Finanzwissen... th. 1.-2. halbbd. Specielle steuerlehre. ...

Adolph Wagner,
Karl Heinrich Rau

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Digitized by Google

Lehr- und Handbuch

der

politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abtheilungen.

In Verbindung mit

A. Buchenberger
grossh. bad. Finanzminister in Karlsruhe

K. Bücher
Professor der Statistik und Nationalökonomie in Leipzig

H. Dietzel
Professor der Staatswissenschaften in Bonn

und Anderen bearbeitet und herausgegeben

von

Adolph Wagner
Professor der Staatswissenschaften in Berlin.

Vierte Hauptabtheilung:

Finanzwissenschaft.

Vierter Theil:

Specielle Steuerlehre. Deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts

von **A. Wagner.**

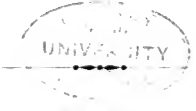

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1901.

Digitized by Google

Finanzwissenschaft.

Von

Adolph Wagner.

Vierter Theil.

Specielle Steuerlehre.

(Praxis der Besteuerung.)

Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts.

(Staats-, Communal- und Reichsbesteuerung.)

Sämmtliche Einzelstaaten. Deutsches Reich.

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1901.

Digitized by Google

GENERAL

Digitized by Google

Albert Schäffle,

dem grossen socialökonomischen Forscher und Denker,

in

fachgenössischer Hochachtung

und

in dankbarer Verehrung des Schülers

als nachträgliche Gabe

zum

siebenzigjährigen Geburtstag

dargebracht vom Verfasser

Adolph Wagner.

100643

Digitized by Google

Vorwort

zum gesammten vierten Theil der Finanzwissenschaft.

Der zweite Halbband folgt dem im April 1899 erschienenen ersten, welcher Preussen und die drei anderen Königreiche behandelte, erst nach vollen zwei Jahren. Diese Zeit habe ich zur Ausarbeitung gebraucht, wobei ich fast meine ganze für litterarische Arbeit verfügbare Zeit dem Buche widmete. Das Zusammenbringen und die Bearbeitung der Fülle des Stoffs war mühevoll. So kann ich erst jetzt den ganzen Band geben.

Gegen meinen Wunsch und trotz alles meines Hinstrebens auf möglichste Zusammenziehung des Stoffs und meiner Darstellung ist aus dem zweiten Halbbande auch ein weit mehr als um das Doppelte stärkeres Buch geworden, als der erste Halbband, trotzdem dieser die 4 grösseren Staaten behandelte. Sollte aber einmal jeder der Steuerverfassungen der im heutigen Deutschen Reich bestehenden Einzelstaaten und wenigstens den Grundzügen ihrer Entwicklung im Laufe des 19. Jahrhunderts eine verständliche und belehrende Darstellung gewidmet werden, so verlangte das den Raum, den ich schliesslich daran gewendet habe. Es ist dabei allerdings nicht bei jedem Staate ganz gleich verfahren worden. Obwohl ich Preussen und den 3 grössten Mittelstaaten am Meisten Raum widmen wollte, der grösseren allgemeinen Bedeutung ihrer Besteuerung gemäss, liess sich doch die Behandlung der einzelnen Staaten nicht nach einer Schablone durchführen. Besonderheiten einzelner Steuerverfassungen und Steuerarten verlangten ihre eigene Berücksichtigung, damit aber auch immer mehr Raum, und je nach dem zur Verfügung stehenden Material richtete sich Art und Umfang der Behandlung auch nothwendig mit.

So sind denn die Abschnitte der in dem zweiten Halbband noch behandelten Staaten Baden, Hessen, Elsass-Lothringen, auch

Digitized by Google

der Hansestädte verhältnissmässig etwas umfangreicher und auch etwas inhaltreicher als die Abschnitte der im ersten Halbbande behandelten geworden. Die Darstellung, wenn auch überall sich thunlichst auf das Hauptsächliche beschränkend, ist immerhin etwas eingehender und reicher auch an Einzelheiten. Gerade die Besteuerung jener genannten Staaten hat aber auch manches Eigenartige, das von allgemeinerem finanzwissenschaftlichen Interesse ist. Das Reichsland habe ich mit einer gewissen Vorliebe behandelt, da die Ueberführung der französischen Verwaltung und Besteuerung in die deutsche mir als ein besonders interessantes Problem erschienen ist und der deutsche Politiker daran auch seine Freude hatte.

Kürzer ist die Besteuerung der Kleinstaaten, Mecklenburg dazu gerechnet, dargestellt worden. Aber die Eigenthümlichkeit der mecklenburgischen Dinge verlangte doch auch ihr Recht, und Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Weimar, als noch etwas grössere Kleinstaaten, sind ebenfalls immerhin noch etwas eingehender behandelt worden. In möglichster Kürze ist dagegen die Darstellung der zehn übrigen monarchischen Kleinstaaten gegeben, freilich zusammen immer noch auf c. 38 Seiten. Bei diesen und den anderen Kleinstaaten erwies es sich auch noch mehr als bei den grösseren Staaten, wo das immer nur kurz berührt worden ist, nothwendig, auf das Domanialwesen, die finanzielle Ausstattung der Fürstenhäuser u. s. w. etwas mit einzugehen, weil bei dem engen Zusammenhang dieser Dinge mit den Finanzen und bei der Rückwirkung der Regelung derselben auf die Besteuerung nur so die Stellung der letzteren genügend deutlich gemacht werden konnte. Dass dagegen von dem weit wichtigeren und grossartigeren Finanz- und Steuerwesen der Hansestädte, besonders Hamburgs, zum Theil auch Bremens, wieder eine etwas genauere Darstellung gegeben wurde, glaube ich sachlich rechtfertigen zu können.

Bei den Mittelstaaten allgemein, bei den Kleinstaaten dagegen, um die Darstellung nicht noch umfassender werden zu lassen, nur ausnahmsweise, so bei Braunschweig, Anhalt, ist die Communalbesteuerung neben der Staatsbesteuerung mit behandelt worden.

Umfangreiche Nachträge, auch zum ersten Halbbande, aber auch noch zu den einzelnen Abschnitten des zweiten, da diese im Laufe des Jahres 1900 nach und nach im Manuscript bereits abgeschlossen worden sind, besonders mit Thatsachen aus den letzten zwei Jahren 1899 und 1900, sind am Schluss beigefügt und führen

Digitized by Google

so die Darstellung gerade bis zum Schluss des 19. Jahrhunderts, also bis Ende 1900, ziemlich genau überall fort.

Der grosse Umfang der die Einzelstaaten behandelnden Abschnitte im zweiten Halbbande (401 Seiten, gegen 244 des ersten Halbbands, davon 200 auf die drei Mittelstaaten, 201 auf die übrigen Kleinstaaten) und die Grösse der Arbeitslast, der ich mich immer weniger im Laufe der Arbeit gewachsen fühlte, hatten mich eine Zeitlang bestimmt, mit der Darstellung der Besteuerung der Einzelstaaten den Band zu schliessen, das Reich und seine Vorläufer, den Zollverein und den Norddeutschen Bund, einer etwaigen Fortsetzung für später vorzubehalten. Indessen fühlte ich doch, dass dann die „deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts" zu sehr Stückwerk bleiben würde. So habe ich schliesslich wenigstens noch die Reichsbesteuerung selbst vollständig mit in die Darstellung in diesem Bande einbezogen.

Aber aus Rücksichten auf den Raum und weil der Abschluss des Bands sich dann noch erheblich länger hingezogen haben würde, habe ich allerdings doch wesentliche Beschränkungen in diesem Abschnitt eintreten lassen. Ich habe die Entwicklung in der Zollvereinsperiode und daher auch zum Theil diejenige des Zollwesens und der inneren Verbrauchssteuern in den Einzelstaaten vor und während dieser Periode nicht, wie ursprünglich mein Plan gewesen, mit dargestellt, nur Einzelnes daraus berührt. Ferner habe ich in dem Abschnitt über die Reichsbesteuerung mich wesentlich auf die Darstellung der zur Geltung gelangten Gesetzgebung selbst beschränkt, ohne auf die mancherlei vergeblichen legislativen Versuche (Tabak-, Branntwein-, Stempelsteuern u. s. w.) näher einzugehen. Endlich ist das Zollwesen nur nach der finanziellen Seite, wonach es freilich auch allein in dieses Werk gehört, behandelt worden, nicht näher nach der doch im Grunde wichtigeren handelspolitischen und auch nicht genauer nach der zolltechnischen. Allerdings hängen alle diese Seiten enge zusammen. Ich musste mich aber, wenigstens für jetzt, beschränken, wenn der Band nicht einen ganz ungemessenen Umfang erlangen und meine gegenwärtige Arbeitskraft nicht versagen sollte.

Die Schlussabschnitte (§. 212—216) möchte ich zu besonderer Beachtung empfehlen, namentlich die Ausführungen in §. 215 und 216 über die reichsrechtliche Regelung der Landes- und Einzelstaatsbesteuerung und der Beziehungen zwischen den Reichs- und Landesfinanzen. Sie sind das Ergebniss langjähriger Studien, speciell

Digitized by Google

der in diesem Werke zusammengefassten und langen und wie ich glaube eindringlichen Nachdenkens über die hier vorliegenden Probleme. Vielleicht auch etwas — meines politischen Standpuncts, den man von gewissen Seiten als einen zu „unitarischen" angreifen wird. Das muss ich hinnehmen und nehme ich ohne Scheu hin. Wenn im ganzen Werk und besonders da, wo ich deutsche mit ausländischen Verhältnissen vergleiche, ein gewisser freudiger Stolz in diesem Werke eines sonst so trockenen Stoffs durchklingt, — über das, was Deutschland Ende des 19. Jahrhunderts ist und was es Anfangs desselben war, wie überall, so auch auf diesem finanziellen Gebiete — so wird das, wie ich glaube, gewürdigt werden, selbst von Ausländern.

Von mehreren Seiten hat man mich in dieser meiner Arbeit besonders durch Zusendung von Material freundlich unterstützt, so aus Baden durch Herrn Finanzminister Dr. Buchenberger, meinen verehrten Mitarbeiter, der, im Besitz der die Einzelstaaten behandelnden Aushängebogen dieses Werks, auch bereits eine eingehende und überaus wohlwollende Besprechung meiner Darstellung, mit vielen eigenen trefflichen sachlichen Bemerkungen zur Ergänzung, geliefert hat, wofür ich ihm noch besonders zu Dank verpflichtet bin; so aus Hessen durch den hochverdienten, leider so früh dahingeschiedenen Herrn Finanzminister Dr. Küchler und den trefflichen Monographen der hessischen Besteuerung, Herrn Ministerialsecretär Glässing; so für Elsass-Lothringen durch Herrn Unterstaatssecretär von Schraut, für Sachsen-Weimar durch Herrn Geh. Legationsrath Dr. Paulssen und durch einzelne andere Herren für andere Staaten. Allen möchte ich hiermit meinen besten Dank sagen.

Von litterarischen Hilfsmitteln hat mir das ausgezeichnete Finanzarchiv von G. Schanz mit seinen vielen trefflichen Aufsätzen, des Herausgebers, wie anderer Autoren, über die Besteuerung einzelner deutscher Länder, gar nicht hoch genug zu schätzende Dienste geleistet. Ohne solche Vorarbeiten, auch ohne manche mich namentlich im Staatsrecht der Kleinstaaten zunächst orientirende Werke, wie besonders das grosse Marquardsen'sche Handbuch des öffentlichen Rechts, dann die Nachschlagewerke, namentlich das v. Stengel'sche Wörterbuch der Verwaltung mit den vortrefflichen, besonders die schwierige steuertechnische Seite mit seltener Meisterschaft behandelnden Artikeln von G. v. Mayr, weiter das Handwörterbuch der Staatswissenschaften, würde mir die Ar-

Digitized by Google

beit noch viel schwieriger geworden sein. Besonders danke ich endlich noch dem Herrn Oberbibliothekar Dr. Müller für die Erlaubniss, die Reichstagsbibliothek frei benutzen zu dürfen. Ich habe da namentlich die Hunderte von Bänden der Gesetzsammlungen der Kleinstaaten für meine Zwecke aufs Bequemste durchsehen können.

Der mancherlei sachlichen und formellen Mängel des Buchs bin ich mir wohl bewusst. Meine Kräfte reichten aber nicht weiter, — u. A. auch meine schlechten Augen nicht. Fehler mögen manche in Einzelheiten untergelaufen sein. Ich habe gleichwohl so sorgfältig, als ich vermochte, gearbeitet. Bei der nothwendigen Zusammenziehung des Stoffs sind Lücken und Fehler auch nicht wohl ganz zu vermeiden. Die „monographische Gründlichkeit und Breite" musste ich vermeiden, sie wäre aber oftmals lohnender und — leichter gewesen, als die kurze Zusammenfassung des Wesentlichen, wobei freilich über das, was „wesentlich" ist, nicht immer rein objectiv sich entscheiden lässt und die Ansichten mitunter auseinandergehen werden. Wenn mich „Monographen" berichtigen, so werde ich das dankbar hinnehmen, aber eben auch an meinen abweichenden Zweck erinnern.

Auch dass dieser Zweck die Darstellung der Entwicklung und Gestaltung der deutschen Besteuerung im 19. Jahrhundert aus dem Gesichtspuncte des Finanztheoretikers und der Finanzwissenschaft ist, nicht die, in mancher Beziehung anders zu haltende Darstellung der „deutschen Steuergeschichte" aus dem Gesichtspunct des Historikers, bitte ich zu beachten, — besonders die verehrten Fachgenossen und Collegen der „wirthschaftshistorischen" Richtung, die eben andere Aufgaben sich stellen, als ich es hier — und in allen meinen Werken — gethan habe und vor deren Augen und Selbstgefühl Unsereiner ja selten Gnade findet.

Sachlich muss ich es als einen gewissen Mangel anerkennen, der aber doch auch durch meine Aufgabe selbst bedingt war, dass ich die Besteuerung möglichst aus den übrigen Einnahmen und vollends aus dem gesammten Finanzwesen loslöste und so für sich behandelte. Zwar ist auf die übrigen Einnahmen, besonders die alten und neuen domanialen (Eisenbahnen), auch auf die Staatsschulden mehrfach etwas mit eingegangen worden, und namentlich viele statistische Tabellen und die darin berechneten Zahlen beziehen sich auf diese anderen Finanzverhältnisse mit. Aber ich musste das Alles meiner Aufgabe gemäss kurz behandeln, oft mehr

Digitized by Google

nur andeuten. Eine umfassende Darstellung der gesammten deutschen Finanzen wäre eine andere, freilich noch mühsamere Aufgabe gewesen.

In der Weise dieses Bandes, der so doch dem dritten Bande, der britischen und französischen Besteuerung, ähnlicher geworden ist, als ich anfangs plante, kann ich meine finanzwissenschaftlichen Arbeiten nicht weiter führen. Ich muss mit der „kritischen Description" nach dem Maasse meiner Arbeitskraft Schicht machen, daher auch darauf verzichten, wie ich im Beginn des Bands IV noch als meine Absicht andeutete, weitere Steuerverfassungen anderer Staaten im Rahmen dieses Werks darzustellen, nachdem mir die „deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts" drei volle Arbeitsjahre gekostet hat, deren man in Mitte der 60er Lebensjahre nicht mehr viele zur Verfügung hat. Ob es mir noch beschieden ist, die „specielle Steuerlehre" und die „Staatsschuldenlehre" in systematischer Behandlung zusammenfassend auszuarbeiten, weiss ich nicht, behalte es aber im Sinne.

Ich habe mir erlaubt, mit seiner bereits eingeholten Ermächtigung, diesen Band meinem hochverehrten Freunde und Fachgenossen, Herrn K. u. K. österr. Minister a. D. Dr. Albert Schäffle, öffentlich zu widmen, als nachträgliche Gabe zu seinem jüngsten siebenzigjährigen Geburtsfeste. Eine Reihe werther Fachgenossen hat dem Altmeister zu diesem Tage eine wohlverdiente litterarische Ehrengabe dargebracht. Ich hatte meinem verehrten Freunde und Collegen K. Bücher in Leipzig, von dem die Anregung zu dieser Ehrengabe mit ausging, bereits meine Betheiligung daran gern zugesagt. Leider haben Störungen in meinen Lebensverhältnissen und Ueberhäufungen mit unaufschieblichen Arbeiten, auch an diesem Buche, mich schliesslich nicht dazu kommen lassen, diese Zusage zu erfüllen. Um so lieber war es mir, dem verehrten Manne öffentlich durch Widmung dieses Buchs meine Hochachtung und meinen Dank bezeugen zu können und mit seiner Einwilligung es zu dürfen.

A. Schäffle ist nicht im gewöhnlichen Sinne mein Lehrer und ich bin, nur einige Jahre jünger als er, beinahe sein Coätane. Aber er ist mir in dem hohen Sinne „Lehrer" und Vorbild, dass ich weiss, von ihm — und ausser ihm etwa nur noch von K. Rodbertus, auch von R. v. Mohl — mehr und tiefere und wie ich glaube, auch mir in meinem wissenschaftlichen Leben förderlichere An-

Digitized by Google

regungen erhalten zu haben, als von irgend einer anderen Seite. Er, ein Mann von wahrhaft universaler Geistesrichtung und Bildung, von wissenschaftlich grundlegender Arbeit, auf so vielen Gebieten, auch in so vielen Specialitäten, namentlich auch in der dieses Werks, Finanzen und Steuern, wie kaum ein Anderer in der heutigen wissenschaftlichen Welt, nicht nur Deutschlands; ein Mann, der, wenn auch nicht „historischer" Specialist und Monograph, doch auf den Namen eines staatswissenschaftlichen und socialökonomischen Forschers Anspruch hat, wie kein zweiter und — was noch mehr ist — auf den eines tiefgründigen und originalen Denkers in diesen Wissenschaftsgebieten, von dem unendliche wissenschaftliche Anregung ausgegangen ist.

Ich stimme nicht überall in practischen wirthschafts-, finanz-, socialpolitischen und auch wohl in allgemein politischen Fragen mit ihm überein, auch nicht überall in der Methode und Behandlungsweise. Ich kann mir auch denken, dass Ausführungen, wie in diesem Bande über die reichsgesetzliche Regelung der Landesbesteuerung keineswegs nach dem Sinn und Herzen des einstigen grossdeutschen Politikers auf seinem mehr föderativen Standpuncte sind. Aber ich hoffe und glaube, dass ihn das nicht stören wird. Ich stehe wissenschaftlich zu Schäffle mehrfach ähnlich wie K. Bücher zu ihm steht. Ich wetteifere aber mit diesem in der dankbaren Verehrung des grossen Meisters und fühle mich als seinen socialökonomischen Schüler, der sich bewusst ist, vielfach in seinen Spuren gewandelt zu haben, so in meiner „Grundlegung". In diesem Sinne widme ich dies Buch dem verehrten Manne und bitte ihn, es freundlich als Zeichen der Hochachtung des Fachgenossen, der nun auch bereits ein „alter Mann" ist, und des dankbaren wissenschaftlichen Schülers anzunehmen.

Berlin, 3. Mai 1901.

Dr. **Adolph Wagner.**

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

Specielle Steuerlehre. Praxis der Besteuerung 1
Sechstes Buch (Schluss), siebentes und achtes Buch.
(Theil IV der Finanzwissenschaft, Theil II der speciellen Steuerlehre.)
Vorbemerkungen über den Plan des Theils IV und Uebersicht des ganzen Werks 1
Sechstes Buch. Schluss 4
Uebersichten der Besteuerung verschiedener Länder im 19. Jahrhundert 4
§. 1. Quellen und Litteratur 4
§. 2. Werth von Uebersichten der Steuerentwicklung und der Gestaltung der Besteuerung ganzer Länder speciell für die Finanzwissenschaft 6
Erster Hauptabschnitt 7
Die deutsche Besteuerung im 19. Jahrhundert 7
§. 3. Characteristik der allgemeinen Entwicklung 7
§. 4. Einfluss auf die Entwicklung 8
§. 5. Günstige Gestaltung der deutschen Besteuerung 10
§. 6. Was erreicht worden ist 12
1. Abschnitt 14
Preussen 14
1. Die Staatsbesteuerung 14
§. 7. Erste oder Periode der grundlegenden Reformen (1810—1822) . . 14
§. 8. Einzelnes. Periode von 1810—11 16
§. 9. Zeit nach 1815, bis 1822. Gesetz von 1820. Grundsteuer, Gewerbesteuer 19
§. 10. Classensteuer. Mahl- und Schlachtsteuer 20
§. 11. Uebrige Steuern. Zölle. Allgemeine innere Verbrauchssteuern, Salzregal. Stempelsteuer 22
§. 12. Zweite Reformperiode. Die Fortbildung der Besteuerung seit dem Uebergang zur constitutionellen Staatsform (1851—90). Insbesondere Personalsteuerreform (Classen- und classificirte Einkommensteuer) . 25
§. 13. Grundsteuerreform 29
§. 14. Die übrigen Massregeln (Gewerbe-, Eisenbahn-, Bergwerks-, Stempel-, Erbschaftssteuer) 31
§. 15. Die Besteuerung in den neuen (1866er) Landestheilen 34
§. 16. Jüngste (dritte) Reformperiode, 1891 ff. Uebersicht 37
§. 17. Einzelnes. Reform von 1891. Einkommensteuer. Gewerbesteuer . 40
§. 18. Reform von 1893. Sonstiges 41
§. 19. Rückblick auf die preussische Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert 43

Digitized by Google

Seite

§. 20. Fortsetzung 44
§. 21. Fortsetzung 47
Staatssteuer-Statistik 49
§. 22. Schwierigkeiten 49
§. 23. Periode von 1821—67 (alter Staat) 49
§. 24. Periode von 1868—98 (neuer Staat) 55
2. Die preussische Communalbesteuerung 64
§. 25. Allgemeine Entwicklung und Gestaltung 64
§. 26. Einzelnes. Periode bis 1893. Altes (vor-1866er) Gebiet. Städte 68
§. 27. Landgemeinden der alten Provinzen 73
§. 28. Kreis- und Provinzialsteuerverfassung 75
§. 29. Die Communalsteuerreform von 1893. Allgemeines 78
§. 30. Einzelheiten der Communalsteuerrreform 81
Communalsteuer-Statistik 84
§. 31. Material 84
§. 32. Verhältnisse vor der Reform von 1893 85
§. 33. Verhältnisse nach der Reform von 1893 91
2. Abschnitt 97
Andere deutsche Staaten 97
1. Sachsen 97
a. Staatsbesteuerung 97
§. 34. Erste Periode. Die ältere Steuerverfassung (bis zum Erlass der Verfassung von 1831) 97
§. 35. Zweite Periode, von der Einführung der Verfassung bis zur Einführung der Einkommensteuer (1830er bis 1870er Jahre) . . . 100
§. 36. Dritte Periode (1870er Jahre, seit der Einführung der Einkommensteuer, bis zur Gegenwart, 1898) 106
§. 37. Hauptpuncte der Einkommensteuer 110
§. 38. Sonstige Maassregeln 113
§. 39. Der Steuerreformplan von 1897/98 114
Staatssteuer-Statistik 118
§. 40. Entwicklungsergebnisse, besonders seit 1872 118
b. Die sächsische Communalbesteuerung 123
§. 41. Allgemeines. Die communale Autonomie in der Besteuerung . . 123
§. 42. Specialcassen mit besonderen Zwecksteuern neben der (allgemeinen) Gemeindecasse 127
§. 43. Die eigentliche Communalbesteuerung und ihre Hauptarten . . . 129
Communalsteuer-Statistik 133
§. 44. Einige Hauptergebnisse, besonders in neuester Zeit 133
3. Abschnitt 138
2. Baiern 138
a. Staatsbesteuerung 138
§. 45. Erste oder Periode der grundlegenden Reformen nach der Errichtung des Königreichs (1807 ff.) 138
§. 46. Einzelnes. Reform der directen Besteuerung 141
§. 47. Die übrigen Steuern. Verbrauchssteuern, Zölle, Taxen, Stempel . 144
§. 48. Zweite Periode, vom Erlass der Verfassung (1818) bis 1848 . . 146

Digitized by Google

Seite

§. 49. Dritte Periode, von 1848 bis zur Gegenwart 150
§. 50. Einzelnes. Directe Besteuerung 152
§. 51. Zur Kritik. Revisionsplan von 1897/98 160
§. 52. Die übrige Besteuerung in der dritten Periode, besonders der Malzaufschlag (Biersteuer) 167
§. 53. Rückblick auf die baierische Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert 171
Staatssteuer-Statistik 174
§. 54. Das Material 174
§. 55. Ertragsentwicklung der baierischen Staatssteuern und anderen Einnahmen, 1820—98 175
b. Die baierische Communalbesteuerung 184
§. 56. Allgemeine Gestaltung des Communalwesens (Gemeinden und Verbände) 184
§. 57. Communalsteuerwesen. Politische- oder Ortsgemeindesteuern . . 186
§. 58. Districts- und Kreissteuern 191
Communalsteuer-Statistik 193
§. 59. Allgemeiner Zustand, besonders die Umlagen 193
§. 60. Vertheilung der Communalsteuern auf die einzelnen Arten. Verbrauchsbesteuerung insbesondere 198
4. Abschnitt 203
3. Württemberg 203
a. Staatsbesteuerung 203
§. 61. Erste Periode. Zeit der Errichtung des Königreichs und des Absolutismus (1805—1819) 203
§. 62. Zweite Periode, vom Erlass der Verfassung, 1819, bis zur Steuerreform von 1873 206
§. 63. Einzelnes. Die directe Besteuerung bis 1873 208
§. 64. Die übrigen Steuern 211
§. 65. Dritte Periode, von der Steuerreform von 1873 bis zur Gegenwart (1899) 217
§. 66. Einzelnes 219
§. 67. Der Reformplan von 1895 ff. für die directe Besteuerung . . . 222
Staatssteuer-Statistik 227
§. 68. Ertragsentwicklung der Staatssteuern und anderer ordentlicher Staatseinnahmen 227
b. Communalbesteuerung 234
§. 69. Die Communalkörper 234
§. 70. Die Gemeindebesteuerung 235
§. 71. Gemeindesteuerreform. Plan von 1896 239
§. 72. Die Besteuerung der Amtskörperschaften 241
Communalsteuer-Statistik 242
§. 73. Einige Ergebnisse 242
Die deutsche Besteuerung im 19. Jahrhundert. Fortsetzung. 245
5. Abschnitt 245
4. Baden 245
a. Staatsbesteuerung 245
§. 74. Uebersicht der Entwicklung. Erste Periode. Zeit der Errichtung des Grossherzogthums und des Absolutismus, 1803/7—1818 . . . 245

Digitized by Google

Seite

§. 75. Zweite Periode, vom Erlass der landständischen Verfassung bis zur Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (1884). Besonders die directe Besteuerung, Classen- und Kapitalsteuer 250

§. 76. Die Institution des Schatzungsraths 254

§. 77. Die übrigen directen Steuern in der zweiten Periode, insbesondere Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, nebst kleineren directen und verwandten 255

§. 78. Die Reform der Gewerbe- und Classensteuer durch Vereinigung und Umbildung beider zur Erwerbssteuer in 1876 260

§. 79. Die übrigen Steuern in der zweiten Periode 1818–84 und in der dritten Periode bis zur Gegenwart (1899), insbesondere die Getränkebesteuerung und die Fleischsteuer 262

§. 80. Verkehrs- und verwandte Steuern, Liegenschaftsaccise, Erbschafts- und Schenkungsaccise 270

§. 81. Dritte Periode, von der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (1884) bis zur Gegenwart 1899), besonders die Einkommensteuer . 271

§. 82. Die neuesten Bestrebungen und Pläne zur Reform der directen Steuern, besonders das Vermögenssteuerproject 277

§. 83. Neue Regelung der Besteuerung des Grundstückverkehrs (Verkehrssteuer) und der Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie der Abgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit 285

§. 84. Rückblick auf die badische Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert 287

Staatssteuer-Statistik 289

§. 85. Das Material 289

§. 86. Ertragsentwicklung der badischen Staatssteuern und anderen ordentlichen Staatseinnahmen, 1820–98 290

§. 87. Die Staatssteuererträge insbesondere 292

b. Die Communalbesteuerung 297

§. 88. Die Communalkörper 297

§. 89. Die Gemeindebesteuerung 298

§. 90. Insbesondere die communale Verbrauchsbesteuerung 302

§. 91. Insbesondere die directen Umlagen 305

§. 92. Die Kreisbesteuerung 308

Communalsteuer-Statistik 309

§. 93. Einige Ergebnisse 309

6. Abschnitt 312

5. Hessen(-Darmstadt) 312

a. Die Staatsbesteuerung 312

§. 94. Erste Periode. Begründung des directen Steuersystems (1806–27) 312

§. 95. Zweite Periode. Fortbildung der directen Besteuerung bis zur Einführung der Einkommensteuer, 1827, besonders 1860–69 . . 319

§. 96. Dritte Periode. Weiterbildung der directen Besteuerung, Verbesserung der Einkommen- und Gewerbesteuer, Eingliederung der Kapitalrentensteuer, 1869–84 324

§. 97. Vierte Periode. Neue Fortbildung der directen Steuern. Gesetzgebung von 1895 329

Digitized by Google

Seite

§. 98. Fünfte Periode. Abschluss der Reform der directen Besteuerung. Aufhebung der Ertragssteuern als Staatssteuern, Einführung der Vermögenssteuer 334
§. 99. Die übrigen hessischen Staatssteuern, besonders die Weinsteuer . 343
§. 100. Fortsetzung. Sonstige Staatssteuern, besonders Stempel- und Gerichtsabgaben, Erbschaftssteuer 347
§. 101. Rückblick auf die hessische Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert 352
Staatssteuer-Statistik 353
§. 102. Einige Hauptergebnisse der Entwicklung der Einnahmen und speciell der Steuern 353
b. Communalbesteuerung 358
§. 103. Die Communalkörper 358
§. 104. Die Gemeindebesteuerung, besonders die directe 359
§. 105. Fortsetzung. Sonstige Steuern, besonders locale Verbrauchsabgaben 364
§. 106. Die Kreis- und Provinzialbesteuerung 366
Communalsteuer-Statistik 368
§. 107. Einige neuere Ergebnisse 368
7. Abschnitt 371
6. Elsass-Lothringen 371
§. 108. Die Constituirung des Reichslands 371
a. Staatsbesteuerung 374
§. 109. Das Finanzwesen im Allgemeinen 374
§. 110. Die eigene Landesbesteuerung 377
§. 111. Die directe Besteuerung 380
§. 112. Die Grundsteuer 384
§. 113. Die Gebäudesteuer 387
§. 114. Die Gewerbesteuer 390
§. 115. Die Wandergewerbesteuer 398
§. 116. Die Bergwerksabgaben 398
§. 117. Die Personal- und Mobiliarsteuer und ihre Umbildung zur Kapital- oder Kapitalrentensteuer und zur Lohn- und Besoldungssteuer . 399
§. 118. Die eigenen directen Verbrauchssteuern, Bier- und Weinsteuer . 409
§. 119. Die Licenzsteuern 413
§. 120. Die Verkehrssteuern, einschliesslich Erbschaftssteuer, bes. letztere 413
§. 121. Stempel-, Registrirungsabgaben u. dgl. m. 421
Staatssteuer-Statistik 426
§. 122. Entwicklung der Steuererträge im Reichsland 426
b. Communalbesteuerung 432
§. 123. Die Communalkörper 432
§. 124. Das Gemeindefinanzwesen, besonders die Gemeindebesteuerung . 433
§. 125. Die Bezirksbesteuerung 438
Communalsteuer-Statistik 439
§. 126. Gemeindesteuern, besonders Octroi 439
§. 127. Bezirksfinanzen 444
8. Abschnitt 445
7. Uebrige deutsche Kleinstaaten 445
§. 128. Aufgabe und Plan der Darstellung 445

Digitized by Google

Seite

§. 129. Uebersicht der Finanzen der Kleinstaaten 446
a. Mecklenburg (beide, Schwerin und Strelitz) 449
§. 130. Vorbemerkungen 449
§. 131. Einleitung. Die bestehende Finanzverwaltung 450
§. 132. Die ältere Finanz- und Steuerverfassung vor dem Landeserbvergleich von 1755 452
§. 133. Die Finanz- und Steuerverfassung nach dem Landeserbvergleich von 1755 und ihre Fortbildung bis 1870 454
§. 134. Andere Steuern, besonders Zölle 459
§. 135. Die Steuerverfassung seit 1870, insbesondere nach dem Edict von 1897 461
§. 136. Die einzelnen directen Steuern. Die landwirthschaftliche Steuer 465
§. 137. Die Miethsteuer 467
§. 138. Die Gewerbesteuer 468
§. 139. Die Besoldungs- und Erwerbsteuer 471
§. 140. Die Lohnsteuer 472
§. 141. Die Zinssteuer 473
§. 142. Allgemeine Bestimmungen über die directen Steuern 474
§. 143. Ertragsstatistik der directen Steuern 476
b. Oldenburg 477
§. 144. Vorbemerkungen 477
§. 145. Der Staatshaushalt im Allgemeinen 478
§. 146. Die directe Besteuerung, besonders Grund- und Gebäudesteuer . 480
§. 147. Die Einkommensteuer 482
§. 148. Ertragsstatistik der Steuern 487
c. Braunschweig 488
§. 149. Vorbemerkungen 488
§. 150. Grundzüge des Landesfinanzwesens 488
§. 151. Die Staatsbesteuerung im Allgemeinen 491
§. 152. Die Besteuerung vor der Reform von 1892 492
§. 153. Die Steuerreform von 1899 495
§. 154. Die einzelnen jetzigen directen Steuern 499
§. 155. Die Communalsteuerreform 503
d. Anhalt 505
§. 156. Vorbemerkungen 505
§. 157. Das Landesfinanzwesen im Ganzen 506
§. 158 Die Entwicklung der directen Besteuerung im Gesammtstaat seit 1847, besonders 1863/68. Ertragssteuersystem (sogen. Ergänzungssteuer von 1866) 508
§. 159. Die Steuerreform von 1886. Einkommensteuer und feste Präcipualgrundsteuer 511
§. 160. Die Steuerreform von 1896/97. Hinzufügung einer neuen Gewerbe- und Rentensteuer 515
§. 161. Die neue Ordnung der Kreis- und Gemeindebesteuerung . . . 520
e. Sachsen-Weimar 522
§. 162. Vorbemerkungen 522
§. 163. Das Landesfinanzwesen im Ganzen 523

Digitized by Google

Seite

§. 164. Die Entwicklung der directen Besteuerung im erweiterten Staate seit 1821. Sogen. einzige allgemeine Einkommensteuer mit Präcipualgrundsteuer (1821) 524
§. 165. Das Ortsquotensystem und die Gestaltung der Steuerverfassung bis zum Gesetz von 1883 527
§. 166. Reform v. 1883. Uebergang zur wirkl. allgem. Einkommensteuer 531
§. 167. Aenderungen von 1897 und später bezüglich der Einkommensteuer 535
f. Die übrigen 10 monarchischen deutschen Kleinstaaten . 539
§. 168. Vorbemerkungen 539
§. 169. Sachsen-Meiningen 541
§. 170. Sachsen-Altenburg 545
§. 171. Sachsen-Coburg-Gotha 547
§. 172. Schwarzburg-Sondershausen 553
§. 173. Schwarzburg-Rudolstadt 555
§. 174. Reuss ä. L. 558
§. 175. Reuss j. L. 560
§. 176. Waldeck 562
§. 177. Lippe(-Detmold) 568
§. 178. Schaumburg-Lippe 571
§. 179. Rückblick auf die monarchischen Kleinstaaten 573
g. Die drei republikanischen Stadtstaaten 577
§. 180. Im Allgemeinen 577
Hamburg 581
§. 181. Sein öffentlicher Haushalt im Allgemeinen 581
§. 182. Hamburgs Steuersystem 587
§. 183. Die einzelnen Steuern. Die Grundsteuer 590
§. 184. Die Einkommensteuer 594
§. 185. Die Erbschaftssteuer 603
§. 186. Die Verkehrs- und Handelssteuern 606
§. 187. Die ehemalige Accise 609
§. 188. Sonstige Steuern 611
Bremen 612
§. 189. Sein öffentlicher Haushalt im Allgemeinen 612
§. 190. Bremens Steuersystem 616
§. 191. Die einzelnen wichtigen und besonders characteristischen Steuern 619
§. 192. Die Einkommensteuer 622
§. 193. Die Vermögenssteuer (Schoss) 626
§. 194. Die Umsatz- und die Firmensteuer 629
§. 195. Die Verbrauchsabgabe und verwandte Steuern 632
§. 196. Sonstige Steuern 634
Lübeck 634
§. 197. Sein öffentlicher Haushalt im Allgemeinen 637
§. 198. Lübecks Steuersystem und die wichtigsten einzelnen Steuern . . 640
9. Abschnitt 646
Die Reichsbesteuerung im heutigen Deutschen Reich und ihre Beziehung zur Landesbesteuerung 646
§. 199. Allgem. Verhältniss der Reichs- u. Landesbesteuerung zu einander 646

Digitized by Google

Seite

§. 200. Kurzer Ueberblick über die Gesetzgebung der Reichsbesteuerung. Die Reichssteuern in der Reichsverfassung, insbesondere zur Zeit der Gründung des Reichs 649
§. 201. Die Ueberweisungen aus Reichssteuern an die Einzelstaaten . . 652
§. 202. Die Gesetzgebung über die Reichsbesteuerung von 1871 bis zur Gegenwart, 1900. Besonders die Zölle 655
§. 203. Steuerpolitische Beurtheilung des deutschen Zolltarifs 662
§. 204. Die inneren Reichssteuern. Uebersicht 666
§. 205. Die Salzsteuer (nebst Zoll) 667
§. 206. Die Tabaksteuer (nebst Zoll) 668
§. 207. Die Zuckersteuer (nebst Zoll) 675
Einzelheiten der Zuckerbesteuerung 679
Gesetzgebung von 1869 ff. 680
Gesetzgebung von 1887 681
Gesetzgebung von 1891, 1895 683
Gesetzgebung von 1896 684
§. 208. Die Bier- (Brau-, Braumalz-)Steuer 686
§. 209. Die Branntweinsteuer 695
Einzelheiten. Gesetzgebung von 1868 698
Gesetzgebung von 1887 702
Gesetzgebung von 1895 714
§. 210. Die Frage der Reichsbesteuerung inländischen Weins . . . 720
Schaumweinsteuerplan von 1901 723
§. 211. Die Verkehrssteuern oder Stempelabgaben, nebst verwandten . . 724
Die einzelnen Steuern. Wechselstempel 727
Sogen. Börsensteuer 730
Gesetzgebung von 1881 733
Gesetzgebung von 1885 738
Gesetzgebung von 1894 744
Gesetzgebung von 1900 746
Spielkartenstempel 752
Statistische Gebühr 754
Gerichtskosten 755
Patentabgaben 755
Einnahmen aus dem Notenbankwesen, Reichsbank 756
§. 212. Entwicklung der ordentlichen Reichseinnahmen, besonders Statistik der Reichsbesteuerung 759
Haupteinnahmeposten 1872—1901 760
Erträge der Zölle und inneren Reichssteuern. Einzelnes 767
§. 213. Gegenwärtige Reichs- und Staatsbesteuerung (um 1900) 775
Preussisch-deutscher Staatshaushalt 776
§. 214. Vergleichung mit dem Auslande 781
Grossbritannien, Frankreich, Italien, West-Oesterreich, Russland . . . 784
§. 215. Reichsrechtliche Regelung der Landes- (Einzelstaats-)Besteuerung 792
Strebeziel und Vorschläge 802
§. 216. Reichsrechtliche Regelung der Beziehungen zwischen den Reichs- und den Landesfinanzen 806

Digitized by Google

Seite

§. 217. Schluss 813

Nachträge 822

Vorbemerkungen 822

Nachträge zum ersten Halbband 823

Preussen 823

Einige Nachträge zu früheren Puncten 823

Gebäudesteuer 823

Erbschaftssteuer 824

Stempelsteuer 824

Berlins Finanzen und Steuern 825

Nachträge aus der Gesetzgebung von 1899 und 1900 828

Bernsteinwerke 828

Gerichtskosten u. A. m. 828

Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vertrag mit Oesterreich 828

Reform der directen Steuern in Hohenzollern 829

Waarenhaussteuer von 1900 829

Königreich Sachsen 830

Nachträge zur Gesetzgebung aus 1899 und 1900 830

Urkundenstempel 830

Staatssteuern. Schulgemeinde-Dotation 830

Eine fünfte Kreishauptmannschaft in Chemnitz 831

Neues Einkommensteuergesetz von 1900 831

Erbschaftssteuer 833

Baiern 833

Nachträge aus der Gesetzgebung von 1899 und 1900 833

Abschluss der sogen. Reform der directen Steuern in Gesetzen von 1899 833

Einkommensteuer (specielle) 833

Kapitalrentensteuer 835

Gewerbesteuer 836

Aufhebung der standesherrlichen Steuerfreiheiten 838

Gebührengesetz, Erbschaftssteuer 839

Württemberg 839

Nachträge aus der Gesetzgebung von 1899—1900 839

Verschiedenes 839

Reservefonds für Eisenbahnen 840

Gerichtsgebühren, Sporteln, Liegenschaftsaccise 840

Erbschafts- und Schenkungssteuer 841

Wirthschaftsabgaben, Biersteuer 841

Gemeindebesteuerung, Verbrauchsabgaben 842

Nachträge zum zweiten Halbbande 842

Baden 842

Verschiedene gesetzgeberische Maassregeln der neuesten Zeit (1900) . . 842

Reform der directen Steuern 1900 843

Veranlagungsgesetz von 1900 843

Einkommensteuergesetz von 1900 844

Gewerbesteuergesetz von 1900 845

Wandergewerbesteuer. Kapitalrentensteuer 845

Digitized by Google

Seite
Neueinschätzung der Grundstücke, Gebäude. Weiterführung der Reform 845
Hessen 846
Reform von 1899 846
Verschiedene Gesetze und Verordnungen aus 1899 und 1900 846
Hausirgewerbe-, Hunde-, Erbschaftssteuer 846
Elsass-Lothringen 847
Erbschaftssteuer von 1900 847
Katasterbereinigung 847
Fortführung der Reform der directen Steuern. Umbildung der Personal- und Mobiliar- in eine Kapitalrenten- und eine Lohn- und Besoldungssteuer. Gesetzentwürfe von 1901 847
Kapitalsteuer 847
Lohn- und Besoldungssteuer 848
Verwendungsgesetz 848
Mecklenburg-Schwerin 849
Verschied. Gesetze u. s. w. aus 1899. Erbschafts- u. Fideicommisssteuer 849
Directe Steuern in 1900 849
Mecklenburg-Strelitz 849
Directe Steuern in 1901 849
Oldenburg 850
Verschiedene Gesetze aus 1900 850
Anhalt 850
Steuern in 1900. Urkundenstempel 850
Kleinstaaten im Allgemeinen 850
Hamburg 850
Verschiedene Gesetze aus 1900 850
Zuschüsse an Landgemeinden 850
Bremen 850
Verschiedene Gesetze aus 1900, besonders Einkommensteuer-Novelle . . 850
Lübeck 851
Verschiedene Gesetze aus 1900 851
Deutsches Reich 851
Branntweinsteuernovelle von 1901 851
Wehrsteuerplan von 1881 851

Druckfehler (nur sinnstörende) und kleinere Berichtigungen.

S. 19, letzte Zeile des Petitsatzes in der Mitte lies boten statt bot.
S. 36, Z. 11 v. o. (Petitsatz) ist „und im baierischen" zu streichen (staatliche Hundesteuer bestand 1866 in Baiern noch nicht).
S. 50, Tab. 1 unter Nr. 4 (Eisenbahnabgabe) lies in letzter Colonne 1.645 statt 1.145.
S. 52, Note 1, vorletzte Zeile, lies die Lotterie statt der Lotterie.
S. 53, Petitabsatz in der Mitte. Hier wäre noch darauf hinzuweisen, dass seit 1821 in Preussen auch erhebliche Verkäufe von Domänen stattgefunden haben, was bei der Bewegung der Ertragsziffern der Domänen seit jener Zeit mit zu berücksichtigen ist.
S. 56, Tabelle bei Nr. 18, Zölle, Colonne für 1894/95 lies 219.711 statt 319.711.

Digitized by Google

S. 58, Note 1. Tabelle 5, in dritter Colonne lies in der Ueberschrift der Jahreszahlen 1897/98 statt 1895/96.
S. 59, Tab. 7 in letzter Colonne bei den Jahreszahlen lies 1897/98 statt 1877/98.
S. 70, Z. 3 v. u. lies 1822 statt 1821.
S. 72, Petitabsatz Z. 4 v. o lies in besonderen statt von besonderen.
S. 74, Z. 4 v. o. lies Tit. statt Bd.
S. 76, Z. 11 v. o. lies zur Selbstverwaltung statt der Selbstverwaltung.
S. 82, im 1. Absatz Z. 7 v. u. lies Erschwerungen statt Erwerungen.
S. 84, Z. 5 v. o. lies Realsteuern statt Staatssteuern.
S. 86, Kopf der Tabelle lies 1876 (1875) statt 1866 (1875).
S. 103, letzter Petitabsatz, 1. Zeile, ist hinter sächsische noch altenburgische einzuschalten.
S. 108, 2. Absatz, Z. 5 v. u. lies indirecten Reichssteuern statt directen.
S. 118, Z. 3 v. o. hinter „mit 20 %“ ist einzuschalten: Zuschlag zum Steuersatz.
S. 123, Zusatz zu Z. 10 v. u. Ausser diesen hier erwähnten Kreisen, die trotz des bei ihnen bestehenden Kreisausschusses nur Verwaltungsbezirke ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, bestehen in Sachsen noch die alten historischen Kreise für einige Aufgaben. S. Lenthold, Art. Kreis in Sachsen im Wörterbuch der Verwaltung, I, 863, v. d. Mosel, Handbuch, Art. Kreisstände, Kreisausschuss, Kreishauptmannschaften.
S. 155, letzte Zeile v. u. lies Steuererklärungspflichten statt Steuerklärungspflichten.
S. 157, Z. 18. v. u. lies davon mit statt davon.
S. 205, Tab. 41, zweite (linke) Colonne, Z. 6 v. o. lies Impost statt Import.
S. 215, 1. Absatz, letzte Zeile lies 8 % statt 6 %.
S. 239, 1. Petitsatz, vorletzte Zeile lies Oegg statt Gögg.
S. 241, §. 72. 1. Absatz, 3. Zeile des Textes v. u. lies seit 1877 statt seit 1827.
S. 243, Tab. 47. Die Zahlen für 1868/69 sind bei Gemeinden und Aemtern umzutauschen, daher: Gemeinden 4634. Aemter 1018, zusammen 5652.
S. 243, im Absatz nach Tab. 47. Z. 2 lies 76.000 statt 72.000 und lies 388.000 statt 384.000.
S. 253, im Petitsatz Z. 14 v. o. lies Steuerkapital statt Steuersatz.
S. 268, im 1. Petitabsatz Z. 6 v. u. lies Bier statt Branntwein.
S. 268, Z. 7 v. u. lies höherer Steuersätze statt der Steuersätze.
S. 280, Z. 18 v. u. lies nach gesetzlich bestimmten Factoren statt noch gesetzlich bestimmte Factoren.
S. 302, Z. 3 v. u. lies bedingt statt baldigst
S. 304, vorletzte Zeile des Petitabsatzes lies dem halben statt demselben.
S. 325, Seitenüberschrift lies 3. statt 2. Periode.
S. 413, unterster Petitabsatz Z. 2 v. u. lies Leydhecker statt Leydsäcker.
S. 427, Tab. 66. In Colonne für 1876 sind folgende Zahlen zu berichtigen: bei II. Summe, andere Einnahmen (4—6) lies 6081 statt 5081, bei Summe I und II lies 30.581 statt 29.581, bei Procente lies 80.1 statt 82.8 und 19.9 statt 17.2, bei Progression, andere Einnahmen, lies 1177 statt 983, alle Einnahmen lies 1001 statt 970.
S. 443, Z. 3 v. o. im Petitsatze nach der oberen Tabelle, Z. 3 lies und von einer der anderen Kategorieen statt „vom Octroi“.
S. 518, unterer Petitsatz, Z. 2 v. u. lies Frage statt Folge.
S. 536. Die hier erwähnte Steuerfreiheit der Angestellten der Universität Jena sollte 1901 beseitigt werden, doch scheint es noch nicht dahin zu kommen.
S. 544, Z. 9 v. u. lies Sach- nicht Fachversicherungsprämien.
S. 583, Z. 12 v. u. lies in der statt auf die Darstellung.
S. 597, Z. 14 v. o. ist hinter Vermögenszuwachs „gelten“ einzufügen.
S. 629, Z. 9 v. o. lies 1 : 2.8 statt 1 : 18 und 1 : fast 11 statt 0,1 : fast 11.
S. 653, letzter Petitabsatz, Z. 1 v. o. ist vor „die Erhebung“ einzuschalten: betreffend.
S. 668, Petitabsatz Z. 9 v. u. lies 95—96 statt 95—90.
S. 686. Hinter „§. 208“ ist δ einzuschalten.
S. 720. Hinter „§. 210“: ζ statt ε.
S. 782, Z. 2 v. u. lies das statt dass.

Digitized by Google

Specielle Steuerlehre.

Praxis der Besteuerung.

Sechstes Buch (Schluss), siebentes und achtes Buch.

(Theil IV **der Finanzwissenschaft,**
Theil II **der speciellen Steuerlehre**).

Vorbemerkungen

über den Plan dieses Theils (Bands) IV und Uebersicht des ganzen Werks.

Die Umänderungen und Erweiterungen, welche dieses finanzwissenschaftliche Werk im Laufe der Zeit in seinem Plan und seiner Ausführung erfahren hat[1]), machen es nothwendig, zur Orientirung über den Plan dieser Fortsetzung einige Worte vorauszuschicken.

Die „specielle Steuerlehre" („Praxis der Besteuerung") schliesst sich an die „Theorie der Besteuerung" („Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre"), den zweiten Theil (Band) der Finanzwissenschaft, unmittelbar an und ist deren weitere Ausführung. In der zweiten Auflage (1890) ist der Stoff dieses zweiten Theils in die zwei „Bücher" 4 und 5 eingetheilt worden, im Anschluss an die drei ersten „Bücher", in welche in der dritten Auflage (1883) der Stoff des ersten Theils (Bands) der Finanzwissenschaft gegliedert worden war[2]).

Im dritten Theil (Band) (in Gesammtausgabe 1889 vollendet und erschienen), war als sechstes „Buch" eine wesentlich descriptiv gehaltene, wenn auch zugleich systematisch geordnete „specielle Steuerlehre", eine Darstellung der Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder begonnen und dann in diesem Bande III eine „Uebersicht der Steuergeschichte wichtigerer Staaten und Zeitalter bis Ende des 18. Jahrhunderts" gegeben worden. Daran hat sich aus der „Besteuerung des 19. Jahrhunderts", nach einer kurzen Einleitung, eine genauere Darstellung der Entwickelung und Gestaltung der britischen (bis 1887) und eine noch viel eingehendere der französischen Besteuerung (bis 1889) angeschlossen. Ein „Ergänzungsheft zum dritten Theil" hat darauf „die britische und französische

[1]) S. Vorwort zur Gesammtausgabe des B. III der Finanzwissenschaft (1889), diesen Band III selbst S. 1, 2, 9—11, B. II, 2. Aufl. (1890) ebenfalls Vorwort und S. 1, auch meine Grundlegung der Politischen Oekonomie, 3. Aufl., I, S. 1—3.

[2]) Die formellen Aenderungen (Stoffeintheilung u. s. w.) in den drei Auflagen des B. 1 und den zwei des B. 3 der Finanzwissenschaft sind in der Note auf S. 1, 2 in B. 3 übersichtlich gemacht worden.

Digitized by Google

Besteuerung in ihrer neuesten Entwicklung und Gestaltung (1886—96)" zur Darstellung gebracht (erschienen 1896). Die ursprünglich geplante ähnliche Behandlung der Besteuerung anderer deutscher und ausserdeutscher Länder war indessen mit dem Abschluss dieses Theils III aus inneren und äusseren Gründen, worüber ich mich in dem Vorwort zur Gesammtausgabe dieses dritten Theils ausgesprochen habe[1]), zunächst aufgegeben worden, um einem „System" der speciellen Steuerlehre für das 19. Jahrhundert im Theil IV mit einem siebenten und achten „Buche", Platz zu machen. Der wesentlich descriptive Theil III nimmt darnach die Stellung eines Fundaments für diesen Theil IV ein. Dazu eignet er sich nach der Bedeutung des in ihm enthaltenen Stoffs, der britischen und französischen Besteuerung im 19. Jahrhundert, und nach der eingehenden Behandlung dieses Stoffs, auch besonders, wenn er dafür auch noch Ergänzungen aus den Thatsachen der Besteuerung anderer Länder, namentlich deutscher, bedarf.

Diese Ergänzungen ähnlich ausführlich, wie die Darstellung der britischen und französischen Besteuerung zu halten, habe ich als unausführbar erkannt und deshalb darauf verzichtet. Aber sie wenigstens in, freilich bei den meisten Ländern nur und absichtlich möglichst nur, knapp übersichtlicher Weise zu bringen, habe ich mich, nach manchen Erwägungen des Für und Wider[2]), doch noch entschlossen. Die Darstellung des Steuerwesens der einzelnen Länder ist dabei absichtlich nicht ganz gleichmässig gehalten: das für uns Deutsche Wichtigste ist immerhin etwas eingehender, als Anderes, wenn auch wesentlich kürzer als die britische und vollends die französische Besteuerung im 3. Bande, behandelt worden, so besonders die preussische Besteuerung. Der Character einer Uebersicht wurde indessen auch dabei innegehalten, deshalb in die Einzelheiten nicht näher eingegangen. Diese Ergänzungen bilden demnach eine Einleitung zu der in Buch 7 und 8 folgenden systematischen speciellen Steuerlehre und in formeller Hinsicht den Schluss des Buchs 6 in Band III, wie ich sie im Folgenden auch bezeichne.

Demnach gliedert sich der Stoff des ganzen finanzwissenschaftlichen Werks und speciell dieses und des folgenden Theils also:

1. Theil (Band). (3. Auflage 1883.)
   Einleitung.
   1. Buch. Ordnung der Finanzwirthschaft.
   2. Buch. Finanzbedarf.
   3. Buch. Die ordentlichen Einnahmen der Finanzwirthschaft im Allgemeinen, insbesondere der Privaterwerb.

2. Theil (Band). (2. Auflage 1890.) Theorie der Besteuerung.
   4. Buch. Gebührenlehre.
   5. Buch. Allgemeine Steuerlehre.

3. Theil (Band). (1886—89. Gesammtausgabe 1889 erschienen), nebst Ergänzungsheft (1896). Specielle Steuerlehre. Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder.
   6. Buch. Steuergeschichte (bis c. 1800). Besteuerung des 19. Jahrhunderts, besonders Grossbritannien und Frankreich[3]).

4. und 5. Theil (Band). System der speciellen Steuerlehre und Lehre vom öffentlichen Credit (Schulden).
   6. Buch. Schluss. Uebersichten der Besteuerung verschiedener Länder im 19. Jahrhundert.

---

[1]) S. daselbst bes. S. IV—XIV.
[2]) S. Vorwort zu Theil III, S. XII, Ergänzungsheft, S. 3 Note 1.
[3]) Die im Theil III und dortigen 6. Buch begonnene Eintheilung des Stoffs, besonders im 2. Kapitel (S. 209, §. 103—105, S. 226, S. 367), ist wegen der Abänderung des Plans für diese descriptive Partie des Werks im jetzigen folgenden Schlussabschnitt des 6. Buchs in diesem Theil IV nicht fortgeführt worden.

Digitized by Google

7. Buch. System. Die vornemlich sogen. directe Besteuerung[1]).
8. Buch. System. Die vornemlich sogen. indirecte Besteuerung (incl. Verkehrs-, Erbschafts-, Ge- und Verbrauchs-Besteuerung).
9. Buch. Oeffentlicher Credit (besonders Staatsschulden).

Für dieses finanzwissenschaftliche System ist übrigens immer Folgendes zu beachten. Dieses dem Plane wie der Ausführung nach so umfangreiche Werk über Finanzwissenschaft bildet nach wie vor die vierte Hauptabtheilung des von mir in Verbindung mit anderen Autoren unternommenen grossen Lehr- und Handbuchs der Politischen Oekonomie. Das allgemeine socialökonomische Fundament für dieses Gesammtwerk habe ich in der von mir verfassten ersten Hauptabtheilung, der „Grundlegung der Politischen Oekonomie", zu geben gesucht[2]). Insbesondere baut sich gerade auf diesem Fundament meine Finanzwissenschaft auf: ihre principielle Auffassung und Behandlung findet ihre tiefere Begründung in jener Grundlegung. Namentlich gilt dies vom zweiten Theil der Finanzwissenschaft, der „Theorie der Besteuerung". Aber auch in den anderen Theilen, auch hier in Theil III und IV, in der „speciellen Steuerlehre", beruht meine principielle Stellung und mein Urtheil durchaus auf meinen in der „Grundlegung" entwickelten socialökonomischen Gesichtspuncten. Auf die Festhaltung der Einheitlichkeit in der principiellen Behandlung in allen von mir selbst herrührenden Theilen des ganzen Werks der Politischen Oekonomie war mein besonderes Augenmerk gerichtet[3]).

---

[1]) S. über die streitige Terminologie in Betreff „directer" und „indirecter" Steuern B. II (2. Aufl.) §. 97—100, und über mein eigenes System, das ich im Ganzen auch hier in der speciellen Steuerlehre durchführe, ebendaselbst Kap. 4, S. 469 ff.

[2]) I. Theil (Band). Grundlagen der Volkswirthschaft (3. Aufl., in 2 Halbbänden 1892/1893). 2. Theil (Buch 1—3) Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht (3. Aufl. 1894).

[3]) Uebersicht des im Jahre 1892 neugestalteten Plans des ganzen Werks in meiner Grundlegung, 3. Aufl. I, S. 2, 3.

Digitized by Google

Sechstes Buch.

Schluss.

Uebersichten der Besteuerung verschiedener Länder im 19. Jahrhundert.

§. 1. Quellen und Litteratur.

Die Quellen für das Steuerrecht sind die bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Zur Ergänzung dienen die Gesetzentwürfe, die Vorbereitungsarbeiten in den Ministerien, Staatsräthen und ähnlichen Behörden, wovon meistens nur Einzelnes amtlich publicirt ist, dann namentlich in den Staaten mit Volksvertretungskörpern irgend einer Art, besonders in den sogen. constitutionellen, die Verhandlungen dieser Körper und ihrer Commissionen über die von den Regierungen vorgelegten Steuergesetzentwürfe. Das betreffende Material ist meistens gedruckt und veröffentlicht in den Parlaments-, Kammerdrucksachen, doch fehlt öfters dasjenige der parlamentarischen Commissionen, zumal wenn es nicht zur Erledigung der Gesetze kam. In der monographischen Litteratur (selbständigen Büchern und Zeitschriftaufsätzen) über einzelne Steuern, Steuerreformen und über das Finanzwesen einzelner Länder ist Vieles von diesem Material verwerthet, mitunter daraus Einiges abgedruckt worden. Die allgemeinen Fachzeitschriften, namentlich aber die vornemlich oder ausschliesslich dem Finanzwesen gewidmeten, enthalten in neuerer und neuester Zeit in ihren bezüglichen Aufsätzen immer mehr derartiges Material. Unter den deutschen besonders das treffliche, reichhaltige Finanzarchiv von G. Schanz, (seit 1884, B. 15 1898), dann Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, mehr oder weniger auch die übrigen (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Reichs u. s. w.); unter den fremden namentlich das vom französischen Finanzministerium herausgegebene Bulletin de statistique et de législation comparée (seit 1877, jährlich jetzt 2 Bände, 1898 Nr. 43 und 44).

Die Quellen für die Steuerstatistik sind die Staats- und Communalhaushaltetats, die Rechnungsabschlüsse, die sonstigen statistischen Materialien, Uebersichten u. dgl., welche ausserdem veröffentlicht werden und sich in den constutionellen Staaten ebenfalls vielfach in den Parlamentspapieren und Drucksachen, in den Beilagen, Motiven u. s. w. der Gesetzentwürfe finden. Die Hauptdaten daraus, aus Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen, neuerdings vielfach in den amtlichen Statistischen Jahrbüchern, auch in knapper Form in bekannten Privatwerken dieser Art, besonders im Gothaer Hofkalender und Jahrbuch, in M. Block's Annuaire de l'économie politique et de statistique, im englischen Statesman's yearbook. Auch die vorgenannten Zeitschriften, besonders das Finanzarchiv und Bulletin, bringen eigens oder in den sonstigen, die Steuern behandelnden Aufsätzen, viel statistisches Material.

Aus der Litteratur kommen die Bücher und Aufsätze über das Finanz- und Steuerwesen einzelner Länder, in seiner neueren Entwicklung (19. Jahrhundert), wie in seiner jeweiligen Gestaltung, am Meisten in Betracht. S. die wichtigeren in den bibliographischen Daten der früheren Bände dieses Werks, besonders I (3. A.), S. 55 ff., II (2. A.), S. 18 ff., 23 ff., über Grossbritannien und Frankreich III, S. 226 u. S. 367 ff. und in den einzelnen Abschnitten bei den verschiedenen Steuern, sowie im Ergänzungsheft zu B. III. Weitere Ergänzungen dazu unten bei den einzelnen Ländern.

Digitized by Google

Allgemeinere Bibliographien im Finanzarchiv und in dem reichhaltigen, systematisch und nach Ländern eingerichteten Litteraturverzeichniss von Frankenstein in Schäffle's „Steuern" in dem Frankenstein'schen Sammelwerk, im „allgemeinen", wie namentlich im „besonderen" Theil. Auch die Abhandlungen über Steuern im Schönberg'schen Handbuch der Politischen Oekonomie (B. 3. 4. A. 1897), die einzelnen Steuerartikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaft und den beiden Supplementbänden dazu (Nr. II 1898), desgleichen in Betreff Deutschlands die Artikel im v. Stengel'schen Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts und den drei Ergänzungsheften dazu (Nr. 3 1898) enthalten viel bibliographische und litterarische Nachweisungen.

Die öffentlich-rechtliche Seite des neueren Steuerwesens, in der etwaigen verfassungsmässigen Begründung, der Aus- und Weiterbildung und erreichten Gestaltung, wird regelmässig mehr oder weniger eingehend in den Werken über das Staatsrecht der einzelnen Länder behandelt. S. Angaben ebenfalls in Fin. I (3. A.), S. 55 ff., II (2. A.), S. 31 und weiter unten bei den einzelnen Ländern.

Vielerlei Mittheilungen über die einzelnen Steuern verschiedener Länder, auch die Entwicklung einer bestimmten Steuer in einem Lande, enthalten regelmässig die grösseren finanzwissenschaftlichen Werke, in Deutschland von Rau, Stein, Roscher, Cohn, Schäffle, besonders das Schönberg'sche Handbuch (3. B. 4. A.) in meiner Abhandlung über directe Steuern und in den dortigen Abhandlungen der anderen Autoren (in der 4. A. Schall, Zeller, Riecke, v. Reitzenstein) über die übrigen Steuern, dann die grösseren Nachschlagewerke, die Staatswörterbücher u. s. w., jetzt namentlich die Specialartikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, in v. Stengel's Wörterbuch des Verwaltungsrechts, dem Say'schen dictionnaire de finances u. a. m. Aber nur ausnahmsweise werden in den Finanzsystemen, in den Lehrbüchern und in diesen eben genannten Sammelwerken zusammenhängende Uebersichten der Entwicklung und Gestaltung der Besteuerung der einzelnen Länder gegeben. So für Deutschland Skizzen von G. Cohn in seiner Finanzwissenschaft (1889, Buch 3), von Eheberg im Art. Steuern im H. W. B. St. (VI. 123—136), von mir über die directen Steuern in meiner Abhandlung im Schönberg'schen Handbuch (III, 4. A., S. 278—301).

Die historischen, legislativen, statistischen Materialien zu einer zusammenhängenden skizzenhaften Darstellung des bestehenden positiven Steuerrechts der verschiedenen, wenigstens der wichtigeren Staaten im 19. Jahrh. liegen übrigens in der neueren Litteratur schon zur Genüge vor. Das Hauptsächliche findet sich in den grösseren Lehrbüchern und den Nachschlagewerken, von denen hier besonders wieder das Schönberg'sche Handbuch B. 3 und das H. W. B. d. St., auch das v. Stengel'sche Wörterbuch (dies namentlich für das Steuertechnische in trefflichen Artikeln von G. v. Mayr) zu nennen sind. Für viele deutsche Staaten (Mittelstaaten) und fremde Länder (namentlich Frankreich) besitzen wir ferner zusammenfassende Darstellungen ihres ganzen neueren Finanzwesens und ihrer Besteuerung. Leider fehlen solche u. A. noch für Preussen. Eine Verwerthung der ganzen Fülle der parlamentarischen Drucksachen für die Steuergeschichte und das Steuerrecht des 19. Jahrhunderts hat in der monographischen Litteratur, u. A. in manchen Aufsätzen über Besteuerung und Steuerreformen einzelner Länder im Finanzarchiv, schon mehrfach stattgefunden, wenn auch bisher meistens nur für kleinere Zeiträume, in denen es sich um bestimmte Reformfragen und Gesetzgebungsacte handelt, selten schon ausreichend für den ganzen Zeitraum, der in Betracht kommt. Die Verwerthung des neueren Archivmaterials hat erst begonnen. Sie möchte besonders für die Zeit der Neuordnungen des Steuerwesens in der Friedensperiode nach 1815 und in kritischen politischen Perioden, so beim Uebergang zur constitutionellen Staatsform (1848, Oesterreich, Preussen) und zur Staatseinheit (Rheinbundstaaten 1808 ff., Oesterreich 1849 ff., Italien 1859 ff., Deutschland 1866 ff.) Manches zur Aufklärung über die und zum Verständniss der Entwicklungen beitragen können.

In knappster Form habe ich in meinem „Grundriss zu Vorlesungen über Finanzwissenschaft" (Berlin 1898) bei den einzelnen Steuern Uebersichten über die wichtigsten Puncte der neueren Steuergesetzgebung des Deutschen Reichs, Preussens, der deutschen Mittelstaaten, Frankreichs, Oesterreichs, Grossbritanniens, zum Theil auch noch anderer Länder gegeben. Diese Uebersichten und die Skizze in meiner Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handbuch sind im Folgenden mit benutzt worden.

Digitized by Google

§. 2. Werth von Uebersichten der Steuerentwicklung und der Gestaltung der Besteuerung ganzer Länder speciell für die Finanzwissenschaft. Erwünscht und zweckmässig sind mindestens Skizzen — mehr verbietet der Raum und die specielle Aufgabe der finanzwissenschaftlichen Werke — über die gesammte Besteuerung eines Landes und über deren Entwicklung gewiss auch in den theoretischen und systematischen Werken der Finanzwissenschaft und der Steuerlehre. Vielfach ergiebt sich erst aus dem geschichtlichen und rechtlichen Zusammenhang mit der übrigen Besteuerung und mit dem ganzen Finanzwesen, auch mit den anderen Einnahmequellen, das richtige Verständniss für die Stellung und Einrichtung, welche eine einzelne Steuer oder Steuergattung in einem Lande erhalten hat. Das descriptiv zu legende Fundament der speciellen Steuerlehre, als eines Theils der Finanzwissenschaft, wird so sicherer gewonnen. Die finanzwissenschaftlichen Werke reihen Daten über das Steuerrecht verschiedener Länder meistens in die betreffenden Abschnitte ein, worin sie die einzelnen Steuergattungen und Steuern darstellen und erörtern, wie es in der systematischen Behandlung der speciellen Steuerlehre unten in Buch 8 und 9 ebenfalls geschieht. Aber weder solche Zusammenstellungen, so werthvoll und nothwendig sie für den unmittelbaren Zweck sind, um die Verhältnisse der einzelnen Steuern klar zu legen, noch selbst die an sich richtige Fortführung und Erhebung solcher Zusammenstellungen zu einer „vergleichenden Behandlung" der einzelnen Steuerrechtssysteme, wie namentlich bei L. v. Stein, reichen doch für sich allein nicht immer aus. Es werden dabei die verschiedenen Steuerarten und Steuern eines Landes zu sehr aus dem Zusammenhang gerissen und isolirt, worunter das Bild des Ganzen und des Einzelnen leidet und wobei das Urtheil leicht irregeführt wird. Gerade Stein's wie immer geistvolle Behandlungsweise (so in der 5. Aufl. 2. Th. 2. Abth. u. d. T. „die einzelnen Steuern und ihre Systeme") möchte dafür den Beweis liefern, auch wenn viele Mängel hier nicht nur auf diesen Punct, sondern auf die ungenügenden Vorstudien und Kenntnisse, die flüchtige Arbeitsweise und die constructive Methode des genialen Verfassers zurückzuführen sind.

So erklärt sich z. B. in einem concreten Steuersystem eines Landes nicht selten die Einführung wie die Beseitigung, die Ausdehnung wie die Einschränkung, die ganze Einrichtung und namentlich auch die Höhe des Steuerfusses einer bestimmten Steuergattung und Steuer mit aus der Stellung, welche diese im historischen und actuellen Steuersystem hier einmal einnehmen, also aus Umständen, welche die übrigen Steuern betreffen. Das bleibt ganz oder vielfach unbeachtet, wenn jede Gattung und einzelne Steuer für sich allein oder in Vergleichung mit den nemlichen Steuern anderer Länder betrachtet wird, wie es die rein systematische Behandlungsweise mit sich bringt.

Die folgenden Skizzen gehen regelmässig von der Friedensperiode nach 1815 aus, wo meistens die Besteuerung eine für längere Zeit geltende Ordnung nach den Wirren der langen Kriegsperiode erhalten hat. Auf die vorausgehende Zeit noch in letzterer Periode selbst wird nur so weit zurückgegangen, als es der Zusammenhang mit dem Späteren nothwendig macht. Die mancherlei vorübergehenden Besteuerungsexperimente in der Kriegsperiode selbst (z. B. in Preussen) brauchen im Einzelnen hier nicht verfolgt zu werden. Die Verhältnisse der „alten Besteuerung" bis um 1800 sind in dem ersten historischen Abschnitt des Theils III dieses Werks skizzirt worden, besonders für Preussen (§. 48, 49). Oesterreich (§. 43, 44), Frankreich (§. 58—67), England (§. 80—89). An diese Verhältnisse knüpft die Fortentwicklung im 19. Jahrhundert natürlich an, auch in Frankreich mehr, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Die Technik der einzelnen Steuern wird hier jetzt von mir im Folgenden übrigens nicht genauer dargestellt. Was davon finanzwissenschaftlich besonders beachtenswerth ist, wird besser später im systematischen Theil bei der Behandlung der Steuergattungen zum Zweck der Vergleichung der verschiedenen Steuerrechte eingefügt, weil es dann instructiver ist. Es würde sonst zu Vieles wiederholt werden müssen.

Digitized by Google

Erster Hauptabschnitt.

Die deutsche Besteuerung im 19. Jahrhundert.

Preussen, andere deutsche Staaten, Zollverein, Deutsches Reich.

Für die Litteratur ist wieder auf die oben S. 4 citirten Angaben in den früheren Bänden zu verweisen. Das Wichtigste davon, mit Ergänzungen bis zur Gegenwart, wird unten an den betreffenden Stellen genannt. S. sonst auch hier die Litteraturnachweise im Schönberg'schen Handbuch (so in meiner Abh. directe Steuern, 4. A. III, S. 280 ff. für die einzelnen Länder) und in den Artikeln über Steuern im H. W. B. d. St. Die wichtigsten Gesetze werden im Folgenden angeführt. Im Allgemeinen ist auf die Repertorien, Commentare und dergleichen dem praktischen Verwaltungsbedürfniss dienenden Schriften über Gruppen von Steuern und einzelne Steuern in jedem einzelnen Lande zu verweisen, wie sie fast für jedes, in grösseren meistens mehrfach, sich finden und in neuen Auflagen sich auf dem Laufenden halten. In Preussen, wo zusammenfassende Finanzwerke fehlen, sind für die ältere Zeit des 19. Jahrhunderts Schimmelfennig's Steuerwerke stoffreich und die Commentare zu den Gesetzen sind hier noch wichtiger zur Uebersicht des Materials. v. Rönne's ausserordentlich stoffreiches preussisches Staatsrecht liefert einigermaassen auch einen Ersatz für ein fehlendes eigentliches Finanzwerk über die preussischen Steuern. Aehnliches gilt von seinem Staatsrecht des Deutschen Reichs. In Kürze giebt auch Georg Meyer's deutsches Verwaltungsrecht gute Uebersichten mit für die Mittel- und Kleinstaaten. Auf letztere gehe ich nicht näher ein

§. 3. **Characteristik der allgemeinen Entwicklung der deutschen Besteuerung im 19. Jahrhundert.** Die Entwicklung der wirthschaftspolitischen und der politischen Verhältnisse in Deutschland im 19. Jahrhundert, seit dem Abschluss der französischen Kriegszeit (1815), hat es mit sich gebracht, dass die preussische Besteuerung in nahe Beziehung zu derjenigen zuerst im Zollverein (Zölle, Rübenzuckersteuer, Bier- und Branntweinsteuer), dann im Norddeutschen Bund und Deutschen Reich getreten ist (ausser den genannten noch Salz-, Tabak-, Stempel- und Verkehrssteuern). Diese Beziehung war eine solche der Wechselwirkung, doch mit vorwaltendem Einfluss der preussischen Besteuerung auf diejenige des Zollvereins und Reichs (Zölle, innere indirecte Steuern). Auch zwischen den anderen Einzelstaaten und dem Zollverein und Reich fehlen solche Beziehungen der Besteuerung nicht, doch waren diese Staaten hier mehr die beeinflussten als die beeinflussenden. Die preussische Besteuerung hat so durch die Vermittlung der Verbindung aller deutschen Länder erst grossentheils im Zollverein und dann vollständig im Reich auch auf die Besteuerung der anderen deutschen Staaten eingewirkt. Dies gilt namentlich für die Zölle und die innere indirecte Verbrauchsbesteuerung, mit der Ausnahme, dass die drei süddeutschen Staaten

Digitized by Google

Baiern, Württemberg und Baden und zum Theil auch Hessen und Elsass-Lothringen in der Getränkebesteuerung eine Sonderstellung behalten haben, in der Bierbesteuerung (die drei ersteren und das Reichsland), sowie in der inneren Weinbesteuerung (alle, mit Ausnahme von Baiern, das keine innere Weinsteuer hat), auch gegenwärtig noch eine solche einnehmen. Unmittelbar hat auch die preussische directe, besonders die Personalbesteuerung auf andere deutsche Staaten einen Einfluss ausgeübt, indem sie öfters zur Nachahmung führte, so in der Angliederung einer allgemeinen Einkommensteuer an die Ertragsbesteuerung. Doch hat es auch an dem umgekehrten Einfluss nicht gefehlt, so von Sachsen auf Preussen in der Einkommenbesteuerung.

Der Einfluss des ausländischen Steuerrechts auf dasjenige der deutschen Länder ist unmittelbar in den zeitweise zum französischen Staatsgebiet gehörenden Landestheilen (directe Steuern, besonders Grundsteuer im Westen, elsass-lothringische Besteuerung allgemein, in Hauptpuncten noch heute) hervorgetreten. Mittelbar hat sich ein solcher Einfluss in den ehemaligen Rheinbundstaaten besonders in der directen Besteuerung (Grund-, Gewerbesteuer) aber auch in anderen Staaten gezeigt, namentlich in der früheren Zeit des Jahrhunderts, in der Epoche der vorherrschenden Ertragsbesteuerung, wo das französische Vorbild öfters zum Muster gedient hat, so für die Umbildung der älteren directen Besteuerung in moderne Formen. In der Personalbesteuerung, die in Frankreich unausgebildet geblieben ist, hat man von vornherein mehr eigene Wege eingeschlagen (Preussen). Auch die indirecte Verbrauchs- und die Verkehrsbesteuerung, sowie die Zölle sind trotz des vielfach Mustergiltigen, das hier in steuertechnischer und fiscalischer Hinsicht, in Bezug auf hohe Erträge, die fremde Gesetzgebung, besonders wieder die französische, auch die britische bot, im Ganzen doch selbständig ausgebildet worden. Fremde beachtenswerthe Vorbilder (Monopole, bei Tabak, Branntwein, Fabrikatsteuer bei Tabak, Werthsteuer bei Wein, Würzesteuer bei Bier, Erbschaftssteuern) sind bei Reformen in der Theorie und in Gesetzentwürfen der Praxis wohl aufgetaucht, aber das Steuerrecht hat sich bisher nicht in diese Bahnen hinüber führen lassen.

§. 4. Einflüsse auf die Entwicklung. Die grossen Umgestaltungen der älteren preussischen und der sonstigen deutschen Besteuerung zum Theil noch in und dann nach Abschluss der

Digitized by Google

französischen Kriegszeit und die Fortbildungen seitdem sind, wie überall, bedingt gewesen und bewirkt worden durch die Aenderungen des Finanz- und Steuerbedarfs, durch die neuen politischen Ideen, Grundsätze und Rechtsnormen, durch die grossen Veränderungen der Productions- und Verkehrstechnik und des gesammten Wirthschaftslebens, durch die Fortschritte der nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Theorie und durch die Aenderungen der socialen Anschauungen sowie des diesen entsprechenden socialpolitischen Standpunctes in den Steuerfragen (Fin. III, §. 97 ff.) Diese gleichartigen Einflüsse in den Culturstaaten, besonders in West- und Mitteleuropa, erklären die vielfache Uebereinstimmung der Steuerentwicklung in diesen Ländern, ohne dass directe Uebertragungen und Nachahmungen des Steuerrechts stattzufinden brauchten oder immer stattgefunden hätten.

Allgemeinere und bleibende Verschiedenheiten der deutschen Einzelstaats- wie der späteren Reichsbesteuerung gegenüber der Besteuerung in den anderen europäischen, besonders in den Grossstaaten, Grossbritannien, Frankreich, Oesterreich, Italien, sind auf die dauernd geringeren Finanzbedürfnisse, diese namentlich wieder auf das Fehlen oder die Kleinheit unproductiver Schulden zurückzuführen. Gleichen Einfluss hat der relativ reichere Besitz alter privatwirthschaftlicher Einnahmequellen (Domänen, Forsten u. s. w.), neuerdings der Staatseisenbahnbesitz mit seiner Deckung des Eisenbahnschulderfordernisses in den Einzelstaaten durch die Reinerträge der Bahnen und seiner Ueberschusswirthschaft (Preussen, Sachsen) ausgeübt. Die erst späte bedeutendere Entwicklung der Zölle und inneren indirecten Verbrauchssteuern in den Erträgen und in der Veranlagungstechnik ist ausser auf die beiden genannten Umstände, auch auf das lange Fehlen der volkswirthschaftlichen und politischen Einheit mit zurückzuführen. Erst im Zollverein und vornehmlich erst im Deutschen Reich sind die volkswirthschaftlichen, politischen, staatsrechtlichen Voraussetzungen der grösseren Entwicklung dieser Steuerarten erfüllt worden. Die stark wachsende Bevölkerung, der riesige Aufschwung der Volkswirthschaft, der vergrösserte Volkswohlstand haben diese Steuern im Ertrage ergiebiger gemacht. Dieselben konnten aber in ihrer fiscalischen Ausbeutung, ihrer ganzen Einrichtung und Ausbildung, in der Höhe ihrer Steuersätze, wie auch die directen, die Verkehrs- (Stempel- u. s. w.) und Erbschaftssteuern, im Vergleich mit den gleichen Steuern der wichtigsten Staaten des übrigen West-, Mittel-

Digitized by Google

und Südeuropa, immer noch verhältnissmässig leicht bleiben, auch noch in der Periode des Deutschen Reichs, trotz der steigenden Militärlasten und der ungemeinen Vermehrung der Culturausgaben aller Art. Denn auch der grosse Neubildungsprocess der politischen Einheit, die ihn einleitenden politischen Bewegungen (1848 ff.) und die ihn begleitenden Kriege (1864, 1866, 1870/71) haben nicht zu erheblichen neuen unproductiven Schulden geführt; so fehlte eine der Hauptursachen der starken Anspannung der Besteuerung in anderen Ländern, welche unter dem Einfluss bekannter geschichtlicher Ereignisse früher in Grossbritannien und auch seit 1815 in Frankreich, Oesterreich, Italien, Russland, Nordamerika, Spanien u. a. L. m. auf die Steigerung der Steuerlasten zur Verzinsung der Staatsschulden hingewirkt hat. Der Superfiscalismus, theils in der ganzen Besteuerung, theils in einigen Hauptzweigen derselben, am Meisten in Frankreich (Fin. III., §. 165 ff., 172 ff., 177, 332—334, Erg.-Heft §. 11, 24), aber auch in Oesterreich und Italien, und immerhin auch in einzelnen exorbitant hohen Steuersätzen in England (einige Zölle, Bier-, Branntweinsteuer, Fin. III, §. 106—109, Erg.-Heft §. 3), konnte so Dank einer glücklicheren inneren und äusseren politischen Entwicklung in Deutschland vermieden werden. (Erg.-Heft §. 28).

§. 5. Günstige Gestaltung der deutschen Besteuerung. Auch dieser Umstand hat mit dazu beigetragen, dass Deutschland den jahrhundertelang dauernden, immer wieder, noch zuletzt so furchtbar durch die französischen Kriege Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts unterbrochenen Erholungsprocess seit dem dreissigjährigen Kriege endgiltig vollenden und einen ungeahnten wirthschafttichen, politischen und Cultur-Aufschwung besonders in den letzten zwei Menschenaltern nehmen konnte, wie verhältnissmässig kein anderes grosses europäisches Land.

Dank der Geringfügigkeit alter wie neuerer unproductiver Schulden, dem reichen Besitz privatwirthschaftlicher Einnahmequellen, dem gestiegenen Volkswohlstand, der gewachsenen Bevölkerung, war es denn auch für Deutschland, Reich und Einzelstaaten, nicht schwer, die nothwendigen neuen finanziellen Opfer und Steuerlasten zu tragen, als die Ereignisse von 1864 ff. eintraten: als endlich mit der Wiedererrichtung des Deutschen Reichs der in diesem nunmehr vereinte Haupttheil des deutschen Volks die seit langen Jahrhunderten vernachlässigten — oder wesentlich nur von einem kleinen Theile Deutschlands, dem brandenburgisch-

Digitized by Google

preussischen Staate, unter übermässiger Anspannung von dessen Kräften, übernommenen — grossen Aufgaben der politischen Machtstellung seinerseits, des Heer- und Flottenaufwands dafür übernahm. Diese segensreiche politische Entwicklung, die Voraussetzung auch für die deutsche wirthschaftliche Machtstellung in der heutigen Phase der Weltwirthschaft, konnte nach ihren finanziellen Bedingungen nicht anders vor sich gehen, als dass man nach der Erfahrung aller anderen modernen Länder die Steuerkraft der Menge der Bevölkerung in der für letztere passendsten Weise durch nunmehrige Ausbildung der Zölle und inneren Verbrauchssteuern in Anspruch nahm. Aber Dank den angeführten Umständen geschah das nicht nur immer noch in weit geringerem Maasse und in schonenderen Formen als in den übrigen Hauptstaaten der Welt; es hat zugleich die deutsche Besteuerung durch passende Ausbildung und Einrichtung der directen Steuern diesen letzteren mehr als anderswo die Stellung gegeben, worin sie eine nothwendige Ausgleichungsfunction gegenüber der indirecten Verbrauchsbesteuerung ausüben können. So liess sich der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit überhaupt und speciell auf dem Gebiete der directen Steuern steuerpolitisch vollkommener und steuertechnisch besser durchführen als in irgend einem anderen Staate, vollends als in Frankreich, aber auch als in England. Am Ausgang des 19. Jahrhunderts möchte in Folge dieser günstigen Verhältnisse die deutsche Staatsbesteuerung (Reich und Einzelstaaten) und auch die Communalbesteuerung relativ grössere Verbesserungen als diejenige der meisten übrigen Länder zeigen, auch den Vergleich mit der britischen nicht zu scheuen brauchen. Im Ganzen stellt sie wohl das relativ Beste dar, was die Besteuerung der Culturwelt im 19. Jahrhundert erreicht hat. Vieles bleibt auch an ihr noch zu verbessern, aber auch das noch zu Erstrebende möchte, wie politisch und socialpolitisch, so auch finanziell leichter als fast überall sonst zu erreichen und auszuführen sein. Namentlich dem Staate mit der grossartigsten, interessantesten und lehrreichsten neueren Steuergeschichte, Frankreich, sind wir am Ende des 19. Jahrhunderts ebenso sehr auf diesem Gebiete überlegen geworden, wie wir hinter ihm im Anfang des Jahrhunderts zurückgeblieben waren. Die finanzielle und die Besteuerungsbilanz schliesst also wie die politische und wirthschaftliche Bilanz überhaupt und zumal Frank-

Digitized by Google

reich gegenüber zu unseren Gunsten ab. Das alte Wort: macht mir gute Politik, so will ich Euch gute Finanzen machen, hat sich wieder einmal bewährt.

§. 6. Was in der deutschen Besteuerung erreicht worden ist. Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts (Erg.-Heft §. 28) bietet trotz ihrer der politischen Zersplitterung zuzuschreibenden immer noch vorhandenen grösseren Mannigfaltigkeit für die Steuerlehre kaum so viel interessantes steuertechnisches Material, als die französische Besteuerung, welcher eben durch die politische Entwicklung ihres Landes noch grössere und verschiedenartigere Aufgaben gestellt waren. Das Eigenartigste und Beste, auch in steuertechnischer wie steuerpolitischer Hinsicht, möchte in unserer deutschen Besteuerung die Ausbildung der modernen directen Personalbesteuerung sein. Darin ist, vollends seit der sächsischen und nunmehr auch der preussischen Steuerreform (1891), die deutsche Besteuerung wohl das Bedeutendste und relativ Gelungenste, was bisher auf diesem Felde, zumal für ein grösseres Staatsgebiet, erreicht worden ist; auch der britischen sogen. Einkommensteuer ist sie technisch überlegen. Die directe Ertragsbesteuerung ist vielfach auch in ihrer Weise, besonders in Süddeutschland, technisch meisterhaft ausgebildet worden, aber die französische bezügliche Besteuerung möchte hier doch origineller und technisch noch vollkommener sein. In der technischen Seite des Zollwesens, in dem Ausbau des Zolltarifs, besonders der Finanzzölle und wichtiger agrarischer und industrieller Schutzzölle, dann in der Ausbildung innerer indirecter Verbrauchssteuern wie der Salzsteuer und der neuen Zucker- und Branntweinsteuer, steht Deutschland kaum mehr hinter einem andern Lande zurück. Von der Bierbesteuerung gilt dies, trotz seiner technisch weniger vollkommenen Methode, wenigstens von Süddeutschland, besonders von Baiern, dagegen allerdings noch nicht von Norddeutschland. Auch im Ertrage sind die Zölle und die genannten inneren Steuern, in Norddeutschland wieder abgesehen von der Biersteuer, zu befriedigender Entwicklung gebracht. Das Problem der Tabakbesteuerung haben wir anderseits noch immer nicht entfernt genügend zu lösen verstanden, mit dem der inneren Weinbesteuerung sind wir noch nicht einmal so weit im Reiche und in dem grössten Theil der Einzelstaaten gekommen. In der Verkehrs-, Stempel- u. dgl. Besteuerung haben wir die französische Superfiscalität und

Digitized by Google

verkehrsstörende Wirkung vermieden, neuerdings dies Gebiet zwar mehr ausgebaut und technisch das Einzelne vervollkommnet (Reich, Börsensteuer, Einzelstaaten, Preussen, Mittelstaaten). Aber diese Besteuerung hat noch nicht die ihr im Zeitalter des Credits und der Speculation gebührende Stellung und Entwicklung im Steuersystem, ihr Ertrag noch nicht die erforderliche Höhe im Gesammtsteuerertrag erreicht. In jeder Beziehung unverhältnissmässig zurückgeblieben ist die Entwicklung der Erbschaftssteuer, welcher die von ihr im Ausland erlangte Stellung (Grossbritannien, Frankreich, auch Italien, Oesterreich u. a.) im Steuersystem und Steuerertrag fast noch durchaus fehlt. Doch wird dieser Mangel durch die bessere Ausbildung unserer Einkommensteuer und in Preussen durch die jüngst hinzugetretene Vermögenssteuer immerhin einigermaassen ausgeglichen. Manches Hemmniss liegt für die Entwicklung der Steuergesetzgebung in der wünschenswerthen Richtung in der Complication der politischen Organisation, im Bundesstaatscharacter des Reichs.

In der Communalbesteuerung ist die directe fast überall in Deutschland und seit der neuesten Reform besonders in Preussen in ihrer zweckmässigen Combination von Ertrags- und Personal- (Einkommen-) Steuer im Ganzen befriedigend ausgebildet worden. Mindestens hält sie hier den Vergleich mit derjenigen anderer Länder, auch England, aus, ja, möchte ihr eher vorzuziehen sein. Aehnliches gilt von der directen Besteuerung der Verbände (Kreise, Provinzen u. s. w.). Aber die indirecte Verbrauchsbesteuerung der Communen ist wenigstens im grössten Theil des Reichs zu sehr unterbunden und in ihrer früheren höheren Entwicklung (in den älteren Accisesystemen) wohl zu stark zurückgedrängt worden, wesentlich mit aus doctrinären Gründen. Erst neuerdings macht sich eine, immer noch schwache Bewegung in Gesetzgebung und Praxis wieder mehr zu Gunsten einer Ausdehnung dieser Besteuerung geltend.

Die folgende Darstellung der Entwicklung der deutschen Gesetzgebung soll sich unserem Plane gemäss auf eine blosse Skizze in grösseren Grundzügen beschränken. Sie liefert auch in dieser Form die Belege für die vorausgehende allgemeine Characteristik, ohne dass sie sich auf die Construction und Technik der einzelnen Steuern genauer einlässt, was nach unserem Plan (S. 6) der systematischen Darstellung vorbehalten bleibt. Der Bedeutung des preussischen Staats und seines Steuersystems gemäss wird nur die Darstellung des letzteren auch in dieser Uebersicht immerhin eingehender sein müssen und dürfen, als diejenige der Besteuerung der anderen deutschen Staaten. Auch deren, besonders der grösseren Mittelstaaten Verhältnisse sind indessen so eigenthümlich und finanzwissenschaftlich lehrreich, dass sie doch nicht mit wenigen Strichen genügend geschildert werden können.

Digitized by Google

1. Abschnitt.

Preussen.

1. Die Staatsbesteuerung.

§. 7. Erste oder Periode der grundlegenden Reformen (1810—1822). Der preussische Staat in dem Umfang, auf welchem er durch den Frieden von Tilsit vorübergehend verkleinert worden war, sah sich schon in der Kriegszeit genöthigt, an den Grundlagen seiner bisherigen Steuerverfassung Aenderungen vorzunehmen und andere anzubahnen. Zum Theil waren diese Aenderungen nur Experimente von vorübergehender kürzerer Dauer. Doch ist durch Einzelnes davon der Grund gelegt worden, auf dem sich dann die neue Steuerverfassung des Staats in den Jahren 1818—1822 endgiltig aufgebaut hat.

Die ältere Staats-Steuerverfassung, wie sie namentlich vom Grossen Kurfürsten an sich gebildet hatte und im 18. Jahrhundert ausgebaut worden war, hatte aus zwei Haupttheilen, der directen Contribution, namentlich einer Grundbesteuerung auf dem Lande, und der Accise, einem System einer wesentlich indirecten Verbrauchssteuer, in den Städten bestanden, woran sich dann verschiedene kleinere Steuern, auch in Regalform (besonders die Salzsteuer) anschlossen (Fin. III, §§. 48, 49). Jene Hauptgliederung beruhte auf der wirthschaftsrechtlichen Abtrennung von Stadt und Land, stand daher namentlich auch in Verbindung mit der Gewerbeverfassung. Die allgemeine ländliche directe, besonders die Grundbesteuerung wurde aber durch die Steuerfreiheiten und Privilegien des Adels und ritterschaftlichen Grundbesitzes, namentlich in den östlichen Gebieten, provinzenweise übrigens in verschiedenem Maasse, durchlöchert.

Die schwierige Finanzlage nach dem Tilsiter Frieden einerseits, anderseits die nun auch in Preussen eindringenden, in der öffentlichen Meinung, in den Regierungsinstanzen sich durchringenden neuen politischen Ideen von der Nothwendigkeit richtiger allgemeiner und gleichmässiger Besteuerung und die neuen wirthschaftlichen Ideen von der Nothwendigkeit freierer wirthschaftlicher Organisation, freierer Bewegung der Wirthschaftskräfte, vor Allem freierer Gewerbeverfassung, führten zu Reformbestrebungen auch auf dem Gebiete der Steuerverfassung. Namentlich die scharfe

Digitized by Google

wirthschaftliche Trennung von Stadt und Land, städtischer und ländlicher Berufe und Erwerbsarten, liess sich mit der Einführung der Gewerbefreiheit nicht mehr ordentlich aufrecht erhalten. Damit aber war die bisherige Doppelgliederung der Staatsbesteuerung in ihrem Grundprincip erschüttert. Die verkehrsstörende Wirkung der Acciseverfassung war ein weiterer Grund, der zu Reformen dieser Steuer drängte. Die ungleichmässige Belastung des platten Landes, die Steuerbefreiungen standen ferner jetzt in Widerspruch mit der für richtig erkannten, allgemeinen und gleichartigen staatsbürgerlichen Steuerpflicht und sollten nunmehr die erstere verbessert werden, die letzteren fallen. Darauf ging die Reformtendenz der Gesetzgebung hinaus.

Diese Tendenz ist freilich nicht völlig durchgedrungen, theils wegen der Schwierigkeiten in der Gesammtlage und in den legislativen und administrativen Aufgaben des Staats in den Jahren von 1807—1815, theils wegen unerwartet eintretender steuertechnischer und finanzieller Schwierigkeiten, theils, auch noch später und in der Abschlusszeit um 1820, weil man aus mancherlei, auch aus politischen Gründen, an das technisch-administrativ und politisch schwierigste Problem, die Ausgleichung der Grundsteuerverfassung, nicht ernstlich heranzugehen wagte. Immerhin ist durch die grundlegenden Gesetze von 1810 und 1811 und, nach verschiedenen Experimenten, durch die auf- und ausbauenden Gesetze von 1818—1822, welche die Staatsbesteuerung des 1814—1815 neugestalteten Staats reformirten und grossentheils unificirten, die preussische Besteuerung in sehr erheblicher und im Ganzen den Zeitverhältnissen sich angemessen anpassender Weise umgeändert und modernisirt worden. Die Aufhebung der älteren Acciseverfassung, die Einrichtung eines allgemeinen Grenzzollsystems mit mässigen Tarifsätzen, die Begründung allgemeiner innerer, auf wenige passende Artikel beschränkter Verbrauchsbesteuerung und einer umfassenden Personalbesteuerung (Classensteuer) sind die principiell und practisch wichtigsten Puncte, aber auch das Uebrige ist nicht ohne Bedeutung gewesen. Die Möglichkeit der Uebernahme preussischer Steuereinrichtungen im Zollverein (Zollwesen, Bier-, Branntweinsteuer), der ein Menschenalter und länger (bis 1851, bezw. 1861) dauernde, wenig veränderte Bestand der um 1820 neu begründeten Steuerverfassung zeigen, dass das in der Zeit nach dem Kriege Geschaffene doch eine tüchtige legis-

Digitized by Google

lative und administrative, auch steuerpolitische und steuertechnische Leistung war, — soviel es vom Standpunct der Kritik, vollends einer späteren Epoche, zu wünschen übrig liess. Als der steuerpolitisch bedeutendste Mangel möchte neben der Verschiebung der Grundsteuerregulirung die absolut wie relativ viel zu niedrige directe Besteuerung der wohlhabenden und vollends der reicheren Classen, auf dem Lande, wo dieser Mangel durch die Grundsteuerfreiheiten noch gesteigert wurde, und in den Städten, daher auch des mobilen, industriellen, mercantilen Kapitals und Einkommens, bis zur Einführung der classificirten Einkommensteuer von 1851 und zur Grundsteuerreform von 1861, zu bezeichnen sein. Mit der wünschenswerthen „Schonung des Kapitals" in dem armen, vom Kriege sich langsam erholenden Lande wird man diesen Mangel nicht beschönigen, jedenfalls nicht rechtfertigen können. Er erklärt sich aus ungenügendem Verständniss des Grundsatzes der Gleichmässigkeit (Fin. II, §. 176 ff.) und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (eb. §. 183 ff.), sowie aus fehlender oder unrichtiger Einsicht in die socialpolitische Seite der Besteuerung (Fin. II, §. 160).

§. 8. Einzelnes. S. für die Zeit von 1806—16 bes. Mamroth, Geschichte der preuss. Staatsbesteuerung, 1806—16 (1893), namentlich auch für die hier übergangenen Steuerexperimente jener Zeit; dann für die Zeit bis 1820 C. Dieterici's Schrift, Geschichte der Steuerreform in Preussen v. 1810—20 (1875); zum Verständniss der bei den Reformen um 1820 leitenden Gedanken J. G. Hoffmann's Lehre von den Steuern (1840), G. Schmoller, Epochen der preuss. Finanzpolitik (Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w., 1874, S. 31 ff.), auch dessen Rectoratsrede 1898 über das preussische Handels- und Zollgesetz von 1818. Specielleres in Schimmelfenig's directen (3. A. 1859) und indirecten Steuern (2. A. 1855) bes. betreffs der Steuerverfassung vor 1851 und 1861. Uebersichten in den staats- und verwaltungsrechtlichen Werken: v. Rönne, preuss. Staatsrecht, 4. A. IV, §§. 430 ff., Georg Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht 2. A. II., S. 212 ff.) Bibliographie der preussischen Besteuerung von Kletke, Litt. über d. Fin. Preussens, 3. A. (1876).

Die wichtigsten gesetzgeberischen Vorgänge waren die folgenden, zunächst in der Zeit von 1810—1811. Die Grundzüge der Steuerreform stellt das Finanzedict vom 27. Oct. 1810 „über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben u. s. w." fest. Zur Ausführung dient das Edict vom 28. Oct. 1810 über Consumtions- und Luxussteuern, das Edict vom 2. Nov. 1810 über die Gewerbesteuer, dasjenige über Stempel vom 20. Nov. 1810. Eine wesentliche Modification erlitt die neue Gesetzgebung über Consumtionssteuern aber schon durch das Edict vom 7. Sept. 1811 über Finanzen und Abgabesystem.

Digitized by Google

Das Finanzedict von 1810 verkündete die neuen leitenden Rechtsnormen des Steuersystems: Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann im Staate, Vereinfachung der Abgaben und ihrer Erhebung, wozu namentlich eine gleiche und verhältnissmässige Vertheilung der Grundsteuer auf alle Pflichtigen mittelst eines neuen Katasters dienen sollte, ohne Absicht auf Steigerung des Steuerertrags, aber unter Wegfall aller Exemptionen, „die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar seien." Diese Ziele, die dann freilich noch über ein halbes Jahrhundert unerreicht bleiben sollten, wurden damals noch weiter damit begründet, dass die Neubelasteten dann „nicht mehr der Vorwurf treffen könne, sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten zu entziehen", sowie damit, dass die neue Grundsteuer geringer sei, als die Belastung mit den ursprünglichen Ritterdienstpflichten sein würde.

In der Accise traten durch Aufhebung einiger specieller Arten derselben, durch Ermässigungen von Steuersätzen Erleichterungen ein, grössere Reformen, besonders die Beschränkung der Accise auf eine geringe Anzahl Hauptartikel statt der bisherigen Universalaccise, waren in Aussicht genommen. Die Finanzbedürfnisse nöthigten aber gleichzeitig, theils zur Erhöhung von Abgaben der alten Accise, bezw. des Zolls, besonders auf Schlachtvieh, Brotgetreide, Material- und Colonialwaaren, Wein, theils zu neuen, jetzt auch auf dem Lande ausserhalb der Städte zu entrichtenden Steuern auf Fleisch, Gemahl, Bier, Branntwein, theils zu (1814 wieder beseitigten) Luxussteuern auf Dienstbotenhalten, Wagen, Pferde, Hunde. Die bisherigen Befreiungen von der Accise für Rittergüter und gewisse Personen fielen jetzt ebenfalls ganz fort. Die Accisesätze in den verschiedenen Landestheilen wurden gleich gestellt.

Das Wichtigste war der Versuch, die genannten neuen Steuern auf das platte Land als Landconsumtionssteuern auszudehnen und Stadt und Land so in dieser Besteuerung mehr gleich zu stellen. Dieser Versuch begegnete aber grossen steuertechnischen Schwierigkeiten, besonders in der Besteuerung des Brotgetreides (Roggens), mit dem lästigen und odiosen Verbot des Gebrauchs von Handmühlen, (der „Quirndel"), des Fleisches, des Branntweins (nach der Methode der Steuer vom Blasenzins).

Diese Schwierigkeiten und die heftige Opposition der Landbevölkerung nöthigten bald zur Suspension und Modification der gesetzlichen Bestimmungen in einigen Puncten und schliesslich, schon im Edict vom 7. Sept. 1811, zu einer grundsätzlichen Abänderung der geplanten neuen, auf möglichste Gleichstellung von Stadt und Land abzielenden Steuerverfassung, wie sie der neuen Wirthschaftsordnung, besonders der Gewerbeverfassung, doch zu entsprechen geschienen hatte: man kehrte zu einer principiellen Trennung von Stadt und Land in der Staatsbesteuerung mit der Modification zurück, dass allein die grösseren Städte mit bedeutenderem Gewerbe- und Handelsverkehr die bestehen

Digitized by Google

bleibenden älteren (Accise) und neueren Consumtionsabgaben zu entrichten haben sollten, auch die Form der Thoraccise hier, vereinfacht, verblieb, insbesondere für den Verkehr vom Land in die Stadt auf ländliche Erzeugnisse. Das platte Land und die kleineren Städte dagegen wurden von der verhassten Mahlsteuer ganz befreit, in der Schlacht-(Fleisch-)Steuer, der Bier- und Branntweinsteuer erleichtert, wobei zwar der Absicht nach der Blasenzins die Steuerform der Branntweinsteuer blieb, aber aus steuertechnischen Gründen statt dieser Form die der Besteuerung des Schrots durchgeführt wurde.

Zum Ersatz des Ertragsausfalls sollte jedoch das platte Land mit den kleinen Städten einer directen fixirten Personalsteuer, der Sache nach einer gleichen Kopfsteuer von $^1/_2$ Thlr. jährlich von jeder über 16jährigen Person ohne Ausnahme, unterworfen werden.

Dadurch ist das dann bis 1851, bezw. 1873 für das preussische Staatssteuersystem besonders characteristische Moment der verschiedenen formellen Behandlung von (grösseren) Städten und Land (nebst kleineren Städten), die Verbrauchsbesteuerung dort, die directe Personalbesteuerung hier begründet, aber damit auch die Einbürgerung letzterer im Steuersystem angebahnt worden: zwei besonders wichtige Puncte der neueren preussischen Steuergeschichte und Steuerverfassung. Andere vom platten Lande zu erhebende Steuern, um dessen Erleichterung in der Verbrauchsbesteuerung auszugleichen, nemlich die Erhebung eines ausserordentlichen Grundsteuerzuschlags und höherer Gewerbesteuersätze zur Deckung eines Ausfalls, sind nicht zur Ausführung gekommen. In einer Hinsicht blieb also noch eine Aehnlichkeit mit der alten Steuerverfassung: die indirecte Verbrauchsbesteuerung in den (grösseren) Städten, die directe auf dem Lande. Eine richtige Verhältnissmässigkeit der durch beide Steuergruppen dargestellten Belastung wurde freilich jetzt so wenig als früher bewirkt und nicht einmal besonders nach einer solchen gestrebt.

Die neue Gewerbesteuer von 1810 war eine Consequenz der neuen auf dem Princip der Gewerbefreiheit beruhenden Gewerbeverfassung.

Sie trat an die Stelle der bisherigen bezüglichen Steuern (Concessionsgelder u. s. w.), welche mit dem neuen Gewerberecht nicht mehr vereinbar waren, lehnte sich an die formellen Bestimmungen des neuen Gewerberechts (Pflicht zur Lösung von Gewerbescheinen) an und war eine rohe Form der Gewerbe-Classensteuer nach äusseren Merkmalen (Gattungen und Betriebsumfang der Gewerbe) mit 6 Classen und Steuersätzen

Digitized by Google

von 1 Thlr. bis 200 Thlr. Der Fortschritt lag in der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Steuer im ganzen Staate.

Die neue Stempelsteuer von 1810 trat ebenfalls an Stelle älterer Abgaben, galt für das ganze Staatsgebiet, dehnte die Steuerpflicht auf Geschäftsurkunden weiter aus, erhöhte die Sätze, so auch für den Erbschaftsstempel, den sie mit enthielt, und gestaltete Anderes um (Processstempel).

Das Salzregal, als Handelsmonopol, war bestehen geblieben, die Lotterie wurde wenigstens durch Beseitigung ihrer schlimmsten Form, der Zahlenlotterie, auf die Classenlotterie und eine neue „Quinenlotterie" beschränkt (Edict v. 28. Mai 1810).

§. 9. Zeit nach 1815, bis 1822. Gesetz von 1820. Grundsteuer, Gewerbesteuer. Diese ganze neue Steuerverfassung hatte unter dem raschen Wechsel der politischen Verhältnisse und nach der Wiederherstellung und Erweiterung des Staatsgebiets 1814—15 nicht Zeit und Ruhe, sich genügend einzuleben, und wurde zudem durch Experimente mit Einkommen- und Vermögenssteuern noch gestört. Nach endgiltig eingetretenem Frieden drängte die Finanzlage und deren nothwendige Ordnung, sowie die Verschiedenheit der Steuerverfassungen in den alten wiedererworbenen und den neu erworbenen Gebieten auf weitere Reformen in der Richtung der Unification der Staatsbesteuerung hin. Die bezüglichen Maassregeln sind im Wesentlichen in der Zeit von 1816, besonders 1818—1822 durchgeführt worden.

Die Steuerverfassungen der einzelnen Gebietstheile blieben zunächst meistens im Zustande zur Zeit des Uebergangs der Länder an Preussen bestehen und wurden nur in einigen Puncten einstweilen abgeändert. Die Unification der Staatsbesteuerung war dann 1822 im Ganzen erreicht, — bis auf die immer wieder und auch jetzt wieder verschobene Ausgleichung der Grundsteuern, welche letztere in ihrer ungeheueren Mannigfaltigkeit und bei der mitspielenden Frage der Beseitigung der Steuerfreiheiten für eine solche Maassregel grosse politische, wirthschaftliche und technische Schwierigkeiten bot, freilich bei ernstlichem Willen nicht unüberwindliche.

Ueber den Abschluss der Steuerreform erging das allgemeine Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabewesens.

Die Grundsteuer sollte danach wegen der Berührung von Provincialinteressen der Berathung mit den Ständen vorbehalten bleiben. Sie wurde bis dahin in jeder Provinz in der bisherigen Weise erhoben, doch sollte der Steuersatz da, wo die Steuer seit 1789 neu eingeführt oder erhöht worden, den fünften Theil des Reinertrags nicht übersteigen, so dass der betreffende Besitzer, der die Ueberschreitung dieser Höhe nachwies, auf Ermässigung Anspruch hatte. Eine allgemeine Untersuchung von Amtswegen in dieser Richtung fand nicht statt.

Digitized by Google

Auch die Domänen und Forsten wurden für steuerpflichtig erklärt und sollten bei Veräusserung mit der landüblichen Grundsteuer belegt werdem. Der sogen. Servis der Städte, der vornemlich als „Realservis" eine Art Gebäudesteuer für die Deckung der Kosten der den Städten obliegenden militärischen Quartierlasten bildete und im Preussen des Tilsiter Friedens durch ein Regulativ v 17. März 1810 neu geregelt worden war, blieb auch bestehen und wurde zur Grundsteuer gestellt. Nur in den beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen ist die dort in der französischen Zeit begonnene Grundsteuerkatastrirung wesentlich nach den französischen Grundsätzen fortgesetzt und vollendet worden (K.-O. v. 26. Juli 1820, 7. April 1828, Ges. v. 21. Jan. 1839). Dadurch wurde aber gerade vollends ein Missverhältniss in dieser Bestcuerung zwischen den westlichen und östlichen Provinzen herbeigeführt, die westlichen auf Grund der neuen Katastrirung wohl relativ höher belastet. Die Ausgleichung erfolgte erst durch die allgemeine Grundsteuerreform von 1861. Die Grund- und Gebäudesteuer waren so in Preussen bis 1861 auch noch nicht scharf getrennt. Die Grundsteuer, soweit sie überhaupt bestand, umfasste rechtlich und thatsächlich die Gebäudebesteuerung mit, auch in den westlichen Provinzen, wo die französische Thür- und Fenster- und Personal- und Mobiliarsteuer, die als „persönliche" Steuern galten, durch das allgemeine Gesetz vom 30. Mai 1820 aufgehoben worden waren. Die in diesen Provinzen in der Grundsteuer mit enthaltene Gebäudebesteuerung wurde erst 1861 bei der Einführung einer eigenen allgemeinen Gebäudesteuer beseitigt.

Die Gewerbesteuer von 1810 ist durch ein neues Gesetz vom 30. Mai 1820 ersetzt und für den ganzen Staat einheitlich gestaltet worden. Dies Gesetz blieb, mit manchen späteren Novellen, die es abänderten, die Grundlage der preussischen Gewerbesteuer bis zum Gesetz von 1891. Es enthält, wie das frühere von 1810, eine Gewerbe-Classen-Steuer nach der Methode der Merkmale, aber nunmehr mit etwas feineren, doch bei Weitem nicht an den Classenschematismus und die detaillirte Casuistik der französischen und süddeutschen Gewerbesteuergesetze heranreichenden Classification der Gewerbe nach Gattungen, Betriebsumfang, Orten des Domicils.

Eine Singularität, welche sich bewährt hat und der preussischen Gewerbesteuer fast allein eigenthümlich geblieben ist (partiell kam Aehnliches in Sachsen vor), auch noch in der 1891er Reform, ist die Bildung von Steuergesellschaften aus Gruppen von Gewerbetreibenden, mit Mittelsätzen und Steuercontingenten dieser Gesellschaften, wo die Contingente dann auf die Mitglieder der Gesellschaft nach Minimal- und höheren Stufensätzen zu vertheilen sind. Dem damaligen Stand der Gewerbetechnik und Oekonomik entsprach diese Steuer leidlich, später kam sie in ihren Grundlagen mit der gewerblichen Entwicklung immer mehr in Widerspruch, was durch die Flickarbeit der Novellen anerkannt, aber dadurch nicht genügend behoben wurde. Zur Würdigung ihrer Stellung und Function in der preussischen directen Staatsbesteuerung ist zu beachten, dass die Gewerbesteuer eigentlich nur in den wirthschaftlich bedeutenderen Städten eine merkliche Belastung des Gewerbebetriebs bilden sollte, in den anderen und auf dem Lande mehr nur als ein mässiger Zuschlag zur Classensteuer fungirte.

§. 10. Classensteuer, Mahl- und Schlachtsteuer. Das Wichtigste in der Steuerreform von 1820, besonders auf dem Gebiete der directen Besteuerung und in Bezug auf die bisherige Combination dieser Besteuerung mit der indirecten Verbrauchssteuer in den grossen Städten, war die Hinüberbildung der Personalsteuer

Digitized by Google

in eine abgestufte Classensteuer in den kleinen Städten und auf dem Lande, die völlige Beseitigung der Universalaccise, auch in den grösseren Städten, statt deren die Durchführung einer blossen Mahl- und Schlachtsteuer in diesen (damals 132) und die Entwicklung einer allgemeinen Getränke-(Bier-, Branntwein-, Wein-) Besteuerung, nebst einer Tabaksteuer, wobei besonders die Wein- und Tabaksteuer ihre Ergänzung durch den Einfuhrzoll von ausländischem Product fanden.

Durch die bis 1873 dauernde Combination der Classensteuer mit der Mahl- und Schlachtsteuer ist das im Edict vom 7. Sept. 1811 wieder angenommene Princip festgehalten worden, damit ein letzter Rest der alten Contributions- und Acciseverfassung in umgestalteter Form. Die Verschiedenheit der Steuerform für die grösseren Städte und die übrigen Orte wurde mit der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse, der grösseren Beweglichkeit der Bevölkerung in den grösseren Städten, der Schwierigkeit der Veranlagung der directen Personalsteuer in diesen begründet, wonach hier die indirecte Verbrauchs-, dort die directe Personalsteuer die technisch passendere sei. Die neue Classensteuer sollte aber den Bedenken gegen die bisherige gleiche kopfsteuerartige Personalsteuer Rechnung tragen, daher classenweise abgestuft werden.

Doch sollte sie ausdrücklich nicht den technischen Character einer wirklichen formellen Einkommensteuer erhalten, d. h. weder nach dem wirklichen, genau ermittelten, noch nach dem muthmaasslichen Einkommen aufgelegt werden, was man aus principiellen (schon damals nicht mehr ganz zutreffenden, mehr doctrinären) Gründen und mit Rücksicht auf die nichts Genügendes in der Sache beweisenden ungünstigen Erfahrungen mit dem Experiment der Einkommensteuer in der Kriegszeit glaubte ablehnen zu müssen, eine Auffassung, die u. A. namentlich J. G. Hoffmann lebhaft vertrat. Vielmehr sollte, mit des letzteren Worten, „die Stellung im äusseren Leben" die Grundlage der Steuer bilden, wobei man dann nach äusseren Merkmalen, der socialen Stellung, des Berufs, der allgemeinen Erwerbs- und Besitzverhältnisse, dem notorischen ungefähren Grad des Wohlstands, der Lebensweise u. s. w., Classen mit verhältnissmässig weitem Spielraum bildete. In diese wurde die Bevölkerung nach Haushaltungen eingetheilt und dann mit festen Steuersätzen belegt. Für die Höhe der letzteren war der Gesammtertrag, den die Steuer nach dem damaligen Finanzbedürfniss (c. 6 Mill. Thlr.) decken sollte, mit maassgebend. Die Bestimmungen des Classensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 stellten so 6 Classen und Steuersätze auf, was sich indessen sofort bei der Durchführung doch als eine gar zu wenig specialisirende Unterscheidung erwies. Schon durch K. O. v. 5. Sept. 1821 wurde daher von 1822 an eine neue, dann dauernd gewordene Eintheilung der Bevölkerung in 4 Hauptclassen, immer noch nach jenen allgemeinen äusseren Merkmalen, mit drei Stufen in jeder, eingeführt. Der höchste Satz im Jahre war 144, der niedrigste $^1/_3$ Thlr. Die Steuerpflicht war mit wenigen bestimmten Ausnahmen eine allgemeine, begann nach vollendetem 14. (seit 1828 dem 16.) Lebensjahre, endete seit 1827 mit dem vollendeten 60. Jahre in der untersten Classe. Eine noch etwas weitere Abstufung der Sätze trat 1828 in der Rheinprovinz ein.

Der Grundzug dieser Classensteuer beruhte noch auf dem Gedanken einer festeren socialen und wirthschaftlichen Gliederung

Digitized by Google

der Bevölkeruug. Schon damals nicht mehr völlig mit Recht, später hat die Entwicklung des Wirthschaftslebens diese Gliederung vollends zersetzt, was dann auch den Uebergang zur formellen Einkommensteuer, zuerst in der Verwaltungspraxis, schliesslich im Gesetz selbst bedingt hat. Aber das Grosse des Classensteuergesetzes war die Verwirklichung einer fast allgemeinen directen personalen Staatssteuer für den grössten Theil der Bevölkerung, eine Steuer, die sich doch in ihren Classen und Stufen wenigstens dem Gedanken der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit anpasste. Nicht mit Unrecht ist mitunter diese allgemeine Personalsteuerpflicht als ein Analogon der allgemeinen Wehrpflicht im preussischen Staat angesehen worden, daher auch als ein Moment von kerniger politischer Bedeutung. Die Schwäche der Steuer lag neben vielem Anderen in der ausserordentlichen Mässigkeit der Steuersätze für die reicheren Classen: 144 Thlr. der höchste Steuersatz und auch dieser nur ausserhalb der grösseren Städte und im Osten auf dem Lande neben den Steuerfreiheiten des Grossgrundbesitzes und neben der auch nur mässigen Gewerbesteuer!

Die Mahl- und Schlachtsteuer des Gesetzes vom 30. Mai 1820 war in den von ihr betroffenen Städten (132) der Ersatz der Classensteuer im übrigen Staatsgebiet. Zu ihrer Durchführung musste eine Verkehrscontrole an den Thoren verbleiben.

Sie war übrigens für die Städte nicht unbedingt obligatorisch. Mit Zustimmung der Regierung konnte eine Stadtgemeinde statt ihrer die Classensteuer wählen, wovon bis 1851 eine ganze Anzahl Städte Gebrauch gemacht haben (Zahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen hier nur noch 83). Auch umgekehrt konnte eine Stadt, welche die Classensteuer hatte, diese durch die Mahl- und Schlachtsteuer ersetzen.

§. 11. Uebrige Steuern. Zölle. Allgemeine innere Verbrauchssteuern. Salzregal. Stempelsteuer. Neben den genannten drei grossen directen Steuern (Grund-, Gewerbe-, Classensteuer) und der Mahl- und Schlachtsteuer standen in der damaligen Reform nur noch die indirecten Steuern, die Zölle und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren nach dem neuen Gesetz vom 26. Mai 1818, die Salzsteuer nach dem Gesetz vom 17. Jan. 1820, die neu geregelte innere Steuer vom inländischen Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabaksblättern nach dem Gesetz vom 8. Febr. 1819 und die Stempelsteuer, für welche ein neues Gesetz erst am 7. März 1822 erlassen worden ist. Eine Sonderstellung nahmen die älteren Bergwerksabgaben, die zum Theil nicht als eigentliche Steuern galten, ein. Die anderen in den alten wie neuen Provinzen noch

Digitized by Google

vorhanden gebliebenen Steuern waren theils schon vorher, theils jetzt im Gesetz über das Abgabewesen vom 30. Mai 1820 (darunter auch der Octroi in den westlichen Provinzen) aufgehoben worden. Es war somit auch neben der Unification eine erhebliche Vereinfachung der Staatsbesteuerung eingetreten.

Dem Zollgesetz von 1818 war die Aufhebung der noch bestehenden Binnen- und Provinzialzölle in den alten Provinzen 1816 (V. v. 11. Juni) vorangegangen. Das neue Gesetz bezeichnet den Uebergang zu einem blossen System von Grenzzöllen an den Staatsgrenzen, mit mässigen Finanz- und Schutzzollsätzen. In letzterer Hinsicht erfolgte der principiell und practisch wichtige Bruch mit dem alten Mercantilsystem und der Uebergang zu einem, vollends in damaliger Zeit, sehr liberalen Handels- und Zollsystem, mit welchem der preussische Staat eine bedeutsame Pionierarbeit auf diesem Gebiete geleistet hat[1]). Durch die so erfolgte Bildung eines Grenzzollgebiets, als territorialer abgeschlossener Basis der heimischen Volkswirthschaft, war ferner ein Schritt von grösster allgemeiner principieller und practischer Bedeutung in volkswirthschaftlicher wie finanzieller Hinsicht gethan. Nach kurzer Uebergangszeit, namentlich nachdem gewisse noch verbliebene innere Verkehrsbeschränkungen nach Erlass des Gesetzes über innere Verbrauchssteuern von 1819 hatten fallen können, hatte sich die Herstellung der Zolleinheit durchführen lassen, nur mit den Modificationen, wie sie die räumliche Trennung der östlichen und westlichen Provinzen und die Verhältnisse von zahlreichen Enclaven und Exclaven an den Grenzen, besonders gegen andere deutsche Staaten, einmal bedingten.

Gerade diese Verhältnisse der von Preussen umschlossenen fremden Enclaven gaben dann den ersten Anstoss zu Verträgen Preussens mit den betreffenden Staaten über den Einschluss in das preussische Zollgebiet, welches sich so besser arrondirte. Entwicklungen, aus denen später der Zollverein hervorgegangen ist, für den insofern das preussische Zollgesetz von 1818 auch in dieser Hinsicht der Ausgangspunct geworden, daher Dinge von grösster volkswirthschaftlicher, aber doch auch von eminenter finanzwirthschaftlicher Bedeutung für ganz Deutschland. Der Zolltarif, welcher zuerst noch (bis 1821) die ältere Trennung von allgemeinem Zollsatz und speciellem Verbrauchsteuersatz festgehalten hatte, kannte im Princip keine Ein- und Ausfuhrverbote mehr, war mässig in seinen Sätzen für Finanz- (Wein, Colonialwaaren) wie Schutzzollartikel, gegenüber den damaligen Tarifen der Hauptländer in der That sehr liberal, hatte auch statt der lästigen Werthzölle specifische, meist Gewichtszölle, specialisirte aber nicht sehr, was sich für Schutzzwecke, besonders später, nachtheilig erwies.

[1]) Diese Seite des Gesetzes v. 1818 beleuchtet näher soeben die Rectoratsrede G. Schmoller's v. 3. Aug. 1898 über das betr. Gesetz (selbständig u. auch i. d. Beilage der Allgemeinen Zeitung v. 8., 9., 10. Aug. 1898 erschienen).

Digitized by Google

Im Ganzen war der Tarif, auch in seiner Technik, ein grosser Fortschritt gegen die früheren und auch gegen die damaligen Tarife anderer Staaten. Das fiscalische Interesse am Zoll war vielleicht schon etwas zu sehr zurückgetreten, was sich später auch im Zollverein noch und eigentlich bis 1879 geltend machte.

Das Salzverkaufsregal bestand weiter, hatte aber durch vollständige Beseitigung der früheren „Salzconscription" (welche noch zuletzt 1816 in verschiedenen Gebietstheilen aufgehoben worden ist) und durch andere Bestimmungen seinen vexatorischen Character verloren.

Auch die Gleichstellung der Salzpreise im Inland nach dem Gesetz von 1820 war ein Fortschritt. Der im Salzpreis enthaltene Steuersatz war freilich ziemlich hoch für einen Artikel nothwendigsten Bedarfs. Der Preis ist erst 1842 um $^1/_5$ ermässigt worden, als die Finanzlage das erlaubte (von 15 auf 12 Thlr. für die Tonne).

Mit der sonstigen Beschränkung der inneren Verbrauchssteuer auf die drei Getränke und den Tabak brach die preussische Steuerreform endgiltig mit der Universalaccise wie mit einem umfangreicheren System von Particularaccisen, wie es damals noch mehrfach sonst bestand (England Fin. III, S. 279). Man besteuerte so nur noch die als Consumobjecte für innere Verbrauchssteuer geeignetsten Artikel und schuf damit für Branntwein, Bier und Tabak die Grundlage der späteren inneren Besteuerung im Zollverein und Reich, oder wenigstens im Hauptgebiete beider.

Die zunächst gewählten Steuerformen waren freilich unvollkommen. Der Blasenzins war im Gesetz von 1819 wieder zur allgemeinen Methode der Branntweinsteuer gemacht worden, wurde aber bereits 1820 im Verwaltungswege (endgiltig durch K. O. v. 20. Juni 1822) durch die Maischsteuer (Maischraum-, Maischbottigsteuer) für die wichtigste Brennerei, die von mehligen Stoffen (Getreide, Kartoffeln) ersetzt, eine Steuerform, welche die Grundlage der preussischen und späteren norddeutschen Steuer bis in die neueste Zeit geblieben ist: eine die Fortschritte der Technik und Oekonomik sehr prämiirende, aber ungleichmässig wirkende und auch die Technik in einseitige Richtung treibende Steuermethode. Die Bier- oder Braumalzsteuer beruhte, wie schon vordem, auf der Methode der Besteuerung des Malzschrots. Die Weinsteuer war im Gesetz von 1819 zuerst vom Weinmost, nach vier Qualitätssätzen aufgelegt, schon 1820 (Ges. v. 25. Sept.) in eine Weinsteuer, mit grösserer Zahl der Qualitätsstufen, verwandelt worden, die vom Weinbauer zu zahlen war, seit 1834 (K. O. v. 28. Sept.) aber nur von dem verkauften, bezw. verzehrten Weine: eine so zwar verbesserte, aber doch lästige und unzweckmässige Besteuerungsmethode. Später (1865) ist die innere Weinsteuer in Preussen aufgehoben worden. Auch die innere Taksteuer von 1819 war zuerst eine Steuer vom Product, von den geernteten getrockneten Tabakblättern nach deren Menge, wurde aber 1828 (K. O. v. 29. März) in eine Tabakbodensteuer nach der Flächengrösse der bebauten Grundstücke mit 4 Steuerstufen nach der Ertragsfähigkeit des Bodens verwandelt: die Methode, welche dann später modificirt der allgemeinen inneren Taksteuer im Zollverein und Reich zu Grunde gelegt wurde (1868). Die ältere wie die neuere Form der preussischen Taksteuer war technisch sehr unvollkommen und nur bei niedrigen Steuersätzen haltbar.

Das neue Stempelgesetz von 1821 bildete den Abschluss der damaligen Steuerreformen.

Digitized by Google

Es räumte mit allen bestehenden Stempelabgaben im ganzen Staatsgebiete auf, auch mit denen des französischen Stempel- und Registerabgaberechts am Rhein und unificirte die ganze Materie. Die Erbschaftssteuer („Erbschaftsstempel") blieb aber ein integrirender Bestandtheil des Stempelgesetzes. Später ging ein Theil der betreffenden Abgaben an das Reich über. Das Gesetz von 1821 hat aber in Preussen selbst, mit manchen Novellen, die Grundlage der Materie bis zu dem neuen Gesetz von 1895 gebildet. Die Spielkarten waren ein Staatsmonopol mit Anwendung des Stempels, der 1838 (V. v. 16. Juni) aufgegeben und durch eine blosse Stempelform ersetzt wurde. Auch die Bernsteingewinnung, vornehmlich an der Ostsee, war Regal, damals und lange nachher noch von geringer finanzieller Bedeutung.

§. 12. Zweite Reformperiode. Die Fortbildung der preussischen Besteuerung seit dem Uebergang zur constitutionellen Staatsform (1851—1890). Insbesondere Personalsteuerreform (Classen- und classificirte Einkommensteuer). An der in den Jahren von 1818—1822 hergestellten Grundlage der Besteuerung ist ein Menschenalter lang, bis zur Periode der neuen Staatsverfassung (1848 ff.) nichts in wesentlichen Puncten geändert worden. Auch die Bildung des Zollvereins, dessen allmälige Erweiterung und die von diesem Verein befolgte Zoll- und Steuerpolitik (Einführung der Rübenzuckersteuer), sowie die Herstellung von Branntwein- und Biersteuergemeinschaften zwischen Preussen und anderen norddeutschen Zollvereinsstaaten hat doch die Grundlagen der preussischen Besteuerung nicht eigentlich verändert. Man baute vielmehr im Zollverein und in jenen Steuergemeinschaften auf der preussischen Grundlage fort. Darüber später mehr. Die inneren Verbrauchssteuern, auf Salz (Regal), Tabak, Wein blieben bis zur Periode des Norddeutschen Bundes Particularsteuern, die auf Branntwein und Bier wurden wenigstens nicht gemeinsame Steuern des Zollvereins. Erst nach 1866 gingen die Zölle und inneren Verbrauchssteuern (auch auf Salz) auf den Norddeutschen Bund und das Reich über.

Die wichtigste Aufgabe Preussens, die Regelung der Grundsteuer, wurde immer wieder verschoben. Bei den anderen directen wie sonstigen Steuern sind nur geringfügige technische Veränderungen ohne besondere principielle und practische Bedeutung eingetreten, was wir hier nicht genauer zu verfolgen brauchen. Im Laufe der Zeit war nur eine gewisse Reformbedürftigkeit der Classensteuer, das Bedürfniss zu deren Hinüberbildung mehr in eine Einkommensteuer und zur Einführung einer eigentlichen allgemeinen Einkommensteuer, besonders auch für die höheren Einkommen, ferner aus verkehrs- wie steuerpolitischen und steuertechnischen Gründen der Wunsch, wenigstens in manchen

Digitized by Google

Kreisen, die Mahl- und Schlachtsteuer beseitigt zu sehen, hervorgetreten. Aber in der Periode der allgemeinen politischen und legislativen Stagnation von 1820—1848 und der Gährung der 1840er Jahre kam man auch auf diesem Gebiete nicht weiter. Ein Gesetzentwurf über eine Einkommensteuer drang auch im Vereinigten Landtage 1847 noch nicht durch.

Erst mit den politischen Bewegungen von 1848 und nach dem Uebergang zur constitutionellen Staatsform kam auch die Fortbildung der Steuerverfassung in Gang, um freilich bald wieder ins Stocken zu gerathen. Auch die neue Verfassung enthielt einige allgemeine principielle Bestimmungen über das Besteuerungsrecht.

In Betracht kommen besonders Art. 99—101 und 109 der Verfassung vom 31. Jan. 1850. Darnach können Steuern und Abgaben für die Staatscasse nur erhoben werden, wenn sie in den Staatshaushalt aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind. Die bestehenden Steuern und Abgaben sind aber fortzuerheben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert sind (der politisch wichtige Art. 109). Bevorzugungen können bei Steuern nicht neu eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung soll einer Revision unterzogen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft werden. Ob und wie mit Entschädigung, darüber äussert sich die Verfassung nicht. Ein Gesetz vom 7. Mai 1849 hat die Befreiungen bestimmter Personen und Berufszweige von der alten Classensteuer auch aufgehoben. S. über die staatsrechtliche Bedeutung dieser Verfassungsbestimmungen z. B. v. Rönne, preuss. Staatsrecht u. A. I, §. 121, 122.

Das Wichtigste, was die Steuergesetzgebung dann in der langen Periode von 1848—1890 in Preussen speciell geleistet hat, von der Bundes- und Reichsgesetzgebung abgesehen, war nach einem misslungenen Versuche in 1849, die Ersetzung des Classensteuergesetzes von 1820 durch ein neues Gesetz vom 1. Mai 1851 über Classen- und classificirte Einkommensteuer, aber noch mit Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer in einer (kleineren, 83) Anzahl grösserer Städte, welche von der Classensteuer nach wie vor freiblieben. Die letztere wurde indessen jetzt allgemein auf Censiten mit einem Einkommen von nicht über 1000 Thlr. beschränkt. Für Censiten mit höherem Einkommen trat nunmehr allgemein, auch in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, die classificirte Einkommensteuer hinzu, eine wirkliche formelle allgemeine Einkommensteuer, nur mit einem sehr ungenügenden Veranlagungsverfahren. Dadurch wurde wenigstens im Princip, wenn auch nicht genügend thatsächlich, das höhere Einkommen in Stadt und Land, in Gewerbe, Handel, liberalen Berufen, auch aus Leihkapital, wie aus ländlichem Grundbesitz und Landwirthschaft mittelst dieser directen Steuern einigermaassen mit belastet. Die Ertragsbesteuerung fand so eine nothwendige

Digitized by Google

Ergänzung durch die allgemeine Personalbesteuerung und wesentlich besser als bisher. Formell wurde das höhere Einkommen aus Landwirthschaft, Grund- und Hausbesitz, Gewerbebetrieb nunmehr ebenso doppelt getroffen, wie bisher schon thatsächlich durch die Classensteuer alles dies Einkommen, auch das kleinere. Ein besonderer Mangel, zumal da eine eigene Kapitalrentensteuer im preussischen Ertragssteuersystem fehlte, blieb aber die unzureichende Erfassung der Kapitalrente (Leihzins) durch die directe Besteuerung. Eine Unterscheidung des fundirten und unfundirten Einkommens, etwa mittelst Anlegung eines verschiedenen Steuerfusses, wie nach dem Project von 1847, hatte das Gesetz von 1851 nicht.

Erst 1873 wurde die Gesetzgebung von 1851 etwas erheblicher weiter gebildet, namentlich durch Einführung eines steuerfreien Einkommenminimums („Existenzminimums", 420 M.) und durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, als Staatssteuer allgemein, auch als Communalsteuer die erstere, unter nunmehriger Einführung der Classensteuer auch in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten (zwei Gesetze vom 25. Mai 1873). Aber das ungenügende Veranlagungsverfahren verblieb nicht nur hier, sondern auch noch später, als einige kleinere Veränderungen der Steuer, u. A. Ermässigungen des Steuersatzes, erfolgten.

Das Bemerkenswertheste war aus der späteren Zeit die Aufhebung der zwei untersten Stufen der Classensteuer, wodurch das steuerfreie Einkommenminimum auf 900 M. erhöht wurde (Gesetz v. 26. März 1883), auf welchem Betrage es seitdem, auch in der Reform von 1891, geblieben ist. An Anläufen zu tiefer greifenden Reformen der Personalbesteuerung hat es nicht ganz gefehlt. Der wichtigste war 1883/84 ein Versuch eines neuen Einkommensteuergesetzes, in Verbindung mit einer eigenen Kapitalrentensteuer, diese nach süddeutschen Mustern. Aber auch dieser Versuch misslang. So ist nach dem Gesetz von 1851 nicht nur in der „Reactionsperiode" in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's IV., sondern auch in der grossen preussisch-deutschen Geschichtsperiode Wilhelm's I. und Bismarck's, in der günstigen Finanzepoche nach dem französischen Kriege auf diesem wichtigsten Gebiete der preussischen Specialbesteuerung, der directen Personalbesteuerung leider nichts sehr Erhebliches mehr geleistet worden: ein auch politischer Unterlassungsfehler, besonders auch neben der — unvermeidlichen — Verbrauchssteuerpolitik des Reichs.

Digitized by Google

S. Grätzer, Geschichte der preuss. Einkommen- und Classensteuer (1812—51), (1884). Schimmelfennig, directe Steuern B. II. Engel in d. Ztschr. d. preuss. statist. Bureaus, Jg. 1868 S. 24 (Ergebnisse der Classensteuer u. s. w.), ders. ab. Jg. 1875 (Classen- u. Einkst. 1851—75). Die Commentare zu dem Gesetz v. 1851 und 1873, so bes. der von Meitzen (2. A. 1887), die Commentare zum Gesetz v. 1891 in den Einleitungen, so bes. der von Fuisting (2. A. 1891). Meine Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handb. d. polit. Oekon. III, 4. A. §. 23a, §. 105.

Die Classensteuer war nach dem Gesetz von 1851 immer noch nach der Methode der äusseren Merkmale veranlagt. Es wurden drei Hauptclassen der Censiten nach den Berufs- und wirthschaftlichen Verhältnissen unterschieden, innerhalb deren dann die Censiten, regelmässig die Haushaltungen, stufenweise mit im Ganzen 12 bezw. 13 Steuersätzen belegt wurden ($^1/_3$—24 Thlr. jährlich). Ein genaueres Eindringen in die Einkommen- und Vermögensverhältnisse sollte auch jetzt noch bei der Veranlagung vermieden, nur nach den für die Hauptclassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmalen und nach Berücksichtigung der gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit eingeschätzt werden. Aber obwohl demgemäss die Ausführung auch hätte erfolgen sollen, ging man in dieser dann doch weiter und schätzte von der 2. Hauptclasse an nach einem für jede Steuerstufe angenommenen muthmaasslichen Einkommen ein (so von 200 Thlr. an). Dadurch wurde die Classensteuer thatsächlich bereits in eine formelle Einkommensteuer, wenn auch ohne streng folgerichtige Durchführung, verwandelt. (S. d. Zusammenstellung der Veranl.-Grundsätze v. 1. Mai 1867). Im Gesetz von 1873 wurde der ganzen Classensteuer dieser Character dann ausdrücklich und nunmehr offen gegeben, indem die Veranlagung jetzt nach Maassgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens zu erfolgen hatte und die Steuer in 12 nach der Einkommenhöhe bezifferte Classen (die erste mit 140—220 Thlr., die letzte mit 900—1000 Thlr.), jede mit einem festen Steuersatze (1—24 Thlr.) eingetheilt ward. Jedoch sollten die Nachrichten über die ökonomischen und Einkommen-Verhältnisse der Steuerpflichtigen zwar möglichst vollständig, aber auch jetzt noch nur soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen könne, erfolgen (Instr. v. 28. Mai 1873). Verbessert gegen früher war die Veranlagung immerhin.

Die neue classificirte Einkommensteuer von 1851 war von vornherein deutlich als eine wirkliche formelle „Gesammteinkommen"-Steuer im Gesetz bezeichnet und behandelt. Das Einkommen wurde dabei in 4 Arten nach seiner Herkunft unterschieden und unterlag der Steuer, wenn es 1000 Thlr. bei dem Steuerpflichtigen überstieg, nach Abrechnung der gesetzlichen Abzugsposten, insbesondere auch der Schuldzinsen u. dgl. (Steuer vom fälschlich sogen. „Rein"-Einkommen, s. meine Grundlegung 3. A. I., S. 408). Der Hauptmangel war auch hier das ungenügende Veranlagungsverfahren, so das Fehlen jeder Declarationspflicht der Censiten. Erst in der Berufungsinstanz standen der Behörde wirksame Controlmittel zur Verfügung, was niemals ausreicht. Der im Gesetze festgelegte Steuerfuss war im Allgemeinen 3% für die Obergrenze der Stufen, in welche das Einkommen eingetheilt war und dann mit bestimmten Sätzen belegt wurde (Steuerstufensätze, nicht Quoten- und Procentsätze für den Steuerfuss). Auch bei dieser Steuer fand die Veranlagung regelmässig nach Haushaltungen (Familien) statt. Die Ergebnisse waren bei diesem Veranlagungsverfahren nicht genügend, die Einschätzungen vielfach, wohl meist, zu niedrig, besonders bei höherem und sehr hohem und bei allem nicht sicher zu ermittelnden Einkommen, daher namentlich bei gewerblichem, mercantilem, landwirthschaftlichem, Zins- und liberalem Professionseinkommen, und im Einzelnen bestanden grosse Ungleichmässigkeiten der Veranlagung. —

Die Befreiung des Einkommens bis 420 M. (1873) und 900 M. (1883) hatte den Vortheil auch für die Veranlagung, Millionen Censiten aus dieser ausscheiden zu lassen, daher die Arbeit zu vereinfachen. — Die Classensteuer war im Gesetz von 1873 eine sogen. „contingentirte" (auf 42 Mill. M. incl. Steuerertrag in den bisher steuerfreien Städten) geworden, einer doctrinären Forderung der „constitutionellen Theorie" zu Liebe, ohne reellen Zweck. Im Gesetz vom 26. März 1883 ist diese Einrichtung wieder gefallen. Die Einkommensteuer hatte 1851 ein absolutes Steuermaximum (7200 Thlr. für Einkommen von 240.000 Thlr. und darüber) gehabt, indem sie mit der betreffenden Stufe (N. 30) abschloss. Im Gesetz von 1873 ist das beseitigt worden, so dass die Einkommen nun auch über jene Ziffer hinaus und weiter (in Maximo

Digitized by Google

mit 3%) belegt wurden. Kleinere Abänderungen, besonders der Veranlagung, erfolgten durch Gesetz v. 2. Jan. 1874, 16. Jan. 1875, 12. März 1877. Die im Ges. v. 10. März 1881 gewährten Ermässigungen der Classen und der 5 untersten Stufen der Einkommensteuer um $^1/_4$ (3 Monatsraten), in Consequenz gesetzlicher Bestimmungen v. 16. Juli 1880, und die etwas knapperen Ermässigungen nach dem Ges. v. 26. März 1883 ($^1/_4$ für den bestehen bleibenden Theil der Classensteuer, $^1/_6$ für die 1., $^1/_{12}$ für die 2. Stufe der Einkommensteuer) standen, wie die Befreiung des Einkommens bis 900 M. von der Steuer, in Verbindung mit der Reichssteuerpolitik und der allgemeinen Bismarck'schen Steuerpolitik, welche eine Erleichterung der directen Steuern, besonders für die Leute mit kleinem und mittlerem Einkommen, erstrebte.

Die Mahl- und Schlachtsteuer hatte in der Bewegung von 1848 besondere Opposition gefunden. Durch Ges. v. 4. April 1848 war ihre Beseitigung und Ersetzung durch directe Steuern erleichtert, auch der dritte Theil des Rohertrags der Mahlsteuer da, wo sie blieb, der betreffenden Gemeinde überwiesen worden. Letztere Bestimmung blieb im Gesetz von 1851, welches die Verordnung von 1848 im Uebrigen wieder aufhob, bestehen. Das Gesetz von 1873 hat die Schlachtsteuer als Communalsteuer bedingt für zulässig erklärt, wovon aber nur wenige Städte Gebrauch gemacht haben. Auch im Communalsteuergesetz vom 14. Juli 1893 ist die Fortdauer der Schlachtsteuer gestattet worden.

§. 13. **Grundsteuerreform (1861).** Die zweite bedeutende Reformmaassregel der hier besprochenen Periode fällt auch erst unter Wilhelm 1: nemlich die endliche Erledigung der Grundsteuerausgleichung und Herbeiführung einer einheitlichen Grundsteuerverfassung im ganzen Staatsgebiete, womit zugleich die Abtrennung der bisherigen Gebäudesteuer (in mancherlei Formen) von der Grundsteuer und die Einführung einer eigenen selbständigen Gebäudesteuer verbunden war (zwei Gesetze vom 21. Mai 1861). Dadurch hat sich die preussische Ertragsbesteuerung zu einem dreigliedrigen System, Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer, ausgebildet und wurde so eine verbesserte Hauptgruppe der directen Besteuerung, neben der Personal- (Classen- und Einkommen-)steuergruppe. Nur fehlte jener ersteren nach wie vor das Kapitalsteuerglied, weshalb sie, auch abgesehen von ihrer steuertechnischen Unvollkommenheit und Heterogenität gegenüber der Personalsteuergruppe, doch nur unzureichend neben dieser zur höheren Besteuerung des fundirten Einkommens dienen konnte. Die neue Grundsteuer war nach dem System des Parcellar-Reinertragskatasters einzurichten. Sie ist verhältnissmässig sehr rasch, auch verglichen mit anderen grossen Ländern (Frankreich, Oesterreich), freilich nach einem etwas flüchtigeren Verfahren, durchgeführt worden, in ihren Ergebnissen gleichwohl trotz ihrer geringeren technischen Vollkommenheit kaum viel mangelhafter als anderswo, wenigstens wenn man grosse Staatsgebiete vergleicht und die unüberwindlichen Schwierigkeiten der Herstellung eines befriedigenden Grundsteuer-Reinertragskatasters in einem solchen Gebiete berücksichtigt. Die neue Gebäudesteuer, deren Hauptform die „Hauszinssteuer"

Digitized by Google

(Nutzungswerth, aus dem Miethertrag abgeleitet) war, hält den Vergleich mit den Gebäudesteuersystemen andrer Länder auch aus. Beide, Grund- und Gebäudesteuer, sind in fiscalischer Hinsicht viel milder eingerichtet und viel weniger hoch als vielfach sonst, besonders im Auslande, namentlich verglichen mit Oesterreich, Frankreich, Italien.

S. über die wirre Grundsteuerverfassung in Preussen vor der Reform von 1861 bes. Schimmelfennig's Werk (3. A. 1859), dann Tab. u. amtl. Nachrichten f. 1849 vom preuss. stat. Bureau, auch die Gesetzentwürfe betr. Regelung der Grundsteuer 1859. — Mascher, Regelung der Grundsteuer in Preussen, 1862. Engel, statist. Aufsätze in d. Ztschr. d. preuss. stat. Bur. 1866, 1867. Amtl. Denkschrift über die Ausführung des Ges. v. 1861 (1865). v. Rönne, preuss. Staatsrecht 4. A. IV., §. 431. — Meine Abhandl. im Schönberg'schen Handb. 4. A. III, S. 325 ff., 348 ff. — v. Lesigang, Art. Grundst., H. W. St. IV. Gauss, Gebäudesteuer in Preussen nach Ges. v. 1861. 2. A. 1882.

Die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und die Einführung einer neuen allgemeinen Grundsteuer war in 1848 ff. von Neuem angeregt und zugesichert worden. Darüber bereits ein Gesetz v. 24. Febr. 1850. Zu den beiden ausführenden Gesetzen v. 21. Mai 1861 über die „anderweite Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer" gehört noch ein drittes vom 21. Mai 1861 betr. „die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung". Die schwierige und strittige Frage der Entschädigung wurde in diesem Gesetze in bejahendem Sinne entschieden, (Betrag der Entschädigung bei nachweisbar lästigem Erwerbstitel der bisherigen Freiheit, bei Specialprivileg oder sonstigem privatrechtlichen Anspruch das 20-fache des Mehr an Steuer nach Maassgabe der bevorstehenden Neukatastrirung, in allen anderen Fällen das $13^1/_3$fache des Mehr nach Maassgabe der Belastung nach der Höhe der bisherigen Grundsteuer, wenn die Grundstücke diese zu entrichten gehabt hätten). In den westlichen Provinzen handelte es sich nur um eine Revision der früheren Veranlagung, um diese mit dem neuen Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen. In den östlichen Provinzen wurden die zahlreichen alten verschiedenartigen Grundsteuerverfassungen (c. 20 Hauptsysteme mit über 100 Nebenarten!) unificirt. Die Kosten der Katastrirung nach dem neuen Gesetz (8.28 Mill. Thlr. in den östlichen, 1.33 Mill. Thlr. in den westlichen Provinzen) waren nicht nur wegen der Methode der Veranlagung, sondern besonders, weil man nur in geringem Maasse (15% des Bodens) neue Vermessungen machte, sonst altes Material benutzte, unverhältnissmässig gering, wie die Zeitdauer von c. 4 Jahren für die ganze Operation (1861—64) eine sehr kurze, verglichen mit ähnlichen Katastrirungen in andern grossen Ländern (Oesterreich, Frankreich). Die bisherigen Beschwerden der überlasteten Provinzen wurden so beseitigt (s. u. A. den Artikel von F. Engel, prss. stat. Ztschr. 1866 S. 21 ff.). Die Grundsteuer war als Repartitionssteuer mit einem Gesammtbetrage (Contingent) von 10 Mill. Thlr. eingerichtet, die Gesammtsumme nach dem Kataster, in welchem der Reinertrag in verhältnissmässiger Gleichheit zu ermitteln war, von oben nach unten zu vertheilen. Die sich ergebenden Contingente der Provinzen wurden als feste Summen betrachtet, welche sich nur durch Zugang steuerpflichtig werdender und Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke änderten. Der ganze Steuerbetrag war daher für die Staatskasse wesentlich stabil und konnte nur in dem — niemals später für eingetretenen geltenden Falle — gesetzlich erhöht oder ermässigt werden, wenn die Bedürfnisse des Staats das benöthigen oder gestatten sollten. Die Folge dieses Characters der neuen Grundsteuer als Repartitionssteuer mit stabilem Contingent war, wie in andern Ländern (Oesterreich, Frankreich), dass der Ertrag der Grundsteuer zu dem wachsenden der beiden andern Ertragssteuern und der Personalsteuer im Laufe der Zeit relativ immer geringer wurde, insofern doch vielfach (nicht durchaus immer), zumal in einzelnen Orten und Gegenden, in ein Missverhältniss kam. Nach Beendigung der Katastrirung ist die Vertheilung der Grundsteuer auf die Provinzen u. s. w. durch zwei Verordnungen vom 12. Dec. 1864 für die östlichen und westlichen

Digitized by Google

Provinzen erfolgt und für jene durch Gesetz v. 8. Febr. 1867 definitiv geregelt worden. Alle älteren Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben wurden mit der Durchführung der neuen Steuer v. 1. Jan. 1865 an beseitigt.

Zu gleicher Zeit trat auch die Besteuerung der Gebäude nach dem neuen Gebäudesteuergesetz ein und entfielen damit auch hier alle bisherigen mannigfaltigen bezüglichen Steuern. u. A. auch der städtische Servis des Ges. v. 30. Mai 1820 und die in den westlichen Provinzen, nach französischem Muster (Fin. III. S. 448), von den Gebäudegrundstücken u. s. w. erhobenen Grundsteuern. Die Gebäudesteuer war eine Quotitätssteuer und in 15jährigen Perioden zu revidiren, was inzwischen zweimal geschehen ist und, auch abgesehen vom Zuwachs an Gebäuden, zur Ertragssteigerung dieser Steuer an sich und im Verhältniss zur stabilen Grundsteuer stark beigetragen hat.

§. 14. Die übrigen Maassregeln der preussischen Steuergesetzgebung in der Zeit von 1848—90 betreffen die Gewerbe-, Eisenbahn-, Bergwerks-, Stempel-, Erbschaftssteuern. Diese beschränkten sich aber auf kleinere verbessernde Aenderungen an den bestehenden Steuern und auf Ergänzungen von Lücken. Eine an sich nothwendige Ergänzung der Ertragsbesteuerung durch eine Kapitalrentensteuer unterblieb, wie bemerkt. Der Anlauf dazu in dem Gesetzentwurf von 1883—84 misslang, war aber von der Regierung auch ebensowenig als die damals von ihr angegriffene Reform der Personalsteuer mit genügender Energie durchgeführt worden. Die Bismarck'sche Politik speciell war eben im Gebiet der preussischen Besteuerung nicht productiv und besonders zu tiefer greifenden Reformen der directen Besteuerung nicht sehr geneigt. Dadurch kam Preussen hier in Rückstand gegen andere deutsche Staaten, besonders gegen Sachsen, Baden und mehrere kleinere, in denen allen freilich die steuerpolitischen und steuertechnischen Aufgaben der Reformen auch viel leichter waren als in Preussen. Erst unter Miquel's Finanzministerium nach 1890 trat hier der erforderliche Wandel ein, welcher Preussen wieder an die Spitze der Reformbewegung führte.

Mehrfache Aenderungen, im Ganzen nicht unerhebliche, hat zwar die Gewerbesteuer erfahren. Sie ist dadurch verbessert, doch nicht in ihren Grundlagen abgeändert worden, behielt daher immer noch die Mängel aller Gewerbesteuern nach der „Merkmal-Methode", wenn diese auch durch das System der Steuergesellschaften in Preussen gemildert wurden. Zwei Uebelstände, die sich immer mehr bemerkbar machten, waren, dass die Steuer sich der raschen und grossen Veränderung der gewerblichen Betriebsformen, besonders der Technik und Oekonomik der Grossbetriebe nicht genügend anpassen konnte, und dass sie die Steuerlast unverhältnissmässig auf die kleineren steuerpflichtigen Betriebe

Digitized by Google

unter Schonung der grösseren legte. Auch hier hat erst die Reform von 1891 ernstlich Wandel geschafft.

Die Novellen zu dem alten Gewerbesteuergesetz von 1820 waren doch nur Flickarbeit, die Vieles zwar verbesserte, aber doch nichts Genügendes schuf.

S. Schimmelfennig's gen. Werk, die Commentare zu dem früheren Gesetz und in den Einleitungen zu dem neuen von 1891, so von Fuisting (1893), Falkmann (2. A. 1893) v. Rönne, Staatsr. IV., §. 433. Meine Abh. in Schönberg's Handb. III, 4. A., S. 376 ff. Art. Gewerbesteuer von Burkhard im H. W. St. III, S. 1059.

Schon in der Zeit von 1820—50 sind verschiedene kleinere Veränderungen der Steuer vorgenommen worden. Aus neuerer Zeit sind von wichtigeren Gesetzen besonders zu erwähnen: das vom 19. Juli 1861 (Aenderung der Veranlagungsgrundsätze für Handelsgewerbe u. A. m.), vom 20. Oct. 1862 (in Verbindung mit Aufhebung und Aenderung von Bergwerksabgaben und Unterstellung der Hüttenwerke unter die Gewerbesteuer von Handel), vom 20. März 1872, vom 5. Juni 1874 (u. A. Aenderung der Gewerbesteuer von Bäckern, Fleischern, Beseitigung der eigenthümlichen Berechnung des Steuercontingents für sie im Gesetz v. 1820), vom 3. Juni 1876. Ein eigenthümlicher Versuch war im Gesetz v. 18. Sept. 1857 die Einrichtung der besonderen Gewerbesteuer der auf Erwerb gerichteten Actiengesellschaften, der aber durch das Gesetz v. 19. Juli 1861 bereits wieder beseitigt wurde. —

Die preuss. Gewerbesteuer bezog sich auf stehendes wie auf im Umherziehen betriebenes Gewerbe (Hausirhandel). Doch war die Steuer für letzteres schon früher durch verschiedene K. O. (21. Mai 1824 u. später) etwas apart geregelt worden. Durch das Gesetz vom 3. Juli 1876 ist die Steuer für das Gewerbe dann von der allgemeinen Gewerbesteuer abgetrennt und selbständig geworden. Auch für die Steuer des Wanderlagerbetriebs (als Communalsteuer) ist ein besondres Gesetz vom 17. Febr. 1880 erlassen worden. Bei beiden speciellen Gesetzen spielen gewerbepolizeiliche Rücksichten etwas mit.

An die Gewerbesteuer schliesst sich in gewisser Weise die Steuer auf dem eigenen Staat nicht gehörende Eisenbahnen, besonders der sogen. Privatbahnen, an. Schon im Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838 war eine solche, übrigens auch durch andre Gesichtspuncte mit unterstützte Steuer geplant. Sie ist erst durch ein Gesetz vom 30. Mai 1853, im Sinne einer (progressiven) Steuer vom Reinertrag, eingeführt worden. Seit der grossen Verstaatlichungsära, 1879 ff., ist ihre finanzielle Bedeutung natürlich geringfügig geworden.

Der Ertrag dieser Steuer war Anfangs zum Ankauf von Stammactien der betreffenden Bahnen bestimmt, Actien, deren dann vom Staat als Actionär bezogene Erträge (Dividenden) ebenfalls zu solchem Ankauf verwendet werden sollten. So würde allmälig der Staat auf diese Weise das Eigenthum an den Bahnen als Actionär vollständig haben erwerben können. Durch Gesetz v. 21. Mai 1859 ist diese Verwendung des vom Staate bezogenen Ertrags aber beseitigt worden. Der Ertrag fliesst seitdem in die Staatscasse zu den allgemeinen Zwecken der Finanzverwaltung. — Ausdehnung des Gesetzes v. 1853 auf alle nicht im Besitz des Staats oder der Actiengesellschaften befindlichen Bahnen durch Ges. v. 16. März 1867.

Wesentlich mit aus wirthschafts- neben steuerpolitischen und steuertechnischen Gründen haben die älteren Bergwerksabgaben

Digitized by Google

Veränderungen, Ermässigungen, schliesslich wesentliche Umgestaltungen und Vereinfachungen erfahren und zum Theil sind sie beseitigt worden. Gewisse Verschiedenheiten blieben im links- und rechtsrheinischen Staatsgebiete bestehen. Bis zuletzt (bei ihrer Aufhebung im J. 1893) haben sie nicht im Etat der directen Steuern, sondern in dem der Bergwerksverwaltung gestanden.

S. Arndt, Besteuerung der Bergwerke, in Jahrbüchern f. Nat.-Oek. 1881 (B. 36) S. 174, 630, ders. Art. Bergwerksabgaben im H. B. St. II, ders. Bergbau u. -Politik (1896). Meine Abh. direct. Steuern im Schönberg'schen Handbuch III, 4. A., S. 397 ff. v. Rönne, preuss. Staatsrecht IV, 4. A., §. 435. Gesetz v. 12. Mai 1851, 22. Mai 1861, bes. 20. Oct. 1862, 17. Juni 1863.

Die sogen. Stempelsteuer hat in dieser Periode zwei wichtigere Veränderungen erfahren, neben kleineren. Einmal ist die Erbschaftssteuer, der sogen. Erbschaftsstempel, von der Stempelsteuer abgetrennt und durch das Gesetz vom 30. Mai 1873 zu einer selbständigen Steuer entwickelt worden. Das ältere Hauptprincip, die Befreiung der directen Linie von der Erbschaftssteuer, ist aber auch dabei gewahrt geblieben. Damit und nach ihrer Einrichtung und ihren Steuersätzen war die Erbschaftssteuer bis zur Gegenwart auf einen geringfügigen Ertrag beschränkt geblieben, der keinen Vergleich mit dem in anderen Staaten, vollends in Grossbritannien (Fin. III, §. 125, Erg.-Heft §. 8), Frankreich (Fin. III, §. 243, Erg.-Heft §. 15), Italien erzielten u. s. w. zulässt. So war eine bedeutsame steuer- und vollends socialpolitische Function dieser Steuer im preussischen Steuersystem bisher ausgeschlossen, ebenso wie in allen anderen deutschen Staaten mit etwaiger Ausnahme von Elsass-Lothringen, wo das (jetzt modificirte) französische Erbschaftssteuerrecht verblieben ist. Die zweite bedeutsame Veränderung war die Verwandlung der Stempelsteuer auf Wechsel, Spielkarten, Werthpapiere in Reichssteuern. Technisch wie steuerpolitisch genügte das alte, bestehen gebliebene preussische Gesetz von 1822 mit seinen Novellen lange nicht mehr. Es war, wie die alte Gewerbesteuer, veraltet, aber eine Umgestaltung ist wieder erst in der folgenden Periode gelungen (1895). Der Ertrag der preussischen Stempelsteuer (auch einschliesslich der Reichssteuern) stand und steht wiederum weit zurück hinter demjenigen in den genannten fremden Staaten.

Darstellungen und Commentare der Stempelgesetze von Hoyer-Gaupp (3. A. 1881, 4. A. 1887), Kühnemann (2. A. 1885, auch über Erbschst.) u. A. v. Rönne, Staatsrecht, 4 A. IV, §. 438, 439, auch 3. A. II, 2. Abth. S. 68 ff. Schall im Schönberg'schen Handbuch 4. A. III, S. 116, 711. Art. Stempel von Lehr im H. W. B. VI. S. auch schon die Angaben bei den Rechts- und Verwaltungsgebühren in

Digitized by Google

Fin. II (2. A.) S. 72, 73. — Von Einzelheiten ist der Kalenderstempel im Ges. v. 1822 zu nennen, der später aufgehoben worden, dann der Zeitungsstempel von politischen Zeitungen nach dem Ges. v. 1822, der nach Aufhebung 1849 ff. im J. 1852, durch Ges. v. 2. Juni 1852, wieder eingeführt und neu geregelt wurde durch Gesetze v. 27. Juni 1861 u. 26. Sept. 1862. Diese Steuer ist aber nach dem Reichspressgesetz von 1874 gefallen.

In naher Beziehung zu den Stempelsteuern stehen die unter dem Namen „Gerichtssporteln", „Gerichtskosten" vorkommenden, vielfach reine Gebühren (s. Fin. II, §. 39 ff.), vielfach, besonders in Verbindung mit der nicht-streitigen Gerichtsbarkeit, Gebühr und Steuer vermischende oder auch reine Steuern (Verkehrssteuern, auf Rechtsgeschäfte gelegte) darstellende Abgaben. Diese werden in Preussen in der Regel direct berechnet (Fin. II, §. 71) und erhoben, nicht mittelst Benutzung von Stempeln. Ueber diese Abgaben ist das Gesetz vom 10. Mai 1851 erlassen worden, das später mehrfach Aenderungen erfuhr. Dann trat die Reichsgesetzgebung hinzu, jüngst, 1895, auch ein neues preussisches Gesetz an Stelle älterer Bestimmungen und zur Ergänzung (s. u.).

§. 15. Die Besteuerung in den neuen Landestheilen.

Nach der Territorialregelung von 1814 und 1815 hat das preussische Staatsgebiet nur ganz geringfügige Veränderungen erfahren, bis 1849 die Hohenzollernschen Lande und 1866 die neuen Provinzen Hannover, Kurhessen, Nassau, Hessen-Homburg, Stadt Frankfurt, Schleswig-Holstein nebst kleinen Gebietstheilen von Hessen-Darmstadt und Baiern erworben wurden.

In den Hohenzollernschen Landen ist bis zur Gegenwart die ältere Steuerverfassung, besonders für die directen Steuern und gewisse innere Verbrauchssteuern (die sogen. „Wirthschaftsabgaben") verblieben und hat unter preussischer Herrschaft sachlich nur kleine Veränderungen erfahren, vornemlich nur durch Einführung der Sigmaringen'schen Verfassung der directen Steuern im hechinger Gebiet. Daher gelten hier nur die Gesetze über Zollvereins- bezw. Reichssteuern, diese ausser der Biersteuer, dagegen von neueren speciell preussischen Steuergesetzen nur einzelne (Gewerbesteuer vom Gewerbetrieb im Umherziehen, vom Wanderlager, Erbschaftssteuer). Auch die grossen Reformgesetze von 1891 und 1893 beziehen sich nicht auf Hohenzollern mit. Diese Lücke in der Unification der Staatsbesteuerung erklärt sich aus der territorialen Abgetrenntheit und Abgelegenheit dieser Lande vom preussischen Staatsgebiet.

Auf das Nähere ist hier nicht einzugehen. S. die Uebersicht der Hohenzollernschen Steuerverfassung und ihrer neueren Aenderungen bei v. Rönne, Staatsrecht, IV, §. 441.

In den 1866 annectirten Ländern ist deren alte Steuerverfassung im Betreff der directen Steuern grösstentheils im Verordnungswege während der Dictaturperiode im Jahre 1867 aufgehoben und durch die preussische der alten Provinzen ersetzt,

Digitized by Google

insofern also rasch diese Besteuerung im ganzen alten und neuen Gebiete unificirt worden. Politische, wirthschafts- und verkehrspolitische, auch steuerpolitische und finanztechnische Gründe sind dafür maassgebend gewesen. Nur die Gleichstellung dieser Länder in der Grundsteuer setzte längere Vorbereitungen voraus. Sie ist daher erst durch ein besondres, die Katastrirung nach den Normen in Altpreussen im Gebiete der neuen Provinzen anordnendes Gesetz vom 12. Febr. 1870 herbeigeführt worden. Auch die preussischen allgemeinen indirecten Steuern (auf Bier- bezw. Braumalz, Branntwein, Salz) wurden in den neuen Provinzen an Stelle der bestehenden eingeführt. Es traten nur alsbald die neuen Zollvereins- und Bundessteuern ein (1867). Auch die preussische Erbschaftssteuer erhielten die neuen Provinzen. In den Stempelsteuern und Gerichtskosten sind die älteren Landesgesetze nicht sofort vollständig durch die preussischen ersetzt, aber im Wesentlichen ist auch hier durch Verordnungen in 1867 und Gesetze der nächsten Jahre eine Gleichstellung mit den Bestimmungen für die alten Landestheile eingetreten, mit Verschiedenheiten in den einzelnen neuen Gebieten. Schleswig-Holstein (ohne Altona) wurde in den Zollverein aufgenommen. Die Veränderungen der preussischen Steuergesetzgebung nach 1867 haben sich dann regelmässig ohne Unterschied auf das ganze nunmehrige Staatsgebiet bezogen.

Auch hier soll auf das Einzelne nicht eingegangen werden. Die wichtigsten Verordnungen sind folgende. Eine v. 28. April 1867 betr. die Einführung der preuss. Gesetzgebung über directe Steuern im vormaligen K. Hannover: Einführung der damals bestehenden preuss. Gebäude-, Gewerbe-, Classen- und classificirten Einkommensteuer, Verbleiben der hannov. Grundsteuer zu $^{11}/_{12}$ ihres Betrags, bis die Grundsteuerregelung nach dem preuss. Gesetz v. 1861 erfolgt sein werde. Die übrigen directen hannov. Steuern, nämlich die bisherige Häuser-, Personen-, Besoldungs-, Erwerbs-, Gewerbe-, Einkommensteuer, die mit der Grundsteuer das hannoversche directe Steuersystem gebildet hatten, wurden vom 1. Juli 1867 an durch die preussischen genannten drei Steuern ersetzt. Die Verordnung giebt die allgemeinen Grundsätze zur Durchführung dieser Bestimmungen an. — Eine andere V. vom 28. April 1867 trifft die analogen Bestimmungen für das ehemalige Kurhessen, wo die dortige Grundsteuer von Gebäuden, die Gewerbe- und die Classensteuer aufgehoben wurden. Die kurhess. sonstige Grundsteuer wurde bis zu ihrer Ersetzung durch die preussische auf $^3/_4$ ihrer Höhe vermindert. Wesentlich ebenso verfuhr eine dritte V. v. 28. April 1867 für Schleswig-Holstein, wo die verwickelte ältere directe Besteuerung (nemlich Magazin-, Korn- und Fouragegelder, Haussteuer, Gewerbe-Recognitionsgelder, Nahrungs-, Rangsteuer, derjenige Theil der den Namen „Contribution" führenden Pflugzahlsabgabe, der von den Städten und Flecken zu entrichten war, sowie gewisse weitere Theile dieser Contribution und der Landsteuer) nebst den näher bezeichneten steuerartigen Theilen der sogen. „Gefälle" aufgehoben wird. Auch hier wurde die bestehen bleibende Grundsteuer (Contribution und Landsteuer) bis zu ihrer Ersetzung durch die preuss. Grundsteuer auf $^3/_4$ vermindert. Eine V. v. 11. Mai 1867 traf ähnliche Vorschriften für Nassau, wo die dortige Gebäude- und Gewerbesteuer, für das Frankfurter Gebiet (nicht die Stadt), wo die bisherige Gebäude- und Classensteuer, für das erworbene grossherzoglich hessische Gebiet, wo die Gebäude-, Personal-, Gewerbsteuer, für das landgräflich hessen-

Digitized by Google

homb. Amt Homburg, wo die Gebäude-, Gewerbe- und Viehsteuer durch die genannten drei preuss. directen Steuern ersetzt und die bisherigen Grundsteuern bis zu ihrer Beseitigung ebenfalls etwas vermindert worden, in verschiedenem Maasse in den verschiedenen Gebietstheilen. Die Stadt Frankfurt a. M. selbst wurde der Mahl- und Schlachtsteuer, nicht der Classensteuer unterworfen, wogegen die eine Staatssteuer darstellende Accise hier beseitigt wurde. Ferner trat die Einkommen- und Gebäudesteuer ein. (V. v. 29. Juni 1867). Aehnliche V. v. 4. Juni 1867 für Meisenheim, v. 24. Juni 1867 für die ehemals baierischen Gebietstheile. Auch die einzeln in den neuen Landestheilen bisher bestehenden besonderen indirecten Steuern (hessen-darmst. u. hessen-homb. Wein- und Obstwein-, Transksteuer und Zapfgebühr, hess. Nachtigallensteuer, hier und im baierischen Gebiet auch die staatliche Hundesteuer) sind 1867 aufgehoben worden.

Durch diese hie und da wohl etwas rauh eingreifende Einführung der preussischen directen Steuern an Stelle der, mehrfach ein sehr veraltetes System darstellenden bisherigen Staatssteuern in den neuen Provinzen ist doch der grosse Vortheil einer gleichartigen directen Besteuerung alsbald erreicht worden, wie ihn das Gebiet des Deutschen Reichs bei seiner Particulargesetzgebung ausserhalb Preussens noch heute entbehrt: eine immer mehr mit misslichen Folgen hervortretende Gestaltung der Dinge im Reiche. Zugleich sind die Verordnungen von 1867 ein Beispiel, wie man mittelst der Dictatur und im Einheitsstaate in solchen Dingen rascher und erspriesslicher einmal nothwendige Uebergänge in neue politische Verhältnisse bewirkt, als in parlamentarischen Formen und im Bundesstaate. Die noch immer nicht gelösten Besteuerungsaufgaben im Deutschen Reich zeigen dies von der anderen Seite.

Bei der Einführung der preussischen Grundsteuerverfassung in den neuen Landestheilen durch Gesetz v. 11. Febr. 1870 (mit Abänderung durch Gesetz vom 3. Jan. 1874) wurde das Contingent für alle zusammen auf 3.2 Mill. Thlr. festgestellt, die ganze Grundsteuer des Staats daher auf 13,2 Mill. Thlr. (39.6 Mill. M.). Auch hier traten Entschädigungen für die Grundstücke ein, welche bisher befreit oder bevorzugt gewesen (§. 15—17 des gen. Ges.). Nach Beendigung der Katasterarbeiten verfügte die V. v. 13. Dec. 1875, wie das erwähnte Contingent auf die drei neuen Provinzen und den Kreis Meisenheim zu vertheilen sei. Von 1876, in Schleswig-Holstein von 1878 an trat dann die neue Grundsteuerverfassung in diesen Provinzen in Wirksamkeit. — Auch die preussischen Bergwerksabgaben sind in diesen Provinzen (meist schon 1867) eingeführt worden.

In ähnlicher Weise wurde s. Z. die Einziehung des Jadegebiets, des Herzogthums Lauenburg in die preussische Besteuerung durchgeführt. Helgoland steht noch apart da. — Weiteres über die Einführung der preussischen Steuern in den neuen Provinzen, auch in Betreff der hier nicht genauer verfolgten Einführung der indirecten und der Stempelsteuer bei v. Rönne, preuss. Staatsrecht 4. A. IV, 788 ff., 800, 835, 839, 846 ff., wo die einzelnen bezüglichen Gesetze und Verordnungen angegeben sind. — Die frühere Verfassung der directen Steuern der neuen Provinzen findet sich in amtlichen Denkschriften zu den Verordnungen v. 28. April u. 11. Mai 1867 dargestellt. Ueber die Gründe für die rasche Einführung der preuss. Steuerverfassung ist ein Immediatbericht des Staatsministeriums v. 27. April 1864 veröffentlicht worden. Ueber die frühere hannoversche Steuerverfassung s. Lehzen, Hs. Staatshaushalt (1853) 1, 330—400, ferner v. Reden, vergleichende Finanzstatistik I. 2. Abth. (1851), woselbst und in Abth. I auch über Kurhessen, Nassau, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

§. 16. Die jüngste (dritte) Reformperiode 1891 ff. Uebersicht. Die preussische Steuergesetzgebung war, wie dargelegt, in den letzten Jahrzehnten nur wenig weiter gebildet worden. Die Gewerbesteuer musste seit lange als veraltet und sehr reformbedürftig gelten. Die Classen- und classificirte Einkommensteuer hatte sich in ihrer Veranlagung immer ungenügender erwiesen. Ihre grosse Ungleichmässigkeit war um so bedenklicher, da die Steigerung der Communalfinanzbedürfnisse in der bestehenden Communalsteuerverfassung (§. 26 ff., 32) immer höhere Zuschläge, besonders in den westlichen Provinzen und in Gegenden raschen und grossen wirthschaftlichen Aufschwungs mit sich gebracht und so den Druck der ungleichmässig veranlagten Steuer immer empfindlicher gemacht hatte. Hier lag daher auch ein enger Zusammenhang zwischen Staats- und Communalsteuerverfassung und thatsächlicher Besteuerung in Staat und Gemeinden vor, welcher Reformen um so nothwendiger, freilich auch um so schwieriger machte. Die Stempelsteuer war nicht weniger veraltet als die Gewerbesteuer, auch durch Novellen und Verordnungen bis zur Verwirrung verwickelt und durch die Ausbildung der Reichsstempelsteuer noch weiter durchlöchert worden. Ein allgemeines Bedürfniss nach tiefgreifender Steuerreform, in einer der neueren Entwicklung des Wirthschaftslebens und Verkehrs, auch den neueren socialen Ideeen in der Besteuerung angemessenen Richtung, wurde mehr und mehr im Publikum, Parlament, Verwaltung, Regierung empfunden. Ein entsprechendes Vorgehen war auch durch die grosse Entwicklung der indirecten Besteuerung im Reiche nur noch dringender geworden. Aber es ist lange nichts Ordentliches zur Abhilfe geschehen, bis erst nach Fürst Bismarck's Entlassung und mit der Uebernahme des Finanzministeriums durch Miquel ein neuer Geist in die Finanzverwaltung einzog und nunmehr bald eine neue grosse, in ihrer Weise grossartige, eine dritte Reformepoche in der Geschichte der preussischen Besteuerung in diesem Jahrhundert, anbrach.

Sie zerfällt in drei Stadien, von denen die beiden ersten eng zusammenhängen. Im Jahre 1891 gelang eine tiefgreifende Reform der Personalbesteuerung, mittelst einer Umbildung der Classen- und classificirten Einkommensteuer in eine einzige, steuerpolitisch und steuertechnisch wesentlich verbesserte Einkommensteuer (Gesetz vom 24. Juni 1891) und zugleich eine völlige Umgestaltung der Gewerbesteuer (anderes Gesetz vom 24. Juni 1891).

Digitized by Google

Die nunmehr bedeutend ertragsreichere staatliche Einkommensteuer ermöglichte es dann, den Schwerpunct der directen Staatsbesteuerung wesentlich in diese Steuer zu legen und, in Verbindung mit einigen anderen Maassregeln, den Staat auf die Erträge seiner drei grossen Ertragssteuern, der Grund-, Gebäude- und der reformirten Gewerbesteuer zu Gunsten der Gemeinden verzichten zu lassen (erstes Gesetz vom 14. Juli 1893). Zur Deckung des Ausfalls an Einnahmen diente dem Staate ausser der Ertragssteigerung aus der reformirten Einkommensteuer einmal die Aufhebung eines früheren wenig zweckmässigen Gesetzes, welches den Haupttheil der dem preussischen Staate zufallenden Antheile aus den Reichszöllen auf Getreide und Vieh den Kreisen überwiesen und so der preussischen Staatscasse diese Einnahme grossentheils (bis auf einen ihr verbleibenden Betrag von 15 Mill. M.) entzogen hatte (Gesetz vom 14. Mai 1885, sogen. „Lex Huene"); sodann die Einführung einer zweiten directen staatlichen Personalsteuer, einer eigenen ganz neuen Vermögenssteuer unter dem Namen Ergänzungssteuer (zweites Gesetz vom 14. Juli 1893). In Verbindung hiermit stand dann ein drittes grosses Steuergesetz, dasjenige über die Communalabgaben (ebenfalls vom 14. Juli 1893 datirt), das wiederum lange ein dringendes Bedürfniss gewesen, dessen Herstellung wiederholt geplant und versucht, aber nicht gelungen war (§. 29, 31).

Durch diese organische Steuerreform ist ein Dreifaches von grosser allgemeiner, auch finanzwissenschaftlicher Bedeutung erreicht worden: einmal die fast völlige Hinüberführung der directen Staatsbesteuerung aus der Ertrags(Object-)besteuerung und aus der, bisher wenig organischen, Combination dieser mit der Personalbesteuerung (Classen- und classificirte Einkommensteuer) wesentlich in die reine Personal- (Subject-)besteuerung; sodann die technische Vervollkommnung der Einkommensteuer, welche nun auch steuerpolitisch den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit viel mehr zur Geltung bringen kann, und die Verbindung dieser Steuer mit der Vermögenssteuer, welche steuertechnisch und als Subjectsteuer, u. A. weil sie die Schulden steuerfrei lassen kann, ebenfalls der Ertragssteuer überlegen ist und deren Angliederung an die Einkommensteuer es möglich macht, das Renteneinkommen aus Besitz (fundirtes) höher als das unfundirte zu besteuern, wodurch eine wichtige und

Digitized by Google

schwierige Aufgabe der Steuerpolitik, auch ein bedeutsames modernes Postulat socialer Steuerpolitik, in zweckmässiger Form gelöst wurde; endlich drittens die Herstellung einer Communalsteuer- (und Gebühren-)Verfassung, welche im Wesentlichen richtigen theoretischen und practischen Anschauungen und Forderungen entspricht, namentlich es ermöglicht, besser als bisher die Steuerlast zu vertheilen, sie mehr dem Realbesitz zuzuschieben, die Ueberbürdung der Staats-Einkommensteuer mit Zuschlägen für Communalzwecke zu vermindern, so dem Grundsatz der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung, soweit er gerade in der Communalbesteuerung eine gewisse Berechtigung hat (Fin. II, §. 180—182), mehr Rechnung zu tragen und Conflicte zwischen Staats- und Communalfinanzinteressen zu vermindern.

Durch diese wesentlich die directe Besteuerung betreffenden Reformen ist Preussen, welches auf diesem Gebiete hinter anderen deutschen und einzelnen fremden Staaten in Folge seiner stagnirenden Steuergesetzgebung sehr ins Hintertreffen gekommen war, wieder an die Spitze getreten und der Pionier im Besteuerungsfortschritt geworden, wie die Nachahmung zeigt, welche sein Vorgehen mittlerweile in wie ausserhalb Deutschlands gefunden hat. Auf diesem wichtigsten Gebiete moderner directer Besteuerung, eben dem der Personalsteuer, ist diese preussische Reform in der That wohl (§. 6) das bedeutsamste Vorkommniss in der ganzen neueren Steuergeschichte. Auch die Rückkehr zur sonst fast verschwundenen Vermögenssteuer im modernen Staatssteuersystem, vollends eines grossen Staats, ist ein steuergeschichtlich sehr beachtenswerthes Ereigniss. Dasselbe gilt vom Siege der Personalsteuer in der directen Staatsbesteuerung, unter fast völligem Aufgeben staatlicher Ertragsbesteuerung. Beides wird vermuthlich von Einfluss auf die Weiterentwicklung moderner Besteuerung überhaupt sein. Durch die Reform von 1891 und 1893 hat sich so die preussische Staatsbesteuerung in wichtigen Puncten zugleich von der continentalen mehr getrennt und der britischen genähert.

Im Jahre 1895 ist man dann auch in das dritte Stadium der jüngsten Reformen getreten, hat die Neugestaltung der Stempelsteuer (Gesetz vom 31. Juli 1895) und gleichzeitig der Gerichtskosten (Gesetz vom 25. Juni 1895), soweit Preussen hierin nicht durch die Reichsgesetzgebung gebunden war, vorgenommen. Damit wurde auch hier eine wesentliche Verbesserung des Steuerrechts, namentlich in formeller Hinsicht, erreicht. Kleinere legislative

Digitized by Google

Maassregeln, in der Erbschaftssteuer, die Aufhebung der Personalsteuerfreiheiten der ehemaligen reichsunmittelbaren Familien, schliessen sich an die grösseren Reformen, im letzten Fall als deren Consequenz, an.

§. 17. Einzelnes. Die legislativen Materialien (Gesetzentwürfe, Motive, Gesetze) ausser in den Landtagspapieren aus 1890—93, 1895 im Finanzarchiv, B. 7—12. Genauere Darstellung der Reform und der Gesetze von 1891 in meinen zwei Aufsätzen eb. B. 8 und 11, Uebersicht in meiner Abh. directe Steuern in Schönberg's Handb. III, 4, A. §. 23b und Einzelnes aus den Gesetzen eb. im Abschnitt von der Einkommensteuer S. 410 ff. und von der Vermögenssteuer S. 441 ff. — G. Cohn, Jahrb. f. Nat ök. 3. Folge B. 1. Ders. Jahrb. f. Gesetzgebung eb. Jg. 16 N. F. Gerlach preuss. St. ref. in Staat und Gemeinde 1893. Ders. im H. W. B. St. III (Einks.t.) Strauss St.ref. 1893. Enneccerus dgl. 1892. Ders. Vermögenssst. u. s. w. 1893. Jastrow im Archiv f. soc. Ges.geb. V. Ders. im Jahrb. f. Nat.ök. B. 58, 59. Strutz in Hirth's Annalen 1894, die Specialartikel Einkommenst., Vermögenst., preuss. St.reform im H. W. B. St. und in dessen Supplementen von Tröltsch, Elster, v. Heckel, dgl. im Stengel'schen Wörterb. d. Verwaltg. und dessen Ergänzungsbänden v. G. v. Mayr. Keil, Bornhak. Die Commentare zu den neuen Gesetzen von Meitzen (E. St.), Fuisting (E. St., Gew.st.), Falkmann (Gew.st.), Gauss, Strutz (Verm.st.), Schwarz, Adickes, Strutz (Commun.st.) u. a. m. Die grossen amtlichen Ausführungsanweisungen zu den Gesetzen (in amtlicher Ausgabe), regelmässig mit in den Commentaren herangezogen. Werthvolle Statistik der Veranlagungsergebnisse der Einkommen- und jetzt auch der Vermögenssteuer, jährlich (bisher 1892/93 bis 1897/98), amtliche Publication des preuss. statist. Bureaus.

Die, hier allein anzugebenden, Hauptpuncte der neuen Steuergesetze sind die folgenden.

1. Reform von 1891. a. Einkommensteuer. Vereinigung der bisherigen Classen- und Einkommensteuer, doch bleibt die alte Grenze der Trennung (3000 M. Einkommen) noch in der Veranlagungstechnik, u. A. auch in Beginn der Declarationspflicht bei dieser Ziffer, spürbar. Beginn der subjectiven Steuerpflicht wie seit 1883 bei 900 M. Einkommen. Obligatorische Declaration von 3000 M. Einkommen an, facultative bei niedrigerem Einkommen. Ausdehnung der Steuerpflicht über physische Personen hinaus, jetzt auch auf gewisse privatrechtliche, juristische, namentlich Actien- und ähnliche Gesellschaften, gewisse Genossenschaften. Partielle, formelle und materielle Doppelbesteuerung (der Gesellschaften und der Actionäre u. s. w.), doch dadurch eingeschränkt, dass die Gesellschaften u. s. w. erst von einem Einkommen (Rente) von über $3^1/_2$ % für ihr Kapital hinaus selbst einkommensteuerpflichtig werden. Genauere Bestimmungen über gewisse Ausdehnungen der objectiven Steuerpflicht, über Abzugsposten. Aenderung des bisherigen Steuerfusses, Ermässigungen bei Einkommen bis c. 30 000 M., Steigerung von da an über das bisherige Maximum von 3 % hinaus, welches früher der Normalsatz für die ganze Einkommensteuer (bei Einkommen von 3000 M. und darüber) war, bis auf 4 % bei Einkommen über 100 000 M. Beibehaltung von Steuerstufen (nicht Procenten) und gesetzlich festen, nicht im Etat zu bestimmenden Steuersätzen. Günstigere Bedingungen für Ermässigung des gesetzlichen Steuerfusses bei die Leistungsfähigkeit der Censiten nachtheilig beeinflussenden Umständen. Wesentliche Verbesserung des Veranlagungsverfahrens, auch abgesehen von der Declarationspflicht. Wirksamere Controlmittel der Verwaltung dabei. Strafbestimungen bei wissentlich falschen und unvollständigen Declarationen. Schärfere, die Interessen, bezw. Rechte des Censiten schützende Einrichtung des Berufungswesens. Das Oberverwaltungsgericht als unabhängige letzte Berufungsinstanz. — Zu dem Gesetz vom 24. Juni 1891 über die Einkommensteuer eine kleine Novelle ohne weitere Bedeutung vom 22. April 1892 und das Gesetz vom 18. Juli 1892, betr. Aufhebung der Personalsteuerfreiheiten (ehemals Reichsunmittelbarer u. s. w.) gegen Entschädigung.

Der fiscalisch günstige Erfolg der Reform zeigte sich in einer sofortigen Steigerung der Einschätzungsergebnisse schon bei der ersten Veranlagung nach dem neuen Gesetz von 79 559 000 auf 114 786 000 M. Steuerertrag von 1891/92 auf 1892/93 (nur bei den physischen Personen). Ein Mehr von 35.54 Mill. M., woron

Digitized by Google

4.04 Mill. M. auf Abänderung des Steuerfusses für die höheren Einkommen, 31.05 Mill. fast durchaus auf die bessere Veranlagung (namentlich der Censiten mit höherem Einkommen) kommen. Der beste Beweis für die Nothwendigkeit der Reform, deren lange Verschiebung vornemlich den steuerfähigeren Kreisen der Bevölkerung zu Gute gekommen war. Die Besteuerung der juristischen Personen gab ausserdem noch 10.06 Mill. M. Ertrag (s. Statistik der Veranlagung v. J. 1892/93, S. 318 ff., daraus Auszüge von meiner Abh. im Schönb. Handb. III, S. 420 ff.). Die Steuer war zuerst auf 80 Mill. M. mit 4 % jährlichem Zuwachs contingentirt, was bei der Reform von 1893 beseitigt wurde, so dass seitdem die Staatscasse über den wirklichen Ertrag ganz verfügt.

b. Die neue Gewerbesteuer von 1891 hat eine noch stärkere Umänderung der älteren gebracht, indem die Veranlagungsmethode selbst geändert wurde. Statt nach äusseren Merkmalen und Ortsclassen wurden jetzt alle im Princip für steuerpflichtig erklärten stehenden Gewerbe nach der Höhe des Jahresertrages, bezw. des Anlage- und Betriebskapitals, unter Freilassung aller Kleingewerbe bis 1500 M. Ertrag und 3000 M. Kapital, in 4 Classen gebracht, ohne Anwendung eigentlicher Declarationspflicht, aber, was zur finanzwissenschaftlichen Würdigung der Methode nicht zu übersehen ist, unter Mitbenutzung der genaueren, meist mit Hilfe des Declarationszwangs gewonnenen Daten der Einkommensteuerveranlagung. In die 1. Classe kommen Grossgewerbe (über 50 000 M. Ertrag, über 1 Mill. M. Kapital) mit einem in Stufen angeordneten Steuersatz von 1 %, bei den 3 anderen Classen blieb die Bildung von Steuergesellschaften mit Mittelsätzen und Contingenten bestehen, mit einem degressiven Steuerfuss unter 1 % herab. Veranlagungsbezirke sind grössere Gebietstheile, für Cl. 1 die Provinzen und Berlin, für Cl. 2 die Regierungsbezirke, für Cl. 3 und 4 die Kreise. Veranlagungsverfahren und Berufungswesen wurde zweckmässig neu geordnet, Oberverwaltungsgericht ebenfalls oberste Berufungsinstanz. Für Gast- und Schankwirthschaft und Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus kommt eine besondere sogen. „Betriebssteuer" mit Zuschlagsätzen zu den normalen Gewerbesteuersätzen hinzu. Die auch bei dieser neuen Steuer zuerst bestehende Contingentirung (19.81 Mill. M.) hatte nach dem Uebergang dieser Steuer an die Gemeinden, 1893, keine Bedeutung mehr und wurde hier aufgehoben.

§. 18. — 2. Reform von 1893. Erst nach den unerwartet günstigen Ergebnissen der neuen Einkommensteuer-Veranlagung, wodurch ein Haupttheil der finanziellen Schwierigkeiten für noch weitere Reformen beseitigt war, ging man an diese heran. Das schon länger vorschwebende und im Einkommensteuergesetz von 1891 auch bereits im Allgemeinen in Aussicht genommene Ziel war die Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer oder deren Ueberweisung an communale Verbände. Letzteres, um die Communallasten zu erleichtern, die Steuern hier besser zu vertheilen und die Einkommensteuer des Staats mehr von Zuschlägen der Gemeinden zu entlasten. Wie weit man dies durchführen könne, hing mit von der Staatsfinanzlage und von den Ersatzmitteln für die vom Staate aufzugebenden Steuern ab. Es kam nun Dank dem günstigen Ergebniss der neuen Einkommensteuer und unter Benutzung zweier anderer Hilfsmittel nicht bloss zur Aufhebung, bezw. „Ausserhebungsetzung" der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer, sondern auch der neuen Gewerbesteuer von den stehenden Gewerben und der Betriebssteuer, woran man früher kaum gedacht hatte, sowie der Bergwerksabgaben. Jene drei erstgenannten Steuern (also nicht nur die Grund- und Gebäudesteuer) wurden vollständig den Communen überlassen, welche auch die Bergwerke von nun an im Rahmen ihrer Gewerbebesteuerung, nicht in den bisherigen Formen der Bergwerksabgaben, mit besteuern konnten. Die beiden Hilfsmittel waren die schon genannten, nemlich die Aufhebung des Gesetzes vom 14. Mai 1885, welches der Staatscasse den preussischen Antheil an den Getreide- und Viehzöllen bis auf 15 Mill. M. entzogen hatte, und die Einführung der Ergänzungssteuer, der neuen Vermögenssteuer (1. Gesetz vom 14. Juli 1893 betr. Aufhebung directer Staatssteuern, 2. Gesetz von demselben Tage betr. Einführung der Ergänzungssteuer, 3. Gesetz von diesem Tage betr. die Communalabgaben). Bei der Ausserhebungsetzung der Grundsteuer für den Staat wurde eine theoretisch und practisch strittige schwierige Frage, nemlich die Behandlung der Entschädigungen, welche bei Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten den bisher privilegirten Besitzern gewährt worden war (s. o. S. 30), dahin entschieden, dass den Entschädigten bedingt die Rückzahlung

Digitized by Google

der empfangenen Beträge, unter Gewährung eines diese Zahlung sehr erleichternden Verfahrens, auferlegt wurde: nämlich in den Fällen, wo der betreffende Besitz nicht mittlerweile durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräussert worden war (1. Gesetz vom 14. Juli 1893, §. 19, überhaupt §. 17—27).

Die Vermögensteuer trifft nur physische Personen, nicht auch, wie die neue Einkommensteuer, gewisse juristische, bloss rentefähiges Vermögen, also nicht auch Nutzvermögen, daher Grund- und Hausbesitz, wirthschaftliches Anlage- und Betriebskapital, Leihkapital u. s. w., doch beim einzelnen Besitzer nur bei einem Werth von über 6000 M. im Normalfall, kleinerer ist steuerfrei. Der in Stufen geformte, für alle Arten und Beträge des Vermögens gleich hohe Steuersatz ist als Norm auf $^1/_2{}^0/_{00}$ im Gesetz festgestellt. Das Veranlagungsverfahren lehnt sich an dasjenige der Einkommensteuer an, benutzt deren Daten, wie die Gewerbesteuer es thut, es ist aber keine eigene Declarationspflicht in's Gesetz gekommen. Die Vermögenssteuer darf nicht mit Communalzuschlägen belegt werden. Die Steuer ist, dem damaligen Steuerbedarfsanschlag gemäss, auf 35 Mill. M. contingentirt, der Steuerfuss kann jedoch, wenn dieser Betrag durch die Veranlagung nicht erreicht oder überschritten wird, bedingt, nach Combinationen mit den Einkommensteuerergebnissen, erhöht oder vermindert werden. Die Veranlagung hat nicht 35 Mill. M. ergeben, die erste für 1895/96 nur 31.06 Mill. Eine kleine Erhöhung des Fusses, um 5.2%, ist verfügt worden, reicht aber nach den bisherigen Einschätzungen nicht aus, um jenen Betrag von 35 Mill. M. erreichen zu lassen. Isteinnahme 1895/96 und 1896/97 30.302 und 31.069 Mill. M., Anschlag für 1897/98 31, für 1898/99 31.5 Mill. M. In Folge dieser einschneidenden Reform von 1891 und 1893 enthält der preussische Staatshaushalt nur noch die beiden directen Personalsteuern, die Einkommen- und die Ergänzungssteuer, von Ertragssteuern nur noch die Staatssteuer gebliebene Gewerbesteuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Eisenbahnabgaben, dann die abgesondert gebliebenen directen Steuern in Hohenzollern. S. u. Statistisches in §. 24 und den dortigen Tabellen).

Die Stempelsteuer-Gesetzgebung von 1895 ist eine codificirende Neuregelung der ganzen schwierigen Materie des Urkundenstempels, für Urkunden über Rechtsgeschäfte und verschiedenes Andre, ohne directe fiscalische Tendenz der Ertragssteigerung. Das Gesetz stellt eine wesentliche Verbesserung und Klärung des bisherigen verwirrt gewordenen Zustands dieses Steuergebiets dar, hat richtige steuerpolitische Zwecke verfolgt, verwandte Rechtsgeschäfte in der Besteuerung mehr als bisher gleichgestellt, Fixstempel öfters durch progressive Werthstempel ersetzt, gewisse Befreiungen der arbeitenden Classen angeordnet, gebührenartige Stempel als Zahlungen für behördliche Thätigkeiten in Privatangelegenheiten eingeführt (s. Neisser u.) S. Gesetzentwurf mit Motiven und Gesetz selbst auch im Finanzarchiv B. XII. Commentare von Gaupp und Loeck, Kühnemann, Labus, Hainitz u. A. m. Art. Stempelsteuer von Neisser im Supplb. II d. H. W. d. St. Jacob im Wörterb. d. Verwalt. Erg.-B. 3.

Das Gerichtskostengesetz v. 1895 betrifft wie das Stempelgesetz neben Gebühren Verkehrssteuern, bes. in seinen Bestimmungen über Fälle von nicht streitiger Gerichtsbarkeit. Es ist ebenfalls condicirenden Characters und enthält Ergänzungsbestimmungen, wo die Reichsgesetzgesetzgebung nicht die Materie der Gerichtskosten, so der streitigen, allein geregelt hat.

Die Erbschaftssteuer (Ges. v. 1873) hat durch Novelle vom 19. Juni 1891 und 31. Juli 1895 einige kleine Aenderungen erfahren, nicht von principieller Bedeutung. Die 1891 geplante Ausdehnung der Steuerpflicht auf die directe Linie ist nicht durchgedrungen.

Die Steuerreform der 1890er Jahre — man kann sie mit Recht die Miquel'sche nennen — hat natürlich mancherlei private Interessen berührt und einige, so solche der bisher nicht oder zu niedrig besteuerten Classen und Personen verletzt, daher auch schon bei ihrer Entwerfung und parlamentarischen Durchführung Opposition gefunden. Aber im Ganzen war sie doch auch politisch

Digitized by Google

durch die öffentliche Meinung und das Billigkeits- und sociale Gefühl der bisher begünstigten Kreise unterstützt werden. Auch das Urtheil über die Wirkung dieser Reform ist nicht völlig übereinstimmend, im Landtage sind über einzelne Puncte der Gesetze und mehr noch ihrer administrativen Durchführung wohl Klagen ertönt und hie und da Abänderungen von Einzelheiten angeregt worden, am Meisten in Betreff des Communalabgabegesetzes (§. 29/30). Doch ist der Tadel auch hier vereinzelt und im Ganzen wird die Wirkung der Reform, namentlich auf dem Gebiete der Staatsbesteuerung, weit überwiegend als befriedigend angesehen. Wenn man an die Vorgänge in andren Ländern, z. B. an das stete Misslingen der Einkommensteuer-Bewegung in Frankreich [1]) denkt, so darf man bei uns eine gewisse Genugthuung über die jüngste Steuerreform empfinden.

§. 19. Rückblick auf die preussische Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert. Bei dem eng und immer enger gewordenen Zusammenhang der speciell preussischen mit der Besteuerung im Zollverein, Norddeutschen Bund und namentlich im Deutschen Reich, bekommt man von der Lage der preussischen Finanzen und Steuern allein kein ordentliches Bild, ohne Berücksichtigung dieses Zusammenhangs. Daher ist auch zur Ergänzung auf die Darstellung der Entwicklung der indirecten Besteuerung im Reich unten zu verweisen. Diese Verhältnisse werden, auch wo sie in die Zeit vor 1867 (Zollvereinsperiode und früher) zurückreichen, besser später im historischen Zusammenhang behandelt. Schon hier mögen aber zur Vervollständigung eines Rückblicks auf die preussische Steuerentwicklung im 19. Jahrhundert einige Puncte aus der Zollvereins- und Reichssteuerentwicklung mit hereingezogen werden.

In den drei grossen Reformepochen der preussischen Besteuerung hat die directe wie die übrige Besteuerung eine wesentliche Um- und Ausbildung und technische Vervollkommnung erfahren, wie sie durch die wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Zeitalters, durch die Technik der Production und des Verkehrs, durch politische und sociale Anschauungen der Periode bedingt waren.

In der ersten Epoche zog man bereits für die Gestaltung der Besteuerung die Consequenzen aus dem Uebergang von der

[1]) Wo auch das im Erg.-Heft zu B. III in §. 27 dargelegte tüchtige Doumersche Project von 1895/96 wieder gescheitert ist.

Digitized by Google

älteren „gebundenen" Wirthschaftsordnung zu der neueren „liberalen" der Freiheit des Verkehrs, des Eigenthums, der wirthschaftsrechtlichen Gleichstellung von Stadt und Land, der freien Concurrenz, aber auch die Consequenzen aus dem Grundsatz, das Staatsgebiet als einheitliches, nationalwirthschaftliches Gebiet zu behandeln, so in der Aufhebung der Universalaccise, der Beseitigung der Binnenzölle, der Herstellung des Grenzzollsystems mit liberalem Tarife, der möglichsten Unification der sonstigen, auch der directen Staatsbesteuerung, der Einrichtung allgemeiner gleicher indirecter Verbrauchssteuern. Doch blieben Ausnahmen bestehen, wie die Abtrennung der grösseren Städte durch die specielle Mahl- und Schlachtsteuer. Die politischen, nationalökonomischen, ethischen Grundsätze und Forderungen und in den Edicten von 1810 und 1811 auch als öffentlich-rechtliche Normen anerkannten Principien der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung wurden in das positive Steuerrecht einzuführen gesucht. Aber das Hauptproblem, die Ausgleichung der Grundsteuer, blieb aus politischen und technischen Gründen doch noch ungelöst und von einer wirklich ernsten, daher „socialpolitischen" Durchführung des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (Fin. II, §. 159, 160, 183 ff., 187) war nicht nur noch keine Rede, man beschäftigte sich auch noch kaum mit einem solchen Gedanken. Das beweist am Besten die Einrichtung der Classensteuer von 1820, trotz des in ihr liegenden Fortschritts gegen die blosse Kopfsteuer, die sie ersetzte. Die Ausgestaltung aber der directen Steuer (Classen-, Gewerbesteuer), der inneren indirecten Verbrauchs- und der Verkehrssteuern (Bier-, Branntwein-, Wein-, Tabak-, Stempelsteuer) sowie auch des Zolltarifs entsprach noch dem vorwiegend agrarischen, kleingewerblichen, kleinstädtischen Character einer noch wenig entwickelten, in der Productionstechnik, im Communicationswesen noch rückständigen Volkswirthschaft eines armen Landes und Volks, das soeben erst schwere Zeiten durchgemacht hatte, von denen es sich nur langsam erholen konnte. Die zunächst unverändert bleibende Grundsteuerverfassung mit ihren Verschiedenheiten und ihren alten, veralteten Katastern im grössten Theil des Staats (Osten) fügt sich in diese Verhältnisse noch ganz wohl ein.

§. 20. Darin traten nun in der folgenden langen Friedenszeit bedeutende Veränderungen ein. Land und Volk erholten sich, die Volkswirthschaft entwickelte sich, die Bevölkerung nahm stark zu. Das Zollgesetz von 1818, dann der Zollverein (1834 ff.) schuf ein

Digitized by Google

grösseres einheitliches nationales Wirthschaftsgebiet, die Dampftechnik begann sich in Production und Verkehr einzubürgern, die ersten Eisenbahnen entstanden, die Industrie, der Handel, die Städte wuchsen, die Betriebssysteme in der Landwirthschaft, die Betriebsformen im Gewerbe begannen sich umzuändern und zu vervollkommnen, der Grossbetrieb wurde bedeutender, die städtischen, industriellen, mercantilen Interessen traten vor den ländlichen, agrarischen mehr hervor, die Volkswirthschaft ging von der Agrar-, der kleingewerblichen, der Manufacturstufe mehr in die Industrie-, grossgewerbliche, Fabrik- und Handelstufe über und betheiligte sich in Import und Export mehr am Weltverkehr, der Wohlstand, die Consumfähigkeit auch der Massen wuchs. Immer nahm zwar bei beschränkt bleibender öffentlicher Thätigkeit auf Wirthschafts- und Culturgebiet und bei Festhalten an traditioneller Sparsamkeit der Finanzbedarf noch wenig zu. Aber soweit er es that, genügten die steigenden Erträge der Einnahmequellen, auch der Steuern, von denen die indirecten von selbst ergiebiger wurden und auch die directen, soweit sie nicht, wie bei der Grundsteuer, grundsätzlich stabil waren, etwas mehr Einnahmen ergaben. Weniger der steigende Steuerbedarf, als die innere Einrichtung der bestehenden Steuern drängte aber nun allmälig zu Reformen, wie sie die höhere und andersartige Entwicklung der Volkswirthschaft, dann aber auch immer mehr die politischen Anschauungen der Zeit und die beginnenden socialpolitischen nothwendig erscheinen liessen. In den 1840er Jahren und besonders von 1848 an, selbst in die Reactionszeit hinein, wurde dies Drängen immer stärker.

So kam es nach und nach, freilich erst nach mehr als einem Menschenalter des Stillstands der preussischen und Zollvereinsbesteuerung, zu den Reformen, welche von 1851 an die zweite Epoche der preussischen Steuergeschichte im 19. Jahrhundert bezeichnen: die Einführung der classificirten Einkommensteuer, die Reform der Grundsteuer, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Ausdehnung der Classensteuer auf die grösseren der Städte, die kleineren Verbesserungen an dieser Steuer und den sonstigen preussischen Steuern, die Befreiung der unteren Bevölkerungskreise von der directen Personalsteuer. Und im Zollverein, Bund und Reich kam es zur stärkeren Entwicklung der Finanzzölle und inneren Verbrauchs-, dann auch der Verkehrssteuern (Stempel) sowie späterhin auch der Schutzzölle.

Digitized by Google

Damit aber bereiteten sich wirthschaftliche, politische und sociale Umänderungen und Weiterentwicklungen vor, die auf dem Besteuerungsgebiet zu einer dritten Epoche hinüberführten. Nach einem Wechsel zwischen mehr freihändlerischer und schutzzöllnerischer Handels- und Zollpolitik in den Schutzzöllen in den 40er Jahren, nach einem Siege der Freihandelspolitik in den 60er und 70er Jahren kam es zu einem nationalwirthschaftlichen Umschwung der Handels- und Zollpolitik seit 1879 in industrie- und nunmehr auch agrarschutzzöllnerischer Richtung, eine der grossen wirthschaftspolitischen Thaten Bismarck's, ersteres in Folge der erworbenen grösseren wirthschaftlichen Machtstellung, aber auch der weit grösser gewordenen practischen Bedeutung der Industrie für die deutsche Volkswirthschaft und für die Beschäftigung, daher die Ernährung der Bevölkerung; letzteres in Folge der beginnenden Erschütterung der Landwirthschaft und des ländlichen Besitzes durch die Concurrenz fremder, ferner Productionsgebiete unter dem Einfluss der Dampftechnik des Verkehrs. Preussen, wie ganz Deutschland gelangte so mehr und mehr in die industriestaatliche Entwicklung und zu immer stärkerer Betheiligung im und Abhängigkeit vom Welthandel, vom Fernbezug von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, vom Fernabsatz von Fabrikaten. Seine stark gestiegene, viel mehr städtisch concentrirte, allgemein wenigstens in den bedeutenden Städten, Industrie- und Montanbezirken und Handelsplätzen wohlhabender gewordene Bevölkerung war viel consumfähiger und nunmehr durch Zölle, Finanz- wie Schutzzölle (Kornzoll!) und innere Verbrauchssteuern, besser zu besteuern, wie es der rasch und stark wachsende Finanz- und Steuerbedarf in Reich, Staat, Verbänden und Communen nothwendig machte. Dabei ist noch zweierlei Weiteres zum Verständniss und zur Characteristik der Entwicklung hervorzuheben: nemlich einmal, dass die Dotationen und Finanzhilfen, welche der Staat den Verbänden und Communen zu leisten hatte (Schullasten!), mit auf die Entwicklung der Staatssteuern, und zweitens dass die Nothwendigkeit, für die steigenden Reichsfinanzbedürfnisse nicht gar zu sehr auf die Matricularbeiträge der Einzelstaaten angewiesen zu sein, neben den eigenen wachsenden Finanzbedürfnissen dieser Staaten, namentlich für Wirthschafts- und Culturzwecke, wieder auf die Entwicklung der Einnahmen aus Zöllen und inneren Verbrauchssteuern im Reich hindrängte. Eine Entwicklung, in welcher Deutschland gegenüber anderen Staaten ja ohnehin aus politischen

Digitized by Google

und sonstigen Gründen zurückgeblieben und wo nun eben Vieles einfach nachzuholen nothwendig, dank der erfolgten Bevölkerungs-, wirthschaftlichen und Consumentwicklung aber auch möglich geworden war.

§. 21. Gerade diese Umstände hatten indessen auch den Privatreichthum, den Privatkapitalismus, die grossen Privateinkünfte in den leitenden Kreisen des Wirthschaftslebens zu stärkerer Entwicklung gebracht und so, wenn nicht den wirklichen, so den vermeintlichen und in den Empfindungen des Volks eine Rolle spielenden Gegensatz von Kapital und Arbeit, Besitz- und Arbeitseinkommen, grossem, mittlerem und kleinem Einkommen, „leichtem" (Speculations-, Conjuncturengewinn) und „schwerem" Erwerb von Reich und Arm gesteigert. Die bestehende preussische directe und Verkehrssteuerverfassung, welche schon bisher solchen Gegensätzen nicht genug Rechnung getragen und auch durch die Reformen von 1851, 1861, 1873, 1883 das genügend zu thun nicht erreicht hatte, kam mit diesen Gegensätzen immer mehr in Widerspruch. Dieser wurde aber jetzt zugleich oben und unten auch immer mehr als ein solcher empfunden, zumal bei den unteren, durch die socialistische Steuertheorie (so die nicht durchaus falsche, aber einseitige und übertreibende Polemik gegen indirecte Verbrauchssteuern) beeinflussten Classen, aber auch im „socialen Gewissen" wenigstens der besseren Elemente von „Intelligenz und Kapital". Auch die im Reich eingetretene — unvermeidliche und heilsame, aber doch auch als neue ungewohnte Last empfundene — starke Entwicklung der Zölle und Verbrauchssteuern liess die Mängel der directen Steuern noch fühlbarer werden.

Zugleich versagte die unvollkommene Technik der Einrichtung und Veranlagung der directen Steuern (Gewerbe-, Classen-, Einkommen-, Stempelsteuern) immer mehr den Dienst und fungirte vielfach gar nicht mehr: begreiflich bei den eingetretenen Entwicklungen der Productions- und Verkehrstechnik und Oekonomik, bei der örtlichen Beweglichkeit und den Empfindungen der unteren Classen, bei den Erwerbsarten und Einkommenhöhen der die sachlichen Productionsmittel vornemlich besitzenden, die Wirthschaftsbetriebe führenden, speculirenden, Conjuncturen ausbeutenden höheren Classen, bei der Entwicklung der Grossbetriebe u. s. w. u. s. w. In der Steuertheorie wurde die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit immer mehr als die wenn

Digitized by Google

nicht allein richtige, so doch weit überwiegend berechtigte anerkannt und wurden die Consequenzen aus dieser Hinsicht jetzt schärfer gezogen und auch agitatorisch energischer vertreten. Die Praxis schloss sich dieser Auffassung an. Die Ausdehnung der Verbrauchssteuern, auch wenn letztere meist auf Artikel eines relativen Massenluxus beschränkt worden waren, liess die Nothwendigkeit einer Compensation der Wirkungen dieser Steuern auf die Vertheilung der Steuerlast durch directe und gewisse Verkehrssteuern nur noch dringender erscheinen, um so mehr, solange eine Salzsteuer mit zur Deckung allgemeiner Ausgaben bestand und erst recht wieder, seitdem die erhöhten Getreidezölle, die Zölle auf Vieh, Fettwaaren, Petroleum bei den vorhandenen Einfuhrverhältnissen eine wichtigere Einnahmequelle geworden waren und immer mehr wurden.

Erwägungen dieser Art hatten schon in der zweiten Epoche zur Einführung der classificirten Einkommensteuer (1851), zur Reform der Classensteuer (1873, 1883), zur Aufhebung der unteren Stufen dieser Steuer, wobei freilich speciell Rücksichten der Veranlagungstechnik mitspielten, mit geführt. Bei den grossen Reformen der directen Steuern 1891 und 1893 und ähnlich in der Reichsgesetzgebung kamen solche Erwägungen aber erst entscheidend mit zur Geltung. Die wohlhabenderen, reicheren, mehr Rente, Speculations-, Conjuncturengewinn, höheres Gesammteinkommen beziehenden Classen sollten ihrer grösseren Steuerfähigkeit gemäss nun auch angemessener als bisher mit belastet werden. Die Steuerreformen der letzten Epoche haben insofern einen deutlichen socialen Character und entsprechen zugleich dem nunmehr hochkapitalistisch, hochindustriell gewordenen Character der preussischen und deutschen Volkswirthschaft, sind auch eine richtige Signatur der creditwirthschaftlichen Phase in der privatwirthschaftlichen Organisation der modernen Volkswirthschaft überhaupt. Stehenbleiben wird die Steuergesetzgebung auch jetzt nicht. Was in „socialer Steuerpolitik" in Preussen geschehen, sind erfreuliche Anfänge. Die eingeschlagene Richtung wird beibehalten werden. Wie weit und in welcher Weise man darin vorwärts gehen wird, wird von mancherlei Umständen abhängen, endgiltig voraussichtlich zumeist bestimmt werden durch die Fortentwicklung der Volkswirthschaft selbst. Die neue preussische Einkommensteuer, Vermögenssteuer, analoge Reformen in vielen anderen deutschen Einzelstaaten, die Reichsstempel- und Börsensteuer bieten jetzt gute Anhaltspuncte,

Digitized by Google

um weitere Forderungen socialer, mit der Verwirklichung des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wirklich Ernst machender Steuerpolitik mit der Zeit durchführen zu lassen.

Vgl. hierzu die principiellen Erörterungen über die sociale Phase der Finanz- und Steuerpolitik in Fin. I (3. A.) §. 27, 29, II (2. A.) §. 156—160, 170 ff., 183 ff., in meinem Aufs. Fin.wiss. u. Staatssocialismus, Ztschr. f. Staatswiss. 1887, bes. S. 116, 720 u. in meinem Aufsatz über diese Seite der Sache im Arch. f. soc. Ges.-Geb. 1891, Bd. IV, bes. S. 19 ff. Die neueren Entwicklungen, wie in Preussen, sind Belege für die an den genannten Stellen vertretene und dort näher begründete principielle Auffassung.

Staatssteuerstatistik.

§. 22. Schwierigkeiten. Die statistische Vergleichung der Steuer- und der ganzen Finanzentwicklung in Preussen für die Periode von 1815 bis zur Gegenwart findet Schwierigkeiten, welche sich nicht gänzlich überwinden lassen, durch die grosse Erweiterung des Staatsgebiets im Jahre 1866 und durch den Eintritt Preussens als einzelstaatliches Hauptglied in den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich. Durch letztere Ereignisse sind die Finanzen Preussens in Ausgaben und Einnahmen, bei diesen namentlich in den Steuern, mit denen des Bundes und Reichs so eng verquickt worden, dass bei einer statistischen Ausscheidung der preussischen Finanzen, unter Einrechnung der von den Ausgaben, Einnahmen und auch Steuern des Reichs auf Preussen fallenden Quoten, immer Rechnungsoperationen vorgenommen werden müssen, für welche es keine völlig correcte Methode giebt; vielfach beruhen sie auf Fictionen und ergeben so jedenfalls nur Näherungswerthe. Das ist denn namentlich auch für alle Schlüsse aus den Daten und bei Vergleichen mit den Finanzen und Steuern von Einheitsstaaten zu beachten. Indessen sind die unterlaufenden Fehler bei solchen Berechnungen doch nicht so störend und sicher nicht so gross, um den Berechnungen und den Schlüssen daraus ihren Werth zu nehmen, sobald man mit Vorsicht verfährt und gewisse Vorbehalte nicht vergisst. Dasselbe gilt dann von Vergleichungen mit anderen Ländern, wo hier besonders auf die statistischen Daten über Grossbritannien und Frankreich in Fin. III (S. 228, 233 und S. 372—374, 395, 406—410) und auf die unten für andre Länder gegebenen Daten verwiesen wird.

Auch Aenderungen in der Etatisirung (Brutto-, Nettoziffern, letztere für früher öfters allein zuverlässiger und bekannt) sind hie und da erfolgt, namentlich sind die Etats auch erst im Laufe der Zeit immer vollständiger geworden, was wieder weitere Schwierigkeiten für die Vergleichung verschiedener Zeiträume bewirkt. Von 1821 an sind bis in die 40er Jahre in Preussen in der Gesetzsammlung Uebersichten des Allgemeinen Etats der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf gegeben, mit Nettoziffern, aber nicht in genauer Specialisirung (namentlich nicht bei den indirecten Steuern). So z. B. f. 1821 Gesetzsamml. 1821 S. 50, für 1838 eb. 1838 S. 198, genauere Specialisirung des Etats für 1847 eb. 1847 S. 135 ff. Die Daten für die frühere Zeit lassen sich aber aus anderen Quellen ergänzen, was in der folgenden Tabelle I geschehen ist. Seit der constitutionellen Aera liegen dann jährliche genauere Etats vor, die in ihrer Aufstellung bis zur Gegenwart nur kleinere, die Vergleichung nicht besonders störende Aenderungen erfahren haben, namentlich in der Richtung grösserer Vollständigkeit, Aufnahme von Brutto- statt blosser Nettoziffern (so noch jüngst bei der Lotterie). Daraus ziemlich eingehende Uebersichten in den amtl. statist. Jahr- u. Handbüchern. S. für die frühere Zeit (1821—50) Hoffmann's Lehre von den Steuern, mit Statistik der einzelnen Steuern meist von 1821—38, v. Reden, vergleichende Finanzstatistik II, 2 (1856) S. 140 ff. (1841—52), Tabellen u. amtl. Nachrichten f. d. preuss. Staat f. 1849 (B. IV, 1853), die älteren Jahrgänge des Gothaer Hofkalenders; für die neuere Zeit das Jahrbuch für amtl. Statistik III, 1863, V, 1883, das Statist. Handbuch für den preuss. Staat I, 1888, II, 1893.

§. 23. Periode von 1821—67 (alter Staat). Wegen der eingetretenen Territorialausdehnung des Staats in 1866 empfiehlt es sich, die Uebersichten zu

Digitized by Google

theilen, einmal bis 1867, das letzte Jahr, wo der Etat sich nur auf das frühere Staatsgebiet bezog, dann von 1868 bis zur Gegenwart, wo der Etat für das ganze neue Staatsgebiet gilt (mit theilweiser Ausnahme für Hohenzollern in der ganzen Periode, s. o. S. 34). Die amtlichen Daten des Etats für 1821 und 1838 in der 1. Tabelle unten sind zum Zweck der Vergleichbarkeit unter einander und mit den späteren aus den angegebenen Quellen mit Daten der wirklichen Erträge ergänzt und für einige Posten bei den indirecten Steuern, wo die Daten des speciellen Jahrs anomal waren oder nicht einzeln vorlagen, sind Daten normaler Nachbarjahre oder Durchschnitte von solchen eingesetzt worden, daher in der Tabelle die Bezeichnung „um 1821" u. s. w. Auch sonst mussten einige Umrechnungen und in einzelnen Fällen Schätzungen für diese Jahre (auch bei den mit „c." [circa] bezeichneten Daten für 1847) stattfinden, um leidlich richtige und vergleichbare Zahlen zu erhalten. Das Nähere darüber in den Noten zu Tab. I. Die Zahlen dieser Tabelle können nach diesen Bearbeitungen des Materials aber nunmehr als hinlänglich correct gelten.

Tab. 1. Uebersicht der Entwicklung der preussischen Steuern und sonstigen Staatseinnahmen 1821—1867 (in absoluten Zahlen [1000 Thlr.], altes Staatsgebiet).

Einnahmeart[1]):	Um 1821[2])		Um 1838[3])		Um 1847[4])		1867[5])	
	roh	rein	roh	rein	roh	rein	roh	rein
1. Grundsteuer } 2. Gebäudesteuer }	9.879	9.326	10.164	9.847	10.374	9.791	10.104 c. 3.407	10.022 c. 3.318
3. Gewerbesteuer	1 706	1.600	2.296	2.054	2.589	2.485	4.059 c.	3.923
4. Eisenbahnabgabe	—	—	—	—	—	—	1.645 c.	1.145
5. Bergwerksabgaben	Unter Nr. VI				c. 760 c.	740	556 c.	556
A. Ertragst.	11.585	10.926	12.460	11.901	13.723	13.016	19.771	[19.464]
6. Classensteuer .	6.723	6.322	7.163	6.500	7 349	7.045	9.755 c.	9.365
7. Classific. Einkst.	—	—	—	—	—	—	3.694 c.	3.645
B. Personalst.	6.723	6.322	7.163	6.500	7.349	7.045	13.449	[13.010]
8. Andres . . .	?	?	?	?	?	?	65	65
I. Summe 1—8, directe St.	c. 18.308	c.17.248	19.623	18 401	21.072	20.061	33 285	31.867
9. Mahlsteuer . .	?	incl. Zölle, Schiff.- und Comm.-Abg. 15.280	1.584	incl. Zölle, Schiff.- und Comm.-Abg. 16.740	1.735	incl. Zölle 19.982	1.570	—
10. Schlachtsteuer .	?		1.176		1.371		1.946	—
11. Branntweinsteuer	?		5 273		c. 5 000		7.480	—
12. Biersteuer . .	?		1.284		1.257		1.830	—
13. Weinsteuer . .	?		144		91		—	—
14. Tabaksteuer .	?		144		144		181	—
15. Rübenzuckerst. .	—	—	—	—	126		5.350	—
	rein		rein		rein		rein	
16. Salzregal . .	3.779	3.779	5 620	5.620	4.992	4.992	6.539	6.539
C. Innere indir. Steuern 9—16	[c. 14.271?]	?	15.325	?	14 716	?	24 896	?
D. Zolleinnahm.	8 829	?	11.883	?	14.016	?	11.210	?
II. Summe C u. D indirecte Strn.	[c. 23 100?]	19.059	27.108	c 22.360	28.732	c.24.974	36.106	c. 31.853
17. Stempelsteuer .	2.756	2.910	3.445	c. 3.390	4.251	4.195	5.530	5 504
18. Gerichtsk. u. dgl.	?	?	c. 3.500	[c. 3.000]	4.194	[c.3 700]	11.092	[c. 10.000]
III. Verkehrs- u.s.w. Steuern 17 u. 18 .	2.756	2.910	c. 6.945	c. 6.390	8.445	c. 7.895	16.622	c. 15.504
	rein		rein		rein		rein	
IV. Lotterie . . .	508	508	929	929	875	875	1.315	1.315
V. Post-, Telegr.-, Comm.-Abg., Versch.	?	3.078	?	1.600	c. 10.840	c. 4.100	c.21.227	c. 6.200
VI. Dom., Forst. u.s.w.	?	8.750	?	7.573	c. 14.744	7 245	34.788	15.885
VII. Eisenbahnen .	—	—	—	—	—	—	19 767	8.367
Summe: ord. Einn.	?	c. 51 553	?	c. 57.253	c. 84.708	c.65.150	c.163.110	c.110.991
Davon:								
Steuern I—IV.	[c. 44.672?]	39.725	c. 54.605	c.48.080	c. 59.124	c.53.805	87.328	c. 80.539
Andres V—VII	?	11.828	?	9.173	c. 25.584	c.11.345	c.75.782	c 30 452

Bemerkungen 1—5 hierzu auf Seite 51.

Digitized by Google

[1]) **Bemerkungen zu den Einnahmearten.** Salzregal (16) und Lotterie (IV) ist in der Tabelle auch in den Rubriken des Rohertrags mit dem Reinertrag eingesetzt, weil der Rohertrag bei selbstverwalteten Regalen nicht mit dem anderen Rohertrage von Steuern zu vergleichen ist. — Die Kategorie Gerichtsgebühren u. dgl. (19) enthält die Gesammteinnahmen der Justizverwaltung, worunter im Hauptposten „Gerichtskosten" aber Steuern und Gebühren untrennbar gemischt sind. — Die Kat. V enthält ausser Post und Telegraphie auch, soweit ausscheidbar, Wege-, Chausseegelder und Verschiedenes, das unter keiner andern Kategorie steht. — Kat. VI umfasst bei Domänen und Forsten auch im Reinertrag die auf diese Ertragsquelle radicirte Kronfideicommissrente (2.573.000 Thlr.), die im Etat der Einnahmen immer, auch jetzt noch, vom Rohertrag abgezogen wird; in der ganzen Tabelle ist aber der, keine „ordentliche" Einnahme bildende, Erlös aus Domänenverkäufen und Amortisation von Domänenrenten weggelassen; ferner stehen bei VI die Einnahmen des Berg-, Hütten-, Salinenwesens, auch der Porcellanmanufactur, 1867 auch der Münze, Staatsdruckerei, sowie netto der Ertrag der Seehandlung und der Preussischen Bank.

[2]) **Bemerkungen zu den Rubriken für 1821 („um 1821").** Die Daten „rein" nach dem Etat, „roh" nach dem wirklichen Ertrage. So steht hier die Classensteuer mit wirklichem Rohertrag aus 1822, Zoll mit wirklichem Rohertrag aus Durchschnitt von 1822—28, desgleichen Stempelsteuer mit Durchschnitt roh von 1823—28; Reinertrag von Classensteuer und Stempel dagegen mit Ertragsanschlag aus dem amtlichen Etat für 1821. Die Summenziffer für Zölle u. s. w. im Reinertrag umfasst nach dem Etat für 1821 mit die Verzehrungssteuer von in- und ausländischen Waaren, auch Schifffahrts- und andere Communicationsabgaben, letztere z. Th. Gebühren und eigentlich in Rubrik V gehörend. Die Ziffer für den Rohertrag der inneren und der indirecten Steuern für 1821 beruht unter II. auf Schätzung nach Maassgabe des Verhältnisses zwischen Roh- und Reinertrag in 1838. Der Posten V enthält: 0.8 Mill. Thlr. für Post, 0.42 Mill. für Wege- u. s. w. Gelder, 1.858 Mill. für Verschiedenes. Rubrik VI enthält im Reinertrag 5 605.000 Thlr. aus Domänen und Forsten (abzüglich Kronrente), 572.000 aus Berg-, Hütten-, Salinenwesen, Porcellanmanufactur. Die Kronrente ist in der Ziffer VI der Tabelle auch hier eingerechnet.

[3]) **Bemerkungen zu den Rubriken für „um 1838".** Die Daten „rein" sind wieder nach Etat, „roh" nach wirklichem Ertrag eingesetzt. So sind die Steuern unter 9—14 wieder im wirklichen Rohertrage nach dem Durchschnitt von 1833/38, Salzregal nach wirklichem Reinertrag von 1836, Zolleinnahmen nach wirklichem Rohertrag des Durchschnitts von 1829—37, Stempel nach wirklichem Rohertrag von 1835—38, Gerichtsgebühren nach Etat für 1841, Rubrik V nach Etat für 1838 angegeben (nach den Daten bei Hoffmann, von Reden, in der Gesetzsammlung). In dieser Rubrik V Post im Etat für 1838 1.2 Mill. Thlr. rein, Verschiedenes 0.4 Mill. Thlr. — Zu Rubrik VI Domänen und Forsten excl. Kronrente 4.083.000, Berg-, Hütten-, Salinenwesen, Porcellanmanufactur 917.000. Die Summenrubrik II „rein" umfasst hier Zölle, inländische Verzehrungssteuern, Schifffahrtsabgaben, Wegegelder.

[4]) **Bemerkungen zu den Rubriken für „um 1847".** Die Daten „roh" und „rein" sind hier beide nach Etat angegeben. Für die Bergwerksabgaben die Zahlen für 1848. Für die Branntweinsteuer die runde Anschlagssumme von 5 Mill. Thlr., weil die Etatsziffer 1847 (4.625.000) und 1848 (3.846.000) anomal niedrig war (1844 5.915.000, 1849 5.080.000). — In Rubrik V hier Post (incl. Zeitungs-, Gesetzsammlungs-Verwaltung) 7.438.000 Thlr. roh, 1 Mill. rein, Niederlage-, Krahn- u. s. w. Gelder bezw. 46.000 und c. 30 000, Flussschifffahrtsabgaben 620.000 und 508.000, Chausseegelder 1.330.000 und 1.204.000, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Canalgelder 686.000 und 665.000, aus verschiedenen Einnahmen roh und rein 100.000, aus Seehandlungssocietät roh und rein 100.000, aus Anderem in mehreren Posten 520 000 und 300.000 Thlr. — In der Rubrik VI in 1000 Thlr. Domänen roh 5925, rein 4845, Forsten 4526 und 2023, Berg-, Hütten-, Salinenwesen, excl. Bergwerksabgaben, 4.276 und 360.000, Porcellanmanufactur 17.000 und 17.000 Thlr..

[5]) **Bemerkungen zu den Rubriken für 1867.** Alle Angaben hier nach dem Etat, bei 1—3, 6, 7 die Zahlen für „rein" bloss mit Abzug der speciellen Ver-

Digitized by Google

Bei der Unvollständigkeit und z. Th. fehlenden Congruenz des älteren Materials ist eine Vergleichung der älteren mit den neueren Daten immer nur unter gewissen Vorbehalten zulässig, wie sie sich aus den Notizen in den Noten zu Tab. 1 ergeben. Und Näherungswerthe sind manche Ziffern bes. für 1821, 1838 und auch noch einzelne für 1847 immer nur. Aber sie stimmen mit anderen Berechnungen zur Genüge. v. Reden (a. a. O. S. 152) kommt z. B. für 1847 unter Ansatz des Salzregals und der Lotterie mit dem Rohertrag (statt mit dem Reinertrag auch in der Robertragsrubrik wie in unserer Tab. 1), was ein Plus von 2.917.000 Thlr. ergiebt und Einrechnung von 1 Mill. Thlr. für Domänenverkäufe im Jahre 1847 auf eine Roheinnahme von 88.251.000 gegen 84.708.000 Thlr. in der Tab 1 — eine Differenz von Minus 374.000 Thlr. gegen die Zahl der Tab. 1. Als Reinertrag berechnet er 66.607.000 Thlr. für 1847, incl. 1 Mill. aus Domänenverkäufen, was gegen unsere Ziffer eine Differenz von Plus 457.000 Thlr. bei ihm ergiebt. — Die Berechnungen der Relativzahlen in den folgenden Uebersichten der Tab. 2 gestatten natürlich auch nur Schlüsse gemäss der gemachten Vorbehalte.

Werthvoller als die absoluten sind für finanzstatistische Vergleichungen Relativzahlen wie in folgender Tab. 2.

Tab. 2. Uebersicht der Entwicklung der preussischen Steuern und sonstigen Staatseinnahmen 1821—67 in relativen Zahlen (altes Staatsgebiet).

	1821	1838	1847	1867
I. In % vom Reinertrag . .	100.0	100.0	100.0	100.0
1. Directe Steuern	33.5	32.1	30.8	28.7
2. Alle anderen Steuern[1]) . . .	43.5	51.8	51.8	43.9
A. Summe	77.0	83.9	82.6	72.6
3. Post u. s. w. (Tab. 1, Rubr. V)	5.9	2.9	6.3	5.6
4. Dom. u. s. w. (Tab. 1, Rubr. VI)	17.1	13.2	11.1	14.3
5. Eisenbahnen	—	—	—	7.5
B. Summe 3—5	23.0	16.1	17.4	27.4
II. Progression				
6. Ertragssteuern roh	100.0	107.6	118.5	176.6
7. Personalsteuern roh	100.0	106.6	109.3	200.0
C. Directe Steuern roh . . .	100.0	107.2	115.1	181.8
D. Indir. u. s. w. St. roh (Nr. I. 2)	100.0	132.7	144.3	205.3
E. „ „ rein . . .	100.0	132.0	150.1	216.5
F. alle Steuern roh	100.0	122.0	132.3	195.5
G. „ „ rein . . .	100.0	121.3	135.4	227.4
8. Post u. s. w. rein	100.0	52.0	133.2	201.4
9. Domänen u. s. w. rein . . .	100.0	86.5	82.8	181.5
H. 8 u. 9 zus. nebst Eisenbahnen in 1867. rein . .	100.0	77.6	95.9	257.4
J. Reineinnahmen im Ganzen	100.0	111.1	127.0	215.3

anlagungs- und Erhebungskosten jeder einzelnen Steuer, in Rubrik A und B die eingeklammerten Zahlen die Summe dieser Nettozahlen, unter I dagegen die Nettozahl nach Abzug auch der sonstigen Verwaltungskosten der directen Steuern, weshalb die Summe von A, B und 8 grösser als die Ziffer in I. Die Zolleinnahmen im Rohertrag incl. Uebergangssteuer von ausländischem Wein, Most und Tabak. Die Ziffern bei 18 für „rein" (wie auch in 1847 und 1838) schätzungsweise. — Rubrik V umfasst hier in Tausend Thlr.: Post roh 13.966, rein 1519, Telegraph 1418 und 202, Brücken-, Fähr-, Hafengelder, Strom- und Canalgefälle 800 und c. 700, Niederlage-, Krahngelder u. s. w. 52 und c. 22, Chausseegelder 1317 und c. 1100, Verschiedenes in einer Anzahl Posten 3674 und c. 3059. — Die Rubrik VI umfasst: Domänen roh 5.598, rein 4.832, Forsten 9.358 und 5.448, Bergwerke u. s. w. (ohne Bergwerksabgaben) 17.307 und 5.448, Münze 72 und 72, Staatsdruckerei 199 und 43, Porcellanmanufactur 150 und — 43, Seehandlung 600 und 600, Preussische Bank 1.504 und 1.504.

[1]) Ausser den eigentlichen indirecten (Tab. 2 unter II) hier auch die Verkehrs- u. s. w. Steuern (Tab. 1 unter III) und der Lotterie hergerechnet („indirecte" im weiteren Sinne).

Digitized by Google

Trotzdem auch die Relativzahlen der Tab. 2 nur Näherungswerthe enthalten und die Zahlen der Abtheilung II darin wegen der Unsicherheit einzelner Posten (so des Rohertrags der indirecten Steuern in 1821 aus Tab. 1), welche keinen ganz sicheren Ausgangspunct darstellen, vollends nur mit Vorbehalt zu benutzen sind, bietet die Tabelle doch einen guten Einblick in die practische Entwicklung.

Nach Abth. I der Tab. 2 ist die Steuerquote von der Gesammt-Reineinnahme etwas gefallen, aber vornemlich nur, weil 1867 der Reinertrag der Eisenbahnen schon ins Gewicht fiel, dem freilich anderseits — hier nicht abgerechnete — Zinsen der Eisenbahnschulden gegenüberstanden. Im Ganzen hat sich vielmehr der steuerwirthschaftliche Character des preussischen Staatshaushalts mit ca. $^3/_4$ der Einnahmen aus Steuern mit kleinen Schwankungen nach oben und unten erhalten.

Ja, die Steuern (Tab. 2, Abth. II, unter F und G, verglichen mit 8, 9) haben sich sogar ein Weniges mehr im Ertrag als die anderen älteren Einnahmen entwickelt, doch enthält die Ausgangsziffer im Jahre 1821 (unter 1 bei V) wohl Einiges, was später in anderen Rubriken mit erscheint, so dass der Zahlenunterschied in Tab. 2 in diesem Puncte nicht strict beweisend ist.

Das Verhältniss zwischen directen und allen übrigen Steuern (hierzu ausser den indirecten in Tab. 1 unter II auch die Verkehrs- u. s. w. Steuern, eb. unter III, und die Lotterie gerechnet) hat sich etwas, aber nicht sehr erheblich verändert. Die indirecten Steuern in diesem weiteren Sinne sind ein wenig mehr als die directen (Tab. 2, Abth. II, unter D, E, verglichen mit C) im Roh- und namentlich Reinertrag, die Personalsteuern etwas stärker als die Ertragssteuern gestiegen. Die directe Besteuerung zeigt sich hiernach in Preussen, trotz der wesentlichen Stabilität der eigentlichen Grundsteuer (ohne die Gebäudesteuer), im alten Staate ziemlich ebenso entwicklungsfähig als die indirecte, und mehr als in Frankreich [1]), was in diesem Puncte ein nicht ungünstiges Urtheil über die Verfassung der directen Steuern (Reform von 1851, 1861) gestattet.

Näheres über das Verhältniss der Steuerarten zu einander ergiebt noch die folgende Tabelle 3 in ihren Relativzahlen, mit Beschränkung auf die directen, die eigentlichen indirecten Steuern (Tab. 1 unter II) und die Stempelsteuer, also hier mit Ausschluss der Justizeinnahmen und Lotterie, die in Tab. 2 unter I, 2 eingerechnet waren (s. Note zu Tab. 2). Es tritt hier die relativ stärkere Entwicklung der directen Steuern zwischen 1847—67 besonders hervor. Unter den directen sind trotz der Reform von 1861 die Grund- (und Gebäude-)Steuern relativ hinter den übrigen zurückgeblieben, bei den indirecten besonders die Zölle (1867).

[1]) S. Fin. III, S. 375 die Tabelle, die einigermaassen einen Vergleich erlaubt.

Digitized by Google

Tab. 3. Vertheilung der Steuerarten in Preussen (alter Staat) 1821—67 (relative Zahlen).

Procente vom rohen Gesammtsteuerertrage	um 1821	um 1838	um 1847	1867
1. Grundsteuer	22.4	20.3	19.2	13.4
2. Gebäudesteuer				4.6
3. Gewerbesteuer	3.8	4.6	4.8	5.4
4. Eisenbahnabgaben	—	—	—	2.2
5. Bergwerkssteuer	—	—	1.4	0.7
A. Ertragssteuern	26.2	24.9	25.4	26.3
6. Classensteuer	15.2	14.3	13.6	13.2
7. Classificirte Einkommensteuer	—	—	—	4.9
B. Personalsteuern	15.2	14.3	13.6	18.1
I. Directe Steuern	41.4	39.2	39.0	44.4
8. Innere Verbrauchssteuern	[c. 32.4 ?]	30.3	27.2	33.2
9. Zölle	20.0	23.7	26.0	15.0
II. Indirecte Steuern	[c. 52.4]	54.0	53.2	48.2
III. Stempelsteuer	6.2	6.8	7.8	7.4
Summe	100.0	100.0	100.0	100.0
„ absolut Mill. Thlr.	[c. 44.164]	50.176	54.055	74.921
Verhältniss der Ertragssteuer zur Personalsteuer wie 100:	58.0	55.8	53.6	68.0
Verhältniss der directen Steuern zu den indirecten (Nr. II) wie 100:	[c. 126.2]	138.1	136.3	108.5

Bei der grossen Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstands zwischen 1821 und 1867 ist über die Höhe der Steuerbelastung und über das finanzielle Gewicht des ganzen Einnahmebetrags für die preussische Volkswirthschaft aus den Daten der obigen Tabellen, auch der ersten freilich noch nicht viel zu entnehmen, von der Aenderung des Geldwerths (der Kaufkraft des Geldes) ganz abgesehen. Erst in den Berechnungen von Kopfquoten tritt die wirkliche Bewegung der Belastung und des Einnahmegewichts immerhin besser hervor, trotz des principiellen Mangels dieser Berechnungsweise, bei welcher eben die verschiedene Zusammensetzung der Bevölkerung (Geschlecht, Alter, Beruf u. s. w.) und die durchschnittliche wirthschaftliche Leistungsfähigkeit des „Kopfs" unberücksichtigt bleibt. Aber man bekommt wenigstens ein ungefähres Bild der Belastung u. s. w. Die Kopfquoten für die Periode 1821—67 sind unten (S. 61) mit denen von 1868—98 in der Tabelle 8 verbunden worden. Es ergiebt sich, dass die Steuerbelastung auf den Kopf von 1821—67 nicht viel grösser, der Betrag der Gesammteinnahme, der doch im Wesentlichen den Staatsaufwand darstellt, auch nur wenig grösser geworden ist, während sich gleichzeitig die Zusammensetzung der Steuern nach einzelnen Arten und die Einrichtung der letzteren wesentlich verbessert hat, was auch auf Verringerung der wirklichen Last für den grösseren Theil des Volks hinauskommt.

Digitized by Google

§. 24. Periode von 1868—98 (neuer Staat im nach-66er Umfang). Eine finanzstatistische Vergleichung bietet in dieser Periode die angedeuteten Schwierigkeiten in besonderem Maasse. Die folgende Tab. 4, mit den absoluten Zahlen, ist das Ergebniss sehr complicirter Rechnungsoperationen, bei denen es in einzelnen Posten auch jetzt noch nicht ohne Schätzungen abging (so bei der Ziffer des Reinertrags der Gerichtsgebühren und Justizeinnahmen). Das Nähere in den Noten zu dieser Tabelle. Die Zahlen dürfen aber immerhin als Werthe gelten, welche der Wirklichkeit in den meisten Fällen genau entsprechen, auch sonst sich ihr soviel als möglich nähern. Auch hier sind die Daten aus dem Voranschlag (Etat) genommen, „Soll-Ziffern", nicht „Ist-Ziffern", welche ersteren für die hier vorliegenden Zwecke aber den Vorzug verdienen, weil sie mehr das normale Durchnittsverhältniss des Jahres angeben.

Tab. 4. Uebersicht der Entwicklung der preussischen Steuern und sonstigen Staats-Einnahmen 1867—98 in absoluten Zahlen (1000 Mark) (neues Staatsgebiet), mit Antheil an den Reichseinnahmen.

Einnahmeart.[1])	1868[2])		1894/95[2])		1897/98[2])	
	roh	rein	roh	rein	roh	rein
1 Grundsteuer . .	38.918	38 419	39.845	39.786	—	—
2. Gebäudesteuer . .	12.937	12 590	40.044	39.485	—	—

[1]) Bemerkungen zur ganzen Tabelle, speciell zu den Einnahmerubriken. „Andres" (Nr. 9, 19) bei directen und indirecten Steuern umfasst die im Etat in der betreffenden Verwaltung vorkommenden Nebeneinnahmen, ausser den genannten einzelnen Steuern. — „Preussische Reste von Bundes-(Reichs-)Steuern" (Nr. 12 bei den indirecten, Nr. 23 bei den Verkehrssteuern) sind diejenigen etatmässigen Einnahmebeträge, welche von den durch die Verwaltung des Einzelstaats vereinnahmten Reichssteuern als Abzug der gesetzlichen Beträge, mittelst deren die Einzelstaaten die Erhebungskosten u. s. w. dieser Steuern zu decken haben, der Einzelstaatscasse, hier der preussischen, definitiv verbleiben. Der Reichscasse fliessen nur die Nettoerträge der Reichssteuern zu. Jene Reste sind Reineinnahmen des Einzelstaats, soweit sie die Erhebungskosten u. s. w. übersteigen. Eine Trennung letzterer Kosten nach einzelnen Steuerarten (u. inneren Steuern und Zöllen) ist statistisch nicht genau durchführbar und erfolgt auch im Etat nicht. — Die „Antheile" an den Bundes-(Reichs-)Steuern (Nr. 13—17, 18 bei den indirecten Steuern, 24 bei den Stempelsteuern, 25 bei Post und Telegraphie) sind nicht die im preussischen Etat (bei indirecten Steuern und Stempeln) als Einnahme verrechneten, mit denen dann die Zahlungen an die Reichscasse, mit dem erwähnten Abzug, zu machen sind, da diese Posten nur die zufällig von der preussischen Finanzverwaltung in ihrem Gebiete erhobenen (bezw., schätzungsweise, zu erhebenden) Reichssteuern vorstellen. Vielmehr sind die „Antheile" diejenigen, welche muthmaasslich als Steuern auf der preussischen Bevölkerung wirklich lasten, und zwar nach Maassgabe der Bevölkerungsquote, die je nach den verschiedenen „Finanzgemeinschaften" sich bei den einzelnen Steuern (und Posteinnahmen u. s. w) zum Theil etwas verschieden stellt. Ein andrer Maassstab als die Bevölkerung ist leider nicht anwendbar, aber ganz richtig ist er nicht. Wahrscheinlich kommt auf die preussische Bevölkerung nach dem wirklichen Consum (so bei manchen Zollartikeln, bei Zucker, Branntwein) und nach den steuerpflichtigen Rechtsgeschäften (Stempel) etwas mehr von den Steuern als im Durchschnitt des Reichs. Die Zahlen sind daher eher Minimalziffern. Da die „Antheile" nach den Nettobeträgen der Steuern angerechnet sind, die „Reste" aber nicht die Verwaltungskosten u. s. w. der von der preussischen Bevölkerung schliesslich nach den Consumverhältnissen u. s. w. getragenen, sondern der im preussischen Gebiet erhobenen Reichssteuern darstellen, so ergiebt sich wieder, dass die Summe der „Antheile" und „Reste" nicht genau, sondern nur annähernd den Rohertrag der betreffenden Steuern darstellt. Aber eine andere Ermittlungsweise ist nicht wohl ausführbar und ergäbe noch unsicherere Daten. — Die Reinertragsziffern bei den Steuern in Tab. 4 (unter I, II, III) ergeben sich aus dem Abzug der im Etat ersichtlichen Erhebungs- u. s. w. Kosten von den Rohertragsziffern; bei den einzelnen directen Steuern sind aber auch hier nur die speciellen etatmässigen Kosten jeder einzelnen ab-

Digitized by Google

Einnahmeart.	1868		1894—95		1897—98	
	roh	rein	roh	rein	roh	rein
3. Gewerbesteuer . .	14.710	14.206	24.991	24.390	2.661	2.518
4. Eisenbahnsteuer .	4.935	4.935	224	224	325	325
5. Bergwerkssteuern .	1.911	1.911	6.428	6.428	—	—
A. Ertragssteuer (1—5)	73.411	72.061	111.532	110.299	2.966	2.843
6. Classensteuer . .	38.395	36.860	86.528	82.359	125.000	155.073
7. Einkommensteuer .	14.599	14.273				
8. Vermögensteuer .	—	—	—	—	31.100	
B. Personalst. (6—8)	52.994	51.133	86.528	82.359	156.100	155.073
9. Anderes	333	343	2.496	2.496	2.200	2.200
I. Directe Steuern (1—9)	126.738	120.809	200.556	c. 183.690	161.286	c. 147.074
10. Mahlsteuer . . .	5.156	—	—	—	—	—
11. Schlachtssteuer .	6.852	—	—	—	—	—
12. Preuss. Reste von inner. Bundesst.	6.278	—	34.463	—	25.609	—
13. Anth.: Branntwst.	c. 23.265	—	c. 70.967	—	c. 69.586	—
14. „ Biersteuer	c. 7.265	—	c. 19.313	—	c. 20.857	—
15. „ Tabaksteuer	c. 515	—	c. 6.660	—	c. 6.787	—
16. „ Zuckersteuer	c. 18.791	—	c. 45.319	—	c. 64.681	—
17. „ Salzsteuer	c. 19.258	—	c. 25.745	—	c. 27.516	—
C. Innere Verbrauchsteuer	87.380	—	c. 202.467	—	c. 215.036	—
18. Antheil: Zölle . .	c. 46.579	—	c. 319.711	—	c. 233.845	—
19. Anderes	954	—	1.470	—	1.488	—
II. Indirecte Steuern (10—19)	c. 134.913	c. 115.613	c. 423.648	c. 392.300	c. 450.369	c. 419.179
20. Stempelsteuer .	22.096	c. 21.490	23.700	c. 23.468	26.000	c. 25.770
21. Gerichtsgeb. u. s. w.	38.819	[c. 35.570]	61.183	[c. 46.300]	66.424	[c. 51.500]
22. Erbschaftsteuer .	bei Stempel		8.300	c. 8.000	8.800	c. 8.400
23. Reste von Bundesst.	—	—	313	313	592	592
24. Antheil daran . .	—	—	20.546	20.546	37.292	37.292
III. Verkehrsst. u. s. w. (20—24)	60.915 rein	57.060	114.042 rein	c. 98.627	139.108 rein	c. 123.554
IV. Lotterie . . .	4.050	4.050	9.753	9.753	9.765	9.765
25. Antheil an Reichs-Post-, Telegraph	c. 60.894	c. 6.512	192.516	20.195	215.938	29.406
26. Preuss. Comm.-Abg.	7.653	c. 7.000	3.251	c. 3.000	4.157	c. 3.800
27. Verwaltungsemn. u. Verschiedenes	8.706	c. 8.000	36.088	[c. 30.875]	46.554	[c. 40.000]
V. Post u. s. w. (25—27)	77.253	c. 21.512	231.855	c. 54.070	266.649	73.206
VI. Domänen, Forsten u. s. w.	147.929	c. 64.286	c. 234.122	c. 80.252	c. 286.627	c. 78.723
VIIa. Eisenbahnen . .	94.674	39.882	1.001.290	381.627	1.154.196	492.693
Summe: ordentl. Einn.	646.472	423.212	3.215.266	1.200.319	2.418.000	1.344.194
„ Steuern I—IV	326.616	297.532	747.999	684.370	760.528	699.572
„ And. V—VIIa.	319.856	125.680	1.467.267	515.949	1.657.472	644.622
VIIb. Preuss. Bahn. rein, ab Schuldzins.	—	c. 20.600	—	169.429		301.735
Summe: ordentl. Einn. mit VIIb statt VIIa	—	403.930	—	988.121		1.153.236
Summe: Anderes hiernach: V—VIIb.	—	106.398	—	403.751		453.644

gerechnet. Daher ist die Reinertragsziffer bei I kleiner als die Summe von A, B und 9. — Unter „Gerichtsgebühren" (Nr. 21) sind die ganzen Einnahmen der

Digitized by Google

Die Tab. 4 stellt einen in dieser Art neuen Versuch dar, die Entwicklung der preussisch-deutschen Finanzen nach der Seite der Einnahmen und besonders der Steuern im letzten Menschenalter statistisch zu fixiren. Das Ergebniss gilt mit gewissen Vorbehalten für die Verhältnisse des ganzen Reichs. Die characteristischen, die Signatur der Entwicklung liefernden Puncte sind: Die ausserordentliche Steigerung der Einnahmen und unter diesen besonders der Roh- wie Reinerträge und Ueberschüsse (nach Abzug der Schuldzinsen) der Eisenbahnen, auch der vermischten Rubrik V

---

preussischen Justizverwaltung aufgeführt, die grösstentheils „Gerichtskosten", bes. für freiwillige Gerichtsbarkeit, darstellen, daher aber wieder Gebühr u. Steuer vermischt enthalten. Die Reinertragsziffern beruhen hier auf Schätzung, für welche zwar sichere Grundlagen, aber doch nicht alle Anhaltspuncte fehlen (die Klammer [] bezeichnet dies), die Daten sind wohl eher Minima. — Die gewöhnlichen Ausgaben der Justizverwaltung können jedenfalls nicht etwa als „Erhebungskosten" der Gerichtsabgaben gelten, sie wären ja auch ohne jede Erhebung solcher Abgaben zu tragen. Auch in dieser Rubrik 21 sind die Antheile an den Einnahmen des Reichsgerichts pro rata eingerechnet. — Nr. 24 (Antheile am Bundesstempel) umfasst den Wechsel-, Werthpapier- und Geschäfts- u. s. w. und auch den Spielkartenstempel. Die Stempel stehen im preuss. Etat in der Verwaltung u. bei den Einnahmen der indirecten Steuern. — Lotterie (IV) auch in dieser Tab. 4 wie in Tab. 5 im Reinertrag auch in der Col. des Rohertrags. — Nr. 26 preuss. Communicationsabgaben, früher (noch 1868) Chausseegelder, Flusszölle, soweit noch vorhanden, dann Brücken-, Fähr-, Hafengelder, Strom- und Canalgefälle (diese jüngst aus dem Etat der indirecten Steuern in den der Bauverwaltung, Ministerium der öffentlichen Arbeiten, gestellt), ferner Niederlage-, Krahn-, Waagegelder, die Ziffer für den Reinertrag nur Schätzung. — Nr. 27 Verwaltungseinnahmen und Verschiedenes, die im Etat bei den Einnahmen unter den einzelnen Ministerien stehenden Beträge, wiederum mit Ratenantheil der analogen Reichseinnahmen (nach der Bevölkerungsquote). Die Reinertragsziffer Schätzung. — Nr. VI. Domänen u. s. w., umfasst auch hier, wie in Tab. 1 die Einnahmen (Roh- und Reinertrag) aus den eigentlichen Domänen (hier incl. Amortisationsrenten) u. Forsten (ohne Abzug der alten Kronfideicommissrente), dann Berg-, Hütten-, Salinenwesen (nach der Etatsumgrenzung) Porcellanmanufactur, Münze, sowie Seehandlung u. preussische, bezw. Reichsbank (einschliesslich einer Zahlung dieser Bank für Verzinsung u. Tilgung einer Staatsanleihe aus 1856 zur Papiergeldeinziehung an den preussischen Fiscus, im Betrage von 1.865.750 M., eine Zahlung, die von der Preussischen an die Reichsbank übergegangen ist); beide Anstalten nur mit den Nettoergebnissen auch in der Rohertragscolonne. Bei den Betriebs- u. s. w. Kosten sind nur die ordentlichen vom Rohertrag zur Ermittlung des Reinertrags abgerechnet, nicht die „Anlagen" darstellenden „einmaligen u. ausserordentlichen". In Rubrik VI aber wiederum die preussischen Antheile pro rata an den Einnahmen der Reichsdruckerei, der Reichsbank (nur roh) und des Reichsinvalidenfonds (nur Zinsen) inbegriffen, weil auch sie „privatwirthschaftlichen" Character haben. — In Rubr. VII. Eisenbahnen, ist ebenso der Antheil an der Einnahmen der elsass-lothr. Reichsbahnen eingerechnet. Rubr. VIIa enthält beim Reinertrag die Ziffer ohne, VIIb mit Abzug der Zinsenlast der Staatsschuld für die preuss. Staatsbahnen. Ein gleicher Abzug unter VIIb wäre eigentlich auch für den Antheil an den Reichsbahnen erforderlich, was hier unterbleiben musste. Gross ist der Fehler nicht, aber immerhin ist demnach die Ziffer unter VIIb in den beiden letzten Colonnen so noch etwas zu hoch. — Die Einnahmen aus den Hohenzollernschen eigenartigen Steuern (directe 1897/98 304.400 M., indirecte, sog. Wirthschaftsabgaben 31.500 M) sind auch in dieser Tabelle nicht mit eingerechnet worden. — Alle ausserordentlichen Einnahmen, aus Anleihen, grösseren Veräusserungen (Domänen) sind in der Tab. 4 ausgeschlossen worden. Im

Digitized by Google

(Post u. s. w.); unter den Steuern die ähnliche Steigerung der Verbrauchssteuern (Zölle wie inneren), auch, wenn auch etwas schwächer, der Verkehrssteuern (preussische und Reichsstempel-, Gerichtsgebühren); anderseits die geringe Steigerung der Erträge, zumal der Reinerträge der älteren privatwirthschaftlichen Einnahmezweige (Domänen u. s. w., Rubrik VI, auch Tab. 5 in der Note) und wesentlich unter dem Einfluss der Steuerreform der 90er Jahre, die schwache Zunahme, seit der Reform von 1893 (Uebergang der drei grossen Ertragssteuern an die Gemeinden) selbst die Abnahme (wenigstens gegen die unmittelbar vorausgehenden Jahre) der directen Steuern. Deutlicher treten diese Entwicklungsmomente noch in den Relativzahlen der beiden folgenden Tabellen 6 und 7 hervor, in denen zur leichteren Vergleichung auch die Daten für den „alten Staat" in 1867 mit angeführt sind.

Tab. 6. Entwicklung der Erträge der einzelnen Einnahmezweige, besonders der Steuergruppen in Preussen, 1867 (alter Staat), 1868 neuer Staat) bis 1898, in Relativzahlen, einschliesslich Antheil an den Reichseinnahmen.

		(Alter St.) 1867	(Neuer St.) 1868	1894/95	1897/98
I. In Procenten vom Reinertrag . .		100.0	100.0	100.0	100.0
1. Directe Steuern		29.8	29.9	18.6	12.7
2. Alle andern Steuern (Tab. 4, Rubr. II—IV) . . .		45.5	43.8	50.7	48.0
A. Summe 1 und 2		75.3	73.7	69.3	60.7
3. Post u. s. w. (Tab. 4, Rubr. V) .		5.8	5.3	5.5	6.4
4. Domänen u. s. w. (Tab. 4, Rubr. VI).		14.8	15.9	8.1	6.8
5. Eisenb. netto (Tab. 4, Rubr. VII b)		4.1	5.1	17.1	26.1
B. Summe 3—5		24.7	26.3	31.7	39.3
II. Progression.					
6. Ertragssteuern	roh		100.0	151.9	4.1
7. Personalsteuern	roh		100.0	163.1	294.7
C. Directe Steuern	roh		100.0	158.2	127.3

Wesentlichen stellt Tab. 4 daher die ordentliche Einnahme der Epoche im finanzwissenschaftlichen Sinne dar.

[2]) (Note zu Tab. 4, S. 55). Die Rubrik VI der Tabelle 4, Domänen u. s. w., bildet sich aus folgenden Brutto- und Nettoposten in 1000 M.

Tab. 5.	1868		1894/95		1895/96	
	roh	rein	roh	rein	roh	rein
Domänen	28.773	22.335	28.707	21.839	27.427	21.225
Forsten	41.025	21.471	63.504	29.174	63.823	27.915
Bergwesen u. s. w. .	68.798	12.897	121.761	13.270	127.194	14.144
Porcellanmanufactur	450	45	946	— 4	867	— 72
Münze	797	—	350	11	357	11
Seehandlung . . .	700	700	1.876	1.876	2.202	2.202
Preussische Bank .	5.292	5.292	1.866	1.866	1.866	1.866
Reichsbank-Antheil .	—	—	c. 15.106	c. 12.218	c. 12.891	c. 11.431
Reichsdruckerei . .	703	166				
Reichsinvalidenfonds	—	—				

Digitized by Google

		(Alter St.) 1867	(Neuer St.) 1868	1894/95	1897/98
D. Alle anderen Steuern	roh		100.0	273.7	299.6
E. „ „ „	rein		100.0	283.3	312.6
F. Steuern überhaupt	roh		100.0	229.2	232.9
G. „ „	rein		100.0	230.0	235.1
8. Post u. s. w. (oben Nr. 3)	rein		100.0	251.4	346.4
9. Domänen u. s. w. (oben Nr. 4)	rein		100.0	124.8	122.4
10. Eisenbahnen netto	rein		100.0	822.5	1467.1
H. Summe 8—10	rein		100.0	285.5	426.4
I. Reineinnahmen im Ganzen			100.0	244.6	285.5

Tab. 7. Vertheilung der Steuerarten in Preussen (neuer Staat), 1867—1898, einschliesslich Reichsantheile, in Relativzahlen.

Procente vom rohen Gesammtsteuerertrage	1867 alter Staat	1868 neuer Staat	1894/95	1877/98
1. Grundsteuer	13.4	13.7	5.9	—
2. Gebäudesteuer	4.6	4.5	5.9	—
3. Gewerbesteuer	5.4	5.1	3.7	0.4
4. Eisenbahnabgaben	2.2	1.7	0.0	0.0
5. Bergwerkssteuern	0.7	0.6	0.9	—
A. Ertragssteuern (1—5)	26.3	25.6	16.4	0.4
6. Classensteuer	13.2	13.5	12.8	18.3
7. Einkommensteuer	4.9	5.0		
8. Vermögenssteuer	—	—	—	4.6
B. Personalsteuern (6—8)	18.1	18.5	12.8	22.9
I. Directe (+ Sonstiges) (1—8)	44.4	44.1	29.6	23.5
9. Innere Verbrauchssteuern .	33.2	30.8	29.9	31.4
10. Zölle	15.0	16.3	32.5	34.2
II Indirecte (+Sonst.) (9. u. 10)	48.2	47.1	62.6	65.9
III. Stempel (mit Erbschafts- u. Reichssteuern)	7.4	7.8	7.8	10.6
Summe (I—III)	100.0	100.0	100.0	100.0
„ absolut in Mill. M. . .	224.763	283.747	677.063	684.339
Verhältniss der Ertragssteuern zu den Personalsteuern wie 100:	68.0	72.2	77.6	523.7
Verhältniss der directen zu den indirecten (II) wie 100: . .	108.5	106.5	211.2	279.2

Die beiden Tabellen zeigen, dass „das Deutsche Reich etwas kostet" und dass die deutsche Bevölkerung freilich heute eine viel grössere Last trägt, als in der früheren „kaiserlosen" Zeit. Auch hier ist die Entwicklung der Steuerlast und des wirthschaftlichen Gewichts der Finanzen indessen nicht aus den absoluten Zahlen der Tab. 4 und auch nicht aus den relativen der Tab. 6 und 7, sondern richtiger aus Kopfquotenberechnungen, wie sie unten in Tab. 8 zusammengestellt sind, zu ersehen, Daten, welche freilich wiederum die Entwicklung der notorisch sehr gesteigerten durchschnittlichen wirthschaftlichen Leistungs- und Steuerfähigkeit der Bevölkerung und der Veränderung des Geldwerths nicht erkennen lassen.

Die Tab. 4 nebst Tab. 6 zeigt namentlich deutlich die grosse Veränderung, welche in diesem Menschenalter in der Höhe und der Vertheilung der Einnahmen eingetreten ist, vor Allem die immer

Digitized by Google

mehr beherrschende Stellung, welche für die preussischen Finanzen die Eisenbahnüberschüsse erlangt haben, ohne welche die Steuererträgnisse noch viel mehr hätten gesteigert werden oder viele Ausgaben unterbleiben, viele Staatszwecke unerfüllt bleiben müssen; sodann zeigt die Tab. 4 auch, was in der Abth. II der Tab. 6 und in der Tab. 7 dann noch schärfer hervortritt, die beherrschende Stellung, welche nunmehr auch in unserer Staatsbesteuerung die indirecten Steuern erlangt haben. Mit letzterer Thatsache, die hier in der speciellen Steuerlehre besonders hervorzuheben ist, wird aber nicht, wie mitunter wohl geschlossen worden, bewiesen, dass wir diese Art Steuern nunmehr viel zu stark entwickelt haben. Es wird durch diese Thatsache nur gezeigt, dass wir endlich auf diesem Gebiete in eine analoge Steuerentwicklung wie andere moderne Culturstaaten eingetreten sind. Dafür waren die wesentlich hierbei mitspielenden politischen und wirthschaftlichen Bedingungen erst seit 1866 gegeben. Die ungemein starke Steigerung der Progressionsprocente (Tab. 6, Abth. II) und der Verschiebungen bzw. Erhöhungen der Quotenprocente der indirecten (und Verkehrs-) steuern in Tab. 6 erklärt sich eben aus der früher bei uns sehr zurückgebliebenen Entwicklung dieser Steuern und den demgemäss kleinen absoluten Anfangszahlen im Beginn der Periode. Die im Vergleich mit anderen Ländern noch heute nicht übermässig hohe absolute Belastung mit Verbrauchssteuern ergiebt sich aber aus der statistischen Vergleichung preussisch-deutscher mit ausländischen Belastungsziffern (Kopfquoten) und aus der Vergleichung der Steuer- und Zollsätze und anderer Einzelheiten in der Gestaltung und Einrichtung der heutigen deutschen und fremden Verbrauchsbesteuerung. Immerhin zeigen die Daten unserer Tabellen ein starkes Zurückbleiben der directen Besteuerung als eines anderen Hauptmittels zur Staatseinnahmebeschaffung und zur Vertheilung der Gesammtsteuerlast. Das weist auf weitere Aufgaben der Steuerpolitik und auf die nothwendige Richtung der letzteren im Reich und Preussen mit hin.

Das, was nach den Tabellen in der Vertheilung der Steuerlast auf die Hauptarten der Steuern und auf die einzelnen Steuern erreicht ist, war aber ein Ziel der neueren preussisch-deutschen Steuerpolitik: die Last der directen Steuern zu erleichtern, diese Steuern mehr und mehr als Personalsteuern aufzulegen, die Verbrauchs- (und Verkehrs-)

Digitized by Google

Steuern auszudehnen. Ausserdem darf auch hier der Zusammenhang mit der Communalbesteuerung nicht übersehen werden. Die eingetretene Entwicklung der Staatsbesteuerung diente mit zur anderweiten Regelung der Communalbesteuerung, namentlich in der Richtung von Uebernahme communaler Lasten auf den Staat (Schulwesen) und von alleiniger (Ertragssteuern) und Mitüberlassung (Zuschläge zu der reformirten Einkommensteuer) von directen Steuern des Staats an die Communen und Verbände (§. 29 ff.).

Auf Einzelnes soll hier nicht weiter eingegangen werden. Die Tabellen böten aber vielfach Anhaltspuncte zu speciellen Erörterungen von Interesse für steuerpolitische Fragen. In Tab. 4 mag nur auf die immer noch ausserordentliche Geringfügigkeit der deutschen inneren Tabaksteuer und der norddeutschen Biersteuer, auch nach dem absoluten Ertrage, hingewiesen werden. Auch die Branntwein-, die Zucker- die Stempelsteuer, vollends die Erbschaftssteuer zeigen noch recht niedrige Erträge, sowohl nach den deutschen Consum-, Wohlstands- und Verkehrsverhältnissen, wie im Vergleich mit anderen Ländern. In der Vermögenssteuer haben wir den schon oben gerühmten guten Anfang einer höheren directen Besteuerung des Besitzes und seiner Rente, des „fundirten" Einkommens, aber auch noch nicht mehr, in der Lotterie eine Singularität der preussischen Finanzen, die leider noch immer nicht verschwunden ist, und eine bedenkliche Einnahmequelle, die man jüngst sogar durch Verdoppelung der Loose noch ergiebiger gemacht hat, m. E. eine der unerfreulichsten Thatsachen der neuesten preussischen Steuergeschichte.

Zum Schluss dieser finanz- und steuerstatistischen Untersuchungen über Preussen-Deutschland dient das Material der Tab. 8, in welcher für eine Reihe von Posten Kopfquoten nach Maassgabe der jeweiligen Staatsbevölkerung, unter Zurückgreifen bis 1821 (s. o. S. 50), berechnet worden sind.

Tab. 8. Preussische Staatseinnahmen, besonders Steuern, Kopfquoten in Mark. 1821—1898 einschliesslich Reichseinnahmen.

Steuern roh, andere Einnahmen rein. 1821—67 alter Staat, 1868—98 neuer Staat.[1])

Einnahmeart	Um 1821	Um 1838	Um 1847	1867	1868	1894/95	1897/98
Grundsteuer . }	2.58	2.10	1.93	1.54	1.61	1.27	—
Gebäudesteuer . }				0.52	0.54	1.28	—

[1]) Die Kopfquoten sind nach den Daten der Tabelle 4 oben S. 55 berechnet worden.

Digitized by Google

Einnahmeart	Um 1821	Um 1838	Um 1847	1867	1868	1894/95	1897/98
Gewerbesteuer .	0.48	0.48	0.48	0.62	0 61	0.80	0.082
Eisenbahnsteuer	—	—	—	0.25	0.20	0.007	0.001
Bergwerkssteuern	Unter Nr. VI		0.15	0.08	0.08	0.205	—
A. Ertragssteuern	3 06	2.58	2.56	3.01	3.04	3.56	0.083
Classensteuer . .	1.77	1.44	1.35	1.49	1.60	2.76	3.84
Einkommensteuer	—	—	—	0.56	0 61		
Vermögenssteuer	—	—	—	—	—	—	0.96
B. Personalsteuern	1.77	1.44	1.35	2.05	2.21	2.76	4.80
I. Directe . . .	4.83	4.02	3.91	5.06	5.26	6.40	4.95
Mahlsteuer . .	?	0.33	0.32	0.24	0.21	—	—
Schlachtsteuer .	?	0.24	0.26	0.30	0,28	—	—
Reste v. Reichsst.	—	—	—	—	0.26	1.10	0.79
Branntweinsteuer	?	1.08	0.93	1.14	0.97	2.27	2.13
Biersteuer . . .	?	0.27	0.21	0.28	0.30	0.62	0.64
Weinsteuer . .	—	0.03	0.017	—	—	—	—
Tabaksteuer . .	—	0.03	0.027	0.027	0,024	0.21	0.21
Zuckersteuer . .	—	—	0.023	0.813	0.78	1.45	1.98
Salzsteuer . . .	0.99	1.17	0.93	0.99	0.80	0.82	0.84
C. Innere indirecte	[? 3.72]	3.18	2.71	3.79	3.62	6.47	6 59
Zölle	2.31	2.46	2 61	1.70	1.93	7.02	7.17
II. Indirecte St. .	[? 6.03]	5.64	5.31	5.49	5.59	13.53	13.81
Stempelsteuer	0.72	0.72	0.78	0.84	0.92	0.76	0.80
Erbschaftssteuer						0.27	0.27
Reichsstempel .	—	—	—	—	—	0.67	1.16
Gerichtsabgaben .	?	0.72	0.78	1.68	1.61	1.95	2.04
III. Verkehrsst. .	0.72	1.44	1.56	2.52	2.53	3.65	4.27
IV. Lotterie . .	0.12	0.19	0.16	0.20	0.17	0 31	0.30
Summe: Steuern	[? 11.70]	11.29	10.94	13.27	13.55	23.89	23.33
V. Post und andere Verwaltungseinn. rein	0.80	0.33	0.76	0.94	0.89	1.73	2.25
VI. Domänen u. s. w. rein	2.29	1.57	1.34	2.42	2 67	2.56	2.41
VII. Eisenbahn. rein	—	—	—	0.66	0.85	5.41	9.23
Summe V—VII rein	3.09	1.90	2.10	4.02	4.41	9.70	13.89
Summe I—VII	[? 14.79]	13.19	13.04	17.29	17.96	33.59	37.22

In der ersten Periode (1821—67) sind bis 1847 danach eher Verminderungen der Gesammteinnahmen und der Steuern eingetreten, auch noch bis 1867 nicht sehr starke Vermehrungen. Die Gruppen der Steuern und die einzelnen Steuern zeigen characteristische Momente, so die directen im Ganzen eine grosse Stabilität, auch nach den Reformen von 1851 und 1861 erst wieder eine Höhe wie im Anfang. Das Gleiche gilt von den indirecten Steuern. Die Verkehrssteuern (bezw. Gerichtsabgaben) sind in der ersten Periode, bis 1867, auch im alten Staate schon mehr gewachsen. Bei der Beschaffenheit des Zahlenmaterials für 1821 sind die Daten für dieses Jahr aber nicht durchweg mit den späteren genau vergleichbar. Die nicht-steuerlichen Einnahmen haben sich, mit Schwankungen, auf der früheren Höhe gehalten.

Digitized by Google

In der zweiten Periode (1868—98) haben sich dagegen die Gesammteinnahmen (rein) mehr als verdoppelt, die Steuern im Ganzen um zwei Drittel erhöht: Zeichen des grösseren Bedarfs, der gestiegenen Leistungsfähigkeit. Sehr verschieden ist aber hier die Entwicklung der Steuergruppen und einzelnen Steuern. Seit der wesentlichen Beseitigung der Ertrags-, der Entwicklung der Personalsteuern ist die gesammte directe Besteuerung jetzt ganz anders vertheilt, aber im Ganzen etwas kleiner geworden. Die indirecte Besteuerung hat sich dagegen verzweieinhalbfacht, die Verkehrsbesteuerung fast um das Zweidrittelfache vermehrt. In beiden Fällen zeigt sich die Entwicklung der Reichsbesteuerung hier von besonderer Bedeutung. Namentlich die Zölle, die Branntwein-, die Zucker-, die Biersteuer sind viel ergiebiger geworden, die Salzsteuer fast gleich geblieben, die Tabaksteuer relativ sehr gestiegen, aber ihre wie die Erträge der Biersteuer erreichen doch immer noch sehr kleine Kopfziffern. Bei den nicht-steuerlichen Einnahmen sind die Domanial- u. s. w. (Rubrik VI) etwas zurückgegangen, die Posteinnahmen incl. der allgemeinen Verwaltungseinnahmen (Rubrik V) und vor Allem die Eisenbahnüberschüsse stark gewachsen.

In der ganzen Periode seit der Consolidation des Staats und seiner Steuer- und Finanzverfassung nach der französischen Kriegszeit, seit 1821, bis Ende des Jahrhunderts fällt vor Allem wohl zweierlei auf: die Stabilität der directen Steuereinnahmen, deren Kopfquoten nach der Reform der 1890er Jahre fast die gleichen als im Anfang sind, damit thatsächlich viel kleinere Leistungen darstellen und das mässige Wachsthum der Domanial- u. s. w. Einnahmen (wo die Ziffer für 1821, weil Andres mit enthaltend, allerdings vergleichsweise etwas zu hoch ist). Der Schwerpunct der Finanzen ist in der Besteuerung jetzt viel mehr in die indirecte und in die Verkehrsbesteuerung gelegt, und auch unter den nicht-steuerlichen Einnahmen sind es die Eisenbahn-, zum Theil die Post-Einnahmen, die neben gewissen Verwaltungseinnahmen am meisten gestiegen sind, d. h. Einnahmen, welche auch vornemlich der Verkehr trägt. Damit erscheint das ganze staatliche Finanzsystem, soweit es auf den Einnahmen beruht, mehr, der Entwicklung der Volkswirthschaft gemäss, auf den allgemeinen Verkehr und auf den Consum der Masse der Bevölkerung gelegt. Eine sehr characteristische Entwicklung, die in gewissem Umfang als naturgemäss erscheint. Die directe Besteuerung ist dagegen in der Entwicklung zurückgeblieben, was

Digitized by Google

wieder Fingerzeige für Reformen, in der Richtung der stärkeren Belastung besonders der reicheren Classen, ergiebt.

2. Die preussische Communalbesteuerung.

§. 25. Allgemeine Entwicklung und Gestaltung. Wie überall, so ist auch in Preussen die Verwaltungsorganisation, insbesondere das Recht der Selbstverwaltung und das Bestehen eigener Selbstverwaltungskörper mit besonderem Finanzhaushalt, von grundlegender Bedeutung wie für alle Finanzangelegenheiten, so auch für die Communalbesteuerung i. w. S. In Preussen kommen hier als unterste Verwaltungsbezirke und autonome Einheiten die (Orts-) Gemeinden, im grössten Theil des alten und neuen (1866 erworbenen) Staatsgebiets mit der Unterscheidung der Stadtgemeinden und der Landgemeinden, bei ersteren wieder für einige verwaltungsrechtliche Puncte mit der weiteren Unterscheidung von selbständigen (kreisexemten) und zum Kreise gehörigen Städten in Betracht. Aber neben diesen Gemeinden, ausserhalb ihres Verbandes, bestehen in Preussen, besonders in den alten östlichen Provinzen, noch in grosser Anzahl (ca. 16.000) die selbständigen Gutsbezirke, bei welchen freilich das gutsherrlich-privatwirthschaftliche und das öffentlich-rechtliche, finanzwirthschaftliche Moment ineinander übergehen, vielfach bis zur Untrennbarkeit. Ausserdem giebt es noch gewisse Zweckverbände für Schul-, kirchliche, Pfarr-, auch bisweilen für wirthschaftliche Angelegenheiten mit einem gewissen öffentlich rechtlichen Character und eigenen Ausgaben und Einnahmen, auch Steuern und Gebühren und steuerartigen Abgaben. Als eigene Selbstverwaltungsorgane höherer Ordnung mit besonderem Finanzhaushalt bestehen dann die Kreise und die Provinzen, die (Regierungs-) Bezirke sind dagegen nur staatliche Verwaltungsabtheilungsgebiete der Provinzen. (Fin. I, §. 54 ff.) Die „Communalsteuern" im weiteren Sinne zerfallen daher in eigentliche Communalsteuern (der Stadt- und Landgemeinden) i. e. S., in Kreis- und Provinzialsteuern.

Das Verwaltungsrecht dieser Steuern hat erst in der neuesten Zeit durch das als Glied zu der grossen Miquel'schen Steuerreform gehörige Gesetz vom 14. Juli 1893, das sogen. „Communalabgabegesetz", eine umfassende Codification und Vereinheitlichung auf theilweise neuer principieller Grundlage erfahren,

Digitized by Google

regelt aber auch in dieser Form die ganze Materie nicht allein. Es schliesst sich an ältere und neuere sonstige Gesetze, besonders die verschiedenen Stadt- und Landgemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen, und an Gesetze über Staats- und Reichssteuern an. Die Bestimmungen dieser Ordnungen und Gesetze bilden daher mehrfach noch neben dem genannten Gesetz geltend gebliebenes Recht. Doch ist in jenem Gesetz der ganze Gegenstand zum ersten Male einheitlich und zusammenfassend für das ganze heutige Staatsgebiet (mit Ausschluss von Hohenzollern und Helgoland) geregelt worden. Bis dahin bestanden Verschiedenheiten im alten Staatsgebiet besonders zwischen den östlichen und westlichen Provinzen, mit als Folge des verschiedenen Gemeinde-Verwaltungsrechts, wieder einer Folge der verschiedenen geschichtlichen Entwicklung; und die neuen 1866er Provinzen hatten auch nach der Angliederung an Preussen im Wesentlichen ihre bestehende Communalsteuerverfassung behalten, auch nachdem die Staatsbesteuerung, namentlich die für die Gemeindebesteuerung besonders mit in Betracht kommende directe, mit derjenigen der alten Provinzen unificirt worden war (o. §. 15). Auf dieser früheren Verschiedenheit des localen Steuerrechts und auf dem rechtlichen und thatsächlichen, besonders dem natürlichen wirthschaftlichen Unterschied der Stadt- und Landgemeinden (und Gutsbezirke) beruht in einer hauptsächlichen Beziehung die Verschiedenheit auch der thatsächlichen Entwicklung der Communalbesteuerung im 19. Jahrhundert in den verschiedenen Gebietstheilen und in Stadt und Land im preussischen Staate. In andrer und ebenfalls wesentlicher Beziehung ist diese Entwicklung durch die verschiedene wirthschaftliche Entwicklung der einzelnen Landestheile, besonders in den mehr agrarisch gebliebenen und mehr industriell und städtisch gewordenen, stark beeinflusst worden. Doch auch sonstige Momente haben noch eingewirkt. So haben sich Interessengegensätze besonders in den Städten, zwischen den Realitäten (Häuser, Grundstücke, auch Gewerbebetriebe) besitzenden Classen und der Gesammtbevölkerung nach der preussischen Gemeindeverfassung geltend machen können und darauf hingewirkt, dass bis zur Communalsteuerreform von 1893 die directe Communalbesteuerung einseitig die Last auf die Einkommensteuer (und dieser verwandte Steuerreformen) unter weitgehender Schonung der Realsteuern gelegt hat. Ferner haben gewisse doctrinäre Tendenzen und Vorurtheile mehrfach die nicht-steuerrechtlichen Einnahmen, auch

Digitized by Google

die Gebühren in ihrer Entwicklung gehemmt und dazu geführt, dass der überall, wenn auch sehr ungleich gewachsene communale Finanzbedarf in immer grösserem Maasse durch Steuern gedeckt werden musste, also Steuerbedarf wurde. Endlich haben theils die wirklichen oder vermeintlichen Verkehrsinteressen und berechtigte Rücksichten auf die Consumenten, besonders auf diejenigen der unteren Classen, theils aber wiederum auch doctrinäre Anschauungen hinsichtlich der indirecten Steuern überhaupt und communaler insbesondere diese Art Steuern in den preussischen Communen, selbst den grösseren Städten, unter dem mitwirkenden Einfluss der Staats- und Reichsgesetzgebung, nicht nur in ihrer Entwicklung gehemmt, sondern selbst zurückgedrängt (Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, fast fehlende Getränkebesteuerung). Alles dieses zusammen, das Einzelne mehr oder weniger, namentlich das Letztgenannte erklärt dann auch characteristische Verschiedenheiten in der thatsächlichen preussischen Communalbesteuerung von derjenigen anderer deutscher Staaten, welche die indirecte Steuer der Gemeinden mehr erhalten haben, so Baiern, und vollends von derjenigen wichtiger fremder Staaten, so namentlich Frankreichs mit seinem communalen Octroi, dem in Preussen, auch selbst in Berlin ein Analogon völlig fehlt. [Pariser Octroi!] (Fin. III, §. 342 ff., Erg.-Heft §. 26.)

Das Communalabgabegesetz von 1893 hat hier nun in rechtlicher Hinsicht Wandel geschafft, die Gemeinden mehr auf Ausbildung von Gebühren und gebührenartigen Einnahmen, Verminderung des Steuerbedarfs, Mitbenutzung von indirecten Steuern zu dessen Deckung, Entlastung der Einkommensteuer, Mehrbelastung der Realsteuern für communale Zwecke und demgemäss entsprechende Einrichtung eigener localer Realsteuern zu diesem Behufe hingewiesen und in einigen Puncten durch geeignete Normen die Gemeinden selbst in diese Richtung direct hingedrängt. Durch umfassende finanzielle Beihilfen des Staats für Communalaufgaben und Ausgaben, Uebernahme letzterer auf das Staatsbudget, Gewährung von Dotationen und Subventionen, besonders für Volksschulwesen und durch Ueberlassung von Staatseinnahmen für allgemeine Communalausgaben, ist in Preussen auch die Finanzlage der Gemeinden in neuester Zeit erheblich erleichtert worden, was wieder die gewünschten Reformen der Communalsteuer der Gemeinden erleichtern musste. Besonders die Ueberlassung der drei grossen Staats-Realsteuern, der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-

Digitized by Google

steuer an die Gemeinden (o. §. 16, 18) ist in dieser Hinsicht von nicht zu unterschätzender practischer Bedeutung, mehr noch als die ebenfalls sehr wichtige Erleichterung der Schullasten. Aehnlich ist schon früher durch Dotationen der Kreise und Provinzen diesen eine finanzielle Staatshilfe zu Theil geworden (Fin. I, §. 56). Die factische Gestaltung der Communalbesteuerung ist unter diesen Einflüssen seit der Durchführung des Communalabgabegesetzes von 1893 in bedeutsamer Umbildung begriffen, worin noch kein Abschluss eingetreten ist. Schon das, was bisher, gleich im ersten Jahre, erreicht worden, gestattet das Urtheil, dass die Vertheilung des Steuerbedarfs in Betreff der Wahl der Steuerarten und der individuellen Belastungen eine erheblich günstigere und die Höhe des Steuerbedarfs als Quote vom Finanzbedarf durch die Entwicklung nicht steuerrechtlicher, besonders gebührenrechtlicher Einnahmen eine geringere geworden ist (§. 33). Weiteres in beiderlei Hinsicht wird von der immer strengeren folgerichtigen Durchführung der Principien des neuen Communalabgabegesetzes abhängen. Einiges in der ersten Hinsicht auch von der Beseitigung von allzu grossen Hemmungen der indirecten Communalbesteuerung Seitens der Reichsgesetzgebung über Zölle und innere Verbrauchssteuern (Getränke!) und in dem anderen Puncte von der Ausdehnung werbenden Besitzes und der Uebernahme damit verbundener wirthschaftlicher Unternehmungen auf Rechnung der Communen in Selbstbetrieb (Verkehrs-, Beleuchtungsanlagen), oder wenigstens von einer solchen Einrichtung von Privatbetrieben bei derartigen Anlagen, dass auch die finanziellen Interessen der Gemeinden durch hinlänglich hohe Gewinnbetheiligung oder in anderer Form genügend gesichert werden. Im Uebrigen wird bei der deutlichen starken Steigerung der Communalthätigkeiten und Ausgaben Vieles in der nothwendigen Ausgestaltung der Communalbesteuerung auch von der weiteren Entwicklung der Abgrenzung der Thätigkeitsgebiete zwischen Staat und Gemeinden, der Uebernahme von Communalthätigkeiten oder wenigstens den Ausgaben dafür auf den Staat, der Ueberlassung von Staatseinnahmen oder Antheilen daran an die Gemeinden abhängen: eine Entwicklung, der wir in der Gegenwart so vielfach, auch in anderen deutschen Staaten, im Ausland, selbst in Grossbritannien (Fin. III, §. 157 ff., Erg.heft §. 10) begegnen. Aehnliches gilt von Verschiebungen der Abgrenzungen zwischen den Gemeinden und den Kreisen und Provinzen, sowie von der eintretenden, in mancher Hinsicht nöthig oder doch zweck-

Digitized by Google

mässig erscheinenden Bildung neuer grösserer, deshalb leistungsfähigerer Zweckverbände, so für Armen-, Schul-, Sanitäts-, Wege- und Verkehrswesen u. a. m.

Einzelnes.

Im 1. Bande der Finanzwissenschaft (3. Aufl.) ist bereits im Abschnitt vom Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper die preussische Communalfinanzverfassung in den Grundzügen dargestellt, Gesetzgebung, Litteratur, Statistisches angegeben worden (§. 54—56), wobei auch nebenbei über die Steuerverfassung Bemerkungen eingeflossen sind. Doch ist seitdem (1883, wo die 3. Aufl. von B. I erschienen ist) auf diesem Gebiete, besonders durch die Gesetze von 1885, 1893 und die ganze neue Reform der directen Steuern Vieles verändert worden und auch viele neue Litteratur und werthvolle Statistik hinzugekommen. Die bezügliche Litteratur ist aber überwiegend staats- und verwaltungsrechtlicher, weniger finanzwissenschaftlicher Art.

S. kürzere Uebersichten in Löning's Lehrb. d. D. Verwalt.rechts (1884) §. 39, bes. S. 187 ff., Georg Meyer, D. Staatsrecht (1884) §. 211 u. ders. bes. in seinem Deutschen Verwalt.recht, 2. Aufl. (1894) II. § 267—269, v. Reitzenstein in v. Stengel's Wörterb. d. D. Verwalt.rechts (1890). Art. Gemeindesteuern, bes. S. 527 ff., ders. im 1 Erg.bande dazu S. 42 ff., eb. Keil im 3. Erg.bande (1897) S. 142 ff. (über d. Communalabgabegesetz v. 1893), v. Reitzenstein in der Abhandlung communales Finanzwesen im Schönberg'schen Handb. d. Polit. Oek. 3. A. (1891) III, §. 89 (S.70) und eingehender in der Revision dieser Abhandlung von Trüdinger in der 4. Aufl. d. B. III (1898), S. 86 ff. Einzelnes passim in den bezüglichen Artikeln des H. W. B. d. St., so im Art. Gemeindefinanzen von Eheberg in B. 4, S. 760, 773 ff., ders. im Suppl.b. I dazu S. 332 ff., auch S. 741 ff. (Elster über die preuss. Steuerreform). Eingehendste und vorzügliche verwaltungsrechtliche Behandlung des Gegenstands von Schön in dem Aufsatz die geschichtliche Entwicklung des Communalabgabewesens in Preussen u. s. w., in Hirth's Annalen B. 28 (1895) S. 249 ff. und bes. von dems. in „das Recht der Communalverbände in Preussen" (Ergänz.-b. zu v. Rönne's preuss. Staatsrecht 1897), §. 55 ff., 61 ff., 68 ff. Aus der Litteratur über den früheren Zustand (vor der Reform von 1893) s. u. A. Schimmelfennig, Communalabgaben u. s. w. 1858, Grotefend, Grundsätze des Communalsteuerwesens (1874, nur die älteren Provinzen). Vielerlei Bezügliches in dem Gutachtenband XII des Ver. f. Soc.polit. über die Communalsteuerfrage, bes. in den Gutachten von Hoffmann, Bruch, E. Meier, Nasse. Dazu die Referate von mir und Wagner in B. XIV. Die Commentare bes. in den Einleitungen zu dem neuen Gesetz von 1893 (Adickes u. A. s. u.).

Für die neuesten Gesetze von 1885 und 1893 und die ihnen vorangehenden Reformversuche (1876—79) sind die Entwürfe mit Motiven in den Landtagspapieren und die Verhandlungen darüber im Landtage das Wichtigste. S. bes. über das Gesetz von 1893 die Entwürfe mit Motiven in den Drucksachen der 17. Legislaturperiode 5. Sess. Nr. 5—8 (mit Denkschrift). Daraus in Schanz Fin.arch. B. 10 (1893) S. 296 ff., 4. A., auch in Hirth's Annalen B. 27 (1894) S. 161 ff., und manches Einzelne in den Commentaren. S. von diesen bes. Nöll (2. A. 1892), Adickes (1894), Schwarz (1894) u. a. m.

Statistisches in den amtlichen Denkschriften und Motiven. Sonst bes. in einigen vortrefflichen Publicationen des preuss. stat. Bureaus, so Herrfurth, Preuss. stat. Zeitschr. 1878 S. 1—60, die 4 Ergänzungshefte Nr. 6, 7, 9 u. bes. 16 (1884) von Herrfurth u. Anderen. Hauptdaten daraus im amtlichen statist. Jahrbuch. Nach diesen Materialien die Arbeiten von Gerstfeldt, bes. dessen Städtefinanzen in Preussen, in Schmoller's Forsch. B. 4, H. 1 (1883). Ferner die amtl. Denkschr. des Finanzmin. u. Min. d. Innern für den Landtag über die Ausführung des Communalabgabegesetzes von 1893 (4. April 1896). Daraus wieder Einzelnes in dem Bericht des Finanzmin. v. Miquel an den Kaiser über die preuss. Finanzen v. 1890—97 (Berlin 1897, nicht im Buchhandel), im Auszuge im Reichs- und Staatsanzeiger 1898, 3. Juni, auch in Hirth's Annalen 1898. — Statistisches, Reformerörterungen betr. Preussen auch in der allgemeinen Communalsteuerlitteratur. S. Fin. I. §. 54 ff., v. Reitzenstein's Abh. im Schönberg'schen Handb., Neumann's verschiedene Schriften, bes. seine progressive Einkommensteuer (1874) und seine Gemeindesteuerreform in Deutschland (1895).

Digitized by Google

§. 26. Periode bis 1893. Altes Gebiet (vor-1866er). Städte[1]). Im alten preussischen Staate vor 1806 war den Städten ihre früher erlangte und vom Stadtrathe ausgeübte weitgehende Autonomie in der Besteuerung im 18. Jahrhundert unter Friedrich Wilhelm I. entzogen worden (Hauptverordnung von 1738). Die Missbräuche in der Ausübung dieses Rechts, das Herabkommen der Städte, die bevormundende Tendenz und Abneigung gegen corporative Selbständigkeit im damaligen Zeitalter hatten hierzu geführt. Die Städte sollten möglichst aus ihrem eigenen Besitz, den Kämmereieinkünften, den ihnen zufliessenden Gebühren u. dgl. die ordentlichen Ausgaben decken und nur ausnahmsweise, für ausserordentliche Fälle, zu neuen Steuern greifen, dann auch nur mit Staatsgenehmigung unter Nachweis des Bedürfnisses (sogen. „Collecten").

Die liberale Städteordnung von 1808 ging zum anderen Extrem über, gewährte den Städten und zwar jetzt nicht mehr nach des Raths (Magistrats), sondern nach Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlungen eine so gut wie vollständige Besteuerungsautonomie, für deren Ausübung nur wenige ganz allgemein gefasste, vieldeutige Grundsätze aufgestellt wurden, unter fast gänzlichem Wegfall einer Staatscontrole oder eines staatlichen Genehmigungsrechts. Steuerpflichtig sollten danach alle Stadteinwohner, nicht nur die Bürger, aber auch jene allein sein. Als leitendes Princip wurde dasjenige der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit („nach seinem Vermögen und mit seinen Kräften") zur Richtschnur aufgestellt. Die Besteuerung sollte eintreten, soweit das Gemeindeeinkommen nicht ausreicht. Thatsächlich bestand, im Anschluss an die überkommenen Verhältnisse, eine Mannigfaltigkeit von Steuern, directen wie indirecten neben gebührenartigen Abgaben, theils eigenen, theils sich an die Staatsbesteuerung anlehnenden, doch wohl im Ganzen schon unter Vorwalten der directen Steuern. Ob die Städteordnung von 1808 nur letztere den Städten eigentlich gestatten wollte, ist (gegen Schön's u. A. Ansicht) doch zweifelhaft. Für eine örtliche, wenigstens annähernde Gleichmässigkeit der Communalbesteuerung, für eine genügende Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verkehrs- und der Staatssteuerinteressen, für eine richtige Durchführung des Grundsatzes der Besteuerung nach

[1]) S. für die ältere Zeit G. Schmoller, preuss. Städtewesen in der Zeitschr. f. preuss. Gesch. B. X. Genaueres für die Zeit nach 1806 bei Grotefend S. 6 ff. und Schön a. a. O., Annalen S. 252 und ebenso in s. Commvrbänden S. 225 ff. Danach Trüdinger in Schönberg's Handbuch III, 2. Halbb. S. 86 und Einzelnes danach auch in der Darstellung des Textes.

Digitized by Google

der Leistungsfähigkeit fehlten die Garantien. Nur die Communalbesteuerung seiner Beamten regelte der Staat alsbald mit (1809). In Berlin wurde u. A. in dieser Periode die eigene Miethsteuer eingeführt (1815), die bis zur Reform von 1893 als Hauptglied der städtischen Besteuerung bestanden und vielfach zu besonderen Erörterungen Anlass gegeben hat.

Diese fast völlige Besteuerungs-Autonomie der Städte wurde indessen später wieder beschränkt. Sie stand in der That auch mit dem modernen Staatsbewusstsein und Staatsrecht und mit mancherlei Interessen wirthschaftlicher, socialer, staatsfinanzieller Art, welche der moderne Staat nothwendig wahrzunehmen hat, in Widerspruch. Schon in dem grundlegenden Gesetz über die allgemeine Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 §. 13, mehr noch in der revidirten Städteordnung von 1831 (§. 117 ff.) und einer danach erlassenen Instruction von 1834 wurde das Princip der Staatsgenehmigung von Communalsteuern wieder eingeführt und dann verallgemeinert. Dabei ist dann auch die Form der Zuschläge zu Staatssteuern als die regelmässige für Communalsteuern bestimmt worden. Es behielt sich der Staat auch die Entscheidung darüber vor, zu welchen Steuern und bis zu welcher Höhe alsdann die Gemeinden Zuschläge erheben dürften, verlangte weiter die Einholung seiner Zustimmung bei Ueberschreitung dieser Höhe und bei Einführung eigener Communalsteuern, welche nicht in Form von Zuschlägen zu Staatssteuern erhoben werden, und nahm so im Wesentlichen das Communalsteuerwesen wieder wirksam unter seine oberste Aufsicht.

S. Grotefend S. 7 ff., Schön, Comm.verb. S. 226 ff. hier das Nähere. Die Bestimmungen des §. 13 des gen. Gesetzes von 1820 sind unpräcis und dehnbar. Bei der hier gewährten Zulässigkeit von Communalzuschlägen zu der neuen Staats-Classen- und Mahl- und Schlachtsteuer, aber unter Vorbehalt der Genehmigung der (Bezirks-)Regierung, tritt die Hinlenkung auf das Zuschlagssystem, aber auch die Rücksicht auf das staatsfinanzielle Interesse hervor. — Die Städteordnung von 1831 ging in der Richtung, dem Staate seinen Einfluss auf die Communalsteuern, auf deren Art, Höhe, Verhältniss zu den Staatssteuern zu ermöglichen und zu sichern, erheblich weiter. Sie gelangte so, namentlich in ihrer weiteren Durchführung im Verordnungswege, wieder zum Grundsatz allgemeiner Genehmigung der Communalsteuern, was besonders bei Einführung neuer, Veränderung alter Steuern, auch bei Abweichungen der Zuschläge vom Vertheilungsmodus der Staatssteuern zur Geltung kam. Die Entscheidung im concreten Fall lag theils in der Instanz der Bezirksregierung, theils in der der betheiligten Ministerien (Inneres und Finanzen).

Im staatsfinanziellen wie im Beamteninteresse erfolgte schon 1821 (Ges. v. 11. Juli) eine neue Regelung der Communalbesteuerung der Staatsdiener, wonach diese für Diensteinkommen nur in Orten, wo Einkommensteuer als Communalsteuer bestand, steuer-

Digitized by Google

pflichtig wurden und zwar mit halbem Anschlag des Diensteinkommens, unter Festsetzung von Maximalbelastungen nach der Gehaltshöhe: das noch bis zur Gegenwart geltende, mannigfach von den Communen angefochtene, aber auch nach der Reform von 1893 einstweilen noch bestehen gebliebene „Communalsteuer-Privileg der Beamten". Für servisberechtigte Militärpersonen, Officiere und Beamte hat es noch eine Ausdehnung, selbst auf das nicht-dienstliche Einkommen, erfahren, was erst durch eine Gesetzgebung von 1886 beseitigt worden ist.

S. über die ganze, ziemlich complicirte Materie Grotefend, S. 93 ff. (Diensteinkommen der Beamten), S. 73 ff. (Militärpersonen), über sonstige persönliche (S. 72) und dingliche Befreiungen (S. 79). Schön, Comm.verbände, §. 81, 90. Die Communalbesteuerung der Staatsbeamten richtet sich jetzt nach der Auslegung, welche die Bestimmungen des Gesetzes von 1822 in einer Verordnung für die neuen Provinzen v. 23. Sept. 1867 gefunden haben (Comm.abg.ges. v. 1893, §. 41). — Reichsgesetz vom 21. März 1886 betr. Communalbesteuerung der Militärs, preuss. Ausführungsgesetz dazu vom 29. Juni 1886. Schön a. a. O. S. 323 ff. Eine nicht unwichtige allgemeine Aenderung hinsichtlich des Steuerdomicils der Beamten (nicht mehr Anwendung des „nothwendigen" Domicils der Beamten in der Communalbesteuerung) im Gesetz vom 27. Juli 1885, §. 12.

Die schwierigen, aber mit der neueren Wirthschaftsentwicklung immer wichtiger werdenden Fragen der Communalbesteuerung der Forensen, dann der nicht-physischen, der juristischen Personen, namentlich auch der grossen Erwerbsgesellschaften (Actiengesellschaften u. s. w.), ferner des Fiscus wurden erst nach und nach genauer gesetzlich geregelt, und zwar in der Richtung, die subjective und objective Steuerpflicht dieser Personen immmer mehr auszudehnen. Am Wichtigsten war in dieser Hinsicht 1853 ff. die Ausdehnung der Realsteuerpflichtigkeit der Forensen und juristischen Personen auf deren Personal- und Einkommensteuerpflichtigkeit, indem der solchen Personen gehörige Grund- und Hausbesitz und Gewerbebetrieb nicht nur den betreffenden Realsteuern (bezw. den Zuschlägen zu den bezüglichen Staatssteuern), sondern auch für das aus diesen Quellen fliessende Einkommen den Personal- (Classen- und Einkommen-)Steuern unterworfen, auch der Kreis der subjectiv steuerpflichtigen juristischen, bezw. nicht-physischen Personen genau bestimmt und erweitert wurde. (Städteordnungen von 1853, 1856, Gesetz vom 27. Juli 1885, sogen. „Communalsteuer-Nothgesetz").

Städteordnung f. d. östl. Provinzen v. 30. Mai 1853, §. 4. Ebenso §. 4 der St.-O. für Westfalen v. 19. März 1856 und für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856. Gesetz v. 27. Juli 1885, §. 1—6. Grotefend S. 61 ff., 67 ff. Schön, Communalverbände S. 227, 294 ff.

Digitized by Google

In den Städteordnungen der 1850er Jahre wird auch die Competenz der Städte auf dem Communalsteuergebiet wieder erweitert, das Erforderniss der Staatsgenehmigung eingeschränkt. Die thatsächliche Entwicklung ging auf Ausdehnung des Zuschlagsystems bei den directen Steuern, statt eigener, von den Staatssteuern mehr oder weniger abweichender, übrigens vielfach noch vorkommender Communalsteuern, auch auf stärkere Belastung der Personalsteuern als der Realsteuern, Beschränkung der communalen indirecten Verbrauchssteuern, auch in Zuschlagform, hinaus. Letzteres namentlich als mit der Aufhebung der staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer nach dem Gesetz vom 25. Mai 1873 der seit 1848 den betreffenden Gemeinden gewährte Drittelantheil an der staatlichen Mahlsteuer und jede Communal-Mahlsteuer unbedingt, die communale Schlachtsteuer zwar nur bedingt, aber factisch in der grossen Mehrzahl der Städte, wo sie bestanden hatte, weggefallen war. Die ohnehin sehr spärliche im alten vor-1866er Staat noch vorkommende sonstige Verbrauchssteuer (z. B. Zuschläge zur Braumalzsteuer) blieb unbedeutend und wurde durch die Bestimmungen des Zollvereins und Reichs in ihrer Entwicklung noch mehr gehemmt, als durch die Rücksicht auf Verkehrsfreiheit und durch doctrinäre Abneigung gegen indirecte Steuern, wie sie in den maassgebenden Kreisen der Gemeindeverwaltung und Stadtverordnetenversammlungen einmal vorherrschten. Das hat freilich nicht gehindert, in der Form hohen Preises des Gases der städtischen Anstalten im Geheimen eine indirecte „Beleuchtungtsteuer" mit zu erheben (Berlin). Von Einzelheiten ist die Verbreitung der Communalsteuer auf Hunde zu erwähnen.

Die Hauptbestimmungen der Städteordnungen (östl. §. 53, 54, ebenso die anderen) waren folgende. Die in Ermangelung ausreichender Einnahmen aus dem städtischen Vermögen durch Beschluss der Stadtverordneten aufzulegenden Gemeindesteuern konnten in Zuschlägen zu den Staatssteuern und von besonderen (directen und indirecten) Gemeindesteuern, allenfalls auch besonderen Communaleinkommensteuern bestehen. Mit Zuschlägen durfte jedoch die Staatssteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht belegt werden. Bei Zuschlägen zur classificirten Staatseinkommensteuer von 1851 und bei eigenen Communaleinkommensteuern musste das Einkommen aus ausserhalb der Gemeinde gelegenem Grundeigenthum frei bleiben. Genehmigung der (Bezirks-)Regierung war erforderlich für alle Zuschläge zur Einkommensteuer, zu den indirecten Steuern und für besondere, neu einzuführende, zu erhöhende oder in ihren Grundsätzen zu verändernde (also nicht für unverändert fortbestehende) directe und indirecte Steuern; ferner für solche Zuschläge zu den übrigen directen Staatssteuern (also auch der Classensteuer), welche 50 % des Staatssteuersatzes überstiegen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden sollten, wobei aber eine Freilassung oder geringere Belastung der letzten Classensteuerstufe der Gemeinde ohne Weiteres gestattet war. Dies Genehmigungsrecht sollte das übermässige Anwachsen der Communalsteuern, worin auch eine Verletzung des staatsfinanziellen Erfordernisses lag — wegen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der überbürdeten

Digitized by Google

Censiten und wegen Hinwirkung hoher Besteuerung auf ungenügende Veranlagung — hindern, auch speciell die Ueberlastung der Einkommensteuer verhüten und Gleichmässigkeit der Heranziehung der einzelnen Steuern für die Gemeindebedürfnisse verbürgen. Das erwies sich aber, wie die thatsächliche Entwicklung gezeigt hat, gegenüber den steigenden communalen Finanzbedürfnissen und der starken Vertretung der Interessen des Realbesitzes in den städtischen Beschlussorganen nicht möglich. — Ueber die Erhebung von Communalsteuern waren Regulative zu erlassen, die ebenfalls der Genehmigung der Regierung bedurften. Auch zu Ausführung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) konnte die Gemeinde durch Beschluss der Stadtverordneten verpflichtet werden. Die Dienste sollten dabei in Geld abgeschätzt und nach dem Maassstab der Gemeindeabgaben, in deren Ermangelung nach den directen Steuern, vertheilt werden. Eine abweichende Vertheilung bedurfte Regierungsgenehmigung. Die Dienste durften indessen, abgesehen von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach Abschätzung der Geldbetrag dafür an die Gemeindecasse gezahlt werden. S. Grotefend S. 8 ff., Schön a. a. O. S. 227. — Im Gesetz vom 27. Juli 1885 sind die Bestimmungen über Vermeidung von Doppelbesteuerungen (§. 7—11) wichtig, u. A. über die Vertheilung des aus verschiedenen Gemeinden herrührenden Einkommens einer physischen Person unter die Steuerpflicht in den Gemeinden (§. 9). — Die Hundesteuer wurde den Städten 1829 gestattet und verfolgte wie überall nicht rein finanzielle Zwecke (Grotefend S. 26 ff.). Eine eigene Wildpretsteuer wurde 1848 den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten mit ministerieller Genehmigung erlaubt. Ueber die bedingt zulässige Fortdauer städtischer Schlachtsteuern s. das Gesetz vom 25. Mai 1873, §. 2—4. Die Fortdauer verlangt von 3 zu 3 Jahren Gemeindebeschluss, der der ministeriellen Genehmigung bedarf. Voraussetzung ist, dass die Lage des Haushalts die Fortdauer der Steuer erfordert und die örtlichen Verhältnisse dafür geeignet gefunden werden. Eine Erhöhung der Steuersätze über die damals bestehenden (incl. Gemeindezuschlag) erfordert ein Gesetz. Die Beschränkungen der indirecten Verbrauchsbesteuerung der Gemeinden (wie der Einzelstaaten) durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Art 5, unter I und II, betreffen ausländische und einheimische Erzeugnisse, unter Aufzählung der zur Besteuerung zulässigen Artikel, insbesondere die „Getränke", Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Obstwein, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaaren, Fleisch und Fleischwaaren', Fett, mit Festsetzung von (mässigen) Maximalsätzen für Branntwein, Wein, Bier und Zulässigkeit der Weinsteuer nur in den „eigentlichen Weinländern". Bei allen ausländischen Artikeln, die mit mehr als 3 M. Zoll für 100 kg. belegt sind, waren Staats- und Communalzuschläge untersagt, eine Beschränkung, welche durch Reichsgesetz vom 27. Mai 1885, nach Einführung der neuen agrarischen Zölle, auf die oben genannten nicht flüssigen Waaren und auf Bier und Branntwein keine Anwendung mehr findet. Tabak und Salz sind noch ausdrücklich in den betreffenden Gesetzen der Besteuerung von Staaten und Communen entzogen. S. Näheres bei Grotefend S. 29 ff., Schön a. a. O. S. 286 ff. — Als obligatorische, d. h. in den betreffenden Gemeinden nothwendig einzurichtende Steuer, deren Ertrag den Gemeinden, bezw. Kreisen zufliesst, ist durch Gesetz vom 27. Febr. 1880 eine Besteuerung des Wanderlagerbetriebs eingeführt worden.

§. 27. Landgemeinden der alten Provinzen. Weit weniger entwickelt als in den Städten ist bei dem abweichenden wirthschaftlichen Character die Besteuerung der Landgemeinden, im Ganzen bis zur Gegenwart, geblieben und auch die Gesetzgebung des modernen Staats war hier bis auf die neuere Zeit viel weniger thätig, weil dazu kein solches Bedürfniss vorlag. Daher sind hier insbesondere im Gebiete des Landrechts die Bestimmungen des letzteren, die selbst wieder an altes Gewohnheitsrecht anknüpften, andauernd die Grundlagen geblieben. Die steuerartigen Abgaben und Dienste schlossen sich an die sonstigen Leistungs-

Digitized by Google

verpflichtungen in der Vertheilung an. Herkommen, Gewohnheit, alte Verträge entschieden dabei. Baare Geldausgaben sollten in der Regel nach dem Verhältniss der Staatssteuern aufgebracht werden (A. L. 2. Th. II, Bd. 7 §. 43). Das Princip der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung fand aber in dem landrechtlichen Satze (eb. §. 44) Anerkennung, dass unangesessene Dorfeinwohner zu Gemeindelasten, welche blos den angesessenen Wirthen Vortheile gewähren, nicht beizutragen brauchten. In den östlichen Provinzen ist es bei diesen alten Normen auch noch in der Gemeindeordnung von 1856 verblieben, in welcher nur im Bedürfnissfall Aenderungen der Steuerverfassung vorbehalten und einige allgemeine leitende Grundsätze dafür als Richtschnur aufgestellt werden. Diese laufen auf eine Combination der Steuerprincipien der Leistungsfähigkeit und von Leistung und Gegenleistung hinaus (gen. G. O. §. 12, 13). In den westlichen beiden Provinzen ist die Gemeindebesteuerung auf dem Lande, insbesondere in den neueren Gemeindeordnungen (1845, 1856) wesentlich ebenso wie in den Städten geregelt worden. Nur waren in Westfalen bloss Zuschläge zu den indirecten Staatssteuern, nicht aber auch besondere indirecte Communalsteuern im Princip zulässig.

v. Reitzenstein, Art. Gemeindesteuer in v. Stengel's Wörterbuch, S. 527, Grotefend, S. 12 ff., Schön, a. a. O. S. 228. — Vom Allg. Landrecht kommen in Betracht Th. II, Tit. 7, §. 31, 38—44. Die Leistung von Naturaldiensten war dem Herkommen gemäss besonders vorgesehen und ist wichtig geblieben. Die Hundesteuer war auch den Landgemeinden gestattet (1834). — Das Ges. v. 1822 über Staatsbeamtenbesteuerung, das Nothgesetz v. 1885 fanden hier ebenfalls Anwendung, waren aber nach Lage der Dinge auf dem Lande von geringerer practischer Bedeutung.

Die Communalbesteuerung in den 1866 von Preussen erworbenen Provinzen war in jedem der bisher selbständigen Gebiete verschieden gewesen. Eine Umänderung des betreffenden Rechts erfolgte nach der Annexion nur theilweise. Auch in Hannover und Schleswig-Holstein war die Steuerverfassung von Stadt und Land verschieden, in Kurhessen und Nassau dagegen die gleiche gewesen. Für die Städte (1869) wie für die Landgemeinden (1867) Schleswig-Holsteins wurde das Besteuerungsrecht nach den neueren Normen (aus 1853, bezw. 1856) der östlichen preussischen Provinzen eingeführt, in Frankfurt a. M. ebenfalls das altpreussische städtische Steuerrecht. Die anderen neuen Gebiete behielten ihr bisheriges Communalsteuerrecht. In Hannover entsprach dies einigermaassen dem Recht im preussischen Osten, besonders in den Landgemeinden. Verbrauchsabgaben in den Städten sind aber

Digitized by Google

in grösserem Umfang vorhanden gewesen. In Kurhessen war dies noch mehr der Fall. Die Verbrauchsabgaben sollten hier sogar die nächste Steuerquelle sein, bei deren Unzureichendheit erst directe Steuern in Betracht kamen. Auch in Nassau waren indirecte Steuern mit vorgesehen, die Hauptsache aber doch directe.

Weiteres Einzelne über die Besteuerung der Forensen, juristischen Personen, Zuschläge zu den Staatssteuern — die Regel —, Staatsgenehmigung u. A. m. s. bei Schön a. a. O. S. 230, v. Reitzenstein, im Wörterb. d. Verwaltung I, S. 329.

§. 28. Kreis- und Provinzialsteuerverfassung.

S. zur Uebersicht Art. Kreis- u. Provinzialverbände von v. Stengel in dessen Wörterbuch. Eingehend Schön, Communalverbände, Abschnitt 3 u. 4.

Diese Verfassung hängt eng mit der neueren Entwicklung und heutigen Ausgestaltung der Kreise und Provinzen als eigener Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung zusammen. Sie ist daher in den Einzelheiten nur in Verbindung mit der Darstellung der ganzen Kreis- und Provinzialorganisation selbst voll verständlich. Hier genügt jedoch für unsere Zwecke eine kurze Orientirung über die Grundzüge der Steuerverfassung. Die bezügliche Besteuerung würde für den Umfang der Aufgaben und Thätigkeiten der Kreise und Provinzen erheblich grösser sein müssen, wenn nicht durch die Dotationsgesetze von 1873 und 1875 (zeitweise auch durch das Gesetz vom 14. Mai 1885 [„Lex Huene"], wonach den Kreisen aus dem preussischen Antheile an den Reichs-Getreide- und Viehzöllen Beiträge für ihre Zwecke zufielen), diesen Körpern anderweite Mittel aus der Staatscasse zuflössen. Das ist für diese Frage wichtig zu beachten.

Fin. I (3. A.) §. 55, 56, wo bereits das wichtigste Bezügliche mitgetheilt (bis 1882). Friedrichs, Kreisabgaben, 1882. v. Stengel's Art. a. a. O. I, S. 356, II, 322. Schön a. a. O. S. 360, 412—428, 463 ff. Ueber die „Lex Huene" Schanz, Fin.-Arch. II, 1104, u. mehrfach bes. X, 468 (aus den amtlichen Berichten), Dotationsergebnisse in den betr. Berichten.

Die preussischen Kreise sind zwar schon früher nicht bloss Verwaltungsabtheilungen des Staats, sondern Communalverbände für gewisse gemeinsame Angelegenheiten gewesen und hatten durch die Kreisordnungen für die verschiedenen Landestheile in den Jahren 1825—28 eine entsprechende Organisation und gewisse Competenzen erhalten. Aber ein eigenes Besteuerungsrecht zur Erhebung von Kreissteuern (Abgaben), und zwar immer nur für gewisse statthafte einzelne Zwecke und Ausgaben, ist ihnen erst durch Verordnungen aus 1841—46, wiederum jedem Landestheil speciell, gewährt worden. Zu einer umfassenden Entwicklung dieses Besteuerungsrechts ist es erst mit der durchgreifenden Reform der

Digitized by Google

Organisation der höheren Selbstverwaltungskörper in den 1870er Jahren gekommen, namentlich durch die hier Epoche machende, das Fundament legende Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 für die östlichen Provinzen (ausser Posen). An diese schlossen sich dann die ganz ähnlichen Gesetze über die Kreise in den andern Provinzen (1884—88) und, mit Modificationen, analoge Bestimmungen für die Provinz Posen (1889) an. Dadurch ist in der Hauptsache Rechtsgleichheit auf diesem Gebiete geschaffen worden.. Erst durch diese wichtige Gesetzgebung sind die Kreise im vollen Sinne des Worts wirkliche eigene Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung, eigene „Communalverbände der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten und mit den Rechten einer Corporation" geworden (K. O. v. 1872, §. 2). Sie haben für diesen Zweck ein umfassendes Besteuerungsrecht erhalten, welches sie in die Lage gesetzt hat, in erforderlichem Maasse ihre sonstigen eigenen Einnahmen und ihre Antheile an der ihnen zur Durchführung der Kreisordnung gewährten Dotation aus Staatsmitteln (nach Gesetz v. 30. April 1873 und 8. Juli 1875) zu ergänzen.

Danach besteht eine individuelle Steuerpflicht der Kreisangehörigen für Kreiszwecke und Kreisbedürfnisse (K. O. §. 9). Die Kreissteuern dürfen aber nur als Zuschläge zu den directen Staatssteuern (in der ersten Zeit auch zur Mahl- und Schlachtsteuer bis zu deren Anfhebung) bei den steuerpflichtigen physischen Personen und zu denjenigen fingirten Steuersätzen erfolgen, welche für die als kreissteuerpflichtig erklärten Forensen und nicht-physischen Personen (juristische, Erwerbsgesellschaften) gebildet werden (K. O. §. 10, 14, 15). Das Gesetz trifft auch einige Bestimmungen über das Verhältniss, in welchem die einzelnen directen Steuern hierbei belastet werden sollen und dürfen und darüber, wo Befreiungen und geringere Procentsatz-Zuschläge zulässig sind (K. O. §. 10). Die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe ist auch von Kreiszuschlägen immer frei zu lassen. Auf Grund der Feststellung des Individual-Steuersolls der Kreisangehörigen wird alsdann das Kreisabgabe-Soll für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk im Ganzen berechnet (K. O. §. 11). So entsteht ein „Gemeinde-Soll" und „Gutsbezirk-Soll" an Kreissteuern, welche diese Körper direct aufzubringen und an die Kreiscasse abzuführen haben. Dieses Soll konnte schon nach der Kreisordnung von den Städten in der ihnen passend erscheinenden Weise aufgebracht werden (gen. §. 11. Abs. 2), ein Recht, das nach dem neuen Communalabgabegesetz von 1893 (§ 91 unter Nr. 1) jetzt auch den Landgemeinden zusteht. Wird, wie öfters, das Kreisabgabesoll einfach auf die Gemeindecasse übernommen, so „übernimmt damit die Gemeinde dem Kreise gegenüber unmittelbar die Abgabepflicht, und die in ihr steuernden Kreisabgabepflichtigen entrichten überhaupt keine äusserlich erkennbaren Kreisabgaben mehr, sondern nur Gemeindesteuern, die allerdings theilweise grade behufs Deckung des Kreisabgabesolls zur Hebung gelangen" (Schön a. a. O. S. 425, 413). Dieselbe Sachlage, wie allgemein und principiell bei den Provinzialsteuern (s. u.). Natürlich kann in solchem Fall die Gemeinde das Kreisabgabesoll auch ganz oder theilweise aus anderen Einnahmen decken.[1]) Dann entfällt implicite jede Kreisbesteuerung der

[1]) Dies konnte sein und war auch theilweise die Wirkung der Lex Huene, des Gesetzes v. 14. Mai 1885, das den Kreisen die Antheile an den von Preussen bezogenen Reichs-Getreide- und Viehzöllen zuwies (§. 2), und ausdrücklich eine Verwendung dieser Antheile für die Erfullung solcher Aufgaben anordnete, für welche die Stadt-

Digitized by Google

Kreisangehörigen. Nur wenn die Gemeinden das Soll nicht auf ihren Etat nehmen, dann stets bei den Kreisangehörigen der Gutsbezirke erfolgt auch die Erhebung der Kreissteuer nach Individual-Steuerschuldigkeiten. Die Grundsätze des Communal-Nothsteuergesetzes von 1885 betr. Besteuerung des Einkommens juristischer Personen, Gesellschaften u. s. w., dann der Besteuerung physischer Personen in verschiedenen Kreisen wurden auch für die Kreis- (und Provinzial-)Besteuerung zur Anwendung gebracht (gen. Ges. §. 13). Das neue Communalsteuergesetz von 1893 hat nur wenige Aenderungen des Kreissteuerrechts getroffen (s. u.), im Ganzen vielmehr ausdrücklich die bestehenden Vorschriften unberührt gelassen (gen. Ges. §. 91). Wichtig ist aber in der Steuerreform von 1893 die Aufhebung des Gesetzes vom 14. Mai 1885 („Lex Huene"), wodurch den Kreisen bedeutende Einnahmen entzogen wurden, die durch die eingetretene Zuweisung anderer Steuern nicht ersetzt worden sind (Gesetz wegen Aufhebung directer Staatssteuern v. 14. Juli 1893, §. 28)[1].

Auch die preussischen Provinzen sind erst durch die grosse Gesetzgebung über Organisation der Selbstverwaltung der 1870er Jahre zu wirklichen höchsten Selbstverwaltungskörpern mit einem eigenen Besteuerungsrecht ausgebildet worden.

S. Schön a. a. O. S. 430 über die geschichtliche Entwicklung u. den ganzen 4. Abschnitt über die Provinzialgemeinde S. 430 ff., über das Finanzrecht derselben S. 463 ff., auch meine Fin. I (3. A.) §. 56. Nunmehr, insbesondere nach dem grundlegenden Hauptgesetz über die Provinzialordnung für die östlichen Provinzen (ausschliesslich Posen) vom 24. Juni 1875 (giltig in der neuen Redaction vom 22. März 1881), und nach den gleichen späteren Bestimmungen für die übrigen Provinzen besteht in und für die Provinz ein vom Provinziallandtag auszuübendes Recht der Ausschreibung von Provinzialabgaben (P. O. §. 37, 105). Diese werden aber nicht, wie die Gemeindesteuern und an sich (abgesehen von der Uebernahme auf die Gemeindecasse) auch die Kreissteuern, den einzelnen Personen unmittelbar aufgelegt, sondern den einzelnen Stadt- und Landkreisen als solchen, welche insofern die eigentlichen Steuersubjecte (Steuerpflichtigen) gegenüber den Provinzen sind. Die Vertheilung auf die Kreise erfolgt nach Maassgabe der in ihnen aufkommenden directen Staatssteuern (wieder mit Ausschluss der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe) (P. O. §. 106—107). Die Land- und Stadtkreise haben dann ihre Contingente wie die übrigen Kreis- und Gemeindebedürfnisse nach den Vorschriften der Kreis- und Städteordnungen aufzubringen (P. O. §. 108). Es erhöhen sich also um den Betrag des Provinzialsteuer-Contingents jedes Kreises eventuell dessen Kreis- oder Gemeindesteuern, falls der Betrag nicht auch mit aus anderen Einnahmen dieses Körpers gedeckt werden kann. Die Vorschrift, dass die Provinzialsteuern nach dem Maassstabe der directen Staatssteuern vertheilt werden, besagt also nicht, dass sie von den einzelnen Personen als Provinzialangehörigen wirklich auch nach diesem Maassstab getragen werden, noch dass Zuschläge hiernach in diesem Verhältniss wirklich zu den Staatssteuern hinzutreten. Auch für die Provinzialbesteuerung kommen die Bestimmungen des Communal-Nothsteuergesetzes von 1885 über Besteuerung juristischer Personen u. s. w. mit zur Anwendung (§. 13). Das neue Communalsteuergesetz von 1893 hat die Provinzialbesteuerung auch im Wesentlichen belassen und nur in wenigen Nebenpuncten geändert (§. 91. 92). S. Fin. I (3. A.) §. 56 einiges Weitere über Provinzialfinanzen. Verwaltungsrechtliche

---

und Landkreise sonst die Mittel durch Zuschläge zu den directen Staatssteuern oder durch directe Gemeindesteuern aufbringen mussten (gen. Ges. §. 4, mit weiteren Specialvorschriften, bes. für die Landgemeinden).

[1]) Doch hat auch hier die neue Gesetzgebung über Schullasten und die Uebernahme von solchen mit auf den Staat indirect die Wirkungen der Aufhebung der „Lex Huene" auf die Kreisfinanzen weniger empfindlich gemacht, soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes §. 4 in den Landkreisen eine Entlastung von Schullasten durch die Mittel der Lex Huene stattgefunden hatte. — Weitres Einzelne, über Genehmigungsrechte bei Kreissteuern u. A. m. bei Schön u. v. Stengel a. a. O.

Digitized by Google

Einzelheiten, auch über Genehmigungsrechte bei Ueberschreitung einer gewissen Höhe der Zuschlagssätze u. A. m. bei Schön a. a. O. S. 464 ff., v. Stengel in seinem Wörterb. Art. Provinzialverbände II, 322. — In der Provinz Hessen-Nassau bedingt die nur hier erfolgte Erhebung der Bezirke zu eigenen Selbstverwaltungskörpern (im Anschluss an die historische Entwicklung, die ehemalige Getrenntheit der Staatsgebiete, Kurhessen und Nassau) einiges Singuläre.

§. 29. Die Communalsteuerreform von 1893. Allgemeines. Diese Reform betrifft nach dem Gesagten hauptsächlich nur die Gemeindebesteuerung, nicht auch die Kreis- und Provinzialbesteuerung. Für erstere ist sie aber von tiefgreifender Bedeutung gewesen, und soweit die Kreis- und Provinzialbesteuerung indirect auf der Gemeindebesteuerung beruht, hat sie auch auf diese Besteuerung der höheren Selbstverwaltungsorgane zurückgewirkt.

Die ganze Communalsteuerreform ist, wie schon oben bemerkt, ein Glied in der grossen allgemeinen Miquel'schen Steuerreform der 1890er Jahre und kann nur in diesem Zusammenhang richtig verstanden und gewürdigt werden. Sie ging auch fast ebenso sehr aus staatlichen und staatsfinanziellen als aus den speciellen Bedürfnissen und Interessen der Gemeinden und deren Finanzen hervor. In ersterer Hinsicht war die Zersplitterung des Gemeindesteuerrechts und der auf dessen Grundlage eingetretenen thatsächlichen Entwicklung der Gemeindesteuern, die Verschiedenheit der letzteren nach Arten und Formen, die immer noch trotz des etwas auf Gleichheit hinwirkenden Einflusses der neueren Gemeindeordnungen verblieben war, auch gegen das politische und das vom Staate mit wahrzunehmende allgemeine Interesse eines einheitlichen Wirthschafts- und Verwaltungsgebiets. Das staatsfinanzielle Interesse aber wurde durch das bestehende Communalsteuerrecht und die thatsächliche Communalbesteuerung in zweifacher Weise berührt und geschädigt. Einmal brachte die communale Ueberlastung der staatlichen Einkommen- (auch der früheren Classen- und classificirten Einkommen-)Steuer mit Zuschlägen oder — was im Effect dasselbe — der Hinzutritt eigener Communal-Einkommensteuern (oder verwandter, wie z. Th. der Miethsteuer) mehr oder weniger unvermeidlich eine Steuerüberbürdung der Pflichtigen in dieser Steuerreform mit sich. Daraus ergab sich wieder ein Hindrängen auf schlechte, zu niedrige, individuell und nach Einkommenarten auch willkührlich ungleichmässige Veranlagung, wofür eine Menge Belege, in dem grossen Bochumer Process[1]) auch gerichtlich constatirte Thatsachen vorliegen. Sodann wurde durch die Unvoll-

[1]) S. Thatsachen daraus in meinem Aufs. über die preuss. Steuerreform in Schanz' Finanzarchiv 1891, VIII, S. 587.

Digitized by Google

kommenheiten der Communalbesteuerung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden selbst geschwächt, was bei der Steigerung der Bedürfnisse um so mehr ins Gewicht fiel. Das musste wieder die Ansprüche nach finanzieller Staatshilfe in der einen oder anderen Form steigern, indem der Staat communale Aufgaben übernahm oder Geldmittel dafür zuschoss (Schulwesen). Zur Vermeidung von Conflicten zwischen Staats- und Communalbesteuerung und zur Steigerung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden war daher eine Reform von Nöthen, welche beide Steuergebiete schärfer trennte, ihre den verschiedenen finanziellen Bedürfnissen und wirthschaftlichen Verhältnissen von Staat und Gemeinde entsprechende Entwicklung und die bessere Anpassung jeder der beiden Besteuerungen an principielle Verschiedenheiten leichter ermöglichte. In letzterer Hinsicht beruhte die Reform auf der neueren Theorie von den beiden Steuerprincipien, der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und derjenigen nach dem Interesse (nach Leistung und Gegenleistung) und von der verschiedenen Anwendbarkeit dieser Principien in der Staats- und Communalbesteuerung (Fin. II, §. 176—188). Zugleich schwebte dabei von fremden Mustern wohl das britische, namentlich die principielle und practische Ausgestaltung der dortigen Localbesteuerung (Fin. III, §. 157 ff.) mit vor. Aber alle Einseitigkeiten der Doctrin und der britischen Praxis wurden dabei richtig und geschickt vermieden mittelst zweckmässiger Combination von Steuern verschiedener principieller Art in der Communalbesteuerung. Die finanziellen Schwierigkeiten für den Staat, welche einer nach solchen Zielpuncten erfolgenden Regelung der Communalbesteuerung und ihres Verhältnisses zur Staatsbesteuerung entgegenstanden, wurden durch die günstigen Ergebnisse der vorausgegangenen Reform der Staats-Einkommensteuer und durch die Eröffnung neuer Steuerquellen für den Staat (Einführung der Vermögenssteuer, der sogen. Ergänzungssteuer und Aufhebung der Lex Huene) überwunden (oben §. 18). Es wurde so möglich, dass der Staat auf die Erträge seiner bisherigen drei grossen Realsteuern, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, zu Gunsten der Gemeinden verzichtete und diesen so diejenigen Steuern zur Ausnutzung ausschliesslich überliess, welche für die Gemeinden principiell und practisch besser als für den Staat passten und sich nun von jenen weiter nach den concreten Localverhältnissen und Bedürfnissen ausbilden liessen. Damit vermochten die Gemeinden auch das Princip der Besteuerung nach dem

Digitized by Google

Interesse besser zu verwirklichen und anderseits von der bisherigen Belastung der Einkommensteuer mit gar zu hohen Zuschlägen mehr abzusehen, so dass diese Steuer ihre neue Hauptstellung im Staatssteuersystem besser behaupten konnte. Durch gesetzliche Vorschriften über die Fälle, in welchen und namentlich über das Verhältniss, in welchem in den Gemeinden die Real- und die Personalsteuern zur Anwendung gebracht werden sollten, wurde die Vertheilung der Steuerlast weiter in die principiell richtigen Wege geleitet. Die Eröffnung vermehrter nicht-steuerrechtlicher Einnahmen (gebührenartiger, auch privatwirthschaftlicher) und die Zugänglichmachung anderer Steuerarten (indirecter Verbrauchs-, Verkehrssteuern) boten durch Beschränkung des Steuerbedarfs überhaupt und des durch directe Steuern zu deckenden speciell die Hilfe, die Finanzlage der Gemeinden und die Entwicklungsfähigkeit der Gemeindefinanzen günstiger zu gestalten. Blieb endlich auch nach der Natur der Sache, nach den Verschiedenheiten alten und neuen Communalvermögens mit Renten-, Gewinn- und Gebührenerträgen, nach dem wirthschaftlichen und socialen Character der Gemeinden und ihrer Bevölkerung, nach dem Maasse der verschiedenen Entwicklung aller Gemeindeverhältnisse und danach der Höhe des Gemeindefinanzbedarfs eine erhebliche Verschiedenheit in der quantitativen Steuerbelastung der verschiedenen Gemeindekategorieen (Städte, Dörfer, Gross-, Mittel-, Kleinstädte, industrielle, agrarische Gemeinden u. s. w.) und vollends der einzelnen Gemeinden bestehen — so verminderten sich doch nach der Durchführung der Communalsteuerreform die generischen, qualitativen Verschiedenheiten der Communalbesteuerung der einzelnen Gemeinden und Gemeindekategorien in wesentlichen Puncten. Auch das war vom Interessenstandpunct des einheitlichen Wirthschaftsgebiets betrachtet ein Vortheil. Die Ausbildung singulärer Steuern in einzelnen Gemeinden (Umsatz-, Bauplatz-, Lustbarkeit-, einzelne freilich ausser der Biersteuer bisher meistens nur Project gebliebene besondere indirecte Verbrauchs- und luxussteuerartige Steuern) in Folge des neuen Gesetzes von 1893 hat diesen Vortheil einer relativ grösseren Uebereinstimmung der Gemeinden in den Hauptsteuern nicht geschmälert. Starke Verschiedenheiten der Communalsteuerarten wie freilich auch der Steuerbelastungen wirken unvermeidlich etwas hemmend auf die interlocale Bewegung, die Freizügigkeit der Arbeitskräfte, der wohlhabenden Bevölkerung, der Unternehmer und Rentner, der Kapitalien.

Digitized by Google

§. 30. Einzelheiten der Communalsteuerreform. S. über die leitenden Gesichtspuncte und allgemeinen Bestimmungen des Communalsteuergesetzes die nicht nur vom verwaltungsrechtlichen, sondern auch vom finanzwirthschaftlichen Standpuncte aus beurtheilt vortrefflichen Ausführungen von Schön, a. a. O. S. 239—248. Ferner die Einleitungen zu den grösseren Commentaren (o. S. 68), so Adickes, S. 165 ff. u. die Denkschrift u. Motive zur Steuerreform von 1893 sowie die o. gen. (S. 68) Denkschrift von 1896 über die Ausführung des Gesetzes. Bes. werthvoll sind die Studien von Adickes (Oberbürgermeister von Frankfurt a. M.) über die weitere Entwicklung des preuss. Gemeindesteuerwesens in d. Tub. Ztschr. 1894, B. 50, S. 410, 583 (auch selbständig).

Die Hauptpuncte des Gesetzes sind die folgenden.

Die Grundsätze und Rechtsnormen der Communalbesteuerung und im Ganzen überhaupt des Communalfinanzwesens, besonders in Betreff der Einnahmen, werden einheitlich für das ganze Staatsgebiet (ohne Hohenzollern und Helgoland) und gleichmässig für alle Arten der Gemeinden, selbständige (kreisexemte), sogen. eigene Stadtkreise bildende Städte, sonstige Städte, Landgemeinden aufgestellt. Die historische Mannigfaltigkeit der Communalbesteuerung (o. §. 25), der Unterschied zwischen Stadt und Land fällt also, zunächst wenigstens in rechtlicher Hinsicht, fort. Alle dem neuen Gesetz entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen treten ausser Kraft. Unberührt bleiben nur die Vorschriften wegen Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, Einkaufsgeldern und gleichartigen Abgaben (gen. Ges. §. 1, 96).

Nach den „allgemeinen Bestimmungen" (Titel 1 des Gesetzes) haben alle Gemeinden das Recht, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes verschiedenerlei öffentlich-rechtliche Leistungen zu fordern, nemlich Gebühren und Beiträge, indirecte und directe Steuern, auch Naturaldienste (Ges. §. 1). Den Steuern wird aber die Stellung einer subsidiären Einnahme gegeben: sie dürfen überhaupt nur erhoben werden, soweit die anderweiten Einnahmen (die privatwirthschaftlichen aus dem Gemeindevermögen, die übrigen vorgenannten öffentlich-rechtlichen, auch die aus Dotationen u. dgl. des Staats und der höheren Verbände) nicht ausreichen (Ges. §. 2). Doch wird von diesem Grundsatz eine Ausnahme für Hunde-, Lustbarkeits- und „ähnliche durch besondere Rücksichten gebotene" Steuern gemacht: diese dürfen also auch ohne Rücksicht auf einen durch ihren Ertrag erst zu deckenden Finanzbedarf erhoben werden, — worin implicite eine Anerkennung eines nicht rein finanziellen, eines socialpolitischen u. dgl. Zwecks der Besteuerung liegt (Fin. II, §. 159 ff.) (Ges. §. 2). Der directen Steuer wird ferner wieder die Stellung einer subsidiären Einnahme nach den indirecten gegeben, indem durch sie nur derjenige Bedarf aufgebracht werden darf, der nach Abzug des Aufkommens an indirecten Steuern von dem gesammten Steuerbedarf verbleibt (§. 2).

Um diese subsidiäre Stellung der Steuer überhaupt und der directen insbesondere herbeizuführen, sollen die Gemeinden nun die anderen Einnahmen und die indirecten Steuern ergiebiger machen. Zu diesem Zweck sollen die gewerblichen Unternehmungen grundsätzlich so verwaltet werden, dass die Einnahmen mindestens die Kosten, einschliesslich Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, decken, wovon nur eine Ausnahme zulässig ist, wenn bei der Unternehmung ein sonst nicht befriedigtes öffentliches Interesse mitspielt (§. 3). Ferner wird den Gemeinden die Erhebung von Gebühren und Beiträgen in umfassendem Maasse gestattet und sie mehrfach angehalten, derartige Leistungen zu verlangen, namentlich bei Veranstaltungen und Einrichtungen, welche Einzelnen oder Classen von Gemeindeangehörigen besondere, nicht anderweit ausgeglichene Vortheile gewähren. Auch hier soll dann wie bei gewerblichen Unternehmungen auf volle Kostendeckung hingestrebt werden (§. 4—12). Das Gesetz regelt dabei verschiedenes Einzelne grundsätzlich. Es gestattet u. A. Erhebung von Gebühren bei öffentlichen Schlachthäusern bis zur Erreichung einer acht- (in Städten mit Fleischbesteuerung sechs-)procentigen Rente (§. 11).

Die Erhebung indirecter Steuern wird den Gemeinden ganz allgemein (innerhalb der reichsgesetzlichen Grenzen) gestattet. Doch sind neue Steuern oder erhöhte Sätze alter Steuern auf Hauptconsumptibilien (Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln, Fleisch, Brennstoffe) untersagt. Damit ist die Besteuerung dieser Objecte, die ohnehin von Fleisch zum Theil abgesehen, besser unterbleibt, auf die wenigen Gemeinden, wo sie noch bestehen mag, und hier auf die bisherigen Steuersätze beschränkt. Andere

Digitized by Google

Artikel, namentlich und beabsichtigtermaassen die Getränke, sind aber besteuerbar, nur dass die Reichsgesetze hier zu stark hemmend wirken. Wildpret- und Geflügelsteuer wird den Gemeinden jetzt allgemein gestattet, die Schlachtsteuer nach wie vor nur nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (§. 14, s. o. S. 73). Die Besteuerung von Lustbarkeiten (einschliesslich musikalischer und declamatorischer Vorträge), sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist ebenfalls erlaubt (§. 15), besonders häufig erfolgt, hat aber in den Interessentenkreisen (Gastwirthe u. s. w.) auch heftige Opposition gefunden. Die Hundesteuer, die in Preussen regelmässig unter die indirecten gerechnet wird, ist nach wie vor, aber unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften, erlaubt (§. 16). Die Verwendung des Ertrags indirecter Steuern zu Specialzwecken, also die Behandlung dieser Steuern als Zwecksteuern, ist beseitigt worden (§. 17), bestand aber bisher nur ausnahmsweise (in noch früherer Zeit mehr, besonders für Armenkostendeckung). Die Einführung neuer wie die Veränderung bestehender indirecter Gemeindesteuern ist an den Erlass von, durch die Aufsichtsinstanz zu genehmigenden Steuerordnungen gebunden (§. 18). Diese Vorschriften ermöglichen wohl eine grössere Entwicklung passender indirecter Gemeindesteuern, namentlich wenn die reichsgesetzlichen Beschränkungen gemildert werden sollten, was freilich seine politischen Schwierigkeiten haben wird. Die Organisation der beschliessenden Gemeindeorgane und die Genehmigungsrechte der Aufsichtsbehörden möchten in Preussen auch in Betreff der Auswahl der Objecte, der Höhe der Sätze und der Formen der Besteuerung die Bürgschaft für eine steuerpolitisch, hinsichtlich der Belastung der Consumenten, Producenten, Händler u. s. w. und verkehrspolitisch, hinsichtlich der Erwerungen des Verkehrs, nicht bedenkliche Richtung, Ausdehnung, Höhe und Einrichtung der indirecten Communalbesteuerung bieten. Zwischen französischem Octroi und Ueberwucherung der indirecten Verbrauchssteuern der Gemeinden dort, in Italien u. a. L. m. einer- und dem bisherigen fast völligen Fehlen der indirecten communalen Verbrauchssteuer in Preussen, selbst in den grössten Städten (Berlin, verglichen mit Paris) anderseits giebt es eine mittlere Linie, welche auch hier die richtige sein möchte.

Zu den im Princip in den Gemeinden zulässigen indirecten Steuern gehören aber nicht nur Verbrauchs-, sondern auch Verkehrssteuern auf Rechtsgeschäfte (Fin. II, §. 224 ff.), von denen die Umsatzsteuer bei Grundeigenthum aber fast die einzige, jedenfalls die wichtigste ist, schon früher hie und da (so in Frankfurt a. M. u. d. N. „Währschaftsgeld") bestanden und neuerdings sich weiter verbreitet hat. S. Schön a. a. O. S. 240, 272, Adickes, Commentar S. 315, ders. in Tüb. Ztschr. für Staatswissensch., 1894, B. 50, S. 433 ff., mit vielen statistischen Angaben, bes. über Frankfurt a. M.

Auch „Aufwandsteuern" der Gemeinden sind zulässig (Ges. §. 23, Abs. 2), aber es werden hierunter nicht nach dem sonstigen, auch wissenschaftlichen Sprachgebrauch die eigentlichen indirecten Verbrauchssteuern, sondern nur directe Aufwandsteuern (Fin. II, §. 256) verstanden. Durch solche kann die Einkommensteuer zum Theil ersetzt werden. Da aber die wichtigste dieser Steuern, practisch meist die einzige, die Mieth- und Wohnungssteuer nach dem Gesetz nicht neu eingeführt werden darf, bestehende solche Steuern neu geregelt und genehmigt werden müssen, hat diese Bestimmung über die Aufwandsteuern kaum eine practische Bedeutung. (S. auch Schön, bes. S. 245). Vorhandene Miethsteuern sind in der Durchführung der Steuerreform nach dem neuen Gesetz beseitigt worden, so namentlich in Berlin. Nach dem üblichen Sprachgebrauch werden auch directe Luxussteuern, auf den Besitz einzelner Gegenstände, das Halten von Bedienung, Pferden, Wagen u. s. w. „Aufwandsteuern" genannt. Solche Steuern sind den Gemeinden in Preussen gestattet, aber werden hier zu den indirecten gerechnet. (S. Adickes, Tüb. Ztschr. 1894, S. 426.)

Auch bei, jetzt bereits nach Durchführung des Gesetzes eingetretener stärkerer Entwicklung der gewerblichen Einnahmen, Gebühren, Beiträge und der indirecten Steuern wird ein grosser sonstiger Steuerbedarf nach wie vor verbleiben, welcher durch directe Steuern zu decken ist. An diesem Sachverhalt hat das neue Gesetz nur dem Grade nach etwas verändert. Die directe Steuer bleibt die Hauptsache. In der Wahl der einzelnen directen Steuern und der durch sie bewirkten Belastung sind dagegen wichtige Aenderungen im Gesetz eingetreten. Die Realsteuern, worunter jetzt im gesetzlichen Sinne immer ausser den beiden Realsteuern i. e. S., nemlich der Grund- und Gebäudesteuer, auch die Gewerbesteuer mit verstanden wird, sind

Digitized by Google

mehr in den Vordergrund, die Einkommensteuer mehr zurückgeschoben worden, mit zum Zweck, so den Grundsatz der Besteuerung nach dem Interesse (nach Leistung und Gegenleistung) zur Verwirklichung zu bringen. Demselben Zweck dient auch die Bestimmung (§. 20), dass bei Veranstaltungen, welche in stärkerem oder schwächerem Maasse einzelnen Theilen des Gemeindebezirks oder Classen von Angehörigen zu statten kommen, sofern nicht zur Ausgleichung dafür im ersteren Fall schon Beiträge erhoben werden, entsprechende Mehr- oder Minderbelastungen von der Gemeinde beschlossen werden können (nicht: müssen).

Aus den umfangreichen Normen des Gesetzes (§. 25—67), wo sich Manches an die Bestimmungen der Gemeindeordnungen und des Communalsteuergesetzes von 1885 anschliesst, sollen hier nur einige für die Characterisirung der ganzen neuen Communalbesteuerung besonders wichtige Puncte noch hervorgehoben werden.

Die Realsteuern werden in die Steuer von Grundbesitz (in der Gemeinde gelegene bebaute und unbebaute Grundstücke) und vom Gewerbebetrieb unterschieden. In beiden Fällen ist den Gemeinden besondere Steuern einzuführen erlaubt, für die dann von der Aufsichtsinstanz zu genehmigende Steuerordnungen zu erlassen sind. Auf die Einrichtung solcher besonderen communalen Realsteuern wird sogar hingezielt, um gerade diese Steuern besser den concreten örtlichen Verhältnissen anzupassen, als dies die allgemeinen Staats-Realsteuern zu thun vermögen. Beim Grundbesitz ist dabei auch die höhere Besteuerung der Bauplätze gestattet worden, d. h. solcher Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werth erhöht worden sind: der principiell wichtige Beginn einer „Conjuncturengewinn-Steuer" von solchem Boden (§. 27. Abs. 2). (Fin. II, §. 232, 236 ff., s. darüber auch Adickes, Tüb. Ztschr. B. 50, S. 448. bes. S. 597 ff.). Nur wenn besondere communale Realsteuern nicht bestehen, erfolgt die Besteuerung nach Maassgabe der betreffenden Staatssteuern in Procenten von diesen (§. 26. 30), im Allgemeinen nach gleichen Normen und Sätzen, abgesehen von der Bauplatzsteuer und mit etwaigen Ausnahmen bei der Gewerbesteuer, um eventuell dem verschiedenen Maasse der Vortheilsziehung und Kostenverursachung Rechnung zu tragen (§. 31, mit noch einer weiteren derartigen Eventualität). Umgekehrt soll für die den Gemeinden neben den Realsteuern erlaubte (nominelle) Einkommenbesteuerung die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer zu Grunde gelegt und jene in der Regel in der Form von (gleichmässigen) Zuschlägen dazu durchgeführt werden (§. 36). Besondere Einkommensteuern der Gemeinden sind dagegen nur aus besonderen Gründen, nach Genehmigung der Staatsbehörde, zulässig, wobei aber ebenfalls die Veranlagung der Staatseinkommensteuer für die Feststellung des Einkommens maassgebend ist, auch die Tarifstufen jener nicht abgeändert werden dürfen. Die Tarifsätze dürfen gleichermaassen abweichend vom Staatssteuertarif nicht bei den unteren Stufen höher als bei den oberen gestellt, das Steigerungsverhältniss (die Progression) aber auch nicht zu Ungunsten der oberen Stufen abgeändert werden (§. 37). Eine communale Einkommenbesteuerung der Personen mit weniger als 900 M. Einkommen, bis auf 420 M. herab eventuell, bleibt wie bisher statthaft (§. 38). Die Communalsteuerprivilegien der Beamten u. s. w. sind, bis ein besonderes Gesetz die Materie regeln wird, erhalten geblieben, nach der Verordnung vom 23. Sept. 1867 für die neuen Provinzen, wobei aber das „nothwendige" Domicil, wie im Gesetz von 1885, unberücksichtigt bleibt (§. 41). Die Einkommenbesteuerung der nicht-physischen Personen, der Forensen, richtet sich nach diesem Gesetz, dem Gesetz über die Staatseinkommensteuer von 1891 und bei den fiscalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen nach den Vorschriften in §. 44—46 des C. St. G. v. 1893.

Besonders wichtig, auch principiell, sind dann noch die Bestimmungen über die „Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten" (§. 54—59). Sie gingen darauf aus, die Gemeinden mehr zur Erhebung von Realsteuern zu nöthigen, die Einkommensteuer-Belastung zu ermässigen, das Princip der Besteuerung nach dem Interesse mehr zur Anwendung zu bringen, demgemäss die freie Entscheidung der Gemeinden in Betreff der Wahl der einzelnen directen Steuern und der absoluten und relativen Höhe ihrer Belastung zu Communalzwecken zu beschränken und dem Staate auf die Regelung dieser Verhältnisse einen angemessenen Einfluss zu sichern. Hiernach wird es für zulässig erklärt, die Einkommensteuer frei zu lassen oder niedriger als nach der folgenden Regel zu belasten, solange die communalen Realsteuern 100 % des Staatssteuersatzes nicht übersteigen (§. 54, Abs. 2).

Digitized by Google

Als Regel wird nemlich aufgestellt, dass die Realsteuern (nach der staatlichen Veranlagung) mindestens mit dem gleichen, aber auch höchstens mit dem anderthalbfachen Procentsatz der Zuschläge zur Staatseinkommensteuer belegt werden sollen (§. 54, Abs. 1). Erst bei einer stärkeren Belastung der Realsteuern darf auch die Staatseinkommensteuer stärker belegt werden, nemlich wenn die Staatssteuern schon 150 % betragen und die Einkommensteuerzuschläge dieselbe Quote erreichen, alsdann können die weiteren Zuschläge zur Einkommensteuer je 2 % erreichen für je 1 % weiterer Erhöhung der Realsteuern (§. 54, Abs. 3). Als Regel soll dann wieder gelten, dass die Realsteuern nicht über 200 % steigen (§. 54, Abs. 4). Abweichungen von diesen Normen des §. 54, die nur aus besonderen Gründen statthaft sind, sowie Steigerungen der Zuschläge zur Einkommensteuer über 100 % hinaus sind an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde geknüpft (§. 55, Abs. 1). Die drei Realsteuern, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, ferner sind in der Regel gleich hoch zu belasten (§. 56, Abs. 1). Das Princip der Besteuerung nach dem Interesse soll jedoch dabei in der Weise zur Geltung kommen, dass Aufwendungen, welche in besonderem Maasse dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu Gute kommen — wie nach im Gesetz angeführten Beispielen bei Bau und Unterhaltung von Strassen, Wegen, bei Ent- und Bewässerungsanlagen, einschliesslich Verzinsung und Tilgung der dafür aufgenommenen Schulden — in der Regel durch Realsteuern zu decken sind, soweit nicht durch die anderen im Gesetz angegebenen Mittel eine Ausgleichung erfolgt (§. 55, Abs. 2). Aehnlich soll in solchem Fall oder bei besonderer Kostenverursachung die Belastung der einzelnen drei Realsteuern verschieden erfolgen, doch so, dass die Grund- und Gebäudesteuer alsdann höchstens doppelt so hoch als die Gewerbesteuer oder umgekehrt diese als jene beiden belastet werden (§. 56, Abs. 2). (Weitere Einzelvorschriften in §. 57—59). Welches Gewicht das Gesetz auf die Innehaltung der Vertheilungsgrundsätze des §. 54 und auf die Beschränkung der Einkommensteuerzuschläge auf höchstens 100 % legt, ergiebt sich auch daraus, dass Abweichungen hiervon (ebenso die Neueinführung und grundsätzliche Veränderung von besonderen directen und indirecten Gemeindesteuern) an die ministerielle Zustimmung (Inneres und Finanz) geknüpft ist, während die sonstigen gesetzlichen Genehmigungen dem Bezirksausschuss bei den Stadtgemeinden, dem Kreisausschuss bei den Landgemeinden zustehen (§ 77).

Ausser eigentlichen Steuern dürfen alle Gemeinden den Steuerpflichtigen (und gewissen Befreiten) auch, wie schon bisher, Naturaldienste (Hand- und Spanndienste) auflegen, deren Vertheilung, Art der Leistung u. s. w. das Gesetz regelt (§. 68).

Auch bei den Provinzial- und Kreissteuern, die, wie schon bemerkt, sonst vom Gesetz unberührt bleiben, sind Regeln für die Vertheilung auf die einzelnen directen Steuern gegeben worden (§. 91). Danach sollen die Grund- und Gebäude- und die Gewerbesteuer I. und II. Classe in der Regel mit der gleichen Quote an Kreissteuer als die Einkommensteuer belegt werden, doch kann der Bezirksausschuss Abweichungen, nemlich Belastungen der Realsteuern mit der halben Quote bis zur anderthalbfachen der Zuschlagsquote zu der Einkommensteuer genehmigen. Ausser den Gemeinden ist jetzt auch den Kreisen die Erhebung von Hundesteuern (bis 5 M. für das Stück) gestattet (§. 93). Eine Singularität ist, dass die gewerbliche Betriebssteuer (von Schankgewerben u. s. w) nach dem Gewerbesteuergesetz und in dessen Sätzen in den Kreisen obligatorisch ist. Ihr Ertrag fliesst in die Kreiscasse, die Erhebung erfolgt durch die Gemeinden und Gutsbezirke für die Kreise (Gesetz wegen Aufhebung von directen Staatssteuern, §. 12, 13). Diese Steuer soll eben gewerbepolizeilichen Zwecken dienen, daher ihre Erhebung nach der Abtretung Seitens des Staats nicht facultativ sein. Die Gemeinden können daneben Zuschläge zu dieser Steuer auflegen.

Communalsteuerstatistik.

§. 31. Das reichhaltige und treffliche amtliche Material (s. o. S. 68) genügt leider immer noch nicht ganz zur vollständigen Darstellung der preussischen Communalsteuerentwicklung und gegenwärtigen Gestaltung. Einmal geht es nicht weit genug zurück und ist nicht gleichmässig genug für die verschiedenen Selbstverwaltungsorgane aufgenommen und verarbeitet. Die einzelnen periodischen Aufnahmen, besonders die älteren, beruhen z. Th. auf verschiedenen Methoden. Sodann mangelt für die Gutsbezirke, die beinahe 16.000 an der Zahl über 2 Mill. Einwohner umfassen, eine eigentliche Com-

Digitized by Google

munal-Finanzstatistik überhaupt, weil hier „die Ausgaben und Einnahmen communaler Natur so untrennbar mit den Einnahmen und Ausgaben der Privatwirthschaft verbunden sind, dass nicht nur deren ziffermässige Aussonderung, sondern selbst nur eine überschlägige Schätzung sich als eine Unmöglichkeit erweist" (Preuss. stat. Ztschr., Erg.-Heft 16, S. 261.) Dennoch ist eine solche Veranschlagung, freilich auf sehr unsicherer Grundlage amtlich versucht worden (Erg.-H. 9, S. 103). Endlich fehlt immer noch eine fortlaufende jährliche Communalfinanz- und Steuerstatistik, die Aufnahmen, auch die Daten in den Gesetzentwürfen über Gemeindeverfassung, Gemeindesteuern, enthalten nur statistisches Material für einzelne weiter auseinander liegende Jahre. Erhebungen, z. Th. für etwas zurückliegende Jahre, fanden 1851, 1856, 1857, 1871, 1876, 1878, 1881, dann für 1883/84, 1889/90, 1894/95 und 1895/96 statt. Alles dies hindert auch genauere Vergleichungen mit der Communalfinanz- und Steuerstatistik Frankreichs (Fin. III, §. 335 ff. passim) und Grossbritanniens (eb. §. 157 ff. passim). Am Meisten Lücken hat die Statistik der Landgemeinden, vollständiger ist diejenige der Stadtgemeinden, und hier wieder der grösseren Städte (über 10 000 Einwohner). Aber da unter „Städten" hier nur die Städte im rechtlichen Sinne, mit Stadtverfassung, nicht im statistischen und wirthschaftlichen Sinne verstanden werden, daher Landgemeinden (auch einzelne Gutsbezirke) mit grösserer, auch agglomerirter Bevölkerung und überwiegend städtischen, industriellen u. s. w. Berufen auch in dieser Statistik nicht zu den Städten, sondern zum platten Lande gerechnet werden, geben die betreffenden Daten kein ganz richtiges Bild. (S. über die Geschichte der communalfinanzstatistischen Erhebungen Herrfurth in d. Ztschr. d. preuss. statist. Bureau 1878, S. 1 ff. u. im Erg.-Heft 16, S. 171).

Immerhin lässt sich aus dem vorhandenen Material für die gerade finanz- und steuerwissenschaftlich wichtigsten Puncte vielerlei Werthvolles entnehmen, wenn auch kein vollständiges Bild der Gesammtentwicklung und der steuerlichen Gesammtbelastung zum Vergleich mit der staatlichen Finanz- und Steuerentwicklung und Belastung geben. Bei der grossen in längeren Zeiträumen eingetretenen Entwicklung der Bevölkerung und der Wirthschaft der einzelnen Gemeinden, namentlich der Städte und hier wieder der grösseren ist eine Vergleichung der absoluten Zahlen aus verschiedenen Perioden selbst für die ganzen Gruppen der Städte und der Landgemeinden, geschweige für die einzelnen hier zu Schlussziehungen noch weniger benutzbar, als bei den Finanzen und Steuern des Staats für diesen. Relativzahlen, wie die üblichen Kopfquoten, gestatten mehr einen Einblick in die wirkliche zeitliche Entwicklung und in andere Verhältnisse, verdienen daher auch für unsere Zwecke den Vorzug. Den oben S. 68 erwähnten Quellenwerken, dem Statist. Handbuch B. 2, 1893 (S. 614 ff.), der genannten Denkschr. von 1896 über die Ausführung des Communalabgabegesetzes, dem Bericht des Finanzministers v. Miquel an den Kaiser über die Finanzverwaltung Preussens von 1890—97 (Berlin 1897, bes. S. 106 ff., 139 nebst Tabellen) und dem Auszug daraus im Reichs- und Staatsanzeiger v. 3. Juni 1898 sind die folgenden Daten entnommen. In Betreff der Gewinnung, Vervollständigung und Vergleichbarkeit der Daten für die verschiedenen Zeiträume, besonders die älteren, ist auf die genannten amtlichen Quellen, namentlich die Ergänzungs-Hefte der statist. Zeitschr. zu verweisen. Die Daten in Fin. I, S. 116 ff. finden durch die folgenden, z. Th. neueren ihre Ergänzung.

§. 32. Verhältnisse vor der Reform von 1893.

Die Entwicklung der Gemeindeabgaben im Ganzen seit 1875 (1876) und die Gestaltung vor der Reform wird aus folgender Tab. 9 ersichtlich.

Tab. 9. Preussische Communalbesteuerung 1876—1884[1]).

1876 (1875)	Stadtgemeinden		Landgemeinden		Zusammen	
	1000 M.	auf den Kopf M.	1000 M.	auf den Kopf M.	1000 M.	auf den Kopf M.
Staat ohne Berlin . . .	64.088	8.21	55.181	3.70	119.269	5.25
„ mit „ . . .	84.077	9.58	55.181	3.70	139.258	5.88
Berlin	19.989	20.63	—	—	19.989	20.63

[1]) S. Stat. Erg.-Heft 16, S. 272.

Digitized by Google

1866 (1875)	Stadtgemeinden 1000 M.	Stadtgemeinden auf den Kopf M.	Landgemeinden 1000 M.	Landgemeinden auf den Kopf M.	Zusammen 1000 M.	Zusammen auf den Kopf M.
Provinziales Maximum[1] .	—	12.05	—	6.49	—	8.67
„ Minimum[2] .	—	4.94	—	1.83	—	3.40
1880/81						
Staat ohne Berlin . . .	76.785	9.19	59.225	3.76	136.011	5.68
„ mit „ . . .	99.754	10.53	59.225	3.76	158.980	6.30
Berlin	22.968	20.46	—	—	22.968	20.46
Provinziales Maximum[3] .	—	14.29	—	6.94	—	9.42
„ Minimum[4] .	—	6.04	—	1.03	—	2.65
1883 84						
Staat ohne Berlin . . .	84.013	10.07	63.222	4.02	147.235	6.12
„ mit „ . . .	108.493	11.46	63.222	4.02	171.715	6.82
Berlin	24.480	21.81	—	—	24.480	21.81
Provinziales Maximum[5] .	—	16.69	—	7.91	—	10.03
„ Minimum[6] .	—	5.68	—	1.27	—	2.87

Die weit überwiegende Belastung der Städte, das Uebergewicht Berlins dabei, die grossen Verschiedenheiten der Belastung der einzelnen Provinzen sowohl bei den Stadt- als den Landgemeinden, mit Gemeindeabgaben aller Art, sind die hervorspringenden Thatsachen dieser Tabelle 9. Auch die Steigerung der Belastung in den wenigen Jahren und wieder das sehr verschiedene Maass dieser Steigerung in den beiden Gemeindekategorieen ist beachtenswerth.

Für die Stadtgemeinden allein lässt sich die Belastung noch weiter zurück verfolgen, bis 1849, wobei aber in diesem Jahre der Staatsdurchschnitt sich nur auf das alte Staatsgebiet (vor 1866) bezieht. Er war danach:

Tab. 10. Kopfbelastung in Mk. der Stadtbevölkerung mit Gemeindesteuern[7]).

	1849	1869	1876	1883—84
Staat ohne Berlin	3.35	5.65	8.21	10.07
„ mit „	3.77	6.47	9.58	11.46
Berlin	8.16	13.98	20.63	21.81
Maximum alte Provinzen Rheinland .	3.77	7.47	12.05	13.84
Minimum alte Provinzen Posen . .	1.90	4.36	5.39	5.68
Maximum neue Provinzen Hessen-Nassau	—	8.46	11.52	16.69
Minimum neue Provinzen Hannover .	—	3.84	4.94	8.56

Diese Steigerung ist erheblich rascher und stärker als diejenige der Staatsbesteuerung (Tab. 8, S. 61). Da es sich in den Stadtgemeinden zum bei Weitem grössten Theil um directe Steuern

[1]) Maximum immer ohne Einrechnung Berlins bei Brandenburg. In 1876 in allen 3 Kategorien in Rheinprovinz.

[2]) Bei den Stadtgemeinden in Prov. Hannover, den Landgemeinden in Pommern, beiden zusammen in Posen.

[3]) In Stadtgemeinden bei Hessen-Nassau (Rheinland 13.11), in den beiden anderen Fällen bei Rheinland.

[4]) Erste Col. Pommern, zweite und dritte Posen.

[5]) Erste Col. Hessen-Nassau, beide anderen Schleswig-Holstein.

[6]) Alle Col. Posen.

[7]) Erg.-Heft 16, S. 273.

Digitized by Google

hierbei handelt, ergiebt sich auch, dass die Belastung mit diesen in den Stadtgemeinden bedeutend schwerer Seitens der Communen als Seitens des Staats war und die Steigerung dieser Belastung dort auch viel schneller wuchs. Das bestätigt die Richtigkeit früherer Ausführungen oben und, zumal bei dem Vorwalten der Personal- und Einkommenbesteuerung vor der Realbesteuerung (s. u. Tab. 14, 16 auf S. 89, 91), auch die Nothwendigkeit der Communalsteuerreform und die Richtigkeit der Zielpuncte dieser.

Für die Landgemeinden allein, und zwar nur in den 7 alten östlichen Provinzen des Staats, ergiebt eine neuere amtliche Statistik folgende Belastungen für 1889[1]):

Tab. 11. Landgemeindebelastung in den östlichen Provinzen.

	1000 M.
1. Sollbetrag directer Staatssteuern (1889/90)	30.494
2. Gesammtbetrag baarer Gemeindeabgaben (1888/89)	20.901
3. Ungefährer Geldwerth der Naturaldienste	4.211
4. Sollbetrag der Provinzial-, Kreis-, Schulabgaben	17.951
Summa Nr. 2—4	43.062
oder in % der directen Staatssteuern (Nr. 1)	141
5. Gesammtbetrag der Einkünfte aus Gemeindevermögen	8.292

Auch hier zeigt sich eine starke Belastung für Gemeinde- und Communalverbandszwecke, und zwar wieder zum bei Weitem grössten Theil mit directen Steuern.

Von dem Betrag unter Nr. 2 zu Tab. 11 fielen auf directe Personalsteuern (eigene und Zuschläge) 38,54, auf Grund- u. Gebäudesteuern (dgl.) 47,02, Zuschläge zu der Gewerbesteuer 2,58, andere (indirecte u. s. w.) nur 11,48, sonstige 0,38 %.

Eine ähnliche Statistik liegt für dieselbe Zeit auch für die Gutsbezirke vor[2]):

Tab. 12. Belastung der Gutsbezirke der östlichen Provinzen.

	1000 M.
1. Sollbetrag der directen Staatssteuern (1889/90)	13.152
2. Davon entfallen auf den Gutsherrn	10.840
3. Also auf andere Pflichtige	2.312
4. Sollbetrag der Provinzial- und Kreisabgaben (1888/89)	4.827
5. Ungefährer Betrag der Communalausgaben der Gutsbezirke (1888/89)	11.770

Diese Communalausgaben fallen grösstentheils auf die Gutsherren und belasten dann eben neben den Staatssteuern steuerartig deren privatwirthschaftliches Einkommen[3]). Daraus ist eine Belastung der directen Staatssteuern durch Zuschläge für „Communalzwecke" mit 100 % und darüber zu entnehmen.

Speciell die höheren Communalverbände hatten 1892/93 von 56.360.000 M. ordentlicher Einnahmen neben 35.853.000 M. Dotationen, 7.339.000 M. sonstigen Einnahmen noch 13.167.000 M. Umlagen, d. h. wieder nur directe Steuern[4]).

---

[1]) Preuss. Stat. Handb. II, S. 622 (aus Nr. 7 der Drucksachen d. Abgeordneten-Hauses, Session 1890/91).

[2]) Preuss. Stat. Handb. II, S. 622

[3]) Ueber diese Verhältnisse Näheres im statist. Erg.-Heft 16, S. 261.

[4]) Preuss. Stat. Handb. II, S. 628.

Digitized by Google

Die Kreise hatten im ganzen Staate 1885/86 (ausser Hohenzollern und Berlin) 68.555 000 M. Kreisabgaben mit Einschluss der Stadtkreise (ausser Magdeburg) erhoben, mit Ausschluss der Stadtkreise 27.745.000 M. Jenes waren 41.16, dieses 29.31 % der betreffenden Staatssteuern. Bis 1889/90 stieg erstere Summe auf 77 269.000 M. und fiel letztere auf 22.838.000 M. Das Zuschlagsprocent zu den directen Staatssteuern betrug danach 39.24 und 24.37, d. h. hat sich vermindert. Dies war die Wirkung der „Lex Huene". Aus dem preussischen Antheil an den Reichsgetreide- und Viehzöllen hatten die Kreise nach diesem Gesetz in den vier Jahren 1886/87 bis 1889/90 49.526.000, ohne die Stadtkreise 42.499.000 M. erhalten. Davon waren verwendet worden zur thatsächlichen Verminderung regelmässiger Kreisabgaben sowie zur Vermeidung einer Abgabenerhöhung bei Erfüllung alter Aufgaben bezw. 57.54 und 54.96, zur Vermeidung von Steuererhöhungen bei Erfüllung neuer Aufgaben 26.70 und 27.77, zur Entlastung der Schulverbände 0.69 und 0.48, zu Beiträgen an Ortsverbände 0.40 und 0.46, zur Ueberweisung an Stadt- und Landgemeinden 2.37 und 2.76 %, der Rest für Andres. Hierin zeigt sich die Wirkung jenes Gesetzes, nemlich so, dass demnach die directe Kreisbesteuerung Dank der Verfügung über einen Theil indirecter Reichssteuern erleichtert werden konnte. Das war ein Vortheil, dem aber erhebliche Nachtheile gegenüber standen. Der Jahresbetrag der Dotation mit solchen Zollantheilen war nothwendig ein sehr schwankender (er war 1885/86 bis 1894/95, dem letzten Jahre, wo er den Kreisen zufloss, in 1000 M. 4 002—6.180—13.723—29.585—47.364—47.251—57.035—36.770—29.877—41.217), wodurch eine störendes Element in die Kreishaushalte kam. Die Vertheilung der Dotation auf die Kreise erfolgte nach einem willkührlichen Maasstabe (nach §. 3 des Ges. v. 14. Mai 1885 zu $^2/_3$ nach dem Aufkommen an Grund- und Gebäudesteuer, zu $^1/_3$ nach der Civilbevölkerung). Aber jeder andere Maassstab, deren bei der Berathung dieses verfehlten Gesetzes im Landtage verschiedene erwogen wurden, unterlag ähnlichen Bedenken. Und da die Dotation des einzelnen Kreises sich gar nicht nach dessen Bedarf richtete, hat das Gesetz auch zu unrichtigen, selbst verschwenderischen Verwendungen Anlass gegeben [1]).

Bei dem Character der Gemeindeabgaben vorwiegend als directer Steuern und als Zuschläge zu den directen Staatssteuern oder als eigener Communalabgaben ähnlicher Art und bei dem Character der Kreis-, Provinzial-, Kirchen-, Schulabgaben so gut wie ausschliesslich als directer Steuern in Zuschlagsform ist das Verhältniss der Höhe der sämmtlichen Communalabgaben i. w. S. zu den directen Staatssteuern und zu deren Hauptarten von besonderer Bedeutung für die finanzwirthschaftliche und finanzwissenschaftliche Beurtheilung der thatsächlichen Gestaltungen vor und nach der Communalsteuereform. In diese Verhältnisse geben zunächst folgende Tabellen 13 und 14 Einblick.

Tab. 13. Vergleichung der Staats-, Gemeinde- und Corporationsabgaben in Preussen 1883/84, absolute Zahlen in 1000 M. [2]).

	Staat ohne Berlin	Staat mit Berlin
Erhobene Staats- Classen- u. Einkommensteuer	45.449	54.691
Davon Stadtgemeinden	29.792	39.034
„ Landgemeinden	15.657	15.657

[1]) Statistik Stat. Handb. II, S. 624, aus Drucksache 382 des Abg.-H. 1890/91 v. Miquel's Bericht v. 1897 Generaltab. unter Rubr. 11. Die gen. Drucksache im Fin.arch. 1893, X, S. 498; s. auch daselbst Herrfurth, 1885, S. 1104. — Ueber die principielle Frage der Dotationen an Communen und Verbände s. Fin. I, §. 49 u. bes. v. Reitzenstein, im Schönberg'schen Handb. III, 2. Abth. (4. A. 1898) S. 115 u. Ders. im Jahrb. f. Gesetzgeb. u. Verwalt. B. 11 u. 12, 1887, 1888).

[2]) Erg.-H. 16 S. 166 (hier etwas anders gruppirt).

Digitized by Google

	Staat ohne Berlin	Staat mit Berlin
Erhobene sonstige directe Staatssteuern . . .	67.501	75.517
Davon Stadtgemeinden	27.738	35.753
„ Landgemeinden	39.763	39.763
Erhobene directe Staatssteuern überhaupt . .	112.951	130.208
Davon Stadtgemeinden	57.530	74.787
„ Landgemeinden	55.421	55.421
Gemeindeabgaben	147.235	171.715
Davon Stadtgemeinden	84.013	108.493
„ Landgemeinden	63.222	63.222
Schul-, Kirchen-, Kreis-, Provinzialabgaben . .	36.761	37.060
Davon Stadtgemeinden	8.143	8.442
„ Landgemeinden	28.618	28.618
Alle Gemeinde- und Corporationsbgaben . . .	183.996	208.775
Davon Stadtgemeinden	92.156	116.936
„ Landgemeinden	91.839	91.839

Tab. 14. Vergleichung der Staats-, Gemeinde- und Corporationsabgaben in Preussen 1883/84, relative Zahlen, Promille der Staatssteuern [1]).

	Staat ohne Berlin		Staat mit Berlin	
	‰ von d. Staats-, Classen- u. Eink.st.	‰ von allen directen Staatsst.	‰ von Classen- u. Eink.st.	‰ von allen directen Staatsst.
Gemeindeabgaben überhaupt	3233	1304	3134	1319
„ nur in den Stadtgemeinden	2820	1460	2777	1451
„ „ „ „ Landgemeinden	4024	1141	4024	1141
„ „ „ Berlin	2649	1419	—	—
„ provinc. Maxim. überhpt. [2])	4851	1859	—	—
„ „ „ i. d. Städten [3])	4546	2123	—	—
„ „ „ „ Landgem. [4])	6974	1903	—	—
„ „ Minim. überhaupt [5])	1754	758	—	—
„ „ „ i. d. Städten [5])	1969	1049	—	—
„ „ „ „ Landgem. [5])	1409	467	—	—
Gemeinde. u. Corpor. abgaben überhaupt . .	4041	1629	3811	1603
„ „ nur in den Städten	3090	1602	2993	1564
„ „ „ „ Landgem.	5850	1657	5850	1657
„ „ „ „ Berlin . .	2681	1436	—	—
„ „ prov. Max. überhpt. [6])	6765	2238	—	—
„ „ „ „ i. d. Städten [7])	4974	2323	—	—
„ „ „ „ „ Landgem. [8])	11177	2596	—	—
„ „ „ Min. überhpt. [9])	2199	950	—	—
„ „ „ „ i. d. Städten [9])	2169	1156	—	—
„ „ „ „ „ Landgem. [9])	2246	745	—	—

Es ergiebt sich hier deutlich, dass die Belastung mit Gemeinde- und sonstigen Corporationsabgaben fast durchweg stärker als mit

[1]) Erg.Heft 16, S. 267.
[2]) Max. in Westfalen bei der Classen- u. Eink.steuer, Rheinland bei allen.
[3]) Max. in Schleswig-Holstein in beiden Reihen.
[4]) Max. in Westpreussen in erster Reihe, Rheinland in zweiter.
[5]) Min. in Sachsen beide Male in allen drei Fällen.
[6]) Max. in Sachsen in erster Reihe, Westpreussen in zweiter.
[7]) Max. in Schleswig-Holstein beide Male.
[8]) Max. in Westpreussen beide Male.
[9]) Min. in Sachsen beide Male in allen drei Fällen.

Digitized by Google

directen Staatssteuern war, selbst in den Landgemeinden, vollends in den Städten. Nur selten sinkt in jenen die erstere Belastung unter den Betrag der directen Staatssteuern hinab. Es bestätigt das die früheren Ausführungen über die Nothwendigkeit einer Steuerreform.

Die einzelnen Provinzen zeigen starke Verschiedenheiten. Das kann hier nicht genauer verfolgt werden. In der Tab. 14 sind nur Angaben über die relative Maximal- und Minimalbelastung enthalten. Auf eine in demselben Maasse absolut stärkere Belastung mit Localabgaben ist aus solchen Ziffern übrigens nicht zu schliessen. Niedrigere Veranlagungen in der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer, wie im Ganzen im Osten, unvollkommenere Einschätzungen zur Classen- und Einkommensteuer wie vor der 1891er Reform allgemein, aber wieder local und provinzial in ungleichem Maasse, schlechter wohl im Westen, verschieden übrigens auch zwischen Stadt und Land, müssen nothwendig auch relativ hohe Localsteuerbelastungen der Staatssteuern mit sich bringen, selbst wenn der absolute Betrag dieser Belastungen mässig ist. Vergleichungen der Kopfbelastungen mit Gemeindesteuern in den Städten s. oben in Tab. 9 und 10.

Wie in 1883/84 die Gemeindeabgaben speciell die Stadt- und Landgemeinden auf den Kopf belasteten, zeigt, in Ergänzung der Tab. 9, folgende Tab. 15, zugleich mit Unterscheidung der directen und indirecten Abgaben und zum Vergleich mit Beifügung der Erträge nutzbaren Gemeindevermögens (Erg.-Heft 16, S. 265).

Tab. 15. Gemeindeeinnahmen auf den Kopf in Mark in den preussischen Gemeinden 1883/84.

	Aus Gemeinde-vermögen			Aus directen Steuern			Aus indirecten Abgaben		
	Städte	Ldgem.	überh.	Städte	Ldgem.	überh.	Städte	Ldgem.	überh.
Staat ohne Berlin . .	3.66	1.28	2.11	9.59	3.99	5.93	0.48	0 03	0.18
„ mit „ . .	3.34	1.28	2 05	11.00	3.99	6 63	0.46	0.03	0.19
Berlin	0 96	—	0 96	21.50	—	21 50	0.03	—	0.31
Prov. Max.[1]) . . .	7.44	5.48	4.96	14.28	7.91	10.03	2.41	0.29	1.07
„ Min.[2]) . . .	1.71	0.09	0.71	5.07	1.26	2.64	0.00	0.00	0.00

Die Kopfbelastung durch directe Gemeindesteuern war hiernach in den Städten durchschnittlich 2—3 mal so hoch als in den Landgemeinden. Aber auch diese erreichten eine Belastung von durchschnittlich mehr als dem Betrage der staatlichen directen Steuern bloss mit Gemeindeabgaben (1883/84 4.02 gegen 3.52) und eine weitere Belastung zur vollen Hälfte dieser Staatssteuern mit sonstigen Corporationsabgaben (1.82 M.) auf den Kopf[3]). Die indirecten Gemeindesteuern waren nur in Hessen-Nassau, thatsächlich nur im Bezirk Hessen von erheblicherer Bedeutung, dann in den Städten Schlesiens, Posens, Hannovers noch etwas ins Gewicht fallend. Auf dem Lande waren sie überall, ausser Hessen, unwichtig und fehlten mehrfach ganz.

[1]) Aus Gem.verm. Hannover Städte, Hessen-Nassau Landgem. und überhaupt (abgesehen von Hohenzollern); aus dir. St. Hessen-Nassau Städte, Schleswig-Holstein Landgem. und überhaupt; aus indir. St. Hessen-Nassau (alle 3 Fälle).

[2]) Aus Gem.verm. Posen Städte, Ostpreussen Landgem. und überhaupt; aus dir. Steuern Posen (alle 3 Fälle); aus indir. St. Westfalen (alle 3 Fälle).

[3]) Erg.-Heft 16, S. 251.

Digitized by Google

Aus den Berechnungen über die Belastungen mit Gemeindesteuern in den Vorlagen zu den grossen Reformen von 1893 seien hier noch folgende Daten angeführt. In 1891/92 beliefen sich[1]):

Tab. 16. Belastungen der Staatssteuern durch Gemeindesteuern 1891/92 in Procenten.

	205 grössere Städte über 10 000 Einw.	Ausgewählte Städte unter 10 000 Einw.	Ausgewählte Landgemeinden
Grundsteuer	67	74	85.7
Gebäudesteuer . . .			80.8
Gewerbesteuer . . .	8	27.5	43.8
Einkommensteuer . .	164	180	123
Dgl. incl. Miethsteuer	190	—	—

Die überwiegende Belastung der Einkommensteuer mit Zuschlägen tritt hier deutlich hervor. In einzelnen Fällen werden diese Procente natürlich in Stadt- und Landgemeinden, bei dieser wie bei anderen Steuern, noch stark überstiegen.

Es kamen Zuschlagprocente zu der Classen- und Einkommensteuer früher (vor der 1891er Einkommensteuerreform) von 300, 400, 500, selbst 650 % in Städten, auf dem Lande auch bis 300 und 400 % vor. Erst die besseren Einschätzungen nach dem Gesetz von 1891 haben sie ermässigen lassen. Aber auch jetzt sind öfters noch Zuschläge von 200 % und darüber verblieben. S. Daten in der Statistik der Denkschrift v. 1892, ältere im statist. Erg.-Heft IX, S. 106, für 1880/81. Damals hatten 49 Städte Zuschläge von über 300 % zur Classen- und Einkommensteuer, die meisten im Regierungs-Bez. Düsseldorf, Arnsberg, Marienwerder. Gleichzeitig hatten damals 35 Städte mehr als 200 % Zuschläge zur Staatsgebäude- und 33 zur Staatsgrundsteuer.

§. 33. Verhältnisse nach der Reform von 1893.

Die ganze schwerwiegende Bedeutung der Communalsteuerreform von 1893 hat sich schon im ersten Jahre der Durchführung des Gesetzes in der Verschiebung der Steuerlast zwischen den Steuerarten, der Herabminderung der Communalzuschläge (auch bei den Realsteuern, wenn man bei diesen an die Wirkung der Uebernahme der bisherigen Staatssteuern an die Gemeinden denkt), der stärkeren Belastung der Realsteuern, der schwächeren der Einkommensteuer, der Entwicklung anderer, indirecter Verbrauchs-, Verkehrssteuern in den Gemeinden, der Verminderung des Steuerbedarfs (wenn nicht absolut, so relativ) Dank der Entwicklung der anderen ordentlichen Einnahmen, besonders der Gebühren (Beiträge) gezeigt. Allerdings ist darauf die Ueberlassung der drei grossen Staatsrealsteuern an die Gemeinden von besonderem Einfluss gewesen. Sie eröffnete den Gemeinden, wenigstens zunächst, solange der

[1]) S. die Denkschrift zu den Steuergesetzentwürfen vom 2. November 1892, nebst Anlagen. Auszug bei Schanz Fin.arch. X, S. 333. — Die betreffenden selbständigen Gemeindesteuern sind den verwandten Staatssteuern zugerechnet. „Ausgewählte" Städte: je 1, u. dgl. Landgemeinden: je 2 aus jedem Kreis.

Digitized by Google

Steuerbedarf nicht wieder absolut stark gestiegen war, die Möglichkeit einer erheblichen Herabminderung der bisherigen Communalsteuern (in Zuschlagsform wie in Form eigener Steuern), in der Doppelform der Personal- wie der Realsteuern. Das Verhältniss zwischen diesen beiden hat sich ziemlich allgemein zu Gunsten der ersteren verschoben, d. h. diese decken jetzt eine geringere Quote des Steuerbedarfs als vordem im Vergleich mit den Realsteuern. Aber die letzteren stellten sich auch ihrerseits vielfach für die damit Belasteten absolut niedriger als früher, d. h. die Censiten zahlen einstweilen oft an solchen nunmehrigen alleinigen Communalsteuern weniger als vor der Reform an Staats- und Communalsteuern zusammen, die Personalsteuer-Censiten tragen dagegen, als Ganzes betrachtet — anders steht es mit den einzelnen Abtheilungen dieser Censiten, nach Einkommenhöhe und Art gegliedert — wegen der vollständigeren Veranlagung, der theilweisen Erhöhung des Steuertarifs (bei den Einkommen über 30.000 M. hinaus), der Hinzufügung der staatlichen Ergänzungssteuer (Vermögenssteuer) und bei der doch immer noch verbliebenen Belegung der Einkommensteuer mit Communalsteuerzuschlägen auch absolut nicht immer weniger, öfters mehr als bisher. Der schwer zu brechende Einfluss des Realitätenbesitzes in den Communalorganen und Vertretungen ist daran wohl betheiligt, trotz den auf stärkere Hinschiebung der Communalsteuer auf die Realsteuer hinzielenden Bestrebungen und Bestimmungen des Communalabgabegesetzes. Diese Bestimmungen werden indessen bei der weiteren Entwicklung des Steuerbedarfs doch ihren Zweck mit der Zeit erreichen.

S. für das Alles die näheren Ausführungen in der gen. Denkschrift von 1896. Aus den Tabellen derselben sind hier die folgenden Hauptdaten zusammengestellt, um den Erfolg der Reform zum Ueberblick zu bringen. S. folgende Tab. 17, dann Tab. 19 auf S. 94 und 95.

Tab. 17. Finanzbedarf und dessen Deckung in den preussischen Städten, vor (1894/95) und nach (1895/96) der Communalsteuerreform[1]).

		Städte über 10.000 Einw. 202	davon Berlin	Städte unter 10.000 Einw. 967	alle Städte 1169
		1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.
1. Finanzbedarf	1894/95	178.893	46.202	27.209	206.101
„	1895/96	205.245	51.448	31.599	236.845
2. Einnahme Gebühren	1894/95	18.454	2.331	1.408	19.862
„ „	1895/96	21.585	2.810	1.595	23.181
3. Einnahme Beiträge	1894/95	4.182	1.773	359	4.541
„ „	1895/96	4.850	2.065	445	5.295
4. Einn. indirecte Steuern	1894/95	10.124	1.032	904	11.028
„ „ „	1895/96	17.342	3.034	1.644	18.986

[1]) Gen. Denkschr. S. 88. Voranschlagsziffern.

Digitized by Google

		Städte über 10.000 Einw. 202	davon Berlin	Städte unter 10.000 Einw. 967	alle Städte 1169
		1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.
5. Einn. Bauplatzsteuer[1])	1894/95	—	—	16	16
„ „	1895/96	1.048	1.000	17	1.065
6. Einn. Betriebssteuer[2])	1894/95	125	—	60	185
„ „	1895/96	919	195	193	1.111
7. Nr. 2—6 decken vom Finanzbedarf %	1894/95	18.4	11.1	10.1	17.3
do. do.	1895/96	22.3	17.7	12.4	21.0
8. Einn. Einkommenst.[3])	1894/95	123.448	34.900	19.111	142.559
„ „	1895/96	90.028	21.652	14.687	104.716
9. D. i. h. Nr. 8 % vom Finanz-Bedarf	1894/95	69.0	75.9	70.3	69.2
do. do.	1895/96	43.9	42.1	46.5	44.2
10. Einn. Grundsteuer[4])	1894/95	2.649		1.552	4.171
„ „	1895/96	4.531	—	2.639	7.170
11. Einn. Gebäudesteuer	1894/95	16.302	6.164	2.837	19.139
„ „	1895/96	45.023	15.062	6.536	51.559
12. Einn. Gewerbesteuer	1894/95	3.276	—	976	4.252
„ „	1895/96	19.493	5.630	3.804	23.396
13. Summe 10—12 Realst.	1894/95	22.441	6.164	5.335	27.776
„ do.	1895/96	69.366	20.693	12.979	82.346
14. D. i. Nr. 13 vom Finanz-Bedarf %	1894/95	12.6	13.4	19.6	13.5
do. do.	1895/96	33.8	40.2	41.1	34.8

Trotz durchweg gestiegenen Finanzbedarfs ist die Deckung desselben in den Städten durch die Dank dem Communalabgabegesetz stärker entwickelten Gebühren, Beiträge und Nebensteuern (Nr. 2—6) durchweg nach der Reform eine relativ (übrigens auch absolut) stärkere (Nr. 7), diejenige durch die grossen directen Personal- und Realsteuern eine schwächere geworden (Nr. 9 und 14). Innerhalb dieser grossen directen Steuern ermöglichte die Ueberlassung der Realsteuern des Staats an die Gemeinden und die eigene stärkere Heranziehung der Realsteuern zur Deckung der Communallasten eine starke absolute Entlastung der Gemeinde-Censiten von

[1]) Die Bauplatzsteuer in Berlin ist wieder aufgehoben und die geringen im gen. Jahre wirklich vereinnahmten Beträge sind wieder zurückgezahlt worden. S. Berl. Statist. Jahrb. 22, f. 1895, S. 543 (Berl. 1897).

[2]) Zuschläge zur Betriebssteuer und besondere Betriebssteuer.

[3]) Zuschläge zur Staats-Einkommensteuer, besondere Gemeinde-Einkommensteuern, Mieths-, Wohnungs- und sonstige (übrigens factisch so gut wie fehlende) Aufwandsteuern im Sinne des §. 23 Abs. 2 des Comm.-Abg.-Gesetzes. Die Ziffer in der Rubrik Berlin setzt sich 1894/95 aus 21.759.000 Einkommen- u. 13.140.000 M. Miethsteuer zusammen, 1895/96 bedeutet sie nur erstere, die Miethsteuer war aufgehoben.

[4]) Die Gebäudesteuer umfasst in Berlin die Grundsteuer mit. Bei den Städten über 10.000 Einw. findet sich im J. 1894/95 ein Grund- und Gebäudesteuer ungetrennt enthaltender Betrag von 214.000, 1895/96 von 220.000 M., der in der Tabelle bei diesen beiden einzelnen Steuern nicht mit eingerechnet ist, wohl aber in der Summe der Realsteuern (Nr. 13) bei diesen Städten und in der Generalsumme bei allen Städten.

Digitized by Google

Tab. 19. Veränderungen im Steuerwesen der preussischen

	Städte über 10.000 Einwohner 202 Zahl der Städte 1894/95	1895/96
Gemeindebelastung der Einkommensteuer mit %: 0	—	—
„ „ „ „ 1—100	12	60
„ „ „ „ 101—150	61	82
„ „ „ „ 151—200	72	38
„ „ „ „ über 200	57	22
„ „ Grundsteuer „ %: 0	31	—
„ „ „ „ 1—100	145	23
„ „ „ „ 101—151	16	91
„ „ „ „ 151—200	5	83
„ „ „ „ über 200	5	5
„ „ Gebäudesteuer „ %: 0	23	—
„ „ „ „ 1—100	148	23
„ „ „ „ 101—150	19	90
„ „ „ „ 151—200	5	83
„ „ „ „ über 200	7	6
„ „ Gewerbesteuer „ %: 0	93	—
„ „ „ „ 1—100	105	29
„ „ „ „ 101—150	3	93
„ „ „ „ 151—200	1	77
„ „ „ „ über 200	—	4
Es erhoben Gebühren	151	186
„ Beiträge	78	89
„ indirecte Steuern, Biersteuern[1])	50	119
„ „ andere Verbrauchssteuern	17	19
„ „ Lustbarkeitssteuern	151	184
„ „ Hundesteuern	196	201
„ „ Umsatzsteuern	7	100
„ „ andere indirecte	25	26
„ Bauplatzsteuern	—	10
„ besondere Betriebssteuern	—	—
„ „ Grundsteuern	8	6
„ „ Gebäudesteuern	7	1
„ „ Gewerbesteuern	—	1
„ „ Einkommensteuern	4	2
„ Mieths-, Wohnungs- oder andere Aufwandssteuern	4	2

communalen Einkommensteuern und verwandten (Nr. 8) und eine sehr starke absolute Steigerung der Communaleinnahmen aus den ihnen jetzt allein zustehenden Realsteuern (Nr. 13, 10—12). Vollends die relative Vertheilung der Last aus den grossen directen Steuern ist in den Städten stark nach der Seite der Einkommensteuern fortgeschoben worden (Nr. 14 verglichen mit Nr. 7): das Ziel der Reform. Nur die eingetretene Verminderung der Belastung mit directen Realsteuern bewirkt, dass die Gesammtbelastung der Personal- und Realsteuer-Censiten, mit Staats- und Gemeindesteuern zusammen, sich, wie bemerkt, nicht ebenso verschoben hat.

[1]) Bei Berlin ist keine Biersteuer angegeben, wohl die Baumalzsteuer unter den „anderen indirecten" aufgeführt.

Digitized by Google

Städte im Gefolge der Communalsteuereform von 1893.

Davon Berlin		Städte unter 10.000 Einwohner		Alle Städte		Landgemeinden[1])	
1		967		1169		ca. 35.000	
Zahl		Zahl		Zahl		Zahl	
1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96
—	—	30	30	30	30	3.058	3.178
—	1	209	410	221	470	20.148	22.637
1	—	243	302	309	384	5.256	4.537
—	—	232	146	304	189	3.286	2.490
—	—	250	78	307	100	2.888	2.492
—	—	196	11	227	11	1.953	1.046
1	—	521	267	666	290	23.002	21.458
—	1	155	352	171	443	4.891	6.288
—	—	72	297	77	380	2.835	4.200
—	—	19	38	24	43	2.185	2.519
—	—	179	12	202	12	2.303	1.046
1	—	546	267	694	290	22.658	21.373
—	1	154	356	173	446	4.844	6.348
—	—	63	293	68	376	2.807	4.205
—	—	22	38	29	44	2.126	2.409
1	—	459	11	552	11	9.824	4.240
—	—	422	275	527	304	16.529	17.990
—	1	58	369	61	461	2.838	5.424
—	—	18	285	19	362	1.604	3.743
—	—	6	25	6	29	1.231	2.273
1	1	486	559	637	745	?	?
1	1	108	118	186	207	?	?
—	—	74	301	124	420	103	574
—	—	67	71	84	90	1.058	1.031
—	—	615	821	766	1005	8.538	13.264
1	1	858	898	1054	1099	5.854	6.661
—	1	12	139	19	230	21	359
1	1	40	48	65	74	61	84
—	1	2	33	2	43	—	5
—	—	—	2	—	2	—	2
1	1	7	2	15	8	817	438
1	—	10	1	17	2	259	161
—	—	5	2	5	3	8	29
—	—	13	1	17	3	111	81
1	—	—	—	4	2	10	9

Die Veränderungen speciell in Berlin sind noch aus folgender Tabelle 18 etwas genauer zu verfolgen (Berl. Stat. Jahrb. f. 1895, S. 551 (Finalabschlüsse).

Tab. 18. Berlins Gemeindebesteuerung vor und nach der Reform, in 1000 M.

	1894/95	1895/96
Gemeindegrundsteuer .	—	15.103
Haussteuer	6.164	—
Miethsteuer	13.140	19
Gewerbesteuer . . .	—	5.638
Wanderlagersteuer . .	0.34	0.65
Betriebssteuer . . .	—	245
Einkommensteuer . .	21.759	21.290
Bauplatzsteuer . . .	—	318

[1]) Angaben für ca. 35.000 Gemeinden von ca. 37.000 im Ganzen. Auch hierbei aber manche Daten nur Schätzungszahlen. (Denkschr. v. 1896, S. 4.)

Digitized by Google

	1894/95	1895/96
Umsatzsteuer . . .	—	837
Braumalzsteuer . . .	562	644
Hundesteuer	470	464
Summe Steuern . .	41.652	43.921

S. zum Vergleich Paris, Fin. III. S. 870. 871. 891.

Einen genaueren Einblick in die mit der Reform eingetretenen Verschiebungen der Steuerlast, in die Veränderungen der Steuerhöhe bei den grossen directen Steuern und die Aenderungen in den sonstigen Steuerarten, bei Gebühren und Beiträgen gewährt die Tab. 19 auf Seite 94 u. 95 nach den Daten der gen. Denkschr. S. 90 ff.

Die Zahlen dieser Tabelle 19 sind sehr lehrreich. Es zeigt sich, insbesondere bei den Städten, wie die Einkommensteuer allgemein erhebliche Ermässigungen (Zunahme in den Reihen der niedrigen Zuschläge, Abnahme in denen der hohen), die Realsteuern umgekehrt allgemein wesentliche Erhöhungen (Abnahme in den Reihen der niedrigen, Zunahme in denen der hohen Zuschläge) erfahren haben. Bei letzteren Steuern offenbart sich freilich wieder stark der Einfluss ihres Uebergangs vom Staat an die Gemeinden. Mehrfach hatten die Realsteuern in den Städten früher gar keine Zuschläge gehabt, jetzt sind überall solche erfolgt, bezw. die vom Staate erhobenen ganz oder wenigstens in Quoten beibehalten worden. Gebühren sind in erheblich mehr Städten, Beiträge wenigstens in einigen mehr eingeführt worden. Von den in der preussischen amtlichen Terminologie sogen. indirecten Steuern haben die bisher wenig verbreitete Biersteuer und Umsatzsteuer (vom Immobilienverkehr bei Rechtsgeschäften unter Lebenden) rasch viele Städte neu eingeführt, die schon stark verbreitete Lustbarkeits- und Hundesteuer noch weitere angenommen. Die wenig verbreiteten sonstigen Verbrauchssteuern und andere indirecte haben sich indessen auch jetzt noch nicht viel ausgedehnt, die Bauplatzsteuer hat begonnen, sich einzubürgern, aber ist wohl, wie in Berlin, mehrfach nur erst ein Versuch, die schon bisher nicht mehr zahlreichen „besonderen" Gemeindesteuern (statt der Zuschlagsform) haben sich erheblich vermindert. Hier hat die Anregung des Gesetzes, die Realsteuern abweichend von den Staatssteuern nach den localen Verhältnissen und Bedürfnissen einzurichten, also noch nicht recht Erfolg gehabt. Die Mieth- u. dgl. Steuern sind zum Theil verschwunden, darunter in dem wichtigen Falle Berlins.

Für die Landgemeinden lässt sich eine ähnliche Entwicklung nachweisen. Bemerkenswerth ist die ausserordentliche Zunahme der hier schon bisher ziemlich verbreiteten Lustbarkeitssteuern. Die Hundesteuer, welche über $^9/_{10}$ der Städte jetzt haben,

Digitized by Google

ist in den Landgemeinden nicht so verbreitet, aber dafür dehnt sie sich als Kreissteuer mehr aus [1]).

Im Ganzen ist doch bereits im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes viel erreicht worden. Die Umgestaltung der grossen directen Staatssteuern verlangt mehr Zeit. Am Ehesten wird man wohl in den Städten mit der Umbildung der Gewerbesteuer vorgehen. Hier ist neuerdings auch das „socialpolitische" Problem einer stärkeren Belastung der grossen Verkaufsmagazine (Waarenhäuser, Bazars, grosse Consumvereine) in Erörterung gezogen worden, ohne bisher zu einer practischen Lösung zu gelangen.

2. Abschnitt.

Andere deutsche Staaten. 1. Sachsen.

Nur die Besteuerung in den grösseren Mittelstaaten soll hier in ihrer Entwicklung und Gestaltung übersichtlich, aber mit Beschränkung auf das Hauptsächliche und Characteristische behandelt werden — soweit als thunlich kürzer als die preussische Besteuerung, was bei der Eigenartigkeit mancher Verhältnisse freilich nicht immer möglich ist, wenn das Verständniss nicht leiden soll. — Auf die Besteuerung der übrigen Staaten wird nur zur Orientirung ein Blick geworfen.

1. Sachsen (Königreich).

a. Staatsbesteuerung.

Das hauptsächliche allgemeine finanzwissenschaftliche Interesse der sächsischen Staatsbesteuerung dreht sich um die Einführung der Einkommensteuer 1874 ff. und die damit verbundenen Maassregeln auf dem Gebiete der directen Besteuerung (unten §. 36).

§. 34. Erste Periode. Die ältere Steuerverfassung (bis zum Erlass der Verfassung von 1831).

In diesem durch die Ereignisse von 1813—15 bekanntlich auf weniger als die Hälfte seines bisherigen Gebiets und etwa drei Fünftel seiner früheren Bevölkerung verkleinerten ehemaligen Kurstaate ist es weder während der französischen Kriegs- und Rheinbundzeit, noch im ersten halben friedlichen Menschenalter nach dem Schluss dieser Periode zu einer durchgreifenden Reform der

[1]) S. die gen. Denkschr. S. 10 ff. Projecte zur Einführung communaler Luxus- und verwandter Steuern (auf Equipagen, Reitpferde, Fahrräder, Automaten, Katzen, Tauben u. s. w.) sind hervorgetreten, aber nicht genehmigt worden. — Für die vielfach verschiedene Entwicklung in den einzelnen Provinzen muss auf die grossen Tabellen der Denkschrift selbst verwiesen werden. Einige Verschiebungen zwischen den Personal- und Realsteuerbelastungen erklären sich übrigens durch besondere Umstände, namentlich durch die in 1895/96 in Wirksamkeit getretene Revision der Gebäudesteuer.

Digitized by Google

Staatsbesteuerung gekommen. Das schwierige Problem in anderen deutschen Staaten (den meisten grösseren, besonders Süddeutschlands, und Preussen), die Steuerverfassung neu annectirter Gebiete der heimischen zu assimiliren, entfiel, nach Lage der Dinge, in Sachsen.

Die bisherige Staatsbesteuerung hatte sich in ihren noch bestehenden Formen seit dem 17. Jahrhundert eingebürgert, war in diesem und im 18. Jahrhundert etwas ausgebaut worden, für die Verhältnisse auch selbst des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts aber doch wesentlich veraltet. Sie bestand, in gewissen principiellen Hauptpuncten ähnlich wie im alten preussischen Staat, vornemlich in einer Verbindung von directen Grund-, Gewerbe- und Personalsteuern, einer vorherrschenden, sehr mangelhaften Ertragsbesteuerung, mit einem System innerer, vornemlich, aber nicht allein, Verbrauchssteuern enthaltender Accisen, woran sich mässige Zölle (Grenzzölle, sogen. Grenzaccise), Stempel und verschiedene weitere steuer- und gebührenartige Einnahmen anschlossen.

Von den directen Steuern beruhten insbesondere die Grund- und verwandten Steuern auf von vornherein (im 17. Jahrhundert, 1628, 1660) sehr ungenügend gewesenen, seitdem wenig verbesserten und immer unvollkommener gewordenen Katastern, nach denen gleichwohl unter verschiedenen Namen (Schocksteuern, Theile der sogen. Quatembersteuern, zum Theil auch Cavallerieverpflegungsgelder auf dem Lande u. A.) und in starker Erhöhung der ursprünglichen Sätze diese Steuern vertheilt wurden. Die „Schocksteuern" waren ursprünglich nach der in „Schocken" (zu 20, später zu 60 Groschen) erfolgten Schätzung des Grundstückwerths aufgelegt worden und führten daher ihren Namen, sie wurden auch wohl Pfennigsteuern genannt, nach ihrer Ausschreibung in so und so viel Pfennig vom „Schock" des Grundstückwerths. Die „Quatembersteuern" wurden nach ihrer Auflegung in den vier Jahreszeiten so genannt und hatten anfangs (17. Jahrhundert) eine Gewerbe- und Personen-(Kopf-)Steuer neben der Schocksteuer gebildet, waren aber später (18. Jahrhundert) auch auf den Grundbesitz mit ausgedehnt worden. Diese beiden hauptsächlichen directen Steuern waren an sich auch von den Städten oder deren Bevölkerung dem Staate zu zahlen. Doch sind sie hier nach der Einführung der Generalconsumtionsaccise (1707) und der Mahlsteuer zum grossen Theile auf diese Abgaben angerechnet, bezw. durch diese ersetzt worden, so dass nur ein Rest directer Steuern für den Staat hier blieb und anderseits von der städtischen Accise nur der nicht gegen die directe Steuerschuldigkeit aufgerechnete Theil in den früheren Staatsrechnungen als eigentlicher Acciseertrag (sogen. Ueberschuss) galt; natürlich nur eine Sache von rechnerischer Bedeutung zwischen den verschiedenen Cassen (fiscalische Accise- und ständische Steuercasse). Die Accise dehnte sich als „Landaccise" mit gewissen, mehr directen Steuern auch auf das Land aus. Der ritterschaftlich stark verbreitete Besitz genoss auch in Sachsen Steuerfreiheiten. Die Ritterschaft zahlte aber doch sogen. Donativgelder.

Die alte Cassentrennung (Fin. I, §. 90) bestand auch in dem zum souveränen Königreich erhobenen ehemaligen Kurstaate noch fort (früher sogen. Rentkammercasse und ständische Steuercasse). Danach wurde auch bei Steuern und steuer- und gebührenartigen Abgaben zwischen „fiscalischen" Abgaben und ständischen Steuern unterschieden. Zu den ersteren gehörten noch nach den Rechnungen der 1830er Jahre die Generalaccisen, Grenzaccisen (Zölle), Fleischsteuern, Cavallerie-Verpflegungsgelder,

Digitized by Google

zu den letzteren die Schock-, Quatember-, Personen-, Accis-Uebertragungssteuern, die Donativgelder und Aehnliches (Schönburg'scher Beitrag), aber auch die Trank-, Mahl-, Stempelsteuer (sogen. Impost).

Ein einheitliches Gebiet war der sächsische Staat ferner weder in der Rheinbundszeit, noch nach seiner neuen Abgrenzung im Jahre 1815 für die Besteuerung bereits geworden. Es verblieb die Unterscheidung von „alten Erblanden" (seit 1815 einschliesslich einzelner kleiner Reste früher nicht zu den Erblanden gehöriger, bei der Theilung mit Preussen dem sächsischen Staate belassener Gebietstheile) und von „Oberlausitz" (für den bei Sachsen gebliebenen Theil dieses historischen Gebiets) mit getrennter, mehrfach abweichender Steuerverfassung. Einzelne standesherrliche Gebiete, besonders die Schönburg'schen sogen. Recessherrschaften, standen ausserhalb der allgemeinen Steuerverfassung und fanden sich mit vereinbarten Leistungen ab.

So war die Finanz- und Steuerverfassung und Verwaltung, das Cassenwesen, die Behandlung mancher Abgabeerträge als Zwecksteuern für bestimmte Zwecke noch um und nach 1806 und 1815 wesentlich so wie in der früheren Zeit geblieben und sehr verwickelt. Das erschwert auch finanzstatistische Aufstellungen und Vergleichungen, wobei u. A. die Verrechnungen zwischen der Generalaccise und den erbländischen Accise-Uebertragungssteuern Schwierigkeiten bieten.

S. über das ältere Steuerwesen Kur-Sachsens Fin. III, §. 36. Für Obiges v. Reden, Fin.stat. I, 2. Abth. S. 1193 ff., eb. S. 1209 ff. Statistik mit Erläuterungen. Umfassende finanzstatistische Tabellen für die Zeit vom 16. Jahrhundert bis 1833 giebt H. Wuttke in s. Tab. zu Vorträgen über sächs. Finanzgeschichte, 1897, leider ohne erläuternden Text. S. von demselben Verfasser auch „die Einführung der Landaccise und der Generalconsumtionsaccise in Sachsen", 1890. In der ersten Schrift Wuttke's S. 30, dann bei Neumann, zur Gemeindesteuerreform (1893) S. 283 ff., weitere Litteraturnachweise über sächsisches Finanz- und Steuerwesen.

Nach amtlichen Angaben aus den Abrechnungen (bei v. Reden S. 1209) für 1824—30 war im Jahresdurchschnitt der Reinertrag der „fiscalischen Abgaben" 1.306 Mill. Thlr Conv.-M. (zu eigentlich $13^1/_3$ reell neuerdings 13.621 ... Thlr. auf die M. f. S., oder der Convent.-Thlr. hiernach gleich c. 1.02783 Thlr. Courant des 14-Thalerfusses, d. h. zu 14 auf die M. f. S.). der Zuschüsse aus dem Steuerärar 1.039 (0.936 aus den Erblanden, 0.102 aus der Oberlausitz) oder zusammen 54.32 % der Gesammtreineinnahmen von 4.316 Mill. Thlr. Conv.-Münze des Staatshaushalts. Nach dem Voranschlag für 1831 fielen von der gleichen Einnahme von 4.884 Mill. Thlr. C.-M. auf die in den fiscalischen Abgaben und den ständischen Steuern enthaltenen Steuern 2.897 Mill. oder 59.32 %, davon auf die directen Steuern 1.989 Mill. oder 40.72 % auf die indirecten (aber ohne Regalien, wie Salz, Geleits-, Elbzollgeld, s. folg. Tab. 20) 0.908 Mill. oder 18.60 %. Die ersteren betrugen daher 68.66 %, die letzteren nur 31.34 % der Gesammtsteuern (rein). Doch liegt hier die staatsrechtliche, nicht wie in Tab. 20 die finanzwissenschaftliche Eintheilung zu Grunde, welche die correctere, indessen wegen der Einschliessung einiger directer Steuern in die Accise doch auch nicht die völlig correcte ist.

Nach dem noch auf Grund der alten Steuerverfassung aufgestellten Voranschlag für die Finanzperiode 1834—36 war für 1 Jahr, bei Zusammenstellung der Etatsposten nach finanzwissenschaftlichen Grundsätzen unter entsprechender Zerlegung des amtlichen Budgets, die Besteuerung und die übrige Einnahme die folgende in Tab. 20 zur Uebersicht gebrachte (aus den Uebersichten bei v. Reden, S. 1216 zusammengestellt, womit die Reineinnahmedaten für 1833 in Wuttke's Tabellen, S. 27—28 zu vergleichen sind).

Tab. 20. K. Sächsische Staatsbesteuerung im Durchschnitt von 1834—36 und sonstige Einnahmen. In 1000 Thlr. Conv.-M.

Einnahmeart	Rechtl. Kateg.	roh	rein
1. Schocksteuer	erbl. St.	502	464
2. Quatembersteuer	„ „	700	640
3. Personensteuer	„ „	156	152
4 Schönburg'sch. Steuerconting.	„ „	4.[2]	4.[1]
5. Ritterschaftl. Beiträge einschl. Donativ	„ „	45	45

Digitized by Google

Einnahmeart	Rechtl. Kateg.	roh	rein
6. Cavall.verpfleg.gelder	fiscal. Abg.	346	337
7. Strassenbaussurr.gelder	„ „	26	25
8. Verschiedene oberlaus. Beiträge [1])	oberlaus. Bewill.	76	76
A. Directe (1—8)		1.855.[2]	1.743.[1]
9. Generaleaccise [2])	fiscal. Abg.	698	247
10. Accis-Uebertrag.st. [3])	erbl. St.	—	261
11. Fleischsteuer	fiscal. Abg.	131	128
12 Tranksteuer	erbl. St.	164	123
13. Mahlsteuer	„ „	20	19
14. Salznutzungen	Regal [4])	322	310
15. Grenzaccise mit Leipz. Handelsabgabe	fiscal. Abg.	287	238
16. Elbzollgelder	Regal	69	60
17. Geleitsgelder	„	114	92
B. Indirecte (9—17)		1.805	1.478
18. Stempel-Impost	erbl. St.	106	100
19. Stempelgelder	oberlaus. Bewill.	4	4
20. Fabr.stemp.	fiscal. Abg.	1.[6]	1.[2]
21. Justizamtsporteln [5])	Admin.eink.	186	115
C. Verkehrsst. (18—21)		297.[6]	220.[2]
D. Lotterie [6])	Admin.eink.	50	50
I. Steuern (A—D)		4.408	3.491
II. Post, Communic.abg., Verschiedenes [7])		759	503
III. Dom., Forsten u.s.w. [8])		4.288	1.200
Summe I—III		9.055	5.194

[1]) Milizgelder. Beitrag zum Militär. Personalsteueräquivalent, don gratuit.

[2]) Grossentheils, doch nicht ganz ausschliesslich, indirecte Verbrauchssteuern.

[3]) Gehört zu den indirecten Steuern und ist im Rohertrag des Postens Nr. 9 mit enthalten.

[4]) Wie oben in den preuss. Tabellen (Tab. I. S. 50) auch bei „roh" wesentlich mit der Nettozahl.

[5]) Zum Theil Gebühren.

[6]) Auch bei „roh" mit Nettoziffern.

[7]) Post, Chaussee-, Brückengelder, verschied. Verwalt.- und andere Einnahmen.

[8]) Domänen, Forsten, Bergwerke, Fabriken, Apotheke, Zeitung, Münze, Floss- und Holzhof-Nutzung, Zinsen von Kapitalien, verschiedene Einnahmen der Oberlausitz.

Der sächsische Staatshaushalt war hiernach doch in der ersten Periode nach der französischen Kriegszeit, speciell in den 1830er Jahren, auch schon überwiegend auf Steuerwirthschaft begründet, etwa zu zwei Dritteln seiner Reineinnahme. Von den Steuern waren nach dem Roh- und Reinertrag directe bezw. 46.3 und 49.9, indirecte 45.3 und 42.1, Verkehrssteuern und Lottogewinn 8.7 und 8.0 %, wobei indessen die Einsetzung einiger Posten in diese Kategorieen bei dem nicht immer unzweifelhaften Character dieser Posten nicht ganz sicher ist. Dass zwischen directen und indirecten nebst Verkehrssteuern (und Lotto) aber annähernd ein Gleichgewicht nach dem Reinertrag (ein kleines Uebergewicht der indirecten und Verkehrssteuern nach dem Rohertrag) bestand, nicht das vorhin nach der staatsrechtlichen Eintheilung berechnete Verhältniss des Reinertrags von $^2/_3 : {}^1/_3$, möchte im Ganzen richtig sein. Immerhin waren darnach damals die directen Staatssteuern im Verhältniss zu den übrigen etwas schwächer ausgebildet als in Preussen (s. o. Tab. 3, S. 54). Das Verhältniss zwischen Ertrags- und Personal-(Einkommen-)Steuern unter den directen lässt sich bei dem gemischten Character einzelner Posten unter A. besonders der Quatembersteuer, nicht beziffern. Jedenfalls waren die directen Steuern aber weit überwiegend Ertragssteuern.

§. 35. Zweite Periode, von der Einführung der Verfassung bis zur Einführung der Einkommensteuer (1830er bis 1870er Jahre). Erst mit der Verfassung von 1831 wurde Sachsen ein wirklich staatsrechtlich einheitliches Gebiet auch für die Finanzen, das Kassenwesen und die Besteuerung. Die technische Unvollkommenheit der bisherigen Besteuerung, die Ungleichmässigkeit derselben hatte zwar schon seit länger Pläne zur Reform veranlasst, besonders betreffs der Grundsteuern. Nach dem Erlass der Verfassung kamen diese Dinge aber erst ordentlich

Digitized by Google

in Fluss. Der Zutritt Sachsens zum Zollverein (1834) bedingte ohnedem wesentliche Veränderungen der Zölle und inneren Verbrauchssteuern. So begann eine Reformperiode, in welcher die alte Steuerverfassung grossentheils durch eine neue ersetzt wurde, ganz neue directe und indirecte Steuern an die Stelle der bisherigen traten, die Besteuerung modernisirt und unificirt wurde. Für mehr als ein Menschenalter lang wurde dadurch eine neue Grundlage der Besteuerung, an der dann in dieser Zeit nur Einzelnes weiter ausgebaut und verbessert ward, geschaffen.

In der neuen Verfassung (§. 37—40) fanden die modernen politischen Grundsätze der Gesetzmässigkeit, Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der gesammten Besteuerung nunmehr ihre ausdrückliche staatsrechtliche Anerkennung. Ein „neues Abgabensystem" sollte danach festgestellt werden, „wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältniss zur Mitleidenschaft" zu ziehen seien (§ 39). Die gesetzliche Aufhebung der bisherigen Realbefreiungen gegen angemessene Entschädigung wurde in Aussicht genommen (§. 39). Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten sollten unzulässig sein (§. 40).

Nach diesen Grundsätzen erfolgte nun die Reform der directen Besteuerung. An Stelle des verwickelten und veralteten bisherigen Systems traten zwei grosse neue Steuern, eine die Gebäude mit umfassende Grundsteuer für die grundbesitzende und auf eigenem Besitz Landwirthschaft treibende und eine Gewerbe- und Personalsteuer für die übrige Bevölkerung: ein System, in welchem wie bisher der Ertragssteuercharacter vor dem Personal- und Einkommensteuercharacter durchaus vorherrschte, welches aber wenigstens in der Grundsteuer eine wesentliche technische Verbesserung darstellte.

Die Grundsteuer war eine reine Ertragssteuer für die ländlichen Grundstücke nach dem System des stabilen Parcellar- und Ertragskatasters auf Grund einer umfassenden Vermessung, Bonitirung und Schätzung des mittleren Ertrags, für die Gebäude, die Wohn- und gewerblichen nach dem mittleren Miethwerth-Anschlag, hier unter Rücksichtnahme auf die durch Neu- und Umbauten bewirkten Veränderungen. Die ländliche Grundsteuer war dabei feiner durchgeführt und berücksichtigte mehr die individuellen Verhältnisse, von denen der wirkliche Ertrag der Grundstücke abhängt, wie Klima, örtliche Lage zum Bewirthschaftungs- und Absatzort, Beschaffenheit der Wege, als die modernen Grundsteuersysteme, namentlich grosser Länder, dies sonst zu thun pflegen. Formell wurden sogen. „Steuereinheiten" zu $^1/_3$ Thlr. (10 Neugroschen) gebildet, nach welchen dann der Steuersatz bestimmt wurde, zuerst regelmässig zu 9 Pfennig (9 %) Normalsatz, wozu bisweilen noch Zuschläge traten (so 1849—59 meist 1, auch 2, 1867—69 2 und 1 Pfennige, 1845 war der Satz aber nur 7, 1846—48 8 Pfennige). Die sorgfältige Katasterarbeit begann 1835 und war erst 1842/43 beendet. Von Anfang 1844 an trat die neue Grundsteuer an Stelle der bisherigen mannigfaltigen, den Boden belastenden Steuern, besonders der Schock-,

Digitized by Google

Quatember-, Accisegrundsteuern, Cavallerieverpflegungsgelder u. A. m. in den alten Erblanden und den entsprechenden Grundsteuern in der Oberlausitz (Ges. v. 9. September 1843, §. 6). Auch die Ermittelung der Entschädigungsbeträge der bisher steuerfreien Grundstücke erfolgte gleichzeitig in sorgfältiger Weise. Die ganze sächsische Grundsteuer, insbesondere für die ländlichen Grundstücke, gilt als eine der relativ gelungensten unter den modernen Grundsteuern auf diesem schwierigen Katastrirungsgebiete, zumal unter diesen Steuern in immerhin etwas grösseren Ländern.

Grundlage im Landtagsabschied v. 30. Oct. 1834. §. 19 ff., dazu Ausführungsverordnungen v. 1835, 1836, 1838. Ges. v. 8. Nov. 1838 über das steuerfreie Grundeigenthum, Ges. v. 9. Sept. 1843 betr. Einführung des neuen Grundsteuersystems (v. 1. Jan. 1844 an), mit Ausführungsverordnungen v. 26. Oct. 1843, womit die bisherigen Grundsteuern und als solche geltenden Steuern des alten Systems (s. sie in §. 6 des Ges. v. 1843) fortfielen. Dazu Ges. v. 15. Juni 1843 betr. die Gewährung der Entschädigungen.

Weit weniger genügend war die neue Gewerbe- und Personalsteuer des Gesetzes v. 22. Nov. 1834, welche schon von Anfang 1835 an an die Stelle der betreffenden Abgaben des alten Systems trat. Sie traf die Gewerbe- und Handeltreibenden aller Art, die ländlichen Pächter, öffentliche Beamte aller Art, liberale Berufe, Grund- und Kapitalrentner u. dgl. Mehr auf eine Einkommenbesteuerung hinstrebend, hat sie diese aber besonders für die Gewerbe doch noch nicht erreicht, und in ihrer Zusammensetzung aus heterogenen Elementen auch keine gleichmässige Besteuerung der ihr unterworfenen Steuerobjecte und Subjecte herbeiführen können. Daher trat schon 1845 (24. Dec.) ein neues bezügliches Gesetz an die Stelle des früheren, das dann durch spätere Gesetze noch mehrfach erläutert und ergänzt worden ist (Ges. v. 23. Apr. 1850, 31. Jan. 1852, 9. Dec. 1858, 10. März 1868, 18. Febr. 1870, 30. Nov. 1874). Aber im Princip blieb es auch im Gesetz v. 1845 und den Ergänzungen dazu bei jener Verbindung verschiedenartiger Steuern mit verschiedenen Veranlagungsgrundsätzen noch wie im Gesetz v. 1834. Die Gewerbe wurden darnach zum Theil nach der „Merkmalmethode" und auf Grund eines detaillirten Classenschematismus von Gattungs-, Betriebsumfangs- und Ortsclassen, zum Theil unter Bildung von Steuercontingenten, die dann nach näheren Bestimmungen auf die einzelnen Betriebe zu vertheilen waren (Gast- und Schankgewerbe, Fabrikanten), zum Theil auch unter Bildung von Ortscontingenten und Steuergesellschaften behufs Repartition des Contingents auf die Einzelnen (Kaufleute in den grösseren Städten) besteuert, von sonstigen Verschiedenheiten und Einzelheiten abgesehen, wovon nur eine Nebensteuer auf Prädicate (auf Ansuchen ertheilte oder genehmigte, auch akademische Würden) erwähnt werden mag. Im Ganzen war daher diese „Gewerbesteuer" als Glied der zweiten directen Steuer doch eine Ertragssteuer, wie die Grundsteuer. In den anderen Theilen der Steuer trat dieser Character dagegen vielfach und selbst ganz zurück, der der Personal- und Einkommensteuer mehr hervor, was sich in Abzug der Schulden, bei Renteneinkommen, in der Höhe, d. h. der Mässigkeit des Steuersatzes (nicht über $2^{2}/_{3}\,\%$), in der Progression dieses Satzes, besonders für Beamtengehalte, Rentner, im Erforderniss der Einkommen-Declaration u. A. m. zeigte. Dadurch kam aber vollends eine Incongruenz zwischen den beiden Gliedern in diese Steuer und auch das Verhältniss der ganzen Steuer zur Grundsteuer wurde so ein schiefes. Die Gewerbe- und Personalsteuer entsprach den in anderen Ländern (Baiern) getrennten Steuern, der Gewerbesteuer, sowie der Kapitalrenten- und der sogen. „speciellen Einkommensteuer" für die übrigen Einkünfte und Personen, welche durch die eigentlichen Ertragssteuern (Grund-, Haus-, Gewerbesteuer) nicht oder nicht ausreichend getroffen werden. Den damaligen wirthschaftlichen Verhältnissen gemäss und entsprechend der althistorischen höheren Belastung war der Ertrag der Grundsteuer nach dem ordentlichen Satz auch erheblich höher als der der anderen directen Hauptsteuer, in den 1840er Jahren dreimal so hoch, ein Verhältniss, das sich durch die öfteren Zuschläge zu beiden Steuern im Etat, dabei erheblich höheren zur Gewerbe- und Personal- als zur Grundsteuer, zwar nicht unwesentlich änderte, aber doch verblieb (Zuschläge verschiedener Höhe 1848—57, 1867—69 zur ersteren Steuer). (S. Statistik der Grund- und der Pers.- u. Gewerbest. f. 1834—74 im sächs. statist. Jahrb. 1868, S. 56 ff.).

S. über die damalige Besteuerung u. A. Engel, in der Ztschr. d. sächs. stat. Bur. 1856, v. Reden, a. a. O. S. 1262 ff., Gensel in Hirth's Annalen B. 7, 1874,

Digitized by Google

S. 1374 ff., Conrad im Jahrb. f. Nat.-Oek. B. 16, 1871, S. 430 ff., Löbe, sächs. Staatshaushlt. 1889, S. 156).

Noch grössere Veränderungen traten seit 1834, in Folge des Beitritts Sachsens zum Zollverein, bei den indirecten inneren Verbrauchssteuern und den Grenzzöllen ein. Die meisten älteren betreffenden Steuern und Zölle wurden aufgehoben und letztere durch die Zölle und Ausgleichungs-(Uebergangs-)Abgaben des Zollvereins, erstere durch besondere innere Verbrauchssteuern für inländischen Branntwein, Bier, Wein, Tabak, wesentlich nach den preussischen Normen, ersetzt.

Der Ertrag letzterer drei Steuern verblieb Sachsen, für die Branntweinsteuer und die Uebergangsabgaben bildete Sachsen mit einigen Zollvereinsstaaten eine besondere Steuergemeinschaft, mit Vertheilung des Ertrags, wie bei den Zöllen, nach der Kopfzahl. Später (1841) trat noch die gemeinsame Rübenzuckersteuer hinzu. Das Salzmonopol (Handelsmonopol) blieb indessen auch nach 1834 bestehen, der Elbzoll ebenfalls bis 1870. Die eigene innere Weinsteuer wurde wie in Preussen 1865 aufgehoben.

Eine Eigenthümlichkeit der sächsischen Staatsbesteuerung bis in die Gegenwart war und ist die alte, seit dem 17. Jahrhundert bestehende Fleischsteuer, die durch die allgemeine Schlachtsteuer des Gesetzes vom 18. Oct. 1834 von Anfang 1835 an ersetzt wurde.

Sie hat später und bis in die Neuzeit mehrfach Veränderungen, Vereinfachungen und Beschränkungen, aber auch Erhöhungen der Steuersätze (nach Stückzahl und Viehart) erfahren (Ges. v. 25. Mai 1852, 15 Mai 1867, 12. Nov. 1875, 24. Febr. 1882, 22. Apr. 1892). Die frühere Besteuerung von allem Vieh (auch Kälbern und Schafen) ist jetzt auf Rindvieh (Ochsen, Kühe) und Schweine beschränkt, die frühere Verschiedenheit zwischen meist höherem Tarif für gewerbliches und niedrigerem für Hausschlachten weggefallen, der Steuersatz jetzt der gleiche, nur ist er für Ochsen in den grossen bezirksexempten Städten Leipzig, Dresden, Chemnitz höher als in den anderen Orten (hier 18, dort 21 M. das Stück, anderes Rindvieh über und unter 150 kg 12 und 6 M., Schweine 2 M.). Zur Ergänzung dient eine Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerk und ein Zuschlag zum Zoll für ausländisches Fleisch.

Die sächsische und die badische sind gegenwärtig noch die einzigen staatlichen Fleischsteuern in Deutschland. S. für die frühere Zeit v. Reden a. a. O., S. 1286, v. Heckel, H. W. B. St. V, 574 u. bes. G. v. Mayr in v. Stengel's Wörterb. d. Verwaltung, II, 66, Zeller in Schönberg's Handb. III, 1. Abth., 4. A., S. 491. Merkel, Schlachtst. im K. Sachsen, 1892, von der Mosel, Handb. d. sächs. Verwaltungsrechts, 8. A. (1897), Art. Fleischsteuer, Martin, Fleischverbrauch in Sachsen, Ztschr. d. sächs. stat. Bur. 1895, S. 97 ff., daselbst S. 101 die verschiedenen seit 1835 bestehenden Tarife.

Die ältere Stempelgesetzgebung hat 1834 (V. v. 25. Febr.) und später Veränderungen, eine umfassende Neuregelung, mit Verselbständigung der Erbschaftssteuer aber erst 1876 (Ges. v. 13. Nov.) erfahren. Sie traf früher auch Spielkarten und Kalender.

Durch die Einnahme-Antheile, welche Sachsen aus den Zöllen und der Rübenzuckersteuer des Zollvereins sowie aus den inneren indirecten Steuern der Zollgemeinschaft für diese Abgaben innerhalb des Zollvereins zufielen, sind im Laufe der Zeit die Erträg-

Digitized by Google

nisse der alten aufgehobenen indirecten Steuern reichlich ersetzt worden, zumal Sachsen bei seiner rasch wachsenden Bevölkerung aus der Vertheilung der gemeinsamen Einnahmen nach der Kopfzahl im Zollverein besondere Vortheile zog. Seit dem Eintritt Sachsens in den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich haben sich diese Verhältnisse, wie in den anderen Bundesstaaten, nur nach den Normen der Reichs-Finanz- und Steuerverfassung, daher auch nach den Bestimmungen über die Aufbringung der Matricularbeiträge und über die Gegenrechnung mit den den Einzelstaaten überwiesenen Antheilen an den Reichszöllen und gewissen inneren Steuern verändert.

Finanzstatistisch ist von besonderem Interesse zu verfolgen, wie sich die Erträgnisse der grossen Steuergruppen durch die Reformen der 1830 und 40er Jahre gegen früher verändert haben, wobei nur immer die Einflüsse der Veränderung der Bevölkerungszahl und der jeweiligen wirthschaftlichen, politischen u. s. w. Verhältnisse mit zu erwägen sind. Nur eine ins Einzelne gehende statistische Analyse, die hier nicht möglich ist, ergiebt das Genauere. Hier nur einige Daten aus den Etats und Abrechnungen, die älteren meist nach v. Reden (S. 1222) u. Löbe (S. 248), der die einzelnen directen und indirecten Steuern aber nicht besonders scheidet. Die von ihm berechneten Summendaten der Roherträge der beiden Steuergruppen und der einzelnen indirecten Steuern für die ganze ca. 50jährige Periode von 1834—84/85 haben überhaupt, vollends aber wegen der eingetretenen Verquickung der sächsischen mit den Reichssteuern wenig Werth (a. a. O. 165, 159, 248).

Die Veränderungen ergeben sich aus folgender Tabelle (s. auch o. Tab. 20, S. 99):

Tab. 21. (Voranschläge)

	roh	rein
	Thlr. C.-M.	
Ertragsdurchschnitt 1834/36		
1. alte directe Steuern	1855	1743
2. „ indirecte „	1805	1478
3. „ Stempelsteuern	110	104
4. Lotto	50	50
zusammen	3.820	3.375
oder p. Kopf Thlr. Cour.	2.42	2.14
Ertragsdurchschnitt 1849/51		
1. neue directe Steuern	2.599	2.421
nemlich a) Grundsteuer	1.487	1.405
nebst Zuschlag	275	267
b) Gewerbe- u. Personalst.	451	400
nebst Zuschlag	386	349
2. neue indirecte Steuern	3.329.5	2.605.7
nemlich a) Schlachtsteuer	321	239
Zuschlag dazu	161	132
b) Salzmonopol	464	453
c) Biersteuer	224	166
d) Weinsteuer	20.6	15.3
e) Branntweinsteuer	405	301
Zuschlag dazu	120	98
f) Tabaksteuer	5.7	4.3
g) Rübenzuckersteuer	12.2	9.1
h) Grenz-, Elbzoll u. s. w.	1.596	1.188
3. Stempelsteuer	218	195
Zuschlag dazu	64	61
4. Lotto	148	140
zusammen	6.350.5	5.422.7
oder auf den Kopf Thlr. Cour.	3.30	2.82

Digitized by Google

Hiernach war, einschliesslich der vorübergehenden Zuschläge, die in der zweiten Periode, und zwar vornemlich, aber nicht allein, bei den directen Steuern, stattgefunden, die indirecte Besteuerung, unter dem Einfluss des Zollvereins, in der zweiten gegen die erste Periode erheblich stärker als die directe gestiegen, unter Berücksichtigung des früher um c. 2.8 % schwereren Münzfusses im Rohertrag jene um ca. 36.3, diese um ca. 79.4 %, im Reinertrag bezw. um ca. 35.1 und ca. 71.6 %. Sieht man von den Zuschlägen ab, so tritt dies noch viel mehr hervor. Hierbei ist jedoch immer zu berücksichtigen, dass die Eintheilung der alten Steuern in directe und indirecte nicht völlig correct vorgenommen werden kann, mit Rücksicht auf vermischte Steuern, wie die frühere Accise. Nach Löbe's Abrechnungen (nicht wie in Tab. 20 u. 21 die Voranschläge) betreffenden Daten, wobei zu den indirecten auch die Stempelsteuer geschlagen ist, haben sich die Reinerträgnisse beider Gruppen folgendermaassen bis 1876/77, bezw. 1864/66 entwickelt (später, von 1868 an, sind die Zahlen für die indirecten Steuern wegen des Uebergangs der meisten dieser Steuern an den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich nicht mehr mit den früheren vergleichbar). (1000 Mrk. Jahresdurchschnitt).

Tab. 22. Sächsische Steuern.

	directe	indirecte Steuern
1834/36	5.022	7.247
1840/42	4.184	8.350
1849/51	7.441	8.690
1858/60	6.704	11.562
1864/66	7.182	12.529
1872/73	9.911	(6.089)
1874/75	11.179	(4.812)
1876/77	13.002	(4.846)

Hiernach wären gerade in der Zeit von 1834/36 bis 1849/51 die directen Steuererträge stärker als die indirecten gewachsen, während erst hinterher, bis 1864/66, das Wachsthum der letzteren dasjenige der ersteren überholt hätte. Später kamen dann, auch schon vor den Reformen der 1870er Jahre, die directen, durch eigene Entwicklung und auch durch Zuschläge, in stärkere Ertragssteigerung. In der für Sachsen (nach 1866!) besonders kritischen Zeit von 1867/69 war von ihnen schon ein Jahresertrag von 10.210 Mill. Mrk. erreicht worden.

Bemerkenswerth ist noch Folgendes. Durch die wiederholt erfolgten Zuschläge zu dem normalen Steuersatz ist auch der Grundsteuer thatsächlich die Beweglichkeit des Steuerfusses und damit der Steuercharacter reiner erhalten, die Umbildung dieser Steuer zur Reallast gehemmt worden. Die Nothwendigkeit, zu dieser Steuer und zu der zweiten grossen directen solche Zuschläge aufzulegen, drängte aber auch auf die Reform dieser ganzen Besteuerung mit hin. Denn sie wurde in ihrer bisherigen Gestalt so besonders drückend und bei der Verschiedenartigkeit ihrer beiden Glieder fehlte auch ein richtiger Maassstab für die Bestimmung der Höhe dieser Zuschläge. Wenn letztere an sich auch richtig höher für die Gewerbe- und Personalsteuer bemessen wurden als für die Grundsteuer, so liess sich doch die Richtigkeit des gewählten Zuschlag-Verhältnisses bei beiden nicht beweisen. Die Censiten der zweiten Steuer fühlten sich durch ihre höheren Zuschläge gegenüber den Grundsteuer-Censiten benachtheiligt. Diese Sachlage hat den Boden für die allgemeine Einkommensteuer mit vorbereitet. Die sächsische Steuergeschichte ist so ein gutes, finanzwissenschaftlich interessantes Beispiel dafür, wie gegebene Steuern, hier die beiden directen, durch die verschiedenartige Entwicklung der durch sie getroffenen wirthschaftlichen Kreise nothwendig in ein Missverhältniss kommen, wodurch dann auf Steuerreformen in bestimmter Richtung hingedrängt wird. In Sachsen war das störende und daher das treibende Element die immer stärke industriestaatliche Entwicklung. Grundsteuerzuschlag $^1/_9$—$^2/_9$ (1867 $^2/_9$), Zuschlag zu den anderen Steuern 100, 40, 80 % (1867 80 %). (S. u. Vgl. Gensel, Hirth's Annalen B. 7, 1874 S. 1379).

Die Entwickelung des Verhältnisses zwischen den neuen beiden directen Hauptsteuern der Reform in den 30er Jahren bis zum Hinzutritt der Einkommensteuer in den 70er Jahren ergiebt sich aus folgender Zahlenreihe.

Digitized by Google

Tab. 23. Sächsische directe Besteuerung. (1000 Thlr., Jahresdurchschnitt, rein, nach den Ziffern des Budgets).

	Grundsteuer	Gewerbe- und Personalsteuer
1846/48	1.211	320
1849/51	1.405	400
Zuschlag	267	349
1868/69	1.580	1.032
Zuschlag	182	422
1872/73	1.678	1.298
1874/75	1.697	1.766
1876/77	1.559	2.070

In der letzten Periode war die neue Einkommensteuer (s. u.) bereits im Etat mit erschienen (0.759 Mill. Thlr.). In der Steigerung des Ertrags der Gewerbe- und Personalsteuer seit den 40er Jahren — auf das 4—5—6fache, dagegen nur um ca. 40 % bei der Grundsteuer, wo, von vorübergehenden Zuschlägen (so für 1867, nach dem Kriege, 360.000 Thlr. neben 728.000 Thlr. zur anderen directen Steuer) abgesehen, wesentlich nur die durch Zuwachs von Gebäuden bedingte Ertragssteigerung in Betracht kam, — spiegelt sich vornemlich der Einfluss der eingetretenen wirthschaftlichen Entwicklung, der stark gestiegenen Bedeutung der Industrie, des Städtewesens in dem verflossenen Menschenalter ab: was dann wieder auf die Reform der directen Besteuerung mit hindrängte.

Von den übrigen Steuern war auch der Ertrag der Stempelsteuer stark gewachsen, von 1849/51 bis 1874/75 von 195.000 auf 446.000 Thlr. (rein), mehr noch der Ueberschuss der Lotterie, von 140.000 auf 870.000 Thlr. (!), der Fleischsteuerertrag von 324.000 auf (1876) 1.224.000 Thlr.

Unter den sonstigen ordentlichen Einnahmen hatten die bedeutendsten alten, die Forsten, einen fast fortwährend von den 30er bis in die 70er Jahre steigenden Ertrag ergeben: von 636.000 waren sie auf 2.477.000 Thlr. (1871/73, 1874/75 vorübergehend selbst 2.850.000) (rein) gewachsen. Die Domänen u. s. w. hatten dagegen weniger geliefert. (Ertrag, rein, von ca. 300.000 auf ca 167.000 gesunken). Dafür hatte das Staatsbahnsystem auch in Sachsen seine grosse finanzielle Bedeutung gewonnen und lieferte auch bereits Ueberschüsse über das Zinserforderniss der Eisenbahnschulden hinaus, deckte selbst die Tilgung der gesammten Schuld mit und ergab sogar alsdann noch einen kleinen Ueberschuss. Ganz die gleiche relativ hohe finanzielle Bedeutung für den sächsischen, wie in Preussen später für den preussischen Staatshaushalt (Tab 4, S. 56) hat indessen das Staatsbahnwesen in Sachsen weder damals noch später gewonnen, so dass die Besteuerung, und den Umständen nach die die directe, eine grössere Wichtigkeit als in Preussen für den Staatshaushalt behalten musste. Im Beginn der Staatsbahnära, Mitte der 1840er Jahre, betrug der Aufwand für Verzinsung der Staatsschuld 356.000, für Tilgung 308.000 (1843/45), 1874/75, vor der Reform der directen Steuern, 4.543.000 und 1.511.000 Thlr., während in diesem Jahre der Reinertrag der Bahnen schon 5.912.000 Thlr. ergab, also so ziemlich die ganzen Kosten der Schuld (einschliesslich der alten und der für andere Zwecke aufgenommenen) deckte. Später wurde die Lage in dieser Beziehung allerdings zeitweilig wieder ungünstiger (s. u. Tab. 24).

§. 36. Die dritte Periode (1870er Jahre, seit der Einführung der Einkommensteuer, bis zur Gegenwart, 1898). Die technische Unvollkommenheit der bisherigen Gewerbe- und Personalsteuer, welche durch Erhöhung von Steuersätzen, Aufhebung von Zuschlägen noch empfindlicher geworden; der, besonders auch durch die Ereignisse von 1866 gestiegene und weiter wachsende Finanz- und Steuerbedarf; die eingetretene immer wichtiger gewordene industrielle Entwicklung des Landes, in welchem die Fort-

Digitized by Google

bildung der Volkswirthschaft aus dem „Agrarstaat" in den „Industrie- und Handelsstaat" stärker als fast in jedem anderen deutschen Landesgebiet ähnlicher Grösse erfolgt war; die Bedenklichkeit, die agrarische Grundsteuer auf der Basis eines ein Menschenalter zurückliegenden Katasters für den Staat ergiebiger zu machen; die wachsenden Finanzbedürfnisse der Gemeinden u. A. m. drängten in den 70er Jahren in Sachsen immer stärker auf eine Reform in demjenigen grossen Steuergebiet hin, wo der Staat allein für sich noch vorgehen konnte: in der directen Besteuerung. Die Reform der 1830er und 1840er Jahre hatte ihren Dienst gethan und genügte den neuen Anforderungen des Wirthschafts- und Staatslebens nicht mehr. Namentlich, wie schon angedeutet, die Nothwendigkeit von Zuschlägen zu den beiden directen Steuern hatte missliche Verhältnisse geschaffen. Es war nur natürlich, dass man so in Sachsen den Schritt von der Ertragsbesteuerung weg zur umfassenderen Personal- und Einkommenbesteuerung hinüber zuerst unter den grösseren deutschen Staaten that (1874). Die allgemeine Einkommensteuer trat zunächst dem Plane nach und nach der ersten probeweisen Veranlagung auch in der Wirklichkeit nur als Ergänzungssteuer zu den bisherigen directen Steuern hinzu. Nach diesem wichtigen ersten Schritt und dem trotz aller anfänglichen Mängel doch nicht zu leugnendem Gelingen des Experiments mit der Einkommensteuer ging man aber bald mit Energie in der eingeschlagenen Richtung weiter, schob die Ertragsbesteuerung des Staats noch weiter zur Seite, beliess dem Staate nur eine stark ermässigte, auf $^4/_9$ des Normalsatzes herabgesetzte, seit 1886 durch Ueberlassung der Hälfte davon an die Schulcassen noch weiter verminderte Real-(Grund-)Steuer, die dadurch ihrerseits nun an die Stelle der Ergänzungssteuer trat, liess die mangelhafte bisherige Gewerbe- und Personalsteuer ganz fallen und erhob die zweckmässig ausgebildete, namentlich mit einem guten Veranlagungsverfahren, mit dem Declarationszwang (von 1600 M. Einkommen aufwärts) und mit einem mässig progressiven (richtiger: degressiven) Steuerfusse ausgestattete allgemeine Einkommensteuer zur directen Hauptsteuer des Staatssteuersystems (1878).

Damit erwarb sich Sachsen den Ruhm des Pioniers des steuerpolitischen und steuertechnischen Fortschritts auf diesem Gebiete der directen Besteuerung in Deutschland. Die noch grossartigere

Digitized by Google

preussische Reform dieser Besteuerung ist von dem sächsischen Vorläufer mit beeinflusst gewesen und doch erst ein halbes Menschenalter später erfolgt. Die Propaganda für die Einkommensteuer, in anderen Mittelstaaten (Baden, Hessen) und einigen Kleinstaaten, ist ebenfalls mehrfach auf den Vorgang in Sachsen mit zurückzuführen. Die beiden anderen grösseren Mittelstaaten, Baiern und Württemberg, sind in ihrer Verfassung der directen Steuern weit hinter Sachsen zurückgeblieben. In Württemberg bereitet sich erst jetzt (1898) das erste Stadium der Reform, in das Sachsen schon 1874 trat, vor, in Baiern ist man noch nicht einmal so weit. Die sächsische Steuerreform der 1870er Jahre beansprucht daher ein allgemeineres finanzwissenschaftliches Interesse.

An der Verbesserung der Einkommensteuer im Verwaltungswege und durch die Gesetzgebung ist seitdem weiter gearbeitet worden. Doch wäre hier noch Manches mehr zu thun gewesen. Namentlich geht die sächsische Einkommensteuer zu weit herab (bis 300 M., seit 1894 bis 400 M. Einkommen, die erste von 1874 hatte sogar keine untere Grenze für die Steuerpflichtigkeit). Das ist, zumal neben den directen Reichssteuern, der eigenen Staats-Schlachtsteuer, steuerpolitisch und wegen der zu grossen Zahl der Censiten, welche diese weite Ausdehnung der Steuerpflicht nach unten zu bedingt, auch steuertechnisch bedenklich, da dies die Verwaltungsarbeit für eine ordentliche Einschätzung zu gross macht.

Eine erhebliche Erhöhung des „steuerfreien Minimums", ähnlich wie in Preussen, etwa auf 800 M. (Neumann's Vorschlag) könnte neben den vielfach die „kleinen Leute" belastenden directen Communalsteuern und neben der Fleischsteuer wohl ernstlich in Frage kommen und hätte auch bei der geringen Einträglichkeit der Einkommensteuer von den Leuten von 400—800 M. Einkommen finanziell keine erheblichen Bedenken. Mindestens dieser Betrag liesse sich durch geringe Erhöhung des Steuersatzes der Censiten mit höherem Einkommen, z. B. über 4800 M. leicht einbringen. Und das Veranlagungsgeschäft würde ungemein erleichtert. 1894 waren mit 3—400 M. Einkommen veranlagt: 179.506 Personen oder 12.04 % der Eingeschätzten, mit Steuerertrag von bloss 89.706 M., was man damals aufgab. Censiten von 400—800 M. Einkommen gab es 710.142 oder 47.65 % von allen mit bloss 1 510.280 M. Ertrag (6.68 % vom Gesammtertrag). Es würden so an 60 % Censiten fortfallen Aehnlich urtheilt Neumann, Gemeindesteuerreform S. 28.

Die Fortbildung der directen Besteuerung in der Richtung nach stärkerer Belastung der Censiten mit höherem Einkommen ist jüngst durch Erhöhung des Steuerfusses für solches Einkommen zwar erfolgt. Aber das analoge Problem, das fundirte Einkommen stärker als das übrige zu besteuern, wird durch eine Objectsteuer ohne Schuldenberücksichtigung wie die als Rest gebliebene Grundsteuer für Grund- und Hausrenten-Einkommen nicht

Digitized by Google

genügend gelöst und das Kapitalrenten- und verwandte Einkommen wird überhaupt als solches nicht höher getroffen. Die schwierige Lage der Landwirthschaft, die starke, steigende Communalbesteuerung, der wachsende Staats-Finanzbedarf, neuere mehr socialpolitische Erwägungen für die Einrichtung der directen Steuern, der maassgebende Vorgang der preussischen Reform von 1893 haben in neuester Zeit die Weiterbildung der directen Besteuerung auch in Sachsen wieder auf die Tagesordnung gebracht, namentlich im Winter 1897/98, wo die Regierung eine wohl durchdachte umfassendere Steuerreformvorlage einbrachte (s. u. §. 39), aber mit derselben nicht durchgedrungen ist. Die in diesem Reformplane verfolgte richtige Idee, das Problem der höheren Besteuerung des Besitzeinkommens und damit eines Haupttheils des grösseren Einkommens überhaupt durch die Einführung einer Vermögensteuer, wie in Preussen, zu lösen und die Ertragsbesteuerung des Staats neben der Personalbesteuerung, d. h. den Rest der Grundsteuer ganz fallen zu lassen, wurde im Landtage noch abgelehnt. Zum Theil macht sich wohl das Interesse der wohlhabenderen Classen, die unter dem Druck des verschärften Veranlagungsverfahrens bei der Einkommensteuer stehen und vielfach, freilich mit Unrecht, darüber klagen, hierbei geltend. Sachsen hat so jetzt die Stelle an der Spitze des Fortschritts in der Reform der directen Besteuerung wieder verloren und an Preussen abgetreten. Das schmälert aber Sachsens Ruhm in den 70er Jahren nicht. Und lange wird sich eine Weiterbildung der Personalbesteuerung in der angedeuteten Richtung, daher im Sinne der Regierungsvorlage von 1897/98, doch nicht verzögern lassen.

S. die Landtagspapiere über die Vorgänge in Sachsen seit 1868, besonders bis 1878, über die mancherlei Projecte, über die Interessengegensätze der Parteien, von Stadt und Land, von verschiedenen wirthschaftlichen Berufen u. s. w., über den Widerstand der reicheren Classen, welche bei dem mangelhaften Veranlagungsverfahren der früheren Gewerbe- und Personalsteuer viel zu wenig steuerten und durch die neue Steuer schärfer herangezogen wurden, über die Schwierigkeit, im Landtage die Sache durchzuführen und die längere Zeit schwankende Haltung der Regierung die Aufsätze in Hirth's Annalen B. 7 u. 8 (1874, 1875) und Conrad's Jahrb. B. 44, N. F. 10 (1885) von Gensel, der sich um die legislative Behandlung der Sache selbst wesentliche Verdienste erworben hat; ferner Conrad's Ausführungen in s. Zeitschr. B. 16, 17 (1871), 21 (1873), 33 (1879), mit Berücksichtigung der einzelnen Phasen der Entwicklung, auch der Speciallitteratur. S. ferner die Gesetze in „K. sächs. Steuergesetze" (öfters). v. Stengel's Wörterb. Art. Einkommensteuer von v. Mayr, B. I, auch Suppl.-B. II u. III, H. W. B. d. St. III, Art. Einkommenst. von Gerlach, auch Suppl. B. I, v. Tröltsch. A. Wagner in Schönberg's Handb. III, 1. Abtheil. (4. A.), S. 292 u. mehrfach passim, Schanz in s. Arch. B. 12 (Novelle v. 1894). Vielfach passim Neumann in s. Gemeindesteuerreform.

Gesetze: über Einkommensteuer v. 22. Dec. 1874, wonach die erste Veranlagung und die wirkliche Erhebung der Steuer in 1877 u. 1878 erfolgte. Neues Gesetz

Digitized by Google

an dessen Stelle v. 2. Juli 1878, wonach die Steuer von 1879 an veranlagt und erhoben, dazu Ausführungs-Verordn. v. 2. Juli 1878, Instruction v. 7. Dec. 1878, Novelle v. 10. März 1894. Fin. Ges. v. 15. März 1894 betr. die Ermächtigung zur Erhebung von Einkommensteuer-Zuschlägen zur eventuellen Deckung höherer Bedürfnisse für Reichsmatricularbeiträge. Commentare von Walther, Schäfer. Ferner: allgemeines Gesetz über directe Steuern v. 3. Juli 1878. Revidirtes Gesetz v. 9. Sept. 1843 über Grundsteuer v. 3. Juli 1878. Dazu Ges. v. 27. März 1886, wodurch die halbe dem Staat verbliebene Grundsteuer den Schulgemeinden (s. u. §. 40) überlassen worden. Besonderes Ges. v. 1. Juli 1878 betr. Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen (Ges. über Besteuerung des Wanderlagerbetriebs v. 23. März 1880, für die Gemeindecasse). Hauptpuncte aller Gesetze in dem v. d. Mosel'schen Handb. d. k. sächs. Verwaltungsrechts. (8. A. 1897). Werthvolle, periodisch fortgeführte Statistik der Einkommensteuer-Veranlagungen, in der Ztschr. d. sächs. stat. Bur., von V. Böhmert, so von 1875—94 im Jahrg. 1894. Daraus Auszüge in Hirth's Ann., Fin.-Arch. u. sonst (s. u. §. 38).

Nach der Steuerverfassung von 1878 wurde der durch directe Steuern zu deckende Staatsbedarf von 1879 an durch die drei directen Steuern, die Grund-, die Gewerbesteuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Einkommensteuer aufgebracht. Ausser der Gewerbe- und Personalsteuer von 1845 mit ihren späteren Ergänzungen fielen damit auch die vom Regalbergbau erhobenen Steuern (Gesetz v. 10. Oct. 1864, §. 2—5, nicht die besonderen Abgaben von den Gruben- und Schurffeldern, nach §. 6 ff. dieses Gesetzes) (Art. 1 u. 6 des Ges. v. 3. Juli 1878). Die Grundsteuer des Staats wurde endgiltig auf 4 Pfennig von der Steuereinheit von $^1/_3$ Thlr., gegen bisher normal 9 Pf. (ohne die wiederholten Zuschläge, s. o.) herabgesetzt. Im Falle einer Revision der Grundsteuer sollte der auf die Steuereinheit treffende Satz zwar neu festgestellt werden, aber unter Ausschluss einer Erhöhung des zur Zeit dieser Festsetzung bestehenden Gesammtbetrags dieser Steuer (Art. 3, §. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1878). Wenn der durch directe Steuern aufzubringende Theil des Staatsbedarfs durch die drei genannten Steuern zu deren gesetzlichen Normalsätzen nicht gedeckt würde, sollte der Fehlbetrag von nun an (abweichend von der bisherigen Praxis, wo, neben freilich stärkeren Zuschlägen zur Gewerbe- und Personalsteuer, in solchem Fall auch Zuschläge zur Grundsteuer erfolgt waren) lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht werden. Etwaige durch die Finanzlage erlaubte Ermässigungen der directen Steuern sollten anderseits nur der Grund- und Einkommensteuer zu Gute kommen, beiden aber in gleichem Procentverhältniss, wobei Zuschläge wie Ermässigungen durch das Finanzgesetz zu bestimmen sind (Ges. v. 3. Juli 1878, Art. 5). Damit war die Grundsteuer definitiv in die Stellung einer Ergänzungssteuer der Einkommensteuer geschoben. Durch die spätere Ueberlassung der halben Grundsteuer an die Schulgemeinden (Fin.-Ges. v. 27. März 1886, s. das Nähere im Fin.arch. IV, 1887, S. 1123 ff.), womit auch Sachsen in die neueren Bahnen der Ueberlassung von Staatssteuern an die Gemeinden und ähnliche Körperschaften getreten ist, erlangte die Grundsteuer im sächsischen Staatshaushalte noch mehr eine Nebenstellung in der directen Staatsbesteuerung. Die unerhebliche Hausiergewerbesteuer hat hier, wie meistens, nur einen untergeordneten Finanzzweck, dient jedenfalls zugleich anderen gewerbepolitischen u. s. w. Aufgaben mit oder selbst vorwiegend. Der Schwerpunct liegt also in Sachsen ganz in der Einkommensteuer, wenn auch nicht in demselben Grade fast ausschliesslich wie in Preussen. Ueber den neuesten sächsischen Steuerreformplan von 1897/98 wird unten in §. 39 Einiges mitgetheilt.

§. 37. Hauptpuncte der Einkommenbesteuerung. Auch hier soll, unserem Plane bei diesen Uebersichten gemäss (o. S. 2), nicht auf das Einzelne des Einkommensteuergesetzes eingegangen werden, wohl aber sind bei der principiellen Bedeutung dieser sächsischen Steuerreform die characteristischen Hauptpuncte hervorzuheben.

Subjectiv einkommensteuerpflichtig sind (§. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1878) nicht nur physische, sondern auch in grösserem Umfange als sonst in neueren Gesetzgebungen juristische Personen, nemlich von letzteren nicht bloss sogen. juristische Personen des Privatrechts, gewisse Erwerbsgesellschaften (Actien-, Commandit-Actien-, Bergwerkschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften), sondern auch diese Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden und sonstige

Digitized by Google

auch die mit Vermögenserwerbsrecht ausgestatteten Stiftungen, Anstalten, Personenvereine). Nach dem Reformplan von 1897/98 sollten indessen diese letzteren juristischen Personen, auch die Gemeinden, von der Staatseinkommensteuer befreit werden (s. u. §. 39). Die Erwerbsgesellschaften sind in Sachsen voll, d. h. ohne Abzug eines einkommensteuerfreien Betrags (wie in Baden, Preussen), steuerpflichtig, so dass die Actionaire u. s. w., da sie ihrerseits keine Steuererleichterung für Actienzinsen und Dividenden geniessen, der Einkommensteuer doppelt unterliegen. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind bisher steuerpflichtig für den Reinertrag ihres Grundbesitzes, Gewerbebetriebs, zinsbar angelegten Vermögens (abzüglich der eigens zu zahlenden Anleihezinsen). Bei beiden Kategorieen juristischer Personen findet diese weite subjective und objective staatliche Einkommensteuer-Pflichtigkeit ihre Erklärung und (bedingte) Rechtfertigung durch das Fehlen staatlicher Ertragsbesteuerung, ausser dem Rest von Grundsteuer, die nach wie vor Gebäude mit umfasst. Eine Singularität, gemäss dem sächsischen Erbrecht, ist die subjective Steuerpflicht von liegenden Erbschaften und anderen mit dem Recht des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen für deren Reinertrag. Bei der Steuerpflicht der physischen Personen ist die wichtigste Beschränkung die der Personen mit nicht über 300 M. (seit Gesetz vom 10. März 1894 400 M.) Einkommen im Jahre, wobei übrigens auch in Betracht kommt, dass in Sachsen nicht wie in Preussen die Veranlagung nur nach Haushaltungen, sondern auch innerhalb der letzteren nach einzelnen Personen (Ehefrau, Kinder) erfolgt, diese daher für deren ihnen zur Verfügung stehenden sonstigen Erwerb besonders besteuert werden, und nur Personen unter 16 Jahren (früher 18) in der bisherigen untersten Steuerstufe (3—400 M.) steuerfrei sind (Gesetz §. 6 Nr. 9, 8, §. 3). Die erstere Bestimmung kann gegenüber dem preussischen Verfahren eine Erleichterung der Steuerlast bewirken, da in Sachsen so nicht, wie in Preussen, Einkommen, Erwerb der Familienangehörigen ohne Weiteres zu dem Einkommen des Haushaltsvorstands geschlagen und bei diesem steuerpflichtig wird, denn ganz kleine Einkommen der Angehörigen bleiben so steuerfrei oder zahlen niedrigeren Satz bei dem Degressivfuss, als sie als Quoten von höherem Einkommen des Haushaltshaupts zahlen würden. Aber andererseits ist eben jedes eigene kleine Einkommen eines Haushaltungs- und Familienangehörigen, z. B. der Ehefrau, der Kinder, von jetzt 400 M. an bereits steuerpflichtig, wenn auch zu einem eventuell niedrigen Satze. Mit deshalb auch im Verhältniss zu Preussen die sehr grosse Anzahl der Eingeschätzten (1894 1.490 558 von einer Bevölkerung von 3.64 Mill., also 41 %), in Preussen nur c. 8.5 %. S. auch Neumann a. a. O. S. 15.

Die objective Steuerpflicht ist nach den principiellen Anforderungen in Betreff dessen, was als steuerpflichtiges Einkommen allein aufzufassen ist (Abzug der Erwerbskosten, der Schuldzinsen u. s. w.) richtig angeordnet (§. 15—21). Danach unterliegen insbesondere „Erbschaften und ähnliche Erwerbungen" als „ausserordentliche Einnahmen" und „Vermehrung des Stammvermögens" nicht der Einkommensteuer (§. 15, Nr. 2). Realisirte nicht-kaufmännische Speculations-, Conjuncturengewinne werden aber auch noch nicht getroffen. Bei der Einschätzung werden 4 Hauptquellen unterschieden (§. 17).

Der Steuerfuss war im Gesetz von 1874 noch in Form von einfachen Steuersätzen (Steuereinheiten, Simplen) von im Gesetz bestimmten Einkommenclassen festgestellt, wobei dann das Finanzgesetz zu bestimmen hatte, in dem Wievielfachen dieser Satz zu erheben sei. Im Gesetz von 1878 ist man zu festen Normalsätzen für Einkommenclassen übergegangen, die dann eventuell im Finanzgesetz vermindert oder (wie neuerdings) erhöht werden. Insofern ist der Steuerfuss ein beweglicher (wie in England), nur auf der festen Grundlage eines Normalsatzes. Der Steuerfuss war dabei bis zu 5400 M. Einkommen hinauf im Gesetz von 1878 ein mässig progressiver (von c. 0.143 % an, 1/2 M. für 300—400 M. Einkommen) und erreichte bei 5400 M. 3 %, welcher Satz von da an den Normalsatz bildete (§. 12). In der Novelle vom 10. März 1894 (ebenfalls §. 12) ist der Beginn der Steuerpflicht auf 400 M. gesetzt, mit dem bisherigen Normalsatz von 1 M. für 4—500 M. Einkommen, für mittlere Einkommen (1100—8800 M.) ist der Steuerfuss etwas ermässigt worden, 3 % voll jetzt erst von dieser Höhe von 8800 M. an (Untergrenze von Cl. 27, mit 8800—9400 M. Einkommen), bleibt für die Untergrenze der Classe so hoch bis Cl. 43 (24.000—25 000), von 25.000 M. Einkommen an steigt er aber weiter, für je 1000 M. um je 40 M., bis 47.000 M. Einkommen, von da an um je 50 M. für 1000 M. bis 100.000 M.

Digitized by Google

Einkommen, und erreicht dann, ähnlich wie in Preussen im Gesetz von 1891, 4 % für die Untergrenze der Steuerstufe von 100.000 M. Einkommen an. Von da an steigen die Classen um je 2000 M. Einkommen und die Steuer beträgt 4 % desjenigen Einkommens, mit dem die vorausgehende Classe endet (Ges. v. 1894, §. 12). Verglichen mit Preussen sind diese Normalsätze bis 1200 M. Einkommen etwas höher, dann z. Th. etwas niedriger, z. Th. etwas höher, für die Einkommen von 6—8000 M. an meist gleich oder fast gleich (s. Schanz, Arch. B. 12, S. 760, überhaupt daselbst S. 751, über die Novelle von 1894).

Zu allen Sätzen konnten bis 20 % Zuschlag nach dem Finanzgesetz für 1894 und 1895 treten, wenn Sachsen mehr, als im Etat angenommen war, an das Deutsche Reich an Matricularbeiträgen, abzüglich der erhaltenen Ueberweisungen, zu zahlen haben würde. Für 1895 ist hierfür ein Zuschlag von 10 % wirklich erfolgt. Eine principiell wichtige Maassregel in den finanziellen Beziehungen eines Einzelstaats mit dem Reich und ebenso in steuerpolitischer Hinsicht, wegen der Regelung des Steuersatzes nach dem Finanzbedarf und weil hiernach ein Theil der Matricularbeiträge durch eine die Leistungsfähigkeit berücksichtigende Einkommensteuer in einem Einzelstaat gedeckt und so für letzteren wenigstens insoweit die Einkommen- und Verbrauchsbesteuerung für Reichszwecke in organischer Weise verbunden werden. Auch Ermässigung des Steuersatzes wegen verminderter Leistungsfähigkeit wird in der Weise neuerer Gesetze gewährt (§. 13), in dem Gesetz von 1894 noch in höherem Maasse und in weiteren Einkommengrenzen (früher bis 3300, jetzt bis 5800 M.).

Besonders wichtig sind die Grundsätze für die Veranlagung (Einschätzung), die Regelung des Verfahrens und dessen ganze Organisation, die Gestaltung der Rechtsmittel, die Bestimmungen über die Folgen von Zuwiderhandlungen, über Strafen, wofür hier auf das Gesetz selbst und die Verordnungen dazu verwiesen wird (§. 14—77). Bemerkt sei nur, dass in diesen Normen und Einrichtungen der Hauptwerth des Gesetzes in practischer Hinsicht und die Garantie seiner Bewährung liegt. Von einzelnen bemerkenswerthen Puncten seien erwähnt: ausnahmsweise wird statt des Einkommens einer Person, wenn dieses geringer als die Kosten der Haushaltung sind, dieser Kostenbetrag der Veranlagung zu Grunde gelegt (§. 15, Nr. 6); die Leitung und Beaufsichtigung des Einschätzungsgeschäfts in seinem Bezirk ist an ein eigenes fiscalisches Organ, den Steuerinspector (§ 23), der zugleich Vorsitzender der Einschätzungscommission des Districts, in der Regel jeder Gemeinde (§. 25), ist, übertragen (im Unterschied von Preussen, wo dies nicht erreicht ist); der Declarationszwang ist für die Censiten mit über 1600 M. Einkommen (in Preussen 3000), (§. 39 ff.) eingeführt; die (in Preussen nicht durchgedrungene) Declarationspflicht aller Arbeitgeber über das in Gehalt, Lohn u. s. w. gegebene Einkommen ihrer Arbeitnehmer, Beamten u. A. ist angeordnet (§. 36); Hinterziehungen werden mit dem 4—10fachen des Betrags bestraft, dessen Hinterziehung unternommen wurde, also Geldstrafe (§. 68), die Verfügung von Ehren- (Gefängniss-)Strafen im Falle wissentlicher Falschdeclaration zum Zweck der Hinterziehung ist im Landtag beantragt gewesen, aber nicht durchgedrungen.

Die Einkommensteuer mit ihrem schärferen Veranlagungsverfahren und ihrer höheren Belastung der wohlhabenderen Bevölkerung hat von Anfang an bis in die Gegenwart bei dieser Classe, namentlich bei Kapitalisten, Rentnern, Grossindustriellen u. dgl., wegen der Ansprüche an die Mitwirkung der Censiten bei der Veranlagung und wegen des ganzen Veranlagungsverfahrens auch sonst manche Anfechtung erfahren. Auch haben sich die Schwierigkeiten der Veranlagung bei der Masse der kleinen Censiten, welche die weiterabgehende Steuerpflicht mit sich bringt, und bei der Einschätzung mancher Einkommen (hohe, speciell Zinsrenten, Gewerbeerträge), nicht gerade vermindert. Dennoch wird im Ganzen das Urtheil günstig lauten dürfen. Das war auch das Ergebniss einer privaten Umfrage von Gensel bei den Veranlagungsbehörden (s. s. gen. Aufs. in den Jahrb. f. Nat.ök., B. 44, bes. S. 499 ff.), namentlich über den Werth des Einschätzungsverfahrens und der Declarationspflicht. Aehnlich v. Bosse (Gemeindebesteuerung in Sachsen, 1890, S. 42), der z. B. sagt: „während anfangs das Gesetz demoralisirend zu wirken schien, übt es bei längerer practischer Handhabung im Gegentheil einen sittlich-erzieherischen Einfluss aus". Ueber jene, zum Theil wachsenden Schwierigkeiten bei der Veranlagung s. besonders Neumann, Gemeindesteuerreform, mehrfach, so S. 250 ff. —

Digitized by Google

§. 38. Sonstige Maassregeln. Von wichtigeren auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung ist namentlich noch der schon oben erwähnten, in diese dritte Periode fallenden mehrfachen Aenderungen der Fleischsteuer zu gedenken, deren Beibehaltung für den Staat an sich schon von besonderer principieller und practischer Bedeutung war; ferner neuer Gesetze über Stempel- und Erbschaftssteuer vom 13. Nov. 1876.

Ersteres mit Novellen vom 3. Juni 1879 und 28. Febr. 1880, jetzt auch 10. Juni 1898, letzteres mit Novellen vom 3. Juni 1879 und 9. März 1880. Auch die Stempelsteuer Sachsens ist natürlich durch die Reichsgesetzgebung eingeengt worden, sie umfasste auch in der neuen Gestaltung von 1876 ein engeres Gebiet, als sonst vielfach, und hat nach den Fällen ihres Eintritts bei Urkunden (Ausstellung, Vorlegung bei öffentlichen Behörden) und der mässigen Höhe ihrer Sätze noch mehr Gebühren- als Steuercharacter, demnach auch einen weniger fiscalischen Character als sonst meist. Bemerkenswerth ist z. B. die niedrige Abgabe bei Besitzwechsel von Grundeigenthum (unter Lebenden), nur $^1/_{10}$ %, was wohl mit der alten Verbreitung von derartigen Abgaben in den Gemeinden (s. u. §. 42) zusammenhängt. Die auch in Sachsen jetzt verselbständigte Erbschaftssteuer ist, wie fast allgemein in Deutschland, auf die Seitenlinie und Nichtverwandte beschränkt (auch Ehegatten frei). Der amtliche Reformplan von 1897/98 enthält aber eine wichtige Fortbildung dieser Steuer (s. u. §. 39). Vgl. G. v. Mayr's Art. Stempelsteuer und Erbschaftssteuer im v. Stengel'schen Wörterb. d. Verwaltung.

Die Vertheilung der Staatssteuer-Belastung in Sachsen hat sich, abgesehen von den Reichssteuern, durch die Reform der 1870er Jahre dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit mehr als vordem angepasst. Selbst das Verbleiben der Fleischsteuer, die nach der Vertheilung des Fleischconsums und der Besteuerung der Fleischarten doch auch in erheblichem Maasse die wirthschaftlich leistungsfähigeren Consumenten mit trifft, nöthigt nicht zu einer wesentlichen Einschränkung dieser Behauptung. Die Verschärfung des Veranlagungsverfahrens und die Progression des Steuerfusses bei der Einkommensteuer trafen doch vornemlich die wohlhabenderen, namentlich die reicheren Censiten (wenn auch vielleicht immer noch nicht völlig genügend nach dem Ziele des Gesetzes) und unter diesen die Zinsrentner (Leihkapitalisten) und Gewerbetreibenden (Grossindustrielle, Kaufleute, Banquiers u. s. w.) wohl im Vergleich zur früheren Zeit unter der alten Gesetzgebung am Meisten (wenngleich auch sie wieder schwerlich schon durchaus nach dem gesetzlichen Steuersatz). Auch die Vertheilung der Steuerlast auf Stadt und Land entspricht Dank der Entwicklung der Einkommensteuer jetzt mehr als ehedem der Entwicklung der Steuerfähigkeit. Wenn die Städte nunmehr den Haupttheil der Einkommensteuer tragen (1888 z. B. $^2/_3$ gegen $^1/_3$, 66.86 und 33.14 %, 1894 sogar schon 72 und 28 %), so erscheint das nur

Digitized by Google

angemessen. Vordem, als die directe Besteuerung weit überwiegend auf dem Grund und Boden (Grundsteuer) und in starkem Betrage auf dem platten Lande ruhte, war eben auch die Steuerkraft doch einigermaassen noch so vertheilt. Die Entwicklung der früheren Gewerbe- und Personalsteuer war wohl auch schon in richtigem Verhältniss zu der gestiegenen Leistungsfähigkeit der Censiten dieser Steuer erfolgt, und von den stärkeren Zuschlägen, welche diese Steuer wiederholt im Vergleich mit der Grundsteuer erfahren hat, gilt das Nemliche. Aber eine sichere Entscheidung über das richtige Verhältniss beider Steuern und der Steuerbelastung der Censiten beider liess sich, wie wir oben schon gesehen, nicht treffen. Daher die vielerlei Streitigkeiten zwischen den Interessenten über diesen Punct. Einer der Vortheile der Einkommensteuer besteht nun auch darin, dass man nunmehr (freilich von der immer noch verbliebenen Verschiedenheit der Erfassbarkeit der überwiegend städtischen und ländlichen Einkommen abgesehen) auch einen wenigstens leidlich sicheren und objectiven Maassstab zur Bemessung der verschiedenen Steuerfähigkeit der Einkommenkategorieen und von Stadt und Land besitzt.

§. 39. Der Steuerreformplan von 1897/98. Die steigenden staatlichen Finanzbedürfnisse, die Misslichkeit von zeitweiligen allgemeinen Zuschlägen zu dem normalen Steuerfuss aller Classen der Einkommensteuer, wie sie in 1895 erfolgt waren, die Bedenken, bei dem Steuerfuss für die höheren Einkommen die Progression noch weiter zu führen, oder höheres Einkommen von einer gewissen Höhe an allein mit zeitweiligen Zuschlägen zu versehen; ferner die Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinden, der Wunsch, diesen neue Staatsmittel, eventuell, wie schon seit 1886 den Schulgemeinden, in der Form der Ueberlassung von Staatssteuern zur Verfügung zu stellen; sodann auch die immer mehr sich verbreitende „sociale" Einsicht von der Nothwendigkeit, das fundirte Einkommen stärker zu belasten, was in der Form des Hinzutritts von Ertragssteuern, wie dem Rest der Grundsteuer, zur Einkommensteuer doch nicht in angemessener Weise bewerkstelligt werden könne; endlich und wohl nicht am Wenigsten der für Sachsen bei seinen nahen nachbarlichen wirthschaftlichen Beziehungen besonders wichtige Vorgang Preussens in der grossen Reform der 1890er Jahre — alle diese Momente und andere mehr haben auch in Sachsen die Steuerreformbewegung jüngst wieder in Gang gebracht. Früheren Landtagswünschen gemäss trat die

Digitized by Google

Regierung mit einem umfassenderen Reformplan im Herbst 1897 hervor, der in mehreren Puncten sehr bemerkenswerth war und in einem, in der Reform der Erbschaftssteuer, Sachsen wieder an die Spitze der deutschen Steuerreformbewegung führen musste. In dem wichtigsten anderen folgte er dem Vorgang Preussens in der Einführung der Vermögenssteuer.

In der Erbschafts-(und Schenkungs-)Steuer sollte die Steuerpflicht auf die directe Linie, selbst auf die Kinder, und auf die Ehegatten ausgedehnt und zugleich, ähnlich wie in der principiell und practisch so wichtigen britischen Erbschaftssteuer reform von 1894 (Erg.-Heft zu B. III der Fin., §. 8), zu einer Abstufung des Steuerfusses, bezw. einer Progressivität desselben nach dem Bereicherungsbetrage des Erben u. s. w. übergegangen werden, auch eine Erhöhung des bisherigen Steuerfusses überhaupt eintreten. In der eigentlichen directen Staatsbesteuerung sollte nun auch der Rest der Grundsteuer vom Staate fahren gelassen und wie die eine, so jetzt auch die zweite Hälfte dieser Steuer den Schulgemeinden überlassen, der Ausfall aber und der sonstige steigende Steuerbedarf des Staats ausser durch die Reform der Erbschaftssteuer durch die Einführung einer Vermögenssteuer nach preussischem Muster gedeckt worden. Kleinere Abänderungen des Urkundenstempels und der Einkommensteuer, bei letzterer namentlich die Beseitigung der Steuerpflicht der Gemeinden und übrigen Personen des öffentlichen Rechts u. s. w. (s. o. S. 110), umfasste der Plan ausserdem noch mit. Er führte die Reform so recht zweckmässig weiter und hatte auch das Gute, was innerhalb des Reichs bei den Steuerreformen der Einzelstaaten auf dem Gebiete grade der Personalbesteuerung immer ein Leitstern sein sollte, das sächsische betreffende Steuerwesen demjenigen des leitenden deutschen Einzelstaats anzunähern. Ein Mangel war wohl, dass der Plan die Erhöhung des staatssteuerfreien Einkommenminimums von bloss 400 M. (s. o. S. 111) nicht zugleich mit bezielte, eine Unterlassung, welche indessen mit in der schwierigen Finanzlage ihre Erklärung findet.

S. besonders die ministerielle Denkschrift zu dem Decret Nr. 3 an die Stände v. 9. Nov. 1897 betr. die Weiterführung der Reform der directen Steuern, mit fünf Gesetzentwürfen. Die Denkschrift auch im Finanzarchiv 1898, B. XII, 1. Hälfte, S. 382 ff. Verhandlungen über die Reform in der 2. Kammer, bes. im Dec. 1897, April, Mai 1898, in der 1. Kammer Mai 1898. Bericht der Finanzdeputation A der 2. Kammer v. 27. Apr. 1898 über den Vermögenssteuerentwurf (Nr. 233), dgl. über den Erbschafts- u. Schenkungssteuerentwurf (Nr. 248). S. über den Verlauf der Sache den Aufsatz im Finanzarchiv 1898, B. 15, Abth. 2, S. 388 ff. (erst während des Drucks dieses Bogens ist dieses Heft des Archivs erschienen und mir zugegangen).

Digitized by Google

Als leitender Hauptpunct wird in dem Reformplane die höhere Besteuerung des fundirten Einkommens hingestellt. Als möglicher Weg zu diesem Ziele wird die Einführung einer Kapitalrentensteuer, die zur Grundsteuer hinzuträte, abgelehnt, auch unter dem richtigen Hinweise darauf, dass dann doch eine besondere Steuer auf das gewerblich, in Handel, Industrie u. s. w. beschäftigte eigene Kapital fehlen würde, also eingerichtet werden müsste, eine neue schwierige Aufgabe. Auch die Bewerkstelligung einer solchen Höherbesteuerung im Rahmen der Einkommensteuer, in der Form einer höheren Bewerthung des fundirten Einkommens bei der Veranlagung oder in der Form eines höheren Steuerfusses dafür wird nicht befürwortet. Statt dessen soll die Vermögenssteuer neben die Einkommensteuer zur Erreichung des Zwecks treten, mit ähnlicher Begründung, wie s. Z. in Preussen. Sie sollte dieselbe Höhe wie hier haben, $^1/_2$ $^0/_{00}$ vom Werth als Normalsatz (im Anschluss an Vermögensstufen), sich ebenfalls auf physische Personen beschränken, aber Vermögen bis 10.000 M. (eventuell nach einem Zugeständniss in der Kammer selbst bis 20.000 M., in Preussen nur bis 6000 M.) freilassen, ähnlich wie die Einkommensteuer veranlagt werden, doch ohne Declarationszwang. Letzterer, ebenso die Progression des Steuerfusses wird nach verbreiteter Ansicht, aber mit unzulänglichen Gründen abgelehnt. Im Landtage wurde an die Eventualität einer solchen Progression mit Recht mehrfach gedacht. Auch Communalzuschläge zu dieser Steuer sollten, wie in Preussen, unstatthaft sein, was auch bemängelt worden ist. Als Ertrag wurde 5 Mill. M., also $^1/_6$—$^1/_5$ der gegenwärtigen Einkommensteuer (in Preussen fast $^1/_4$, wo aber die Steuerfreiheit des Einkommens weiter geht) veranschlagt.

Im Einkommensteuerentwurf handelte es sich um manche einzelne Abänderungen des bisherigen Gesetzes. Von principieller Bedeutung war darunter die Freistellung der Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden und andere, auch milde Stiftungen und Personenvereine zu gleichem Zweck) von der staatlichen Einkommensteuer. Die bisherige Besteuerung dieser Personen war manchfach lästig empfunden worden. Sie aufzugeben, bedeutete nur den Verzicht auf etwa $^1/_2$ Mill. M. Steuerertrag.

Die Ausscheidung der Grundsteuer aus dem Staatssteuersystem in dem Reformplan, ohne dass diese Steuer formell ganz aufgehoben werden sollte, entsprang ähnlichen Erwägungen wie in Preussen. Sie wie hier den Gemeinden unmittelbar zu überlassen, erschien bedenklich wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der Gutsbezirke, die auch in Sachsen nicht zu den Gemeinden gehören. Die besondere Institution der diese Bezirke mit umfassenden Schulgemeinden neben den politischen Gemeinden (s. u. §. 42) und der Umstand, dass diesen Schulgemeinden schon bisher die Hälfte der Staatsgrundsteuer (s. o. S. 110) überlassen worden war — nicht eigentlich direct, sondern in der Form einer Dotation des Staatshaushalts für diese Gemeinden aus dieser im Uebrigen vom Staate erhobenen und im Staatshaushalt in bisheriger Höhe stehenden Steuer —, legte es nahe, diesen Corporationen auch den Rest dieser Steuer zu geben, sie aber dann als unmittelbare Empfangsberechtigte, nicht mehr als aus der Steuer dotirte, hinzustellen. Der Staatsfiscus gab dann 1.8 Mill. M. reelle Einnahme auf.

Die Reform der Erbschaftssteuer war in einem besonders grossen Styl nach grossen, aber sehr berechtigten „socialpolitischen" Steuergesichtspuncten geplant. (S. Fin. II. §. 233, 241, 242, Erg.-H. zu III. §. 8 über die britische Reform von 1894 und §. 15 über die französischen Pläne.) Man wollte die Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Ergänzungssteuer der beabsichtigten Vermögenssteuer um- und ausbilden. In den Motiven werden die üblichen unzutreffenden Einwendungen bei uns in Deutschland gegen die Ausdehnung dieser Steuer auf die directe Linie gut zurückgewiesen. Ohnehin ist in der sächsischen Communalbesteuerung, in den darin sich findenden verbreiteten Besitzwechselabgaben implicite eine Erbschaftssteuer selbst für die directe Linie bei Grundbesitz schon vielfach zu finden (s. u. §. 42, 43). Damit wird practisch widerlegt, dass eine derartige Steuer der „deutschen Familienempfindung" zu fremd und zuwider sei, um sie einführen zu können. Trotzdem ist die Steuer im Landtage wesentlich an dieser Auffassung gescheitert. Der Plan ging so erstens auf Erhöhung des Maximalsatzes der Erbschaftssteuer von 8 auf 10 $^0/_0$, zweitens auf Ausdehnung der Steuer auf die directe Linie und Ehegatten und drittens auf „progressive Ausgestaltung" der Steuer nach dem Bereicherungsbetrage hinaus, um so eine nennenswerthe Mehreinnahme, 2.5 Mill. M. gegen bisher 1.3 bis

Digitized by Google

1.4 Mill. zu erzielen. Dabei waren auch bei dem zweiten und dritten Puncte alle Cautelen getroffen, die Steuerfüsse durchaus maassvoll gehalten, der Beginn der Steuerpflicht bei der directen Linie und Ehegatten an eine nicht eben niedrige Höhe des Werthbetrags geknüpft, um allen üblichen Bedenken gegen eine solche Neuerung auf diesem Gebiete zu begegnen. So sollte die Steuer überhaupt wesentlich nur die erheblicheren Vermögensübergänge treffen, nemlich in der directen Linie bei Abkömmlingen und Gatten nur die Werthbeträge über 10.000 M., bei Eltern die über 5000 M., das Maximum der nach Verwandtschaftsgrad und nach Werth des steuerpflichtigen Anfalls abgestuften, bezw. progressiven Steuer 10 %, bei Descendenten und Gatten 3 % der dem einzelnen Steuerpflichtigen zugeflossenen wirklichen Bereicherung nicht übersteigen. Der Tarif war für jeden Verwandtschaftsgrad so construirt, dass die eben genannten Grenzen immer innegehalten wurden und der höhere Steuersatz stets nur für den Ueberschuss des Werths des Anfalls über die oberste Werthgrenze der vorausgehenden Abstufung einzutreten hatte. Z. B. bei Abkömmlingen und Ehegatten war demnach der Betrag von 10.000 M. frei, von 10 bis 30.000 M. war 0.5 %, über 30.000 bis 50.000 M. 1, über 50 000 bis 100 000 M. 1.5, über 100.000 bis 200 000 M. 2.5, über 200 000 bis 400.000 M. 3, über 400.000 bis 600.000 M. 4 % zu entrichten, aber im Ganzen sollte die Steuer in max. 3 % nicht übersteigen. Der Steuersatz bei Erbanfällen an Eltern stieg erst bei Beträgen von 1 Mill. M. auf 10%. Einem häufig erhobenen Bedenken gegen jede Erbschaftssteuer unter nahen Verwandten, namentlich unter Abkömmlingen und Gatten, dass nemlich bei bald wieder eintretendem Erbgang in Bezug auf dasselbe Vermögen Härten der Belastung entständen, war durch die Bestimmung Rechnung getragen, dass, wenn ein Abkömmling oder Gatte innerhalb 10 Jahren vom Anfall der Erbschaft an stirbt, ein entsprechender Theil der von ihm entrichteten Erbschaftssteuer seinen Abkömmlingen und Gatten nach Verhältniss ihrer Betheiligung an seinem Nachlass auf die neu zu entrichtende Erbschaftssteuer angerechnet werden solle. Der Beginn der Steuer schon bei einem Werth von 100 M. war wohl zu niedrig angesetzt, 500—1000 M. möchte in diesem Falle richtiger sein. Und zur weiteren Sicherung der Steuerpflichtigen sollte diesen nunmehr gegen die Festsetzung der Erbschaftssteuer durch die Steuerbehörde der Rechtsweg offen sein.

Leider ist der Reformplan in seinen Haupttheilen im Landtage nicht durchgedrungen. Die Vermögenssteuer und die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf Descendenten und Eltern ist abgelehnt worden. Den Vorschlag, den Rest der Grundsteuer den Schulgemeinden zu überlassen, hat die Regierung alsdann selbst zurückgezogen.

Die ganze Erbschaftssteuer- und die Einkommensteuervorlage sind noch nicht erledigt (October 1898). Von ersterer ist die Erhöhung der sonstigen Steuersätze in der 2. Kammer angenommen, in der 1. Kammer die Sache noch nicht entschieden. In der Einkommensteuervorlage ist die Freistellung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht in der geplanten Ausdehnung in der 2. kammer genehmigt worden, die Gemeinden sind steuerpflichtig geblieben. Auch dazu hat die 1. Kammer noch nicht Stellung genommen. Nur das Gesetz über den Urkundenstempel ist zu Stande gekommen und unter dem 10. Juni 1898, dabei zugleich das ganze Stempelgesetz in neuer Redaction erlassen worden. Den sehr characteristischen Verlauf der Sache in den Kammerverhandlungen zu verfolgen, ist von allgemeinerem Interesse. Die Vermögenssteuer wurde aus durchaus unzulänglichen Gründen abgelehnt. Es spielte dabei eine Rolle besonders die Furcht eines Bruchs der Geheimhaltung der privaten Vermögensverhältnisse, die Schwierigkeit der Werthschätzungen besonders des Grundbesitzes und gewerblichen Betriebskapitals, die neue Belästigung der Censiten, die Ueberlastung des Grundbesitzes, wenn die Grundsteuer nicht, wie vielfach aus Interessentenkreisen verlangt wurde, ganz aufgehoben, sondern als Schulgemeindesteuer beibehalten werde. Auch eine principielle Ablehnung dieser Steuer ist hie und da vertreten gewesen. Den preussischen Vorgang wollte man nicht allgemein für Sachsen als maassgebend gelten lassen. Zum Ersatz dachte man vielfach an die höhere Besteuerung der grossen Einkommen, und ein bezüglicher Beschluss der 2. Kammer ist auch gefasst und gegen den Widerstand der ersten festgehalten, aber

Digitized by Google

so eben auch darüber keine Einigung erzielt worden. Es sollte danach das Einkommen von 30.000—100.000 M. im Fall der Nothwendigkeit der Erhebung von Zuschlägen mit 10, dasjenige über 100.000 M. mit 20 % belegt werden. Dass damit die ziemlich allgemeine auch im Landtag als richtig erkannte höhere Besteuerung des fundirten Einkommens nicht genügend herbeigeführt werde, konnten auch die Vertreter dieser Höherbesteuerung der grossen Einkommen nicht verkennen. Die Thatsache der Besteuerung der untersten Classen in Sachsen mit der bis auf 400 M. Einkommen herabgehenden Einkommensteuer und mit der staatlichen Fleischsteuer wurde nicht gebührend berücksichtigt. In der Landesvertretung zeigte sich so m. E. weniger Einsicht als bei der Regierung und doch ein kaum zu bestreitendes Hervortreten der Classeninteressen der Besitzenden. Die Ablehnung der Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die directe Linie und die Gatten wurde nur mit den üblichen Behauptungen über die Unerträglichkeit einer solchen Steuer und deren Widerspruch mit den Volksgefühlen begründet, wobei an die Besteuerung auch solcher Erben durch die communalen Besitzwechselabgaben (s. u. §. 42. 43) gerade in Sachsen, wie schon bemerkt, nicht einmal gedacht wurde. Uebrigens ist in den Kammerdebatten das Bedurfniss einer gesetzlichen Regelung der Communalbesteuerung (s. u. §. 41) gleichzeitig mit der Reform der directen Besteuerung gelegentlich hervorgehoben worden.

Die Reformbewegung wird mit diesem zunächst in der Hauptsache negativen Ergebniss nicht zum Stillstand kommen. Ihren Fortgang nehmen auch bezügliche Beschlüsse der 2. Kammer in Aussicht. Mit der blossen Aenderung des Steuerfusses der Einkommensteuer in stärker progressiver Richtung (bis auf c. 5.80 % nach Vorschlägen in der 2. Kammer bei Einkommen von 150.000 M. und darüber, bis auf 8 % nach einem socialdemokratischen Vorschlag bei Einkommen von über 612.000 M.), so berechtigt eine solche Aenderung gleichzeitig wäre, ist es nicht allein gethan. Die Höherbesteuerung des fundirten Einkommens in Form gerade einer Vermögenssteuer möchte immer das relativ Zweckmässigste sein und brächte auch die erfreuliche Annäherung der sächsischen an die preussische directe Staatsbesteuerung. Der Hinzutritt einer progressiven Erbschaftssteuer auch für die directe Linie war weiter ein grosser erfreulicher Fortschritt in richtiger socialpolitischer Besteuerung. Der sächsischen Regierung gereicht der somit hoffentlich nur einstweilen gescheiterte Reformplan zu hohen Ehren. Er zeigt eine staatsmännische Einsicht in dem socialdemokratisch durchwühlten Lande, welche die Kammern in ihrer ablehnenden Haltung nicht bewiesen haben.

Staatssteuer-Statistik.

§. 40. Unter dem Einfluss der neuen Beziehungen Sachsens zum Deutschen Reich, der dargelegten Steuerreformen und der Entwicklung des Staatsbahnwesens ist der Einnahmeetat des sächsischen Staats natürlich jetzt ein ganz andrer als in der früheren Zeit geworden. Die allgemeine grosse Entwicklung von Volk, Land, Volkswirthschaft hat zugleich zu einer starken Steigerung der Einnahmeziffern geführt. Unter den älteren privatwirthschaftlichen Einnahmezweigen sind von grösserer finanzieller Bedeutung nur noch die Staatsforsten, unter den neueren sind auch in Sachsen die Staatseisenbahnen immer wichtiger geworden. Ihnen stehen freilich auch hier grosse Staatsschuldenlasten gegenüber, indessen nicht nur die Zinsen, sondern auch die Tilgungssummen der Schuld werden neuerdings wieder durch die Reinerträge der Bahnen mehr als vollständig gedeckt, so dass jetzt auch hier wie in Preussen, wenngleich relativ viel geringere Ueberschüsse für andere Staatszwecke verbleiben. Eine relativ bedeutende Höhe hat leider auch in Sachsen der Reinertrag der Lotterie. Der Haupttheil

Digitized by Google

der erforderlichen Einnahmen zur Deckung des Staatsfinanzbedarfs (von diesem die Schuldlast abgerechnet) liefert aber jetzt die Besteuerung, reichlich $^2/_3$, und davon wieder fast $^4/_5$ die directe, d. h. fast ganz (über $^5/_6$) die neue Einkommensteuer. Der sächsische Staatshaushalt ist also jetzt ganz überwiegend steuerwirthschaftlich geworden und hat seinen Schwerpunct in der Einkommensteuer gefunden. Doch ist auch hier immer daran zu denken, dass die Ausgaben für wichtigste Staatszwecke an das Reich übergegangen sind und da namentlich in den indirecten Verbrauchssteuern ihre Deckung finden.

Das Einzelne ergeben die folgenden Tabellen für die Zeit, seit Sachsen zum Norddeutschen Bund gehört und seit Einführung der Einkommensteuer, womit die Daten der früheren Tabellen Nr. 20—23 zu vergleichen sind. Ausser durch die Folgen, welche der Eintritt Sachsens in den Norddeutschen Bund für den sächsischen Staatshaushalt mit sich brachte, wonach die Etats vor 1868 mit den späteren nicht direct vergleichbar sind, werden Vergleichungen der Verhältnisse in älterer oder neuerer Zeit erschwert auch noch durch sonstige Veränderungen in der Etatisirung. Noch von 1895 auf 1896 sind z. B. in dem Etat der Ueberschüsse die Erträge der Zölle und Consumsteuern von 28.82 Mill. M. auf 3.62 gesunken, nur weil die Ausgaben für Reichszwecke jetzt grösstentheils gleich davon abgezogen werden, die daher 1895 noch mit 25.53, 1896 nur mit 0.03 Mill. M. im Etat der Zuschüsse stehen. Alles das, ferner auch der Character des sächsischen Budgets als Nettoetat ist störend. Daten der wirklichen Ertragsergebnisse, wie in Tab. 25 u. 26, sind daher öfters brauchbarer. Die Zahlen der Jahre 1866—69 sind wegen der Nachwirkungen der Ereignisse von 1866 und wegen des in diese Zeit fallenden Uebergangs in die neuen Verhältnisse zu Vergleichungen noch weniger geeignet, daher in Tab. 24—26 Beginn mit 1870.

Tab. 24. Entwicklung der Hauptzweige der ordentlichen Staatseinnahmen des Königreichs Sachsen. (Budgetziffern, netto in 1000 M.)[1].

	1870	1875	1880	1890	1895	1897
I. Mit Reichsausgaben-, Eisenb.- u. Schuldetat						
A. Steuern	11.544	13.483	26.528	47.275	56.833	33.449
B. Forsten, Domänen u. s. w.[2]	6.432	9.056	8.376	8.595	7.631	7.463
C. Eisenbahnen	12.663	17.761	23.920	30.435	30.637	32.058
D. Andere ord. Einnahmen[3] .	7.305	7.193	4.936	6.261	5.583	4.643
E. Summe	37.945	47.493	63.760	92.566	100.684	77.604
F. Davon für Reichszwecke bestimmt[4]	5.924	4.441	4.704	16.947	25.528	31
G. Bleibt für Landeszwecke .	32.021	43.052	59.056	75.619	75.156	77.573
II. Ohne Reichsausg.-, Eisenb.- und Schuldetat						
A. Steuern, ab Reichsausgabe.	5.620	9.042	21.824	30.328	31.305	33.409

[1]) Die Daten meist nach dem Gothaer Jahrbuch.

[2]) Ausser Forsten und Domänen auch die Kohlen- und sonstigen Berg- und Hüttenwerke (1897 passiv), die Porcellanmanufactur, die sogen. Intradengefälle (auch Jagdscheine). Die sächs. Domäneneinkünfte sind gering, die Ueberschüsse der Kohlen- und Berg- und Hüttenwerke schwankend, neuerdings Deficite: 1870, 1880, 1895 und 1897: 0.972, 1.106, Deficit von 0.497, desgl. von 0.975 Mill. M., die Reinerträge der Forsten waren in diesen genannten 4 Jahren: 4.806, 6.572, 7.435, 6.758, Mill. M. nach dem Etat.

[3]) Zinsen von Kapitalien, Sporteln, verschiedene Verwaltungseinnahmen, darunter auch kleine privatwirthschaftliche, Chausseegelder; Hauptposten Lotterieüberschuss: 1870, 1880, 1895, 1897 bezw. 2.190, 3.140, 4.640, 4.563 Mill. M.

[4]) Soweit sie im sächsischen Etat stehen.

Digitized by Google

	1870	1875	1880	1890	1895	1897
B. Eisenb., ab Schuldaufwand (Zuschuss —, Uebersch. +)[1]	— 2.599	+ 144	— 6.176	— 803	+ 1.307	+ 1.837
C. Alle and. Einn. (I, B u. D.)	13.737	16 249	13.312	14 956	13.214	12 106
Summe verfügbarer Einnahmen	16.758	25.435	28.960	44 381	45.826	47.352
III. Procente von Nr. II: Steuern	33.5	35.5	75.4	68.3	68.3	70.5
„ alle and. Einnahmen	66.5	64.5	24.6	31.7	31.7	29.5

In der zutreffenden Voraussetzung, dass die Reichsausgaben, welche nach Abzug der eigenen Einnahmen des Reichs noch auf Sachsen nach dessen Etat fallen, thatsächlich aus den sächsischen Steuern gedeckt werden, und der gleichfalls zutreffenden Annahme, dass das Staatsschulderforderniss (für Zins und Tilgung) wesentlich aus dem Bau und Ankauf von Eisenbahnen herrührt, ist Abth. II der Tab. 24 so gebildet worden, dass von den (Rein-)Erträgen der Steuern die Ausgaben für Reichszwecke (A) und von den Eisenbahn-Reinerträgen die Lasten der Schuld (B) abgezogen worden sind (wo sich dann in einigen Jahren der Tabelle statt Ueberschüssen Deficite, mit Minus (—) bezeichnet, ergeben). Dann tritt der eigentliche Staatshaushalt Sachsens reiner hervor und ergiebt sich, dass derselbe in der That immer mehr auf Steuern basirt ist, wie die Procentsätze unter III der Tabelle ersichtlich machen. Dies obwohl die Ueberschüsse der Bahnen früher nicht, jetzt aber mehr als vollständig das Schulderforderniss decken. Die absoluten Zahlen unter I und II lassen die Entwicklung noch schärfer hervortreten: die nicht steuerrechtlichen Einnahmen sind wenig gestiegen, z. Th. gefallen (I, B, D, II, C), die Steuern mussten zur Deckung des wachsenden Bedarfs um so stärker steigen. Dies schon, wenn man den sächsischen Haushalt allein betrachtet (Abth. II. A), vollends, wenn man die im Etat stehenden Reichsausgaben hinzurechnet (I, A, F) und die in der Tabelle nicht mit enthaltenen Reichsausgaben nebst den von den Reichssteuern auf Sachsen entfallenden Steuern noch im Gedanken mit berücksichtigt. Dies für Sachsen (und für die später behandelten anderen deutschen Staaten) genauer auszurechnen, wie es oben für Preussen geschehen ist (Tab. 4, S. 55), würde zu weit führen. Im Vergleich mit Preussen ist die Sachlage in Sachsen wie in den andern deutschen Staaten ungünstiger, die Besteuerung musste mehr in Anspruch genommen werden, weil die grossen Eisenbahnüberschüsse Preussens fehlen. Wäre es zum Reichseisenbahnsystem gekommen, nach den Bismarck'schen Plänen der 70er Jahre, so würde sich das für die übrigen Staaten finanziell sehr günstig, für Preussen ungünstig erwiesen haben.

Die einzelnen Steuern zeigen folgende Ertragsentwicklung:

Tab. 25. Fleischsteuer. 1000 M.[2]).

	Schlachtst.	Uebergangsabg. f. vereinsländ. Fleischwerk	Verbrauchsabg. v. ausländ. Fleischwerk[3])	Summe	auf den Kopf M.
1871	2.743	38	10	2.792	1.09
1881	3.518	65	?	3.583	1.19
1891	4.473	124	89	4.686	1.33
1897	4.681	418	131	5.231	1.35

Der Ertrag der Fleischsteuer ist hiernach in fortschreitender absoluter und relativer Steigerung begriffen, letzteres die Folge höheren Consums, daher verbesserter Lebenslage der Massen, was auch die genauere Untersuchung der Statistik des Fleischconsums bestätigt, ersteres die Folge hiervon und zugleich der stark steigenden Bevölkerung. Der jetzige Ertrag ist etwa ein Fünftel desjenigen der Einkommensteuer. Um diese Quote müsste also diese erhöht werden, wenn die Fleischsteuer aufgegeben

[1]) Erforderniss der ganzen Schuld, die auch in Sachsen grossentheils Eisenbahnschuld ist, 1870, 1880, 1895, 1897 bezw. 15.262, 30.096, 29.330, 30.221 Mill. M., wovon in den letzten Jahren etwa $^3/_4$ für Zins, $^1/_4$ für Tilgung (in 1880 bezw. 23,979 und 6.118, in 1895 21.146 und 8.184, in 1897 22.522 und 7.699 Mill. M.).

[2]) Aus einer Tabelle, die ich der Güte des Königl. Sächs. Statist. Bureaus verdanke. Kopfquotenberechnung von mir. S. sonst den schon genannten Aufs. von Martin in der Sächs. Stat. Ztschr. für 1895 über Fleischconsum und die Angaben im Sächs. Statist. Jahrb., so f. 1897 im Jahrgang für 1899, S. 73, mit Angaben über die Vertheilung der Steuer nach Hauptamtsbezirken.

[3]) Als Ziffer für 1891 ist hier die für 1892 eingesetzt.

Digitized by Google

würde: immerhin eine fragwürdige Maassregel vom finanz- wie volkswirthschafts- und social-, auch consumpolitischen Standpuncte aus, da dahin steht, ob, wie weit und wann die Aufhebung den Consumenten zu Gute käme. Bei der jetzigen Gestaltung der sächsischen Fleischsteuer entfallen auch manche der sonstigen Bedenken gegen eine derartige Verbrauchssteuer. Aber um so mehr sollte mindestens der Staat das steuerfreie Minimum bei der Einkommensteuer auch aus dieser Rücksicht auf die Fleischsteuer höher rücken (s. o. S. 108). Als eines der wenigen Beispiele einer solchen in der deutschen Staatsbesteuerung ist diese sächsische Fleischsteuer noch besonders beachtenswerth.

Die Tab. 26 giebt eine kleine Uebersicht der Ertragsentwicklung der übrigen Staatssteuern Sachsens, mit Zurückgehen auf die älteren Verhältnisse vor der Einführung der Einkommensteuer bis 1870, womit die Daten oben S. 106 in Tab. 23 (auch 22 und 21) dann weiter zu vergleichen sind[1].

Tab. 26. Die sächsische Staatsbesteuerung 1870—97.
(Erträge[2]) in 1000 M.).

	1870	1875	1879	1888	1894	1895	1896	Auf den Kopf Mk. 1870	1879	1896
1. Grundsteuer[3]) . . .	4 930	5 083	3 252	3 025	3 482	3 547	3 600	1.97	1.08	0.94
2. Gew.- u. Personalst.[3])	3 438	5 298	2 785	—	—	—	—	1.37	0.95	—
3. Einkommensteuer[4]) .	—	—	11 901	17 563	23 721	27 108	26 052	—	4.09	6.81
			11 891	17 917	24 501	—	—	—	—	—
4. Hausirgewerbesteuer[5])	—	—	341	272	219	225	228	—	0.12	0.06
Summe 1—4 directe[6])	8 368	10 381	18 279	20 860	27 422	30 880	29 880	3 34	6 24	7.81
5. Stempelsteuer[7]) . .	1 278	1 345	1 274	1 323	1 519	1 779	1 984	0.51	0 44	0.52
6. Erbschaftssteuer[7]) .			304	1 094	1 482	1 361	1 304		0.10	0.34
Summe 5 u. 6 . . .	1 278	1 345	1 578	2 417	3 001	3 140	3 288	0.51	0.54	0 86
7. Fleischsteuer[8]) . . .	2 792	3 705	3 429	4 766	4 373	4 499	4 949	1.09	1.18	1.30
Summe 1—7 . . .	12 438	15 431	23 286	28 043	34 796	38 519	38 117	4.94	7.96	9.97

Die Daten dieser Tab. 26 sind nicht völlig gleichwerthig, weil diejenigen für die ersten 2 Jahre wesentlich Nettoziffern (ausser bei der Fleischsteuer), die für die folgenden dagegen wesentlich Bruttoziffern bedeuten (ausser bei Grund- und Gewerbe- und Personalbesteuerung), die ersteren sind also um ein Weniges zu niedrig, daher auch die betreffenden Kopfbeträge. Doch ist der Fehler für unsere Zwecke ohne grössere Bedeutung, man muss ihn nur bei der Vergleichung und Schlüssen daraus beachten.

---

[1]) S. die Aufsätze Böhmert's über die sächs. Einkommensteuer-Statistik in der sächs. stat. Ztschr. 1889 u. 1894, wo aber die finanziellen Ergebnisse vor den socialstatistischen zurücktreten. Ergänzungen in erster Hinsicht in den Daten des Statist. Jahrbuchs. Auf die social-statistische Seite ist hier nicht einzugehen. Das Material ist aber äusserst interessant und werthvoll für die Fragen der classenweisen Einkommenhöhe, Art, Entwicklung, der Verhältnisse von Stadt und Land, der Berufe u. s. w., nur dass man eben immer vor der Frage steht, was, besonders welche Aenderungen der Zahlen Folge wirklicher wirthschaftlicher Vorgänge oder nur des veränderten Veranlagungsverfahrens sind.

[2]) Verschiedener Art, wie die folgenden Noten ergeben.

[3]) 1870, 75, 79 Etatsziffern (netto), für die folgende Zeit bei der Grundsteuer wirkliche (Roh-)Ertragsziffern, nach Statist. Jahrb.

[4]) Erste Reihe Ziffern des wirklichen (Roh-)Ertrags, nach Statist. Jahrb.; doch für 1879 statt des wirklichen Ertrags von 17.852 (netto 16.214) nur $^2/_3$ davon in Tabelle eingesetzt, da in diesem Jahre ein Extrazuschlag von 50 % erhoben wurde; zweite Reihe für 1879, 1888, 1894 Normal-Veranlagungssoll (Statist. Ztschr. 1889, S. 67, 1894, S. 208), ohne Abzüge.

[5]) Wirklicher (Roh-)Ertrag nach Statist. Jahrbuch.

[6]) Bei der Einkommensteuer Summirung der ersten Reihe.

[7]) Etatsziffern (netto) 1870, 71, später wirkliche Ertragsziffern (roh) nach Statist. Jahrb., bei Stempelsteuer einschliesslich Tantième vom Reichs-Wechselstempel.

[8]) Wirkliche Erträge (s. Tab. 25 u. Stat. Handb.), doch f. 1870 Ziffer f. 1871.

Digitized by Google

Es ergiebt sich, dass die ganze sächsische Staatsbesteuerung, von den Reichssteuern abgesehen, sich in dem Zeitraum von 1870—96 mehr als verdreifacht, die Kopfbelastung aber sich nur verdoppelt hat. Die directe Besteuerung allein hat sich verdreieinhalbfacht, auf den Kopf verzweieindrittelfacht, wesentlich in Folge Einführung und Entwicklung der Einkommensteuer, während die Grundsteuer auf weniger als $^5/_4$ ihres früheren Ertrags und in der Kopfbelastung auf die Hälfte gesunken ist: in Folge der Ermässigung der Steuersätze (S. 107), trotz der starken Vermehrung der Gebäude, die sie mit trifft (S. 101). (Der höhere Ertrag der Einkommensteuer 1895 gegen 1894 und 1896 erklärt sich aus dem 10 %-Zuschlag, der im ersteren Jahre zum Normalsatz hinzugekommen war). Geringer als die directe ist die Stempel- und Erbschaftssteuer, absolut etwas über das $2^1/_2$fache, relativ nur um 70 %, geringer auch die indirecte (Fleisch-)Steuer, um etwa $^3/_4$ absolut, nur um $^1/_5$ relativ gewachsen. Daraus folgt schon, wie auch die absoluten und relativen Zahlen (Kopfbeträge) ergeben, dass — freilich immer von den Reichssteuern abgesehen — die directen Steuern und nach der Sachlage die Einkommensteuer in dieser Periode dem Ertrage nach vor den andern Steuern stärker hervorgetreten sind: 1870, 1875 betrugen sie etwa $^2/_3$, jetzt über $^3/_4$ der gesammten Staatssteuern: dies trotz Beibehaltung und Entwicklung der Fleischsteuer und Ermässigung der Grundsteuer. Die Fleischsteuer möchte übrigens auch durch diese Verschiebung der Proportion zwischen directen und übrigen Steuern eine gewisse Rechtfertigung erfahren.

Wegen der für uns gebotenen räumlichen Beschränkung kann hier nicht weiter auf die Verwerthung des interessanten sächsischen einkommensteuerstatistischen Materials eingegangen werden, obwohl dies manche Ausbeute auch für allgemeinere finanzwissenschaftliche Fragen brächte. Durch die Entwicklung dieser Steuer ist jedenfalls die Steuerlast mehr dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gemäss auf die kräftigeren Schultern gelegt worden, ob ausreichend, namentlich unter Berücksichtigung der indirecten Reichsbesteuerung, steht freilich immer noch dahin. Zwischen Stadt und Land, Gewerbe u. s. w. und Landwirthschaft hat die Einkommensteuer jedenfalls auch die Last jetzt richtiger vertheilt, als es die frühere Besteuerung that. Ein Hauptmangel bleibt wohl, der schon früher (S. 108) hervorgehoben, dass das fundirte Einkommen (abgesehen von der hinzutretenden Grundsteuer), besonders daher das kapitaleinkommen, nicht höher als anderes belastet wird. Die Verbesserung der Einkommenverhältnisse der Bevölkerung, die schärfere Einschätzung der Censiten, besonders derer mit höherem Einkommen, und die erfolgten Erhöhungen des Steuerfusses für grösseres Einkommen haben die mittlere Belastung des gesammten Nationaleinkommens durch die Einkommensteuer nicht unerheblich steigen lassen. Sie war 1879, 1888, 1894 1.239 — 1.339 — 1.471 % (Sächs. Stat. Ztschr. 1889, S. 67, 1894, S. 208). — Von besonderem steuertechnischen Interesse ist die Statistik der Ergebnisse des Rechtsmittelverfahrens bei der Einkommensteuer (Reclamationen gegen Ein- und Nachschätzungen in 1., 2., 3. Instanz und Berufungen gegen solche Schätzungen in 1. und 2. Instanz, z. B. für 1896 im Stat. Jahrb. f. 1899, S. 83 ff., Böhmert in d. sächs. stat. Ztschr. 1894, S. 113). Die Zahl der Reclamationen hat absolut und relativ (als Quote der Eingeschätzten) zugenommen: kein eben günstiges Symptom.

Vergleichungen mit Preussen sind principiell nach wissenschaftlicher statistischer Methodologie eigentlich nicht mit ganz Preussen, worauf sich die früheren Tabellen beziehen, sondern bei der Kleinheit des sächsischen Staats und dem eigenthümlichen wirthschaftlichen Character seiner Bevölkerung nur mit einzelnen homogenen preussischen Provinzen statthaft, etwa mit Rheinland. Die preussische Statistik lieferte dafür das erforderliche Material, besonders für die neue Einkommensteuer. Doch kann dies an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden. Preussen fehlt eine der sächsischen Fleischsteuer gleiche oder ähnliche Staatsverbrauchssteuer und nach der Reform von 1893 die staatliche Ertragssteuer, wie sie sich in dem Rest der Grundsteuer in Sachsen erhalten hat, Sachsen anderseits fehlt die Vermögenssteuer. Die Einkommensteuerbelastung des ganzen preussischen Staats ist ausserdem mit der sächsischen nicht genau zu vergleichen, weil die Steuerpflicht in Sachsen schon bei 300, bezw. jetzt 400, in Preussen erst bei 900 M. beginnt, dort ferner auch öffentlich-rechtliche juristische Personen steuerpflichtig sind, hier nicht und bei den Actiengesellschaften in Preussen $3^1/_2$ % des Einkommens steuerfrei sind, in Sachsen nichts. Daher lassen sich auch die Kopfbeträge der Einkommensteuer und der gesammten directen von ganz Preussen und Sachsen, von den obigen principiellen Bedenken abgesehen, nur sehr bedingt

Digitized by Google

vergleichen. Nach Tab. 8 (oben S. 62) fallen in Preussen jetzt auf den Kopf Einkommensteuer 3.84, directe Staatssteuer überhaupt 4.95, in Sachsen nach Tab. 26 bezw. 6.81 und 7.81 M. Für die Frage der wirklichen Steuerbelastung ist daraus nichts abzuleiten. Nur eine weitere Analyse der Einkommensteuerstatistik beider Länder, wobei man das Einkommen und seine Belastung durch die Steuer und damit diejenige der betreffenden Censiten und Landestheile classenweise zergliederte, Kopfquoten und Raumquoten (Quadratkilometer) berechnete, könnte noch einigen Aufschluss über die relative Belastung in beiden Staaten geben. Das muss Specialuntersuchungen überlassen bleiben.

b. Die sächsische Communalbesteuerung.

Das besondere finanzwissenschaftliche Interesse dieser Besteuerung liegt in deren noch verhältnissmässig stark autonom geregelten Gestaltung, was zu eigenthümlichen Folgen geführt hat.

§. 41. Allgemeines. Die communale Autonomie in der Besteuerung. In Sachsen zerfallen, wie in den meisten anderen deutschen Staaten, die althistorischen Gemeinden auch noch nach dem gegenwärtigen Verwaltungsrecht in die Städte und die Landgemeinden. Unter jenen werden die drei grossen (Dresden, Leipzig, Chemnitz), welche bezirksexemt sind, von den mittleren und kleineren unterschieden. Neben den Gemeinden als politischen Körpern wird in Sachsen in besonders scharfer rechtlicher Trennung die Gemeinde (Ortsarmenverband) als Armenbezirk, als Schulgemeinde (für die Volksschulen, nicht für die höheren) und als (evangelische und katholische) Kirchengemeinde unterschieden, die im Princip und in der Regel, doch nicht durchweg, sich räumlich mit der politischen Gemeinde und untereinander decken. Dieser drei- bezw. mit der Kirchengemeinde vierfachen Gliederung entspricht ein getrenntes Finanz- Cassen- und zum Theil auch Steuerwesen (s. u. § 42). Ausserhalb der Gemeinden stehen, wie in Preussen, noch vielfach selbständige Gutsbezirke (über 1000). Als Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung sind in neuerer Zeit auch hier eigene Communalverbände, die Bezirke (Amtshauptmannschaften) organisirt worden (1879), sie entsprechen den preussischen Kreisen. Die sächsischen (4) „Kreise" (früher Kreisdirectionen, jetzt Kreishauptmannschaften genannt, Dresden, Leipzig, Zwickau, Bautzen), sind nur staatliche Verwaltungsabtheilungen, nicht eigene Selbstverwaltungskörper. Eigene Finanzhaushalte und eigene Besteuerung haben daher die Stadt- und Landgemeinden und die Bezirke.

Die jetzige Grundlage für die Gemeindeverfassung bildet die revidirte Städteordnung, die St.-O. für mittlere und kleine Städte und die revidirte Landgemeindeordnung, alle drei Gesetze vom 24. April 1873, welche die frühere St.-O. von 1832 und L. G. O. von 1838 ersetzt haben. S. Leutholt, sächs. Verwaltungs-

Digitized by Google

recht (1878) §. 14. S. 148 ff., ders. Staatsrecht Sachsens (aus Marquardten's Handb. d. öffentl. Rechts, II, Halbb. 2, 1884), S. 184. v. d. Mosel, Handb. d. sächs. Verwaltungsrechts, die verschiedenen Artikel in Betr. der Gemeindeverhältnisse. Jolly, Art. Gemeinde, in v. Stengel's Wörterb. d. Verwalt. I, 496. Commentare zu den Gesetzen v. von Bosse, — Die Verfassung der Bezirke beruht auf dem Gesetz v. 21. April 1873. Den Bezirken und den 3 exemten grossen Städten ist aus der französischen Kriegsentschädigung eine als festes Stammvermögen zu behandelnde Dotation (die halb nach Fläche, halb nach Bevölkerung zu vertheilen war) von 9 Mill. M. überwiesen worden (Ges. v. 25. Juni 1874), wozu später, 1876, noch ein andrer kleiner Betrag trat. S. Leutholt, sächs. V. r. §. 16, S. 181 ff., ders., Art. Bezirk im Wörterb. d. Verwalt. I, 201. v. d. Mosel, Art. Bezirk.

Das Gemeindesteuerrecht Sachsens beruht auf wenigen, ziemlich allgemein gehaltenen grundsätzlichen Bestimmungen der genannten staatlichen Stadt- und Landgemeindeordnungen, zu denen noch Bestimmungen in anderen Gesetzen, wie besonders über Armenwesen, kommen. Ausserdem gelten natürlich auch hier die Vorschriften der Reichsgesetze über Beschränkung der (Staats- und) Communalbesteuerung in Bezug auf die den Zöllen und inneren Verbrauchssteuern des Reichs unterliegenden Objecte. Eine allgemeine staatliche Codification des Steuerrechts der Gemeinden fehlt bisher. Vielmehr besteht für die Städte, in etwas geringerem Maasse auch für die Landgemeinden eine weitgehende Autonomie im Steuerrecht, die nur durch die Normen jener Ordungen und das in diesen gegebene Aufsichtsrecht des Staats etwas eingeschränkt ist. Die Folge hiervon war, dass zwar nicht so sehr in den Grundlagen und Hauptpuncten des örtlichen Rechts und der darauf beruhenden thatsächlichen Entwicklung der Besteuerung, worin vielmehr doch im Grossen und Ganzen eine gewisse Uebereinstimmung besteht, als in den Einzelheiten des Rechts und der Entwicklung eine grosse örtliche Verschiedenheit der Gestaltung der Communalbesteuerung eingetreten ist, so was die Combination der Steuern in den Ortssteuersystemen, die Wahl einzelner besonderer Steuern, die Steuerfüsse und Sätze, die Details des Veranlagungsverfahrens u. dgl. m. anlangt. Doch führte die genauere Analyse der Thatsachen und so eingehende statistische Untersuchung, wie wir sie Neumann verdanken, immerhin zu dem Ergebniss, dass gewisse Arten und Grössen von Gemeindegruppen wieder gewisse homogenere Verhältnisse der Steuerentwicklung und Ausgestaltung auch in diesen Einzelheiten zeigen. Principielle Bedenken gegen eine solche Autonomie auf diesem Gebiete mit diesen Folgen für die Verschiedenheit der örtlichen Besteuerung und für die Regelung mancher einzelner Puncte in öfters doch fragwürdiger Weise

Digitized by Google

möchten indessen unseres Erachtens bestehen bleiben und die allerdings ebenfalls vorhandenen guten Seiten dieses Rechtszustandes überwiegen. Dies wird jedoch im Lande selbst, auch von berechtigter Maassen als Autoritäten geltenden Stimmen vielfach bestritten, man glaubt, mit diesen Verhältnissen und der durch sie bedingten Entwicklung zufrieden sein zu können. Für die Darstellung, zumal die hier für uns nur mögliche kurz zusammenfassende, macht dieser Zustand der Dinge natürlich besondere Schwierigkeiten. Erst durch das hier ausgeschlossene Eingehen auf die örtlichen Einzelheiten und Verschiedenheiten des Steuerrechts und der Steuerentwicklung bekommt man ein volles und richtiges Bild des eigenthümlichen Zustandes der sächsischen Communalbesteuerung.

Es ist um so erfreulicher, dass über diese Besteuerung ausser verschiedenen amtlichen Aufnahmen der concreten Verhältnisse eine aus der neuesten Zeit stammende ganz vorzügliche finanzwissenschafdliche Monographie aus der Feder Fr. J. Neumann's vorliegt: „Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, mit besondrer Beziehung auf sächsische Verhältnisse". Tüb. 1895. Hervorgegangen aus einem 1894 gehaltenen Vortrage in der Versammlung des sächs. Gemeindetags in Meissen über Communalbesteuerung (der auch im Druck erschienen ist, Meissen 1894), beruht jene Schrift neben Benutzung aller anderen neueren amtlichen Quellen, statistischer Daten u. s. w. auf den reichen und zuverlässigen Materialien, welche die sächsischen Gemeinden, besonders die Städte in Beantwortung eines Fragebogens des Verfassers geliefert haben, und giebt neben der minutiösen Darstellung eine eingehende Kritik (auch umfassende Litteraturnachweise im Anhang).

Ich habe grade aus Neumann's überaus fleissiger und umsichtiger Arbeit aber doch vollends den Eindruck erhalten, dass in der That, wie Gegner des Systems es bezeichnet haben, die sächsische Communalbesteuerung etwas zu sehr ein „Tummelplatz der Willkühr" und das von anderer Seite abgelehnte Streben nach einem „geordneten Rechtszustand" doch berechtigt sei (Neumann, S. 82). Die „Willkühr" liegt m. E. in der Verschiedenheit der Combination der Steuerarten, namentlich der ungenügenden Heranziehung des Realbesitzes zur Steuer, womit das Princip der Besteuerung nach dem Interesse zu sehr zurückgedrängt wird — von nachtheiligem Einfluss ist wohl die starke Vertretung des Grund- und Hausbesitzes in der Gemeindevertretung, wie in Preussen. Ferner sind wesentliche Mängel die so weit nach Unten gehende Ausdehnung der persönlichen Steuerpflicht bei den Einkommensteuern, die sehr verschiedene, oft recht willkuhrliche Normirung des Steuerfusses bei dieser Steuer, namentlich die vielfach unzureichende Steuerprogression, welche öfters zu früh (bei zu niedrigem Einkommen) endet und das grosse Einkommen zu sehr schont (Leipzig!); auch die Verhältnisse der indirecten Verbrauchssteuern, welche mitunter (Dresden!) selbst die nothwendigsten Lebensbedürfnisse treffen und zur staatlichen Fleischsteuer noch hinzutreten; die grosse locale Verschiedenheit der an sich als Communalsteuern — zumal neben niedrigem Staatssteuersatz — berechtigten Besitzwechselabgaben vom Grundeigenthum und manches Andere mehr. M. E. Alles Belege für das Bedenkliche einer so weit gehenden Autonomie. Selbst nicht dieser durchaus gegnerische Beurtheiler der letzteren, wie v. Bosse (Gemeindebesteuerung in Sachsen) machen daher doch Vorschläge, welche auf eine wirksame Beschränkung der Autonomie hinausgehen (s. von v. Bosse, S. 56). Und bei den Verhandlungen über Steuerreform im Landtage 1897/98 ist die Nothwendigkeit einer staatlichen Communalsteuergesetzgebung doch von einzelnen Seiten auch wieder hervorgehoben worden.

Der gegenwärtige Rechtszustand der sächsischen Communalbesteuerung sichert so namentlich die richtige, auch den socialen Anforderungen entsprechende Ver-

Digitized by Google

theilung der Steuerlast in der Einrichtung der Communalsteuern nicht genügend, auch nicht die erforderliche Rücksichtnahme auf die Reichs- und Staatsbesteuerung so auf das ohnehin sehr tiefe Herabgehen der Einkommensteuer des Staats auf kleines Einkommen, das Bestehen staatlicher Fleischsteuer!). Die privaten Interessen der höheren, wohlhabenderen Classen, der Grund- und Hausbesitzer können sich doch dabei in dieser Einrichtung der Besteuerung mehrfach zu sehr geltend machen, daher auch zu Ungunsten der unteren Classen mit geringerem und blossem Arbeitseinkommen, woron man immerhin mancherlei Spuren in verschiedenen Ortssteuersystemen wahrnimmt. Auch die mit Recht von Neumann (S. 66, 176) gerügte Erziehung öfters recht beträchtlicher Ueberschüsse der communalen Sparcassen und die Verwendung dieser Ueberschüsse für die Deckung der allgemeinen Communalausgaben deutet auf ähnliche Missstände hin — man könnte in dieser „Ueberschusswirthschaft" der Sparcasse eine Art „Kapitalrentensteuer" speciell auf die Sparcassengelder sehen, denn darauf läuft die Niedrighaltung des Zinsfusses der Sparcassen, woraus die Ueberschüsse in letzter Linie doch namentlich entspringen, hinaus! — Auch die locale Verschiedenheit des Steuersystems, der Arten, Sätze und Füsse möchte doch in Sachsen viel zu weit gehen und wirthschafts-, verkehrs-, socialpolitisch ihre Bedenken haben. Sie ist aber nicht nur, wie überall, die Folge verschiedener Höhe des communalen Finanzbedarfs und der sonstigen Einkünfte (daher des Besitzes rentablen Gemeinde-Vermögens), sondern in der That auch zufälliger historischer Entwicklung und eben der weitgehenden Autonomie sowie des durch diese begünstigten Einflusses gewisser Classeninteressen. Das scheinen mir doch zahlreiche Einzelheiten, deren Kenntniss selbst in Sachsen wesentlich erst durch Neumann's Buch allgemeiner geworden ist, zu beweisen. Gerade in der vergleichenden Behandlung der Thatsachen des localen Steuerwesens, wie sie Neumann meisterlich vorgenommen, tritt dies erst deutlich hervor.

Diese communale Steuerautonomie hat so beinahe noch mittelalterliches Gepräge und entspricht weder der modernen Volkswirthschaft noch dem modernen Staate. Sie ist hier eine Anomalie, das andre Extrem einer fast rein staatlichen Regelung, wie sie in der französischen Communalbesteuerung (Fin. III, § 335 ff.) besteht. Die Anpassung der concreten Communalbesteuerung an die localen Verhältnisse und Bedürfnisse, die die Anhänger der sächsischen Besteuerung nachrühmen, ist auch bei einem anderen Rechtssystem möglich, wie Preussen und andere Staaten zeigen, ohne dass hier gleiche Bedenken begegnen. Insofern möchte das sächsische Beispiel finanzwissenschaftlich allgemein lehrreich sein. Eine staatliche Codification und Neuregelung des Communalsteuerrechts dürfte daher vor dem sächsischen Zustand doch den Vorzug verdienen. Dabei kann mit Recht den Gemeinden in Wahl und Einrichtung der Steuerarten, der Sätze und Füsse, des Veranlagungsverfahrens auch ein gewisser Spielraum bleiben, um den localen Verhältnissen Rechnung zu tragen, aber es wird doch ein Rahmen für alle diese Dinge aufgestellt, in dem sich jede Gemeinde halten muss, wie im jetzigen preussischen Gesetz, das in diesen Bestimmungen in der Beschränkung der communalen Autonomie kaum zu weit gehen möchte, nicht „zu stramm" ist. Nur so lässt sich genügende Rücksichtnahme auf die auch in der Communalbesteuerung mit unterlaufenden allgemeinen Staats- und volkswirthschaftlichen, ferner auf die collidirenden Interessen zwischen Reichs-, Staats- und Communalbesteuerung und auf die, vollends heute thatsächlich und auch im Vollbewusstsein in der Besteuerung immer mitspielenden „socialen" Interessen verbürgen. Die weitgehende locale Autonomie versagt diese Bürgschaft.

S. ausser Neumann's für unsere finanzwissenschaftlichen Zwecke ganz voranstehender Schrift Leutholt, sächs. Verwaltungsrecht S. 158, v. Reitzenstein, Art. Gemeindesteuern im Wörterb. d. Verw. I, §. 12, S. 536, v. d. Mosel, Handb. die betr. Artikel unter den Schlagworten des Steuer- und Finanzwesens, v. Bosse, Gemeindebesteuerung in Sachsen, 1890, Fischer, Zeitschr. für Praxis u. s. w. der Verwalt. bes. Sachsens, mehrfach u. A. namentlich in I, XV, XVI, Ludwig-Wolff in d. Schriften des Ver. f. Soc.-Pol. B. XII. Statistik auch bes. bei Neumann, Fischer; dann in V. Böhmert's Aufs. in Zeitschr. d. sächs. stat. Bur. 1894, S. 202 u. Martin's Aufs. eb. Beilage zu J.g. 1897 (eingehende Vermögensstatistik der Städte, kürzere Haushalt- und Steuerstatistik, S. 40 ff., Bearbeitung einer Aufnahme v. 1893 steht noch bevor. Ältere genügende Statistik fehlt [S. 1 ff.], so dass die Entwicklung zahlenmässig für das ganze Gebiet nicht verfolgt werden kann).

Digitized by Google

In Folgenden kann hier nur das Hauptsächliche zur allgemeinen Characteristik der sächsischen Communalbesteuerung hervorgehoben werden, was aber, wie schon bemerkt, grade hier bei der localen Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse nicht ausreicht. Dafür ist vor Allem auf Neumann zu verweisen, dessen allgemeine Characteristik (bes. S. 31 ff., 137 ff., 199, 217 ff., 247 ff.) aber ebenfalls, als Ergebniss seiner umfassenden Untersuchung der Thatsachen, besondere Beachtung verdient.

§. 42. Specialcassen mit besonderen Zwecksteuern neben der (allgemeinen) Gemeindecasse. Eine Eigenthümlichkeit der sächsischen communalen Finanzverfassung, welche auch für die Besteuerung wichtig ist, besteht in Folge der oben (§. 41 S. 123) erwähnten Einrichtung in der scharfen rechtlichen Trennung der Gemeindecasse von der Armencasse, der Schulcasse und der Kirchencasse (evangelischer Gemeinden insbesondere). Auf diesen Cassen lasten die ihrem Namen entsprechenden Ausgaben für die beztüglichen Einrichtungen (die der Schulcassen übrigens nur für die Volksschulen) zunächst und diese Cassen haben zur eigenen Deckung dieser ihrer Ausgaben eigene gesetzliche Einnahmen, welche von den übrigen Gemeindeeinnahmen getrennt gehalten werden. Diese Einnahmen fliessen aus dem eigenen Vermögen der Cassen, aus mancherlei Gebühren u. s. w., aus Ueberweisungen von Staatssteuern und Beihilfen der Staatscasse (so bei den Schulcassen) aus sonstigen verschiedenen Einnahmen, theils endlich auch, was eben das Bemerkenswerthe ist, aus besonderen Zwecksteuern zu Gunsten dieser Cassen. Diese Steuern werden daher neben den eigentlichen in die Gemeindecasse fliessenden Communalsteuern erhoben. Ausserdem kommen auch für das Feuerlöschwesen noch solche Special-Zwecksteuern vor. Die wichtigsten dieser besonderen Steuern für diese anderen Cassen sind Besitzwechsel-, Lustbarkeits- und dgl. Abgaben und Hundesteuern, bezw. Antheile an betreffenden derartigen Steuern; ausserdem kommen noch verschiedene kleinere Specialabgaben und Gebühren, auch Strafgelder vor. Ein weiterer, bei den Schulcassen der Haupttheil, bei den Armencassen nur ein kleinerer Theil des Bedarfs wird dann durch besondere sogen. „Anlagen" daher neben den „Gemeindeanlagen" als „Armenanlagen", „Schulanlagen" (und bei den Kirchencassen durch „Kirchenanlagen") gedeckt, die in der Regel nach dem Fuss directer „Gemeindeanlagen" angelegt werden. Nur das etwaige Deficit der Armen- und Schulcasse, wie es nach der Statistik der Stadthaushalte in Sachsen bei diesen besteht, fällt daher noch zu Lasten der Gemeindecasse.

Digitized by Google

Es mangelt demgemäss in Sachsen an der Einheitlichkeit des Finanz- und des Steuerwesens der Gemeinden: das Princip der communalen „fiscalischen Casseneinheit" ist nicht soweit durchgedrungen, als jetzt sonst in der Regel, wo von den genannten drei Gebieten gewöhnlich nur das kirchliche Finanz- und Steuerwesen vom communalen getrennt ist. Auch diese Gestaltung der Dinge gemahnt ähnlich wie die Steuerautonomie der Gemeinden in Sachsen an ältere Zeiten. Grade dieses Zwecksteuersystem der genannten Specialcassen ist aber dieser Autonomie mehr entzogen und beruht auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Doch ist auch hier den betreffenden Organen der Cassen nur eine Ermächtigung zur Erhebung der speciellen Zwecksteuern gegeben, diese sind also nicht obligatorisch.

In die Armencasse fiessen regelmässig und zwar als sogen. „ordentliche", aber „zufällige" Einnahmen solche specielle Abgaben, sogen. „Besitzveränderungsabgaben" von Besitzwechsel von Grundstücken (ausser bei nothwendigen Zwangsversteigerungen) von $^1/_{12}$ % des Werths, dann von öffentlichen und Vereins-Lustbarkeiten, Aufführungen, Vorträgen u. dgl. in Wirthshäusern u. s. w., z. Th. der Ertrag der Hundesteuer (Gesetz darüber vom 18. Aug. 1868), auch die Nachtigallensteuer, Antheile von den Jagdkarten, Fischkarten, gewisse Strafgelder und andere Steuern mehr. Nach localem Herkommen fanden sich Abgaben von Erbschaften, Vermächtnissen, die jetzt aufgehoben sind (1890). Zu diesen ordentlichen „zufälligen" treten noch bestimmte Einnahmen, aus Beiträgen der Kirchencassen, der Gemeindecassen, Armencollecten. Der weitere laufende Bedarf der Armencassen wird durch „ausserordentliche" Einnahmen aus „Armenanlagen" gedeckt. Diesen unterliegen Grundbesitzer, Forensen für den im Orte gelegenen Grundbesitz und sonst im Allgemeinen alle Personen im Ort, welche Steuern zahlen. S. bes. Armenordnung v. 22. Oct. 1840, Ges. v. 5. Mai 1868, Ges. v. 30. Apr. 1890. Weiteres Detail bei Leutholt, Ver.w. a. S. 171 ff. u. Noten, v. d. Mosel, Art. Armencasse, Armenanlagen und die gen. Steuern, Neumann, S. 86 ff. Statistik der städtischen Armencassen bei Martin, Beil. z. sächs. stat. Ztschr. 1897, S. 43 (S. u. §. 44.)

Auch die Schulcassen haben herkömmlich oder ortsstatutarisch Antheile an Abgaben bei Besitzveränderungen von Grundstücken, hier ohne Ausschluss von Zwangsversteigerungen. Zu den hier dem Ertrage nach durchaus voranstehenden Schulanlagen sind pflichtig die Mitglieder der Schulgemeinde, auch der im Bezirk gelegene Grundbesitz. Die Vertheilung dieser Anlagen erfolgt nach dem Fuss der Gemeindeanlagen in den (grösseren) Städten mit revidirter Städteordnung, in anderen Orten in der Regel je zur Hälfte nach Verhältniss der Steuereinheiten des Grundbesitzes und der Kopfzahl der über 14 Jahre alten Gemeindeglieder. (Aeltere Gesetze, V. v. 24. Mai 1877). S. Leutholt, Ver.w. S. 174 mit Noten, v. d. Mosel, Art. Schulcasse, Schulanlagen, Neumann, S. 88. Statistik, stat. Ztschr. 1897, Beil. a. a. O. S. 44.

Auch den Feuerlöschcassen der Gemeinden, welche ebenfalls von den Gemeindecassen getrennt zu verwalten sind, stehen Antheile an Besitzwechselabgaben bei Veräusserung von Grundstücken zu. Ferner sind in Sachsen ausser von der öffentlichen Landesversicherungsanstalt (für Immobilien) auch von den in Sachsen arbeitenden Privatfeuerversicherungsanstalten Abgaben in Form von Procenten (1) von den Prämieneinnahmen an diese Cassen zu leisten (Ges. v. 28. Aug. 1876, 5 Mai 1892). S. Leutholt, a. a. O. S. 245, v. d. Mosel, Art. Feuerlöschcasse, Neumann, S. 89. Statistik, u. a. m. S. 43.

Endlich finden sich neben den „Kirchenanlagen", die im Allgemeinen ebenso wie die Schulanlagen aufgebracht werden, auch bei den Kirchengemeinden noch mitunter Antheile an Besitzwechselabgaben. S. v. d. Mosel, Art. Kirchenanlagen u. a. m., Neumann, S. 88.

Digitized by Google

Alle Anlagen für die Specialcassen, die Schul- und Kirchenanlagen auf Wunsch, werden von den Gemeinden mit eingezogen, die aber dafür eventuell Erhebungsgebühren (so bei den Kirchen) berechnen.

Die Besitzwechselabgabe, in verschiedenem Umfang und Höhe, die ausserdem dann noch als Abgabe der Gemeindecasse besteht, nimmt daher in der sächsischen Communalbesteuerung (i. w. S.) eine auffallend hervorragende Stellung ein, namentlich nach ihrer Verbreitung und Benutzung als Steuer für verschiedene Zwecke, wenn auch immerhin nur mit mässigem Gesammtertrage, freilich neben einer ungewöhnlich niedrigen bezüglichen Staatsabgabe ($^1/_{10}$ %). Die localen Abgaben dieser Art sind sehr verschieden hoch, sie sollen in der Regel nicht über 1 M. von 300 M., also $^1/_3$ % zusammen bei Grundbesitz übersteigen, doch kommen höhere vor. Auch bei beweglichen Gegenständen kommen sie vor, besonders bei Versteigerungen. S. Neumann, S. 89, 232 ff. und v. d. Mosel, Art. Besitzver.abgaben. — Unten in §. 44 die statist. Daten der Erträge.

§. 43. Die eigentliche Communalbesteuerung und ihre Hauptarten.

Die Gemeindeordnungen enthalten, wie bemerkt, nur einige ganz allgemein gehaltene, daher dehnbare und von der Auslegung abhängige grundsätzliche Bestimmungen über die subjective und objective Steuerpflicht, die Steuerarten und die Steuervertheilung, den Steuerfuss, sowie die Festsetzung eines staatlichen Aufsichts- bezw. Genehmigungsrechts. Darin liegen immerhin gewisse Beschränkungen der communalen Steuerautonomie, die aber die mannigfaltige Ausgestaltung der Localsteuersysteme nicht gehindert haben.

Die wichtigsten Puncte, ohne die Einzelheiten bei der Durchführung, betreffen Folgendes: Im Princip sind danach, was die subjective Steuerpflicht anlangt (rev. St. O. §. 25 ff., rev. L. G. O. §. 16 ff.), die Gemeindelasten, welche durch andere Einnahmen nicht gedeckt werden, in den Städten, im Allgemeinen auch auf dem Lande, von allen Gemeindemitgliedern, d. h. von allen selbständigen Personen, welche in der Gemeinde wesentlich wohnhaft sind oder Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben, einschliesslich juristische Personen, Stiftungen und Vereine, nach Verhältniss zu tragen. Was Letzteres bedeutet, wird im Gesetz nicht näher bestimmt (s. darüber Neumann, S. 83). Auch Unselbständige können mit Staatsgenehmigung indessen mit belastet werden, soweit sie Niessbrauch an eigenem Vermögen haben, ferner Staatsangehörige auch ohne wesentlichen Wohnsitz im Lande, aber mit directer Staatssteuerzahlung, und Selbständige mit vorübergehendem Aufenthalt bei mehr als dreimonatlicher Dauer. Diese Bestimmungen haben, in Verbindung mit dem Herabgehen der Staats-Einkommensteuer auf kleines Einkommen, in den Gemeinden zu einer weiten Ausdehnung der persönlichen Steuerpflicht nach Unten zu, auf kleine Einkommen bei der Einkommensteuer, auch zu Kopfsteuern auf die untersten Classen die Handhabe geboten. Sie gelten selbst wohl als gesetzliche Hemmnisse einer sonst etwa gewünschten Befreiung dieser Classen von directen Steuern. Dies ergeht sich auch daraus, dass Befreiungen wegen kleinen Einkommens von den Gemeindeanlagen in den Regulativen für letztere nur mit Zustimmung der ‚Aufsichtsbehörde stattfinden dürfen. — Eine objective Beschränkung der Steuerpflicht liegt für die Bezieher von Diensteinkommen, Wartegeld, Pension darin, dass diese Einkünfte bei communaler Einkommenbesteuerung nur mit $^4/_5$ veranschlagt werden dürfen: also ein „Communalsteuerprivileg“ der Beamten u. s. w. wie in Preussen (o. S. 71), nur in geringerem Maasse. Ausser Geldabgaben können auch persönliche Dienstleistungen, die keine besondere Befähigung verlangen, auf dem Lande auch andere Naturalleistungen von den Gemeindemitgliedern verlangt, dürfen aber regelmässig durch Stellvertreter und durch Geldzahlung abgestattet werden. In Landgemeinden sollen sie in Geld abgeschätzt und nach dem Maassstabe der Gemeindeanlagen vertheilt werden. (S. das Einzelne in den angeführten §§. der Stadt- und Landgemeindeordnungen, Leutholt, Verw.r., S. 158 ff.,

Digitized by Google

v. d. Mosel Art. Gemeindeleistungen und Gemeindeanlagen, mit dem Verordnungsmaterial, Neumann, S. 83 ff.).

Die Steuerarten anlangend, so ist die Erhebung indirecter in den Gemeinden, abgesehen von den Beschränkungen des Zollvereins- und Reichsrechts, von der Staatsgenehmigung abhängig, die gesetzlich nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen erfolgen darf. Ausdrücklich sind dabei auch Besitzwechselabgaben bei freiwilliger Besitzveränderung für zulässig erklärt. Verbrauchssteuern, Thor- und ähnlichen Abgaben ist man zwar weniger gewogen, aber es haben sich doch nicht nur Bier-, Braumalz-, Fleischsteuern, bezw. Zuschläge zu den betreffenden Reichs- und Staatssteuern, sondern auch andere Verbrauchsabgaben, selbst auf nothwendige Lebensmittel, wie Getreide, Mehl u. s. w. hie und da, besonders in Dresden, erhalten. Für die Biersteuer besteht ein Maximum (65 Pf. für 1 hl.), ausländisches Bier darf nicht höher als inländisches Lagerbier belegt werden. Auch die Hunde- und Lustbarkeitssteuer findet sich als communale, nicht bloss für die oben besprochenen Specialzwecke. Die directe Besteuerung, besonders die Einkommensteuer, überwiegt aber im gesammten Steuerertrage überall wesentlich (s. u.) S. Leutholt, S. 159, v. d. Mosel, die obigen Artikel, auch indirecte Abgaben, Besitzveränd. abgaben. Neumann S. 84. 96, 217 ff. u. Noten, Städt. statist. Jahrb., z. B. Jg. 1897, S. 379. 388, Martin's gen. Auf-, a. a. O. S. 43. Steuerregulativ für Dresden von 1890, in Schanz' Fin.arch. VII, 801.

Der Steuerfuss für die baaren Gemeindeanlagen hängt in den Städten vom Gemeindebeschluss ab, der aber Staatsgenehmigung bedarf. Die Mannigfaltigkeit in diesem Puncte, die Verschiedenheit namentlich in Betreff der Progression, in deren Ende, die Mitbenutzung von Kopfsteuern ist durch dieses Erforderniss nicht gehindert worden (s. Neumann, S. 137—205, bes. S. 160 ff.). In den Landgemeinden soll die Vertheilung der Steuern nach der Ortsverfassung erfolgen, wobei bisher besonders belastete, aber auch besonders bevortheilte Einzelne und Classen ferner wie bisher behandelt werden können. Die neue Regelung der Lasten setzt einen zweimaligen Gemeindebeschluss und Staatsgenehmigung voraus und soll dann bei Geldanlagen das Einkommen aus Grundbesitz wie das übrige „angemessen" belegt werden. (Leutholt, S. 159, v. d. Mosel, Art. Gem.leistungen u. Gem.anlagen. mit den Ausf.verordnungen u. Erläuterungen zu den leitenden Bestimmungen der Gem.ordnungen, Neumann, S. 85 ff.).

Auf dieser staatsgesetzlichen Grundlage hat sich nun die sächsische Communalbesteuerung, dank des den Gemeinden für ihre autonome Regelung dieser Verhältnisse belassenen weiten Spielraums, local sehr verschieden entwickelt, je in den Städten und Landgemeinden, je in den Grössenclassen beider und vollends in den einzelnen Orten. Indessen ergiebt sich doch auch wieder eine gewisse Gleichmässigkeit im Grossen und Ganzen. So liegt in den meisten Gemeinden der Schwerpunct jetzt durchaus in der directen Besteuerung und hier, zumal in den Städten, wieder ganz überwiegend in der Einkommensteuer. Gegen diese tritt die Ertragssteuer, d. h. die Real- (Grund- und Gebäude-)Steuer ganz unverhältnissmässig in ihrer Ausdehnung und ihrem Ertrage zurück, besonders in den Städten. Noch weniger verbreitet ist die Gewerbesteuer, die sich wesentlich nur als Gast- und Schankgewerbe- und als Wandergewerbe- (und Wanderlager-) Steuer (Gesetz v. 1. Juli 1878), hier neben der Staatssteuer, vorfindet. Von den sogen. indirecten Steuern sind als Verbrauchssteuern nur die auf Bier häufiger,

Digitized by Google

andere selten; nur in sehr wenigen Orten, darunter freilich Dresden, sind sie nach dem Ertrage wichtig (Fleisch, Mehl). Lustbarkeits- und Hundesteuern kommen dagegen wieder allgemein vor, erstere allerdings überwiegend für die Armencasse. Eine relativ grosse Verbreitung haben endlich die communalen Besitzwechselabgaben.

S. über die localen Steuerverhältnisse bes. wieder Neumann, die gen. Aufsätze in Fischer's Zeitschr., sonst die Artikel unter den Schlagworten in v. d. Mosel's Handbuch für das Detail der gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften. Die communale Einkommensteuer wird theilweise besonders veranlagt, immer mehr aber seit der Einführung, Verbesserung und Eingewöhnung der Staats-Einkommensteuer, in Form von Zuschlägen zu dieser, jedoch local und nach Einkommengrössen (Steuerstufen) in mancherlei verschiedenen Sätzen, mehrfach in höheren für das kleinere, in niedrigeren für das grössere Einkommen (s. Neumann, S. 106). Grade in dieser Hinsicht scheint sich nun die „Autonomie" der Gemeinden, auch der Städte und grösseren Städte (Leipzig), nicht immer bewährt zu haben und den Classeninteressen der in den Gemeindevertretungen gewichtigen Stimmen zu sehr zu dienen. Dasselbe gilt wohl auch in Betreff des zu starken Ueberwiegens der Personalsteuer vor der Realsteuer in den Städten: die gleiche Wahrnehmung, wie vor der Reform von 1893 in Preussen. Auch das tiefe Herabgehen der Einkommensteuer auf die kleinen Einkommen, die Anknüpfung von kopf- und classensteuerartigen Abgaben an jene Steuer, wofür sich bei den „kleinen Leuten" allerdings steuertechnisch Einiges sagen lässt (s. Neumann, S. 193 ff.), aber wogegen doch auch Bedenken bleiben, möchte ähnlich zu beurtheilen sein. Alle Bedenken gegen die Steuerautonomie der Gemeinden, wie sie in den Thatsachen der communalen Steuerverfassungen sich kund giebt, steigern sich, weil schon die Staats-Einkommensteuer so tief herabgeht, bis 400 M. immer noch, weil der Staat eine Fleischsteuer hat, weil die Reichssteuern und Zölle doch auch den Consum der Massen belasten und von den indirecten Communalsteuern dasselbe gilt (Dresden. Das allerdings wenigstens seine communale Einkommensteuer erst bei 600 M. Einkommen beginnen lässt). Das Zurücktreten der Realsteuer bewirkt, dass der grade in der Gemeinde relativ mehr berechtigte und hier auch leichter durchführbare Grundsatz der Besteuerung nach dem Interesse, nach Leistung und Gegenleistung zu wenig zur Geltung kommt. Da der Steuerfuss für fundirtes Einkommen in den Gemeinden fast überall der gleiche wie für sonstiges ist, ebenso wie in der Staats-Einkommensteuer, so erfolgt auch durch diese Steuer keine Annäherung an jenen Grundsatz. Welche Unsummen „Conjuncturengewinne" sind aber grade in dem industriellen Sachsen mit seiner starken Volksvermehrung und immer noch steigenden Volksdichtigkeit dem städtischen und auch in Landgemeinden dem ländlichen Grundbesitz zugewachsen! Durch die erwähnte Ueberlassung der halben Staats-Grundsteuer an die Schulcassen ist wenigstens die communale Realbesteuerung etwas ausgedehnt worden. Aber das genügt nicht. Vielmehr möchte grade der Thatbestand der sächsischen Communalsteuerentwicklung ergeben, dass Normen für die verhältnissmässig stärkere Heranziehung des Realbesitzes zur Tragung der Communalsteuern im Gesetz angeordnet werden müssen und zwar in der Art, dass eine nicht zu kleine Minimalquote des directen Steuerbedarfs durch die Realsteuer gedeckt werden muss, nicht, wie v. Bosse (ausser bei den gewöhnlichen Landgemeinden, wo auch er die oben genannte Forderung stellt[1]), will, dass diese Quote eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf, aber nach dessen Vorschlag mit passender Unterscheidung von Ortskategorien bei der Bestimmung solcher Quoten[1]). Auch für den Steuerfuss der communalen Einkommensteuern möchten

[1]) v. Bosse, a. a. O. S. 56 Seine Vorschläge verwerfen Verbrauchssteuern ausser der Biersteuer, verlangen Erhebung aller directen Steuern für alle 4 Cassen nach demselben Fusse, ein aus Personal- und Realsteuern zusammengesetztes System; als erstere eine Einkommensteuer mit freiem Existenzminimum von 2—300 M., ohne Progression, höchstens mit mässiger Degression nach unten (jetzt wird hier mehrfach grade die Progression wenigstens in insofern angewandt, als die Zuschläge zur

Digitized by Google

solche Normen nothwendig sein, insbesondere bei Erhebung von Zuschlägen zur Staatssteuer, um die Begünstigung der grösseren Einkommen zu verhindern, mindestens zu beschränken. Die von v. Bosse (S. 44 ff.) u. A. erhobenen Bedenken, den doch sehr mässig progressiven Fuss der sächsischen Staatseinkommensteuer auch in den Gemeinden anzuwenden, sind nicht genügend zu begründen (s. auch Neumann, S. 107, 160 ff.).

Die thatsächliche Gestaltung der Communalsteuersysteme war nach amtlicher Aufnahme in 1890 (Statist. Ztschr. 1894, S. 300) folgende. Von 143 Städten hatten 142, seit 1891 alle eine Einkommensteuer, 75 nur eine solche, 54 eine Einkommen- und Grundsteuer, 6 diese beiden und Kopfsteuer, 5 Einkommen- u. Kopfsteuer, 1 eine Einkommen-, Grund-, Kopf- und Miethsteuer, 1 eine Einkommen- und Vermögenssteuer.

Von 142 Städten erhoben 59 (42 %) die Einkommensteuer im Anschluss an die Staatssteuer, 83 (58 %) selbständig, unter letzteren 26 aber wesentlich nach den Bestimmungen des Staatssteuergesetzes, 57 mehr oder weniger abweichend. Auch unter den 3099 Landgemeinden hatten in 1890 schon 1283 (43 %) die Einkommensteuer, davon 821 (64 %) im Anschluss an die Staatssteuer, 462 (36 %) selbständig. (Weiteres Detail bei Neumann). —

Die communale Grund- und Gebäudesteuer wird theils noch nach dem Maassstabe der Staats-Grundsteuer, die die Gebäude ja mit umfasst, so meist auf dem Lande, theils, besonders in den grösseren Städten, selbständig, dabei aber wieder mehrfach verschieden (nach Ertragswerth, Kapitalwerth, so in Leipzig u. s. w.), doch regelmässig so veranlagt, dass der wirkliche Reinertrag besser als durch die vielfach veraltete Staatssteuer getroffen wird. (S. Neumann, S. 93 ff., 130 ff. u. mehrfach passim).

Gewerbesteuer von Gast-, Schankwirthschaft, Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ist sehr verbreitet und verbindet sich z. Th. wieder mit der Steuer auf öffentliche Lustbarkeiten u. dgl. Die grossen (doch mit wichtigen Ausnahmen, z. B. bisher Leipzig, Chemnitz) und die mittleren Städte haben sie meistens, auch in kleineren Orten und Landgemeinden findet sie sich oft. (S. Neumann, S. 32). Auch die Hausirgewerbesteuer der Gemeinden, in Form von Zuschlägen zur Staatssteuer, was in Sachsen erlaubt, in Preussen untersagt ist, kommt vor.

In örtlich sehr verschiedener Verbreitung, Art, Höhe (Steuersatz), daher auch im Ertrage sind die unter dem Namen indirecte zusammengefassten Verbrauchs-, Lustbarkeits- und Besitzwechselabgaben, auch die Hundesteuer vertreten. Als Eingangsabgaben in die Städte bestehen in Dresden und Bautzen Steuern auf Getreide, Mehl, Brot (Weizen, Roggen), auch (Bautzen) auf mineralische Kohle. Durch diese Steuern und durch den Zuschlag zur Staats-Schlachtsteuer bekommt besonders Dresdens Steuerverfassung und Steuerertrag ein von den meisten anderen Städten (auch Leipzig) abweichendes eigenthümliches Gepräge. (S. die Angaben über das Steuerrecht in den Artikeln v. d. Mosel's und, mit statistischen Daten, vielfach bei Neumann). Sehr verbreitet, aber verschieden in der Einrichtung, den Sätzen und daher im absoluten und relativen Ertrage (als Quote dieses vom gesammten „indirecten" Steuerertrag und auf den Kopf der Bevölkerung berechnet) sind die Lustbarkeitssteuern (Neumann, S. 242 ff.), freilich überwiegend für die Armencasse. Soweit sie nicht vom Wirth u. s. w. als eine Art Gewerbesteuer, sondern vom betreffenden Publicum getragen werden, wie wohl vielfach, belasten sie doch nach Lage der Dinge auch wieder die „kleinen" Leute, mindestens die unteren Mittelclassen mehr, während die „Lustbarkeiten" der wohlhabenderen Classen in deren Wohnungen sich einer Steuer entziehen. Auch ein Punct, der progressive Sätze der Einkommensteuer für letztere Classen mit rechtfertigt. Auch die Hundesteuer ist sehr häufig. Besonders characteristisch ist aber wieder die Verbreitung communaler Besitzwechselabgaben, ausser für die Armen- und Schulcasse (§. 42) auch für die Gemeinde-, besonders städtische Cassen.

Sie bestehen in allen Städten und vielen, besonders grösseren Landgemeinden, sie treffen mitunter auch bewegliches Gut, in Auctionen, sonst regelmässig nur den

---

Staatssteuer relativ höher bei kleinem, als bei hohem Einkommen sind, s. Neumann, S. 106). Als Realsteuer will Bosse eine Ertragssteuer vom Grundbesitz (Grundstücke, Wohnhäuser); der durch Realsteuern zu deckende Betrag soll in den grossen Städten $^1/_3$, in den andern und in Landgemeinden mehr städtischen Characters $^2/_3$ des Gesammtbedarfs nicht übersteigen dürfen, in den übrigen Landgemeinden soll mindestens $^3/_4$ des Bedarfs durch Realsteuern gedeckt werden müssen.

Digitized by Google

Immobilienverkehr und zwar gewöhnlich bloss den freiwilligen, aber auch den unentgeltlichen und selbst den von Todeswegen (Erbschaften, Vermächtnisse), wobei sogar der Uebergang von Besitz in der directen Linie öfters (wie es scheint selbst in der Regel) steuerpflichtig ist, mitunter in mässigeren Steuersätzen; ein Punct von Bedeutung für die Frage der Erbschaftssteuer in dieser Linie, wie Neumann mit Recht betont (S. 121). Die allgemeinen Steuersätze sind local sehr verschieden, öfters niedrig (Bruchtheile eines Procents), aber doch mitunter auch mehrere Procent und durch das Zusammentreffen von mehreren solchen Abgaben für die verschiedenen „Cassen" sich immerhin erhöhend, jedenfalls öfters erheblich höher, als das normale Maximum, $^1/_2$ %, das die Staatsverwaltung als Regel bestimmt hat (s. v. d. Mosel, Art. Besitzveränd.abg). Das Ganze ist eine finanzwissenschaftlich und steuerpolitisch besonders beachtenswerthe Einrichtung. Der absolute und relative Ertrag dieser Abgaben schwankt zwischen den verschiedenen Orten natürlich mit nach diesen Sätzen, sonst auch nach dem Umfang des Verkehrs u. s. w.

Für alles weitere Einzelne, noch vorkommende ältere Steuerarten (Grundgeschosse u. dgl. m.), ferner für die Steuersätze der verschiedenen Steuern, die Gestaltung des Steuerfusses der Personal-, besonders der Einkommensteuern, die Ertragsverhältnisse der Steuern in den einzelnen Gemeinden und Gemeindegruppen, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann, bringt Neumann's Schrift eine ausserordentliche Fülle sehr lehrreich verarbeiteten Materials. Einige Daten im folgenden §. 44.

Eigene Bezirkssteuern dürfen die Bezirksversammlungen für Bezirkszwecke auflegen.

Sie sollten ursprünglich (nach dem Gesetz v. 21. April 1873, §. 20) in der Regel nach dem Verhältniss der directen Staatssteuern (ausgenommen die Gewerbesteuer) auf die Gemeinden und Gutsbezirke vertheilt werden und waren dann aus der Gemeindecasse zu bezahlen, also eventuell ohne als Individualsteuern auf die einzelnen Bezirksangehörigen hervorzutreten. Doch ist auch hier durch ein späteres Gesetz (v. 2. Aug. 1878) den genannten Versammlungen gestattet worden, mit Staatsgenehmigung, unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für Gemeindeleistungen, den Steuerfuss anderweit zu bestimmen. Auch hier also eine Erweiterung der Autonomie dieser Körperschaften. (S. v. d. Mosel, Art. Bezirksvermögen, v. Bosse, S. 10).

Communalsteuer-Statistik.

§. 44. Bei der grossen localen Verschiedenheit der thatsächlichen Besteuerung in den sächsischen Städten und Landgemeinden geben die grossen Summen-Zahlen der Statistik für das ganze Gebiet wie für die beiden Gruppen der Gemeinden, Städte und Landgemeinden, und auch die Durchschnitte aus diesen Zahlen natürlich vollends kein richtiges Bild von der concreten Wirklichkeit, da sich in diesen Zahlen eben Alles ausgleicht. Dennoch liefern sie ein Gesammtbild, das zur Vergleichung der Verhältnisse in beiden Gemeindegruppen und mit denjenigen anderer Länder, so Preussens (Tab. 9 u. ff., S. 85 ff.), immerhin werthvoll ist. Daher werden hierüber hier noch einige Angaben eingefügt.

Die folgende Tab. 27 enthält die bezüglichen Daten für die directen Steuern im J. 1890.[1])

[1]) Aus der amtlichen Aufnahme f. 1890, nach den Berechnungen des statist. Bureaus. S. das Genauere in Fischer's Ztschr. f. Verwaltung, B. 15 u. 16, in dem Aufs. die Gemeindebesteuerungsverhältnisse im K. Sachsen. Die in Tab. 27 enthaltenen Hauptdaten in der Sächs. stat. Ztschr. 1894, S. 202. Procent- und Kopfquotenrechnung von mir.

Digitized by Google

Tab. 27. Sächsische directe Besteuerung in Staat, Gemeinden, Verbänden im Jahre 1890 (in 1000 M.).

	Staat 1000 M.	Gemeind. u. s. w.[1]) 1000 M.	Davon Städte 1000 M.	Land-gem. 1000 M.	Procente Staat	Ge-meinden	Städte	Land-gem.
1. Einkommensteuer	20.094	20.164	14.471	5.693	86.37	66.90	73.84	54.00
2. Kopfsteuer . . .	—	1.626	271	1.355	—	5.39	1.38	12.87
3. Grundsteuer . .	3.170	6.682	3.279	3.404	13.63	22.18	16.74	32.31
4. Miethsteuer . .	—	1.662	1.576	86	—	5.53	8.04	8.82
Summe . . .	23.264	30.134	19.597	10.537	100.00	100.00	100.00	100.00
Einwohnerzahl[2]) 1000	3.502	3.502	1.597	1.905	—	—	—	—
Zahl der Gemeinden .	3.242	3.242	143	3.094	—	—	—	—
Verhältniss d. Staatsst. zur Gemeindesteuer wie 1000: . . .	—	1.295	—	—				
Auf den Kopf Mk. directe Steuer . .	6.64	8.60	12.27	5.53				

Das übermässig starke Zurückstehen der Grundsteuer gegen die übrigen, die man, einschliesslich Miethsteuern, wesentlich als Personalsteuern zusammenfassen kann, bestätigt die früheren Bemerkungen. Selbst in den Landgemeinden nur knapp $^1/_3$ des Ertrags der directen Steuern von der Grundsteuer!

Für die Städte allein giebt die Tab. 28 eine Uebersicht der Haupteinnahmen und der einzelnen Arten der Steuern, getrennt für die Cassen, für das Jahr 1893 [3])

Tab. 28. Einnahmen der sächsischen Städte in 1893 (in 1000 M.).

	Stadt-casse	Armen-casse	Schul-casse
1. Gebäude-Nutzungen . . .	1.927	—	42
2. Pachten und Grundstücke .	918	3.7	—
3. Forsten	563	—	—
4. Von Strassen und Plätzen .	124	—	—
5. Brückenzoll	66	—	—
6. Messen und Märkte . . .	302	0.2	—
7. Sonstige Grundeinnahmen .	95	—	—
I. Summe 1—7 aus Grundbesitz	3.995	4	42
8. Kapitalzinsen	2.918	239	166
9. Jährliche Leistungen . . .	317	—	—
10. Schulgelder	154	—	2.528
11. Staatsbeihilfe	69	—	935
12. Verschiedenes	382	40	110
II. Summe 8—12, aus Kapital u. s. w.	3.840	278	3.739
13. Reingewinn Sparcassen . .	2.683	24	287
14. Gaswerke	2.985	—	—
15. Wasserwerke u. s. w. . . .	1.014	—	—
16. Vieh- und Schlachthof . .	142	—	—
17. Verschiedenes	327	—	—
III. Summe 13—17 aus Unternehmungen	7.151	24	287
18. Geschoss	103	—	—

Zu 7: Stadtcasse. Für Jagdpacht (17), Fischerei (16), Erb- u. s. w. Zinsen (44), Obstnutz. (3), Friedhöfe (7), Fährpacht (8 Tausend M.).

Zu 8: Bei Armencasse und Schulcasse: Kapitalzinsen und Zinsen von Legaten und Stiftungen.

Zu 10: Bei Stadtcasse: von Realschulen, Gymnasien, bei Schulcasse: v. Volksschulen etc.

Zu 11: Bei Stadtcasse: zu höheren Schulen.

Zu 12: Bei Stadtcasse: Beiträge verschiedener Cassen (328,000), Rest sonstiges Verschiedene; bei Armencassen: Beiträge anderer Cassen. Beihilfen, Stiftungen, auch von einbezirkten Gemeinden, Rittergütern, bei Schulcassen:

[1]) Gemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchenanlagen sammt Bezirkssteuern.
[2]) Gutsbezirke und deren Bevölkerung nicht besonders ausgeschieden.
[3]) Die Tabelle ist von mir aus den Materialien in der Beilage zur sächs. stat. Ztschr. 1897, Arbeit v. R. Martin, S. 42 ff. zusammengestellt worden.

Digitized by Google

	Stadt-casse	Armen-casse	Schul-casse
19. Bürger- und Einwohnersteuer, Schutzgeld u. s. w.	272	—	—
20. Grundsteuer	1.934	—	(808)
21. Miethsteuer	1	—	—
22. Gast- und Schanksteuer	163	7	0.1
23. Wanderlagerst. u. v. Versteig.	7	—	—
24. „Anlagen"	14.932	564	5.969
25. Sonstige Steuern u. Abgaben	3	—	—
IV. Directe Steuern 18—25	17.405	571	6.477
26. Steuern vom Besitzwechsel	571	650	282
27. Hundesteuer	270	105	—
28. Lustbarkeitssteuern	16	242	(1.4)
29. Braumalz- Zuschlag	111	—	—
30. Schlachtsteuerzuschlag	444	—	—
31. Biersteuer	533	3.2	—
32. Sonstige Verbrauchssteuern	903	(30)	(4.1)
V. Indirecte Steuern 26—32	2.849	1.030	287
33. Beiträge zum Strassenbau	1.028	—	—
34. Staatshilfe „ „	126	—	—
35. Verschiedenes	1 532	—	—
VI. Vermischte Einn. 33—35	2.688	—	—
VII. Für Feuerlöschwesen	597	—	—
VIII. Sonstige Einnahmen	1.831	80	105
Summe I—VIII	40.363	1.987	10.937
		53.287	
Kirchenanlagen		1.451	

Ablösungsrente (11), Beihilfen aus anderen Cassen (58). Beiträge von eingeschulten Gemeinden (41 T. M.).

Zu 17: Bei Stadtcasse: aus Marstall, Wirthsch. verwaltg. (76), Bergwerken, Steinbr. etc. (52), Vorschuss-, Leihanst., Banken (82), Aichamt, Stadtwaage (43), Markthalle (50), Brauerei (14), sonstige Unternehmungen (11 Tausend).

Zu 20: Bei Schulcasse: aus Ueberweis. von Grundsteuer.

Zu 32: Bei Armencasse: Abg. von kirchl. Handlungen, Taufen, Hochzeiten (4.6), Jagd- und Angelkarten (13), Strafgelder (13 Tausend). Bei Schulcasse: Strafen (2.2), Beiträge von Erbschaften, Geschenken (1.7), Gebühren von Beerdigungen (0.16 Tausd. M.).

Zu 35: Bei Stadtcasse. Einnehmergebühren (777), Sporteln und Strafen (673), Vergütung f. militär. Leistungen (11), Standesamtsgebühren und Unterhaltsbeiträge (4.7), Fremden-, Gewerbe, Meldegebühren (0.3). Beiträge zur Arbeiterversicherung (47 Tausend M.), Fleischbeschaugebühren (20).

Zu VIII: Armencasse: darunter Nutzung von Bezirksvermögen (5), freiwillige Beiträge und Geschenke (19), Vermächtnisse (0.4 Tausend M.)

Das städtische Einkommen (der drei Cassen) aus Vermögen (wesentlich die Rubriken I, II, III der Tabelle) wird amtlich auf 15,753,000 M., der Werth des betreffenden (sogen. eigentlichen und uneigentlichen) Stadtvermögens auf 416,193,000 M. berechnet, so dass sich nicht ganz eine 4 % Verzinsung ergäbe. Von der Gesammteinnahme (einschliesslich Kirchenanlagen) von 54,738,000 M. kämen daher rund 30 % aus dieser Quelle, 70 % aus den anderen Einnahmen, d. h. namentlich aus der Besteuerung. (S. Martin's Aufs a. a. O. S. 45, 46, und den ersten Theil dieser Abhandlung über die Vermögensverhältnisse der Städte). Der grosse Gewinn aus den Sparcassen (Nr. 13 der Tab. 28) fällt besonders auf und bestätigt das darüber oben S. 126 Gesagte.

Auf den Kopf der Bevölkerung ergiebt sich eine Gesammteinnahme von im Maximum bei Leipzig mit 45.2, Zwickau 44.0, Dresden 41.2, dann folgt Riesa, Frohburg und mit 36.6 M. Chemnitz. Das Minimum sinkt auf unter 10 bis 6.1 M. in einzelnen Städten (a. a. O. S. 45).

In der folgenden Tab. 29 ist die städtische Besteuerung aller drei Cassen summirt, (die Kirchenanlagen auch hier ausgeschlossen). Die steuerartigen Einnahmen der Feuerlöschcassen (Nr. VII der Tab. 28) sind aber noch mit eingezogen, nemlich 128,000 M. Besitzveränderungsabgaben, 181,000 M. Steuer von der Mobiliarversicherung, wohl wesentlich von den betr. Gesellschaften getragen (s. o. S. 128) und 223,000 M. Beitrag, d. h. doch auch eine Art Steuer von der Immobiliarversicherung, insbesondere der Landesbrandversicherungsanstalt, worin auch eine Erhöhung der Prämien, insofern eine „Versicherungssteuer" für den Specialzweck des Feuerlöschwesens liegt. Dieser Posten steht daher mit unter den „indirecten", die Abgabe bei der Mobiliarversicherung bei der „directen" Besteuerung.

Digitized by Google

Tab. 29. Gesammte städtische Besteuerung (aller Cassen) in Sachsen im Jahre 1893 (in 1000 M.).

	1000 M.	Procent
1. Geschoss	103	0.35
2. Bürger- u. Einwohnersteuer, Schutzgeld u. s. w.	272	0.93
3. Grundsteuer	2.742	9.40
4. Miethsteuer	1	—
5. Gast- und Schanksteuer	170	0.58
6. Wanderlagersteuer, Auctionen	7	—
7. „Anlagen"	21.166	72.58
8. Mobiliarversicherungssteuer	181	0.62
9. Sonstige Steuern und Abgaben	3	—
I. Summe 1—7 directe Steuern[1]	24.644	84.50
10. Besitzwechselabgaben	1.631	5.60
11. Hundesteuer	375	1.28
12. Lustbarkeitssteuer	259	0.89
13. Braumalz- und Biersteuer	647	2.23
14. Schlachtsteuer	444	1.52
15. Andere Verbrauchs- und indirecte Steuern	937	3.22
16. Versicherungsbeiträge (Immobilien)	223	0.76
II. Summe 8—16 indirecte Steuern	4.516	15.50
Summe I und II	29.160	100.00

Das Ueberwiegen der directen gegen die hier als „indirecte" zusammengefassten Steuern im Verhältniss von fast 1 : 6 ist die besonders bemerkenswerthe Thatsache, welche in dieser Tab. 29 hervortritt. Und dabei fällt die eine Stadt Dresden mit ihrer stärker ausgebildeten Verbrauchsbesteuerung bei den indirecten Steuern hier nach Lage der Dinge noch besonders ins Gewicht (s. u.). Finanziell bedeuten die Gast- und Schankwirthschafts- und Lustbarkeitssteuern, wie man sieht, doch nicht viel, noch nicht $1^1/_2$ % des Steuerbedarfs wird durch sie gedeckt. Sie haben aber eben, wie die Hundesteuer, nicht rein finanzielle Zwecke. Auch die Biersteuer ist nicht gerade sehr einträglich. Mehr bedeuten auch in finanzieller Hinsicht die Besitzwechselabgaben. Wie sehr die „Anlagen" vor den anderen Steuern in Betracht kommen, die Grundsteuer zurücksteht, ergiebt auch diese Tabelle wieder. Doch sind in den „Anlagen" nicht nur Personalsteuern enthalten.

Wie sich die Verhältnisse in den einzelnen Städtegruppen (nach Bevölkerungsgrösse), in einzelnen Städten und, soweit Material vorliegt, in den Landgemeinden gestalten, hat Neumann a. a. O. sehr eingehend untersucht. Es muss hier im Wesentlichen genügen, auf ihn zu verweisen (s. bes. S. 90 ff.). Nach seinen Berechnungen (meist für 1892) kamen in den 22 Städten von über 10.000 Einwohnern von 24.346.000 M. Steuerertrag auf die directen (hier mit Hundesteuer gerechnet) 86.21, auf die indirecten 13.79 %, was mit dem Durchschnitt aller Städte in Tab. 29 fast übereinstimmt. Die meisten dieser Städte decken von ihrem Steuerbedarf über 90 % durch directe (Leipzig 95.5), meist 75—90 % durch die Einkommensteuer allein (Leipzig 77.7 %) (Neumann S. 96).

Eine Ausnahme macht Dresden wegen seiner starken indirecten Verbrauchsbesteuerung. Es deckte um 1892 durch directe Steuern nur 69, durch die Einkommen-

[1]) Summe der Procente einschliesslich der Nr. 4, 6, 9.

Digitized by Google

steuer allein nur 56 % seines Steuerbedarfs (für alle Cassen). Folgende Tab. 30 zeigt die Vertheilung der Dresdener Steuern für 1896[1]).

Tab. 30. Dresdens Steuererträge 1896.

	1000 M.	% der Summe
1. Bürger- und Einwohnersteuer	232	2.66
2. Einkommensteuer	4.716	54.15
3. Grundsteuer	668	7.67
4. Wanderlagersteuer	3.9	0.04
I. Directe 1—4	5.620	64.52
5. Grundbesitzwechselsteuer	1.064	12.22
II. Verkehrssteuern 5	1.064	12.22
6. Abgaben von Reisepässen	0.7	0.01
7. „ „ Jagdkarten	2.1	0.02
8. „ „ Fischkarten	0.1	0.00
9. „ „ Tanzerlaubniss	58	0.67
10. „ „ Schaustellungen u. s. w.	37	0.43
11. Hundesteuer	92	1.06
12. Nachtigallensteuer	—	—
III. Summe 6—12	190	2.19
13. Verbrauchssteuern von Mehl u. Backwaaren	645	7.40
14. Von Fleischwerk	120	1.37
15. Von Vieh	553	6.35
16. Von Wildpret	59	0.69
17. Von Geflügel	42	0.48
18. Von Fischen	47	0,54
Summe 13—18	1.465	16.83
19. Von eingeführtem Bier	253	2.91
20. Von Dresdener Bier	116	1.33
IV. Verbrauchssteuern 13—20	1.835	21.07
Summe I—IV	8.708	100.00
Davon politische Gemeinde	6.199	71.2
„ evangelische Schulgemeinde	2.401	28.8
„ katholische „	109	

In den beiden anderen grossen sächsischen Städten, Leipzig und Chemnitz, fehlen diese Verbrauchssteuern (bis auf einen kleinen Biersteuerertrag in Chemnitz). In Dresden treten sie doch sehr stark hervor. Und wenn aus der Steuer auf Mehl und Backwaaren allein fast genau so viel erzielt wird als aus der Grundsteuer, aus der gesammten Verbrauchssteuer noch etwas mehr als aus der Grundsteuer und der (1896 besonders einträglichen) Besitzwechselsteuer zusammen (21.07 gegen 19.89 %), so lassen sich Bedenken doch nicht unterdrücken, wenn auch die Einkommensteuer in Dresden nicht so weit herabgeht als sonst in Sachsen. Erfreulich ist die (bis ins 15. Jahrhundert zurückreichende) Besitzwechselabgabe, die seit 1. Jan. 1897 von $^2/_3$ auf $^4/_5$ % erhöht worden ist. Sie hat freilich nach den Conjuncturen sehr schwankende Erträge (z. B. 1870—75 in 1000 M. 54. 207. 537. 643. 280. 319 und 1886—96 207 (Min.), 371, 363, 494, 571, 462, 511, 590, 757, 903, 1.064, s. Mittheil. des Dresdn. stat. Amts a. a. O.), was für eine Gemeinde immer etwas lästig ist. Mit dem Verbrauchssteuerertrag steht Dresden ungefähr wie München (1894 5.24 dort, 5.42 M. hier auf den Kopf), wie einige andere südwestdeutsche Städte und wie preussische mit der Schlachtsteuer. Nur die elsass-lothring. grösseren Städte mit ihrem alten französischen Octroi haben noch eine erheblich stärkere Verbrauchssteuereinnahme (Strassburg 18.54, Mülhausen 17.03, Metz 16.07 M. auf den Kopf in 1894/95, s. Städt. stat. Jahrb. VI, S. 388, auch Neumann a. a. O. S. 249 ff.).

[1]) S. Mittheilungen des statist. Amts von Dresden, 1898, Heft 8, S. 47. Aeltere Daten im Statist. Jahrb. deutscher Städte, z. B. 1897, B. VI, S. 379, 388 (Aufs. von Würzburger).

Digitized by Google

3. Abschnitt.

2. Baiern.

a. Staatsbesteuerung.

Von allgemeinem finanzwissenschaftlichen Interesse ist die consequente Entwicklung eines reinen Ertragssteuersystems in der directen Besteuerung und das bisherige Festhalten an einem solchen System in Baiern. Eine allgemeine Personal-(Einkommen-)Steuer fehlt immer noch. Baiern stellt insofern in Deutschland, neben Württemberg, welches jedoch jetzt im Begriff ist, eine allgemeine Einkommensteuer einzuführen, den reinsten Typus der Ertragsbesteuerung dar und gleicht damit Frankreich und, bis zur neuesten, hier 1896 erfolgten Reform der directen Besteuerung, auch Oesterreich. Ferner ist die hohe einträgliche Bierbesteuerung für Baiern characteristisch, in welcher sich dieser Staat eine besonders reiche Einnahmequelle zu schaffen und bisher auch für sich allein zu erhalten gewusst hat, da der Ertrag dieser Steuer nicht in die Reichscasse fliesst. Die indirecte Verbrauchsbesteuerung hat in Folge dessen in Baierns Staatsbesteuerung eine absolut und relativ grössere Bedeutung, als in Preussen und in den meisten anderen Staaten des Reichs, da Baiern im Uebrigen nach der Bevölkerungszahl an den Reichssteuern theil nimmt und sein eigener Biersteuerertrag bei Weitem stärker ist, als sein Antheil an allgemeiner deutscher Biersteuer nach der Kopfzahl sein würde. In der directen wie indirecten Besteuerung nimmt also Baiern eine gewisse Sonderstellung ein.

§. 45. Erste oder Periode der grundlegenden Reformen nach der Errichtung des Königreichs (1807 ff.). Das baierische Staatssteuersystem des 19. Jahrhunderts hat seinen Ausgangspunct in der energisch unificirenden Steuerpolitik, welche das neugegründete Königreich gleich nach seinem Entstehen entfaltete. Die in den alten Landestheilen geschichtlich überkommene Besteuerung, besonders die directe, war völlig unzulänglich und entbehrte, wie überall, der Einheitlichkeit, nicht nur in den verschiedenen Gebietstheilen, sondern auch in jedem einzelnen[1]). Sie hätte an und für sich einer Umgestaltung, Modernisirung und Unificirung ohnehin dringend bedurft. Zu diesen alten Gebieten kamen dann, nach dem Verluste der baierischen linksrheinischen (Pfalz) und kleineren niederrheinischen Lande, die grossen neuen Erwerbungen von 1803 und in der Rheinbundzeit, deren engere Verbindung mit dem alten Gebiete herbeizuführen ein besonderes Anliegen der baierischen Politik war. In diesen neuen Landestheilen bestanden nun überall wieder ganz verschiedene, aber wesentlich ebenso wie in Altbaiern veraltete Steuerverfassungen,

[1]) S. über die hier nicht weiter darzulegenden älteren Steuerverhältnisse in Alt-Baiern am Ende des 18. Jahrhunderts Fin. III, §. 34, bes. S. 79, 80. Näheres bei L. Hoffmann, Geschichte der directen Steuern in Baiern, 1883, bes. S. 158, 200, G. Schanz, Archiv I, 401, Seydel, baier. Staatsrecht I, S. 93 ff. Aus der älteren Litteratur v. Krenner, baier. Finanzzustand u. s. w., 1803 (danach die Daten bei Hoffmann a. a. O., Schanz a. a. O.). v. Rudhart, Zustand Baierns, bes. in B. III (Finanzverwaltung u. s. w., 1827), passim, ein Buch von besonderem Werth für die Zeit von 1807—1827.

Digitized by Google

die es zur Erreichung des erstrebten Einheitsstaats im neuen Königreich umzugestalten, zu modernisiren und zugleich zu vereinheitlichen galt. Eine Aufgabe, deren Bedeutung die Thatsache beleuchtet, dass in den alten rechtsrheinischen Stammlanden und den neuen zunächst erworbenen fränkischen und schwäbischen Gebieten, den sechs zusammen sogen. „älteren" Kreisen, allein 607 verschieden benannte directe Steuern, darunter 114 verschiedene Grundsteuern vorhanden gewesen waren [1]). Der mehrfache Wechsel in den Bestandtheilen des neuen, zeitweise trotz der erwähnten Verluste auf den doppelten Gebietsumfang vergrösserten Königreichs trat zwar auch hier störend dazwischen [2]). Aber der nach den neuen Gebietsregulirungen von 1815 dem baierischen Staat gebliebene Haupttheil seiner alten und neuen Ländermasse erlangte doch im Wesentlichen bereits in der Rheinbundzeit eine einheitliche Steuerverfassung. Nur die nach den definitiven Friedensschlüssen von 1815 und den ihnen noch folgenden kleinen Territorialregulirungen neu, bezw. wieder erlangten unterfränkischen (Würzburg, Aschaffenburg, nebst kleineren Stücken von Nachbarländern) und linksrheinischen Gebiete (Pfalz) behielten auch nach 1815 längere Zeit ihre mehr oder weniger abweichende Steuerverfassung, die Pfalz namentlich die französische [3]).

Diese rücksichtslose Unificirungs- und Nivellirungspolitik characterisirt auf dem Finanz- und Steuergebiet wie auf anderen Gebieten des öffentlichen Rechts und der Verwaltung bekanntlich die Rheinbundära überhaupt. Sie kam in diesem grössten und in der erlangten Gebietserweiterung erfolgreichsten Rheinbundstaate vielleicht noch stärker und immerhin berechtigter als in den anderen kleineren zur Geltung und entsprang dem damals in Baiern besonders stark gewordenen dynastischen und Staatsbewusstsein, dem Gedanken des wittelsbachischen Einheitsstaats und eines baierischen „Reichs", das gewissermaassen jetzt wieder auflebe [4]). In den

[1]) v. Rudhart III, 74; öfters citirt, so auch von Hock, Baierns Finanzverwaltung I, 6. S. auch Seydel, Staatsrecht I, 285.

[2]) Baiern umfasste 1792 861, 1812 im Maximum, als zwar verschiedene neue Erwerbungen (Würzburgsches, Landstreifen an der württembergischen Grenze u. a. m.) wieder abgetreten waren, aber Tirol, Vorarlberg, Salzburg u. s. w. dazu gehörten, 1708, und nach den Territorialregulirungen von 1815 ff. 1388 Quadratmeilen. S. das Nähere in Betreff des Gebietswechsels von 1792 an bei Viebahn, Statistik Deutschlands I, 1. B. 1. Abschn. — Meine Fin. III, S. 223.

[3]) S. über die Steuern im Würzburg'schen, Aschaffenburgschen Gebiete und in der Pfalz Rudhart III, S. 110, 116, 128.

[4]) Proclamation des Königs vom 1. Jan. 1806: „Der baierische Staat habe sich zu seiner ursprünglichen Würde emporgehoben". Der im baierischen Staatsrechte, in

Digitized by Google

grösseren Staaten, Oesterreich, Preussen, auch den norddeutschen Mittelstaaten, Sachsen, Hannover, ist man damals schonender vorgegangen.

Staatsrechtlich durchführbar wurde jene Politik in Baiern erst durch die gleichzeitige Hinwegsetzung der Krone über die Reste ständischer Rechte auf dem Finanz- und Besteuerungsgebiet, durch den Sieg des Absolutismus, welcher letztere bekanntlich damals fälschlich gern als Consequenz der erlangten Souveränetät aufgefasst wurde [1]). Politisch und namentlich finanz- und steuerwirthschaftlich entsprach eine solche Politik indessen doch ohne Zweifel einem wahren Bedürfniss, des modernen Staats, der neueren Volks- und Staatswirthschaft. Mit diesem Bedürfniss waren die wirren historisch überkommenen Steuerverfassungen der Territorien, aus denen sich der neue Staat gebildet hatte, nicht mehr vereinbar. Es ist im Vergleich zu Preussen auch immer daran zu denken, dass die politische Gebietszersplitterung im heutigen baierischen Staatsgebiete, wie überhaupt im südwestlichen Deutschland (Württemberg, Baden u. s. w.) im alten Deutschen Reich, im damals fränkischen, schwäbischen, den rheinischen Kreisen, viel weiter gegangen war, als in Norddeutschland, eben deswegen auch die Zersplitterung des Rechts, der Steuerwirrwarr viel grösser und um so mehr einer Radicalcur, wie sie Baiern 1807 ff. vornahm, bedürftig gewesen ist.

Ganz ähnlich wie immerhin erst drei Jahre später in Preussen (o. S. 17) wurde jetzt in Baiern der Uebergang zu moderner Staats-, Finanz- und Steuerwirthschaft angekündigt, eingeleitet und nur mit grösserer Rücksichtslosigkeit als in Preussen durchgeführt. In dem grundlegenden Edict vom 7. Juni 1807 über die Gleichheit der Abgaben, die Steuerrectification und die Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuercassen wurde nun auch in Baiern alsbald der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung anerkannt, die Beseitigung der Steuerfreiheiten und Privilegien, besonders auch in der Besteuerung des Grundbesitzes, dann die Ausgleichung (Rectification) der sonstigen vorhandenen Ungleichheiten der Besteuerung und die Herbeiführung einer Besteuerung nach Maassgabe

der Verfassung von 1818 und auch heute noch mehrfach vorkommende amtliche Ausdruck „Reich" (Reichsrath, Reichsverweser) ist ein Nachklang dieses Geistes, freilich mit Umfang und Bedeutung des Staats nach dem sonstigen deutschen Sprachgebrauch nicht recht vereinbar, vollends nicht seit der Wiedererrichtung des Deutschen Reichs.

[1]) S. V. v. 8. Mai 1807, Constitution v. 1. Mai 1808, Pözl, baier. Verfassungsrecht, 5. A., 1877, S. 24. Bes. Seydel, baier. Staatsrecht I, S. 235 ff.

Digitized by Google

der Kräfte des Einzelnen, also nach dem Princip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, als nächste Aufgaben hingestellt. Die Begründung ist wie in Preussen die übliche mit den damaligen politischen und rechts- und staatsphilosophischen individualistischen Gerechtigkeitsanschauungen der Aufklärungszeit.

Einzelnes. Gute knappe, aber die legislativen Daten vollständig enthaltende Uebersicht der Steuerreform von 1807 ff. in Seydel's baier. Staatsrecht, I, S. 282 ff., worauf für die im Folgenden übergangenen vielen Einzelheiten hier verwiesen wird. Ganz kurz Hock, Fin.verwalt. Baierns I, 6. v. Reden, Fin.statist. I, 1. Abth. (1851), S. 25, 50. Eingehend und besonders lehrreich Rudhart, Zustand Baierns III, S. 72 ff., wo namentlich Näheres über die technische Umgestaltung und Durchführung des Provisoriums (S. 77 ff.) und Definitivums (S. 83 ff.). Für die directen Steuern Seisser's Commentar, Gesetze über die directen Steuern, I, 1882, S. 1 ff.

§. 46. Reform der directen Besteuerung 1807 ff. Die bezüglichen Ausführungsmaassregeln folgten rasch. Der steuerprivilegirte Besitz wurde sofort vorläufig mit einer Steuer von $^1/_2$ % vom Werth unter Aufhebung der etwa von ihm bisher statt der regelmässigen gewöhnlichen Steuer getragenen Abgaben und Beiträge verschiedenen Rechtstitels und Namens belegt (V. v. 20. Nov. 1807). Angesichts der Schwierigkeiten, sogleich eine ganz genügende Steuerausgleichung der Grund- und sonstigen directen Steuern durch eine neue Steuerverfassung herbeizuführen, wurde eine neue einheitliche Verfassung der directen Steuern gegeben (Verordnung vom 13. Mai 1808), welche, wie die Real-(Grund- und Haus-)besteuerung, ausdrücklich nur als provisorische gedacht war. Sie setzte an die Stelle der bisherigen bezüglichen Abgaben ein System von Ertragssteuern, bestehend aus einer Grund- und Dominical-, einer Haus- und Gewerbesteuer; formell, insbesondere die drei ersteren, wesentlich eine Werthbesteuerung nach dem sogen. Currentwerthe. Die Gewerbesteuer war eine Classensteuer (8 Classen, 2—30 fl), sie wurde 1814 (Edict vom 15. April) neu geregelt (s. u.) Der Zweck jener provisorischen Verfassung war die Beseitigung der stärksten Fehler und Ungleichmässigkeiten in der bisherigen Besteuerung in möglichst kurzer Zeit, bis das definitive Steuersystem eintreten könne, welches längere Arbeit, namentlich für die Grundbesteuerung und deren Grundlage, die Bodenvermessung, erheischte. An die Vorbereitung dieses Systems ging man aber alsbald. Eine Ergänzung fand diese viergliederige provisorische Ertragsbesteuerung durch eine fünfte directe Steuer auf Zugvieh (1808), welche den Zweck hatte, als Ersatz des aufzuhebenden Wegegelds im ganzen Staate zu dienen, nach Analogie einer schon älteren ähnlichen Steuer in den alten Landestheilen

Digitized by Google

(die sogen. „Mähnatanlage"). Endlich trat als sechste directe Staatssteuer anderen Characters unter dem Namen Familienschutzgeld noch eine Abgabe hinzu, eine Art roher Classensteuer der Familienhäupter (8 Classen mit $^1/_3$—12 fl. Steuersatz unter Berücksichtigung des Erwerbs) (Verordn. v. 25. Nov. 1808). Eine Steuer, welche später (1814) in eine Familiensteuer umgebildet wurde (s. u.) und für den der Annahme nach von den Ertragssteuern nicht getroffenen Erwerb allgemein, also insoweit auch von den Censiten der anderen directen Steuern zu zahlen war. Sie hatte somit doch einen gewissen Personalsteuercharacter und hätte bei folgerichtiger Fortbildung zu einer wirklichen Personal- und Einkommensteuer, wie in Preussen, neben der Ertragsbesteuerung führen können, hat eine solche Fortbildung aber nicht erfahren, sondern ist später verkümmert (1831) und endlich ganz aufgehoben worden (1848), um anderen directen Steuern Platz zu machen, vorübergehend einer wirklichen allgemeinen Einkommensteuer, welche dann wieder durch die heutigen baierischen Kapitalrenten- und speciellen Einkommensteuern abgelöst wurde (§. 49, 50).

In der provisorischen Verfassung für die Grund- und Hausbesteuerung schwebte der Gedanke einer (indirecten) Reinertragsbesteuerung vor, wobei die Werthkatastrirung, als leichter und rascher durchzuführen, nur die Grundlage war. Aus dem Werth wurde dann auf den Reinertrag geschlossen, bekanntlich bei Grundbesitz, zumal ländlichem, immer ein gewagter Schluss. In der definitiven Gestaltung dieser Steuern war auch das Ziel gewesen, mit der geplanten und nach und nach durchgeführten Parcellarvermessung und sich anschliessenden Operationen dann eine directe wirkliche nominelle Reinertragsbesteuerung zu bewerkstelligen, das allgemeine Streben der damaligen Grundsteuertheorie und rationellen Steuerpraxis, nach dem Muster der französischen Gesetzgebung, welches überhaupt in Baiern und sonst damals die legislativen Ziele, zumal für die directen Steuern, mit bestimmt hat. Aber die grossen Schwierigkeiten, welche sich bei der practischen probeweisen Durchführung der Reinertragskatastrirung ergeben hatten, führten zu einer wesentlichen Modification des sogen. Grundsteuerdefinitivums (für die Grund-, Dominical- und Haussteuer), d. h. zu einer Katastrirung, welche im Wesentlichen als eine Art Rohertragsermittlung, unter Anrechnung bloss einzelner bestimmter Abzugsposten, aber auch im Princip nicht der vollständigen Productionskosten, bezeichnet werden kann. Jedoch ist die umfassende

Digitized by Google

Katastrirung nach diesem ursprünglich geplanten „definitiven" System ins Stocken gerathen, nur in einigen Gebietstheilen zur Grundlage der Besteuerung gemacht und die sonstige Arbeit wesentlich auf die Vermessung, Planlegung und Flächenberechnung beschränkt worden (1814). Immerhin ist indessen jener eigenthümliche Character einer modificirten Rohertragssteuer der eigentlichen Grundsteuer auch in deren späterer endgiltiger Gestaltung (1828, 1881) geblieben. Er bildet ein Characteristikon der baierischen Besteuerung und eine Singularität unter den modernen Grundsteuerverfassungen überhaupt. Bis 1828 blieb es im Uebrigen bei dem Provisorium von 1808.

Eine eigenthümliche Einrichtung des baierischen Steuerrechts, die sogen. Steuersimpla, stammt noch aus der Zeit des Provisoriums. Es wurden die Steuerkapitalien der Grund-, Dominical- und Haussteuer für je 100 fl. Werth mit einem einfachen Steuersatz von $7^1/_2$ Kr. vom Gulden oder $^1/_{8}\,\%$ belegt und dann bestimmt, später im Finanzgesetz, wie viel solcher Simplen von jeder Steuer zu erheben waren, regelmässig eine verschiedene Zahl bei der einzelnen Steuer.

Die Grundsteuer des Provisoriums suchte auf verschiedene Weise, auch durch Zurückgehen auf die Erwerbspreise der ländlichen Güter (Besitzungen) aus den letzten 20 Jahren, einen mittleren Güterwerth der Districte zu ermitteln, der dann als sogen. Currentwerth Grundlage der Besteuerung wurde. Die Dominicalsteuer traf den Ertrag der Grundgefälle (Zehnten u. s. w.), den der Grundherr vom abhängigen Besitz bezog, unmittelbar beim Berechtigten, bis zur Ablösungsgesetzgebung von 1848, wo die Steuer verschwand, bezw. mit der Grundsteuer des Bodeneigenthümers verbunden wurde. Der Haussteuer unterlagen auf dem Lande nur diejenigen Wohngebäude, welche nicht schon, wie die Regel war, im Grundcomplex zur Grundsteuer mit eingeschätzt waren, in den Städten die Wohngebäude, und zwar nach dem mittleren Kaufpreise der letzten 20 Jahre, der als steuerpflichtiger Currentwerth galt. Die Gewerbesteuer nach dem Edict vom 15. April 1814 war der Idee und Tendenz nach wesentlich eine Steuer auf das eigentliche Gewerberecht und traf die concessionirten Gewerbe, stand daher mit dem eigenthümlichen baierischen Gewerberecht in Verbindung. Sie classificirte dann die Gewerbe nach ihrer Gattung und Bedeutung und nach dem Ort, worin sie betrieben wurden (Bevölkerungsgrösse) in 5 Hauptclassen, jede mit 5 Unterclassen, für welche bestimmte Steuersätze (Cl. 1 $^1/_2$—3 fl., Cl. 5 120—300 fl.) bestanden, also eine rohe Art der Gewerbeclassensteuer nach der Methode der „Merkmale", mit Gattungs- und Ortsclassen, noch ohne die spätere weitgehende Specialisirung und Casuistik.

Bei allen vier genannten Steuern bestand die Fiction, dass sie nicht den vollen Reinertrag träfen, sondern namentlich nur die eigentliche Rente aus dem landwirthschaftlichen und Gewerbebetrieb (bezw. bei letzterem den Ertrag aus dem Werth des Gewerberechts). Der Ueberschuss des Erwerbs darüber hinaus erschien also auch beim ländlichen Besitzer und Wirth und beim Gewerbetreibenden noch nicht direct durch die betreffende Ertragssteuer getroffen. Damit begründete man die Unterwerfung auch dieser Classen mit unter die allgemeine Familiensteuer, welche ausserdem alle übrigen selbständig erwerbenden Personen traf. Sie zerfiel nach dem Edict vom 14. Dec. 1814 in 10 Hauptclassen mit einer Reihe von Unterclassen darin, begann in Cl. 1 mit gemeinen Tagelöhnern, in Cl. 2 mit Dienstboten, Gesellen, Gewerbsgehilfen, ging in Cl. 3 auf die freien, nicht concessions-, daher nicht gewerbesteuerpflichtigen Gewerbetreibenden, in Cl. 4 und 5 auf die Betreiber liberaler Berufe, Beamte und in Cl. 6 auf Kapitalisten mit blossem Zinseinkommen über, belegte die Censiten der Cl. 1—4 und selbst 6 mit classificirten festen, durchweg sehr niedrigen Steuersätzen, die Angehörigen der 5. Classe, Beamte u. dgl., dagegen mit einer Steuer von $^1/_4\,\%$ des Einkommens. In den Cl. 7—10 standen die Censiten der 4 Ertragssteuern, deren Familiensteuer einfach in einer Quote des Simplums ihrer betreffenden

Digitized by Google

Steuer angesetzt war (Hauseigenthümer 10, Dominicalisten 20, Grundeigenthümer 40, Gewerbsberechtigte 20 % des Simplums). Hier war die Personalsteuer also nichts als ein Zuschlag zur Ertragssteuer und theilte die Bedenken der letzteren, welche nur durch die niedrige Höhe der Familiensteuer sich etwas verminderten. Diese eigenthümliche Combination von Ertrags- und Personalsteuer erklärt auch das spätere Geschick dieser Familiensteuer mit, namentlich ihre Aufhebung in den Classen 7—10 im Jahre 1831.

Die in der Zeit der Einführung der neuen directen Steuern vorgekommenen Klagen, dass die Last gegen früher gesteigert sei, widerlegt Rudhart mit den Zahlen der Statistik. Danach hätten die 6 „älteren" Kreise früher 7,403.000 fl. an alten, durch die neuen Steuern ersetzten Steuern im letzten Jahre der Erhebung getragen, 1819/20 an neuen Steuern dagegen nur 6,495.000 fl., 908.000 fl. weniger (bei einer Vergleichung jeder Steuer mit denen, an deren Stelle sie getreten, bei der Grund-, Dominical- und Haussteuer ein Minus von 663.000, bei der Gewerbsteuer ein Plus 450.000, bei der Zugviehsteuer ein Plus von 39.000, bei der Familiensteuer ein Minus von 90.000 fl. und an Erträgen sonstiger aufgehobener Steuern waren ausserdem 644.000 fl. weggefallen. Rudhart, S. 76 und statist. Beilage 87, mit den betreffenden Daten auch für die einzelnen 6 Kreise). Als leitender Gesichtspunct war bei der Reform von 1807 ff. auch die Ausgleichung, nicht die Erhöhung der Steuerbelastung hingestellt worden, wie das bei Reformen namentlich der directen Steuern in Deutschland allerdings gewöhnlich geschehen ist und noch geschieht.

§. 47. Die übrigen Steuern. Verbrauchssteuern, Zölle, Taxen, Stempel.

S. wieder die einzelnen legislativen Vorgänge bei den Verbrauchssteuern bes. bei Seydel I, 289 ff., Rudhart III, 151 ff., v. Reden a. a. O. S. 65 ff., bei den Zöllen bei Seydel I. 292 ff., Rudhart II, 265—310, bei den Taxen, Stempeln u. s. w. bei Seydel I, 291, Rudhart III, 157 ff., v. Reden S. 64 ff., Hock, Baierns Fin.verwalt. II, 322 ff.

Auch die übrigen Steuern wurden zum Theil alsbald in die Reform einbezogen. Namentlich die innere indirecte Verbrauchsbesteuerung, die Getränkesteuer von Bier, Branntwein, wurde ebenfalls unificirt, die wichtigste Steuer, die auf Bier, allgemein in der Form des sogen. Malzaufschlags eingerichtet und erhöht (V. v. 28. Juli 1807, 11. Febr. 1811). Ergänzend wurde der ausländische Wein ausser dem Zoll auch noch einer inneren Verbrauchssteuer unterworfen (1811), während verschiedenartige, im Ganzen unerhebliche Weinaufschläge nur sporadisch in den älteren Kreisen vorkamen, wobei es noch einige Zeit verblieb, bis auch sie fortfielen. Das alte Umgeld ward aufgehoben. Auch die staatliche Fleischsteuer wurde im Jahre 1808 einheitlich geordnet, doch auf die Städte beschränkt und diesen die Hälfte, 1813 der volle Ertrag überlassen, womit diese Steuer aus dem baierischen Staatssteuersystem ausscheidet. In der Communalbesteuerung der Städte kommt sie noch heute vor. Der Tabak wurde 1811 regalisirt, in Form eines Handelsmonopols für inländische Fabrikate, das im Jahre 1819 wieder fortfiel. Salz war Regal (Productions- und Handels-, auch Kleinhandelsmonopol, mit Verbot der Salzeinfuhr). Ferner bestand in Baiern schon seit dem

Digitized by Google

vorigen Jahrhundert ein Lottoregal, das in der schlimmen Form des genuesischen Zahlenlottos auf das ganze Gebiet ausgedehnt wurde. Es fand in Baiern lange viel Anfechtung. Rudhart verurtheilt es auf das Schärfste, aber es ist dem Drängen der Stände auf seine Beseitigung erst im Jahre 1861 zum Opfer gefallen.

Das ältere Zollwesen hatte schon in den vorausgehenden Jahren Veränderungen erfahren. Zur Vereinheitlichung der Gesetzgebung im ganzen Staate kam es dann ebenfalls bereits im Jahre 1807/8 durch die Zoll- und Mauthordnung vom 1. Dec. 1807 und 8. März 1808, durch welche, 10 Jahre vor dem ähnlichen preussischen berühmten Zollgesetz, zum Grenzzollsystem mit Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen für das ganze Staatsgebiet übergegangen, demgemäss die inneren bezüglichen Abgaben aufgehoben wurden, auch die staatlichen Wege- und Brückengelder fallen sollten. Der Einfuhrtarif war verhältnissmässig liberal in finanzieller und protectionistischer Hinsicht und einfach. Die Zollordnung hat aber, abgesehen von den durch das System der Continentalsperre bedingten zeitweiligen Erhöhungen und Verkehrserschwerungen (1810—13), später, 1811, Veränderungen in mehr fiscalischer und mehr protectionistischer Richtung erfahren, namentlich wurde 1811 eine besondere Verbrauchsabgabe neben dem Einfuhrzoll für eingeführte fremde Waaren zu Zwecken der Schuldentilgung angeordnet. Die 1814 ff. neu erworbenen Lande konnten nicht gleich in das allgemeine Zollgebiet einbezogen werden, Unterfranken erst 1818. Die Zollerträge waren während der Rheinbundperiode zeitweilig nicht ungünstig, sind aber später in der Friedenszeit nach 1815 sehr gesunken und die Zollverwaltungs- und Erhebungskosten waren enorm, selbst noch später, in den 1820er Jahren (35 % nach Rudhart).

Die im baierischen Staatshaushalt schon seit Alters vorkommenden Taxen, Sporteln u. dgl., welche zum Theil als Verkehrssteuern zu characterisiren sind, sind auch in dieser Zeit der stark unificirenden Finanz- und Steuergesetzgebung dagegen noch nicht allgemein einheitlich geregelt worden. Nur für die Fälle der nicht streitigen (sogen. freiwilligen) Gerichtsbarkeit wurde eine einheitliche Taxordnung erlassen (8. Oct. 1808), welche die grössten bestehenden Verschiedenheiten der bisherigen Normen beseitigte. Für alle anderen Verhältnisse, insbesondere der streitigen Gerichtsbarkeit, blieben zahlreiche verschiedene ältere locale Taxordnungen bestehen, hie und da mehrere an einem Ort. Rudhart führt 37 an, ohne Vollständigkeit zu verbürgen. Ein sehr verwirrter Zustand,

Digitized by Google

der gleichwohl noch über ein Menschenalter dauerte (bis 1852 und zum Theil bis in die 1870er Jahre). Besser ging es mit dem Stempelwesen, das 1805 und dann durch V. v. 18. Dec. 1812 im Ganzen einheitlich geregelt worden ist. Die Pfalz behielt aber in Taxen und Stempeln ihre französische Gesetzgebung, zum grossen Theil selbst bis 1879. Auch Spielkarten und Kalender unterlagen früher dem Stempel.

Alles in Allem wird man anerkennen müssen, dass der neue baierische Königsstaat immerhin in dieser ersten Periode seines Bestehens Beachtenswerthes in der Steuerreform in der Richtung auf Unificirung und Modernisirung geleistet hat. In der nun folgenden constitutionellen Aera konnte man auf diesem Fundament weiter bauen, in Haupttheilen wurde es noch lange unverändert belassen.

§. 48. Zweite Periode, vom Erlass der Verfassung (1818) bis 1848. Auch für die Steuergesetzgebung wurde die im Jahre 1818 gegebene neue Verfassung des Staats durch die Bestimmungen, welche sie über die Besteuerung, insbesondere über das Steuerbewilligungsrecht der Stände enthielt, von entscheidender Bedeutung.

Abgesehen von verschiedenen anderen, indirect für die Besteuerung und die Steuerbewilligung wichtigen Bestimmungen der Verfassung, so besonders denjenigen über das Staatsgut (Titel III), die Budgetvorlegung (Titel VII, §. 4. 6), die Staatsschuld (eb. §. 11 ff), kommen namentlich folgende Sätze der Verfassung in Betracht. „Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen" (Titel IV, §. 13): das seit 1807 schon im öffentlichen Recht anerkannte wichtige Princip (s. o. S. 140). „Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden" (Titel VII, §. 2), was sich implicite auf Steuergesetze mit bezieht. „Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirecter Auflagen, oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden" (Titel VII, §. 3): also eine eigenthümliche Unterscheidung zwischen directen und indirecten Steuern in Bezug auf die Mitwirkung der Stände, was eine feste staatsrechtliche Begriffsbestimmung beider Arten und die Einreihung aller vorkommenden Steuern unter beide voraussetzt. Zu den indirecten im staatsrechtlichen Sinne werden in Baiern auch die Stempel, Taxen, Erbschaftssteuer, Hundesteuer ausser den inneren Verbrauchssteuern (Aufschlägen) und Zöllen gerechnet, nur die Ertrags- und Personalsteuern als directe angesehen. „Die Stände können die Bewilligung von Steuern mit keiner Bedingung verbinden" (eb. § 9). „Die zur Deckung der ordentlichen .... Staatsausgaben .... erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre (die damalige Finanzperiode) bewilligt" (eb. §. 5). S. für Weiteres auch die §. 4—8, 10 eb. Die nicht durchaus klaren und unzweideutigen Bestimmungen der Verfassung haben später zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Darüber kam ein sogen. Verfassungsverständniss, das ständische Steuerbewilligungsrecht betr., in dem Landtagsabschiede von 1843 zu Stande (s. dasselbe z. B. in H. A. Zachariä's deutschen Verfassungsgesetzen (1855, S. 130), das nicht als Gesetz, aber als Aus-

Digitized by Google

legungsmittel gilt (Seydel). S. über die Materie Pözl, baier. Verfassungsrecht, §. 203. Seydel, Staatsrecht Baierns im Marquardsen'schen Handb. d. öffentl. Rechts, §. 77 (einem kürzeren Abriss des grossen selbständigen Werks Seydel's). Hock, Handbuch d. Fin.verw. I, 14.

Kleinere Veränderungen des zur Zeit des Erlasses der Verfassung bestehenden Rechts der directen Steuern erfolgten bald mehrfach. Zu einer eingreifenderen kam es wegen der Mängel des Steuerprovisoriums im Jahre 1828 in Betreff der Grund- und Haussteuer (Gesetz vom 15. Aug. 1828), die damit zu förmlichen Ertragssteuern in verbesserter Form ausgebildet wurden, und ihre endgiltige Gestaltung, woran später (1856, 1881) nur Weniges geringfügig modificirt wurde, bis in die Gegenwart erhalten haben. Der Versuch, damals auch die Gewerbesteuer zu reformiren, scheiterte. Etwas später, 1831, wurde der Theil der Familiensteuer, welcher in Quoten von den Simpeln der Grund-, Dominical- und Haussteuer von den betreffenden Censiten erhoben wurde (s. o. S. 143), beseitigt. Nur für die übrige Bevölkerung blieb die Familiensteuer bestehen, bis 1848, mit wenig mehr als dem halben bisherigen Ertrage. Der Ertragssteuercharacter des directen Steuersystems und die Belastung des Realbesitzes, trotz des Fortfalls der Familiensteuer dabei, trat so schärfer hervor. Die ungenügende Besteuerung des beweglichen Vermögens und der nicht Grund und Haus besitzenden Classen, wie der persönlichen Arbeit aller Art durch die unerhebliche Familiensteuer machte sich aber mit der Entwicklung des Wirthschaftslebens in den 1830er und 40er Jahren auch empfindlicher geltend. Das hat dann zu den Reformen von 1848 an geführt (§. 49).

Die Zugviehsteuer (s. o. S. 141) ist im Jahre 1822 weggefallen (Anschlag für 1819 434.000 fl.). In der Pfalz ist die Gewerbesteuer auf der Grundlage des französischen Steuerrechts durch eine Verordnung von 1820, die Thür- und Fenstersteuer schon vorher durch Verordnung von 1817 geregelt worden.

Für die Grundsteuer wurde in der Gesetzgebung von 1828 als steuerbarer Ertrag eine eigenthümliche Rechnungsgrösse construirt, welche sich bei Aeckern als Ergebniss des Rohertrags bloss des Hauptproducts mit alleinigem Abzug des Saatguts ergiebt und analog dann bei Grundstücken mit anderen Bodenbenutzungen gebildet wurde. So ist die baierische Grundsteuer, wie schon bemerkt, doch eigentlich eine nur etwas modificirte Rohertragssteuer. Bei Aeckern wurde z. B. Dreifelderwirthschaft, gemeinüblicher Fleiss vorausgesetzt, mittlerer Ertrag von Winter- und Sommerkorn ermittelt, Stroh, Brachfrüchte, Weidenutzung und andere Nebennutzungen blieben unberücksichtigt, ebenso jedes bei der Katastrirung vorhandene oder später etwa eintretende andere, z. B. intensivere Wirthschaftssystem. Als allgemeine Einheit wurde der Achtel-Scheffel Roggen zu dem festen Werthanschlag von 1 fl. angesetzt, wovon 1 Kreuzer, also $^1/_{60}$ dann das Steuersimplum war. Auf diese Roggenwertheinheit wurden alle anderen Bodenerträge, auch bei Wiesen, selbst bei Waldungen, reducirt, wobei andere agrarische Benutzungen als zu Ackerland den Aeckern gleichgestellt und nur die Bodengüte (Bonität) berücksichtigt wurde. Auch das Werthverhältniss anderer Bodenfrüchte zu Roggen war gesetzlich fixirt. Eine genaue Bodenparcellar-

Digitized by Google

vermessung, eine Bonitirung von sogen. Mustergrundstücken, die Bildung von Kataster- und Steuerwerthclassen, die Classification der einzelnen Grundstücke mittelst Vergleichung mit den Mustergrundstücken fand zur Durchführung der Operation statt. Der „Ertrag" wurde dann für das Tagewerk ermittelt, danach der Steuersoll im Simplum festgesetzt und im Finanzgesetz die Zahl der zu erhebenden Simplen bestimmt. Alle Aenderungen der Bodencultur, der Betriebssysteme u. s. w. blieben somit unberücksichtigt. Es war also in Wahrheit die Grundsteuer eine stabile, solange das Object bestand, für den einzelnen Besitzer nur nach der Zahl der ausgeschriebenen Simplen und nach dem etwaigen Wechsel der für Kreis-, Districts- und Gemeindeumlagen erfolgenden Zuschläge verschieden. S. die Darstellung des Systems in Kürze bei Pözl, baier. Verwalt.rect (3. A. 1871) §. 253 ff, Seydel, Staatsrecht in Marquardsen's Sammelwerk S. 196 ff., genauer im selbständigen Werk, Nationalökonomische kritische Darstellung bei Helferich in der Tüb. Ztschr. für Staatswiss. B. 29, 1873, S. 312 ff., Eheberg im Jahrb. f. Ges.geb. u. s. w., N. F. VI, 1882, S. 66, eingehend in finanzrechtlicher Darstellung nach dem geltenden Recht (Gesetz von 1881), Hock a. a. O. II, S. 12, §. 146 ff., Seisser, directe Steuern, B. I. Zur Kritik auch zu vergleichen Vocke, Besteuerung d. Landwirthsch. mit bes. Rücksicht auf Baiern, 2 Aufsätze, Tüb. Ztschr. B. 29 u. 30. Kleinere Aenderungen des Ges. v. 1825 mehrfach, so durch Ges. v. 25. Aug. 1831, 1. Juli 1834, 28. März 1852. Durch letzteres wurde die bisherige besondere Dominicalsteuer, welche der Grundherr für die Zehnten u. s. w. eigens zu entrichten gehabt, beseitigt, in Gemässheit des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, und der Steuerbetrag dem Grundbesitzer zugerechnet. Bei der Steuerreform von 1881 haben nur kleine Abänderungen des Gesetzes von 1828 und eine neue Redaction des ganzen Gesetzes stattgefunden (Ges. v. 19. Mai 1881, Bekanntmachung v. 10. Juni 1881). Die schweren Mängel der Grundsteuerverfassungen nach dem System des Ertrags-, Parcellar- und Classenkatasters treten bei der Stabilität des Katasters und der eigenthümlichen Art der modificirten Rohertragsbesteuerung und der Werthfeststellungen trotz der sorgsamen Durchführung der Katastrirung in Baiern wohl noch mehr als in anderen Ländern dieses Systems hervor, wo man wenigstens die allerdings überall fictive Grösse des sogen. steuerbaren Ertrags dem mittleren wirklichen Reinertrag im Princip und in der practischen Durchführung mehr angenähert hat. S. meine Darstellung und Kritik der Grundsteuer in meiner Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handbuch 4. A. III, S. 325 ff., 344 ff.

Die Haussteuer von 1828 trifft im Princip alle Gebäude in Stadt und Land. Diese unterliegen aber daneben für ihre Grundfläche und für ihre Höfe ausserdem der Grundsteuer (nach der Classe der besten Grundstücke in der Ortsflur, Hausgärten und Banplätze werden wie die übrigen Grundstücke der Ortsflur classificirt). Daraus ergiebt sich aber nur eine ganz unerhebliche Belastung, z. B. fielen 1890/91 von der Gesammtgrundsteuer von 11.509,000 M. nur 26.317 M. auf die Steuer von der Grundfläche der Gebäude und Hofräume, neben einem Haussteuerertrag von 5.203,000 M. (baier. stat. Jahrb. 1897, S. 200, 193). Die Haussteuer selbst zerfällt, wie in anderen Gesetzgebungen (Oesterreich, Preussen) in zwei wesentlich verschiedene Steuern, über deren richtiges Verhältniss zu einander beständig, bis in die Gegenwart, discutirt wird, nemlich in eine eigentliche Miethsteuer und eine sogen. Arealsteuer. Die erstere entspricht der auch sonst üblichen Form der sogen. Hauszinssteuer (Oesterreich, Preussen, s. meine Abh. im Schönberg'schen Handb. III, S. 353), doch werden in Baiern auch hier Musterhäuser ausgesucht, deren Ertrag genau ermittelt und andere Häuser nach Vergleichung damit eingeschätzt, wo die Miethverhältnisse genügende Anhaltspuncte bieten. Wo dagegen letzteres nicht der Fall, werden die Häuser nur nach der Fläche (Area, überbauter und zu Hofraum bestimmter Boden) veranlagt und diese Fläche der höchsten Bonitätsclasse, der 30. des Tarifs, zugerechnet. Das ergab aber immer nur einen absolut und namentlich im Verhältniss zur Miethsteuer relativ niedrigen Werth und Steuersatz, weshalb das Gesetz vom 25. Juli 1850 bestimmte, dass bei den auch für diese Steuern bestehenden sogen. Simpeln (ebenfalls vom Gulden des steuerbaren Betrags 1 Kr.) die Arealsteuer immer im dreifachen Simplum der Miethsteuer zu erheben sei: natürlich auch willkührlich. Die Zahl der zu erhebenden Simplen bestimmt auch bei dieser Steuer das Finanzgesetz. Kleinere Aenderungen des Gesetzes von 1828 ausser durch das Gesetz von 1850, durch Gesetze von 1831, 1846, 10. Jan. 1856, 19. Mai 1881, zugleich neue Redaction des ganzen

Digitized by Google

Gesetzes. S. Pözl, Verwalt.recht, §. 258, Seydel, in Marquardsen's Werk, S. 197, bes. Hock, II, 69 ff., Seisser I. S. 73 ff. Kurze Darstellung und Kritik in den gen. Aufs. von Helferich (S. 326 ff.) und Eheberg (S. 67, 79 ff.). S. auch meine Abh. im Schönberg'schen Handb., 4. A., III, S. 358. Die Arealsteuer hat kaum zu hebende inhärente principielle und practische Mängel, die Miethsteuer in der Veranlagung nicht nach dem, leicht zu ermittelnden individuellen Ertrag der Häuser, sondern nach Musterhäusern kaum einen Vorzug vor der üblichen Form der Hauszinssteuer (s. meine Abh. a. a. O. S. 348 ff., 353 ff.). Dass diese Steuer wesentlich Rohertragssteuer, wie auch sonst öfters (Preussen) ist, wird nur durch den mässigen Steuersatz erträglich, aber wegen der Localzuschläge für Gemeinden u. s. w. wieder um so bedenklicher.

In der inneren Verbrauchsbesteuerung ist der Malzaufschlag in dieser Periode nicht verändert worden. Das Gesetz von 1807 blieb die Grundlage.

Dieser Aufschlag behielt und gewann noch mehr seine Bedeutung für die Staatscasse, wodurch es möglich wurde, auf andere innere Verbrauchssteuern, ausser dem Salzregal, zu verzichten. Der Malzaufschlag bestand aber nur im rechtsrheinischen Baiern, die Pfalz war davon frei und zahlte als Ersatz einen sogen. Steuerbeischlag von 100.000 fl. jährlich in die Staatscasse, eine nicht der Höhe der Biersteuer im übrigen Gebiete entsprechende Summe.

Für die Zölle kam es zu einem neuen Zollgesetz schon in der constitutionellen Periode im Jahre 1819, von gleichem finanz- und schutzzollpolitischen Character, wie im Gesetz von 1811, doch mit einigen Ermässigungen für gewisse Fabrikate, besonders des höchsten Zollsatzes, auch um des Schmuggels willen. Nach Einführung einiger Eingangszölle in 1824 in Kampfzolltendenz, besonders gegen französische Waaren, erfolgte 1826 eine neue Tarifrevision und bald, 1828, eine Zollvereinigung Baierns mit Würtemberg (und Hohenzollern), im Wesentlichen auf der Grundlage des baierischen Zolltarifs, woraus für Baiern finanziell freilich keine Vortheile hervorgingen, für Würtemberg eher. Von 1834 an galt dann für Baiern die Zollgesetzgebung des Zollvereins, später auch die über Rübenzucker (1841).

Der Zollertrag fiel in Baiern nach der Verkleinerung des Staatsgebiets, welche trotz der erheblichen Einbusse von Land nach der Flächengrösse übrigens keine Verringerung der Bevölkerungszahl mit sich gebracht hatte, in der endgiltigen Friedenszeit erheblich, stieg dann in den 1820er Jahren wieder, bis zur Zollvereinigung mit Würtemberg, um dann abermals zu sinken und erst mit dem Anschluss an den Zollverein von 1834 an erheblich zu wachsen. Der Vertheilungsmaassstab der Zollvereinseinkünfte nach der Kopfzahl war aber auch für Baiern sehr günstig und die Erhebungskosten stellten sich auch viel niedriger als in der früheren Zeit des selbständigen Zollgebiets Baierns. S. Rudhart II, S. 26—30, Viebahn, Statist. Deutschlands I, 154 ff., Weber, Deutscher Zollverein (1869), S. 48 ff., v. Reden, Finanzstatistik I, 1, S. 68.

Auf dem Gebiete der Stempelsteuern ist das Gesetz von 1822 durch ein Hypotheken- und Taxregulativ von 1824 und durch das Stempelgesetz vom 11. Sept. 1825 verändert worden.

Digitized by Google

In letzterem war die Einführung eines Erbschaftsstempels für Collateralerben, $^1/_4$—5 %, mit manchen Ausnahmen, daher von unbedeutendem Ertrage, bemerkenswerth, doch ist dieser Stempel bereits 1831 ausser Geltung gesetzt worden. S. Rudhart III, 153, Hock II, 326.

Im Ganzen war so die lange Periode von 1818—48, das erste Menschenalter der constitutionellen Aera, doch auch in Baiern in Bezug auf Steuerreformen nicht eben productiv, wenn auch die Grund- und Haussteuergesetzgebung von 1828 eine immerhin steuerpolitisch und steuertechnisch erheblichere legislative Leistung und einen Fortschritt gegen früher darstellt. Das System der directen Besteuerung blieb aber auch mit letzterer Reform mangelhaft genug und entsprach dem Princip der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit noch wenig. Es wurde auch im Laufe der Zeit durch die Fortentwicklung der Volkswirthschaft, wenngleich Baiern in viel höherem Maasse als Sachsen und auch als Preussen vollends in dieser Periode noch „Agrarstaat" blieb, bei dem einseitigen Ertragssteuercharacter und der mangelhaften Familiensteuer von selbst unvermeidlich noch immer unvollkommener. Die geringe Steigerung des Finanzbedarfs in dieser Periode, die Erträgnisse des Malzzuschlags und der Antheile an den Zollvereinseinnahmen ermöglichten indessen einigermaassen, finanziell ohne grössere sonstige Steuerreformen auszukommen.

§. 49. Dritte Periode, von 1848 bis zur Gegenwart. Uebersicht. In diesem halben Jahrhundert ist es in Baiern, trotz eines practischen Versuchs im Jahre 1848 (1850) und eines Antrags der Regierung im Jahre 1879, eine allgemeine Einkommensteuer in das System der directen Besteuerung einzuführen, nicht zu einer principiellen Aenderung der Staatsbesteuerung gekommen, auch nicht unter dem Einfluss der Ereignisse von 1866 und des Eintritts Baierns in das neue Deutsche Reich (1871). Es wurde nur, im Anschluss an die Vorgänge von 1848, nach Wiederaufhebung einer damals eingeführten, an die Stelle der alten Familiensteuer getretenen allgemeinen Einkommensteuer, im Rahmen und in den Formen der Ertragsbesteuerung die directe weiter entwickelt. So für die Einkünfte aus beweglichem Vermögen (Kapital) mittelst der sogen. Kapitalrentensteuer (1856, 1881), für den Erwerb der persönlichen Arbeit (in Dienst-, Beamtenstellungen u. dgl. und liberalen Berufen) mittelst der sogen. (speciellen) Einkommensteuer (1856, 1881) und die Gewerbebesteuerung wurde mittelst einer fein ausgebildeten neuen Gewerbeclassensteuer wesentlich nach der Methode der

Digitized by Google

Merkmale (1852, 1856, 1881) durchgeführt, während die Grund- und Haussteuer im Ganzen in der Gestalt von 1828 mit geringen Veränderungen verblieben. Auf diese Weise ist es in Baiern zur Entwicklung einer „modernen rationellen Ertragbesteuerung“ (Fin. II, §. 218) gekommen, welche noch am Ersten, nur etwa ähnlich wie in anderen süddeutschen Staaten (Würtemberg, früher Baden), als ein wahres System bezeichnet werden kann.

Die Ertragssteigerung des Malzaufschlags (nach neuem Gesetz vom 16. Mai 1868), der endlich (1878) auf die Pfalz ausgedehnt und dessen Steuersatz im Jahre 1879 um 50 % erhöht wurde, hat neben dieser directen Ertragsbesteuerung, welche in ihrer neuen Einrichtung, nur von der Grund- und Arealsteuer abgesehen, nun auch sich allmälig erhöhende Einnahmen gab, in der Hauptsache den Steuerbedarf des Staats decken können. Durch die Veränderung der Gesetze über Taxen, Stempel (1879), die Verselbständigung der Erbschaftssteuer (1879), die Einführung einer eigenen Branntweinsteuer (1880), die dann im Jahre 1887 mit dem Eintritt Baierns in die Reichs-Branntweinsteuer-Gemeinschaft wieder wegfiel, die Einführung einer staatlichen Hundesteuer (1876) sind die eigenen Steuereinnahmen des Staats weiter erhöht worden.

In den Beziehungen zwischen Reichs- und Landesfinanzen war und ist Baiern durch seine Nicht-Theilnahme an der Reichspost und -Telegraphie und an der norddeutschen Biersteuer in einer Hinsicht (wie Würtemberg, in letzterer Beziehung auch wie Baden und Elsass-Lothringen) zwar ungünstiger gestellt, als Preussen, Sachsen und die übrigen norddeutschen Staaten. Aber es bezieht dafür aus seiner eigenen Landespost und Telegraphie immerhin einige Reinerträge und hat in seiner eigenen Bierbesteuerung eine besonders reiche Einnahmequelle für sich, die allein so viel und mehr ergiebt, als die gesammte Reichsbiersteuer. Der Malzaufschlag ist so ein Hauptstützpunct der baierischen Staatsbesteuerung und der ganzen Landesfinanzen geworden: eine indirecte Verbrauchssteuer auf das beliebte, aber wie der ungeheuere Consum und damit in Verbindung stehende Erscheinungen zeigen, fast verhängnisvolle Volksgenussmittel, deren Ertrag den aller directen Staatssteuern um ein Viertel übertrifft. Der Wegfall von früheren Einnahmen, wie dem ominösen Zahlenlotto (1861), konnte so um so leichter verschmerzt werden.

Digitized by Google

Die nicht-steuerrechtlichen Einnahmen Baierns liefern in ihren Ueberschüssen über die Betriebskosten erhebliche Ergänzungen der Steuereinnahmen, aber im Unterschied zu Preussen sind die Staatseisenbahnen lange nicht so rentabel, so dass die Landesbesteuerung (— nach Lage der Dinge die directen Steuern, die Verkehrssteuern und besonders die Biersteuer —) mehr als in Preussen im Vordergrund bleiben und zur Bedarfsdeckung beitragen musste und noch fortwährend muss: die allgemeine finanzielle Folge der ablehnenden Haltung der Mittelstaaten, welche eigene Staatsbahnen haben, gegen das Reichseisenbahnproject (s. o. S. 120 über Sachsen).

Nach längerem Stillstand, im Wesentlichen seit 1881, ist auch in Baiern jüngst wieder Bewegung in die legislative Thätigkeit auf dem Gebiete der directen Besteuerung gekommen. Man hat, nach dem negativen Ergebniss der Regierungsinitiative im Jahre 1879 mit der Einkommensteuer, zwar den Versuch, endlich auch in Baiern zu einer genügenden modernen allgemeinen Personal- und insbesondere Einkommensteuer, sei es zur Ergänzung, sei es zum Ersatz der staatlichen Ertragssteuern zu gelangen, regierungsseitig nicht wieder aufgenommen. Aber eine umfassendere eindringendere Steuerreform, bezw. Revision der vorhandenen Ertragssteuern, namentlich der Gewerbe-, Kapitalrenten- und speciellen Einkommensteuer, ist in dem Bestreben, die anerkannten und in Folge der neueren wirthschaftlichen und technischen Entwicklung immer mehr hervorgetretenen und empfundenen Mängel dieser Steuern zu beheben, seit 1897 durch Anträge der Regierung an den Landtag wieder auf die Tagesordnung gesetzt, vom Landtage, bezw. einem Ausschuss desselben auch in Angriff genommen, doch bis jetzt (Ende 1898) noch nicht zum Abschluss gekommen. Die baierische directe Besteuerung des Staats würde dadurch immerhin verbessert werden. Aber gewisse schwere und unter den heutigen Verhältnissen sich immer mehr geltend machende Mängel würden doch bleiben, weil sie im System der Ertragsbesteuerung selbst liegen und nur mit dieser und mit dem Uebergang zur consequenten Personalbesteuerung verschwinden können. Diese Maassregel findet zwar vielfach Befürwortung, scheint sich aber auch jetzt noch nicht in der Gesetzgebung durchführen zu lassen.

§. 50. Einzelnes. Directe Besteuerung.

S. die kürzeren Uebersichten der staatsrechtlichen Werke: Pözl, Seydel, bes. aber für das finanzrechtliche Detail Hock II, 12—299, Seisser's zweibänd. Commentar, kürzere Darstellungen in den betr. Artikeln des H. W. B. d. St. u. Wörterb.

Digitized by Google

d. Verwaltung über die einzelnen Steuern, auch in meiner Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handbuch, wo mehrfach die baierische Gesetzgebung in ihren Eigenthümlichkeiten characterisirt wird. Zur Kritik die gen. Aufsätze von Helferich und Eheberg, dann F. M. im Jahrb. f. Nat.ök. B. 37 (1881) S. 563, ferner K. Burkart in Hirth's Annalen 1874, S. 1681 und in der Schrift Verfassung und Reform der directen Steuern und der Finanzverwaltung in Baiern, 2. A. 1898, Lotz, Reform der directen Steuern in Baiern, im Archiv für soc. Gesetzgebung 1897, B. 11.

Die vorübergehende Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, die bleibende einer Kapitalrentensteuer und die spätere eingreifende Reform der Gewerbesteuer verdankten in Baiern der Ungenügendheit der zur Erfassung des betreffenden Erwerbs bisher bestimmten Famliensteuer von 1814 und Gewerbesteuer von 1819, der bereits begonnenen etwas mehr industriestaatlichen Entwicklung der Volkswirthschaft, der Entwicklung des in der bisherigen Steuerverfassung ganz unzulänglich belasteten Ertrags des beweglichen Vermögens und der Creditgeschäfte ihre Entstehung. Aber auf die Einführung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer hatten auch die politisch-socialen Strömungen des Jahres 1848 und neuere allgemeine theoretische und practische Momente in der Besteuerung, in letzterer Hinsicht auch wohl speciell bei der Kapitalrentensteuer Vorgänge in anderen deutschen Staaten, so in Baden, Einfluss ausgeübt. Die allgemeine Einkommensteuer blieb allerdings nur ein Experiment von kurzer Dauer, das, bei der ungenügenden Abfassung des Gesetzes selbst und der völlig unzureichenden Ausführung, nicht recht gelang, finanziell von keinem bedeutenden Erfolge war, manche Unzufriedenheit in den Kreisen der Censiten, auch wegen der Ungleichmässigkeit der Veranlagung und bei den durch die anderen Ertragssteuern mit belasteten Censiten wegen der so bewirkten „Doppelbesteuerung" fand, dann aber auch als Kind der Revolution in der Reactionszeit der 1850er Jahre noch einer besonderen Abneigung in manchen Kreisen begegnete. Gegen das Princip der allgemeinen Personal- und Einkommensteuer, als ungeeignet für Baiern, beweist dieser misslungene Versuch von 1848 und 1850 nichts[1]), vollends nichts in der Gegenwart, wo die Weiterentwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse mittlerweile die Ertragsbesteuerung noch unzulänglicher gemacht und den Boden für die Personalbesteuerung auch in dem wenn auch immer noch stark agrarstaatlichen Baiern noch mehr vorbereitet hat. Die Einbürgerung der Kapitalrentensteuer als festes Glied der Ertragsbesteuerung, zugleich als viertes Glied

[1]) S. Burkart, directe Steuern. S. 30, auch Seisser I. 11, 12.

Digitized by Google

neben Grund-, Gebäude- und zum Theil Gewerbesteuer zur Belastung des fundirten Einkommens, und die Vervollständigung des Ertragssteuersystems durch die Einfügung der speciellen „Einkommensteuer", vom persönlichen Erwerb, welche ausserdem alle nicht schon durch die vier anderen Steuern getroffenen Erträge erfasst, waren das bleibende Ergebniss der durch die 1848er Reformen angebahnten Entwicklung.

Der erste Versuch mit einer eigenen Kapitalsteuer und Einkommensteuer (Gesetz vom 4. Juni 1848), die nur für 1 Jahr bewilligt wurden, erwies sich ganz unzulänglich, wenn die neue Einkommensteuer auch den Zweck erreichte, die Einbusse, welche die Aufhebung der Familiensteuer im rechtsrheinischen Baiern und der Personalsteuer in der Pfalz verursachte, den Finanzen zu ersetzen. Verbesserungen brachte das neue Gesetz vom 11. Juli 1850 in Betreff dieser beiden Steuern.

Bei der nunmehr sogen. Kapitalrentensteuer auf Erträgniss von gewöhnlichen Darlehen, Hypotheken, Staats- und anderen Werthpapieren, auch Actien u. A. m. bestand Fassions-(Declarations-)Pflicht des Zinsbeziehers. Abweichend von den Verhältnissen bei den sonstigen Ertragssteuern war Abzug der eigens zu zahlenden Schuldzinsen vom steuerpflichtigen Zinsertrag hier gestattet. Steuerfrei waren nur Beträge unter 20 fl., und auch nur dann, wenn der Bezieher weniger als 200 fl. Einkommensteuer im Ganzen hatte. Die Einrichtung der Steuersimplen (1 Kreuzer vom Gulden Jahresertrag als einfaches Simplum), deren Zahl das Finanzgesetz bestimmte, war auch hier getroffen.

Die Einkommensteuer war eine wirklich allgemeine vom sogen. reinen Einkommen, wesentlich nur der physischen Personen, einerlei, ob das Einkommen schon von einer anderen directen Steuer getroffen war oder nicht. Die Veranlagung erfolgte ebenfalls auf Grund der Selbsteinschätzung. Steuerfrei war Einkommen bis 200 fl., der Steuerfuss dann bis zu 2 % progressiv, beginnend mit $^1/_2$ % von über 200—800 fl., bei den höheren Einkommen immer 200 fl. freilassend und nur den Ueberschuss gewisser gesetzlicher Einkommenstufen mit dem höheren Satz treffend (800—4000 fl. mit 1, die nächsten 5000 fl. mit $1^1/_2$, die dann folgenden Beträge mit 2 %). Bei beiden, zumal auch bei der Einkommensteuer, soll sich das Fassionsverfahren gar nicht bewährt haben. Neue Missverhältnisse ergaben sich aus der Gewerbesteuerreform von 1852. Es war so nicht gelungen, der Personalsteuer eine richtige Stellung im System der directen Steuern neben den Ertragssteuern zu geben.

Diese und andere oben angedeuteten Schwierigkeiten, namentlich auch die missliebige Doppelbesteuerung suchte man dann im Jahre 1856 dadurch zu beseitigen, dass man die allgemeine Einkommensteuer zu einer speciellen Einkommensteuer nur von denjenigen Erwerbs- bezw. Einkommenarten zusammenschrumpfen liess, welche durch keine der anderen directen Steuern bereits getroffen wurden. Dies geschah durch das neue Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1856. Einer solchen Steuer und auch dieser baierischen klebt zwar unvermeidlich immer etwas wirklich Personalsteuerartiges an, noch in höherem Maasse als der Kapitalrenten- und zum Theil der Gewerbesteuer, bei der sich das auch nicht ganz vermeiden lässt. (S. meine Abh. directe Steuern in Schönberg's Handb. 4. A., III, S. 365 ff., 400 ff). Sie ist daher keine reine Ertragssteuer und auch deswegen kein den anderen Ertragssteuern homogenes Glied. Aber sie stellt sich doch immerhin als eine folgerichtige Entwicklung des Gedankens des Ertragssteuersystems dar, und von der Einrichtung der baierischen Einkommensteuer von 1856 gilt das noch in besonderem Maasse. Diese Steuer bildet bis in die Gegenwart, später mit den die Grundlage nicht berührenden Veränderungen, welche sie 1881 (Gesetz vom 19. Mai) erhielt, das fünfte Glied der baierischen directen Besteuerung.

In demselben Jahre 1856 hat dann auch eine Revision des Kapitalrentensteuergesetzes von 1850 durch das Gesetz vom 31. Mai 1856 stattgefunden. Letzteres hat unter Festhaltung

Digitized by Google

seiner Grundlagen dann in der Reform von 1881 ebenfalls wieder eine Revision erfahren (Gesetz vom 19. Mai 1881). Auch das Gewerbesteuergesetz vom 28. Mai 1852 ist durch Gesetz vom 1. Juli 1856 unwesentlich, stärker, aber doch wiederum unter Festhaltung der Hauptpuncte der technischen Construction der Steuer, durch Gesetz vom 19. Mai 1881 revidirt worden. In demselben Jahre 1856 ist ferner noch eine Veränderung des Haussteuergesetzes von 1828 in Bezug auf Vornahme örtlicher Revisionen erfolgt (Gesetz vom 10. Jan. 1856). Im Jahre 1881 hat die Haussteuer wie auch die Grundsteuer dann ebenfalls wieder eine Revision, durchweg ohne Abänderung der steuertechnischen Grundlagen, gefunden (Gesetz vom 19. Mai 1881). So ist die directe Besteuerung Baierns im Wesentlichen im Jahre 1856 zum Abschluss gelangt und im Jahre 1881 nur einer mehr oder minder, am Meisten noch bei der Gewerbesteuer, aber nirgends tiefer principiell und steuertechnisch eingreifenden Revision unterzogen worden. Ergänzend trat nur im Jahre 1879 (Gesetz vom 10. März) eine Gewerbesteuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen hinzu.

Auch hier soll, dem Character dieser „Uebersichten der Besteuerung" gemäss (o. S. 2) nicht näher in das Einzelne der Construction der Steuern und das Detail der Gesetze, namentlich auch nicht in das an sich für die Durchführung ja besonders wichtige Veranlagungsverfahren und die gesetzlichen Bestimmungen darüber eingegangen werden, wofür auf die oben S. 152 gen. Litteratur, besonders auf Hock und Seisser, für die Gewerbesteuer auch auf Vocke's Commentar (1888) verwiesen wird. Im Folgenden daher nur Einiges zur Orientirung über die Hauptpuncte der technischen Construction der drei neueren baierischen Ertragssteuern, der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer, und zwar nach der einstweilen abschliessenden Revision in den Gesetzen von 1881, ohne näheres Eingehen auf die Verschiedenheiten zwischen diesen und den Gesetzen von 1856. Dafür muss hier auf die Vergleichung der Gesetze selbst und auf die oben genannte Litteratur, besonders Seisser's Buch, verwiesen werden.

Es sei darüber hier nur bemerkt, dass die Gesetzgebung von 1881 nach den mit den Gesetzen vor 1856 in der Praxis gemachten Erfahrungen, namentlich in einigen Puncten des Veranlagungsverfahrens, der Controlen, Strafbestimmungen Verbesserungen gegen die frühere Gesetzgebung gebracht hat. Erfolge, besonders bei der Einkommen- und Kapitalrentensteuer, sind auch nicht ausgeblieben und fehlen auch bei der Gewerbesteuer nicht. Wenn sie nicht noch grösser waren und der heutige Zustand wieder so wenig befriedigend erscheint, besonders auf dem Gebiete der Gewerbebesteuerung, nach dem Gesetz von 1881, dass man gegenwärtig (1897/98) wieder mit einer Revision beschäftigt ist (s. u. §. 51), so liegt die Schuld zwar immer noch mit an Mängeln des Veranlagungsverfahrens. Die ganze Veranlagung ist zu einseitig bureaukratisch, verlegte, besonders bei der Gewerbesteuer, den Schwerpunct zu sehr in die Thätigkeit des Rentamts, dessen ganze Einrichtung und Function, wie Burkart überzeugend nachweist, diesen Aufgaben bei der Besteuerung nicht entspricht, so wegen der Belastung mit Cassen- und Rechnungsgeschäften, der Haftung der Rentamtsvorsteher für ihr Hilfspersonal, der persönlichen Interessirtheit an den Steuereingängen in Folge des Bezugs von Tantièmen daraus, einem Haupttheil der persönlichen Einnahmen dieser Beamten. Die nebenhergehenden Fassionspflichten der Censiten bei der Einkommen- und Kapitalrentensteuer, die Steuerklärungspflichten der

Digitized by Google

Censiten bei der Gewerbesteuer, die bei der Veranlagung mit fungirenden Steuerausschüsse, besonders bei der Gewerbesteuer, liefern im Rahmen des ganzen Veranlagungsverfahrens keine genügende Bürgschaft für richtige Einschätzung. Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Veranlagung fehlt beinahe ganz. Aber alle diese Mängel wiegen für das Ergebniss, die ungenügende Veranlagung der Einkommen-, Kapitalrenten- und besonders der Gewerbesteuerpflichtigen, nicht so schwer als die falsche Construction der Steuern selbst, immerhin noch weniger der Einkommen- und Kapitalrenten-, um so mehr der Gewerbesteuer wegen des festgehaltenen Ertragssteuercharacters dieser Steuern. Dieser Character steht einmal mit den starken personalsteuerartigen Elementen, welche unvermeidlich in den beiden erst genannten Steuern mit enthalten sind und auch in der Gewerbesteuer nicht fehlen, in unlösbarem Widerspruch. Die zwar nicht mehr rein durchgeführte Methode der Besteuerung „nach äusseren Merkmalen" gestattet bei so veränderlicher Technik und Oekonomik im Gewerbewesen, wie heute und in der Aera der Gewerbefreiheit, auch bei der ungeheueren Bedeutung der leitenden Persönlichkeit für den Erfolg des Gewerbebetriebs schlechterdings auch bei noch so vervollkommnetem und wirklich zweckmässigem Veranlagungsverfahren eben einmal keine wirklich befriedigende gleichmässige Besteuerung der Gewerbe mehr, mag man in den Merkmalen noch so sehr specialisiren und casuistisch verfahren. Die erfolgte Ergänzung der Methode durch gelegentliches Zurückgehen auf den Ertrag als Grundlage der Steuer selbst, so richtig im Princip letzteres ist, bringt aber ein mit der sonstigen Grundlage der Gewerbesteuer nach der Merkmalmethode eben wieder in Widerspruch stehendes Element hinein, wodurch vollends die Gleichmässigkeit der Veranlagung gestört, ja zerstört wird. Deswegen ist es schwer, an einen besonders günstigen Erfolg der Revisionsbestrebungen in den neuen Gesetzentwürfen von 1897 zu glauben (s. u. §. 51). Auf dem Boden der Ertragsbesteuerung und zumal mit der, wenn auch in Combination mit einer anderen Methode angewandten Merkmalmethode bei der Gewerbesteuer lassen sich schwerlich die Aufgaben lösen, welche heutzutage bei der directen Staatsbesteuerung der durch die baierischen genannten drei Steuern zu treffenden Einkünfte einmal vorliegen (s. bes. Burkart's Kritik, auch Lotz a. a. O.).

Die sogen. Einkommensteuer, welche im Sinne der baierischen Verfassung als Personalsteuer gilt, trifft Jeden, der ein nicht durch eine der anderen grossen directen Steuern schon getroffenes, einerlei ob ständiges oder unständiges, ob in Geld, Geldeswerth oder geldwerthem Nutzgenuss bestehendes Einkommen bezieht (Art. 1). Diese negative Umgrenzung wird dann positiv näher bestimmt, indem die der Steuer unterworfenen Einkommen angegeben und dabei in drei Abtheilungen gebracht werden, nemlich 1) aus Lohnarbeit (einfache Tagearbeit aller Art; auch Verdienst von Schreibern und anderen Personen in einem nicht länger als 1 Monat gesicherten Dienstverhältniss); 2) Einkommen aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung aller Art, also wesentlich aus liberalen, nicht mit festem Gehalt u. dgl. verbundenen Berufen, ferner Einkommen von Pächtern aus erpachteten Oekonomiegütern und von Verpächtern aus Verpachtung von Gewerben, endlich auch Einkommen aus Bergbau; 3) Einkommen aus Besoldungen, Diensteinolumenten, Pensionen u. dgl. m. in allen Arten öffentlichen Dienstes, sowie auch aus dienstvertraglich länger als 1 Monat gesicherten gleichen Bezügen von Privatbediensteten, ferner auch Einkommen aus Wittumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten und anderen derartigen Bezügen, mit denen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist (Art. 2). Diese drei Abtheilungen bilden nun auch die Grundlage für die Veranlagung und für die Festsetzung der Steuerschuldigkeiten, weshalb man im Rahmen dieser Steuern allenfalls drei specielle Steuern vereinigt finden könnte. Im Princip besteht dabei in keiner Abtheilung ein steuerfreies „Existenzminimum", was eigentlich innerhalb des Ertragssteuersystems folgerichtig und in Uebereinstimmung mit den übrigen Ertragssteuern ist. Doch kommen practisch in Folge der Bestimmungen über Befreiungen von der Steuer (Art. 11) Freilassungen vor, so u. A. für Personen unter 18 Jahren für ihren Arbeitsverdienst, für die im Brod ihrer Dienstherren stehenden, nicht eigene Wohnung habenden Personen mit weniger als 1 M. 80 Pf. Tagesverdienst (Dienstboten u. dgl.), auch für Wittwen und Hinterlassene von Personen der 3. Abtheilung mit Pension u. s. w. unter 500 M. und nicht noch weiterem Einkommen von 500 M. und mehr. Auch wird auf Antrag der Betreffenden die Freistellung der Censiten der 1. Abtheilung (Arbeiter u. dgl.) gewährt, wenn ihr Ein-

Digitized by Google

kommen 400 M. jährlich nicht übersteigt (Art. 13). In der ersten Abtheilung, wesentlich einer directen Lohnsteuer, werden die Censiten nach Maassgabe des eintägigen Arbeitsverdienstes in 4 Stufen zu 60, 90, 140 und 180 Pfennig Steuer veranlagt. Höhere Löhne fallen mit unter Abth. 3. In der 2. Abtheilung, wesentlich einer directen Steuer auf liberale Berufe u. dgl. (nebst Pächtern u. s. w.) werden Einkommenstufen gebildet und mit bestimmten Steuersätzen im Gesetz belegt (bis 350 M. 90 Pf., 350—500 M. 180 Pf. u. s. w., 2000—2400 M. 16 M. 20 Pf., 8500—10.200 M. 100 M., für jede weitere 1800 M. mehr 18 M., also 1 % und etwas degressiver Fuss darunter). In der 3. Abtheilung, wesentlich einer Besoldungs-, daher (öffentliche und Privat-)Beamtensteuer ist dagegen die Steuer in Procenten vom Einkommen ausgedrückt, sie beginnt mit $^1/_2$ % für die ersten 1020 M., beträgt $^2/_3$ % für die folgenden 510 M. und für die höheren Einkommen darüber hinaus 1 % (Art. 5). Aus den Bestimmungen über das Veranlagungsverfahren sei hier nur erwähnt, dass Fassions- (Declarations-)Pflicht der Censiten besteht, wobei nach amtlichen Formularen über Art, Höhe des Einkommens und über statthafte Abzüge Angaben zu machen sind (Art. 22). Auch haben die Arbeit-, Lohn-, Gehaltgeber die Verpflichtung, über die Empfänger und die diesen von ihnen gezahlten Beträge Angaben zu machen. Die Steuer wird nur alle 4 Jahre neu veranlagt.

Die besondere Schwäche der allgemeinen Einkommensteuer von 1850 und auch noch des Gesetzes von 1856 lag in den ungenügenden Garantieen für die Erfüllung der Fassionspflicht der Censiten, besonders der Abth. II (s. Eheberg a. a. O. S. 95). Hierin sind Verbesserungen im Gesetz von 1881 eingetreten. Aber nach den statistischen Ergebnissen der Abth. II möchte man auch jetzt noch auf grosse Mangelhaftigkeit der Declarationen, der Controlen und des ganzen Veranlagungsverfahrens schliessen und die finanziellen Ergebnisse der Abth. I sind so geringfügig, dass auch hier Mängel der Veranlagung vorliegen müssen und eine Befreiung der kleinen Zahl der zur Steuer herangezogenen Personen ohne wesentliche finanzielle Opfer erfolgen könnte. Der Schwerpunct der Steuer liegt durchaus in der Abth. III (Besoldungen u. s. w.). S. die Tabelle im Baierischen statistischen Jahrbuch B. 3 (1897), S. 203. Danach war z. B.

Tab. 31. Baier. Einkommensteuer

	Steuerperiode 1882/85		Steuerperiode 1894/97	
	Zahl der Censiten	Steuerbetr. 1000 M.	Zahl der Censiten	Steuerbetr. 1000 M.
Abth I	189.400	225	137.930	167
„ II.	21.018	140	23.494	189
„ III.	349.701	1.235	459.538	1.994
Summe	560.179	1.600	620.962	2.351

Der Steuerbetrag bezieht sich auf die einfache Jahressteuer. Der Durchschnittsbetrag an Steuer für den Censiten der 1. Abth. war in der ersten Periode 1.19, in der zweiten 1.21 M., in der 2. Abth. 6.05 und 8.04, in der 3. Abth. 3.53 und 4.34, im Ganzen 2.86 und 3.79 M. Mit über 5100 M. Einkommen waren in der 2. Abth. in der ersten Periode nur 328, in der zweiten nur 749 Censiten eingeschätzt, davon über 10.200 M. nur bezw. 56 und 110, wobei zu beachten ist, dass Bergbau und Pachtungen in dieser Abtheilung mit stehen. In der 3. Abth., wohin die öffentlichen und Privatbeamten mit ganz oder grossentheils genau bekanntem Einkommen gehören, waren die Steuerstufen von über 5100 M. Einkommen in den gen. beiden Perioden dagegen mit 2038 und 3837 Censiten besetzt.

Die Kapitalrentensteuer trifft Leibzinsen und Renten aller Art aus Darlehen, Werthpapieren, Actien, auch die in (nominell) unverzinslichen Forderungen enthaltenen (Art. 1). Steuerfrei sind nur Beträge von unter 40 M. Jahreszins, ferner bis 200 M., wenn die Bezieher zugleich erwerbsunfähig sind und kein anderes steuerbares Einkommen besitzen (Art. 2, 7 Nr. 8). Der Steuerfuss ist ein progressiver (bezw. degressiver), er beträgt $1^1/_2$ % für 40—100 M. Jahresrente, 2 für 100—400, $2^1/_2$ für 400—700, 3 für 700—1000 und $3^1/_2$ % für über 1000 M. Rente (Art. 2). Wittwen und minderjährige Waisen zahlen für Renten bis 500 M. nur den halben Steuersatz, wenn sie nicht ausserdem noch anderweites Einkommen von wenigstens 500 M. haben (Art. 7 Nr. 9). Von der Summe des Rentenbezugs darf der an Passivzinsen zu entrichtende Betrag und ebenso jeder Betrag der Lasten, welche einem steuerbaren Kapitalrentenbezug nachweislich privatrechtlich auferlegt sind, abgezogen

Digitized by Google

werden (Art. 5): zwar im Widerspruch, wie schon bemerkt, mit der im Ganzen bestehenden Nicht-Abzugfähigkeit von Schuldzinsen bei den anderen Ertragssteuern, aber gerade bei diesem „Zinseinkommen" doch eine nahe liegende Concession, aus der freilich eigenthümliche Consequenzen sich ergeben können. Steuerpflichtig ist die im thatsächlichen Genuss der Rente stehende Person, vertragsmässige Uebernahme der Steuer durch den Schuldner ist ungiltig (rechtlich unwirksam) (Art. 6). Eine grössere Reihe von Ausnahmen von der Steuer ist gewährt (Art. 4). Das Veranlagungsverfahren beruht auch bei dieser Steuer auf der Fassionspflicht der im Genusse steuerpflichtiger Renten stehenden Personen (Art. 12). Auch hier haben sich Missstände bei ungenügenden Controlen und Strafbestimmungen des Gesetzes von 1856 gezeigt, die man durch neue und verschärfte Normen im Gesetz von 1881 zu beseitigen versucht hat (s. Abschn. vom Verfahren Art 11 ff., von den Rechtsmitteln Art. 18 ff., von den Strafbestimmungen Art. 28 ff.). Die Veranlagung dieser Steuer erfolgt für zwei Jahre. Nach der Steuerstatistik haben sich die Erträgnisse nicht unbeträchtlich gehoben, ob ausreichend und ob die Fassionspflicht jetzt richtig erfüllt wird und die Controlen und Strafbestimmungen genügen, steht aber wohl immer noch dahin. In der Steuerperiode 1882/83 und 1894/95 sind 196.711 und 220 760 Censiten veranlagt worden, mit einem einfachen Jahressteuerbetrag von 3.160.000 und 4.327,000 M., davon Censiten mit über 9000 M. Rente bezw. 931 und 1582 (Stat. Jahrb. f. 1897, S. 205). Bei der Revision des Gesetzes im Jahre 1881 hat man die Frage erwogen, ob die Steuer nicht in eine Objectsteuer, mit directer Veranlagung auf den Zinscoupon u. s. w. im fiscalischen Interesse verwandelt werden könne (sogen. Couponsteuer), doch ist es nicht dazu gekommen (s. Seisser's Commentar I, 1. A., S. 225).

Das eigenartigste, daher auch finanzwissenschaftlich interessanteste Glied der baierischen directen Besteuerung ist die Gewerbesteuer. Sie stellt sich als eine höchst specialisirende, darin weiter als jede andere Gesetzgebung gehende, der französischen Patentsteuer (Fin. III. § 198 ff.) in dieser Beziehung sich nähernde Classen-Gewerbesteuer nach der Methode der „äusseren Merkmale" dar (s. meine Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handbuch 4. A., III, S. 385, 390 ff.). Diese Methode ist aber eigenthümlich ausgestaltet und noch mit anderen Steuermethoden verbunden, so erfolgt in gewissen Fällen doch Einschätzung statt nach äusseren Merkmalen nach Ertrags- und Kapitalwerthsanschlägen, auch bisweilen mit Declarationspflicht der Censiten über Ertrag und Betriebskapital, in anderen Fällen wieder nach freiem Ermessen der Einsteuerungsorgane innerhalb eines Spielraumes von Classensteuersätzen. Ihre besondere technische Eigenthümlichkeit hat die Steuer in der grundsätzlichen und consequent durchgeführten Unterscheidung von Steuer nach der Normalanlage, wo das Gewerbe in festem Ansatz besteuert wird, und nach der Betriebsanlage, wo die Steuer veränderlich ist und sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte berechneten Betriebsumfange richtet (Gesetz von 1881, Art. 4). Auch darin liegt in einer Hinsicht eine principielle Aehnlichkeit mit den fixen, den proportionalen und den veränderlichen Steuersätzen der französischen Patentsteuer (Fin. III, §. 200), nur dass die Grundlage der Unterscheidung in beiden Fällen verschieden ist. Das Gesetz von 1881 brachte gegenüber dem von 1856, welches sich noch an die Normen des älteren baierischen Gewerberechts von 1825 angeschlossen hatte, die Bestimmungen in Einklang mit dem neueren baierischen und Reichsgewerberecht und veränderte Verschiedenes in dem alten Gesetze (s. Seisser's Commentar II, 2. A., S. VIII ff., über den Verlauf der legislativen Arbeit). Mit der Steuer ist, ihrem Character als Classen-Gewerbesteuer gemäss, ein umfassender Tarif verbunden.

Es ergiebt sich so ein Classensystem von Gattungsclassen (6 Haupt- und 141 Unterabtheilungen im Tarif, vielfach mit weiteren Unterabtheilungen) mit festen Steuersätzen, dann von Betriebsumfangsclassen mit veränderlichen Steuersätzen, endlich von Ortsclassen (nach der Bevölkerung, 4, unter 1000, 1000—4000, 4—20.000, über 20 000 Einwohner) und danach abgestuften Steuersätzen. Für den Betriebsumfang (die Betriebsanlage) dienen gesetzlich (Art. 6) eine Reihe äusserlich erkennbarer Merkmale als Anhaltspuncte: Zahl der im Gewerbe verwendeten Gehilfen und Arbeiter, Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse, Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebes aufgestellten und in Gebrauch befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen u. dgl. Bei welchen Gewerben diese Merkmale und welche speciellen davon dann bei der Besteuerung zu Grunde gelegt werden, giebt der Tarif an und zwar nach dem Stande der der zweijährigen Steueranlage

Digitized by Google

unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre, woraus sich missliche Folgen ergeben können, indem ein Gewerbe 2 Jahre lang nach seinem früheren Umfang besteuert wird. Wo diese Merkmale nun fehlen oder unzureichend sind, wird die Betriebsanlage nach dem jährlichen Ertragsanschlag bemessen (Art. 7) und von letzterem dann $^3/_4$—$1^1/_2$ % in besonders bezeichneten Nummern des Tarifs bis $2^1/_2$ % als Betriebsanlage angesetzt. Dabei soll innerhalb des gegebenen Spielraums, sofern der Tarif nichts Anderes bestimmt hat, ein höherer oder geringerer Satz gewählt werden, je nachdem die Höhe des veranschlagten Erträgnisses mehr vom Betriebskapital oder vom persönlichen Arbeitsverdienst abhängt, mit einer weiteren Einschränkung, Art. 7, Abs. 3, indem nemlich bei einem Ertragsanschlage von bis 2050 M. als Betriebsanlage die entsprechenden Sätze der Einkommensteuer der Abth. II anzuwenden sind. Durch die völlig unorganische Verbindung der Besteuerung nach Merkmalen in den meisten, nach dem Ertragsanschlag in einer Minderzahl von Fällen und durch die Festsetzung jener Procente bei den Ertragsanschlägen kommt in die Steuer etwas sehr Willkührliches hinein, fehlt eben jede Garantie der gleichmässigen Veranlagung, auch wenn streng gesetzmässig vorgegangen und durch Berufung u. s. w. keine oder wieder nur eine willkührliche Aenderung der Einschätzung herbeigeführt wird. In zahlreichen Fällen enthält der Tarif nicht verschiedene Sätze für verschiedene Orte, die betreffenden Gewerbe gelten dann nicht als nur für den Ortsbedarf arbeitende, hier kommt immer der höchste Ortsclassensatz zur Anwendung (Art. 5). Für Gewerbe, welche nach Vergleichung mit anderen überbürdet erscheinen, kann zur Ausgleichung der Steueranlagen die Normal- und Betriebsanlage bis zur Hälfte ausnahmsweise von der Einsteuerungsbehörde (Rentamt in Verbindung mit Steuerausschuss) ermässigt (Art. 19), anderseits bei besonders günstigen Verhältnissen auch die Gewerbesteuer in vom Gesetz angegebener Weise (Art. 20) erhöht werden. Aus den Bestimmungen über die Veranlagung sei nur erwähnt, dass die Gewerbetreibenden Steuererklärungen, u. A. über die Merkmale, nach denen zur Betriebsanlage eingeschätzt wird, abzugeben haben (Art. 24). Ueber den Ertrag selbst und die Höhe des Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende Angaben zu machen nicht verpflichtet. Darüber soll das Rentamt sich „durch Einziehung verlässiger Nachrichten Kenntniss verschaffen"(!) (Art. 26, Nr. 2), doch kann der Gewerbesteuerausschuss unter Androhung einer Ordnungsstrafe (bis 50 M., Art. 63) auf bestimmte Fragen Auskunft vom Steuerpflichtigen verlangen und zwar ausdrücklich auch über die Höhe des jährlichen Ertrags eines Gewerbes und des darin verwendeten Betriebskapitals (Art. 35, Abs. 3). Die Prüfung der Steuererklärungen und die Festsetzung der Einträge in die Steuerliste erfolgt durch einen für jeden Rentamtsbezirk gebildeten Gewerbeausschuss, der aus 6 Mitgliedern besteht, davon einer als Vorsitzender von der Staatsbehörde ernannt, 4 ständige nach bestimmtem Modus für den ganzen Rentamtsbezirk gewählte, 1 wechselndes, welches für die Gemeinde, aus der Steuererklärungen geprüft werden, von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird, in Städten eventuell für jede Hauptkategorie der Gewerbe (Abth. A—F) besonders (s. das Einzelne Art. 28 ff., auch die Kritik Burkart's a. a. O. S. 7 ff.).

Die practische Durchführung der Veranlagung besteht also darin, dass auf Grund der für jeden Gewerbebetrieb ermittelten Classifications-Thatsachen dieser Betrieb nun nach dem detaillirten Classenschematismus des Gesetzes mit den betreffenden Steuersätzen des letzteren belegt wird. Die Tarifsätze der Normalanlage sind nach Gewerbegattungen manchfach verschieden, nach einer progressiven Scala, mit der dann noch die Progressivsätze der Ortsclassen sich combiniren. Diese Progression entspricht wohl dem absolut steigenden Roh- und auch Reinertrag der Gewerbegattungen, aber ist keineswegs reell progressiv als Quote des Ertrags, ebensowenig sicher reell diesem proportional. Für die Betriebsanlage wird dann noch der im Tarif angegebene Zuschlag zu dem Normalanlagesatz gemacht, z. B. letzterer demgemäss um die angegebene Quote erhöht.

Das Ganze ist, wie in der französischen Patentsteuer, im Princip und in der Richtung des Tarifs wohl alles richtig und ingeniös, aber im Ergebniss doch sehr willkührlich. Das allgemeine Gebrechen der „Merkmalmethode", dass allenfalls so im Ganzen nach dem Rohertrag, aber nicht nach dem Reinertrag veranlagt wird, tritt auch bei diesem baier. Gewerbesteuergesetz hervor (s. meine Ausführungen im Schönberg'schen Handbuch III, S. 389 ff.). Eine irgend genügende Garantie für gleichmässige Veranlagung der einzelnen Gewerbegattungen und vollends der einzelnen

Digitized by Google

Gewerbebetriebe und Gewerbetreibenden darunter an sich, ferner der verschiedenen Grössenkategorieen der Betriebe nach deren Umfang und der Ortsgewerbe in den Orten verschiedener Bevölkerungsgrösse ist nicht vorhanden, weder im Sinne einer gleichmässig proportionalen (mit gleicher Steuerquote den Reinertrag belastenden) noch im Sinne einer der und derartig bestimmten, etwa nach dem Betriebsumfang und dem wirklichen Reinertrag progressiven oder degressiven Steuer. Die Grossbetriebe möchten im Ganzen niedrig, die Kleinbetriebe hoch belastet sein, absolut und im Verhältniss zu einander. Der Ertrag war 1894/95 6.603.000 M., 3.990.000 in den grösseren Städten, 2.612.000 M. in den übrigen Gemeinden. Man rechnet etwa $^1/_3$ davon auf die Normalanlage, $^2/_3$ auf die Betriebsanlage. Vom Gesammtertrag fielen auf die Tarifabtheilungen Handwerk 20 % (durchschnittlicher Steuerbetrag 5.3, grössere Städte 13.0, andere Gemeinden 3.2 M.), auf Handel 36.7 % (Durchschnitt in den gen. 3 Kategorieen bezw. 22.8, 46.7, 10.9 M.), Transportunternehmungen 2.3 %, Gast-, Schankwirthschaft u. dgl. 9.9 % (bezw. durchschnittlicher Steuerbetrag 14.4, 33.7, 9.6 M.), Fabriken und Grossgewerbe 23.6 % (dgl. 82.4, 337.4, 9.6 M.), Bierbrauereien und Branntweinbrennereien 7.5 % (bezw. 66.0, 391.3, 30.5 M.). Durchschnittsbetrag im Ganzen bezw. 15.2, 39.6, 7.8 M. (Baier. statist Jahrbuch 1897, S. 206 ff.).

Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen nach Gesetz vom 10. März 1879 umfasst in besonderen Bestimmungen auch die Wanderlager. Auch hier wird in beiden Fällen für den Maassstab der Steuer wieder die Normal- und die Betriebsanlage unterschieden und in einem Steuertarif bei den Gewerben im Umherziehen eine Reihe von Gattungen des Gewerbebetriebs getrennt und mit verschiedenen festen Steuersätzen belegt, welche sich durch veränderliche Zuschläge für die Betriebsanlage nach den Angaben des Tarifs dann erhöhen. Gewerbepolitische Tendenzen spielen in der Tarifirung etwas mit. Die Steuerbelastung ist zum Theil nicht unerheblich. (S. die eingehende Darstellung bei Hock II, 184—220). Ertrag in Abnahme begriffen, 1880 353.000, 1894 199.000 M.

§. 51. Zur Kritik. Revisionsplan von 1897/98. Die Gesetzgebung über das ganze bisherige baierische System der directen Besteuerung in Form der Ertragsbesteuerung ist gewiss folgerichtig ausgebildet. Aber sie versucht sich bei den beiden Real-, besonders der Grundsteuer, und bei den drei anderen, besonders der Gewerbesteuer, an einem auf diese Weise, vollends in der Gegenwart, nicht lösbarem Problem. Der Wechsel der agrarischen und gewerblichen Betriebssysteme und Formen, der Wechsel der maassgebenden Einflüsse auf den Reinertrag verändert nothwendig immer wieder rasch alle Grundlagen der Veranlagung. Dies System der Besteuerung behandelt eben beständig im Fluss befindliche Dinge, sich immerfort mehr individualisirende Verhältnisse als feste. Dieser Cardinalfehler lässt sich weder durch Revisionen einzelner Puncte, noch durch weitergreifende „Reformen" heben, solange man an den Grundlagen des Systems festhält. Auch das Verhältniss der einzelnen fünf Steuern zu einander, die Bestimmung der normalen oder gesetzlichen, dann noch durch Zuschläge im Finanzgesetz sich etwas ändernden Steuerfüsse einer jeden ist willkührlich, und kann auf diesen Grundlagen auch mit bestem Willen nicht so geordnet werden, dass eine wirklich gleichmässige Gestaltung der Steuerfüsse — in gleichem Procent von

Digitized by Google

dem jeder Steuer unterliegenden Reinertrag — oder eine in der und der Art für richtig angesehene und erstrebte Verschiedenheit der Steuerfüsse bei den fünf Steuern untereinander (und deren einzelnen Bestandtheilen, wie bei den zwei Gliedern der Haussteuer, den drei Abtheilungen der Einkommensteuer, den verschiedenen Classen der Gewerbesteuer) auch selbst bloss annähernd nur mit einiger Gewissheit erreicht wird. Die Grundsteuer erscheint, trotz ihrer Stabilität und der Ertragssteigerung der übrigen Steuern, doch noch immer verhältnissmässig hoch. Dies obgleich ihr Ertrag heute eine viel kleinere Quote des Gesammtertrags der directen Steuern bildet als früher, und trotzdem bei der eigenthümlichen Veranlagung der Grundsteuer derjenige Mehrertrag bei ihr steuerfrei bleibt, welcher den Fortschritten im Betriebe, der Veränderung des Betriebssystems, der Beseitigung der Brache, der die sonstige durchschnittliche Wirthschaftsführung übertreffenden individuellen Leistung des landwirthschaftlichen Selbstbetriebs und anderen Umständen zu verdanken ist.

Dabei wird hier nur an die inhärenten Mängel der Gesetzgebung gedacht und von denjenigen ganz abgesehen, welche die practische Durchführung nach dem Veranlagungsverfahren und nach der ganzen Organisation des dabei betheiligten Behördenwesens (namentlich der Rentämter, der Steuerausschüsse), ausserdem nach dem Urtheil von Kennern der Verhältnisse, wie K. Burkart, mit sich führt. Auch die grössten Verbesserungen in diesen administrativen Puncten möchten aber die Mängel, welche eben im System und in den Principien der Ertragsbesteuerung als solcher einmal liegen, nicht beheben, kaum wesentlich vermindern können.

Dass auch vom Standpuncte allgemeiner deutscher Finanz- und Steuerpolitik aus die völlige Incongruenz der baierischen directen Besteuerung mit der preussischen, sächsischen und mehr und mehr auch der übrigen deutschen, selbst süddeutschen, bedauerlich ist, erscheint unzweifelhaft. Mit der „Verschiedenheit der Verhältnisse" kann man diese Verschiedenheit der Steuerverfassungen nicht mehr principiell und practisch rechtfertigen, sie ist lediglich die Folge verschiedener, aber zufälliger und sicherlich heute nicht mehr unbedingt maassgebender historischer Entwicklung der Steuerverfassung und — des alten deutschen Particularismus. Eine Steuerverfassung, welche für Preussen passt, das in seinen östlichen, mittleren und westlichen Provinzen gewiss alle auf deutschem

Digitized by Google

Boden überhaupt vorkommenden Verschiedenheiten der Agrarverfassung, der thatsächlichen wirthschaftlichen, agrarischen, gewerblichen Entwicklung, auch der Dichtigkeit, Vertheilung, Stammesart und geistigen und sittlichen Art der Bevölkerung umfasst, ist jedenfalls für kein anderes deutsches Gebiet ungeeignet. —

Schon aus diesem Grunde ist es bedauerlich, dass man sich in Baiern immer noch nicht zum Verlassen der staatlichen Ertragsbesteuerung nach preussischem und grossentheils auch sächsischem Vorgang und zum Uebergang zur Personalbesteuerung entschliessen kann. Bedenkt man zudem, dass die hohe directe Communalbesteuerung, wie wir unten näher sehen werden (§. 57 ff.), sich genau an die staatliche in Form von Zuschlägen dazu („Umlagen") anlehnt, daher die Mängel der Staatsteuerverfassung theilt, die nachtheiligen Wirkungen dieser Mängel aber so nothwendig noch sehr gesteigert und empfindlicher werden, so erscheint eine eingreifende Umgestaltung der directen Besteuerung vollends ein dringendes Bedürfniss. Aus diesem Grunde und bei der inneren, nicht zu behebenden Mangelhaftigkeit einer staatlichen Ertragsbesteuerung, zumal in einem immerhin doch grösseren und verschiedenartigen Gebiete, wie demjenigen Baierns, ist der neue Versuch, mit welchem die Regierung in ihrem Revisionsplane für die drei neueren Ertragssteuern im Jahre 1897 an den Landtag herangetreten ist, nicht eben erfreulich. Denn auf diesem Wege kann bei aller aufgewandten Mühe und allen auch in diesem Plane enthaltenen kleinen Verbesserungen der bisherigen Steuern doch nichts wirklich und nichts auf die Dauer Befriedigendes erreicht werden. Die ganze „Revision" oder „Reform", wenn man ihr diesen Namen geben will, läuft doch wieder nur auf Flickarbeit hinaus.

Da die Vorlagen der Regierung sich auf eine blosse Revision der bisherigen Gesetze beschränken, also keine principielle Reform in Aussicht nehmen, und da zur Zeit, wo dies gedruckt wird (Anfang 1899), die Sache noch nicht erledigt ist, noch nicht einmal im Steuerausschuss des Landtags, dem sie vorliegt, gehe ich hier nicht genauer auf die Einzelheiten des Inhalts der Vorlage und auf die Verhandlungen darüber im Steuerausschuss ein. Es sei ausser auf die Schrift von K. Burkart, welche sich mit den Vorlagen selbst noch nicht beschäftigt, aber zu den Fragen der baierischen directen Besteuerung werthvolle kritische Beiträge liefert, für diese Einzelheiten des Planes und die dadurch gegen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Aenderungen, auf den ausführlichen Aufsatz von Lotz im Braun'schen Archiv verwiesen. Der Steuerausschuss hat sich sehr eingehend und langwierig mit den Entwürfen beschäftigt, besonders mit dem der Gewerbesteuer, und manches Einzelne, namentlich im Tarif abgeändert, einige Sätze desselben sehr gesteigert. Ob das im Landtag selbst durchdringt und von der Regierung angenommen wird, lässt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Sollte es vor der Herausgabe dieses Buches zum Abschluss der Steuergesetzgebung kommen, so wird in einem Nachtrag das Erforderliche noch mitgetheilt werden. Im Folgenden daher nur einige Bemerkungen zur Orientirung über den Plan im Ganzen, wesentlich referirend, ohne weitere Detailkritik der Vorschläge.

Digitized by Google

Die Vorlagen knüpfen an Verhandlungen, Wünsche und Resolutionen im Landtage an. Hier war seit 1893/94 die Frage wieder angeregt und der Antrag gestellt worden, die Regierung möge die Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer, verbunden mit einer Vermögenssteuer, prüfen und eventuell baldigst eine bezügliche Vorlage machen. Sei das nicht bis zur nächsten Landtagssession möglich, so wurden Vorlagen gewünscht, durch welche die drei neueren Ertragssteuern in bestimmter Richtung modificirt würden, und zwar die Kapitalrentensteuer so, dass die höheren Jahresrenten im Steuersatz entsprechend gesteigert, Personen dagegen mit Gesammteinkommen und Renten bis zu einem gewissen Betrage, besonders erwerbsunfähige Personen, Wittwen und Waisen weiter als bisher in der Steuer ermässigt (zugleich auch, dass in Baiern der Kapitalrentensteuer unterliegende Ausländer hier für ihr gesammtes Renteneinkommen besteuert) würden; die Einkommensteuer so, dass die Scala der Steuersätze im Unterschied der jetzigen allmälig ansteigend entsprechend erhöht (und ebenfalls wieder die Steuerbefreiung der Ausländer, soweit zulässig, beseitigt) würde; die Gewerbesteuer so, dass die Besteuerung der Gewerbe nach dem wirklichen Ertrage mit progressiv aufsteigenden Sätzen thunlichst allgemein angewendet würde, nur für minder leistungsfähige Gewerbe eine Steueranlage nach festen Sätzen erfolge, der Betrieb des Bergbaus ferner aus der Einkommensteuer heraus und mit unter die Gewerbesteuer gestellt werde. Principiell waren beide Kammern hierin einig, doch die erste ging auf den Plan eines sofortigen völligen Uebergangs zur Personalbesteuerung aus fiscalischen Bedenken nicht mit ein. Man dachte hier, wie auch sonst, mehr an eine zunächst wenigstens die Ertragssteuern nur ergänzende allgemeine Einkommensteuer. In dem Revisionsbegehren betreffs der genannten Ertragssteuern stimmten die Kammern überein. Der Antrag der Abgeordnetenkammer, alsbald nach Maassgabe der verfügbaren Mittel die Grund- und Haussteuer zu ermässigen, wurde in der 1. Kammer nicht angenommen. (S. den Wortlaut der Anträge u. A. bei Burkart S. 29 und Lotz S. 553). Die Hinneigung zur Personalsteuer, zur höheren, auch progressiven Belastung der grösseren Einkünfte, zur Entlastung der kleineren und des Grundbesitzes ist in diesen Wünschen das besonders Bemerkenswerthe und entspricht einer deutlich ziemlich überall in Deutschland neuerdings hervortretenden Anschauung und Tendenz.

Diesen Resolutionen ganz gemäss hat die Regierung Entwürfe zur Revision der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer im Jahre 1897 dem Landtage vorgelegt und dieser sie durch einen Steuerausschuss berathen lassen.

Bei der Einkommensteuer sollen nach dem Regierungsentwurf die Abtheilungen 2 und 3 zusammengelegt werden. Die Abtheilung 1, die Lohnsteuer, ist aber nicht fallen gelassen worden, trotz ihrer geringen finanziellen Bedeutung. Sie trifft nach wie vor die Arbeiter u. dgl. mit niedrigeren Löhnen im Betrage des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes für 1 Tag in Sätzen von $^1/_2$, 1 und 2 M. Lohnempfänger von über $2^1/_2$ M. für den Tag kommen in die andere Abtheilung mit. In dieser beginnt die Steuer bei 500 M. Einkommen, beträgt bei 500—600 M. 1 M., steigt dann allmälig progressiv auf 1 % bei 3000—3400 M. Einkommen und weiter bis auf $2^1/_2$ % bei 40,000 M. und darüber. Die Abtheilung umfasst ausser dem Bergbau dieselben Einkommenarten bezw. Censiten wie bisher in Abtheilung 2 und 3. Neben der Gewährung eines steuerfreien Existenzminimums von 500 M. sind noch Befreiungen in Aussicht genommen, wenn das Arbeits- und das Gesammteinkommen eines Censiten bei gewissen Kategorien von Censiten, Wittwen und Waisen, bei Personen mit verminderter Erwerbsfähigkeit gewisse Beträge nicht übersteigt (750 M. Arbeits-, 1200 M. Gesammteinkommen) und Ermässigungen der Steuer können auch bei noch höherem Gesammteinkommen (bis 5000 M.) in Fällen verminderter Steuerkraft (in Folge besonderer privater Belastungen) eintreten. Kurz Milderungen gegen das bisherige Gesetz und nach der Weise neuerer Gesetze über allgemeine Einkommensteuern.

Auch bei der Kapitalrentensteuer soll die Steuerpflicht bei gewissen wenig leistungsfähigen Censiten erst mit 400 M. Rente beginnen, wenn diese Personen nicht über 700 M. Einkommen im Ganzen haben, und Ermässigungen wegen besonderer Belastung sind auch hier noch bei höherem Renten- (bis 3000 M.) und Gesammteinkommen (bis 5000 M.) in Aussicht genommen. Auch soll die Steuerprogression, die bisher mit $3^1/_2$ % bei Rente über 1000 M. endete, unter Beibehaltung dieses Satzes bis zu 100,000 M. Rente dann noch weiter gehen, nemlich für höhere Renten 4 % erreichen.

Digitized by Google

Bei beiden genannten Steuern ist eine verbessernde Aenderung des Veranlagungsverfahrens und der damit in Verbindung stehenden Puncte geplant.

Am Wichtigsten, wenngleich auch nicht eine principielle Umgestaltung bringend, sind die Aenderungsvorschläge bei der Gewerbesteuer. Diese umfasst nach dem Revisionsplane nach wie vor im Wesentlichen nur das stehende Gewerbe, aber nunmehr einschliesslich Bergbau (nebst Steinbruch-, Kalk-, Cement-, Thongrubenbetrieb). Für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe einschliesslich der Wanderlager bleibt die besondere Steuer bestehen, deren gleichzeitige Revision aber in den Vorlagen von 1897 mit berücksichtigt war[1]). An den technischen Hauptpuncten der bisherigen Gesetzgebung, der Besteuerung nach äusseren Merkmalen und der Unterscheidung von Normalanlage und Betriebsanlage, hält der neue Entwurf des Gewerbesteuergesetzes aller Einwendungen ungeachtet fest. Für die Normalanlage gelten die nach Gewerbegattungen festgesetzten Steuersätze des neuen Gewerbetarifs; wo diese nach verschiedenen Beträgen abgestuft sind, wird auch die Steuer der Normalanlage nach dem grösseren oder geringeren Geschäftsumfang bemessen. Der Tarif trägt dem Princip der Abstufung der Steuer nach der Bedeutung und Leistungsfähigkeit mehr Rechnung. Das Ortsclassensystem ist fallen gelassen worden. Bei der Bemessung der Betriebsanlage dienen nach wie vor gewisse Merkmale, die nemlichen wie bisher (s. o. S. 158), zum Anhaltspunct, und zwar ebenfalls noch nach dem Stande der der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen zwei Jahre. Aber im Unterschied gegen das bisherige Gesetz ist der Bemessung der Betriebsanlage nach dem Geschäftsertrage eine grössere Ausdehnung gegeben worden. Diesen Ertrag hier, und vollends überhaupt, nemlich unter Fallenlassen der Normalanlage, zur alleinigen Grundlage zu nehmen, hat man sich jedoch nicht entschlossen. Er soll bei den Gewerben, wo der Tarif dies besonders bemerkt, und, wie bisher, bei den Gewerben, wo die gesetzlichen Merkmale keine genügenden Anhaltspuncte bieten, die Basis bilden, ebenfalls nach einem Anschlag aus dem Durchschnitt der der Veranlagung vorangehenden beiden Jahre. Für die Berechnung dieses steuerpflichtigen Ertrags sind aber nun im Gesetzentwurf genaue Bestimmungen, auch über das, was einzurechnen und was als Betriebsausgabe abzuziehen ist, getroffen (Art. 9), unter der Betriebsausgabe stehen auch die Zinsen der behufs des Geschäftsbetriebes geliehenen und in demselben verwendeten Kapitalien, also Gewährung der Schuldenberücksichtigung bei dieser Steuer. — Eine allgemeine Declarationspflicht (Fassionspflicht) besteht dabei nicht, doch kann eine besondere Aufforderung an den Einzelnen erlassen werden, Erklärungen auch über den Ertrag zu geben, was kaum gleichmässig genug wirkt. Wer dem nicht nachkommt, kann gegen seine Veranlagung keine Berufung einlegen. Ferner soll jetzt die Steuer nach der Betriebsanlage nach einem dem Gesetz beigefügten Tarif von Classensätzen erfolgen, in welchen nach Geldbeträgen des Ertrags Steuersätze angegeben sind und zwar in festen Sätzen bis zu 10,000 M mit allmäliger Progression (bis 600 M. Ertrag 1 M., 600—750 2 M. u. s. w., 9000—10,000 M. 300 M.), dann für höhere Erträge in weiter etwas, bis auf ein Maximum von 40 steigenden Promillesätzen (30 M. für 1000 M. bei 10—20,000 M., 35 bei 20—28,000 M., 40 bei 28—40,000 M.), wonach sich bei 40—41,000 M. Betriebsanlage 1400 M. Steuersatz ergiebt. Höhere Erträge sollen mit $3^1/_2$ % für jede weitere 1000 M. belastet werden. Auf 4 % wie bei der Kapitalrentensteuer wollte man bei der Gewerbesteuer, weil sie zugleich eine Steuer auf den persönlichen Arbeitsverdienst des Unternehmers mit sei, nicht gehen (Motive). Gegen die bisherige Höchstbesteuerung der Gewerbe mit grossem Ertrage stellt das neue System immerhin beträchtliche Erhöhungen dar. Auch bei der Gewerbesteuer tritt Steuerfreiheit bei Gewerben mit der niedrigsten Normalanlage von 1 M. Steuersatz ein, wenn der Jahresertrag unter 500 M. beträgt und anderes Einkommen fehlt oder nur geringfügig ist. Verminderungen der Steuer, auch nach Berücksichtigung von die persönliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigenden Verhältnissen bei einem Gesammteinkommen bis 5000 M. sind zulässig (Art. 21). Umgekehrt können gewerbliche Unternehmungen

[1]) Es ist hier auch eine Novelle zum Gesetz von 1879 zu Stande gekommen (20. Dec. 1897) und seit Anfang 1898 in Kraft getreten. Sie dient wieder mehr gewerbepolitischen als fiscalischen Interessen (s. den neuen Tarif). Im Etat ist der Ertragsanschlag gegen bisher sogar um 31,000 M. ermässigt (163,000 gegen 194,000 M.).

Digitized by Google

einer ungewöhnlichen Ausdehnung und einer von der üblichen wesentlich abweichenden Art des Geschäftsverfahrens (so Waarenhäuser, Grossmagazine, Grossbazars, Abzahlungs- und Versteigerungsgeschäfte, Versandtgeschäfte für ganz verschiedene Waaren, namentlich alle derartige Geschäfte, wenn sie mehrere Verkaufsstellen oder Niederlagen halten — die im Volksmund sogen. „hassenswerthen", mit gewissen Interessen der Mittel- und Kleingeschäfte in Widerspruch stehenden Gewerbe —) mit einer Verstärkung der Normalanlage belegt werden (§. 23): Keime des bestehenden Gesetzes, die hier aus gewissen socialpolitischen Rücksichten noch weiter ausgebildet worden sind. Darüber u. A. Lotz a. a. O. mit zu unbedingt ablehnender Haltung derartiger Verbindung socialpolitischer Tendenzen mit fiscalischen, steuerpolitischen. Die Steuer soll wie bisher in zweijährigen Perioden veranlagt werden. Im Veranlagungsverfahren u. s. w. sind wesentliche Verbesserungen in Aussicht genommen.

Im Ganzen würde sich die baierische directe Besteuerung für die den genannten Gesetzen unterliegenden Steuern durch diese Revision in einigen wesentlichen Puncten mehr von der Ertragsbesteuerung entfernen und der Personalbesteuerung nähern, so in der Anknüpfung der Steuer an die jeweiligen (bezw. nach der Veranlagungsperiode doch an die nur wenig zurückliegenden) wirklichen Erträge, in der Progressivität (bezw. nach unten zu betrachtet, richtiger gesagt der Degressivität) der Steuersätze, in der stärkeren Berücksichtigung gesteigerter und verminderter Steuerkraft der betreffenden Censiten, in der Gewährung eines steuerfreien Existenzminimums, in dem Schuldzinsenabzug, besonders bei Kapitalrenten- und Gewerbesteuer. Das ist in einer Hinsicht ein Fortschritt. Aber es walten dabei auch Bedenken ob.

Die drei Steuern sind doch immer noch zu wenig homogen, um sich gerade in diesen eben erwähnten Puncten formal soweit gleichmässig behandeln zu lassen, wie es nach dem Entwurf geschieht. Formale Gleichheit ist hier materielle Ungleichheit. Je mehr aber jene Puncte zur Geltung kommen, desto mehr Incongruenz wird wieder in das ganze directe Steuerssystem gebracht, nemlich zwischen dieser Gruppe der drei genannten Steuern einer- und der anderen Gruppe der beiden Realsteuern anderseits. Bei diesen, bei der Grundsteuer durchaus, bei der Gebäudesteuer wenigstens z. Th. Besteuerung nach fictiven, den wirklichen, vollends denen der jedesmaligen Steuerperiode nicht entsprechenden Erträgen, keine Steuerfreiheit kleiner Erträge, keine Berücksichtigung persönlicher ungünstiger und günstiger Verhältnisse im Steuerausmaass, kein progressiver oder degressiver Steuerfuss, kein Abzug für Schulden u. s. w. Da sich bei der Grundsteuer nach ihrer Veranlagung keine sichere Durchschnittsziffer der wirklichen Belastung durch die Steuer angeben lässt, jedenfalls darin die grössten Verschiedenheiten bestehen, kann man auch nicht angeben, ob die nunmehrigen

Digitized by Google

Steuerfuss-Maxima der Einkommen-, Kapitalrenten- und der nach dem Ertrage sich richtenden Gewerbesteuer mit dem Steuerfuss der Grundsteuer auch nur einigermaassen, geschweige genau in richtigem Verhältnisse stehen, bezw. die annähernd gleichen sind. Und auch über das Verhältniss dieser Belastungen der drei genannten Steuern zur Haus-, speciell zur Miethsteuer, ist Sicheres festzustellen nicht möglich.

Alles dies zeigt, dass mit einem solchen blossen „Revisionsplane", auch wenn er aus den langen Verhandlungen des Steuerausschusses und des Landtags noch verbessert herauskommen sollte, das Problem einer den Umständen nach befriedigenden directen Staatsbesteuerung nicht gelöst werden kann. Diese Einsicht wird sich, wenn jener Plan Gesetzeskraft erlangt, durch die Erfahrung bestätigen und dies dann doch in die Richtung des Uebergangs zur Personalbesteuerung hinüberdrängen. Die mittlerweile weitergehende „Verindustrialisierung" der baierischen Volkswirthschaft wird in derselben Richtung vorwärts treiben, aber auch die heutige wirthschaftliche Entwicklung Baierns, wenn dies Land auch immer noch stark agrarstaatlichen Character in vielen Theilen seines Gebiets bewahrt hat, ist doch bereits über die Verhältnisse hinausgewachsen, in welchen eine staatliche Ertragsbesteuerung angezeigt ist oder wenigstens noch leidlich fungiren kann. Fehlt es, wie man vielfach hört, an der Organisation des Finanz- und Steuerdienstes, an der Uebung der Veranlagungsorgane und der Gemeinden in Bezug auf ordentliche Durchführung einer allgemeinen staatlichen Personal-, namentlich Einkommenbesteuerung, so muss man eben hier zu reformiren beginnen, aber das auch nicht immer wieder aufschieben. Ob die Aenderungen, welche der Revisionsplan für die drei besprochenen Steuern auch in der Veranlagung u. s. w. bringt, eine richtige Vorbereitung zum späteren Uebergang zur allgemeinen Einkommensteuer bewirken, steht mindestens dahin. Denn eine Hauptaufgabe im Veranlagungsgeschäft bei einer solchen Steuer, die Einkommenbesteuerung des Grundbesitzes, wird ja noch nicht einmal berührt. Auch die Aufgabe der Veranlagungsorgane bei der Zusammenfassung aller Arten Erträge als „Einkommen" bei einer solchen Personalbesteuerung ist noch etwas Anderes, als die Aufgabe bei der getrennten Besteuerung, wie sie nach der bisherigen und doch ebenfalls noch nach der jetzt neu revidirten Gesetzgebung über die drei immerhin schon mehr personalen Ertragssteuern vorliegt.

Digitized by Google

§. 52. Die übrige Besteuerung in der dritten Periode, besonders der Malzaufschlag (Biersteuer). Auch hier waren, wie in den anderen deutschen Staaten, die Veränderungen der Zölle und Steuern im Zollverein, dann seit 1871 im Deutschen Reich von wesentlichem Einfluss auf Baiern. Darauf gehen wir hier ebenfalls noch nicht näher ein. Nur die besondere Stellung, welche Baiern, wie die anderen süddeutschen Staaten, in Bezug auf die indirecte innere Reichsverbrauchsbesteuerung von Bier und Branntwein in der Reichsverfassung behalten hat, ist schon hier besonders hervorzuheben[1]). Baiern verdankt dieser Sonderstellung die alleinige Verfügung über und den weiteren alleinigen Bezug des reichen Ertrags seiner Bierbesteuerung und damit einen erheblichen finanziellen Vortheil, welcher in seiner Wirkung auf ein finanzielles Privileg Baierns im Reiche hinauskommt.

Die Biersteuer ist durch die Entwicklung der Gesetzgebung, wenn auch unter Beibehaltung der alten Besteuerungsmethode des Malzaufschlags (Hauptgesetz vom 16. Mai 1868), durch die starke dauernd gewordene Erhöhung des Steuersatzes (1879) um 50 %, und die Ausdehnung auf die Pfalz (1878) Dank der Gestaltung und Entwicklung des Consums im Staatsgebiete eine immer wichtigere Staatseinnahmequelle und Einnahmequelle überhaupt im baierischen Staatshaushalte geworden und spielt auch in den Communalhaushalten eine erhebliche Rolle. Sie giebt dem baierischen Staatshaushalt unter den deutschen sein eigenartiges Gepräge in der Besteuerung. Bisher hat gerade sie es auch durch ihre grossen und immer noch etwas steigenden Erträge, freilich mit Beibehaltung des erhöhten Steuersatzes, mit ermöglicht, auch ohne grosse Ueberschüsse der Staatsbahnen, mit den Erträgen der directen Steuern auszukommen. An der Verzögerung einer tiefer greifenden, auch fiscalisch ergiebigen Reform der letzteren ist sie aber insofern wohl etwas mit schuld. Sie hat übrigens neuerdings kleine, doch principiell beachtenswerthe Abänderungen erfahren, indem der Steuersatz nach der Grösse der Brauereien, nach dem Malzverbrauch bemessen, abgestuft, bezw. für die kleineren ermässigt, für die grösseren erhöht worden ist: die Einführung einer Berück-

[1]) Reichsverfassung Art. 35: „In Baiern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten." Dieses Recht kann nur mit Zustimmung des betreffenden Einzelstaats abgeändert werden (Art. 78).

Digitized by Google

sichtigung der Leistungsfähigkeit in dieses Steuergebiet (Gesetz vom 10. Dec. 1889, 24. Mai 1896).

Die Entwicklung der Grossbrauerei, die stärkere Betriebsconcentration, die hohe Leistungsfähigkeit der Brauerei in Bezug auf Qualität, Preiswürdigkeit und Mässighaltung des Preises des Products, die Concurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande, die Steigerung des Exports und die trotz wachsender Ausfuhrvergütungen verbliebene Zunahme des der Staatscasse zufallenden Steuerertrags sind characteristische Momente in der neuesten Geschichte der berühmten baierischen Brauerei. Einige davon hängen mit der Methode und der Höhe der Bierbesteuerung zusammen und zeigen in den Wirkungen beider Puncte deren Schatten- und Lichtseiten. Untersuchungen über die Ueberwälzungsverhältnisse bei dieser Steuer, besonders bei Gelegenheit der Erhöhung des Steuersatzes, namentlich die trefflichen von G. Schanz, haben gezeigt, dass dies Problem thatsächlich verwickelter liegt, als früher vielfach angenommen worden war, speciell, was die Einwirkung der Steuer auf Preis und Qualität des Bieres, zumal im letzten Absatzstadium beim Consumenten, anlangt. Von einer allgemeinen und einfachen Fortwälzung der Steuer im Preise (oder in Form der Qualitätsverminderung) auf den Consumenten kann nicht die Rede sein. Daher lässt sich auch nicht sicher und genau bestimmen, wie weit die Steuer den Consumenten, selbst im Durchschnitt berechnet, wirklich belastet, von allen individuellen Consumverschiedenheiten ganz abgesehen. Nur derjenige Theil der Steuer, welcher vom Consumenten wirklich getragen wird, tritt zu des letzteren übrigen Steuerbelastungen hinzu. In dieser Hinsicht ist aber doch daran zu denken, dass der in Baiern so allgemein verbreitete starke Bierconsum, namentlich auch in den unteren Classen und den Mittelclassen, — der Kopfconsum ist 220—230 l gegen einige 90 in Norddeutschland — eine relativ erhebliche Mitbelastung dieser Classen durch den vom Consumenten wirklich getragenen Theil der Biersteuer mit sich führt. Allerdings fällt dafür wohl nach den Consumverhältnissen in Baiern von einzelnen Zöllen und Steuern auf Colonialwaaren und ähnliche Artikel (Kaffee, Thee, Wein, Tabak, Zucker, Branntwein) weniger auf den baierischen Consumenten und von den betreffenden Zöllen und Steuern auf den Steuerzahler. Immerhin liesse es die Biersteuer des Staats allein, auch wenn sie nur theilweise von Consumenten getragen wird, richtig erscheinen — ähnlich wie in Sachsen die Fleischsteuer, S. 120 —, dass man in der directen Besteuerung die „kleinen Leute" in Baiern im weiteren Umfang befreie oder ermässigte und den Steuerfuss progressiv gestaltete, weil die Censiten grösseren Einkommens von einer so wichtigen Verbrauchssteuer wie der Biersteuer relativ schwächer getroffen werden. S. über die Ueberwälzungsfrage überhaupt Fin. III, § 138 ff., in Betreff der baierischen Biersteuer G. Schanz in dem Jarhb. f. Gesetzgeb. d. D. Reichs 1882, S. 563, mit Fortsetzung in der Allgem. Zeitung 1883, Beil. Nr. 331, 332. Im Allgemeinen über Verhältnisse der Bierproduction, auch in Bezug zum Steuerproblem, Struve, Entwicklung des baierischen Brangewerbes, 1893 (in Schmoller's Forsch.); Hock II, S. 646 ff., ferner der Commentar von May und dessen Artikel im H. W. B. St. II, 550 ff., über Bier und Bierbesteuerung, das. S. 567 ff. über die ältere baierische Gesetzgebung. Auch G. v. Mayr im Wörterb. d. Verwalt. II, 71, Art. Malzaufschlag, II, 1022, Suppl. b. III, 50 und Zeller im Schönberg'schen Handbuch III, 4. A., S. 533.

Die Normen von 1807 über den Malzaufschlag sind bis 1868 die Grundlage der baierischen Biersteuer geblieben, der Steuersatz hatte Erhöhungen erfahren. Das Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 trat dann an die Stelle dieser Normen, veränderte aber die Besteuerungsmethode nicht, sondern brachte nur einige Aenderungen in deren Durchführung und in administrativen Bestimmungen, auch im Strafsystem. Am Wichtigsten war dabei „die Freigabe der Malzmühlen an die Brauer, sowie der Futterschrotmühlen an die Landwirthe unter gleichzeitiger Nutzbarmachung einer im Jahre 1866 erfolgten neuen Erfindung eines an den Mühlen anzubringenden automatischen Malzmessungs- und Controlapparates" (v. May a. a. O.). Steuerobject ist das Malz, d. h. alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide, welches zur Bier- oder Essigbereitung (bis zu dem eigenen baierischen Branntweinsteuergesetz vom 25. Februar 1880 auch zur Spiritus-, Branntwein- und Hefebereitung) verwendet wird. Der Steuersatz wird nach dem Volumen (hl) berechnet, nicht nach dem Gewicht, — welche dieser beiden Methoden den Vorzug hat, ist streitig — er war anfangs 4, seit dem Gesetz vom 31. October 1879 6 M für das Hektoliter, ein nur

Digitized by Google

auf Zeit bewilligter, später aber als Normalsatz verbliebener Betrag. Die Verwendung von Malzsurrogaten ist, wie seit Alters in Baiern, verboten, für Braunbier darf nur Gerstenmalz verwendet werden. Da die Steuererhöhung auf 6 M. von den kleineren Brauereien schwer getragen wurde, sind durch Gesetz vom 8. December 1889 Ermässigungen und Erhöhungen des Steuersatzes eingeführt worden, jene auf 5 M. für gewisse kleinere Brauereien (für die ersten 2000 hl bei einem Maximum bis 6000, bezw. 7000 hl Jahresverbrauch), diese auf $6^1/_4$ und $6^1/_2$ M. bei grossen Brauereien für den Malzverbrauch von über 10,000 und über 40,000 hl im Jahre. Kleine weitere Modification durch Gesetz vom 24. Mai 1896. Steuerpflichtig ist der Eigenthümer des Malzes. Die objective Steuerpflicht beginnt bei der Einbringung des Malzes zum Brechen in die Mühle (Schrotmühle). Zu dem Zweck sind nur öffentliche nicht transportable und bewilligte Privatmalzmühlen zugelassen. Letztere, und, soweit sie Cylinderwalzen haben, auch erstere müssen, andere Mühlen können mit staatsseitig genehmigten automatischen Messapparaten (Zählwerken) versehen werden, mittelst deren jetzt der bei Weitem grösste Theil des Malzes gemessen wird. Der Steuerrückvergütungssatz bei Ausfuhr von Bier ausser Landes ist für Braunbier 2,60 M. für das Hektoliter, mit Ermässigungen bis 2,10 M. und Erhöhungen bis 2,85 M. für die den niedrigeren oder höheren Steuersatz zahlenden Brauereien. Auf die Pfalz ist der Malzaufschlag seit 1. Juli 1878 ausgedehnt, von wo an der sogen. Steuerbeischlag von 100,000 fl. jährlich, den die Pfalz als Ersatz an die Staatscasse bisher gezahlt hatte, fortfiel. Das Malzaufschlaggesetz ist in neuer Redaction vom 7. Dec. 1889 in Kraft. S. aus der schon gen. Litteratur besonders den Commentar von May zu dem Gesetze und dessen ausführlichen Artikel im H. W. d. St. I, ferner Aufsätze von Verschiedenen und Materialien, besonders über die neuesten Gesetze, im Fin.arch. B. 6, 13, 14, Statistisches im Jahrb. d. stat. Bür., B. 3, S. 209 und unten in §. 55.

Eine eigene selbständige Branntweinsteuer hat Baiern nach dem endgiltigen Uebergang zur blossen Braumalzsteuer (1811) nur kurze Zeit, von 1880—1887, gehabt. Bis 1880 wurde nur die Getreidebrennerei mit vom allgemeinen Malzaufschlag getroffen. Erst durch Gesetz vom 25. Febr. 1880 wurde diese Steuerform beseitigt und eine eigene Branntweinsteuer von mehligen und anderen Stoffen, wesentlich noch nach preussisch-norddeutschem Muster, mit der Hauptform der Maischraumsteuer für mehlige Stoffe und mit anderen Nebenformen eingeführt. Eine Fortbildung der Steuer mit weiteren Erleichterungen für kleinere landwirthschaftliche Brennereien und Einführung der nach dem Gesetz von 1880 nur facultativen Fabrikatsteuer nunmehr als obligatorischer für gewerbliche Brennereien erfolgte durch Gesetz vom 20. Nov. 1885. Bereits 1887 schloss sich aber Baiern, wie das übrige Süddeutschland, unter Verzicht auf seine eigene Steuer, der Reichsbranntweinsteuergemeinschaft an, nachdem im Reiche die grosse Reform dieser Steuer (Gesetz vom 14. Juni 1887) durchgedrungen war.

S. über das baierische Gesetz von 1880, den Commentar von Geiger (1881). Im H. W. d. St. J. Wolf II, 725, im Fin.arch. ders. IV, 352, im W. d. Verw. G. v. Mayr I, 234, Hock II, 652.

Auch auf dem Gebiete der sogen. Gebühren (von Rechtsgeschäften, Amtshandlungen), Taxen und Stempel machte sich in Baiern seit der neuen Reichsperiode der Einfluss der Reichsgesetzgebung über Gerichtskosten und Stempel geltend. Vorher

Digitized by Google

war die ältere Gesetzgebung (o. S. 145, 149) nur wenig fortgebildet und noch nicht völlig unificirt worden. Einen wesentlichen Fortschritt stellte die neue, sich, soweit erforderlich, an die Reichsgesetzgebung anschliessende baierische Gesetzgebung von 1879 über die genannten Abgaben und über die damals abgetrennte und verselbständigte Erbschaftssteuer dar. Dabei wurden auch die fiscalischen Interessen wenigstens im bisherigen Umfang befriedigt und die Einnahmen erhöhten sich allmälig etwas. Durch einige Novellen ist seitdem die Gesetzgebung fortgebildet, auch das Hauptgesetz über Gebühren von 1879 neu redigirt worden.

Gewisse Eigenthümlichkeiten des baierischen Gebühren- (Tax-, Sportel-)rechts folgen aus der Stellung des Notariats, das daselbst in umfassendem Maasse bei Rechtsgeschäften, namentlich über Immobilien, mitwirkt. Vor der Gesetzgebung von 1879 sind mehrfach Aenderungen des älteren Rechts erfolgt, doch nur in codificirender Richtung und zum Theil nur provisorisch. Eigentliche Gebühren im finanzwissenschaftlichen Sinne und sogen. Gebühren im Sinne und mit den Wirkungen von Verkehrssteuern sind, wie gewöhnlich, theils in derselben, theils in verschiedenen Abgaben auch im baierischen betreffenden Recht vorhanden. Aus der Zeit vor 1870 ist ein Taxregulativ vom 28. Mai 1852 über die Verhandlungen der streitigen Rechtspflege und der inneren, der Polizei- und der Finanzverwaltung hervorzuheben, das mit verschiedenen Novellen, auch provisorischen Tax- und Stempelgesetzen (1870, 1873, 1875, 1878) die Grundlage im rechtsrheinischen Gebiete bis 1879 blieb. Nach Erlass des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 erfolgte dann, im Anschluss daran und, soweit nothwendig, zu dessen Ergänzung eine umfassende Codification und Unification des ganzen Rechtsgebiets, jetzt für den ganzen Staat, durch das Gebührengesetz vom 18. Aug. 1879. Soweit die Landesgesetzgebung in der streitigen Civilgerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit noch competent blieb, wurde das betreffende speciell baierische Gebührenwesen dem des Reichs angepasst. Auch in dem fiscalisch besonders wichtigen Gebiet der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (sowie der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege) schloss sich die baierische Gesetzgebung aber den technischen constructiven Grundlagen der Reichsabgaben mehr an, so u. A. im Ersatz der bisherigen sogen. Einzelgebühren durch Bauschgebühren bei Gerichtsverhandlungen, auch durch Zusammenfassung von bisherigen mehrfachen Einzelabgaben in Gesammtgebührensätze im Verwaltungs- und Verwaltungsrechtspflegegebiete, wodurch die Anwendung des Stempels eingeengt wurde. Der Stempel für Eingaben fiel überall fort. (S. Näheres bei Hock II, 334 ff.) Erleichterungen und Ermässigungen erfolgten besonders für den Immobilienverkehr. Eine in Deutschland bisher singuläre, in der französischen (Fin. III, §. 206) und der österreichischen Gesetzgebung vorkommende Steuerart zur Ergänzung der besonders wichtigen Besitzwechselabgaben, namentlich von Liegenschaften, war die Einführung eines Gebührenäquivalents bei Grundvermögen vom Besitz der todten Hand, d. h. juristischer Personen (doch sind ausgenommen Gemeinden, auch Kreis-, Districts-, frommen, milden, gemeinnützigen, Unterrichtszwecken dienende Objecte, auch Klostervermögen, ferner Bergbaurealitäten, ebenfalls die den öffentlichen Verkehrszwecken dienenden Dinge, wie Bahnen, Canäle, Strassen nebst dazu gehörigen Gebäuden u. s. w., dagegen eingeschlossen in die Steuerpflicht sonstige öffentliche Corporationen, Handelsgesellschaften, selbst offene, auch Genossenschaften, Vereine, andere Gesellschaften und Anstalten, ferner Gesammtgeschlechter). Die Abgabe ist alle 20 Jahre fällig und zwar von 1880—88 in von $^1/_{10}$—$^9/_{10}$ % steigenden Sätzen, von 1889 an im Satze von 1 %, also $^1/_{20}$ % p. a. (s. Näheres bei Hock II, §. 281, S. 500). Der Ertrag einzelner Taxen für Würden, Titel u. dgl. fliesst wie bisher mehrfach nicht in die Staatscasse, sondern in Specialcassen (Staatsdiener-Unterstützungs- und Töchtercassen, geistliche Emeriten- und Pfarrwittwencassen, auch Königl. Cabinetscasse, so in letztere $^2/_3$ der 1894 neu durch Verordnung geregelten Gebühren für Hoftitel, während $^1/_3$ davon in die Staatscasse kommt). — Novellen zum Gebührengesetz vom 29. Mai

Digitized by Google

1886, 8. März 1888, 22. Dec. 1889, neue Redaction des Gesetzes von 1879 mit Berücksichtigung der eingetretenen gesetzlichen Aenderungen vom 21. Jan. 1890, Novelle vom 26. Mai 1892. Eingehende Darstellung der ganzen Gesetzgebung, bis 1883, bei Hock, a. a. O. S. 322—588. S. auch die Artikel von G. v. Mayr im Wörterb. d. Verwalt. Gebühren in B. I, Liegenschaftsabgabe in B. II, Nachträge II, 1018, im Ergänzband II, S. 64, 143, III, S. 106, Art. Stempelsteuer v. Jacob, B. II, S. 546, Schall im Schönberg'schen Handbuch III, 4. A., S. 711, Commentare u. dgl. von v. Stengel und Pfaff.

Wie in anderen deutschen und fremden Staaten, waren auch in Baiern sogen. Erbschaftstaxen in der bisherigen Tax- und Gebührengesetzgebung enthalten gewesen (speciell im Gesetz vom 25. Mai 1852 und in späteren). Auch hier ist dann aber die Erbschaftssteuer, wie mehrfach sonst in Deutschland und dem Ausland, bei der Aenderung des Gebühren-, Tax- und Stempelwesens im Jahre 1879 von letzterem Gebiete ganz abgetrennt und verselbständigt worden (2. Gesetz vom 18. August 1879). Eine principielle Fortbildung hat die Steuer aber dadurch nur in Betreff der Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Eltern (für Anfälle von über 1000 M.) erfahren, die Descendenten und Ehegatten sind frei geblieben. Die Technik der Steuer, das Veranlagungs- und Erhebungsverfahren sind verbessert worden.

S. Hock II. 300 ff., Commentare von v. Stengel, Pfaff, Knobling. S. auch den Artikel Erbschaftssteuer von G. v. Mayr im Wörterb. d. Verwalt. I, v. Heckel im Supplb. des H. W. B. d. St. S. 308, Statistik bei Schanz, Archiv II, 876 ff., XV, 622 ff.

Zu den Staatssteuern gehört in Baiern auch die Hundesteuer, abweichend von den meisten anderen, namentlich deutschen Staaten, wo diese Steuer gewöhnlich Communalsteuer ist. Die Steuer ist wesentlich aus sanitätspolizeilichen Gründen durch Gesetz vom 2. Juni 1876 eingeführt, absichtlich in einer Höhe, welche auf Verminderung der Hunde hinwirken sollte, was indessen nicht erreicht worden ist. Die Hälfte des Reinertrags fällt übrigens in jeder Gemeinde dieser zu.

Die Steuer ist in 4 Sätzen mit 15, 9, 6, 3 M. abgestuft nach der Bevölkerungsgrösse der Gemeinden (über 15.000, 1500, 300 Einwohner und darunter). Die Zahl der Hunde hat sich seit dem Gesetze im Ganzen und in jeder Ortskategorie beständig, daher auch der Ertrag vergrössert. S. Hock II, 660 ff. Statist Jahrb. B. 4, S. 214.

Zu erwähnen ist noch, dass in Baiern kurze Zeit eine sogen. Wehrsteuer u. d. N. Wehrgeld nach Gesetz vom 29. April 1868 bestanden hat, welche mit der Einführung der Reichsmilitärgesetzgebung wieder fortfiel, ebenso in Württemberg. (Abstufung nach dem Einkommen, s. Wagner, Schönberg's Handbuch III, 1. Abth., 4. A., S. 460).

§. 53. Rückblick auf die baierische Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert. Bedeutungsvoll und im Ganzen erfolgreich setzte die Steuerpolitik des neuen baierischen Königsstaats in der ersten noch absolutistischen Periode mit Reformen ein und legte ein Fundament, das sich brauchbar erwies. In der

Digitized by Google

folgenden constitutionellen Aera behielt man dann auch dies Fundament bei, baute auf demselben die directe Besteuerung aus und auf, zog in der Form der Ertragsbesteuerung auch die nicht aus Realitäten fliessenden Einkünfte, freilich erst ein volles Menschenalter nach dem Eintritt in die verfassungsmässige Periode, zur weiteren Besteuerung besser mit heran und trug darin auch den eingetretenen und sich weiter entwickelnden Veränderungen der wirthschaftlichen Verhältnisse einige Rechnung. Aber den nothwendigen Uebergang von der Ertrags- zur Personalbesteuerung wusste man nicht zu bewerkstelligen. Baiern blieb in diesem Gebiete der directen Besteuerung so, trotz manches Tüchtigen in seiner immer wieder verbesserten Ertragsbesteuerung, hinter fast allen grösseren und kleineren deutschen Staaten zurück, namentlich hinter Preussen, dessen directe Besteuerung sogar vor den Reformen von 1891 und 1893 Dank der Ausbildung der personalen Classen- und Einkommensteuer der baierischen directen Steuerverfassung überlegen war, vollends dies aber seit den neuesten grossen Reformen in erheblichem Maasse geworden ist. Es zeigt sich hier eine gewisse Aehnlichkeit Baierns mit Frankreich und vor der 1896er Reform mit Oesterreich, auch mit Elsass-Lothringen, trotz der hier unter deutscher Herrschaft erfolgten allmäligen Umbildung der französischen Besteuerung. Von den anderen süddeutschen Staaten haben Baden, Hessen grössere Fortschritte gemacht, wodurch auch ihre directe Besteuerung mehr der norddeutschen, preussischen, sächsischen angenähert ist und Württemberg war wenigstens jetzt im Begriffe, dies zu thun, als die dortige Reform schliesslich doch noch scheiterte.

Der relative Stillstand der Entwicklung auf dem genannten Steuergebiet erklärt sich in Baiern allerdings wohl etwas mit daraus, dass hier die Fort- und Umbildung der Volkswirthschaft aus agrar- in industrie- und handelsstaatlicher Richtung, aus noch einfacheren geldwirthschaftlichen, selbst Resten naturalwirthschaftlicher Zustände in creditwirthschaftliche, aus ländlichen in mehr städtische Verhältnisse im Ganzen noch nicht so weit gediehen ist, als in manchen anderen deutschen Landen, obwohl es auch unter diesen Gebiete giebt, die darin vielen baierischen gleichen und manche baierische eine ähnliche Umbildung wie in Preussen zeigen. Ausserdem haben aber wohl die günstigen finanziellen Folgen des Zollvereins und des Deutschen Reiches gerade für Baiern und die Verfügung über die eigene ergiebige Bierbesteuerung, letztere freilich in Verbindung mit den eigenartigen Consumver-

Digitized by Google

hältnissen im Lande, jenen Stillstand der Verfassung der directen Besteuerung mit ermöglicht. Auch zur Bierbesteuerung wurde übrigens schon in der ersten Periode das Fundament gelegt, wobei allerdings überall an ältere bezügliche Steuern und altgewohnten Bierconsum angeknüpft werden konnte. Der richtige, wenn auch fiscalisch nicht von sehr bedeutenden Erfolgen begleitete Ausbau der Verkehrs- und Erbschaftsbesteuerung hat den weiteren Finanz- und Steuerbedarf mit decken helfen. Dieser Bedarf musste sich auch wegen der Theilnahme Baierns an den Reichskosten, und hier noch besonders wegen der Exemtion Baierns von der Reichsbiersteuer und Post und Telegraphie, wodurch höhere Matricularbeiträge bedingt sind, steigern, soweit die Reichsausgaben nicht durch die eigenen Reichseinnahmen sich decken, bezw. die Ueberweisungen aus Reichssteuern an Baiern hinter den Matricularbeiträgen zurückbleiben.

Der Finanzbedarf des Staats muss in Baiern, verglichen mit Preussen, mehr durch Steuern gedeckt werden, weil jenem die reichen Staatsbahnüberschüsse Preussens fehlen und die anderen privatwirthschaftlichen Einnahmequellen, unter denen sich namentlich ergiebige Staatsforsten befinden, doch diesen Ausfall nicht decken. Baiern ist aber so noch mehr als Preussen an der Entwicklung der indirecten Reichssteuern interessirt, möglichst in der Richtung, dass daraus Ueberweisungen, welche die Matricularbeiträge übertreffen, erfolgen können. Ebenso bleibt ihm sein Reservatrecht betreffs der eigenen Biersteuer von grosser finanzieller Bedeutung. Ob trotzdem, namentlich wenn die Staatsbahnen nicht bald sehr viel ergiebiger werden sollten, nicht schon aus rein fiscalischen Gründen tiefer greifende Reformen der Landessteuern, besonders der directen, auch der Verkehrs- und Erbschaftssteuern bald nothwendig werden möchten, was sonst schon socialpolitische und allgemeine Erwägungen über bessere Vertheilung der Steuerlast räthlich machen, bleibe dahingestellt. Unwahrscheinlich ist es nicht. Eine weitere Erhöhung der Biersteuer stünde wohl auch noch in Frage, gilt aber unter den eigenartigen baierischen Productions-, Absatz und Wirthschafts- wie Consumverhältnissen und neben den Communalzuschlägen doch vielfach für bedenklich, besonders auch gegenüber den kleineren Brauereien. Endlich drängt aber auch die directe Communalbesteuerung, welche sich ganz an die Staatsbesteuerung anlehnt, auf Reformen der letzteren hin (§. 57 ff.).

Digitized by Google

Staatssteuer-Statistik.

§. 54. Das Material. Seit den Territorialregulirungen von 1814/15, die sich zum Theil noch etwas hinzogen, und seit der Einführung der Verfassung hat der baierische Staat im Wesentlichen seinen damals erreichten Gebietsumfang behalten. Die kleinen Abtretungen von Grenzstrichen an Preussen im Jahre 1866 sind so geringfügig gewesen, nach der Grösse des verlorenen Landes und der darauf wohnenden Bevölkerung, dass sie hier für unsere Zwecke unbeachtet bleiben können[1]). Dem Umstande, dass Baiern im Jahre 1818 bereits eine Verfassung erhalten und der Landtag den Etat mit festzustellen hat, ist es zu verdanken, dass hier früher als in Preussen und Sachsen der Grundsatz der Oeffentlichkeit im Finanzwesen Platz griff und so dann auch von dieser Zeit an genügendes brauchbares finanzstatistisches Material vorliegt. Doch stört auch hier, dass die früheren Etats, bis 1867 incl., Netto-, erst die dann folgenden Bruttoetats sind. Es verlangt zu umfängliche, ins Einzelne gehende Umrechnungen der amtlichen Zahlen der Budgets und Rechnungsabschlüsse, auch reicht dazu das vorhandene Material nicht immer aus, um die älteren und neueren Daten ganz genau vergleichbar zu machen. Doch dasjenige Maass von Genauigkeit für Vergleiche, welches für unsere Zwecke noch genügt, lässt sich erreichen.

Durch den Beitritt Baierns zum Zollverein, seit 1834, und mehr noch zum Deutschen Reich, seit 1871, wurden natürlich auch hier die Finanzen überhaupt und die Etats beeinflusst, so dass namentlich die Finanzdaten aus der Zeit vor und nach der Zugehörigkeit Baierns zur Reichsfinanzgemeinschaft sich wieder nicht in Allem genau vergleichen lassen, wenigstens nicht, ohne eingehende Umrechnungen und Vertheilung der Reichseinnahmen und Ausgaben auf Baiern, wobei es nicht ohne Conjecturen abgeht. Um indessen die Vergleichung zwischen Preussen und dem zweitgrössten deutschen Staate in weiterem Maasse zu ermöglichen, sind unten in den Tabellen 32—35 die Antheile an Verbrauchs- und Verkehrssteuern (nicht auch an den übrigen Reichseinnahmen) nach einer dort näher angegebenen Methode der Berechnung mit den baierischen Einnahmen vereinigt worden. Es ist bei Vergleichungen mit Preussen, Sachsen u. s. w. immer daran zu denken, dass Baiern seine eigene Post- und Telegraphenverwaltung und seine eigene Bierbesteuerung hat, bis 1887 auch seine eigene Branntweinbesteuerung hatte, daher an den bezüglichen Reichseinnahmen nicht theilnimmt, ferner auch im Militairwesen eine mit auf die finanzielle Seite etwas rückwirkende aparte Stellung einnimmt. In Folge dieser Verhältnisse wird es von einem kleinen Theil der Reichsschulden, nemlich gewissen Beträgen der für die Reichsmilitärverwaltung und weiteren der für die Reichspost- und Telegraphenverwaltung aufgenommenen Anleihen, nicht mit belastet. Daher erfolgen auch für Baiern die Berechnungen für die gesetzliche Belastung mit Matricularbeiträgen im Etat unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse, also abweichend von den übrigen Staaten, soweit diese nicht, wie die anderen süddeutschen, in einigen Puncten in gleicher Lage wie Baiern sind. Die baierische Belastung mit Matricularbeiträgen ist nothwendig relativ etwas stärker in Folge dieser Umstände als besonders in Norddeutschland.

Statistik mehrfach in den oben genannten Aufsätzen von Helferich, Eheberg, Lotz, für die frühere Zeit bei Rudhart B. III, besonders in den Tabellen im Anhang, bei v. Reden, vergleich. Fin.stat. I. 1. Abth., §. 20 ff., in der Arbeit von Vocke, Statistik des baier. Staatshaushalts. Zeitschr. d. baier. stat. Bureaus 1870. Für die ganze Periode von 1819—89 der Aufsatz mit Tabellen von Wilh. Burkhard im Fin.arch. XI, 1889, S. 222 ff. S. auch Fin.arch. III, S. 672. V. 768 ff., (f. 1876—86). Jetzt bes. die Tabellen im Statist. Jahrb. Baierns, 3. B., S. 192 ff. 4. B, S. 191 ff. Die Hauptdaten, auch in früherer Zeit, im Gothaer Hofkalender. Ergänzungen unmittelbar aus Etats und Rechnungen. Die Materialien der unten folgenden Tabellen sind diesen verschiedenen Quellen entnommen, die vielfach für diesen Zweck genauer verglichen und durch einander ergänzt werden mussten. Völlige Gleichmässigkeit des Materials war nicht zu erreichen, aber die Vergleichbarkeit wird nach unseren

[1]) Das abgetretene Gebiet umfasste 10 Quadratmeilen mit 33.000 Einwohnern, von einem Gesammtgebiet von 1390 Quadratmeilen (nach neuerer Berechnung, früherer Anschlag 1388) mit 4.807.000 Einwohnern.

Digitized by Google

Berechnungen in den Tabellen dadurch nicht wesentlich gestört. Die frühere Guldenwährung ist zum Vergleich auf Mark nach dem Satze von 1 fl. gleich 1.71 M. (rund) umgerechnet worden. Auf welche Sätze (Brutto-, Netto-, Etats, Rechnung bezw. wirkliches Ergebniss) sich die Ziffern beziehen, wird an betreffender Stelle angegeben. Die Tabellen sind soweit als möglich ähnlich construirt wie die früheren über Preussen (S. 50 ff.), um die Vergleichung mit diesem zu erleichtern. Bei dem gleichgebliebenen Staatsgebiet war eine zeitliche Scheidung, wie bei Preussen vor und nach 1866, nicht nothwendig. Die Einbeziehung der Antheile an den Reichssteuern nach den Ziffern dafür im baierischen Etat ist nicht unmittelbar zulässig, weil die direct in der Reichscasse verbleibenden Summen dabei fehlen. Die im baierischen Etat (wie in den anderen Einzelstaatsetats, auch dem preussischen) stehenden Einnahmen aus Vergütungen des Reichs für Erhebung der Zölle und Steuern beziehen sich wieder nicht auf die in Baiern nach den Consumtions- und Ueberwälzungsverhältnissen wirklich getragenen, sondern auf die kleineren Beträge dort erhobener Zölle und Steuern, lassen also auch eine unmittelbare Herübernahme in die Rechnung der baierischen Steuern nicht zu. (S. ähnliche Schwierigkeiten bei Preussen oben S. 55, Note 1.)

§. 55. Ertragsentwicklung der baierischen Staatssteuern und anderer Einnahmen, 1820—98. Die folgenden Tabellen 32—34, welche ähnlich wie die früheren für Preussen (S. 50 ff.) entworfen sind, lassen die characteristischen Entwicklungsverhältnisse scharf hervortreten. Zum Verständniss ist es aber nothwendig, die diesen Tabellen beigefügten Noten genau zu beachten. (Tab. 32 auf Seite 176.)

---

[1]) Bemerkungen zu den Einnahmearten der Tab. 32. Kat. 12 enthält bis zur Einführung der gemeinsamen Salzsteuer im Zollverein (1868) den Ertrag der Salzsteuer in Regalform, der aber mit den Einnahmen aus der Salinen- und Bergwerksverwaltung verbunden und in der Tabelle nur schätzungsweise eingesetzt ist, unter der, vollends früher, wohl zutreffenden Annahme, dass der Reinertrag dieser Verwaltung fast ganz vom Salzregal herrührte. Bei 13, Gebühren u. s. w. auch Strafen. — Bei Kat. F, Domänen, Forsten u. s. w. auch der Ertrag der Staats-Oekonomien, Gewerbe, Brauereien u. dgl., dann der Forst- und Jagdgefälle, auch des Rests der Bergwerk- und Salinenverwaltung, ferner der Ertrag der Dampfschifffahrt (Bodensee), des Donau-Maincanals, Frankenthaler Canals, der Münze, Gesetzblatt, Druckerei, Aerarialrente von der K. Bank, verschiedenartige Renten und Zinsen, besonders Grundgefälle, auch feste Rente (100.000 fl.) von Oesterreich, und (später) verschiedene verwandte Einnahmen. — Ganz vollständig sind die Einnahmen, auch die ordentlichen, wohl für 1820 und 1845 nicht, doch fehlen nur kleine Beträge eines nicht ganz deutlichen Finanzcharacters.

[2]) Bemerkungen zu den Rubriken „um 1820". S. bes. die Tab. 80 bei Rudhart III in der Beilage, womit die Daten in der Tabelle von W. Burkhard im Fin.arch. VI. 234 fast immer genau übereinstimmen, doch fehlt in letzterer die Ausscheidung des Ertrags der „Brauereien, Oekonomien und Fabriken". Die zweite eingeklammerte Zahl bei 6, Familiensteuer, bezieht sich auf einen damals erhobenen ausserordentlichen Zuschlag zur Familiensteuer für Staatsschuldentigung (508 000 fl). Dieser Betrag ist in der Summe der directen Steuern bei A und aller Steuern bei I nicht mit eingerechnet worden. — Bei der Nr. 12 sind an Reinertrag von 2,080,300 fl. der Salinen- und Bergwerksverwaltung 2 Mill. Gulden rund als Reinertrag des Salzregals (vielleicht etwas zu hoch) eingesetzt, der Rest bei F (Domänen u. s. w.) eingerechnet worden. Kat. E. umfasst hier nur die Post. — Kat. F: Oekonomieen, Fabriken, Brauereien rund 714,000 fl., Forst- und Jagdgefälle 2,197.000 fl., Grund-, Zehent-, gerichtsherrliche, Lehengefälle 4 803,000 fl., aus Münze 3300, aus Gesetzblatt 16,300, aus Bergwerks- und Salinenverwaltung (Rest) 80.000, östert. Rente 100,000 fl. — Die Summe aller Einnahmen von 50,060,000 M. (29.24 Mill. Gulden)

Digitized by Google

Tab. 32. Baierische Staatssteuern und sonstige ordentliche Staatseinnahmen 1819—97 (absolute Zahlen, 1000 M.).

Einnahmeart[1])	Um 1820[2]) Wirkl. Ertrag	Um 1845[3]) Wirklicher Ertrag		Um 1861/67[4]) Voranschlag	Um 1876[5]) Wirklicher Ertrag		Um 1896/98[6]) Voranschlag	
	rein	roh	rein	rein	roh	rein	roh	rein
1. Grundsteuer	10.186	7.416	7.208	10.952	11.476	—	11 480	—
2. Haussteuer	788	1.074	1.044	1.411	2 313	—	6.334	—
3. Dominicalsteuer	778	620	602	—	—	—	—	—
4. Zugviehsteuer	783	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1—4	12.535	9.110	8.854	12.363	13.789	—	17.814	—
5. Gewerbesteuer	1.329	1.385	1.346	2.195	3.303	—	7.826	—
6. Familiensteuer	{1.289 | [869]}	639	621	—	—	—	—	—
7. Kapitalrentensteuer	—	—	—	963	1.805	—	4.900	—
8. Einkommensteuer	—	—	—	438	1.154	—	2.775	—
Summe 5—8	2.618	2.024	1.967	3.596	6.262	—	15.501	—
9. Hundesteuer	—	—	—	—	598	—	1.700	—
A. Directe Steuern Nr. 1—9	15.153	11.134	40.821	15.959	20.649	20.110	35 015	33.973
10. Malzaufschlag	7.923	10.034	9.524	10.602	29.262	c. 19.300	35.309	c. 34.300
11. Zölle u. dgl.	3.377	12.379	10.079	10.858	13.856	12.439	51.625	48.970
12. Andere indirecte (Salz), (1876 ff. mit Reichssteuern)	c. 3.420	c. 4.500	c. 4.100	c. 5.130	c. 12.083	c. 11.495	c. 33 804	c. 32.218
B. Indirecte Strn. 10—12	c. 14.720	c. 26.913	c. 23.703	c. 26.590	c. 46.201	c. 43.234	c. 119.738	c. 115.488
13. Taxen, Stempel, Gebühren	4.624	6.782	6.507	9.764	16.872	16.182	{21.571 | 6.758 | 2.300}	23.063 6.561
14. Erbschaftssteuer	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Verkehrsst. etc. Nr. 13.14	4.624	6.782	6.507	9.764	16.872	16.182	30.629	29.624
D. Lotto	1.459	c. 2.700	2 618	—	—	—	—	—
I. Steuern A—D	c. 35.956	c. 47.529	c. 43.649	c. 52.313	c. 83.722	c. 79.526	c. 185.382	c. 179.085
E. Post, Telegraph	580	4.054	802	1.026	9.627	638	31.023	2.363
F. Domänen, Forsten u. s. w.	13.533	33.132	19.354	17.657	51.113	27.004	50.363	23.602
G. a. Eisenbahnen	—	—	—	8.555	77.141	28.774	143.695	44.573
IIa. And. Einn. E—G, a	14.113	37.186	20.126	27.238	137.881	56.416	225.081	70.538
Summe I und IIa	50.069	84.715	63.775	79.551	221.603	135.992	410.463	249.623
G, b. Eisen b. ab Schuldlast	—	—	—	(? c. 0)	—	2.559	—	7.797
IIb. And. Einn. E—G, b	—	—	—	18.683	—	30.201	—	33.762
Summe I und IIb	—	—	—	70.996	—	109.727	—	212.847

Digitized by Google

Schon die absoluten Zahlen der Tab. 32 ergeben als besonders characteristische Thatsachen die Stabilität des Grundsteuer-Ertrags,

---

in der Tabelle für die Zeit von 1820 (1819/20) stimmt mit einer amtlichen Berechnung im statistischen Jahrbuch (4. B. f. 1898, S. 191) für die Jahre 1825/26 ziemlich überein (hier 48.838,000 M.). Die Gesammteinnahme war einschliesslich einiger ausserordentlicher, in der Tabelle fortgelassener Posten nach Rudhart 32.04 Millionen Gulden, nach W. Burkhard 35.59 Mill. Gulden (?).

[3]) Bemerkungen zu den Rubriken um 1845. Nach der Abrechnung für 1844/45 aus der Finanzperiode 1843/49 bei v. Reden I, 1. Abth., S. 21. Bei den directen Steuern sind die allgemeinen Erhebungskosten gleichmässig auf die einzelnen dieser Steuern (2.81 % vom Rohertrag) repartirt worden. Die eingeklammerte Zahl bei 12 (Salz) bei Roh- und Reinertrag nur schätzungsweise, bei D (Lotto) die Rohertragsziffer desgleichen, aber nur mit Veranschlagung für den Verwaltungsaufwand (also excl. Gewinn). Die Kat. F umfasst hier: Oekonomieen und Gewerbe roh rund 741,000, rein 200.000 fl., Forst- und Jagdgefälle 7,114,000 und 4.148,000 fl., grundherrliche Gefälle 6,978,000 und 6,083.000 fl., Rest von Salinen und Bergwerken (nach Abzug des Salzregals unter 12) 3,772.000 und 150,000 fl., Gesetzblatt 28,000 und 10,000 fl., sonstige kleinere Regalien 32,000 und 31,000 fl., verschiedene besondere kleinere Abgaben 68,000 und 57,000 fl., Rente von der K. Bank in Nürnberg roh und rein 47,000, österr. Rente desgleichen 100,000, zufällige und andere Einnahmen 15.000 und 8000 fl. — Die Summe des Gesammtreinertrags von 63.775.000 M. bleibt etwas hinter der im stat. Jahrb. B. 4, S. 181 angegebenen Ziffer (64.972.000 M.) zurück, was sich aus formellen Rechnungsverschiedenheiten erklären muss. Ein Betrag von 52.000 fl. Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge ist in der Ziffer unserer Tabelle nicht mit aufgenommen.

[4]) Bemerkungen zu den Rubriken um 1861/67. Voranschlagsdaten rein für die Etatsperiode, bei den directen Steuern mit den Steuerbeischlägen zu den einzelnen (etwas abweichende, aber unter einander nicht übereinstimmende, Daten mit Druck- und Rechenfehlern bei W. Burkhard a. a. O. S. 222 und 226). Bei Nr. 12 Salz wieder anschlagsweise. Kat. F umfasst hier: rein in Gulden Gewerbe und Oekonomieen 306,000, Forstgefälle 5 Mill., grundherrliche u. s. w. Gefälle 4,116,000, Rest von Salinen und Bergwerken 380,000, Donaudampfschifffahrt 25,000, Donau-Maincanal 26,000, Nürnberger Bank 150,000, Gesetzblatt 12,000, kleine Regalien 9000, Zinsen 1500, besondere Abgaben 28,000, Sonstiges (incl. österr. Rente) 271,000.

[5]) Bemerkungen zu den Rubriken um 1876. S. die Daten im Fin.arch. V, 768 ff. Nr. 10, Malzaufschlag, rein, Schätzung, in den beiden Ziffern incl. Uebergangssteuer von eingeführtem Bier und Vergütungen der Gemeinden für Erhebung des Localmalzaufschlags, abzüglich Rückvergütung für ausgeführtes Bier. — Bei den Zöllen und anderen indirecten Steuern (Nr. 11 und 12) ist hier (und ebenso in der Rubrik 1896/98) eine besondere Berechnung gemacht, indem der auf den Kopf der Reichsbevölkerung fallende Betrag an Zöllen und inneren Verbrauchssteuern (in 1876, bezw. 1876/77) auch für die baierische Bevölkerung zu Grunde gelegt und so der hiernach auf diese fallende absolute Brutto- und Nettoertrag ermittelt wurde. Die Daten nach den Tabellen im Statist. Jahrb. des Deutschen Reichs. Man bekommt so wenigstens Annäherungswerthe für Baiern, aber, wie im Texte näher dargelegt wird, zu günstige, denn die betreffenden Daten ergeben wohl, was Baiern aus den genannten Reichseinnahmen zur Berichtigung der ihm zufallenden Antheile an den Reichslasten erhält, aber nicht, was es eigentlich von diesen Zöllen und Steuern wirklich trägt: letztere Last ist nach der muthmaasslichen Consumtion kleiner. Das Verhältniss zwischen Brutto- und Nettoeinnahme zum Theil schätzungsweise. Netto für Tabaksteuer c. 136,000, für Rübenzuckersteuer c. 6,776,000, für Salzsteuer c. 4 015,000 M., die betreffenden Zölle unter den Zolleinnahmen. Verwandte eigene Einnahmen Baierns sind zugesetzt, so bei Branntwein (abgesehen vom Malzaufschlag) 330,000 M. (1876) an Uebergangssteuer von eingeführtem Branntwein, Hafengefälle, Lagergelder, Wägegebühren 33,000 M., gemischte Einnahmen 264,000 M., alle diese Posten (brutto) bei Nr. 12 eingesetzt. — Bei 13, Stempel u. s. w., incl. den Antheil

Digitized by Google

das Wachsthum der Erträge der übrigen directen Steuern, beides die Folge der Steuerverfassung und deren Ausbaues für die nicht durch die Grundsteuer getroffenen Erträge, aber auch der stärkeren Entwicklung der Einkünfte aus beweglichem Vermögen, Gewerbebetrieb, persönlichem Verdienst und der städtischen Verhältnisse, also wirthschaftlicher Factoren, welche in der Richtung der Fortbildung vom Agrar- zum Industriestaat gewirkt haben (s. oben Aehnliches in Preussen S. 57 ff.). Welche finanzielle Bedeutung der Malzaufschlag, die Biersteuer für Baiern hat, tritt ebenfalls deutlich hervor. Aber auch das Wachsthum der Erträge der Stempel und Gebühren fällt finanziell ins Gewicht. Die eigenen Einnahmen Baierns aus nicht steuerrechtlichen Quellen, namentlich die wichtigsten davon (Rubrik F) aus älterem Domanialbesitz u. dgl., die domanialen, Forst- und verwandten Einkünfte, zeigen zwar auch im Reinertrag eine Steigerung, aber eine viel geringere, als die meisten Steuererträge, neuerdings eher eine Einnahmeverringerung, eine ähnliche Erscheinung wie in Preussen (Tab. 1, 4, S. 50, 56). Dies, obwohl die vollständigere Aufnahme hierhergehöriger Einnahmen in den Etat die Summe der Erträge eher steigern müsste (soweit es sich nicht um Unternehmungen mit

---

an Reichswechselstempel. Kat. F. Domänen u. s. w. umfasst hier: Bergwerk-, Hütten- und Salinenverwaltung brutto 7,944.000 netto 1,125.000 M., Münze bezw. 637.000 und 247.000. Bodensee-Dampfschifffahrt 432.000 und 108.000. Donau-Maincanal 164.000 und minus 163.000. Frankenthaler Canal 6700 und minus 700. Nürnberger Bankrente netto 406.000. Gesetzblatt 75.000 und 27.000. Forst- u. s. w. Gefälle 31,372.000 und 16.948.000. Oekonomieen und Gewerbe 1,730.000 und 203.000. Grundgefälle 7,783.000 und 7,773.000. Zinsen, Renten, besondere und zufällige Einnahmen 563.000 und 539.000 M.

6) Bemerkungen zu den Rubriken um 1896/98. Voranschlag (Finanzgesetz). Darnach Stat. Jahrb. B. 4, nur bei Nr. 10. Malzaufschlag das wirkliche Ergebniss für 1897, brutto und netto abzüglich Ausfuhrvergütung. — Bei Nr. 11 und 12. Zölle und andere indirecte Steuern, wieder die nemliche Berechnungsweise für die Antheile an den Reichssteuern wie in den Rubriken für 1876. Darnach ergiebt sich ein Antheil Baierns von rein 15,753.000 M. an der Branntweinsteuer, 5,251.000 an der Salzsteuer, von 1,360.000 an der Tabaksteuer, von 9,558.000 an der Zuckersteuer, incl. einiger eigenen Einnahmen Baierns 32,218.000 M. Ebenso hier die gleiche Berechnung für Baierns Antheil am Reichsstempel (rein 6.561.000 M.), bei Nr. 13. Stempel u. s. w. (zweite Zahl in der Tabelle bei Nr. 13). Die betreffenden Reichseinnahmen aus 1896/97 (s. Stat. Jahrb. des Reichs für 1898, S. 170 ff.). Die Kat. F. Domänen u. s. w. umfasst hier: Oekonomieen und Gewerbe 1,655.000 M. roh, 387.000 M. rein, verschiedene Verpachtungen und Nutzungen 551.000 und 198.000. Forstverwaltung u. s. w. 31,571.000 und 15.203.000. Bergwerke, Hüttenwesen, Salinen 7,980.000 und 384.000. Grundgefälle 5,979.000 und 5,915.000. Münze 356 u. 67.000. Bank in Nürnberg rein 700.000. Bodensee-Dampfschifffahrt 463.000 u. 5000. Donau-Maincanal 108.000 u. minus 93.000. Main-Kettenfahrt 30.000 u. minus 13.000. Frankenthaler Canal 7500 und 1500. Gesetzblatt 63.000 und 29.000. verschiedenartige Zinsen, Renten, zufällige und vermischte Einnahmen 899.000 und 889.000 M.

Digitized by Google

Deficiten wie dem Donau-Maincanal handelt). Die baierischen Staatseisenbahnen geben über die Lasten der in Baiern getrennt von der übrigen Staatsschuld gehaltenen Eisenbahnschuld hinaus, nach manchen Schwankungen, neuerdings auch wieder Ueberschüsse, welche für den Staatshaushalt mit verwendbar sind, aber mit den preussischen (Tab. 4, S. 56) halten diese freilich keinen Vergleich aus.

Der auf Baiern entfallende Antheil an den Reichssteuern, nach der in der Note 5 zu Tab. 32 angegebenen Methode berechnet, ergiebt, welche ungemein grossen finanziellen Vortheile Baiern aus seiner Stellung im Reiche, wie schon vordem im Zollverein, hat. Dies tritt noch mehr hervor, wenn man die hier in Betracht kommenden Verhältnisse richtig würdigt. Während man in Preussen nach seiner Bevölkerungsgrösse, rund 60 % der Reichsbevölkerung, seiner Vertheilung der Berufs- und Erwerbsarten, seinen Consumtions- und Geschäftsverhältnissen, annehmen kann, dass hier die Belastung durch Zölle und innere Reichssteuern dem Reichsdurchschnitt entspricht, wahrscheinlich noch höher ist (o. S. 55, Note 1), wird in Baiern die wirkliche Belastung der dortigen Bevölkerung mit diesen Reichseinnahmen vermuthlich unter dem Reichsdurchschnitt zurückbleiben. Gleichwohl bezieht Baiern nach dem Vertheilungsmaassstab dieser Steuern und nach deren directer Verwendung zur Deckung von Reichsausgaben, von welchen mindestens die seiner Bevölkerung (gegenwärtig 11,1 % der Reichsbevölkerung) entsprechende Quote auf Baiern zu rechnen ist, reell einen ebenso grossen Antheil an jenen Abgaben als Preussen (und überhaupt als Norddeutschland). Seine Minderconsumtion an zoll- und reichssteuerpflichtigen Waaren und seine anzunehmende Minderbetheiligung an reichssteuerpflichtigen Rechtsgeschäften mag finanziell durch den grösser und stärker besteuerten baierischen Bierconsum ausgeglichen werden. Aber da Baiern seine Biersteuer für sich allein hat, bleibt ihm der finanzielle Sondervortheil. Durch die etwas stärkere Belastung mit Matricularbeiträgen wird dieser Vortheil nicht ausgeglichen. Wenn anderseits Preussen und die übrigen Staaten (ausser Württemberg) mehr an Post- und Telegraphenüberschüssen als Baiern und wenn Preussen viel mehr an Eisenbahnüberschüssen bezieht, so beruht ersteres ja auf dem freiwilligen Festhalten Baierns an seiner eigenen Post und und Telegraphie, und letzteres wieder, wie in Sachsen und den anderen Staaten mit eigenen Staatsbahnen, auf der ablehnenden

Digitized by Google

Haltung gegenüber dem Reichseisenbahnproject. Volenti non fit injuria[1]).

Die folgenden beiden Tabellen 33 und 34 mit den Relativzahlen lassen die angedeuteten Entwicklungen noch prägnanter hervortreten.

Tab. 33. Entwicklung der Erträge der einzelnen Staatseinnahmezweige in Baiern 1820—98, einschliesslich Antheil an Reichssteuern in Relativzahlen[2]).

	1820	1845	1861/67	1876	1896/98
I. In Procenten vom Reinertrag	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
1. Directe Steuern	30.3	17.0	22.4	18.3	16.0
2. Alle anderen Steuern . .	41.6	51.3	51.2	54.3	68.2
A. Summe 1 und 2 . .	71.9	68.5	73.6	72.5	84.2
3. Post u. s. w.	1.1	1.2	1.4	0.6	1.1
4. Domänen u. s. w.[3]) . . .	27.0	30.3	25.0	24.6	11.1
5. Eisenbahnen netto[4]) . .	—	—	0.0	2.3	3.6
B. Summe 3—5	28.1	31.5	26.4	27.5	15.8
II. Progression.					
6 Realsteuern rein	100.0	70.6	98.9	107.0	137.7
7 Gewerbe- u. Personalst. rein	100.0	75.1	137.4	232.7	573.8
C. Directe (mit Hundest.) .	100.0	72.7	105.3	132.7	224.2
D. Alle and. Steuern rein	100.0	157.8	174.8	285.7	697.6
E. Steuern überhaupt rein	100.0	121.4	145.5	221.2	498.1
8. Post u. s. w. rein . . .	100.0	127.7	177.0	110.0	407.0
9. Domänen u. s. w. rein . .	100.0	142.8	130.5	199.5	174.4
10. Eisenbahnen netto . . .	—	—	—	100.0	304.7
F. Summe 8—10 . . .	100.0	142.6	132.5	214.0	239.2
G. Reinertrag im Ganzen .	100.0	127.3	141.8	219.1	425.1

[1]) Allerdings wird bei der obigen Deduction angenommen, dass die Zölle und Steuern auf den Preis überwälzt und von den Consumenten getragen werden, das immer Problematische in dieser Frage (s. o. S. 168), was aber doch im Ganzen muthmaasslich zutrifft. Die wirkliche Consumtion zoll- und steuerpflichtiger Waaren in den Einzelstaaten ist ziffernmässig nicht bekannt und insofern die obige Annahme für Baiern nicht streng bewiesen, aber nach allgemeiner Annahme erfahrener Leute entspricht sie der Wirklichkeit, ist auch gerade bei dem starken baierischen Bierconsum von vornherein wahrscheinlich. Die Productions-, Verkehrs-, besonders Eisenbahn- und Schifffahrtsstatistik gäbe übrigens die Materialien zu einer annäherungsweisen Berechnung. — Solange die directe Steuerverfassung so verschieden, wie zwischen Baiern und Preussen ist, fehlt es natürlich an einigermaassen brauchbaren Daten zur Feststellung und Vergleichung der wirthschaftlichen Leistungs- und Steuerfähigkeit der Bevölkerung dieser beiden wie anderer deutschen Staaten. — Die obige Annahme über die finanziell günstige Stellung Baierns im Reiche beruht auch noch auf der Voraussetzung, dass die Reichsausgaben für einen modernen Staat, wie das Reich und wie jeder deutsche Einzelstaat, durch die Verhältnisse einmal geboten sind, also von jedem Theil gleichmässig mit getragen werden müssten. Ersteres trifft sicherlich zu; Baiern (und zum Theil überhaupt Süddeutschland) tragen aber thatsächlich nicht voll ihren gebührenden Antheil, d. h. Norddeutschland, namentlich Preussen, tragen immer noch verhältnissmässig etwas mehr von der Finanzlast für „des Reiches Wehr und Waffen" — wie seit Jahrhunderten, so auch heute noch.

[2]) Nach den Daten der Tab. 32 berechnet.

[3]) Kategorie F der Tab. 32.

[4]) „Netto", d. h. nach Abzug der Kosten (Zinsen u. s. w.) der Eisenbahnschuld vom Betriebsüberschuss. Ebenso bei 10 und bei B, F und G.

Digitized by Google

Tab. 34. Vertheilung der Staatssteuerarten in Baiern 1820—98, einschliesslich Antheil an Reichssteuern, in Relativzahlen[1]).

Procente vom reinen Gesammtsteuerertrag.	1820	1845	1861/67	1870	1896/98
1. Grundsteuer u. s. w.[2]) . . .	32.7	17.9	20.9	14.0	6.2
2. Haussteuer	2.2	2.4	2.7	2.8	3.4
A. Realsteuern	34.9	20.3	23.6	16.8	9.6
3. Gewerbesteuer	3.7	3.1	4.2	4.0	4.2
4. Familien-, Einkommensteuer .	3.6	1.4	0.8	1.4	1.6
5. Kapitalrentensteuer	—	—	1.8	2.2	2.7
B. Personalsteuern u. s. w. 3—5	7.3	4.5	6.8	7.6	8.5
6. Hundesteuer	—	—	—	0.8	1.0
I. Directe Steuern A u. B	42.2	24.8	30.4	25.2	19.1
7. Malzaufschlag	22.0	21.8	20.3	24.3	19.1
8. Zölle u. s. w.	9.4	23.1	20.8	15.6	27.3
9. Andere indirecte Steuern . .	9.4	9.4	9.8	14.5	18.0
II. Indirecte 7—9 . . .	42.8	54.3	50.9	54.4	64.4
III. Stemp., Erbsch., Lotto	17.0	20.9	18.7	20.4	16.5
Summe I—III	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
„ absolut Mill. M. .	35.96	43.65	52.31	79.53	179.09
Verhältniss von A : B, wie 100:	20.9	20.2	28.9	45.2	88.5
„ „ I : II, wie 100:	101.4	219.0	167.4	215.9	337.2

Auch hier ist wieder die Vergleichung mit den ebenso construirten Tabellen 2 und 6 (S. 54 und 58) für Preussen von besonderem Interesse. Im Ganzen ergiebt sich, dass unter dem Einfluss der neuesten Entwicklung der Reichssteuererträge und der Antheile Baierns daran, sowie in Folge des Zurückbleibens der Domanial- und Eisenbahnüberschüsse der baierische Staatshaushalt gerade neuerdings stärker steuerwirthschaftlich gestaltet ist, als früher, während sich in Preussen, trotz sonst gleicher Verhältnisse, lediglich unter dem Einfluss der riesigen Eisenbahnüberschüsse, eine entgegengesetzte Gestaltung, mehr in der domanialwirthschaftlichen Richtung (die Eisenbahnen zu dieser Einnahmeart mit dazu gerechnet) zeigt. Die Daten der Tab. 33 und 34 sind sonst namentlich lehrreich zur Verfolgung der Verschiebungen zwischen den verschiedenen Steuerarten und einzelnen Steuern. Auch hier bietet die Vergleichung mit Preussen (besonders Tab. 3, S. 54 und 7, S. 59) Interesse. Der Umstand, dass in letzteren Tabellen die Proportionen der Roherträge, in den baierischen diejenigen der Reinerträge berechnet sind, stört die Vergleichbarkeit der Daten nicht wesentlich. Das starke Zurückbleiben der directen hinter den indirecten, der Real-, besonders der Grundsteuer hinter den anderen directen Steuern ist symptomatisch. Auch hier wie in Preussen (S. 60) weist dies auf die weiteren Aufgaben der Steuerpolitik und deren wünschenswerthe Richtung hin.

[1]) Ebenfalls nach den Daten der Tab. 32 berechnet.
[2]) Bis einschl. 1845 einschl. Dominicalsteuer, in 1820 auch einschl. Zugviehsteuer.

Digitized by Google

Die obigen Tabellen, welche nur einzelne, im Ganzen die Epochen characterisirende Jahre enthalten, finden in anderen Materialien der baierischen Staatssteuerstatistik ihre Ergänzung, übrigens wesentlich eine Bestätigung unserer Ergebnisse. S. die Tabelle in W. Burkhard's Aufsatz im Fin.arch. VI, S. 226. Sie macht gut ersichtlich, wie zwischen 1819/25 und 1888/89 die Grund- und Haussteuer, ferner die directen Steuern eine immer kleinere Quote des Budgets, und zwar erstere beiden auch der directen Steuern, ausmachen. Zuerst waren die Grund- und Haussteuer 23, zuletzt 6.2, die directen Steuern 27.5 und 10.3 % des Budgets, jene zwei Steuern bezw. 82.4 und 59.1 % der directen. Die Personalsteuern sind von 17.6 auf 40.9 % der directen gestiegen. Die Quoten der indirecten Steuern (rein-baierische und der überwiesenen Antheile an Zollvereins- und Reichsabgaben), speciell des Malzaufschlags (anfangs wie am Schluss 13.4 % des Budgets), dann der Stempel, Gebühren u. s. w. vom Budget sind dagegen ziemlich die gleichen geblieben. (Die Quotenberechnungen Burkhard's für die 8. Finanzperiode enthalten Fehler bei den directen Steuern). — Im statist. Jahrb. B. 4, S. 200 findet sich eine Statistik der Bruttoerträge der einzelnen directen Steuern (ohne Hundesteuer) und der Quoten der einzelnen vom Gesammtbetrage von 1837—1895. Der letztere hat sich von 11.28 auf 31.09 Mill. M., auf den Kopf von 2.61 auf 5.36 M. gehoben. Die Quote der Grundsteuer ist in der ganzen Periode von 69.59 auf 36.96 % von allen directen gesunken, der Haussteuer von 8.04 auf 18.84, der Gewerbesteuer von 11.50 auf 21.79, der Kapitalrentensteuer von 1856—95 von 5.91 auf 14.45, der Einkommensteuer in derselben Zeit von 2.77 auf 7.96 % gestiegen und zwar ist die Richtung der Bewegung dieser Quoten fast durchaus eine stetige, von Jahr zu Jahr, in den genannten Zeiträumen.

Zum Schluss bringt die Tabelle 35 Kopfquotenberechnungen für die ganze Periode 1820—1898, ähnlich den früheren für Preussen (Tab. 8, S. 61) und für Sachsen (Tab. 26, S. 121).

Tab. 35. Baierische Staatseinnahmen, besonders Steuern, einschliesslich Antheile an Reichssteuern, 1820—1898. Kopfquoten in Mark.[1])

Einnahmeart (rein)	1820	1845	1861/67	1876	1896/98
1. Grundsteuer	2.70	1.60	2.30	2.21	1.86
2. Dominicalsteuer	0.21	0.14	—	—	—
3. Zugviehsteuer	0.21	—	—	—	—
4. Haussteuer	0.21	0.24	0.30	0.44	1.03
A. Realsteuern u. dgl. 1—4	3.33	1.98	2.60	2.65	2.89
5. Familiensteuer	0.34	0.14	—	—	—
6. Gewerbesteuer	0.36	0.30	0.46	0.64	1.30
7. Kapitalrentensteuer	—	—	0.20	0.35	0.81
8. Einkommensteuer	—	—	0.09	0.22	0.46
B. Andere directe 2—8	0.70	0.44	0.75	1.21	2.57
9. Hundesteuer	—	—	—	0.11	0.27
I. Directe 1—9	4.03	2.43	3.36	3.98	5.73
10. Malzaufschlag	2.10	2.14	2.23	3.83	5.78
11. Zölle u. s. w.	0.90	2.26	2.30	2.46	8.26
12. Andere indirecte Steuern	0.90	0.91	1.08	2.27	5.43
II. Indirecte 10—12	3.90	5.31	5.60	8.54	19.47
III. Verkehrssteuern	1.22.	1.46	2.06	3.20	5.00
IV. Lotterie	0.39	0.58	—	—	—
Summe Steuern	9.51	9.79	11.01	15.72	30.20
V. Post u. s. w.	0.15	0.18	0.21	0.13	0.40
VI. Domänen, Forsten etc.	3.58	4.33	3.72	5.34	3.98
VII. Eisenbahnen netto	—	—	—	0.51	1.31
Summe V—VII	3.73	4.51	3.93	5.98	5.69
„ I—VII	13.25	14.30	14.95	21.70	35.90

[1]) Ebenfalls nach den Daten der Tab. 32 berechnet, die Kategorieen die gleichen wie dort (Verkehrssteuern, Nr. III: Taxen, Stempel, Gebühren, Strafen, Erbschafts-

Digitized by Google

Die Verschiebungen der Belastungen mit den einzelnen Steuern ergeben sich hier noch deutlicher, so zwischen den einzelnen directen und zwischen den gesammten directen und indirecten Steuern: starke Abnahme der Grundsteuer, starke Zunahme der Haus- und Gewerbesteuer, auch der Kapitalrenten- und Einkommensteuer seit deren Einführung, grosses Wachsthum des Ertrags des Malzaufschlags, aber, unter dem Einfluss der oben dargelegten Beziehungen zum Reiche, noch grösseres der Zölle und indirecten Steuern, auch der Verkehrssteuern (Stempel, Gebühren, mit Erbschaftssteuer). Die grossen Belastungen mit dem Malzaufschlag trägt die baierische Bevölkerung auch wirklich (theils der Consument, theils andere mit der Production und dem Geschäft des Biers beschäftigte Kreise). Die noch stärkere Belastung mit Zöllen und indirecten Steuern wird aber nicht ganz von der baierischen, sondern nach den früheren Ausführungen etwas mit von der übrigen Reichs-, namentlich norddeutschen, Bevölkerung getragen, während die bezüglichen Einnahmen Baiern als einem Theil des Reichs mit zu Gute kommen. Mit daraus erklärt sich, dass die baierische Kopfbelastung mit indirecten und Verkehrssteuern jetzt nach der Tabelle höher erscheint als die preussische (s. o. Tab. 8, S. 62). Gleiches gilt von der Gesammtbesteuerung. Auch die directe Besteuerung belastet den Kopf so ziemlich während des ganzen Jahrhunderts, auch gegenwärtig, höher als in Preussen. Die Daten der Tab. 35, verglichen mit denjenigen der Tab. 6, lassen das ziffernmässig nicht einmal so stark hervortreten, wie es sich in der Wirklichkeit verhält, weil die preussischen Zahlen der Steuern sich auf den Roh-, die baierischen sich auf den Reinertrag beziehen. Dagegen sind in Preussen die übrigen nicht steuerrechtlichen Einnahmen, namentlich in Folge der grossen Eisenbahnüberschüsse, viel höher als in Baiern, obgleich der ältere Domanialbesitz in Baiern mehr als in Preussen ergiebt, besonders Dank der Forsterträge. Es tritt auch hier wieder der grosse finanzielle Vortheil der preussischen Eisenbahnverstaatlichung hervor: sie hat in Preussen es möglich gemacht, mit weniger Steuern auszukommen als in Baiern, obwohl, nach den früheren Erörterungen, reell eigentlich Preussen etwas mehr von den Reichssteuern (daher für Baiern etwas davon mit) trägt, als ihm bei richtiger Vertheilung der Belastungen zukäme. In der Tab. 6 kommt das nicht einmal so zum

steuer; Domänen u. s. w. Nr. VI, alle betreffenden oben in dieser Kategorie, Tab. 32 unter F, zusammengefasste Einnahmen; Eisenbahnen, Nr. VII, die Ueberschüsse nach Abzug der Schuldlast).

Digitized by Google

Vorschein, weil die Reichssteuern hier auch nur mit den Durchschnittsbeträgen der Belastung im Reich für Preussen angesetzt sind. Einige der für Preussen abgeleiteten Entwicklungsthatsachen (S. 62, 63) zeigen sich übereinstimmend in Baiern: das relative Zurückbleiben der directen Steuern, der älteren Domanialeinnahmen, das immer stärkere Vorantreten der indirecten und der Verkehrssteuern, wobei sich die baierische Bierbesteuerung noch besonders geltend macht. Der Consum der Bevölkerung trägt daher auch in Baiern in wachsendem Maasse die Steuerlast, aber nicht ebenso wie in Preussen auch der allgemeine Verkehr (in den Eisenbahn- und Posteinnahmen), welcher eben in Preussen entwickelter ist (S. 63). Gerade die Nothwendigkeit, trotz der günstigen Finanzergebnisse der Biersteuer, der Stempel- und Rechtsgebühren, der Forsten, und der so überaus günstigen finanziellen Stellung Baierns im Reiche, die directe Staatsbesteuerung schon jetzt höher zu halten als in Preussen seit der Miquel'schen Reform, und sie wahrscheinlich noch ergiebiger für den Staat machen zu müssen, weist wieder auf das dringende Bedürfniss tiefer greifender Reform der directen Steuern hin. In ihrer gegenwärtigen und auch in ihrer durch die neueste Revision erlangten Gestaltung stellen sie kein geeignetes Tragwerk für die Erträge dar, welche der Staat und neben ihm noch die Gemeinden und Verbände nothwendig aus ihnen ziehen müssen. Indessen zur Würdigung der directen Staatsbesteuerung ist auch noch die Verfassung der directen Communalbesteuerung mit zu beachten, weil deren leitendes Hauptprincip ist, dass sie nur in der Form von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern besteht (§. 57).

b. Die baierische Communalbesteuerung.

Das besondere finanzwissenschaftliche Interesse dieser Besteuerung liegt in dem eben erwähnten unmittelbaren Anschluss der directen Steuern (der „Umlagen") an die betreffenden Staatssteuern; ferner in der ausgedehnten communalen Verbrauchsbesteuerung.

§. 56. Allgemeine Gestaltung des Communalwesens (Gemeinden und Verbände). In Baiern bestehen, wie in Preussen, dreierlei communale Selbstverwaltungskörper, die Gemeinden (politische Ortsgemeinden), die Districte (Districtsgemeinden) und die Kreise (Kreisgemeinden), alle drei Kategorieen mit eigenem Haushalt und besonderer Finanz- und Steuerverfassung. Die Ortsgemeinden zerfallen nach der festgehaltenen historischen Verfassung auch noch in deren neuester Gestaltung, wie meist

Digitized by Google

noch in Deutschland (S. 64), im rechtsrheinischen baierischen Hauptgebiete in die Städte und die Landgemeinden. Die Städte haben aber nur zum kleineren Theil die eigentliche Stadtverfassung, im Ganzen die grösseren, die Mehrzahl der kleineren hat die Landgemeindeverfassung. Die bedeutenderen Städte haben als sogenannte „unmittelbare" eine etwas gesonderte Stellung, namentlich sind sie districtsexemt, ähnlich wie die preussischen kreisexemten Städte. Die politischen Gemeinden umfassen vielfach selbst wieder mehrere Ortschaften (durchschnittlich über 6), welche zwar nicht besondere selbständige öffentliche Körper sind, aber doch innerhalb der politischen Gemeinde, zu der sie gehören, eine aparte Stellung, in einigen Puncten auch für Finanzangelegenheiten, einnehmen können. In der Regel gehört jedes Grundstück zu einer Gemeinde, doch stehen noch jetzt, wie früher, grössere Waldungen, auch Gebirge und Seen, ausserhalb des Gemeindeverbandes. In der Pfalz besteht, aus der französischen Zeit her, die einheitliche Gemeindeverfassung für Städte und ländliche Ortschaften. Die Districte sind erst durch die neuere Gesetzgebung (1852) förmliche Selbstverwaltungskörper mittlerer Ordnung („Districtsgemeinden") geworden, wobei an die Verwaltungseintheilung des Landes angeknüpft wurde (die Amtsbezirke, in der Pfalz die Cantone), unter Ausschluss der unmittelbaren Städte. Die „Districte" entsprechen den preussischen „Kreisen", aber geniessen dem Staate gegenüber geringere Selbständigkeit. Die baierischen (8) „Kreise" („Kreisgemeinden") sind aus blossen Verwaltungsabtheilungen des Staatsgebiets („Kreise", „Regierungsbezirke") ebenfalls erst durch die Gesetzgebung im Laufe dieses Jahrhunderts zu eigenen Selbstverwaltungskörpern höchster Ordnung schrittweise entwickelt worden (1828, 1837, 1846, vornemlich und abschliessend 1852). Sie umfassen die Districtsgemeinden und die unmittelbaren Städte als ihre Mitglieder und entsprechen im Ganzen den preussischen „Provinzen" als Selbstverwaltungskörper. Gerade auf finanziellem Gebiete haben sie eine grössere Bedeutung. Es sind demnach in Baiern neben dem Staatshaushalte und den Staatssteuern Gemeinde-, Districts- (Districtsgemeinde-) und Kreis- (Kreisgemeinde-) Haushalte und betreffende Steuern zu unterscheiden.

In Baiern ist die Selbständigkeit der Gemeinden, auch der Städte, dem Staate gegenüber gerade am Beginn des 19. Jahrhunderts in der letzten Zeit des Kurfürstenthums und der ersten des neuen Königreichs (1802, 1807, Gemeindeedict vom 24. Sept. 1808) wesentlich eingeschränkt, in mancher Beziehung, auch auf finanziellem Gebiete fast beseitigt worden, im Geiste französischer, speciell napoleonischer politischer Anschauungen und Rechtsgrundsätze. Die entgegengesetzte Richtung kam erst nach und

Digitized by Google

nach in der constitutionellen Aera von 1818 an wieder in der Gesetzgebung zur Geltung, wie das die Verfassung auch ausdrücklich in Aussicht stellte (V. v. 1817, bes. Gemeindeedict für das rechtsrheinische Gebiet vom 17. Mai 1818, nebst dem Gesetz vom 22. Juli 1819 über die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse, Revision des ersteren durch Gesetz vom 1. Juli 1834). In der Pfalz blieb im Wesentlichen das französische Gemeinderecht mit kleineren Veränderungen bestehen. Erst durch die Gesetzgebung von 1869 ist das baierische Gemeinderecht im Sinne umfassenderer communaler Selbständigkeit neu geordnet worden (zwei Gemeindeordnungen, für das rechtsrheinische Baiern und die Pfalz, vom 29. April 1869). Novellen dazu sind Gesetze vom 19. Jan. 1872 und speciell für die Pfalz vom 17. Juni 1896. In Betracht kommt ferner noch das Gesetz über Verwaltungsrechtspflege vom 8. Aug. 1878. Auch die hier nicht näher zu verfolgende eigenartige baierische Gesetzgebung über Heimathrecht und Armenpflege sei noch erwähnt. S. Pözl, baier. Verfass.recht, 5. A. 1877, §. 90 ff., Seydel im Marquardsen'schen Sammelwerk III, 1. Halbb., 1888, S. 43 ff., ders. in seinem selbständigen Werke über baier. Staatsrecht B. III, Art. Gemeinde von Jolly im Wörterb. d. Verw. I, 496. Commentare u. dgl. von Schöller und Mayer, von Weber (rechtsthein), Medicus, Wand (Pfalz). — Die endgiltige Constituirung der Districtsgemeinden als wahrer besonderer Selbstverwaltungskörper erfolgte erst durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Districtsräthe (auch für die Pfalz giltig). Vorher gingen im rechtsrheinischen Baiern Districtsgemeinden, welche aus mehreren Ortsgemeinden für gewisse Gemeinschaftszwecke gebildet waren, aber nicht das Recht der juristischen Persönlichkeit hatten (1812, Bestimmungen im Gesetz über Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 und im besonderen Gesetz über die Behandlung der Districtsumlagen vom 11. Sept. 1825). Zu dem Gesetz von 1852 tritt auch hier noch das Gesetz über Verwaltungsrechtspflege von 1878. Districtsdotation aus Staatsmitteln durch Finanzgesetz von 1892, zugleich auch für die districtsexemten unmittelbaren Städte, s. u. in §. 58. S. Pözl a. a. O. §. 123 ff., Seydel im Marquardsen §. 43, 54 ff., ders. in s. Staatsr. Baierns, B. III und im Art. Districtsgemeinden im Wörterb. d. Verw. I, 280, eb. v. Stengel Ergänz b. II, 30, Commentar von K. Brater in Dollmann's Gesetzgebung Baierns II, B. 1. — Die Bildung der Kreisgemeinden als wirklicher öffentlich rechtlicher und privatrechtlich selbständiger (juristische Persönlichkeit besitzender) Körper geschah ebenfalls erst durch ein Gesetz vom 28. Mai 1852 über die „Landräthe" (so heisst hier das aus theils gesetzlichen, theils gewählten Abgeordneten bestehende berathende Organ der „Kreisgemeinde", nicht wie in Preussen ein einzelner, den Kreis verwaltender und an dessen Spitze stehender Beamte). Diesem Gesetz gingen, in Anknüpfung an die französische Einrichtung des Generalraths in der Pfalz, gesetzliche Bestimmungen über die Landräthe voraus (15. Aug. 1828), durch welche die Kreise aber noch nicht als eigentliche selbständige Communalverbände constituirt waren. Für finanzielle Puncte ist die Gesetzgebung über Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung sogen. Kreisstände besonders hervorzuheben (1831, 1837, namentlich das noch geltende Gesetz vom 23. Mai 1846). Auch für die Kreise kommt endlich noch das Gesetz von 1878 über Verwaltungsrechtspflege mit in Betracht. S. Pözl a. a. O. §. 131 ff., Seydel in Marquardsen's Werk a. a. O. S. 127 u. §. 57, ders. in s. Staatsrecht III und IV, ders. Art. Kreis in Baiern im Wörterb. d. Verwalt. I, 860, Brater in Dollmann's Werk II, B. 1, Hock, Finanzverwaltung Baierns, I, 72 ff. (Kreisfonds, Kreislasten).

§. 57. **Communalsteuerwesen. Politische- oder Ortsgemeindesteuern.** Die leitenden Normen für das Steuerrecht, zunächst der Gemeinden (Ortsgemeinden), sind in den genannten Gemeindeordnungen für das rechts- und linksrheinische Baiern enthalten. Dieses Recht ist danach, wie in Preussen und meistens in neuerer Zeit sonst, aber abweichend von Sachsen (o. §. 41) zwar ein staatsgesetzlich genauer geregeltes, welches daher der Gemeindeautonomie entsprechend

Digitized by Google

Schranken zieht, namentlich in Betreff der Wahl der Steuerarten und der Form der Besteuerung, aber innerhalb dieser Schranken bleibt für die Steuerautonomie der Gemeinden doch noch eine ziemliche Freiheit der Bewegung bestehen, namentlich auch betreffs der Wahl zwischen localen directen und indirecten Steuern. Das allgemeine Princip des communalen Finanzrechts in Betreff der Einnahmen ist, dass die Besteuerung nur subsidiär eintreten soll, aber im Bedarfsfall zur Deckung der erforderlichen Ausgaben auch eintreten muss, wenn und soweit als anderweite Einkünfte der Gemeinde rechtlich und thatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Solche sind die privatwirthschaftlichen aus dem Gemeindevermögen und verwandte, diejenigen aus Gebühren, Strafen, etwaige Staats- und sonstige Zuschüsse u. dgl. m., ferner soweit sie für gewisse Zwecke rechtlich zulässig sind und thatsächlich vorkommen, Erträgnisse von Anleihen. Die den Gemeinden nach den Gemeindeordnungen gestatteten Steuern sind „Gemeindeumlagen", die directen Communalsteuern, locale Verbrauchssteuern (Aufschläge) einschliesslich des Localmalzaufschlags, die indirecten Communalsteuern, auch sonstige Abgaben von nicht ganz gleichmässigem und nicht rechtlich und finanzwissenschaftlich unzweideutigem finanziellen Character. In neuester Zeit sind durch ein besonderes Gesetz (15. Juni 1898) auch Immobiliar-Besitzwechselabgaben den Gemeinden gestattet und u. A. in München (von 1899 an) bereits eingeführt worden. Vermischt gebühren- und steuerartiger Natur sind die ziemlich verbreiteten Pflaster-, Brückenzölle und ähnliche Abgaben. Ausserdem ist auch die Anwendung von Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) den Gemeinden erlaubt.

Auch hier handelt es sich für uns nur um eine Uebersicht der Hauptpuncte des communalen Steuerrechts und der thatsächlichen Entwicklung, worüber die statistischen Daten in §. 59 das Nähere ergeben. Für weitere Einzelheiten ist auf die Gemeindeordnungen und die Gesetze, die Commentare dazu und die Litteratur zu verweisen. S. Pözl, Verf.recht §. 100 ff., auch 120, 125, 132, Seydel im Marquardsen'schen Werk §. 81, 84, 87, in seinem Staatsrecht Baierns, B. 3 u. 4. Er ist ausgezeichnet in der scharfen juristischen Behandlung des Gegenstandes, mehrfach folge ich ihm genauer. Zürn in Schr. d. Ver. f. Soc.pol. B. 12, S. 189 (eifriger Vertreter der communalen Verbrauchssteuern). Werner, Darstellg. des (rechtsrhein.) Rechts bezügl. örtlicher Verbrauchssteuern (1885). W. Tröltsch, baier. Gemeindebesteuerung seit Anfang des 19 Jahrhunderts (1891), ders., Beiträge zur Finanzgeschichte Münchens im 19. J.h., Fin.arch. B. 10 (auch von dems. über München im 18. J.h eb. B. 7). Kaufmann, Gem.besteuerung u. s. w. im Fin.arch. B. 14. Art. Gemeindesteuern §. 11 von v. Reitzenstein im Wörterb. d. Verw. B. 1 und in B. 3, Abth. 2, S. 90 (4. A.) des Schönberg'schen Handb. Einzelnes sonst in den einschlägigen Artikeln im H.-W.-B. d. St. so im Artikel Gemeindesteuern von Eheberg, B. 3, S. 775.

Digitized by Google

Das Verhältniss zwischen den directen Gemeindeumlagen und den communalen Verbrauchssteuern ist durch die neuere Gesetzgebung (1869) gegen früher (Gesetzgebung von 1818/19, wie es scheint auch älteres Recht), insofern rechtlich verändert worden, als jetzt diese beiden Hauptarten der Steuern gleichberechtigt neben einander stehen, während vordem die Umlagen erst subsidiär nach den Verbrauchssteuern eintreten sollten. Eine weitere Veränderung im neueren Recht ist die Beseitigung des Characters der Umlagen als stets nur specieller Zwecksteuern, jetzt sind sie allgemeine Communalsteuern ohne specielle Zweckbestimmung, daher für die Bedarfsdeckung der Gemeinden überhaupt verfügbar geworden. Der eigenthümliche formale Character des Rechts der Gemeindeumlagen liegt in der Bestimmung begründet, dass die Communalsteuerpflicht bezüglich der Umlagen unbedingt ein Correlat der Staatssteuerpflicht ist (rechtsrheinisch G.-O. Art. 43 ff.). Im Princip sind danach nur diejenigen Subjecte und Objecte in der Gemeinde umlagepflichtig, welche den directen Staatssteuern (den fünf grossen, dann auch, im Unterschied zu Preussen, der Hausiergewerbe- und der Grubenfeldsteuer der Bergwerke) unterliegen. Der Umfang der Steuerpflicht, die etwaige Steuerfreiheit, richtet sich daher in der Gemeinde nach den Bestimmungen für die directen Staatssteuern. Nur sind gewisse Objecte, so das in der Gemeinde liegende Staatseigenthum, eventuell communalsteuerpflichtig. Ferner bilden die Staatssteuern, bezw. deren (normaler, gesetzlicher) Principalsatz ausschliesslich den Maassstab für die in der Gemeinde zu erhebenden Umlagen, welche so die Form proportionaler Zuschläge zu den Staatssteuern annehmen.

Diese Normen des Rechts der directen Communalbesteuerung führen, finanzwissenschaftlich und finanzpractisch betrachtet, zu misslichen Consequenzen bei dem Ertragssteuercharacter der baierischen directen Staatssteuern, bei deren geringer Homogenität, um nicht zu sagen Heterogenität, der ganz fehlenden oder bei den einzelnen ungleichmässigen Berücksichtigung der Schulden u. s. w. Die inhärenten Mängel der Staatssteuern werden practisch durch den Hinzutritt der Communalsteuern in Zuschlagsform nothwendig noch empfindlicher, bei dem beständigen Wachsthum der Umlagen noch immer mehr. Weder der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, noch der gerade in der Gemeinde in grösserem Umfang berechtigte, nach Leistung und Gegenleistung kommt so

Digitized by Google

richtig zur Geltung. Man sollte meinen, dass diese Verfassung der directen Communalsteuern vollends auf eine durchgreifende Reform der directen Staatsbesteuerung hindrängen müsste. Vielleicht erklärt sich die übermässig conservative baierische Politik in Bezug auf directe Steuern etwas mit aus der Möglichkeit, wie im Staate auf die ergiebige Biersteuer, so in den Gemeinden, besonders den grösseren Städten, auf die bedeutende Verbrauchsbesteuerung mit zurückzugreifen, ohne welche Hilfe die directe Besteuerung in ihrer gegenwärtigen Gestaltung, weil die directen Umlagen dann noch viel höher sein müssten, vollends unerträglich würde. Das wäre dann eine nicht unbedenkliche Folge der indirecten Besteuerung.

Ausser allgemeinen Umlagen für die ganze politische Gemeinde können auch besondere Umlagen, nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt, für die einzelnen Ortschaften vorkommen, welche eine politische Gemeinde bilden. — Beachtenswerth sind für das Steuerrecht noch die besonderen Rechte der sogen. Höchstbesteuerten, persönlich (nach einem nach der Steuerhöhe bestimmten Stimmrechte) an denjenigen Beschlussfassungen der Gemeinden Theil zu nehmen, durch welche die Einführung neuer oder die Erhöhung bisheriger Gemeindeumlagen oder eine Umlage erforderlich machende Unternehmungen und Einrichtungen angeordnet werden (rechtsrhein. G.-O. §. 47).

Oertliche Verbrauchssteuern, obgleich jetzt nicht mehr im Rechte den Umlagen vorgehend, sind in Baiern thatsächlich noch sehr verbreitet, nicht nur in den grösseren Städten (den „unmittelbaren"), sondern auch in kleineren Gemeinden, selbst in ländlichen, und auch gegenwärtig noch in beständiger Ausdehnung auf immer mehr Gemeinden begriffen. Sie decken so, absolut und relativ, einen ziemlich ansehnlichen Theil des Steuerbedarfs, zumal in den unmittelbaren Städten, aber nicht nur in diesen (§. 59). Diese bedeutsame thatsächliche Gestaltung ist dem bestehenden Rechte zu verdanken. Dieses gestattet den Gemeinden in Baiern, natürlich auch hier nur innerhalb der durch die Zollvereinsverträge, die Reichsverfassung und -Gesetze (S. 73) gezogenen Grenzen, die Erhebung von Verbrauchssteuern in einem sonst in Deutschland nur noch selten zulässigen Umfang, welcher übrigens für das rechtsrheinische Baiern und für die Pfalz etwas verschieden bestimmt ist. Die Autonomie der Gemeinden ist indessen durch das Erforderniss der Staatsgenehmigung für die Einführung und Erhöhung der Steuern in gewissen Fällen in einer Gemeinde und durch die Festsetzung von Maximalbeträgen des Steuersatzes für die Hauptnahrungsmittel (Getreide, Mehl, Fleisch), soweit deren Besteuerung gestattet ist — in der Pfalz sind namentlich Getreide und Mehl nicht besteuerbar — eingeschränkt. Ob wirksam genug, hängt mit von der Verwaltungspraxis ab. Artikel, welche

Digitized by Google

bisher nicht üblicher Weise schon einer localen Steuer unterliegen, können sogar nur im Wege der Gesetzgebung steuerpflichtig gemacht werden. Grundsätzlich soll auch mit Recht nur die örtliche Verzehrung, nicht Production und Handel überhaupt, durch die locale Verbrauchsbesteuerung eines Artikels belastet werden, weshalb die erforderlichen Cautelen, namentlich für Durchfuhrverkehr und Ausfuhr aus der Gemeinde (eventuell mit Steuer-Rückvergütung) getroffen sind. Einer besonderen Regelung, zum Theil mit durch das allgemeine staatliche Malzaufschlagsgesetz, so hinsichtlich der Rückvergütung bei der Bierausfuhr aus der Gemeinde, unterliegt der Local-Malzaufschlag. Er wird, obligatorisch im rechtsrheinischen Baiern, facultativ in der Pfalz, gegen Vergütung von den Staatsämtern mit erhoben.

S. rechtsrhein. G.-O. Art. 40 ff., Malzaufschlaggesetz von 1868, Art. 82 ff. Im rechtsrhein. Baiern wie in der Pfalz sind im Princip nur solche localen Verbrauchssteuern zulässig, welche üblicher Weise schon vorgekommen waren, danach etwas verschieden in den beiden Theilen des Staatsgebiets, im rechtsrheinischen nach freier Bestimmung der Gemeinde auf Fleisch, Getreide, Mehl und Producte daraus, doch mit Innehaltung von Maximal-sätzen (nach einer Verordn. vom 27. Nov. 1875), ferner mit ministerieller Genehmigung noch auf Wein, Wildpret, Gänse, Obst, Kraut; dazu auf Bier (Malzaufschlag); in der Pfalz sind die gewöhnlichen menschlichen Nahrungsmittel (ausser Getreide und Mehl auch Milch, Butter, Käse, Obst, Gemüse, Küchengewächse) ausgeschlossen, Bier (Malz), Wein, auch Obstwein, Essig, Fleisch, Esswaaren des Marktverkehrs, Brennstoffe, Futter zur localen Verbrauchsbesteuerung zugelassen. Die Erhebung erfolgt bei der Einführung in das Gemeindegebiet, bezw. an den Märkten, eventuell bei der Production im Orte (Bier, Fleisch, Mehl).

Die Ausdehnung dieser Besteuerung auf nothwendige Lebensmittel, wie Getreide, Mehl, auch wohl Fleisch, die local verschiedene, besonders bei Getreide und Mehl öfters nicht unbedeutende Höhe des Steuersatzes, der Hinzutritt des Localaufschlags (im Maximum mit $^1/_6$) zu dem schon so hohen Staatsaufschlag auf Malz (Bier), die Verkehrsstörungen und Controlen zur Veranlagung und Erhebung sind doch wesentliche Bedenken gegen diese Gestaltung der communalen Verbrauchsbesteuerung. Durch den Hinzutritt von gebührenartigen Abgaben, wie bei Getreide den Schrannengebühren, steigen diese Bedenken noch. Sie werden auch nicht vermindert, die Ueberlastungen der Consumenten nach Unten zu (der kleinen Leute, Arbeiter u. dgl.) durch diese Besteuerung werden nicht anderweit ausgeglichen bei der Beschaffenheit der Staatsbesteuerung, dem hohen Malzaufschlag, dem weiten Herabgehen der directen Steuern auf die schwächeren Censiten, der ungenügenden Besteuerung der stärkeren Steuerpflichtigen durch die Ertragssteuern des baierischen Systems. Dies Ergebniss, die starke Quote des communalen Finanz- und speciell Steuerbedarfs, welche durch diese

Digitized by Google

Verbrauchsbesteuerung gedeckt wird, ist daher zwar finanziell betrachtet ein erfreuliches, steuerpolitisch ein nicht unbedenkliches Ergebniss. Ist man im übrigen Deutschland meist zu ablehnend gegen diese Besteuerung in den Gemeinden, so in Baiern zu willfährig. Das Urtheil über das ganze Communalsteuersystem kann so nicht eben günstig ausfallen.

S. bes. den gen. Aufsatz von Kaufmann im Fin.arch. B. 14 über Gemeindebesteuerung und Massenconsum in den sieben grössten Städten des rechtsrheinischen Baierns, mit zahlreichen Daten über die einzelnen Verbrauchssteuern, deren Höhe u. A. m., auch mancherlei statistischen Berechnungen.

Die jüngst gesetzlich zugelassene Einführung communaler Abgaben vom Grundbesitzwechsel ist an sich wohl eine richtige Maassregel, aber so berechtigt solche Abgaben sind, vermögen sie doch die tiefen Mängel des an das staatliche directe Ertragssteuersystem sich anschliessenden directen Communalsteuersystems und der localen Verbrauchsbesteuerung für sich allein nicht genügend auszugleichen. Ihre Einführung ist daher nur als der Beginn einer zweckmässigen Gemeindesteuerreform zu begrüssen.

Nach dem Gesetz vom 15. Juni 1898 sind die Gemeinden für berechtigt erklärt worden, mit ministerieller Genehmigung Abgaben bei Veränderungen im Besitz oder Eigenthum unbeweglicher Sachen nach näherer Bezeichnung der Fälle im Betrage von $^1/_4$ derjenigen Höhe zu erheben, welche aus gleichem Anlass an die Staatscasse zu entrichten ist. Die Erhebung erfolgt in Form eines Zuschlags zu letzterem Satze.

Unter den gebührenartigen Abgaben ökonomischen Characters sind die Pflasterzölle und verwandte (Wege-, Brückenzölle), besonders wieder in den unmittelbaren Städten, von grösserer finanzieller Bedeutung, wiederum mehr als in der Regel in der Gegenwart sonst in Deutschland. Auch sie bedürfen, wie überhaupt alle sonstigen örtlichen Abgaben, ministerieller Genehmigung. — Von der staatlichen Hundesteuer bezieht die betreffende Gemeinde die Hälfte des Reinertrags.

Die Verpflichtung zu naturaler Leistung von Gemeindediensten (rechtsrh. G.-O. Art. 49—54) bezieht sich ausdrücklich nur auf gewöhnliche gemeine Arbeitsarten und Hilfeleistungen. Diese Dienste können auch durch Stellvertreter geleistet und durch Geldabgaben der Verpflichteten ersetzt werden.

§. 58. Districts- und Kreissteuern. Auch die Districtsgemeinden haben ein eigenes Besteuerungsrecht. Die Districtssteuern treten ebenfalls nur subsidiär, nach den anderen zur Verfügung stehenden Einkünften (darunter namentlich auch Kreis- und Staatszuschüsse) zur Deckung der Districtslasten, ein. Sie bestehen ausschliesslich in directen Steuern und

Digitized by Google

zwar in Umlagen („Districtsumlagen") auf der Grundlage und nach dem Maassstabe der Gesammtheit der directen Staatssteuern im District, mit der Modification, dass dabei die Einkommensteuer nur für Districtslasten für Armenpflege mit belastet werden darf.

Die weiteren Hauptpuncte des Districtssteuerrechts sind die folgenden. Soweit es sich bei den zu deckenden Districtsausgaben um gesetzlich nothwendige handelt, richtet sich die Höhe der Districtsumlage im Ganzen nach dem Betrage der für jene Ausgaben noch erforderlichen Summe. Bei facultativen (freiwillig übernommenen) Ausgaben für Districtszwecke ist die Höhe der Districtsumlagen auf 5 % im Jahre von der Gesammtheit der directen Staatssteuersumme im District (hier einschliesslich Einkommensteuer gerechnet) nach oben zu beschränkt. Diese facultativen Ausgaben sind so knapp gehalten. Sie betragen jetzt (1897) nur etwa $^1/_{11}$ der Gesammtausgabe (einschl. der für Districtsarmenpflege) im District im ganzen Staate. Die Repartition der erforderlichen Summen erfolgt zunächst auf die zum District gehörigen Ortsgemeinden (also mit Ausschluss der unmittelbaren Städte) und für die Besitzer der gemeindeexemten Gemarkungen nach dem genannten Maassstabe des Aufkommens an directen Staatssteuern. Doch kann in den Fällen, wo sich die Vortheile einer Districtseinrichtung auf die Gemeinden und exemten Gemarkungen verschieden vertheilen, der Beitrag der einzelnen Gemeinden u. s. w. verschieden hoch bestimmt werden. Die Gemeinden und jene Besitzer sind die eigentlichen Steuersubjecte der Districtssteuern. Die Gemeinden können die letzteren aus ihren anderweiten Einkünften zahlen, wo die Districtssteuern dann gar nicht als Individualsteuern der einzelnen physischen und juristischen Personen im Ortsgemeindeverband erscheinen. Regelmässig, nach der Statistik zu über 98 %, werden die Districtsumlagen aber als solche von den Ortsgemeinden den auf Grund der Staatssteuerpflicht und sonst zur Tragung von Gemeindeumlagen Verpflichteten auf derselben Grundlage und nach demselben Maassstab wie diese Umlagen als Individual-Steuerschuldigkeiten aufgelegt. Dann erscheinen sie also auch deutlich als eine zweite Reihe von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern. Damit müssen die Mängel der letzteren wieder empfindlicher werden. Es gilt das oben über diese Form der directen Gemeindeumlagen Gesagte. Auch Naturaldienste dürfen die Districts- wie die Ortsgemeinden anordnen.

S. Gesetz über die Districtsräthe von 1852, Art. 30 ff., Pözl, Verf.r §. 125. Seydel in Marquardsen's Werk §. 84, ders. Art. Districtsgemeinden im Wörterb. d. Verwalt., Brater's gen. Commentar, Statistik s. u. in §. 59. Vgl. über Preussens bezügliches Recht oben §. 28. Im Jahre 1892 sind aus Ueberschüssen der staatlichen Finanzverwaltung Dotationen der Districtsgemeinden und unmittelbaren Städte im Gesammtbetrag von 8 Mill. M. erfolgt. Die Vertheilung hat nach dem Maassstabe des directen Staatssteueraufkommens, doch mit stärkerer Dotation der kleineren und ärmeren Districte stattgefunden. Die einzelne Dotation ist als fester Kapitalfonds zu behandeln, dessen Zinsen nur für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke zu verwenden sind (s. v. Stengel Art. Distr.gen. im Wörterb. d. Verwalt., Erg.b. II, S. 30).

Die Kreisgemeinden haben ebenfalls ein eigenes Besteuerungsrecht. Auch hier sind die Steuern ein subsidiäres Deckungsmittel der Kreisausgaben (Kreislasten) nach Verwendung der sonstigen Einnahmen. Unter letzteren sind die Kreisschuldotation, welche den Kreisen zur Mitbestreitung der Ausgaben für Volksschulen und sogen. isolirte Lateinschulen (nach Gesetz vom 23. Mai 1846 und späteren Bestimmungen) zufliesst, und sonstige Staatszuschüsse für Kreiszwecke hervorzuheben. Die Kreissteuern sind wiederum nur directe Umlagen auf Grundlage und nach dem Maassstabe der directen Staatssteuern im Kreise, nach deren

Digitized by Google

vollem budgetmässigen Jahresbetrage in Procenten davon berechnet und festgestellt, und zwar in Form unmittelbarer Individualschuldigkeiten der einzelnen Staatssteuerpflichtigen und der sonst zu diesen Lasten ausnahmslos herangezogenen weiteren Pflichtigen, wie insbesondere des Staatsärars für sein Eigenthum im Kreise. Die Kreissteuern treten daher wie die Ortsgemeinde- und Districtssteuern — letztere soweit sie nicht unmittelbar aus der Gemeindecasse gedeckt werden — in der Form von Zuschlägen, demnach ein drittes Mal, zu den Staatssteuern hinzu. Es gelten deshalb in Betreff ihrer die angedeuteten Bedenken und die Mängel der Verfassung der directen Staatssteuern müssen so abermals empfindlicher werden, zumal auch diese Kreisumlagen, trotz der erheblichen Staatszuschüsse, in wenn auch nur langsamer relativer Steigerung, in Procenten der an sich schon absolut wachsenden Staatssteuern berechnet, begriffen sind. Die Erhebung der Kreisumlagen auf Grund der im Landrathsabschied vom Staatsoberhaupt bestimmten Zuschlaghöhe erfolgt mit derjenigen der Staatssteuern selbst und durch dieselben Organe.

Landrathsgesetz von 1852, Art. 15 ff., Pözl, Verf.r. §. 132, Seydel bei Marquardsen §. 86, 87 u. i. s. Staatsrecht B. 3 u. 4, auch Art. Kreisgemeinde in B. 1 des Wörterb. d. Verwalt. und in Blätt. f. admin. Praxis B. 37, Hock, Fin.verw. Baierns I, S. 72 ff., IV, 482 ff.

Man wird nach dem Allen die baierische Communalsteuerverfassung für die dreierlei bezüglichen Steuern der Ortsgemeinden, Districte und Kreise und speciell auch für die Umlagen doch für sehr reformbedürftig halten müssen. Das System gleichmässiger Zuschläge zu den directen Staatssteuern, welche unter sich so verschieden sind, und doch hier wie homogene betrachtet und behandelt werden, ist principiell falsch und practisch schädlich. Auch hier möchte eine Reform in der Richtung der preussischen das Richtige sein. Die Voraussetzung dafür, auch für die dabei zu erstrebende Beschränkung — nicht Beseitigung — der Verbrauchssteuern, ist aber eine eingreifende Reform der directen Staatsbesteuerung, wiederum am Besten in der Richtung der preussischen. Erst mit diesen baierischen Verhältnissen verglichen zeigt sich der hohe Werth der preussischen Miquel'schen Steuerreform in vollem Lichte.

Communalsteuer-Statistik.

§. 59. Allgemeiner Zustand, besonders die Umlagen. Baiern erfreut sich einer vorzüglichen Statistik auf diesem

Digitized by Google

Gebiete, wenigstens aus neuerer Zeit, den letzten Jahrzehnten (seit 1876, besonders seit Ende der 1880er Jahre), und für die genannten drei Arten der Communalsteuern. Im Folgenden werden daraus einige Tabellen und Daten gebracht, um die neuere Entwicklung und die jetzige thatsächliche Gestaltung ziffernmässig zu veranschaulichen, besonders das Verhältniss der einzelnen Steuerkategorieen und zum Theil Einnahmekategorieen zu einander, das Verhältniss der Communalsteuern zu den Staatssteuern und die Belastung der Bevölkerung mit jenen. Wir müssen uns indessen unvermeidlich in der Herbeiziehung statistischen Materials auch hier auf das Hauptsächlichste beschränken.

Aus den neueren amtlichen statistischen Publicationen sind besonders zu nennen und für weitere Einzelheiten zu benutzen: Zeitschr. d. baier. stat. Bur., wiederholte Zusammenstellungen in verschiedenen Jahrgängen seit 1878, so 1878, 1880, 1882, 1883, 1893, 1894, dann Beiträge zur Statistik Baierns, Heft 55, 57, in neuester Zeit besonders treffliche Zusammenfassung der Hauptergebnisse in dem statistischen Jahrbuch seit 1895, so J.g. 3 f. 1897, S. 216—232, J.g. 4, f. 1898, S. 222—234. Vornemlich hiernach die folgenden Tabellen und Daten. S. ferner die Daten im Fin.arch. B. 4, S. 310 und die oben S. 187 genannten Arbeiten von Zürn, Tröltsch und besonders Kaufmann.

Die folgenden 2 Tabellen 36 und 37 auf S. 195 und 196 enthalten die wichtigsten neueren Daten in absoluten und Relativzahlen.

Aus den Ergebnissen und Verhältnissen, welche diese Tabellen in Zahlen darstellen, sollen hier nur einige Puncte besonders hervorgehoben werden. Die directen Staatssteuern haben sich in den 20 Jahren von 1876—96 erheblich im Ertrage gesteigert, bedeutend stärker in den unmittelbaren Städten (die nur im rechtsrheinischen Baiern bestehen) als in den anderen Gemeinden (Tab. 36 unter Nr. 1, 7, 13, Tab. 37 unter Nr. 1, 8, 15). Das deutet auf tiefere wirthschaftliche Umgestaltungen hin, entspricht aber zugleich der Entwicklung der Steuerverfassung und bestätigt die Ergebnisse der früheren Darstellung der Staatsbesteuerung und der Staatssteuerstatistik (S. 172, 178). Erheblich mehr aber sind in diesem Zeitraume die directen Gemeindeumlagen selbst in den kleineren Gemeinden (einschl. alle pfälzer, Tab. 36, Nr. 8 und 9, Tab. 37, Nr. 9), im ganzen Staate (Tab. 36, Nr. 14 u. 15. Tab. 37, Nr. 16), vollends aber in den unmittelbaren Städten (Tab. 36, Nr. 2, 3, Tab. 37, Nr. 2) gestiegen, trotz der starken gerade hier bestehenden Verbrauchsbesteuerung und deren Ertragssteigerung (Tab. 36, Nr. 4, Tab. 37, Nr. 5). Eine Erscheinung, welche auf dem Communalgebiete auch sonst in Deutschland und in anderen Ländern in der neuesten Zeit hervortritt. Nicht ganz so scharf, aber doch ähnlich ergiebt sich in dem kürzeren Zeitraume von

Digitized by Google

Tab. 36. Baierische Communaleinnahmen, besonders Steuern (1876—96). (Absolute Zahlen)[1]).

I. Gemeinden.		1876	1889	1896
A. Unmittelbare Städte.				
1. Staatssteuerbetrag	1000 M.	4.289	9.250	12.292
2. Gemeindeumlagen	„	3.056	8.604	12.613
3. „ in % von 1		71	93	103
4. Aus Verbrauchssteuern	„	—	6.072	6.917
5. „ Pflaster-, Brückenzöllen u. dgl.	„	—	1.467	1.645
Summe 2, 4 und 5	„	—	16.143	21.175
6. Aus Renten von Vermögen[2])	„	—	5.267	10.419
B. Andere Gemeinden.				
7. Staatssteuerbetrag	„	15.661	18.860	19.775
8. Gemeindeumlagen	„	11.110	14.224	17.937
9. „ in % von 7		71	75	91
10. Aus Verbrauchssteuern	„	—	2.554	3.762
11. „ Pflasterzöllen u. s. w.	„	—	284	309
Summe 8, 10 und 11	„	—	17.062	22 008
12. Aus Renten von Vermögen[2])	„	—	10.444	10.960
C. Staat im Ganzen.				
13. Staatssteuerbetrag	„	19.950	28.110	32.067
14. Gemeindeumlagen	„	14.166	22.828	30.551
15. „ in % von 13		71	81	95
16. Aus Verbrauchssteuern	„	—	8.626	10.679
17. „ Pflasterzöllen u. dgl.	„	—	1.751	1.954
Summe 14, 16 und 17	„	—	33.205	43.134
18. Aus Renten von Vermögen[2])	„	—	15.711	21.379
II. Districte.				
19. Umlagen[3])	„	—	4.782 4.629	5.817 5.723
20. Umlagen in % d. dir. Staatsst.-Solls[4])		—	24.5	28.9
21. Staats- und Kreiszuschüsse	„	—	1.438	1.613
22. Andere Einnahmen	„	—	2.193	2.280
Summe 19, 21 und 22[5])	„	—	8.413	9.710
III. Kreise.				
23. Umlagen	„	—	7.270	9.387
24. „ in % d. dir. Staatsst.-Solls		—	25.6	29 2
25. Staatszuschüsse[6])	„	—	3.039	3.170
26. Andere Einnahmen	„	—	541	878
Summe 23, 25 und 26	„	—	10.850	13.434
IV. Alle Umlagen (Nr. 14, 19, 23)	„	—	34.757	45.661
27. „ „ in % d. dir. Staatsst.-Solls		—	123.5	142.4

[1]) Nach den Daten von verschiedenen Tabellen im baier. statist. Jahrb. B. 4 zusammengestellt.

[2]) Die Zahlen in Col. für 1896 sind hier die für 1895, bei den unmittelbaren Städten (Nr. 6), hier (nicht in den Steuerreihen) einschl., bei den übrigen Gemeinden (Nr. 12) ausschl. der pfälzischen Gemeinden mit über 2500 Einwohnern.

[3]) Die erste, grössere, Zahl in der Col. für 1889 und 1896 einschl., die zweite, kleinere, ausschl. derjenigen Beträge an Districtsumlagen, welche unmittelbar aus der Gemeindecasse, ohne gesonderte Erhebung von den Pflichtigen, entrichtet werden.

[4]) Quotenberechnung nach der zweiten, kleineren, Zahl in Nr. 19.

[5]) Einschliesslich Einnahmen für die Districtsarmenpflege.

[6]) Davon in 1889 und 1896 bezw. 2.896.000 und 3.120.000 M. für deutsche Schulen, also der bei Weitem grösste Theil des Zuschusses.

Digitized by Google

Tab. 37. Baierische Communaleinnahmen (1876—1896). (Relativzahlen.) Progression[1]).

I. Gemeinden.	1876	1889	1896
A. Unmittelbare Städte.			
1. Staatssteuerbetrag . . .	100.0	215.6	286.6
2. Gemeindeumlagen . . .	100.0	248.9	412.7
3. Staatssteuerbetrag . . .	—	100.0	132.9
4. Gemeindeumlagen . . .	—	100.0	146.6
5. Verbrauchssteuern . .	—	100.0	113.9
6. Pflaster- u. s.w. Zölle . .	—	100.0	112.1
Summe 4—6 . . .	—	100.0	131.2
7. Vermögensrenten[2]) . .	—	100.0	197.5
B. Andere Gemeinden[3])			
8. Staatssteuerbetrag . . .	100.0	120.4	126.3
9. Gemeindeumlagen . . .	100.0	128.0	161.5
10. Staatssteuerbetrag . . .	—	100.0	104.9
11. Gemeindeumlagen . . .	—	100.0	126.1
12. Verbrauchssteuern . .	—	100.0	147.3
13. Pflaster- u. s. w. Zölle .	—	100.0	108.1
Summe 11—13 . . .	—	100.0	129.0
14 Vermögensrenten . . .	—	100.0	105.0
C. Ganzer Staat.			
15. Staatssteuerbetrag . . .	100 0	140.9	160.7
16. Gemeindeumlagen . . .	100.0	161.6	215.7
17. Staatssteuerbetrag . . .	—	100.0	114.1
18. Gemeindeumlagen . . .	—	100.0	133.4
19. Verbrauchssteuern . .	—	100.0	123.8
20. Pflaster- u. s. w. Zölle .	—	100.0	111.6
Summe 18—20 : . .	—	100.0	130.1
21. Vermögensrenten . . .	—	100.0	136.1
II. Districte, alle Einnahmen	—	100.0	115.4
22. Umlagen	—	100.0	121.8
23. Zuschüsse	—	100.0	112.2
24. Andere Einnahmen . .	—	100.0	104.0
III. Kreise, alle Einnahmen .	—	100.0	124.0
25. Umlagen	—	100.0	129.2
26. Staatszuschüsse . . .	—	100.0	104.3
27. Andere Einnahmen . .	—	100.0	162.3
IV. Alle Umlagen . . .	—	100.0	131.5

1889—96 die gleiche Entwicklung in den Gemeinden (Tab. 36, Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13, 14, 15, Tab. 37, Nr. 3, 4, 10, 11, 17, 18). Aus diesen Verhältnissen lässt sich wieder ableiten, wie es die Erörterungen über die Communalsteuern schon oben (S. 193) ergaben, dass die Mängel der Verfassung der baierischen directen Steuern empfindlicher geworden sein müssen.

In den Districten und den Kreisen zeigen die Umlagen in der Zeit von 1889—96 eine analoge, doch etwas schwächere, Entwicklung als die Gemeindeumlagen, aber ebenfalls eine etwas stärkere als die Staatssteuererträge (Tab. 36, Nr. 19, 23 verglichen mit Nr. 12, Tab. 37, Nr. 22, 25 verglichen mit Nr. 17). Die

[1]) Ebenfalls nach den Daten der Tab. 36 berechnet.
[2]) Unmittelbare Städte einschl. pfälzische Gemeinden über 2500 Einwohner.
[3]) Einschl. alle pfälzischen.

Digitized by Google

Gesammtheit aller drei Arten Umlagen ist, unter dem besonderen Einfluss der Gemeindeumlagen, erheblich stärker als der Staatssteuerertrag gewachsen (Tab. 36, Nr. IV und 27, Tab. 37, Nr. IV). Die Umlagen in den Districten und Kreisen sind auch stärker als die Zuschüsse gestiegen.

Die Einnahmen aus Umlagen sind in den Districten und Kreisen, auch seit 1896, weiter in Zunahme begriffen, nach den bereits bis für 1898 vorliegenden Daten. Sie stiegen von 1896—98 von 5,817.000 auf 6,004.000 M. in den Districten, von 9,387.000 auf 9.823,000 M. in den Kreisen. Das Procent der Kreisumlagen vom Staatssteuer-Soll war in den letzten Jahren fast das gleiche (1895—98 29.4, 29.2, 29.7, 29.4), nachdem es in den vorausgehenden 6 Jahren um beinahe 4 % gestiegen war.

Hinsichtlich der Vertheilung der Umlagen auf die einzelnen Gebietstheile, bei den Gemeindeumlagen auf die Gemeindegruppen und einzelne Gemeinden gewährt die amtliche Statistik auch noch werthvolle Einblicke, was indessen hier nicht genauer verfolgt werden kann. Wir beschränken uns auf einige Angaben.

Nach Kreisen (Regierungsbezirken) berechnet zeigen die Gemeindeumlagen für alle Gemeinden in den 20 Jahren von 1876—96 in jedem Kreise im absoluten Betrage eine fast stetige langsame Steigerung und als Quote vom Soll der directen Staatssteuern eine ebenfalls, doch mit gelegentlichen Unterbrechungen, fortgehende Steigerung, aber eine verschieden starke in den einzelnen Kreisen. Darin giebt sich wohl vornemlich die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Entwicklung, des stärkeren und schwächeren Fortschreitens der Industrie, des Kapitals, des Städtewesens kund (s. Tab. S. 227 im statist. Jahrb. B. 4). 1876 und 1896 war die Quote der Gemeindeumlagen vom Staatssteuersoll in Oberbaiern 60 und 95, in Niederbaiern 58 und 71, in Oberpfalz 66 und 81, in Schwaben 54 und 81, in Oberfranken 72 und 84, in Mittelfranken 81 und 90, in Unterfranken 59 und 72, in der Pfalz 142 und 177, in letzterer zum Theil deshalb so viel höher als in den anderen Kreisen, weil hier die Verbrauchssteuern weniger hohen Ertrag haben, und Pflaster- u. s. w. Zölle fehlen. Die verschiedene Steigerung der Quote der Gemeindeumlagen vom Staatssteuersoll lässt indessen die wirkliche Entwicklung deshalb nicht genügend hervortreten, weil gleichzeitig in diesem Zeitraum die absoluten Beträge des Staatssteuersolls in den einzelnen Kreisen in sehr ungleichem Maasse, wesentlich unter dem Einfluss der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Entwicklung, sich erhöht haben, z. B. in Oberbaiern (München!) und Mittelfranken (Nürnberg!) fast um das Doppelte, dort von 4.615,000 auf 8,862.000 M., hier von 2.465.000 auf 4.683 000 M., in den anderen Kreisen, besonders in Niederbaiern und Oberpfalz, viel weniger (dort nur von 2,447,000 auf 2,934,000, hier von 1.704,000 auf 2 205.000 M.). Ein Procent Gemeindeumlage und ein Wachsthum dieser Procente um 1 bedeutet also in den reicheren Provinzen viel mehr als in den anderen. — Auch zwischen der Entwicklung der Umlagen in den unmittelbaren Städten einer- und den übrigen Gemeinden anderseits ergeben sich in den einzelnen Kreisen manche Verschiedenheiten.

Von besonderem Interesse sind noch die Verschiedenheiten der Umlagen in den einzelnen Gemeinden, die darin im Laufe der Zeit hervortretenden Veränderungen, sowie die Verschiedenheiten dieser Umlagen in den einzelnen Kreisen. Darüber eine lehrreiche kleine Tabelle im statist. Jahrb. B. 4, S. 219. Die Ergebnisse sind folgende. Die Zahl der Gemeinden ohne Umlagen hat von 1887—96 stetig ab-, umgekehrt also die Zahl derjenigen mit Umlagen zugenommen (Gesammtzahl der Gemeinden 1887 8027, 1896 8019, ohne Umlagen bezw. 768 und 524, mit Umlagen 7259 und 7490). Die Zahl der Gemeinden mit relativ niedrigen Umlagen (als Procent des Staatssteuersolls berechnet) hat sich ebenso stetig stark vermindert (1887—96 mit 1—50 % Umlage von 2610 auf 1711 Gemeinden), die Zahl der Gemeinden mit Umlagen mittlerer Höhe etwas zugenommen (mit 51—100 % Umlage von 2819 auf 3206, also um c. 1/7). Die Zahl der Gemeinden mit hohen und mit sehr hohen Umlagen ist stark gewachsen (mit 101—250 % Umlage von 1578 auf 2233, um ca. 2/5, mit über 250 % Umlage von 242 auf 340, um gut 1/8). Von den Kreisen haben Unterfranken und Oberfranken noch die meisten Gemeinden ohne Umlagen (1896 bezw. von 1000—263 und von 1017—105), die Pfalz die meisten

Digitized by Google

Gemeinden mit sehr hohen Zuschlägen (von 709—256 mit über 250 %, alle anderen Kreise zusammen von 7310 nur 84 solcher; ohne Umlagen in der Pfalz nur 8 Gemeinden).

Eine weitere Tabelle im statist. Jahrb. (B. 4, S. 230) giebt eine lehrreiche Uebersicht, wie sich im Staate und in den einzelnen Kreisen die Höhe der Gemeindeumlagen, als Quoten vom directen Staatssteuersoll, in den Gemeinden mit verschiedener Einwohnerzahl herausstellt. Es sind bemerkenswerther Weise vielfach auch ganz kleine Gemeinden (selbst bis nur 500 Einwohner), in denen hohe und sehr hohe Umlagen vorkommen und zwar wächst die Zahl auch dieser Gemeinden fast stetig von Jahr zu Jahr.

Die Districtsumlagen sind in allen Kreisen etwas gestiegen, doch nicht ganz gleichmässig. Maximum 1887 Pfalz (35.1 % vom Staatssteuersoll), ebenso 1896 (36.8 %), Minimum beide Male Schwaben (bezw. 13.4 und 18 %), wobei indessen der freilich nur kleine, in den einzelnen Kreisen aber relativ nicht ganz gleich hohe Betrag der direct aus der Gemeindecasse gezahlten Summen an Districtsumlagen nicht eingerechnet ist (1896 94,000 M. von 5,817,000 M. im Ganzen). (S. statist. Jahrb. B. 4, S. 225.)

Die Kreisumlagen sind kreisweise noch weniger verschieden als die Districtsumlagen und in den meisten etwas, aber nur wenig, gestiegen (Maximum 1889 und 1898 Pfalz mit 39 und 38.5 %, Minimum beide Male Schwaben, 22 7 und 27 %).

§. 60. Die Vertheilung der Communalsteuern auf die einzelnen Arten. Verbrauchsbesteuerung insbesondere.

Die Tabellen 36 und 37 und die folgende Tabelle 38 machen auch die Höhe und das Verhältniss der einzelnen Arten der Communalsteuern und der anderen Einnahmen (bei den Gemeinden wenigstens der Renten) zu einander ersichtlich.

Tab. 38. Baierische Communaleinnahmen 1896. (Relative Zahlen.)
Verhältnisszahlen der Einnahmearten[1])

Gemeinden[2])	1896
A. Unmittelbare Städte[3])	100.0
1. Umlagen	42 1
2. Verbrauchssteuern	23.1
3. Pflaster- u. s. w. Zölle	5,5
Summe 1, 2, 3, Steuern	70.7
4. Aus Renten	29.3
B. Andere Gemeinden[4])	100.0
1. Umlagen	51.9
2. Verbrauchssteuern	10.8
3. Pflaster- u. s. w. Zölle	0.9
Summe 1, 2, 3	63.6
4. Aus Renten	36.4
C. Ganzer Staat	100.0
1. Umlagen	47.3
2. Verbrauchssteuern	16.6
3. Pflaster- u. s. w. Zölle	3.0
Summe 1. 2, 3	66.9
4. Aus Renten	33.1
II. Districte	100.0
1. Umlagen	59.9
2. Zuschüsse	16.6
3. Andere Einnahmen	23.5
III. Kreise	100 0
1. Umlagen	69.9
2. Zuschüsse	23.6
3. Andere Einnahmen	6.5

[1]) Nach den Daten der Tab. 36 berechnet.

[2]) Hier nur die Einnahme aus den Steuern und den Renten als Gesammteinnahme der Procentberechnung zu Grunde gelegt, also mit Ausschluss sonstiger Einnahmen (Gebühren, vermischte u. dgl. m.). Die Steuern und Renten sind aber die Hauptsache.

[3]) Hier (auch bei Nr. 4 Renten) nur die rechtsrheinischen unmittelbaren Städte, nicht auch die grösseren Orte (über 2500 Einwohner) in der Pfalz, die in Tab. 36 hier bei den Renten inbegriffen, gemeint.

[4]) Hier auch die grösseren pfälzischen Gemeinden allgemein, auch bei den Renten (Nr. 4), inbegriffen.

Digitized by Google

In Gemeinden, Districten und Kreisen waltet hiernach überall die Besteuerung vor den anderen Einnahmen vor. Als besonders characteristisch erscheint auch hier ziffermässig die bedeutsame Stellung, welche die Verbrauchsbesteuerung neben den directen Steuern in den Gemeinden einnimmt. Die thatsächliche Entwicklung hat sich also dem Steuerrechte angepasst (S. 189). Die directe Steuer (die Umlage in Zuschlagsform zu den directen Staatssteuern) ist zwar überall die wichtigste Steuerart, auch in den unmittelbaren Städten. Aber die Verbrauchssteuer bringt doch auch jetzt noch in diesen mehr als die Hälfte, mit den Pflasterzöllen u. s. w. zwei Drittel des Umlageertrags auf, früher sogar noch eine grössere Quote des letzteren (Tab. 36, Nr. 2, 4 und 5, Tab. 38, A, Nr. 1, 2, 3). Selbst in den übrigen Gemeinden erreicht ihr Ertrag ein Fünftel des Umlageertrags, und im Durchschnitt aller Gemeinden über ein Drittel (Tab. 36, Nr. 8, 10, 14, 16, Tab. 38, B, Nr. 1, 2, C, Nr. 1, 2). Auch die Pflasterzölle u. s. w. allein stellen sich, wenigstens in den unmittelbaren Städten, als eine nicht unwichtige Einnahmequelle heraus.

Natürlich ergeben sich auch hier wieder viele Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gebietstheilen, Kreisen u. s. w. und vollends zwischen den Gemeindegruppen und einzelnen Gemeinden. Auch das gestattet die amtliche Statistik näher zu verfolgen, auch in den zusammenfassenden Tabellen des statist. Jahrbuchs (s. bes. B. 4, S. 231). Die Einnahme aus Verbrauchssteuern überwiegt stark, absolut und relativ (im Verhältniss zu den Umlagen wie auch nach dem Kopfertrag) in den unmittelbaren Städten gegenüber den anderen Gemeinden. Dasselbe gilt von den Einnahmen von Pflasterzöllen u. s. w., die in der Pfalz fehlen. Die einzelnen Kreise zeigen aber nach der verschiedenen Ausdehnung von Verbrauchssteuern und solchen Zöllen auf mehr oder weniger Gemeinden und nach der Ausbildung der localen Steuerverfassungen und nach den localen Consumtions-, daher auch Bevölkerungsverhältnissen mehr Verschiedenheiten. Die Gesammtzahl der unmittelbaren Städte (nur im rechtsrhein. Gebiet) mit Verbrauchssteuern ist von 1887—96 von 38 auf 41, mit Pflasterzöllen u. s. w. von 35 auf 39, die der übrigen Gemeinden (einschl. Pfalz) von 1408 auf 1762, bezw. von 344 auf 375, daher die Gesammtzahl aller solcher Gemeinden im Staate von bezw. 1446 und 379 auf 1803 und 414 von c. 8000 Gemeinden, also von c. 18 auf c. 22½ % bei den Verbrauchssteuern, von c. 4¾ auf c. 5 % bei den Zöllen gestiegen. Die Verbrauchssteuern sind in den unmittelbaren Städten seit längeren Jahren im Wachsthum des Ertrags im ganzen Staate und in den einzelnen Kreisen hinter dem Ertrag der Umlagen zurückgeblieben, in den anderen Gemeinden war es eher umgekehrt. Auch der Kopfertrag ist in den Städten eher etwas gesunken (1889, Max. 6.61 M., 1896 5.57 M.), in den anderen Gemeinden (einschl. alle pfälzer) etwas gestiegen (1888 0.56, 1896 0.82 M.), ebenso im ganzen Staate (1887 1.48, 1896 1.84 M.). Die Gemeindeumlagen sind fast fortschreitend auch nach dem Kopfbetrag gewachsen: unmittelbare Städte 1887 8.15, 1896 10.16 (?. Max. 1895 10.81, statist Jahrb. B. 4, S. 228, vielleicht Fehler der Ziffer für 1895), andere Gemeinden 2.89 und 3.92, alle 3.74 und 5.15 M. Kreisweise hatten die höchsten und niedrigsten Kopfbeträge in 1896 an Verbrauchssteuern: unmittelbare Städte bezw. Schwaben (7.68 M., gegen 9.26 M. Umlagen) und Mittelfranken (4.62 M. gegen 9.98 M. Umlagen), desgl. an Umlagen Oberbaiern (12.52 M. [München!] gegen 5.48 M. Verbrauchssteuern), Niederbaiern (5.54 M. gegen 5.33 M. Verbrauchssteuern); ferner die anderen Gemeinden Maximum und Minimum der Verbrauchssteuern Oberbaiern (1.48 gegen 3.68 M. Umlagen), Unterfranken (0.54 gegen 2.80 M. Umlagen), desgl. Maximum und Minimum der Umlagen

Digitized by Google

Pfalz (alle Gemeinden, 8.05 M. gegen 1.01 M. Verbrauchssteuern), Oberfranken (2.60 M. gegen 0.77 M. Verbrauchssteuern). Die Verbrauchssteuern kommen also mitunter selbst kreisweise den Umlagen fast gleich, so in den unmittelbaren Städten in Niederbaiern, und sind auch sonst mehrfach über 50 % der Umlagen (Städte in Schwaben, Oberpfalz, Unterfranken). Aehnlich hoch ist in den „übrigen" Gemeinden das Verhältniss nur in Oberbaiern. Immerhin eine Gestaltung der Dinge, die wieder zu Reformen mahnt.

Die einzelnen Verbrauchssteuern haben in den verschiedenen Gemeinden und kreisweise eine verschiedene finanzielle Bedeutung. Der Localmalzzuschlag ist im Allgemeinen die einträglichste dieser Steuern. Bei der grossen Verbreitung des Bierconsums in Baiern, auch unter den arbeitenden Classen und der Bevölkerung mit geringerem Einkommen, hat dies aber ähnliche Bedenken wie der Ertrag der Verbrauchssteuern auf wichtige Nahrungsmittel, Getreide, Mehl, Fleisch, wenigstens soweit die Steuer den Preis vertheuert (oder die Qualität verringert), was, wie schon früher bemerkt (S. 168), freilich zumal bei Bier der fragliche Punct ist. S. für die Verhältnisse der einzelnen Verbrauchssteuern bes. den gen. Aufs. von Kaufmann im Fin.arch. B. 14. S. 306 ff. und die Tabellen im statist. Jahrb. deutscher Städte (B. 6, 1897, S. 375 ff.), für München Tröltsch mehrfach Fin.arch. Bd. 10. S. 154 ff., Allg. Ztg. 3. Morgenbl. v. 7. Dec. und 2. Morgenbl. v. 31. Dec. 1898 (1897—1899). Aus den hier gegebenen Daten ist folgende Uebersicht für die drei grössten baierischen Städte gebildet worden.

Tab. 39. Steuererträge in den drei grössten baierischen Städten je 1000 M.

	München 1894	Nürnberg 1894	Augsburg 1894
I. Umlagen, nemlich	5.026	1.874	828
1. Grund- und Gebäudesteuer	1.948	662	254
2. Gewerbesteuer	1.299	599	270
3. Kapitalrentensteuer	1.169	405	212
4. Spec. Einkommensteuer	610	208	92
II. Verbrauchssteuer[1]), nemlich	2.192	772	509
5. Malzaufschlag	1.580	273	327
6. Getreide-, Mehlaufschlag[2])	336	352	127
7. Fleischaufschlag	254	140	55
8. Wildbret- u. s. w. Aufschlag	22	7	—
III. Gebühren u. Steuern v. Verkehr u. s. w., nemlich			
9. Schrannengebühr brutto	244	—	—
10. „ netto	168	—	35
11. Hälfte der Bruttoeinnahmen vom Vieh- und Schlachthof[3])	480	224	—
12. Pflasterzoll[4])	795	121	169
Summe 10, 11, 12	1.443	345	204
IV. Sonstige Steuern, nemlich	118	25	24
13. Antheil an Hundesteuer	85	24	16
14. Von Vergnügungen	33	1	8
V. Summe I—IV	8.779	3.016	1.565

Man sieht, welche grosse Bedeutung die Verbrauchssteuern allein und vollends in Verbindung mit den verwandten, wenigstens theilweise ähnlich wie sie wirkenden Abgaben gebühren- und steuerartiger Natur hier haben. Ohne Einführung neuer

[1]) Brutto nach Abzug der Rückvergütungen.

[2]) Ziffer für München nach Kaufmann S. 306, abweichend städt. statist. Jahrb. B. 6, S. 379 (hier nur 233.000 M.).

[3]) Schrannengebühr und Schlachthofabgabe wirkt wenigstens zum Theil wohl wie Verbrauchssteuer, s. Kaufmann S. 306 ff., 322.

[4]) Wohl auch steuerartig wirkend, nach Höhe und Erhebungsweise, wenn auch sonst mehr Gebühr.

Digitized by Google

andersartigor Steuern, wie jetzt in München der Besitzwechselabgabe, und ohne Reform der directen Communalsteuern, bezw. soweit diese als Zuschläge zu den directen Staatssteuern erhoben werden, ohne Reform dieser letzteren ist aber bei dem steigenden Finanz- und Steuerbedarf eine Beseitigung oder nur wesentliche Verringerung der localen Verbrauchssteuern kaum möglich. Die weitere Steigerung der Umlagen auf der bisherigen Grundlage hat bei deren Mangelhaftigkeit schwere Bedenken. (In München sind die Umlagen seit 1889 auf 110 % der Staatssteuern gehalten, jetzt mit Mühe. 1885—88 waren sie noch 100, 1884 95 %. In Nürnberg sind sie von 80 % noch in 1885 auf 85 in 1886, 100 in 1888, 110 % in 1890, in Augsburg von 75 % in 1889 auf 90 in 1892 gestiegen, s. Kaufmann a. a. O. S. 341). Es drängt doch so auch das Communalsteuerbedürfniss auf eine tiefere Reform der directen Besteuerung hin. Von der neuen Besitzveränderungsabgabe wird im Etat von München für 1899 eine Einnahme von 1.020.000 M. erwartet, vielleicht zu viel (der Bürgermeister wollte den Ansatz von nur 900.000 M. haben).

Unter den sonstigen Steuern ist bei den Gemeinden die Hälfte des Ertrags der staatlichen Hundesteuer wieder zu erwähnen. Ziemlich ausgebildet sind bei den baierischen Gemeinden Verwaltungsgebühren (Heimathsgebühren u. m. a.), dann vielfach vornemlich die mit dem Markt- und Strassenwesen in Verbindung stehenden, nach Art der Erhebung und Höhe des Satzes öfters mehr oder weniger steuerartig wirkenden „Gebühren", wie die genannte Schrannen-, Schlacht- und Viehhofgebühr und besonders wieder der Pflasterzoll. Die privatwirthschaftlichen und verwandten Einnahmen zeigen, besonders in den unmittelbaren Städten, in den bezüglichen Renten vom Vermögen (Tab. 36, 37, 38) neuerdings eine erhebliche Steigerung, in Folge der Uebernahme von mancherlei Unternehmungen des Beleuchtungs- und Verkehrswesens u. dgl. m. auf die Commune oder der Betheiligung der letzteren an Gesellschaftsunternehmungen dieser Art. Freilich entspricht dieser Zunahme der Renten wenigstens einstweilen auch meistens diejenige der Schuldlasten, da die betreffenden Unternehmungen der Gemeinden gewöhnlich mit Hilfe von Schuldaufnahme ausgeführt worden sind. (S. die Tabellen über Gemeindevermögen, Renten, Schulden im statist. Jahrb. Bd. 4, S. 232 ff.)

In der folgenden Tabelle 40 (s. S. 202) sind nach den Daten im statist. Handbuch und für die Staatssteuern zum Vergleich mit den Communalsteuern nach den Daten oben S. 182 in Tab. 35 noch einige Kopfquotenzahlen zusammengestellt worden.

Bei der Vergleichung der Belastung durch indirecte Staatssteuern mit derjenigen durch indirecte Gemeindesteuern ist an die früheren Ausführungen (S. 177, Note 5) über die Berechnungsweise des ersteren Betrags zu denken. Die wirkliche Belastung der baierischen Bevölkerung durch diese Steuern ist danach nicht so hoch, als nach dieser Ziffer, welche den nach der Vertheilung der Reichssteuern direct oder indirect (nemlich in der Deckung der bezüglichen Reichsausgaben) Baiern zu Gute kommenden Betrag mit enthält.

Die Tab. 40 ergiebt, dass trotz der starken communalen Verbrauchsbesteuerung die directe gesammte communale Steuer doch hoch ist, absolut und im Verhältniss zur directen Staatssteuer. Auch das weist wieder auf die Nothwendigkeit der Reform der directen Staats- und der gesammten Communalsteuern hin, um die grosse und beständig steigende Last durch bessere Vertheilung erträglicher zu machen.

Zum Vergleich, soweit die Verschiedenartigkeit des statistischen Materials ihn gestattet, sind die Tabellen und Daten oben S. 85 ff. für Preussen und S. 134 ff. für Sachsen heranzuziehen. Eine unmittelbare Vergleichung der Durchschnittsverhältnisse des viel grösseren preussischen Staats mit den baierischen ist nicht wohl thunlich, weil die Durchschnittszahlen Resultanten zu ungleicher Factoren sind. Eher kann Sachsen und Baiern verglichen werden. Die Communalsteuerbelastung mit directen Steuern ist nicht sehr verschieden, die Staatssteuerbelastung in Sachsen höher (S. 134).

Digitized by Google

Tab. 40. Kopfquoten der baierischen Staats- und Communalsteuern (in Mark).

Körper	Jahr	Directe[1]	Indirecte Verbrauchsst.[2]	Verkehrssteuern[3]	Summe
1. Staat	um 1896	5.46	19.74	5.00	30.20
2. Gemeinden	1887	3.74	1.48	0.28	5.40
„	1896	5.25	1.84	0.34	7.43
3. davon unmittelbare Städte	1887	8.15	6.00	1.37	15.52
„	1896	10.16	5.54	1.33	17.06
4. „ andere Gemeinden	1887	2.89	0.56	0.06	3.51
„	1896	3.92	0.82	0.07	4.81
5. Districte	1887	1.18	—	—	1.18
„	1896	1.56	—	—	1.56
6. Kreise	1888	1.25	—	—	1.25
„	1896	1.62	—	—	1.62
7. Summe Communalsteuern Nr. 2, 5, 6	um 1887	6.17	1.48	0.28	7.83
„ „	1896	8.43	1.84	0.34	10.61
8. Summe Staats- u. Communalsteuern, Nr. 1 und 7	um 1896	13.89	21.58	5.34	40.81
9. Communalsteuern (Nr. 7) in % der Staatssteuer (Nr. 1)	1896	154.4	9.4	6.8	35.1

Ueber die Kopfbelastungen der grösseren baierischen Städte mit Verbrauchssteuern s. Kaufmann a. a. O.

Nachdem im Vorausgehenden die Besteuerung der beiden grössten und wichtigsten deutschen Mittelstaaten, zwar unserem Plane gemäss (S. 2) nur in ihren Hauptmomenten der Entwicklung und Ausgestaltung, aber doch immerhin etwas eingehender dargestellt worden ist, können für die Zwecke dieses Werks noch knappere Uebersichten der Besteuerung weiterer deutscher Staaten, selbst Württembergs und Badens, genügen, eine Beschränkung, zu welcher auch die Rücksicht auf den Raum dringend nöthigt. Die sächsische und baierische Besteuerung stellen neben der preussischen auch finanzwissenschaftlich besonders beachtenswerthe Typen dar. Allerdings würde aber auch die württembergische und badische (wie ebenfalls die hessische) Besteuerung nach ihrer Einrichtung eine genauere Darstellung sehr wohl verdienen, an sich ebenso gut als die sächsische und baierische. Besonders auf dem Gebiete der directen Steuern bieten diese süddeutschen Staaten manches Eigenartige, zwar Verwandtes, aber doch auch wieder im Einzelnen Abweichendes von Baiern. Und auch ihre eigene indirecte Verbrauchsbesteuerung (Biersteuer, Weinsteuer, Wirthschaftsabgaben, badische Fleischsteuer) und Einzelnes in der Communalbesteuerung ist interessant genug. Gleiches gilt von der Weiter- und Umbildung der französischen Besteuerung in Elsass-Lothringen seit dem Rückfall dieser Lande an Deutschland. Indessen soll diese ganze Darstellung der Besteuerung einzelner Länder, auch der deutschen, nicht Selbstzweck werden, sondern sich noch im Rahmen eines, wenn auch sehr ausgedehnten, allgemeinen finanzwissenschaftlichen Werks halten (o. S. 2) und in erster Linie dessen Zwecken dienen. So muss hier wenigstens eine etwas grössere Beschränkung in der Behandlung eintreten. Eine noch stärkere, als sie im Folgenden erreicht ist, wäre mir selbst noch lieber gewesen. Aber der Werth der Darstellung für den Zweck dieses Werks hätte darunter gelitten.

---

[1]) Hier, abweichend von Tab. 35, S. 182, die Hundesteuer beim Staate nicht zu den directen, sondern mit zu den indirecten Steuern gerechnet.

[2]) Beim Staate einschl. Reichsantheile nach der bei Tab. 35 angegebenen Berechnungsweise, einschl. Hundesteuer, bei den Gemeinden ohne Antheil an letzterer, bei diesen auch ohne die wie Verbrauchssteuern wirkenden Schrannen-, Schlachthofgebühren u. s. w. (s. S. 200, Note 3, S. 201).

[3]) Beim Staate wie in Tab. 35, bei den Gemeinden nur Pflasterzoll.

Digitized by Google

4. Abschnitt.

3. Württemberg.

Das besondere finanzwissenschaftliche Interesse knüpft sich hier an die eigenthümliche Ausgestaltung der directen Besteuerung, als eines Systems der Ertragsbesteuerung, ähnlich, aber in Einigem auch wieder beachtenswerth abweichend, wie in Baiern (und früher in Baden), ferner an den neuesten, vor Thorschluss leider noch misslungenen Versuch der Ergänzung und theilweisen Ersetzung dieser Besteuerung durch eine allgemeine Einkommensteuer. Sodann ist auch hier die eigene indirecte Verbrauchsbesteuerung (Bier-, Weinsteuer, System der „Wirthschaftsabgaben") beachtenswerth. Und in der Ausgestaltung der Communalkörper (Amtskörperschaften, Gemeinden), in der Mitwirkung derselben bei der Erhebung der directen Staatssteuern, sowie in den Grundsätzen der Communalsteuerverfassung treten auch finanzwissenschaftlich bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten hervor.

a. Staatsbesteuerung.

§. 61. Erste Periode. Zeit der Errichtung des Königreichs und des Absolutismus (1805—1819). Auch für die württembergische staatliche Finanz- und Steuerverfassung ist gleich in der ersten absolutistischen Zeit des aus dem kleinen alten Herzogthum hervorgegangenen, durch die politischen Ereignisse von 1803 ff. auf das Doppelte der bisherigen Grösse (nach Flächenraum und Bevölkerung) angewachsenen Königreichs wenigstens insofern die Grundlage gelegt worden, als es zwar zu einer definitiven unificirenden Neugestaltung der überkommenen Besteuerung, wie in Baiern, noch nicht kam, aber wenigstens die politischen Voraussetzungen dafür durch die Vereinheitlichung des gesammten alten und neuen Staatsgebiets unter einem strengen und strammen absolutistischen Regiment geschaffen wurden. Rücksichtslos wurden die neuerworbenen, aus zahlreichen kleinen vorderösterreichischen, sonstigen fürstlichen, gräflichen, ritterschaftlichen, geistlichen, reichsstädtischen u. s. w. Nachbargebieten bestehenden Landestheile zu einer Einheit als sogen. „neu-württembergisches" Gebiet, unter Hinwegsetzung über die bisherigen Verfassungsverhältnisse, zusammengefasst und die Verwaltung hier vereinheitlicht. Ebenso wurden aber auch die Consequenzen der erlangten Souveränetät und Königswürde (1. Jan. 1806) alsbald in „Alt-Württemberg" gezogen, die hier noch in stärkerer Bedeutung als meistens sonst in deutschen Landen erhalten gebliebene ständische Verfassung ausser Kraft gesetzt, die ständischen Cassen in Besitz genommen, das evangelische Kirchenvermögen mit dem Kammergut vereinigt, und die drei bisher streng getrennten Cassen, die herzogliche Kammercasse,

Digitized by Google

die landständische Steuercasse und der evangelische „Kirchenkasten" mit einander zu einer einheitlichen Finanzverwaltung verbunden. Alsbald ward ferner im neuen Königsstaat das alte und neue Staatsgebiet zu einer staatsrechtlichen und administrativen Einheit zusammengeschweisst (18. März 1806). Es kam dieser Politik zu Gute, dass, nach neuen kleineren Gebietsveränderungen (1809, 1810), das einmal erlangte Staatsgebiet im Ganzen unverändert blieb und auch, im Unterschied zu Baiern, durch die Ereignisse von 1813—15 nicht neue Veränderungen erfahren hat.

S. über die Gebietserwerbungen u. s. w. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt Württembergs, 1882 (2. A. 1887), S. 9. Viebahn, Statist. d. Zölle v. Deutschland u. s. w. I, 13 ff. Württemberg umfasste 1792, fast ganz im schwäbischen Kreise, 166 Quadratmeilen, verlor die linksrheinischen Besitzungen (Mömpelgard u. s. w., 20 Qu.-M.), hatte 1812 354 Qu.-M. nach den verschiedenen Gebietsregulirungen (auch mit Baiern, Baden) erreicht, und trat mit diesem unveränderten Bestand in den Deutschen Bund und 1871 in das Deutsche Reich ein (Daten nach Viebahn).

Ueber die politischen Vorgänge auch Riecke, eb. S. 9, 23 ff., Gaupp, Staatsrecht W.s., in Marquardsen's Handb. (1884), S. 11 ff. In diesen Schriften, (besonders Riecke S. 169 ff.), dann in v. Reden's Fin.statist. I, 1. Abth. (1851), S. 162 ff., auch über die damaligen Finanzverhältnisse, mit Rückblicken bei Riecke auf die frühere Zeit. Weiteres in der werthvollen staatsrechtlichen (R. v. Mohl u. A.) und finanzwirthschaftlichen Litteratur, Herdegen, W.s. Staatshaushalt (1848), Hoffmann, württ. Fin.recht (1. B. 1857). Historisches und Statistik in den württ. Jahrbüchern, u. A. Jg. 1871, 1879). S. auch das amtl. statist. Werk „Das K. W.", Finanz- und Steuergeschichtliches und besonders Statistisches auch vielfach in den Landtagspapieren, amtlichen Actenstücken u. s. w., auch noch den neuesten, unten zu erwähnenden, mit Rückblicken öfters bis in die Zeit der neuen verfassungsmässigen Regelung des Finanz- und Steuerwesens. Die Hauptpuncte der Entwicklung gut in Riecke's Schrift, auch mit den Angaben der einzelnen Gesetze.

In Alt-Württemberg war der Ertrag des reichen Kammerguts schon vor der Neugestaltung des Staats durch ältere indirecte Steuern, Zölle, Umgeld, Taxen und dann besonders durch ständische Steuerbewilligungen von Schatzungen, deren Ertrag in die Landschaftscasse floss, seit dem 15. Jahrhundert ergänzt worden.

Diese Schatzungen haben in der Form gewechselt, waren vornemlich directe Steuern, hatten sich aber bereits in der ständischen Zeit fest eingebürgert. Im 18. Jahrhundert haben die Haupttheile davon durch eine umfassende, langwierige Katasteroperation (1713—41) eine definitive Ausgestaltung zu einem System der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erhalten, wobei beachtenswerther Weise der Grundsteuer bereits der Character der Reinertragssteuer, der Gebäudesteuer derjenige der Werthsteuer (nach Kapitalwerth des Hauses), der Gewerbesteuer derjenige einer Besteuerung nach Merkmalen, aus denen man auf die Ergiebigkeit schloss, gegeben wurde. Nach diesem sogen. Landessteuerfuss wurde die bewilligte Steuersumme auf die Aemter repartirt, nicht aber auch in diesen auf die Gemeinden, noch in letzteren auf die einzelnen Steuerpflichtigen. Diese Endvertheilung erfolgte vielmehr hier nach Vereinbarungen und Gemeindebeschlüssen (Riecke S. 191). Jene Dreigliederung mit der Ausgestaltung der einzelnen Theile ist eine Einrichtung, an welche die Gesetzgebung von 1821 angeknüpft und welche sich in den Grundzügen so bis in die Gegenwart erhalten hat; der auch bei den jüngsten Reformplänen noch gern betonte „althistorische" Character der württembergischen Besteuerung. Ausserdem hat auch die Accise zu den Landschaftssteuern gehört.

Digitized by Google

In der Epoche der Neugestaltung des Staats 1805 ff. kam es noch nicht zu einer allgemeinen Neuordnung des Steuersystems in Alt-Württemberg, und auch für Neu-Württemberg nur zu provisorischen Regelungen (1807). Von principieller Bedeutung war aber die unbedingte entschädigungslose Aufhebung aller Steuerfreiheiten und Privilegien, woran dann später auch in der Verfassung (§. 21) festgehalten wurde.

Zwischen den alten und neuen Landestheilen und den einzelnen Gebieten erfolgte bei der directen Besteuerung eine rohe Ausgleichung mittelst eines Vertheilungsschlüssels für ein Gesammtstaats-Steuerrcontingent (2.5 Mill. Gulden), ein Schlüssel, den man dadurch gewann, dass man sich an gewisse statistische Thatsachen, Zahl der Bevölkerung, Viehzahl, ländliche Flächengrösse, Gebäude, Gewerbebetriebe hielt (sogen. „Landesconcurrenzfuss"). Eine Acciseordnung und eine Stempel- und Taxordnung wurden 1808 erlassen, der Zoll als Grenzzoll eingerichtet, die ältere Form von Umgeld, Wirthschaftsabgaben, überhaupt die Mannigfaltigkeit der indirecten Steuern blieb im Ganzen noch, sie wurden aber ebenfalls 1807 gleichmässiger gestaltet. In der Kriegszeit traten 1808 ff. eine Kapitalsteuer, 1813 fl. eine allgemeine Vermögenssteuer dazu. Die um 1815 vorhandenen gewöhnlichen Steuern u. dgl. und deren Erträge zeigt folgende Uebersicht (nach Riecke S. 170).

Tab. 41. Württembergische Staatssteuern 1815 (in 1000 fl)

Directe Steuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-)	2.400	Zoll	440
Strassenbauabgaben	220	Accise	1.120
Zucht- und Waisenhausgefälle	76	Umgeld und Wirthschaftsaccise	750
Stammmiethe	152	Tabaksauflage	210
Gestütsbeiträge	15	Salzsteuer	400
Pferdeverkaufconcessionsgelder	20	Import von Colonialwaaren	60
Summe directe Steuern und die anderen gen. Abgaben	2.883	Desgl. von ausländischem Wein	33
		Taxen, Sporteln, Stempel	350
		Summe: wesentlich indirecte Verbrauchs- und Verkehrsabgaben	3.363
		Gesammtbetrag	6.247

Der Absolutismus ist, wie in Baiern und anderen Rheinbundstaaten, mit rauher Hand über die bisherigen Staatsgebilde und Verfassungsverhältnisse hinweggefahren und hat speciell in Alt-Württemberg mit seinen landständischen Traditionen viel böses Blut gemacht und schlimme Erinnerungen hinterlassen. Als, doch auch hier nur kurz dauernde, Uebergangsperiode, in welcher es galt, mit dem chaotischen Territorialgetrümmer des schwäbischen Kreises tabula rasa zu machen und den Boden für einen modernen Staat von doch wenigstens etwas grösseren Dimensionen und etwas besserer geographischer Configuration zu schaffen, erscheint jener Absolutismus indessen einer späteren historischen Betrachtung doch kaum vermeidlich. Durch diese unter der Gunst der politischen Umstände so erfolgreiche Annexionspolitik des neuen schwäbischen Königreichs wurde doch auch ein geographisch, nach vorherrschender Stammesart der Bevölkerung und wirthschaftlich einigermaassen zusammengehöriges Gebiet zu Einem Staate vereinigt, dessen

Digitized by Google

Grenzen freilich gegen die deutschen Nachbarstaaten nach allen Seiten ziemlich willkührlich gezogen waren und geographisch und historisch Zusammengehörendes durchschnitten hatten. Um so weniger konnte ein solcher Staat, was gut war, dauernd eine grössere Selbständigkeit behaupten. Ein Mangel war es, dass der Absolutismus in der Steuerverfassung nicht mindestens schon soweit als in Baiern (§. 45, 46) Ordnung herbeigeführt hat. Hier blieb daher der folgenden constitutionellen Periode noch eine umfassendere Aufgabe übrig.

§. 62. Zweite Periode, vom Erlass der Verfassung 1819 bis zur Steuerreform von 1873. Noch während der lange sich hinziehenden inneren politischen Krisis, welche dann in der zwischen König und Ständen vereinbarten Verfassung von 1819 ihren Abschluss fand, war die Reform der directen Besteuerung durch die Einleitung einer Neukatastrirung der drei grossen Ertragsquellen, der Grundstücke, Häuser und Gewerbe, in ein Vorbereitungsstadium getreten (1818). Die neue Verfassung erwies sich dann, wie für das ganze Finanzwesen, so auch für die Besteuerung von ganz besonderer Bedeutung durch ihre grundsätzlichen Bestimmungen, welche in einigen Puncten mehr als in anderen neueren Verfassungen altlandständischen, gerade in Württemberg bis 1805 in Kraft gebliebenen gewesenen Principien und Einrichtungen entsprachen.

Die Verfassung hielt an der 1806 in der absolutistischen Zeit eingeführten staatsrechtlichen Einheitlichkeit des Staats, der alten und neuen Landestheile, unter Einer Verfassung fest (§. 1). Die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, damit ausdrücklich auch die gleiche Theilnahme an den Staatslasten, soweit nicht die Verfassung Ausnahmen enthält, wurde ausgesprochen (§. 21), so auch der wichtige politische und Gerechtigkeitsgrundsatz der Besteuerung, die Allgemeinheit und Gleichmässigkeit, anerkannt (§. 23). Die in der absolutistischen Periode erfolgte Vereinigung des evangelischen Kirchenguts Alt-Württembergs mit dem Kammergute sollte wieder rückgängig gemacht, jenes Gut wieder ausgeschieden werden (§. 78), eine Bestimmung, die indessen, wesentlich mit wegen der practischen Schwierigkeiten nach der langen Verzögerung der Angelegenheit, nicht zur Ausführung gekommen ist. In Folge dessen fliessen die Erträge des ehemaligen Kirchenguts dauernd in die Staatscasse, die dafür aber auch mit der Tragung der betreffenden Ausgaben für die evangelische Kirche belastet geblieben ist (s. Riecke, S. 240 ff.). Unter den besonderen Bestimmungen über das Finanzwesen (Kap. 8 der Verfassung) sind auch für die Besteuerung diejenigen über das Kammergut wichtig. Dies umfasst die zum vormaligen herzoglichen Familienfideicommisse gehörigen und die vom König neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte und wird vom sogen. Hofdomänen-Kammergut, das Privateigenthum der K. Familie ist (§. 108), unterschieden (§. 102). Es hat die Eigenschaft eines vom Königreich unzertrennlichen Staatsguts (§. 103), ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, nur mit Einwilligung der Stände mit Schulden und anderen bleibenden Lasten zu beschweren (§. 107), Bestimmungen, die aber auch für das — auch steuerpflichtige — Hofdomänengut trotz dessen abweichenden rechtlichen Characters gelten (§ 108). Der König erhält eine Civilliste (§ 104). Das Kammergut soll zwar für die persönlichen Bedürfnisse des Königs und der Mitglieder des k. Hauses dienen, doch sind die Civilliste und die Apanagen u. s. w. nicht darauf angewiesen. Bemerkens-

Digitized by Google

werth ist, dass später (1851, Gesetz vom 28. Dec.) ausdrücklich die auf Staatskosten gebauten Eisenbahnen zum Bestandtheil des Kammerguts erklärt worden sind, doch lasten die Zinsen und Tilgungen der Eisenbahnanleihen nicht auf dem Kammergut, sondern auf der Staatscasse überhaupt.

Für die Besteuerung kommen folgende Bestimmungen der Verfassung in Betracht, die zum Theil bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten enthalten. Soweit als möglich soll der Ertrag des Kammerguts auch den Staatsverwaltungsaufwand mit decken (§. 103). Ausdrücklich nur, soweit dieser Ertrag dazu nicht ausreicht, ist der Bedarf durch Steuern zu bestreiten. Diese erhalten damit auch im Staatshaushalt die Stellung eines subsidiären Hilfsmittels (§. 109). Sie können, ob es directe oder indirecte sind, nur mit Verwilligung der Stände ausgeschrieben und erhoben werden, wobei aber auch hier jetzt Bedingungen, welche nicht die Verwendung der Steuern unmittelbar betreffen, unzulässig sind (§. 113). Anerkanntes, wenn auch nicht theoretisch ganz unbestrittenes, Recht ist dabei, dass die Steuergesetze nur die Einrichtung der Steuern regeln, Ausschreibung und Erhebung aber erst durch das Finanzgesetz erfolgt[1]). Besonders eigenthümlich ist dann noch die Vorschrift der Verfassung (§. 115), dass „die verwilligten Steuern auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben, von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer — letzteres entspricht dem neueren Recht nicht mehr — vertheilt werden". Die Amtspfleger haben dann die Steuern auf die Gemeinden umzulegen und die Beträge theils an die Staatscasse, theils an die unter ständischer Verwaltung stehende Schuldenzahlungscasse abzuführen (§. 116, 120). Diese Intervention der Amtskörper bei der Erhebung der Staatssteuern, eine alte Einrichtung, kommt bei der einen Hauptgruppe der directen Steuern, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, zur Anwendung, und zwar heute noch, und hat zu der ferneren Eigenthümlichkeit geführt, dass diese Körper dem Staate und weiter die Gemeinden ihnen für die ihnen zufallenden Contingente der ausgeschriebenen Staatssteuern haften, sie, wie die Gemeinden, auch die Kosten tragen, eine heute seltene Einrichtung (s. Fin. II, §. 321).

Die württembergischen Steuern zerfallen staatsrechtlich in die „directen" und „indirecten", zu ersteren gehören nur die

[1]) S. Gaupp a. a. O., S. 217 und daselbst die abweichende Auffassung von Sarwey. Nur die Sportelgesetze werden anders behandelt. Ueber die formelle Art der Abgabenbewilligung in den Kammern s. auch Verf. Art. 181.

Digitized by Google

Ertrags- und sogen. Einkommensteuern, zu letzteren die übrigen, einschliesslich gewisser gebührenartiger und Verkehrssteuern. Bald nach Inkrafttreten der Verfassung kam es zu einer neuen gesetzlichen Ordnung zunächst der directen Steuern.

§. 63. Einzelnes. Die directe Besteuerung bis 1873. Diese hat schon damals im Wesentlichen die Ausgestaltung erhalten, welche sie noch gegenwärtig besitzt und nach dem Scheitern des Einkommensteuerplans (1899) auch noch bis auf Weiteres behalten wird. Später sind nur auf der angenommenen Grundlage Weiterentwicklungen und Abänderungen der einzelnen Steuern erfolgt. Das gilt doch selbst von der Reform von 1873 (§. 65). Die directe Besteuerung stellt danach schon seit 1821 ein ausgebildetes zweigruppiges Ertragssteuersystem, mit einer dreigliedrigen Realsteuergruppe, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, von denen die letztere aber auch etwas Personalsteuercharacter mit hat, und mit einer zweigliedrigen, mehr personalsteuerartigen, aber doch auch den Ertragssteuercharacter im Wesentlichen bewahrenden Gruppe, einer Kapital- und Renten- und einer Dienst- und Berufseinkommen- (besonders Besoldungs-, Pensions-) Steuer dar, wozu noch eine Steuer auf die Apanagen tritt. Die erste Gruppe knüpfte näher an die bisherige Besteuerung, auch diejenige der alten Zeit (18. Jahrhundert) an und war die ordentliche directe Hauptsteuer, die zweite, die nur theilweise Vorläufer, so in zeitweiligen älteren Besoldungs- und Pensionsteuern, hatte, wurde neu hinzugefügt, in der Rolle einer Ergänzungssteuer, aber in der deutlichen Absicht, auf diese Weise die directe Besteuerung zu einem wirklichen, alle Erträge (bezw. Einkommen) umfassenden System auszubilden. Gerade dies ist das besonders Beachtenswerthe in der Gesetzgebung von 1820 ff., wenn das Ziel auch damals und solange noch nicht ganz erreicht wurde, als nicht alle liberalen und sonstigen Erwerbsarten, welche von den Steuern der ersten Gruppe und der Kapitalsteuer nicht erfasst werden, besteuert waren, was vollständig erst seit 1849 der Fall war. Württemberg hat damit früher als die meisten anderen, auch deutschen Staaten, wenigstens einen Hauptmangel der üblichen, auch noch der neueren „rationellen" Ertragsbesteuerung, nemlich den, nur gewisse Ertragsarten, nicht alle, zu umfassen, behoben. Freilich ist auch auf diese Weise das völlig überhaupt nicht lösbare Problem einer allgemeinen gleichmässigen Ertragsbesteuerung doch nur ungenügend gelöst worden, die Incongruenz der Bestandtheile des ganzen

Digitized by Google

Ertragssteuersystems wurde nicht überwunden. Immerhin war aber doch wenigstens die Aufgabe überhaupt richtig erfasst und so nicht von vornherein das mobile Kapital und die rein persönlichen Arbeits- und Berufseinkünfte wie anderswo ganz steuerfrei gelassen oder nur völlig unzureichend mit besteuert.

Ein weiterer als besonders eigenthümlich beachtenswerther Punct war bei der ersten Steuergruppe deren Einrichtung als ein Repartitionssteuersystem, indem eine bestimmte Gesammtsteuersumme, die im Finanzgesetz festzustellen war, nach festen Quoten, zunächst von 17, 4 und 3 Vierundzwanzigsteln, auf die drei Glieder der Gruppe, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, vertheilt ward, worauf dann in der angegebenen Weise von den Amtskörperschaften und Gemeinden diese Quoten aufzubringen waren. Freilich war diese Feststellung der Quoten nur nach oberflächlichen Veranschlagungen erfolgt und führte in Folge der langen Unveränderlichkeit der Quoten (bis 1877) zu grossen Unzuträglichkeiten bei der Verschiedenheit der Entwicklung der drei Ertragsarten, was mit der späteren Erhöhung des Contingents (anfangs 2.4, später etwas weniger, in den 1870er Jahren 3.9 Mill. Gulden, zuletzt 6,686,000 M.) um so bedenklicher wurde. Aber ein Gedanke, welcher gerade für ein aus verschiedenen Gliedern bestehendes Ertragssteuersystem richtig und wichtig ist, liegt einer solchen Einrichtung doch zu Grunde[1]). Erst 1877 ist nach Maassgabe der neueren Katastrirungsergebnisse eine Veränderung der Quoten (auf $^{13}/_{24}$ und je $^{11}/_{48}$) erfolgt und erst 1887 die Repartitionsbesteuerung auch bei dieser Gruppe verlassen und zur (gleichmässigen) Quotitätsbesteuerung auch bei ihr übergegangen worden (§. 65).

Die Bemessungsgrundlage der ersten Steuergruppe war im Anschluss an die alt-württembergische Steuerverfassung (Kataster von 1713 ff.) bei den drei Gliedern eine verschiedene, bei der Grundsteuer der Reinertrag der Objecte, bei der Gebäudesteuer der Kapitalwerth, bei der Gewerbesteuer der in Kapitalgewinn und Arbeitsverdienst unterschiedene Arbeitsertrag. Anknüpfend an die seit 1818 eingeleiteten Katasterarbeiten sollte für die drei Steuern eine Katastrirung erfolgen, wonach sie auch wohl als „Katastersteuern" der zweiten Gruppe, den „Fassionssteuern" gegenübergestellt werden. Bei der Grundsteuer wurde aber zunächst nicht bis auf die einzelnen Besitzungen oder gar die einzelnen Grundstücke, sondern nur bis auf die Ortsgemarkungen zurückgegangen und deren Reinertrag nach Fluren und Gewänden abgeschätzt. Innerhalb der Gemeinden erfolgte die Vertheilung des Gemeindecontingents weiterhin nach den, sehr verschiedenen, örtlichen Normen: ein ferneres wesentliches Bedenken. Der Grundsteuer unterlagen neben den Grundstücken später auch die Grundgefälle (daher „Grund- und Gefällsteuer"). Die Vermessung und Katastrirung zog sich, trotz der Beschränkung der Abschätzung bloss auf die Ortsgemarkungen, bis 1840, ja zum Theil bis 1850 hin. — Die Gebäudesteuer umfasste alle Arten Gebäude in Städten

[1]) S. meine Abhandlung directe Steuern im Schönberg'schen Handbuch, 4. A., Bd. 3. S. 329.

Digitized by Google

und auf dem Lande nach demjenigen Werth, für den ein Haus zur Zeit der Einschätzung einen Käufer anschlagsweise finden würde. Aber die Einschätzung im Jahre 1823 blieb die einzige, alle später hinzukommenden Häuser wurden nach dem Werthe, den sie um jene Zeit gehabt haben würden, veranlagt, daher natürlich vielfach weit unter ihremwirklichen Werth und wieder local und individuell und nach Zeitverhältnissen in sehr verschiedenem Maasse. Der gesammte Gebäudesteuerkatasterwerth blieb so hinter dem wirklichen ausserordentlich zurück. — Die Gewerbesteuer war eine Classensteuer mit vier Hauptabtheilungen von Gewerbebetrieben. Trotz der Bestimmungen des Gesetzes, Arbeitsverdienst und Kapitalgewinn getrennt zu ermitteln, wurde im Verordnungswege (1834) die Steuer zu einer solchen der Veranlagung nach äusseren Merkmalen auf Grund von Classentafeln hinübergebildet, und soweit Fassionen der Gewerbetreibenden über den Ertrag selbst benutzt wurden, sind diese Angaben notorisch viel zu niedrig gehalten worden. Ferner wurde auch hier schon im Jahre 1835 zum letzten Male allgemein eingeschätzt und neu hinzukommende Gewerbe wurden nach Analogie veranlagt, dabei notorisch grössere und mittlere Geschäfte günstiger als kleine. Schuldabzug fand bei keiner Steuer statt. Es konnte so die erste Hauptgruppe der directen Steuern doch nur als etwas sehr Unvollkommenes und in der Einrichtung und Ausführung der Besteuerung auf den alten Grundlagen immer mehr Veraltendes angesehen werden. Das Contingentirungs- und Repartitionssystem auf solchen Grundlagen musste daher völlig ungenügend ausfallen. (S. zur Kritik vielfach die Ausführungen Riecke's und in amtlichen Actenstücken, so Riecke's Aufs. die neuen württemb. Steuerkataster (von 1873) im Fin.arch. B. 5, bes. S. 321, 322, 326, 331, die minist. Denkschr. über Weiterbildung der directen Steuern (1895), u. A. im Fin.arch. Bd. 12, S. 685 ff.). Das Hauptgesetz ist das über provisorische Steuerkataster vom 15. Juli 1821. Dazu Gesetz über Landesvermessung u. s. w. vom 4. April 1828.

Die zweite Steuergruppe wurde schon durch Gesetz vom 22. Juni 1820 begründet, für die Besteuerung der Leih-, Kapitalzinsen, der Grundgefälle und Renten, der Besoldungen und Pensionen, aber mehrfach verändert (1821, 1836, 1848, 1849). Die Steuersätze haben gewechselt. Die Apanagen wurden 1821 mit für steuerpflichtig erklärt, bis 1830, dann von Neuem 1849 ff. Die Kapitalbesteuerung erfolgte nach dem Kapitalbetrag, auch ohne Schuldabzug, zuerst in dem hohen Satze von 20 Kr. von 100 fl. (bei 5 % Verzinsung $6^2/_3$ %), später in mässigeren (10, 12, seit 1836 6, d i. 2 %, 1849 wieder 15 Kr.). Die Besoldungs- und Pensionssteuer liess einen kleinen Betrag steuerfrei (300, 1821 nur 100 fl.), begann dann 1821 mit $1^1/_2$ % für 100 fl. und hatte einen für den steigenden Einkommenzuwachs sich erhöhenden progressiven Fuss, der 1820 bei Beträgen über 4800 fl. schon 5, 1821 sogar $6^2/_3$ % betrug, später, 1830 ff., aber ebenfalls ermässigt und wiederholt verändert wurde, von 1836 an auf $^3/_4$ der Sätze von 1821. 1849 erfolgte auch hier eine Erhöhung der Sätze, von $^1/_6$—12 %, bei den wieder besteuerten Apanagen sogar auf 20 %. 1836 wurde auch schriftstellerischer Erwerb steuerpflichtig, 1849 das Einkommen gewisser anderer liberaler Berufe und einzelner, sonst nicht von directen Steuern getroffener, so dass die Besoldungssteuer sich zu einer partiellen Einkommensteuer auf Berufe, bezw. Erwerbe ausser dem Grund-, Gebäude-, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb mehr und mehr erweiterte. Die Besteuerung der Kapitalien und Besoldungen u. s. w. beruhte auf der Fassionspflicht. Hiernach hatte diese Steuergruppe etwas Personalsteuerartiges, das bei den Besoldungssteuern u. s. w. in der Abstufung des Steuerfusses und der Freilassung ganz kleiner Einkommen noch mehr hervortrat. Aber durch ihre übrige Einrichtung stellen die betreffenden Steuern sich doch, wie in Baiern, als Glieder eines Ertragssteuersystems dar. Die tiefgreifende Incongruenz der Steuern der beiden Gruppen ist unverkennbar. (S. v. Reden, Fin.statist. I, 1. Abth., S. 205 ff., Riecke, Verf. u.s.w., S. 196, Denkschr. von 1895, im Fin.arch. B. 12, S. 696).

Eine Reform der Steuern der ganzen zweiten Gruppe, der sogen. „Fassionssteuern", trat, mit als Rückschlag gegen die Maassregeln von 1849, bereits in dem neuen Gesetz vom 19. Sept. 1852 ein, das dann später wieder mehrfach Veränderungen erfahren hat. Die Steuergruppe ist dadurch systematisch zu einer directen Besteuerung der nicht durch die erste Gruppe getroffenen Erträge,

Digitized by Google

bezw. Erwerbsarten und Einkommen ausgebildet worden: ein richtiger Fortschritt zum Ausbau des ganzen Systems der directen Besteuerung. Die Fassionspflicht ist geblieben, durch Strafbestimmungen verschärft, aber die Fassion bildet ohne Weiteres die Grundlage der Veranlagung. Bei der jährlichen Erneuerung der letzteren ergiebt sich doch wieder eine starke Incongruenz gegen die viel stabilere erste Steuergruppe, was sich bei solcher Verschiedenheit der Einrichtung nicht vermeiden lässt.

Der Steuerfuss wurde in den Finanzgesetzen festgestellt, analog dem ganzen Steuercontingent der ersten Steuergruppe, wonach sich dann bei deren drei Gliedern der Steuerfuss auch änderte. Der hohe Steuerfuss der Kapitalsteuer von zuerst 5 %, der Apanagen-, Dienst- und Berufseinkommensteuer von sogar 8 % (1852) ist 1858 auf 4 % für alle ermässigt, doch mehrfach wieder mit Zuschlägen versehen worden; seit 1894 ist er 4.8 %. Veränderungen des Gesetzes von 1852 im Jahre 1861, 1872, 1873, 1875 und bis in die neueste Zeit, so 1883, 1887, 1888, 1890. S. Einzelnes, auch statistische Daten bei Riecke a. a. O. auch in der gen. Denkschr. von 1895. Fin.arch. B. 12 S. 696 ff., in dem Aufs. von Schall, Fin.arch. B. 12, S. 9, 18. — Beachtenswerth ist noch, dass während die Apanagen und die Kapitalzinsen und Renten, diese ohne Abzug von Passivzinsen, voll besteuert werden, bei der dritten Abtheilung der Steuer von 1852, derjenigen vom Berufs- und Diensteinkommen, durch die Berechnung des steuerbaren Einkommenbetrags im Effect ein Degressivsteuerfuss angeordnet wird: vom Gesammteinkommen bis 850 M. wird nur $^1/_{10}$, vom Plus bis 1700 M. $^2/_{10}$, vom weiteren Plus bis 2550 M. $^4/_{10}$, vom ferneren Plus bis 3400 M. $^8/_{10}$ und erst vom noch höheren der volle Betrag besteuert. Derartiges Einkommen bis 350 M. ist überhaupt steuerfrei. Kapital- und Renteneinkommen wenigstens bei gewissen Kategorieen von Personen und unter gewissen Voraussetzungen bis 500 M. ebenfalls (Gesetz vom 31. März 1887).

§. 64. Die übrigen Steuern. Geschichtlich hervorgegangen aus den älteren Zöllen, Umgeld, Accisen, Stempeln und Taxen haben solche Steuern zwar auch in Württemberg Vereinfachungen erfahren, und ein wichtiger Theil davon hat die Wandlungen durchgemacht, welche der Beitritt zum Zollverein (1834) und zum Deutschen Reich (1871) gerade bei diesen Steuern durch die Verwandlung in Zollvereinssteuern und Reichssteuern mit sich gebracht hat, aber Württemberg hat andere betreffende Steuern seit dem Beginn der constitutionellen Periode beibehalten und entwickelt und sich so eine wichtige eigene Steuerquelle erhalten, welche gegenwärtig im Gesammtertrage hinter dem Ertrag der directen Steuern und der im Etat erscheinenden Antheile an den Reichssteuern nicht viel zurücksteht. Die betreffenden Abgaben zerfallen in die sogen. Accise, die sogen. Wirthschaftsabgaben (einschliesslich der Bier- oder Malzsteuer), die Sporteln, Stempel, Gerichtsgebühren, einschliesslich der neuerdings, 1881, auch hier verselbständigten Erbschaftssteuer, endlich die Hundesteuer. Dazu kamen vor der Zollvereinsperiode die Grenzzölle, noch länger dauernd andere Zollgefälle (Wasser-

Digitized by Google

zölle u. a. m.), anfangs auch noch eine Tabakauflage und eine Strassenbauabgabe, und bis 1868 die eigene Salzsteuer in der Monopolform.

Die sogen. Accise ist nach dem in Württemberg eingebürgerten (seit 1638) und (wie auch noch in Baden) verbliebenen Sprachgebrauch zwar früher auch ein System der Verbrauchsbesteuerung gewesen, doch gehörten zu ihr auch andere Abgaben, namentlich Verkehrssteuern, und unter diesen vor Allem eine Abgabe vom Grundbesitzwechsel unter Lebenden durch Kauf- und Tauschverträge, die sogen. „Liegenschaftsaccise".

Im Jahre 1808 wurde die Accise als ein System von Abgaben von Geschäften und Handlungen des inneren Verkehrs, in Anknüpfung an den Umsatz, auszubilden gesucht, im Unterschied zum Grenzzollsystem. In dem die Materie regelnden Gesetz vom 18. Juli 1824 war diese Behandlung der Sache noch festgehalten, die Accise nur auf 8 Kategorieen beschränkt worden. Nachdem die anderen, meist Verbrauchssteuern darstellenden Accisen dieses Gesetzes aber fast alle später fortgefallen sind, ist die Liegenschaftsaccise das bei Weitem wichtigste Hauptglied der noch bestehenden Accisen geworden, mit dem Normalsatz von 1 % des Werths, nebst im Finanzgesetz öfters bestimmten Zuschlägen. Ausser ihr bestehen noch staatliche „Accisen" von Lotterieen, ferner von Theatern und ausgestellten Seltenheiten, eine Art der sonst wohl sogen. „Lustbarkeitssteuern". Die sonstigen Specialaccisen des Gesetzes von 1824 sind beseitigt worden, so die von „Fahrnissversteigerungen", Wein und anderen Getränken, Schlachtvieh, Fleisch, Holz, vermischten Artikeln (alle 1833 bezw. 1836), von Markt- und Handelswaaren ausländischer Kaufleute (1873). Die Weinbesteuerung erfolgt jetzt ganz im Rahmen der Wirthschaftsabgaben. (S. v. Reden a. a. O. S. 211, Riecke, Verfass., S. 201 ff.).

Die „Wirthschaftsabgaben" sind aus dem uralten Umgeld in Alt- und Neu-Württemberg hervorgegangen und haben sich im neuen Königreich von der absolutistischen Zeit an durch die Gesetzgebung der constitutionellen Aera der 1820er Jahre und später zu einem eigenthümlichen System der Getränkebesteuerung, beim Wein und Obstwein in Form einer Besteuerung der Consumtion in Wirthshäusern, entwickelt.

Regelung schon 1807, nicht recht gelungener Versuch mit einem Repartitionssystem (1821—27), neue Ordnung durch Gesetz vom 9. Juli 1827. Hier bildete die Grundlage eine zugleich gewerbepolizeiliche Tendenzen verfolgende Concessionspflichtigkeit der Wirthschaften und der betreffenden Productionsstätte (von Bier, Branntwein, Essig), mit Anknüpfung von bezüglichen gebührenartigen Abgaben (Concessionsgeld, Recognitionsgeld). Dies mit der Gewerbepolitik in Verbindung stehende System wurde indessen später beseitigt (1855), die damit verbundenen Abgaben sind aber als Sporteln in das Sportelgesetz von 1881 übergegangen. Nur der Weinausschank ist jetzt noch concessionspflichtig. Der finanzielle Schwerpunct lag von Anfang an durchaus in der eigentlichen Getränkesteuer, besonders von Wein (und Obstwein) und Bier. Die Abgabe vom Essig (Ausschank) ist 1849 gefallen.

Die Wein- und Obstweinsteuer, dem alten Wein-Umgeld in dem Wein- und Obstlande entsprechend, ist, wie die französische Einzel-(Detail-)abgabe (Fin. III, §. 257) eine Steuer nur vom Wirthshausconsum (und vom Weinverkauf im Kleinen, bis

Digitized by Google

20 l.), bemessen nach dem Werth, d. h. dem Ausschankpreise des Weins, in wechselnder Höhe, anfangs 15 %, später niedriger, seit 1868 11 %, (Max. 11 Pf. vom Liter nach Zollvereinsvertrag), mit der Hauptform der Erhebung mittelst Accorden mit den Wirthen und, in Ermangelung solcher Accorde, mit der Nebenform der unmittelbaren Keller- und Consumcontrole (sogen. Abstichcontrole). Die ungleiche Behandlung des Wirthshaus- und des privaten Hausconsums, daher der betreffenden Consumenten, bleibt neben der auch im Accordsystem doch vorhandenen Belastung und Belästigung der Wirthe ein principielles und practisches Bedenken dieser Besteuerungsweise und, wie in Frankreich, hat es nicht an mancherlei Klagen und Reformplänen gefehlt. Die Beschränkung der Steuer auf den Wirthshausausschank und Kleinabsatz hat aber anderseits wesentliche steuertechnische Vorzüge, welche in einem Lande erheblichen Wein- und Obstweinbaues und Consums in allen Volkskreisen für diese Steuer ins Gewicht fallen und sie namentlich neben der Bier- und Branntweinsteuer und weil sie einmal besteht und durch lange Gewöhnung eingebürgert ist, auch als Staatssteuer rechtfertigen möchten. Reformwünsche der Wirthe, so noch 1891, sind nicht durchgedrungen.

S. v. Reden a. a. O. S. 212 ff., Riecke, Verfass., S. 207 ff., bes. 210, auch Württ. Jahrb. 1871. Ueber die Weinsteuer speciell Schubert, Fin.arch. 1896, B. 13, S. 665 ff., v. Heckel, Art Weinsteuer im H. W. B. d. St. VI, 663, v. Mayr dgl. im Wörterb. d. Verwalt. II, 922, ders. Tüb. Ztschr. B. 47, 1891, über württ. Steuerreformen, S. 274.

Die Bierbesteuerung hat seit dem genannten Gesetz von 1827 in der Form der Malzsteuer eine ähnliche Entwickelung wie in Baiern (S. 167 ff.) genommen und ist dem Ertrage nach jetzt bei Weitem die wichtigste unter den Wirthschaftsabgaben geworden. Auch hier schliesst sich die Besteuerung an den Act des Schrotens in der Mühle an. Surrogate sind zugelassen. Die Steuer wurde früher nach dem Maasse, seit 1872 nach dem reinen Gewicht bemessen. Zur Controle dienen bisher nicht wie in Baiern mechanische Zählwerke. Der Steuersatz wird im Finanzgesetz festgestellt und hat allmälig Erhöhungen erfahren, besonders 1881 um fast 50 % (10 M. für 100 kg. ungeschrotenes Malz). Die frühere Unterscheidung im Steuersatz zwischen eingesprengtem und trockenem Malz hat seit 1852 aufgehört. Jüngst (1893, 1895) hat, wie in Baiern, eine Abstufung des Steuerfusses, eine Ermässigung für die kleinen, eine Erhöhung für die Grossbrauereien stattgefunden. Zur inneren Steuer tritt die Uebergangsabgabe von fremdem Bier.

Digitized by Google

Was über die privilegirte Stellung, welche Baiern mit seiner eigenen Bierstreuer im Deutschen Reiche einnimmt, oben (S. 167) gesagt wurde, gilt ebenso von Württemberg.

Die Gesetze sind: vom 8. April 1852, 12. Dec. 1871, 28. April 1893, 8. Juli 1895. Nach Baiern hat Württemberg die stärksten Kopferträge der Biersteuer, etwa $^3/_4$ der baierischen, fünfmal so hohe als Norddeutschland. S. Riecke, Verfass u. s. w. S. 211, May, Art. Biersteuer im H. W. B. d. St. II, 577 ff., v. Mayr, Art. Brausteuer im Wörterb. d. Verw. I, 243, u. Erg.bd. III, 51, Schubert, Fin.arch. B. 13, S. 648 ff.

Die Branntweinsteuer ist unter den eigenthümlichen Productions- und Consumtionsverhältnissen des Landes unbedeutend geblieben. Im genannten Gesetz von 1827 war das zur Branntweinbereitung verwendete Malz mit durch die allgemeine Malzsteuer getroffen, woneben noch eine eigene Fabrikationssteuer und eine Ausschankabgabe (wie bei Wein) bestand. Durch Gesetz vom 19. Sept. 1852 ging man zur Maischraumsteuer und für nicht-mehlartige Stoffe zur Materialsteuer mit niedrigen Sätzen über, mit Beibehaltung einer abgestuften Schanksteuer (Kleinverkauf). Erstere Steuerart fand aber in der Productionsart und in den Gewohnheiten des Landes vielen Widerstand. Sie wurde durch Gesetz vom 21. Aug. 1865 wieder zu Gunsten der Malzsteuer, in gleicher Weise wie bei Biermalz, verlassen. Die übrige Brennerei blieb frei, nur die Abgabe vom Kleinverkauf blieb bestehen. Später erfolgte, wie in Norddeutschland, Baiern, durch Gesetz vom 28. Mai 1885 die Einführung der Fabrikatsteuer mit Modificationen und 1887 auch in Württemberg der Anschluss an das allgemeine deutsche Steuersystem.

S. Riecke, Verf., S. 212, ders. in Fin.arch. B. 2, 1885, S. 1010 ff., J. Wolf, Branntweinsteuer, 1884, S. 97, ders. in Fin.arch. B. 4, 1887, S. 350 ff., ders. im H. W. B. d. St. II, 725 Art. Branntweinsteuer, v. Mayr, im Wörterb. d. Verw. I, 235.

Die Sporteln, Stempel, Gerichtsgebühren u. dgl. umfassen, wie in anderen Ländern, wirkliche Gebühren- und Verkehrssteuern, zu denen dann noch die schon genannte Liegenschaftsaccise tritt, welche finanziell so wichtig ist, als alle diese anderen Abgaben zusammengenommen.

Die älteren Gesetze (14. Nov. 1808, besonders das verschiedenerlei Abgaben vereinigende allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828) sind erst nach der Reform der directen Steuern von 1873 und unter dem Einfluss der Reichsgesetzgebung durch neuere ersetzt worden, besonders durch das allgemeine Sportelgesetz vom 24. März 1881 und 14. Juni 1887, dazu, an Stelle früherer Gesetze, das Gesetz vom 8. Juni 1883 über Notariatssporteln. S. v. Reden a. a. O., S. 212, Riecke, S. 204 ff., Gaupp, S. 284, Art. Gebühren und Stempel im Wörterb. der Verw. von v. Mayr und Jacob, I, 471, II, 548.

Digitized by Google

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beruht auf Gesetz vom 24. März 1881, nebst Novelle vom 3. April 1885, dazu eventuell Bestimmungen in den Finanzgesetzen. Vorher bestanden bereits Erbschafts- und Vermächtnissabgaben (1808) für weitere Seitenverwandte (vom 3. Grad an) und Nicht-Verwandte. Das besonders Beachtenswerthe in der neuen Gesetzgebung ist die weitere Ausdehnung der Erbschaftssteuerpflicht auf andere Verwandte, namentlich auf Ascendenten, Eltern und Grosseltern in verschiedenen Steuersätzen, auf Geschwister und die Erhöhung der Sätze auch für die bisher schon steuerpflichtigen Fälle, Minimum 2 %, Maximum 6 %.

S. Rieke, S. 206, Gaupp, S. 285, Art. Erbschafts- und Schenkungssteuer von v. Mayr im Wörterb. d. Verwalt. I, 362 ff., II, 406, Schanz im Fin.arch. II, 876 ff., XV, 639 ff., Statistisches und Vergleichungen.

Die Hundeauflage bestand als Staatssteuer 1809—18, dann von Neuem seit 1824.

Sie beruht jetzt auf Gesetzen von 1852, 1874, 1875 und für Zuschläge (1 M.) für den Staat auf Finanzgesetzen. Einheitlicher Normalsatz ist jetzt 7 M. Die Hälfte des Ertrags von letzterem fällt an die Ortsarmencasse der Gemeinde. S. Rieke, S. 504, Gaupp, S. 285.

Das in der absolutistischen Zeit begründete einheitliche Grenzzollsystem des ganzen neuen Staatsgebiets fand eine principiell wichtige Erweiterung durch den Handels- und Zollvertrag mit den hohenzollernschen Fürstenthümern vom 28. Juni 1824, wodurch das durch diese Lande sehr gestörte Zollgebiet erwünscht arrondirt wurde. Als eine Zollvereinigung unter selbständigen Staaten, wobei der kleinere das Zollgesetz des grösseren annahm, diesem die Zollverwaltung überliess, und wobei zur Theilung der Erträge die Bevölkerungsgrösse zu Grunde gelegt wurde, war die Sache auch von allgemeinerer Bedeutung. Nachdem dann die Bestrebungen Baierns und Württembergs, einen wesentlich süddeutschen Handels- und Zollverein unter den betheiligten Staaten zu bilden, gescheitert waren, kam es zu dem schon oben (S. 149) erwähnten baierisch-württembergischen Verein vom 18. Jan. 1828, wesentlich auf der Grundlage des baierischen Zollgesetzes und Tarifs, welcher neben den absichtlich nicht ganz niedrigen Finanzzöllen, auf Colonialwaaren u. s. w., mässige niedrige Schutzzölle enthielt. Aus dem späteren Vertrag vom 21. März 1833 zwischen diesem baierisch-württembergischen und dem preussisch-hessischen Verein ging dann von 1834 an der deutsche Zollverein hervor. Der erstere Verein nahm dabei Zollverfassung und Tarif, diese mit einigen Ermässigungen der Sätze (Woll- und Baumwollwaaren, Gewürze,

Digitized by Google

Südfrüchte, Schwefel, Kupfer, Blei) an. Seitdem gilt die Zoll- und Steuergesetzgebung des Zollvereins und später des Deutschen Reichs auch für Württemberg.

S. Viebahn, Statistik u. s. w. I, 155 ff., Weber, Zollverein, S. 44, 48 ff., v. Reden, S. 208, Fischer, Wesen u. s. w. eines Zollverein, in Hildebrand's Jahrb. II, 1864, passim S. 355 ff.

Die Tabakbesteuerung hat manchen Wandel durchgemacht.

Im Jahre 1808 wurde, nachdem in Alt-Württemberg ein früheres Tabakmonopol schon 1770 gefallen war, ein Regal des Tabakhandels eingeführt, 1813 weiter ausgebildet, 1821 aber durch eine Auflage vom Tabakhandel ersetzt. Auch diese wurde in Folge des Zollvereins mit Baiern 1827 beseitigt. Ein Salpeterregal entfiel 1821, ein Kalendermonopol 1849 (v. Reden, S. 215).

Die staatlichen Chaussee-, Wege- und Brückengelder waren 1820 aufgehoben worden, ebenso die Beiträge der Gemeinden zur Erhaltung der Staatsstrassen an die Staatscasse. An Stelle der ersteren traten dagegen directe Abgaben der Besitzer von Zugvieh und Schafen, die 1821 neu geregelt wurden (sogen. Strassenbau-Abgaben, bezw. Chausseegeld-Patentabgaben). Auch sie fielen in Folge des Zollvereins mit Baiern fort.

S. v. Reden, S. 217.

Das Salzmonopol, seit 1807 im neuen Staate gleichmässig durchgeführt, sicherte dem Fiscus in der Form des Handelsmonopols den Alleinverkauf aus erster Hand, unter Verbot der Privateinfuhr, wobei die Gemeinden Salzkleinverkäufer aufzustellen hatten, die im ganzen Lande feste gleiche Preise innehalten mussten. Es bestand bis zum Uebergang der Einzelstaatsregale in die gemeinsame Salzsteuer des Zollvereins und Deutschen Reichs (1868).

S. v. Reden, S. 104.

Wie in Baiern und Baden liegt der Schwerpunct der eigenen indirecten Verbrauchsbesteuerung Württembergs in der starken Bierbesteuerung, die dann hier in der Weinsteuer eine an sich, bei den Consumverhältnissen des Landes, richtige und finanziell nicht unwichtige Ergänzung findet. Bei der gleichmässigen Theilnahme Württembergs an den Reichszöllen und inneren Verbrauchs- und Verkehrssteuern, mit Ausnahme der Biersteuer (und der Reichspost- und Telegraphenüberschüsse), nimmt Württemberg so aber wie Baiern und Baden eine privilegirte finanzielle Stellung im Reiche ein. In Betreff dieser gilt das oben von Baiern Gesagte auch hier und wegen der eigenen inneren Weinsteuer des Landes eigentlich noch mehr.

Die Thurn und Taxis'sche Post war nach der Errichtung des Königreichs einseitig aufgehoben und vom Staat übernommen, 1818 aber restituirt worden. Sie

Digitized by Google

ging dann 1851 vertragsmässig von Neuem vollständig an den Staat über und ist, wie in Baiern, nebst der Telegraphenverwaltung nach den Versailler Verträgen bekanntlich dem Staate Württemberg verblieben.

§. 65. Dritte Periode, von der Steuerreform von 1873 bis zur Gegenwart. Die Reform von 1873 beschränkt sich auf die directe Besteuerung und zwar auf die erste, die dreigliedrige Realsteuergruppe (S. 208) derselben, oder die sogen. „Katastersteuern". Aber bei der immerhin hervorragenden Bedeutung dieser Reform, trotzdem an der alten Grundlage festgehalten und die bisherige Besteuerung darauf erst weiter entwickelt wurde, kann man hier doch in gewissem Sinne von einer neuen „Periode" in der Geschichte der Staatsbesteuerung sprechen. Erst der geplante Umbau der directen Besteuerung durch Hinzufügung einer allgemeinen Einkommensteuer würde allerdings zu einer förmlich neuen „Epoche" in dieser Geschichte geführt haben. Da er leider schliesslich doch noch gescheitert und so diese tiefer greifende Reform wenigstens bis auf Weiteres vertagt ist, lässt sich vom wirklichen Beginn einer neuen vierten Periode, am Schluss des 19. Jahrhunderts, noch nicht reden, oder eigentlich einer dritten Periode, da es dann richtiger wäre, die ganze Zeit von 1819 bis 1899 als eine einzige, weil keine wirklich Epoche machende Umgestaltung der Besteuerung enthaltende Periode, zusammen zu fassen. Die weniger bedeutsamen Veränderungen der übrigen Steuern auch nach 1873 bis zur Gegenwart sind des Zusammenhanges wegen gleich im vorigen §. 64 mit angegeben worden.

Das Gesetz vom 28. April 1873 hatte sich die Aufgabe gestellt, endlich für die drei Steuern, die Grund- (und Gefäll-), die Gebäude- und Gewerbesteuer definitive und richtige Kataster zu erlangen. Nach diesen sollte sowohl das Verhältniss dieser drei Steuern zu einander, als dasjenige der einzelnen Ertragsobjecte jeder einzelnen Steuer gleichmässig gestaltet werden, möglichst so, dass das Repartitionssystem durch das Quotitätssystem ersetzt und zugleich ein gleicher Steuerfuss für die drei Steuern bestimmt werden könne. Diese Ziele sind zwar nicht sofort und auch später nicht ohne Widerspruch nach Vollendung der Katasterarbeiten erreicht worden. Man hielt zunächst doch noch das Repartitionssystem fest, veränderte aber die Quoten der drei Steuern auf $^{13}/_{24}$ und je $^{11}/_{48}$ (1877, s. o. S. 211) und einigte sich schliesslich nach langen Debatten im Landtage auf einen gleichmässigen Steuerfuss

Digitized by Google

von 3.9 % für den steuerpflichtigen Ertrag jeder der drei Steuern, nachdem man zu diesem Zweck, um eine vergleichbare Ertragsgrösse auch bei der Gebäudesteuer zu gewinnen, eine gleich hohe steuerbare Rente von 3 % vom Kataster-Kapitalwerth dieser Steuer für das ganze Land gesetzlich festgesetzt hatte (1887).

Die Kataster gelten als besonders vollkommene und wohl mit Recht, nur dass sie eben doch die immanenten Mängel aller solcher Ertragssteuerkataster besitzen, auch der Gebäudesteuer als einer Werthsteuer und der Gewerbesteuer nach ihrer eigenthümlichen principiellen Construction und Durchführung noch specifische Mängel ankleben. Deswegen konnte auch die Besteuerung nach diesen Katastern, die Annahme eines gleichen Steuerfusses bei der nunmehrigen Quotitätsbesteuerung — wie freilich jedes so und so verschiedenen Fusses nicht minder —, ferner das sich so ergebende Verhältniss dieser zu der zweiten, der Personal- und Fassionssteuergruppe der directen Steuern, wieder nur zu nicht recht befriedigenden Ergebnissen führen. In der Anerkennung der Nothwendigkeit, zur allgemeinen Einkommensteuer überzugehen und die Katastersteuern nebst der Kapitalsteuer nur theilweise daneben beizubehalten, wie in dem Reformplan von 1895 ff. (§. 67 u.), ist das auch zugestanden worden.

Die neue Vertheilung des Gesammt-Ertrags unter die drei Katastersteuern, welche schon 1877 durch Veränderung der Quoten, 1887 durch Annahme des gleichen Steuerfusses herbeigeführt worden ist, hat zu einer wesentlichen absoluten und relativen Verminderung des Betrags der Grundsteuer und Erhöhung desjenigen der Gebäude- und besonders der Gewerbesteuer geführt: gewiss an sich und in dieser Richtung eine richtige, wie den Katasterergebnissen, so der thatsächlichen Entwickelung der betreffenden Erträge entsprechende Veränderung. Aber ob diese das richtige Maass traf, bei der Belastung der drei steuerpflichtigen Ertragsarten unter einander, des zu einer jeden gehörigen Individualertrags insbesondere und auch zwischen der ganzen Kataster- und der Fassionssteuergruppe bleibt eben sehr fraglich und darf wahrscheinlich nicht bejaht werden. Eben deshalb kann doch trotz der relativen Vorzüglichkeit der Kataster das wesentlich darauf aufgebaute, durch die Fassionssteuern an sich richtig ergänzte directe Steuersystem Württembergs auch in der 1877 und 1887 erreichten Einrichtung und Ausgestaltung nicht eben günstig, zumal als Staatsbesteuerung, beurtheilt werden. Die richtige Gleichmässigkeit der Besteuerung

Digitized by Google

garantirt es nicht. Es ist, wie ich es schon früher beurtheilt habe, „gewiss ein vielfach im Einzelnen ingeniöses, nur sehr complicirtes und in seiner Combination auch noch in seiner neuesten Gestalt doch willkührliches Besteuerungssystem, dem die ausgleichende Function einer allgemeinen Einkommensteuer fehlt". Die mancherlei, bei einem solchen System im Ganzen, wie in seinen einzelnen Gliedern, hier zumeist wohl bei der Grund- und Gewerbesteuer unterlaufenden, wenn auch unvermeidlichen Fictionen und Conjecturen neben den principiellen Mängeln, wie der Nicht-Berücksichtigung der Schulden u. a. m., lassen m. E. kein anderes Urtheil zu.

§. 66. Einzelnes. Vgl. meine Ausführungen in der Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handb., 4. A., III, 1, Abth., S. 291, 316—322. Ueber die 1873er Gesetzgebung Riecke, Verfass., S. 192, ders. in Fin.arch. B. V, S. 320 ff., über die neuen württemb. Steuerkataster, dazu Schanz in Fin.arch. I, S. 389 ff., Riecke, Bericht (aus der Fin.commiss. der Kammer der Standesherren) 1891 über die Steuern Fin.arch. VIII, 416 ff. passim, Schall, Beiträge zur Reform der directen Steuern in Württemberg, eb. XII, bes. S. 14 ff., v. Mayr, Tub. Ztschr. Bd. 47, 1891, S. 257 ff., minist. Denkschr. v. 1895, Fin.arch. XII, bes. S. 687 ff., Neumann, pers. Steuern u. s. w., 1896 passim. Die ständ. Actenstücke und Verhandlungen über die Steuerreform 1895 ff., u. A. besonders die eine gute Uebersicht der ganzen Angelegenheit bietenden grossen Berichte in der Kammer der Standesherren 1898, so über die Weiterbildung der directen Steuern (v. Zeyer, 2. Mai 1898), über die Abänderung des Gesetzes von 1873 (v. Gaupp, 21. Mai 1898), über die Einkommensteuer (verschiedene Referenten, 2. Mai), über die Kapitalsteuer (v. Hess, 2. Mai), alle mit statistischen Daten und Beiträgen zur Kritik der bestehenden Ertragssteuern. Das Ganze mit das Lehrreichste in neueren parlamentarischen Verhandlungen über die Frage: Ertragssteuern oder Personal- (bes. Einkommen-)Steuern. Für die Reform von 1873 muss auf das Gesetz selbst (vom 28. April 1873) und die obige Litteratur, besonders die Arbeiten von Riecke verwiesen werden. Hier nur noch zur Ergänzung des Textes Einiges über wichtigere Einzelheiten.

Bei der Grundsteuer war das Wichtigste der Uebergang von der bisher nur nach Fluren und Gewänden erfolgten Abschätzung der ganzen Ortsgemarkungen zur Abschätzung des Reinertrags der einzelnen Grundstücke nach Culturarten und Classen in jeder Gemarkung, also vollständiges Parcellar-Reinertrags-Kataster. Nach den eigenthümlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Reinertragsberechnung, besonders über die abzuziehenden Bebauungskosten, ergiebt sich, dass nur ein Theil des wirklichen Reinertrags des Bodens von der Steuer getroffen wird, u. A. auch der Werth der eigenen Arbeit der selbstwirthschaftenden Besitzer, weil grossentheils zu den „Kosten" gerechnet, eigentlich steuerfrei bleibt. Ein Punct von Bedeutung für die Fortführung der Steuerreform (s. u. A. Neumann a. a. O. S. 153 ff.). — Bei der Gebäudesteuer wurde an dem fragwürdigen Princip der Einschätzung nach dem Kapitalwerth, d. h. nach dem zur Zeit der Katastrirung schätzungsweise anzunehmenden Verkaufswerthe festgehalten: vollends bei der Ausdehnung der Steuer auf die ländlichen und die Wirthschafts- und gewerblichen Gebäude eine unsichere Methode. Die Annahme eines gleich hohen, mässigen Zinsfusses, 3 %, als des steuerpflichtigen Ertrags dieser Gebäude, war nur eine weitere Fiction (Gesetz vom 6. Juni 1887), welche, da hiernach auch betreffende Abzüge für Gebäudekosten bei der Einschätzung zur Grundsteuer erfolgten, auch noch auf letztere weiter wirkt. — Bei der Grund- und Gebäudesteuer erfolgt keine Berücksichtigung der Schulden und auch nicht der Höhe der individuellen Gesammterträge der einzelnen Objecte, bezw. Besitzeinheiten und Steuersubjecte, der Steuerfuss ist für alle der gleiche. Diese Steuern haben den Ertragssteuercharacter so festgehalten.

Anders bei der Gewerbesteuer, die doch mehr in eine Personalsteuer hinübergebildet worden ist, theils im Gesetz selbst, theils in der Praxis der Verwaltung beim Einschätzungsverfahren, freilich immer noch in schematischer Weise

Digitized by Google

und ebenfalls unter Mitanwendung von Fictionen. An dem älteren Princip, Trennung des persönlichen Arbeitsverdienstes und des Ertrags des Betriebskapitals, wird zwar festgehalten, wobei absichtlich ersterer mehr als ein Dienst- und Berufs-, letzterer als ein Zinseinkommen, bezw. analog der Grundrente aufgefasst werden sollte. Für die Betreiber von stehenden (übrigens auch von Wander-)gewerben besteht Fassionspflicht. Insbesondere ist Zahl und Gattung der Gehilfen, Höhe des mittleren Betriebskapitals ohne Schuldabzug, eventuell hier unter Benutzung amtlicher Classentafeln, anzugeben. Die Angaben sind dann amtlich zu prüfen und von der Schätzungscommission wieder nach Classentafeln der persönliche Arbeitsverdienst und der Ertrag des festgestellten Betriebskapitals, in Procenten der letzteren, anzugeben. Dabei bleiben aber Gewerbe mit einem Betrag bis 700 M. Betriebskapital von dieser gewerblichen Kapitalsteuer frei und für den Arbeitsverdienst besteht eine degressive Steuerscala insofern, als in derselben Weise wie bei der Berufs- und Diensteinkommensteuer (o. S. 211) bis zu 3400 M. nur gewisse Quoten als steuerbar gelten. Hierin liegt die Anerkennung einer principiellen Gleichartigkeit des gewerblichen Arbeitsverdienstes mit anderem persönlichen Arbeitseinkommen und der principiellen Verschiedenheit vom gewerblichen Kapitalertrag. Alles, wie ich es ebenfalls schon a. a. O. sagte (Schönb. Handb., S. 394), „ja principiell richtig, practisch ist aber doch nur auf Grund vielfach willkührlicher Fictionen eine solche Scheidung möglich, eigentlich hier vollends Alles reiner Schematismus und Formalismus und zufälligste Gestaltung im Schlusseffect". Dass sich das practisch herausstellt und man es einsah und dann demgemäss handelte, ergiebt sich auch aus der Thatsache, die die amtliche Denkschrift von 1895 selbst hervorhebt (Fin.arch. B. 12, S. 688): „In der Praxis wird allerdings bei der Einschätzung meist anders verfahren, zuerst auf den Reinertrag im Ganzen geschätzt — und werden dann erst die Antheile festgestellt, welche auf Arbeitsverdienst und Kapitalertrag fallen" — (s. überhaupt diese Denkschr. eb. S. 687 ff., 739, auch 740, wo mir persönlich gegenüber betont wird, dass die württembergische Gewerbesteuer von 1873 eigentlich wie die preussische von 1891 wesentlich nur nach Einkommenbeträgen die Gewerbe unterscheide, von meiner Be- und Verurtheilung der Classengewerbesteuer [Schönb. Handb., S. 389 ff.] daher eigentlich nicht mehr getroffen werde, ferner Riecke, Fin.arch. Bd. 5, S. 326 ff.).

Nach Beendigung der Katasterarbeiten bei der Gebäude- und Gewerbesteuer wurden dann bei diesen die neuen Kataster zur Erhebung der Steuern benutzt (1877), doch, gegen den Antrag der Regierung, welche bereits den Steuerfuss für diese beiden Steuern in festen Quoten hatte bestimmen wollen, noch an dem Repartitionssystem festgehalten. Bei der damals gleichzeitig erfolgten Erhöhung des Gesammtcontingents der drei Steuern der ersten directen Steuergruppe, von 6.685 auf 8.723 Millionen M., wälzte man aber diese Mehrbelastung auf Grund der neuen Katasterergebnisse ganz den genannten beiden Steuern zu, so dass die Quote der Grundsteuer entsprechend sank. Es geschah dies, wie oben schon bemerkt, noch in der Form der Neuregelung der Vierundzwanzigstel, indem die Grundsteuer von $^{17}/_{24}$ auf $^{13}/_{24}$ ermässigt wurde. Danach fiel von der erhöhten Summe auf diese Steuer 4.725, auf die Gebäudesteuer 1.999, auf die Gewerbesteuer ebenfalls 1.999 Mill. M. Nach Vollendung des Grundsteuerkatasters wurde dann 1887 diese Form der Repartition verlassen und nach langen Erwägungen und nach Ablehnung mancher anderen Vorschläge für die Vertheilung und die Steuerfüsse wurde die gleich hohe Steuerquote für alle drei Steuern mit 3.9 % angenommen, nachdem man durch die Bestimmung eines gleichen 3 % Ertragsfusses eine Vergleichungsbasis für die Gebäudesteuer mit ihrem Werthkataster gewonnen hatte. Seitdem erscheint auch jede dieser Steuern apart im Finanzgesetz. (Fin.ges. vom 14. Juni 1887, Art. 3). Wie sehr dies zu einer erheblichen absoluten und relativen Ermässigung der Grundsteuer und einer entsprechenden Erhöhung der Gebäude- und besonders der Gewerbesteuer führte, ergiebt sich daraus, dass von einem Gesammtbetrag von 8.716 Mill. M. jetzt auf die Grundsteuer nur 3.720, auf die Gebäudesteuer 2.258, auf die Gewerbesteuer 2.738 Mill. M. fiel. In Procenten hatten sich die Quoten der drei Steuern daher von 70.83, 16.67, 12.50 früher (bis 1877), auf 54.2, 22.9, 22.9 in 1877 und 42.7, 25.9, 31.4 in 1888 verschoben[1]). Man rühmt,

[1]) Von Einzelheiten sei noch erwähnt, dass ein Gesetz vom 29. März 1893 neubestockte Weinberge von der Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer für 5 Jahre zu befreien gestattet hat.

Digitized by Google

(Riecke), dass bei den jetzigen Quotitätssteuern nicht erst das zeitraubende Umlageverfahren abgewartet werden muss, bis der einzelne Steuerpflichtige seine Steuerschuld kennt, sondern diese sofort selbst berechnen kann. Uebrigens blieb die Verpflichtung der Gemeinden und Amtskörperschaften zur Erhebung und Ablieferung dieser Steuern bestehen, während die Steuern der zweiten Gruppe von eigenen Staatsbehörden erhoben werden. (S. bes. Riecke. Fin.arch. B. 5, S. 322. 337 ff., 346, min. Denkschr. von 1895, Fin.arch. B. 12, S. 687 ff., 693 ff., 708, mit vielen statistischen Daten).

Die Frage bleibt nur immer berechtigt, ob die Kataster der drei Steuern so beschaffen sind, dass man den jetzigen gleichen Steuerfuss (3.9 % vom Ertrage, vorübergehend 1889—94 3.5 %) wirklich als eine gleich hohe Besteuerung ansehen kann trotz aller zuzugestehenden relativen technischen Vollkommenheit dieser Kataster? Von der noch misslicheren Frage der Gleichmässigkeit der individuellen Belastungen der steuerpflichtigen Objecte jeder Kategorie kann dabei noch ganz abgesehen werden. Schon die Verschiedenheit der Verschuldungsverhältnisse (Grund-, Hausbesitz, Creditbenutzung der Gewerbe) macht vollends hier die Gleichmässigkeit illusorisch. Aber auch die Erneuerung der Veranlagung der Gebäude und besonders der Gewerbe neben der im Ganzen stabilen der Grundstücke muss bald zu Ungleichmässigkeiten zwischen den beiden ersten zu dieser dritten Steuer bei der Gleichheit des Steuerfusses unter dem Einfluss der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Entwicklungen führen. Wenn dann im Ganzen diese Gruppe mit einem Steuerfuss von 3.9 (bezw. 3.5) der zweiten Gruppe, derjenigen der Kapital- und Renten- und der Dienst- und Berufseinkommensteuer mit einem Fuss von 4.8 (1889—94 bis 4.4) % gegenübersteht, so kann doch diese Verschiedenheit der Steuerfüsse bei der völlig verschiedenen Veranlagungsmethode der drei Kataster- und der zwei Fassionssteuern auch keine Gleichmässigkeit der Besteuerung zwischen den beiden Gruppen verbürgen. Da ferner die Fassionssteuern eher den wirklichen, höheren Ertrag zur Grundlage haben, die Katastersteuern einen, wenigstens bei der Grund- und Gewerbesteuer, wahrscheinlich auch bei der Gebäudesteuer fictiven, muthmaasslich gegen den wirklichen zu niedrigen, so läuft der höhere Steuerfuss der Fassionssteuern auf eine höhere Belastung ihrer Censiten hinaus. Wenn man berücksichtigt, dass die Verschuldung bei den Censiten der Katastersteuern stärker als bei denen der Fassionssteuern sein wird, wo sie auch nicht beachtet wird, und dass Steuerfreiheiten und Degressiv-Steuerfuss bei der Dienst- und Berufssteuer, wie freilich auch bei der Gewerbesteuer, bestehen, so mag jene höhere Belastung der Fassionssteuern in individuellen Fällen verschwinden, aber allgemein doch nicht, und

Digitized by Google

jedenfalls gestaltet sich die Belastung individuell ganz willkührlich. Fragwürdig bleibt es doch auch, wie man bei dem unfundirten Einkommen der Dienst- und Berufssteuer trotz Freiheit des Existenzminimums und Degressivscala einen gleichen Fuss mit dem fundirtesten Einkommen der Kapitalsteuer und einen höheren als bei dem fundirten der drei Katastersteuern rechtfertigen will. Dadurch, dass dieselben Personen öfters von mehreren Ertragssteuern getroffen werden, gleicht sich Einiges in diesen Belastungsdifferenzen aus, aber ob dadurch eine Gleichmässigkeit in der Gesammtbelastung bewirkt wird, steht dahin.

Alle diese Erwägungen und andere mehr führen so doch zu einem nicht günstigen Urtheil auch für die württembergische directe Ertragsbesteuerung, obwohl diese vielleicht mehr als jede andere, selbst als die baierische, auf den Namen eines „Systems" den Anspruch erheben darf und technisch viel Vorzügliches hat.

§. 67. Der Reformplan von 1895 für die directe Besteuerung. Das vorausgehende Urtheil über die bestehende Ertragsbesteuerung ist zwar nicht ganz in dieser Bestimmtheit, aber im Grunde genommen doch wesentlich ähnlich in der Bevölkerung, im Landtage und in der Regierung Württembergs allmählich zur Geltung gelangt. Die Nothwendigkeit, die Staatsbesteuerung ergiebiger zu machen, den vorübergehend ermässigten Steuerfuss beider Steuergruppen wieder zu erhöhen (1894) hatte die Mängel des Systems empfindlicher gemacht. Der Anschluss der Communalsteuern (für Gemeinden und Amtskörperschaften) an die directen Staatssteuern wirkte in derselben Weise, ebenso wie in Baiern. Die theoretischen und practischen Strömungen für die Einkommensteuer, speciell wohl auch hier das Vorgehen in Baden, Hessen, besonders die preussische Reform von 1891, 1893, liessen die Frage des Ersatzes der Ertragssteuern durch die Personalsteuer, mindestens die Einführung einer ergänzenden Einkommensteuer in das System der directen Besteuerung immer mehr hervortreten und bejahend beantwortet werden, auch im Landtage. Aus diesen Umständen und der eigens gewonnenen Ueberzeugung der Regierung ist der Steuerreformplan von 1895 hervorgegangen, der dann seitdem den Landtag bis Ende 1898 beschäftigt hat, um nach langen, ihn im Wesentlichen annehmenden, nur Einiges abändernden Verhandlungen schliesslich an einem staatsrechtlichen Differenzpuncte zwischen den beiden Kammern leider doch noch zu scheitern.

Digitized by Google

Der Plan verdient indessen auch vom allgemeinen finanzwissenschaftlichen Standpuncte aus eine besondere Beachtung, er griff viel tiefer und war in jeder Hinsicht vorzüglicher, als der etwa gleichzeitige baierische (§. 51), der sich auf Flickarbeit am Ertragssteuersystem beschränkte. Deshalb soll hier das Hauptsächliche darüber mitgetheilt werden, auch wenn es dahinsteht, ob, wann und wie auf ihn in der späteren Gesetzgebung zurückgegriffen werden wird. Dass das geschehen werde, ist doch wahrscheinlich.

S. besonders die ministerielle Denkschrift vom 14. Mai 1895, Fin.arch. B. 12, und die oben S. 219 genannten Schriften und Aufsätze von Riecke, Schall, Neumann; auch Zeller, zur württemb. Steuerreform, Tüb. Ztschr. B. 52, 1896, S. 147, Fr. Schmid, Uebergang von der Ertrags- zur Einkommenbesteuerung, eb. B. 54, 1898, S. 529, auch die Kammerverhandlungen, besonders die zusammenfassenden Berichte der 1. Kammer. Ueber die frühere Stellung des Landtags zur Einkommensteuerfrage in der gen. Denkschr. (Fin.arch. B. 12, S. 707—718) das Nähere. Die Regierung hatte kurz vor der Einbringung des Plans die Absicht angekündigt, „eine allgemeine progressive Einkommensteuer mit Freilassung der kleineren Einkommen und mit Gestattung des Schuldzinsenabzugs bei den grösseren einzuführen", was die 2. Kammer in ihrer Antwort gut hiess, noch genauer ausführend, sie sehe das „Ziel der allgemeinen progressiven Einkommenbesteuerung, unter Gestattung des Schuldzinsenabzugs, Entlastung der niedrigen Einkommen wie der kleineren landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe und mit Freilassung der unteren Einkommen, als ein Gebot der Gerechtigkeit an" (a. a. O. S. 718). Dass es sich auch hier, wie überall bei den neueren deutschen Steuerreformen, nicht um eine wirkliche, sondern nur um eine sogenannte „progressive" Einkommensteuer handelt, die im Grunde genommen nur eine degressive, bloss mit Erhöhung des höchsten Steuerfusses, aber Festhaltung eines doch nur mässigen Maximalfusses selbst für grösstes Einkommen, darstellt, sei nur nebenbei bemerkt. Die Bestimmung des Maximalfusses war allerdings im Landtage ein Dissidenzpunct (s. u.). — Auf die nähere Begründung des ganzen Plans, seiner leitenden Principien und vollends seiner Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Die erwähnte Denkschrift und die Kammerberichte sind für das Alles sehr lehrreich und auch von allgemeinem Interesse, über das kleine Land hinaus, weil sie theoretische und practische Streitfragen gut klären helfen.

Es sollte eine allgemeine Einkommensteuer für die Einkommen von 500 M. aufwärts eingeführt werden. Diese sollte die directe Hauptsteuer des Staats werden, aber nicht so voranstehen wie in Preussen oder wie in Sachsen. Vielmehr sollten neben ihr die bisherigen Ertragssteuern in verminderter Höhe (nemlich etwa von $^2/_3$ des neuerlichen Satzes von 3.9 % bei der älteren Realsteuergruppe, also c. 2.6 % und zu dem nunmehr gleich hohen Satze, etwa 2.6 %, statt 4.8 % bei der Kapitalrentensteuer) und die Gewerbesteuer auch nur als Betriebskapitalsteuer bestehen bleiben, bloss die Dienst- und Berufseinkommensteuer ganz in der neuen allgemeinen Einkommensteuer aufgehen. Nach dem Muster anderer neuerer deutscher Gesetzgebungen war ausserdem die Lostrennung der Wandergewerbesteuer von der allgemeinen Gewerbesteuer und ihre Verselbständigung beabsichtigt. Von der Einkommensteuer ward ein Ertrag von etwas mehr als der Hälfte des bisherigen

Digitized by Google

Gesammtertrags der directen Staatssteuern bei den vorgeschlagenen Steuersätzen erwartet, 8.5 von 16 Mill. M. Die Einkommensteuer in noch stärkerem Maasse oder gar vollständig an die Stelle der bisherigen Ertragssteuern treten zu lassen, galt bei der Neuheit der Sache als finanziell zu unsicher und auch principiell nicht für richtig, weil jene Steuer einer Ergänzung besonders zur als berechtigt angesehenen höheren Besteuerung des fundirten Einkommens bedürfe. Der zu diesem Zweck in Preussen eingeschlagene, auch in Sachsen neuerdings von der Regierung (S. 116) vorgeschlagene Weg, die Einkommensteuer durch eine eigene neue Vermögenssteuer zu ergänzen, ist erwogen (s. die Denkschrift), aber schliesslich doch unter Abwägung des Für und Wider zu Gunsten der Beibehaltung der einmal bestehenden und eingebürgerten, nur umzuändernden Ertragsbesteuerung abgelehnt worden. Man glaubte grade mit den so eigenartig ausgebildeten, relativ guten, die mittleren Erträge der Hauptquellen der wirthschaftlichen Production richtig treffenden württembergischen Ertragssteuern nach deren nicht besonders mühevollen Umgestaltung und in gegen bisher wesentlich ermässigten Sätzen den Zweck der Höherbesteuerung des fundirten Einkommens einfacher, leichter und sicherer zu erreichen, als durch eine eigene Vermögenssteuer. Verschiedene andere Gründe wurden gegen diese und für die Beibehaltung der modificirten Ertragssteuern ausserdem noch geltend gemacht. Und wenn auch nicht ohne Widerspruch geblieben, ist diese Verbindung der geplanten neuen Einkommen- mit den alten Ertragssteuern auch im Landtage angenommen worden.

Die betreffende Frage ist von allgemeiner Bedeutung. S. die Denkschrift von 1895 in ihren Ausführungen darüber (Fin.arch. B. 12, S. 732 ff.), auch Neumann's gen. Schrift persönliche Steuern u. s. w., bes. Abschn. VI u. VII. Auch er ist, wenigstens einstweilen, für den von dem amtlichen Plan eingeschlagenen Weg (S. 122). Ich habe mich in der Frage allgemein ähnlich geäussert in meiner Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handbuch, 3. A., III, S. 323, worauf die Denkschrift Bezug nimmt, und habe geglaubt, auch in der 4. A. (III, 1. Abth., S. 443), noch nach der Einführung und, soweit bisher zu urtheilen war, doch auch nach der practischen Bewährung der preussischen Vermögenssteuer, diese Ansicht festhalten zu dürfen. Ich habe diese Meinung auch seitdem nicht geändert, wenngleich ich die Vorzüge der Vermögenssteuer doch jetzt noch etwas höher anschlage. Der Mangel der Nichtberücksichtigung der Schulden bei den Ertragssteuern fällt eben doch schwer ins Gewicht, und der Subjectsteuercharacter der Vermögenssteuer bleibt ein Vorzug. In der Denkschrift wird allerdings anderseits betont: „die Ertragssteuern und die Einkommensteuer fassen den Steuerpflichtigen gewissermaassen von zwei entgegengesetzten Seiten, sie gehen nicht parallel, wie die Einkommen- und die Vermögenssteuer, sind also aus diesem Grunde eher geeignet, die Einkommensteuer erschöpfend zu ergänzen" (a. a. O. S. 736), was ich doch nur mit Vorbehalt zugeben möchte. Wichtiger scheint mir die Erwägung für den eingeschlagenen Weg, dass bei der Vermögenssteuer mit einheitlichem Steuersatz [der indessen doch keine unbedingte Nothwendigkeit ist] der freie mühelos erworbene Besitz in gleicher Weise zur Steuer herangezogen wird, wie derjenige,

Digitized by Google

welcher im Wesentlichen vorwiegend Arbeitsgelegenheit bildet [was übrigens bei Gewährung eines nicht zu niedrigen steuerfreien Minimums bei der Vermögenssteuer weniger ins Gewicht fiele], und dass dies nur bei einem niedrigen Steuersatz erträglich wäre, während man in Württemberg ohne einen höheren der Annahme nach nicht auskommen würde und dadurch dann die kleineren Leute, besonders die kleinen Landwirthe drückender belastete (eb. S. 736). Indessen hinge dies doch auch wieder von der Höhe des Vermögens ab, bei welcher die Steuerpflicht beginnt. Und jetzt werden eben diese Classen durch die Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Betriebskapitalsteuer getroffen, die auf Schulden keine Rücksicht nehmen und kein, oder, wie die letztgenannte Steuer, nur ein kleines steuerfreies Minimum haben.

Aus den Einzelheiten der Gesetzentwürfe sollen hier nur einige Puncte noch hervorgehoben werden.

Die Einkommensteuer sollte ausser physische Personen auch juristische Personen und Stiftungen, Actien-, Commanditactien- und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (nach Wünschen der 1. Kammer auch rechtsfähige Vereine) umfassen, die Steuerpflicht, wie bemerkt, mit 500 M. Einkommen beginnen. Die weiteren Bestimmungen schlossen sich vielfach dem preussischen Gesetz von 1891 an (s. o. S. 73 ff.). Bei den Actiengesellschaften u. s. w. war die Steuerfreiheit eines Ertrags von 3 % des Kapitals gewährt (wie in Baden, Preussen im Princip). An den Steuersätzen des Entwurfs sind in der Kammer Aenderungen vorgenommen worden. Mit hieran ist die Vorlage in Folge eines nicht zu schlichtenden Dissenses zwischen beiden Kammern namentlich in Betreff eines Punctes gescheitert. Nach der Vorlage sollten hier in der in Württemberg üblichen Weise „Steueranschläge" für das steuerbare Einkommen gebildet werden, indem für das Einkommen vom kleinsten an langsam wachsende Quoten als steuerpflichtig bestimmt wurden (Art. 16). z. B. bei 500—650 M. Einkommen 50 M., bei 650—800 M. 75 M. u. s. w., erst bei Einkommen von über 15.000 M. der volle Betrag. Daraus ergab sich bis dahin eine Steuerdegression. Der Steuerfuss sollte für den Steueranschlag in Procenten für je 100 M. für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt werden. Dieses weitläufige und unübersichtliche Verfahren der Berechnung von solchen Steueranschlägen ist in den Kammern zu Gunsten des heute sonst meist üblichen einfacheren und verständlicheren Verfahrens aufgegeben worden, feste Steuer-Einheitssätze für Einkommenstufen anzuordnen, beginnend mit 2 M. für 500—650 M. und allmälig progressiv steigend, so bei 9700—10.000 M. Einkommen auf 324 M. Von hier an führten die Beschlüsse der 2. Kammer eine weitere stufenweise Steigerung des Steuersatzes von 3.5 % für je 100 M. bis auf 4 % bei einem Einkommen von 15—18.000 M. und von da langsam ebenfalls noch weiter bis auf 6 % bei Einkommen von 200.000 M. und darüber ein. Die 1. Kammer wollte dagegen den Steuersatz nicht über 4 % steigern und diese Höhe erst mit allmäliger Steigerung des Satzes über 3 % hinaus bei 50.000 M. Einkommen und darüber eintreten lassen, und auch die Regierung stand einer Steigerung des Satzes über 4 % hinaus ablehnend gegenüber. Uebrigens sollten nach den Kammerbeschlüssen diese Einheitssätze nur die Grundlage des Tarifs bilden. Das Finanzgesetz hatte erst zu bestimmen, wie viel Procente dieser Sätze zur Erhebung zu kommen hätten. Die 1. Kammer wollte dabei auch die Bestimmung aufgenommen haben, dass stets der gleiche Procentsatz der Einheitssätze im Finanzgesetz anzuordnen sei und dass die Erhebung der Steuer in höherem Betrage als dem Einheitssatze der ordentlichen Gesetzgebung zu bestimmen vorbehalten bleibe. Ueber diese Puncte ist eine Vereinbarung zwischen den legislativen Factoren nicht gelungen und so das Reformwerk nicht zu Stande gekommen. — Steuererleichterungen bei gewisser Einkommenhöhe wegen verminderter Leistungsfähigkeit sind in der Art neuerer deutscher Gesetze vorgesehen und im Landtage noch genauer bestimmt worden (Art. 17 a, 18). Aus den eingehenden und trefflichen Vorschriften über die Einschätzung (Art. 19 ff.) sei nur erwähnt, dass die Declarationspflicht bei 2100 M. (nach Kammerbeschluss bei 2500 M.) Einkommen beginnen sollte. Bei Unterlassung der Fassion (nach Kammerbeschluss aber erst nach vorheriger Aufforderung zur Abgabe der Erklärung) sollte das Beschwerderecht für das Jahr verloren gehen (Art. 41). Die Beschwerde sollte an das Steuercollegium und von diesem an das Finanzministerium gehen. Erst im Landtage ist dann noch gegen dessen Entscheidung dem Steuerpflichtigen die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gewährt werden (Art. 53 b). Als Strafe bei wissentlich

Digitized by Google

falschen Angaben und Verschweigungen in der Declaration und bei Fragebeantwortungen war der 10fache (nach Kammerbeschluss der 6-, bezw. 7—10fache) Betrag der gefährdeten Steuer (Art. 59) angedroht. Die Erhebung der Steuer war durch die Staatssteuerbehörden geplant, doch wünschte auch hier die 2. Kammer die Aufrechthaltung der Verfassungsbestimmungen (§. 115, 116, s. o. S. 207), daher die Erhebung durch die Gemeinden. — In allen diesen administrativen Puncten hat die Vorlage in den Kammern viele Veränderungen erfahren.

Von den nach dem Reformplan — nach Ausscheidung, bezw. vollständigem Uebergang der Dienst- und Berufseinkommensteuern in die neue allgemeine Einkommensteuer — bestehen bleibenden vier Ertragssteuern sollte die bisherige Kapital- und Rentensteuer unter dem Namen Kapitalsteuer verbleiben und die Apanagensteuer mit in ihr aufgehen. Sie ganz mit der neuen Einkommensteuer zu vereinigen, etwa in der Form von Zuschlägen zu dem Einkommen aus Kapitalbesitz, erschien trotz des Vortheils, so ein besonderes Veranlagungs- und Erhebungsverfahren für die Kapitalbesteuerung zu vermeiden, doch unzulässig, namentlich weil die subjective und objective Steuerpflicht bei der Kapitalsteuer weiter als bei der Einkommensteuer gezogen werden müsste, um zu grosse Steuerausfälle zu vermeiden, auch weil die Declarationspflicht bei der Kapitalsteuer, wie bisher, eine allgemeine und unbedingte war. Aber die Einrichtung der im Uebrigen wesentlich wie bisher bleibenden Kapitalbesteuerung wurde derjenigen der Einkommenbesteuerung möglichst angepasst. Der Steuerfuss sollte für jede Etatsperiode procentweise im Finanzgesetz bestimmt werden.

Die Grund- (und Gefäll-) und die Gebäudesteuer sollten nur einzelne wenige Abänderungen gegen bisher erfahren. In Betreff der Gewerbesteuer wollte dagegen der Regierungsplan deren Beschränkung auf die Besteuerung des Ertrags aus dem im Gewerbe verwendeten Betriebskapital (Art. 89 ff. des Entwurfs). Der steuerbare Jahresertrag sollte auf 5 % des Betriebskapitals angesetzt, Gewerbe mit weniger als 300 M. Kapital steuerfrei sein. Die Gewerbetreibenden unterliegen für das Betriebskapital der Pflicht der Steuererklärung. Indessen war im Landtage diese Beschränkung der Gewerbesteuer auf die Besteuerung des gewerblichen Betriebskapitals nicht durchgedrungen, sondern im Wesentlichen die bisherige Gewerbesteuer, auch nach Einführung der allgemeinen Einkommensteuer, daher die Mitbesteuerung auch des persönlichen Arbeitsverdienstes der Gewerbetreibenden, beibehalten worden. An sich war das Vorgehen der Vorlage gewiss folgerichtiger, doch liess sich unter den eigenthümlichen Verhältnissen der württembergischen directen Besteuerung der Standpunct des Landtags nicht ohne Weiteres verwerfen. Es muss hier dafür auf die Verhandlungen und Actenstücke im Landtage verwiesen werden. S. auch Neumann, persönliche Steuern passim. Nach den Kammerbeschlüssen sollte dann während der Dauer des neuen Gesetzes (6. bezw. 9 Jahre) ein einheitlicher Steuersatz für die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalsteuer im Finanzgesetz bestimmt, dabei aber das Grundkataster mit einem Abzug von 20, das Gewerbekataster mit einem solchen von 50 (bezw. 40) % zu Grunde gelegt werden.

Die verselbständigte Wandergewerbesteuer hat im Wesentlichen nach der Regierungsvorlage im Landtage Annahme gefunden. Sie ersetzte die Stelle der Gewerbe- und Einkommensteuer, unterschied Hausirgewerbe, Detailreisende, die, bisher der Accise von 1824 unterliegenden Schaustellungen und Lustbarkeiten (einschliesslich Musikaufführungen, theatralische Vorstellungen), bei denen kein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet, Wanderlager, ausserdeutsche Handlungsreisende und stellte, abgesehen von letzteren, mit einem festen Satz zu besteuernden Personen, in einem Steuertarif Grenzsätze auf, zwischen denen die Steuer sich bei den einzelnen Unternehmungen nach gewissen Merkmalen des Betriebsumfangs zu richten hat.

Das Scheitern des im Ganzen vortrefflichen Reformplans, welcher aus den Kammerverhandlungen noch mehrfach zweckmässig verbessert hervorgegangen war, ist sehr zu bedauern, auch vom allgemeinen finanzwissenschaftlichen, vom gesammtdeutschen und vom politischen Standpuncte aus. Es verbleibt so einstweilen ein veraltetes Steuersystem für die directe Staats- und Communalbesteuerung,

Digitized by Google

Württemberg wie Baiern bleiben so auf diesem Gebiete isolirt vom übrigen Deutschen Reich stehen und der Parlamentarismus hat sich wieder einmal nicht hinlänglich productiv in nothwendigen legislativen Fortschritten erwiesen. —

Staatssteuer-Statistik.

§. 68. Die Ertragsentwicklung der württembergischen Staatssteuern und anderen ordentlichen Staatseinnahmen.

Die folgenden Mittheilungen sind absichtlich knapper gehalten worden, aus den oben S. 202 erwähnten Gründen, als diejenigen für die drei anderen im Vorausgehenden behandelten deutschen Staaten, mit deren Daten die nachstehenden gleichwohl Vergleichungen gestatten. Sie sollen nur eine Uebersicht der Entwicklung in den Hauptzügen bieten. Näheres in der oben genannten Litteratur, besonders v. Reden a. a. O. S. 179 ff. (für 1830/33, 1839/42, 1847/48, 1849/50), Riecke, Verfass. u. s. w., S. 178 ff. (f. 1881/82, Brutto- und Nettoetat), ders. im Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. (Schmoller) 1888, B. 1, S. 205 ff. (dieselben Daten), ders. Fin.arch. B. 2, 1885, S. 810 (1864. 1885), ders. eb. B. 8, 1891, S. 418 ff. (Kopfquoten f. 1891/93), Schall eb. B. 10, 1893, S. 524 (f. 1893/95), ders. eb. B. 12, 1895, S. 9 ff. (Daten für verschiedene Perioden, z. Th. seit 1826/27), minist. Denkschr. von 1895, vielerlei Daten passim; ebenso bei Neumann a. a. O.; dann in den neueren Landtagspapieren. Uebersichten der Erträge der einzelnen Steuerarten für längere Jahresreihen im Statist. Jahrbuch W.'s., einem Bestandtheil des grösseren Werks, der württemb. Jahrbücher, so Jg. 1897, S. 228 ff. Die Hauptposten der Einnahmen im Goth. Hofkalender seit lange. — Das württembergische Budget im Finanzgesetz ist ein Nettobudget, mit den Hauptkategorieen der ordentlichen Einnahmen aus dem Kammergut und aus den (directen und indirecten) Steuern, wobei die Hundeabgabe und die Sporteln, Gerichtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer unter den indirecten Steuern stehen. Doch werden jetzt auch im Finanzgesetz die Roherträge und die Erhebungskosten mit ersichtlich gemacht. Die directen Steuern werden aber jetzt wieder nur in die beiden grossen Gruppen (Kataster- und Fassionssteuern) im Finanzgesetz unterschieden.

Die Staatsschuld wird in die allgemeine und die Eisenbahnschuld unterschieden. Die letztere beträgt aber über $^9/_{10}$ der ganzen (1898 444.31 Mill. M. von 479.57 Mill. M. Nominalkapital im Ganzen, s. z. B. Riecke's Bericht von 1891, Fin.arch. B 8, 1891, S. 384 ff.). Soweit die Schuld im Folgenden mit berührt wird, fassen wir die ganze Schuld zusammen.

Die Tab. 42 auf S. 228 giebt nach den obigen Quellen die erforderlichen Daten in absoluten Zahlen, und zwar für Württemberg allein, ohne Antheil an den Reichseinnahmen, nach den Rubriken des amtlichen Etats, die sich mit den finanzwissenschaftlichen Kategorieen in der Hauptsache, aber nicht in allen Einzelheiten, so nicht beim Kammergut, decken. Doch kann die amtliche Aufstellung für unsere Zwecke genügen, wobei nur die Bemerkungen in den Noten zu Tab. 42 (S. 228) zu berücksichtigen sind.

Auch die blosse Uebersicht der absoluten Zahlen der Reinerträge der Steuern und Staatseinnahmen, worauf wir uns hier beschränken, ohne, wie bei den früher behandelten Staaten für Alles wieder Kopfquoten zu berechnen, lässt die characteristischen Momente der Entwicklung genügend deutlich hervortreten. Es ergiebt sich, dass der württembergische Staatshaushalt im Laufe dieses Jahrhunderts immer mehr steuerwirthschaftlich gestaltet worden ist. Die Steuererträge waren anfangs, auch mit Einrechnung der ehe-

Digitized by Google

Tab. 42. Württembergische Staatssteuern und sonstige ordentliche Staatseinnahmen 1830—1898 (rein, absolute Zahlen in 1000 M.).

Art	Um [1]) 1830 Rechn.	Um [1]) 1847 Rechn.	Um [1]) 1869 Etat	Um [1]) 1875 Etat	Um [1]) 1898 Etat
1. Katastersteuern [2])	4.446	3.420	5.643	6.686	9.840
2. Fassionssteuern [3])	451	510	1.841	3.310	6.706
A. Directe, 1 und 2	4.997	3.930	7.484	9.996	16.546
3. Zölle u. s. w. [4])	1.341	3.774	5.797	(an Reich)	(an Reich)
4. Wirthschaftsabgaben	1.688	1.926	4.788	6.850	9.925
5. Accise	1.035	307	1.053	1.804	1.858
6. Sporteln, Gebühren, Erbsch.st.	713	597	1.147	1.152	3.040
7. Hundesteuer	bei Nr. 5	39	116	201	243
B a. Indirecte, 3—7	4.777	6.643	12.901	(10.007)	(15.066)
B b. desgl., ohne Zölle	3.436	2.869	7.104	10.007	15.066
I a. Summe Steuern, A und B a	9.774	10.573	20.385	(20.003)	(31.612)
I b. „ „ A und B b	8.433	6.799	14.588	20.003	31.612
C. Kammergut ohne D u. E [5])	7.408	9.128	7.054	9.219	9.095
D. Post, Telegraph [6])	120	120	268	182	2.643
E a. Eisenbahnen	—	—	7.076	12.520	15.246
E b. „ ab Schuldetat [7])	—	—	Minus 6.674	Minus 3.373	Minus 4.194
II a. Summe [8]) and. Einn. C—E a	7.528	9.248	14.398	21.921	26.984
II b. „ „ „ C—E b	7.528	7.248	648	6.028	7.544
III a. Summe I a und II a	17.302	19.821	34.783	41.924	58.596
III b. Summe I b und II a	15.961	16.047	28.986	41.924	58.596
III c. Summe I a und II b	17.302	19.821	21.033	26.031	39.156
III d. Summe I b und II b	15.961	16.047	15.236	26.031	39.156
Bevölkerung 1000 Kopf	1.570	1.730	1.800	1.880	2.100
Directe Steuern auf 1 Kopf M.	3.18	2.27	4.16	5.55	7.88
Indirecte (ohne Zölle) „ „ „	2.19	1.66	3.94	5.56	7.17
Steuern im Ganzen „ „ „	5.37	3.93	8.10	11.11	15.05

[1]) Die Jahre sind: 1830/33, 1847/48, 1869/70, 1875/76, 1898/99. Das Finanzjahr läuft jetzt vom 1. April, wie im Reich, das Budget wird gleichzeitig für 2 Jahre, aber für jedes in eventuell verschiedenen Ziffern festgestellt.

[2]) Die Grund- (und Gefäll-), Gebäude- und Gewerbesteuer.

[3]) Die Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen-, nebst Apanagensteuer.

[4]) Die Zölle, seit 1834 die Antheile an den Zollvereinseinnahmen, daher für 1847 und 1861 einschliesslich Rübenzuckersteuer; früher auch kleinere Beträge Flusszölle u. dgl.

[5]) Die Einnahmen früher (1830, 1847) aus den Cammeralämtern, bezw. aus den Staatsgütern, ferner aus Forsten, Jagden, Holzgärten, aus Berg- und Hüttenwerken, aus Salinen, aus der Bodenseedampfschifffahrt (diese in der Tab. von 1869 an), aus Münzregal, aus verschiedenen Einnahmen. Bei den Salinen früher auch der Ertrag der Salzsteuer in Regalform (bis 1868), der also eigentlich zu den Steuern gehörte, sich aber nur schätzungsweise vom Reinertrag der Salinen ausscheiden lässt, etwa mit 1.2 Mill. M. 1830, 1.6 Mill. M. 1869. Die Hauptposten der Kategorie C waren 1875 und 1898 rein: Cammeralämter 698.000 und 606.000, Forsten u. s. w. 6.227.000 und 7.472.000, Berg- und Hüttenwerke 600.000 und 300.000, Salinen 472.000 und 300.000 M.

[6]) Früher, bis 1851, vertragsmässige Einnahmen aus dem Postregal von Thurn und Taxis 70.000 fl. (c. 120.000 M.) jährlich. Die Reinerträge der Post und Telegraphie sind erst in den letzten Jahren erheblich günstiger geworden. Das wirkliche Ergebniss war 1892/93—95/96: 1.319—1.167—1.524—2.248, Voranschlag 1896/97 bis 1898/99: 1.864—2.336—2.643 Tausend M.

[7]) Eisenbahnen nach Reinertrag in der ersten Reihe; abzüglich des ganzen Schulderfordernisses, nicht bloss desjenigen für die Eisenbahnschuld, in der zweiten

Digitized by Google

mals eigens bezogenen Zollgefälle, nur etwas höher als die anderen ordentlichen Einnahmen, um $^1/_5$—$^1/_4$ (Kat. C, D, IIa verglichen mit Ia in Tab. 42), jetzt sind sie, selbst nach Abzug der an das Reich übergegangenen Zölle u. s. w., fast dreimal so hoch als die Einkünfte

Reihe, doch bildet, wie bemerkt, die letztere Schuld den bei Weitem grössten Theil der ganzen Schuld in neuerer Zeit (o. S. 227). Die Reinerträge der Bahnen haben bisher regelmässig nicht ausgereicht, dies Schulderforderniss für Zins und Tilgung zu decken. S. Näheres darüber in dem Berichte Riecke's von 1891 im Fin.arch. B. 8, 1891, S. 386 ff. und in dem Aufsatz von Schall, eb. B. 10, S. 534 ff., sowie in den Verwaltungsberichten der württembergischen Staatsbahnen. Auszüge aus letzteren im Archiv für Eisenbahnwesen. Die finanziellen Ergebnisse im Statist. Jahrbuch (darnach Tab. 43). Nur gegenüber dem Zinsenbedarf für die Eisenbahnschuld allein ergab sich z. B. von 1879/80—91/92 in 13 Jahren ein Deficit der Eisenbahn von 23.348.000 M. (nur in einem Jahre einmal ein hierbei schon abgerechneter Ueberschuss von 494.000 M.) oder jährlich von c 1.8 Mill. M. In neuester Zeit einige Besserung, aber z. B. 1894/95—96/97 Verzinsung des Anlagekapitals nur 2.83, 3.23, 3.42, der Eigenthumsstrecken allein 2.72, 3.12 und 3.29 %, womit selbst nur die Zinsen der betreffenden Schulden, auch nach Reduction auf $3^1/_2$ %, noch immer nicht gedeckt sind (Archiv für Eisenbahnwesen 1897, S. 1145, 1898, S. 1295). Von 1892/93—1895/96 im wirklichen Ergebniss, von 1896/97—1898/99 im Voranschlag war der Reinertrag der Staatsbahnen, verglichen mit den Kosten der Zinsen der Staatsschuld und mit den Gesammtausgaben für diese (einschliesslich Tilgung und sonstige Kosten) in 1000 M.

Tab. 43.	Eisenbahnen rein	Zinsen Schuld	Gesammtkosten Schuld
1892/93	12.706	17.471	19.251
1893/94	14.298	17.742	24.279
1894/95	14.237	18.062	20.452
1895/96	16.077	18.151	19.848
1896/97	14.311	18.334	20.531
1897/98	15.165	17.766	20.300
1898/99	15.216	17.075	19.435

[8]) Die Summirungen der Einnahmen unter IIa und b, IIIa—d sind, wie in der Tabelle angegeben, verschieden berechnet, einmal mit, dann ohne die Zölle (1830, 47, 69), ferner, doch erst 1869, 75, 98, ohne Abzug und dann mit Abzug des nach Abrechnung der Eisenbahnüberschüsse von dem gesammten Schulderforderniss noch verbleibenden Betrags der jährlichen Schuldlast. Da diese Berechnungsweise in der Tab. 42 aber erst für die Eisenbahnära seit 1869 ausgeführt ist, so lassen sich die Zahlen der Jahre 1869, 75, 98 mit den beiden früheren in den Reihen IIb, IIIc und IIId nicht unmittelbar vergleichen. Die drei letzten Jahre der Tabelle erschienen sonst zu ungünstig, es müssten zur genaueren Vergleichung erst die Erfordernisse der alten Schuld auch in 1830 und 1847 ebenfalls von dem Steuerertrag der Kammereinkünfte abgezogen werden. Dies unterblieb hier in der Tabelle, weil zwischen diesen Einkünften und den alten Schulden nicht der Zusammenhang von Wirkung und Ursache wie später zwischen Eisenbahneinkünften und Schulden besteht und es uns hier nur darauf ankam, die Bedeutung des Eisenbahnetats für die württembergischen Finanzen klar zu legen. Ergänzungsweise sei noch bemerkt, dass die nicht-steuerrechtlichen Einkünfte (II) nach Abzug der Schuldlast davon mit bezw. 2.556.000 und 2.876.000 M. in 1830 einen Ueberschuss von 4.972.000, in 1847 von 6.372.000 M. ergaben. Dieser Betrag veränderte sich dann in Folge der Eisenbahndeficite 1869 ff., wie in den betr. Colonnen unter IIb der Tab. 42 ersichtlich ist, also auf 648.000 M. in 1869, auf 6.028.000 in 1875 und 7.544.000 in 1898. Erst durch Abzug dieser Schulderfordernisse für 1830 und 1847 von den Colonnen für diese Jahre in Kat. IIIc und d, welche dann für 1830 14.746.000 und 13.405.000 und für 1847 16.945.000 und 13.171.000 M ergeben, werden die Zahlen denen für 1869—98 in diesen Kategorieen homogen.

Digitized by Google

des älteren Kammerguts und der Post und Telegraphie, dreieinhalbmal so hoch als die Kammereinkünfte allein (s. dieselben Kategorieen). Durch die Entwicklung der Staatseisenbahnen, die ihre Schuldlasten nicht ausreichend decken, ist dies Verhältniss noch ungünstiger geworden (Kat. Ea und Eb, IIb verglichen mit Ia und Ib). Daraus ergiebt sich, wie die Staatsbahnpolitik finanziell in diesem kleinen Mittelstaate ganz andere finanzielle Folgen hatte, als in Preussen: wiederum ein Beleg für die, finanziell wenigstens, unrichtige Ablehnung der Reichsbahnpolitik (S. 120 und 179).

Wenn man das ganze Schulderforderniss, nach der Berechnung in Note 8 zu Tab. 42, auch für 1830 vom Reinertrag des Kammerguts abrechnet, so war damals das Verhältniss der Steuererträge ohne Zölle zu diesem Kammergutsertrag wie c. 1.7 : 1, 1898 dagegen bei Einrechnung des Eisenbahnetats wie c. 4.2 : 1.

Von den Steuererträgen allein haben sich diejenigen der beiden grossen Kategorieen, der directen und indirecten, stark entwickelt, beide zusammen, selbst ohne die Zölle, sind fast auf das Vierfache (c. $3^3/_4$ fache) gestiegen (Kat. Ib), die indirecten allein aber, selbst ohne die Zölle, noch etwas stärker als die directen (c. $4^1/_3$ fach und $3^1/_3$ fach, Kat. Bb und A). Würde man die Zölle und die übrigen indirecten Reichssteuern, an denen Württemberg theilnimmt, einrechnen, auch für die Gegenwart, so würde sich eine noch viel stärkere Ertragssteigerung aller dieser indirecten Steuern ergeben, als bei den alleinig-württembergischen indirecten Steuern, etwa um das c. 7.7 fache, auch wenn man den Ertrag des ehemaligen Salzregals aus den Kammergutseinkünften in der früheren Zeit ausschiede und schon damals mit zu den indirecten Steuererträgnissen rechnete. Der gesammte Steuerertrag hätte sich bei dieser Einrechnung der Reichssteuern in 1898 von 1830—98 etwa um das 5.7 fache gesteigert.

Schätzungsweise würde sich für Württemberg, unter Zugrundelegung der allgemeinen Kopfquoten des Reinertrags der Reichssteuern nach den Daten für 1896/97, ein Antheil an den Zöllen von c. 17.5, an den anderen indirecten Reichsverbrauchssteuern von c. 11.3, an den Verkehrssteuern von c. 2.3, zusammen von 31.1 Mill. M. um 1898 ergeben, also mit den eigenen indirecten Steuern ein Gesammtbetrag von c. 46.2 Mill. M. gegen c. 6 Mill. M. in 1830 (c. 1.2 Mill. M., vielleicht etwas zu hoch, auf Salzsteuer hier mit eingerechnet). Der ganze Steuerertrag war hiernach 1830 c. 11, 1898 c. 62.7 Mill. M.

Auch hier würde aber, wie von Baiern (S. 179) gelten, dass die württembergische Bevölkerung nicht ganz mit diesem Betrage indirecter Steuern wirklich belastet ist, da sie zwar die Kopfquoten der Reichsbevölkerung nach der Vertheilung der Reichssteuern für die Zwecke des eigenen Staats und als Glied des Reichs für dessen Zwecke mit bezieht, oder in den Leistungen von Staat und Reich

Digitized by Google

gleichmässig mit geniesst, aber nach den Consumverhältnissen u. s. w. nicht gleichmässig mit trägt. Die schon oben (S. 214) hervorgehobene begünstigte Lage Württembergs, zumal neben dem alleinigen Besitz seiner Bier- und inneren Weinsteuer, ist in dieser Hinsicht ebenso unverkennbar wie bei Baiern.

Sehr characteristisch ist die verschiedene Ertragsentwicklung der drei älteren Katastersteuern und der beiden Fassionssteuern: die Folge der oben dargelegten verschiedenen Entwicklung und Ausgestaltung der betreffenden Gesetzgebung, wie auch der verschiedenen wirthschaftlichen Entwicklung der durch beide Arten von Steuern getroffenen Erträge. Eine ähnliche Entwicklung wie überall im neueren Deutschland und sonst, wo das privatkapitalistische System, das bewegliche Kapital stärker hervortritt, die wirthschaftliche Entwicklung in der Richtung vom Agrarstaat zum Industriestaat hin vor sich geht. Namentlich die Analogie mit der Ertragsentwicklung der baierischen directen Staatssteuern, deren Verfassung derjenigen der württembergischen directen Steuern am Meisten gleicht, ist bemerkenswerth (S. 182).

Für Einzelheiten s. die oben S. 219 genannten Schriften und Actenstücke, namentlich über die Erträge der einzelnen drei Kataster- und zwei Fassionssteuern, worüber auch oben S. 220 schon einige Angaben gemacht sind. Da die Katastersteuern auf Kosten der Amtskörper und Gemeinden erhoben werden, hat der Staat hier nur wenige eigene Erhebungskosten, meist Reinerträge. Es waren z. B. nach dem Ergebniss 1891/92 die Roherträge dieser Steuern 8.325.400 M., die Reinerträge 8.096.700 M., 1895/96 9.783.700 und 9.535.400, nach dem Voranschlag 1898/99 10.011.600 und 9.746.700 M., darnach die Erhebungskosten hier 2.64 %. Die Erhebungskosten der Fassionssteuern fallen dem Staat dagegen ganz zu. Sie waren z. B. 1875/76 bei 3.415 000 M. des Rohertrags dieser Steuern 104.600 M. oder 3.06 %, 1881/82 bei 4.353.000 M. Rohertrag 158.000 oder 3.51 %, 1898/99 (Voranschlag) bei 6.962.000 Rohertrag 256 000 M. oder 3.67 %.

Die einzelnen directen Steuern ergaben nach dem Etat, in 1000 M.

Tab. 44.	1875/76	1894/95	1898/99	
	rein	rein	roh	rein
1. Grundsteuer	4.736	3.710	—	—
2. Gebäudesteuer	1.114	2.499	—	—
3. Gewerbesteuer	836	3.112	—	—
A. Katastersteuern . .	6.686	9.321	10.012	9.747
4. Kapital- und Rentensteuer . .	2.662	4.636	5.050	—
5. Apan.-, Dienst-, Berufssteuern	648	1.659	1.886	—
B. Fassionssteuern . .	3.310	6.295	6.962	6.706
Summe	9.996	15.616	16.974	16.453

(Bei B in Col. 1898/99 einschliesslich sonstiger betreffender Einnahmen.)

Diese Entwicklung der Katastersteuern im Ganzen und der drei einzelnen entspricht der oben dargelegten Veränderung der Steuerverfassung. In diesen Zahlen und mehr noch in denen der beiden Fassionssteuern spiegelt sich zugleich gut die Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens ab. Der Ertrag der Apanagensteuer ist ganz unbedeutend, früher 9—13.000 M., in den letzten Jahren nur 6000 M., schwankend nach der Höhe der zu zahlenden Beträge.

Die eigenthümliche Construction der württembergischen directen Steuern, die Bildung der „steuerbaren Beträge" (Steuerkapitalien) wird durch die Statistik

Digitized by Google

auch lehrreich illustrirt, besonders bei der Gewerbe- und Dienst- und Berufssteuer mit ihren Steuerfreiheiten und Degressivscalen und bei der Gewerbesteuer mit ihrer Trennung der Erträge. (S. darüber besonders die Daten in der ministeriellen Denkschrift von 1895, auch im statistischen Jahrbuch). Die „Fictionen", die bei diesen Steuern unterlaufen, werden dabei freilich auch deutlich, z. B. bei der Gewerbesteuer waren 1876 und 1894 die steuerpflichtigen Betriebskapitale von 700 M. und mehr der Gewerbe (31.80, bezw. 30.24 % aller Gewerbe) 514.5 und 626.2 Mill. M. mit einer Gewerberente daraus von 33.3 und 40.0 Mill. M. (6.36 und 6.38 %), die persönlichen Arbeitsverdienste 133.5 und 154.8, woron wegen der Steuerfreiheit, bezw. Degressivscala (o. S. 220) nur 33.6 und 46.2 Mill. M. steuerbar. Vom Gesammtbetrag des gewerblichen Einkommens von 166.8 und 194.7 Mill. waren daher steuerbar bloss 66.9 und 86.0 Mill. M., ausserdem bei Wandergewerben 0.8 und 1.2 Mill. M. (gen. Denkschr. Fin.arch. B. 12, S. 649 mit weiteren Details).

Unter den Wirthschaftsabgaben ist die weitaus einträglichste die Bier- (Malz-)Steuer, mit einem im Ganzen, wenn auch unter Schwankungen absolut und relativ (nach der Kopfquote) steigenden Ertrage, dann, doch sehr zurückstehend, die Weinsteuer, deren Ertrag noch schwankender und nicht in Zunahme begriffen ist. Die übrigen Einnahmen dieser Kategorie sind unbedeutend.

Gesammteinnahme (roh) von Bier 1877/80 c. 5.20 Mill. M., im Durchschnitt auf den Kopf 3.60 M., 1894/97 c. 8.77 Mill. M., im D. auf den Kopf 4.21 M., Anschlag für 1898/99 8.51 Mill. M. Die Weinsteuer (mit Obstwein) ergab Mitte der 1870er Jahre 2.6, Anfang der 90er Jahre 2.2 Mill. M., Etat für 1898/99 2.3 Mill. M. Die Erhebungsverhältnisse bei dieser Steuer sind doch immer schwierig. In 1896/97 wurden 13.893 Schankwirthschaften besteuert, wovon 87 % im Accordverfahren, ausserdem 1072 Stellen für Kleinverkauf über die Strasse, wovon 73 % in Accord (s. auch für weitere Daten stat. Jahrb. f. 1897, S. 240). Die Erhebungsunkosten der Wirthschaftsabgaben sind nicht unbeträchtlich. 1875/76 z. B. auf 7.747.000 M. roh 897.000 M. oder 11.6 %, 1881/82 auf 10.555.000 M. 1.125.000 M. oder 10.7 %, 1898/99 (Anschlag) auf 10.870.000 M. 1.045.000 M. oder 9.6 % vom Rohertrage.

Der Ertrag der Accise ruhrt fast ganz von der Liegenschaftsaccise her, so im Anschlag für 1898/99 von 1.943.000 M. brutto (1.858.000 M. netto), 1.900.000 M. von Lotterieen, Theatern nur 33.000 M., Sonstiges 10.000 M. Die „Liegenschaftsaccise" wäre richtiger zu der Kategorie der Sporteln, Gebühren u. s. w. zu stellen, von deren Ertrag in der Tab. 42 (Nr. 6) jetzt nicht ganz $^3/_4$ auf die betreffenden Abgaben, der Rest auf die Erbschaftssteuer fällt. Anschlag für erstere Posten 1898/99 2.19 Mill. M., noch nicht 300.000 M. mehr als die Liegenschaftsaccise allein bringt. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer schwankt im Jahresertrag, der sich aber langsam etwas hebt, im D. 1894/97 862.000 M., 0.41 M. auf den Kopf, ohne Schenkungssteuer, mit dieser 1894/95 1.053.000 M., Anschlag für 1898/99 850.000 M.

Die Kopfquoten, welche am Schluss der Tab. 42 berechnet worden sind, ergeben bei der verhältnissmässig langsamen Bevölkerungsvermehrung Württembergs ein bedeutendes Wachsthum der Belastung mit Steuern, obwohl hier die Zölle schon vor der Reichsperiode und seitdem, nebst den weiteren indirecten Reichssteuern, nicht einbezogen sind.

Würde man dies auf Grund der oben S. 230 angegebenen Zahlen, mit Einbeziehung der Salzsteuer um 1830 und Benutzung der jetzigen (1897) Kopfquoten der Reichsbevölkerung für die Bemessung der Antheile Württembergs an den Zöllen und Reichssteuern, thun, so bekäme man für die Zeit um 1830 und um 1898 folgende Kopfquoten:

Digitized by Google

Tab. 45.	1830	1898	Progression 100:
Directe Steuern . .	3.18	7.88	248
Indirecte „ . .	3.82	22.00	576
Summe	7.00	29.88	427

Nach den amtlichen Berechnungen im stat. Jahrb. (Jahrg. 1897, S. 237) war die Kopfbelastung in Mark folgende für die Staatssteuern:

Tab. 46.	1879/80	1896/97
1. Grundsteuer	2.42	1.76
2. Gebäudesteuer	1.03	1.28
3. Gewerbesteuer	1.02	1.72
Katastersteuern 1—3	4.47	4.76
4. Kapitalrentensteuer	1.72	2.38
5. Dienst- u. s. w. Steuer . . .	0.46	0.86
Fassionssteuern 4—5	2.18	3.24
Summe directe 1—5 . . .	6.65	8.00
6. Wein-, Obstweinsteuer	1.25	1.10
7. Biersteuer	2.74	4.28
8. Branntweinsteuer	0.22	—
Indirecte Verbrauchssteuern 6 – 8	4.21	5.38
9. Accise	0.73	1.08
10. Gerichts-, u. s. w. Gebühren . .	0.73	1.07
11. Erbschafts- u. Schenkungssteuer	0.23	0.38
Verkehrssteuern 9—11 . . .	1.69	2.55
12. Hundesteuer	0.21	0.25
Summe indirecte Steuern 6—12	5.89	8.16
Summe Steuern	12.75	16.16

(Die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Colonne für 1879/80 mit dem Ertrage für 1881/82 eingerechnet.) Die Belastung mit directen Steuern ist jetzt erheblich höher als in Preussen (S. 62) und Baiern (S. 182) und auch noch ein klein wenig höher als in Sachsen (S. 121), mit indirecten (einschliesslich Verkehrssteuern), nebst Reichsantheilen, ebenfalls höher als in Preussen, doch nicht so hoch als in Baiern, die gesammte Steuerbelastung wesentlich höher als in Preussen: 29.88 in Württemberg gegen nur 23.53 in Preussen und fast gleich hoch als in Baiern mit 30.20 M. auf den Kopf. Doch ist eine unmittelbare Vergleichung in diesen Dingen wegen der verschiedenen Staatsgrösse und Zusammensetzung aus wirthschaftlich sehr verschiedenen Gebieten zwischen Preussen und Württemberg nur bedingt zulässig. Auch kommt dann hier wieder in Betracht, dass die hier angenommene Durchschnittsquote der Belastung mit Zöllen und Reichssteuern im Reiche für die württembergische Bevölkerung sich etwas zu hoch stellt.

Immerhin wird so die Staatsbesteuerung Württembergs in Deutschland als eine relativ hohe anzusehen sein. Sie deutet auf die durch die Staatsbahnpolitik und die gesammten Staatsverhältnisse etwas erschwerte Finanzlage hin. Letztere erklärt auch die Nothwendigkeit der hohen Biersteuer und die Beibehaltung der Weinsteuer. Auf die Reform der directen Besteuerung drängt so Alles hin, um die Last der durch diese Steuergattung einmal aufzubringenden Mittel besser zu vertheilen, aber auch um weitere steigende Einnahmen zu erzielen, wie es wenigstens ohne baldige erhebliche Steigerung der Eisenbahnüberschüsse oder den Einzelstaat entlastende Steigerung der Erträge von Reichssteuern sich nicht vermeiden lassen wird.

Digitized by Google

S. zum Vergleich noch die Berechnungen und Schlüsse Riecke's (Fin.arch. B. 8. S. 419): für 1891/93 6.23 directe, 6.68 andere, zusammen 12.91 an Staatssteuern auf den Kopf der Bevölkerung; dann minist. Denkschrift von 1895 (Fin.arch. B. 12. S. 719), wo berechnet wird: für 1894/95 7.68 M. directe Steuern auf den Kopf, gegen 6.41 (vor der Reform) in Preussen, 5.43 in Baiern, 7.59 in Sachsen, 6.76 in Baden, 9.76 in Hessen. Nach den Berechnungen in den Landtagspapieren waren diese Beträge um 1897 für Württemberg 8.00, Preussen 4.85, Sachsen 7.59, Baden 6.76, Hessen 10 M. Die preussische Durchschnittsziffer ist aber eben nicht genau vergleichbar, man müsste eine einzelne preussische Provinz vergleichen.

Zu diesen Staatssteuern, besonders den directen, kommen nun aber auch hier die Communalsteuern, welche die Gesammtbelastung noch erheblich steigern und den Steuerdruck bei der Einrichtung und Vertheilung der directen Steuern noch empfindlicher machen. Das muss noch mehr auf Steuerreformen hindrängen und lässt das Scheitern des Reformplans von 1895 wiederum besonders bedauerlich erscheinen. Die hier beabsichtigte Einführung der Einkommensteuer mindestens als Ergänzungssteuer und bei theilweiser Beibehaltung der Ertragssteuern zum Zweck der höheren directen Besteuerung des fundirten Einkommens würde sicherlich eine viel bessere Vertheilung der Gesammtsteuerlast auf die Bevölkerung, mehr nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, bewirkt haben.

b. Die württembergische Communalbesteuerung.

§. 69. Die Communalkörper. In Württemberg giebt es zwei Arten von Selbstverwaltungskörpern mit eigenem Haushalt und eigenen Steuern, die Gemeinden und die Amtskörperschaften. Die neuere Verfassung der ersteren hat die ehemalige rechtliche Unterscheidung zwischen Städten und Landgemeinden (Dörfern) nicht festgehalten, sondern diese Gemeinden in allem Wesentlichen gleichgestellt, auch eine verbliebene Eintheilung der Gemeinden nach 3 Classen nach der Grösse der Ortsbevölkerung hat nur geringfügige und für die uns hier beschäftigenden Angelegenheiten nur in wenigen nebensächlichen Puncten überhaupt eine Bedeutung. Eine Gemeinde kann aber auch hier, wie in Baiern, mehrere Orte umfassen, so dass Gesammtgemeinden und Theilgemeinden, auch für finanzielle Verhältnisse, unterschieden werden. In den Amtskörpern hat sich eine althistorische Einrichtung, die in Alt-Württemberg in die Zeit vor 1500 zurückgeht, als Organisation von Selbstverwaltungskörpern höherer Ordnung in bemerkenswerther Weise, mit den neueren erforderlichen Modificationen und unter Ausdehnung auf das ganze Staatsgebiet, erhalten

Digitized by Google

(jetzt 63, ausserdem der Stadtbezirk Stuttgart, zugleich die Oberamtsbezirke der Staatsverwaltung). Eine Einrichtung, der nach ihrer Beiseiteschiebung durch den Absolutismus der Rheinbundzeit auch durch die Verfassung von 1819 ihre eigenthümliche Stellung und Function wiedergegeben wurde und welche zugleich in der oben schon erwähnten Weise nach der Verfassung für die directe Staatsbesteuerung, insbesondere für die Gruppe der sogen. Katastersteuern Aufgaben auszuüben hat. (S. 207). Die 4 Kreise des Landes sind nur Verwaltungsabtheilungen.

Nach der auch hier centralisirenden, nivellirenden und unificirenden Politik der absolutistischen Zeit 1805 ff. war den Gemeinden und Amtskörperschaften in der Verfassung von 1819 (Kap. 5, §. 62—69) wieder eine freiere selbständigere Stellung gegeben worden. Die Gemeinden bilden darnach „die Grundlage des Staatsvereins" (§. 62) und, von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, soll jeder Staatsbürger einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören. Durch die neuere Gesetzgebung, besonders unter dem Einfluss des eingeführten Reichsrechts seit 1871, sind in letzterer Beziehung Aenderungen erfolgt. Die Hauptgesetze für die Gemeindeverhältnisse sind: Edict über die Verwaltung der Gemeinden, Oberämter u. s. w. vom 1. März 1822, Bürgerrechtsgesetz vom 20. April 1828, revidirt durch Gesetz vom 4. Dec. 1833, Gesetz vom 18. Juni 1849 (Ausdehnung des Gemeinde- und Amtsverbands auf alle Theile des Staatsgebiets), Gesetz vom 6. Juli 1849 (zum Verw.edict von 1822), Gesetz vom 17. Sept. 1853 über die zusammengesetzten Gemeinden, Gesetz vom 24. Jan. 1855 betr. Staatsaufsicht über sogen. verwahrloste Gemeinden, Gesetz vom 16. Aug. 1875 betr. die Waldungen, Gesetz vom 16. Juli 1885 betr. Gemeindeangehörigkeit (an Stelle des Bürgerrechtsgesetzes von 1833), Gesetz vom 21. Mai 1895 über Gemeindeorgane. Specielle Steuergesetze s. u. in §. 70. Die noch bestehende Eintheilung des gesammten Staatsgebiets in 63, bezw. 64 (anfangs 65) Oberamtsbezirke stammt aus 1810. Ein neues Edict über die Oberamtsverfassung wurde noch 1818 erlassen. Nach Einführung der Verfassung bildet dann die Grundlage auch für diese Körper mit das Gesetz von 1822. Aenderungen in einzelnen bezüglichen Puncten in den genannten späteren Gesetzen, besonders denen von 1849. S. Einzelnes bei Riecke, Verfassung u. s. w., S. 221 ff., Gaupp a. a. O. S. 171 ff., Jolly, Art. Gemeinde (allgemeine) und Art. Bezirk (Amtskörper) im Wörterb. d. Verwalt. I, S. 496, 204 ff., daselbst Specialliteratur. G. Meyer, Staatsrecht §. 111 ff., 117 passim, Mayer, Gemeindewirthschaft u. s. w., 1851, Weinheimer, Verwaltung der Gemeinden in Württemberg, 1880.

§. 70. Die Gemeindebesteuerung beruht auf betreffenden einzelnen Bestimmungen der allgemeinen Gemeindegesetze, besonders des Verwaltungsedicts von 1822 und der dieses fortbildenden Gesetze, sowie auf Specialgesetzen. Die Gemeinden sind darnach für die Aufstellung ihrer Etats, für die Deckungsmittel und in der Wahl der Steuern und deren Formen genaueren staatsgesetzlichen Vorschriften unterworfen und unterliegen auch einer allgemeinen Staatsaufsicht, bezw. Genehmigungsrechten für ihre Beschlüsse, insbesondere für die Jahresetats ihres Haushalts. Dadurch ist ihre freie finanzielle Bewegung beschränkt, doch wohl im Ganzen richtig, dem gemeinsamen Interesse von Staat und Gemeinden gemäss und nicht in zu weitgehendem Maasse. Die Ausgaben, soweit nicht ausnahmsweise in besonderen Fällen und mit Staatsgenehmigung

Digitized by Google

(Kreisregierung) Schulden aufgenommen werden dürfen, sind zunächst aus dem Ertrage des Gemeindevermögens und aus Gebühren, gebührenartigen Einnahmen und Abgaben, auch dem Ertrag von Geldstrafen zu decken, dann aus Steuern. Diese haben aber einen doppelten Character, einmal denjenigen einer allgemeinen Gegenleistung an die Gemeinde, das sind die sog. Personalsteuern (Bürger- und Wohnsteuer), sodann denjenigen eines subsidiären finanziellen Deckungsmittels für den Gemeindebedarf, soweit letzterer nicht durch die anderen Einnahmen bestritten werden kann, dahin gehört der sog. „Gemeindeschaden" mit seiner Ergänzung und örtliche Verbrauchssteuern.

Die Personalsteuern rührten schon aus dem älteren Recht (Communordnung von 1758, Verwaltungsedict von 1822, Bürgerrechtsgesetz von 1833) her. Sie entsprangen der früheren Auffassung und rechtlichen Ordnung des Heimaths-, Bürgerrechts-, Beisitzer- und Wohnsitz-(Ansässigkeits-)rechts und wurden in Consequenz dieser Rechte und in der That als eine Art Gegenleistung für deren Gewährung und für die daraus hervorgehenden Vortheile erhoben, unabhängig vom Gemeindefinanzbedarf. Sie bestanden in den Gemeinden, wo sie gewohnheitsmässig waren, in einer Abgabe festen Betrags (neuerdings 4 M.) vom activen, selbständig lebenden Bürger (und Beisitzer), der sogen Bürgersteuer, mit dem sich anschliessenden Recognitionsgeld für nicht in der Gemeinde wohnende Bürger (im selben Betrage). Diese Bürgersteuer ist aber in Consequenz des veränderten Niederlassungsrechts aufgehoben worden (Gesetz vom 16. Juli 1885). Die zweite Personalsteuer gleichen Characters war die Wohnsteuer, zur Ergänzung, bezw. zum Ersatz der Bürgersteuer, im gleichen Betrage wie diese, für die in der Gemeinde nicht heimathberechtigten Personen mit selbständigem Wohnsitz in der Gemeinde. Diese Steuer ist auch nach 1885 den Gemeinden gestattet geblieben, aber mit Ausdehnung auf alle in der Gemeinde wohnenden und selbständig auf eigene Rechnung lebenden Personen, unter Festsetzung von niedrigen Maximalsätzen nach den drei Ortsclassen für den Steuerpflichtigen. Beide Personalsteuern haben also den finanziellen Character einer Art Familien- und Kopfsteuer, entsprechen aber der Annahme nach zugleich etwas dem in der Gemeinde passend angebrachten Grundsatz der Besteuerung nach dem Interesse. In dem amtlichen Plan für die Reform der Communalbesteuerung (1896) war das Recht zur Erhebung der Wohnsteuer den Gemeinden bedingt erhalten worden, von anderer Seite wurde aber die Aufhebung nach Einführung der allgemeinen Einkommensteuer gewünscht. (S. Gaupp, S. 191, Riecke, Verfass., S. 227, Art. Gemeindesteuern von v. Reitzenstein im Wörterb. der Verw. I, S. 531.)

Der sog. „Gemeindeschaden", ein altüblicher, bis zur Gegenwart verbliebener technischer Ausdruck, ist eine Steuer auf die von der ersten, der Katastergruppe der württembergischen directen Staatssteuern, besteuerten Erträge, also auf Grundstücke (und Gefälle), Gebäude und Gewerbe, und zwar in Form von Zuschlägen zu der betreffenden Staatssteuer, früher umgelegt nach dem ortsüblichen Steuerfusse, neuerdings (seit 1877) nach dem Maassstabe der Staatssteuern auf Grund des Gesetzes von 1873. Da so die directe Communalsteuer, abgesehen von der Bürger- und Wohnsteuer, nur die genannten Ertragsquellen und unter diesen besonders die Realitäten traf, also Quellen, denen die Gemeinde-

Digitized by Google

leistungen der Annahme nach besonders zu Gute kommen, so entsprach diese Besteuerung wiederum zugleich mit dem Grundsatz der Besteuerung nach dem Interesse. Die Bevölkerung mit andersartigen Einkünften blieb dabei, soweit sie nicht Bürger- und Wohnsteuer zahlte und durch Verbrauchssteuern mit getroffen wurde, von der Communalsteuer frei. Darin trat jedoch 1849 eine Modification ein, indem hier bedingt eine mässige Mitbelastung der zweiten Gruppe der staatlichen directen Steuern, der Apanagen-, Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommensteuer für Gemeindezwecke gesetzlich gestattet wurde. Doch ruht bei der gesetzlichen Beschränkung der Inanspruchnahme dieser Steuer für Gemeindezwecke das Schwergewicht der Gemeindebesteuerung nach wie vor durchaus in jener ersten Steuergattung.

S. über den Gemeindeschaden Verwaltedict von 1822, §. 25 ff., Gesetze vom 28. April 1873 (das allgemeine Gesetz über die staatlichen Katastersteuern), vom 24. Juni 1875, 23. Juli 1877 (2 Gesetze, davon eines über die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden). Auch Gesetz vom 5. Oct. 1858 über Gemeindesteuerpflicht der Amtswohnungen und Besoldungsgüter öffentlicher Diener. Die drei Katastersteuern sind im Allgemeinen in gleichen Beträgen mit Zuschlägen zur Gemeindebesteuerung zu belasten, doch Ausnahmen für besondere Fälle bei einzelnen Gemeindeausgaben, welche einzelnen Kategorieen der Steuerpflichtigen besonders zu Gute kommen, vorbehalten. — Die Heranziehung auch der staatlichen Fassionssteuern zur Belastung mit Communalzuschlägen ist an die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinde auch Steuern von den Objecten der Katastersteuern zur Deckung ihres Bedarfs erheben muss. Der Zuschlag zu den Fassionssteuern darf 1 % des steuerbaren Betrags nicht überschreiten und von der Gemeinde in dieser Höhe nur erhoben werden, wenn die Amtskörperschaft keinen Zuschlag braucht, sonst hat diese Anspruch auf $^1/_3$ dieses Procents. Auch ist noch die weitere Einschränkung getroffen, dass nur, wenn der Zuschlag zu den Katastersteuern $^5/_{24}$ des Staatsbetrags ausmacht, derjenige zu den Fassionssteuern das Maximum von 1 % erreichen darf. Die Zuschläge zu letzteren Steuern haben so doch nur den Character einer Ergänzung der communalen directen, besonders der Realbesteuerung. (S. Riecke und bes. Gaupp a. a. O. für diese Bestimmungen und weiteres Einzelne, auch v. Reitzenstein a a. O.).

Die örtliche Verbrauchsbesteuerung der Gemeinden war auch in Württemberg vor der Neugestaltung des Staats verbreitet, besonders die Getränkesteuer (Umgeld), ist dann aber mit in die Staatsbesteuerung übergegangen und zu deren Gunsten, sowie aus principiellen Gründen eingeschränkt worden. So wurde im Jahre 1849 die Einführung von Gemeinde-Verbrauchssteuern der Staatsgesetzgebung vorbehalten. Zur Erleichterung der Finanzlage und der directen Besteuerung in den Gemeinden ist dann aber wieder durch das Gemeindesteuergesetz von 1877 bestimmt worden, dass die Erhebung örtlicher Abgaben von Bier, Fleisch und Gas bedingt und bis zu gewissen Maximalsätzen durch K. Verordnung den Gemeinden gestattet werden kann. Steuern auf diese Objecte, vornemlich übrigens nur auf Bier, haben sich in einer

Digitized by Google

Anzahl Gemeinden (bis Anfang 1899 schon in 48) eingebürgert. Spätere Gesetze haben die betreffenden Bestimmungen etwas abgeändert und die Giltigkeitsfrist der Ermächtigungen des Gesetzes von 1877 verlängert. Auch der Steuerreformplan von 1896 wollte die Fortdauer der örtlichen Verbrauchssteuern auf Bier, Gas, Electricität und, soweit darauf eine Steuer schon bisher bestand, auch auf Fleisch unter gewissen Voraussetzungen gestatten. Die einfache Veranlagung der Bier- und der Gassteuer und die nicht allzu schwierige der Fleischsteuer sprechen für die Wahl dieser Objecte und bei Bier und Fleisch wohl auch die Stellung dieser Artikel im Consum. Aber richtig wäre wohl grade in Württemberg die Ueberlassung der Weinsteuer an die Gemeinden und als Beleuchtungssteuer wirkt die Gassteuer zu einseitig.

S. Gesetz vom 23. Juli 1877 Art. 18 ff., Novelle dazu vom 25. März 1887 (giltig bis Ende März 1897). Ein Gesetz vom 12. März 1897 hat diese Verlängerung bis Ende März 1899 gewährt. Nach dem Scheitern der Steuerreform steht eine weitere Verlängerung in Aussicht. Hiernach war die Genehmigung zur Erhebung örtlicher Verbrauchssteuern auf die genannten drei Objecte an die Voraussetzung geknüpft, dass der Gemeindeschaden, d. h. die Gemeindezuschläge zu den drei Katastersteuern den Betrag der Staatssteuern übersteigen. Auch durften diese Verbrauchssteuern nur solange erhoben werden, als die Gemeindezuschläge zu den genannten directen Staatssteuern mindestens die Hälfte des Betrags der letzteren erreichten, womit für die hauptsächliche directe Gemeindebesteuerung eine Grenze nach unten festgesetzt wird, die durch die etwaige Ertragsentwicklung der Verbrauchssteuern nicht unterschritten werden darf. Das Maximum der Fleischsteuer ist 6 M. für 100 kg, für Bier 65 Pf. von 100 l, für Gas 4 Pf. für 1 kbm. Die Fleischsteuer wird von lebenden Thieren nach Stücksätzen, die Biersteuer als Zuschlag zur staatlichen Malzsteuer und Uebergangsabgabe erhoben. (S. Riecke, Gaupp, v. Reitzenstein a. a. O., über das Gesetz von 1887 Fin.arch. B. 4, 1887, S. 1112 ff.).

In Betreff von weiteren Gemeindesteuern ist noch zu erwähnen, dass der Ertrag der staatlichen Hundesteuer in deren Normalsatz (nicht auch der Ertrag des neueren finanzgesetzlichen Zuschlags von 1 M.) zur Hälfte der betreffenden Gemeinde (Ortsarmencasse) zufällt und seit 1880 auch communale Zuschläge zu dieser Steuer zulässig sind. Im Reformplan von 1896 war die Ueberlassung der ganzen Hundesteuer an die Gemeinde beabsichtigt. Ferner ist jüngst, 1893, einer neueren Strömung in Theorie und Praxis gemäss, den Gemeinden auch die Erhebung eines Zuschlags zur staatlichen Liegenschaftsaccise gestattet worden. Endlich sind die selbständigen steuerpflichtigen Gemeindeeinwohner auch zu naturalen Gemeindediensten verpflichtet, wobei aber Stellvertretung und Ersatzleistung in Geld statthaft ist und Fuhrdienste nur von Besitzern von Zugvieh verlangt werden können.

S. über Hundesteuer (o. S. 215) Gesetze vom 16. Jan. 1874, 20. Juni 1875, 2. Juli 1889 (Max. des Zuschlags für den Hund 12 M.). — Ueber die örtliche

Digitized by Google

Liegenschaftsaccise, Gesetz vom 14. April 1893. Maximum des örtlichen Zuschlags 0.80 % vom Kaufpreise u. s. w. (neben 1.2 % Staatssatz, ein Satz, auf den der Normalsatz von 1 % schon seit länger in den Finanzgesetzen erhöht worden ist), ministerielle Genehmigung erforderlich, doch ebenfalls Zulässigkeit nur, wenn der Localzuschlag zu den Katastersteuern den Staatsbetrag übersteigt (s. Schall im Fin.arch. B. 10, 1893, S. 548 ff.). Ueber die Gemeindedienste Bestimmungen mit im Gesetz vom 16. Juni 1885 (Art. 47 ff.). In Verbindung mit der eigenthümlichen gesetzlichen Ordnung des Feuerlöschwesens (Gesetz vom 7. Juni 1885) stehen Verpflichtungen der feuerwehrpflichtigen Gemeindeeinwohner, die keinen Dienst leisten, zu Jahresbeiträgen und Abgaben der von der Theilnahme Dispensirten. S. Gögg, Fin.arch. B. 11, 1894, S. 793 ff.).

Als eine Art Gegenstück zu den Gemeindesteuern, besonders zum „Gemeindeschaden", kann man in Württemberg die hier noch umfänglich vorkommenden gemeindebürgerlichen Nutzungen aus Gemeindevermögen, besonders aus Allmenden, dann aus Holzbezügen, Weide-, Streubezugsrechten u. dgl. mehr in Gegenrechnung bringen. Dadurch vermindert sich die Gemeindesteuerlast für die betreffenden Berechtigten nicht unerheblich, in den 1870er Jahren um $^1/_4$—$^1/_3$; wie weit freilich in den einzelnen Gemeinden und vollends für den Einzelnen, steht dahin, jedenfalls in sehr verschiedenem Maasse.

S. Riecke, S. 219 und besonders Kollmann im Fin.arch. B. 1, 1894, S. 695, nach Mittheilungen in den württ. Jahrb. 1885.

Zu den Gemeindeumlagen treten auch in Württemberg noch eigene Kirchenumlagen, die aber bei der Staatsverpflichtung für die Kirchenbedürfnisse (s. o. S. 206) nicht eben hoch sind. (S. ebenfalls Kollmann a. a. O.).

Im Ganzen liegt trotz der communalen Mitbesteuerung von Kapitalrenten und persönlichen (Dienst- u. s. w.) Einkünften und der in einigen Gemeinden nicht unerheblichen örtlichen Verbrauchssteuererträge der Schwerpunct der Gemeindebesteuerung vornemlich in den Zuschlägen zu den Katastersteuern, also wesentlich zu der Real- (und der Gewerbe-)Steuer. Der Druck und die Mängel dieser Staatssteuern, welche die Schulden nicht berücksichtigen, müssen daher noch empfindlicher werden, und dieser Umstand sollte wiederum die Reform der directen Steuern in Staat und Gemeinde sehr dringend erscheinen lassen.

§. 71. Gemeindesteuerreform (Plan von 1896). In Verbindung mit dem Plan der Reform der directen Staatssteuern stand denn auch der weitere Plan einer entsprechenden Communalsteuerreform. Zu dieser ist auf Wunsch des Landtags auch im Jahre 1896 ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, dessen Ausgestaltung, bezw. Abänderung im Einzelnen aber von der Durchführung der Staatssteuerreform, namentlich der Einführung der Einkommensteuerreform, mit abhängen musste. Er ist daher auch

Digitized by Google

im Landtage noch nicht durchberathen worden. Mit dem Scheitern der Staatssteuerreform musste dann auch diejenige der Communalsteuern vertagt werden. Das ist auch wegen der unmittelbaren Zielpuncte und Grundsätze dieses zweiten Plans bedauerlich, da durch ihn eine wesentliche Verbesserung der Communalbesteuerung wohl immerhin schon erreicht worden wäre.

S. Gesetzentwurf vom 27. Juni 1896, betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften. Hauptpuncte daraus und aus den Motiven in dem Bericht der Finanzcommission der 1. Kammer vom 2. Mai 1898. Mit ähnlicher Begründung wie s. Zt. in Preussen und mit Anlehnung an die Zielpuncte der dortigen Reform wird nach dem socialen und wirthschaftlichen Character der Gemeinden an dem Grundsatz festgehalten, dass „die Ertragssteuern wie bisher so auch künftig das Rückgrat der Gemeindebesteuerung bilden" müssten, namentlich für kleine Gemeinden seien diese Steuern unentbehrlich, die blosse Einkommensbesteuerung würde die Sicherheit und Stetigkeit des Gemeindehaushalts gefährden. Deshalb wurde auch als richtiges Ziel hingestellt, sobald die Verhältnisse des Staats es gestatteten, die Ertragssteuern den Gemeinden ausschliesslich zu überlassen, wonach dann auch die Gemeinden die Landeskataster dieser Steuern örtlich modificiren und so den Hauptmangel der Ertragsbesteuerung, die Starrheit der Kataster und die mangelnde Accommodationsfähigkeit an die wechselnden Verhältnisse, beheben könnten. Nur weil der Staat finanziell auf die Ertragssteuern noch nicht ganz verzichten könne, auch, wenigstens zunächst, nach Einführung der Einkommensteuer noch nicht, begnügte man sich in dem jetzigen Plane einstweilen mit einer provisorischen Reform der Communalbesteuerung. Die Zielpuncte und Grundzüge dieses Planes waren darnach die folgenden. Nach Ermässigung der Staatssteuersätze bei den Ertragssteuern (s. o. S. 223) sollten die Objecte dieser Steuern bereits jetzt in stärkerem Maasse von der Gemeinde belastet werden können. Den Gemeinden sollte auch die Besteuerung des gesammten Einkommens und damit eine stärkere Heranziehung des Kapital- und Renteneinkommens gestattet und durch Einführung sonstiger Steuern ihnen doch ermöglicht werden, die Ertragssteuern in erträglichem Maasse zu halten. Während dann durch die Reform die Einkommensteuer für den Staat die Hauptsteuer, die verbleibenden Ertragssteuern die Ergänzungssteuern im directen Steuersystem geworden wären, würde sich das Verhältniss bei den Gemeinden in Betreff dieser beiden Arten umgekehrt gestaltet haben. Die drei Ertragssteuern der Katastergruppe blieben der Kern der directen Gemeindebesteuerung, wurden aber ergänzt durch die Kapitalsteuer-Zuschläge (in halbem Satz des Procentzuschlags zu den drei genannten Steuern, wobei die Gewerbesteuer nur nach reducirtem Kataster anzusetzen war, im Maximum aber mit 1 % des steuerbaren Kapitalertrags). Dazu die Wandergewerbe- und die den Gemeinden ganz zu überlassende Hundesteuer. Die Ergänzung dieser Besteuerung sollte dann durch die Einkommensteuer erfolgen, die den Gemeinden zugänglich gemacht wurde, aber unter Bestimmungen und Voraussetzungen, welche in gewisse Beziehung zu der communalen Ertragsbesteuerung gebracht waren. Wenn nemlich die Umlage der drei Katastersteuern 2 % der Katastersumme überschritt, waren die Gemeinden berechtigt, wenn sie 8 % überschritt, waren sie verpflichtet, Zuschläge zur Einkommensteuer aufzulegen. Dabei sollte dieser Zuschlag aber in der Regel 2 % des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. In Betreff der sonstigen Steuern war die Fortdauer der Wohn-, Verbrauchssteuern, Zuschläge zur Liegenschaftsaccise und die Einführung von Lustbarkeitssteuern in Aussicht genommen, wie oben schon bemerkt.

Dieser Reformplan bewegt sich so in seinen Grundzügen in der Richtung der preussischen Communalsteuerreform, und mit Recht, und schmiegt sich doch auch wieder den bestehenden Verhältnissen passend an. Es ist wohl wahrscheinlich, dass auch er bei der zu hoffenden Wiederaufnahme der ganzen Reform so oder

Digitized by Google

ähnlich später zu Stande kommt und so auch die erwünschte Annäherung nord- und süddeutscher directer Besteuerung im Staate und bei den Gemeinden erfolgt. Wenn man in Württemberg nicht gleich so weit wie in Preussen zu gehen wagt, die ganze staatliche Ertragsbesteuerung den Gemeinden zu überlassen, was für den Staat auch erst die Einführung einer Vermögenssteuer statt der Ertragssteuern zur höheren Belastung des fundirten Einkommens bedingen würde, so hängt das wieder mit der ganzen Finanzlage zusammen, insofern aber auch mit der particularen Staatsbahnpolitik des für eine solche zu kleinen Staats, weil diese Politik die Finanzlage ungünstig beeinflusst. Auch hier zeigt sich wieder die bevorzugte finanzielle Stellung und Lage, die Preussen seiner Staatsbahnpolitik verdankt.

§. 72. Die Besteuerung der Amtskörperschaften. Auch diese Körper sind zunächst auf den Ertrag ihres Vermögens angewiesen, dann fliessen ihnen gewisse Geldstrafen zu. Ihr Besteuerungsrecht umfasst die Betheiligung an der Belastung der beiden staatlichen Fassionssteuern in der Concurrenz mit den Gemeinden, indem ihnen, wie erwähnt (S. 237), von der im Ganzen zulässigen communalen Besteuerung der Kapitalrenten und Dienst- und Berufseinkommen u. s. w. mit 1 % davon $^1/_3$ für ihre besonderen Zwecke zusteht. Dazu kommt dann das Recht, ihren weiteren ordentlichen Bedarf durch Zuschläge zu den Katastersteuern zu decken: der sogen. „Amtsschaden". Dies geschieht in der Weise, dass das Erforderniss auf die Gemeinden des Amtsbezirks nach Verhältniss der steuerpflichtigen Objecte der Katastersteuern und in der Gemeinde nunmehr (seit 1827) nach dem Kataster auf die einzelnen Objecte (Grundstücke, Gefälle, Gebäude, Gewerbe) umgelegt wird.

Letzteres Verfahren ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt indessen thatsächlich, es könnte an sich auch der „Amtsschadenbetreff", den die Gemeinden decken müssen, einfach als Ganzes zum Gemeindeschaden geschlagen und ungetrennt ebenso wie dieser zur Umlage gebracht werden (s. Motive zum Reformentwurf von 1896). — Für die sonst erwähnten Puncte haben die schon citirten Gesetze, speciell die vom 6. Juli 1849, 15. Juni 1853, 5. Oct. 1858, 28. April 1873, 23. Juli 1877 die Vorschriften getroffen. S. Riecke, S. 271, Gaupp, S. 198. — Die Wanderlager und Hausiergewerbe sind in Württemberg, wie die stehenden Gewerbe, der Communalsteuer der Gemeinden und Amtskörper mit unterworfen. Gewisse Fälle, in denen die Hausierer frei blieben, u. A. auswärtige, sind durch ein Gesetz vom 23. Mai 1890 der Steuerpflicht in den Amtskörpern mit unterworfen worden. (S. Zeller, Fin.arch. B. 9, 1892, S. 312, Schall eb. B. 10, S. 547.)

Die Besteuerung der Amtskörper ist hiernach ausschliesslich eine directe und weit überwiegend wieder eine Ertrags-

Digitized by Google

besteuerung der Realitäten und Gewerbe. Handelt es sich hierbei auch um viel kleinere Beträge als beim „Gemeindeschaden", gegenwärtig knapp um ein Viertel des letzteren im Staatsdurchschnitt, so werden doch wieder dieselben Steuerquellen in der nemlichen Form abermals, daher zum dritten Male, nach und neben den Staatssteuern und den Gemeindezuschlägen, belastet. So müssen sich auch hierdurch wieder Druck und Mängel der Katastersteuern empfindlicher gestalten. Die übrigen Einkünfte, die Kapitalzinsen und die persönlichen aus Arbeits-, Dienst- und Berufseinkommen, werden von der Communalsteuer nur schwach getroffen. Gründe, welche abermals die Reform der directen Staats- und Communalbesteuerung nothwendig erscheinen lassen.

Nach dem Reformplan von 1896 sollten die Amtskörper unmittelbar nur die Einnahmen aus der Wandergewerbesteuer weiter beziehen. Der sonstige Steuerbedarf sollte auf die Gemeinden als Ganzes — ohne Zwang zur Individualvertheilung in der Gemeinde auf die einzelnen Steuerobjecte und Subjecte — vertheilt werden und zwar nach Verhältniss der Katasterbeträge an Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und der steuerbaren Beträge an Kapital- und Einkommensteuer in jeder Gemeinde. Dabei aber sollten, um den Grundsatz der Besteuerung nach dem Interesse festzuhalten, die Katastersteuern voll, die Beträge der Kapital- und Einkommensteuer nur mit ein Viertel zur Bemessung der Zuschläge für den Amtsschaden angerechnet werden. Immer etwas mechanische Bestimmungen, die aber doch wohl mit Recht wie bisher die Amtssteuern vorwiegend auf die Realitäten und Gewerbe legten.

Communalsteuer-Statistik.

§. 73. Aus den mancherlei eingehenden und interessanten Materialien, welche vorliegen, sollen hier nur zur Orientirung über die Gesammtbelastung und über die finanzielle Bedeutung der einzelnen Steuerarten und die Verbreitung der indirecten Verbrauchssteuern in den Gemeinden einige wenige Daten herangezogen werden.

S. Riecke, Verfass., S. 228, ders. im Fin.arch., B. 8, 1891, S. 420 ff., Kollmann eb. B. 1, 1884, S. 626, 695, Motive zum Gesetz über örtl. Verbrauchssteuern im Fin.arch. B. 4, 1887, S. 1114 ff., minist. Denkschr. von 1895, eb. Bd. 12, 1895, S. 729, Daten in dem statist. Handb. über die örtlichen Verbrauchsabgaben, so im Jahrgang 1897, S. 244.

Wie überall in Deutschland und meistens auch sonst in den Culturstaaten hat im Laufe dieses Jahrhunderts der Steuerbedarf der Gemeinden und Verbände (Amtskörper) auch in Württemberg stark zugenommen, vollends in neuerer Zeit, ähnlich, zum Theil noch mehr als der Staatssteuerbedarf. Da er grösstentheils, in der grossen Mehrzahl der Gemeinden allein, durch directe Steuern, in Württemberg, wie gezeigt, weit überwiegend durch Zuschläge zu den die Realitäten und Gewerbe treffenden Katastersteuern

Digitized by Google

gedeckt wird, zeigt grade diese Kategorie der Besteuerung eine besonders starke Zunahme der Erträge, damit der Belastungen, mindestens absolut, zum Theil auch relativ, und eine grössere als die bezügliche directe, ja selbst als die gesammte directe Staatsbesteuerung (Tab, 42, oben S. 218), obwohl hier der Ertrag der Fassionssteuern sich so bedeutend gesteigert hat. Bei der grossen Verschiedenheit der communalen Steuerlast in den einzelnen Gemeinden und Staatskörpern gestaltet sich dies Verhältniss freilich in beiden letzteren wesentlich anders als im ganzen Staatsdurchschnitt. Die folgende Tab. 47 zeigt die Gesammtentwicklung.

Tab. 47. Gemeinde- und Amtsschaden (Zuschläge zu den Katastersteuern (in 1000 M.).

	Gemeinde	Aemter	zusammen
1819/20	1.182	1.294	2.476
1831/32	1.315	708	2.023
1868/69	1.018	4.634	5.652
1875/76	—	—	11.112
1887/88	—	—	14.700
1890/91	c. 13.0	c. 3.0	16.054

Ausserdem betrug der Zuschlag zu den Fassionssteuern 1868/69 Gemeinde 312.000, Amtskörper 72.000, zusammen 384.000, 1877/78 zusammen 787.000, 1890/91 c. 1 Mill. M.

Schon 1875 betrug der Gemeinde- und Amtsschaden (s. o. Tab. 42. S. 228) c. 11 % mehr als die ganze directe Staatssteuer und 166.2 % der staatlichen Katastersteuern, im Jahre 1890 war er 191.8 % der letzteren. Die relative Höhe im Einzelnen ergiebt sich aus folgender Tabelle 48.

Tab. 48. Gemeindeschaden (Umlagen auf Realitäten und Gewerbe) in % der Staatssteuer. Zahl der Gemeinden.

	1877/78		1890/91
Ohne Umlagen	204		128
Bis 100 %	743		371
100—150	465	733	736
150—200	268		
200—250	130		
250—300	63	225	627
300—400	32		
über 400 %	6		49
Summe	1911		1911

Dies trotz der inzwischen auch gesteigerten Staatssteuern dieser Kategorie. Die erschwerte Finanzlage ist ersichtlich. Durch die Zuschläge für die Amtskörper, welche jetzt fast $^1/_4$ der Gemeindezuschläge ausmachen, ist sie noch weiter erschwert. Der in einer Gemeinde vorkommende höchste Zuschlag war 1890/91 790 %. Der Amtsschaden bewegte sich im Minimum und Maximum in den verschiedenen Amtskörpern zwischen 14.000 und 76.000 M. und zwischen 14.2 und 88 % der Staatssteuer. Die Zuschläge zur Kapitalrenten- und Einkommensteuer kommen vornemlich nur in den grösseren Städten in Betracht, besonders in Stuttgart. Daher, neben anderen Gründen und wegen der Mitbenutzung von Verbrauchssteuern, hier öfters relativ kleinere Zuschläge zu den Katastersteuern als in den kleineren Gemeinden.

Die ältere Bürger- und Wohnsteuer hat 1860/61 durchschnittlich 600.000 M. im ganzen Lande, 1877/78 in den Gemeinden mit über 4000 Einwohner c. 350 000 M., die neuere Wohnsteuer und Recognitionsgebühr um 1891 an 300.000 M. ergeben.

Die örtlichen Verbrauchssteuern nach dem Gesetz von 1877 bestanden 1879/80 in 15, 1885/86 in 22, 1886/87 in 24, 1890/91 in 25, 1896/97 in 35, Anfang 1899

Digitized by Google

in 48 Gemeinden, der Gesammtertrag war in diesen Gemeinden in 1879/80 1.314.000 M. (abzüglich Rückvergütung), 1885/86 1.65.4000 M. roh, 1,574.000 rein (Erhebungskosten 4.88 %), 1889/90 bezw. 1.900.000 und 1.812.000, 1896/97 bezw. 2.319.000 und 2.208.000 M. (Erhebungskosten 4.81 %). Verglichen mit dem Gemeindeschaden freilich aller Gemeinden im ganzen Staate, c. 13 Mill. M., war um 1890 dieser Ertrag der Verbrauchssteuern also ca. 14.6 % des ersteren. In einzelnen Gemeinden ist die directe Communalsteuerlast durch die Verbrauchssteuer erheblich erleichtert worden. 1879/80 betrugen in Stuttgart die Verbrauchssteuererträge 87 % der staatlichen Katastersteuern, der Gemeindeschaden 184.1 %, 1885/86 auf den Kopf 6 M. 81 Pf. 1894/95 standen in dieser Stadt den Zuschlägen zu den Katastersteuern im Betrage von 2.616.000 M. der Ertrag der Verbrauchssteuern mit 1.032.000 M. gegenüber, also mit 39.4 % jener (städt. stat. Jahrb. B. 6, S. 375), 1896/97 war der Rohertrag 1.147.040, die Erhebungskosten 40 000, der Reinertrag 1.107 000 M. (Württemberg. statistisches Jahrbuch). Auf die Fleischsteuer kam vom Gesammtertrag aller communalen Verbrauchssteuern 1889/90 über die Hälfte (938.000 M.), über ein Drittel auf Bier (686.000 M.), der Rest, fast ein Siebentel, auf Gas (281.000 M.). 1886/87 hatten von 24 Gemeinden 4 alle 3 Steuern (Stuttgart, Esslingen, Heilbronn, Gmünd), 9 (darunter Ulm, Cannstatt, Reutlingen) die Bier- und Fleischsteuer, 11 (darunter Tübingen) nur die Biersteuer. Die Biersteuer wurde allgemein im Maximalsatz von 65 Pf. vom Hektoliter erhoben, die Fleischsteuer in 6 (darunter Stuttgart, Ulm) von 13 Städten im Maximalsatz von 6 Pf. vom Kilogramm, in den anderen verschiedentlich niedriger, zu 5, 4, 2 Pf., die Gassteuer zum Maximalsatz von 4 Pf. für das Kubikmeter in 2 (darunter Stuttgart), zu 3 und 2 Pf. in 2 anderen. Im Jahre 1897 bestanden alle 3 Steuern nur noch in 3 (Stuttgart, Esslingen, Heilbronn), die Fleisch- und Biersteuer in 12, die Biersteuer allein in 20 Orten, zusammen 35 (Verordnung vom 27. März 1897). Seitdem bis Ende 1898 ist noch 13 Gemeinden (darunter selbst einer Theilgemeinde) die Einführung der Biersteuer gestattet worden. Vom Ertrag fiel 1896/97 auf Fleisch 1.199.000, Bier 820.000, Gas 301.000 M., in Stuttgart allein bezw. 623.000, 268.000 und 256.000 M. Die Finanzlage der Gemeinden mit Verbrauchssteuern galt bei dem Reformplan von 1896 allgemein als eine solche, welche die Beseitigung dieser Steuern und deren Ersetzung durch directe nicht opportun erscheinen lasse, weshalb diese indirecten Abgaben auch in Zukunft den Gemeinden bedingungsweise gestattet werden sollten (s. o. S. 240).

In der einzigen grösseren Stadt des Landes, in Stuttgart (1895 mit 158.000 Einwohnern, die zweite, das alte Ulm, hat nur 39.000) war in 1894/95 (städt. stat. Jahrb. a. a. O.) der Ertrag der Zuschläge zu den directen Steuern 3.091.000 M., davon zur Grund- und Gebäudesteuer 1.340.000, zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe 1.270.000, vom Wandergewerbe 6000, zur Kapitalrentensteuer 357.000, zur Dienst- und Berufseinkommensteuer 118 000. Die Verbrauchssteuern gaben 1.032.000, die Grundbesitzwechselabgabe 206.000, der Pflasterzoll 28.000, der Antheil an der Hundesteuer 55.000, die Wohnsteuer u. s. w. 141.000 M., der gesammte Steuerertrag 4.552.000 M. Rechnet man die Wohnsteuer zu den directen, und fasst alle die anderen als indirecte zusammen, so kommen auf jene 71, auf diese 29 %, auf den Kopf bezw. 21.28 und 8.69, zusammen 29.97 M.

Digitized by Google

Die deutsche Besteuerung im 19. Jahrhundert.

Fortsetzung.

5. Abschnitt.

4. Baden.

Finanzwissenschaftlich bietet besonderes Interesse die eigenartige Entwicklung und Ausgestaltung der directen Besteuerung, namentlich der Ertragsbesteuerung mit ihren (Kapital-)Werthkatastern der Realsteuern und ihren fingirten sogen. steuerbaren Kapitalien auch der anderen Ertragssteuern; sodann die Eingliederung der Einkommensteuer in die directe Besteuerung und die systematische Benutzung der verbliebenen Ertragssteuern zur höheren Besteuerung des fundirten Einkommens; endlich der jetzige Plan (1899), die Einkommensteuer noch mehr zur staatlichen directen Hauptsteuer zu machen und zur Ergänzung aus den Ertragssteuern unmittelbar eine Vermögensbesteuerung herzustellen. Aus dem Lande verbliebenen eigenen inneren Verbrauchssteuern ist die staatliche Fleischsteuer und Weinsteuer, letztere auch nach ihrer Veranlagungstechnik, bemerkenswerth.

a. Staatsbesteuerung.

§. 74. Uebersicht der Entwicklung. Erste Periode, Zeit der Errichtung des Grossherzogthums und des Absolutismus, 1803/7—1818. Das heutige Grossherzogthum verdankt ebenfalls den bekannten politischen Ereignissen im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts seine heutige Gebietsgrösse, Gebietsumfang und Begrenzung. Nachdem schon kurz vorher, 1771, die kleine Markgrafschaft Baden-Durlach durch Erbanfall von Baden-Baden sich im Gebietsumfang mehr als verdoppelt hatte, gelang von 1803 an, trotz des Verlustes der kleinen linksrheinischen Lande, eine Vergrösserung des Gebiets auf mehr als das Vierfache durch die Angliederung aller möglichen kleinen, bisher selbständigen oder von anderen Territorien abgetrennten Landstücke. Die Ereignisse von 1813—1815 haben an dem einmal erlangten Gebiete fast nichts mehr geändert. Die in der Rheinbundzeit erreichte Grösse und Begrenzung ist dem Grossherzogthum somit beinahe ganz unverändert bis in die Gegenwart verblieben, was für die allgemeine und auch für die Finanz- und Steuergeschichte

Digitized by Google

des Landes, ähnlich wie bei Württemberg (S. 204), von Bedeutung war.

Die älteren Angaben über die Grössenverhältnisse des Staatsgebiets weichen etwas ab. Rund umfasste die Markgrafschaft am Beginn des 19. Jahrhunderts an 65 Quadratmeilen, woron 13—14 auf dem linken Rheinufer (nach Viebahn 9, wohl gerechnet ohne das schon bisher unter französischer Hoheit stehende Gebiet badischer Prinzen). Nach den verschiedenen neuen Erwerbungen und Gebiets- und Grenzrectificationen ergab sich um 1812 ein Gebiet von 272—273 Qu.-M., das nach ganz unbedeutenden weiteren Veränderungen auf Grund späterer Vermessungen auf etwas über 278 berechnet wurde (jetzt incl. Antheil am Bodensee 15,263 Quadratkilometer, ohne diesen Antheil 15.081). S. bei Viebahn, Statist. I. S. 34 ff., die Veränderungen des Gebiets seit 1791. Regenauer, Staatshaushalt Badens (1863), S. 6 ff., v. Reden, Finanzstatistik I. 1. Abth. S. 288, bad. stat. Jahrb. f. 1897/98 S. 1).

Nach der Zusammensetzung des neuen Staatsgebiets aus dem verschiedenartigsten Territorialgetrümmer der alten südwestdeutschen Reichskreise ergaben sich für den neuen Staat dieselben politischen, administrativen und auch finanziellen Aufgaben, wie in Württemberg, Baiern u. a. L. m. Sie wurden auch im gleichen centralistischen und absolutistischen politischen Geiste der Zeit mit Energie und Rücksichtslosigkeit, aber auch mit leidlichem Geschick und Erfolg schon in der Rheinbundperiode durch eine Reihe zusammenhängender Organisationsedicte u. s. w., besonders zwischen 1807 und 9, gelöst. Die Einheitlichkeit des Gebiets und der Verfassung, auch in Finanz- und Steuerangelegenheiten, war so bereits erreicht, als im Jahre 1818 durch Gewährung einer landständischen Verfassung der Staat in die constitutionelle Form überging, wo man dann in Gesetzgebung, Verwaltung und auch im Steuerwesen auf der durch den vorausgehenden Absolutismus geschaffenen Grundlage weiterbauen konnte.

Namentlich die Vereinheitlichung und locale Ausgleichung der Besteuerung, wenigstens in principieller Hinsicht, zum grossen Theil aber auch schon in der practischen Durchführung, die Anerkennung der modernen politischen Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung war bereits vor der constitutionellen Aera gelungen. Besonders war ein Fundament für die directe Besteuerung gelegt worden, das sich zum Auf- und Ausbau später brauchbar erwiesen hat. Der leitende Gedanke war dabei eine Steuerausgleichung zwischen den verschiedenen Landestheilen, aus denen der neue Staat zusammengesetzt war und in denen die bisherige Steuerverfassung und die practische Ausgestaltung und Durchführung der Steuern, wie überall in deutschen Landen, grosse Verschiedenheiten aufwies. Diese sogen. Steuerperäquation, die dann auch die indirecten Steuern mit umfasste,

Digitized by Google

wurde von 1807 und 1808 an grundsätzlich und systematisch eingeleitet und bei den indirecten Steuern schon bis 1812, bei den directen nach Erledigung der längeren schwierigen Vorarbeiten, welche hier die Durchführung der neuen Steuern an Stelle der mannigfaltigen älteren bezüglichen Abgaben nothwendig mit sich brachte, bis 1815/17 im Wesentlichen verwirklicht.

Das Wichtigste war diese Ausgleichungsmaassregel bei der directen Besteuerung, durch welche ein aus den üblichen drei Hauptgliedern, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer bestehendes Ertragssteuersystem mit bemerkenswerthen Eigenthümlichkeiten geschaffen worden ist (1810, 1815). Letztere sind der badischen Besteuerung bis in die Gegenwart verblieben und gerade dadurch nimmt die Ertragsbesteuerung Badens eine Sonderstellung in Deutschland ein.

Bei der Grund- und Häusersteuer (1810) bildet nemlich die Grundlage der Besteuerung der mittlere Kaufwerth der Grundstücke und Häuser, welcher aus dem Durchschnitt der in einer längeren Reihe von Jahren — bei den Grundstücken von 1780—89 und 1800—1809, bei den Häusern nur in letzterer Periode — vorgekommenen Kaufpreise abgeleitet wird. Also eine (nominelle) (Kapital-)Werthkatastrirung, wobei aus dem mittleren wirklichen Kaufwerth auf den mittleren wirklichen Reinertrag geschlossen wird. Bekanntlich ein, vollends bei ländlichen Grundstücken, aber auch bei Häusern schon für einen einzelnen Zeitpunct, gar erst für eine längere Periode sehr gewagter Schluss. Gleichwohl hat man dies Princip, welches mit gewissen Modificationen (bei Waldungen übrigens so, dass man den schätzungsweise ermittelten Reinertrag auch hier kapitalisirte) durchgeführt worden ist, bis in die Gegenwart in Baden festgehalten und glaubt mit den Ergebnissen mindestens ebenso zufrieden sein zu können, als mit denen der wahren Ertragskataster der anderen Länder. Auch noch in der jüngsten Zeit hat man bei Erwägungen der Reform der directen Steuern diesen Standpunct regierungsseitig eingenommen (s. u. §. 82).

Die Gewerbesteuer (1815, 1816) hatte von vornherein die Eigenthümlichkeit, nicht nur „Unternehmungen" zu treffen, sondern auch „Arbeiter", speciell Handarbeiter (mit Ausschluss des Brotgesindes) zu umfassen, Beamte und liberale Berufe dagegen, wie die meisten anderen älteren und neueren Gewerbesteuergesetze, auszuschliessen, ferner aber unter den gewerblichen Unternehmungen sich nicht nur, wie üblich, auf die Gewerbe i. e. S., Handwerk, Fabrik, Handel, Gastwirthschaft u. dergl., sondern auch auf den Betrieb der Landwirthschaft, auch des auf eigenem Boden erfolgenden landwirthschaftlichen Selbstbetriebs, mit auszudehnen. Man sah nemlich den Ertrag des letzteren durch die Grundsteuer allein nicht oder nicht ausreichend getroffen an. Man nahm auch beim Landwirth noch einen persönlichen Verdienst an, den die Grundsteuer weder thatsächlich, noch principiell belaste. Auch daran ist bis in die neuere Zeit festgehalten, erst viel später sind die selbständigen Landwirthe (Unternehmer) als solche von Gewerbe- (und späterer „Erwerb"-)Steuer, auch betreffs dieses persönlichen Verdienstes befreit worden, als die Einkommensteuer eingeführt wurde, 1884. Die Gewerbesteuer unterscheidet dann zum Zwecke der Veranlagung zwei Bestandtheile des Reinertrags, welche aber wieder nicht direct ermittelt, sondern für die nach einem eigenthümlichen Princip Steuerkapitalbeträge gebildet werden. Es wird nemlich der persönliche Verdienst (d. h. der Annahme nach Unternehmergewinn und Arbeitslohn) und die Rente des Betriebskapitals getrennt. Für jenen wird ein Gewerbegattungstarif mit 10 Classen des Verdienstes in einer als Steuerkapital geltenden Geldsumme festgesetzt, zum Theil bei Localbedarfsgewerben in Verbindung mit Ortsclassen, bei (Gross-)Handel und Fabriken mit nach

Digitized by Google

der Grösse des Betriebskapitals, bei mit Gehilfen arbeitenden Gewerben mit Zuschlägen zur Steuerkapitalsumme des persönlichen Verdienstes nach Art und Zahl der Gehilfen. Landwirthe stehen aber nur in der untersten Classe, auch finden bei ihnen keine Gehilfenzuschläge statt. Das Betriebskapital umfasst wesentlich das bewegliche, aber einschliesslich Maschinen u. dgl., nicht Gebäude u. dgl., die der Häusersteuer mit unterliegen, lässt Beträge bis 400 fl. frei und landwirthschaftliches Betriebskapital überhaupt und stellt gleichfalls Steuerclassen nach der Kapitalgrösse (15) auf, in welche die einzelnen Gewerbe auf Grund der dem Gewerbetreibenden für sein Betriebskapital obliegenden Fassionspflichten eingereiht werden. Aus der Summirung des Steuerkapitals des persönlichen Verdienstes und des Betriebskapitals bildet sich das steuerpflichtige „Gewerbesteuerkapital", in dessen auf Grund dieser Fictionen festgestellten Höhe man dann nach der Annahme des Gesetzgebers eine den Grund- und Gebäudesteuer-Kapitalien homogene Besteuerungsgrösse erhält. Die Homogenität dieser Grössen wurde für so sicher gehalten, dass man als Regel einen gleichen Steuerfuss (so und so viel Kreuzer von 100 fl. Steuerkapital der drei Steuern) glaubte anlegen oder diesen Fuss in ganz bestimmter Weise, später dauernd, aber gleichbleibend höher für die Gewerbe-, als für die beiden anderen Steuern festsetzen zu können, z. B. mit 18, 19 kr. für alle, seit 1825 für lange Zeit mit 23 für die Gewerbesteuer, mit $19\frac{1}{2}$, seit 1828 mit 19 kr. für die anderen.

Das ganze, in seiner Art ingeniöse, System der Gewerbesteuer läuft auf eine Verbindung der Besteuerungsmethode nach äusseren Merkmalen mit anderen Momenten mehr persönlicher Art und solchen, bei denen aus dem Werth des Betriebskapitals auf den ungefähren Reinertrag geschlossen wird, hinaus und ist als Versuch zur Lösung des Gewerbesteuerproblems ohne unmittelbare Feststellung des wirklichen Reinertrags, wie das französische, baierische, württembergische und das Vorgehen anderer Gesetzgebungen immerhin bemerkenswerth. Die sichere Erreichung des Ziels, einer grösseren, wenigstens relativen, Gleichmässigkeit der Besteuerung der einzelnen Gewerbe auf diesem Wege, ist freilich nicht wahrscheinlich, auch nicht bei der Form, welche die badische Gewerbesteuer in ihrer späteren Fortbildung erfahren hat. Es laufen dabei zu viel willkührliche Fictionen unter. Auch die Regelung des Verhältnisses der Gewerbesteuer zu den beiden eigentlichen Realsteuern unterliegt trotz der gleichmässigen nominellen Grundlage in Steuerkapitalwerthen den nemlichen Einwänden.

Die ursprünglichen Gesetze sind die Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810, die Häusersteuerordnung vom 18. Sept. 1810, die Gewerbesteuerordnung vom 6. April 1815, nebst Gesetz dazu vom 25. April 1816. S. v. Reden a. a. O. S. 328 ff., Regenauer, S. 400, 407—428, Lewald, die directen Steuern in Baden im Fin.arch. B. 3, 1881, S. 764 ff., v. Philippovich, bad. Staatshaush. (1889), S. 24 ff., 30 ff., Seubert, Finanzverwalt. Badens (1885, aus „das Grossh. Baden"), S. 22 ff., Buchenberger's finanzministerielle Denkschr. v. Dec. 1897 über Steuerreform mit der Darstellung der Ergebnisse einer versuchsweisen Reinertrags-Veranlagung der Grundstücke in einer Anzahl ländlicher Gemeinden und dem ablehnenden Schluss darnach gegen die Hinüberbildung der alten badischen Grundsteuer in diese andere, meist sonst bestehende und gewöhnlich für richtiger gehaltene Katastrirungsform hinüber. (Fin.arch. B. 15, 1898, S. 412 ff., 423). — Ueber weitere Einzelheiten der Gesetzgebung von 1810 u. 1815 s. die Gesetze selbst und obige Litteratur, bes. Regenauer und Lewald, so über die Behandlung der Grundgefälle, der Waldungen. Für

Digitized by Google

letztere wurde das Steuerkapital aus dem 15fachen Werthe des nachhaltigen jährlichen Holzertrags auf dem Stamme gebildet, unter der Fiction, dass alles Holz Klafterholz sei und mit Zugrundelegung der Preise von 1807—9.

Wie meistens fehlte also in der Verfassung der directen Steuern in dem damals begründeten System noch die eigene Besteuerung der Leihzinsen oder Kapitalrenten in diesem Sinne, die nur 1815 einmal für Kriegszwecke bestanden hatte, und die Besteuerung der Erträge, bezw. Einkommen aus anderen Quellen und persönlichem Erwerb, als den durch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, insbesondere nach der erwähnten Einrichtung und Ausdehnung der letzteren betroffenen. Die zweite Lücke wurde erst durch die Gesetzgebung der constitutionellen Zeit seit 1820, insbesondere mit der späteren sogen. Classensteuer, die erste Lücke sogar erst 1848, mit in Folge der damaligen politischen Bewegungen, mit der sogen. Kapitalsteuer ausgefüllt (s. u. §. 75). Erst damit hat das badische Ertragssteuersystem, das 1810 begründet worden war, seinen vollen Ausbau erfahren.

Die inneren indirecten Verbrauchssteuern, die Zölle und die Verkehrssteuern (nebst verwandten Abgaben) wurden dagegen auch schon in der absolutistischen Zeit einheitlich geordnet und so das ganze Steuersystem einigermaassen den Bedürfnissen der Zeit und des neuen Staatsgebildes gemäss zu einem gewissen Abschluss gebracht.

Näheres über diese sämmtlichen Steuern, soweit sie noch bestehen, unten in §. 79 ff. Den Anfang machte eine neue Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 zur gleichmässigen Gestaltung der Justiz- und Polizeiabgaben (Regenauer S. 399, 482, 485). 1810 trat eine neue Chausseegeldordnung an Stelle der bisherigen Normen. 1812 wurde am 2. Januar eine Zoll- und eine Accisordnung, am 6. März eine Ohmgeldordnung an Stelle der bisherigen Bestimmungen über betreffende Abgaben erlassen (Regenauer S. 400). Der Wein wurde von verschiedenen Abgaben getroffen (Accise vom Wein der privaten Consumenten bei Einlagerung, Ohmgeld vom Wirthshausconsum, dazu kleinere besondere Gefälle). Seine Besteuerung stellt mit ihren Veränderungen eine förmliche Art Weinsteuersystem dar (s. Regenauer S. 455 ff., auch Philippovich a. a. O. 37). Auch das Bier unterlag beiden genannten Steuern, der Accise und dem Ohmgeld, nach der Gesetzgebung von 1812 in der Form der Malzsteuer, die später, 1820, der Form der Kesselsteuer vom Biersutt wich (Regenauer S. 463 ff.). Der Branntwein wurde 1812 auch mit Accise und Ohmgeld belegt und zwar beides in Form des sogen. Blasenzinses, seine Besteuerung hat später manche Aenderung erfahren (eb. S. 467 ff.). Die Schlachtviehaccise von 1812 umfasste alles Schlachtvieh, auch Schweine, Schafe, Lämmer, Ziegen, nach Stücksätzen, bei grossem Vieh mit Abstufungen der Sätze nach der Schwere (eb. S. 470). Andere ältere Accisen, auf Essig, Tabak, Früchte, Oelstoffe, Brennholz sind wieder fortgefallen (1818, 1820). Salz wurde in Regalform besteuert. Das Regal war anfangs, bis 1825, bevor man genügend ergiebige eigene Salzgewinnung im Lande hatte, gegen eine jährliche Pauschsumme verpachtet, wobei die Pächterin das Ankauf-, Einfuhr- und Verkauf-

Digitized by Google

monopol hatte, aber überall für genügende Verkaufsstellen, wo bestimmte feste Preise inne zu halten waren, sorgen musste (eb. S. 505 ff.).

Zur Accise wurden (und werden noch bis in die Gegenwart und demgemäss benannt) die Steuern auf Eigenthums- (sogen. Besitz-)Wechsel von Liegenschaften (bezw. unbeweglichem Vermögen) unter lästigem Titel unter Lebenden (Liegenschafts- oder Kaufaccise) und auf Uebergänge in Folge von Schenkungen und Erbschaften (Schenkungs- und Erbschaftsaccise) gerechnet (eb. S. 474 ff.). Auch darüber Bestimmungen in der Accisordnung von 1812.

Die Zölle sind erst durch die Zollordnung vom 2. Jan. 1812 endgiltig aus dem früheren Zustande, worin an einzelnen Stellen im Innern und an der Grenze nach verschiedenen alten Tarifen mancherlei Abgaben erhoben worden waren, in ein modernes Landesgrenzzollsystem mit Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen unter Aufhebung der inneren Zölle und Freigebung des inneren Verkehrs verwandelt worden. Nach Beseitigung der durch die Continentalsperre veranlassten überhohen Zollsätze auf Colonialwaaren u. dgl. waren die Tarifsätze auch des Einfuhrzolles für Colonialwaaren, wie für Fabrikate äusserst mässige. Das Durchfuhrzollsystem litt unter der Complicirtheit des Berechnungsmodus wesentlich nach der Länge des Durchfuhrwegs. Eingreifendere Aenderungen in den Tarifen erfolgten erst in der constitutionellen Zeit (1826, 1827). Das Schwergewicht der Einnahmen aus den Zöllen lag zwar bereits beim Einfuhrzoll, aber bis zum Anschluss Badens an den Zollverein (1836) fielen neben ihm die Aus- und Durchfuhrzölle und ausserdem auch die Wasserzölle, besonders auf Rhein, Neckar, Main, alle diese drei Zollkategorieen zusammen in den 20er und 30er Jahren mit $^1/_4$—$^2/_5$ des Rohertrags der Zölle, auch finanziell ins Gewicht. (S. die verhältnissmässig eingehende Darstellung für 1812—36 bei Regenauer S. 524—528 u. bes. Kirsch, Zoll- und Reichssteuerverwaltung in Baden, 1885, S. 2 ff., 19 ff.). Auch eine Hundesteuer (Hundetaxe) ist schon 1811 allgemein eingeführt worden.

Im Ganzen wird man im badischen Steuersystem dieser Periode überhaupt und in dessen Ausgestaltung im Einzelnen manche Anklänge an das grosse „Muster der Zeit", das französische System finden, mit freilich auch bemerkenswerthen Verschiedenheiten in der Structur und Technik der directen Steuern. Dann fehlen namentlich die hohen Enregistrement- und Stempelabgaben und das Tabakmonopol. Die hohe Liegenschaftsaccise erinnert aber auch an die betreffende französische Steuer im Enregistrement.

§. 75. Zweite Periode, vom Erlass der landständischen Verfassung bis zur Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (1884). Besonders die directe Besteuerung, Classen- und Kapitalsteuer. Durch die octroirte Verfassung von 1818 wurden den Landständen die seitdem üblich gewordenen Rechte in Bezug auf Mitwirkung an der Ordnung des Staatshaushalts und der finanziellen und Steuergesetzgebung im Wesentlichen gewährt und die Allgemeinheit der Steuerbelastung, welche der Absolutismus bereits eingeführt hatte, als staatsrechtlicher Grundsatz anerkannt.

Verfassung von 1818, §. 8: „alle Badener tragen ohne Unterschied zu den öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen und indirecten Abgaben bleiben aufgehoben." Bemerkenswerth ist auch, dass das passive Wahlrecht zur 2. Kammer zum Theil an den eigenthümlichen Berechnungsmodus der Steuerkapitale der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer anknüpft, indem, von gewissen anderen Classen der Bevölkerung abgesehen, ein zu wählender Abgeordneter mit einem Steuerkapital von

Digitized by Google

mindestens 10.000 fl. im Kataster eingetragen sein muss (§. 37, Nr. 3). Die Mitwirkungsrechte der Stände in Finanzsachen sind in dem Abschnitt IV der Verfassung, §. 53 ff., mit enthalten. Hervorzuheben sind daraus folgende Bestimmungen. Die Ausschreibung und Erhebung von Auflagen ist an die Zustimmung der Stände gebunden (§. 53), die aber nicht an Bedingungen geknüpft werden darf (§. 56). Nur Kriegssteuern dürfen eventuell und bedingt ohne vorherige ständische Zustimmung ausgeschrieben (§. 63), alte Abgaben nach Ablauf der Verwilligungsfrist nur in gewissen Fällen noch 6 Monate forterhoben werden (§. 62). Das Auflagengesetz wird in der Regel für 2 Jahre gegeben (§. 54). Mit seinem Entwurf wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder in den früheren Etatsjahren überreicht (§. 55).

In der mit dieser Verfassung beginnenden zweiten Periode der badischen Steuergeschichte des 19. Jahrhunderts war das Wichtigste der allmälige folgerichtige Ausbau und spätere theilweise Umbau der directen Besteuerung zu einem vollständigen, alle „Erträge", bezw. Einkünfte umfassenden Ertragssteuersystem. Dies geschah vornemlich durch die Einführung der sogen. Classensteuer und später der sogen. Kapitalsteuer.

Der erste Schritt in dieser Richtung war schon im Jahre 1820 die Anknüpfung einer directen Steuer auf die übrigen, von der Gewerbesteuer nicht getroffenen, wesentlich persönlichen Berufs-Einkünfte aus öffentlichen Aemtern u. dgl., aus liberalen und sonstigen Berufsdiensten u. s. w., der späteren sogen. Classensteuer, an die bisherige dreigliederige Ertragsbesteuerung. Das Eigenthümliche dieser Steuer war schon anfangs, blieb aber auch in ihrer Umgestaltung im Jahre 1837 die Annahme des Princips der Progressivität des Steuerfusses (bis zu einem Maximum) für die ihr unterworfenen Einkünfte mit deren steigender Höhe: eine Singularität, bei der Festhaltung des proportionalen Fusses der übrigen directen (auch der späteren Kapital-) Steuern, die als solche immer ihre Bedenken hat, aber gerade für diese Einkünfte mit besonderen, freilich nicht immer zutreffenden, Gründen in Baden zu rechtfertigen gesucht wurde. Auch diese Steuer wurde durch das Gesetz von 1837 mittelst Bildung von Classensteuerkapitalien, welche aus der Multiplication des Einkommens der Steuerpflichtigen mit gewissen im Gesetz bestimmten Factoren berechnet wurden, dem Formalismus der älteren Ertragssteuern äusserlich angepasst.

Die im Jahre 1820 in den Etat gestellte, durch Verordnung vom 31. Oct. 1820 durchgeführte Steuer auf Apanagen, Besoldungen, Pensionen u. dgl. m. hatte zunächst nur eine ausserordentliche vorübergehende sein sollen, bürgerte sich aber als ordentliche ständige dann ein. Sie zerfiel in 10 Classen nach der Einkommenhöhe und traf Einkommen bis 1000 fl. mit 1 kr. vom Gulden ($1^2/_3$ %), die höheren mit steigenden Sätzen, 1000—2000 fl. mit 2 ($3^1/_3$ %), 2000—3000 fl. mit 3 (5 %) und so fort,

Digitized by Google

schliesslich die Beträge über 80.000 fl. mit 10 kr. vom Gulden ($16^2/_3$ %), selbst bei niedrigerem, vollends bei hohem Einkommen absolut hohe und auch den anderen directen Steuern gegenüber relativ hohe Sätze. Die Regierung sah das ein und wollte auch die singuläre Progressivbesteuerung dieser Einkünfte später beseitigen, drang hiermit aber in einem Entwurf von 1837 nicht durch. In einem neuen Gesetz vom 10. Juli 1837 wurde die Bildung von Steuerkapitalien auch bei der Classensteuer eingerichtet, die dann mit demselben Satz wie die Gewerbesteuerkapitalien (damals 23 kr. von 100 fl.) belegt werden sollten. Aber diese Classensteuerkapitalien wurden nicht, wie die Regierung beabsichtigte, durch Multiplication des Einkommens mit der gleichen Ziffer (3), sondern mit steigenden Ziffern (bis 2000 fl. Einkommen mit 3, 2000—3000 fl. mit 6 u. s. w., schliesslich über 8000 fl. mit 12) gewonnen. Dadurch wurde reell auch bei dem gleichen Steuerfusse für alle Classen eine progressive Besteuerung hier beibehalten und namentlich trotz des gleichen Fusses gegenüber der Gewerbesteuer, der eine solche Berechnung des Steuerkapitals, auch bei der Abtheilung des persönlichen Verdienstes, mit steigenden Kapitalisirungssätzen fremd blieb, eingerichtet. Allgemeine Hinneigung zur Ansicht von der Gerechtigkeit der Progressivität des Steuersatzes, specielle Ansichten über Beamte, feste Gehalte u. dgl., auch wohl eine gewisse gegnerische Tendenz gegen Beamtenthum überhaupt, das aus der öffentlichen Casse lebe, machten sich hierbei zu sehr geltend, wobei denn auch die übrigen liberalen Berufe mit ihrer Verschiedenheit der Verhältnisse nicht genügend beachtet wurden. Aber das Ganze ist doch sehr characteristisch, — für die Zeit und das Land. Für grossherzogliche Apanagen und Witthume blieben die noch höheren Sätze von 1820 bestehen. Durch diese Annahme progressiver Steuersätze war die Classensteuer aber auch schon mehr einer Subject- und Einkommensteuer genähert. Auch in anderen Bestimmungen tritt dies hervor, in ihrer Ausdehnung auf die nicht von der Gewerbesteuer getroffenen Einkünfte und Personen, daher namentlich auch auf die liberalen Berufe ausserhalb des öffentlichen Dienstes, auf grundherrliche Beamte, auf das aus irgend einer Quelle herrührende gesammte Diensteinkommen der Geistlichen und Schullehrer, das deshalb auch den anderen Ertragssteuern (selbst der Grund- und Gefälle- und Gebäudesteuer) nicht unterlag, in der Umrechnung aller Naturaleinkünfte in Geld, in der Fassionspflicht betreffs des Einkommens für die Censiten, in der Veranlagung der Beamten nach den Angaben der die Gehalte u. s. w. zahlenden Casse, in gewissen personalen Steuerfreiheiten (schon V. v. 31. Oct. 1820, §. 3) u. dgl. m. Eine Vollz.V. v. 8. Apr. 1857 hat alle Bestimmungen vereinigt (s. dieselbe z. B. in dem Handbuch „die Steuergesetzgebung Badens", 1858, S. 161 ff.). Für die Ortsgeistlichen und Schullehrer galt das besondere Gesetz vom 14. Mai 1828, das später durch das Gesetz vom 3. März 1854 ersetzt wurde. (S. v. Reden a. a. O. S. 330, bes. Regenauer §. 276, S. 440 ff., Lewald a. a. O., S. 767 ff., v. Philippovich S. 32.)

Nach Einführung der Classensteuer fehlte in dem badischen System der directen Besteuerung vornemlich noch die Steuer auf Leihzinsrenten und verwandte Einkünfte. In den 1840er Jahren trat die Neigung zu einer solchen Steuer mehr hervor, auch im Landtage, doch machten sich auch die üblichen Bedenken geltend, so die Befürchtung einer Ueberwälzung einer solchen Steuer auf den Schuldner, einer Gefährdung des Credits, einer Hinderung der Einwanderung und Beförderung der Auswanderung der Kapitalien, dann die steuertechnischen Bedenken wegen der schwierigen Veranlagung und selbst schon der Constatirung des Vorhandenseins und der Erfassung solcher Einkünfte. Doch ist schliesslich, wohl mit unter dem Einfluss der 1848er Strömungen, die Einführung einer eigenen betreffenden Steuer im Jahre 1848 erfolgt, die sogen. Kapital- (später sogen. Kapitalrenten-)

Digitized by Google

Steuer. Das erste mangelhafte Gesetz wurde schon 1850 durch ein neues verbessertes, dieses abermals durch ein neues im Jahre 1860 und dieses durch ein solches von 1874 ersetzt. Die Steuer hat sich auf dieser Grundlage fest eingebürgert und im Ganzen bewährt. Sie ist dann auch nach der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer zu deren Ergänzung, insbesondere zur höheren directen Besteuerung des fundirten Einkommens, wie die anderen Ertragssteuern, beibehalten worden (1884). Diese selbständige directe Besteuerung der Kapitalrenten (Leihzinsen) ist in Baden, wie in Baiern (S. 153), Württemberg (S. 210) steuerpolitisch wie steuertechnisch bemerkenswerth.

Die bezüglichen Gesetze datiren vom 4. Juli 1848 (Abänderungen vom 14. Juli 1849), 30 März 1850, 7. April 1860, 29. Juni 1874. Das technisch Characteristische war bis 1874 die Construction der Steuer als einer nominellen Kapitalsteuer, erst nach dem Gesetz von 1874 als einer Kapitalrentensteuer, bei der indessen die Zinsen u. s. w. wiederum durch entsprechende gesetzliche Multiplicationen zu nominellen „Steuerkapitalien" wie bei den übrigen badischen directen Steuern umgebildet wurden, um so die gleiche Grundlage der Besteuerung wie bei den anderen Ertragssteuern zu gewinnen. Nach den ersten Gesetzen war das Steuerkapital der Betrag der Kapitalwerthsumme selbst, ohne weitere Rücksicht auf die Höhe des Zinsfusses (so im Gesetz von 1848), berechnet nach dem Nennwerthe, so bei Staatspapieren und Papieren mit festem Zinsfusse, aber auch bei den, der Steuer ebenfalls unterliegenden Actien u. dgl.; nach dem Gesetz von 1850 mit der Einschränkung, dass nur bei einem mindestens 4 %igen Zinsfuss der Nennwerth, sonst der 25-fache Jahreszins als Steuersatz angesetzt wurde. Das 25-fache galt auch bei Ewigrenten, das 8-fache bei Leibrenten als Steuerkapital. Allgemein befreit war nur ein Kapitalbetrag von 500 fl. Abweichend vom Ertragssteuerprincip war ferner der Abzug der faust- und unterpfändlich versicherten Schulden, der auf dem Kapital haftenden Lasten privatrechtlichen Titels vom Steuerkapital gestattet. Von vornherein bestand die Verpflichtung zur Abgabe von Kapitalsteuererklärungen, „nach bestem Wissen und Gewissen", an den Schatzungsrath des Wohnsitzes (s. u., Gesetz von 1850, Art. 11 ff.). Mit der Strafe des Vierfachen waren absichtlich falsche, d. h. zu niedrige und unvollständige Angaben bedroht. Der Steuerfuss war 6 kr. von 100 fl. Kapital, bei 4 % Verzinsung also $2^1/_2$ %. Erst durch das Gesetz von 1850 ist die Steuer definitiv ein ordentliches Glied der directen Besteuerung geworden. Ein technischer Hauptmangel war zuerst wohl die Anknüpfung der Steuer regelmässig an den Nennwerth der mit 4 % und höher verzinslichen Forderungen, worin eine Begünstigung der höhere Rente gebenden Anlagen lag. Erst das Gesetz von 1874 hat die Rente (den Zins) selbst zur reellen (nicht auch, wie bemerkt, zur nominellen) Grundlage der Steuer gemacht, die Declarationspflicht auf die Angabe dieser Renten, als des Ertrags des Kapitalvermögens, der nicht schon durch die anderen directen Steuern getroffen wird, bestimmt, auch den Abzug der Passivzinsen und Lasten als Jahresbetrag von der steuerpflichtigen Rentensumme eingerichtet und nur weiter angeordnet, wie nun aus diesen Nettorenten u. s. w. das Steuerkapital, welches als nominelle Grundlage („Bemessungsgrundlage") der Steuer zu dienen hat, gebildet werden soll, im Allgemeinen durch Vervielfachung mit dem 20-fachen (also nach einem Zinsfuss von 5 %), bei Leibrenten u. dgl. noch ferner mit dem 8-fachen, bei Waisenbeneficien mit dem 4-fachen. Steuerfrei blieb allgemein eine Nettorente von 35 fl. (60 M.). Je nach dem wirklich erzielten Zinsfuss stellte sich dann freilich auch hierbei ein thatsächlich verschieden hoher Steuerfuss heraus. Der letztere wurde wie bei den anderen Steuern in dem Finanzgesetz festgestellt. Die Defraudationsstrafe ist auf das 8-fache erhöht worden. Allgemein wird anerkannt, dass von einer Ueberwälzung der Steuer auf die Schuldner, einer Erschwerung und Vertheuerung des Credits, einer Erhöhung des Zinsfusses, einer Erniedrigung der Effectencurse unter dem Einfluss der Steuer nichts wahrzunehmen und

Digitized by Google

auch dergleichen nicht anzunehmen sei. Die Declarationen gelten im Ganzen als brauchbar und richtig. Ob und wie weit mit Recht, bleibt natürlich etwas zweifelhaft, besonders vor der Einkommensteuer-Periode. Die Steuererträge sind gewachsen. Ueber die Eingliederung der Kapitalrentensteuer in das directe Steuersystem seit Einführung der Einkommensteuer (1884) s. u. §. 81.

S. über die Frage der Einführung der Kapitalrentensteuer Helferich Ztschr. f. d. gesammte Staatswiss. 1846, meine Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handb. III, 4. A., S. 365 ff., v. Reden a. a. O. S. 331, bes. Regenauer §. 274, 275, Lewald a. a. O. S. 315 ff., 334, v. Philippovich a. a. O. S. 25, 32, 114, Badens Steuergesetzgebung (1858) S. 192 (Gesetz von 1850 mit den Verordnungen), v. Philippovich, Ges. über die directen Steuern in Baden (1888), S. 92 ff. (Ges. von 1874/84), Fin.arch. III (1886), S. 865 ff.

§. 76. Die Institution des Schatzungsraths. Auch für die Kapital- und die spätere Kapitalrentensteuer ist der „Schatzungsrath" mit in Wirksamkeit. Es ist dies eine eigenthümliche badische Institution der Verwaltung der directen Steuern, welche auf dem Gesetz vom 17. März 1854 betr. die Aufstellung der Kataster der directen Steuern beruht. Sie verfolgt das Ziel, neben der Staatssteuerbehörde, als einem aus Staatsbeamten bestehenden Organ der Staatsverwaltung, der Ortsbevölkerung selbst eine gewisse Mitwirkung an der Veranlagung der directen Steuern, namentlich an der Festsetzung der thatsächlichen Unterlagen der Einschätzungen u. s. w. einzuräumen, also die Verbinduug eines Elements der localen Selbstverwaltung mit dem Element der Staatsverwaltung. Der Schatzungsrath hat auch bei der neuen allgemeinen Einkommensteuer von 1884 wichtige Functionen erhalten. Es ist aber bemerkenswerth, dass er schon aus der Periode der ausschliesslichen Ertragsbesteuerung herrührt und namentlich bei der Veranlagung der freilich immer etwas personalsteuerartigen, zum Theil auf Declarationspflichten beruhenden Glieder dieser Besteuerung mitwirksam war.

Die Einrichtung verdankt den politischen Strömungen des Jahres 1848 ihren Ursprung und ist später aus noch weitergehenden legislativen Experimenten betreffs der Mitwirkung der Bevölkerung an der Veranlagung der directen Steuern auf Grund des gen. Gesetzes von 1854 allein übrig geblieben. Nach einem Gesetz von 1848 (8. Juli) wurde die bisherige wesentlich alleinige Feststellung der Steueranschläge der Pflichtigen durch locale Staatsorgane (sogen. Steuerperäquatoren, später sogen. Steuercommissäre) in Verbindung mit den Ortsvorständen dahin abgeändert, dass den Steuerpflichtigen selbst „die Mitwirkung bei Aufstellung der Steuerkataster und die ausschliessliche Entscheidung über streitige Steuerverbindlichkeiten" übertragen wurde (Lewald). Dem ersten Zweck, speciell für die Gewerbe-, die Classen- und die Kapitalsteuer, diente der „Schatzungsrath", der aus 5—11 Mitgliedern bestand und von der Gemeindevertretung (Gemeinderath und Bürgerausschuss) gewählt wurde. Für den zweiten Zweck, die Erledigung von Beschwerden der Pflichtigen wie der Steuerbehörde gegen die Erkenntnisse des Schatzungsraths, waren für grössere Bezirke Steuerschwurgerichte bestimmt, deren 11 Mitglieder, sogen. Geschworene, aus directen Wahlen aller volljährigen Staatsbürger hervorgingen: also eine der Annahme nach streng volksthümliche Berufungsinstanz statt der Staatsbehörden, von deren Function man sich, charakteristisch für die Zeit, grosse Dinge versprach. Indessen ist diese

Digitized by Google

Einrichtung der Schwurgerichte für Steuersachen nicht in Kraft getreten. In dem späteren Gesetz von 1854 wurde nur der Schatzungsrath beibehalten, aber jetzt etwas abweichend geregelt. Er wird nach dem Gesetz und dessen späterer Ergänzung durch Gesetz vom 16. März 1880 für jede Gemeinde, nach deren Bevölkerungsgrösse, aus einer verschiedenen Mitgliederzahl (3—14) neben dem Bürgermeister gebildet, und zwar aus den zu directen Steuern veranlagten orts-, personalkundigen und sachverständigen Ortsbewohnern, in der Art, dass die verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen vertreten sind. Die Ernennung der Mitglieder (auf 6 Jahre) erfolgt durch den Bezirksrath nach Vernehmung des Gemeinderaths und des Steuercommissars. Letzterer selbst ist von Amtswegen stimmfähiges Mitglied des Schatzungsraths. Das Finanzministerium kann den Schatzungsrath einer Gemeinde jederzeit auflösen. Der Rath hat insbesondere die Aufgabe, die für die Aufstellung der Kataster der directen Steuern erforderlichen, vom Steuercommissar gesammelten Daten über die thatsächlichen Verhältnisse, auch Angaben und Beschwerden der Steuerpflichtigen über ihre Steueranlage zu würdigen (Art. 2. 10 ff.). Gegen die mit Stimmenmehrheit zu fassenden Entscheidungen des Schatzungsraths hat der Steuerpflichtige und der Steuercommissar das Recht der Berufung an die Steuerdirection, der Steuerpflichtige auch weiter den Recurs an das Finanzministerium und auf Grund der neuen Gesetzgebung über Organisation der inneren Verwaltung und über Verwaltungsrechtspflege (Gesetz vom 5. Oct. 1863 und 14. Juni 1884) daneben auch noch das Recht der Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof. Für die Prüfung und Beurkundung der auf das Kataster der Grund- und Gewerbesteuer bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse und für verschiedenes Weitere besteht noch ein zweigliedriger, aus mit dem Liegenschaftsbesitz in der Gemarkung besonders vertrauten Ortsbürgern bestehender Schatzungsausschuss, der womöglich aus der Mitte des Schatzungsraths gebildet wird (Art. 22).

S. v. Reden a. a. O. S. 331. Regenauer S. 404, bes. Lewald a. a. O. S. 318—320, das Gesetz von 1854 mit Vollzugsverordnung in dem gen. Handbuch der badischen Steuergesetzgebung S. 62 u., mit den Ergänzungen des Gesetzes vom 16. März 1880 und den Verordnungen dazu, bei v. Philippovich, badische directe Steuern, S. 189 ff. Die Function des Schatzungsraths bei den einzelnen directen Steuern ist näher in den betreffenden Gesetzen darüber bestimmt worden.

§. 77. Die übrigen directen Steuern in der zweiten Periode, insbesondere Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, nebst kleineren directen Steuern und verwandten Abgaben.

Die Grund- und Gebäudesteuer haben keine Veränderungen ihrer Grundlagen erfahren, doch sind mit Rücksicht auf die eingetretenen Werth- (oder Preis-)Veränderungen der Producte und die Umgestaltungen der allgemeinen wirthschaftlichen wie der ländlichen Betriebsverhältnisse bei beiden Steuern neue Katastrirungen erfolgt (1854 ff., 1858 ff., 1866 ff.). Durch diese sind insbesondere die in der ursprünglichen Gesetzgebung zur Grundlage genommenen Werthe (Preise) aus früheren Zeiträumen durch solche aus späterer Zeit ersetzt worden. Dadurch ist wenigstens einigermaassen das Kataster den wirklichen Verhältnissen der neueren Zeit angepasst. Auch sind bei der Grundsteuer die Vermessungen in dieser Periode erst vollständig durchgeführt worden. Die Gesetzgebung über Ablösung der Grundlasten gab ferner zu Modificationen der Einrichtung der Grundsteuer Anlass.

In der badischen Grundsteuerverfassung nehmen die Waldungen eine besondere Stellung ein. Auch deshalb, weil bei ihnen das Ertragskataster, nicht das Werth-

Digitized by Google

kataster, die Grundlage bildet und erst aus dem Ertrag durch dessen Kapitalisirung ein Werthkataster zum Zweck der formellen Homogenität mit der ländlichen Grundsteuer hergestellt wird (o. S. 249). Beim Walde war auch in besonderem Maasse wegen der starken Preissteigerung der Waldproducte ein Missverhältniss der Daten der ersten Katastrirung mit den Verhältnissen der späteren Zeit eingetreten, was auf Revision des Katasters hindrängte. Ein Gesetz vom 15. Nov. 1833 (Forstgesetz) hatte die Vermessung aller Waldungen angeordnet, die Durchführung der Maassregel zog sich länger hin. Die Revision des Waldsteuerkatasters erfolgte dann als dringlichste Angelegenheit auch zuerst. Ein Gesetz vom 23. März 1854 verfügte eine Neueinschätzung der Wälder (und der auf ihnen zu Gunsten dritter Berechtigter haftenden Waldlasten) zur Grundsteuer, zwar wesentlich nach den bisherigen Principien (Ermittlung des durchschnittlichen jährlichen normalen Haubarkeitsertrags auf dem Stock, Kapitalisirung des Steueranschlags daraus mit dem 15-fachen, Hinzufügung bei Hack- und Kopfholzwaldungen des 25-fachen Betrags des jährlichen Reinertrags aus einem anderen zur Hauptnutzung gehörigen Erzeugniss, Nichtberücksichtigung der Forstnebennutzungen), aber mit Zugrundelegung neuerer Preise, nemlich jetzt der Durchschnittspreise von 1845—47 und 1850—52. Die Neueinschätzung ergab eine starke Erhöhung des Steueranschlags (Grundsteuerkapitals) der Waldungen, bei den Privatwäldern allein um c. 150 %, von 29.5 auf 73.9 Mill. Gulden. (S. Regenauer S. 416, auch Lewald S. 776 und v. Philippovich, bad. Staatshaushalt, S. 116 Note 2, hier Verwechslung der Zahlen für alle Wälder, incl. Staatswälder, mit denen für die Privatwälder allein. S. das Nähere im Gesetz von 1854, der Ausf.-Verordn. dazu, im gen. Handbuch S. 90 ff., bei Philippovich, directe bad. Steuern, S. 30 ff. Eingehend Regenauer §. 268, S. 412 ff., auch Lewald S. 775).

Der Vermessung und Neukatastrirung der Wälder folgte dann diejenige des landwirthschaftlichen Bodens. Bei der bisherigen Grundsteuer hatte eine allgemeine Vermessung noch nicht stattgefunden. Nach Beendigung der trigonometrischen Aufnahmen des Landes, die seit 1820 im Gange waren, wurde durch Gesetz vom 26. Aug. 1852 die stückweise Vermessung des ländlichen Bodens angeordnet und allmälig, bis in die 1870er Jahre, durchgeführt. Schon vor dem Abschluss dieser Arbeit wurde aber auch eine neue Einschätzung der ländlichen Grundstücke zur Grundsteuer verfügt, durch Gesetz vom 7. Mai 1858, nach der bisherigen Methode des Werthkatasters, aber auf der Basis ebenfalls neuerer Kaufpreise der Liegenschaften, nemlich derjenigen von 1828—47. Die Einschätzung der Grundstücke erfolgte dabei auch jetzt nicht unmittelbar nach individuellen Besitzungen oder nach einzelnen Parcellen, sondern für das ganze Gelände eines Steuerdistricts (Gemeinde und Hofgemarkung), nur jedes einzelnen besonders (Art. 4). Dabei werden die Ländereien jeder Culturart in Classen eingetheilt, für jede Culturart und Classe der Steueranschlag für den Morgen festgesetzt und darnach dann das Steuerkapital jedes einzelnen Grundstückes nach dessen Culturart, Classe und Flächengrösse gebildet: also immerhin doch, wie freilich bei der Durchführung des Parcellarertragskatasters auch, ein nur summarisches Verfahren („Classen- und Werthkataster"). Eine Neuerung war, dass fortan dauernde Culturveränderungen eines Grundstücks durch Einreihung des letzteren in die neue Culturclasse berücksichtigt werden sollten, doch, wenn der Uebergang so zu einem höheren Steuerkapital führte, erst nach 5 Jahren, sofern ein mehr als gewöhnlicher Culturaufwand erforderlich gewesen war (Art. 45). Die Durchführung der neuen Einschätzung wurde länger verschoben und zog sich bis 1875 hin. Es ergab sich auch hier eine starke Erhöhung des Katasterwerths gegen bisher, wenn auch in geringerem Maasse als bei den Wäldern, um c. 40 %. Die Steuererhebung nach dem neuen Kataster erfolgte zu ermässigtem Steuerfuss von 1877 an (28 Pf. von 100 M. Steuerkapitalanschlag statt 44 Pf. nach dem früheren Kataster), so dass keine reelle Erhöhung der Steuerbelastung und des Steuerertrags eintrat. Die in dieser Ermässigung des Steuerfusses liegende Erleichterung galt aber bei den Waldungen für zu stark, mit Rücksicht auf die auch gegen die neuen Katasterpreise inzwischen wieder eingetretene Steigerung der Preise der Producte, weshalb die Katasterwerthe der Wälder weiter erhöht und so für letztere die frühere Höhe der Steuer wieder hergestellt wurde (s. v. Philippovich, bad. Staatshaush., S. 116). Das Gesetz von 1858 im Handbuch S. 72 ff., bei v. Philippovich, dir. Steuern, S. 1 ff. Näheres bei Regenauer §. 267, S. 416 und über die Vermessungen §. 375 ff., S. 625 ff., Lewald S. 776 ff.). — Die Ablösungsgesetze der 20er und 30er Jahre haben verschiedene Veränderungen in der

Digitized by Google

Steuerberechnung mit sich gebracht. Am Wichtigsten war die Zehentablösung (Gesetz vom 15. Nov. 1833). Die zehentfrei gewordenen, aber als zehentpflichtig zur Grundsteuer eingeschätzten Grundstücke wurden erst 16 Jahre nach Eintritt der Zehentfreiheit entsprechend höher veranlagt (s. Regenauer S. 412).

Die dritte Maassregel der Neukatastrirung betraf die Gebäudesteuer, nach Gesetz vom 26. Mai 1866, wo ebenfalls nach der bisherigen Veranlagung auf Grund weit zurückliegender Kaufpreise ein besonderes Missverhältniss der Steuer zu dem wirklichen jetzigen Werth eingetreten war (o. S. 247). An dem Princip des Katasters, der Einschätzung nach dem Werth (mittlerer Kaufwerth) als Regel, wurde absichtlich festgehalten, dieses Princip aus hier bei den Gebäuden hinfälligen Gründen der Ertragskatastrirung noch ferner vorgezogen. Es wurden aber jetzt die Kaufpreise von 1853—62 zu Grunde gelegt. Auch der Umfang der Gebäudesteuer blieb der bisherige, so dass sie namentlich ausser den Wohngebäuden die sämmtlichen landwirthschaftlichen, gewerblichen u. dgl. Gebäude umfasst, für die die Werthkatastrirung noch precärere Ergebnisse als für die Wohngebäude hat. Neue Gebäude werden nach Analogie derjenigen, für welche Kaufpreise aus den genannten Jahren vorliegen, eingeschätzt. Nur ausnahmsweise, wenn der übliche Maassstab versagt, erfolgt Einschätzung nach der Ertragsfähigkeit, bezw. nach dem Gebrauchswerth (Art. 15 des Gesetzes von 1866). Dem Einfluss allgemeiner äusserer Verhältnisse auf den Gebäudewerth war durch die Bestimmung des Art. 28 Rechnung getragen, wonach, wenn seit der Einschätzung der Werth sämmtlicher Gebäude oder eines Theils derselben in einem Steuerdistrict sich „bleibend" [wie will man das beweisen"?] um mindestens 20 % erhöht oder vermindert hat, eine Berichtigung des Steuerkapitals dieser Gebäude eintreten soll. Die Neueinschätzung nach dem Gesetz von 1866 hat erst 1872 begonnen, bis 1875 gedauert und eine Steigerung des Häusersteuerkapitals von c. 73 % ergeben, die aber hinter dem wirklichen, selbst dem Feuerversicherungswerth, noch sehr erheblich zurückblieb. Eine eigentliche Erhöhung der Steuerlast und des Steuerertrags ist auch hier, wegen der gleichzeitigen Ermässigung des Steuerfusses in derselben Weise wie bei der Grundsteuer, mit der Benutzung des neuen Katasters seit 1877 nicht eingetreten. (S. das Gesetz von 1866 bei v. Philippovich, directe Steuern, S. 39 ff.; darüber ders., Staatshaushalt Badens, S. 117 ff., bes. Lewald S. 780 ff.)

Von Einzelheiten sei noch erwähnt, dass schon ein Edict von 1817, 1. Juli, bei grösseren Schädigungen durch Hagelschlag, Wolkenbruch, Ueberschwemmung Grundsteuernachlässe gewährt hat. Ein neues Gesetz vom 25. März 1886 hat neue Waldanlagen 20 Jahre lang von der Grundsteuer befreit.

Zu der Grundsteuer verwandten Abgaben, zum Theil gebührenartiger Natur, gehört in Baden die sogen. Beförsterungssteuer, die nach dem Forstgesetz vom 15. Nov. 1833, §. 6, von Gemeinden und Corporationen, deren Forsten der Staat mit bewirthschaftet, hierfür in Form eines Zuschlags zur Waldgrundsteuer, den das Finanzgesetz festsetzt, und ausserdem verbunden mit Gebühren für die Förster, erhoben wird (s. Regenauer S. 352, 428). Aehnlich haben gewisse Gemeinden an Flüssen, besonders am Rhein, Fluss- und Dammbau-Beiträge als Zuschlag zur Steuer von Grundstücken, Häusern und Gewerben, zu entrichten (Edict vom 24. Mai 1816, Verordn. v. 1846, s. Handbuch S. 115 ff., Regenauer S. 428 ff.).

Durch die Neukatastrirungen der Grund- und Gebäudesteuer nach den genannten neuen Gesetzen sind gewiss Verbesserungen eingetreten, auch in der Vertheilung der Steuerlast unter den betreffenden Pflichtigen, die freilich nach den Ergebnissen der neuen Einschätzung ihres Besitzes hier einzeln sehr verschieden berührt worden sind. Aber den Anforderungen einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und einer Gleichmässigkeit dieser Realbesteuerung mit der Gewerbe-, Kapital- und Classenbesteuerung entsprach auch diese Reform nicht und konnte das bei dem technischen Character der Steuerkataster auch nicht thun. Das erklärt,

Digitized by Google

zumal auch die directe Communalbesteuerung sich an die directe Staatsbesteuerung unmittelbar anschliesst, neue Bestrebungen zur Reform der directen Steuern überhaupt, welche schliesslich zur Einführung der Einkommensteuer mit führten (s. §. 81).

Ein vorbereitender Schritt mit in dieser Richtung war die im Jahre 1876 erfolgte Vereinigung der Gewerbe- und der Classensteuer zu einer „Erwerbsteuer". Dieser Maassregel war aber ein neues Gesetz über die Gewerbesteuer vom 23. März 1854 vorangegangen, das als letzter Versuch der Gewerbesteuerregelung nach dem eigenthümlichen badischen System besondere Beachtung verdient. Die Gewerbesteuer war darin, wenn auch unter Festhaltung ihrer bisherigen technischen Structur, fortgebildet worden, unter Rücksichtnahme auf die eingetretenen Veränderungen im Gewerbebetrieb und in der Tendenz, das gewerbliche Betriebskapital neben dem persönlichen Arbeitsverdienst und den Grossbetrieb etwas mehr, den Kleinbetrieb etwas weniger zu belasten, der individuellen Verschiedenheit der Steuerfähigkeit durch vermehrte und verschärfte Classification mehr Rechnung zu tragen. Dies ist wohl erreicht worden, aber auch das neue Gesetz von 1854 hat noch immer eine zu weite Ausdehnung der Gewerbesteuerpflichtigkeit, namentlich auf Landwirthe, gewisse Taglöhner beibehalten und weder eine angemessene, gleichmässige Besteuerung der Gewerbesteuerpflichtigen unter einander, noch eine richtige Besteuerung im Verhältniss zu den Censiten der anderen directen Steuern, noch endlich eine hinlänglich hohe Besteuerung der grösseren leistungsfähigeren Gewerbebetriebe herbeizuführen vermocht. Mängel, die mit der Grundstructur und den principiellen und technischen Hauptmomenten dieser Art der Gewerbesteuer wohl untrennbar zusammenhängen und namentlich auch eine Folge der dabei unterlaufenden willkührlichen Fictionen sind.

Bei der Menge der Specialbestimmungen über die einzelnen Puncte, welche die Grundlage der Besteuerung bilden, ist auf das Gesetz selbst und die Ausführungsverordnung zu verweisen. Eine kurze Darstellung kann von derartigen Steuern kein ausreichendes Bild geben. Hauptmomente sind etwa die folgenden. Das Gesetz von 1854 belegt mit der Gewerbesteuer Jeden, der im Staatsgebiet ein Gewerbe betreibt, und befreit allgemein nur das der Classensteuer unterworfene Einkommen, dann das des Brotgesindes und dasjenige der gewöhnlichen landwirthschaftlichen und gewerblichen Lohn-Hilfsarbeiter bei Dritten, aber diese Lohnarbeiter nur, wenn sie weder in irgend einer Gemeinde des Landes Bürger oder Einsassen sind, noch als verheirathete Ausländer im Lande wohnen (§. 2). Hiernach blieben doch gewisse Lohnarbeiter gewerbesteuerpflichtig und ebenso alle selbständigen Landwirthe. Die Unterscheidung vom persönlichen Verdienst des Gewerbetreibenden und dem Ertrag des im Gewerbe angelegten Betriebskapitals verblieb, bei jenem Verdienst auch das Ortsclassensystem, mit 4 Classen für die Ortsgewerbe. Die Zahl der Classen des persönlichen Verdiensts

Digitized by Google

wurde auf 12 durch Hinzufügung von 2 höchsten (auch nur mit 7000 und 8000 fl. Steuerkapital) erhöht. Der Steueranschlag vom persönlichen Verdienst wird dann nach äusseren Momenten und zwar nach der Zahl der Gehilfen, die hierfür noch nach 2 Classen mit verschiedenem Zuschlagsatz unterschieden werden (§. 24 ff.) erhöht, also eine Bildung von Betriebsumfangsclassen nach diesem Moment. Bei der Landwirthschaft erfolgt ein solcher Gehilfenzuschlag nicht. Die Landwirthe selbst werden nach dem neuen Tarif des Gesetzes in 3 Abtheilungen je nach der Grösse ihres Grundsteuerkapitals (bis 10.000, 10—20.000, über 20.000 fl.) in die 1., 3., 5. Gewerbesteuerclasse gereiht. Anderseits erfolgen bei gewissen Kategorieen von Gewerbetreibenden nach Umständen, welche auf fehlende oder verminderte Leistungsfähigkeit schliessen lassen, auch Freilassungen und Verminderungen beim Steuerkapital des persönlichen Verdiensts (§. 30, 31). Bei der Gewerbesteuer vom gewerblichen Betriebskapital, dessen Umfang und Zubehörigkeiten das Gesetz näher bestimmt (§. 36 ff.) — Gebäude und mit ihnen unbeweglich verbundene technische, maschinelle u. dgl. Einrichtungen gehören nicht dazu, sondern unterliegen der Gebäudesteuer — sind die Kapitale für Landwirthschaft und Bergbau allgemein frei, sonstige bis 400 fl. Werth. Die höheren Werthbeträge werden nach einem Classentarif behandelt, der von den kleineren Kapitalien nur einen Theil als Steuerkapital ansetzt (§. 1—3), dann von den Classen, welche nach Grenzziffern gebildet werden (z. B. 1000—1500, 1500—2000 u. s. w.. 40—45.000 fl.), immer nur die Untergrenze als Steuerkapitalsumme bestimmt und erst von 45.000 fl. an den vollen Betrag belastet (§. 34). Die Steueranschläge werden jährlich berichtigt, wonach diese Steuer also vielmehr in der Entwicklung steht, als die Grund- und Gebäudesteuern mit ihren im Wesentlichen stabilen Katastern. Die Veranlagung erfolgt zwar nicht auf Grund allgemeiner und genauer Declarationspflichten betreffs persönlichen Verdiensts und Betriebskapitals, sondern durch Steuercommissar und Schatzungsrath mittelst Einschätzung in die Tarifclassen. Dafür dienen aber die Angaben als Anhalt mit, welche die Gewerbetreibenden jährlich über den Stand der Hilfspersonen und — aber nur bei Eröffnung und Erweiterung eines Gewerbes — auch über die Grösse des Betriebskapitals zu machen haben (§. 46 ff.). Im Tarif, der die Gewerbegattungen aufführt, wird mehrfach für die Einschätzung nach dem persönlichen Verdienst ein Spielraum zwischen verschiedenen Classen zur Wahl gelassen. Der Steuerfuss wurde im Finanzgesetz festgestellt, er war wie vorher 23 kr. von 100 fl. Steuerkapital. Das finanzielle Ergebniss des Gesetzes von 1854 war Erhöhung der Steueranschläge des Betriebskapitals und der Gehilfenkapitale, ein Gleichbleiben der Anschläge des Kapitals vom persönlichen Verdienst. Die aus den Steueranschlägen berechneten Jahresverdienste der Gewerbetreibenden belaufen sich auf sehr niedrige Ziffern.

Das ganze System ist gewiss wieder ingeniös, aber doch überaus gekünstelt, als eigenartige Form der „Gewerbeclassensteuern nach äusseren Merkmalen" finanzwissenschaftlich beachtenswerth, indessen theoretisch doch sehr angreifbar und practisch im Ergebniss willkührlich.

S. Gesetz, Tarif und Ausführ.-Verordn. im Handbuch S. 119—157, auch mit den besonderen Vorschriften für Ausländer. Regenauer §. 271, 272, S. 423 ff., mit statistischen Daten, Lewald a. a. O. S. 320 ff. Die Hausirgewerbe werden mit von der Gewerbesteuer umfasst, einige Specialbestimmungen, auch für Ausländer, Wanderlager, in neueren Verordnungen, bezw. Gesetzen von 1862, 1866, 1869; s. darüber Näheres in dem Aufsatz von Rob. Meyer über die deutschen Hausirsteuern, Fin.arch. II, 1885, S. 129. 136.

Die badische Bergwerksbesteuerung, die bei dem geringfügigen Bergbau des Landes von keiner finanziellen Bedeutung ist, wurde schon 1828 (Gesetz vom 14. Mai) aus der altüblichen Form der ehemaligen mancherlei Bergwerksabgaben unter dem Namen Bergsteuer in die Reinertragssteuer hinübergeführt (5 % vom Grubenertrag, soweit er unter die Gewerke vertheilt oder vom Eigenthümer aus der Betriebscasse bezogen wird). Die Bergwerksbesitzer unterlagen aber daneben der Gewerbesteuer vom persönlichen Verdienst, nicht auch der vom Betriebskapital.

Digitized by Google

§. 78. Die Reform der Gewerbe- und Classensteuer durch Vereinigung und Umbildung beider zur „Erwerbssteuer" in 1876. Die badische directe Besteuerung war durch die im Vorausgehenden dargestellten Entwicklungen der Gesetzgebung zu einem allgemeinen, alle Erträge umfassenden System der modernen Ertragsbesteuerung ausgebildet worden, wie in Baiern und Württemberg. Sie nimmt finanzwissenschaftlich betrachtet durch ihre Eigenthümlichkeiten aber auch wieder eine gewisse Sonderstellung ein. Der Natur der Sache nach kann man auch in ihr zwei Gruppen unterscheiden, die mehr den reinen Ertragssteuercharacter tragende eigentliche Realsteuer, die Grund- und Gebäudesteuer, und die mit Personalsteuerelementen verbundene Classen- und Kapitalrentensteuer, zwischen welchen Gruppen dann die Gewerbesteuer in der Mitte steht, indem sie Personalsteuer- und Real- und Ertragssteuerelemente in sich eigenthümlich vereinigt. Auch als ganzes System erscheint diese directe Besteuerung mit ihren Combinationen ihrer verschiedenen Glieder vielfach ingeniös. Aber u. E. kann das Urtheil über dies System doch nicht anders lauten als das obige über die Gewerbesteuer speciell: es ist Alles doch überaus gekünstelt, theoretisch angreifbar, practisch im Ergebniss willkührlich, das Ganze grossentheils mehr eine Art Taxsystem mit einer gewissen Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen, als ein wirkliches Steuersystem, welches den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Allgemeinheit der Besteuerung consequent durchführt. Auch den Entwicklungen der wirthschaftlichen Technik, der Oekonomik, dem Wirthschaftsrecht, den Bedürfnissen der Finanzen in einem modernen Gemeinwesen mit wachsendem Steuerbedarf kann sich ein solches Ertragssteuersytem nicht anpassen. Diese Einsicht wurde denn auch gewonnen und verbreitete sich und daraus gingen die weiteren Reformen hervor, zunächst die noch im Rahmen der Ertragsbesteuerung verbleibende, die Vereinigung der Gewerbe- und Classensteuer zur „Erwerbssteuer", dann der Uebergang zur Einkommensteuer und deren organische Verbindung mit der verbleibenden, aber entsprechend modificirten Ertragsbesteuerung (§. 81).

Das neue Gesetz über die Erwerbssteuer (25. Aug. 1876) suchte die Mängel der bisherigen Gewerbesteuer zu heben und auch die grosse Verschiedenheit der Belastung der bisherigen Classensteuer- und Gewerbesteuerpflichtigen, letztere namentlich in der

Digitized by Google

Gewerbesteuer vom persönlichen Verdienst (S. 258) mehr auszugleichen.

Auch hier muss für das complicirte Einzelne auf das Gesetz selbst verwiesen werden. Eine gute Uebersicht der wesentlichen Puncte und Neuerungen giebt Lewald a. a. O. S. 789—793, kürzer v. Philippovich, bad. Staathaush. S. 119 ff. Da das Gesetz nur bis zur Einführung der Einkommensteuer, 1884, in Wirksamkeit war, ist seine practische Bedeutung nicht so erheblich gewesen. Indessen hat es durch die schärfere Ausbildung des Personalsteuermoments, wenn auch unter Festhaltung des Ertragssteuercharacters der Erwerbssteuer, der Einkommensteuer „den Boden bereitet" (Lewald).

In dem neuen Gesetz wurde die Besteuerung des Gewerbebetriebs mehr in eine wirkliche Ertragsbesteuerung statt der Besteuerung nach äusseren Merkmalen hinüber gebildet. Man wollte dabei zwar immer noch nicht den wirklichen (Rein-)Ertrag des Gewerbes, aber doch den muthmaasslichen unter normalen Verhältnissen zu gewinnenden mittleren treffen. An der bisherigen Unterscheidung des Steueranschlags für das gewerbliche Betriebskapital und für den persönlichen Arbeitsverdienst hielt auch das Gesetz bei der Besteuerung der Gewerbeunternehmer aber noch fest. Es suchte nur das Betriebskapital sicherer zu ermitteln, mit auf Grund von Fassionen, und nahm davon eine 5%ige Rente an. Was am Gesammtertrag darüber hinausging, galt als persönlicher Verdienst. Schuldzinsen durften nach wie vor, um den Character der Ertragssteuer festzuhalten, nicht abgezogen werden, die der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Immobilien fielen nicht mit unter die Steuer, resp. es wurden Abzüge vom Gewerbeertrag, wo Immobilien bei dessen Gewinnung mitwirkten, gemacht. Bei der Feststellung des Reinertrags ging man darauf aus, den einzelwirthschaftlichen Reinertrag durch Berücksichtigung gewisser Abzugsposten vom Rohertrag zu ermitteln, bereits wie bei einer Einkommensteuer. Die subjective Steuerpflicht war wie bisher geregelt, so dass auch selbständige Landwirthe und in gewissem Umfang das gewerbliche Hilfspersonal und Taglöhner der Steuer noch mit unterlagen. Nur zerfiel diese jetzt in zwei Abtheilungen, für die selbständigen Unternehmer (Gewerbetreibende, Landwirthe) und für die übrigen Steuerpflichtigen, darunter die der bisherigen Classensteuer unterworfenen Personen (Beamte, liberale Berufe u. dgl.) und die Gewerbsgehilfen und Arbeiter. Die Unternehmer, welche allein vom Betriebskapital steuerten, wurden so in höherem Maasse, wie mit einer Steuer vom fundirten Einkommen, getroffen. Der Formalismus der Bildung von „Steuerkapitalen" war beibehalten worden. Die Rente vom Betriebskapital wurde zur Bildung des Steuerkapitals mit dem 20-fachen kapitalisirt. Kapitalien bis 700 M. waren auch ferner steuerfrei. Der persönliche Verdienst, dessen Besteuerung eine solche unfundirten Einkommens darstellte, wurde bei der Kapitalisirung zur Gewinnung des Steuerkapitals günstiger behandelt. 500 M. blieben überhaupt hier steuerfrei, die höheren Beträge des persönlichen Verdiensts wurden classenweise mit steigenden Sätzen kapitalisirt, beginnend mit einem Anschlag von 1000 M. für 500—700 M. Verdienst, allmälig steigend bei höherem Verdienst, bis höchstens bis zum Achtfachen (was nicht ganz erreicht würde) des Verdienstbetrags. Das lief auf eine Degressivität des Steuerfusses hinaus. Ebenso wurde das bloss persönliche Verdiensteinkommen der zweiten Abtheilung der Erwerbssteuerpflichtigen behandelt, so auch in diesem Puncte die frühere höhere Besteuerung der Classensteuercensiten (Beamte, liberale Berufe u. s. w.) gegenüber der Steuer auf den persönlichen Verdienst der Gewerbetreibenden mit Recht beseitigt. Für die Besteuerung der Landwirthe blieb es bei den bisherigen Grundsätzen der Erwerbsbesteuerung, daher Freiheit von der gewerblichen Betriebskapitalsteuer, aber Mitbesteuerung des persönlichen Verdiensts, da man an der Ansicht festhielt, dass dieser durch die Grundsteuer nicht mit getroffen werde. Dabei wurde auch wie bisher der persönliche Verdienst nach Maassgabe der Grösse des Grundsteuerkapitals in gewissen Stufen bestimmt, ebenfalls nach einer gewissen Progression, woraus sich eine zu scharfe Besteuerung grösserer ländlicher Besitzer und Wirthe ergab (Milderungen in einem Gesetz vom 12. Febr. 1880). — Schon mehr in der Weise einer wirklichen Ertrags- und der Einkommensteuer waren die Declarationspflichten angeordnet, Angaben des mittleren Werths des Betriebskapitals, des mittleren muthmaasslichen Jahresertrags, auch Angaben über die Gewerbsgehilfen und deren Lohn- und Gehaltsbezüge; ähnliche Angabepflichten der Censiten der 2. Abtheilung (Nicht-Unternehmer); bei öffentlichen Beamten

Digitized by Google

Angabepflicht der betreffenden Casse und Besteuerung in Form des Abzugs bei der Gehaltszahlung u. s. w. — Einige besondere Bestimmungen für Wandergewerbe, mit der Tendenz schärferer Belastung. — Im Ergebniss führte die Veranlagung nach dem neuen Gesetz zu sehr viel höheren Steuerkapitalien der Erwerbssteuer gegen bisher bei den beiden getrennten Steuern (bei der ganzen Steuer um 67.4 %, beim Betriebskapital um 110, beim persönlichen Verdienstkapital um 54 %, s. Lewald S. 793). Dies hat aber in Folge der auch hier vorgenommenen Ermässigung des Steuerfusses (von 44 auf 26 Pf. für 100 M. Steuerkapital) nicht zu einer entsprechenden Mehrbelastung der Censiten und Ertragssteigerung für den Staat geführt.

Auch diese badische „Erwerbssteuer" ist ein nicht uninteressantes steuergeschichtliches und finanzwissenschaftliches Experiment zur Lösung eines Problems, der directen Besteuerung des Gewerbebetriebs und seines Reinertrags, sowie des Arbeitsertrags anderer Nichtunternehmerberufe, noch im Rahmen der Ertragsbesteuerung, aber schon mit deutlicher Richtung auf wirkliche Einkommenbesteuerung hin, zugleich ein bemerkenswerther Versuch, so die Schwierigkeiten der directen Besteuerung dieser Berufsclassen in unserer Zeit freier wirthschaftlicher Bewegung und steeter Veränderung der Technik und Oekonomik zu lösen. Freilich konnte auch dieser Versuch nicht befriedigen. Das Erwerbssteuergesetz unterlag, wie das frühere über Gewerbesteuer, doch in seiner Structur der Steuer und in wichtigen Einzelheiten für die Bemessung der Steuerpflicht theoretisch sehr wesentlichen Bedenken, zerbaute auch nur wieder practische Schwierigkeiten und machte von unhaltbaren Fictionen Gebrauch. Grund genug, dass die Entwicklung bald darüber hinweggegangen ist.

§. 79. Die übrigen Steuern in der zweiten Periode 1818—1884 und in der dritten Periode bis zur Gegenwart (1899), insbesondere die Getränkebesteuerung und die Fleischsteuer. Es wird bei der Darstellung der Entwicklung dieser Steuern hier gleich auf die dritte Periode mit hinübergegriffen, des Zusammenhangs wegen, da hier auch nicht solche einschneidende principielle Aenderungen wie auf dem Gebiete der directen Besteuerung erfolgt sind. Die hier zu besprechenden Steuern unterlagen auch in Baden den an dieser Stelle nicht weiter zu verfolgenden Aenderungen, welche Badens Zutritt zum Zollverein (1836), später zum Deutschen Reiche (1871) mit sich brachten. Aber wie im übrigen Süddeutschland, hat sich auch in Baden die selbständige Getränkebesteuerung, bis 1887 für Branntwein, noch in der Gegenwart für Bier erhalten und hat Baden auch seine eigene innere Weinsteuer und seine Fleischsteuer als Staatssteuern sich bewahrt. Dadurch

Digitized by Google

sind seine Finanzen denen Baierns, Württembergs, auch Elsass-Lothringens ähnlich geblieben und unterscheiden sie sich von denen der übrigen deutschen Staaten (auch Hessens, nur dass auch dieses Land die eigene Weinsteuer erst 1899 definitiv aufgegeben hat). Auch die Hundesteuer ist in Baden Staatssteuer, mit hälftigem Antheil der Gemeinden am Ertrage, geblieben. Die Verkehrsbesteuerung (Stempel, Liegenschaftsaccise, Gebühren u. dgl.), die Erbschaftssteuer sind fortgebildet worden. So bedeutsame und wichtige Vorgänge der Entwicklung, wie auf dem Gebiete der directen Besteuerung, liegen indessen in der That hier nicht vor.

Das finanzwissenschaftlich Interessanteste, weil Eigenartigste, ist die Weinsteuer in ihrer eigenthümlichen Form. In dem alten Weinlande, wie in Württemberg, alteingebürgert und nach den Consumtionsverhältnissen auch berechtigt neben der Bier- und Branntweinsteuer, sowie von Bedeutung für die Finanzen hat sie freilich in Baden, wie überall, vor Allem ja in Frankreich (Fin. III, §. 254 ff., Ergänz.heft S. 100) ihre grossen steuertechnischen Schwierigkeiten gezeigt bei der Zersplitterung des Weinbaues, den Eigenthümlichkeiten des Weinhandels und der Consumtionsweise, bei der doch so schwer zu berücksichtigenden Qualitätsverschiedenheit des Weins, bei der nothwendigen Rücksichtnahme auf die Producenten und Händler und auf die Eigenbauer als Eigenconsumenten („Haustrunk"), bei den unvermeidlichen und doch lästigen Controlen des Verkehrs, des Ausschanks und sonstigen Consums. Die Erfahrungen mit dieser Steuer, die Klagen der verschiedenen Kreise der Interessenten, Steuerpflichtigen und Controlirten, die Reformbestrebungen, die Unpopularität der Steuer, der verbreitete Wunsch, sie beseitigt zu sehen — das Alles tritt in Baden ebenso wie in anderen Weinländern, welche diese Steuer haben, hervor. Das finanzielle Bedürfniss und die für gerecht, ja nothwendig geltende Besteuerung auch des inländischen Weins neben der Bier- und Branntweinsteuer lassen es gleichwohl nicht leicht zur Beseitigung der Steuer kommen, auch in Baden bisher nicht, in Hessen wenigstens erst 1899 endgiltig (provisorisch seit 1891). Aber auch nach den badischen Erfahrungen ist eine Ausdehnung der inneren Weinsteuer auf andere deutsche Länder oder die Einführung einer allgemeinen inneren Reichs-Weinsteuer, wie sie vor einigen Jahren geplant, doch nicht durchzusetzen war, nicht gerade etwas Verlockendes. Die steuertechnischen Schwierigkeiten einer richtigen

Digitized by Google

Weinsteuer, die Controlen und Verkehrsbelästigungen erscheinen als schwerwiegende Bedenken, die bei keiner Form der Weinsteuer verschwinden, wenn auch bei den einzelnen Formen in verschiedener Weise und in verschiedenem Maasse hervortreten. Ein Vorzug der badischen Weinsteuer — auch gegenüber der württembergischen (S. 212) und der neueren hessischen (s. u. §. 99) — ist die Mitbesteuerung auch des privaten Weinconsums, statt der blossen Besteuerung des Wirthshausconsums, ferner die Durchführung der Steuer möglichst als wirkliche Verbrauchssteuer, nicht als Productions- und Handelssteuer. Aber ein wesentlicher Mangel liegt in der fehlenden Berücksichtigung der Qualität, die zwar früher bei der Weinaccise stattgefunden hat, doch wegen zu grosser Schwierigkeiten fallen gelassen worden ist (1858). Die im Laufe der Zeit bis in die Gegenwart eingetretenen Veränderungen haben nur einzelne administrative Puncte, nicht die Grundlagen getroffen und dort Einiges verbessert. Doch viel hängt eben von den unvermeidlichen Bedingungen einer inneren Weinsteuer ab und lässt sich nicht wesentlich verändern und verbessern.

Seit den Accise- und Ohmgeldordnungen von 1812 hat sich die Gesetzgebung und vollends das Verordnungswesen vielfach mit der Weinsteuer beschäftigt. S. u. A. Gesetze vom 14. Mai 1825, 22. Juni 1826, 31. Juli 1828, bes. 6. Apr. 1854, 19. März 1858, Codification im Gesetz vom 19. Mai 1882, Gesetze vom 27. Juli 1888, 7. Juni 1892. Wiederholte amtliche Zusammenstellungen der gesetzlichen und Verordnungsvorschriften in sogen. „Weinsteuerordnungen", um für Verwaltung und Publicum die verwickelte Materie mit ihrer Menge von Specialbestimmungen über die Verpflichtungen der Besteuerten und die Controlen übersichtlich zu machen, eine Nothwendigkeit, welche an sich schon eine missliche Seite dieser Steuer offenbart. Im Jahre 1848 wandte sich die politische Strömung u. A. auch besonders gegen die Weinsteuer. Ein Versuch, die bisherige Gesetzgebung aufzuheben und durch ein Pauschsystem zu ersetzen, misslang indessen durchaus, es folgte schon 1849, freilich mit unter dem Einfluss des Rückschlags gegen die politischen Wirren, die Wiederherstellung der alten Gesetzgebung. In den grundlegenden Hauptpuncten ist diese denn auch bis jetzt in Kraft geblieben. Sie ist in ihrer Ausgestaltung im Einzelnen nur aus den Gesetzen, Verordnungen und den Weinsteuerordnungen kennen zu lernen. Gute Zusammenfassung der Bestimmungen um 1858, nach der damaligen Weinsteuerordnung von 1858, bei Regenauer, §. 284, 285 (Statistik), S. 455 ff. S. sonst v. Reden a. a. O. S. 336 ff. (über die Vorgänge 1848, 1849), v. Philippovich, Badens Staatshaush., S. 37, 134, 187, 212, v. Mayr, Art. Weinsteuer im Wörterb. d. Verwalt. II, 923 (gute knappe Darstellung der technischen Structur der geltenden Weinsteuer), ders. im Erg.b. I, S. 325, v. Heckel, Art. Weinsteuer im H. W. d. St. VI, 663, Zeller im Schönberg'schen Handbuch, 4. A., B. III, 1. Abth., S. 515. Fin.-arch. B. 9, 1892, S. 523. Statistik, die zur Beurtheilung der Steuer und ihrer Glieder von Bedeutung ist, u. A. im Statist. Jahrb. Badens.

Die badische Weinsteuer zerfällt in die Accise und das Ohmgeld. Jene trifft allen steuerpflichtigen Wein — frei ist der Eigenverbrauch des Weinbauers selbst und in beschränktem Maasse, nemlich wenn er nicht aus frischen Trauben hergestellt ist der sogen. Haustrunk für den Eigenbedarf und für die Weinstellung an landwirthschaftliche Hilfsarbeiter, ferner auch sonst der Wein in gewissen Specialfällen. — Das Ohmgeld tritt beim Wirthsausschank und Kleinverkauf (d. i. in Mengen bis zu 20 l.) hinzu. Ergänzungsabgaben sind Weinsteueraversen für beide genannte Steuern von Wirthen, welche unter gewissen Bedingungen gesetzlich zulässig, practisch aber

Digitized by Google

wenig üblich und jetzt fast im Verschwinden begriffen sind: ferner Aversen der Weinhändler für den eigenen Hausverbrauch, von etwas grösserer practischer und finanzieller Bedeutung. Der Weinhandel im Grossen geniesst für seine Keller, wobei Weinhandlungskeller für Abgabe von Wein für wenigstens 20 l. und Weinlagerkeller für Abgabe von mindestens 1000 l. unterschieden werden, unter gewissen Bedingungen Steuerfreiheit, der Händler muss dafür Patente nehmen, für welche Jahresgebühren zu entrichten sind. Das Steuerobject bildet der Naturwein, Trauben- und Obstwein, auch Most, ferner Kunstwein, dessen Fabrikation jüngst ausserdem noch einer besonderen Steuer unterworfen worden ist (s. u.). Die eigenthümliche Besteuerungsform ist die der Einlagesteuer, der Steuerpflichtige derjenige, welcher zum Privatconsum und als Wirth und Weinverkäufer zum Ausschank und zur Abgabe im Kleinen (bis 20 l.) Wein einlagert. Daher entsprechende Anmeldepflichten des Weinversands, der Einlagerung, Transport- und Kellercontrolen, Verpflichtung zur Entnahme von Begleitscheinen, deshalb auch umfassende Strafbestimmungen bei Verstössen gegen diese Control-, Anmeldevorschriften u. s. w., alles das das Odiose und doch Unvermeidliche bei dieser Steuer. Für Wein aus anderen deutschen Ländern und bedingt für ausländischen, verzollten Wein, von welchem die erste Einlage bei unmittelbarem Bezug aus dem Auslande steuerfrei ist, treten die inneren Weinsteuern hinzu. Der Steuersatz wird im Finanzgesetz festgestellt, 3—4 mal höher für Wein als für Obstwein, in neuerer Zeit bezw. für das Liter 3 Pf. und 0.9 Pf. Accise und 2 Pf. und 0.6 Pf. Ohmgeld. In nicht unerheblichem Maasse wird die Weinsteuer creditirt. Der ausser Landes gehende Wein ist unter der erforderliche Controle steuerfrei, bezw. erhält er Rückvergütung der bezahlten Steuer. Die Behandlung des Eigentrunks des Weinbauers und des Haustrunks hat auch in Baden Schwierigkeiten geboten. Ein Gesetz vom 27. Juli 1888 hat für den Haustrunk weitere Befreiung gewährt. Vom Ertrage der Weinsteuer kommt ca. $^2/_3$—$^3/_4$ von der Accise, der Rest grösstentheils vom Ohmgeld, also vom Wirthshausconsum (Durchschnitt von 1887—96 1.254.000 M. Accise, 518.000 M. Ohmgeld, 126.000 M. creditirte Steuer, 25.000 M. Accisaversen der Weinhändler, 1775 M. Patentgebühr für Weinlagerkeller, 478 M. Aversen von Wirthen, zusammen 1.926.000 M.).

In jüngster Zeit ist die Frage der Kunstweinbesteuerung auch in Baden schon stärker hervorgetreten und hat sie zu einem positiven Ergebniss geführt, im Gesetz vom 27. Juni 1892. Diese Fabrikation ist concessionspflichtig und unterliegt der Erlaubnissschein einer Jahresgebühr von 50 M. Die Steuer wird vom fertigen Product, dem gewerbsmässig aus getrockneten Weinbeeren hergestellten Wein, Tresterwein, Hefenwein und sonstigem künstlichen Wein, zum Satz von 6 M. für das Hektoliter erhoben, also in höherem Satz als für natürlichen Traubenwein die Weinsteuer. Auf den Transport und anderweite Einlage des Kunstweins finden die Vorschriften des Weinsteuergesetzes Anwendung. Umfassende Specialvorschriften. S. das Gesetz im Fin.arch. B. 9, 1892, S. 526 ff. mit Mot.ven. Auch v. Mayr, Wörterb. d. Verwaltg. Erg.b. 2, S. 325, v. Heckel in dem gen. Artikel.

Finanziell erheblich wichtiger als diese Weinsteuer ist auch in Baden, wie in Württemberg, die Biersteuer im Laufe dieses Jahrhunderts geworden. Ihren Ertrag bezieht dieser Staat wie die drei anderen süddeutschen Staaten auch nach der Errichtung des Deutschen Reichs ebenfalls allein für sich. Daraus ergeben sich für das Land analoge Vortheile Norddeutschland gegenüber wie in diesen anderen Staaten. Die badische Biersteuer hat wesentliche technische Wandlungen seit 1812 durchgemacht. Aus einer ursprünglichen Malzsteuer nach der Accise- und Ohmgeldordnung von 1812 ist sie 1825 in eine Steuer vom fertigen Bier umgebildet worden, doch so, dass nicht letzteres, sondern der Biersutt nach dem Inhalt der Braugefässe zur Bemessung der Steuer zu Grunde

Digitized by Google

gelegt wurde (sogen. Kesselsteuer). Diese Steuerform hat sich lange erhalten, mit kleineren Modificationen (Hauptgesetz von 1845), verschiedenartigen Reformbestrebungen und auch einem legislativen Versuch in 1848 gegenüber, die Biersteuer in Aversalbeträgen zu erheben, ein Versuch, der noch im Jahre 1848 selbst wieder der alten Form, nach dem Gesetz von 1845, wich.[1]) Bestrebungen, zur Malzsteuer zurückzukehren und dabei nach dem baierischen Muster vorzugehen, treten in der ganzen Zeit wiederholt hervor, fanden aber in der vorherrschenden Kleinbrauerei des Landes nicht unbedingt immer Unterstützung. Ein bezüglicher Gesetzentwurf wurde im Landtag 1884 abgelehnt. So ist die Form der Kesselsteuer, nach dem Gesetz von 1845, bis fast in die Gegenwart geblieben, bis es endlich jüngst im Jahre 1896 gelungen ist, die Biersteuer, in die Form der Malzsteuer hinüber zu bilden. Damit ist diese Form in Süddeutschland noch weiter als bisher zur herrschenden geworden: eine nicht unwichtige Thatsache für die über kurz oder lang kaum vermeidliche Reform der Reichsbiersteuer in Norddeutschland. In der neuen Steuer bestehen Abstufungen des Steuersatzes, mit der Tendenz, mittlere und kleinere Brauereien zu erleichtern, wie in der neuesten Biersteuergesetzgebung Baierns und Württembergs (S. 169, 213).

Die Hauptgesetze sind nach der Ordnung von 1812 die vom 14. Mai 1825, besonders vom 28. Febr. 1845, das nach dem misslungenen Versuch mit Aversen in 1848 alsbald wieder in Kraft trat, jetzt vom 30. Juni 1896. Dazu eingehende Vollzugsverordnungen im Anschluss an die Gesetze (auch zum letzten Gesetz vom 29. Juli 1896) und Verordnungen über Einzelheiten, die Controlen, Erhebungsweise, Steuercredite mehrfach auch in der Zwischenzeit, besonders um die Controle und Erhebung der Kesselsteuer für die Brauer zu erleichtern. Der Steuersatz wurde meist und wird noch jetzt in den Finanzgesetzen festgestellt. S. Regenauer §. 286, 287, S. 462 ff., v. Reden S. 335 ff., v. Philippovich, bad. Staatshaush. S. 25, 133, 212, bes. der eingehende Art. Biersteuer von v. May im H. W. d. St. B. 2, S. 582 ff., Art. Brausteuer im Wörterb. d. Verwalt. I, 244, von v. Mayr, ders. Erg.b. 3, S. 53 ff., mit der Angabe der legislativen Materialien, Zeller in Schönberg's Handb. 4. A., B. 3, S. 536. Das Gesetz von 1845 mit Vollz.-V. und mit der Verordn. vom 10. Nov. 1849 in dem gen. Handbuch von 1858, S. 283 ff., Gesetzentwurf von 1884 mit Begründung und Landtagsbericht im Fin.arch. B. 1, 1884, S. 351, 844, Gesetz von 1896 eb B. 13, 1896, S. 676 ff., mit Vollz.-V., Begründung und Bericht. Dies Gesetz auch in amtlicher Sonderausgabe mit den Vollz.-vorschr. 1896.

Mit der früheren Kesselsteuer von der Bierwürze nimmt die badische Biersteuer eine besondere Stellung in Deutschland ein (s. das Gesetz von 1845). Die Controle

[1]) Man wollte wie bei der Weinsteuer vorgehen, wo der Versuch ebenso misslang (S. 264). Die Bierbrauer einer Gemeinde sollten einen Verein bilden, der mit bindender Kraft zu beschliessen hätte, wie die dem Verein zur Last fallende Summe Steuern, berechnet nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre, unter die Mitglieder umzulegen sei: „System der Selbstvertheilung von Bauschsummen unter die Pflichtigen" unter Sammtverbindlichkeit (Ges. v. 28. Juni 1848, wegen Undurchführbarkeit provisorisch bereits im September 1848 und später, 1849, 1850 definitiv ausser Wirksamkeit gesetzt. S. u. A. Commiss.ber. in d. Landtagskammer 1896, Fin.arch. B. 13. S. 720).

Digitized by Google

erstreckt sich dabei auf den ganzen Brauprocess, die Braugefässe sind nach ihrem Rauminhalt amtlich zu eichen, dieser so festgestellte Rauminhalt ist dann maassgebend für die Steuerbemessung, die Feuerungen stehen unter steueramtlichem Verschluss.[1]) Jeder Sutt ist anzumelden. Ein „Biersutt" ist „diejenige Quantität Bier, welche in dem zur Bereitung desselben verwendeten Braugefäss [Kessel] vor dem Beginn der Abkühlung mit einem Male erzeugt wird" (Gesetz von 1845, Art. 3). Eine Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit (im Braugefäss oder in den zur Abkühlung und Gährung dienenden Geräthen), mit Ausnahme der zur Gährung erforderlichen Zusätze, ist untersagt, sobald die Entleerung des Braugefässes behufs der Abkühlung angefangen hat. Verwendung von Malzsurrogaten war zulässig. Die Steuer war vor Beginn der Feuerung zu entrichten, doch wurden für das im Januar bis März gebraute Bier viermonatliche Credite eingeführt. Umfangreiche und einschneidende Bestimmungen über Verpflichtungen der Brauer, Controlen, Defraudationen, Strafen: das besonders Odiose der Steuermethode. Der Steuersatz, nach dem Ges. v. 1845 5 kr. (14 3 Markpfennig) von der „Stütze" des Rauminhalts des Braugefässes (1 Stütze = 10 Maass = 15 l.), ist später in den Finanzgesetzen verändert, namentlich 1870 und 1880, hier um 50 % erhöht worden, von 20 auf 30 Pf. für 15 l. Rauminhalt, d. i. 2 M. für das Hektoliter. Da aber die wirklich gewonnene Biermenge notorisch hinter der nach dem amtlichen Kesselinhalt zu versteuernden Menge erheblich zurückblieb (v. May a. a. O.), wegen Abgängen u. s. w., stellte sich die wirkliche Steuer wesentlich höher, nach neueren Schätzungen auf 3 M. 20 Pf. Auf diesen Betrag war auch die Steuer für fertiges Bier und die Uebergangssteuer von Bier aus anderen deutschen Staaten gestellt, niedriger, aber demgemäss zu niedrig der Rückvergütungssatz bei der Ausfuhr badischen Biers, auf 2 M. 50 Pf. Die Klagen der Brauer wendeten sich besonders gegen die Controlen, bei denen gleichwohl möglichst Erleichterungen gewährt waren, dann gegen die Hemmnisse für den technischen Fortschritt. Wollte man, um die Steuerlast relativ zu erleichtern, mehr Bier aus einem Sutt ausbringen, so durch Nachfüllen, soweit das erlaubt war, so schädigte man die Qualität des Biers (s. die Begründung des Gesetzentwurfs von 1884). Diese Umstände, auch das Bedürfniss, die kleineren Brauereien in der Concurrenz mit den überall siegreichen Grossbrauereien zu stärken, führte schliesslich zur neuesten Biersteuerreform, was um so bemerkenswerther ist, als der analoge, auf Einführung der Malzsteuer abzielende Gesetzentwurf von 1884, mit aus Rücksicht auf die Opposition, die er bei den Kleinbrauereien gefunden, s. Z. im Landtage nicht durchgedrungen war. In diesem Entwurfe von 1884 war bereits das baierische System (s. o. S. 167), Besteuerung des zur Bierbereitung bestimmten ungebrochenen Malzes bei bezw. unmittelbar vor der Schrotung, doch im Unterschied von Baiern die Gewicht-, nicht die Volumenbesteuerung, angenommen worden, Malzsurrogate sollten ebenfalls verboten, für untergährriges Bier auch nur Gerstenmalz zulässig, das Brechen des Malzes nur auf öffentlichen Mühlen der gewerbsmässigen Müller und auf den von der Steuerverwaltung besonders bewilligten Privatmalzmühlen gestattet sein. Selbstthätige Wägeapparate galten noch nicht als genügend herstellbar, weshalb sie bei der Volumenbesteuerung nicht allgemein angewendet werden konnten. Doch waren, wie in Baiern, mechanische Messapparate zulässig, deren Ergebnisse dann aus dem Volumen ins Gewicht umgerechnet werden sollten. Der Steuersatz sollte auf 10 M. für 100 kg. ungebrochenes Malz gestellt werden, ein Satz, den die Regierung zur Erzielung nicht eines höheren, aber des gleichen Ertrags wie bei der bisherigen Kesselsteuer für nöthig hielt. Der Satz wurde als zu hoch beanstandet, man wollte 9 M. statt seiner. Mit an diesem Puncte scheiterte das Gesetz. (S. Begründung Fin.arch. B. 1, S. 365, Bericht im Landtag und über die dortigen Verhandlungen und das durch blossen Stichentscheid der Präsidenten herbeigeführte ablehnende Ergebniss eb. S. 844 ff.)

In dem neuen Gesetz von 1896 ist man im Wesentlichen auf den Entwurf von 1884 zurückgekommen, so auf die Methode der baierischen Malzsteuer, das Verbot der Malzsurrogate, die Zulassung nur von Gerstenmalz für Braunbier. Die wichtigsten Abänderungen betrafen den Steuersatz, der jetzt nach baierisch-württembergischem

[1]) 1848 wurde versucht, davon abzusehen, wenn alle Bierbrauer eines Orts sich schriftlich verbindlich machten, „auf Ehre und Gewissen" auch ohne diesen amtlichen Verschluss kein Bier ohne vorherige Anmeldung und Versteuerung zu brauen, was aber auch nicht ausreichte. (S. den oben gen. Commiss.ber. von 1896).

Digitized by Google

Vorgang ebenfalls als Staffelsatz, aber mit noch etwas grösserer Differenz der Steuersätze, zu Gunsten der Kleinbrauer, als in diesen beiden anderen Staaten, eingerichtet ist. Er bewegt sich darnach zwischen 8 und 12 M. für 100 kg. Malz, nemlich 8 M. für die ersten 250 D.-C. vom Gesammtverbrauch eines Brauereigeschäfts in einem Kalenderjahre, 10 M. für die folgenden 1250 D.-C., 11 M. für den weiteren Betrag bis zu 5000 D.-C., 12 M. für den darüber hinausgehenden Betrag. Auch bei diesen Sätzen ging man von der Absicht aus, den bisherigen Steuerertrag dem Staate zu sichern. Eine besondere Begünstigung hat die immer noch etwas vorkommende kleine Hausbrauerei zum eigenen Bedarf für obergährriges Bier, wenn nicht mehr als 5 D.-C. Malz im Jahre verwendet werden, erfahren. Der Steuersatz ist hier nur 2 M. für den Doppel-Centner. Den Fortschritten der Technik entsprechend sind jetzt ferner auch mechanische Registrirapparate für Privatmalzmühlen zur unmittelbaren Feststellung des Gewichts zugelassen, doch nicht, wie in Baiern, obligatorisch gemacht. An dem Gewicht, statt des Volumen, als Basis der Malzsteuer ist festgehalten worden. Auch die Sätze der Steuerrückvergütungen sind abgestuft worden, so für das Hektoliter Branntwein, wenn Malz zu 11 M. versteuert war, 2 M. 60 Pf., wenn zu 12 M. 2 M. 75 Pf., wenn zu niedrigeren Sätzen 2 M. 30 Pf. (Verordn. vom 12. Nov. 1896). Der Steuersatz bei der Einfuhr von Bier aus anderen deutschen Staaten ist 3 M. 20 Pf. für das Hektoliter geblieben. (S. die legislativen Materialien, mit vielerlei interessanten statistischen Daten und Einzelheiten ausser in den Landtagspapieren im 13. B. des Fin.arch. a. a. O.)

Die Abstufung der Steuersätze bei solchen indirecten, an den Productionsbetrieb sich anschliessenden Verbrauchssteuern, wie der hier besprochenen, ist immerhin von allgemeiner finanzwissenschaftlicher Bedeutung, theoretisch und principiell wie historisch und practisch betrachtet. Es wird nun eben auch hier die subjective Leistungsfähigkeit, hier die der einzelnen Brauerei, berücksichtigt und zwar auch mit in der „socialpolitischen" Absicht, im Concurrenzkampf die Klein- und Mittelbrauereien gegen die Grossbrauereien zu stärken. Ob und wie weit auf diese Weise mit Erfolg, steht freilich dahin. Jedenfalls liegt aber auch hier wieder ein practisches Beispiel vor, wie die Gesetzgebung dem socialpolitischen Gesichtspunct in der Besteuerung Rechnung trägt, — dem vielfach angegriffenen principiellen Standpuncte dieses meines ganzen finanzwissenschaftlichen Werks gemäss.

Von weit geringerer finanzieller Bedeutung als die beiden anderen Getränkesteuern war in Baden nach den Productions- wie Consumtionsverhältnissen des Landes die dritte Getränkesteuer, die Branntweinsteuer auch in der früheren Zeit vor dem Beitritt Badens zur Reichsbranntweinsteuer (1887), vollends vor der neueren Einführung der Steuersätze (1879, 1883), von wo an der Ertrag immerhin erheblich wuchs. Namentlich die Rücksicht auf die zahlreichen kleinen Brenner des Reb- und Obstbaues hat die ganze Zeit hindurch an der alten technischen Einrichtung der Steuer festhalten lassen, bei welcher das fiscalische Interesse ganz hintan stand: die Steuer wurde nach dem durch amtliche Eichung ermittelten Rauminhalt des Brenngefässes (Kessel, Blase) als sogen.

Digitized by Google

Kesselgeld oder Blasenzins erhoben, für eine bestimmte, im Lauf der Zeit verschieden bemessene Dauer des Betriebs (Besteuerung nach der Methode des sogen. pauschalirten Blasenzinses). Dabei stellt sich, wegen der verschiedenen Technik der einzelnen Brennereien, die Steuer bei letzteren sehr verschieden heraus, was wieder einen hohen Steuersatz misslich macht, zum Theil ausschliesst. Auch die später erfolgte Berücksichtigung der Art der Kessel und der damit in Verbindung stehenden technischen Apparate (Vor- und Maischwärmer, Dampfbetrieb), wonach sich die Leistungsfähigkeit der Kessel, die Kosten der Production wesentlich differenziren, und die Abstufung des Steuersatzes hiernach hat die Mängel dieser Steuerform nur gemildert, nicht beseitigt. Mit der späteren Erhöhung der Steuersätze musste die Steuerform noch mangelhafter werden, obwohl man der Verschiedenheit der Productions- und technischen Verhältnisse nach Möglichkeit Rechnung trug.

Genauere Verfolgung der Entwicklung der badischen Branntweinsteuer und ihrer Veränderungen müssen wir uns hier bei dem relativ geringen allgemeineren finanzwissenschaftlichen Interesse und weil die Darstellung auf Einzelheiten eingehen muss, um Alles verständlich zu machen, versagen. Die Hauptgesetze sind die Accis- und Ohmgeldordnung von 1812, Gesetze vom 14. Mai 1828, vom 22. Juni 1837, 26. März 1852, 18. Dec. 1879 (Erhöhung der Steuersätze), 24. April 1882 (desgl.). S. Regenauer §. 288, S. 467, v. Philippovich, bad. Staatshaush. S. 38. 131, bes. J. Wolf, Branntweinsteuer S. 111—116, v. Mayr, Art. Branntweinsteuer, Wörterb. d. Verwalt. I, 235. Die zuletzt bestehenden Steuersätze waren gegen früher auch mit Rücksicht auf die Wein- und Biersteuersätze erhöht worden, weil die älteren zu letzteren im Missverhältniss standen, selbst absolut niedriger als der Weinsteuersatz waren. Die neuen Sätze waren zuletzt 4 Pf. vom Liter des Kesselinhalts für eine 6-tägige Brennperiode bei einfachen Kesseln ohne Vor- und Maischwärmer, d. h. bei über 99 % aller Brennereien, bei Kesseln mit solchen 8, bei Dampfbrennereien 16 Pf. Ihre Ergänzung fand die innere Branntweinsteuer durch die Uebergangsabgabe von Branntwein aus dem übrigen Deutschland, deren Satz auch erhöht worden war. Von dem seit 1880 nach der Steuererhöhung sehr gestiegenen Ertrag der ganzen Steuer fiel der Haupttheil auf die Uebergangsabgabe. Mit dem Eintritt Badens in das Reichssteuergebiet erfolgte eine sehr bedeutende Erhöhung der bisherigen Steuer, zum Theil um das 6-fache.

In Baden wie in Sachsen hat sich auch noch eine innere Fleischsteuer als Staatssteuer bis zur Gegenwart, trotz mancher Anfechtungen und vorübergehender Aufhebung in 1848 bis 1850, aus der Acciseordnung von 1812 her erhalten. Anfangs auf alle Arten schlachtbares Vieh zur menschlichen Nahrung, auch auf Schweine, Schafe, Ziegen sich ausdehnend, ist sie schon 1832 auf Rindvieh nebst Kälbern beschränkt worden, und 1862 wurden auch letztere steuerfrei. Es ist so die Hausschlächterei und auch die Schlächterei auf dem Lande grossentheils steuerfrei geworden, womit steuertechnische Schwierigkeiten und consumpolitische Bedenken fortgefallen oder vermindert sind, freilich aber auch die

Digitized by Google

Gleichmässigkeit der Steuer, weil sie nicht allen Fleischconsum trifft, gelitten hat.

Die Bemessungsgrundlage der Steuer hat gewechselt, die einfachste Methode, die Besteuerung nach dem Stück, mit Abstufung des Steuersatzes nach grösseren Gewichtsunterschieden, hat sich eingebürgert, früher 2 Stufen (unter und über 400 Pfd. Schlachtgewichts, des nach Abzug von Kopf, Fussen, Eingeweiden, Unschlitt und Haut verbleibenden, 4 und 11 M.), neuerdings seit 1886, weil diese Sätze zu ungleich belasteten, 3 (Mittelstufe von 6 M. bei 400—500 Pfd. Gewicht, fur Kühe und Farren dieser Satz auch bei Gewicht von über 500 Pfd.) Steuerpflichtigkeit vor der Schlachtung, entsprechende Anmeldungspflichten, Controlen und Vorschriften über die Localitäten, in denen das Schlachten erfolgt, besonders fur Metzger. Einfuhr von Fleisch aus anderen Reichs-, bezw. Zollvereinsstaaten unterliegt einer entsprechenden Uebergangsabgabe, früher nicht auch Fleisch aus dem Auslande, welches jetzt indessen gleichfalls (ebenso wie in Sachsen) die inländische Steuer trägt. Auch bei dieser Steuer ist einmal, 1832 ff., ein Versuch mit einem System der Pauschsummenzahlung von den Ortsmetzgern gemacht, der misslang. Hauptgesetze vom 26. Mai 1835, 28. März 1844, 30. Juni 1862, 29. April 1886. (S. besonders Regenauer §. 289, v. Philippovich, bad. Staatshaush. S. 134, Fin.arch B. 5, S. 1034 ff., 1050 ff.) Der Ertrag steigt nicht stetig und schwankt jahresweise öfters nicht unerheblich (Daten im Fin.arch. a. a. O. S. 1057).

Die Salzsteuer ist 1833 durch Herabsetzung des Salzpreises der Monopolverwaltung (von 4 auf 3 kr. für das Pfund) ermässigt worden. Kochsalz im Grossen wurde von den Salinen zu $2^1/_2$ kr. abgegeben, wobei nach Eingehenlassen von Salzniederlagen ausserhalb der Salinen für entferntere Bezugsorte sogen. Frachtvergütungen gewährt wurden, um den Salzverkauf im Kleinen zu dem amtlichen Preise zu ermöglichen. 1868 trat dann die gemeinsame Zollvereins-Salzsteuer ein (Regenauer S. 306 ff.).

Die seit 1811 bestehende Hundesteuer, die unter der sogen. Polizeigefällen stehende sogen. „Hundstaxe", deren Ertrag zur Hälfte der Gemeindecasse zufällt, hatte früher verschiedene Steuersätze für Hunde und Hundinnen, und belegte auch beim Besitzer je 1 Hund in Fällen gewisser Sicherheits- und Gewerbszwecke mit mässigerem Satze (Gesetz vom 10. Sept. 1842, Regenauer §. 297). Später ist jene Verschiedenheit der Sätze beseitigt und die Steuer nach der Ortsgrösse (16 M. in Orten über, 8 M. in solchen unter 4000 Einwohner) abgestuft (Ges. v. 1867 u. 1876). Neuestes Gesetz vom 4. Mai 1896. Darnach ist auch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung zulässig zur Einführung eines Gemeindezuschlags zum gesetzlichez Satz, bis zu dessen Hälfte. (S. v. Mayr, Wörterb. d. Verw., Erg.b. 3, S. 167).

§. 80. Von den Verkehrs- und verwandten Steuern hat die Liegenschaftsaccise und die Erbschafts- und Schenkungsaccise bis in die Gegenwart nur kleinere Aenderungen erfahren und ist im Ganzen nach dem Gesetz von 1812 eingerichtet geblieben.

Amtliche Zusammenstellung der geltenden Normen vom 18. Mai 1855. Die Liegenschaftsaccise im unveränderten Satze von $2^1/_2$ % vom Werth (Kaufpreis), wobei u. A. der Uebergang von Immobilien auch im Kauf und Tausch von Ascendenten auf Descendenten und unter Ehegatten frei war. Von der Erbschaftssteuer waren Abkömmlinge und Eltern (diese erst seit 1837) frei, Gatten, (mit $1^1/_2$ %), Geschwister und deren Abkömmlinge (vor 1850 und nach 1862 auch mit $1^1/_2$, zwischen diesen Jahren mit $3^1/_2$ %), andere Erben (mit 5, 1850—62 mit 10 %) belegt, und zwar vom Bereicherungsbetrage (also nach Abzug von Lasten und Schulden vom Werth). 1880 wurden die Sätze für Geschwister u. s. w. wieder verdoppelt, ebenso diejenigen für andere Erben. Die Schenkungsaccise hatte fur Schenkungen unter Lebenden weitere Verwandtenkreise frei gelassen (ausser Abkömmlingen alle Ahnen, Gatten, Geschwister und deren Abkömmlinge), auch alle Schenkungen von Fahrniss, ohne Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde darüber, sowie Werthbeträge bis zu 75 fl. überhaupt.

Digitized by Google

Die Steuersätze waren die der Erbschaftssteuer. Dem Ertrag nach ist die Liegenschaftsaccise die wichtigste geblieben. (S. Regenauer §. 290, die Zus.stellung von 1855 im gen. Handbuch S. 212 ff., Uebersicht der kleinen früheren Aenderungen in den Motiven zu den neuen Gesetzentwürfen von 1898 über beide genannte Steuern). Die neueste Reformbewegung auf diesem Gebiete wird unten (§. 83) mit behandelt.

Die in engem Zusammenhange und gegenseitiger Ergänzung und zum Theil Ersetzung stehenden Stempel, Taxen, Sporteln u. dgl. m., „Gebühren" in Verwaltungs-, Polizei- und „Rechtspolizei-", in bürgerlichen, Rechts- und in Strafsachen meistens auf Grund der betreffenden Ordnung von 1807 erhoben, haben durch neue Gebührenordnungen 1840, 1856 Veränderungen erfahren, sind aber auch darnach noch verwickelt genug geblieben (s. darüber bes. Regenauer §. 293—296). Weitere Aenderungen, z. Theil Vereinfachungen traten seitdem ein: so bei den Geschäften der in Baden sogen. „Rechtspolizei", d. h. für einen Theil der Geschäfte der sogen. freiwilligen (nicht streitigen) Gerichtsbarkeit durch Gesetze vom 20. Aug. 1864, 26. Juni 1874, dann 7. Mai 1894, (darnach dann eine alle Normen zusammenfassende Verordn. vom 29. Mai 1894). Für die Gerichtskosten galten sonst ausser den Reichsgesetzen die Gesetze vom 22. Febr. 1879, 6. Aug. 1882, minist. V. vom 2. Jan. 1890. Eine neueste Regelung des Gegenstands ist in Rücksicht auf den Eintritt des Bürgerl. Gesetzbuchs und in Verbindung mit den Reformen der Steuern in 1899 ff. durch Gesetz vom 15. Juni 1899 betr. Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt, wodurch das ganze schwierige Gebiet eine formell und sachlich gute Ordnung ohne übertriebene fiscalische Tendenz gefunden hat. Die verschiedenerlei überwiegend gebühren-, aber zum Theil auch etwas steuerartigen Abgaben in Verbindung mit den Verwaltungsbehörden und deren Thätigkeiten in Privatsachen sind vereinfacht und zusammengezogen worden in den Gesetzen vom 29. Juli 1864 und 21. Juni 1874 betr. Stempel, Sporteln, Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen. Weitere Fortbildung, zum Theil mit Beseitigung des Stempels, in dem Gesetz vom 4. Juni 1888 über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen, welches durch ein Gesetz vom 15. Juni 1894 wieder Abänderungen erfahren hat. Eine zusammenfassende neue Redaction der oben genannten Gesetze, als „Verwaltungsgebührengesetz", nebst Vollzugsverordnung, vom 30. Nov. 1895. S. bes. die Artikel im Wörterb. d. Verwalt. von G. v. Mayr mit mancherlei Angaben aus diesem und den anderen genannten Gesetzen über diese „Gebühren" u. s. w., so Art. Gebühren I, 471, Erg.b. 2, S. 65, Erg. 3, S. 107, v. Philippovich, Badens Staatshaush. S. 186, die Gesetze mit den Verordnungen in dem amtlichen Werk die Sportelgesetzgebung im Grossh. Baden (1881) und Mathes, die bad. Sporteln u. s. w. 1895.

§. 81. **Dritte Periode, von der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (1884) bis zur Gegenwart (1899), besonders die Einkommensteuer.** Bei der Beschränkung der indirecten Verbrauchs- und der Verkehrsbesteuerung durch das Reich liegen auch in Süddeutschland, trotz der eigenen Bier- und Weinsteuern, die Hauptaufgaben einer Fortbildung der Besteuerung in steuerpolitischer wie steuertechnischer Rücksicht auf dem Gebiete der directen Besteuerung. Baden hat nun hier vor den beiden Königreichen Baiern und Württemberg und auch vor dem Reichslande durch seine Reformen einen Vorsprung gewonnen, wie es nur wieder durch Hessen in dessen jüngster Reform von 1899 überholt worden ist (s. u. §. 98). Es hat seine alte Ertragsbesteuerung zwar bisher nicht aufgegeben, aber durch Einfügung der Einkommensteuer umgebildet und ergänzt und ist auch gegenwärtig (1899) wieder mit einer Weiterbildung der directen

Digitized by Google

Besteuerung in der Richtung der Personalbesteuerung beschäftigt. Dabei ist Manches eigenartig gestaltet worden und auch in den jetzigen Plänen Eigenthümliches enthalten, wodurch diese badischen Angelegenheiten ein allgemeineres theoretisches und practisches finanzielles Interesse bekommen.

Schon in den 1870er Jahren war an die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in das badische System der directen Steuern ernstlich gedacht und ein bezüglicher Gesetzentwurf 1873/74 im Landtage von der 2. Kammer angenommen, schliesslich aber in der 1. Kammer mit kleiner Mehrheit abgelehnt worden, worauf man sich auf die oben dargestellten Reformen der directen Steuern einstweilen beschränkte.

Die Mängel der Ertragssteuern, welche bei Steigerung der Steuerlast, namentlich auch durch die als Zuschlag zu den Staatssteuern hinzutretenden Gemeindesteuern empfindlicher wurden, die Nichtberücksichtigung der Schulden, die Ungleichmässigkeit in der bestehenden Besteuerung der verschiedenen Besitzarten und Berufe durch die verschiedenen Steuern hatten zu Klagen geführt. Nach dem Plane von 1873 sollte die allgemeine Einkommensteuer zusätzlich mit mässigen Sätzen neben die Ertragssteuer treten, die Idee einer einzigen allgemeinen Einkommensteuer als alleinige directe wurde ausdrücklich abgelehnt. Nur Personen mit Einkommen von 1500 M. an und darüber sollten nach Classensätzen mit Degressivfuss getroffen, die Declarationspflicht, mit gewissen Erleichterungen, ausgesprochen werden. Mit Hilfe des Ertrags dachte man damals namentlich die missliebige hohe Grundbesitzwechselabgabe zu ermässigen. Die 2. Kammer nahm zwar den Entwurf an, wollte aber zunächst nur eine Einkommenveranlagung (Katastrirung) haben, die Erhebung der neuen Steuer selbst sollte erst durch ein besonderes Gesetz verfügt werden, bis die alten directen Steuern revidirt worden seien (Gewerbe- und Classensteuer) und neue Einschätzungen der Grund- und Gebäudesteuern stattgefunden hätten. Dann sollte erst die Frage erledigt werden, ob und wie andere directe Steuern durch die Einkommensteuer ersetzt werden sollten. Mit an diesen Verclausulirungen scheiterte das Gesetz in der 1. Kammer, wo aber auch principielle und practische Bedenken auftraten. (S. v. Philippovich, bad. Staatshaush., S. 112 und bes. Lewald a. a. O., S. 785 ff. Motive zu dem Entwurf von 1873 und zu dem neuen Entwurf von 1883, diese auch im Fin.arch. I, 3. A.)

Zehn Jahre später, 1883, wurde die Sache wieder aufgenommen und glücklich zu Ende geführt. Die mittlerweile erfolgten Reformen der Gewerbe- und Kapitalrentensteuer (S. 200 und 253) hatten ohnehin schon mehr in die Bahnen der Personal- und Einkommensteuer hin und von der reinen Ertragsbesteuerung fortgeführt. Aber das Bedürfniss tiefer greifender Reformen letzterer Besteuerung und mehr noch einer Ermässigung der Steuerlast, welche durch die bestehenden directen Steuern dargestellt wurde, drängte doch weiter. Die eigenen und fremden Erfahrungen mit den selbst noch so verbesserten Ertragssteuern und die fremden, besonders wohl die sächsischen mit der Einkommensteuer liessen die Einführung einer solchen in das System der directen Steuern auch noch mehr als früher gerathen erscheinen. Der Character einer

Digitized by Google

Zusatzsteuer sollte zwar auch der neugeplanten Einkommensteuer gewahrt bleiben, nur ihr Ertrag in stärkerem Maasse zu Ermässigungen der anderen directen Steuern dienen — jetzt nicht mehr der Liegenschaftsaccise, die in dieser Zeit nicht mehr so beanstandet wurde als früher — und auch das Aufgehen einzelner Theile der letzteren ganz in die neue Steuer ermöglicht werden. Dadurch ward aber bereits das Ergebniss erreicht, dass die Einkommensteuer schon mehr zur directen Hauptsteuer und wesentlich zur einzigen directen Steuer des unfundirten Einkommens und der betreffenden Berufe erhoben und gerade die verbleibenden, aber ermässigten Ertragssteuern zu Zusatzsteuern für das fundirte Einkommen und die dasselbe beziehenden Classen und Berufe (ländliche und städtische Grundbesitzer, Gewerbetreibende, Unternehmer, Kapitalisten) herabgedrückt wurden. So war man nicht nur principiell, sondern in erheblichem Maasse auch practisch weiter auf den Weg zur Personalbesteuerung hin und von der Ertragsbesteuerung mehr weg getreten. Durch Aenderungen des Gesetzentwurfs, welche im Landtage erfolgten, ist diese Bewegung noch verstärkt worden. Die so herbeigeführte eigenthümliche Verbindung der neuen Personal- und Einkommensteuer mit den Ertragssteuern als formelles technisches Mittel mit zum Zweck der Lösung des Problems der verschiedenen Belastung des unfundirten und fundirten Einkommens verdient besondere Beachtung.

S. für diese Fragen bes. die einschlägigen Schriften Neumann's, namentlich seine Ertragssteuern und persönlichen Steuern, 1876, und persönliche Steuern vom Einkommen u. s. w., 1896. Meine Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handb. 4. A., III, 1. Halbb., S. 316 ff. — Ueber die badische Reform und Einführung der Einkommensteuer bes. Lewald, Fin.arch. B. 3, S. 793 ff., auch für die einzelnen Hauptpuncte des Gesetzes, v. Philippovich, bad. Staatshaush., S. 125 ff. Seubert a. a. O. S. 26, G. v. Mayr, Art. Einkommensteuer in Wörterb. d. Verwalt. II, 303. Der Regierungsentwurf der Einkommensteuer im Fin.arch. B. 1, S. 308 ff. mit der Begründung S. 317 ff., das Gesetz selbst eb. B. 3, S. 815 ff., mit der Vollz.V. eb. die abgeänderten Gewerbesteuer- und Kapitalrentensteuergesetze, S. 149, 865. Diese Gesetze mit den Vollz.Verordn. auch in v. Philippovich's Badens directe Steuern (1888). Die Gesetze sind: Gesetz vom 20. Juni 1884 betr. Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, mit Verordn. vom 17. Febr. 1885, Gesetz vom 26. April 1886 (nach Fassung des Finanzministeriums, mit den Abänderungen der älteren Gesetze vom 20. Aug. 1876 und 20. Juni 1884), die Gewerbesteuer (so heisst sie jetzt wieder amtlich, nicht mehr „Erwerbsteuer", s. o. S. 260) betr., mit Verordn. vom 26. April 1886, dazu noch Verordn. vom 29. Dec. 1883 über die sogen. Gewerbsteuertaxe für Hausir- und Wandergewerbe, Gesetz vom 6. März 1886 (ebenfalls nach der amtlichen Fassung des Fin.min. in Abänderung der Gesetze vom 29. Juni 1874, 20. Juni 1884), mit Verordn. vom 6 März 1886.

Die characteristischen Hauptpuncte der neuen Gesetzgebung sind die folgenden. Subjectiv steuerpflichtig sind ausser physischen Personen (mit gewissen Specialbestimmungen auf Grund der Reichsgesetzgebung und für Reichsausländer) auch gewisse speciell genannte privatrechtliche juristische Personen, nemlich Actien- und Commanditactiengesellschaften (für den Theil ihres

Digitized by Google

steuerbaren Einkommens, der dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs in Baden entspricht, d. h. für die betreffenden als Zins und Dividende an die Actionäre vertheilten oder gutgeschriebenen, sowie zur Bildung von Reserve- und Erneuerungsfonds, auch zur Amortisation der Schulden und des Grundkapitals oder zur Verbesserung oder Erweiterung des Geschäfts verausgabten Beträge). Doch gehen zur, wenigstens theilweisen Vermeidung der Doppelbesteuerung der Actionäre, 3 % des Actienkapitals vom steuerbaren Einkommen ab: die später in Preussen nachgeahmte Bestimmung (S. 40). Ausserdem wurden auch Consumvereine mit offenem Laden, eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betriebe, sogar auf Gegenseitigkeit gegründete unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften wie die Actiengesellschaften für einkommensteuerpflichtig erklärt, die genannten Versicherungsgesellschaften so, dass als ihr steuerbares Einkommen 5 % des gewerblichen Betriebskapitals nebst etwaigen Erträgnissen aus Grundbesitz und Gebäuden gelten sollte (Art. 5, unter B). Diese Ausdehnung der Steuerpflicht auf nicht-physische Personen ist erst im Landtage in das Gesetz gekommen und hat damals, wie neuerdings so vielfach, besondere Debatten veranlasst, zumal die Mitbesteuerung der Consumvereine und Genossenschaften und vollends erst, eine Singularität, diejenige der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, bei denen die Anwendung des Steuerrechts auf Auswärtige noch neue Schwierigkeiten bereitete (s. darüber speciell Emminghaus Fin.arch. B. 4, S. 81). Später (Gesetz vom 6. Mai 1892) ist dann auch diese Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Consumvereine, Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften wieder gestrichen (s. Fin. arch. B. 9, S. 484 mit der Regierungsbegründung). Die Steuerpflicht begann allgemein erst bei einem Einkommen von über 500 M. jährlich. Allgemeine Befreiungen und Ermässigungen wegen verminderter Leistungsfähigkeit bei an und für sich nach Höhe und rechtlicher Natur steuerpflichtigem Einkommen gewährte das Gesetz noch nicht. Gegenüber dem bisherigen Steuerrecht wurde die subjective Steuerpflicht durch Ausdehnung auf jederlei Einkommen in einzelnen Fällen (Dienstboten u. s. w.) noch etwas erweitert. Objectiv war sonst die Steuerpflicht des Einkommens, bei dem, wie auch in anderen Gesetzen neuerdings, 4 Hauptarten unterschieden werden, richtig in der üblichen Weise der steuergesetzlichen Auffassung und Begrenzung des steuerpflichtigen „Einkommens" bestimmt, daher werden namentlich die einzelwirthschaftlichen Erwerbskosten und im Ganzen auch die Schulden (Zinsen u. s. w.) vom Ertrage abgezogen. Das Einkommen der zum Haushalt der Steuerpflichtigen gehörigen Familienglieder (bei dem aus eigener Erwerbsthätigkeit herrührenden das bis 500 M.) wird zum Einkommen des Steuerpflichtigen behufs dessen Veranlagung hinzugerechnet, wenn und soweit ihm der Genuss davon zusteht. Für die Steuerveranlagung besteht allgemein obligatorische Steuererklärung nach amtlichem Formular an den auf dem Gebiete der Einkommensteuer, nach den früheren Gesetzen (vom 17. März 1854, 16. März 1880), für die Veranlagung zuständig gewordenen Schatzungsrath (s. o. §. 76) oder den Steuercommissar. Wer diese Erklärung gesetzwidrig unterlässt, verliert die ihm sonst zustehenden Rechtsmittel gegen die dann vom Schatzungsrath allein erfolgende Veranlagung und wird ausserdem mit derselben Strafe, bis zum Achtfachen des Steuerentzugs, bedroht, wie bei wahrheitswidrigen Angaben (Art. 26, 14 ff., 19). Die Rechtsmittel, für den Steuerpflichtigen, wie für den Vertreter des Fiscus (Steuercommissar) sind sonst gegen Entscheidungen des mit speciellen Controlbefugnissen (Art. 20) ausgestatteten Schatzungsraths die Beschwerde an die Steuerdirection und gegen deren Entscheidung für den Steuerpflichtigen auch noch die Klage beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 21). Eigenthümlich, dem bisherigen Formalismus der badischen Steuern entsprechend, ist die Bildung des sogen. Steueranschlags aus dem steuerbaren Einkommen. Man wollte einen degressiven Steuerfuss haben, aber dabei alle Einkommengrössen mit dem gleichen Fusse belegen. Es wurden deshalb (Art. 13) wachsende Quoten des steigenden Einkommens als Steueranschlag bestimmt, bei 500 M. 100 M., bei 600 125, bei 700 150, bei 800 175, bei 900 200, bei 1000 250 M., bei dem zweiten 1000 für je 100 M. Einkommen 50, bei dem dritten 1000 dgl. 75, bei höheren Beträgen für 100 M. 100, bei Summen von 10 000—30 000 M. für die ersten 10 000 M. 9000, für jede weiteren vollen 500 M. 500, bei Einkommen von 30.000 M. und darüber auch 30 000 M. für die ersten 30.000, und für je weitere volle 1000 M. 1000 M. So trat erst bei dieser Höhe von 30.000 M. der volle Satz ein. Ein recht complicirtes und doch auch nur mechanisches Verfahren, welches das Sachverhältniss

Digitized by Google

der reellen Steuerbelastung auch unnöthig verschleiert und Sprünge nicht mehr vermeidet als ein entsprechend abgestufter Degressivfuss. Der Steuerfuss wird in Procenten vom Steueranschlag im Finanzgesetz bestimmt, damals und seitdem meistens auf $2^1/_2$ %, vorübergehend, 1892 und 93 auf 2%. Sonach wird bei jenem Satz von $2^1/_2$ % z. B. das kleinste Einkommen mit im Maximum $^1/_9$ %, das von 1000 M. mit 0.625, von 3000 M. mit 1.25, von 5000 M. mit 1.75, von 10.000 M. mit 2.25, von 20 000 M. mit 2.375, über 30.000 M. mit 2.5 % belastet.

Die Veränderungen der übrigen directen Steuern beschränkten sich auf die Erwerb- und Kapitalrentensteuer. Aus ersterer wurden die Beamten, die liberalen Berufe, Arbeiter u. s. w., die zweite Abtheilung des Gesetzes von 1876 (o. S. 261), einfach ausgeschieden und in die Einkommensteuer versetzt, so aus dem Rest der „Erwerbsteuer" wieder eine „Gewerbesteuer" gemacht, zu der aber nicht mehr wie früher, die gewerblichen Arbeiter, sondern nur noch die Unternehmer gehörten. Nach dem Plan der Regierung hatte die Steuer vom persönlichen Verdienst der Gewerbetreibenden durch die Gewerbesteuer noch neben der Einkommensteuer stehen bleiben sollen. Im Landtage wurde dies aber abgelehnt,[1]) so dass nur die Gewerbesteuer vom Betriebskapital verblieb, der Idee nach als eine zur Einkommensteuer der selbständigen Gewerbetreibenden hinzutretende Steuer auf die Kapitalrente aus dem Gewerbebetrieb. Die Landwirthe schieden damit aus der Gewerbesteuer nunmehr gänzlich aus. Die ausser den Actiengesellschaften der Einkommensteuer unterworfenen privatrechtlichen nicht-physischen Personen (die o. S. 274 genannten) wurden für ihren gesammten Geschäftsbetrieb als gewerbliche Unternehmungen erklärt und damit unter die Gewerbesteuer vom Betriebskapital mit gestellt. Für die Ermittlung des Betriebskapitals besteht fernerhin Fassionspflicht. Es umfasst alle dem betreffenden Gewerbebetrieb gewidmeten Gegenstände, ausser den der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden und den ausserhalb Lands befindlichen und dort besteuerten. Der Steueranschlag des Betriebskapitals besteht im mittleren Werth der nach mittlerem Jahresbestand angenommenen Kapitalien, wobei Beträge bis 700 M. (also ganz kleine Gewerbe überhaupt immer) steuerfrei bleiben. Bei Assecuranzunternehmungen wird als steuerpflichtiges Betriebskapital die Summe der Bruttoeinnahmen an Prämien aus Versicherungen im Inland nach dem jährlichen mittleren Stande angenommen (doch willkührlich). Besondere Bestimmungen galten für Wanderlagerbesitzer (Gew.ges. Art. 14) und für Gewerbebetriebe ohne gewerbliche Niederlassung im Lande, wo eine „Gewerbetaxe" eintritt (eb. Art. 17, Verordn. vom 29. Dec. 1883). Dieser Taxe unterstehen auch Unternehmer grösserer öffentlicher Schaustellungen (Kunstreiter, Seiltänzer u. s. w., Menagerieen und sonstige, mit 10 M., bezw. 3 M. für jedes weitere Mitglied für je 30 unmittelbar auf einander folgende Kalendertage oder einen kürzeren Zeitraum, gen. Verordn. von 1883, §. 3).

Es sei an dieser Stelle auch noch erwähnt, dass die badische Gesetzgebung auch unter ihren Verwaltungsgebühren Concessionsgebühren für Gast- und Schankwirthschaft hat, welche in Etwas den Character einer Art Specialgewerbesteuer (Licenzabgaben) für diese Gewerbearten haben, wenn sie auch nur einmalig erhoben werden. Diese neuerdings erhöhten Abgaben bestehen in Stufensätzen nach Ortsclassen und mit Unterscheidung der Arten des Betriebs (3 Ortsclassen, bis 3000, 3—10.000, über 10.000 Einwohner), Gastwirthschaft danach jetzt 150, 300, 500, Schankwirthschaft 100, 200, 300 M., Zuschlag bei Erlaubniss von Branntweinschank 40, 60, 100 M. Auch Kleinhandel mit Branntwein, dann gewerbsmässige Veranstaltung von Singspielen, Schaustellungen unterliegt solchen Gebühren, ebenso Jagdpässe mit Jahres- und Wochentaxen, (betr. Gesetze vom 29. Juli 1864, bezw. 21. Juni 1874, 4. Juni 1884, 15. Juni 1894).

An der Kapitalrentensteuer, welche nunmehr auch nur als Zusatzsteuer von Leihzinsen u. s. w. zum Behuf der höheren Besteuerung des betreffenden fundirten Einkommens zur Einkommensteuer verblieb, sind eingreifende Veränderungen nicht vorgenommen worden. Steuerfrei ist Rente bis 60 M., auch Renten von Wittwen, minorennen Waisen, Erwerbsunfähigen, wenn diese Personen wegen Einkommen unter

[1]) Gerade umgekehrt war der Verlauf der Sache in Württemberg. Hier wollte die Regierung im Gesetzentwurf die Gewerbetreibenden auch nach Einführung der Einkommensteuer mit der Gewerbesteuer bloss vom Betriebskapital belastet, der Landtag aber sie unter der vollen Gewerbesteuer bleiben lassen (s. o. 1. Halbband S. 226).

Digitized by Google

500 M. einkommensteuerfrei sind. (S. sonst über Befreiungen Art. 5 des Gesetzes, juristische Personen, auch des öffentlichen Rechts, z. B. Gemeinden, sind nicht als solche befreit). Bei Zeitrenten u. dgl. mit gleichzeitiger Kapitalaufzehrung ist auf letzteren Umstand bei der Bemessung des Umfangs der Steuerpflicht jetzt erst Rücksicht genommen worden. Das Recht des Kapitalrentensteuerpflichtigen, gewisse Passivzinsen von seinen Activzinsen abzuziehen, ist geblieben, damit hier eine Abweichung von den Grundsätzen bei den anderen Ertragssteuern. An dem Formalismus der Bildung von „Steuerkapitalen" ist festgehalten, sie werden durch Vervielfachung der Renten mit 20, der Leibrenten mit 8, der Waisenbeneficien mit 4 gebildet.

Die Durchführung der neuen Einkommensteuer, zuerst für 1886, hat sich leichter vollzogen, als mehrfach befürchtet worden, und im Ganzen befriedigend gestaltet. Dabei ist allerdings bei den Landwirthen mehr summarisch verfahren, auf Grund einiger genauerer Einschätzungen in der Gemeinde sind die Uebrigen nur nach der Vergleichung damit veranlagt worden, was zulässig war. Das finanzielle Ergebniss der Veranlagungen ermöglichte alsbald, bei dem angenommenen Steuerfuss der Einkommensteuer von $2^1/_2$ %, eine wesentliche Ermässigung der Steuersätze der vier Ertragssteuern um c. 28 %. Der Steuerfuss der Kapitalrentensteuer sank so von 15 auf 11, der 3 anderen gleichmässig von 26 auf 18,5 Pf. für 100 M. Steuerkapital. Seitdem ist das steuerbare Einkommen jährlich etwas gestiegen, was seit 1892 weitere Ermässigungen der Füsse der Ertragssteuern von 18,5 auf 15, bei der Rentensteuer von 11 auf 10 Pf. und vorübergehend (1892 und 93) bei der damaligen Finanzlage auch der Einkommensteuer (von $2^1/_2$ auf 2 %) selbst ermöglichte. Vom ganzen Ertrage der directen Staatssteuern kam so schon anfangs über $^2/_5$ (1887 42.4 %), in letzter Zeit über die Hälfte (1896 51.2 %) auf die Einkommensteuer allein, die so immer mehr in die Hauptstelle eingerückt ist.

Später haben die Einkommensteuer, wie auch die Gewerbe- und Kapitalrentensteuer einige Veränderungen erfahren, von denen 1892 die Ausscheidung der bisher steuerpflichtigen Consumvereine, Genossenschaften und Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaften aus der Steuerpflicht bei der Einkommensteuer und 1894 die Abänderung des Steueranschlags und die Erhöhung des Steuerfusses für grössere Einkommen durch Hinzutritt progressiver Zuschläge besonders beachtenswerth sind.

S. Gesetz vom 6 Mai 1892 betr. verschiedene (auch noch weitere als die angegebenen) Veränderungen des Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes (auch in Fin.arch. B. 9, S. 484) und Gesetz vom 26. Juni 1894 betr. Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes (Fin.arch. Bd. 12, S. 173). Hiernach tritt der volle Steuerfuss bereits bei 20.000 M. Einkommen, nicht mehr, wie bisher bei 30.000 M., ein und erfolgen für Einkommen von über 25.000 M. nach Einkommenstufen bis 200.000 M. und mehr Zuschläge zu dem im Finanzgesetz bestimmten Fuss von 5 steigend bis auf 40 %, also z. B. bei Normalfuss von 2.5 % ist Einkommen von 25—30.000 M. darnach jetzt mit 2.625, von 30—40.000 M. mit 2.75 u. s. w., von über 200.000 M. mit 3.5 % belegt. Dazu treten dann immer noch die Ertragssteuern auf die fundirten Quellen dieser Einkommen. Im Gesetz von 1894 sind auch die Strafandrohungen für die Einkommen- und Kapitalrentensteuer verschärft worden. Durch das Gesetz von 1892 wurde der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften als gewerbliche Unternehmung geltend erklärt und damit im Princip der Gewerbesteuer unterworfen. Doch wurden zugleich kleinere Vorschuss- und Creditvereine (bis zu 50.000 M. Betriebskapital) und gewisse landwirthschaftliche Ein- und Verkaufsvereine, sowie Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit von der Gewerbesteuer frei gestellt und die grösseren, nicht steuerfreien Vorschuss- und Creditvereine nur mit der Hälfte ihres Betriebskapitals steuerpflichtig. Nach demselben Gesetz dürfen Gemeinden auch die Zinsen von nicht unterpfändlich versicherten Schulden von ihren kapitalrentensteuerpflichtigen Zinsen abziehen. Die Bestimmungen

Digitized by Google

des Kapitalrentensteuergesetzes von 1886 (Art. 10,11) sind für gewisse Gegenseitigkeitsgesellschaften für Lebensversicherung und einige andere modificirt worden.

Durch ein Gesetz vom 8. Mai 1899 ist auch die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs neu und in dieser Allgemeinheit zum ersten Male gesetzlich (vorher zum Theil nur im Verordnungswege) geregelt worden. Danach wird der Betrag der jährlichen Steuer nach Grenzsätzen eines Tarifs mit Rücksicht auf Art, Umfang und muthmaassliche Einträglichkeit des Gewerbebetriebs festgesetzt, so bei Handel mit Vieh mit 30—600, sonstigem Handel mit einer Reihe benannter Waaren mit 12—180, allem anderen mit 3—36 M., wozu für jede Hilfsperson $^1/_3$ des Satzes hinzutritt, übrigens Ermässigungen in gewissen Fällen eintreten können. Auch Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten unterliegen Jahressteuern bei grösserem Umfang (grössere Kunstreiter- u. dgl. Gesellschaften u. s. w.) von 12—120, sonst von 3—30 M., wozu ebenfalls für jedes weitere Mitglied oder Hilfsperson $^1/_3$ tritt. Wanderlager zahlen nach 3 Ortsclassen (über 20.000 Einwohner, 4—20.000 und sonstige Orte) 60, 55 und 30 M. für je 7 Tage und weniger des Betriebes und für je 10.000 M. und weniger des Gesammtwerths der innerhalb dieser Zeit zum Verkauf bestimmten Waaren. (S. die Vorlage mit Motiven vom 29. December 1897 in Nr. 37, Beilage zum Protocolle der Sitzung der 2. Kammer vom 10. Jan. 1898, Verhandlungen darüber und Commissionsberichte beider Kammern [1. vom 3. März 1899, 2. vom 6. Juli 1898] in den Landtagspapieren 1898 und 1899.)

Wie mehrfach neuerdings auch in anderen Ländern hat man auch in Baden, hier noch weiter als bisher nach älteren Bestimmungen (s. o. S. 257), durch ein Gesetz vom 12. Mai 1892, Nachlässe an der Grundsteuer bei ausserordentlichen Unglücksfällen (Hagelschlag, Wolkenbruch, Ueberschwemmung, bei Rebgeländen ausserdem auch Frost) gestattet, wenn mindestens $^1/_3$ der Ernte zerstört ist, um $^5/_{10}$ bei Schaden von $^1/_3$—$^2/_3$, um $^8/_{10}$ bei grösserem, bei Rebgeländen sogar um $^9/_{10}$ und voll (Gesetz mit Begründung und Kammerberichten in Fin.arch. B. 9, S. 496 ff.). Ein gleichzeitiges Gesetz (18. Juni 1892) hat für vollständig erneuerte Rebanlagen 5 Jahre Grundsteuerfreiheit gewährt (s. Fin.arch. Bd. 9, S. 505 ff., ebenfalls das Gesetz mit Begründung und Kammerberichten).

§. 82. **Die neuesten Bestrebungen und Pläne zur Reform der directen Steuern, besonders das Vermögenssteuerproject.** Mit der Einführung der Einkommensteuer ist ein grösserer Ruhepunct in der Entwicklung der directen Besteuerung eingetreten. Die erwähnte Weiterbildung seit 1884 war doch nur von nebensächlicher Bedeutung. In Verbindung mit der früher besprochenen Reform der Biersteuer (1896), den Maassregeln im Gebiete der Weinsteuern, dem Uebergang in die Reichsbranntweinsteuergemeinschaft, mit dem Gebühren- und Verkehrssteuerwesen entsprach die erreichte Steuerverfassung in ihren Erträgen einigermaassen den durch die Finanzlage des Staats bedingten Finanzbedürfnissen, und in Verbindung mit den besonderen später noch darzustellenden Modificationen genügte die directe Staatsbesteuerung auch den Anforderungen, um als Grundlage für den Anschluss der directen Communalsteuern in Zuschlagsform dienen zu können. Auch die Vertheilung der Steuerlast auf die verschiedenen wirthschaftlichen Berufs- und Besitzkreise der Bevölkerung war jedenfalls durch die Einfügung der allgemeinen Einkommensteuer in das System der directen Besteuerung wesentlich

Digitized by Google

verbessert, die Last mehr auf die tragfähigeren Elemente, die Städte, die mehr städtischen Wirthschaftsclassen, die wirthschaftlich stärkeren Personen, den grösseren und steuerkräftigeren Besitz und auch das höhere Einkommen daraus (Kapital, Grossgewerbe) geschoben worden. Aber ausreichend erwiesen sich die erfolgten Reformen an sich und vollends in der Weiterentwicklung des Wirthschaftslebens, welche gegenwärtig so rasch ist und so erhebliche Veränderungen in den wirthschaftlichen Classenlagen mit sich bringt, doch nicht.

Die ganze Construction der verbliebenen Ertragssteuern, namentlich der Grund- und Gebäude-, aber auch der Gewerbesteuer; die Nichtberücksichtigung der Schulden bei ihnen, welche durch die nunmehrige Berücksichtigung dieser Posten bei der Einkommensteuer zwar in Etwas, etwa zur Hälfte des Betrags der Schulden, aber damit doch nicht ausreichend gut gemacht wurde, und womit wieder innerhalb der Ertragsbesteuerung der Abzug gewisser Hauptschuldenarten bei der Kapitalrentensteuer in Widerspruch stand; die eigenthümliche Veranlagungsmethode bei den beiden Realsteuern nach den Kaufwerthen; die Stabilität der betreffenden Kataster und die Begründung der letzteren auf weiter zurückliegende, im Ganzen daher jährlich den wirklichen Werthen weniger entsprechende Kaufwerthe, während die Kapitalwerthe der Gewerbe- und Rentensteuer principiell die laufenden und factisch doch die den wirklichen ziemlich entsprechenden sind; die missliche Ausdehnung der Gebäudesteuer mit auf die landwirthschaftlichen Hilfsgebäude; die Thatsache der formellen und reellen Doppelbesteuerung des Einkommens aus Besitz durch die einzelne betreffenden Ertrags- und zugleich wieder durch die Einkommensteuer, wodurch das Problem der höheren Besteuerung des fundirten Einkommens zwar im Princip richtig, aber doch nur mechanisch, im Grade willkührlich und mit individuell ganz verschiedenem Erfolge gelöst wurde; auch wohl das tiefe Herabgehen der Einkommensteuer auf niedriges Einkommen, ebenso der Gewerbe- und Kapitalrentensteuer auf niedrige Rentenbeträge; das Fehlen jeder Freilassung kleiner Realitäteneinkünfte, was Alles bei der Nichtbeachtung von die Leistungs- und Steuerfähigkeit vermindernden persönlichen Umständen bei der Einkommensteuer sich noch empfindlicher fühlbar machen musste; daneben die Reichssteuern, die eigenen Getränke- und Fleischsteuern, die Gebühren- und Verkehrssteuern, von denen die wichtigste, die Liegenschaftssteuer, auch hoch war; dazu die

Digitized by Google

directen Gemeindesteuern nach ihrer Veranlagungsart ausschliesslich in Zuschlagform zu der Staatssteuer und nach Höhe —: das Alles und Anderes mehr waren innere Momente, die auch in Baden auf weitere Steuerreformen hindrängten.

Die Vorgänge in anderen Ländern, die Reformen der directen Steuern daselbst, namentlich die preussischen, die Beseitigung der Ertragssteuern hier und in grossem Umfang auch in Sachsen, die Einführung der Vermögenssteuer in Preussen; die eigenthümliche formelle Ausgestaltung der badischen Ertragssteuern ohnehin schon bisher zu nominellen Vermögenssteuern; die allgemeinen Strömungen der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung in der Richtung zur möglichst ausschliesslichen staatlichen directen Personalsteuer behufs besserer Durchführung des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und zu einer Scheidung nach Steuerarten zwischen Staats- und Communalbesteuerung, wie in Preussen, — auch dies Alles wirkte nicht minder auf Reformbestrebungen hin.

Endlich war, wie überall in Deutschland, die, wenn auch in Baden bei seinen Besitz- und Betriebsverhältnissen immer noch leidliche Lage der Landwirthschaft derart, um, zumal neben dem Aufschwung der Städte und vieler Gewerbe, eine Fortführung der Reform der directen Steuern in der Richtung auf Personalbesteuerung und namentlich auf Erleichterung und eventuell Umgestaltung der Realsteuern wünschenswerth erscheinen zu lassen. Alle diese verschiedenen Umstände haben die Reformbewegung auf dem Gebiete der directen Besteuerung unter der Initiative einer intelligenten und sachkundigen Regierung und speciell Finanzverwaltung von Neuem in Gang, bis jetzt (Herbst 1899) aber noch nicht zum Abschluss gebracht. Sie hat sich zugleich auf andere Steuern, wie die Biersteuer in der schon dargelegten Weise (S. 265 ff.), die Liegenschaftsaccise und die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit ausgedehnt, deren formelle Gestaltung mit den Bestimmungen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs ohnehin in Einklang gebracht werden musste. Der Plan zur weiteren Reform der directen Steuern bietet wegen seiner Eigenthümlichkeiten, namentlich in Betreff der Methode, unmittelbar aus den bisherigen Ertragssteuern eine Vermögenssteuer zu bilden, wegen der Vergleichung der wirklichen Ertrags- (Reinertrags-) Steuer mit der Vermögenssteuer und wegen der Frage der Weiterbildung der Grundsteuer, sowie der Methode dafür (badisches Werthkataster, wirkliches Reinertragskataster) wieder allgemeineres finanzwissenschaftliches Interesse.

Digitized by Google

S. von legislativen Materialien besonders die trefflichen Denkschriften des Finanzministers Buchenberger über die Reform der directen Steuern in Baden mit statistischen Beilagen, 1896, die Denkschrift auch im Fin.arch. B. 13, S. 408 (ohne Beilagen), zweite Denkschrift vom Dec. 1897. mit statist. Beilageheft, jene im Fin.arch. B. 15, S. 410, dazu Kammerverhandlungen 1896—99, bes. Berichte an die Kammern. Uebersicht dieser Verhandlungen über die erste Denkschrift im Beilageheft zur zweiten. Ferner Gesetzentwurf über die Revision der Classeneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes vom November 1897, Kammerverhandlungen und Berichte darüber Gesetz vom 3. Aug. 1898. S. dazu auch die amtliche Schrift, die Belastung der landwirthschaftlichen Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirthschaft in Baden. 1896, auch (ohne die statistischen Tabellen) im Fin.arch. B. 13, S. 845. Die Erledigung der Reform und bezügliche Gesetzentwürfe sind für 1899 oder 1900 zu erwarten. Ich konnte dies für meine Arbeit nicht abwarten und muss Darlegungen darüber auf Nachträge verschieben.

In der ersten Denkschrift kommt die Regierung zu dem Ergebniss, dass der Uebergang von den Ertragssteuern zur Vermögenssteuer, als einer zweiten directen staatlichen Hauptsteuer (die auch in der Gemeindebesteuerung dann, hier aber ohne Gestattung des Schuldabzugs, an Stelle der Ertragssteuern zu treten hätte), neben der Einkommensteuer in der von ihr geplanten Weise als werthvoller Fortschritt anzuerkennen und daher principiell richtig sei. Einfach dem preussischen Vorgang zu folgen, sei indessen bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht thunlich. Namentlich schien die Nothwendigkeit, mit der Vermögenssteuer eine viel grössere Quote des Staatsbedarfs an directer Steuer zu decken, nach Maassgabe der Erträge um 1896/97 fast die Hälfte, gegen nur etwa ein Fünftel in Preussen, ein verschiedenes Vorgehen zu bedingen. Als Vorzüge der Vermögenssteuer vor den Ertragssteuern wurden anerkannt die Zugrundelegung des wirklichen jeweiligen Verkehrswerths des Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapital- und Leihkapitalbesitzes, statt der veralteten Katasterwerthe namentlich bei den beiden ersten Steuern; die Möglichkeit des Schuldenabzugs, die bei den Ertragssteuern, besonders der Grund- und Gebäudesteuer, schon wegen der Incongruenz der Steuerwerthe und der Schuldbeträge und wegen der Verschiedenheit der Schuldursachen nicht durchführbar ist; die leichtere Veranlagung und periodische, selbst häufigere, Erneuerung der Vermögenssteueranschläge; die Möglichkeit der einheitlichen Besteuerung der verschiedenen Steuerquellen; die Zulässigkeit der allgemeinen Einführung eines steuerfreien Existenzminimums; die grössere Leichtigkeit und Unbedenklichkeit, den Steuerfuss nach dem Bedarf zu ändern u. A. m. Nach der Idee der Regierung sollten nun die bisherigen vier Ertragssteuern zu partiellen Vermögenssteuern umgebildet werden, indem die beiden Realsteuern nur nach den wirklichen Kaufwerthen der Objecte (die Waldungen allerdings wie bisher auf Grund der zu kapitalisirenden Erträge, aber nach jetzigen Holzpreisen) und dann periodisch amtlich katastrirt, die beiden anderen Steuern wie bisher auf Grund der Declarationen der Pflichtigen veranlagt würden, doch so, dass bei der Kapitalrentensteuer nunmehr direct der Werth der Kapitalien (Curswerth, Nennwerth u. s. w.) declarirt, nicht mehr aus der declarirten Rente erst noch gesetzlich bestimmte Factoren fictiv gebildet werden sollte. Von der Summe der etwaigen vier Vermögensbeträge bei einem und demselben Censiten wären dann die Schuldzinsen abzuziehen und so der reine Vermögensanschlag zu bilden, von dem der gesetzliche Steuersatz zu erheben wäre. Dieser war, unter Berücksichtigung der sonst geplanten Einrichtung der Steuer (Freiheiten), sodann des Bedarfs, namentlich des bisherigen Ertrags der fortfallenden 4 Ertragssteuern, auf Grund von Probeschätzungen auf 12 Pf. von 100 M. veranschlagt (gegen 5 in Preussen). Durch die erneuerte Katastrirung der Grundstücke und Gebäude nach dem wirklichen Verkehrswerth konnte namentlich den erfolgten und weiter erfolgenden Werthveränderungen, so den grossen Werthsteigerungen in vielen Städten, in begünstigten Gegenden des platten Landes gegenüber den älteren Katasterwerthen Rechnung getragen, so eine Art Besteuerung der Conjuncturengewinne, eine bessere Mitbelastung der Bauplätze und Luxusböden, erzielt werden. Die bisherige principielle Freilassung des landwirthschaftlichen Betriebskapitals (in der Gewerbesteuer), die geforderte der landwirthschaftlichen Hilfsgebäude (in der Gebäudesteuer), die weitere Gewährung eines steuerfreien Minimalbetrags in bisheriger Höhe bei der Gewerbe- (700 M.) und der Kapitalrentensteuer (60 M. Rente oder 1200 M. Steuerkapital) konnte nicht wohl stattfinden, man wollte höchstens aus steuertechnischen

Digitized by Google

Gründen bei beiden letzteren Steuern 100 M. Kapitalwerth freilassen. Dagegen war an die Einführung einer allgemeinen Steuerfreiheit für Vermögen bis 1000 M. überhaupt, gegen 6000 M. in Preussen, 10.000—20.000 M. nach dem sächsischen Projecte, gedacht. Eine Einbeziehung der Fahrnisshabe (Gebrauchsvermögen) in die Vermögenssteuer war, wie in Preussen, nicht beabsichtigt, was mit den üblichen, m. E. nicht durchschlagenden steuertechnischen und sonstigen Gründen abgelehnt wurde. Steuerpflichtige sollten übrigens auch bei der Vermögenssteuer die nicht-physischen Personen, im Allgemeinen im Umfang wie bei den bisherigen Ertragssteuern bleiben, abweichend von Preussen, wo nur die physischen Personen vermögenssteuerpflichtig sind, und auch von der neuen hessischen Vermögenssteuer von 1899 (u. §. 98).

Nach den Probeschätzungen, die mit Sorgfalt angestellt worden waren und wohl der Wirklichkeit annähernd entsprechende, daher, mit Vorsicht, einigermaassen Verallgemeinerung gestattende Resultate ergeben hatten, stellte sich, wie vorauszusehen, eine sehr starke Erhöhung des geschätzten Vermögenswerths gegen die viel zu niedrigen Steuerkapitalanschläge der Kataster nach deren lange zurückliegenden Bewerthungen bei den Realitäten heraus, fast um das Doppelte bei den Gebäuden (1895.7 gegen 962 Mill. Mark), aber auch um fast die Hälfte bei den landwirthschaftlichen Geländen (1863.6 gegen 1289.1 Mill. Mark), natürlich aber wieder höchst verschieden nach Orten und Gegenden und Einzelfällen. Weniger erheblich war die Werthsteigerung bei den Waldungen (230.2 gegen 206.6 Mill.), dann, nach der veränderten Veranlagungsmethode bei den Kapitalien (1438 gegen 1307.3 Mill.). Die gewerblichen Betriebskapitalien, die schon bisher laufend und nach Declarationen eingeschätzt worden waren, wurden mit der alten Summe (in 1894 615.8 Mill. Mark) veranschlagt. Im Ganzen schätzte man 6043.2 Mill. Mark Vermögenswerth gegen 4380.8 Mill. Katasterwerth in 1894), die abzuziehenden Schulden wurden auf 951.4 Mill. veranschlagt, das gesammte Vermögenssteuerkapital so auf 5091.8 Mill. Mark angenommen, woraus sich nach dem zu deckenden Bedarf der genannte Steuerfuss von 12 Pf. für 100 M. ergab (ohne Gewährung des Schuldabzugs genügte ein Fuss von 10 Pf.), gegen den bestehenden Satz von 10 Pf. bei der Kapitalrenten- und 15 Pf. bei den drei anderen Ertragssteuern. Auf die Einbeziehung der kleinen bisher steuerfreien Gewerbekapitalien (unter 700 M.) und der steuerfreien landwirthschaftlichen Betriebskapitalien scheint bei diesen Veranschlagungen noch keine Rücksicht genommen zu sein. Gegenüber den bisherigen Sätzen wäre also zwar das Leihkapital allein in der Steuer nominell erhöht, die anderen Vermögen erleichtert worden. Aber bei der besonders starken Steigerung der wirklichen, der Vermögenssteuer unterliegenden Werthe der Grundstücke und Gebäude gegen die bisherigen Katasterwerthe wären doch diese Vermögensobjecte an sich durch die neue Steuer noch stärker getroffen worden, erleichtert wesentlich nur die Gewerbevermögen. Indessen musste sich das wieder, auch im Ganzen, sehr verschieben, und zwar zu Gunsten des in Grundstücken und Gebäuden steckenden Vermögens, weil der nunmehrige Schuldabzug überwiegend diesem zu Gute kam. Je nach den localen und vollends den individuellen Verhältnissen der Verschiedenheit zwischen den neuen Vermögenssteuerwerthen und den Katasterwerthen mussten aber noch viele weitere Verschiebungen der Steuerlast eintreten. Auch dafür haben interessante Probeschätzungen mancherlei Anhaltspuncte geliefert. Erhöhungen der Steuerlast, wie freilich vorauszusehen, würden am meisten bei starker Werthsteigerung unverschuldeter oder wenig verschuldeter Realitäten. Ermässigungen bei geringer Werthsteigerung (wo sich dann der ermässigte Steuerfuss geltend macht) und starker Verschuldung sich ergeben. Im Ganzen entsprach dies und damit die veränderte locale und individuelle Vertheilung der Steuerlast, auch die stärkere Belastung wertherhöheten Realitätenbesitzes gegenüber dem Gewerbe- und Kapitalbesitz, welcher schon durch die bisherige, den laufenden Werth der Betriebskapitalien und Leihkapitalien berücksichtigende höhere Steuer getroffen war, jedoch nur der im höheren wirklichen Werth liegenden grösseren Leistungs- und Steuerfähigkeit. Diese Wirkungen der Reform konnten daher billiger Weise nicht gegen letztere geltend gemacht werden. Aber immerhin war die Gewissheit, dass grosse locale, berufliche und individuelle Verschiebungen der Steuerlast gegen bisher eintreten würden, ein Moment, das mit Recht zur Vorsicht mahnte. Auch der, besonders in der ersten Kammer betonte Umstand der völlig verschiedenen Rentabilität der einzelnen Vermögensarten, der niedrigeren des ländlichen Grundbesitzes, der höheren des Gewerbes und der Gebäude, war ein Bedenken, denn so musste bei dem wie in Preussen in Aussicht genommenen gleichen

Digitized by Google

Steuerfuss für alle Vermögensarten eine starke Mehrbelastung der schliesslich doch für die Steuertragung immer entscheidenden Erträge (Reinerträge) bei dem niedrig rentirenden und eine Minderbelastung bei dem höher rentirenden Vermögen der Erfolg sein.

Der ganze Reformplan war mit ungewöhnlicher Vorsicht und Sorgfalt vorbereitet und begründet, was ihm eben den allgemeinen finanzwissenschaftlichen Werth giebt, der es wohl rechtfertigt, den Plan auch in diesem Werke verhältnissmässig eingehender zu behandeln. Zur Kritik möchte ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Die volle Gleichstellung der amtlich erhobenen Realitätenwerthe mit den durch Fassionen ermittelten Werthen der Gewerbebetriebs- und der Leihkapitalien, die Beibehaltung der bloss amtlichen Verkehrswerthschätzung bei den Realitäten überhaupt, auch die einfache Herübernahme der bisherigen Einschätzungszahlen der Gewerbekapitalien und die regelmässige Bewerthung der Leihkapitalien nach dem Curs- und Nennwerth erscheint mir nicht einwandfrei. Bei der Ausdehnung der Vermögenssteuerpflicht auf die nicht-physischen Personen, speciell die Actiengesellschaften, tauchen auch wieder die Bedenken der reellen Doppelbesteuerung (Gesellschaft und Actionäre) auf, um so mehr, als eine partielle Vermögenssteuerfreiheit bei diesen Gesellschaften nach Analogie des steuerfreien Rentenabzugs bei der Einkommensteuer (3 %) nicht bestände. Ob man die Bedenken durch die bisherige Belastung der nicht-physischen Personen mit den Ertragssteuern für ganz behoben ansehen darf, bleibe dahingestellt. Das erwähnte Bedenken, dass bei einem gleichen Steuerfuss das im Verkehrswerth hoch, in der Rente niedrig stehende Vermögen stärker als das umgekehrte Verhältnisse zeigende übrige belastet werde, ist ja ein principielles, welches die Vermögenssteuer mit solchem Steuerfuss an sich trifft, also z. B. auch die preussische, solange man am gleichen Steuerfuss festhält, was mir freilich nicht unbedingt nöthig und nach der Veranlagung der Vermögen auch nicht so schwer abzustellen erscheint. Es darf nur nicht übersehen werden, dass das Bedenken in Baden bei einem c. $2^1/_2$ mal so hohen Steuerfuss als in Preussen practisch viel schwerer wiegt. Und was die ländlichen Grundstücke und Besitze anlangt, so kommt noch weiter erschwerend in Betracht, dass diese Bodenwerthe grade bei den badischen Besitz-, Betriebs- und Wirthschaftsverhältnissen vielfach ganz besonders hoch getrieben werden, eine bekannte Thatsache aus bekannten Gründen („Landhunger" der kleinen Landwirthe). So musste der Uebergang zur Vermögenssteuer hier öfters zu einer grösseren Belastung führen, die nur durch das Princip des Schuldabzugs, aber freilich local und vollends individuell in sehr verschiedenem Maasse, sich wieder verminderte. Practisch betrachtet wird man übrigens zugeben, dass der ganze bisherige Formalismus der badischen Ertragssteuern, die ja, nominell wenigstens, alle schon als Vermögenssteuern eingerichtet waren, den Reformplan in dieser Gestaltung näher legte und seine Durchführung erleichterte.

Die Regierung trat übrigens nicht gleich mit formulirten Gesetzentwürfen an den Landtag, sondern wollte diesem ausdrücklich erst Gelegenheit geben, zu dem Plane Stellung zu nehmen. Die zweite Kammer that dies auf Grund ihres Budgetcommissionsberichts (Ref. Hug), sie hielt die Vorzüge des Plans für überwiegend, auch gegenüber einigen Bedenken, hiess die Grundsätze der Reform gut und wünschte einen Gesetzentwurf in diesem Sinne zu erhalten, ohne übrigens zu besonderer Eile zu mahnen, bei dem leidlich befriedigenden Zustand der directen Besteuerung, wo z. B. die schon die Hälfte des Ertrags liefernde Einkommensteuer bereits den Schuldabzug hatte, also factisch letzterer im Ganzen genommen bereits für etwa die Hälfte der Schulden stattfand. Die erste Kammer (Bericht von Freiherr v. Göler) nahm dagegen eine reservirtere Stellung ein. Es wurde betont, wie doch auch die Vermögenssteuer Bedenken gleich den oben erwähnten habe, namentlich verglichen mit der wirklichen Ertragsbesteuerung wegen der verschiedenen Rentabilität der einzelnen Vermögensarten, auch weil das Princip des Schuldabzugs in seiner allgemeinen Anwendung nicht immer zu wünschenswerthen und richtigen Folgen führe und so öfters zweifelhaft berechtigte Verschiebungen der individuellen Steuerlasten mit sich bringe. Die steuertechnischen Vortheile der Vermögenssteuer wurden dabei aber doch nicht verkannt. Man lehnte daher den Reformplan auch nicht ab, sondern erklärte die Frage nur für noch nicht spruchreif, wünschte deshalb vor der Entscheidung noch die weitere Erwägung der Frage der Fortbildung der seitherigen directen Staatssteuern in wirkliche Ertragssteuern, eventuell auch mittelst gleich eingehender Erhebungen wie in Betreff der Vermögenssteuer nähere Untersuchungen darüber, „welche Wirkungen der Uebergang zum wirklichen Reinertragssteuersystem für den Staat und für die einzelnen Gruppen von Steuerpflichtigen ausüben würde."

Digitized by Google

Demgemäss haben zunächst solche Erhebungen für typische ländliche Orte und landwirthschaftliche Betriebe probeweise, wesentlich nach den für mustergiltig angesehenen württembergischen Grundsteuernormen, stattgefunden. Mit grosser Sorgfalt vorgenommen, haben sie doch zu dem Ergebniss geführt, dass man bei den enormen Schwierigkeiten vollends unter den badischen Cultur- und Kleinbetrieb- und Parcellirungsverhältnissen zu keinem irgend wie befriedigenden Resultate mit der ländlichen Reinertragsbesteuerung gelangt, wie die 2. Denkschrift näher ausführt und mit reichem, interessantem statistischen Material belegt. Man kam daher zu dem Schluss von allgemeiner Bedeutung, wie nach den Erfahrungen anderer Länder, auch nach wissenschaftlichen Ansichten (wie ich sie selbst seit lange vertreten habe, s. meine Abh. directe Steuern, Schönberg's Handbuch 4. A., B. III, 1. Abth., S. 335 ff.), dass es nicht räthlich sei, „eine Neukatastrirung des ländlichen Geländes auf Reinertragsberechnungen aufzubauen". Die Finanzleitung glaubte somit eine solche Maassregel ablehnen zu sollen und war in ihrer Auffassung von den Vorzügen eines aus der Einkommen- und Vermögenssteuer gemischten Steuersystems bestärkt worden. Die mittlerweile erfolgte amtliche Untersuchung über die Belastung der landwirthschaftlichen Bevölkerung durch die Einkommensteuer und über die Verschuldung der Landwirthschaft hatte wie für die Steuerfragen, so auch und fast noch mehr für allgemeinere Agrarfragen zu wichtigen Resultaten geführt. Es hatte sich namentlich ergeben, dass das landwirthschaftliche Einkommen, besonders bei rein landwirthschaftlichen Betrieben, doch niedriger als andere Kategorieen von Einkommen im Durchschnitt durch die Einkommensteuer belastet sei, besonders weil die zahlreichen ländlichen Kleinbetriebe in die untersten Stufen der Steuer, daher bei dem Degressivfuss in die niedrigsten Steuersätze fallen und ihnen der Schuldabzug zu Gute kommt. Dabei hat sich übrigens die Höhe der Verschuldung auch niedriger erwiesen, als vielfach befürchtet worden war. 100 M. Einkommen waren durchschnittlich mit 0.68 M. Einkommensteuer bei den rein landwirthschaftlichen Betrieben, mit 0.80 bei allen zusammen, mit 1.02 bei den gewerblichen Unternehmen, mit 2.55 bei den juristischen Personen, mit 1.16 bei allen anderen Censiten, mit 1.06 im Durchschnitt aller Steuerpflichtigen belastet.

Die Regierung hielt so an dem Plan der Einführung der Vermögenssteuer an Stelle der Ertragssteuern, bezw. an deren Umbildung in partielle Vermögenssteuern und Zusammenfassung zu einer allgemeinen Vermögenssteuer fest. Es wurden aber einige grössere Veränderungen des früheren Plans in Aussicht genommen. So sollte zunächst, was man früher nicht beabsichtigt, eine Revision (nicht allgemeine Neuaufstellung) der Classeneintheilung der landwirthschaftlichen Grundstücke als Vorarbeit für die Steuerreform erfolgen, was dann auch durch das Gesetz vom 3. Aug. 1898 in die Wege geleitet worden ist, trotz principieller Bedenken besonders in der 1. Kammer, dass so der Entscheidung für die Vermögenssteuer bereits präjudicirt werde. In einer Resolution der 1. Kammer wurde daher ausdrücklich abgelehnt, dass man sich durch Eingehen auf diese Revision bereits für die Vermögenssteuer in Zukunft gebunden habe. In dem gen. Gesetz wurde die Revision nach Maassgabe der Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 7. Mai 1858 angeordnet, bes. nach Art. 6 u. 7 desselben, doch mit der principiell wichtigen, weil für die Benutzung der Daten zur eventuellen Vermögenssteuer-Veranlagung erforderlichen Aenderung, dass „neben der mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und neben der für die Landwirthschaft mehr oder minder günstigen Lage (Gesetz von 1858, Art. 7, Ziffer 1) auch auf andere Umstände Rücksicht zu nehmen sei, die den laufenden Werth der Grundstücke dauernd zu beeinflussen geeignet sind" (§. 2). Deshalb können „Conjuncturenwerthsteigerungen", welche noch landwirthschaftlich benutzten Grundstücken wegen ihrer bevorstehenden Verwerthung als Bauplätze zu Theil werden, mit Recht berücksichtigt werden.

Für die Veranlagung der landwirthschaftlichen Grundstücke und Gebäude soll zu Zwecken der Vermögenssteuer nicht mehr der Verkehrswerth nach Kaufpreisen einer länger zurückliegenden Periode, sondern nach freier Schätzung, unter Berücksichtigung der Kaufpreise der letzten fünf Jahre, ermittelt werden. Zwar an öftere periodische, doch nur an in etwas längeren Perioden stattfindende Erneuerungen der Kataster der ländlichen Grundstücke und Gebäude wird dabei jetzt gedacht, selbst in grösseren Gemeinden nur an etwa 10jährige Perioden für die Gebäude, in anderen für diese und bei den ländlichen Grundstücken an periodische Neueinschätzungen, die

Digitized by Google

immer erst durch Gesetz wieder anzuordnen wären. Dann würden aber doch wieder relativ stabile Kataster mit deren inhärenten Mängeln entstehen und dadurch Ungleichmässigkeiten der Veranlagung dieser Vermögensobjecte, verglichen mit den anderen, die nach Fassionen öfters aufgenommen würden. Die Waldungen sollen noch nicht allgemein neu katastrirt, sondern nach den bisherigen Daten veranlagt werden, da die Steueranschläge dafür nach dem Gesetz vom 23. März 1854 bereits durch Gesetz vom 14. Dec. 1878 um $57^1/_2$ % erhöht worden waren und sich durch die Untersuchungen von 1895 nur eine Werhsteigerung um $13^1/_2$ % ergeben hatte. Nach den neuen Untersuchungen, welche einen starken Einfluss des Schuldabzugs bei der Vermögenssteuer auf die Verschiebung der Steuerlast gegenüber den Ertragssteuern ergeben hatte, und nach weiteren Erwägungen sollte auch nicht mehr der volle Abzug der Schulden bei der Vermögenssteuer-Veranlagung erfolgen, sondern nur ein theilweiser, wie etwa zur Hälfte. Das wird mit dem Hinweis darauf begründet, dass manche, aus Unwirthschaftlichkeit u. s. w. herrührende Schulden doch nicht wohl abzugsfähig sein dürften, aber man genauer die Ursachen der Verschuldung nicht feststellen könne. Auch ergab sich so der Vortheil, den Vermögenssteuerfuss niedriger ansetzen zu können, — man hat an 11.5 und weniger, selbst nur 10 Pf. für 100 M. Vermögen oft gedacht — wobei dann die Verschiebungen der Steuerlast gegen bisher wünschenswerther Weise geringer würde. Wohl principwidrig, aber zur tactischen Besänftigung der landwirthschaftlichen Befürchtungen bei dem neuen Steuersystem wird auch die weitere Ausschliessung der landwirthschaftlichen Betriebskapitale aus der Vermögenssteuer geplant. Mit in Consequenz dieser Freilassung, ebenso der Auslassung der Fahrnisshabe von der Vermögenssteuer schien die Ermässigung des Schuldabzugs geboten, ausserdem auch noch die ausdrückliche Bestimmung, dass Schulden, welche thatsächlich für beide letztgenannte Vermögensobjecte aufgenommen sind, nicht abzugsfähig seien.

Der zweiten Buchenberger'schen Denkschrift sind bereits „Grundzüge eines Vermögenssteuergesetzes" beigefügt gewesen. U. A. sollen ferner vier Kataster, für Grundstücke, Gebäude — diese beiden Kataster gemarkungsweise für alle hier liegenden Objecte, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Eigenthümers —, für gewerbliche Anlage- und Betriebskapitalien und für das „Kapitalvermögen" i. e. S. geführt werden. Nur für letztere beiden Vermögensarten besteht persönliche Fassionspflicht über Vorhandensein und Werth. Die Angabe der abzugsfähigen Schulden (zur Hälfte) wird den Steuerpflichtigen überlassen. — Auch für die Kreis-, Gemeinde-, kirchlichen Steuern und Handelskammerbeiträge sollen die neuen Vermögenssteuerwerthe an Stelle der früheren Steuerkapitalien treten.

Die Angelegenheit ist bis jetzt (Herbst 1899) nicht abgeschlossen, doch haben Landtagsverhandlungen darüber stattgefunden (s. bes. den Bericht von Giessler in der zweiten Kammer, 19. April 1899 und Verhandlungen darüber im April 1899). Man hat sich dabei im Wesentlichen mit dem Regierungsplan und dessen einzelnen Hauptpuncten einverstanden erklärt. Bei der in Aussicht genommenen relativen Stabilität auch der neuen Vermögenssteuer-Kataster für Grundstücke und Gebäude während etwas längerer Zeit schien die Gewährung des vollen Schuldabzugs, also aller Zuwüchse der Schulden, allerdings nicht recht thunlich. Das Verkehrswerthsteuerprincip statt des Reinertragsprincips bei den Realitäten fand von Neuem allgemeine Billigung, auch weil nur ersteres den Schuldabzug zulasse.

Es ist so zu hoffen, dass die geplante Reform in nicht ferner Zeit zu Stande kommt. Einen erheblichen Fortschritt im Interesse gerechter, gleichmässigerer, mehr der Leistungsfähigkeit entsprechender Steuervertheilung würde sie im Ganzen doch darstellen. Hier sei eine allgemeine Bemerkung erlaubt. Die grosse Umsicht, mit der so in diesen deutschen Mittelstaaten, wie auch in Württemberg, Hessen, solche Reformen vorbereitet, eingeleitet und durchgeführt werden, zeigt einmal gewisse Vorzüge dieser Staaten-Kategorie, die auch eine politische Seite haben. In

Digitized by Google

Grossstaaten ist es schon wegen der grösseren Verschiedenheit der localen Verhältnisse schwer, auf solchen Gebieten legislativ so zu arbeiten, gewissermaassen feine „Kleinarbeit" zu treiben, wodurch man den concreten Verhältnissen sich allerdings mehr anpasst. Jenes Vorgehen in den kleineren Staaten hat aber auch seine Bedenken, man stösst sich leichter an Kleinigkeiten, übersieht, dass auf diesem Steuergebiete das Beste oft der Feind des Guten ist, kommt so nicht recht von der Stelle und — vom deutschen politischen Standpuncte aus — man dient wieder dem particularistischen Vorurtheil, dass die „heimischen Verhältnisse" doch ganz anders als die der anderen deutschen Lande seien, also auch etwas Anderes, eine andere Steuerverfassung verlangten. So droht sich statt einer Annäherung eine noch grössere Abweichung der einzelstaatlichen Steuerverfassungen einzubürgern.

§. 83. Neue Regelung der Besteuerung des Grundstückverkehrs (Verkehrssteuer) und der Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie der Abgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mit diesen verwandten Steuerarten (die erstere die bisher sogen. Liegenschaftsaccise) haben sich die weiteren jüngst eingeleiteten gesetzgeberischen Arbeiten in Baden beschäftigt.

Bei der ersteren bestand seit lange das Bedürfniss einer neuen formellen Regelung der schwierigen, verwickelten, durch wechselnde gerichtliche Entscheidungen noch verwirrter gewordenen Materie. Die amtliche Zusammenstellung der Normen aus 1855 reichte nach Eintritt mancher weiteren Veränderungen seitdem nicht mehr aus, wenn auch die Grundlage der Steuer noch die Accisordnung von 1812 war. Ein Gesetz nach einem Entwurf über die Abgaben (zugleich auch über die Erbschafts- und Schenkungssteuer) war 1890 nicht zu Stande gekommen. Der demnächstige Eintritt der Giltigkeit des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs gab jetzt noch besonderen Anlass, die ältere Gesetzgebung zu revidiren, um die schwierige und manchfach strittige privatrechtliche Seite des Gegenstands mehr mit dem neuen Recht in Einklang zu bringen. Sachlich hatte die Steuer öfters besonders starke Angriffe erfahren, als Besteuerung des entgeltlichen Verkehrs (Kaufs, Tauschs) von Liegenschaften (Grundstücken) überhaupt und wegen ihrer in Deutschland ungewöhnlichen Höhe ($2^1/_2$ % vom Werth, in Preussen nur 1 %). Indessen hatte man sich doch davon überzeugt, dass diese altgewohnte hohe Steuer überwiegend von den im Aufschwung begriffenen Städten getragen werde, hier den Speculations- und Conjuncturengewinn richtiger und gerechter Weise mit treffe, die Grundstück- und Häuserspeculation erwünschter Maassen etwas erschwere, auch ihr Ertrag nicht zu entbehren, aber schwer durch eine andere Steuer zu ersetzen sei. So waren die Stimmen für Aufhebung oder selbst für eine wesentliche Ermässigung schwächer geworden. Erörterungen darüber haben auch jetzt nicht gefehlt, man wollte aber lieber die Entscheidung über solche sachliche Aenderungen bis zur Reform der directen Steuern verschieben. Auch der Anregung, die betreffenden Gemeinden mit einer Quote, etwa der Hälfte, an dem Steuerertrag unter Festhaltung des bisherigen Satzes zu betheiligen, wurde nicht Folge gegeben, auch weil die Wirkung dieser Maassregel zu ungleichmässig sein würde, besonders günstig für die grösseren Städte, in denen die Hälfte des Ertrags aufkommt, unerheblich für kleine Orte und plattes Land. Die Neugestaltung der Steuer, ganz oder theilweise, als einer Steuer auf den vom Veräusserer erzielten Gewinn — reine „Conjuncturengewinnsteuer" (Fin. II,

Digitized by Google

§. 236 ff.) — wurde sympathisch beurtheilt, auch von Regierungsseite, aber doch für jetzt nicht weiter verfolgt. So blieb es bei dem bisherigen System und der Höhe von $2^1/_2$ %. Doch wurden die (persönlichen und besonders die sachlichen) Freiheiten von der Steuer etwas weiter ausgedehnt (u. A. für Werthe bis 100 M., auch für kleine ländliche Stücke zur Arrondirung) und der auch formal privatrechtlich schwierige Gegenstand musterhaft neu geregelt und so mit den Bestimmungen des B. G. B. in Uebereinstimmung gebracht. Bemerkenswerth sind u. A. die Normen für eigenthümlich liegende Fälle von Gemeinschaften (§. 24—27), ferner über den Eintritt der Steuerpflicht, um Umgehungen zu verhüten (§. 3). Ob alle Sicherheit besteht, den öfteren speculativen Besitzwechsel so zu treffen, möchte dabei immer noch ungewiss sein. Ausser dem Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft ist auch der im Zuschlag bei Zwangsversteigerung steuerpflichtig. Der amtliche Name der Steuer ist jetzt: „Besteuerung des Grundstückverkehrs (Verkehrssteuer)". Das Gesetz selbst datirt vom 6. Mai 1899, Gesetzentwurf mit Motiven vom 19. Apr. 1898, Bericht der Kammercommissionen März 1899, Verhandlungen gleichzeitig.

Auch bei der Neuregelung der Erbschafts- und Schenkungssteuer handelte es sich nicht um erhebliche und principiell folgenreiche Aenderungen des materiellen Rechts, sondern um die formelle gesetzliche Ausgestaltung des Rechts, das noch immer auf wenigen Hauptnormen der Accisordnung von 1812 beruhte, und um die Herbeiführung der Uebereinstimmung der privatrechtlichen Grundlagen der Steuer mit den Bestimmungen des D. B. G. B. Mit in Folge letzterer Rücksichten sind allerdings auch materielle Aenderungen des Rechts, namentlich die Befreiung des erbenden Ehegatten von der Erbschaftssteuerpflicht (bisher mit $1^2/_3$ % belastet) in Consequenz der im B. G. B. den Ehegatten gegebenen Stellung eingetreten, dann auch einige sonstige Aenderungen des Tarifs dieser Steuer erfolgt, dieser hat auch mehr Steuerstufen erhalten (§. 3, 4). Der Erbschaftssteuer werden so wieder unterworfen die Eltern, die wie andere steuerpflichtige nächste Verwandte nach der A. O. von 1812 $1^2/_3$ % gezahlt hatten, 1837 aber befreit worden waren. Sie werden jetzt mit 1 % belegt, doch nach einem Amendement im Landtage nur, wenn der Anfall an den einzelnen Elterntheil 10.000 M. übersteigt. Voreltern haben 2 % zu zahlen, nach einem Amendement im Landtage aber nur von Beträgen über 5000 M., von kleineren 1 % (bisher 1812 ff. 5, seit 1880 10 %). Geschwister und deren Abkömmlinge bisher, seit 1880, mit $3^1/_2$ % belastet, bis dahin mit $1^2/_3$, sollen nun 4 % tragen, doch wiederum nach Landtagsamendement erst von 3000 M. an, für kleinere Beträge 3 %. Andere Seitenverwandte und Nichtverwandte zahlten bisher 10 %, vor 1880 5 %, jetzt sind hier 2 Sätze eingetreten, der von 6 % für andere Seitenverwandte des Erblassers bis zum 4. Grade incl., für Stiefkinder und deren Abkömmlinge und für Stiefeltern des Erblassers, dsgl. für dessen Schwiegerkinder und Schwiegereltern (auch für Anfälle, die zu milden, gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken bestimmt sind, mit einer weiteren Clausel), alle anderen Anfälle zahlen 10 %. Die unehelichen, vom Erblasser anerkannten Kinder wollte der Entwurf mit 6 % belegen, nach Aenderung im Landtage sind sie wie andere Abkömmlinge steuerfrei geblieben. Allgemein sind frei Anfälle bis 100 M. Werth, bei Hausstandspersonen im Dienstverhältniss bis 1000 M. Vor Allem ist demgemäss die directe Descendentenlinie frei geblieben, die Gatten, ihr gleichgestellt, es geworden. Die principielle Frage der Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf jene Linie und der Einführung eines progressiven Steuerfusses nach Höhe der Erbschaft, bez. Erbportion (und Legat) ist in den Vorlagen von finanzministerieller Seite und in der Kammer wohl berührt worden, auch nicht unbedingt ablehnend, aber man wollte auch diese Frage jetzt, wie die weitere Reform der directen Steuern, nicht weiter verfolgen. Die Steuerfreiheit für gewisse Zweckverwendungen der öffentlichen Körper und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auch für die Versicherungsverbände und Anstalten der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Altersversicherung ist gewährt. Die übrigen Bestimmungen sind wesentlich formeller Art, im Ganzen in Anlehnung an die neue preussische Gesetzgebung. Es ist nur Alles gut und präcis geregelt und gefasst worden. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Aenderung (§. 7), dass nicht mehr wie bisher die Staatsangehörigkeit, sondern der Wohnsitz des Erblassers im Zeitpuncte des Ablebens dafür entscheidet, ob das zum Nachlass gehörige (in- oder ausserhalb Badens befindliche) Vermögen der badischen Erbschaftssteuer unterliegt, unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen (1. Abschn. §. 6—9 über Verhältniss der Erbschaftsbesteuerung gegenüber anderen Staaten).

Digitized by Google

Grundsätzlich ist auch ausdrücklich derjenige Werthbetrag nur steuerpflichtig, um den der Erwerber durch den Anfall reicher wird (§. 11), daher gehen Schulden und Lasten von der steuerpflichtigen Masse ab (§. 10). — Die Schenkungssteuer ist wie bisher mit der Erbschaftssteuer verbunden geblieben (§. 46 ff.), ihr unterliegt, nach den Grundsätzen und Tarifsätzen der Erbschaftssteuer, der Erwerb durch Schenkungen unter Lebenden, daher gelten hier auch dieselben Befreiungen. Ausserdem sind aber allgemein Schenkungen von beweglichen Sachen und von Rechten, die nicht notariell beurkundet sind, frei (§. 48), doch mit Ausnahme von Schenkungen von Rechten an Grundstücken und von Schenkungen, die dadurch bewirkt werden, dass der Schenker Lebensversicherungssummen, Sterbecassenbeneficien und ähnliche nach seinem Tode zu leistende Bezüge zu Gunsten bestimmter dritter Personen sich versprechen lässt oder über solche durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu Gunsten Dritter verfügt. — Die Strafandrohungen für Hinterziehung beider Steuern (wohin auch die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldungen innerhalb der gesetzlichen Frist gehört) sind, neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten Steuer, das Vierfache der hinterzogenen Steuer, mindestens 3 M., eventuell bis 10.000 M., wenn der Steuerbetrag nicht ermittelt werden kann (§. 54, 55). — Das neue Gesetz hat keine fiscalischen Tendenzen auf Einnahmesteigerung. Die Folgen der Aenderungen der Steuersätze und Befreiungen, sowie der sonstigen Bestimmungen werden sich finanziell etwa ausgleichen. (S. Gesetz vom 14. Juni 1899, Entwurf mit guter Begründung vom 12. Mai 1898, Kammerberichte im März und April 1899, Verhandlungen zur selben Zeit.)

In dem neuen, schon oben S. 271 erwähnten Gesetz vom 15. Juni 1899 betr. die Gerichts- und Notarkosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (im Anschluss an das neue Gesetz vom 17. Juni 1899, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betr., sogen. Rechtspolizeigesetz) sind u. A. Befreiungen auch an Genossenschaften und gewisse Gesellschaften mit dem ausschliesslichen Zweck, unbemittelten Familien Wohnungen zu beschaffen, unter gewissen Cautelen gewährt worden (§. 11). Die Abgaben sind überwiegend gebührenartiger Natur und betreffen Vormundschaftssachen (mit Proportionalabgaben), Personenstandssachen, Nachlass- und Theilungssachen (mit bei höheren Beträgen sich ermässigendem Tarif), Handelssachen (bes. Gebühren für die Eintragungen in die Handelsregister), Binnenschifffahrt, Vereine und Stiftungen und bezügliche Registerführungen, gerichtliche und notarielle Urkunden (mit Degressivfuss der Abgaben in Stufen nach oben zu) und sonstige Angelegenheiten. Bezügliche ältere Bestimmungen, bes. das Gesetz vom 20. Aug. 1864 mit seinen Abänderungen (Gesetze vom 21. Juni 1874 und 7. Mai 1894) betr. die Gebühren für die Geschäfte der „Rechtspolizeiverwaltung" (s. o. S. 271) werden durch das neue Gesetz, das an ihre Stelle von Anfang 1900 an tritt, ersetzt.

§. 84. **Rückblick auf die badische Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert.** Auf diesem wie auf so manchem anderen Verwaltungsgebiete liegt gewiss ein tüchtiges Stück legislativer und administrativer Arbeit in diesem in mehr als einer Hinsicht besonders interessanten deutschen Mittelstaate vor. Das wichtigste Specialgebiet der Besteuerung, dasjenige der directen Steuern, ist eigenthümlich ausgebaut worden, zuerst durch die rücksichtslose Unification der alten Steuern der zahlreichen ehemaligen verschiedenen Gebietstheile des neuen Staats, ähnlich wie in den anderen Rheinbundsstaaten, dann durch die systematische, aber sehr eigenartige Ausbildung der Ertragssteuern, hier vielfach ähnlich wie in Württemberg, Baiern, Hessen, aber doch wieder in der Methode der Werthkataster originell; ferner durch die Einführung der Einkommensteuer und deren Angliederung an die Er-

Digitized by Google

tragssteuern, welche gleichzeitig eigenthümlich modificirt werden, mit gutem Erfolge in der Richtung der Personalbesteuerung. Das neueste Reformproject der Vermögenssteuer führt in dieser Richtung weiter zur Alleinherrschaft der staatlichen Personalbesteuerung, aber doch mit Beibehaltung der Grundlagen der Ertragssteuern und ebenfalls unter Festhaltung der Veranlagungsmethode (Werthkataster), daher wieder originell. Gelingt die Verwirklichung des Projects, so hat Baden vor den übrigen süddeutschen Staaten, mit Ausnahme Hessens, einen neuen erheblichen Vorsprung in der Verfassung der directen Steuern erreicht, neben dem bisherigen, den es seit der Annahme der Einkommensteuer schon besass.

Die Geschichte der Entwicklung der badischen directen Steuern in diesem 19. Jahrhundert zeigt aber auch wiederum in einem besonders guten Beispiel, hierin sehr ähnlich wie in Hessen, wie auch in einem Lande, das noch nicht in dem Maasse Industrie- und Handelsstaat, wie Sachsen und Rheinland (R. B. Düsseldorf, Köln) geworden und so höchst eigenartige landwirthschaftliche Besitz-, Betriebs- und Culturverhältnisse hat, der Fortgang von der Ertrags- und Object- zu der Einkommen-, Vermögens- und Subjectbesteuerung unaufhaltsam ist, bei der immer grösseren Differenzirung und Individualisirung der Wirthschaftsverhältnisse, der Veränderung der Technik und Oekonomik der Production, des Verkehrs und seiner Anstalten, der Entwicklung der Creditwirthschaft, der Verschuldungsverhältnisse u. s. w. Nur so kann wenigstens auf diesem Specialgebiet der Besteuerung den Bedürfnissen der Finanzen, den Grundsätzen der Beweglichkeit, der Leistungsfähigkeit und den übrigen steuerpolitischen Grundsätzen durch die Steuertechnik Rechnung getragen werden. Da dies Alles die badischen Verhältnisse in einem lehrreichen Beispiel zeigen, wurde ihnen auch hier in diesem allgemeinen finanzwissenschaftlichen Werke in der etwas grösseren Ausdehnung unserer Darstellung besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Auch die Ergänzung der directen Steuern durch andere einzelstaatliche, die indirecten Verbrauchs- und Verkehrs-, die Erbschafts- und Schenkungssteuer hat in Baden wieder in steuerpolitisch wie steuertechnisch besonders beachtenswerther Weise stattgefunden, so dass auch diese Verhältnisse der badischen Besteuerung ein allgemeineres finanzwissenschaftliches Interesse über das kleine Land hinaus bieten.

Diese Sachlage rechtfertigt auch wohl die vorausgehende, wieder etwas umfänglicher gewordene Darstellung, trotz alles unseres Strebens nach Beschränkung auf das Wesentlichste.

Digitized by Google

Staatssteuer-Statistik.

§. 85. Das Material. Mancherlei interessantes, bis in die ersten Jahrzehnte des neuen badischen Staats zurückgehendes finanz- und steuerstatistisches Material liegt vor. So in den Landtagsacten, den Budgets und Rechnungen und, theilweise verarbeitet, in den amtlichen statistischen Publicationen, aus neuerer Zeit namentlich in dem überhaupt recht reichhaltigen amtlichen statistischen Jahrbuch (29. Jahrg. für 1897 u. 98, erschienen 1898), in Zusammenstellungen des Finanzministeriums, so in einer „summarischen Darstellung der Ausgaben und Einnahmen" des ordentlichen Etats in den Jahren 1820—95, des ausserordentlichen von 1835—95 (bei Vorlage des Budgets für 1898 u. 99, Auszug daraus in Fin.arch. B. 15, S. 431). Auch die früher angeführte und im vorausgehenden Abschnitt benutzte Litteratur über die Finanzen Badens enthält vielerlei Daten, zum Theil auch detaillirtere mehrjährige, aus den Budgets und Rechnungen zusammengestellte und überarbeitete, so v. Reden's Finanzstatistik B. 1, Abth. 1, bes. aus den 30er bis in den Beginn der 50er Jahre, z. B. S. 306 ff., Regenauer's treffliches Werk, in allen Abschnitten, meist für 1830—60, v. Philippovich's Schrift, bes. die übersichtlichen Tabellen am Schluss, für 1868—89, auch Seubert's kleine Schrift, mehrfach bis 1820 zurück und bis in die 80er Jahre hinein. Die im Folgenden enthaltenen Daten und Tabellen sind diesen verschiedenen Quellen und Schriften entnommen.

Die wieder mehrfach eigenthümlichen Verwaltungs- und Casseneinrichtungen des badischen Etats erschweren freilich die Uebersichtlichkeit und machen für statistische Zusammenstellungen von Daten, welche die Gesammtentwicklung zeigen sollen, umfangreiche Umrechnungen nothwendig, die hier für den Zweck dieses Werks zu weit geführt hätten und nicht vorgenommen werden konnten. Auch kann hier in der Steuerlehre eine zum Verständniss sonst erforderliche Darstellung jener Einrichtungen nicht gegeben werden. Es sei nur erwähnt, dass seit länger im allgemeinen Staatshaushaltetat nicht nur ein ordentlicher und ausserordentlicher, sondern neben diesen beiden auch noch — dann wiederum in einen ordentlichen und ausserordentlichen Etat geschiedene — Specialetats der aus dem allgemeinen Budget ausgeschiedenen Verwaltungszweige geführt werden, mit besonderen Einnahmen und Ausgaben. Dahin gehören als ordentliche Etats die der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnschuldentilgungscasse, der Bodenseedampfschifffahrt, der Badeanstaltenverwaltung und nur in Einnahme der Reinertrag der (Preussen, Hessen und Baden gemeinschaftlich gehörenden und verwalteten) Main-Neckarbahn (Frankfurt a. M. — Heidelberg); ferner als ausserordentliche Specialetats die der Eisenbahnbauverwaltung (meist mit grossen Ausgaben, aber auch mit einigen, doch nur kleinen Einnahmen) und wieder der Badeanstaltenverwaltung (nur mit Ausgaben). Ausser der Eisenbahnschuldentilgungscasse existirt noch eine besondere Amortisationscasse. Letztere beiden Cassen stehen in laufenden Rechnungen unter einander, jetzt in sehr grossem Umfang, wobei die erste Schuldnerin der zweiten ist. Diese Verhältnisse, sodann die Beziehungen zur Eisenbahnbetriebsverwaltung müssen im Einzelnen zergliedert werden, um ein richtiges Bild von der Lage der Finanzen, dem Stande der Staatsschuld, den Rentabilitätsverhältnissen der Bahnen zu gewinnen. Es ist dafür auf die Landtagspapiere, die Berichte der Budgetcommissionen der Kammern, die Rechnungsnachweisungen der Amortisations- und der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu verweisen (in diesen Nachweisungen, so in denen für 1896, statistische Uebersichten der Eisenbahn-Reinerträge, der Eisenbahnschulden, Zinsen dafür u. s. w. von 1841 bis zur Gegenwart, ebenso in der „summar. Darstellung"). Hier muss es an einigen summarischen Daten zur Orientirung genügen (s. u. §. 86). Eine weitere Eigenthümlichkeit ist die getrennte Rechnungsführung für das Domänengrundstock-Vermögen und dessen Beziehung zur Amortisationscasse, wo wiederum Activa des ersteren als (unverzinsliche) Guthaben, daher als Passiva bei dem zweiten erscheinen. Puncte von Bedeutung auch in staatsrechtlicher Hinsicht, aber für die Uebersichtlichkeit der Finanzen störend. (Ueber die genannten Einrichtungen s. die Darstellungen von Regenauer, §. 18 ff., 23, 32, 33, 142 ff., 157, 413 ff., v. Philippovich, S. 27 ff., Buch 1, Kap. 4. u. 5, S. 54 ff., B. 2, K. 4, S. 137 ff., B. 3, K. 3 u. 4, S. 213 ff., Wielandt, Staatsrecht, §. 82. Hauptgesetze über die Amortisationscasse vom 31. Dec. 1831, über die Eisenbahnschuldentilgungscasse vom 10. Sept. 1842.)

Digitized by Google

In den folgenden Tabellen werden hier nicht diejenigen Einnahmen mit einbezogen, welche seit 1872 quotenweise auf Baden aus dem Reichshaushaltsetat rechnungsmässig fallen würden, es werden also nur die Landeseinnahmen, bezw. Steuern berücksichtigt.

§. 86. Die Ertragsentwicklung der badischen Staatssteuern und anderen ordentlichen Staatseinnahmen veranschaulicht folgende Tabelle 49.

Tab. 49. Badens ordentliche Staatseinnahmen 1820—98 (rein in 10.000 M.) Hauptkategorieen.[1])

	1820	1835	1865	1872	1895	1898
1. Steuerverwaltung .	692	783	1224	1764	2691	2712
2. Zoll „ [2]) .	150	243	352	—	—	—
3. Salinen „ [3]) .	102	160	204	45	49	8
4. Domänen „ .	308	277	445	375	369	379
5. Eisenbahn „ [4]) .	—	—	191	393	630	c. 1000
Summe 1—5 [5]) .	1252	1463	2416	2577	3739	4099
„ 1, 4 u. 5 .	1000	1060	1860	2532	3690	4092

Die Tabelle 49 zeigt in der Bewegung der Hauptposten der ordentlichen Einnahmen in grossen Zügen, dass auch der badische Staatshaushalt im Laufe des 19. Jahrhunderts immer mehr steuerwirthschaftlich fundirt worden ist. Der Reinertrag der Steuerverwaltung, d. h. der directen, indirecten Steuern, Justiz- und Polizeigefälle, ist fast auf das Vierfache, von 100 auf 392, derjenige der Domänenverwaltung nur um ein Viertel, von 100 auf 123, gewachsen. Würde man die auf Baden rechnungsmässig fallenden Antheile an den Reichssteuern einrechnen, so träte diese Entwicklung noch schärfer hervor. Soweit sie eine steigende Belastung der Bevölkerung mit Steuern bedingt hat, was der Fall ist, weil die Bevölkerung von 1820—95 nur um 64 % zugenommen hat, würde diese Belastung noch stärker erscheinen unter Zugrundelegung der Roherträge statt wie in Tab. 49 der Reinerträge (s. u. Tab. 50). Die Staatsbahnen haben, allerdings mit starken

[1]) 1820 und 1898 Voranschlag, die anderen Jahre Rechnung. 1820 nach Regenauer S. 725, 1898 nach Stat. Jahrb., die anderen Jahre nach der Buchenberger'schen summarischen Statistik.

[2]) Bis zum Eintritt Badens in das Deutsche Reich die Einnahmen aus Zöllen und Zollverein (Rübensteuer).

[3]) Bis 1865 incl. die höhere Einnahme wegen des Salzregals, das von 1868 an wegfiel.

[4]) Reinertrag nach Abzug auch der Zinsen und Verwaltungskosten (nicht der Tilgung) der Eisenbahnschuld, in 1898 nach ungefährem Anschlag, unter Berücksichtigung der ganzen Zinsreduction von 4 auf $3^1/_2$ %, die aber diesem Jahre noch nicht vollständig zu Gute kam.

[5]) Diese Summe enthält nicht die ganzen Staatseinnahmen. Es fehlen die Reinerträge der Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung, der Post (diese in den 1860er Jahren, den letzten der selbständigen badischen Post, 7—900.000 M.) und kleinerer anderer Verwaltungszweige, so der Münze.

Digitized by Google

Schwankungen und mit Ausnahme einzelner, auch noch neuerer Jahre, ihre Schuldzinsen gedeckt und in der Regel, besonders wieder in den letzten Jahren, seit 1894, erhebliche Ueberschüsse darüber hinaus zur Schuldentigung, bezw. zu neuen Eisenbahnbauten gegeben, hier also eine Schuldaufnahme erspart. Würde von dieser Verwendung abgesehen, so würde der badische Staatshaushalt aus den Staatsbahnen beträchtliche, jetzt wohl dem dritten Theil des Reinertrags der Landessteuern gleichkommende Ueberschüsse beziehen können. Die Lage ist in dieser Hinsicht, solange die Eisenbahnrente in neuerer Höhe bleibt oder noch steigt, wesentlich günstiger als in Baiern und vollends als in Württemberg. Diese Rente kann so, zumal bei weiterer Schuldtilgung und vorsichtiger finanzieller fernerer Eisenbahnbaupolitik, wie in Preussen, ein die Steuerlast erleichternder Einnahmeposten werden.

Dies, weil die allgemeine Staatsschuld getilgt ist (seit 1874) und die ursprüngliche Eisenbahnschuld, demnach die anfänglichen Anlagekosten der Staatsbahnen, sich durch Tilgung stark vermindert haben. Die Rentabilität der Eisenbahnen, auch auf das ursprüngliche Schuldkapital, bezw. die Anlagekosten bezogen, ist im Durchschnitt, besonders neuerdings wieder, höher als der reelle Zinsfuss der Schuld und noch günstiger, wenn sie auf den jetzigen Schuldbetrag berechnet wird. Eine den ganzen Zeitraum von 1841—96 umfassende amtliche Berechnung (Rechn.nachweis. d. betr. Casse f. 1896, S. 183) ergiebt einen Gesammtreinertrag des „Eisenbahngefälles" in dieser langen Periode von 490.56 Mill. Mark, einen Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungscasse für Zinsen und Verwaltungskosten von 419.53, einen Ueberschuss demnach von 71.03 Mill. Mark. In 16 Jahren (davon die 4 ersten, einige spätere, neuerdings noch, mit Beträgen über 1 Mill. Mark, die Jahre 1874, 1878, 1880, 1883, mit ganz kleinen die Jahre 1885 und 1891) deckten die Bahnreinerträge die Zinsen u. s. w. nicht, in 40 Jahren kamen dagegen Ueberschüsse über die Zinsen hinaus vor. 1892—96 waren diese 0.67, 4.95, 4.67, 6.30, 8.37, in 1897 9.44 Mill. Mark. Die ursprüngliche Eisenbahnschuld aus Anlehen war bis 1896 448.06 Mill. Mark, wovon damals noch 312 07 Mill. Mark restirten. Mit Einrechnung einiger anderer Posten, Rückstände u. dgl. und besonders einer Contocorrentschuld von 38 – 39 Mill. Mark an die Amortisationscasse war die Eisenbahnschuld im Ganzen E. 1896 352.89, E. 1897 348.00 Mill. Mark und netto, nach Abzug der Activa der Eisenbahnschuldentilgungscasse bezw. 335.17 und 329.03 Mill. Mark. Das Anlagekapital der badischen Staatsbahnen war im Jahresdurchschnitt 1896 479.06, 1897 485.99, der Main-Neckarbahn 9.10 und 9.12, der Bodenseedampfschiffahrt 1.741 und 1.745 Mill. Mark, der Betrag der bisher verwendeten Baukosten bei diesen 3 Unternehmungen 1896 und 1897 bezw. 492.76 und 500 85 — 8.52 und 8.52 — 1.676 und 1.681 Mill. Mark. Unter Zugrundelegung dieser drei verschiedenen Beträge ergab sich in 1896 und 97 eine Rentabilität von 6.55 und 7.3 % für das restirende Schuldkapital für alle 3 genannten Unternehmungen im Durchschnitt, von 4.38 und 4.72 für das Anlagekapital, von 4.25 und 4.58 % für das Baukostenkapital der Staatsbahnen allein, von 11.21 und 11.71 für das Anlagekapital der Main-Neckarbahn und von 11.98 und 12.50 % für deren Baukostensumme, während die Bodenseedampfschiffahrt 1896 mit einem Deficit von 26.436, 1897 mit einem Ueberschuss von 26.597 (1.52 % vom Anlage-, 1.50 % vom Baukostenkapital) abschloss. (Die badische Staatsbahnverwaltung verwaltet auch kleine Privatbahnstrecken von wohlfeilen Baukosten, durch Miteinrechnung oder Abrechnung der Ergebnisse dieser Bahnen modificirt sich die Rentabilität des ganzen Netzes eventuell um eine Kleinigkeit.) In der finanziellen Verwaltung werden die 3 genannten Unternehmungen für die Erträge, die Schuld- und Tilgungsverhältnisse als eine Einheit betrachtet. Der Eisenbahnschuldentilgungscasse fliessen ausser dem Reinertrag dieses „Eisenbahn-Gefälles" auch die Post- und Telegraphen-Reinerträge, seit 1888 in Form

Digitized by Google

eines Jahrespauschales von $^1/_2$ Mill. Mark aus dem badischen Antheil an der Reichspost zu. Dazu trat seit 1880 ein fester Jahreszuschuss aus der Staatscasse (bis 1887 1.75, 1888—91 2.75, 1892 u. 93 3.75, 1894 u. 95 2.75, seitdem 2 Mill. Mark). Die Summe aller dieser Einnahmen — z. B. 1897 26.871.440 M., woron 26.533.400 M. aus „Dotationslieferungen" (nemlich dem Staatsbahnreinertrag von 22.939.312, dem der Bodenseedampfschifffahrt von 26.597, dem der Main-Neckarbahn von 1.067.531, Postantheil 500.000, Zuschuss aus dem Staatshaushalt 2 Mill., ferner 330.379 M. Activzinsen und sonstige Einnahmen, 7965 M. Agio bei Verkauf von Obligationen — dient dann — nach Bestreitung der Verwaltungskosten (in 1897 183.751 M.), der Zinsen (14.018.305 M.) der Eisenbahnschuld, nach Deckung kleiner sonstiger Ausgaben (so Cursverluste bei Anleihen u. dgl. 7831 M.) — theils zum Bauaufwand (6.518.265), der also insoweit ohne neue Schuldvermehrung gedeckt wird, theils zur Schuldverminderung (6.143.632 M.). Doch eine vorsichtige Eisenbahnfinanzpolitik, bei der zwar zunächst keine Steuerentlastung eintritt (umgekehrt indirect durch den Zuschuss aus der Staatscasse zur Eisenbahnschuldentilgungscasse das Gegentheil), aber für die Zukunft gesorgt, die Vermehrung der Eisenbahnschuld gehemmt, deren Verminderung gefördert und so die Möglichkeit einer späteren Entlastung des Eisenbahnetats und eventuell der Besteuerung bei Mitverwendung von Eisenbahnüberschüssen zur Deckung anderer Staatsausgaben vorbereitet wird. Man sieht aber auch hier wieder, in welchem Maasse dies „Staatsbahnsystem" die Finanzen beherrscht, was in einem solchen kleinen Staate, wie Baden (und ähnlich den anderen, wenn auch etwas grösseren deutschen Mittelstaaten) immerhin zu denken giebt. Innerhalb eines solchen Mittelstaats-Bahnsystems kann sich auch in den finanziellen Ergebnissen nicht so viel ausgleichen, wie in einem grossstaatlichen, etwa in einer Reichseisenbahn-Gemeinschaft.

§. 87. Die Staatssteuererträge insbesondere. Die folgende Tabelle 50 stellt die Entwicklung von Erträgen der Hauptgruppen der badischen Staatssteuern dar.

Tab. 50. Ertrag der Hauptgruppen der badischen Staatssteuern 1835 bis 1898 (roh in 1000 M.). (Landessteuern, ohne Reichssteuern.)[1])

Absolute Zahlen.	1835	1865	1872	1895	1898
1. Directe Steuern[2]) . .	4141	6269	8809	12702	14100
2. Indirecte „ [3]) . .	2870	4656	7209	12152	12367
3. Justiz- u. Polizeigefälle .	1601	2323	2672	4243	4703
Summe 1—3	8612	13248	18690	29097	31170
Progression.					
1. Directe Steuern . . .	1000	1411	1984	3067	3398
2. Indirecte „ . . .	1000	1622	2501	4234	4309
3. Justiz- u. Polizeigefälle .	1000	1451	1669	2650	2938
Summe	1000	1538	2170	3379	3618
Auf den Kopf Pfennig					
1. Directe Steuern . . .	333	439	598	737	798
2. Indirecte „ . . .	231	325	489	704	700
3. Justiz- u. Polizeigefälle .	129	162	181	246	266
Summe	693	926	1268	1687	1764

Wegen des Ausschlusses der Reichssteuern (auch vor 1872) giebt die Tabelle allerdings kein ganz correctes Bild, die Zahlen für die indirecten Steuern würden sich durch Einrechnung der Antheile an den indirecten Verbrauchs- und den Verkehrssteuern des Reichs, auch unter Einrechnung der betreffenden ehemaligen Landessteuern

[1]) 1835—95 nach Rechnung, aus der amtlichen summarischen Darstellung, 1898 Etat. Die Steuern auf die Objecte der späteren Reichssteuern (Salz, Tabak, Zucker) und die Zölle auch vor 1892 ausgeschlossen, nicht aber bis incl. 1872 die (wenig ergiebige) ehemalige badische Branntweinsteuer.

[2]) Die directen Hauptsteuern nebst den kleineren (Beförsterungs- u. s. w.).

[3]) Die Bier-, Wein-, Fleisch-, bis 1872 incl. die Branntweinsteuer, ferner die „Verkehrssteuern", d. h. die Liegenschaftsaccise u. d. Erbschafts- u. Schenkungssteuer.

Digitized by Google

für die frühere Zeit (Salzregal, Zuckersteuer, Zölle, gewisse Stempelabgaben) wesentlich erhöhen und auch, bei der starken Zunahme der Erträge der Reichssteuern seit den 1870er Jahren, eine stärkere Progression als die in der Tab. 50 enthaltenen blossen Landessteuern zeigen. Daran ist bei der Prüfung der Ergebnisse der Tabelle zu denken, daher auch bei den folgenden Bemerkungen.

Es ergiebt sich, wie auch in diesem Staatshaushalt eine starke Vermehrung der Steuererträge, absolut und relativ, auf den Kopf der Bevölkerung, eingetreten ist. Die Entwicklung der drei Hauptgruppen ist nicht gleichmässig, aber doch immerhin auch nicht so sehr verschieden vor sich gegangen, die Steigerung der indirecten Steuern würde indessen unter Einbeziehung der Reichssteuern noch bedeutender, als in den Relativzahlen der Tab. 50, hervortreten.

Die Bewegung der Erträgnisse der einzelnen Gruppen ist natürlich von der Veränderung der Steuergesetzgebung, namentlich auch in Betreff der Zusammensetzung der Erträge aus verschiedenen Elementen verschiedener Structur, was besonders von den directen Steuern gilt, ferner von der Veränderung der Steuerfüsse, die mehrfach erheblich war, wofür auf die Bemerkungen zu Tab. 51 zu verweisen ist, endlich von der eingetretenen Steigerung der Erträgnisse der Steuerobjecte bei den Ertragssteuern, namentlich nach Neukatastrirung der Realsteuern, von der Erhöhung der Einkommen bei der Einkommensteuer, der vermehrten Consumtion bei den indirecten Verbrauchssteuern, dem regeren Verkehr bei den indirecten Verkehrssteuern und Justizgefällen bedingt gewesen.

Einen genaueren Einblick in diese Verhältnisse giebt noch die folgende Tab. 51 (s. S. 294) für die einzelnen Steuern.

Es zeigt sich hier zunächst bei den directen Steuern namentlich, wie sich die Last vom Realbesitz mehr und mehr fort und dem beweglichen Besitz zugeschoben hat, eine Bewegung, welche seit der Einführung der Einkommensteuer noch stärker geworden ist. Vorgänge der volkswirthschaftlichen Entwicklung und Maassregeln der Gesetzgebung in der Ausbildung der einzelnen Steuern und in der Feststellung der Höhe der Steuerfüsse haben hier zusammengewirkt. Die Einkommensteuer hat auch schon in ihrer bisherigen Entwicklung die Hauptstellung gegenüber den verbliebenen Ertragssteuern erlangt.

Die früher erwähnten Neukatastrirungen der Realsteuern (S. 255), die Veränderungen der Steuerfüsse der einzelnen Steuern, in Folge der allgemeinen Steuerreformen und nach Erfordernissen des Finanzbedarfs (S. 276, 295) sind von besonderem Einfluss auf den jeweiligen Ertrag gewesen, was freilich genauer erst bei der Vergleichung der Erträge aller einzelnen Jahre ersichtlich wird. Resumirend und ergänzend sei bemerkt, dass die Finanzlage nach 1868 zu allgemeinen Steuererhöhungen, auch bei den Verbrauchssteuern, nöthigte. Der Steuerfuss der Grund- und Häusersteuer

Digitized by Google

Tab. 51. Ertrag der einzelnen badischen Staatssteuern 1820—1898 (in 1000 M.).[1])

	1820 (rein Etat)	1833 (roh Etat)	1846 (roh Rechn.)	1868/69 (roh Rechn.)	1872/73 (roh Rechn.)	1884/85 (roh Rechn.)	1888 (roh Rechn.)	1895 (roh Rechn.)	1898[2]) (roh Etat)
1. Grund- und Häusersteuer	4061	4514	4731	5458	5540	5898	4273	3680	(3741)
2. Gewerbesteuer				1735	1951	3182	829	924	(1004)
3. Beförsterungssteuer				78	80	132	133	133	(133)
4. Kapitalsteuer	—	—	—	696	891	1488	1146	1343	(1438)
5. Classensteuer	303	308	253	377	479	(Bei Nr. 2)	(Bei Einkommensteuer)		—
I. Summe 1—5	4394	4822	4984	8344	8941	12700	6381	6080	(6316)
6. Einkommensteuer	—	—	—	—	—	—	4831	6222	(6802)
7. Steuernachträge	—	—	—	141	204	162	—	—	—
II. Summe 1—7, directe Steuern	4394	4822	4984	8485	9145	12862	11212	12302	(13118) 14100
8. Weinsteuer				2069	1320	1805	1818	2078	2007
9. Biersteuer				1500	2391	4320	5294	6675	6274
10. Branntweinsteuer				174	273	634	(aus Reich) —	—	—
11. Fleischsteuer	1561	2247	3608	497	501	560	695	606	601
III. Summe 8—11, indirecte Steuern				4241	4485	7319	7807	9359	8882
12. Liegenschaftsaccise				1612	3006	2340	2521	2615	4703
13. Erbschaftssteuer u. s. w.							1145	820	
14. Justiz- und Polizeigefälle	811	1339	2220	2549	2670	3207	3513	4215	4252
IV. Summe 12—14 wesentl. Verkehrssteuern u. dgl.	—	—	—	4161	5676	5547	7179	7650	8955
15. Hundesteuer	—	—	—	203	206	278	338	453	450
Summe I—IV	6766	8408	10812	17090	19512	26006	26536	29764	33774

[1]) 1820 nach Regenauer S. 726 umgerechnet, 1833 und 1846 dsgl. nach v. Reden S. 306, 1868/69—84/85 dsgl. nach v. Philippovich S. 252, dessen z. Th. etwas andere Gruppirungen nebst Berechnung der Relativzahlen zu vergleichen sind, 1888—98 nach Stat. Jahrb. B. 29, S. 458 ff. Die eingeklammerten Ziffern in Col. für 1895 bei den directen Steuern die wirklichen Roherträge in 1897.

[2]) Schlussziffer I, Summe incl. 387.000 M. aus verschiedenen Einnahmen der Steuerverwaltung.

Digitized by Google

wurde damals für 100 fl. Steuerkapitul von 19 auf 26, der der Gewerbe- und Classensteuer von 23 auf 26, der der Kapitalsteuer von 6 auf 9 Kr. erhöht. Nach der Anwendung der neuen Katasterergebnisse für die Besteuerung der landwirthschaftlichen Gelände und der Gebäude wurde dieser Fuss von 26 Kr. (= 44 Pf. auf 100 M.) wieder herabgesetzt auf 28 Pf., ebenso nach Einführung der Erwerbsteuer 1876, die jetzt die Gewerbe- und Classensteuer enthielt, auf 26 Pf. für 100 M. Steuerkapital. Nach der Erhöhung der Waldsteuerkapitale wurde 1880 die Beförsterungssteuer von 15 auf 10 Pf. für 100 M. ermässigt, 1883 die Grund- und Häusersteuer auf 26 Pf., wodurch sie jetzt im Fuss der Erwerbsteuer gleichgestellt war. Mit der Einführung der Einkommensteuer zum Fuss von 2.5 M. (%) von 100 M. steuerpflichtigen Einkommens wurden die Grund-, Häuser- und, soweit sie verblieb, die Gewerbesteuer von 26 auf 18.5 Pf. ermässigt, die Kapitalrentensteuer von 15 (statt früher 9 kr. von 100 fl.) auf 11 Pf. 1892 trat eine Ermässigung des Fusses der Einkommensteuer selbst auf 2 M., desjenigen der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer auf 15 Pf., der Kapitalrentensteuer auf 10 Pf. ein, doch wurde schon 1894 die Einkommensteuer wieder auf 2.5 % erhöht, ihr bis jetzt verbliebener Fuss, der nur für die Einkommen über 25.000 M. bis über 200.000 M. und mehr seit 1894 von 2.5 bis 3.5 % gesteigert worden ist.

Aus der Statistik der directen Steuern sind manche Einzelheiten von Interesse, u. A. die Beträge der in der oben dargelegten eigenthümlichen Weise in Baden gebildeten „Steuerkapitale" der Ertragssteuern. Darin tritt innerhalb der Perioden, in welcher die Katastrirung der ländlichen Grundstücke nicht erneuert wird, besonders deutlich hervor, wie sich wegen der fast vollständigen Stabilität der Grundsteuerkapitalien die Steuerlast auch unter den verbliebenen Ertragssteuern relativ immer mehr zu Gunsten der ländlichen Grundstücke und zu Ungunsten des übrigen Besitzes und des sonstigen Einkommens verschiebt, mehr noch wie ohnehin schon unter dem Einfluss der verschiedenen wirthschaftlichen Entwicklung der einzelnen Zweige. Die Zahlen der Tab. 51, wo die Erträge der Grund- (und Gefäll)-Steuer mit der der Häusersteuer vereint sind, lassen dies Verhältniss nicht so deutlich hervortreten, wie die Zahlen der folgenden kleinen Tab. 52 (nach dem statist. Jahrb. a. a. O.) Bei der Gebäudesteuer wirken die Neubauten hier besonders ein, aber wieder doch vornemlich in den Städten, bei der Gewerbe-, Kapitalrenten- und der Einkommensteuer die jährliche Einschätzung, die Vermehrung der besteuerten Erträge und Einkommen und wohl auch die Verbesserung des Veranlagungsverfahrens. Es ergiebt sich dann aber doch, dass ein wesentlich stabiles Glied wie die Grundsteuer auch dieser Verhältnisse wegen kein congruentes in einem derartigen Steuersystem ist und dieses letztere auch deshalb wieder mangelhaft erscheint. Wird bei der projectirten Vermögenssteuer das landwirthschaftliche Gelände (und die Häuser) wieder nur in längeren Perioden neu veranlagt, so verbleibt dieser Mangel auch ferner, wenn auch in geringerem Grade.

Tab. 52. Steuerkapitalien der Ertragssteuern und Erträge des steuerbaren Einkommens der Einkommensteuer (in Mill. Mark).

	1887	1897	Zunahme %
1. Grund- und Gefällsteuer, steuerbares Kapital . .	1486.9	1494.6	0.52
2. Häusersteuer „ „ . .	809.9	1001.2	23.6
3. Gewerbesteuer „ „ . .	424.6	669.3	57.6
4. Kapitalrentensteuer „ „ . .	1021.8	1437.5	46.8
Summe 1—4 „ „ . .	3743.2	4602.6	23.0
5. Katastr. steuerfreier Kapitalien „ „ . .	88.7	89.3	0.68
6. Einkommensteuer „ „ . .	185.2	266.0	43.6

Da die Steuerfüsse der Ertragssteuern so stark reducirt worden sind, kommt bei der eingetretenen Vermehrung der Bevölkerung jetzt auf den Kopf ein erheblich kleinerer Betrag als früher, speciell auch trotz der Erneuerung der Kataster an Grund- und Häusersteuern. Das bewegliche Vermögen, der Gewerbebetrieb, das persönliche Berufseinkommen trägt dafür jetzt um so mehr. Das zeigt noch folgende Tab. 53 genauer. (S. S. 296.)

Diese Belastung mit directen Steuern ist in Deutschland eine hohe, höher als in Preussen und Baiern, wenig niedriger als in Sachsen und Württemberg, sie wird nur in Hessen übertroffen (oben S. 62, 121, 182, 233, 234 und unten §. 102), wobei aber wieder daran zu erinnern ist, dass Durchschnitte kleinerer mit denen viel grösserer Staaten nur bedingt vergleichbar sind.

Digitized by Google

Tab. 53. Kopfbeträge an directen Steuern Badens [1]) (Pfennig auf den Kopf).

	1820	1846	1868	1884	1897
Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Beförsterungssteuer	c. 425	346	504	577	278
Grund- und Häusersteuer allein	—	—	380	370	213
Alle Ertragssteuern zusammen	c. 455	365	590	753	360
Einkommensteuer	—	—	—	—	388
Alle directen Steuern	c. 455	365	590	763	748

Wie auch durch die Einkommensteuer die ländliche Bevölkerung nur mässig belastet wird, ist oben (S. 283) schon bemerkt worden. Die amtliche Untersuchung darüber hat das genauer constatirt. Eine Statistik der badischen Einkommensteuer wurde amtlich besonders veröffentlicht (so für 1895 verglichen mit 1890 und 1885, im Jahre 1896). Darin interessantes Material betreffs der Betheiligung der vier im Gesetz unterschiedenen Einkommenquellen am Gesammteinkommen und an der Steuerbelastung, sowie betreffs der Vertheilung der Einkommenbeträge und Steuerbeträge nach Einkommengrössen.

Die Ertragsziffern der indirecten Verbrauchs- und Verkehrssteuern u. dgl. m. in Tab. 51 geben natürlich kein vollständiges Bild, da die Reichssteuern dieser Art hier fehlen. Besonders bemerkenswerth ist, wie auch in diesem alten Weinlande die Biersteuer an finanzieller Bedeutung die Weinsteuer seit bald einem Menschenalter in immer stärkerem Maasse übertrifft. Bei dem geringen Ertrage der Fleischsteuer erscheint deren Beseitigung nicht besonders schwierig. Der Ertrag ist nur $^1/_3$ so hoch wie in Sachsen (S. 121). Freilich sind danach auch die steuerpolitischen Bedenken dieser Steuer in Baden geringer. Relativ hoch ist der Ertrag der Liegenschaftsaccise und der Justiz- und Polizeigefälle, auch der der Erbschafts- und Schenkungssteuer wenigstens erheblich höher, besonders als in Preussen, Sachsen, aber auch als in den meisten anderen deutschen Staaten, auch in Württemberg und Baiern.

Durch seine aparten Bier- und Weinsteuern, zumal unter Einrechnung der Fleischsteuer, hat sich Baden Einnahmen beschafft, welche mehr als zwei Drittel der Erträge seiner directen Steuern betragen und die analogen Einnahmen Norddeutschlands, d. h. hier eben nur aus der Reichsbiersteuer, erheblich übersteigen. Die Biersteuer ergab 1896 4.11 (1868 nur 1.04 M.) auf den Kopf, die im Ertrag ziemlich stark schwankende Weinsteuer 1.27, die Fleischsteuer 0.38 M., zusammen 5.75 M. gegen 0.85 M. Biersteuer im Reichsbiersteuergebiet, 5.88 M. in Baiern, 4.22 M. in Württemberg, 1.85 M. in Elsass-Lothringen.

Diese Verhältnisse und die Höhe der Erträge der Verkehrssteuern, Erbschaftssteuern, Justiz- und Polizeigefälle bewirken, dass Baden, wie Tab. 50, S. 292 zeigt, mit Landessteuern ziemlich stark belastet erscheint, erheblich mehr als Preussen, Sachsen,

[1]) Nach den Daten der Tab. 51 berechnet, bei 1820 mit Pauschalanschlag für die Erhebungskosten inbegriffen. Das statistische Jahrbuch berechnet für 1896 auf den Kopf Grund-, Gefäll-, Häusersteuer 2.15, Gewerbesteuer 0.63, Kapitalrentensteuer 0.85, Einkommensteuer 4.25, Summe 7.96 (mit Beförsterungssteuer und kleineren).

Digitized by Google

Baiern, etwa ebenso stark als Württemberg. Mit Inbegriff der betreffenden Quoten der Reichssteuern, nach dem Kopfbetrag der Reichsbevölkerung mit c. 14—15 M. zu berechnen, ergiebt sich eine Steuerbelastung um 1896—98 von c. 32 M., d. h. noch um ca. 2 M. höher als in Baiern und Württemberg und 8—9'M. höher als in Preussen (oben S. 233), und dies trotz günstiger Eisenbahnfinanzen. Diese Belastung wird von dem wohlhabenden Lande wohl ohne besonderen Druck getragen, zumal die Reichssteuerquoten Badens auch hier wohl nicht von Badens Bevölkerung allein aufgebracht werden. Aber auf Reformen, vollends in Verbindung mit der Communalsteuerbelastung, drängt diese Belastung mit Staatssteuern auch hier doch wohl hin, namentlich wenn es nicht gelingt, die Eisenbahnfinanzen noch wesentlich günstiger zu gestalten.

b. Die badische Communalbesteuerung.

§. 88. Die Communalkörper. In Baden giebt es zwei öffentliche Selbstverwaltungskörper mit eigenem Finanzhaushalt, die althistorischen Gemeinden und die durch die neue Selbstverwaltungsgesetzgebung von 1863 geschaffenen Kreisverbände. Ausserdem können noch facultativ von Gemeinden unter sich Bezirksverbände gebildet werden, deren aber nur einige wenige entstanden sind. Unter den Gemeinden werden noch Städte, welche der besonderen Städteordnung (9, davon die 7 grössten des Landes nach Gesetz) und übrige Gemeinden unterschieden, welche der allgemeinen Gemeindeordnung unterstehen, übrigens wieder in Städte (in 1897 108) und Landgemeinden (1461) zerfallen. Beide Ordnungen enthalten aber in grossem Umfang die gleichen Bestimmungen, auch im Ganzen über die Besteuerung. Für Einzelnes werden auch noch nach der Einwohnerzahl verwaltungsrechtliche Unterscheidungen gemacht, so besonders, ob die Gemeinden bis 4000 Einwohner oder darüber, auch ob sie 500 bis 1000 und ob mehr haben. Jüngst (1890) sind auch allgemein die Gemeinden bis und über 500 Einwohner in ihrer Verfassung etwas verschieden gestellt worden, wonach jetzt kleinere (bis 500 Einwohner), mittlere (darüber hinaus) und die unter der Städteordnung stehenden Gemeinden getrennt werden. Jeder Theil des Staatsgebiets gehört regelmässig zu einer Gemeinde, doch kommen daneben noch einige (28) abgesonderte Gemarkungen (meist Wald, Hofgut Eines Besitzers) vor. Die Gemeinden bestehen meistens

Digitized by Google

aus einer Ortschaft, können aber auch mehrere Ortschaften umfassen (sogen. einfache und zusammengesetzte Gemeinden), wo dann die Sammtgemeinde von der Theilgemeinde der einzelnen Ortschaft administrativ unterschieden wird. Die Kreisverbände, 11, umfassen jeder eine Anzahl der (53) staatlichen Amtsbezirke und fungiren nach dem Gesetz von 1863 als Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung für facultative Aufgaben, zu denen später noch obligatorische getreten sind. Die 4 grösseren Bezirke der Landescommissare sind nur staatliche Verwaltungsabtheilungen, nicht eigene Communalkörper. Territorial bilden die 11 Kreisverbände Abtheilungen dieser Bezirke, indem 3 der ersten je drei Kreise, einer zwei umfasst.

Nachdem die Gemeinden durch die Gesetzgebung des erweiterten und zum Grossherzogthum erhobenen badischen Staats 1807 ff. im Ganzen in ihrer bisherigen Verfassung als Städte und Landgemeinden belassen, nur mehr unter Staatsbevormundung gestellt worden, hat die mit ihren verschiedenen späteren Novellen in danach abgeänderter Fassung noch jetzt geltende Gemeindeordnung vom 31. Dec. 1831 ihnen wieder mehr Selbständigkeit gegeben. Sie gilt jetzt mit Berücksichtigung aller Aenderungen und Aufnahme der erlassenen neuen gesetzlichen Bestimmungen, auch über Besteuerung, in der amtlichen Fassung als Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden nach Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Aug. 1896. (S. Wieland's neues bad. Bürgerbuch, 6. A., 1897, S. 389 ff., woselbst auch die verschiedenen abändernden Gesetze genannt sind, ders. im Staatsrecht Badens, 1895, S. 141 ff., kürzer Schenkel in der 1. Aufl. dieses Staatsrechts in Marquardsen's Sammelwerk, S. 38 ff., genauer eingehend, auch auf die geschichtliche Entwicklung des Gemeindeverfassungsrechts, Wielandt in seinem Handbuch des badischen Gemeinderechts, I, 3. A., 1897, S. 1 ff., 25 ff., in Form des Commentars zur G. O. mit Zurückgreifen auf die Gesetzentwürfe und Landtagsverhandlungen, worauf hier insbesondere für die die Gemeindefinanzen und Steuern behandelnden Abschnitte der G. O. zu verweisen ist.) Ausser der G. O. sind noch zu nennen das Gesetz vom 31. Dec. 1831 über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Landesrechts, jetzt ebenfalls in der durch die späteren abändernden Landes- und reichsgesetzlichen Bestimmungen giltigen Fassung (s. Wielandt, Bürgerbuch, S. 429 ff., Gemeinderecht S. 429 ff.) und das Gesetz vom 22. Juni 1890. — Die Städteordnung vom 24. Juni 1874, in Fassung nach ministerieller Bekanntmachung vom 20. Juni 1884 und mit späteren Aenderungen (auch über Steuerverhältnisse, 1892, 1894 s. u.). (S. Wielandt Bürgerbuch, S. 460 ff., G. O. S. 671 ff.). Jetzt giltige Fassung der G. O. für die kleinen Gemeinden über 500 Einwohner bei Wigandt, G O., S. 621 ff. — Für die Kreisverbände ist das grundlegende Gesetz das vom 5. Oct. 1863, betr. Organisation der inneren Verwaltung, bes. § 24 ff. (bei Wielandt, Bürgerbuch, S. 259, 264 ff.). Darüber, mit den Veränderungen Schenkel, badisches Staatsrecht, S. 42, Wielandt, desgl., S. 152 ff., Art. Kreis von Schenkel, im Wörterb. d. Verwalt., auch Suppl.b. II, Weigel, das gen. Gesetz von 1863, 1864. Zu erwähnen wegen einschlagender Bestimmungen ist noch das Gesetz von 14. Juni 1884 über Verwaltungsrechtspflege. Novelle dazu vom 30. Mai 1899.

§. 89. Die Gemeindebesteuerung wie das ganze Gemeindefinanzwesen beruht rechtlich auf den Bestimmungen der genannten Gemeinde- und Städteordnungen und der Novellen dazu.

Die seit der grossen, freilich manches Bisherige abändernden Codification von 1831 eingetretenen Veränderungen der Bestimmungen sollen hier nicht einzeln genauer verfolgt werden. Es genügt für unsere Zwecke eine Uebersicht der Grundzüge

Digitized by Google

der heutigen Steuerverfassung, mit Erwähnung nur einiger wichtigeren Veränderungen gegen früher. Da die directen Gemeindesteuern sich eng in Zuschlagform an die directen Staatssteuern anschliessen, so ist auf die frühere Darstellung der letzteren zu verweisen. Auf Aenderungen dieser Staatssteuern sind daher auch solche der Gemeindesteuern gefolgt. Auch der jetzt geplante Uebergang zur Vermögenssteuer wird, mit gewissen Modificationen, für die Gemeindebesteuerung mit beabsichtigt, weil man glaubt, die historische Verbindung beider Steuerarten belassen zu sollen (s. u.).

In der oben erwähnten Litteratur (Schenkel, Wielandt Staatsrecht) nur kurze Darstellung der communalen Steuerverfassung, ebenso im Wörterb. d. Verwalt. (s. bes. im Art. Gemeindesteuern, im Schönberg'schen Handbuch 4. A. in der Abh. von v. Reitzenstein-Trüdinger, B. 3, Abth. 2, S. 93, §. 90 c., v. Philippovich, bad. Staatshaush. mehrfach passim, doch nicht eingehender, bes. S. 123 ff., 193 ff., 241. Sehr ausführlich in seinem Commentar zur G. O. ist Wielandt in dem „Gemeinderecht", mit Angabe der seit 1837 erfolgten Veränderungen der einzelnen Paragraphen und mit stetem Zurückgehen auf die Behandlung in der Legislative). Aus den jetzigen drei G. O. kommen besonders in Betracht die Abschnitte von der Verwaltung des Gemeindevermögens, §. 64 ff., dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung, §. 68 ff. Die Hauptbestimmungen sind in den drei Ordungen identisch, auch im Wortlaut, einzelne andere weichen etwas von einander ab. Von neueren Gesetzen, regelmässig Novellen zur G. O. und St. O., sind zu nennen: Gesetze vom 6. und 24. Februar 1879 über die Aufbringung des Gemeindeaufwands, vom 1. und 2. Juni 1886 (Aenderungen der Communalzuschläge zu den directen Steuern nach Einführung der Einkommensteuer), vom 23. Juni 1892 (auch mit den Kammerberichten u. s. w. in Fin.arch. B. 9, S. 513 ff.), vom 24. Aug. 1894, betr. Abänderungen der §. 78 u. 79 der G. O. und St. O., mit neuen Bestimmungen über die communalen Verbrauchssteuern (ebenfalls mit Kammerberichten, statistischen Materialien u. s. w in Fin.arch. B. 12, S. 211 ff.).

Das badische communale Steuer- und Finanzrecht ist in der Hauptsache für die drei Kategorieen der Gemeinden, kleine, mittlere, grössere (auch die Städte der St. O.), in den grundsätzlichen Bestimmungen das gleiche. Es hat die Verwendung, Art, Reihenfolge der Einnahmen überhaupt und der Steuern insbesondere, auch die Zuschläge der directen zu den Staatssteuern, das Vorgehen dabei, die Objecte und Maximalsätze der Verbrauchssteuern genau geregelt, so dass für die freie Bewegung der Gemeinden nur ein kleiner Spielraum in diesem gesetzlichen Rahmen bleibt.

Eine Eigenthümlichkeit badischer Gemeinden ist das noch vielfach verbreitete, auch umfangreiche Almendgut, welches vom eigentlichen Gemeindegut unterschieden wird. An diesem Almendgut bestehen noch ausgedehnte Bürgernutzungen („Bürgergenüsse", „Almendgenüsse", an Aeckern, Wiesen, Weiden, auch Holzabgaben im Walde). Sie werden jetzt nach der St. O. (§. 65) aber nicht mehr neu gewährt und sind nach dem Tode von bisher bezugsberechtigten und bis dahin in diesem Bezug belassenen Bürgern in diesen Städten auf endgiltigen Anheimfall an die Gemeinden gestellt worden. Diese Bürgernutzungen dürfen indessen auch im Besitz der Einzelnen mit zur Deckung von Gemeindebedürfnissen herangezogen werden.

Digitized by Google

Die drei Gemeindeordnungen enthalten noch in der jetzigen Fassung wesentlich unverändert die Bestimmungen über den Almendgenuss aus der G. O. von 1831, §. 104 ff., nur dass für die Städte der St. O. die Vorschriften über die Vertheilung des Almendguts und Gemeindeguts selbst, eventuell auch zu Eigenthum an die Einzelnen, in den §. 113—134, aufgehoben worden sind. „Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Grösse der Genussantheile und die Art der periodischen Vertheilung der letzteren bei getheilten Almendgütern, sowie die Grösse der Bürgerholzabgaben richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Jan. 1831" (§. 104 G. O.). S. den ausführlichen Commentar zu diesen Bestimmungen in Wielandt's Gemeinderecht S. 316 ff., Statistik daselbst aus anderen amtlichen Quellen S. 332, auch im bad. statist. Jahrbuch. In 1897 war der Reinwerth der Bürgernutzungen in den Städten der St. O. (nur noch in 5 vorkommend, erheblich nur in 4) 76.309 M., in den übrigen Gemeinden 6.716.303 M., wovon erstere mit fast 20 % (14.805 M.), letztere mit fast 10 % (664.203 M.) im Durchschnitt mit Auflagen für die Gemeinden belastet waren (Statist Jahrbuch für 1898/99, S. 493, 497). Den Rest nach Abzug dieser Auflagen müsste man eigentlich von der Gesammtsteuersumme der Gemeinden abrechnen, um die reine Steuerlast zu ermitteln. (S. auch oben S. 239 über Württemberg und Kollmann in Fin.arch. B. 1, S. 620. 696.)

Principiell hat allgemein zur Bestreitung des Gemeindeaufwands der Ertrag des Gemeindevermögens, zu welchem auch das liegende Almendgut gehört, zu dienen, vorbehaltlich der Bürgernutzungen am Almendgut. Das „Grundstockvermögen" soll dabei erhalten und darf nur bedingungsweise in ausserordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden (G. O. §. 66).

Die gesetzlichen Deckungsmittel für den laufenden (ordentlichen) Gemeindeaufwand, zu dem ausdrücklich die Ausgaben für Schuldentilgung mit gehören, sind dann die nachfolgenden, welche auch in der hier angegebenen, implicite sich aus dem Gesetz ergebenden Reihenfolge zur Verwendung kommen: 1) Gebühren, Beiträge und gewisse Prägravationen einzelner Personen, welche durch Gemeindeeinrichtungen und Ausgaben dafür besondere Vortheile ziehen oder solche Einrichtungen aussergewöhnlich stark benutzen und so die dafür erforderlichen Ausgaben steigern, sowie gewisse Sonderumlagen eines ähnlich prägravirenden Characters. 2) Der Ertrag des Gemeindevermögens und etwaiger wirthschaftlicher Unternehmungen. 3) Umlagen auf die bezogenen Bürgernutzungen. 4) Der Ertrag etwaiger communaler Verbrauchssteuern. 5) Soweit diese viererlei Einnahmen nicht ausreichen, der Ertrag von directen Umlagen, welche nach näheren gesetzlichen Bestimmungen in Zuschlagform zu den directen Staatssteuern nach Maassgabe der veranlagten Ertragssteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge umgelegt werden. Diese directe Besteuerung hat sonach, wie allerdings auch die Verbrauchssteuer, rechtlich einen subsidiären Character, soweit die anderweiten Mittel (1—3) nicht ausreichen. Auch die

Digitized by Google

Umlagen auf die Bürgernutzungen treten erst nach den beiden ersten Einnahmearten subsidiär ein. (G. O. und St. O. §. 68 70—76, 78—80.)

S. über die Geschichte der bezüglichen Vorschriften (§. 68) Wielandt's Gemeinderecht. S. 209 ff., über die Grundlagen der Gesetzgebung (in den 2 Gesetzen vom 6. und 24. Febr. 1879 für die Städte und die übrigen Gemeinden) S. 225 ff. Ferner Wielandt's ausführliche Erläuterung der einzelnen Paragraphen der Gemeindeordnung, überall mit lehrreichem Zurückgehen auf die historische Entwicklung der bezüglichen Bestimmungen.

Von allgemeiner Wichtigkeit für den Gemeindeaufwand und dessen Deckung sind auch die neuen Bestimmungen über die Bestreitung des Aufwands für die Volksschulen. Nach dem Gesetz vom 13. Mai 1892 erfolgt auch in Baden eine finanzielle Betheiligung des Staats an diesem Aufwand, die Gemeinden, ausser den Städten der St. O. und den übrigen unter 6000 Einwohnern, werden auch nicht verhalten, für den Volksschulaufwand Lasten zu übernehmen, welche über verschieden bemessene Maximalzuschläge zu den Staatssteuern hinausgehen. (S. Wielandt S. 223 ff.) Bemerkenswerth sind ferner Bestimmungen, welche die Verwendung von Ueberschüssen der Sparcassen zu Gemeindezwecken regeln (eb. S. 224), im Unterschied zu Sachsen (oben S. 126). Für das Wegewesen gilt das neue Gesetz vom 14. Juni 1884, wonach die Gemeinden zu den Kosten der Kreis- und der Landstrassen Beiträge zu leisten haben, in zweckmässiger Ausgestaltung der „finanziellen Concurrenz" von Staat, Kreis und Gemeinde (s. Wielandt's G. O. S. 367 ff.).

Nr. 1 und 2. Die Erhebung von Gebühren ist zwar im Allgemeinen facultativ, aber sie bestehen doch vielfach und auch obligatorische Fälle von Gebühren kommen vor. Dies und der finanzwirthschaftliche Character der Gebühren überhaupt bedingt, dass sie in der That als erste ordentliche Einnahme den Erträgnissen des Gemeindevermögens als zweiter solcher Einnahmen noch vorangehen, was auch, gegen den Wortlaut, doch implicite aus dem Sinn des Gesetzes (hier in Baden wie freilich meist auch sonst) folgt.

Die Einführung und Erhöhung von Gebühren ist übrigens an bestimmte Arten der Beschlussfassung der Gemeindeorgane und ausserdem an Staatsgenehmigung gebunden. Bei Einrichtungen und Dienstleistungen zugleich wirthschaftlicher Natur kann statt der Gebühren ein privatrechtlich zu bemessendes Entgelt auferlegt werden (G. O. u. St. O., §. 71). Die Kosten der Volksschule müssen in Baden auch noch nach dem Gesetz von 1892 mit durch Schulgeld (3 M. 20 Pf. für das Kind jährlich) gedeckt werden, welche Einnahme zur Bestreitung des der Gemeinde obliegenden Beitrags für die Volksschulen an die Staatscasse zur Verwendung kommt (Wielandt a. a. O. S. 238). Das ist demnach ein Fall obligatorischer Gebührenerhebung. Halb Gebühren, halb indirecte Steuern sind die noch vorkommenden Pflaster- und Brückengelder. — Auch die Erhebung von Beiträgen als Prägravationen zur Deckung eines Theils der Herstellungs- und Unterhaltungskosten der betreffenden öffentlichen Einrichtungen (z. B. Wege-, bes. Strassenges. v. 1884, §. 9, 10) ist facultativ und an Staatsgenehmigung gebunden (G. O. §. 72, 74, 75). — Verwandt ist die Erhebung von Sonder-Umlagen (G. O. §. 76) bei solchen Gemeindeausgaben, bei welchen es sich zugleich mit um Verbindlichkeiten einer Classe von Gemeindeangehörigen und Besitzern, auch um sogen. Genossenschafts- oder Socialausgaben handelt. Die Erhebung solcher Sonderumlagen ist in den Städten der St. O. (§. 76) facultativ, in den anderen Gemeinden (G. O. §. 76) sogar obligatorisch und hier ein Verzicht darauf an die Staatsgenehmigung geknüpft. S. zu dem Allen die ausführlichen Erläuterungen von Wielandt a. a. O.

Digitized by Google

Nr. 3. Das erste weitere subsidiäre Deckungsmittel, wenn die Erträgnisse des Gemeindevermögens u. s. w. und der Gebühren u. s. w. nicht den Gemeindeaufwand decken, sind, soweit erforderlich, die obligatorischen Belastungen der Bürgernutzungen aus der Almende mit $^6/_{10}$ desjenigen gesetzlichen Werthanschlags dieser Nutzungen, welcher nach allgemeiner Freistellung des Werths der Weide, des Sammelns von Laub, Streu und Leseholz und nach Abzug eines umlagefreibleibenden sogen. Freitheils der Nutzungen übrig bleibt. Durch Gemeindebeschluss kann — also facultativ — ausserdem mit Staatsgenehmigung noch eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen, übrigens auch eine anderweite Regelung (aber nicht Minderung) dieser Belastung, als nach den gesetzlichen Vorschriften, stattfinden (§. 70). Die Folge dieser Normen ist sonach die Mitheranziehung der Almende zur Tragung der Gemeindeausgaben, wodurch die Almende pro tanto in die Kategorie des sonstigen ertraggebenden Gemeindevermögens tritt: ein Punct von principieller finanz- und socialwirthschaftlicher Bedeutung.

Die Bestimmungen sind seit 1831 mehrfach etwas verändert worden. S. Gesetze vom 28. Aug. 1835, 24. Febr. 1879, 23. Juni 1892 (Wielandt, G. O., S. 226. Kammerbericht zum Gesetz von 1892 in Fin.arch. B. 9. S. 515). Der „Freitheil" ist jetzt (Gesetz von 1879) in Gemeinden, wo nur Holzgenuss besteht, 8 Ster (2 Klafter) Holz, wo Holz- und Almendgenuss 4 Ster und 18 Ar ($^1/_2$ Morgen) Acker oder Wiesen, wo nur Almendgenuss 36 Ar. Früher war der Freitheil höher. war es aber auch zulässig, wenn die Gemeindezuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer eine gewisse Höhe, nach dem Gesetz von 1879 50 Pfennig auf 100 M. Steuerkapital, überstiegen, den Freitheil mit zu belasten (1879 bis zu höchstens $^2/_{10}$), um diese höhere Belegung des genannten Steuerkapitals für die Deckung der Gemeindeausgaben zu vermeiden. Durch das Gesetz von 1892 ist diese eventuelle Mitbelastung des Freitheils gefallen. (Die Begründung dafür bei Wielandt und im Fin.arch. a. a. O.) Dass die Belegung der Bürgernutzungnn für die Gemeindefinanzen sich gegenüber dem Total-Reinwerth dieser Nutzungen in sehr mässigen Grenzen hält, zeigen die Daten oben S. 300. Im Statistischen Jahrbuch auch Angaben über die einzelnen Städte der St. O. und die einzelnen Amtsbezirke.

§. 90. — Nr. 4. Die vierte ordentliche Einnahmequelle der badischen Gemeinden, insbesondere der Mehrzahl der Städte der St. O., ist die communale Verbrauchsbesteuerung. Von Alters her vielfach bestehend, hat sie wiederholt, 1819, 1831, 1835, 1879 und insbesondere jüngst 1894 gesetzliche Veränderungen erfahren. Namentlich sind durch das Gesetz vom 24. Aug. 1894 (als Novelle zu §. 98 und 79 der G. O. und St. O.) genauere Bestimmungen getroffen worden über die Objecte, welche überhaupt allein oder baldigst zur Besteuerung zugelassen werden, über die Maximalsteuersätze einiger nothwendiger Nahrungsmittel unter diesen Objecten, sowie über die Maximalquote ($^1/_3$), welche über-

Digitized by Google

haupt nur vom Betrage des nicht durch die bisher besprochenen Einnahmen (1—3) gedeckten Gemeindeaufwands durch den Rohertrag der Verbrauchssteuer gedeckt werden darf, wonach dann das Maximum der betreffenden Abgabesätze zu regeln ist. Durch diese Normen hat die übermässige Ausdehnung der communalen Verbrauchssteuern auf unpassende Artikel und in zu hohen Sätzen ihre richtige staatsgesetzliche Einschränkung erhalten, ist aber diese Steuer wohl anderseits so vollends zu einem normalen und bleibenden Glied der Communalbesteuerung, namentlich in den Städten der St. O., ausgebildet worden, wozu auch noch einzelne Specialbestimmungen beigetragen haben.

Verbrauchssteuern waren früher (Verordn. von 1819, G. O. von 1831, Gesetz vom 28. Aug. 1835, im Einzelnen mit etwas verschiedener Fassung der Bestimmungen) zulässig nur für bestimmte Zwecke, deren Nothwendigkeit nachzuweisen war, für bestimmte Zeit, nach deren Ablauf eine neue Bewilligung erforderlich war, und nur im wahren Sinne als subsidiäres Deckungsmittel, wenn nemlich die anderen Einkünfte unzulänglich und ihre, speciell der directen Umlagen Vermehrung, misslich war. Einführung und Fortdauer war auch immer an das Erforderniss der Staatsgenehmigung geknüpft. Dabei waren die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbebetrieb erforderlichen Gegenstände frei zu lassen und bei der Auswahl der Artikel möglichst nur solche zu belegen, deren Besteuerung nur die Einwohner und auch die nicht Bürgerrecht besitzenden nicht mehr als die Bürger treffen. Diese Verclausulirungen sind durch das Gesetz vom 6. Febr. 1879 (neue §§. 78 , 79 der G. O. und St. O.) zum Theil beseitigt und so der Verbrauchsbesteuerung schon mehr Raum zur Entwicklung gewährt. Sie hörte danach auf, Zweckssteuer zu sein, wurde zu einer allgemeinen Einnahmequelle für die Gemeinden gemacht und ihre Einführung durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung gestattet. Doch verblieb noch die Einführung nur auf bestimmte Zeit und sollten nur solche Gegenstände belastet werden, welche zur örtlichen Consumtion bestimmt sind. Fabriken blieben hinsichtlich der zur Verarbeitung in ihnen dienenden Gegenstände frei, soweit letztere nicht als Stoff zur Verarbeitung verbrauchssteuerpflichtiger Objecte dienten. Für steuerpflichtige Gegenstände zum eigenen Verbrauch hatte der Fabrikinhaber Aversalbeiträge in die Gemeindecasse zu zahlen. Bei Ausfuhr von verbrauchsbesteuerten Artikeln aus der Gemeinde konnte Rückvergütung der Steuer verlangt werden. In dem wichtigen neuen Gesetz von 1894 (neue §§. 78 und 79 der G. O. und St. O.) ist nun die zeitliche Begrenzung der Verbrauchssteuern fortgefallen und sind diese so eigentlich erst als ständige ordentliche Gemeindeeinnahmen anerkannt worden. Die allen Gemeinden, nicht nur den Städten der St. O. gestatteten, wenn auch, wie es scheint, bisher nur in ihnen vorkommenden Verbrauchssteuern setzen ausser dem Gemeindebeschluss noch Staatsgenehmigung voraus. Sie dürfen nur, innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen, folgende zum örtlichen Verbrauch bestimmte Gegenstände treffen: Getränke (d. i. Bier, Essig, Obstwein, Wein, Kunstwein, Branntwein), Getreide, Mehl, Brot, Back-, Teigwaaren, Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaaren, Geflügel, Wildpret, Fische, Krebse, Marktvictualien, Brennstoffe, Fourage. Getreide, Mehl und Schwarzbrot dürfen aber nur in den Gemeinden, wo sie schon vor 1895 besteuert waren, weiter besteuert werden, und zwar mit den Maximalsätzen für 100 kg. Mehl von 1 M. 40 Pf., Getreide von 1 M. 20 Pf., Schwarzbrot von 1 M. 5 Pf. und ausserdem für diese Artikel nicht höher, als nach den in der Gemeinde bisher (vor 1895) bestehenden Sätzen. Auch für Schweine (1 M. für das Stück), Rindvieh (bis 200 kg. Schlachtgewicht 2 M., für eine schwerere Kuh 3 M.) sind Maximalsätze eingeführt. Ausdrücklich ausgeschlossen von der Verbrauchssteuer sind Kartoffeln, Milch, Speisefette. Die Abgabesätze sollen ausserdem höchstens so hohe sein, dass der Rohertrag (abzüglich Rückvergütungen) voraussichtlich $^1/_3$ des vom Gemeindeaufwand durch Ertrag des Gemeindevermögens, der Umlagen auf die

Digitized by Google

Bürgernutzungen der Almende, die Gebühren, Beiträge, Prägravationen und Sonderumlagen nicht gedeckten Betrags nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre nicht übersteigt. Beträgt er in drei aufeinander folgenden Jahren 40 %, so sind die Steuersätze entsprechend zu ermässigen. Zur Verhütung von Schutzzollwirkungen der localen Verbrauchssteuern — immer eine Gefahr und ein misslicher und schwieriger Punct bei solchen Abgaben — sollen ortseinheimische und ortsfremde Artikel möglichst gleichmässig belastet werden. Rückvergütungen bei Ausfuhr werden ferner gewährt, eventuell in der Form vereinbarter Aversal-Jahresbeträge für den einzelnen Gewerbetreibenden. Die Befreiungen sind genau bestimmt (§. 79, frei sind Hof, Gesandte, Militärverwaltung, diese nach Gesetz vom 16. Mai 1888, speciell für Brennstoffe auch die Verwaltung der Staatsbahnen). Der Gesetzentwurf hat im Landtage einige Veränderungen erfahren. U. A. war in jenem die beachtenswerthe Bestimmung enthalten gewesen (§. 79 b), dass, mit Rücksicht auf die im Consum der betreffenden Censiten erfolgende Belastung mit den localen Verbrauchssteuern in Gemeinden mit solchen Steuern die mit weniger als 300 M. Steueranschlag veranlagten Einkommen nach Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung von directen Umlagen sollten befreit werden können, in Gemeinden, in welchen Steuern von Getreide, Mehl, Schwarzbrot, Kartoffeln erhoben würden, sollte diese Befreiung sogar ohne Weiteres kraft Gesetzes eintreten. Diese Bestimmung ist aber im Landtage, wo man für locale Verbrauchssteuern sehr eingenommen war und aus der Preisstatistik eine Vertheuerung der Artikel durch mässige solche Steuern glaubte widerlegen zu können, gefallen. Die Bedenken wider diese Steuern sind dabei wohl mehrfach etwas zu leicht genommen, wenn auch, speciell auch in der 2. Kammer, das Eintreten für diese Besteuerung characteristisch und für die Zeit und den Umschwung der Meinungen symptomatisch war. Von den 9 Städten der St. O. haben die 7 nach dem Gesetze unter dieser Ordnung stehenden alle Verbrauchssteuern, doch mit verschiedenem Umfang der Objecte, in allen Orten vornemlich Getränke, Mehl, Brot, Geflügel, Wild, Fische u. dgl., aber auch, ausser Mannheim, Fleisch und Vieh; Brennstoffe und Fourage sind vornemlich nur in Constanz, erstere zum Theil noch in Karlsruhe und zwei anderen Orten besteuert; Constanz hat den ausgedehntesten Tarif, hier allein werden bisher auch Butter, Schmalz, was nach dem Gesetz von 1894 nicht mehr zugelassen ist, Käse und andere Victualien, auch Branntwein, Essig mit belastet. Die Steuersätze variiren in den einzelnen Orten manchfach, der Tarif specialisirt bei einzelnen Artikeln, so bei Geflügel, Wild, Fischen und Schalthieren genau. S. über die ganze Materie die Erläuterungen in Wielandt's Commentar zu §. 78, 79 der G. O. und bes. die Vorlage von 1894 mit den eingehenden und lehrreichen Kammerberichten, worin auch viel statistisches Material zur Frage überhaupt (alles, mit den localen Tarifen, im Fin.arch. B. 12. S 211—254). Die Erträge sind in Steigerung begriffen (s. Stat. Jahrb. für 1898, S. 493 und unten §. 93). — Auch an der Hundesteuer des Staats sind die Gemeinden, wie oben schon bemerkt, mit demselben Ertrag betheiligt und dürfen jetzt auch noch Gemeindezuschläge dazu daneben erheben.

Für die Beurtheilung dieser communalen Verbrauchsbesteuerung wird immer in Betracht kommen, dass Baden ausserdem seine eigene staatliche Wein- und Fleischsteuer und seine hohe Staatsbiersteuer hat, also der breite Massenconsum überhaupt und vollends in den Gemeinden mit localen Verbrauchssteuern, von den Reichssteuern ganz abgesehen, in erheblichem Maasse getroffen wird. Unter den Objecten möchte die Communalsteuer auf Brot- und Brotstoffe, auch auf Brennstoffe am Wenigsten zu billigen sein und neben der Staatssteuer die auf Fleisch und Schlachtvieh, auch auf gewöhnlichere Sorten Flussfische doch Bedenken haben. Eine stärkere Concentration auf die Getränke Wein und Bier erscheint bei solchen Localsteuern doch als das Beste, nur bedingt ist dann

Digitized by Google

daneben die Steuer auf Schlachtvieh und Fleisch zulässig, in Baden aber wegen der Staatssteuer, wie in Sachsen, weniger als sonst. Ueber die Steuercontrolen und was damit zusammenhängt scheint übrigens nicht erheblich geklagt zu werden.

§. 91. — Nr. 5. Erst zuletzt, subsidiär, wenn die Deckungsmittel Nr. 1—4 nicht ausreichen, ist der Gemeindeaufwand durch directe Steuern in Form von Umlagen auf die in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagten, bezw. nach Specialvorschriften der G. O. besonders gebildeten Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge zu decken (G. O. §. 80). Die Communalsteuerpflicht dieser Steuerkapitalien, betreffs Beginn, Dauer, Erlöschen richtet sich nach den Bestimmungen für die staatliche Besteuerung. Ohne Weiteres wird jede Abänderung der für die Staatsbesteuerung veranlagten Steuerkapitalien auch für die Gemeindebesteuerung wirksam. Also genauer Anschluss der directen Gemeindebesteuerung an diejenige des Staats, was durch die neuere Gesetzgebung (1879, 1886) gegen früher noch etwas schärfer zum Ausdruck gebracht worden ist; die neue Einkommensteuer von 1884 ist den Gemeinden ebenfalls für ihre Umlagen mit zur Verfügung gestellt worden. Die Folge dieses Anschlusses der directen Gemeinde- an die directe Staatssteuer und der Bemessung und Erhebung beider auf derselben Grundlage ist eine völlige Gleichmässigkeit beider Besteuerungen im ganzen Lande, von der verschiedenen localen Höhe der Gemeindeumlagen abgesehen, aber so freilich auch ein steigender Druck, zumal bei der auch in Baden unvermeidlich gewesenen Erhöhung der Umlagen, und eine gesteigerte Wirkung der Mängel der Grundlagen durch den Hinzutritt der Gemeindesteuern. Auch dieser Umstand hat, wie in anderen Ländern, auf Reformen der Staatsbesteuerung mit hingedrängt, so auf die Einführung der Einkommensteuer und jetzt auf den Uebergang zur Vermögenssteuer.

Etwas weniger strenger Anschluss der Gemeindesteuern an die Staatssteuern früher (alte G. O. §. 75, 95), wonach durch Beschluss von $^2/_3$ der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung statt des gesetzlichen auch ein anderer Umlagemaassstab hatte bestimmt werden können. Jetzt geltende Norm nach Gesetz vom 6. Febr. 1879 und 2. Mai 1886 (s. Wielandt G. O. S. 261 ff.). — Unter den Befreiungen (§. 81) befinden sich u. A. auch die der Steuerkapitalien der dem Staate gehörigen und zu Staatszwecken dienenden Grundstücke, welche keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bilden, auch die auf den Namen der Schuldienste der betreffenden Gemeinde katastrirten Steuerkapitalien, sowie die der Pfarrhäuser mit Zubehör, auch noch mit weiterer Ausdehnung in gewissem Umfang auf die Grund- und Gefäll- und eventuell die Kapitalrentensteuerkapitalien der communalen Pfarrdienste. (Bestimmungen über

Digitized by Google

die Besteuerung von Gewerbebetrieben, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, in §. 83, über communale Einkommenbesteuerung von Actiengesellschaften §. 84, Specialbestimmungen für gewisse Fälle in §. 84 a, aa, b, c).

Auch die Art und Höhe, wie die Gemeindeumlagen auf die einzelnen Staatssteuern zu vertheilen sind, ist im Allgemeinen gesetzlich vorgeschrieben, also der Bestimmung der Gemeinde entzogen. Die bezüglichen Vorschriften sind nach der Einführung der Einkommensteuer etwas verändert worden, auch für die Städte der St. O. und die übrigen Gemeinden nicht ganz die gleichen. Sie gehen aber nach wie vor darauf hinaus, auch die Festsetzung des Verhältnisses, in welchem die verschiedenen Staatssteuern, bezw. deren gesetzliche Grundlagen (Steuerkapitalien der Ertragssteuern, Anschläge der Einkommensteuer) mit Gemeindeumlagen belastet werden, allgemein und im Wesentlichen gesetzlich zu bestimmen und der Verfügung der Gemeinde zu entziehen. Dadurch werden Interessenstreite in verschiedenen socialen Berufs- und Besitzclassen der Gemeinden über die Vertheilung der Steuerlast vermieden.

Früher, bis 1886, war in den Gemeinden, ausser den Städten der St. O., der durch directe Umlagen aufzubringende Betrag gleichheitlich auf die 4 grossen Ertragssteuern (Grund-, Häuser-, Erwerb- und Kapitalrentensteuer) umzulegen, doch so, dass die früher classensteuerpflichtigen Personen (Beamte, liberale Berufe u. s. w., Gewerbsgehilfen und Tagelöhner), die 2. Abtheilung der Erwerbsteuerpflichtigen des Erwerbsteuergesetzes von 1876 (s. o. S. 261), nur ermässigt belegt werden durften, nemlich mit $^5/_{10}$ ihres Erwerbsteuerkapitals, und ebenso die Kapitalrentensteuerpflichtigen, mit bloss $^8/_{10}$ des Steuerkapitals, auch durfte eine Gemeinde mit Staatsgenehmigung auf die Belegung letzterer Kategorie ganz oder theilweise verzichten. Hierin lag eine dem Princip der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung entsprechende stärkere Besteuerung des Realbesitzes und des Gewerbebetriebs in der Gemeinde. In den Städten der St. O. war, ebenfalls nach dem Gesetz von 1879, noch weiter ein Unterschied zwischen Realbesitz und Gewerbebetrieb gemacht worden, indem bei der Umlage der Gemeindezuschläge die Steuerkapitalien auch der gewerblichen Unternehmer (1. Abth. des Erwerbsteuergesetzes) auf 80 % zu ermässigen waren, so dass nur Grundstücke und Häuser voll getroffen wurden. Die übrigen Erwerbsteuerpflichtigen in den Städten, Beamte, Arbeiter u. s. w., waren aber etwas höher als in den übrigen Gemeinden, mit Anrechnung ihrer Steuerkapitalien ebenfalls mit 80 % und die Kapitalrentner mit 60 % zu veranlagen. Die Städte konnten indessen mit Staatsgenehmigung darauf verzichten, die Kapitalrente über 1 % hinaus zu belasten, wofür gern Rücksichten auf die locale Beweglichkeit der Kapitalrentner geltend gemacht werden (s. u.) Im Uebrigen sollten in den Städten die einzelnen Arten der Steuerkapitalien in dem Verhältniss beitragspflichtig für die Gemeindeumlagen sein, in welchem ihr Staatssteuerfuss zu demjenigen der Grundsteuer in dem der Umlageerhebung vorhergehenden Jahre stand (mit einer weiteren Spielraumgewährung für gleichheitliche Belegung der Steuerkapitalien, wenn der Unterschied des Staatssteuerfusses weniger als 5 Pfennig von 100 M. Steuerkapital betrage). — Diese Bestimmungen sind dann in dem Gemeindesteuergesetze von 1886 nach Einführung der Einkommensteuer etwas verändert worden, aber die Beschränkung in der Bewegungsfreiheit der Gemeinden ist geblieben. In allen Gemeinden, auch den Städten der St. O., sind — also obligatorisch — jetzt die Umlagen auf das gesammte Steuerkapital der 4 Ertragssteuern und auf die Einkommensteueranschläge gleichheitlich zu vertheilen, wobei aber die Kapitalrentensteuerkapitalien nur zu $^5/_{10}$, die Einkommensteueranschläge mit dem

Digitized by Google

Dreifachen ihres Betrags in Berechnung kommen (§. 85). Den Städten ist dabei jedoch das Recht geblieben, auf Belastung der Kapitalrente über 1 % hinaus, den übrigen Gemeinden auf diese Belastung ganz oder theilweise zu verzichten: eine der Wanderungsfreiheit der Leihkapitalien und Kapitalisten gemachte, vielleicht opportunistische, nicht principiell zu rechtfertigende Concession. Auch andere solche Concessionen sind aber in der G. O. und St. O. enthalten. So kommen in §. 86 der G. O. Ansprüche auf Steuerermässigungen gewisser gewerblicher Unternehmungen unter gewissen Umständen, wenn sie nach der gesetzlichen Umlage zu stark getroffen werden sollten, vor und in §. 86 der St. O. wird es wenigstens gestattet, in solchen Fällen Ermässigungen eintreten zu lassen. In §. 87 der G. O. und der St. O. (in jetziger, gegen früher etwas veränderter Fassung nach dem Gesetz vom 23. Juni 1893) wird allgemein ein Maximum der communalen Kapitalrentensteuer (8.8 Pf. von 100 M. des betr. Steuerkapitals) und der Einkommensteuer vom Diensteinkommen, nebst Ruhegehalten, der öffentlichen Diener (Reich, Staat, Gemeinden, grossherzogl. Hof,) auch der Volksschullehrer und Geistlichen, sowie der Wittwen- und Waisenbezüge dieser Classen, mit 2.5 %, d. h. dem Normalsatz der Staatssteuer, vom staatlichen Einkommensteueranschlag festgesetzt, also auch hier ein Communalsteuerprivileg der Beamten. (Für alles Detail, Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen, Erläuterungen s. auch hier den reichhaltigen Commentar von Wielandt).

Wichtig ist ein gewisser Schutz gegen Steuererhöhungen, welcher auch in Baden, wie in Baiern (S. 189), den Höchstbesteuerten direct und indirect dadurch gegeben wird, dass sie in den Gemeinden (den mittleren und kleineren, nicht den Städten der St. O.) das Recht haben, wenn ein einzelner Steuerpflichtiger mindestens den fünften Theil des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals der Gemeinde besitzt, an den communalen Verhandlungen und Beschlussfassungen über Aufstellung der Voranschläge, Festsetzung der Umlagen und andere mit den Gemeindefinanzen und Belastungen zusammenhängende Puncte persönlich oder durch Stellvertreter Theil zu nehmen (G. O. §. 93). Ein nicht so weit gehendes, aber immerhin werthvolles und beachtenswerthes Recht, nemlich bei Berathung des Voranschlags, wenn dabei Umlagen zu beschliessen sind, gehört zu werden, steht in den Gemeinden, ausser den Städten der St. O., dem Domänenfiscus, den Standes- und Grundherren, den Stiftungen und überhaupt denjenigen Personen zu, welche mit einem Steuerkapital von mindestens 50.000 M. zur Gemeinde umlagepflichtig sind (§. 94).

Ausser Umlagen können auch nach badischem Gemeinderecht von den umlagepflichtigen Einwohnern persönliche, eventuell durch Stellvertreter zu leistende Dienste gefordert werden (§. 89), in den Gemeinden (ausser den Städten der St. O.) mit Staatsgenehmigung auch die Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten, sofern für Bezahlung dieser Dienste sonst Umlagen erhoben werden müssten; Unentgeltlichkeit dieser Dienste hängt aber vom Mehrheitsbeschluss der dazu Verpflichteten ab.

Aus dem Aufsichtsrecht des Staats über die Gemeinden ist beachtenswerth, dass neuerdings, besonders wieder seit 1870, die Gemeinden überhaupt freier gestellt worden sind. Eine Genehmigung des Staats für die Voranschläge, worin implicite auch eine solche der Steuerumlagen mit liegt, besteht nur für die Gemeinden bis 4000 Einwohner (§. 172 b der G. O.). In den grösseren Gemeinden hat der Bürgerausschuss die Genehmigung, die vorgesetzte Verwaltungsbehörde bekommt nur die Mittheilung des Voranschlags. Will diese Behörde dann auf Grund ihres Aufsichtsrechts einschreiten, so muss das binnen 30 Tagen (in den Städten der St. O. binnen zwei Wochen) geschehen, widrigenfalls der Voranschlag in Kraft tritt (G. O. §. 172 c, St. O. ders. Paragraph).

Auf dieser Rechtsgrundlage der Gemeindeordnungen und der diese abändernden Gesetze hat sich die Communalbesteuerung in Baden in der Weise gestaltet, wie es die statistischen Daten im folgenden Abschnitt ergeben. Ein starkes Wachsen der Gesammtbesteuerung war auch hier so wenig wie überall zu hindern. Die Umlagen sind dadurch schwerer, die Mängel der Grundlagen dafür

Digitized by Google

in den Staatssteuerkatastern unvermeidlich empfindlicher geworden. Das musste auch in Baden wieder mit auf Fortbildung der Verfassung der directen Steuern hindrängen. Das Vermögenssteuerproject ist auch dadurch mit veranlasst worden. Man will dabei auch in Zukunft an der Uebereinstimmung der Grundlagen für die directe Staats- und Gemeindebesteuerung festhalten. Daher sollen die vier partiellen Vermögenssteuern, aus denen sich die neue allgemeine Vermögenssteuer zusammensetzen wird, auch an Stelle der bisherigen vier Ertragssteuern in den Gemeinden treten, nur ohne dass eine Summirung der steuerpflichtigen Vermögenstheile in der Gemeinde stattfindet und ohne Gewährung eines Schuldabzugs. Nur die Erneuerung und die spätere weitere Periodicität der Katastereinschätzungen wird daher bei der Durchführung des Vermögenssteuerplans für die Gemeindebesteuerung von grösserer Bedeutung sein und allerdings wegen der, local freilich sehr verschieden, eintretenden Erhöhung der Katasterwerthe bei Realitäten, etwas auch bei Leihkapitalien, zur stärkeren Verschiebung der Steuerlast auf diesen Besitz, übrigens ganz mit Recht, beitragen, falls nicht dies hindernde oder modificirende neue gesetzliche Normen für die Vertheilung der Gemeindeumlagen auf die verschiedenen Vermögenskategorieen und auf die Einkommensteueranschläge eintreten sollten.

S. oben S. 280 ff. über den Vermögenssteuerplan und die Denkschrift II zur Steuerreform nebst Kammerberichten.

§. 92. Die Kreise führen auch einen eigenen Haushalt mit Ausgaben und Einnahmen. Unter ersteren befinden sich auch obligatorische, so für Landarmenwesen und Strassen, wofür aber die Kreise auch Staatsbeiträge (Dotationen), wie neuerdings, seit 1890, auch für allgemeine Kreiszwecke erhalten. Das Besteuerungsrecht der Kreise betrifft die Erhebung directer Umlagen, welche nach allgemeiner Regel auf Grund der Steuerkapitalien und Anschläge auf die einzelnen zum Kreise gehörigen Gemeinden repartirt werden. Die betreffenden Summen erscheinen daher nicht als eigene Kreissteuern der einzelnen steuerpflichtigen Objecte und Subjecte, sondern als Gemeindelasten aus dem Kreisverband, welche eventuell dann aus erhöhten Gemeindeumlagen mit bestritten werden. Prägravationen einzelner Gemeinden sind dabei statthaft.

S. Verwaltungsgesetz von 1863, mit Abänderungen durch Gesetz vom 2. März 1880 und 17. Mai 1886. Bes. §. 41, 43. Die Steuerkapitalien, welche die Grundlage der Gemeindebesteuerung bilden, erleiden für die Kreisbesteuerung einzelne Veränderungen, so werden z. B. die Steuerkapitalien der Gemeinden selbst (vom Gemeinde-

Digitized by Google

vermögen) und der auf Rechnung der Gemeinden unterhaltenen Anstalten bei der Kreisbesteuerung für die Repartition eingerechnet. Neue Ordnung der Staatsdotationen für die Kreise durch Gesetz vom 27. Dec. 1891 (fester jährlicher Gesammtbetrag von 960.000 M., mit festem Betrag für jeden Kreis). S. Schenkel, Staatsrecht, S. 42. ders. im Wörterb. d. Verwalt., Art. Kreis, auch Erg.b. 2, Wielandt, Staatsr., §. 63.

Communalsteuer-Statistik.

§. 93. Baden erfreut sich seit länger einer trefflichen bezüglichen amtlichen Statistik. Aus dem reichen Inhalt derselben sollen hier nur einige Daten von besonderer Bedeutung für die Characterisirung der practischen Ausgestaltung der Communalbesteuerung zusammengestellt werden.

Wesentlich nach den zusammenfassenden Tabellen des Statistischen Jahrbuchs (seit 1868, allmälig eingehender geworden). Die statistischen Materialien sind ausserdem in eigenen amtlichen Publicationen enthalten, so in Beiträgen zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogthums, Heft 9, Th. 1 und 2 (1858, 1859), Heft 14 (1863), in den neueren Jahresberichten des Ministeriums des Innern, so für 1889—96 (1897), daselbst auch über die Kreisverbände, ferner in den Landtagspapieren, Beilagen zu den Gesetzentwürfen, Kammerberichten u. dgl. S. im Allgemeinen Kollmann's Aufs. Communalbelastung in Oldenburg, mit Vergleichung anderer Länder, im Fin.arch. B. 1, S. 625, 696, auch sonst Daten im Fin.arch. B. 4, S. 313, B 12, S. 223, 236 (aus den Materialien des Verbrauchssteuergesetzes).

Die folgende Tab. 54 giebt einen allgemeinen Ueberblick der Entwicklung der Finanzen und Steuern aller Gemeinden in den letzten 30 Jahren.

Tab. 54. Badische Gemeindefinanzen. (Mill. Mark).[1])

	1868	1878	1888	1897
Vermögen	224.5	283.2	390.7	423.1
Davon Gebäude[2])	—	—	70.9	85.5
„ landw. u. forstw. Grundst.[3])	—	—	244.0	245.7
„ Gas-, Wasserwerke u. dgl.	—	—	20.6	30.4
„ Geräthe, Materialien, Versch.	—	—	16.9	21.7
„ ausstehende Kapitalien	12.5	20.5	30.3	29.9
„ Cassenvorrath	—	—	3.7	4.5
Schulden	14.3	46.1	76.1	104.9
Darunter Passiv-Kapital	12.9	44.3	75.5	104.0
Steuern[4])	4.89	13.44	15.87	18.45
Davon allgemeine Umlagen[5])	4.39	12.57	15.05	17.78
„ auf Bürgernutzungen	0.27	0.44	0.82	0.67

Soweit die älteren mit den neueren Zahlen vergleichbar sind, was im Ganzen, doch nicht völlig genau der Fall ist, sind die

[1]) Nach den Daten im stat. Jahrb. Jg. 1868, 1878, 1898 (Rechnung).

[2]) Nach Brandversicherungsanschlag (also zu niedrig angesetzt, ohne Werth der Area und des Fundaments).

[3]) Einschliesslich Grundgefälle und Berechtigungen.

[4]) 1868 und 1878 incl. 226.000, bezw. 430.000 M. Vorausbeträge (Sonderumlagen), aber, soviel ich sehe, ohne die, damals allerdings noch unerheblichen Verbrauchssteuern. Diese letzteren waren in den Städten der St. O. 1880/82 561.000 M.

[5]) 1888 und 1897, wie es scheint, alle Umlagen (auch Sonder-) und Verbrauchssteuern.

Digitized by Google

Steuereinnahmen demnach stark, auf über das Dreifache, jedenfalls nicht unwesentlich stärker, als in ungefähr derselben Periode nach Tab. 50 (S. 292) die Staatssteuereinnahmen, gestiegen. Zum bei Weitem grössten Theile, zu über 90 %, auch jetzt noch aus directer Steuer herrührend, betragen sie mehr als die directen Staatssteuern, zu denen sie, wie oben gesagt, als Zuschläge hinzutreten, in 1897 mit 116 %. Die directen Communalsteuern (incl. Auflagen auf Bürgernutzungen) belasten daher auch den Kopf im Durchschnitt höher als die Staatssteuern, 1898 mit c. 9.56 M., gegen 7.98 M. directer Staatssteuern, freilich mit sehr grossen Verschiedenheiten nach Stadt und Land und nach einzelnen Gemeinden. Diese Sachlage erklärt mit die neuere Ausdehnung der Verbrauchssteuern in den Städten und das neue Auftauchen von Reformbestrebungen auf dem Gebiete der directen Steuern.

In weitere Einzelheiten giebt die folgende Tab. 55 Einblicke.

Tab. 55. Steuererträge der badischen Gemeinden (nach Voranschlag, in 1000 Mark).[1]

	1880/82		1888	1894		1897	
	Städte	and. Gem.	Städte	Städte	and. Gem.	Städte	and. Gem.
1. Umlagen, auf Grund- u. Häusersteuerkapital . . .	—	—	1158	1686	7351	1754	7726
2. „ auf Gewerbesteuerkapital	—	—	847	1358	1148	1455	1326
3. „ „ Kapitalrent.st.kapital	—	—	507	670	373	759	402
4. „ „ Eink steueranschläge	—	—	936	1453	1561	1569	1750
I. Summe 1—4	3170	9196	3448	5167	10433	5537	11204
5. Umlagen auf Bürgernutzungen.	31	935	19	12	662	15	664
6. Verbrauchssteuerertrag (roh)[2].	c. 535	c. 25	988	1261	(c. 34)	1429	(c. 35)
II. Summe 1—6	3736	10156	4455	6440	11129	6981	11903
7 Bes. Umlagen (f. Specialzwecke)	6	191	—	—	136	—	84

Obwohl in Baden keine sehr grossen Städte vorhanden und nur die weniger grösseren (9) unter der Städteordnung, die zahlreichen kleineren (108) mit unter der allgemeinen Gemeindeordnung stehen, tritt doch auch hier die viel höhere Steuerbelastung in den Städten der St. O. gegenüber den übrigen, die kleinen Städte mit einschliessenden Gemeinden hervor. Durch die neuere stärkere Entwicklung der Verbrauchssteuern ist dem Anwachsen der directen Steuern in den Städten der St. O. zwar etwas, aber doch keineswegs vollständig entgegengetreten worden. Ihr Ertrag ist in den letzten 10 Jahren hier immer noch um 50—60 % gestiegen.

Auf den Kopf kommen in den Städten der St. O. an directen Steuern 1880/82 14.30, 1896/97 c. 15.44 M., an Verbrauchssteuern bezw. 2.50 und c. 4 M. (auch bei

[1]) Nach stat. Jahrb., 1880/82 nach Kollmann, Fin.arch. B. 1, S. 696. — Die Städte sind die der St. O.

[2]) Roh, abzüglich Rückvergütung.

Digitized by Google

diesen Steuern auf die ganze städtische Bevölkerung dieser Städte berechnet, obwohl in 2, Lahr und in Bruchsal, keine Verbrauchsbesteuerung bestand, auf den Kopf der Städte mit solcher Besteuerung allein kamen 1896/97 c. 4.24 M.). In den übrigen Gemeinden war die Belastung mit directen Steuern 1880/82 7.66, 1896/97 c. 8.60 M.

Von den einzelnen Steuerarten überwiegen begreiflich, mit c. $^3/_5$, in den kleineren Städten und besonders auf dem Lande die Umlagen auf das Grund- und Häusersteuerkapital, gegen nur ca. $^1/_3$ in den Städten der St. O., steigen die Erträgnisse auch davon aber bei der rascheren Vermehrung der Gebäude in den grösseren Städten der St. O. noch mehr als in den übrigen Gemeinden. Die Umlagen in den Städten der St. O. auf das Grund- und Häusersteuerkapital bewegten sich 1897 zwischen 36 (Karlsruhe) und 61 Pf. (Constanz) auf 100 M. Steuerkapital, ebenso bei der Gewerbesteuer, waren in allen Städten 8,8 Pfennig bei der Kapitalrentensteuer und standen für 100 M. Einkommensteueranschlag zwischen 99 (wiederum Karlsruhe) und 183 Pf. (wiederum Constanz). Während die Einnahme aus Verbrauchssteuern (roh, ab Rückvergütungen) 1897 bei allen Städten der St. O. 25.8 % der directen Steuerumlagen war, betrug sie bei Constanz 37.9 (101.000 aus Verbrauchssteuern, 267.000 aus Umlagen), bei Karlsruhe (313.000 M. aus Verbrauchssteuern, 1.017.000 aus Umlagen) 30.9, bei Mannheim (377.000 aus Verbrauchssteuern, 2.056.000 M. aus Umlagen) nur 18.3 %. Nach einer Statistik des Ertrags der einzelnen Verbrauchssteuerobjecte kamen in 1889 in Karlsruhe 136.000 auf Getränke (Wein 34.000, Bier 102.000), (1896 bezw. 118.000, 40.000, 78.000 M.), auf Mehl, Brot u. dgl. 97.000 (1896 104.000 M.), Schlachtvieh und Fleisch 71.000 (1896 91 000 M.), Geflügel, Wildpret 20.000 (1896 22.000 M.), Fische 4300 (1896 6000 M.), Fourage 1400 (1896 1200 M.), zusammen 330.000 (incl. 50.000 M. für nicht abgezogene Rückvergütung) (1896 342.000 M.), in Mannheim 1889 auf Getränke 119.000 M. (Wein 16.000, Bier 103.000), Mehl, Brot u. s. w. 124.000, Geflügel, Wildpret 16.000, Fische 4200, zusammen 253.000 M. (incl. 34.000 M. Rückvergütung). Materialien des Verbrauchssteuergesetzes 1894, Fin.arch. B. 12, S. 246, städt. stat. Jahrb. B. 7, S. 302).

Die Höhe des Umlagefusses war nach den Materialien des stat. Jahrb. (B. 29, S. 500) folgende:

Tab. 56. Anlagefuss der directen Steuern in badischen Gemeinden[1]) (nach Etat, Zahl der Gemeinden).

Auf 100 M.	Städte der St. O. in 1897	Andere Gemeinden über 4000 Einw. in 1897	Alle Gemeinden in 1897	Alle Gemeinden in 1890
Gesammtzahl	9	19	1851	1865
Ohne Umlage	—	—	113	116
Unter 10 Pfennig	—	—	9	18
10—19 „	—	—	76	89
20—29 „	—	2	129	188
30—39 „	3	4	235	263
40—49 „	4	2	332	363
50—59 „	1	6	306	309
60—69 „	1	3	264	199
70—79 „	—	1	169	135
80—89 „	—	—	84	84
90—99 „	—	1	44	35
100—109 „	—	—	34	23
110—119 „	—	—	21	15
120—129 „	—	—	8	13
130—139 „	—	—	8	2
140—149 „	—	—	9	8
über 150 „	—	—	10	5

[1]) Gesammtzahl der in Betracht kommenden (rechnungsführenden) Gemeinden und Nebenorte, wovon die Anzahl der Gemeinden überhaupt abweicht, so 1897 erstere 1851, diese nur 1578, in 1890 bezw. 1865 und 1578.

Digitized by Google

Auch hier zeigt sich, wie in anderen deutschen Ländern, die Abnahme der Gemeinden mit niedrigen, die Zunahme derjenigen mit hohen Umlagen. Eine Entwicklung, welche immer die Mängel eines Ertragssteuersystems, zumal mit stabilen Steuern wie der badischen Grundsteuer, verschärft und auf die Personalbesteuerung, die allein auch die Schulden mit berücksichtigen kann, hindrängt.

Die Beiträge der Gemeinden zu den Bezirks- und Kreisverbandskosten sind trotz der Staatsdotation und deren jüngster Erhöhung für die Kreisverbände in langsamer Steigerung begriffen, wenigstens nach dem absoluten Betrage, nach dem relativen (Höhe des Umlagefusses) haben sie eine kleine Verminderung erfahren.

Sie betrugen 1886 1.253.000, 1895 1.477.000 M. Der Umlagefuss für 100 M. Steuerkapital war 1889 und 1895 im Minimum 25 und 20, im Maximum 56 und 50 Pf. (Stat. Jahrb. für 1898, S. 505, Jahresbericht des Ministeriums des Innern für 1889/97 (1897), B. 2, S. 529 ff.).

6. Abschnitt.

5. Hessen.

(Grossherzogthum Hessen-Darmstadt.)

Auch in diesem Staate knüpft sich, ähnlich wie in Baden, das finanzwissenschaftliche Interesse vornemlich an die eigenartige Ausgestaltung der directen Besteuerung: zuerst ein nach und nach ausgebildetes System der Ertragsbesteuerung mit einigen bemerkenswerthen Eigenthümlichkeiten, dann Eingliederung der Einkommensteuer in die directe Besteuerung und damit mehr Hinüberführung derselben in die Personalbesteuerung. Darauf jüngst (1899) völliger Sieg der letzteren. Aufgeben der Ertragssteuern seitens des Staats, Erhebung der Einkommensteuer zur staatlichen Hauptsteuer und Ergänzung derselben durch eine Vermögenssteuer, also Reform wie in Preussen. In der eigenen inneren Besteuerung ist die viel umstrittene Weinsteuer von Interesse. Die folgende Darstellung geht hier näher nur auf das allgemein finanzwissenschaftlich Wichtige, auf die Entwicklung der directen Besteuerung, ein, die anderen Steuern werden nur kürzer behandelt und in den Phasen ihrer Entwicklung nicht genauer verfolgt.

a. Staatsbesteuerung.

§. 94. Erste Periode. Die Begründung des directen Steuersystems (1806—1827). Auch in Hessen liegt der Ausgangspunct der Steuergeschichte des 19. Jahrhunderts in den territorialen Umgestaltungen, welche im ersten Jahrzehent, 1803 ff., besonders in der Rheinbundzeit, die ehemalige kleine Landgrafschaft Hessen-Darmstadt erfuhr. Die Vereinigung neuer Lande mit den alten, die Erweiterung des Staatsgebiets, die Erlangung der vollen Souveränetät, die Erhebung zum Grossherzogthum als einem Ein-

Digitized by Google

heitsstaate führten zu ähnlichen Aufgaben und Maassregeln auf finanziellem und auch auf dem Besteuerungsgebiete wie in den anderen süddeutschen Staaten. Namentlich wurde auch in Hessen alsbald eine Ausgleichung der bestehenden Steuern und eine Vereinheitlichung der Steuerverfassung in den verschiedenen Landestheilen erstrebt und nach und nach auch erreicht.

Von Bedeutung war dabei, dass der Territorialbestand mehr wechselte. Hessen bei der endgiltigen Territorialregulirung von 1815/16 jüngst erworbene Gebiete (so in Westfalen) wieder verlor und neue (insbesondere Rheinhessen auf dem linken Rheinufer) erlangte. Die bestehende Eintheilung des kleinen Staats in drei „Provinzen", Starkenburg, Rheinhessen und das abgetrennt nördlich liegende Oberhessen, hängt mit diesen Territorialregulirungen zusammen. Im alten Stammlande war seit dem 16. Jahrhundert eine directe Steuerverfassung eingebürgert, auch fortgebildet worden. An sie konnte im neuen Staate noch angeknüpft werden. Im rechtsrheinischen Gebiete, besonders in Oberhessen, wurden standesherrliche Lande dem Staate einverleibt, was auch in finanzieller Hinsicht, in Betreff der Domänen, die den bisherigen Herren verblieben, von nachhaltiger Bedeutung war. In diesen wie in anderen erlangten Gebietstheilen bestanden überall verschiedene Steuerverfassungen, die unmöglich in ihrem bisherigen Zustande belassen werden konnten. Mit Rheinhessen war 1815 ein Gebiet mit der neuen französischen Steuerverfassung übernommen worden, was auch für die Fortbildung der hessischen Besteuerung von Einfluss wurde. Nach dem Abschluss der Territorialregulirung, zuletzt durch Staatsverträge von 1816, hatte das Grossherzogthum einen Gebietsumfang von 153 (nach neueren Angaben 152 3) Quadratmeilen gegen nur 66 im Besitz der ehemaligen Landgrafschaft um 1792. Vorher, in der späteren Rheinbundzeit, hatte es sogar schon 210 Qu.-M. besessen. Der Verlust 1815/16, vornemlich im Austausch von Hessisch-Westfalen mit Rheinhessen bestehend, war übrigens mehr ein solcher an Land als an Leuten. Hessen ist dann aber, abgesehen von Preussen, auch derjenige noch bestehende Einzelstaat, dessen Gebiet durch die Ereignisse von 1866 allein verhältnissmässig erhebliche Veränderungen und zwar Verluste erlitten hat (die baierischen waren absolut und vollends relativ geringfügiger, s. o. S. 174 Note). Es musste nicht nur das erst im März 1866 ihm durch Aussterben der betreffenden Nebenlinie zugefallene Hessen-Homburg mit 5 Qu.-M. an Preussen abtreten, sondern auch 2 Kreise (Vöhl und Biedenkopf) und kleinere Theile anderer Kreise der Provinz Oberhessen mit 14.9 Qu.-M., wogegen ihm zur Abrundung und Beseitigung von En- und Exclaven von Preussen kleine kurhessische, nassauische und frankfurter Landestheile überlassen wurden (zusammen 1.83 Qu.-M.). So hat sich das hessische Staatsgebiet von 152.3 Qu.-M. mit 853.000 Einw. (in 1864) (ohne Berücksichtigung Hessen-Homburgs) um c. 13 Qu.-M. mit damals c. 36.000 Einw., auf 139.6 Qu.-M. mit 817.000 Einw. (in 1864) vermindert. Der Verlust traf fast ganz auf die Provinz Oberhessen, der übrigens die neuen kleinen Erwerbungen grösstentheils angegliedert worden sind. Der gegenwärtige Gebietsumfang und die Bevölkerungszahl (1895) stellt sich auf 7682 Quadratkilometer (Provinz Starkenburg 3019, Rheinhessen 1375, Oberhessen 3288) mit 1.039.020 Einw. (Starkenburg 444.562, Rheinhessen 322.934, Oberhessen 271.524). (S. Genaueres über die Territorialverhältnisse der Landgrafschaft und des Grossherzogthums Hessen in B. 13 der „Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen" (1872). Viebahn, Statistik Deutschlands, B. 1, die Tabellen S. 32, 74, 103, mit den dazu gehörigen Ausführungen, Gothaer Hofkalender für 1868, S. 624. Gareis, Staatsrecht Hessens in Marquardsen's Sammelwerk S. 54).

Im neu errichteten Grossherzogthum wurden zunächst, wie damals in anderen Rheinbundstaaten (o. S. 138 Baiern, S. 203 Württemberg) und später nach 1806 auch in Preussen (o. S. 17) die modernen Rechtsgrundsätze der „staatsbürgerlichen" Steuerpolitik, die Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung,

Digitized by Google

daher die Aufhebung aller bisherigen Steuerfreiheiten, auch die Mitbesteuerung der landesherrlichen Güter, Gefälle u. s. w. feierlich proclamirt. In der characteristischen Weise der Zeit wurde das mit der herrschenden Theorie vom Staate und von der Begründung der Steuern („Assecuranz- und Vortheilstheorie", s. Fin. II, §. 178 ff.) motivirt (Edict vom 1. Oct. 1806).

Es könne fortan „kein anderer Grundsatz stattfinden, als der, dass alle Staatsbürger, da sie gleichen Besitz, gleiche Rechte und gleiche Vortheile von dem Staate zu geniessen haben, auch alle, ohne irgend eine Ausnahme, verbunden sind, an den dadurch unumgänglich veranlasst werdenden Kosten und Abgaben verhältnissmässigen Antheil zu tragen" (gen. Edict von 1806). S. zugleich für die folgende Darstellung, L. Baur, Handbuch des directen Steuerwesens u. s. w. in Hessen, 1. Th. (einziger), Heidelberg 1868, S. 66 ff.

Die Hauptmaassregeln der Steuerpolitik bestanden in der Uebertragung des Bezugsrechts aller steuerartigen Abgaben in den annectirten, auch den standesherrlichen Gebieten, einschliesslich der in Gerichtscassen (auch der Patrimonialgerichte) fliessenden an die Staatscasse, ferner in der Einleitung einer Ausgleichung der directen Steuern in den verschiedenen alten und neuen Landestheilen, zunächst zwischen den drei Provinzen. Hierbei wurde an alteingelebte Grundsätze der directen Steuerverfassung in der alten Landgrafschaft angeknüpft. Auf Grund von Schätzungen, zunächst der Immobilien (Grundstücke, Häuser, auch Grundrenten u. dgl.), dann (1813) auch des Viehstands und der Gewerbe (dieser nach Arbeitsverdienst und Betrag des umlaufenden Kapitals, mit Ausdehnung der Steuer auch auf Handarbeiter, Taglöhner und selbst Landwirthe, Gesetz vom 2. Oct. 1813) wurden sogen. „Steuerkapitalien" gebildet, welche als Grundlage für die Repartition des durch die directen Steuern aufzubringenden Geldbetrags dienten. Zum Zweck der Ausgleichung der Steuerlast zwischen den Provinzen, den alten und neuen Landestheilen, wurde zunächst das Grössenverhältniss dieser Steuerkapitalien in den neuen, den erforderlichen Abschätzungen jetzt unterzogenen Landestheilen zu denjenigen in den alten Landestheilen, in welchen man die bisherigen Schätzungen benutzte, festgestellt und so ein verschiedener Vertheilungsschlüssel für den durch diese Steuern in den einzelnen Landesgebieten aufzubringenden Betrag gewonnen. Diese der althessischen Steuerverfassung entnommene Bildung von „Steuerkapitalien" ist bis in die Gegenwart eine Eigenthümlichkeit des Landes geblieben und erst bei der jüngsten Reform 1899 mit dem völligen Uebergang zur staatlichen Personalbesteuerung fallen gelassen worden. Die Steuerkapitalien der verschiedenen Werth-

Digitized by Google

und Ertragsobjecte, bei deren Bildung natürlich von vornherein mancherlei Fictionen unterliefen, galten dabei dann als einigermaassen homogene Grössen, nach denen die sogen. Steuerausschläge durchgeführt wurden, d. h. bestimmt ward, anfangs durch die Verordnungen der absoluten Regierung, später in der neuen ständischen Periode im Finanzgesetz, wie viel Kreuzer vom Gulden des Steuerkapitals als Steuer erhoben werden sollen. Früher, bis Ende der 70er Jahre, wurde dabei grundsätzlich immer der gleiche Ausschlag auf den Gulden (später die Mark) auf alle Steuerkapitalien gelegt, und gerade die Möglichkeit, dies zu thun, galt als Vortheil des Systems. In neuerer Zeit, seit den 80er Jahren, sind aber doch verschieden hohe Ausschläge erfolgt.

Bei den ländlichen Grundstücken, auch den Weinbergen, Waldungen, wurde in den Gesetzen der ersten Zeit im Princip der classenweise eingeschätzte Reinertrag, bei Gebäuden, Hofraithen, Gärten, Mühlen, Hammerwerken u. dgl. eine Quote (4 %, 6 1/2 %) des ermittelten billigen Kaufwerths, bei Zehnten u. dgl. das mittlere Jahreseinkommen, als Steuerkapital angenommen. Für andere steuerpflichtige persönliche und gewerbliche Einkünfte wurden Classen von einer Reihe gesetzlicher Verhältnisszahlen bestimmt, in die dann die einzelnen Objecte nach gewissen Merkmalen eingeschätzt wurden. Dadurch gewann man eine brauchbare formale Rechnungsgrundlage zur Repartition, aber freilich keine genügende Sicherung einer materiell richtigen Verhältnissmässigkeit der Steuervertheilung. Namentlich die Mobiliarwerthe, Gewerbe, und sonstigen einbezogenen persönlichen Einkommen aus Arbeit wurden doch nach ganz anderer Methode als die Immobiliarobjecte und deren Erträge eingeschätzt, ein Mangel, der auch später noch verblieben ist.

S. über die bezügliche Gesetzgebung und die Ausführungsinstructionen Näheres in der ziemlich ausführlichen, aber nicht immer ganz verständlichen, Darstellung von Baur u. m. A. S. 68 ff. (z. Th. auf daselbst citirter älterer Litteratur beruhend), auch, nach Baur's Werk, in Kürze G. Schanz im Fin.arch. II, 1885, S. 236 ff. Die mehrfach interessante althessische Steuerverfassung war in der auch sonst üblichen Weise eine Art Vermögenssteuersystem schon seit dem 16. Jahrhundert gewesen und hatte eine principiell richtige, nur in der Durchführung mangelhafte Fortbildung erfahren (1576 sogen. Treysaer Anschlag für Aufbringung einer Türkenhilfe eingeführt, mit Vermögensregistern, nach eidlichen Selbstangaben, Fortbildung zu einem System der förmlichen Katastrirung der Immobiliarobjecte, d. h. des wesentlichsten Theils der Steuerobjecte, mit Ertragstaxirung im Jahre 1700, Baur S. 15 ff., 34 ff.).

Als 1814/16 das Staatsgebiet die erwähnten Veränderungen erfuhr, wurde die in Rheinhessen bestehende französische Verfassung der directen Steuern zunächst hier belassen, die begonnene Grundsteuerkatastrirung fortgeführt, dann aber auch in dieser Provinz eine Reihe von Arbeiten vorgenommen, um die Gleichstellung der Besteuerung mit derjenigen der beiden anderen Provinzen herbeizuführen und so die Anwendung des allgemeinen Repartitionssystems vorzubereiten.

Mit dem Erlass der ständischen Verfassung am 17. Dec. 1820 trat auch Hessen in die constitutionelle Aera. Für die Finanzen und auch für die Besteuerung enthält die Verfassung eine Anzahl bemerkenswerther Bestimmungen, im Ganzen in der damals üblichen Weise.

Von nachhaltiger Bedeutung sind die Bestimmungen der Verfassung über die Domänen. Ein Drittel davon, nach dem durchschnittlichen Reinertrag berechnet, sollte dem Staate zum Verkauf und zur Schuldentilgung aus dem Erlös übergeben

Digitized by Google

werden. Die übrigen Zweidrittel wurden als schuldenfreies unveräusserliches Familieneigenthum des Fürstenhauses erklärt, doch so, dass die Einkünfte daraus im Staatsbudget stehen, mit zu Staatsausgaben verwendet und nur die zu den Bedürfnissen des fürstlichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen vorzugsweise darauf radicirt werden (Verfassung §. 6, 7). Der Grossherzog bezieht eine Civilliste, die während der Dauer der Regierungszeit eines Grossherzogs weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne Zustimmung der Stände erhöht werden kann, auch darf ohne ständische Einwilligung nichts von dem Familiengute (Domänen) verhypothecirt werden (Verf. §. 70, 7). (S. Gareis, Staatsrecht, S. 60 ff.). In §. 30 wird die Verpflichtung aller Hessen zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten, wofern nicht eine verfassungsmässige Ausnahme beanspruchet werden kann, ausgesprochen. Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden (§. 67 der Verf.), wobei die Bewilligung aber von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden kann (§. 68 eb.). S. ferner §. 68 Schluss und §. 69, auch §. 71. Zur Sicherung dieses verfassungsmässigen Steuerbewilligungsrechts sind noch 1899 in die Steuergesetze eigenthümliche Bestimmungen über den Steuerfuss gekommen.

Bereits unter Mitwirkung der Stände wurde in den 1820er Jahren dann die Verfassung der directen Steuer auf den früher eingerichteten Grundlagen zum Abschluss gebracht. Dies geschah in Betreff der Immobilien durch das, Grund- und Gebäudesteuer gemeinsam betreffende, Gesetz vom 13. April 1824, an das sich zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen anschlossen, dann durch das Gewerbesteuergesetz vom 16. Juni 1827 und das Personalsteuergesetz vom 15. Juni 1827. Durch diese Gesetzgebung wurde ein modernes Ertragssteuersystem in der namentlich in Süddeutschland üblichen Weise gebildet, dem nur eine Kapitalrentenbesteuerung noch fehlte. Diese trat erst später, im Gesetz vom 8. Juli 1884, noch hinzu.

Das Gesetz vom 13. April 1824 verfügte die Vollendung des Immobiliarkatasters, d. h. die Katastrirung jeder Art Grundeigenthums, der Gebäude mit den dazu gehörigen Hofraithen, der Berechtigungen zu Frohnden, Schäfereien, Jagden, Fischereien, sowie anderer nutzbarer dinglichen Rechte, der Zehnten der Grundlasten. Für das Grundeigenthum und die genannten Rechte blieb das Princip des Reinertragskatasters, für die Gebäude das der Katastrirung nach mittlerem Kaufwerth bestehen. Zunächst erstrebte man, nach der Vollendung des definitiven Katasters, Materialien zu gewinnen, um summarisch alle Gemarkungen im Staate in der directen Besteuerung der Erträge der Immobiliarobjecte (im Sinne des Gesetzes) gleichstellen zu können (Art. 12 ff. des gen. Gesetzes). Es wurden „Normalsteuerkapitalien" der Gemarkungen ermittelt, die wirkliche Vertheilung der directen Steuern auf die Steuerobjecte erfolgte danach aber erst, wenn die gemarkungsweise Zusammenstellung derselben vollendet war und gleichzeitig auch die übrigen directen Steuern im ganzen Staate nach gleichförmigen gesetzlichen Vorschriften erhoben wurden (Gesetz §. 31). Das Gesetz bestimmte dann die Erledigung der Arbeiten für das definitive Kataster in verschiedenen sich folgenden Perioden, zuletzt die Gewannen- und Parcellenvermessung (Art. 32 des Ges.), doch diese nur auf Verlangen der betreffenden Gemeinden (Art. 34, dazu Gesetz vom 11. Jan. 1831) und die Parcellenvermessung dann auf deren Kosten. Die ganze grosse Grundsteuer-Katastrirung zog sich länger hin, machte in dem Lande mit sehr zersplittertem Grundbesitz und mancherlei Culturen viel Mühe, gilt aber als eine ungewöhnlich sorgfältige und relativ gelungene. (S. für alles Nähere das ganze Buch von Baur, darin S. 92 ff. Anführung aller bezüglichen Gesetze und Verordnungen bis 1867, passim auch

Digitized by Google

Schanz in dem grossen inhaltreichen Aufsatz über die directen Steuern Hessens und deren neueste Reform im Fin.arch. B. 2, S. 238 ff., Pietzsch, Studien über Katasterfragen, Strassb. 1878, S. 142 ff.)

Die Gebäudesteuerkatastrirung erfolgte auch nach dem Gesetz von 1824 durch Abschätzung des billigen localen Kaufwerths, wovon dann eine Quote, $^1/_{35}$ bei Gebäuden, $^1/_{20}$ bei Mühlen und Hammerwerken, wie vordem schon, als Steuerkapital galt (Gesetz von 1824, Art. 4). Also ein ganz anderes Princip, als bei der Grundsteuerkatastrirung, wodurch schon die dort angenommene Homogenität der beiden Haupttheile der directen Immobiliarsteuer (Grundsteuer u. w. S.) zur Fiction wurde. Auch diese Katasterwerthe waren wie bei der eigentlichen Grundsteuer stabil, soweit es sich um Veränderungen im Bau selbst handelte. Später sind mit deswegen Revisionen (Gesetz vom 27. Nov. 1860) und Veränderungen der Gebäudesteuerkapitalien (1836, 1867) erfolgt. Werthveränderungen eines Gebäudes wurden danach in etwas grösserem Maasse berücksichtigt, aber nicht allgemein die durch die Verkehrsconjuncturen bewirkten. Die mittleren Kaufwerthe wurden auch nicht einmal unmittelbar ermittelt, sondern aus dem Neubauwerth der Gebäude mit Berücksichtigung der Werthverminderung durch Abnutzung oder andere besondere Ursachen (also nicht auch der Wertherhöhung) und aus dem Werth des Hofraithegrunds gebildet. Der Neubauwerth wurde dabei in der Art festgestellt, dass eine „billige Baupreiseinheit" für einen Quadratfuss überbauter Grundfläche aus den localen Preisen der Baumaterialien mit Rücksicht auf die localen Arbeitslöhne abgeleitet wurde, die dann auf die Grundfläche des Gebäudes angewandt ward. Der Werth des Hofraithegrunds wurde nach der örtlichen Lage bestimmt, mindestens im Betrage des billigen mittleren Kaufpreises von Ackerfeld I. Classe, eventuell, namentlich in Städten höher, hier dann nach Maassgabe wirklicher Kaufpreise oder durch Rückschlüsse aus den Miethpreisen (s. Instruct. von 1857 für neue Regulirung der Gebäudesteuerkapitalien, bes. §. 2, 3, 6, 7, bei Baur I, 246 ff.). Landwirthschaftliche sogen. Oekonomiegebäude unterlagen nicht der Gebäudesteuer. Die Revision hatte vornemlich den Zweck, die Steuerkapitalien der einzelnen Häuser untereinander in günstigeres Verhältniss zu bringen. Bei der Stabilität der Grundsteuer würde aber durch die Anwendung der Revisionsresultate bei der Gebäudesteuer im Ganzen die letztere in Missverhältniss zu der Grundsteuer gebracht, der Gebäudebesitz so schwerer als der andere Realbesitz belastet worden sein, was um so unbilliger erschien, als auch die Grunderträge wohl ähnlich wie die der Gebäude gewachsen waren. Deshalb wurde im Gesetz vom 27. Nov. 1860 verfügt, dass die Gesammtsumme der neuen Gebäudesteuerkapitalien nicht wesentlich gegen bisher erhöht und demgemäss das neue Steuerkapital des einzelnen Gebäudes verhältnissmässig reducirt werden solle (s. Baur S. 258, Schanz a. a. O. S. 246). Das ganze Vorgehen bemerkenswerth für ein solches Steuersystem: so Sicherung formell richtiger Gleichmässigkeit, wie weit reeller, steht dahin. Mit Rücksicht auf die gegenüber den niedrigen Katasterwerthen unverhältnissmässig stärker gestiegenen Erträge der Waldungen wurden deren Steuerkapitalien dagegen im Jahre 1864 erhöht.

Der misslichste Punct in einem solchen Repartitionssystem ist immer die Feststellung der Verhältnissmässigkeit der einzelnen, die verschiedenen Kategorieen der Objecte treffenden Steuern, so schon zwischen den ländlichen Grundstücken und den Gebäuden in der Immobiliarsteuer, vollends zwischen den Objecten letzterer und den übrigen Arten der Ertragsobjecte. Die bezügliche Aufgabe, deren Lösung in Hessen schon durch die frühere Gesetzgebung von 1813 und im Verordnungswege versucht worden war, wurde durch die beiden neuen Gesetze über Gewerbesteuer und Personalsteuer von 1827 besser zu lösen gesucht. Das ist auch wohl erreicht worden, aber doch auch jetzt kaum befriedigend. Bei so verschiedenartigen Grundlagen der drei,

Digitized by Google

bezw. bei Zerlegung der Immobiliarsteuer in ihre beiden Hauptbestandtheile, der vier Steuern ist die Bildung von Steuerkapitalien einer jeden Steuer, die dann als im Wesentlichen homogene Grössen gelten, doch nur eine Durchhauung, keine genügende Lösung eines in dieser Art überhaupt nicht lösbaren Problems. Denn unvermeidlich thut man den Dingen Gewalt an, wenn man Gewerbeerträge und vollends wieder persönliche Einkünfte gewissermaassen objectivirt, um sie den Erträgen der Realitäten vergleichbar zu machen, da sie eben mit der Person des Steuerpflichtigen eng und auch enger selbst als die landwirthschaftlichen Realitätenerträge mit der Person des Eigenthümers und Selbstwirths zusammenhängen. Alles läuft daher bei einer Einrichtung von Gewerbe- und Personalsteuern wie in Hessen auf Fictionen hinaus. Man gewinnt wieder nur eine formell gleichartige Rechnungsgrundlage für die Repartition von Gesammtsteuersummen, keine verhältnissmässig, geschweige reell gleiche materielle Vertheilungsbasis, weder in Betreff der einzelnen steuerpflichtigen Objecte und Subjecte, noch der ganzen steuerpflichtigen Ertragskategorieen untereinander. Die in der hessischen Gesetzgebung von 1827 eingetretenen Verbesserungen der bisherigen bezüglichen Steuern brauchen deshalb nicht verkannt zu werden. Aber dass auf diese Art eine wirklich genügende Grundlage zur Steuervertheilung nicht erreicht werden kann, selbst damals nicht, bei noch ruhigeren, auch schablonenhafteren wirthschaftlichen, technischen und Verkehrsverhältnissen, vollends später nicht, als alle diese Verhältnisse sich so sehr veränderten und in beständigen Fluss geriethen, das lässt sich nicht verkennen. Damit wird eine wichtige finanzwissenschaftliche Einsicht gewonnen, nemlich die von der Nothwendigkeit, die directe Besteuerung aus der Ertragssteuer in die Personalsteuerform hinüber zu führen, wie es denn auch im Laufe der Zeit in Hessen geschehen ist.

Das Lob, welches Schanz (a. a. O. S. 242) dem damaligen hessischen directen Steuersystem spendet, dass es „ein in seiner Tendenz gerechtes, lediglich auf objectiven Merkmalen beruhendes, leicht functionirendes" gewesen sei, möchte ich daher doch einschränken, selbst hinsichtlich des letzten Puncts, da dies System wenigstens nur leicht functionirte, solange der aufzubringende Steuerbedarf klein blieb oder sich noch verringerte.

Die neue Gewerbe- und Personalsteuer ward wesentlich mit nach französischem Muster, wie es in Rheinhessen bestand, gebildet (Patent- und Personalsteuer, s. Fin. III, §. 191 ff., 198 ff.), nur dass nicht bestimmte Steuersätze festgestellt, sondern bloss nach gewissen Merkmalen Steuerkapitalien gebildet wurden, welche dann wieder als Grundlage der Repartition mit den Immobiliarsteuerkapitalien zusammen dienten. Die Gewerbesteuer wurde so nach der Methode lediglich der äusseren Merkmale, daher in Form eines Systems von Gattungs- (7 bezw. 8), Orts- (3) und Betriebs-

Digitized by Google

umfangsclassen (nach Gehilfenzahl oder Miethwerth der Localitäten) eingerichtet, so dass die im rechtsrheinischen Hessen bisher bestandene Bemessung dieser Steuer mit nach dem umlaufenden Kapital, dessen Ermittlung doch nicht befriedigend stattgefunden hatte, wegfiel. Zugleich wurde die Steuer auf die eigentlichen Gewerbebetriebe beschränkt, umfasste also nicht mehr Arbeiter und Landwirthe, wie die frühere hessische Gewerbesteuer. Mit Rücksicht auf die allgemein nebenhergehende neue Personalsteuer wurde sie nach den gewählten Geldsätzen, aus denen die Steuerkapitalien gebildet wurden, auch mässig gehalten.

Die Personalsteuer wurde nemlich als allgemeine directe Steuer der ganzen Bevölkerung, nach dem bezüglichen französischen Muster, eingeführt, indem aber nicht wie hier eine allgemeine gleiche Steuer (der Werth von 3 Arbeitstagen, der in Rheinhessen bis 1827 auf $2^2/_5$ fl. angeschlagen gewesen war), sondern ein System von 9 Classen gemäss dem äusseren Merkmal des Wohnungsaufwands eingerichtet wurde, in welches dann die einzelnen Steuerpflichtigen einclassirt wurden. Auch dieser Wohnungsaufwand wurde aber nicht direct ermittelt, sondern aus den Gebäudesteuerkapitalien durch Hinzufügung eines Drittels gebildet — natürlich eine neue Fiction. Den 9 Steuerclassen entsprachen dann bestimmte gesetzliche Geldbeträge, die als Steuerkapitalien galten (10—1000 fl.). Unklare Ideen von einer nothwendigen Gleichstellung des Aufwands, mit dem Jemand seine Existenz und bürgerliche Stellung erhält, mit dem Culturkostenaufwand bei der landwirthschaftlichen Bearbeitung von Grundstücken spielten hier in der seltsamsten Weise mit (s. Baur S. 98). Die neue Personalsteuer hatte das Gute, alle Berufskreise, auch die bisher im rechtsrheinischen Hessen von der directen Steuer freien, weil nicht unter die alte Gewerbesteuer mit fallenden, zu umfassen. So trat wie in Preussen die Classensteuer zu den zwei bezw. drei anderen directen Steuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) noch hinzu, also insofern formell eine directe Doppelbesteuerung der ländlichen Grundbesitzer, Gebäudeeigenthümer und Gewerbetreibenden, war aber so auch immerhin, wie die preussische Classensteuer, eine rohe Form einer allgemeinen Einkommensteuer, der sie später denn auch Platz gemacht hat. (S. Näheres bei Baur, S. 95 ff., mit Steuerstatistik für 1835, 1864 S. 101 ff., nach der Arbeit von Hügel in B. 10 der Mittheilungen der hessischen Centralstelle für Landesstatistik; ferner Schanz im Fin.arch. II, S. 239—241, v. Reden, Fin.stat. I, 1. Abth., S. 422 ff.)

Neben dem inneren Hauptfehler dieses Systems, nemlich so ganz verschiedenartig gebildete Steuerkapitalien der einzelnen Ertragsobjecte als homogene Grössen bei der Repartition anzusehen, — ein Fehler, der dann später (seit den 80er Jahren) durch eigentlich principwidrige und wieder nur willkührliche etwas verschiedene Normirung der Steuerausschläge auf die einzelnen Steuern anerkannt wurde — war wie in anderen Ertragssteuersystemen auch ein Mangel, dass bei der Veranlagung der Gewerbesteuer die Entwicklung des Gewerbewesens, besonders auch nach dem neuen Gewerbegesetz von 1860 (s. u.) sich in der rascheren Erhöhung der Summe der Gewerbesteuerkapitalien geltend machte. Dies zeigte sich z. B. statistisch darin, dass von 1835—64 die Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen nur um 11.6, die Summe der Steuerkapitalien derselben dagegen um 97.5 % stieg, während die Anzahl der Personalsteuerpflichtigen und die Summen ihrer Steuerkapitalien ziemlich gleichmässig (1835—64 bezw. um 22.2 und 23.8 %) und das Grundsteuerkapital, trotzdem es die Gebäude umfasste, nur wenig wuchs (1835—69 um 6.2 %). Dadurch trat bei den Gewerbetreibenden zwar keine absolut zu hohe, aber doch eine relativ höhere Belastung als bei den anderen Steuerpflichtigen ein, was mit dem Wesen eines Repartitionssystems wie dem hessischen in Widerspruch stand. Diese Verhältnisse haben übrigens die späteren Reformen des Steuerrechts theilweise mit veranlasst.

Zu den Beträgen, welche für die Staatscasse zur Deckung allgemeiner Staatsausgaben auf dieser Repartitionsbasis der Steuerkapitalien der directen Steuern erhoben wurden, treten noch Aufschläge für den Strassenbau, der Staats- und auch der Provinzialstrassen.

§. 95. Zweite Periode, die Fortbildung der directen Besteuerung bis zur Einführung der Einkommensteuer (einschliesslich), 1827, besonders 1860—1869. Das dar-

Digitized by Google

gelegte directe Steuersystem hat längere Zeit hindurch nur geringfügige Veränderungen erfahren. Bis 1852 wurde auch sein Character als Repartitionssystem streng beibehalten. Im Etat wurde nur die Summe des Gesammtbetrags der directen Steuern (immer für die dreijährige Finanzperiode) festgestellt und bewilligt. Der sogen. Ausschlagscoefficient, d. h. der Steuerbetrag, welcher für 1 fl. des sogen. Normalsteuerkapitals zu entrichten war, ergab sich dann einfach als Rechnungsgrösse, indem der bewilligte Steuerbetrag auf das Steuerkapital repartirt wurde, war also eine Quote von letzterem, in wechselnder Höhe nach dem Gesammtsteuerbetrag, der aufzubringen war, und der Grösse der nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelten Steuerkapitale. Die Veränderung, bezw. auch Zunahme der letzteren, war also nur von Bedeutung für die Vertheilung der Steuersumme unter die einzelnen Steuerarten und bei diesen für die individuellen Steuerschuldigkeiten. Von 1853 an, mit im finanziellen Interesse, um die Staatscasse an dem Wachsthum der Steuerkapitalien, insbesondere auch während einer Finanzperiode, Theil nehmen zu lassen, wurde diese Form der Behandlung der directen Steuern im Etat zu Gunsten der neuen Einrichtung, den Steuerausschlagcoefficienten im Finanzgesetz selbst zu bestimmen, aufgegeben.[1])

Im Jahre 1848 wurde, wie in anderen deutschen Ländern, unter dem Einfluss der politischen Zeitströmungen auch vorübergehend, für 1848, ein wenig gelungener Versuch mit einer progressiven, auf Declarationspflicht beruhenden **Einkommensteuer** für die nicht der Grund- und Gewerbesteuer unterliegenden Einkünfte gemacht.

Gesetz vom 12. Aug. 1848, Einkommen steuerfrei bis 200 fl. für Ledige, um je 50 fl. für den Kopf mehr für Familien, Steuersatz 1 % von 200—500 fl., 2 % für den Zuwachs bis 1000, 3 % für den bis 2000, 4 % für den bis 3000, 5 % für noch höheren Zuwachs. Schriftliche Steuererklärungen auf Aufforderung nach Ehre und Gewissen abzugeben. Ungünstiges Ergebniss, namentlich nur Beamte besser getroffen. (S. v. Reden S. 689, Schanz a. a. O., S. 243.)

Die Finanzbedürfnisse und die Mängel, welche in der Stabilität des Ertragssteuersystems und in der Construction einzelner Steuern, besonders der Gebäude-, Gewerbe- und Personalsteuer sich empfindlich fühlbar zu machen begannen, führten dann von den 50er Jahren an, besonders auf ständische Anregung, auch zu gesetzgeberischen Arbeiten zum Zweck der Verbesserung der bestehenden

[1]) Baur, nach Hügel, S. 101, Schanz, Fin.arch. II, 244.

Digitized by Google

Steuern. Als die Finanzlage in Nachwirkung der 1866er Ereignisse noch schwieriger geworden, ging diese Bewegung weiter und führte bereits zur Einkommensteuer. Die betreffenden Reformgesetze sind die schon oben erwähnten über die Revision der Gebäudesteuerkapitalien vom 27. Nov. 1860 und über die Veränderung dieser Kapitalien vom 7. Oct. 1867, ein neues Gewerbesteuergesetz vom 4. Dec. 1860, eine Bestimmung (§. 4) im Finanzgesetz vom 26. Sept. 1867 betr. eine neue Bonitirung der Eichenschälwaldungen, das erste neue Einkommensteuergesetz vom 11. April 1868 und ein bald folgendes zweites vom 21. Juni 1869. Eine allgemeine Erneuerung der Grundsteuerveranlagung, insbesondere eine neue Bonitirung der Grundstücke, erschien wohl ebenfalls erwünscht, wurde auch angeregt, aber doch mit Rücksicht auf die Kosten und gegenüber den ohnehin in starker Veränderung befindlichen wirthschaftlichen Verhältnissen unterlassen. Die Einführung der Einkommensteuer in das directe Steuersystem wirkte dann als Ferment und hat später zu weiteren und tiefer greifenden Reformen geführt, aus denen schliesslich in der Gegenwart (1899) der Sieg und die Alleinherrschaft des Personalsteuersystems in der Form der alleinigen allgemeinen Einkommen- und Vermögenssteuer hervorgegangen ist (u. §. 98).

Die ganze Entwicklung und auch die Einzelheiten der Gesetzgebung sind von allgemeinem finanzwissenschaftlichen Interesse, über das kleine Land Hessen hinaus. Vortreffliche, sehr ins Einzelne, auch auf die Details der ständischen Verhandlungen genauer eingehende Darstellungen liegen darüber im Finanzarchiv vor, auf welche hier, wo wir uns wieder mit der Darstellung in grossen Umrissen und Hervorhebung des Wichtigsten und allgemein Bedeutsamsten nothwendig begnügen müssen, umsomehr hinzuweisen ist: G. Schanz' schon oben mehrfach citirte grosse Abhandlung, bes. für die Reformen der 60er Jahre und bis 1884, Fin.arch. II, S. 235—381, zugleich daselbst die Gesetze von 1860 und 1884 über die Gewerbesteuer, S. 382 ff., die Einkommensteuer von 1869 und 1884 eb. S. 434 ff., die Kapitalrentensteuer von 1884, S. 497 ff. Dann, Fortsetzung dieser Schanz'schen Arbeit, die ähnlich eingehende von Glässing, der neueste Stand der Reform der directen Steuern in Hessen, 1885—95, im Fin.arch. B. XII, 1896. S. 273—377, eb. das neue hessische Einkommensteuergesetz vom 25. Juni 1895, S. 378 ff., die Verordn. vom 30. Juli 1895 dazu, S. 395, das neue Kapitalrentensteuergesetz vom 10. Juli 1895, S. 397 ff. Die neuesten Reformgesetze s. im Regierungsblatt von 1899 und unten in §. 98. Eine Darstellung dieser jüngsten, mehrfach interessanten Reform wird Glässing, nach mir von ihm gewordener Mittheilung, im 1. B. 1900 des Fin.arch. bringen. S. auch den (nach Abschluss meines Manuscripts für diesen Abschnitt mir zugegangenen) Aufs. im B. 16, 1899, S. 839 ff., Grundzüge der Reform der directen Steuern in Hessen. Darstellungen der bestehenden Steuergesetze vom verwaltungsrechtlichen Standpuncte: Küchler, 2. A. (1885) von Dietz, Verwaltungsgesetzgebung in Hessen, II, 823—875 (directe Steuern); W. Zeller, Handb. der Verfass. und Verwalt. in Hessen, II (1885), S. 363—397. Baur's Werk für die Grund- und Gebäudesteuer bis 1867. Kürzere Darstellungen der Hauptpuncte der gesetzlichen Bestimmungen in den bezüglichen Artikeln über die einzelnen Steuern im Wörterb. d. Verwalt. und im H. W. B. der Staatswissenschaften, wo die hessische Gesetzgebung mehrfach mit berücksichtigt ist.

Digitized by Google

Bei der Grundsteuer für die Gebäude hatte das Gesetz vom 27. Nov. 1860 (oben S. 317) zu einer Reduction der bisherigen 4, bezw. $3^1/_3$ % Steuer nach Maassgabe der Ergebnisse der Revision der Gebäudesteuerkapitalien auf 1.8 und 1.5 % im Verordnungswege geführt (Bekanntmachung vom 8. Juni 1861, Baur S. 262). Ein neues Gesetz vom 7. Oct. 1867 erweiterte (gegenüber dem Gesetz vom 31. Mai 1836) den Spielraum für neue Bestimmung des Steuerkapitals eines Hauses in Folge von Zubauten, Abbrechen, ausserordentlichen Unglücksfällen, jetzt auch auf den Fall der Werthveränderung der Hofraithe. Die freie Einschätzung sollte eintreten, wenn durch diese das Haus in eine andere der gesetzlichen Kaufwerthclassen kommen würde (s. Schanz a. a. O. S. 298, Tarif bei Baur, S. 264).

Bei der eigentlichen Grundsteuer wurde den starken Ertragssteigerungen der Eichenschälwaldungen durch Anordnung einer neuen Bonitirung speciell dieser Waldungen Rechnung getragen (schon gen. Fin.ges. vom 26. Sept. 1867, §. 4).

Die wichtigste Maassregel war eine stärkere Revision des Gewerbesteuergesetzes von 1827, das seitdem nur kleine Veränderungen, besonders zur Vervollständigung des Tarifs (so durch Gesetz vom 22. Nov. 1852) erfahren hatte, jetzt zunächst im Verordnungswege (16. Juli 1858), dann danach im Gesetz vom 4. Dec. 1860 (Schanz II, 245, Text des Gesetzes S. 434, Tarif dazu S. 468). Der technische Character der bisherigen Gewerbesteuer, die Besteuerung wesentlich nach äusseren Merkmalen, also das französische Patentsteuerprincip, blieb gewahrt. Aber entsprechend der eingetretenen grösseren quantitativen und qualitativen Differenzirung der Gewerbebetriebe wurden mehr und zum Theil neue Classificationsmerkmale herangezogen, womit man zugleich die Steuer mehr dem Grundsatz der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit anpasste. Demnach feinere Casuistik des Tarifs, wie in allen ähnlichen Gewerbesteuergesetzen nach dieser Methode, namentlich dem Hauptmuster, dem französischen (Fin. III, §. 198 ff., Erg.heft S. 67 ff.). Das Classensystem nach Gattungen, Orten, Betriebsumfang blieb, mit Veränderungen, bestehen. „Das Gewicht der Aenderungen lag hauptsächlich in einer Modification der Normen für die verhältnissmässigen Zusätze, wodurch die grössere Ausdehnung eines Gewerbebetriebs vollständiger, als dies früher der Fall war, bei der Steueranlage berücksichtigt wurde" (Schanz a. a. O. S. 245, wo dann die hauptsächlichen Veränderungen gut zusammengefasst werden). Das neue Gesetz mit seiner vermehrten Casuistik schmiegt sich so den concreten Verhältnissen des Gewerbebetriebs mehr an: eine Verbesserung in einer, eine gesteigerte Schablonenhaftigkeit und Künstlichkeit freilich in anderer Hinsicht, zugleich auch unvermeidlich eine vergrösserte Discrepanz zwischen der Besteuerung der gewerblichen Erträge und der Grunderträge, sowie der persönlichen Einkünfte. Von Einzelheiten seien nur folgende erwähnt. Die Steuer traf nur das eigentliche Gewerbe im engeren Sinne, liess auch darunter gewisse Kleingewerbe (so Spinnerei) frei, legte Jedem, der in Hessen ein Gewerbe betreiben will, die Pflicht auf, ein Patent zu nehmen, das jährlich zu erneuern und wofür eine Stempelabgabe zu entrichten war (12 Kr.). Auch ferner wurden Steuerkapitalien für die einzelnen Gewerbe gebildet zum Zweck der Repartition des Contingents, fixe nach der Bedeutung der Gewerbe gemäss einer Classencintheilung (Gattungsclassen, 7 bezw. 8) und zum Theil nach der Ortsgrösse des Betriebs (Ortsclassen, 3), wozu dann verhältnissmässige Zusätze, bemessen nach den Kennzeichen des Betriebsumfangs der Gewerbe in ein und derselben Classe, traten (Betriebsumfangsclassen). Diese Kennzeichen bestanden, wie bisher in der Anzahl der Gehilfen und im Miethwerth des Locals, in einzelnen Fällen jetzt aber auch noch in anderen den Umfang des Gewerbes anzeigenden Merkmalen, wie es der ausführliche Tarif näher angab (so bei einzelnen Grossgewerben, Banquiers, Zuschläge nach der Höhe des Betriebskapitals). Die Zusätze wurden theils nach Miethwerth (theils dem ganzen, theils dem halben) und Gehilfen, theils nur nach Gehilfen (gewisse benannte Kleingewerbe), hie und da auch bloss nach dem Miethwerth gebildet. Die Veranlagung der Steuer erfolgte durch die staatlichen Steuercommissariate (32 im Ganzen) unter Mitwirkung der Ortsvorstände, die besonders bei der Ermittlung der Thatsachen zur Feststellung der verhältnissmässigen Zusätze helfen sollten. Einige besondere Bestimmungen für Ausländer. — Das Gesetz führte alsbald zu einer Steigerung der Gewerbesteuerkapitalien und damit zu einer Erhöhung des Steuerertrags, wofür aber im Rahmen des ganzen directen Steuersystems das oben schon hervorgehobene Bedenken gilt. — Spätere Gesetze über den Gewerbesteuertarif vom 9. Mai 1865, 2. Oct. 1867, 4. Febr. 1874, 3. Jan. 1877, dann noch ein Gesetz vom

Digitized by Google

26. Juni 1874 betr. Besteuerung der Händler im Umherziehen mit vorübergehenden Verkaufsniederlagen.

Bedeutsamer war unter dem Einfluss der durch die Ereignisse von 1866 erschwerten Finanzlage die 1868 eingeleitete, 1869 weiter durchgeführte Verbindung des bisherigen drei-, bezw. viergliedrigen Ertragssteuersystems, dem nur zu seiner Vervollständigung noch eine Kapitalrentensteuer und eine bessere Besteuerung der rein persönlichen Arbeitseinkünfte fehlte, nunmehr mit einer wirklichen Personal- und Einkommensteuer. Die preussische bezügliche Steuergesetzgebung war mehrfach dafür das Muster. Das erste Gesetz, vom 11. April 1868, das nur für die Veranlagung für 1869 in Geltung blieb, beliess die bisherige Personalsteuer von 1827 noch für die Einkommen bis 800 fl., für die höheren trat eine Einkommensteuer ein, wobei aber die Personensteuerkapitalien von den auch bei der neuen Steuer für diese Censiten noch gebildeten Einkommensteuerkapitalien abgezogen wurden. Die in die Einkommenhöhe von über 800 fl. fallenden Gewerbetreibenden und Grund- und Gebäudebesitzer unterlagen der Einkommensteuer voll neben ihren alten Ertragssteuern, waren also nur wie in Preussen formell doppelt besteuert, materiell schon deshalb nicht, weil sie bei der Einkommensteuer Schuldzinsabzug genossen. Der Steuerfuss war, nach der gleichen Proportion (10 %) der Steuerkapitalien von dem Einkommen, proportional, damals 2 % (Schanz a. a. O. S. 251). Das zweite endgiltige Gesetz vom 21. Juni 1869 beseitigte dann die alte Personensteuer ganz und gestaltete die neue Einkommensteuer zu einer wirklich allgemeinen aus, welche wie in Preussen die Classen- und classificirte Einkommensteuer die einzige directe Steuer für persönliches Arbeitseinkommen und für Leihkapitalerträge und die zweite hinzutretende für Einkommen aus Grund-, Hausbesitz und Gewerbebetrieb wurde, da die Immobiliar- und Gewerbesteuer bestehen blieb.

Die Grundzüge dieser Einkommensteuer waren die folgenden. Da es sich hier um das erste der neueren süddeutschen Einkommensteuergesetze handelt, geben wir hier etwas mehr Einzelheiten als sonst an. Steuerpflichtig waren nur physische Personen, insbesondere im Staatsgebiet wohnende Inländer, aber bedingt auch im Ausland wohnende und gewisse Ausländer. Die Veranlagung erfolgte im Allgemeinen nach Haushaltungen. Allgemeine Steuerbefreiungen wegen Kleinheit und Art des Einkommens fehlten, wie damals auch noch in Preussen bei der Classensteuer, doch war in gewissen Fällen Personen kleineren Einkommens und Gewerbsgehilfen und Dienstboten in Wohnung und Kost der Herren (bis 300 fl.) Steuerfreiheit gewährt. Für die Veranlagung wurden die Steuerpflichtigen nach Höhe des Einkommens in zwei Abtheilungen, über und bis 1500 fl. Einkommen, unterschieden und war danach das Veranlagungsverfahren verschieden. Auch die Veranlagung der ersten Abtheilung, mit über 1500 fl. Einkommen, erfolgte ohne Declarationspflicht der Censiten durch behördliche Einschätzung, ähnlich wie bei der prenssischen Einkommensteuer. Es wurden dafür in den Steuercommissariatsbezirken, eventuell auch in den grösseren Gemeinden, Einschätzungscommissionen unter Vorsitz des Steuercommissars oder eines besonderen von der Oberstenerdirection ernannten Commissars aus vom Bezirksrath gewählten und im betreffenden Bezirke wohnenden Censiten der Abtheilung I gebildet. Also ein Steuerbeamter an der Spitze. Bei der Erforschung der für die Einschätzung maassgebenden Verhältnisse des Censiten sollte tieferes Eindringen vermieden werden, ebenso bei der Prüfung des Materials durch die Commission. Für die endgiltige Erledigung von abweichenden Ansichten des Vorsitzenden von den Commissionsbeschlüssen und von Reclamationen des Censiten selbst ward für den ganzen Staat eine „Landescommission" gebildet, bestehend aus einem vom Finanzministerium ernannten Commissar und 9 Mitgliedern, die zu je 3 von den Directionen der 3 Provinzen aus den Mitgliedern der Einschätzungscommissionen zu wählen waren. Mit Geldstrafen (4fachem) waren Censiten bedroht, welche bei den Reclamationen Theile des Einkommens verschwiegen oder zu gering angaben, worüber das Gericht entschied, sofern sich der Censit nicht freiwillig der Strafzahlung fügte. Die Einschätzung selbst erfolgte in Classen, die durch Grenzziffern von Einkommengrössen gebildet wurden (15—1700 fl., 1700—2000 fl. u. s. w.), wie in Preussen, wobei Schuldzins- und Lastenabzug, sowie Abzug der zu zahlenden staatlichen und communalen Grund- und Gewerbesteuern stattfand. — Bei den Censiten der 2. Abtheilung, bis 1500 fl. Einkommen, erfolgte die Einschätzung auch in solche Einkommenclassen nach Stufen (im Ganzen 11, bis 200, 2—300 fl. u. s. w., 13—1500 fl.), ebenfalls ohne lästiges Eindringen, nach dem

Digitized by Google

muthmaasslichen Einkommen, aber zugleich mit Rücksichtnahme auf andere, die Leistungsfähigkeit des Censiten berührende Umstände. Danach durfte auch die Steuer in der 1. Classe (bis 200 fl. Einkommen) bei entschiedener Mittellosigkeit eines Censiten auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Einschätzung geschah durch örtliche Commissionen, deren Mitglieder vom Gemeindevorstand zu wählen, unter Leitung des Bezirks-Steuercommissars als Vorsitzendem. Dieser konnte eventuell eine Revision der Einschätzung bei der Obersteuerdirection beantragen, die dann nach Prüfung durch einen von ihr bestellten Commissar Berichtigungen verfügen durfte. Die erste Instanz für Reclamationen der Censiten war die Einschätzungscommission der ersten Abtheilung des Bezirks, von dieser ging der Recurs für Reclamanten wie Steuercommissar an die Obersteuerdirection.

Besonders bemerkenswerth war nun noch, dass auch bei dieser neuen Einkommensteuer an der Methode der Bildung von Steuerkapitalien festgehalten worden ist, was man mit leichterer Uebersichtlichkeit (?) und Vergleichbarkeit (?) der Belastung mit der durch die anderen Steuern und mit der Möglichkeit, so einen gleichen Steuerausschlag für alle Classen festzustellen, begründete (s. Schanz S. 252). Die völlige Heterogenität dieser von den bei den anderen Steuern, der Grund- und Gewerbesteuer, gebildeten Steuerkapitalien wurde dabei übersehen. Bei der 1. Abtheilung der Einkommensteuer wurden die Steuerkapitalien in der gleichen Proportion von 10 % der Untergrenze der Steuerstufe angesetzt, was bei gleichem Steuerausschlag einen gleich hohen proportionalen Steuersatz für alles Einkommen über 1500 fl. herbeiführte. Bei der 2. Abtheilung entstand dagegen ein degressiver Steuerfuss bei gleichem Steuerausschlag, weil hier die Steuerkapitalien von Classe zu Classe procentweise von unten nach oben stiegen (10 fl. in der ersten Classe bis 200 fl. Einkommen, 15 fl. in der zweiten von 200—300 fl. u. s. w., 130 fl. in der elften von 13—1500 fl.). Diese Methode verminderte aber gerade die Uebersichtlichkeit und verhüllte unpassend die Degressivität des Steuerfusses. Der Steuerausschlag, d. h. also wieder der von den Steuerkapitalien der Einkommensteuer zu erhebende Steuersatz wurde nebst dem Zuschlag für Verzinsung und Tilgung der Staats- und Provinzialstrassenbauschulden für jede Finanzperiode festgesetzt, war mithin principiell beweglich, thatsächlich indessen wenig verändert und der gleiche wie für die Ertragssteuern.

Die mit dem Uebergang zur Einkommensteuer begonnene tiefere Reform der directen Besteuerung war in Hessen noch besonders wichtig, weil hier die Ertragssteuern, namentlich die Grundsteuer, überhaupt und im Verhältniss zu den deutschen Nachbarländern, recht hoch waren. Man hatte nunmehr ein Mittel, um den Steuerdruck wenigstens durch richtigere Vertheilung der Last erträglicher zu machen. Etwas geschah dies schon unmittelbar durch die neue Einkommensteuer, die besonders den reinen Arbeitsverdienst und die Kapitalrenten schärfer als die alte Personensteuer belegte, aber freilich Realitätenbesitz und Gewerbe noch einmal mittraf. Bestrebungen, die Steuervertheilung noch mehr zu erweitern und zu verbessern, führten dann zu den weiteren Reformen.

§. 96. Dritte Periode. Weiterbildung der directen Besteuerung, Verbesserung der Einkommen- und Gewerbesteuer, Eingliederung der Kapitalrentensteuer (1869—1884). In den 1870er Jahren, besonders seit 1873, begann die Reformbewegung von Neuem. Es handelte sich namentlich darum, die directe Besteuerung der verschiedenen Ertrags-, Besitz- und Berufsarten mehr zur Ausgleichung zu bringen.

Digitized by Google

Regierung und Stände, erste und zweite Kammern, die politischen Parteien gingen in ihren Ansichten und Forderungen, im Ganzen wie in Einzelheiten, vielfach auseinander. Wir können die Phasen dieser Meinungskämpfe hier nicht näher verfolgen, so viel ungewöhnlich Lehrreiches sich bietet und so werthvolle Untersuchungen über die thatsächlichen Verhältnisse auch vorliegen. Wir müssen uns mit der kurzen Darstellung der Ergebnisse in der Gesetzgebung selbst begnügen.

In erschöpfender Weise hat Schanz in dem genannten Aufsatz diese Dinge, namentlich auch in den Kammerverhandlungen und nach den hier gelieferten amtlichen statistischen Materialien verfolgt und sie sehr klar und belehrend behandelt, s. a. a. O. II, S. 252 ff. Von besonderem Interesse ist die Erörterung der regelmässigen Hauptstreitfragen bei der Einkommensteuer (eb. S 285, 329): Declarationspflicht, Meldeangabe (eventuell auch der Arbeitgeber über Höhe der Löhne, Gehalte der Arbeitnehmer), Steuerscala, Progression (Degression), Befreiung kleiner Einkommen, Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse, Besteuerung der Actiengesellschaften (s. namentlich über diese Specialfrage S. 317 ff. Schanz' Ausführungen von allgemeinster Bedeutung); ähnlich die zum Theil gleichen und sonstigen principiellen Fragen bei der Kapitalrentensteuer, so über Abzug der Passivzinsen hier (eb. S. 341—354), dann über die Verbindung von Ertragssteuern mit der Einkommensteuer, die Höhe der Füsse der verschiedenen Steuern, die Einrichtung der Gewerbesteuer (eb. S. 330—341). So ziemlich alle principiellen und practisch-technischen modernen Streitfragen über directe Steuern finden hier ihre Erörterung von den verschiedensten Gesichtspuncten aus. Es sind auch in der ständischen Berathung und Seitens der Regierung hier wieder Arbeiten geliefert, von denen dasselbe gilt, was ich oben bei Baden einmal äusserte (S. 285): so sorgfältig, mit umsichtiger Erwägung aller Für und Wider, Wenn und Aber kann in Grossstaaten bei derartigen Reformen kaum gearbeitet werden. Darin liegt aber auch wieder jene Gefahr in Kleinstaaten, den „kleinen Dingen", die sich doch niemals ganz correct erledigen lassen, eine zu grosse Bedeutung beizulegen, und die deutschen Particularsteuerrechte selbst bei Uebereinstimmung in den Grundlagen und Hauptpuncten doch in Nebenpuncten noch mehr zu differenziren.

Das Ergebniss war eine legislative Revision der Einkommensteuer und Gewerbesteuer und die Einführung einer neuen besonderen Ertragssteuer, der Kapitalrentensteuer (3 Gesetze, alle vom 8. Juli 1884).[1])

Das neue Einkommensteuergesetz war zwar auch nur eine Revision des früheren von 1869 und hat der Steuer ihre bisherige Structur im Ganzen belassen, aber „für die unteren Volksclassen erhebliche Befreiungen und Ermässigungen geschaffen, die besser Situirten durch Progression und Einengung der Einkommenclassen schärfer getroffen, die Actiengesellschaften in ebenso practischer als den Anforderungen der Billigkeit entsprechender Weise zur Steuer herangezogen" (Schanz), so „der materiellen Gerechtigkeit Genüge geleistet und Verbesserungen in der Veranlagung gebracht, ohne dass man freilich bereits zur Declarationspflicht der Censiten, auch nicht einmal bei höheren Einkommen

[1]) S. die zusammenfassende Schlussbetrachtung in Schanz' Aufsatz S. 354—356.

Digitized by Google

(in der ersten Abtheilung der Steuer, über 2600 M.) gelangte, obwohl bezügliche Bestrebungen in den Kammern hervortraten. Die eigenthümliche Einrichtung der Bildung von „Steuerkapitalien" blieb auch in dem neuen Einkommensteuergesetz bestehen. Die ebenfalls nur revidirte Gewerbesteuer hat mancherlei als Verbesserungen anzusehende, wenn auch nur kleinere Veränderungen erfahren. Durch einige der neuen Bestimmungen wurde „der objective Character der Gewerbesteuer [etwas] durchbrochen, das subjective Element in dieselbe eingeführt" (Schanz). Unter den Aenderungen seien, aus Schanz' Resumé, hier genannt: „grössere Classification der Gewerbe, die früher sehr allgemein gehalten war, sehr wesentliche Verbesserungen und Vereinfachungen im Tarif, sowie massenhafte Zusammenfassungen unter dem Titel Eines Patents, beträchtlich höhere Besteuerung der auswärts Wohnenden, welche weder Gewerbsanlagen noch Niederlassungen in Hessen besitzen und danach hier ein Gewerbe treiben (Hausierer, Handlungsreisende u. s. w.), Regelung und Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, erhebliche Erleichterungen der geringeren Gewerbetreibenden" (zum Theil Befreiungen); Regulirung der Gewerbesteuer nicht mehr durch Steuercommissäre unter Mitwirkung der Bürgermeistereien, sondern durch eine Commission, welche aus dem Steuercommissär als Vorsitzendem und drei Stadtverordneten, bezw. Gemeinderathsmitgliedern besteht.

Die neue Kapitalrentensteuer endlich hat, wenn auch noch in zu mässigem Satze, das Steuerfreiheitsprivileg des Leihkapitals beseitigt, das dieses im Vergleich mit anderem Besitz (Grund-, Haus-, Gewerbekapital) auch nach Einführung der Einkommensteuer in Hessen (wie in Preussen) insofern noch immer besass, als es mit seinem Ertrage nicht wie der des genannten anderen Besitzes einer zweiten directen Steuer bisher unterlag und ohnehin wegen seiner schwierigeren Erfassung auch von der Einkommensteuer häufig nicht genügend getroffen wurde. Die Hinzufügung der Kapitalrentensteuer war, wenigstens in Ermangelung eines höheren Einkommensteuerfusses für Leihzinsen, so ein richtiger Ausbau der Ertragsbesteuerung, soweit durch diese fundirtes Einkommen noch besonders neben der Einkommensteuer getroffen werden sollte. Bei der Kapitalrentensteuer wurde auch Declarationspflicht angeordnet, womit dies wichtige Princip in das hessische Steuerrecht kam, was später seine Einführung in die Einkommensteuer erleichtert hat.

Digitized by Google

Von Einzelheiten der neuen Gesetzgebung werden hier noch folgende hervorgehoben, bei der Einkommen- und der Gewerbesteuer besonders einige der Abweichungen gegen die früheren Gesetze (s. die Gegenüberstellung der Texte beider Gesetze bei Schanz, Fin.arch. II, S. 382 ff., 435 ff., wo in Noten auch die Abänderungen der neuen Gesetze gegen den Entwurf und die Kammerausschussanträge angegeben werden).

In Betreff der subjectiven Steuerpflicht bei der Einkommensteuer wurde jetzt eine Untergrenze mit 500 M. Einkommen eingeführt. Auch die Steuerfreiheit jugendlicher Personen (bis 18 Jahren wie bisher) und sonstiger noch in Ausbildung auf Schulen u. s. w. begriffenen ist noch erweitert worden (auf 700 M.). Ausser physischen Personen wurden die Actien- und Commanditactiengesellschaften unmittelbar als steuerpflichtige Subjecte erklärt, und zwar für die Ueberschüsse, die sie als Actienzinsen und Dividenden vertheilen oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwenden, wobei die Vorstände die erforderlichen Aufschlüsse geben müssen (also Declarationspflicht hier besteht). Die schwierige Frage der Verbindung zwischen der Einkommensteuer solcher Gesellschaften und derjenigen der Actionäre selbst (für die erhaltenen Zinsen und Dividenden) wurde, zur Vermeidung an sich bedenklicher Doppelbesteuerung durch die nemliche Steuer, principiell richtig, aber freilich steuertechnisch misslich dahin entschieden, dass die Actionäre bei ihrem eigenen Einkommen wie die Schuldzinsen, Lasten u. s. w., die sonstigen directen Staats- und Communalsteuern, so auch die Zinsen und Dividenden von Actien inländischer Gesellschaften abziehen dürfen, jedoch nur in demjenigen Verhältniss, nach welchem deren Ueberschüsse bereits der Einkommensteuer unterworfen sind (s. Art. 4, 19 des Gesetzes, dazu die Ausführungen von Schanz a. a. O.). Für die Veranlagung ist die Unterscheidung von 2 Abtheilungen, über und bis 2600 M. jetzt, geblieben. Zur Erleichterung der Veranlagung ist eine sogen. „Meldeangabe" in gewissen Fällen in beschränktem Maasse eingeführt worden, d. h. unter Strafandrohung den Haushaltungsvorständen die Pflicht auferlegt, hinsichtlich der zu ihrem Haushalt gehörigen Personen der zuständigen Behörde auf Verlangen formulirte Fragen zu beantworten, soweit sie die einschlägigen Verhältnisse aus eigener Wahrnehmung kennen (Art. 11, 12). Die Bildung der Steuerkapitale nach Maassgabe des Einkommens, zu welchem die Pflichtigen eingeschätzt sind, ist so eingerichtet worden, dass bei der 1. Abtheilung die Quote, welche das Steuerkapital vom Einkommen bildet, bis zur 27. Classe allmälig ansteigt, nemlich von c. 10 % in der 1. Classe (280 M. Kapital bei 2600—2900 M. Einkommen) auf fast 16 % in der 27. Classe (3200 M. Kapital bei 20—21.000 M. Einkommen) und für jedes weitere 1000 M. Einkommen dann um den festen Betrag von 160 M. wächst, was bis dahin, bei gleich hohem Steueranschlag (Steuerfuss), einen entsprechend progressiven, bezw. degressiven Steuerfuss bedingt (Art. 13). Dasselbe Princip besteht in der 2. Abtheilung, indem hier das Steuerkapital mit 5—6 % des Einkommenbetrags in der 1. Classe (30 M. bei 5—600 M.) beginnt und auf c. 10 % in der 10. steigt (245 M. bei 2300—2600 M. Einkommen) (Art. 35). Die Organisation der Einschätzungscommissionen hat die Veränderung erfahren, dass — jetzt alle drei Jahre, früher jährlich — die für jedes Steuercommissariat zu bildende Commission aus Mitgliedern besteht, welche vom Kreistage (früher vom Bezirksrathe) aus den im Bezirk vorhandenen Steuerpflichtigen der 1. Abtheilung gebildet wird, und die Bildung eigener Commissionen für die 5 grössten Städte obligatorisch geworden ist. Auch sind jetzt alle, früher nur bestimmte öffentliche, Behörden zur Ertheilung von Aufschlüssen verpflichtet. Die Mitglieder der Landescommission als Reclamationsinstanz werden ferner jetzt nicht mehr von den Provinzialdirectionen, sondern von den Provinzialausschüssen gewählt. Bei der Einschätzung der 2. Abtheilung (unter 2600 M. Einkommen) soll zwar in der Regel in die dem wirklichen Einkommen entsprechende Classe eingeschätzt werden, doch kann bei die Leistungsfähigkeit ungünstig beeinflussenden Verhältnissen auch die Einschätzung in die nächst niedrigere Classe erfolgen, eventuell in diesem Fall bei der untersten Classe Steuerfreiheit eintreten. Auch ist allgemein verstattet worden, dass die 3 untersten Classen alle oder theilweise, von unten an, im Finanzgesetz für die Finanzperiode überhaupt Erlass der Einkommensteuer erhalten (Art. 35).

Bei der Gewerbesteuer haben die Berufsarten, die nicht unter sie fallen, kleine Aenderungen erfahren, u. A. sind Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die statutenmässig und thatsächlich ihre Thätigkeit auf den Kreis ihrer Genossen

Digitized by Google

beschränken, hier besonders eingereiht worden. Bei der Umrechnung der Normalsteuerkapitalien der sonst verbliebenen Gewerbe-Gattungs- und Ortsclassen aus der Gulden- in die Markwährung sind kleine Veränderungen der Sätze zum Zweck der Erleichterung (7. Classe, 3. Ortsclasse) eingetreten und Bestimmungen beigefügt worden, um weitere Erleichterungen bei verringerter Leistungsfähigkeit für mittlere und kleinere Gewerbetreibende zu gewähren (Art. 7—9): ein characteristischer Vorgang mehrfach in neueren Gewerbesteuergesetzen. Aehnlich ist allgemein der Gewerbesteuercommission die Befugniss gegeben worden, in Fällen, wo der tarifmässige Zusatz nach der Zahl der Gehilfen eine unverhältnissmässige Belastung herbeiführen würde, eine Ermässigung dieses Zusatzes bis zur Hälfte eintreten zu lassen (Art. 13, Schlussabsatz): wiederum also Würdigung eines subjectiven Moments im Rahmen der sonst festgehaltenen Methode der Veranlagung nach objectiven, äusseren Merkmalen. Im Berufungswesen sind erleichternde Aenderungen erfolgt, so durch Einführung einer Remonstration an die Veranlagungscommission vor der Reclamation an die oberste Instanz (Obersteuerdirection früher, Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, jetzt). Für die Veranlagung der Steuer selbst ist die Organisation der Behörden erheblich erweitert worden. Während sie früher durch die Steuercommissariate unter Mitwirkung der Ortsvorstände geschah, haben diese Organe jetzt nur die Vorbereitung, die Regulirung selbst ist einer besonderen Commission übertragen (Steuercommissar als Vorsitzender, 3 von der Stadtverordnetenversammlung, bezw. Gemeinderath gewählte Mitglieder, Art. 27). Nicht im Staatsgebiet wohnende Hessen, nichthessische Reichsdeutsche und Ausländer ohne Gewerbsanlage noch Niederlassung im Staate werden nach dem Gewerbesteuertarif classificirt und haben die Steuer in Form des Stempels für das ganze Jahr auf einmal nach den 7 Gattungsclassen mit 200 bis herab zu 10 M., für jeden Gehilfen mit der Hälfte dieser Sätze mehr, zu entrichten (Art. 29, 30). Personen mit vorübergehenden Verkaufslocalen ausserhalb ihres Wohnsitzes und ausser dem Mess- und Marktverkehr sind besonderen wöchentlichen Gewerbesteuertaxen von 50, 30, 20 M. nach Ortsclassen unterworfen, wovon $^1/_3$ der Gemeindecasse des Betriebsorts zufliesst (Art. 31).

Die Kapitalrentensteuer von 1884 (Fin.arch. II, 497 ff. mit den Noten von Schanz) entspricht anderen süddeutschen Steuern dieser Art. Ihr sollte „der Reinertrag aus Kapitalvermögen, soweit solches nicht in Grundstücken, Gebäuden und gewerblichen Anlagen angelegt ist oder im eigenen landwirthschaftlichen oder der Gewerbesteuer unterworfenen gewerblichen Betriebe Verwendung findet, unterliegen" (Art. 1). Ausdrücklich sind auch Zinsen und Dividenden aus Actien steuerpflichtig, doch mit Ausnahme von Actien der in Hessen gewerbesteuerpflichtigen industriellen und Handelsunternehmungen (Art. 2). Steuerfrei sind allgemein Personen mit weniger als 100 M. Jahreszins-Einkommen, Wittwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen bei einem Gesammteinkommen von weniger als 1500 M., wenn ihre Bezüge aus Kapitalzinsen 750 M. im Jahre nicht erreichen (Art. 4). Subjectiv steuerpflichtig sind sonst nicht nur physische Personen, sondern auch öffentlich und privatrechtlich juristische, soweit nicht im Gesetz Ausnahmen gemacht sind. Der gemischte Character der Steuer als einer halb Ertrags-, halb Personalsteuer darstellenden ist durch die Gewährung des Lasten- und Passivzinsenabzugs von dem steuerbaren Zinsbetrag anerkannt worden (Art. 13): eine Abweichung von den sonstigen Grundsätzen bei den eigentlichen Ertragssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer), die ihr Für und Wider hat (s. über Baden oben S. 253). Auch bei dieser Steuer wird die Methode der Bildung von Steuerkapitalien, die dann als Grundlage der Besteuerung dienen, angewandt, und zwar so, dass 8 % des steuerpflichtigen Zinseinkommens dies Kapital bilden (Art. 11): natürlich eine mehr oder weniger willkührliche Verhältnisszahl. Man scheute eine höhere, um die Steuer nicht, neben der dies Einkommen noch treffenden Einkommensteuer, zu hoch werden zu lassen; der Fuss war, nach damaligem Steueranschlag, c. 1.5 %, vom Ertrag selbst, allerdings erheblich niedriger als bei der Grund- und Gewerbesteuer. Eine Progression dieses Fusses, (bezw. eine Degression für kleineres Zinseinkommen, wie in Baiern) glaubte man vermeiden zu müssen, besonders mit Rücksicht auf den ohnehin bei der Einkommensteuer bestehenden Progressionsfuss und weil die Kapitalrentensteuer neben letzterer dieselbe Function wie die anderen Ertragssteuern des Systems mit ihrem Proportionalfuss haben sollten (s. die Note zu Art. 11 bei Schanz, S. 509). Bei der Veranlagung der Steuer ist hier nun die Pflicht der Steuererklärung ausgesprochen worden (Art. 14),

Digitized by Google

und zwar so, dass jeder Pflichtige ohne besondere Aufforderung, nur nach öffentlicher Bekanntmachung, jährlich nach einem amtlichen Formular seine Steuererklärung (mit Angabe der abzugsfähigen Lasten) an die Bürgermeisterei einzuliefern hat. Auf Verlangen der Einschätzungscommission hat der Pflichtige auch weitere Aufklärungen zu geben. Wer die Steuererklärung nicht abgiebt, aber für kapitalrentensteuerpflichtig gilt, wird von der Einschätzungscommission zur Abgabe der Erklärung oder der Versicherung der Nichtsteuerpflichtigkeit binnen einer vierwöchigen Frist aufgefordert und wird straffällig und verliert das Rechtsmittel für das Jahr gegen seine Einschätzung, wenn er der Aufforderung nicht Folge leistet. Die Einschätzungsbehörden sind dieselben wie für die Einkommensteuer, das Verfahren in beiden Fällen wesentlich gleich. Auch hier werden die Kapitalrentner mit 2600 M. übersteigendem Gesammteinkommen von der Einschätzungscommission der 1. Abtheilung der Einkommensteuer, die mit kleinerem Gesammteinkommen von derjenigen der 2. Abtheilung veranlagt (Art. 17 u. ff., über Reclamationen und Beschwerden Art. 20 ff.). Strafen sind angedroht für wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die zur Verkürzung des Steuerinteresses führen können, auch für absichtliche Unterlassung der Steuererklärung (Vergehen der „Steuerhinterziehung"). Die Strafe ist Geldstrafe im Achtfachen des Jahresertrags der Steuer, die ausserdem nach zu zahlen ist. Letztere Verpflichtung dauert 5 Jahre und geht auf die Erben über, eine Vorschrift, mit welcher das fiscalische Interesse kaum genügend gewahrt wird, da gewöhnlich erst beim Tode des Censiten eine oft langjährige Steuerhinterziehung constatirt wird, deren pecuniärer Nachtheil so für den Staat nur theilweise gut gemacht werden kann. Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Die Strafen werden durch das Gericht erkannt, sofern der Censit nicht freiwillig innerhalb 10 Tagen auf Aufforderung zahlt (Art. 24—31).

§. 97. Vierte Periode. Neue Fortbildung der directen Steuern, Gesetzgebung von 1895. Die im Vorausgehenden dargestellten Reformen seit den 1860er Jahren haben die Lösung des wichtigen Problems der möglichst richtigen Vertheilung der Last an directen Staatssteuern ohne Zweifel wesentlich gefördert. Durch die Einführung und Entwicklung der Einkommensteuer an Stelle der alten Personalsteuer war allmälig von den 60er bis in die 90er Jahre das Schwergewicht der directen Besteuerung von den alten Ertragssteuern, besonders der Grundsteuer, weg in die Einkommensteuer verlegt worden, eine Richtung der Bewegung, welche sich durch die Einführung der Kapitalrentensteuer noch verschärft hat. Der Ausschlagscoefficient der Grundsteuer hätte ermässigt werden können. Die beibehaltenen, noch durch die Kapitalrentensteuer ergänzten Ertragssteuern fungirten der Annahme nach und mehr oder weniger — freilich sehr verschieden nach ihren einzelnen Arten und vollends bei den einzelnen Steuerobjecten und Subjecten, schon wegen Nichtberücksichtigung der Schulden bei der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer — als eine, auch principiell jetzt beabsichtigte höhere Besteuerung des fundirten Einkommens. Auch die Durchschnittsbelastung mit diesen Ertragssteuern war allerdings noch recht verschieden, soweit sich das bei den drei alten nach deren ganzer Veranlagungsmethode wenigstens schätzungsweise feststellen liess, bei der neuen Kapital-

Digitized by Google

rentensteuer auch nach dem absichtlich für sie gewählten niedrigen Steuerfuss (bezw., was auf einen solchen hinausläuft, bei dem mässigen Anschlag der Steuerkapitale). Aber immerhin war doch alles fundirte Einkommen höher belastet und das bisher begünstigte Leihkapital wenigstens jetzt einer Rentensteuer mit unterzogen. Gewisse Befreiungen und Erleichterungen der kleinen Leute waren in der Einkommen- und zum Theil in der Kapitalrenten-, auch in der Gewerbesteuer eingetreten, Umstände, welche die Leistungsfähigkeit ungünstig beeinflussen, mehr berücksichtigt wurden. In der Einkommensteuer war ein progressiver (bezw. degressiver) Steuerfuss zur Durchführung gelangt, so dass die grösseren Einkommen wenigstens etwas stärker als die kleineren, trotz der Proportionalität der Steuerfüsse der Ertragssteuern, belastet wurden. So hatte sich die ganze directe Besteuerung mehr dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit angepasst. Die Last der directen Staatssteuern wurde allerdings durch den Hinzutritt der Communalsteuern gesteigert, die auch in Hessen sich an erstere anlehnten und bei steigenden Bedürfnissen wuchsen. Aber die neue Verfassung der directen Staatssteuern war doch auch geeigneter für die Anlegung der Communalsteuern geworden, was in dem neuen Communalsteuergesetz vom 24. Sept. 1887 auch zum Ausdruck kam.

Materialien, auch statistische, zum Belege vielfach in den Landtagspapieren und danach in den genannten Aufsätzen von Schanz und Glässing im Finanzarchiv. Beim Steuerausschlag um 1884 galt die Grundsteuer als eine Belastung von 3.91 % des Reinertrags, die Gewerbesteuer als eine solche von ca. 2.5, die gewerbliche Gebäudesteuer von 3, die Kapitalrentensteuer von 1.5 %, während die Einkommensteuer beim Ausschlag von 16 Pf. auf 1 M. Steuerkapital das kleinste steuerpflichtige Einkommen von 5—600 M. mit 0.96, das grösste in der 2. Abtheilung (bis 2600 M.) mit 1.57, das kleinste in der 1. Abtheilung mit 1.72, das Einkommen von 20.000 M. an mit dem gleichen Satz von 2.56 % traf. Der Ausschlag für die Grundsteuer war von 19 Pf. auf 1 M. in 1863 bis 1884 auf 14 Pf. herabgesetzt worden (s. Fin.arch. II, 357, 510, XIII, 274, 300).

Die Entwicklung der Steuererträge und das Verhältniss bei den einzelnen Steuern zu einander zeigt folgende Tab. 57 (Glässing, Fin.arch. XIII, 300 für 1868—94/95. Nr. 680, Dec. 1898, Mittheilungen der hessischen statistischen Centralstelle für 1897/98, hier als „ausgeschlagen und zur Hebung überwiesen"). Sie bestätigt ziffernmässig genau das oben Gesagte und liefert zugleich, wie die ähnliche Entwicklung in anderen deutschen Staaten (Preussen S. 54, 59, Baiern S. 181, 182, Sachsen S. 121, Württemberg S. 231, Baden S. 294) einen guten Beleg für die wenigstens relative Entlastung des ländlichen Bodens und Ertrags und für die Entwicklung auch der hessischen Volkswirthschaft in der bekannten modernen Weise.

Früher (s. v. Krug's Denkschrift von 1897 über Steuerreform, Anlage III) überwog die Grund- und Gebäudesteuer noch mehr: 1828 mit 739, 1840 mit 740, 1860 mit 699 Promille des Ertrags gegen 70, 71, 109 bei der Gewerbesteuer, 191, 188, 192 bei der Personalsteuer. — Die Steuerausschläge (eb.) waren auf diese drei Steuern (nach 1869 auf die Einkommensteuer statt der Personalsteuer). 1828 gleichmässig 15.53%, 1840 13.9, 1860 18.54, 1869 und 1870 desgl., seit 1880/81 verschieden, 17.5 auf die Grundsteuer, 19 auf die anderen, 1885/86 bezw. 15 und 17, dieser Satz

Digitized by Google

Tab. 57. Ertrag der hessischen directen Staatssteuern, 1869—98 (roh).

A. Absolute Zahlen (1000 M.)	1869	1870	1884/85	1885/6	1893/4	1894/5	1897/8
1. Grundsteuer	2748	2756	2484	2129	1988	—	—
2. Gebäudesteuer	917	929	1099	970	1086	—	—
1 und 2 zusammen . .	3665	3685	3583	3098	3074	3102	3164
3. Gewerbesteuer	677	693	954	842	971	986	1041
4. Kapitalrentensteuer . .	—	—	—	357	392	397	457
Summe 1—4 Ertragsst.	4342	4378	4537	4297	4437	4485	4662
5. Person.-, bezw. Eink.st.[1])	1104	2464	3568	3921	4698	4808	5603
Summe 1—5 . . .	5446	6842	8105	8218	9135	9293	10265
B. Relativzahlen ‰							
1. Grundsteuer	505	403	306	259	219	—	—
2. Gebäudesteuer	168	136	136	117	119	—	—
1 und 2 zusammen . .	673	539	442	376	338	333	308
3. Gewerbesteuer	124	101	118	103	106	106	102
4. Kapitalrentensteuer . .	—	—	—	43	43	43	44
Summe 1—4 Ertragsst.	797	640	560	522	487	482	454
5. Person.-, bezw. Eink.st.[1])	203	360	440	478	513	518	546
Summe 1—5 . . .	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000

von 17 auch auf die Kapitalrentensteuer. 1890/91 14, 16 und auf die Kapitalrentensteuer 17. ebenso seitdem. Also eine Differenzirung im Ausschlag zu Gunsten der Grundsteuer, zu Ungunsten der Kapitalrentensteuer, mit dem mittleren Satz (16 %) bei der Gewerbe- und Einkommensteuer.

Ruhe trat gleichwohl nicht lange, weder in der Agitation für weitere Veränderung der Steuern, noch in den Kammern, noch in der gesetzgeberischen Arbeit selbst ein und besonders seit den 90er Jahren kam die ganze Materie wieder in Bewegung. Der Gründe waren mancherlei, zum Theil die nemlichen wie überall in Deutschland. „Unerledigt war in der bisherigen Reform die umstrittene Frage der Bildung neuer Steuerkapitalien für die landwirthschaftlichen Grundstücke und der Kernpunct alles Steuerwesens, die Frage der Verhältnissmässigkeit der Belastung der einzelnen Einkommenquellen geblieben" (Glässing). Die alten Ertragssteuern, auch die reformirte Gewerbesteuer genügten bei ihrem ganzen Character immer weniger. Die Entwicklung der Volkswirthschaft in privatkapitalistischer und industriestaatlicher Richtung, die schwierige Lage der Landwirthschaft, die steigende Last der Communalsteuern, die neueren „socialpolitischen" Steuertheorien und Bestrebungen, die Finanzbedürfnisse des Staats drängten auch hier weiter und practisch wirkte dann gerade auch in Hessen wieder das Beispiel der neuen Reformgesetzgebung der directen Besteuerung in Preussen sowie bald der gute Erfolg dieser Reform. Namentlich das Streben nach weiterer Entlastung der unteren Classen von directen Steuern, nach grösserer Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit bezüglich der Tragung der Steuerlast unter

[1]) 1869 alte Personal-, später neue Einkommensteuer.

Digitized by Google

ungünstigen Umständen und das Seitenstück dazu, nach stärkerer Belastung der grösseren und ganz grossen und der Besitzeinkommen, daher nach stärkerer Progression des Steuerfusses nach oben zu, machte sich, wie neuerdings überall in Deutschland, auch in Hessen immer mehr geltend. Die Vorurtheile gegen schärferes Veranlagungsverfahren bei den Personalsteuern, gegen Declarationspflicht bei der Einkommensteuer schwanden mehr. Die Mängel der alten „objectiven" Ertragssteuern, der Besteuerung wesentlich nur nach äusseren Merkmalen auch noch in der revidirten Gewerbesteuer, wurden mehr erkannt und anerkannt und ihre Abstellung erschien immer dringender. Aus diesen Strömungen ging, nach verschiedenen Anläufen und manchen Wechselfällen, auch in den Kammern, eine Fortbildung der directen Steuern hervor, welche, ohne damit ihren Abschluss schon zu finden, zunächst wieder zu Veränderungen des Einkommen- und des Kapitalrentensteuergesetzes, im Gesetze vom 25. Juni, bezw. 10. Juli 1895 führten. Das erste, das an Stelle des 1884er trat, hat wesentlich nur solche Aenderungen erfahren, welche die Einführung der Declarationspflicht für die erste Abtheilung der Steuerpflichtigen mit sich brachte (s. bes. Art. 20, 25, 19, 39) und Aenderungen im Tarif, besonders bei der ersten Abtheilung durch Weiterführung der Progression. Bei der Kapitalrentensteuer beschränkten sich die Veränderungen auf die Einführung des Verwaltungsgerichtshofs, der auch bei der Einkommensteuer so fungirt, als letzte Berufungsinstanz. Der Abschluss der Reformgesetzgebung ist erst 1899 unter mancherlei parlamentarischen Schwierigkeiten, aber ganz in der angedeuteten Richtung erreicht worden (§. 98 unten).

Auch hier können nur die Hauptergebnisse der 1895er Gesetzgebung, nicht die Phasen in den Meinungsstreiten zwischen den legislativen Instanzen und sonst dargestellt werden. Wie gewöhnlich mussten mancherlei Compromisse geschlossen werden, um das Werk zu Stande zu bringen, was dann dahin führte, dass weitergehende Bestrebungen, so für grössere Befreiungen und Erleichterungen nach unten zu, noch schärfere Progression bei der Einkommensteuer (gerade in der 1. Kammer!) zunächst noch nicht durchdrangen.

S. für dies Alles und für hier übergegangenes Einzelne wieder die reichhaltige Arbeit von Glässing, ein Seitenstück zu der früheren von Schanz, Fin.arch. XIII, 273—377, daselbst die beiden Gesetze 378 ff. und 397 ff. Wichtigere Puncte waren die folgenden.

Bei der Einkommensteuer gingen in Betreff der subjectiven Steuerpflicht und der unteren Einkommengrenze dafür Bestrebungen, namentlich in der

Digitized by Google

1. Kammer, darauf aus, die Befreiung über die bisherige Grenze von 500 M., eventuell wie in Preussen bis auf 900 M. auszudehnen. Aber es blieb schliesslich im Gesetz bei der bisherigen Grenze, aus fiscalischen Rücksichten, auch wegen der Gemeindesteuern, aber auch aus principiellen politischen Gründen, weil man eine weitere Steuerfreiheit von directer Personalsteuer nach unten zu für unrichtig hielt. Auch Erleichterungen sind nur in geringem Maasse eingetreten, so bei der 2. Abtheilung (unter 2600 M. Einkommen) in der Art, dass jetzt auf die Leistungsfähigkeit ungünstig einwirkende Umstände nicht nur durch Einschätzung in tiefere Steuerclassen berücksichtigt werden können, sondern müssen, und hier dann für die günstigere Einsetzung der Censiten nicht nur die nächst niedrigere Classe zulässig ist, sondern 1 oder 2 dieser Classen (Art. 49). Durch den Fortfall der noch im vorigen Gesetz festgehaltenen Vorschrift, dass auch bei der Einschätzung der 2. Abtheilung „ohne lästiges Eindringen in die speciellen Einkommen- und Vermögensverhältnisse" vorgegangen werden solle, und durch kleine Erhöhung der Steuerkapitalien gerade in der untersten Stufe (bei 5—600 M. Einkommen von 30 auf 35 M.), woneben die Stufen 2—7 allerdings kleine Ermässigungen der Steuerkapitalanschläge erfuhren — ist sogar die Einkommenbesteuerung der kleinen Leute eher noch verschärft worden. In der Steuerpflicht nicht-physischer Personen ist keine Veränderung erfolgt. — Bei der Festsetzung der objectiven Steuerpflicht tauchten, zumal jetzt beim Uebergang zur Declarationspflicht, ähnliche Streitfragen auf, wie s. Z. in Preussen. Besonders die sogen. „Abzugsposten", die bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens vom Gesammteinkommen statthaften Abzüge, wurden genauer bestimmt (Gesetz von 1895, Art. 19, gegenüber Art. 20 des Gesetzes von 1884) —, so in Betreff der Abschreibungen für Abnutzungen der den landwirthschaftlichen und gewerblichen Betrieben dienenden Gebäude, Maschinen und Betriebsmittel, entsprechend einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung, nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung (Art. 19, Nr. 8). Auch wurden für abzugsfähig erklärt die vom Steuerpflichtigen gesetz- und vertragsmässig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Pensionscassen (eb. Nr. 6) und sogar — ein vollends strittiger Punct (s. Glässing a. a. O. S. 311, meine Abh. über die preussische Steuerreform, Fin.arch. 1891, B. 8, S. 711) — die Versicherungsprämien bis zu 400 M. jährlich (in Preussen 600) für die Versicherung des Censiten auf den Todes- oder Lebensfall (Nr. 7). Im Unterschied zu Preussen besteht, wie auch schon nach bisherigem Gesetz, die Abzugsfähigkeit auch aller directen Communalsteuern (Nr. 4). — Der lange und besonders eifrig geführte Streit über den Steuertarif und die Progression endete in Compromissen zwischen Regierung und Kammern und beider letzteren untereinander, wodurch namentlich die Progression weiter gefuhrt und etwas verschärft wurde, auch gegenüber der Regierungsvorlage (Glässing, S. 316—340). Auch hier verblieb es bei der bisherigen formellen Besteuerungsmethode, der Bildung von Steuerkapitalien aus einer gesetzlichen Quote der Einkommenclassen und bei der Durchführung der Progression in der Weise, dass in beiden Abtheilungen der Steuer jene Quote mit der Höhe des Einkommens, bei der 1. Abtheilung bis zu einem bestimmten Betrage der letzteren, wuchs, bei der 2. Abtheilung jetzt, nach der Untergrenze der Classe berechnet, von 7 auf c. 10.6 % (bisher von 6 auf c. 10.6 %, daneben die oben erwähnten kleinen Ermässigungen der Classen 2—7 der 2. Abtheilung), in der 1. Abtheilung für die Einkommen über 2600 M. von der 14. Classe an (8500—9000 M. Einkommen) diese Quote langsam ein wenig stieg und auch über die bisherige Grenze der Progression (20—21.000 M. Einkommen) sich noch weiter erhöhte, was jetzt erst in der 47. Classe (bei 40—41.000 M. Einkommen) aufhörte. Von hier an war die Quote 250 von 1000 M. jeden weiteren Einkommens, während sie bisher nur 160 M. für 1000 M. von 21.000 M. Einkommen an gewesen war. Bei dem Steuersatz von 16 Pf. für 1 M. ergab sich so eine Progression von 1.12 % in der 1. Classe der 2. Abtheilung (500 M. Einkommen) und 1.72 % in der 1. Classe der 1. Abtheilung (2600 M.) schliesslich bis auf fast 4 %. Eine wohl (auch in der 1. Kammer) befürwortete noch weitere Steigerung der Progression drang nicht durch, auch im Hinblick auf diesen Maximalfuss in anderen deutschen Staaten, besonders in Preussen. Das Erreichte war immerhin ein Fortschritt. — Die Declarationspflicht hatte früher, besonders in der 1. Kammer, viel Widerspruch gefunden und war in das Einkommensteuergesetz von 1884 noch nicht aufgenommen worden, wohl aber damals in das Kapitalrentensteuergesetz gekommen (o. S. 328). Jetzt drang

Digitized by Google

sie bei der 2. Abtheilung der Steuer durch und kam wesentlich nach der Fassung wie bei der Kapitalrentensteuer in das Gesetz (Art. 20 ff.) Man liess es auch bei der bisherigen Grenzziffer zwischen den beiden Abtheilungen (2600 M.). Bei der 2. Abtheilung besteht facultative Steuererklärung, kann aber auch obligatorische eintreten, wenn der Vorsitzende der Veranlagungscommission an einen Censiten die betreffende Aufforderung richtet (Art. 49, letzter Absatz). Bei nur durch Schätzung zu ermittelndem Einkommen soll dem Censiten auf seinen Antrag gestattet werden, statt ziffernmässiger Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen zu geben, deren die Commission zur Schätzung des Einkommens bedarf (Art. 20). (S. das sehr specialisirende Formular der Steuererklärung bei Glässing S. 355—356.) Der Aufnahme der Declarationspflicht in das Gesetz entsprach eine Aenderung in der Organisation der Berufungsinstanzen für die 1. Abtheilung der Steuerpflichtigen. Es ist jetzt hier, wieder nach preussischem Vorgang, gegen die Entscheidung der im Uebrigen competent gebliebenen Landescommissionen den Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden der Landescommission die Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht gewährt worden, obgleich die Zusammensetzung des letzteren, die abweichend von der preussischen und sonstigen ist, sich dafür nicht so unbedingt zu eignen schien (Art. 32—35). Aber man wollte gerade vermehrte rechtliche Garantieen bei dem neuen durch Aufnahme der Declarationspflicht verschärften Verfahren geben (s. Glässing S. 367 ff.). Bei der 2. Abtheilung der Censiten ist es bei der bisherigen Einrichtung des Berufungswesens geblieben, so dass hier noch die Verwaltung (Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen) oberste Berufungsinstanz ist (Art. 51). Organisation der Veranlagung und Veranlagungsverfahren sind sonst die bisherigen (Gesetz von 1884) bewährten geblieben. „Die Gesammtheit der Bestimmungen (über Organisation), meint Glässing (S. 362), repräsentirt eine Organisation, wie sie wohl besser nirgends gefunden werden durfte." Namentlich wird die Einrichtung, dass ein finanzieller Fachmann an der Spitze der Veranlagungscommissionen steht, der Steuercommissar, mit Recht als ein Vorzug gelten müssen, auch gegenüber der neuesten preussischen Gesetzgebung, wo immer noch ein Verwaltungsbeamter diese Stellung einnimmt (Landrath u. s. w.). In Consequenz der Einführung der Declarationspflicht sind auch Strafandrohungen, wie bei der Kapitalrentensteuer, für die Censiten der 1. Abtheilung in das Einkommensteuergesetz gekommen (Art. 39 ff.. Achtfaches bei wissentlich unrichtigen oder absichtlich unvollständigen Angaben, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind, sowie bei absichtlicher Unterlassung der vorgeschriebenen Steuererklärung). Für die Erkennung der Strafen ist jetzt das Gesetz betr. die Einführung des Verwaltungsstrafbescheids bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle vom 20. Sept. 1890 anzuwenden. Die Steuererklärung ist wie bei der Kapitalrentensteuer, ohne besondere Aufforderung, nur nach öffentlicher Bekanntmachung an die Bürgermeistereien oder die Steuercommissariate abzugeben. Wer sie unterlässt, aber von der Commission für dazu verpflichtet gilt, wird von der Behörde dazu aufgefordert und verliert, wenn er nicht Folge leistet oder nicht versichert, dass sein Einkommen unter 2600 M. ist, die Rechtsmittel gegen seine Veranlagung in dem Steuerjahr, nebendem, dass er eventuell Strafe verwirkt (Art. 20).

An dem neuen Kapitalrentensteuergesetz ist grundsätzlich nichts verändert, durch eine neue Redaction nur zwischen diesem und dem Einkommensteuergesetz Uebereinstimmung betreffs des Veranlagungsverfahrens, der Fristen, der Rechtsmittel und der Strafbestimmungen herbeigeführt worden. Bei dem niedrigen Ansatz des Steuerkapitals mit nur 8 % vom Renteneinkommen ist es vorläufig verblieben (s. Glässing, S. 375).

§. 98. **Fünfte Periode. Abschluss der Reform der directen Besteuerung, 1899. Aufhebung der Ertragssteuern als Staatssteuern, Einführung der Vermögenssteuer.** Die Reformen von 1895 wurden von keiner Seite als Abschluss betrachtet, sondern nur als eine neue Etappe zu weiteren und tiefergreifenderen, dann erst abschliessenden.

Digitized by Google

Eben deswegen kam es 1895 eher zu Compromissen, so in der Tariffrage, und wurden die Wünsche betreffs der Real- und der Gewerbesteuer vertagt. Man wollte auch erst die finanziellen Erfolge des neuen, mit auf Declarationspflicht beruhenden Veranlagungsverfahrens abwarten. Die Dinge kamen denn auch bald in neue Bewegung, seit 1897, und sind dann nach manchen Schwierigkeiten auch im Jahre 1899 umfassende Reformen des ganzen Systems der directen Staatsbesteuerung gelungen. Weitere gleichzeitige auf anderen Steuergebieten stehen damit im Zusammenhang (§. 99, 100). Auch von diesen Reformen sollen hier wieder wesentlich nur die Ergebnisse in den betreffenden Gesetzen von uns noch näher dargelegt werden. Die Phasen der Kämpfe, die einzelnen Streitpuncte, unter denen der über die Wiedererhebung (bezw. Fortdauer in veränderter Form) der seit 1891 ausser Hebung gesetzten Weinsteuer (s. u. §. 99) besonders hervorgehoben sei, vermögen wir hier nicht in allen Einzelheiten zu verfolgen. Sie bieten manches allgemein Interessante, so in Betreff der Tariffrage, bei der Einkommensteuer, der Vermögenssteuer, der Ausdehnung letzterer u. s. w. Für Steuerreformfragen im Allgemeinen liegt hier auch ein lehrreicher Fall als Beispiel vor, wie fiscalische Nothwendigkeiten zu Compromissen und zu Combinationen verschiedener Steuern, auch zu einzelnen Maassregeln, so in Hessen, nach dem Aufgeben der Weinsteuer, zur Einführung der Classenlotterie, zwingen können, die eigentlich von keiner Seite recht gewünscht werden. Das Hauptsächliche wird im Folgenden kurz zusammengefasst.

S. Näheres darüber in dem, während ich dies (October 1899) schreibe, erst noch in Aussicht stehenden neuen Aufsatz von Glässing im Fin.arch. B. 1, Jahrg. 1900. Auch Aufsätze von demselben über Steuerreform in der hessischen Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung 1897, Aug.—Dec. Der hessische Finanzminister Herr Küchler hat mir die reichhaltigen und höchst lehrreichen Materialien über das ganze neue Steuerreformwerk zur Verfügung gestellt, wofür ich hier meinen besonderen Dank ausspreche. Herr Min.-Secr. Glässing hat mir dafür einen nützlichen Leitfaden handschriftlich geliefert, wofür ich hier ebenfalls bestens danke. Ich habe diesen Leitfaden im Folgenden mit benutzt. Von den Actenstücken sind besonders bemerkenswerth: amtliche Denkschrift von v. Krug, Vorsitzendem der Ministerial-Abtheilung für Steuerwesen, „zur Steuerreform in Hessen", Juni 1897, auch, ohne die statistischen Beilagen, im Fin.arch. B. 14, 1897, S. 810 ff. Neuer Reformplan 1898, s. „gemeinsame Begründung der Steuervorlagen" mit 5 Gesetzentwürfen, betr. Abänderung der Einkommensteuer von 1895, Einführung einer Vermögenssteuer, einer staatlichen Classenlotterie, einer Regelung der Weinsteuer, Hundesteuer. Darüber Kammerausschussberichte (Nr. 731 der Beilagen zu den Verhandlungen der 2. Kammer, 30. Landtag, 1897/1900, nebst weiteren Beilagen über die einzelnen Steuerentwürfe). Lange Debatten in der 2. Kammer, bes. April, Mai 1899, Abschluss der Kammerverhandlungen Juni, Juli 1899. Zugleich wurden neue Gesetzentwürfe über Urkundenstempel, Erbschafts- und Schenkungssteuer (s. u. §. 100) erledigt. Kundmachung der neuen Steuergesetze im August 1899. S. auch Fin.arch. 1899, B. 16, S. 839 ff.

Digitized by Google

Bei den Verhandlungen über die Steuergesetze von 1895 war von den Kammern eine Resolution hinsichtlich der Nothwendigkeit und des Ziels und Wegs einer weiteren Reform der directen Steuern gefasst worden, worin es „für dringend geboten erklärt wurde, dass die ungleiche Belastung der Steuerpflichtigen, welche auf der seitherigen Veranlagungsweise der Realsteuern beruhe, beseitigt werde und zu diesem Zweck sobald als möglich eine Umgestaltung insbesondere der Grund- und Gewerbesteuer erfolge und dass dabei zwar das fundirte Einkommen auch fernerhin, sei es mittelst einer Vorausbesteuerung oder mittelst eines Zuschlags zur Einkommensteuer, entsprechend höher heranzuziehen sei, als das nicht fundirte, jedoch unter möglichst sorgfältiger Rücksichtnahme nicht nur auf die grössere oder geringere Sicherheit der Fundirung, sondern auch auf die Leistungsfähigkeit, ganz besonders auf die etwaige Belastung fundirter Einkommenquellen durch Schuldzinsen". Auch eine Umgestaltung der Communalbesteuerung sollte ins Auge gefasst werden. Die Regierung erklärte sich mit Tendenz und Richtung der Reform einverstanden und liess bald die erforderlichen Vorarbeiten anstellen (Denkschrift von 1897, S. 2. 3).

Es ergab sich bei den Probearbeiten, dass der Versuch, die höhere Besteuerung des fundirten Einkommens durch entsprechende Umbildung der Grund- und Gewerbesteuer zu selbständigen Ergänzungssteuern zur Einkommensteuer herbeizuführen, technisch nicht wohl ausführbar sei (Denkschrift S. 30 ff.). Deshalb kam man, wie in Preussen, auf den Plan der Vermögenssteuer. Hierbei traten aber finanzielle Schwierigkeiten hervor. Es handelte sich darum, wenn der Staat die Einnahme aus den Ertragssteuern aufgeben sollte, genügenden Ersatz dafür zu finden. Sollte der bisherige Ertrag der directen Steuern dem Staate gewahrt bleiben, wovon man zunächst ausging, so musste dieser Ersatz wesentlich aus der Vermögenssteuer kommen. Dann aber musste bei der Höhe der hessischen directen Gesammtbesteuerung von gut 10 M. auf den Kopf und da fast die Hälfte des bisherigen Steueraufkommens zu ersetzen war, ein hoher Steuersatz für die Vermögenssteuer eintreten; auf Grund der Probeschätzungen, die ein Gesammtvermögen von c. 38—3900 Mill. M. ergeben hatten, ein Satz von 1.2 Promille, mehr als das Doppelte des preussischen. Die Annahme eines solchen Satzes bewirkte, dass ein Ziel der Reform, die directe Besteuerung auch in ihrer Höhe mehr der der anderen deutschen, besonders der Nachbarstaaten, namentlich Preussens zu nähern, so nicht erreicht werden würde. Auch wäre die Folge einer Vermögenssteuer mit solchem Satz eine sehr ungleichmässige Wirkung der Reform auf die einzelnen Censiten gewesen, namentlich nach deren Verschuldungsverhältnissen, die bei der Vermögenssteuer zu berücksichtigen waren; ähnliche Ergebnisse wie in Baden (o. S. 280 ff.). (S. Denkschrift von 1897, S. 36 ff., nebst Anlage VI.) Ein Plan, gleichwohl zur besseren Vertheilung der Gesammtsteuerlast die Vermögenssteuer zum vollen Ersatz der Ertragssteuern, soweit er nicht durch Aenderungen der Einkommensteuer mit zu erreichen war, einzuführen, wurde zwar noch verfolgt, aber kam nicht zur Ausführung. Im Fortgang der Sache gelangte man nach einem Ministerwechsel (neuer Finanzminister Küchler) zu dem veränderten Plane, bei der Reform eine Verminderung der Gesammtlast an directen Staatssteuern, nicht nur eine bessere Vertheilung dieser Last, herbeizuführen. Man fasste dabei eine Verminderung um ungefähr ein Fünftel (c. 2 Mill. M. von 10 Mill.) ins Auge, um so die hessische Bevölkerung in Bezug auf diese Steuern mehr derjenigen der Nachbarstaaten gleichzustellen. So sollte die neue Vermögenssteuer nur zu einem um Weniges höheren Steuersatze, 0.55 Promille, als die preussische (0.50 Promille) erhoben, dadurch nur eine Einnahme von knapp 2 Mill. Mark (1.98 Mill.) beschafft, der Ersatz von weiteren erlassenen c. 2.7 Mill. Mark (4.7 Mill. Mark bisherige Ertragssteuereinnahme im Ganzen) auf andere Weise gedeckt werden. Einmal durch Tarifänderungen bei der Einkommensteuer 1. Abtheilung, auch durch Erhöhung und Weiterführung der Progression bis auf 4.5 % mit einer Ertragssteigerung von c. $^2/_3$ Mill. Mark (650.000 M.); sodann durch Mitbenutzung anderer Einnahmen und durch Eröffnung neuer Quellen. In ersterer Hinsicht erwies es sich möglich, Dank der Betriebs- und Finanzgemeinschaft, in welche Hessen für seine Staatsbahnen mit Preussen 1896 getreten war (s. u.), mit einiger Sicherheit einen Theil des Deficits, welches aus der Aufhebung der directen Staatssteuern hervorging, aus dem Eisenbahnbetriebsüberschuss zu decken, vorsichtiger Weise nur c. $^2/_3$ Mill. Mark, eine der günstigen Folgen dieser Eisenbahnpolitik. Sodann sollte die Neuordnung der wieder in Hebung zu setzenden Weinsteuer $^1/_2$ Mill., die Erhöhung des Verwaltungsstempels

Digitized by Google

$^1/_4$ Mill., die der Hundesteuer auf den doppelten Satz 165.000 Mark und die einzuführende Classenlotterie auch $^1/_2$ Mill. Mark liefern. Das war also im Effect ein theilweiser Ersatz bisheriger directer Besteuerung durch indirecte Verbrauchs- (die Weinsteuer), directe Gebrauchs- und Quasi-Luxus- (der Hundesteuer), eine Art „Spielsteuer" (die Lotterie) und verkehrssteuerartige Abgaben, die Stempel. Diese Steuerpolitik war als Ganzes betrachtet mit dieser Wirkung nicht völlig ohne Bedenken, aber wurde durch die ungewöhnliche Höhe der hessischen directen Besteuerung, die man durchaus glaubte im Interesse des Erwerbslebens vermindern zu müssen, und durch die Vortheile der Aufhebung der ganz veralteten Ertragssteuern für gerechtfertigt, durch die Finanzbedürfnisse auch für unerlässlich angesehen (s. Gemeins. Begründung, S. 7 ff.). Und in der That lässt sich dem beistimmen. Es war auch wohl richtig, wenn man in Hessen mit der Progression der Einkommensteuer nicht allein gar zu hoch gehen mochte, wie von anderer Seite verlangt worden war, mit Rücksicht auf die niedrigeren Maximalsätze der deutschen Nachbarstaaten. Im Einzelnen war wohl das Unerfreulichste die Einführung der Classenlotterie nun auch in diesem halb süddeutschen Lande. Der Reformplan fand im Ganzen, speciell in dem mit seiner Prüfung betrauten Ausschuss der 2. Kammer durchaus Anerkennung, nur die Wiedererhebung der Weinsteuer, wenn auch in zum Theil neuer Form, ganz überwiegende Opposition, auch im Lande, besonders in dem hier am meisten interessirten Rheinhessen. Diese Steuer fällt dann auch im Landtage trotz des Festhaltens der Regierung an ihr und obwohl die ganze allgemein gewünschte Steuerreform dann zu scheitern drohte. Indessen gelang schliesslich doch noch eine Verständigung, indem Ersatz der Weinsteuer in anderen Hilfsmitteln gesucht und schliesslich gefunden wird, nemlich doch noch in einer weiteren Tarifänderung, besonders Fortführung der Progression der Einkommensteuer bis fast auf 5 % in max. (woneben noch Ermässigungen der untersten Stufen aus „socialpolitischem" Interesse erfolgten), ferner in Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer und in weiteren Abgaben des gemeinsam geregelten Justiz- und Verwaltungsstempelwesens, wobei man auch zu mehrfachen luxussteuerartigen Abgaben, Lustbarkeitssteuern (auf Fahrräder, Luxuswagen, Reitpferde, Automobile, Musikwerke in Gasthäusern) und zu mancherlei gewerblichen Concessionsabgaben kam (s. u. §. 100). Die Progression in der Einkommensteuer wurde so in Hessen etwas höher gebracht, als in Deutschland sonst. Noch weitere Erhöhung (bis 6 %) drang nicht durch (Antrag von socialdemokratischer Seite). Angeregt war verschiedenes Weitere, so eine Erhöhung des Steuerfusses der Einkommensteuer für Ledige um $^1/_4$ („Junggesellensteuer", in der 2. Kammer einmal angenommen), bei der Vermögenssteuer die Ausdehnung der subjectiven Steuerpflicht auch mit auf juristische Personen, der objectiven Steuerpflicht auf Gebrauchsvermögen (Mobiliar, Hausinventar u. s. w., eventuell von 8000 M. Werth an), die Einführung des Progressionsprincips auch bei dieser Steuer (soc.-dem. Antrag), aber schliesslich fiel das Alles. Die Gründe gegen einzelne dieser Vorschläge, auch regierungsseitig, so namentlich gegen die Progression der Vermögenssteuer, sind wohl nicht immer durchschlagend gewesen, auch nicht die steuertechnischen Einwände gegen die Mitbesteuerung der Mobilien, aber hier wie in Betreff der Weiterführung der Progression bei der Einkommensteuer war immer die Rücksicht auf die Steuergesetzgebung der Nachbarstaaten, besonders Preussens, entscheidend, man wollte nicht gern wesentlich anders vor- und weitergehen als dieses. Das war auch in Hessen bei der Kleinheit und geographischen Lage des Staats eine nicht unrichtige Politik. Da zudem der Steuerfuss des Gesetzes nur der normale war, dessen Aenderung und auch Erhöhung je nach Umständen eintreten sollte — und wahrscheinlich wird er schon für die nächste Finanzperiode um 10 % erhöht werden müssen — war das Festhalten an nicht zu hohem Maximum wohl begreiflich. Für die allgemeine deutsche Politik der directen Besteuerung ergiebt sich auch aus den hessischen Vorgängen, dass eine Fortführung der directen Besteuerung in der Richtung, die stärkeren Schultern allgemein und dauernd noch mehr zu belasten, von Preussen ausgehen muss. Nachfolger wird es dann schon finden.

Bei dem Beginn der subjectiven Steuerpflicht schon mit 500 M. Einkommen ist es in Hessen auch jetzt geblieben, wesentlich aus fiscalischen Rücksichten, um die Reform nicht durch noch höheres Ersatzbedürfniss zu erschweren. Indessen ist die Grenze von wenigstens erst 600 M. doch mehrfach mit ins Auge gefasst worden und bei finanzieller Bewährung der Reform auch wohl ihre Einführung bald zu erwarten.

Digitized by Google

Beachtenswerth ist sonst noch das endliche Fallenlassen des Systems der „Steuerkapitalien" und die Einführung bestimmter Steuersätze bei der Einkommen- und Vermögenssteuer, wobei indessen aus staatsrechtlicher Rücksichtnahme auf die verfassungsmässige Ordnung des Steuerbewilligungsrechts ausdrücklich verfügt wurde, dass immer erst das jedesmalige Finanzgesetz zu bestimmen habe, ob die Sätze des Gesetzes oder welche procentweise abweichenden Sätze für die Erhebung der Steuer angewendet werden sollen (Abweichungen vom preussischen Steuerrecht). An Einführung jährlicher statt der bisherigen dreijährigen Finanzperioden wird gedacht. — Die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die directe, insbesondere die Descendentenlinie, kam wohl zur Sprache, wurde aber auch in Hessen aus den in Deutschland üblichen, an sich nicht durchschlagenden, Gründen vermieden. Auch hier müsste wohl Preussen die Initiative ergreifen. Die Classenlotterie wurde eigentlich von Niemandem principiell in Schutz genommen, aber — mit dem finanziellen Bedürfniss, dem bösen Beispiel der deutschen Nachbarstaaten, dem thatsächlichen Spiel der Hessen in den übrigen Lotterieen, dem Wunsche, das Geld dafür lieber im Lande zu behalten, für ausreichend gerechtfertigt angesehen. Gewiss nicht mit Recht und — nach der Maxime, der Zweck heiligt die Mittel. Aber — die Hauptschuld trifft hier leider Preussen.

Im Ganzen wird man, trotz einzelner Bedenken, die hessische Steuerreform von 1899 recht günstig beurtheilen dürfen. Sie hat den richtigen Weg energisch beschritten und rasch das Ziel erreicht, die mancherlei Schwierigkeiten geschickt überwunden und der hessischen Landesbesteuerung unter derjenigen der deutschen Mittelstaaten jetzt die erste Stelle in Bezug auf richtige Steuerpolitik und Steuertechnik verschafft.

Die neuen Gesetze selbst sind: Das vom 12. August 1899 betr. die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 25. Juni 1895 und danach Bekanntmachung vom 12. August 1899 mit der Fassung des Textes des Gesetzes von 1895 in der neuen Form von 1899; das Gesetz vom 12. August 1899 betr. die Vermögenssteuer. Gleichzeitig sind auch auf den erwähnten anderen Steuergebieten (Urkundenstempel und Erbschafts- und Schenkungssteuer, Hundesteuer, Verordnung über Jagdpässe) (s. u. §. 100) und über die Einführung der staatlichen Classenlotterie die betreffenden neuen Gesetze veröffentlicht worden. Es war diese neueste Zeit also auf dem Gebiete finanzieller Gesetzgebung von besonderer Fruchtbarkeit.

Die Hauptpuncte des neuen Rechts der directen Staatsbesteuerung waren die folgenden. Die Reform erfolgte nach preussischem Muster und lief wie hier auf ein völliges Verlassen der bisherigen Bahnen, auf das Aufgeben der staatlichen Ertragssteuern und den Uebergang zur alleinigen staatlichen directen Personalbesteuerung, in Form der Einkommensteuer und unter Hinzufügung der Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer dazu für die höhere Belastung des fundirten Einkommens hinaus. Also eine Reform von grösster principieller und practischer Bedeutung,

Digitized by Google

wodurch Hessen hier in Vorsprung vor allen süddeutschen Staaten kam und zugleich in vom deutschen Standpuncte aus erfreulichster Weise seine directe Besteuerung der des leitenden Staats grundsätzlich und in weitem Maasse in den einzelnen wichtigsten practischen Puncten der Structur annäherte. Neben manchen Abänderungen der Einkommensteuer von 1895 in kleineren Puncten traten eingreifende Veränderungen ein besonders im Steuertarif, welcher, unter Festhaltung des bisherigen Beginns der Steuerpflicht mit 500 M. Einkommen, nach unten zu ermässigt, nach oben zu stärker progressiv gestaltet wurde (Art. 13, 48 nach der Artikelnummerirung des neu redigirten Gesetzes von 1899); ferner in der weiteren Ausdehnung der Berücksichtigung von Umständen, durch welche die Leistungsfähigkeit nachtheilig beeinflusst wird, für die Feststellung der Höhe der individuellen Steuerbeträge (Art. 14); weiter wurden jetzt auch noch andere nichtphysische Personen, ausser den bisher schon steuerpflichtigen Actien- und Commanditactiengesellschaften zu Subjecten der Einkommensteuer, nemlich Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Berggewerkschaften, sowie eingetragene Genossenschaften mit einem über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehenden Geschäftsbetrieb und desgleichen Consumvereine, welche Rechtsfähigkeit besitzen (Art. 2). Bei der Einkommensteuer wurde jetzt auch die bei dieser vollends zu Künsteleien und Fictionen führende alte, aber s. Z. auch auf sie mit angewendete Methode des hessischen Rechts der directen Steuern, zum Zweck der Berechnung der Steuerschuldigkeit „Steuerkapitale“ aus Quoten des steuerpflichtigen Einkommens zu bilden, wie schon bemerkt, verlassen. Statt dessen wurden bei ihr jetzt und ebenso bei der neuen Vermögenssteuer für jede Steuerclasse der im Uebrigen verbleibenden und besonders für die Veranlagung wie bisher unterschiedenen beiden Abtheilungen der Steuer feste gesetzliche Steuersätze bestimmt (§. 13, 48). Doch treten diese Sätze nicht ohne Weiteres ein, sondern nur, wenn dies im Finanzgesetz so verfügt wird, das aber anderseits anordnen kann, ob und um welchen Procentsatz diese Sätze erhöht oder erniedrigt werden sollen (Art. 13, 48). In solchem Falle müssen die Sätze nach der Vorschrift des Gesetzes aber einheitlich und gleichmässig ohne Rücksicht auf die verschiedene Art und Grösse des Einkommens bemessen werden (eb.).

Die Regelung des Tarifs war der besonders wichtige und umstrittene Punct. Er hat jetzt folgende Normalsätze. Es verblieb das Classensystem mit Grenzziffern, in der 2. Abtheilung (500—2600 M. Einkommen) die alten 10 Classen wie bisher

Digitized by Google

(1. 5—600 M., 10. 23—2600 M.), mit Sätzen von 3 M. bis 39 M. steigend, also (für die Untergrenze der Classe) von 0.60 bis fast 1.70 %; in der 1. Abtheilung (über 2600 M.) ebenfalls die alten Classen (1. 2600—2900, 2. 2900—3200, 3. 3200—3600, 4. 3600—4000, dann jede weitere Classe um 500 steigend, bis zur 16. mit 9500 bis 10.000 M., von da an immer jede Classe um 1000 M. wachsend), der Steuersatz ist in der 1. 50 M., steigt bis zur 10. (9500—10.000 M.) auf 290 M., in der 17. (10.000 bis 11.000 M. Einkommen) auf 315, in der 18. (11.000—12.000) auf 350 M., in den weiteren Classen für je 1000 M. Einkommen wächst er um 35 M. bis zu 34.000 M. Einkommen, von da bis zu 41.000 M. um je 40 M., von da bis 80.000 M. um je 45, von da weiter um je 50 M. für je 1000 M. mehr. Dies ergiebt eine Progression in Procenten von c. 1.923 in der 1. Stufe (2600 M.) auf 3.15 in der 17. (10.000 M.), c. 3.394 in der 40. (33.000 M., Satz 1120 M.) und 3.525 in der 48. (41.000 M., Satz 1445 M.), c. 3.99 in der 86. (79.000 M., Satz 31.55), 4.205 in der 107. (100.000 M., Satz 4205 M.) u. s. w., also schon hier eine kleine Ueberschreitung des preussischen Maximalsatzes, z. B. bei 200.000 M. Einkommen 9205 M. Steuer oder 4.6025 %. Im Maximum wird ein Satz von 4.964 %, also beinahe 5 %, oder 1 % mehr als in Preussen erreicht. Die Ueberschreitung von 4 % beginnt erst bei Einkommen von über 80.000 M. Der Steuersatz in den unteren und mittleren Einkommen ist von den preussischen nicht sehr verschieden, doch correcter gestaltet. Bei einem Zuschlag zum Steuersatz von 10 % ergiebt sich also bereits ein Maximum von c. 5.46 %. Bei der Veranlagung soll der Censit in die seinem wirklichen Einkommen entsprechende Classe gestellt werden. Aber auch bei den Angehörigen der 1. Steuerabtheilung werden jetzt die Leistungsfähigkeit ungünstig beeinflussende Verhältnisse — ohne dass diese übrigens auch jetzt im Gesetz näher bezeichnet werden — in der Weise berücksichtigt, dass in solchen Fällen Censiten bis 6000 M. Einkommen um 1 oder 2 Classen niedriger eingestellt werden können. — Die staatliche Vermögenssteuer darf der Censit (der 1. Abtheilung) wie bisher die Ertragssteuer von seinem Einkommen zur Bemessung des steuerbaren Einkommens, das der Einkommensteuer unterliegt, abziehen. — Aus den zahlreichen sonstigen kleineren Veränderungen im neuen Gesetz sei noch erwähnt, dass die Strafe für Hinterziehung bei Censiten der 1. Abtheilung jetzt auf das 4- bis 20-fache, statt bisher des 8-fachen angesetzt ist (neuredigirtes Gesetz von 1899, Art. 39) und dass auch für die Censiten der 2. Abtheilung jetzt eine letzte Berufung an einen Ausschuss der Landescommission, statt bisher an das Finanzministerium, Abtheilung für Steuerwesen, gewährt ist (Art. 50). Das neue Gesetz soll zum ersten Mal bei der Steuerveranlagung 1901/1902 angewendet werden.

Die Vermögenssteuer hat in Hessen dieselbe Function wie die preussische, sie soll, wie diese, eine „Ergänzungssteuer zur allgemeinen Einkommensteuer" sein (Gesetz von 1899, Art. 1), führt aber mit Recht den sie doch allein richtig characterisirenden Namen „Vermögenssteuer" auch amtlich. Das betreffende Gesetz trat zwar sofort nach seiner Verkündigung in Kraft, aber der Termin der Erhebung der neuen Steuer wird erst durch Verordnung bestimmt. Erst dann treten die Bestimmungen über die Erhebung der drei, bezw. vier bisherigen Ertragssteuern, der Grund- und Gebäudesteuer (Immobiliarsteuer) von 1824 (s. o. S. 316), der Gewerbesteuer von 1884 und der Kapitalrentensteuer von 1895 für die staatliche Besteuerung ausser Kraft (Vermögenssteuergesetz von 1899, Art. 54). Die Steuer ist im Uebrigen, namentlich in Bezug auf die subjective und objective Steuerpflicht, die Grundsätze der Veranlagung, nach dem preussischen Vorbilde eingerichtet, doch mit einigen bemerkenswerthen Abweichungen. Auch sie trifft nur

Digitized by Google

die physischen Personen (Art. 3), diese aber schon für ein nach Abzug der Schulden und rechtsverbindlichen Lasten verbleibendes reines Vermögen von 3000 M. Werth an (Art. 12), gegen 6000 M. in Preussen. Nutzvermögen ist auch in Hessen ausgeschlossen, die Steuerpflichtigkeit also nur für sogen. rentables (bezw. rentefähiges, wenn auch zeitweilig ertragsloses, z. B. Grundstücke, Häuser) Vermögen („Kapital") ausgesprochen. Der niedrigere Ansatz von 3000 M. und der um 10 % höhere Ansatz des gesetzlichen Normalsteuersatzes von 0.55 Promille (Art. 13), (gegen 0.5 in Preussen), war durch die Finanzlage und den Ersatz der entfallenden Ertragssteuereinnahmen bedingt, wonach die Steuer (wie ähnlich eventuell in Baden, s. o. S. 281) in stärkerem Maasse als in Preussen zur Ergänzung dienen muss. Der Steuerfuss ist ein proportionaler, nur nach Grössenclassen abgestuft. Die Progressivität war, wie bemerkt, nicht durchzusetzen gewesen. Ob der gesetzliche Normalsatz oder statt seiner ein Plus oder Minus desselben erhoben wird, bestimmt aber auch hier, wie bei der Einkommensteuer, das Finanzgesetz, dann wiederum genau nach den Proportionen der Normalsätze, einheitlich und gleichmässig. Die Veranlagung erfolgt sonst gleichzeitig mit der Einkommensteuer und durch deren Organe und im Ganzen nach deren Verfahren, daher auch in den zwei Abtheilungen der Einkommensteuer. Wichtig ist dabei, dass wenigstens bei der erstmaligen Veranlagung von zweien der grossen Vermögenskategorieen, welche das Gesetz unterscheidet (Art. 5), nemlich von der zweiten und dritten, d. i. von land- und forstwirthschaftlichem, sowie gewerblichem Anlage- und Betriebskapital, und „sonstigem Vermögen" (d. h. wesentlich Leihkapital u. dgl.) die Vermögenssteuerpflichtigen der ersten Abtheilung Erklärungen über das erstgenannte Kapital und die es belastenden Schulden und alle Censiten über den Werth des „sonstigen Vermögens" nach Abzug der Schulden zu machen haben (Art. 19, 25). Nur bei der ersten Vermögenskategorie des Gesetzes, den Grundstücken und Gebäuden und Verwandtem, erfolgt die Veranlagung nach Schätzung der Veranlagungscommission (Art. 18).

Von Einzelheiten seien noch folgende erwähnt. Der gesetzliche Normalsteuersatz des Tarifs (Art. 13) ist 1.65 M. für 3—4000 M. Vermögen jährlich, 55 Pfennig mehr für je 1000 M. bis 30 000 M. Vermögen, für Summen von 30—32 000 M. ist er 16.50 M. und für je 2000 M. mehr 1.10 M. bis 60.000 M., für 60—63.000 M. 33 M. und für je 3000 M mehr 1.65 M. bis 90 000 M., für 90—94.000 M. 49.50 M. und für je 4000 M. mehr 2.20 M. bis 150.000 M., für 150.000—156.000 M. 82.50 M. und für je 6000 M. mehr 3.30 M. bis 300.000 M., für 300 000—310.000 M. 165 M. und für je 10.000 M. mehr 5.50 M. Also im Ganzen ein streng proportionaler, nur durch diese Classenbildung etwas modificirter Steuerfuss. Die frühere Bildung

Digitized by Google

von „Steuerkapitalien" ist bei dieser neuen Steuer gar nicht erst eingeführt worden. Ermässigungen, bezw. Befreiungen wegen die Leistungsfähigkeit ungünstig beeinflussender Umstände können den Vermögenssteuerpflichtigen, denen solche in der Einkommensteuer zu Theil werden, ebenfalls und zwar durch Herabsetzung bis zu 6 Classen gewährt werden, wenn das steuerpflichtige Vermögen 30.000 M. nicht erreicht. Steuerpflichtige der untersten 6 Classen können in diesem Falle sogar ganz steuerfrei gelassen werden (Art. 14). Die Bestimmungen der Veranlagung, Rechtsmittel, Strafen sind wesentlich dieselben wie bei der Einkommensteuer (s. über Strafen Art. 48, Einkommensteuergesetz Art. 39).

Diese neue Gesetzgebung speciell über directe Staatssteuern ist so wohl in der That die bedeutsamste Maassregel auf diesem Gebiete, welche in dem Staate Hessen im 19. Jahrhundert erfolgt ist, und zugleich die wichtigste in der deutschen einzelstaatlichen betreffenden Gesetzgebung ausserhalb Preussens, die bisher gelang. Deswegen beansprucht sie auch eine allgemeine finanzwissenschaftliche Bedeutung. Hoffentlich bewährt sie sich in der Durchführung ebenso wie in Preussen, woran zu zweifeln kein Grund ist. Die Tüchtigkeit der hessischen Steuerorganisation ist bewährt und anerkannt, sie wird sich gewiss auch jetzt den neuen Aufgaben der Veranlagung gegenüber weiter bewähren. „Bochumer Veranlagungsgrundsätze" waren schon früher nicht möglich, wie man sich in Hessen mit Recht rühmen kann (Glässing). Deswegen ist ein für die Finanzen so ergiebiger Erfolg, wie er in Preussen der Miquel'schen Reform der Einkommensteuer und besonders ihrer Veranlagung zu verdanken war, kaum zu erwarten.[1]) Aber in Verbindung mit ihrer guten Tradition wird die hessische Steuerverwaltung mit Hilfe der neuen gesetzlichen Bestimmungen, der Declarationspflicht u. s. w., sicher auch wieder Vortreffliches leisten. Die Befreiung von den Fesseln, von dem Schematismus einer veralteten Gesetzgebung, kann in dieser Hinsicht nur günstig wirken. Die Zeit der directen Staatsbesteuerung wesentlich nach „äusseren objectiven" Merkmalen möchte auch in solchen kleineren Staaten in der heutigen volkswirthschaftlichen Entwicklung endgiltig vorbei sein. Man muss eben einmal das Wirthschaftssubject in seiner entscheidenden Bedeutung mehr würdigen und deshalb zu Steuern subjectiven Characters, wie den Personal-, den Einkommen-, den Vermögenssteuern, übergehen. Dabei liegen natürlich wieder neue Schwierigkeiten vor, deren man völlig kaum Herr werden wird. Aber die sicheren Vorzüge überwiegen doch alle Bedenken. Die

[1]) Das hat sich auch schon früher nach der Einführung der Declarationspflicht in Hessen gezeigt. Die danach erfolgte neue Einschätzung führte nun zu einem kleinen Plus gegen bisher, während in Preussen wegen der schlechten früheren Veranlagung das Ergebniss so günstig war. (S. u. Daten in §. 102, S. 356.)

Digitized by Google

neue hessische Gesetzgebung über die directen Staatssteuern ist so beschaffen, dass man die besten Hoffnungen für eine befriedigende practische Bewährung des neuen, dem modernen Character der Volkswirthschaft entsprechenden Systems haben kann.

§. 99. Die übrigen hessischen Staatssteuern, besonders die Weinsteuer. Diese Steuern spielen im hessischen Staatshaushalte eine viel geringere Rolle als die directen Steuern, seitdem die wichtigsten indirecten an das Reich übergegangen sind, da Hessen nicht das Privileg einer eigenen Biersteuer (und früher Branntweinsteuer) wie die anderen süddeutschen Staaten behalten hat. Sie sind auch sonst von geringerer allgemeiner finanzwissenschaftlicher Bedeutung, bis auf die innere Weinsteuer, welche freilich schon seit 1891 ausser Hebung steht und jetzt (1900) ganz fortfallen wird, aber immerhin Bemerkenswerthes bietet, und auch die Stempel, Gerichtsgebühren und die Erbschafts- und Schenkungssteuer in ihrer neueren Gestaltung verdienen Beachtung. Ausser diesen und gebührenartigen Staatsabgaben (Brückengeld, Flussüberfahrtsabgaben, Resten von Regalien, wie Wassergefälle, Jagdpassabgaben, Eichgebühren) hat Hessen noch eine Staats-Hundesteuer und, eine freilich nicht nur hier vorkommende Seltsamkeit, eine Staats-Nachtigallensteuer. Wir beschränken uns hier auf eine immerhin etwas genauere Darstellung der Weinsteuer und der Entwicklungsphasen derselben, geben dagegen bei den übrigen nur eine kurze Uebersicht ihrer neueren und besonders der bestehenden Gesetzgebung, ohne genauer auf die Gestaltung und frühere Entwicklung jeder einzelnen im Laufe des Jahrhunderts einzugehen. Die Gesetzgebung über diese Steuern rührt auch hier regelmässig aus der ersten Zeit des neuen Grossherzogthums her, ebenso wie diejenige über die später an den Zollverein und das Reich übergegangenen, unter denen die Zölle hervorzuheben sind.

Die innere Weinsteuer ist der Rest einer allgemeinen „Transksteuer", die ehedem auch Bier und Branntwein mit Landessteuern belegte. Sie hat eine wechselnde Gesetzgebung im Laufe des Jahrhunderts gehabt, welche für das Problem der inneren Weinsteuer in einem Lande mit erheblicherem eigenen Weinbau mancherlei Beachtenswerthes bietet, allerdings aber auch die grossen steuertechnischen Schwierigkeiten dieser Steuer im Ganzen, wie im Einzelnen zeigt, in Bezug auf Einrichtung, Controlen, Conflicte der verschiedenen Interessentenkreise, der Weinbauer, Händler, Wirthe,

Digitized by Google

des consumirenden Privatpublicums, auf gleichmässige oder verschiedene Behandlung des Wirthshaus- und des Privatpublicums, eventuell, wie neuerdings in Hessen Steuerfreiheit des letzteren, auf Berücksichtigung der Qualität des Weins oder Absehen davon u. A. m. Durch ihre Erhebungsart, welche in Hessen gewechselt und immer mehr den Wünschen der Steuerpflichtigen sich in ihren Formen, in der Vereinfachung der Controlen, im Wegfall namentlich der Versendungs-, Transport-, Kellercontrolen, des „Bezettelungszwangs" u. s. w., angepasst hat, ist sie eben unvermeidlich doch immer lästig geblieben. Trotz ihrer principiellen Berechtigung neben den anderen Getränkesteuern, trotz ihrer alten Einbürgerung in Hessen und ihrer gewährten möglichsten Anpassung an Verkehrs- und Händler- und Schankwirthbedürfnisse und Wünsche, auch trotz der nicht leichten Ersetzbarkeit ihres finanziell für kaum entbehrlich geltenden, wenn auch unbedeutenden und neuerdings unter der neuen Gesetzgebung sich vermindernden, schliesslich nur noch c. 300.000 M. hohen Ertrags ist die Steuer so doch der wachsenden Opposition zum Opfer gefallen, seit 1891 ausser Geltung gesetzt und auch ungeachtet der dringlichen Regierungswünsche, wonach sie ein nothwendiges Glied der jüngsten Steuerreform (1899) sein sollte, nicht wieder zur Erhebung gelangt. Damit möchte auch in Hessen diese Steuer als Landessteuer wohl endgiltig verschwinden. Man wird auch vom finanziellen Gesichtspuncte aus zugestehen dürfen, dass in einem Staate von Hessens Grösse und mit seinem Budget eine Einnahme von $^1/_3 — ^1/_2$ Mill. Mark nicht bedeutend genug ist, um einen auch bei einfachen Formen immer noch complicirten eigenen grossen Steuerapparat in den Kauf zu nehmen.

S. v. Reden, Fin.stat. I, 1. Abth., S. 429 ff., bes. die Aufsätze im Fin.arch. B. XI, 1894, S. 152 ff., Weinsteuer in Hessen, die Hauptquelle der folgenden Darstellung, worauf hier für die Einzelheiten der Entwicklung der Gesetzgebung seit 1807 verwiesen wird und eb. B. XII. 1895. S. 62 ff., Beseitigung der Weinsteuer in Hessen, auch amtliche Denkschrift vom Juni 1897 zur Steuerreform eb. B. XIV, 1897, S. 810 ff., worin „gemeinsame Begründung der Steuervorlagen", 1898, S. 9 ff., Entwurf eines neuen Weinsteuergesetzes mit Noten, darüber die Kammerausschüsse und Kammerverhandlungen s. o. S. 335. Die Artikel Weinsteuer im Wörterbuch der Verwaltung von G. v. Mayr, II. S. 924, Erg.b. I, S. 104, dgl III, S. 299, Schönberg's Handbuch, 4. A., III, 1. Abth., Abh. Aufwandsteuern von Zeller, S. 516, H. W. B. d. St. B. VI, Art. Weinsteuer von v. Heckel, S. 664. Küchler-Dietz, Verwaltungsgesetzgebung Hessens, 2. A., II, S. 875, Zeller, Handb. d. Verf. u. Verw. Hessens, II, S. 397, Erg.b. dazu (1893) S. 174.

Die schon in Althessen nachweisbar mindestens seit dem 14. Jahrhundert vorkommende, im 16. Jahrhundert und später weiter ausgebildete und schon umfassend steuertechnisch geregelte Weinsteuer und die in anderen Landestheilen mit in den Accisen enthaltene Trank- und speciell Weinsteuer war in der ersten Zeit des neuen Staats, 1807, wie andere Steuern, einheitlich geregelt worden. Die Weinsteuer zerfiel danach in der auch sonst damals üblichen Weise (s. Baden o. S. 264) in die

Digitized by Google

allgemeine Tranksteuer und in das Ohmgeld. Der ersten unterlagen, zum Theil und besonders später nach anderen Formen, auch Bier und Branntwein. Bei Wein (und Obstwein) wurde sie in der Form der Einlagesteuer vom Bezieher, sowohl für den eigenen Verbrauch, als für den Wiederverkauf, als specifische Abgabe (vom Ohm, bezw. von der Flasche) erhoben, daher, das Lästige dieser Form, entsprechende Verpflichtungen zur Anmeldung der Versendungen, der Empfänge beim Steueramt, Controlen dabei (Bezettelungen), auch Kellercontrolen, bes. der Weinhändler. Nichtberücksichtigung der Qualität, ausser zwischen in- und ausländischem Wein mit verschiedenen Sätzen, war ein weiterer Mangel. Der Vortheil war dagegen die Mitbesteuerung des Privatconsums, daher die grössere Gleichmässigkeit der Steuer. Die zweite Abgabe, das Ohmgeld, die alte Zapfgebühr, hatte dagegen derjenige zu entrichten, der Wein verzapfte und im Kleinen verkaufte, also namentlich der Wirth und Wein-Detailhändler, und zwar als mässige specifische und zugleich als Werthabgabe (10 % vom Zapfpreise). Daher entsprechende Bestandsaufnahmen in den Kellern und Controlen darüber: das Lästige für die Wirthe, und eben eine Extrabesteuerung wesentlich des Wirthshausconsums, insofern eine Verletzung des Princips der Allgemeinheit bei einer solchen Steuer. Berücksichtigung der Qualität war ein Vorzug, aber erheischte wieder eigene Controlen. Regelung des steuerfreien Haustrunks war dabei ein weiterer misslicher Punct, desgleichen die Behandlung des Eigenconsums des Selbstbauers. Wie in anderen Weinländern mit Weinsteuer und ähnlichen Steuermethoden (Frankreich!) daher beständige Klagen und, um diesen abzuhelfen, häufige Experimente in der Gesetzgebung, immer mit dem Bestreben, das Lästige der Controlen und Erhebungsformen zu mildern, aber niemals mit genügendem Erfolge. Die beiderlei Weinsteuerformen verblieben dabei (s. den Aufsatz im Fin.arch. B. XI, S. 154 ff., Gesetze von 1821, 1824, bes. vom 12. Juli 1827). Nach letzterem Gesetz musste die Tranksteuer von Wein bei jeder wiederholten Einlage im Grossen und bei jedem neuen Uebergang an einen inländischen Eigenthümer, oder aus dem Keller eines in den Keller eines anderen Eigenthümers in Form einer ermässigten specifischen Abgabe gezahlt werden, während Obstwein nur einmal tranksteuerpflichtig war, dazu die Zapfgebühr von Wein für jeden Verkauf im Kleinen und zwar nach 5 verschieden hohen specifischen Classensteuersätzen, am Höchsten bei Kleinverkauf der Gross-Weinhändler, sodann niedriger beim Kleinverkauf der zu beliebigen Preisen verkaufenden Wirthe und Zapfer, endlich in 3 weiteren ermässigten Steuersätzen, je nach dem Verkaufspreise im Kleinen. Umfassende Controlen der Keller, der Versendungen (Bezettelungszwang beim Weintransport) knüpften sich an, machten die Steuer aber in den Kreisen der Steuerpflichtigen immer widerwärtiger. Man experimentirte weiter, zeitweise, 1827, 1830—36, 1848—53, auch mit der Zulassung von Aversionalzahlungen, veränderte die Controlen, unterschied anders zwischen Gross- und Kleinverkauf, modificirte das Classensystem von 1827 (Gesetze vom 16. Juli 1842, 24. Nov. 1857, Tranksteuerordnung vom 19. Dec. 1857). Aber alle diese Aenderungen halfen anerkannten Uebelständen nicht ab. Man brach deshalb schliesslich zwar nicht schon mit der Steuer, aber mit den bisherigen Besteuerungs- und Controlmethoden (Finanzgesetz vom 30. Nov. 1873, zunächst für 1873 und 74). Die Tranksteuer für Private und vom Obstwein wurde beseitigt, die Steuer der Wirthe, Kleinverkäufer und Weinhändler wurde pauschalirt, auf Grund der letztjährigen (1872er) Steuerzahlung, bezw. es erfolgte durch örtliche Commissionen eine Einschätzung der Steuerschuldigkeit neuer Wirthe und Händler zur Weinsteuer, während die Controlen, Bezettelungen und sonstigen Beschränkungen des Weinverkaufs fortfielen. In dem Gesetz vom 9. Dec. 1876, das bisher die Grundlage geblieben ist, wurde die Materie dann endgiltig nach dieser neueren Methode geregelt. Die Weinsteuer trifft danach nur Wirthe und Weinhändler und besteht in einer zweifachen Abgabe, einmal vom Wein, der im Kleinen (d. h. jetzt in Mengen unter 40 l) verkauft wird, in Form einer specifischen Steuer von der verkauften Weinmenge nach 2 Werthsätzen, sodann eine Abgabe der Weinhändler von ihren Weineinlagen, eine feste specifische Steuer vom Weinquantum. Die erstgenannte Abgabe war die Hauptsache, sie lieferte $^5/_6$ des Ertrags. Die älteren Controlen aber sind beseitigt geblieben, die Steuerpflichtigen müssen nur dem Steueramt den Beginn ihres Geschäftsbetriebes anmelden. Die Ermittlung der steuerpflichtigen Objecte erfolgte daher nicht mehr durch directe Feststellung und durch die dafür dienenden Controlen, sondern durch eine Abschätzung der Mengen, meist quartalweise, durch örtliche Commissionen, die aus einem leitenden Mitgliede, als welchen

Digitized by Google

die oberste Steuerbehörde einen Beamten ernennt, und aus von den Gemeindevorständen auf 1 Jahr zu wählenden weiteren Mitgliedern besteht. Reclamation von da an das Hauptsteueramt und von diesem Recurs an die obere Steuerbehörde. Trotz der so für die Steuerpflichtigen viel weniger lästigen Erhebungsform dauerte indessen die Opposition fort und errang den Erfolg, dass die Erhebung der zweiten Abgabe, derjenigen von den Weinhändlern, 1881 eingestellt wurde. Der Ertrag der ganzen Steuer, früher, in den 60er Jahren, noch 700.000 M., später gegen $^1/_2$ Million Mark, hatte schon fortwährend seit den Reformen der 70er Jahre abgenommen und war auf $^1/_3$ Mill. M. und darunter gesunken, galt aber im Budget für nicht entbehrlich. Das Abschätzungsverfahren bot indessen Schwierigkeiten und die Steuerfreiheit des Privatconsums wurde finanziell nachtheiliger, erschien auch steuerpolitisch nicht richtig, nicht gerecht, wenngleich steuertechnisch vortheilhaft, da sie einfachere Erhebungsformen und Controlen ermöglichte. Versuche neuer Weinbesteuerung, auch des Privatconsums, misslangen indessen, so ein Gesetzentwurf von 1887 und wieder von 1894, wo ohne Rückkehr zu den alten Controlen und ohne Belästigung von Handel und Verkehr die Steuerpflicht wesentlich an den Zeitpunct des ersten Uebergangs des Weins an Wirthe und Verbraucher in Form einer festen specifischen Abgabe (5 M. vom Hektoliter) angeknüpft und durch Declarationen der Verkäufer und Käufer, sowie durch die Buchführung der Weinhändler gesichert werden sollte. (S. Fin.arch. XI, 167 ff., XII, 62 ff., v. Mayr in den Erg.bänden des Wörterb. der Verwaltung. a. a. O.) Man fürchtete Seitens der Händler und Wirthe jedoch immer wieder die Rückkehr zu scharfen Versendungs-, Transport- und Kellercontrolen. So wurde auf Drängen der Stände die Erhebung der Steuer, die im Etat noch mit c. 300.000 M. stand, seit 1891/92 eingestellt, ohne dass das Gesetz selbst aufgehoben wurde. Ein neuer Versuch, bei den jüngsten Steuerreformen 1898/99, die Steuer in neuer Einrichtung zu erhalten und ihre Erhebung wieder einzurichten, bildete einen heftigen Streitpunct, die Sache endete aber mit dem Fallenlassen der Steuer.

Der neue Gesetzentwurf trug den gegnerischen Bedenken möglichst Rechnung (s. die Vorlage mit Begründung). Es sollte ausser dem Verbrauch in Wirthschaften u. s. w. auch der Verbrauch der Privaten wieder besteuert werden. Die unliebsamen älteren Controlformen, Beeinträchtigung und Belästigung der Weinproduction, des Weinhandels, der Weinbewegung, der Weinausfuhr aus dem Staatsgebiete waren thunlichst vermieden. Als Regel für den Eintritt der Steuerpflicht war der Uebergang des Weins an Wirthe und Verbraucher vorgesehen, aber nur der erste, daher vom Producenten an Wirth und an Consumenten und vom Händler an diese beiden, nicht sonstiger Uebergang, so nicht vom Producenten an den Händler, von Händlern oder Wirthen oder Consumenten je untereinander, auch nicht vom Wirth an den Consumenten. Auch unterblieb eine wiederholte Besteuerung desselben Objets. Die Steuer sollte wieder in 2 Werthstufen, unter und über 100 M. für das Hektoliter im Satze von 5 und 10 Pf. für das Liter erhoben werden. Als Grundlagen der Controlen diente die Verpflichtung des Verkäufers und des Käufers zur schriftlichen Anmeldung des veräusserten Weins nach Menge und Preis, wobei der Steuerschuldner gleichzeitig in Stempelmarken zahlen kann, zugleich waren aber auch die steuerfreien Uebergänge anzumelden. Erleichterungen waren noch für Weinbezüge unter 20 l. vorgesehen. Subsidiäres Controlmittel war eine vorgeschriebene Buchführung der Weinhändler. Zahlungspflichtiger war regelmässig der Empfänger, doch konnte der Weinhändler für ihn eintreten. Die besondere Besteuerung des Kunstweins war in Aussicht genommen (6 Pf. vom Liter). Man rechnete von der ganzen Steuer auf $^1/_2$ Mill. Mark Ertrag. Indessen war die Opposition gegen die Steuer an sich, auch in dieser Form, zu stark, sie ging besonders von nächstinteressirter Seite, von Rheinhessen und aus den Wirthskreisen aus. Man hob aber auch hervor, dass zumal bei der heute verbreiteten Art des Verkaufs der Traubenernte an Händler, das Interesse der Winzer gefährdet sei, weil ihnen durch die Steuer der Preis leichter gedrückt werde. Mit mehr oder weniger Recht wurde der Auffassung der Weinsteuer als einem wichtigen Glied der Getränkebesteuerung neben Bier- und Branntweinsteuer entgegengehalten, dass der Wein directeres Product des Bodenanbaues sei und als solches aus besonderen, auch agrarpolitischen Gründen Rücksicht in der Besteuerung verlange. Das Fehlen der Weinsteuer in Preussen und Baiern, die Opposition gegen die Fortdauer der Steuer in Baden wurde ebenfalls gegen die hessische Landessteuer angeführt. So wurde der Gesetzentwurf mit grösster Mehrheit in der 2. Kammer abgelehnt. Als es dann doch

Digitized by Google

gelang, andere Ersatzmittel des so bewirkten Steuerausfalls zu beschaffen und die grosse Reform der directen Steuern so durchzuführen, war wohl das Schicksal der Weinsteuer in Hessen endgiltig entschieden. Die Kammerverhandlungen bieten für die ganze schwierige Frage einer inneren Weinsteuer unter unseren deutschen Verhältnissen manches Beachtenswerthe.

Die Biersteuer war früher ebenfalls ein Glied der Ranksteuer, sie wurde in der Brauerei als Kesselsteuer von dem zum Verkauf bestimmten Bier erhoben (Gesetz von 1827, 1842). Nordhessen (Oberhessen) gehörte bei seinem Eintritt in den Norddeutschen Bund rechtlich auch zu dessen Biersteuergemeinschaft, doch ist der wirkliche Eintritt erst später mit dem Anschluss auch Südhessens an das Deutsche Reich und nun zugleich mit für Südhessen erfolgt (s. v. May, Art. Biersteuer im H. W. d. St. II, S. 560).

Die Branntweinsteuer war in Hessen früher auch ein Glied der Ranksteuer und wurde bis 1842 ähnlich wie die Weinsteuer in der Form der Einlagesteuer vom Käufer (Wirth und Anderen) erhoben. 1842 (Gesetz vom 16. Juli) ging man zur Productionssteuer über, nemlich zur Maisch-Büttensteuer für mehlige und zur Branntweinmaterialsteuer für nicht-mehlige Stoffe, wobei bei ersterer kleine landwirthschaftliche Brennereien im Steuersatz ermässigt waren. Verschiedene Versuche zur Abänderung der Steuer erfolgten später. Oberhessen unterlag dann der Einziehung in die Branntweingesetzgebung des Norddeutschen Bundes (nordd. Gesetz vom 8. Juli 1868), nach denselben Grundsätzen sollte die Branntweinsteuer in Südhessen eingerichtet werden. Nach der Reichsverfassung bildete bald darauf ganz Hessen ein Reichsglied, welches ohne Weiteres auch der Bier- und Branntweinsteuergesetzgebung des Reichs unterlag. Der Vorbehalt der Reichsverfassung für Baiern, Württemberg und Baden zu Gunsten der Landesgesetzgebung in Bezug auf die Besteuerung inländischen Biers und Branntweins ist Hessen nicht gewährt worden. (S. v. Reden, Fin.stat. a. a. O. S. 431, J. Wolf, Branntweinsteuer, S. 68.)

Auch in Hessen bestand vor der gemeinsamen Salzsteuer im Zollverein (1868) eine Salzregie, und zwar in Form eines Handelsmonopols (neues Gesetz von 1821), das 1821 in Rheinhessen an die Stelle der französischen Salzsteuer, in Oberhessen, wo von 1821—34 eine besondere Salzsteuer, erhoben nach dem Princip der Salzconscription (Kopfsalzrollen) bestanden hatte, an deren Stelle getreten war (s. v. Reden, S. 434).

Für die Bildung eines Grenzzollsystems war die territoriale Configuration des hessischen Staats, namentlich die Trennung von Süd- und Nordhessen und mancherlei Exclaven, ungünstig gewesen, was es mit erklärt, dass es noch länger bei dem alten System von Binnenzöllen im rechtsrheinischen Gebiete verblieben ist. Nach den erfolglosen Verhandlungen mit den süddeutschen und den Nachbarstaaten über gemeinsames Zollwesen wurden dann 1824 Grenzzölle zum Zweck der Erhebung von Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, sowie auch Durchgangsabgaben eingeführt, welche aber wenig eintrugen und deren Erhebung bei der langen zu bewachenden Zollinie, die nur ein kleines Gebiet umschloss, unverhältnissmässig schwierig und kostspielig war. Der Einfuhrtarif war im Allgemeinen mässig, aber gerade die Agrarproducte der deutschen Nachbarländer waren höher belastet. Durch einen förmlichen Zollkrieg zwischen Kurhessen und Hessen-Darmstadt 1825/26 wurde die Lage noch ungünstiger. Diese Umstände führten zu dem preussisch-hessischen Zoll- und Handelsvertrag vom 14. Febr. 1828, durch welchen Hessen die preussische Zollverfassung und Tarif für die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben annahm. Damit geschah der wichtige erste Schritt zu dem späteren grossen deutschen Zollverein mit Zollerhebung auf gemeinschaftliche Rechnung und Vertheilung der Einnahmen unter beiden Staaten nach der Kopfzahl, wobei nur Uebergangsabgaben für die Artikel der getrennt bleibenden inneren indirecten Steuern (Getränke, Tabak) und das Verbot der Salzeinfuhr in Hessen verblieben. Ein wesentliches Verdienst Hessens, zugleich ein entschiedener Vortheil wie für seine wirthschaftliche Entwicklung, so auch für seine Finanzen. (S. v. Reden a. a. O., S. 438 ff., Viebahn, Stat. Deutschlands I, 143 ff., Weber, Gesch. d. Zollvereins, S. 14 ff., 61 ff.)

§. 100. Fortsetzung. Sonstige Staatssteuern, besonders Stempel- und Gerichtsabgaben, Erbschaftssteuer.

Digitized by Google

Verschiedene steuer- und gebührenartige Abgaben, zum Theil in Verbindung mit Regalien, sind früher bedeutender gewesen, später aufgehoben oder mit dem Regalrecht weggefallen. Aufhebung des im rechtsrheinischen Gebiet bestehenden Salpeterregals 1821, des Lotterieregals 1832. So sind nur noch ganz kleine Einnahmen aus als Regalien geltenden Wassergefällen übrig, nach Beseitigung der früher einträglichen Flusszölle, besonders auf Rhein, Main. Aufhebung des Chausseegeldes auf den Staatsstrassen 1865, woraus früher ein erheblicher Zuschuss zu deren Kosten erfolgte. Diese Kosten, besonders für Neubau, werden bei Staats- und Provinzialchausseen aus Zuschüssen zu den directen Steuern gedeckt. Dagegen erhebt der Staat noch einträgliche Brückengelder (Rhein, Main) und Ueberfahrtsgelder (Küchler II, 895, Zeller II, 398.)

Jüngst ist dann, wie schon erwähnt, leider auch in Hessen, um die Mittel zur Durchführung der Steuerreform zu beschaffen, eine Classenlotterie neu eingeführt worden, ähnlich wie in den thüringischen Kleinstaaten. So erlebt diese üble Finanzquelle, statt im deutschen Finanzrecht zu verschwinden, eine Wiedereröffnung und wird noch ergiebiger gemacht (Preussen!), während gerade die deutschen Staaten in ihrer Finanzlage auf diese vollkommen verwerfliche Einnahme leichter, jedenfalls viel leichter, als Staaten wie Oesterreich und Italien, verzichten könnten! S. hessisches Gesetz vom 12. Aug. 1899 und Verordnung von demselben Tage. Es ist im Gesetz vorbehalten geblieben, dass der Staat den Betrieb der Lotterie selbst übernehme oder sie unter seiner Aufsicht einem Unternehmer übertrage. Auch hier denn wie in anderen deutschen Lotteriegesetzen das Verbot des Spielens in ausländischen, ausserhessischen Geldlotterien und die Strafandrohung von 600 M. dabei: ein Menschenalter nach der Gründung des Deutschen Reichs! Ein Vorgang, wie er an die gegenseitigen Noten- und Papiergeldverbote der Zollvereinsstaaten in den 50er Jahren erinnert! Aber was Preussen vormacht, machen die andern nach.

Die Hundesteuer besteht in Hessen als Staatssteuer (Gesetz von 1827), sie betrug nach Gesetz vom 4. Sept. 1874 5 M. für den Hund, woneben eine Gemeindesteuer bis zu dem gleichen Höchstbetrag gestattet war. Nach dem neuesten Gesetz vom 12. Aug. 1899 sind diese beiden Beträge je 10 M. Unentbehrliche Hirtenhunde und je 1 Hund auf abgelegenen Gehöften sind jetzt frei. (Küchler II, S. 878 ff., Zeller II, S. 409, Gesetzentwurf mit Motiven in der 1899er Reform, Kammerverhandlungen darüber a. a. O.) — Die Staats-Nachtigallsteuer (V. von 1853) ist 8 M. 60 Pf. für das Stück, Ertrag 1894—98 im Durchschnitt jährlich 72 M.! — Die Jagdwaffenpass-Abgabe (V. von 1874, 1894, neueste vom 12. August 1899) war früher 12 M., jetzt ist sie in Verbindung mit den Finanzmaassregeln von 1899, besonders mit der Erhöhung von Verwaltungsstempeln, auf 25 M. für das Jahr gesteigert worden (Küchler II, 884 ff., Zeller II, 409, Kammerverhandlungen 1899).

Im Stempelwesen, wo sogen. Gerichts- und Administrativstempel unterschieden werden, bezw. wurden, und in den bezüglichen Gerichtskosten ist volle Einheitlichkeit der Gesetzgebung im ganzen Staatsgebiete erst mit der neueren Reichsgesetzgebung über Gerichtskosten 1879 erreicht worden.

Der Stempel hatte früher eine grosse Ausdehnung, indem principiell, namentlich in der streitigen und nicht streitigen (freiwilligen) Civilgerichtsbarkeit die Gerichtskosten (Gebühren) im rechtsrheinischen Gebiete in Stempelform erhoben wurden (1821, Taxordnung vom 27. Aug. 1822, mit späteren Aenderungen). In Rheinhessen verblieben die Grundsätze des französischen Registerabgaben- und zum Theil Stempelrechts (Dimensionsstempel) (hess. Gesetz von 1824) bis 1879. Der Administrativstempel der Verwaltungsbehörden war ebenfalls im rechts- und linksrheinischen Gebiete verschieden (für ersteres galt Verordnung und Tarif vom 16. Febr. 1825, mit späteren Abänderungen, bes. 1857 und 1874). Seit dem Reichsgesetz über Gerichtskosten von 1878 sind dann die Stempel meistens beseitigt, nur noch in gewissen Fällen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (Verträge u. s. w.) verblieben (hess. Gesetz und Verordnung vom 30. Aug. 1879, Verordn. vom 18. Jan. 1882, 23. Juli 1890), die betr. Gesetzgebung nunmehr auch eine einheitliche im ganzen Gebiet geworden.

Digitized by Google

Ebenso ist dies seit 1880 mit dem Administrativstempel der Fall, der auch bei Eingaben an Behörden und Ausfertigungen derselben in Privatangelegenheiten, mit bestimmten Ausnahmen, anzuwenden ist (Gesetz vom 17. März 1880). Der Gebrauch von Stempelmarken statt Stempelpapiers wurde 1879 eingeführt. (S. Küchler II, 881 ff., Zeller II, 398 ff.)

Jüngst ist nun auch hier, in Verbindung mit den neuesten Steuerreformen und im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, wie in anderen Ländern (Baden, o. S. 271, 285), ein neues Gesetz über den „Urkundenstempel" vom 12. Aug. 1899 erlassen worden, durch welches die ganze Materie des Administrativ- und Gerichtsstempels einheitlich geregelt wird und die älteren Bestimmungen über beide Stempel (auch über den Gerichtsstempel nach den Bestimmungen von 1879 und den dazu gehörigen Verordnungen von 1879/90) aufgehoben worden sind. Mit dem Gesetz ist, als Bestandtheil desselben, ein umfassender alphabetischer Tarif verbunden, dessen Grundsätze und einzelne Nummern auch finanzwissenschaftlich mehrfach beachtenswerth sind. Auf eine gewisse fiscalische Tendenz, mehr Einnahmen, mit zur Deckung des Erlasses von directen Steuern zu beschaffen, war es in dem neuen Gesetz von vornherein abgesehen. Als dann die Weinsteuer gefallen war, trat diese Tendenz noch stärker hervor. Einzelne Tarifposten und Tarifsätze (für gewerbliche Concessionen, Lustbarkeiten, Luxus-Verkehrsmittel u. dgl.) erklären sich mit hieraus.

S. bes. die dem Gesetzentwurf und dem Tarif 1899 beigelegten eingehenden Begründungen, auch die Kammerberichte und Verhandlungen. Das allgemeine Princip ist für Urkunden über Rechtsgeschäfte, dass diese, soweit der Tarif nichts Anderes bestimmt, nur stempelpflichtig sind, „wenn sie von einer für die öffentliche Beurkundung zuständigen Behörde aufgenommen oder ausgefertigt worden sind, oder wenn sie bei einer öffentlichen Behörde in einem Verfahren, für welches die Einreichung oder Vorlegung der Urkunde vorgeschrieben oder zugelassen ist, eingereicht oder vorgelegt werden" (Art. 1). Urkunden über Geschäfte, die einer Reichsstempelabgabe unterliegen oder von dieser befreit sind, unterliegen, sofern dies reichsgesetzlich zulässig, auch einem Landesstempel im Betrage der Hälfte der Tarifsätze (Art. 2). Die Strafandrohung bei Hinterziehung ist das Vierfache, die Geldstrafe kann in bestimmten Fällen, bei einigen angegebenen Tarifpositionen in Freiheitsstrafe verwandelt werden (Art. 31, 34).

Der Tarif enthält unter den Vertragsstempeln den sogen. Grundbesitzwechselstempel bei Tausch und Kauf im Progressivsatz von $^1/_5$ % (20 Pf. von je 100 M.) für 2000 M. Werth, $^1/_2$ % von 2—10.000 M., $^4/_5$ % bei über 10.000 M., Tar.pos. Nr. 46). Auch der Hypothekenstempel ist progressiv gestaltet ($^1/_{10}$ % bis 10.000, $^1/_5$ % 10—30.000, $^3/_{10}$ % über 30.000 M. Werth, Tar.pos. Nr. 21). In anderen Fällen, wo es sich auch kaum mehr als im letztgenannten um gebührenartige Abgaben mit handelt, ist der Stempel dagegen gerade zu Gunsten höherer Werthbeträge degressiv normirt, z. B. bei gewissen Abschriften aus dem Grundbuch (Nr. 39), bei Eheverträgen (Nr. 26), Erbscheinen (Nr. 32), Verfügungen von Todeswegen (Nr. 75), während wieder in anderen Fällen Proportionalstempel gelten, so in der wichtigen Nr. 82 für Verträge, für die keine anderen Bestimmungen gelten, worunter z. B. Pacht- und Miethverträge, Creditverträge (Schuldverschreibungen aller Art u. s. w.), $^1/_{10}$ %. In solchen Dingen besteht doch so auch noch in derartigen neuesten Gesetzen zu viel Willkühr.

Digitized by Google

Im Uebrigen ist dieser hessische Urkundenstempel sehr ausgedehnt. Er enthält u. A. auch Sätze für Schenkungen unter Lebenden (Nr. 63, $^4/_{10}$ % bis 1000, $^8/_{10}$ % von 1—10.000, 1 % von über 10.000 M. Werth). Ferner sind unter den Administrativstempeln allgemeine Eingabe- ($1^1/_2$ M.) und Ausfertigungsstempel (1. Bogen $^1/_2$, jeder folgende $^1/_5$ M.) verblieben (mit Ausnahmen). Zahlreiche Concessionsstempel u. dgl. finden sich für gewerbliche Verhältnisse, zum Theil gebührenartiger Natur, für Bauerlaubniss u. dgl. Singularitäten fehlen nicht, wie der Stempel von 20 M. für Doctordiplome.

In das Stempelwesen eingereiht sind aber ausserdem, wie bemerkt, gewisse Lustbarkeits- und Luxus- und ähnliche Steuern, unter letzteren namentlich einige neue characteristische Fälle der Besteuerung von „Luxus"-Verkehrsmitteln.

So enthält die Nr. 35 (Stempel für Erlaubnissertheilungen, Concessionen u. s. w.), neben Licenz- und gewerbesteuerartigen Abgaben (für Wirthschaftsbetrieb, Kleinhandel mit Branntwein u. A. m.) auch Stempel (100—500 M.) für gewerbsmässige Veranstaltung von Singspielen, Schaustellungen, Kunstreiten u. dgl. in stehenden Localen, wozu dann noch für die Zeit der Vorstellungen Tages-, Wochen-, Halbjahres- und Jahreskarten mit Stempeln zu nehmen sind ($^1/_2$—1000 M.). Auch öffentliche Tanzbelustigungen unterliegen solchen nach der Gelegenheit und nach Ortsclassen abgestuften Abgaben. Für Automaten an öffentlichen Orten und Wirthschaften und in letzteren für Clavier- und Musikwerke müssen Jahreskarten mit Stempeln (10—40 M.) genommen werden. Auch Luxus-Verkehrsmittel, oder was dafür gilt, sind der Besteuerung in Stempelform unterworfen worden, so Automobile (5—50 M.), Fahrräder (5 M.), indem die Besitzer Jahreskarten nehmen müssen, wobei die Polizeibehörde Verzeichnisse der Besitzer zu führen und diesen Nummernplatten zu behändigen hat. Ausser den genannten Objecten bei Benutzung zu militärischen und öffentlichen Dienstzwecken ist jedoch, in Folge aus dem Landtage herrührender Bestimmungen, steuerfrei das Fahrrad der Lohnarbeiter, die das Rad als Transportmittel zur Arbeitsstelle, und der Gewerbetreibenden, die es bei Ausübung ihres Gewerbes benutzen, wenn ihr Jahreseinkommen 1500 M. nicht übersteigt, ferner auch das Rad von Personen, die sich weniger als 30 Tage im Staatsgebiet aufhalten (Controle ?). Ebenso sind dann aber wenigstens, was in der That neben einer Fahrradsteuer nicht fehlen darf, in Folge von Anträgen im Landtage, Luxuswagen und Reitpferde einer solchen Stempelabgabe unterworfen (Jahreskarten von 20 M., wohl zu niedrig im Verhältniss zur Fahrradsteuer).

So sind in diesem „Stempelgesetz" sehr verschiedenartige Steuern und Gebühren vereinigt und in dieser Form Mannigfaltiges der Besteuerung unterzogen worden. Die letztgenannten Fälle verdanken ihre Einbeziehung in diese Besteuerung ausser den schon erwähnten fiscalischen Tendenzen in der concreten Finanzlage, wie sie durch die jüngste Steuerreform geschaffen war, gewissen Strömungen der Ansichten, welche neuerlich in Deutschland vielfach, allerdings mehr noch für die Communal- als die Staatsbesteuerung, hervorgetreten sind. Ob Derartiges von Dauer sein wird? Ganz kleine Erhöhungen des Steuerfusses der directen Personalsteuer und namentlich der Progression dieses Fusses sind doch einfacher, wirken ebenfalls „luxussteuerpolitisch", aber gleichmässiger und finanziell günstiger, ohne dass es eines neuen Verwaltungs- und Controlapparats zur Veranlagung und Erhebung bedarf. Das Missliche bleibt eben bei solchen Besteuerungen ein-

Digitized by Google

zelner Verwendungen des Einkommens zu Genusszwecken — denn darauf läuft die Sache hinaus — immer das willkührliche Herausgreifen solcher Fälle.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist, wie in anderen neueren Gesetzgebungen, durch ein besonderes Gesetz vom 30. August 1884 geregelt worden, geht aber auf frühere Gesetze (1821, 1842) zurück. Bei der Erbschaftssteuer ist die Steuerpflicht unter den nächsten Verwandten insofern etwas weiter als meist sonst in Deutschland ausgedehnt, als Anfälle an Ascendenten, auch Eltern, nur in gewissem Umfang, nemlich bis zum Betrage der gesetzlichen Intestaterbportion, steuerfrei sind und als sie im Fall der Steuerpflichtigkeit wie auch solche Anfälle an Geschwister, die übrigens unter bestimmten Umständen steuerfrei werden können, in etwas höheren Sätzen belegt werden, als wiederum sonst mehrfach bei uns. Allgemein frei sind nur Descendenten (mit ganz wenigen Ausnahmen) und Gatten, nach der bekannten, bisher in Deutschland üblichen Behandlungsweise. Die Steuer ist nur von dem Betrage zu entrichten, um den der Steuerpflichtige reicher wird. Allgemein frei sind nur Beträge bis 100 M. bei einem Empfänger. Die Veranlagung erfolgt auf Grund von Anmeldepflichten der Steuerpflichtigen und nach gerichtlichem, bezw. vom Pflichtigen einzureichenden Inventar. Die zur Ergänzung dienende Schenkungssteuer, die übrigens von ganz unbedeutendem Ertrage ist, trifft öffentlich beurkundete Schenkungen von beweglichem wie unbeweglichem Vermögen, doch nur, wenn der Werthbetrag 1000 M. übersteigt; Freiheiten werden hier in etwas weiterem Umfang als bei der Erbschaftssteuer, insbesondere für nächste Verwandte, gewährt. Der Tarif ist derselbe wie bei der Erbschaftssteuer. Jüngst sind nun in Verbindung mit den Steuerreformen von 1899, wiederum mit um den Ausfall aus dem Ertrag der geplanten, aber nicht durchgesetzten neuen Weinsteuer zu decken, Erhöhungen der Steuersätze für Ascendenten, Geschwister, entferntere Verwandte und andere Personen eingetreten (Gesetz vom 12. August 1899 zur Abänderung des Gesetzes von 1884).

S. für Weiteres, worunter die Regelung der subjectiven und objectiven Steuerpflicht hervorzuheben ist, das Gesetz von 1884 selbst, und dazu Krug, dies Gesetz, Darmst. 1885, Küchler II, 888 ff., Zeller II, 399 ff., Schanz im Fin.arch. IX, 1892, in dem Aufsatz zur Frage der Steuerpflicht, bes. S. 420 ff. passim, Statistik des Ertrags, Tarif Fin.arch. II, 876, 884, XV, 640. Gesetzentwurf von 1899 und Begründung. Mit Rücksicht auf die Einführung des D. burgerlichen Gesetzbuchs steht noch eine formelle Umgestaltung des ganzen Gesetzes bevor. — Die Hauptsätze des Tarifs im Gesetz von 1884 sind, ohne Rücksicht auf die bedingten Befreiungen und Clauseln: 4 % Eltern und vollbürtige Geschwister, jetzt nach dem Gesetz von 1899 5 %, 5 %

Digitized by Google

Grosseltern und entferntere Voreltern, halbbürtige Geschwister, auch adoptirte u. dgl. Kinder, dann Neffen, Nichten, 6, jetzt 8 % Stiefkinder und deren Abkömmlinge, Schwiegerkinder, Stief-, Adoptiv-, Schwiegereltern, Oheim, Tanten, Grossneffen und -Nichten, alle sonstigen Fälle 8, jetzt 10 %. Das Gesetz von 1899 erhöhte also den Steuersatz für Geschwister um 1, für die entfernteren steuerpflichtigen Verwandten und Nichtverwandten um 2 %. Abgesehen von dieser Erbschafts- und Schenkungssteuer sind Verfügungen von Todeswegen (Testamente u. s. w.) nach dem Gesetz über den Urkundenstempel einem festen Stufensatz- oder Gradationsstempel nach dem Werthbetrage unterworfen und Schenkungen unter Lebenden, sowie auch Vermögenszuwendungen auf Grund von Vermächtnissen dem oben (S. 350) erwähnten Progressivstempel nach dem Werthbetrag.

§. 101. Rückblick auf die hessische Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert. Der Verlauf der Entwicklung war in Hessen wesentlich ähnlich dem in Preussen und in den anderen Mittelstaaten. Die directe Besteuerung trat, nach dem Uebergang der Zölle und wichtigsten inneren Verbrauchs- und gewisser Verkehrssteuern an das Reich, mehr in den Vordergrund, stärker als in den anderen süddeutschen Staaten, weil diesen ihre eigene Landes-Biersteuer verblieben war, aber auch als in Sachsen, weil dieses in seiner Fleischsteuer eine nicht unwichtige Einnahmequelle sich erhalten hat, wie ähnlich auch Baden, wogegen die hessische Weinsteuer keinen Ersatz lieferte, zudem neuerdings weggefallen ist. Dies bedingte neben den sonstigen Einnahmeverhältnissen eine stärkere Anspannung der directen Steuern, wie auch die Statistik ergiebt. Innerhalb der directen Besteuerung zeigt sich ein ähnlicher Entwicklungsgang wie sonst in Deutschland, der durch die jüngste Reform noch schärfer hervortritt, ganz wie in Preussen. Die eigenartige Ertragsbesteuerung konnte bei der Veränderung der technischen, wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnisse nicht mehr befriedigen, vollends nicht, da sie auch die Grundlage der sich in Zuschlägen an sie anknüpfenden Communalbesteuerung ist. Der Uebergang in die Personalbesteuerung ward nothwendig, erfolgte dann auch durch Aufgeben der Ertragssteuern als Staatssteuern und Einführung der Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer in zweckmässiger Weise und ist durch die jüngste Reform vollständig geworden. Die Verkehrssteuern (Stempel u. s. w.), die Erbschaftssteuer, die Hundesteuer und die übrigen halb gebührenartigen Abgaben bilden eine passende, finanziell aber doch nur verhältnissmässig untergeordnete Ergänzung der gesammten directen Steuern. Hessen hat aber so das richtige Ziel bereits erreicht, das in Sachsen und in den anderen süddeutschen Staaten erst noch erreicht werden muss, zunächst wahrscheinlich in Baden erreicht werden wird.

Digitized by Google

Die günstige finanzielle Rückwirkung der neuesten hessischen Eisenbahnpolitik, des Eintritts der hessischen Staatsbahnen in die Betriebs- und Finanzgemeinschaft mit dem grossen preussischen Staatsbahnnetz, wird auch die Finanzlage erleichtern und die weitere Anspannung der Steuern wohl verhüten lassen. Hessen hat sich durch diese Bahnpolitik im eigenen und im gesammtdeutschen Interesse ein ähnliches Verdienst erworben, wie vor zwei Menschenaltern durch seine Handels- und Zollpolitik und seinen Eintritt in die Zollgemeinschaft mit Preussen. Vielleicht, dass sein Beispiel auch hier gleiche Nachfolge findet, wie damals. Das wäre im Interesse der mittelstaatlichen Finanzen wie des deutschen Verkehrswesens zu wünschen. Im Uebrigen wird die Weiterentwicklung der hessischen wie der sonstigen mittel- und kleinstaatlichen Besteuerung von der Finanz- und Steuerpolitik des Reichs abhängen, namentlich auch von einer richtigen Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Reiche und den Gliederstaaten, eine für Hessen wie für jeden dieser Staaten und das Reich selbst gleich wichtige Angelegenheit.

S. über die erwähnten Eisenbahnverhältnisse den Staatsvertrag zwischen Preussen und Hessen vom 23. Juni 1896, über den damit in Verbindung stehenden Ankauf der hessischen Ludwigsbahn das preussische Gesetz vom 16. Dec. 1896 und das hessische vom 3. Oct. 1896. Ueber den Gegenstand s. den Aufsatz im Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrg. 1897, S. 1 ff. Mehrfach wird in den Steuerdebatten der Kammern und bei den Reformplänen auf die finanziellen Folgen des Vertrags mit Preussen Bezug genommen. Voranschlag über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Verwaltung für das Etatsjahr 1899 im preussischen Staatshaushaltsetat Anlagen B. I, Nr. 10, Beilage A, 9. Danach hessischer Antheil am Ueberschuss 10.715.872 M. (incl. Antheil an Main-Neckarbahn, ohne diesen und mit Rücksicht auf einige andere Plus und Minus 9.589.993 M.). Im Jahre 1898 (1897/98) war das wirkliche Ergebniss der Abrechnung ein an Hessen abgeführter Betriebsüberschuss von 9.465.560 M. (excl. Main-Neckarbahn, die einen noch weiteren Ueberschuss von $1^1/_3$ Mill. Mark für Hessen gab) (Eisenbahnarchiv 1899, S. 323). Die Staatsschuld steht im hessischen Etat für 1897—1900 jährlich mit 7.933.782 M. Ausgabe, welcher Betrag also durch jenen Ueberschuss mehr als gedeckt war. Die directen Steuern waren in dieser Periode mit 10.360.000 M. Ertrag veranschlagt. Der nach Abzug der Schuldkosten verbleibende Restüberschuss aus den Eisenbahnen ist daher in den zwei letzten Jahren c. 2.8—2.9 Mill. M. oder 27—28 % des Ertrags der directen Steuern. Die hessische Staatsschuld ist fast ganz Eisenbahnschuld. Nur c. $^2/_3$ Mill. Mark des Eisenbahnüberschusses hat man als Ersatz der aufgehobenen directen Staatssteuern, also zur Mitverwendung für dauernde Staatsausgaben, in Aussicht genommen (s. o. S 335, „gemeinsame Begründung" der Steuervorlagen S. 7. Näheres über die Finanzseite der Eisenbahnen im hess. Etat für 1897/98—1899/1900, Kap. 2, Titel 4, unter Domänen).

Staatssteuer-Statistik.

§. 102. Einige Hauptergebnisse der Entwicklung der Einnahmen und speciell der Steuern.

S. hierfür auch schon oben die Tab. 57, S. 331, über den Ertrag der hessischen directen Staatssteuern von 1869—1898. Die Daten des Hauptvoranschlags der Staats-

Digitized by Google

einnahmen und Ausgaben, immer für die bisher 3jährigen Etatsperioden, geben bei den Einnahmen den Rohertrag, bei den Ausgaben unter der Rubrik „Lasten und Abgaben" die betreffenden Ausgabeposten für die Hauptkategorieen der Domänen getrennt und für die Steuern im Ganzen die „Ausfälle, Abgänge und Nachlässe" (darunter auch die in Folge von Reclamationen) an. Unter den Ausgaben des Finanzministeriums stehen die eigentlichen Betriebs-, Verwaltungs- und Erhebungskosten der Einnahmezweige (Localverwaltung der Cameraldomänen, desgl. der Forsten nebst Forstschutz, Domanialbauwesen, ungetrennt die Verwaltungskosten der directen Steuern und indirecten Abgaben, incl. derer des Reichs, u. A. m.). Die genaue Ermittlung des Reinertrags der einzelnen Einnahmezweige bietet demnach Schwierigkeiten und setzt für jede Periode erst eingehende Berechnungen auf Grund der Budgetposten voraus. Die Einnahmen aus den Domänen zerfallen in die Erträge aus dem Familieneigenthum des grossherzoglichen Hauses (meist Forsten, landwirthschaftliche Domänen) und aus Staatsdomänen, unter letzteren als grosser Hauptposten die Staatseisenbahnen eingeschlossen. Seit dem Uebergang der wichtigsten indirecten Steuern und Zölle an das Reich sind die betreffenden Einnahmen aus dem hessischen Etat ausgeschieden, sodass wieder Vergleichungen zwischen der früheren und späteren Zeit nicht unmittelbar statthaft sind. Im Etat werden indessen als Einnahmen die Ueberweisungen aus Reichssteuern und als Ausgaben die Matricularbeiträge eingesetzt (1897—1900 mit der gleichen Ziffer von 8 Mill. Mark). Die Finanzgemeinschaft der hessischen mit den preussischen Bahnen hat wieder zu eigenthümlicher Behandlung der Staatsbahneinnahmen im Etat geführt, sie stehen hier mit dem Nettoertrage. Auf die Durchführung einer genaueren Vergleichung aller einzelnen Einnahmen weit zurück musste hier verzichtet werden.

Finanzstatistische Materialien ausser in den Landtagspapieren, Budgets u. s. w. in einzelnen Heften der Beiträge zur Statistik im Grossh. Hessen, so 1876. B. 15, H. 1 (Staatsschuld 1821—1872), 1880, B. 21, H. 2 (directe Steuern), 1886, B. 27 (Forst- und Cameraldomänen), 1898, B. 42, H. 2 (desgl.), 1896, B. 40, H. 1 (Staatseinnahmen und Ausgaben 1888—91 im Vergleich mit Budget). Dann zahlreiche kleinere Mittheilungen zur Steuerstatistik in den in kleinen Heften erscheinenden „Mittheilungen der Centralstelle für die Landesstatistik". Die Herausgabe eines statistischen Handbuchs erfolgt jetzt erst. Daten aus den 30er und 40er Jahren bei v. Reden a. a. O. S. 412 ff., regelmässig, doch in den älteren Jahrgängen meist nur summarisch, im Gothaer Hofkalender.

Folgende Tab. 58 giebt eine Uebersicht der Haupteinnahmezweige.

Tab. 58. Hessische Staats-Haupteinnahmezweige (roh) in 1000 M. (Voranschläge).[1])

	1834	1846	1866	1874	1889	1899
1. Directe Steuern	3390	3309	5024	6738	8000	10360
2. Indirecte Landessteuern[2])	4201	6006	6361	2328	2431	2826
— Reichs „				(209)	5325	8000
3. Regalien[3])	104	87	106	66	5	4
Summe Steuern	7695	9402	11491	9341	15761	21190
4. Domänen[4])	2965	3206	4335	5125	5309	14872
5. Verschiedenes[5])	209	723	416	861	813	1316
Summe 1—5	10869	13331	16242	15327	21883	37378

[1]) Nach den seit lange bestehenden Budgetkategorieen.

[2]) Bei den indirecten Steuern ausser den inneren Verbrauchssteuern (bis zur Reichszeit auch incl. Salzregie, Rheinoctroi, Chausseegeld) und den Zöllen (bis zur selben Zeit) auch Stempel, Gerichts- und Verwaltungsgebühren, Erbschaftssteuer, Hundesteuer. Die Daten von der Reichsperiode an umfassen aber nur die jeweilig im hessischen Etat als Reste von Reichssteuern (1874) und Antheil an den Reichseinnahmen (1889, 1899) stehenden Beträge, also weder die in Hessen erhobenen, noch die auf Hessen nach Kopfrepartition der ganzen Reichseinnahmen fallenden. Daher ist keine genauere Vergleichung der Jahre untereinander und der ganzen Kategorie mit den anderen, speciell mit den directen Steuern möglich.

[3]) Früher auch Postregal.

Digitized by Google

Nur in ganz grossen Zügen lässt sich aus den Zahlen der Tab. 58 die Entwicklung der Einnahmen im Ganzen und nach den Hauptzweigen ersehen, weil die Einstellung der Bruttoziffern und theilweise doch wieder, bei den Eisenbahnen unter den Domänen, der Nettoziffern und die Ausscheidung der wichtigsten indirecten Steuern aus dem Staatshaushalt Hessens seit der Reichsperiode jede genauere Vergleichung hindert. Relativ stark steuerwirthschaftlich war der hessische Staatshaushalt schon anfangs, indem fast $^3/_4$ der Roheinnahmen und noch eine höhere Quote der Reineinnahmen auch in den 30er Jahren und bis zur Reichsperiode aus Steuern herrührten. Dies erklärt mit die von dem ersten Drittel des Jahrhunderts bis in die Gegenwart bemerkbare starke Anspannung der Steuerkraft für Staatszwecke (auf den Kopf 1834 10.12 M. an Steuern im Ganzen, 4.46 M. an directen, 5.53 M. an indirecten, 1899 c. 9.5 M. an directen). Nur eine günstige Entwicklung der Staatsbahn-Reinerträge, so dass über die (in der Tabelle nicht abgerechneten) Lasten der Eisenbahnschulden grössere Ueberschüsse verbleiben, wird hierin Wandel schaffen können, eine Entwicklung, die jetzt (1899) aber schon begonnen hat. Die oben (S. 336) erwähnte, wenn auch einstweilen geringfügige Mitverwendung von Bahnüberschüssen ($^2/_3$ Mill. Mark) zur Verminderung der Gesammtbesteuerung bewegt sich schon in dieser Richtung.

Die am besten vergleichbare Zahl ist diejenige der directen Steuern. Hier ist eine absolute Vermehrung von 1834—99 um mehr als das Dreifache (306 %) eine relative, auf den Kopf, um über das Doppelte (um 213 %) eingetreten. Der hohe Kopfsatz der directen Steuern hat, wie oben dargelegt, mit in die Richtung der jüngsten Steuerreformen (1899) gedrängt, wodurch die Belastung um etwa ein Fünftel abnehmen wird, — wenn man mit den neuen gesetzlichen normalen Steuersätzen der Einkommen- und Vermögenssteuer auskommt, daher um entsprechend weniger, wenn diese Sätze erhöht werden sollten.

Die Entwicklung der einzelnen directen Steuern von 1869—98 ist oben in der Tab. 57 (S. 331) statistisch dargestellt

[4]) Die Erträge (roh) des grossh. Familieneigenthums (Domänen, bes. Forsten) und der Staatsdomänen, unter letzteren seit der Eisenbahnzeit die Staatsbahnen (Main-Neckarbahn). Die grosse Steigerung in den letzten Jahren ist 1899 die Folge der Eisenbahnverstaatlichung (Hessische Ludwigsbahn) und der Finanzgemeinschaft mit Preussen (Erträge des Postens „Staatsdomänen" im letzten Etat (1897/1900) mit 9.952.897 M., grösstentheils Reinertrag der Bahnen, im vorausgehenden 1894/1897 nur mit 1.254.636 M., auch meist von der Main-Neckarbahn, eingestellt).

[5]) Hierunter auch Geldstrafen.

Digitized by Google

worden. Geht man noch etwas weiter zurück, soweit mir Zahlen vorliegen, unter Wiederholung der Zahlen aus Tab. 57 für 1869 und 1898, so ergiebt sich folgende Entwicklung.

Tab. 59. Rohertrag der directen Staatssteuern 1827—98 (1000 M.).

	1827	1847	1869	1898
A. Absolute Zahlen				
1. Grund- und Gebäudesteuer . .	2685	2423	3665	3164
2. Gewerbesteuer	274	251	677	1041
3. Kapitalrentensteuer	—	—	—	457
Ertragssteuern 1—3	2959	2674	4342	4662
4 Personal-, bezw. Einkommensteuer	679	634	1104	5603
Summe	3638	3308	5446	10265
B. Relativzahlen ‰				
1. Grund- und Gebäudesteuer . . .	738	732	673	308
2. Gewerbesteuer	75	76	124	102
3. Kapitalrentensteuer	—	—	—	44
Ertragssteuern 1—3	813	808	797	454
4. Personal-, bezw. Einkommensteuer	187	192	203	546
Summe	1000	1000	1000	1000

Es zeigt sich hier wieder deutlich die allgemeine Erscheinung, wie auch in Hessen, unter dem Einfluss der gesammten Wirthschaftsentwicklung und der ihr folgenden Veränderung der Gesetzgebung, die Belastung der Grunderträge (landwirthschaftliche Grundstücke und alle Gebäude) mit directen Steuern erheblich gegen die Belastung anderer Erträge und der Personaleinkünfte, welche in der neueren Einkommensteuer freilich die Einkommen aus Grundstücken mit umfassen, relativ abgenommen hat. Dies ist um so bemerkenswerther, da die Grundsteuer die städtischen Gebäude mit trifft.

Von Interesse ist auch die Statistik der in Hessen zur Erhebung der directen Steuern gebildeten Steuerkapitalien, worüber statistisches Material vorliegt. Doch kann darauf hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur erwähnt, dass nach amtlichen Tabellen, die mir das hessische Finanzministerium mitgetheilt hat, bei der Einkommensteuer die Steuerkapitalien 1870 12.751.000 M., 1899 24.898.000 M. waren, eine Zunahme von 195 %, sehr verschieden in den drei Provinzen (Rheinhessen 227.7, Starkenburg 208.6, Oberhessen nur 121.2 %) und noch mehr in den einzelnen 33 Steuercommissariatsbezirken (Maximum in den grösseren Städten, Offenbach 405.4, Mainz 373.2, Minimum 31.3 %, Bezirk Homberg in Oberhessen). Auch das bestätigt den entscheidenden Einfluss der verschiedenen wirthschaftlichen Entwicklung, hier vor Allem in Stadt und Land, gewerbereicheren Gegenden mit landwirthschaftlichen Specialculturen und Gegenden mit vorherrschend gewöhnlichem Ackerbau (Oberhessen).

Einigen, aber keinen besonders starken Einfluss, nicht entfernt einen gleichen wie in Preussen, hat die Einführung der Declarationspflicht und der Progression im Gesetz von 1895 auf die Steigerung des Ertrags der Einkommensteuer gehabt. Der Steuerausschlag (im gleichen Satz von 16 Pf. auf 1 M. Steuerkapital) ergab 1896/97 nach dem neuen Verfahren 5.332.000 M., d. h. gegen das Vorjahr mit dem alten Verfahren 438.000 M. mehr. Davon kam aber mehr als ein Drittel auf die gewöhnliche Jahreszunahme, nur der Rest (zu der jedoch noch der kleine Betrag, welcher durch Mindererträge in der 2. Abtheilung der Steuer wegen Degression des Fusses abgegangen war, zu rechnen wäre) rührte von den Aenderungen des neuen Gesetzes her. Der Mehrertrag kam fast ganz aus den Bezirken der grösseren Städte (die 5 grössten mit 424.000 M. Plus, überhaupt 16 Steuerbezirke mit 478.000 M.

Digitized by Google

Plus, 15 mit 40.000 M. Minus). Dies zeigt, wie amtlich mit Recht bemerkt wird, die relative Güte schon des früheren hessischen Einschätzungsverfahrens, und der Erfolg beweist wieder, dass eben besonders die städtischen Einkünfte nur mittelst Declarationspflicht besser erfasst werden. (S. die Krug'sche Denkschrift von 1897, Abschnitt VIII.)

Die Entwicklung der einzelnen indirecten Steuern, im hessischen finanzrechtlichen Sinne des Worts, daher namentlich ausser den Verbrauchssteuern auch der Verkehrssteuern (Stempel u. s. w.) und Erbschaftssteuer, sowie einiger verwandter Abgaben, ist in folgender Tab. 60 zur Uebersicht gebracht worden.

Tab. 60. Hessische indirecte u. dgl. Staatssteuer-Erträge (roh) 1834—1900[1]. (1000 M.)

Noch jetzige Landessteuern.	Um 1834	Um 1847	Um 1869	1874	Um 1889	1898	1897/1900
Transkensteuer[2]	756	1111	2052	541	280	—	—
Stempel, Gerichtsgeb.[3] .	865	1052	1185	1319	1324	1933	1803
Erbschaftssteuer	58	94	188	240	480	401	516
Schenkungssteuer . .	—	—	—	—	—	5	
Hundesteuer	26	36	86	82	150	238	235
Nachtigallensteuer . .						0 09	0.05
Brücken, Ueberfahrten .	88	157	89	111	181	224	242
Rheinschifffahrt u. andere Wasserzölle[4]	262	522	—	—	—	4	3
Chausseegeld	248	410	—	—	—	—	—
Eichgebühren	—	—	—	—	16	54	30
Summe[5] . . .	2303	3382	3600	2293	2431	2859	2829
Ehemalige Landessteuern.							
Salzregie	788	1188	2736	An das Reich übergegangen.			
Tabaksteuer	—	—					
Zölle	1100	1973					
Summe	1888	3161	2736				

Eine Steigerung des Gesammtertrags dieser Steuern und Abgaben zeigt sich kaum, nachdem die inneren Steuern auf Salz, Bier, Branntwein und die Zölle auf das Reich übergegangen sind, wofür freilich anderseits die Ausgaben für Heer u. s. w. entfielen. Der Ertrag der Trank-, bezw. Weinsteuer und der ehemaligen Schifffahrtsabgaben und Chausseegelder ist durch die vermehrte Einnahme aus Stempel, Gerichtsgebühren, Erbschaftssteuer, Hunde-

[1]) Voranschläge, nur für 1898 wirklicher Ertrag.

[2]) Seit 1874 nur Weinsteuer, vorher auch Bier, Branntwein.

[3]) Ertrag nach gewissen Abzügen an Auslagen und Kosten (zurückgezahlte Gerichtskosten, Zeugengebühren, richterliche Diäten und Reisekosten u. A. m.). So nicht Rohertrag, aber auch nicht voller Reinertrag (Anschlag brutto 1897—1900 1.983.400, ab an solchen Lasten 180.400, so im Etat 1.803.000 M.). 1898 Ziffer des wirklichen Bruttoertrags.

[4]) In den letzten Jahren nur noch die kleinen Einnahmen unter Regalien von Wassergefällen.

[5]) Es fehlen in der Tabelle die Einnahmen für Jagdwaffenpässe, früher 12 bis 20.000, neuerdings 30—40.000 M.; ferner in früheren Jahren ganz kleine Beträge verschiedener Einnahmen.

Digitized by Google

steuer, Brückengelder aber mehr als vollständig ersetzt worden. Die durch die Gesetzgebung erstrebte Steigerung der Erträgnisse der directen Steuern war durch diese Verhältnisse der indirecten Steuern mit geboten gewesen. Durch die Steuerreform von 1899 wird aber nun wieder eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der Stempel (um c. 575.000 M.), der Erbschaftssteuer (um c. 80.000 M.) und der Hundesteuer (um 165.000 M.), zusammen um c. 1.090.000 Mark, mit der allenfalls auch hierher zu rechnenden Classenlotterie um weitere 500.000 M. zu erwarten sein. Dadurch wird wieder eine Verschiebung der Steuerlast von den directen Steuern, die zudem vermindert werden, um etwa $1^1/_2$ Mill. Mark, etwas weg zu den indirecten Steuern hin eintreten. Die ersteren würden etwa 8.5, die letzteren c. 4 3 Mill. Mark betragen, also etwa $^2/_3$ und $^1/_3$, ohne Rücksicht auf die indirecten Reichssteuern, während das Verhältniss, als Hessen noch die heutigen Reichssteuern und Zölle für sich bezog, in den 40er Jahren annähernd das umgekehrte, in den 60er Jahren etwa wie 10 : 13 war (Tab. 58, S. 354).

Communalbesteuerung.

§. 103. Die Communalkörper. Von solchen bestehen in Hessen dreierlei mit eigenem Haushalte (Finanzwesen) und eigener Besteuerung. Neben den althistorischen Ortsgemeinden sind durch neuere Gesetzgebung (1874) auch die 18 Kreise und die 3 Provinzen als eigene Communalverbände und Selbstverwaltungskörper mittlerer und höherer Ordnung organisirt worden. Das ist für den kleinen Staat etwas viel, findet aber in den geographischen und historischen Verschiedenheiten der Provinzen seine Erklärung und wohl auch seine Rechtfertigung. Den Ortsgemeinden garantirte die Verfassung (Art. 45, 46) nach der absolutistischen Rheinbundperiode gerade auch in finanzieller Hinsicht wieder ihre Selbständigkeit, Verhältnisse, welche dann in der Gemeindeordnung von 1821 näher geregelt wurden. Die Ortsgemeinden zerfallen in Städte und Landgemeinden. Ausserhalb derselben kommen noch einige selbständige Gemarkungen vor. Die späteren, an Stelle der G. O. von 1821 getretenen noch geltenden Landgemeinde- und Städteordnungen von 1874 unterscheiden zwischen diesen Gemeindekategorieen lediglich nach dem äusseren Merkmal der Bevölkerungsgrösse. Für die Besteuerung sind sonach Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern zu unterscheiden. Die selbständigen Gemarkungen werden nach den Grundsätzen der Gemeinden besteuert.

Digitized by Google

Die Bestimmungen der Verfassung lauten: „Art. 45. Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden Art. 46. Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanzvermögen einverleibt werden." Das in Aussicht genommene Gesetz ist die Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821, welche, mit späteren Abänderungen, die Grundlage bis 1874 geblieben ist und auch die grundsätzlichen Normen für die Einrichtung und Ordnung des Gemeindehaushalts und darin gewisse Grundsätze für die Besteuerung mit enthält. Sie wurde ersetzt durch die Landgemeindeordnung vom 15. Juni 1874 und die Stadtgemeindeordnung vom 13. Juni 1874. Die Städteordnung ist obligatorisch für Gemeinden über 10.000 Einwohner, facultativ für die zwischen 3—10 000, für kleinere gilt die Landgemeindeordnung. Die Kreis- und Provinzialverfassung beruht auf dem Gesetz vom 12. Juni 1874, wodurch die Kreise und Provinzen, die bisher nur staatliche Verwaltungsabtheilungen gewesen, was sie blieben, zugleich zu Selbstverwaltungsverbänden mit gewisser Autonomie und mit Corporationsrechten ausgestaltet wurden, im Geiste der neueren bezüglichen deutschen Gesetzgebung. In dem Gesetz von 1874 zugleich Bestimmungen über Haushalt, Finanzen und Besteuerung. S. Garcis, Staatsrecht Hessens in Marquardsen's Handbuch, §. 21 ff. Das Einzelne genauer und mit Rücksicht auf sonstige, auch spätere einschlagende Gesetze (bes. die Steuergesetze) bei Küchler-Dietz a. a. O., II, §. 329—365 (Gemeinden), §. 308—315 (Kreise), §. 316—323 (Provinzen), auch §. 325 ff. Zeller, Handb. a. a. O., II, Abth. III, §. 30 ff. (Communalverbände, Gemeinden und andere), mit Nachträgen dazu im Erg.band, bis 1893. Art. Kreis und Provinz in Hessen von Zeller im Wörterbuch der Verwaltung I, 868, II, 324. Einzelnes passim daselbst und in den Erg.bänden in den verschiedenen Artikeln über Gemeinden und Gemeindewesen.

§. 104. Die Gemeindebesteuerung. Die Ausführung, welche die erwähnte verfassungsmässige Zusicherung finanzieller Selbständigkeit der Gemeinden durch die Gemeindeordnungen (1821, 1874) und die besonderen Communalsteuergesetze erhalten hat, hat die Gemeinden wesentlich nur gegen die Vermischung von Gemeinde- und Staatsvermögen und Gemeinde- und Staatsfinanzen geschützt, aber ihnen eine wirkliche grössere Autonomie über die Angelegenheiten ihres Haushalts, Vermögens und ihrer Besteuerung, wenn auch unter staatlicher Oberaufsicht, nicht gegeben. Vielmehr characterisirt sich das hessische Gemeinde-Finanzrecht in diesen Gesetzen durch eine sehr weit gehende staatsgesetzliche Regulirung der bezüglichen Puncte und damit durch eine starke Einschränkung der wirklichen Gemeindeautonomie. Dies zeigen die leitenden Grundsätze und die vielfach sehr ins Einzelne gehenden Bestimmungen der gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung des Haushalts, das Budget- und Rechnungswesen, die Behandlung der Ausgaben, namentlich früher deren Eintheilung in Classen, wonach dann die Deckungsmittel verschiedene sind, über die Verwendung der Vermögenserträge und sonstigen Einnahmen, die Reihenfolge, in der diese Erträge und Einnahmen als Deckungsmittel zu benutzen sind, die ganze Einrichtung der Steuern, die Behandlung der letz-

Digitized by Google

teren nur als subsidiäres Deckungsmittel der Ausgaben, die genaue Anfügung der directen Steuern (Umlagen) an die Grundlagen der directen Staatssteuern — ein wichtiger Hauptgrundsatz, an welchem von Anfang an und bis in die Gegenwart und auch noch in den neuesten Reformplänen (1899) festgehalten wird —, die beschränkte Zulassung von communalen indirecten Verbrauchsabgaben (Octrois) unter weiterer Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsinstanz dabei. An die Aenderungen der Gesetzgebung über die directen Staatssteuern haben sich daher auch regelmässig neue staatsgesetzliche Vorschriften über die directen Gemeindesteuern angeschlossen. Namentlich die Umbildung der alten Personalsteuer zur Einkommensteuer (1869, s. o. S. 323), die Einführung der Kapitalrentensteuer in das System der directen Staatssteuern führte so zu neuen Bestimmungen über die Gemeindesteuern, um diese den eintretenden Veränderungen der Staatssteuern genau anzupassen. Die jüngste Reform von 1899 wird so auch wieder von einer Reformgesetzgebung für die directen Gemeindesteuern begleitet sein, wofür bereits ein Plan und Gesetzentwurf seit Sommer 1899 vorliegt, der im Winter 1899/1900 seiner Erledigung in den Kammern wartet. Der erforderliche Schritt dazu ist Seitens der Regierung durch Wiedervorlegung jenes Gesetzentwurfes in fast unveränderter Gestalt bereits geschehen (Dec. 1899).

Von allgemeinerem finanzwissenschaftlichen Interesse ist die ältere, 1872 beseitigte Eintheilung der Ausgaben in drei Classen und die Bestimmung der besonderen Deckungsmittel für jede. Hier war das Streben nach Berücksichtigung des Grundsatzes von Leistung und Gegenleistung im Gemeindehaushalt und in der Besteuerung der Leitstern, was zu eigenthümlichen Einrichtungen geführt hat. Ebenso tritt dies Streben bei den Fragen der Eingliederung von Zuschlägen zur Kapitalrenten- und zur Einkommensteuer in die Gemeindebesteuerung hervor, besonders in dem Kampfe über die Höhe, in der die Einkommensteuer mit zu den directen Gemeindeumlagen solle herangezogen werden, ob ganz oder nur mit einer Quote, namentlich, was dann auch Gesetz wurde, mit der Hälfte. Der Streit dreht sich hier mehrfach um die bekannten Hauptfragen, nemlich um das Ob und Wann und Wie weit (in welchem Maasse) der Anwendung der beiden leitenden Steuervertheilungsprincipien, desjenigen der Besteuerung nach dem Interesse (nach Leistung und Gegenleistung) und desjenigen der

Digitized by Google

Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, gerade auch in der Gemeindebesteuerung. Auch die jetzt (1899) geplante Reform hat es zugleich wieder mit der Entscheidung dieser Fragen zu thun.

Es würde hier zu weit führen, auf die Entwicklung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in den Einzelheiten einzugehen, Verhältnisse, welche bei ihrer Verwickeltheit und ihren Beziehungen zur ganzen Gemeindeverfassung auch nicht in Kürze darzustellen sind. Die uns hier interessirenden Hauptpuncte sind die folgenden.

Die regelmässige erste Einnahme der Gemeinde zur Deckung ihrer Ausgaben ist der Ertrag des Gemeindevermögens, soweit dasselbe nicht als, auch in Hessen vorkommendes Almendgut in Privatgenuss von Berechtigten steht. Dies ist zulässig geblieben, nur die weitere Ausdehnung solcher Genussrechte durch gesetzliche Vorschriften gehindert worden. Zum Gemeindevermögen gehören auch wirthschaftliche Gemeindeunternehmungen, wie neuere (Gasanstalten u. dgl.). Aber diese Verwendung des Vermögensertrags zur Deckung der Gemeindeausgaben war keine unbedingte, da es auch Ausgaben gab, zu deren Deckung er nicht mit bestimmt war. In letzterem Fall, ferner, soweit nicht andere Anstaltseinnahmen, auch gebührenartige, wie Schulgelder u. dgl., ausreichten und nach den specifischen Ausgabezwecken zunächst verwendbar waren, sonst aber nur bei Insufficienz jenes Ertrags und solcher Einnahmen, also nur subsidiär, tritt Besteuerung und insbesondere Erhebung directer Umlagen ein. Ausschliesslich Grundlage derselben, mit Ausnahme des durch Umlagen zu deckenden etwaigen Deficits der ersten Ausgabeclasse (s. u.), waren von Anfang an und besonders nach der endgiltigen Ordnung der directen Besteuerung 1827 (s. o. S. 316) die Steuerkapitalien der directen Staatssteuern, zu denen nur noch für die Gemeindebesteuerung besonders ad hoc durch fingirte Einschätzung gebildete Steuerkapitalien für die von der Staatssteuer freien, der Gemeindebesteuerung aber eventuell, nach gesetzlicher Vorschrift, mit unterworfenen Erträge, bezw. Objecte traten. Die Gemeindezuschläge („Ausschläge") waren dabei gleichmässig für die Steuerkapitalien den verschiedenen directen Steuern aufzulegen.

Nun wurden aber nach der G. O. von 1821 die Gemeindeausgaben in drei Classen getheilt, nach ihrer Art und Zweckbestimmung und danach auch eine Eintheilung der Umlagen vorgenommen, namentlich verschieden bestimmt, welche Personenkreise für die Aufbringung der zur Deckung jeder der 3 Ausgabeclassen etwa erforderlichen Umlagen steuerpflichtig sein sollten. (G. O. Art. 12.) Solange diese Bestimmungen galten, bis 1872, war so das directe Gemeindesteuersystem eigentlich ein solches von (Special-) Zwecksteuern. Die 1. Classe umfasste im Wesentlichen diejenigen Ausgaben, welche die Erhaltung und Verbesserung des Gemeindevermögens betrafen. Zur Deckung dieser Ausgaben diente zuvörderst der Ertrag dieses Vermögens. Ein verbleibender Ueberschuss war dann zuerst für die Deckung der Ausgaben der 2. Classe zu verwenden, nur wenn hierfür nicht erforderlich, konnte er unter die berechtigten Ortsbürger vertheilt werden. Diese, d. h. die Personen, welche Gemeindeeigenthum in Genuss haben oder Vortheile daraus ziehen, hatten anderseits ein Deficit dieser 1. Classe der Ausgaben durch eigene Umlagen allein unter sich, bei Gleichheit der Genüsse nach Köpfen, bei Ungleichheit nach Verhältniss des Genusses zu tragen, wenn nicht zur Deckung ein Theil des Gemeindeeigenthums verpachtet wurde, was statthaft war. Die 2. Classe der Ausgaben betraf die allgemeinen, alle Ortseinwohner, nicht nur die Ortsbürger angehenden Angelegenheiten. Sie wurden vorweg durch die etwaigen Einnahmen der betreffenden Anstalten u. dgl. dieser Classe, dann durch die Ueberschüsse des Gemeindevermögens-Ertrags nach Deckung der Ausgaben der 1. Classe, schliesslich durch directe Umlagen der Einwohner nach Maassgabe ihrer gesetzlichen Steuerpflicht, daher im Verhältniss ihrer Staatssteuerkapitalien bestritten. Die 3. Classe endlich umfasste die Ausgaben, welche zugleich auch die sogen. Ausmärker oder Forensen interessiren, d. h. jene Personen, welche bloss Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde hatten, ohne Ortsbürger zu sein oder hier zu wohnen.

Eine solche Trennung der Ausgaben beruht indessen immer auf einer zu mechanischen Auffassung der einschlägigen Verhältnisse und lässt sich daher auch nur mehr oder weniger willkührlich durchführen. In Hessen traten seit lange hier

Digitized by Google

Interessengegensätze zwischen den Ortsbewohnern und den Forensen hervor. Durch ein Gesetz vom 3. Mai 1858 wurden zur Erleichterung der Ortsbewohner einige Ausgaben der 2. in die 3. Classe gesetzt. In dieser schieden sich dann die Ausgaben wieder in Gruppen, deren Deckungsmittel abermals etwas verschieden bestimmt waren, die erste Gruppe durfte auf die Gemeindecasse übernommen werden, die zweite Gruppe, betreffend die früher der 2. Classe zugehörigen Ausgaben, musste, wenn sich in der 1. und 2. Classe ein Ueberschuss ergab, daraus gedeckt werden. Im Uebrigen waren die Ausgaben der 2. Classe durch Umlagen auf die Steuerkapitalien der Einheimischen und der Forensen zu bestreiten.

Dieses ganze complicirte Classensystem wurde indessen durch das Gesetz vom 22. Nov. 1872 beseitigt. S. ausser der G. O. die Steuergesetze vom 30. Juni 1827, 3. Mai 1858, 22. Nov. 1872, betr. Gemeindeausgaben und von demselben Tage betr. Mitwirkung der Forensen bei Festsetzung des Gemeindevoranschlags. Danach dient seitdem der Ertrag des Gemeindevermögens allgemein zunächst zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, vor den Umlagen. Diese werden im Princip gleichmässig nach den Steuerkapitalien vertheilt, doch giebt es Ausnahmen hiervon; so sind, wenn gewisse Ausgaben gewissen Personen besondere Vortheile bringen, nur diese nach entsprechenden Normen zu belegen.

Das Einzelne in dem Aufsatz von Zeller, die Gemeindesteuergesetzgebung in Hessen, im Fin.arch. 1887, B. 4, S. 1071 ff., 1082, einem Seitenstück über diese hessischen Steuerverhältnisse zu den Arbeiten von Schanz und den späteren von Glässing, auch Zeller, Handbuch I, S. 78 ff. (bes. Note 2, S. 79), Küchler-Dietz, II, S. 216 ff. Ueber die Verhältnisse der Almenden eb. S. 238, Zeller, Handbuch II, S. 88 ff.

Das Recht der wirklichen Erhebung von Gemeindeumlagen ist in den einzelnen Gemeinden aber noch an die Staatsgenehmigung geknüpft, die zwar für die Erhebung bis zu einem zu bestimmenden Maximum der Höhe der Aufschläge auf die Staatssteuerkapitalien generell ertheilt werden kann, doch regelmässig nur in jedem Specialfall erfolgt, auch in Betreff der Städte der St. O. In den Beilageblättern zum hessischen Regierungsblatt finden die Veröffentlichungen für die genehmigten Umlagen der Gemeinden, meistens kreisweise, statt.

Die Ersetzung der Personalsteuer durch die Einkommmensteuer und die Einführung der Kapitalrentensteuer bedingte denn auch wieder neue Bestimmungen für die Gemeindebesteuerung. Hier kamen Fragen in Betracht, wie weit die Herbeiziehung dieser beiden Steuern zu den Communallasten mit dem Grundsatz vereinbar sei, letztere, zum Theil wenigstens, durch Steuern decken zu lassen, die dem Princip der Besteuerung nach dem Interesse, wie besonders die Real- und die Gewerbesteuern, mehr entsprächen. Durch eine starke Herbeiziehung der Einkommen- und der Kapitalrentensteuer zur Deckung des Gemeindesteuerbedarfs konnte eine Entlastung der Steuerpflichtigen der anderen directen Steuern bewirkt werden. Diese glich sich nur bei denjenigen Censiten eventuell mehr oder weniger aus, welche als Realitätenbesitzer und Gewerbetreibende auch entsprechend zur Einkommensteuer mit veranlagt waren. Soweit namentlich die bisherigen Personalsteuerpflichtigen jetzt von der Einkommensteuer stärker getroffen wurden, was im Allgemeinen der Fall war, und soweit Kapitalrentner dieser neuen Steuer mit und ausserdem noch der Kapitalrentensteuer unterlagen, erfolgte eine Entlastung der sonstigen Steuerpflichtigen in der Gemeinde, um so mehr, je vollständiger die Einkommen- und Kapitalrentensteuer hier für Gemeindezwecke mit belastet wurden. Ausserdem machten sich Rücksichten auf die leichtere örtliche Beweglichkeit der Rentnerclassen in Bezug auf die Wahl ihres Wohnsitzes mit nach Maassgabe der localen Steuerverhältnisse geltend. Man fürchtete den Fortzug von reichen Censiten dieser Kreise nach Orten niedrigerer Steuersätze im Inland oder des nahen deutschen Auslands mit anderer, den Kapitalisten günstigerer Steuerverfassung (Nassau, Hessen, Rheinland). Gedacht wurde deshalb von einer Seite an eine Ermächtigung der Gemeinden, theilweisen oder gänzlichen Erlass von Umlagen zu gewähren, was aber mit Recht nicht durchdrang. Auch die Frage der Behandlung der Actien- u. dgl. Gesellschaften in der communalen Einkommensteuer wurde näher behandelt. Manche lehrreiche Untersuchungen über diese Verhältnisse und Erörterungen darüber haben in den Kammern stattgefunden (s. Zeller's Aufsatz im Fin.arch. S. 1084 ff.).

Digitized by Google

Das Ergebniss war, dass die Kapitalrentensteuer doch mit ihrem vollen Staatssteuer-Kapitalbetrag, wie die anderen Ertragssteuern, die Einkommensteuer aber nur zum halben Betrag mit zur Gemeindebesteuerung herangezogen wurde. Dabei sind die Grund- und Gewerbesteuerkapitalien am Orte der belegenen Sache, bezw. des Betriebs, die Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien am Wohnort des Steuerpflichtigen gemeindesteuerpflichtig. Die Einkommen unter 500 M. wurden in der Gemeindebesteuerung mit für steuerpflichtig erklärt (Gesetz von 1885 Einkommen bis 300 M. mit 5, 3—400 mit 10, 4—500 mit 20 M. Steuerkapital). Wegen ungünstiger Verhältnisse eines Censiten kann aber auch hier Herabsetzung in eine niedrigere Classe, bezw. Freistellung erfolgen. Die Regierung hatte 1884 die directe Einkommensteuerpflicht der Actiengesellschaften u. s. w., die für die Staatssteuer bestand, wogegen hier der Actionär für die ihm aus inländischen solchen Gesellschaften zufliessenden Zinsen und Dividenden einkommensteuerfrei war (s. o. S. 327), für die Einkommensteuer nicht eintreten lassen wollen, dagegen sollten die Actionäre hier für dies Einkommen direct einkommensteuerpflichtig sein (Zeller, Fin.arch. S. 1092). Doch ist schliesslich die gleiche Einrichtung wie bei der Staatssteuer bei der Gemeindesteuer verblieben. Nur wurde bestimmt, dass das Einkommen der Privateisenbahngesellschaften — die Staatsbahnen, damals Main-Neckarbahn sind bisher frei (hess. Gesetz vom 31. März 1877) — im Verhältniss der Summen der am einzelnen Orte der Gesellschaft zur Last gelegten Grund- und Gewerbesteuerkapitalien auf die einzelnen Gemeinden, bezw. Gemarkungen für die Gemeinde-Einkommensteuerpflichtigkeit zu vertheilen sei (Gesetz von 1885, Art. 1, von 1887 dsgl.). S. über die Herbeiziehung der halben Einkommensteuerkapitalien statt derer der Personalsteuern das provisorische Gesetz vom 26. März 1870, das definitive vom 26. März 1872, provisorisches Gesetz über die Herbeiziehung der Einkommensteuer und der Kapitalrentensteuer vom 13. Mai 1885, definitives vom 24. Sept. 1887. (Zeller's Aufs. im Fin.arch. S. 1084, 1110, ders. Handb. I, 94 ff., II, 431, Erg.b. S. 14, Kuchler-Dietz, S. 217 ff., Reitzenstein, Ortsgemeindesteuern im Wörterb. d. Verwalt. I, 532). Ueber die Heranziehung der Militärpersonen des activen Dienststands zu den Gemeindeabgaben s. Gesetz vom 7. Mai 1887 (u. A. bei Zeller, Erg.b. S. 16, s. über diesen Gegenstand in Deutschland nach der neueren Gesetzgebung, bes. das Reichsgesetz vom 28. März 1886, überhaupt den bezüglichen Aufsatz von Herrfurth und Schanz im Fin.arch. 1888, B. 5, S. 290 ff.).

Neben oder gleich nach der 1899er Reform der directen Staatssteuern musste die Gesetzgebung über die directen Gemeindeumlagen nothwendig auch Aenderungen erfahren. Es kann sich aber nach Ansicht der hessischen Regierung auch die neue Gesetzgebung darauf beschränken, weil die sonstigen Bestimmungen des communalen Finanzrechts, so auch über die Gemeindeausgaben (Gesetz vom 22. Nov. 1872) und über die indirecten Steuern in den Gemeindeordnungen sich als vollkommen ausreichend erwiesen hätten. Die Grundzüge des Plans sind die folgenden.

Nach dem Gesetzentwurf vom Sommer 1899 und dem neuen, aber fast ganz unveränderten vom 20. Dec. 1899 (Beilage Nr. 25, auch mit der gleichen Begründung wie beim vorigen in Anlage III und mit einer statistischen Anlage, worin für die grösseren Gemeinden die Wirkungen des neuen Plans untersucht werden) sollen die Gemeinden in Zukunft das Recht behalten, aber auch nur dies, directe Steuern (Gemeindeumlagen) vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb („Realsteuern"), sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen („Einkommensteuer") zu erheben (Art. 1). Diese Gemeindesteuern sollen als Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Grundzahlen für den Ausschlag der Realsteuern erhoben werden, wobei als solche Grundzahlen 15 % der fixirten Reinerträge vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb angesetzt werden, und zwar einstweilen nach Maassgabe der bisherigen Gesetze für diese Staatssteuern (Art. 2), die also für die Gemeindebesteuerung noch in Geltung bleiben. Die bis-

Digitized by Google

herigen Zuschläge zur Kapitalrentensteuer entfallen dagegen, wie denn auch die Aufrechthaltung dieser vom Staate für sich aufgegebenen Steuer speciell für die Gemeinden nicht angängig erschien. Die Vermögenssteuer ist dagegen, wie in Preussen, von Gemeindezuschlägen ausgeschlossen. Der Plan kommt also auch hier auf ziemlich Dasselbe, wie in Preussen hinaus, nach dessen neuester Communalsteuergesetzgebung von 1893 auch sonst Manches im Gesetzentwurf gebildet ist: die Ertrags- oder Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer), die der Staat für sich aufgiebt, werden den Gemeinden überlassen, doch in ihrer bisherigen Gestalt, daher auch unter Festhaltung der Methode der „Steuerkapitale", nur mit endgiltiger Fixirung des Procentsatzes der Grundzahlen auf 15 % der Reinerträge, was dem bisherigen Staatssteuersatz ziemlich entspricht (er war 14 % vom Grundbesitz, 16 % vom Gewerbebetrieb). Die Rentner, welche nunmehr auch in der Gemeinde nur der Einkommensteuer unterliegen, werden so allerdings durch Fortfall der Kapitalrentensteuer etwas begünstigt, aber dafür bei höherem Einkommen von dem stärkeren Progressivfusse des neuen Einkommensteuergesetzes von 1899 auch in der Gemeindebesteuerung mit getroffen. Die Ertragsbesteuerung der Gemeinden entspricht hier dem Grundsatz der Besteuerung nach dem Interesse. Zwischen ihr und der Einkommensteuer soll, nach einer wiederum der preussischen analogen Bestimmung, in den Gemeinden ein festes Verhältniss in der Art bestehen, dass für 1 % Einkommensteuerzuschlag 2 % Zuschlag zu den Grundzahlen der Realsteuern erhoben werden müssen (Art. 4). Nach unten zu ist die Grenze der Einkommensteuer, welche für den Staat besteht (500 M.), auch, wie bisher, für die Gemeinden nicht eingeführt worden. Die Gemeinde hat Personen bis 300 M. nach einem fingirten Staatssteuersatz von 60 Pf., von 3—400 M. von 1 M. 50 Pf., von 4—500 M. von 3 M. zu veranlagen, kann jedoch, wie bisher, wegen geringerer Leistungsfähigkeit Einschätzung in niedrigere Classe, bezw. Freistellung eintreten lassen, auch nach Beschluss des Gemeindevorstands mit Genehmigung des Kreisamts eine oder mehrere dieser Unterabtheilungen ganz befreien (Art. 9). Nach der eingetretenen Verstaatlichung von Privatbahnen (Ludwigsbahn) soll ferner jetzt die bisherige Gemeindesteuerfreiheit der Staatsbahnen von Einkommensteuer aufhören und ähnlich, wie in Preussen, das Einkommen der Bahnen nach einem gewissen Rechnungsmodus in den einzelnen Gemeinden steuerpflichtig sein (Art. 11). Ebenfalls nach preussischem Muster soll auch bei Gewerbebetrieben, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, falls nicht etwas Anderes zwischen den Gemeinden und dem Steuerpflichtigen vereinbart wird, das gemeindesteuerpflichtige Einkommen so vertheilt werden, dass der Gemeinde der Leitung des Gesammtbetriebes vorweg $^1/_{10}$ des Einkommens zur Besteuerung überwiesen, der Rest nach Verhältniss der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahmen vertheilt wird (Art. 12). (S. Weiteres im „Entwurf eines Gesetzes die Gemeindeumlagen betr." und in den Motiven dazu.)

Dieser Reformplan ist ausdrücklich nur interimistischen Characters, bis die Wirkungen der Staatssteuerreform sich übersehen lassen werden, wo dann erst eine endgiltige Regelung des Gemeindesteuerwesens erfolgen soll. Er ist der Staatssteuerreform wohl richtig angepasst und erscheint im Ganzen als gelungen. Man wird später wohl auch für die Gemeinden die veralteten Grundlagen der Ertragssteuern nicht auf die Dauer unverändert beibehalten können, sondern den einzelnen Gemeinden, wie in Preussen, freiere Bewegung geben müssen, die directe Besteuerung der Grundstücke, Gebäude und Gewerbe nach ihren concreten Verhältnissen umzugestalten.

§. 105. Von sonstigen Steuern ist den Gemeinden speciell die Erhebung einer Hundesteuer neben der Staatssteuer gestattet worden.

Digitized by Google

Gesetz vom 4. Sept. 1874, Satz von 5 M. im Maximum, der gleiche Betrag wie für den Staat. Ministerielle Genehmigung erforderlich. Erhebung gleichzeitig mit der Staatssteuer durch die Staatsorgane, gegen Hebegebühr von $3^1/_2$ % des Betrags. Erhöhung des Maximums in Verbindung mit der neuesten Erhöhung des Staatssatzes (1899 s. o. S. 348) in beiden Fällen auf das Doppelte des bisherigen Satzes, aber mit Freistellung gewisser Hunde.

Von grösserer allgemeiner Bedeutung sind die für Gemeinden zulässigen localen indirecten Verbrauchssteuern (städtischer Octroi), die in den grösseren hessischen Städten sich noch in erheblicher Ausdehnung erhalten haben, ähnlich wie im übrigen Süddeutschland. Auch kommen noch Wege-, Brücken-, Pflastergelder, Marktstandgelder und ähnliche mehr gebührenartige Abgaben von Gemeindeanstalten vor. Die Befugniss zu Octroierhebung ist den Gemeinden in den Gemeindeordnungen gewährt, die Einführung, alsdann mit Localreglements und Tarifen, erfordert aber in jedem Falle besondere (ministerielle) Staatsgenehmigung, die nur an wenige, vornemlich, doch nicht ausschliesslich, an die grösseren Stadtgemeinden (5), im Ganzen bisher an 8 Gemeinden ertheilt worden ist. Hier nehmen die Octroierträge aber meist eine wichtige Stellung unter den Einnahmen ein (s. u. §. 107). In Rheinhessen (besonders in Mainz) wurden französische Einrichtungen übernommen, im übrigen Gebiete wohl mit danach die Sache geregelt. Ausser den Getränken werden, übrigens nach Objecten und Steuersätzen mehrfach verschieden in den einzelnen Städten, in den grösseren auch die wichtigeren Nahrungsmittel, Vieh, Fleisch, Wildpret, Geflügel, selbst Getreide, Mehl, Brot u. s w., zum Theil auch Brennmaterialien, Viehfutter besteuert, also nicht unbedenkliche Objecte. In den kleineren Orten mit Octroi wird nur Bier oder nur dies und Wein, und etwa Steinkohle belegt. Eine genauere Regelung der Materie im Wege der Gesetzgebung, nicht bloss, wie bisher, des Verordnungsrechts, was Auswahl der Objecte, Höhe der Sätze, Verhältniss der Erträge zu den directen Umlagen und weitere, hier immer wichtige Einzelheiten anlangt, erscheint doch geboten, ähnlich wie sie in Baden (S. 302) erfolgt ist. Indessen wird daran, nach einer Aeusserung in der Begründung des 1899er Gesetzentwurfs über die Gemeindeanlagen, jetzt nicht gedacht.

Umfassende Litteratur über hessische Octrois scheint zu fehlen. Küchler-Dietz (II, 252), Zeller, Handbuch (I, 94) bringen über den Gegenstand nur wenige Worte, nichts Genaueres. Letzterer citirt einen Aufsatz „Die Octroifrage" in der Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung B. V. — Werthvolle Materialien über den hessischen Communaloctroi verdanke ich dem hessischen Finanzministerium, auf Grund einer jüngsten Aufnahme der Verhältnisse im December 1899 und Januar 1900. Daraus unten in §. 107 einige statistische Daten. In den genehmigten Localreglements sind ausser den Tarifbestimmungen diejenigen über die practische Durchführung der

Digitized by Google

Octroierhebung, der Rückvergütungen, die Vorschriften über Controle, Durchfuhr, Strafen, über Ergänzung des Octroi durch Erhebung der Abgabe von der inneren örtlichen Production (bes. Bier, Wein, Branntwein) beachtenswerth, wobei dann auch die heutigen steuertechnischen Schwierigkeiten und Bedenken beim Octroi entgegentreten. Namentlich die Behandlung des Weins in Rheinhessen (Mainz) im Octroi wird so auch verwickelt. Am Ausgedehntesten und Höchsten ist der Octroi in Darmstadt und Mainz. In Darmstadt werden folgende Objecte besteuert: die Getränke (Wein in Fässern mit 2 M. 15 Pf. das Hektoliter, in Flaschen bis zu 1 l. mit 3 Pf., Obstwein mit 85 Pf., Branntwein mit 4 M., Bier mit 80 Pf. für das Hektoliter, entsprechende Sätze für die Materialien bei der örtlichen Production von Branntwein, Bier und Wein), Schlachtvieh (alle Arten, z. B. Ochs oder Stier 19½ M., Kuh oder Rind 12 M., Schwein 3½ M., Pferd 6 M. u. s. w., selbst Zicklein, Lämmer, Spanferkel mit 30 Pf.), Fleischwaaren (frisches Fleisch 3 Pf. für ½ kg., getrocknetes, geräuchertes, gesalzenes, Würste 5 Pf), Geflügel (z. B. Gans 30 Pf.), Wildpret, Hülsenfrüchte, Früchte, welche die Mühle passiren (100 kg. 1 M. 20 Pf.), Bäckereiwaaren (z. B. Brot, auch Roggenbrot, 5 Pf für 5 Pfd.), Brennmaterialien (alle Arten Holz, Torf, Steinkohlen, Braunkohlen, Cokes, letztere 3 mit 6 Pf. für 50 kg.). Auch in Mainz sind diese Artikel, mehrfach übrigens mit anderen Sätzen (z. B. Bier 66 Pf. für 1 hl., ausser Wein auch weinhaltige und ähnliche Getränke nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892, Normalsatz für Wein in Fässern 55 Pf. für 1 hl.), dann Ochsen, Stiere 11 M., Schweine 1¾ M., Mehl 25 Pf. für 1 Centner, Brot 3 Pf. für 10 Pfd.), ausserdem auch Viehfutter steuerpflichtig, ebenso in Offenbach, mit wieder vielfach verschiedenen Sätzen, ferner in Giessen, wo aber wenigstens Brotstoffe und Brot nicht mehr steuerpflichtig sind und von Futterstoffen nur Hafer. Nicht so ausgedehnt ist der Tarif in Worms, wo u. A. von Getränken nur Bier belegt ist In Friedberg wird nur Wein, Obstwein und Bier, in Neu-Isenburg nur Bier (seit 1899), in Lampertheim nur Bier und Steinkohle belegt, doch ist die seit 1899 gestattete Erhebung hier noch nicht erfolgt. Mitunter ist in einzelnen Gemeinden jüngst aus gewissen Rücksichten die Erhebung des Octroi zeitweise suspendirt, so von Getreide, Brot, Schlachtvieh, Fleisch in Offenbach 1899 und in Giessen 1898 der Octroi auf Mehl und Brot aufgehoben worden. Bestimmungen über Maximalverhältniss des Octroiertrags zu dem Ertrag der directen Steuern fehlen.

§. 106. Die Kreis- und Provinzialbesteuerung. Kreise und Provinzen haben als Communalverbände und Selbstverwaltungskörper auch ein Besteuerungsrecht, das ebenfalls subsidiär, soweit nicht andere Deckungsmittel vorhanden und zulässig sind (Ertrag von Vermögen, Gebühren, Anleihen) die erforderlichen Deckungsmittel für die obligatorischen und (bedingt, in gewissen Fällen noch der besonderen Staatsgenehmigung bedürfenden) facultativen Aufgaben und Ausgaben zu liefern hat. Die Kreis- und Provinzialsteuern sind ausschliesslich directe, werden aber nicht als Individualschuldigkeiten der einzelnen Censiten, sondern die Kreissteuern für die Kreiszwecke wie einschliesslich des auf den Kreis fallenden Antheils an den Provinzialsteuern als Gesammtsteuerschuldigkeiten der Gemeinden (und besonderer Gemarkungen), die Provinzialsteuern als solche Schuldigkeiten der Kreise ausgeschlagen und zwar nach Maassgabe der Gemeinde-Steuerkapitalien, welche als Grundlage der Gemeindeumlagen dienen. In gewissen Fällen sind Abweichungen von diesem Vertheilungsmaassstabe statthaft, so Mehr- oder Minderbelastungen,

Digitized by Google

wenn gewisse Kreis- und Provinzialeinrichtungen einzelnen Gebietstheilen in höherem oder geringerem Maasse zu Gute kommen. Die Kreis- und Provinzialtage bestimmen die Höhe der Belastung der Kreise mit bezüglichen Abgaben. Eine Höhe von über 25 % der Staatssteuer bedarf besonderer (ministerieller) Staatsgenehmigung.

Insofern giebt es also in Hessen keine besonders hervortretenden Kreis- und Provinzialsteuern, sondern um die betreffenden Beträge erhöhen sich eventuell eben die Gemeindesteuern im Ganzen und für den einzelnen Censiten. Die Grundlage der sämmtlichen Communalsteuern für Gemeinde, Kreis und Provinz bildet demnach die directe Staatssteuer, bezw. bisher der Betrag der „Steuerkapitalien" dafür, nunmehr, nachdem die neue Gesetzgebung von 1899 über directe Staatssteuern und der Reformplan für die Gemeindeumlagen in Wirksamkeit getreten sein werden, der Betrag der Einkommensteuerschuldigkeiten und der 15 %ige Betrag der Reinerträge der Grund- und Gewerbesteuer. Die Mängel des bisherigen directen Staatssteuersystems wurden durch diese Cumulirung der directen Communalsteuern aller Art auf dieses Fundament natürlich ebenso wie in anderen Ländern gesteigert und empfindlicher, zumal auch hier wie überall die Gemeindesteuern wuchsen. Die Beibehaltung der Octrois in den grösseren Städten findet auch darin mit ihre Erklärung und relative Rechtfertigung. Da auch die Kirchensteuern u. dgl. der Religionsgesellschaften (auch der Juden) nach demselben Maassstabe der Steuerkapitalien der betreffenden Religions- und Confessionsangehörigen, — ebenfalls auf Grund specieller Staatsgenehmigung, die regelmässig gleichzeitig mit derjenigen für die Communalaufschläge erfolgt — aufgebracht werden, wird das allgemeine Steuerfundament noch mehr belastet.

S. das Hauptgesetz vom 12. Juni 1874. Küchler-Dietz II, 79 ff., 117, 126. Zeller, Handbuch I, 119 ff., 171 ff., Erg.b. S. 21 ff., 32 ff., ders. Art. Kreis im Wörterb. d. Verwalt. I, 868, Art. Provinzialverfassung eb. II, 324. — Auch in Hessen findet sich die Einrichtung von Beiträgen der Staatscasse für pflichtmässige Leistungen und daraus entspringende Ausgaben der Kreise und Provinzen. So sind durch das Gesetz über Kunststrassen vom 12. Aug. 1896 Staatszuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung der Kreisstrassen, im Etat von 1897/1900 im Ganzen 1 Mill. Mark, getrennt nach den 3 Provinzen, und ausserdem an die Provinzen zur Bestreitung von $^{3}/_{5}$ der Kosten des Neubaues von Kreisstrassen im gen. Etat 90.000 M. gewährt worden. S. ausser diesen Gesetzen das Gesetz vom 27. April 1881 über Kunststrassen, wonach die Kreise die Unterhaltung der in ihnen gelegenen, bisher durch die betr. Gemeinden und Vicinalwegbauverbände unterhaltenen Kunststrassen übernommen haben. S. Küchler-Dietz II, 688, Zeller, Handbuch II, 200.

Digitized by Google

Communalsteuer-Statistik.

§. 107. Einige neuere Ergebnisse.

Statistische Daten über Vermögen und Schulden der Gemeinden, neuerdings auch über Steuerausschläge veröffentlichen die „Mittheilungen der hessischen Centralstelle für Landesstatistik" von Zeit zu Zeit. Die folgenden Daten für den ganzen Staat aus neuerer Zeit, auf die wir uns hier beschränken, sind aus verschiedenen Tabellen in Nr. 657 und 658, Dec. 1897 dieser Mittheilungen zusammengestellt worden. Daselbst auch Daten für die 5 grösseren Städte (directe Steuern und Octroi S. 406). S. ferner Beiträge zur Statistik Hessens, B. 21, H. 2. Für die beiden grössten Städte Mainz und Darmstadt auch Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, so B. 7, 1898, S. 296 ff. S. sonst auch Fin.arch. I, 624, IV, 313. Ueber Octroi die Daten in den neuesten (unpublicirten) amtlichen Materialien, die ich (oben S. 365) erhalten habe.

Die Tab. 61 giebt eine Uebersicht der wichtigsten finanziellen Verhältnisse in der neuesten Zeit.

Tab. 61. Hessische Gemeinde-Finanzverhältnisse 1. April 1887—96 (ganzer Staat).

	1887	1893	1896
Zahl der Gemeinden	(996)	996	996
Vermögensbetrag Mill. Mark [1]	?	221.32	235.27
Schuldenbetrag „ „	55.40	80.93	89.74
Davon nicht auf dem Gesammtsteuerkap. haftend	?	2.64	3.70
Gesammt-Communalsteuerkapital, Mill. Mark	39.54	44.78	48.09
Steuerausschläge auf das gesammte Steuerkapital, Mill. Mark	8.77	11.25	12.68
Dsgl. auf besondere Steuerkapitalien, Mill. Mark	?	0.55	0.66
Gesammtsteuerkapital auf 1 Einwohner Mark	41.10	44.26	44.14
Auf 1 Mark dieses Kapitals Steuerausschlag M.	0.22	0.25	0.26
Dsgl. auf 1 Einwohner Steuerausschlag Mark	9.12	11.12	12.17
Progression	1000	1219	1334
Ausschlag an directen Staatssteuern, Mill. Mark	8.39	9.29	10.15
Progression	1000	1107	1210
Ausschlag an directen Communalsteuern auf das Gesammt-Communalsteuerkapital, Mill. Mark	8.77	11.35	12.68
Progression	1000	1283	1446
Diese Communalsteuern in % der Staatssteuern	104.55	121.10	124.95
Einnahme aus Octroi in den Städten, Mill. M. [2]	1.35	1.62	1.74
Progression	1000	1200	1288
Einnahmen aus directen Communalsteuern und Octroi, Mill. Mark	10.12	12.87	14.42
Progression	1000	1272	1425
Diese Einnahmen in % der directen Staatssteuern	120.26	138.49	142.08

Es zeigt sich auch hier, wie so vielfach in- und ausserhalb Deutschlands, dass die directen Communalsteuern, welche nach den Darlegungen in §. 106 auch die Kreis- und Provinzialsteuern mit enthalten, höher als die directen Staatssteuern und in schnellerem

[1]) Kapitalbetrag ohne Mobiliar. Einzelne Arten 1896: 71.39 Mill. M. Waldungen, 54.56 Mill. M. Feldgüter, 68.21 Gebäude u. dgl., 23.99 nutzbare Rechte, 17.11 Activforderungen.

[2]) Einnahme nach Abzug der Vergütungen, für Finanzjahre 1. April 1887/88, 1893/94, 1896/97. in 8 (1887/88 in 7) Städten (Darmstadt, Offenbach, Giessen, Alsfeld, Lauterbach, Mainz, Worms, seit 1889 auch Friedberg).

Digitized by Google

Wachsthum begriffen sind. Das macht die Steuerreform um so wichtiger, drängt auch mit darauf hin.

Die Tabellen a. a. O. gestatten, die Entwicklung noch mehr im Einzelnen, für die Provinzen, Kreise, grösseren Gemeinden und die 5 grössten Städte zu verfolgen. In den beiden grössten Städten Mainz und Darmstadt war die Entwicklung:

Tab. 62. Steuern in Mainz und Darmstadt.

	Mainz		Darmstadt	
	1887	1896	1887	1896
Communalsteuerkapital Mill. Mark	4.79	6.58	3.09	4.78
Communalsteuerausschlag „ „	1.24	1.92	0.63	1.29
Octroiertrag „ „	0.51	0.56	0.40	0.56
Summe „ „	1.74	2.48	1.03	1.85
Directe Staatssteuer „ „	1.19	1.47	0.75	1.13
„ Communalsteuer und Octroi in % der directen Staatssteuern	145.82	167.16	137.04	163.19
Auf 1 M. Steuerkapital directe Communalst. M.	0.26	0.29	0.21	0.27
Auf 1 Einwohner Steuerausschlag Mark . .	18.28	24.84	14.54	20.08

Die Vertheilung der Communalsteuern auf die einzelnen directen Steuern, verwandten Abgaben und Octroiartikel in diesen beiden Städten zeigt folgende Tabelle:

Tab 63. Steuererträge in Mainz und Darmstadt, 1895/96 und 1896/97 in 1000 Mark[1]).

	Mainz		Darmstadt	
	1896	1897	1896	1897
Grund- und Gebäudesteuer	438	448	286	293
Gewerbesteuer	440	448	180	184
Kapitalrentensteuer	133	147	156	166
Einkommensteuer	836	919	1146 (?)	1296 (?)
Summe directe	1847	1962	1768 (?)	1839 (?)
„ „		[1920]		[1290]
Hundesteuer	11	12	11	11
Octroi, Getreide, Mehl u. s. w. . . .	40	41	82	82
— Vieh, Fleisch u. s. w.	184	194	198	212
— Wild u. s. w.	2	2	9	10
— Essig	1	1	1	2
Zusammen diese Artikel	227	239	291	305
Octroi, Wein	31	35	33	33
— Obstwein	1	1	2	2
— Bier	114	121	86	88
— Branntwein	16	16	19	18
Zusammen Getränke	161	173	140	142
Octroi, Viehfutter	19	18	—	—
— Brennholz	8	7	9	9
— Holzkohlen	1	1	—	—
— Stein-, Braunkohlen u. s. w. . . .	91	95	97	105
Zusammen Brennstoffe	100	103	105	114

[1]) Nach den Daten im städt. statist. Jahrb. a. a. O., die aber Fehler, besonders bei Darmstadt enthalten müssen, da die Einzelposten und Summen nicht immer stimmen. Die Zahlen bei den directen Steuern Darmstadts erscheinen zu gross, doch war der Fehler nicht sicher zu ermitteln. Die eingeklammerten Zahlen sind die aus den amtlichen „Mittheilungen" entnommenen, sie stimmen bei Mainz im Ganzen und bei Darmstadt bei den Verbrauchssteuern (Octroi) genau, weichen aber bei den directen Steuern hier wesentlich ab. Daher wurde die Doppelberechnung für die absoluten Zahlen und die Procente zur Vergleichung ausgeführt. S. zum Vergleich auch Tab. 64.

Digitized by Google

	Mainz		Darmstadt	
	1896	1897	1896	1897
Octroi im Ganzen	507	535	535	561
„ „ „		[557]		[561]
Summe aller Steuern	2365	2509	2314	2411
„ nach den eingeklammerten Zahlen	—	[2489]	—	[1862]
Procente				
Directe Steuern	78.1	78.2	76.4	76.3
Octroi und Hundesteuer	21.9	21.8	23.6	23.7
Dsgl. nach d. eingeklammerten Zahlen				
Directe Steuern	—	77.9	—	69.9
Octroi und Hundesteuer	—	22.9	—	30.7

Die Verbrauchssteuern sind hiernach doch ziemlich stark ausgebildet, sie betrugen 1896 in Mainz c. 7.2, in Darmstadt c. 8.4 M. auf den Kopf und treffen, wie oben gezeigt, mehrfach Artikel, die besser unversteuert blieben (Brotgetreide, Brennstoffe). Die besten Octroiartikel, die Getränke, liefern nur $^1/_4$—$^1/_3$ des Gesammtertrags. Bei den directen Steuern sind die Real- und Gewerbesteuern im Verhältniss zur Einkommensteuer wohl kaum genügend entwickelt. Sie stehen in Mainz nur wie ca. 1 : 1 (die Darmstädter Zahlen für die Einkommensteuer scheinen zu hoch angesetzt zu sein). Das in dem Reformplan von 1899 in Aussicht genommene Verhältniss von 2 : 1 ist entfernt nicht erreicht.

Auch in Hessen sind nur noch wenige kleine Gemeinden communalsteuerfrei, 1869 waren es noch 24, 1896 noch 11 mit kaum 4000 Einwohnern (s. Mitth. a. a. O. S. 405).

Nach den mehrfach genannten neuesten amtlichen Materialien gebe ich noch über die Gemeinden mit Octroi folgende Uebersicht in Tab. 64 (Alsfeld und Lauterbach fehlen dabei und scheinen kein Octroi mehr zu haben, Neu-Isenburg und Lampertsheim, dies hier aber noch ohne wirkliche Octroierhebung, sind hinzugekommen).

Tab. 64. Steuereinnahme der hessischen Städte mit Octroi 1896/97—1898/99 (in 1000 M.).

	1896/7	1897/8	1898/9		1896/7	1897/8	1898/9
Darmstadt				Mainz[1])			
Directe Steuern . . .	1320	1362	1447	Ausschlag roh	1962	2025	2115
Octroi roh	589	603	616		631	651	693
„ Erhebungskosten .	79.5	82.2	86.9		100.8	95.6	94.8
„ Rückvergütung .	28.4	27.6	31.8		74.0	78.6	75.8
„ rein	481	513	498		456	477	523
Offenbach[2])				Giessen[3])			
Directe Steuern . . .	762	808	862	Ausschlag	438	459	485
Octroi (netto?) . . .	344.5	355.1	335.3		133.6	140.5	116.2
„ Erhebungskosten .	17.8	19.0	17.1		7.6	7.5	8.0
„ Rückvergütung .	(Wohl oben schon abgezogen?)				29.4	30.5	19.4
„ rein (?)	326.7	336.1	328.2		96.6	102.5	88.8
Worms[4])				Friedberg	1895/6	1896/7	1898/9
Directe Steuern . . .	580	600	653		69.7	78.3	88.0
Octroi, netto	187.1	179.1	196.1	roh	9.2	12.5	14.5
„ Erhebungskosten .	3.2	2.8	3.5		0.7	0.8	0.9
„ Rückvergütung .	(Wohl oben schon abgezogen?)				1.6	3.7	4.7
„ rein	186.9	176.3	192.6		6.9	8.0	8.9

[1]) Mainz, directe Steuern Ausschlag, wovon als erlassen oder uneinbringlich abgehen in den 3 Jahren: 98.800, 104.500, 123.000 M.

[2]) Offenbach, Rückvergütung nicht besonders ausgeworfen, vermuthlich vom Ertrage schon abgesetzt. 1898 wurde in 1 Monat Mehl und Brot freigelassen, 1899 in 3 Schlachtvieh und Fleisch und vom 1. April ab Octroi auf Mehl und Brot aufgehoben. Daher die Einnahmeverminderung.

[3]) Giessen, directe Steuern Ausschlag, wovon noch als erlassen oder uneinbring-

Digitized by Google

In Neu-Isenburg ist der allein bestehende Bieroctroi erst August 1899 eingeführt, man rechnet auf 7000 M. Jahreseinnahme bei 58—65.000 M. directer Steuer.

Die Octroieinnahmen bilden hiernach doch eine ziemlich starke Quote des Ertrags der directen Steuern. Die Erhebungskosten sind in den einzelnen Orten absolut und relativ so verschieden, dass man auf verschiedene Veranlagungsweise schliessen möchte. Gerade in den beiden grössten Städten Darmstadt und Mainz stellen sie sich besonders hoch, während sonst diese Kosten in kleinen Gemeinden meistens höher sind. Je grösser diese Kosten, desto mehr Bedenken von dieser Seite aus natürlich beim Octroi.

7. Abschnitt.

6. Elsass-Lothringen.

Für die finanzwissenschaftliche wie gerade hier auch für die finanzpractische Betrachtung sind die Veränderungen, welche das französische Steuerrecht unter der deutschen Herrschaft allmälig immer mehr erfahren hat, von allgemeinerem Interesse, zumal, da darauf, ausser bei den Reichssteuern, nicht sowohl politische als steuerpolitische und steuertechnische Rücksichten hingewirkt haben. Mehrfach sind so die superfiscalischen Tendenzen des französischen Steuerrechts (Erbschaftssteuer, Stempel, Weinsteuer) modificirt, die grossen Mängel der directen Besteuerung (Grund-, Gebäude-, Thür- und Fenster-, Personal- und Mobiliar-, Patentsteuer) durch passende Reformen behoben, die directe Besteuerung überhaupt durch Einführung der Kapitalrenten- und der Berufseinkommensteuer richtig ausgebildet worden. Dadurch ist auch die Annäherung an das deutsche, besonders süddeutsche Steuersystem erfolgt. Bei der directen Besteuerung ist das Ertragssteuersystem aber bisher beibehalten, der Uebergang zur allgemeinen Personal- (Einkommen-)Steuer, Vermögenssteuer noch nicht einmal eingeleitet worden. Auch in seiner jetzt erreichten Ausbildung hat das Steuerwesen indessen manche Eigenthümlichkeiten aus der französischen Zeit behalten und stellt innerhalb der deutschen Particularsteuersysteme auch im Ganzen wieder einen besonderen Typus dar. Am meisten Interesse haben die erfolgten Reformen der directen Steuern, der Erbschafts-, der Weinsteuer. Wichtig ist, dass dem Reichslande auch die eigene Biersteuer, gleich den anderen süddeutschen Staaten, verblieben ist. Am wenigsten Veränderungen hat, von der Ausscheidung und eigenen Entwicklung der Erbschaftssteuer abgesehen, noch das wichtige, schwierige und nach dem französischen Steuerrecht so besonders eigenartige Enregistrement erfahren, doch ist auch hier eine neue Gesetzgebung für die Zukunft in Aussicht genommen.

§. 108. Die Constituirung des Reichslands Elsass-Lothringen. Aus den alten deutschen Reichsgebieten an der Südostgrenze, welche wir im uns aufgedrungenen Kriege von 1870/71 wieder erlangten, ist das Reichsland Elsass-Lothringen gebildet worden. Die staatsrechtliche Natur und Stellung dieses Reichslands im neuen Deutschen Reiche haben ihr Eigenthümliches, woraus auch für die Finanzen des Landes sich gewisse besondere Folgen ergeben haben. Das Wesentliche ist indessen, dass das

---

lich in den 3 Jahren 15.800, 15.500, 14.500 M. abgehen. Beim Octroi scheint die Rückvergütung schon von der Roheinnahme abgezogen zu sein. Von Mitte Juni 1898 ist der Octroi auf Mehl und Backwaaren bis auf Weiteres aufgehoben worden, was die Einnahmeverminderung erklärt.

[4]) Worms, Einnahmeabnahme des Octroi im 2. Jahre wegen Ermässigung der Kohlenabgabe, Steigerung im 3. Jahre wegen Eingemeindung von Nachbargemeinden.

Digitized by Google

Land doch eine staatsrechtliche Einheit mit einem eigenen Landeshaushalt und einer Mitwirkung einer gemeinsamen Landesvertretung, des „Landesausschusses", bei der Festsetzung des Landeshaushaltetats und bei der finanziellen, namentlich auch der Steuergesetzgebung, bildet. Insofern ist das Reichsland doch ein eigener deutscher Einzelstaat, wie die übrigen, und ist seine Finanz- und Steuerverfassung eine eigene einzelstaatliche, wie wiederum diejenige der anderen Gliederstaaten des Deutschen Reichs. Namentlich gilt dies in der hier in Betracht kommenden materiellen Beziehung, wenn auch die staatsrechtliche Stellung des Reichslands im Reiche, die daraus hervorgehende eigenartige Ordnung der Verhältnisse der Staatshoheit und zum Kaiser und Bundesrath in formeller Hinsicht Besonderheiten mit sich bringen.

Durch die Versailler Friedenspräliminarien vom 26. Febr. 1871 und den Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871, welcher an den Begrenzungen der Abtretungen gegen die Präliminarien wieder kleine Veränderungen (überwiegend zu Gunsten Frankreichs bei Belfort, etwas zu Gunsten Deutschlands im Nordwesten bei Dietenhofen) brachte, ist dem Deutschen Reich von Frankreich das ganze Departement Unter- oder Niederrhein (Rhin bas), fast das ganze Dep. Oberrhein (mit Ausnahme von Belfort und Umgegend), der grösste Theil des Departements Mosel, die kleinere Hälfte des Departements Murthe (Meurthe), nemlich der Haupttheil der Arrondissements Saarburg und Salzburg, und ein ganz kleiner Theil des Departements Vogesen (Canton Schirmeck und einige Gemeinden des Cantons Saales) endgiltig abgetreten worden. Im Ganzen, nach jetziger amtlicher Berechnung, ein Gebiet von 14.507 qkm. mit damals (in 1866) 1.598 010 Bewohnern in 1694 Gemeinden, ein nur um Weniges kleineres Gebiet als das Königreich Sachsen (14 993 qkm.) und Baden (15.081 qkm.). Die Bevölkerung betrug Ende 1895 1 641.000 Einwoheer. Sie hatte zeitweilig, nach der Reannexion, etwas abgenommen, mit in Folge von Mehrauswanderung nach Frankreich. Aus den früheren französischen Departements sind die drei „Bezirke" Oberelsass (Dep. Oberrhein) mit 3507 qkm., Unterelsass (in der Hauptsache Dep. Niederrhein) mit 4782, Lothringen (grösster Theil des übrigen abgetretenen Gebiets) mit 6218 qkm gebildet worden. An die Stelle der aufgehobenen Arrondissementseintheilung trat eine Eintheilung in „Kreise", zusammen 22. Die Cantoneintheilung ist im Ganzen verblieben. S. ausser den gen. Friedensverträgen von Versailles und Frankfurt a. M. das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871. betr. die Vereinigung von Elsass und Lothringen mit dem Deutschen Reich. Der grösste Theil des wiedererworbenen Gebiets hatte vor 1789 zu dem Metzer Gebiet, bezw. dem der drei Bisthümer (Metz, Toul, Verdun), das Frankreich schon im 16. Jahrhundert erlangt hatte, und zum im 17. Jahrhundert erlangten alten Elsass und Sundgau gehört, umfasste aber ausserdem viele kleine ältere deutsche reichsfürstliche Lande, sowie das ehemals schweizerische Mulhausen, Gebiete, die auch Frankreich erst nach 1789 annectirt und 1814 und 1815 behalten hatte. Territorial- und Bevölkerungsstatistik um 1871 s. bei H. Wagner, Reichsland Elsass-Lothringen in Petermann's geogr. Mitth. 1871, H. 8, K. Brämer, Elsass-Lothringen in der preuss. statist. Zeitschr. 1871, ders. in Hirth's Annalen 1871, S. 970. Ueber die alten Territorialverhältnisse in Elsass-Lothringen existirt eine besondere neuere amtliche Arbeit unter den Publicationen der Landesverwaltung.

Durch das gen. Gesetz vom 9. Juni 1871 ist Elsass-Lothringen staatsrechtlich ein reichsunmittelbares Land geworden. Die Staatsgewalt übt darin der Kaiser aus. Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung, die nach jenem Gesetz am 1. Jan. 1873 erfolgen sollte, nach einem späteren Gesetz vom 20. Juni 1872 aber erst am 1. Jan. 1874 eintrat (bis auf den Art. 3 der Reichsverfassung, der sofort nach

Digitized by Google

dem Gesetz von 1871 wirksam wurde), war der Kaiser aber bei Ausübung der Gesetzgebung in Elsass-Lothringen an die Zustimmung des Bundesraths und bei Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Garantien für das Reichsland, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstags gebunden. Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen nach dem Gesetz von 1871 zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Nach Einführung der Reichsverfassung im Reichslande sollte bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung in Elsass-Lothringen auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zustehen (gen. Gesetz §. 3, Abs. 4). Es war so bis 1873 eine sogen. Dictaturperiode eingerichtet, welche zur Hinüberführung des Reichslands aus den alten in die neuen politischen Verhältnisse, auch auf finanziellem Gebiete, kaum zu vermeiden war, eine Einrichtung, die sich im Ganzen bewährt haben möchte. Bis zum Gesetz vom 9. Juni 1871 hatten die Lande aus der Kriegszeit her ein Generalgouvernement gebildet. S. über diese Verhältnisse und die ganze Constituirung von Elsass-Lothringen als Reichsland Leoni, Staatsrecht der Reichslande Elsass-Lothringen, in Marquardsen's Sammelwerk (1883) S. 1 ff. Die legislativen Materialien ausser in den Reichstagspapieren in Hirth's Annalen, 1871, S. 507—538, 855—959.

Eine auch für die Finanzen wichtige Fortbildung erlangte die Verfassung des Reichslands durch die Einrichtung eines eigenen Vertretungsorgans, des sogen. Landesausschusses, für das ganze Land (als Vereinigung der drei Bezirke). Der zuerst mittelst Kais. Erlasses vom 29. Oct. 1874 errichtete Landesausschuss wurde durch Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 feste Institution des Landes. (Der gen. Erlass ist im Reichsgesetzblatt selbst erst 1877 S. 492 als Anlage zu dem gen. Gesetz von 1877 publicirt worden.) Durch jenen Erlass ward der Reichskanzler ermächtigt, also nicht verpflichtet, den Landesausschuss als lediglich berathendes und begutachtendes Organ zu benutzen, indem er ihm „Entwürfe von Gesetzen für Elsass-Lothringen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung nicht vorbehalten sind, einschliesslich des Landeshaushaltetats, zur gutachtlichen Berathung vorlegt, ... ehe sie den nach §. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 und §. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 (betr. die Einführung der Reichsverfassung in Elsass-Lothringen) zuständigen Factoren zur Beschlussfassung zugehen." Auch Verwaltungsmaassregeln von allgemeiner Bedeutung, welche nach der bestehenden Gesetzgebung nicht der Berathung oder Beschlussfassung der Bezirkstage unterliegen, konnten dem Landesausschuss zur gutachtlichen Aeusserung vorgelegt werden. In dem Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 wurde der Erlass von 1874 bis auf Weiteres in Kraft belassen, bestimmt, dass Landesgesetze für Elsass-Lothringen (also auch Steuergesetze) einschliesslich des jährlichen Landeshaushaltetats, mit Zustimmung des Bundesraths vom Kaiser erlassen werden, wenn der durch den Erlass von 1874 eingesetzte Landesausschuss denselben zugestimmt hat (§. 1), doch blieb daneben die Erlassung von Landesgesetzen für Elsass-Lothringen im Wege der Gesetzgebung vorbehalten, und solche Gesetze können auch nur durch diese Gesetzgebung aufgehoben oder geändert werden (§. 2). Danach würde die Reichsgesetzgebung also auch von sich aus z. B. das elsass-lothringische Steuerrecht umgestalten können. Auch die Rechnungen über den Landeshaushalt werden dem Bundesrath und dem Landesausschuss zur Entlastung vorgelegt; wenn letzterer diese versagt, kann sie aber durch den Reichstag erfolgen (§. 3).

Den Abschluss fand diese Gesetzgebung dann in dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1879, betr. die Verfassung und Verwaltung von Elsass-Lothringen. Nach diesem Gesetz trat an Stelle des bisherigen Reichskanzleramts für Elsass-Lothringen und des Oberpräsidiums in Strassburg ein Statthalter mit einem Ministerium. Dem ersteren konnten die landesherrlichen, dem Kaiser kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsass-Lothringen zustehenden Befugnisse übertragen werden (§. 1, 3). Das Ministerium, an dessen Spitze ein Staatssecretär, zerfällt in drei Abtheilungen unter Unterstaatssecretären als Leitern, eine davon für Finanzen, Gewerbe und Domänen (§. 5). Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung, sowie der elsass-lothringischen Interessen bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung können vom Statthalter Commissare in den Bundesrath gesandt werden, welche an dessen Berathungen über diese Gegenstände theilnehmen (§. 7). Ein Staatsrath zur Begutachtung von

Digitized by Google

Gesetzentwürfen, von allgemeinen Verordnungen zur Ausführung von Gesetzen u. A. m, wurde eingesetzt (§. 9). Der in der Zahl seiner Mitglieder auf 58 erhöhte Landesausschuss (§. 12) erhielt das Recht, innerhalb des Bereichs der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen, auch an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen (§. 21). Dem Reiche verblieb aber auch jetzt die Competenz, von sich aus Gesetze für Elsass-Lothringen zu geben (§. 21, Abs. 2). Nach Reichsgesetz vom 23. Juni 1881 sind die Verhandlungen des Landesausschusses öffentlich, die Geschäftssprache ist die deutsche. (S. Leoni a. a. O. S. 232 ff. Ueber die ersten Jahre vor Einführung der Reichsverfassung s. die dem Reichstage vorzulegenden Jahresberichte über Gesetzgebung und Verwaltung in Elsass-Lothringen, worin auch Abschnitte über die Finanzen, u A. in Hirth's Ann. 1872, S. 861, 1873, S. 967, 1874. S. 773. In derselben Zeitschrift auch sonst vielfach Material über Elsass-Lothringen aus den ersten Jahren nach dem Kriege, mehrfach mit Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse, so im Jg. 1872, S. 553 ff., 1873, S. 562 (Laband, über Stellung von Elsass-Lothringen im Reichsfin.recht), 1874, S. 155, 292 und auch in den folgenden Jahrgängen).

a. Staatsbesteuerung.

§. 109. Das elsass-lothringische Finanzwesen. Die Grundlagen desselben lassen sich auf folgende fünf Hauptmomente zurückführen.

1. Das Reichsland begann seine selbständige staatsrechtliche Existenz ohne Schulden.

Nach der politischen Lage beim Friedensschluss mit Frankreich liess es sich, abweichend von sonstigen ähnlichen, besonders neueren, freilich keineswegs ausnahmelosen Fällen, vermeiden, dass bei der Abtretung des Landes an das Deutsche Reich ein Theil der französischen Staatsschuld mit übernommen wurde. Frankreich hatte dies allerdings bei den Friedensverhandlungen begreiflicher Weise gewünscht, wie Fürst Bismarck im Reichstage erwähnte, den Betrag von 750 Mill. Fr. in Aussicht genommen, der eventuell von der Kriegscontribution von 5 Milliarden Fr. hätte abgerechnet werden können. Die französische Staatsschuld betrug nach dem Etat für 1870 363.9 Mill. Fr. an Zins für die Rentenschuld (davon 326 Mill. Fr. 3 %. 37.5 $4^1/_2$ %. der kleine Rest 4 % Rente), mit einem Nominalschuldkapital von 11.711 Mill. Fr. (10 867.6 3 %. 822.3 $4^1/_2$ %. Rest 4 %), die schwebende Schuld ausserdem 24 Mill. Fr. Zins für 922.7 Mill. Fr. Kapital, im Ganzen die Schuld sonach 387.9 Mill. Fr. Zins, 12 633 Mill. Fr Kapital (ohne Cautionen, Leibrenten und ohne die im französischen Etat zur Staatsschuld gestellten Pensionen). Die an Deutschland abgetretenen Gebiete hatten fast 1.6 Mill. Einwohner, oder fast 4.2 % der 1866er französischen Bevölkerung von 38.2 Mill. Nach diesem Verhältniss der Kopfzahl hätte Elsass-Lothringen von der Rentenschuld etwa 492 Mill. Fr. Kapital, allerdings meist in nur 3 % Rente, von der ganzen, incl. schwebenden, etwa 530 Mill. Fr. zu übernehmen gehabt. Die Theilung der französischen Staatsschuld nach der Gebietsgrösse der abgetretenen Landestheile hätte zu einer Belastung von nur c. 2.6 % für das Reichsland geführt, das eben durchschnittlich bevölkerter als das übrige Frankreich war, also mit c. 304, bezw. 328 Mill. Fr. Schuldkapital. Eine Berechnung der relativen Leistungsfähigkeit nach Einkommen oder Vermögen ist mit den französischen statistischen Daten zu unsicher, ebenso eine solche nach der bisherigen Steuerbelastung bei der nicht genügend festzustellenden Repartition der Zölle, inneren indirecten Verbrauchs- und Verkehrssteuern (Enregistrement und Stempel). Nach Verhältniss bloss der directen Hauptsteuern hätte Elsass-Lothringen c. $3^1/_3$ % der französischen Staatsschuld zu übernehmen gehabt. Bei der Uebernahme der von Frankreich verlangten Summe von 750 Mill. Fr., selbst nur 3 % Rente durchweg veranschlagt, hätte das Reichsland jährlich 24.5 Mill. Fr., oder fast 20 Mill. M. Zinsenlast, ohne Tilgung, aufbringen müssen, d. h. selbst von seinen gegenwärtigen Landessteuern (1899) c. 70 %. Es hat den ungemein grossen finanziellen Vortheil genossen, durch den Uebergang

Digitized by Google

an Deutschland von dieser Last befreit zu werden und zu bleiben. Seine günstige Finanzlage erklärt sich mit daraus.

Da der Hauptentstehungsgrund moderner Staatsschulden in Friedenszeiten, die Bildung von Eisenbahnschulden, mangels eigener Staatsbahnen des Landes fortfiel, hat das Reichsland auch nur in geringem Maasse, für Ablösung von Lasten (namentlich den Rückkauf der bisher verkäuflichen Justizstellen), für gewisse Meliorationen, später etwas Schulden aufgenommen, in Form der Rentenschuld, die einer regelmässigen Tilgung unterliegt. So kostet die Staatsschuld für Zins, Tilgung und Verwaltung im Etat von 1899 noch nicht 1 Mill. M. (992.453 M.), nur etwa 3.4 % des Steuerertrags.

2. Das Reichsland trat ungeachtet dieser Befreiung vom Antheil an der französischen Staatsschuld in den Besitz des bisherigen französischen Ertrag gebenden Finanzvermögens, das vornemlich in werthvollen Staatsforsten bestand. Es bezieht daraus erhebliche Reinerträge, welche entsprechend den Steuerbedarf des Landes ermässigen. Nach Lage der Dinge hätte es wohl in Frage kommen können, ob diese Objecte nicht in das Finanzvermögen des Deutschen Reiches übergehen sollten. Auch die aus dem französischen Tabakmonopol herrührende Tabakmanufactur in Strassburg ist dem Reichslande überlassen worden und wurde auf dessen Rechnung, natürlich nunmehr ohne Monopolvorrechte fortgeführt.

S. über das elsass-lothringische Finanzvermögen im Beginn der deutschen Periode auch Laband in Hirth's Annalen 1873, S. 563. Er macht ebenfalls geltend, dass bei der Befreiung des Landes von der Mitbelastung durch die französische Staatsschuld sich wohl Ansprüche des Reichs auf das dem Lande aus dem französischen Staatsvermögen zugefallene Finanzvermögen hätten ableiten lassen. Einrichtung der Staats-Forstverwaltung durch Gesetz vom 30. Dec. 1871. Im Etat für 1899 steht die Staats-Forstverwaltung mit einem Rohertrag von 6.158.000 M. und einem Reinertrag von 3.191.000 M., c. 11 % des Rohertrags der Landessteuern, die Tabakmanufactur mit 150.000 M. Ueberschuss. Anderes domaniales (privatwirthschaftliches) Vermögen hat das Land nicht. S. im Allgemeinen die amtliche „Denkschrift über die Finanzen von Elsass-Lothringen bis zum Landeshaushaltetat 1876" und, z. Th. danach, Hertzog, 25 Jahre deutscher Finanzverwaltung in Elsass-Lothringen, in Jahrbüchern für Nat.Oek. 1899, III. F., B. 17, S. 808 ff.

3. Die Eisenbahnen im Reichslande sind nicht Staatsbahnen, sondern Reichsbahnen im Reichsbesitz und in Reichsverwaltung.

Die aus der französischen Zeit stammenden gehörten ehemals zum Netz der französischen Ostbahngesellschaft. Sie sind, ohne Betriebsmaterial, Fahrpark u. s. w., im Friedensvertrag von 1871 an das Deutsche Reich mit abgetreten worden, zu einem Werthanschlag von 325 Mill. Fr., welcher von dem Betrag der Kriegsentschädigungssumme von 5 Milliarden Fr. abgerechnet worden ist. Demgemäss sind sie in das Finanzvermögen des Reichs übergegangen, von diesem auch mit Fahr- und Betriebsmaterial auf seine Rechnung ausgestattet, allmälig erheblich ausgebaut und ausgedehnt worden und werden auf Rechnung des Reichs von einem eigenen Reichsamt und der Strassburger Generaldirection verwaltet. Die Ueberschüsse (jetzt, um 1899, jährlich 26—27 Mill. M.) fliessen also in die Reichscasse.

4. Die im Jahre 1871 bestehenden Zölle und inneren Reichssteuern sind in Elsass-Lothringen unter Fortfall der

Digitized by Google

entsprechenden bisherigen französischen Abgaben, einschliesslich der Monopole (Tabak, Pulver) alsbald eingeführt worden und wurden hier in derselben Weise eingerichtet und verwaltet, wie in den anderen Gliederstaaten, unter der Oberleitung einer besonderen Generaldirection, jetzt der Verwaltung für Zölle und indirecte Steuern. Doch ist die Branntweinsteuer noch kurze Zeit, bis 1873, die Biersteuer wie in den anderen süddeutschen Staaten dem Reichslande bisher überhaupt verblieben. Das kommt, wie in diesen Staaten, dem Reiche gegenüber und bei dem höheren Ertrag der Landesbiersteuer, verglichen mit der Reichssteuer in Norddeutschland, auch hier auf ein werthvolles finanzielles Privileg hinaus, wenn dafür auch höhere Matricularbeiträge, mit zum Ersatz der Biersteuer, gezahlt werden müssen. Die späteren Veränderungen an der Gesetzgebung des Reichs über Zölle und Steuern sind dann für Elsass-Lothringen ebenso wie für die anderen Gliederstaaten eingetreten, mit denselben etwaigen Rückwirkungen auf die inneren Landessteuern, so in Betreff der Reichsstempel. Auch ist die französische Post und Telegraphie alsbald durch die Reichsverwaltung dieser Zweige ersetzt worden, das Reichsland gehört daher zum Reichs-Post- und Telegraphengebiet, was die entsprechenden gleichen finanziellen Folgen für die Berechnung der Matricularbeiträge zwischen dem Reich und dem Reichslande hat, wie in den anderen Gliederstaaten ausser Baiern und Württemberg mit ihren eigenen Verwaltungen dieser Verkehrszweige. Von grosser, über die finanzielle noch hinausgehender allgemeiner wirthschaftlicher und politischer, indirect auch socialer und nationaler Bedeutung war von allen diesen Maassregeln namentlich die alsbaldige Ausscheidung des Reichslands aus dem französischen und seine Einverleibung in das deutsche Zoll- und damit Wirthschaftsgebiet. Denn dadurch wurde, bei dem Character des modernen Landesgrenzzollgebiets als territorialer Basis der heimischen nationalen Volkswirthschaft, die wirthschaftliche Trennung von Frankreich und Verwachsung mit Deutschland in ganz besonderem Maasse und mit weittragenden sonstigen Folgen für alle Seiten des Volkslebens eingeleitet und befördert. Auch die Aufhebung des Tabakmonopols war gerade nach den Tabakbauverhältnissen des Reichslandes ein besonders wichtiger Vorgang.

Einzelne hierher gehörige Maassregeln waren schon vor der Einverleibung des Reichslands und der reichsgesetzlichen Regelung der Dinge durch das Generalgouvernement erfolgt (so durch Verordn. vom 3. Mai 1871, V. über Tabaksteuer vom 7. Juni 1871). Die allgemeine Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung hat

Digitized by Google

das Gesetz vom 17. Juli 1871 gebracht, das am 7. Aug. 1871 im Reichsland in Kraft getreten ist. Durch Reichsgesetz vom 17. Juli 1871 wurde der Artikel 33 der Reichsverfassung, betr. die Einheit und Zollgrenzumschliessung des deutschen Zoll- und Handelsgebiets und den freien Verkehr unter den Bundesstaaten in Elsass-Lothringen vom 1. Jan. 1872 an in Wirksamkeit gesetzt. Im Wesentlichen ward dieser freie Verkehr schon von Ende August 1871 an hergestellt. Der Zolldienst gegen die Schweiz war schon seit 4. Mai, gegen Frankreich vom 7. Aug. 1871 an durchgeführt worden. Um den Uebergang zu erleichtern, waren aber im Friedensvertrage noch zwischen dem Reichslande und Frankreich Verkehrserleichterungen geblieben, namentlich wurden elsass-lothringische Producte in Frankreich und gewisse französische im Reichslande bis Ende 1871 zollfrei, im 1. Halbjahr 1872 zu $^1/_4$, im zweiten zu $^1/_2$ der allgemeinen Zollsätze zugelassen (s. bes. Zusatzconvention vom 11. Oct. 1871 zum Frankfurter Frieden). Die Errichtung und Einrichtung der Direction der Zölle und Steuern, eine Behörde, welche zugleich das Enregistrement unter sich hatte, und der Zollbehörden und sonstigen Steuerämter, so für die Salzsteuer, war noch vor Ende 1871 allgemein durchgeführt. Durch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1873 wurden die früheren französischen Abgaben von Branntwein (droit de consommation, Verbrauchsabgabe, und droit d'entrée, Eingangsabgabe) aufgehoben und die norddeutsche Branntweinsteuergesetzgebung (Gesez vom 8. Juli 1868) im Reichslande vom 1. Juli 1873 an eingeführt. Der Ertrag floss in die Reichscasse nach den gesetzlichen Abzügen vom Rohertrag (u. A. 15 % der Gesammteinnahme für Erhebungs- und Verwaltungskosten). Die Belassung der Biersteuer „bis auf Weiteres" für das Reichsland beruht auf §. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 betr. die Einführung der Reichsverfassung in Elsass-Lothringen. — Das Reichs-Wechselstempelgesetz von 1869 trat durch Gesetz vom 14. Juli 1871 im Reichsland in Kraft. Mit der Einführung des Reichspost- und Telegraphenwesens fielen folgerichtig gewisse im französischen Postwesen vorkommende und mit diesem zunächst an das Reich übergegangene Stempelabgaben fort; mit der Einrichtung der Reichsbahnen ferner die französischen betreffenden Eisenbahnabgaben (Transportsteuer, s. Fin. III, §. 233). (S. für alles hier Berührte besonders den 1. Verwaltungsbericht des Reichskanzlers für 1871—72, betr. Elsass-Lothringen, namentlich im Abschnitt Finanzverwaltung, u. A. in den „Annalen" 1872, S. 861 ff., bes. 885 ff., auch daselbst die Uebersicht über die Gesetzgebung Juni 1871 bis Februar 1872, S. 553 ff.).

Auf Grund des französischen Budgets für 1871 hat man Seitens der elsass-lothringischen Verwaltung die Summen festzustellen gesucht, welche aus diesem Budget auf das Reichsland fielen, freilich nur bei den directen Steuern genau, bei den übrigen Einnahmen, die sich im Budget nicht genau nach den Localitäten, aus denen sie stammen, zerlegen lassen, nur schätzungsweise, nach Verhältniss der Flächengrösse bei dem Rohertrag der Waldungen, nach Verhältniss der Bevölkerungszahl bei den übrigen. Danach wären aus dem französischen Budget 57.80 Mill. M. auf das Reichsland gefallen, von diesem Betrage 19.21 Mill. M. zu Gunsten der Reichscasse, 38.59 Mill. M. zu Gunsten der Landescasse (s. die Denkschrift von 1876 und danach Hertzog a. a. O. S. 809).

In fiscalischer Hinsicht und anlangend die Art und Höhe der Steuerbelastung ist der Uebergang des Reichslandes aus dem französischen in das deutsche Reichssteuerrecht fast durchaus mit zum Theil sehr erheblichen (Tabak!) Erleichterungen verbunden gewesen, so im Zolltarif, in der Zucker-, Branntwein-, Tabaksteuer, dem Stempelwesen, dem Eisenbahn- und dem Postwesen. Nur in der Salzbesteuerung ist eine kleine Steuererhöhung eingetreten, die aber durch die viel bedeutenderen sonstigen Erleichterungen bei Weitem aufgewogen wird. Durch die späteren Entwicklungen des Reichszoll- und Steuerwesens sind diese Belastungen zwar für Elsass-Lothringen wie für das ganze Reichsgebiet gesteigert worden.

Digitized by Google

Aber immer noch lange nicht in dem Maasse, welches sie theils schon um 1870 in Frankreich erreicht hatten, theils und namentlich aber seitdem dort erreicht haben. Welche Last müsste Elsass-Lothringen, wenn es französisch geblieben wäre, z. B. allein schon an der so riesig gestiegenen französischen Staatsschuld mit ihrem Jahres-Zinserforderniss von über 800 Mill. M. mit tragen, auf den Kopf an 20 M., gegen einen Antheil an der Reichsschuld von 1.4 M. und an eigener Landesschuld von 0.60 M., also zusammen von 2 M.! So kann auch in dieser finanziellen Hinsicht das Reichsland mit dem Wechsel der Dinge recht zufrieden sein.

S. Minister Delbrück's Aeusserungen in der Reichstagscommission betr. die Vereinigung von Elsass-Lothringen mit dem Reiche, Bericht vom 16. Mai 1871, u. A. in den „Annalen" 1871, S. 871. In der genannten Denkschrift von 1876 wird berechnet, dass aus dem französischen Budget für 1871 für Elsass-Lothringen ausschieden und an das Deutsche Reich als Einnahme folgende Beträge fielen:

Tab. 65.

	1000 M.	d. i. auf d. Kopf Mark	zu derselben Zeit Kopfbelastung nemlich im Reiche im D. Reich M.	
Stempel	228	0.15	0.18	Wechselstempel,
Zölle u. s. w.	4101	2.66	1.78	ohne Salz, Zucker, Branntwein, Tabak im Reich.
Salzsteuer	1051	0.62	0.96	Zoll und Steuer,
Rübenzuckersteuer . . .	2087	1.35	1.18	Zoll und Steuer,
Wein- u. Branntweinsteuer	2420	1.57	1.35	Branntweinst. allein, Zoll u. Steuer, nur Norddeutschl.
Tabak- u. Pulvermon. (netto)	5834	3.78	0.36	Zoll u. Steuer, nur Tabak,
Posteinnahme (brutto) . .	3079	1.99	2.8	in 1872 im Reichsgebiet.
Telegraphen - - . .	406	0.26		
Summe . . .	19206	12.44	8.61	

Die Kopfdaten sind nur annäherungsweise zwischen den französischen Steuern und Abgaben in Elsass-Lothringen und denjenigen im Deutschen Reich vergleichbar, aber die Gesammtverminderung der hier angeführten Belastungen war später in Elsass-Lothringen unter deutscher Herrschaft ungefähr im Verhältniss wie 12.4 : 8.6, d. i. eine um $^1/_4$—$^1/_3$ geringere Belastung, wie auch Daten für die Reichseinnahmen aus dem Reichslande aus der Mitte der 70er Jahre, als Alles in ruhigen Gang gekommen war, ergaben.

§. 110. — 5. Die eigene Landesbesteuerung in Elsass-Lothringen beruhte einstweilen auf der bisherigen französischen Gesetzgebung, bis die Landesgesetzgebung Aenderungen getroffen hat. Dies ist nach und nach in erheblichem Umfang und Maass geschehen. Die Reichsgesetzgebung, welche, wie schon bemerkt, zu solchen Aenderungen auch competent gewesen und nach dem erwähnten Gesetz vom 4. Juli 1879 geblieben ist, hat doch von diesem ihrem Rechte nicht Gebrauch gemacht.

Hiernach sind aus der französischen Zeit als Landessteuern verblieben: die directen mit ihrem Zubehör nach französischem Steuerrecht, von den indirecten Verbrauchs- und verwandten

Digitized by Google

Abgaben die Bier- und die Weinsteuer nebst den gewerblichen Licenzabgaben, von sogen. Verkehrssteuern und verwandten Abgaben, theilweise auch gebührenartiger Natur, die Stempelabgaben, soweit nicht das Reichsrecht, wie bei Wechselstempel und Postwesen, Veränderungen gebracht und die weitere Entwicklung des Reichsrechts es später gethan hat, und namentlich das Enregistrement, das einstweilen, wie bisher, die Erbschafts- und Schenkungssteuer einschloss. Die Stempel- und Registerabgaben werden neuerdings amtlich unter dem Namen: „Verkehrssteuern" zusammengefasst und die betreffenden Enregistrementsämter sind demgemäss, 1896, mit dem amtlichen Namen „Verkehrssteuerämter" belegt worden. Die Gerichtsabgaben u. dgl. haben in Folge der Reichsgesetzgebung über die Materie später Veränderungen erfahren.

Auf die Darstellung dieser Besteuerung französischen Ursprungs braucht hier unter Verweisung auf die eingehende Behandlung des Gegenstands im 3. Bande dieses Werks nicht eingegangen zu werden. Das französische Steuerrecht war seit der ersten Revolution vollständig unificirt gewesen und hatte in Elsass-Lothringen ebenso wie im übrigen Frankreich gegolten. Es handelt sich daher hier nur um die Darstellung der Fortbildung dieses Rechts im Reichslande seit der deutschen Periode von 1871 an. Gerade daran knüpft sich auch das allgemeinere finanzwissenschaftliche Interesse. Im Folgenden wird deshalb die um 1871 im Reichsland bestehende Steuergesetzgebung und factische Besteuerung als bekannt vorausgesetzt und werden nur die Reformen in der deutschen Zeit, in der obigen Reihenfolge der Steuergruppen, behandelt.

Zur Vergleichung ist auf die Entwicklung des französischen Steuerrechts in Frankreich selbst seit 1871 zu verweisen, wie sie im 3. Bande der Finanzwissenschaft und im Ergänzungsheft dazu ihre Darstellung (bis 1896) gefunden hat. Die Vergleichung fällt durchaus zu Gunsten des Reichslands aus, in welcher das aus der französischen Zeit überkommene Steuerrecht erfolgreich verbessert worden ist, wie in der directen Besteuerung, der Weinsteuer, der Erbschaftssteuer. In Frankreich haben dagegen mehrfach nur die dringenden Finanzbedürfnisse zu Veränderungen geführt und so die Superfiscalität der französischen Besteuerung noch gesteigert, andere gelungene Reformen waren weniger eingreifend und haben nicht so viel gebessert. Vielfach sind nur Anläufe zu Reformen

Digitized by Google

gemacht, aber misslungen (Einkommensteuerbewegung!). Auch in dieser Beziehung kann das Reichsland mit der Entwicklung, welche sein eigenes Steuerwesen seit seiner Constituirung als Glied des Deutschen Reichs genommen, wahrlich zufrieden sein.

§. 111. Die directe Besteuerung. In der ersten Zeit, während des und nach dem Kriege, machte die Verwaltung der directen wie aller Steuern Schwierigkeiten, weil die französischen staatlichen Steuerorgane vielfach den Dienst niedergelegt hatten und die betreffenden Beamten davongegangen waren. Bei der Neubesetzung der verlassenen Stellen litt man anfangs am Mangel geeigneter Beamten, doch gelang es grossentheils schon im Jahre 1872, solche herbeizuziehen und im Dienste einzuüben, so dass der ganze Veranlagungs- und Erhebungsdienst der directen (wie auch der übrigen) Besteuerung bald wieder in Ordnung gebracht war.

Beachtenswerth ist, dass auch unter der deutschen Verwaltung die französische Einrichtung von Zuschlägen für specielle Zwecke zu den directen Hauptsteuersummen (principal) zu Gunsten der Staatscasse als wohlbewährte Einrichtung beibehalten worden ist, so namentlich diejenige der Ausfallfonds (fonds de non valeurs). Die Verwaltungsberichte rühmen, dass diese Einrichtung es in der schwierigen ersten Uebergangszeit ermöglicht habe, „die erforderliche Rücksicht auf die Verhältnisse, welche eine Schonung der Steuerpflichtigen nöthig machen, mit den Interessen des Dienstes zu vereinbaren".

S. Verwaltungsbericht für 1871—72. Annalen 1872, S. 886. Ueber die französischen directen Steuern Fin. III, §. 179 ff., über die gen. Zuschläge und Fonds eb. S. 426. Ueber die directen Steuern in Elsass-Lothringen insbesondere s. den Bericht des Abg. Grad, u. A. in Annalen 1879, S. 114—152. Nach dem Etat für 1899 traten zu dem Principale von 11.041.000 M. directer Steuern an Zuschlägen für allgemeine Staatszwecke noch 291.040 M., an Fonds für Specialzwecke 500.400 M., davon Fonds für Wiederumlagen 36.960 M. (187 bei der Grundsteuer, 36.773 bei der Personal- und Mobiliarsteuer), 398.030 M. Ausfallfonds auf das Staats-Principale und auf den Betrag der Bezirks- und Gemeindeumlagen (ausschliesslich Wandergewerbesteuer), nach Art. 17 des Gesetzes vom 13. Mai 1863, §. 62 des Gesetzes vom 14. Juli 1895, §. 39 des Gesetzes vom 8. Juni 1896 (nemlich 0,8 % mit 49.590 M. bei der Grundsteuer, 2 % mit 116.400 M. bei der Gebäudesteuer, 0,8 % mit 25.520 M. bei der Personal- und Mobiliarsteuer, 5 % mit 206.520 M. bei der Gewerbesteuer), endlich 65.410 M. als landwirthschaftlicher Hilfsfonds (1 % mit 81.067 bei der Grundsteuer, 0,5 % mit 17.000 bei der Gebäudesteuer, 1 % mit 17.120 bei der Personal- und Mobiliarsteuer). S. Etat für 1899, S. 22. Auch zu den Bergwerkssteuern erfolgen Zuschläge für Ausfallfonds (10 %), Etat S. 256. —

Unter den einzelnen vier grossen directen Steuern des französischen Systems, der Grundsteuer, welche zunächst noch die Gebäudesteuer in sich enthielt, der Thür- und Fenstersteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer, der

Digitized by Google

drei Repartitionssteuern des Systems, und der Gewerbe- oder Patentsteuer, der Quotitätssteuer, war eine jede nicht nur von der deutschen Verwaltung, sondern auch im Lande selbst als mehr oder weniger mangelhaft und reformbedürftig, die eine und andere selbst als ersatzbedürftig erkannt. Auch ohne dass man, wie in Frankreich nach dem Kriege, vor der Eventualität einer Steuererhöhung auch bei dieser Steuer gestanden hätte[1]), war ein einfaches Belassen der Steuern in ihrem bisherigen Zustande auf die Dauer nicht wohl möglich. Die Ungleichmässigkeit der Belastungen der Censiten, der Steuersubjecte und Steuerobjecte durch die einzelnen Steuern und wieder innerhalb jeder einzelnen machte sich allgemein und im Lauf der Zeit nothwendig immer mehr geltend, auch wenn die Steuersätze in der Hauptsache stabil blieben, vollends wenn sie stiegen und wenn für Bezirks- und Gemeindezwecke Zuschläge, eventuell noch in wechselnden und wachsenden Beträgen, hinzutraten. Mit dem Einbruch der landwirthschaftlichen Krise auch im Reichsland erwies sich der Druck der Grundsteuer, besonders in den Gegenden stark überwiegenden Getreidebaues, empfindlicher, zumal die Zuschläge für Bezirkszwecke nach der bestehenden Gesetzgebung bei dieser Steuer höher als bei den anderen directen waren. Das Hindrängen auf Entlastungen des ländlichen Bodens wurde allmälig stärker und ist von diesem Bestreben der Weg der neuesten Gesetzgebung (1890er Jahre) mit beeinflusst worden. Aber auch schon vorher wurde man bei den Mängeln der französischen directen, grösstentheils aus veralteten Ertragssteuern bestehenden Steuern auf die Bahn der Reformen gedrängt.

Es war nur natürlich, dass man dabei, wenn auch unter Festhaltung einzelner guter und bewährter französischer Einrichtungen und Bestimmungen des namentlich in formeller Hinsichs ja ausgezeichneten französischen Steuerrechts, doch mehr und mehr die französischen Grundlagen verliess und mit nach deutschen Anschauungen und gesetzgeberischen practischen Mustern vorging. Die übermässige Neigung des französischen Steuerrechts, möglichst nur nach äusseren objectiven Merkmalen unter Vermeidung des Eindringens in die persönlichen und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse diese

[1]) Eine Maassregel, welche nach der Veranlagungsart dieser Steuern sehr misslich ist und auch in Frankreich nur bei der Patentsteuer durchgeführt wurde (Fin. III, S. 172—174, 210).

Digitized by Google

Steuern zu veranlagen, wurde so allmälig, wenigstens bei der Gruppe der Gewerbe- und der Personal- und Mobiliarsteuer, mehr verlassen, wenn auch noch nicht immer vollständig. Bei den Realsteuern, der Grund- und der davon abgetrennten Gebäudesteuer, welche dann mit der als solcher wegfallenden Thür- und Fenstersteuer vereinigt ward, geschah das zwar nicht ebenso. Hier kann, wie es auch in anderen, auch den deutschen Gesetzgebungen geschieht, nach der ökonomisch-technischen Natur des Steuerobjects immerhin leichter und mit weniger Bedenken die Besteuerung nach äusseren Merkmalen durchgeführt werden. Die (agrarische) Grundsteuer wurde aber wenigstens theilweise in ihren Grundlagen erneuert und verbessert, wenn auch unter Festhaltung ihres technischen Characters und ihres Katastersystems, und die nunmehr verselbständigte Gebäudesteuer wurde wesentlich verändert, mit nach deutschen Mustern. Die Gewerbesteuer wurde aus dem System der Besteuerung bloss nach der Methode der äusseren Merkmale in das System der Besteuerung nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit hinübergeführt. Sie hat so eine immerhin tiefer greifende Veränderung erfahren, wenn sie auch immer noch an der Grundlage, der vornemlich maassgebenden Benutzung der äusseren Merkmale, festhält. Immerhin wird jetzt durch das Veranlagungsverfahren eine freiere Würdigung aller Momente, von denen die Ertragsfähigkeit abhängt, verbürgt, so dass die neue Steuer — nach der sogen. Methode des „Einschätzungssystems“ — wenigstens einer wirklichen Reinertragssteuer sich nähert. In Betreff der Personal- und Mobiliarsteuer, welche in ihrem ersten Gliede nicht viel Anderes als eine rohe Kopfsteuer (Fin. III, §. 191—193), in ihrem zweiten Gliede eine nach dem Wohnungsaufwand sich richtende plumpe Gebrauchs- und Genusssteuer und noch unvollkommnere Einkommensteuer (Fin. III, §. 191) darstellt, wurde eine Reform eingeleitet, aus der sie als eine specielle Einkommensteuer vom persönlichen Berufserwerb, aus Lohn, Besoldung und freiem Erwerb, nach der Art der süddeutschen Gesetzgebungen hervorgehen wird. Zunächst ist ein bezügliches Einschätzungsverfahren gesetzlich angeordnet worden und eine probeweise Veranlagung darnach erfolgt. Die grosse Lücke im französischen directen, wie in anderen „modernen, rationellen“ Ertragssteuersystemen, die fehlende besondere directe Steuer auf die Leihkapital-Rente, welche letztere bisher beim Kapitalisten höchstens etwas mit durch

Digitized by Google

dessen Personal- und Mobiliarsteuer getroffen wurde, ward endlich durch die angebahnte Einführung einer eigenen neuen Kapitalrentensteuer, zunächst ebenfalls mittelst gesetzlicher Anordnung und probeweiser Durchführung eines betreffenden Einschätzungsverfahrens, in die richtigen Wege geleitet. Der Abschluss wird dann die Aufhebung der Personal- und Mobiliarsteuer und deren Ersetzung durch die directe Berufserwerb- (sogen. specielle Einkommen-) Steuer vom genannten Arbeitsertrage und durch die Kapitalrentensteuer sein. Sind alle diese Reformen der einzelnen directen Steuern erfolgt, so wird das reichsländische directe Steuersystem ein anderen bisherigen süddeutschen, besonders dem baierischen und württembergischen ähnliches Steuersystem sein: ein rationell ausgebildetes, gegen das französische immer wesentlich verbessertes und vollständigeres Object- oder Ertragssteuersystem, mit den Vorzügen, aber freilich auch mit den verbleibenden Mängeln eines solchen.

Denn wenn auch auf diese Weise das französische System der directen Besteuerung bereits sehr eingreifende, zum Theil völlig umwälzende Veränderungen und damit ohne Zweifel wesentliche Verbesserungen erfahren hat oder demnächst erfährt, so fehlt ihm eben immer noch eine allgemeine Einkommensteuer, mindestens als ausgleichendes Glied des Systems. Doch ist auch daran bereits gedacht worden, ja der Gedanke der Hinüberführung der ganzen staatlichen Ertragsbesteuerung in die alleinige Personalbesteuerung hie und da schon aufgetaucht. Die Reformen auf dem Gebiete der Personal- und Mobiliarsteuern, die Einführung der Kapitalrentensteuer, die Umänderung der Gewerbesteuer, etwas wohl selbst die Ausbildung der Gebäudesteuer können auch wohl schon mit als vorbereitende Schritte in dieser Richtung dienen, auch wenn sie zunächst nicht auf dies Ziel selbst gerichtet waren. Es unterliegt aber auch jetzt schon keinem Zweifel, dass die erfolgten und angebahnten Reformen auf diesem Gebiete die directe Besteuerung als reines Ertragssteuersystem des Reichslands bereits in einer Weise und einem Maasse verbessert haben, wie es in Frankreich durch die dortigen viel geringfügigeren Reformen seit dem Kriege noch bei Weitem nicht erreicht worden ist.

Zum lehrreichen Vergleiche ist auf die Darstellung der seit 1871 erfolgten Veränderungen auf diesem Steuergebiete in Frankreich in Fin. III, §. 172 ff., überhaupt §. 179—210, und Ergänzungsheft dazu §. 12 zu verweisen. Auch seit 1896, wo die Darstellung in diesem Hefte abschliesst, ist man nicht weiter gekommen, trotz des Strebens und der Versuche dazu. Im Allgemeinen sonst: Perroux-Joppen, die französischen directen Steuern, Strassburg 1874.

Digitized by Google

Die reichsländischen Gesetze, für welche das legislative Material meistens im Finanzarchiv vorliegt, sind die folgenden. Ueber die Grundsteuer: Gesetz vom 31. März 1884, betr. die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters (s. Denkschrift über Bereinigung aus 1882/83, Landesaussch.verh. 1882/83, weitere 1884, Fin.arch. B. 3, 1886, S. 203 ff., mit Begründung, S. 219 ff, Commissionsbericht im Landesausschuss, vom Abg. Grad, z. Th. in den Annalen von Hirth, 1885, S. 471 ff., s. auch die Schrift von Joppen, zur Regelung der Grundsteuer in Elsass-Lothringen 1877 und Pietzsch, Studien über Katasterfragen, Vorarbeit zu den Verhandlungen über die Erneuerung des Katasters in Elsass-Lothringen, Strassburg 1878). Eine Novelle zu dem Gesetz von 1884 ist das Gesetz vom 6. April 1892, betr. Abänderung jenes Gesetzes, es trat darin an Stelle des Abschnitts II, (§. 25—48) des früheren Gesetzes ein neuer Abschnitt II, ebenfalls §. 25—48, über die Einschätzung der Grundsteuer vermittelst Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude (s. Fin.arch. B. 12, 1895, S. 675, Verhandlungen im Landesausschuss 1892). Ausführungsbestimmungen, bezw. Anweisungen für das Verfahren bei der Neueinschätzung der nicht bebauten Liegenschaften, zuletzt neu gefasst unter dem 27. Oct. 1897 und 24. Mai 1899 (aus dem Central- und Bezirks-Amtsblatt). — Ueber die Gebäudesteuer: genanntes Gesetz vom 6. Apr. 1892, in neuen §§. 40—48 an Stelle der alten des Grundsteuergesetzes von 1884, ferner Gesetz vom 14. Juli 1895 (s. Fin.arch. B. 12, S. 679, daselbst überhaupt der Aufsatz von Roth, S. 662, über die Reform). — Ueber die Gewerbesteuer: Gesetz vom 6. Mai 1893. betr. Gewerbesteuereinschätzung, Gesetz vom 8. Juni 1896, betr. die Steuer selbst (s. im Fin.arch. B. 14, 1897, S. 873). Commentar von Roth und Gieseke. Ferner Helmer, Reform der Gewerbebesteuerung in Elsass-Lothringen, 1896. Gesetz über Wandergewerbesteuer vom 8. Juni 1896 (Fin.arch. B. 14, S. 893). Commentar von Roth. — Ueber Bergwerksteuern: Abänderung des französischen Gesetzes vom 21. April 1810 durch Gesetz vom 16. Dec. 1873, Abänderung dieses Gesetzes wieder durch Gesetz vom 2. März 1896. — Gesetz über Kapital-, Lohn- und Besoldungsermittlung vom 2. Juli 1898 (Fin.arch. B. 16, 1899, S. 345, daselbst S. 328 ff. aus der Begründung). — Ergänzend: Gesetz vom 29. März 1897, betr. Erhebung von Abgaben behufs Deckung der Ausgaben der Handelskammern, mit Ausführungsbestimmungen vom 31. Juli 1898. Commentar von Scheid. — Die betreffenden legislativen und parlamentarischen Materialien verdanke ich der Güte des Herrn Unterstaatssecretärs von Schraut. —

§. 112. **Die Grundsteuer.** Die neuen Bestimmungen über sie nach den Gesetzen von 1884 und 1892 waren im Wesentlichen die folgenden. Das erste Gesetz, das sogen. Katastergesetz, ordnete eine dreifache Reihe von Maassregeln, eine Bereinigung des Katasters, eine Ausgleichung der Grundsteuer und eine Fortführung des Katasters an.

Die Bereinigung betraf eine Revision der Angaben des Katasters über die Besitzer, die Lage, Grösse, dauernde Benutzung (Culturart) der einzelnen Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) in sämmtlichen Gemeinden.

Sie erfolgte entweder durch einfache Berichtigung (Prüfung, Richtigstellung, Ergänzung) der vorhandenen Katasterurkunden, oder durch Erneuerung auf Grund einer vollständigen Stückvermessung (Gesetz von 1884, §. 1). Das Gesetz stellte die Grundsätze und Normen für beide Bereinigungsmethoden auf (§. 3—11 und 12—24), regelte auch die Kostentragung. Die zweite Methode konnte von Amtswegen verfügt werden, wenn die erste nicht ausreichte, aber auch auf Antrag des Gemeinderaths wie, unter gewissen Bedingungen, der betheiligten Grundbesitzer erfolgen (§. 12, 13). Die Maassregel selbst fand ihre Begründung in der allgemein anerkannten Mangelhaftigkeit des Katasters, welche namentlich die Folge ungenügender Fortführung der Katastermutterrollen und unterbliebener Ergänzung von Karte und Flurbuch war.

Digitized by Google

Insbesondere waren die vielfachen Grundstücktheilungen nicht ordentlich vermerkt worden. Auf Grund von Probearbeiten und um Zeit und Kosten zu sparen, fasste man zunächst keine vollständige Neuvermessung, noch Grenzfeststellung, noch Vermarkung ins Auge, sondern wesentlich nur eine Berichtigung. Indessen sind dann doch hinterher bei der Durchführung der Bereinigung die Parcellenvermessungen mit Flächenregulirung und Grundstücksvermarkungen umfangreicher geworden, weshalb die Operation auch längere Zeit, als erwartet worden, in Anspruch nahm. Mit deshalb kam es dann zu dem Gesetz von 1892 und zur Abtrennung der Gebäudesteuer von der Grundsteuer und der selbständigen Ausbildung der letzteren. Die Grundlage des alten Katastersystems blieb bei der Neuordnung gewahrt: Parcellar-, Reinertrags- und Einschätzungssystem.

Die Fortführung des Katasters nach dessen Neuaufstellung und Ergänzung erfolgt im Wege der jährlichen Richtigstellung.

Dabei haben die Eigenthümer über die Liegenschaften die erforderlichen Nachweise zu geben und Urkunden vorzuweisen (Gesetz von 1884, bes. §. 49, 50). So soll eine sichere Erhaltung des Katasters auf der Gegenwart für die Zukunft verbürgt werden, was bisher nicht genügend geschehen war. Zu Aufsichtszwecken wurde dabei, nach Analogie der Gesetzgebung der deutschen Nachbarstaaten, das Institut der „Feldgeschworenen" in jeder Gemeinde eingeführt und diesen Personen auch die Besorgung des Setzens von Grenzsteinen und Grenzmarken übertragen (Gesetz von 1884, §. 54).

Die Bestimmungen über die Ausgleichung der Grundsteuer im Gesetz von 1884, welche durch neue im Gesetz von 1892 ersetzt worden sind, hatten im Anschluss an die Katasterbereinigung eine allgemeine Revision und Ausgleichung der Grundsteuerreinerträge, sowohl der Grundstücke als der Gebäude, angeordnet (Gesetz von 1884, §. 25). Hier war also noch an dem dem bisherigen französischen Steuerrecht entsprechenden Zusammenhang der Gebäudebesteuerung mit der eigentlichen (agrarischen) Grundsteuer festgehalten worden.

Zum Zweck der Revision und Ausgleichung sollte die ganze Fläche des Landes nach der Gleichartigkeit der Bodenverhältnisse, der Erhebung über den Meeresspiegel, der Lage und Bewirthschaftungsweise der Feldgüter, sowie der Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse in eine entsprechende Anzahl von Einschätzungsdistricten getheilt werden (Gesetz von 1884, §. 26). Für das ganze Land wurde eine „Commission von Landesschätzern" gebildet (§. 27, 28), welche in jedem Einschätzungsbezirke die erforderliche Anzahl von thunlichst alle Bodenarten des Districts enthaltenden und zur Vornahme von Musterschätzungen geeigneten Gemarkungen auszuwählen hatte (§. 29). In diesen Mustergemarkungen war dann durch jene Commission zu ermitteln, in wie weit die nach dem Kataster bestehende Eintheilung des Grund und Bodens in Culturarten und dieser in Classen, sowie die Einreihung der einzelnen Grundstücke in diese Culturarten und Classen der Gegenwart noch entspricht (§. 30). Von Culturarten wurden nach der dauernden Benutzung des nicht überbauten, d. h. nicht Gebäude tragenden Bodens 10 unterschieden, nemlich Ackerland, Gärten, Rebland, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland, Unland, Hofraithen (§. 32). Die Höchstzahl der Classen in jeder Culturart bestimmte die Katastercommission. Analog war mit den Gebäuden zu verfahren. Je nach dem Ermittlungsergebniss sollte dann die Landesschätzercommission die erforderliche Ergänzung und Berichtigung des Katasters vornehmen, oder eine vollständig neue Classenbildung und Einreihung der einzelnen Grundstücke und Gebäude in diese Classen bewirken (§. 30). Für jede Culturart und Classe war eine Neueinschätzung des Reinertrags der ländlichen Grund-

Digitized by Google

stücke nach neueren Marktpreisen, nemlich denen von 1874—85 (excl. des billigsten und theuersten Jahres), bei den Gebäuden nach dem Miethwerth, möglichst auf Grund der Miethpreise in der Gemeinde (Schätzungsdistrict) der letzten 5 Jahre vorzunehmen (§. 32). Nach den endgiltig festgestellten Mustereinschätzungen hatten darauf die Einschätzungen der übrigen Gemarkungen des Schätzungsdistricts, der Grundstücke und Gebäude zu erfolgen (§. 36). Die neu gewonnenen Daten dienten, wie die alten, als Grundlage für die Repartition des Gesammtbetrags der Grundsteuer von oben nach unten auf die Bezirke, Gemeinden, einzelnen Grundstücke (§. 35), indem der Character der Steuer als Repartitionssteuer gewahrt blieb. (Weiteres über Durchführung der Operation in §. 32—48, über ausnahmsweise neue Classenbildung und Reinertragsermittlung für den sogen. nicht überbauten Boden wegen eingetretener erheblicher Aenderung in der Bodenbenutzung oder aus sonstigen besonderen Umständen s. §. 48).

Durch das neue, eine Novelle zum Gesetz von 1884 bildende Gesetz vom 6. April 1892 wurde nun aber die Abtrennung der Gebäudesteuer von der Grundsteuer eingeleitet, noch bevor die Arbeiten nach dem Gesetz von 1884 beendet worden waren. Zugleich wurde für sämmtliche Gemarkungen des Landes eine Neueinschätzung des Reinertrags der Grundstücke verfügt (Gesetz von 1892, §. 5). Diese Neueinschätzung hatte in Verbindung mit der Katasterbereinigung der verbleibenden Grundsteuer vom „nicht bebauten Boden", d. i. hauptsächlich von den ländlichen Grundstücken nach Maassgabe des Fortschreitens dieser Arbeit zu erfolgen, und zwar wesentlich nach dem bisherigen Verfahren (Gesetz von 1892, §. 25). Für Gemarkungen, deren Kataster bereits neu bereinigt waren, war die Neueinschätzung nachzuholen. So ist man schliesslich doch zu einer vollständigen Erneuerung der grossen Schätzungsoperation gelangt, eine jetzt (1899/1900) noch im Gang befindliche Maassregel.

Die bisher mit von dieser eigentlichen Grundsteuer getroffene Besteuerung der Grundflächen der Gebäude, der zu diesen Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten bis zur Grösse von 20 Are hörte auf und wurden die Gebäude nunmehr nur von der Gebäudesteuer zugleich mit für diese Grundflächen, Hofräume und Hausgärten getroffen. Unter den im Gesetz von 1892 an den Bestimmungen des Gesetzes von 1884 erfolgten Abänderungen befindet sich auch die Vorschrift, dass noch neuere Marktpreise, die Martini-Durchschnittsmarktpreise von 1880—91, nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen die von 1884—95 (excl. theuerstes und billigstes Jahr) zu Grunde gelegt werden sollen. Die alte Katastermethode ist auch jetzt geblieben. Ebenso der weite Umfang der französischen Grundsteuer, wonach u. A. die Privaten gehörenden Schiffahrtscanäle, die Eisenbahndämme, auch die der Reichsbahnen, Deiche und Dammwege im Besitz von Genossenschaften gegen Ueberschwemmungen, Salzwerke, Pottaschsiedereien, Salzteiche, Grund und Boden für Vergnügenszwecke grundsteuerpflichtig und zwar nach Maassgabe der besten Ackerlandsclasse der Gemeinde, in der sie liegen, sind. S. ausser dem Gesetz von 1892 die gen. Ausführungsverordnungen von 1897 und 1899. Ueber den Fortgang der Arbeiten s. die Jahresberichte des Directors der directen Steuern in den Drucksachen des Landesausschusses.

Die endgiltige Regelung der Grundsteuerfrage steht in Verbindung mit der Regelung der übrigen directen Steuern, besonders der angebahnten Heranziehung des beweglichen Kapitals

Digitized by Google

zu diesen Steuern. Auf eine Entlastung der directen Besteuerung des ländlichen Grund und Bodens zielt man hin, in welcher Form ist noch nicht entschieden. Eine directe Ermässigung der Staatsgrundsteuer für die einzelnen Pflichtigen hat der Annahme nach überwiegende Bedenken, auch weil sie zu ungleichmässig wirken würde. Mehr Neigung besteht regierungsseitig dazu, den Gemeinden einen Theil der Staatsgrundsteuer in ihrem Gebiete zu überlassen, um daraus die für die Landwirthschaft drückendsten Lasten zu bestreiten. Das liefe also partiell auf einen der preussischen Gesetzgebung ähnlichen Weg hinaus, die Staatsgrundsteuer den Gemeinden zu überweisen.

S. Begründung des Gesetzentwurfs betr. Kapitalrentensteuer 1898 (daraus im Fin.arch. B. 16, S. 328 ff.) Die Staatsgrundsteuer betrug in 1897/98 im Principale 3.129.655 M., d. i. 2.38 M. auf 1 ha, dazu kommen 2.987.046 M. Zuschläge (56 334 für den Staat, nemlich 1.8 % des Principals, 1.514 253 für die Bezirke, nemlich 48.384 %, incl. Zuschlag für den Ausfallfonds, 1.364.605 M. für die Gemeinden, nebst 51 855 M. für den Ausfallfonds und die Erhebungskosten der Gemeindezuschläge [3.8 %]), oder 2.26 M. auf 1 ha. Zuschläge im Ganzen, zusammen 4.406 130 M. Grundsteuer, 4.64 auf 1 ha. (Alles ohne Zuschläge für die den Bezirks- und Gemeindeabgaben mit unterliegenden Staatsforsten und ohne diese Abgaben von der Reichsbank). (S. Fin.arch. B. 16, S. 329, 338.)

§. 113. Die Gebäudesteuer. Nach dem französischen System war die Besteuerung der Gebäude, bezw. des „überbauten" Bodens ein Theil der Grundsteuer, und zwar in doppelter Weise, indem die Grundfläche der Gebäude, nach der Qualität als bestes Ackerland der Gemeinde, und alsdann noch das Gebäude selbst besteuert ward. Letzteres in der Weise, dass von dem festgestellten Nutzungs- oder Miethwerth eine Quote, ein Viertel bei Wohngebäuden, ein Drittel bei gewerblichen für Abnutzung, Unterhaltungs- und Reparaturkosten abgezogen und dieser Restbetrag als Reinertrag angesehen und davon die Steuer berechnet wird. Die Steuer war als Theil der Grundsteuer Repartitionssteuer, der Steuerfuss ergab sich also aus der Auftheilung des Contingents (Staatssteuer-Principales) auf die von den Gebäuden neben den Grundstücken repräsentirte steuerpflichtige Ertragssumme.

S. Fin. III, S. 448, woselbst weiteres Einzelne über die Durchführung (Gesetz vom 3. Frim. VII). Begründung des Gesetzes von 1892 in Fin.arch. B. 12, S. 662 ff., Roth. Die Oekonomiegebäude der Landwirthschaft entrichteten ausschliesslich die Grundsteuer vom besten Ackerland der Gemeinde. Schwierigkeiten machte bei gewerblichen Gebäuden die Gewohnheit, bei der Schätzung des Reinertrags ausser den Baulichkeiten die inneren Einrichtungen, besonders Dampf- und andere Maschinen, welche mit den Gebäuden untrennbar verbunden sind, mit zu berücksichtigen, wobei aber nicht gleichmässig verfahren wurde.

Ausser dieser „Gebäude-Grundsteuer" unterlagen die Gebäude aber auch noch einer weiteren directen Ertragssteuer, der Thür-

Digitized by Google

und Fenstersteuer, welche zwar ursprünglich als eine directe Steuer von der und für die Benutzung, daher vom Bewohner (Miether) gedacht war, aber in der Entwicklung in Frankreich wesentlich zu einer zweiten Hausertragssteuer vom Eigenthümer geworden ist. Also eigentlich eine zweifache (bei Unterscheidung der Grundflächen- und der Gebäudeertragssteuer in der Grundsteuer sogar eine dreifache) directe Ertragssteuer vom Hausbesitz, eine unorganische Verbindung ganz verschiedenartiger Bestandtheile.

S. Näheres über die Thür- und Fenstersteuer in Fin. III. § 195 ff., S. 452 ff., Begründung der elsass-lothringischen Gesetze von 1892 und 1895 (Fin.arch. B. 12, S. 668 ff.). Die Gebäudesteuer in der Grundsteuer lieferte 1.4 Mill. Mark Ertrag, etwas mehr die Thür- und Fenstersteuer, 1.7 Mill. Mark. In Elsass-Lothringen war die letztere Steuer eine zweite directe Steuer des Hauseigenthümers als solchen, die fast niemals dem Miether direct überwälzt wurde. Nur die Beamten hatten sie für Dienstwohnungen direct zu tragen. Schwierigkeiten machte die gesetzliche Freiheit der sogen. „manufactures" von der Thür- und Fenstersteuer und die Steuerpflichtigkeit der „usines", nach dem Gesetz vom 4. Germ. IX, ein mit der fortschreitenden Fabriktechnik willkührlich werdender Unterschied.

Der erste Schritt der Reform der Gebäudesteuer war im Reichslande die Abtrennung der letzteren von der Grundsteuer und ihre Verselbständigung. Das ist der allgemeine neuere Entwicklungsgang bei dieser Steuer gewesen, wenn sie früher mit der Grundsteuer vereinigt war (Preussen 1861, s. o. S. 31) und auch der in Frankreich neuerdings eingeschlagene Weg, womit dann auch die Verwandlung der Repartitions- in die Quotitätssteuer verbunden werden kann, wie im Reichsland geschehen. Die Gebäude wurden darauf besonders einem Verfahren der Neueinschätzung ihres gesetzlichen steuerpflichtigen „Nutzungswerths" unterzogen.

S. über Frankreich Fin. III. S. 448, Erg.heft dazu S. 63. Französische Gesetze vom 29. Juli 1881 und 12. Aug. 1891. S. auch Begründung der elsass-lothringischen Gesetze von 1892 und von 1895 (z. Th. im Fin.arch. B. 12. S. 662 ff., in dem Aufs. von Roth). Das elsass-lothringische Gesetz vom 6. April 1892 ordnete die Neueinschätzung der Gebäude unabhängig von der Katasterbereinigung und getrennt von der Neueinschätzung der (ländlichen Grundstücke) an (neuer §. 25 an Stelle des alten im Gesetz von 1884). Die Ausführung der Schätzung wurde nicht, wie im französischen Recht, nur Beamten übertragen, sondern unter deren Leitung das Laienelement dazu herangezogen (Bildung von Schätzungsdistricten, in denen Commissionen die Neueinschätzung besorgten, s. das Nähere im Gesetz von 1892, §. 46, 47, auch 45). Die aparte Grundsteuer von der Bodenfläche der Gebäude hörte auf, das steuerpflichtige Gebäude wurde mit seiner Bodenfläche, mit dem dazu gehörigen Hofraum und dem etwaigen 20 Are nicht übersteigenden Hausgarten nunmehr als eine Gebäudesteuereinheit betrachtet und nach Maassgabe seines jährlichen „Nutzungswerths" — also nicht mehr nach Maassgabe des unter Gewährung von Abzugsquoten, wie bisher im französischen Recht, dann als „Reinertrag" geltenden Ertrags — in die Stufen eines dem Gesetze beigefügten Tarifs eingeschätzt (neuer §. 40 des Gesetzes von 1892 an Stelle des alten von 1884). Der Tarif beginnt mit 10 M. in 1. Stufe, steigt in etwas ungleichen Stufen auf 100 M. in der 7., dann immer um je 25 M. weiter bis zur 18. mit 400 M., weiter um je 50 M. bis zur 24. mit 700 M., um je

Digitized by Google

100 M. bis zur 32. mit 1500 M., dann in Stufen von je 200, später von 300 M. bis zur 47. mit 5500 M., alsdann um je 500 M. fernere Stufen. Die steuerpflichtigen Gebäude zerfallen in ausschliesslich oder vorzugsweise zum Bewohnen oder dgl. zum Gewerbebetrieb dienende, wobei jetzt bei diesen, abweichend vom bisherigen Recht, ausdrücklich nur der Miethwerth des Gelasses ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebkräfte, die darin befindlichen Maschinen und Geräthschaften in Betracht kommt (Gesetz von 1892, §. 41). Diese Objecte werden jetzt bei der Gewerbesteuer mit berücksichtigt, was auch richtiger ist. Unter der umfangreichen Anzahl von Gebäuden, welche nicht mit eingeschätzt und damit gebäudesteuerfrei sind, befinden sich ausser den üblichen (wie öffentliche ertragslose, kirchliche, geistliche, Armen-, Waisen-, Kranken-, Unterrichtsgebäude u. dgl.) jetzt ausdrücklich namentlich auch die unbewohnten, sowie die als selbständige Gebäude zu betrachtenden, dem Betriebe der Landwirthschaft dienenden (die jetzt auch für die Grundfläche nicht mehr der Grundsteuer unterliegen), ebenso die zu gewerblichen Anlagen gehörigen, welche zur Unterbringung der zum Gewerbebetrieb erforderlichen Wagen, Viehgeschirre, sowie als Stallungen für das lediglich zum Gewerbebetrieb bestimmte Zugvieh dienen (§. 42).

Für die Feststellung des Nutzungswerths werden dann, in der Weise anderer neuerer Gesetzgebungen (der österreichischen, preussischen) nach den Anhaltspuncten zwei Methoden unterschieden. Im einen Falle, in grösseren Gemeinden und in solchen ländlichen Ortschaften, wo aus wirklichen Miethpreisen ein zureichender Anhalt gefunden werden kann, erfolgt die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nebst Zubehör (Hofraum, Hausgarten) nach dem mittleren jährlichen Miethwerth, d. h. nach den durchschnittlichen Miethpreisen aus den dem Veranlagungsjahr vorangegangenen 5 Jahren (§. 43). Im zweiten Fall, bei den Gebäuden in den übrigen ländlichen Ortschaften, wird der Nutzungswerth dagegen, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse, nach Grösse, Bauart, Bauwerth, Beschaffenheit der Gebäude und nach Grösse und Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten festgestellt, wobei auch Kaufpreise und Sterbefallerklärungen als Anhalt dienen können. Dabei sollen ausserdem die Wohngebäude in diesen Ortschaften in drei Hauptclassen der demgemäss zusammenzufassenden Tarifstufen von der Commission der Landesschätzer eingetheilt werden, nach der wirthschaftlichen Lage und socialen Stellung der Besitzer und der Zugehörigkeit zu ländlichen Besitzungen verschiedener Art und Grösse (1. Hauptclasse Wohngebäude kleiner Besitzungen von Tagelöhnern, auch Wohngebäude kleiner Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w.; 2. Hauptclasse Wohngebäude selbständiger ländlicher Besitzungen von unter 3000 M. jährlichem Ertrage, nach ungefährer Schätzung; 3. Hauptclasse Wohngebäude grösserer ländlicher Besitzungen von 3000 M. Reinertrag und darüber). Doch darf kein solches Wohngebäude in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als eines von gleicher Grösse, Bauart, Beschaffenheit in den nächst gelegenen grösseren Gemeinden (§. 44). Bei der Durchführung ist indessen der Reinertrag der Grundstücke nur ausnahmsweise für die Einschätzung mit berücksichtigt worden. Eine „Commission der Landesschätzer" hatte für die Wahrung der Gleichmässigkeit der gesammten Schätzungen zu sorgen (§. 45), für die Neueinschätzungen selbst fungirten innerhalb der zu bildenden Schätzungsdistricte besondere Commissionen (§. 46). Die Durchführung der Operation dauerte $2^1/_2$ Jahre. Zum Ersatz der in der bisherigen Grundsteuer enthaltenen Gebäudesteuer (von der Grundfläche und dem Gebäudeertrag) von 1.4 Mill. Mark war ein Steuerfuss von 1.94 % — 1.80 von Wohn-, 2.66 % von gewerblichen Gebäuden — nach Maassgabe des gesammten Nutzungswerths erforderlich.

Den Abschluss fand die Reform dann in der Aufhebung der Thür- und Fenstersteuer und der Einführung der einheitlichen Gebäudesteuer bloss nach dem Nutzungswerth mittelst des neuen Gesetzes vom 14. Juli 1895. Die Beseitigung der Thür- und Fenstersteuer war auch durch deren ungleichmässige Wirkung nach dem mechanischen Veranlagungsmaasstab, wobei oft geringere Gebäude in schlechteren Strassen höher, als werthvolle in besseren, auch ländliche Wohngebäude

Digitized by Google

höher als städtische belegt wurden, mit bedingt gewesen. Die neue Gebäudesteuer wurde zur Quotitätssteuer gemacht, mit dem gleichen Fuss von 4.5 % vom Nutzungswerthe aller Gebäude (Wohn- wie gewerblichen, also abweichend von Preussen) zum Ersatz der beiden bisherigen Steuern. Dieser Fuss ward aber dann nach den Tarifstufen des Gesetzes von 1892 bemessen. Dieses Gesetz blieb im Uebrigen die Grundlage der neuen Steuer, in Betreff der Veranlagung der letzteren. In ihrer Wirkung ist die neue Steuer, verglichen mit den beiden bisherigen, überhaupt eine technisch bessere und eine gleichmässigere. So hat sie namentlich eine Entlastung des platten Landes, der kleineren Gemeinden, der weniger werthvollen Gebäude mit sich gebracht, was nur zu billigen ist.

Der Steuerfuss von $4^1/_2$ % war etwas höher, als zum Ersatz der Gebäudegrundsteuer und der Thür- und Fenstersteuer nöthig gewesen wäre, wozu 4.34 % ausgereicht hätten. — Von Sonderbestimmungen sei erwähnt, dass die Dienstwohnungen enthaltenden steuerfreien Gebäude der neuen Steuer für diese Wohnungen unterworfen wurden, mit $2^1/_2$ % vom Nutzungswerth, ein Betrag, den der Eigenthümer des Gebäudes vom Inhaber der Dienstwohnung sich rückersetzen zu lassen berechtigt ward (Gesetz von 1895, §. 2. 4). Für Neubauten und Meliorationen tritt die Steuer erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Etatsjahre, in dem die Fertigstellung erfolgte, ein (§. 8). Die Einrichtung des Ausfallfonds (zunächst 2 % vom Principale der Steuer und des Betrags der Bezirks- und Gemeindezuschläge, spätere Festsetzung im Etatsgesetz) ist beibehalten worden (§. 12). Unter den Bestimmungen über Erlass der Steuer findet sich auch die, dass bei mindestens vierteljährigem gänzlichen oder theilweisen Unbenutztbleiben (also z. B. Nichtvermiethen) der Erlass eintritt (§. 11. Nr. 3). — Für die Steuer ist eine Revision nach Ablauf von höchstens 15 Jahren in Aussicht genommen, doch kann sie in einer Gemeinde in der Zwischenzeit erfolgen, wenn in Folge ungewöhnlicher Verhältnisse der Nutzungswerth aller Gebäude oder eines Theils derselben sich um mindestens $^1/_5$ bleibend erhöht oder erniedrigt hat (§. 15).

Die im Reichsland verbliebene französische Abgabe von der todten Hand, nach Gesetz vom 20. Febr. 1849 (Fin. III, §. 206) ist in Betreff der Gebäude, welche dem neuen Gesetz unterliegen, auf 30 % des Principals der Gebäudesteuer festgesetzt worden (§. 13). —

§. 114. Die Gewerbesteuer des französischen Steuerrechts ist bekanntlich der Haupttypus jener Gewerbesteuern „nach äusseren Merkmalen“ mit allmälig immer feiner, casuistischer ausgebildetem Classenschematismus. Im Reichsland war zur Zeit seiner Rückkehr an Deutschland die Grundlage das grosse codificirende französische Gesetz vom 28. April 1844 nebst dessen Abänderungen, von denen auch noch die letzte vom 27. Juli 1870 in Elsass-Lothringen Rechtskraft erlangt hatte (s. Fin. III, §. 198 ff.). Die Unzulänglichkeit dieser Gewerbesteuer-Gesetzgebung hatte sich, wie in Frankreich selbst, so auch im Reichsland, schon vor und immer mehr vollends nach 1871 gezeigt, je mehr die Technik des Gewerbebetriebs, die Betriebsarten, die Verkehrsverhältnisse sich änderten: maassgebende Factoren, welche ein Gewerbesteuerrecht,

Digitized by Google

wie das bestehende, nach dessen ganzer Methode nicht irgend genügend berücksichtigen kann. So galt eine Reform dieses Rechts seit lange bei der Verwaltung wie bei den Besteuerten und im ganzen Lande als eine Nothwendigkeit, besonders um die Ungleichmässigkeiten der individuellen Steuerbelastung der Gewerbe, die Ueberbürdungen vielfach der kleineren, die Begünstigungen der grösseren möglichst zu beseitigen und überhaupt die ganze Steuer den neueren ökonomisch-technischen Verhältnissen und den Veränderungen darin thunlich anzupassen. In dieser Richtung hatte sich auch seit 1870 die französische Gesetzgebung über die Patentsteuer bewegt, aber unter Beibehaltung der technischen Grundprincipien und ganzen Structur und des Veranlagungsverfahrens der Steuer (Fin. III, S. 471 ff., Ergänz.heft S. 67) und die deutschen, besonders die süddeutschen Gesetze gleicher oder verwandter Veranlagungsmethode ebenfalls. Aber alle diese Versuche, durch immer weitergehende Specialisirung, Combination verschiedener Steuersätze, Abstufungen in letzteren, grössere Casuistik des Steuertarifs das Problem auch nur leidlich gleichmässiger und entwicklungsfähiger Gewerbebesteuerung zu lösen, hatten doch nirgends befriedigende Ergebnisse geliefert. Der Fehler liegt eben in der ganzen Methode der alleinigen Berücksichtigung einer Anzahl äusserer Merkmale.

Die völlig abweichende neueste preussische Methode der Gewerbesteuer nach dem Gesetz von 1891 (oben S. 41) mit ihrem Princip der Besteuerung nach dem wirklichen Ertrage des Gewerbes selbst und mit ihren Steuergesellschaften und ihrer Repartition von nach bestimmten Grundlagen und Maassstäben bemessenen Contingenten auf die Mitglieder der Steuergesellschaften hielt man indessen im Reichslande doch auch nicht für anwendbar: theils weil die Durchführung dieser Methode in Preussen notorisch überhaupt nur mittelst Anknüpfung an die Einkommensteuer und Mitbenutzung der Daten derselben für die Gewerbesteuerveranlagung erfolgt, was also das Bestehen einer solchen Einkommensteuer voraussetzt; theils weil die preussische Methode immerhin ein tieferes Eindringen in die wirklichen jeweiligen Ertragsverhältnisse bedingt, was man im Reichsland, der freilich bedauerlichen französischen Tradition gemäss, glaubte auch fernerhin noch möglichst vermeiden zu müssen; theils endlich, weil die Gewerbesteuer, ohne nebenhergehende bedeutendere Personalbesteuerung wie in Preussen, und zugleich als wichtigere Mitgrundlage der Communalbesteuerung

Digitized by Google

eine hervorragendere Stellung zur Aufbringung des staatlichen und communalen Bedarfs an directer Steuer in einem im Ganzen einmal bestehenden und zunächst beizubehaltenden Objectsteuersystem einnehmen muss, was die Festhaltung dieses Objectsteuercharacters der Gewerbesteuer zu fordern schien. Man glaubte daher doch an dem bisherigen Princip festhalten zu sollen: „die Gewerbesteuer auf die Ertragsfähigkeit zu basiren, d. h. auf den nach der Art und Weise der Einrichtung des Gewerbes unter normalen Verhältnissen und bei normalem Betrieb erfahrungsmässig anzunehmenden durchschnittlichen Jahresertrag." (Motive.) Denn nicht dies Princip sei falsch und unhaltbar, sondern nur die Durchführung desselben „in der bisherigen Form, in der die Veranlagung in dem engen Rahmen des Tarifsystems zu erfolgen habe, entspreche der heutigen Entwicklung des Gewerbewesens nicht mehr" (Motive).

Deshalb ging der Reformplan, welcher in dem Gesetz vom 6. Mai 1893, betr. die Gewerbesteuereinschätzung, und dem späteren abschliessenden Gesetz vom 8. Juni 1896, betr. die Gewerbesteuer, im Wesentlichen verwirklicht worden ist, nur darauf aus, „die Ermittlung der Ertragsfähigkeit nicht weiter an die bisherigen Schranken des Tarifs zu binden, vielmehr unter freier Würdigung aller hierbei in Betracht kommenden Anhaltspuncte zur Ausführung zu bringen" (Motive). Durch veränderte Organisation der Veranlagungsbehörden und des ganzen Veranlagungsgeschäfts suchte man dann die Garantieen für die Veranlagung der Gewerbe nach ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu gewinnen. Die Gewerbetreibenden selbst sind nach den neuen Gesetzen von 1893 und 1896, wie bisher, ausdrücklich nur verpflichtet, über gewisse äussere Merkmale des Betriebs (Zahl der Gehilfen und Arbeiter, verwendete Betriebsräume und Betriebsmittel) Angaben zu machen (§. 13 des Gesetzes von 1893, der auch im Gesetz von 1896 giltig blieb).

Weitergehende Verpflichtungen im Gesetzentwurfe sind characteristischer Weise im Landesausschuss gestrichen worden. Darnach hätten auf Verlangen der Schätzungscommissionen die zur Führung kaufmännischer Bücher handelsgesetzlich verpflichteten Gewerbetreibenden Angaben über den Geschäftsumsatz mit weiteren Einzelheiten auf Grund der Geschäftsbücher dem Ausführungscommissar zu machen, die übrigen steuerpflichtigen Gewerbetreibenden Aufschlüsse über die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs zu ertheilen gehabt.

Die reichsländische Gewerbesteuerung ist demnach doch noch eine modificirte Form der Besteuerung nach äusseren Merkmalen geblieben, wobei nur nicht mehr so mechanisch wie

Digitized by Google

bisher, sondern nach freier Würdigung aller maassgebenden Momente die mittlere Ertragsfähigkeit durch geeignete Organe festgestellt und dabei die äusseren Merkmale bloss mit (übrigens vornemlich mit) zur Einschätzung benutzt werden. Auf dieser im Gesetz von 1893 festgestellten Grundlage hat nun die Einschätzung der Gewerbe 1893—95 stattgefunden und sich dabei die Methode der Annahme nach bewährt. Bei der Durchführung sind auch viele thatsächliche Belege für die grossen Mängel der Veranlagung nach der bisherigen Patentsteuer gewonnen worden. Namentlich hat sich gezeigt, wie die Patentsteuer der einzelnen Gewerbe nach dem Maassstabe der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit bemessen die Gewerbebetriebe wirklich sehr ungleichmässig, besonders die kleinen zu hoch, die grossen zu niedrig belastet hat. Dem wurde durch die neue Gesetzgebung abgeholfen, welche daher bedeutende Verschiebungen der Steuerlast in der Richtung von unten nach oben, steuerpolitisch mit vollem Rechte, zu Wege gebracht hat.

Die mit dem Gesetz von 1893 getroffene Grundlage der Steuer galt denn auch später als ausreichend, um sie in dem Gesetz von 1895 endgiltig anzunehmen. In diesem wurde dann die Durchführung der Steuer genauer in allen Einzelheiten bestimmt. Wesentlich nur eine bessere Vertheilung der Gewerbesteuer, nicht eine reelle Ertragserhöhung, wurde übrigens bei der Reform erstrebt. Es sollte daher auch nur der bisherige Ertrag durch die neue Steuer wieder gedeckt werden. Demgemäss wurde der Steuerfuss als Procentsatz vom geschätzten Ertrage mit 1.90, aber unter Benutzung eines Stufentarifs festgestellt, degressiv von der mittleren Ertragsfähigkeit der 16. Stufe (18.750 M.) an abwärts, proportional in jenem festen Satze von da an aufwärts. Die im Gesetzentwurf beabsichtigte Freilassung aller Gewerbe unter 500 M. Ertrag drang im Landesausschuss nicht durch, doch wurde bei diesen kleinsten Gewerben der Mittelbetrag der Ertragsfähigkeit (250 M.) nur mit 20 % zu dem gesetzlichen Steuersatze, also mit 0·38 % vom Ertrage herangezogen. Von Eigenthümlichkeiten, welche aus der französischen Patentsteuer auch der neuen Gewerbesteuer verblieben sind, ist die Mitbesteuerung gewisser freier liberaler Berufe (Aerzte, Gerichtsvollzieher, Notare, Rechtsanwälte) bemerkenswerth, auch als eine Abweichung von dem in Deutschland sonst üblichen Umfang der subjectiven Steuerpflicht der Gewerbesteuer. Die neue Steuer trifft im Uebrigen ausdrücklich nur die

Digitized by Google

stehenden Gewerbe. Die im Reichsland bisher besonders stark vertretenen Wandergewerbe — man schiebt das mit auf die bisherige sehr niedrige Besteuerung derselben — sind gleichzeitig einer besonderen neuen Steuer unterworfen worden (s. u. §. 115).

S. den Gesetzentwurf von 1893 und besonders dessen Motive für die Begründung der Nothwendigkeit der Reform der Patentsteuer, der Ablehnung anderer Reformmuster, auch des neuen preussischen von 1891, und der Wahl des neuen Anlageverfahrens, sowie seiner Art der Durchführung. Dazu die Einleitung des Commentars von Roth-Giesecke (z. Th. wörtlich nach den Motiven des Entwurfs von 1893), mit Darlegung der Einschätzungsergebnisse. Ferner die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der Gewerbe (21. Dec. 1893) und die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes von 1896 vom 24. Juni 1897, Verhandlungen in Commissionen und Plenum des Landesausschusses in 1893 und 1896. Alles wichtigere Einzelne in dem lehrreichen Commentar von Roth-Giesecke. Das Gesetz von 1896 selbst auch im Fin.arch. B. 14, S. 873 ff., wo auch Auszüge aus den Grundsätzen für die Einschätzung, S. 881 ff. S. auch die statistische Arbeit über die Personal- und Gewerbesteuer in Strassburg in dem Heft IV der Publicationen des städtischen statistischen Amts (Geissenberger, 1898). Unter Verweisung auf beide genannten Gesetze und jenen Commentar wird hier nur noch Folgendes hervorgehoben.

In manchen Puncten, soweit nöthig, sind die Bestimmungen dem neuen deutschen Gewerberecht und sonst einschlagendem Recht, in anderen Puncten, soweit zweckmässig, dem preussischen Gewerbesteuergesetz angepasst worden. So in der Bestimmung der subjectiven Steuerpflicht (mit der erwähnten Ausnahme gewisser liberaler Berufe), der Steuerbefreiungen (Gesetz von 1896, §. 3—5). Hiernach unterliegen der Gewerbesteuer im Allgemeinen die in Elsass-Lothringen betriebenen stehenden Gewerbe (incl. jene liberalen Berufe), sowie die Gewerbeunternehmungen mit dem Sitz ausserhalb des Reichslands, aber mit Geschäftsbetrieb u. s. w. innerhalb desselben, diese nach Verhältniss dieses Betriebs. Die Festsetzung des Maassstabs der Steuer und der Ertragsfähigkeit der Gewerbe bedingte genauere Vorschriften darüber, wie diese Ertragsfähigkeit bemessen, wie daher auch die objective Steuerpflicht zu bestimmen sei. Im Gesetz von 1893, §. 3, war bestimmt worden, dass „die Schätzung der Ertragsfähigkeit der Gewerbe auf Grund von äusseren Merkmalen und sonstigen für die Beurtheilung derselben [undeutlich: „der Ertragsfähigkeit" oder der äusseren Merkmale"?] verwendbaren Anhaltspuncte" erfolge. Dabei sei auf die Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse, soweit solche für den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen von Einfluss sind, sowie auf die Art des Gewerbzweiges Rücksicht zu nehmen. Ausserdem kommen bei der Einschätzung der Gewerbe insbesondere in Betracht: die Zahl der Gehilfen und Arbeiter, die Betriebsräume und Betriebsmittel, der Umfang [dies Moment trat im Gesetz an die Stelle des aus dem Entwurf gestrichenen: „des dem Gewerbebetrieb dauernd gewidmeten Anlage- und Betriebskapitals, des Umsatzes"] und die Ausdehnung des Geschäftes . . . . .". Demgemäss waren dann auch die bereits oben erwähnten Verpflichtungen der Gewerbetreibenden zu Angaben gefasst (in §. 13 des Gesetzes von 1893, in wesentlicher Beschränkung gegen die Bestimmungen im Entwurfe). Zur practischen Durchführung der Einschätzung mussten aber in den „allgemeinen Grundsätzen" noch genauere Bestimmungen getroffen werden. Dies geschah (besonders im Art. 4 der Grundsätze) so, dass angegeben wurde, was zum Rohertrag, zu den dann abzuziehenden Kosten und anderseits zu den nicht zu diesen Kosten zu setzenden Posten zu rechnen sei, in der Weise, wie bei neueren Einkommensteuergesetzen dies für die Feststellung des Reinertrags der Gewerbe bestimmt wird. An sich also Alles ganz rationell angeordnet, wie es auch eine wirkliche Reinertragssteuer bedingen würde. Die Ergebnisse der nach diesen Grundsätzen erfolgten Einschätzung haben dann, berichtigt und ergänzt nach dem Stande vom 1. April 1897, auch als Grundlage für die Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Gesetz von 1896 gedient (§. 13 dieses Gesetzes). Die weitere Veranlagung erfolgt zwar jährlich, beschränkt sich aber auf die Einschätzung der neu begonnenen Gewerbebetriebe, bei den schon veranlagten Betrieben wesentlich auf die Berücksichtigung nachhaltiger Veränderungen (eb. §. 14). Die Gewerbetreibenden sind zu den ihnen obliegenden Erklärungen im Allgemeinen auch nur das erste Mal,

Digitized by Google

später nur in Betreff von Aenderungen des Sitzes, der Art und Weise und der Ausdehnung des Betriebes verpflichtet. Doch darf das Ministerium zeitweilig für bestimmte Steuerjahre die allgemeine Abgabe von Erklärungen, sowie auch eine allgemeine Revision der Steuerveranlagung verfügen (eb. §. 14). Das sind ziemlich weitgehende Zugeständnisse an die „Declarationsscheu" der Gewerbetreibenden und Bestimmungen, die es doch unsicher machen, ob die Grundlage, die erstmalige Einschätzung, dauernd brauchbar bleiben wird. An- und Abmeldung des Betriebs eines Gewerbes ist vorgeschrieben (Gesetz von 1896, §. 15), doch bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht, wo diese auf Grund der Gewerbeordnung schon erfolgt.

Die Organisation der Verwaltungsbehörden (Gesetz von 1893, §. 6 bis 12, Gesetz von 1896, §. 16—20, mit einzelnen Abweichungen gegen das erste Gesetz) ist in der Hauptsache folgende. Es fungiren besondere Veranlagungscommissionen. Jede der ersteren, in je einem Veranlagungsbezirk, besteht (nach dem Gesetz von 1896, §. 18) aus einem Vertreter der Steuerverwaltung als Vorsitzendem, 4 vom Bezirkstage nach Anhörung des Kreistags geheim zu wählenden und aus 2 vom Director der directen Steuern aus den Gewerbetreibenden zu ernennenden Mitgliedern. Die Bezirkscommission, je für einen Verwaltungsbezirk (eb. §. 19), besteht aus einem vom Director der directen Steuern abzuordnenden höheren Beamten der Direction als Vorsitzendem, 3 vom Bezirkstage geheim zu wählenden, 3 von der Handelskammer des Bezirks zu wählenden, 4 vom Director der directen Steuern aus den Gewerbetreibenden zu ernennenden Mitgliedern. Die Aemter sind Ehrenämter, aber mit Reisekosten und Tagegeldern versehen. Für die erste Einschätzung nach dem Gesetz von 1893 (§. 10 ff.) waren beide Commissionen etwas anders gebildet. Durch die Kreiscommission erfolgt vornemlich die Veranlagung von localem Kleingewerbe und Kleinhandel (Gesetz von 1893, §. 9, etwas abweichend Gesetz von 1896, §. 17), durch die Bezirkscommission diejenige der grösseren Betriebe, auch aller liberalen und einiger verwandten Berufe. Für die erste Einschätzung hatten besondere staatliche Ausführungscommissare die Geschäfte der Kreis- und Bezirkscommissionen vorzubereiten, die Verhandlungen der Commissionen zu leiten und deren Beschlüsse auszuführen (Gesetz von 1893, §. 12). Sodann fungirte noch eine besondere „Commission der Landesschätzer" (Gesetz von 1893, §. 6—8), bestehend aus 15 Mitgliedern, Vorsitzender und 5 davon vom Ministerium, die übrigen vom Landesausschuss zu wählen. Sie hatte die, dann vom Ministerium zu bestätigenden, allgemeinen Einschätzungsgrundsätze festzustellen, die Thätigkeit der Kreis- und Bezirkscommissionen in Bezug auf die Richtigkeit und Gleichmässigkeit der Schätzungen zu beaufsichtigen, durfte letztere danach auch erhöhen oder ermässigen, auch mit ministerieller Genehmigung andere, als die der bisherigen Patentsteuer unterliegenden Gewerbe, welche zunächst allein Gegenstand der ersten Einschätzung waren, mit heranziehen. Zur Wahrung der Gleichmässigkeit der Schätzungen konnte sie auch für die einzelnen Schätzungsdistricte Musterschätzungen vornehmen lassen, die dann den weiteren Schätzungen als Anhalt und Muster zu dienen hatten, durfte auch zu ihren Arbeiten jederzeit besondere Sachverständige und Auskunftspersonen heranziehen. Nach dem Gesetz von 1896 (§. 22) haben die Veranlagungscommissionen das Recht, die eingegangenen Erklärungen zu prüfen, auch Vervollständigungen zu verlangen, weitere Erhebungen zur Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse, auch durch Vernehmung von Sachverständigen und Auskunftspersonen, zu veranlassen, Besichtigungen der gewerblichen Anlagen und Betriebsstätten während der Arbeitsstunden eintreten zu lassen.

Bei der erstmaligen Einschätzung nach dem Gesetz von 1893 war Einzelnes anders geordnet, so in Betreff der Rechtsmittel gegen die Einschätzung. Die Einwendungen dagegen gingen zunächst an den Director der directen Steuern (§. 16). Dieser entschied darüber selbst, wenn er eine Einreihung in eine niedrigere Stufe für gerechtfertigt hielt (§. 18). Andernfalls ging von ihm die Einwendung an eine Revisionscommission von 7 Mitgliedern, die der Statthalter ernannte. Diese Commission entschied nach Anhörung der Commission der Landesschätzer (§. 17—19). An die Stelle dieser Revisionscommission ist im Gesetz von 1896 (§. 29) eine Berufungscommission von 7 Mitgliedern, worun 3 Gewerbetreibende vom Landesausschuss, die übrigen (darunter 2 zum Richteramt befähigte, wie schon in der Revis.comm.) vom Statthalter ernannt werden. Das erste Rechtsmittel, das des Einspruchs gegen die Veranlagung, steht dem Steuerpflichtigen und dem Vorsitzenden der Veranlagungscommission an diese letztere, das zweite, die Berufung beiden (dem Vorsitzenden

Digitized by Google

mit Genehmigung des Directors der directen Steuern) an die Berufungscommission zu. Strafbestimmungen betreffen Ordnungsstrafen bis 300 M. (§. 33) und im Falle Unterlassung der gesetzlichen Anmeldung des Gewerbes Geldstrafe im Doppelten des Betrags der Jahressteuer (§. 32). Die Strafen setzt der Steuerdirector fest, eventuell, wenn der Schuldige nicht zahlt, das Gericht (§. 35). Alle bei der Veranlagung betheiligten Personen, Beamte und Commissionsmitglieder sind unter Strafandrohung zur Geheimhaltung verpflichtet (§. 36). Die Kosten der Veranlagung und Erhebung trägt die Landescasse (§. 37).

Der gesetzliche Steuersatz von 1.90 % kommt in Verbindung mit einem Tarif zur Anwendung. Dieser Tarif enthält Stufen mit Unter- und Obergrenzziffer der Ertragsfähigkeit und dem aus dem arithmetischen Mittel dieser Grenzziffern gebildeten „Mittelbetrag" der Ertragsfähigkeit. Dieser Mittelbetrag ist die Grundlage der Steuerbemessung. Die erste Stufe mit der Ertragsfähigkeit von unter 500 M. und dem Mittelbetrag von 250 M., die zweite mit 500—1000 und bezw. 750 M., dann die weiteren in steigenden Grenzziffern und Mittelbeträgen, so die 16. mit 17.500 bis 20.000 und Mittelbetrag von 18.750 M., die 17. mit 20.000—25.000 und bezw. 22.500 M. u. s. w. Von der 17. bis 22. steigen die Stufen und Mittelbeträge um je 5000, von der 23. an jene um 10.000 M. Die Degression des Steuerfusses, welche eine Erleichterung für die kleineren Gewerbe bewirkt, ist nun in der Weise eingerichtet, dass vom Mittelbetrag der 1. Stufe nur 20, der 2. 35, der 3. 50, jeder weiteren bis zur 8. 5 mehr, bei dieser 8. daher 75, so bis zur 12., bei der 13. 80, der 14.—16. 90, und bei allen höheren gleichmässig 100 % der gesetzlichen Steuer von 1.90 % unterliegen, d. h. dieser proportionale Satz tritt in der 17. Stufe mit 100 % ein, — schon bei 22.500 M. Mittelbetrag. Die Grossgewerbe tragen also keine schwerere Steuer als die Mittelgewerbe. Im Gesetzentwurf war der Tarif etwas anders und einfacher gestaltet gewesen, er liess Betriebe mit unter 500 M. Ertrag frei, belegte dann die Mittelbeträge mit steigenden Procenten (1, $1^1/_4$, $1^1/_2$ %) und erreichte das zunächst beabsichtigte Maximum von 1.7 % sogar schon bei 5500 M. Mittelbetrag. S. den gen. Commentar S. 84 ff., auch über die Ablehnung der Steuerfreiheit der kleinsten Gewerbe. Die Einrichtung des Ausfallfonds ist auch hier beibehalten worden, der Zuschlag dafür und für Druckkosten beträgt 5 % des Principales zu Gunsten der Landescasse (§. 39, Gesetz von 1896). Wie bisher bei der Patentsteuer ist den Gemeinden 8 % des communalen Steuersolls überlassen (§. 38). Die Bestimmungen über Zuschläge zur Patentsteuer für Bezirks- und Gemeindezwecke gelten auch für die neue Gewerbesteuer (§. 46). Die älteren französischen Gesetze über die Patentsteuer sind mit dem neuen Gesetz (von dem Jahre 1897/98 an) ausser Kraft getreten.

Ueber das practische Vorgehen bei der ersten Einschätzung s. den gen. Commentar S. 23 ff. Die Steuercontrolore wurden mit für die Arbeiten benutzt, die Verkehrssteuerämter (Enregistrement) lieferten viel brauchbares Material über private Rechtsgeschäfte — ein zur Würdigung dieser „Einschätzungs"-Methode wichtiger Punct, da hier so ein Zusammenhang mit dieser eigenthümlichen Steuereinrichtung vorliegt, wie in Preussen bei der neuen Gewerbesteuer mit der Einkommensteuer —. Auch die Zoll- und Steuer-, die Octroiverwaltung und öffentliche Cassen boten Material. Besonders wichtig zur Gewinnung brauchbarer Daten für die Einschätzung war aber dann noch die gesetzliche Befugniss, die gewerblichen Anlagen und Betriebsstätten zu besichtigen, wovon „seitens der Ausführungscommissare der ausgiebigste Gebrauch gemacht worden ist" (eb. S. 25). Dabei ist doch vielfach freiwillig von den Gewerbetreibenden weitere Auskunft über ihre Verhältnisse gegeben worden. Mehrfach erwiesen sich auch die zur Verfügung stehenden öffentlichen Ausweise der Actiengesellschaften u. s. w. zur Gewinnung von allgemeineren Anhaltspuncten für Einschätzung werthvoll — auch dies ein beachtenswerther Punct. Bei den Einwendungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Einschätzung war öfters irrthümlich der Betrag der Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals, der Miethzinsen, selbst der Kosten der Haushaltung als abzugsfähig angesehen worden. Im Ganzen ging das Einschätzungsgeschäft aber ziemlich glatt ab.

Als System oder Methode der modernen Gewerbesteuer betrachtet ist ein festes Urtheil über diese reichsländische Gesetzgebung nicht leicht. Wesentliche Vorzüge vor der bisherigen

Digitized by Google

Patentsteuer möchten nicht zu bestreiten sein. Das haben auch die Vergleichungen zwischen der individuellen Steuerlast jetzt und vordem bei Gewerbegruppen und besonders zwischen den einzelnen Gewerben verschiedener Höhe des Reinertrags ergeben. Aber ob die individuelle Belastung jetzt ganz richtig gestaltet wird? Es fehlt an sicherem Maassstabe, da hier eben der wirkliche Individualertrag jedes Gewerbes doch nicht ermittelt wird und auch gar nicht ermittelt werden sollte. Es wird immer nach Durchschnittsverhältnissen gegangen und diese weichen nothwendig von den wirklichen Individualverhältnissen ab. Die Berücksichtigung der letzteren, wie sie im preussischen System der Steuergesellschaften bei der Repartition von Steuercontingenten nach Steuerstufensätzen erfolgt, ist dem neuen elsass-lothringischen System fremd. Das bleibt ein Mangel, dem freilich der Vortheil — wenn es einer ist! — gegenübersteht, dass kein „inquisitorisches" Verfahren gegen den Gewerbetreibenden angewendet wird, wie bei unseren neueren Einkommensteuern.

Eine erste sachverständige Autorität, wie der Unterstaatssecretär v. Schraut, urtheilt über den allgemeinen Werth des „Schätzungssystems" dahin, dass es ihm zweifelhaft sei, ob man es in einem grossen Staate anwenden könne. In einem kleinen sei es vollständig möglich, weil man die Notorietät der Gewerbebetriebe habe (fehlt diese indessen im grossen Staate, oder ist in dieser Hinsicht die Sachlage so verschieden!) und weil man die Sätze festhalten und controliren könne durch eine Controlcommission. Er sagt in einer Hinsicht wohl mit Recht (meinen früheren Bemerkungen oben S. 284 entsprechend), „man wirft den kleinen Staaten vor, dass sie nicht stark genug sind, politische Fragen durchzufechten, aber in wirthschaftlichen Fragen können sie viel mehr leisten, als die grossen Staaten". Schraut giebt dem Schätzungssystem, das er in den süddeutschen Staaten allgemein findet (?), eine Mittelstellung zwischen der „Starrheit des Tarifsystems" und der „inquisitorischen (?) Einkommensteuer", es „setze einen Durchschnitt nach den normalen Principien, die von Bürgern selbst aufgestellt sind, unter Wahrung der Einheitlichkeit durch eine Controlcommission fest" (aus der inhalt- und lehrreichen Rede im Landesausschuss am 18. März 1896, s. gen. Commentar S. 37)

Aus hier (S. 26 ff.) mitgetheilten Daten der Einschätzung sei erwähnt: es wurden 47.520 stehende Gewerbe eingeschätzt, mit Ertrag von 154 Mill. Mark (nach der Entscheidung der Reclamationen in erster Instanz, vorher mit 159.18 Mill. Mark), davon 44.506 mit 91 Mill. von den Kreiscommissionen, die kleineren. 3014 mit 63 Mill Mark von den Bezirkscommissionen, die grösseren; von ersteren 10.199 oder 21 % aller mit nur 2.55 Mill. Ertrag, die Kleingewerbe bis 500 M., 31.738 mit 58 Mill. Ertrag, die Mittelgewerbe von 500—5000 M. Ertrag, 5583 (12 %) mit 93 Mill. Ertrag, die grösseren Gewerbe mit über 5000 M. Ertrag. Die Steuerbelastung unter den Grössengruppen wurde nach dem neuen Gesetz gegen bisher stark verschoben, die kleineren bis 3000 M. Ertrag wurden (nach dem zuerst in Aussicht genommenen Steuerfuss von 1.70 % mit Degression) entlastet, die mit 3—5000 M. Ertrag aber gleich hoch, die mit höherem Ertrag erheblich höher belastet, z. B. die 8 grössten Gewerbebetriebe mit Ertrag von ½—1 Mill. Mark mit 95.000 gegen 54.000 bisher, die 3 allergrössten mit über 1 Mill. Ertrag mit 93.000 gegen 40.000. — Lehrreich sind auch die Nachweise, dass einfach die Veränderung der Betriebstechnik, z. B. bei Bierbrauereien, Glashütten, Hochöfenwerken, Mühlen, chemischen Fabriken ein Tarifsystem wie das der französischen Patentsteuer immer bald unbrauchbar macht. Freilich ist das ein Bedenken, welches doch auch dem „Schätzungssystem", dessen

Digitized by Google

einmalige Ergebnisse längere Zeit die Grundlage bilden, noch in grossem Umfange anklebt.

§. 115. Die Wandergewerbesteuer. Das Wandergewerbe (Hausirer) war im Reichslande bisher nach dem französischen Gesetz von 1844 im Rahmen der Patentsteuer mit einer nach verschiedenen äusseren Merkmalen abgestuften festen Abgabe und mit einer Proportionalabgabe, einer Quote vom Miethwerth der Wohnung des Gewerbetreibenden, besteuert gewesen: eine practisch zu niedrige und technisch auf dies Gewerbe vollends nicht ordentlich anwendbare Steuerform. Der Hausirhandel hatte sich dabei ungewöhnlich stark entwickelt.

S. den Commentar von Roth, das Gesetz über die Wandergewerbesteuer u. s. w. (Strassburg 1894), Einleitung. In 1894 war die Zahl der Hausirer incl. Mittheilhaber 4402 (wonach die Ziffer von 12.800 in Schraut's Rede a. a. O. S. 36 wohl zu berichtigen ist), fast $^1/_{10}$ aller Gewerbetreibenden, mit 46.428 M. Steuer, c. 2 % der Patentsteuer. Mittlerer Steuersatz 13.82 M.

Da die neue „Einschätzungsmethode" nicht genau auf Wandergewerbe anwendbar erschien, wurde, nach dem Vorgang anderer neuerer deutscher Gesetzgebungen, und einigermaassen dann nach deren Muster, die Gewerbesteuer für diese Betriebe von der allgemeinen Gewerbesteuer abgetrennt und besonders geregelt, zugleich auch „die Regelung der Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen möglichst im Anschluss an die Reichsgewerbesteuer und in Uebereinstimmung mit derselben vorgenommen" (Roth). So entstand das eigene Gesetz vom 8. Juni 1896, welches zugleich die Wanderlager obligatorisch einer besonderen Gemeindesteuer unterwarf (§. 24 ff.).

Der regelmässige Steuersatz der Wandergewerbesteuer ist danach jetzt 60 M., mit Ermässigungen stufenweise bis auf 12 M. herab bei Gewerbebetrieben geringerer Bedeutung und durch besondere Umstände beeinträchtigter Leistungsfähigkeit, und mit Erhöhungen stufenweise bis auf 360 M. bei grösseren Betrieben, höherem Betriebskapital, grösserem Umfang, bedeutenderer Ertragsfähigkeit, bezw. entsprechenden Merkmalen dafür, so bei Handel mit werthvolleren Gegenständen, mit Pferden, Vieh, auch bei den mit unter diese Steuer fallenden grösseren Schaustellungen und Lustbarkeiten von Theater- und Schauspielunternehmungen, Menagerien, Kunstreitergesellschaften u. s. w. (s. §. 8 und Tarif). — Wanderlager werden einer wöchentlichen Steuer von 80, 60, 40, 20 M. nach den Ortsgrössen unterworfen. Die Gemeinden dürfen für Wanderlager mit Roherzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft und mit anderen geringwerthigen Artikeln niedrigere Sätze von 20, 10, 5, 2 M. erheben (§. 25). S. für alles Weitere das Gesetz und Roth's Commentar.

§. 116. Die Bergwerksabgaben des grundlegenden französischen Gesetzes von 1810, die sich aus einer festen Steuer nach der Ausdehnung des Grubenfeldes von 10 Fr. für das Quadratkilometer und einer proportionalen vom Ertrag von 5 % in max. jährlich zusammensetzen (Fin. III, §. 207), blieben zunächst unter

Digitized by Google

der deutschen Verwaltung bestehen, auch mit dem 10 %igen Zuschlage. Aber bereits durch Gesetz vom 16. Dec. 1873 wurde die Proportionalabgabe von 5 auf 2 % ermässigt. Jüngst ist dann, im Anschluss an die neue Gewerbesteuer, durch eine Novelle zu dem Gesetz von 1873, durch das Gesetz vom 2. Nov. 1896, eine Aenderung in der Berechnungsweise der Proportional- oder verhältnissmässigen Abgabe eingetreten. Sie wird jetzt jährlich auf Grund einer Einschätzung des steuerpflichtigen Reinertrags ermittelt.

Die Feststellung des letzteren erfolgt durch die Bezirkscommissionen des neuen Gewerbesteuergesetzes von 1896, §. 16 ff., wobei ein Vertreter der Oberbergbehörde als Mitglied in die Commission mit tritt. Der Steuersatz von 2 % ist nicht verändert worden, ebensowenig die feste Steuer (8 Pfennige vom Hectar). Auch die Rechtsmittel des neuen Gewerbesteuergesetzes werden dem Bergwerkssteuerpflichtigen gewährt. Die Erhebung beider Bergwerksabgaben erfolgt nach den für die directen Steuern geltenden Vorschriften. Der Ausfallfonds besteht auch hier (10 %). Die Gemeinden dürfen für ihre Bedürfnisse Zuschläge erheben, doch nur im Höchstbetrage der Staatssteuersätze, eine bei den Zuschlägen zu den anderen directen Staatssteuern nicht bestehende Beschränkung. S. ausser den gen. Gesetzen die „Ausführungsbestimmungen" zu den beiden Gesetzen von 1873 und 1896.

§. 117. Die Personal- und Mobiliar- (Wohnungs-) Steuer und ihre Umbildung zur Kapital- oder Kapitalrenten- und zur Lohn- und Besoldungssteuer. Die erstere Steuer ist im französischen (s. Fin. III, §. 191 ff.) und war daher bisher auch im reichsländischen directen Steuersystem das Glied, welches einen wirklichen Personalsteuercharacter, als freilich roheste, völlig ungenügende Form einer allgemeinen Einkommensteuer, besitzt. Die Steuer tritt für den Grund- und Hauseigenthümer und den Patent- oder Gewerbesteuerpflichtigen als zweite directe Steuer zu den drei anderen, welche diese Personen nach ihrem Besitz oder Beruf zahlten, hinzu, so dass in diesen Fällen insofern Doppelbesteuerung besteht. Dagegen ist sie die einzige directe Steuer der übrigen Bevölkerung, der Lohnarbeiter, Beamten, freien liberalen Berufe, der Leihkapitalisten u. s. w. In dieser Hinsicht gleicht die Steuer in ihrer Stellung im directen Steuersystem, nur in weit unzulänglicherer Form und Function, der ehemaligen preussischen Classen- und classificirten Einkommensteuer neben der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Practisch, nach Mässigkeit ihrer Steuersätze und nach ihrem Ertrag, der nur etwa $^1/_6$ des Gesammtertrags der directen Steuern im Reichslande ist, hat sie bloss die Bedeutung eines Ergänzungsglieds des directen Steuersystems.

Die Steuer besteht aus den durch ihren Namen angedeuteten zwei Gliedern und damit eigentlich aus zwei ganz verschiedenen

Digitized by Google

Bestandtheilen. Die Personalsteuer wirkt in der That wie eine reine Kopfsteuer (Fin. III, S. 457). Auf sie fällt vom Gesammtertrag der Steuer im Reichsland etwa ein Drittel. Sie fand nur noch die alte doctrinäre Rechtfertigung, dass eine solche Steuer das nothwendige Correlat der staatsbürgerlichen Rechte, des Wahlrechts, des Rechts der Mitwirkung bei der Finanzcontrole sei, — wobei ohnehin alle sonstigen, indirecten Steuern u. s w. unbeachtet bleiben. Die zweite, die Mobiliarsteuer, ist eine Wohnungssteuer, die alle Mängel einer ein Hauptbedürfniss belastenden bedenklichen Verbrauchssteuer und einer nach einem isolirten Momente gebildeten Einkommensteuer in sich vereinigt und ausserdem noch specielle Mängel als Wohnungssteuer und vollends als gleich hohe staatliche Wohnungssteuer hat. Denn der Wohnungsaufwand ist eine ungleiche Quote vom Einkommen nach dessen Höhe, ferner nach dem von der Familiengrösse und -Zusammensetzung mit abhändigen Wohnungsraumbedarf, endlich nach der Grösse und dem ganzen Character der Wohnorte. In gleich hohem Steuersatz trifft die staatliche Wohnungssteuer daher das kleine Einkommen, die grosse Familie, die Wohnung in grossen und theueren Orten höher, als in den entgegengesetzten Verhältnissen. Wegen dieser geringen Geeignetheit des Wohnungsaufwands, als Grundlage der Steuer zu dienen, hat man auch im Reichslande, wie in Frankreich überhaupt, die Veranlagung gar nicht immer auf dieser Grundlage, sondern mit nach der allgemeinen Vermögenslage und den Wohlstandsverhältnissen der Steuerspflichtigen durchgeführt: eine Verbesserung in einer Hinsicht, aber ein Nachtheil in anderer, weil ohne eine wirklich zuverlässige Ermittlung von Einkommen und Vermögen der Einzelnen so ein Element der Willkühr in die Veranlagung kommt, gerade im Widerspruch mit einem der wichtigsten leitenden Grundsätze des französischen directen Steuerrechts. In einigen Städten wird auch in Elsass-Lothringen die Mobiliarquote der Steuern theilweise aus dem Ertrage des Octroi mit bestritten, was das französische Gesetz von 1832 erlaubt hatte (s. u. §. 125). Ausnahmsweise bei dieser directen Steuer erhebt der Staat für seine allgemeinen Zwecke zum Principale noch 17 % Zuschläge, wegen der zu niedrigen Belastung der Censiten dieser Steuer verglichen mit denen der anderen directen Steuern.

S. Fin. III, §. 194. Commissionsbericht des Landesausschusses über den 1898er Gesetzentwurf der Kapitalrentensteuer (auch Fin.arch. B. 16, S. 343). Ueber die Wohnungs- und Miethsteuer überhaupt meine Abhandlung directe Steuern im Schönberg'schen Handbuch, B. 3, 4. Aufl., S. 360 ff. Statistisches über die Personal- und

Digitized by Google

Mobiliarsteuer im Reichslande in den Anlagen zu dem gen. Gesetzentwurfe (auch im Fin.arch. B. 16, S. 339). Mit den 17 % Zuschlag zum Principale betrug der Ertrag für den Staat 1896/97 1.889.249 M., wovon 627.105 auf die Personal-, 1.262.144 M. auf die Mobiliarsteuer fielen, also $^1/_3$ und $^2/_3$. Die Personalsteuerquoten überwiegen in den kleinsten Gemeinden, vom Gesammtbetrage fielen 40.05 % auf die 1434 Gemeinden bis 1000 Einwohner, 10.45 % auf die 142 mit 1000—1500 Einw., 7.82 % auf die 70 mit 1500—2000 Einw., zusammen daher auf diese kleineren Gemeinden, d. h. wesentlich die Dörfer 58.32 %, auf die 94 mittleren Gemeinden von 2000 bis 20.000 Einw., also wesentlich die kleineren Städte, 23.68 %, auf die 4 grössten Städte 18.00 %. Ganz anders vertheilen sich die Mobiliarsteuerquoten, von deren Gesammtbeträgen fielen nemlich auf die kleinen Gemeinden bis 2000 Einw. 38.51 % (davon auf die kleinsten unter 1000 allerdings allein 25.57 %), auf die mittleren 24.85, auf die 4 grössten 36.64 %. Material zur Kritik der Personalsteuer in dem Heft IV der Beiträge zur Statistik Strassburgs, vom Director des städtischen statistischen Amts Geissenberger (1898).

Beide Glieder der Steuern widersprachen also dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit durchaus und gestatteten auch auf ihrer bisherigen Grundlage keine befriedigende Reform. Die vereinigte Personal- und Mobiliarsteuer löste auch die Aufgabe völlig ungenügend, den Realitätenbesitzern, Landwirthen und Gewerbetreibenden gegenüber, welche durch die Grund-, Gebäude- und Patent- oder Gewerbesteuer belastet wurden und doch die Personal- und Mobiliarsteuer ausserdem noch trugen, die Berufe mit reinem Arbeitsertrage, besonders die höheren Kategorieen darin, die Beamten, öffentliche wie private, besser gestellte Arbeiter, freien liberalen Berufen Angehörige und vor Allem die Leihkapitalisten für ihr Zinseinkommen auch nur einigermaassen entsprechend mit zu belasten. Diese Bevölkerungsclassen genossen daher thatsächlich ein starkes Privileg in der directen Besteuerung. Die grosse Entwicklung des Credits, des beweglichen und Leihkapitals im Laufe des 19. Jahrhunderts, in immer rascherem und stärkerem Maasse neuerdings, bewirkte, dass diese Lücke der Besteuerung des Leihzinsertrags auch immer fühlbarer wurde. Die schwierige Lage der Landwirthschaft liess anderseits den Druck der Grundsteuer empfindlicher werden. Bei dem Vorwalten der Erträge der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer im gesammten Ertrag der directen Steuern trafen auch die Bezirks- und Gemeindezuschläge zu den Staatssteuern wieder überwiegend diesen Besitz und seinen Ertrag. Bei der vielfachen Höhe dieser Zuschläge, von denen die Bezirkszuschläge nach der bestehenden Gesetzgebung auch wieder bei der Grundsteuer erheblich höher, als bei den beiden anderen waren, war die Last der directen Steuern so abermals besonders stark dem Realitätenbesitz und Gewerbeertrag und in noch höherem Grade dem ländlichen Grundbesitz und Landwirthschaftsertrag

Digitized by Google

zugewälzt. Auch von den Besitzwechsel- und anderen Abgaben im Enregistrement, factisch, weil er sich am Wenigsten der richtigen Besteuerung entziehen kann, sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, theilweise vielleicht auch von den indirecten Steuern (Weinsteuer, Octroi) wurde wiederum besonders dieser ländliche Besitz und Ertrag getroffen. Je nach Culturarten, Bodengüte u. s. w., daher namentlich nach vorherrschendem Getreidebau, hier am Ungünstigsten, und anderen Productionszweigen war die Sachlage nur wieder sehr verschieden unter den einzelnen ländlichen Besitzern.

Dieser Verhältnisse wegen galt schon länger als ein nothwendiges Ziel der Steuerreform eine Entlastung des ländlichen Grundbesitzes. Es war nur schwierig, festzustellen, wie, und dann woher die Mittel nehmen, um Steuerausfälle zu ersetzen. Die Ansichten gingen darin auseinander. Aber die Nothwendigkeit, dem ländlichen Besitz und Betrieb durch Entlastung von directen Steuern zu helfen, ward doch immer allgemeiner anerkannt. Ebenso, dass ein Hauptweg dazu sei, die erforderlichen Mittel dafür durch stärkere directe Besteuerung des bisher durch diese Steuer so ungenügend mit belasteten beweglichen Kapitals und Leihzinses zu gewinnen.

Dabei darf man übrigens, wie in der analogen Lage in Frankreich, nicht übersehen, dass die Verkehrssteuern im Enregistrement, im Stempelwesen und die Erbschaftssteuer immerhin das bewegliche oder Leihkapital erheblich mit treffen, das „Steuerprivileg" desselben in der directen Besteuerung also nicht so gross ist, als es scheint und als es z. B. in Preussen bei der ungenügenden Heranziehung in der Classen- und Einkommensteuer vor der Reform von 1891 war, weil da jene anderen Steuern fehlten oder viel geringfügiger waren.

Auch hier, wie in den anderen, in diesem Bande behandelten deutschen Staaten, sind die Reformen der directen Staatssteuern mit durch die Communalzuschläge veranlasst worden. Die Bezirkszuschläge betrugen im Reichslande 48% bei der Grund-, 32.5 bei der Gebäude-, 23 % bei der Gewerbesteuer. Von 1752 Katastergemeinden hatten 16 keine, 268 hatten bis 20 %, 449 von 20—40, 461 von 40—60, 252 von 60—80, 166 von 80—100, 140 Gemeinden über 100 % Gemeindesteuerzuschläge zu den directen Staatssteuern, in 1897/98 (Näheres u. in §. 125). S. die Daten über die Grundsteuer in ihrer Vertheilung auf die drei Körper, Staat, Bezirke, Gemeinden und mit den weiteren Einzelheiten oben S. 387. Im Ganzen war das Hectar bewirthschafteten Bodens danach (excl. Staatswald) mit 2.38 M. Staatssteuer, 2.26 M. Zuschlägen, zusammen mit 4.64 M. belastet, die Zuschläge also fast so hoch als das Staats-Principal (s. o. §. 112). Solche Verhältnisse drängten bei der Lage der Landwirthschaft mit auf die Reformen hin. (Aus der Begründung des Gesetzentwurfs von 1898 und deren Anlagen. Obige Daten für 1897/98.) Es ist leider in einem Werke wie diesem nicht möglich, auf solche Zusammenhänge aller Fragen genauer einzugehen. Aber gerade auch in der Finanzwissenschaft ist zu betonen, dass keine Einzelfrage isolirt für sich in praxi, daher richtiger Weise auch nicht in der Wissenschaft zu erörtern ist.

Diesem Ideengang entsprang denn auch der Plan der reichsländischen Regierung zur Einführung einer besonderen Kapitalrentensteuer, der zu einem Gesetzentwurf im Landesausschuss

Digitized by Google

führte (Januar 1898). Die mit 2 % und degressivem Fuss darunter für die unteren Stufen in Aussicht genommene Steuer sollte die Mittel zur Aufhebung der Personalsteuer und zur Entlastung der Grundsteuer liefern. Doch war mit dem Entwurfe nicht gleich eine endgiltige gesetzliche Regelung der Materie bezweckt. Es sollte zunächst nur die Durchführung der Veranlagung der Kapitalrentensteuer erfolgen, auch um genügende Daten zum weiteren Ausbau des Steuerrechts zu erlangen. Die Abstufung des Steuersatzes für die unteren Stufen und die näheren Modalitäten für die Entlastung der Grundsteuer blieb späteren besonderen Gesetzen vorbehalten. Ebenso wollte man die Behandlung der Fragen, inwieweit auch die Mobiliarsteuer theils durch eine Lohn- und Besoldungssteuer, theils durch die Kapitalrentensteuer, eventuell mittelst Erhöhung des Steuersatzes derselben, ersetzt werden sollen, später noch besonders erledigen.

Die landläufigen Bedenken gegen jede Kapitalrentensteuer, welche im Reichslande nach alter französischer Tradition trotz der gegentheiligen Erfahrungen gerade der süddeutschen Nachbarländer wohl eher noch mehr als sonst bei uns in Deutschland verbreitet waren, wurden in der „Begründung" mit Recht zurückgewiesen: so die behauptete Gefahr, dass das Kapital, vielleicht die Kapitalisten selbst durch diese Steuer aus dem Lande getrieben, der Credit erschwert und vertheuert, der Zinsfuss erhöht, die Steuer dem Schuldner zugewälzt, theilweise Doppelbesteuerung erfolgen werde u. s. w.; ferner dass die Durchführung der Steuer ein störendes Eindringen in die Vermögensverhältnisse bedinge, Declarationszwang u. dgl. dabei unvermeidlich und doch unerträglich sei. Im Ganzen suchte man nur durch möglichste Milde der Vorschriften der Veranlagung, durch Beschränkung der allerdings geforderten „Erklärung" über die Erträge des Leihkapitals auf allgemeinste Angaben, ohne Eindringen in das Einzelne, durch niedrige Bemessung des Steuersatzes (2 % in maximo, niedriger als in den anderen süddeutschen Staaten), die Bedenken und Vorurtheile gegen die Steuer zu beseitigen oder doch zu beschwichtigen. Die Steuer sollte den Zinsertrag, nicht das Kapital als solches, zur Grundlage haben und schloss sich im Entwurfe in manchen Puncten, so in Betreff der subjectiven und objectiven Steuerpflicht, den anderen deutschen Gesetzen über Kapitalrentensteuer an.

S. den Entwurf, auf den wir hier nicht näher in den Einzelheiten eingehen, weil er sehr wesentliche Veränderungen im Landesausschuss und in dem schliesslich Gesetz gewordenen Text erfahren hat (s. u.), sowie die Motive und die Vorlage selbst

Digitized by Google

(Landesausschussacten, XXV. Session 1898, Nr. 7, 25. Jan. 1898). Die Nothwendigkeit, gerade bei dieser Steuer die Verpflichtung zur Selbstangabe des Kapitalertrags für den Censiten auszusprechen, wurde anerkannt, aber in dieser „Steuererklärung" sollte nur der Gesammtbetrag, Zinsen, Dividenden u. s. w. in Einer Summe, bloss die steuerpflichtigen Renten (Leib-, Zeit-, Erbrenten) getrennt angegeben werden müssen (Entwurf §. 10, 2). Der Abzug von Passivkapitalzinsen (aus Faust- und unterpfändlich versicherten Kapitalschulden), der statthaft war, sowie die sonstigen Lasten auf der Zinsrente, war indessen an genauere Angaben darüber geknüpft (Art des Rechtsgeschäfts, Person des Gläubigers und Rentenempfängers, auf den einzelnen davon treffenden Zins- oder Rentenbetrag (§. 10, 5) Um weiter den Steuerpflichtigen entgegenzukommen, sollte die Veranlagung nur alle 3 Jahre erfolgen und innerhalb dieser Zeit Veränderungen der Zinserträge nur ausnahmsweise berücksichtigt werden (§. 11 des Entwurfs). Ferner sollte die Steuer nicht nach dem wirklichen Ertrag, sondern, wie bei der neueren Gebäude- und Gewerbesteuer, nach einem Stufentarif mit ziemlich weiten Spatien, namentlich bei den höheren Bezügen, stattfinden, was freilich auf die absolut gleich hohe Besteuerung nicht unwesentlich verschieden hoher Zinserträge hinauskommt (§. 7 und Tarif in der Anlage. 100 M. frei. 1. Stufe 100—300, 2. 3—500, 3. 5—700, 4. 700—1000, 5. 1000—1300, 6. 13—1600, 7. 1600—2000, dann jede weitere um 500 M. steigend bis 4000 M., von da um 1000 bis 8000 M., von da um 2000 bis 12.000 M., von da um 3000 bis 18.000 M., von da um 5000 bis 30.000 M., von da an um 10.000 M.). Dies Veranlagungsgeschäft sollte nicht einzelnen Beamten, sondern, wie bei der Gebäude- und der Gewerbesteuer, besonderen Organen, bezw. Commissionen übertragen werden (§. 12). Bei der ersten Veranlagung sollte endlich, wie bei der Gewerbesteuer, eine grösstentheils vom Landesausschuss zu wählende Landescommission fungiren, die Veranlagungsgrundsätze feststellen, die Thätigkeit der Veranlagungscommissionen beaufsichtigen, so ein gleichmässiges Verfahren bei der Veranlagung im ganzen Lande verbürgen (§. 33). Man schätzte bei einem Durchschnittssteuerfuss von $1^3/_4$ % (unter Berücksichtigung der Degression des Normalfusses von 2 % für die kleinen Beträge) auf Grund der Erbschaftssteuerergebnisse und nach der Vergleichung mit Baden, auch mit Württemberg den Steuerertrag auf 1.1 Mill. Mark. (Alles hier Erwähnte aus der Begründung.)

Aus der Berathung im Landesausschuss ist der Gesetzentwurf indessen in wesentlich veränderter Tendenz, Gestaltung und Ausdehnung hervorgegangen und daher schliesslich doch ein anderes Gesetz entstanden, das vom 2. Juli 1898, betr. die Ermittlung der Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung. Der Plan der Kapitalrentensteuer fand ziemlich allgemeine Billigung. Man wollte nur, wie es auch in dem Regierungsplane eigentlich als nächste Aufgabe aufgefasst war, zunächst wie bei der Einführung der Gewerbesteuer vorgehen, d. h. durch ein „Ermittlungs-" oder „Steuereinschätzungsgesetz" erst einmal die Grundlage für eine förmliche Kapitalrentensteuer gewinnen. Demgemäss wurde der Gesetzentwurf um- und das neue Gesetz ausgestaltet. Dabei wurden freilich die der Bevölkerung ungewohnten und der Annahme nach unliebsamen Bestimmungen betreffs der Veranlagung, namentlich der Steuererklärung, noch weiter gemildert.

Statt einer obligatorischen, durch entsprechende Strafandrohungen gestützten Steuererklärung über den Betrag der bezogenen Zinsen beschränkte man sich auf die Forderung einer freiwilligen, auf Pflicht und Gewissen abzugebenden Erklärung lediglich über die Tarifstufe, in welche die Zinserträge eines Censiten fallen. Die Unter-

Digitized by Google

lassung dieser Erklärung, welche in dem Entwurfe mit Strafe bedroht war (§. 24. bis 300 M.) hat keine Strafe mehr zur Folge, nur wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben, wodurch die Einreihung in eine niedrigere Steuerstufe bewirkt wird, sind straffällig (auch bis 300 M., Gesetz §. 18). Die Veranlagungscommission setzt dann nur ihrerseits ohne weiteren Nachweis die Steuerstufe fest, wenn der Pflichtige auch einer erneueten Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht nachgekommen ist (Gesetz §. 14, Ausführungsgrundsätze Art. 12).

Aber man begnügte sich nicht mit den Ermittlungen der Kapitalerträge, sondern erweiterte diese Ermittlungen zugleich mit auf die der Löhne und Besoldungen u. s. w., um vollständiges Material für die Fortführung der Steuerreform und für die — übrigens erst nach Beendigung der Ermittlungen, wenn die Ergebnisse zufriedenstellend ausgefallen seien, zu treffende — Entscheidung der Frage über die gänzliche Aufhebung der Personal- und Mobiliarsteuer und die Art ihres Ersatzes zu gewinnen. Dabei wurden Bezüge bis 1000 M., also die Masse der Arbeitslohn-Einkommen, ausgeschlossen, Bezüge von 1000—2000 M. nur amtlich ermittelt, höhere auf Grund einer gleichen freiwilligen Steuererklärung unter denselben Bedingungen, wie bei den Kapitalrenten und auch nur mit Angabe der zutreffenden Steuerstufe, wobei für die öffentlichen Diener von einer eigenen Erklärung abgesehen werden und die betreffende Behörde die Angaben über die öffentlichen Bezüge machen konnte (Gesetz §. 11). Ausdrücklich wurde die Ermittlung der Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung auch auf den Zweck beschränkt, um Unterlagen für die Entlastung der Landwirthschaft und die Herbeiführung einer Steuerausgleichung (Gesetz §. 1) zu gewinnen, nicht für eine Vermehrung der Staatseinkünfte.

Die angeordneten Ermittlungen haben seitdem stattgefunden, sind aber im Moment des Abschlusses dieses Abschnitts noch nicht beendet. Die endgiltige gesetzliche Erledigung der Sache steht daher noch aus.

Ich muss dafür auf eventuelle Nachträge in diesem Buche verweisen. S. für Einzelnes das Gesetz vom 2. Juli 1898, die mehrfach characteristischen Abweichungen von der Regierungsvorlage in der Zusammenstellung der Vorlage und der letzten Beschlüsse des Landesausschusses (XXV. Session, 22. Sitzung, 27. April 1898, Drucksache Nr. 78a), die damaligen Verhandlungen, besonders den Commissionsbericht (auch im Fin.arch. B. 16, S. 340 ff.); dann die „allgemeinen Grundsätze für die Ermittlungen u. s. w. und die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze" vom 15. Nov. 1898. (Gesetz und diese Bestimmungen im Fin.arch. B. 16, S. 345, 350). Hier sei von Einzelheiten noch Folgendes angeführt.

In Consequenz der Umwandlung eines Steuergesetzentwurfs in ein blosses Ermittlungsgesetz und des veränderten Zwecks und Umfangs führt das Gesetz nicht, wie der Entwurf, den Titel „betr. Kapitalrentensteuer", sondern „betr. die Ermittlung der Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung" und ordnet nicht mehr die Einführung einer Kapitalrentensteuer zum Zweck der Aufhebung der Personalsteuer und Entlastung des Grundbesitzes an, sondern die Ermittlung jener Erträge

Digitized by Google

zur Gewinnung der für die Entlastung der Landwirthschaft und Herbeiführung einer Steuerausgleichung erforderlichen Unterlagen (§. 1).

Unter den Kapitalerträgen werden in der Weise anderer bezüglicher Gesetze nicht nur die Zinsen u. s. w. aus Kapitalanlagen aller Art, sondern ausdrücklich auch die Erträge, Dividenden, Zinsen und sonstige Bezüge aus Antheilen von Actien, Commanditactiengesellschaften, anderen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berggewerkschaften, ferner Renten jeder Art, besonders Leib-, Zeit-, Erbrenten, in Geld oder Naturalnutzungen verstanden und ermittelt (Ges. §. 2, Ausführungs-Verordnung Art. 1), und zwar Bezüge von Landes- und anderen Reichsangehörigen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Reichslande, einschliesslich Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Vereine und Genossenschaften, Vermögensverwaltungen aus Concursmassen, ferner die sich im Reichslande des Erwerbs wegen oder länger als 1 Jahr aufhaltenden Ausländer (§. 3). Ausgeschlossen von der Ermittlung sind die Zinsbezüge der öffentlichen Körper, auch der Kirchenfabriken und anerkannten Religionsgesellschaften, der Berufsgenossenschaften, Arbeiterversicherungscassen, Gemeindesparcassen, gewisser anderer Gegenseitigkeits-Genossenschaften, der öffentlichen Vieh- und Hagelversicherungsvereine und Verbände; ausdrücklich auch die Kapitalerträgnisse der Gewerbetreibenden aus ihren im Gewerbe angelegten und zum Betriebe dienenden Kapitalien, endlich überhaupt Nettorenten von nicht über 100 M. bei den einzelnen Empfängern (§. 4). Der Abzug der Passivzinsen und Lasten darf wie in dem Entwurfe (o. S. 404) erfolgen (§. 5). Auch ist von den Erträgen aus nicht-reichsländischen Bezugsquellen die auswärtige Steuer abzuziehen, was in den „Ausführungsbestimmungen" mit der Couponsteuer u. dgl. exemplificirt wird (woraus m. E. unrichtige Consequenzen sich ergeben, so bei Werthpapieren, wie den österreichischen, italienischen, die allgemein unter Rücksicht auf den Couponsteuerabzug gehandelt werden und danach ihren Curs haben). Als Maassstab für den zu ermittelnden Jahresertrag des Kapitals u. s. w. gilt dann aber die Stufe des von der Landescommission festzustellenden Tarifs, in welche der Ertrag fällt. Dieser Tarif ist gegen den des Entwurfs (s. o. S. 404) etwas abgeändert (1. Stufe 2—300 M., jede folgende bis 1000 um 200 M. mehr, dann Stufen, wie im Entwurf, doch nicht nur wie in diesem von 10.000 M. an bis 30.000, sondern bis 50.000 M. je 5000 M. steigend, erst von 50.000 an um je 10.000 M.).

Die Ermittlung der Erträge aus Lohn und Besoldung ist analog geregelt worden. Betroffen werden, wie in den süddeutschen speciellen und in einer der üblichen Abtheilungen der neueren allgemeinen Einkommensteuern, die Bezüge aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältniss, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe, aus schriftstellerischer, unterrichtender, erziehender oder irgend einer anderen Gewinn bringenden Thätigkeit, soweit die Bezüge nicht schon durch die Gewerbesteuer getroffen oder nicht nur vorübergehend oder nebensächlich sind, ausdrücklich daher auch Pensionen u. dgl. Bezüge, welche als Entgelt für frühere Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit bewilligt worden sind und auf gesetzlicher Grundlage oder klagbarem Rechtstitel beruhen; doch alle Bezüge unter 1000 M. jährlich ausgeschlossen (demnach z. B. regelmässig die Arbeiterversicherungs-, Unfall-, Invaliden-, Altersrenten, §. 6, nähere Angabe der subjectiven Steuerpflicht in §. 7, der auszuschliessenden Fälle in §. 8, darunter ausdrücklich der Ertrag aus Pachtungen landwirthschaftlicher Grundstücke, dazu Art. 7—9 der Ausführungsverordnung). Vom Ertrage können die zu dessen Erwerb nöthigen Auslagen (Gesetz §. 9, Ausf.-V. Art. 10, Nr. 3), mit Recht nicht aber z. B. Schuldzinsen, Steuern (gen. Art. 10, Nr. 2) abgezogen werden. Der Maassstab ist der Jahresertrag der Bezüge, bezw. die betreffende Tarifstufe, in die er fällt (Gesetz §. 9).

Feste Bezüge von Zinsen u. s. w. und von Gehalten u. s. w. wurden nach dem Stand für 1898, schwankende Zinsen u. dgl. nach 3-jährigem Durchschnitt aus 1896—98, schwankende Arbeits- u. s. w. Erträge nach 2-jährigem Durchschnitt von 1897—98 ermittelt.

Als Grundlage der Veranlagung bei beiden Arten von Erträgen dienen dann die schon oben erwähnten Erklärungen der Kapitalrenten-Bezieher, der mehr als 2000 M. Lohn oder Besoldung u. dgl. Einkommen beziehenden Personen, die Angaben der öffentlichen Behörden für die im öffentlichen Dienst stehenden Personen und die besonderen Ermittlungen, welche auf Grund der vom Ministerium nach Anhörung der Landescommissare getroffenen Bestimmungen für die Personen mit 1000—2000 M.

Digitized by Google

Einkommen, also vornemlich die besser gestellten Arbeiter, zu erfolgen hatten (Gesetz §. 11, Ausf.V. Art. 12—14, auch 11, bei der Ermittlung des Einkommens letzterer Personen haben die Organe des vorbereitenden Verfahrens und die Steuercontroleure mitzuwirken). Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung ist zunächst eine allgemeine öffentliche, dann noch für die Personen, welche nach dem vorbereitenden Verfahren in Betracht kommen, eine besondere, die Erklärung kann schriftlich nach einem zu übersendenden Formular oder mündlich zu Protokoll bei der zuständigen Steuercasse erfolgen. Nach Ablauf von 2 Monaten nach öffentlicher Aufforderung findet an Rückständige eine zweite Aufforderung statt (Ausf.-V. Art. 12).

Der Ermittlung der Erträge geht ein vorbereitendes Verfahren voraus, durch Ausführungscommissare, eventuell unter Mitwirkung der Gemeindebehörden, besonders zur Feststellung der Subjecte, um deren Bezüge es sich handelt (Ausf.-V. Art. 11). Sonst fungiren hier für die Veranlagung wieder Commissionen, ähnlich denen bei der Gewerbesteuer und bei deren erster Veranlagung (s. o. S. 395). Für jeden Veranlagungsbezirk war eine Ermittlungscommission zu bilden, bestehend aus einem höheren Beamten der Direction der directen Steuern als Vorsitzendem, 3 vom Landesausschuss, 2 vom betreffenden Bezirkstage geheim zu wählenden, 2 vom Ministerium zu ernennenden Mitgliedern (Gesetz §. 12).

Die Commissionsvorsitzenden, zugleich von Amtswegen die Vertreter des Staatsinteresses, haben die Geschäfte zu leiten, die Aufforderungen zu den Erklärungen zu erlassen, die eingegangenen Erklärungen und Nachweisungen einer Nachprüfung zu unterziehen, die Pflichtigen auf Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten hinzuweisen, Materialien zur Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse zu sammeln, die Commissionsbeschlüsse auszuführen (Gesetz §. 13, Ausf.-V. Art. 11). Die von öffentlichen Behörden geführten Bücher, die Daten der Mobiliarsteuer (Miethbeträge u. s. w.) sind mit zu benutzen. Die öffentlichen, die Staats- und Gemeindebehörden, haben dem Vorsitzenden die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, auch Einsicht in sämmtliche, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen betreffenden Bücher, Acten, Urkunden, Register zu gestatten (Ausf.-V. Art. 11, 12, 17). Dies sind gerade bei den reichsländischen, bezw. französischen Einrichtungen der Verkehrssteuerämter (Enregistrement, Erbschafts-, Schenkungssteuer u. s. w.) wichtige Hilfsmittel. Aber es liegt bei ihrem Gebrauch das Bedenken vor, dass diejenigen Einkommen- und Vermögensverhältnisse, welche nicht mit diesen Mitteln zu controliren oder zu constatiren sind (Erwerb und Besitz öffentlicher Werthpapiere, gewisse persönliche Einkünfte der liberalen Berufe, Honorare u. s. w.), bei der doch nur mangelhaft eingerichteten und fungirenden Declarationspflicht danach vor den anderen, auf die angegebene Weise der sichereren Ermittlung fähigen begünstigt sind. Das sind die nachtheiligen Folgen einer Halbheit, wie sie die „facultative" Angabe der Einkünfte darstellt.

Die Commissionen selbst haben dann auf Grund der Erklärungen oder von öffentlichen Behörden (für Beamte und für Personen von 1000—2000 M. Einkommen) gelieferten Nachweisungen die Tarifstufe für jeden Pflichtigen festzustellen (Gesetz §. 14, Ausf.-V. Art. 18). Nach der Ausf.-V. hat die abgegebene Erklärung des Pflichtigen die gesetzliche Vermuthung der Richtigkeit für sich und diese kann nur entkräftet werden, wenn die Commission thatsächlich begründete Einwendungen zu machen hat (eb.). Letztere sind dann nebst der für ihn geplanten Tarifstufe dem Pflichtigen mitzutheilen, mit der Aufforderung, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären. Thut er dies nicht, oder werden durch die Verhandlungen mit ihm die Einwendungen nicht behoben, so gilt die Erklärung als nicht erfolgt und alsdann, wie in dem Falle überhaupt unterbliebener Erklärung, setzt die Commission nach ihren Materialien, eventuell nach Vorschlag des Vorsitzenden die Tarifstufe fest (Gesetz §. 14, 15, Ausf.-V. Art. 18).

Gegen die Festsetzung der Tarifstufe hat der Pflichtige das Rechtsmittel des Einspruchs bei der Landescommission (Stempelfreiheit dabei). (Gesetz §. 15, Ausf.-V. Art. 19) Diese Commission besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der drei Bezirkscommissionen mit einem vom Statthalter ernannten Vorsitzenden. Sie hat ähnliche Functionen bei diesen Ermittlungen, wie die gleiche Commission bei der ersten Veranlagung der Gewerbesteuer, daher vor Allem für gleichmässiges Verfahren bei den Ermittlungen im ganzen Lande zu sorgen. Die Beschlüsse der Landescommission

Digitized by Google

unterliegen der Bestätigung des Ministeriums (Gesetz §. 16, Ausf.-V. Art. 20). Geheimhaltungspflicht liegt den Mitgliedern aller Landescommissionen ob. Die Kosten der Ermittlungen hatte die Landescasse zu tragen.

Auch in dem in dieser Gesetzgebung absichtlich „milde" gehaltenen Einschätzungsverfahren bei der Kapitalrenten- und der Lohn- und Besoldungssteuer liegt ohne Zweifel ein grosser Fortschritt gegen die frühere französische Gesetzgebung, welche an übermässiger Scheu, in die persönlichen Einkommenverhältnisse der Censiten einzudringen, krankt, was wie immer namentlich nur den stärkeren, steuerkräftigeren Censiten in unbilliger Weise zu Gute kommt. Es liegt daher in diesem neuen System eine Abwendung vom französischen, romanischen, eine Hinwendung zum deutschen, germanischen Besteuerungswesen, bei dem freilich grössere Ansprüche an die Uneigennützigkeit, Ehrlichkeit und Pflichttreue der Censiten gestellt werden. Insofern ist das ganze Vorgehen auch vom politischen Standpuncte aus zu begrüssen als Loslösung von üblen französischen Traditionen und Annäherung an bessere deutsche Grundsätze und Einrichtungen. Wenn das Geschehene und Erreichte noch nicht der letzte Schritt in dieser Entwicklung ist, so muss man sich eben darein finden, dass solche Umbildungen der Anschauungen, welche für eine bessere „Besteuerungsmoral" und „Besteuerungspolitik" vorausgesetzt werden, Zeit brauchen, um sich zu vollziehen. In einem Menschenalter deutscher Verwaltung kann nicht Alles gut gemacht werden, was in einer Reihe von Menschenaltern unter wälscher Verwaltung sich eingebürgert hat.

Es steht nach Allem wohl zu erwarten, dass die reichsländische Gesetzgebung zunächst auf dem Gebiete der directen Besteuerung einen gewissen Abschluss in der Ersetzung der mangelhaften Personal- und Mobiliarsteuer durch die Kapitalrenten- und die Lohn- und Besoldungs- und liberale Berufseinkommen-Steuer finden wird. Damit erreicht die directe Besteuerung hier eine ähnliche Entwicklung und Ausgestaltung, wie gegenwärtig die baierische und württembergische. Baden und Hessen sind bereits darüber hinausgeschritten und haben sich so der norddeutschen, besonders der preussischen, erfreulicher Weise mehr angenähert. Es ist zu hoffen und zu erwarten, dass das auch im Reichsland und in Württemberg, wie schliesslich auch einmal in Baiern die Weiterentwicklung sein wird. Einstweilen kann man aber mit den Steuerreformen auf diesem Gebiete im Reichslande immerhin zufrieden sein. Sie

Digitized by Google

stellen ein tüchtiges Stück deutscher legislativer und administrativer Arbeit im wiedergewonnenen Grenzlande dar.

§. 118. Die eigenen indirecten Verbrauchssteuern[1]) des Reichslands sind die Bier- und die Weinsteuer nebst den sich anschliessenden Licenzabgaben.

Die Biersteuer ist dem Reichslande als eigene Landessteuer „bis auf Weiteres" verblieben (s. o. S. 377), so dass in dieser Hinsicht die Sachlage die gleiche wie in Baiern, Württemberg und Baden ist. Die Steuer ist im Wesentlichen unverändert die alte französische sogen. Kesselsteuer (Fin. III, §. 261), wie sie früher auch in Baden bestanden hat (o. S. 265 ff.), eine betriebs- und steuertechnisch mangelhafte Besteuerungsform. Auch der Steuersatz ist noch derjenige aus der alten französischen Zeit. Er stellt sich etwa auf denselben Betrag für das Hectoliter Bier wie in Baden und Württemberg und wenig niedriger als in Baiern, daher auch etwa dreimal so hoch als in Norddeutschland. Die reichsländische Brauerei hat unter der Annexion in doppelter Weise gelitten, einmal seit dem Eintritt einer Zolllinie gegen Frankreich und der Erhöhung des französischen Bierzolls, auch des Pariser Octroi, sodann seit der gestiegenen Concurrenz deutschen, besonders baierischen Biers in Folge des Anschlusses von Elsass-Lothringen an das deutsche Zollgebiet, unter dem mitwirkenden Einfluss einer der Annahme nach zu niedrigen Uebergangsabgabe von Bier aus anderen deutschen Ländern. Deswegen ist diese Uebergangsabgabe 1891 gesetzlich erhöht worden. Günstiger geworden ist die Lage der Brauerei auch seitdem nicht erheblich, nach dem Umfang der Biergewinnung zu schliessen. Man schiebt die „Stagnation" mit auf die üble Wirkung der Steuerform (Struve).

S. Kirsch a. a. O., S. 557 ff., 617 ff., May, Art. Biersteuer in der 1. Aufl. des H. W. B. d. St. II, S. 584. Struve in der 2. Aufl. II, S. 836. Amtliche Zusammenfassung der „Dienstvorschriften zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Biersteuer" vom 10. März 1875. Die Steuer wird bemessen nach dem Kesselinhalt, abzüglich 20 % für Abgänge. Das zu Essig verwandelte Bier ist mit steuerpflichtig. Der Steuersatz ist nominell 2 M. 30 Pf. für das Hektoliter starkes Bier (2 Fr. 88 Cent.), 58 Pf. (72 Cent.) für in neuester Zeit fast nicht mehr gebrautes Dünnbier. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr erfolgt in den gleichen Sätzen, und zwar nur dem Brauer für selbst gebrautes Bier, sie gilt indessen nicht für ausreichend, da dabei Verluste bei Herstellung und Lagerung des Bieres nicht berücksichtigt sind, der Steuersatz selbst soll daher auch reell höher sein als 2 M. 30 Pf. Deswegen ist

[1]) S. im Allgemeinen: Kirsch, die indirecten Steuern und Zölle in Elsass-Lothringen, Fin.arch. 1888, V, S. 535—673, auch für die Verhältnisse im und nach dem Kriege und die Hinüberführung der französischen in die deutsche Verwaltung sehr lehrreich. Ferner: Leydhecker, Zölle und indirecte Steuern in Elsass-Lothringen, 1877.

Digitized by Google

wenigstens die Uebergangsabgabe bei der immer mehr gestiegenen Einfuhr von Bier durch Gesetz vom 22. März 1891 von dem bisherigen, dem nominellen Steuersatz gleichen Betrage von 2 M. 30 Pf. auf 3 M. für starkes Bier erhöht worden. Man hatte im Landesausschuss schon früher eine noch stärkere Erhöhung, auf 3 M. 20 Pf., gewünscht. Auch seitdem hat die Einfuhr weiter zugenommen, die Ausfuhr sich stark vermindert, der französische Markt sich hier eben immer mehr emancipirt. Der Bierconsum ist auch im Reichslande erheblich gestiegen, wenn auch von den einzelnen deutschen 4 Steuergebieten noch immer der kleinste, auch niedriger als in Norddeutschland (1895—97 76.4 l. gegen 99.9 l. hier, 237.5 in Baiern, 188.7 in Württemberg, 130.4 in Baden), nur knapp $^3/_4$ des Consums ist aber heimisches Bier. Die Zahl der Brauereien hat sich seit Anfang der 70er Jahre auf den vierten Theil vermindert, nur die Grossbrauereien haben sich in Zahl und Umfang vergrössert. Der Steuerertrag ist absolut und relativ, auf den Kopf, stark gestiegen, besonders seit Ende der 80er Jahre, rührt aber zu fast einem Drittel von eingeführtem Bier her (s. May und Struve a. a. O., reichsstatistisches Jahrbuch und unten §. 122).

Die Festhaltung der eigenen Biersteuer im bisherigen hohen Steuersatze hat für die Finanzen des Reichslands den wesentlichen Vortheil, dass aus der Steuer ein erheblicher Betrag, mehr als die Hälfte, für Landeszwecke übrig bleibt, auch nach Abzug des Betrags, den das Land an das Reich wegen seiner Exemtion von der norddeutschen Biersteuergemeinschaft zur Entschädigung im Plus an Matricularbeiträgen zu zahlen hat. Dies erklärt sich wesentlich aus der Differenz der reichsländischen und norddeutschen Biersteuersätze.

Die französische Weinbesteuerung bestand auch in Elsass-Lothringen in ihren complicirten Formen, als Circulationssteuer, als Kleinabgabe (Detailsteuer) der Wirthe u. s. w., als Eingangsabgabe in den grösseren Orten und in Strassburg und Metz als sogen. einzige Steuer.

S. Fin. III, §. 256 ff., Kirsch S. 589 ff. Wie die weitere Erhebung aller bisherigen französischen indirecten Steuern, so machte auch diejenige der Getränke- und besonders der Weinsteuer während der deutschen Occupation und noch hinterher im Frieden erhebliche Schwierigkeiten, ähnlich wie bei den directen und den Verkehrssteuern, weil die französischen Beamten fast alle zu fungiren aufgehört hatten und davongegangen waren, weil der Ersatz durch deutsche Beamten (vornemlich aus Baden, Baiern, wenige aus andern Ländern), zumal während der Kriegszeit, schwierig und weil diesen Personen das französische Steuerrecht und die Verwaltungspraxis meist ganz fremd war. Diese Schwierigkeiten konnten erst allmälig überwunden werden, hatten aber mit zur Folge, dass bald einzelne indirecte Steuern fallen gelassen und andere, so die Weinsteuer, die Licenzen, gesetzlich vermindert wurden. (S. Kirsch a. a. O. S. 583 ff.). Ueber die sachlichen Mängel der französischen Weinsteuer speciell, namentlich ihre Ungleichheit der Sätze nach Arten und Consumentenkreisen (1—12 Fr. für das Hectoliter), über die grosse Höhe der Kleinabgabe der Wirthe (18 % vom Verkaufspreise, wohl durchschnittlich nominell 12 Fr. vom Hectoliter), über das vexatorische Veranlagungs- und Controlsystem, das nur durch eine an sich wieder bedenklich laxe Verwaltungspraxis gemildert wurde, ward im Reichsland, wie in ganz Frankreich viel geklagt. Die Gesetze wurden aber nicht nach ihrem strengen Wortlaut durchgeführt und Unterschleife aller Art, besonders seitens der Wirthe, waren an der Tagesordnung. Die strengere deutsche Verwaltung, welche sich genauer an die gesetzlichen Vorschriften hielt, wurde eben deswegen noch besonders missgünstig angesehen (s. Fin. III, S. 629 ff., bes. Kirsch a. a. O. S. 590 ff., Leydhecker,

Digitized by Google

Besteuerung des Weins in Elsass-Lothringen, G. v. Mayr, Art. Weinsteuer im Wörterbuch der Verwaltung II, S. 924).

Durch die Abtrennung des Reichslands von Frankreich war die Lage der Wein-Interessenten insofern noch erschwert worden, als nunmehr der aus Frankreich bezogene Wein ausser den Abgaben des inneren Weinsteuersystems auch noch dem deutschen Einfuhrzoll unterlag. Dies brachte Härten und überhohe Besteuerung mit sich und wurde deshalb schon 1872, Gesetz vom 15. Juli, beseitigt, indem, den deutschen Grundsätzen und dem Zollvereinsvertrage von 1867 gemäss, der ausländische verzollte Wein von den inneren Abgaben befreit wurde.

Zu einer völligen Beseitigung der inneren Weinsteuer, wozu die deutsche Verwaltung an sich geneigt gewesen, kam es mit Rücksicht auf die finanziellen Interessen des Reichslands nicht. Aber sehr bald, schon 1873, Gesetz vom 20. März, trat zur Beseitigung der grossen Ungleichheit der Steuersätze, zur Ermässigung der Steuer und zur Verminderung von Erhebungsschwierigkeiten, Controlen und des bisherigen, offenkundig mehr oder weniger geduldeten Unterschleifs eine Reform ein. Dadurch wurden die Steuern vereinheitlicht, nur noch an den Act der Versendung angeknüpft, die Steuerbefreiungen ausgedehnt und der Steuersatz im Ganzen wesentlich ermässigt.

Er wurde auf 3 M. ($3^3/_4$ Fr.) für das Hectoliter Traubenwein, auf 80 Pf. (1 Fr.) für das Hectoliter Obstwein bestimmt, während die bisherige Kleinabgabe der Wirthe von 18 % des Verkaufspreises nominell 10 M., reell, mit Rücksicht auf die Hinterziehungen, doch an 5 Fr. betragen hatte. Höher belastet wurde so nur der Privatconsum, welcher bisher bloss von der niedrigen Circulationssteuer und eventuell der Eingangsabgabe in den betreffenden Gemeinden mit solcher getroffen war. Aber durch das neue Gesetz wurde doch nur dies Privileg der Privatconsumenten gegenüber der höheren Besteuerung des Wirthshausconsums beseitigt. Es blieben wesentlich nur die Versendungsvorschriften und Controlen, fielen dagegen ganz weg die Kellercontrolen. Doch werden Bestimmungen über getrennte Lagerung des Weins für Weinschank, Weinhandel und Eigengewächs von den Personen, welche, wie manche Weinhändler, zugleich Wirthe und Weinbergsbesitzer waren, lästig gefunden. Steuerpflichtiger ist bei der Versendungssteuer der Kleinverkäufer als Empfänger, der Versender selbst, wenn der Wein an andere Personen geht. (S. für das Alles Kirsch, S. 598 ff.)

Die Gegnerschaft gegen die Weinsteuer führte zu radicaleren Plänen der Umgestaltung, da die völlige Beseitigung aus finanziellen Rücksichten nicht erfolgen konnte. Man dachte an Ersatz durch erhöhte Licenzabgaben oder durch directe Steuer von den Weinbergen oder durch Verbindung dieser beiden Maassregeln, auch an Productionssteuer, Wirthschaftsabgaben der Wirthe allein u. dgl. m. Indessen erwiesen sich diese Pläne nicht durchführbar oder bedenklicher als die bestehende Steuer. Man kam nur zu einigen Abänderungen der letzteren, im Gesetz vom 23. Mai 1877.

Digitized by Google

Darin sind gewisse Erleichterungen der Controlen und namentlich eine Ermässigung der Steuer erfolgt, wenn Wein noch verbunden mit Beeren und Trestern, oder nur mit Beeren versendet wird, wo im ersten Fall nur $^7/_{10}$, im zweiten nur $^9/_{10}$ der versendeten Menge als steuerpflichtig angesetzt wurde.

In Verbindung mit der Erhöhung der Licenzgebühren für den Kleinverkauf geistiger Getränke (s. u.) erfolgte später, durch Gesetz vom 5. Mai 1880, eine Herabsetzung des Steuersatzes für Traubenwein auf die Hälfte, von 3 auf $1^1/_2$ M. vom Hectoliter. Die Besteuerungsmethode (Versendungssteuer, Circulationsabgabe) ist verblieben. Der Weinsteuerertrag ist bei dieser Steuerform, günstig für den Fiscus, vom immer so schwankenden Ausfall der Weinernte nur in geringem Maasse abhängig, hat sich aber begreiflich in Folge der Ermässigung des Steuersatzes stark vermindert.

Die steigende Concurrenz, welche in den letzten Jahren die billigen Kunstweine, besonders die Rosinenweine, dem Natur-Traubenwein gemacht haben, waren Anlass dazu, diese Weine auf Anregung des Landesausschusses einer besonderen höheren Steuer zu unterwerfen, und zwar auch in Form der Versendungssteuer, welche die ausserreichsländischen eingeführten Weine, speciell die aus dem übrigen Deutschland (Pfalz) kommenden mit trifft (Gesetze vom 14. Nov. 1892 und 18. März 1895). Diese Besteuerung hat also zunächst Schutzzwecke, nicht rein fiscalische.

Man hatte auch an eine besondere Gewerbesteuer für die Kunstweinfabrikation gedacht, die aber den fremden Wein nicht mit betroffen hätte. Auch die höhere Besteuerung des Tresterweins war geplant, ist aber mit Rücksicht auf lothringische Verhältnisse unterblieben. Bedenken bot die Vertheuerung dieses Weins als Genussmittel der unteren Classen, aber das Interesse der Weinbauer galt als wichtiger. Im Gesetz vom 14. Nov. 1892 wurde der „Rosinenwein", d. h. der unter Verwendung von Rosinen und Corinthen hergestellte und ebenso der mit Rosinenwein vermischte dem höheren Steuersatz von 6 M. für das Hectoliter unterworfen. S. das Gesetz und den Commissionsbericht dazu auch in Fin.arch. B. 10. S. 282 ff., Art. Weinsteuer von G. v. Mayr im Erg.b. II des Wörterb. d. Verwalt. S. 327. Verhandlungen im Landesausschuss 1892. — Durch das Gesetz vom 29. März 1895 ist die gleiche Steuererhöhung für Feigen-, Johannisbrod- und Tamarindenwein eingetreten, ebenfalls auf Anregung des Landesausschusses. S. v. Mayr's Art. im Erg.b. III des gen. Wörterbuchs S. 301.

Die Entwicklung der Kunstweinfabrikation hat die ohnehin steuertechnisch schwierige Lage der inneren Weinbesteuerung noch mehr erschwert. Es ist der Fall ein neues Beispiel dafür, wie die moderne technische Productionsentwicklung und die Wirkungen des gegenwärtigen Communicationswesens auf diesem Besteuerungsgebiete neue steigende Schwierigkeiten schaffen und alte Steuerformen und Steuern selbst unhaltbar machen. Wie in Baden, Württemberg und anderen Ländern ist auch der Ertrag der Weinsteuer durch die Entwicklung des Bierconsums beeinflusst und

Digitized by Google

gegen den Ertrag der Biersteuer absolut und relativ geringfügiger geworden. Alles Umstände, welche trotz der principiellen steuerpolitischen Richtigkeit einer inneren Weinsteuer neben innerer Bier- und Branntweinsteuer doch jene Weinsteuer misslicher und practisch weniger wichtig werden lassen.

Die übrigen inneren französischen indirecten Verbrauchssteuern auf Salz, Branntwein wurden zunächst nach Herstellung der Steuerverwaltung in dem occupirten Gebiete, dann im Reichslande noch nach den französischen Gesetzen erhoben, aber bald durch die betreffenden Reichssteuern ersetzt, Salz schon durch Gesetz vom 17. Juli 1871 nach dem deutschen Gesetz vom 12. Oct. 1867, Branntwein durch Gesetz vom 16. Mai 1873 nach dem deutschen Gesetz vom 8. Juli 1868. Rübenzucker wurde damals im Reichslande nicht producirt, die deutsche Zuckerbesteuerung nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 wurde aber durch Gesetz vom 17. Juli 1871 ebenfalls eingeführt. Das Tabak- und Pulvermonopol ging alsbald factisch ein, ausdrücklich aufgehoben wurde letzteres durch Gesetz vom 21. Mai 1873. Für den inländischen Tabak trat das deutsche Gesetz vom 26. Mai 1868 über Tabakbesteuerung (Flächensteuer) durch Verordnung vom 17. Juni 1871 ein, die Strassburger Tabakmanufactur wurde bald nach der Eroberung Strassburgs wieder eröffnet und als Landesanstalt ohne Vorrechte dann fortgeführt. — Von verwandten Abgaben entfiel die auf Spielkarten auch alsbald endgiltig durch Gesetz vom 21. Mai 1873, es trat dann der Reichsstempel auf Spielkarten später ein. Die Gebühren für die Garantie von Gold- und Silberwaaren wurden ebenfalls aufgehoben. Die Abgaben vom öffentlichen Fuhrwerk wurden von vornherein für die Eisenbahnen und für die Schiffe nicht mehr erhoben, für Landfuhrwerk zwar kurze Zeit aufrecht erhalten, aber auch dafür durch gen. Gesetz beseitigt. Der Ertrag dieser verschiedenen Steuern war im Reichslande auch in der französischen Zeit unbedeutend gewesen und die Forterhebung hätte Controlen vorausgesetzt, die lästig und schwierig und bei dem freien Verkehr mit dem übrigen Deutschland nicht immer wirksam gewesen wären. Das Reichsland hat durch den Fortfall dieser Abgaben also auch wieder Befreiungen von fiscalischen Belästigungen erfahren. (S. über die bezüglichen Abgaben in Frankreich Fin. III, §. 238, 239 öffentliches Fuhrwerk, §. 298, 299 Pulvermonopol, §. 283 Gold- und Silberwaaren, §. 284 Spielkarten und Kirsch a. a. O. S. 587, 630 ff., 640).

§. 119. Die Licenzsteuern. Vornemlich mit der indirecten Besteuerung der Getränke, dann mit einigen anderen Steuern stehen in der französischen Gesetzgebung die Einrichtungen des Licenzwesens und die Erhebung von Licenzsteuern (Licenzabgaben, -gebühren) in Verbindung (Fin. III, §. 304). Diese Einrichtungen und Gebühren wurden im Reichslande festgehalten, beschränkten sich aber, nach Fortfall verschiedener vorhin genannter Abgaben, nunmehr ganz auf Unternehmungen auf dem Gebiete der Getränke, nemlich des Kleinverkaufs von Getränken, des Handels damit, der Bierbrauerei, Branntweinbrennerei und Destillation. Hier verblieben die französischen Einrichtungen, daher bei den Kleinverkäufern mit Steuerstufensätzen nach der Bevölkerungsgrösse der Gemeinde, und die alten Steuersätze mit Inbegriff der zwei Zuschlagzehntel, auf deutsche Währung umgerechnet.

S. Fin III, S. 771 ff., Kirsch, Fin.arch. B. 5, S. 88 ff., Art. Schanksteuer von G. v. Mayr, im Wörterb. d. Verwalt. I, 404, Leydsäcker, Zölle u. s. w. II, 558. Zusammenstellung der geltenden Bestimmungen in „Dienstvorschriften" 1876. Viertel-

Digitized by Google

jähriger Steuersatz von Kleinverkäufern von Getränken in Gemeinden mit unter 4000 Einwohnern 1 M. 44 Pf., im Ganzen 8 Stufensätze, die höchsten 4 M. 80 Pf., in Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern, Quartalsatz für Grosshändler von Getränken allgemein 12 M., für Bierbrauer im Unterelsass 12 M., im übrigen Reichsland 7 M. 20 Pf., für Branntweinbrenner und Destillateure 2 M. 40 Pf.

Theils aus consum- und wirthshauspolizeilichen, theils auch mit aus fiscalischen Rücksichten und in Verbindung mit der Herabsetzung der Weinsteuer auf die Hälfte hat diese Gesetzgebung später speciell für den Kleinverkauf von geistigen Getränken aller Art (Branntwein, Likör, Wein, Obstwein, Bier, Meth) wesentliche Veränderungen durch das Gesetz vom 5. Mai 1880 erfahren. Seitdem ist diese Licenzsteuer auch für die Landesfinanzen von weit grösserer Erheblichkeit geworden. Vorher unbedeutend ist der Ertrag durch diese Umänderung auf mehr als das Zehnfache, auf die Hälfte des Biersteuerertrags und auf mehr als den nach der Ermässigung des Satzes verbliebenen Weinsteuerertrag gestiegen, gegenwärtig (1900) auf $1^2/_3$ Mill. Mark neben $3^1/_5$ von Bier und $1^1/_5$ von Wein. Die Reform characterisirt sich also als theilweiser Ersatz der indirecten Weinverbrauchssteuer in der Form der Wein-Versandsteuer durch eine directe, gewerbesteuerartige, auch mit als fortdauernde Concessionsabgabe für Schankbetrieb erscheinende Steuer der Schankgewerbe. Die Licenzsteuersätze sind sehr erheblich erhöht worden, unter Beibehaltung von Ortsstufensätzen, aber nunmehr nur 3, mit Bildung von communalen Steuercontingenten, die aus der Multiplication eines Mittelsatzes mit der Zahl der Steuerpflichtigen sich ergeben, Festhaltung von Minimalsätzen in jeder der 3 Ortsclassen und Repartition des Contingents auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach Umfang und Beschaffenheit ihres Geschäftsbetriebs. Also eine Einrichtung, ähnlich derjenigen der älteren und der noch bestehenden preussischen Gewerbesteuer. Sie hat indessen wegen der Höhe der Steuersätze und der manchfach zufälligen und willkührlichen Gestaltung der individuellen Steuerschuldigkeiten viel Opposition, zumal bei den Wirthen, gefunden. Der eine Zweck des Gesetzes, Verminderung der Schanklocale, ist nur in geringem Maasse und vorübergehend erreicht worden, der finanzielle vollständig. Für einzelne besondere Fälle sind spätere Ermässigungen der Sätze eingetreten.

Im Gesetz vom 5. Mai 1880 (Ausf.-V. vom 6. Mai) wurden für die Kleinverkäufer geistiger Getränke, d. h. die, welche die Getränke zum Verzehren am Platze oder in Mengen unter 15 l. über die Strasse verkaufen, drei Gemeindeclassen, unter 2000, 2—10.000 und über 10.000 Einwohnern gebildet, mit Mittel- und Minimalsätzen

Digitized by Google

für das Quartal von 25 und 15, 50 und 25, 75 und 30 M. Die Steuerpflichtigen jeder einzelnen Gemeinde haben das Communalcontingent unter sich aufzubringen. Die Einschätzung der einzelnen Pflichtigen in die zu bildenden Steuerclassen erfolgt durch die Repartitoren der directen Steuern ausschliesslich nach Umfang und Beschaffenheit des Geschäftsbetriebs. Frei sind diejenigen Grundbesitzer und Pächter, die aus ihrer eigenen Ernte herrührenden Trauben- oder Obstwein, Hefe, Trester, Obst, Beerenfrüchte, Enzian zu Branntwein verarbeiten und in Mengen von 3 l. und darüber verkaufen. Kleinverkauf nur von denaturirtem Branntwein ist frei. Betrieb des Kleinverkaufs der Getränke ohne vorherige Entrichtung der Gebühr wird mit dem Vierfachen, im Rückfall mit dem Achtfachen der hinterzogenen Quartalgebühr bedroht. — Beschwerden gegen die Veranlagung entscheidet endgültig der Bezirksrath. Die Novelle vom 23. März 1882 ermöglichte mässigere Sätze für einige besondere Fälle (Wirthschaften in abgelegenen Gegenden und in kleineren Orten mit nur 1 Wirthschaft und für gelegentlichen Ausschank). Auch eine gesetzliche Bestimmung aus 1888 verfügte eine Ausnahme. Ein Gesetz vom 27. Juni 1894 verpflichtete auch Consumvereine unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 1889 zur Zahlung der Licenzabgaben. Die Kleinverkäufer nicht-geistiger Getränke (Kaffeehäuser u. dgl.) zahlen die alten Gebühren des früheren Gesetzes. S. Kirsch a. a. O. S. 622 ff., der die Steuer von 1880 mehr bemängelt, G. v. Mayr, Art. Schanksteuer im Wörterb. d. Verw. II, 404.

Die Licenzgebühren sind eine Einnahme der Landescasse, also Staatssteuern und bilden als solche im deutschen Staatssteuerrecht der Gegenwart eine Singularität.

Erhalten haben sich im reichsländischen Steuerrecht aus der französischen Zeit auch noch kleine Stempelabgaben für die Bezettelungen in der indirecten Besteuerung (und im Octroi).

Das Reichsland bezieht so gegenwärtig (1900) aus seinen eigenen indirecten Verbrauchssteuern etwa den halben Betrag seiner directen Steuern (6.2 gegen 12.5 Mill. Mark), ohne die Antheile an den Reichssteuern und ohne die Vergüttungen für die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern: eine im Vergleich mit den norddeutschen Einzelstaaten wieder günstigere Lage, da so die directen Steuern niedriger gehalten werden können. Der im Vergleich mit den anderen süddeutschen Staaten mässigere Ertrag der Biersteuer wird durch die Weinsteuer und die Licenzsteuer ausgeglichen. Dank der Ergiebigkeit der folgenden Steuerkategorie ist die Finanzlage im Reichslande noch günstiger.

§. 120. Die Verkehrssteuern einschliesslich Erbschaftssteuer, insbesondere letztere. Mit dem der neueren deutschen wissenschaftlichen Terminologie (Stein) entnommenen Namen „Verkehrssteuern“ wurden von der deutschen Verwaltung die französischen Registrirungsabgaben (Enregistrement), Erbschaftssteuer, Stempelgefälle, ausserdem auch noch gerichtliche Strafen und Gebühren und sonstige Strafen und verwandte Einnahmen zusammenfassend bezeichnet und bilden diese Abgaben u. s. w. nunmehr unter diesem Namen eine Rubrik im Einnahmebudget des Reichslands. Auf diesem aus der französischen Zeit herrührenden,

Digitized by Google

in bekannter Weise sehr umfassenden und superfiscalisch ausgebildeten Besteuerungsgebiete sind aber wichtige Aenderungen erfolgt durch die Ausscheidung der Erbschaftssteuer aus dem Enregistrement und die selbständige Ausgestaltung dieser Steuer (1889, 1900). Im Uebrigen sind die Stempel durch den Uebergang einiger Zweige an das Reich und die Entwicklung des Reichsstempelwesens verändert worden und ein neues Stempelgesetz hat 1897 das Stempelrecht codificirt und fortgebildet. Eine ähnliche legislative Maassregel auf dem Gebiete der Registrirungsabgaben steht noch aus, aber bevor. Die Gerichtskosten sind durch die Reichsgesetzgebung beeinflusst worden.

Das Wichtigste ist die Reform der Erbschaftssteuer. Diese bildete wesentlich ein Glied der Handänderungs- oder Besitzwechselabgaben des französischen Enregistrementssystems, mit Abstufung der Steuersätze nach der Verwandtschaftsnähe und Nichtverwandtschaft, aber eine Abgabe vom ganzen sogen. rohen Erbschaftsbetrag, ohne Abzug der Schulden und Lasten. Bei der Verschiedenheit der Verschuldungsverhältnisse, besonders nach Besitzarten, weit mehr bei unbeweglichem als bei beweglichem Besitz, und nach Einzelfällen wirkt eine solche Besteuerung des ganzen rohen Werths der Erbschaften auch wieder wesentlich verschieden im Einzelnen, besonders drückend beim Grundbesitz. Darin liegt ein Hauptmangel des französischen Rechts, den man auch dort seit lange beseitigen will, allerdings nicht ohne Opposition, da Manche an dem Character der Steuer als Besitzwechselabgabe festhalten wollen und die Berechtigung jenes Abzugs deshalb bestreiten.

S. Fin. III, §. 241, Erg.heft §. 15, die dort gen. Schrift von Mathieu-Bodet, einem Gegner des Abzugs. Der im Erg.heft mitgetheilte bedeutsame Reformplan Poincaré's, die Abstufung des Steuersatzes auch nach der Höhe der Erbschaft, bezw. der anfallenden Erbportion und die Gewährung des Schuldabzugs (mit Ausnahmen), ist immer noch nicht gesetzlich erledigt worden.

In diesem Nichtabzug der Schulden und Lasten wurde im Reichslande von der Bevölkerung und der Regierung ein Hauptmangel des bestehenden Rechts gesehen und wesentlich zur Abstellung dieses Mangels ist die Steuer reformirt durch das Gesetz vom 12. Juni 1889, aus dem Enregistrement mit seinen Besitzwechselabgaben ausgeschieden und zu einer reinen „Bereicherungssteuer" gemacht worden. Dabei hat man zugleich einen anderen Mangel des französischen Rechts, dass nemlich das bewegliche Vermögen sich in grossem Umfang der Steuerpflicht zu entziehen

Digitized by Google

weiss und es der Steuerbehörde an Mitteln fehlt, solche Hinterziehungen zu hindern, zu beseitigen gesucht, wozu noch ein besonderes Gesetz (vom 28. Mai 1888) die Handhaben verschaffte. Aber an zwei principiell und practisch abweichenden Normen des französischen Steuerrechts von den im Deutschen Reich sonst üblichen Normen der Erbschaftssteuer wurde mit Recht festgehalten, nemlich an der Steuerpflicht auch der directen Linie, auch der Descendenten, der Kinder u. s. w. und an derjenigen der Ehegatten. Auf dieser Steuerpflichtigkeit und auf den etwas höheren, schon im französischen Recht enthaltenen Steuersätzen beruht auch die grössere finanzielle Ergiebigkeit der Steuer im Vergleich mit anderen deutschen Staaten. Auch die nicht überall bei uns vorhandene Schenkungssteuer ist bestehen geblieben, aber im Rahmen des Enregistrement (Schenkungen unter Lebenden, auch elterliche Vorausttheilungen). Jüngst ist dann, 1899/1900, ein neues Gesetz über die Steuer zu Stande gekommen. Es handelte sich dabei wesentlich nur um eine neuere Fassung des früheren Gesetzes, um den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Rechnung zu tragen, wie in anderen jüngst erlassenen deutschen Erbschaftssteuergesetzen. Dabei sind aber auch auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit dem 1889er Gesetz einzelne sachliche Veränderungen darin erfolgt.

S. das Gesetz vom 12. Juni 1889 auch im Fin.arch. B. 10. S. 269 ff., Ausführungsbestimmungen vom 19. Juni bezw. 6. Aug. 1889, eb. S.276 ff., Vorlage, Begründung, Verhandlungen im Landesausschuss 1889. Aufsatz von Carl über das Gesetz Fin.arch. ob. S. 241 ff. Commentar von Hollerith, 1889, von Jacobs, 1890. Vergleichung der Abweichungen in dem neuen Gesetz mit den französischen Bestimmungen im Bull. de stat. 1889. II, S. 78 ff. in den Noten, s. auch Erg.heft zu B. III der Fin., S. 91. Dazu noch Gesetz betr. die Strafsachen der Enregistrement-Verwaltung vom 28. Mai 1888 mit Ausführungsbestimmungen vom 7. Juni 1888, ebenfalls im Fin.arch. B. 10. S. 278 ff. Zu vergleichen ist die Darstellung der französischen Erbschaftssteuer in Fin. III, §. 241. Hier nur einige Bemerkungen über die Neuerungen des Gesetzes und über einzelne Hauptpuncte. Für alles Weitere ist auf das Gesetz selbst und besonders den Aufsatz von Carl zu verweisen, dem hier in Einigem gefolgt wird.

Grundlage und Einrichtung der Steuer, auch Organisation der Verwaltung sind geblieben, doch auch in formeller Hinsicht Anschluss an die neueren deutschen Erbschaftssteuergesetze erfolgt. Steuerpflichtig ist jeder Erwerb von Nachlassvermögen unter erbrechtlichem Titel, zu Eigenthum, Nutzniessung, Genuss in Folge von Todesfall (oder, unter Umständen, von ihm gleichgeltender Abwesenheit), einschliesslich Schenkungen auf Todesfall. Wie der Uebergang des Nachlasses nach französischem Recht ohne Weiteres an den zur Erbschaft Berufenen erfolgt, so tritt auch die Steuerpflicht des letzteren sofort ein, ohne dass es für Beides einer ausdrücklichen Willenserklärung oder erfolgten Besitzergreifung des Erben u. s. w. bedarf. Nur ein rechtswirksamer Verzicht befreit den Erben daher von der Steuerpflicht. Wie bisher ist jede Erbschaft, Legat steuerpflichtig. Im Entwurfe waren gewisse Befreiungen beabsichtigt gewesen, so wegen Kleinheit des Betrags Anfälle an Kinder und deren Abkömmlinge und an Ehegatten bis 1000 M. reinen Werths an Kind oder Gatte, auch Anfälle bis 500 M. an Hausstandsangehörige und im Dienst

Digitized by Google

stehende Personen u. a. m. Diese Befreiungen sind characteristischer Weise im Landesausschuss nicht angenommen worden, weil jeder Erbe zu den Lasten des Staats einmal beitragen solle und weil auch die Steuer von den Erbschaften in gerader Linie bisher in allen Kreisen der Bevölkerung leicht und ohne Klagen getragen worden sei. Eine für die allgemeine Lage der Erbschaftssteuerpflichtigkeit der Descendenten in Deutschland beachtenswerthe Auffassung. Der Steuertarif ist im Ganzen der alte geblieben, die Zuschläge im französischen Recht waren schon 1873 beseitigt worden, es galten und gelten daher die alten Normalsätze, die aber wegen der Gewähr des Schuldenabzugs reell sich in vielen Fällen verringert haben. Sie sind 1 % für Verwandte der geraden Linie, 3 für Ehegatten, 6⅔ für Geschwister, Geschwisterkinder (Neffen und Nichten) und Elterngeschwister (Onkel, Tanten), 7 für Seitenverwandte des 4. Grads, 8 für solche des 5.—12. Grads, 9 für alle anderen Fälle Diese Sätze sind besonders in der nächsten Seitenlinie höher, als meist sonst in Deutschland und erklären mit der Steuerpflichtigkeit der directen Linie, namentlich der Kinder, und der Ehegatten die grössere Einträglichkeit der Erbschaftssteuer im Reichslande, da die Wohlhabenheit hier nicht grösser sein wird, als in anderen besseren deutschen Landen. Der Abzug von Schulden und Lasten von der Erbschaft ist ein ganz allgemeiner, ohne Beschränkung auf bestimmte Schuldarten. Die Steuer ist daher nur von demjenigen Betrage zu entrichten, um welchen derjenige, dem der Anfall zukommt, durch denselben reicher wird (§. 3. Abs. 1). In Betreff der Beziehungen zum Auslande befolgt das französische und demnach das bisherige reichsländische Recht den sogen. Grundsatz der Territorialität, wonach Liegenschaften, körperliche und unkörperliche bewegliche Werthe im Inland, auch zu einem ausländischen Nachlass gehörige, immer steuerpflichtig, im Ausland liegende, auch zu einem inländischen Nachlass gehörige, mit Ausnahme unkörperlicher beweglicher Werthe, immer steuerfrei sind. Für Liegenschaften und diesen gleichstehende Rechte ist es bei diesem Grundsatz geblieben, ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit des Erblassers (Gesetz §. 5). Unkörperliche bewegliche Werthe, welche zu einem inländischen Nachlass gehören, waren dagegen bisher steuerpflichtig, auch wenn sie sich im Auslande befanden. Jetzt ist für bewegliches Vermögen im Princip der Grundsatz der Personalität angenommen worden, wonach im Allgemeinen der Wohnsitz des Erblassers über die Steuerpflichtigkeit entscheidet. Lag dieser Wohnsitz im Reichslande, so ist daher dieser Nachlass steuerpflichtig, demnach auch bei Ausländern, lag er nicht im Reichslande, so ist er steuerfrei (§. 6. 7. mit weiterer Casuistik und unter Umständen Gewährung des Rechts, die gezahlte fremde Erbschaftssteuer in Abzug zu bringen, s. auch Carl a. a. O. S. 250). Als steuerpflichtiger Werth gilt der sogen. gemeine Werth am Todestage, doch bei Liegenschaften, wie bisher, der 20fache Jahresertrag, indessen nur, wenn keine Schulden vorhanden, oder die nach dem Werthe geschätzten Liegenschaften hinreichen, um die hypothekarischen und die das bewegliche Vermögen übersteigenden sonstigen Schulden zu decken. Andernfalls erfolgt Berechnung nach dem gemeinen Werth. Der Erbe hat dabei die Wahl. Wenn er auf Schuldabzug verzichtet, kann er die Berechnung nach dem 20fachen Ertrag verlangen. Die Bestimmung begünstigt besonders schwach rentables, aber hoch im Preise stehendes ländliches Grundeigenthum. Baustellen ohne entsprechenden Ertrag sind immer nach dem gemeinen Werth zu schätzen. Bei der Werthberechnung von immerwährenden und zeitweiligen Nutzungen, Leistungen, Renten, Zeit- und Leibrenten sind einige Aenderungen eingetreten (Gesetz §. 10—12. Carl a. a. O. S. 252). An Stelle des bisher hier zu Grunde gelegten Zinsfusses von 5 % ist jetzt der von 4 % gesetzt, wodurch sich der steuerpflichtige Werth entsprechend erhöht. Bei Leibrenten u. dgl., wo bisher allgemein das 10fache als steuerpflichtiger Werth galt, wird jetzt die Werthberechnung mit Rücksicht auf das Lebensalter des Erben vorgenommen, in min. das 2fache bei über 80jährigen, in max. das 18fache bei bis 15jährigen, nach einer Scala im Gesetz (§. 11). Eine wesentliche Verbesserung, durch welche eine Härte des französischen Rechts beseitigt wurde, ist in dem Fall eingetreten, wo Eigenthum (nacktes) und Nutzniessung an verschiedene Personen im Erbwege gelangen. Bisher bestand hier Doppelbesteuerung, insofern beide Personen voll steuerpflichtig waren, der Erbe des Eigenthums für dessen vollen Werth, ohne Abzug des Werths der Nutzniessung, also event. Steuer für einen ihm niemals zu Gute kommenden Werth zu zahlen hatte. In Consequenz des Grundsatzes von Lastenabzug und des Characters der Steuer als Bereicherungssteuer ist jetzt (§. 18) ausdrücklich

Digitized by Google

Vermögen, dessen Nutzniessung einem Dritten zusteht, um den nach §. 10 berechneten eigens steuerpflichtigen Werth dieser Nutzung geringer anzuschlagen. Die Steuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Nachlasses, doch sind Erben und Miterben, auch Vermächtniss- und Schenknehmer persönlich und sammtverbindlich für die Gesammtsteuerschuld haftbar, aber nur bis zum erlangten Bereicherungsbetrage (§. 20). Auch haften, was dem bisherigen Recht fremd war, gesetzliche Vertreter der Erben, Bevollmächtigte, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker u. s. w. persönlich für die Steuer, wenn sie vor deren Entrichtung oder Sicherstellung Erbschaften oder Theile davon ausantworteten und die Steuereintreibung gegen die Pflichtigen nicht erfolgen kann (§. 21, eine Neuerung). Die Grundlage des Veranlagungsverfahrens bildet eine obligatorische Steuererklärung der Erben u. s. w. und die Einreichung von Nachlassverzeichnissen (§. 24, 25 u. ff.). Die Erklärung ist im Normalfall binnen 6 Monaten abzugeben, und zwar an die für die Steuer competent gebliebenen Enregistrements-Einnehmereien (jetzige sogen. Verkehrssteuerämter), bezw. an die zuständige (§. 22). Die Bezirke dieser Aemter decken sich in der Regel mit denen der Amtsgerichte. Dies und das Vorhandensein zahlreicherer und kleinerer Aemter, statt der für grössere Bezirke fungirenden besonderen Erbschaftssteuerämter in anderen deutschen Staaten (Preussen) entspricht dem weiten Umfang der erbschaftssteuerpflichtigen Personen (ganze directe Linie, Gatten) und den übrigen Functionen dieser Aemter, welche die letzteren mit Vermögensverhältnissen, Rechtsgeschäften der Bezirksbewohner sonst schon in vielfache Beziehung bringen. Das ist für die Thätigkeit in Erbschaftssteuersachen von Werth. Insofern hat diese Organisation und das Bestehen des Enregistrement auch eine gewisse allgemeine principielle Bedeutung für die Frage der Einrichtung einer auf die nächsten Verwandten ausgedehnten Erbschaftssteuer. Die Bürgermeister haben vierteljährlich den Registerämtern Verzeichnisse der Sterbefälle einzureichen (§. 23). Das Amt berechnet den Steuerbetrag, den der Pflichtige sofort mit Abgabe seiner Erklärung zu entrichten hat (§. 24). Der Steuerbehörde sind die genügenden Befugnisse zur Controle, zur Forderung von Beweismitteln gegeben (§. 27, 28). Wenn gütliche Einigung nicht erzielt wird und Verdacht einer Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Erklärung verbleibt, kann der Steuerdirector beim zuständigen Amtsgericht die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen der Richtigkeit der Angaben veranlassen (§. 29). Verbleibende und nicht durch Ausgleich zu behebende Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörde und Pflichtigen über Werth- und Ertragsangaben sind durch Abschätzung nach den Vorschriften für die Registergebühren betreffs Werth- und Ertragsermittlung von Liegenschaften zu erledigen (§. 30). Ausnahmsweise kann auf Antrag des Pflichtigen von Vorlage von Verzeichnissen und Einzelermittlungen abgesehen und ein „Abkommen" über die Steuer getroffen werden (§. 31). Für die Einziehung der Steuer, die Zulässigkeit und Form des Rechtswegs für Einwendungen und für die Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Steuern gelten die bezüglichen Vorschriften über Enregistrementsgebühren (§. 32). Die Verjährungsfristen sind die bisherigen (für verschiedene Fälle 2, 5, 10 Jahre, §. 33). Die Strafbestimmungen sind theils etwas verschärft, theils etwas gemildert worden (§. 34), Unterlassung der rechtzeitigen Steuererklärung und der Vorlage des Masseverzeichnisses sind mit dem halben Steuerbetrag bedroht, wissentliche zu geringe Angabe von Werthen und Erträgen mit dem einfachen Steuerbetrag (immer ausser diesem selbst), andere unrichtige Angaben und Verschweigungen mit dem doppelten. In gewissen Fällen treten nur Ordnungsstrafen ein. Auch für das Strafverfahren und für die Befugniss zum Erlass und zur Minderung der Strafen gelten die Bestimmungen für die Registergebühren (§. 36). Um gewissen reichsgerichtlichen Entscheidungen über die Auffassung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben als „Strafsachen" Rechnung zu tragen, ist durch ein reichsländisches Gesetz vom 28. Mai 1888 ein besonderes Verwaltungsverfahren eingeführt worden, welches auch für die Erbschaftssteuer zur Anwendung kommt (s. Carl, S. 265).

Trotz der Beibehaltung der früheren Steuersätze und der Gewährung des Schuldabzugs von der steuerpflichtigen Erbschaft ist eher eine Erhöhung, als eine Verringerung des Steuerertrags ein-

Digitized by Google

getreten. Das Gesetz hat also wenigstens keinen finanziellen Nachtheil gehabt. Bei den Zufälligkeiten im Erbgang ist freilich bei dieser Steuer aus dem Ertrage in einzelnen Jahren kein sicherer Schluss auf die Wirkung des Gesetzes zu ziehen.

Die Abänderungen des Gesetzes von 1889 sind im Jahre 1900 in Form einer Novelle erfolgt. Vorlage in der XXV. Session 1898, 1899 des Landesausschusses, Nr. 22 vom 1. Mai 1899 und wiederholt gleichlautend in der XXVI. Session 1900, Nr. 4 vom 1. Febr. 1900, Commissionsbericht, Drucksache Nr. 73. Verhandlungen März, April 1900. (Publication, daher Datum dieses Gesetzes stand beim Abschluss dieses Abschnitts noch aus, jedenfalls Frühjahr 1900.) Das Hauptziel der Novelle war, wie bemerkt, das Gesetz den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anzupassen. Es ist nicht ohne Interesse, das näher in der Vorlage und deren Begründung zu verfolgen, um die Verschiedenheiten zwischen dem Code civil und dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch daran zu studiren, was indessen hier in der Finanzwissenschaft nicht zu geschehen hat. Von den theils mit unter dem Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuches, theils unabhängig davon erfolgten und im Landesausschuss meistens angenommenen sachlichen Veränderungen des früheren Gesetzes sind folgende bemerkenswerth. Die Fälle des Eintritts der Erbschaftssteuer sind genauer präcisirt und specialisirt, dabei ist namentlich der Fall von Erwerb von Eigenthum oder Nutzungsrechten in Folge von Lebensversicherungs- und Leibrentenverträgen, sofern die Zuwendung vom Tode des Zuwendenden abhängig ist und für den Empfänger der Leistung unentgeltlich erfolgt (§. 1 c), und der Fall des Erlöschens einer Stiftung und des Anfalls des Stiftungsvermögens an die gesetzlichen Erben des Stifters (§. 1 d) ausdrücklich als erbschaftssteuerpflichtig im Gesetze hervorgehoben worden. Dem D. B. G. B. gemäss sind ferner die Verhältnisse der Erbschaftssteuer bei fortgesetzter Gütergemeinschaft einer besonderen Regelung unterzogen worden (§. 1 a der Novelle). Eine principiell wichtige und practisch wohl nicht unwesentliche Erweiterung hat die Erbschaftssteuerpflicht auf sog. Handgeschenke, die kurz vor dem Tode eines Erblassers erfolgt sind, erfahren (Novelle §. 1 b). Es sollte dadurch etwas dem bekannten Uebelstand begegnet werden, dass nicht nur überhaupt bei den Registrirungsabgaben im Verkehrssteuersystem das unbewegliche Vermögen rechtlich und thatsächlich wesentlich schwerer belastet und sicherer getroffen wird, als das bewegliche — nach der „Begründung" der Novelle war im Reichsland der Ertrag dieser Abgaben von Uebertragungen unbeweglichen Vermögens unter lästigem Titel 1897/8 4.9 Mill., beweglichen Vermögens nur 840.000, incl. 45.000 betreffende Reichsstempel zusammen noch nicht 900.000 M. —, sondern dass auch bei der Erbschaftssteuer trotz der grundsätzlich gleichen Besteuerung beider Vermögensarten doch wohl factisch das bewegliche sich in grösserem Umfang der Steuerpflicht entzieht, bei den Schenkungen vollends. Im Durchschnitt von 1891/92 bis 1897/98 hat das zinstragende bewegliche Vermögen, das muthmaassliche bedeutend grösser ist als das unbewegliche Vermögen (sammt Mobilien), 51.5, letzteres 48.5 % vom Ertrag der Erbschaftssteuer aufgebracht. Nach dem französischen Civilrecht hätte eigentlich jede Schenkung zu ihrer Giltigkeit einer notariellen Beurkundung bedurft und wäre dann steuerpflichtig gewesen. Aber die Praxis hatte doch allgemein Handgeschenke zugelassen, die mit der Entwicklung des beweglichen Vermögens viel wichtiger wurden. Auch die Erbschaftsbesteuerung dieses Vermögens und der Ertrag dieser Steuer wurden nachtheilig beeinflusst, wenn, mit Rücksicht auf die Nähe des Todes des Erblassers und um seine Erben von der Erbschaftssteuer zu befreien, in umfänglichem Maasse das bewegliche Vermögen den Erben schenkungsweise überlassen wurde. Während eine umfassendere Besteuerung der Handgeschenke eventuell bei einer Reform der die Schenkungssteuer mit umfassenden Registerabgaben zu bewirken war, wollte die Novelle wenigstens die angedeuteten Fälle der Erbschaftssteuerpflicht mit unterziehen (s. Begründung zu §. 1 b). Es sollten daher „Schenkungen, welche ohne gerichtliche oder notarielle Beurkundung oder Anerkennung mit Rücksicht auf das erfolgte Ableben des Schenkers erfolgt sind", der Erbschaftssteuer unterliegen. Im Zweifel sollten als solche Schenkungen die gelten, welche innerhalb der letzten 18 Monate vor dem Tode des Schenkers vollzogen seien, nicht länger zurückliegende. Diese Bestimmung ist auch in das Gesetz gekommen, nur etwas anders gefasst und

Digitized by Google

mit Beschränkung der Frist auf 6 Monate zurück („Zuwendungen, welche ohne registrirungspflichtige Beurkundung oder Anerkennung innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Tode des Erblassers vollzogen worden sind, unterliegen der Erbschaftssteuer", §. 1, b der Novelle). Wichtige Fälle solcher Zuwendungen sind aber allgemein befreit, so Zuwendungen zur Ausstattung von Abkömmlingen bei der Eheschliessung oder bei der Ergreifung eines selbständigen Berufs, regelmässig wiederkehrende Zuwendungen an Verwandte zur Bestreitung des standesgemässen Lebensunterhalts oder zur Unterstützung in Nothlagen und überhaupt Zuwendungen, die für den einzelnen Beschenkten 1000 M. im Ganzen nicht übersteigen. — Den Bestimmungen des D. B. G. B., welche dem überlebenden Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht und ein Pflichttheilsrecht einräumen, sich anpassend, ist in der Novelle eine Ermässigung des 3 %igen Ehegatten-Steuersatzes auf den Satz der Kinder, 1 %, eingetreten, wenn der Gatte neben Abkömmlingen zur Erbschaft berufen ist, insoweit der Anfall den gesetzlichen Erbtheil nicht übersteigt (§. 3, Abs. 1 unter a der Novelle). Um zu verhüten, dass bei Zuwendungen an uneheliche Kinder Seitens des diese erweislich anerkennenden Vaters nicht der Steuersatz von 9 % für Nichtverwandte eintritt, ist jetzt für diese Fälle (inbegriffen Abkömmlinge des unehelichen Kindes) ein eigener neuer Steuersatz von 4 % in den Tarif eingeschoben worden (Novelle §. 2, Abs. 1, bei b). Da das D. B. G. B., in Abweichung vom Code civil, keine Beschränkung der gesetzlichen Erbfolge der Seitenverwandten kennt, ist die bisherige Bestimmung, dass Seitenverwandte des 5.—12. Grades 8 % zu zahlen haben, wörtlich nicht aufrecht zu halten, aber dem Sinne nach doch berechtigt. Es ist jetzt dieser Satz für Seitenverwandte des 5. und 6. Grades statuirt, weitere zahlen 9 % (Novelle §. 2, Abs. 1, unter c). Bei den Verhandlungen im Landesausschuss ist auch einmal von einem Abgeordneten der Abstufung des Steuerfusses in der directen Linie nach der Höhe der Erbschaft gedacht, doch die Sache ist nicht weiter verfolgt worden. Dagegen hat man bei dem geringen fiscalischen Interesse und um Milderungen eintreten zu lassen, auch um die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, im Landesausschuss jetzt die 1889 abgelehnte Bestimmung in das Gesetz gebracht, dass Erbschaften in gerader Linie und unter Ehegatten bis zum reinen Betrage von 1000 M. steuerfrei sind (Novelle §. 2, a): einer der bisher seltenen Fälle, wo in diesem Ausschuss die „socialen" Rücksichten deutscher Gesetzgebung über die formalistisch gleiche Behandlung aller Fälle nach französischen Anschauungen gesiegt haben. — Unter den sonstigen, wesentlich nur formellen Aenderungen in der Novelle sind noch die in §. 6, 7 beachtenswerth, worin die Normen für die Steuerpflicht in Beziehungen zum Auslande neu und klarer gefasst werden, ferner in §. 9, wo die Fälle der Besteuerung der Grundstücke nach dem Werth, statt nach dem Ertrag genauer präcisirt worden sind, endlich in §. 18, wo die Fälle des Vorhandenseins von Vor- und Nacherben im B. G. B. berücksichtigt werden. — Das Gesetz tritt mit dem Verkündigungstage, 1900, in Kraft, für alle Anfälle nach 31. Dec. 1899.

§. 121. Stempel, Registrirungsabgaben u. dgl. Verkehrssteuern und gewisse Gebühren und gebührenartige Abgaben stehen im französischen Steuerrecht in näherem Zusammenhang und gegenseitiger Ergänzung (Fin. III, S. 502 ff.). Der Stempel, meist in niedrigeren festen Sätzen, besonders als Dimensionsstempel, auch als Quittungsstempel für Zahlungen an öffentliche Cassen, für Steuer- und Octroibezettlungen (10 Pf.), aber auch als Proportionalabgabe (Schuldscheine) ist die finanziell unwichtigere Abgabe, die Registrirungsabgaben sind im Ertrage und nach dem Umfang der zu registrirenden Rechtsgeschäfte die Hauptsache, so in Frankreich seit lange und noch heute und so auch noch in Elsass-Lothringen (Stempelertrag c. $^1/_8$, Registerabgabenertrag c. $^7/_8$, jetzt 850.000 und 5.8 Mill. Mark).

Digitized by Google

Die Benutzung des Stempels als Form der Erhebung von Gebühren und mehr gebühren- als steuerartigen Abgaben, regelmässig unter Gebrauch von Stempelpapier, hat in der deutschen Zeit Einschränkungen erfahren, besonders bei gerichtlichen Angelegenheiten, im Hypothekenwesen, wo der Stempel durch die Baarzahlung ersetzt worden ist. Verschiedene Abänderungen des geltenden französischen Hauptgesetzes über Stempel vom 13. Brum. VII (13. Nov. 1798) und der sonst geltenden Bestimmungen des französischen Stempelrechts sind theils in Folge der Einführung der Reichsstempelgesetze, theils unabhängig davon von 1871 an erfolgt, u. A. durch Gesetz vom 23. Mai 1873 die $1^1/_2$ Zuschlagszehntel zu allen Abgaben der Enregistrementsverwaltung aufgehoben worden. Ein allgemeines neues Gesetz vom 21. Juni 1897 ist eine Codification des bestehenden Rechts mit Veränderungen nicht sowohl in fiscalischer Tendenz, als in derjenigen besserer Vertheilung der Steuerlast. Für den Stempel als Form der Verkehrssteuer ist dabei die Anwendung des Dimensionsstempels in den bisherigen Sätzen verblieben, nur sind ausser den Schuldscheinen jetzt auch die Versicherungsverträge einem niedrigen Proportionalstempel unterworfen worden, sofern nicht die wie bisher zulässige Besteuerung mittelst facultativen Abkommens zwischen Steuerbehörde und Gesellschaft Platz greift. Die übrigen Veränderungen des Stempels als Verkehrssteuer haben nur formale Bedeutung. Die Fassung des Gesetzes ist den veränderten Verhältnissen angepasst worden. Soweit der Stempel aber eine Gebühr darstellt, bringt das neue Gesetz wesentliche Veränderungen. Der Dimensionsstempel ist fast überall beseitigt und durch eine „dem Inhalt und möglichst dem Werth des Geschäfts angepasste Abgabe ersetzt" (Jacob). Dies Gesetz von 1897 ist an Stelle der noch geltenden französischen einschlagenden Stempelgesetze und auch einzelner Bestimmungen aus der deutschen Zeit getreten (Ges. v. 1897, §. 65).

S. über das französische Stempelwesen Fin. III, §. 226—235, über das reichsländische vor der Codification von 1897 Jacob, die Gesetze über Enregistrements-, Stempel-, Hypothekengebühren und ähnliche Abgaben in Elsass-Lothringen, 1878, worin auch die Verordnungen und Gesetze seit der deutschen Verwaltung, S. 303 ff., 337 ff. Das letzte französische Gesetz, dessen Giltigkeit für Elsass-Lothringen anerkannt wurde, ist das gleich nach Einführung der Republik erlassene Decret vom 5. Sept. 1871, welches die Stempelsteuer von Zeitungen und anderen Veröffentlichungen aufhebt (Jacob a. a. O. S. 303, 336). Ferner Jacob, Art. Stempelsteuer in Elsass-Lothringen im Wörterb. d. Verwalt. II, 549 und Erg.b. III, 267, Vorlage des Stempelgesetzes im Landesausschuss März 1897, Nr. 4, Verhandlungen darüber, s. besonders v. Schraut's Rede bei der 1. Lesung, 10. März 1897. Jacob (ohne Namen) Commentar zum Stempelgesetz von 1897 (1898). Einführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 9. Febr. 1898 (eb. S. 43), Vollzugsanweisung vom 10. Febr. 1898 (eb. S. 50).

Digitized by Google

Verfügung betr. Registrirungs- und Stempelabgabe von notariellen Beglaubigungen von Unterschriften vom 17. Februar 1898 (eb. S. 101), dgl. betr. Entrichtung des Stempels für Versicherungsverträge vom 9. März 1898 (eb. S. 103). Die in der deutschen Zeit eingetretenen und geltend gebliebenen Veränderungen (s. auch Gesetz vom 27. Mai 1888, betr. Enregistrements- und Stempelgebühren) sind in das neue Gesetz von 1897 übergegangen. Für die jetzt geltenden Normen und Steuersätze ist auf das Gesetz selbst zu verweisen. Wichtigere Positionen stellt Jacob im 3. Erg.b. des Wörterb. d. Verwalt. S. 268 ff. zusammen.

Das Gesetz bildet folgende Rubriken: Gerichtliche Urkunden (so für Eintragungen in die Handelsregister, Fixstempel, doch bei Actien- und Actiencommandit-, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Commanditgesellschaften ohne Actien für jede angefangene weitere Million des Kapitals der gleiche Satz von bezw. 100 und 50 M., §. 2); Namensveränderungen und Ehedispense (Fixstempel, ziemlich hohe Sätze, 500 M. für erstere, 200 und 100 M. für verschiedene Fälle der letzteren); Urkunden der Notare (hier besteht für die der Registrirungsabgabe unterliegenden Urkunden, auch für die Repertorien und Wechselprotestregister der Dimensionsstempel, vom Blatt der Normalgrösse 40 Pf.); bei Ausfertigung notarieller Urkunden tritt eine Combination von Werth- und Dimensionsstempel ein, indem für jeden Bogen der Normalgrösse der Stempelsatz nach Werthstufen steigt, von 20 Pf. bei Werthen bis 200 M. auf 1 M. 50 Pf. bei solchen über 10.000 M., einfache Abschriften und Auszüge stehen den Ausfertigungen gleich, §. 7); Urkunden der Gerichtsvollzieher (die der Registrirungsabgabe unterworfenen tragen auch den Dimensionsstempel, §. 8); die umfangreichste Rubrik ist die der Urkunden der Verwaltungsbehörden, Gemeinden und öffentlichen Anstalten (die registrirungspflichtigen Urkunden [Verträge] unterliegen dem Dimensionsstempel; die nicht der Registrirung unterworfenen Urkunden zerfallen in eine grössere Reihe von Abtheilungen und Unterabtheilungen meist mit einfachen Fixstempeln, ausnahmsweise mit Stufenstempeln nach dem Werth des Objects. Hauptabtheilungen: die gewerbepolizeilichen Erlaubnissertheilungen mit vielen Unterabtheilungen, z. B. bei gewerblichen Anlagen Werthstufenstempel [1 M. bis 200 M. bei Anlagekosten unter 2000 und über 300.000 M., Wandergewerbeschein 1 M., Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft u. s. w. 5 M.]. Errichtung neuer Apotheken 1000 M., dann wasserpolizeiliche, forstpolizeiliche Genehmigungen, Leichenpässe [5 M.], Vereine [Wohlthätigkeits- und wissenschaftliche 5, sonst 20 M.], sonstige polizeiliche Genehmigungen, Stempelgebühren im Bergwesen [u. A. bei Verleihung von Bergwerkseigenthum auf Eisenerze 1000, auf Steinsalz und Soolquellen 500, auf sonstige Minerale 100 M.], in Mineralquellensachen; bei Pässen und Legitimationspapieren [40 Pf., Gewerbelegitimationskarten der Handlungsreisenden 2 M.], Naturalisationsurkunden [20 M., bei Dürftigkeit herab bis 1 M.!], Entlassungen aus Staatsangehörigkeit, Bescheinigungen, Zeugnisse [mit vielen Befreiungen, §. 33, Beglaubigungen [40 Pf., stempelfrei Beglaubigung von Unterschriften durch Verwaltungsbehörden]. Darlehnsverträge von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, auch Abschriften und Auszüge aus Urkunden für Privatpersonen auf Antrag [Ausfertigungsstempel wie bei notariellen Urkunden, Dimensionsstempel mit Werthstufen, §. 35, 36, 7]. Register [Repertorien der Gemeinden, öffentlichen Anstalten, dafür der reine Dimensionsstempel, auch Hauptbücher der Gemeinden- und Anstaltscassen, diese mit 1 M. für das Blatt, §. 37]; Privaturkunden, sie unterliegen im Allgemeinen, vorbehaltlich Ausnahmen, dem reinen Dimensionsstempel (so z. B. Verträge, Vollmachten, Testamente u. v. A. m., auch Briefe, Auszüge aus Handelsbüchern, wenn dieselben amtlich beglaubigt, zugestellt oder öffentlichen Urkunden zu Grunde gelegt werden sollen; dabei mancherlei Befreiungen, so z. B. für Quittungen, Schul-, Dienstboten-, Lehrzeugnisse gewerblicher Arbeiter, ärztliche Zeugnisse); Eingaben und Gesuche an Behörden sind jetzt im Allgemeinen stempelfrei, nur wenige noch stempelpflichtig, so die in Bezug auf Schuldbuchsachen, die den Dimensionsstempel tragen, auch, wenn es sich um Steuersätze über 25 M. handelt, die Einwendungen, Einsprüche, Berufungen in Sachen der Gebäude-, Gewerbe-, Wandergewerbe-, Wanderlager-, Bergwerkssteuer (doch nicht unbedenklich! §. 39): Schuldscheine sind allgemein einem Proportionalstempel von 5 Pf. von 100 M., also von $^1/_2$ Tausendstel, daher doch sehr niedrig, unter Anlegung von Stufensätzen unterworfen, ebenso, wenn der Werth des Pfandes weniger als der Darlehensbetrag ist, Lombarddarlehen, andernfalls, also im gewöhnlichen Falle, tragen solche Darlehen den reinen Dimensionsstempel

Digitized by Google

(§. 40, 41): Versicherungsverträge unterliegen einem Werthstufenstempel von im Allgemeinen $^4/_{10}$—$^5/_{10}$ Promille, die halben Sätze bei nicht über 1 Jahr dauernden Verträgen (§. 42), doch kann hier ein Abkommen mit den Versicherungsunternehmungen getroffen werden, in Form einer Jahresabgabe von 2 Promille des Gesammtbetrags der Prämien für Lebens-, Renten-, Unfall-, Haftpflicht-, Transportversicherungen, von 0.03 Promille der Versicherungssumme bei andern Versicherungen (§. 43). — Erfüllt wird die Stempelpflicht mittelst Verwendung von Stempelpapier, in gewissen näher bezeichneten, eventuell vom Ministerium noch auszudehnenden Fällen durch Gebrauch von Stempelmarken, auch hie und da durch Baarzahlung (§. 45). Haftbar sind bei den von Privaten ausgehenden Schriftstücken alle Unterzeichner sammtverbindlich für den Stempel, bei Schuldscheinen auch der Gläubiger, der ihn angenommen hat; öffentliche Behörden, Beamte, Notare sind mit an der Controle betheiligt. Der Rechtsweg ist wie bei den Registrirungsabgaben offen. Die Verjährungsfrist der Stempelforderung ist eine zweijährige, nach dem Zeitpunct der Erlangung der Kenntniss der Behörde, aber spätestens innerhalb 10 Jahren nach Ausstellung des Schriftstücks. Hinterziehung ist mit dem 4 fachen Betrag der Abgabe bedroht, mindestens mit 10 M., doch sind statt dessen Ordnungsstrafen von 1—20 M. in nicht beabsichtigten Fällen zulässig. Uneinbringliche Geldstrafen können auch hier nicht in Freiheitsstrafen umgewandelt werden. Das Gesetz hat auch für die Entrichtung der Gerichtskosten incl. Grundbuchkosten die Verwendung eigener Stempelmarken gestattet (§. 62), die lediglich für die Gerichtsbehörden bestimmt sind (Ausf.best. Art. 1. bei Nr. 2, Vollz. Anw. unter Nr. 5). Für eine bestimmte Reihe von Beurkundungen (§. 64) sind die bisherigen Vorschriften über Stempel-, Registrirungs- und Gerichtsschreibereigebühren und Emolumente noch in Anwendung geblieben, sonst aber die gesetzlichen Bestimmungen über die Registrirung gerichtlicher Urkunden, sowie über die Erhebung von Registrirungsabgaben und Gerichtsschreibereigebühr nach den im Gesetz §. 64 genannten älteren französischen Gesetzen ausser Kraft getreten. Die Stempel für Quittungen und Bezettelungen über indirecte Steuern und Octroiabgaben sind dagegen nicht verändert worden.

Deutsche und französische Normen und Steuersätze sind in dem neuen Stempelgesetz verschmolzen worden. Der Ertrag ist im Budget der letzten drei Jahre, seitdem das Gesetz in Kraft steht (1. April 1898), mit derselben Summe veranschlagt (852.000 M.), etwas niedriger als vordem (1 Mill.) und vor der Einwirkung der Reichsstempel und des Gerichtsgebührenwesens, wo er erheblich höher war, nemlich $1^1/_2$ Mill. betrug.

Die finanziell viel wichtigeren eigentlichen Registrirungsabgaben haben bisher keine allgemeine grundsätzliche Veränderung erfahren, doch sind sie in einzelnen Fällen ermässigt, bezw. aufgehoben und allgemein durch das oben genannte Gesetz vom 21. Mai 1873, das die Zuschläge aufhob, ermässigt worden. Die Ausscheidung der Erbschaftssteuer, dann die Entwicklung der Reichsstempel und besonders auch die Reichsjustizgesetze mit ihrer Aenderung des Beweisverfahrens im Process, sowie das Gerichtskostengesetz haben aber eine bedeutsame Rückwirkung auf das Registrirungsgebiet und auf den Ertrag der bezüglichen Abgaben ausgeübt. Dieser hat sich wenigstens zeitweise etwas vermindert, ist neuerdings aber wieder in Steigerung begriffen. Im Uebrigen besteht Einrichtung und Besteuerung, diese in den alten Normal-

Digitized by Google

sätzen ohne Zuschläge, im Ganzen noch nach dem früheren französischen Recht, weshalb unter Hinweis auf dessen Darstellung im 3. Bande dieses Werks auf die besondere Behandlung hier an dieser Stelle verzichtet werden kann. Bemerkt sei hier speciell noch einmal, dass die Schenkungssteuer ein Glied der Registerabgaben geblieben ist, auch nach der Ausscheidung der Erbschaftssteuer. Reformen der ganzen Registergesetzgebung werden indessen nicht ausbleiben und sind auch in Aussicht genommen. Der Eintritt des D. B. G. B. wird auch mit dazu Anlass geben. Indessen ist es bei der finanziellen Bedeutung der Registrirungsabgaben im reichsländischen Budget nicht leicht, Reformen von einschneidender finanzieller Wirkung, namentlich in der Richtung der Beseitigung oder Ermässigung wichtiger Steuersätze des Systems, so der überhohen Besitzwechselabgabe bei Grundeigenthum ($5^1/_2$ %), einzuführen, ohne einen angemessenen Ersatz aus anderen Steuern, so wünschenswerth wohl mehrfach eine tiefere Umgestaltung dieses fiscalischsten Stücks des alten französischen Steuerrechts wäre. Möglich, dass die angebahnte Reform der directen Steuern auf Kapitalrenten, Lohn, Besoldungen u. s. w. die hier vorliegende Aufgabe zu lösen erleichtert.

S. Fin. III, §. 213 ff., 242, Jacob's „Gesetze über Enregistrement u. s. w.", ders. Art. Einregistrirung in Elsass-Lothringen im Wörterb. d. Verwalt. I, 308. Die Grundlage ist das alte Gesetz vom 22. Frim. VII (12. Dec. 1798, Jacob, Gesetze, S. 21 ff.). Die Normalsätze (Principales, ohne Zuschläge) der Registrirungsabgaben s. auch in Fin. III, S. 523 ff. mit den Noten. Sie sind meist viel höher als in den anderen deutschen Gesetzgebungen. So z. B. bei Uebertragungen unter Lebenden unter lästigem Titel (also bes. Verkauf), bei unbeweglichem Gut $5^1/_2$, bei beweglichem 1 %, Pacht-, Miethverträge $^1/_5$. Die Schenkungssteuer unterscheidet die Steuersätze nach der Verwandtschaft u. s. w. wie die Erbschaftssteuer (directe Linie, Gatten, Seitenlinie, Nichtverwandte) und macht weitere Unterscheidungen innerhalb dieser Kategorieen (s. Fin. III, S. 527, auch eb. §. 242, v. Mayr, Art. Schenkungssteuer im Wörterb. d. Verwalt. II, 409), die sonach manchfach abgestuften Steuersätze gehen von 1—9 %. Der Nichtabzug von Schulden und Lasten ist bei Schenkungen verblieben. Erleichterung der Steuer bei elterlichen Voraustheilungen von unbeweglichem Vermögen, wo durch Gesetz vom 27. Mai 1888 die $1^1/_2$ % Ueberschreibungsgebühr beseitigt wurde, nur noch die gewöhnliche Hypothekengebühr blieb (s. u.). Die Schenkungen beweglichen Vermögens entziehen sich auch hier der Steuerpflicht grossentheils. Einzelne kleinere Veränderungen sind in der deutschen Zeit im Umfang der registrirungspflichtigen Rechtsgeschäfte, in den Steuersätzen, auch in der Stempelpflichtigkeit (noch vor dem allgemeinen Stempelgesetz von 1897) und in anderen Puncten der bezüglichen Einrichtungen und Gesetze erfolgt. So sind die Hypothekenbewahrer schon durch Gesetz vom 27. Oct. 1872 auf feste Besoldungen gesetzt, beziehen seitdem keinerlei Gebühren daneben mehr, die betreffenden Salarien werden jetzt für die Landescasse erhoben. Auch die Emolumente und Schreibgebühren bei Geschäften der Gerichtsschreibereien (ausser bei Gewerbegerichten) fliessen nunmehr in diese Casse (Landesgesetz für 1888/89 vom 23. März 1888, §. 10. S. über die französischen Gerichtsschreibereiabgaben Fin. III, §. 236). Das Gesetz vom 27. Mai 1888, betr. Enregistrements- und Stempelgebühren, änderte einige der geltenden Bestimmungen und Sätze des Steuerrechts ab (u. A. wurde hier der Abgabesatz von $1^1/_2$ % bei Ueberschreibungen von Voraustheilungen nach Code civil Art. 1075, 1076

Digitized by Google

unter Lebenden in eine feste Abgabe von 80 Pf. verwandelt). Das Gesetz vom 24. Juli 1889, betr. Grundeigenthum, Hypothekenwesen u. s. w. enthält im Abschnitt 18 einige neue Bestimmungen über Abgaben. So können kleine Eigenthumswechsel von Immobilien unter Lebenden danach bis zum Werthe von 1000 M. mit einem ermässigten Dimensionsstempel (bis 200 M. 20 Pf., 2—500 M. 40 Pf., 500—1000 M. 80 Pf.) für den Bogen mittleren Formats belegt werden. Die Hypothekengebühren (s. die französischen Bestimmungen in Fin. III, §. 219) wurden neu geordnet durch Gesetz vom 24. Juli 1889. Die verhältnissmässige Gebühr wurde auf 10 Pf. von 100 M. Werth (1 %) bestimmt. Dazu tritt noch eine Abstufungsgebühr von 50 Pf. bis 500, von 1 M. von 500—1000 M. u. s. w. in ferneren Stufen, von 10 M. von 10.000—50.000 M., von 20 M. von über 50.000 M. Werth. Zu erwähnen ist auch hier das oben schon genannte Gesetz vom 28. Mai 1888, betr. Strafsachen der Enregistrementsverwaltung. — Ueber Gerichtskosten s. das Ausführungsgesetz vom 3. April 1880 zum Reichs-Gerichtskostengesetz, Gesetz, betr. Kosten in Grundbuchsachen vom 22. Juni 1891 (Sätze und sonstige Bestimmungen dieselben wie im Gesetz von 1889 über Hypothekengebühren). Gesetz vom 15. Juni 1888, §. 53.

Allgemeinere, den finanziellen Ertrag vermindernde Reformen des Enregistrements, welche an sich erwünscht wären, hängen wohl von dem finanziellen Erfolg vorausgehender Reformen der directen Besteuerung, daher namentlich der Kapitalrenten- und Lohn- und Besoldungssteuer und dem Eintreten dieser Steuer an Stelle der Personal- und Mobiliarsteuer, ferner von ergiebigen Reformen der indirecten Reichssteuern ab, wodurch grössere Zahlungen des Reichs an die Einzelstaaten ermöglicht werden. Am Nothwendigsten erscheint die Herabsetzung der hohen Besitzwechselabgabe für agrarisches Grundeigenthum.

Staatssteuer-Statistik.

§. 122. Entwicklung der Steuererträge im Reichsland.

Mancherlei Material ist in den oben S. 374 erwähnten, auch in den Annalen des Deutschen Reichs zu findenden umfänglichen Verwaltungsberichten, in der Denkschrift über die Finanzen von Elsass-Lothringen bis 1876, fortdauernd in den Berichten der Steuerdirectoren, in den Papieren des Landesausschusses, den Vorlagen über Finanzsachen und Steuergesetzentwürfe enthalten. S. die Uebersicht der Einnahmen 1873, 81, 94, 96, nach dem „Ist", bei Hertzog in den Jahrb. f. Nat.ök. 1899, B. 72 (3. F. B. 17) S. 813. Wir beschränken uns hier auf die Statistik der Steuererträge.

Die ersten Jahre, 1872, 1873, sind in den Voranschlägen und den Ergebnissen noch zu sehr durch den Uebergang aus den alten in die neuen Verhältnisse beeinflusst und so nicht so gut für die Vergleichung mit den späteren Jahren brauchbar. Besser ist es daher, mit 1874 zu beginnen, zu dessen Daten die für 1876, bis wohin Alles consolidirt war, hinzugefügt werden. Die folgenden Zahlen sind Etatsziffern.

(Tab. 66 s. S. 427).

Der Landeshaushalt des Reichslands ist hiernach in starkem Maasse von vornherein ein steuerwirthschaftlicher in seinen Einnahmen gewesen und geblieben, hierin ähnlich dem französischen, aus dem er entsprang, und in viel stärkerem Maasse, als dies die

Digitized by Google

Tab. 66. Hauptkategorieen der Einnahmen des Reichslands von 1874 bis 1900 (in 1000 Mark).[1])

	1874	1876	1900
1. Directe Steuern	9.673	10.422	13.219
2. Indirecte Verbrauchssteuern[2])	5.490	4.740	8.705
3. Verkehrssteuern[3])	10.179	9.338	10.814
I. Summe Steuern 1—3	25.342	24.500	32.738
4. Forstverwaltung	2.862	3.988	3.311
5. Tabakmanufactur	800	601	150
6. Verschiedene Verwaltungseinnahmen[4])	1.506	1.492	3.597
II. Summe, andere Einnahmen 4—6	5.168	5.081	7.058
Summe I und II	30.510	29.581	39.796
Procente			
Steuern	83.1	82.8	82.0
Andere Einnahmen	16.9	17.2	18.0
Progression			
Steuern	1000	967	1292
Andere Einnahmen	1000	983	1366
Alle Einnahmen	1000	970	1302

anderen deutschen Landeshaushalte sind. Unter Einrechnung der hier nicht mit einbezogenen Antheile an den Reichssteuern würde dieser Sachverhalt noch stärker hervortreten. Die Erklärung liegt mit darin, dass dem Land ausser den Staatsforsten ältere privatwirthschaftliche Einnahmequellen fast ganz fehlen und dass es keine Staatsbahnen hat, da diese im Reichslande dem Reiche gehören. Die Steigerung der Einnahmen in diesem Vierteljahrhundert ist im Ganzen eine mässige, auch diejenige der Steuererträge, was auf die günstige Finanzlage hindeutet. Letztere ist aber wieder wesentlich mit auf das Fehlen einer bedeutenderen eigenen Staatsschuld zurückzuführen. Die Finanzlage und die relativ schwache Vermehrung der Steuererträge erscheinen noch günstiger, wenn man bedenkt, dass das Reichsland wegen des eigenen Bezugs seiner Biersteuer einen stärkeren Matricularbeitrag an das Reich

[1]) Steuern und verschiedene Einnahmen (Nr. 6) brutto, die Posten 4 und 5 dagegen netto, weil bei diesen die Bruttoerträge nicht mit den anderen Einnahmen vergleichbar sind.

[2]) Landessteuern und von den Zöllen und indirecten Reichssteuern nur die Vergütungen für Erhebung u. s. w. aus der Reichscasse.

[3]) Stempel, Registerabgaben einschliesslich Erbschaftssteuer, für 1874 und 1876, auch einschliesslich der kleinen Einnahmen aus dem „domaine" (Erlöse für Verkäufe u. s. w.), die später unter verschiedenen Verwaltungseinnahmen eingesetzt sind, dann einschliesslich aller Strafen, auch in Zoll- und indirecter Steuerverwaltung, die später getrennt für diese Abgaben und für Verkehrssteuern gestellt sind.

[4]) Nach Abzug der im Etat hier mit stehenden Ueberschüsse aus früheren Jahren. Die hier summirten Einnahmen rühren aus meist gebührenartigen der Verwaltungszweige (Justiz, Inneres, Unterricht, wirthschaftliche Verwaltungen u. s. w.), auch aus Zinsen, Zahlungen des Reichs (doch ohne die Herauszahlungen auf dem Conto der Zölle und Verbrauchssteuern), dann jetzt aus der Depositenverwaltung her. Die Steigerung der Einnahmen seit den 70er Jahren ist grösstentheils eine reelle, aber in etwas beruht sie auch nur auf vollständigerer Aufnahme solcher Posten ins Budget und dann auf Einstellung in dieser Abtheilung.

Digitized by Google

zu liefern hat, also im Effect eigentlich nur einen Theil seiner Biersteuer selbst behält.

Die folgende Tabelle 67 stellt die Verhältnisse der einzelnen Steuern dar.

Tab. 67. Erträge (roh) der einzelnen Landessteuern des Reichslands, 1874—1900. (Etatsziffern in 1000 Mark.)

	1874	1876	1900
I. Directe Steuern			
1. Grundsteuer	4.378	4.389	3.130
2. Gebäudesteuer			
3. Thür- und Fensterstener	1 424	1.435	3.495
4. Personal- und Mobiliarsteuer*)	1.498	1.523	2.067
5. Gewerbe-(Patent-)steuer	1 645	1 737	2.484
6. Wandergewerbesteuer			184
7. Abgaben von Gütern der todten Hand	336	337	392
8. Bergwerkssteuern	25	637	158
9. Sonstige Einnahmen[1]			765
10. Zu Specialfonds[2]	367	364	544
Summe I	9.673	10 422	13.219
II. Indirecte Steuern[3]			
11. Weinsteuer	1.760	1.317	1.216
12. Biersteuer	1 756	1.609	3.222
13. Licenzen	136	147	1.667
14. Stempel von Bezettelungen	272	222	165
15. Sonstige Einnahmen[4]			254
Summe II	3.924	3.295	6.523
III. Verkehrssteuern[5]			
16. Registrirungsabgaben	8.459	7.597	5.800
17. Erbschaftssteuer			2.600
18. Stempelgefälle	1.443	1 473	852

*) Bei dieser werden auch für allgemeine Staatszwecke zum Principale, wegen dessen Niedrigkeit, 17 % Zuschläge erhoben, die hier eingerechnet sind.

[1]) Zwischen 1874 und 1876 haben hier Aenderungen in den Buchungen stattgefunden. In 1900 umfassen die sonstigen Einnahmen: Kosten für Aufstellung von Heberollen 7000, Benachrichtigungsgebühren 38.800, Vergütung der Gemeinden u. s. w. für die Verwaltung ihrer Cassen durch Staatsbeamte, einschliesslich der Gebühren für Erhebung der Gemeindezuschläge, sowie der Gebühren für Erhebung der Handelskammerabgaben 698.000, Gebühren für Fortführungsvermessungen in Gemeinden mit neuen Katastern 18.300, sonstige Einnahmen 2570 M.

[2]) Zu Specialfonds: nemlich für Wiederumlagen (in 1900 37.600 M.), Ausfallfonds von den 4 directen Steuern (417.400 M.), dsgl. von den Bergwerksabgaben (23.000 M.), landwirthschaftlicher Hilfsfonds (66.395 M.).

[3]) Hier ohne die in Tab. 66 bei den indirecten Verbrauchssteuern mit eingerechneten Vergütungen der Reichscasse für Erhebung der indirecten Steuern und Zölle (1874 1.565.000, 1876 1.445.000, 1900 2.182.000 M., wovon 17.000 M. für die Stempelabgaben). Deshalb weicht die Schlussziffer unter II und die des Gesammtbetrags der Steuererträge in Tab. 67 von den betreffenden Ziffern der Tab. 66 ab.

[4]) „Sonstige Einnahmen" in 1900: aus der Etatskategorie „eigene Einnahmen der Zoll- und Steuerverwaltung" 400 M. Controlgebühr von Salz, 4300 Niederlagegeld, 19.300 Strafgelder aus Zoll- und Steuerprocessen, verschiedene Verwaltungskostenbeiträge 90.900, „verschiedene Einnahmen" 49.050 M. Ferner hier in der Tabelle eingerechnet: „Einnahme für Rechnung anderer Verwaltungen", nemlich Casernirungskostenbeiträge octroipflichtiger Gemeinden 90.224 M.

[5]) Bei Nr. 16, 17, 18 einschliesslich Strafen, bei 18, Stempel, auch einschliesslich Pässe, Jagderlaubnissscheine.

Digitized by Google

	1874	1876	1900
19. Gerichtliche Gebühren, Strafen[1]) . .	277	268	1.540
20. Sonstige Einnahmen[2])			22
Summe III	10.179	9.338	10.814
Summe I—III	23.776	23.055	30.556
Procente			
I. Directe Steuern	40.8	45.2	43.2
II. Indirecte „	16.4	16.4	21.4
III. Verkehrs „	42.8	43.1	35.4
Auf den Kopf Mark			
Directe Steuern	6.32	6.81	7.77
II. Indirecte „	2.56	2.15	3.84
III. Verkehrs „	6.65	6 10	6.36
Summe	15.53	15.06	17.97

In den Zahlen der Tabelle 68 spiegeln sich die Einflüsse der erfolgten Steuerreformen ab, es zeigt sich aber auch, welche Richtung diese Reformen weiter annehmen müssen. Die bevorstehende Umgestaltung der Personal- und Mobiliarsteuer und die Einführung der Kapitalrenten- und der Lohn- und Besoldungssteuer findet in den Zahlen der directen Besteuerung ihre Begründung. Die Besteuerung des beweglichen Vermögens und der persönlichen Arbeitseinkünfte steht offenbar gegenüber derjenigen des Grundbesitzes in der directen Besteuerung noch immer ganz zurück, ähnlich wie in Frankreich, ein Verhältniss, das bei Mitberücksichtigung der Erbschaftssteuer und der Registrirungsabgaben, die auch wieder diesen Besitz vorwiegend belasten (s. u. Tab. 68), noch schärfer hervortritt. Bei den indirecten Steuern zeigt sich auch hier, wie in den andern deutschen Weinländern, die steigende finanzielle Bedeutung der Biersteuer vor der Weinsteuer, bei der allerdings die starke Herabsetzung des Steuersatzes mit eingewirkt hat. Die Entwicklung der Licenzerträge beruht auf der neuen Gesetzgebung darüber. Mittelst der Licenzsteuern werden Wein, Bier noch einmal und ausserdem für Landeszwecke auch Branntwein getroffen, letzterer also neben der Reichssteuer noch für die Landesfinanzen mit besteuert. Der Gesammtertrag der Verkehrssteuern hat sich wenig gehoben, die wichtige Reform der Erbschaftssteuer und des Stempels hat also jedenfalls nicht einseitig fiscalischen Zwecken gedient. Der Ein-

[1]) Etatsrubrik: gerichtliche Strafen, Gebühren, erstattete Auslagen in Straf- und Civilsachen, auch, erst im Etat für 1900 hierher aus dem Etat der Justizverwaltung übertragen, Hypothekengebühren (280.000 M.). Der grösste Theil der Einnahme rührt von Gerichtskosten (in 1900 1.500.000 M.) und davon wieder von Gebühren her (1.110.000 M.).

[2]) Aus erblosen Hinterlassenschaften, Vacantmassen, gerichtlich eingezogenen herrenlosen und Fundgegenständen und aus Renten 5000, aus Strafen bei Disciplinarsachen 700, aus Einnahmen aus dem Verfahren vor dem Kaiserl. Rath und den Bezirksräthen 2000 M., aus verschiedenen Einnahmen 14.000 M.

Digitized by Google

fluss einiger Steuersatz-Ermässigungen und Steuerbefreiungen macht sich dabei auch geltend. Zum Theil sind Registrirungsabgaben und Stempel aber auch im Ertrage durch die deutschen Justizgesetze und das Gerichtskostenwesen beeinflusst und die Einnahmen aus Gerichtskosten an Stelle früherer Einnahmen aus jenen beiden Abgabezweigen getreten.

Die Relationen der drei grossen Steuerkategorieen zu einander haben sich in den Erträgen etwas, aber doch nicht sehr bedeutend geändert. Die indirecten stellen jetzt eine etwas grössere Quote in Folge der Licenzgesetzgebung dar. Die directen haben sich in Folge der Reformen relativ etwas im Ertrag erhöht, die Verkehrssteuern vermindert. Die weitere Durchführung der Reform der directen Steuern wird in der gleichen Richtung wirken, was wohl gerechtfertigt erscheint. Uebrigens ist auch hier und im Vergleich zur französischen Zeit nicht zu vergessen, dass eben die Zoll- und Verbrauchssteuererträge, sowie ein Theil der Verkehrssteuereinnahmen auf das Deutsche Reich übergegangen sind. Unter Einbeziehung der betreffenden Posten würden sich wesentlich andere Relationen der drei Steuerkategorieen ergeben.

Die Kopfbelastungen mit Landessteuern im Ganzen sind nach deutschen Verhältnissen ziemlich hoch, aber in der deutschen Zeit nicht sehr stark gestiegen, weniger als in anderen deutschen Staaten, was die günstige Finanzlage des Reichslands auch von dieser Seite zeigt.

Die directen Steuern belasten jetzt den Kopf etwa ebenso hoch, als in den Nachbarländern Baden und Württemberg, sowie in Sachsen, schwächer als in Hessen, erheblich stärker, als nach dem allerdings bei diesen grösseren Staaten nicht ohne Weiteres vergleichbaren Durchschnittssatz in Baiern und in Preussen. Die indirecten Landessteuern sind trotz der auch im Reichsland bestehenden eigenen Biersteuer und der Weinsteuer nebst den Licenzen, wesentlich in Folge des geringeren Bierconsums, trotz hohen Biersteuersatzes, im Kopfertrage niedriger als in Baden, Württemberg und Baiern. Nur die Verkehrssteuerbelastungen sind in Folge des französischen Enregistrements und dessen hoher Sätze und der ausgedehnten Erbschaftssteuerpflicht, wie der hohen Sätze in dieser Steuer, besonders für die näheren Seitenverwandten, erheblich höher als in den anderen vergleichbaren deutschen Staaten. (Zum Vergleich s. die Daten für Preussen S. 62, Sachsen S. 121, Baiern S. 182, Württemberg S. 233, Baden S. 292, Hessen S. 355 oben.)

Nur für diese Verkehrsteuern seien wegen der Eigenartigkeit der Verhältnisse hier noch einige weitere statistische Notizen beigefügt (nach Drucksache 2. 25. Session, 1898. Daten über Erbschaftssteuer auch in der Vorlage von 1889 und danach im Fin.arch. B. 10, S. 282). Solche Notizen sind aber in den Landesausschusspapieren auch für andere Steuern zu finden (s. oben über einzelne davon S. 378, 387, 397, 401, 402).

Die Erträge der Registerabgaben vertheilen sich auf die einzelnen Kategorien steuerpflichtiger Fälle folgendermaassen. S. Tab. 68 auf S. 431.

Vgl. damit die Daten für Frankreich in Fin. III, S. 523, 540. Es ergiebt sich, dass der Ertrag zu $^4/_5$—$^5/_6$ aus den Uebertragungen von Eigenthum unter lästigem Titel und zu $^3/_4$ allein aus demjenigen von Liegenschaften herrührt, also in der That eine besondere Belastung des Grundbesitzes besteht, ob und inwieweit eine gerechtfertigte,

Digitized by Google

Tab. 68. Ertrag der Registerabgaben im Reichsland. (1000 Mark.)

I. Verhältnissmässige Abgaben.	1892	1896
1. Uebertragungen unter lästigem Titel		
a. von Liegenschaften	3.933	4.460
b. „ beweglichen Sachen	362	395
c. „ Forderungen	126	115
Summe 1	4.421	4.970
2. Schenkungen unter Lebenden		
a. in gerader Linie	275	249
b. unter Gatten	1.2	0.7
c. in der Seitenlinie	46	37
d. unter Nichtverwandten	24	36
Summe 2	346	322
3. Andere Fälle.		
a. Pacht- und antichret. Verträge	49	39
b. Mindergebote u. Unternehm.verträge	83	94
c. Schuldverpflichtungen	209	365
d. Bürgschaften	42	38
e. Schuldbefreiungen (Quittungen)	24	12
Summe 3	407	547
Summe I	5.174	5.839
II. Feste Gebühren.		
1. Bürgerliche und Verwaltungsurkunden	146	154
2. Gerichtliche Urkunden	27	26
3. Gerichtsvollzieher-Urkunden	27	14
Summe II	200	194
III. Strafen	26	20
Summe I—III	5.401	6.055
ab Herauszahlungen	25	26
Rein-Einnahmen	5.377	6.029

lässt sich nur bestimmen, wenn man ländliche Grundstücke und städtische Häuser und Baustellen und bei letzteren beiden den wesentlich nur speculativen und sonstigen Besitzwechsel unterscheiden könnte. Unbedeutend an sich und im Verhältniss zur Erbschaftssteuer ist der Ertrag der Schenkungssteuer.

Die Erträge der Erbschaftssteuer zeigt die Tab. 69. Das neue Gesetz von 1889 trat am 1. Juli 1889 in Kraft, galt daher für $^3/_4$ Jahre des Jahres 1889 (d. i. Finanzjahres 1. April 1889/90). Es werden hier die Daten einer Reihe von Jahren angegeben, um die Schwankungen der Erträge zu zeigen.

Tab. 69. Erbschaftssteuerertrag im Reichsland (in 1000 Mark).

	Gerade Linie	Ehegatten	Seitenlinie	Nichtverwandte	Strafen	Summe
1882	600	203	942	120	—	1.866
1883	688	211	1037	296	—	2.232
1884	585	187	904	145	—	1.821
1885	639	232	1213	161	—	2.245
1886	625	246	1116	176	—	2.164
1887	616	188	1138	270	--	2.211
1888	661	193	1292	207	—	2.352
1889	666	200	1078	307	35.6	2.288
1890	662	348	1289	367	403.4	2.706
1891	700	174	1145	403	43.8	2.465
1892	882	215	1449	289	48.8	2.884
1893	790	227	1362	368	28.7	2.775
1894	810	216	1639	1478	30.3	4.173
1895	625	234	1291	250	35.7	2.436
1896	773	198	1418	387	28.2	2.805

Vom Gesammtertrag gehen noch jährlich kleine Herauszahlungen ab, 1892—96 zwischen 24.000 und 8000 M. Ein besonders deutlicher Einfluss des Gesetzes von

Digitized by Google

1889, welches den Schuldabzug gestattete, tritt in diesen Daten kaum hervor, nur in der hohen Strafsumme in 1890 zeigt er sich. Schwankungen der Erträge der einzelnen Kategorieen sind natürlich, halten sich aber doch absolut und meist auch relativ in mässigen Grenzen bei der geraden Linie und den Gatten, stärker sind sie in beiderlei Hinsicht aus verständlichen Gründen bei der Seitenlinie und vollends der Nichtverwandten unter dem Einfluss von wechselnder Sterblichkeit, Anfällen aus der directen Linie hinaus und verschiedener Vermögenshöhe (so in 1894). Aber störend für die Finanzen, wie man wohl behauptet hat, sind die Ertragsschwankungen im Ganzen doch nicht, nicht stärker als bei andern indirecten Steuern. Nur das eine Jahr 1894 war durch höhere Eingänge an Steuer in der Seitenlinie und unter Nichtverwandten im Gesammtertrag weit über dem Durchschnitt. Von diesem Jahre abgesehen, kommt zwischen $^1/_4$—$^1/_2$ des Ertrags auf die gerade Linie, noch nicht $^1/_{11}$ auf Gatten, die Hälfte auf die Seitenlinie, $^1/_9$ auf Nichtverwandte.

Die jährlichen Verwaltungs- und Erhebungskosten der Steuern gestatten mit den Roherträgen nur bei den directen Steuern und einigermaassen bei den Verkehrssteuern einen Vergleich, da sie bei den indirecten Steuern (und Zöllen) sich gleich mit auf die Reichssteuern beziehen. Die Kosten sind ziemlich hoch.

Sie waren bei den directen Steuern 1874 926.000 M. oder 9.5 % des Rohertrags (wohl nach anderer Methode der Etatisirung zuerst), 1876 1.513.000 M. oder 14.5 %, 1900 1.691.000 M. oder 12.8 %, bei den Verkehrssteuern 1900 1 440.000 M. oder 13 3 %, bei den indirecten Steuern und Zöllen 1900 3.551.000 M., wovon die Reichscasse 2.182 000 M. vergütet. Rechnet man letzteren Posten ab, so würde ein Kostenbetrag von 1.369.000 M. verbleiben oder 21.3 % des Rohertrags (ab Casernirungsbeiträge), — übrigens keine einwandfreie Rechnung.

b. Communalbesteuerung.

§. 123. Die Communalkörper. Im Reichsland giebt es zwei Arten öffentlicher Körper mit gewissen Selbstverwaltungsbefugnissen, welche einen eigenen Haushalt führen und besondere Steuern, bezw. Zuschläge zu den Staatssteuern für eigene Zwecke erheben: die Bezirke und die Gemeinden. Die ersteren, 3, sind an die Stelle der ehemaligen französischen Departements getreten, sie beruhen im Ganzen noch auf dem französischen Recht dieser Departements, welches in Geltung geblieben und bisher nur in geringem Maasse verändert worden ist. An die Stelle des ehemaligen Präfecten ist der Bezirkspräsident, an diejenige des conseil général ist der Bezirkstag in jedem Bezirk getreten. Die Gemeinden sind nicht in Stadt- und Landgemeinden unterschieden, sondern haben aus der französischen Zeit ihre einheitliche, im Ganzen gleichmässige Verfassung behalten. Jüngst ist durch Gesetz vom 6. Juni 1895 eine neue Gemeindeordnung erlassen worden, in welcher den grösseren Gemeinden, d. h. denjenigen mit über 25.000 Einwohnern und diesen unter gewissen Bedingungen gleichgestellten in einer Reihe von Puncten eine etwas andere, freiere

Digitized by Google

Stellung und weitere Competenz als den sonstigen, demnach als der Masse der kleineren Städte und ländlichen Ortschaften, gegeben worden ist. Die Kreise, welche in der doppelten Zahl, 22, also durchschnittlich der halben Grösse, an die Stelle der ehemaligen 11 Arrondissements getreten sind, haben nicht den Character von eigentlichen Selbstverwaltungskörpern, den ihnen im Jahre 1878 ein vom Landesausschuss abgelehnter Gesetzentwurf geben wollte, sondern sind im Wesentlichen nur Verwaltungsabtheilungen, wenn auch mit eigenen Kreistagen und einigen besonderen Aufgaben. Die Cantone sind rein territoriale Gebietsabtheilungen. Es handelt sich daher hier für uns nur um die Gemeinden und die Bezirke. Hinsichtlich deren finanziellen und speciell Besteuerungsverhältnisse, soweit sie noch auf dem französischen Recht beruhen, ist wieder bloss auf die Darstellung im B. III der Finanzwissenschaft zu verweisen. Es ist demgemäss im Folgenden vornemlich nur auf die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung von 1895 über den Haushalt und die Besteuerung der Gemeinden einzugehen.

Ueber die Verwaltungsorganisation im Reichslande im Allgemeinen, die Beziehung zwischen Central-, Bezirks-, Kreis- und örtlicher Verwaltung s. den Artikel von O. Mayer im Wörterb. d. Verwalt., Verwaltungsorganisation II, 779 ff., Bezirk eb. I, 210, Kreis I, 870, passim Einzelnes in den verschiedenen Artikeln über Gemeindeverhältnisse eb. in B. I, so über Gemeindesteuern in dem Art. I, 533 von v. Reitzenstein, Leoni, Staatsrecht Elsass-Lothringens, S. 255 ff., v. Reichlin, Gemeindegesetzgebung in Elsass-Lothringen, 2. B., 1885. Ueber das neue Gemeindegesetz von 1895 Jolly im Wörterb. d. Verwalt., Erg.b. III, S. 109. Dies Gesetz mit Noten in dem sogen. Möller'schen grossen Sammelwerk der elsass-lothringischen Gesetze von Althoff u. Gen. B. VI. Commentar von Halley, Gemeindeordnung von Elsass-Lothringen von 1895. 1897 (reichhaltig). Zur G. O. von 1895 die Ausführungsbestimmungen vom 25. März 1896 (Halley S. 308 ff) und die Anweisung über Gemeinderechnungswesen vom 30. März 1897 (eb. S. 326 ff.). Ueber das französische Finanz- und Steuerrecht für Gemeinden und Departements s. Fin. III, S. 862—914. (S. 884 ff. über Octroi.) Ueber das französische Communalsteuersystem v. Reitzenstein in den Schriften des Vereins für Socialpolitik B. XII, S. 115 ff., ders. bes. über Octroi in den Jahrbüchern f. Nat ök. B. 42, S. 41 ff., B. 43, S. 219 ff.

Die neue Gemeindeordnung gestattet, dass die Kreishauptorte, auch wenn sie unter 25.000 Einwohner zählen, nach Beschluss des Gemeinderaths und andere kleinere Gemeinden auf Antrag bei der Aufsichtsbehörde den Gemeinden über 25.000 Einwohner gleichgestellt werden. Für diese grösseren und diese ihnen gleichgestellten Gemeinden ergiebt sich aus der Gemeindeordnung im Allgemeinen eine etwas freiere Bewegung als für die übrigen.

§. 124. Das Gemeindefinanzwesen, insbesondere die Gemeindebesteuerung. Die französischen Bestimmungen sind im Ganzen doch auch in der neuen Gemeindeordnung von 1895 in Geltung geblieben, so dass dieses Gesetz in einer Hinsicht nur als Codification erscheint. Doch sind auch Veränderungen eingetreten, von denen in finanzwissenschaftlicher wie finanzpractischer Hinsicht besonders die Beseitigung des Zwecksteuer-

Digitized by Google

characters und demgemäss der Specialisirung nach einzelnen Bedürfniss- bezw. Verwendungszwecken bei den Zuschlägen zu den directen Staatssteuern für die Deckung der ordentlichen Gemeindeausgaben und die Ersetzung dieser Specialisirung durch ein System einheitlicher Zuschläge zur Deckung dieser Ausgaben in ihrer Gesammtheit (G. O. §. 66 und Ausführungsbestimmungen dazu) hervorzuheben ist. Nur bei den ausserordentlichen Ausgaben ist die Specialisirung der Zuschläge nach Zwecken und die dem entsprechende Gemeindebeschlussfassung verblieben. An dem Princip der Zulässigkeit der directen Gemeindebesteuerung ausschliesslich in der Form von Zuschlägen zu den 4 directen Staatssteuern ist aber festgehalten worden. Auch die Bergwerksabgaben (1896), nicht aber die Abgaben der todten Hand unterliegen Gemeindezuschlägen. Diese Zuschläge bilden nach wie vor die eine Hauptart der Gemeindesteuern, welche der Gemeinderath zur Deckung der Gemeindebedürfnisse beschliessen kann. Sie erfolgen zu den gesammten bestehenden 4 directen Staatssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Personal- und Mobiliarsteuer) und zwar nur in gleichen Sätzen, also ohne Mehr- oder Minderbelastung der einzelnen Steuern und der Censiten darin. Die bisherige Vorausbelastung der Grund- und Personal- und Mobiliarsteuer allein mit 5 Centimen Zuschlag für die ordentlichen allgemeinen Gemeindebedürfnisse (Fin. III, S. 876) hat danach aufgehört. Die zweite Hauptart der Gemeindesteuern sind locale Verbrauchssteuern (Octrois) nach Maassgabe der bestehenden Gesetze, daher namentlich der grundlegenden französischen von 1814 und besonders von 1816, geblieben. Von Wichtigkeit ist dabei, dass hiernach auch die beschränkenden Bestimmungen über Octroi noch aus der letzten französischen Zeit, namentlich das wichtige Reglement vom 12. Febr. 1870 mit seinem Maximaltarif und seiner Liste der überhaupt in Zukunft nur für die Belegung mit Octroi zulässigen Artikel in Kraft geblieben sind. Ferner ist von Bedeutung, dass in dem deutschen Reichsgesetz vom 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Reichs in Elsass-Lothringen, nach §. 5 die Beschränkungen, welchen die Erhebung von Abgaben für Rechnung der Communen nach Art. 5 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 (Art. 40 der Verfassung) sonst unterliegt, ausdrücklich auf die in Elsass-Lothringen bestehenden Bestimmungen über den Octroi bis auf Weiteres keine Anwendung finden. Dabei ist es bisher geblieben, auch nach der

Digitized by Google

Zeit der neuen Gemeindeordnung. Die grosse finanzielle Bedeutung, welche der Octroi nach wie vor 1871 in Elsass-Lothringen hat, besonders in den grösseren Städten, die relativ geringere Belastung mit directen Steuern in den betreffenden Gemeinden und im Durchschnitt des ganzen Reichslandes ist die Folge dieser Verhältnisse (s. u. §. 125). In dieser Beziehung sind die Gemeindefinanzen hier den französischen ähnlicher geblieben und unterscheiden sie sich schärfer von den deutschen, zumal von den norddeutschen, wo Verbrauchssteuern fast ganz fehlen, aber selbst von den übrigen süddeutschen, wo solche bestehen, jedoch nicht so stark als in Elsass-Lothringen entwickelt sind. Die ältere Befugniss, dass in Gemeinden mit Octroi die staatliche Personal- und Mobiliarsteuer mit allen Zuschlägen für die Personalsteuerquote allen Pflichtigen, für die Mobiliarsteuerquote den nach niedrigen Miethen dazu Veranlagten abgenommen und auf den Gemeindesäckel übernommen werden kann, ist auch in der neuen Gemeindeordnung verblieben (§. 57). Obligatorische Gebühren, die nicht von einem Beschluss des Gemeinderaths abhängen und deren Ertrag daher ohne Weiteres in die Gemeindecasse fliesst, sind nach dem bisherigen Recht die Hundesteuer (80 Pf. bis 8 M. für 1 Hund), dann die neue Wanderlagersteuer (s. o. §. 115).

Die reichsländischen Gemeinden besitzen aber vielfach noch altes rentables Gemeinde-Grundeigenthum, besonders Forsten, auch neuere Gemeindeanstalten (Schlachthäuser u. s. w.) mit Gebührenerhebung oder anderweitem Reinertrag, sie erheben ferner mancherlei andere Gebühren, auch Schulgelder (G. O. §. 55, Anweisung vom 30. März 1896, §. 11). Sodann haben sie neben der früheren Vicinalwegesteuer, d. h. besonderen Zuschlägen zu den directen Steuern für diesen Zweck, die jetzt in die allgemeinen Zuschläge mit aufgegangen sind, den Anspruch des französischen Wegerechts auf Forderung einer dreitägigen Wegefrohnde (naturalen Arbeitsleistung) oder deren Abstattung in Geld (Fin. III, §. 340), wozu nach einem neuen Gesetz (17. Juli 1884) noch die Forderung eines vierten Arbeitstages speciell für Feldwege gekommen ist. Diese Wegefrohnde ist übrigens die einzige Art Gemeindedienste, welche das Gemeinderecht kennt. Weiter erhalten die Gemeinden für einzelne Zwecke, wie schon in der französischen Zeit, Beihilfen von Staat und Bezirk, besonders für öffentlichen Unterricht. Die Gemeinden verdanken es diesen anderweiten Einnahmen, dass die Gemeindesteuern überhaupt und die grösseren

Digitized by Google

der Gemeinden verdanken es dem Octroi, dass die directen Steuern sich noch mässig halten konnten, wenngleich auch sie im Reichsland regelmässig zunehmen.

Aus den Bestimmungen der G. O. von 1895, welche Finanzielles betreffen, wie gesagt aber vielfach nicht neues Recht setzten, sondern das bisherige nur codificirten, sei zur Ergänzung des Obigen, worin die für die Besteuerung wichtigsten Hauptpuncte zusammengefasst sind, noch Folgendes hervorgehoben, besonders aus Titel IV über Gemeindebudget- und Gemeinderechnungswesen §. 64 ff., aus Titel VI über die Aufsicht über Gemeinden §. 71 ff., dazu noch §. 44, 57, dazu namentlich den Commentar von Halley, bes. S. 186 ff. Es sind damit die Darlegungen über das französische Gemeindefinanz- und Steuerrecht in Fin. III a. a. O., bes. §. 337, 339—350 zu vergleichen.

Das Gemeindebudget wird durch den Bürgermeister entworfen und vom Gemeinderath festgestellt. Es ist abschriftlich der Aufsichtsbehörde einzureichen. Im Gemeinderecht werden obligatorische und facultative (freiwillige) Ausgaben unterschieden. Zu den ersteren gehören die im engeren Sinne sogen. Pflichtausgaben, die zur Erfüllung der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Leistungen erforderlich sind, sowie die durch besondere gesetzliche Bestimmungen den Gemeinden auferlegten (§. 65 der G. O. führt 11 Fälle an, s. ausserdem Anweisung vom 30. März 1896, §. 14, Ziff. 9). Unterlässt der Gemeinderath auch nach ergangener Aufforderung Seitens der Aufsichtsbehörde die Bewilligung des zur Bestreitung der obligatorischen Ausgaben erforderlichen Betrags, so wird dieser durch diese Behörde ins Budget gestellt (§. 73). Die Aufsicht führt über die genannten grösseren und die ihnen gleichgestellten Gemeinden der Bezirkspräsident, über die anderen der Kreisdirector. Einzelne Genehmigungsrechte überhaupt und auch auf finanziellem und Besteuerungsgebiet sind dem Kaiser im Verordnungswege vorbehalten, die Befugniss, solche Verordnungen zu vollziehen, ist aber dem Statthalter delegirt worden (§. 74). Die Erhebung von Gemeindesteuern zur Deckung der Gemeindebedürfnisse ist wie bemerkt in der oben dargelegten Weise dem Gemeinderath zu beschliessen gestattet (§. 66). Bewilligt dieser die erforderlichen Einnahmen zur Deckung der obligatorischen Ausgaben nicht, so wird von der Aufsichtsbehörde die Erhebung von Zuschlägen zu den 4 directen Staatssteuern in erforderlicher Höhe angeordnet (§. 73). In den kleineren Gemeinden unterliegt die Feststellung des Gemeindebudgets überhaupt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, ebenso ist diese Genehmigung für die Feststellung der im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben erforderlich. Letztere dürfen aber nicht genehmigt werden, solange die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mittel nicht bewilligt sind (§. 76). Einmalige Einnahmen dürfen dabei nur ausnahmsweise zur Deckung fortdauernder Ausgaben verwendet werden.

Die Befugniss, Gemeindesteuern zu erheben, ist aber für die Gemeinde an Beschränkungen, bezw. wenn gewisse Höchstbeträge überschritten werden, an Genehmigung der Aufsichtsbehörde und event. höheren Instanz geknüpft. Die Gemeinden dürfen zunächst nur frei — resp. müssen auch für die Deckung der obligatorischen Ausgaben, soweit das erforderlich ist — Zuschläge zu den directen Staatssteuern bis zur Höhe eines Drittels des Gesammtbetrags, d. h. des Principales dieser Steuern in der betreffenden Gemeinde beschliessen, darüber hinaus ist bis zu 100 % der Staatssteuern die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, über 100 % noch hinaus immer, also in diesem Fall auch bei den kleineren Gemeinden, diejenige des Bezirkspräsidenten erforderlich (§. 75). Eine anderweite, als die im Gesetz vorgeschriebene gleichmässige Belastung der einzelnen directen Steuern mit Zuschlägen ist nicht vorgesehen, also auch im Wege der Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht zu erzielen. Bemerkt sei noch, dass bei den directen Steuern, also speciell bei der Grundsteuer, die Staatsforsten auf Grund von Fictivprincipalen wie die Privatforsten der Gemeinde- (und Bezirks-)Besteuerung unterliegen.

Bei dem Octroi, oder, wie er jetzt genannt wird, bei der (communalen) Verbrauchsabgabe kommen die in letzter Zeit der französischen Herrschaft (1867, 1870) erlassenen Beschränkungen in der Höhe der Sätze und in der Reihe der im Octroi zulässigen Artikel in Betracht, höhere Sätze und andere Artikel bedürfen danach der besonderen Genehmigung von höherer Aufsichtsstelle (s. Fin. III, S. 890). Analoge

Digitized by Google

Bestimmungen sind in die G. O. aufgenommen worden. So ist die Genehmigung von Verbrauchsabgaben, die neu eingeführt werden sollen, auch die Tariferhöhung und allgemein die Veränderung der Steuerordnungen an Genehmigung durch Kaiserliche, bezw. Statthalter-Verordnung (§. 74), die Aufhebung oder Herabsetzung von Verbrauchsabgaben an die Genehmigung durch die Bezirkspräsidenten geknüpft (§. 75). Für die kleineren Gemeinden ist die Bestimmung, wie in anderen süddeutschen Gesetzgebungen (z. B. Baiern S. 189) getroffen, dass die sogen. Höchstbesteuerten bei Beschlussfassungen über eine Reihe von im Gesetz genannten Puncten, u. A. auch bei Erhebung von Zuschlägen zur Deckung einmaliger Ausgaben, soweit diese Besteuerten überhaupt wählbar sind, in bestimmter Zahl zu den Mitgliedern des Gemeinderaths in solchen Fällen hinzutreten und an den Beschlussfassungen theilnehmen (§. 44, s. Halley, S. 129 ff.). Macht die Gemeinde von der Befugniss Gebrauch, die Personal- und Mobiliarsteuer aus dem Octroi mit zu bestreiten, wie schon bisher besonders Strassburg und Mülhausen, so ist es, wie übrigens schon nach dem bisherigen französischen Recht (Fin. III, §. 194), gestattet, dass der verbleibende Rest des Mobiliarsteuercontingents unter Zugrundelegung eines progressiven Tarifs vertheilt werde, in der Weise, dass stufenweise die Wohnungen mit höheren Miethertägen verhältnissmässig stärker als diejenigen mit niedrigen belastet werden (§. 57). Die frühere Beschränkung für die Durchführung letzterer Maassregel, dass die Steuerpflichtigen mit höheren Miethen indessen auch hier nicht mehr zu zahlen haben sollen, als bei Repartition des vollen Contingents auf sie fallen würde, fehlt jetzt. Die Ausübung dieser ganzen Befugniss ist übrigens in den kleineren Gemeinden von Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.

Auch die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anstalten der Gemeinden ist an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde geknüpft, wenn die Benutzung zur Zwangspflicht gemacht wird (§. 75). Ebenso ist allgemein diese Genehmigung erforderlich für Erhebung von Gebühren für Lagerung und Stapelung auf öffentlichen Strassen u. s. w., sowie von Standgebühren auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten und für Aufstellung von Fuhrwerk (§. 76). Anleihen mit über 10-jähriger Tilgungsfrist verlangen Genehmigung durch Kaiserl. Verordnung (bezw. statthalterliche), andere Anleihen, dann die Veräusserung und Verpfändung unbeweglichen Vermögens, auch dauernder Werthpapierbestände solche durch den Bezirkspräsidenten (§. 74, 75, mit weiteren Einzelheiten der Genehmigungsfälle). Alle Gemeindeeinnahmen (also auch alle an Erwerbsanstalten u. dgl. sich knüpfenden) können erforderlichenfalls nach den Vorschriften über Eintreibung öffentlicher Gefälle (V. vom 15. Nov. 1880) im Verwaltungswege eingefordert werden (§. 69, s. Halley, S. 211 ff.)

Die Form des Gemeinderechnungswesens, die Ueberwachung u. s. w. der Rechner unterliegen den vom Ministerium zu erlassenden allgemeinen Bestimmungen (§. 67), s. darüber die Anweisung vom 30. März 1896. Die Feststellung der Rechnungen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde, deren Entscheidung endgiltig ist, wenn der Gemeinderechner nicht binnen 2 Monaten bei der Aufsichtsbehörde Einspruch erhebt (§. 68). — Ueber das Verwaltungsstreitverfahren in Gemeindeangelegenheiten s. Tit. V der G. O. —

Der Antheil der Gemeinde an der in ihr aufkommenden Staats-Gewerbesteuer, auch an der Wandergewerbesteuer von 8 % ist auch in dem neuen Gewerbesteuergesetz verblieben (Gewerbesteuergesetz vom 8. Juni 1896, §. 38, und zwar 8 % der in den Heberollen zum Ansatz gebrachten Gewerbesteuer, in den Ausführungsbestimmungen Art. 43 mit Bezeichnung dieses Antheils als Vergütung für die persönlichen und sachlichen Kosten und Mühewaltungen bei Veranlagung der Steuer, insbesondere für Bereitstellung, Beheizung, Beleuchtung der Sitzungsräume). — Wie im französischen Etatsgesetz, bezw. dem Gesetz über die Erhebung der directen Steuern, wird auch im Haushaltetatsgesetz des Reichslands jedesmal eine ausdrückliche Ermächtigung für die Gemeinden (auch die Bezirke, öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Corporationen) ertheilt, „die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den directen Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen", sowie in den neueren Etatsgesetzen „die in Anlage D des Etatsgesetzes für 1879/80 vom 31. März 1879 bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle zu erheben" — Die Einrichtung des Ausfallfonds besteht auch für die Gemeindezuschläge zu den directen Staatssteuern weiter.

Digitized by Google

§. 125. Die Bezirksbesteuerung. Diese wie überhaupt das Finanzwesen und die ganze Verfassung und Verwaltung der Bezirke beruht wesentlich noch auf den französischen Bestimmungen für die Departements, auch selbst in Betreff der Maximalsätze der Zuschläge für Bezirkszwecke zu den directen Staatssteuern. Der Etat ist ein ordentlicher und ausserordentlicher, vom Bezirkstage zu bewilligen, vom Kaiser (Statthalter) zu genehmigen. Die Einnahmen bestehen, wie in der französischen Zeit, aus kleinen privatwirthschaftlichen, aus Beiträgen des Staats, der Gemeinden für einzelne Zwecke, vornemlich aber aus Steuern und zwar ausschliesslich solchen in der Form der Zuschläge zu den 4 directen Staatssteuern. Für diese Zuschläge ist die Verbindung eines allgemeinen Steuersystems für die Gesammtausgaben des Bezirks mit einem partiellen Zwecksteuersystem (Wegewesen, öffentlicher Unterricht) die Unterscheidung von ordentlichen Zuschlägen für die Ausgaben im ordentlichen Budget und von ausserordentlichen für diejenigen in ausserordentlichen, soweit dafür nicht Anleihen u. dgl. in Betracht kommen, die Festsetzung von Maximis von Zuschlägen für die allgemeinen und die Specialzwecke und die Verschiedenheit dieser (regelmässig zur Anwendung gelangenden) Maxima der Zuschläge bei den einzelnen Steuern bestehen geblieben. In letzterer Hinsicht ist daher auch die Mehrbelastung der Grund- und der Personal- und Mobiliarsteuer, mit 48 % Zuschlägen, vor den anderen, d. h. früher vor der Thür- und Fenstersteuer und der Gewerbesteuer, jetzt noch vor letzterer (die mit 23 % Zuschlägen für den Bezirk belastet wird) und auch vor der neuen Gebäudesteuer (die 32.5 % Zuschläge trägt) aufrecht erhalten worden, im Unterschied zur Gleichheit der Zuschläge in den Gemeinden. Die Mehrbelastung der Personal- und Mobiliarsteuer, zu der auch der Staat für Landeszwecke noch einen Zuschlag von 17 % zum Principale erhebt, ist durch die Niedrigkeit dieser Steuer, die vielfach die einzige directe gewisser Volksclassen ist, wohl gerechtfertigt. Diejenige der Grundsteuer bildet einen der Beschwerdepuncte des ländlichen Besitzes, dessen Abstellung im Gefolge der die Personalsteuer (Lohn, Besoldung, Kapitalrenten §. 117 oben) betreffenden Reform wohl mit stattfinden wird. Die Summe der Bezirkszuschläge zur Grundsteuer ist höher, als diejenige der Gemeindezuschläge im ganzen Lande dazu.

S. über das französische Recht für die Departements Fin. III, §. 336, 338 (wo S. 874 unter β, wie sich aus den weiteren Zahlen auf dieser Seite ergiebt, ein Druckfehler zu berichtigen ist, es muss heissen: 7, nicht 17 weitere Centimes). Ueber die

Digitized by Google

reichsländischen Bezirke Leoni a. a. O. S. 257, Art. Verwaltungsorganisation in Elsass-Lothringen und Bezirk von O. Mayer im Wörterb. d. Verwalt. Der Etat kann nur im Ganzen genehmigt oder verworfen werden, Abänderungen sind nicht statthaft. Aber eventuell kann der Bezirks-präsident den sonst nicht zu Stande gekommenen Etat festsetzen. Die Bezirkstage haben u. A. die Repartitionssteuern, deren Contingent in jedem Bezirk im Landeshaushaltetat bestimmt wird, auf die Kreise zu repartiren. Nach der früheren Gesetzgebung hatten sie auch die Maxima der Gemeindezuschläge zu den directen Staatssteuern für ausserordentliche Gemeindeausgaben festzustellen.

Communalsteuer-Statistik.

§. 126. Gemeindesteuern, besonders Octroi.

Mancherlei Materialien auch darüber in den Papieren des Landesausschusses, so besonders auch Daten über die Höhe der Zuschläge der Gemeinden zu den directen Staatssteuern, so in der Vorlage betr. Kapitalrentensteuer von 1898 (25. Session 1898, Nr. 7) für 1897/98. Ueber die Gemeindefinanzen überhaupt Daten für die Zeit von 1872—82 im 1. (bisher einzigen) Jahrgang des Statistischen Handbuchs für Elsass-Lothringen (1885) und danach im Finarch. B. 2, S. 808 ff., über Octroi in den grösseren Städten eb. S. 872, auch B. 4, S. 310. Ein 2. Jahrgang des Statistischen Handbuchs ist für 1901 zu erwarten. Ueber die Octroieinnahmen der 4 grössten Städte Daten von 1882—95 in einer Zusammenstellung, deren Mittheilung ich dem Vorstand des reichsländischen statistischen Bureaus, Freiherrn du Prel, verdanke. — Ueber die Bezirksfinanzen Daten in den jährlichen Verwaltungsberichten. — Ueber die drei grössten Städte, Strassburg, Mülhausen, Metz, Daten im statistischen Jahrbuch deutscher Städte in dem Art. Gemeindesteuern von Würzburger, so im Jg. 8, 1900, für 1897/98, S. 180 ff. Ueber Strassburg werthvolle eingehende finanzstatistische Beiträge, herausgegeben vom statistischen Bureau der Stadt (Director Dr. Geissenberger), so Heft 4, 1898, über die Personal- und Gewerbebesteuerung, lehrreich auch für die Erkenntniss der Wirkungen des französischen Systems und der Reform des letzteren. Im Folgenden beschränke ich mich auf Zusammenstellung einiger Daten über diejenigen Besteuerungsverhältnisse, welche allgemein finanzwissenschaftlich besonderes Interesse, namentlich für die Vergleichung mit den Verhältnissen anderer deutschen Staaten, bieten.

Die Gemeinden haben im Reichsland sich bedeutenden Besitz an Wäldern und anderen Gütern erhalten, haben auch Einnahmen aus anderen öffentlichen Anstalten, aus Kapitalien, aus mancherlei Gebühren, geniessen Staats- und Bezirkszuschüsse (für öffentlichen Unterricht). Aus diesen Quellen flossen in den 70er und 80er Jahren an $^3/_5$ der ordentlichen Einnahmen, so dass nur der Rest durch Steuern zu decken war. Seitdem ist die Steuerquote wohl etwas gewachsen.

Fast die Hälfte des Waldes, in den 80er Jahren 44.5 %, ist Gemeindewald. Aus den Erträgen dieses Grundbesitzes rührte im Anfang nach dem Kriege noch über die Hälfte der ordentlichen Einnahmen der Gemeinden (51.5 %), 10 Jahre später noch über ein Drittel (38.3 %) her. Dazu traten die Erträgnisse von öffentlichen Anstalten, wie Markthallen, Schlachthäusern u. dgl., ferner von Verwaltungs- und anderen Gebühren (Schulgeldern), von Kapitalien, Subventionen von Staat und Bezirk u. A. m.

Die Gemeindesteuern des Reichslands haben ihr eigenthümliches, aus dem französischen Steuerrecht herrührendes Gepräge durch die Verbreitung des Octroi in zahlreichen Gemeinden (jetzt,

Digitized by Google

d. h. in den 1890er Jahren in 32), durch die Ausdehnung der Octroipflichtigkeit auf vielerlei Artikel und durch die Einträglichkeit dieser Steuergattung, besonders in den grösseren Städten erhalten (s. o. S. 434). Auch finanzstatistisch tritt so die indirecte Verbrauchsbesteuerung in Elsass-Lothringens Gemeinden besonders stark hervor, ähnlich wie in Frankreich, stärker als im übrigen Süddeutschland, vollends als in Norddeutschland (Preussen). Die directe (Zuschlags-)Besteuerung konnte deshalb absolut und relativ mässiger gehalten werden, im Durchschnitt aller Gemeinden bisher (1898) auf 40 % des Principales: ein in Deutschland niedriger Satz. Erheblich zugenommen hat aber die Belastung mit directen Steuern auch im Reichslande in der neueren Zeit. Dies ergiebt sich aus folgender Tab. 70 deutlich aus der Abnahme der Zahl der Gemeinden mit kleinen und der Zunahme derjenigen mit grossen Zuschlägen.

Tab. 70. Gemeindezuschläge (ordentliche und ausserordentliche) zu den directen Staatssteuern (in Procenten dieser).

	1872	1881/82	1897/98
0 [1]) %	7	2	16
bis 20	695	458	268
über 20—40	631	694	449
„ 40—60	209	279	461
„ 60—80	84	136	252
„ 80—100	41	70	106
„ 100	27	60	140
Summe (Katastergem.)	1694	1699	1752

Im Jahre 1897/98 war das Principale der Grundsteuer in allen Gemeinden 3.129.655 M. (ohne das Fictivprincipale für die Staatswälder), die Gesammtheit aller Zuschläge dazu war 2.987.046 M. oder 95.4 % des Principales (nemlich 1,8 % für den Staat [davon 1 % für den landwirthschaftlichen Hilfsfonds, 0.8 % für Ausfälle] mit 56.334 M., 48.384 % für die Bezirke [48 % + 0.8 % für den Ausfallfonds] mit 1.514.252 M., ferner 1.364.608 M. für die Gemeinden selbst) d. i. 43.6 % des Principales und 51.855 M. für den Ausfallfonds und die Erhebungskosten der Gemeindezuschläge (nemlich 3.8 %). Der Gesammtbetrag der Gemeindezuschläge zu den vier directen Steuern war 4.406.203 M. (ohne die Zuschläge für die Staatswaldungen und die Reichsbank), d. h. c. 40 % des Staatsprincipales (11.041.000 M. in 1899, ohne Abzug des Antheils der Gemeinden an der Gewerbesteuer — in 1899 208.000 von der allgemeinen, 16.000 von der Wandergewerbesteuer — und ohne den 17 % Zuschlag für allgemeine Staatszwecke zur Personal- und Mobiliarsteuer gerechnet.

In den 1870er und 80er Jahren betrugen die Zuschlagscentimen zu den directen Steuern 9—10 % der gesammten ordentlichen Einnahmen, wozu aber in nicht viel geringerer Höhe (8—9 %) der Geldwerth der Wegefrohnden (s. o. S. 435) trat, dann die Hundesteuer mit $^3/_4$—1 %. In Summa waren das gegen 18—20 % der ordentlichen Einnahmen. Zur selben Zeit betrugen die Bruttoerträge des Octroi 12—17 %, also $^2/_3$ bis über $^4/_5$ des Ertrags der sämmtlichen directen Steuern (incl. Wegefrohndenwerth) und c. $^4/_5$—$^{17}/_{10}$ der Zuschläge zu den 4 directen Steuern. In diesem Verhältniss wären also die Zuschläge zu erhöhen gewesen ohne die Einrichtung der indirecten Verbrauchs-

[1]) Diese Gemeinden ohne Zuschläge für die Gemeinden selbst, auch in diesen aber kleine Zuschläge zur Grundsteuer für den Staat und für den Bezirk.

Digitized by Google

steuern im Octroi. Nimmt man, wofür mir statistische Angaben fehlen, für die Gegenwart an, dass die Octroierträge auch jetzt noch c. $^4/_5$ der Zuschlagerträge der directen Steuern ergeben, so würde für die ganze Bevölkerung des Reichslands im Durchschnitt berechnet die directe Communalsteuer (ohne Wegefrohndenwerth und Hundesteuer) c. 2.7 M. auf den Kopf, der Octroi — der freilich nur in einer kleinen Anzahl aller Gemeinden erhoben wird (s. u.) und daher nur deren Bevölkerung belastet — c. 3.6, die gesammte Communalsteuer (wieder ohne Wegfrohnde) c. 6.3 M., mit Einrechnung des Werths der Frohnde einige Mark mehr, zusammen wohl über 8, bis 8—9 M. ergeben, Zahlen wie in Sachsen (S. 134), etwas höher als in Baiern (S. 203), die Belastung mit directen Steuern allein niedriger als in Baden (S. 311). Vgl. für Weiteres, besonders für das Verhältniss zwischen directer Staatssteuer und Gemeindesteuer die Daten für Preussen S. 86 ff., Sachsen S. 134 ff., Baiern S. 195 ff., Württemberg S. 243, Baden S. 309 ff., Hessen S. 368 ff., ferner für Frankreich Fin. III, S. 869 ff.

In der Entwicklung der directen Communalbesteuerung tritt nothwendig der Einfluss der Reformen auf dem Gebiete der directen Staatssteuern hervor, weil sich zu letzterer die Communalsteuern als Zuschläge anfügen. Besonders in den grösseren Städten zeigt sich hier der Einfluss der neuen Gebäude- und Gewerbebesteuerung. In diesen ist zwar auch der Octroiertrag fast ununterbrochen jährlich gewachsen, in den letzten Jahren, namentlich seit 1888 aber auch und relativ und zeitweise noch stärker der Ertrag der gesammten directen Steuern, welche für Staat, Bezirk und Gemeinde erhoben werden. Dadurch hat sich in diesen Städten auch das Verhältniss zwischen den Erträgen beider Steuerarten zu Gunsten der directen Besteuerung wenigstens zeitweilig wesentlich verschoben.

Tab. 71, welche zugleich die Gesammtentwicklung der Finanzen der 4 grössten Städte darstellt, nach mir vom statistischen Bureau des Reichslands mitgetheilten Daten, die aber nicht hinlänglich specialisirt sind, um die Verhältnisse ganz klar zu stellen. Namentlich der Posten „Gesammteinnahme der Gemeinde" ist ohne genauere Angabe über die Berechnungsweise nicht recht zu würdigen. (Tab. 71 auf S. 442.)

Bei Strassburg Octroiertrag incl. 1 Zuschlagzehntel, das nur 1874—80 fortgefallen war, bei Colmar wurde ein solches Zehntel 1872—79 mit erhoben. In der Gesammteinnahme scheint der Octroiertrag nur mit der Nettosumme eingesetzt zu sein. Jene enthält bei Strassburg auch durchlaufende Posten (für verkaufte Bauterrains und Zahlungen an den Militärfiscus dafür). Das erste Jahr, 1872, ist vielleicht auch noch nicht völlig vergleichbar, weil der Krieg noch zu sehr nachwirkte, oder andere Anomalien bestanden, so in Colmar bei der Gesammteinnahme. In dieser Stadt waren vor 1879 nur Getränke und Nahrungsmittel octroipflichtig, die drei anderen Kategorieen erst seitdem. Die Einwirkung der politischen Verhältnisse zeigt sich begreiflich besonders in Metz, wo der Rohertrag des Octroi bis 1878 fast nicht wuchs und der Ertrag der directen Steuern bis 1879 auf 409.000 M. herabging.

Man sieht, dass die Octroierträge in allen 4 Städten fast immer den Ertrag der directen Steuern übertreffen, d. h. über 50 % vom Gesammtsteuerertrage sind, obwohl es sich bei den directen Steuern um die Gesammtheit für Staat, Bezirk und Gemeinde, bei dem Octroi nur um die Gemeindefinanzen handelt. Die Octroiquote steigt dabei beständig bis 1888, wird dann auf den Satz am Beginn, oder noch unter diesen mit der Steigerung der directen Besteuerung

Digitized by Google

Tab. 71. Einnahmen der 4 grössten Städte (in 1000 Mark).

	1. Octroi-ertrag (roh)	2. desgl. rein	3. die 4 directen Steuern (f. Staat, Bezirk, Gemeinde)	4. Summe 1 u. 3	5. Octroi (1) % von 4	6. Gesammt-einnahme der Gemeinde
1. Strassburg	(f. Gemeinde)					
1872	846	759	805	1650	51.3	1678
1882/83	1580	1425	1040	2620	51.0	3605
1887/88	1810	1621	1152	2962	61.1	4043
1888/89	1891	1702	1809	3700	51.1	4648
1894/95	2437	2198	2097	4534	53.8	6785
II. Mülhausen						
1872	481	443	565	1045	46.0	946
1882/83	956	887	672	1628	58.7	1762
1887/88	1114	1034	786	1900	58.6	2109
1888/89	1144	1059	1393	2537	45.1	2446
1894/95	1375	1275	1552	2927	47.0	2869
III. Metz						
1872	328	221	456	784	41.8	611
1882/83	692	562	450	1142	60.6	1241
1887/88	799	661	453	1252	63.8	1342
1888/89	771	631	673	1444	43.4	1311
1894/95	963	851	699	1662	58.0	1631
IV. Colmar						
1872	95	77	194	290	32.8	1073
1882/83	215	180	215	431	50.0	715
1887/88	286	248	226	513	55.7	841
1889/89	327	287	388	615	53.1	890
1894/95	401	350	475	876	45.8	1165

heruntergedrückt, steigt aber meistens schon wieder. Das weist auf die Zunahme der Bevölkerung der unteren Classen, deren steigenden Consum, auch auf den Aufschwung des gewerblichen Lebens in diesen Städten hin, zeigt aber auch, dass weitere Reformen der directen Steuern zur Ausgleichung geboten sind, besonders bei der Personal- und Mobiliarsteuer.

Ich muss dabei allerdings voraussetzen, dass der auffallende Sprung in der Ziffer der directen Steuer zwischen 1887/88 und 1888/89 nicht mit Aenderungen in der statistischen Aufstellung zusammenhängt, sondern reell war, freilich dann nicht ganz erklärlich.

Die Steuererträge in den 3 grössten Städten stellen sich nach den Daten der Tabellen von Würzburger im städtischen statistischen Jahrbuch für 1897/98 folgendermaassen:

Tab. 72. Gemeindesteuererträge 1897/98 in Mark (Ist).

	Strassburg	Mülhausen [1]	Metz
Grundsteuer	6.457	1.219	33
Gebäudesteuer	167.423	217.144	38.829
Gewerbesteuer	194.669	260 862	50 087
Personal- u. Wohnungssteuer (Rest)	70.486	81.194	11.468
Summe directe	439 035	566.419	100 387

[1]) Die Daten für Mülhausen weichen übrigens von denen an angeführtem Ort ab, wo sich aber Fehler befinden müssen (Summe daselbst 2.323.959 M.). Die einzelnen dort mitgetheilten ergeben die hier in Tab. 72 enthaltenen Zahlen. A. a. O. wird die Quote der 2 Steuerarten zu (24.61) und 75.39 %, die Kopfziffer zu (6.72), 20.58 und 27.30 M. berechnet.

Digitized by Google

	Strassburg	Mülhausen	Metz
Hundesteuer	29.499	16.399	11.527
Vergnügungen u. s. w.	34.506	5.791	2.817
Andere Aufwandsteuern	4.395	3.039	2.326
Summe Aufwandsteuern . . .	68.400	25.229	16.670
Verbrauchsabgaben	2 937.260	1.752.067	1.044.547
Summe aller	3.444 695	2 343.715	1.161.604
% directe und Aufwandsteuern .	14.73	25.67	10.08
„ Verbrauchsabgaben	85.27	74.33	89.92
Auf den Kopf			
Directe und Aufwandsteuern . .	3.63	6.95	1.95
Verbrauchsabgaben	21.03	20.58	17.44
Summe	24.66	27.53	19.39

In Strassburg kam von dem Ertrage der Verbrauchssteuern c. 385.000 M. aus den Vororten (mit 34.163 Einwohnern in 1895), in denen Octroi nur von Getränken nebst gewissen anderen Flüssigkeiten und vom Octroi erhoben werden, d. h. c. 11 M. auf den Kopf, in der eigentlichen Stadt (1895 mit 100.445 Einwohnern) wurde der Haupttheil, 2 452.000 M. aufgebracht, d. h. c. 23—24 M. auf den Kopf der 1897er Bevölkerung.

Erst aus dieser Tabelle ergiebt sich das ausserordentliche Uebergewicht des Octroi in den Städten.

Die finanziell interessante Vertheilung der Octroierträge auf die 5 grossen Tarifgruppen, zu denen seit 1889 in Strassburg noch eine sechste (in neuester Zeit auch in Mülhausen und Metz eingeführte) getreten ist, ergiebt sich aus folgender Tab. 73. Die Quoten jeder Gruppe weichen in den einzelnen Städten bemerkenswerth von einander ab, schwanken aber in einer jeden jährlich, ausser bei dem vom Gang des Bauwesens abhängigen Baumaterial, nicht sehr und haben sich im Ganzen daher auch nicht so bedeutend verändert. Annähernd die kleinere Hälfte des Ertrags kommt allein auf die Getränke u. s. w., $^1/_5$ — $^1/_3$ auf die bedenklichste Kategorie, die Nahrungsmittel, auf diese beiden Hauptgruppen also zusammen c. $^2/_3$—$^3/_4$ und darüber, nur den kleinen Rest von unter $^1/_4$—$^1/_3$ liefern alle anderen Artikel.

Unter den Getränken überwiegt jetzt Bier auch hier viel vor Wein (1897/98 in Strassburg 955.000 gegen 354.000, für Branntwein 115.000 M.). Unter den Nahrungsmitteln rührt von Vieh, Fleisch u. s. w. der Haupttheil her (in Strassburg 446.000 M.). In Mülhausen kommen 104.000 M. auf Colonialwaaren (in Strassburg frei). (Aus dem städt. statist. Jahrb. a. a. O. S. 183, woselbst weitere Einzelheiten).

Tab. 73. Vertheilung des Octroiertrags auf die Hauptkategorieen der Tarifartikel.

	Strassburg			Mülhausen		
	1882/83	1888/89	1894/95	1882/83	1888/89	1894/95
Summe 1000 Mark	1580	1891	2437	956	1144	1375
Getränke u. s. w. %	43.38	47.83	53.41	46.27	47.26	48.39
Nahrungsmittel „	22.22	24.19	20,47	28.42	28.86	25.45
Viehfutter „	5.39	4.98	4.06	3.11	2.37	2.61
Brennstoffe „	9 38	11.25	8.40	8.76	9.50	8.86
Baumaterial „	19.93	11.75	13.39	13.44	12.01	14.57
Parfümerien „	—	—	0.27	—	—	0.12

Digitized by Google

	Metz			Colmar		
	1882/83	1888/89	1894/95	1882/82	1888/89	1894/95
Summe 1000 Mark	692	771	963	215	327	401
Getränke u. s. w. %	47.46	43.90	51.52	37.22	42.84	45.29
Nahrungsmittel „	31.13	34.72	26.81	44.53	30.09	24.90
Viehfutter „	7.86	7.23	7.06	3.28	5.39	4.79
Brennstoffe „	9.91	10.80	10.27	5.29	8.28	7.11
Baumaterial „	3.64	3.35	4.34	9.68	13.40	17.91

Octroi besteht im Reichsland ausserdem jetzt in 28 Gemeinden, mit obigen 4 Städten also in 32. 5 Gemeinden sind seit 1882 hinzugekommen. In 2 Gemeinden ist die Reihe der Artikel aber ganz beschränkt (nur Schlachtvieh und Fleisch, oder nur Alcohol). Vgl. die Daten über Frankreich in Fin. III, S. 904.

§. 127. **Bezirksfinanzen.** Den Bezirken sind in neuerer Zeit einige Ausgaben abgenommen und auf Landesfonds übertragen. Für einzelne andere erhalten sie aus letzterem Zuschüsse. Die **ordentlichen Ausgaben** betreffen vornemlich das Wegewesen, Bezirks- und Vicinalstrassen, dann Ausgaben für Unterstützungen, Geisteskranke, Armenwesen, endlich für öffentlichen und Specialunterricht. Unter dem kleinen Rest sonstiger Ausgaben kommen auch kleine Beihilfen an Gemeinden vor. Die **ordentlichen Einnahmen** rühren hauptsächlich aus den Zuschlägen zu den directen Staatssteuern (s. o. S. 438) für allgemeine Bezirkszwecke, Wegebau, Elementarunterricht her, wonach die **Bezirksfinanzwirthschaft überwiegend Steuerwirthschaft ist.** Daneben bilden erhebliche Beiträge der Gemeinden für Kinderunterstützung, Geisteskranke, kleine Staatszuschüsse, Familienbeiträge für Geisteskranke, Stiftungsgelder u. dgl. m. den Rest der ordentlichen Einnahmen.

Das Einzelne können wir hier nicht genauer verfolgen und betrifft auch nicht die Steuerverhältnisse. Das mir zugängliche amtliche Material reicht für die klare statistische Darstellung der Finanzverhältnisse der Bezirke nicht aus. Aus den mir vom reichsländischen statistischen Bureau mitgetheilten Tabellen hebe ich folgende Daten in Tab. 74 heraus.

Tab. 74. Bezirkssteuereinnahmen im Reichsland (in 1000 Mark).

	Unterelsass		Oberelsass		Lothringen	
	1886/87	1890/91	1886/87	1890/91	1886/87	1890/91
Für allgemeine Bezirkszwecke[1]	827	809	642	710	649	573
Für Wegebau[2]	270	277	226	234	225	231
Für Elementarunterricht[3]	107	110	84	88	84	84
Andere ordentliche Einnahmen	8	31	81	83	87	176
Summe „ „	1212	1220	1039	1115	1035	1164
Ausserordentliche „	460	366	238	190	358	3503

Die Ueberlastung der Grundsteuer durch die Bezirkszuschläge (s. o. S. 438) bleibt ein bedenklicher Punct. Die Bezirkszuschläge zur Grundsteuer allein (48 384 %) betragen, wie oben (S. 440) schon erwähnt, in 1897/98 1,514.252 M., fast die Hälfte des Principales. Die weiteren Steuerreformen werden auch hier Aenderungen in der Richtung der Ermässigungen bringen müssen und wohl auch bringen (s. o. §. 117).

[1] Darunter die 26 % Zuschläge zu der Grund- und Personal- und Wohnungssteuer und 1 % zu den anderen.
[2] 7 % Zuschläge zu den directen Steuern und Staatszuschuss.
[3] 3 % Steuerzuschlag.

Digitized by Google

8. Abschnitt.

7. Uebrige deutsche (Klein-)Staaten.

§. 128. Aufgabe und Plan der Darstellung. Die im Vorausgehenden behandelten 7 deutschen Staaten der Gegenwart, Preussen und die 6 Mittelstaaten Sachsen, Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Reichsland Elsass-Lothringen umfassen vom heutigen Deutschen Reich mit 540.667 qkm. Gebiet (ohne die Küstengewässer und den deutschen Antheil am Bodensee mit zusammen 309 qkm) und 52.279.901 Einwohnern (in 1895) 496.261 qkm. oder 91.8 % Gebiet und 47.947.976 oder 91.7 % Bevölkerung. Der kleine Rest von 44.406 qkm. oder 8.2 % Gebiet und 4.331.925 oder 8.3 % Bevölkerung fällt auf die übrigen 19 Einzelstaaten des Deutschen Reichs.

Unter diesen 19 befindet sich allerdings Mecklenburg-Schwerin mit einem Gebiet von 13.127 qkm., ein Staat, welcher seiner Grösse nach, die nicht viel geringer als die Badens (15.081), Sachsens (14.993) und Elsass-Lothringens (14.511) ist und Hessen (7682 qkm.) erheblich übertrifft, zu den Mittelstaaten gerechnet wird, vollends in Verbindung mit Mecklenburg-Strelitz (2930 qkm.), dessen Finanz- und Steuerverfassung wesentlich die gleiche wie die Schweriner ist. Aber der Bevölkerungsgrösse nach (Schwerin 597.436, Strelitz nur 101.540) steht Mecklenburg doch weit hinter den gleich grossen anderen Mittelstaaten und auch hinter Hessen (1.039.020 Einwohner) erheblich zurück. Seine Steuerverfassung steht zudem in engstem Zusammenhang mit der ganzen politischen Landesverfassung und ist ohne näheres Rückgehen auf diese in ihrer geschichtlichen Entwicklung und noch in ihrer gegenwärtigen, 1870 begründeten, wenn auch hier reformirten Gestaltung schwer verständlich, stellt aber auch in letzterer wenigstens in einem Hauptgliede der directen Besteuerung, der sogen. „landwirthschaftlichen" (u. §. 136) noch ein rückständiges Steuergebilde in der Gegenwart dar. Ich habe geglaubt, mit Rücksicht auf den Raum und das geringere actuelle finanzwissenschaftliche Interesse, auch weil völlig ausreichendes Material für die Darstellung fehlt, die mecklenburgische Besteuerung nicht mehr mit in die der Besteuerung der übrigen Mittelstaaten gegebene, wenigstens relativ eingehendere Darstellung in diesem Werke ziehen zu sollen und mich auch bei diesem Lande mit einer knapperen Darstellung nach den folgenden Gesichtspuncten begnügt.

Meinem Plane gemäss (Vorwort zum 1. Halbband dieses B. IV, S. IV, auch S. 2) beschränke ich mich bei diesem wie bei den übrigen Staaten auf eine kürzere orientirende Uebersicht der bestehenden Steuerverfassung, besonders und mehrfach allein der directen Besteuerung, und zwar meistens nur des Staats, mit Heraushebung auch bloss des Hauptsächlichen und allgemein Wichtigeren und Interessanteren. Demnach wird hier Vollständigkeit der Darstellung in allem Nebensächlichen nicht erstrebt und namentlich auch auf die geschichtliche Entwicklung, auf steuertechnische Einzelheiten und auf actuelle finanzielle Bedeutung des Einzelnen, wie sie sich erst aus der Finanz- und Steuerstatistik genauer ergiebt, nicht näher, mehrfach gar nicht oder nur ganz kurz eingegangen.

Auch bei Mecklenburg thue ich es nur soweit, als es für das Verständniss der gegenwärtigen Verhältnisse unbedingt geboten erscheint, und gebe nur von der jetzigen, 1870 begründeten Verfassung der directen Besteuerung, die doch immerhin Beachtung verdient, eine zwar auch nur knappe, aber doch noch etwas mehr ins Einzelne gehende Darstellung auf Grund des neuesten Edicts von 1897.

Damit soll nicht gesagt werden, dass nicht die Besteuerung auch dieser Kleinstaaten mehrfach allgemein finanzwissenschaftlich und finanzpractisch Interessantes biete. Aber der ohnehin schon so stark angeschwollene räumliche Umfang dieses ganzen Werks und selbst wieder dieses Bandes allein erheischt gebieterisch eine Beschränkung. Die ausreichende Darstellung der Steuergeschichte und Steuerverfassung eines kleinen Landes verlangt im Grunde meistens einen nicht viel geringeren Raum, als diejenige eines grossen. Das zeigen schon die vorausgehenden Abschnitte dieses Bandes, welche die Mittelstaaten behandeln, verglichen unter einander und mit dem Abschnitt über Preussen. Auch die Studien zu einer solchen Darstellung müssen vielfach ziemlich gleich umfassend sein, übersteigen aber damit Zeit und Kraft eines einzelnen Autors,

Digitized by Google

— jedenfalls die meinigen reichen für die breitere Behandlung von 18 weiteren deutschen Steuerverfassungen, selbst wie in diesem Bande mit Beschränkung der Darstellung auf das 19. Jahrhundert, nicht aus. Und schliesslich ist eben doch, was ein deutscher Kleinstaat selbst heute leistet — und mehr als Einer hat in der Besteuerung Treffliches geleistet — von weit geringerer Tragweite und allgemeiner Bedeutung, als was Preussen oder selbst nur einer der im Vorausgehenden genauer behandelten deutschen Mittelstaaten geleistet haben. In Etwas gilt doch auch da der Sinn des Worts: minima non curat praetor.

§. 129. Uebersicht der Finanzen der Kleinstaaten. Abgesehen von beiden Mecklenburg mit im Ganzen gleicher Steuerverfassung hat jeder der noch bestehenden übrigen 17 deutschen Kleinstaaten wieder von Alters her, auch das 19. Jahrhundert hindurch und noch in der Gegenwart seine vielfach aparte steuergeschichtliche Entwicklung und jetzige Steuerverfassung, wenn auch in der den Staaten verbliebenen eigenen directen Besteuerung Annäherungen unter einander und mit Preussen stattgefunden haben. Anfangs im 19. Jahrhundert auch hier die rationelle Ausbildung der Ertragssteuern, neuerdings die stärkere Entwicklung der Personal-, besonders der Einkommensteuer zur Ergänzung, zum Theil zum Ersatz der Ertragssteuern ist auch hier das Characteristische. Die eigene directe innere Verbrauchsbesteuerung und die Zölle sind mit dem Uebergang des betreffenden Staats in den Zollverein und in den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich aus den Einzelstaatsfinanzen verschwunden oder freiwillig fast ganz aufgegeben. Die Verkehrs-, Stempel- und Erbschaftssteuer hat sich erhalten und mehrfach ihre rationelle Fortbildung in der Richtung anderer moderner Gesetzgebungen gefunden (Hansastädte). Das Gebührenwesen ist gleichfalls geblieben und fortgebildet worden.

Die Missstände der Verschiedenartigkeit der directen, der Verkehrs-, der Erbschaftssteuern, welche sich in ganz Deutschland finden, zeigen sich natürlich in noch höherem Maasse in der Gruppe der Kleinstaaten, theils bei diesen unter einander, theils auch in ihrem Verhältniss zu dem preussischen und mittelstaatlichen Nachbarlande, so in dem geographischen Complex „Thüringen", der politischen Musterkarte und dem Analogon des schwäbischen Reichskreises aus dem 18. Jahrhundert noch im zwanzigsten, ferner in den meisten übrigen Kleinstaaten, welche Enclaven preussischen Gebiets bilden, so in den Hansastädten, welche im Grunde die wirthschaftlichen Metropolen ihrer Nachbarschaft darstellen, von denen Hamburg mit dem preussischen Altona und anderen Vororten eigentlich eine wirthschaftliche Communal-

Digitized by Google

einheit bildet, ferner in Anhalt, Braunschweig, Oldenburg, beiden Lippe. Diese Missstände müssen als Folgen des Bundesstaatscharacters des Reichs hingenommen werden, lassen aber vollends eine grössere Annäherung, womöglich eine Gleichheit wenigstens der Grundstructur, besonders des directen, indessen auch des Verkehrs- und Erbschaftssteuerrechts, namentlich mit dem preussischen Steuerrecht, dringend erwünscht erscheinen, wie sie z. B. jüngst in Braunschweig erfreulicher Weise wenigstens in der directen Personalbesteuerung erfolgt ist. Es ist doch wirklich nur eine politische Rückständigkeit, wenn jeder solche Kleinstaat seine eigene abweichende Steuergesetzgebung auf diesem Gebiete festhält, eine vom gesammtdeutschen Standpuncte betrachtet volkswirthschaftlich und finanziell nachtheilige Politik.

Der Character des gesammten Finanzwesens der monarchischen Kleinstaaten und durch ihn indirect auch derjenige ihrer Steuerverfassung, besonders in Mecklenburg, den thüringischen Staaten, aber auch in den übrigen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, wird stark durch den grossen alten Besitz von Domänen und Forsten u. dgl. mit bedeutenden privatwirthschaftlichen Reinerträgen beeinflusst. Dadurch ist in diesen Staaten im Ganzen die Finanzwirthschaft noch mehr eine domanialwirthschaftliche geblieben, als zu einer steuerwirthschaftlichen geworden, jenes in stärkerem Maasse als die der grösseren Staaten (hier von den Staatseisenbahnen abgesehen). Wo die Cassenvereinigung (Landes- oder Steuercasse und fürstliche Kammercasse) erfolgt und der Landesfürst auf Civilliste gesetzt ist, zeigt sich das unmittelbar und noch besonders deutlich. Wo Cassentrennung geblieben ist, wie namentlich in Mecklenburg, dessen Finanzverfassung wesentlich den älteren ständisch-patrimonialstaatlichen Character mit zwei, hier sogar drei getrennten Finanzsystemen bewahrt hat, wie auch in gewisser Hinsicht in Braunschweig, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Meiningen, auch in den wiederum besonderen Verhältnissen beider Reuss, Schaumburg-Lippe, zeigt es sich mittelbar. In einigen dieser Kleinstaaten tritt so wie in Mecklenburg auch noch heute der Character grosser Domanialwirthschaften, wo die Besteuerung nur eine Ergänzungsstelle einnimmt, hervor. Eigene Staatseisenbahnen mit Eigenbetrieb haben Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg. Braunschweig hat seine ehemaligen werthvollen Staatsbahnen, die in eigener Verwaltung gestanden hatten, verkauft. Dieselben bilden

Digitized by Google

jetzt einen Theil des preussischen Eisenbahnnetzes. Es bezieht dafür eine Annuität aus der preussischen Staats- bezw. Eisenbahncasse. Mecklenburg, Braunschweig, in neuester Zeit auch die vereinigten thüringischen Kleinstaaten besitzen (leider!) auch eigene Landeslotterieen, von nicht unwesentlicher finanzieller Bedeutung, namentlich die braunschweigische. Völlige fiscalische Casseneinheit und Etatseinheit, wenigstens für das ganze betreffende Staatsterritorium des Kleinstaats ist aber auch für die eigentlichen Staatsfinanzen (von der Kammercasse abgesehen) noch nicht einmal überall erreicht.

So hat Oldenburg mit seinem Gebiet von 6247 qkm. und 373.739 Einwohnern (in 1895) einen Etat der Centralcasse für das ganze Grossherzogthum und 3 Etats der bekanntlich geographisch ganz getrennt liegenden und partiell erst in der neueren Zeit (19. Jahrhundert) zu Einem Staatswesen verbundenen Landestheile, des Haupttheils, des sogen. Herzogthum Oldenburg (5383 qkm. und 295.990 Einwohner) und der beiden kleinen Nebenländer, des bei den Territorialregulirungen von 1815 im fernen Südwesten der heutigen preussischen Rheinprovinz erworbenen Fürstenthums Birkenfeld (503 qkm. mit 42.248 Einwohnern) und des 1866 durch einen Staatsvertrag mit Preussen bei Gelegenheit des preussischen Erwerbs von Holstein durch das Gebiet von Ahrensboek erweiterten „Fürstenthums Lübeck" (541 qkm. mit 35.501 Einwohnern) im östlichen Holstein. Auch Sachsen-Coburg und Gotha, welche erst im 19. Jahrhundert zu Einem Staate in Folge Erbgangs vereinigt worden sind (1958 qkm mit 216.603 Einw.) haben einen gemeinschaftlichen und 2 getrennte Etats der Landestheile (Coburg 562 qkm. und 62.498 Einw., Gotha 1396 qkm. und 154 105 Einw.).

Die drei Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Lübeck zeigen auch in ihrem Finanzwesen, ihren Etats und ihrer Besteuerung ihren politischen Mischcharacter von Staat und damit grossentheils zusammenfallender Stadt und zwar Handelsstadt. Privatwirthschaftliche und gebührenartige Einnahmen aus grossen öffentlichen Einrichtungen des Verkehrs, besonders Schifffahrts-, Hafenwesens u. dgl., auch des Wasser-, Beleuchtungs-, Marktwesens und anderer städtischer Einrichtungen (besonders in Hamburg) geben ihrem öffentlichen Haushalt ein besonderes Gepräge und bilden einen erheblichen Theil der Gesammteinnahmen des Etats, dem freilich auch grössere Belastungen aus den für die Anlagen u. s. w. aufgenommenen Schulden und für die Betriebsausgaben der Anstalten gegenüberstehen. Staatsbahnstrecken auf ihrem Gebiete, welche Hamburg und Bremen früher besassen, aber nicht selbst verwalteten, sind in der preussischen Verstaatlichungsära an Preussen gegen Entschädigung abgetreten und bilden seitdem einen Theil des grossen preussischen Staatsbahnnetzes. Beide Staaten sind mit Kapital abgefunden worden. Im Ganzen fliesst der Haupttheil der Rein-Einnahmen der drei Städte aber doch aus Steuern, die in der neueren Zeit meistens reformirt und in moderner Weise rationell um-

Digitized by Google

gestaltet und ausgebildet worden sind (besonders die Einkommensteuer, Erbschaftssteuer, sonstige Verkehrssteuern). Hamburg und Lübeck besitzen beide ebenfalls eigene Staatslotterieen.

Das Gebiet jedes der drei Hansastädte ist ganz klein, das Bremische (257 qkm.) und das Lübecker (298) selbst noch kleiner, als das der beiden kleinsten monarchischen deutschen Kleinstaaten (Reuss ä. L. mit 316, Schaumburg-Lippe mit 340 qkm.), das Hamburger nur wenig grösser (415 qkm.). Aber an Bevölkerung ist Hamburg der grösste der 19 hier zusammengefassten Kleinstaaten und übertrifft schon 1895 mit 681.632 Einwohnern selbst Mecklenburg-Schwerin um über 80.000 Köpfe, jetzt noch um erheblich mehr. Hamburg ist so der Bevölkerung nach der achte Staat im Deutschen Reich. Auch Bremen mit 196.404 Einwohnern in 1895 übertrifft danach 9 monarchische Kleinstaaten (Strelitz, Altenburg, beide Schwarzburg, beide Reuss, beide Lippe, Waldeck), sowie Lübeck und nimmt die 16. Stelle im Reiche danach ein. Selbst Lübeck mit 83.324 Einwohnern übertrifft 4 der kleinsten Monarchieen (Sondershausen, Reuss ä. L., Waldeck, Schaumburg-Lippe) und hat danach die 22. Stelle. Auch für die Finanzen und Steuern ist zu beachten, dass von der Bevölkerung des Staats Hamburg von 681.632 in 1895 auf die Stadt 625.552, von derjenigen des Staats Bremen von 196.404 in 1895 auf die Stadt Bremen 141.814 kamen (1898 waren die Zahlen bezw. 208.888 und 152.210). Bremerhaven hatte 1898 18.259 Einwohner. In Lübeck gehörten 1895 von den 83.324 Einwohnern des Staats 69.874 der Stadt Lübeck an.

a. Mecklenburg (beide, Schwerin und Strelitz).

§. 130. Vorbemerkungen. S. in dem Sammelwerk Handbuch des öffentlichen Rechts B. 3, Halbband 2, Abth. 1 (1884) Büsing, Staatsrecht Mecklenburgs. Die Finanz- und Steuergeschichte und noch die gegenwärtige Steuerverfassung des Landes werden nur in Verbindung mit der geschichtlichen Entwicklung des öffentlichen Rechts und mit dessen heutiger Gestaltung genügend verständlich. Deswegen wird wenigstens in Kürze in §. 131—133 auf diese Verhältnisse eingegangen. Die neuere Grundlage der Finanz- und Steuerverfassung beruht auf dem Erbvergleich vom 18. April 1755, der in seinen ersten Artikeln in einer langen Reihe von Paragraphen sehr genaue Vorschriften über die Landescontribution und weiteres Finanzielle getroffen hat. S. dieses Actenstück, das für die Würdigung des ständisch-patrimonialen Finanz- und Steuerwesens allgemeineres Interesse bietet, in H. A. Zachariä's deutschen Verfassungsgesetzen der Gegenwart (1855), S. 800—886, bes. den 1. Artikel §. 5 bis 100, S. 801—820. In demselben Werk auch die anderen älteren und neueren mecklenburgischen Verfassungsgesetze. Ueber das Finanzwesen speciell s. Büsing S. 50—61. Auch für weiteres Staatsrechtliche Böhlau, mecklenburgisches Landrecht I—III, 1871—80, und besonders derselbe Fiscus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklenburg-Schwerin, 1877.

Eigentliche Finanzlitteratur. Für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, mit vielfachem Rückgehen auf die frühere Zeit und in eingehenderer Behandlung der Verhältnisse um 1850, ist reichhaltig, wenn auch vornemlich aus einzelnen Notizen, aus Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, bestehend: v. Reden's Darstellung in seiner Allgemeinen vergleichenden Finanzstatistik, B. 1, Abth. 2, 1851, S. 1073—1176, auch mit mancherlei Litteraturangaben. Die finanzwissenschaftlich wie finanzgeschichtlich wichtigsten und besten Arbeiten, auf streng quellenmässiger Grundlage, sind die Schriften von Balck: Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, B. 1, 1864, und besonders Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin mit besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, 2 B. 1877, 1878, hier im B. 2, S. 1—62 über die Landessteuern. Daselbst auch Specialliteratur, auch die neuere politisch-polemische, welche in Verbindung mit den Verfassungsstreitigkeiten steht, wird berührt. S. daraus M. Wiggers, die Finanzverhältnisse von Mecklenburg-Schwerin 1866. Auf das zweite Werk von Balck ist für alles Nähere und besonders für die Finanz- und Steuergeschichte zu verweisen. Dazu: Mettershausen, die directen Landessteuern in Mecklenburg-Schwerin seit dem Erbvergleich von 1755 (1894). — Neueste Gesetzgebung seit 1870: Steuervereinbarung (Edict) vom 29. Juni 1870, fortgebildet

Digitized by Google

durch spätere Edicte, besonders das Contributionsedict vom 8. Juni 1886 und das jetzt geltende jüngste vom 11. Mai 1897 (dies auch im Fin.arch. B. 15, S. 439—476), nebst Verordnung zur Abänderung (in ganz kleinen Puncten) vom 16. Mai 1898, dazu Instructionen und specielle Verordnungen. S. darüber: „das Contributionsedict vom 11. Mai 1897, nach officiellen Quellen erläutert u. s. w." (von Werther). Rostock 1897. Vornemlich mit der Steuerverfassung nach diesem letzten Edict von 1897 haben wir es im Folgenden zu thun.

Statistisches aus früherer Zeit in den gen. Schriften, bes. bei v. Reden, neuere Daten in dem mecklenburgischen Staatskalender, speciell in dem demselben beigefügten statistisch-topographischen Jahrbuch (Jg. 1900), hier aber wesentlich nur Statistik des Umfangs und der Bestandtheile des Domaniums, der ritterschaftlichen Güter u. s. w., dann Steuersummen der einzelnen Städte, keine sonstige Finanz- und Steuerstatistik. Auch in dem neuen Statistischen Jahrbuch für Mecklenburg-Schwerin (1. Ausgabe 1898) keine eingehende Finanzstatistik, nur wenige Bemerkungen (S. 211, s. u.), doch Ertragsstatistik der Glieder des neuen Systems der directen Steuern (Contribution). Allgemeine umfassende Etatisirung und Veröffentlichungen daraus nur in der kurzen „constitutionellen" Periode in Schwerin um 1849—50, daraus Daten und Tabellen bei v. Reden a. a. O. Ein allgemeines Budget besteht nach den nach der constitutionellen Aera wieder hergestellten älteren staatsrechtlichen Verhältnissen folgerichtig nicht. Genaues Zahlenmaterial für die verschiedenen Finanz- und Verwaltungssysteme wird nicht veröffentlicht, so dass es selbst im Statistischen Jahrbuch und im Staatskalender, auch im Gothaer Almanach (s. Jg. 1900, S. 555, Jg. 1875, S. 394 Anm.) fehlt. Für Mecklenburg-Schwerin sind aber wenigstens einige Daten zu finden, für Mecklenburg-Strelitz fehlen auch diese grossentheils. Es besteht hier das System der Nicht-Publicität der Finanzverhältnisse aus der früheren Zeit noch heute unverändert fort!

Im Folgenden wird die staatsrechtliche nach den mecklenburgischen Verhältnissen sehr complicirte Seite, sowie die geschichtliche Entwicklung des Steuerwesens nur soweit berücksichtigt, als es mir zum Verständniss der Darstellung durchaus geboten erschien. Für alles Weitere und Einzelne sei auf die gen. Litteratur, bes. Balck, dem ich in der geschichtlichen Uebersicht bis 1870 im Wesentlichen gefolgt bin, verwiesen. Unsere eigentliche Aufgabe ist hier nur, über den steuerpolitischen und steuertechnischen Character der Besteuerung, namentlich nach dem Erbvergleich von 1755, nach der späteren Fortbildung der Besteuerung seitdem, dann nach den neuen Bestimmungen von 1870 und 1897, zu orientiren und dabei die Besteuerung einer finanzwissenschaftlichen Kritik zu unterziehen.

§. 131. Einleitung. Die bestehende Finanzverwaltung. Zum Verständniss der heutigen, auch der älteren Verhältnisse, welche aber nur wenig modificirt in der Gegenwart fortbestehen, wird es dienen, die gegenwärtige Finanzverwaltung in ihren drei Haupttheilen zunächst kurz zu characterisiren.

Die lakonischen Sätze des neuen Statistischen Jahrbuchs, die ich im Folgenden zum Theil wörtlich heranziehe (S. 221), und die Bemerkungen des Gothaer Hofkalenders reichen dafür aus. Aber dies Material ist eben sehr dürftig.

„Ein allgemeines Staatsbudget besteht nicht. Zur Bestreitung der Kosten des grossherzoglichen Haus- und Hofhalts (Schwerin) dient der Ertrag der Haushaltgüter. Die Finanzverwaltung des Landes zerfällt in 3 Abtheilungen."

A. Die landesherrliche Finanzverwaltung.

1) Ihre Einnahmen sind: a) die Erträgnisse der grossherzoglichen Domänen und Forsten, b) Zinsen von Kapitalvermögen, c) der Ertrag der ordentlichen Contribution, jetzt nach dem

Digitized by Google

Contributionsedict von 1897, wonach jährlich entweder der volle Betrag der betreffenden Steuer (so seit 1894/95), oder eine Quote (vorher, $^{7}/_{10}$, zuletzt $^{8}/_{10}$) ausgeschrieben wird, d) ausserordentliche, mit den Ständen auf längere oder kürzere Zeiträume vereinbarte, zu besonderen Zwecken dienende Zuschüsse, z. B. zu den Kosten der Justizverwaltung, der Gendarmerie u. dgl. m., e) der Ertrag verschiedener Regalien, der Landeslotterie.

Die Domänen umfassen 559.258.8 ha. Land, gleich 2684 sogen. „Hufen", nach welchen allgemein, auch in den Finanzsachen, gerechnet wird. Dazu kommen noch sogen. „incamerirte" Güter, d. h. vom Domanium erworbene Rittergüter (nebst einigen im „Rostocker District"), die für gewisse Zwecke, so für die Besteuerung (Contribution) als Bestandtheil des ritterschaftlichen Grundbesitzes noch gelten, daher z. B. an dem Steuercontingent der Ritterschaft einen entsprechenden Antheil tragen (s. u.). Diese incamerirten Güter umfassen $266^{1}/_{2}$ ha. und $74^{6}/_{32}$ Scheffel (600 Scheffel = 1 katastrirte Hufe) in 77 Besitzungen (Rittergütern) (mecklenb. Hofkalender für 1900, S. 13. 176 ff.) Die Ritterschaft, welche an der alten Contribution in der Form der Hufensteuer (s. u.) betheiligt war und noch heute (innerhalb der sogen. landwirthschaftlichen Steuer des Edicts von 1870, bezw. 1897 es ist, s. unten §. 133) zählt gegenwärtig (1900) 638 Besitzer mit 1023 Besitzungen, wovon 1 Besitzer die Landesherrschaft (77 Besitzungen), 1 das Ministerium des Innern (2), 4 Fürsten (17). 46 Grafen (99). 241 freiherrliche und adlige (343). 1 adliger und bürgerlicher (3). 314 bürgerliche (353). 11 geistliche Stiftungen (85). 13 weltliche Corporationen (38). 6 Bauerschaften (6). Diese 1023 Besitzungen zerfallen nach rechtlicher Qualität in 412 Lehenguter, 534 Allode, 2 dem Ministerium gehörige. 75 Kammer- und Haushaltgüter. Sie haben einen Gesammtumfang von 3408 Hufen $200^{23}/_{32}$ Scheffel (wovon $254^{1}/_{4}$ Hufen $6^{6}/_{32}$ Scheffel Rittergüter dem Domanium „incamerirt", das ausserdem noch im Rostocker District $12^{1}/_{4}$ Hufen $6^{6}/_{32}$ Scheffel besitzt). Das Domanium steht daher an Umfang hinter dem ritterschaftlichen Besitz nicht so sehr zurück. Es besitzen ferner die Klosterämter 160 Hufen 60 Scheffel, der „Rostocker District" 131 Hufen $251^{3}/_{32}$ Scheffel, endlich die Kämmerei- und Oekonomiegüter der Städte 45 Hufen $41^{18}/_{32}$ Scheffel Landgüter. Im Ganzen ausserhalb des Domaniums Landgüter von 3745 Hufen $253^{11}/_{32}$ Scheffel Umfang. Es ist für die Würdigung der geschichtlichen, wie der noch bestehenden Finanzverhältnisse wichtig, sich von dieser Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes ein Bild zu machen.

Die Städte zerfallen staatsrechtlich immer noch in die 2 „Seestädte" Rostock und Wismar und die 40 „Landstädte", welche in der Landstandschaft vertreten sind, zusammen 42 Städte.

Auch die Vertheilung der Bevölkerung auf die staatsrechtlichen Gebietsgruppen ist für mancherlei, auch Finanzielles, zu beachten. Sie war am 1. Dec. 1895: im Domanium 192.250, ausserhalb desselben 403.186, also etwa $^{1}/_{3}$ und $^{2}/_{3}$ (von letzteren 118.526 auf den Rittergütern, c. $^{1}/_{5}$ der ganzen Volkszahl, 8102 auf den Klostergütern, 263.868 in den 42 Städten, 14.690 auf den Stadtgütern).

2) Die Ausgaben der landesherrlichen Finanzverwaltung sind: a) die Kosten des Landesregiments, b) Verzinsung und Tilgung der landesherrlichen Schulden, c) die Matricularbeiträge an das Deutsche Reich.

Das mecklenburgische Statistische Jahrbuch giebt auch nur diese Rubriken und weder hier noch bei den Einnahmerubriken Zahlen an! Es wird nur bemerkt, dass in dem Rechnungsjahr Johannis (auch dies der alte Termin!) 1898/99 die Höhe des Etats der landesherrlichen Verwaltung „um" je 19.400.000 M. (1899/1900 nach dem Gothaer Hofkalender um 20.926.000 M.) sich bewege, wobei zu Schuldentilgung 366.000 M. verwendet würden. Etwas specificirt ist nur der Bestand dieser Finanzverwaltung an Activis, in verschiedenen Posten 101.587.100 M. und an Passivis

Digitized by Google

30.403.800 M., vornemlich ältere Eisenbahnschulden, die durch eine Annuität (bis 1937) von den verstaatlichten Eisenbahnen verzinst und getilgt werden.

Die Kosten der grossherzoglichen Hof- und Haushaltung (Schwerin) werden aus einem Domänencomplex, der den Namen „Haushaltgüter" oder „Haushaltdomänen" führt, apart bestritten. Diese Einrichtung geht auf die 1848er politischen Ereignisse zurück, wo nach dem Staatsgrundgesetz von 1849 (10. Oct.) aus den Domänen ein Theil ausgeschieden, zu grossherzogl. Hausgut und der Rest der Domänen zu Staatsgut erklärt worden war. Dazu kam damals noch eine aus den Domänen zu entrichtende baare Civilliste von 175.000 Thlr. Nach der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und Reactivirung der alten Verfassung sind zwar sämmtliche Domänen wieder als landesherrliches Eigenthum anerkannt worden. Aber es verblieb bei der getrennten Verwaltung der „Haushaltdomänen" und der Verwendung von deren Erträgen für das fürstliche Haus und Hof. Für diese besteht die „Haushaltcentralcasse", die so von der alten „Renterei" losgelöst wurde. Letztere bestreitet jetzt die Kosten des Landesregiments und ist insofern eine Staatscasse (Balck). Auch die Civilliste in der früheren Höhe verblieb, doch ist später diese (in etwas erhöhetem Betrage) nebst anderen baaren Zahlungen an den Hof fortgefallen und sind dafür die Haushaltdomänen entsprechend erweitert worden. Aber es sind dies alles nur factische Verwaltungsmaassregeln in Bezug auf das Domanium, nicht staatsrechtliche Einrichtungen, da eine Einigung mit den Ständen darüber nicht gelungen ist (s. Balck, Fin.verh. I, §. 133—135). — Die Stände sind übrigens noch heute zur Gewährung der alten „Prinzessinsteuer" bei Verheirathung landesfürstlicher Töchter verpflichtet (s. u.).

B. Die landesherrlich-ständische Finanzverwaltung.

Deren Etat bewegt sich für 1898/99 nach dem mecklenburgischen Statistischen Jahrbuch in Einnahme und Ausgabe um 3.995.600 M. (im Jahre 1899/1900 nach dem Gothaer Hofkalender um 4.261.000 M.). Zur Schuldentilgung sind ausgeworfen 272.400 (bezw. 229.600 M.) Hierher ressortirt auch die Staatseisenbahnverwaltung mit einem Etat in Einnahme und Ausgabe 1. Apr. 1898/98 von 11.425.100 M. Das Ergebniss war 1896/97 ein Ueberschuss der Mecklenburgischen Friedrich Franzbahn von 3.940.000 M, der damit verbundenen Schifffahrt nach Gjedser (Dänemark) von 12.000 M. (Stat. Jahrb. S. 190). Aus diesem Ueberschuss scheinen die Schulden dieser zweiten Finanzverwaltung, zumal die aus Eisenbahnen allein herrührenden, bestritten werden zu können. Die Activa der Schuldenverwaltung werden auf 9.27 Mill., die Passiven auf 98.05 Mill. Mark angegeben für 1898/99 (Stat. Jahrb. Mit diesen und anderen Angaben eb. stimmen die im Gothaer Hofkalender für 1900 S. 556 nicht überein). An etwaigen Ueberschüssen der Ueberweisungen des Reichs über die Matricularbeiträge hinaus nimmt diese Finanzverwaltung Theil (s. Statistik der Ueberweisungen und Matricularbeiträge eb. S. 224).

C. Die rein-ständische Finanzverwaltung.

„Die Einnahmen und Ausgaben sind verhältnissmässig gering", sagt das Statist. Jahrbuch, ohne Angabe irgend welcher Zahlen!

§. 132. Die ältere Finanz- und Steuerverfassung vor dem Landeserbvergleich von 1755.

Die im Vorausgehenden angegebene Gliederung der Finanzverwaltung ist ein geschichtliches Product der alten mecklenburgischen Finanz- und Steuerverfassung. Diese und damit auch die ganze Finanzverwaltung beruhte seit Alters und in wesentlichen Puncten beruht sie eben noch heute auf den Rechtsgrundsätzen des deutschen ständischen Patrimonialstaats.

(S. Fin. I, §. 213—215, III, §. 29, 30.) Die mecklenburgische Landesherrschaft verfügte von sich aus selbständig über das Domanium und dessen Erträge und über

Digitized by Google

die Einnahmen aus nutzbaren Kapitalien, Gebühren, Strafgeldern u. dgl., früher auch, zum Theil bis gegen das 16. Jahrhundert, einschliesslich älterer fester Beden. Sie hatte in ihrem Domanium auch ein selbständiges Besteuerungsrecht gegenüber den Unterthanen und Bewohnern auf diesem Gebiete, den Hintersassen, und der jeweilige Landesherr verfügte ausserdem auch über das fürstliche Privatvermögen (Chatull-, Cabinetsgut). Aus den Erträgnissen aller dieser Objecte und Rechte waren aber auch die Landesbedürfnisse, ebenso wie die persönlichen und Hofbedürfnisse der Landesherrschaft und des Fürsten zu bestreiten. Die Stände (Prälaten mit dem Kirchengut, das in der Reformationszeit durch Säcularisation grossentheils an den Landesherrn gefallen oder zurückgefallen war, Ritterschaft und Städte) unterlagen nicht dem unmittelbaren Besteuerungsrecht der Landesherrschaft, sondern bei nachgewiesenem Bedürfniss, besonders auch zu Zwecken der Tilgung der für Landeszwecke aufgenommenen Schulden, erfolgten Bede-Forderungen der Landesherrschaft an die Stände (s. Fin. III, §. 32). Die bewilligten Beden wurden in der üblichen Weise des ständischen Staats in einer Gesammtsumme von den Ständen übernommen, als bestimmtes Contingent, und nach dem sogen. Terzprincip auf die 3 Stände gleichmässig repartirt. Für das Kirchengut trat dabei seit dessen Säcularisation das Domanium der Landesherrschaft mit in die Verpflichtung der Uebernahme des aufzubringenden Antheils des Contingents ein. An diesem unveränderlichen Repartitionsmaassstabe wurde streng festgehalten. Die Abgaben ruhten auf dem Grund und Boden, der sich in den Händen jedes der drei Stände befand. Es ergab sich daher ein Interesse eines jeden Standes daran, dass mit Rücksicht auf das Terzprincip der Umfang des zur Aufbringung der gleichen Steuerquote jedes Standes verpflichteten Bodens sich nicht verringere. Die vom Landesherrn neu erworbenen Rittergüter sollten daher für die Terz der Ritterschaft steuerpflichtig verbleiben, was allerdings erst von 1748 an streng durchgeführt wurde (die sogen. incamerirten Güter des Domaniums s. o. S. 451). Die Stände erlangten schliesslich in ihren beständigen Streitigkeiten mit der Landesherrschaft das Recht immer von Neuem bestätigt, besonders seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, dass jede Bede oder Steuer in ihrem Gebiete, auch die sogen. ordentliche Contribution, speciell bewilligt werden müsse, einerlei für welche Zwecke, auch einschliesslich der Steuern für Reichszwecke. Allerdings verpflichteten die Reichsgesetze schon seit dem 15. Jahrhundert, als die Reichssteuern nothwendiger und regelmässig wurden, die Reichsstände, also die Landesherrschaft, die auf sie fallende Quote an Reichssteuern aufzubringen und die Landesstände und Unterthanen, sie zu übernehmen und unter sich zu repartiren, über welchen letzteren Punct aber die Reichsgesetze nichts Genaueres anordneten. Allein, wie im ganzen alten Reich, so ist vollends in Mecklenburg bei der Stärke der Macht seiner Landstände auch diese Verpflichtung nicht allgemein durchzusetzen gewesen, sondern, wie die Verpflichtung zu Landessteuern, nur der Gegenstand endloser Streitigkeiten geworden. Gerade in Mecklenburg ist dann im 16. Jahrhundert (1555, 1561) das volle Steuerbewilligungsrecht der Stände auch zur Geltung gelangt, auch für die ordentlichen Beden, welche früher, bei grösserer Macht der Landesherrschaft, als feste, wenn auch nur nach Bedürfniss zu erhebende Abgaben auch ohne ausdrückliche ständische Bewilligung vorgekommen sind und zeitweise selbst einen Haupttheil der landesherrlichen Einnahmen, neben den Erträgen der Domänen und Regalien, gebildet haben. — Eine Sonderstellung nahm seit Alters Rostock ein, und behauptete dieselbe auch nach seiner Unterwerfung unter die Erbunterthänigkeit (1573). Es gehörte nicht zu den landschaftlichen Städten, pactirte besonders mit der Landesherrschaft über seine Steuerleistungen und besass seine eigene Finanz- und Steuerverfassung. Es trug übrigens u. A. auch seine Örbör (s. u.) an die Herrschaft. Wismar hatte schon vor dem Uebergang in schwedische Herrschaft (1648—1803) seine früher der Rostocker ähnliche Selbständigkeit eingebüsst und nach dem Rückgang an Mecklenburg sie nur auf einzelnen Gebieten behalten, immerhin aber gerade in einigen Finanzangelegenheiten.

Auch neue Versuche der Landesherrschaft, das durch Reichsabschied von 1654 dem Landesherrn in Bezug auf Reichssteuern gegebene selbständige jus collectandi durchzusetzen und zugleich das Landesbesteuerungsrecht unabhängiger von den Landständen zu entwickeln, führten nur zu neuen scharfen politischen Kämpfen und Wirren zwischen Landesherrschaft und Ständen Erst durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 kam es zu einem Ausgleich, in der Hauptsache im Sinne der patrimonialstaatlich-ständischen Grundsätze für des Finanz- und Steuerwesen.

Digitized by Google

Die steuertechnische Art der alten ordentlichen Beden und Contributionen war auf dem Lande die einer Grundsteuer und zwar in Form einer Hufensteuer. Doch waren nur die Bauernhufen im ritterschaftlichen, im Kloster- und auch im städtischen und Domanialgebiet, ferner gewöhnlich auch die Stadtgüter selbst steuerpflichtig, die Ritterschaft dagegen selbst nur für die zu ihren Gütern geschlagenen, eingezogenen („gelegten") Bauernhufen. Die eigentlichen Ritterhufen waren wegen der auf ihnen lastenden Kriegsdienstpflicht steuerfrei, ebenals auch die Klosterhufen. Nur ausnahmsweise in besonderen Fällen verstand sich die Ritterschaft dazu, für ihre eigenen Hufen Steuern mit zu übernehmen.

Daneben bestanden Steuern in anderer Form, meist auch directe. So die „Orbör", eine ein für allemel feste Abgabe, die sich zu einer solchen der Stadt als Corporation entwickelt hat. Dann der Schoss, eine allgemeine Vermögenssteuer der städtischen Bevölkerung, auch mit für Communalzwecke, weiter eine nach der Grösse des Hauses (ganzes, halbes, viertel, Kathe auf dem Lande) abgestufte Haussteuer, ebenfalls in festen Sätzen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, nach welcher in den Städten auch die ständische Steuertaxe aufgebracht wurde (sogen. „Erbenmodus"). Zur Erleichterung dieser Steuerlast bürgerte sich in den Städten mindestens seit dem 15. Jahrhundert eine Accise ein, auf Getränke („Trankungeld"), Bier oder Malz, später Wein, Branntwein, auch auf Korn, eine Steuer, die in der Mitte des 17. Jahrhunderts allgemein geworden ist.

Neben diesen „ordentlichen" Steuern wurden in Fällen besonderen Bedarfs seit Alters ausserordentliche erhoben, früher meist gegen Gewährung von Privilegien von den Vasallen, in Form der ländlichen Hufensteuer, später nach ständischer Bewilligung, mit Entscheidung nach der Mehrheit, wobei dann Städte und Klöster mit belastet werden konnten, die Städte brachten die übertragenen Summen in Form von Zuschlägen zu ihren ordentlichen Steuern auf. Eine allgemeine Verpflichtung des ganzen Landes bestand nur zur Steuerleistung in den drei bekannten Fällen (Fin. III, S. 61), bei Verheirathungen in der fürstlichen Familie, Ritterschlag der Söhne, Gefangenschaft des Fürsten. Die sogen. Prinzessinsteuer (von 20.000 Reichsthlr. = 70.000 M.) bei Verheirathung von fürstlichen Töchtern des regierenden Herren hat sich bis gegenwärtig als Pflicht der Stände erhalten. (S. für diesen ganzen §. 132 Balck II, §. 140—146, Busing S. 50—52.)

§. 133. Die Finanz- und Steuerverfassung nach dem Landeserbvergleich von 1755 (18. April), nebst ihrer Fortbildung bis 1870. Dieser Vergleich bildet die Grundlage des Finanz- und Steuerrechts bis in die Gegenwart, auch noch über die Zeit nach 1870 hinaus, hat aber in manchen Puncten Ausbildungen und Abänderungen erfahren, die bedeutendsten in Bezug auf die Besteuerung um 1809, dann erst 1870 und in der Folgezeit. Der Hauptgrundsatz des ständisch-patrimonialstaatlichen Finanzwesens wurde im Erbvergleich festgehalten und durch spätere Vereinbarungen mit den Ständen nur immer vollständiger, d. h. in Bezug auf alle regelmässigen Landesausgaben zur Durchführung gebracht: dass die Landesherrschaft, bezw. der regierende Landesherr aus seinen herrschaftlichen und domanialen Einkünften und aus den ihm nur zu deren Ergänzung bewilligten Steuern die gesammten persönlichen, Hof- und Landesverwaltungs-(Landesregiments-)Ausgaben zu bestreiten hat. Die hierfür erforderliche ordentliche Steuer (Contribution) blieb aber an jährliche ständische Bewilligung durch sogen. „Con-

Digitized by Google

tributionsedicte" (der noch gegenwärtig übliche amtliche Name) gebunden, obwohl sie für unwandelbar fest schon im Erbvergleich und in späteren Vereinbarungen erklärt worden ist. Für die Besteuerung behielt die Eintheilung des ganzen Landes in Gebiet der Ritterschaft, der Landstädte (ohne Rostock und Wismar) des landesherrlichen Domaniums, der Seestädte Rostock und Wismar ihre Bedeutung. Die an das Domanium gelangten Rittergüter (sogen. Incamerata, s. o. S. 451) blieben, wie schon bemerkt, im ritterschaftlichen Steuerverband. Das System der Vertheilung nach der „Terz wurde aber auf wenige ausserordentliche Fälle beschränkt" und „der ritterschaftliche und städtische Steuermodus nicht mehr dem Belieben jedes einzelnen Standes überlassen, sondern bestimmt geregelt" (Balck). Für die Domanialbauern, wie für die sonstige auf den Domänen wohnende Bevölkerung blieb zwar das landesherrliche Steuerrecht unbeschränkt und die Erhebung von Steuern nicht an die ständische Bewilligung gebunden. Doch wurde eine Besteuerung im Domanium, insbesondere der Bauernhufen, mindestens in gleicher Höhe wie im ritterschaftlichen Gebiete vom Landesherrn zugesagt, eine höhere darüber hinaus von ihm nur vorbehalten, und die sonstige Besteuerung für allgemeine Landeszwecke, auch für die nicht-bäuerliche, bezw. nicht Bauerland besitzende Bevölkerung wesentlich ebenso wie im ritterschaftlichen Gebiete eingerichtet.

Die ordentlichen Steuern im ritterschaftlichen und domanialen Gebiete zerfielen in Haupt- und Nebensteuern (sogen. Haupt- und Nebenmodus). Die erste war die alte, nur nunmehr genauer geregelte und zum Theil verbesserte, aber dann für unveränderlich erklärte (und dies auch noch 1870 gebliebene) Grundsteuer in der Form der Hufensteuer (Erbvergleich §. 5 ff.) Bei ihr wurde die Steuerfreiheit der Ritter- oder Hofhufen aber noch bis 1809 festgehalten, bis dahin waren also nur, wie früher, die Bauerhufen steuerpflichtig. Die Nebensteuer war eine auf die übrige Bevölkerung, im Domanium zeitweise (1843—1870) auch auf die Bauern noch neben deren Hufensteuer, ausgedehnte Personalsteuer, welche nach verschiedenen, einigermaassen die Leistungsfähigkeit berücksichtigenden festen Sätzen nach dem persönlichen Berufe aufgelegt wurde: eine rohe Art Berufseinkommensteuer in Form verschiedener Taxen wesentlich für die nicht-landbesitzende Bevölkerung.

Digitized by Google

Nur die Rittergüter wurden vermessen und bonitirt (1756—78, Bestimmungen darüber im Erbvergleich §. 7—43). Eine Hufe wurde auf 300 Scheffel Aussaat bestimmt. Der Vereinfachung wegen ist dann zum Zweck der Unterscheidung der steuerfreien Hofhufen und der zugehörigen Bauerhufen für die Veranlagung und Berechnung der Hufensteuer gesetzlich fingirt worden, dass jedes Gut zur Hälfte aus beiden Hufenarten bestehe. Als 1809 die Steuerfreiheit der Hofhufen fiel (gegen Wegfall aller Kriegsdienstpflichten der älteren Wehrverfassung), wurde die Grösse der Hufen verdoppelt, von 300 auf 600 Scheffel Aussaat, wonach auch gegenwärtig der Umfang sich noch bemisst (sogen. catastrirte Hufe, s. o. S. 451). — Die Domanialbauern wurden anfangs noch nach älteren Maassstäben veranlagt, erst seit 1820 nach erfolgter Bonitirung wurden ihre Ländereien ebenso wie die Rittergüter behandelt. — Die Nebensteuer wurde für die ausser den Hufen wohnenden freien Leute auch in festen Taxen bestimmt (Erbvergleich §. 44), im 19. Jahrhundert im ritterschaftlichen Gebiete auf weitere Berufskreise ausgedehnt, auch noch kurz vor 1870, als die Einführung der Gewerbefreiheit den Handels- und Gewerbebetrieb hier zuliess (1868), auf diese Berufe. Auf dem Domanium war die Entwicklung analog, aber schon früher durchgreifender (1843). — Das hier Dargelegte betrifft nur die allgemeinen Hauptpuncte, Verschiedenheiten bestanden noch für geistliche Güter, Pfarrhufen, einzelne, nicht den städtischen Feldmarken incorporirte Stadtguter. (S. v. Reden a. a. O. S. 1115 ff., Balck §. 147—151). — Die Ritterschaft behielt auch ihre besondere Casse, den sogen. Landkasten, in welchen die Steuern aus dem ritterschaftlichen Gebiete, einschliesslich der Steuern für die dem Landesherrn gehörigen, sogen. incamerirten ehemaligen Rittergüter, zusammenflossen und dann als Beitrag der Corporation zu den an sich dem Landesherrn zufallenden Kosten des Landesregiments in der bestimmten Gesammtsumme an die Renterei (Schwerin, Rentei Strelitz), die landesherrliche Centralcasse, abgeführt wurden (s. Balck I. §. 6 ff., II, S. 17, Büsing S. 53).

In den landschaftlichen Städten verblieben die alten Steuern, wurden aber zum Theil etwas umgebildet und durch weitere Glieder zum Zweck der Durchführung grösserer Allgemeinheit der Besteuerung ergänzt. Darunter befanden sich auch indirecte Steuern, so eine Schlacht- und Mahlsteuer, die aber in der Mitte des 19. Jahrhunderts (besonders 1863) schon fixirt und so in eine directe verwandelt wurde. Aehnlich erging es einer Verkehrssteuer vom Verkauf der Händler, die durch eine Handelclassensteuer, mit festen Sätzen nach Orts- und Geschäftsumfangsclassen, ersetzt, für Viehhändler ebenfalls fixirt wurde.

Die einzelnen Steuern in den Städten sind im Erbvergleich in §. 47—68 geregelt worden. Es waren die alte feste, taxartige Haussteuer, für die Kämmereiguter die Hufensteuer, wie in dem anderen Gebiete, nur ohne Steuerfreiheiten, für die ganze städtische Feldmark eine nach deren Grösse und Benutzungsart (ob in Schlägen liegendes Land oder anderes) und nach der (in Fudern gemessenen) Heugewinnung sich richtende allgemeine Ländereisteuer. Dazu traten Viehsteuern in festen Sätzen nach Art und Zahl der gehaltenen Hausthiere. Die Schlachtsteuer war theils vom Schlächter (Scharrenschlachten), theils vom Consumenten (Hausschlachten) nach verschiedenen Sätzen für jede Viehart zu entrichten, wobei verschiedene Verkehrsbeschränkungen zwischen Stadt und Land festgehalten wurden, so Verbot der Einführung frischen Fleisches in die Städte vom Lande. Diese Steuer erfuhr aber schon vor 1870 wesentliche Umänderungen, Fixirungen der Steuersumme bei den einzelnen Pflichtigen, später für die ganze Stadtgemeinde und wurde 1863 ganz beseitigt, indem an ihrer Stelle jede Stadt (sowie die mit betroffenen Domanialflecken) eine Pauschsumme übernahm, deren Betrag unter der Bevölkerung nach gewissem Modus repartirt wurde. Die Mahlsteuer wurde in der üblichen Weise in Anknüpfung an den Mahlprocess in der Mühle mit den dadurch gebotenen Controlen (Verbot der Einfuhr

Digitized by Google

von Mehl und Mahlproducten in die Stadt, des Gebrauchs beweglicher Mühlen u. s. w., wie später in Preussen) in verschiedenen Sätzen für Getreide, Branntweinschrot, Malz, Futterschrot, Grütze oder Graupen erhoben. Auch diese Steuer ist schon vor 1870 ähnlich wie die Schlachtsteuer behandelt und fixirt worden (1863), wesentlich mit im Interesse der Verkehrsfreiheit zwischen Stadt und Land und 1870 fortgefallen. Die Handelssteuer bemass sich nach dem Debit der verkauften Waaren bei heimischen Händlern mit niedrigerem Satz für die allgemeinen Kaufmannswaaren (1 Schilling vom Reichsthaler), höherem für Wein und starke Getränke (3 Schill. vom Rthl.), bei fremden Händlern, auch bei Künstlern und Handwerkern nach einem allgemeinen höheren Satz vom Erlös (2 Schill. vom Rthl.). Die Steuersätze waren hier also in so und so viel Schilling vom Thaler angesetzt. Dabei verschiedene persönliche, sachliche (so Korn, Raps) Befreiungen, auch für den Jahrmarktverkehr Heimischer. — Bestimmt genannte Berufe waren Steuertaxen in festen, nicht eben niedrigen Sätzen (Erbvergleich §. 47 unter VII). unterworfen. — Theils für höhere oder bestimmten Zwecken dienende Beiträge der Städte an den Landesherrn, theils für die städtischen Bedürfnisse erfolgten Zuschläge zu den genannten Steuern der Städte. (v. Reden a. a. O. S. 1117. Balck II, §. 152—159, über die Verwaltung durch die „Steuerstuben" und weitere Entwicklung der allgemeinen Landes-Steuerverwaltung eb. §. 160.)

In Betreff Rostocks war das Wichtigste, dass die Stadt sich schon 1748 mit der Landesherrschaft dahin verglichen hatte, dieser unter deren Verzicht auf andere Abgaben und Steuern aus der Stadt die Accise ganz abzutreten, welche in Form eines specifischen Zolls von seewärts ein- und ausgehendem Getreide und eines Werthzolls von aller Waareneinfuhr und Ausfuhr, sowie einer Mahl- und Scharrenschlachtsteuer erhoben wurde. Die Stadt bekam einen festen Geldbetrag aus der Accise für ihre Zwecke und später auch den Ertrag eines Zuschlags zur Accise, erhob ausserdem für sich Durchgangszoll von Waaren (sogen. Dammzoll) und Brückengelder. 1868 ist diese Accise in Verbindung mit den allgemeinen Zollreformen (s. u.) beseitigt worden.

S. Balck §. 161 für weitere Einzelheiten. Ueber Wismars ähnliche Verhältnisse (u. A. Licent vom Seeverkehr, Schiffsgelder) eb. §. 162.

Neben der ordentlichen Contribution hatten die Stände Beiträge zur Deckung der Reichssteuern zu leisten, die nach wie vor 1755 nach dem Terzprincip auf die drei Stände, bezw. deren Besitz vertheilt wurden, wobei aber alle Landesbewohner ohne Ausnahme und auch Rostock mit steuerpflichtig waren (Erbvergleich Art. 2, §. 101 ff.). Doch hatte die Landesherrschaft die für Kriegskosten ausgeschriebenen Römermonate bis zu einem Maximalbetrag (200 Monate gegenüber der Ritterschaft, 300 gegenüber den Landstädten) aus eigenen Mitteln allein zu leisten. Nur für weitere Steuermonate kamen die Stände auf.

Diese Bestimmungen blieben selbst nach 1815 im Deutschen Bunde principiell noch in Geltung, obwohl sie practisch fast bedeutungslos wurden (Balck §. 64).

Auch die Prinzessinsteuer blieb neben der ordentlichen Contribution bestehen, wiederum mit Steuerpflicht aller Bewohner,

Digitized by Google

auch Rostocks, in dem ein für allemal fixirten Betrage von 20.000 Rthl. (Erbvergleich §. 115—119).

Für ausserordentliche Bedürfnisse sind besondere sogen. „Anlagen" vorgesehen, die nach dem Terzprincip vertheilt wurden.

(Erbvergleich Art. 12.) Auch für verschiedene andere allgemeine Landeszwecke, so für die Jurisdiction, dann für die Bedürfnisse der ständischen Verwaltung selbst und für die der einzelnen Stände (Erbvergleich Art. 11) wurden „Anlagen" erhoben, meist in Form von Zuschlägen zu den ordentlichen Steuern, mit Beiträgen der Stände für Landeszwecke und wieder des Domaniums für ständische, was zu einem verwickelten Rechnungswesen und Cassenmanipulationen zwischen den ständischen und landesherrlichen Cassen, noch ganz in der Weise des älteren ständischen Patrimonialstaats bis in die Gegenwart geführt hat (Balck §. 166).

Schwierige Zeitverhältnisse, wie im Anfang des 19. Jahrhunderts (besonders 1808 ff.), führten aber noch zu ausserordentlichen Steuern einer zweiten Art, nemlich solcher, die noch ausserhalb der Bestimmungen des Erbvergleichs auf Grund besonderer Vereinbarungen der Landesherrschaft mit den Ständen von letzteren bewilligt wurden, und zwar formell wiederum eventuell jährlich.

Theils auf der Vertheilungsgrundlage der Steuern der ordentlichen Contribution, theils mit Abweichungen davon, so auch in Form von Einkommen- und Zinssteuern. Die eximirten Städte Rostock und Wismar übernahmen auch von solchen ausserordentlichen Steuern Beiträge, in der Höhe altüblicher Quoten (Balck §. 167).

Im Ganzen ist das Steuersystem des Erbvergleichs von 1755, mit seiner Fortbildung bis 1870, sonach neben einigen Accisen in den Städten und den unten noch zu erwähnenden Landzöllen ein solches der vornemlich directen Besteuerung, welches überall die deutlichen Merkmale seiner Entstehung und seines ständisch-patrimonialstaatlichen Characters noch an sich hat. Es war ohne Zweifel gegen früher verbessert und trug, seitdem 1808 die Steuerfreiheit der ritterlichen Hofhufen gefallen war, dem Grundsatze der Allgemeinheit mehr Rechnung, dies noch stärker in seiner weiteren Fortbildung bis zu der politischen Wende um 1866/70. Aber aus ganz verschiedenen Bestandtheilen, rohen und verbesserten Ertragssteuern (Hufensteuer), taxartigen Gliedern (Haussteuer, Berufs-, Personalsteuern) zusammengesetzt, war es doch weit entfernt, auch nur annähernd dem Grundsatz der Gleichmässigkeit — sei es nach der proportionalen, sei es nach der so und so degressiven oder progressiven Gestaltung des Gesammtsteuerfusses — zu entsprechen: die einzelnen Erwerbs- und Berufsclassen, auch Besitzarten, wurden doch ganz verschieden hoch belastet, von allen Ueberwälzungsverhältnissen, wie bei den ländlichen Grundstücken in Verbindung

Digitized by Google

mit Besitzwechsel, selbst abgesehen. Ja, nicht einmal ein Hinstreben auf eine Gleichmässigkeit der Steuerbelastung unter diesen verschiedenen Classen macht sich recht bemerkbar. Damit fehlt dem directen Steuersystem des Erbvergleichs gerade das, was man von einem Steuer-„System" mindestens in neuerer Zeit, und doch auch schon im 18. Jahrhundert, verlangt. Auch zwischen dem platten Lande, den Ritter- und Bauerhöfen und den Städten der Landschaft ist, trotz der Beschränkung der alten Steuervertheilung nach der Terz auf wenige, geringfügige Fälle, die Gleichmässigkeit der Besteuerung nicht irgend richtig hergestellt worden. Die Grundlagen in beiden Gebietstheilen sind ja auch ganz verschieden geblieben. Die Abweichungen dann wieder in Rostock, Wismar steigern nur noch die Verschiedenheiten der wirklichen Vertheilung der Steuerlast im ganzen Staatsgebiete. Trotz der langsamen Weiterentwicklung des Landes nicht nur im 18., sondern auch noch im 19. Jahrhundert, der relativ geringen Volkszunahme, der schwachen Bedeutung und Entwicklung der Städte, dem vorherrschend bleibenden agrarstaatlichen Character konnte ein solches ständisch-patrimonialstaatliches Steuersystem schon im 18. Jahrhundert nicht mehr genügen, vollends aber im 19. und zumal in dessen Verlauf immer weniger. Die erfolgenden Aenderungen in der Besteuerung — „Reformen" kann man sie kaum nennen — verbesserten Einiges, aber die Hauptmängel verblieben.

§. 134. Andere Steuern, besonders die Zölle. Auch die neben diesem geschilderten Steuersystem sich noch findenden und im 19. Jahrhundert hinzu tretenden sonstigen Steuern, besonders die Stempelabgaben, die Erbschaftssteuer, die verschiedenartigen Zölle konnten das gesammte Steuersystem des Landes nicht erheblich verbessern. Die Zölle waren ohnehin fast bis zuletzt, d. h. noch bis kurz vor dem Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein, ebenfalls nach ganz veralteten Grundsätzen eingerichtet. Man ging bei ihnen zum Theil nur von dem früheren Bestreben aus, die Gunst der geographischen Lage des Landes als nothwendiges Durchfuhrgebiet vom Binnenlande nach Nord- und Ostsee, besonders nach Hamburg, und umgekehrt, dazu auszunutzen, mittelst Durchfuhrzöllen, selbst auf der neuen Berlin-Hamburger Bahn, den Verkehr „fremder Länder", d. h. doch im Wesentlichen der deutschen Nachbarn für die eigenen Finanzinteressen auszunutzen, — ein noch spätes Beispiel particularistischer Politik in Deutschland, wie es freilich früher nicht selten gewesen ist. Stände noch

Digitized by Google

mehr als Regierung standen denn auch fast bis zuletzt dem Eintritt in den Zollverein gegnerisch gegenüber und vollzogen ihn erst unter dem Druck der politischen Ereignisse nach 1866. Kurz vorher war es wenigstens noch zur Beseitigung der alten Zollverfassung und zur Einführung eines eigenen Landesgrenzzollsystems gekommen, für welches Land und Bevölkerung natürlich viel zu klein und ungünstig gelegen waren.

Eine, übrigens früher schon vorgekommene Stempelsteuer ist 1809/1810 in Verbindung mit anderen Finanzmaassregeln eingeführt, später, 1827, 1830, 1873 neugeordnet oder verändert worden (Balck §. 168). Auch Spielkarten- und Kalenderstempel sind 1809 eingeführt und bis in die Zeit des neuen Reichs bestehen geblieben. Aus derselben Zeit (1809) rührt die Erbschaftssteuer her, bei der die directe Linie und Ehegatten, auch ganz kleine Erbschaften, bis 200 Thlr. rein, frei blieben, die Seitenlinie 1 (Geschwister) und 2 % (die meisten weiteren Verwandten), sonstige Erben, auch der Fiscus 5 % entrichten (sogen. Collateral-Erbschaftssteuer. Ordnung von 1858). Rostock hatte noch daneben eine eigene solche Steuer von 2 %. Fideicommissanfälle unterliegen einer besonderen Steuer (Balck §. 169). — Fremde Handelsreisende, die im Inlande Geschäfte machen wollten, waren seit 1827, bis zum Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein 1867/68, einer Jahressteuer in 2 verschiedenen Sätzen, die später erhöht worden sind, unterworfen, sogen. Probenreutersteuer (Balck §. 170).

Die Zölle (Erbvergleich Art. 15, Balck §. 181 ff., v. Reden S. 1123 ff.) haben seit Alters in der üblichen älteren Form des Passirzolls (Fin. III, §. 14, 19), der Landzölle als Geleitsgeld, dann des Wehr-, Brückengelds u. dgl., welche letzteren Abgaben aus gebührenartigen Entgelten für Leistungen vielfach auch nach Art und Höhe zu Steuern geworden waren, an verschiedenen Verkehrsstellen, besonders in Städten, bestanden. Auf Kaiserlicher Verleihung oder Bestätigung beruhend, sind sie vom 14.—17. Jahrhundert vielfach vermehrt und erhöht worden und wurden dann oft auch ein Streitpunct der Stände mit der Landesherrschaft. Die Stände setzten denn auch hier 1621 und von Neuem im Erbvergleich von 1755 (Art. 15) ihre Mitwirkung bei Veränderungen im Zollwesen durch und drangen auf Beseitigung seit 1621 (Erbvergleich §. 283) neu eingeführter Landzölle. Die Zahl der fürstlichen Zollstellen war nach Balck Anfang des 19. Jahrhunderts 86, davon aber doch schon $^3/_4$ an den Landesgrenzen, 1859 waren es noch 50. Die Tarife, nur mit specifischen Sätzen, stammten aus alter Zeit (Reversalen von 1621 Art. XV, Erbvergleich §. 280), hie und da waren sie erhöht (so 1809) und trafen immer wieder an jeder berührten Zollstelle in der Weise des alten Passirzolls jedwedes Gut in jedweder Richtung. Dabei bestanden aber mancherlei persönliche Steuerfreiheiten, auch für die Ritterschaft (Erbvergleich §. 286), für einzelne Städte, so Rostock, auch sachliche für Woll- und Buttermärkte. — Aehnlich wie mit den Landzöllen verhält es sich mit den alten Wasserzöllen, von denen der etwas abweichend, verschieden nach den Verkehrsrichtungen, eingerichtete Elbzoll, dann der Warnemünder Seezoll die wichtigsten waren. Der Elbzoll, vornemlich Transitzoll, ist im 19. Jahrhundert durch die betheiligten Uferstaaten vertragsmässig regulirt, vereinfacht und ermässigt, aber erst in der Zeit des Norddeutschen Bundes durch Ablösung beseitigt worden. Der vertragsmässig 1841 für den Durchgangsverkehr auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn eingeführte Durchfuhrzoll war wesentlich wegen der Einwirkung des Bahnverkehrs auf Verminderung des Elbverkehrs und damit des Ertrags des Elbzolls eingerichtet worden. Er ist auch erst 1868 nach dem Beitritt Mecklenburgs zum Zollverein fortgefallen, damit eine Einnahme von zuletzt über 300.000 Thlr.

An eine Reform der gänzlich veralteten Passirzölle zu Land und Wasser war unter dem Druck der Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse seit lange gedacht worden. Aber erst 1863 kam es zu den hierfür nothwendigen Vereinbarungen (Balck §. 185). Die Land- und Wasserzölle, ausser dem Elb- und Bahntransitzoll, die landstädtische Schlachtsteuer, die Rostocker Accise und andere Zollabgaben daselbst, der Wismarer Licent und die weiteren ähnlichen Abgaben dort wurden aufgehoben, die

Digitized by Google

Mahlsteuer und die Handelssteuer zunächst fixirt, 1870 auch beseitigt, ein Grenzzollsystem für beide Staatsgebiete. Schwerin und Strelitz (ohne Ratzeburg) mit blossem Einfuhrzolltarif mit durchweg sehr mässigen, nach Waarenclassen abgestuften specifischen Sätzen wurde eingeführt, das trotz hoher Verwaltungskosten, welche bei dem kleinen, schwachbevölkerten Gebiet und der langen Zolllinie nicht auffällig sind, sich finanziell leidlich bewährte. Als Glied des Norddeutschen Bundes trat dann Mecklenburg endlich 1868 dem Zollverein bei.

Die Besteuerung, wie sie im Vorausgehenden dargestellt worden ist, ist grösstentheils in Schwerin und Strelitz die gleiche. Zu den Ausnahmen gehört die Beschränkung der Stempel-, Kalender- und Kartensteuer, auch der Erbschaftssteuer auf Schwerin.

§. 135. Die Steuerverfassung seit 1870, insbesondere nach dem Edict von 1897. Die politischen Ereignisse von 1866 ff, der Beitritt des Landes zum Norddeutschen Bund und Zollverein, die Einführung der neuen Bundesgesetze, der Gewerbefreiheit insbesondere, zwangen gebieterisch zu durchgreifenden Aenderungen der bisherigen Steuerverfassung. Eine Vereinheitlichung und grössere Gleichmässigkeit der Besteuerung, namentlich der directen, im ganzen Lande wurde von der Regierung erstrebt, auch von den Ständen die Nothwendigkeit davon nicht verkannt. Aber die Wünsche der Regierung sind nur theilweise durchgedrungen, da die Stände in Einzelheiten an der Form der alten Steuerverfassung, dem Bewilligungs- und Ausschreiberecht, auch an Theilen der älteren Steuern festhielten. Immerhin hat die endlich gelungene Vereinbarung vom 29. Juli 1870 einen wesentlichen Fortschritt zur Vereinheitlichung und zur grösseren Gleichmässigkeit der directen Besteuerung gebracht. Die Veranlagung der Steuern ist theilweise erheblich verbessert worden. Wenn auch die alte Hufensteuer auf dem Lande, als Hauptglied der landwirthschaftlichen Steuer, und zunächst auch die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien verblieben, sind die übrigen älteren directen Steuern meistens umgestaltet und mehr zu einem wirklichen System ausgebildet worden. Freilich hat sich gerade dadurch das Missverhältniss zwischen jenen erst genannten, besonders den Hufensteuern, und diesen anderen Steuern noch gesteigert. Das getrennte Cassenwesen, dem eine getrennte Verwaltung der Finanz- und Steuersachen zu Grunde liegt (s. o. §. 131), ist ferner immer noch verblieben: die Renterei der Landesherrschaft, der Landkasten der Stände, die Landesreceptur- und die Schuldentilgungscasse des Fiscus. Zwischen ihnen, als selbständigen Organen, erfolgen Zahlungen hin und her. Rostock und Wismar haben aber wenigstens ihre finanzielle Sonderstellung in Hauptpuncten aufgegeben. Die finanziellen Beziehungen zum Deutschen Reich, die Einführung

Digitized by Google

der Reichszölle und -Steuern, die Einrichtungen der Matricularbeiträge und der Ueberweisungen von Antheilen aus Reichsabgaben an die Einzelstaaten haben zu neuen besonderen Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Ständen und Landesherrschaft geführt, wodurch die finanziellen Dinge abermals verwickelter geworden sind. Das Alles hängt indessen mit dem älteren geltend gebliebenen Staatsrecht zusammen und kann sich kaum ohne dessen Fortbildung zu einer modernen Verfassung, in welcher das ganze Land als wirkliche Einheit behandelt wird, ändern.

Durch die grundlegende Vereinbarung von 1870 sind die Finanz- und Steuerreformen der unmittelbar vorausgehenden Periode, besonders diejenigen vor 1863, weiter fortgeführt worden.

Es kam jetzt zur Aufhebung der zuletzt fixirt gewesenen Mahl- und Handelssteuern in den Städten, auch der zum Theil noch verbliebenen Schlachtsteuer (Domanialflecken, Rostock, Wismar). Beide letztere Städte traten auf Grund besonderer Vereinbarungen den allgemeinen neuen Landessteuern bei und erlangten dafür die Befreiung von einigen noch bestehenden älteren Steuern, welche sie an die Landesherrschaft entrichtet hatten, sowie Zuschüsse der letzteren und speciell der Landesrecepturcasse für ihre eigenen Communalbedürfnisse (Balck §. 161, 162). Ueber die weitere Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Landesherrschaft, ihren Cassen einerseits und Ständen und deren Cassen andererseits, die hier nicht verfolgt werden können und deren Darstellung zum Verständniss der neuen Gestaltung der Besteuerung auch nicht erforderlich ist, s. in Betreff der finanziellen Einzelheiten Balck §. 172 ff., auch für die Hauptpuncte besonders staatsrechtlicher Natur Büsing S. 57 ff., sowie die Bestimmungen der Vereinbarung von 1870 selbst.

Die jetzige Besteuerung bildet die sogen. edictmässige Contribution, in welcher die Haupttheile der älteren directen Steuern zusammengezogen und fortgebildet worden sind. Das so 1870 begründete neue Steuersystem hat dann noch in der Folgezeit und bis zur Gegenwart, so 1874, 1886, 1888, 1892 Modificationen erfahren und vorläufig seinen Abschluss in dem Contributionsedict vom 11. Mai 1897 (mit Zusatz von 1898) gefunden. Wie es sich hiernach jetzt gestaltet hat, soll hier allein dargestellt werden.

Auch dabei können nur die Hauptpuncte Berücksichtigung finden. Das sehr ausführliche Gesetz enthält noch mancherlei Specialbestimmungen für einzelne Gebietstheile, selbst bis auf einzelne Feldmarken und Grundstücke hinab. Diese Bestimmungen können hier nicht mit hereingezogen werden und bieten auch kein allgemeines Interesse. Sie sind nur für das Land und seine Verfassungsverhältnisse characteristisch und muthen in der Gegenwart wie etwas Alterthümliches aus ferner Zeit an, das kaum mehr recht verständlich ist und auch nur aus der historischen Entwicklung der Dinge verstanden werden kann. S. die Ausgabe des Edicts von 1897 von Werther, wo auch die Abänderungen gegen bisher im Druck ersichtlich gemacht und Noten zur Erläuterung nach amtlichen Quellen beigefügt worden sind. Instruction zur Ausführung des Edicts daselbst S. 66 ff.

Das jetzige mecklenburgische System der directen Besteuerung besteht aus 8 einzelnen Steuern (Edict von 1897, §. 1), einer

Digitized by Google

landwirthschaftlichen Steuer, einer Miethsteuer von vermietheten Wohnhäusern, einer Gewerbesteuer, einer Besoldungssteuer von Gehalten, Pensionen, Pfründen, einer Erwerbssteuer vom Erwerb aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen, einer Lohnsteuer vom Verdienst aus geringerer Lohnarbeit, einer Zinsensteuer von der Einnahme aus Zinsen, Renten, Dividenden und Apanagen, endlich einer Hundesteuer.

Man hat dieses System wohl eine „Factorenbesteuerung" genannt, in welcher die Haupterwerbsarten und die ihnen zu Grunde liegenden Vermögensobjecte und Berufe die Factoren, d. h. die Steuerquellen und äusseren Untesscheidungsmerkmale und zugleich die Grundlage der Veranlagung der einzelnen Steuern bilden. Finanzwissenschaftlich ist das System ein solches der Ertragsbesteuerung mit den üblichen Gliedern derselben, wie sie der modernen Erwerbs-, Berufs- und Besitzdifferenzirung entsprechen, daher mit Ausdehnung auf solche Berufe, Erwerbsarten und Einkünfte, bei welchen es sich unvermeidlich immer mehr um Personal-, als um Ertragssteuern handelt, wie in der genannten Reihe bei der Besoldungs-, Erwerbs-, Lohn-, auch im Ganzen bei der Zinsensteuer, also wie in Süddeutschland (Baiern, Württemberg) bei den dortigen, auch als Glieder der Ertragsbesteuerung fungirenden „speciellen" Einkommen- und Kapitalrentensteuern.

Die einzelnen Glieder des mecklenburgischen Steuersystems — von der nur äusserlich angefügten Hundesteuer abgesehen — bilden zusammen immerhin ein „System", indem sie alle privatwirthschaftlichen Haupterträge umfassen, in der Regel, wo die Voraussetzungen jeder einzelnen Steuer vorliegen und daher subjective Steuerpflichtigkeit dieser Steuer gegenüber bedingen, auch von einer und derselben Person eventuell nebeneinander zu entrichten sind (1897er Edict §. 52). Auch sonst treten einzelne der Steuern in nähere Verbindung mit einander, wo dann eine einheitliche Besteuerung für ein aus verschiedenen Quellen herrührendes Gesammtsteuerobject (so für die besoldungs- und erwerbssteuerpflichtigen Einnahmen einer und derselben Person, eb. §. 42) stattfindet. Ebenso erfolgt mitunter die Anrechnung der einen Steuer bei einem Steuerpflichtigen auf die Steuerpflichtigkeit aus einer anderen, so bei ganz kleinen ländlichen Besitzern (Häuslern, Büdnern u. dgl.) die Anrechnung, bezw. die Abrechnung der Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs-, Lohnsteuer auf die landwirthschaft-

Digitized by Google

liche Steuer (eb. §. 4, Nr. 1), um Steuerüberlastung zu verhüten, also hier mit einer Rücksichtnahme auf die geringere Leistungsfähigkeit gewisser „kleiner Leute", auch nach einem socialpolitischen Steuergesichtspunct. Durch die Einreihung einer eigenen Lohnsteuer und die Ausdehnung der Gewerbesteuer, wie der landwirthschaftlichen Steuer auf ganz kleine Betriebe und Besitze in das Steuersystem ist freilich sonst einem solchen Gesichtspunct noch nicht die gebührende Beachtung geworden. Doch finden sich auch hier für die kleinsten Censiten der Gewerbe- und Lohnsteuer Ermässigungen bei geminderter Leistungsfähigkeit (eb. §. 29, 44) und Befreiungen bei ganz kleinen Beträgen unter einem niedrigen Minimum bei der Miethsteuer (§. 11, bis 150 M. Miethe) und der Besoldungs- und Erwerbsteuer, sowie der Zinsensteuer (§. 43, 50, bis 75 M., s. Einzelheiten unten). Der Steuerfuss der einzelnen Steuern ist zwar im Allgemeinen der proportionale, in gleichem Procentsatz, doch mit Ausnahmen.

So besteht eine kleine Degression für niedrigere Einkünfte bei der Mieth-, Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbsteuer (§. 11, 29, 43) und ähnlich in den Taxsätzen für verschiedene Kategorieen der Censiten der Lohnsteuer (§. 44). Auch die Zinsensteuer hat eine Degressivscala (von 3 % abwärts bei 6000 M. Zinsertrag abwärts), diese jetzt aber ausnahmsweise auch eine weitere Progression bis auf 4 % bei über 100.000 M. Zinsen (§. 50). Die landwirthschaftliche Steuer des grösseren Grundbesitzes ist dagegen proportional (§. 3), die des übrigen sogar in den untersten Stufen etwas umgekehrt progressiv, in den mittleren und höheren auch proportional (§. 5).

In der Höhe des Steuersatzes bestehen zwischen den einzelnen Gliedern Verschiedenheiten, wenn auch Annäherungen bei der Gewerbe-, Besoldungs- und Erwerbsteuer untereinander. Eine Vergleichung der Höhe der landwirthschaftlichen Steuer gegenüber den übrigen lässt sich bei der ganz verschiedenen Construction jener nicht allgemein vornehmen. Ob auch nur einigermaassen eine gewisse gleiche Verhältnissmässigkeit der Belastung durch die erstere und durch die anderen anzunehmen ist, muss dahingestellt bleiben, erscheint aber mehr als fraglich: ein Hauptmangel auch dieses neuen Steuersystems, die Folge des Umstands, dass man es mit einer Verbindung der wesentlich unverändert gebliebenen, nicht einmal neu katastrirten alten Hufensteuer in der sogen. landwirthschaftlichen Steuer mit den anderen, abweichend construirten und modern, nach Maassgabe heutiger wirthschaftlicher Verhältnisse umgebildeten Steuern zu thun hat. Freilich ein Sachverhalt, wie er in Mecklenburg vielleicht nur mit der Folge einer grösseren Ungleichmässigkeit (wohl einer zu geringen Höhe und zu grossen Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Steuer im Einzelnen) sich

Digitized by Google

geltend macht, weil die Grundsteuer nicht einmal erneuert worden ist, aber in anderen Ländern des Ertragssteuersystems, wie früher in Preussen, heute noch in Baiern, Württemberg principiell ebenso vorliegt. Die Disparität des Haupttheils der landwirthschaftlichen Steuer, der Hufensteuer, zu den übrigen ist wohl der grösste verbliebene Mangel des neuen Steuersystems. Die Beseitigung dieses Mangels wäre das wichtigste Erforderniss für eine weitere Reform, wird aber unter den bestehenden Verfassungsverhältnissen nicht so leicht erreicht werden.

Durch die Hinzufügung einer ausgleichenden allgemeinen Einkommensteuer zu den Ertragssteuern würde sich dieser Mangel wenigstens in Etwas vermindern, wenngleich kaum völlig beheben lassen. Indessen sind Bestrebungen der Regierung, schon 1868, eine solche Einkommensteuer, allerdings nur für höheres Gesammteinkommen aus allen den anderen Steuern unterliegenden Bezügen (über 1500 Thlr.) zugleich mit der Reform der directen Besteuerung einzuführen, nicht verwirklicht worden.

Balck §. 173. Die sogen. Factorensteuer hätte der Einkommensteuercensit nach dem Plane dabei von seiner Einkommensteuer abziehen dürfen.

Alles Weitere ergiebt sich aus einer Darstellung der einzelnen Steuern des jetzigen Systems, nach welcher man erst das letztere allseitig genügend würdigen kann. Die Richtigkeit des obigen Urtheils wird sich dann bestätigen.

S. die Uebersicht nach den grundlegenden Bestimmungen von 1870 bei Balck, §. 175—177 in Kürze. Im Folgenden haben wir es wesentlich nur mit dem Edict von 1897 zu thun.

§. 136. Die einzelnen directen Steuern.

1. Die landwirthschaftliche Steuer ist eine Steuer, welche von allem ländlichen Grundbesitz und Landwirthschaftsbetrieb im Staatsgebiet ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Steuerpflichtigen zu entrichten ist (Edict §. 2). Sie schliesst sich an die alte Hufensteuer an, welche namentlich in der landwirthschaftlichen Steuer des grösseren Grundbesitzes und des Bauerlandes fortlebt. Sie gilt wie diese alte Hufensteuer als feststehend und unabänderlich, auch noch nach der Vereinbarung von 1870, nähert sich insofern in ihrer Verknüpfung mit der Hufe, wie Balck richtig bemerkt, einer Reallast, soll indessen auch nach den Bestimmungen von 1870 nicht als solche gelten, wie denn eine anderweite Art der Aufbringung der Schuldigkeit vorbehalten blieb. Die Steuer ist vom Eigenthümer mit Selbstbetrieb, wie vom Pachter

Digitized by Google

zu entrichten, doch in verschiedenen Modalitäten nach Besitzgrösse und örtlicher Lage. Ob bei der diesen Modalitäten zu Grunde liegenden Verschiedenheit der Umstände, der Ertrags- und Erwerbsverhältnisse der einzelnen Güter, Grundstücke und Steuerpflichtigen wenigstens eine annähernde wirkliche Gleichmässigkeit der landwirthschaftlichen Steuer für die einzelnen Kategorieen der Censiten angenommen werden kann, steht wieder dahin: ein innerer Mangel dieser Steuer, der die nothwendige Folge davon ist, dass eine gleichmässige neue Katastrirung (Vermessung und Bonitirung) allen ländlichen Bodens nicht stattgefunden hat. Eine eigentliche (reine) Grundsteuer ist die Steuer übrigens nicht, führt daher mit Recht auch ihren besonderen Namen. Von den sonst üblichen Grundsteuern weicht diese mecklenburgische „landwirthschaftliche" auch u. A. darin ab, dass im Falle von Pachtverhältnissen für dasselbe Grundstück, bezw. Gut[1]) sowohl der Eigenthümer als Verpächter, wie der Wirth als Pächter die Steuer zu tragen hat. Hier findet insofern für dasselbe Object Doppelbesteuerung statt, einmal für die Pachtrente, sodann für den Erwerb des Pachters. Die Steuer ist in diesem Falle landwirthschaftliche Gewerbesteuer. Folgerichtig müsste daher eigentlich der selbstwirthschaftende Besitzer eine höhere Steuer zahlen, einmal auch von der Rente, die die Verpachtung ergeben würde, und dann noch vom Reinertrag darüber hinaus, besonders in der 1. Kategorie. Diese Einrichtung wirkt indirect wie eine Prämie auf den Selbstbetrieb.

Die Hauptpuncte der zum Theil sehr ins Einzelne gehenden und mit der Agrarverfassung des Landes zusammenhängenden Bestimmungen über die landwirthschaftliche Steuer sind die folgenden (Edict von 1897, §. 2—10). Es werden vier Kategorieen von Besitz, bezw. auch Betriebsverhältnissen mit verschiedenen Besteuerungsmodalitäten unterschieden.

a) Die ländlichen Grundbesitzer, die erste Kategorie, steuern nach Maassgabe ihres Grundbesitzes, einerlei, ob dieser selbstbewirthschaftet oder verpachtet ist. Sie werden in zwei Unterabtheilungen getrennt. *α*) Die grösseren (Gutsbesitzer, jedes Stands, Geschlechts, auch juristische Personen) zahlen die alte Hufensteuer und zwar für jede katastrirte Hufe von 600 bonitirten Scheffeln der ritterschaftlichen Hufen (incl. der Incamerata des Domaniums s. o. S. 451), der städtischen Kämmerei- und Oekonomiegüter und weiterer besonders bezeichneter Rostocker und Wismarer Güter den festen Satz von 105 M., der als einem Einkommen von 2500—3500 M. der 7. Classe der Gewerbesteuer vom Handels- und Fabrikbetrieb mit dem Steuersatz von 65 M. entsprechend gilt (?, den Steuersatz von 105 M. hat hier erst die Classe 9, mit 4500—6000 M. Einkommen — ?). Pfarrhufen zahlen meistens die Hälfte. Doch ist die Steuer stets nur von demjenigen Hufenstande zu entrichten, der nach Abzug des im Besitz von Zeit- und Erbpachtbauern und sonstigen Nutzniessern befindlichen Grundbesitzes dem Gute verbleibt. Hier findet also insofern für das Bauerland keine Steuer

[1]) Letzteres, wenn meine Auffassung richtig ist; ganz klar sind die Bestimmungen des Edicts §. 3, 4 und 7 hier nicht. Es wäre möglich, dass die grösseren Güter (Rittergüter) nur einmal, auch im Verpachtungsfalle, die Steuer zu zahlen haben.

Digitized by Google

auch des Verpächters statt. Aber bei verpachteten Rittergütern selbst erfolgt sie, wenn ich die Sache richtig auffasse (ich bin, wie bemerkt, dessen jedoch nicht ganz sicher). Für den nicht im Privatbesitz befindlichen Theil des Domaniums hat ferner die landesherrliche Casse einen festen Steuerbeitrag zu dieser landwirthschaftlichen Steuer zu leisten (unverändert 1897 wie 1870 46 507½ M.). — *β*) Die übrigen, also die kleineren ländlichen Grundbesitzer in den unter *α* bezeichneten Gütern und auf dem ganzen Domanium (mit Ausnahme der Flecken-Feldmarken) sind wieder in einige Unterarten für die Besteuerung zerlegt und in einigen Fällen sind Befreiungen (s. §. 4, Nr. 4) gewährt. In der Hauptsache werden ganz kleine Besitzer und etwas grössere unterschieden. Jene, d. h. Besitzer von Häuslereien (auch Brinksitzer) und Büdner mit Grundbesitz bis zu 21.68 Are (100 Qu.r.) zahlen für jede Häuslerei den festen Steuersatz von 3 M. Diese Leute sind die oben schon erwähnten, welche für eine Häuslerei oder Büdnerei aber bis 1 M. Steuer von diesem Betrage von 3 M., nach einem Zusatz erst im Edict von 1897, abrechnen dürfen, wenn sie (oder ihre Ehegatten) für eine von ihrer Häuslerei u. s. w. aus betriebene Beschäftigung Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs- oder Lohnsteuer zahlen. Die übrigen kleineren Grundbesitzer werden gemäss der Grösse ihres Besitzes an Land (Erbpacht, auch Zeitpacht) nach einer Steuerscala besteuert, deren Normalsatz derselbe wie bei der Hufensteuer des Grossgrundbesitzes ist, während die niedrigeren Steuerstufen sich in den Steuersätzen, wie bemerkt, etwas höher stellen (mit weiteren Specialbestimmungen, Edict §. 4, Nr. 2 und 3).

b) Die zweite Kategorie der Censiten der landwirthschaftlichen Steuer sind die Pächter ländlicher Grundstücke. Sie zahlen nach Verhältniss der Pachtsumme Steuer, deren regelmässiger Satz 1½ % jährlich ist (mit Ausnahmen). Kleine Pächter von nicht über 75 M. Jahrespacht sind dabei frei. Wird mit dem Grundstück ein Gewerbebetrieb erpachtet, so darf die Gewerbesteuer für letzteren von der ländlichen Steuer abgezogen werden (§. 7).

c) Die dritte Kategorie bilden die Inhaber landwirthschaftlicher Betriebe, auf eigenen oder erpachteten Grundstücken, innerhalb der städtischen und der Feldmarken im Edict (in §. 2 unter c) genannter Flecken. Sie steuern nach dem durch Schätzung ermittelten Ertrage, Stellenpächter und sonstige reine Pächter ebenso wie die Pächter unter b, andere Landwirthe werden nach dem Ertrag ihrer Wirthschaften jährlich von den Gewerbesteuer-Einschätzungscommissionen in Classen eines Steuertarifs eingeschätzt, wobei Erträge bis 150 M. frei bleiben, solche von 150 bis 300 M. in 1. Classe mit 1½ u. s. w., in 6. Classe von 1500—2000 M. mit 18 M., von der 7. Classe an (2000—2500 M.) mit den Sätzen der Gewerbesteuer für Handwerke, aber immer mit dem um 1 Classe niedrigeren Satze besteuert werden, so die 7. mit 30 M. u. s. w., im Allgemeinen etwa mit 1½—1½ % (§. 8, 29. unter B). Haltung von nur 2 Kühen und Bebauung von nur 200 Qu.-Ruthen (43.36 Ar) gilt dabei aber überhaupt nicht als steuerpflichtiger landwirthschaftlicher Betrieb.

d) Die vierte Kategorie sind die Verpächter ländlicher Grundstücke in den städtischen und Fleckensfeldmarken. Sie zahlen nach einer Scala mit etwas niedrigeren, stufenweise steigenden Degressivsätzen ⅚—1 % bei Erträgen von 150 bis 600 M., bei Erträgen von über 600 M. 1½ % der vertragsmässigen Pachtsumme des Steuerjahrs, wenn sie nicht schon die landwirthschaftliche Steuer unter a tragen. Erträge bis 150 M. sind auch hier frei (§. 9). Eine bemerkenswerthe Bestimmung ist dabei noch, dass Communen, welche von ihren Gemeindegliedern ausser der Armensteuer noch anderweite Communalsteuern erheben, als solche von Zahlung der Steuer für ihre Pachteinnahmen frei sind (eb.), — um ihnen also zu ermöglichen, jene Steuern mässiger zu halten. Beamte und Angestellte, welche Besoldungssteuer zahlen, sind für ihre Dienstgrundstücke in den städtischen und Fleckensfeldmarken von der landwirthschaftlichen Steuer unter c und d frei (§. 10). Als Grundlage der Veranlagung der beiden unter b und d genannten Steuern dienen vom Pflichtigen der Obrigkeit einzureichende Declarationen.

§. 137. 2. Die Miethsteuer von vermietheten Wohnhäusern ist eine Gebäudesteuer von Wohnhäusern, aber im Unterschied von der sonst üblichen, eben nur von (ganz oder theilweise)

Digitized by Google

vermietheten, also unter Freilassung der vom Eigenthümer selbst bewohnten Räume und Häuser. Sie trifft somit den Besitzer (Eigenthümer, Nutzniesser, Erbpächter u. s. w.) nur als Wohnungs-Vermiether, dann einerlei, ob er staatsangehörig ist oder nicht, im In- oder Auslande wohnt. Sie entspricht daher der sogen. Hauszinssteuer anderer Gebäudesteuersysteme (Oesterreich, Preussen), und ist nicht mit der sonst Miethsteuer genannten Wohnungssteuer des Miethers zu verwechseln. An sich ist es freilich angreifbar, das Wohnhaus des es selbst bewohnenden Eigenthümers der Ertrags- oder auch einer Einkommensteuer für einen den Werth des Eigenbewohnens entsprechenden „Ertrag" zu unterwerfen, da dies eine willkührliche Singularität in der Gesetzgebung gegenüber der üblichen abweichenden Behandlung der sonstigen Gebrauchs- und Nutzvermögensobjecte ist, die nicht als solche „Erträge" gebende angesehen werden. Insofern ist das Verfahren dieser mecklenburgischen Gesetzgebung nicht ohne Weiteres als unrichtig zu bezeichnen. Aber bei der eigenthümlichen ökonomischen Natur und Function des Wohnhauses, wenigstens in den Städten, lässt sich doch auch wieder seine Behandlung als eines eigenen Ertragsobjects begreifen, wie sie die neueren Gesetzgebungen, besonders auch über Einkommen- und Vermögenssteuer regelmässig verfügen. Dann aber wird man die Beschränkung der Steuer auf das vermiethete Haus, bezw. die vermietheten Theile und die Freilassung des selbstbewohnten doch nicht billigen können.

Die Steuer richtet sich nach der vertragsmässig zahlbaren Miethe des Steuerjahrs. Jahresmiethen bis 150 M. sind auch hier frei, kleine darüber, bis 600 M. sind nach Steuersätzen von $^2/_3$—1 %, höhere mit 1 % belegt. Inhaber von Dienstwohnungen und Predigerwittwenhäusern sind für vermiethete Räume frei (§. 11). Für mitvermiethete Lagerräume oder Speicher erfolgen billige Abschläge von der Steuerschuld, dagegen auffallender und unbilliger Weise nicht für die mit den Wohnungen vermietheten Möbel. Frei sind fernere Vermiethungen oder analoge Wohnungsüberlassungen auf dem Lande, die „im Zusammenhange mit der Landwirthschaft" geschehen, sowie die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Angestellte und Beamte, sodann auch hier vermiethende Gemeinden, die ihre Mitglieder sonst besteuern (ausser mit der Armensteuer §. 12).

§. 138. 3. Die Gewerbesteuer trifft allen von In- oder Ausländern, Einzelnen wie Körperschaften und Gesellschaften im Staatsgebiete ausgeübten Gewerbebetrieb, einerlei auch wo der Gewerbetreibende wohnt oder sich aufhält, im In- oder Auslande, und zwar jede zum Gewerbe zu rechnende Beschäftigung, mit Ausnahme der wanderschein-steuerpflichtigen Gewerbe im Umherziehen, die einer besonderen Steuer nach Verordnung vom 30. Sept. 1896 unterliegen. Dabei wird in der Weise früherer und noch

Digitized by Google

bestehender anderer Gewerbesteuergesetze (Süddeutschland) eine Reihe der Hauptarten von Gewerben (jetzt 15) besonders als steuerpflichtig aufgezählt.

Es sind die üblichen Gruppen (Handel, Fabrikbetrieb, auch Salinen-, Hütten- und Bergwerksbetrieb, Handwerksbetrieb, Lohnfuhrwerk u. dgl. und sonstiges Transportgewerbe, auch Schifffahrt, Gast- und Schankwirthschaft, mit einigen weiteren besonderen Specialisirungen, die in den allgemeinen Gruppen eigentlich schon enthalten sind, aber zum Theil in besonderer Weise besteuert werden (s. u.), und mit weiteren Angaben, welche einzelne Betriebe in Zweifelsfällen zu der und der Gruppe gehören (§. 13, 14), nebst Bestimmungen, wie Betriebe mehrerer Gewerbe, Zweigniederlassungen, auswärtige Gewerbetreibende (so auch auswärtige Versicherungs- und andere Actiengesellschaften mit Zweigniederlassungen im Lande) zu behandeln sind (§. 15, 16). Eine charakteristische Vorschrift betrifft die — Gewerbesteuerfreiheit von — „Schullehrern auf dem Lande, welche ein Handwerk ohne Gehilfen betreiben" (§. 14 unter 4).

Die Gewerbesteuer wird dann in der Regel auf Grund von Einschätzungen für die Hauptgruppen der Gewerbe gemäss dem wirklichen als Reinertrag, bezw. Einkommen anzusehenden und in Geld angeschlagenen Ertrage nach Tarifscalen mit bestimmten Steuersätzen für bestimmte Ertragssummen veranlagt, und zwar nach verschiedener, aber unter einander in ein festes Verhältniss gebrachter Scala für die verschiedenen Gewerbegruppen.

Die drei ersten Hauptgruppen sind: (1) die Gewerbe, welche mit Handel, Fabrikbetrieb, Salinen-, Hütten-, Bergwerksbetrieb beschäftigt sind, dann (2) die Handwerke, die handwerkähnlichen und die ihnen ausdrücklich gleichgestellten Gewerbe (so gewöhnliche Transportgewerbe), endlich (3) Bäcker, Schlächter, Gast- und Schankwirthe und Mühlenbetrieb. Der Tarif ist ziemlich gleich bei den zwei letzten Gruppen, nur ein wenig höher bei der letzten gegenüber der vorletzten in Betreff der ersten (niedrigeren) Classen. Noch etwas höher als in beiden ist er bei der ersten Gruppe (Handel u. s. w.) in deren untersten Classen, in den mittleren und höheren Classen stimmt er bei allen drei Gruppen überein, doch so, dass das Handwerk u. s. w. einer Ertragsclasse auch hier immer mit dem Steuersatz der zweitniedrigeren Handelsgruppenclasse belegt wird. Allgemeine Steuerfreiheiten wegen Niedrigkeit des Ertrags sind zwar nicht gewährt, aber in einer 1. Classe (unter 1000 M. bei Handel, unter 600 M. bei Handwerken, unter 900 M. bei Bäckern u. s. w.) werden nur Minimalsätze (bei diesen 3 Kategorieen von bezw. 15, 3, 10 M.) erhoben, und auch diese Sätze können, wenn die Betriebe den Inhaber nicht allein ernähren, auf bezw. 5—10, 1—2 und 5—8 M. herabgesetzt werden, doch mit Ausnahme der Gast- und Schankwirthe in der 3. Kategorie, wo 10 M. das Minimum bleibt. Die Steuersätze steigen dann in bei den 3 Kategorieen etwas verschieden gebildeten Ertragsclassen in bestimmten Sätzen, z. B. in der 8. Classe bei der ersten auf 80 M. (3500—4500 M. Ertrag), bei der zweiten auf 40 (2500 bis 3000 M.), bei der dritten auf 78 M. (3600—4500 M.), also auf bezw. 2 % — c. 1.3 bis 1.9 im Durchschnitt dieser achten Classe jeder Kategorie. Von der 9. Classe an stimmt der Tarif der dritten mit dem der ersten (Handel) überein, von der 11. auch der der zweiten (Handwerk), nur dass bei ihr immer der Satz der zweitvorhergehenden niedrigeren Classe angewendet wird. Der normale Steuersatz ist 2 % vom Mittelbetrag der Classe, der beim Handel schon in der 6. Classe (2500—3000 M. Ertrag), bei den anderen Kategorieen erst mit der Gleichstellung ihrer Classen mit denen der Handelskategorie erreicht wird und dann verbleibt (Steigerung von 600 M. für je begonnene 30.000 M. Einkommen bei über 100.000 M. hinaus): also keine weitere Progression, wie bei der Zinssteuer, und ein allgemein (um 50 %) höherer Satz als bei der landwirthschaftlichen Steuer, wo diese sich nach dem Ertrage richtet ($1^1/_2$ %), um 100 % höherer Satz als bei der Miethsteuer (1 %). — Banken u. dgl. dagegen und Eisenbahnen werden zwar auch nach dem Ertrage besteuert, aber je nach dessen

Digitized by Google

Höhe im Verhältniss zum Stammkapital, in minimo mit 2 %, dann steigend stufenweise bis auf 4 % Steuer. Banken nach dem Geschäftseinkommen, zu dem ausser der Dividende der Betrag der Abschreibungen zum Reservefonds, Fonds für besondere Verluste, Beamtenversorgungsfonds u. dgl., sowie die Tantième des Verwaltungs-, Aufsichtsraths, Vorstandes, der Beamten — soweit bei diesen die Tantième nicht vertragsmässiges Gehalt — gerechnet wird; beträgt dies Geschäftseinkommen weniger als 4 % des Kapitals, so ist der Steuersatz 2, bei 4—5 % $2^1/_2$, bei 5—6 % 3, bei 6—7 % $3^1/_2$, bei über 7 % 4 %. Eisenbahnen aller Art, auch electrische, Pferdebahnen u. s. w. werden etwas günstiger behandelt als Banken, sie zahlen erst bei weniger als 5 % Dividende allein (ohne Einbeziehung des sonstigen Reinertrags) 2, dann mit jedem Dividendenprocent mehr um $^1/_2$ % steigende Sätze, 4 % als Maximum erst bei über 8 % Dividende (§. 30—30c).

Völlig abweichend von dieser an sich richtigsten Methode der Gewerbesteuer nach dem wirklichen (Rein-)Ertrage werden dagegen eine Reihe anderer Betriebe besteuert, nemlich die verbrauchssteuerpflichtigen Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken in Form von Zuschlägen zur Reichssteuer, bezw. nach Productionsmenge (bei der Branntwein-Verbrauchsabgabe) und Rohstoffmenge (Zuckerfabriken): nur insofern eine bedenkliche Abweichung von der sonstigen Steuermethode, als dabei keinerlei Gleichmässigkeit zwischen der Steuer dieser Gewerbe und derjenigen der übrigen garantirt werden kann, aber eben eine Rücksichtnahme auf diese ohnehin schon mit Steuern belasteten drei Gewerbe. — Rheder für ihre Schiffe werden ferner wieder nach einer anderen Methode, der alten nach äusseren Merkmalen (Tragfähigkeit der Schiffe), und einige andere Gewerbe abermals anders, zum Theil mit festen Taxsätzen, besteuert. Diese Abweichungen sind für die Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit der sonst rationellen Gewerbesteuer nachtheilig und erscheinen nicht genügend begründet.

Der Bierbrauer hat für jede Mark Braunsteuer 3 Pfennig Zuschlag, der Branntweinbrenner für jede Mark Maischbottigsteuer 1 Pf. oder, wo anstatt dieser letzteren der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben wird, für je 5 l. reinen Alcohols 1 Pf., der Rübenzuckerfabrikant von jedem Doppelcentner der angeschriebenen Rübenmenge 1 Pf. zu entrichten (§. 31). — Die Steuersätze der Schiffe sind nach Seeschiffen (dabei mit Unterscheidung von Dampfern und Seglern, von Material, Eisen, Stahl und Holz), Leichtern, Schleppdampfern, Transportschiffen u. s. w. auf Binnengewässern, Passagierschiffen u. dgl. auf letzteren, bei den eisernen und stählerner Seeschiffen auch nach dem Alter für die Registertonne abgestuft. Lohnfähren zahlen feste Sätze in 2 Stufen, Fährpächter von je 75 M. Pacht 50 Pf. (§. 32). Erpachtete Betriebe, von Lotterieen, Fischereien entrichten 1 %, von Holländereien, Schäfereien, Torfmooren 0.8 % der Pachtsumme (Min. 2 M.) (§. 33), sogen. Froner (Scharfrichter, Schinder) 24 M. und 6 M. für jeden Knecht (§. 34).

Die Veranlagung der Gewerbesteuer ist nach den angegebenen Gewerbegruppen etwas verschieden geregelt. Für die drei genannten Hauptgruppen (Handel, Fabriken u. s. w., Handwerk u. s. w., Bäcker, Gastwirthschaft u. s. w.) geschieht sie auf

Digitized by Google

Grund freier Einschätzung des Gesammteinkommens zu den Steuersätzen des Tarifs durch eigene Schätzungscommissionen, welche in den drei Gebietsabtheilungen des Landes etwas verschieden gebildet werden. Die Gewerbetreibenden selbst haben dabei zunächst nur die Pflicht der Anmeldung ihres Gewerbebetriebs bei der Obrigkeit, aber keine Declarationspflicht hinsichtlich ihres gewerblichen Einkommens oder des Reinertrags ihres Gewerbes selbst. Doch sind sie verbunden, auf Erfordern der Commission oder deren Vorsitzendem „wahrheitsgemässe Angaben über ihre in Betracht kommenden Verhältnisse zu machen". Im Falle der Verweigerung verlieren sie das Recursrecht gegen ihre Einschätzung und unrichtige Angaben sind strafbar (§. 24, 59). In die Schätzungscommission kann die Landesfinanzbehörde (Landesrecepturdirection) einen Beauftragten senden, der kein Stimmrecht hat, aber alle Materialien einsehen darf, auch auf gleichmässige Veranlagung in den verschiedenen Bezirken hinwirken soll und gegen ihm zu niedrig scheinende Veranlagungen an seine Behörde behufs Monitur zu berichten hat (§. 28).

S. für weiteres Einzelne das Edict §. 17—28, besonders über die Bildung der Commissionen, die Mitwirkung der Obrigkeit in der Aufstellung der Listen der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden, die Functionen der Commissionen und ihres Vorsitzenden, die Einrichtung der Reclamationen (§. 27). Letztere gehen gegen die Einschätzungscommissionen an die Obrigkeiten (in den ritterschaftlichen Aemtern an den Vorsitzenden der Commission) zur Erledigung, die nach Anhörung der Commission erfolgt. In dem Censiten günstigen Falle wird die Sache zur Entscheidung an die Steuerbehörde (Recepturdirection) geleitet. Der Censit hat weiter gegen ihn nicht befriedigende Entscheidungen der Obrigkeit die Berufung an diese Direction und von ihr jetzt an das Finanzministerium, mit kurzen Präclusivfristen. Die drei Gebietsabtheilungen sind 1) die Domanial- und ritterschaftlichen Flecken, die Domanialämter incl. Incamerata und Klosterämter, 2) die Städte für den eigentlichen Stadtbezirk, nebst Kämmereigütern und Gütern milder Stiftungen, für Rostock ist Eintheilung in mehrere Steuerbezirke zulässig, 3) die ritterschaftlichen Aemter (§. 21).

Die übrigen steuerpflichtigen stehenden Gewerbebetriebe (Banken, Bahnen, Brauer, Brenner, Rübenzuckerfabriken, Rheder, Fährinhaber, Erpächter der oben genannten Gewerbe, Froner) werden veranlagt auf Grund von Declarationen, die sie über alle für ihre Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse zu machen verpflichtet sind (§. 35): immerhin gegenüber den anderen Gewerbebetrieben eine Behandlung, welche ungünstigere, d. h. schärfere Besteuerung ermöglicht.

§. 139. 4. Die sogen. „Besoldungs- und Hebungssteuer" und 5. die Erwerbssteuer stehen in näherer Verbindung mit einander, indem hier bei Personen, welche diesen beiden Steuern unterworfene Einnahmen (Einkommen) haben, eine Zusammen-

Digitized by Google

rechnung erfolgt und vom Gesammtbetrage der tarifmässige Steuersatz (§. 43) erhoben wird (§. 41).

Die erstgenannte Steuer trifft die Gehalte u. dgl., mit Nebenbezügen, auch die Pensionen (incl. Wittwenpensionen) aus aller Art öffentlichen Dienstes, sowie die Einnahmen der Inhaber von Stifts- oder Klosterplätzen und ähnlichen Beneficien (§. 37).

Ueber den Umfang der subjectiven und objectiven Steuerpflicht s. eb. §. 37, worin u. A. die Rücksicht auf das Reichsgesetz betr. Vermeidung von Doppelbesteuerung hervortritt. Bemerkenswerth ist die Bestimmung, dass bezügliche Einkünfte aus dem Reichsauslande nur steuerpflichtig sind, wenn sie nicht dort schon einer dem Bezieher zur Last fallenden Steuer unterliegen. Die betreffenden Einkünfte eines Censiten sind behufs der Steuerpflicht zusammenzurechnen, wobei nur die im Gesetz genannten, übrigens liberal bemessenen Abzüge gemacht werden dürfen (§. 38), u. A. auch für die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Wittwencassenbeiträge. Eigenthümliche specielle Normen bestehen für die Fuhrkosten der Geistlichen, für die Geldanschläge für Wohnungen verschiedener Kategorieen von Personen. Feststehende Einkünfte sind mit dem Betrage des Steuerjahres, unbestimmte nach dem wirklichen Betrage des vorangegangenen (also nicht, wie üblich, nach mehrjährigem Durchschnitte) anzusetzen.

Die Erwerbssteuer betrifft das Einkommen — nach der Terminologie des Edicts die „Einnahmen" — aus der Ausübung einer nicht gewerbesteuerpflichtigen Kunst und Wissenschaft, aus Gehalten u. dgl., auch Pensionen in Privatdiensten (excl. Dienstboten und niedere Gewerbsgehilfen) und aus anderen Stellungen, welche nicht schon unter die Gewerbe- oder Besoldungssteuer fallen.

Dabei sind die Fälle der Abhaltung öffentlicher Auctionen, Agenturen, Führung von Curatelen noch ausdrücklich als erwerbssteuerpflichtig bezeichnet (§. 39). Die Einnahmen und Abzüge werden wesentlich wie bei der Besoldungssteuer berechnet. „Freie Station" ist mit mindestens 200 M. anzusetzen (§. 40).

Beide genannte Steuern werden auf Grund von Declarationen veranlagt, zu denen die Betreffenden verpflichtet sind (§. 41). Die Besteuerung erfolgt nach einem Stufentarif mit Degressivsteuersatz von c. 2 % abwärts herab bis auf $^1/_6$—$^1/_3$ %. Aber für eine ganze Reihe aufgezählter Kategorieen hierher gehöriger Personen sind dabei nicht gerade niedrige und einzeln etwas willkührliche Minimal-Steuersätze vorgeschrieben (§. 43).

Frei ist der Betrag unter 75 M., dann $^1/_2$ M. Steuer in erster Stufe (75—150 M.), der Tarif hat weiter kleine Stufen von bloss 75 M. Steigerung mit festen Sätzen, die erst bei der Obergrenze der Stufe von 7275—7350 M. 2 % erreichen, was dann von da an Steuersatz des Zuwachses bleibt ($1^1/_2$ M. für je 75 M.), so dass 2 % voll überhaupt nicht ganz erreicht wird.

§. 140. 6. Die Lohnsteuer ist eine directe Steuer vom Arbeitslohn u. dgl. aller Lohnarbeiter, Dienstboten, Gewerbegehilfen und zwar mit verschiedenen festen, innerhalb Minimis und Maximis sich bewegenden Taxsätzen für die im Edict einzeln

Digitized by Google

aufgezählten Kategorieen der hierher gehörigen Personen. An Willkühr der Sätze im Verhältniss zu einander fehlt es auch hier nicht, wenn sie auch im Ganzen der verschiedenen Leistungsfähigkeit angepasst und niedrig sind (§. 44).

Der niedrigste Satz ist $^3/_4$ M. (Laufburschen u. dgl.) und 1 M. (Lehrlinge mit eigenem Verdienst, Dienstboten ohne Baarlohn und mit bis 60 M. Lohn, auch Hofgänger); dann 2 M. (für gewöhnliche Tagelöhner und ähnliche Leute, bei geminderter Erwerbsfähigkeit 1 M.), Dienstboten zahlen nach der Lohnhöhe in 6 Stufen 1—5 M., letzterer Satz bei Löhnen über 240 M., Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. dgl. 3 M., Fabrikarbeiterinnen u. dgl. $1^1/_2$ M., Verkäuferinnen in Läden 2—6, Portiers und Hausknechte in Wirthschaften 3—30 M. u. s. w. (§. 44).

§. 141. 7. Die Zinsensteuer trifft Einkünfte aus aller Art ausstehender (d. h. verliehener) Kapitalien (Werthpapiere, auch Actien inbegriffen, auch Apanagen, Witthümer, Altentheile), in- und ausländische Einkünfte natürlicher wie juristischer Personen, einschliesslich Vereine, Genossenschaften, Anstalten, welche unter ihrem Namen Rechte erwerben u. s. w., nach dem Betrage im vorausgehenden Jahre (§. 45). Passivzinsen u. dgl. dürfen abgezogen werden (§. 46). Steuerpflichtig ist dann der Gesammtbetrag der reinen Einkünfte aus Zinsen u. s. w., unter Einrechnung derjenigen der Ehefrau und unabgesonderter Kinder (§. 47). Die Veranlagung erfolgt auf Grund von Declarationen, die nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben sind. Die Control- und Strafbestimmungen sind verhältnissmässig scharf (§. 49).

Ausser der Obrigkeit, die bei allen Steuern das etwaige Strafverfahren einzuleiten hat (§. 75), ist bei der Zinsensteuer die Landesrecepturdirection zur Controle und zur Einleitung des Strafverfahrens verpflichtet, hat die Strafe (3-faches) einzuziehen. Die Nachlassgerichte sind verpflichtet, der Obrigkeit, bezw. Landesrecepturbehörde mitzutheilen, ob sich bei Nachlässen zinssteuerpflichtige Einnahmen vorfinden, die obervormundschaftlichen Behörden müssen von Amtswegen die Zahlung der Steuer aus Curatelvermögen überwachen und sie den Curatoren zur Pflicht machen (§. 49). Die Nachforderung der Zinsensteuer selbst unterliegt keiner Verjährung (bei den anderen Steuern in 10 Jahren), die Defraudationsstrafe verjährt erst in 10, bei den anderen Steuern schon in 3 Jahren (§. 79). Der Tod des defraudirenden Censiten schliesst die Erkennung und Beitreibung der Strafe nicht aus. Die Strafe ist aus dem Nachlass oder von den Erben einzuziehen (§. 49).

Der Steuertarif ist von 3 % abwärts ein degressiver, steigt aber jetzt nach dem Edict von 1897 bei Einkommen über 15.000 M. über 3 % hinaus, schliesslich bis auf 4 % bei mehr als 100.000 M. Einkommen aus Zinsen (§. 50).

Steuerfrei auch hier Beträge bis 75 M., dann Stufentarif mit Classen: 1. $^3/_4$ M. für 75—150 M., also 1—$^1/_2$ %, Steigerung der Stufen auch hier je um den kleinen Betrag von 75 M., 2. Stufe $1^1/_2$ M. Steuersatz für 150—225 M., also 1—$^2/_3$ %, u. s. w., Stufe von 5925—6000 M. $177^3/_4$ M. Steuersatz, 6000—6075 M. 180 M., also 3 % für die Untergrenze, darauf bis 15.000 M. für je 75 M. Einkommen mehr $2^1/_4$ M. Steuersatz mehr, also 3 %, bei Einkommen u. s. w. von 15.000—25.000 M. $3^1/_4$ %, von

Digitized by Google

über 25.000—50.000 M. $3^1/_2$, von über 50.000—100 000 M. $3^3/_4$, von höherem Betrage 4 %: die neuerdings in Deutschland üblich werdenden Sätze.

Die Steuer ist also schon bei mittlerem, vollends bei grösserem und ganz hohem Zinseinkommen höher als bei anderen, namentlich auch als die Gewerbesteuer und die Besoldungs- und Erwerbssteuer, die nicht über 2 % steigen, vollends als die Miethsteuer (1 %). Wie hoch sich die landwirthschaftliche Steuer wirklich stellt, ist nach ihrer Veranlagungsart in dem wichtigsten Falle, bei Grossgrundbesitz, nicht allgemein anzugeben, jedenfalls ist sie aber nicht progressiv, auch bei sehr grossem und selbst bei verpachtetem Grundbesitz nicht. Ob mit Recht die Zinsensteuer allein — bis zu einer niedrigen Höhe des Steuersatzes freilich immer nur — so „progressiv" gestaltet werden soll und ob das richtige Maass ihrer grösseren Höhe, verglichen mit den anderen Steuern, passend bestimmt ist, auch wenn man „Zinsen" als das „bestfundirte" (?) Einkommen ansieht, möchte doch nicht ohne Weiteres zu bejahen sein. Namentlich verpachteter Grundbesitz, besonders grosser, und vermiethete Häuser stellen doch kaum eine Quelle weniger „fundirten" Einkommens als Leihkapital dar. Die Höhe des Steuersatzes und die sogen. Progressivität (richtiger: Degressivität, aber von einem etwas höheren Satze abwärts) bei dieser mecklenburgischen Zinsensteuer sind ganz berechtigt und auch wohl ziemlich richtig bestimmt. Aber wenigstens auf grosse gewerbliche und landwirthschaftliche und besonders auf grosse Pacht- und Mietheinkommen, auch auf grosse Besoldungs- und liberale Berufseinkommen sollten dieselben Grundsätze angewendet werden.

8. Die Hundesteuer ist die letzte der Staatssteuern des Systems, im niedrigen Satze von 1 M. für jedweden Hund (§. 5)

§. 142. Allgemeine Bestimmungen über die directen Steuern. Das Contributionsedict, welches wir hier in seinen Hauptvorschriften über die einzelnen Steuern dargelegt haben, enthält dann noch eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen, welche sich zum Theil aber wieder auf die besonderen Verhältnisse einzelner Steuern beziehen (§. 52—80). Vieles davon betrifft Einzelheiten der Steuerverwaltung ohne allgemeinere principielle Bedeutung und bloss mit solchen Abweichungen von den Verhältnissen anderer Länder, welche die Folge des eigenthümlichen mecklenburgischen Staatsrechts sind. Nur Einiges sei hier noch hervorgehoben.

Digitized by Google

Wie schon oben bemerkt, werden die einzelnen Steuern, die Pflicht zu ihrer Zahlung vorausgesetzt, neben einander erhoben. Bemerkenswerth ist dabei aber noch die Bestimmung, dass Jemand, der wegen verschiedenartigen Einkommens Besoldungs-, Erwerbs- und Zinsensteuer zu zahlen hat, mindestens so viel im Ganzen entrichten soll, als er bei Zusammenrechnung aller seiner Einnahmen mindestens nach der niedrigsten der beiden Steuerscalen zahlen müsste (§. 52, 43, 50). Das kann z. B. bei einem Beamten mit Zinseinkommen practisch werden. — In Ergänzung der Bestimmungen bei den einzelnen Steuern werden noch einige allgemeine über Steuerbefreiungen getroffen (§. 56). Solche treten nicht weiter ein bei der landwirthschaftlichen und Gewerbesteuer, denen daher z. B. auch gegebenenfalls der Landesfürst unterworfen ist, wohl aber bei den übrigen Steuern. Von diesen allen ist u. A. der Grossherzog und alle Mitglieder beider grossherzoglichen Häuser frei, dann der kirchenfonds und einige Wohlthätigkeitsfonds, namentlich aber, in einer gewissen socialen Rücksicht, Personen unter 16 Jahren mit Steuerbeträgen von unter 3 M. (ausser bei Zinsen- und Hundesteuer), ferner nach obrigkeitlichem Zeugniss unvermögende und erwerbsunfähige Personen, welche nicht steuerfähig sind, auch Wittwen auf Tagelohn ohne anderes Einkommen. Von der Besoldungs-, Erwerbs- und Lohnsteuer sind nach allgemeinen deutschen Normen gewisse Militärpersonen, sowie Kriegsinvaliden für gewisse Pensionserhöhungen und Ehrenzulagen, ferner auch Diaconissen und Schwestern des rothen Kreuzes frei; von der Zinsensteuer allein die Alters-, Invaliden- und Unfallrenten bis 200 M. nach den Reichsgesetzen, sowie die Reichsversicherungsanstalten, Genossenschaften und Cassen.

Für alle Steuern besteht ferner ausser der für einzelne besonders vorgeschriebenen eine allgemeine Declarationspflicht des Censiten, wonach dieser auf Verlangen der competenten Behörde Angaben zu machen und specificirte Verzeichnisse u. s. w. zu liefern hat, wie sie zur Ermittlung seiner Steuerpflicht erforderlich sind, und zwar so, dass er sie auf weiteres Verlangen eidesstattlich bekräftigen kann (§. 57, Abs. 1).

Arbeitgeber, d. h. Gewerbetreibende, Dienstherrschaften u. s. w. (auch landwirthschaftliche) haben nicht nur Declarationen (sogen. „Meldabgabe" der Theorie) über die Verhältnisse ihrer Arbeiter u. s. w. und in Kost und Lohn befindlichen Leute zu machen, sondern auch deren Steuer an die Steuercasse zu entrichten, mit dem Recht, sie sich vom Pflichtigen vergüten zu lassen (§. 57, Abs. 4): ein theoretisch und practisch streitiger Punct, der aber hier, zumal unter den Landesverhältnissen, wohl richtig in zulässiger Weise entschieden ist. Unterlassung dieser, sowie der Declarationen in eigener Sache und unrichtige Angaben werden als Defraudation angesehen und mit dem Dreifachen der verkürzten Summe als Strafe bedroht, woneben stets die Steuer selbst noch zu zahlen ist. Eine Umwandlung dieser Geldstrafen im Unvermögensfalle in Freiheitsstrafen erfolgt übrigens nicht.

Die Veranlagung und Hebung (§. 60—79) der Steuern schliesst sich wie überall nothwendig an die Organisation der Landesverwaltung an, hat daher wieder in Mecklenburg ihre Eigenthümlichkeiten. Allgemeine Veranlagungsbehörden sind, abgesehen von den Schätzungscommissionen der Gewerbesteuer, die Ortsobrigkeiten, daher verschiedene in den staatsrechtlich verschiedenen Gebietstheilen, so auf den ritterschaftlichen Gütern die Gutsobrigkeit allein, im Domanium das Amt, in den Landstädten und in Rostock und Wismar der Magistrat. In den Domänen, in allen, auch den ritterschaftlichen Flecken, in den Städten und Klosterämtern sind aber von der Obrigkeit sogen. „Colligirungsdeputationen" von 2 und mehr Beisitzern aus den Censiten zu dem Veranlagungsgeschäft hinzuzuziehen: also eine Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst ist auch hier jetzt erreicht. Die Obrigkeiten, bezw. diese Deputationen haben u. A. die Befugniss, auch von Amtswegen endgiltig die Steuer eines Censiten anzusetzen, der nicht declarirt und damit das Reclamationsrecht verloren hat, und sogar für die Vergangenheit, wenn sich erweist, dass da zu wenig von ihm gezahlt worden ist, wo dann für den Censiten die Pflicht zur Nachzahlung besteht. Sie können dabei mangels anderer Anhaltspuncte eventuell sich bei der Veranlagung an den muthmaasslichen Aufwand des Censiten halten (§. 65). Die Veranlagung erfolgt jährlich. Reclamationen des Censiten gegen vermeintlich unrichtige Veranlagung gehen mit kurzen Präclusivfristen an die Obrigkeiten selbst, weiter von da an die Recepturdirection, von da an das Finanzministerium (§. 77). Die Obrigkeiten haben auch die Defraudationen von sich aus zu verfolgen und in der Sache selbst auf Nach-

Digitized by Google

zahlung und Strafen zu erkennen (§. 78). Die Verjährungsfristen (§. 79) sind die oben schon (S. 473) erwähnten, für Ordnungsstrafen 1 Jahr.

Die Hebung erfolgt halbjährig (2. Hälfte October und April für das jetzt vom 1. Juli zum 1. Juli nächsten Jahres laufende Rechnungsjahr), wobei die Pflichtigen das Geld selbst an die Obrigkeiten einzuliefern haben. Nachlässe dürfen letztere nur „in dringenden Fällen" gewähren und müssen sie dann der Steuerbehörde begründen (§. 75, s. auch §. 76 über die Beschränkung von Steuerrestitutionen). Zwangsweise Beitreibung erfolgt sofort nach Ablauf der halbmonatlichen Einlieferungsfrist, die Zwangsvollstreckung geht nur in das bewegliche Vermögen des Censiten (bewegliche, körperliche Sachen, Forderungen) (§. 68, 68a). Die Obrigkeiten selbst müssen bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung gegen sich spätestens bis zum Ende des auf den Hebungsmonat folgenden Termins den Gesammtbetrag der Steuer der Recepturcasse einliefern, mit den Steuerregistern selbst (§. 69). Sie erhalten, mit Ausnahme der ritterschaftlichen, als Vergütung aller ihrer Auslagen und Kosten, auch des von ihnen zu tragenden Portos, 3 % der bei jeder Hebung zur Ablieferung kommenden Summe, sowie die Strafgeldbeträge (§. 73).

Die Landesrecepturdirection fungirt dann auch als Oberaufsichts- und Nachprüfungsinstanz für die Veranlagungen selbst, kann eine Wiederholung der Einschätzung durch die Commissionen veranlassen und hat das Recht zu Monitis gegen die Obrigkeiten, kann in diesen auch entscheiden. Gegen diese Anordnungen der Direction steht den Obrigkeiten die Berufung an das Ministerium zu (§. 71—72a).

Alle diese Dinge erscheinen gut geordnet und auch modernen Ansprüchen gemäss. Nur die Gewähr der Berufung an unabhängige richterliche Instanzen, zumal in Sachen der Personalsteuern, der Gewerbe-, der Zinssteuer fehlt noch. Es wird noch Alles von Verwaltungsbehörden allein entschieden, wie ja aber, zumal bis vor Kurzem, auch in den anderen deutschen Ländern meistens. Die ganze Entwicklung dieser mecklenburgischen Gesetzgebung über directe Steuern im 19. Jahrhundert und besonders seit den 1860er Jahren ist wieder ein gutes Beispiel und ein Beleg dafür, wie trotz aller hemmenden Momente, welche in der Landesverfassung liegen, die wirthschaftliche Entwicklung mit treibender unwiderstehlicher Gewalt auf eine dieser Entwicklung entsprechende Fortbildung des Steuerrechts hinwirkt.

§. 143. Ertragsstatistik der directen Steuern. Die Steuerausschreibungen nach dem Contributionsedict von 1870 u. ff. erfolgt nach dem Bedarf, zeitweilig daher nicht im vollen Betrag der Steuersätze, so dass dann diese, ohnehin im Vergleich mit anderen deutschen Gesetzgebungen, abgesehen von der Zinsensteuer, meist nicht hohen Sätze sich noch entsprechend vermindern.

Die Erträge der Steuern sind nach dem mecklenburgischen statistischen Jahrbuch (S. 223) in den letzten Jahren folgende gewesen. Von 1889/90, wie vorher, bis 1892/93 wurden $^7/_{10}$ erhoben, 1893/94 $^8/_{10}$, seitdem der volle Betrag. Die Zahlen geben aber auch für 1889/90 den vollen Ansatz des Rohertrags der einzelnen Steuern und im Ganzen an, nur beim Reinertrag dieses Jahres den wirklichen Steuerertrag. Die Steuern des letzten Jahres der Tabelle sind nach dem Contributionsedict von 1897 erhoben, das am 1. Juli 1897 in Kraft trat.

Digitized by Google

Tab. 75. Erträge der mecklenburg-schwerinschen directen Steuern des Contributionsedicts. (1000 Mark.)

Steuern	1889/90	1896/97	1897/98
Landwirthschaftliche .	752	743	741
Mieth-	39	50	55
Gewerbe-	504	564	628
Besoldungs-	192	232	237
Erwerb-	97	112	118
Lohn-	272	293	276
Zinsen-	300	387	427
Hunde-	33	36	37
Summe roh . . .	2189	2418	2520
Summe rein . . .	1473	2345	2437

Das Gleichbleiben der landwirthschaftlichen Steuer in der ganzen Periode, die geringe Steigerung der Besoldungssteuer und das Sinken der Lohnsteuer im letzten gegen das vorletzte Jahr, das beständige Steigen der Mieth-, besonders aber der Gewerbe- und der Zinsensteuer, zumal vom vorletzten zum letzten Jahre, sind bemerkenswerth. Es ergiebt sich daraus, dass das letzte Contributionsedict die Steuerlast noch mehr auf Gewerbe und Zinsen hingeschoben und sich die Besteuerung des ländlichen Grundbesitzes und der Landwirthschaft relativ vermindert hat. Die landwirthschaftliche Steuer ergab im 1. Jahre 34.4, im letzten nur 29.4 % des Gesammtertrags.

b. Oldenburg.

§. 144. Vorbemerkungen. Ueber die Finanzen des Landes in früherer Zeit, bes. um 1848—50, s. v. Reden, Finanzstatistik I, 2. Abth., S. 1013—1072, bes. 1023 ff., über die Steuern S. 1040 ff. S. ferner oben S. 448 die statistischen Daten über die Grösse, Bevölkerung und Gebietseintheilung dieses Staats. Ueber den Haupttheil desselben, das Herzogthum Oldenburg, s. das umfassende statistische Werk des Vorstandes des statistischen Bureaus, P. Kollmann, darin über die Grund- und Gebäudesteuer S. 111 ff., die Einkommensteuer und steuerliche Gesammtbelastung mit Staats- und Communalsteuern S. 513 ff. Von demselben Autor die reichhaltige vortreffliche Abhandlung „Die Communalbelastung im Grossherzogthum Oldenburg auf statistischer Grundlage dargestellt", Fin.arch. B. I, S. 622—747, darin über die directen Staatssteuern S. 637—642, dazu die Publication des Statistischen Bureaus Heft 20, der „Statistischen Nachrichten" (1886) Finanzwesen der Communalverbände, ferner „Die Gemeinden des Herzogth. Oldenburg" S. 54 ff. Ausgezeichnete finanzstatistische Arbeiten, wie sie kaum für ein anderes Land vorliegen, u. A. mit Untersuchungen über die Verschiedenheit der Verhältnisse, auch der Steuerbelastung, in den drei wirthschaftlichen Gebietsgruppen des Herzogthums, der Oldenburger Marsch, der Oldenburger Geest und der Münsterschen Geest. Ich muss mich hier darauf beschränken, auf diese interessanten Untersuchungen zu verweisen, gehe auch, wie ich es in der ganzen Darstellung der Besteuerung der deutschen Kleinstaaten (v. S. 445) in der Regel unterlasse, auf die Communalbesteuerung nicht weiter ein, obgleich gerade diese Verhältnisse Oldenburgs mehrfach besonderes Interesse bieten. — S. ferner den Aufsatz von Heumann über den Staatshaushalt des Grossherzogthums 1882/87 im Fin.arch. B. VI, S. 241—247. — Ueber das Staatsrecht Oldenburgs s. die etwas gar zu knappe Darstellung von Becker im Handbuch d. öffentlichen Rechts III, 2. Halbband, 1. Abth. (1884). S. 75—91, worin über die Finanzen und die Besteuerung fast gar nichts gesagt wird.

Zu beachten ist, dass nicht nur die drei „Provinzen", das alte „Herzogthum", der bei Weitem grösste Haupttheil des Landes, und die beiden abgelegenen „Fürstenthümer" Lübeck im Osten und Birkenfeld im Südwesten noch getrennte Finanzverwaltung und Hauptcassen neben der einheitlichen Centralcasse haben, daher auch eigentlich 4 Etats bestehen (s. o. S. 448), sondern dass auch die Besteuerung im ganzen Grossherzogthum noch keine völlig einheitliche ist, besondere Steuergesetze zum Theil für die 3 Landestheile, wenn auch, wie bei der Einkommensteuer, mit

Digitized by Google

übereinstimmenden Normen, bestehen, die Gebäudesteuer, die Stempel des übrigen Landes im Fürstenthum Lübeck überhaupt nicht vorkommen und auch die Höhe der erhobenen Steuerbeträge in der Einkommensteuer nach dem verschiedenen Staats- und Steuerbedarf in den Landestheilen von einander abweicht. Das ist erklärlich und auch wohl zu rechtfertigen nach der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse, der geschichtlichen und auch finanzgeschichtlichen Entwicklung, der getrennten geographischen Lage der drei Gebietstheile, aber es zeigt doch auch wieder, welche Anomalien auf deutschem Boden auch in solchen Kleinstaaten wie Oldenburg, mit noch nicht 400.000 Einwohnern, sich im Finanz- und Steuerrecht bis in unsere Zeit erhalten haben, freilich hier mit unter dem Einfluss einer so willkührlichen Zusammenschweissung völlig verschiedener Gebietstheile zu einer Staatseinheit (das weit abgelegene stammfremde Birkenfeld gar, seit der Gebietsregulirung von 1815 ff.).

Das Wichtigste, auch in finanzieller Hinsicht, ist die directe Besteuerung, namentlich die Einkommensteuer von Oldenburg. Nur auf die letztere und, noch kürzer, auf die anderen directen Steuern soll hier eingegangen, die sonstige Besteuerung nur erwähnt werden. Auch handelt es sich für uns vornemlich um die Besteuerung des Herzogthums Oldenburg, nur nebenbei um diejenige der beiden Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld. S. ausser Kollmann a. a. O. darüber, besonders über die Hauptgesetze, über die Einkommensteuer vom 6. April 1864 und 11. März 1891, mit Rückblicken auf die Maassregeln vor 1864, den anonymen Aufsatz zur Einkommensteuergesetzgebung im Grossherzogthum Oldenburg u. s. w. im Fin.arch. B.VIII, S. 244 bis 286, mit Vorlage, Begründung und Landtagsberichten betr. das Gesetz von 1891, das Gesetz von 1864 mit seinen Abänderungen seitdem (Gesetze vom 13. Aug. 1870, 28. März 1876, 1. Dec. 1884, 2. Dec. 1887) und nach dem Gesetz von 1891 eb. S. 287—302. Instruction vom 13. März 1891 (bes. betr. Besteuerung der juristischen Personen, Gesellschaften, Gesetzblatt Oldenburgs 1891, Nr. 93, S. 354 ff.). Eine vollständige systematische Darstellung, auch nur der Hauptpuncte der Einkommensteuergesetzgebung, ist hier nicht beabsichtigt, nur eine Characteristik des Wesentlichsten und dessen, was allgemeine Beachtung auch innerhalb des deutschen Steuerrechts verdient.

§. 145. Der Staatshaushalt im Allgemeinen. Eine kurze Orientirung über die Finanzverwaltung und das Cassenwesen des Staats dient dazu, die Stellung der Besteuerung in Oldenburg verstehen zu lernen.

1. Die Centralcasse des ganzen Grossherzogthums.

Auf ihr lasten einige Ausgaben für allgemeine Landeseinrichtungen (Landtag in Oldenburg, Provinzialräthe in Eutin und Birkenfeld [s. Becker's Staatsrecht Oldenburgs, §. 4, S. 79], Centralbehörden, Staatsministerium, zu dessen Kosten die Centralcasse einen Beitrag liefert, ein Theil der Civilpensionen), namentlich aber die Matricularbeiträge an das Deutsche Reich, bei Weitem der Hauptposten. Die Einnahmen der Centralcasse bestehen vornemlich aus den Ueberweisungen der Reichscasse aus den Zöllen und inneren Steuern, aus Zinsen von dem Grossherzogthum gehörenden Kapitalien (besonders aus der französischen Kriegsentschädigung von 1871) und einigen kleineren Posten. Soweit diese Einnahmen die Ausgaben nicht decken, haben die 3 Landestheile Beiträge oder Zuschüsse zu leisten, daher vornemlich in dem Falle, wo die Matricularbeiträge die Ueberweisungen übersteigen. Umgekehrt, daher wenn letztere grösser als erstere sind, ergeben sich Ueberschüsse der Centralcasse, welche den 3 Landestheilen zufallen. Insofern ist die Entwicklung der Reichsfinanzen (Ausgaben und Reichssteuern) auch für diese einzelnen Landestheile wichtig und reagirt ein Steigen der Matricularbeiträge über die Ueberweisungen eventuell auf die Landesbesteuerung, wenn nicht aus den anderen Einnahmen ausreichende Deckung erfolgen kann.

2. Das Staatsgut.

Es besteht aus Domänen, Forsten, Gefällen, kleinen Kapitalfonds und gilt nach der Verfassung als ungetheiltes Eigenthum des ganzen Staats (Grossherzogthums).

Digitized by Google

Ausgeschieden als Krongut ist daraus aber ein Theil, dessen Reinerträge unmittelbar dem grossherzoglichen Hause zukommen (nach Vereinbarung vom 5. Febr. 1849, zum Pachtwerth von damals 85.000 Thlr., s. diese Vereinbarung §. 2. in H. A. Zachariä, deutsche Verfassungsgesetze, S. 939, v. Reden a. a. O. S. 1029). Zum Bedarf oder den Kosten des Fürstenhauses (Grossherzogs) leisten aber die 3 Landestheile noch auf sie repartirte Baarzahlungen zu einer Civilliste (im Ganzen 85.000 Thlr., die gleiche Summe wie der Pachtertrag des Kronguts, gen. Vereinbarung §. 7 u. 8, oder jetzt 255.000 M., davon jetzt, 1900, Herzogthum Oldenburg 185.512, Fürstenthum Lübeck 35.700, Fürstenthum Birkenfeld 33.788 M.). Summen, welche rechtlich auf das Domanialvermögen radicirt sind, so dass sie keiner besonderen ständischen Bewilligung bedürfen. Das genannte Staatsgut wird aber sonst trotz seiner Untheilbarkeit nach den 3 Landestheilen gesondert, so dass nur der betreffende Reinertrag des Staatsguts jedes Theils der betreffenden Landescasse zufliesst. Die Beiträge der Landestheile zu den Gesammtstaatskosten werden zunächst diesem Reinertrag des Staatsguts entnommen und zwar nach einem mit dem Landtage vereinbarten Repartitionsmaassstabe.

3. Die übrigen Einnahmequellen und Objecte sind in den 3 Landestheilen dann weiter getrennt, ebenso die Ausgaben.

Namentlich sind die Staatseisenbahnen nicht solche des Gesammtstaats, sondern des Herzogthums Oldenburg allein, ebenso aber auch die Schulden dafür und überhaupt fast die gesammte Staatsschuld, also bestehen eigentlich nur Provinzialeisenbahnen und Provinzialschulden und zwar nur des Herzogthums, nicht der Fürstenthümer. (Etat für 1900 mit 1.569.000 M. Nettoüberschuss der Bahnen, 2.089.000 M. Last, meist Zins, der Schuld des Herzogthums. Die Schuld rührt zu nicht unerheblichem Theil übrigens mit aus anderen Zwecken, als dem Staatsbahnwesen, besonders aus sonstigen Meliorationen, Canal- und Hafenbauten mit her).

Im Herzogthum allein ist nach Etat von 1899 der Reinertrag des Staatsguts 612.000 M., der Rohertrag der Landessteuern 2.405.000 M. (davon die directen 2.150.000, die Erbschaftssteuer 134.000, die Stempel 121.000 M.), der Reinertrag dieser Steuern 2.201.600 M., also mehr als $3^1/_8$ mal so hoch als der Reinertrag des Staatsguts. (S. den ziemlich specialisirten Budgetauszug im Gothaer Hofkalender für 1900, S. 560, auch mit den Daten für die beiden Fürstenthümer). Im Fürstenthum Lübeck ist der Ertrag des Staatsguts aber relativ bedeutender, als im Herzogthum Oldenburg, 285.000 M., und übertrifft den Steuerertrag, der eben wegen dieser günstigen Lage niedrig gehalten werden kann (roh 175.500, rein 161.100 M), bedeutend, umgekehrt im Fürstenthum Birkenfeld, wo nur ein geringer Reinertrag des Staatsguts, 38.000 M., besteht und die Steuer daher erheblich höher sein muss, 334.500 M. roh, 321.000 M. rein. Die gesammte Staatssteuer beträgt auf den Kopf der 1895er Bevölkerung) im Herzogthum 8.12 M. (roh), in Birkenfeld 7.10, in Lübeck nur 4.94 M., der Staatsgut-Reinertrag dagegen bezw. 2.03 — 0.90 — 8.04 M.

Man sieht aus diesen Verhältnissen gut, wie sehr die Ausgestaltung der Besteuerung auch in solchen Kleinstaaten von dem Vorhandensein und der Höhe der domanialen Erträgnisse mit bedingt wird. Während im Herzogthum und im Fürstenthum Birkenfeld der Landeshaushalt ganz überwiegend steuerwirthschaftlich fundamendirt ist, ist er im Fürstenthum Lübeck noch überwiegend domanialwirthschaftlich gestaltet.

Auch an sonstigen ordentlichee Einnahmen zur Ergänzung der Domanial- und Steuererträge fehlt es in Oldenburg nicht, gebührenartigen und Sporteln, Ghaussee-, Brücken-, Fährgeldern u. dgl., Ertragsantheil an der Landesbank, Zinsen und sonstigen Einnahmen. Alles Einnahmen, die aber wieder am Meisten im Herzogthum, am Wenigsten im Fürstenthum Lübeck entwickelt sind, unter dem Einfluss der Verschieden-

Digitized by Google

heit des öffentlichen Bedarfs. Auch ein steuerartiger Betrag von „Gewerbsrecognitionen" hat sich erhalten (im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck), eine Schank- und Gastwirthschaftsabgabe, die aber nicht mit zu den directen Steuern gerechnet wird (Ertrag im 1899er Etat im Herzogthum 70.000, in Lübeck 5000 M.). Zum Vergleich mit den gegenwärtigen Verhältnissen s. die um 1848—50 in der Tabelle bei v. Reden a. a. O. S. 1032 ff.

§. 146. Die directe Besteuerung[1]). Sie besteht in Oldenburg aus zwei Kategorieen, einmal zwei Ertragssteuern, nemlich einer Grund- und Gebäudesteuer (letztere fehlt im Fürstenthum Lübeck) und dann einer allgemeinen Einkommensteuer. Ergänzend tritt dazu eine Erbschaftssteuer, ferner Stempelabgaben (wiederum nicht im Fürstenthum Lübeck). Die Einkommensteuer stellt für die nicht aus Grundbesitz und Gebäuden herrührenden Einkünfte die einzige directe, für diese letzteren beiden die zweite directe dar, also insofern hier eine (formelle) Doppelbesteuerung, deren Vorhandensein und deren vielfach behauptete Wirkungen auch als materielle Mehrbelastung besonders neuerdings zu Klagen wegen Ueberlastung dieses Besitzes und seiner Erträge öfters Anlass gegeben haben, auch im Landtage. Der Sachverhalt ist ein ähnlicher, wie vor der Reform von 1891 in Preussen, nur dass hier auch noch eine eigene directe Gewerbesteuer bestand. Die Verfassung der Ertragssteuern hat sich in den drei Gebietstheilen des Staats verschieden entwickelt und durch auch inhaltlich von einander abweichende Gesetze für jeden ihren Abschluss gefunden; die Einkommensteuer beruht zwar auch für die Gebietstheile auf verschiedenen, aber inhaltlich und formell übereinstimmenden Gesetzen. Wir wollen uns hier auf die Besteuerung des Hauptgebiets, des Herzogthums Oldenburg, im Wesentlichen beschränken.

Die Grund- und Gebäudesteuer haben hier im Herzogthum erst spät, in der Gesetzgebung seit Mitte der 1850er Jahre, in der Durchführung noch ein Jahrzehent später, ihre jetzige, moderne und rationelle Gestaltung erhalten. Vorher bestanden im Herzogthum, wie ehemals fast überall in Deutschland, local sehr verschiedene und mannigfaltige, theils wirklich schon öffentlichrechtliche Abgaben von Steuercharacter, theils damit bunt gemischte gutsherrliche Abgaben (besonders die sogen. „Ordinärgefälle"[2]).

[1]) Ueber die frühere Besteuerung, mit einigen Notizen bis ins 17. Jahrhundert zurück, s. v. Reden a. a. O. S. 1023 ff., 1039 ff. Die während der kurzen Zeit der französischen Herrschaft eingeführte französische Steuergesetzgebung auch im Herzogthum war durch die alte im Jahre 1815 wieder ersetzt worden.

[2]) S. Kollmann in dem gen. Aufsatz im Fin.arch. I, S. 639 und die daselbst

Digitized by Google

An die Stelle dieser Abgaben, aber nur soweit sie steuerlicher Natur waren, trat eine auf Vermessung und Abschätzung beruhende Grundsteuer nach dem System des Parcellar-Reinertrags- und Classenkatasters und eine Gebäudesteuer nach dem System der Hauszins- oder Miethertragssteuer.

Da eine völlig genaue Ausscheidung des steuerrechtlichen vom nicht-steuerrechtlichen Theile der bisher mehr gutsherrlichen Grund- und Bodenabgaben in jedem einzelnen Fall und allgemein nicht möglich war, wurde davon eine Quote als wirkliche Steuer angenommen ($^1/_7$) und mit durch die neuen Steuern ersetzt, später, 1876, aber der so als Gesammtsteuer verbliebene Betrag noch etwas weiter herabgesetzt, bei der Gebäudesteuer durch Reduction des Steuersatzes von 6 %, den die Katastrirung ergeben hatte, auf 5.3, bei der Grundsteuer reell ebenso, aber in anderer Form, indem nemlich der festgestellte Steuersatz von 9 % durch Ermässigung der Reinerträge (Steuerkapitalien oder Grundlage der Steuer) selbst um 6.6 %, zwar nicht formell, aber reell erniedrigt wurde. Durch die Bestimmungen über die Grundsteuer ist diese im Ertrage wesentlich stabilisirt, da nur die kleinen Veränderungen durch Ab- und Zugang von steuerpflichtigen Grundstücken und durch dauernde Culturveränderungen den Umfang und die Höhe der Steuerpflicht des steuerbaren Bodens, daher im Ganzen nur sehr wenig und langsam selbst ändern und allgemeine Revision der Abschätzung erst wieder den Weg der Gesetzgebung bedingt. Der Ertrag im Etat ist daher auch seit langen Jahren fast unverändert. Bei der Gebäudesteuer wächst er dagegen beständig durch Mehr-Hinzutritt neuer Gebäude u. s. w., als Abgang alter, auch ohne allgemeine Neueinschätzung aller. Zu bemerken ist in Betreff der Gebäudesteuer noch, dass, wie in den französischen und einzelnen anderen Steuerrechten, die Grundfläche der Häuser besonders besteuert wird, eventuell als bestes Ackerland in der Gemeinde. Vom mittleren Mieth- (und eventuell Selbstbewohnens-)Werth wird $^1/_6$—$^1/_9$ für Abnutzung, Unterhaltungskosten und Grundsteuer der Grundfläche behufs Bildung des steuerpflichtigen Ertrags abgezogen. Landwirthschaftliche Betriebsgebäude sind gebäudesteuerfrei. Hauptgesetze für das Herzogthum vom 28. Mai 1855 betr. Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude behufs neuer Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer, ferner über Errichtung, Einrichtung und Erhaltung des Katasters und über anderweite Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer, endlich betr. die Ablösbarkeit der Ordinärgefälle, dazu Gesetz vom 1. April 1879 betr. Einrichtung und Erhaltung des Katasters. S. die Uebersicht der Hauptbestimmungen bei Kollmann a. a. O. S. 639 ff. Die Ausführungsarbeiten waren 1865 beendet, 1866 trat die neue Besteuerung dann ein. Der Steuerertrag war im letzten Jahre vor der weiteren Reduction des Steuersatzes, 1875, nach dem Etat im Herzogthum 792.450 M. Grund- und 140.100 M. Gebäudesteuer, im folgenden Jahre 1876 nach dieser Reduction 738.100 und 126.700 M., im Etat für 1899 ist jener auch nur 764.000, dieser aber 212.000 M. (Daten aus dem Gothaer Jahrbuch.) Auch in einem solchen kleinen Lande, mit wenig bedeutenden Städten, vornemlich agrarischen und zwar vorwaltend bauerwirthschaftlichen Characters, eine gleiche Erfahrung wie in grossen Ländern hinsichtlich der Wirkung der factischen Stabilität der Grundsteuer und des Hinzuwachsens neuer und besserer Gebäude bei der Gebäudesteuer.

Im Fürstenthum Lübeck wurde auch eine wesentlich gleichartige moderne Grundsteuer, wie im Herzogthum, an Stelle der alten Grundabgaben 1854 ff. eingeführt, zunächst ohne allgemeine Vermessung, 1875 ff., nach Angliederung des früheren holsteinischen Amts Ahrensböck mit solcher, wobei man mit einem Steuersatz von nur 3.4 % auskam, indem eine Ermässigung gegen früher auch mit Rücksicht auf die eingeführte Einkommensteuer erfolgt war. Bemerkenswerth ist, dass die anfängliche Neuveranlagung der Grundsteuer ohne neue Vermessung u. A. durch die Verbreitung der holsteinschen Koppel- oder Feldgraswirthschaft auf dem Lande erleichtert

citirte, mir nicht zugänglich gewesene Arbeit von Janssen, Ursprung der Ordinärgefälle im Stad- und Butjadingerlande und deren Umwandlung in Geldrenten, in der Zeitschrift für Verwaltung u. s. w. des Grossherzogthums Oldenburg, B. 4, 1877. Die Ordinärgefälle betrugen etwa $^1/_4$ des Ertrags aller Grundauflagen.

Digitized by Google

worden ist. Die relative Belastung des Landes mit Grundsteuer ist übrigens im Fürstenthum Lübeck Dank dem geringeren Steuerfusse niedriger im Durchschnitt als im Herzogthum, hier c. 121. dort c. 93 M. auf das Quadratkilometer, obgleich der durchschnittliche Kataster-Reinertrag in Lübeck den des Herzogthums um 65 % übertrifft und in diesem nur durch den der Marschdistricte, um 36 %, übertroffen wird. Da in Lübeck, wie schon bemerkt, gar keine eigene Gebäudesteuer besteht, ist die Lage des Realbesitzes hier noch günstiger. Der Ertrag ist auch hier so gut wie stabil, sogar etwas sich verringernd, 1875 52.110, 1899 50.500 M. S. die einzelnen Gesetze und Hauptpuncte daraus bei Kollmann a. a. O. S. 643 ff.

Im Fürstenthum Birkenfeld war, wohl im Anschluss an die früheren französischen Grundsteuerarbeiten, die Vermessung des Bodens schon 1845 vollendet gewesen. Ueber die weitere Entwicklung der Gesetzgebung, die zu einem Grundsteuerfuss von $10^1/_2$ % des Reinertrags führte und wobei erst 1873 die Gebäudesteuer von der Grundsteuer getrennt und nach dem Muster der Gebäudesteuer im Herzogthum eingerichtet wurde, s. ebenfalls Kollmann a. a. O. S. 642. Der Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer war 1875 96.600 M., beide getrennt 1876 bezw. 77.000 und 28.600, 1899 bezw. 78.600 und 39.500 M., er ist also auch bei der ersten fast stabil, bei der zweiten wachsend. Die Grundsteuer ergiebt auf das Quadratkilometer 156 M., somit noch erheblich mehr als im Herzogthum bei einem Katasterreinertrag von nur 16.80 M. gegen 19.06 im Durchschnitt des Herzogthums. Von besonderem Interesse ist daneben die Belastung mit Communalsteuern, worüber sich der gen. Aufsatz von Kollmann verbreitet.

§. 147. Die Einkommensteuer. Seit der Einführung der allgemeinen Personalsteuer, 1859, und besonders seit der technischen Vervollkommnung derselben, 1864, 1891, ist diese Steuer immer mehr dem Finanzertrage nach das Hauptglied der directen Besteuerung geworden, in Folge ihrer eigenen Ertragssteigerung, welche diejenige der Gebäudesteuer noch erheblich hinter sich liess, wie in Folge der Stabilität des Grundsteuerertrags. Auch in diesem Lande von wesentlich noch agrarischem Character daher eine ähnliche Entwicklung wie meistens in Deutschland.

Die allgemeine Personalsteuer wurde zuerst 1859 (im Herzogthum und in Birkenfeld, 1861 in Lübeck) in der ganz der preussischen nachgebildeten Form einer Classen- und classificirten Einkommensteuer an Stelle älterer, in jedem Gebietstheil verschiedener und mannigfaltiger directer Steuern, in Birkenfeld der bisherigen bezüglichen directen französischen Steuern eingeführt, also für die durch Grund- und Gebäudesteuer belastete Bevölkerung, bezw. Besitz als zweite, für die übrige Bevölkerung als einzige directe Steuer. Demnach eine Unification der betreffenden directen Steuern in jedem Landestheil, materiell, nicht durchaus formell im ganzen Staate. Bemerkenswerth ist dabei, dass diese Steuer, abweichend von Preussen und anderen deutschen Staaten, auch gleich für den Gewerbebetrieb allein mit eintrat, dieser also in dieser Form allein, nicht wie in jenen anderen Ländern, ebenfalls formell doppelt, gleich dem Grund- und Gebäudebesitz, besteuert wurde.

Digitized by Google

Gesetz für das Herzogthum vom 24. Juni 1859. Scheidung zwischen Classen- und classificirter Einkommensteuer wie in Preussen bei der Einkommengrenze bis und über 1000 Thlr. Bei jener erfolgte die jährliche Einsteuerung durch die grossherzogl. Kammer in 3 Hauptclassen mit 12 Unterclassen nach wirthschaftlicher Lage, Beruf., allgemeinen, die Leistungsfähigkeit bestimmenden Umständen der Censiten mit Monatssätzen von 1 Gr. bis $1^1/_2$ Thlr., unter Erfassung der ganzen Bevölkerung nach Einschätzungsvorschlägen Seitens communaler von den Gemeinderäthen aus Gemeindemitgliedern gewählten Schätzungsausschüsse, die den höheren Verwaltungsbeamten, bezw. Stadtdirector als Vorsitzenden hatten. Bei der classificirten Einkommensteuer wurde das wirkliche Einkommen der Pflichtigen durch Sammlung von betreffenden Daten, aber wie in Preussen ohne tieferes und lästiges Eindringen, zu ermitteln gesucht und danach dann die Veranlagung unmittelbar durch jene Schätzungsausschüsse bewerkstelligt. Der monatliche Steuersatz war für Einkommenstufen (1000 bis 1200 Thlr. u. s. w.) normirt, mit 2 % Jahressteuer für die Untergrenze jeder Stufe, also wie in Preussen ohne Progression, bezw. Degression. Für Berufungen fungirte eine Reclamationscommission aus vom Landesfürsten ernannten Mitgliedern und als 2. Instanz das Staatsministerium. S. den oben gen. Aufsatz im Fin.arch. B. 8, S. 244 ff.

Die Entwicklung ging aber bald über diese als Provisorium eingerichtete Gesetzgebung hinaus und zwar bereits im Jahre 1864, durch Gesetz für das Herzogthum vom 6. April 1864 und materiell gleiche für Lübeck (1864) und Birkenfeld (1865). Die beiden bisherigen Steuern wurden verbunden zu einer einzigen und zu einer wirklichen allgemeinen Einkommensteuer umgebildet, welche jetzt durchweg von unten an nach in Geld bemessenen Einkommenbeträgen in Stufensätzen mit dem bisherigen Maximum von 2 % Jahressteuer veranlagt wurde. Insofern schon damals eine Maassregel der Vereinheitlichung der Steuer, zu welcher Preussen erst 1891 gelangt ist. Doch wurde die Organisation der Veranlagung nicht geändert, Declarationspflicht noch nicht eingeführt, an der Steuerpflicht auch des kleinsten Einkommens (1. Stufe bis unter 75 Thlr. mit $^1/_3$ Thlr. Steuer) festgehalten. Von Besonderheiten ist die Ausdehnung der subjectiven Steuerpflicht auch auf auswärtige juristische Personen, incl. Gesellschaften, die im Lande Grundeigenthum oder Handels- und Gewerbeanlagen besitzen, oder an solchen theilnehmen, — ein erster Schritt in der Einkommenbesteuerung solcher Personen in Deutschland[1]) — ferner die ausdrückliche Bestimmung hervorzuheben, dass für jede Finanzperiode erst durch das Finanzgesetz bestimmt werden soll, ob und in welchem Betrage die Steuer erhoben werden soll, also principiell und auch practisch eine Beweglichkeit des Steuerfusses nach dem Finanzbedarf, auch mit der Eventualität einer Erhöhung des Fusses, die in der That mehrfach (in der Form der Bewilligung von mehr als 12 Monats-

[1]) S. Feitelberg, Die Einkommenbesteuerung nicht-physischer Personen, Jena 1900, S. 37.

Digitized by Google

raten), eingetreten ist. Damit sollte der Steuer wohl auch der Character einer Ergänzungssteuer zu den übrigen gegeben werden, der indessen durch die thatsächliche Entwicklung überholt worden ist. Auch hier sind es vielmehr die anderen Steuern gewesen, die, nach dem Ertrag wenigstens, in die Stelle der Ergänzungssteuer neben der Einkommensteuer hingedrängt worden sind.

Der Steuerfuss ist, auf Mark umgerechnet, in 1. Stufe bei Einkommen bis 225 M. 1 M., in 2. Stufe bei 225—300 M. 1½ M. u. s. w., erreicht in der 16. Stufe von 3000—3600 M. 2 % der Untergrenze, ist also von da abwärts degressiv, nach der 30. Stufe (15.000—16.500 M. mit 300 M. Steuersatz) ist er für jede weitere 1500 M. Einkommen 30 M. Da öfters 15, auch 18 Monatsraten ausgeschrieben wurden, erhöht sich der Normalsatz von 2 auf 2½ % und 3 % (im Fürstenthum Lübeck genügten lange 6 Monatsraten). — In der Veranlagung und in Betreff der Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit verblieben übrigens Verschiedenheiten nach der früheren Einkommengrenze von 1000 Thlr. Bei Censiten unter 1000 Thlr. wird eventuell statt nach dem Einkommen nach Würdigung der gesammten äusseren Lebensverhältnisse veranlagt oder demgemäss das steuerpflichtige Einkommen selbst bemessen, wobei dann namentlich auch für Steuerpflichtige mit geringerer Leistungsfähigkeit Ermässigung eintreten kann. Steuerfrei sind noch nicht 17-jährige Personen für eigenes Arbeitseinkommen, für anderes nur, wenn es unter 75 Thlr., ebenso Schüler u. dgl. in letzterem Fall. Weibliche Dienstboten sind wegen ihres Berufserwerbs immer in erster, männliche, auch Handwerksgesellen und andere bezeichnete Personen in zweiter Stufe einzuschätzen. Dienstherrschaften und Arbeitgeber haben die Steuer ihrer Leute zu zahlen, mit dem Recht, dafür den Lohn zu kürzen. Die Veranlagung erfolgt allgemein nach Haushaltungen. — Die Abzüge zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens sind die üblichen, doch darunter auch sämmtliche Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben. — Trotzdem keine Declarationspflicht eingeführt wurde, ist doch für die Ausschüsse bei der Sammlung ihrer Daten der laxe Grundsatz, nicht tiefer oder lästig in die Einkommenverhältnisse der Censiten einzudringen, verblieben.

Die Reclamationen sind etwas anders geordnet worden, höchste Instanz ist aber immer noch die Verwaltungsbehörde (Gesammtministerium). Der Ertrag ist, auch abgesehen von den zeitweiligen höheren Steuersätzen (mehr als 12 Monatsraten), von Jahr zu Jahr gestiegen: 1865 (wirklicher Ertrag) 545.000 (12 Monatsraten), 1890 921.000, 1899 (Etat) 1.174.000 M. (S. Kollmann, Fin.arch. I. S. 638, der andere gen. Aufsatz eb. B. VIII, S. 246—252.)

Eine Weiterbildung der Einkommensteuer erfolgte durch das Gesetz vom 11. März 1891 (für das Herzogthum), als Novelle zum Gesetz von 1864, nachdem in der Zwischenzeit einige andere gesetzliche Modificationen stattgefunden hatten. In der durch diese Novellen erhaltenen und danach neu redigirten Form gilt das Gesetz von 1864 noch. Für die Fürstenthümer traten die gleichen Aenderungen in Kraft. Die wichtigsten Abänderungen des Gesetzes von 1864 waren die folgenden.

1. Die subjective Steuerpflicht ist von auswärtigen jetzt auch auf inländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, sowie auf inländische eingetragene Genossenschaften, welche sich in ihrer Thätigkeit nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, ausgedehnt worden (Gesetz Art. 2, §. 3).

Digitized by Google

Für den Fall, dass auch der Actionär oder Genossenschafter persönlich einkommensteuerpflichtig ist, wurde zur Vermeidung oder Milderung der dann entstehenden Doppelbesteuerung eine eigenthümliche Bestimmung getroffen (Art. 7, Nr. 4, letzter Absatz). Der Steuerpflichtige hat nemlich das Recht, binnen einer Frist, unter Nachweisung seines bezüglichen Besitzes, zu beantragen, dass ihm bis 3 % des eingezahlten Betrags seiner Actien oder Geschäftsantheile von seinem eigenen steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werde, also eine analoge Bestimmung wie in anderen Gesetzgebungen (Preussen, Baden), wo der betreffende Abzug aber bei der Gesellschaft selbst erfolgt. Es ist die oldenburgische Bestimmung zum Theil auch deshalb so gefasst, um so die auswärtigen, persönlich nicht steuerpflichtigen Actionäre wenigstens durch die Steuer bei der Gesellschaft voll zu treffen: freilich kein einwandfreies Argument. Bei den Gesellschaften sind übrigens alle Betriebsüberschüsse, nicht nur die als Zins, Dividende, Gewinn vertheilten, Steuerobject. (Art. 7, Nr. 6.)

2. Die objective Steuerpflichtigkeit ist zwar im Princip auch jetzt für das kleinste eigene Einkommen verblieben und, für Land und Volk characteristisch, eine Befreiung für kleines Einkommen als solches nicht eingetreten, auch für unnöthig gehalten worden, weil bei der Veranlagung anderweit auf geringere oder fehlende Steuerfähigkeit schon genügend Rücksicht genommen werde. Aber der Steuertarif ist von 3600 M. Einkommen an über die bisherigen 2 % in maximo hinaus etwas progressiv gestaltet worden, und zwar nicht nur, wie nach dem Plan der Regierung bis auf 3 % bei 30.000 M. Einkommen und darüber, sondern nach Wunsch des Landtags bis auf 4 % bei 60.000 M. und mehr.

Mit weiterer Steigerung für jede 1500 M. Einkommen über 61.500 M. mit je 60 M. oder 4 % Steuer, also weitergehend als in Preussen, wo dieser Satz erst bei über 100.000 M. eintritt. Bei der geringen Anzahl steuerpflichtiger Personen von Einkommen über 30.000 oder vollends über 60.000 M. im Lande hat diese Erhöhung des Fusses practisch keine erhebliche Bedeutung, trifft auch vornemlich nur Actiengesellschaften (s. Fin arch. B. VIII, S. 256). Für die Einkommen bis 3000 M. ist der Tarif von 1864 unverändert geblieben. Die von einigen Seiten gewünschte gleichzeitige Ermässigung des Tarifs für diese kleineren Einkommen ist in der „Begründung" u. A. abgelehnt worden, weil durch die erfolgte Aufhebung des Volksschulgeldes eine zweckmässigere Erleichterung eingetreten sei und für die Berücksichtigung geringerer Leistungsfähigkeit sich schon bisher bei der Veranlagung ausreichende Möglichkeit zur Erleichterung in den betreffenden einzelnen Fällen ergeben habe. S. den Tarif im Art. 6, §. 1 des Gesetzes von 1891.

3. Eine allgemeine Declarationspflicht für jede Art Einkommen, einerlei welchen Ursprungs, eventuell wie in anderen deutschen Gesetzgebungen von einer bestimmten Einkommenhöhe an, ist auch jetzt nicht eingeführt worden, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, diese Pflicht Landwirthen u. dgl. aufzulegen und weil nach den wirthschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung den Schätzungsausschüssen genügende Mittel und Anhaltspuncte zur richtigen Veranlagung der meisten Censiten schon zur Verfügung ständen. Nur in Betreff des Kapitalvermögens und des daraus herrührenden Einkommens, einschliesslich verwandter Fälle (Leib-

Digitized by Google

renten, Erbpacht, Kanon u. s. w.) ist für Censiten mit über 1500 M. Einkommen bei Bezug von mehr als 50 M. Jahreszins eine Declarationspflicht eingeführt worden, und zwar erst auf Anregung vom Landtage aus. Kapital und Einkommen brauchen jedoch nur je in einer Summe angegeben zu werden.

S. Art. 9, §. 4 des Gesetzes mit den einzelnen weiteren Bestimmungen. Declaration auf Grund öffentlicher allgemeiner Aufforderung. Wer nicht declarirt, verliert das Reclamationsrecht. Ordnungsstrafen für den, welcher auf specielle persönliche Aufforderung die Declaration unterlässt. Versicherung, nach bestem Wissen declarirt zu haben, ist zu geben. Unrichtig zu niedrige Angaben oder Verschweigungen bei dieser Declaration, auch bei freiwilliger sonstiger Declaration und bei Reclamationen werden mit dem achtfachen Jahresbetrag der Steuerverkürzung bedroht. Entscheidungen über Straffälle gehen an die Gerichte (in 1. Instanz stets Amtsgerichte), wenn sich der Betreffende nicht dem Verwaltungsbescheid freiwillig fügt. Nachforderungen zu wenig bezahlter Steuern verjähren in 10 Jahren und gehen auf die Erben bis zur Höhe ihres Erbtheils über. Auf rückständige Steuerbeträge sind 5 % Verzugszinsen zu zahlen (Art. 25). — Die Vorstände steuerpflichtiger Gesellschaften und Genossenschaften sind auf Verlangen allgemein unter Androhung von Ordnungsstrafen verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zur Feststellung ihres steuerbaren Einkommens abzugeben (Art. 2, §. 3). Bei der Veranlagung (Art. 9, §. 23) des übrigen Einkommens ist gleichwohl der alte Grundsatz, dass der Schätzungsausschuss, bezw. dessen Vorsitzender, möglichst vollständige Nachrichten einziehen soll, „soweit dies ohne tieferes und lästiges Eindringen geschehen kann", noch immer verblieben: neben dieser partiellen Declarationspflicht vollends zu lax.

Reclamationen werden nach wie vor, auch ferner mit gewissen Verschiedenheiten bei Censiten von unter und über 3000 M. Einkommen, nur durch die Verwaltung, auch in letzter Instanz entschieden (Art. 22). Bei der Bestimmung, dass für jede Finanzperiode erst durch das Finanzgesetz verfügt wird, ob und in welchem Betrage die Steuer erhoben wird, ist es verblieben (Art. 27).

Weitere Aenderungen von geringerer Bedeutung (Aenderung der Besteuerungsweise der Rhederei, Art. 7, Nr. 8. Ausdehnung der Steuerpflicht juristischer ausländischer Personen vom Besitz von Grundeigenthum, Handels- und Gewerbeanlagen auch auf Pachtung u. dgl. m. dieser Objecte, Art. 2, §. 4. Aenderungen in der Bildung der Schätzungsausschüsse, Art. 10. u. A. m.) s. in dem Gesetz selbst und in den oben angegebenen, auch im Fin.arch. B. 8 zu findenden Landtagsmaterialien dazu. (Im Texte des Gesetzes im Fin.arch. B. 8, S. 287 ff. sind die Aenderungen an dem Gesetz von 1864 durch die Novellen, besonders durch die von 1891, angegeben.) S. den anonymen Aufsatz im Fin.arch. eb. S. 252 ff. —

Die Erhebung der Steuer erfolgt im Allgemeinen in 2 halbjährigen Terminen (Art. 26). In Städten 1. Classe wird für die Mitwirkung der städtischen Beamten u. s. w. eine Entschädigung von 3 % der abgelieferten Jahressteuer gewährt, je die Hälfte für Veranlagung und Erhebung, wenn der Staat letztere nicht selbst besorgt (Art. 14).

Die Einkommensteuergesetzgebung tritt in ihrer vollen Bedeutung erst hervor in Verbindung mit der Communalbesteuerung, wofür auf den gen. Aufsatz von Kollmann zu verweisen ist.

§. 148. Ertragsstatistik der Steuern. Vergleicht man die Steuererträge der 3 directen Steuern in den einzelnen 3 Gebietstheilen miteinander, wobei allerdings besonders im Fürstenthum Birkenfeld auch neuerdings höhere Steuersätze (mehr als

Digitized by Google

12 Monatsraten) bei der Einkommensteuer angewendet worden sind, so zeigt sich Folgendes, womit die oben schon eingestreuten Daten ergänzt werden.

Tab. 76. Oldenburgische Erträge der directen Steuern (Etatsziffern). (1000 Mark.)

	1875	1876	1886	1887	1898	1899	1898
Herzogth. Oldenburg							wirkl. Ertrag
Grundsteuer . .	792	738	755	755	764	764	768
Gebäudesteuer .	140	127	158	160	209	212	209
Summe . . .	933	865	913	915	973	976	977
Einkommensteuer	765	709	825	829	1168	1174	1292
Summe . . .	1698	1574	1738	1744	2141	2150	2264
Fürstenth. Lübeck							
Grundsteuer . .	52	52	50	50	50	50	50.5
Einkommensteuer	78	86	96	96	115	115	125
Summe . . .	130	138	147	147	165	165	175.3
Fürstenth. Birkenfeld							
Grundsteuer . .	97	77	78	78	79	79	78.6
Gebäudesteuer .		29	31	31	39	39	39.5
Summe . . .	97	106	110	110	118	118	118.1
Einkommensteuer	102	133	163	163	175	195	180
Summe . . .	199	269	273	273	293	313	298

Die Colonne des wirklichen Ertrags nach Mittheilung des Statistischen Bureaus in Oldenburg. Im Fürstenthum Lübeck besteht, wie bemerkt, keine besondere Gebäudesteuer. Man sieht, wie in allen 3 Landestheilen, in Lübeck mit in Folge des Fehlens dieser Gebäudesteuer, in Birkenfeld wegen höherer Sätze der Einkommensteuer, die letztere durchaus das wichtigste Element der directen Staatsbesteuerung geworden ist, obwohl sich auch der Gebäudesteuerertrag wesentlich gehoben hat. Die Gewerbsrecognitionsabgaben sind übrigens auch im Ertrage von 1875—1899 im Herzogthum von 34.500 auf 70.000 M., im Fürstenthum Lübeck von 2700 auf 5000 M., also relativ noch stärker als die Einkommensteuererträge gewachsen.

Die Erbschaftssteuer (Gesetz vom 16. Juli 1868, auch für Schenkungen) lässt Descendenten, Ascendenten, Ehegatten frei, trifft also, wie in Deutschland meistens, vornemlich nur die Seitenlinie und die Nichtverwandten, mit 3, jetzt zum Theil 4 % Geschwister und verschiedene andere nähere Kategorieen, mit 5 % weitere Verwandte, mit 8 % die entferntesten Verwandten und Nichtverwandten. (Einzelheiten des Tarifs in Schanz' Anfsatz im Fin.-arch. II. 884 ff., eb. S. 876 und XV, S. 640, Ertragsstatistik). Im Etat war der Ertrag 1875 71.400 M. (Herzogthum 63.000, Fürstenthum Lübeck 4200, Fürstenthum Birkenfeld 4200 M.). 1899 151.500 (bezw. 134.000 — 10.000 — 7500 M.), wirklicher Ertrag (nach gen. Mittheilung) in 1898 188.548 (bezw. 158.362 — 23.300 — 6886 M.). Wie in solchen kleinen Gebieten begreiflicher Weise die wirklichen Erträge einer Erbschaftssteuer schwanken, zeigen folgende Zahlen für 1894—98: im Herzogthum: 162.641 — 169.261 — 110.396 — 150.156 — 158.362, Minimum zum Maximum wie 1 : 1.54, im Fürstenthum Lübeck 13.846 — 11.840 — 29.426 — 35.933 — 23.300, Minimum zum Maximum wie 1 : 3, im Fürstenthum Birkenfeld 4154 — 5714 — 13.382 — 44.177 (!) — 6886 (!), Minimum zum Maximum sogar wie 1 : 6—7.

Der Ertrag der Stempelsteuer war im Herzogthum nach dem Etat 1875 93.300 M., 1899 121.100 M., im Fürstenthum Birkenfeld 13.500 und 13.900 M., im Fürstenthum Lübeck ehemals ganz gering, jetzt fehlt sie hier überhaupt, der wirkliche Ertrag im Herzogthum 1898 183.473, im Fürstenthum Birkenfeld 15.923 M.

Eine nicht unerhebliche Ergänzung der directen Steuern bilden diese beiden anderen Steuern demnach doch immerhin.

Digitized by Google

c. Braunschweig.

§. 149. Vorbemerkungen. Ueber die Finanzen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, besonders 1834—51, s. v. Reden, Fin.stat. 1. B., 2. Abth., S. 930 bis 1012, mit Tabellen über Einnahmen und Ausgaben, daselbst über die Steuern S. 941, 961 ff. Ueber das Staatsrecht Otto, im Sammelwerk Handbuch des öffentlichen Rechts, 3. B., 2. Halbb., 1. Abth., S. 95—134, besonders über landesfürstlichen Bedarf, Kammergut S. 110, Finanzwesen des Landes, S. 127—132. Ueber den Staatshaushalt 1833—86 (zum Theil bis 1814 zurück) der inhaltreiche Aufsatz von Kybitz, Fin.arch. B. 5, 1888, S. 721—767, daselbst besonders über die Staatssteuern S. 723 bis 736, über das Kammer- und Klostergut S. 722, die „werbenden Staatseinrichtungen" S. 737 ff., mit vielerlei statistischen Daten (die Versuche, die Geldeinnahmen u. s. w., auch die Steuern und Steuerbelastungen aus dem Geldbetrag auf Roggenwerthe nach dem Roggenpreis umzurechnen, um so die reellen Werthgrössen besser als in den Geldbeträgen ersichtlich zu machen, sind zwar nicht ohne Interesse, aber doch die Ergebnisse täuschend, weil eben nach diesem einen Monat, vollends gegenwärtig und bei Summenbeträgen auf Geldwerth, Kaufkraft, Belastung nicht irgend genauer geschlossen werden kann). Staatshaushalt von 1896—98 nach den Landtagspapieren Fin.arch. B. 16, 1899, S. 751 ff.

Das Wichtigste für die finanzwissenschaftliche Betrachtung ist die in den letzten Jahren erfolgte umfassende Reform der directen Steuern, wesentlich mit nach preussischem Muster, und mit Ausdehnung auf die Communalbesteuerung, was bei der grösseren allgemeinen Bedeutung dieser Reform hier auch etwas genauer behandelt wird. Die amtlichen Materialien aus dem Landtag darüber im Fin.arch. B. 16, S. 713—838, mit der kurzen Einleitung von v. Rauschenplat, S. 713—718, und den neuen Gesetzen über die Einkommensteuer (1896), Ergänzungssteuer und Gemeindeabgaben, beide aus 1899, sowie dem Gewerbesteuergesetz von 1893, zum Theil mit Begründung, Commissionsberichten, Ausführungsvorschriften. Nur auf diese Reform und auch dabei doch immer nur auf die Hauptpuncte derselben, indessen, weil diese Reform sonst nicht verständlich ist, in Kürze auch auf die Grundzüge des ganzen Finanzwesens und der vor 1899 bestehenden Steuerverfassung, sowie wegen des Zusammenhangs der Staats- und Communalsteuerreform auch etwas mit auf letztere, soll hier eingegangen werden, auf die frühere Besteuerung wesentlich nach dem Aufsatz von Kybitz.

Finanzstatistisches Material bei v. Reden, Kybitz und in den Materialien in B. 16 des Fin.arch., auch in Heft XI der Beiträge zur Statistik des H. Br. — Das Herzogthum Braunschweig umfasst 3672 (nach anderer Angabe 3690) qkm mit in 1898 434.213 Einwohnern, hat nur eine grosse Stadt, Braunschweig, 1895 mit 115.135 Einwohnern, also über einem Viertel der Gesammtbevölkerung, und 2 Mittelstädte (von 13—16.000 Einwohnern).

§. 150. Grundzüge des Landesfinanzwesens. Braunschweig gehört noch zu den oben (S. 447) erwähnten deutschen Staaten, welche noch keinen einheitlichen Etat und keine volle fiscalische Casseneinheit, sondern noch getrennte, wenn auch miteinander zusammenhängende Etats und Cassen haben. Hierdurch wird das Finanzwesen complicirter und das Verständniss auch des Einzelnen, so der Stellung der Besteuerung, erschwert. Aus der mit dem vorliegenden Material möglichen Zusammenfassung der Etats und Cassen ergiebt sich indessen die Sachlage. Durch den relativ bedeutenden Reinertrag des Kammerguts, welcher auch nach Abzug der auf ihm lastenden und vorweg abgezogenen Ausgaben

Digitized by Google

(vornemlich für den Hof) verbleibt, ferner durch die Einkünfte aus dem Eisenbahnwesen (d. h. jetzt die Annuität für die verkauften Staatsbahnen), sowie dem Leihhause, einer Staats-Creditanstalt, durch die ausserordentlich ertragsreiche Lotterie, eine vollends in dieser Entwicklung bedenkliche Einrichtung des kleinen Landes, ist Braunschweig trotz reichlicher Dotation der Staatsverwaltungs- und Culturausgaben in der Lage, seine Staatsbesteuerung im Verhältniss zur Wohlhabenheit der Bevölkerung mässig zu halten und konnte es jüngst seine directen Realsteuern zu $^3/_4$ den Gemeinden überlassen.

Der Etats sind vier: der Kammercassenetat für das alte Kammergut, der Klosterverwaltungscassenetat für das Klostergut, der Etat für die Verwendung des Reinertrags des Klosterguts, der zur Deckung seiner Ausgaben eventuell — und jetzt in erheblichem Maasse — aus dem Staatshaushaltetat den erforderlichen Zuschuss erhält, endlich dieser eigentliche Staatshaushaltetat selbst.

1. Dieser, bezw. seine Casse empfängt als reine Einnahme den reinen Ueberschuss der Kammercasse, der dieser nach Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben, insbesondere der Dotation der Hofstaatscasse, vom Reinertrag des Kammerguts verbleibt, wird aber mit dem erwähnten Deficit der Klosterguts-Reinertragscasse in seinen Ausgaben belastet. Die finanziellen Beziehungen zum Reich (Ueberweisungen und Matricularbeiträge) erscheinen ganz im Staatshaushaltetat, alle übrigen Staatseinnahmen, ausser denen des Kammer- und Klosterguts, daher die Landessteuern, Gebührenerträge, sonstige privatwirthschaftliche Reinerträge (besonders aus Eisenbahnen, Leihhaus) bezieht nur dieser Haushalt, wie anderseits alle Staatsausgaben, ausser den auf dem Kammer- und Klostergut lastenden, nur ihn belasten. Die Schulden sind ebenfalls noch nach Kammercasse, auf dem Kammergut lastend, als Kammerschulden und nach Staatscasse, auf dieser lastend, als Landesschulden, besonders für Eisenbahnen getrennt.

2. Die Kammercasse rührt aus der älteren Verfassung her. Sie bezog in der üblichen Weise früher, bis 1832, ausser den Einkünften aus dem Kammergut selbst, auch gewisse ältere Gebühren und indirecte Abgaben und hatte aus ihrem Reinertrag den fürstlichen Haus- und Hofbedarf, aber auch gewisse Landesbedürfnisse mit zu bestreiten, dem Rechte des Patrimonialstaats gemäss (Fin. I, §. 214) ohne weitere Mitwirkung der Stände. Im Jahre 1832 erfolgte nach der „Neuen Landschaftsordnung" vom 12. Oct. und nach einem „Finanznebenvertrage" eine neue Regelung. Der landesfürstliche Hof- und Hausbedarf wurde fixirt (zuerst auf c. 245.000 Thlr., seit 1874 auf c. 275.000 Thlr.) und dieser Betrag auf den Reinertrag des Kammerguts angewiesen, die Kammercasse aber auf dieses Gut (Domänen,

Digitized by Google

Forsten, Gefälle, Berg- und Hüttenwerke, dann ein aus Grundabgaben-Ablösungsgeldern und Verkaufserlösen von Kammergutsobjecten gebildeter „Kammerkapitalfonds") beschränkt, während die anderen öffentlich-rechtlichen Einnahmen der Kammercasse nunmehr der Staatscasse überwiesen wurden. Auf dem Reinertrage dieses Guts lasten ausser dem Bedarf der Hofstaatscasse (zu den früheren 825.000 M. sind seit 1888 noch 300.000 M. gekommen, Summe daher jetzt 1.125.323 M.) die Verwaltungskosten der Casse, die Erhaltungskosten des Kammerguts, die Ausgaben für die Kammerschuld, die für 1898 noch 707.000 M. Kapital betrug. Der Ueberschuss der Einnahmen (1887 nach Etat 2.298.000, 1899/1900 3.229.000 M.) über die Ausgaben (bezw. 1.486.000 und 1.795.000 M.) fliesst in die Staatscasse (in den gen. Jahren daher mit 811.000 und 1.534.000 M.) und erscheint mit dieser Nettosumme als erste Kategorie der Einnahmen im Staatshaushaltetat. Beim Kammercassenetat hat die Landesvertretung auch noch heute nur ein berathendes Votum, kein Zustimmungsrecht. (S. Otto a. a. O. S. 110, 127 ff., auch über die Bestimmungen, welche für das Kammergut, — zu dem auch der Antheil der mit Preussen in gemeinsamem Besitz stehenden Harzer Hüttenwerke (sogen. Communionharz) gehört, — sonst, besonders nach einem Edict von 1794, gelten; ferner v. Reden a. a. O. S. 939, 942 ff., 951 ff., Kybitz, Fin.arch. B. 5, S. 722.)

3. Das Klostergut stammt aus den Säcularisationen der Reformationszeit, war damals nicht zum Kammergut geschlagen, sondern wurde als besonderer Fonds für kirchliche, Schul-, Wohlthätigkeitszwecke eingerichtet, Zwecke, denen es noch heute dient (sogen. Kloster- und Studienfonds). Die betreffenden beiden Etats werden unter Zustimmung der Landesvertretung festgestellt.

Die Reinerträge des Fonds (1899/1900 1.420.500 M.) reichen aber für die ihm obliegenden Verwendungszwecke nicht mehr aus, müssen daher aus der Staatscasse ergänzt werden, was im Staatshaushaltsetat in dem Posten unter dem Titel zur Deckung des Deficits der Klosterreinertragscasse geschieht (neuerdings in wachsenden Beträgen, 1899/1900 mit 1.213.500 M.). Die Erwerbungen von Klostergut u. dgl. aus dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 sind nebenbei bemerkt dem Kammergut zugewachsen. (S. Otto S. 127, 128, 130, Kybitz S. 722.)

Bestände ein einheitlicher allgemeiner Staatshaushaltetat mit völliger fiscalischer Casseneinheit, so würden in einem Bruttoetat die Roherträge, in einem Nettoetat die Reinerträge des Kammer- und Klosterguts unter den Einnahmen, die Zahlung an die Hofstaatscasse, die sonstigen Ausgaben der Kammercasse und der beiden Klostercassen, also insbesondere diejenigen für die Kammerschuld und für die Kirchen- und Schulausgaben des Kloster- und Studienfonds, unter den Ausgaben des Gesammtetats erscheinen. Der Staatshaushaltetat stiege so von gegenwärtig c. 13.5 Mill. Mark (nach Absetzung gewisser Posten) einer gemischten Brutto- und Nettorechnung in Einnahme und Ausgabe um c. 4.7 Mill. netto, also um etwa ein Drittel, auf c. 18.2 Mill. Mark.

Im Staatshaushaltetat, der von Landesregierung und Landesvertretung gemeinschaftlich festgestellt wird, finden sich unter den Einnahmen die Antheile an den Reichssteuern (1899/1900 3.665.580 M.), unter den Ausgaben die Matricularbeiträge (3.750.000 M.). Die weiteren Einnahmen betreffen den Staat allein, es gehören dahin zunächst der Reinertrag der Domänen, Forsten und Bergwerke, d. h. der bezügliche Ueberschuss der Kammercasse (1899/1900

Digitized by Google

1.534.395 M., welche Summe mit Hinzurechnung des anderweit verwendeten Reinertrags des Kammer- und des Klostergut von zusammen 3.115.018 M. auf 4.649.413 stiege, der mit den übrigen Einnahmekategorieen zu vergleichende Betrag); dann die ebenfalls als privatwirthschaftliche erscheinenden 3 Posten: Reinertrag des Leihhauses (440.000 M.), die Eisenbahnannuität (1.625.000) und Zinsen (620.000), zusammen 3.685.000 M. oder insgesammt mit den Domänenerträgen u. s. w. der Kammercasse 5.219.895 M., bezw. bei Einrechnung des sonstigen, von ihnen direct verwendeten Reinertrags der Kammer- und Klostercasse 8.334.413 M. „privatwirthschaftlicher" Staatseinnahmen, d. h. auf den Kopf der Bevölkerung c. 19 M. Zu diesen Posten der Einnahmen traten die directen Steuern (nach der neuesten Reform mit 2.056 500 M. brutto) oder nur c. 4.7 M. auf den Kopf und die indirecten Steuern (netto, Stempel u. dgl., Erbschaftssteuer mit 449.000 M., Gerichtssporteln mit 780.000 M., endlich die Lotterie rein mit 1.359.100 M., eine Summe, die man bei der Verbreitung braunschweigischer Loose ausserhalb des Landes nicht auf den braunschweiger Kopf allein berechnen kann. Rechnet man die gesammte Staatssteuer incl. Gerichtssporteln und einem kleinen Theil des Lotterieertrags auf c. 3.5 Mill. Mark im Ganzen, so wären das auf den Kopf c. 8 M. oder nur c. 42 % des Ertrags der privatwirthschaftlichen Objecte, — allerdings von den Reichssteuern abgesehen.

Diese günstige Lage der Dinge verdankt das Land der Erhaltung des alten Domaniums, denn die privatwirthschaftlichen Ueberschüsse entstammen grossentheils den Domänen, Forsten, Bergwerken, während dagegen der Annuität der Eisenbahnen, auch der Rente des Leihhauses auch grössere Schulden gegenüberstehen (s. u.). Es ist begreiflich, dass bei einer solchen Sachlage die Besteuerung für den Staat relativ niedrig gehalten werden konnte und eine Steuerreform wie die jüngste, mit der Ueberlassung grosser Theile der staatlichen Ertragssteuern an die Gemeinden, so leichter durchzuführen war. Der innere Zusammenhang dieser Dinge verdient wieder allgemeinere Beachtung, auch vom finanzwissenschaftlichen, nicht nur vom finanzpractischen Standpuncte aus. Es zeigt sich hier einmal wieder an einem guten Beispiel deutlich die günstige Wirkung starken Staatsbesitzes von Rentenobjecten. Dies auch der Grund, warum hier auf diese Verhältnisse etwas näher, auch ziffermässig, eingegangen wurde.

Unter den Ausgaben des Staatshaushalts von im Ganzen in 1899/1900 14.46 Mill. Mark incl. Matricularbeiträge (19.21 Mill. Mark incl. Ausgaben der Kammer- und Klosterreinertragscasse, wenn sie in den Staatshaushalt einbezogen würden) befinden sich 2 78 Mill. Mark für die Landesschuld (Zins und Tilgung), in erheblichem Betrage für Eisenbahn- und Leihhausschulden, so dass die Reinerträge dieser Objecte (3.065.000 M.) grösstentheils von diesem Schulderforderniss in Anspruch genommenn werden. (S. über die staatsrechtliche Seite des Staatshaushalts, auch in Betreff der Steuern, Otto S. 128, 130 ff., v. Reden S. 941, 962 ff., Kybitz S. 723 ff.).

§. 151. Die Staatsbesteuerung im Allgemeinen. Sie besteht nach dem Uebergang der Zölle und inneren indirecten Verbrauchs- und Verkehrs- (Stempel-)Steuern an das Deutsche Reich vornemlich aus directen Steuern, daneben aus Stempel- und

Digitized by Google

verwandten Verkehrssteuern (und Gebühren) nebst Gerichtssporteln, sowie aus einer Erbschaftssteuer, wovon jetzt, 1900, nach Durchführung der neuesten Steuerreform, die directen etwa $^5/_8$, die übrigen (einschliesslich der Gerichtssporteln) etwa $^3/_8$, mit Ausschluss der Gerichtssporteln die ersteren etwa $^4/_5$, die anderen nicht ganz $^1/_5$ aufbringen. Die directe Besteuerung ist also für den Staatshaushalt (wie vollends für den Communalhaushalt) die Hauptsache und soll hier allein etwas näher behandelt werden.

Die directe Besteuerung war bis zur jüngsten Reform wesentlich eine Ertragsbesteuerung in zwei Gliedern, einer Grund-, bezw. Grundbesitzsteuer, der Hauptsteuer nach dem Ertrage, und einer Gewerbesteuer, woran sich eine Personalsteuer in Form einer classificirten Einkommen-, Berufs- und Standessteuer als finanziell nebensächliche directe Steuer anschloss. Durch die nach preussischem Muster erfolgte Reform von 1899 ist die staatliche Ertragssteuer auf einen Rest ihres Betrags, $^1/_4$, vermindert, der übrige Haupttheil, $^3/_4$, den Gemeinden überlassen, die Personalsteuer beseitigt und die directe Staatssteuer in der Hauptsache zu einer Personalsteuer in Form einer allgemeinen Einkommen- und einer Vermögenssteuer (sogen. Ergänzungssteuer) hinüber gebildet worden. So ist jetzt factisch die Ertragssteuer in ihrem bestehen gebliebenen Reste die ergänzende dieser beiden neuen Personalsteuern. Der Vorgang ist daher in zweierlei Hinsicht bemerkenswerth, einmal als neuer Fall des Uebergangs der directen Staatsbesteuerung wesentlich von der Ertragsbesteuerung fort zur Personalbesteuerung hinüber, verbunden mit Ueberlassung der Ertragssteuern an die Gemeinden, wenn auch ein kleiner Theil der letzteren Steuern noch dem Staate verblieben ist, im Ganzen also doch wie in Preussen, Hessen, Baden; dann aber auch als Fall der spontanen möglichsten Annäherung eines deutschen Einzelstaats in seiner Verfassung der directen Besteuerung an Preussen, der erfreuliche analoge Vorgang wie in Hessen, zu welchem freilich die geographische Lage und Gebietsconfiguration des Landes Braunschweig, das eine seltsam gestaltete Enclave in Preussen bildet, noch besonders angeregt haben.

§. 152. Die Besteuerung vor der Reform von 1899. Die jetzt demnach grossentheils verlassene Staatsbesteuerung war historisch die Fortbildung der älteren manchfachen directen Steuern des früheren Territorialstaats und hat im Laufe des 19. Jahrhunderts

Digitized by Google

ihre Ausbildung und neuere Gestaltung erfahren. Den Ausgangspunct der Steuerentwicklung nach der Wiederherstellung des alten Staats bilden staatsrechtliche Bestimmungen im Jahre 1821 und in dem Landesverfassungsgesetz, der Neuen Landschaftsordnung von 1832, wodurch die modernen politischen Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit zur Richtschnur erhoben werden. Daher wird folgerichtig die Beseitigung der ehemaligen Steuerfreiheiten, insbesondere des Grundbesitzes, für diesen gegen Entschädigung, herbeigeführt und die Ausgleichung der Steuern im ganzen Gebiete wie unter den einzelnen Pflichtigen wenigstens in Aussicht, wenn auch erst viel später wirklich in Angriff genommen (1849).

S. Verordnung vom 21. Oct. 1821, Neue Landschaftsordnung vom 12. Oct. 1832, §. 39, über die Mitwirkung der Stände bei der Besteuerung § 173 ff. Otto S. 131 ff., v. Reden S. 941, 962 ff., Kybitz S. 723 ff. Bis 1849 bezw. 1858 bestand die Besteuerung des Grundbesitzes in den alten mannigfaltigen Formen verschiedenster Abgaben, wie sie überall im ständischen Patrimonialstaat üblich waren, da die bezügliche alte Steuerverfassung 1817 wieder an die Stelle des westfälischen Grundsteuersystems gesetzt worden war. In den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel wurde für den Staat ausser verschiedenen directen Abgaben Mahl-, Schlacht- und Thoraccise erhoben. Uebersicht der ehemaligen Grundabgaben und Darlegung ihrer Mängel, an dem Erforderniss gleichmässiger Besteuerung gemessen, nach amtlichen Quellen (1849) bei v. Reden S. 962—965, auch Kybitz S. 724 ff.

Erst nach der 1848er Bewegung kam es zu einer modernen allgemeinen Grundsteuer nach Gesetz vom 24. Aug. 1849, dessen Durchführungsarbeiten bis 1858 dauerten, so dass erst von 1859 an, in der Stadt Braunschweig erst von 1877 an, die neue Grundsteuerverfassung für die Erhebung der Steuern an Stelle der alten Grundabgaben, in der Stadt Braunschweig an Stelle der dort für den Staat erhobenen älteren directen und indirecten Steuern trat. Die neue Grundsteuer bestand aus zwei Hauptgliedern, einer wesentlich land- und forstwirthschaftlichen Grundsteuer von fruchttragenden Grundstücken und den nach dem Gesetz als solche geltenden oder ihnen gleichgestellten Objecten (so ablassbare Teiche, Weide- und Brennholzberechtigungen) und einer Gebäudesteuer von Wohngebäuden. Steuerfrei waren Staats- und Kammergüter und die verfassungsmässig befreiten landesfürstlichen Grundstücke, nach einem späteren Gesetz von 1855 auch die Güter des Kloster- und Studienfonds, sowie die der Kirchen, Schulen u. s. w., milden Stiftungen. Die Grundsteuer sollte so viel Ertrag bringen als die bisherigen, durch sie zu ersetzenden Abgaben. (S. v. Reden S. 963, 969, Kybitz S. 724—726 für Einzelheiten. Verschiedene weitere Gesetze bis in die 80er Jahre über die Grundsteuer, besonders vom 20. März 1873 betr. die erste Form der Gebäudesteuer, s. u.).

Die eigentliche Grundsteuer war als Reinertragssteuer mit Bildung von Ertragsclassen, bei den ländlichen Grundstücken 13 mit einem Minimum und Maximum des Anschlags, bei den Forsten 4, in die dann die Grundstücke eingeschätzt wurden, geplant, zunächst ohne allgemeine Neuvermessungen, mit Benutzung vorhandenen Materials. Das so gebildete Steuerkapital wurde Grundlage der Besteuerung. Nach Vollendung der Arbeiten sind 10 % dieses Kapitals, also des classificirten Reinertrags als Steuersatz erhoben worden. Die Steuer ist stabil, eine Revision, die nur im Wege neuen Gesetzes erfolgen konnte, hat nicht stattgefunden. Dadurch musste, wie immer in solchen Fällen, diese Grundsteuer mit der beweglicheren Gebäude- und übrigen Besteuerung im Ertrag und in den Wirkungen der Belastung in ein Missverhältniss kommen.

Die Gebäudesteuer von Wohngebäuden zerfällt in 2 Formen, eine Miethwerthsteuer in den Städten und Flecken und eine anderweit geregelte auf dem Lande. Erstere (bes. neues Gesetz vom 20. März 1873) setzte den halben durchschnitt-

Digitized by Google

lichen Miethwerth als Steuerkapital an, für welches 19, seit 1873 23 Classen gebildet wurden. Die Steuer dehnte sich in Wohngebäuden auf die gewerblichen u. dgl. Räume mit aus, war also insofern keine reine Wohngebäudesteuer, in specifisch gewerblichen Gebäuden, wie Fabriken, waren dagegen nur die als Wohnung dienenden Räume steuerpflichtig. Auf dem Lande wurde nach der zweiten Form veranlagt, indem wie in Preussen, classenweise (12) die Steuer nach Maassgabe des Steuerkapitals der dazu gehörigen ländlichen Grundstücke veranlagt ward, mit einem Minimalsatz von 1 Thlr. für ländliche Wohnhäuser mit ganz kleinem Grundbesitz und ohne solchen. Revision beider Gebäudesteuern alle 10 Jahre.

Die Gewerbesteuer wurde früher mit der Personalsteuer zu den persönlichen Abgaben im Unterschied zu denjenigen vom Grundbesitz gerechnet. Sie geht auf das Jahr 1820/21 zurück (Verordn. vom 29. Oct 1821 und 7. Febr. 1822), wo erst die westfälische Patentsteuer allgemein beseitigt, auf dem Lande durch die alten vor 1806 bestehenden Abgaben, in den Städten durch eine neue Classen-Gewerbesteuer mit Gattungs-, Betriebsumfangs- und Ortsclassen und Steuersätzen dafür, sowie mit besonderen Steuersätzen ausserhalb dieser Classen für bestimmte einzelne, meist Grossgewerbe, ersetzt wurde. Der Umfang der subjectiven Steuerpflicht war wesentlich auf Gewerbe im engeren Sinne beschränkt, mit einigen speciellen Befreiungen, aber auch mit allgemeiner Steuerfreiheit für die Mitglieder der Gilden und Zunfte. Eine Fortbildung der Steuer erfolgte 1837 durch Gesetz vom 4. April, jedoch unter Festhaltung der bisherigen steuertechnischen Grundlage, wie sie in den Städten bestand, jetzt indessen mit Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Zunftgenossen. Auch neue Gesetze vom 3. Aug. 1864 und 11. April bezw. 16. Nov. 1870, welche nach Einführung der Gewerbefreiheit (1864) und später 1869 der deutschen Gewerbeordnung eintraten, haben an dem Character der Classen-Gewerbesteuer nach äusseren Merkmalen der Gattung, des Betriebsumfangs und des Betriebsorts festgehalten, wobei nach einem Tarif mit Steuersätzen veranlagt wird. Die Gesetze von 1864 und 1870 haben nur der Veränderung des Gewerberechts und der Gewerbetechnik und -Oekonomik (Betriebsformen, Grösse u. s. w.) durch weitere Entwicklung der Gewerbeclassification und des Tarifs Rechnung getragen. Diese Einrichtung der Gewerbesteuer nach sogen. Tarifsystem ist auch noch in dem neuesten Gesetz von 1893 festgehalten und nur den Bedürfnissen gemäss weiter entwickelt worden. Auf dieses Gesetz, das ein Glied der gegenwärtigen Steuerverfassung geblieben ist, kommen wir unten in §. 154 zurück. Das ganze System tritt darin nur in seiner feineren Fortbildung hervor. Es genügt auch in dieser Form heutzutage nicht mehr, vollends nicht in der früheren, und war und ist nur bei seinen mässigen, wenn auch allmälig erhöhten Sätzen überhaupt noch haltbar. Die Hauptbestimmungen der älteren Gesetze von 1837, 1864 und 1870 bei Kybitz a. a. O. S. 730—732. Es genügt für unsere Zwecke die Betrachtung des Gesetzes von 1893 allein.

Die eigentliche Personalsteuer geht auch auf die Zeit der Wiederherstellung des Staats nach dem Sturze der westfälischen Herrschaft zurück, 1816. Sie wurde durch Verordnung vom 29. Oct. 1821 geregelt und hat später einige Aenderungen erfahren. Die Steuer war eine wirklich allgemeine directe Personalsteuer fast der ganzen erwachsenen Bevölkerung (über 16 Jahre alt) in der eigenthümlichen Einrichtung einer Rangsteuer mit Classensätzen, nach dem Dienstrange der Civilbeamten und Militärs, mit Einreihung der liberalen Berufe, sowie nach Höhe ihrer Grund- und Gewerbesteuer der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden in diese Classen und Anfügung der unteren Bevölkerung, Arbeiter u. s. w. in die niedrigste Steuerclasse, nebst einigen Specialsätzen für besonders genannte Berufskategorieen, so das Gesinde. Auch Ehefrauen nebst Hauskindern — von diesen unter 16-jährigen, noch zu unterhaltenden aber immer nur 1 im Hausstande — waren bis 1830 steuerpflichtig. Die Steuer war also, zwar nach abweichenden Merkmalen construirt, eine allgemeine personale Classensteuer, wie die preussische, welche bei Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zu deren Grund- und Gewerbesteuer noch hinzutrat, bei den übrigen Berufen und Personen die einzige directe Steuer. Im Ganzen war sie sehr mässigen Betrags (30—$^4/_5$ Thlr. im Jahre), relativ die kleineren Leute aber mehr belastend, wie sie denn überhaupt auf Einkommenhöhe und Art wohl einige, aber keine ausreichende Rücksicht nahm. Bei Grundbesitzern und Gewerbetreibenden war die Personalsteuer eigentlich nur ein Zuschlag zu ihrer Grund- und Gewerbesteuer, was nach der letzteren Reform, nach welcher neue Bestimmungen über die Berechnung

Digitized by Google

der Personalsteuer nach Maassgabe dieser anderen Steuer gegeben wurden (1861, 1837), nur noch deutlicher hervortrat. 1849 wurde zur Verbesserung der Mängel dieser Steuer zwar ein Gesetz über Einführung einer wirklichen allgemeinen Einkommensteuer erlassen, indessen ist es niemals ausgeführt worden. Gleichwohl kam es auch zu keiner anderen durchgreifenden Reform der Personalsteuer. Diese blieb nach einem Gesetz vom 29. Juni 1864 in ihrer Grundlage unverändert, es wurde nur etwas mehr Rücksicht auf Einkommenhöhe und wirkliche Steuerfähigkeit genommen und Einzelheiten, Steuersätze verändert. (10 Classen mit Jahressatz von 40 Thlr. bis 1 Thlr. herab, mit ziemlich willkührlicher Einreihung der einzelnen Berufe, auch der Grundbesitzer, Gewerbetreibenden, liberalen Berufe, Rentner in die einzelnen Classen, wobei die Einkommenermittlungen für die Gemeindeeinkommensteuern zur Veranlagung benutzt wurden, also umgekehrt wie sonst meist, die allgemeine Steuerpflicht der Staatsangehörigen und der im Lande wohnenden Fremden, doch nunmehr erst nach vollendetem 17. Lebensjahre, verblieb.) Das Ganze stellte bis zuletzt eine völlig ungenügende, die einzelnen Berufe, Stände und in ihnen die Individuen ungleichmässig, sicherlich die Wohlhabenderen zu niedrig (Rentner mit 6000 Thlr. Einkommen und mehr in 1. Classe mit 40 Thlr., $^2/_3$ %, Beamte schon bei 3000 Thlr. in dieser), die kleinen Leute relativ zu hoch belastende directe Steuer dar, die nur bei den allgemein nindrigen Sätzen erträglich war. Immerhin ein Beispiel, wie sich solche unvollkommene Steuern bei fehlendem Steuerdruck in unsere steuerkritische und social angehauchte Zeit hinein fast bis zum Ende des 19. Jahrhunderts erhalten konnten. (S. v. Reden S. 965 und bes. Kybitz S. 727—729.)

In Betreff der übrigen Steuern sei auf Kybitz S. 732—736 verwiesen und hier nur noch Folgendes erwähnt. Der Staat hat in der Stadt Braunschweig bis zur Einführung der staatlichen Grundsteuer daselbst 1877 sogen. Proviantgeld, Service und Fouragegeld, ferner hier und in Wolfenbüttel (bis 1859) Thoraccise in mässigen Sätzen zu einer Reihe von Objecten, von Bier und Branntwein, Brot, Backwaaren, Mehl, Fleisch, Fettwaaren, Fourage, Fischen, Wildpret, Obst, Brennmaterial, Töpfer- und Schuhwaaren — seit 1841 waren einige Aenderungen eingetreten — ferner Schlacht- und Mahlaccise, Brückengeld, sogen. Sperrgeld (in Braunschweig bis 1841) als Staatsabgaben erhoben.

Die ebenfalls auf Verordnung vom 29. Oct. 1821 beruhende Stempelsteuer hat später Veränderungen und besonders Beschränkungen in Bezug auf steuerpflichtige Fälle erfahren. Bemerkenswerth ist, dass auch hier die früher im Stempelwesen mit enthaltene Erbschaftssteuer herausgenommen und verselbständigt ist durch Gesetz vom 18. April 1876, welches sich dem preussischen von 1873 anpasst, die Erbschaftssteuer als Bereicherungssteuer einrichtet, wie gewöhnlich bei uns Descendenten, Ascendenten, Ehegatten, gewisse juristische Personen des öffentlichen Rechts frei lässt, ebenso Anfälle unter 150 M., die nächste Seitenlinie, Geschwister, und verschiedene ihnen gleichgestellte Erben mit $2^1/_2$, entferntere Verwandte und Fremde (ausser den mit 1 % belasteten Erbschaften von Hausstandsangehörigen u. dgl.) mit 5 % belegt. Novelle dazu vom 10. Juni 1892, im Anschluss an das neue preussische Gesetz von 1891 (Kybitz S. 735). — Eine ebenfalls beachtenswerthe legislative Maassregel war die durch Neuordnung des Grundbuchwesens veranlasste Ausscheidung des Stempels von Contracten über Grundeigenthumsveräusserungen aus dem Stempelwesen und die Ersetzung dieses speciellen Stempels durch eine „Veränderungssteuer" für die Eintragung des Eigenthums bei freiwilligen Veräusserungen inländischer Grundstücke, auch verliehener Bergwerke und selbständiger Gerechtigkeiten mit $^1/_2$ % von gemeinem Werth und von Eintragungen dinglicher Rechte an Grundstücken, mit Ausschluss von Hypotheken, mit $^1/_4$ %, wobei aber u. A. die betreffenden Fälle unter Ehegatten, Ascendenten und Descendenten und unter Miterben bei Erbtheilung steuerfrei sind (Gesetz vom 25. Juni 1879) (Kybitz S. 734).

§. 153. Die Steuerreform von 1899 ist dem Wunsche einer besseren Vertheilung der Last der directen Steuern, nach Besitz-, Berufs- und Einkommengruppen wie Einzelfällen, mehr nach Maassgabe der wirklichen Leistungsfähigkeit, daher mit in der Richtung der Entlastung besonders des ländlichen Grundbesitzes,

Digitized by Google

ferner dem Streben nach einer zweckmässigeren Regelung der Beziehungen zwischen Staats- und Gemeindebesteuerung entsprungen. Bei der Durchführung der Reform zielte man dann zugleich auf möglichste Annäherung der Steuerverfassung an die preussische mit Rücksicht auf die Nachbarschaftsverhältnisse des Staatsgebiets hin. In der Construction der neuen Steuern folgte man dabei der preussischen Gesetzgebung genau. Doch genügten bei der Finanzlage des Landes für den Staat die halben preussischen Steuersätze. Die betreffenden beiden neuen directen Steuern, nunmehr reine Personalsteuern, sind die Einkommensteuer, nach Gesetz vom 16. April 1896, und Novelle dazu vom 11. März 1899, und die Ergänzungssteuer (Vermögenssteuer) nach Gesetz vom 11. März 1899. Durch diese Steuern wurde die bisherige Personalsteuer ganz und von der staatlichen Grund- (eigentlichen Grund- und der Gebäude-) und der Gewerbesteuer nach einer kurzen Uebergangsperiode seit 1899 drei Viertel ersetzt. Die übrigen 25 Procent des Ertrags dieser Steuern nebst der ganzen Wandergewerbesteuer behielt der Staat für sich. Man schloss sich hier also dem vollständigen Verzicht des Staats auf diese Steuern, wie er in Preussen erfolgt ist, nicht an, was mit der Verschiedenheit der Finanzlage, aber auch principiell mit der Verschiedenheit der beiden Staaten und ihrer Grösse begründet wurde, da der kleine braunschweigische Staat danach Aufgaben zu erfüllen habe, welche in Preussen nicht dem Staate, sondern den Communalverbänden (Provinzen) obliegen. Für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer des Staats blieb die bisherige Gesetzgebung, für letztere das Gesetz vom 27. März 1893, welches das Tarifsystem, mit einigen Abänderungen und Verbesserungen gegen die frühere Gesetzgebung (S. 494) festgehalten hat, in Kraft. Man glaubte hier dem preussischen Vorgang der Gewerbesteuerreform nicht folgen zu sollen und hielt die bisherige Gewerbesteuer, zumal bei ihren niedrigen Sätzen, für ausreichend bewährt, um sie beibehalten zu dürfen.

Den Gemeinden wurden die vom Staate aufgegebenen 75 % der genannten beiden Realsteuern, ausschliesslich Wandergewerbesteuer, überlassen, dagegen die bisherigen, seit einiger Zeit gewährten Antheile der Gemeinden an dem Ertrage des Staats aus beiden Steuern beseitigt. Ein allgemeines neues Gemeindeabgabengesetz, ebenfalls vom 11. März 1899, regelte zugleich die Materie des Communalsteuerwesens neu und wiederum ganz nach dem preussischen betreffenden Gesetz von 1893. So ist die

Digitized by Google

braunschweigische directe Staats- und Communalsteuerverfassung doch im Wesentlichen mit der neuen preussischen in Uebereinstimmung gelangt und im Ganzen wohl zweckentsprechend modernisirt, namentlich auch was die Lastenvertheilung unter den Besitz- und Erwerbsarten und Berufskategorieen, wie unter den einzelnen Censiten, besonders bei der Einkommen- und Vermögenssteuer, anlangt.

Manches in der Reform hängt mit specifischen bisherigen Verhältnissen der Finanzen und Steuern in Staat, Kreisen, welche in Braunschweig als Communalverbände und Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung mit eigenem Haushalt organisirt sind (Gesetz vom 5. Juni 1871) und Gemeinden zusammen. Das kann hier nicht genauer verfolgt werden. Das Wichtigste darüber ist aus der Denkschrift zur allgemeinen Begründung der Einführung einer Einkommensteuer und betr. die Gestaltung des Staatshaushalts in der Finanzperiode 1897/98 zu entnehmen, besonders auch bezüglich der finanzstatistischen Einzelheiten (s. Fin.arch. B. 16, S. 751 ff., dazu auch den einleitenden Aufsatz von v. Rauschenplatt eb. S. 713 ff.). Zur Orientirung über die bei der Reform maassgebenden Gesichtspuncte wird Folgendes genügen.

Die bisherige directe Staatsbesteuerung belastete vorzugsweise den Grundbesitz, zumal den ländlichen. Durch den Hinzutritt der Kreis- und Gemeindesteuern wurde der Druck noch schwerer.

Allerdings haben die Kreise schon von 1872 an bedeutende Dotationen erhalten, im Ganzen 15 Mill. Mark Kapital, deren Zinsen sie beziehen und besonders mit für Wegewesen verwenden. Die Ausgaben für letzteres sind aber grösser als die Beträge, welche aus den Kreisfonds für Wegewesen verfügbar sind. Der Rest dieser Ausgaben, nach Abzug eines weiteren Betrags, welcher durch Sonderbeiträge der gewerblichen Anlagen gedeckt wird, wird in den Kreisen durch Wegebausteuern aufgebracht, welche auf die Gemeinden und Gemarkungen nach dem Grundsteuerkapital und auf die einzelnen Censiten wesentlich ebenfalls danach repartirt werden. Die übrigen Bedürfnisse der Kreise, welche durch die Einnahmen aus Zinsen u. s. w. der Kreisfonds nicht gedeckt werden können, werden durch directe Steuern bestritten, welche auf die Gemeinden incl. der staatssteuerfreien Kammer- und Klostergüter nach Maassgabe der directen Staatssteuern, daher bisher wiederum vornemlich der Grundsteuer, repartirt und in den Gemeinden u. s. w. dann weiter nach dem Gemeindesteuerfusse umgelegt werden. Den Kreisen sind ausserdem neuerdings, 1892 ff., noch laufende Unterstützungen aus der Staatscasse, insbesondere in Form der Ueberlassung von Theilen der Staatsgrundsteuer, gewährt worden.

Auch die Gemeinden sind schon seit 1876 in wechselndem Maasse mit Antheilen aus den directen Staatssteuern unterstützt worden, zuerst mit 5, dann mit 18, 21, zuletzt mit 25 % (s. Einzelheiten Denkschrift Fin.arch. B. 16, S. 757, B. 12, S. 71 ff.). Auch sonst haben die Gemeinden erhebliche finanzielle Unterstützungen aus der Staatscasse erhalten, besonders für Schulen. Soweit die Gemeinden aber zur Deckung ihrer Bedürfnisse noch eigene Steuern auflegen mussten, wurden diese bisher im Allgemeinen in den Städten vornemlich durch eigene Einkommensteuer, in den Landgemeinden zur Hälfte durch solche, zur anderen durch die Grundsteuer (Zuschlag zur Staatsgrundsteuer) gedeckt. (Einiges Weitere hierüber unten in §. 155.) So ist die Grundsteuer auf dem Lande wiederum schwerer geworden, während in den Städten der Grundbesitz unverhältnissmässig von Communalsteuern verschont und dafür die Gesammtbevölkerung in der Form der Einkommensteuer mehr belastet war, namentlich in der Stadt Braunschweig selbst. Dabei hat freilich die niedrige staatliche Personalsteuer die communalen Einkommensteuercensiten, besonders die, welche nicht auch Realitäten und Gewerbebetrieb hatten, wieder sehr geschont.

Das waren auf die Dauer practisch unhaltbare Verhältnisse, wie auch principiell falsche. Die günstige Finanzlage, welche jene finanzielle Staatshilfe an Kreise und Gemeinden gestattet hatte, war seit den 1890er Jahren auch dazu benutzt worden, erst 2, dann 1 Monatsrate der drei directen Staatssteuern unerhoben zu lassen. Von der staatlichen Personalsteuer war die unterste, 10. Classe, freigestellt worden.

Digitized by Google

Indessen diese verschiedenen, mehr mechanischen als organischen Maassregeln konnten nicht dauernd befriedigen. Die Grundsteuer, zumal auf dem Lande, blieb immer noch übermässig hoch, an sich und vollends im Verhältniss zu den anderen directen Staatssteuern, die Personalsteuer war umgekehrt zu niedrig, absolut und relativ, und genügte auch sonst gar nicht mehr.

Einige Zahlen aus der gen. Denkschrift (Weiteres im Heft XI der Beiträge zur Statistik Braunschweigs) zeigen den Sachverhalt gut (Durchschnitt für 1888/89, wo die Gemeinden 21 % der directen Staatssteuern überwiesen erhielten, s. Fin.arch. B. 16, S. 755).

Tab. 77. (1000 Mark.)

	Erhoben	Verwendet
Grundsteuer von Staat, Kreisen, Gemeinden	2289	2289
davon Staat	1273	1008
„ Kreise }	1016	551
„ Gemeinden }		729
Personalsteuer Staat	198	—
Gewerbesteuer „	302	—
Einkommensteuer Gemeinden	1663	—
Staat, andere als Grundsteuer	—	397
Kreise „ „ „	—	—
Gemeinden „ „	—	1767
Summe	4453	4453
davon Staat	1774	1405
„ Kreise und Gemeinden	2679	3048

Von den erhobenen Summen aller drei Körper kamen sonach auf die Grundsteuer 51.4, die Gewerbesteuer 6.8 oder zusammen auf diese beiden „Realsteuern" 58.2, auf die Personal- und Einkommensteuern 41.8 %.

Die weniger günstig werdende Finanzlage seit 2. Hälfte der 90er Jahre machte es ausserdem zweifelhaft, ob die Antheile der Kreise und Gemeinden an den Staatssteuern und die Erlasse von Monatsraten an diesen aufrecht erhalten werden könnten, jedenfalls wurde es schwieriger. Dies Alles drängte auf die Reform hin und wies auch einigermaassen auf Richtung und Weg dafür, auf welche ausserdem die Steuerreformen anderer deutscher Staaten, besonders Preussens, ebenfalls hinzeigten. Die Regierung ist indessen nur zögernd und den Anregungen im Landtage nachgebend zu Reformen überhaupt und auch zu der dann gewählten Methode dafür geschritten. Nachdem dann aber einmal die Einführung der allgemeinen Staatseinkommensteuer beschlossen und im Gesetz von 1896 erfolgt war, wurde man weiter gedrängt. Vornemlich gingen die Ansichten noch darüber auseinander, ob die ganze Staatsrealsteuer (Grund- und Gewerbesteuer) oder nur ein grösserer Theil davon vom Staate aufgegeben und den Gemeinden überlassen werden sollte. Letztere Ansicht vertrat die Regierung und setzte sie durch, u. A. wie bemerkt, mit Rücksicht auf den Charakter Braunschweigs als eines Kleinstaats als solchen. Die bisherigen Ueberweisungen aus den Staatssteuern an die Gemeinden und die Erlasse von Monatsraten von den Staatssteuern entfielen damit. Die Einführung der Ergänzungssteuer beruhte auf dem steuerpolitischen Gedanken der stärkeren Belastung des fundirten Einkommens, zumal nach Fallenlassen des grössten Theils der Realsteuern, also wie in Preussen, ausserdem auf finanziellen Erwägungen. — Aus der Denkschrift ergiebt sich noch genau, wie die concreten finanziellen Verhältnisse den Gang der Reform und einiges Einzelne darin beeinflussten. Das ist auch für die Würdigung des Gangs solcher Reformen von allgemeinem finanzwissenschaftlichen Interesse. Auch politische Momente waren zu berücksichtigen. In Verbindung mit den Steuerreformen erfolgten neue Gesetze über die Zusammensetzung der Landesversammlung und die Wahlen.

Die Wirkung der Steuerreform tritt in einer absoluten und relativen Verminderung der Last an directen Staatssteuern in den Landgemeinden und Erhöhung in den Städten, besonders in der Stadt Braunschweig, und in der Verlegung des absoluten und relativen Schwergewichts von den beiden Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) in die beiden Personalsteuern (Einkommen- und Ergänzungssteuer) hervor. Nach einer Tabelle in dem Aufsatz von v. Rauschenplatt (a. a. O. S. 717), wo die wirklichen Erträge in 1896/97 mit den Anschlägen für 1899/1900 verglichen werden (in beiden Jahren mit etwas abweichenden Ziffern von denjenigen des Etats, besonders im ersten

Digitized by Google

bei der Grundsteuer) kamen von einer nicht sehr verschiedenen Steuersumme (1896/97 2.280.000, 1899/1900 2.143.000 M.) auf die Landgemeinden bezw. 50.8 und 40.13, die Stadt Braunschweig 34.9 und 40.62, die übrigen Städte 14.3 und 19.25 %. Auf die Grundsteuer trafen im ganzen Staate im 1. Jahre 66.5, im 2. 20.2, in den Landgemeinden bezw. 79.1 und 29.0 % des Gesammtsteuerertrags. Im Etat für 1899/1900 stehen die directen Steuern mit 1.169.600 M. für die Einkommensteuer, 292.400 für die Ergänzungssteuer, zusammen 1.462.000 für die Personalsteuern, mit 427.200 für die Grundsteuer, 167.300 für die Gewerbesteuer, zusammen mit 594.500 für die Realsteuern. Summe aller 2.056 500 M. oder 71.1 Personal- und 28.9 % Realsteuern, während im Etat für 1896/97 auf die Grundsteuer (bei Erlass von einer Monatsrate) 1.391.000, die Gewerbesteuer 380.700, zusammen 1.771.700, auf die Personalsteuer nur 300.000 M. von im Ganzen 2.071.300 M. directer Staatssteuern fielen, oder damals 85.5 auf Real-, nur 14.5 % auf Personalsteuern. (S. auch Daten für 1893/95 in der Denkschrift Fin.arch. B. 16, S. 770.) Die Umgestaltung ist frappant, aber gewiss im Ganzen steuerpolitisch richtig.

§. 154. Die einzelnen jetzigen directen Steuern. Die neuen beiden Gesetze über Einkommensteuer und Ergänzungssteuer, sowie das Gemeindeabgabegesetz schliessen sich grösstentheils genau, meist im Wortlaut, den bezüglichen preussischen Gesetzen von 1891 und 1893 an, sachlich nur mit wenigen Abweichungen finanzwissenschaftlicher Bedeutung, fast nur mit solchen administrativer Natur, soweit die Verschiedenheit der Verwaltungsorganisation der beiden Staaten es bedingte. Es genügt daher hier, unter Hinweisung auf die preussischen Normen (o. §. 17, 18) an wenigen Andeutungen über diese Abweichungen und zwar vornemlich nur über diejenigen finanzwirthschaftlicher Natur. Dagegen ist die braunschweigische Gewerbesteuer nach dem Gesetz von 1893 noch nach dem Tarifsystem der früheren Steuer eingerichtet geblieben. Auf diese Steuer wird deshalb hier noch, aber auch nur zur Orientirung über die Hauptpuncte, eingegangen.

1. Die Einkommensteuer.

Text des Gesetzes vom 16. April 1896 nebst Novelle vom 11. März 1899 und Ausführungsvorschriften vom 27. März 1896 im Fin.arch. B. 16, S. 719—751. Abänderungen dieser Vorschriften vom 11. März 1899, eb. S. 790. Unter Hinweis auf die preussische Gesetzgebung und die Materialien, auch die Commentare dazu hat sich die Regierung in der Vorlage auf eine ganz kurze Begründung der wenigen sachlichen Abweichungen beschränkt, da im Wesentlichen sonst der Text des preussischen Gesetzes wörtlich, von kleinen redactionellen Aenderungen und den Einstellungen der braunschweigischen Behörden und Beamten u. s. w. mit ihren Namen an Stelle der preussischen abgesehen, übernommen worden ist. Hinzugefügt sind statistische Materialien, S. Fin.arch. B. 16, S. 766—770 ff., die Mehrheits- und Minderheitscommissionsberichte S. 771—775 und Begründung der Novelle eb. S. 776.

Die subjective Steuerpflicht ist fast ganz ebenso wie in Preussen (Gesetz von 1891, §. 1—3, braunschw. Gesetz §. 1—4) bestimmt, nur sind in Braunschweig jetzt auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung neben den Actiengesellschaften (braunschw. Gesetz §. 2, Nr. 4) ausdrücklich mit für steuerpflichtig erklärt worden, ferner über 3 Monat ruhende Erbschaften für ihr Einkommen. In der objectiven Steuerpflicht hat man sich entschlossen, Preussen darin zu folgen, das Einkommen unter 900 M. steuerfrei zu lassen, dachte aber zuerst nur bis 750 M. zu gehen (br. Gesetz §. 5). Bei den Actiengesellschaften u. s. w. ist die preussische Bestimmung, 3½ %

Digitized by Google

des eingezahlten Kapitals steuerfrei zu lassen, übernommen worden (br. Gesetz §. 16). Die preussische Vorschrift, dass dieser Abzug bei der Communalbesteuerung nicht erfolgt (preuss. Gesetz §. 16, letzter Absatz), ist hier nicht eingefügt worden, findet sich aber ausdrücklich ebenso im Gemeindeabgabengesetz (s. u. §. 155). Der Steuertarif (beide Gesetze §. 17) ist in Braunschweig etwas abweichend vom preussischen abgestuft, im Allgemeinen in etwas kleineren Stufen, mit den halben preussischen Sätzen, aber auch hier mit einigen kleineren Abweichungen; auch die höheren Einkommenbeträge des Tarifs steigen in kleineren Stufen, was eine nicht unpassende Abweichung zum preussischen Tarif sein möchte (Preussen bei 7000—7500 M. Einkommen 192 M. Steuer. Braunschweig bei 6900—7200 M. 95 M., preussische Stufen von je 1000 M. bei 10.500—30.500 M. mit je 30 M. Steuersatz, von je 2000 M. bei 32.000 bis 78.000 M. mit 80 M. Satz, von je 2000 M. bei 78.000—100.000 M. mit 100 M. Satz, bei 100.000—105.000 M. Einkommen mit 4000 M. Steuer, für höhere Beträge von je 5000 M. Einkommen je 200 M. Stener mehr; in Braunschweig dagegen Stufen von je 300 M. bei 7200—12.000 M. Einkommen mit je 5 M. Steuersatz, Stufen von je 500 M. mit je 8 M. Satz bei Einkommen von 12.500—30.000 M., gleiche Stufen mit je 10 M. Satz von 30.000—50.000 M., Stufen von je 1000 M. mit je 20 M. Satz von 50.000—80.000 M., desgl. mit je 25 M. Satz bis 100.000 M., für je 2000 M. höheres Einkommen je 40 M. Satz mehr. Wieviel Steuer wirklich erhoben wird, kann in Braunschweig durch besonderes Gesetz über Steuerausschreibung festgestellt werden. Die Ermässigungen der Steuer wegen Umständen, welche die Leistungsfähigkeit verringern, sind genau die preussischen (beide Gesetze §. 18, 19). — In Bezug auf die Veranlagung finden sich kleine Abweichungen vom preussischen Gesetz wegen der verschiedenen Verwaltungsorganisation. Sachlich beachtenswerth ist, dass die in das preussische Gesetz nicht gekommene sogen. „Meldeangabe" der Arbeitgeber u. s. w., wonach diese über Gehalt, Lohn u. s. w. ihres Arbeitspersonals Auskunft ertheilen müssen, in das braunschweigische Gesetz gelangt ist (§. 22, Absatz 2). Die Bestimmungen über die obligatorischen Steuererklärungen sind die preussischen, diese Pflicht beginnt in Braunschweig aber schon bei 2100 M. Einkommen, nicht erst bei 3000 M. (§. 24. Absatz 1). In dem Veranlagungsverfahren sind für die Stadt Braunschweig einige besondere Bestimmungen gegeben. Als Veranlagungsbezirk gilt im Allgemeinen der Kreiscommunalverband (§. 33). Rechtsmittel, Strafen wie in Preussen. Als oberste Berufungsinstanz fungirt ebenfalls der Verwaltungsgerichtshof (§. 43). Stundung, Niederschlagung der Steuer ist ermöglicht (§. 61. 62). Die Gemeinden erhalten für die Geschäfte bei Veranlagung und Erhebung der Steuer 4 % des eingegangenen Betrags als Vergütung.

2. Die Ergänzungs-(Vermögens-)Steuer.

Text des Gesetzes vom 11. März 1899 im Fin.arch. B. 16. S. 778 ff., fast genau nach dem Wortlaut des preussischen Gesetzes von 1893. Ausführungsvorschriften vom 11. März 1899, Fin.arch. B. 16, S. 790, Begründung eb. S. 791.

Die kleinen Abweichungen vom prenssischen Gesetz sind meistens die Consequenz der Abweichungen des braunschweigischen Einkommenstenergesetzes vom preussischen, weshalb es hier genugt, auf das Vorausgehende zu verweisen. Die leitenden Principien des preussischen Gesetzes, wie die Beschränkung der subjectiven Steuerpflicht auf physische Personen, Beginn der objectiven Steuerpflicht bei 6000 M. Vermögen, keine Steuerpflicht des Gebrauchs- und Nutzvermögens, gleichquotiger, nicht progressiver Steuersatz, mit facultativer Steuererklärnng sind einfach herübergenommen. Die Tarifstufen sind dieselben wie in Preussen, die Stenersätze die halben (§. 18 beider Gesetze, in §. 19 des braunschweigischen Gesetzes fehlt der 1. Absatz des preussischen). Die Veranlagungsperiode ist in Braunschweig eine 4-jährige, doch erst vom 1. April 1902 an, in Prenssen eine 3-jährige. Die Gemeinden erhalten 2 % Vergütung für ihre Geschäfte bei Veranlagung und Erhebung.

3. Die Gewerbesteuer.

S. Text des Gesetzes vom 16. April 1896 im Fin.arch. S. 16, S. 793—810, Begründung eb. S. 810—818.

Das Gesetz war wesentlich nur eine Abänderung des älteren vom 16. März 1870, aber unter Festhaltung der Principien und ganzen Structur der bisherigen Steuer, nur mit mehr Anpassnng an die gewerbliche und technische Entwicklung und grösserer Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit, daher namentlich mit Erhöhungen der Steuer für gewisse Grossgewerbe. Begründet wurde das Verbleiben bei dem Tarifsystem

Digitized by Google

damit, dass sich dasselbe allmälig zu erheblicher Vollkommenheit ausgebildet habe, der Behörde (dem Steuercollegium) Missstände principieller Natur nicht zur Kenntniss gekommen seien, auch bei der Kleinheit des Landes die für das ganze Land eingesetzte Revisionsbehörde wohl im Stande sei, die Verhältnisse im Einzelnen soweit zu übersehen, dass auf eine gerechte und gleichmässige Veranlagung gerechnet werden könne — ähnliche Begründung, wie für das Einschätzungssystem in Elsass-Lothringen (o. S. 397). Daher genügten Verbesserungen. Aus denselben Gründen verblieb es auch 1899 bei dieser erst jüngst verbesserten Steuer, die zudem ja von nun an nur mit $^1/_4$ der Sätze für den Staat in Betracht kam, während die Gemeinden eventuell von sich aus weitere passende Aenderungen, auch eingreifendere vornehmen konnten. Man wird zugestehen können, dass bei dieser Sachlage in dem kleinen Lande das Beharren bei einer solchen Gewerbesteuermethode sich allenfalls rechtfertigen liess. Ob und wie weit das braunschweigische Gesetz wirklich befriedigende Ergebnisse hinsichtlich der gleichmässigen Veranlagung der einzelnen Gewerbebetriebe hat, muss freilich dahingestellt bleiben, ebenso, wie weit auch der für den Staat bestehen gebliebene Rest dieser Steuer in richtigem Verhältniss zu dem Rest der Grundsteuer und zu den neuen beiden Personalsteuern steht.

Die subjective Steuerpflicht ist im Ganzen in der in Deutschland üblichen Weise bestimmt, indem nur die Gewerbe im engeren Sinne steuerpflichtig sind, daher namentlich mit Ausschluss der Land-, Forstwirthschaft, Viehzucht, des Bergbaues, der liberalen Berufe, der Beamten, des Gesindes, der gewöhnlichen Lohnarbeit und mit einigen weiteren, an sich zweifelhafteren Fällen (§. 1—3). Der Tarif enthält 24 Classen von jährlichen Steuersätzen (I—XXIV, I mit 900—5600 M. XXIV mit 2 M., die erste ist gegen früher erhöht, wo sie mit 3000 M. schloss, die 2 letzten sind etwas ermässigt worden). Der Tarif enthält dann weiter Ortsclassen nach der Bevölkerungsgrösse, jetzt 3, über 20.000, 2—20.000 und bis 2000 Einwohner, so wie eine vierte Rubrik für die ohne Rücksicht auf den Wohnort besteuerten Gewerbe. Der Tarif giebt für jede dieser 4 Kategorieen für jede in ihm enthaltene Gattungsclasse der Gewerbe und innerhalb dieser Classe für die nach Betriebsmerkmalen gebildeten Betriebsumfangsclassen an, welche Classe der 24 Steuersätze für das betreffende einzelne Gewerbe Platz greift. Nur die Gewerbegattungen, welche nach der Anzahl der im Gewerbe beschäftigten Gehilfen besteuert werden, im Ganzen 5 Gruppen, sind theils nach den Ortsclassensätzen — im Allgemeinen die kleineren, mit geringer Anzahl Gehilfen — theils ohne Rücksicht auf den Wohnort — im Allgemeinen die grösseren, mit erheblicher Gehilfenzahl — besteuert. Weitere benannte Gewerbegattungen werden ohne Rücksicht auf den Wohnort, aber mit verschiedener Tarifclasse des Steuersatzes nach dem Betriebsumfang, der bei den einzelnen Gewerben nach deren technischer Natur nach verschiedenen Merkmalen bestimmt ist, veranlagt (Abth. II bis V des Tarifs, Fuhrgeschäfte u. dgl. nach der Anzahl der Thiere, Weber nach der der Webstühle, wobei aber solche mit 1 und 2 Stühlen frei sind, mit mehr als 8 Stühlen als Fabrikanten, mindestens mit Classe XVI des Steuersatzes belegt werden, Buchdrucker nach der Zahl der Handpressen, 1 Schnellpresse = 3 Handpressen gerechnet, als Fabrikanten zu behandeln, wenn sie Motoren u. dgl. benutzen, Müller nach den Mahlgängen, mit weiteren Specialbestimmungen). Alle sonstigen Gewerbegattungen bilden die Abtheilung VI des Tarifs, jetzt mit 47 sehr mannigfaltigen Specialarten, sie werden ganz im Allgemeinen, ohne nähere Angabe irgend welcher einzelnen Betriebsmerkmale, nach dem Betriebsumfang belegt, mit Steuersätzen, deren höchste und niedrigste Classe bei jeder Specialart angegeben ist, z. B. Nr. 6 „Fabrikanten", sofern ihr Zweig nicht anderweit besonders im Tarif genannt ist, in Classe I—XVIII (diese hat 18 M. Steuersatz). Besondere Bestimmungen über die Anwendung des Tarifs s. in §. 7—17. u. A. im Fall mehrerer von einem Steuerpflichtigen zugleich betriebenen Gewerbe (§. 15).

Es ist im Princip eben dieses Tarifsystem dasjenige einer Gewerbesteuer nach der Methode der äusseren Merkmale mit einem mehr oder weniger detaillirten Classenschematismus von Orts-, Gattungs-, Specialarts-, Betriebsumfangsclassen und mit weiterer Casuistik, im Gesetz von 1893 gewiss richtig gegen früher verbessert, Alles ähnlich, wie im französischen und den süddeutschen Gewerbesteuergesetzen, wenn auch nicht so fein casuistisch durchgebildet, wie namentlich in Frankreich, — deshalb indessen nicht unvollkommener, practisch wohl öfters umgekehrt. Aber Willkühr auch bei der sorgfältigsten und objectivsten Einschätzung

Digitized by Google

bleibt eben doch, schon im Gesetz, was Wahl und Würdigung der Merkmale, wie in der Ausführung, was die Veranlagung nach dem Betriebsumfang ohne genaue gesetzliche Bestimmung der Merkmale dafür anlangt.

Zum Zweck der Veranlagung erfolgt alljährlich eine Beschreibung der Gewerbetreibenden. Letztere sind zu gewissen Erklärungen und Auskunftsertheilungen verpflichtet (§. 26) „über alle Verhältnisse, welche zur richtigen Beschreibung und Veranlagung der Steuer geeignet erscheinen" und zwar in der Form, wie es vorgeschrieben wird, ebenso müssen sie auf Erfordern noch weitere Auskunft ertheilen. Die nach bestimmten Merkmalen zu veranlagenden Gewerbetreibenden (Abth. I—V des Tarifs) werden von der Gemeindebehörde, die anderen, Abth. VI, durch besondere Ortscommissionen veranlagt (§. 18 mit weiteren Einzelheiten). Zur Herbeiführung möglichst gleichmässiger Besteuerung der Censiten dieser Abth. VI wird für das ganze Land eine Revisionscommission gebildet, aus einem vom Staatsministerium ernannten Mitgliede des Steuercollegiums als Vorsitzendem und 14 vom Ministerium aus den Gewerbetreibenden des ganzen Landes zu berufenden Mitgliedern nebst Stellvertretern (§. 20 mit den näheren Bestimmungen über die Aufgaben dieser Commission und die Competenzen des Steuercollegs dabei). Reclamationen werden bei Gewerbetreibenden der 5 ersten Abtheilungen in 1. Instanz vom Steuercolleg, in zweiter vom Staatsministerium, solche bei Angehörigen der Abth. VI von der Revisionsbehörde entschieden (§. 23).

§. 155. Die Communalsteuerreform.

Bei dem nahen Zusammenhange der jüngsten Reform der directen Staatssteuern mit derjenigen der Communalsteuern soll hier, ausnahmsweise in diesem von den Kleinstaaten handelnden Abschnitte (S. 445), ein Blick zur kurzen Orientirung in diese letztere Reform geworfen werden.

Sie ist dadurch allgemeiner bemerkenswerth, dass auch sie einen völligen Systemwechsel gegen bisher darstellt. Man schritt zu diesem, nicht nur aus den sonstigen formellen und materiellen Gründen, welche einen Anschluss der directen Besteuerung an das neueste preussische System räthlich erscheinen liessen, sondern auch, weil man einsah, dass „das an die Leistungsfähigkeit (den Ertrag) der Steuerquellen sich anlehnende preussische System den Vorzug (vor dem bisherigen) verdiene" (Begründung).

Das bisherige Communalsteuersystem beruhte auf anderen Grundsätzen. In den Städten erfolgte nach der Städteordnung die Deckung des Steuerbedarfs in erster Linie durch Gemeindeeinkommensteuer, höchstens zu einem Drittel durch Belastung des Grundbesitzes, factisch vornemlich durch erstere Steuer. In der Landgemeindeordnung war als Regel bestimmt, dass die Hälfte des Steuerbedarfs dem Grundbesitz, die andere durch Personalsteuer dem Einkommen aufgelegt werde, wobei es nur statutarisch zulässig war, diese Quoten auf $^3/_4$ und $^1/_4$, oder auf $^1/_4$ und $^3/_4$ abzuändern. Jetzt sind hier die preussischen Normen eingetreten, auch mit zum Zweck, um die übermässige Belastung der Einkommensteuer durch Communalzuschläge, als dem finanziellen Staatsinteresse widersprechend, zu verhüten, was, wie in Preussen, mit der Erhebung

Digitized by Google

der Einkommensteuer zur staatlichen directen Hauptsteuer besonders wichtig wurde. Man hat nur, mit Rücksicht auf die halb so hohen Sätze der Einkommensteuer in Braunschweig, auch entsprechend die zulässige Höhe der Realsteuern im Verhältniss zur Einkommensteuer auf ungefähr den halben Satz der vom Staate abgetretenen 75 % des Normalbetrags dieser beiden Steuern festgestellt (s. u. auch Gesetz §. 46).

Diese volle Anlehnung der braunschweigischen Communalbesteuerung an die preussische ist wiederum sehr erfreulich vom deutschen nationalen, politischen, volkswirthschaftlichen und finanziellen Standpuncte aus betrachtet. Könnten nicht wenigstens alle deutsche Kleinstaaten denselben Weg gehen? Damit wäre schon viel gewonnen.

S. das Gesetz vom 11. März 1899 auch im Finanzarch B. 16. S. 819—837, dazu die kurze amtliche Begründung S. 837—838. Sie genügte, weil das preussische Gesetz von 1893 grossentheils im Wortlaut einfach herüber genommen ward, in den Principien des preussischen und braunschweigischen Gesetzes vollends fast durchaus Uebereinstimmung bestand. Abweichungen in manchen Einzelheiten sind die Folge von Verschiedenheiten der Gemeindeverfassungen und einiger Verwaltungsgesetze über Wege-, Schulwesen u. A. m. Wegen dieser Uebereinstimmung kann hier auf die Darlegung der preussischen Gesetzgebung oben §. 29, 30 verwiesen werden. Nur über die Hauptpuncte und über einige Abweichungen des braunschweigischen Gesetzes vom preussischen folgen hier noch Mittheilungen.

Im braunschweigischen Gesetz (§. 1) werden die Gemeinden nicht, wie in Preussen, auch zur Forderung von Naturaldiensten berechtigt erklärt. Das communale Gebührenwesen (§. 4—11) ist wie in Preussen geregelt, mit kleinen Abweichungen nach speciellen Gesetzen über Verwaltungsangelegenheiten. Die Bestimmungen über indirecte Steuern (§. 12—16) sind einfach herübergenommen worden, ebenso im Ganzen diejenigen über die directen (§. 17 ff.). Das braunschweigische Gesetz gestattet den Gemeinden „nur" directe Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern) und vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuern). Im preussischen Gesetz §. 23 fehlt zwar dies „nur", aber der Sinn ist wohl derselbe. Besondere Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb statt der staatlichen sind statthaft (§. 20, 23). Die speciellen Bestimmungen über beide Steuern sind in Braunschweig etwas vereinfacht und zusammengezogen. Auch die Bestimmungen über die Einkommensteuer (braunschw. Gesetz §. 27 ff., preuss. §. 33) sind im Ganzen die nemlichen. Zu den steuerpflichtigen Subjecten gehören von Gesellschaften auch hier die mit beschränkter Haftung. Die im Einkommensteuergesetz fehlende, im preussischen Einkommensteuergesetz enthaltene — aber im Grunde dahin gar nicht gehörige — Vorschrift, dass der steuerfreie Abzug von $3^1/_2$ % vom eingezahlten Kapital beim Einkommen der Actiengesellschaften u. s. w., der bei der Staatsbesteuerung dieser Gesellschaften erfolgt, in der Communalbesteuerung nicht stattfinde, ist hier auch angeordnet (§. 27, Nr. 3). Steuerpflichtig ist für die Gemeinden auch der Fiscus, das Kammergut, der Kloster- und Studienfonds betr. das Einkommen aus ihren Bergbau- und Gewerbebetrieben, Domänen, Klostergütern, Forsten. Während das preussische Gesetz (§. 37) besondere Gemeindeeinkommensteuern, statt der Veranlagung der Gemeindesteuer in Zuschlagform zur Staatseinkommensteuer, „nur aus besonderen Gründen gestattet und an die Genehmigung knüpft", ist das braunschweigische Gesetz etwas willfährliger: es gestattet (§. 31) solche Steuern im Wege des Statuts einzuführen, doch dürfen auch dabei (wie in Preussen) die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer nicht geändert werden. Für die Veränderungen der

Digitized by Google

Sätze des Tarifs selbst sind aber weitere Spielräume als in Preussen gegeben, die Steigerung der Sätze darf indessen nicht unter das Verhältniss von 1 : 3 sinken und nicht das Verhältniss von 1 : 6 übersteigen. Die communale Mitbesteuerung der staatseinkommensteuerfreien Personen unter 900 M. Einkommen ist, wie in Preussen (§. 38), gestattet (§. 32), doch abweichend von Preussen wenigstens Einkommen bis 300 M. unbedingt steuerfrei gestellt, das von 300—900 M. in 6 Stufen von je 100 M. abgestuft, mit Sätzen von 1.20—2.70 M. zu belasten zulässig. Unter den sonst Befreiten sind „Besucher öffentlicher Unterrichtsanstalten, soweit sie kein selbständiges Einkommen haben", noch besonders genannt (§. 34. Nr. 4). Die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens fiscalischer u. s. w. Besitze und Unternehmungen ist in §. 37 etwas anders als in Preussen (§. 44) geregelt. Eine besondere, dem preussischen Gesetz fehlende Bestimmung in §. 45 ermöglicht es, der Gemeindeeinkommensteuer unterliegende Personen (incl. Gesellschaften) auch dann zu besteuern, wenn sie aus der Nutzung ihres Grundvermögens und ihrem Handels- und Gewerbebetrieb kein steuerpflichtiges (oder ein danach zu gering zu belastendes) Einkommen haben, aber der Gemeinde doch erhebliche Kosten verursachen. Statt der Einkommensteuer sollen sie alsdann zu einer besonderen Gemeindesteuer herangezogen werden können, welche auf Antrag der Gemeinde nach billigem Ermessen festzustellen ist.

Besondere Beachtung verdienen dann noch die Bestimmungen über die Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten, weil sie grundsätzlicher Natur sind (§. 46—52). Sie beruhen auf denselben Principien wie die preussischen (§. 54—59), aber sind mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der sonstigen Besteuerung, wie die Ueberlassung von nur 75 %, nicht wie in Preussen von 100 %, der Realsteuern an die Gemeinden, und wegen der Normirung der Staatseinkommensteuersätze nur auf die Hälfte der preussischen, etwas anders gefasst. Die Gemeinden haben nemlich (§. 46) zur Deckung des Bedarfs directer Steuern, so oft sie einen der Einheit der Staatseinkommensteuer entsprechenden Zuschlag zu dieser [also 100 % dazu] erheben, 3.5 % [abgerundet aus 3.75 %, der Hälfte des vom Staat überlassenen Betrags von 7.5 % des Grundkapitals, d. h. 75 % des normalen Steuersatzes der Grundsteuer] des gemeindesteuerpflichtigen Grundsteuerkapitals und 3.5 % [abgerundet aus 37.5 %, des halben Betrags der überlassenen Gewerbesteuer] des vollen Betrags der auf die gemeindesteuerpflichtigen Gewerbebetriebe entfallenden Staatsgewerbesteuer zu erheben, bei Erhebung eines Theils der Staatseinkommensteuereinheit nur den entsprechenden Theil der Realsteuern. Zuschläge über den doppelten Satz der Einheit der Staatseinkommensteuer (also 200 %, = 100 % der preussischen Sätze), und mehr als 7.5 % des Grundsteuerkapitals und 75 % des Gewerbesteuerbetrags sind aber unstatthaft. Eventuell darf, statt der Realsteuersätze von 3.5, bezw. 35 % mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis bezw. 4 und 40 % hinauf und bis 3 und 30 % hinabgegangen werden (§. 47). Jenes Normalverhältniss des §. 46 zwischen Real- und Einkommensteuer ist solange maassgebend, als der Staat selbst für sich die 25 % der Realsteuern erhebt, bei Aenderung dieser letzteren Sätze sind auch die Proportionen der betr. Gemeindesteuern zu ändern (§. 48). Weitere Abweichungen von den Vertheilungsgrundsätzen des §. 46 können nur durch Statut oder im Einzelfall durch das Staatsministerium gestattet werden (§. 49). Sonstige Einzelheiten über Steuerart-Vertheilung in §. 50—54. — Alles Andere im Gesetz schliesst sich fast durchweg genau und im Wortlaut den preussischen Bestimmungen an, einige Abweichungen bestehen im Verfahren und der Anwendung der Rechtsmittel, in der Erledigung von Steuerstreitigkeiten, letzte Instanz ist in Braunschweig das Staatsministerium dafür (§. 63, anderseits preuss. §. 72). Das Gesetz sollte am 1. April 1899 in Kraft treten, bis dahin waren die Gemeinden verpflichtet, ihre Gebühren, Beiträge, Steuern und die Normen dafür mit dem Gesetz in Einklang zu bringen (§. 82).

Die Darstellung der mecklenburgischen, oldenburgischen und braunschweigischen Steuerverhältnisse und zum Theil Finanzverhältnisse überhaupt giebt bereits genauere Einblicke in die Finanzen und die Besteuerung deutscher Kleinstaaten des 19. Jahrhunderts. Zwingende Rücksichten auf den Raum veranlassen eine noch weitere Beschränkung der Darstellung bei den übrigen Kleinstaaten. Da mehrfach auch dafür das für die Zwecke dieses Werks Wichtigste, besonders die neueste Entwicklung und

Digitized by Google

Gestaltung der Besteuerung im Schanz'schen Finanzarchiv, zum Theil in Arbeiten von G. Schanz selbst, eingehend behandelt und das legislative Material daselbst mitgetheilt und leicht zugänglich ist, erschien mir diese Beschränkung meiner eigenen Darstellung vollends zulässig. Ich verweise nur schon hier auf diese betreffenden Arbeiten und Materialien im Finanzarchiv zur Ergänzung der blossen Abrisse, auf die ich mich soweit als möglich beschränke, vollends bei den ganz kleinen monarchischen Kleinstaaten, d. h. den noch übrigen ausser Anhalt und Sachsen-Weimar, die beide noch ähnlich wie die unmittelbar vorausgehenden behandelt worden sind. Die folgenden Abschnitte über die einzelnen Staaten fallen so zwar nicht durchaus kürzer als die letzten aus, aber in der Darstellung erfolgte noch mehr als in diesen eine Beschränkung auf die neuere und neueste Zeit und auf die Hauptpuncte der Gesetzgebung, wobei das Detail noch mehr zurückgestellt wurde.

d. Anhalt.

§. 156. Vorbemerkungen.

Nach jahrhundertelangen Theilungen, in vier besondere Staaten unter verschiedenen Linien des ascanischen Fürstenhauses, ist durch Aussterben der Linie von Zerbst (1793), Cöthen (1847) und Bernburg (1863) wieder ein Gesammtstaat „Herzogthum Anhalt" hergestellt worden, der aber auch nur 2294 qkm mit 293.298 Einwohnern (1895) umfasst, der Grösse nach der 14., der Bevölkerung nach der 13. im heutigen Deutschen Reich. Er bildet, was auch für die Besteuerungsverhältnisse zu beachten ist, geographisch wie Braunschweig eine Enclave im preussischen Gebiet, aber auch als „Gesammtstaat" kein zusammenhängendes und ein immer noch ungünstig arrondirtes Gebiet, auf dem wie in Braunschweig die Rübenzuckerindustrie stark entwickelt ist, was ebenfalls auf die Besteuerung, auch die directe, von Einfluss war.

Die vordem in den drei resp. vier anhaltinischen Staaten verschiedene Steuerverfassung ist in dem neuen Einheitsstaate zu einer einheitlichen umgebildet worden. S. über diese älteren Verhältnisse bis 1847/63. auf die hier nicht eingegangen werden kann, besonders Schanz, Fin.arch. B. 4, S. 962—980. Das Vorgehen bei der Verschmelzung der bisherigen Steuersysteme, das ich hier ebenfalls nicht weiter verfolge, behandelt Schanz eb. S. 980 ff. Von allgemeinerem Interesse ist die neuere Entwicklung der directen Besteuerung in dem Einheitsstaate seit 1866, der Uebergang zur vorherrschenden Einkommensteuer unter Belassung einer praecipualen Grundsteuer in 1886, sowie die Fortbildung der Einkommensteuer (1896) und die neuesten Angliederungen von eigenthümlichen Gewerbe- und Rentensteuern (1897) an sie. Wesentlich auf diese Verhältnisse und nur auf die Hauptpuncte davon beschränkt sich die folgende Darstellung. In dem gen. Aufsatz von Schanz, Arch. Bd. 4, S. 980 ff., 999 ff. bis 1009, wird der Gegenstand eingehend vortrefflich behandelt, daselbst finden sich auch die betreffenden Gesetze, sowie die kurze Darstellung der sich anschliessenden Kreis- und Gemeindebesteuerung, auf welche ich gleichfalls nur kurz orientirend eingehe (§. 161). Die Gesetze sind auch in besonderen Ausgaben vorhanden.

Von Wichtigkeit zum Verständniss der Ausgestaltung, Function und namentlich auch der bisher sehr mässigen Höhe der Besteuerung ist auch bei diesem Kleinstaat das Vorhandensein und der reiche Ertrag privatwirthschaftlicher Einkommenzweige, sowie die Regelung der finanziellen Dotation des Fürstenhauses. S. über das Staatsrechtliche hierüber den sehr knapp gehaltenen Abschnitt im Handbuch des öffentlichen Rechts, das Staatsrecht Anhalts von Becker III. 2. Halbb., 1. Abth., S. 137 ff., bes. S. 139, 146, 147. — Statistische und legislative Notizen über frühere Finanz- und Steuerverhältnisse der ehemaligen anhaltischen Einzelstaaten im 19. Jahrhundert, besonders in den 40er Jahren, bei v. Reden, Finanzstatistik I, 2. Abth., S. 1428—1433. Im Allgemeinen auch Siebigk, Herzogthum Anhalt, historisch, geographisch und statistisch dargestellt, 1867. S. 306 über die Finanzen, S. 307—319 über die Steuern, S. 319 ff. über Domäcen, Forsten. Einzelnes in den amtlichen statistischen Publicationen Anhalts, Stat. Jahrb. 1890, Heft 2, Mittheilungen 1900, Nr. 37. Staatshaushaltsetat (Hauptfinanzetat) ziemlich specialisirt im Gothaer Hofkalender.

Digitized by Google

§. 157. Das Landesfinanzwesen im Ganzen. Auch Anhalt hat einen bedeutenden älteren Domanialbesitz (Forsten, ländliche Grundstücke u. dgl.) sich als Staatseigenthum erhalten und in seinem neueren, grossartig entwickelten Salzwerkbesitz sehr ergiebige privatwirthschaftliche Quellen von Staatseinkommen sich zu jenem Domanialbesitz hinzuzufügen verstanden, — zum grossen Vortheil seiner Finanzen und seiner steuerpflichtigen Bevölkerung, welche diesem Besitz eine zwar neuerdings auch stark gestiegene, aber im Verhältniss zum Volkswohlstand immer noch mässige Höhe der directen Staatsbesteuerung verdankt. Durch die 1868/69 erfolgte vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Staate und dem Landesfürsten des nunmehrigen anhaltischen (jetzt auch untheilbar gewordenen) Einheitsstaats ist die finanzielle Dotation des Fürstenhauses ganz aus dem Staatshaushalte ausgeschieden. Der Landesfürst hat für seine Bedürfnisse einen Theil des ehemaligen Kammerguts erhalten, an den das Land keine weiteren Ansprüche hat, als dass dieser Theil mit dem übrigen fürstlichen Hausfideicommissvermögen, zu dem er jetzt gehört, staatssteuerpflichtig und seine Veräusserung an die Zustimmung des Landtags gebunden ist. Die Reinerträge der dem Staate gebliebenen älteren Domänen u. s. w. und die Salzwerke sind so vollständig für den sonstigen Staatsbedarf verfügbar.

Für letzteren ist es bemerkenswerth, dass in Anhalt, im Unterschied zu den meisten anderen deutschen Staaten, vollends hier in der früheren Zeit, die Ausgaben für Unterrichtswesen, einschliesslich der Volksschulen, grossentheils nicht Lasten der Gemeinden oder besonderer kleinerer örtlicher Verbände, sondern des Staats als solchen sind und seit Alters waren. Notorisch ist gerade die besonders starke neuerliche Steigerung dieser Ausgaben eine wichtige Mitursache der etwas erschwerteren, richtiger gesagt etwas weniger günstigen Finanzlage und der Nothwendigkeit geworden, die Besteuerung selbst neben den bedeutenden, natürlich aber auch etwas schwankenden Erträgen der privatwirthschaftlichen Einnahmezweige, besonders der Salzwerke, ergiebiger zu machen. Was anderswo also direct auf die Gemeindefinanzen erschwerend wirkte und freilich dann auch hier zur Uebernahme betreffender Ausgaben auf den Staat oder zu Dotationen der Gemeinden führte, hat in Anhalt bei dieser Sachlage unmittelbar auf die Staatsfinanzen eingewirkt.

Trotz seiner Kleinheit hat das Land ausser den Gemeinden (und Gutsbezirken) auch noch Selbstverwaltungskörper

Digitized by Google

höherer Ordnung, die Kreise (5), mit eigenem Haushalt und Befugniss zur Erhebung von Kreissteuern. Vornemlich sind die Landstrassen Kreisangelegenheit, wofür nur Beiträge aus Staatsmitteln geleistet werden. Das Armenwesen ist zunächst Gemeindesache, aber das ganze Land bildet einen Landarmenverband, der ebenfalls mit aus der Staatscasse dotirt wird und für den eventuell zur zeitweisen Bedarfsdeckung Kreissteuern mit Landtagszustimmung erhoben werden.

Die Staatsschuld ist ganz unbedeutend. Nur für Kapitalanlagen in den grossen Staatssalzwerken werden wohl Schulden aufgenommen.

S. Becker a. a. O. S. 139 (fürstliche Dotation), S. 143 (Kreise, Landarmenverband). G. Schanz im Fin.arch. Bd. 4, S. 1006 (finanzielle Bedeutung der Salzwerke), B. 15, S. 756 (Statistik der Unterrichtsetats 1875—97). Die Auseinandersetzung zwischen Land und Fürsten in Betreff der Domänen (Gesetz vom 28. Juni 1869) war 1872 durchgeführt. Vorher ging vom Domanialertrage für den Fürsten der Betrag von 296.000 Thlr. ab, seitdem verbleibt der durch die Ausscheidung von Domänen für den Fürsten freilich entsprechend verminderte Ertrag dem Lande ganz. Nach dem gen. Gesetz von 1869 ist der inländische Grundbesitz des Fürstenhauses staats-, kreis- und gemeindesteuerpflichtig, und zwar wird für die Besteuerung, neuerdings bei der Einkommensteuer, der Ertrag dieses Besitzes ein für allemal mit der festen Summe von 990.000 M. angenommen. Der finanzielle Vortheil des grossen ertragsreichen Besitzes an älteren Domänen und neueren Salzwerken für den Staatshaushalt ist unverkennbar. Aber bei der unvermeidlichen Schwankung und dem langsamen Wachsthum solcher Reinerträge, sowie bei der Rückwirkung der Finanzlage des Reichs und des von dieser abhängigen Verhältnisses zwischen Ueberweisungen aus Reichssteuern und Matricularbeiträgen muss natürlich die directe Besteuerung in ihrem Ertrage sich auch diesen Factoren, nicht nur der Bewegung des eigenen Staatsfinanzbedarfs, mit anpassen. Die Erhöhung der Steuern wird mit durch diese Umstände bedingt. Die Zahlen der folgenden Tab. 78 geben weitere Einblicke in die Sachlage.

Tab. 78. Finanzverhältnisse Anhalts (ordentliche Einnahmen. Ertragsziffern in 1000 Mark).

	1872	1880	1887	1894	1899
Domänen (netto)	1836	2390	2584	2691	2644
Bergwerke (netto)	1217	1858	1945	1983	1896
Directe Steuern (brutto)	576	384	619	879	1659
Indirecte (eigene, brutto)	72	62	78	120	195
Reichssteuern (Antheile und Erhebungskosten, netto)	358	652	1273	2467	3267
Gerichts- und andere Sporteln (brutto)	362	569	524	629	683
Gebühren, Beiträge u. dgl. (brutto)	190	435	465	533	622
Summe	4611	6350	7488	9302	10966
Ab Matricularbeiträge	270	368	880	2245	2745
Rest für das Land	4341	5982	6608	7057	8221

Ganz kleine Beträge (nur einige 1000 Mark) von Einnahmen („Verschiedenes") fehlen hier. Bei den Bergwerken handelt es sich wesentlich um die Salzwerke (Leopoldshall und Friedrichshall), doch sind in der angegebenen Ziffer auch die Bergwerksabgaben inbegriffen (1894 179.000, 1899 142.000 M.). Gebühren, Beiträge u. s. w. bestehen vornemlich aus, hier vom Staate bezogenen Schulgeldern (1899 436.000 M.), dann neuerdings auch aus Beiträgen der Gemeinden zu Kirchen- und Schulbauten (1899 112.000 M.). Die Staatsschuld wird für Mitte 1897 und 1898 mit bloss 475 000 und 187.500 M. Kapital angegeben, denen Activa von 5.485.000 und 7.199.000 M. gegenüberstehen. In den neueren Etats finden sich

Digitized by Google

grössere Beträge unter dem Titel „aus der Staatsschuldenverwaltung für die Salzwerke . . . .“ bei den Einnahmen und im gleichen Betrage „für Neubauten auf diesen Werken“ bei den Ausgaben (so in 1899 1.411.000 M.), welche Posten in obiger Uebersicht nicht mit enthalten sind.

Es ergiebt sich aus den Zahlen der Tab. 78, dass der anhaltsche Staatshaushalt im grössten Maasse ein domanialwirthschaftlicher (die Salzwerke mit hier eingerechnet), auf privatwirthschaftlichen Reinerträgen beruhender ist, aber dass doch auch hier die Steuern, besonders die directen, absolut und relativ stark zugenommen haben, der Entwicklung der Bedürfnisse gemäss. Früher nur $^1/_{10}$—$^1/_5$ der Reinerträge der Domänen und Bergwerke, sind die Erträge der directen Steuern jetzt 3—4 mal so hoch als ehedem geworden und betragen bereits $^1/_3$ jener privatwirthschaftlichen Erträge. Die directe Besteuerung ist so in stärkerem Maasse eine Ergänzung der domanialen Einnahmen geworden. Und Gleiches gilt von den übrigen Steuern, Gebühren, Beiträgen. In diesen Ergebnissen spiegeln sich die finanziellen Erfolge der Steuerreformen ab, aber letztere finden in den sich hier zeigenden Bedürfnissen des Staatshaushalts auch mit ihre Erklärung.

§. 158. Die Entwicklung der directen Besteuerung im Gesammtstaat, seit 1847, besonders seit 1863 bis 1886. Ertragssteuersystem (sogenannte Ergänzungssteuer) von 1866.

Aus den schon erwähnten Gründen erfolgt hier die Beschränkung der Darstellung auf diese Periode. Die frühere, in den einzelnen selbständigen Herzogthümern vielfach verschiedene directe wie sonstige Besteuerung lässt sich auch nicht kurz skizziren. Es sei dafür auf den gen. Aufsatz von Schanz (bes. Fin.arch. B. 4, S. 973—992) und auf Siebigk S. 307 ff. verwiesen. Veraltet und mehr oder weniger unbrauchbar waren die Steuerverfassungen jedes der kleinen Länder, so dass ein Neubau der Besteuerung, nach unbefriedigendem Versuche, an das Bestehende anzuknüpfen und nur zwischen den Steuerverfassungen der einzelnen Länder nach ihrem Anfall an Dessau gewisse Ausgleichungen vorzunehmen, nicht ausbleiben konnte.

Das Bestreben nach einheitlicher Steuerverfassung trat nach dem Anfall Cöthens an Dessau (1847) bald hervor und führte zu einer bezüglichen Gesetzgebung über die directe Besteuerung im Jahre 1856/57. Danach bestand diese, wie bisher, aus einigen ziemlich roh veranlagten Ertragssteuern, und zwar einer die Gebäude mit umfassenden Grundsteuer und einer die persönlichen Dienstleistungen, mit Ausnahme derjenigen der Staatsdiener, mit umfassenden Gewerbesteuer, welche beide im Dessauischen Theil nach dem Cöthenschen Muster durchgeführt wurden. Eine in letzterem Landestheil vorhanden gewesene Beamtengehalts- und

Digitized by Google

Rentensteuer wurde dagegen hier beseitigt, so dass die betreffenden Classen von directen Steuern gar nicht betroffen wurden, ein Hauptmangel des Systems, neben den grossen technischen Mängeln der Grund- und Gewerbesteuer. Die Einsicht hiervon führte dann auch später auf den Weg der allgemeinen Einkommensteuer (1863). Ein bezügliches Gesetz, das dem oldenburger von 1859 (s. o. S. 482) nachgebildet war, ist indessen in Folge des Anfalls des Bernburger Landes nicht zur Ausführung gelangt, weil man nach diesem Ereigniss gleich für den ganzen Staat eine Vereinheitlichung des Steuerrechts erstrebte und die wesentlich alleinige allgemeine Einkommensteuer hier in Bernburg Widerspruch fand.

Gesetz vom 30. Mai 1856, bezw. 18. Dec. 1857 (Schanz a. a. O. S. 980 ff., daselbst auch über die indirecten Steuern). Es bestand im Dessauischen auch Mahl- und Schlachtsteuer und Eingangssteuer von Fleisch, Mehl, Brot, Steuern, die in den Cöthenschen Städten eingeführt wurden, deren Beseitigung man indessen bereits allgemein ins Auge fasste. Einkommensteuergesetz vom 14. Mai 1863 (Schanz eb. S. 982—984).

Nach der Bildung des Gesammtstaats (1863) kehrte man zunächst zum Ertragssteuersystem zurück, bildete dies jetzt nur gleichmässiger, unter Ausdehnung auf die bisher steuerfreien Classen, Erträge und Einkommen, aus und verbesserte es steuertechnisch. Das geschah im Gesetz vom 24. April 1866, betr. Einführung einer neuen „Ergänzungssteuer".

Conflicte zwischen dem Interesse des Grossgrundbesitzes und der Landbewohner einerseits und dem städtischen anderseits im Landtage führten zu Compromissen. Auf jener Seite sah man in der geplanten reformirten Ertragsbesteuerung die Gefahr der Fortdauer und selbst Steigerung der relativen Ueberbürdung des Grundbesitzes verglichen mit anderen Ertragsquellen und war mehr für Beibehaltung der Einkommensteuer und Durchführung derselben nach dem sistirten Gesetz von 1863. Das städtische Interesse stand mehr für die Ertragsbesteuerung ein. Die Steuerkämpfe in diesem anhaltischen „Glas Wasser" spiegeln gut allgemeine Interessengegensätze wieder, sie wurden nur durch den Umstand, dass es sich überhaupt bloss, zunächst wenigstens, nach der günstigen Finanzlage des Landes um sehr kleine Steuerlast handelte, gemildert. Von Einzelheiten sei erwähnt, dass nach dem Regierungsplan bei der Besteuerung des Grundbesitzes der Pachtwerth als Reinertrag angenommen werden sollte, nicht ein besonderer — dann regelmässig zu niedriger — durch Schätzung ermittelter. Dies wurde beanstandet und im Gesetz eine zwischen einem Minimum und Maximum sich haltende Reinertragseinschätzung verfügt. Lasten- und Schuldenabzug fand nach den Principien der Ertragssteuer im Allgemeinen nicht statt, wurde jedoch bei der Gewerbesteuer erlaubt. Die Grundsteuer des Systems wurde auch als stabile behandelt, während die anderen Erträge jährlich eingeschätzt wurden. Als Steuersätze waren durchweg sehr mässige, zum Theil gegen bisher sich noch ermässigende in Aussicht genommen.

Der Streitpunct hinsichtlich der Vertheilung der Steuerlast zwischen (ländlichem) Grundbesitz und übrigen Ertragsquellen, wo man nicht gar zu sehr von der bisherigen Relation abweichen und Befürchtungen beider Interessentengruppen für die Zukunft einschränken wollte, wurde in eigenthümlicher Weise erledigt (gen. Gesetz §. 10). Man wollte annähernd erreichen, dass der ländliche Grundbesitz, d. h. landwirthschaftliche Grundstücke, grössere, nicht mit den Gebäuden gemeinsam eingeschätzte Gärten und Forsten, 45, alle übrigen Objecte, bezw. Erträge 55 % des Steuersolls aufbrächten.

Digitized by Google

Ergab die Veranlagung andere Relationen, so sollte das Gesetz revidirt und dabei auf Innehaltung jener Relation durch Ermässigung der Einheitssätze des nicht-landwirthschaftlichen Einkommens hingezielt werden, — was sich später doch nicht so durchführen liess, aber als die Veranlagung andere Relationen ergab, erwies sich diese Quotenvorschrift als unhaltbar (s. u.). S. über das Gesetz von 1866 und die ihm vorangehenden Pläne und Erörterungen Schanz a. a. O. S. 985—992, das Gesetz eb. S. 992—997. Unter Verweisung auf dieses Gesetz für das Einzelne hebe ich von Puncten allgemeinerer Bedeutung und zur Orientirung über die Structur des ganzen Systems noch Folgendes hervor.

Das Gesetz bezeichnet ausdrücklich als seinen Zweck die „Herstellung einer gleichmässigen Besteuerung in den verschiedenen Landestheilen", ist also ein Gesetz zur Unification der Besteuerung, d. h. vornemlich der directen. Es nennt das neue Steuersystem eine „Ergänzungssteuer", entsprechend der Bestimmung, dass die Steuer „nach dem Bedarf" erhoben werden soll (§. 1), was nach den Finanzverhältnissen des Landes für die Besteuerung wesentlich nur eine Ergänzungsfunction unter den Einnahmen bedingte. Dies anhalt'sche Steuerrecht operirt dabei mit dem Begriff der sogen. Steuereinheiten. Das sind Grössen, welche sich aus den im Gesetz für die einzelnen Objecte, Werthe, Erträge bestimmten Einheitssteuersätzen ergeben. Die Zahl der Steuereinheiten wird dann im jedesmaligen Etat nach dem Bedarf festgestellt. Die Ergänzungssteuer trat an Stelle der betreffenden bisherigen Steuern, der Grund- und Gewerbe- und der Mahl- und Schlachtsteuer im Dessau-Cöthenschen, der sogen. Kriegssteuer im Bernburgschen Landestheil. — Die neue Ergänzungssteuer zerfiel in zwei Hauptgruppen, die Steuer aus dem Grundeinkommen und die aus dem persönlichen Einkommen, erstere wieder in vier Theile, Steuern von landwirthschaftlichen Grundstücken, grösseren Gärten (kleinere bis $^1/_2$ Morgen bei Wohnhäusern wurden auch hier mit von der Häusersteuer umfasst), Forsten, Wohnhäusern (nicht auch landwirthschaftliche und gewerbliche). Die Steuer vom persönlichen Einkommen umfasste eine Gewerbesteuer physischer wie juristischer Personen, welche den Gewerbebetrieb, aber auch den landwirthschaftlichen, diesen jedoch nur, soweit er nicht vom Grundbesitzer selbst, oder auf dessen Rechnung ausgeübt wurde, ferner den privaten Arbeitsverdienst aller Art traf, also insofern auch eine Lohnsteuer mit in sich schloss; weiter gehörte zu dieser zweiten Steuergruppe eine Zinsen- und Rentensteuer, endlich eine Gehaltssteuer von Beamten des Staats, der Gemeinden, Kirche, Schule. Die Gewerbe- und Gehaltssteuer traf das Einkommen von 50 Thlr. an, weniger war frei. Die Grundsteuer von landwirthschaftlichen Grundstücken wurde auf 10 Classen, 200 Silbergroschen und darüber Katastralertrag vom Morgen in der ersten, 5—$12^1/_2$ Sgr. in der zehnten mit Steuereinheiten von 6 Pf. bis $^1/_6$ Pf. veranlagt, Grundstücke niedrigeren Ertrags blieben frei, wirklich als Gärten benutzte Grundstücke zahlten zur Einheit $^1/_2$, andere $^1/_4$ % vom Reinertrag, Forsten $^1/_4$ des landwirthschaftlichen Reinertrags, die Häusersteuer war $^1/_{120}$ % vom Kapitalwerth, bei der Gewerbe- und Zinssteuer war die Einheit normal $^1/_8$ %, mit niedrigeren festen Sätzen bei Beträgen unter 300 Thlr., bei der Gehaltssteuer nur $^1/_{15}$ %. Im Ganzen also sehr niedrige Sätze, auch bei der thatsächlichen Erhebung von 9 Steuereinheiten (mitunter weniger, erst zuletzt, 1885, mehr, 14), freilich mit Willkühr in den Zahlenverhältnissen zwischen den einzelnen Gliedern, wie es bei einem derartigen System nicht zu vermeiden ist. Die Veranlagungsmethode war allgemein die der Einschätzung durch Commissionen, ohne Declarationen der Censiten selbst, auch bei der Zinssteuer.

Nach Durchführung des Gesetzes auf Grund seiner Einheitssteuersätze ergab sich, dass die beabsichtigte Vertheilung zwischen Grundbesitz (ausser Häusern) und anderem Besitz und Erwerb in der Quote von 45 : 55 nicht erreicht, sondern eine solche von c. 38 : 62 eingetreten war. Demgemäss hätten Aenderungen, insbesondere Verminderungen der Einheitssätze der anderen Einkommen als aus ländlichem Besitz erfolgen müssen. In dem darüber entbrannten Interessenstreit kam es zu einem Compromiss, die Quotenbestimmung wurde beseitigt, die Sätze der Häusersteuer und der Gewerbe-, Arbeitsverdienst-, Zinsen-, Gehaltssteuer für die Steuereinheit ermässigt (Gesetz vom 1. März 1868, bei Schanz a. a. O. S. 1001). Die Fortentwicklung führte aber auch bei diesen Sätzen bei der Stabilität des Grundsteuerkatasters und der Revision der anderen Steuern, sowie bei der steigenden den letzteren unterliegenden Erträgen zu einer weiteren relativen Verschiebung der Steuerlast vom ländlichen Grundbesitz auf die anderen

Digitized by Google

Einkommenarten, — der allgemeine Gang der Dinge, wie wir ihm auch in den anderen deutschen Staaten regelmässig begegnet sind. Ein Gesetz vom 9. April 1878 brachte einige kleine Aenderungen (s. Schanz a. a. O. S. 1004 und über die Periode bis 1886 eb. S. 999—1006). Zum Gesetz von 1866 gehören ausser dem gen. von 1878 auch noch die vom 1. März 1868, 15. Juli 1871, 28. Oct. 1874.

Die Ergänzungssteuer von 1866 ist die anhalt'sche directe Hauptsteuer. Neben ihr bestanden — und bestehen noch — kleine Reste alter Grundabgaben, gewerbliche Concessionsabgaben, insbesondere Specialgewerbesteuern vom Gast- und Schankgewerbe und dem Hausirgewerbe, eine wesentlich durch Staatsverträge geregelte Eisenbahnsteuer, deren Ertrag früher beim Privatbahnsystem erheblich grösser war, dann Bergwerksabgaben, an indirecten Steuern hat das Land die übliche Stempelsteuer und eine Erbschaftssteuer. Dem Ertrage nach übertraf die Ergänzungssteuer jede dieser anderen Steuern erheblich, aber der Gesammtertrag der letzteren, auch der directen darunter allein, war bedeutender als derjenige der Ergänzungssteuer.

Von 1872—1887 (Finanzjahr 1887/88), dem letzten der Ergänzungssteuer, war die Entwicklung der Erträge folgende, in den oben in Tab. 78 angeführten Jahren.

Tab. 79. Anhalt'sche Steuererträge 1871—87 (Etatsziffern brutto 1000 M.).

	1872	1880	1887
Grundsteuer und Grundabgaben . . .	49	0.081	0.071
Concessions- und Specialgewerbesteuer	48	79	79
Eisenbahnsteuer	162	41	53
Bergwerksabgaben	c. 120	103	115
zusammen	379	228	247
Ergänzungssteuer	317	264	487
Indirecte (eigene)	72	62	78

Die alten Grundsteuern sind wegen ihres vorherrschend privatrechtlichen Characters für ablösbar erklärt worden (1847, 1850, 1865), und so im Etat allmälig fast ganz verschwunden, bis auf einen Rest jetzt von einigen 70 M. (s. Schanz im Fin.arch. B. 4, S. 968). Die der preussischen nachgebildete eigene Erbschaftssteuer beruhte auf dem Gesetz vom 13 Febr. 1874, lässt die directe Linie und Ehegatten frei, belegt Geschwister und deren Descendenz mit 2, weitere Seitenverwandte meistens mit 4, noch entferntere und nichtverwandte Erben mit 8 %.

§. 159. Steuerreform von 1886. Einkommensteuer und feste (Präcipual-)Grundsteuer. Als Mängel der Ergänzungssteuer machten sich die Nichtberücksichtigung der Schulden, die nur bei der Gewerbesteuer abzugsfähig waren, die schliesslich doch ungleiche Belastung der verschiedenen Besitz- und Erwerbskategorieen, auch die relativ gegenüber der grösseren Einkommen etwas zu hohe Belastung der kleinen Einkommen empfindlicher geltend, als die Finanzlage Mitte der 80er Jahre etwas ungünstiger wurde und zur Ausschreibung einer grösseren Anzahl Steuereinheiten

Digitized by Google

als bisher (14, eventuell selbst 20 gegen früher 3, 6, meist 9) nöthigte. Dazu kamen die Kreis- und Gemeindezuschläge, von denen letztere vielfach erheblich höher waren (25 Einheiten und mehr kamen hier vor.). Es war die alte Erfahrung mit jedem Ertragssteuersystem, dessen unvermeidliche Mängel nur bei mässigen Steuersätzen erträglich sind. Diese Sachlage, dann die neueren günstigen Erfahrungen mit der Einkommensteuer, besonders im Königreich Sachsen, und die beginnende allgemeinere Hinneigung der Theorie und Praxis führten auf den früher schon eingeschlagenen, aber bald wieder verlassenen (S. 509) Weg der Einkommensteuer zurück.

Dabei wollte man aber einigermaassen an den Relationen zwischen der bisherigen Besteuerung des ländlichen Grundbesitzes und der übrigen Einkünfte in der Ergänzungssteuer festhalten, glaubte auch durch den Character der Grundbesteuerung, sowie durch die politische Bedeutung des Grundbesitzes eine höhere directe Besteuerung gerade dieses Besitzes und Ertrags gegenüber anderen allgemein begründen und daher fordern zu sollen. Aus den Interessenkämpfen hierüber ergab sich die eigenthümliche Maassregel, dass für den ländlichen Grundbesitz neben der auch ihn treffenden Einkommensteuer ein Rest der bisherigen ländlichen Ergänzungssteuer als eine Art Präcipualsteuer dieses Besitzes festgehalten wurde, im festen Betrage von 3 bisherigen Steuereinheiten, die nunmehr sogen. feste Grundsteuer. Diese stellt also neben der Einkommensteuer formell und reell eine zweite directe Steuer des Grundbesitzes dar, in Form einer Ertragssteuer, so dass insofern für diesen Besitz, bezw. Ertrag Doppelbesteuerung vorhanden ist. Dies bewirkt zugleich eine höhere directe Belastung gerade dieses Besitzes — aber eben auch nur dieses, nicht, z. B., auch nur zugleich der anderen Hauptart des Realbesitzes, der Häuser —, somit ergiebt sich eine Höherbelastung dieser Art des fundirten Einkommens, freilich in der mangelhaften Form der Ertragssteuer, ohne Rücksicht auf Lasten und Schulden, was nur durch die Niedrigkeit des Steuerfusses (bei 3 Steuereinheiten der Grundsteuer) erträglicher wird.

In der Einkommensteuer folgte man vornemlich der königlich sächsischen. Das so entstandene Gesetz vom 10. April 1886, betr. die Einführung einer Einkommensteuer (und einer festen Grundsteuer) ist als ein wesentlicher Fortschritt des deutschen Steuerrechts anzusehen.

Digitized by Google

S. über die Reform von 1886 wieder Schanz im Fin.arch. B. 4, S. 1006—1034, mit eingehender kritischer und systematischer Erörterung der Hauptpuncte der Einkommensteuer (S. 1013—1029). Das Gesetz selbst eb. S. 1035—1053, die Ausführungsverordnung vom 20. Juli 1886 eb. S. 1054—1070). Eine kleine Novelle zum Gesetz von 1886 datirt vom 12. April 1890 (s. passim Fin.arch. B. 14, S. 765 ff., im Texte des Gesetzes von 1886/96 das Einzelne). Unter Hinweis auf die Ausführungen von Schanz, für Einzelheiten auf Gesetz und Ausführungsverordnung selbst, sowie auf die früheren Darlegungen über neuere deutsche allgemeine Einkommensteuern in anderen deutschen Staaten in diesem Bande (besonders über Sachsen o. §. 37) beschränke ich mich nur auf die Hervorhebung einiger Puncte von speciellem Interesse und zur Orientirung über die ganze Gesetzgebung.

Im Gesetz wird die Steuer, wie die eine frühere preussische, eine classificirte Einkommensteuer genannt. Sie ist eine wirklich allgemeine, der im Princip jede Art und Höhe des Einkommens unterliegt, mit Gewährung der Steuerfreiheit für das 600 M. nicht übersteigende Einkommen einer Person. Bis 900 M. Steuerfreiheit zu gehen, wie in Preussen, und wie die Regierung wünschte, drang nicht durch. Steuerpflichtige Subjecte sind neben den natürlichen Personen (§. 2) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihnen gleichgestellte, sowie bestimmte genannte des Privatrechts, Erwerbsgesellschaften, besonders Actiengesellschaften u. s. w. in dem Umfang anderer neuer Gesetze, womit die Einkommenbesteuerung dieser Personen im deutschen Steuerrecht einen weiteren Fortschritt machte, dann auch liegende Erbschaften (§. 4). Bemerkenswerth ist, dass zwar der Herzog (und die Mitglieder des herzoglichen Hauses) einkommensteuerfrei sind, aber die bisherige Staatssteuerpflichtigkeit des zum Hausfideicommiss gehörigen inländischen Grundbesitzes des herzoglichen Hauses auch für die Einkommensteuer festgehalten ist, und zwar in der schon erwähnten Weise, dass der Ertrag jenes Besitzes dabei ein für allemal auf 990.000 M. für die Einkommenbesteuerung fixirt ist (Gesetz über Auseinandersetzung vom 28. Juni 1869, Art. XI und Einkommensteuergesetz §. 6). (S. sonst über die subjective Steuerpflicht Schanz a. a. O. S. 1013—1019). — An der bisherigen Einrichtung der Steuereinheiten, deren jedesmal zu erhebende Anzahl dann das Etatsgesetz bestimmt, ist festgehalten worden (§. 13). Der Tarif (§. 14) ist ein leicht degressiver, bezw. progressiver, beginnt mit $^1/_{10}$ M. Steuereinheitssatz bei 600—800 M. Einkommen, also mit $^1/_8$—$^1/_6$ Promille und endet mit 10 M. für 10.000—11.000 M. Einkommen, also mit c. 1 Promille. Bei 10 Steuereinheiten ergiebt sich daher selbst hier erst eine Steuer von 1, bei 15 von $1^1/_2$ %. Eine im Landtag gewünschte Weiterführung der Progression über 10.000 M. hinaus erklärte die Regierung damals als unannehmbar, sie hatte sie nur bis 6000 M. führen und bei dieser Höhe schon 1 Promille Einheit haben wollen. Erst 1896 ist die Progression weiter geführt worden (s. u. in §. 160). Verminderte Leistungsfähigkeit (§. 15) kann bis zu 6000 M. Einkommen mit Herabsetzung um 1 Classe, bei der untersten mit Freistellung berücksichtigt werden. — Die jährlich erfolgende Veranlagung der Steuer knüpft an Haus- und Wohnlisten an, besteuert Ehefrauen und Hauskinder für deren Einkommen, über das sie selbständig verfügen können, besonders und beruht bei den physischen Personen mit über 1500 (seit Novelle vom 12. April 1890 2000) M. Einkommen und bei allen juristischen auf der Declarationspflicht (mit Versicherung, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben), eine Pflicht, deren Nichterfüllung mit dem Verlust der Rechtsmittel gegen Einschätzung bedroht ist (§. 11, 33). Auch andere Personen haben auf besonderes Verlangen die erforderlichen Nachweisungen zu geben. Im Gesetzentwurf war allgemeine obligatorische Declarationspflicht auch der kleinen Censiten geplant gewesen. Im Einkommen und in der Declaration darüber sind in der üblichen Weise 4 Arten zu unterscheiden nach den Hauptquellen (§. 17). Abzugsfähig sind ausser Lasten und Schulden (§. 16, mit Specialbestimmungen für Einkünfte aus dem Auslande und für das Einkommen Auswärtiger), auch Staatsgrund- und Staatsgewerbesteuer (also nicht andere, auch nicht Gemeindesteuern), ferner Sachversicherungsprämien, nicht andere, wie für Lebensversicherung. Die Veranlagung erfolgt durch Einschätzungen von Einschätzungscommissionen unter Oberleitung der Landes-Finanzdirection. Es werden Bezirks- und Kreiseinschätzungscommissionen unterschieden, erstere meist eine Ortschaft umfassend, schärzen die Einkommen bis 3000 (nach Novelle von 1890 bis 5000) M. Höhe, in den 4 Hauptstädten des Landes alle Einkommen, letztere die höheren Einkommen der übrigen Kreisbevölkerung ein,

Digitized by Google

die Mitglieder der ersteren werden vom Gemeinderath (Gemeindeversammlung), der letzteren vom Kreistage, nach näheren Bestimmungen des Gesetzes über das passive Wahlrecht dabei, gewählt. Vorsitzende dieser Commissionen sind die Kreisdirectoren, jener ebenfalls diese oder besondere von der Finanzdirection ernannte Commissare, in den 4 Hauptstädten werden von dieser Direction aus den Mitgliedern der Commissionen besondere Commissare zur Leitung des Einschätzungsgeschäfts ernannt (§. 23, 26, kleine Aenderung in Novelle von 1890). Zu den Befugnissen der Einschätzungscommissionen gehört es, von Gerichts- und Gemeindebehörden, nach der Novelle von 1890 von letzteren und Hof- und Staatsbehörden, Auskunft über bestimmte Fragen zu verlangen, Grundbücher und andere Acten einzusehen, Sachverständige, als welcher zu fungiren Jedermann auf Erfordern verpflichtet ist, zu vernehmen (§. 28). Rechtsmittel des Censiten sind der Einspruch an die Einschätzungscommission und die Reclamation gegen den zurückweisenden Bescheid jener Commission an die Reclamationscommission (§. 40 ff.). Neben der Einschätzungscommission kann ein „Vertrauensausschuss" auf Wunsch des Einsprucherhebenden in Function treten (§ 46). Gegen einen die Einschätzung ermässigendeu Beschluss der Einschätzungscommission hat auch der Vorsitzende ein Recht der Berufung an die Reclamationscommission (§. 47). Letztere fungirt für das ganze Land, mit dem Sitz in Dessau, und besteht aus einem vom Staatsministerium zu ernennenden Beamten als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, die zur Hälfte vom Staatsministerium, zur Hälfte vom Landtage auf die Dauer der Landtagsperiode gewählt werden (§. 48). Diese Commission hat umfassende Befugnisse, eventuell bis zur Forderuug eidesstattlicher Versicherungen, deren Wortlaut sie vorschreibt (§. 50). Bei Berufungen des Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen gegen die Einschätzung eines Censiten ist letzterer zur Theilnahme an den Verhandlungen einzuladen (§. 51). Gegen Entscheidungen der Reclamationscommission findet eine Berufung an Gerichte nicht statt, sondern Seitens des Censiten nur eine Beschwerde an das Staatsministerium wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder der Ausführungsvorschriften. Eine solche Beschwerde kann auch der Vorsitzende dieser Commission aus demselben Grunde an das Staatsministerium einlegen (§. 52). — Strafen sind neben Ordnungsstrafen Hinterziehungsstrafen im Zehnfachen des verkürzten Steuerbetrags bei unrichtigeu und unvollständigen Angaben, die nicht lediglich auf einem Versehen beruhen (§. 53, 54). Durch die Novelle von 1890 ist die Bestimmung dahin abgeändert worden, dass bei wissentlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben die Strafe des Fünffachen desjenigen Staatssteuerbetrags, dessen Hinterziehung beabsichtigt war, wenn aber die Folge eine zu niedrige Veranlagung war, das Zehnfache der zu niedrig veranlagten Staatssteuer eintritt. Ausserdem Strafandrohungen für den Bruch des Geheimnisses an bei Veranlagung Betheiligte (mit Zusatz in Novelle von 1890 bei §. 53). Der Bescheid in Strafsachen wird von der Finanzdirection verhängt, wogegen keine Beschwerde im Verwaltungswege stattfinden kann, für Anträge auf gerichtliche Entscheidungen kommen die §. 460—469 der Strafprocess-Ordnung in Anwendung, Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen findet nicht statt (§. 55, 56). Die Frist für Verjährung der Strafverfolgung wegen Hinterziehungen ist eine dreijährige, wegen sonstiger Zuwiderhandlungen eine dreimonatliche, für Strafvollstreckung eine fünfjährige (§. 68).

Das Gesetz trat am 1. Juli 1888, dem Beginn des neuen Finanzjahres, in einigen Bestimmungen zur Vorbereitung der Einschätzung u. A. m. schon am 1. Jan. 1888 in Kraft. Die Veränderungen in den Steuererträgen seit dieser neuen Gesetzgebung waren die folgenden. (Die Jahre 1887 und folgende immer die Finanzjahre 1887/88 u. s. w.) Die Ergänzungssteuer gab im letzten Jahre ihrer Erhebung, 1887, 487.000 M., die feste Grundsteuer im seitdem fast ganz unveränderten Betrage war vom nächsten Jahre 1888 an nicht ganz 41.000 M., die Einkommensteuer von 1888—97 dagegen bezw. 321 — 330 — 433 — 528 — 566 — 591 — 728 — 650— 870 — 930 Tausend Mark, d. h. von zuerst 8 Steuereinheiten war man auf 11, 13, 15, zuletzt 16 gekommen, also in 10 Jahren eine wesentliche, fast ununterbrochene Steigerung: der auf weitere Reformen besonders mit hindrängende Umstand. Die Concessions- und Specialgewerbesteuern standen in diesem letzten Jahre 1897 mit 123, die Eisenbahnsteuer mit 28, die Bergwerksabgaben mit 132, diese zusammen mit 283 Tausend Mark im Etat, waren also im Ganzen seit 1887 wenig gestiegen, die indirecten Steuern, mit 136.000 M. in 1897 mehr, aber die Einkommensteuer hatte doch durchaus die beherrschende Stellung in der Besteuerung erlangt, weit mehr als ihre Vorgängerin,

Digitized by Google

die Ergänzungssteuer (s. o. T. 79. S. 511). Für weitere Reformen der directen Besteuerung konnte nur an sie angeknüpft werden.

§. 160. Steuerreform von 1896/97. Hinzufügung einer neuen Gewerbe- und Rentensteuer.

S. den Aufsatz von Schanz und das legislative Material im Fin.arch. B. 14. S. 755—803. Einkommensteuergesetz von 1886 mit den Novellen vom 12. April 1890 und 31. März 1896 (eb. S. 765—785), Gewerbesteuergesetz vom 22. Mai 1897 (eb. S. 786—796), Kapitalrentensteuergesetz ebenfalls vom 22. Mai 1897 (eb. S. 786—800), Ausführungs-Verordnung vom 23. Juli 1897 (eb. S. 800—803).

Nachdem schon die erwähnte Novelle von 1890 kleine Aenderungen an dem Gesetz von 1886 gebracht[1]), u. A. auch im Tarif, wurde durch eine neue Novelle vom 31. März 1896 wesentlich aus socialpolitischen Gründen zu besserer Vertheilung der Steuerlast neben finanziellen Gründen, und dem preussischen und sächsischen Beispiel folgend, die Progression des Steuerfusses über 10.000 M. Einkommen hinaus weiter bis auf $1^1/_3$ Promille für die Steuereinheit bei 100.000 Einkommen und darüber geführt, mit gleichmässiger Ausgestaltung der Progression auch für die sogen. mittleren Einkommen (c. 10.000—30.000 M.), die in Preussen und Sachsen nach dem Princip der sogen. „Horizontale" dem gleichen Steuerprocentsatz, wohl mit Unrecht, unterliegen. Die Grenze der Steuerfreiheit (600 M.) ist geblieben, Scala und Tarifsatz haben aber auch sonstige kleine Aenderungen erfahren, die Scala ist bei den Einkommen unter 10.000 M. in etwas andere und vermehrte Stufen zerlegt, die Sätze der Steuereinheiten sind dabei zum Theil etwas erhöht worden. Die Weiterführung der Progression entspricht der allgemeinen neueren Bewegung auf diesem Steuergebiet in Deutschland. Bei der Niedrigkeit der anhalt'schen Steuer bleibt die Belastung dadurch aber immer noch erheblich hinter derjenigen, welche die höheren Einkommen in anderen deutschen Staaten unterliegen, zurück.

S. §. 14 des alten und neuen Gesetzes (Fin.arch. B. 4, S. 1038, B. 14, S. 769). Die niedrigste Stufe ist jetzt 600—750 M. Einkommen mit 0.15 M. Steuereinheitssatz, früher 600—800 M. mit 0.10 M. U. A. sind die früheren Stufen zwischen 5000 und 10 000 M., die um je 1000 M. stiegen, in solche verwandelt worden, die um je 500 M. steigen. Der Steuereinheitssatz war z. B. früher bei 1000—1200 M. Einkommen 0.20 M., jetzt ist er bei 1050—1200 M. 0.30 M., bei 4000—4500 M. Einkommen war er 2.5 M., jetzt ist er 3 M., bei 9000—10 000 M. war er 8.60 M., jetzt ist er bei 9000—9500 M. 8.60 M., bei 9500—10.000 M. 9.30 M., bei 10.000

[1]) Beachtenswerth ist auch ein Zusatz in §. 12. Wie üblich werden schwankende Einnahmen nach dreijährigem Durchschnitt angesetzt. Nach der Novelle von 1890 wird ausdrücklich bestimmt, dass dabei ein Verlustjahr oder ein Jahr ohne steuerpflichtiges Einkommen mit 0 anzusetzen ist. Die Begründung dafür aus den Motiven bei Schanz, Archiv B. 14, S. 758 ff.

Digitized by Google

bis 11.000 M. war er 10 M., so ist er hier geblieben, bei höherem Einkommen stieg er früher für je 1000 M. um 1 M., jetzt ist er bei 11.000—12.000 M. Einkommen 11.25 M., bei höheren für je 1000 M. 1.25 M. von 12.000—59.000 M., 1.50 M. von über 59.000—100.000 M., bei über 100.000 M. Einkommen ist der Einheitssatz $1^1/_2$ Promille, bei 10 Einheiten also doch erst $1^1/_3$ %, bei 15 erst 2 %. — Verminderte Leistungsfähigkeit kann wie bisher bis zu 6000 M. Einkommen berücksichtigt werden, doch in stärkerem Maasse, nemlich bis auf Herabsetzung um 3 (früher um 1) Classe und eventuell Freistellung der 3 untersten (bisher nur der untersten) (§. 15).

Der Steigerung der Progression des Fusses der Einkommensteuer hätte eine vermehrte Belastung des sogen. fundirten Einkommens, wie sie in Preussen und anderen Staaten durch die neue Vermögenssteuer erfolgt ist, entsprochen: beides Maassregeln aus einem ähnlichen „socialpolitischen" Gesichtspunct der Steuervertheilung. In Anhalt war die Mehrbelastung des ländlichen Grundbesitzes durch die feste Grundsteuer neben der Einkommensteuer zwar nicht direct in dieser Tendenz herbeigeführt, sondern wesentlich um der althistorischen Mehrbelastung dieses Besitzes im neuen Steuersystem Rechnung zu tragen, aber factisch wirkte sie doch, wie schon oben bemerkt worden, auch wie eine Mehrbelastung speciell dieses Besitzes als einer Quelle „fundirten" Einkommens. Da hätte es nahe gelegen, nun auch das übrige derartige Einkommen, aus Häusern, Gewerbe- und Leihkapital einer solchen Extra- und Doppelbesteuerung noch neben der Einkommensteuer zu unterziehen. Dadurch wäre zugleich das Bedürfniss nach höheren Steuereinnahmen ohne stetige Steigerung des Einkommensteuerfusses (in einer grösseren Zahl ausgeschriebener Steuereinheiten) befriedigt worden, ein Bedürfniss, das ohnehin auf weitere Reformen hindrängte. Für die Verbindung einer allgemeinen Vermögenssteuer mit der Einkommensteuer zu diesen socialpolitischen und finanziellen Zwecken sprach der Vorgang des das Ländchen einschliessenden preussischen Staats und die erwünschte Möglichkeit, bei dieser Personalsteuer ebenfalls den Lasten- und Schuldenabzug zu gewähren, der bei der Ertragssteuer, auch bei dem Rest der verbliebenen festen Grundsteuer, nicht stattfindet, ein auch bei niedrigem Steuersatz doch misslich bleibender Umstand.

Indessen wurde dieser Weg nicht betreten, sondern ein anderer. Es sind theils überhaupt nicht, theils nicht in erster Linie socialpolitische Steuervertheilungsgesichtspuncte, sondern finanzielle Interessen und eigenthümliche finanzielle und wirthschaftliche Verhältnisse gewesen, welche zu dem gewählten Wege einer weiteren Steuerreform führten, und zwar aus im Ganzen zutreffenden Gründen. Wie schon erwähnt, werden in Anhalt die Schullasten grösstentheils

Digitized by Google

direct vom Staate getragen und haben sie sich in neuerer Zeit besonders stark vermehrt. Sie in grösserem Maasse den Gemeinden zuzuwälzen, erschien inopportun. Vornemlich war es nun notorisch die Entwicklung der Grossindustrie, die diese Steigerung der Schullasten, wie auch diejenige der Armenlast, direct und indirect bewirkte. Demgemäss wollte man diese Industrie in stärkerem Umfang zur Deckung der Staatsausgaben heranziehen und gelangte so zu dem Gesetz gewordenen Plane, die grösseren gewerblichen Unternehmungen mit einem Reinertrage von über 10.000 M. einer besonderen Gewerbesteuer zu unterziehens Dieses Vorgehen war principiell und practisch zu begründen. Es entsprach der Tendenz nach nicht sowohl einem „socialpolitischen" Steuergesichtspunct, die stärkeren Schultern auch relativ stärker zu belasten und diese Art des fundirten Einkommens höher zu besteuern, wenn es auch eine derartige Wirkung als begleitende Folge mit sich führte. Vielmehr beruhte es auf dem Gedanken der Besteuerung nach dem Princip von Leistung und Gegenleistung oder nach dem Interesse (Fin. II, §. 180—182), das hier einmal in der Staatsbesteuerung zur Geltung gelangte und nach Lage der Dinge, da die Schullasten vornemlich Staatssache waren, nicht mit Unrecht. Immerhin ein steuerpolitisch allgemein beachtenswerther Vorgang, der wieder einmal zeigt, wie complicirt solche Fragen leicht sind und wie lehrreich auch für die Theorie die Steuergeschichte solcher staatlicher Mikrokosmen wie Anhalts mitunter sein können. Die neue anhalt'sche Gewerbesteuer nach dem Gesetz vom 22. Mai 1897 ist also speciell eine grossindustrielle und der technischen Form nach eine Ertragssteuer, ohne Zulassung des Schuldabzugs vom Reinertrag, wiederum folgerichtig dem steuerpolitischen Gedanken nach: es werden so aus dem Steuerertrage, wenn er auch in die Staatscasse ohne Weiteres fliesst und nicht die Specialverwendung in der Art der alten Zwecksteuern findet, besondere Beiträge für eine durch die Besteuerten wesentlich verursachte Staatsausgabekategorie erzielt.

S. für die Einzelheiten das Gesetz selbst, für allgemeinere Puncte die Ausführungen von Schanz a. a. O. S. 760—763. Der Entwurf hat im Gesetz einige Aenderungen erfahren (s. Schanz). Ich beschränke mich auf folgende Mittheilungen. Der Steuer unterliegen nur die stehenden Gewerbe. Unter den Befreiungen befinden sich bestimmt genannte, wesentlich gemeinnützigen Zwecken dienende gewerbliche Unternehmungen der Communen (§. 3), auch der Bergbau, soweit er Bergwerksabgaben nach Gesetz vom 20. März 1896 trägt, wie die ganze Land- und Forstwirthschaft sind nicht gewerbesteuerpflichtig, auch nicht der Eisenbahnbetrieb (§. 4, mit weiteren Fällen der Freiheit). Es werden also wesentlich die Gewerbe- (und Handels-)Unter-

Digitized by Google

nehmungen im engeren Sinn von der Steuer getroffen, aber nur die grösseren mit einem Reinertrage von 10.000 M. und aufwärts (nach dem Entwurfe von 18.000 M. an), und zwar nach einem classificirten, mässig progressiven Fusse (bis 110.000 M. Reinertrag 1 %, für je weitere 10.000 M. je 0.1 % mehr, bis zum Maximum von 2 % bei 200.000 M. und mehr, nach dem Entwurfe bis 3 %) (§. 5, 6). Steuerobject (Grundlage) ist nur dieser Reinertrag, nicht auch, wie bei der neuen preussischen Gewerbesteuer eventuell das Anlage- und Betriebskapital (s. darüber Schanz S. 762) und zwar der individuelle Reinertrag unmittelbar, ohne Bildung von Steuergesellschaften, die absichtlich vermieden wurden (Schanz S. 763). Der Gewerbebetrieb juristischer erfolgt wie derjenige physischer Personen und vornemlich mit Actiengesellschaften u. dgl. hat man es zu thun. Wie bei Gewerbesteuern nach dem Reinertragsprincip und wie bei der Einkommenbesteuerung der Gewerbe werden als Abzuge alle Betriebskosten und angemessenen Abschreibungen anerkannt, bestimmte andere Arten von Ausgaben, Verlusten aber speciell als nicht abzugsfähig bezeichnet (§. 14 u. A. Schuldzinsen für Kapitalanlagen, während Zinsen für, wie characterisirt werdende, Geschäftsschulden abzugsfähig sind; auch Kapitalverluste, Ausgaben für Schuldentilgung und Tilgung des Anlagekapitals, Einkommensteuer und sonstige Personalsteuern, Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer sind nicht abzugsfähig). Für die jährliche Veranlagung ist die Declaration des Gewerbetreibenden als obligatorisch vorgeschrieben (§. 15—20), sie muss auch über die Höhe des steuerpflichtigen Reinertrags selbst gegeben werden (§. 19) mit der Versicherung besten Wissens und Gewissens. Nichterfüllung zieht wie bei der Einkommensteuerdeclaration den Verlust der Rechtsmittel für das Steuerjahr nach sich. Vorlegung der Geschäftsbücher erfolgt nur bei Bereitwilligkeit des Censiten dazu (§. 23). Im Uebrigen findet die Veranlagung durch die betreffenden Behörden bezw. Commissionen der Einkommensteuer, wesentlich wie bei dieser statt, die Vorschriften über Rechtsmittel, Strafen u. s. w. sind die gleichen. — Der vierte Theil des Steueraufkommens fällt der betreffenden Gemeinde zu (§. 47).

Die neue Gewerbesteuer soll zur Einkommensteuer eine Ergänzungsstelle einnehmen, wie auch die noch zu besprechende Rentensteuer. Zu diesem Zwecke sind noch besondere Bestimmungen getroffen, um diese beiden Specialsteuern selbst zu ermässigen, wenn der Bedarf eine Ermässigung der Einkommensteuer gestattet und für ihren Gesammtertrag im Verhältniss zu dem der Einkommensteuer ist eine Schranke gezogen. Insofern ist bei diesen beiden Specialsteuern nicht wie bei der Grundsteuer ein fester Satz eingeführt.

Gesetz über Gewerbesteuer §. 55, über Kapitalrentensteuer §. 20. Bei weniger als 16 Einheiten der Einkommensteuer soll von beiden anderen Steuern nach Bestimmungen des Etatsgesetzes ein entsprechender Theil unerhoben bleiben, in der Regel bei weniger als 16 Einkommensteuereinheiten bis 25 %, bei weniger als 10 bis 50 % und überhaupt soll der Regel nach der Staatsantheil an der Gewerbesteuer und der Betrag der Kapitalrentensteuer den vierten Theil des Einkommensteuerertrags nicht übersteigen. — Bei der Einführung der festen Grundsteuer von 1886 war eine Veränderung des Fusses derselben (der Zahl ihrer Einheiten) nach der Finanzlage, bezw. dem Bedarf und der Zahl der Einkommensteuereinheiten seiner Zeit auch erwogen und von einer Seite geplant gewesen, ist aber nicht in das Gesetz gekommen (Fin.arch. B. 4, S. 1011, Folge der Beweglichkeit der Präcipuallast des ländlichen Grundbesitzes).

Die Hinzufügung einer besonderen Kapitalrentensteuer ist erst auf eigenen Wunsch des Landtags erfolgt. Für diese Steuer konnte die Begründung der Gewerbesteuer mit Verursachung besonderer Staatsausgaben durch die Gewerbetreibenden und die

Digitized by Google

ältere Begründung einer Präcipual-Grundsteuer nicht wohl Platz greifen, sondern nur der socialpolitische Gesichtspunct besserer Steuervertheilung durch höhere Besteuerung dieses „fundirten" Einkommens. Um so mehr erscheint es dann als Lücke des Systems, dass nicht auch der Hausbesitz einer solchen Sondersteuer unterzogen worden ist, der die drei anderen Arten fundirten Einkommens, bei Gewerben und Kapitalien wenigstens die grossen, unterliegen. Bei der Kapitalrentensteuer ist Schuldzinsenabzug in gewissen Fällen gestattet, insofern der Ertragssteuercharacter nicht streng gewahrt und ein anderer Rechtszustand als bei der festen Grundsteuer und der Gewerbesteuer geschaffen. Die Steuer beginnt aber erst bei Rentenbeträgen von 5000 M. und mehr, also zwar bei erheblich niedrigeren Einkünften als bei der Gewerbesteuer, fungirt indessen so auch nur als höhere Besteuerung des grösseren Besitzes beweglichen Kapitals, unterliegt alsdann übrigens einem niedrigeren Steuerfuss als die Gewerbesteuer, welcher ebenfalls mässig progressiv gehalten ist: er geht von knapp $^1/_2$—$1^1/_2$ % bei Beträgen über 13.000 M. Besondere Declarationspflicht besteht nicht, es wird unmittelbar die betreffende Einkommenkategorie der Einkommensteuer zur Rentensteuer veranlagt, die Veranlagung erfolgt daher auch in Verbindung mit der Einkommensteuer, als eine Art Zuschlag zu der betreffenden Einkommenabtheilung, wenn auch in besonderer Form.

S. Schanz Fin.arch. B. 14, S. 763, 764, das Gesetz S. 796 ff. Steuerobject ist die Kategorie 2 des Einkommens des Einkommensteuergesetzes (§. 17), d. h. das „Reineinkommen an Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Actien oder Kuxen, Naturalgefällen, Auszügen und ähnlichen Einkünften" (Kapitalrentensteuergesetz §. 1), d. h. das Einkommen, mit welchem der Pflichtige zur Einkommensteuer veranlagt ist (eb. §. 2), doch mit noch etwas weiteren Befreiungen (eb. §. 3). Etwaige Schuldzinsen sind soweit abzugsfähig, als sie das Einkommen aus anderen Quellen als aus Kapitalvermögen übersteigen (§. 4). Für die Rentenbeträge sind Betragsstufen mit bestimmten Steuersätzen gebildet (5000—5500 M. mit 24 M. Satz, 5500—6000 M. mit 30 M. u. s. w., Stufen von 500 M. mehr bis 12·500—13 000 M. mit 195 M. Satz, von da an Betragsstufen von je 1000 M. mehr und Satz von $1^1/_2$ % dafür (§. 6). Ermässigung wegen verminderter Leistungsfähigkeit, die bei der Einkommensteuer bis 6000 M. Einkommen statthaft ist, ist auch bei der untersten Stufe der Kapitalrentensteuer ausgeschlossen (§. 12.) Alle übrigen Puncte sind wesentlich wie bei der Einkommensteuer geordnet. Aus den Rollen der letzteren fertigt das Katasterbureau besondere Kapitalrentensteuerrollen an und theilt dem Censiten die Veranlagung mit (§. 7, 8).

An den sonstigen directen Steuern, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, Wanderlagerbetrieb, Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist durch diese Reform, auch durch die Einführung der neuen Gewerbesteuer, nichts geändert worden. Die Bergwerksabgaben sind jetzt geordnet durch Bestimmungen im Berggesetz vom 20. März 1896, §. 199—213. Zur Erbschaftssteuer sind, behufs Uebereinstimmung mit dem preussischen Recht, Novellen am 29. März 1892 und 29. Mai 1897 erlassen worden. Steuersätze der Seitenlinie 2 und 4, der fernsten Verwandten und sonstigen Personen 8 %, bei Freiheit der directen Linie und Gatten.

Digitized by Google

Unter dem Einfluss der dargelegten Reformen der letzten Jahre (1896, 1897) hat sich der Ertrag der anhalt'schen Steuern nach den Etatsziffern folgendermaassen entwickelt.

Tab. 80. Anhalt'sche Steuererträge (1000 Mark).

	1897	1898	1899
1. Einkommensteuer . . .	930	1 078	1.210
2. Rentensteuer	—		
3. Neue Gewerbesteuer . .	—	160	190
4. Feste Grundsteuer . . .	40.5	40.5	40.5
Summe I (1—4) . . .	970,5	1.278.5	1.440.5
5. Specialgewerbesteuer (alte)	123	176	190
6. Eisenbahnsteuer	28	28	28
7. Bergwerksabgaben . . .	132	135	142
Summe II (5—7) . . .	283	339	360
Summe directe	1 253	1.617	1 800
Indirecte	136	142	195

Die Steuern sind rasch gestiegen, die directen betragen im letzten Jahre auf den Kopf c. 6. die personalen Hauptsteuern mit ihren Anhängseln (Summe I) c. 4.8M., Belastungen, die nicht direct mit den Durchschnittsziffern viel grösserer Staaten wie der Mittelstaaten und vollends Preussen verglichen werden können, denen sie sich annähern. Bei der Wohlhabenheit des Landes ist die Belastung immer noch mässig, aber freilich auch hier seit den 1880er Jahren stark gewachsen, die Hauptsteuern (unter I) gegen die ehemalige Ergänzungssteuer im letzten Jahre vor Einführung der Einkommensteuer auf das Dreifache. — Der wirkliche Ertrag der Erbschaftssteuer war zwischen 1885 und 1896 schwankend zwischen 40.100 und 138.800 M. in einem Jahre, im Durchschnitt 1894—96 86.400 M. (ein anomal hoher Durchschnitt, da das Maximum in diese Jahre fiel, s. Fin.arch. B. 15, S. 640).

§. 161. Die neue Ordnung der Kreis- und Gemeindebesteuerung.

Auf diese Besteuerung wird in diesem Abschnitte von den Kleinstaaten unserer Absicht gemäss (S. 445) nicht näher eingegangen. Bei dem Zusammenhang der Staatssteuerreform mit dieser Communalbesteuerung sei indessen auch hier auf letztere, wie oben bei Braunschweig (§. 155), wenigstens ein kurzer Blick geworfen. Für alles Weitere kann wieder auf G. Schanz' Ausführungen (Fin.arch. B. 4, S. 1030—1034 und B. 14: S. 765), denen ich hier folge, und auf das dort mitgetheilte legislative Material (B. 14, S. 803—809) verwiesen werden. Die betreffenden Gesetze sind: vom 26. März 1887, Abänderungen der Kreisordnung vom 18. Juli 1870 betr., vom 7. April 1887, Abänderung von Bestimmungen der Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung betr., vom 7. April 1887, die Anpassung verschiedener, auf die Staatsergänzungssteuer bezüglichen Gesetzesvorschriften an das System der Einkommensteuer und der festen Grundsteuer betr., vom 12. April 1890, weitere Abänderung der Kreisordnung betr., und vom 12. April 1890, Abänderungen der Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung betr.

Die Ergänzungssteuer hatte auch die Grundlage für die Vertheilung der Kreis- und Gemeindesteuern gebildet. Die Kreissteuern wurden nach der Kreisordnung auf die Gemeinden und Gutsbezirke in jedem Kreise nach Verhältniss der in diesen örtlichen Bezirken aufkommenden Beträge an directen Staatssteuern, d. h. der Ergänzungssteuer aufgebracht. Nach der Beseitigung der letzteren erfolgte die Vertheilung der Kreissteuern auf die Gemeinden und Gutsbezirke nach Maassgabe der neuen Einkommensteuer und der gesammten bisherigen, in der Ergänzungssteuer enthaltenen Grundsteuer des land- und forstwirthschaftlichen Grund-

Digitized by Google

besitzes, wobei die Zahl der für den Kreis zulässigen Grundsteuereinheiten mit der Zahl der zu erhebenden Einkommensteuereinheiten in ein bestimmtes bewegliches Verhältniss gebracht worden ist. Die Untervertheilung der Kreissteuern auf die einzelnen Censiten geschah nach Maassgabe der Staatsergänzungssteuer, also als Zuschlag dazu, in Städten mit abweichendem Communalsteuerfuss facultativ auch nach diesem, nunmehr in jeder Gemeinde unbedingt danach.

Gen. Gesetz von 1887 und 1890. Eine Einheit der staatlichen festen Grundsteuer wird erhoben für die Kreise, wenn in dem betreffenden Jahr nicht mehr als 3 Einheiten der Einkommensteuer erhoben werden. Für jede zu erhebende 3 Einheiten letzterer mehr wird 1 Grundsteuereinheit mehr erhoben (Novelle zur Kreisordnung von 1890, §. 12). Die Kreise sind berechtigt, neben oder an Stelle dieser Kreissteuern für einzelne Classen von Kreisangehörigen oder einzelne Gemeinden, denen gewisse Einrichtungen besonders zu Gute kommen, eine besondere Besteuerung einzuführen, bei besonderen Aufwendungen, die vornemlich gewissen Objecten Vortheile bringen, auch Präcipualbelastungen, in Form von Zuschlägen oder dgl. m. eintreten zu lassen (eb. §. 14). — Kreis- und gemeindesteuerpflichtig ist im Betrage von 990.000 M. auch hier der herzogliche inländische Grundbesitz zur Einkommensteuer. Besondere Bestimmungen bestehen für das fiscalische Salzwerk Leopoldshall und das Verkaufssyndicat der Kaliwerke daselbst (eb. §. 10).

Für die Gemeindebesteuerung ging man nach Einführung der Einkommensteuer bei dieser, soweit sie Gemeindezwecken dient, unter die Grenze von 600 M. mit der Steuerfreiheit herab auf 300 M. und wies die Gemeinden neben Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer auf Mitbelastung der Grundsteuer und der Häusersteuer hin. Das Maass der Heranziehung der Grundsteuer ist dabei in derselben Weise wie bei der Kreissteuer in ein bestimmtes bewegliches Verhältniss zur Heranziehung der Einkommensteuer gebracht. Die communale Grund- und Häusersteuer bildet so, in üblicher Weise, eine Mehrbelastung dieses Besitzes, neben der Einkommensteuer, dem Steuerprincip von Leistung und Gegenleistung entsprechend. Zu der neuen Gewerbesteuer der Grossgewerbe scheinen Gemeindezuschläge nicht zu erfolgen, dafür aber ist der vierte Theil des Ertrags der betreffenden Gemeinde überlassen. Gemeindezuschläge zu der neuen Kapitalrentensteuer sind dagegen ausdrücklich untersagt.

Kapitalrentensteuergesetz §. 17. Die Bestimmung gilt auch für die Kreise und bezieht sich auch auf die Einführung eigener Kreis- oder Gemeinde-Kapitalrentensteuern (Gewerbesteuergesetz §. 47). — Die untersten Stufen der Gemeinde-Einkommensteuer sind 300—450 M. Einkommen mit 0.05 M. Steuereinheit, 450—600 M. mit 0.10 M. dgl. Die communale Häusersteuer ist eine selbständige nach Aufhebung der staatlichen (in der früheren Ergänzungssteuer) geworden, betrifft nur Wohnhäuser mit Zubehör, und hat dafür den Feuerversicherungswerth zur Grundlage genommen, nach der Versicherungssumme bei der Landesbrandcasse, — eine nicht einwandfreie Grundlage, zumal in Städten. Der Steuereinheitssatz ist dabei 2 Pf. auf 1000 M. Werth. Gewerbliche und überhaupt Nicht-Wohngebäude, mit Ausschluss der dem

Digitized by Google

Landwirthschaftsbetrieb dienenden, können übrigens durch Ortsstatut in derselben Weise und Höhe mit zur Besteuerung herangezogen werden (Gesetz von 1890. §. 26). Wenn ich die Bestimmungen recht verstehe, müssen dann zur Bedarfsdeckung in den Gemeinden immer gleich viel Einheiten der Einkommensteuer und der Häusersteuer erhoben werden, wogegen für die Grundsteuer das Verhältniss der Heranziehung wie 1 : 3 Einheiten der Einkommensteuer, ebenso wie bei den Kreissteuern vorgeschrieben ist. — Den öffentlichen Beamten, die in der früheren Gehaltssteuer niedriger als andere Berufe besteuert waren, ist in der neuen Gesetzgebung ausdrücklich das Privileg gewährt, dass sie nur mit der Hälfte des Steuersatzes ihres Einkommens zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden (gen. Gesetz §. 25 a). — Persönliche Dienstleistungen, ausser bei Nothstandsabwehr u. dgl., dürfen ausdrücklich nicht gefordert werden (eb. §. 25). Die Bestimmungen für die Kreissteuern in Betreff Sonderbesteuerungen und Präcipualsteuern bei Aufwendungen von besonderem Vortheil für gewisse Grundstücke gelten ebenso für die Gemeindebesteuerung. Auch für die Gemeindesteuer steht Leopoldshall und das Verkaufssyndicat der Kaliwerke apart da. In verschiedenen sonstigen Fällen, so bei Besteuerung zur Kostendeckung im Landarmenverband sind Einkommensteuerpflichtige nebst Zuschlägen zur festen Grundsteuer, im Verhältniss von 1 Einheit jener und $^1/_3$ Einheit dieser, vorgeschrieben (Gesetz vom 7. April 1887.)

e. Sachsen-Weimar.

§. 162. Vorbemerkungen. Ueber Finanzen und Steuern des Grossherzogthums, mit einigen historischen Notizen, v. Reden, Finanzstatistik I, 2. Abth., S. 1371 bis 1420, vornemlich über die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ueber die Steuerverfassung speciell Stichling, Einkommensteuer des Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, 1844, bes. Borst, Grund- und Einkommensteuer des Gossherzogth. Sachsen-Weimar 1879 (B. II, Heft 3 der Conrad'schen Sammlung von Abhandlungen), mit historischen Rückblicken und Kritik. Dazu G. Schanz, Reform der Einkommensteuer in Sachsen-Weimar, Fin.arch. Bd. 2, 1885, S. 893—1009, mit Abdruck der betr. neueren Gesetze, ferner anonym, Steuerreform im Grossherzogthum Sachsen-Weimar, von einem Freunde des Landes 1877. Ueber die Grundsteuerverhältnisse der früheren Zeit auch Br. Hildebrand's Thüringens Statistik II, Heft 1, S. 27 (1871), daselbst auch über die anderen thüringischen Kleinstaaten. Franz, Landwirthschaft in Thüringen 1896, S. 75 (Grundsteuer mit Statistik). Ueber die neueste Steuerreform Paulssen, Fin.arch. B. 15. 1898, S. 345—354, das Gesetz von 1897 eb. S. 355—381. Ortloff, über die neuere Reform in den Jahrb. f. Nat.ök. B. 71, S. 198, 351, s. auch von dems. den Aufsatz eb. 1899 B. 73, S. 481. 608. — Staatsrecht, Georg Meyer, im Marquardsen'schen Sammelwerk III. 2. Halbband, 2. Abth., S. 1—28, daselbst über Verwaltung und Steuern S. 19—22. — Im Gothaer Hofkalendor verhältnissmässig specialisirte Etats, woraus unten die meisten Zahlen aus früherer Zeit.

Das kleine Land von 3615 qkm und 339.217 Einwohnern (in 1895) ist immerhin unter den Staaten, welche aus den Theilungen der sächsisch-ernestinischen Linie hervorgegangen sind, und unter den thüringischen Kleinstaaten überhaupt der grösste, im heutigen Deutschen Reiche der 11. der Gebietsgrösse, der 12. der Bevölkerungsgrösse nach. Das alte Gebiet hat 1815 Erweiterungen durch fremdes erfahren. Das ganze zerfällt noch jetzt in drei grössere und verschiedene kleinere getrennte Stücke, welche Exclaven bilden, und schliesst wieder mehrfach fremde Enclaven ein, alles Umstände, die wie in ganz Thüringen auch auf die Verwaltung und die Steuerverfassung etwas rückwirken.

Die ältere und neuere Steuergeschichte des Landes bietet bei aller Kleinheit der Verhältnisse manches Interesse. Im 19. Jahrhundert nach der definitiven Gestaltung des Staatsgebiets 1815 ff. ist die Unification der directen Staatssteuern 1821 ff., die Fixirung der Grundsteuer und der frühzeitige Uebergang zu einer Art allgemeinen Einkommensteuersystems (1821), welches dann bis in die Gegenwart hinein eine eigenthümliche Fortbildung erfahren hat, das Wichtigste gewesen. Von Einzelheiten verdient die eigenartige Ausbildung eines „Ortsquotensystems", welches 1823 in das Einkommensteuersystem eingefügt und erst 1883 aufgehoben worden ist, als Singularität Beachtung. Nur diese Entwicklung der

Digitized by Google

directen, besonders der Einkommensteuer, soll im Folgenden in ihren Grundzügen und Hauptpuncten dargelegt werden. Für weitere Einzelheiten darüber s. besonders die oben genannten Schriften von Borst, Schanz, Paulssen, Ortloff, auch die gute, verhältnissmässig eingehende Uebersicht von G. Meyer.

§. 163. Das Landesfinanzwesen im Ganzen. Auch in Sachsen-Weimar nehmen die Steuern überhaupt und die directen speciell dem Ertrage nach nur eine Ergänzungsstelle zu den übrigen Staatseinkünften ein. Letztere rühren in erheblichem Maasse aus fiscalischem Vermögen (besonders Grundbesitz, auch Forsten, Activzinsen) und aus Hoheitsrechten (besonders Gerichtskosten u. dgl.) her. Dazu treten wie überall in den heutigen Einzelstaaten des Deutschen Reichs die etwaigen Ueberschüsse aus den Vergütungen für die Verwaltung der Reichssteuern und die etwaigen Mehrbeträge der Ueberweisungen aus Reichssteuern über die Matricularbeiträge.

Die Rechtsverhältnisse des alten Kammerguts (Domaniums) liegen eigenthümlich. Die 1848 erfolgte Vereinigung des Kammervermögens mit dem landschaftlichen, bezw. jetzt dem Staatsvermögen und die Erklärung des Kammerguts zu Staatsgut ist 1854 rückgängig gemacht worden, die rechtliche Trennung hinsichtlich der Eigenthumsverhältnisse wieder eingetreten. Doch ist es bei der Verwaltung auch des Kammerguts durch die Staatsbehörden, bei der Zugehörigkeit der Einkünfte dieses wie des sonstigen Staatsguts zu den etatsmässigen Einnahmen des Staatshaushalts und der Staatscasse, sowie bei der 1848 erfolgten Aussetzung einer Civilliste für den Landesherrn, welche im Staatshaushalte unter den Ausgaben erscheint, verblieben. Insofern besteht Einheit des öffentlichen Haushalts und der Cassen. — Die Staatsschuld ist unbedeutend und hat neuerdings beträchtliche Verminderungen erfahren.

S. über das Kammervermögen Georg Meyer a. a. O. S. 19. „Das Kammergut hat . . . (seit 1854 wieder) seinen alten Character bewahrt; es enthält eine Mischung publicistischer und privatrechtlicher Bestandtheile. Als Eigenthümer desselben erscheint der jeweilige Grossherzog . . . .“ (eb.). Die Finanzverhältnisse und die Stellung der Steuern darin zeigt für die Gegenwart folgende Tabelle 81. (S. auch den Etat für 1884/86 bei Schanz, Archiv B. 2, S. 893, wo aber durch ein Versehen als „Einnahme aus dem fiscalischen Vermögen“ nur der kleine Betrag von 687.825 M., der aus Activzinsen herrührt, nicht auch der weit grössere aus Grundbesitz eingesetzt ist, weshalb die Summe am Schluss S. 894 nicht stimmt und die Daten von den folgenden zu sehr abweichen.) (Tab. 81 auf S. 524).

Als Verwaltungskosten sind beim fiscalischen Vermögen die Etatsposten der Ausgaben für „Verwaltung des Staatseigenthums“ und für „Forst- und Jagdverwaltung“ eingesetzt worden. Der Rest wird annähernd den Reinertrag dieses Vermögens ergeben. Bei den Einnahmen aus Hoheitsrechten handelt es sich grösstentheils um Gerichtssporteln und Kosten (in 1900 916.000 M.), dann um Strafgelder, jetzt auch um die Erbschaftssteuer (s. u.). Ueber die directen Steuern s. u. Es besteht auch eine

Digitized by Google

Tab. 81. Sachsen-Weimar'sche Staatseinnahmen (1000 M.) 1875—1900.

Jährlich.	1875/77	1884/86	1899/1901
Aus fiscalischem Vermögen:			
nemlich aus Grundbesitz	1.701	1.751	2.426
„ Gefällen	15	10	8
„ Zinsen	645	688	578
Summe	2.361	2.449	3.013
ab Verwaltungskosten u. s. w.	560	654	776
bleibt rein	1.801	1.795	2.237
Aus Hoheitsrechten, bes. Sporteln, Gerichtskosten	697	965	1.099
Alte Grundsteuer	517	533	564
Andere directe, besonders Einkommensteuer	1.875	1.389	2.348
Indirecte (Reichs- und eigene)	851	834	3.352
Sonstiges	19	2	86
Gesammteinnahmen (f. fiscalisches Vermögen netto)	5.760	5.518	9.686
ab für Reichszwecke	1.234	459	3.007
bleibt für das Land	4.526	5.059	6.679

besondere Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 12. April 1877) und eine staatliche Hundesteuer. Die Erbschaftssteuer hatte nach Gesetz vom 3. Sept. 1844 die üblichen Freiheiten für die directe Linie und Ehegatten, für die Seitenlinie und alle anderen Erben den gleichen Satz von 4 %, ihr Ertrag floss früher in die Casse der allgemeinen Waisenversorgungsanstalt. Ein neues Gesetz vom 10. April 1895 hat dies geändert. Der Ertrag fliesst seit 1896 in die Staatscasse, die jener Anstalt dafür ein Fixum, jetzt 98.000 M. jährlich, zahlt. Auch die Steuersätze sind durch dies Gesetz geändert worden, 4 % zahlen jetzt die Geschwister und ihnen Gleichgestellte, 6 % gewisse weitere Verwandte, 8 % die übrigen Erben (s. Fin.arch. B. 15, S. 623). Ertrag 1894—97 im Durchschnitt 140.000 M. (eb. S. 641). — Die etatmässige Behandlung der Beziehungen zum Reiche ist nicht ganz die gleiche von Anfang an gewesen. — Die Staatsschuld erforderte in den 3 Jahresperioden der Tabelle bezw. 441.000 — 321.000 — 224.000 M. und betrug 1873, 1886 und 1900 bezw. 10.64 — 6.23 — 1.99 Mill. Mark Kapital. — Die Civilliste war in den 3 Zeiträumen der Tabelle 870.000 — 930.000 — 960.000 M., also zuerst fast die Hälfte, jetzt etwa 43 % des Reinertrags des Staatseigenthums.

Im Ganzen ist auch dieser kleinstaatliche Haushalt noch in starkem Maasse domanialwirthschaftlich fundirt, doch ist der steuerwirthschaftliche Character schon im Beginn der neuen Reichsperiode immerhin der vorwiegende gewesen und dies mittlerweile noch mehr geworden.

Etwa im Verhältniss von 60 % Steuererträgen von den Landeseinkünften ehemals zu 66 % jetzt, unter den Steuern auch Gerichts- und andere Gebühren eingerechnet. Die directe Besteuerung allein ist trotz der nicht unwesentlichen absoluten Steigerung des Einkommensteuerertrags relativ im Ertrage etwas geringer geworden, von etwas über der Hälfte der Gesammteinkünfte (abzüglich Reichsantheile) auf etwas unter die Hälfte gesunken. Auf den Kopf berechnet ist der Betrag von c. 8 M. fast ganz gleich geblieben, aber für die Wohlstandsverhältnisse der Bevölkerung ziemlich hoch. Die neuere Steuerentwicklung und die jüngsten Reformen sind von dem Bestreben, diese Last der directen Besteuerung wenigstens durch bessere Vertheilung leichter tragbar zu machen, beeinflusst gewesen.

§. 164. Die Entwicklung der directen Besteuerung im erweiterten Staate seit 1821. Sogen. einzige allgemeine Einkommensteuer mit Präcipual-Grundsteuer (1821).

Die ältere Besteuerung, welche in der französischen Kriegszeit

Digitized by Google

Veränderungen und Erhöhungen erfahren hatte, war nicht nur in den verschiedenen historischen Landestheilen, die nach 1815 das Staatsgebiet bildeten, verschieden, sondern auch, besonders in ihrem Haupttheil, der Grundsteuer, in jedem einzelnen Landestheil, auch des alten Landes, sehr verschieden, ungleichmässig und technisch veraltet. Sie ruhte dabei, wie überall früher, noch überwiegend, zu $^2/_3$, auf dem Grundbesitz, zu $^1/_3$ auf den übrigen Classen, während nach dem Einkommenverhältniss die Relation, wie man annahm, schon damals etwa umgekehrt hätte sein müssen. Diese sonstigen Besitz-, Berufs- und Erwerbsarten waren also viel niedriger, wenngleich ebenfalls sehr ungleichmässig und steuertechnisch mangelhaft besteuert. Diese Umstände, die Bedürfnisse der Landesverwaltung nach einem gleichartigen Steuersystem im ganzen Staatsgebiete und auch finanzielle Schwierigkeiten, das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen, drängten auf Reformen hin und führten zu denjenigen von 1821 ff.

S. Borst S. 1 ff., Schanz, Fin.arch. B. 2, S. 894 ff. In den 12 Gebieten des 66 Qu.-M. grossen Staatsgebiets mit noch nicht 200.000 Einwohnern damals gab es 50 verschiedene directe Steuern.

Bei der Reform (Gesetz über Steuerverfassung vom 29. April 1821) drehte sich der Interessenstreit auch hier in erster Linie um die Vertheilung der directen Steuerlast zwischen der grundbesitzlichen und der übrigen Bevölkerung, um die Beseitigung der ritterschaftlichen Grundsteuerfreiheiten, wie auch sonstiger Steuerfreiheiten, so der Beamten, um die Frage der endgiltigen Behandlung der Grundsteuer und deren Stellung im Steuersystem und um die Frage der vollständigeren und besseren Erfassung der gesammten, besonders der nicht grundbesitzlichen Bevölkerung durch geeignete directe Steuern. Man gelangte nach längeren Vorbereitungen und verschiedenen Versuchen in der Gesetzgebung von 1821 zu einem System der directen Besteuerung, welches aus einer allgemeinen Einkommensteuer als Hauptsteuer und einer fixirten reallastartigen, gegen bisher stark, auf weniger als die Hälfte, ermässigten Grundsteuer zur festen bleibenden Vorausbelastung des Grundbesitzes als Nebensteuer bestand. Die Grundsteuerfreiheiten wurden aufgehoben, doch im Falle ihres nachweisbaren Rechtsbestands gegen Entschädigung. Die sogen. „Einkommensteuer" war indessen eigentlich nur eine Reihe von directen Steuern, welche zum Theil mehr noch Ertragssteuern glichen, eine Zusammenfassung der von letzteren betroffenen Erträge zu einem einheitlichen

Digitized by Google

Einkommen-Ganzen und ein Schuldzinsenabzug u. s. w. fand dabei nicht statt. Eine förmliche Neukatastrirung für die Grundsteuer erfolgte auch nicht. Man begnügte sich mit der Bonitirung von Normalfluren nach Maassgabe der altweimarischen Instruction von 1726, um danach die Steuern in den verschiedenen Landestheilen auszugleichen, während innerhalb letzterer die bisherige Individualvertheilung der Grundsteuer unter den einzelnen Grundstücken verblieb. Dies ist die gegenwärtig noch bestehende sogen. „alte Grundsteuer". Die Präcipualbelastung des Grundbesitzes wurde mit dem alten geschichtlichen Bestande und der reallastartigen Wirkung der alten Grundsteuern auf den jetzigen Besitzer begründet.

S. Borst S. 5 ff., Schanz a. a. O. S. 394 ff. zu dem Gesetz vom 29. April 1821 das Regulativ vom 1. Mai und 17. Nov. 1821. Durch die Fixirung ist die alte Grundsteuer vollends eine Reallast geworden, allerdings nur für den alten Besitz, den sie schon bisher traf. Sie belastet ländliche Grundstücke und die Wohngebäude überall, sie wird aber auch nach alter Einsteuerungsmethode von 1726 auf neu in Cultur genommene Grundstücke und neue Häuser gelegt, weshalb der Ertrag etwas zunimmt, wie die Zahlen der Tab. 81 oben auch zeigen. Die Einkommensteuer traf das Grundeinkommen dann noch einmal, das also insofern einer Doppelbesteuerung unterlag. Die Belegung des Grundeinkommens mit der Einkommensteuer erfolgte aber zunächst nicht nach Ermittlung der wirklichen, als Einkommen geltenden Erträge, sondern in Form eines blossen Zuschlags zur Grundsteuer, in einer Höhe, welche nach der Annahme bestimmt wurde, dass das Einkommen des Grundbesitzes halb so hoch als dasjenige der übrigen Bevölkerung sei und demgemäss $^1/_2$ des Einkommensteuerbedarfs aufzubringen habe. Daneben wurde aber noch ein Erwerb aus der landwirthschaftlichen Thätigkeit als solcher, noch ausser dem Erwerb aus dem blossen Innehaben des Grundbesitzes, angenommen, das auch in der späteren Gesetzgebung als besonderes steuerpflichtiges Object festgehaltene sogen. „Feldgewerbe", das in einer Abtheilung der übrigen Einkommensteuer mit besteuert wurde. Eine practisch freilich nicht sehr wichtige Singularität der weimarer Steuerverfassung. Der betreffende Erwerb wurde und wird noch sehr niedrig veranschlagt, anfangs für jeden Einzelnen nach einem gleichen Einkommenbetrage, was natürlich den Einen zu hoch, den Anderen zu niedrig belastete, später mit Abstufung nach dem Umfang des Besitzes zwischen einem mässigen Maximal- und Minimal-Betrage des Einkommens, noch später wieder in anderer Weise (s. u. Borst S. 23 ff.).

Den Character der „Allgemeinheit" erlangte die an Stelle aller sonstigen bisherigen directen Steuern tretende neue Einkommensteuer dadurch, dass sie, noch neben der Präcipualbelastung des Grundbesitzes durch einen Theil der bisherigen Grundsteuer, eben das Grundeinkommen als solches noch einmal und ausserdem alle anderen Einkommenarten, von gewissen Befreiungen abgesehen (so mehrfach in Betreff des Einkommens bis zu 50 Thlr.) umfasste: diejenigen aus dem Gewerbe, aus ländlichen Pachten, aus Kapitalzinsen, aus Gehalten der öffentlichen Beamten, aus privater sonstiger Arbeit, also auch aus Löhnen. Die Einkommensteuer war nach dieser ihrer Allgemeinheit den übrigen damaligen und vielfach noch späteren meisten deutschen Steuerverfassungen voraus. Aber die Nichtberücksichtigung der Schulden, die natürlich auch für die verschiedenen Besitz- und Erwerbskategorieen ungleich wirkte, und die ungleiche Construction und Veranlagungsmethode der einzelnen Glieder des Systems liessen doch keine wirkliche Einkommensteuer aus dem Ganzen werden. Principiell wichtig war die Einführung einer Kapitalrentensteuer. Für dieses Glied bestand eine eigentliche Fassionspflicht, doch nur in Betreff der Angabe der ganzen Zinssumme, mit der noch in der späteren Gesetzgebung festgehaltenen Bestimmung, dass der Censit diese Summe offen schriftlich declariren und in verschlossenem Couvert dazu eine genaue Vermögensnachweisung fügen könne, die nur im Verdachtsfall unter bestimmten Cautelen von der Behörde

Digitized by Google

eingesehen werden konnte. Verheimlichungen waren mit Strafe bedroht (s. Borst S. 15). Auch Gehalte u. dgl. und persönlicher Arbeitserwerb war zu fatiren. Bei den übrigen Einkommenarten bestand dagegen nur Einschätzung nach gewissen Normen und Merkmalen, bei dem Grundeinkommen in angegebener Weise, bei Pachten nach einer Quote der Pachtsumme, bei Gewerben nach einem Schema von Orts-, Gattungs- und Betriebsumfangsclassen mit Stufen nach Einkommenhöhe. So hatte die Gesetzgebung von 1821 bereits die Unterscheidung von zwei Arten Einkommen bei der Veranlagung, fatirten und (von Behörden, wesentlich ohne Mitwirkung der Censiten) eingeschätzten, was später fortgebildet wurde und bis in die Gegenwart für das weimarische Einkommensteuersystem characteristisch geblieben ist. Das Ergebniss war eine wesentliche absolute und relative Verminderung der Besteuerung des Grundbesitzes und Erhöhung derjenigen der übrigen Besitz-, Berufs- und Einkommenarten (s. Zahlen darüber bei Borst S. 15, auf dessen eingehende Darstellung, der auch Schanz a. a. O. folgt, für Weiteres verwiesen wird).

§. 165. Das Ortsquotensystem und die Gestaltung der Steuerverfassung bis zum Gesetz von 1883. Die Klagen der nichtgrundbesitzenden Bevölkerung, besonders der Gewerbetreibenden, über die ihr ungünstige Verschiebung der Steuerlast und über die für sie geltende Veranlagungsmethode im Gesetz von 1821 veranlassten schon 1823 eigenthümliche Aenderungen. Man führte ein System der Ortsquoten in Verbindung mit der Repartition eines Gesammtsteuerbetrags ein, das im Laufe der Zeit dann in der Art seiner Durchführung wieder Veränderungen erfahren hat.

Die Grundzüge der etwas verwickelten Einrichtung sind die folgenden (s. Borst S. 16 ff., Schanz S. 897, am Klarsten, aber die verschiedenen Phasen der Entwicklung zusammenziehend G. Meyer S. 21). Zunächst wurden in jeder Ortschaft die fassionspflichtigen Einkommen (Gehalte, Pensionen, Zinsen, Renten, Erbzinsen u. dgl. m., auch Grundgefälle) nach Angabe des Censiten mit dem Steuersatz des Finanzgesetzes belegt (zuerst mit 8 Pfennig alter Währung vom Thaler): der sogen. erste Theil der Ortssteuerquote. Der so gebildete Steuerbetrag deckte dann einen entsprechenden Theil der gesammten Ortssteuerquote. Der Rest des Gesammtcontingents des Staats und jedes Orts war darauf von dem übrigen Einkommen, daher demjenigen aus Grundbesitz (ländlichen Grundstücken, Häusern), Gewerbe und Handel und dem sonstigen, nicht zur ersten Abtheilung gehörenden Einkommen (so nach dem Gesetz von 1869 und den folgenden (s. u.) aus dem Einkommen von Auszügen aus Landgütern, dann vom Feld- und Pachtgewerbe und vom Einkommen aus Privatdiensten) aufzubringen, und zwar nach dem Verhältniss von 5 : 8 zwischen Grundbesitz und übrigem hierher gehörigen Erwerb. Der Grundbesitz wurde dann nach Maassgabe seiner Grundsteuer mit dem erforderlichen Zuschlage belegt, um seine so gebildete Einkommensteuerschuld zu berichtigen, bis später (1851) auch bei ihm eine Einschätzung des Grundeinkommens jedes Censiten eintrat. Handel u. s. w. wurden von vornherein nach Einschätzungen des Einkommens jedes Censiten veranlagt, aber so, dass von der obersten Behörde für jeden Ort und jede dreijährige Finanzperiode nach Maassgabe der Einschätzungen in der letzten Periode und nach der Höhe des ausgeschriebenen allgemeinen Einkommensteuersatzes ein von diesen Censiten des Gewerbes u. s. w. aufzubringendes Orts-Steuercontingent gebildet wurde, dessen absolute Grösse daher anderseits vom etatmässigen Gesammtsteuersoll, bezw. eben von der Höhe des Steuersatzes der Periode mit abhing. So entstand der sogen. zweite Theil der Ortssteuerquote, vom „geschätzten" Einkommen, welcher Theil wieder in zwei Unterabtheilungen, vom Grunddeinkommen und vom übrigen zerfiel. Die Untervertheilung der Quote auf die einzelnen Censiten war Sache örtlicher Steuervertheiler, die zur Hälfte von der Obrigkeit, zur andern von der Gemeinde ernannt wurden. Zu

Digitized by Google

dem Zweck mussten aber diese, doch von dem Ortsinteresse leicht bestimmten Vertheiler die Individualeinkommen (bei den Gewerben noch bis 1851 nach etwas abgeändertem Classenschematismus, von 1851 an nach Schätzung des wirklichen Einkommens auf Grund des thatsächlichen Betriebsaufwands und der Grundlagen des letzteren) schätzungsweise feststellen. Diese Schätzungen dienten dann wieder für die folgende Finanzperiode der obersten Behörde (Staatsministerium) als Grundlage zur Festsetzung des Theils der Ortssteuerquote, welcher vom Gewerbe (später auch vom Grundbesitz) jeder Ortschaft zur Deckung des Gesammtsteuercontingents aufzubringen war. Es ist klar, wie G. Meyer a. a. O. richtig kritisirt, dass so das bei den Steuervertheilern mitspielende Localinteresse ihres Orts auf mässige Einschätzungen hindrängte, damit in der nächsten Periode die Ortssteuerquote mässig ausfiele. Dadurch gerieth so das ganze System dieser „Ortsquoten" und der Steuerrepartition in eine falsche Richtung, weshalb es trotz verschiedener Aenderungen (1851, 1869 und später, s. u.), die den Uebelständen abzuhelfen suchten, endlich 1883 aufgegeben wurde. Das ganze System, in einigen Beziehungen dem ehemaligen württembergischen (oben S. 209) ähnlich, ist immerhin seiner Eigenthümlichkeit halber als Versuch, das schwierige Problem der Steuervertheilung eigenartig zu lösen, von allgemeinerem finanzwissenschaftlichen Interesse. Für weitere Einzelheiten, so was die Veränderung in Zusammensetzung und Function der Steuervertheiler, der Competenz der höheren Behörden anlangt u. A. m. s. Borst und Schanz a. a. O.

Den Abschluss hat die Sache durch das revidirte Gesetz über die Steuerverfassung vom 18. März 1869 und das revidirte Gesetz über die Einkommensteuer vom 19. März 1869, mit den Novellen vom 7. Mai 1874, 18. April 1877, 24. Dec. 1880 zu letzterem Gesetz von 1869 erhalten (in Fin.arch. B. 2, S. 914 ff., 932 ff. in Gegenüberstellung mit dem wiederum revidirten Gesetz über die Einkommensteuer vom 10. Sept. 1883).

Das System der Einnahmen und die Steuerverfassung gestaltete sich so schliesslich, bis das letztgenannte Gesetz von 1883 in Kraft trat, folgendermaassen.

Es wurden nur bestimmte genannte Steuerarten als zulässig erklärt, die als Deckung des Staatsbedarfs, aber nur soweit die Einnahmen aus dem eigenen Vermögen und aus Hoheitsrechten nicht reichten, eintreten sollten, also unter principieller Festhaltung des lediglich subsidiären Characters der Steuern nach diesen sonstigen Einnahmen (Gesetz vom 18. März 1869, §. 1). Die zulässigen Steuerarten waren drei, die Grundsteuern (alte), die indirecten Steuern (etwaige betreffende Landessteuern neben den Zollvereins- und Bundessteuern), die allgemeinen directen Steuern, welche auf dem Einkommen ruhen. Von diesen waren die zweite und dritte Kategorie ausdrücklich nur subsidiäre zur ersten, d. h. sie traten nur ein, wenn der Ertrag der ersten nicht reichte, und die dritte ebenso wieder zur zweiten (Gesetz von 1869, §. 2). — Neben diesen allgemeinen Landessteuern blieben aber besondere directe und indirecte Abgaben als Zwecksteuern, für bestimmte Anstalten und Einrichtungen bestehen, darunter auch gebührenartige, wie Chausseegelder (die später aufgehoben worden sind), Gerichtssporteln u. A. m. (eb. §. 3). Bei den Bestimmungen über die subjective und objective Steuerpflicht (§. 4—6) sind diejenigen, welche fremde Personen und Quellen betreffen, genauer für jede Steuerart gefasst, den Landesverhältnissen gemäss ein wichtiger Punct. Zu den directen Steuern vom Einkommen werden unter den Staatsangehörigen auch die juristischen Personen ausdrücklich als steuerpflichtig erklärt. Die alte Grundsteuer wird zwar nicht als Reallast, wohl aber als unveränderliche Last bezeichnet, die weder einer Umlegung, noch Erhöhung, noch Ablösung unterliegt, also jedes betreffende Grundstück (und Haus) mit einem ein für allemal festen Betrage belastet. Die allgemeine directe Einkommensteuer wird nach den 4 Arten des Einkommens unterschieden, aus Grund und Boden, aus Zinsen u. dgl. m., aus Besoldungen u. s. w., aus Gewerbe und Erwerb überhaupt, einschliesslich Feld- und Pachtgewerbe (§. 13 eb.) und für diese Steuer wird ausdrücklich der Grundsatz, dass „alle Steuerpflichtigen im Verhältniss ihrer Leistungsfähigkeit getroffen werden" sollen, aufgestellt (§. 14). Unter den Befreiungen befinden sich singuläre Bestimmungen für das Personal des Oberver-

Digitized by Google

waltungsgerichts und der Gesammtuniversität Jena (§. 15. Nr. 8). Die Befreiungen wegen Niedrigkeit des Einkommens sind auf gewisse Fälle von Personen und Einkommenarten und bei diesen auf sehr niedrige Beträge (4—5, 15, 50 Thlr.) beschränkt (§. 15).

Das Gesetz vom 19. März 1869 mit seinen Novellen enthält die näheren Bestimmungen über die Organisation der Steuerbehörden, deren Competenzen und über das Ortsquotensystem in dessen Ausgestaltung in der letzten Zeit seines Bestands, daher mit denjenigen reformatorischen Abänderungen, durch welche den früheren, vorhin angedeuteten Uebelständen abgeholfen werden sollte. Die Hauptnorm für das ganze System der „Ortssteuerkapitalien" und „Ortsquoten" lautet in §. 4 also: „sobald feststeht, welcher Theil des Staatsbedarfs durch die allgemeine directe Steuer vom Einkommen zu decken ist, wird durch eine Vergleichung dieser Summe mit dem noch vorausgegangenen Ermittlungen für die nächste Finanzperiode [von 3 Jahren] anzunehmenden Gesammtsteuerkapital des Landes berechnet, wie viel Pfennige von jeder Mark steuerbaren Einkommens in einem jeden Jahre dieser Periode zu erheben sind, um jenen Bedarf zu decken. Diese Pfennigzahl wird in dem für jede Finanzperiode zu erlassenden Steuergesetze ausgeschrieben". Diese Pfennigzahl, d. h. eben diesen Steuersatz hatten direct aber nur die Censiten des fatirten Einkommens für dieses zu zahlen, bei denen die Steuer also Quotitätssteuer war.

Die Steuersumme von den Censiten des geschätzten Einkommens wurde dagegen aus der Anlegung der ausgeschriebenen Pfennigzahl an den vom Staatsministerium auf Grund der in der letzten Periode gewonnenen Erfahrungen für jeden Gemeindebezirk festgestellten Gesammteinkommenbetrag dieser Art Einkommens gebildet, die betreffende Ortssteuerquote, die daher ein Steuercontingent darstellt. Aus letzterem ergab sich dann erst wieder der wirkliche Steuersatz, den jeder einzelne hier Steuerpflichtige für sein geschätztes Einkommen zu entrichten hatte, ein Satz, welcher demgemäss von dem ausgeschriebenen etwas abweichen konnte (s. gen. Gesetz §. 4 ff.). Für die Censiten des geschätzten Einkommens hatte die Einkommensteuer also insofern in der That den Character einer contingentirten Repartitionssteuer. Das Gesetz enthält dann eingehende Vorschriften über die Fassionspflicht bei dem zu fatirenden Einkommen (§. 15 ff.), die für die Zeit beachtenswerth sind und strengere Grundsätze darstellen, als sie damals sonst noch auf diesem Gebiete üblich waren, so z. B. wenn nach §. 27 die Fassionen der Kapitalisten die einzelnen Forderungen genau angeben mussten; übrigens blieb es gestattet, Activkapitalien nur betreffs des jährlichen Zinsertrags offen zu fatiren, die Kapitalsummen selbst, für die der Nennwerth bei Werthpapieren maassgebend war, in verschlossenem Zettel, §. 32, 29. Die Strafen bei Hinterziehungen waren verschieden für Zinsen und für andres zu fatirende Einkommen bestimmt (§. 36). Genaue und sehr ins Einzelne gehende, wohldurchdachte Vorschriften betrafen dann das geschätzte Einkommen und das Verfahren dabei (§. 54 ff.). Eine eigentliche Fassionspflicht bestand dabei für die Censiten nicht, wohl aber die Pflicht den gesetzmässigen Einsteuerungsorganen, wie eventuell auch der Reclamationscommission alle zu einer richtigen Abschätzung erforderlichen Nachrichten und Auskünfte auf Verlangen zu ertheilen, wobei sich aber ausdrücklich die Behörden jedes inquisitorischen Eindringens in die Vermögens- und Creditverhältnisse zu enthalten haben (§. 61). Für die Einschätzung der einzelnen Arten des Einkommens, ländliche Grundstücke, Gebäude, Gewerbe und sonstige einzelne hierher gehörige Arten waren besondere Grundsätze im Gesetz aufgestellt (§. 62—71). Dabei sollte nunmehr auch bei den Grundstücken der wirkliche Reinertrag als steuerpflichtiges Einkommen ermittelt werden, ebenso beim Gewerbe, für dessen Einschätzung von der Benutzung des Classenschematismus jetzt abgesehen wurde. Das beim ländlichen Selbstbewirthschafter construirte sogen. Feldgewerbe wurde in neuer Weise eigenthümlich eingeschätzt, nemlich nach einem fingirten Lohn, den der selbst mitarbeitende Wirth eventuell für seine Thätigkeit beziehen könnte und nach einem fingirten Gehalte für Aufsichtsführung bei dem mit Lohnarbeitern oder Verwaltern arbeitenden Wirth (§. 67). — Entsprechend dem völlig verschiedenen Veranlagungsverfahren bei dem fatirten und dem eingeschätzten Einkommen war bei dem letzten ein eigenthümliches Berichtigungs- und Reclamationsverfahren eingerichtet (§. 72 ff.). Es war zunächst die Pflicht der vorgesetzten Behörde, nemlich des Rechnungsamts (der Steuerlocalcommission), die Arbeiten der Steuervertheiler auf ihre Gesetzmässigkeit zu prüfen, auf Abhilfe von Mängeln zu dringen, oder sie selbst vorzunehmen und Pflichtwidrigkeiten der Vertheiler zur gerichtlichen Bestrafung zu bringen. Ferner wurden die

Digitized by Google

Schätzungslisten zur öffentlichen Einsicht gestellt und jedem Steuerpflichtigen das Recht der Beschwerdeführung gegen die Einschätzung Anderer beim Rechnungsamte, — namentlich dies wohl als „Denunciationsrecht" bezeichnete Recht eine beachtenswerthe Singularität, — sowie schliesslich ein Reclamationsrecht in eigener Sache gegeben. Die Entscheidungen über die Denunciationen, wie über die Reclamation in eigener Sache erfolgten durch besondere Reclamationscommissionen für jeden Rechnungsamtsbezirk, die aus dem Vorstand des Rechnungsamts und 4 vom Bezirksausschuss für die Dauer einer Finanzperiode gewählten Mitgliedern, darunter ein zu den Censiten des fatirten Einkommens gehöriges, bestand (§. 73). Der Reclamant in eigener Sache konnte gegen den ihm gewordenen Bescheid noch weiter an das Staatsministerium in letzter Instanz reclamiren. — Von weiteren Einzelheiten sei nur noch die erwähnt, dass die in Kost stehenden Privatarbeiter zwar auch selbständige Steuersubjecte waren, aber für sie ihr Arbeitgeber in gewissen Fällen als Selbstschuldner für ihre Steuerquote einstehen musste, mit dem Recht, von seinen Arbeitern Vorweis der Steuerquittung zu verlangen, eventuell den Lohn entsprechend zu kürzen (§. 83).

Auch mit den neueren Verbesserungen fungirte das Ortsquotensystem nicht befriedigend. Die „geschätzten" Einkommen wurden eben doch nicht so scharf und weniger vollständig und richtig als die „fatirten" erfasst. Eine Zusammenfassung der verschiedenen Arten des Einkommens zu einem Ganzen erfolgte nicht, wonach die einzelnen Steuern des Systems daher immer noch mehr den Character besonderer Ertragssteuern, als wirklicher Einkommensteuern behielten. Die Unzulässigkeit des Schuldenabzugs war mit eine Folge dieser Sachlage, benahm dem ganzen System aber wiederum den Character eigentlicher Einkommensteuer. Die principielle Gleichheit des Steuerfusses, wenn sie auch practisch zwischen den fatirten und geschätzten Einkommen und zumal bei letzteren zwischen den Individualeinkommen gar nicht erreicht wurde, war ein weiterer Mangel, der allmälig mehr empfunden wurde; vollends bei der niedrigen Grenze der Steuerfreiheit wegen Kleinheit des Einkommens. Die Präcipualbesteuerung des Grundbesitzes durch die alte Grundsteuer konnte zwar als eine Art höherer Besteuerung des fundirten Einkommens gelten, aber bei dem reallastartigen Character dieser Grundsteuer doch nur mangelhaft. Wenn ferner auch historisch diese Präcipualbesteuerung des Grundbesitzes sich noch anders rechtfertigen liess, blieb es doch, zumal mit der grösseren Entwicklung des beweglichen und des Gewerbekapitals, eine Singularität, nur den Grundbesitz, nicht auch diese übrigen einer Extra- und Doppelbesteuerung zu unterziehen. Die angedeuteten Uebelstände und Mängel wurden denn auch immer mehr erkannt, und das führte zur weiteren Reform.

S. zur Kritik des ganzen Systems Borst, Abschn. VI passim und den ganzen kritischen Theil S. 39 ff. Schanz Fin.arch. II, S. 898 ff. Bei viel Vorzüglichem im Einzelnen und bei der Regelung mancher Puncte des Systems, auch bei dem Einschätzungsverfahren der geschätzten Einkommen in der Einkommensteuer nach den

Digitized by Google

Grundsätzen einer wirklichen Einkommensteuer, ist doch bis zuletzt das ganze System trotz seines Namens eben mehr ein „theilweise einkommensteuerartiges Ertragssteuersystem", nur ein sogenanntes, nicht ein wirkliches Einkommensteuersystem gewesen. Insofern war es von den reinen Ertragssteuersystemen anderer deutschen Länder doch nicht so abweichend, als man nur nach seinem Namen schliessen möchte und oft in der That geschlossen hat. Auch die Kritik scheint mir das nicht immer scharf genug beachtet zu haben. Ich kann daher doch das Verdienst dieser weimarer Gesetzgebung in der deutschen Einkommensteuerentwicklung nicht ganz so hoch stellen, als es Andere wohl gethan haben, ohne es damit völlig zu bestreiten.

§. 166. Reform von 1883. Uebergang zur wirklichen allgemeinen Einkommensteuer. Erst im Jahre 1883 ist es zu einer directen Besteuerung gekommen, welche den Namen einer wirklichen allgemeinen Einkommensteuer wahrhaft verdient, im Gesetz vom 10. Sept. 1883. Die hauptsächlichen Aenderungen gegen bisher bestanden in der nunmehrigen Bildung von Gesammteinkommen der einzelnen Censiten, in denen die Einkommen der einzelnen Quellen zusammengefasst wurden, in der damit erst rationell und practisch durchführbar gewordenen Gewährung des Schuldzinsenabzugs, in der Beseitigung des Ortsquotensystems, der Einführung einer mässigen Progression des Steuerfusses nach der Einkommenhöhe, gewisser Veränderungen des Veranlagungsverfahrens und der Commissions- und sonstigen Behördenorganisation. Aber an der bisherigen Unterscheidung zwischen fatirten und geschätzten Einkommenarten bei der Veranlagung und damit folgerichtig an gewissen Verschiedenheiten des Veranlagungsverfahrens, auch der Regelung der Declarationspflicht (Fassionspflicht), ist festgehalten worden. Ferner wurde auch jetzt noch kein allgemein steuerfreier Minimalbetrag vom Einkommen festgestellt (sogen. steuerfreies Existenzminimum). Ebensowenig ist eine allgemeine Verschiedenheit im Steuerfuss zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen, weder im Rahmen der Einkommensteuer, noch durch Hinzufügung einer anderen Steuer, zur allgemeinen Höherbesteuerung des fundirten Einkommens herbeigeführt worden. Es verblieb nur bei der übrigens nicht unbeanstandeten Präcipualbelastung des Grundbesitzes durch die alte Grundsteuer in bisheriger Höhe. Erst mit diesem Gesetz von 1883 ist die weimarer Einkommensteuer ein finanzwissenschaftlich und steuergeschichtlich wichtiges Glied in der neueren Entwicklung der deutschen Personal- und speciell Einkommensteuer geworden.

Ueber die Momente, welche zu der Reform von 1883 drängten, s. auch noch Borst's Schrift, besonders aber die Ausführungen von Schanz darüber auf Grund des Actenmaterials und der Landtagsverhandlungen, Fin.arch. II, S. 894—923, wo alle einzelnen wichtigeren und einige der nebensächlichen Puncte eine lehrreiche

Digitized by Google

Darstellung und Kritik finden. Dazu Ortloff a. a. O. Nur zur Ergänzung des Vorausgehenden wird hier Einiges über die Ausgestaltung der Einkommensteuer von 1883 noch hinzugefügt. Im Uebrigen muss auf das Gesetz selbst verwiesen werden, das im Folgenden keine vollständige systematische Darstellung finden kann, sondern aus dem nur besonders Beachtenswerthes hervorgehoben wird.

Die Kategorieen der zu fatirenden (anzumeldenden) und der einzuschätzenden Einkommen sind wie bisher gebildet. Während aber früher die Zinsen und Gewinnantheile von inländischen Actien- und anderen steuerpflichtigen Gesellschaften beim Actionär besteuert wurden und deshalb von ihm anzumelden waren, nur die nicht vertheilten Reinertragstheile bei der Gesellschaft selbst besteuert und daher von dieser anzumelden waren, wurde jetzt der ganze Gewinn der Gesellschaften, also incl. des vertheilten, bei diesen besteuert und war daher von ihnen anzumelden, während der Actionär dafür nicht mehr steuer- und anmeldepflichtig erklärt wurde (Gesetz §. 4. 48, s. u.). Die Doppelbesteuerung von Gesellschaft und Actionär u. s. w., für die Zinsen und Dividenden, wie im Königreich Sachsen, wurde nicht eingeführt (s. Schanz a. a. O. S. 912), das spätere preussische u. s. w. Compromissverfahren einer theilweisen Doppelbesteuerung der Dividenden u. s. w. (nemlich des einen gewissen Minimalbetrag übersteigenden Theils, wie über $3^1/_2$ % in Preussen), auch nicht. — Für die Steuerpflichtigen werden dann örtliche Einkommensteuerrollen aufgestellt, in welchen das Gesammteinkommen des Censiten erscheint, aber gesondert ermittelt und eingestellt nach den 3 Abtheilungen: 1) angemeldetes Einkommen, 2) durch Schätzung ermitteltes Einkommen aus Grund und Boden und Gebäuden, 3) ebenso ermitteltes übriges. Der nunmehr statthafte Abzug von Schuldzinsen erfolgt erst von diesem Gesammteinkommen durch das Rechnungsamt (Steuerbehörde) auf Grund der Anmeldung dieser Zinsen Seitens der Censiten, worüber genauere Bestimmungen erlassen sind (§. 14. überhaupt § 6 ff.). — Die Anmeldungspflicht bei dem zu fatirenden Einkommen hat halbjährlich stattzufinden und die Anmeldung gilt als stillschweigend erneuert, solange sie nicht rechtzeitig abgeändert oder Abmeldung erfolgt ist (§. 16. 15), eine Bestimmung schon der bisherigen Gesetze. Die gesetzlichen Vorschriften über die Durchführung der Anmeldungspflicht specialisiren dann näher nach Einkommenarten, wobei aber die bisherigen Bestimmungen meist bestehen bleiben konnten (so z. B. in Betreff der Zinsen u. s. w., Kapitalien, immer noch nach Nennwerth §. 24, auch ist bei Zinsen u. dgl. die Erlaubniss verblieben, offen nur den jährlichen Gesammtbetrag anzumelden, §. 27). Das Einschätzungsverfahren bei dem einzuschätzenden Einkommen und die Organisation der Behörden und Commissionen hat dagegen grössere Veränderungen erfahren (§. 31 ff.). Regelmässig bilden die Gemeindebezirke die Einschätzungsbezirke und erfolgt dann hier die Einschätzung unter Leitung des Rechnungsamts durch besondere Schätzungscommissionen. Diese bestehen aus 3—9 Mitgliedern, die aus gewissen Personenkreisen, theils von der Behörde ernannt, theils von Gemeindeorganen für die Dauer einer Finanzperiode gewählt werden (das Nähere in §. 32). Das Staatsministerium kann in die Commission einen Beauftragten, mit zur Vertretung der fiscalischen und sonstigen Staatsinteressen, deputiren, der dann regelmässig nur eine berathende Stimme hat (§. 31. 35). Die Schätzungscommission hat die erforderlichen Competenzen der Einsichtnahme in gewisse Acten der Behörden und der Vernehmung von Sachverständigen (§. 36). Auch bei dem abzuschätzenden Einkommen haben indessen die Censiten die Verpflichtung, wie bisher, den competenten Behörden und Commissionen auf deren Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu geben, wobei aber nach wie vor ein lästiges Eindringen in die Vermögens- und Creditverhältnisse unterbleiben soll. Für Arbeitgeber besteht dabei die weitere Pflicht, auf Erfordern über die Löhne u. s. w. ihrer Arbeitnehmer Auskunft zu ertheilen (§. 39), (die sogen. Meldangabe). Ausserdem hat aber nicht nur der Censit der 2. und 3. Einkommenabtheilung die Befugniss, sein wirkliches Einkommen anzugeben — die sogen. facultative Steuererklärung — sondern er kann auch zu einer solchen Erklärung vor dem Beginn der Einschätzung von der Behörde aufgefordert werden (§. 40). So abgegebene derartige Erklärungen sind dann zwar zu prüfen, aber wenn keine Bedenken bestehen, auch der Einschätzung zu Grunde zu legen (§. 43). Für die Einschätzung der einzelnen Arten des Einkommens sind noch nähere Vorschriften im Gesetze selbst (§ 45 ff.) gegeben, ähnlich wie bisher, mit Modificationen, immer mit dem Bestreben, die wirklichen einzelwirthschaftlichen Reinerträge, wie es eine wahre Einkommensteuer verlangt,

Digitized by Google

zu ermitteln. Bei den Actiengesellschaften u. s. w., die schon bisher eigene Subjecte der Einkommensteuer waren, ist die schon erwähnte Ausdehnung der objectiven Steuerpflicht auf die an Actionäre, Genossen u. s. w. vertheilten Zinsen, Dividenden, Gewinne u. s. w. eingetreten, woneben dann auch die nicht vertheilten Ueberschüsse, die zur Bildung von Reservefonds, zur Erweiterung der Anlagen, zur Schuldentilgung verwendet werden, steuerpflichtig sind (§. 48). Auch für das sogen. Feldgewerbe ist die subjective und objective Einkommensteuerpflicht in der Weise der letzten bisherigen gesetzlichen Bestimmungen geblieben (§. 49, altes Gesetz §. 67, s. o. S. 526). Das bisherige sogen. „Denunciationsrecht" gegen Einschätzungen Dritter (o. S. 530) besteht ebenfalls fort wie bisher (§. 53). Es wurden dann Einrichtungen zur sorgfältigen Prüfung der Schätzungen getroffen. Die Prüfung erfolgt zunächst durch die Steuerbehörde, das Rechnungsamt, dann durch besondere Prüfungscommissionen für jeden Bezirk, eventuell unter Mitwirkung eigener, vom Ministerium bestellter Commissare. Jene Commissionen haben den Vorstand des Rechnungsamts zum Vorsitzenden und 4 Mitglieder, die aus 8 vom Bezirksausschuss Vorgeschlagenen vom Rechnungsamt bestimmt werden (§. 54 ff.). Sie fungiren mit als Veranlagungscommissionen, sie prüfen, berichtigen die Einschätzungen und entscheiden über die Beschwerden gegen Einschätzung Dritter und über Beanstandungen der Eischätzungen Seitens des Rechnungsamts und der Prüfungscommissare (§. 88). Die Aufstellung des steuerpflichtigen Gesammteinkommens nach Abzug der Schuldzinsen (sogen. Einzelsteuerkapital) erfolgt dann wieder durch das Rechnungsamt (§. 60). Die Gemeindevorstände haben darauf den Pflichtigen die Einschätzung kundzugeben (§. 61). Berufungen des Censiten wie der Steuerbehörde (des Rechnungsamts, auch besonderer Prüfungscommissare) gehen an Berufscommissionen, je 1 in jedem der 5 Verwaltungsbezirke, bestehend aus einem vom Ministerium zum Vorsitzenden ernannten Beamten und 4 vom Bezirksausschuss für eine Finanzperiode gewählten Mitgliedern (§. 62 ff.). Diese Commissionen haben die erforderlichen Competenzen, können eventuell Eide oder eidesstattliche Versicherungen dem Censiten auflegen. Gegen ihre Entscheidung besteht für den Censiten wie für den Vorsitzenden der Berufungscommission nur noch ein Rechtsmittel, das der Beschwerde, und nur wegen unrichtiger Anwendung gesetzlicher oder Vollzugsvorschriften, bloss an die höhere Verwaltungsinstanz, das Staatsministerium, also nicht an einen Gerichtshof (§. 68). In Betreff der Steuerzahlungspflicht selbst ist die Bestimmung geblieben, dass Arbeitgeber (auch Dienstherrschaften) für die Steuerschuld ihrer mit in Kost stehenden Arbeitnehmer haften, mit dem Recht, entsprechende Lohnabzüge zu machen (§. 77). Mit Strafen wird bei diesem ganzen Steuersystem vornemlich der Censit bedroht, welcher zur Anmeldung seines Einkommens verpflichtet ist, und derjenige, welcher Schuldabzüge verlangt. Unterlassene oder unvollständige Anmeldungen werden mit dem 1—16-fachen Betrag der hinterzogenen Steuer, falsche oder zu hohe Schuldzins-Abzugsanmeldungen mit dem 4—16-fachen des so hinterzogenen Steuerbetrags geahndet (§. 79, 80). Strafen, die mit gewissen Beschränkungen — wonach nemlich die Strafe nicht über die letzten 4 Jahre hinaus vor dem Tode des Censiten zu berechnen ist — auf die Erben übergehen (§. 82). Daneben Ordnungsstrafen (§. 83). Bei Hinterziehungen verjährt die Strafverfolgung in 5 Jahren (§. 84). Das Strafverfahren richtet sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen für solche Fälle (§. 16, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1879 und Gesetz vom 25. März 1862). Besondere Bestimmungen betreffen noch die Eröffnung verschlossen eingereichter Anmeldung von Kapitalien u. s. w. (§. 88). Das neue Gesetz trat mit Anfang 1884 in Kraft, die bisherigen Gesetze der Materie von da an ausser Kraft.

Es liegt hier ein immerhin beachtenswerthes Beispiel einer eigenthümlichen Ausgestaltung moderner Einkommensteuer vor, weshalb darauf hier noch etwas näher eingegangen wurde. Namentlich die festgehaltene Unterscheidung angemeldeten und eingeschätzten Einkommens und die Verschiedenheit des ganzen Veranlagungsverfahrens danach zieht die Aufmerksamkeit auf sich. Man wird indessen doch nicht bestreiten

Digitized by Google

können, dass damit auch eine Incongruenz in der Veranlagung verschiedener Einkommenarten festgehalten wird. Es bestehen keine ausreichenden Bürgschaften dafür, dass die beiden Kategorieen des Einkommens gleich behandelt werden. Bei dem anmeldungspflichtigen Einkommen gilt als Regel, dass die bezügliche Angabe des Censiten die rechtliche Vermuthung der Wahrheit für sich hat, es wird der Censit daher ohne Weiteres nach dieser seiner Angabe veranlagt. Bei diesem Einkommen hat man es namentlich mit Besoldungen u. dgl. und mit Zinsen u. s. w. zu thun. Bei jenen bestehen einfache und sichere Controlmittel der Anmeldungen wenigstens grösstentheils, bei den Zinsen aber nicht. Die blossen Strafandrohungen bilden kaum ein ausreichendes Compelle richtiger Anmeldung, selbst nicht in Verbindung mit dem Uebergang der Strafen auf die Erben, zumal bei der Beschränkung, die hier eventuell eintritt (s. o., Gesetz §. 82). So erscheint eine nicht vollständige Erfassung der Erträge beweglichen Kapitals nicht unwahrscheinlich. Werden, wie zu vermuthen, trotz aller Cautelen die eingeschätzten Einkommen durchschnittlich auch zu niedrig angeschlagen, so wäre das Bedenken einer unzulänglichen Erfassung der Leihzinsen u. s. w. practisch zwar geringer, aber umsomehr erhebt sich dann das andere, dass bei diesem Veranlagungsverfahren wiederum die Festbesoldeten, die Beamten u. s. w., dann allein nach dem gesetzlichen Maass richtig getroffen werden. Und weitere Bedenken liegen in der anzunehmenden ungesetzlichen individuellen Verschiedenheit der Ergebnisse der Veranlagung bei den bloss geschätzten Einkommenarten und bei den anzumeldenden Zinseinkünften.

Eine Eigenthümlichkeit ist, dass die Steuerscala selbst nicht in das Gesetz aufgenommen ist, sondern auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen (einem eigenen sogen. Steuergesetz für jede Finanzperiode) beruht, womit dann auch auf diese Weise die Beweglichkeit des Steuerfusses durchgeführt wird. Mancherlei Meinungsdifferenzen drehten sich um die Scala, man wollte die Entscheidung auch ausser vom Steuerbedarf von den Ergebnissen des neuen Veranlagungsverfahrens abhängig machen. Die Scala hat kein steuerfreies Minimum und ist mässig progressiv (degressiv) bis zu einem die damalige Maximalhöhe in anderen deutschen Gesetzen noch ein wenig übersteigenden Höchstbetrage gestaltet worden.

Digitized by Google

S. darüber Schanz a. a. O., S. 913 ff. Gesetz vom 24. Dec. 1883. Die erste angenommene Scala erfuhr Abänderungen, indem alle Steuersätze um 0.2 % zeitweise ermässigt wurden. Sie war danach mit im Ganzen 9 Stufen (die erste bis 499, die letzte mit über 9000 M. Einkommen) 1.2 % bei Einkommen bis 499 M., 1.6 bei solchen von 500—699, 2 bei 700—999 u. s. w., 3 % bei 5000—6999, 3.2 bei 7000 bis 8999, 3.4 % bei über 9000 M., was für die kleinen Einkommen absolut und relativ, im Verhältniss zu den grösseren, sowie zu den betreffenden Steuersätzen anderer Länder (Preussen) ziemlich hohe Sätze ergiebt. Aber Finanzlage und Ausdehnung der wenig bemittelten Bevölkerung nach den gegebenen Wirthschaftsverhältnissen des Landes nöthigten zu dieser Scala, vollends solange man mit der Progression nicht weiter gehen wollte. Mit den Ergebnissen der neuen Veranlagung ist man im Ganzen zufrieden gewesen.

Erwähnt sei noch, dass die Besteuerung des Eisenbahnbetriebs nach Maassgabe der Staatsverträge darüber und im Uebrigen nach dem besonderen Gesetz vom 18. März 1873 erfolgt.

§. 167. Aenderungen von 1897 und später bezüglich der Einkommensteuer. Es war auch hier vornemlich die preussische Steuerreform von 1891 und deren Bewährung in den neuen Veranlagungsergebnissen, welche zur Fortbildung des Gesetzes von 1883 geführt hat, wobei man dann zugleich einzelne andere zweckmässig befundene und von der Erfahrung angerathene kleine Aenderungen eintreten liess. Dies geschah im Gesetz vom 2. Juni 1897. Der wichtigste Punct war die Ausdehnung des Declarationszwangs auch auf grösseres Einkommen (über 3000 M. und ohne Schuldabzug gerechnet) in der bisherigen Kategorie der sogen. geschätzten Einkommen. Das hat dann auch einige Veränderungen im Veranlagungsverfahren und in der Organisation und Function der Veranlagungsbehörden (Commissionen) veranlasst. Auch hierin hat man sich den preussischen Einrichtungen zum Theil mehr angeschlossen. Der allgemeine „sociale" Zug der neueren Gesetzgebung über directe Steuern, besonders über die Einkommensteuer, hat sich — ungeachtet gewisser finanzieller Bedenken, welche die erwünschte weitere Erleichterung der kleineren Einkommen wegen der Ausdehnung der betreffenden Volksclassen erschwerten — doch auch hier darin gezeigt, dass man zwar immer noch kein allgemeines steuerfreies Einkommenminimum gewährte, aber doch kleines Einkommen gewisser Art und in gewissen Fällen befreite, ferner bei besonderen die Steuerfähigkeit vermindernden wirthschaftlichen Verhältnissen in gewissem Umfange, freilich in viel geringerem als in Preussen, Erleichterungen zugestand und endlich die, auch jetzt noch nicht in das Gesetz selbst gekommene, sondern durch besonderes Steuergesetz für jede Finanzperiode geregelte Steuerscala mehr abstufte, nach unten zu die Steuersätze etwas ermässigte und nach oben zu die Progression weiter führte und erhöhte, bis auf 4 %, wie in Preussen.

Digitized by Google

S. den Aufsatz von Paulssen im Fin.arch. B. 15, 1898, S. 345 ff., worin die Hauptpuncte der Reform kurz zusammengefasst werden. Das Gesetz vom 2. Juni 1897 eb. S. 355 ff., in der Form der neuen Redaction des alten Gesetzes von 1883 mit den seitdem, zuletzt durch die Novelle von 1897 gebrachten Abänderungen. In manchen Puncten, formeller, aber auch materieller Art macht sich der Anschluss an das neue preussische Gesetz geltend. Das Meiste ist aber aus dem 1883er Gesetz einfach herübergenommen oder wenig geändert worden, so dass auf die vorausgehende Darstellung verwiesen werden kann. Nur Einzelnes, besonders aus den erfolgten materiellen Aenderungen des bisherigen Rechts, wird hier noch erwähnt.

In Bezug auf die subjective Steuerpflicht wird den Bestimmungen des Reichsgesetzes von 1870 wegen Doppelbesteuerung formell genauer Rechnung getragen, die Besteuerung der Ausländer präciser geregelt, die der nicht physischen Personen schärfer bestimmt (§. 4—8). Unter den Befreiungen (§. 8) finden sich die von Pensionen aller Art, Reichsversicherungsrenten, auch Auszügen aus Landgütern (Altentheile), von allen aber nur bis zum Betrage von unter 200 M., ferner von Zinseinkommen aus Sparcassengeldern für Kapitalbeträge von unter 500 M., dann noch für Personen unter 16 und über 60 Jahren Alters von Einkommen unter 200 M. aus Kapitalvermögen und sonstigen Renten. Die Angestellten der Universität Jena haben im bisherigen Umfang ihre Steuerfreiheit behalten. Einkommensteuerfrei ist ausdrücklich auch das Einkommen, auch der zu Bahnzwecken dienende Grundbesitz der Eisenbahnen, wofür die Eisenbahnreinertragsabgabe zu entrichten ist. Das steuerpflichtige Einkommen wird dann in 4 Abtheilungen wie in Preussen unterschieden, aber unter Beibehaltung der Einreihung aller Einkommen wieder in die beiden Kategorieen des anzumeldenden und des übrigen durch Schätzung zu ermittelnden Einkommens, im Ganzen in der bisherigen Weise (§. 11, 12). Nur sind auch bei letzterer Kategorie jetzt Steuererklärungspflichten angeordnet worden (§. 43 ff.). Wer nemlich im letzten Steuerjahre mit mindestens 3000 M. schätzungspflichtigen Einkommens (also eventuell nur des betreffenden Theils seines Gesammteinkommens) bereits veranlagt war und wer aus der Kategorie des schätzungspflichtigen Einkommens ausserdem von der Behörde besonders dazu aufgefordert wird, hat auch sein schätzungspflichtiges Einkommen nunmehr zu declariren, unter Androhung des Verlustes der Rechtsmittel gegen die Schätzung, wenn es es unterlässt, und eines Steuerzuschlags von 25 %, wenn er auf nochmalige besondere Aufforderung nicht declarirt (§. 43 ff., 48). Wie früher ist dann das Einkommen in die Steuerrolle der 3 Abtheilungen einzustellen (angemeldetes, durch Schätzung ermitteltes aus Grundvermögen, desgl. sonstiges) und vom Gesammtbetrage des ermittelten Einkommens dann erst durch die Steuerbehörde der Betrag der abzugsfähigen Zinsen und nunmehr auch gewisser anderer privatrechtlicher Lasten (so aus Leibrenten- und Auszugsverpflichtungen) abzuziehen (§. 15 ff.). Bei Steuerpflichtigen mit Jahreseinkommen unter 2500 M. (niedrig!) können Erleichterungen zur Berücksichtigung ungünstiger Wirthschaftsverhältnisse eintreten, indem das Steuerkapital „um den Betrag bis zu einem Viertel" (undeutlich!) ermässigt werden darf (§. 21). Die Bestimmungen über die Art der Erfüllung der Declarationspflicht in Betreff der Kategorie der anzumeldenden Einkommen sind im Ganzen wie bisher geblieben (§. 22—33), auch in dem Puncte, dass Zinsen u. s. w. offen (in Betreff des Jahresbetrags) und verschlossen (im Uebrigen) nach Wahl des Censiten angemeldet werden können (§. 33). Im Veranlagungsverfahren für das schätzungspflichtige Einkommen und in den bezüglichen Einrichtungen dafür sind einige Abänderungen erfolgt (Gesetz von 1883, §. 31 ff., Gesetz von 1897, §. 34 ff., s. bes. in Betreff der localen Schätzungscommissionen §. 32 des alten und §. 35 des neuen Gesetzes). Der Schätzungscommission ist jetzt mehr die Aufgabe der Voreinschätzung, wie in Preussen, gegeben worden. Die Prüfung und Feststellung der Schätzungen ist den Veranlagungscommissionen für jeden Rechnungsamtsbezirk übertragen, die an Stelle der früheren Prüfungscommissionen traten (§. 60 ff.), aber jetzt etwas anders gebildet sind (neues Gesetz §. 61, altes §. 55). Die Steuererklärungen, die neuen obligatorischen für die höheren unter den sonst geschätzten Einkommen und die immer zulässigen facultativen, werden zunächst vom Rechnungsamt (§. 50), dann von der Veranlagungscommission (§. 66) geprüft. Die materiellen Normen für die Einschätzung der einzelnen Arten des einzuschätzenden Einkommens sind zwar im Ganzen geblieben (§. 42 ff. des alten, §. 51 ff. des neuen Gesetzes), doch mit einer beachtenswerthen Aenderung in Betreff des selbstbewirthschafteten Grundbesitzes, wo früher der nach

Digitized by Google

der Ertragsfähigkeit voraussichtlich zu erzielende Reinertrag, jetzt der wirklich erzielte nach 3-jährigem Durchschnitt die Grundlage der Einschätzung bildet (altes Gesetz §. 45, neues §. 53). — In Betreff der Berufungen gelten wesentlich die bisherigen Bestimmungen (altes Gesetz §. 62 ff., neues §. 69 ff., mit einer kleinen Aenderung hinsichtlich der zu Mitgliedern der Berufungscommission zu wählenden Personen, altes Gesetz §. 64, neues §. 71). Letzte Beschwerdeinstanz ist nach wie vor das Staatsministerium (§. 75). Die Strafandrohungen für Hinterziehungen bei anzumeldendem Einkommen sind geblieben, nur bei solchen in Betreff des Schuldzinsenabzugs etwas ermässigt (1—16-faches, gegen bisher 4—16-faches, §. 85, 86). Folgerichtig sind aber jetzt auch Hinterziehungsstrafen angedroht, bei wissentlichen Unrichtigkeiten in der Steuererklärung, soweit diese beim geschätzten Einkommen vorkommt, falls dadurch Verkürzungen der Steuer herbeigeführt werden (§. 88, 4—16- und 1—10-faches). Das Maximum der Ordnungsstrafen, bisher nur 50 M., ist auf 300 M. erhöht worden (§. 90). (Eine Novelle vom 22. März 1899 hat in den Strafbestimmungen einen Punct abgeändert.) Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung hinterzogener Steuern verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben bis zur Höhe ihres Erbantheils über (§. 92). Strafen (bis 1500 M.) bedrohen auch die Verletzung des Geheimniss Seitens bei der Veranlagung betheiligter Personen (§. 94). Das neue Gesetz trat mit dem Beginn des Jahres 1899 in Kraft.

Der Steuertarif war schon vor dem Gesetz von 1897 durch das Steuergesetz vom 1. Mai 1895 für die Finanzperiode 1896—98 geändert worden und dieser nemliche Tarif ist dann auch in das Steuergesetz vom 25. Mai 1898 für die Periode 1899—1901 übergegangen. Er enthält danach 31 Stufen, beginnend mit 0.8 % Steuer bei Einkommen bis 300 M., 0.9 % bei solchem von 300—400 M. und steigt dann in weiteren 29 Stufen immer um 0.1 % bis auf 4 %, in Stufen von 100 M. bis zu 13—1400 M. Einkommen, dann in grösseren (zuerst 200, darauf 300, 500, 1000, 2000, 3000, 5000, 10.000 M. Einkommen mehr) bis zum Einkommen von 30.000 M. und mehr. Dabei wird also hier schon der höchste Satz von voll 4 % (da immer je 100 M. des betreffenden Einkommens mit dem steigenden Satz, zuletzt mit 4 % belegt werden) erreicht, der in Preussen erst annähernd (nicht voll) bei 100.000 M. und mehr eintritt. Bis 900 M. Einkommen bestehen so schon 6 Stufen mit zuletzt 1.6 % Steuersatz für 800—900 M. Einkommen. Gegen früher sind die unteren Stufen ermässigt worden. Nach einer besonderen, für thüringische Verhältnisse beachtenswerthen Bestimmung wird aber das Einkommen bis zur Stufe X (11—1200 M.), welches ausserhalb des Landes wohnende Besitzer aus inländischen Grundstücken, Gewerbeanstalten und gewerblichen Niederlassungen beziehen, immer mit 2 % (statt der Sätze von 0,8—1.9 %) besteuert (so schon nach dem früheren Steuerrecht, s. darüber Schanz im Fin.arch. B. 2, S. 916).

In den Sätzen und deren procentweiser Fassung in diesem Steuertarif ist aber seitdem noch eine Aenderung erfolgt. Die günstige Finanzlage ermöglichte es, zunächst wenigstens für die laufende Finanzperiode, bis incl. 1901, ein allgemeines „steuerfreies Existenzminimum" einzuführen, d. h. Einkommen bis 400 M. steuerfrei zu machen, auch sind die weiteren unteren Stufen ermässigt worden und zugleich ist man von dem, an sich rationelleren, Steuertarif mit Procentsätzen zu einem solchen mit festen Steuersätzen für gewisse Einkommenstufen übergegangen (Gesetz vom 22. März 1899). Die Sätze sind jetzt: 2.40 M. für 400—450 M. Einkommen, 3 für 450—500, 3.60 für 500—550, 4.80 für 550—600, 6 für 6—700, 7.20 für 7—800, 9 für 8—900 M. Sie steigen bei Einkommen von 900—3000 M. in Stufen von 100 M. um je 3 M. (3 %), von 3000—15.000 M. in Stufen von 300 M. um je 12 M. (4 %), von 15.000 bis 18.000 M. in Stufen von 500 M. um je 18 M. (3.6 %), von 18.000—24.000 M. und 24.000—30.000 M. in gleichen Stufen und bezw. je 21 (4.2 %) und 24 M. (4.8 %) und für höheres Einkommen für je 5000 M. um je 40 M. Die erwähnten, im Ausland wohnenden Besitzer u. s. w. werden aber nach wie vor auch für Einkommen unter 400 M. besteuert, in 4 Stufen (bis 50 M. Einkommen, 50—100, 100—200, 200—500) mit Sätzen von 0.60, 1.20, 1.80, 2.40 M. Ob dieser Tarif und insbesondere die Befreiung des Einkommens bis 400 M. in dem für die neue Finanzperiode von 1902 an zu erlassenden Steuergesetze verbleiben wird, muss sich erst noch zeigen.

Digitized by Google

Die Steuergesetze, welche für jede dreijährige Finanzperiode erlassen werden, entsprechen den strengeren Grundsätzen constitutionellen Staatsrechts, indem sie alle einzelnen Steuern, auch die indirecten, aufzählen unter Hinweis auf die bezüglichen Gesetze für jede dieser Steuern, wonach sie zu erheben sind, und die Steuererhebung danach für die Finanzperiode als bewilligt bezeichnen.

Auch in dieser neuesten Gesetzgebung eines deutschen Kleinstaats über Einkommensteuer ist die Annäherung an das bezügliche neue preussische Steuerrecht erfreulich. Die Abweichungen zu Ungunsten der Censiten der unteren Einkommenclassen gegen Preussen, die nach dem Gesetz von 1897 und auch noch nach dem von 1899 bestehen, erklären sich mit aus der Finanzlage und aus den allgemeinen Wirthschaftszuständen des Landes. Es fragt sich freilich, wie lange diese Staaten eine derartige Besteuerung der kleinen Leute angesichts der preussischen Verhältnisse werden aufrecht erhalten können. Die eigenthümliche geographische Configuration des Staatsgebiets erschwert das ohnehin. Mit der Progression des Steuerfusses wird man nicht weiter gehen wollen und können, solange das in Preussen, Sachsen nicht geschieht. Nur die Hinzufügung einer besonderen Besteuerung des fundirten Einkommens, das nach wie vor bloss beim Grundbesitz durch die alte Grundsteuer getroffen wird — soweit man davon nach dem oben Bemerkten bei dem reallastartigen Character dieser Steuer reden kann — könnte vielleicht die Mittel zur weiteren Befreiung oder Minderbelastung der kleinen Leute schaffen. An eine solche Besteuerung in einer oder der anderen Form ist auch wohl gedacht worden, doch noch kein Schritt in dieser Richtung erfolgt. Im Gegentheil ist sogar jüngst dem Drängen im Landtage nachgegeben und die alte Grundsteuer bis auf Weiteres für über ein Viertel ihres bisherigen Betrags (von $8^1/_3$ alten Terminen auf 6) ausser Hebung gesetzt worden. Die Beibehaltung der Unterscheidung angemeldeter und einzuschätzender Einkommen im Veranlagungsverfahren unterliegt, nach der nunmehrigen Einführung des Declarationszwangs wenigstens für höheres Einkommen zweiter Art, zwar nicht mehr ganz den oben angedeuteten Bedenken. Aber völlig scheinen mir diese nicht fortgefallen zu sein. Sollte eine vollständige Vereinheitlichung des Veranlagungsverfahrens, wie in den übrigen Staaten mit moderner Einkommensteuer, nicht doch den Vorzug verdienen?

Digitized by Google

f. Die übrigen 10 monarchischen deutschen Kleinstaaten.

§. 168. Vorbemerkungen. Es sind von solchen Kleinstaaten im heutigen Deutschen Reich noch folgende 10 aus der Legion der ehemaligen im alten Reiche verblieben. Sie werden hier in geographischer Gruppirung zusammengestellt, mit Angabe ihrer Gebiets- und Bevölkerungsgrösse, um zu zeigen, wie klein die Geltungsbereiche besonderer Steuerverfassungen hier sind. Zum Vergleich sind einige statistische Daten für die übrigen bisher behandelten Staaten und für die drei Freistaaten beigefügt.

Tab. 82.	Gebietsgrösse qkm.	Bevölkerung 1000 in 1895
Herzogthum Sachsen-Meiningen	2468	234
— — Altenburg	1324	180
— — Coburg und Gotha	1958	217
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	862	78
— — Rudolstadt	941	89
— Reuss ältere Linie	316	67
— — jüngere Linie	826	132
— Waldeck	1121	58
— Lippe (Detmold)	1215	135
— Schaumburg-Lippe	340	41
I. Zusammen: Gruppe der 10 kleinsten Monarchieen	11371	1231
II. 3 Freistaaten (Städte)	970	961
III. Gruppe der 6 grösseren Kleinstaaten [1]	32065	2139
IV. Gruppe der 6 Mittelstaaten [2]	147654	16093
V. Preussen	348607	31855
Deutsches Reich	540667	52280

Noch 10 verschiedene Steuerverfassungen, eigentlich 11 (da Coburg und Gotha keine einheitliche haben) auf einem Gebiete von 11.400 qkm mit noch nicht $1^1/_4$ Mill. Einwohnern, 7 bezw. 8 davon in Thüringen auf einem Gebiet von c. 8.700 qkm. mit 1 Mill. Bewohnern, mit Sachsen-Weimar 8 bezw. 9 mit c. 12.600 qkm. Gebiet und mit $1^1/_3$ Mill. Bewohnern, — zudem auf Staatsgebieten, deren Bestandtheile zum Theil ganz durcheinander und mit preussischen Gebietstheilen förmlich im Gemenge liegen! Wo mitunter die Staatsgrenzen mitten durch ein Dorf gehen! Es sind aber eben „historisch begründete" Verhältnisse. Auf eine grössere Unification auch der directen Besteuerung im Reiche, unter den heutigen Wirthschafts- und Verkehrsverhältnissen müssten diese Zustände, sollte man indessen meinen, doch durchaus hindrängen (s. u. §. 179). Aber jedes Ländchen, Regierung und Landtag in Uebereinstimmung, hängen an diesen wie an anderen ererbten particularistischen Eigenthümlichkeiten. —

Auf eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung im 19. Jahrhundert und der heutigen Ausgestaltung der Steuerverfassungen dieser kleinsten Kleinstaaten in der Weise wie im Vorausgehenden und noch in den letzten Abschnitten, welche die grösseren Kleinstaaten behandelten, muss ich aus mehrfach angedeuteten Gründen (so S. 445, 516) verzichten. Es soll im Folgenden nur eine ganz kurze Orientirung über die gegenwärtige directe Besteuerung, vornemlich auch nur über die übrigens auch ganz voranstehende Personal- (Einkommen-)Besteuerung dieser Staaten gegeben werden, nur mit gelegentlichen Bemerkungen über sonstiges Finanzielle.

Unvermeidlich muss aber zum Verständniss auch der Gestaltung der Besteuerung hier bei jedem Staate etwas näher auf das

[1]) Die oben behandelten 6: beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Weimar.

[2]) Mit Elsass-Lothringen, damit 6.

Digitized by Google

Domänenwesen und die eng damit zusammenhängende finanzielle Ausstattung der Fürstenhäuser eingegangen werden. In allen diesen Staaten hat man es mit mehr oder weniger vorherrschendem domanialwirthschaftlichen Finanzwesen zu thun, in welchem die directe und die sonstige Landes-Besteuerung nur eine Ergänzungsrolle spielt. Die Domanial-, namentlich die Forsterträge sind in diesen wie in den anderen Kleinstaaten meistens absolut und relativ sehr beträchtlich, allerdings aber anderseits auch die „Civillisten, fürstlichen Dotationen", dem Fürstenhause für seinen Aufwand durch besondere Vereinbarungen überlassenen Domanialerträge u. dgl. m. Diese Summen absorbiren regelmässig einen erheblichen Theil der gesammten Domanialerträge, auf die sie häufig speciell gelegt sind, oder nehmen sie ganz in Anspruch. Betrachtet man jene Dotationen gleichwohl, wie in anderen monarchischen Staaten, mit als Staatsaufwand, was in einzelnen Kleinstaaten nach den getroffenen Vereinbarungen und Gesetzen formell staatsrechtlich nicht richtig ist, so belaufen sich diese fürstlichen Einkünfte, Civillisten Dotationen u. s. w. auf hohe Kopfbeträge, 2—3 M. und mehr in den Kleinstaaten, gegen z. B. noch nicht $^1/_2$ M. in Preussen, noch nicht 1 M. in Baiern. Auch der höchste und höhere Verwaltungsapparat, die Central- und Ministerialdepartements sind in diesen Kleinstaaten unverhältnissmässig stark entwickelt und fallen dadurch mit ihren Kosten finanziell erheblich, relativ weit mehr als in Mittel- und vollends in Grossstaaten, ins Gewicht, trotz oft nur recht mässiger Besoldung der höchsten Beamten (Minister u. s. w.). Das Alles bedingt, dass trotz bedeutender Domanialerträge die Besteuerung, und zwar die nach Lage der Dinge vornemlich in Betracht kommende directe, ungeachtet ihrer blossen Ergänzungsrolle zu den anderen Einkünften doch ziemlich hoch ist, namentlich, wie in den thüringischen Staaten, gegenüber dem mässigen Volkswohlstand. Auch die Nothwendigkeit, die Besteuerung neuerdings bei vermehrtem eigentlichen Staatsbedarf ergiebiger zu machen, hängt mit diesen Verhältnissen zusammen. Indessen sind dies eben nothwendige Consequenzen des Kleinstaatenthums und der monarchischen Staatsform darin. Auch muss bei den fürstlichen Dotationen berücksichtigt werden, dass die betreffenden Fürstenhäuser gewöhnlich grosse Grundherren waren und, in welcher staatsrechtlichen Form auch ihre Dotationen neuerdings geregelt sein mögen, im Grunde doch die Domanial-, Kammer-

Digitized by Google

guterträge u. s. w. von Alters rechtlich in erster Linie für die Deckung des Hof- und Hausaufwands der Landesherrschaft bestimmt waren, auch in den Domänen sich viele Bestandtheile ehemaligen dynastischen Hausguts befinden (s. Fin. I, §. 214, 215). Es bleibt demungeachtet, wenn man hiernach die relativ hohen fürstlichen Dotationen und Kosten der Centralinstanz in diesen Kleinstaaten recht wohl erklären und auch rechtfertigen kann, freilich richtig, dass die Gesammtkosten für Hof und oberste Verwaltung in diesen Staaten eine weit mehr fühlbare Last als in grösseren Staaten und wenigstens indirect auf die Nothwendigkeit der Vermehrung der Besteuerung hier mehr als in letzteren Staaten von Einfluss sind. Das ist zum Verständniss neuerer Entwicklungen zu beachten (s. auch unten §. 179).

Das legislative Material über die Besteuerung, besonders die wichtigste, die directe Personalbesteuerung, sowie zum Theil auch über andere finanzielle Verhältnisse liegt auch für diese Staaten grossentheils im Finanzarchiv vor. Es ist eines der vielen Verdienste von G. Schanz, es gesammelt und, zum Theil in verarbeiteter Form, in seinem trefflichen Finanzarchiv leicht zugänglich gemacht zu haben. Wesentlich mit nach diesem Material sind die folgenden, absichtlich so kurz als möglich gehaltenen Skizzen entworfen worden, bei denen mir auch das Marquardsen'sche Handbuch des öffentlichen Rechts stellenweise gute Dienste geleistet hat. Vieles musste indessen aus den Gesetzsammlungen selbst ergänzt werden, die ich sämmtlich dafür genauer durchgesehen habe. Für Weiteres und Einzelheiten kann sonst meistens auf das Finanzarchiv verwiesen werden, dessen wichtigere Aufsätze im Folgenden citirt werden. Im Gothaer Hofkalender werden die Etats dieser Kleinstaaten meistens in verhältnissmässig grosser Specialisirung mitgetheilt.

§. 169. Sachsen-Meiningen.

Das Land hat eine höchst sonderbare, den südlichen thüringer Wald wie ein Kranz umziehende Form und noch einige Exclaven. v. Reden, Finanzstatistik I, 2. Abth., S. 1421 ff., passim, nur wenige Notizen. Staatsrecht im Handbuch des öffentlichen Rechts III, 2. Halbb., 2. Abth., S. 31 ff. Daselbst über die Finanzverwaltung S. 54 ff. Abhandlung von Kircher. Eine ganze Litteratur hat der Mitte des 19. Jahrhunderts lange Zeit spielende „Domänenstreit" zwischen Fürstenhaus und Land hervorgerufen, s. darüber Kircher a. a. O. S. 57 fl. und aus jener Litteratur u. A. H. A. Zachariä, die Rechtsverhältnisse des fürstlichen Kammerguts, besonders in Sachsen-Meiningen, 1861 (für die fürstliche Auffassung), Reyscher, die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern, 1863 (für die Auffassung des Landes), Heinze, Domänenfrage in Sachsen-Meiningen, Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1863 (weitere Schriften s. bei Kircher S. 31). Der Streit drehte sich namentlich um das Eigenthumsrecht an den Domänen und um das Maass und die Rechtsform der Mitverpflichtung der Domanialerträge zur Deckung des Staatsbedarfs. Dieser Streit ist von allgemeiner rechtshistorischer und staatsrechtlicher Bedeutung für die Rechtsfragen in Bezug auf Domanialvermögen, bezw. Kammergut in Deutschland, freilich aber auch ein unerfreuliches Stück noch neuester deutscher Kleinstaatsgeschichte gewesen. Er hat schliesslich im Wege des Vergleichs nach Gesetz vom 20. Juli 1871 seine Erledigung gefunden (s. Kircher S. 60 und schon Fin.wiss. I, S. 518). Die durch das gen. Gesetz geschaffene staatsrechtliche Ordnung ist eine eigenthümliche Form der Auseinandersetzung zwischen Fürstenhaus, bezw. Landesfürsten und Staat (Land) und der Regelung der Verhältnisse der Kammer- und der Landescasse. Nach Lage der Dinge, bei dem grossen Umfang und Ertrag des Domaniums, namentlich der Forsten, wirkte die getroffene Entscheidung auch auf die Landesfinanzen und indirect auf den Steuerbedarf nicht unwesentlich

Digitized by Google

mit ein. S. über die Nutzbarmachung der fiscalischen Landgüter (Domänen) den Aufsatz von Ziller im Fin.arch. Bd. 12, 1895, S. 641—649, mit Statistik; ferner Ziller's Aufsatz die fiscalischen Griffelbruche im Herzogthum Sachsen-Meiningen, eb. B. 13, 1896, S. 159—168 und von demselben den Aufsatz die Domänenforstverwaltung des Herzogthums Sachsen-Meiningen eb. S. 169—176, mit Statistik. — Ueber die Besteuerung Kircher a. a. O. S. 55. Einkommensteuergesetz vom 18. März 1890 nebst Ausführ.-Verordn. vom 25. April 1890 in Fin.-arch. B. 7, 1890, S. 524—558. Begründung daselbst S. 554 ff., Aufsatz von Ziller darüber Fin.arch. B. 12, S. 650—661, mit Steuerstatistik, auch B. 12, S. 79 ff. (Gesetz vom 19. Febr. 1900, Steuerfreiheit bis 700 M.) Gesetz über Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 25. Juni 1885, Fin.arch. B. 13, 1886, S. 240 ff. Ueber die directen Steuern überhaupt und jüngste Reformfragen (1899) Fin.arch. B. 17, S. 457 ff. Erbschaftssteuergesetz vom 15. Juni 1867, 20. Mai 1885, Daten darüber und Ertragsstatistik mehrfach im Fin.arch., s. Register unter dem Wort. — Gesetz vom 9. Juli 1879 über die Finanzen, bes. die Rechte der Landesvertretung dabei. — Im Folgenden nur eine kurze Characteristik der Finanzen und Steuern und bloss über die Einkommensteuer einiges Weitere, mit Beschränkung auf maassgebende characteristische Hauptpuncte.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen wird in der Finanzverwaltung und im Etat noch zwischen Domänen- und Landescasse mit eigenen Einnahmen und Ausgaben unterschieden. Von besonderer finanzieller Bedeutung ist hierfür das erwähnte, den Domänenstreit entscheidende Gesetz vom 20. Juli 1871 geworden.

Die eigentlichen Staatsausgaben, einschliesslich der Matricularbeiträge an das Reich, aber ohne die Dotation des Fürstenhauses, lasten auf der Landescasse, die an Einnahmen die Ueberweisungen vom Reich, die Landessteuern, Gebühren, auch die Einnahmen von den Eisenbahnen und die Hälfte der Domänenüberschüsse bezieht. Die Domänencasse hat als Einnahmen die Roherträge der Domänen, Forsten, gewisser Gewerbeanstalten, als Ausgabe die Betriebs- und Verwaltungskosten dieser Einnahmezweige, auch Antheile an den Kosten der obersten Staatsbehörden (Ministerium) und die Dotation des herzoglichen Hauses. Die Staatsschuld belastet überwiegend die Landescasse. In dem Gesetz von 1871 wurde nun bestimmt, dass die herzogliche Familie für ihren Aufwand aus dem Ertrag der Domänen 230.000 fl. (394.286 M. jetzt) beziehe, eine nur mit Zustimmung des Landtags erhöhbare, mit der des Herzogs verminderbare Summe, dass der Domänenetat mit Zustimmung des Landtags — nicht bloss mit seinem Beirath, auch ein strittiger Punct — festgestellt werde und dass vom Ueberschuss der Domänencasse, nach Bestreitung der ihr obliegenden Verwaltungs-, dann der Betriebskosten und dieser Dotation des Fürstenhauses, je die Hälfte der Staatscasse und dem Herzog zufalle (s. Fin.wiss. I, S. 518 noch einige weitere Bestimmungen, Kircher a. a. O. S. 60). Nach dem Etat von 1897—99 (3-jährig. mit Jahressumme) war diese Hälfte auf 410.765 M. veranschlagt, d. h. auf über ein Viertel des Ertrags der directen Steuern (c. 1.506.000 M.) und über ein Achtel der Gesammteinnahmen der Landescasse (3.037.000 M., unter Abrechnung der Matricularbeiträge und eines Zuschusses aus den Cassenbeständen). Die gesammte fürstliche Dotation betrug daher etwas über 800.000 M., über die Hälfte des Steuerertrags und über ein Viertel der Gesammteinnahmen.

Die Haupteinnahmeposten der Landescasse sind die directen Steuern, gegenwärtig etwa die Hälfte der ordentlichen Einnahmen.

Im gen. Etat 1.505.790 M., neben rund 418.000 M. aus Gebühren und Strafen, 239.000 aus Eisenbahnen, 211.000 aus Verschiedenem, 252.000 aus Ueberschüssen von Einnahmen aus der Reichscasse über die Matricularbeiträge.

Die directen Steuern bestehen aus einer allgemeinen Einkommensteuer als Hauptsteuer, Grund- und Gebäudesteuer

Digitized by Google

und einer Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen als Nebensteuern. Erstere bringt etwa $^2/_3$ des Gesammtertrags der directen Steuern auf. Die Grund- und Gebäudesteuern sind wesentlich nach preussischem Muster eingerichtet und stellen eine Präcipualbesteuerung dieses Besitzes, bezw. des daraus hervorgehenden fundirten Einkommens in Form von Ertragssteuern dar. Die Einkommensteuer ist durch Gesetz vom 18. März 1890 an die Stelle der früheren Classen- und Einkommensteuer getreten, welche im Ganzen, aber schon mit einigen bemerkenswerthen Abweichungen, der früheren bezüglichen preussischen Steuer entsprach. Die neue einheitliche Einkommensteuer war ein Fortschritt in der Richtung, welche die neuere Einkommensteuer, besonders seit der Reform von 1891 in Preussen, in Deutschland allgemein eingeschlagen hat, und das bezügliche Gesetz verdient als Beispiel einer ganz guten Gesetzgebung dieser Art Beachtung. Die Steuer stimmt in ihrer Structur und Einrichtung danach mit den neueren betreffenden Steuern überein, hat aber auch einzelne Besonderheiten.

In der früheren Classen- und Einkommensteuer nach Gesetz vom 18. Juli 1867 und Novellen dazu von 1869 und 1874 hatte die Classensteuer schon eine Ausbildung mehr im Sinne der Einkommensteuer erhalten. Sie hatte noch kein steuerfreies Existenzminimum. In den 1880er Jahren war aber die unterste Steuerclasse ausser Hebung gesetzt, die beiden nächsten ermässigt worden. Eine weitere Befreiung, bezw. Ermässigung der unteren Stufen war als Bedürfniss anerkannt worden. Es bestand ferner schon in diesem Gesetz eine facultative Declaration des Einkommens, wobei falsche Angaben und ebenso derjenige Censit, der zu niedrig eingeschätzt worden war und nicht alsbald davon Anzeige gemacht hatte, mit Strafen bedroht waren. Zwischen Classen- und Einkommensteuer wurde wie in Preussen bei der Einkommengrenze von 1000 Thlr. unterschieden. Der Steuersatz war bei 5—600 M. Einkommen 6 M., also 1 % der Obergrenze und stieg allmälig nach dem Princip der Degression, bei 1500 bis 1600 M., wo er 36 M. oder $2^1/_4$ % der Obergrenze, bei 1900—3000 M. 72 M, oder $2^2/_5$ %, in der Einkommensteuer im Allgemeinen auf c. 3 %, aber etwas verschieden nach den Einkommenstufen, höher für die Untergrenze als die Obergrenze einer jeden. Die Einschätzung erfolgte in verhältnissmässig grossen Einschätzungsbezirken, den 4 Kreisen des Landes, durch Einschätzungscommissionen, die aus dem Landrath, den städtischen Bürgermeistern und vom Kreisausschuss gewählten Steuerpflichtigen gebildet waren, mit mindestens 18 Mitgliedern. Es war als Mangel empfunden, dass diese Bezirke zu gross und den Commissionen die persönlichen Verhältnisse der Censiten zu wenig bekannt waren. Daraus und in Verbindung mit den, wenn auch niedrigeren, doch noch zu hohen Steuersätzen der Classensteuer, besonders in den unteren Stufen, ergab sich eine zu starke Belastung der unteren und mittleren Classen und der Censiten mit offenkundigem Einkommen oder mit richtiger Angabe ihres Einkommens.

Das Gesetz von 1890 hat diese Puncte zu verbessern gesucht. Es wurden kleinere Einschätzungsbezirke, regelmässig 1 für jede Stadt- und Landgemeinde und Commissionen dafür gebildet, der Vorsitzende dabei von der Staatsverwaltung ernannt, regelmässig in der Person des Vorstands der sogen. Amtseinnahme (Rentamts), wodurch man die Garantie für gleichmässige Veranlagung im Amtseinnahmebezirk für die verschiedenen Einschätzungsbezirke gegeben zu haben glaubt. Steuerfrei ist das Einkommen von unter 600 M. (mit Ausnahmen), (seit 1900 bis 700 M.) für die Gemeindeumlagen werden aber auch kleinere Einkommen, diese in 4 festen Stufensätzen 1, 2, 3, 4 M. Jahressatz, besteuert (Art. 71, doch müssen in unterster Stufe Personen unter 16 und über 60 Jahre Alters freigelassen werden). Der Steuertarif ent-

Digitized by Google

hält zwar Einkommenstufen, aber hat den Steuersatz durchweg in Procenten (.... Mark von 100 M. Einkommen) angesetzt, um die verschieden hohe Besteuerung des Einkommens an der Ober- und Untergrenze einer Stufe zu vermeiden, was allerdings gegenüber einem festen Steuersatz für jede Stufe das Bessere ist. Die neue Steuer ist durchweg eine solche, welche nach dem ziffermässig bestimmten Einkommen jeden Censiten belastet, die frühere Unterscheidung zwischen Classen- und Einkommensteuer ist fortgefallen. Der Tarif ist ein progressiver (degressiver), beginnend mit 0.8 % bei Einkommen von 6—700 M., 1 % bei solchem von 7—800, weiter steigend z. B. bei Einkommen von 1000—2000 M. auf 2.3, von 2800—3000 auf 2.9, von 3000—6000 auf 3, dann noch weiter bei Einkommen von 6000—9000 M. auf 3.1, von 9000 bis 12.000 auf 3.2 u. s. w., bei 30—33.000 M. auf 3.9 und bei höherem auf 4 %, welcher neuerdings üblich gewordene Maximalsatz also schon bei diesem Einkommen, in Preussen, Sachsen erst bei dem von 100.000 M. erreicht wird. Gegenüber dem früheren Gesetz ist die Steuerlast durch den neuen Tarif mehr von den unteren auf die oberen Einkommenstufen verschoben worden, was ein Ziel der Reform war. Berücksichtigung ungünstiger wirthschaftlicher Verhältnisse durch niedrigere Ansetzung des steuerpflichtigen Einkommens oder Freistellung ist bis zu 3000 M. Jahreseinkommen statthaft (Art. 51). Die Pflicht zur Steuererklärung ist unbedingt und allgemein bei Einkommen von jährlich 40 M. und mehr aus Kapitalvermögen, also etwa bei 1000 M. Besitzes von letzterem, ausgesprochen. Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Einschätzungscommission muss aber jeder Censit mit einem nicht zweifellos unter 1500 M. bleibenden Einkommen jeder Art und im Falle dessen Befähigung zur Bezifferung seines Einkommens zu vermuthen ist, declariren, unter Androhung des Verlustes des Berufungsrechts bei Unterlassung der Steuererklärung (Art. 31—33). Ausserdem steht es überhaupt jedem Censiten frei, sein steuerpflichtiges Einkommen anzugeben (Art. 34). Strafbar sind wissentlich unrichtige Angaben, die zur Verkürzung der Steuer führen, aber auch jetzt noch, wie im früheren Gesetz, der Fall, wo ein Censit, der keine Steuererklärung abgiebt und in Folge dessen zu niedrig eingeschätzt wird, dies nicht selbst der Steuerbehörde alsbald anzeigt. Die Strafe ist das Vierfache des Jahresbetrags der Steuer, um die der Staat verkürzt wurde oder werden sollte, sie geht auf die Erben über, die Strafbarkeit verjährt in 4 Jahren (Art. 37). In eigenthümlicher und umfassender Weise wird der Grundsatz der Publicität befolgt, es wird die Steuerrolle jedes Orts eine Zeitlang zur Einsichtnahme für die Steuerpflichtigen gestellt. Von diesem Acte an, nicht erst von dem Zeitpuncte der übrigens auch erfolgenden Behändigung des Veranlagungsschreibens an den Censiten, läuft die Berufungsfrist. Durch die Publicität der Steuerrolle, in welcher die für die Veranlagung jedes Censiten maassgebenden wirthschaftlichen Momente enthalten sind, will man aber auch absichtlich den Censiten die Gelegenheit der gegenseitigen Controle geben, um so eine richtigere Einschätzung, besonders wieder der Wohlhabenderen, zu garantiren (Art. 54, s. Ziller a. a. O. S. 655). Die übrigen Bestimmungen des neuen Gesetzes entsprechen im Wesentlichen den Grundsätzen der neueren deutschen Gesetzgebung über allgemeine Einkommensteuer, wobei nur Einzelnes in besonderer Weise normirt ist. Die subjective Steuerpflicht umfasst daher auch gewisse juristische Personen, Actien- und andere Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften, ohne Gewährung einer steuerfreien Rente bei den Actiengesellschaften u. s. w. Da die Actionäre auch für Zinsen und Dividenden voll besteuert werden, besteht wie in Sachsen in solchem Falle materielle Doppelbesteuerung. Die objective Steuerpflicht ist ebenfalls in üblicher Weise geregelt, daher namentlich mit dem Recht des Abzugs von Schuldzinsen und anderen rechtsverbindlichen laufenden Lasten. Die dem Staat zu zahlende Grund-, Gebäude-, Hausirgewerbesteuer darf abgezogen werden, nicht aber die Gemeindeabgaben, ausdrücklich auch nicht Lebensversicherungsprämien, wohl aber gewisse Fachversicherungsprämien. Für das Veranlagungsverfahren und die bezügliche Organisation der Behörden und Commissionen sei auf das Gesetz selbst verwiesen (Art. 39 ff.). Erwähnt sei, dass Arbeitgeber und Dienstherren verpflichtet sind, über Lohn, Gehalt u. s. w. ihrer Arbeitnehmer auf Verlangen Auskunft zu ertheilen (Art. 47). Letzte Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Berufungscommission (Art. 57 ff.) ist für den Steuerpflichtigen wie für den Vorsitzenden der Einschätzungscommission das Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen (Art. 62). Jahressteuersumme 1895 (Veranlagung) 919.000 M., etwas über 4 M. auf den Kopf. Jungst, 1899, ist der Gedanke, die Grund- und Gebäudesteuer aufzuheben

Digitized by Google

und dafür eine Ergänzungssteuer einzuführen, aufgetaucht, aber nicht durchgedrungen. Die Regierung stand dem ablehnend gegenüber und wollte lieber die Steuerfreiheit bei der Einkommensteuer bis 900 M. einführen. Doch ist es nur zur Ausdehnung dieser Freiheit bis 700 M. gekommen (s. Fin.arch. B. 17, S. 457, 463). — Aus der Erbschaftssteuer sei nur erwähnt, dass wie gewöhnlich bei uns die directe Linie und Gatten frei, Geschwister und nähere Seitenverwandte mit 4, gewisse entferntere mit 6, noch weitere und Nichtverwandte mit 9 % belegt sind. Ertrag 23—56.000 M. in den 1890er Jahren (Fin.arch. B. 15, S. 641).

§. 170. Sachsen-Altenburg.

Das Land zerfällt im Wesentlichen in zwei ganz getrennt liegende Stücke. v. Reden, Finanzstatistik I, 2. Abth., S. 1421 ff., wenige Notizen. Staatsrecht, Abhandlung von Sonnenkalb im Handbuch des öffentlichen Rechts, III, 2. Halbb., 2. Abth., S. 65 ff., daselbst über Kammergut u. s. w. und Auseinandersetzung des Fürstenhauses darüber S. 67, über die Finanzverwaltung S. 102—105, über die Steuern S. 103. Auch in diesem Kleinstaat hat eine eigenthümliche Regelung der Verhältnisse des Kammerguts und der finanziellen Dotation des Fürstenhauses, bezw. Herzogs stattgefunden, durch Gesetz vom 29. April 1874. Aus der neueren Steuergesetzgebung sind die wichtigsten Gesetze das über Gewerbe- und Personalsteuer vom 2. April 1850, an dessen Stelle grösstentheils das Gesetz über Classensteuer und classificirte Einkommensteuer vom 17. März 1868 trat, mit Novellen dazu von 1870, 1872, 1890, welches aber wiederum durch das neue Gesetz vom 24. April 1896 über allgemeine Einkommensteuer ersetzt worden ist. S. dasselbe im Fin.arch. B. 13, 1896, S. 801—821, nebst Ausf.-Verordn. vom 30. April 1896 eb. S. 821—824. Nur über diese Steuer im Folgenden einiges Weitere. Gesetz über Grund- (und Gebäude-)Steuer vom 21. Febr. 1855, nach vorausgegangenem vom 16. Sept. 1850 über Abschätzung des Grundeigenthums und vom 20. Jan. 1851 über Entschädigung für wegfallende Grundsteuerfreiheiten, über Fleischsteuer vom 17. Juli 1852, über Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 13. März 1878, über Grundbesitzwechselabgaben und über Erbschaftssteuer vom 29. Mai 1879, mit Novelle zu letzterer vom 18. Dec. 1885. Gesetz über Eisenbahnsteuer, soweit nicht Staatsverträge in Betracht kommen, vom 29. April 1872.

Im Herzogthum Altenburg besteht Cassen- und Etatseinheit nur für die eigentlichen Staatsausgaben und Einnahmen, unter Ausschluss von Dotationen u. s. w. des Herzogs und Fürstenhauses, seitdem durch das Gesetz vom 29. April 1874 zwischen Land und Herzog eine Regelung über das Kammervermögen stattgefunden hat.

Vordem hatte der Herzog eine vereinbarte Dotation aus dem Ertrag des Kammerguts (Domänen, Forsten u. s. w., auch gewisse nutzbare Regalien und Gerechtsame, die schon 1859 meistens an dem Staatsfiscus überlassen worden waren), bezogen, woneben dieser Ertrag nach den deutschen staatsrechtlichen Grundsätzen (Fin. I, 214, 215) für die Deckung der Landesbedürfnisse mit aufzukommen hatte. Die Dotation betrug um 1850 im Ganzen 115.000 Thlr., wovon 87.000 Thlr. bleibend für das herzogliche Haus, 15.000 auf die Lebensdauer des damaligen Fürsten, 13.000 Thlr. für öffentliche Zwecke (v. Reden, S. 1427). Durch das gen. Gesetz von 1874 wurde das domaniale Kammergut selbst getheilt, $^2/_3$ fielen dem Herzog, $^1/_3$ dem Lande zu, wogegen der Herzog keine weitere Dotation (Civilliste) noch sonstige Beiträge zu den Kosten seines Hofs und Haushalts mehr bezieht, das ihm zugefallene Gut aber auch von weiteren Verpflichtungen zur Deckung von Staatsausgaben befreit wurde. Es bildet ein domaniales Haus- und Familienfideicommiss, das für gewisse, erst seit 1831 dazugekommene Grundstücke des Domanialvermögens einkommensteuerpflichtig ist (Gesetz vom 24. April 1896, §. 4, Nr. 1). (S. Sonnenkalb a. a. O. S. 67.)

Unter den Staatseinnahmen stehen seitdem die Erträge des dem Lande zugewiesenen Domanialvermögens, das nunmehr reines Staatsvermögen ist. Zu diesem gehören auch noch verschiedene

Digitized by Google

fiscalische Betriebsanstalten, sowie Ueberschüsse und Gewinnantheile von Banken. Die Landesbesteuerung kann wegen dieser anderweiten Einkünfte auch in diesem Staate mässiger gehalten werden, als es sonst die Höhe des Staatsbedarfs erlauben würde.

Im Etat werden in Einnahme und Ausgabe die Antheile an Reichssteuern und die Ausgaben für das Reich (Matricularbeiträge) mit eingesetzt. Zieht man diese Posten ab, so verbleibt nach Etat für 1899—1901 eine Jahreseinnahme von 2.97 Mill. Mark, davon fallen auf Nutzungen aus Staatsvermögen und staatsfiscalischen Betriebsanstalten 1.115 (wohl nicht durchaus netto), aus Staatshoheitsrechten 0.405, aus Unterrichtsressort 0.057, aus „Steuern und Abgaben" 1.394, also nicht ganz die Hälfte, c. 45 %, der Landeseinnahmen, vom correct berechneten Nettobetrag der letzteren vermuthlich etwas mehr. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass die Dotation des Fürsten nicht im Staatsbudget steht. Die Staatsschuld ist in Kapital und Jahreskosten (74.000 M.) unbedeutend.

Die directen Steuern des Landes sind als nunmehrige Hauptsteuer die neue allgemeine Einkommensteuer, welche 1890/91 an die Stelle der früheren Classen- und Einkommensteuer getreten ist, als Nebensteuern die Grundsteuer, welche die Gebäude mit umfasst, eine Ertragssteuer in üblicher modernisirter Art, und die Hausirgewerbesteuer. Diese Steuern beruhen auf den oben genannten Gesetzen. Die Steuerverfassung ist demnach der Meininger und auch der Weimarer ähnlich. Die Realsteuer erscheint auch hier als Präcipuallast des Grundbesitzes in Ertragssteuerform. Die frühere allgemeine Personalsteuer von 1868 war der preussischen Classen- und Einkommensteuer nachgebildet. Die neue Einkommensteuer folgt dem neuen preussischen Vorbild und in einigen Puncten, abweichend von jenem, dem königlich sächsischen, und entspricht im Ganzen den gegenwärtigen Anforderungen der Wissenschaft und der rationellen Praxis.

Ich beschränke mich auf Hervorhebung einiger beachtenswerther Einzelheiten aus dem Gesetz von 1897. Subjectiv steuerpflichtig sind unter den juristischen Personen auch, wie bisher im Königreich Sachsen, die Gemeinden, nemlich wie Stiftungen mit juristischer Persönlichkeit, Anstalten und Personenvereine, für den Reinertrag ihres Grundbesitzes oder sonst werbend angelegten Vermögens, sowie für ihr Einkommen aus gewerblichem Betrieb. Actiengesellschaften und andere steuerpflichtige Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften sind neben den Zins und Dividende beziehenden Actionären voll steuerpflichtig, so dass also hier vollständige materielle Doppelbesteuerung, ebenfalls wie in Sachsen und abweichend von Preussen besteht. Ein steuerfreies Minimum ist zwar unter den Befreiungen (§ 4) nicht angeführt, aber im Tarif, dessen unterste Stufe mit über 60 M. beginnt, implicite gewährt, freilich nur in dieser Höhe. Aber nach einer Bestimmung beim Tarif bleibt für Einkommen bis 450 M., das lediglich aus Zinsen oder persönlicher Arbeit herrührt (nicht auch aus Grundbesitz, Gewerbe) und das einzige eines Censiten ist, die Steuer unerhoben. Schulden und Renten, welche auf steuerpflichtigen Einnahmequellen haften, sind abzugsfähig, auch die staatliche Grundsteuer, nicht, wie in Preussen, Lebensversicherungsprämien. Gewinne aus zu Speculationszwecken abgeschlossenen Geschäften sind, abzüglich etwaiger Verluste, auch bei nicht zu den Handel und Gewerbe treibenden Steuerpflichtigen nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maassgebenden Grundsätzen mit zu veranlagen (§. 13). Der

Digitized by Google

Steuertarif (§. 16) hat Steuerstufen und Monats- und Jahressätze dafür, er beginnt mit 60—300 M. Einkommen und 1.80 M. Jahressteuer, d. h. 3 (!) — 0.6 %, in 2. Stufe 300—450 M. mit 3 M., 1—2/3 %, in 3. mit 450—600 M. mit 4.20 M., 0.7 % der Obergrenze, dann 600—750 M. mit 6 M., 0.8 %, 750—900 M. mit 7.80, 0.866 %, 900—1000 M. mit 10.20 M., 0.971 % u. s. w., 1800—2100 M. zahlen 30 M., c. 1.43 % der Obergrenze, 2700—3000 M. 66 M., 2.2 %, 5700—6000 M. 171 M., 2.85 %, 9000—9600 M. 300 M., 3.12 %, 15.000—16.000 M. 576 M., 3.6 %, 28.500 bis 30.000 M. 1140 M., 3.8 %, 45 000—48 000 M. 1800 M., 3.75 %, alles höhere Einkommen trägt für je weitere 3000 M. 120 M. oder 4 %, so dass dieser volle Satz niemals ganz erreicht wird, aber die Steuerscala wird so schmiegsam. Dabei besteht jedoch die eigenthümliche Bestimmung, dass Einkommen von Personen mit eigener Haushaltung im Inlande, welches nicht sicher festzustellen oder geringer ist, als die Summe des regelmässigen Aufwands und Verbrauchs dieser Person, mit dieser Summe zu veranlagen ist (§. 15, mit einer weiteren Beschränkung). Wegen verminderter Leistungsfähigkeit können Censiten mit Einkommen bis 4800 M. um höchstens 3 Stufen herabgesetzt werden (§. 17). Aus dem Veranlagungsverfahren u. s. w. sei nur Folgendes erwähnt. Arbeitgeber haben auf Verlangen Auskunft über die Bezüge ihrer steuerpflichtigen Arbeitnehmer zu geben (§. 24). Censiten, die mit mehr als 3000 M. Jahreseinkommen bereiss veranlagt sind, sind auf öffentliche Bekanntmachung und Zustellung eines bezüglichen Formulars hin zur Steuererklärung verpflichtet (§. 25), andere auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Einschätzungscommission. Unterlassung der Erklärung ist mit Verlust der Rechtsmittel und Unterlassung nach neuer besonderer Aufforderung mit 25 % Steuerzuschlag, wie in Preussen, bedroht (§. 31). Wissentliche Hinterziehungen werden nach Lage des Falls mit Strafe vom 4—10-fachen Betrage der Verkürzung, bezw. der Jahressteuer geahndet (§. 50). Berufungen gehen regelmässig an eine Bezirkscommission in jedem Steueramtsbezirk und zwar zur endgiltigen Entscheidung, doch ist dem betroffenen Censiten eine Beschwerde darüber an das Finanzministerium „wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder der Ausführungsverordnungen" noch gestattet (§. 36, 38). — Die Erbschaftssteuer lässt ebenfalls die directe Linie und Gatten frei, belegt Geschwister und andere nähere Seitenverwandte mit 4, entferntere mit 5, Nichtverwandte mit 6 %. Ertrag in den 1890er Jahren 65—84.000 M. (nach Schanz' Tab. a. a. O.).

§. 171. Sachsen-Coburg-Gotha.

Richtiger: Sachsen-Coburg und Gotha, da eine völlige Staatseinheit nicht besteht, was auch für die Finanzen zu beachten ist. Der Staat ist in seinem jetzigen Gebietsumfang erst im Jahre 1826 gebildet worden, als 1825 die frühere Linie Gotha-Altenburg ausgestorben war und durch Vertrag unter den erbberechtigten übrigen sächsisch-ernestinischen Linien des sogen. Gothaer Gesammthauses eine neue Landvertheilung eintrat. Der Herzog des dabei verkleinerten Coburg bekam das Gotha'sche Land dazu (s. Näheres in der unten gen. Arbeit von Forkel S. 113). Die beiden Herzogthümer, Coburg, das kleinere, und Gotha liegen in ihrer Hauptmasse durch den Thüringer Wald von einander getrennt, sind auch jedes für sich nicht sonderlich arrondirt und haben ausserdem noch verschiedene kleine Exclaven, Gotha auch fremde Enclaven. Diese territorialen Verhältnisse haben, zwar nicht allein, aber doch wesentlich mit die Herstellung einer völligen Staatseinheit, damit auch einer vollen Finanzeinheit gehindert. Auch die Steuerverfassung hat Verschiedenheiten in beiden Herzogthümern bewahrt. Aus dem Finanzwesen ist sonst auch hier das Domänenwesen nicht nur von besonderer finanzieller Bedeutung, sondern auch von eigenthümlicher, wiederum in beiden Gebieten verschiedener staatsrechtlicher Ausgestaltung. S. darüber unten, über das Staatsrecht überhaupt die Abh. von Forkel im Handbuch des öffentlichen Rechts III. 2. Halbb., 2. Abth., S. 113 ff., über Finanzen S. 134. bes. über die Domänen S. 135—138. Einige finanzstatistische Notizen bei v. Reden a. a. O. S. 1423 ff. Im Finanzarchiv fehlt bisher eine Darstellung und Mittheilung der neueren Steuergesetze. Einzelne Notizen daselbst in den Abhandlungen von Schanz, B. 9 und B. 15 (bes. S. 307) über Besteuerung der Actiengesellschaften und Genossenschaften, ebenso in der Schrift Feitelberg's, Einkommenbesteuerung nicht-physischer Personen (1900) S. 35 ff., auch in dem Artikel von Gerlach, Einkommensteuer, im H. W. B. d. St, 1. Aufl., Bd. 3, S. 88 ff., 2. Aufl., B. 3, S. 407 ff.

Digitized by Google

Historisches über Grundsteuer in Hildebrand's Thüringer Statistik II, 1. Abth. (1871). S. 33 ff., über die Einkommensteuer (eb. auch in anderen thüringischen Staaten) im Jahrb. f. Nat.ök. B. 10 (1868), S. 462 ff. — Statistik in Mittheilungen des Statist. Bureau zu Gotha J.g. 1894, Heft 2. Veranlagung der Einkommen- und Classensteuer, auch Franz, Landwirthschaft in Thüringen 1896, S. 79.

Aus der Gesetzgebung werden hier nur wichtigere aus der neueren Zeit erwähnt. Sie sind bei den directen, besonders auch den Personalsteuern an Stelle früherer getreten zum Theil erst unter den Nachwirkungen der 1848er Periode. Die Hauptgesetze sind für beide Herzogthümer eigene, wenn auch zum Theil mit ähnlichen Bestimmungen. Coburg: Gesetze über Grundsteuer vom 25. Mai 1860, 26. Juni 1893, dazu über Erneuerung der Steueranschläge vom 19. Jan. 1867, 15. Mai 1888 (mit Abänderung vom 27. Aug. 1897), über Einkommen- und Classensteuer Gesetz vom 3. Dec. 1850 mit Novellen von 1858, 1866, 1868, 1870, ersetzt durch Gesetz vom 16. Juni 1874, das noch geltende. Dazu die Abgabegesetze, welche für die jetzt 2-jährige Finanzperiode die Steuersätze feststellen. Von anderen Steuergesetzen seien nur noch erwähnt über Erbschaftssteuer Gesetz vom 12. Mai 1880, 29. Nov. 1895. Gotha: Gesetz über Einkommen- und Classensteuer vom 31. Aug. 1850, ersetzt durch Gesetz vom 18. Jan. 1854, das mit verschiedenen Abänderungen durch Novellen noch geltende, so Gesetze vom 15. Juli 1858, 4. Dec. 1870, 22. Juli 1871, 10. Dec. 1877, 9. Aug. 1894, 22. Juni 1895, 16. Dec. 1899. Auch dazu die Abgabegesetze, welche für die jetzt ebenfalls 2-jährige Finanzperiode die Steuersätze für die Einkommen- und Classensteuer, wie für die Grundsteuer, die keine neuere Regelung erfahren hat, bestimmen. Gesetz über Wanderlagersteuer vom 22. Juni 1895. Erbschaftssteuer, Gesetz vom 3. Mai 1836, Stempelgesetz vom 1. Juli 1868. Neues gemeinschaftliches Berggesetz vom 23. Oct. 1899 mit Bestimmungen über Bergwerksabgaben, §. 182 ff., gemeinschaftliches Gerichtskostengesetz vom 28. Mai 1894 und 13. Dec. 1899, über gemeinschaftlichen Verwaltungsgerichtshof, der auch für gewisse Steuersachen competent ist, Gesetz vom 14. Nov. 1899. Im Folgenden nur einige Ausführungen über den Haushalt im Allgemeinen, die Domänen, die Personalsteuern.

Die beiden Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha haben einen gemeinschaftlichen Haushalt und Etat und zwei Specialhaushalte und Etats jedes für sich. Ein complicirter Apparat für ein Ländchen von noch nicht 2000 qkm und noch nicht $^1/_4$ Mill. Einwohnern, der selbst mit demjenigen der neueren dualistischen Einrichtung der Oesterreich-ungarischen Monarchie verglichen worden ist und in der That einige Aehnlichkeit damit, aber auch mit der Einrichtung von Bundes- und Reichshaushalten, sonst mit den Verhältnissen Oldenburgs (§. 145) hat. Die kleinen eigenen Einnahmen des gemeinschaftlichen Haushalts reichen nicht zur Deckung der Landesausgaben des letzteren aus. Das Deficit geht nach einem bestimmten Vertheilungsmaassstab in die Haushalte, bezw. Ausgabeetats der beiden Herzogthümer über und ist aus deren Sondereinnahmen mit zu decken. Dies Verhältniss erinnert an die Matricularbeiträge im deutschen Reichshaushalt und allerdings namentlich im österreichisch-ungarischen gemeinsamen, mit seiner Quotenfrage zwischen beiden Reichshälften, am meisten aber doch an die Beiträge der drei Landestheile („Provinzen") zu den Ausgaben des Grossherzogthums in Oldenburg.

Es hängt des Alles mit dem Staatsrecht des Landes eng zusammen. Das Land, d. h. beide Herzogthümer, bilden zwar jetzt ein untrennbares Ganze unter dem herzog-

Digitized by Google

lichen Hause, aber in der Verfassung (Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852) werden nur eine Reihe von Angelegenheiten und Einrichtungen als gemeinsame bestimmt, ein Kreis, der übrigens erweitert werden kann (§. 71, 72, s. das gen. Gesetz). Die übrigen Angelegenheiten sind Sache jedes einzelnen Herzogthums. (S. Forkel a. a. O. S. 114, 116, 128, 134, die Verfassung u. A. in Störk's Handbuch der deutschen Verfassungen, 1884. S. 441 ff.). Zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehören auch die Beziehungen zum Reiche, die im gemeinschaftlichen Etat unter den Ausgaben in den Matricularbeiträgen und anderen Kosten, unter den Einnahmen in den Ueberweisungen und den Verwaltungskostenvergütungen für Reichssteuern hervortreten, Summen, die sich ja in der Regel neuerdings annähernd compensiren. Abzüglich dieser Summen ist der jährliche Betrag der Ausgaben in der letzten Finanzperiode 1899—1901 rund 1.304.000 M. Nach Abzug der eigenen Landeseinnahmen dieses gemeinsamen Etats (meist Gerichts- und Verwaltungsgebühren und Abgaben, im gen. Etat 642 000 M.) blieb ein Deficit von 603.000 M. Dies ist nach dem Staatsgrundgesetz (§. 120) zwischen Coburg und Gotha im Verhältniss von $^8/_{10}$ und $^7/_{10}$ (also zufällig grade in der bisherigen österreichisch-ungarischen Relation) zu vertheilen und erscheint im entsprechenden Betrage bei den Ausgaben in den Specialetats beider Länder (im Etat für 1899—1901 mit rund bezw. 203.000 und 473.000 M., die angegebene Proportion, aber etwas höhere absolute Ziffer). S. über die Votirung des Budgets durch den gemeinschaftlichen Landtag, der sich aus den beiden besonderen Einzel-Landtagen Coburgs und Gothas bildet, Staatsgrundgesetz Abschn. V und VII, und Forkel a. a. O., bes. S. 134.

Unter den Einnahmen der beiden Länder bilden dann wieder die Domanial-, besonders die Forsterträge einen wichtigen Posten, doch da daran die herzogliche Casse in erheblichem Maasse Theil nimmt, einen relativ geringeren im Vergleich mit anderen thüringischen und sonstigen deutschen Kleinstaaten und auch im Verhältniss zur, wesentlich directen, Landesbesteuerung. Die Haushalte beider Herzogthümer sind daher auch in geringerem Maasse domanialwirthschaftlich, im doch überwiegenden Maasse steuerwirthschaftlich fundirt. Die Landesbesteuerung erreicht in Folge dessen eine ziemliche Höhe, besonders bei dem doch nur mässigen Volkswohlstand. Mitbedingt wird das, ausser durch die allgemeinen, in den Kleinstaaten einwirkenden Umstände, durch die starken Dotationen des herzoglichen Hauses aus den Domänen. Uebrigens sind in dieser Hinsicht die Verhältnisse wieder in beiden Ländern verschieden.

Ueber die Erträge der Domänen (einschliesslich Forsten, Kapitalzinsen) und die unmittelbar darauf lastenden Ausgaben für Betrieb und Verwaltung, für Domanialschulden (nur in Gotha) und besonders auch für Kirchen und Schulen u. A. m. wird ein besonderer Domänencassenetat aufgestellt, getrennt vom übrigen Staatshaushalt, und zwar wiederum für jedes Herzogthum apart. Er schliesst in der Finanzperiode von 1897—1900 mit einem Jahresüberschuss von 184.000 M. für Coburg und rund 837.000 M. für Gotha. Von ersterer Summe kommt je die Hälfte (92.000 M.) von letzterer etwa $^3/_8$ und $^5/_8$ je an das Land und den Herzog (bezw. 322.000 und 514.000 M., zur Erklärung unten). Dies beruht auf den eigenthümlichen Bestimmungen über das Domanialvermögen und dessen Erträge, die wieder für beide Länder verschieden sind. S. über diese complicirten Verhältnisse Forkel a. a. O. S. 135 ff. Die Hauptpuncte, die zum Verständniss der Staatshaushalte und der Stellung der Besteuerung darin gekannt werden müssen, sind folgende. Die Domänen u. s. w. waren als Kammergut auch in diesen Ländern wie überall in Deutschland in erster Linie für den Haus- und Hofbedarf des Fürstenhauses, darüber hinaus in zweiter Linie mit

Digitized by Google

für die Deckung von Staatsausgaben verpflichtet gewesen. Streitigkeiten darüber auch in Coburg, wie so oft in diesen Kleinstaaten, sind hier durch Gesetz vom 24. Dec. 1846 dahin entschieden, dass die Domänen als fideicommissarisches Familieneigenthum des herzoglichen Hauses (d. h. hier nicht nur der Coburger, jetzt Coburg-Gothaer Linie, sondern des sogen. Gesammthauses Gotha) anerkannt wurden, die Reinerträge aber zunächst für einen bestimmten Finanzweck (Schuldentilgung), nach einem späteren Gesetz von 1855 überhaupt bis 1919, zur Hälfte, von 1919 an zu einem Drittel dem Lande zufallen, zum anderen Theil dem Herzog. In Gotha war der Herzog 1849 auf Civilliste gesetzt, das Domänengut zu Staatsgut erklärt worden. Dies wurde aber durch einen Vergleich im Gesetz vom 1. März 1855 wieder abgeändert. Auch hier wurde das Domänengut als fideicommissarisches Eigenthum des Gesammthauses Gotha anerkannt, über die Vertheilung der Erträge zwischen Land und Herzog aber auch eine Vereinbarung getroffen. Danach erhält der Herzog zunächst für seinen Hof- und Haushalt 300.000 M., dann werden noch verschiedene Beiträge für die Staatscasse geleistet und erst der Rest wird hälftig zwischen Land und Herzog getheilt. In Coburg und Gotha bestehen auch über die Besteuerung des Domaniums verschiedene Bestimmungen. Apanagen u. dgl. sind in beiden Ländern aus der Dotation des Herzogs zu bestreiten, Witthümer und Nadelgelder in Gotha noch speciell weiter aus der Domänencasse. So ergiebt sich gegenwärtig die ungefähre Relation von $^3/_4$ und $^5/_8$ als Antheil an den Domänen-Reinerträgen von Land und herzoglichem Hause in Gotha. Der Domänencassenetat wird übrigens in beiden Ländern vom Landtage mit festgestellt. Ausser diesem Domanialgut giebt es aber noch eine dritte Kategorie, welche aus einer Ueberlassung ehemals kurhessischer Forsten im nunmehr preussischen Kreise Schmalkalden an den Herzog von Coburg-Gotha durch Preussen herrührt (1866). Dieses neue Domänengut gilt ebenfalls als fideicommissarisches Privateigenthum des Gesammthauses Gotha und als integrirender Bestandtheil des Domaniums beider Herzogthümer. Vom Reinertrag bezieht der Herzog $^1/_2$, jedes der Länder $^1/_4$ (s. Weiteres bei Forkel S. 137). Im gemeinschaftlichen wie in den beiden Specialhaushalten der Herzogthümer erscheinen so bei dieser Dotation keine weiteren Verwendungen für den Herzog und sein Haus.

Nach seinem Specialetat hatte Coburg jährlich (1899—1901) eine Einnahme von 943.000 M., wovon aus Steuern und Abgaben 581.000 M. herrührten, Gotha 2.053.000 Mark Einnahme, wovon 1.250.000 M. aus Steuern und Abgaben, in beiden Ländern also etwas über 60 %. Der Rest kommt aus Domäneneinkünften, sonstigem Staatsvermögen, Verschiedenem. Die Ausgaben Gothas waren aber über 200.000 M. höher, trotzdem die Last der auf der Staatscasse liegenden, ebenfalls getrennten Schuld in Gotha nur klein (6200 M.), in Coburg nicht unerheblich (164.000 M.) ist. Jene Steuern betragen auf den Kopf in Coburg fast 9, in Gotha fast 8 M., absolut und relativ hohe Ziffern, nach Volkswohlstand — noch ohne die Gemeindesteuern.

Die Landessteuern sind in beiden Ländern grösstentheils eigentliche directe und zwar auch hier als Hauptsteuer die Einkommen- und Classensteuer, als wichtigste Nebensteuern Grund- (und Gebäude-)Steuern, mit Verschiedenheiten wiederum in beiden Ländern, so dass man eigentlich von zwei Steuerverfassungen in Coburg-Gotha sprechen muss. Die Grundsteuer stellt die übliche Präcipualsteuer des Realbesitzes in Ertragssteuerform dar, die Einkommen- und Classensteuer die allgemeine Personalsteuer. Sie trennen sich in beiden Ländern bei der Einkommenhöhe von 2400 M., die Classensteuer ist mehr, wie die frühere preussische, eine nach äusseren Standes- und Wohlstandsmerkmalen veranlagte, die aber in Gotha auch immer mehr der Einkommensteuer genähert worden ist. Die Einkommensteuer, früher mehr der ehemaligen preussischen sich annähernd, doch in Coburg sich

Digitized by Google

schon 1874 mit auf gewisse nicht-physische Personen (namentlich Actiengesellschaften) ausdehnend, hat in Gotha neuerdings Fortbildungen erfahren, u. A. in Einführung der Declarationspflicht von 1500 M. Einkommen an, aber erst seit 1899 mit Ausdehnung der Steuerpflicht auf nicht-physische Personen. Andere kleinere Steuern sind staatliche Hundesteuern, Erbschaftssteuern, gewisse Gewerbeabgaben, Stempel, Eisenbahnsteuer.

Im letzten Etat (1899—1901) steht in Coburg die Einkommen- und Classensteuer mit 325.000, die Grundsteuer mit 181.000, die übrigen mit 75.000, in Gotha bezw. diese drei Arten mit 263.000 — 740.000 — 247.000 M. Die Abgabegesetze für die Finanzperiode bestimmten in neuerer Zeit in Coburg die persönliche Erhebung von 3 sogen. Steuereinheiten, in Gotha von 9 sogen. Steuerterminen für die Grundsteuer. Etwas näher soll hier nur noch die Entwicklung und gegenwärtige Gestaltung der Personalsteuern in beiden Ländern verfolgt werden.

In Coburg war das noch geltende Gesetz über Einkommen- und Classensteuer vom 16. Juni 1874 eine Fortbildung des früheren von 1850, mit Festhaltung von Puncten der älteren Structur. Die beiden Theile der Steuer wurden bisher bei 1000 Gulden (c. 1700 M.), jetzt bei 2400 M. Einkommen getrennt, der Einkommensteuer sind die höheren, der Classensteuer die niedrigeren Einkommen unterworfen, also die ähnliche Unterscheidung wie früher in Preussen. Die Selbstschätzung ist in der Einkommensteuer freigestellt, wobei, wenn sie erfolgt und in dem besonderen Falle, wenn Antworten über die Einkommenverhältnisse u. s. w. auf specielle Aufforderung gegeben werden, wissentlich falsche Angaben zum Nachtheil des Fiscus mit Strafen (4-faches der verkürzten Steuer, Ordnungsstrafen, wenn keine Verkürzung erfolgt ist) bedroht sind (Art. 10 ff.). Wird nicht declarirt, so erfolgt ohne Nachtheile Einschätzung durch die gesetzlichen Organe. Der Steuerfuss ist terminlich $^1/_4$ % doch dürfen nicht über 16 Termine im Rechnungsjahre (also nicht über 4 %) erhoben werden. In diesem Satze ist die Steuer aber anfangs und öfters erhoben worden, neuerdings in 12 Terminen, also mit 3 %. Ein hoher Satz von 3—4 % schon für Einkommen von 2400 M. an, und ohne weitere Abstufung oder Erhöhung für grösseres Einkommen. Besonders beachtenswerth ist im Gesetz von 1874 dann die Ausdehnung der subjectiven Steuerpflicht noch vor dem königlich sächsischen Gesetz vom 22. Dec. 1874, zwar nicht wie in diesem auf öffentlich-rechtliche juristische Personen, wie Gemeinden, aber wohl auf wichtige privatrechtliche, insbesondere, ausser auf Vereine im Allgemeinen, auf Commandit- und Actiengesellschaften mit Sitz oder Zweiganstalten im Herzogthum (Art. 2). Vereine mit unbegrenzter Haftbarkeit können aber von der Staatsbehörde befreit werden. Da die Rentner u. s. w. im Allgemeinen für ihr Einkommen aus Zinsen und Dividenden auch objectiv voll steuerpflichtig sind, so besteht in diesem Falle wie in Sachsen formelle und materielle Doppelbesteuerung. Die Coburger Einkommensteuer ist im Uebrigen eine wirkliche formelle Einkommensteuer, weil ihr ziffermässige Schätzungen des Einkommens mit procentualen Steuersätzen zu Grunde liegen. Zur Classensteuer wurden und werden dagegen die Censiten bis 2400 M. Einkommen zwar in der Praxis auch wesentlich nach Einkommenclassen eingesteuert, doch im Princip bloss nach allgemeinen Merkmalen ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit im Wege des Einschätzungsverfahrens, in der Regel nach Haushaltungen (Gesetz Art. 26 ff.). Das Gesetz stellt nur 18 Tarifstufen für die Steuerpflichtigen auf: mit Terminsätzen von 10 Pf. in erster, 15 Pf. in zweiter u. s. w. bis $1^1/_2$ M. in zehnter, 2 in zwölfter, $3^1/_2$ M. in fünfzehnter, 5 M. in achtzehnter Stufe, auch hier mit der Bestimmung, dass nicht mehr als 16 Termine in einem Jahre erhoben werden dürfen. Das macht immerhin 1 M. 60 Pf. für das kleinste Einkommen aus, das bereits steuerpflichtig ist, da ein allgemeines steuerfreies Existenzminimum nicht besteht. Nur unter voll 17-jährige und über 60-jährige Personen sind in den 2 untersten Stufen frei. In den Abgabegesetzen kommen aber Ermässigungen vor, so in den für 1893—97 vom 27. Juni 1893, wo 12 Termine zur Erhebung gestellt werden, aber 6 bei der untersten Stufe ausser Hebung bleiben. Das genügt freilich nicht. In Coburg bestand bis 1873 eine besondere „Hagestolzen-

Digitized by Google

abgabe". Die Erbschaftssteuer hat jetzt, bei üblicher Freilassung der directen Linie und Gatten, Sätze von 5 % für Geschwister und ihnen gleichgestellte Kategorieen von Erben, von 6 % für verschiedene andere, von 8 % für die entferntesten Verwandten und Nichtverwandte, im Etat für 1897—99 steht die „Nachlasssteuer" mit 38.000 M. jährlich (Einnahme war in den 90er Jahren nach Schanz' Tabellen zwischen 23.000 und 72.000 M.).

In Gotha war schon 1854 das Gesetz vom 18. Jan. an Stelle des früheren von 1850 für die Einkommen- und Classensteuer getreten, unter Festhaltung der bisherigen Grenze von 800 Thlr. Einkommen zwischen beiden Steuerformen. Hier wurden, nach der damaligen allgemeinen Uebung, nur physische Personen getroffen. Der Steuertarif bildete Einkommenclassen und führte dabei den Minimalsatz von 3 % bis auf 4 % weiter, hierin also abweichend von Coburg (1. Classe 800—1190 Thlr. 3 %, die folgenden Classen immer mit 3 % für die ersten 1200 Thlr. Einkommen und mit Zuschlägen für das höhere, so bei 1200—1590 Thlr. für den Betrag über 1200 Thlr. $3^1/_8$ %, bei 1600—1990 $3^1/_4$, bei 2000—2390 $3^1/_2$, bei 2400—2790 $3^3/_4$, bei 2800 und mehr 4 %). Selbstschätzung war wie in Coburg statthaft, aber nicht obligatorisch, noch durch Androhung von Rechtsnachtheilen herbeizuführen gesucht, sonst erfolgte Einschätzung durch die gesetzlichen Organe (§. 10, 13 ff.). Bei der Classensteuer wurden, abweichend von Coburg, ähnlich wie in Preussen, für die Censiten bis 800 Thlr. Einkommen 3 Hauptclassen mit 18 Unterclassen gebildet, in die die Censiten nach Beruf, allgemeiner socialer und wirthschaftlicher Lage u. dgl. m. nach näherer Angabe im Gesetz eingetheilt wurden, theils nach den betreffenden allgemeinen Unterscheidungsmerkmalen, theils unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der dadurch bedingten Leistungsfähigkeit. Den Haupt- und Unterclassen entsprachen dann die gesetzlichen Steuersätze, die in Monatsbeträgen angesetzt sind (I. Hauptclasse Stufe 1—6 $1^1/_3$ bis herab auf $^5/_6$ Thlr., II. Classe Stufe 7—12 mit 20—$7^1/_2$ Groschen, III. Classe Stufe 13—18 mit 5—1 Groschen). Eine allgemeine Steuerfreiheit wegen Niedrigkeit des Einkommens fehlt, nur in der untersten, 18. Stufe waren Personen von noch nicht voll 18 und über 50 Jahren frei, also etwas günstigere Bestimmung als in Coburg. Nicht allgemein, aber für Steuerrückstände haften Dienstherren u. s. w. für die Steuer ihrer abziehenden Dienstboten und Arbeiter (§. 35).

Dieses Gothaer Gesetz hat nun durch die obengenannten Novellen im Laufe der Zeit manche Aenderungen erfahren, von denen hier nur einige erwähnt werden. 1858 wurden die Bestimmungen über Einschätzungs- und Recurscommissionen geändert, 1871 wurde eine Declarationspflicht für Einkommen aus Kapital eingeführt, nemlich die Einschätzungscommission für berechtigt erklärt, von jedem betreffenden Censiten eine schriftliche Erklärung über dies Einkommen zu verlangen, bei Verlust der Rechtsmittel gegen Einschätzung und mit Strafandrohung bei Hinterziehungen. Ein wichtiger weiterer Schritt in dieser Richtung erfolgte erst 1894 (Gesetz vom 9. Aug.). Jeder Censit mit über 1500 M. Einkommen wurde allgemein, jeder andere auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Einschätzungscommission für declarationspflichtig erklärt, bei Verlust der Rechtsmittel gegen Einschätzung im Steuerjahr, Androhung mit 25 % Steuerzuschlag bei Unterlassung der Erklärung nach erneuerter Aufforderung, also wie in Preussen, und unter entsprechenden Strafandrohungen bei Hinterziehungen. Dies Gesetz galt zwar zunächst nur bis Mitte 1898, ist aber, mit Ausnahme einer Bestimmung, in seiner Giltigkeit verlängert worden (Gesetz vom 6. Febr. 1899). Durch das Gesetz von 1899 ist endlich auch die subjective Steuerpflicht privatrechtlicher nicht-physischer Personen verfügt worden (Actien-, Commandit-Actiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, Berggewerkschaften mit Sitz im Herzogthum, eingetragener Genossenschaften, Privatsparcassen, einschliesslich der Sparcasse des Herzogthums in Gotha, soweit diese Sparcassen ihren Gewinn nicht zu gemeinnützigen Zwecken verwenden). Bei den Actiengesellschaften u. s. w. sind aber $3^3/_4$ % des eingezahlten Kapitals steuerfrei, so dass hier bis zu diesem, dem wieder etwas gestiegenen Zinsfusse entsprechenden Betrage materielle Doppelbesteuerung des inländischen Actionärs und jede des ausländischen vermieden wird. Einkommen dieser nicht-physischen Personen aus Anlagen ausserhalb des Deutschen Reichs wird bedingungsweise nur mit $^1/_{10}$ besteuert. Gegen Entscheidung der Recurscommissionen steht jetzt die Klage an den neuen Verwaltungsgerichtshof zu. Eine allgemeine Steuerfreiheit kleiner Einkommen fehlt noch, aber die ganze Classensteuer wird neuerdings in niedrigerem Satze als die Einkommensteuer

Digitized by Google

erhoben, so nach Abgabegesetz vom 30. Aug. 1897 für 1897—99 mit 10 Terminen, die Einkommensteuer mit 12. — In dem gemeinschaftlichen Berggesetz von 1899 sind 2 Arten Bergwerksabgaben angeordnet, eine vom Grubenfeld, für je 4000 qm. auf Gold- und Silberbau 50, sonst 30 Pf., und eine Ertragssteuer von Bergwerken, welche wirklich Ertrag geben, mit Sätzen von 3, 4 und 5 % vom Preise der Producte. Die Sätze der Erbschaftssteuer dieselben wie in Coburg, Ertrag in den 1890er Jahren zwischen 58.000 und 101.000 M. (Schanz).

§. 172. Schwarzburg-Sondershausen.

Das kleine Staatsgebiet von 862 qkm. zerfällt noch in zwei ganz getrennte Stücke, die sogen. Unterherrschaft (Sondershausen) und die im Thüringer Wald liegende sogen. Oberherrschaft (Arnstadt). S. Notizen bei v. Reden a. a. O. S. 1500 ff. Staatsrecht s. Schambach's Abh. im Handb. d. öff. Rechts III, 2. Halbb., 2. Abth., S. 155 ff., über das Kammergut eb. S. 158, den Staatshaushalt S. 165, Finanzen und Steuern 170. Auch hier sind die streitigen Verhältnisse des Kammerguts erst neuerdings geregelt worden (1881). Allgemeines Steuergesetz vom 24. April 1850. Die wichtigsten neueren Steuergesetze betreffen die Grund- (und Gebäude-)Steuer vom 8. Juli 1868 und 25. Jan. 1870 und die aus der Classensteuer (Gesetz vom 2. Jan. 1853 mit Novellen u. A. vom 21. Dec. 1871. 13. Juli 1882 u. 26. Aug. 1892) hervorgegangene Einkommensteuer vom 1. Febr. 1894 mit Novellen vom 18 Aug. 1896 und 14. Juli 1897 (mit neuer Redaction des Gesetzes). S. das Gesetz von 1894 mit Motiven und Commissionsbericht im Fin.arch. B. 12, S. 255 ff. Dazu die Finanzgesetze, die auch Bestimmungen über Steuern mit enthalten. In diesem wie in den anderen Kleinstaaten regelmässig auch besondere Gesetze über Hausir- und Wandergewerbesteuern, Gerichtskostengesetze, mitunter staatliche Hundesteuer u. s. w., die hier nicht alle genannt werden können. Besonders das Jahr 1899 vor Eintritt des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches hat auf dem Gebiete der Gerichtskosten und verwandten Abgaben vielfach neue Gesetze auch in diesen Staaten gebracht. Auch die Erbschaftssteuern sind neuerdings öfters in den Sätzen erhöht worden (s. für Sondershausen u.).

Die Vereinigung der Kammer- und der Landescasse und die Ueberlassung des Kammerguts in die Verwaltung und Nutzung des Staats, welche Maassregeln nach der Verfassung von 1849 erfolgt und 1850 durchgeführt worden sind, ist zwar geblieben. Die Dotation des Fürstenhauses steht daher auch unter den Ausgaben des Staatshaushaltsetats. Aber die Verhältnisse des Kammerguts und die Dotation des Fürstenhauses sind später, nach eingetretenen Aenderungen der Verfassung (neues Landesgrundgesetz von 1857) besonders geregelt worden durch Gesetz vom 14. Juni 1881, dessen Bestimmungen sind daher wieder indirect für Umfang und Höhe der Besteuerung des Landes von Einfluss.

Das Kammergut ist als fideicommissarisches Privateigenthum des Fürstenhauses anerkannt worden. Die Verwaltung und Nutzung hat die Landesverwaltung, so dass die Erträge im Staatshaushalt erscheinen. Der Fürst bezieht eine Domänenrente von $^1/_2$ Mill. Mark und hat an Ueberschüssen des Kammerguts, welche nach Abzug einer ordentlichen und eventuell einer weiteren ausserordentlichen Dotation des Kammerschuldentilgungsfonds in höherem Betrage als 802 000 M. verbleiben, noch einen Antheil von $^3/_5$. Der Fürst hat aber auch das Recht, das Kammergut in eigene Verwaltung zu nehmen, wonach er dann aus dem Staatshaushalt mit seiner Dotation ausscheidet und dem Lande eine Jahresrente von 300.000 M. zu zahlen hat (s. Schambach, S. 158. Ueber die bes. „Carl-Güntherstiftung", die zum Unterhalt von Schulen, Kirchen u. A. m. dient, und eventuell einmal aus dem Kammergut mit zu dotiren wäre, s. ebenda. Eine Novelle zum Gesetz von 1881 ist unter 15. Juli 1897 hinzu-

Digitized by Google

gekommen). Im Etat des Staats für 1898 und 99 sind die Einnahmen aus Forsten und Domänen, abzüglich der Verwaltungskosten, auf netto 1.053.000 M. jährlich veranschlagt, wovon etwa die Hälfte auf die fürstliche Dotation unter den Ausgaben (520.000 M.) kommt (500.000 M. fürstliche Rente, der Rest grossentheils für Bauten). Es finden sich aber noch weitere verwandte, wesentlich privatwirthschaftliche Einnahmen im Etat, aus Kammergut, Bergwerken, Bergregalien, Activkapitalien. Die Einnahmen (Domänen und Forsten netto statt brutto eigesetzt und die Einnahmen aus Reichssteuern abgerechnet) betragen c. 2.013.000 M. Davon nimmt die Dotation des Fürstenhauses etwas über ein Viertel (auf den Kopf der Bevölkerung c. $6^1/_2$ M.) in Anspruch. Die directen Steuern sind mit 487.150 M. (Grundsteuer 122.000, Gebäudesteuer 41.500, Einkommensteuer 318.000, Eisenbahnsteuer 5650 M.), also mit fast ein Viertel, etwa 24 % der Einnahmen, die Gebühren incl. verwandter Steuern mit 234.300 M. (Sporteln von Gerichten u. s. w. 177.000, Erbschafts- und Schenkungssteuer 28.000, Chausseegelder, Strafgelder u. A. m. der Rest) veranschlagt. Die directen Steuern betragen auf den Kopf über 6—$6^1/_4$ M., auch hoch!

Das System der directen Steuern besteht auch in diesem Staate seit der Reform von 1850 aus einer Personal- und zwar jetzt Einkommensteuer als Hauptsteuer, und einer die Gebäude mit umfassenden Grundsteuer als Nebensteuer, welche so auch hier als Präcipualbelastung des Grundbesitzes in der Form der Ertragssteuer erscheint.

Die Grundsteuer, im Ertrage für die Grundstücke wesentlich stabil, ist für Grundstücke und Gebäude nach preussischem Muster nach oben gen. Gesetze geordnet, als Reinertragssteuer vom ländlichen Boden (6 %) und als Nutzungswerthsteuer von den Gebäuden ($2^1/_2$ %). Die eigentliche Grundsteuer hat den Character einer festen Reallast angenommen. Die 1868 von ihr abgetrennte Gebäudesteuer unterliegt, wie in Preussen, periodisch der Revision (alle 15 Jahre). Die Classensteuer von 1853 war eine allgemeine Personalsteuer mit gewissen Befreiungen, seit 1882 mit der Freiheit eines Existenzminimums von 300 M. in 8 Classen und weiteren Stufen darin, mit $^1/_4$—$^1/_2$ % (1 M. für 3—400 M. Einkommen) beginnend und auf 3 % für die Untergrenze der Stufe (schon voll bei 2400 M.) steigend, mittelst Einschätzung, ohne Declaration, durch Commissionen aufgelegt. Die Grundsätze dabei ähnlich wie in Preussen. Bemerkenswerth ist, dass hier schon seit 1871 (Gesetz vom 22. Dec.) die subjective Steuerpflicht auf nicht-physische Personen, insbesondere Actiengesellschaften, auch grössere Genossenschaften ausgedehnt worden ist (s. Schambach a. a. O., S. 170, Fin.arch. B. 12, S. 270 ff.). Eine Singularität war, dass Junggesellen ein Steuerzuschlag aufgelegt werden konnte.

In dem neuen Gesetz von 1894 ist nun an Stelle der Classensteuer eine allgemeine Einkommensteuer getreten, im Ganzen nach dem königlich sächsischen, genauer nach dem Meininger Muster, auch mit Anschluss an Einzelnes in der neuen preussischen Einkommensteuer von 1891. Hervorgehoben sei Folgendes: Allgemeiner Declarationszwang für Einkommen über 1200 M., in den ersten Jahren bis 1800, bezw. 1500 M., nach der Novelle vom 11. Dec. 1897 wieder von 1800 M. an, ist eingeführt worden. Die Steuerfreiheit ist wie bisher nur bis 300 M., bei Personen unter 18 Jahren für Einkommen aus Vermögen oder Betrieben bis 600 M. Einkommen gewährt, der Junggesellenzuschlag fortgefallen, aber bis 4500 M. Einkommen ist Ermässigung bis um 3 Stufen wegen verminderter Leistungsfähigkeit jetzt gestattet worden. Der Tarif ist in kleine Stufen getheilt, die Sätze darin sind gegen bisher in den unteren Stufen etwas ermässigt, in den mittleren gleich geblieben, in den höheren etwas erhöht, mit 3 % Normalsatz für die untere Grenze der Stufe jetzt von 4800 M. an, ein Satz, der nunmehr erst hier, früher schon bei 2400 M. Einkommen erreicht wurde. Dieser Satz gilt auch für den Einkommenzuwachs von über 5100 M. an nach gebildeten Steuerstufen. Die subjective Steuerpflicht ist nicht auch auf öffentlich rechtliche juristische Personen ausgedehnt, wohl aber wie bisher auf privatrechtliche, besonders Actiengesellschaften (§. 3), ohne Gewährung eines steuerfreien Abzugs bei der Gesellschaft noch beim Actionär, so dass hier wie in Sachsen formelle Doppelbesteuerung

Digitized by Google

besteht. Lebensversicherungsprämien sind bis 300 M. abzugsfähig. Das Veranlagungsverfahren hat nur einige, das Reclamationswesen mehr Veränderungen erfahren. Es muss hier genügen, dafür auf das Gesetz selbst, die Motive und den lehrreichen Commissionsbericht zu verweisen (Fin.arch. a. a. O.) Das Meiste, auch betr. Strafen wegen unterlassener Steuererklärung (wie in Preussen) und wegen Hinterziehungen entspricht den anderen neueren deutschen Gesetzen. Letzte Berufungsinstanz ist das Gesammtministerium, aber nur wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften (§. 51). Die Steuer ist im Betrage übrigens contingentirt worden (§. 1) auf zunächst 256 000 M. mit 2 % Zuwachs in den folgenden Jahren. Wenn über die Mehrbeträge nicht im Finanzgesetz anderweit verfügt wird, sind sie in den nächsten Jahren zu Mindererhebungen eines entsprechenden Theils der directen Staatssteuern zu verwenden.

Durch das Finanzgesetz vom 31. Dec. 1895 für die Periode 1896/99 ist der Mehrbetrag über 256.000 M. hinaus zur Deckung laufender Ausgaben verfügbar gemacht und von 1900 an der Betrag von 318.000 M. und je 2 % Jahreswachs für den Haushalt in Aussicht genommen. Die Novelle vom 14. Juli 1897 hat den Kreis der steuerpflichtigen juristischen Personen auf rechtsfähige Stiftungen (ausser solchen für milde Zwecke und unter Staats- und öffentlicher Verwaltung stehende) ausgedehnt, auch bestimmt, dass das Arbeitseinkommen von Familiengliedern erst für den Betrag über 300 M. hinaus zu dem steuerpflichtigen des Haushaltvorstands hinzugerechnet wird. Eine eigene Besteuerung der Versicherungsanstalten, mit Befreiung bloss der reinen Gegenseitigkeitsanstalten und mit gewissen Ausnahmen, beruht auf Gesetz vom 23. Juni 1897 (Ausf.-Verordn. vom 9. Oct. 1898) im Allgemeinen, 3 % von der Prämie.

Die Erbschaftssteuer, früher nach einem Gesetz von 1861, jetzt nach dem vom 9. Febr. 1892, lässt die directe Linie frei, Gatten auch, belegt diese in unbeerbter Ehe mit 3, Geschwister jetzt mit 4 (früher mit 3), gewisse andere Seitenverwandte mit 5 (früher 3), sonstige Erben mit 8 (früher 3) %. Ertrag nach Schanz in den 1890er Jahren zwischen c. 20.000 und 41.000 M.

§. 173. Schwarzburg-Rudolstadt.

Dieser Staat ist an Gebiet und Bevölkerung ein wenig grösser als Schwarzburg-Sondershausen, er zerfällt auch in 2 ganz getrennt liegende Theile, die sogen. Oberherrschaft (Rudolstadt) im Thüringer Wald und die Unterherrschaft (Frankenhausen) (zwischen diesem Wald und dem Kyffhäusergebirge). Notizen bei v. Reden a. a. O. S. 1501 ff., Staatsrecht von Klinghammer im Handbuch des öffentlichen Rechts III, 2, 2, S. 143 ff., über die Finanzen und Steuern S. 151. Die Domänen- oder Kammergutsverhältnisse, sowie die fürstliche Dotation sind auch hier erst nach 1848 endgiltig geregelt worden. Historisches und über Grundsteuer in Hildebrand's Thür. Stat. a. a. O. S. 35, in s. Jahrbüchern B. 10. S. 462 über Einkommensteuer, B. 12, S. 216 über Gewerbesteuer. Neuere Gesetzgebung über Einkommensteuer im Fin.arch, B. 11, S. 253 ff., über Gewerbesteuer eb. S. 213 ff. Die hauptsächlichen neuen Steuergesetze sind die vom 2. Jan. 1850 (neues Steuersystem, auch Ausdehnung der Grundsteuer auf den bisher steuerfreien Besitz), vom 2. Sept. 1852 über Classen- und classificirte Einkommensteuer, vom 25. Juli 1876 über Einkommensteuer (nebst Gesetz vom 16. Dec. 1887), vom 15. Febr. 1868 über Gewerbesteuer, dann neueste über beide letztere Steuern bezw. vom 25. März 1893 und 7. März 1893. Auch hier ein neues Berggesetz mit Bestimmungen über Bergabgaben (vom 20. Mai 1894, §. 175). Eine

Digitized by Google

Novelle zur Erbschaftssteuer (Gesetz vom 12. Febr. 1840) vom 6. April 1894. Neue Gebühren- und Gerichtskostengesetze (1899). Abgabegesetze über die Steuerfüsse der directen Steuern immer für die Finanzperiode.

Auch in diesem Fürstenthum besteht seit 1849 Casseneinheit und ein einheitlicher Staatshaushaltetat nach erfolgter Regelung der Rechtsverhältnisse des Kammerguts und der fürstlichen Dotation, die im Etat daher unter den Staatsausgaben steht. Diese Regelung war aber finanziell relativ günstig für das Land, das dabei noch erhebliche Ueberschüsse für sich aus den Domänen bezieht. Der Staatshaushalt ist mit deshalb hier mehr domanialwirthschaftlich als steuerwirthschaftlich fundirt, gleichwohl die Besteuerung immer noch ziemlich hoch.

Die 1848/49 beabsichtigte und eingeleitete Abtretung der Domänen an den Staat ist zwar rechtlich nicht perfect geworden und später jedenfalls rückgängig gemacht. In dem neuen Grundgesetz vom 21. März 1854 (Abschnitt IV von den Domänen, §. 9 ff.) wird „das Kammervermögen mit allen Rechten und Beschwerden" ausdrücklich als immerwährendes fideicommissarisches Eigenthum des fürstlichen Hauses erklärt. Die Einkünfte daraus dienen zunächst zur Deckung der Kosten der Hofhaltung des regierenden Fürsten und zur Sustentation der fürstlichen Familie, aus den Ueberschüssen werden aber die Kosten der gesammten Landesverwaltung mit bestritten. Auf Grund von Vereinbarungen und besonderen Bestimmungen ist die Verwaltung der Domänen indessen dem Lande verblieben und das fürstliche Haus auf ein bestimmtes Einkommen aus dem Reinertrag gesetzt, das im Etat steht. Der Betrag ist viel geringer als in Sondershausen, im Etat von 1897—99 jährlich 297.000 M., während die Einnahmen aus dem Staatsgut (Forsten, Grundstücken, Zinsen u. A. m.) sich auf 1.175.000 M., netto wohl auf über 800.000 M. belaufen. Die fürstliche Dotation beträgt also hiervon etwa $^5/_8$, auf den Kopf der Bevölkerung nur etwa $3^1/_2$ M., halb so viel als in Sondershausen, das Land behält etwa $^5/_8$. Der ganze Etat ist in Einnahme und Ausgabe, abgesehen von den finanziellen Beziehungen zum Reich, etwa 2.078.000 M. brutto, die Domänen netto eingesetzt etwas über 1.7 Mill. Mark. Davon machen die fürstliche Dotation reichlich $^1/_6$, die Landesausgaben nicht ganz $^5/_6$ aus. Die directen Steuern betragen 563.000 M. brutto (Grund- und Gebäudesteuer 180.000, andere, d. h. fast nur Gewerbe- und Einkommensteuer 383.000 M.), etwa $^1/_3$ der Nettoeinnahme, nicht viel mehr als die Domänenüberschüsse, aber immerhin auch über 6 M. auf den Kopf. Die Einnahmen aus Hoheitsrechten, vornemlich Gerichtssporteln, Gebühren, auch Chausseegelder, belaufen sich auf 234.000 M., darunter die Erbschaftssteuer mit c. 14.000 M.

Das Characteristische des Rudolstädter Systems der directen Steuern, wodurch sich dasselbe von demjenigen der übrigen thüringischen Staaten unterscheidet, ist, dass auch hier die Personalsteuer (Einkommensteuer) die Hauptsteuer geworden, aber zu den üblichen Nebensteuern des Realbesitzes, der Grund- und Gebäudesteuer, noch eine Gewerbesteuer, ebenfalls in Ertragssteuerform, gefügt ist.

Die schon früher in üblicher Weise als Steuer vom Katastralreinertrag eingerichtete Grundsteuer und als Steuer vom ermittelten Nutzungswerth eingerichtete Gebäudesteuer haben einen Steuerfuss, welcher für jede Finanzperiode durch besonderes Gesetz festgestellt wird, regelmässig auf 8 % vom Reinertrag bei der ersten, von 4 % vom Nutzungswerth bei der zweiten (s. Gesetze vom 19. Jan. 1872, vom 23. Dec. 1896). Die Gewerbesteuer war in dem Gesetz von 1893, insbesondere nach dem Gesetz von 1868 in der üblichen Weise nach der Methode der äusseren Merk-

Digitized by Google

male mit 8, später 7 Classen nach Gattung und Betriebsumfang eingerichtet gewesen, mit 48.000 M. im letzten Etat (s. Motive zu dem neuen Gesetz von 1893 Fin.arch. B. 11, S. 240, die Hauptpuncte der Veranlagung nach Gesetz von 1868 in Jahrb. f. Nat.ök. B. 12, S. 216). In dem neuen Gesetz von 1893 hat man sich absichtlich dem neuen preussischen Gesetz von 1891 materiell und formell möglichst angeschlossen, nicht nur wegen des Vorzugs dieser Methode, sondern auch, weil der Anschluss an Preussen im Interesse der Gleichheit der Gesetzgebung im einheitlichen Wirthschaftsgebiet zweckmässig erschien: der richtige Gesichtspunct, der zumal in solchen Kleinstaaten jetzt immer der leitende sein sollte. Abweichungen sind nur eingetreten, wo die Verschiedenheit der Verhältnisse es gebot, so hat man nur 3, nicht 4 Classen wie in Preussen gebildet, auch ist aus practischen Gründen das ältere Veranlagungsverfahren zum Theil beibehalten worden. Steuerfrei sind ganz kleine Gewerbebetriebe, wo Jahresertrag nicht 1000 M., noch Anlage- und Betriebskapital nicht 2000 M. erreicht (§. 7), also nicht soweit als in Preussen, doch sind auch diese Gewerbebetriebe der im Gesetz wie im preussischen eingeführten besonderen Betriebssteuer vom Schankgewerbe u. s. w. unterworfen. Classe I umfasst die Betriebe mit Jahresertrag von 20.000 M. und darüber, oder Anlage- und Betriebskapital von 150.000 M. und mehr, Classe II die von 4000—20.000 M. Ertrag, oder 30.000—150.000 Kapital. Classe III die übrigen mit kleinerem Ertrag oder Kapital, soweit sie nicht frei sind (§. 6). Für Classe I sind feste Steuersätze von im Allgemeinen 1 % in Classenstufen festgesetzt, für Cl. II und III wie in Preussen Mittelsätze (80 und 16 M.) mit Minimum und Maximum, wobei dann Steuergesellschaften und für diese aus den Mittelsätzen nach der Zahl der Betriebe in jeder Classe Steuercontingente gebildet werden (§. 10, 11). Die Betriebssteuer für Gast- und Schankwirthschaft und Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ist in den 3 Classen jährlich 50, 25, 15 M., bei den gewerbesteuerfreien Betrieben 10 M. Einrichtung und Veranlagung lehnen sich im Uebrigen, mit einigen Abweichungen im Verfahren, den preussischen Bestimmungen an. (S. das Einzelne im Gesetz selbst, im Fin.arch. a. a. O., daselbst S. 224 ff., auch die Ausf.-Verordn. vom 24. März 1893. Der Ertrag war etwa $^1/_3$ höher als bisher.)

Die ältere Classen- und Einkommensteuer von 1852, welche schon 1876 fortgebildet worden war, ist durch das neueste Gesetz von 1893 theils nach preussischem, theils nach sonstigem, besonders sächsischem, Weimarer und Meininger Muster weiter entwickelt worden. Neben der besonderen Declarationspflicht für Einkommen aus Kapital, welche schon bei 40 M. Jahresertrag daraus beginnt (§. 17), ist jetzt auch hier eine allgemeine Declarationspflicht für alles Einkommen von 3000 M. an eingerichtet worden, woneben auf Erfordern des Vorsitzenden der Bezirkscommission auch jeder andere Censit zu declariren hat (§. 16) mit der Androhung der Rechtsnachtheile bei Unterlassung, wie in Preussen, was jetzt immer allgemeiner üblich wird (§. 20) und den betreffenden Hinterziehungsstrafen (§. 40—42). Ein steuerfreies Existenzminimum ist auch jetzt noch nicht gewährt, die unterste Stufe umfasst Einkommen bis 350 M. mit 5 Pf. Monatssatz, also 60 Pf. Jahressatz, die 2. Stufe 350 bis 400 M. mit 10 Pf., die 3. Stufe 400—450 M. mit 15 Pf., die 4. 450—500 M. mit 20 Pf., die 5. 500—600 M. mit 30 Pf. u. s. w. mit progressivem Satz, der bei 1000—1200 M. Einkommen 18 M. jährlich, also schon c. 1$^1/_2$ % erreicht und weiter bis auf über 3 % Jahressteuer steigt, so z. B. bei 9500—10.000 M. 288 M., bei 18.000—20.000 M. 648 M. ist und von da für jede weitere 2000 M. 72 M., also 3.6 % jährlich (§. 14). Bemerkenswerth ist, dass die Berücksichtigung von Verhältnissen, welche die Leistungsfähigkeit des Censiten vermindern, für jede Einkommenhöhe ohne Zahlengrenze dafür gewährt werden kann, in Form einer geringeren Ansetzung des steuerpflichtigen als des wirklichen Einkommens oder mit gänzlicher Freistellung (§. 15). Für rechtzeitige Entrichtung der Steuern von Dienstboten und Gewerbsgehilfen haften die Arbeitgeber, die dafür den Lohn kürzen können (§. 41). — Die Erbschaftssteuer hat jetzt die gegen früher erhöhten Sätze von 2 und 4 % für die nähere und fernere Seitenlinie und 8 % für noch entferntere Verwandte und Nichtverwandte, auch jetzt aber noch für die nähere Seitenlinie niedrigere Sätze als Sondershausen: Incongruenzen zwischen solchen Nachbarländern, die auch nicht dauern können. — Aus anderen Gesetzen mag noch erwähnt werden, dass die Frage der Communalbesteuerung der Staatsbeamten jüngst (Gesetz vom 20. Dec. 1896) dahin geregelt wurde, dass diese die Gemeindesteuerbeträge von über 100 % der staatlichen Einkommensteuer aus der Staatscasse ersetzt erhalten.

Digitized by Google

§. 174. Reuss älterer Linie.

Der kleinste monarchische Staat im heutigen Deutschen Reich nach dem Gebiet (316 qkm.), der drittkleinste (vor Schaumburg-Lippe und Waldeck) nach der Bevölkerung. Notizen bei v. Reden a. a. O. S. 1506 ff. Staatsrecht, von Liebmann, im Handbuch des öffentlichen Rechts III, 2. 2. S. 177 ff. Neue Verfassung nach Gesetz vom 28. März 1867, worin auch die Verhältnisse des Kammerguts u. s. w. erst endgiltig geregelt worden sind (s. u.). Aus der Besteuerung ist von allgemeinem Interesse nur die neue Einkommensteuer des Gesetzes vom 4. Jan. 1893, worauf hier allein eingegangen werden kann. S. dies Gesetz nebst Ausf.-Verordn. im Fin.arch. B. 10, S. 841 ff.

Auch in diesem Kleinstaat hatte die 1848er Bewegung zu Neuerungen in Betreff des Kammerguts und des Cassenwesens geführt und in einem Vertrage zwischen Fürst und Land war die Nutzniessung des Kammervermögens für den Staat und die Gewährung einer Civilliste an den Fürsten vereinbart worden (30. Juni 1851). In der Verfassung von 1867 ist indessen dieser Vertrag ausdrücklich aufgehoben und das Kammervermögen als Haus-, Domanial- und Familiengut (Familienfideicommiss) anerkannt worden (§. 17). Danach hat das Land keinerlei Anspruch mehr auf Ertrag und Nutzniessung dieses Vermögens, aber auch keinerlei Verbindlichkeiten für das fürstliche Haus und Hof. Die Folge davon ist, da das Land wenig eigenes Grundvermögen und nur etwas Kapitalien besitzt, dass der vom fürstlichen ganz getrennte Haushalt hier ganz überwiegend steuerwirthschaftlich fundirt ist.

Es ist mit dieser völligen Ueberlassung des Kammervermögens an den Fürsten auch die Verwaltung dieses Vermögens dem Fürsten allein zugefallen, ohne jede Concurrenz der Landesregierung oder einer anderen Staatsbehörde und der Landesvertretung (s. Verfassung von 1867 §. 17, 18, 19). Ausdrücklich sind nach den Bestimmungen der Verfassung auch Witthümer, Apanagen, vom Landesherrn, bezw. von seinem Kammergut zu tragen, auf früher ihm gelegentlich bewilligte Sustentationsgelder hat er verzichtet (§. 18). Hier ist also das Kammergut für den Staatshaushalt ganz ausgeschieden, während in den meisten übrigen Kleinstaaten auch nach Abzug der fürstlichen Dotation noch ein kleinerer oder grösserer Theil der Erträge dieses Guts für die Landesbedürfnisse verfügbar geblieben ist, obwohl überall die neueren Regelungen dieser Verhältnisse für die Fürstenhäuser recht günstig gewesen sind. Aehnlich wie in Reuss ä. L. ist es in Reuss j. L. gegangen (§. 175). In der Verfassung von 1867, §. 13, wird jetzt auch selbst bemerkt, dass „den ansehnlichsten Theil des Staatsvermögens die Abgaben der Staatsangehörigen bilden, welche auf dem verfassungsmässigen Wege der ständischen Bewilligung und landesherrlichen Genehmigung aufgebracht und zur allgemeinen Landescasse eingezogen werden." Im Etat für 1900 betragen die Einnahmen dieser Casse, abzüglich der vom Reich herrührenden oder für dieses vereinbarten, rund 757.000 M., davon aus directen Steuern 491.000 M. (453.000 aus Einkommen- und Gebäudesteuer, 37.000 M. aus anderen directen), d. i. über 7 M. auf den Kopf — auch ein recht hoher Betrag —, aus Sporteln, Strafen, Chausseegeldern u. dgl. 190.000, vom Grundeigenthum nur 2600, aus Zinsen 45.000 M. Der Rest aus Pensionen und Verschiedenem. Die Staatsschuld ist ganz unbedeutend. Die Ausgaben erfolgen, von einem Betrage abgesehen, um den in diesem Etat die Ausgaben für das Reich die Einnahmen von und für dasselbe übersteigen (43.000), ganz für Landeszwecke. Die Staatsschuld, 1899 1.040.000 M. zu 4 %, lastet auf der Landescasse.

Digitized by Google

Die Hauptsteuer des Landes ist jetzt auch hier die Einkommensteuer. Sie wird ergänzt durch die Grundsteuer, welche die wichtigste Nebensteuer und die einzige Steuer des Grundbesitzers als solchen ist. Denn dieser ist für seinen inländischen Grundbesitz, bezw. den Reinertrag daraus einkommensteuerfrei. Mit als gleichzeitig ausübender Landwirth unterliegt er letzterer Steuer vom sogen. „Feldgewerbe".

S. Liebmann a. a. O. S. 183. Er erwähnt auch Tanzgelder und Jagdkartengelder, die aber nicht eigentliche Steuern, sondern mehr gebührenartiger Natur sind. Die Grundsteuer ist durch Gesetz vom 9. Mai 1857 neu geregelt und an die Stelle der alten Grundabgaben gesetzt worden. Die bisherigen Befreiungen wurden zugleich aufgehoben. Die Steuer umfasst auch hier die Gebäude mit. Sie sollte zuerst nach dem Werth der Grundstücke und Gebäude selbst veranlagt werden. Im Gesetz vom 13. Juni 1865 ist man aber zur Reinertragssteuer bei den Grundstücken und Nutzungswerthsteuer bei den Gebäuden übergegangen. Kleine Aenderungen sind später durch Novellen erfolgt. Die Steuer ist wie in Sachsen in Steuereinheiten angesetzt, durch Patente wird für jede Finanzperiode der Steuerfuss selbst erst festgestellt, üblicher Weise $3^{0}/_{10}$ Pfennig von der Einheit, mit der Hinzufügung, dass weitere $^{4}/_{10}$ Pf. vorbehalten bleiben.

Die Einkommensteuer ist durch Gesetz vom 4. Jan. 1893 neu geregelt worden. Diese Steuer trat nach Gesetz vom 8. Aug. 1870 an die Stelle der früheren Gewerbe- und Personalsteuer des Gesetzes vom 17. Dec. 1855 (nebst dessen Nachträgen). Das Gesetz von 1870 ist durch mehrere Novellen später verändert worden. Die Steuer traf nach diesem Gesetz Einkommen schon von 5 Thlr. an mit Terminsätzen, deren Anzahl wieder für die Finanzperiode nach dem Bedarf bestimmt wurde. Auf besonderes Erfordern der Behörde war über das Einkommen schriftlich zu declariren. In der jetzigen Form von 1893 schliesst sich die Steuer der gleichen in der neueren deutschen Gesetzgebung im Ganzen an, besonders den Steuern Sachsens und Weimars. Es genügt daher, hier nur einige Puncte herauszuheben. Subjectiv steuerpflichtig sind, wie bisher im Königreich Sachsen, auch die Gemeinden, und zwar für den Reinertrag ihres in Gewerbe- und Handelsbetrieben und sonst angelegten Vermögens, bei Zinsen abzüglich der eigens für Darlehen zu zahlenden; weiter sind juristische Personen, auch alle Vereine, Actien-, Commanditactiengesellschaften, Berggewerkschaften. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Consumvereine), welche im Gebiet ihren Sitz haben, steuerpflichtig ohne Gewährung eines steuerfreien Betrags vom Actiengesellschaftsertrag u. s. w. Der Fürst und die Mitglieder des Fürstenhauses sind zwar frei, aber gewerbliche Etablissements, die für fürstliche Rechnung betrieben werden, unterliegen der Einkommensteuer (§. 2). Die Befreiung von Censiten wegen Kleinheit des Einkommens ist eigenthümlich in der Art geregelt, dass die Einkommen bis 600 M. dann frei sind, wenn die Bezieher verheirathet oder verwittwet sind und Angehörige haben, deren Alimentation ihnen obliegt (mit Ausschluss von Fällen des §. 3), und wenn zugleich dies Einkommen nicht lediglich in Zinserträgen aus Kapitalvermögen, Renten u. s. w. besteht, noch die Pflichtigen Eigenthümer und Miteigner von inländischen Grundstücken von insgesammt mehr als 100 Steuereinheiten sind (§. 4, c und Schlusssatz). Also eine gewisse Begünstigung der Familienväter u. s. w. Sonst sind auch physische Personen mit nicht über 600 M. Kapital für die Zinsen steuerfrei, auch Personen unter 18 und über 60 Jahre für gewerbliches und geschäftliches Einkommen unter 150 M. und für diesen Betrag auch Wittwen, Waisen, öffentliche Pensionäre und Auszügler für Pensionen und Auszüge (§. 4, d, g, h). Der Tarif (§. 5) hat Einkommenstufen, welche in kleinen Beträgen (anfangs um 30, dann um 75, von 900 M. an um 250 M., später in grösseren) steigen und den Steuersatz für den Termin festsetzen. Wie viel solche Termine dann zu zahlen sind, bestimmt für jede Finanzperiode ein Patent, gemäss dem Bedarf. Der Tarif beginnt schon mit 3 Pf. Terminsatz für 15—30 M. Einkommen, 6 Pf. für 30—60 M. u. s. w., bei 600—750 M. ist er 75 Pf., bei 1950—2100 4 M. 20 Pf., bei 2850—3000 7 M. 80 Pf., bei 3900 bis 4200 12 M. 60 Pf., bei 5700—6000 19 M. 80 Pf., bei 11.250—12.000 M. 44 M.,

Digitized by Google

dann für je 1000 M. mehr 5 M. Steuersatz mehr. Ausgeschrieben wurden neuerdings öfters 9 Termine, wobei die Jahressteuer beim kleinsten Einkommen von 15 bis 30 M. 45 Pf., bei dem von 600—700 M. 6¾ M., bei dem von 2850—3000 M. 70 M. 20 Pf., bei dem von 11250—12000 M. 396 M., bei höherem Einkommen vom Zuwachs 45 M. für 1000 M., also 4½ % ist. Die Veranlagung erfolgt, wie im Königreich Sachsen, für Familienangehörige mit selbständigem Erwerb apart. Wie in Weimar wird in der Besteuerung auch noch ein besonderes „Feldgewerbe" unterschieden (§. 8, 14) und in der Kategorie von Handel und Gewerbe mit veranlagt, aber Einkommen aus inländischem Grundbesitz ist einkommensteuerfrei (§. 8). Gewinne aus Speculationsgeschäften sind auch bei Nicht-Handeltreibenden steuerpflichtig. Die Declarationspflicht besteht für alles Einkommen aus Kapitalvermögen, sonst für Gesammteinkommen von 1500 M. jährlich an (§. 30, 31), mit Androhung des Verlustes des Einspruchs (aber ohne Steuerzuschlag) (§. 32) und mit den üblichen Hinterziehungsstrafen (§. 46). — Eine Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (incl. Wanderlager) beruht auf Gesetz vom 17. Juni 1878. Nach dem Erbschaftssteuergesetz vom 3. März 1875 bestehen bei der üblichen Freilassung der directen Linie und Gatten die Sätze von 4 und 6 % für die Seitenlinie und ihr gleichstehende Erben, sonst 8 %.

§. 175. Reuss jüngerer Linie.

Dieser zweite reuss'sche Staat ist immerhin mehr als doppelt so gross als der erste (820 qkm.) und hat fast doppelt so viel Einwohner. Er ist zu dieser Ausdehnung aber erst durch Anfall von Gebieten ausgestorbener, bezw. abdicirender Nebenlinien (1802, 1826, 1848) gelangt. Notizen bei v. Reden a. a. O. S. 1506 ff. Staatsrecht von Müller im Handbuch des öffentlichen Rechts a. a. O. S. 189. Auch hier sind Streitigkeiten zwischen Land und Fürst über die Domänen erst neuerdings, Gesetz vom 23. Nov. 1880, erledigt worden. Aus der Gesetzgebung über Steuern s. Gesetz betr. Grundsteuerregelung vom 20. März 1850 (auch für Gebäude mit), Gesetz über Gewerbe- und Personalsteuer vom 1. Juli 1852, über Gewerbebetriebe im Umherziehen vom 18. Sept. 1879 (auch für Wanderlager), über Classen- und classificirte Einkommensteuer vom 13. April 1874, mit Nachträgen, so vom 22. Nov. 1878. An die Stelle trat, jetzt auch hier die Hauptsteuer, die neue Einkommensteuer, nach Gesetz vom 16. Juni 1890 (Fin.arch. B. 7, S. 559 ff. mit Ausf.-Verordn. und Begründung, S. 591), revidirt durch Novelle vom 4. Juni 1898 und danach in neuer Redaction (Fin.arch. B. 16, S. 298 ff. mit Entwurf und Commissionsbericht). Ausf.-Verordn. vom 24. Aug. 1898. Auch hier nur einige Bemerkungen über den Staatshaushalt im Ganzen, die Domänenfrage, die neue Einkommensteuer.

Der Haushalt auch dieses zweiten reuss'schen, nunmehr auch untheilbaren Staats ist jetzt reiner Staatshaushalt, welcher überwiegend auf Landessteuern beruht. Auch hier hat ein langer Domänenstreit durch Gesetz vom 23. Nov. 1880 damit geendet, dass die Domänen als ausschliessliches fürstliches Eigenthum anerkannt worden sind, und zwar ebenfalls ohne jede weitere Mitverpflichtung der Erträge für die Kosten der Landesverwaltung, also wie in Reuss ä. L., aber abweichend von den anderen thüringischen Kleinstaaten. Dafür lastet allerdings auch keinerlei fürstliche Dotation mehr auf dem Lande.

Es hat übrigens als seine Abfindung für die Domänenüberlassung an den Fürsten 1 Mill. Mark Kapital erhalten. Diese Summe ist hypothekarisch auf den Gütern des Fideicommisses eingetragen und mit 4 % zu verzinsen. Sie ist von Seiten des Staats und „im Falle der Mediatisirung des fürstlichen Hauses" von Seiten der Rechtsnachfolger der Regierung des Fürstenthums unkündbar, von der fürstlichen Kammer kündbar. Das landesfürstliche Fideicommissvermögen ist „für alle Zeiten reines Privat-

Digitized by Google

vermögen" des fürstlichen Hauses, an dem dem Staate keine anderen Ansprüche mehr zustehen als an jedem Privateigenthum (daher ist es auch, wenn ich die Bestimmungen recht verstehe, steuerpflichtig, §. 3, 6 des Gesetzes von 1880). Der Etat von 1899/1901 hat, abzüglich der durchlaufenden Einnahmen vom Reich — die in diesem Etat etwas Ueberschuss über die Ausgaben für das Reich überliessen, 50 000 M. — eine Einnahme von rund 1.562.000 M., davon aus directen Steuern 866.000 (Grundsteuer 134.000, Einkommensteuer 732.000) c. 6½ M. auf den Kopf, 258.000 aus Sporteln, nur 88.000 vom Staatsvermögen, 247.000 aus anderen Cassen (Sparcassenüberschüssen?) 102.000 M. aus Sonstigem und aus Beständen.

Die beiden wichtigsten directen Steuern des Landes sind auch hier die allgemeine Einkommensteuer und die Grundsteuer, welche letztere hier wieder neben der ersten als Präcipualbelastung des Grundbesitzes fungirt.

Die Classen- und classificirte Einkommensteuer war schon im Gesetz von 1874 in der neueren Weise gestaltet worden. Das Gesetz von 1890 ist in dieser Richtung weiter fortgeschritten und das von 1898 abermals etwas. Die Steuer gleicht danach im Wesentlichen den sonstigen deutschen aus dem letzten Jahrzehent des 19. Jahrhunderts. Die Steuer ist zwar vereinheitlicht, aber auch jetzt ist die Zweitheilung, der älteren Unterscheidung zwischen Classen- und Einkommensteuer entsprechend, beibehalten worden, indem die erste Abtheilung bis 3000 M. Einkommen geht, die zweite das höhere umfasst. Von Einzelheiten der neueren Entwicklung und der gegenwärtigen Gestaltung mögen folgende hervorgehoben werden. Objectiv steuerpflichtig ist nicht der ganz kleine inländische Grundbesitz ausserhalb Landes wohnender Personen, sondern nur der mit mindestens 20 Steuereinheiten behaftete (Gesetze von 1890 und 1898 §. 8). Ausser physischen Personen sind juristische Vereine und Genossenschaften für ihr Einkommen aus Kapitalvermögen, aus dem Betrieb gewinnbringender Geschäfte und aus inländischem Grundbesitz subjectiv steuerpflichtig (§. 3). Einkommensteuerfrei für sein gesammtes Einkommen sind der regierende Fürst, die Mitglieder des fürstlichen Hauses für ihre Apanagen, doch ist steuerpflichtig dem Fürsten gehöriger inländischer der Grundsteuer unterworfener Grundbesitz (Gesetz von 1890 und 1898 §. 3). Gemeinden, Kirchen und milde Stiftungen sind nur für ihr Kapitaleinkommen frei. Allgemein frei sind von 1. Stufe (bis 300 M. Einkommen) unter 18 und über 60-jährige Personen. Bis zum Gesetz von 1890 war sonst im Princip auch das kleinste Einkommen nicht steuerfrei. Das ist für die Gemeindesteuer auch so verblieben, wenn nicht Freiheit für die untersten Stufen von einer Gemeinde beschlossen wird. Aber der Staat erhebt nach Gesetz von 1890 für die 2 untersten (bis 450 M.), nach Gesetz von 1898 für die 3 untersten Stufen (bis 550 M.) die Steuer nicht, gewährt also in dieser Höhe ein steuerfreies Existenzminimum. Der Steuertarif hat Einkommenstufen mit sogen. terminlichen Steuersätzen. Die Zahl der Termine wird dann wieder für jede Finanzperiode besonders bestimmt. Der neueren Richtung der deutschen Gesetzgebung entsprechend wurden die Tarifsätze 1890 und 1898 theilweise in den unteren Stufen etwas ermässigt, in den höheren etwas erhöht, so dass bei der Ausschreibung von 12 Terminen im Jahre auch hier jetzt bei grossem Einkommen von über 100.000 M. der Jahressatz von 4 % erreicht wird (§. 6). Aus dem Gesetz von 1898 sind Proben: Einkommen bis 300 M. Terminsatz 5 Pf., 300—450 M. 10 Pf., 450—550 M. 20 Pf., 550—650 M. 30 Pf. (bisher 40 Pf.), 650—750 M. 40 Pf. (bisher 50), 750 bis 850 M. 80 Pf., 850—1000 M. 1 M. 20 Pf. u. s. w., bei 2700—3000 M. 5½ M., dann in der II. Abtheilung 3000—3500 M. 7 M., 10.000—11.000 M. 25 M., von da an 1898 gegen bisher etwas erhöht, z. B. 12—13.000 M. 31, bisher 30 M. Im Gesetz von 1890 stieg dann der Terminsatz bis 29—30.000 M. Einkommen auf 72½ M., von da an bis 40.000 M. für je 1000 M. um 2½ M., für höheres Einkommen für je 2000 M. um 10 M. Im neuen Gesetz von 1898 steigt der Satz bereits von 13.000 Mark Einkommen an für je 1000 M. um 3 M. bis zum Einkommen von 39.000 M., dann wieder in bestimmten, meist 2000 M. umfassenden Stufen auf bestimmte Sätze, die sich meist um 7—8 M. für je 2000 M. erhöhen, bei 100—102.000 M. Einkommen wird so ein Terminsatz von 332 M. erreicht (Jahressatz bei 12 Terminen 3984 M., also annähernd 4 %), von über 111.000 M. an steigt der Satz für je 3000 M. um

Digitized by Google

je 10 M. (Jahressatz 120 M. oder 4 % bei 12 Terminen). Warum im Tarif wieder jeder Kleinstaat Verschiedenheiten haben muss, während er sich doch sonst dem Einkommensteuerrecht Preussens, Sachsens anschliesst, ist schwer zu sagen. Verminderte Leistungsfähigkeit kann bis 4000 M. Einkommen berücksichtigt werden (ohne Begrenzung des Maasses im Gesetze selbst, eventuell Freistellung in den beiden untersten Stufen von Abth. I) (§. 7). Die Veranlagung geschieht in der Regel nach Haushaltungen, wobei im Gesetz von 1898 ein bemerkenswerther Zusatz (§. 8) eingetreten ist, dahingehend, dass, wenn das gemeinsam versteuerte Einkommen zweier Ehegatten hauptsächlich aus Arbeitsverdienst besteht, bei der Veranlagung auf besondere, die Kosten des Haushalts vermehrende Verhältnisse (z. B. dass Kinder während des Tages in besondere Pflege zu geben sind) in Gemässheit des §. 7 Rücksicht zu nehmen und dass überhaupt das aus Arbeitsverdienst der Frau stammende Einkommen, wenn es nicht über 600 M. beträgt, nur zu $^1/_4$ mit in Ansatz zu bringen sei. Sonst erfolgt die Veranlagung lediglich nach Maassgabe des Gesammteinkommens. — Für die Einkommensteuerpflichtigen (d. h. die Censiten mit über 3000 M. Einkommen) bestand schon vor dem Gesetz von 1890 Declarationspflicht. Im Gesetz von 1890 ist diese auch auf die Censiten mit kleinerem Einkommen und zwar schon von 1000 M. an (nach Regierungsvorschlag von 2100 M. an) ausgedehnt worden, unter Androhung des Verlustes des Reclamationsrechts, aber auch im Gesetz von 1898 nicht zugleich mit Androhung eines Steuerzuschlags, wie in Preussen und anderen thüringischen Staaten (§. 24). Im Reclamationsverfahren wurde im Gesetz von 1890 der Schutz der Censiten verbessert (§. 28). Berufungsinstanz ist der Bezirksausschuss und zwar endgiltig, nur dass nach Gesetz von 1898 noch eine Beschwerde wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften gegen die Entscheidungen des Bezirksausschusses an das Ministerium, Abtheilung für Finanzen, zulässig geworden ist (§. 28, 22). Im neuesten Gesetz ist noch ermöglicht worden, das ganze Einschätzungsgeschäft einer Gemeinde für ungiltig zu erklären und erneuern zu lassen, wenn ohne ersichtlichen Grund der neue Steuerstock eines Orts nicht unerheblich hinter dem terminlichen Sollertrag des Vorjahres zurückbleibt (§. 28 a). In besonders umfänglichem Maasse haften Dienstherrschaften und gewerbliche Arbeitgeber u. s. w. selbstschuldnerisch für die Steuer ihrer Arbeiter, Beamten u. s. w. (§. 31 unter b), doch mit Beschränkung der Frist für diese Haftung auf die in der Dienstzeit des Arbeiters fälligen Beträge mit einem Zusatz zu §. 31 im Gesetz von 1898. Für alles Weitere, Einschätzungsverfahren, Organisation u. s. w., möge hier auf das Gesetz selbst verwiesen werden, das technisch eine ganz tüchtige Leistung ist. — Die Erbschaftssteuer (Gesetze vom 13. Oct. 1849, 21. Dec. 1868, 20. Dec. 1880) hat für die Seitenlinie und entfernteste Verwandte und Nichtverwandte die Sätze von 2, 4 und 8 %, Ertrag in den 1890er Jahren zwischen 12.000 und 70.000 M. (Schanz). — Bergwerksabgaben im Berggesetz vom 9. Oct. 1870, abgeändert durch Gesetz vom 10. April 1897.

§. 176. Waldeck.

Auch „Waldeck und Pyrmont" genannt. Dieser Staat ist zwar der Gebietsgrösse nach unter den 10 monarchischen Kleinstaaten im Reich der sechste von unten, der Bevölkerung nach bei schwacher Volksdichtigkeit und geringer Volkszunahme, gelegentlich selbst Abnahme der Volkszahl, — das Land hatte schon 1840 eine etwas grössere Bevölkerung als 1895! — aber der zweitkleinste, auch ein ziemlich dürftiges Land, was seine „Accession" an Preussen seit 1867 gerade aus finanziellen Gründen erklärt. Er besteht aus den beiden getrennt liegenden Theilen, den beiden Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Letzteres war seit 1806 als souverän angesehen und ist erst 1849 mit dem grösseren Waldeck untrennbar durch ein und dieselbe Verfassung verbunden worden (Staatsgrundgesetz von 1852 §. 1). Eine vollständige Vereinigung auch der Finanzverwaltung erfolgte sogar erst 1864. Auch in diesem Staate hat es langwierige Domänenstreitigkeiten zwischen Fürst und Land gegeben, die erst 1853 vertragsmässig, doch ohne endgiltige Entscheidung aller Rechtspuncte, erledigt worden sind (s. u.). Die wirthschaftliche und finanzielle Schwäche des Ländchens führte dann nach der Gründung des Norddeutschen Bundes 1867 zu einem sogen. Accessionsvertrage mit Preussen, der seitdem zweimal, 1877 und 1887, verlängert und dabei etwas verändert worden ist. Preussen hat dadurch einen erheblichen und mittlerweile noch stark gewachsenen Theil der Landesausgaben auf sein Budget übernommen,

Digitized by Google

wofür es dem Waldecker Etat Zuschuss leistet (s. u.). Ein völlig eigenthümlicher, bisher singulärer, aber principiell und politisch nicht unwichtiger Vorgang im heutigen Deutschen Reich (s. u.). S. Notizen bei v. Reden a. a. O. S. 1495, 1498. Staatsrecht von Böttcher im Handbuch des öffentlichen Rechts III, 2, 1, S. 151 ff., bes. über den Accessionsvertrag mit Preussen S. 153, über die Domänenfrage S. 155, die Einanzen S. 162. Ueber jenen Vertrag auch v. Rönne, preuss. Staatsrecht 4. A. I, S. 164, III, S. 174. Ueber die Domänenfrage unter dem Titel Schumacher, 1849. Revidirte Verfassungsurkunde vom 17. Aug. 1852 (Störk a. a. O. S. 494). Aus der neueren Steuergesetzgebung s. über die Grundsteuer Gesetze vom 14. Juni 1850, 24. Jan. 1851, bes. 20. Juli 1853, 4. Jan. 1862, 3. Jan. 1879, auch 11. Dec. 1899 über Gewerbesteuer Gesetz vom 26. Juni 1862, mit Novellen von 1863, 1864, 1866, 1872, 1875, 1888 (Gesetze für Waldeck, Gesetz vom 28. Juni 1862 für Pyrmont mit Novellen), jetzt neues Gesetz vom 6. März 1893 (im Fin.arch. B. 15, S. 940), über Classensteuer Gesetz vom 23. Dec. 1825, weitere aus 1862, 1864, neue Regelung durch Gesetz vom 7. Jan. 1865, Novelle von 1881, neues Gesetz vom 6. März 1893, revidirt durch Gesetz vom 27. Dec. 1897, mit diesen Aenderungen von 1893 und 1897 gilt das Gesetz von 1865 noch (Fin.arch. eb. S. 932, über die neuen Steuergesetze überhaupt eb. S. 930). Ausserdem Wanderlagersteuer (1881), Hundesteuer (1854). Eine Erbschaftssteuer fehlt. Im Folgenden Ausführungen über den Staatshaushalt im Allgemeinen, die Domänensache, den wichtigen und principiell bedeutsamen preussischen Accessionsvertrag und die directe, besonders die Classen- und Gewerbesteuer in ihrer neueren und neuesten Gestaltung.

Der Staatshaushalt Waldecks hat sein neueres Gepräge durch die Vereinbarungen des Landes mit dem Fürsten über die Domänen im Jahre 1853 und durch den Accessionsvertrag mit Preussen 1867, mit den Erneuerungen dieses Vertrags im Jahre 1877 und 1887 erhalten. Durch jene Vereinbarungen ist dem Fürsten der grösste Theil der Reinerträge der Domänen, 1867—1877 und wieder seit 1888 in Folge einer Bestimmung des Vertrags mit Preussen sogar der ganze Ertrag, überlassen worden, das Land hatte in Folge dessen seine Ausgaben wesentlich aus Landessteuern zu bestreiten, was zu einer Deficitwirthschaft geführt hat. Der Vertrag mit Preussen trat zu finanzieller Erleichterung des Landes ein, vornemlich um diesem die Lasten, die sich aus der Beziehung zum Norddeutschen Bunde und zum Deutschen Reiche ergaben, zu erleichtern. Auf diese Weise ist dem Fürstenhause die Souveränetät mit den aus dem Vertrage hervorgehenden Beschränkungen verblieben. Im für uns hier allein in Betracht kommenden finanziellen Effect ist durch diesen Vertrag ein sehr erheblicher Theil der Finanzlasten, welche dem Staate Waldeck in Folge seiner staatlichen Selbständigkeit, seiner Landesbedürfnisse und seiner Zugehörigkeit zum Norddeutschen Bunde, bezw. Reiche obliegen, von Preussen übernommen worden. Ein Verhältniss, das an sich, weil in jedem Staate — nach einem zumal dem modernen Staate immanenten „communistischen“ Princip — die Staatsgesammtheit und implicite damit die kräftigeren Landestheile die Lasten der schwächeren mit tragen, nichts Abnormes sein würde und in einem Bundesstaate

Digitized by Google

wie dem Deutschen Reiche es eigentlich auch nicht ist. Nur wenn die deutschen Einzelstaaten als wirklich noch völlig unabhängige und souveräne politische Körper angesehen werden, erscheint das Verhältniss allerdings abnorm. Eine völlige Einverleibung des Waldecker Landes in Preussen ist indessen neben anderen gerade auch aus bundespolitischen Rücksichten unterblieben. Wäre sie erfolgt oder würde sie einmal erfolgen, so verschwände das Anormale der preussischen Staatszuschüsse, wenigstens soweit damit waldecker Ausgaben und Bedürfnisse bestritten werden, welche als wahrer Staatsbedarf, nicht als reiner Local- (Provinzial-, Kreis-) bedarf gelten müssen. Die ganze Sache hat also ihre nicht uninteressante principielle und unter unseren heutigen deutschen Verhältnissen eine eigenthümlich practisch-politische Seite. Auch trotz des allmälig erheblich — von anfangs c. 177.000 auf jetzt 530.000 M. jährlich — gewachsenen preussischen Zuschusses für die Kosten der waldecker Landesverwaltung ist die directe Besteuerung daselbst für das ziemlich arme Land erheblich. Sie müsste nach jetzigen Verhältnissen aber noch um etwa das Anderthalbfache gesteigert werden, wenn das Land seinen eigenen Staatsbedarf und seinen Antheil an den Reichskosten aus eigenen Mitteln tragen müsste. Das erschiene kaum möglich. Man sieht hier an einem Beispiel, wie die steigenden Finanzlasten der Zeit die politische Selbständigkeit der Kleinstaaten erschweren, auch wie wichtig gerade für sie die eigene Reichsbesteuerung ist, damit sie in Matricularbeiträgen erleichtert werden und eventuell Ueberweisungen aus Reichsmitteln für Landeszwecke erhalten können.

Ueber den Domänenstreit s. Böttcher a. a. O. S. 155. Im Jahre 1849 war ein neues Staatsgrundgesetz vereinbart worden, mit Bestimmungen auch über die Domänen, die zu Staatsgut erklärt wurden, und über die fürstliche Dotation. (Verfassung vom 23. Mai 1849 §. 94 nebst Vereinbarungen dazu.) Die 1849er Verfassung ist indessen auf Anregung des damaligen deutschen Bundestags 1852 revidirt und durch die andere vom 17. Aug. 1852 ersetzt worden. In dieser, §. 26, wurden ausdrücklich die vereinbarten Bestimmungen über das Domanialvermögen als von Anfang an, also rückgreifend, für aufgehoben erklärt. Die rechtlichen Verhältnisse des Domanialvermögens wurden zunächst durch eine Anlage zu §. 26 geregelt, vorbehaltlich späterer definitiver Regelung, die durch Vereinbarung mit den Ständen alsbald erfolgen sollte. Es kam darauf hin zu einem Recess zwischen Land und Fürsten vom 16. Juli bezw. 15. Nov. 1853 (publicirt 1856). In diesem Recess sind die Eigenthumsrechte am Domanium indessen nicht geprüft und nicht endgiltig entschieden worden, nur wurden vom Domanium die Rechte und Gerechtsame, die dabei bloss Ausfluss der Landeshoheit waren, ausgeschieden und so der „Activstand des Domanialvermögens" ein für allemal festgestellt und weiterem Streit entzogen. Eine auch für den preussischen Accessionsvertrag wichtige Bestimmung. Die Substanz des Domaniums durfte nur mit ständischer Zustimmung vermindert werden. Ueber die Verwendung der Erträge wurden besondere Bestimmungen getroffen. In Anerkennung der alten Verpflichtungen des Kammerguts in dem deutschen Territorium, zunächst für den Unterhalt des Fürstenhauses, darüber hinaus mit für die Deckung der Landesbedürfnisse zu dienen, wurde

Digitized by Google

dem Fürstenhause ausser dem Bezug gewisser Naturalien aus dem Domanium eine Geldrente aus den Domanialerträgen gewährt, deren Höhe der Fürst selbst „nach den Bedürfnissen des fürstlichen Hauses und unter Berücksichtigung der Kräfte des Landes" bestimmen sollte, wobei die Stände aber für künftige Fälle nicht auf verfassungsmässige Vereinbarung hierüber verzichteten. Die Rente wurde dann auf 70.000 Thlr. bestimmt, darüber hinaus sollten 10.000 Thlr. dem Lande und vom weiteren Rest des Reinertrags des Domaniums je die Hälfte dem Lande und dem Fürsten zufliessen. Die Finanzverwaltung und Domänenverwaltung wurden getrennt, aber auch letztere der ständischen Controle mit unterworfen. Diese Bestimmungen galten bis zu dem Vertrag von 1867 mit Preussen. Auf dem Domanium haftete die Domanialschuld, die Anfang der 1860er Jahre $1^1/_2$ Mill. Thlr. betrug. Bis 1867/68 wurden im Budget die Einnahmen und Ausgaben für die Domänen neben denen für das Land getrennt eingestellt. Das Land vermied zuletzt schwer ein Deficit.

Nach dem Beitritt Waldecks zum Norddeutschen Bunde kam dann gerade mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes, wie gesagt, jener Accessionsvertrag mit Preussen vom 18. Juli 1867 zu Stande (s. v. Rönne a. a. O., auch für die Verhandlungen in den preussischen Kammern). Es sollte dadurch auch dem Ländchen der kostspielige Verwaltungsapparat eines eigenen Staats erspart werden. Preussen übernahm von Anfang 1868 an die gesammte innere Verwaltung des Landes, mit Ausnahme der dem fürstlichen Consistorium als Oberkirchenbehörde zustehenden (und mit Ausnahme eines Stifts, das aber 1877 auch mit unter preussische Verwaltung kam). Preussen bezog aber auch die gesammten Landeseinnahmen, ausser von den Domänen, und bestritt die sämmtlichen Landesausgaben, hatte daher auch ein etwaiges Deficit, wie es bestand und gewachsen ist, zu decken. 1868 war der Zuschuss 58.655 Thlr. Die Consistorialkosten ruhten auf der fürstlichen Domänencasse. Der Fürst hat die Domänenverwaltung behalten und nach dem Vertrage von 1867 die gesammten Einkünfte allein bezogen, ohne weiteren Geldbeitrag des Domaniums für die Landesausgaben und anderseits ohne Mitbenutzung der Landesbehörden für jene Verwaltung. Die weiteren nicht uninteressanten staatsrechtlichen Bestimmungen des Vertrags können hier nicht verfolgt werden.

Der auf 10 Jahre geschlossene Vertrag lief Ende 1877 ab. Der preussische Zuschuss für das Land, im preussischen Etat unter den Ausgaben des Finanzministeriums, war gewachsen, in der Finanzperiode 1875/77 betrug er schon 240.000 M. In dem neuen Vertrage vom 24. Nov. 1877 sind wesentlich die nemlichen Bestimmungen enthalten. Für die dem Fürsten verbleibende Domanialverwaltung und den Bezug der Einkünfte daraus traten jedoch die Bestimmungen des Recesses von 1853 wieder in Kraft, daher auch mit der bedingten Beitragspflicht des Domanialvermögens für die Landesausgaben, weshalb sich Preussen auch die Befugniss einer Einsichtnahme der Rechnungen u. s. w. der Domanialverwaltung und die Zustimmung, gleich der ständischen, zur Verringerung der Substanz u. s. w. des Domaniums vorbehielt (gen. Vertrag §. 9—11). Der wieder auf 10 Jahre geschlossene, Ende 1887 ablaufende Vertrag ist durch den Vertrag vom 2. März 1887 ersetzt worden. Preussens Zuschuss betrug damals 310 000 M. jährlich. Die früheren Bestimmungen sind im Ganzen verblieben, aber die Specialbestimmungen über die Beitragspflicht des Domaniums für die Landesausgaben sind wieder beseitigt worden. Die Erträgnisse des Domanialvermögens verbleiben danach dem Fürsten, der nur weiter die Kosten des Consistoriums und der Oberkirchenbehörde zu bestreiten hat. Geldbeiträge zu den Laudesausgaben leistet das Domanium sonst nicht, aber ebensowenig werden Beiträge aus Landesmitteln für den Fürsten und sein Haus, auch nicht für Schlösser u. dgl. gewährt (gen. Vertrag §. 9). Auch für die vorausgehende Zeit von 1878—87 wurde gegenseitig auf alle Zuschüsse zwischen Landescasse und fürstlicher Casse verzichtet. Der Zuschuss Preussens ist in neuester Zeit seit 1899 von früher 310.000, dann 400.000, auf 530.000 M. gestiegen (jetzt unter den Ausgaben der allgemeinen Finanzverwaltung Preussens).

Dies ist etwa der Betrag der waldecker Matricularbeiträge an das Reich (1899 540.260 M.), den also im Effect Preussen zahlt. Im waldecker Etat der Finanzperiode 1899—1901 steht neben diesem Zuschuss Preussens nur der Betrag von 14.142 M. Einnahme aus Domänen, 700 M. (!) aus Forsten, 21.180 M. aus Zinsen, 361.210 M. aus directen Steuern (Grundsteuer 123.140, Classensteuer 210.350, Gewerbesteuer 18.370, Hundesteuer 9450, Eisenbahnabgabe 0, im vorausgehenden Etat 40 M.). Diese Steuern betragen fast $6^1/_4$ M. auf den Kopf, ein hoher

Digitized by Google

Betrag in der wirthschaftlichen Lage des Landes und trotz der grossen Zuschüsse Preussens, ohne den der Kopfbetrag der Steuern auf über 15 M. steigen würde. Verschiedene weitere Einnahmen rühren aus Verwaltungsgebühren, Gerichtskosten u. dgl. her.

Die drei hauptsächlichen Landessteuern, Grund-, Gewerbe- und Classensteuer bildeten vor der neuen Gesetzgebung von 1893 und bilden noch jetzt ein System der directen Besteuerung, das wieder Eigenthümlichkeiten hat. Die auf Katastrirung des Grundbesitzes beruhende Grundsteuer ist eine Präcipualbelastung in Ertragssteuerform neben der personalen Classensteuer. Die Gewerbesteuer war dagegen bis 1893 ein Ersatz der Classensteuer für den Gewerbetreibenden, daher auch verhältnissmässig hoch. 1893 wurde sie umgeändert und wesentlich ermässigt, die Gewerbetreibenden aber dafür der Classensteuer mit unterstellt. Sie ist daher jetzt auch zu einer mässigen Präcipualbesteuerung der Gewerbetreibenden geworden. Die Personalsteuer hat zwar auch noch in der neuesten Gestaltung von 1893 und 1897 den technischen Character einer „Classen"-steuer in ihrer Structur behalten, indem in ihr Steuerclassen der Bevölkerung nach äusseren Merkmalen, wie Beruf, Stand und allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen gebildet werden. Aber daneben ist sie, nemlich von der zweiten Hauptclasse und 900 M. Einkommen an, als wirkliche nominelle Einkommensteuer mit Steuerclassen nach Einkommenhöhe und bestimmten Steuersätzen dafür eingerichtet, auch die Declarationspflicht gegen bisher erweitert und genauer geregelt worden. Es zeugt für die gespannte Finanzlage und für den geringen Wohlstand der Bevölkerung, beim Fehlen grösserer Einkommen, dass ein steuerfreies Existenzminimum nur ganz bedingt und in geringem Maasse gewährt wird, auch noch in der neuesten Gesetzgebung. Die neue Gewerbesteuer ist nach dem preussischen Muster in eine wirkliche Reinertragssteuer hinübergebildet worden, in der ihr gegebenen Einrichtung aber überhaupt nur ein Zuschlag zur Einkommensteuer der Gewerbetreibenden für ihr speciell gewerbliches Einkommen. Sie hat insofern mehr Personal- als Ertragssteuercharacter.

S. Fin.arch. a. a. O. Von Einzelheiten sei Folgendes hervorgehoben. Bei der Classensteuer besteht subjective Steuerpflicht ausser für physische auch für privatrechtliche juristische Personen, Actiengesellschaften u. s. w. in dem neuerdings üblichen Umfang für Einkommen, und zwar aus inländischem Grundbesitz, Gewerbe- und Handelsanlagen, sonstigen gewerblichen Betriebsstätten (§. 2). Steuerfrei sind die Mitglieder des fürstlichen Hauses und der gräflichen Linie Waldeck, auch ausser dem Staatsdas Domanialvermögen, was bei der oben dargestellten Sachlage wichtig ist. Von anderen Steuerfreiheiten sei erwähnt, dass über 60-jährige Censiten, aber nur für die

Digitized by Google

3 ersten Unterabtheilungen der 1. Stufe der Hauptclasse I (s. u.) frei sind, sodann allgemein gewöhnliches Gesinde und beim Meister Kost und Wohnung erhaltende Handwerksgesellen (§. 3). Die Einschätzung geschieht nach 4 Hauptclassen, nach dafür im Gesetz angegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmalen des Berufs u. s. w., wobei die Hauptclasse IV die Leute mit über 3000 M. Einkommen umfasst (§. 4). Die Stufen innerhalb der Classen und die Steuersätze dafür, in denen aus practischen Gründen 1893 gegen früher und wieder 1897 gegen 1893 Veränderungen eingetreten sind, sind jetzt in Hauptclasse I: 5 Stufen, die erste mit 4 Unterabtheilungen und Monatssätzen von 10, 15, 20, 30 Pf., die 4 folgenden Stufen mit solchen von 40, 50, 60, 70 Pf.; in Hauptclasse II Stufe 7—12 mit Monatssätzen von 1—$2^1/_2$ M.; in Hauptclasse III Stufe 13—19 mit Sätzen mit $2^3/_4$—$5^1/_2$ M. monatlich. In der Hauptclasse IV sind ausser letzterem Satz für das 3000 M. übersteigende Einkommen 3 % jährlich oder $^3/_4$ M. für je 300 M. zu zahlen (§. 5). Bei der Einschätzung sind dann in jedem Einzelfall die besonderen Momente für die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, darunter das muthmaassliche Einkommen als nicht alleiniger, aber hauptsächlichster Bestimmungsgrund. Daher sind im Gesetze selbst (§. 6) als Stufen von der fünften an aufwärts bestimmte Einkommenbeträge (900—1150 M. u. s. w., 19. 2850—3000 M.) angesetzt, wohinein die einzelnen Censiten nach ihrem Einkommen zu stellen sind, unter Zulassung von Abweichungen im Einzelfall nur wegen individueller Verhältnisse. Nur bei der 1. Unterabtheilung der 1. Stufe mit 10 Pf. Monats- und 1 M. 20 Pf. Jahressatz kann die Umlegungsbehörde von Einsteuerung überhaupt absehen. In der Regel wird nach Haushaltungen veranlagt, wobei in I. Hauptclasse Stufe 1 neben Hausherrn und Frau alle Glieder über 16 Jahre mindestens mit dem untersten Satz von 10 Pf., doch von solchen Personen in einem Haushalte nicht über 3, angesetzt werden sollen. Das sind also 3 M. 60 Pf. Jahressteuer für die Familie in dieser Stufe immerhin mindestens, eventuell schon 10 M. 80 Pf. in der höchsten Unterabtheilung der 1. Stufe: hohe Sätze! (§. 8). Zu den Pflichten der Censiten gehört es u. A., Angaben über Grösse des Grundbesitzes und Viehstands zu machen (§. 14). Jetzt ist auch eine weitergehende Declarationspflicht für den Censiten, welcher vom Vorsitzenden der Umlegungsbehörde dazu aufgefordert wird, eingetreten, betreffend die Einkommen- und Erwerbsverhältnisse, Schulden u. s. w. (§. 17), unter Androhung des Verlustes der Rechtsmittel gegen Einschätzung und von Strafen (20—200 M.) bei wissentlich falschen Angaben zum Zweck der Steuerhinterziehung (§. 18). Die Strafen werden vom Landesdirectorium festgesetzt, im Fall der Censit nicht zahlt, erfolgt gerichtliche Entscheidung (§. 19). Reclamationen gehen an Landesdirector und Umlegungsbehörde, Recurs dagegen jetzt an eine eigene Commission (§. 22 ff., 26). Unbegründet befundene Reclamationen werden nach Höhe der Steuersätze, die sie betreffen, mit $^1/_2$—3 M. „sportulirt". Ueber andere Puncte des Veranlagungsverfahrens und der Organisationen dafür s. das Gesetz selbst. Die Classensteuer ist, mit in Folge ihrer Ausdehnung auf die Gewerbetreibenden, in den letzten Finanzperioden erheblich im Ertrage gestiegen, von jährlich 134.500 M. in 1893—95 auf 204.100 M. in 1896 bis 1898 und 210.350 M. in 1899—1901, die Gewerbesteuer nach der Reform im Ertrage gesunken, von 43.900 auf 16.570 und 18.370 M., die Grundsteuer auch hier fast ganz stabil geblieben, 123 514 — 123.108 — 123.140 M.

Die alte Gewerbesteuer von 1862 war in der üblichen, der preussischen ähnlichen Weise als Gewerbeclassensteuer mit Gattungsclassen u. s. w. eingerichtet gewesen, sie umfasste das Hausirgewerbe mit. Die neue Gewerbesteuer hat die subjective und objective Steuerpflicht ähnlich wie in Preussen bestimmt. Steuerfrei ist u. A. auch wieder die fürstliche Domänenverwaltung, Vereine, eingetragene Genossenschaften und Corporationen nach näheren Bestimmungen des Gesetzes (§. 2), auch der Bergbau (§. 3). Ferner allgemein, ausser von der Betriebssteuer, gewerbliches Jahreseinkommen unter 1500 M. (§. 4). Es werden dann 3 Gewerbesteuerclassen gebildet, aber nur nach dem Einkommen (Ertrage), nicht auch, wie in Preussen, eventuell mit nach dem Kapitale, mit festen Procentsteuersätzen in allen, also ohne Bildung von Steuergesellschaften und Steuercontingenten, nemlich Classe I mit gewerblichem Einkommen von 10.100 M. an aufwärts mit 1 % Jahressatz, Classe II mit 4000—10.000 M. und $^3/_4$ %. Classe III mit 1500—5000 M. und $^1/_2$ %, also mit progressivem Tarif, wie im Effect auch in Preussen (§. 5). Die Veranlagung erfolgt durch den Kreisrentmeister, aber lediglich nach Maassgabe des bei der Umlegung zur Classensteuer gefundenen Einkommens aus dem Gewerbebetrieb (§. 6), weshalb bei der Einkommen-

Digitized by Google

steuer (bezügl. Gesetz §. 6) das Einkommen der Gewerbetreibenden aus dem Gewerbebetriebe (auch noch speciell aus dem Schankgewerbe u. s. w.) besonders zu schätzen ist. Diese neue Gewerbesteuer ist also in der That eigentlich keine eigene Ertragssteuer mehr, sondern nur ein Zuschlag zur Einkommensteuer der Gewerbetreibenden. Eine Einrichtung, welche sich kaum principiell rechtfertigen lässt, sondern nur historisch aus dem früheren Bestand einer höheren, allerdings dabei aber die Classensteuer mit ersetzenden Gewerbesteuer und aus dem Analogon der präcipualen Grundsteuer. Aber ein Mangel bleibt dann, dass die ähnliche Höherbelastung des Renteneinkommens für bewegliches Kapital fehlt. — Gast-, Schankwirthschaft und Kleinhandel mit Branntwein, Likör und Spiritus unterliegen dann noch einer besonderen Betriebssteuer wie in Preussen, und zwar dieser auch die sonst gewerbesteuerfreien Kleingewerbe: bis 750 M. Gewerbeeinkommen mit 5 M. Steuersatz jährlich, 750—1500 mit 10 M., die 3 Gewerbessteuerclassen dann mit Sätzen von 15, 25, 50 M. Auch diese Steuer knüpft sich in der Veranlagung lediglich an die Einkommensteuer der betreffenden Gast- und Schankgewerbe an (Einkommensteuergesetz §. 6, Gewerbesteuergesetz §. 21). Die Gewerbe im Umherziehen sind auch jetzt nicht durch ein eigenes Gesetz, sondern durch das Gewerbesteuergesetz mit besteuert (§. 25 ff.). mit 2—50 M. jährlich. — Der Ertrag der Gewerbe-, Betriebs- und Hausirsteuer ist übrigens für einen bestimmten Zweck gesetzlich festgelegt, nemlich zu Dienstalterszulagen für Volksschullehrer und Lehrerinnen bis zur Höhe der jeweiligen preussischen Sätze (§. 37). Insofern hat diese Steuer einen Zweckcharacter, wobei es nur wieder nicht recht zu begründen ist, dass gerade die Gewerbetreibenden allein diese allgemeine Staatslast tragen sollen. Es sind eben Anomalien, die aus der ganzen Finanzlage folgen, und diese ist wieder eine Consequenz der staatlichen Selbständigkeit solcher Kleinstaaten.

§. 177. Lippe.

Der amtliche Name für das öfters auch, zur Unterscheidung von Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold genannte Fürstenthum, der Gebietsgrösse nach unter den 10 kleinsten monarchischen Kleinstaaten des Reichs der vierte, ein im Ganzen wenigstens gut arrondirtes zusammenhängendes Gebiet, das wesentlich eine kleine Enclave in preussischem bildet, übrigens auch noch ein paar kleine abgelegene Exclaven darin hat. Auch hier sind die Domänenverhältnisse von besonderer Bedeutung für die Finanzen. Eine Regelung derselben, sowie gleichzeitig eine Trennung des Staatshaushalts mit seinem Cassenwesen von den Domänen erfolgte erst durch Vereinbarung in 1868, die in einer Verordnung vom 24. Juni 1868 enthalten ist (s. u.). S. Notizen bei v. Reden a. a. O. S. 1491. 1496. Staatsrecht von Falkmann im Handbuch des öffentlichen Rechts III. 2. 1. S. 179. daselbst über Finanzen, Domänen, Steuern S. 182. Neuere Gesetzgebung über Steuern: Grundsteuer Gesetz vom 8. April 1874 mit Anweisung (Trennung von Grund- und Gebäudesteuer), Gesetz vom 12. Sept. 1877 speciell über die eigentliche Grundsteuer (von Liegenschaften), über allgemeine Gebäudesteuer Gesetz vom 28. Febr. 1878, mit einzelnen Abänderungen, so vom 20. Jan. 1899, über Gewerbesteuer vom 19. Febr. 1878, mit Anweisung vom 1. April 1878 (Novelle zu §. 43 des Gesetzes, Besteuerung der Wandergewerbe, Gesetz vom 10. Dec. 1897; Besteuerung der Wanderlager, Gesetz vom 8. April 1882), Gesetz über Classen- und Einkommensteuer vom 19. Aug. 1851, 6. Juni 1868, neues Gesetz über die staatliche Einkommensteuer vom 28. Aug. 1894 (s. Fin.arch. B. 12. S. 784 ff.), Ausf.-Verordn. dazu vom 24. Oct. 1894, mit Abänderung vom 9 März 1897. Erbschaftssteuer Gesetz vom 29. Dec. 1869, mit Novellen, so vom 12. Sept. 1877, 20. April 1897).

Die ältere Cassentrennung des Territorialstaats hat sich bis 1868 erhalten, die Kammercasse für die Domanialeinnahmen, Regalien, älteren Gebühren und auch steuerartige Abgaben und anderseits für die Ausgaben des fürstlichen Hauses, aber auch für mancherlei eigentliche Staatsausgaben, die neuere Landescasse für neuere, von den Ständen bewilligte Steuern und darauf übernommene Ausgaben, für Schuldentilgung u. A. m., die ständische Steuer-

Digitized by Google

casse. „Auf beiden Cassen ruhten Ausgaben für staatliche Zwecke ohne feste grundsätzliche Scheidung“ (Falkmann), wie ja ähnlich vormals in allen deutschen Staaten mit diesem Doppelcassensystem. Durch Gesetz vom 24. Juni 1868 wurden diese Verhältnisse grundsätzlich geregelt und das Domanium oder Kammergut vom Staatshaushalte getrennt. Von ersterem wurden die hoheitsrechtlichen Gerechtsame und Einkünfte ausgeschieden und der Landcasse überwiesen, das Domanium sonst aber mit allem Zubehör an verbliebenen Rechten als fürstliches fideicommissarisches Hausvermögen anerkannt und die Verwaltung davon einer fürstlichen Behörde übertragen, der Domänen- oder Kammercasse. Diese übernahm aber Beitragsleistungen zur Landescasse, welche nunmehr die eigentliche Staatscasse ist. Auf dieser lasten demgemäss nur eigentliche Staatsausgaben, aber diese auch sämmtlich, nicht auch Leistungen an das fürstliche Haus.

S. Falkmann a. a. O. Gesetz von 1868. Das Domanium unterliegt der Grundsteuer. Es zahlt an das Land jährlich 45.000 M. Durch Gesetz vom 25. März 1898 ist ein weiterer Beitrag übernommen, auch die Verpflichtung, von 1898 an einen Beitrag von 10 % zu derjenigen Summe von Ausgaben zu leisten, um welche die Gehalte und Pensionen der Beamten u. s. w. den bisherigen Betrag überschreiten. Die zum fürstlichen Domanium gehörigen Vermögensobjecte bilden ein untheilbares und im wesentlichen Bestande unveräusserliches fürstliches Fideicommiss, dessen Genuss und Verwaltung dem jedesmaligen Oberhaupte des Hauses zusteht. Was davon zu bestreiten ist, was an die Landcasse fällt, wird in der Vereinbarung genau bezeichnet (§. 3, 5). Im Anhang Uebersichten dazu.

Die directe Besteuerung des Landes stellt in ihrer neueren Entwicklung die so vielfach sich findende Verbindung einer allgemeinen Personalsteuer in Form der Einkommensteuer mit Realsteuern, Grund- und Gebäudesteuern, als Ertragssteuern und hier auch noch mit einer Gewerbesteuer in letzterer Form dar. Daran schliesst sich noch die Erbschaftssteuer.

Die Einkommensteuer hat in ähnlicher Weise wie in anderen deutschen Ländern die Entwicklung aus der älteren Personal-, der Classen- und Einkommensteuer durchgemacht. Im Gesetz von 1851 waren 3 Hauptclassen mit Stufen darin gebildet, mit Einreihung der Bevölkerung nach Berufs- und Standesclassen nach äusseren Merkmalen, wobei die in jede der 3 Classen gehörenden Zinsrentner, Beamten mit Ziffergrenze des Einkommens (bis 400 Thlr., bis 800 Thlr. und höher) angesetzt waren und dann bestimmte Steuersätze als Simpla zu zahlen hatten. Im Gesetz von 1868 wurden 4 Classen gebildet, die 3 ersten nach Merkmalen, die 4. von über 1000 Thlr. Einkommen an, wobei hier in dieser lediglich darnach zu veranlagen war (Simplum nicht über $^1/_4$ %). In dem neuen Gesetz von 1894 hat diese Steuer dann die in den neueren Reformen Preussens und anderer Länder übliche Gestaltung erhalten. Sie dehnt sich mit auf privatrechtliche juristische Personen (Actiengesellschaften u. s. w.) aus, hat ein steuerfreies Existenzminimum bis 300 M. für im Lande wohnende oder sich aufhaltende physische Personen, frei sind auch Personen in der 1. Stufe (300 bis 400 M. Einkommen) von über 60 Jahren; ferner u. A. die Mitglieder der fürstlichen Familie. Beim Einkommen von Actiengesellschaften u. s. w. sind $3^1/_2$ % des

Digitized by Google

eingezahlten Capitals wie in Preussen steuerfrei, besteht also für den Actionär und die Gesellschaft formelle und materielle Doppelbesteuerung erst darüber hinaus (§. 12). Die Veranlagung erfolgt regelmässig nach Haushaltungen, unter Hinzurechnung des Einkommens der Angehörigen in üblicher Weise. Der Steuertarif (§. 13 mit Anhang) stellt für Steuerstufen Steuereinheitssätze (Sätze „in einfacher Hebung", sogen. Simpla) auf, deren Zahl dann nach dem Bedarf besonders bestimmt wird, indem bei der Etatsberathung im Landtage der durch die Einkommensteuer aufzubringende Betrag vereinbart wird (§. 16). Die Einheitssätze sind in 1. Stufe für 300—400 M. 12 Pf., in 2. für 400—500 M. 24 Pf., für 500—600 M. 36 Pf., für 600—700 M. 50 Pf., dann bei 700—2100 M. in Stufen von 100 M. 25 Pf., bei 2100—6900 M in Stufen von 200 M. 50 Pf., über 6900 M. in Stufen von 300 M. 3 M. (Im Anhang ist der Tarif auf dieser Grundlage bis zur 626. Stufe mit 181.800—182.100 M. Einkommen und 600 M. Einheitssatz fortgeführt.) Ermässigungen bei Einkommen bis 3000 M. erfolgen in Familien durch Abzug von 50 M. vom Einkommen für jedes unter 14-jährige Familienglied, bei 3 solchen mindestens um 1 Stufe (§. 14) Wegen verminderter Leistungsfähigkeit darf auch sonst bis zum Einkommen von 4800 M. eine Ermässigung eventuell bis um 3 Stufen eintreten (§. 15). Censiten mit Einkommen über 1000 M. sind allgemein, andere auf besondere Aufforderung Seitens der Vorsitzenden der Veranlagungscommission zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet (§. 20 ff.) unter Androhung des Verlustes der Rechtsmittel und eventuell weiter eines Steuerzuschlags von 25 % wie in Preussen (§. 26), sowie von Strafen gegen Steuerhinterziehungen in Folge falscher Angaben (§. 57 ff.). Das Veranlagungsverfahren, die Behördenorganisation dafür schliesst sich dem preussischen an (§. 27 ff.). Das Land zerfällt in 4 Veranlagungsbezirke, jeder mit einer besonderen Veranlagungscommission, für das ganze Land wird aber von der Regierung auch ein Steuercommissar ernannt, der für Anwendung gleichmässiger Grundsätze bei der Veranlagung zu sorgen und neben dem Vorsitzenden der Veranlagungscommission das fiscalische Interesse zu vertreten hat, auch den Sitzungen dieser Commission beiwohnt und mit seinen Anträgen daselbst zu hören ist (§. 35). Für das ganze Land besteht eine Berufungscommission, deren Entscheidungen endgiltig sind (§. 37—41). Doch sind Beschwerden an die Regierung auch über das Verfahren der Berufungscommission und ihres Vorsitzenden zulässig, sowie über gesetzwidrige Heranziehung zur Besteuerung überhaupt, und nach erfolgter Entscheidung der Regierung über letzteren Punct steht dem Steuerpflichtigen ausdrücklich auch noch der Rechtsweg offen (§. 42). Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge durch die Regierung ist statthaft, wenn durch zwangsweise Beitreibung die Censiten in der wirthschaftlichen Existenz gefährdet werden, das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde (§. 56).

Die ältere Grundsteuer wurde im Gesetz von 1874 in die beiden Steuern von Gebäuden und von eigentlichen Grundstücken oder Liegenschaften getrennt. Letztere nunmehrige eigentliche Grundsteuer trifft aber ausser den ertragsfähigen Grundstücken auch in der Weise einzelner Gesetzgebungen (Frankreich und anderer Länder) die Gebäudegrundflächen und die zu den Gebäuden gehörigen Hofräume. Diese Grundsteuer ist 1874 auf 50.000 Thlr. für das ganze Land contingentirt worden. Die Steuer ist die übliche Reinertragssteuer, die Liegenschaften waren zu diesem Behufe nach dem Gesetz von 1874 und Anweisung vom 8. April 1874 dazu zu vermessen, zu bonitiren und katastriren. Das Gesetz von 1877 nebst Ausführungsanweisung dazu hat dann das Weitere geregelt. Die abgetrennte Gebäudesteuer wurde zunächst im bisherigen Betrage auf der alten Grundlage erhoben. Das Gesetz von 1878 hat die Steuer dann neugestaltet, sie trifft Wohn- und gewerbliche, nicht landwirthschaftliche Betriebsgebäude, die ersteren mit 4, die zweiten mit 2 % vom ermittelten Nutzungswerthe, wie in Preussen. Das Technische näher in der Anlage zum Gesetz über die Grundsätze der Veranlagung und in der Ausführungsanweisung vom 17. April 1878. Die Gewerbesteuer von 1878 ist eine Classengewerbesteuer (Gattungsclassen u. s. w.), mit Mittelsätzen und Contingenten wie in Preussen für Handel, dann Gast-, Speise-, Schankwirthschaft, endlich Handwerke, wobei die Contingente nach Maassgabe von 12 Simpeln gebildet werden. Die Steuer umfasst auch die Hausirgewerbe mit. Die Erbschaftssteuer (Gesetz vom 29. Dec. 1869, Novelle vom 20. April 1897) hatte früher die Sätze von 2 und 4 % für die Seitenlinie u. s. w. und von 8 % für die entferntesten Verwandten und Nichtverwandte, seit dem Gesetz von 1897 Sätze von 3, 6 und 10 %. Ertrag vorher etwa 30.000 M. (Schanz).

Digitized by Google

§. 178. Schaumburg-Lippe.

Dieser Staat ist an Bevölkerung der kleinste (41.224!) der monarchischen Kleinstaaten und aller gegenwärtigen Staaten im Reich überhaupt, er zählt nicht einmal die halbe Bevölkerung des kleinen Stadtstaats Lübecks, an Gebiet (340 qkm.) übertrifft er Reuss ä. L. und Lübeck um ein Kleines, Bremen ein wenig mehr. Er hat gleichwohl auch den höheren Verwaltungsapparat eines eigenen Staats, Ministerium, Hofkammer, Consistorium u. s. w., wenn auch natürlich Alles in knappem Maasse. Notizen bei v. Reden a. a. O., S. 1493, 1496. Staatsrecht von Bömers im Handbuch des öffentlichen Rechts III, 2, 1, S. 167 ff., daselbst einiges Nähere über die Geschichte und die gegenwärtige Gestaltung des Finanzwesens S. 171—173. Auch hier sind erst nach 1868 die Verhältnisse des Staatshaushalts, des Domänenwesens, die finanziellen Beziehungen zwischen Fürstenthum und Land endgiltig geordnet und das Ländchen überhaupt erst in die constitutionelle Staatsform hinübergeführt worden, in dem Verfassungsgesetz vom 17. Nov. 1868 (Störk a. a. O., S. 549 ff.), worin in einem besonderen Titel, V, Art. 48—61, genauere Vorschriften über die Landesfinanzen, das Domänenwesen, die fürstlichen Rechte daran. Im Finanzarchiv fehlt bisher eine Darstellung des Finanz- und Steuerrechts und der einzelnen Steuergesetze, doch finden sich darin Notizen über Einzelheiten des Steuerwesens (s. Inhalt unter „Schaumburg-Lippe"). Die Steuern sind gleichfalls grossentheils erst nach 1866 und nach Erlass der Verfassung in moderne Form hinübergeführt und ausgebildet worden. Es sind namentlich zu erwähnen: das Gesetz über die classificirte Einkommensteuer vom 20. Jan. 1885 (an Stelle des früheren vom 3. Febr. 1871) mit Ausf.Verordn. vom 26. Febr. 1885, dazu Novelle vom 18. Mai 1899 (Ausdehnung der Steuerpflicht auf gewisse nichtphysische Personen) und neue Redaction des Gesetzes vom 25. Mai 1899, Gesetz über Gewerbesteuer vom 20. Jan. 1885 an Stelle des früheren vom 4. März 1872 mit kleinen Novellen vom 9. März 1885 und 28. April 1897, Gesetz über gleichmässige Gebäudesteuer vom 20. Jan. 1885 (an Stelle bisheriger ordentlicher Contribution und einer durch Gesetz vom 1. Aug. 1848 eingeführten Steuer von vordem von der ordentlichen Contribution freien Häusern); Gesetz über Einführung einer gleichmässigen Grundsteuer vom 20. Jan. 1885 für die nach Gesetz vom 3. Jan. 1873 betr. Vermessung, Bonitirung, Katastrirung des Landes in ihrem Reinertrag ermittelten Grundstücke. So ist hier ein ganzes System der directen Besteuerung mit einem verhältnissmässig grossen legislativen Apparat in dem Ländchen von 340 qkm. mit seinen 41.000 Einwohnern ausgebildet worden. Dazu neues Stempelgesetz vom 11. Dec. 1899 (früheres vom 26. April 1880 mit Novelle vom 13. Mai 1885). Erbschaftssteuer im Gesetz vom 26. April 1880 (an Stelle eines älteren von 1811). Es liesse sich nach diesen Materialien eine eingehende Darstellung des „fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Finanz- und Steuersystems" geben. Der Raum und die Erwägung, dass es sich doch um einen gar zu minimen staatlichen Mikrokosmus handelt, nöthigen gleichwohl zur möglichsten Kürze der Darstellung, doch soll immerhin dabei das Wesentliche, wenigstens für die Periode seit der Verfassung von 1868, gegeben werden. — Verhältnissmässig specialisirter Etat im Gothaer Hofkalender, so für 1899.

In der Verfassung von 1868 ist eine Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalt herbeigeführt worden. Die eigentlichen Vermögensobjecte und privatrechtlichen Gerechtsame des Domaniums wurden als untheilbares, im wesentlichen Bestand unveräusserliches Fideicommissgut des Fürstenhauses anerkannt, wovon Besitz und Genuss dem Oberhaupte zustehen. Die bisher in die Kammercasse geflossenen eigentlichen Staatseinnahmen, auch gewisse Steuern und hoheitsrechtliche Abgaben und Regalien darunter, wurden aber ausgeschieden und der Landescasse überwiesen. An diese hat ferner die Kammer- und Domänencasse verschiedene bestimmte, im Geldbetrag und Berechnungsweise näher bezeichnete Beiträge zu leisten.

Digitized by Google

Die Kammercasse dient sonst zuvörderst zur Deckung der Kosten des fürstlichen Hofs und Hauses, auch der Apanagen, Mitgiften, Witthümer. Domanium (auch auf fürstliche Kosten gebaute Eisenbahn) ist von directen Steuern frei, nur neuer Grunderwerb und Gewerbebetrieb nicht. Das Landescassenwesen wurde jetzt erst centralisirt.

S. den gen. Titel V der Verfassung von 1868. Die Anerkennung des Domaniums als fürstliches Eigenthum soll richtig nnd entsprechend der alten Stammeseigenthums-Qualität dieses Vermögens beim Fürstenhause gewesen sein (Bömers). Die Beiträge der Kammercasse zur Landescasse behufs Deckung der Kosten des Staatshaushaltes beliefen sich nach den Zahlen für 1868 in dem Verfassungsgesetz selbst auf etwa 90.000 Thlr., darunter ein Posten bis 10.000 Thlr. in max. als Beitrag von ein Drittel zu den Zahlungen des Landes an den Norddeutschen Bund. Im Etat für 1899 stehen diese Gesammtbeiträge aus dem Domanium, von denen einer aus einem Antheil an Reinerträgen von Kohlenwerken besteht, mit 211.189 M. (Art. 51 und 59 B der Verf.). Diese Beiträge aus der Kammercasse an die Landescasse werden „solange geleistet, als das Fürstenthum von dem jetzt regierenden Hause als selbständiger Staat regiert wird" (Art. 51). Die Landescasse hat dann ausser diesen Beiträgen der Kammercasse ihre Haupteinnahmen aus den ihr allein zufliessenden Steuern, Sporteln, Gebühren und aus Einnahmen verschiedener Staatsanstalten. In 1899 im Ganzen, nach Abzug der Antheile aus Reichseinnahmen (376.000 M.), rund 622.000 M. ordentliche Landeseinnahmen, davon etwas über ein Drittel aus jenen Beiträgen der Kammercasse, 246.802 M. aus Steuern (6 M. auf den Kopf der Bevölkerung), der Rest von 164.000 M. aus den übrigen Quellen. Die finanziellen Beziehungen zum Reich betreffen in Einnahme und Ausgabe nur die Landescasse, abgesehen von jenem Beitrag der Kammercasse zu den Ausgaben für das Reich. Die Staatsschuld (1899 c. 481.000 M. zu $3^1/_2$ %), die Kosten der Landesverwaltung lasten allein auf der Landescasse. Diese hat aber eventuell auch noch den „landesverfassungsmässigen Beitrag zu der Ausstattung der Prinzessinnen des Fürstenhauses" zu liefern (Art. 61 A), die alte „Prinzessinsteuer" des deutschen monarchischen Territorialstaats, wie heute noch in Mecklenburg, eine Steuer, die durch ein Gesetz von 1848 in Schaumburg-Lippe schon einmal aufgehoben worden war. Alle sonstigen Ausgaben für das Fürstenhaus liegen dagegen der Kammercasse ob. Im Staatshaushaltetat erscheinen sie daher nicht.

Die directen Staatssteuern bestehen aus der reformirten classificirten Einkommensteuer und einer Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, also entsprechend dem preussischen System vor 1891.

Die Einkommensteuer war 1871 an Stelle der älteren in die Landescasse fliessenden sogen. unbeständigen Contributionen von Personen und Viehstand getreten, als Classensteuer mit 4 Hauptclassen und Stufen in jeder. Die Classen 1—3 waren nach Merkmalen gebildet, die 4. von 1000 Thlr. Einkommen an lediglich nach Einkommen. Steuerfreies Minimum bestand nicht, von der ersten Unterstufe der 1. Stufe der 1. Classe, mit Satz von 1 Groschen monatlich waren nur über 60-jährige Personen frei. Der Normalsatz bei 1000—1200 Thlr. war $1^1/_3$ Thlr., also 20 Thlr. oder c. 2 % jährlich. Darüber stieg er nicht bei höherem Einkommen. Auch noch nach dem geltenden Gesetz von 1885 betraf die Steuer nur physische Personen, die in Steuerstufen nach Maassgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens zu veranlagen sind, bei den ersten 12 Stufen darf dabei die besondere Leistungsfähigkeit neben der Einkommenhöhe berücksichtigt werden, wonach dann eventuell die erste Stufe (300—450 M. Einkommen) ganz freigestellt werden kann, bei den Stufen von der 13. an ist lediglich nach dem Einkommen zu veranlagen. Steuerfrei ist nur Einkommen unter 300 M., der Steuersatz für Haushaltungen wie Einzelsteuernde monatlich 20 Pf. in 1. Stufe, 40 in 2. (450—600 M. Einkommen), 60 in 3. (600—700 M.) u. s. w., bei 2700—3000 M. 5 M. (also Jahressteuer 60 M., etwa 2 %), bei 9600—10.800 24 M. (jährlich 288 M., also

Digitized by Google

annähernd 3 %), bei 27—36.000 M. Einkommen 75 M. (jährlich 900 M.), bei 60 bis 72.000 M. 180 (jährlich 2160 M.), bei höherem Einkommen monatlich $^1/_3$ % von der Jahreseinnahme, also 4 % p. a. Einschätzung durch 4 Umlagecommissionen (für die 2 Städtchen und die 2 Landrathsämter). Der Steuerpflichtige ist ausdrücklich nicht verpflichtet, zum Zweck seiner Veranlagung irgend Auskunft über seine Einkommensverhältnisse zu geben (§. 21), er darf aber in jedem Stadium des Verfahrens Angaben machen, die dann eventuell möglichst zu berücksichtigen sind. Durch die Novelle von 1899 sind auch nicht-physische Personen Subjecte der Einkommensteuer geworden, nemlich juristische Personen, mit dem Recht des Vermögenserwerbs ausgestattete Vermögensmassen, incl. Actiengesellschaften, Commandit-Actiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, die im Lande ihren Sitz haben, Consumvereine. Bei den Actiengesellschaften u. s. w. wird, wie in Preussen $3^1/_2$ % des Ertrags des eingezahlten Kapitals steuerfrei gelassen. Diese juristischen Personen sind der Declarationspflicht unterworfen, unter Androhung des Verlustes der Rechtsmittel, eventuell eines Steuerzuschlags von 25 % und der Hinterziehungsstrafen. Erwähnt sei noch, dass Dienstherrschaften und sonstige Arbeitgeber die Steuer ihrer zu ihrem Haushalt gehörigen Leute zu entrichten haben, mit dem Recht des Abzugs beim Lohn.

Die Grundsteuer ist die übliche vom katastrirten Reinertrag, im Satz von 5 % davon. Die Gebäudesteuer trifft nur Wohn- u. dgl. Gebäude mit 2 % vom ermittelten Nutzungswerth, wobei u. A. Häuser unter 12 M. Jahresnutzungswerth frei sind. Die Veranlagung erfolgt in verschiedener Weise in Orten, wo die Gebäude überwiegend vermiethet sind oder nicht, mit früher 10-, seit 1899 25-jährigen Revisionsperioden. Die Gewerbesteuer, für stehende wie für Wandergewerbe, ist noch eine Classen-Gewerbesteuer, mit Gattungsclassen u. s. w., nach dem System von Mittelsätzen und Steuercontingenten für Handel-, Gast- und Schankwirthschaft, Handwerke. Die Erbschaftssteuer hat den preussischen Tarif mit den Sätzen von 2, 4 und 8 % für die nähere und fernere Seitenlinie, dann entfernteste Verwandte und Nichtverwandte, bei der üblichen Freilassung der directen Linie und der Gatten.

§. 179. Rückblick auf die monarchischen Kleinstaaten.

Was in den Vorbemerkungen über die Finanzen der kleinsten monarchischen Staaten (§. 168) hervorgehoben wurde, hat durch die Darlegungen über diese einzelnen Staaten (§. 169—178) seine Bestätigung gefunden. In diesen 10 Staaten, noch mehr als in den etwas grösseren 6 Kleinstaaten, Mecklenburg-Schwerin wieder zu diesen mit gerechnet (§. 130—167), zeigt sich die starke Abhängigkeit der Finanzen überhaupt und des Steuerbedarfs insbesondere einmal von den Reichsbedürfnissen. Zu deren Deckung sind eventuell über die erhaltenen Ueberweisungen und Erhebungskosten-Ersätze hinaus Matricularbeiträge zu leisten, welche der Lage der Dinge nach aus den ordentlichen Einnahmen dieser Staaten, daher aus den zur Verfügung des betreffenden Staatshaushalts stehenden älteren Domanialeinkünften und vornemlich aus den directen Steuern, ergänzungsweise aus sonstigen Steuern, steuerartigen Abgaben und Gebühren, wie Verkehrssteuern, Stempeln, Erbschaftssteuern, gedeckt werden müssen. Auf diese Beziehungen der Einzelstaatsfinanzen zu den Reichsfinanzen soll indessen an dieser Stelle nicht näher ein-

Digitized by Google

gegangen werden. Es hängt dies Alles mit der Ausgestaltung der Reichsbesteuerung in Form von Zöllen, inneren Verbrauchssteuern, Verkehrssteuern (Stempeln) zusammen. Hier genügt darauf hinzuweisen, dass für diese Kleinstaaten eine Reichssteuerreform, welche das Reich im Effect möglichst auf eigene Einnahmen stellt und die Matricularbeiträge, wenn sie auch formell — aus bekannten politisch-doctrinären, keineswegs durchschlagenden Gründen — beibehalten werden, zu beseitigen oder doch sehr zu vermindern erlaubt, finanziell noch viel wichtiger als für die Mittelstaaten und für Preussen ist. Ja, bei etwaiger dauernder und erheblicher Steigerung der Matricularbeiträge über die Ueberweisungen hinaus wird die Reichssteuerreform für diese Staaten fast eine finanzielle und politische Lebensfrage. Die Besteuerung ist in diesen Staaten meistens schon recht hoch geworden, im Verhältniss zu den grösseren deutschen Staaten und zu dem nur mässigen Wohlstand, wie er in Thüringen, Waldeck herrscht.

Sodann aber zeigt sich in diesen Kleinstaaten die starke Abhängigkeit der Besteuerung, wiederum nach Lage der Dinge vornemlich der directen, von der Höhe der älteren Domanialeinkünfte — da Staatseisenbahnen meistens fehlen oder die Ueberschüsse daraus, wie in Mecklenburg, Oldenburg relativ geringer sind als in Preussen — und demgemäss auch eine starke Abhängigkeit von der erfolgten Auseinandersetzung über das Kammergut mit dem Fürstenhause. Nur bei dem Lande günstigen Verhältnissen in dieser Beziehung, — wie in Braunschweig Dank der preussischen Eisenbahnrente und dem starken Antheil am Ueberschuss der Kammercasse, wie in Anhalt Dank den Salzwerken und dem Staate verbliebenen grossen Domanialeinnahmen, wie in Oldenburg, von Birkenfeld abgesehen, aus ähnlichen Gründen — konnte die directe Besteuerung in relativ mässiger Höhe bleiben. In den meisten übrigen Staaten, besonders den thüringischen, in Mecklenburg, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, ist die „Domänenfrage" günstig für das Fürstenhaus, weniger günstig für das Land entschieden, was eine hohe Besteuerung zur Deckung der Landeshaushaltsausgaben bedingt, oder im Laufe der Zeit, wie in Mecklenburg, immer mehr bedingen wird. Hier und in Rücksicht auf ihren relativ wohlfeileren höheren Verwaltungsapparat, auf ihre relativ viel kleineren Civillisten oder Krondotationen der Landesfürsten, stehen die Mittelstaaten und

Digitized by Google

vollends Preussen ungleich günstiger als die meisten Kleinstaaten. Die Fortführung der Progression des Steuerfusses in den neueren Einkommensteuern, die mehrfache Erhöhung der Erbschaftssteuersätze, einzelne Maassnahmen im Verkehrssteuerwesen sind an und für sich richtig und erfreulich, in den Kleinstaaten wie in Preussen und den Mittelstaaten. Es sind meistens auch Maassregeln, welche der neueren Richtung der allgemeinen Steuerpolitik in Praxis und Theorie entsprechen. Aber sie sind in diesen Kleinstaaten mehrfach auch durch die finanzielle Nothwendigkeit bedingt gewesen, nicht wie in den anderen Ländern allein oder überwiegend durch socialpolitische Erwägungen hervorgerufen.

Aehnlich erklärt sich auch die unerfreuliche Thatsache, dass eine der bedenklichsten Einnahmequellen, welche in Deutschland leider noch vorkommt, die Lotterie, wenn auch in Form der Classenlotterie, nicht nur nicht beseitigt oder wenigstens eingeschränkt, sondern noch ausgedehnt worden ist, wie denn die meisten dieser Kleinstaaten, zunächst Anhalt und die thüringischen Staaten (ausser den Reuss) sich zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Staatslotterie, der „thüringisch-anhaltischen", 1897 zusammengethan haben! Kein Wunder nach der preussischen, sächsischen und sonstigen „Lotteriepolitik" in Deutschland.

Der genannten Lotterie gehören auch Schaumburg-Lippe, später auch Lippe an. Sie beruht auf Staatsverträgen der betreffenden Kleinstaaten unter einander vom 2. März und 3. Mai 1897. Wenn auch zunächst nur eine absolut kleine Zahl Loose im Plane war (28.000), so ist diese im Verhältniss zur Bevölkerung doch mehr als doppelt so gross als im Königreich Sachsen mit seiner so ausgedehnten Lotterie und 10 mal so gross als in Preussen, nur gegen Hamburg, Braunschweig (!) und Lübeck (!), das jetzt auch im grössten Maasse zur eigenen Staatslotterie übergegangen ist, ist die Zahl einstweilen noch klein. Die Ausdehnung wird leider schwerlich ausbleiben (s. Sieghart, die öffentlichen Glücksspiele, Wien 1899, S. 284 ff.). Es ist das bedauerlichste, förmlich zur Trauer veranlassende Stück neuerer deutscher und — leider auch! — speciell preussischer Finanz- und Steuergeschichte und Politik, diese Beibehaltung nicht nur, sondern Ausdehnung des Staatslotteriewesens. Dabei die anmuthenden gegenseitigen Verbote des Spielens in der „fremden" Lotterie — des deutschen Nachbarstaats, im Deutschen Reiche von 1900! Es erinnert Alles an die ehemaligen Papiergeldverhältnisse und Notenbankconcessionen der Kleinstaaten, wodurch diese auch auf die Ausbeutung der grösseren deutschen Nachbarländer für ihre fiscalischen Interessen speculirten und wogegen dann diese Länder wieder mit Restrictivmaassregeln vorgingen! Die Entschuldigung, welche Länder wie Oesterreich und Italien in ihrer schweren Finanzlage und ihrer hohen und harten Besteuerung haben, fällt in Deutschland fort. Der behauptete Vorzug der Classenlotterie vor der Zahlenlotterie vom wirthschaftlichen, finanziellen wie sittlichen und socialen Gesichtspuncte aus ist auch anfechtbar. Immerhin wird man aber den armen thüringischen Kleinstaaten diese Finanzhilfe weniger verdenken können, als Kleinstaaten wie Braunschweig und Mecklenburg, gar Stadtstaaten wie Hamburg und Lübeck, und Mittelstaaten wie Sachsen und leider auch Hessen, allen aber noch eher als Preussen in seiner Finanzlage. Wie immer man die Lotterie finanzwissenschaftlich auffasse: schliesslich ist der Reinertrag eben doch eine Art Steuer auf Spielgenuss, Aberglauben, Unwissenheit und Gewinnsucht. Ich wüsste aber keine andere Steuer, welche sich weniger principiell

Digitized by Google

begründen liesse. Die Einrichtung steht auch im nicht wegzuläugnenden Widerspruch mit dem Verbot und der Straffälligkeit anderer Glücksspiele. Wenn jetzt das Deutsche Reich durch seine hohe Stempelabgabe (seit 1900 20 % vom Loosbetrage) auf alle, auch die Staatslotterieloose sich einige Einnahmen verschafft, so ist das ja an sich erfreulich und gegenüber den particularistischen Landeslotterieen ganz gerechtfertigt. Aber die Sache selbst, die ganze Einrichtung wird dadurch nicht besser. Es sollte auch nicht etwa heissen, „fort mit den Staatslotterieen und an ihrer Statt eine Reichslotterie". Das wäre sehr unerwünscht, liefe auf Einführung der Lotterie in Süddeutschland hinaus und gäbe der Einrichtung eine noch grössere finanzielle Bedeutung, so dass die endgiltige Beseitigung noch schwerer würde. Es kann nur heissen: fort mit jeder Art Staatslotterie überhaupt.

Die directe Besteuerung der Kleinstaaten hat sich jetzt durchweg modernisirt, selbst Mecklenburg nicht ganz ausgenommen, ist mehr und mehr in die überwiegende Personalbesteuerung in Form der allgemeinen Einkommensteuer, hinübergeführt, der preussischen, sächsischen angenähert und so auch unter diesen kleinen Staaten selbst gleichartiger geworden. Die Finanzlage, der Steuerdruck, der mässige Wohlstand, d. h. hier im Mittelstande und die seltenen grossen Einkommen, haben leider die Einführung eines steuerfreien Existenzminimums noch nicht überall erlaubt oder man hat aus falschen Gründen absichtlich davon abgesehen; wo es aber besteht oder neu eingeführt ward, ist es niedriger als in Preussen (900 M.) gehalten worden.

Noch immer bestehen indessen manche sonstige Verschiedenheiten, mehr als irgend nothwendig sein möchten, in so vielen Einzelheiten, selbst in Gebieten, welche so durcheinanderliegen, wie die thüringischen. Auch die Grenze der Steuerfreiheit bei der Einkommensteuer ist, wo sie neuerdings eingeführt wurde, nicht gleich hoch gestellt worden, freilich wiederum mit Rücksicht auf den sonst leicht eintretenden grösseren Steuerdruck auf die übrige Bevölkerung bei nothwendig werdenden höheren Sätzen für diese. Da besteht noch eine Gewerbesteuer daneben, dort nicht, da ist diese so, dort so eingerichtet, Verschiedenheiten, wie sie in ganz Deutschland der Einheit des Wirthschaftsgebiets widersprechen und unter Umständen zu Schwierigkeiten für die Landesgesetzgebung, zu Tendenzen der örtlichen Verlegung der Gewerbebetriebe ausser Landes führen können, wie es Baiern noch jüngst erlebt hat. In so engen Nachbarschaftsverhältnissen wie in Thüringen ergeben sich vollends leicht Störungen aus solchen Verschiedenheiten. Nicht einmal die Erbschaftssteuer ist in Einrichtung und Tarifsätzen, selbst nicht für den, bei fehlender Besteuerung der directen Linie und Gatten, in Deutschland wichtigsten Fall, bei der Steuer der

Digitized by Google

nächsten Seitenlinie (Geschwister) gleich. Aehnliches gilt von der Stempelsteuer, der Grundbesitzwechselabgabe u. A. m.

Auf die Dauer wird das doch nicht so bleiben können, ohne grosse allseitige Inconvenienzen. Die Steuerverfassungen in Deutschland und insbesondere bei diesen Kleinstaaten sind ja, Dank dem Uebergang der Zölle, der wichtigsten inneren Verbrauchssteuern und wichtigen Verkehrssteuern (Stempel) an das Reich und der spontanen Annäherung der directen Besteuerung an Preussen und Sachsen lange nicht mehr so buntscheckig als ehedem, im 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts und noch bis 1848, 1866. Aber sie sind immer noch viel zu verschiedenartig für ein wirklich einheitliches wirthschaftliches und politisches Gebiet, auch wenn letzteres kein Einheitsstaat, sondern aus dem losen Staatenbund nur ein Bundesstaat geworden ist. Auch ein solcher bedarf und verlangt grössere Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit der ganzen Steuerverfassung. Vollends aber die kleine thüringische Staatenwelt kann diese doch kaum noch lange entbehren.

g. Die drei republikanischen Stadtstaaten.

§. 180. Im Allgemeinen. Die drei „Freien und Hansestädte" Hamburg, Lübeck und Bremen, welche die geschichtliche Entwicklung aus der grossen Zahl ehemaliger freien Städte im alten Reiche allein noch in staatlicher Selbständigkeit als Glieder des neuen Reichs neben den Monarchieen erhalten hat, umfassen zwar jede auch kleine Landgebiete mit anderen Gemeinden und eine davon, Bremen, mit einer jetzt nicht mehr unbedeutenden zweiten Stadt in diesem Gebiete, Bremerhaven (s. o. S. 449 die statistischen Daten). Aber nach der Zahl der Bevölkerung, der wirthschaftlichen Entwicklung, nach der historischen Vergangenheit nicht nur, sondern auch nach den gegenwärtigen allgemeinen und speciell den wirthschaftlichen Verhältnissen liegt der Schwerpunct dieser drei staatlichen Gemeinwesen doch durchaus in der betreffenden Stadt selbst und etwa ihrer Vororte, die, wie in Hamburg, früher eine gewisse Selbständigkeit hatten, jetzt aber auch wirthschaftlich und neuerdings zugleich politisch doch zu einer Einheit zusammengewachsen sind.

Diese Thatsache ist auch für die Finanzen und für die Besteuerung speciell von entscheidender Bedeutung. Die

Digitized by Google

Staats- und die städtischen Finanzen und Steuern fallen im Wesentlichen zusammen. Der Staatshaushalt ist in Ausgaben, Einnahmen, Schuldenwesen, Vermögensbestand ein nur in Folge der Staatsfunctionen des Gemeinwesens etwas erweiterter und in Einzelheiten etwas anders als üblich gestalteter Stadthaushalt. Seit der Eingliederung dieser kleinen Republiken in den Norddeutschen Bund und in das Deutsche Reich und seit dem Eintritt derselben in den Zollverein (Lübeck schon 1868, Hamburg und Bremen 1888) ist dieser Character des Staatshaushalts als wesentlich eines Stadthaushalts noch schärfer ausgebildet worden. Denn wichtige Verwaltungs- und Ausgabezweige, besonders Wehrwesen, zum Theil Zollwesen und ebenso Einnahmezweige, wie Einfuhrzölle, Verbrauchs- und gewisse Verkehrssteuern (Reichsstempel) sind aus dem eigenen Haushalt nunmehr auch hier doch der Sache nach, wenn auch nicht immer ganz der Form nach, ausgeschieden und auf das Reich übergegangen.

Soweit der Staatshaushalt Stadthaushalt in diesen Gemeinwesen von jeher war und jetzt vollends immer mehr geworden ist, hat er schon früher erhalten und erhält er auch heute sein characteristisches Gepräge durch den Umstand, dass die drei Städte grosse Handels-, Strom- und Seeplätze sind. Das hat stets bedeutende finanzielle Aufwendungen für Handels-, Hafen-, Schifffahrtsangelegenheiten u. dgl. mit sich gebracht und es ist aller Anerkennung werth, was diese Städte in dieser Hinsicht früher schon gethan haben. Auch gegenwärtig sind solche Verwendungen noch sehr bedeutend und in Folge des Anschlusses an den Zollverein und der neuen gewaltigen Verkehrsbedürfnisse sogar noch bedeutender geworden. Sie haben auch zu starken Schuldaufnahmen geführt, die ein wesentliches Belastungsmoment des Haushalts bilden. Manches gerade von diesen Verwendungen würde wohl in dem Haushalte fehlen können und wahrscheinlich fehlen, wenn die drei Städte ihre staatliche Selbständigkeit verloren und, wie zuletzt noch Frankfurt a. M. 1866, in den Nachbarstaat, der Sachlage nach jetzt also in Preussen, einverleibt worden wären. Dieser betreffende Theil der Ausgaben ist daher, wie der Aufwand für die Gerichte und für Einiges in der inneren Verwaltung, doch Folge der staatlichen Selbständigkeit und hat insofern den finanziellen Character eines zu einem wirklichen Staatshaushalt, nicht zu einem blossen Stadthaushalt gehörigen Postens.

Digitized by Google

Auch die Einnahmeverhältnisse der drei Freistädte sind durch diesen ihren Character als Handels-, Strom- und Seeplätze von jeher beeinflusst worden. Mancherlei Gebühren, gebühren- und steuerartige Abgaben und reine Steuern, wie Ein- und Ausfuhrzölle, haben sich an die Handels- und Schifffahrtseinrichtungen und den Schiffs- und Waarenverkehr seit Alters angeknüpft und einen erheblichen Theil der Einnahmen geliefert. Vieles davon ist noch im 19. Jahrhundert dauernd oder doch lange Zeit, wie die Hamburger Zölle, erhalten worden und hat einen wesentlichen Theil der Kosten der betreffenden Einrichtungen gedeckt. Das Gebühren- und Zollwesen dieser Städte, besonders Hamburgs, hat so in Folge dieser Verhältnisse und der staatlichen Selbständigkeit, welche diese finanziellen Einrichtungen zu erhalten ermöglichte, namentlich bis zum Eintritt in den Zollverein, einige characteristische Züge des älteren städtischen Gebühren- und Zollwesens in der ehemaligen „stadtwirthschaftlichen" Periode bewahrt. Aehnliches gilt von der früheren Acciseverfassung besonders Hamburgs und Bremens. Auch gegenwärtig geben die grossen, zum Theil neuen Einrichtungen für Häfen, Quais, Speicher u. dgl. m. richtig wahrgenommene Gelegenheit, mehr in gebührenartigen Abgaben und in Form privater Rentenzahlungen (Miethen) die unmittelbaren Interessenten zur Deckung der erheblichen Kosten dieser Einrichtungen heranzuziehen. Es kommt insofern der Grundsatz der Kostendeckung nach Leistung und Gegenleistung stärker als sonst wohl in diesen öffentlichen Haushalten mit zur Anwendung, freilich noch kaum ausreichend (§. 182). Theilweise sind jene Ertragsquellen Objecte, welche als eine Art modernen Domaniums bezeichnet werden können, ebenso wie andere verwandte Objecte im städtischen Haushalt (Wasser-, Gaswerke u. dgl. m.) und wie Staatsbahnen im Staatshaushalte. Die Erträge dienen mit zur Verzinsung der Anleihen, mittelst deren diese Objecte mit hergestellt worden sind. Sie sind ein Seitenstück zu den älteren Domanialeinnahmen der monarchischen deutschen Staaten. Diese Einnahmen fehlen auch in diesen Stadtstaaten nicht völlig, sind indessen begreiflicher Weise unbedeutend.

Die drei Freistädte hatten aber schon seit früher auch ihre directe Besteuerung mehr ausgebildet, mitunter, besonders in Bremen, in der Weise, wie es ein tüchtiger Bürgersinn ermöglicht. Wegen zwingender Rücksichten auf den Verkehr und auf das eigene Interesse dieser Städte an Verkehrserleichterungen und Beseitigung von Hemmungen, zumal seit dem Eintritt in den Zoll-

Digitized by Google

verein ergab sich die Nothwendigkeit, ältere indirecte Steuern und Zölle und gebührenartige Abgaben (eigene Land- oder Stadtzölle, Thoraccisen mit ihrem Zubehör, Thorsperrgelder) fallen zu lassen oder wesentlich umzugestalten. Der Ausfall an Einnahmen, bei rasch steigenden Ausgaben, besonders solchen, welche der Eintritt in den Zollverein und die Einrichtungen für den modernen Handels- und Schifffahrtsverkehr mit sich brachten, war nicht leicht zu decken. Die erwähnten Einnahmen, welche mit der Benutzung der Handels- und Schifffahrtseinrichtungen und Anlagen in Verbindung stehen, reichten zur Deckung jener Ausfälle und zur Bestreitung der neuen Kosten doch noch nicht aus. So wurde man auch aus diesen specifisch finanziellen Gründen auf den Weg von Reformen und Weiterentwicklungen der directen Steuern, jetzt auch hier besonders der Einkommensteuer, ferner der Erbschaftssteuern und gewisser Verkehrssteuern (Besitzwechselabgabe) gedrängt, um mehr Einnahmen aus diesen Quellen zu erzielen. Ein Gesichtspunct bei den neueren Steuerreformen, der hier stärker mitspielt, als meistens in den monarchischen deutschen Staaten, wo er zwar auch nicht gefehlt hat, aber vor dem anderen, der Verbesserung der Veranlagungstechnik und der Steuervertheilung, wie namentlich in den Einkommensteuerreformen, zurückgetreten ist. Letztere Rücksicht kommt in den neueren Steuerreformen der Hansestädte natürlich auch mit in Betracht, steht aber hier mehr in zweiter Linie. Diese Entwicklung und gegenwärtige Gestaltung der genannten Steuern der Hansestädte ist dasjenige, was wieder am Meisten von allgemeinerem finanzwissenschaftlichen Interesse ist. Aber auch die ganze Entwicklung des Finanz- und Steuerwesens dieser Gemeinwesen im 19. Jahrhundert, besonders seit der Reichs- und Zollvereinsperiode, bietet so an und für sich grosses Interesse, nicht minder wie die ältere Finanz- und Steuergeschichte der drei Städte. Wie sich auch hier die Besteuerung den veränderten wirthschaftlichen und besonders Verkehrsverhältnissen anpasst, wie man die grossen Mittel beschafft und deckt, welche diese Städte noch neben der Reichsunterstützung für ihre durch den Beitritt zum Zollverein und die neueren Verkehrsbedürfnisse bedingten Ausgaben aufbringen mussten, wie die staatsrechtliche Form des Stadtstaats doch auch hier sich noch leistungsfähig zeigt, das ist allgemein geschichtlich und auch finanz- und steuergeschichtlich lehrreich und interessant genug.

Gleichwohl nöthigen der Umstand, dass wir es im Finanz- und auch speciell im Steuerwesen der Hansestädte doch mehr mit communalem als staatlichem zu thun haben, und die zwingenden Rücksichten auf den Raum dazu, uns auch in diesem

Digitized by Google

Abschnitt, wie in den vorausgehenden, mit kurzer Orientirung und mit etwas näherem Eingehen wesentlich nur auf die jetzige Gestaltung der Einkommensteuer zu beschränken. Weiteres muss der monographischen Behandlung des Gegenstandes überlassen werden. Nur Hamburgs und etwas kürzer auch Bremens doch sehr grossartiges und interessantes Finanz- und Steuerwesen soll der Bedeutung des Gegenstandes gemäss immerhin etwas genauer dargestellt werden. Bei Lübeck muss eine kürzere Uebersicht genügen.

Hamburg.

§. 181. Sein öffentlicher Haushalt im Allgemeinen.

Bis 1867 war Amt und „Städtchen" Bergedorf im gemeinsamen Besitz von Hamburg und Lübeck. Damals, mit unter der Einwirkung der durch den Beitritt zum Norddeutschen Bund neu geschaffenen Verhältnisse, wurde es durch Vertrag vom 8. August 1867 Hamburg allein überlassen. Lübeck erhielt für Abtretung seiner Rechte eine Entschädigung von 200.000 Thlr., womit zugleich eine bisher von Hamburg an Lübeck geleistete Jahreszahlung aus dem Titel des Bergedorfer Besitzes von 1000 Thlr. wegfiel. Das Hamburger Gebiet stieg dadurch nach den damaligen Berechnungen um 0.92 qkm. mit etwa 6000 Einwohnern, oder auf 7.32 Qu.-M. mit 305.196 Einwohnern in 1867. Es wird jetzt zu 415 qkm. angegeben, mit 667.936 Einwohnern in 1895. Auch für die Finanz- und Steuerverfassung ist die Eintheilung des Staatsgebiets von Bedeutung. In diesem Gebiet dominirt durchaus die Stadt Hamburg. Diese war aber damals noch keine communale Einheit. Die eigentliche Stadt (Alt- und Neustadt) war noch von den beiden Vorstädten St Pauli und St. Georg getrennt. Letztere, mit 32.423 Einwohnern in 1867, wurde erst 1868 mit der Stadt vereinigt, die so ein städtisches Gemeinwesen von 189.145 Einwohnern ward. Mit St. Pauli, das local und wirthschaftlich schon durchaus ein Theil Hamburgs war, besass die Stadt damals 220.902 Einwohner. Aber die übrigen zahlreichen, wenn auch noch kleineren Vororte waren hierin noch nicht inbegriffen. Das übrige Gebiet ausser der Stadt und den 2 Vorstädten war noch sogen. Landgebiet. Erst 6 Jahre nach dem Eintritt Hamburgs in den Zollverein sind die Vorstadt St. Pauli und eine Reihe von sogen. Vororten wesentlich städtischen Characters, wahrer Vorstädte, mit der alten Stadt vereinigt worden, durch Gesetz vom 22. Juni 1894, was wiederum auf die Finanz- und Steuerverfassung in Einzelheiten rückwirkte. Nach den Ergebnissen der am 1. Dec. 1893 erfolgten Volkszählung hatte die nunmehrige, jetzt in 14 Districte eingetheilte erweiterte Stadt („Gross-Hamburg") 593.840 Einwohner (Altstadt 54.155, Neustadt 91.200, St. Georg 84 393, St. Pauli 72.458, 291.634 die übrigen eingemeindeten Vororte). 1895 war die Bevölkerung dieser Gesammtstadt 625.552, 1898 667.936, (Zählung vom 1. Dec.). Das Landgebiet, mit bloss 56.880 Einwohnern in 1895, zerfällt in die 4 „Landherrschaften" (Geestlande, Marschlande, Bergedorf, Ritzebüttel mit Cuxhaven). Um die städtische, wirthschaftliche Bedeutung Hamburgs voll zu würdigen, muss man aber eigentlich das politisch zu Holstein gehörende Altona mit hinzurechnen, mit 67.350 Einwohnern in 1867 und 148.944 in 1895, womit diese wirthschaftliche Einheit „Hamburg-Altona" in 1867 ohne die Hamburger Vororte auf 288.000, mit diesen auf etwa 335—340.000, in 1895 auf 775.000 Einwohner, mit weiteren nahen holsteinischen Vororten wohl auf über 800.000 Einwohner stiege.

Dem Zollverein wurden alsbald nach dem Eintritt Hamburgs in den Norddeutschen Bund die Hamburger Exclaven in Holstein, wie Bergedorf u. s. w., 1868 angeschlossen. Die Stadt selbst mit ihrem Hauptgebiet blieb bekanntlich wie Bremen noch ausserhalb des Zollvereins als Freihafen, „bis sie ihren Einschluss in die Zollgrenze beantragen" (Art. 34 der Reichsverfassung). Dieser Eintritt ist dann mit Ausnahme eines kleinen neugebildeten Freihafengebiets, für welches der Art. 34 der Reichsverfassung in Kraft geblieben ist, 1882 im Princip, am 15. Oct. 1888 in Wirklichkeit erfolgt, wobei Hamburg vom Reiche zur Deckung seiner durch den Einschluss in den Zollverein bedingten Kosten und Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Expropriationen einen Reichsbeitrag bis zur Höhe von höchsens 40 Mill. Mark zugesichert erhalten hat (Reichsgesetz vom 16. Febr. 1882). Ausgeschlossen vom Zollvereinsgebiet als Freihafen blieben 1888 in Hamburg 10.3 qkm. mit 1302 Einwohnern, in Cuxhaven 0.3 qkm. mit 152 Einwohnern. Gegenwärtig wird das Freihafengebiet

Digitized by Google

dort mit 9.83, in Cuxhaven mit 0.58 qkm., nach anderen Daten mit 13.55 qkm. (und 6235 Einwohnern in 1895, wohl incl. etwas holsteinisches Gebiet) angegeben. Bis zum Eintritt in den Zollverein hatte Hamburg neben seinen Matricularbeiträgen als Ersatz für die dem Reiche wegen des Zollausschlusses abgehenden Einfuhrzölle und inneren Verbrauchssteuern ein Aversum zu entrichten, welches auf folgender Grundlage berechnet wurde. Zunächst war von der hamburger nicht im Zollverein befindlichen Bevölkerung derjenige Kopfbetrag zu entrichten, welcher im Zollverein netto an Zöllen und Verbrauchssteuern auf den Kopf jeweilig wirklich gefallen war. Dazu trat wegen der notorisch höheren Consumtion der hamburger Bevölkerung an sonst zoll- und verbrauchssteuerpflichtigen Waaren ein Zuschlag von 3 M. auf den Kopf der Bewohner Hamburgs (d. i. der Alt-, Neustadt und St. Georgs) und der Vorstadt St. Pauli, ein Zuschlag, der seit 1. April 1880 auf 5 M. auf den Kopf der Bevölkerung der Stadt, Vorstadt und nunmehr auch der gleichgestellten Vororte erhöht worden war (s. Wolffsohn in dem u. gen. Werk S. 9). Mit dem Eintritt Hamburgs in den Zollverein entfiel dies Aversum, abgesehen von demjenigen für die kleine Freihafenbevölkerung. Diese Verhältnisse übten natürlich einen bemerkbaren Einfluss auf die Gestaltung des hamburgischen öffentlichen Haushalts aus.

S. über die Hamburger Finanzen u. s. w. v. Reden a. a. O. S 1517. 1520. 1528, besonders die finanzstatistischen Tabellen (1842—50). S. 1531 ff.. S. 1548 ff. mit den zugehörigen Bemerkungen, ziemlich eingehend. Beiträge zur Statistik Hamburgs (bes. 1821—52). (1854) Tabelle über Staatshaushalt mit Text, S. 155 ff. Staatsrecht von Wolffsohn, im Handb. des öffentlichen Rechts III, 2, 3. S. 3 ff., daselbst über die Finanzen und Steuern S. 27 ff. Ueber die Entwicklung wichtiger Zweige der Besteuerung, besonders der directen, seit der französischen kriegszeit 1814 ff. enthalten die werthvollen amtlichen statistischen Publicationen gute, zuverlässige und verhältnissmässig eingehende Uebersichten, in Verbindung mit der Statistik der wirklichen Erträge der einzelnen Steuern. So über die Personalsteuern, die erst in den 1860er Jahren aus Zweckssteuern und verschiedenen ordentlichen und ausserordentlichen zu einem einheitlichen Einkommensteuersystem entwickelt worden sind. Hauptgesetz über allgemeine Einkommensteuer, an Stelle der älteren, vom 26. März 1866, mit Novelle vom 9. Jan. 1871, revidirtes Gesetz vom 7. März 1881, Novelle zu § 3 desselben vom 25. Juli 1888 (s. Statistik des Hamburger Staats, bearbeitet vom statistischen Bureau der Deputation für directe Steuern, später der Steuerdeputation, Heft III. 1871. die persönlichen Steuern 1815—66. S. 137. 139 ff.. Heft VII 1873, S. 9 ff., Heft X, 1880. S. 109 ff., Heft XIII. S. 1 ff.. Heft XVII. 1895. S. 1 ff.. die betreffenden Gesetze in diesen Heften zum Theil abgedruckt, das von 1881 auch im Finanzarchiv B. 15. S. 603). Zuschläge zur Einkommensteuer für höhere Einkommen für 1893 nach Bekanntmachung vom 5. April 1893. für 1894 nach der vom 9. Mai 1894, dann neues Gesetz über Einkommensteuer vom 22. Febr. 1895 (Fin arch. B. 15. S. 858—883, mit Begründung, Ausschussbericht. Statistik). Dazu kommen jetzt immer die jährlichen Bestimmungen über die im betreffenden Jahre zu erhebenden Einheitssätze der Einkommensteuer. — Ueber die Grundsteuer, die seit 1815 in einer längeren Entwicklung verschiedene Veränderungen (bes. 1832, 1842 nach dem Brande) erfahren, bes. Gesetz vom 16. Nov. 1864 an Stelle des Gesetzes von 1832 mit dessen Nachträgen, dann revidirtes Gesetz vom 4. Juli 1881 und dazu für die ländliche (agrarische) Grundsteuer das Bonitirungsgesetz vom 4. Juli 1881. kl. Novelle zu 2 §§ des ersten Gesetzes vom 4. Juli 1881 durch Gesetz vom 3. Nov. 1884 (s. gen. Statistik, Heft IV, 1872. S. 1 ff.. mit Darstellung der Entwicklung seit 1815. Heft VII, S. 1 ff., Heft V, S. 101 ff.). — Die hauptsächlichsten indirecten Steuern waren früher die nach der französischen Periode wieder 1814 neu geregelten Waarenzölle besonders für die seewärts ein- und ausgehenden Waaren. Diese Zölle sind später wesentlich ermässigt, dann zuerst der Ausfuhrzoll, zuletzt 1874 auch der Einfuhrzoll beseitigt worden. Es galt bis dahin die revidirte Zollordnung vom 28. Dec. 1864. An Stelle des Zolls trat eine sogen. Declarationsabgabe nach Gesetz vom 27. März 1874, dem eine mit diesem Gesetz wegfallende Verordnung vom 3. April 1872 vorangegangen war. Neues Gesetz über diese Abgabe vom 12. Oct. 1888 beim Eintritt Hamburgs in den Zollverein. Die zweite hauptsächliche indirecte Steuer nach dem Zoll war früher die Accise oder sogen. Consumtionsaccise, die ebenfalls nach der französischen Zeit 1815 neu geregelt worden ist und später verschiedene Veränderungen im Tarif und sonst erfahren hat. Sie beruhte zuletzt auf der

Digitized by Google

Verordnung vom 20. Dec. 1861 mit Nachträgen und dem in Reichswährung aufgestellten Tarif vom 30. Dec. 1874 und ist durch Gesetz vom 16. Juli 1888 für die neue Periode nach dem Zollanschluss Hamburgs (genauer vom 1. Sept. 1888 an) mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche sich auf den Ausschank von Wein und Spirituosen nebst dem Kleinhandel in Spirituosen beziehen, aufgehoben worden, gleichzeitig auch das mit der Accise in Verbindung stehende gebührenartige Wegegeld für Schlachtvieh und sogen. Baumgeld für Flussschiffe. Maassregeln im Interesse der Verkehrserleichterung und in Folge der Einführung der Zölle und Steuergesetze des Zollvereins in Hamburg. Früher bestand auch noch ein sogen. Thorsperrgeld, auch für den Personenverkehr, das trotz seiner immer mehr empfundenen Lästigkeit erst 1861 beseitigt worden ist. Eine wesentlich gebührenartige, aber finanziell wichtige und principiell durchaus berechtigte Abgabe ist das Tonnengeld, nach Verordnungen vom 10. Jan. 1874, 28. März 1881, 12. Juli 1895 (Erhöhung). Verwandt sind andere Einnahmen aus dem jetzigen Zollwesen und aus Einrichtungen für den Handelsverkehr, so im Hafengesetz vom 2. Juni 1897 (§. 37), in der Betriebs- und Gebührenordnung für die Quaianlagen vom 22. Dec. 1893, mit Nachträgen. „Beim Eintritt in den Zollverein wurde das Gesetz über die Organisation der Zollverwaltung vom 11. Mai 1888 erlassen. Von eigentlichen sogen. Verkehrssteuern ist die sogen. Immobilienabgabe vom Grundbesitzwechsel alten Ursprungs (18. Jahrh.), sie beruhte in neuerer Zeit auf der Verordnung vom 23. Dec. 1857, jetzt auf dem Gesetz vom 1. März 1882. Die ebenfalls alte Stempelsteuer ist wiederholt revidirt worden, 1849 wurde an Stelle des Zeitungsstempels eine Inseratensteuer eingeführt, die 1874 wieder beseitigt ist. Das Stempelwesen, Urkundenstempel, beruht jetzt auf Gesetz vom 5. Mai 1876 mit Tarif, das an Stelle der revidirten Stempelordnung vom 15. Dec. 1856 getreten ist. Einzelne kleine Abänderungen sind daran erfolgt, so durch Gesetz vom 13. Mai 1892, Verordn. vom 29. Jan. 1897. Ein neues Gerichtskostengesetz ist am 29. Dec. 1899 erlassen worden. Die ebenfalls alte, ins 17. Jahrhundert zurückgehende und auf Bestimmungen aus dem 18. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 19., zuletzt auf Verordn. vom 29. Dec. 1851 beruhende Collateral-Erbschaftssteuer ist jüngst in bemerkenswerther Weise zu einer allgemeinen Erbschaftssteuer, auch für die directe Linie, ausgebildet worden im Gesetz vom 9. Mai 1894 provisorisch und Gesetz vom 19. Dec. 1898 definitiv, mit Bekanntmachungen dazu von demselben Tage, s. Fin.arch. B. 16. 1899. S. 370 ff., mit Begründung und Ausschussberichten. Alt, aus dem 18. Jahrhundert herrührend, ist auch die Abgabe für öffentliche Vergnügungen in neuerer Zeit nach einem Reglement vom 29. Dec. 1858. Die Hundesteuer (1866, 1884) hat durch das Gesetz vom 9. Juli 1894, das an Stelle des Gesetzes von 1884 trat, eine eigenartige, stark luxussteuerartige und fiscalische Fortbildung erfahren. Die Stempelabgabe, Erbschaftssteuer, Immobilienabgabe, Abgabe von öffentlichen Vergnügungen, früher auch die Consumtionsaccise und die Einkommensteuer sind immer nur auf 1 Jahr oder andere bestimmte Zeit bewilligt und werden daher eventuell jährlich durch besondere Bestimmung der Legislative prolongirt. Bei der neuen Einkommensteuer von 1895 werden analog jetzt die zu erhebenden Einheitssätze erst für jedes Jahr von der Legislative nach dem Bedarf festgestellt. Damit sind hier nur die Gesetze u. s. w. über die wichtigsten Steuern und Abgaben aus neuerer Zeit angegeben worden, nicht alle aus der früheren Zeit und auch nicht diejenigen über mancherlei Nebenabgaben meist gebührenartigen Characters, die aber früher und bis in die Gegenwart in ihrer Gesammtheit eine gewisse finanzielle Bedeutung hatten und haben. Im Folgenden muss vollends Beschränkung auf die Darstellung auf die Hauptpuncte eintreten. Es handelt sich dabei auch hier für uns wesentlich um die Characterisirung der Besteuerung und deren Stellung im Hamburger öffentlichen Haushalte. Das stark entwickelte System von Gebühren, halb gebührenartigen Abgaben und halb privatwirthschaftlichen Einnahmen in Anknüpfung an die Einrichtungen des Handels-, Zoll-, Hafen-, Schiffahrts-, Quaiwesens u. s. w. verdiente übrigens einmal eine genauere Darstellung, sowohl in seiner geschichtlichen Entwicklung, als auch in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung, besonders seit dem Anschluss Hamburgs an den Zollverein und seit der Schaffung des jetzigen kleineren Freihafengebiets und im Anschluss an eine solche Darstellung eine finanzwissenschaftliche kritische Würdigung. Finanz-, besonders Steuerstatistik in den gen. Heften der Hamburger Statistik und in dem in mehreren Auflagen erschienenen Statistischen Handbuch des hamburgischen Staats.

Digitized by Google

Der Hamburger öffentliche Haushalt ist nach dem Gesammtbetrage seiner Einnahmen und Ausgaben, besonders seit der gewaltigen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten, zumal seit dem Eintritt Hamburgs in den Zollverein, ein sehr grossartiger. Er lässt danach nicht nur den Haushalt jedes der im Vorausgehenden behandelten Kleinstaaten weit hinter sich, sondern erreicht an Umfang auch denjenigen der Mittelstaaten, ausser Baiern.

Es ist von allgemeinem Interesse, das einmal ziffernmässig zu verfolgen, wobei nur die im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderungen, besonders wegen der Vervollständigung des Etats durch Aufnahme aller Verwaltungszweige und durch Einsetzung mit dem Rohertrage und der Verschiedenheit der Etatsaufstellung der einzelnen Länder (mehr Brutto-, mehr Nettoetat u. s. w.) die Vergleichung erschweren. Immerhin sind folgende Daten beweiskräftig.

Tab. 83. Hamburgs Staatseinnahmen und Ausgaben 1859—1899 (Summe in 1000 Mark nach Etat).

	Einnahme	Ausgabe	Bevölkerung (1000)	Auf den Kopf Einnahme Mark
1859	11.598	11.950	222	52.3
1867	14.436	14.436	305	47.3
1873	19.650	20.517	357	55.0
1887	38.396	39.905	c. 525	73.1
1889	46.887	49.214	623 (in 1890)	75.2
1899	81.303	{ 85.239 / 15.049	682 (in 1895) / c. 740 (in 1899)	— / 109.9

Seit 1873 incl. Beziehungen zum Reich. Zweite Zahl in 1899 bei Ausgabe: ausserordentliche durch Anleihe u. s. w. zu deckende. Absolut mehr als Versiebenfachung, relativ mehr als Verdopplung der Einnahmen und noch etwas stärkere Steigerung der Ausgaben. Im Vergleich hiermit bilanzirt z. B. der Staatshaushaltsetat von Braunschweig (ohne Kammercasse) mit 14.2—14.5 Mill. Mark, von Sachsen-Weimar mit 10.5, von Hessen (ord. Budget) mit 37.9, Elsass-Lothringen mit 57.7, Baden mit 68 (allg. Budget ord.), Württemberg (netto) mit 81—82, Sachsen (netto) mit 83 Mill. Mark. Allerdings enthält ja der Hamburger Etat auch das Communalneben dem Staatsbudget.

Der Hamburger Haushalt ist aber bei der Vermischung von städtischem und Staatshaushalt, dem Bestehen grosser Betriebsverwaltungen und Einrichtungen des Handels- und Schifffahrtswesens auch ein sehr verwickelter. Einnahmen und Ausgaben sind darin vielfach eng mit einander verknüpft. Nur bei einem, hier nicht möglichen näheren Eingehen auf die Einzelheiten lässt sich ein ganz zutreffendes Bild von diesem gewaltigen öffentlichen Haushalt entwerfen. Hier muss es uns an Hervorhebung der Hauptpuncte zur Characterisirung genügen.

Die im Laufe der Zeit erfolgten Veränderungen in der Etatsaufstellung und der Umstand, dass erst nach und nach das Princip der fiscalischen Casseneinheit durchgedrungen ist, erschwert Vergleichungen früherer und neuerer Verhältnisse noch. Erst seit der Reichsperiode ist eine gewisse Gleichmässigkeit in der Etatisirung eingetreten.

Der Hamburger öffentliche Haushalt ist im starken Maasse steuerwirthschaftlich fundamentirt, und in seinen Steuer-

Digitized by Google

einnahmen sind diejenigen aus directen Steuern, d. h. aus Einkommen- und Grundsteuer, neuerdings absolut und relativ immer wichtiger geworden. Aber der Character des gemischt städtischen und staatlichen Haushalts und desjenigen des Haushalts eines grossen Schifffahrts- und Handelsplatzes tritt doch daneben stark in den Einnahmen aus städtischen Betriebswerken, Hafen- und Speicheranlagen, aus Gebühren in Verbindung mit Handels- und Schifffahrtseinrichtungen hervor. Nur die eigenen indirecten Hamburger Steuern in Form von Accisen, Zöllen sind im Verkehrsinteresse und in Folge des Anschlusses an den Zollverein theils beseitigt, theils umgestaltet und ermässigt worden, oder haben, wie die jetzige Declarationsabgabe, ihren finanzpolitischen Character verändert. Die Erträge der Stempelabgaben, Besitzwechselabgaben (Immobilienabgabe vom Grundbesitzwechsel) und Erbschaftssteuer sind dagegen wieder in Folge des Verkehrsaufschwungs, der steigenden Bevölkerung, des höheren Wohlstands ebenfalls erheblich gewachsen, wenn auch im absoluten Betrage nicht so stark als die directen Steuern, die Erträge der Stempelabgaben trotz des Uebergangs eines Theils davon an das Reich, wie des Wechselstempels u. A., diejenigen der Erbschaftssteuer auch mit in Folge von Reformen zum fiscalischen Zweck, die Steuer ergiebiger zu machen. Die ganze Entwicklung, Vergrösserung und Umgestaltung des Hamburger Haushalts ist durch die riesige Entwicklung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs seit der französischen Kriegszeit von 1814 und vollends seit den 1840er, 1850er Jahren und von Neuem seit der Zollanschlussperiode hervorgerufen und steht damit in deutlicher Wechselwirkung. Von sichtbar besonders starkem Einfluss auf Ausgaben und daher folgeweise auch auf Einnahmen war der Eintritt Hamburgs in den Zollverein (1888), die damit verbundene Umgestaltung der Hafenanlagen, Speicher u. s. w., der grosse finanzielle Aufwand aus eigenen Mitteln der Stadt neben den Zuschüssen des Reichs für diese Anlagen und für Alles, was mit dem Zollanschluss und der Herstellung eines verbleibenden kleinen Freihafengebiets in Verbindung steht. Dadurch ist auch der neue grosse Aufschwung des ganzen Hamburger Gemeinwesens, namentlich auch die starke Vermehrung der Stadtbevölkerung (einschliesslich Vorstädte und Vororte) seit dieser neuesten Aera von Hamburgs politischer und Wirthschaftsgeschichte hervorgerufen, was dann wieder neue Ausgabe- und Einnahmesteigerung verursachte.

Digitized by Google

Kaum, dass die furchtbare Hamburger Choleraepidemie (1892) den Aufschwung aller Verhältnisse vorübergehend einmal hemmte.

Die Entwicklung des Hamburger öffentlichen Haushalts zeigt hier manche Aehnlichkeit mit derjenigen anderer grossstädtischer und namentlich weltstädtischer Haushalte, wie speciell z. B. des Berliner, aber sie ist wegen der besonderen, hier mitspielenden Verhältnisse des Handels- und Seeplatzes und der staatlichen Selbständigkeit des ganzen Gemeinwesens doch fast noch grossartiger und jedenfalls eigenartiger gewesen. Die Wechselwirkung zwischen Grösse, Wachsthum und Bestandtheilen des Haushaltes, der Einnahmen und Ausgaben und Höhe, Wachsthum und Bedürfnissen der volkswirthschaftlichen Entwicklung eines Gemeinwesens tritt in Hamburg in einem ganz besonders grossartigen und interessanten Beispiel hervor.

Es soll diese finanzielle Entwicklung hier nur seit dem Beginn der 1870er Jahrr durch einige Zahlen des Haushalts, in den für unsere Zwecke dienlichen Gruppirungen der Daten, illustrirt werden. Nicht zu übersehen ist dabei, wie bei Allem, was Hamburg betrifft, dass die sonderbaren Grenzverhältnisse des Hamburger gegen das Holsteinsche Staatsgebiet die Gesammtentwicklung gar nicht einmal vollständig zur Erscheinung kommen lassen. Namentlich gilt das von der Nichtzugehörigkeit Altonas zu Hamburg, mit dem es doch, wie schon bemerkt wurde, eine wirthschaftliche und namentlich mercantile und maritime städtische Einheit bildet. Es ist das wohl noch störender als bei Berlin, wenn hier „Klein-Berlin" allein, nicht die zum Theil riesigen Vororte von „Gross-Berlin", wie Charlottenburg u. s. w., mit berücksichtigt werden.

Die Daten der folgenden Tab. 84 sind Etatsziffern in 1000 Mark nach den Rubriken des Etats, die, wie schon bemerkt, seit länger wesentlich gleich geblieben sind und alle Einnahmen auch aus Staatsvermögen, Gebühren u. s. w. umfassen. Von den einzelnen Einnahmearten jeder Rubrik sind nur die für unsere Zwecke wichtigsten in der Tabelle specialisirt worden (nach den betreffenden früheren Jahrgängen des Gothaer Hofkalenders). Die finanziellen Beziehungen zum Reiche sind ausgeschieden und apart eingestellt worden.

Tab. 84. Die Haupteinnahmen des öffentlichen Haushalts Hamburgs 1875—1899 (in 1000 Mark).

	1875	1887	1890	1899
I. Staatsvermögen, Domänen, Regalien				
1. Domänen	147	136	120	95
2. Miethen	779	1245	1776	2527
3. Eisenbahnen, Quais	1258	1459	1436	3392
4. Wasser-, Gas-, andere Betriebsverwaltungen	2818	5549	7066	12631
5. Lotterie	1036	1870	1870	2457
6. Recognitionen	91	106	118	171
Summe I	6129	10365	12386	21274
II. Steuern und Abgaben				
1. Grundsteuer	4452	7800	9470	12546
2. Einkommensteuer	3840	7100	9200	17700
3. Consumtionsaccise	1560	2290	—	—
4. Baum- und Wegegeld	12	10	—	—
5. Declarationsabgabe	444	500	383	376
[Zoll in 1874:	1119]	—	—	—
6. Zollwesen	—	—	4100	4140

Digitized by Google

	1875	1887	1890	1899
7. Tonnengeld	408	900	1149	1994
8. Löschabgabe (Feuer)	240	418	475	675
9. Stempel	1200	1290	1689	1891
10. Immobilienabgabe	2150	1200	1500	1500
11. Erbschaftssteuer	600	752	846	1753
12. Oeffentliche Vergnügungssteuer	47	55	53	66
13. Hundesteuer	51	140	130	215
Summe II	15005	22455	28995	42857
III. Gebühren				
1. Handel und Schifffahrt	354	372	487	958
2. Gerichte	399	1024	1181	1550
3. Andere Verwaltungsgebühren	241	728	877	1754
Summe III	994	2124	2545	4262
IV. Einnahmen aus Anstalten	1171	3337	4172	6413
V. Ausserordentl. Einnahmen	81	114	174	397
Summe I—V	23487	38395	48272	75203
Dazu vom Reich Einnahmen	91	—	3257	6102
Fürs Reich Ausgaben	3271	5044	7825	6062
Ausgabe für Staatsschuld	6458	6700	10083	14014

Die Rubrik IV umfasst auch zum Theil gebührenartige Einnahmen, nemlich von Schulen, Krankenhäusern, Waisenhaus und Armenanstalten, Gefängnissen, Friedhof.

Zwischen 1887 und 1890 fällt der Eintritt Hamburgs in den Zollverein, die Daten beider Jahre veranschaulichen mehrfach den finanziellen Einfluss dieses Vorgangs. In der Vermehrung der Ausgaben für die Staatsschuld tritt die Wirkung der grossen öffentlichen Ausgaben für die neuen Anlagen für Handel und Schifffahrt besonders mit hervor. Das Kapital der Schuld betrug nominell Ende 1875 102, Anfang 1899 345.3 Mill. Mark. Den stark gestiegenen Einnahmen der Rubrik I entspricht auch eine starke Vermehrung der Ausgaben in der Rubrik „Bauwesen", 1875 3.1, 1899 18.2 Mill. Mark. Der Einnahme aus Zollwesen steht eine noch höhere Ausgabe unter diesem Titel gegenüber, 1890 von 4.56, 1899 von 4.80 Mill. Mark. Bedauerlich ist auch hier, dass ein so reiches Gemeinwesen wie Hamburg nicht nur seine eigene Lotterie beibehalten, sondern deren Ertrag noch erheblich gesteigert hat, was doch nur heisst, soweit Nicht-Hamburger in dieser Lotterie spielen, einen Theil der Kosten der Deckung des öffentlichen Aufwands auf die „Fremden", d. h. grossentheils die übrigen Deutschen schieben. Es gilt dafür ganz das oben S. 575 Gesagte.

Da den Einnahmen aus Rubrik I und IV der Tabelle 84 grossentheils entsprechende Ausgaben gegenüberstehen, ergiebt sich, dass doch vornemlich die Rubriken II und III, Steuern, Abgaben, Gebühren die Ueberschüsse zur Deckung der Staatsausgaben liefern, d. h. dass eben doch der öffentliche Haushalt Hamburgs, wie schon hervorgehoben wurde, ein überwiegend steuerwirthschaftlicher ist.

Staats- und Gemeindeverfassung, Verwaltung und Haushalt fallen in der Stadt, wie vor der Eingemeindung der Vorstädte und Vororte ebenfalls in diesen, zusammen. Nur das Landgebiet hat eine besondere Gemeindeordnung (vom 11. Juni 1871) und die Gemeinden desselben haben ihre eigenen Haushalte, zu deren Kosten der Staat aber, besonders für das Schulwesen, stark beiträgt. Zur Deckung der übrigen Kosten dient hier die Grundsteuer, deren Ertrag zu $^7/_8$ den betreffenden Gemeinden dafür überlassen ist, ferner jetzt auch Einkommensteuern (s. Wolffson a. a. O. S. 33 ff.).

§. 182. Das hamburgische Steuersystem. Wie die Tabelle 84 in ihrer Rubrik II und III zeigt, besteht im modernen

Digitized by Google

Hamburg die Besteuerung aus einer Verbindung von directen Steuern (Grund- und Einkommensteuer) nebst der dieser nächststehenden Erbschaftssteuer mit Verkehrssteuern (Immobilienabgabe, Stempel, Gerichtskosten) und überwiegend gebührenartigen Abgaben von Handel und Schifffahrt (Declarationsabgabe, Tonnengeld, Handels- und Schifffahrtsgebühren, zum Theil auch Einnahmen aus dem Zollwesen), woran sich noch verschiedene Specialsteuern, wie Hundesteuer, Steuer von öffentlichen Vergnügungen anschliessen. Indirecte Verbrauchssteuern, wie die ehemalige Consumtionsaccise, und wirkliche Zölle, wie die ehemaligen, wenn auch sehr niedrigen, für den Waarenverkehr, besonders auf die Seeeinfuhr, sind dagegen jetzt beseitigt oder, seit dem Eintritt Hamburgs in den Zollverein, eben dafür im Effect die Reichszölle und Verbrauchssteuern eingetreten. Seit den 1870er Jahren ist so die Steuerbelastung, welche sich zugleich so stark vergrössert hat, mehr in die directe (und Erbschafts-)Steuer verlegt, was steuerpolitisch sehr beachtenswerth ist.

Es zeigt sich diese Entwicklung noch schärfer, wenn man noch etwas weiter zeitlich zurückgeht, in die Periode des ehemaligen Zolls und der Consumtionsaccise, wo die directe Steuer noch niedriger und noch nicht recht zu einem normalen Glied der allgemeinen Staatsbesteuerung für die Deckung allgemeiner Staatsausgaben geworden war. Die älteren Etatsaufstellungen und Finanzrechnungen, namentlich vor 1866, gestatten aber nicht eine genaue Vergleichung mit der neueren Zeit. Namentlich der theilweise Zwecksteuercharacter der früheren directen Steuern (Grund-, Einkommen-, Vermögenssteuer) ist hier zu störend. Noch 1867 waren aber z. B. die Erträge der beiden directen Steuern 5.40 Mill. Reichsmark, der übrigen (ohne die Gebühren) 5.87 Mill. Mark, also bezw. 49.7 und 50.3 %, während diese beiden Kategorieen ergaben: 1875 8.29 und 6.71 Mill. Mark, oder 55.3 und 44.7 %, 1899 30.25 und 12.61 Mill. Mark (mit Rubrik Zollwesen) oder 70.6 und 29.4 %, bezw. 30.25 und 8.47 Mill. Mark (ohne Rubrik Zollwesen) oder 78.1 und 21.9 %. Also eine erhebliche Verschiebung nach der Seite der reinen directen Steuern, wobei allerdings von den Reichszöllen und Steuern in 1899 abgesehen wird.

Wie sich seit 1875 die Erträge der Steuerkategorieen verschoben haben, ergiebt sich aus folgender Gruppirung nach den Daten der Tab. 84, wobei die Feuerlöschabgabe weggelassen worden, die Erbschaftssteuer zu den directen, die Gerichtsgebühren mit Stempeln und Immobilienabgabe zu den Verkehrssteuern, die Handels- und Schifffahrtsgebühren mit dem Tonnengeld und der Declarationsabgabe und den Einnahmen aus dem Zollwesen zu den „Handelsabgaben" gerechnet und die Hundesteuer und Vergnügungssteuer als „Luxussteuern" (um einen freilich nicht ganz passenden Namen zu wählen) zusammengefasst worden sind. Verbrauchssteuern waren in 1875 und 1887 die Consumtionsaccise nebst hinzugehörigem Baum- und Wegegeld. (Tab. 85 s. S. 589.)

Es ergiebt sich aus diesen Daten, dass die directen Steuern (einschliesslich Erbschaftssteuern) jetzt erheblich mehr im Vordergrunde stehen. Das will aber zugleich besagen, dass man die Steuerlasten, deren Steigerung in besonderem Grade durch die grösseren Aufwendungen für Handel und Schifffahrt hervorgerufen ist, jetzt in höherem Maasse der Gesammt-

Digitized by Google

Tab. 85. Hamburgs Steuererträge nach Steuerkategorieen.

Absolute Zahlen (1000 M.)	1875	1887	1889	1899
1. Directe Steuern.	8952	15652	19516	32000
2. Verbrauchssteuern . . .	1572	2300	—	—
3. Verkehrssteuern	3749	3514	4370	4941
4. Handelsabgaben	1206	1772	6119	17468
5. Luxussteuern	98	195	183	281
Summe 1—5	15577	23433	30188	44690
Relativzahlen %				
1. Directe Steuern	57.5	66.9	64.6	71.6
2. Verbrauchssteuern . . .	10.1	9.8	—	—
Summe 1 und 2 . . .	67.6	76.7	64.6	71.6
3. Verkehrssteuern	24.1	15.0	14.5	11.1
4. Handelsabgaben	7.7	7.5	20.3	16.7
Summe 3 und 4 . . .	31.8	22.5	34.8	27.8
5. Luxussteuern	0.6	0.8	0.6	0.6
Summe 1—5	100.0	100.0	100.0	100.0

bevölkerung, in geringerem den unmittelbaren Interessenten an den Handels- und Schifffahrtseinrichtungen u. s. w. auflegt. Durch die bezüglichen Gebühren und Abgaben, welche sich an die Benutzung dieser Einrichtungen anknüpfen, werden diese Interessenten aber noch nicht ausreichend belastet. Allerdings muss hierbei immer zweierlei mit berücksichtigt werden, einmal nemlich, dass eben seit dem Eintritt Hamburgs in den Zollverein eigentlich die betreffenden auf Hamburg nach seinen Consumtionsverhältnissen fallenden Antheile an den Reichszöllen und Verbrauchssteuern einzusetzen wären, welche zum Theil wenigstens die Stelle der ehemaligen eigenen Hamburger Zölle und Verbrauchssteuern vertreten; sodann, dass die directen Steuern, einschliesslich Erbschaftssteuern, jedenfalls in beträchtlichem Umfang gerade in Hamburg von Censiten gezahlt und endgiltig getragen werden, welche dem Handelsberufe und verwandten Gewerben angehören. Anderseits trägt auch die übrige Bevölkerung an den Lasten der Verkehrssteuern ihren Antheil mit, und in den bei den Handelsabgaben hier mit eingerechneten Einnahmen aus dem Zollwesen befindet sich auch mancher Posten, der nur als specielle Gegenleistung für besondere Dienste erscheint. So bleibt die Thatsache doch wohl bestehen, dass die Gesammtbevölkerung in der gegenwärtigen Entwicklung der Hamburger Steuerverfassung in besonderem Maasse Lasten mit trägt, welche zur Deckung von Ausgaben für Specialinteressen des Handelsberufs dienen. Mit anderen Worten: die hier constatirte Entwicklung lässt es als wahrscheinlich ansehen, dass der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit den anderen Grundsatz der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung etwas zu sehr in

Digitized by Google

die Nebenstelle im Hamburger Steuerwesen gedrängt hat. Eine Entwicklung, welche in einem wirklichen grösseren Staatshaushalt mit grossen Gesammtausgaben für die Allgemeinheit, für wahrhaft „allgemeine öffentliche Interessen", wie es in einem eigentlichen Staate zu sein pflegt, ganz berechtigt erscheint, in einem so stark städtischen und Handels- und Seeplatz-Haushalt wie dem Hamburger aber nicht in gleichem Maasse berechtigt ist.

Wenn unter den directen Steuern hier die Grundsteuer mit inbegriffen ist, deren neuere Ertragssteigerung auch eine sehr starke war, so gilt das Gesagte von dieser zwar weniger als von der Einkommen- und der Erbschaftssteuer, aber da es sich bei der Grundsteuer durchaus in erster Linie um diejenige von städtischem Grund und Boden und Häusern handelt, ist es doch wieder direct und indirect, in letzterer Hinsicht durch das Medium der Miethen, die Gesammtbevölkerung, welche auch von dieser von der Grundsteuer herrührenden steigenden Belastung mit getroffen wird. Die gesammten Verhältnisse regen daher die Frage an, ob nicht unter Umständen wie in Hamburg eine directe Specialsteuer auf Einkommen und Ertrag von Handel, Rhederei und verwandten Gewerben das Richtige wäre? Ich bin nach der Prüfung der Hamburger Finanz- und Steuerstatistik geneigt, diese Frage zu bejahen. Ist das die richtige Entscheidung, so wird aus dieser Darstellung der Hamburger Finanzen und Steuern ein Ergebniss gewonnen, das auch für die allgemeine finanzwissenschaftliche Steuertheorie und für die rationelle Ausgestaltung des practischen Steuersystems von Interesse ist: nemlich die Begründung der steuerpolitischen Forderung, dass in solchen Fällen eine stärkere Berücksichtigung der concreten Verhältnisse des betreffenden Gemeinwesens bei der ganzen Einrichtung des Steuersystems geboten ist.

§. 183. Die einzelnen Steuern. Die Grundsteuer. Die Hamburger Steuern sind nach dem Vorausgehenden die beiden directen, die Grund- und die Einkommensteuer, die in ihrer finanziellen Wirkung auf die Steuerpflichtigen der directen immer nahestehende Erbschaftssteuer, der Stempel, die Immobilienabgabe, die in den Gerichtskosten mit enthaltenen verkehrssteuerartigen Abgaben, die an Stelle des ehemaligen Waarenzolls getretene Declarationsabgabe, das Tonnengeld, die Vergnügungsteuer, die Hundesteuer, die Löschabgabe. Von den aufgehobenen Abgaben sind die

Digitized by Google

früheren Zölle und die Consumtionsaccise die wichtigsten. Im Folgenden werden diese Steuern nur soweit behandelt, als sie im Hamburger Haushalt eine grössere Bedeutung haben oder hatten und sonst von allgemeinem Interesse sind.

Die Grundsteuer ist dem Ertrage nach früher längere Zeit die erste gewesen, auch jetzt nimmt sie danach noch die zweite Stelle nach der Einkommensteuer ein. Sie hat eine lange Entwicklung hinter sich und ist erst durch die neueste Gesetzgebung von 1881 zu einem gewissen Abschluss gekommen. Sie stellt jetzt wesentlich die directe Besteuerung des städtischen Grund und Bodens und der Häuser mittelst einer Ertragssteuer, aber in Form einer daraus gebildeten Kapitalwerthsteuer dar und enthält daneben als Landgrundsteuer eine Ertragssteuer nach dem Reinertragsprincip, doch ebenfalls unter Festhaltung der äusseren Form des Werthkatasters.

S. über die frühere Entwicklung der alten Grundschosse die Hamburger Statistik a. a. O. Heft IV, S. 1 ff. Die alte Grundbesteuerung in den nach Bedarf erhobenen Schossen war, wie vielfach früher üblich, ebenfalls schon nach dem Kapitalwerth der Grundstücke veranlagt. In der französischen Zeit wurden die französischen directen Steuern 1811 eingeführt und nach der Befreiung von der Fremdherrschaft noch kurze Zeit beibehalten. Schon 1815 kehrte man aber zu den alten Einrichtungen zurück. (S. im Allgemeinen den Finanzplan von 1814, 15. Sept. und 20. Oct., nebst Abänderung vom 22. Aug. 1816.) Auch die alte Grundsteuer nach dem Werth kam wieder. Dieser Werth wurde der Regel nach indessen nicht direct aus Kaufpreisen oder durch Schätzung ermittelt oder doch nur aushilfsweise und zur Controle mit danach, sondern auf Grund der wesentlich nach den Angaben des Eigenthümers festgestellten Mieth- und sonstigen Erträge. Davon wurde $^1/_4$ für Unterhaltungskosten u. s. w. abgerechnet und der Rest nach dem Satz von 4 % in Speciesgeld (Banco) kapitalisirt, dieser Werth dann mit dem Steuersatz von $^1/_3$ % in Courant von Species jährlich belegt. Dieser Satz stellt sich bei Annahme gleicher Währung auf 0.4 % vom Werth. Diese eigenthümliche Bewerthungsweise erklärt sich aus der Sitte, die Häuserwerthe (und Hypotheken) im Verkehr nach Specieswerth zu veranschlagen, die Zinsen aber in Courant zu bestimmen. (100 Thlr. pr. = 250 M. Cour. = c. 200 M. Banco.) Die Grundsteuer wurde zwar immer noch, wie meist der alte Schoss, als keine durchaus regelmässige, ordentliche formell behandelt, daher nur auf Zeit bewilligt, aber bei der regelmässigen Prolongation der Steuer war das Verfahren, welches bei anderen Hamburger Steuern noch gegenwärtig besteht (o. S. 583), nur eine rechtliche Formalität. Mit kleinen Veränderungen blieb diese Gesetzgebung bis 1825, bezw. 1832 in Kraft, von wo an wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse die Grundsteuer auf dem Landgebiet anders als in Stadt und Vorstädten eingerichtet wurde: der Uebergang zu dem noch gegenwärtig bestehenden verschiedenen Grundsteuersystem in Stadt (städtische Grundsteuer) und Land (Landgrundsteuer).

Die Grundsteuerverordnung vom 17. Dec. 1832 (mit späteren Zusätzen) änderte für Stadt und Vorstädte einige Bestimmungen, besonders betreffs Ermässigung der Steuer bei Leerstehen. Der grosse Brand von 1842, dessen wirthschaftliche Folgen man glaubte auf die Allgemeinheit mit nehmen zu sollen, führte dann dazu, den Ertrag der Grundsteuer des Staats in der Stadt zur Deckung der Zins- und Tilgekosten der für die Zwecke der Feuercasse aufgenommenen Staatsanleihe festzulegen. Der Steuersatz wurde dabei erhöht, etwas verschieden in Stadt und Vorstadt St. Georg einer- und dem übrigen Gebiet (mit St. Pauli) anderseits, dort auf $^5/_8$ %, (s. Hamb. Stat. Heft 4, S. 5). Ein neues Gesetz über die Grundsteuer für die Stadt und die

Digitized by Google

Vorstädte vom 16. Nov. 1864 behielt die technische Structur der Werthsteuer bei, wobei, wie schon vordem seit 1817 mit Abänderungen der Bestimmungen von 1815, für Häuser mit kleinen Miethwohnungen (zuletzt bis 200 M.) die Hälfte statt bloss des Viertels für Ausfälle, Leerstehen, Kosten abgezogen werden durfte und dann wieder der Rest kapitalisirt wurde. Auch für Speicher mit monatsweiser Vermiethung wurde die Vergünstigung gewährt, dass sie nur für einen neunmonatlichen Miethbetrag zur Steuer herangezogen wurden und davon wieder zur Berechnung des Kapitalwerths $^1/_4$ gekürzt ward (Gesetz von 1869, Art. 5). Der Steuersatz war jährlich $^5/_8$ % Courant vom Banco. Die Grundlage der jährlichen Veranlagung waren die sich controlirenden Angaben der steuerpflichtigen Eigenthümer und der Miether (Art. 6). Bei länger als halbjährigem Leerstehen und Unbenutztsein trat Grundsteuererlass ein (Art. 8). In dem neuen Gesetz von 1881 wird dann zwischen der Grundsteuer in der Stadt, Vorstadt, Vororten mit 5 Promille Steuersatz, in dem übrigen Landgebiet für nicht zum landwirthschaftlichen Betrieb dienende Grundstücke mit 4 Promille Steuersatz und für die zum landwirthschaftlichen Betrieb dienenden Grundstücke mit 3 Promille Satz vom Kapitalwerth unterschieden. Der steuerpflichtige Kapitalwerth der nicht zum landwirthschaftlichen Betrieb dienenden Grundstücke, zu denen u. A. Hausgärten bis $^1/_4$ ha Grösse gerechnet werden, wurde aus dem wirklichen oder präsumtiven Miethwerth durch Kapitalisirung zu $3^1/_2$ % gebildet, für Ausfälle an Miethe u. s. w., Kosten dabei bei Miethbeträgen bis 240 M. $^1/_2$, sonst $^1/_4$ abgerechnet. Die besonderen Bestimmungen über Speicher (und andere Localitäten zum Lagern von Waaren) sind geblieben. Steuerfrei sind im Allgemeinen stets nur öffentliche, kirchliche, Stiftungs-, Schul- u. dgl. Gebäude gewesen und geblieben. Wohn- und gewerbliche Gebäude sind gleichmässig steuerpflichtig. Durch das Gesetz von 1894 über die Eingemeindung St. Pauli's und der Vororte in die Stadt sind die Grenzen zwischen der städtischen und ländlichen Grundsteuer verschoben worden (§. 8). Aus den in den gen. Heften der amtlichen Statistik mitgetheilten Daten und Ausführungen sind besonders diejenigen von Interesse, welche den Einfluss einer Katastrophe, wie des grossen Brandes von 1842, auf die Grundsteuerverhältnisse darlegen, ferner die, welche sich auf die Entwicklung der verschiedenen Theile der Stadt und des Gebiets beziehen und endlich die Berechnungen über die Beziehungen von Miethe, Einkommen, Steuerlast.

Für das eigentliche Landgebiet hatte sich die Anwendung der Steuergrundsätze der Ordnung von 1815 misslich erwiesen und waren daher seit 1826 andere Grundsätze zur Veranlagung benutzt worden. Nur die wirklich vermietheten oder getrennt vom landwirthschaftlichen Betrieb benutzten Gebäude wurden danach für steuerpflichtig erklärt. Hofstellen und Wirthschafisgebäude freigestellt und für die ländlichen Grundstücke selbst die ältere Form der Steuer nach Morgen-, Scheffelzahl wieder angewandt. Eine Steuererhöhung nach dem Brande von 1842 trat aber auch hier ein. Die Ausdehnung städtischer Bebauung auf das der Stadt und den Vorstädten benachbarte Gebiet bot immer wieder Schwierigkeiten für die richtige Besteuerung, die Landgrundsteuer galt als sehr ungleichmässig veranlagt und für wirklich landwirthschaftlich benutzte Grundstücke zu niedrig. Ein Gesetz vom 16. Juli 1862 hat dann die ganze Grundsteuer auf dem Landgebiet (ausser dem Amt Ritzebüttel, worauf sie aber später auch ausgedehnt worden ist) vorbehaltlich einer definitiven Regulirung der Landgrundsteuer nach Vollendung der Vermessungen des Gebiets, neu geregelt. Danach verblieb die Werthsteuer, aber in verschiedener Höhe nach der Benutzungsweise des Grundstücks und zum Theil nach der örtlichen Lage. Dem höchsten Steuersatz, $^5/_8$ % Courant von Species Banco, unterlagen die nicht zum landwirthschaftlichen Betrieb benutzten Grundstücke und Gebäude, „soweit die Benutzung der Staatswasserkunst möglich ist oder soweit die Strassenerleuchtung vom Staate bezahlt wird", also wesentlich die Grundstücke städtischen Charakters, ausserhalb dieser Grenze war der Satz $^1/_2$ %. Zu dieser kategorie gehörten Grundstücke und Gebäude zum Wohnen für das ganze Jahr „oder für Sommerlust", mit Hofräumen, Remisen, Ställen, Luxusgärten, auch wenn in diesen etwas Gemüse und Obst gezogen wird, ferner solche Grundstücke und Gebäude für jede Art gewerblichen Geschäfts (Gesetz von 1862, Art. 2). Schon 1863 wurde indessen diese Bestimmung des Art. 2 aufgehoben und der Steuersatz für alle nicht zum landwirthschaftlichen Betriebe dienende Grundstücke und Gebäude auf $^1/_2$ % Courant vom Species-Banco-Kapitalwerth festgesetzt, was eine Begünstigung der mehr städtischen Grundstücke in sich schloss. Alle zum landwirthschaftlichen Betrieb benutzten Grundstücke, Ländereien, Gebäude,

Digitized by Google

d. h. solche, auf denen eigentlicher Ackerbau betrieben, oder die zur Gewinnung von Viehfutter oder zum Gemüsebau benutzt werden, nebst den dazu gehörigen Gebäuden (incl. Arbeiterwohnungen), zahlten dagegen nur $^3/_8$ %. Die Ausmittlung und Feststellung des Kapitalwerths hatte durch „Schätzungsbürger" zu erfolgen, für nicht zum landwirthschaftlichen Betrieb benutzte Grundstücke und Gebäude nach dem Miethwerth und nach den Grundsätzen der städtischen Grundsteuer, mit Kapitalisirung des in Courantgeld ermittelten Miethertrags zu 4 % Courant in Banco. Für die landwirthschaftlich benutzten Grundstücke sollten die Schätzungsbürger dagegen den Kapitalwerth „unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit, ihrer Nutzbarkeit und aller sonst in Betracht kommenden Umstände, namentlich auch der Deichlasten, nach bestem Ermessen alljährlich" feststellen. Eine Aufgabe, deren Lösung sich natürlich sehr schwierig erwies. Man kam aber schliesslich 1864 mit der Sache zu Stande und stellte für jeden Steuerdistrict des Landgebiets den Geldwerth für die Hectare fest (s. die Tabelle in Heft IV der Hamburger Statistik S. 22). Interessant ist auch hier die Entwicklung der Steuererträge in den verschiedenen Theilen des Landgebiets, besonders die raschere Steigerung in den schneller und stärker sich bevölkernden Geestlanden im Vergleich mit der grösseren Stabilität in den Marschlanden (s. die Statistik a. a. O. und dazu die Ausführungen Nessmann's). In der Gesetzgebung von 1881 wurde dann zwar auch für die zum landwirthschaftlichen Betrieb dienenden Grundstücke die nominelle Kapitalwerthbesteuerung beibehalten, unter Anlegung eines Kapitalisirungssatzes von nur $3^1/_8$ % (gegen $3^1/_2$ % bei den anderen Grundstücken), aber die Ermittlung des dieser Kapitalisirung zu Grunde zu legenden Reinertrags in die richtigen Wege geleitet. Es wurde nemlich für die Ermittlung dieses Reinertrags ein eigenes Bonitirungsgesetz gleichzeitig erlassen (4. Juli 1881), welches die üblichen Grundsätze der Reinertragskatastrirung enthält. Nur bis die Bonitirung nach diesem Gesetz erfolgt war, blieb das frühere Ermittlungsverfahren von 1861 in Kraft. Das Gesetz schliesst sich dem preussischen Katastrirungsgesetz an. Das System war das des Ertrags-, Classen- und Parcellarkatasters. Die Ausführung erfolgte mit Hinzuziehung preussischer, mit der Katastrirung in Holstein bekannten Beamten. Der ermittelte Reinertrag nach Culturart und Classe wurde dann nach dem gesetzlichen Satz kapitalisirt. Von 10 zu 10 Jahren soll durch die Steuerdeputation eine Revision des Classentarifs stattfinden. (S. über die Ausführung der Bonitirung und die Ergebnisse Heft 15, Abth. 2 der Hamburger Statistik, S. 1 ff.)

Die Hamburger Grundsteuer und die in ihr enthaltene, im Stadtgebiet natürlich den wesentlichsten Theil bildende Gebäudesteuer ist also doch seit Alters und noch jetzt eigentlich nur eine nominelle Steuer nach dem System des Werthkatasters, da der Werth durchweg aus dem Ertrag erst durch eine Rechnungsoperation, deren maassgebenden Coefficienten das Gesetz bestimmt, gebildet wird. Sie gehört daher im Grunde zu den Steuern nach dem System des Reinertragskatasters. Ihre Gestaltung als Kapitalwerthsteuer hat nur historische Gründe. Das Problem einer richtigen Besteuerung der Conjuncturengewinne beim städtischen Grundeigenthum wird von dieser Steuer nicht anders und nicht besser gelöst als von jeder Reinertragssteuer, welche in kurzen Perioden, namentlich jährlich, wie in Hamburg, neu veranlagt wird. Das Problem der ausreichenden Besteuerung der Baustellen oder der mit geringwerthigen Gebäuden besetzten Grundstücke bleibt auch hier noch ungelöst. Eine gewisse Ergänzung findet die Grundsteuer nach diesen beiden Seiten indessen durch die Immobilienabgabe und durch die Erbschaftssteuer. Die Stabilität der Landgrundsteuer

Digitized by Google

steht freilich mit der jährlichen Aenderung der städtischen nicht in Einklang.

§. 184. Die Einkommensteuer. In Hamburg ist es erst im Jahre 1866 (Gesetz vom 26. März 1866) zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer gekommen. Bis dahin haben seit der Wiederherstellung des Freistaats nach der französischen Zeit von 1815 an, wie in früheren Zeiten, verschiedenerlei Personalsteuern bestanden. Die gewöhnlichen ordentlichen, d. h. jedes Jahr bewilligten und erhobenen hatten noch den Character von Zwecksteuern (sogen. Entfestigungssteuer von 1819/21, Bürgermilitärsteuer von 1814, eigentlich auch in Etwas noch die Brandsteuer von 1842). Sie bestanden in einer eigenthümlichen Combination von Vermögens- und Gewerbe- und Einkommensteuer, theilweise mit Bildung eines steuerpflichtigen Einkommenbetrags mittelst Anlegung eines fingirten Rentensatzes an das Vermögen des Censiten. Die Bürgermilitärsteuer war zuerst nach dem Miethbetrage des Dienstpflichtigen, der den Dienst nicht leistete, veranlagt. Daneben sind mehrfach ausserordentliche directe Steuern aufgelegt worden, theils auch als Zwecksteuern und in der Form von combinirter Vermögens- und Einkommensteuer (Kriegs- und Vermögenssteuer von 1815), theils zur Deckung allgemeinen, vorübergehend höheren Bedarfs in Form solcher Steuer, ebenfalls unter Bildung von Einkommenbeträgen aus fingirten Rentensätzen des Vermögens und unter Hinzuziehung von Steuerzuschlägen nach gewissen Consumtionsmerkmalen. Bemerkenswerth ist bei diesen Steuern die Gewährung der Steuerfreiheit für kleine Einkommen (ausser bei der Steuer von 1815), der progressive Steuerfuss, die Veranlagung der Wohlhabenderen nach dem Vermögen, allerdings später unter Berechnung eines Einkommens daraus auf Grund fingirter Rentensätze dafür, endlich die Annahme einer höheren Rentabilität des geschäftlichen als des sonstigen Vermögens in diesen Sätzen. somit eine relativ höhere Belastung der Wohlhabenderen und speciell der Geschäftsleute darunter. Eine grössere finanzielle Bedeutung nach ihrer Höhe und Ertragsentwicklung hat von diesen Steuern für den öffentlichen Haushalt nur die Brandsteuer erlangt. Sie erscheint als die eigentliche Vorläuferin der allgemeinen Einkommensteuer von 1866.

S. die knappe, aber treffliche Darstellung von Nessmann im Heft III der Hamburger Statistik, S. 137 ff., und die Ertragstabelle 44 (1821—65). Bei der Eigenthümlichkeit dieser früheren Personalbesteuerung ist es von Interesse, sie etwas näher anzusehen, was hier mit Benutzung der gen. Arbeit geschieht.

Digitized by Google

In der Combination der Vermögens- und Einkommensteuer wurde ein altes, besonders städtisches Princip der directen Besteuerung festgehalten. Die grundsätzliche Structur der Steuern wurde zuerst nach der französischen Zeit in der Kriegs- und Vermögenssteuer von 1815 festgestellt und ist dann mit Modificationen bei den Personalsteuern bis 1866 in Geltung geblieben. Die Verbindung zwischen Vermögens- und Einkommensteuer erfolgte in der Weise, dass die Personen mit grösserem Vermögen (von 100.000 M. Banco an) danach und zwar bei der Steuer von 1815 (für den Zweck der Bewaffnung zu dem neuen Krieg gegen Frankreich) mit $7^1/_5$ Promille Jahressatz ($^3/_4$ ‰ Courant von Banco monatlich = 9 Promille jährlich), Wittwen und Unmündige ohne Gewerbebetrieb mit $^2/_3$ dieses Satzes; dass dagegen die übrige Bevölkerung ohne oder mit weniger Kapital nach Einkommen, bezw. Verbrauch besteuert wurde, nach einem progressiven Tarif (unter 1000 M. Crt. mit 1.2. 1000—3000 M. mit 2.40 u. s. w., über 10.000 M. mit 7.2 % Jahressatz). In den 2 untersten Stufen wurden grössere Familien um $^1/_4$ ermässigt. Einschätzungscommissionen besorgten die Veranlagung, Ermässigungen in dieser erfolgten für die dies beanspruchenden Censiten mittelst Begründung durch eidliche Angaben über Vermögen und Einkommen. Nach denselben Grundsätzen wurde die Entfestigungssteuer von 1819, mit steuerfreiem Minimum vom Einkommen bis 400 M. Courant, veranlagt, die dann später für andere Zwecke zur bleibenden ward. Sie ist von den Bewohnern der inneren Stadt, die zuerst allein steuerpflichtig gewesen waren, allmälig weiter ausgedehnt worden. Auf derselben Grundlage, aber mit stärkeren Modificationen in der Durchführung, beruhte eine mit einer Luxussteuer verbundene ausserordentliche allgemeine Erwerbs- und Einkommensteuer von 1831. Hier wurden Censiten mit über 20.000 M. Vermögen nach diesem, andere nach Einkommen (Einnahme) veranlagt. Bei ersteren fand aber eine Unterscheidung nach Beruf, daher nach muthmaasslicher Anlageart und Rentabilität des Vermögens statt. Bei Geschäftsleuten nahm man eine Rente von 4.8 % (auf gleiche Währung reducirt), bei anderen Leuten nur von 3.2 % an und bildete nach diesem Satz das steuerpflichtige Einkommen, das dann die Steuer mit $2^1/_2$ % Jahressatz zu tragen hatte. Unverheirathete Frauen und Unmündige mit unter 100.000 M. Banco nicht-geschäftlichen Vermögens und alle Censiten letzteren Vermögens von unter 50.000 M. Banco hatten indessen nur den halben Satz zu entrichten. Für die übrigen nach dem Einkommen eingeschätzten Personen begann die Steuerpflicht mit 1000 M. Courant (400 Thlr. preuss.) und war der Steuerfuss ein progressiver in 3 Stufen ($^1/_2$ % bis 4000 M., 1 bis 8000. $1^1/_2$ über 8000 M. Courant), wobei wieder grössere Familien in der 1. Stufe um $^1/_4$ ermässigt werden konnten. Zu dieser Steuer traten dann Zuschläge in Form von Steuersätzen nach dem veranlagten (bezw. fingirten) Einkommen mit 4 Promille bei denjenigen Censiten, welche irgend eine Wohnung auf dem Lande hatten, mit 1 ‰ für jedes Luxuspferd, desgl. für jeden männlichen Dienstboten für häusliche Zwecke und mit $^1/_2$ ‰ für jeden weiblichen desgl., wobei aber nur Censiten mit Einkommen über 1500 und bis 30.000 M. Courant in max. solche Zuschläge erführen. Diese Art der Steuer ist später mehrfach wiederholt worden, nur mit Veränderung der Grenzen zwischen Vermögens- und Einkommensteuer, Aenderung der Steuersätze, Vermehrung der Steuerclassen bei den nach Einkommen veranlagten Personen.

Nach gleichen Grundsätzen der Combination von Vermögens- und Einkommensteuer wurde dann die Brandsteuer von 1842 (Verordn. vom 7. Dec.) eingerichtet. Sie war zur Bewältigung der finanziellen Schwierigkeiten nach dem grossen Brande und als die Grundsteuer für die Feuercassen-Anleihe festgelegt war, nothwendig geworden, also insofern doch auch eine Art Zwecksteuer ad hoc, um den Ausfall an Grundsteuer zu ersetzen. Auch bei ihr wurde ein fingirter Ertrag bei den nach dem Vermögen Veranlagten (über 50.000 M. Banco) wie in der Steuer von 1831 für geschäftliches und anderes Vermögen berechnet und dann mit $4^2/_3$ und $2^1/_3$ % belegt, die übrigen Censiten in 4 Stufen (über 1000, 4000. 6000. 8000 M. Crt. Einkommen) mit $^2/_3$. $1^1/_3$. 2. $2^2/_3$ % progressiv besteuert, aber auch die Personen mit über 500 bis 1000 M. Crt. waren zum festen Satz von 3 M. Crt. steuerpflichtig.

Die Bürgermilitärsteuer von 1814 ist deswegen besonders bemerkenswerth, weil sie nicht nur eine Zwecksteuer zur Bestreitung der Kosten des Bürgermilitärs, sondern auch nach ihrer Einrichtung eine Art Wehrsteuer und Militärleistungs-Ersatzsteuer war. Sie war nemlich von denjenigen Männern zu zahlen, welche nicht persönlich dienten und von Frauen, welche ein eigenes Haus bewohnten, seit

Digitized by Google

1849 im einfachen Satz von Frauen und nicht mehr im dienstpflichtigen Alter stehenden Männern, im doppelten Satz von Personen im dienstpflichtigen Alter, die wegen Gebrechen oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen befreit waren. 1854 wurden alle in Stadt und Vorstädten Wohnenden oder da Gewerbetreibenden mit Einkommen über 1000 Mark steuerpflichtig, ausgenommen die persönlich Dienenden oder gesetzlich Befreiten. Bis 1849 wurde diese Steuer nach der Miethe des Pflichtigen, unter Freilassung von Leuten mit kleiner Miethe (100 M. Crt.) nach einer Stufenscala, aber im relativ gleichen Satze (eigentlich eine Art Stufentaxen, Minimum 2, Maximum 30 M. jährlich) erhoben, von 1849 an wurde sie auf der Grundlage der Brandsteuer in Form von Zuschlägen dazu veranlagt, unter Freilassung des Einkommens bis 1000 M. Crt.

Nach dem gen. Tabellenwerk war der Ertrag der Entfestigungssteuer im Jahrfünf 1821—25 im Durchschnitt 113.000 M. Crt. (zu 0.4 Thlr.), 1861—65 302.000, der Bürgermilitärsteuer bezw. 28.000 und 140.000, der Brandsteuer seit 1843 anfangs im vollen Jahressatz c. 600.000, 1861—65 im Durchschnitt 1.269.000 M. Crt., dieser 3 ordentlichen Steuern zusammen in letzter Periode demnach 1.711.000 M. Die neue allgemeine Einkommensteuer lieferte schon in den ersten Jahren nach ihrer Einführung, 1866 ff. 2.15—2.37 Mill. Mark Crt. (nach der Tabelle a. a. O. S. 153 ff.).

Die Mängel dieser directen Besteuerung, die Mannigfaltigkeit der Steuern, die Finanzbedürfnisse und das Streben nach besserer Steuervertheilung drängten schon länger nach einer Reform. Diese kam aber wegen der in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten und wegen des Zusammenhangs mit anderen Finanz- und Steuerreformen, besonders auf dem Gebiet der Accise, lange nicht recht in Gang. Auch innere politische Momente, dann der Zusammenhang mit der Aenderung der indirecten Besteuerung der Lebensmittel, eine Reform, welche wieder mit der Frage der Ablösung der Realgerechtsame von Nahrungsgewerben (Bäcker, Schlächter, Brauerei) in Verbindung stand, wirkten hemmend. Erst nach Reform der Verfassung (1860) und nach Aenderungen im sonstigen Steuerwesen (Accise s. u. §. 187) und nach Einführung der Gewerbefreiheit (1865) kam es zur Reform auf dem Gebiete der directen Personalbesteuerung mittelst Uebergangs zur allgemeinen Einkommensteuer von 1866 (Gesetz vom 26. März), — immerhin daher noch kurz vor der grossen politischen Wende in Deutschland in diesem Jahre. — Die neue Steuer entsprach den Anforderungen und den gleichen Steuern damals in anderen deutschen Ländern im Ganzen, aber noch nicht den strengeren Grundsätzen, welche in der deutschen Gesetzgebung meist erst seit den 1870er Jahren Anerkennung gefunden haben.

Die Steuer, die für das ganze Staatsgebiet (ausgenommen Amt Ritzebüttel und eine Zeitlang Bergedorf) Geltung hatte, beschränkte zunächst die subjective Steuerpflicht noch auf die physischen Personen (und ungetheilte Erbschaftsmassen), traf ausser den Staatsangehörigen die geschäfts- und erwerbsthätigen im Gebiet wohnenden Fremden, die übrigen Fremden nur nach Maassgabe ihres Verbrauchs im Gebiet, nicht ihres ganzen Einkommens (§. 7), auch auswärtige Theilhaber von Hamburger Geschäften nach Maassgabe des Erwerbs aus diesem Geschäft (§. 1, 6). Die Steuer war sonst eine allgemeine, mit wenigen Steuerfreiheiten nach dem Tarif (in Dienst stehende Militärs, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, auch pensionirte und

Digitized by Google

Wittwen, für das Amtseinkommen u. s. w.). Sie hatte aber ein steuerfreies Minimum bis 500 M. Crt. (200 Thlr.), dann einen bis 3 % progressiven Steuerfuss in Stufen (501—700 M. Crt. Einkommen mit 4 in der Stadt, mit 3 M. ausserhalb, für je 100 M. Einkommen dann $^1/_3$ M. mehr von 7—1100, 1 M. mehr von 11—1600, $1^1/_3$ M. mehr von 1600—3000, 2 mehr von 3—4000, 3 mehr von 4—5000, 4 mehr von 5—6000, 5 mehr von 6—7000, 6 mehr bei 7000—8200, von 8300 M. an aber 3 % von der ganzen Summe. Für Steuerpflichtige bis 4500 M. Einkommen und mit Familien von mehr als 4 Personen (2 Kinder bis 14 Jahren für 1 Person gerechnet) wurde der Steuersatz um $^1/_4$ ermässigt. Die Steuer war im Uebrigen in der Art neuerer Einkommensteuern eingerichtet, umfasste namentlich jedwede Einkommenart und den als wirkliches Einkommen anzusehenden Betrag (sogen. „reines" Einkommen, §. 4 nebst Anhang dazu). Erwähnt sei, dass danach Lotteriegewinne als Einkommen aus gewinnbringenden Geschäften steuerpflichtig sind, Erbschaften, Schenkungen, Mitgiftengelder dagegen als Vermögenszuwachs, von dem nur die Einkünfte unter die Steuer fallen, N. 9 des Anhangs). Die Grundlage der jährlichen Veranlagung war die Declarationspflicht nach amtlichem Formular (über Einkommen bezw. Verbrauch), doch ohne besondere Sicherung dafür, dass sie erfüllt wurde, indem die Censiten, welche bis zu dem bestimmten Termin nicht declarirt hatten, nur der Abschätzung durch die Schätzungsbürger ihres Bezirks ohne weitere Rechtsnachtheile, wie sie die neuesten deutschen Gesetze in diesen Fällen bestimmen, unterliegen (§. 10). Die Selbstschätzungen wie diese letzteren Abschätzungen wurden dann von Revisionscommissionen (nach Gesetz über Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863, §. 35) geprüft, wobei eine Erhöhung einer Selbstschätzung nur nach vorherigem Gehör des Betheiligten statthaft war (§. 11). Den dergestalt in der Steuer erhöhten sich selbstschätzenden wie den von Schätzungsbürgern abgeschätzten Censiten stand Reclamationsrecht zu, dessen speciellere Begründung und deren eventuelle eidesstattliche Bekräftigung verlangt werden konnte (§. 12). Der bloss abgeschätzte Censit war aber verpflichtet, falls er zu niedrig abgeschätzt worden, dies anzuzeigen. Wer dies unterliess, sowie der, welcher in „betrügerischer Absicht oder gewissenlosem Leichtsinn" in der Selbstschätzung oder bei Reclamationen den Fiscus benachtheiligende Angaben gemacht hatte, konnte auf Antrag der Steuerbehörde (der Steuerdeputation) zur Untersuchung gezogen und ausser zum Ersatz der Steuer mit den Zinsen dafür auch zur Geldstrafe bis zum Zehnfachen des zu wenig gezahlten Steuerbetrags, im Wiederholungsfalle mit dem Doppelten dieser Strafe verurtheilt werden (§. 14 15). Auch wer in der Veranlagung übergangen war und keinen Steuerzettel empfangen hatte, war zur eigenen Anmeldung verpflichtet, hatte die Steuer mit 5 % Zinsen p. a. nachzuzahlen und eventuell eine Geldstrafe bis zum Maximum des entzogenen Steuerbetrags zu gewärtigen (§. 13). Die Straferkenntnisse erfolgten in der 1. Instanz durch die Steuerdeputation, mit Recurs an das Obergericht. Zur Zahlung der Geldstrafen Unfähige konnten statt dessen mit Gefängniss belegt werden (§. 19). Die Steuer war terminweise von Censiten einzuzahlen, mit Strafzuschlägen ($^1/_{10}$) nach Ablauf des Termins und mit Androhung von Execution nach weiterem Termin (§. 16, 17). Eine singuläre, aber zweckmässige Bestimmung (§. 20) ordnete alljährlich die öffentliche Bekanntmachung einer „zwar classenweisen, doch möglichst detaillirt aufgemachten Statistik über die Zahl der in Stadt und Gebiet versteuerten Einkommen" an. Dieser Bestimmung ist die treffliche Hamburger Steuerstatistik mit zu verdanken.

Das Gesetz von 1868 hat dann durch das vom 9. Jan. 1871 kleine Aenderungen erfahren, wesentlich in Betreff der subjectiven und objectiven Steuerpflicht mit Rücksicht auf das Reichsgesetz von 1870 wegen Vermeidung von Doppelbesteuerung. Auf Landherrschaft Bergedorf wurde die Steuer erst seit 1873, auf Landherrschaft Ritzebüttel erst seit 1878 ausgedehnt. Der Ertrag der Steuer auf Grund der Sätze des Gesetzes von 1866 stieg von 2.735.000 Reichsmark im Durchschnitt von 1866—70 auf 3.958.000 in 1876—80, auf 4.401.000 in 1880 allein im Staatsgebiet, davon kamen in diesen drei Zeiträumen auf die innere Stadt 2.201.000 — 2.766.000 — 3.048.000 Reichsmark. Besonders stark ist der Ertrag in Folge der steigenden Bewohnerschaft im sogen. Geestgebiet gestiegen, in denselben Zeiträumen von 197.000 auf 577.000 und 713.000 M. (Hamburger Statistik, Heft 13, S. 26, 28).

Eine Fortbildung hat die Einkommensteuer von 1866 bezw. 1871 dann im Jahre 1881 durch das Gesetz vom 7. März erfahren.

Digitized by Google

Es erfolgte darin namentlich die Ausdehnung der subjectiven Steuerpflicht von physischen Personen auf nicht-physische oder juristische des Privatrechts, nemlich Hamburger Actien-, Commanditactiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften, sowie auf auswärtige derartige, welche in Hamburg Grundbesitz haben oder durch Zweiggeschäfte und Bevollmächtigte Geschäfte betreiben. Die Grenze der Steuerfreiheit blieb die gleiche wie bisher (600 Reichsmark gleich 500 M. Courant), aber der Steuerfuss wurde durchweg etwas, und zwar vom kleineren zum höheren Einkommen hin in etwas steigender Progression, erhöht, bis auf 3½ % von 10.000 Reichsmark aufwärts. Die übrigen Bestimmungen, auch über Veranlagungsverfahren, Declaration (Selbstschätzung) blieben im Wesentlichen wie bisher.

Der Steuertarif war jetzt in neuer Reichswährung: 5 M. für 600—800 R. M Einkommen, 6 für 800—1000, dann für je 100 M. 1 M. mehr bei 1000—2000 2 M. mehr bei 2000—3500, 3 M. mehr bei 3500—5000, 4 M. mehr bei 5—7000, 5 M. mehr bei 7—8000, 6 M. mehr bei 8—9000, 7 M. mehr bei 9—10.000, bei über 10.000 M. 3½ % (s. Vergleich der alten und neuen Sätze in Hamburger Statistik, Heft 13, S. 5. Die in den Stufen übrigens nicht ganz gleichmässige Steigerung der neuen Sätze ging von 0.03, 0.07, 0.12 % auf c. 0.50 % von c. 5000 M. Einkommen an). Ermässigungen um ¼ ihres Steueransatzes wurden im neuen Gesetz den Censiten bis 5000 M. Einkommen bei einer Familie von mindestens 5 Personen und denen bis 2000 M. Einkommen bei einer solchen von mindestens 4 Personen gewährt (§. 3). Reichsausländer ohne Geschäft und Erwerb in Hamburg sind auch jetzt nach Wahl entweder nach ihrem Einkommen oder nach ihrem Verbrauch, letzterenfalls aber dann nach dem höchsten Steuersatz von 3½ % zu veranlagen (§. 7). Beachtenswerth ist die in §. 5 des neuen Gesetzes eingefügte genauere Bestimmung (an Stelle der ähnlichen in §. 5 des früheren Gesetzes), wie kaufmännische u. dgl. Einkommen zu veranlagen sind. Geschäfte dieser Art, welche handelsgesetzlich die entsprechenden Bücher führen müssen, sind danach wie bisher nach dem durchschnittlichen Einkommen der der Steuerausschreibung unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre zu veranlagen. Dabei sind 1 oder 2 Jahre mit Verlustabschluss nicht zu berücksichtigen, der Verlust eines solchen Jahres darf nicht von dem Einkommen der anderen gekürzt werden. Es ist vielmehr zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens das Einkommen des einen oder der beiden mit Gewinn abschliessenden Jahre durch 3 zu theilen. Nur wenn alle 3 Jahre Verlust ergeben, ist keine Steuer zu entrichten. — Die im Uebrigen wie bisher gebliebenen Reclamationen gelangen jetzt an eine besondere Reclamationscommission, die nach § 36 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863 niedergesetzt ist. Von ihr geht die Berufung an die Steuerdeputation (§. 22). — Mit Rücksicht auf die Zölle und Steuern im Zollverein war den Censiten in den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen eine Ermässigung ihres Steueransatzes um ⅓ gewährt (§. 3). Beim Eintritt ganz Hamburgs in den Zollverein ist diese Vergünstigung folgerichtig beseitigt worden (Novelle zu §. 3 des Gesetzes von 1881, vom 25. Juli 1888.)

Der Steuerertrag ist beständig gewachsen, er war schon 1881 6.438.000, 1882 6.779.000, 1891 11 176.000, 1892 10.739.000 M., davon kamen auf Actiengesellschaften u. s. w bezw. 526.000 — 650.000 — 1.257.000 — 1.162.000 M. (S. Heft 17 der Hamburger Statistik, mit trefflicher Bearbeitung des statistischen Materials, u. A. über die Entwicklung der Besteuerung in den einzelnen Theilen der Stadt, den Vororten, aus denen jetzt mehr Steuerertrag als aus Stadt und Vorstädten eingeht, S. 39, auch mit Statistik der Beanstandungen, Reclamationen und mit Vergleichungen mit anderen Städten, aus denen sich der hohe Wohlstand Hamburgs und die grosse Zahl von Censiten mit hohen Einkommen ergiebt. Hamburg steht darin am Meisten Frankfurt a. M.

Digitized by Google

gleich. Das Durchschnittseinkommen der physischen Censiten mit über 900 M. Einkommen stellte sich z. B. Anfang der 1890er Jahre in Hamburg auf 4096, in Frankfurt a. M. auf 4210, in Bremen auf 4100, in Berlin nur auf 1712 M. In Hamburg (Stadt mit Vororten) fanden sich 1892 unter 86.018 Censiten mit über 900 M. Einkommen 3222 mit 10,000—25.000, 1138 mit 25—50.000, 481 mit 50—100.000, 256 mit über 100.000 M. Einkommen, in Berlin unter 306.790 Censiten gleicher Art (über 900 M. Einkommen) nur bezw. 5876 — 3289 — 877 — 472 — in diesen Kategorieen höheren Einkommens, a. a. O. S. 20.)

Aus der neueren Zeit ist eine Erhöhung der Sätze der grösseren Einkommen zur Erzielung einer höheren Einnahme in den Jahren 1893 und 1894 ein bemerkenswerther Vorgang.

Für 1893 erfolgte ein Zuschlag von 20 % für die Einkommen von 10.000 bis 25.000 M., von 25 % für die höheren (Bekanntmachung vom 5. April 1893), für 1894 ein solcher von 25 % für die Einkommen von 3000—5000, von 30 für die von 5000—7500, von 35 für die von 7500—10.000, von 40 für die von 10—15.000, von 45 für die von 15—20.000, von 50 für die von 20—30.000, von 55 für die von 30 bis 40.000, von 60 für die von 40—50.000, von 65 für die von 50—60.000, von 70 für die von 60—70.000, von 75 für die von 70—100.000, endlich von 80 % für die höheren zu dem gesetzlichen Satz (Bekanntmachung vom 9. Mai 1894). Dadurch stieg der Satz 1893 auf 4.2 % für die Einkommen von 10.000—25.000 auf 4.375 für die höheren und 1894 auf bezw. 1.50—2.35, 2.51—3.51, 3.59—3.925, in den 3 untersten genannten mit Zuschlägen belegten Stufen und weiter auf 4.9 — 5.075 — 5.25 — 5.425 — 5.6 — 5.775 — 5. 95 — 6.125 — 6.3 % in den folgenden vorgenannten Stufen, also auf Sätze, welche bei der Staatsbesteuerung allein in Deutschland sonst noch nicht erreicht werden. Sie verlieren indessen ihre Auffälligkeit, wenn man bedenkt, dass in Hamburg diese Steuer eben Staats- und Gemeindeeinkommensteuer zusammen darstellt, die Sätze ohnehin nur für die höheren Einkommen gelten und z. B. in Preussen bei bloss 100 % Communaleinkommensteuer (wie in Berlin) sich auch für diese Einkommensteuer Sätze von 4—8 % im Ganzen ergeben, in Gemeinden mit über 100—200—300 % Communalsteuer doch noch viel höhere. Indessen leiteten diese Verhältnisse, neben anderen Umständen, zu einer weiteren Fortbildung der Einkommensteuer hinüber. Die Einkommen über 10.000 M. bildeten bei den physischen Personen allein 1892 in Hamburg 44.07 % des Einkommens und 69.36 % der Steuererträge, diejenigen unter 3000 M. c. 63.64 % des ersteren und c. 78 % der letzteren, so dass jene Zuschläge finanziell etwas bedeuteten.

Im Jahre 1895 kam es dann zu einem neuen Einkommensteuergesetz (vom 22. Febr.), wesentlich mit aus finanziellen Motiven wegen des grösseren, durch die Einkommensteuer zu deckenden Bedarfs und um von immer etwas willkührlichen Zuschlägen für gewisse Einkommenkategorieen, wie sie in den beiden vorangehenden Jahren erfolgt waren, eher absehen zu können. Man wollte daher auch jetzt grundsätzlich die ganze Einkommensteuer zum beweglichen Element in der Finanz- und Steuerverfassung machen. Dies führte zu einer Aenderung der Form des Tarifs. Im Gesetz (§. 3) wurden nur die Einheitssätze der Steuer festgestellt, für jedes Steuerjahr ist dann erst durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft die Zahl der zu erhebenden Einheitssätze zu bestimmen (bisher regelmässig 6, einmal $5^1/_2$). Der Tarif hat ein steuerfreies Minimum von 900 M., wie in Preussen,

Digitized by Google

erhalten und ist dann stärker progressiv gestaltet worden, mit Höchstsatz (1 % Einheitssatz) von 50.000 M. Einkommen an (§. 6). Die Ermässigungen wegen verminderter Leistungsfähigkeit in Folge grösserer Familie sind zugleich günstiger gestaltet worden. Sonst sind nur geringfügigere Aenderungen erfolgt. Auch jetzt hat man die Abgabe von Steuererklärungen noch nicht mit schärferen Sicherungsmitteln verbürgt.

S. die Begründung des Gesetzentwurfs nebst Ausschussberichten im Fin.arch. B. 16, S. 868 ff. Die subjective und objective Steuerpflicht ist im Ganzen wie im Gesetz von 1881 bestimmt geblieben, nur mit redactionellen Aenderungen. Reichsausländer können nach wie vor wählen (§. 7), ob sie nach Einkommen oder Verbrauch veranlagt werden, letzterenfalls dann aber nach dem Höchstsatz (Einheitssatz von 1 %). Doch ist jetzt bestimmt worden, dass dies Wahlrecht der Fremden nach fünfjährigem ununterbrochenen Wohnen oder Aufenthalt in Hamburg fortfällt. Bei der bisherigen Steuerpflicht der Actiengesellschaften u. s. w. ist es verblieben (Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht sind nicht beigefügt worden). Die Frage, ob diesen Gesellschaften wie in Preussen ein steuerfreier Einkommentheil zu gewähren, oder wenigstens den Actionären u. s. w. eine Steuerfreiheit für ihre Actiendividenden u. s. w. einzuräumen sei, ist erörtert, aber negativ entschieden worden, auch mit der hier richtigen Begründung, dass in Preussen diese Gesellschaften für die Gemeindesteuer diesen Abzug ebenfalls nicht geniessen und die Hamburger Steuer eben doch partiell Communalsteuer sei. Die Ausdehnung der Steuerfreiheit auf Einkommen bis 900 M. wurde mit ökonomischen, auch die Verminderung des Geldwerths, bezw. Vertheuerung des Lebens berücksichtigenden Gründen gegenüber der bisherigen Freiheit von nur 600 M. und mit steuertechnischen Gründen (Befreiung von 60.000 Censiten, mit Steuerentfall von doch nur 300.000 M.) richtig motivirt. Es kam dabei auch die Frage des Wahlrechts, welches nach der Verfassung an Zahlung directer Steuern geknüpft ist, mit zur Sprache. Man traf die Bestimmung, dass Bürger, welche das Bürgerrecht vor Erlass des neuen Steuergesetzes erworben, auch bei Einkommen unter 900 M. ihr Wahlrecht behalten sollten, wenn sie nach dem Gesetz von 1881 weiter steuerten (§. 22). Der Einheitssatz der Steuer wurde für 900—1000 M. Einkommen auf 1 M., für je 100 M. für jedes weitere 1000 M. Einkommen mehr auf 20 — 40 — 55 — 65 — 80 — 95 — 100 Pf. gestellt, dann für 8000—25.000 M. Einkommen auf 105 Pf. für 100 M. mehr, für 25—50.000 M. auf 110 Pf. mehr, bei über 50.000 M. auf 1 % (§. 3, Scala im Anhang), also allerdings bis hierher von 900—1000 M. Einkommen an eine Progression von 1 : 10, aber doch auch für diese hohen Einkommen bei z. B. 6 Steuereinheiten Jahressatz nur 6 % Steuer, weniger als in Preussen mit den Communalzuschlägen zusammen meist zu zahlen ist. Wenn nicht die oben S. 590 angedeutete besondere Steuer für Handelseinkommen — welche in den früheren Personalsteuern implicite mit enthalten war (S. 595) — in Hamburg eingeführt werden sollte, wäre wohl gerade hier, wo die meisten grossen Einkommen Handels- und Gewerbeeinkommen sein werden, eine Weiterführung der Progression das Richtige (s. u.). Die Erleichterung der Steuer für grössere Familien ist nun so eingerichtet worden, dass Censiten, die mindestens eine Familie von 4 Personen zu ernähren haben (einschliesslich sich selbst) bei Einkommen bis 2000 M. um $^1/_6$, bis 5000 M. um $^1/_4$ und bei einer Familie von 6 Personen um ein weiteres Viertel ermässigt zu werden Anspruch haben. Hier ist also bis zu dieser Einkommenhöhe eine ziemlich starke Erleichterung nur auf Grund der Familienstärke (nicht auch, wie in anderen Gesetzen anderer Momente) gewährt worden (§. 3). Ausdrücklich sind Prämien für Lebensversicherungen (und Beiträge zu Pensionscassen) nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig (§. 4). Die oben (S. 598) erwähnten Bestimmungen über die Berechnungen der Verlustjahre bei kaufmännischen Einkommen gelten jetzt für das gesammte, geschäftliche wie private, Einkommen (§. 5). Die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen ist eine allgemeine, nicht, wie in anderen Gesetzgebungen, an eine gewisse Höhe des Einkommens geknüpft. Aber Rechtsnachtheile bei Unterlassung der Erfüllung dieser Pflicht sind auch jetzt noch nicht angedroht worden, obwohl nach

Digitized by Google

der Statistik für 1883—92 (Heft 17, S. 19) von den ausgesandten Schätzungsformularen nur etwa $^2/_3$ von Censiten mit Einkommen von weniger als 600 M. eingeliefert worden sind. Zur Prüfung der Selbstschätzungen wie der Abschätzungen durch die Schätzungsbürger dient eine von der Steuerdeputation eingesetzte Revisionscommission, die aus einem vom Staat ernannten Mitglied dieser Deputation, einem bürgerlichen Mitglied derselben und einem Schätzungsbürger besteht, der nicht zu denjenigen des Districts gehören darf, dessen Steuerrollen revidirt werden sollen. Die Schätzungsbürger dieses Districts sind mit berathender Stimme hinzuzuziehen (§. 11). Eine ebensolche Zusammensetzung hat die Reclamationscommission erhalten (§. 12). Die Verpflichtung zur Nachzahlung von Steuern bei fehlender oder zu niedriger Zahlung geht jetzt bis auf 3 Jahre nach dem Tode des Erblassers auf die Erben über (§. 13). Der Zuschlag für Rückstände ist von 5 auf 2 Pf. für die Mark, wie bei der Grundsteuer, herabgesetzt worden (§. 17). Die Mitglieder der Steuerdeputation und die Schätzungsbürger sind jetzt ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtet worden (§ 20). Die Bestimmung über die Steuerstatistik ist geblieben (§. 21). Speciell werden jetzt auch noch Einnahmen aus Lebensversicherungen als nicht einkommensteuerpflichtig, sondern Vermögensvermehrung bildend hervorgehoben (§. 4), auch besonders noch Honorar für Testamentsvollstreckungen und sonstige Vermögensverwaltungen, soweit sie nicht der Erbschaftssteuer unterliegen, als einkommensteuerpflichtig erklärt (Nr. 9, a, im Anhang zu §. 4).

Gewiss ist durch die allgemeine Einkommmensteuer von 1866 und deren weitere Ausbildung in der dargelegten Weise seitdem das Hamburger System der directen Besteuerung und das ganze Steuersystem überhaupt wesentlich verbessert worden, wenngleich diese Steuer auch in ihrer neuesten Gestaltung noch nicht dasjenige Maass von Vollkommenheit erreicht, welches sich, nach der Erfahrung anderer deutscher Länder, immerhin jetzt auch schon in der Praxis erreichen lässt. Neben gewissen Mängeln im Veranlagungsverfahren, besonders betreffs der Sicherung, dass die vorgeschriebene Declaration auch wirklich erfolgt, treten zwei wesentliche steuerpolitische Mängel hervor: die Einkommensteuer belegt auch jetzt das höhere Einkommen noch nicht mit ausreichend hohen Sätzen, insofern nicht genügend dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gemäss und im Verhältniss zu den mittleren und kleineren Einkommen und den auf diesen lastenden indirecten Steuern (Zöllen und Verbrauchssteuern des Reichs) und die Steuer belastet weder allein für sich noch in Verbindung mit den übrigen Steuern und Abgaben das fundirte Einkommen angemessen höher als das unfundirte.

Diese beiden Mängel sind nicht zu verkennen, wenn man auch die anderen hier neben der Einkommensteuer mit in Betracht kommenden Steuern mit berücksichtigt: die Erbschaftssteuer, selbst in ihrer neuesten Ausbildung — namentlich mit der Ausdehnung der Steuerpflicht auf die directe Linie, selbst die Kinder, s. u. §. 185 —, die Grundsteuer, die Immobilienabgabe, die Stempel und Gerichtskosten, auch die mancherlei den Geschäftsgewinn und die

Digitized by Google

Rente des gewerblichen Kapitals schmälernden Abgaben und Gebühren von Handels- und Schifffahrtseinrichtungen. Alle diese übrigen Steuern und Abgaben führen mit der jetzt in den Sätzen erhöhten Einkommensteuer noch nicht zu einer angemessenen Extrabesteuerung der mercantilen u. s. w. Berufseinkommen nach dem oben S. 590 Bemerkten, aber auch noch nicht zu der mit Recht heute von der Theorie und rationellen Praxis allgemein geforderten höheren Besteuerung des fundirten Einkommens als solchen. Auch die Grundsteuer und die Immobilienabgabe treffen nur gewisse Vermögensobjecte und die Erbschaftssteuer, selbst bei Mitbesteuerung der Kinder, wie nach der neuesten Hamburger Gesetzgebung, bildet, ganz abgesehen von den störenden Einwirkungen der Zufälligkeiten im Erbgang, bei ihren niedrigen Sätzen keine ausreichende Vermögensbesteuerung und insofern keine genügende Besteuerung des fundirten Einkommens, was bei dieser Steuer zu leicht übersehen wird (§. 185). Gegen früher fehlen zwar in Hamburg die eigenen Verbrauchssteuern, welche im ehemaligen Accisesystem, auch in nicht befriedigender Weise (s. u. im nächsten Paragraph), bestanden aber die Zölle und indirecten Verbrauchssteuern des Reiches belasten wohl gerade nach Hamburger Consumverhältnissen die Masse des Mittelstands und der unteren Classen erheblich. Die Grundsteuer auf Gebäude und die Immobilienabgabe werden in Folge von Ueberwälzungsvorgängen unter Umständen wohl ebenfalls von diesen Kreisen der Bevölkerung mit getragen, von Stempelsteuern gilt Aehnliches.

Erwägt man das Alles, so erscheint gerade in Hamburg eine Fortbildung der directen Steuern geboten, theils zu dem oben schon erwähnten Zweck und in der Richtung, die Kosten der Handels- und Schifffahrtseinrichtungen, dem Princip der Besteuerung „nach dem Interesse“ (nach Leistung und Gegenleistung) gemäss noch mehr, als es durch die Gebühren und Abgaben dieser Einrichtungen schon geschieht, den unmittelbaren Interessenten aufzulegen; theils zu dem Zweck und in der Richtung, das grössere Einkommen noch stärker als in den jetzigen Sätzen der Einkommensteuer zu belegen und das fundirte Einkommen allgemein noch einer angemessenen Extrasteuer neben der gewöhnlichen Einkommensteuer zu unterziehen, beides den richtigen Consequenzen des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gemäss.

Digitized by Google

Die höhere Besteuerung des mercantilen u. dgl. Berufseinkommens und des fundirten Einkommens überhaupt könnte durch Einführung einer Gewerbe- und einer Kapitalrentensteuer, als eigene Ertragssteuern und allenfalls auch in Form von Zuschlägen zu den betreffenden Einkommentheilen im Rahmen der Einkommensteuer erfolgen. Die höhere Besteuerung der grossen Einkommen fände am Einfachsten durch weitere Steigerung des Steuerfusses der Einkommensteuer statt, wobei immer daran zu denken ist, dass ja diese Steuer in Hamburg Staats- und Gemeindeeinkommensteuer zugleich ist und auch die höheren Sätze des Gesetzes von 1895 für grosse Einkommen noch mehr oder weniger erheblich hinter denen in Preussen und anderen deutschen Staaten zurückbleiben, wenn man hier Staats- und Gemeindesteuer zusammenrechnet (S. 599). Die höhere Besteuerung des mercantilen, überhaupt des gewerblichen und Kapitaleinkommens und schliesslich alles fundirten würde aber doch wohl auch in Hamburg am Passendsten in Form einer eigenen Vermögenssteuer als einer zweiten grossen directen Personalsteuer erfolgen. Die Erbschaftssteuer fungirt als Ersatz dieser Steuer doch mangelhafter (§. 185).

Es war daher ganz richtig gewesen, dass der Hamburger Senat bei der Reform der Personalsteuern in den 1860er Jahren, ohnehin der bisherigen Tradition gemäss, neben der neuen Einkommensteuer eine neue Vermögenssteuer, von dem Vermögen über 20.000 M. B. hinaus, geplant hatte. Diese Steuer ist damals von der Bürgerschaft nicht angenommen worden. Rücksichten auf die kaufmännischen Erwerbs- und Creditverhältnisse hatten, ohne ausreichenden Grund, mit zu dieser Ablehnung geführt. Eine Wiederaufnahme dieses Plans möchte das Richtige sein, — auch trotz und neben der mittlerweile erfolgten Reform der Erbschaftssteuer, wie sich aus dem Folgenden mit ergiebt.

§. 185. Die Erbschaftssteuer. Die neueste Reform dieser Steuer, deren Hauptpunct neben Erhöhung einiger Sätze, die Ausdehnung der Steuerpflicht auf Descendenten, auch auf Kinder ist, hat deswegen eine allgemeinere Bedeutung, weil sie speciell fiscalischen Gründen, um finanziellen Mehrbedarf mit decken zu helfen, ferner steuerpolitischen Gründen entsprungen ist, sodann weil durch diese Steuer, namentlich in dem practisch wichtigsten Falle der Mitbesteuerung der Kinder (und Enkel), eine solche die Einkommensteuer ergänzende Steuer mit

Digitized by Google

vermögenssteuerartiger Wirkung, daher als ein passendes Mittel zur Besteuerung des fundirten Einkommens, in das Steuersystem eingeführt worden ist. Die Ausdehnung der Steuerpflicht auf Descendenten, speciell Kinder, ist eine Neuerung von allgemeinster Bedeutung in Deutschland, wo diese Steuerpflicht bisher nur im Reichslande in Folge der französischen Gesetzgebung bestanden hatte (o. §. 120). Eine gleiche Maassregel ist in Lübeck erfolgt (§. 198). Es verlohnt daher, diese Hamburger Reform nach diesen verschiedenen Seiten zu würdigen.

Die Hamburger Erbschaftssteuer beruhte bisher auf älteren Bestimmungen, bis 1771 zurück, und zuletzt auf einer Verordnung mit Tarif von 1851. Sie traf, wie in Deutschland üblich, die Seitenlinie und nicht verwandte Erben, aber seit 1851 auch bereits die Ascendenten mit dem relativ hohen Satze von $2^1/_2$ % und hatte überhaupt bereits ziemlich hohe Sätze (seit 1851 5, $7^1/_2$ und 10 %), so dass auch ihr Ertrag für deutsche Verhältnisse, freilich in der wohlhabenden Stadt, ein relativ hoher war (zuletzt etwa 1 Mill. Mark jährlich).

S. die Begründung zu dem Gesetzentwurf von 1893, der zu der neuen Verordnung von 1894 führte, im Fin.arch. B. 16, S. 375 ff. 1771 waren nur Seitenverwandte über den 3. Grad hinaus und Nichtverwandte mit 5 % besteuert worden, 1807 Seitenverwandte über den 2. hinaus bis zum 4. Grad mit 5, andere und Nichtverwandte mit $7^1/_2$ %, 1830 auch Seitenverwandte 2. Grads mit $2^1/_2$ %, 1851 (Verordnung vom 24. Dec.) Ascendenten mit $2^1/_2$ %, 2. und 3. Seitengrad mit 5, 4. mit $7^1/_2$, weitere Verwandte und Nichtverwandte mit 10 %. S. auch die Tabelle der Sätze im Fin.arch. B. 2, S. 886 mit Specialitäten.) Statistik im hamburgischen statistischen Handbuch, 4. Ausgabe, 1891, S. 316. Versteuertes Vermögen in 1890 zu $1^1/_2$ % 847.000, zu 5 % 9.376.000, zu $7^1/_2$ % 914.000, zu 10 % 4.211.000, zusammen 15.348.000 M.

Die Reform von 1894/98 ist unmittelbar durch die erschwerte Finanzlage von 1893 veranlasst worden, welche auch zu den Einkommensteuerzuschlägen für 1893 und 1894 und zur Reform der Einkommensteuer in 1895 geführt hat. Man erwartete einen erhöhten Ertrag um c. 1 Mill. Mark, der auch erreicht worden ist. Dabei aber wollte man gerade durch Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die Kinder und sonstigen Descendenten in der Erbschaftssteuer eine Art Vermögenssteuer erlangen, welche den Hamburger Bedenken gegen eine eigentliche Vermögenssteuer wegen der misslichen Rückwirkung einer solchen auf die kaufmännischen Credit- und Erwerbsverhältnisse nicht ausgesetzt sei, und doch steuerpolitisch ähnlich wie eine Vermögenssteuer fungire und die Einkommensteuer nach dieser Richtung passend ersetze. Es ist beachtenswerth, dass dabei das Bedenken, das in Deutschland gewöhnlich gegen Besteuerung der directen Linie, vollends der Kinder

Digitized by Google

erhoben wird, und noch neuerdings wieder in Preussen, Sachsen (o. §. 39) diese Ausdehnung der Erbschaftssteuer zu Fall gebracht hat, nemlich die Rücksicht auf den Familienverband und auf die behauptetermaassen in Deutschland im Volksgemüth dieser Erbschaftssteuer für die directe Linie, zumal die Descendenten vorhandene unbedingte Ablehnung, — zwar auch hervortrat, aber nicht durchdrang. Man hat im Gegentheil die allgemeine Erbschaftssteuer principiell gerechtfertigt und selbst den staatlichen Anspruch auf Erbschaftssteuer als ein Pflichttheilsrecht des Staats characterisirt.

Also wie es einzelne Theoretiker, einigermaassen auch ich selbst gethan (Fin. II, §. 233), was von anderer Seite so angegriffen worden ist (eb.)! Wie es auch in England Seitens des Ministers Harcourt geschehen ist (Ergänzungsheft zu Th. III der Fin. S. 28). S. Begründung im Fin.arch. a. a. O. S. 377 ff., Ausschussbericht S. 385. Man legte dabei allerdings Gewicht darauf, dass die Erbschaftssteuer der Kinder „nur für den Fall eintritt, dass das eheliche Sammelgut zur Theilung gelangt. Solange der Vater oder die Mutter lebt und nach Hamburger Brauch mit den Kindern in ungetheiltem Gute sitzen bleibt, ist von Besteuerung keine Rede. Erst beim Tode des Längstlebenden der Eltern oder bei einer Abtheilung der Kinder soll die Steuerpflicht eintreten". In dem zu Stande gekommenen Gesetz (Verordnung vom 9. Mai 1894 und Gesetz vom 19. Dec. 1898) ist indessen der Steuersatz von 2 %, den der Entwurf für Kinder plante, auf 1 % herabgesetzt, — womit die vermögenssteuerartige Function der Erbschaftssteuer zur höheren Besteuerung des fundirten Einkommens allerdings wesentlich beschränkt worden ist (s. u.). Andere Descendenten, die von Ascendenten erben, zahlen 3 % (was mir unter Umständen gegen 1 % bei Kindern zu hoch und hart erscheint). Aber „die Steuerpflicht der Descendenten tritt (nur) ein, wenn und soweit ihnen Vermögen durch Tod oder Abtheilung des überlebenden Gatten zukommt." 3 % zahlen auch Ascendenten, welche von ihren Descendenten erben, gegen 2½ % früher. Dagegen ist die Absicht des Entwurfs, auch Ehegatten bei Erbe unter einander mit 3 % zu belegen, nicht durchgedrungen, worauf gewisse specifisch Hamburger Verhältnisse mit hinwirkten (Fin.arch. a. a. O. S. 378 ff.): „eheleibliche Männer und Frauen unter einander sind frei." Die weiteren Steuersätze für verschiedene Kategorieen von Erben und Legataren sind jetzt 4, 6, 8 und 10 %. Einem Bedenken bei Erbschaftssteuern, dass nemlich die sofortige Zahlung Schwierigkeiten macht, ist dadurch abzuhelfen gesucht, dass im Gesetze selbst die Behörde ermächtigt wird, für Zahlung der Steuer angemessene Fristen zu stellen, wenn die sofortige Zahlung nicht zu ermöglichen ist oder erhebliche Härten mit sich bringt.

Für die Erbschaften in der directen Linie sind aber auch noch Befreiungen verfügt worden. Kinder als Erben sind frei für den Hausrath (Möbeln, Kleidung, Wäsche, mit weiteren Specialisirungen, Nr. II unter B), ferner die ganze directe Linie, auch die Ascendenten, ist frei für den Anfall (an den Einzelnen) bis 5000 M., minderjährige und erwerbsunfähige Kinder bis 10.000 M., ohne Einrechnung des ohnehin steuerfreien Hausraths in diese Summe bei Kindern und mit der weiteren Bestimmung, dass für den Anfall über 5000 M. die Steuer nur aus dem diese Summe übersteigenden Betrag zu zahlen ist (II. C.). Somit sind in der directen Linie im Effect nur die höheren Erbschaftsanfälle steuerpflichtig. Allgemein frei sind sonst nur Beträge bis 500 M., in üblicher Weise für Personen in häuslicher Gemeinschaft bis 1000 M., ausserdem allgemein frei nach beibehaltenem älteren Recht Erbschaften und Vermächtnisse, die an sogen. piae causae (jetzt nur Hamburger) fallen. (Besondere Bestimmungen für Vererbung von Renten u. dgl. s. unter II, G., auch für Honorare von Testamentsvollstreckern unter III). Es hätte nun bei dieser Einrichtung höherer Befreiungen für Erbschaften in der directen Linie nahe gelegen, nach dem englischen Vorgang (Erg.heft zu B. III der Fin. §. 8) und nach dem französischen Plane (eb. §. 15) auch nach der Höhe der Erbantheile (und Legate) den

Digitized by Google

Steuerfuss abzustufen, ihn namentlich für grössere Beträge progressiv zu gestalten. Das ist nicht geschehen.

Mit der Erbschaftssteuer ist auch eine Schenkungssteuer verbunden, nicht nur, wie üblich, für Schenkungen von Todeswegen, die in der Steuerpflicht den Erbschaften und Vermächtnissen ganz gleichgestellt sind, sondern auch für Schenkungen unter Lebenden in näher angegebenen Fällen (IV a—c), namentlich für die im letzten Jahre vor dem Tode des Schenkgebers erfolgten, wobei nur Gelegenheitsgeschenke in gebräuchlicher Weise frei sind. Für weitere Einzelheiten des Gesetzes, welche gerade wegen der Ausdehnung der Steuerpflicht auf die directe Linie wichtig und mehrfach eigenthümlich sind, muss auf die Gesetze von 1894/98 selbst verwiesen werden (Anzeigepflicht u. s. w.).

Soweit die neue Erbschaftssteuer, besonders der Kinder, als Vermögenssteuer zur Ergänzung der Einkommensteuer fungiren soll, kommt Alles auf die Höhe der Sätze an. Bei dem angenommenen Satze von bloss 1 % und selbst bei dem abgelehnten, geplant gewesenen von 2 % ist aber doch der durchschnittlich für ein Menschenalter anzunehmende Jahressatz dieser Erbschaftssteuer so niedrig, dass diese Ergänzungsfunction eine sehr bescheidene wird. Auch als Zuschlag für grösseres, aus Vermögen herrührendes Einkommen aufgefasst bedeutet die Erbschaftssteuer der Kinder nicht viel. Hier wäre in beiden Fällen etwas mehr zu erreichen, wenn man den Steuerfuss progressiv gestaltet hätte.

1 % Erbschaftssteuer ist bei Annahme einer 4 %igen Rente des Vermögens 25 % von dieser, einer 8 %igen (für Handelskapital u. s. w. doch nicht zu hoch gerechnet) nur $12^1/_2$ % davon. Das machte, bei der Annahme, dass die Zahlung dieser Steuer alle Menschenalter ($33^1/_3$ Jahre) im Durchschnitt einmal zu erfolgen hat, jährlich doch nur einen Zuschlag zur Einkommensteuer von etwa $^3/_4$ oder $^3/_8$ % aus, etwas weniger noch, wenn man die Erbschaftssteuer, wohl mit Recht, als eine Postnumerando-Einkommensteuer auffasste. Die ja auch zu niedrige preussische Vermögenssteuer von $1^1/_2$ Promille beträgt bei einer 4- und 8 %igen Rente, als Einkommensteuer aufgefasst, doch immerhin $1^1/_4$ und $2^1/_2$ %.

Es ergiebt sich hieraus doch wohl, dass die Hamburger Einkommensteuer noch einer weiteren Ergänzung oder einer weiteren Fortbildung bedarf, wenn das ganze Steuersystem richtigen principiellen Anforderungen der Steuerpolitik entsprechen soll.

§. 186. Die Verkehrs- und Handelssteuern.

In Betreff ihrer kann eine kürzere Uebersicht hier genügen. Nur was bei den einzelnen Steuern specifisch eigenthümlich war und ist, soll hier hervorgehoben werden. Daher wird im Folgenden auf Stempel und Gerichtskosten, trotz einzelner beachtenswerther Puncte bei jenen, nicht näher eingegangen.

Die sogen. Immobilienabgabe steht in Hamburg, wie in einzelnen anderen deutschen Gesetzgebungen nicht in dem Stempelsteuerwesen, in dem sie sonst gewöhnlich enthalten ist, sondern ist apart entwickelt worden. Sie beträgt 2 %.

Sie stammt auch schon aus dem 18. Jahrhundert (1776) und war zuletzt 1857 durch Verordnung geregelt worden. Jetzt beruht sie auf dem Gesetz vom 1. März 1882. Sie betrifft Eigenthumsveränderungen an Grundstücken, im Normalsatz von 2 %

Digitized by Google

von der Kauf- oder Uebernahmesumme, wobei jede Partei die Hälfte zu tragen hat, bei Tauschgeschäften ist sie für jedes der beiden Grundstücke, daher von jeder Partei voll zu zahlen (§. 2, 3). Bei Eigenthumsänderung in Folge Schenkung, Erbeseinsetzung, Vermächtniss oder sonstiger Liberalität, insbesondere auch wenn Eltern während Lebzeiten ihre Grundstücke an ihre Kinder übertragen, ist sie 1 % für den Erwerber (§. 4). Nicht erhoben wird sie bei Uebergang oder Umschreibung eines Grundstücks vom Erblasser an die Wittwe und die sämmtlichen Kinder oder die sämmtlichen Intestaterben oder den alleinigen Intestaterben, auch wenn Erwerb im einzelnen Fall auf letztwilliger Verfügung beruht. Nach dem neuen Erbschaftssteuergesetz wird die bezahlte Immobilienabgabe von 1 % im Fall von gewissen Schenkungen oder Zuwendungen (Nr. IV und V der Erbschaftssteuerverordnung) auf die Erbschaftssteuer angerechnet (eb. Nr. V, a). Besonders geregelt sind Uebergänge von Grundstücken in Fällen bei offenen Handelsgesellschaften (§. 7 des Gesetzes von 1882). Bei Expropriationen ist keine Abgabe zu zahlen. Der Ertrag schwankt natürlich nach den Conjuncturen stark. Hoch war er besonders in der Speculationszeit 1871 ff. (1875 2 080.000 M.), sank dann aber erheblich (1879 992.000 M.) und stieg dann seit 1885—89 wieder stark (1889 3.617.000 M., statistisches Handbuch 4. Aufl., S. 815). Jetzt steht er im Etat mit 1.5 Mill. Mark, immerhin fast so hoch als der Gerichtskosten- und mit beinahe $^5/_6$ des Stempelertrags.

Der Stempel ist wesentlich Urkunden- und Werthstempel von Rechtsgeschäften, besonders von Versicherungen, dann sogen. Blattstempel von einigen Verträgen ohne bestimmte Geldwerthsumme, auch von Schriften, Eingaben, Vollmachten, endlich Gebührenstempel von Behörden und Gerichten, auf Grund der oben S. 583 genannten Gesetze, besonders des vom 5. Mai 1876, mit verschiedenen Verkehrserleichterungen neuerdings. Im Uebrigen ist er natürlich als Landesstempel durch die Reichsgesetzgebung eingeschränkt worden. Die Abgaben im Gerichtskostenwesen schliessen sich zum Theil als gebührenartige dem Stempelwesen an. Es sei hier für Weiteres auf die Gesetze selbst verwiesen.

Die Hälfte des Ertrags kommt von Versicherungen, 1890 von Seeversicherungen 487.000, Feuer- und Lebensversicherungen 308.000, Kauf-, Bau- und Miethverträgen 285.000, Testaments- und Erbschaftsabrechnungen 70.000, Gebührenstempel von Behörden und Gerichten 384.000, sonstigen Stempeln 178.000, zusammen 1.713.100 M. (Handbuch 4. Ausgabe, S. 319).

Unter den früheren Abgaben sei noch die Inseratensteuer erwähnt, die durch Verordnung vom 27. Juni 1849 eintrat, als Ersatz des aufgehobenen Zeitungsstempels. Sie traf Zeitungsinserate (Annoncen) mit genauerer Bezeichnung der nicht darunter fallenden Artikel u. s. w., nach dem Satz von $^1/_2$ Schilling Courant für 50 Buchstaben oder weniger, mit Abweichungen für andere Zeilen (Petit-, längere). Erhöhung schon 1850. Der Ertrag war nach Etat für 1874 159.000 M. Mit Eintritt des Reichspressgesetzes entfiel sie Mitte 1874. Auch in Bremen hat sie früher bestanden.

Die Declarationsabgabe ist zum Theil die Nachfolgerin des ehemaligen Zolls, freilich nicht nur in viel niedrigerem Satze, sondern auch anderen finanzpolitischen Characters. Der Zoll, früher allgemeiner Ein- und Ausfuhr-Waarenzoll vom See- und Landverkehr, seit 1856 nur Einfuhrzoll, auch mit vielen Befreiungen, in der Form eines mässigen, allmälig noch weiter herabgesetzten Werthzolls, hat vielerlei Anfechtungen aus dem Standpunct des

Digitized by Google

Verkehrsinteresses gerade des Hamburger Platzes erfahren, aber er ist doch, beschränkt und ermässigt, bis 1874 beibehalten worden, als wichtige Einnahmequelle und als gerechtfertigte Gegenleistung des Handels für die vielen Verwendungen des Gemeinwesens im Handels- und Schifffahrtsinteresse.

Nach der französischen Zeit erfolgte eine Zusammenziehung der ehemaligen verschiedenen Zölle im Jahre 1814 zu einem See-Ein- und Ausfuhrzoll von $1^1/_2$ % Crt. vom Bancowerth (nach Hamburger Börsenpreisen) und einem Land-Ein- und Ausfuhrzoll von $^1/_2$ %. Am meisten Anfechtung fand immer der Ausfuhrzoll an sich und die Höhe des Einfuhrzolls. Ersterer wurde schon 1823 auf $^1/_4$ %, letzterer 1830 auf $^1/_2$ % ermässigt. Mit der grossen Steigerung des Verkehrs, besonders seit den 1840er Jahren, stieg der Ertrag aber immer wieder bald. Noch in der Zollordnung von 1851 sind die genannten Zoll-Sätze enthalten. 1856 wurde aber dann der Ausfuhrzoll ganz aufgehoben (was unliebsame Folgen auch für die treffliche Hamburger Handelsstatistik hatte, der so das Material für die Werthstatistik der Ausfuhr entzogen wurde); zugleich entfiel der Schiffszoll (Tonnengeld) für gewisse Flussschiffe. Die revidirte Zollordnung vom 22 Dec. 1856 bestimmt den Einfuhrzoll für alle einkommenden Waaren, aber mit Freilassung wichtiger Kategorieen (verschiedene Rohstoffe, Getreide u. s. w.) jetzt auf $^1/_2$ % Banco vom Bancowerth (also etwas höher als bisher, wo der Satz $^1/_2$ % Courant von Banco war, d. h. 0—0,4 % Banco vom Bancowerth). Transitgüter, für die schon bisher besondere Bestimmungen galten, waren für 3 Monate lang frei von Zoll, zahlten aber dann für Verlängerung der Anerkennung als Transitogut $^1/_8$ % Banco von Banco. Durch Verordnung vom 28. Dec. 1864 wurden diese Sätze von $^1/_2$ auf $^1/_4$ und von $^1/_8$ auf $^1/_{16}$ % herabgesetzt. Am 1. April 1874 ist dann der Zoll überhaupt gefallen und trat die Declarationsabgabe an seine Stelle (Verordnung vom 17. März 1874). Der Zollertrag war 1873 noch 1.074.000 M.

Die Declarationsabgabe ist viel mässiger als der Zoll, aber wieder auf die Ausfuhr ausgedehnt.

Sie beruht auf dem Gesetz vom 27. März 1874, betr. die Declarationen für die Handels- und Schifffahrtsstatistik, betrug danach nur 1 Promille von dem Werth der Einfuhr ins Freihafengebiet, mit Befreiungen für wichtige Güterarten und für alle Durchfuhrgüter. Der Ertrag ergab zuerst etwa die Hälfte des bisherigen Zolls, über $^1/_2$ Mill. Mark. Beim Eintritt Hamburgs in den Zollverein wurde sie gesetzlich umgeändert (12. Oct. 1888). Danach sind Waaren, die über die Grenze des Freihafengebiets von See ein- und nach See ausgehen (mit Ausnahmen) zu declariren und haben eine Abgabe vom Werth bei der Einfuhr von 1 Promille, bei der Ausfuhr von $^1/_{10}$ Promille zu tragen. Der Ertrag steht jetzt im Etat mit 380.000—390.000 M. jährlich.

Die eigentliche, wesentlich gebührenartige Abgabe vom Seeschifffahrtsverkehr ist das Tonnengeld, das jetzt im Ertrage eine erheblich grössere finanzielle Bedeutung als die Declarationsabgabe hat, etwa den fünffachen Ertrag der letzteren giebt.

Es war früher in der Zollordnung mit geregelt (z. B. Zollordnung vom 29. Dec. 1858, §. 20 ff.) Bis 1872 wurde es nach Commerzlasten (6000 Pfd.) erhoben, mit 8 Schilling Courant für die Last. Dann trat die Erhebung nach Kubikmeter ein. Nach der revidirten Verordnung vom 28. März 1881 war das Tonnengeld für ankommende Seeschiffe vom Nettoraumgehalt 10 Pf. vom Kubikmeter, mit Ermässigungen für gewisse Schiffe mit bestimmten Ladungen (besonders Kohlen, aber auch viele andere Artikel) und für Schiffe unter 120 Kubikmeter Raum auf 5 Pf. und Freiheit für Ballastschiffe. Solche, die in Ballast eingehen, aber mit Ladung aus, zahlten eben-

Digitized by Google

falls 5 Pf. Diese Sätze sind aber 1895 (Bekanntmachung vom 12. Juli) auf 12 und 6 Pf. erhöht worden. Der Ertrag ist seit 1873 von 0.4 auf 2 Mill. Mark gestiegen.

§. 187. Die ehemalige Accise. Die Accise Hamburgs war früher in der Weise sonstiger städtischer Accisen eingerichtet, in verschiedener Form, vornemlich als Eingangsabgabe (Thorsteuer), dann auch als Productionssteuer (bei der Brauerei), als Verkaufssteuer (besonders bei Spirituosen und Wein), als directe Consumsteuer (in der Weinsteuer der Privaten). In der französischen Zeit trat der Octroi ein, an dessen Stelle die „Consumtionsaccise" in 1815/16 neu geregelt worden ist. Diese hat dann manche Veränderungen, auch später (1861 und 1865) Beschränkungen in Bezug auf die Objecte, Ausdehnungen in Bezug auf ihren localen Geltungsbereich erfahren. Beim Eintritt Hamburgs in den Zollverein 1888 ist sie beseitigt worden.

S. für die Zeit von 1815 besonders die Beiträge zur Statistik Hamburgs (1854), Tabelle S. 12 und Text dazu S. 104 ff., mit den Aenderungen von 1815—53, den Tarifen von 1816 und 1852, Erläuterungen und Statistik. Die Grundlage war zuletzt die revidirte Acciseverordnung vom 20. Dec. 1861, die sich an frühere Verordnungen anschloss und später wieder Aenderungen erfahren hat. Die Accise geht in das 16. Jahrhundert zurück, sie bezog sich vor der französischen Zeit auf Getränke (Bier, Wein, Branntwein), Getreide, Vieh, zeitweilig auch auf Brennmaterial und Salz. Bis 1861 hatte sie eine grössere Reihe von Objecten umfasst, als seitdem, so neben den alcoholischen Getränken auch Mineral-, Sodawasser, Brauselimonade, von Nahrungsmitteln Butter und alle Arten Käse, dann Brenn- und Baumaterialien, auch Gasflüssigkeit, Essig, Kartoffelmehl, Lichte, Fett. In der Verordnung von 1861 wird die Accise auf Wein, Spirituosen, Bier, Getreide, Mehl, soweit die Einfuhr von Brot von ausserhalb überhaupt erlaubt ist, auch auf Brot, lebendes Schlachtvieh, Fleisch, Geflügel, Wild, Fluss- und Seefische, Hummer, Austern beschränkt. Die Weinaccise traf Privatconsumenten und Schankwirthe. Erstere, d. h. alle Bürger und Einwohner, mit Ausnahme derer, welche bis 200 M. Courant Miethe zahlen und frei waren, wurden nach ihrem Consum besteuert. Sie mussten halbjährig nach bester Ueberzeugung in amtlichen Formularen angeben, was sie verbraucht hatten. In Zweifelsfällen konnte die Behörde (Accisedeputation) eidesstattliche Bekräftigung verlangen, wurde diese verweigert, so hatte die Behörde nach billigem Ermessen den Steuerbetrag festzusetzen, wogegen keine Reclamation stattfand. Die Inhaber von Schanklocalitäten u. dgl. Personen hatten von Wein die Weinsteuer halbjährig nur nach Taxen auf Grund gewissenhafter Erwägungen der Behörde zu entrichten. Die Spirituosenaccise traf nur Schankwirthe, Detailhändler, Kleinverkäufer (die concessionspflichtig waren) ebenfalls nach Taxen der Accisedeputation. In Betreff des einheimischen Biers war die Brauerei selbst steuerpflichtig, für jeden anzumeldenden „Brau" waren 60 M. Courant „Orlofsgebühren" zu zahlen, die auch bei Ausfuhr des Biers nicht rückvergütet wurden. Einfuhr von geschrotenem Malz war gänzlich verboten. Die Steuer von Getreide und Malz traf als Mahlsteuer alles Product, welches auf den Mühlen vermahlen werden sollte, nur das zur Bier- und Essigbrauerei und Branntweinbrennerei bestimmte war frei. Mehl selbst unterlag ausserdem der Eingangsaccise. Brot, Kuchen, Backwerk durfte in dem Accisebezirk nur gegen Accisezahlung in Jahrmarktszeiten eingebracht werden, auch von der Vorstadt St. Georg, die zum Accisebezirk gehörte, nur dann, aber ohne Accisepflicht. Bloss Roggenbrot war noch sonst einzubringen erlaubt, doch nur in einzelnen Laiben von einzelnen Personen gegen Accisezahlung, also nicht gewerbsmässig von Bäckern, zum Schutze der Gerechtsame der innenstädtischen Bäcker. Von lebendem Schlachtvieh wurden Ochsen, Kühe, junge Kühe, Schweine nach dem Fleischgewicht, als welches nach einem gesetzlichen Satz eine Quote des Bruttogewichts galt (56 % bei

Digitized by Google

Schweinen, 75 % bei dem anderen Vieh). Kälber, Hammel, Schafe, Spanferkel, Lämmer nach dem Stück versteuert. Der Accisebezirk umfasste die innere Stadt und die Vorstadt St. Georg. Tarifsätze waren von 1861 an: Wein 1 Schill. (3/4 Sgr.) für die „Quartierbouteille" bei Privaten und beim Schankwirth, also ohne Unterschied nach diesen Consumarten und nach Qualität oder Werth; Branntwein aller Art beim Schankwirth und Detaillisten, ebenso in grösseren Partien bei der Einfuhr 1 Schill. für die Bouteille; Bier bei der Einfuhr 3 M. Cour. für 100 Bouteillen; Weizen zu Mehl der Sack bis 185 Pfd. brutto (auch Graupen der Sack bis 175 Pfd.) 2 M., Roggen, Gerste, Reis, Mais, sonstiges Getreide der Sack bis 175 Pfd. 1 M. besondere Sätze galten für Mengkorn zu Viehfutter, eingeführtes Mehl, Grütze, Roggenbrot in einzelnen Laiben (bis 5 Pfd. 1/6 Schill., bis 10 Pfd. 1 Schill.), Brot, Kuchen, Backwerk bei Jahrmärkten nach besonderem Satz (Sack von 175 Pfd. 1 1/2 M.). Ochsen, Kühe, junge Kühe zahlten für 100 Pfd. Nettofleischgewicht 2 M. 2 Schill., Schweine dgl. 1 M. 10 Sch., Kälber bis 70 Pfd. das Stück 3 M., Hammel, Schafe 12 Schill., Spanferkel, Lämmer bis 20 Pfd. 1 M. 12 Schill. Verschiedene Sätze für verschiedene Kategorieen Hühner, Wild, Flussfische, Krebse, Seefische, Hummern, Austern (100 Stück 4 Schill.). Da, abgesehen von in der Stadt gebrautem Bier, nur der innenstädtische Verbrauch steuerpflichtig war, bestand auch ein Tarif der Rückaccise, z. B. für feines Weizenmehl 1 1/2 M. Cour. für 100 Pfd. Mit der Accise stand das Wegegeld für Schlachtvieh und Baumgeld für Flussschiffe in Verbindung.

Nach Einführung der Gewerbefreiheit und Ablösung der Realgerechtigkeiten der Bäcker, Schlächter und einer Anzahl auf Grundstücke radicirten Braugerechtsame traten Ermässigungen der Sätze und Befreiungen einiger weiterer Objecte ein. Der Steuerbezirk ward ausgedehnt, umfasste aber St. Pauli nicht. Die Wein- und Spirituosenabgabe bestand jedoch jetzt im ganzen Freihafengebiet. (Accisevero rdnung vom 28. Dec. 1864 mit vom 1. Febr. 1865 an giltigem Tarif.) In dem in Reichswährung festgesetzten späteren Tarif vom 30. Dec. 1874 war die Eingangssteuer von Weizenmehl 3 3/4 M. für 100 kg., Roggenmehl 1 3/5 M., Weizenbrot 3 M., Roggenbrot 1 1/2 M., Fleisch aller Art (auch geräuchert, gepökelt, gesalzen), Schinken, Speck, Würste, Zungen für 100 kg. 3 3/4 M., Ochsen, Stiere, Kühe u. s. w. für 100 kg. netto (54 kg. netto = 100 kg. brutto) 3 3/4 M., Schweine (über 12 1/2 kg. brutto) 3 3/4 M. (70 kgr. netto = 100 kg. brutto). Ferkel bis 12 1/2 kg. das Stück 45 Pf., Kälber das Stück nach Gewichtsscala 180, 90, 45 Pf., Hammel, Schafe über 12 1/2 kg. 90 Pf., darunter 45 Pf. das Stück. Wild mit verschiedenen Sätzen, Bier in Gebinden 100 l. 1 M. 35 Pf., in Flaschen 100 Flaschen 1 M. 20 Pf. Dazu kam die Mahlsteuer für alle Getreidearten, die zu Mehl, Schrot, Gries innerhalb des Steuerbezirks durch eine Mühle oder Maschine bearbeitet werden, bei Weizen und Graupen auf 100 kg. 2 M. 59 Pf., Roggen und anderes Getreide, auch Reis 1 M. 3 Pf.; ferner die Brausteuer bei den Brauereien, für Malz und eingeführtes geschrotenes Biermalz für 100 kg. 1 M. 48 Pf.; die Wein- und Spirituosensteuer, Wein bei Einwohnern (jetzt mit über 600 M. Wohnungsmiethe) für 100 Flaschen 7 1/2 M., von allen Schankwirthen ebenso, Spirituosen von Schankwirthen, Detaillisten für alle Sorten für 100 l. 8 M. 25 Pf., bei Verkauf nach Flaschen für 100 Flaschen 7 1/2 M. Dazu kam noch ein Eintrittsgeld (Art Concessionsabgabe) für jeden Schankwirth mit 30 M. und eine Schreibgebühr für jeden Detailverkäufer von Wein und Spirituosen von 2 M. 40 Pf.

Diese Einzelheiten mögen einmal ein genaueres Bild von einem solchen Steuersystem geben, das sich in einer Stadt wie Hamburg solange erhalten konnte. Abgesehen von verkehrspolitischen Bedenken war es noch besonders bedenklich, dass der Hauptttheil des Ertrags auf Mehl und Brot, dann auf Vieh und Fleisch, der erheblich kleinere auf die nur mit mässigen Sätzen belegten Getränke fiel. Man kann wohl sagen: es war ein Accisesystem, das, auch wenn man diese Verbrauchsbesteuerung, zumal in Städten, im Ganzen rechtfertigt, nach Objecten und Steuersätzen dafür nicht gebilligt werden kann.

Digitized by Google

Der Ertrag im Ganzen war 1874 1.526.000 Reichsmark Accise und weitere 60.000 M. Wein- und Spirituosensteuer ausserhalb des Accisegebiets, 1887, dem letzten Jahre des vollen Bestands der Accise, bezw. 2.429.000 und c. 96.000 M. Auf die einzelnen Artikel kam 1887 rund: Mahlsteuer 228.000 (in 1883 Max. 308.000), Eingangssteuer von Brot und Mehl 754.000 M., also auf diese Objecte im Ganzen 982.000 M., über 44 % des Gesammtertrags, auf Schlachtvieh und Fleisch 736.000, auf diese Nahrungsmittel zusammen mithin 1.718.000 M. oder 70.7 %, nur der Rest fiel auf die Getränke. Brausteuer 69.000. Eingangssteuer von Bier 240.000, Wein- und Spirituosenabgabe im Accisegebiet 402.000 M., zusammen 711.000 M. Die ganze Wein- und Spirituosenabgabe ertrug 498.000 M. (Hamburger Statistisches Handbuch 4. A., S. 318.) Am 1. Sept. 1888 ist die Accise fortgefallen, ganz kurz vor dem Zollanschluss. Nur die Vorschriften über Ausschank von Wein, Spirituosen und Kleinhandel mit Spirituosen sind geblieben (Gesetz vom 16. Juli 1888).

Fast wie eine Curiosität erscheint uns heute schon das alte Hamburger Thorsperrgeld, das erst seit Anfang 1861 fortgefallen ist.

Es ertrug um 1850 $^1/_4$ Mill. Mark Courant. Die Einrichtung war die, dass am Abend, verschieden nach Jahreszeiten, die Sperre der Thore eintrat und ein Tarif für verschiedene Arten Fuhrwerk, Reiter, Fussgänger Sätze hatte, welche sich mit der fortschreitenden Nachtstunde steigerten, so dass also auch eine Art sitten- (oder wenn man will sanitäts-)polizeilicher Tendenz hier mitspielte. Im Reglement vom 21. Dec. 1857 zahlten z. B. bis 10 Uhr, von 10—12 und nach 12 Uhr bis zur morgendlichen Thoröffnung Fussgänger 2—4—8 Schill., $1^1/_2$—3—6 Sgr., Omnibus und verschiedene andere Wagenarten $^3/_4$—$1^1/_2$—2 M. Cour., sonstiges 2- und mehrspänniges Fuhrwerk $^1/_2$—1—$1^1/_2$ M., einspänniges 4—8—12 Schill.

§. 188. Sonstige Steuern. Auch die Steuer von öffentlichen Vergnügungen ist alt (1796) und hat sich erhalten, — neuerdings ja in der Communalbesteuerung mehrfach Nachahmung gefunden.

¶Verordnung vom 7. April 1796. Nach dem Reglement vom 24. Dec. 1858 werden Concerte, musikalische Unterhaltungen bei freiem Eintritt, Schaustellungen aller Art (Kunstreiter, Seiltänzer, Menagerieen u. s. w.), Maskeraden, Wettrennen belegt. Die alte Form war, dass $^1/_8$ des Rohertrags als Steuer entfallen soll, was im Reglement von 1858 als Richtschnur geblieben ist, wobei aber Specialsätze für die einzelnen Arten bestehen.

Die Hundesteuer hat jüngst, 1894, eine eigenthümliche Entwicklung in stark fiscalischer und luxussteuerartiger Richtung erfahren.

Noch im Gesetz vom 3. Nov. 1884 war der Steuersatz für den Hund 10 M., im Gebiet der Landgemeindeordnung 6 M. In dem Gesetz vom 9. Juli 1894 ist der Tarif im Stadtgebiet (städtischer Polizeibezirk) für 1 Hund bis 45 cm. Schulterhöhe 20 M., für jeden weiteren Hund dieser Grösse in ein und demselben Wohngelass 30 M., für einen grösseren Hund dagegen bezw. 40 und 50 M. Im Landgebiet ist der Satz für 1 Hund eines Besitzers 6, für jeden weiteren 12 M. Gewerbliche Ziehhunde zahlen im Stadtgebiet 10, sonst 6 M. Ertragsanschlag 1893 150.000, 1899 215.000 M.

Die Löschabgabe ist eigentlich mehr eine Gebühr, welche von den bei der staatlichen Feuercasse versicherten Gebäuden als eine Art Zuschlag zur eigentlichen Versicherungsprämie zur Deckung

Digitized by Google

der Kosten des Löschwesens erhoben wird. Sie fliesst aber nicht in die Feuercasse selbst, sondern in die Staatscasse, der dafür anderseits die die Einnahme aus der Löschabgabe erheblich übersteigenden Kosten des Löschwesens obliegen.

Gesetz vom 1. März 1868 über Feuerlöschwesen. Der Abgabesatz ist $^3/_8$ % des Taxwerths. S. ausserdem Gesetz vom 28. Aug. 1867 über die Feuercasse. Auch Aufsatz von Oegg über Heranziehung der Feuerversicherungsunternehmungen zu den Kosten des Löschwesens in Fin.arch. B. II. S. 804. Im Etat für 1899 Ertrag der Abgabe 675.000, Kosten des Löschwesens 1.218.000 M., also fast das Doppelte. Annähernd bestand dies Verhältniss seit lange, der Betrag beider Posten ist aber seit Anfang der 1870er Jahre auf das 2- bis 3-fache gestiegen, doch die Ausgabe noch ein wenig stärker als der Ertrag der Abgabe. Im Hamburger Stempelwesen kommen ausserdem Feuerpolicenstempel vor.

Bremen.

§. 189. Sein öffentlicher Haushalt im Allgemeinen.

Dem Gebiet nach mit 257 qkm., wovon 438 ha. noch auf das Weserbett fallen, ist Bremen der kleinste der 3 Freistaaten, aber auch aller gegenwärtigen deutschen Staaten im Reiche. Der Bevölkerung nach lässt es indessen mit 196.404 (1898 208.818) Bewohnern nicht nur Lübeck, das nicht die halbe Volkszahl hat, sondern 9 der monarchischen Kleinstaaten hinter sich, darunter das Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz mit nicht der halben, Sachsen-Meiningen mit etwas kleinerer Volkszahl, auch Sachsen-Coburg-Gotha hat eine nur wenig grössere Bevölkerung. Schon daraus ergiebt sich die relative Bedeutung Bremens als Staat in Deutschland, vollends tritt sie aus der wirthschaftlichen Entwicklung dieses Gemeinwesens hervor. Auch das bremische Finanz- und Steuerwesen hat eine grosse Bedeutung, einen Etat von 20—30 Mill. Mark, mehr wie die grössten Kleinstaaten (s. o. S. 584), eine mehrfach sehr interessante ältere wie neuere Geschichte und gegenwärtige Ausgestaltung. Gleichwohl muss in der folgenden Darstellung aus räumlichen Gründen und nach der immerhin eingehenderen Darstellung des Hamburger Steuerwesens eine Einschränkung eintreten, welche für uns hier um so unbedenklicher ist, weil Bremens Finanz- und Steuerwesen doch grosse Aehnlichkeit mit dem Hamburger hat. Nur eine Orientirung über das Wichtigste mit Hervorhebung einiger besonderen Eigenthümlichkeiten einzelner Steuern, wie des Schosses und der neuen Einkommen- und sonstigen directen Steuern, soll hier gegeben werden. Auch sie verlangt schon mehr Raum, als uns dafür eigentlich zur Verfügung steht.

S. über die frühere Zeit, besonders um Mitte des 19. Jahrhunderts, von Reden a. a. O. S. 1520—22, 1573—88. Staatsrecht von Sievers im Handbuch des öffentlichen Rechts III. 2. 3. S. 67 ff., daselbst über Finanzen und Steuern S. 79. Das Hauptsächlichste über die Entwicklung der Finanz- und Steuergesetzgebung im ganzen 19. Jahrhundert, mit einzelnen Notizen noch dahinter zurück, und über die jeweilige Gestaltung dieser Gesetzgebung, in Verbindung mit höchst reichhaltigem und trefflich verarbeitetem finanzstatistischen Material, giebt seit lange das ausgezeichnete, auch sonst höchst reichhaltige amtliche Handbuch für bremische Statistik in seinem Theil II. Von Zeit zu Zeit wird darin wiederholt ein etwas genauerer Abriss der Finanz- und Steuergesetzgebung und der ganzen Finanzorganisation gegeben. Unter Anderem sei besonders verwiesen auf die bezüglichen Abschnitte im Jahrgang 1865, 1876, 1887, 1896, worin über wichtige Aenderungen der Gesetzgebung Näheres, aber auch die anderen Jahrgänge stellen Einzelnes mehr oder weniger genau dar. Der letzte von mir benutzte Jahrgang ist der für 1898 (Heft II), erschienen 1899. S. auch im Fin. arch. I, S. 234 ff. den Aufsatz von Fitger über Bremens Finanzen, im Archiv auch einzelne der neueren Steuergesetze u. A. m. (s. u.). Der Text der Gesetze ist mehrfach auch im Statistischen Jahrbuch abgedruckt.

Aus der Steuergesetzgebung des 19. Jahrhunderts und besonders der Zeit nach 1866 werden hier nur die Gesetze, bezw. Verordnungen über die wichtigeren

Digitized by Google

und eigenthümlichen Steuern besonders angegeben. So zunächst die in mehr als einer Hinsicht interessanten sogen. Schossordnungen, Einkommenschoss, Vermögensschoss. Der erstere beruhte auf dem Gesetz vom 3. Jan. 1848, s. dazu Verordnungen vom 7. Mai 1848, 26. Juni 1850, 30. Mai 1853, 12. Mai 1862, Gesetz vom 19. Mai 1872, worin dieser Schoss immer mehr, zuletzt schon fast ganz wie eine Einkommensteuer ausgebildet ist, nur mit Festhaltung der theilweise geheimen Steuerzahlung. An seine Stelle trat dann die förmliche Einkommensteuer nach Gesetz vom 17. Dec. 1874, nebst Gesetz über die Hebungsbehörden vom 25. Oct. 1874, mit Novellen vom 13. und 16. Nov. 1880, 19. April 1885, 26 März 1892, 5. Jan. 1893, 8. Febr. 1895 (s. u. A. Statistisches Jahrbuch 1876, S. 416 ff., Jahrgang 1896, S. 447, 1898, S. 230. Fin.arch. B. 7, S. 595). Der Vermögensschoss aus dem 16. Jahrhundert ist nur von Zeit zu Zeit als ausserordentliche Steuer erhoben worden, neuerdings auf Grund der revidirten Schossordnung vom 23. Oct. 1848 nach Gesetz vom 23. Mai 1848 (s. Gesetzsammlung und Statistisches Jahrbuch für 1896, S. 482), Abänderungen im Gesetz über Vermögensschoss vom 13. Juni 1874. Letzte Erhebung in 1876. Die Grundsteuer (Grund- und Erbsteuer), welche die Gebäudesteuer umschliesst, ist kurz vor der französischen Zeit 1808 eingeführt worden (s. zur Statistik des Bremer Staats Jahrgang 1865, S. XXI, bis 1865). In der neueren Zeit hat sie eine mehrfach interessante Entwicklung gehabt, seit dem Gesetz vom 26. Febr. 1865 für das ganze Staatsgebiet (s. Jahrbuch für 1876, S. 492). An Stelle dieses Gesetzes trat für die Stadt Bremen und einen Theil der angrenzenden Feldmarken des Landgebiets das neue Gesetz vom 13. März 1873 mit Novelle vom 13. Dec. 1874, wodurch das Princip der Besteuerung nach dem Verkaufswerth allgemein eingeführt wurde. Dies Gesetz hat zu lebhafter, auch litterarischer Discussion, Gutachten von Practikern und Theoretikern geführt, besonders G. Hanssen's, der es verwarf, und Anderen, die Hanssen darin meistens beistimmten, ich selbst nur mit dem Vorbehalt der Anerkennung der Richtigkeit des principiellen Gedankens des Gesetzes. (S. Hanssen's Gutachten vom Dec. 1876 und dazu die „gutachtlichen Aeusserungen über dies Gutachten", Bremen 1877, sowie meine Fin. Th. II, 2. Aufl., S. 567. Statistisches Jahrbuch Bremens 1876, S. 414, 1882, S. 434, 1896, S. 445). An die Stelle des Gesetzes von 1873/74 trat das neue vom 11. Oct. 1878 und dann wieder für das ganze Staatsgebiet giltig das Gesetz vom 25. Oct. 1880. Eine jetzt bestehende weitere directe (die Vermögenssteuer eingerechnet vierte) ist die sogen. Firmensteuer, wesentlich eine kaufmännische Gewerbesteuer nach dem Gesetz vom 27. Mai 1884, welche die vorangehende Umsatzsteuer des Gesetzes vom 18. Dec. 1871 ersetzt hatte, die ihrerseits, zuerst nach Gesetz von 1862 an Stelle des ehemaligen, 1824—62 vorhandenen Ein- und Ausfuhrzolls getreten war (Statistisches Jahrb. 1882. S. 496. 1884. S. 233, Fin.arch. B. 3, S. 251 ff.). Ausser den kleinen, mit zu den directen Steuern gerechneten Wirthschaftsabgaben von Schankgewerben u. s. w. bestehen als weitere andere „directe Abgaben" die wesentlich an Verhältnisse der Stadt Bremen als solcher (im Unterschiede vom Staat) sich anschliessenden, principiell eigentlich mehr gebührenartige Abgaben darstellenden: Erleuchtungs-, Wasser-, Canal-, Abfuhrsteuer. Nach Fortfall des ehemaligen Zolls war und ist noch die auch nach dem Anschluss Bremens an den Zollverein modificirt bestehen gebliebene sogen. Verbrauchsabgabe, früher sogen. Consumtionsabgabe, die wichtigste indirecte. Für sie galt lange die Verordnung vom 26. Juni 1834 mit verschiedenen späteren Gesetzen und Verordnungen, jetzt beruht sie auf dem Gesetz vom 25. Juli 1888. Dazu kommen verschiedene directe Gebrauchs- (zum Theil Luxus-)Steuern, noch jetzt auf Lustfuhrwerke, Pferde, Hunde, Nachtigallen; ferner verwandter Art auf Billards, Kegelbahnen, Maskenbälle, Tanzmusiken, früher nach Bestimmungen und Sätzen in den jährlichen Steuergesetzen. Diese Abgaben werden in der Statistik zu den indirecten Steuern gerechnet. Ebenso die Stempelabgaben, die Immobilienveräusserungsabgabe, die Abgabe vom öffentlichen Verkauf von Mobilien u. s. w., von Wechselprotesten, die Erbschaftssteuer, sowie die Gerichtssporteln und verschiedenerlei andere Verwaltungssporteln und Gebühren. Auch diese Abgaben beruhten bis zu neuerlicher besonderer Regelung, so durch Gesetz vom 25. Dec. 1895 und 22., 26./31. März 1896 und 18. Juli 1899 u. a. auf dem jährlichen Steuergesetz. Die Erbschaftssteuer hat jüngst eine eigene Regelung durch das Gesetz vom 13. Dec. 1895 und das Gesetz vom 18. Juli 1899 erfahren (im Fin.arch. B. 15. S. 650, auch S. 624). Sonstige, ebenfalls zu den indirecten Abgaben und zwar zur Kategorie „Zölle u. dgl.

Digitized by Google

Abgaben" gerechnete sind die Schifffahrtsabgabe (Gesetz vom 29. März 1895) und die Güterdeclarationsabgabe (Gesetz vom 19. Oct. 1888, 26. Nov. 1898). Zu der gleichen Rubrik wird der Antheil am Ertrag der Zölle und Reichssteuern gerechnet. Eine Specialsteuer für die Börse ist die sogen. Kaufmannssteuer (auch Börsensteuer genannt).

Im Folgenden sollen nur die directen Hauptsteuern, nebst der ehemaligen Umsatzsteuer und der Verbrauchsabgabe etwas näher behandelt, die anderen nur theilweise und auch dann nur kurz berührt werden. Es genügt, für die mit Handel und Schifffahrt in Verbindung stehenden Abgaben auf die analogen Verhältnisse Hamburgs zu verweisen.

Die Stadt Bremen (Alt-, Neustadt und Vorstadt) als Gemeinde und der Staat Bremen fallen zwar nach der Verfassung (vom 17. Nov. 1875) nicht zusammen, vielmehr ist die Stadt Bremen nur eine der Gemeinden im Staate und nicht einmal die einzige Stadt, da auch Vegesack und Bremerhaven Städte sind. Diese beiden Städte und die Landgemeinden haben auch eigene Verfassungen und das Landgebiet ist ausserdem noch zu einem besonderen Kreise zusammengefasst. Diese Städte, die einzelnen Landgemeinden und dieser Kreis haben auch ihr besonderes Finanzwesen, Etats, Abgaben. Für Staat und Stadt Bremen ist zwar eine Trennung der Verwaltung von Staats- und Gemeindeangelegenheiten und damit auch von Staats- und Communalhaushalt in der Verfassung in Aussicht genommen gewesen, aber bisher ungeachtet verschiedener Anregungen dazu nicht erfolgt. So fällt im Ganzen staatsbremischer und stadtbremischer Haushalt noch zusammen. „Die Einnahmen aus stadtbremischen Abgaben u. s. w. fliessen in die Staatscasse und ebenso werden die Bedürfnisse der Gemeinde Bremen aus der Staatscasse bestritten, in der Abrechnung der Staatscasse ist darum auch zugleich die Jahresabrechnung der Stadtgemeinde Bremen enthalten" (Statistisches Jahrbuch).

S. Verfassung von Bremen vom 17. Nov. 1875 mit Veränderungen aus 1878, 1879. 1882 bei Störck S. 592 ff., Abschnitt V, §. 81 ff. von den Gemeinden. Die §§. 72—80, worin in S. 78 die erwähnte Trennung beibehalten war, sind durch Gesetz vom 27. Mai 1879 aufgehoben worden. Sievers a. a. O. S. 81 ff. Statist. Jahrb. im Abschnitt von den Gemeindefinanzen, Einleitung, so z. B. Jg. 1896, S. 497, 1898 S. 256. Es wird hier der finanzstatistische Versuch gemacht, die städtischen und staatlichen Finanzen der Stadt Bremen in Einnahmen und Ausgaben zu trennen, aber nur um zu zeigen, wie die finanzielle Trennung vorgenommen werden kann. Die Finanzen von Vegesack und Bremerhaven, der Landgemeinden werden im Jahrbuch dargestellt, so Jg. 1898, S. 265 ff. Ueber die Verwaltung der Staatsfinanzen im Allgemeinen s. Jg. 1896, S. 414 ff. An der Spitze der Verwaltung steht die sogen. Finanzdeputation.

Der bremische Staatshaushalt erhält wie der hamburgische durch die Vermischung staatlicher und städtischer Ausgaben und Einnahmen, durch das Ueberwiegen der städtischen und zwar derjenigen einer grossen Handels- und Seestadt, durch die Verwendungen für Verkehrsanlagen und Anstalten für Handel und

Digitized by Google

Schifffahrt sein Gepräge. Seitdem unter für Bremen nicht eben finanziell günstigen Bedingungen die Antheile Bremens an preussischen Eisenbahnlinien dem preussischen Staate abgetreten worden sind, 1883, hat Bremen die zeitweise hohen Erträge aus diesem Titel zum Theil verloren, wenn ihm auch die Kapitalabfindung, die es erhielt, indirect andere Einnahmen verschaffte oder durch Schuldenminderung Zinsen ersparte. Die grossen Verwendungen für Schifffahrts- und Hafenanlagen u. dgl. m. haben ein erhebliches neues, auch Erträge, wenn auch in knapperem Maasse gebendes, Staatsactivvermögen geschaffen, dem freilich, trotz des auch Bremen gewordenen Reichszuschusses, eine grosse Schuldvermehrung entspricht.

Auf diese, auch ziemlich complicirten Verhältnisse kann hier nicht näher eingegangen werden. Das finanzstatistische Material, nach Brutto- und Nettozahlen und zusammengestellt nach verschiedenen Gruppen und auf Grund verschiedener Berechnungs- und Vergleichungsmethoden, ist in grosser Ausführlichkeit im Statistischen Jahrbuch gegeben, mit Vergleichungen bis 1846 zurück. Höchst verdienstliche finanzstatistische Arbeiten, wie sie kaum sonst für ein Gemeinwesen, Staat oder Stadt, vorliegen. Es seien daraus nur wenige Daten herausgehoben, um die Gesammtentwicklung und die Verschiebung in der Zusammensetzung der Nettoeinnahmen nach den Hauptkategorieen derselben zu zeigen (s. Jg. 1896, S. 437, 438, Jg. 1898, S. 227).

Tab. 86. Gewöhnliche Einnahmen (in 1000 Mark).

Durchschnitt	brutto	netto	% netto von brutto	netto auf den Kopf Mark
1846—50	2728	2256	82.71	28.53
1861—65	5680	3824	67.33	37.49
1871—75	10317	6248	60.56	47.19
1886—90	13868	9787	70.58	56.61
1891—95	17483	11482	65.67	61.39
1898	22967	13871	60.39	66.41

Zu diesen sogen. „gewöhnlichen" Einnahmen treten noch „ungewöhnliche", aber meist nur in geringem Betrage, früher etwas mehr, später meist weniger. Von allen Einnahmen zusammen waren die ungewöhnlichen 1846—50 2.99, 1861—65 8.29, 1871—75 4.18, 1886—90 0.79, 1891—95 0.90, 1898 2.84 %. Es ergiebt sich eine absolute Vermehrung der Nettoeinnahmen in dem ganzen Zeitraume auf mehr als das Sechsfache, eine relative auf das Zweiundeindrittelfache.

Die erfolgte Verschiebung bei allen Nettoeinnahmen (einschliesslich ungewöhnliche) zeigt folgende Tabelle, in der alle nicht zu den directen gehörigen als indirecte Steuern zusammengefasst sind (Zölle, Verbrauchsabgaben, Verkehrssteuern in Stempelform auf Rechtsgeschäfte, Gerichtskosten u. s. w.).

Tab. 87. %	Directe Steuern	Indirecte Steuern	Zusammen	Verkehrsanst. u. s. w.	Anderes Eigenthum	Andere Titel
1846—50	27.31	60.14	87.45	—	12.55	—
1861—65	24.81	61.58	86.39	—	13.61	—
1871—75	30.78	52.76	83.54	3.02	8.83	4.61
1886—90	48.73	42.10	90.83	0.13	9.97	0.07
1891—95	51.38	32.59	93.97	—	9.73	6.30
1898	50.81	36.11	86.92	0.01	13.07	—

Die Steuer-Reinerträge lieferten hiernach doch immer einige 80 bis 90 % der Nettoeinnahme. Die Verkehrsanstalten hatten in der, hier übergangenen Periode 1866—70 mit 5.20 % die höchste Quote erreicht. Besonders auffällig ist unter den Steuern die starke Verschiebung zwischen directen und indirecten, die indessen correcter nach den Bruttoerträgen beider Gruppen berechnet wird (s. u.).

Digitized by Google

Ueber den Einfluss des Uebergangs des bremischen Antheils an preussischen Eisenbahnen auf den preussischen Staat s. Fitger's Aufsatz im Fin.arch. B. 1, S. 237. Preussen zahlte nach dem Vertrage vom 30. Nov. 1883 Art. 8 an Bremen für die Abtretung der Eigenthums- und sonstigen Rechte 36 Mill. Mark baar (preussisches Gesetz vom 17. Mai 1884), eine Summe, welche nach bremischer Auffassung (bei Fitger) gegenüber der bisherigen Rente viel zu niedrig war, so dass sich ein Kapitalverlust von 17.7—26.5 Mill. Mark ergeben hätte (?). Vom Reich erhielt Bremen zur Durchführung des Zollanschlusses die Hälfte seines eigenen Kostenaufwands, in max. 12 Mill. Mark (§. 1 des Reichsgesetzes vom 31. März 1885). Die bremische Statistik gestattet genauer die Entwicklung der grossen Ausgaben für Hafen-, Verkehrsanlagen zu verfolgen. Die Staatsschuld betrug, das Kapital immer zur Vergleichung auf eine 3 %ige Schuld umgerechnet: 1846 17.02 Mill. Mark Kapital, 511.000 M. Zinsen, 1865 bezw. 49.97 und 1.499.000, 1875 (Maximum) 131.90 und 3.957.000, 1884 (vor der Reduction der Schuld in Folge des Uebergangs der Bahnen an Preussen) 107.72 und 3.232.000, 1886 (danach) 56.00 und 1.680.000, 1898 nach stetigem Wachsthum besonders sei 1887, grossentheils in Verbindung mit Einrichtungen für den Zollanschluss, 155.60 Mill. Mark und 4.668 000 M. (Statistisches Jahrbuch für 1896 S. 492, für 1898 S. 252, eb. auch die Verwendung). Nettoeinnahmen von den Verkehrsanstalten (Strassen, Bahnen, Hafen-, Krahn-, Schleusenwesen) ergaben sich nach den Finanzrechnungen nicht mehr, aus sonstigem Eigenthum, das aber nur in seinen, freilich ertragsreichsten Haupttheilen, Gas- und Wasserwerken, aus der Staatsschuld hervorgegangen ist, sind 1898 1.770.000 M. Reinertrag abgefallen, wodurch also 37.9 % der Schuldzinsen gedeckt wurden.

Die Schuld lastet demnach doch zum grösseren Theil auf der Steuer, weshalb die Arten der letzteren, durch welche diese Last wie die übrigen öffentlichen Ausgaben gedeckt werden, besondere Bedeutung gewinnt.

§. 190. Das bremische Steuersystem. Es ergiebt sich nun, dass die grosse absolute Vermehrung der Steuererträge, welche seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eingetreten ist, überwiegend auf die directen Steuern trifft und die Steuerlast sich relativ sehr erheblich von den indirecten (im weiteren Sinne, einschliesslich aller Verkehrssteuern, Erbschaftssteuer u. s. w.) nach den directen hin verschoben hat, wie schon die Daten der Tab. 87 zeigen und in dem Folgenden noch genauer nachgewiesen werden wird. Da hierbei der Ertrag der Einkommensteuer (wie des früheren Einkommenschosses) besonders stark entwickelt worden ist, zu welchem nach Lage der Dinge die kaufmännischen und verwandten Berufe in besonderem Maasse beitragen, von dem nur gelegentlich erhobenen Vermögensschoss ganz abgesehen, und da in Bremen durch die frühere Umsatzsteuer und die an ihre Stelle getretene Firmensteuer diese Berufe wieder speciell belastet werden, so unterliegt das gegenwärtige Steuersystem Bremens auch nicht den gleichen Bedenken, wie das hamburgische (S. 589): es belastet eben mehr die Kreise, welche von den Staatsaufwendungen unmittelbar den grössten Vortheil haben; ob bereits genügend, kann dabei noch offene Frage bleiben.

Digitized by Google

Das Steuersystem Bremens setzt sich gegenwärtig aus directen und von der amtlichen Statistik als indirecte im weitesten Sinne zusammengefassten Steuern folgendermaassen zusammen. Zu den ersteren gehören als erste Gruppe (I) eigentlicher Staatssteuern fünf Steuern: 1) vom Grund und Boden und den Gebäuden, die Grund- und Gebäudesteuer, 2) vom Einkommen, die Einkommensteuer, die Nachfolgerin des ehemaligen Einkommenschosses, 3) vom Vermögen der noch zu Recht bestehende, wenn auch nur selten noch erhobene Vermögensschoss, 4) die Firmensteuer, wesentlich eine kaufmännische Gewerbesteuer, und 5) die Wirthschaftsabgabe. Dazu kommen dann als zweite Gruppe (II) directer Steuern die oben S. 613 erwähnten specifisch städtischen, welche die Natur von Gebühren besitzen, zum Theil aber als Zuschläge zur Grundsteuer erscheinen. Namentlich die hier in Betracht kommenden fünf Steuern der ersten Gruppen bestehen, wenn man ihre Vorläufer mit berücksichtigt, seit lange und gestatten daher eine längere Perioden umfassende Vergleichung ihrer Erträge. Die indirecten im weiteren Sinne gliedern sich in drei Gruppen: I. Abgaben von Handel und Schifffahrt, nemlich 1) die Schifffahrts-, 2) die Declarationsabgabe und 3) die von der Statistik hier mit eingestellten Antheile an Zöllen und Reichssteuern, die nicht mit den Beträgen, welche von diesen Reichsabgaben auf Bremen zu rechnen sein würden, zu verwechseln sind. Dazu würden zu stellen sein: 4) die ehemaligen bremischen Zölle, als deren Nachfolger aber eigentlich die Firmensteuer (und frühere Umsatzsteuer) gelten kann. Die Gruppe II umfasst die oben S. 613 einzeln genannten Verbrauchsabgaben (ältere Accise) und Gebrauchsabgaben, die Gruppe III die mancherlei Abgaben „von Rechtsgeschäften und Amtshandlungen", worunter Verkehrssteuern in Stempelform (ausser den Reichssteuern), Erbschaftssteuern, Besitzwechselsteuern und verschiedene Gebühren (auch von Gerichten) zusammengefasst werden. Auch diese Abgaben gehen weiter zurück, wenn sie auch mehrfach Veränderungen erfahren haben. Die jetzigen und die früheren Erträge gestatten daher einigermaassen einen Vergleich. Ein solcher, ausgedehnt auf alle Kategorieen des Steuersystems, ergiebt dann die angedeutete Verschiebung zwischen directen und dieser Gesammtheit der indirecten Steuern (im weiteren Sinne) in der Richtung der bedeutend stärkeren Ertragsentwicklung der ersteren.

Digitized by Google

Dabei sind freilich wieder die auf Bremen fallenden Beträge von Reichszöllen und Steuern (im Unterschied von den Bremen verbleibenden Antheilen daran) nicht mit berücksichtigt. Doch gestattet die treffliche bremische Finanzstatistik, auch diese Beträge selbst mit einzuziehen.

Aus folgenden statistischen Daten ergiebt sich das Nähere (Jahrbuch für 1896, S. 416 ff., für 1898, S. 213 ff.).

Tab. 88. Bremens Steuererträge (roh, in 1000 Mark).

	1846/50	1891/95	1898	auf den Kopf Mark		
	Durchschnitt im Jahre			1846/50	1891/95	1898
1. Von Boden, Gebäuden . . .	236	1084	1209	2.99	5.80	5.79
2. „ Einkommen (Vermögen) .	248	3374	4130	3.14	18.04	19.77
3. „ Gewerben	8	685	725	0.10	3.66	3.48
4. Andere directe Abgaben . . .	145	898	1131	1.83	4.80	5.41
I. Summe 1—4 directe Steuern	637	6040	7195	8.06	32.30	34.45
5. Aus Zöllen u. dgl. (incl. Antheil an Reichssteuern)	525	1569	2576	6.64	8.39	12.33
6. Gebrauchs- u. Verbrauchsabgaben	569	634	741	7.20	3.39	3.54
7. Von Rechtsgesch. u. Amtshandl.	334	1674	1846	4.22	8.95	8.84
II. Summe 5—7 indir. Steuern	1428	3877	5162	18.06	20.73	24.71
Summe I und II	2065	9917	12357	26.12	53.03	59.16

Bei Nr. 6, Gebrauchs- und Verbrauchsabgaben, sind hier die in der bremischen Statistik davon abgetrennt eingestellten Einnahmen aus „anderen indirecten Abgaben", nemlich von Billards, Kegelbahnen, Maskenbällen, Tanzmusik u. s. w., mit den übrigen (so von Lustfuhrwerken, Pferden, Hunden, Nachtigallen), weil nahe verwandt, zusammengezogen worden.

Die ungemein grosse absolute und auch relative Vermehrung der Steuererträge in diesem Zeitraum von über einem halben Jahrhundert tritt hier schlagend hervor. Für die Bewegung der Zahlen in der ganzen Periode nach Quinquennien s. das Statistische Jahrbuch.

In der bremischen Statistik wird nun der höchst interessante Versuch gemacht, wenigstens annähernd zu berechnen, wie gross die Gesammtbelastung der Bremer Bevölkerung mit Staatsabgaben und mit den auf Bremen entfallenden Reichsabgaben sich stelle, an sich und im Verhältniss zum geschätzten Gesammteinkommen („Volks- oder Nationaleinkommen") der Bremer Bevölkerung. Ein Versuch, wie er sonst kaum ähnlich zuverlässig vorliegt, weshalb hier einige Daten darüber mitgetheilt werden (Jahrbuch für 1896, S. 421, für 1898, S. 216).

Tab. 89. Bremens gesammte Steuerbelastung, Staats- und Reichssteuer (1000 Mark).

Durchschnitt	1846/50	1861/65	1871/75	1881/85	1891/95	1897
1. Staatsabgaben	1385	2531	3972	5412	7001	8166
2. Seeschifffahrtsabgaben . .	—	—	—	235	342	534
3. Reichszölle und Steuern .	—	3	202	372	3174	c. 3582
Summe 1—3	1385	2534	4174	6019	10517	12282
Volkseinkommen Mark . . .	30.74	61.09	102.09	96.25	125.47	149.63
Belastung desselben durch Steuern %	4.20	4.15	4.09	6.25	8.38	8.20

Eine Steigerung der Belastung seit der Reichsperiode auf das Doppelte! Die Staatsbevölkerung war 1846—50 etwa 79.000, 1871—75 c. 132.000, 1891—95 187.000, 1897 203.000, hat sich also in der ganzen Periode von 100 auf 257, das Volkseinkommen von 100 auf 487, auf den Kopf von 389 auf 737 M., oder von 100 auf 189, die gesammte Steuerlast von c. 17.5 auf c. 60.5 M. für den Kopf, oder von 100 auf 346 vermehrt. Die Bremer Statistik hat auch hier die Berechnungen für Quinquennien und zum Theil einzelne Jahre durchgeführt.

Die folgende Tab. 90 giebt dann nach den Daten a. a. O. die Ertragsantheile der einzelnen Steuergattungen von dem gesammten Staatssteuerertrag (incl. Bremens Antheile, nicht Erträge, von den Reichssteuern) an.

Digitized by Google

Tab. 90. Quoten (in %) des Ertrags der einzelnen Steuergattungen vom Gesammtertrag.

Durchschnitte: Steuergattungen.	1846/50	1861/65	1871/75	1891/95
1. Von Boden, Gebäuden . . .	11.44	9.49	10.57	10.93
2. „ Einkommen (Vermögen)	12.01	13.51	18.33	34.02
3. „ Gewerben	0.38	0.57	1.02	6.90
4. Andere directe Abgaben . .	7.02	4.84	6.47	9.05
I. Summe 1—4 directe Steuern	30.85	28.41	36.39	60.90
5. Aus Zöllen u. s. w. (incl. Reichs-)	25.44	26.99	19.59	15 82
6. Gebrauchs- u. Verbrauchsabg.	27.54	23.78	22.45	6.40
7. Von Rechtsgesch., Amtshandl.	16.17	20.82	21.57	16.88
II. Summe 5—7 indir. Steuern	69.15	71.59	63.61	39.10
Summe I und II	100.00	100.00	100.00	100.00

Hier zeigt sich also, dass die Proportionen der directen und indirecten Steuern beinahe die umgekehrten geworden sind: früher jene nicht $^1/_3$, jetzt fast $^2/_3$. Die Kategorie 4, welche die specifisch städtischen directen Abgaben für Erleuchtung u. s. w. enthält, müsste bei der Vergleichung eigentlich von den directen Steuern abgesetzt werden. Aber das Gesammtergebniss der Verschiebung würde auch dann kein wesentlich anderes: die directen Steuern betrügen dann 1846/50 25.6, 1891 95 57.0 %.

Nimmt man, wohl mit Recht, an, dass die directen Steuern weit mehr, als die oben unter dem Namen indirecte zusammengefassten, richtigen steuerpolitischen Vertheilungsgrundsätzen entsprechen, zumal bei der in Bremen erreichten Zusammensetzung beider Gruppen und der Einrichtung der zu jeder gehörenden Gattungen, so wird diese Verschiebung als ein wesentlicher Fortschritt in Bezug auf die Vertheilung der Steuerlast angesehen werden dürfen. Fraglich bleibt nur, ob, wie schon angedeutet wurde, innerhalb der directen Steuern die kaufmännischen Berufe und verwandte ganz genügend getroffen werden und nicht trotz Firmensteuer auch hier, wie freilich schärfer in Hamburg, die Staatslasten von den kaufmännischen Interessenten immer noch zu stark auf die „Allgemeinheit" geschoben werden, auch wenn unter dieser der Kaufmann wieder besonders stark vertreten ist.

Bei der Vergleichung mit Hamburg (S. 588 ff.) sei übrigens bemerkt, dass dort in der Tab. 85 die Erbschaftssteuer zu den directen Steuern gezogen ist, während in den obigen Tabellen für Bremen diese Steuer unter den indirecten steht, in Gemässheit der Verarbeitung des Materials im Statistischen Jahrbuch. Bei gleicher Behandlung dieser Steuer wie in der Hamburger Tabelle würde die Quote der directen Steuern, bei der neuerlichen Vermehrung des Erbschaftssteuerertrags in Bremen, noch etwas kleiner und die Verschiebung in der Richtung der directen im Laufe der ganzen Periode noch etwas stärker werden. S. über die Erbschaftssteuer unten in §. 196.

§. 191. Die einzelnen wichtigen oder besonders characteristischen Steuern.

Nur diese, nicht alle vorgekommenen und noch bestehenden Steuern sollen hier behandelt werden (S. 612), stets aber nur unter Beschränkung auf das Hauptsächliche, daher die Grund-, Einkommen-, Vermögenssteuer (Schoss), Firmen- (und frühere Umsatz-)steuer, die Verbrauchsabgabe. Die übrigen, auch die Erb-

Digitized by Google

schaftssteuer, werden noch kürzer behandelt, oder auch nicht weiter herangezogen. Für Gesetze und litterarische Materialien s. besonders die Abschnitte im Statistischen Jahrbuch und oben §. 189.

Die Grundsteuer, welche die Gebäude mit umfasst, geht in Bremen noch auf die Zeit vor der französischen Einverleibung zurück, auf 1808, wurde nach der Befreiung wieder eingeführt und hat im Laufe der Zeit verschiedene Wandlungen erfahren, die bemerkenswertheste, freilich nur vorübergehend, durch das Gesetz von 1873, ein interessanter Versuch der Besteuerung desjenigen „Conjuncturengewinns", welcher aus dem Uebergang gewöhnlicher unbebauter oder landwirthschaftlich benutzter Grundstücke in Baustellen und bebaute Grundstücke gewonnen wird. Dieser Versuch wurde aber schon 1878 durch Aufhebung des Gesetzes von 1873 wieder rückgängig gemacht. Die Steuer zerfällt in die Gebäudesteuer, welche nach dem Kapitalwerth, und in die eigentliche Grundsteuer, welche nach dem Reinertrag aufgelegt wird. Es wird dabei, in der Annahme, dass das auf eine gleiche Höhe der Steuer vom wirklichen Werth hinauskommt, das feste Verhältniss von 1 Promille Gebäude-Kapitalwerthsteuer zu $2^1/_2$ % Grund-Reinertragssteuer nach gesetzlicher Bestimmung innegehalten, seit längerer Zeit (1880er Jahre) bezw. 2.10 Promille und 5.25 %.

Unter dem Namen einer „Grund- und Erbesteuer" wurden 1808 die in Stadt und Vorstädten gelegenen Häuser mit Zubehör einer Steuer von 1‰ des geschätzten Werths, Landgüter und Lustgärten in Stadt und übrigem Gebiet im Besitz von Bürgern mit 2 ‰, sonstige Ländereien auf dem Lande (mit Ausnahme meyerrechtlicher) auch mit 1 ‰ belegt. Nach dem neuen Gesetz vom 26. Febr. 1866 „über die Abschätzung von Gebäuden und Grund und Boden behufs Ermittlung des Grundsteuerwerthes" wurde die Steuer im ganzen Staatsgebiet neu und einheitlich geregelt. Gebäude aller Art, Wohnhäuser wie gewerbliche, in Stadt und Land waren danach allgemein steuerpflichtig. Die Gebäude selbst wurden nach dem Bauwerth (Kapitalwerth) eingeschätzt, wobei in der Regel die Feuerversicherungtaxe als dieser Werth gelten sollte. Das Areal, auf dem das Gebäude steht, nebst zugehörigem Hof und Garten, wurde besonders nach seinem Werth von Sachverständigen abgeschätzt, die nicht mit Gebäuden besetzten Grundstücke, wie Lager- und Packräume, Baumschulen, sonstigen gewerblichen u. s. w. Zwecken dienende unbebaute, welche nicht Zubehör eines städtischen bebauten Grundstücks oder einer kleineren Besitzung des Gebiets oder Theile eines grösseren Bauer- oder Landguts daselbst sind, waren von den Sachverständigen nach demjenigen Verkaufswerth abzuschätzen, welchen sie in ihrem Zustand zur Zeit der Abschätzung nach Lage und Grösse und nach ihrer Ertragsfähigkeit haben würden. Dabei sollte aber ausdrücklich „eine Wertherhöhung, welche durch Landspeculation, Parcellirungen, Anlage von Strassen oder in sonstiger Weise künftig erlangt werden könnte", nicht berücksichtigt werden dürfen (§. 4, Nr. 2). — der im Gesetz von 1873 beseitigte und in den gegentheiligen verwandelte Grundsatz. Aller übrige Boden, daher Bauer- und sonstige Landgüter, landwirthschaftliche Grundstücke, Holzungen u. s. w., waren ebenfalls nach dem Verkaufswerth abzuschätzen, wofür das Gesetz das Nähere angiebt.

In diesen Bestimmungen trat nun durch das Gesetz vom 13. März 1873 (und 13. Dec. 1874) in Bezug auf das Gebiet „der Stadt Bremen und einen Theil der speciell genannten angrenzenden Feldmarken", eine wichtige Veränderung ein, welche als Versuch einer „Conjuncturengewinnsteuer" in der That allgemeinere principielle

Digitized by Google

Bedeutung hatte (s. meine Finanzw. B. II, a. a. O. Statistisches Jahrb. f. 1876, S. 414 ff.). Motivirt wurde dies in der Begründung des Gesetzes damit, dass „eine durch Bauspeculation, Parcellirungen, Anlage von Strassen u. dgl. vorhandene Möglichkeit der Erhöhung des Verkaufswerths nicht unberücksichtigt gelassen werden solle, denn gerade bei solchen an der Peripherie der Stadt belegenen Grundstücken, welche einen Baustellenwerth haben, liege es klar zu Tage, dass ihr Verkaufswerth, soweit er über den landwirthschaftlichen Verkaufswerth hinausgehe, ein Erzeugniss der den Wohlstand und die Grösse der Stadt hebenden Thätigkeit der Gesammtheit sei, welches dem Eigenthümer, ohne sein Zuthun, als Gewinn zufalle, deshalb habe die Gesammtheit auf die volle Steuer von dem von ihr selbst geschaffenen Werthe einen begründeten Anspruch." Die an sich durchaus richtige Begründung. Nach diesem Gesichtspunct war der Verkaufswerth der Gebäude und des Grundes festzustellen, der dann als Grundsteuerwerth galt. Um richtige Schätzungen zu erlangen, war aber zugleich das ganze Schätzungswesen anders eingerichtet, namentlich nicht mehr, wie bisher, für jeden einzelnen Fall vom Publicum gewählten und honorirten, unter keiner weiteren Controle stehenden, übrigens beeideten, vom Staate unabhängigen Privatpersonen, sondern vom Publicum unabhängigen, vom Staat angestellten wenigen Beamten übertragen worden, wodurch auch eine Gleichmässigkeit der Schätzung verbürgt werden sollte. Das Geltungsgebiet des Gesetzes wurde in 10 Schätzungsbezirke eingetheilt, von welchen von 1876 an jährlich einer allgemein neueingeschätzt werden sollte, mit allgemeiner Revision alle 10 Jahre (bisher alle 25) und specieller in besonderen Fällen. Das Gesetz fand von vornherein viel Opposition bei den Interessenten, besonders den Besitzern von noch landwirthschaftlich benutzten, aber in das Geltungsgebiet des Gesetzes fallenden und eventuell einmal zu Baustellen werdenden Grundstücken. Hier passte es auch nicht, wenn sich dieser Uebergang in die Baustellenqualität nicht bald vollzog und der landwirthschaftliche Betrieb als regelmässige Benutzungsweise dieser Grundstücke fortdauerte. Bei dem bald eintretenden Rückgang der Bauconjunctur nach der Krisis von 1873 ff. war dies aber die Sachlage. Hanssen und die meisten Begutachter seines Gutachtens beurtheilten die Frage als eine der gewöhnlichen ländlichen Grundsteuerverfassung und kamen daher zu einer Verwerfung der Grundsätze des Gesetzes von 1873. Ich stimmte dem bei, soweit es sich um wirklich landwirthschaftlich benutzten Boden handelte, konnte aber das Princip des Gesetzes für die Fälle, für die es berechnet war, nicht durchaus missbilligen, sondern musste den richtigen Kern darin anerkennen. Die Opposition der Interessenten, die ablehnenden Voten der Theoretiker und sonstiger Practiker, zumeist wohl die rückgängige Conjunctur im Bodenwerth und Bauwesen führten zur Aufhebung des Gesetzes (s. mehrfache Jahrgänge des Statistischen Jahrbuch, u. A. auch 1882, S. 434, 1. Abth.).

In der neuen Gesetzgebung von 1878 und 1880 ist man wieder zu dem früheren System, mit Modificationen, zurückgekehrt. Die bebauten und die diesen gleichgestellten Grundstücke werden der Gebäudesteuer, die unbebauten der Grundsteuer unterworfen, erstere Steuer wird nach dem Kapitalwerth, letztere nach dem Steuerertrag veranlagt. In welcher Weise die Ermittlung beider Werthe erfolgt, ist in besonderen Anweisungen zu dem Gesetz festgestellt worden. Für Gebäude selbst gilt wieder der Bauwerth und als dieser der Versicherungswerth als Grundlage. Das Schätzungswesen und die Organisation der betreffenden Behörden sind anderweit geregelt worden (s. Näheres, auch die gen. Anweisungen im Statist. Jahrb. für 1882, 2. Abth., S. 436 ff.). Der Einfluss des Gesetzes von 1873 zeigt sich mit in den finanziellen Ergebnissen, vor, während und nach der Giltigkeit des Gesetzes. So war im Durchschnitt von 1871—75 bei dem Steuersatz von $1^1/_2$ ‰ der Steuerertrag der ganzen Grundsteuer in der Stadt Bremen 428.000, 1876—80, der Hauptzeit, für die das gen. Gesetz galt, beim Satz von 2 ‰ 791.000, also bei dem Satz von $1^1/_2$ ‰ 593.000, 1881—85 der Ertrag der Gebäudesteuer allein bei dem Satz von 2.1 ‰ nur 735.000, 1886—90 739.000, erst 1891—95 bei demselben Satz wieder 820.000 M., neben einem Ertrag der Grundsteuer von 1881 an von c. 6500—7600 M.; im Landgebiete stieg der Ertrag der ganzen Grundsteuer von 100.000 M. in 1871—75 auf 142.000 (bei dem gleichen Steuersatz auf 106.500) M., fiel dann 1881—85 auf 71.500 bei der Gebäudesteuer und 63.300 M. bei der Grundsteuer, zusammen auf 134.800 M. und hat erst im folgenden Jahrfünf wieder die Höhe von 1876—80 erreicht. — Das Verhältniss des Steuerfusses von 1 ‰ Gebäudesteuer vom Kapitalwerth und $2^1/_2$ ‰

Digitized by Google

Grundsteuer vom Reinertrag nach dem Gesetz vom 25. Dec. 1880 beruht auf der Annahme eines Nutzwerths der Gebäude von 4 %, wobei dann jene Steuersätze gleich hoch waren, und gilt gegenwärtig noch, wird aber jährlich besonders festgesetzt (s. z. B. Gesetz vom 18. Juli 1899). Der Ertrag im ganzen Staatsgebiet war danach in 1898 1.140.000 M. Gebäudesteuer, 70.000 M. Grundsteuer, wovon auf die Stadt Bremen rund 928.000 und 7000 M. fallen. Eine bemerkenswerthe Bestimmung war, dass in den Gemeinden, welche schon früher zum Zollverein gehörten, also von dessen Zöllen und Verbrauchssteuern mit betroffen wurden, bis zum Zollanschluss des ganzen Gebiets in 1888, die Grundsteuer zur Compensation theilweise zurückerstattet wurde, zuerst der speciell berechnete Betrag, später ein fester Jahresbetrag (Gesetz vom 25. Nov. 1875, 1. Dec. 1881, 25. Febr. 1885, s. Statist. Jahrb. 1887, S. 417).

Zum Theil in Form von Zuschlägen zur Grundsteuer werden die oben S. 613 gen. specifisch städtischen Verhältnissen entspringenden anderen directen Steuern erhoben. So die Wassersteuer (Ertrag 1898 183.000 M. br.), z. B. nach Gesetz vom 29. März 1899 für 1899 vom Eigenthümer mit $^4/_{10}$ ‰ vom Gebäudesteuerwerth, bezw. mit 1 % vom Reinertrag der Grundstücke im Stadtgebiet, ausserdem vom Miether mit $^4/_5$ % vom Miethzins, auf dem Landgebiet sind die betreffenden 3 Sätze $^1/_2$ ‰, $1^1/_4$ % und 1 %. Die wichtigste, die Erleuchtungssteuer (Ertrag 1898 717.000 Mark. d. h. über $^7/_{12}$ der Grundsteuer), die in der Stadt Bremen auch eine Pflastersteuer vertritt, gilt in der Stadt Bremen und in denjenigen Theilen des Landgebiets, die Strassenerleuchtung auf öffentliche Kosten haben. Sie trifft Gebäude mit $1^1/_5$ ‰ in der Stadt, mit $1^1/_{20}$ ‰, auf dem Lande vom Werth, nur grundsteuerpflichtige Grundstücke mit bezw. 3 und $2^5/_8$ % vom Reinertrag, ausserdem Miether vom Miethzins in der Stadt mit $5^1/_8$, auf dem Lande mit 5 % (s. Gesetz vom 18. Juli 1899). Auch die Canalsteuer ist ein Zuschlag zur Grundsteuer (1898 0.3 ‰ vom Gebäudewerth, 0.75 % vom Reinertrag; dazu 0.375 % vom Miethzins zu Lasten des Miethers), Ertrag 1895 116.000 M. Ebenso belastet die Abfuhrsteuer (Fäcalien) den Eigenthümer als Gebühr, Ertrag 1898 99.000 M.

§. 192. Die Einkommensteuer. Diese schon früher geplante Steuer ist in Bremen 1848 zunächst als eine Art Zwecksteuer zur Deckung von Zinsen u. s. w. für Anleihen, namentlich Eisenbahnanleihen, eingeführt, dann aber alsbald zur bleibenden ordentlichen Steuer für die Mitdeckung des allgemeinen Finanzbedarfs geworden. Das Characteristische dieser Steuer, welche sonst doch von vornherein und vollends in ihrer späteren gesetzlichen Ausgestaltung den übrigen modernen Einkommensteuern glich, war, dass der Steuerpflichtige auf Eid und Gewissen sich selbst allein abschätzte, seinen Steuerbeitrag bis zu einer gewissen, später nach der Höhe des Einkommens abgestuften Summe offen einzahlte, den nach dem Gesetz zahlbaren höheren Steuerbetrag aber verdeckt in die Steuerkiste legte. Eine alte, auch sonst vorgekommene, in Bremen selbst namentlich beim Vermögensschoss (s. folg. §. 193) bestehende Einrichtung. Das Gesetz bestimmte den offen zu zahlenden, wie den überhaupt zu entrichtenden Steuerbetrag (in Procenten vom Einkommen), verliess sich aber im Uebrigen auf die durch Eid bekräftigte Gewissenhaftigkeit der Steuerpflichtigen, auch in Betreff der Kenntniss und Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen über das, was als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen war, so hinsichtlich der Abzugsposten, der Er-

Digitized by Google

werbskosten, der einzelnen Einnahmen, welche als Einkommenzuwachs oder als Vermögenszuwachs zu gelten hatten u. s. w. Uebrigens fehlte es an weiteren Controlmitteln und auch an Strafbestimmungen nicht ganz. Der Steuerfuss hat im Laufe der Zeit gewechselt.

Bis 1870 waren 250 Thlr. Gold (c. 830 M.) Einkommen steuerfrei, 250—400 Thlr. Gold (c. 830—1329 M.) zahlten 1 Thlr. (c. 3 M. 32 Pf.), 4—500 Thlr. (c. 1329 bis 1660 M.) $2^1/_2$ Thlr., höheres Einkommen 1 %. Davon waren 5 Thlr. Gold offen, also der ganze Steuerbetrag der kleinen Einkommen, der Rest verdeckt zu zahlen. Die gesetzlichen Normen wurden mehrfach erneuert. Die Hauptbestimmungen, welche noch am Schluss der Zeit dieses Systems galten, waren die folgenden (z. B. Gesetz vom 19. Mai 1872). Steuerobject war das Einkommen nach Maassgabe des Ertrags im letzten Kalenderjahre, auf Grund der Selbstschätzung des Steuerpflichtigen auf Eid und Gewissen. Steuersubjecte waren zunächst die Bewohner des Staats, d. h. ein Jeder, der am Beginn der Erhebung im bremischen Staat seinen Wohnsitz hatte, auch die hier bestehenden Stiftungen, juristischen Personen und Gesellschaften, mit Einschluss der Erwerbsgesellschaften. Auch auswärtige Stiftungen, juristische Personen und Gesellschaften, incl. Erwerbsgesellschaften, welche durch Agenturen, Filialen, Commanditen im Staatsgebiet Gewerbe betrieben oder Grundbesitz hatten, waren steuerpflichtig für das aus diesen Quellen herrührende Einkommen. Ohne Rücksicht auf Wohnsitz des Eigenthümers war Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Inland steuerpflichtig. Unter den Befreiten befanden sich ausdrücklich die (inländischen) Gemeinden, Kirchen, Schulen, auch Stiftungen und Vereine für milde, Kunst und Wissenschaft betreffende, gemeinnützige Zwecke (mit genauerer Bezeichnung). Zum steuerpflichtigen Einkommen sollten auch Lotteriegewinne und „ähnliche Gewinne", nicht aber Erbschaften, Legate, Schenkungen gerechnet werden. Steuerfrei war auch jetzt noch das Einkommen bis 250 Thlr. Gold, offen einzuliefern war der Steuerbetrag der Censiten mit Einkommen bis 500 Thlr., bei Einkommen von 500—1000 Thlr. für 500 Thlr., der Rest wieder verdeckt, bei dem von über 2000 Thlr. für 2000 Thlr. und dann der Rest verdeckt. Juristische Personen, Gesellschaften mit öffentlicher Rechnungslegung hatten aber alles offen zu entrichten. Wer im festgesetzten Zahlungstermine keine Steuer gegeben hatte, aber nach Ermessen der Behörde steuerpflichtig war, konnte zu einem andern Termin unter Bedrohung mit Geldstrafe vorgeladen werden, um die Steuer zu entrichten oder auf Eid zu erklären, dass er in diesem Jahre kein steuerpflichtiges Einkommen habe (§. 22 des Gesetzes von 1872). Die Behörden waren überhaupt befugt, von einzelnen Steuerpflichtigen, die nach ihrer Ansicht zu wenig gezahlt — was also geprüft werden konnte — sowie von denen, welche befreit zu sein glaubten, weitere Auskunft auf Eid zu verlangen und sie nöthigenfalls unter Geldstrafeahndung vorzuladen (§. 23 eb.). Wer Einkommensteuer in niedrigerem als dem gesetzlich schuldigen Betrage entrichtet hatte, wurde je nach dem Grade der absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung und nach dem Betrage der Verkürzung mit Geldstrafe von 10—1000 Thlr. oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. Die Steuersätze waren im Jahre 1873 in Markwährung: nach Freiheit bis 750 M. (etwas weniger als bisher) 750—1000 M. Einkommen $2^1/_2$ M., 1000—1500 M. 5 M., bis dahin war der ganze Steuerbetrag jetzt offen zu zahlen; 1500—2000 M. bis 1500 M. $^2/_3$ %, darüber 1 %, dabei offen zu zahlen bis für 1500 M., d. h. 10 M.; 2000 bis 4000 M. bis 2000 M. $^3/_4$ %, darüber $1^1/_2$ %, dabei offen zu zahlen bis für 2000 M. oder 15 M.; 4000—6000 M. bis 4000 M. $1^1/_8$ %, darüber $1^1/_2$ %, dabei offen zu zahlen bis für 4000 M. oder 45 M; 6000 und mehr, bis 6000 M. $1^1/_4$ %, darüber 2 %, dabei offen zu zahlen bis für 6000 M. oder 75 M. (Gesetz vom 29. April 1873). Der Steuerertrag war in 1872 rund 967.000, wovon in Stadt Bremen 910.000, 1873 1.145.000 bezw. 1.068.000, 1874 1.164.000 bezw. 1.068.000 M.

Ohne das natürlich sicher beweisen zu können, hat man früher wenigstens angenommen, dass die Erfüllung der Steuerpflicht, wie beim Schoss, im Allgemeinen richtig vor sich gehe. Es ist u. A.

Digitized by Google

wohl auf das Schwanken des Ertrags der Steuer nach der Lage des Erwerbslebens in der grossen Handelsstadt als auf eine jene Annahme bestätigende Thatsache hingewiesen worden. Indessen mit der Veränderung der gesammten Wirthschaftsverhältnisse, der neueren stärkeren Zuwanderung fremder Elemente bei Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, mit der grösseren Verwickeltheit der Steuerscala und der Erhöhung des Steuerfusses für grösseres Einkommen soll das allgemeine Vertrauen, dass die Steuerpflicht dem Gesetze gemäss erfolge, sich mehr verloren haben. Auch die Voraussetzung, dass ein Jeder richtig sein Einkommen kenne, correct Buch führe, die gesetzlichen Vorschriften bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens kenne, richtig verstehe und richtig befolge, glaubte man weniger als früher für zutreffend ansehen zu können. Der Verlass auf das bisherige System, auf „den Einfluss altbremischer Tradition und Gewöhnung", auf die Treue gegen die beschworene Pflicht wurde geschwächt. Das wirkte dann auch psychologisch nachtheilig, indem die ehrlichen Censiten sich benachtheiligt fühlen mussten, wenn sie nicht bei allen anderen gleiche Gewissenhaftigkeit annehmen konnten, ein Moment, das leicht selbst wieder versuchlich wirkt. So hat man dann doch im Jahre 1874 das bisherige System controleloser Selbsteinschätzung zu Gunsten desjenigen einer controlirten Selbstschätzung aufgegeben.

Dieser principiell und steuergeschichtlich wichtige Schritt geschah im Gesetz vom 17. Dec. 1874. Es besteuert wie bisher ausser den physischen Personen auch inländische juristische, einschliesslich Erwerbsgesellschaften und liegende Erbschaften, mit einigen Befreiungen, bestimmt die objective Steuerpflicht im Ganzen wie die neueren deutschen betreffenden Gesetze, und beruht im Uebrigen auf der nach bestem Wissen zu erfüllenden Angabe- oder Declarationspflicht, deren Erfüllung aber jetzt unter Controle gestellt und durch Strafandrohungen zu sichern gesucht wird. Die Steuerfreiheitsgrenze ist gegen früher etwas beschränkt worden (von c. 830 auf 600 M.). Der Steuersatz (%) der höchsten Classe wird jährlich durch Gesetz festgestellt und danach der auf die übrigen Steuerclassen fallende verhältnissmässige Betrag von der Behörde (Steuerdeputation) berechnet. Die anfänglichen niedrigen Steuersätze des Gesetzes von 1874 sind allmälig stark erhöht worden, besonders bei den grösseren Einkommen, auf das Vier- und Fünffache.

Digitized by Google

S. über die Gesichtspuncte, welche zu der Reform von 1874 führten, Statistisches Jahrbuch für 1876, S. 417. Zum Gesetz vom 17. Dec. 1874 Anweisung vom 14. und 10. Dec. 1874 (Fin.arch. B. 7, S. 601). Ferner Gesetz vom 25. Oct. 1874 über die Hebungsbehörden. Novellen zum Einkommensteuergesetz von 1874 mehrfach, s. o. S. 613. Dazu noch die Bestimmungen über die Steuerfüsse jährlich. Reiches, gut verarbeitetes statistisches Material in den bremischen statistischen Jahrbüchern.

Von Einzelheiten soll hier nur noch Weniges hinzugefügt werden. Die wesentlichen Bestimmungen über subjective und objective Steuerpflicht schliessen sich im Gesetz von 1874 denen der früheren Gesetzgebung an, unter Berücksichtigung des Reichsgesetzes wegen Doppelbesteuerung. Eine eigenthümliche Bestimmung ist, dass sich der Procentsatz, nach dem der Censit seine Steuer zu zahlen hat, nach seinem gesammten Einkommen, mit Hinzurechnung des steuerfreien, richtet (§. 4), also nicht wie sonst allgemein bloss nach dem steuerpflichtigen, eine Bestimmung, welche bei der Progressivität des Steuerfusses practische Bedeutung gewinnen kann, besonders bei dem Einkommen aus Dividenden inländischer Actiengesellschaften, das beim Empfänger (Actionär) steuerfrei ist. Unter den Abzugsposten befinden sich nemlich auch die Einnahmen, für welche ein Dritter die Einkommensteuer zu entrichten hat, namentlich, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, die Einnahmen von Dividenden in Bremen steuerpflichtiger Erwerbsgesellschaften (§. 5, d), so dass hiernach Doppelbesteuerung bei Einkommen aus Actiengesellschaften vermieden wird. Nach Novelle vom 20. Juli 1899 zu §. 8 des Einkommensteuergesetzes von 1874 ist das gesammte Einkommen nach bestem Wissen anzugeben, und zwar auch getrennt für das Vorjahr das steuerfreie aus Dividenden und sonstigen Gewinnantheilen in Bremen als eigene Steuersubjecte behandelter inländischen Actien-, Actiencommandit- und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (s. auch Gesetz vom 30. Dec. 1899). Abzugsfähig sind allgemein auch die directen Steuern von Einkommen, Vermögen, Grundbesitz, Miethe, Steuern an Staat, Gemeinde, Verbände. Steuerpflichtig ist im Allgemeinen das Einkommen im vorausgehenden Kalenderjahr, nach Novelle vom 16. Nov. 1880 wird aber bei Handels- und Fabrikgeschäften auf Grund der jährlichen Declaration das Durchschnittseinkommen aus 3 bezw. 2 Jahren von der Steuerbehörde verrechnet, wobei jedoch Jahre ohne Einkommen nicht niedriger als mit Null angesetzt werden dürfen (§. 6, Abs. 4). Kapitalverluste innerhalb des Kalenderjahres der Berechnung dürfen dagegen allgemein abgezogen werden, vorhergegangene oder später zu besorgende nicht (Anweisung). Die Steuererklärung ist auf Grund amtlicher Formulare bis zu einem bestimmten Termine zu machen. Wer sie unterlässt, wird von der Behörde eingeschätzt (ohne weitere Rechtsnachtheile). Es erfolgt dann eine Revision der Erklärungen durch Revisionsausschüsse der Steuerdeputation, mit dem Recht, eine Erhöhung eintreten zu lassen, vor der aber der Censit zu hören ist. Nur Censiten mit muthmaasslich nicht über 800 M. Einkommen werden nicht erst zur Selbstschätzung aufgefordert (§. 8). Reclamation findet an die Steuerdeputation statt, eventuell kann dem Reclamanten eidliche Bestärkung seiner Angaben zugemuthet werden (§. 9). Zu niedrig eingeschätzte, auch ohne Steuerzettel gebliebene Steuerpflichtige müssen das anmelden (§. 10). Strafe sind, ausser Ordnungsstrafen, bei absichtlicher oder fahrlässiger Verschuldung in unrichtigen Angaben Geldstrafen des Zehnfachen, im Wiederholungsfalle des Zwanzigfachen des hinterzogenen Steuerbetrags, vorbehaltlich der Strafen des Strafgesetzbuchs (§. 11). Das Gesetz bestimmt auch Verzugszinsen, Mahn- und Zwangsvollstreckungsgebühren (§. 12). Im Gesetz vom 25. Oct. 1874 wird u. A. den bei der Veranlagung betheiligten Amtspersonen die Geheimhaltung zur Pflicht gemacht und deren Verletzung unter erhebliche Strafen gestellt. Den dem Zollverein angeschlossenen Gemeinden wurde auch diese Steuer, wie die Grundsteuer, (o. S. 622) zurückerstattet, seit 1876. Der Steuerfuss war zuerst 1 % in max. bei Einkommen von über 10.000 M. und von da degressiv nach Stufen von je 100 M., z. B. bei Einkommen von 5000—5100 M. 31 M. (0.6 %), von 3000—3100 M. $15^3/_4$ M. (0.52 %), von 2000—2100 M. 9 M. (0.45 %), bei 8—900 M. 2 M. ($^1/_4$ %). bei unter 800 M. (bis 600 M.) $1^1/_2$ M. (c. $^1/_5$ %). Er wurde aber bald erhöht, schon für 1874 war er in max. 2 % von 10.000 M. Einkommen an und danach für die kleineren im Verhältniss, 1875 3, 1876 $4^1/_2$, 1877 3, 1878—79 4, dann von 9000 M. an 1880—91 4, 1892 und 93 auch 4, aber $^1/_8$ höher bei Einkommen von 6—12.000 M. und $^1/_4$ höher bei dem von über 12 000 M., 1894 ff. 4 % bei über 9000 M. mit bestimmten

Digitized by Google

steigenden Zuschlägen (50 M. bei 9000—9100, 117½ M. bei 11.900—12.000 M.) und 5 % bei Einkommen über 12.000 M. Das kleinste steuerpflichtige Einkommen trägt in neuester Zeit daher 4 M., über ⅛ %. Auch hier ist nicht zu vergessen, dass diese Steuersätze eben Staats- und Communalsteuern zusammen betreffen, anderseits, dass, abweichend von Hamburg, noch eine eigene Verbrauchssteuer besteht (u. §. 195). (S. u. A. Jahrbuch für 1896, S. 448). Der Ertrag der Einkommensteuer im Staate war rund 1892 3.225.000, 1896 3.547.000, 1898 4.130.000, 1899 4 649.000 M. In Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer wird in der Stadt Bremen für die Kosten der öffentlichen Armenpflege eine sogen. Armensteuer erhoben, z. B. mit 13 % Zuschlag für 1899 (Verordnung vom 6. Juli 1899). Neues Gesetz über Armenpflege vom 18. Sept. 1899, durch das die früheren ersetzt worden sind.

§. 193. Die Vermögenssteuer (Schoss). In ihr hat sich eine alte Einrichtung, für welche die vorhandenen „Ordnungen" bis 1539, die nachweisbaren Ausschreibungen und Ertragsdaten bis 1730 zurückgehen, in mehrfach abgeänderter, aber in Hauptpuncten gleicher Form bis auf unsere Tage erhalten. Sie erinnert in ihrer Einrichtung an die sonstigen alten städtischen Vermögenssteuern. Sie steht neuerdings freilich nur in gelegentlicher Anwendung, daher als eine ausserordentliche Steuer. Als eine solche alte, nur fortgebildete allgemeine Vermögenssteuer ist diese Einrichtung von allgemeinerem finanzwissenschaftlichen und practischen Interesse. Ihre neuere Regelung beruhte auf der Schossordnung vom 23. Mai (23. Oct.) 1848, wodurch im ganzen Staatsgebiet gleiche Grundsätze eingeführt worden sind, jetzt auf der Ordnung vom 13. Juni 1874, wodurch namentlich dem Reichsgesetz wegen Vermeidung der Doppelbesteuerung Rechnung getragen wurde. Die Steuer verbindet mit dem eigentlichen Vermögensschoss, einer wirklichen allgemeinen Vermögenssteuer, welche aber nur die grösseren Vermögen, jetzt von 5000 M. an, trifft, die sogen. Collecte, mehr eine Personalsteuer für Personen mit kleinerem Vermögen. Sie beruht beim Schoss auf Selbstschätzung nach Eid und Gewissen und hat dabei die geheime Zahlung nach dem gesetzlich angeordneten Steuerfusse beibehalten. Die Steuer ist im 18. Jahrhundert, besonders in dessen zweiter Hälfte und im ersten Jahrzehent des 19. oft, mitunter jährlich oder selbst mehrmals im Jahre erhoben worden, später viel seltener und nach 1849 überhaupt nur noch 4 mal (1854, 1863, 1866, 1876). Seit der Entwicklung der Einkommen- und Grundsteuer bestand auch weniger Bedürfniss für sie, die doch in ihrer Ausgestaltung manche Unebenheiten hatte. Neben der Grundsteuer und der Firmensteuer erscheint sie auch steuerpolitisch nicht so nothwendig, als etwa eine derartige Steuer in Hamburg (S. 603). Indessen wird durch letztere beiden Steuern doch nur ein Theil

Digitized by Google

des Besitzes und fundirten Einkommens getroffen. Zur genügenden Mitbesteuerung alles letzteren erschiene die Fortbildung der einmal gesetzlich bestehenden Vermögenssteuer aus einer ausserordentlichen, was sie rechtlich immer gewesen, bei ihrer neueren seltenen Erhebung auch factisch geworden ist, zu einer ordentlichen wohl der Erwägung werth, was dann allerdings starke Abänderungen, vielleicht die Aufhebung der Grundsteuer und auch der Firmensteuer, ersterer wenigstens als Staatssteuer, bedingen würde. Eine völlige Aufhebung der ersteren hätte bei dem Character des bremischen Haushalts, als eines zugleich und vornemlich städtischen, Bedenken, solange beide Haushalte nicht getrennt sind. Ein wesentlich aus Einkommen- und Vermögenssteuer bestehendes directes Steuersystem, welches andere deutsche Staaten erst jüngst entwickelt haben, im Bruch mit der historisch überkommenen Ertragsbesteuerung, würde in Bremen nach Lage der Dinge der bisherigen historischen Entwicklung ja ganz entsprechen.

S. die legislativen und statistischen Materialien auch über diese Steuer reichhaltig mehrfach im Statistischen Jahrbuch, so J.g. VII, H. 7, S. LXVII, J.g. 1876, S. 436 ff., Jg. 1896, S. 482 ff.

Die Steuer scheint erst allmälig, seit 1751, dann besonders seit 1826 auf die Bevölkerung ausserhalb der Stadtbürgerschaft ausgedehnt worden zu sein, wobei die Gebietsbewohner früher ein Aversum zu leisten hatten. Einzelne Bestimmungen der älteren Schossordnungen in Betreff der subjectiven Steuerpflicht der Bremer Bürger und der allein zum Gewerbebetrieb in Bremen mit zugelassenen Angehörigen nur gewisser anderer Staaten standen mit dem früheren Gewerberecht im Zusammenhang. In der revidirten Schossordnung vom 23. Oct. 1848 wird der Schoss als eine reine Vermögensabgabe bezeichnet, welcher in der Regel jedes Vermögen, das 1000 Thlr. G. und mehr beträgt (vordem 3000 Thlr. G. und mehr) nach einem procentweise festgesetzten Maassstabe unterworfen ist. Die Vermögen von 1000—3000 Thlr. G. sollten dabei immer um $^1/_3$ niedriger als die höheren belegt werden. Die Collecte wird dagegen in der Schossordnung als eine Abgabe characterisirt, bei der theils auf das Vermögen, theils auf das Gewerbe Rücksicht genommen wird und die von denjenigen zu entrichten ist, deren Vermögen den Betrag von 1000 Thlr. nicht erreicht. Der höchste Satz dieser nach Monatsbeträgen berechneten Abgabe hatte stets unter dem niedrigsten Satz des zu erhebenden Schosses zurückzubleiben. Offen war der Schoss von 3000 Thlr. von Steuerpflichtigen mit diesem und höherem Vermögen, derjenige von 1000 Thlr. von den anderen Censiten zu entrichten, das Uebrige konnte verdeckt in die Scho-skiste geworfen werden, aber nur in Bremer Gold oder anderem guten Gelde. Die Bestimmungen über subjective, objective Steuerpflicht, Befreiungen von Schoss und Collecte sind genau gefasst. U. A. war auch das Vermögen der todten Hand steuerpflichtig, befreit waren nur wenige Personenkreise (Prediger, Lehrer), nur gewisse milde Stiftungen. Objectiv steuerpflichtig war alles Vermögen, auch das, welches Bremer im Auslande besessen, ferner das keine Nutzung gewährende, die Mobilien u. s. w., der Kapitalwerth von Leibrenten, doch stets nur das reine Vermögen nach Abzug der Schulden. Die zur Collecte Pflichtigen werden mit bestimmten Sätzen von der Behörde angesetzt und hatten Reclamationsrecht. Characteristisch für das ganze System war folgende allgemeine Bemerkung in der Schossordnung: „Bei Bezahlung des Schosses wird vorausgesetzt, dass Jeder seiner beschworenen Bürgerpflicht oder übernommenen eidesstattlichen Versicherung eingedenk sein werde, und findet soweit die Hebung auf Treu und Glauben statt. Sollte indessen die Schossbehörde aus besonderen Gründen sich veranlasst finden, in die Rechtlichkeit eines Schossers Misstrauen zu setzen, so soll sie befugt sein, den eingebrachten Schoss, bevor er in

Digitized by Google

die Schosskiste geworfen wird, zu zählen und sodann den Umständen nach geeignete Verfügung zu treffen."

Aus dem neuen, noch geltenden Gesetz über den Vermögensschoss vom 13. Juni 1874 sei noch Folgendes hervorgehoben. Die Unterscheidung von eigentlichem Schoss und Collecte ist geblieben, die Grenze aber jetzt bei 5000 M. zwischen beiden gezogen und die schosspflichtigen Vermögen sind in höhere und niedrigere bei der Grenze von 16.000 M. abgetheilt. Verdeckt eingelegt wird in letzteren beiden Fällen der Steuerbetrag von über 16.000 und bezw. über 5000 M. Vermögen, der Schoss für diesen Vermögensbetrag selbst offen. Doch kann jeder Schosser Alles offen gegen Empfangschein einzahlen. Jene Befugniss der Behörde, eventuell die eingelegte Summe zu zählen, ist geblieben. In allen zweifelhaften Fällen kann Erklärung an Eidesstatt verlangt, zu dem Zweck auch unter Androhung von Geldstrafe vorgeladen werden. Für Stiftungen, juristische Personen, Gesellschaften, auch für alle unter vormundschaftlicher oder gerichtlich bestellter Verwaltung stehenden Vermögen muss der volle Schossbetrag offen eingezahlt werden. Collecten werden von amtlichen Einsammlern eincassirt, rückständige ohne gerichtliche Intervention executivisch beigetrieben. Der Fuss des Schosses (in %) wird jedesmal bei der Ausschreibung festgesetzt, er ist für Vermögen bis 16.000 M. ipso jure um $^1/_8$ niedriger als für höhere, für die Collecte $^1/_2$ des Betrags der niedrigsten Schossquote. Subjectiv steuerpflichtig sind physische und juristische Personen (incl. Erwerbsgesellschaften, auch liegende Erbschaften), die im Staatsgebiet Wohnsitz haben, ferner für den im inländischen Grundbesitz und Gewerbebetrieb angelegten Vermögenstheil auch auswärts wohnende physische und domicilirte juristische Personen. Unter den Befreiungen vom Schoss seien erwähnt die von elternlosen Minderjährigen, ohne eigenen Hausstand noch selbständiges Gewerbe bei Vermögen unter 16.000 M., ferner inländische öffentliche juristische Personen, auch milde und gemeinnützige Stiftungen und Vereine, auch Arbeiterversicherungs- und allgemeine Beerdigungscassen (brüderschaftliche), dagegen ausdrücklich nicht Familienstiftungen; von Collecte sind frei Dienstboten in fremdem Hausstand, öffentliche Arme u. dgl. Vermögensbesitz Schosspflichtiger im deutschen Auslande ist jetzt steuerfrei, aber dabei nicht der Actionär für das in deutschen, ausser-bremischen Actien angelegte Vermögen (§. 9). Specialvorschriften regeln die Steuerpflicht Fremder (§. 10, 11). Objectiv steuerpflichtig sind im Allgemeinen, Ausnahmen und einzelne Befreiungen im Gesetz vorbehalten, alle Vermögensbestandtheile, die einen Verkaufs- oder Nutzungswerth haben, im In- oder Ausland belegene, dort besteuerte oder nicht besteuerte, Nutzung gebende oder nicht gebende. Daher ist z. B. der Besitz von Actien nicht-bremischer Gesellschaften mit steuerpflichtig, bremischer nicht, weil die Actiengesellschaft direct schosspflichtig ist; doch muss auch ein Besitz steuerfreier Bremer Actien vom Actionär mit eingerechnet werden, um den Umfang der Steuerpflicht und den maassgebenden Procentsatz festzustellen. Bei der allein erfolgenden Selbstabschätzung soll lediglich derjenige Werth zu Grunde gelegt werden, den der einzelne Gegenstand nach gewissenhafter Ueberzeugung des Schossers zur Zeit des Beginns der Schosserhebung hat (§. 15). Besondere Bestimmungen sind als Norm für die Abschätzung von gewissen Arten nutzbaren Eigenthums, von Renten, Nutzungsrechten getroffen (§. 16). Die Selbstschätzung erfolgt nach Eid und Gewissen, von Bremer Staatsbürgern auf Staatsbürger- oder Bürgereid, von Anderen auf Steuereid; wer keinen dieser Eide geleistet, hat eidesstattlich redliche Zahlung zu geloben. Zu geringe Schosszahlung ist nach dem Grade der Verschuldung mit Geldstrafe bis 5000 M. oder mit Gefängniss bis zu 1 Jahre, Verweigerung gesetzlich geforderter Auskunft oder Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen mit der Hälfte dieser Strafen bedroht, auch bei absichtlicher Verschuldung mit dem Verlust des etwaigen öffentlichen Amts. Die Erhebung von Schoss und Collecte leitet die Schossbehörde (Deputation), der auf ihren Antrag Schossbürger, gewählt von der Bürgerschaft, aber nicht aus ihren Mitgliedern, beigeordnet werden können.

Es ist schade, dass diese interessante Steuer im letzten halben Jahrhundert so selten und fast im ganzen letzten Vierteljahrhundert gar nicht mehr erhoben worden ist, so dass man die Bewährung dieser Steuerverfassung nicht beurtheilen kann. Früher hat sie, besonders zwischen 1740 und 1820, in schwierigen Zeiten Dienste geleistet, auch sehr hohe Sätze, z. B. 1813 $^1/_2$ % (also $12^1/_2$ % vom Einkommen bei Annahme von 4 % Rente), erreicht, ist auch wohl mehrmals in demselben Jahre aufgelegt worden. Die neueren Sätze, so in den 5 letzten Malen seit 1849, waren $^1/_8$ %. Ertrag

Digitized by Google

dabei 1849 rund 251.000, 1854 336.000, 1863 514.000, 1866 544.000, 1876 936.000 Mark. 1876 waren in der Stadt Bremen allein in unterster Stufe (bis 5000 M. Vermögen) 8361 Censiten mit 20.90 Mill. Mark Vermögen, 41.83 in mittlerer (5—16.000 Mark) mit 32.25 Mill. Mark, 49 59 in höchster mit 629.93 Mill. Mark veranlagt. Die bis 1730 zurückgehende Statistik ist, wenn man die Schätzungen als einigermaassen correct annehmen kann, auch für andere Fragen werthvoll. 1730 wurde in Stadt Bremen 35.78 Mill. Mark, 1876 683.08 Mill. Mark versteuert, eine Steigerung von 1 : 19. Die Zahl der Censiten stieg von 1730/39 bis 1860/69 von 5250 auf 14.604, von c. 1 : 18, des Vermögens von 36.03 auf 387.58, von c. 0.1: fast 11, die Zahl der Censiten mit kleinem Vermögen (unter 3000 Thlr. G. oder 9964 M.) von 4569 auf 10.533 oder von c. 1 : 2.3, deren Vermögen von 6.08 auf 27.24 oder c. von 1 : 4.5, der Censiten mit höherem Vermögen von 681 auf 4071, oder von c. 1 : 6, deren Vermögen von 29.95 auf 360.34 oder von c. 1 : 12. Anfangs betrug die Zahl der Censiten mit kleinem Vermögen fast 7 mal so viel, als die derjenigen mit grossem, ihr Vermögen etwa $^1/_5$ von dem der letzteren, jetzt die Zahl nur etwas über das $2^1/_2$-fache, das Vermögen nur etwas über $^1/_{14}$. Zuerst kam auf einen Censiten kleineren Vermögens 1331, zuletzt 2464 M., noch nicht das Doppelte, auf 1 der grösseren dagegen 52.908 und 88.514 M., um $^2/_3$ mehr. Diese Entwicklungen zeigen doch kein socialpolitisch so ungünstiges Bild in der Handelsstadt, bis vielleicht auf den Punct, dass die grösseren Vermögen im Ganzen so viel mehr als die kleineren sich vergrössert haben und heute so viel mehr als ehedem im Verhältniss zu den letzteren betragen. Da sich das aber dadurch mit erklärt, dass die Zahl der Besitzer sich ausserordentlich vergrössert hat, ist doch auch das nicht so bedenklich. Vom Steuerertrag trugen die kleinen Vermögen anfangs etwas über $^1/_7$ (37.114 M. von 236.546), jetzt nur $^1/_{21}$ (45.403 M. von 946.256 M.). Weitere statistische Daten und Berechnungen s. a. a. O.

§. 194. Die Umsatz- und die Firmensteuer. Letztere hat 1884 die erstere abgelöst, die aber selbst wieder im Jahre 1862 an die Stelle des früheren Ein- und Ausgangszolls getreten war, eines Analogons des ehemaligen Hamburger Zolls (S. 608). Die drei verschiedenen Abgaben stellen verschiedene Methoden zur Besteuerung des Kaufmanns-Gewerbes in einer Handels- und Seestadt dar, wobei die Entwicklung von der indirecten durch die Verkehrssteuer zur directen Steuer beachtenswerth ist und den betroffenen Gewerbetreibenden erwünscht gewesen zu sein scheint.

Der Zoll wurde unter dem Namen Accise als Ein- und Ausgangszoll nach Verordnung vom 2. Jan. 1837, die sich an frühere Verordnungen von 1826 und 1830 anschloss, bis Ende 1862 erhoben. Der Eingangszoll traf die Einfuhr seewärts mit $^2/_3$ %, der Ausgangszoll die Ausfuhr see- und landwärts mit $^1/_3$ % vom auf Bürgereid declarirten Werth. Transitzollsatz für reines Speditionsgut war 4 Grote vom Centner br., gewisse Artikel zahlten nur $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{24}$ der Abgabe. Besondere Bestimmungen für den Verkehr in Bremerhaven und Vegesack (Verordnung vom 2. Jan. 1837). Im Verkehrsinteresse gab man 1862 diese Zölle, die zuletzt etwa 1 Mill. Mark jährlich ergeben hatten, auf und führte die Umsatzsteuer ein (Gesetz vom 10. Nov. 1862). Verordnung zu §. 3 dieses Gesetzes vom 13. Juni 1864 (authentische Interpretation). Neues Gesetz vom 18/21. Dec. 1871.

Diese Umsatzsteuer betraf alle Verkäufe beweglicher Sachen, wenn entweder der Verkäufer ein hiesiger, d. h. im Bremer Staatsgebiet Wohnender oder daselbst Geschäfte Betreibender war, oder der Gegenstand des Verkaufs sich zur Zeit des Verkaufsabschlusses im Bremer Staatsgebiet befand, mit verschiedenen Befreiungen. Die Bezahlung der Steuer lag dem Verkäufer ob. Der

Digitized by Google

Steuersatz war nach dem ersten Gesetze $^5/_{12}$ % vom Kaufpreise und, wenn der Gegenstand schon einmal Umsatzsteuer gezahlt hatte, bei weiteren Verkäufen $^1/_6$ %, nach dem zweiten Gesetze von 1871 überhaupt allgemein nur $^1/_6$.

Unter den Befreiungen befanden sich u. A. alle Verkäufe bis 50 Thlr., ferner allgemein Verkäufe von lebendem Vieh, gebrauchten Mobilien, Büchern, Landkarten, Werthpapieren, gemünztem und unverarbeitetem Gold und Silber, auch von Gegenständen, die der Consumtionssteuer unterlagen. Auch im Staatsgebiet verfertigte Handwerkserzeugnisse, Cigarren, neue Schiffe waren beim ersten Umsatz frei, wenn sie nicht ins Ausland gingen. Die steuerpflichtigen Verkäufer hatten auch bei dieser Steuer auf Staatsbürgereid, andernfalls auf eidlichen Revers zu declariren, mit der Befugniss der Behörde, im Zweifelsfalle weitere Auskünfte zu verlangen. Versäumnisse in der Zahlung werden mit Ordnungsstrafe, absichtliche oder fahrlässige Hinterziehung mit der Strafe des 5—25-fachen der schuldigen Summe bedroht. Die Entrichtung der Steuer erfolgte beim Generalsteueramt gegen Ertheilung eines Stempels, statt dessen bei Platzverkäufen bis 300 Thlr. Stempelmarken verwendet werden durften. (S. Fin. arch. B. 3. S. 256 ff. Statistik im statistischen Jahrbuch.) Ertrag 1863 rund 657.000 Mark, 1871 (max.) 1.114.000, 1872 789.000, 1883 611.000 M.

Als Schwierigkeit und misslicher Umstand wurde es empfunden, dass die Steuer das Bremer Geschäft in der Concurrenz mit anderen Plätzen erschwere, nicht alle Branchen, nicht Spediteure, nicht Auswärtige, die mit Bremer Agenten arbeiteten, treffe. Mittelst neuerer Verkehrsformen entzogen sich auch Geschäfte der Steuer und die Reichsbörsensteuer schränkte das Gebiet der letzteren ein. Diese Erwägungen führten zur Aufhebung der Umsatzsteuer vom 1. Juli 1884 an und zum Uebergang zur Firmensteuer.

Nach einem Vorschlag der Handelskammer (s. Fin.arch. a. a. O. S. 260). Gesetz vom 27. Mai 1884. Novellen dazu vom 23. Jan. 1887. 3. März 1894. 9. Nov. 1898. 23. Juli 1899. Danach jetzt neue Redaction von letzterem Datum. Das Gesetz von 1884 im Fin.arch. B. 3. S. 251 ff. Erträge im Statistischen Jahrbuch.

Die Firmensteuer ist wesentlich eine directe kaufmännische Gewerbesteuer. Ihre practische Berechtigung liegt darin, dass sie geschichtlich die Nachfolgerin der Umsatzsteuer, bezw. des ehemaligen Zolls ist; ihre principielle Berechtigung darin, dass die Steuer einen, immer nur mässigen Beitrag zu den Kosten eines Staatswesens liefert, welches für den Handel erhebliche Ausgaben macht, ohne dass letztere durch die sich an die Handelseinrichtungen u. s. w. anschliessenden gebührenartigen Abgaben oder durch die allgemeine Einkommensteuer vom Handelsgewerbe ausreichend gedeckt werden. Die Firmensteuer entspricht so etwas dem Grundsatz der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung. Sie sucht wesentlich das Handelsgewerbe als solches zu treffen und die einzelnen Betriebe nach ihrem Geschäftsumfang zu belegen. Zu dem Zweck werden diese Betriebe in fünf Abtheilungen gebracht, auf Grund von Mittelsätzen für eine jede Abtheilung Steuercontingente

Digitized by Google

gebildet und der Betrag der letzteren wird dann durch gewählte Vertrauensmänner jeder Abtheilung auf die einzelnen Firmen in dieser vertheilt. Der Staatscasse soll dabei ein Mindestertrag der Steuer von 600.000 M. verbürgt werden.

S. zur Beurtheilung Fin.arch. a. a. O. S. 260, etwas abweichend, wie es scheint, von meiner obigen principiellen Auffassung der Steuer. Durch die Novellen und die letzte Redaction von 1899 sind einige Aenderungen erfolgt. Jetzt sind ausser den im Handelsregister eingetragenen Firmen auch die im Genossenschaftsregister eingetragenen steuerpflichtig. Die Steuer ist eine für die Firmen als solche, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer einer Firma. Früher waren Firmen befreit, welche in Verbindung mit Handwerksbetrieben gewerbsmässig Handel, aber im Umfang von unter 10.000 Mark Jahresumsatz, betrieben. Diese Bestimmung ist jetzt weggefallen, aber dafür generell vorgeschrieben worden, dass sich die Commissionen gutachtlich darüber zu äussern haben, ob ein unter §. 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 fallender Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes, bezw. über den Umfang des Handwerks hinausgehe und damit der Steuer unterliege. Früher war im Gesetz vorbehalten, dass alle 3 Jahre neu bestimmt werden solle, ob die Minimalertragsziffer von 600.000 M. abgeändert werden solle. Das ist jetzt beseitigt worden. Der Ertrag war von 1894—98 immer etwas höher gewesen (1894 rund 616.000, 1898 647.000 M.), freilich kleiner als der der ehemaligen Umsatzsteuer. Die 5 Abtheilungen umfassen die erste die Geschäfte mit besonders umfangreichem Betrieb und 3000 M. Mittelsatz, die anderen 4 die übrigen Geschäfte nach Betriebsumfang mit Mittelsätzen von 1000, 300, 100, 20 M. Steuer. Die Bildung der Steuercontingente jeder Abtheilung erfolgt dann, wie bei der früheren preussischen Gewerbesteuer, durch Multiplication der Zahl der Firmen mit dem Mittelsatz. Die Firmen werden durch eine sogen. Einreihungscommission, bestehend aus 3 Mitgliedern der Steuerdeputation, wovon 1 immer dem Senat angehören muss, und 2 Vertrauensmännern der 5 Abtheilungen, in die Abtheilungen jährlich nach freiem Ermessen eingereiht, also ohne Forderung von Declarationen über Betriebsumfang und Umsatz und ohne genaue Feststellung der Grössenverhältnisse dieser beiden Momente. Innerhalb jeder Abtheilung wird dann wieder durch von jeder Abtheilung aus ihren Mitgliedern gewählte Vertrauensmänner nach deren freiem Ermessen das Steuercontingent der Abtheilung auf die einzelnen Firmen umgelegt. In der Regel soll dabei jede Firma den Mittelsatz zahlen, doch kann bei geringerem Geschäftsumfang dieser Satz bis auf $^1/_2$ ermässigt und der Ausfall hierdurch zur Aufbringung des Contingents auf die grösseren Geschäfte durch Erhöhung des Satzes für diese aufgebracht werden, und zwar so, dass in max. in der 1. Abtheilung 15.000 (jetzt, nach dem ursprünglichen Gesetz nur 10.000 M., was schon anfangs für zu niedrig galt), in den anderen Abtheilungen die Hälfte des Mittelsatzes der nächst höheren Abtheilung gezahlt wird (bezw. nicht erreicht werden darf). In der 5. Abtheilung kann aber jetzt selbst Freistellung eintreten, wenn der halbe Satz, 10 M., im Einzelfall den Vertrauensmännern zu hart erscheint. Um dem Staat den Ertrag von 600.000 M. zu sichern, ist indessen eine verhältnissmässige Erhöhung der Sätze nöthigenfalls ausdrücklich im Wege der Gesetzgebung vorbehalten. Reclamationen gegen Einreihung und Umlegung sind an die Steuerdeputation zu bringen, welche die ersteren endgiltig, die zweiten bei abweisendem Bescheid der zuerst urtheilenden Vertrauensmänner in 2. Instanz entscheidet.

Auch dies ganze Steuersystem beruht in starkem Maasse auf gegenseitigem Vertrauen der Kaufleute zu einander und auf genauer Kenntniss der Personal- und Geschäftsverhältnisse und findet in solchen Voraussetzungen die Grenze seiner Anwendbarkeit und befriedigenden Function.

Eine besondere Abgabe gebührenartiger Natur ist noch die Kaufmanns- oder Börsensteuer (Verordnung vom 28. Jan. 1868 und Beschluss des Kaufmannsconvents jährlich), die zur Kostendeckung die Kaufleute in 2 Abtheilungen, neuerdings mit 50 und 25 M., jährlich belegt.

Digitized by Google

Die in der Statistik zu den Steuern von Gewerben gerechnete Wirthschaftsabgabe trifft Schankgewerbe u. dgl. (Verordnung vom 31. Jan. 1871). Ertrag 1898 78.301 M. Sie schliesst sich eigentlich den Gebrauchs- und Verbrauchsabgaben an, welche die Bremer Statistik zu den indirecten stellt.

§. 195. Die Verbrauchsabgabe und verwandte Steuern. Die erstere stammt aus dem alten städtischen Accisesystem und ist, abweichend von Hamburg, auch nach dem Zollanschluss 1888 in beschränktem Umfang beibehalten worden. Die alte Accise oder sogen. Consumtionsabgabe von verschiedenen, in der Stadt verzehrten, bezw. verbrauchten Gegenständen des allgemeinen Consums ist, wie so viele andere allgemeine und specielle Accisen in Deutschland und dem übrigen Europa, im 17. Jahrhundert (1625) in Nothzeiten als Zwecksteuer eingeführt und dann beibehalten und auf mehr und mehr Artikel ausgedehnt worden, auch in der kurzen Zeit der französischen Herrschaft als Octroi. Ausser in der üblichen Weise auf Schlachtvieh, Fleisch, Wild, Geflügel und andere thierische Producte (Butter, Käse), dann die Getränke (auch Wein), traf sie vor 1888 auch Getreide, Mehl und Backwaaren, Viehfutter und besonders Brenn- und Baumaterialien, in Form der Eingangssteuer (Thorsteuer) und zum Theil der Productionssteuer. Nach dem Zollanschluss (Gesetz vom 25. Juli 1888) ist sie auf Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaaren (incl. Wild und Geflügel), Butter, Käse und in der Stadt Bremen gebrautes Bier, hier in Form eines 50 %igen Zuschlags zur Reichsbrausteuer, beschränkt worden.

S. die legislativen und statistischen Daten mehrfach im Statistischen Jahrbuch, z. B. J.g. 1876, S. 447, 1887, S. 455, 1896, S. 419). Die Grundlage bildete in neuerer Zeit eine Verordnung vom 26. Juni 1834. Veränderungen in Einzelheiten, so den Steuersätzen, mehrfach vor 1888. Die zuletzt bis dahin geltenden Tarife umfassen im Einzelnen folgende Hauptgattungen mit Steuersätzen: Vieh und Fleischwaaren (darin z. B. Ochsen das Stück 14 M., Kühe u. dgl. 10, Kälber 2½, Schafe u. dgl. 1, Schweine 5, Spanferkel 1½ M., Fleisch im Allgemeinen 1 kg. 10 Pf.), ferner Geflügel, Wild, Austern; thierische Producte (Butter 1 kg. 5, Käse 2½ Pf.): Getreide, Mehl, Backwaare (so Weizen und Gries für 1000 kg. 11½ M., Roggen 7 u. s. w.); Mahlgeld der Brenner (für 1000 kg. Weizen, Mais, Buchweizen 54, Roggen, Gerste 46, Malz 40 M.); Mahlgeld der Brauer (Getreide, Malz, Schrot, Reis 1000 kg. 33 M., Stärke u. s. w. 49½, Zucker, Malzsurrogate 66); Getränke (fremdes Bier 1 l. 3 Pf., Aepfelwein 2 Pf., Champagner u. s. w. Flasche 1 M., Wein überhaupt Liter 20 Pf., Spirituosen Liter 15 und 30 Pf., Essig 1 Pf.); Viehfutter (Heu, Stroh, Fuder von 15 Centner 40 Pf.); Baumaterialien (Cement, Trass, Gips u. dgl. 100 kg. 30 Pf., Muschelkalk, Steinkalk, Dachpfannen u. s. w., verschiedene Arten Steine, z. B. Mauersteine 1000 Stück 1 M. 70 Pf.); Brennmaterialien (Brennholz 1 Kubikmeter 50, Torf 28 Pf., Steinkohlen, Cokes Hektoliter 7 Pf., Holzkohlen 100 kg. 50 Pf.). Der Gesammtertrag war 1847—51 im Durchschnitt 542.000, 1867—71 848.000, im letzten Jahre 1887—1888 1.540.000 M., davon rund für Vieh und Fleisch 385.000, Austern 3200, Butter und Käse 88.000 M., Getreide und Mehl 159.000, Getränke 561.000, Viehfutter 4600, Baumaterialien 153.000, Brennmaterialien 166.000, oder in drei Hauptkategorieen: Esswaaren 41.83 %, Getränke 36.9, Anderes 21.27 %. (Jahrbuch für 1887, S. 458.)

Digitized by Google

Die Belastung von Mehl und Backwaaren, auch Brenn- und Baumaterialien, hatte wohl allgemeinere principielle Bedenken, die von einigen anderen Artikeln verkehrs- und steuertechnische, die Besteuerung der Getränke war in der bisherigen Form mit dem Anschluss an den Zollverein nicht aufrecht zu halten. Dem völligen Verlassen der Steuer standen finanzielle Bedenken entgegen, ob bei dem Umfang des bremischen Etats und bei dem Verbleiben gewisser, wenn auch verminderter principieller und verkehrspolitischer Bedenken mit Recht durchschlagende, steht freilich wohl dahin. Der Ertrag aus dem nach 1888 verbliebenen Rest der Steuer sank auf den dritten Theil und hat sich trotz Volks- und Wohlstandszunahme auch seitdem nur mässig gehoben.

Er war 1889/90 486.000, 1894 556.000, 1898 640.000 M. Von letzterer Summe kam auf Vieh und Fleischwaaren 454.000 M. (70,89 %), auf Butter 76.000, Käse 6400, auf Bremer und fremdes Bier 81.000 und 23.000 M. Die Steuersätze sind jetzt: für Schlachtvieh nach dem Gewicht 5 Pf. für das Kilogramm, unter Angabe, wie dies zu berechnen ist (Anschluss an den Schlachthof), von eingeführtem Fleisch und Fleischwaaren derselbe Satz (Leberpasteten 1 M.), Hirsch- und Damhirsch Stück 10, Reh- und Schwarzwild 5 M., Hasen, Gänse, grösseres Geflügel sonst 30 Pf. das Stück, kleineres 10, Butter Kilogramm 5, Käse (ausser Quarkkäse) $2^1/_2$ Pf., Bier 1 Liter 0.65 Pf., Zuschlag zur Brausteuer für heimisches Bier 50 %. Bei Ausfuhr erfolgen Rückvergütungen. Thorsperre mit Sperrgeld bestand früher in Bremen auch, ist aber schon früher als in Hamburg, Anfang 1849, gefallen.

Diese Verbrauchsabgabe findet nun seit längerer Zeit und auch gegenwärtig noch in gewissen sogen. directen Gebrauchs- und Genusssteuern und verwandten eine Ergänzung. Nach 1896 erfolgter neuer Regelung der Materie werden jetzt noch Staatsabgaben auf Maskenbälle und auf Nachtigallen, stadtbremische auf Pferde, Lustfuhrwerke, Hunde, Billards und Kegelbahnen erhoben. Auch die oben genannten Wirthschaftsabgaben vom Schankgewerbe u. s. w. würden mit hierher zu rechnen sein.

Früher sind diese und die meisten anderen Steuern (und damit zusammenhängende Gebühren), nemlich alle mit Ausnahme der Consumtionsabgabe und der Umsatzsteuer, die allein als ständige galten, im jährlichen Steuergesetz besonders bewilligt und dabei die Normen und Sätze festgestellt worden. Seit 1896 ist das geändert worden. Ein Gesetz von 1896 (vom 22/23. März) hat jetzt die Bestimmungen für die genannten Gebrauchssteuern als „verschiedene indirecte Abgaben" besonders festgestellt.

Im Steuergesetz für 1895—96 vom 30. März 1895 werden z. B. aufgeführt: die Grund-, Erleuchtungssteuer, die Abgabe von Erbschaften und Schenkungen, von Veräusserung von Immobilien, vom Erlös von Versteigerungen beweglicher Sachen, von Clubs und geschlossenen Gesellschaften (in 2 Classen, mit 40 und 20 M.), von öffentlichen Schaustellungen, öffentlichen oder mit Eintrittsgeld zugänglichen Bällen, Ballsaalvermiethungen, von Billards, Kegelbahnen, Lustfuhrwerken, Pferden, von

Digitized by Google

Hunden, Nachtigallen, Maskenbällen, dann Stempelabgaben. Das gen. Gesetz von 1896 belegt für den Staat Maskenbälle (auch Costümbälle) mit 100 M., wobei frei nur die auf alleinige Kosten einzelner Privatpersonen gegebenen sind (Ertrag mit Tanzmusiken u. s. w vor 1896 3—4000, seitdem 7—8000 ,1898 8216 M.); Nachtigallen und Sprosser, für jeden Vogel 20 M. (Ertrag seit Jahren 20 M., also 1 Fall! Lohnt es, solche Steuern aufrecht zu erhalten?) Für die Stadt Bremen zahlen Pferde zur Ausübung eines Gewerbes (Lohnkutscher u. s. w., aber auch Landwirthe) 10 M. jährlich für das Stück, alle anderen Pferde zu Geschäftszwecken 20 M., alle übrigen, also wesentlich zu Luxuszwecken dienenden, wenn sie auch gelegentlich zu geschäftlichen Zwecken mit benutzt werden, 30 M. für das erste, 40 M. für das zweite, immer je 10 M. mehr für jedes weitere Pferd; befreit sind Pferde unter 3 Jahren, Dienstpferde, solche öffentlicher Behörden, Pferde zum Verkauf bei den Pferdehändlern, Ertrag c. 45.000 Mark in den letzten Jahren vor 1896, 48—49.000 M. in 1897 und 1898; Lustfuhrwerke, bei dem Besitzer, der zugleich 1 oder mehrere Zugpferde hält, für den 2- und mehrspännigen Wagen 40, für den einspännigen 20 M. im Jahre, für den, der keine Zugpferde hält, 20 M., Ertrag c. 11.000 M. vor. 10—11.000 M. nach 1896; Hunde für 1 10, bei 2 und mehr für den ersten 10, jeden weiteren 20 M. (frei nur wenige, u. A. bis 8 Wochen alte), Ertrag vor wie nach 1895—96 c. 25—26.000 M. Billards, für das erste 20, jedes weitere 10 M., Kegelbahnen bezw. 10 und 3 M. (also auch bei Privaten, nicht nur in Gastwirthschaften u. s. w.), Ertrag von beiden vor 1896 4—6000, seitdem 7—8000 M.

Der Gesammtertrag dieser kleinen Quasiluxus- oder wirklichen Luxussteuern war 1898 c. 101.000 M., noch nicht ganz $2^1/_2$ % des Ertrags der Einkommensteuer.

Es wird immer wieder die Frage auftauchen, ob man durch derartige, im Ergebniss unbedeutende, für die Steuerpflichtigen doch durch ihre Form öfters mehr noch als durch ihre Höhe lästigen, auch immer ungleich wirkenden, für die Verwaltung auch nicht angenehmen Steuern den richtigen Zweck einer Besteuerung der Wohlhabenderen und Reicheren (was bei der Hundesteuer ohnedem nur theilweise zutrifft) verfolgen soll? Ein kleiner Zuschlag zur allgemeinen Einkommensteuer für grösseres Einkommen, besonders in Form der etwas stärkeren Progressivität des Steuerfusses, würde denselben Zweck in jeder Hinsicht besser und gleichmässiger erreichen. Ein richtiges Gegengewicht und Ausgleichungsobject gegen die Verbrauchsabgabe von Fleisch u. s. w. bilden solche Steuern, wie die bremischen Luxussteuern, doch auch nicht.

§. 196. Sonstige Steuern. Es sind nebst den mit ihnen in Verbindung stehenden gebührenartigen Abgaben die in folgender Tabelle 91 zusammengestellten.

Tab. 91. Sonstige bremische Steuern und Abgaben (Ertrag in 1898 in 1000 Mark).

Schifffahrtsabgabe	692
Güterdeclarationsabgabe . . .	136
Hafen- und Krahngeld . . .	1930
Versicherungsstempel . . . c.	269
Andere Stempel . . . . c.	37
Wechselproteste . . . . c.	5
Immmobilienabgabe	549
Mobiliarabgabe	12
Gerichtssporteln	444

Digitized by Google

Verwaltungssporteln	269
Recognitionsgelder	7
Erbschaftssteuer	239
Summe	3907
Im Vergleich directe . . .	7195
„ „ andere indirecte (nur Ver- u. Gebrauchssteuer)	741

Demnach kein unbedeutender Gesammtertrag dieser verschiedenen Abgaben, welche — bis auf die Immobilienabgabe, einen Theil der Gerichts- und Verwaltungssporteln und der Erbschaftssteuer — wohl wesentlich den Handel und Verkehr belasten.

Von allgemeinerem Interesse sind nur einzelne dieser Abgaben, besonders die Schifffahrtsabgabe, die Declarationsabgabe, die Immobiliensteuer, die Erbschaftssteuer. Von den übrigen wird hier nur noch der Stempel kurz erwähnt.

Die Schifffahrtsabgabe ist eine gebührenartige Zwecksteuer vom Seeschifffahrtsverkehr zur Deckung der Kosten der Correction der Unterweser von Bremen bis Bremerhaven. Die Einrichtung ist von principieller Bedeutung als neueres Beispiel derartiger Abgaben zur Kostendeckung von Verbesserungen der Wasserstrassen.

Bremen wurde durch Reichsgesetz vom 5. April 1886 ermächtigt, Schiffe von 300 Kubikmeter Raumgehalt an mit einer Abgabe nach Maassgabe der für künstliche Wasserstrassen im Art. 54 Absatz 4 der Reichsverfassung getroffenen Bestimmungen zu erheben, wenn es die Fahrt oberhalb Bremerhaven nach bremischen Häfen Schiffen bis zu 5 m. Tiefgang durch diese Correction ermögliche. Darüber wurde dann zunächst ein bremisches Gesetz vom 18. März 1888 erlassen, dem ein Finanzplan zur Ausführung der Correction und der Aufbringung der Mittel dafür beigefügt war. An Stelle dieses Gesetzes trat ein neues bremisches vom 29. März 1895. Dies bestimmt nach den reichsrechtlichen Normen die Erhebung der Abgabe vom 1. April 1895 an, regelt das Einzelne, auch die Befreiungen. Der Tarif unterscheidet 7 Classen ein- und ausgehender Waaren und giebt in einem Waarenverzeichniss an, welche einzelne Kategorieen in jede Classe gehören. Die Sätze sind für die Tonne von 1000 kg. br. (also Gewichtssatz in Verbindung mit einer rohen Werthclassification) in Classe I—VII 180 — 150 — 120 — 100 — 80 — 60 — 40 Pfennig, für Bau- und Nutzholz aus Kiefern, Fichten, Tannen für den sogen. Standard 1 M. Meistens, aber nicht durchaus, sind die Sätze die gleichen für Ein- und Ausgang (s. Waarenverzeichniss). Bis Ende 1897 war die Deputation für Häfen und Eisenbahnen befugt, nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation Aenderungen des Tarifs, sowie auch etwaige Befreiungen zu verfügen. Der Reinertrag der Abgabe soll nach dem gen. Reichsgesetz zunächst zur Verzinsung und Abtragung der für die Correction der Unterweser erforderlichen Anleihen und Staatsvorschüsse dienen. Soweit er dazu nicht ausreicht, wird der Fehlbetrag, wenn er die in dem angehängten Finanzplan angesetzten Summen übersteigt, auf dem Wege der Staatsanleihe gedeckt. Der den Zinsbedarf übersteigende Reinertrag wird zur Rückerstattung etwaiger Vorschüsse der Staatscasse, dann zur Tilgung der betreffenden Anleihe verwandt. Der Betriebsplan umfasst 60 Jahre, im ersten mit 33.9 Mill. Mark Kapitalauslage, 1.186.000 Mark Zinsbedarf, 500.000 Mark muthmaasslicher Reineinnahme von der Abgabe, das Plus der Zinsen wächst dem Kapitalbetrag hinzu. Der Plan veranschlagt eine jährliche Zunahme des Ertrags der Abgabe um 40.000 M. Im 27. Jahre erreicht danach die Abgabe annähernd den Zinsbedarf (Kapitalauslage dann 44.78 Mill. Mark), vom 28. Jahre an erfolgt aus dem Ueberschuss der Abgabe über die Zinsen (Abgabe geschätzt auf 1.58,

Digitized by Google

Zinsbedarf auf 1.567.300 M.) eine allmälige Tilgung, die im 65. Jahre beendet sein würde. Wirklicher Ertrag der Abgabe seit 1. April 1895 im Jahre 1895/96 bis 1898/99 rund brutto 503 — 541 — 604 — 692 Tausend Mark. — Vereinbarungen Bremens mit Oldenburg über die Angelegenheit.

Die Declarationsabgabe war schon 1862 in Verbindung mit Vorschriften über Güterdeclarationen zu den Zwecken der bremischen Handelsstatistik als kleine Controlgebühr in Stempelform eingeführt worden, als der Zoll fortfiel. Die Abgabe kann immerhin mit als specielle Besteuerung des Handels gelten.

Sie wurde nach Verordnung vom 10. Nov. 1862 erhoben nach der Norm von 1 Grote ($^1/_{72}$ Thlr. G.) vom declarirten Werth des Objects. Das Gesetz vom 14/19. Oct. 1888 setzte die Abgabe von 15 Pf. für 1000 M. Werth fest. Novelle dazu vom 26. Nov. 1898. Danach ist diese Abgabe jetzt 10 Pf. für Speditionsgut, 15 Pf. für anderes von 1000 M., dabei aber gewisse Kategorieen von Gütern, ferner Gold und Silber in Barren und gemünzt, abgabefrei. Neue Redaction des Gesetzes vom 1. Dec. 1898. Ertrag von 1894—98 war von 104.000 auf 136.000 M. gestiegen.

Die Bestimmungen über den Stempel befanden sich früher auch in den jährlichen Steuergesetzen. Jetzt ist eine allgemeine Regelung 1896 durch Specialgesetz erfolgt. Der Stempel ist wesentlich Versicherungsstempel.

Gesetz vom 25. Dec. 1896 (mit Novelle vom 14. Dec. 1897). Der Versicherungsstempel betrifft Seeschifffahrt, Feuer, auch sonstige Zweige, incl. Lebens-, Pensions-, Aussteuer-, Militärversicherung. Die Novelle von 1897 befreite bei der Seeversicherung Contanten, Werthpapiere. Ausserdem Stempel von bestimmten öffentlichen und Privaturkunden (nach Umfang des verwendeten Papiers), von Wechselprotesten. — Neues Gerichtskostengesetz vom 30. Dec. 1899.

Die Immobilienabgabe, d. h. die Verkehrssteuer von Veräusserungen von Grundstücken (Verkauf und sonstiges oneroses Rechtsgeschäft), ist auch in Bremen, wie in einigen anderen deutschen Staaten, besonders geregelt, daher nicht mit im Stempelwesen, wie sonst meist, enthalten. Auch sie war in dem Jahressteuergesetz normirt. Jetzt beruht sie auf eigenen Gesetzen.

Gesetze vom 31. März 1896 und 18. Juli 1899. Der Satz ist $1^1/_2$ % vom Verkaufspreise, auch im Falle von Zwangsversteigerungen und Enteignungen, bei Tauschen für beide Objecte zahlbar. Ausdrücklich entfällt die Abgabe, wenn gegebenenfalls Erbschafts- und Schenkungssteuer zu zahlen ist. Dieselben Gesetze regeln jetzt die Abgabe von freiwilligen Versteigerungen beweglicher Sachen (Mobilienabgabe in der Tabelle oben), sie ist $^1/_2$ %.

Auch die Erbschaftssteuer war früher in den Jahressteuergesetzen geregelt, liess Ehegatten und directe Linie frei und hatte nur die 2 Sätze von 4 % für Geschwister und Geschwisterkinder und 8 % für alle anderen Fälle. Seit 1885 (Gesetz vom 19. März) ist auch eine Schenkungssteuer, für Schenkungen unter Lebenden über 3000 M., gerichtlich insinuirte, wie andere, hinzugetreten. Jüngst ist dann die ganze Materie durch ein eigenes

Digitized by Google

Specialgesetz vom 13. Dec. 1895 und 18. Juli 1899 neu geregelt worden. Zu einer Ausdehnung der Steuerpflicht auf die directe Linie, wie in den beiden anderen Hansestädten, ist es hier nicht gekommen, diese Linie ist in absteigender (incl. durch Einkindschaft aufgenommene Abkömmlinge) und aufsteigender Linie frei geblieben, auch von der Schenkungssteuer, ebenso Ehegatten. Die bisherigen Sätze sind beibehalten,

Ausserdem sind frei Kirchen, Schulen, fromme Stiftungen, Arme, dann zur Förderung von Kunst und Wissenschaft oder zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienende Erbschaften u. s. w. und Schenkungen; von der Schenkungssteuer auch noch andere Fälle (Gesetz §. 27). Die Steuersätze sind noch immer nur 2, nemlich 4 und 8 %, wie bisher, 4 % für Geschwister (auch halbbürtige) und deren leibliche Kinder, 8 % in allen anderen Fällen. Von Bedeutung sind im neuen Gesetz einige andere Aenderungen, besonders die Belegung der vererbten Rente und des Niessbrauchs, womit ein Nachlass beschwert war, jetzt mit der Steuer selbst, unter entsprechender Befreiung des Nachlasses, während letzterer früher die ganze Steuer auch in solchen Fällen zu tragen hatte (Gesetz §. 4). (S. Schanz im Fin.arch. B. 15, S. 624, daselbst auch das Gesetz S. 650 ff.) Der Ertrag ist in einem mercantilen Gemeinwesen wie Bremen begreiflicher Weise stark schwankend nach Jahren, nach den Zufälligkeiten des Absterbens der Reicheren und Aermeren, z. B. 1892—98 rund: 606 — 384 — 641 — 248 — 301 — 335 — 239 Tausend Mark.

Rühmlich ist, dass Bremen sich bisher von Staatslotterie frei gehalten hat.

Lübeck.

§. 197. Sein öffentlicher Haushalt im Allgemeinen.

In diesem nach Bevölkerung kleinsten der 3 Freistaaten (1895 83.324 Einwohner), an Gebietsumfang (298 qkm.) das bremische etwas übertreffenden, doch auch hierin hinter den kleinsten monarchischen Staaten zurückbleibenden Staate überwiegt zwar auch die Stadt Lübeck (mit Vorstädten) an Volkszahl, aber nicht in dem gleichen Maasse, wie in den beiden anderen, über die übrige Staatsbevölkerung (Stadt 1895 69.874, Land 1895 13.450, incl. des „Städtchens" Travemünde). Das ganze Gemeinwesen und auch dessen Finanzwesen haben gleichwohl ebenfalls den specifischen Character des städtischen, speciell handels- und seestädtischen, der Lübecker Staatshaushalt ist daher auch im Wesentlichen zugleich Stadthaushalt. Doch ist auch die Stadtgemeinde Lübeck mit eigenem Vermögen ausgestattet und hat gewisse städtische Einrichtungen mit dazu gehörigen Ausgaben und Einnahmen für sich mit besonderem Etat dafür. Auch die Landgemeinden und Travemünde sind jetzt communale Körper mit eigener Verfassung und Haushalt. Das der Stadt Lübeck nach dem Bestand vom Jahre 1848 allein zustehende Staatsvermögen kommt in seiner Verwendung nur dem ganzen Staatsgebiet mit zu Gute (Klugmann, a. u. a. O. S. 61). Aus den wiederholt betonten Rücksichten auf den Raum und nach der immerhin etwas eingehenderen Darstellung des Hamburger und Bremer Steuerwesens soll über das Lübecker nur mit kürzeren Strichen orientirt werden, vornemlich nur über die wieder bemerkenswertheren beiden Steuern, die Einkommen- und die Erbschaftssteuer. Gleichwohl verlohnte es sich auch bei diesem kleinen Gemeinwesen, eine genauere Darstellung seiner interessanten älteren und neueren, auch gerade wieder neuesten Finanz- und Steuergeschichte zu geben. Hält sich auch Alles natürlich gegenwärtig in viel kleineren Dimensionen, als in Bremen oder gar in Hamburg, deren Entwicklung in der neueren Zeit, in Verbindung mit der allgemeinen Entwicklung des Seehandels, ja diejenige der einst bedeutenderen Ostseestadt und noch im Rang unter ihnen an erster Stelle stehenden alten Hansestadt weit hinter sich gelassen hat, so hat doch auch in neuester Zeit Lübeck selbst wieder einen tüchtigen Aufschwung genommen. Es hat sich eben-

Digitized by Google

falls auf grosse öffentliche Werke (Hafenbauten, Canalbauten) eingelassen; in seinem Finanzwesen, in der Nothwendigkeit, seine Steuern zu entwickeln, spiegelt sich der Einfluss dieser Entwicklung mit ab.

S. über die frühere Zeit des 19. Jahrhunderts v. Reden, a. a. O. S. 1522—1524. Behrens, Topographie und Statistik Lübecks, 1. u. 2. Th. (1829, 1839). Brehmer, Staatshaushalt Lübecks 1872—81 (1883). Staatsrecht von Klügmann im Handbuch des öffentlichen Rechts, III, 2, 3, S. 39 ff., daselbst über Finanzverwaltung und Besteuerung S. 56—58. Aus der neueren Steuergesetzgebung seien hier nur wichtigere Gesetze hervorgehoben. Ueber die staatliche Einkommensteuer (Schoss) Gesetze vom 26. Juni 1816 und 2. April 1817, fortgebildet durch spätere, besonders Gesetz vom 18. Oct. 1869, revidirtes Gesetz über Einkommensteuer vom 27. Mai 1872 (Novelle vom 23. Sept. 1874), neues Gesetz vom 27. Mai 1889, nebst Gesetz von demselben Tage über Verwaltung der Einkommensteuer (auch im Fin.arch. B. 7, S. 611 ff., 621 ff., nebst Gutachten der Steuerbehörde dazu aus 1886, S. 623 ff.). Zuschläge zu den gesetzlichen Steuersätzen des Jahres mehrfach (so Verordnungen vom 6. Jan. 1894, 28 März 1895, 17. März 1896), Novellen vom 17. Juni 1895, 17. Febr. und 29. Febr. 1896. Früher bestand neben der Einkommensteuer noch eine sogen. Militärsteuer, die mit der Einführung der Einkommensteuer nach dem Gesetz von 1869 in Wegfall kam. Nach Maassgabe der älteren Gesetze über directe Steuern und über diese Militärsteuer wurden dann auch „ausserordentliche" Steuern in Zuschlagform erhoben (so noch $^1/_4$ nach Verordnung vom 4. Jan. 1869 für dieses Jahr). — Grundbesteuerung. Reste älterer, so sogen. Contributionen, bestehen noch bis in die Gegenwart in gewissen Dörfern. Für Vorstädte und Landbezirke Gesetz vom 24. Mai 1876 über Vermessung, Ermittlung und Bonitirung des landwirthschaftlichen Reinertrags der Liegenschaften und anderes Gesetz von demselben Tage über Erhaltung der Flurbücher, Mutterrollen u. s. w. auf der Gegenwart. Für Stadt Lübeck und Vorstädte speciell Gesetz vom 8. Nov. 1886 über Ermittlung des Nutzungswerths der Grundstücke und Gebäude, Gesetz vom 9. Juni 1890, betr. Vermessung und Katastrirung der innerhalb der Stadt liegenden Grundstücke. Gesetz vom 24. Nov. 1890 über Deckung des Deficits der Casse der städtischen Gemeindeanstalten durch eine Steuer vom Schätzungswerth der Gebäude und Grundstücke in Stadt und Vorstädten. Novelle dazu vom 12. Juni 1895. Die „städtischen Gemeindeanstalten" umfassen die Gasanstalt, die Wasserkunst, das Feuerlöschwesen und die Polizeiwache, die Leuchtensteuer, die Pflastersteuer und Wegeabgabe im vorstädtischen Bezirk, die Zinsen des Reservefonds und Verschiedenes. Darüber Verordnung vom 23. Nov. 1877, betr. Budget der Verwaltungsbehörde dieser Anstalten, Gesetz vom 24. Nov. 1890 über Rechnungs- und Cassenwesen dieser Behörde, in neuer Redaction vom 17. Jan. 1893. Für die Leuchten- und Pflastersteuer Specialbestimmungen. — Gesetz vom 2. Nov. 1885 über Eisenbahnsteuer (nach preussischem Muster). — Gesetze über Steuer von Wanderlagern vom 17. Dec. 1877, 29. April 1895. Gesetz über Gewerbesteuer von der Betreibung der Gast- und Schankwirthschaft, Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus vom 17. Sept. 1872, für das Staatsgebiet. — Gesetz über Abgabe von Lustbarkeiten vom 29. Febr. 1896 (in Kraft seit 1. Jan. 1900). Gesetz über Hundesteuer, in der Stadt vom 15. Sept. 1856, Ausdehnung auf das ganze Staatsgebiet durch Verordnung vom 25. Sept. 1869, neues Gesetz vom 17. Dec. 1883 mit Nachtrag vom 26. Febr. 1896 (in Kraft seit 1. Jan. 1900). — Auch in der Stadt Lübeck bestand früher eine allgemeine Consumtionsaccise, nach der französischen Zeit durch Verordnung vom 25. März 1813 geregelt, mit mehrfachen späteren Veränderungen. Neues allgemeines Verbrauchssteuergesetz vom 27. Dec. 1866 und Verordnung von demselben Tage über Mahlgeld von städtischen Mühlen. Verordnung über Verbrauchssteuer von Fleisch und Brot vom 1. Mai 1868. Weitere Modificationen in Verbindung mit dem Eintritt Lübecks in den Zollverein (11. Aug. 1868), Aufhebung der Accise für eine Anzahl Artikel nach Bekanntmachung vom 10. Aug. 1868. Gesetz vom 17. Juli 1872 über Aufhebung des Mahlzwangs der städtischen Mühlen und der Mahlaccise. Verordnung vom 12. Dec. 1873, Aufhebung der Accise für weitere Artikel, so dass wesentlich nur Accise für Schlachtvieh, Fleisch, Wild, Geflügel, Butter, Bier noch bleibt. Aufhebung auch dieser Accise excl. Zuschlag zur Reichsbrausteuer und vom vereinsländischen Bier, durch Verordnung vom 14. Dec. 1874 vom 1. Jan. 1875 an. Auch Thorsperrgeld hatte früher bestanden. — Die älteren Aus- und Durchgangszölle sind schon 1845 beseitigt

Digitized by Google

worden, es verblieb nur noch ein Eingangszoll ($^1/_6$ % vom Werth). Im Jahre 1868 schloss sich Staat und Stadt Lübeck ganz dem Zollverein an. Die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern führte zuerst das Reich, seit 1883 Lübeck selbst, doch so, dass der preussische Provinzialsteuerdirector in Schleswig-Holstein zugleich zum Lübecker Oberzolldirector ernannt wurde. — Stempelgesetz vom 6. Febr. 1847 mit späteren Nachträgen, neues Gesetz vom 17. Dec. 1879, jetzt giltiges vom 10. Juni 1889 mit zahlreichen abändernden Nachträgen. Neues Gerichtskostengesetz vom 22. Dec. 1899. Staatliche Veräusserungsabgabe von Immobilien nach Gesetz vom 27. Dec. 1845, neues Gesetz vom 27. Mai 1872 mit Novellen (vom 8. Mai 1882, 30. Jan. 1893, 15. Juni 1896, 22. Dec. 1899). Erbschaftssteuer, erneuerte Verordnung vom 30. Aug. 1845, ersetzt durch Verordnung vom 18. Sept. 1862 mit Novelle vom 15. Oct. 1868 (auch im Fin.arch. B. 15, S. 666), neues Gesetz vom 20. Mai 1896 (eb. S. 659). — Schifffahrtssabgaben (Verordnung vom 20. Jan. 1873). — Leider hat auch Lübeck 1897 wieder eine eigene Staatslotterie eingeführt. — Etat im Gothaer Hofkalender, ziemlich specialisirt, auch im Jahrbuch des deutschen Flottenvereins für 1901, S. 64.

Der Lübecker Staatshaushalt ist zwar überwiegend auf Steuern und Gebühren fundirt, verfügt aber auch daneben über relativ nicht unerhebliche Domanialeinkünfte, ältere aus Forsten und ländlichen Grundstücken, neuere aus Miethen, ferner über Zinsen und Dividenden aus Activvermögen, bezw. Anlagen, obwohl ein Haupttheil davon mit der Veräusserung des ehemaligen Besitzes von Eisenbahnactien (Lübeck-Büchen) fortgefallen ist. Die oben genannten städtischen Gemeindeanstalten haben ihr Budget für sich, für dessen Deficit eventuell nur die Stadt Lübeck (mit Vorstädten) eintritt (s. u.). Unter den Steuern ist die an sich und nach dem Ertrage wichtigste die Einkommensteuer, deren finanzielle Bedeutung neuerdings erheblich gewachsen ist. An sie schliesst sich die jetzt auch fiscalischer ausgebildete Erbschaftssteuer an, die zugleich als eine Art Besteuerung des Besitzes und dadurch des fundirten Einkommens mit fungirt. Dagegen wird der Grundbesitz für den Staat nur durch die Umsatzsteuer besonders belastet, bloss für die Stadt zur Ergänzung der durch eigene Einnahmen nicht vollständig gedeckten Kosten der städtischen Anstalten auch durch eine Grund- (und Gebäude-)Steuer. Dazu treten Stempelabgaben, ferner von kleineren Steuern und steuerartigen Abgaben die Eisenbahnsteuer, der Biersteuerzuschlag, gewerbliche Abgaben wie die Schanksteuer, die Lustbarkeits-, die Hundesteuer, endlich die Schifffahrtsabgaben, Gerichts- und Verwaltungsgebühren und verwandte Anstaltseinnahmen (von Schulen, Gefängnissen), die Lotterie.

Folgende Tab. 92 zeigt die Finanzverhältnisse in neuerer Zeit und in der Gegenwart (1000 M.).

Digitized by Google

Tab. 92.	1875	1890	1900
1. Domänen	526	553	614
2. Zinsen und Dividenden	913	730	428
3. Steuern und Abgaben			
a. Einkommensteuer	440	600	1500
b. Erbschaftssteuer	30	52	190
c. Biersteuer	20	35	55
d. Stempelabgabe	89	97	143
e. Veräusserungsabgabe	136	73	320
f. Verschiedene kleinere		68	92
g. Schifffahrtsabgaben	179	245	350
Summe 3:	894	1170	2650
4. Lotterie	—	—	353
5. Gerichts- und Verwaltungsgebühren	106	163	324
6. Sonstige Einnahmen	34	246	390
Summe (ordentliche Einnahmen) (ohne Reichszoll- und Steuerantheile)	2473	2862	4760
Staatsschuld, Aufwand	1063	808	1422
Auf den Kopf Steuern Mark	14.9	15.3	c. 28.2
„ „ „ Einkommensteuer Mark	7.3	7.8	c. 16.0

In 1900 kam unter der Domänen von Pachtungen rund 167 000, von Miethen 186.000, von Forsten und Torfmooren 151.000 M.; unter den verschiedenen kleineren Abgaben Eisenbahnsteuer 39.000, gewerbliche Abgaben 47.000, andere (Hundesteuer) 6700 M. Die Einkommensteuer ist in den letzten Jahren stark gestiegen, 1896 bis 1900 von 918 auf 1256, 1335, 1336, 1500 Tausend, auch die Erbschaftssteuer von 64 auf 153, 140, 190, 190 Tausend, ferner die Umsatzsteuer von 181 auf 216, 277, 240, 320 Tausend Mark. Die Lotterie war in den 3 letzten Jahren mit 158, 315, 353 Tausend angesetzt! Diese Zahlen, ferner die gesetzgeberischen Maassregeln auf dem Besteuerungsgebiet, die Vermehrung der Gebühren und sonstigen Einnahmen (die übrigens mit vermehrten Ausgaben für Anstalten und Einrichtungen zusammenhängen), die Abnahme der Zinserträge u. s. w., theilweise eine Folge des Verkaufs von Eisenbahnactien, die im Besitz des Staats gewesen waren (Lübeck-Büchen), die Zunahme der Staatsschuld (im Nominalkapital 1875 25, 1890 13.6, 1900 32.3 Mill. Mark) sind Symptome einer wesentlich gespannteren Finanzlage des kleinen, längere Zeit etwas stagnirenden, jetzt aber wieder rührigeren und in grösserem Aufschwung befindlichen Gemeinwesens, das namentlich durch seine starke finanzielle Betheiligung am Elbe-Travecanal und durch Bauten und Einrichtungen für Hafen, Handel und Schifffahrt verhältnissmässig grosse Lasten übernommen hat. Diese werden sich aber durch den Verkehrsaufschwung allmälig wieder bezahlt machen.

§. 198. Lübecks Steuersystem und die wichtigsten einzelnen Steuern. Hinsichtlich des Steuersystems ergiebt sich, dass es seit lange den Schwerpunct in die directe und zwar in die allgemeine Personalsteuer, in Form der Einkommensteuer, gelegt hat. Trotz der guten Fortbildung, welche die letztere durch die Gesetzgebung erfahren hat, und auch unter Berücksichtigung der Ergänzung dieser Steuer durch die Erbschaftssteuer in deren neuester Gestaltung und allenfalls auch durch die Veräusserungsabgabe von Immobilien, fragt sich indessen doch, ob bei einem öffentlichen Haushalte, wie dem Lübecker, eine solche Steuerverfassung ganz genügt. Sie passt eben mehr für einen staatlichen, als einen gemischt staatlich-städtischen Haushalt. Die Grundsteuer für speciell städtische Zwecke kommt zwar noch hinzu,

Digitized by Google

aber doch nur ergänzungsweise. Gerade auch die neuere Entwicklung des Lübecker Gemeinwesens, mit den grossen Aufwendungen für Hafen, Canäle, Handelseinrichtungen lässt ähnliche Zweifel wie in Bremen, wo aber wenigstens die Firmensteuer noch besteht (S. 630), und wie in Hamburg (S. 590) auftauchen, ob nicht gerade unter den Finanzverhältnissen eines solchen Handelsstadt-Staates die Einkommensteuer noch stärkerer Ergänzungen als durch die Erbschaftssteuer, Veräusserungsabgabe, Stempel und durch die städtische Grundsteuer bedürfte? Theils um die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit noch besser, theils um diejenige nach Leistung und Gegenleistung überhaupt in höherem Maasse durchzuführen. Jetzt wird der Einwand nicht ganz abzuweisen sein — vollends unter Mitberücksichtigung der indirecten Reichssteuern und neben einem nur mässigen steuerfreien Existenzminimum in der Einkommensteuer, sowie einem Einkommensteuerfusse, dessen Progression bei einer Staats- und Gemeindesteuer doch nicht eben weit geht — dass die Steuerverfassung die Lasten nicht hinlänglich stark auf die leistungsfähigeren Schultern und auf diejenigen Personen lege, welche von der Verwendung der Staatsmittel den meisten, jedenfalls den directesten Vortheil ziehen.

Die Lübecker Einkommensteuer entspricht in ihrer Entwicklung im Gesetze von 1869 und seitdem im Ganzen den Anforderungen der neueren Theorie und rationellen Praxis in Bezug auf diese Steuer, sowie den besseren neueren sonstigen deutschen Gesetzen nach dem Stande der Mitte der 1880er Jahre. Das Gesetz von 1872 hat Uebereinstimmung mit den reichsrechtlichen Vorschriften (Vermeidung der Doppelbesteuerung) herbeigeführt. Das neue Gesetz von 1889 schloss sich den neueren Gesetzen der beiden anderen Hansestädte, auch dem k. sächsischen und dem preussischen Entwurfe von 1883 an, dehnte u. A. die Steuerpflicht auf die wichtigsten Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften mit aus und war für seine Zeit eine ganz tüchtige gesetzgeberische Leistung, auch mit einzelnen singulären Bestimmungen, welche beachtenswerth sind. Die folgenden Novellen haben aber nur Einzelheiten betroffen, besonders ist der Steuertarif geändert und erhöht worden.

Ueber die Veränderungen des Gesetzes von 1889 gegen die früheren Gesetze s. das Gutachten der Steuerbehörde zu dem Entwurf des Gesetzes aus 1886 (Fin.arch. B. 7, S. 623 ff.). Die subjective Steuerpflicht nur der physischen Personen war im Allgemeinen das Fundament des Gesetzes von 1869 (20. Oct.), das an die Stelle der bisherigen directen Steuern, auch der Militärsteuer, trat. Den Angehörigen des Staats waren die Fremden mit Erwerbsthätigkeit und Wohnsitz oder Geschäftsstelle im Inland gleichgestellt, Fremde ohne Erwerbsthätigkeit waren nach einjährigem Wohnen

Digitized by Google

steuerpflichtig, aber nur für den hier verbrauchten Theil ihres Einkommens; nicht im Inland wohnende Fremde für ihr Einkommen aus inländischem Grundbesitz oder als Theilhaber oder Theilnehmer hiesiger Eigengeschäfte u. s. w. für das daraus bezogene Einkommen. Sonst waren nur private Wohlthätigkeitsanstalten, milde Stiftungen, ungetheilte Erbschaftsmassen steuerpflichtig. Steuerfrei war Einkommen bis 300 M. Crt. (120 Thlr.), der bei den kleinen Einkommen nicht niedrige Steuersatz war 3 M. Crt. für 301—500. 6 M. für 501—600. $7^1/_2$ M. für 601—700, 9 M. für 701—800, $10^1/_2$ M. für 801—900. 12 M. für 901—1000 M., $13^1/_2$ M. für 1001—1100, $44^1/_4$ M. für 2001—2100, $84^3/_4$ M. für 2900—3000 M., dann 3 % für über 3000 M. Bei Censiten bis 3000 M. Crt. (1200 Thlr.) Einkommen ermässigte der Steuersatz sich um $^1/_4$, wenn sie Familien von mehr als 5 Kindern zu ernähren hatten. Feste Einnahmen waren nach dem wirklichen Betrage, schwankende nach 3-jährigem Durchschnitt zu versteuern. Schon bei Einkommen über 500 M. Crt. (200 Thlr.) war Selbstschätzung gefordert, mit Strafandrohungen bei betrügerischer Absicht oder gewissenlosem Leichtsinn in den Angaben (10-faches, im Wiederholungsfalle 20-faches, der Strafe war vom Gericht zu erkennen). In einer Anlage zum Gesetz die näheren Bestimmungen über die Grundsätze für die Abschätzung des Einkommens. Eine bes. Verordnung (20. Oct. 1869) traf die Bestimmungen für die Verwaltung der Einkommensteuer, auch über die Schätzungscommissionen. Das Gesetz von 1872 stellte im Wesentlichen nur die Bestimmungen über die subjective und objective Steuerpflicht in Einklang mit dem Reichsrecht. In der Novelle dazu (1874) wurde Einkommen bis 400 Reichsmark (gegen 360 bisher) steuerfrei, der Tarif nur in Reichsmark gesetzt (401—600 M. 3 M. 60 Pf. Steuer, 6—700 M. 7 M. 20 Pf., 7—800 M. 9 M. u. s. w.. 3900—4000 M. 120 M., 3 % jetzt bei Einkommen über 4000 M.). Auch in dem Gesetz von 1889 ist es im Ganzen bei den Bestimmungen der vorausgehenden Gesetze über subjective Steuerpflicht der physischen Personen geblieben, u. A. in der Vorschrift, dass Reichsausländer ohne eigenen Erwerb im Staatsgebiet nur für ihr hier verbrauchtes Einkommen pflichtig sind. Die Steuerpflicht nicht-physischer Personen wurde aber von ungetheilten Erbschaftsmassen und Privatwohlthätigkeitsanstalten und milden Stiftungen jetzt auch auf im Inland sitzende Actien-, Commanditactiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften ausgedehnt, wobei die ausländischen beiden ersteren nur für das Einkommen aus inländischem Grundbesitz und aus durch Zweigniederlassungen oder durch Bevollmächtigte betriebenen Gewerben steuerpflichtig sind. Ueberhaupt aber ist alles Einkommen aus inländischen Quellen, Grundbesitz, Gewerben, öffentlichen Cassen, auch aus Vermögen, welches von einer durch die Lübecker Behörde angeordneten Vormundschaft oder Curatel verwaltet wird, der Steuer unterworfen. Ausdrücklich frei von Einkommensteuer ist nur das aus inländischem Gewerbebetrieb bezogene Einkommen auswärtiger Versicherungsgesellschaften, dann das der Eisenbahnsteuer unterworfene Einkommen (§. 2) von Bahnunternehmen. Unter den Befreiungen sind die Einkommen bis 600 M. nicht besonders genannt, aber der Tarif beginnt erst mit einem höheren Einkommen (§. 3, 4). Den Besitzern von Höfen in gewissen Dörfern werden dabei die von ihnen zu zahlenden älteren Contributionen auf ihre Einkommensteuer angerechnet. Die objective Steuerpflicht ist auch im Allgemeinen wie bisher und damit wie überhaupt in anderen Gesetzen bestimmt (§. 7 ff., auch Anlage A), was die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens, die Abzugsposten u. s. w. anlangt, doch mit einzelnen beachtenswerthen Singularitäten (s. Anlage A, s. u. A. besonders Nr. 9 der Anlage A.). Danach ist steuerpflichtig auch „der Ertrag einzelner Gewinn bringender Geschäfte, auch wenn dieselben nicht gewerbsmässig oder zu Speculationszwecken abgeschlossen sind, namentlich der Kapitalgewinn bei Veräusserung von Grundstücken, Werthpapieren u. dgl., Lotteriegewinne, Prämiengewinne, sowie überhaupt alle vorstehend nicht namhaft gemachten Einnahmen unter Abzug etwaiger Geschäftsunkosten. Als Kapitalgewinn im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist auch derjenige Gewinn in Anschlag zu bringen, welcher ohne eine besondere Thätigkeit des Steuerpflichtigen in Folge einer seit dem Erwerbe eingetretenen Werthserhöhung des veräusserten Gegenstandes eingetreten ist: unsere Besteuerung des „Conjuncturengewinns". Etwaige Kapitalverluste innerhalb desselben Jahres dürfen abgezogen werden. Nicht zum Einkommen gerechnet werden Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebens- und Unfallversicherungen, Heirathsmitgiften (s. zur Begründung dieser Nr. 9 das Gutachten der Steuerbehörde, Fin.arch. a. a. O. S. 639 ff.).

Digitized by Google

Beseitigt ist in dem Gesetz von 1889 §. 8 auch die frühere, sonst allgemein übliche Unterscheidung zwischen schwankenden und festen Einkünften, es soll nur angegeben und besteuert werden das Einkommen in dem Kalenderjahr, welches dem Jahr der Steuerentrichtung vorangeht (s. Begründung in dem gen. Gutachten S. 631 ff.). Nur Personen und Gesellschaften, die dem Handelsgesetzbuch entsprechende Bücher führen müssen, haben nach dem durchschnittlichen Ertrag der vorangehenden 3 Jahre zu steuern, wobei Verlustjahre nicht niedriger als mit Null anzusetzen sind. Der Steuertarif (§. 4) hat Stufen von je 100 M. von 600—4000 M. Einkommen und steigende Sätze, besonders für die kleinen Einkommen niedriger als bisher (600—700 Mark 4 M. oder $^2/_3$ % der Untergrenze, 7—800 M. 5 M., 8—900 M. 7 M., 900 bis 1000 M. 9 M., 1000—1100 M. 11 M. oder 1.1 % der Untergrenze u. s. w., 2000 bis 2100 M. 37 M. oder 1.85 %, 3000—3100 M. 80 M. oder $2^2/_3$ %, 3900—4000 M. 120 M. oder 3.08 % der Untergrenze). Höheres Einkommen trägt wie bisher 3 %. Dabei besteht die singuläre Bestimmung, dass sich der Steuersatz eines Censiten mit steuerfreiem neben steuerpflichtigem Einkommen nach seinem Gesammteinkommen richtet, also eventuell entsprechend höher ist. Erleichterungen wegen geringerer Leistungsfähigkeit sind in bemerkenswerthem Maasse noch weitergehend als bisher gewährt, so für Familienernährer mit Einkommen bis 2500 M. mit Familie von mehr als 5 Personen (nicht nur Kindern) um $^1/_5$, bei mehr als 7 um $^2/_5$ (§. 5). Ausserdem kann die Steuerbehörde bei Censiten bis 2500 M. jetzt auch wegen anderer Umstände (längere Arbeitslosigkeit, andauernde Krankheit, Unglücksfälle), wenn sie die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen, Ermässigungen oder Erlass von Theilbeträgen gewähren (§. 6). Die Veranlagung der Steuer beruht auf allgemeiner Declarationspflicht in Bezug auf das Einkommen (§. 14 ff.), steuerpflichtiges und steuerfreies soll „nach bestem Wissen" angegeben werden. Wer nicht rechtzeitig die Steuererklärung einreicht, wird von der Schätzungscommission eingeschätzt. Ueber letztere s. das besondere Gesetz über die Verwaltung der Einkommensteuer vom 27. Mai 1889. Rechtsnachtheile für unterlassene Erklärung fehlen. Jene Commission ist auch die Prüfungsinstanz der Steuererklärung und darf das betr. Einkommen unmittelbar oder nach Vernehmung des Betheiligten erhöhen (§. 15). Von Arbeitgebern, Dienstherrschaften kann die sogen. Meldeangabe für das von ihnen gezahlte Einkommen der von ihnen beschäftigten Personen verlangt werden (§. 16, Abs. 2 u. 3, mit Androhung von Ordnungsstrafe in §. 20). Uebergangene Steuerpflichtige, ferner zu niedrig von der Commission eingeschätzte müssen das schriftlich anzeigen (ebenfalls unter Strafandrohung, §. 16. 20, auch den entgangenen Betrag nachzahlen, §. 22). Reclamationen (Einsprüche) gehen an die Steuerbehörde, bei ablehnendem Bescheid weiter als Beschwerde an den Senat „unter Ausschluss des Rechtswegs", §. 17. 18). Absichtlich oder fahrlässig unrichtige Angaben über das Einkommen sind wie früher mit Geldstrafe des Zehnfachen, im Wiederholungsfalle des Zwanzigfachen des hinterzogenen Steuerbetrags bedroht (§. 19), mit Festsetzung der verwirkten Strafe nicht mehr durch das Gericht, sondern durch Bescheid der Steuerbehörde und mit Berufung dagegen nur an den Senat (§. 21). Verspätete Steuerzahlung hat den Zuschlag einer Gebühr zur Folge (§. 24). — Die Finanzbedürfnisse veranlassten mehrfach zur Auflegung von Zuschlägen zu den gesetzlichen Sätzen, so 1894 und 95 (für 1 Quartal), für Einkommen über 1200 M. um $^1/_4$. 1896 für das über 2000 M. um $^1/_8$. Die Novelle vom 19. Febr. 1896 führte den Tarif in stärkere Progression des Steuersatzes hinüber. Während die Sätze bis 2000 M. Einkommen etwa die bisherigen blieben, stiegen sie dann gegen bisher etwas, so bei 2000—2100 M. von 37 auf 38 M. u. s. w., bei 3000 bis 3100 M. von 75 auf 85, bei 4000—4100 M. von bisher 123 auf 135, bei 5000 bis 5100 M. von 153 auf 185, bei 5900—6000 M. von 180 auf 230, von über 6000 M. bis 90.000 M. wurde der Satz für jede angefangene 100 M. 6 M. mehr, bei über 90.000—100.000 M. 7 M. mehr, bei über 100.000 M. 6 %, im Ganzen. Ermässigungen wegen verminderter Leistungsfähigkeit aus den bisherigen gesetzlichen Gründen können jetzt bei Einkommen bis 5000 M. gewährt werden. Auch hier zeigt sich so die allgemeine Entwicklung der neueren deutschen Gesetzgebung auf diesem Gebiete in der angedeuteten fiscalischen und socialpolitischen Tendenz. Sie wird auch bei diesen Sätzen nach oben zu nicht stehen bleiben können. Durch die Novelle vom 17. Febr. 1896 sind ausdrücklich auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Berggewerkschaften Subjecte der Einkommensteuer geworden. (Ueber Bergwerksabgaben Bestimmungen in §. 173, 174 des Berggesetzes vom 28. Oct. 1895.)

Digitized by Google

Die Veräusserungsabgabe von Immobilien ist ebenfalls in fiscalischer Tendenz neuerdings (1893) erhöht worden, von 1 auf 2 %.

Nach dem Gesetz von 1872 sind das abgabepflichtige Rechtsgeschäft Veräusserungen von Gebäuden und Grundstücken unter Lebenden, bei Tausch ist die Abgabe von beiden Objecten zu zahlen. Früher bestand eine gleiche Abgabe auch für Auctionen von Waaren und Mobilien.

Für die Einrichtung der wesentlich als Gemeindesteuer fungirenden Grund- und Gebäudesteuer sei auf die oben genannten Gesetze verwiesen.

Erwähnt sei nur aus der Gesetzgebung von 1886, dass in der Veranlagung Gebäude nebst zugehörigen Höfen und Hausgärten von den sonstigen ertragsfähigen Grundstücken (Liegenschaften) unterschieden werden. Es werden für den Nutzungswerth Werthstufen von 10 zu 10 M. gebildet. Die Ermittlung bezieht sich auf den vollen Bruttomiethwerth nach dem jährlichen Durchschnittsmiethwerth, d. h. nach dem Miethpreise des dem Ermittlungsjahr unmittelbar vorangegangenen Jahrzehents. Als Einheitssatz gilt für 10 M. Nutzungswerth in der Stadt Lübeck selbst 10 Pf., im inneren Vorstadtbezirk 15, im äusseren 6, in anderen Theilen der Vorstädte u. s. w. 3 Pfennig Wieviel jährlich erhoben wird, wird besonders bestimmt, so für die Deckung des etwaigen Deficits der Verwaltung der Gemeindeanstalten.

Die Erbschaftssteuer beschränkte sich vor dem Gesetz von 1896, wie gewöhnlich in Deutschland, auf die Seitenlinie und Nichtverwandte, war aber schon 1868 gegen die Sätze in der Neuordnung von 1862 gesteigert worden. Im Gesetz von 1896 ist nun der wichtige Schritt gethan worden, wie in Hamburg (§. 185), die Steuer auf die directe Linie, auch auf die Descendenten, und in gewissen Fällen auf Ehegatten auszudehnen, auch die Sätze für die übrigen Steuerpflichtigen sind zum Theil erhöht worden. Für diese Entwicklung des Gesetzes wie für andere gleichzeitige Maassregeln (Erhöhung der Einkommensteuer, der Veräusserungsabgabe, Lustbarkeitssteuer u. A. m.) waren speciell fiscalische Rücksichten in der durch die Uebernahme öffentlicher Werke gespannter gewordenen Finanzlage maassgebend. Es ist beachtenswerth, dass man vor der genannten Ausdehnung der Erbschaftssteuer nicht mehr zurückscheute. Beim Fehlen allgemeiner grösserer Ertragssteuern und einer Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer war das Vorgehen aber auch sonst steuerpolitisch richtig, weil so wenigstens in dieser Form, wenn auch in dem wichtigsten Falle, innerhalb der directen Linie, namentlich der Descendenten, bei dem niedrigen Steuersatze nur in geringem Maasse, der Besitz und das fundirte Einkommen mit getroffen werden.

Die Steuersätze waren 1862 und etwas erhöht von 1864 an für den 2. Grad der Verwandtschaft (Geschwister) bezw. 3 und 4 %, für den dritten 4 und 6, den vierten 6 und 8, für noch weitere Verwandtschaftsgrade und Nichtverwandte 8 und 10 %.

Digitized by Google

Frei nach Höhe des Betrags waren nur Summen unter 300, 1869 sogar nur unter 100 M. Das neue Gesetz von 1896 hat die ganze Materie umfassend geregelt, in Bezug auf subjective und objective Steuerpflicht und alles Weitere. Erwähnt seien hier nur die Steuersätze: 1 % für Ehegatten, die mit dem Erblasser oder Schenkgeber in unbeerbter Ehe gelebt haben (Anfälle unter Gatten bei beerbter Ehe sind frei), für Kinder und für Enkel, soweit sie an die Stelle ihres schon verstorbenen Vaters oder Mutter treten, 3 % für andere Enkel und weitere Abkömmlinge, für Eltern und höhere Ascendenten, 4 % für Geschwister, 6 % für adoptirte, arrogirte, oder durch Einkindschaft berufene Kinder, 8 % für Blutsverwandte des 3. Grads der Seitenverwandtschaft, 10 % von allen anderen Fällen. Unter den Steuerfreiheiten seien erwähnt: ausser Fiscus, Staatsbehörden, Gemeinden Lübecks und deren Anstalten auch Zuwendungen für kirchliche, Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und gemeinnützige Zwecke (mit weiteren Clauseln), ferner Alimente und Jahresgelder zum nothwendigen Unterhalt benannter Personen, weiter allgemein Anfälle bis 200 M. Werth. In dem wichtigen Falle der Erbschaftssteuer von Kindern und weiteren Abkömmlingen, auch unbeerbten Gatten, sind aber nicht nur, wie in Hamburg (S. 605) Hausrath, Möbel, Kleidung, Wäsche (mit gewissen Beschränkungen), sondern für diese Erben und ausserdem auch für die Ascendenten Beträge bis 4000 M. steuerfrei, wobei die Steuer für höhere Beträge immer aus dem Plus entnommen werden können muss. Für minderjährige Kinder und für Kinder und Gatten, die erwerbsunfähig, geht die Befreiung bis 8000 M., ohne Einrechnung des steuerfreien Mobiliars u. s. w. Die Steuer ist im Uebrigen, wie die neueren bezüglichen Steuern fast allgemein, eine sogen. Bereicherungssteuer, lässt also Abzug von Schulden und Lasten zu. Das Gesetz ist in den steuertechnischen Einzelheiten gut gearbeitet und verdient Beachtung auch in dieser Hinsicht.

Von den übrigen bestehenden Steuern, die nicht weiter viel Besonderes bieten, sei nur noch der neuen Lustbarkeitssteuer von 1897 erwähnt.

Sie trifft Tanzvergnügungen (öffentliche), Maskenbälle, Theatervorstellungen, Concerte, musikalische und declamatorische Vorträge, verschiedene andere öffentliche Vergnügungen, wie Freischiessen, Verkegeln, Ausspielen von Gewinnen, Kunstreiter- u. dgl. Productionen, Carrousselle, Schiessbuden u. dgl. mit Sätzen innerhalb eines Höchst- und Mindestbetrags.

Gewiss an und für sich keine unberechtigte Steuer, aber als Luxussteuer wird sie von den mehrfach oben geäusserten Bedenken getroffen (z. B. S. 634) und in dieser Form trifft sie mehr die Vergnügungen des Volks, der kleinen Leute und des unteren Mittelstands, als diejenigen der höheren, reicheren Classen, deren private luxuriöse Geselligkeit grösstentheils unbelastet und unbelästigt bleibt.

Von den beseitigten Steuern ist die frühere Accise in ihrer allmäligen Umbildung von 1866 an, auf Grund der oben genannten Gesetze, nicht ohne Interesse, doch muss es hier genügen, auf diese Gesetze zu verweisen. Manches war ähnlich wie in Hamburg und Bremen. Besonders beachtenswerth ist, wie rasch man nach dem Anschluss an den Zollverein das ganze System theilweise abbrach und dann ganz aufgab, während es Bremen partiell beibehalten hat.

Digitized by Google

9. Abschnitt.

Die Reichsbesteuerung im heutigen Deutschen Reich und ihre Beziehung zur Landesbesteuerung.

Die Darstellung, welche in diesem ganzen Bande von der Entwicklung der deutschen einzelstaatlichen Besteuerung im 19. Jahrhundert und von der erreichten Ausgestaltung derselben gegenwärtig am Schlusse dieses Jahrhunderts gegeben worden ist, hat sich nach Lage der Dinge nur in geringem Maasse und mehr nur gelegentlich nebenbei auf die Zölle, die inneren indirecten Verbrauchssteuern und auch nur theilweise mit auf die Verkehrssteuern (Stempel) bezogen. Nur in der Periode vor dem Zollverein, dem Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche sind diese Abgaben in der vorausgehenden Steuergeschichte der Einzelstaaten, aber absichtlich auch hier nur kurz, mit erwähnt worden. Bloss in der Darstellung der Besteuerung der süddeutschen Staaten mit eigener Bier- und zum Theil Wein- und früher Branntweinsteuer, in derjenigen Sachsens, Badens mit eigener Fleischsteuer, in derjenigen Elsass-Lothringens und der Hansestädte mit einigen früheren und zum Theil noch bestehenden Singularitäten einzelner indirecter Steuern ist auf die vorgenannten Steuergruppen näher eingegangen worden. Bei dem Zusammenhang der geschichtlichen Entwicklung und Ausbildung aller vorkommenden Steuergattungen und den zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungsverhältnissen in ihrer Entwicklung bleibt eine Darstellung, wie die bisher in diesem Bande gegebene, daher nothwendig unvollständig. Wie früher im Plane lag (S. 6 ff.), sollte die Darstellung der im Zollverein, Norddeutschen Bunde, Deutschen Reich vor sich gegangenen Steuerentwicklung und der gegenwärtigen Gestaltung der Reichssteuern, die eben wesentlich aus den genannten Kategorieen bestehen, auch noch in diesem Bande Platz finden. Der Umfang, welchen die Darstellung der einzelstaatlichen Besteuerung allein, gegen unseren Wunsch, aber nothgedrungen bei der Fülle und Zersplitterung des steuergeschichtlichen und steuerrechtlichen Stoffs von 26 Steuerverfassungen, erreicht hat, nöthigt mich, diesen Band mit dieser Darstellung im Wesentlichen zu schliessen. Eine eingehendere Behandlung der Reichssteuern und ihrer geschichtlichen Vorläufer im Zollverein und in den Einzelstaaten liegt zwar noch in meiner Absicht, aber ich weiss nicht sicher, ob und wann ich sie werde vollenden können. Ich beschränke mich daher in dem gegenwärtigen Bande jetzt auf einen nur orientirenden Ueberblick der genannten Steuern und zwar vornemlich nur der Gesetzgebung darüber in der Periode des Deutschen Reichs, also seit 1871, ohne auf die Zeit vorher näher einzugehen. Auch wird dabei wesentlich nur die finanz- und steuerpolitische Seite der Dinge behandelt, nicht auch die handelspolitische und allgemein volkswirthschaftspolitische. Bei den Reichssteuern (Zucker-, Branntweinsteuer!) und vollends bei den Zöllen (Schutzzölle) hängt indessen das Finanzpolitische, Handelspolitische, Agrarpolitische u. s. w. so eng zusammen, in Preussen seit 1818, im Zollverein und im Reiche, dass nur eine allseitige Behandlung den Dingen gerecht werden kann. Diese hier jetzt zu geben, war nicht mein Ziel, ist es aber für eine spätere Zeit noch.

§. 199. Allgemeines Verhältniss der Reichs- und Landesbesteuerung zu einander.

Im Vorausgehenden ist ottmals schon auf die Beziehungen zwischen Landes- und Reichsbesteuerung Rücksicht genommen worden. Die Hauptpuncte der erreichten Entwicklung der Reichsbesteuerung sind auch einfach und allgemein bekannt. Nur das künstliche Verrechnungssystem zwischen den

Digitized by Google

Matricularbeiträgen der Einzelstaaten an das Reich und den Ueberweisungen von Antheilen aus denjenigen Reichssteuern, deren Reinertrag nicht ohne Weiteres vollständig in die Reichscasse fliesst, verwischt den einfach liegenden wirklichen finanzwirthschaftlichen Sachverhalt. Dies System hat jedoch mehr nur staats-, insbesondere budgetrechtliche und daher verrechnungsmässige, als finanzwirthschaftliche und practische Bedeutung. Sieht man von diesem Verrechnungsmodus ab, so sind eben die Zölle, welche seit länger nur noch aus Einfuhrgrenzzöllen finanzieller und protectionistischer Natur bestehen, die innere Salz-, Zucker-, Tabak-, seit 1887 auch die Branntweinsteuer, ferner die Reichsstempelabgaben für Wechsel, Werthpapiere und gewisse Kaufgeschäfte (Börsensteuer), für Lotterieloose u. s. w., auch für Spielkarten und die sogen. statistische Gebühr im auswärtigen Waarenverkehr Reichssteuern, deren Reinertrag den Einzelstaaten gänzlich entzogen ist und der Reichscasse zufliesst, um hier für die Deckung der Reichsausgaben unmittelbar und vollständig Verwendung zu finden. Dazu kommt im norddeutschen Reichsgebiete, genauer gesagt ausserhalb Baierns, Württembergs, Badens und des Reichslands, die Biersteuer (Braumalzsteuer). Von ihrem Reinertrag gilt dasselbe in Bezug auf den Theil des Reichsgebiets, in welchem sie besteht, während die genannten vier süddeutschen Staaten die Biersteuer als Landessteuer behalten haben und daher, entsprechend dem Maassstabe der Belastung Norddeutschlands mit der Reichsbiersteuer, Ersatzzahlungen leisten, d. h. im Effect höhere directe Beiträge als die allgemeinen Matricularbeiträge an die Reichscasse entrichten müssen, ebenso wie Baiern und Württemberg ausserdem noch wegen ihrer eigenen Landes-Post und Telegraphie. Die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Reichssteuern ist, unter Reichsaufsicht, zwar, wie schon im Zollverein, in den Händen der Einzelstaaten, diese erhalten dafür Kostenentschädigung nach bestimmten Rechnungsgrundsätzen, müssen aber den danach verbleibenden Reinertrag an die Reichscasse abliefern.

Diese Entschädigung ist so bemessen, dass sie eventuell etwas Ueberschuss über die wirklich von dem Einzelstaate verausgabten Verwaltungs- und Erhebungskosten lässt. Solche Ueberschüsse, wie sie in den Tabellen dieses Bandes mehrfach mit anzugeben waren, stellen dann eine eigene Einnahme des Einzelstaats aus den Reichsabgaben dar, indessen doch immer nur in kleinem Betrage. Auch ist dabei zu berücksichtigen, dass sich die Verwaltungs- und Erhebungskosten der Reichssteuern im Einzelstaatshaushalte gar nicht immer genau feststellen, weil nicht von anderen, mit

Digitized by Google

denen sie administrativ nahe zusammenhängen, nemlich von den betreffenden Kosten für Verwaltung und Erhebung von Landesabgaben, genau ausscheiden lassen, so vollends nicht die Kosten gemeinsamer Centralbehörden für den gemeinsamen Dienst von Reichs- und Landesabgaben.

Nur der wirkliche Ueberschuss von Ueberweisungen aus Reichssteuern an die Einzelstaaten über die allgemeinen Matricularbeiträge dieser Staaten ist ein voller Antheil der letzteren an den Reinerträgen der Reichssteuern. Dieser Ueberschuss ist aber öfters nicht vorhanden oder ist nur klein, häufig, wie in neuester Zeit wieder, sind auch die Matricularbeiträge grösser (s. u. Tab. 94), wo dann im Effect die Einzelstaaten aus ihren eigenen Reinerträgen, eventuell also auch aus ihren Landessteuern, die süddeutschen mit aus ihrer Biersteuer — noch über den Betrag hinaus, den sie im Effect aus dieser zur Ersatzleistung für die norddeutsche Reichsbiersteuer an die Reichscasse zu entrichten haben — dem Reiche finanzielle Hilfe leisten müssen.

Für eine Behandlung der Dinge ganz im Grossen kann man von dem Allen absehen und die genannten Reichssteuern nebst der norddeutschen Biersteuer, also wesentlich die indirecten in Form von Zöllen, inneren Verbrauchssteuern und gewisse Verkehrssteuern in Stempelform für ihren in angedeuteter Weise berechneten Reinertrag als dem Reiche zufliessende, die übrigen Steuern, also namentlich die directen, nebst einigen kleineren sonstigen, wie Landesstempelabgaben, gewisse Theile der Gerichtsabgaben, die Erbschaftssteuer, auch die wenigen indirecten Landesverbrauchssteuern (Bier und Wein in Süddeutschland, Fleisch in Sachsen, Baden, Licenzen u. dgl.) als den Einzelstaaten verbleibende betrachten.

So steht es nach der bisher erfolgten Ausbildung von Reichs- und Landessteuerrecht, nicht nach dem Wortlaut der Reichsverfassung, nach welcher das Reich competent ist, „Steuern", also jede Art solcher als für die Zwecke des Reichs zu verwendende Reichssteuern einzuführen (Verfassung Art. 4, Nr. 2), vorbehaltlich des Rechts der süddeutschen Staaten auf ihre eigene Bier- (wie früher auch Branntwein-)Besteuerung, wonach diese der Landesgesetzgebung dieser Staaten ausdrücklich in der Verfassung rechtlich verblieben ist, mit der staatsrechtlichen Consequenz, dass ihnen nur mit ihrer Einwilligung diese eigene Steuer entzogen und ihr Gebiet dann in die allgemeine Reichssteuer eingegliedert werden kann (Reichsverfassung

Digitized by Google

Art. 35). Bei der Branntweinsteuer ist 1887 auch so vorgegangen. Im Reichslande ist dagegen die Reichsgesetzgebung für sich allein competent dazu, die dort bis auf Weiteres belassene Landesbiersteuer eventuell von sich aus zu beseitigen und durch die Reichssteuer zu ersetzen (o. §. 118). Immerhin ist es bemerkenswerth, dass auch die anderen wichtigeren modernen Bundesstaaten, die Schweiz und die Vereinigten Staaten (Nord-)Amerikas, die Vertheilung zwischen Bundes-(Unions-) und Landes-(Kanton-, Einzelstaats-)Steuern wenigstens in der Hauptsache (freilich nicht völlig) ebenso wie das Deutsche Reich vorgenommen haben: auch hier sind die Grenzzölle des einheitlichen Wirthschaftsgebiets und die inneren indirecten Verbrauchssteuern dem Bunde, die directen den Gliedern vorbehalten. Und schwerwiegende practische volkswirthschaftliche, allgemeine administrative und specielle steuertechnische Gründe sprechen für diese Vertheilung, ohne freilich damit Ausnahmen von der Regel, welche aus anderen noch wichtigeren Gründen geboten sein können, durchaus auszuschliessen. Der Frage einer Reichs-Einkommen- oder Vermögens- oder Erbschaftssteuer wird durch die vorhandene und im Ganzen in der That zweckmässige Steuervertheilung zwischen Reich und Gliederstaaten daher noch nicht ohne Weiteres präjudicirt.

S. über die Finanzen von Bundesstaaten, wo diese Puncte schon berührt worden, bereits die Ausführungen in Fin. I, §. 40.

§. 200. Kurzer Ueberblick der Gesetzgebung über Reichsbesteuerung.

Ohne hier jetzt auf das Einzelne näher einzugehen, auch ohne Zurückgreifen auf die Periode des Zollvereins und des Norddeutschen Bundes in Betreff der früheren Steuergeschichte, ferner ohne die mancherlei Steuerprojecte (z. B. die Tabakmonopolfrage, die sonstigen Steuerfragen in Bezug auf Tabak, Zucker, Branntwein) mit hereinzuziehen, und ebenso ohne umfassendere kritische Erörterungen — was Alles einer besonderen Darstellung der Reichsbesteuerung vorbehalten bleiben müsste — soll hier jetzt nur aus der Gesetzgebung selbst über die Reichszölle und besonders die inneren Reichssteuern das Wichtigere zur Orientirung zusammengestellt werden. Das wird ausreichen, um die Verhältnisse im Ganzen kennen zu lernen und würdigen zu können, auch um die Beziehungen zwischen Reichs- und Landesbesteuerung, die in diesem Bande bei den einzelnen Steuern berührt wurden, genauer zu übersehen. Durch einige statistische Daten wird dieser Ueberblick vervollständigt und die practische Bedeutung der Dinge besser zur Anschauung gebracht werden. Im reichsstatistischen Jahrbuch liegen die finanzstatistischen Materialien übersichtlich und gut verarbeitet (Kopfbeträge berechnet für Zölle und Steuern u. A. m.) vor.

Auch über die Litteratur der Reichsfinanzen und ihres Rechts beschränke ich mich hier auf wenige Angaben. S. darüber schon Fin. I, S. 155 und §. 40. Für das Reichsstaatsrecht ist das grosse Werk von Laband das wichtigste auch in Betreff der Finanzen (Schlussband). S. ferner meine Abhandlungen in B. 1 und 3 des Jahrbuchs für Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Reichs (Jg. 1871, 1874), die erste auch separat erschienen. Ueber Zölle und Verbrauchssteuern s. die Arbeit von v. Aufsess in Hirth's Annalen, zuletzt in B. 26, 1893,

Digitized by Google

und auch selbständig (4. Aufl.). Die Abhandlungen über Zölle, Verbrauchs- und Verkehrssteuern im Schönberg'schen Handbuch, B. 3, 1. Abth. der 4. Aufl., von Zeller, Riecke, Schall, die einschlagenden Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und im Wörterbuch der Verwaltung. Viele Aufsätze und Materialien in Hirth's Annalen und im Finanzarchiv (s. die letzten trefflichen Jahresregister in jedem Bande), einzelne auch in den anderen Fachzeitschriften, Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (Tüb.), Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (Hildebrand-Conrad). Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Reichs (Schmoller, s. Registerband von v. Wenckstern). Cohn, Finanzen des Deutschen Reichs 1899.

1. Die Reichssteuern in der Reichsverfassung, insbesondere zur Zeit der Gründung des Reichs. Aus der Verfassung kommen für Steuern und Finanzen im Allgemeinen namentlich in Betracht: Art. 4, Nr. 2, der Abschnitt VI vom Zoll- und Handelswesen, darin besonders §. 35, 36, 38, aus dem Abschnitt VIII über das Post- und Telegraphenwesen Art. 49, dann der ganze Abschnitt XII über die Reichsfinanzen, vornemlich Art. 69 und 70. Zur Zeit der Gründung des Reichs und des Erlasses der Reichsverfassung, d. h. im Wesentlichen der Hinübernahme und Fortbildung der Norddeutschen Bundesverfassung auf das Reich waren als Reichssteuern aus der Periode des Zollvereins und des Norddeutschen Bundes in derjenigen Ausgestaltung, welche sie hier zuletzt erreicht hatten, übernommen: die Grenzzölle, von inneren indirecten Verbrauchssteuern die Salz-, Tabak-, Zucker-(Rübenzucker-)Steuer, dann die norddeutsche Branntwein- und Biersteuer, endlich der bereits auf den Bund übergegangene Wechselstempel.

Für das Zollwesen im Zollverein, zum Theil auch mit für die genannten inneren Verbrauchssteuern des Reichs, war maassgebend der neue, nach den Ereignissen von 1866 zu Stande gekommene Zollvereinsvertrag mit Annexen vom 8. Juli 1867, ferner das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, dann der Zolltarif vom 1. Juli 1865 (der Abschluss der damaligen Zollvereinserneuerung und der durch den französischen Handelsvertrag geschaffenen Sachlage), mit den durch Gesetz vom 25. Mai 1868 und 17. Mai 1870 erfolgten Abänderungen. Der Tarif galt in der neuen Redaction vom 23. Mai 1870 vom 1. Oct. 1870 an. Die Salzsteuer beruhte auf dem Gesetz vom 12. Oct. 1867, durch welches, an Stelle der bisherigen einzelstaatlichen, meist in der Form des Regals und Monopols (verschiedener Einrichtung und Umfangs) erfolgten Salzbesteuerung eine einheitliche allgemein deutsche Salzsteuer in der Form der Productions-, bezw. Absatzsteuer von dem in den freien Verkehr übergehenden, im Inland gewonnenen Salz (für den menschlichen Consum) eingeführt worden war. Sie fand in dem zunächst gleich hohen Zoll auf aus dem Auslande eingehendes Salz ihre Ergänzung. Die Tabaksteuer war ebenfalls zuerst durch das Gesetz vom 26. Mai 1868 für das ganze Zollgebiet einheitlich geregelt, in der Form der von Preussen übernommenen, hier abgestuft gewesenen, jetzt mit Einheitssatz versehenen Flächensteuer von mit Tabak bebautem Boden. Die Rübenzuckersteuer, in der alten Form der Steuer vom Rohstoff (Rüben), war durch das Gesetz vom 26. Juni 1869, in Verbindung mit bezüglichen Bestimmungen über Zuckerzölle u. s. w., geregelt. Die Branntweinsteuer in Norddeutschland auf der Grundlage der preussischen Normen (Maischraumsteuer von mehligen Stoffen, Materialsteuer von anderen) war bereits auf die neuerdings dem Zollverein und der Branntweinsteuergemeinschaft beigetretenen norddeutschen Gebiete ausgedehnt und galten dafür hier

Digitized by Google

die das bisherige Steuerrecht codificirenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868; ebenso für die Biersteuer, die ebenfalls in Norddeutschland schon einheitlich gleichmässig geregelt worden und nach der Verfassung auf ganz Hessen ausgedehnt werden sollte (o. S. 347), das analog codificirende Gesetz vom 4. Juli 1868. Der Wechselstempel war durch Gesetz vom 10. Juni 1869 geordnet worden.

Der Reinertrag dieser Zölle und Steuern war in der Zeit des Norddeutschen Bundes, soweit diese Abgaben damals schon bestanden hatten (im Zollverein die Zölle und die Rübenzuckersteuer, in Preussen und in den mit ihm zu Steuergemeinschaften verbundenen anderen Gebietstheilen des Zollvereins auch die Branntwein- und Biersteuer) nach der Kopfzahl der Bevölkerung (mit einzelnen Abweichungen, so mit einem Präcipuum für Hannover und das Gebiet des Steuervereins, die sich erst 1854 dem Zollverein angeschlossen hatten) an die Einzelstaaten vertheilt worden. Seit der Gründung des Norddeutschen Bundes floss er hier in die Bundescasse und nur zwischen diesem Bunde und den süddeutschen Staaten fand die Repartition der Reineinnahme wie bisher statt. Jetzt bezog die Reichscasse diesen Reinertrag. Die Reichsgesetzgebung war ausschliesslich competent geworden, die Zölle und die genannten Steuern (ausgenommen die süddeutsche Bier- und Branntweinsteuer) zu regeln und eventuell andere Steuern einzuführen. Auch nach der Reichsverfassung (§. 36) war aber die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate [d. h. Einzel- oder Gliederstaate], soweit derselbe sie bisher ausgeübt hatte, innerhalb seines Gebiets überlassen geblieben, wobei der Kaiser die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte überwacht. Der aus den Zöllen und anderen der Reichsgesetzgebung unterliegenden Abgaben erzielte und in die Reichscasse fliessende Reinertrag besteht nach der Verfassung aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben erzielten Einnahme nach gewissen Abzügen davon.

Letztere sind 1) die auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermässigungen, 2) die Rückvergütungen für unrichtige Erhebungen, 3) die Erhebungs- und Verwaltungskosten, die dann für die Zölle, die Salzsteuer, die Rübenzucker- und Tabaksteuer näher specialisirt und für die übrigen Steuern auf 15 % der Gesammteinnahme gesetzt werden (Art. 38).

Die für die Bedeckung der Reichsausgaben und die Verwendung der Reichseinnahmen dazu maassgebenden grundsätzlichen Bestimmungen hat der Art. 70 der Reichsverfassung knapp, aber ausreichend genau und scharf gegeben.

Er lautet wörtlich also: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben (des Reichs) dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Tele-

Digitized by Google

graphenwesen fliessenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maassgabe ihrer Bevölkerung (eben die sogen. Matricularbeiträge) aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmässigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden." Bemerkt sei nur noch, dass diejenigen Bundesgebiete, welche nicht dem Zollverein angehörten, also bis 1888 besonders Hamburg (o. S. 582) und Bremen, Aversen für die im Zollverein eingehenden Zölle und Verbrauchssteuern zu entrichten haben (Reichsverfassung, ein Absatz im Art. 38).

Auf Grund dieser Bestimmungen war der erste gemeinsame Reichshaushaltsetat für 1872 nach Gesetz vom 9. Dec. 1871 aufgestellt worden.

Aus ihm mögen zur Orientirung über die Lage der Dinge im Beginn des neuen Reichs folgende Daten angeführt werden.

Tab. 93. Reichshaushalt für 1872 (in 1000 Thlr.).

I. Ausgaben.		
Fortdauernde Ausgaben		97.893
Einmalige und ausserordentliche		18.958
I. Summe		116.851
II. Einnahmen.		
1. Zölle und Verbrauchssteuern		
Von dem Zollverein:		
a) Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen:		
α) Ein- und Ausgangsabgaben	25.093	
β) Rübenzuckersteuer	12.028	
γ) Salzsteuer	10.491	
δ) Tabaksteuer	358	
Summe a		47.970
b) Einnahmen, an welchen Baiern, Württemberg und Baden keinen Antheil haben:		
ε) Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe vom Branntwein	10.283	
ζ) Braumalzabgabe und Uebergangsabgabe vom Bier	3.215	
Summe b		13.498
c) Von Bundesgebieten, welche nicht dem Zollverein angehören:		
Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern		1.069
Summe 1		62.536
2. Wechselstempelsteuer	1.824	
ab nach Gesetz vom 10. Juni 1869, §. 27, 24 % oder	438	
ferner ab: dem Reiche erwachsende Erhebungs- und Verwaltungskosten	60	
Restirt netto		1.326
3. Post- und Zeitungsverwaltung, Ueberschuss		3.006
4. Telegraphenverwaltung, Ueberschuss		6
5. Elsass-lothringische Reichsbahnen, Ueberschuss		2.955
6. Verschiedene Einnahmen		144
7. Aus der französischen Kriegsentschädigung zu verwenden		14.762
8. Matricularbeiträge (specificirt für die 27 Einzelstaaten, incl. Lauenburg, vorbehaltlich Berichtigung der Repartition nach Ergebniss der Volkszählung vom 1. Dec. 1871)		32.116
II. Summe der Einnahmen		116.851

§. 201—2. Die Ueberweisungen aus Reichssteuern an die Einzelstaaten. In dieser einfachen und klaren Budget-

Digitized by Google

aufstellung traten nun mit dem Finanzjahre 1880/81 (1. April) Aenderungen in Folge des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879, betr. den (neuen) Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der (neuen) Tabaksteuer ein. Es wurde (durch die sogen. Franckenstein'sche Clausel), in der doctrinär-politischen Absicht, bei der gewährten Vermehrung der Reichseinnahmen das Budgetrecht des Reichstags zu wahren und die Matricularbeiträge nicht aus dem Reichshaushalt verschwinden zu lassen, in jenem Gesetz (§. 8) die Bestimmung getroffen, dass „derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Mill. Mark in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maassgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matricularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen sei".

Diese Bestimmung trat am 1. April 1880 in Kraft, also mit dem neuen Etatsjahre für den Reichshaushalt. Aber schon für die Zeit vom 1. Oct. 1879 bis 31. März 1880 wurde der eine gewisse Summe (52,651.815 M.) übersteigende Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer an den Matricularbeiträgen der Bundesstaaten in Abzug gebracht. Vom Etatsjahr 1880/81 an erscheinen daher die Mehrerträge (netto) der Zölle und Tabaksteuer über 130 Mill. Mark hinaus nur noch als durchlaufende Posten im Staatshaushalt, die Matricularbeiträge unter den Einnahmen sind um diesen Mehrertrag zu hoch angesetzt und die Ausgaben ebenfalls, indem unter der Rubrik Reichsschatzamt, im Kapitel von den Allgemeinen Fonds unter speciellem Titel (Etat für 1880/81, Kap. 68, Titel 7) die entsprechende Summe dieses Mehrertrags als „Ueberweisungen an die Bundesstaaten" durchgeführt wird. Im gen. Etat stehen 40.629.500 M. Ueberweisungen, die Matricularbeiträge mit 81.670.950 M., im Ergebniss nach der Finanzrechnung stellte sich ersterer Posten später auf 38.243.072 Mark. Auch für das vorausgehende Halbjahr waren der oben gen. Bestimmung des Gesetzes von 1879 gemäss schon 8.022.056 M. zu Ueberweisungen verwendet worden.

Später sind dann analoge Bestimmungen über die Verwendung gewisser Erträge von bestimmten anderen Reichssteuern zu Ueberweisungen an die Einzelstaaten mit dem Eintritt neuer, auf Vermehrung der Erträge hinzielender Gesetze getroffen worden, wodurch die Summe der Ueberweisungen, auch abgesehen vom steigenden Mehrertrag der Zölle und der Tabaksteuer, noch stärker anwuchs.

So ist nach dem Gesetz vom 1. Juli 1881 (§. 32) die Erhebung von Reichsstempelabgaben (von Actien, Renten, Schuldverschreibungen, von Schlussnoten und Rechnungen, von Lotterieloosen) der ganze Reinertrag dieser Steuer, nach den gesetzlichen Abzügen, von der Reichscasse, in die er zunächst fliesst, an die einzelnen Bundesstaaten nach Maassgabe ihrer Matricularbeitrags-Bevölkerung zu überweisen. Ebenso wieder der Ertrag dieser fortgebildeten Steuer nach dem Gesetz vom 3. Juni 1885, §. 44, 27. April 1894, §. 45, ferner der ganze Reinertrag der neuen auf dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 beruhenden sogen. Verbrauchsabgabe vom Branntwein (gen. Gesetz §. 39). In neuester Zeit sind dann in der Ziffer der von dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer dem Reiche verbleibenden Summe mehrfach Aenderungen und zwar Erhöhungen eingetreten, zugleich mit Bestimmung des Verwendungszwecks des 130 Mill. Mark übersteigenden, der Reichscasse verbleibenden Betrags, nemlich für Schuldentilgung und auch analoge Bestimmungen über die Verwendung eines Theils des sonst an die Einzelstaaten zu

Digitized by Google

vertheilenden Ertrags der Branntweinsteuerverbrauchs- und der Stempelabgaben sind erlassen worden. Doch sind das noch keine endgiltigen Normen für diese Dinge (Reichsgesetz vom 16. April 1896, Erhöhung jener 130 Mill. Mark auf 143 Mill. aus Zöllen und Tabaksteuer für das Jahr 1895/96; Verwendung dieses Plus, sowie der Hälfte des etwaigen Ueberschusses der Gesammtsumme aller Ueberweisungen an die einzelnen Bundesstaaten über die Matricularbeiträge im Jahre 1896/97 zur Verminderung der Reichsschuld. Aehnlich im Gesetz vom 27. März 1897, vom 31. Aug. 1898, vom 25. März 1899, vom 30. März 1900, nur mit Aenderung der Ziffern und Quoten, so im letztgenannten Gesetz von 1900: übersteigen im Rechnungsjahr 1900 (1. April 1900 bis 1901) die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen die Matricularbeiträge, so sind $^3/_4$ des Ueberschusses an den aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzustellen (in §. 2 dieses Gesetzes eine abweichende Bestimmung für das Jahr 1902).

Diese Maassregeln sind völlig mechanische, sie verwischen die finanzwirthschaftliche Sachlage noch mehr und beweisen nur ihrerseits wieder die Nothwendigkeit einer endgiltigen klaren Regelung dieser Verhältnisse.

Die Zahlen der Ueberweisungen und Matricularbeiträge stellen sich seit 1880/81 (im Folgenden als Finanzjahr 1880 bezeichet) also (nach den Daten im reichsstatistischen Jahrbuch, bis 1896 nach den allgemeinen Rechnungen, 1897 und 1898 nach den „Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben", also bis hierhin nach den Ergebnissen, für 1899 und 1900 nach dem Etat oder Voranschlag).

Tab. 94. Ueberweisungen und Matricularbeiträge im Reichshaushalt (in 1000 Mark).

	Ueberweisungen	Matricularbeiträge	Ueberweisungen + oder —
1880	38.243	81.671	— 43.428
1881	68.024	103.288	— 35.264
1882	83.456	103.684	— 20.228
1883	85.503	92.719	— 7.216
1884	105.027	84.445	+ 20.582
1885	115.792	122.437	— 6.645
1886	137.057	139.218	— 2.161
1887	176.324	186.937	— 10.613
1888	277.801	219.375	+ 58.426
1889	355.034	228.183	+126.901
1890	378.914	312.415	+ 66.499
1891	383.377	326.734	+ 56.643
1892	358.925	327.360	+ 31.565
1893	338.759	380.064	— 41.305
1894	382.860	397.497	— 14.637
1895	400.126	396.000	+ 4.126
1896	414.568	399.374	+ 15.194
1897	433.115	419.899	+ 13.216
1898	467.586	454.859	+ 12.727
1899	476.738	489.954	— 13.266
1900	514.940	527.662	— 12.722

Die Ergebnisse weichen bei den Schwankungen der Erträge der Zölle und sonstigen Ueberweisungssteuern und bei der Abhängigkeit der endgiltigen Höhe der Matricularbeiträge vom gesammten Ergebniss des Reichshaushalts begreiflicher Weise von den Voranschlägen mehr oder weniger ab. Die endgiltigen Abrechnungen enthalten dann wieder Berichtigungen der vorläufigen, weshalb die später und früher veröffentlichten Zahlen kleine Abweichungen von einander zeigen. In den Matricularbeiträgen sind die Ausgleichungszahlungen der süddeutschen Staaten für die Biersteuer u. s. w. nicht mit enthalten.

Digitized by Google

Man sieht aus den Zahlen der Tabelle, wie die einzelnen Jahre in Plus und Minus zwischen Ueberweisungen und Matricularbeiträgen und wie wieder die Beträge dieses Plus und Minus schwanken: störende Verhältnisse wie für den Reichshaushalt, so mehr noch für die Einzelstaatshaushalte. In längeren Perioden erfolgt eine gewisse Ausgleichung zwischen beiden Kategorieen. Ueberliesse man dem Reiche den vollen Betrag der Einnahmen aus den Zöllen und inneren Steuern und träfe Vorkehrungen dafür, dass die schwankenden und wachsenden Reichsausgaben durch Weiterentwicklung der Reichsbesteuerung ihre sichere Deckung fänden, die etwaigen Ueberschüsse günstiger Jahre zur Schuldentilgung und, wenigstens theilweise, zur Bildung von Reservefonds (Ausgleichungsfonds) zur Ausgleichung der Ergebnisse der verschiedenen Finanzjahre verwendet würden, — wofür bei einem wesentlich auf schwankende Einnahmen, wie Zölle, Verbrauchs- und Verkehrssteuern begründeten Haushalte, wie dem des Deutschen Reichs, ein Bedürfniss besteht —, so könnte man von dem leidigen System der Matricularbeiträge ganz absehen. Dies ist eine Finanzeinrichtung, welche durchaus mechanisch erscheint, in jeder Hinsicht bedenklich ist, kopfsteuerartig wirkt, die Einzelstaatsfinanzen stört, dem Bundesstaatscharacter widerspricht, an den alten Staatenbund erinnert, die Klarheit der Finanzverhältnisse schwer beeinträchtigt, das wahre Bild der Finanzlage verschleiert. Durch die Vertheilung der Ueberweisungssteuer-Summen ebenfalls nach der Bevölkerungszahl werden wenigstens die kopfsteuerartigen Wirkungen der Matricularbeiträge compensirt. Aber dieser einzige Vortheil wiegt nicht schwer genug, um die ganze Einrichtung dieser Beiträge und jener Ueberweisungen zu rechtfertigen. Auf ihre ungünstige Einwirkung auf die Finanzen der Einzelstaaten, besonders der Kleinstaaten, ist in diesem Bande öfters hingewiesen worden.

§. 202—3. Die Gesetzgebung über die Reichsbesteuerung von 1871 bis zur Gegenwart (1900).

a) Insbesondere die Zölle.

Auch hier sollen nur die characteristischen Grundzüge der Entwicklung der Gesetzgebung angedeutet und die factische Entwicklung der Steuer durch einige statistische Daten beleuchtet werden. Die Behandlung grade der Zölle in eingehender Weise setzt eine nähere Berücksichtigung der Handels-, Agrar- und Industriepolitik (Schutzzölle) voraus, worauf hier für jetzt verzichtet wird.

Der Zolltarif des Deutschen Reiches war aus der vorausgehenden Zollvereins- und Norddeutschen Bundesperiode, insbeson-

Digitized by Google

dere aus der Zeit des französischen Handelsvertrags (1862—1865), als ein im ganzen liberaler, mit mässigen Schutzzölle und nicht eben hohen Finanzzöllen überkommen. Umfassende Zollfreiheiten für wichtige Kategorieen von Nahrungsmitteln, Agrarproducten, gewerblichen Rohstoffen bestanden dabei. Dieser Tarif hat in weiterer liberaler Richtung bis 1879 nur kleinere Veränderungen erfahren. In diesem Jahre aber ist er unter dem handelspolitischen Umschwung in die Schutzzollrichtung, den Fürst Bismarck durchsetzte, und zugleich im Interesse grösserer finanzieller Ergiebigkeit der Zölle (und der mit ihnen in nächster Verbindung stehenden Verbrauchssteuern, wie besonders der Tabaksteuer) in einen mehr, übrigens immer noch maassvoll protectionistischen und zugleich etwas mehr fiscalischen Tarif hinübergebildet worden. Der Punct, welcher principiell der wichtigste war und allmälig auch practisch, in Bezug auf die Ertragsgewinnung, der wichtigste wurde, war die Einführung von Getreidezöllen. Diese sind dann bald erheblich erhöht worden (1885, 1887 Weizen- und Roggenzoll auf 5 M. für 100 kg.), bis durch neue Handelsverträge, besonders mit Oesterreich-Ungarn, Rumänien, schliesslich sogar mit Russland, die im internationalen Verkehr für alle fremde Staaten mit Meistbegünstigungsrecht zur Anwendung gelangenden Getreidezölle wieder practisch eine erhebliche Reduction erfahren haben (Weizen- und Roggenzoll auf $3^1/_2$ M. für 100 kg.). Immerhin sind die Getreidezölle so die dem Ertrage nach wichtigste Zollkategorie nicht nur geworden, sondern auch seit diesen Handelsverträge geblieben, wennschon natürlich nach Ernte- und Handelsconjuncturen mit erheblich schwankenden Ergebnissen. Auch abgesehen von ihrer agrarpolitischen principiellen und practischen Bedeutung sind diese Zölle so jetzt ein wichtiges Fundament des Reichshaushalts und indirect der Einzelhaushalte. Ihre Verminderung, gar ihre Beseitigung würde auch für die Finanzen Wirkungen haben, die Reich und Staaten nicht über sich ergehen lassen könnten, wenn nicht zuvor für einen sicheren Ersatz durch andere Steuereinnahmen gesorgt würde. Ein solcher Ersatz würde aber manche und erhebliche Schwierigkeiten machen. Auch die übrigen agrarischen Zölle der neuen Tarifperiode seit 1879 haben neben der agrar- und volkswirthschaftspolitischen eine, wenn auch im Vergleich mit den Getreidezöllen viel geringere finanzielle Bedeutung. Aehnliches gilt von den industriellen Schutzzöllen. Unter den allein oder wesent-

Digitized by Google

lich als Finanzzölle anzusehenden deutschen Zöllen ist der ehemals wichtigste, der Kaffeezoll, trotz weiterer Ertragssteigerung durch den Getreidezoll ausserordentlich, neuerdings aber auch durch den Petroleumzoll im Ertrage bereits etwas übertroffen worden, der Tabakzoll ihm seit seiner Erhöhung (1879) nahe gekommen. Auch die kleineren Finanzzölle, für andere coloniale, exotische Consumartikel, Südfrüchte, in geringerem Maasse der Weinzoll zeigen steigende Erträge bei mit Wohlstand und Handelsverkehr gewachsenem Consum. Der Zuckerzoll hat dagegen mit der immer grossartiger gewordenen Entwicklung der einheimischen Rübenzuckerproduction und der Umwandlung Deutschlands aus einem Zucker einführenden zu einem immer stärker Zucker ausführenden Gebiete seine finanzielle Bedeutung bei uns fast völlig verloren. Der Gesammtertrag für Zölle ist absolut und relativ seit Gründung des Reichs, besonders seit 1879, sehr stark gewachsen, hat die Höhe des französischen und britischen Zollertrags erreicht und neuerdings übertroffen. Die Zölle sind so auch in Deutschland, wie in anderen modernen Staaten, die wichtigste Steuergattung in finanzieller Beziehung geworden. Eine im Ganzen finanz- und auch volkswirthschaftspolitisch wohl richtige Entwicklung, wenn es auch strittig bleiben mag, wie weit man die Agrarzölle und die industriellen Schutzzölle in dieses günstige Urtheil mit einbeziehen darf, was ich meinerseits im Ganzen, besonders in Betreff der Agrarzölle, zu thun nicht Anstand nehme.

Aus der Gesetzgebung über Zölle und besonders den Tarif (s. Hauptsachregister zum Bundes-, bezw. Reichsgesetzblatt von 1867—96 unter dem Wort Vereinszolltarif, auch v. Aufsess a. a. O.) sind zu nennen: Abänderung des Tarifs vom 23. Mai 1870 durch Gesetz vom 7. Juli 1873, mit neuer Redaction des Tarifs (Bekanntmachung vom 12. Juli 1873, giltig vom 1. Oct. 1873 an), darin verschiedene Befreiungen und Ermässigungen, besonders für Eisen und eiserne Gegenstände, Beseitigung des letzten bis dahin noch bestehenden Ausfuhrzolls für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation. Seitdem, da die Durchfuhrzölle im Zollverein schon früher beseitigt worden waren (1861), bestehen nur noch Grenz-Einfuhrzölle in Deutschland.

Dann kam die Tarifreform von 1879, eingeleitet durch die Einführung vorläufiger Tarifänderungen durch Gesetz vom 30. Mai 1879 und durchgeführt durch das Zollgesetz über den neuen Zolltarif vom 15. Juli 1879. Darin zuerst wieder Getreidezölle (Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte und nicht besonders genanntes Getreide für 100 kg. 1 M., Gerste, Mais, Buchweizen $^1/_2$ M. u. s. w.), Viehzölle (so bisher frei Pferde, jetzt 10 M. das Stück, alles Rindvieh, Schafe, Ziegen bisher frei, jetzt Stiere und Kühe 6, Ochsen 20 M., Jungvieh $2^1/_2$ M., Kälber unter 6 Wochen 2 M., Schafe 1, Lämmer $^1/_2$ M. das Stück, nur Ziegen noch frei. Schweine schon bisher das Stück 2, jetzt $2^1/_2$, Spanferkel bisher 30 Pf., jetzt bis 10 kg. 30 Pf. das Stück), Butter früher 50 kg. 4 M., jetzt 100 kg. 20 M. (auch künstliche), Käse aller Art früher für 50 kg. 5, jetzt für 100 kg 20 M., Schmalz (Schwein-, Gänse-) früher frei, jetzt 10 M., anderes Thierfett früher frei, jetzt 2 M., Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, wie zubereitetes, früher frei, jetzt mit 12 M. belegt (incl. Schinken, Speck, Wurst, Fleischextract) u. s. w. Von wichtigen gewerklichen

Digitized by Google

Rohstoffen, auch der heimischen Production, blieb Wolle (Schafwolle) wie bisher frei, gekämmte wurde jetzt mit 2 M. für 100 kg. belegt, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe (excl. Baumwolle) bisher frei, jetzt Zoll von 1 M. für 100 kg., der aber schon 1880 wieder aufgehoben wurde, Baumwolle, Rohseide blieben frei. Von Holz blieb zwar Brennholz u. s. w. frei, Bau- und Nutzholz und grobe Holzwaaren wurden zollpflichtig. Von den Artikeln wesentlich Finanzzollcharacters wurde der wichtigste, Kaffee (und Surrogate excl. Cichorie) für 100 kg. von 35 auf 40 M. erhöht, bei Cacao blieb der bisherige Satz von 35 M., bei Thee stieg der Zoll von 48 auf 100 M., bei Tabak (roh, Blätter, Stengel) von 24 auf 85, bei Cigarren von 120 auf 270, bei anderem fabricirten Tabak von 66 (Schnupftabak 120) auf 180 M., bei Wein der bisherige Einheitssatz (für Fass- wie Flaschenwein) von 16 (aus Nichtmeistbegünstigungsländern 24) auf 48 M. für Flaschenwein, 24 M. für Fassweine, von Branntwein aller Art (auch feinem, wie Arrac, Rum, Franzbranntwein) von 36 auf 48 M., der Bierzoll blieb gleich (4 M.). von Südfrüchten blieb der Zoll für frische (Apfelsinen, Citronen u. s. w.) auf 12 M., ebenso für Feigen, Corinthen, Rosinen auf 24 M., während getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen u. dgl. von 24 auf 36 M. gesetzt wurden. Gewürze aller Art (nicht besonders genannte) wurden von 39 auf 50, Honig von 2 auf 3, Caviar von 66 auf 100, Reis von 3 auf 4 M., Seemuschel- und Schaalthiere, wie Austern, Hummer von 12 auf 24 M. erhöht, Heringe blieben bei dem bisherigen Satze (Tonne 3 M.). Ein neuer eigener Zoll für Petroleum (roh) war 6 M. für 100 kg., ein Satz, dem es aber bisher unter der Rubrik „anderes Oel in Fässern" auch bisher unterworfen war. Die industriellen und montanistischen Halbfabrikate und Fabrikate wurden mehrfach, soweit sie zuletzt frei gewesen, wieder zollpflichtig (so Roheisen mit 1 M. für 100 kg.), sonst meist in den Zollsätzen erhöht, dabei aber auch öfters die Sätze nach der Feinheits- und Verarbeitungsstufe, dem Princip rationellen Schutzzolls gemäss, mehr specialisirt und abgestuft, so bei Eisen- und anderen Metall-, Thonwaaren, Garnen, Geweben u. A. m. Metalle, wie Kupfer, Zink, Zinn, Blei blieben zollfrei, ebenso Stein- und Braunkohlen (auch Cokes).

Im Vergleich mit dem Fiscalismus der Finanzzölle (Grossbritanniens, Frankreichs) und dem Protectionismus (Frankreichs, Russlands, Nordamerikas) anderer Zolltarife von Grossstaaten war der deutsche Tarif von 1879 immer noch ein gemässigter in beiderlei Hinsicht und ist er es auch in seiner Weiterbildung in Einzelheiten geblieben, selbst in Betreff der erhöhten Getreide- und sonstigen Agrarzölle, diese mit denen vergleichbarer anderer Länder (Frankreich, Italien) verglichen. Der günstige finanzielle Erfolg zeigte sich bald in der Ertragssteigerung.

Veränderungen des Zolltarifs von 1870—79 erfolgten durch Gesetz vom 6. Juni 1880 (Wiederbefreiung von Flachs u. s. w.), Gesetz vom 19. Juni 1881 (weitere Specialisirung und Erhöhung der Zölle auf feine Tuch- u. dgl. Waaren), Gesetz vom 21. Juni 1881 (Einführung eines Zolls für frische Weinbeeren von 15 M. für 100 kg., die bisher „zu anderweitig nicht benannten Erzeugnissen des Landbaus" gehörend frei gewesen waren, Erhöhung des Zolls für Mühlenfabrikate aus Getreide u. s. w., wie Mehl, von 2 auf 3 M. für 100 kg.), Gesetz vom 23. Juni 1882, Gesetz vom 13. Mai 1884, §. 6 (Erhöhung des Zündhölzchenzolls von 3 auf 10 M. für 100 kg.).

Eine umfangreichere Veränderung des Zolltarifs von 1879 fand durch das Gesetz vom 22. Mai 1885 statt.

Davon sind durch Gesetz vom 20. Febr. 1885 besonders die höheren Getreidezölle schon vorher eingeführt worden. Unter den zahlreichen Aenderungen, bezw.

Digitized by Google

auch Erhöhungen der Tarifpositionen befanden sich namentlich solche der Getreidezölle (Weizen, Roggen auf 3 M. für 100 kg., Gerste auf $1^1/_2$, Hafer auf $1^1/_2$ u. s. w.), Mühlenfabrikate, Mehl von 3 auf $7^1/_2$ M., der Viehzölle (Pferde auf 20, Stiere, Kühe auf 9, Ochsen auf 30 M., Jungvieh auf 6, junge Kälber auf 3, Schweine auf 6, kleine Spanferkel auf 1 M. das Stück u. s. w., Fleisch von 12 auf 20 M. für 100 kg.), der Holzzölle, der Finanzzölle (besonders Zoll für Schaumweine in Flaschen jetzt 80 M. für 100 kg., gegen Flaschenweine wie bisher mit 48 M., Branntwein aller Art von 48 auf 80 M., Honig von 3 auf 20, gebrannter Cacao von 35 auf 45, Cacaomasse, Chocolade von 60 auf 80 M., Caviar von 100 auf 150, Austern, Hummern, Schildkröten, jetzt in besonderer Position von 24 auf 50 M.); dann viele Aenderungen und mehrfach Erhöhungen bei den industriellen Schutzzöllen, besonders auch bei feineren Artikeln. Danach eine neue Redaction des Zolltarifgesetzes von 1879 mit den erfolgten Abänderungen durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1885.

Durch diese Aenderungen von 1885 ist der fiscalische und protectionistische, besonders der agrar-, aber auch der industrie-protectionistische Character des Zolltarifs weiter verschärft worden. Noch mehr geschah das in Betreff der Getreidezölle und der mit ihnen zusammenhängenden durch neue Erhöhungen im Jahre 1885 (Weizen- und Roggenzoll auf 5 M. für 100 kg.). Diese Zölle wurden so auf ihr bisheriges Maximum gebracht. Dieses wurde indessen bald wieder durch Handelsverträge für die practisch-wichtigsten Fälle der Einfuhr aus Gebieten der Handelsvertragsstaaten oder derer, welche Meistbegünstigung genossen (Frankreich, Nordamerika), wieder erheblich ermässigt (Weizen- und Roggenzoll auf $3^1/_2$ M.).

Das Gesetz vom 21. Dec. 1887 brachte den Zoll für Weizen und Roggen auf 5, Hafer auf 4, Gerste auf $2^1/_4$ M. u. s. w., für Mühlfabrikate aus Getreide, Mehl u. s. w. von $7^1/_2$ auf $10^1/_2$ M. für 100 kg. Die Handelsverträge hatten, soweit sie zugleich Tarifverträge mit Einräumung von Ermässigungen von Einfuhrzöllen waren, oder den Contrahenten die Meistbegünstigung gewährten, ausser ihrer allgemeinen handelspolitischen auch eine mehr oder weniger erhebliche Bedeutung in finanzieller Hinsicht. Namentlich gilt dies von den Fällen, wo die Zölle für Finanzzollartikel (so Wein, Südfrüchte) oder für Agrarproducte, d. h. für Artikel, bei denen der Zollertrag ein bedeutenderes Finanzobject war (Getreidezoll), ermässigt wurden. Von allgemeiner Wichtigkeit in dieser doppelten handelspolitischen und finanzpolitischen Bedeutung war, dass zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und dem Deutschen Reich (Zollverein) auf Grund eines alten preussischen Vertrags Meistbegünstigung bestand. Diese ist freilich von Nordamerika neuerdings nicht correct ausgelegt und mehrfach chicanös gehandhabt worden, während wir sie gegen Amerika loyal durchführen. Die Vereinigten Staaten genossen und geniessen daher bis jetzt den Vortheil der niedrigeren deutschen Einfuhrzölle, welche anderen Staaten durch die neueren Handelsverträge eingeräumt worden sind. Dies ist besonders für den Getreidezoll wichtig und hier auch von erheblicher finanzieller Bedeutung, indem nun auch nordamerikanisches Getreide nur den ermässigten Vertragszoll bei der Einfuhr nach Deutschland zu entrichten hat (bei Weizen und Roggen also $3^1/_2$ statt 5 M. für 100 kg.) Mit Frankreich besteht seit dem Kriege von 1870/71 kein besonderer Handelsvertrag mehr, der frühere von 1862 ist im Versailles-Frankfurter Friedensschluss nicht wieder in Kraft getreten, nachdem er, völkerrechtlicher Gewohnheit gemäss, durch den Krieg seine Giltigkeit verloren hatte. Aber dafür ist im Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 im Art. 12 die wichtige Bestimmung getroffen worden, dass beide Staaten, das Deutsche Reich und Frankreich, sich gegenseitig versprechen, sich auf dem Fuss der meistbegünstigten Nation im internationalen

Digitized by Google

Handelsverkehr, insbesondere auch in den Ein- und Ausgangsabgaben, im Durchgangsverkehr, in den Zollförmlichkeiten, zu behandeln, soweit es sich Seitens beider Staaten um Begünstigungen durch Handelsverträge handelt, die England, Belgien, Niederland, der Schweiz, Oesterreich, Russland gewährt worden sind. Solange daher in irgend einem Tarifsatz eines dieser Länder vom Deutschen Reich oder Frankreich eine Ermässigung bei der Einfuhr geniesst, gilt diese ohne Weiteres für die Einfuhr aus Frankreich nach Deutschland oder umgekehrt. Bestimmungen, welche, wenn nicht ein Handelsvertrag zwischen beiden Ländern sie ändern sollte, nur mit dem Aufhören des Friedenszustands zwischen ihnen fortfallen würden. Von Finanzzollartikeln oder anderen von Bedeutung nach ihrem Zollertrag kommt für Deutschland unter den französischen vornemlich der Wein in Betracht, der von diesen Meistbegünstigungsclauseln profitirt.

Die sonst für den Zolltarif in Betreff der finanziellen Folgen mehr oder weniger wichtigen neuesten Handelsverträge, auf deren handelspolitische Seite wir hier nicht näher einzugehen haben, sind in chronologischer Reihe folgende: mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dec. 1891, Italien vom 6. Dec. 1891, Belgien vom 6. Dec. 1891, der Schweiz vom 10. Dec. 1891, Rumänien vom 21. Oct. 1893, Russland vom 10. Febr. 1894. Diese Handelsverträge gelten bis Ende 1903 und länger, wenn sie nicht 12 Monate zuvor gekündigt werden. Von anderen finanziell unwichtigeren neueesten, sowie von den etwas älteren aus den 1870er und 1880er Jahren, in denen übrigens regelmässig Meistbegünstigung gegenseitig bedungen worden ist, können wir hier, wo es sich wesentlich nur um die finanzielle Seite und um Finanzzollartikel oder Artikel grösseren Ertrags handelt, absehen. Erwähnt sei indessen noch, dass der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Grossbritannien vom 30. Mai 1865 in Folge britischer Kündigung am 30. Juli 1898 ausser Kraft getreten ist (Bekanntmachung vom 31. Juli 1898). Doch haben sich beide Länder die Behandlung auf dem Fuss der Meistbegünstigung auch fernerhin zugesagt, nur dass sich dies nicht mehr, wie früher, ohne Weiteres auf alle britischen Colonieen und auswärtigen Besitzungen mitbezieht. Der Bundesrath ist im Deutschen Reich gesetzlich ermächtigt worden, den Angehörigen und Erzeugnissen Grossbritanniens und Irlands, wie britischer Colonieen und auswärtiger Besitzungen fernerhin die Behandlung auf dem Meistbegünstigungsfusse zu gewähren (Reichsgesetze vom 11. Mai 1898, 1. Juli 1899 und 30. Juni 1900, giltig bis 30. Juli 1901). Dies ist mit Ausnahme Canadas (später auch Barbadoes) geschehen (Bekanntmachnng vom 7. Juli 1899). Auch mit Spanien ist schliesslich ein modus vivendi hergestellt, indem auch hier die Behandlung auf dem Fuss der meistbegünstigten Nation gegenseitig gewährt wurde (Notenwechsel zwischen beiden Regierungen vom 12. Febr. 1899, in Verbindung mit der Abtretung der Inseln im stillen Ocean an Deutschland). Dies ist finanziell wichtig für Artikel wie Wein, Südfrüchte, auch, durch Anwendung des spanischen Conventionaltarifs auf Deutschland, für den etwaigen Spritexport nach Spanien, wegen der Rückwirkung auf die Steuerrückvergütungen dabei. Da mit vielen anderen Staaten auf Grund früherer Verträge, wie gesagt, Meistbegünstigung besteht, so haben die Tarifconcessionen, welche das Deutsche Reich in den genannten Handelsverträgen gewährte, seitdem ziemlich allgemeine Anwendung im internationalen Handelsverkehr gefunden. Der practisch in Betracht kommende Zoll ist daher in den betreffenden Fällen der Conventionalzoll, was namentlich für Getreide, Wein, Südfrüchte auch in finanzieller Hinsicht wichtig ist. Nur einige finanziell wichtigere Reductionen von Tarifsätzen in Folge der anderen Handelsverträge sollen hier als Proben erwähnt werden.

Im Vertrag mit Oesterreich-Ungarn sind zahlreiche Sätze des deutschen Einfuhrtarifs, besonders Industriezölle, aber auch andere, festgelegt, d. h. zwar vielfach nicht gegen den allgemeinen Tarif ermässigt, aber die Sätze des letzteren angenommen worden, so dass diese während der Dauer des Vertrags nicht einseitig von deutscher Seite erhöht werden können. Finanziell am Wichtigsten und von allgemeiner Tragweite, weil auch den anderen Vertragsstaaten, schliesslich selbst Russland, und den Meistbegünstigungsstaaten gewährt, war die Herabsetzung der Getreidezölle gegen die Sätze von 1885, bezw. 1887. Die wichtigsten Posten waren: Weizen und Roggen von 5 auf $3^1/_2$ M., Hafer von 4 auf 2 M. 80 Pf., Gerste von 2 M. 25 Pf. auf 2 M., Hülsenfrüchte von 2 auf $1^1/_2$, Malz von 4 auf 3 M. 60 Pf., Mais von 2 auf 1 M. 60 Pf., Hopfen von 20 auf 14, frische Weinbeeren zum Tafelgenuss von 15 auf 4 (Postpackete bis 5 kg. frei), andere von 15 auf 10, andere aus der Weinlese,

Digitized by Google

mit Kämmen, Kernen und Schalen in Fässern oder Kesselwagen eingestampft eingehend ebenfalls auf 4 M., Mühlenfabrikate, Mehl von $10^1/_2$ auf $7^1/_2$, Fleisch von 20 auf 15 (Schweinefleisch auf 16), Butter von 20 auf 16, Geflügel aller Art, nicht lebend von 30 auf 12, Wild desgl. von 30 auf 20, Eier von Geflügel von 3 auf 2 M. Pferde behielten zwar im Allgemeinen den Zollsatz von 1885 mit 20 M., doch junge Pferde bis zu 2 Jahren werden zu 10 M. zugelassen, bei Stieren und Kühen der Satz von 9 M. festgelegt, bei Ochsen von 30 auf $25^1/_2$ M. ermässigt, bei Jungvieh von 6 auf 5 M., bei Schweinen ebenso, bei anderem Vieh blieben die Zölle von 1885. Auch die Holzzölle wurden zum Theil etwas ermässigt. Fasswein und Most wurde von 24 auf 20, rother zum Verschneiden auf 10, Wein zur Cognacbereitung unter Controle auch auf 10, frische Südfrüchte von 12 auf 4 M., getrocknete Feigen, Corinthen, Rosinen von 24 auf 8, getrocknete Datteln, Mandeln u. s. w. von 30 auf 10 M. herabgesetzt. Soweit die Einfuhr von solchen Artikeln nicht entsprechend in Folge oder wenigstens im Gefolge der Zollreductionen stieg, war das finanzielle Interesse durch diese Maassregeln benachtheiligt, ebenso wie unter allen Umständen das agrarische, zumal als diese Sätze dann durch die weiteren Handelsverträge und die Anwendung der Meistbegünstigung verallgemeinert wurden. Von den Aenderungen der Industriezölle galt Beides nur in geringerem Maasse.

Diese Zollsätze des Conventionaltarifs mit Oesterreich-Ungarn finden sich dann durchaus in dem mit Italien, mit der Schweiz, mit Belgien, oder wurden ohne Weiteres, sofern sie die niedrigsten waren (z. B. bei Butter 16 M., im italienischen Vertrag 17) auf die Einfuhr aus diesen Ländern und aus den übrigen mit Meistbegünstigungsrecht, daher namentlich auch aus Frankreich, Grossbritannien, Nordamerika und a. m., später aus Spanien angewendet. Im Vertrag mit Rumänien und Russland sind dieselben Zollsätze, wie in den anderen, in den angegebenen Fällen und sonst für die Einfuhr nach Deutschland enthalten und die Meistbegünstigung hat man sich zugesagt. Man kann also die in den Verträgen enthaltenen, bezw. aus dem Tarif von 1885 festgelegten Zollsätzen neben den nicht veränderten der Tarife von 1879 und 1885 als diejenigen ansehen, welche den fiscalischen und den handelspolitischen, agrar-, montan- und industrie-protectionistischen Character des geltenden deutschen Zolltarifs bezeichnen. Als gemässigt fiscalischer wird der Tarif auch bei den eigentlichen Finanzzollartikeln (Colonial-, Materialwaaren, wie Kaffee, Thee, Gewürze, Tabak, Zucker, Wein, Petroleum, Branntwein) doch im Vergleich mit den Zollsätzen Frankreichs (s. Fin. III, S. 819, 831, 833), Oesterreich-Ungarns, auch in Betreff der hier überhaupt nur zollpflichtigen Artikel Grossbritanniens (speciell des Tabaks, Thees, Weins, Branntweins, s. Fin. III, §. 145 ff.) immerhin nur gelten können. Der wichtigste Finanzzoll Frankreichs, der Kaffeezoll, stand bisher (seit dem letzten Kriege) auf 150 Frcs. oder $121^1/_2$ M. für 100 kg, gegen 40 M. bei uns. Deutschland wird daher bei einem so niedrigen Zoll auch nicht Gefahr laufen, wie jüngst Frankreich und Italien, dass ihm ein Land grosser Kaffeeproduction, wie Brasilien, mit Erhöhung der Einfuhrzölle auf Fabrikate u. s. w. als Retorsion droht, um so eine Ermässigung des französischen und italienischen Kaffeezolls zu erzwingen, was Brasilien dann auch gelungen ist. Nebenbei bemerkt eine sehr characteristische Wendung der Handels- und Zollpolitik solcher überseeischen, am Export ihrer klimatischen Stapelproducte stark interessirten Staaten nunmehr auch einmal gegen die störenden Finanzzölle europäischer Länder!

In den agrarischen Zollsätzen ist wenigstens bei der wichtigsten Brotfrucht, Weizen, Frankreich (7 Fr.) und Italien (8 Fr.) auch noch höher als Deutschland hinaufgegangen. Frankreich hat sie auch bemerkenswerther Weise nicht mit in die Handelsverträge gebracht, sich also in Betreff ihrer nicht gebunden. Die agrarischen Zölle haben bei uns ja fast durchweg nach Ursprung, Grund und Entwicklung den Character von Schutzzöllen. Aber ihre finanzielle Bedeutung ist eben mit der Steigerung der Einfuhr auch sehr gewachsen und erheblich grösser als in den übrigen Staaten, auch in Frankreich und Italien, geworden.

Ausser den Zolltarif-Aenderungen durch die Handelsverträge sind seit 1887 spontan keine erheblichen Aenderungen im allgemeinen Tarif, weder finanz- noch schutzzollpolitische, bis 1900 erfolgt (s. Gesetze vom 18. Mai 1895, 6. März 1899), abgesehen von Aenderungen im Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 für die Branntweinzölle (Arrac, Cognac, Rum in Fässern für 100 kg. auf 125 M. anderer

Digitized by Google

Branntwein auf 180 M.), ferner im Gesetz vom 8. Juni 1891 (Liköre auf 180 M., anderer Branntwein in Fässern auf 125, sonstiger auf 180 M.). Mit zur Deckung der Ausgaben für das neue Flottengesetz von 1900 ist im Sommer 1900 aber aus finanziellen Gründen und zum Theil in der Tendenz einer gewissen Luxusbesteuerung durch Gesetz vom 14. Juni 1900 der — vornemlich böhmisches Bier treffende — Bierzoll auf 6 M., der Zoll für Branntwein aller Art bei Likören auf 240, sonstigem in Fässern auf 160, in Flaschen, Krügen u. dgl. auf 240, für Schaumweine auf 120 M. für 100 kg. erhöht worden. In Verbindung mit dem schon früher erhöhten Zoll von fremden Schaumweinen steht der Plan, auch inländischen Schaumwein einer Reichsverbrauchssteuer im Anschluss an die Production zu unterziehen, was vielleicht im Jahre 1901 verwirklicht wird.

Bemerkenswerth in handelspolitischer, aber doch etwas auch in finanzpolitischer Beziehung ist die neuerliche gesetzliche Ermöglichung, „Kampfzölle" in der Form von Zuschlägen zu den tarifmässigen Zuschlägen und auch für sonst zollfreie Artikel einzuführen. Im Zolltarifgesetz von 1879, §. 6 (von 1885 §. 6) findet sich nemlich die Bestimmung, dass Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, mit einem Zuschlage bis zu 50 % der tarifmässigen Eingangsabgabe belegt werden können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, und zwar durch Kaiserliche Verordnung nach Zustimmung des Bundesraths. Diese Anordnung tritt aber ausser Kraft, wenn der Reichstag, dem sie baldmöglichst vorzulegen ist, dagegen stimmt. Durch Gesetz vom 18. Mai 1895 ist dieser Zuschlag bis zu 100 % des sonstigen Zollsatzes und zugleich gestattet worden, sonst zollfreie Waaren bis zu 20 % des Werths zu belegen. In dem kurzen Zollkriege mit Russland, der dann bald zum Handelsvertrag von 1894 führte, ist von diesen Zuschlägen in erheblichem Umfang und Maasse Gebrauch gemacht worden (Verordnung vom 29. Juli 1893). Zahlreiche Tarifsätze wurden bis um 50 % erhöht, so Weizen und Roggen von 5 M. (Vertragszoll $3^1/_2$) auf $7^1/_2$ M. für 100 kg. Ebenso ging man zeitweise gegen Spanien vor, so z. B. Zoll für Fasswein auf 36 M., und bei anderen spanischen wichtigeren Stapel- und Exportartikeln (Verordnung vom 25. Mai 1894, aufgehoben durch Verordnung vom 25. Juli 1896).

§. 203. Steuerpolitische Beurtheilung des deutschen Zolltarifs. Nach den mitgetheilten Tarifproben und ebenso nach Untersuchung der übrigen Tarifsätze sind die deutschen Finanzzölle, auch nach einzelnen Erhöhungen im Tarif von 1879 und seitdem, doch immer noch fast durchweg mässig, verglichen mit denen anderer Länder (Frankreichs, Grossbritanniens u. a. m.). Auch die Industriezölle sind wenigstens nicht überhoch, auch im Tarif von 1879 und 1885 noch nicht. Die Agrarzölle, besonders die Getreidezölle, und zwar selbst die mässigeren Vertragszölle, sind dagegen allerdings ziemlich hoch, namentlich im Verhältniss zum heutigen niedrigen Preise des Objects, aber sie sind eben mindestens in dieser Höhe aus den wichtigsten agrarpolitischen und allgemein-volkswirthschaftlichen Gründen einmal geboten, jetzt, auch wie gesagt, ein wichtiges Finanzobject durch ihren Ertrag für den Reichshaushalt und indirect für die Landeshaushalte geworden. Man wird nur zugestehen müssen, dass diese Zölle, besonders der Roggenzoll, aber auch einzelne andere für vegetabilische und animalische Agrarproducte, namentlich für Nahrungsmittel, nach den Consumverhältnissen die einzelnen Bevölkerungsclassen verschieden und freilich die unteren

Digitized by Google

Classen und die Familienhaushaltungen stärker als die oberen Classen und die Einzelhaushalte, einigermaassen umgekehrt progressiv belasten. Diese Sachlage wird noch bedenklicher wegen folgender weiterer Umstände, welche hier mitspielen.

Der deutsche Zolltarif enthält seit lange, schon aus der Periode des Zollvereins und des früheren preussischen Systems, überwiegend, jetzt fast nur noch specifische und besonders Gewichtszölle. Im Tarif von 1879/85 finden sich überhaupt nur 2 Werthzollsätze für eine Kategorie Objecte (für 2 verschiedene Arten Eisenbahnfahrzeuge von 6 und 10 % vom Werth). Sonst bestehen grösstentheils Gewichtszölle, nur wenige andere specifische (so Stückzölle bei Vieh und einzelnen anderen Artikeln, z. B. Taschenuhren). Diese Einrichtung ist zwar für den Handelsverkehr und technisch für das Zollverfahren und die Veranlagung der Zölle die erwünschteste. Aber steuerpolitisch, wie auch schutzzollpolitisch ist sie nicht unbedenklich, zumal wenn der specifische Zollsatz nicht wenigstens nach Stufen und Güten eines Artikels angemessene Abstufungen hat. Das ist aber namentlich bei den wichtigeren Finanzzollartikeln, wie Kaffee, Cacao, Thee, Gewürzen, Südfrüchten, Tabak, Wein, Petroleum u. A. m., ebenso bei den finanziell besonders wichtigen Getreide- und anderen Agrarzöllen nicht oder nicht ausreichend der Fall. Bei Wein wird zwar neuerdings nach Fass-, Flaschen- und Schaumwein im Zollsatz unterschieden, was in Etwas auf einen Qualitätsfuss mit hinauskommt, aber doch nicht entfernt genügt, weil die Qualität sich nicht genau nach Versendung in Fass oder Flasche abstuft und innerhalb beider Kategorieen, ebenso unter den Schaumweinen grosse Qualitäts- und Werthunterschiede noch bestehen. Sonst wird fast allgemein — eine kleine Ausnahme bilden noch die Viehzölle und die verschieden hohen Zollsätze der verschiedenen Getreidearten, zum Theil — ein Einheitssatz von jeder ganzen Waarengattung erhoben. So verstossen diese specifischen Zölle allerdings mehr oder weniger gegen den richtigen steuerpolitischen Grundsatz, wonach Werth, zu mindestens Sorte und Qualität beim Zoll — und analog bei anderen indirecten Verbrauchssteuern — berücksichtigt werden sollen, um die verschiedenen Classen der Consumenten, soweit der Zoll auf diese überwälzt wird, einigermaassen gleich stark nach ihrer Leistungsfähigkeit zu treffen. Die Consumenten der besseren Sorten

Digitized by Google

und Qualitäten, also im Ganzen die wohlhabenderen und leistungsfähigeren Kreise, werden so zu niedrig, umgekehrt die Consumenten der schlechteren Sorten, die weniger begüterten Classen, werden zu hoch getroffen, also wiederum gewissermaassen umgekehrt progressiv, gerade entgegengesetzt zum richtigen Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Sowohl die Werthbezollung, als die Abstufung des Zolls nach Sorten u. s. w. ist indessen notorisch bei diesen Artikeln mit zu grossen, bisher meistens für unüberwindlich geltenden zolltechnischen Schwierigkeiten und grossen Störungen und Belästigungen für den Handel verbunden und kann daher gar nicht oder nur ausnahmsweise und nur ungenügend, wie jetzt bei Wein, erfolgen. So steigern sich jene steuerpolitischen Bedenken der Zölle, besonders der Finanz- und Agrarzölle, noch, welche aus der Verschiedenheit der individuellen, familienweisen, classenweisen quantitativen Consumtionsverhältnisse folgen (Fin. II, §. 269—271). Die analogen Verhältnisse bei den inneren indirecten Reichsverbrauchssteuern, bei denen die Dinge in Betreff der quantitativen und zum Theil wenigstens auch der qualitativen Consumtionsverschiedenheiten ähnlich liegen, erhöhen diese Bedenken abermals und erheblich (Salz-, Bier-, Branntweinsteuer, weniger wohl, aber doch auch Tabak-, Zuckersteuer).

Um so nothwendiger erscheint steuerpolitisch, um die Gesammtheit der Steuerlast besser nach der Leistungsfähigkeit und nach socialen Steuerprincipien zu vertheilen, eine Ausgestaltung der sonstigen Steuern, besonders der directen, der Personal-, Einkommen-, Vermögenssteuern, auch der Verkehrs-, Erbschaftssteuern in der Weise, dass diesen Bedenken gebührend Rechnung getragen wird. D. h. diese Steuern müssten in ihrer Einrichtung und danach in ihrer muthmaasslichen Gesammtwirkung diese Wirkungen der Zölle — und der inneren Reichsverbrauchssteuern, — zumal solcher wie die Salz-, Bier-, Branntweinsteuer, soweit auch diese den Consumenten treffen — einigermaassen ausgleichen. Das führt von diesem Gesichtspuncte aus zur Forderung eines nicht zu niedrigen steuerfreien „Existenzminimums" bei Personalsteuern und mitunter auch bei einzelnen Ertragssteuern, sowie einer nicht zu schwachen und nicht zu früh abgeschlossenen Progressivität des Steuerfusses

Digitized by Google

bei Personalsteuern (Einkommen-, Vermögens-, auch, zumal wo nur Ertragssteuern bestehen, bei Kapitalrenten-, Grund-, Gewerbesteuern).

Da nun im Deutschen Reiche bisher keine directe Reichssteuer, auch keine Reichserbschaftssteuer vorhanden ist, deren Erwünschtheit freilich auch durch diese Wirkungen der Zölle u. s. w. mit begründet wird, so sind um so mehr die entsprechenden Anforderungen an die directe, die Verkehrs- und die Erbschaftsbesteuerung der Einzelstaaten zu stellen. Die neuere Entwicklung der directen Personal- und zum Theil wenigstens der Erbschaftssteuern dieser Staaten entspricht dieser Forderung immerhin einigermaassen, aber kaum schon ausreichend und die Verschiedenheit der einzelstaatlichen Steuergesetzgebung ist auch hier wieder ein störender Umstand. Bei der relativen Niedrigkeit unserer deutschen Zölle und inneren Verbrauchssteuern (freilich mit den beiden wichtigen Ausnahmen des Getreidezolls und der Salzsteuer) vermindern sich die angedeuteten Bedenken des specifischen Einheitszolls und der Folgen der verschiedenen Consumverhältnisse zwar an sich und im Vergleich mit vielen anderen Ländern. Aber nicht nur im Princip, sondern auch practisch bleiben diese Bedenken in nicht geringem Umfang doch auch bei uns bestehen und sollten als wichtig genug gelten, um darauf hin wenigstens die einzelstaatliche Besteuerung, besonders die directe, in der angedeuteten Weise fortzubilden.

Jedenfalls liegt hier ein Zusammenhang zwischen Landes- und Reichsbesteuerung vor, der bisher in unserer Gesammtsteuerpolitik nicht entfernt genügend berücksichtigt worden ist. Gerade je ergiebiger Zölle (Agrarzölle) und Verbrauchssteuern waren und werden müssen, desto wichtiger ist es, diese Rücksicht zu nehmen.

Bei den industriellen Zöllen, besonders auf Fabrikate, bei denen es sich auch im Ganzen nicht um ein so bedeutendes Finanzobject als bei den Finanz- und Agrarzöllen handelt, wird wenigstens durch die feinere Abstufung im Zolltarif von 1879 und 1885 die Bedeutung der angedeuteten Bedenken erheblich vermindert, zum Theil ganz beseitigt. Aehnlich verhält es sich nach den Consumtionsmengen und zum Theil wirken die höheren Zölle auf feinere Fabrikate steuerpolitisch richtig.

Auf Zollverfahren und weiteres Zolltechnisches soll, der bloss als kurzer Ueberblick gegebenen Darstellung der Reichsbesteuerung gemäss (S. 646), nicht näher mehr eingegangen werden. Auch diese Dinge, ebenso das Zollstrafrecht haben eine noch grössere handelspolitische als finanzpolitische Bedeutung, zumal in der

Digitized by Google

Gegenwart, werden daher besser im Zusammenhang mit dieser Seite des Zollwesens behandelt. S. besonders die oben gen. Arbeit von v. Aufsess. Aus der Gesetzgebung die Zollvereinsverträge, besonders der von 1867, die Zollordnung und das Zollstrafrecht, auch Gesetz vom 18. Mai 1868, die allgemeinen Zollgesetze, besonders das von 1869. Es sei nur noch erwähnt, dass die Gewichtszölle bei uns nur vom Bruttogewicht erhoben werden, wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, was im geltenden Tarif nur in ganz wenigen Fällen geschieht (bei Hopfen, Muschel- und Schalthieren, auch Austern, Hummern, Spielkarten, einigen Zollkategorieen Glas), ferner bei Waaren, bei welchen der Zoll 6 M. von 100 kg. nicht übersteigt, worunter daher allerdings viele Agrarproducte gehören. Bei allen übrigen Gewichtszöllen kommt das Nettogewicht für die Verzollung zur Anwendung. Der Bundesrath bestimmt jetzt die Procentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann (also die sogen. Tara, umgekehrt genommen). Bei der Ermittlung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird aber das Gewicht der unmittelbaren Umschliessungen (Fässer, Flaschen) nicht abgezogen, insoweit also auch hier nach Bruttogewicht verzollt (Wein! Zolltarifgesetz von 1885. §. 2). In umfassendem Maasse erfolgen Gewährungen von Zollcrediten. Agrar- und handelspolitisch, etwas auch finanziell von Bedeutung sind die Bestimmungen über die Erleichterungen mittelst Erlasses von Eingangszoll für fremdes Getreide an inländische Mühlen, bei entsprechender Wiederausfuhr von Mehl. ferner die Zulassung von Transitlagern für fremdes Getreide (Zollgesetz von 1885, §. 7), sowie die neuerliche Ausstellung von Einfuhrscheinen bei der Ausfuhr von Getreide, mit welchen Scheinen eine ihrem Zollwerth entsprechende Menge der nemlichen Waarengattung ohne Zollentrichtung eingeführt werden kann (Aufhebung des sogen. Identitätsnachweises für wieder ausgeführtes fremdes Getreide). Gesetz vom 14. April 1894 zur Abänderung von Bestimmungen in §. 7 des Zolltarifgesetzes von 1879/85, sonstige Abänderungen dieses Gesetzes durch Gesetze vom 18. April 1886, 14. April 1894, 18. Mai 1895.

Finanziell sehr wichtig, d. h. für die Reichs- und Staatscassen entsprechend nachtheilig sind die sogen. Rück- und Ausfuhrvergütungen bei Artikeln, welche der inneren Reichsverbrauchssteuer unterliegen, Verhältnisse, welche auf den Reinertrag der Steuern und Zölle von den betreffenden Objecten besonders bei Zucker, Branntwein stark einwirken. Aber diese Dinge stehen mit der ganzen Steuereinrichtung in Zusammenhang und sind handels- und wirthschaftspolitisch in gewissem Umfang — wenigstens als reiner Rückersatz der erhobenen Steuer, nicht mehr — geboten, bei Zucker auch in der Form der wirklichen Ausfuhrprämie einstweilen wegen der ungeordneten auswärtigen Concurrenzverhältnisse leider auch kaum vermeidlich — mindestens im Princip, wenn auch vielleicht nicht ganz im heutigen Maasse. Darüber einiges Weitere im Folgenden bei den einzelnen Steuern. Statistische Daten dafür und überhaupt für die Zollerträge unten in §. 212.

§. 204—b). Die inneren Reichssteuern. Uebersicht. Die bei der Gründung des Reichs bestehenden haben mehrfach wesentliche Veränderungen erfahren, besonders die Zuckersteuer (1887 und später), die Tabaksteuer (1879) und die Branntweinsteuer (1887). Noch eingreifendere waren bei beiden letzteren geplant, auch in Gesetzentwürfen in den Reichstag gebracht, sind aber hier nicht durchgedrungen (Monopoleinführung, Tabakfabrikatsteuer). Die Salz- und die Biersteuer sind dagegen wesentlich in der ursprünglichen Einrichtung geblieben. Neu hinzugekommen sind zum Wechselstempel der Spielkartenstempel (1878), eine Art Gebrauchs- und Genusssteuer, und die sogen. Börsensteuer von Werthpapieren, Geschäften u. s. w. (1881, 1885, 1894, 1900), ferner die statistische Abgabe (Ge-

Digitized by Google

bühr) vom Waarenverkehr (1872). Die Regelung der Gerichtskosten betrifft einmal wesentlich Gebühren und kommt sodann, für die Finanzen des Reichs selbst nur für das Reichsgericht, sonst bloss für das Gerichtswesen der Einzelstaaten in Betracht. Letzteres gilt ebenso von der Reichs-Eichgebührentaxe (1869 und später). Die sogen. Banknotensteuer dagegen, die den Namen einer „Steuer" freilich kaum führen kann, beruht auf dem Reichs-Bankgesetz von 1875 und fliesst in die Reichscasse. Die Reinerträge der Reichspost und Telegraphie lassen sich nicht als Steuer auffassen, sondern sind ein Ueberschuss halb gewerblicher Natur aus dem Betrieb einer, finanziell betrachtet, doch wesentlich als „Gebühreneinrichtung" anzusehenden Unternehmung (s. Fin. II, §. 60 ff.). Mancherlei Verwaltungseinnahmen, ebenfalls vornemlich gebührenartiger Natur, hie und da mit Steuerelementen verbunden, kommen sonst noch in den verschiedenen Zweigen der Reichsverwaltung (Reichsämtern) vor. Finanziell am Wichtigsten sind die Patentabgaben (1877). Die Aversen der nicht zum Zollverein gehörenden Gebietstheile des Deutschen Reichs an Stelle der Zölle und inneren Verbrauchssteuern sind natürlich in Folge der Verminderung dieser Gebietstheile, daher namentlich des Eintritts von Hamburg-Altona und Bremen in den Zollverein, viel kleiner geworden. Ebenso etwas die Entschädigungszahlungen der süddeutschen Staaten, seitdem diese an der gemeinsamen Branntweinsteuer Theil nehmen.

Aus der Litteratur s. die einschlagenden Abhandlungen im Schönberg'schen Handbuch und besonders die Artikel über die einzelnen betreffenden Steuern im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und im Wörterbuch der Verwaltung, alle mit Angaben der Speciallitteratur. Dazu die Gesetzentwürfe, Motive und Verhandlungen mit Berichten im Norddeutschen und Deutschen Reichstage. Vielerlei bezügliches Material in den Annalen und im Finanzarchiv.

§ 205—α). Die Salzsteuer (nebst dem Salzzoll). Die Steuer beruht noch auf der oben genannten grundlegenden Gesetzgebung von 1867, die keine Veränderung erfahren hat, auch nicht im Steuersatz (12 M. für 100 kg.). Nur der entsprechende Salzzoll bei der Einfuhr fremden Salzes, der früher gleich hoch war, ist im Zolltarif von 1879 für zu Lande eingehendes auf 12 M. 80 Pf. erhöht worden. Die Steuer ist hoch und principiell als Belastung eines absolut nothwendigen Consumgegenstandes, sowie wegen ihrer kopfsteuerartigen, sogar, nach den Consumverhältnissen, stark umgekehrt progressiven Wirkungen bedenklich. Bedenken, die auch practisch wegen der Geringfügigkeit des individuellen Salz-

Digitized by Google

consums und des Einkaufs in kleinen Mengen doch nicht verschwinden, vollends nicht, da der Reinertrag in die Reichscasse zur Deckung allgemeiner Reichsausgaben, nicht, wie etwa bei einer Zweckssteuer, zur Bestreitung von Ausgaben für Wohlfahrtsinteressen speciell der unteren Classen, dient. Doch könnte man einigermaasen den steigenden Beitrag, welchen das Reich in der Alters- und Invalidenversicherung zahlt, als aus dem Salzsteuerertrag genommen ansehen, wenn auch rechtlich eine solche Festlegung dieses Ertrags nicht besteht. Bei dieser Auffassung vermindern und, wenn jener Reichsbetrag den Salzsteuerertrag erreicht haben wird, verschwinden die Bedenken dieser Steuer mehr und mehr.

Für den Salzzoll gelten die allgemeinen Zollgesetze und Verordnungen. Die Steuer vom inländischen Salz wird nach dem Gesetz vom 12. Oct. 1867 nach dem Nettogewicht berechnet und ist von den Producenten oder Steinsalzbergwerksbesitzern zu entrichten. Die Grundlage bildet die Anmeldepflicht der betreffenden Betriebe (auch wo Salz als Nebenproduct gewonnen wird), die Controle knüpft sich an das einzelne Werk an und betrifft namentlich den Verkehr mit Salz von dem Werke nach Aussen hin. Das fertige (lagerungsreife) Salz, auch das Schmutz- und Fegesalz ist in unter steuerlichem Mitverschluss stehende Räume (Salzmagazine) zu bringen. Bei der Entnahme daraus, also bei dem Uebergang in den Verkehr, tritt die Verpflichtung zur Erlegung der Salzsteuer ein, vorbehaltlich der zulässigen Versendung unter Begleitschein. Der Verkehr mit versteuertem Salze oder mit denaturirt abgelassenem, alsdann steuerfreiem, ist im ganzen Zollgebiet im Allgemeinen dann frei. Steuerfrei (§. 20) ist u. A. allgemein das zur Ausfuhr (in natura und in Form der Verwendung zum Einsalzen von Gegenständen) gelangende, ferner das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation, sowie zu sonstigen gewerblichen Zwecken (mit Ausnahme des zu menschlichen Nahrungs- und Genussmitteln, incl. Tabakfabrikate, Mineralwasser, Bäder benutzten), weiter das zu landwirthschaftlichen Zwecken, Fütterung und Düngung verwendete, endlich das bei Nothständen und an Wohlthätigkeitsanstalten verabreichte Salz. Dies steuerfreie gewerbliche und landwirthschaftliche Salz ist eventuell zu denaturiren und nur so im Verkehr zuzulassen. Die Strafen der Defraudation (§ 11 bis 18 des Gesetzes vom 12. Oct. 1867) sind ziemlich scharf: zunächst Confiscation der Gegenstände, eventuell auch der benutzten Geräthe (Siedepfannen u. s. w.) und Vierfaches der vorenthaltenen Abgabe, Verdopplung dieser Strafe bei erstem Wiederholungsfall, Vervierfachung bei jedem ferneren Rückfall. Der zum zweiten Male rechtskräftig verurtheilte Salzbergwerksbesitzer verliert die Befugniss zur eigenen Verwaltung seines Werks. Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen wie im Zollstrafgesetz. Daneben Ordnungsstrafen. — Steuertechnisch günstig ist die Concentration der Salzgewinnung auf eine kleine Zahl Werke (1898 und seit lange 10 Steinsalzwerke, 71 Haupt- und 9 Nebenwerke für Kochsalzgewinnung, 47 bezw. 63 andere Werke für Gewinnung von Salz aus wässeriger Lösung). Der Ertrag der Steuer kommt seit Jahren nur zu 4—5 % vom Zoll, zu 95—90 % aus der Inlandssteuer. Statistik s. u. in §. 212 mit. S. im Schönberg'schen Handbuch, 4. Aufl., B. 3, 1. Abth. Abh. von Zeller. S. 492 ff. (vgl. auch Schall u. Lehr in den früheren Auflagen). Art. Salzsteuer von Lehr im H. W. B. d. St. B. 5, von G. v. Mayr im Wörterb. d. Verwalt. B. 2, v. Aufsess a. a. O., in Hirth's Annalen, 1893, S. 193, 287, 382, 392, ferner auch Kerst, das Salzmonopol (1865) und aus der allgemeinen Litteratur über Salz und zum Theil Salzsteuer die Schriften von V. Hehn (1873), Möller (1874), Schleiden (1875), besonders Schmidt (1874). Vergleichende Statistik der Salzsteuererträge verschiedener Staaten auch im Fin.arch. II, 848, X, 757, XV. 668.

§. 206—β). Die Tabaksteuer. Sie steht für inländischen Tabak mit dem Einfuhrzoll für ausländischen in naher Be-

Digitized by Google

ziehung. Das Lästige und überaus Schwierige, in steuerpolitischer und steuertechnischer wie in volkswirthschaftlicher Hinsicht, liegt bei der deutschen Tabakbesteuerung, wie überall und zum Theil in noch höherem Maasse bei anderen inneren Verbrauchssteuern (bei uns besonders bei der Zucker-, auch der Branntweinsteuer, weniger bei der Weinsteuer, wenngleich auch immer etwas, noch weniger nach unseren Productions- und Consumtionsverhältnissen bei der Bier- und der Salzsteuer) darin, dass bei uns wie in anderen Ländern eigener bedeutenderer inländischer Production eines steuerpflichtigen Artikels und einer erheblicheren Einfuhr des gleichen Artikels aus dem Auslande (zum Theil auch des Absatzes des einheimischen Artikels ins Ausland) Conflicte zwischen dem fiscalischen und dem volkswirthschaftlichen (Rohstoff-Productions-, Fabrikations-, Handelsinteresse) entstehen. Diese lassen sich völlig genügend kaum bei irgend einer Form von innerer Steuer und Einrichtung des Zolls, sowie beider Steuersätze lösen. Die Veränderungen, welche in Entwicklung von Production, Einfuhr und Ausfuhr, bei ersterer namentlich in der Technik und Oekonomik selbst vor sich gehen, schaffen immer wieder neue Schwierigkeiten. Daher auch ein häufiges Experimentiren der Steuergesetzgebung, beim Zoll ein Kampf zwischen dem Finanzzoll- und dem Schutzzollgesichtspunct, bei der Steuer ein Bestreben, die Form der Veranlagung und Erhebung mit den sich vielfach widerstreitenden fiscalischen und volkswirthschaftlichen Interessen in Einklang zu bringen. Besteuerungen dieser Art, am Meisten die Zucker- und Branntweinbesteuerung, aber auch die Tabakbesteuerung sind daher ein Kreuz für die Gesetzgebung und Verwaltung. Die Forderung gleichmässiger Höhe von Zoll und Steuer, welche vom fiscalischen Standpuncte aus zu stellen ist, lässt sich wegen der stark mitspielenden einheimischen Productions-, Handels- und auswärtigen Absatzinteressen, wenn man das eine oder andere der letzteren Interessen, oder alle zusammen nicht Preis geben will, nicht genügend erfüllen. Die steuerpolitische Forderung der Qualitätsbesteuerung, der richtig bestimmten Durchschnittshöhe der Steuer- und Zollsätze macht weitere Schwierigkeiten. Auch in Deutschland hat sich das Alles in hohem Maasse gezeigt und völlig Befriedigendes ist namentlich bei den drei genannten Steuern auf Tabak, Zucker, Branntwein, auch bei uns nicht erreicht worden. Diejenige Besteuerungsmethode, welche die vorliegenden Schwierigkeiten verhältnissmässig noch am Besten löst und namentlich die

Digitized by Google

fiscalischen mit den heimischen Productionsinteressen wohl noch am Günstigsten ausgleicht, das Monopol, ist bei Tabak wie bei Branntwein nicht zu erreichen gewesen.

Näheres über diese Probleme gehört nicht hierher in die Darstellung der deutschen Besteuerung, sondern in die systematische specielle Steuerlehre. Für meine Auffassung in aller Kürze beziehe ich mich auf meinen unten gen. Grundriss der Finanzwissenschaft.

Der erste Schritt auf dem Gebiete der inneren deutschen Tabakbesteuerung nach den Ereignissen von 1866 war die Ausdehnung der bisherigen, auf Preussen und einen Theil seiner Nachbarstaaten beschränkten Tabaksteuer auf das ganze Zollvereinsgebiet, nach dem neuen Vertrage von 1867 und dem sich anschliessenden Gesetze von 1868. Diese freilich durchaus mangelhafte Steuer bestand in der Form der directen Steuer vom mit Tabak bepflanzten Boden, der sogen. Flächensteuer. Diese Form wurde dabei nicht nur beibehalten, sondern steuerpolitisch noch verschlechtert, wenn auch steuertechnisch vereinfacht, indem der bisher nach Boden-, bezw. Tabaksqualität abgestufte Satz („Flächensteuer mit Qualitätsfuss") durch einen Einheitssatz, im Betrage des bisher höchsten preussischen („Flächensteuer ohne Qualitätsfuss") ersetzt wurde. Diese Steuerform, eine roheste Form der Rohstoffsteuer, ruht direct auf der Landwirthschaft, bezw. dem ländlichen Grundbesitz, sie trifft die Tabakbauer höchst ungleich, weil sie auf Ertragsfähigkeit des Bodens, bezw. Menge, Güte, Ernteausfall des Products gar keine Rücksicht nimmt. Sie ist finanziell ganz unergiebig, weil sie nur bei sehr niedrigem Steuersatz sich überhaupt halten lässt. Das hat zur Folge, dass dann auch der Zoll für den fremden Tabak niedrig gehalten werden muss, um die Schutzzollwirkung zwischen Zoll- und Inlandssteuer nicht noch stärker zu machen. So war es in Deutschland von 1868—79. Der Ertrag der gesammten Tabaksteuer einschliesslich Zoll kann daher, selbst bei sehr grossem Consum, wie in Deutschland, nur mässig sein, wie es sich auch damals in Deutschland gezeigt hat.

In der Reform von 1879 ist es dann wenigstens zur technischen Verbesserung der Inlandssteuer und, wofür dies die Voraussetzung war, zur Erhöhung dieser Steuer, sowie, wofür letzteres wieder die Voraussetzung mit war, zur Erhöhung des Zolls auf fremden Tabak (Rohtabak und Fabrikate) gekommen. Man ging für den inländischen Tabak zur sogen. Gewichtssteuer des Rohtabaks über, eine entwickeltere Form der Rohstoffsteuer. Dabei wurde wenigstens die verschiedene Ertragsfähigkeit des Bodens und die

Digitized by Google

Erntemenge, aber wieder noch nicht die Qualität des Products gewürdigt. Steuertechnisch bedingte dies System bereits schärfere Controle des Tabakbaus und der Ernte bis zum Verkauf. Es bringt aber den Tabakbauer in grössere Abhängigkeit vom Händler und vom eventuell die Steuer auslegenden Käufer. Der Ertrag der inneren Steuer ist gegen die frühere Form immerhin bei uns erheblich gestiegen, aber doch nur immer noch ein geringer. Höhere Steuersätze sind indessen zu schwer zu tragen. Trotz der starken Differenz zwischen Steuer und Zoll, woraus sich eine erhebliche Schutzzollwirkung des Systems ergiebt, auch wenn man die im Ganzen höhere Qualität des dem höheren Zoll unterliegenden fremden Tabaks berücksichtigt, ist der inländische Tabakbau mit durch die höhere Besteuerung in dieser Form in schwierigere Lage gerathen. Der gegen die frühere Periode der Flächensteuer und des niedrigen Zolls erheblich seit 1879 gestiegene Ertrag der gesammten Tabakbesteuerung, der zu $^4/_5$ vom Zoll herrührt, ist gegenüber dem grossen deutschen Consum und im Vergleich mit den Ländern des Tabakmonopols (besonders Frankreichs, Oesterreichs, Italiens) und anderer, fiscalisch ergiebigerer (Grossbritannien), zum Theil, wie bei der Fabrikatsteuer, auch steuerpolitisch und steuertechnisch besseren Steuerformen (Russland, Nordamerika) doch ein recht mässiger geblieben. Die wiederholten legislativen Versuche des Uebergangs zu einer anderen, höhere Erträge gestattenden Steuerform, so zum Monopol und später zur Tabakfabrikatsteuer in Form der Facturensteuer, sind indessen der Reichsregierung im Reichstage nicht geglückt. Eine befriedigende Lösung des Tabaksteuerproblems ist so bei uns noch nicht gelungen. Dies Problem ist allerdings gerade in Deutschland wegen des entwickelten einheimischen Tabakbaus, der Bedeutung und Eigenart der Fabrikation und des Handels mit Tabakfabrikaten, den Gewohnheiten der Consumenten u. dgl. m. und — nicht zum Wenigsten in Folge vieler mächtiger Vorurtheile — mit ganz besonderen Schwierigkeiten verwunden. Diese können vielleicht nur unter dem Druck einer grossen finanziellen Bedrängniss, welche bisher glücklicher Weise nicht vorlag, überwunden werden.

Ich versage es mir auch hier, um diesem Abschnitt von der Reichsbesteuerung seinen Character einer blossen kurzen Orientirung zu erhalten, auf das wichtige und interessante Problem näher einzugehen. Es ist in der Fachlitteratur oft und eingehend und von den verschiedensten Gesichtspuncten der Volkswirthschafts- und Steuerpolitik aus behandelt worden. In den Reichstagspapieren, in den Gesetzentwürfen, Motiven, Berichten und Verhandlungen, dann besonders in der grossen Reichsenquête über Tabakbesteuerung liegt ein Material vor, in welchem nicht nur die

Digitized by Google

deutsche, sondern die Tabaksteuerfrage überhaupt erschöpfend erledigt wird. Eine ganz knappe Behandlung des ganzen Themas der Tabakbesteuerung, worin aber wohl alles Wesentliche zusammengefasst ist und meine Auffassung hervortritt, gab ich in meinem aphoristischen „Grundriss zu Vorlesungen über Finanzwissenschaft" (1898, 2. Aufl. für 1901 zu erwarten), §. 139 fl., S. 86—91. S. besonders den Bericht der deutschen Tabak-Enquêtecommission von 1878, 6. B., daraus guter Auszug von Schäffle in der Tüb. Ztschr. f. Staatswissensch. 1879, 1880. Der Zollverein und das Tabakmonopol (1857, anonym, von Delbrück, gegen das Monopol im Zollverein). Pierstorff, Litt. zur Tabakbesteuerung, im Jahrb. f. Nat.ök. u. Stat. B. 30, über Tabakbesteuerung eb. B. 33. Mährlen, Besteuerung des Tabaks im Zollverein 1878. Moritz Mohl, Denkschrift für eine Reichstabakregie 1878. (G. v. Mayr) das Deutsche Reich und das Tabakmonopol 1878, ders. Art. Tabak u. s. w. im H. W. B. d. St. 1. Aufl., B. 6. ders. Art. Tabaksteuer im Wörterb. d. Verwalt. B. 1 u. Supplb. 1 u. 3. ders. zur Reichsfinanzreform, 1893, Mayr ist die erste wissenschaftliche Autorität in diesen Fragen in Deutschland und vertrat als Beamter das Tabakmonopolproject im Reichstage. Schleiden, zur Frage der Besteuerung des Tabaks, in Hirth's Annalen 1878 und selbständig. Felser, Tabakmonopol und americanische Tabaksteuer eb. 1878, G. Schmoller, Tabakmonopol im Jahrb. f. Gesetzgeb. u. Verwalt. 1882, Graf, Tabakbesteuerung in Deutschland eb. 1893, 1894, 1895, v. Aufsess eb. 1893, S. 276. Weitere Materialien zur Frage überhaupt und der deutschen speciell in den Annalen, Finanzarchiv (s. Register u. d. W. Tabaksteuer u. A. im Fin.arch. Tabakgefälle in den wichtigeren Staaten in B. 2, S. 848, B. 10, S. 757, B. 12, S. 351).

Aus der deutschen Gesetzgebung seit 1866 und in Betreff der Reformprojecte und legislativen Anläufe dazu sind die Materialien vielfach in der vorausgehend gen. Litteratur enthalten. Zollparlaments-Gesetz vom 26. Mai 1868 (Flächensteuer, im Anschluss an den Zollvereinsvertrag von 1867), Reichsgesetz vom 26. Juni 1878 (betr. Erhebungen über Bau, Fabrikation, Handel mit Tabak u. s. w., Grundlage der Enquête), Gesetz vom 16. Juli 1879 (Gewichtssteuer, in Verbindung damit die Zolltarifposition für Tabak in erhöhtem Satze, s. o. S. 657), Commentare u. dgl. dazu von Reinhold, Wiesinger. Novelle zum Gesetz von 1879 das Gesetz vom 5. April 1885. Gesetzentwurf betr. Einführung des Tabakmonopols vom 27. April 1882, alsbald abgelehnt (s. Verhandlungen des Reichstags 1882 und Anlagen dazu). Denkschrift vom 7. Febr. 1891 betr. Abänderung des Tabaksteuergesetzes (auch im Fin.arch. B. 8, S. 1018, Annalen 1891). Auch die Gesetzentwürfe (Fabrikat-, bezw. Facturensteuer) vom 11. Nov. 1893 (Fin.arch. B. 9, S. 325) und vom 26. Jan. 1895 (Annalen 1895) beide abgelehnt (Reichstagsverhandlungen und Anlagen aus dieser Zeit).

Die preussische Steuer, welche 1828 (Verordnung vom 29. März) an die Stelle der Gewichtssteuer von 1819 in Form der Flächensteuer getreten war (o. S. 24), hatte die Sätze von 6, 5, 4, 3 Sgr. für je 6 Quadratruthen mit Tabak bebauten Bodens. Sie war später im Zollverein von einer Reihe Preussen benachbarter deutscher Staaten angenommen und so zwischen Preussen und diesen Staaten ein eigener „Tabaksteuerverband" gebildet worden mit freiem Verkehr innerhalb desselben und einer Uebergangsabgabe von sonstigem, thatsächlich vornemlich süddeutschem (badischem, bairischem, Pfälzer) Tabak beim Eingang in den Verband (20 Sgr. vom Centner). 1867 wurde die Steuer in dieser Form in den neuen preussischen Provinzen eingeführt. Der Ertrag war ganz unbedeutend (für Preussen allein 1865/67 c. 111.000 Thlr. jährlich). Durch das Gesetz von 1868 wurde die Steuer eine allgemeine des Zollvereins, mit dem Steuersatz von 6 Sgr. für je 6 Quadratruthen mit Tabak bepflanzten Bodens. Eine Gesammtfläche von weniger als 6 Qu.-R. blieb steuerfrei, wenn sie von einem oder mehreren zu einem Hausstand gehörigen Pflanzern bebaut wurde. Die Tabakpflanzer hatten vor Ende Juli jedes Jahres Angaben über Lage und Grösse ihrer Pflanzungen schriftlich zu machen, die dann von der Steuerbehörde geprüft wurden. Die demgemäss festgestellten Steuerbeträge waren zur Hälfte im folgenden December und April zu zahlen. Erlass der Steuer bei Misswachs und anderen Unglücksfällen sollte erfolgen. Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung war mit dem Betrag der möglichen Steuerverkürzung, unrichtige Angabe mit dem Doppelten als Strafe bedroht. Unter gewissen Controlen wurde für ausgeführten Tabak die Steuer vergütet (Roh- und Schnupftabak mit $^1/_2$ Thlr. für den Centner, entrippte Blätter und Fabrikate, excl. Schnupftabak, mit $^2/_3$ Thlr., Sätze, die vom Bundesrath eventuell auf $^2/_3$ und $^5/_6$ Thlr.

Digitized by Google

erhöht werden durften). Die Steuer trat zuerst 1869 ein. Ihr Ertrag war gering, im 1. Jahre 1.027.000 M. roh, max. 1873/74 2.095.000 M.

Die Gewichtssteuer des Gesetzes von 1879 hatte bereits manche der schärferen Veranlagungs- und Controlmodalitäten des Monopols für die zunächst Betroffenen, die Tabakbauer, ohne die Vortheile des Monopols, welche namentlich in dem Verhältniss eines festen und genügend lohnenden Absatzes an einen zahlungsfähigen und nicht drückenden Abnehmer, eben die Monopolverwaltung, bestehen. Zwar ist im deutschen Gesetz von 1879 noch nicht, wie üblicher Weise beim Monopol, ein sogen. Licenzzwang für den inländischen Tabakbau eingeführt worden, d. h. der Pflanzer braucht nicht erst eine Erlaubniss einzuholen, überhaupt Tabak zu bauen. Aber er unterliegt nicht nur, wie bei dem früheren System der Flächensteuer, dem Anmeldezwang, sondern hat auch bestimmte Vorschriften über die Art der Pflanzung, die Vernichtung der Abfälle vor der Ernte, das Unterlassen der Erzielung einer Nachernte (sogen. „Geizenziehen"), soweit dafür nicht eine besondere Erlaubniss gegeben ist, zu erfüllen, muss sich den erforderlichen Controlen der Steuerverwaltung (Ermittlung der vom Steuerpflichtigen zu vertretenden Blätterzahl und mindestens zur Verwiegung zu bringenden Gewichtsmenge. Besuch der Trockenräume durch die Steuerbeamten u. s. w.) fügen und haftet für die Gestellung des erzeugten Tabaks zur amtlichen Verwiegung. Die Gewichtssteuer bezieht sich auf das Gewicht des Tabaks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande. Die amtliche Verwiegung muss spätestens bis 31. März (nach Gesetz von 1885 eventuell bis 31. Mai) des auf das Erntejahr folgenden Jahres nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation des Tabaks erfolgen. Das steuerpflichtige Gewicht des Tabaks in genanntem Zustande wird in der Weise festgestellt, dass dafür das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabaks nach Abzug von $^1/_5$ gilt. Der Steuersatz war für die ersten beiden Jahre, wo die Steuer in Kraft trat, noch niedriger, für 1880 20, für 1881 30 M. für 100 kg., seitdem ist er 45 M.. gegen — nach der Ausfuhrvergütung genommen — etwa $1^1/_2$ bis 2 M. unter dem früheren System. Die Ausfuhrvergütung wurde jetzt auf 33 M. für unfermentirten und 40 M. für fermentirten Rohtabak, für entrippte Blätter auf 47 M. gesetzt. Auch für inländische Tabakfabrikate aus aus- wie inländischen Blättern kann Ausfuhrvergütung in bestimmten Sätzen erfolgen (Gesetz §. 31). Die entsprechenden Zölle für fremden Tabak (o. S. 657) waren nunmehr 85 M. für Rohtabak (Blätter, unbearbeitete und Stengel, auch Saucen), 270 M. für Cigarren und Cigaretten, 180 M. für anderen fabricirten Tabak. Die Steuer ist zu entrichten bei der ersten Veräusserung des Tabaks, spätestens jedoch am 15. Juli des der Ernte folgenden Jahres (nach Gesetz von 1885 eventuell mit besonderer Erlaubniss bis zum 30. Juni des zweitfolgenden Jahres), soweit nicht Credit bewilligt oder der Tabak über die Zollgrenze geführt oder in zoll- oder steuerfreie Niederlagen unter Controle gebracht ist, was zugelassen wird. Der eigentlich Steuerpflichtige ist bei der erstmaligen Veräusserung des Tabaks der Käufer oder sonstige Erwerber, insofern trägt also der Handel den Steuervorschuss. In Folge dessen wird aber bei diesem System der Pflanzer auch besonders abhängig — eine stehende und begründete Klage des Pflanzers, zum Theil auch wegen der Organisation dieses Handels und der persönlichen und geschäftlichen Eigenschaften der Händler und ein Nachtheil gegenüber dem Ablieferungszwang beim Monopol, denn so übt der Handel leicht auf den Preis einen Druck aus, wenn er, wie gewöhnlich, der wirthschaftlich stärkere Factor ist. Der Pflanzer haftet jedoch für die Zahlung der Steuer solidarisch mit und muss erst von der Steuerbehörde daraus ausdrücklich entlassen werden, was allerdings regelmässig geschehen soll. Nach dem 15. Juli des folgenden, seit dem 1885er Gesetz dem 30. Juni des zweitfolgenden Jahres hat der Pflanzer aber die Steuer selbst zu entrichten. Statt der Gewichtssteuer ist für Grundstücke von weniger als 4 Are Flächeninhalt die Flächensteuer als Regel festgehalten worden, mit 2 Pf. Steuer für 1 qm in 1880, 3 in 1881, 4.5 Pf. in den folgenden Jahren (§. 23 ff.). Die Strafen wegen Defraudation, als welche insbesondere Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldungen und der rechtzeitigen Gestellung des Tabaks zur amtlichen Verwiegung gelten (§. 32 ff.), sind Geldstrafen im Vierfachen der vorenthaltenen Abgabe, bei erster Wiederholung der Defraudation nach erfolgter Bestrafung im Achtfachen, im ferneren Rückfall in der Regel Gefängnissstrafe bis zu 2 Jahren (doch eventuell auch hier noch statt dessen Haft oder Geldstrafe des Doppelten der Strafe beim 1. Rückfall, also im Sechszehnfachen, §. 37). Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt nach den

Digitized by Google

Bestimmungen des Strafgesetzbuchs §. 28. 29. doch in max. im 1. Fall nur für 6 Monat, im 1. Rückfall 1, im ferneren 2 Jahr. Ausserdem verschiedene Ordnungsstrafen (§. 40). auch Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen (§. 43). Verjährung der Strafverfolgung von Defraudationen in 3 Jahren. — Bemerkenswerth ist noch, dass die Verwendung von Tabaksurrogaten bei der Herstellung von Tabakfabrikaten im Allgemeinen verboten ist, Ausnahmen aber vom Bundesrath gestattet werden können (§. 27), dann gegen besondere Steuersätze.

Der Ertrag der neuen Steuer unter den endgiltigen höheren Sätzen von 1882 an war gegen den früheren, mit Schwankungen, 8—10 mal so hoch, 11—12—13 Mill. Mark. Der Tabakbau, übrigens auch mit starken Schwankungen, ist der bepflanzten Fläche nach meist höher gewesen, als in den ungünstigen Jahren der 2. Hälfte der 1870er. Er gilt aber wohl mit Recht als durch diese Steuer und speciell diese Steuerform bedrückt.

Eine aus fiscalischen Gründen erwünschte und nach richtigen steuerpolitischen Gründen immerhin bei uns zulässige Erhöhung der Tabaksteuer ist bei dieser Form der Steuer kaum möglich, daher auch eine Zollerhöhung nicht wohl, weil die Schutzzolldifferenz dann noch grösser würde, den Anbau eventuell steigerte, aber das fiscalische Interesse schädigte. Umgekehrt würde der Tabakbau eine Ermässigung seiner Steuer, mindestens bei dieser Form der Gewichtssteuer, wünschen müssen, wo dann aber bei gleichbleibendem oder gar erhöhtem Einfuhrzoll diese Schutzzolldifferenzwirkung noch stärker, die Schädigung des fiscalischen Interesses noch grösser werden müsste. Eine Steigerung des Ertrags der gesammten Tabakbesteuerung (incl. Zoll) ist daher, abgesehen von der Wirkung der Consumvermehrung beim gegenwärtigen Steuersystem, die sich schon jetzt von Einfluss zeigt, nur von der Wahl einer anderen Besteuerungsform zu erwarten. Aber die legislativen Anläufe dazu in der Form des Tabakmonopols wie der Tabakfabrikatsteuer sind, wie bemerkt, gescheitert. Das erstere hätte wahrscheinlich das fiscalische Interesse in hohem Maasse befriedigt, wohl noch erheblich mehr, als nach den maassvollen Anschlägen des Reinertrags im amtlichen Plane. Das zweite System würde zwar auch den Ertrag der Steuer etwas gesteigert haben, aber doch nicht in dem Umfang, dass man um dieses höheren Ertrags willen die allerdings an sich steuerpolitisch und steuertechnisch bessere Fabrikatsteuer, statt der Gewichtssteuer, einer doch nur rohen Form der Rohstoffsteuer ohne Qualitätsfuss, ganz unbedenklich hätte empfehlen können. Denn die steuertechnische Durchführung dieser Steuer in der geplanten Weise in Fabrikationsbetrieben und Handelsverhältnissen, wie den einmal bei uns bestehenden, wäre mit erheblichen Schwierigkeiten und lästigen Controlen unvermeidlich verbunden gewesen. Es ist doch fraglich, ob man diese Folge nicht als einen zu hohen Preis für eine Vermehrung des Ertrags in dem zunächst in

Digitized by Google

Aussicht stehenden geringen Maasse, wohl auch später kaum auf das Doppelte, ansehen muss. Bei dem allerdings noch viel einschneidenderen Monopol ist wenigstens der grosse in sicherer und baldiger Aussicht stehende Ertrag ein gegenüber allen Bedenken finanziell schwer ins Gewicht fallendes Object.

Es muss hier an diesen wenigen Bemerkungen genügen, da ich, wie gesagt, in diesem Abschnitt nicht mehr auf die ganze Materie der Reformversuche und etwaiger neuer Pläne meritorisch und kritisch eingehen will. Im Monopolentwurf von 1882 war ein Rohertrag von 347.8 Mill. Mark, eine Betriebsausgabe vor 174.6, ein Reinertrag von 173.2 Mill. Mark in Aussicht genommen, wovon noch für ein Entschädigungskapital von 257 Mill. Mark (das wohl, tactisch, zum Nachtheil des Projects und zur Steigerung der Opposition dagegen, zu niedrig angesetzt war) an Zins und Amortisation 10.9 Mill. Mark bis zur vollendeten Tilgung einer betreffenden Schuld abgegangen wären. Dabei war der Preistarif der Fabrikate durchaus mässig gehalten, kaum höher als die Preise in der „freien Production", z. B. der höchste Rauchtabakpreis nur so hoch wie der niedrigste in Frankreich, während die gegnerische Agitation immer mit französischen Monopolpreisen Angst gemacht hatte. Nach unseren Consumverhältnissen, unserem Wohlstand und im Vergleich mit Oesterreich, Frankreich, wäre mit Gewissheit sehr bald ein viel höherer Reinertrag zu erwarten gewesen. Auch der amtlich in Aussicht genommene war 5-mal so hoch, als der zuerst unter der neuen Steuer von 1879 erzielte, noch $2^1/_2$—3-mal so hoch, als der mittlerweile immerhin erheblich gestiegene heutige. — Das spätere Tabakfabrikatsteuerproject (s. eine kurze Uebersicht seiner Hauptbestimmungen in den beiden Entwürfen von 1893 und 1895 bei Zeller im Schönberg'schen Handbuch, 4. Aufl., III, 1. Abth., S. 582) wollte die Fabrikatsteuer in Form der Werthsteuer, also immerhin richtiger Weise mit Qualitätsfuss, auf Grund obligatorischer Facturen zwischen Fabrikanten und Waarenempfänger (Händler) mit Buchführungszwang einrichten, mit Steuersatz im 1. Plane von $33^1/_3$, im 2. Plane von 25 (eventuell selbst nur von 15—18) % für Cigarren und Cigaretten, bezw. 50 (Kau- und Schnupftabak), $66^2/_3$ (Rauchtabak) im ersten, 40 (event. 30) % für alle anderen Tabakfabrikate im 2. Plane. Der inländische Rohtabak des Pflanzers blieb frei, aber Bau und Abgabe des Tabaks an Fabrikanten und Händler waren doch noch gleichen, zum Theil strengeren Controlen unterworfen. Der Zoll für fremden Rohtabak war auf 40 M. ermässigt, für fremde Cigarren auf 400, Cigaretten 500 im ersten, für beide auf 900 M. im 2. Plane, für fremde Fabrikate auf bezw. 250 und 450 M. erhöht. Der Ertrag aus der Gesammtsteuer war nach dem Plane von 1893 auf 104.2 Mill. Mark brutto, 99.2 Mill. netto, 45 Mill. mehr als bisher (54 Mill.), nach dem 2. Plane von 1895 auf 86.8 Mill. Mark netto, nur 31.8 Mill. mehr als bisher (55 Mill.), bei den eventuellen niedrigerrn Steuersätzen sogar nur auf 65.5 Mill. Mark veranschlagt, eine jetzt, seit 1898 auch bei der bisherigen Form erreichte Ertragssumme. Eine so geringe Ertragssteigerung war für den Uebergang zu einem ganz neuen, unvermeidlich mit für die Nächst-Interessirten schweren Controlen arbeitenden System in der That kein genügender Preis, wenn es auch vielleicht tactisch richtig war, zunächst keine noch höheren Steuersätze in Aussicht zu nehmen, um das an sich bessere neue System erst einmal zur Annahme zu bringen. — vorbehaltlich späterer mehr fiscalischer Ausbildung. S. über die Entwicklung des deutschen Tabakbaus und die Beziehungen der Steuerverfassung dazu die oben gen. Denkschrift vom 7. Febr. 1891. Mancherlei Material zur allgemeinen und speciell zur deutschen Tabaksteuerfrage in den Motiven der Vorlagen. Neues zur Frage der Steuertechnik lässt sich kaum noch sagen. Die Weiter- und dann wohl nothwendiger Weise die Umbildung unserer Tabakbesteuerung wird, unter dem etwaigen Druck der Finanzlage, vom Willen der politischen Factoren und mehr von politischen, als von volkswirthschaftlichen und steuerpolitischen Erwägungen und von politischen inneren Parteiconstellationen im Reichstage abhängen. Ertragsstatistik s. u. in §. 212.

§. 207—γ). Die (Rüben-)Zuckersteuer, nebst Zoll. Die Einführung einer eigenen inneren Rübenzuckersteuer erfolgte seiner

Digitized by Google

Zeit im Zollverein, wie in anderen Staaten (Frankreich, Oesterreich u. s. w.) zunächst aus dem fiscalischen Grunde, die beginnende stärkere Schädigung der Zolleinkünfte für indischen Rohrzucker auszugleichen, als seit den 1830er und 1840er Jahren die Entwicklung der inländischen Rübenzuckerproduction rasch bedeutender wurde. Baldige Erhöhungen der inneren Steuern begleiteten die weitere Vermehrung und Verwohlfeilerung dieser Production. Man liess aber bei uns, wie in den anderen Ländern der Rübenzuckergewinnung, von Anfang an und lange noch, zum Theil fortdauernd absichtlich zwischen höherem Zoll und niedrigerer Steuer zu Gunsten der Rübenzuckergewinnung eine Differenz bestehen. Dadurch wurde der ursprünglich bei uns reine Finanzzoll auf fremden (Rohr-) Zucker theilweise ein Schutzzoll. Die Vermehrung der heimischen Production, die Verminderung der Einfuhr führten dazu, dass auch finanziell die innere Steuer an Bedeutung den Zoll immer mehr übertraf, bis der Zollertrag fast insignificant und der Schwerpunct ganz in die Steuer gelegt wurde.

Damit änderte sich aber auch die ganze Sachlage. Die Rübenzuckerproduction beherrschte den inneren Markt fast allein, wurde von grosser volkswirthschaftlicher Bedeutung für Landwirthschaft und Industrie, ward allmälig auch ohne wesentlichen Schutz concurrenzfähig gegen den Rohrzucker auf dem eigenen inneren Markte und schliesslich, dann bald in immer steigendem Maasse, betheiligte sie sich am Export des eigenen Products. Es trat eines der Phänomene von grosser wirthschafts- und techniksgeschichtlicher Bedeutung ein, eines der glänzenden Beispiele der ungeheuren Wichtigkeit der Entwicklung moderner, naturwissenschaftlich fundamentirter Technik: Deutschland, wie andere Rübenzuckerproductionsländer, aber fast mehr und erfolgreicher als eines der anderen, ward aus einem ehemals nur Zucker aus der Fremde, aus den Tropen einführendes, ein stark und immer stärker Zucker ausführendes Land. An die Stelle des Schutzinteresses gegen fremden Zucker im Inlande trat das Absatzinteresse im Ausland und dessen Sicherung mit den erforderlichen Bedingungen dafür wurde eine wichtige volkswirthschaftspolitische Aufgabe. Damit wurden statt des Schutzzolls gegen den fremden Zucker die Ausfuhrvergütung, der Steuerrückersatz, die Modalitäten für die Ausfuhr steuerfreien Zuckers, eventuell die wirkliche Ausfuhrprämie von entscheidender Bedeutung. Das fiscalische Interesse, ursprünglich durch die Verwandlung des Finanz-Einfuhrzolls in den Schutzzoll geschädigt,

Digitized by Google

wurde nun durch die Ausfuhrvergütung und Prämie gefährdet. Neue schwierige steuer- und zolltechnische und steuerpolitische Probleme entstanden durch diese Verquickung mit dem neuen volkswirthschafts- und speciell handelspolitischen Problem. Das war die Entwicklung der Dinge im Deutschen Reiche, befriedigend gelöst sind die Aufgaben, welche sich unter dem Einfluss immer neu sich gestaltender Productionstechnik, Absatzverhältnisse, internationaler Concurrenzverhältnisse ergaben und selbst stets bald wieder anders gestalteten, noch nicht. Specielle Fragen, welche sich um Zoll und Steuer in ihrem Verhältniss zu einander drehen, wie in Betreff der Behandlung des Rohzuckers und der Raffinade, der verschiedenen Zuckerqualitäten, spielten ohnedies von Anfang an mit und thun es noch. Die beginnende Colonialpolitik wird vielleicht neue Probleme, mit denen alte europäische Staaten, wie z. B. früher England, jetzt noch Frankreich, schon lange zu thun hatten, heraufführen, wenn wir einmal Zucker in eigenen Colonieen gewinnen sollten, und so das gesammte Zuckersteuerproblem noch verwickelter und schwieriger machen. Neue Entwicklungen der chemischen Industrie, wie die Gewinnung neuer, an Intensivität der Süssigkeit dem gewöhnlichen Zucker ungeheuer überlegener Süssstoffe haben das Problem schon jetzt wieder schwieriger gemacht und auch bereits zu legislativen Schritten geführt (Saccharinfrage).

Die innere Rübenzuckersteuer hat das Reich in der alten, fast von Anfang an bestehenden Form der Rohstoffbesteuerung ohne Qualitätsfuss, der Steuer nach dem Gewicht der rohen Zuckerrüben, aus der vorausgehenden Periode des Zollvereins übernommen (Gesetz von 1869). Diese Steuerform hat notorisch den technischen Fortschritt der Zuckerproduction, wie auch sonst in solchen Fällen (Branntweinsteuer), begünstigt, ihn förmlich prämiirt. Dadurch aber ward, zumal solange keine entsprechende Erhöhung des Steuersatzes eingetreten war, wieder das fiscalische Interesse, am Steuerertrag und indirect auch am Zollertrag geschädigt. Man lernte in der Landwirthschaft immer bessere, d. h. zuckerhaltigere Rüben bauen (allerdings zum Theil auf Kosten anderer land- und volkswirthschaftlich werthvoller Qualitäten dieses Rohstoffs) und lernte nicht minder in der Industrie aus den Rüben den darin enthaltenen Zucker durch technische Verbesserung der Productionsmethoden immer vollständiger und wohlfeiler herauszuziehen. Die Erhöhung des Steuersatzes (von zuerst 1842 10 Pf. für 100 kg. auf 30 in 1844, 60 in 1850, 120 in 1853, 150 in 1858, 160 in

Digitized by Google

1869, 170 in 1886) erfolgte zwar mit deswegen und wegen der Abnahme des Zollertrags, aber sie konnte kaum mit diesen technischen Verbesserungen Schritt halten. Früher zumal wurde sie auch im volkswirthschaftlichen Interesse, um die Production zu schützen und zu begünstigen, nicht rasch und nicht stark genug vorgenommen.

Nach genügender Erstarkung der Production, erreichter starker Exportfähigkeit des inländischen Products, enormer Steigerung der Rückvergütungen für ausgeführten Zucker ging man dann auch zu einer neuen Steuermethode über (1887, Gesetz vom 9. Juli). Es geschah dies mit aus finanziellen Rücksichten, die freilich nicht ausreichend und besonders nicht stetig befriedigt wurden, auch um die Verhältnisse der Rückvergütung bei der Ausfuhr zu vereinfachen. Man setzte die Rübensteuer auf unter die Hälfte herab (von 170 auf 80 Pf. für 100 kg.) und fügte als sogen. Verbrauchsabgabe für den inneren Consum eine Steuer in der relativ besten steuerpolitischen und steuertechnischen Form, der sogen. Fabrikatsteuer hinzu (12 M. für 100 kg. consumfertigen Zucker), ermässigte auch zugleich die Ausfuhrvergütungen. Dies System bedingte im Vergleich mit der Rübensteuer eine viel strengere Controle jeder einzelnen Fabrik und eine ganz andere Einrichtung dieser Controle. Nicht lange darauf (1891, Gesetz vom 31. Mai, in seiner Wirksamkeit mit Modificationen verlängert durch Gesetz vom 9. Juni 1895) liess man dann die Rübensteuer selbst ganz fallen, nahm für den inneren Consum ausschliesslich die Fabrikatsteuer in höherem Satze (18 M.) an, erhöhte den Zoll ebenfalls und gewährte offene eigentliche Ausfuhrprämien (sogen. Ausfuhrzuschüsse). Schon bald darauf erfolgte indessen eine abermalige Aenderung 1896 (Gesetz vom 27. Mai), die innere Verbrauchssteuer wurde weiter erhöht (auf 20 M.), die Ausfuhrzuschüsse noch gesteigert, eine Betriebssteuer mit Stufensätzen für grössere Fabriken hinzugefügt, die Zuckerproduction zugleich contingentirt und die Ueberschreitung des Contingents der betreffenden Fabrik durch deren wirkliche Production mit Steuerzuschlägen belegt. Seitdem ruht zwar die Gesetzgebung auf diesem Gebiete, aber lange wird das wohl nicht währen. Die Erträge sind zwar für das Reich, auch nach Abzug der Ausfuhrvergütungen, in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Aber die Wirkungen der neuen Methode auf die einheimische Production, den inneren Consum, die Preise und den auswärtigen Handel geben doch zu manchen Bedenken Anlass. Viel hängt für die Weiterentwicklung der Steuergesetzgebung davon

Digitized by Google

ab, ob die wiederholt versuchten, bisher regelmässig gescheiterten, gegenwärtig dem Vernehmen nach (1900/01) mit besserer Aussicht auf Erfolg wieder aufgenommenen Pläne zur Regelung der Ausfuhrvergütungen durch internationale Verträge der betheiligten Staaten gelingen werden. Das wäre allgemein, aber vollends für die Finanzen sehr zu wünschen. Denn das gegenwärtige System offener und geheimer Ausfuhrvergütungen und Prämien der Exportländer läuft darauf hinaus, auf Kosten der einheimischen Consumenten, welche höhere Preise zahlen müssen, und auf Kosten des Fiscus, welcher mehr rückerstattet, als er an Steuern erhebt und directe Zuschüsse (wahre Exportprämien) gewährt, der einheimischen Production eine zu grosse und zu hoch bezahlte Zuckergewinnung, dem Exporthandel ein zu grosses Geschäft zu ermöglichen, den fremden Abnehmern (Grossbritannien, Nordamerika u. s. w.) aber den deutschen (und sonstigen continentalen) Zucker zu wohlfeil zu liefern, d. h. theilweise zu schenken. Die ganze Sachlage ist aber ein interessantes Beispiel, wie sehr sich unter dem Einfluss moderner Technik und Verkehrs die früher soviel einfacher liegenden Steuer- und selbst Zollprobleme fast bis zur Unlösbarkeit verwickelt haben: eine Rückwirkung der Weltwirthschaft auf die Steuerpolitik und Steuertechnik.

Die Concurrenz der künstlichen Süssstoffe hat auch bei uns, wie anderswo, bereits die Gesetzgebung beschäftigt (1898) und wird wohl weiter auch die Steuergesetzgebung bei uns beschäftigen, wozu Anläufe bereits gemacht sind.

Es erweist sich so die Frage der Zuckersteuer als eine der schwierigsten und verwickeltsten, in einem Puncte, dem auswärtighandelspolitischen, vielleicht selbst noch mehr als diejenige der sonst noch verwickelteren, der Branntweinsteuer, in unseren heutigen Verhältnissen, auch insbesondere für uns in Deutschland. Das Hineinspielen der Fortschritte und Veränderungen der Productionstechnik, der verschiedensten volks- und weltwirthschaftlichen Interessen in das steuerpolitische und steuertechnische Problem tritt in ganz besonderem Maasse hier überall hervor.

Einzelheiten der Zuckerbesteuerung in der Reichsperiode.

Das finanzielle Problem ist so durchaus mit dem volkswirthschaftlichen — agrarischen, betreffs des Rübenbaus, industriellen, betreffs der gewerblichen Entwicklung und Arbeiterbeschäftigung, mercantilen, betreffs des auswärtigen Absatzes — verquickt, dass nur eine allseitige, eingehende Behandlung des Gegenstands, auch nach der Lage in einem einzelnen Lande, wie Deutschland, genügen kann. Auf diese Behandlung

Digitized by Google

muss ich aber aus den mehr erwähnten Gründen hier für jetzt verzichten. Ich beschränke mich daher auch bei den Einzelheiten möglichst auf die finanzielle Seite, nur mit kurzer Berührung der wichtigsten Puncte der anderen.

Auch hier, wie bei der Tabaksteuer, existirt eine ganze Speciallitteratur und in den Reichstagspapieren, Gesetzentwürfen, Motiven, Verhandlungen liegt wieder ein grosses, alle Seiten der Frage berührendes und ziemlich erschöpfendes Material vor. S. u. A. besonders Riecke-Zeller's ganz vorzügliche, zwar knappe, aber doch alle Momente würdigende Behandlung der Sache im Schönberg'schen Handbuch, B. III, 1. Abth., 4. Aufl., S. 665 ff., Art. Zuckersteuer von Paasche im H. W. B. d. St. (1. Aufl.) B. 6, dsgl. von G. v. Mayr im Wörterb. d. Verwalt. B. 2 und Supplement. Vielerlei Material, besonders aus der deutschen Gesetzgebung, in Hirth's Annalen, Schanz' Finanzarchiv (s. unter dem Wort die Register) und in den anderen Fachzeitschriften. Amtliche Enquête, mit Bericht und Anlagen, 1884 (auch in den Annalen 1886), v. Aufsess in den Annalen 1893, S. 262, v. Kaufmann. Zuckerindustrie u. s. w., 1878. J. Wolf, Zuckersteuer u. s. w. in der Tüb. Ztschr. 1882, B. 38, ders. im Fin.arch. B. 3, v. Lippmann, Geschichte des Zuckers. 1890, Paasche, Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt 1892, Humbert, Einfluss des Zuckerrübenbaus auf Landwirthschaft u. s. w., 1877. Weitere litterarische Angaben (auch aus der industriellen Fachlitteratur und periodischen Presse, Schriften von Görz, Hager u. A.) in den gen. Aufsätzen der Lexica. Abriss in meinem Finanzgrundriss §. 154 ff., 1. Aufl., S. 103—107. Die legislativen Materialien aus der Reichsperiode grossentheils in den Annalen und die neueren im Finanzarchiv.

Neuere deutsche Gesetzgebung seit der 1866er Periode. Gesetz vom 26. Juni 1869, abgeändert durch Gesetz vom 1. Juni 1886. Schon zuvor Gesetz vom 7. Juli 1883 und 13. Mai 1885, betr. Aenderung der Sätze der Steuervergütung für auszuführenden Zucker. Neues Gesetz vom 9. Juli 1887 über Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, dann Gesetz vom 31. Mai 1891. Abänderung des §. 68 dieses Gesetzes durch Gesetz vom 9. Juni 1895, weitere Abänderungen durch das Gesetz vom 27. Mai 1896, eine Novelle zum Gesetz von 1891, danach dann neue Redaction des ganzen Gesetzes von 1891/96 mit Datum vom 27. Mai 1896 nach Bekanntmachung vom 28. Mai 1896. Eingangsabgabe von fremdem Zucker in den gen. Gesetzen, wo auch die Bestimmungen über die Rückvergütungen u. s. w. Die Zolltarife nahmen dann die Bestimmungen der Steuergesetze einfach auf. — Brausteuer vom Zucker zur Bierbereitung, Gesetz vom 31. Mai 1872 — Gesetz vom 6. Juli 1898 über den Verkehr mit künstlichen Süssstoffen. Ich gehe auch hier auf die frühere Entwicklung der Steuer- und Zollgesetzgebung länger zurück vor der Reichsperiode nicht noch näher ein und hebe aus der neueren nur noch Einiges zur Ergänzung im Text und besonders über die Steuertechnik hervor.

Im Gesetz von 1869, das sich den früheren bezüglichen sonst anschloss, wurde die Rübensteuer auf 8 Sgr. vom Zollcentner (160 Pf. von 100 kg.) der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhöht (vom 1. Sept. 1869 an). Der Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup wurde von demselben Termine an gesetzt: auf 5 Thlr. vom Centner für raffinirten Zucker aller Art und Rohzucker, entsprechend den Mustern des holländischen Standards Nr. 19 und darüber, auf 4 Thlr. für sonstigen Zucker, auf $2^1/_2$ Thlr. für Syrup (Melasse unter Controle der Verwendung zur Branntweinbrennerei frei). Besondere Bestimmungen im Gesetz regelten die Sätze der Tara bei der Zuckereinfuhr, der Zoll bezog sich also auf das Nettogewicht, wie es sich unter Anrechnung dieser Tara ergiebt. Die Vergütung bei der Ausfuhr inwie ausländischen Zuckers wurde auf 3 Thlr. 4 Sgr. für den Centner bei Rohzucker von mindestens 88 % Polarisation, auf $3^5/_6$ Thlr. für Candis und Zucker in weissen vollen harten Broten (nach näherer Bestimmung), auf $3^5/_6$ Thlr. für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weissen trocknen (nicht über 1 % Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- oder Mehlform von mindestens 98 % Polarisation bestimmt. Das Gesetz enthielt Strafbestimmungen für Erlangung falscher oder zu hoher Ausfuhrvergütungen.

Bei der inneren Rübenzuckersteuer war das Controlverfahren einfach, indem es sich auf die Ueberwachung der Zufuhr der Rüben in die Fabrik und die amtliche Verwiegung der Rüben beschränken konnte, Proceduren, welche nicht allzu viel Mühe machen und Verhältnisse, bei welchen Steuerdefraudation nicht so sehr zu befürchten, weil zu leicht zu entdecken ist; wesentliche steuertechnische

Digitized by Google

Vorzüge des Systems. (S. die von den Zollvereinsstaaten vereinbarte Verordnung vom 23. Oct. 1845, betr. Besteuerung des im Inland erzeugten Rübenzuckers.) Da diese Steuerform aber keinen Qualitätsfuss hat, sonach eine rohe Form der Rohstoffbesteuerung ist, welche allerdings eine den technischen und ökonomischen Fortschritt der Production prämiirende Wirkung hat, unterlag sie dem nicht unwichtigen Bedenken, Rüben verschiedener Qualität, daher zum Theil auch verschiedener Gegenden und Böden, Fabriken verschiedener technischer und ökonomischer Leistungsfähigkeit gleich zu behandeln, die technisch und ökonomisch besonders leistungsfähigen Betriebe vor anderen, die Grossbetriebe vor kleineren in stärkerem Maasse zu begünstigen, auch nach dem Ausfall der Rübenqualität in den einzelnen Jahren zeitlich verschieden zu wirken. Die wirkliche Besteuerung wurde so nach den concreten Verhältnissen der Fälle verschieden hoch. Bei der Regelung der wichtigen Ausfuhrvergütungen konnte man dann wieder nur nach Durchschnittsverhältnissen die Sätze regeln, wobei abermals die einzelnen Fabriken nach den angedeuteten Verschiedenheiten verschieden getroffen, begünstigt und benachtheiligt werden. Die Steigerung des Ausbeuteverhältnisses war seit den 40er Jahren enorm. Anfangs hatte man die Norm zu Grunde gelegt: 20 Centner roher Rüben ergeben 1 Centner Rübenrohzucker. Um 1871 wurde in Deutschland thatsächlich 1 Centner Rohzucker schon aus einer Rübenmenge von etwa 12 Centnern roher Rüben, um 1882 aus etwa $10^1/_2$, um 1885—88 aus etwa 8 Centnern gewonnen.

Durch das gen. Gesetz von 1883, dessen Giltigkeit durch das Gesetz von 1885 bis 1. Aug. 1886 verlängert wurde, wurden die Steuervergütungssätze etwas verändert, für Rohzucker auf 9 M. für 50 kg., für Candis und Brotzucker auf 11 M. 10 Pf., für anderen Zucker auf 10 M. 40 Pf., also in allen 3 Fällen eine kleine Ermässigung um 40 Pf. Auch dies besserte die finanzielle und sonstige Wirkung des Systems nicht. Der Nettoertrag der Steuer für das Reich (incl. Zoll, aber nach Abzug der grossen Ausfuhrvergütungen) sank von 56.7 Mill. Mark in 1881/82, 67.3 Mill. in 1882/83 in den folgenden 3 Jahren auf 47.8 — 39.4 — 24.5 Mill. Mark. In dem Gesetz von 1886 (Annalen 1886 S. 826, 857 ff., Fin.arch. B. 3, S. 883 ff.) wurde deshalb die Rübensteuer erhöht, auf 170 Pf. für 100 kg., die Rückvergütung von Steuer, um die darin enthaltene Prämie zu verringern, weiter etwas ermässigt und zum Theil etwas anders bestimmt, für Rohzucker von mindestens 90 % Polarisation und raffinirtem von unter 98, aber mindestens 90 %, auf zunächst 18 M. (vom 1. Oct. 1886 an), vom 1. Oct. 1887 an auf 17 M. 25 Pf., für Candis, Brotzucker u. s. w. und anderen von mindestens $99^1/_2$ % Polarisation auf bezw. 22 M. 20 Pf. (bis Ende Oct. 1887) und $21^1/_2$ M. danach, für den sonstigen Zucker auf bezw. 20.80 und 20.15 M. (S. im gen. Gesetz von 1886 noch Bestimmungen über Steuercredit, bis 6 Monat, §. 3, dann an Stelle von älteren Bestimmungen in der Verordnung vom 23. Oct. 1845, betr. die Besteuerung des Rübenzuckers, neue über Verpflichtungen der Fabriken von Rübenzucker zur Führung von Anschreibungen über ihre Fabrikationsverhältnisse und zur Einlieferung von Auszügen daraus an die Steuerbehörde, Art. II, §. 1, 2; ebenso Anzeigepflichten anderer verwandter Fabriken, §. 3. Auch Bestimmungen über Vergütung bei der Ausfuhr von Fabrikaten, bei deren Herstellung vergütungsfähiger inländischer Zucker verwendet worden, in Art. I, §. 6).

Bald kam aber die Umgestaltung des Steuersystems im Gesetz von 1887 (Annalen 1887, S. 957, Fin.arch. B. 5, S. 198 ff.). Hier wurde die Steuer vom inländischen Rübenzucker in die zweifache Form, die Materialsteuer vom Gewicht der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben, nunmehr mit bloss 80 Pf. für 100 kg., und die Verbrauchsabgabe vom Gewicht des zum inländischen Verbrauch bestimmten Zuckers, mit 12 M. für 100 kg. Rübenzuckers jeder Art und Beschaffenheit festgestellt (Gesetz §. 2, 3). Gleichzeitig wurde der Eingangszoll vom 1. Aug. 1888 an für 100 kg. Syrup und Melasse auf 15, für anderen Zucker auf den Einheitssatz von 30 M. gesetzt, wobei ausländischer Zucker zur weiteren Verarbeitung in einer Zuckerfabrik von der Verbrauchsabgabe freigelassen werden konnte. Die Rückvergütungen bei der Ausfuhr u. s. w. wurden für die 3 Sorten Zucker, wie im Gesetz von 1886 auf $8^1/_2$, 10 M. 65 Pf. und 10 M. herabgesetzt, also auf etwa die Hälfte der bisherigen Sätze. Die Materialsteuer war vom Fabrikinhaber selbst, die Verbrauchsabgabe von demjenigen zu entrichten, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält, und zwar sobald der Zucker aus der Steuercontrole tritt. Stundung bei den Abgaben, bis 3 Monat ohne, länger mit Sicherheits-

Digitized by Google

stellung, wurde gewährt. Steuervergütung konnte ferner für die Ausfuhr von mit Zucker hergestellten Fabrikaten, auch für Zucker zur Viehfütterung und zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen in Betreff beider Abgaben stattfinden (§. 8).

Das neue System der Fabrikatsteuer bedingte nun ganz andere und weit schärfere Controlen als bisher, — einer der unvermeidlichen Uebelstände dieses Systems im Vergleich mit der blossen Rohstoffsteuer. Die Controle erstreckte sich zunächst (Abschnitt 2 des Gesetzes von 1887) auf alle sogen. „Zuckerfabriken" im Sinne des Gesetzes, d. h. auf alle Anstalten, in denen inländischer Rübenzucker hergestellt oder raffinirt wird, einschliesslich solcher, welche ohne eigene Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften, Syrup oder Melasse bereiten (§. 11): die sogen. Steuercontrole über die Zuckerfabriken. Zum Zweck der Steuercontrole müssen die Zuckerfabriken besondere amtliche Einrichtungen (deren erstmalige Kosten für bestehende Fabriken von der Reichscasse erstattet wurden), eventuell Wohnungen und Bureauräume für gewisse Beamte, Lagerräume für Zucker, Wiegeeinrichtungen haben, verschiedenerlei Anzeigen in Bezug auf Räume und Geräthe und vom Besitzwechsel, dann über den Betrieb, über Unterbrechung desselben machen, auch bei der Ausübung der Controle selbst Hilfe leisten. Das gesammte Personal in der Fabrik ist zur Befolgung der Controlvorschriften verpflichtet. Gesellschaften und Corporationen, auch nicht selbst den Betrieb leitende Fabrikinhaber müssen einen besonderen verantwortlichen Betriebsleiter bestellen. Die Steuerbeamten sind zum Betreten der Fabrik (nach näheren Bestimmungen des §. 31) behufs Ausübung der Revision befugt. An diese Controle über die Fabriken reiht sich diejenige über den Zucker selbst (Abschn. 3 des Gesetzes von 1887). Der fertige Zucker, der nicht sofort steuerlich abgefertigt wird, kommt alsbald in die unter amtlichem Mitverschluss stehenden Räume, worin der Ein- und Ausgang controlirt wird. Der aus der Fabrik in den freien Verkehr, in andere Fabriken, in Niederlagen, ins Ausland gehende Zucker wird dann nach näheren Bestimmungen des Gesetzes (§. 36 ff.) abgefertigt. Die Fabrikinhaber haben über ihren Betrieb nach amtlichen Mustern Buch zu führen, Auszüge daraus der Behörde einzureichen und die Einsicht ihrer Anschreibungen den Steuerbeamten zu gewähren (§. 38). Aehnliche Controlvorschriften bestehen für Syrupraffinerieen, Stärkezucker- und Stärkesyrupfabriken, Maltose- und Maltosesyrupfabriken, gewerbliche Betriebe, in denen steuerfrei aus Rüben Säfte und zuckerhaltige Producte gewonnen werden (§. 39). Den schärferen Controlvorschriften schliessen sich umfassende Strafbestimmungen an (5. Abschnitt des Gesetzes von 1887). Die Fälle, welche als „Defraudation" gelten, werden genau specificirt (§. 41, 42). Die Strafe ist Geldstrafe im Vierfachen des vorenthaltenen Betrags, wobei die Berechnung des letzteren genau angegeben wird (§. 44). Im ersten Rückfall verdoppelt sich die Geldstrafe, ist also das Achtfache. Im ferneren Rückfall ist Gefängnissstrafe bis zu drei Jahren die regelmässige Strafe, doch kann unter Umständen noch Haft und das Doppelte der Geldstrafe des ersten Rückfalls, also das Sechszehnfache, eintreten (§. 45). In gewissen Fällen erfolgt wegen erschwerender Umstände noch Straferhöhung um die Hälfte (§. 47). Daneben eine Reihe von Ordnungsstrafen. (Weiteres s. im Gesetz Abschnitt 5 selbst, u. A. über subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen, §. 55, Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, §. 57. Strafverfahren, §. 52 ff.). Bei aller Schärfe der Controlen konnte man bei dem angenommenen Steuersystem doch von einer Einmischung der Steuerbehörde in die inneren Verhältnisse, namentlich auch in die Technik des Betriebs, von Qualitätsfeststellungsn der Zuckerarten u. s. w. absehen, was als Vorzug anzuerkennen ist. — Das Gesetz trat am 1. Aug. 1888 in Kraft. Die älteren betreffenden Gesetze wurden aufgehoben.

Der steuertechnische Fortschritt im Uebergang zur Fabrikatsteuerform in dem nunmehr wichtigsten Theil der Zuckersteuer, der Verbrauchsabgabe, ist nicht zu verkennen. Aber in dem Einheitssatze dieser Abgabe hatte man keinen Qualitätsfuss, immerhin nach Lage der Dinge ein Mangel, wenn auch kein grosser. Man konnte dafür aber, wie bemerkt, die Controle einfacher halten, indem sie sich so auf die Menge des fertigen Zuckers allein beschränkte.

Das finanzielle Resultat war nach der Steigerung des verbleibenden Nettoertrags der gesammten Zuckerbesteuerung bemessen, mit einer Folge der Verminderung der Rückvergütungen für ausgeführten Zucker, ein günstiges. Während in den beiden Jahren 1. Aug. 1886—88 die Vergütungen 108.8 und 105.6 Mill. Mark, der Netto-

Digitized by Google

ertrag nur 33.6 und 14.7 (das Minimum in der ganzen Periode) betragen hatten, sanken die Vergütungen in den folgenden 3 Jahren 1. Aug. 1888—91 auf 80.1 — 61.9 — 78.4 Mill. Mark und stieg der Nettoertrag auf 31.1 — 80.6 — 75.8 Mill. Aber ausreichend war das Ergebniss doch nicht und unsicher war es auch, wie denn der Nettoertrag in den folgenden 2 Jahren, 1891—93 (1. Aug.), trotz weiterer Abnahme der Vergütungen (auf 74.6 und 34.5 Mill.) wieder sank, auf 72.0 und 52.2 Mill. Mark. Auch verblieb eben eine bedeutende, wenn auch kleinere Prämie aus den Rückvergütungen immer noch, und zwar, sowohl beim Absatz nach dem Auslande, als auch selbst bei dem nach dem Inlande (sogen. „Inlandsprämie"). Letzteres gemäss der Rückwirkung des ganzen Steuer- und Vergütungsmodus auf die inländischen Preise, welche die Tendenz zeigten, sich um die Ausfuhrvergütung über den Weltmarktpreis zu stellen. Dadurch wurden der inländische Consument und die Finanzen von Reich und Staaten stark geschädigt, den Finanzen entgingen um 1889/90 schätzungsweise 31.4 Mill. Mark zu Gunsten der Industrie. Mit in Folge dessen haben Industrie und Rübenbau eine rasche grosse weitere Entwicklung genommen, welche zur Ueberproduction in Deutschland und, zumal bei ähnlichen Verhältnissen in anderen Ländern, auf dem Weltmarkt führen mussten. (S. Motive zum Gesetzentwurf von 1890, Kutschera im Fin.arch. B. 7 darüber, S. 509 ff., 518, besonders die guten Ausführungen von Riecke-Zeller im Schönberg'schen Handbuch, 4. Aufl., B. 3, Abth. 1, S. 681).

Solche Verhältnisse drängten im fiscalischen wie im Interesse der inländischen Consumenten — und auch eines „fair trade" im internationalen Absatz auf Verminderung, womöglich Beseitigung der „Prämienpolitik" in der Zuckerbesteuerung hin, am Besten auf dem Wege internationaler Verträge, wenn diese nicht gelangen aber, soweit es irgend mit den Interessen der inländischen Zuckerproduction vereinbar war, auf dem Wege der eigenen Gesetzgebung. Wie in früheren Fällen war indessen auch der damalige Versuch einer internationalen Regelung mittelst der Londoner Zuckerconvention vom 30. Aug. 1888 gescheitert, denn so aussichtsvoll er erschien und obwohl die Mehrzahl der betheiligten Staaten die Convention billigte und ratificirte, sind doch einige Staaten im Dissens geblieben, oder haben Bedingungen für ihren Beitritt gestellt, die Convention wurde so schliesslich nicht allseitig ratificirt und dadurch hinfällig. (S. Riecke-Zeller a. a. O. S. 681 und besonders §. 35, S. 698—702).

So kam es im Deutschen Reich zu dem neuen Gesetz von 1891 (Annalen 1891, S. 642, Fin.arch. B. 7 a. a. O., B. 8, S. 303). Dies am 1. Aug. 1892 unter Aufhebung der früheren Gesetze in Kraft tretende Gesetz liess die Materialsteuer fallen, erhöhte die Verbrauchsabgabe von 12 auf 18 M., den Eingangszoll für ausländischen Zucker von 30 auf 36 M. (für solchen zur Verarbeitung in inländischen Fabriken unter Steuercontrole auf 18 M.), beliess es für den vor 1. Aug. 1892 hergestellten ausgeführten Zucker bis 31. Oct. 1892 noch bei den bisherigen Vergütungssätzen des Gesetzes von 1891, gewährte aber im Uebrigen für den ausgeführten und ihm gleich behandelten Zucker für eine 5-jährige Uebergangsperiode vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1897 „Zuschüsse aus dem Ertrag der Zuckersteuer", also in der That offene Ausfuhrprämien, und zwar für die ersten 3 Jahre dieser Periode etwas höhere, für die beiden dann folgenden etwas niedrigere, für die 3 Tarifclassen Zucker für 100 kg. bezw. 1.25 — 2 — 1.65 und dann 1 — 1.75 — 1.40 M. Doch wurden durch das spätere Gesetz vom 9. Juni 1895 auch für die letzten 2 Jahre der Periode, vorbehaltlich einer dem Bundesrath ertheilten Befugniss zu anderweiter Regulirung, die höheren Sätze der ersten 3 Jahre festgehalten. Das Gesetz von 1891 hat die Bestimmungen des Gesetzes von 1887 übernommen, aber Einzelheiten, besonders in Betreff der Controlen, noch weiter gebildet und verschärft. Es ist zur kritischen Beurtheilung des Systems wichtig, hier die Einzelheiten in beiden Gesetzen von 1887 und 1891 zu vergleichen. S. u. A. §. 2 des Gesetzes von 1887 und §. 1 des Gesetzes von 1891 über alles das, was als „inländischer Rübenzucker" gilt, damit der Verbrauchsabgabe und, wie im Gesetz von 1891 gleich hier hervorgehoben wird, der Steuercontrole unterliegt. Die Legaldefinition der unter Steuercontrole stehenden „Zuckerfabriken" ist jetzt im Gesetz von 1891, §. 7: „alle zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmten Anstalten, mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich versteuerte Producte aus Rüben weiter verarbeiten." Der Bundesrath bestimmt, inwieweit auch Fabriken zur Herstellung nicht krystallisirbaren Rübenzuckers Zuckerfabriken im gesetzlichen Sinne sind. Wesentlich

Digitized by Google

verschärft sind die Anforderungen an die baulichen Einrichtungen der Zuckerfabriken, nunmehr in erster Linie nach dem Gesichtspunct, die Bewachung gegen heimliche Wegbringung von Zucker aus der Fabrik zu sichern (Gesetz von 1891, §. 8—11, vgl. mit Gesetz von 1887, §. 12, 13). Auch in den weiteren Bestimmungen, welche mit der Controle zusammenhängen, finden sich mancherlei characteristische Aenderungen und Verschärfungen, welche bei Würdigung dieses Steuersystems ins Gewicht fallen. Die Zuckerfabriken unterliegen einer unausgesetzten Bewachung bei Tag und Nacht durch Steuerbeamte, solange ein Betrieb stattfindet (Gesetz von 1891, §. 24, s. überhaupt den Abschnitt 3, §. 24—35). Für gewisse Amtshandlungen ist die Erhebung von Gebühren oder Verwaltungskostenbeiträgen zulässig (§. 41).

Finanziell das Wichtigste in dem neuen Gesetz war die Ermässigung der Prämien, welche die nunmehrigen „Zuschüsse" gegen bisher darstellen. Aber natürlich waren diese Zuschüsse nach wie vor eine wesentliche Beeinträchtigung des Finanzinteresses. Noch weiter zu gehen in Ermässigung der Prämien — oder gar diese einseitig aufzuheben, wagte man wegen der fortdauernden Prämienpolitik anderer Zucker ausführenden Länder nicht. Wegen ungünstiger Conjuncturen liess man sogar die für die Zeit nach 1. Aug. 1895 gesetzlich bestimmte Ermässigung der Zuschläge, wie bemerkt, nicht eintreten. Immerhin besserten sich die finanziellen Ergebnisse in den 3 Jahren 1. Aug. 1893—96 weiter: die Ausfuhrvergütungen sanken auf 11.4 — 15.0 — 18.4 Mill. Mark, der Nettoertrag von Steuer und Zoll stieg auf 82.2 — 85.7 — 103.7 Mill. Mark. Dies günstige Resultat war mit die Folge der weiter stark gestiegenen Production (max. in 1894/95) und des steigenden Inlandconsums. Die Zuckerausbente aus den Rüben war wenig verändert, nur 1895/96 ungewöhnlich günstig (1 Centner Rohzucker aus 7.13 Centner Rüben, sonst meist aus c. 7.9).

Die baldige neue Abänderung der Zuckerbesteuerung durch das Gesetz von 1896 (in Kraft seit 1. Aug. 1896) war mit durch das Scheitern internationaler Regelung der Materie und durch die Schwierigkeiten der heimischen Industrie, welche die Folge der gesteigerten in- und ausländischen Production, daher Concurrenz und der deshalb sinkenden Preise waren, verursacht. Das Gesetz stellt wieder ein Compromiss zwischen den fiscalischen und den bei Zuckerbau, Industrie und Handel betheiligten wirthschaftlichen Interessen dar, wodurch freilich keine Seite völlig befriedigt werden konnte. Das fiscalische Interesse ist indessen trotz wieder stark steigender Ausfuhrvergütungen (1896—1900 1. Aug. 25.6 — 36.7 — 34.9 — 33.3 Mill. Mark) einigermaassen befriedigt worden, weil der Consum im Inland wieder stieg (1896—1900: 86.9 — 100.9 — 109 2 — 126.7 Mill. Mark Nettoertrag der Gesammtsteuer), und die Production, besonders die Verarbeitung der Rüben, ist wenigstens nicht mehr so rapid gestiegen, wie am Ende der 1880er in die Mitte der 1890er Jahre hin, wenn auch im Ganzen ziemlich auf der erreichten Höhe, was die Gesammtgewinnung von Zucker anlangt, geblieben, die verarbeitete Rübenmenge hat etwas abgenommen. Ausser den allgemeinen Markt-, Weltmarkt- und Absatzconjuncturen ist diese Entwicklung der Dinge wohl auf das Steuergesetz von 1896 mit zurückzuführen, das insofern doch sein Ziel erreicht und einigermaassen wohlthätig gewirkt hat, — wenn man, wohl mit Recht, eine langsamere Entwicklung der Production für nothwendig hält.

Die Gesetzgebung von 1896, eine Novelle zum Gesetz von 1891, hat die technische Structur der Steuer — lediglich Verbrauchsabgabe in Form der Fabrikatsteuer, Controleinrichtungen u. s. w. — einfach übernommen und nur die Betriebssteuer und die Contingentirung hinzugefügt, sowie die Steuer-, Zoll- und Vergütungssätze geändert. (S. neben dem Gesetz die Ausführungsbestimmungen vom 9. Juli 1896. Annalen 1896, S. 57 ff., Fin.arch. B. 13, S. 745 ff., mit den legislativen Materialien, G. v. Mayr im Wörterb. d. Verw., Supplementb. 3, S. 338, Paasche, das Zuckersteuergesetz von 1896 (1897). Commentare von Hager und von Troje, Riecke-Zeller a. a. O. S. 683—688). Im fiscalischen Interesse wurde der Steuersatz der Verbrauchsabgabe von 18 auf 20 M., der einheitliche Zollsatz von 36 auf 40 M. erhöht, im Interesse des leichteren auswärtigen Absatzes die Ausfuhrzuschüsse für die 3 Sorten Zucker aber ebenfalls auf 2.50 — 3.55 — 3 M. erhöht. Letztere Maassregel ist indessen nur als eine zeitweilige gedacht, indem (neuer §. 79) der Bundesrath ermächtigt ist, diese Zuschüsse vorübergehend oder dauernd zu ermässigen oder aufzuheben, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Ausfuhr eine Prämie ge-

Digitized by Google

währen, diese Prämie ermässigt oder beseitigt wird. Der bezügliche Beschluss des Bundesraths ist mit dem Reichstage vorzulegen und tritt auf dessen Verlangen ausser Kraft. Gleichzeitig mit der Aenderung der Ausfuhrzuschüsse ist die Zuckersteuer entsprechend zu ermässigen. Practisch ist das Alles jedoch noch nicht geworden.

Die „Betriebssteuer" wurde in das Steuersystem im Interesse der besseren Concurrenzfähigkeit der kleineren Zuckerfabriken eingeführt und beruht auf dem Princip mit der Grösse der Production steigender Steuerzuschläge (sogen. Staffelsätze, ähnlich wie bei der neueren süddeutschen Biersteuer), um so die grossen Fabriken nach Maassgabe ihrer Vortheile aus dem Grossbetriebe einigermaassen richtig zu belasten. Die Betriebssteuer wird nach dem steuerlich abgefertigten Rohzuckerquantum, das aus der Fabrik herausgeht, bemessen, wobei in anderer Form als Rohzucker ausgehender Zucker nach einem vom Bundesrath festzustellenden Verhältniss auf Rohzucker umzurechnen ist. Für je 100 kg. einer Menge bis 4 Mill. Kilogramm Rohzucker im Betriebsjahr sind 10 Pf. Betriebssteuer zu entrichten — dieser Betrag ist also eine allgemeine Erhöhung der Steuer —, für über 4—5 Mill. $12^1/_2$ Pf., für 5—6 Mill. 15 Pf. und so weiter für jede Mill. mehr $2^1/_2$ Pf. Zuschlag mehr. Dabei gelten als Eine Fabrik in diesem Sinn auch etwaige mehrere in der Hand eines Besitzers befindliche, innerhalb einer Entfernung von 10 km. von einander belegene.

Die „Contingentirung" sollte auf die besonders starke Productionsvermehrung der einzelnen Fabrik hemmend wirken. Zu dem Zweck wurde nach näheren gesetzlichen Bestimmungen für jede Fabrik, im Hauptfalle auf Grund der durchschnittlichen Zuckerproduction einer jeden in den letzten 3 Betriebsjahren, unter Weglassung des Jahrs der niedrigsten Erzeugung (§. 72), ein „Contingent" der Zuckermenge festgestellt, welches der allgemeinen und der Betriebssteuer allein unterlag. Eine Ueberschreitung dieses Contingents wurde dann wieder mit einem Steuerzuschlag im Betrage des Ausfuhrzuschusses für Rohzucker, $2^1/_2$ M. für 100 kg., belegt (§. 65, 70 ff., 75, mit weiteren Specialvorschriften, auch für neu errichtete Fabriken und für sonstige besondere Verhältnisse). Auch das Gesammtcontingent der Zuckerproduction wurde festgesetzt, zuerst im Gesetz selbst (§. 75) für das laufende Betriebsjahr 1896/97 auf den hohen, bisher nur einmal (1894/95) etwas überschrittenen, sonst lange nicht erreichten Betrag von 1700 Mill. Kilogramm (eventuell durch Bundesrath noch um 2 % mehr zur Erleichterung der Errichtung neuer Fabriken, welche ausschliesslich Melasse entzuckern). Für jedes fernere Betriebsjahr ist es durch den Bundesrath nach im Gesetz angegebenen Normen, welche sich an die Höhe des inländischen Zuckerverbrauchs anschliessen, zu bestimmen (§. 75, Absatz 3). Im Jahre 1899/1900 (1. Aug.) war das Contingent auf 1889.2 Mill. Kilogramm gesetzt; die wirkliche Production war 1795.4 Mill.

Ein derartiges immer mechanisches Vorgehen bietet manche Angriffspuncte, aber es ist als ein Versuch einer gewissen Regelung der Production ihrer Menge nach durch legislative und Besteuerungsnormen nicht nur besonders beachtenswerth, sondern auch principiell wohl zu rechtfertigen, jedenfalls so lange, als es nicht durch ein wirklich besseres System zur Hemmung von Ueberproduction ersetzt werden kann. Freilich steht dahin, wie es dauernd wirkt und ob nicht die Stellung der deutschen Zuckerindustrie in der Weltwirthschaft dadurch beeinträchtigt wird, dass die Concurrenzländer es nicht haben. Der inländische Zuckerconsum hat seit 1895 erheblich zugenommen (auf den Kopf in Consumzucker 1894/95 10.68, 1899/1900 13.68 kg.). Die Ausfuhr ist nach Erreichung des Maximums in 1896/97 mit 12.38 Mill. metr. Ctr. (auf Rohzucker berechnet) gesunken, 1899/1900 auf 9.76 Mill., aber damit doch so hoch als 1895/96 und höher als je vor diesem Jahre, mit Ausnahme von 1894/95, wo sie 10.46 Mill. war. Das Ausbeuteverhältniss bei den Rüben ist noch günstiger geworden, 1896/97—1899/1900 war es: 7.54 — 7.43 — 7.05 — 6.93 Centner Rüben für 1 Centner Rubenrohzucker (s. Vierteljahrshefte der Deutschen Reichsstatistik 1900, Nr. 4. S. 234). Einige weitere steuerstatistische Daten unten.

Die jüngsten Verhandlungen (1899, 1900) zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Oesterreich-Ungarn u. s. w. über internationale Zuckerconventionen sind noch nicht abgeschlossen, gelten aber für aussichtsreicher.

Die beginnende schärfere Concurrenz anderer künstlicher Süssstoffe zeigt sich im Ergebniss des Zuckerconsums und der Zuckersteuer zwar noch kaum, aber gilt doch als ein Factor, mit dem auch vom fiscalischen sowohl, als vom Interessen-

Digitized by Google

standpunct der Rübenzuckerindustrie zu rechnen ist. Das Gesetz vom 6. Juli 1898 suchte diese Concurrenz zunächst durch Einschränkung, bezw. Verbot der Verwendung solcher Süssstoffe zu bekämpfen, wie man glaubt aber ohne genügenden Erfolg. Es versteht unter „künstlichen Süssstoffen" (Saccharin u. a. m. mit 300—500 mal so starker Süsskraft als Zucker!): alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süssmittel dienen können und eine höhere Süsskraft als raffinirter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwerth besitzen (§. 1). Die Verwendung solcher Süssmittel bei Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln gilt als Verfälschung im Sinn des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. Die mit solchen Süssstoffen hergestellten Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur mit einer diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung verkauft und feilgehalten werden (§. 2). Es wird dann verboten, solche Stoffe bei gewerbsmässiger Herstellung von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken, Fruchtsäften, Conserven, Likören, Zucker- oder Stärkesyrupen zu verwenden und solche Artikel, denen jene Stoffe zugesetzt sind, zu verkaufen oder feilzuhalten (§. 3), bei Androhung verschiedener Strafen, namentlich Gefängniss bis 1 Monat und Geldstrafe bis 1500 M. oder einer dieser Strafen (§. 4). — Die Schwierigkeit liegt in der Aufdeckung der Verstösse gegen diese Verbote u. s. w. bei der Natur des Artikels. Als Arzneimittel werden diese Süssstoffe bei gewissen Krankheiten (Zuckerkrankheit) statt des hier schädlichen Zuckers geschätzt. Die Concurrenz dieser Süssstoffe gegen Zucker ist volkswirthschaftlich und fiscalisch wieder ein Beispiel der Schwierigkeiten, welche die neuere naturwissenschaftlich fundamentirte Technik hervorruft, — ebenso wie s. Z. die Concurrenz des Rübenzuckers gegen den Rohrzucker.

§. 208. Die Bier- (Brau-, Braumalz-)steuer. Bei dieser liegen nach den Productions- und Consumverhältnissen und nach der Technik der Besteuerung nicht dieselben Schwierigkeiten vor, wie bei der Zucker- und der Branntweinsteuer. Sie würden sich noch wesentlich verringern, wenn das Deutsche Reich, bezw. der Zollverein auch ein einheitliches Biersteuergebiet wäre, was wegen des den drei süddeutschen Staaten verbliebenen und auch dem Reichsland einstweilen belassenen Rechts eigener Bierbesteuerung leider nicht der Fall ist. Die Trennung des Reichsgebiets in Bezug auf die Biersteuer (wie vordem bis 1887 auch in Bezug auf die Branntweinsteuer) bedingt daher eine Art Zwischenzolllinie, bezw. die Erhebung eigener Uebergangsabgaben (und Gewährung von Steuerrückvergütungen) für den Bierverkehr zwischen Nord- und Süddeutschland auch noch in der Reichsperiode seit 1871 bis zur Gegenwart, wie früher im alten Zollverein und im Norddeutschen Bunde. Da besonders die Einfuhr süddeutschen, namentlich bairischen Bieres nach dem Norden stark ist, haben diese Verhältnisse auch eine grössere practische, auch finanzielle Bedeutung für das Reich, das die norddeutsche Biersteuer als Reichssteuer besitzt, und für die betheiligte Bierbrauerei. Sonst tritt der Bierverkehr über die Grenzen und besonders auch die Biereinfuhr aus dem Auslande ins Reichsgebiet an Bedeutung gegen die inländische Production und den einheimischen Consum, in Nord- und vollends in Süddeutschland, sehr zurück, so dass der Ertrag des

Digitized by Google

Bierzolls gegen denjenigen der heimischen Biersteuer auch gering ist. Die Concurrenzverhältnisse zwischen in- und ausländischem Bier auf dem inneren Markte und nach Lage der Verhältnisse auch der Absatz von Bier ins Reichsausland schaffen daher auch nicht, wie bei Zucker, Tabak, Branntwein, für die Einrichtung der Steuer soviel Schwierigkeiten. Der auswärtige Absatz betrifft ohnedem vornemlich süddeutsches, besonders bairisches Bier, berührt also beim Stande der Gesetzgebung die finanziellen Reichsinteressen und die norddeutschen Productionsinteressen nicht direct. Die deutschen Staaten haben sich übrigens, wie schon in den alten Zollvereinsverträgen, auch in der Reichsverfassung zugesagt, ihr Bestreben darauf zu richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch des Bieres herbeizuführen, — ein legislativer Monolog, der bisher ohne practische Bedeutung geblieben ist. Auch über die Uebergangsabgaben zwischen den einzelnen deutschen Biersteuergebieten und über die Rückvergütungen sind indessen allgemeine Bestimmungen im Zollvereinsvertrage von 1867 getroffen worden, welche im Reiche Giltigkeit haben. Der Einfuhrzoll für ausländisches Bier ist im Zolltarif geregelt, er wurde jüngst (1900) erhöht.

S. über den Zoll oben S. 658 und S. 662. Er war bis 1900 4 M. und ist jetzt 6 M. für 100 kg. Nach dem Zollvereinsvertrag von 1867 (Ziffer I, Artikel 5) durfte keine weitere Abgabe von Staaten, Communen, Corporationen auf Artikel, die mit mehr als $^1/_2$ Thlr. Zoll für 50 kg. belastet waren, gelegt werden. Durch Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 ist diese Bestimmung für Communen und Corporationen bei Bier und Branntwein aufgehoben. Die Uebergangsabgabe vom Bier beim Eingang von einem deutschen Biersteuergebiet in das andere soll nach gen. Vertrage nicht höher bemessen werden, als dem Steuersatz des heimischen Biers jedes Gebiets entspricht, darf also keinen Schutzzoll gegen anderes deutsches Bier enthalten. Sie ist mehrfach geregelt worden (Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 18. Juli 1872, 15. Jan. 1877, 29. Dec. 1883, zuletzt 9. Juli 1897). Die Ausfuhrvergütung von Bier bei der Ausfuhr von einem deutschen Gebiet in das andere darf nach dem gen. Vertrage auch nur wie bei der Ausfuhr nach dem Auslande und nur im Betrage der wirklich bezahlten Steuer stattfinden, also keine Ausfuhrprämie enthalten. Auch sie ist mehrfach geregelt worden (durch die nemlichen Bekanntmachungen wie die Uebergangsabgabe). In beiden Fällen, bei der Uebergangsabgabe und der Ausfuhrvergütung, besteht freilich die Schwierigkeit, den betreffenden Satz richtig diesen Grundsätzen gemäss zu bestimmen, weil der Rohstoffsteuersatz bei der inländischen Production nur auf Grund der Ergebnisse der Brauerei auf den Fabrikatsteuersatz für fertiges Bier umgerechnet werden kann. Die Uebergangsabgabe wie die Ausfuhrvergütung entsprechen also nur Durchschnittsverhältnissen der Qualität und der Sachlage bei den einzelnen Brauereien. Der gleiche Satz kann daher je nach Umständen doch etwas zu hoch oder zu niedrig sein, bei der Uebergangsabgabe etwas Schutzzoll oder etwas Einfuhrprämie, bei der Ausfuhrvergütung etwas Ausfuhrzoll oder Ausfuhrprämie enthalten, wie es wohl auch practisch der Fall ist. Schwere und leichte Biere werden z. B. nicht ganz gleich getroffen. Die geltenden Sätze sind jetzt: bei Einfuhr von Bier aus den anderen deutschen Gebieten in das norddeutsche Reichsbrausteuergebiet 2 M. für 1 hl. Uebergangsabgabe, bei der Ausfuhr aus diesem Gebiet in die anderen (süddeutschen) für 2 Sorten bezw. 1 M. und 80 Pf. für 1 hl. (Näheres über die Unterscheidung in den „Bemerkungen" zur Bekanntmachung.) Die süd-

Digitized by Google

deutschen Staaten dürfen wegen ihrer höheren Landessteuer sowohl höhere Uebergangsabgaben bei der Einfuhr, als höhere Ausfuhrvergütungen bei der Ausfuhr anrechnen, jetzt nach obiger Bekanntmachung in Baiern Uebergangsabgabe für Braunbier $3^1/_4$ M., für Weissbier ebensoviel für 1 hl., Ausfuhrvergütung bezw. 2 M. 60 Pf. und 1 M., wobei sich mit Rücksicht auf die neueren höheren Staffelsätze der bairischen Steuer diese Vergütungssätze noch erhöhen können (s. die „Bemerkungen" in der Bekanntmachung); Württemberg Uebergangsabgabe für braunes Bier 3 M. für 1 hl., für weisses Bier 1 M. 65 Pf., „die Ausfuhrvergütung wird für jeden einzelnen Sud nach dem Verhältniss des Malzverbrauchs zu dem Fabrikationsquantum bemessen": Baden Uebergangsabgabe 3 M. 20 Pf. für 1 hl. Braunbier und Weissbier, Ausfuhrvergütung für Braunbier je nach dem kleineren und grösseren Malzverbrauch einer Brauerei bezw. 2 M. 30 Pf., 2 M. 60 Pf., 2 M. 75 Pf. für 1 hl.; Elsass-Lothringen Uebergangsabgabe für starkes Bier 3 M., für Dünnbier 58 Pf., Ausfuhrvergütung bezw. 2 M. 50 Pf und 58 Pf. für 1 hl. In Baiern wird auch noch eine Uebergangsabgabe von geschrotetem Malz zur Bier- und Essigbereitung mit $6^1/_2$ M. für 1 hl., in Württemberg von 10 M. für 100 kg. erhoben. Aenderungen der Sätze der Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung müssten nicht nur mit Aenderung der Steuersätze eintreten, sondern auch mit Aenderung der Productionstechnik und der mit hiervon abhängigen höheren Belastung des Biers durch die Rohstoffsteuer. Aber gerade letztere Forderung kann practisch nur annähernd verwirklicht werden. Alles das zeigt doch, dass die mangelnde Einheit der Biersteuer fiscalisch und wirthschaftlich im Deutschen Reich bedenklich ist. Finanziell von Bedeutung sind die Uebergangsabgaben für eingeführtes Bier nur im norddeutschen Brausteuergebiet, ebenso hier der Bierzoll für fremdes Bier und zwar sind beide in regelmässiger Steigerung, während die Rückvergütungen und die Ausfuhr demgemäss ebenso regelmässig gesunken sind. Uebergangsabgabe 1880 [$^1/_4$—$^{31}/_3$] 1.11, 1900 4.14 Mill. Mark, Zoll 454.000 und 2.679.000 Mark, Ausfuhrvergütung 359.000 und 103.000 M. Nettoertrag der Brausteuer 17.13 und 32.19 Mill. Mark., Gesammt-Nettoertrag mit Uebergangsabgabe und Zoll 18.70 und 39.01 Mill. Mark. In Baiern fallen dagegen bei unbedeutender Einfuhr die Uebergangsabgaben für die grosse und steigende Bierausfuhr finanziell ins Gewicht (Biereinfuhr 1880 und 1900 nur 37.000 und 71.000 hl., Bierausfuhr 748.000 und 2.768.000 hl., Ertrag abzüglich Ausfuhrvergütung 28.79 und 36.02 Mill. Mark. (Reichsstatistische Vierteljahrshefte 1900, Nr. 4. S. 208). Zur Frage der Uebergangssteuer u. s. w. überhaupt s. den Aufsatz von Schubert, Fin.arch. B. 15, S. 1 ff.

Die norddeutsche Reichsbrausteuer beruht in ihrer technischen Grundstructur im Wesentlichen noch auf der alten preussischen Steuereinrichtung der Braumalzbesteuerung von 1819. Diese Steuerverfassung war schon in der Zollvereinsperiode vom Königreich Sachsen, Thüringen und anderen Kleinstaaten übernommen worden, die mit Preussen so eine Brausteuergemeinschaft bildeten. Nach 1866 wurde sie auf die von Preussen annectirten Gebiete, im Norddeutschen Bunde im Princip nach der Verfassung auf das ganze Bundesgebiet und in Folge dessen wirklich auf die innerhalb des Zollvereins stehenden sonstigen Gebietstheile ausgedehnt. Auch Luxemburg gehört dazu. Nachdem für die neuen der Steuer unterstellten Gebiete (Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck, hamburgische Theile) zunächst das Gesetz vom 4. Juli 1868 erlassen worden, in welchem die bisher im Brausteuergebiet des Zollvereins geltende Biersteuergesetzgebung codificirend zusammengefasst worden war, wurde das noch geltende Steuergesetz vom 31. Mai 1872 für die innere Steuer gegeben. Hiernach ist die Steuer eine Rohstoff-

Digitized by Google

steuer von zur Bierbereitung (bedingungsweise auch zur Essigbereitung) verwendetem Getreide (Malz, Schrot) und einer Reihe anderer Stoffe (Reis, grüner Stärke, anderer Stärke, Zucker, Syrup), sowie allen anderen Malzsurrogaten, nach deren Nettogewicht. Das Gesetz stellt für diese Artikel den Steuersatz fest (2 M. von Getreide, Reis, grüner Stärke, andere für die übrigen), im Allgemeinen in einer Höhe von knapp einem Drittel des jetzigen baierischen Satzes. Im Unterschied namentlich zu Baiern sind also in Norddeutschland andere Artikel als Getreide (insbesondere Gerste) bezw. Malz in der Brauerei zugelassen (sogen. Malzsurrogate) und steuerpflichtig. Ein strittiger Punct in Bezug auf Qualität des Biers und fiscalisches Interesse. Das Verbot der Surrogate gilt vielfach für besser und ist auch wiederholt angeregt worden. Die Steuerpflicht dehnt sich auf alle gewerblichen und nicht gewerblichen Brauereien, in Städten und auf dem Lande, aus, lässt aber den sog. „Haustrunk", die Bierbereitung für den eigenen Bedarf im Haushalt in gewissen Grenzen frei.

Die Erhebung der Steuer findet in drei Formen statt, zwischen denen der steuerpflichtige Brauer bedingungsweise wählen kann. Die normale Hauptform ist die Versteuerung auf Brauanzeige, die sich an den Act der unter Steuercontrole stattfindenden Einmaischung des Braumaterials (Malzes u. s. w.) anschliesst und unmittelbar vor diesem Act durch Verwiegung dieses Materials unter Anlegung der Steuersätze für letzteres festgestellt wird. Nebenformen sind die sogen. Vermahlungssteuer, bei welcher die vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegenden Stoffe unter Steuercontrole vermahlen und noch unvermahlen mit den gesetzlichen Steuersätzen belastet werden; ferner die sogen. Fixation oder Abfindung, wo die Besteuerung durch Vereinbarung zwischen Pflichtigen und Steuerbehörde mittelst Entrichtung einer Abfindungssumme für einen bestimmten Zeitraum erfolgt. Hier werden dann die Steuercontrolen sehr beschränkt, aber die Form der Fixation, die noch vielfach angeordnet wird, hat principielle und practische Bedenken gegen sich. Die gesetzliche Besteuerung lässt sich bei ihr nicht genau erreichen, es ergeben sich Verschiedenheiten nicht nur unter den einzelnen fixirten Brauereien, sondern auch zwischen ihnen allen und den den anderen Formen unterliegenden, regelmässig zu Gunsten der fixirten. Die beiden anderen Formen stellen so allein eine eigentliche Rohstoffsteuer dar. Sie haben, wie letztere überhaupt, gegenüber der wohl technisch

Digitized by Google

richtigeren Halbfabrikatsteuer der Bierwürze den allerdings wichtigen Vorzug, dass dabei der innere Brauereibetrieb und dessen Productionstechnik nicht lästigen und schwierigen Controlen, den Quantitäts- und Qualitätsmessungen des Erzeugnisses u. s. w. unterworfen werden muss. Steuerpolitischen Anforderungen der Gleichmässigkeit der Belastung der eigenen Brauereien, wie des Biers selbst, nach dessen Menge und Güte, entspricht aber eine solche Rohstoffbesteuerung nicht genügend, sie trifft die einzelnen Brauereien ungleich, begünstigt die leistungsfähigeren und den Grossbetrieb und belastet auch die einzelnen Biersorten nicht richtig nach ihrem Werth. Unter den beiden Formen bedingt die erste, die Einmaischsteuer, mehr Controlen als die zweite, Controlen auch beim Betriebe selbst, während die zweite diese wesentlich auf den Act des Verschrotens zu beschränken gestattet, wobei nur in Betreff der Mühlen, welche benutzt werden dürfen, besondere Anforderungen, bezw. Beschränkungen bestehen. Die Vermahlungssteuer anzuwenden, wird aber nur besonders tüchtigen und vertrauenswürdigen grösseren Brauereien gestattet. Das Bestehen beider Steuerformen nebeneinander begründet wieder eine etwas ungleiche Behandlung und implicite auch Steuerbelastung der beiden Methoden unterstehenden Brauereien. Unter den Sachverständigen gilt vielfach die Vermahlungssteuer als die bessere Methode, deren allgemeinere, womöglich ausschliessliche Zulassung statt der beiden anderen, der Einmaischungssteuer und der Fixation, unter Freigabe der Mühlenbenutzung, mit allgemeiner, bisher schon bedingt zugelassener, Einführung mechanischer Wägeapparate und mit Verbot von Surrogaten für Malz das zu erstrebende Ziel sei (Struve). Wenn man an der Rohstoffsteuer überhaupt glaubt festhalten zu müssen, mag das richtig sein. Man könnte aber dann vielleicht die süddeutsche, sogen. baierische Biersteuermethode einfach annehmen.

Eine wesentliche Erhöhung des Steuersatzes möchte dabei aus finanziellen Gründen und im Hinblick auf die viel höhere Belastung des süddeutschen, gleichwohl nicht nur durchschnittlich besseren, sondern auch wohlfeileren Biers und bei der Unwahrscheinlichkeit, dass die erhöhte Steuer einfach und voll den Consumenten in Form höheren Preises oder schlechterer Qualität des Biers träfe, recht wohl zulässig sein. Dies auch, wenn man zugiebt, dass mit der Gefahr einer solchen Wirkung der erhöhten Biersteuer immerhin bei uns doch auch gerechnet werden muss und dass die süddeutschen, insbesondere baierischen, in diesem Puncte

Digitized by Google

bei den hohen dortigen Steuern so günstigen Erfahrungen für Norddeutschland wegen der Verschiedenheiten der Verhältnisse des Absatzes des Biers im Grossen und Kleinen, des Wirthshauswesens und des eingewöhnten höheren Consums von Bier nicht ohne Weiteres maassgebend sind. An eine Herabsetzung der Steuer ist in Süddeutschland aus vielen Gründen finanzieller und sonstiger Art schwerlich zu denken. Eine wesentliche Erhöhung der norddeutschen Biersteuer wäre wohl, mehr noch als die technische Annäherung der Biersteuermethoden, eine unbedingte Voraussetzung für die Gemeinsamkeit der Biersteuer im Reichsgebiet, dem Character der Einheit der deutschen Volkswirthschaft und dem Strebeziel der Reichsverfassung selbst gemäss. Die besondere Verrechnung über den Ertrag und dessen Vertheilung innerhalb der Einzelstaaten bliebe dann immer noch möglich, vielleicht selbst in der Gewährung eines Präcipuums für den Süden, mit Rücksicht auf den höheren Bierconsum, wie einst im Zollverein das Präcipuum Hannovers. Nothwendig und durchaus gerechtfertigt wäre ein solches Vorgehen aber nicht einmal, da die anderen Zoll- und Steuereinnahmen des Reichs, bei den Consumtionsverhältnissen (Colonialwaaren, fremder Wein, fremde Agrarproducte, Branntwein, Zucker, [ob auch Tabak?]) und bei den Verkehrsgestaltungen (Stempelabgaben) wieder in relativ stärkerem Maasse aus dem Norden herrühren möchten und doch dem Süden in gleichem Maasse angerechnet werden. Nur die günstige Finanzlage und die zum Theil doctrinäre oder agitatorische Opposition im Publicum und im Reichstage haben es bisher im Deutschen Reich noch zu keiner ordentlichen ertragsreichen Biersteuer im Norden, wie ähnlich zu keiner solchen Tabaksteuer, kommen lassen. Die doch auch im Norden sehr starke Bierconsumtion, die sehr gebesserten Wohlstandsverhältnisse der Bevölkerung, auch der unteren Classen, der Character des Biers (wie freilich vollends des Tabaks!) als Consumobject lassen eine höhere Biersteuer durchaus als gerechtfertigt erscheinen. Der Einwand, dass es dem Branntwein gegenüber gelte, den Bierconsum zu begünstigen und ihn daher niedrig zu besteuern, will practisch nicht viel besagen, wird durch die süddeutschen Bierpreise, wenn nicht widerlegt, so sehr abgeschwächt und träfe nur bei einer unwahrscheinlichen sehr starken Biervertheuerung durch die Steuer zu. Der Hinweis auf die im Reiche fehlende innere Weinsteuer bedeutet auch wenig. Im Zoll vom meist von den wohlhabenderen Kreisen verzehrten fremden Wein hat gerade der Norden auch eine Wein-

Digitized by Google

steuer. Die deutsche Production und Consumtion heimischen Weins ist doch nicht hoch und wesentlich auf die Weinbaugegenden, von den theuren Versandweinen abgesehen, beschränkt, wo auch überall der Bierconsum sich verbreitet, wie die süddeutschen Weinsteuerländer, wo sich das statistisch genauer verfolgen lässt (Württemberg S. 232, Baden S. 296, Reichsland S. 428), zeigen. Die deutschen Weinländer werden daher doch auch von der Biersteuer ziemlich ausreichend mit getroffen, und wenn sie und vollends einzelne Personen geringeren oder fehlenden Bierconsums, weil stärkeren Weinconsums, hie und da etwas schwächer, so sind das Verschiedenheiten, welche auch in anderen Fällen, bei Tabak, Branntwein, Colonialwaaren ebenso vorliegen und doch mit Recht nicht hindern, Steuern und Zölle für solche Artikel zu erheben. Principiellen und practischen Bedenken unterliegt so eine höhere norddeutsche Biersteuer (wie eine höhere allgemeine Reichs-Tabaksteuer) so wenig, als eine andere der bestehenden inneren Verbrauchssteuern und der betreffenden Finanzzölle, — jedenfalls weniger als die hohe Salzsteuer, vielleicht auch als die höhere Zuckersteuer und als mehr als ein Finanzzoll.

Der Ertrag der norddeutschen Biersteuer ist an sich, nach den Consumverhältnissen, im Vergleich mit Süddeutschland und anderen „Bierländern" (England!) ein völlig unzulänglicher, fast komisch geringfügiger, auch trotz seiner Verdopplung seit 20 Jahren, — noch jetzt in dem grossen Norddeutschland mit 42.9 Mill. Einwohnern (1898) nur wenig grösser als in dem kleinen Baiern mit 6 Millionen: im Jahre 1899, wo er gegen das Vorjahr über 1 Million gewachsen ist und das bisherige Maximum erreicht hat, nur 39 Mill. Mark gegen 36 in Baiern! Die Bedenken, welche gegen eine höhere Biersteuer, wie gegen jede indirecte Verbrauchssteuer auf Massenconsumartikel gewiss verbleiben — immer die entsprechende Einwirkung der Steuer auf Preis oder Qualität vorausgesetzt: eben das „Problematische" in der Sache! —, müssen durch Maassregeln auf einem anderen Steuergebiet und eventuell auf dem ganzen Finanzgebiet beseitigt oder doch wesentlich abgeschwächt werden und können das auch: durch angemessene Gestaltung der directen Personalsteuern, einschliesslich etwaiger Erbschaftssteuern, wenn nicht in der Reichsbesteuerung selbst, was immer mit ins Auge zu fassen wäre, so um so mehr in der Landesbesteuerung und eventuell durch Uebernahme von Reichs- und Staatsleistungen für die unteren Classen ohne besondere, oder wenigstens ohne die betreffenden

Digitized by Google

Kosten deckende eigene Belastung dieser Classen, wie etwa im Gebiete der Arbeiterversicherung oder sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen. Die Einnahmen aus den indirecten Reichssteuern, z. B. aus einer erhöhten Bier- und Tabaksteuer, könnten dabei selbst zweckssteuerartig für solche Verwendungen festgelegt werden. Aber nothwendig — und finanztechnisch unbedingt richtig — ist dies nicht einmal. Es genügte, dass thatsächlich die betreffenden Steuererträge eine solche Verwendung auch in einem einheitlichen Etat und bei der Behandlung der Steuern als allgemeiner Reichssteuern für die Deckung des Gesammtbedarfs fänden.

S. zur Rechtfertigung derartiger Pläne, welche dem Bestreben, die bekannten Einwendungen gegen indirecte Verbrauchssteuern wegen deren einigermaassen umgekehrt progressiven Wirkung zu berücksichtigen, mit entspringen, meine Fin. B. II, 2. A., §. 250. Vgl. auch Schanz, Fin.arch., B. 13, S. 97 ff.

Auch die Biersteuer ist litterarisch mehrfach und gut behandelt worden, sowohl im Allgemeinen als in specieller Rücksicht auf Deutschland. S. Zeller, Abh. Aufwandsteuern im Schönberg'schen Handbuch, 4. Aufl., B. 3, 1. Abth., S. 524 ff., 532, der höchst reichhaltige Artikel Bier und Biersteuer im H. W. B. d. St. 1. Aufl., Bd. 2 von v. May und der ebenfalls vortreffliche Artikel in der 2. Aufl., B. 2 von Struve, ferner Art. Biersteuer von G. v. Mayr, Art. Brausteuer im Wörterb. d. Verwalt., B. 1 und Suppl.b. II u. III. In Kürze über die Biersteuer überhaupt mein Finanzgrundriss, 1. Aufl., S. 95—98. Speciallitteratur besonders in der Bibliographie der Artikel des H. W. B. d. St. (2. Aufl., II, S. 857 ff.), u. A. Holzner, verschiedene Methoden der Bierbesteuerung, Zeitschrift für Brauwesen, 1880. Kindervater, Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reich, Fin.arch. B. 4, S. 569 ff. Boccius, zur Reform der Bierbesteuerung, Annalen 1876, S. 52, ders., allgemeine Reichsbiersteuer, eb. 1897, S. 101, 651. Die wichtigsten Bestimmungen der Gesetze und zum Theil die legislativen Materialien mit in dieser Litteratur, auch in den Annalen mehrfach 1868, 1872, v. Aufsess eb. 1893, S. 296. Biersteuerstatistik Deutschlands in den reichsstatistischen Vierteljahrsheften und im statistischen Jahrbuch. Biersteuerertrag verschiedener Staaten im Fin.arch. B. 10, S. 757, B. 15, S. 668.

Ausser den gen. Gesetzen von 1868 und 1872 (dazu Commentar von Bertho, Ausführungsbestimmungen zum Gesetz von 1872 vom 8. Nov. 1872, 18. Juli 1888) sind noch zu nennen: das norddeutsche Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. subsidiarische Haftung der Brauunternehmer für Zuwiderhandlungen ihrer Leute u. s. w. gegen die Steuergesetze. Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. Branntweinsteuer, §. 32 (Vorschriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei). Gesetz vom 26. Dec. 1875 und 23. Dec. 1876 (Novelle zu Abs. 2 des §. 44 des Gesetzes von 1872, Specialbestimmungen für Meiningen, Coburg-Gotha, Reuss ä. L. über dortige Landesbiersteuer bis 31. März 1878). Gesetz vom 6. Juli 1898 (s. o. S. 686), Verbot der Verwendung künstlicher Süssstoffe bei Bier. Zur Ergänzung des Textes und besonders über die Steuertechnik der Biersteuer im Gesetz von 1872 hier nur noch einige Einzelheiten aus diesem Gesetz (s. auch dafür die Artikel von v. May, Struve, Zeller, G. v. Mayr a. a. O.).

Die Steuersätze für die Surrogate, neben dem Normalsatz von 4 M. (für 100 kg.) für Getreide (Malz, Schrot) sind für Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) und grüne Stärke (d. h. solche, die mindestens 30 % Wassergehalt) ebenfalls 4 M., für Stärke, Stärkemehl (einschliesslich Kartoffelmehl) und Stärkegummi (Dextrin), ferner für Syrup aller Art, für andere Malzsurrogate 6 M., für Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), auch Zuckerauflösungen 8 M. Gemische verschiedener Stoffe zahlen den höchsten Satz. Essigbereitung unterliegt derselben Steuer, wenn sie mit der Bereitung von Bier verbunden oder in eigens dazu bestimmten Anstalten aus den biersteuerpflichtigen Stoffen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken

Digitized by Google

erfolgt. Die Verwendung von Malzsurrogaten hat nach der Reichsstatistik fast beständig etwas, im Ganzen in den 20 Jahren 1880—99 (Finanzjahre vom 1. April an) stärker als die Getreideverwendung zugenommen. In den Jahren 1880, 1890 und 1899 war der Brauereiverbrauch steuerpflichtigen Getreides bezw. rund 4.308.000 — 6.306.000 — 7.811.000 metrische Centner (100 kg.), davon geschrotetes Gerstenmalz 4.155.000 — 6.128.000 — 7.619.000, der Verbrauch an Malzsurrogaten bezw. 21.400 — 93.700 — 157.700 metrische Centner, davon Reis 3000 — 32.600 — 98.000 M., Zucker aller Art 13.800 — 46.700 — 42.000. Syrup aber Art 1669 — 2077 — 1515. (Vierteljahrshefte 1900 Nr. 4, S. 207). Auf 1 hl. Bier wurden durchschnittlich verwandt 1880 20.40 kg. Getreide und Reis, 0.09 kg. andere Surrogate, 1899 bezw. 18.30 und 0.14. — Die Biereinfuhr im Zollgebiet kommt zum weitaus grössten Theil aus Oesterreich-Ungarn (namentlich Böhmen), 1899 vom ganzen Werth von 9.5 Mill. Mark 8.9 Mill., zum Rest meist aus Grossbritannien, 0.5 Mill. Mark. — Die Gestattung steuerfreien Haustrunks mit Bierbereitung ohne besondere Brauanlagen beschränkt sich auf Haushalte von höchstens 10 Personen über 14 Jahre (also sind z. B. grössere Haushalte mit Arbeitern als Hausgenossen ausgeschlossen). Es muss die Bereitung des Biers für diesen Zweck angemeldet und ein Anmeldeschein von der Steuerbehörde erlangt werden. Ablassen von Haustrunk an nicht zum Haushalt gehörende Personen gegen Entgelt ist verboten (§. 5 des Gesetzes von 1872). Die Zahl der Haushaltungen mit diesem Rechte ist von 1880—1899 zuerst etwas gestiegen, dann ziemlich stetig gesunken (1880 37.737, 1887 41.163, 1899 32.084). Struve (H. W. B. d. St. B. 2, S. 827) u. A. verlangen aus steuerpolitischen Gründen die Beseitigung dieses Privilegs, das auch in der Steuergeschichte anderer Länder eine Rolle spielt. Gross möchte das fiscalische Interesse an der Sache kaum sein. Die Qualitätsconcurrenz des sonstigen Biers wird vermuthlich von selbst das Haustrunkbier immer mehr einschränken. — Wer sonst Bier brauen will, muss der Steuerbehörde eine genaue Anzeige seiner Räume und Gefässe machen, letztere werden amtlich bezeichnet, vermessen, eventuell unter Verschluss genommen. Jede Brauerei muss eine geaichte Waage und Gewichte haben. Die Vorräthe an Braustoffen müssen in bestimmter Weise aufbewahrt (§. 13) und in vorgeschriebener Art muss über sie Buch geführt werden (§. 14), woran sich dann Controlrechte der Behörde knupfen, Alles zum Zweck, die Benutzung unversteuerter Stoffe zum Brauen zu verhindern. Bei der Hauptmethode der Besteuerung, auf Brauanzeige, muss der Brauer schriftlich anzeigen, welche Gattung und Menge der Braustoffe er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen und wie viel Bier er mit dem angegebenen Material ziehen will (nach weiteren Specialbestimmungen §. 16, 17, 19), über die beabsichtigten Verwendungen von Malzsurrogaten überhaupt muss er noch eine sogen. Generaldeclaration einliefern (§. 18). Die Einmaischung hat dann regelmässig nur in Anwesenheit eines Controlbeamten zu geschehen, der bei dem ganzen Process zugegen bleiben muss, wobei Nachmaischen in der Regel unstatthaft ist (§. 20, 21). Die im Gesetz von 1872 zugelassene zweite Methode, die Vermahlungssteuer, war nach dem Gesetz da gestattet, wo die Braumalzsteuer nach den Landesgesetzen im Anschluss an eine örtlich bestehende Mahlsteuer erhoben wurde (wie bis 1873 in Preussen), sonst nur mit Ermächtigung der Directivbehörden für diejenigen Brauereien, die darauf antragen und sich den zu stellenden Bedingungen unterwerfen. Der Brauer darf ohne Erlaubniss nicht auf anderen, als den genehmigten Mühlenwerken die Stoffe vermahlen lassen und unterliegt sonstigen Beschränkungen (§. 22). Nur Brauern mit mindestens 500 Meter-Centner Malzverbrauch, die ordentliche Buchführung haben, wird die Erlaubniss zur Anwendung dieser Steuermethode thatsächlich gegeben. Sie sind dann für die Verwendung der controlirt vermahlenen Braustoffe von der Anzeige der Braueinmaischungen und der Controle dabei befreit, — bewegen sich insofern hierbei freier, der Vortheil der Methode. — Der Behörde stehen umfassende Revisionsbefugnisse, Besuch der Gewerberäume, eventuell in gewisser Form Vornahme von Haussuchungen allgemein frei (§. 23—25). — Umfassende Strafbestimmungen suchen die Sicherheit der Besteuerung und die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften zu garantiren (§. 27 ff.). Als Defraudation im Allgemeinen gilt die Verwendung (Einmaischung, Nachmaischung, Zusetzung) der steuerpflichtigen Braustoffe ohne die gesetzliche Anmeldung, die darunter mit gehörigen Fälle werden näher bezeichnet. Die regelmässige Strafe ist das Vierfache der vorenthaltenen Abgabe als Geldstrafe, mindestens aber 10 Thlr., beim Rückfall das Achtfache, bezw.

Digitized by Google

20 Thlr., bei fernerem Rückfall Gefängnissstrafe bis zu 2 Jahren, eventuell statt dessen Haft und Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der ersten Rückfallstrafe, also das Sechszehnfache, ferner Ordnungsstrafen. Ueber Vertretungsverbindlichkeiten für verwirkte Geldstrafen s. §. 38, Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen §. 39, Verjährung, in 3 Jahren. §. 40, Verhängung der Strafen nach den Bestimmungen des Zollstrafrechts §. 41). — Mit unter der Einwirkung der Besteuerung und auch der Methode der letzteren, wennschon sonst der allgemeinen Entwicklung gemäss, hat die Zahl der Brauereien, besonders auf dem Lande, doch auch in den Städten, der nichtgewerblichen, welche alle nur obergähriges Bier erzeugen, aber auch der gewerblichen, hier wieder besonders derjenigen, welche obergähriges Bier gewinnen, stark abgenommen, in jeder Kategorie ohne Unterbrechung von Jahr zu Jahr, z. B. seit 1880, wenn auch in ungleichem Maasse bei den einzelnen Gattungen, im Ganzen um über $^2/_5$ von 1880—1899 (von 12.789 auf 7531). Da die Production, nach der Menge der verarbeiteten Stoffe bemessen, sich im Ganzen nahezu verdoppelt hat, ergiebt sich eine starke Betriebsconcentration und Entwicklung des Grossbetriebs, im Durchschnitt ist die einzelne Brauerei etwa dreimal so gross in dem genannten Zeitraum geworden. Die Frage einer Erhöhung des Steuersatzes für Grossbrauereien, wie in Süddeutschland, hat bei der niedrigeren norddeutschen Steuer geringere Bedeutung, aber liesse sich aus gleichen Gründen wie im Süden mit Rücksicht auf diese Entwicklung wohl bejahen. (S. die Statistik in den Vierteljahrsheften, 1900, Nr. 4, S. 207, und im statistischen Jahrbuch.)

§. 209—ε). Die Branntweinsteuer. Auch sie war, wie die Biersteuer, anfänglich im Reiche noch keine einheitliche, sondern als Reichssteuer im Wesentlichen auf Norddeutschland, seit 1873 einschliesslich Elsass-Lothringens, beschränkt. Die süddeutschen Staaten hatten ihre eigene Branntweinsteuergesetzgebung behalten und konnten nach der Reichsverfassung nur mit ihrer Einwilligung diese verlieren und in die allgemeine Reichssteuer einbezogen werden. Dies ist denn auch im Jahre 1887 geschehen. Bis dahin bestand, wie heute noch bei der Biersteuer (S. 686), zwischen dem Norden und dem Süden Deutschlands und unter den einzelnen Staaten des letzteren das System der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen. In Norddeutschland, verfassungsmässig einschliesslich Nord- und vertragsmässig auch Süd-Hessens, war die Branntweinsteuer, wesentlich auf der Grundlage der preussischen Gesetzgebung, von den Ländern der ehemaligen kleineren Branntweinsteuergemeinschaft, welche vor 1866 schon zwischen Preussen, Sachsen und anderen norddeutschen Staaten bestanden hatte, in der Hauptsache bereits im Jahre 1868 (in einzelnen Theilen 1869, 1871) auf das innerhalb des Zollvereins liegende Gebiet ausgedehnt worden, wozu dann 1873 noch das Reichsland kam. Der Reinertrag dieser von den einzelnen Staaten verwalteten und erhobenen Steuer, einschliesslich der Uebergangsabgabe, floss, wie der der Biersteuer, in die Reichscasse, die süddeutschen Staaten zahlten dafür Ersatz in höheren Beiträgen, und die sonst nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Theile, wie die Zollausschlüsse, die Hansestädte u. s. w., entsprechende

Digitized by Google

Aversen. Die ganze Einrichtung und die mässigen Steuersätze der Reichssteuern, sowie die starken Rückvergütungen, besonders für ausgeführten Branntwein, hielten den Reinertrag der Steuer auf einem recht mässigen und längere Zeit kaum steigenden Betrag. Im Jahre 1879 wurde Branntwein für gewerbliche Zwecke, für welchen in gewissen Fällen bisher schon Steuerrückvergütung erfolgt war, von der Steuer allgemein unter gewissen Bedingungen befreit.

Trotz meines Strebens nach Kürze ist es mir in diesem Abschnitt von der Branntweinsteuer nicht gelungen, die verwickelte Materie nur knapp zu behandeln, wenn die Darstellung genügen sollte. Daher hier eine immerhin eingehendere Behandlung, gleichwohl keine erschöpfende.

Gesetz vom 8. Juli 1868 über Ausdehnung der Branntweinsteuer auf die bisher davon nicht getroffenen Theile des norddeutschen, im Zollverein befindlichen Gebiets; vertragsmässig (8. April 1868) auch auf Südhessen. Durchführung des gen. Gesetzes am 11. Aug. 1868 und in kleinen Gebietstheilen etwas später, auch in Altona (nach Verordnung vom 29. Dec. 1871), in Elsass-Lothringen nach Gesetz vom 16. Mai 1873 (s. o. S. 377). Gesetz vom 8. Juli 1868 über subsidiarische Haftung der Brennereiunternehmer für Zuwiderhandlungen ihrer Leute gegen die Branntweinsteuergesetze. Gesetz vom 19. Juli 1879 über Steuerfreiheit des Branntweins für gewerbliche Zwecke. Regelung der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, darüber die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, zum Theil dieselben wie für die Biersteuer (o. S. 687). In der letzten allgemeinen vom 20. Dec. 1883 sind folgende Sätze festgestellt gewesen: im Gebiet der norddeutschen Gemeinschaft Uebergangsabgabe für 1 hl. von 50 % Alcohol (Tralles) 13 M. 10 Pf., Ausfuhrvergütung (nur für Branntwein von mindestens 35 % Stärke) für 1 hl. 8 M. 0.58 Pf. Besondere Sätze und Bestimmungen für den Verkehr mit Luxemburg, das nicht zur Gemeinschaft gehörte, und für die Hohenzollernschen Lande, in welchen ein eigenes Steuersystem bestand (s. u.). In Baiern Uebergangsabgabe für 1 hl. von 50 % Stärke bei 12½ Grad R. (Normaltemperatur) 13 M. 10 Pf. für Branntwein, ebenso hoch für Liköre und andere mit Zucker versetzte geistige Getränke ohne Rücksicht auf die Stärke. Ausfuhrvergütung bezw. 8 und 4 M. 80 Pf. für diese beiden Arten. In Württemberg Uebergangsabgabe für 1 hl. von 50 % Stärke bei 12.44 Grad R. 2 M. 75 Pf. In Baden für Branntwein, bei dem sich Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung nach dem Alcoholgehalte richtet, für 1 l. Alcohol oder je 100 Literprocent Uebergangsabgabe 18½ Pf., Ausfuhrvergütung 12 Pf., für andern Branntwein, Likör u. s. w. bezw. 16 und 8 Pf. Der Bruttoertrag der Steuer im Gemeinschaftsgebiete war 1872 45.095.000 M., 1880/81 57.272.000, 1886/87 57.189.000 M. Die Uebergangsabgabe (incl. ganz kleine Ausführungsabgabe von Branntwein aus Luxemburg von 1876 an) 46.000 — 123.000 — 102.000 M. Der Zoll von ausländischem Branntwein 1.214.000 — 1.782.000 — 3.609.000 M. — Der gesammte Bruttoertrag hiernach 46.355.000 — 59.177.000 — 60.900.000 M., die Rückvergütungen 4.373.000 — 12.078.000 — 14.895.000 M., der Nettoertrag daher 41.982.000 — 47.099.000 — 46.005.000 M., auf den Kopf 1.35 — 1.32 — 1.23 M. In den Zwischenjahren war er mehrfach etwas höher (1875 1.56 M., 1884/85 1.46 M. auf den Kopf), aber im Ganzen nicht in fiscalisch günstiger Entwicklung.

Die Einrichtung der Branntweinsteuer nach dem Gesetz von 1868, auf Grund der bisherigen, bezw. alten preussischen Bestimmungen, war in den Hauptpuncten folgende. Die Steuer war zwar insofern eine Fabrikatsteuer, als der Normalsteuersatz für den Branntwein selbst im Gesetz nach dessen Menge und Alcoholstärke festgestellt war, nemlich für das preussische Quart (1,145 l.) Branntwein zu 50 % Alcohol nach dem Alcoholometer von Tralles auf 1⁹/₁₆ Sgr. Aber die Veranlagung, Erhebung und Be-

Digitized by Google

rechnung der Steuer erfolgte nach der verarbeiteten Rohstoffmenge, nemlich in zwei Formen, der Maischbottichsteuer bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen nach dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefässe, und der Branntwein-Materialsteuer, bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen, nach der Menge der dazu verwendeten Materialien. In beiden Fällen wurde die Rohstoffmenge nach dem Volumen der Gefässe bemessen und dann mit einem festen Steuersatz dafür belegt, bei der ersten Form mit 3 Sgr. für jede 20 preuss. Quart (22.9 l.) des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung, bei der zweiten Form für jeden Eimer zu 60 preuss. Quart (68.7 l.) eingestampfter Weintreber, Kernobst, Treber von Kernobst und Beerenfrüchten mit 4 Sgr., für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst mit 8 Sgr., für andere nicht mehlige Stoffe nach Verhältniss der Ausbeute und nach dem genannten Normalsteuersatze gemäss Bestimmungen der obersten Finanzbehörde des betreffenden Staats. Hier lag also doch eigentlich die Idee zu Grunde, dass die beiden Rohstoffsteuersätze den Normalsteuersatz für fertigen Branntwein von 50 % Alcoholstärke ergeben. Indessen zeigt schon die Festsetzung der Ausfuhrvergütung mit nur 11 Pfennig ($^{11}/_{12}$ Sgr.) für das Quart statt des Normalsteuersatzes von $18^{1}/_{16}$ Pf. ($1^{9}/_{16}$ Sgr.), dass man auch in Durchschnitt keine so hohe Belastung des Branntweins durch die beiden Rohstoffsteuern annahm. Sie war in Wirklichkeit oft noch niedriger, so dass die Ausfuhrvergütung eine Prämie enthielt. Kleine ländliche Brennereien hatten übrigens auch nur $^{5}/_{6}$ des Satzes der Maischraumsteuer zu entrichten.

Die Besteuerung des Branntweins in diesen beiden Formen hat, wie schon vordem in Preussen, in besonderem Maasse die Vorzüge und Mängel einer Rohstoffsteuer gezeigt, ähnlich wie die Rübenzuckersteuer nach der Rübenmenge. Sie trieb zum ökonomisch-technischen Fortschritt stark an, um aus der steuerpflichtigen Menge des Rohstoffs möglichst viel Branntwein zu gewinnen, führte dabei aber allerdings öfters zu einem productionstechnisch nicht richtigen Betriebe (so zum Dickmaischen) und gab der ganzen Production eine einseitige Richtung. Sie beschränkte die Controlen auf gewisse Stadien des Betriebs, bedingte nicht so genaue Controlen der Menge und Stärke des Alcohols wie die Fabrikatsteuer, aber engte doch die freie Bewegung innerhalb des Betriebs erheb-

Digitized by Google

lich ein. Bei der vorwiegend ein landwirthschaftliches Nebengewerbe in Deutschland, besonders im Nordosten, darstellenden Brennerei (Kartoffeln) war der Betrieb stark zersplittert, auch bei der der Maischraumsteuer unterstehenden Brennerei mehliger Stoffe, vollends bei der Materialsteuer. Im ersten Fall spielte wegen der Gewinnung von Viehfutter in der Schlempe ein wichtiges landwirthschaftliches Interesse bei der Brennerei mit. Die Rohstoffsteuer belastete dann die einzelnen Brennereien nach ihren technischen Einrichtungen, ihrer Grösse und Leistungsfähigkeit, ihrem Material, das sie verarbeiteten, wieder ungleich, begünstigte den Grossbetrieb, bedrückte den kleineren Betrieb stärker, führte mit deshalb zu einer theilweisen Verdrängung des letzteren und bedingte mit aus diesen Gründen, damit solche Wirkungen, auch gegen das wegen der Viehfuttergewinnung stark mitspielende landwirthschaftliche Interesse nicht noch stärker würden, mässige Steuersätze und grosse Ausfuhrvergütungen. Eine wesentliche Ertragssteigerung dieser Steuer war bei stabilen Steuersätzen, die freilich in Widerspruch mit der steigenden Ausbeute standen, nicht zu erzielen und der Reinertrag musste ein relativ kleiner bleiben, trotz grosser Production und Consumtion, verglichen zumal mit dem Ertrag der Branntweinsteuern des Auslands (Grossbritanniens, Russlands, Frankreichs).

Nähere Würdigung der Rohstoffsteuer als Branntweinsteuer-Methode gehört wieder nicht hieher, sondern in die systematische specielle Steuerlehre. S. aus der reichen Litteratur besonders die Schriften von J. Wolf, Branntweinsteuer, 1884, bes. S. 53 ff., ders. im H. W. B. d. St. Art. Branntweinsteuer. 1. A., B. 2, S. 714, 724, ders. im Fin.arch. B. 4, 5, 7., ferner Elster, Suppl.b. 1 des H. W. B. d. St. S. 257. Zeller im Schönberg'schen Handbuch 4. A., B. 3, Abth. 1, S. 540, 545, 553 ff. G. v. Mayr, Art. Branntweinsteuer im Wörterb. d. Verwalt. I, S. 231, und Supplementbände, v. Heckel, Art. Brausteuer in der 2. Aufl. des H. W. B. d. St. B. 2, S. 1056, 1064, alles auch mit für die spätere Reichsgesetzgebung, v. Aufsess, Annalen 1893, S. 307, Keilwagen, Besteuerung des Branntweins (1888), Laves, Aufsatz im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung 1887, Conrad, im Jahrb. f. Nat.ök. 1887, N. F. B. 15 (Gesetz von 1887), Paasche eb. 1896, 3. Folge, B. 11, über die neueste Gesetzgebung. Die Gesetze von 1868 ff. in den Annalen J.gg. 1868, 1886, 1887, 1890, 1895, 1896, die von 1887 ff. im Fin.arch. B. 5, 8, 12, 14, zum Theil mit den Materialien. Ertragsstatistik verschiedener Länder Fin.arch. B. 10, S. 757, B. 15, S. 668. Deutsche Statistik in den Vierteljahrsheften und im Jahrbuch. Kurze Uebersicht der ganzen Steuerfrage in meinem Finanzgrundriss, 1. Aufl., S. 98—103. Zur Ergänzung des Textes, besonders zur Characterisirung des Systems nach der steuertechnischen Seite, sei von Einzelheiten aus dem Gesetz von 1868 noch Folgendes hinzugefügt. (S. u. A. Keilwagen's Commentar).

Landwirthschaftliche Brennereien mit dem niedrigeren Steuersatz sind (§. 3 des Gesetzes von 1868) solche, die nur vom 1. Nov. bis 16. Mai incl. im Betriebe sind, im vorhergehenden Sommer ganz geruht haben, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 preuss. Quart Bottichraum bemaischen. Es soll durch diesen niedrigeren Steuersatz die Brennerei und dabei die Futtergewinnung kleinerer Landwirthschaftsbetriebe begünstigt werden. Die Erhebung und Controle der Steuer beruht auf Vorschriften über Anmeldung des Brennereibetriebs (Einrichtung einer Brennerei, Anschaffung eines Destillirapparats), An-

Digitized by Google

meldung und Beschreibung der Räume (Lieferung eines Grundrisses), der Maisch- und Brenngefässe und Geräthe aller Art, Angabe des Rauminhalts der Gefässe, Bezeichnung der Geräthe, Abmeldung der Destillirgeräthe u. s. w., worüber Alles dann eine amtliche Controle, mit amtlichem Verschluss der Maisch- und Destillirgeräthe, stattfindet. Vor Beginn der Inbetriebsetzung muss nach genaueren gesetzlichen Vorschriften und nach amtlichem Formular ein Betriebsplan der Behörde eingereicht und von dieser geprüft und genehmigt werden. Die Maischbereitung ist bei der Maischsteuer nach Raum und Zeit genau gesetzlich geregelt (§. 26—31 des Gesetzes von 1868). So darf z. B. für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag nicht unter 600 preuss. Quart Maischraum angemeldet, kein Bottich von weniger als 300 Quart Inhalt benutzt werden. Die Verschlüsse der unter amtlichem Verschluss gesetzten Maisch- und Destillirgeräthe, die in Betrieb genommen werden sollen, hat ein Steuerbeamter abzunehmen. Besondere Bestimmungen gelten für den gleichzeitigen Betrieb der Brennerei und der steuerpflichtigen Brauerei (§. 32). Bei der zweiten Art der Steuer, der Materialsteuer für Branntwein aus nicht mehligen Stoffen (§. 33 ff.), muss ein Verzeichniss der Materialvorräthe und der Art ihrer Aufbewahrung angemeldet werden, worüber dann wieder eine Controle stattfindet (§. 35 ff.). Der Steuerpflichtige ist der Inhaber des Brennereibetriebs, der die Steuer, wenn nicht die zulässige Stundung gewährt ist, regelmässig am letzten Monatstage des Betriebs entrichten, bei nur einmaliger Versäumniss des Zahltermins fernerhin sie gleich bei der Anmeldung voraus bezahlen muss (§. 13). Erlass erfolgt nur bei unvermeidlicher Unterbrechung des Betriebs und wenn die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist (§. 14). Fixation dieser Steuer ist statthaft bei Brennereibetrieb, der wenigstens 7 Tage ununterbrochen fortgehen soll. Die Höhe der Fixation richtet sich dabei nach der Materialgattung und der Menge des Materials, die während der erklärten Brennzeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillirgeräthen nach deren Betriebsfähigkeit in Branntwein umgewandelt werden kann, wo dann die Controlen entsprechend beschränkt werden oder wegfallen (§. 41). Den Steuerbeamten stehen die erforderlichen Revisionsbefugnisse, Besuch der Gewerberäume, Controle der Geräthe, der Innehaltung des Betriebsplans, eventuell unter den gesetzlichen Formen Haussuchungen zu, den Steuerpflichtigen und ihrem Personal liegen Hilfspflichten dabei ob. Geschenke an Steuerbeamte ist nicht nur diesen zu nehmen unbedingt verboten, sondern auch Geschenke zu geben oder selbst nur anzutragen ist den Steuerpflichtigen verboten und bei ihnen strafbar. Das Strafsystem ist auch bei dieser Rohstoffsteuer entsprechend der erheblichen Gefahr von Defraudationen trotz aller Controlen bereits umfassend, scharf und eigenthümlich den verschiedenen Möglichkeiten des Unterschleifs angepasst (§. 50 ff.). Defraudation liegt demnach vor, wenn gewerbliche Handlungen, von deren Ausübung die Entrichtung der Steuer abhängig ist, entweder in einem amtlich vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben sind oder von den hierin angegebenen dergestalt abweichen, dass daraus eine Steuerverkürzung folgt. Die allgemeinen Strafen sind dann erstmals das Vierfache der vorenthaltenen Steuer, im ersten Rückfall nach erfolgter Bestrafung das Achtfache, woneben der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zu brennen für 3 Monate verliert, im ferneren, bezw. dritten Rückfall nach erfolgter zweimaliger Bestrafung das Sechzehnfache und zugleich definitiver Verlust des Brennrechts für den schuldigen Brenner. (Besondere Bestimmungen über die Fälle, wo die von der Steuerbehörde ausser Gebrauch gesetzten Maisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden, in §. 54, 55.) Besondere Strafbestimmungen über Geldstrafen in bestimmten Beträgen, Confiscation von Gefässen, Ordnungsstrafen treten noch hinzu in einer Reihe specieller Steuerdelicte, woraus sich zugleich die einzelnen Verpflichtungen des Brenners und die Controlen der Verwaltung mit ergeben: so bei heimlicher oder anmeldungswidriger Zubereitung und Aufbewahrung der Maische, bei Unterlassung oder unrichtiger Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe, bei unterlassener oder unrichtiger Angabe der Geräthe, bei unterlassener Anzeige des Uebergangs von Geräthen in andere Hand, bei unterlassener Gerätheбezeichnung, bei Abweichungen von der Maisch- und Brennzeit, bei ordnungswidrigem Verfahren mit den Betriebsplänen und Materialverzeichnissen, bei Verletzung des Verschlusses oder der Bezeichnung der Geräthe, bei sonstigen Gesetzesübertretungen (§. 57—65). Der Brenner selbst haftet dabei auch noch mit seinem Vermögen für die Geldstrafen seiner Verwalter, Gewerbsgehilfen, Hausgenossen bei deren Unvermögen zur Zahlung, oder wenn

Digitized by Google

er bei ihrer Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung nicht sorgfältig verfahren ist (§. 67). Bestechung der Beamten, Widersetzlichkeit gegen sie, Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, Verfahren bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen, Verjährung werden nach dem Zollstrafgesetz, bezw. nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen behandelt (§. 68). Es ist immer allgemein wichtig zu beachten, wie bei solchen indirecten Verbrauchssteuern, die sich an den Productionsbetrieb anschliessen, Controlen und Strafandrohungen weit gehen müssen, auch bei Rohstoffsteuern wie dieser älteren Branntweinsteuer: das Missliche und doch Unvermeidliche bei solchen Steuern.

Das Gesetz von 1879 über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken ermächtigte den Bundesrath unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, für solchen Branntwein (einschliesslich des zur Essigbereitung dienenden) Vergütung im Betrage der Ausfuhrvergütung zu gewähren. Der Branntwein muss zu diesem Behufe vorher denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. S. das Nähere darüber, die Controlen u. s. w. in dem Regulativ zu dem Gesetze (u. A. bei Keilwagen S. 263 ff. mit den Anlagen, Formularen). Die Herauszahlungen auf Vergütung für solchen Branntwein stiegen rasch. 1875 nur 57.000 M., 1879/80 187.000, waren sie 1880/81 schon 1.156.000, 1884/85 2.070.000 M. neben 12.240.000 M. Ausfuhrvergütungen.

Der Zoll auf ausländischen Branntwein war in der Periode der Giltigkeit des Gesetzes von 1868 die längste Zeit hindurch noch der oben S. 658 schon angegebene mässige und einheitliche für alle Sorten von 36 M. für 100 kg., der dann 1879 auf 48, 1885 auf 80 M. erhöht worden ist, was eine erhebliche Ertragssteigerung mit sich führte (o. S. 696). Eine weitere Erhöhung des Zolls stand mit der Reform der Branntweinsteuer im Jahre 1887 in Verbindung (s. u.).

Abweichend von der norddeutschen Branntweinsteuer war diese Steuer in Hohenzollern eingerichtet. Hier hatte vordem die ältere Landesgesetzgebung aus der Zeit der Selbständigkeit noch gegolten (s. §. 14 des folg. Gesetzes). Durch norddeutsches Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 trat von 1859 an eine Abgabe von der Branntweinbereitung ein, im Betrage von $2^1/_2$ fl. vom Eimer bereiteten Branntweins bei einer Stärke desselben bis zu 65 % Tralles, von 5 fl. bei höherer Stärke (sogen. pauschalirte Fabrikatsteuer).

Der ungenügende Ertrag der bisherigen Branntweinsteuer, das Unbefriedigende der Verschiedenheit der Gesetzgebung im Haupttheil des Reichs, in dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft und in den drei süddeutschen Staaten und in Hohenzollern, die steuerpolitische und steuertechnische Mangelhaftigkeit der Rohstoffsteuer des Reichs, weiter aber auch agrarpolitische, handelspolitische, consumpolitische und sanitäre Rücksichten und Wünsche liessen den bisherigen Zustand der Branntweinsteuer immer mehr als ungenügend und eine umfassendere Reform als nothwendig erscheinen. Die Bismarck'sche Tendenz, dem Reiche grössere Einnahmen und dadurch mittelbar den Einzelstaaten grössere Ueberweisungen zu verschaffen, damit aus diesen die directen Staats- und auch weiter mittelbar die Communallasten erleichtert werden könnten, spielt ausserdem immer mit. Eine Reform bot aber ausserordentliche Schwierigkeiten bei der Schwierigkeit und Verwickeltheit des ganzen Branntweinsteuerproblems überhaupt und bei der politischen, wirthschaftlichen und finanziellen Lage der Dinge im Deutschen Reich insbesondere. Sie lagen in der Kreuzung fiscalischer mit agrarischen, industriellen, mercantilen, Schankwirthschafts- und Consumenten-

Digitized by Google

interessen und dieser letzteren Interessen wieder untereinander, in der in Deutschland vielfach bestehenden Abneigung gegen hohe Verbrauchssteuern, in dem Conflict auch gut begründeter consumpolitischer und sanitärer mit Interessen der Producenten, Wirthe, Consumenten und mit Consumsitten, auch in den Verschiedenheiten der Consumtionsverhältnisse der verschiedenen Theile des Reichs und in den Verhältnissen des Branntweinconsums einer-, des Bier- und Weinconsums anderseits, sowie in den Beziehungen der Branntweinsteuer zur Steuer auf Bier und Wein (oder bei Wein zur im grössten Theil des Reichs bestehenden Freiheit von innerer Weinsteuer), auch was die relative Höhe der Steuern auf diese Getränke anlangt.

Es kann bei dieser Sachlage und bei der wohl oder übel weitverbreiteten Abneigung gegen Monopole bei uns nicht auffallen, dass ein im Reichstag eingebrachter Plan der verbündeten Regierungen, zum Monopol überzugehen, nicht Annahme und so gut wie gar keine Unterstützung im Reichstage fand (1886). Geplant war die Form des sogen. Voll-Handelsmonopols für das ganze Reichsgebiet, unter Verbleiben der Brennerei, also der Production des rohen Branntweins selbst für die private Wirthschaft (wie des inneren Tabakbaus, aber regelmässig nicht der Fabrikation bei der üblichen Tabakmonopolform). Die Ablehnung erfolgte fast einstimmig, trotzdem, wie Mayr wohl mit Recht sagt, der Gesetzentwurf „die finanziell und volkswirthschaftlich bei Durchführung einer hohen Branntweinsteuer gebotenen Rücksichtnahmen in der zweckmässigsten Weise ermöglicht hätte."

(G. v. Mayr im Wörterb. d. Verwalt. I, S. 236, ders. auch im Art. Monopol eb. II, 142.) Ich gehe auch hier jetzt auf Darlegung, Litteratur und Kritik des deutschen Monopolplans von 1886 nicht näher ein. Die Herstellung rohen Branntweins sollte nach §. 1 der privaten Gewerbsthätigkeit überlassen bleiben, aber der im Gesetz bestimmten Ordnung unterstehen. Der Bezug sämmtlichen inländischen rohen Branntweins von den Herstellern und von Branntweinen aller Art aus dem Auslande, die Reinigung des Branntweins und dessen weitere Verarbeitung zu alcoholischen Getränken, sowie der weitere Verkauf des Branntweins aller Art sollten mit den im Gesetz gemachten Ausnahmen schliesslich dem Reich zustehen und für dessen Rechnung betrieben werden. Der allerdings mehrfach angefochtene Ertragsanschlag kam auf eine Bruttoeinnahme von 668.692.000 M., eine laufende Ausgabe von 365.948.000 Mark, einen Reinertrag von 302.744.000 M., wobei die Jahreslast der einmaligen Ausgaben von 720.5 Mill. Mark, also bei einer Anleihe dafür mit Zins und Tilgungsrate, mit $4^1/_2$ % dieser Summe, daher mit c. 32.4 Mill. Mark schon bei den laufenden Ausgaben eingesetzt und vom Rohertrag abgezogen ist. Unter den Roheinnahmen war der Hauptposten 504.025.000 M. vom gewöhnlichen Branntwein, dessen Verkaufspreis für das Liter reinen Alcohols zu $2^1/_2$ M., für das Liter Trinkbranntweins zu 83 Pfennig angesetzt war, während der inländische Rohbranntwein zu 35 Pf. für das Liter reinen Alcohols erworben worden wäre. Qualitätsbranntwein aus Getreide sollte zu 3 M. 60 Pf. das Liter reinen Alcohols, zu 1 M. 20 Pf. das Liter Trinkbranntweins verkauft werden. Als Entschädigung

Digitized by Google

und Unterstützungen in Folge der Einführung des Monopols waren 540 Mill. Mark in Aussicht genommen, davon 430 Mill. als Personalentschädigung und davon wieder 330 Mill. für Kleinhandel und Ausschank. Gegenüber dem bisherigen Ertrag der Branntweinsteuer im Gebiet der Reichssteuer von c. 50 Mill., anschlagsweise bei der Ausdehnung auf das ganze Reichsgebiet incl. Süddeutschland vielleicht in max. 60 Mill., wäre eine Verfünffachung des Reinertrags erzielt worden. Die Frage taucht dabei, wie ähnlich bei einer sehr ergiebigen Tabaksteuer, doch immer auch auf, ob man durch eine einzelne derartige Steuer, welche nach den Consumverhältnissen nur gewisse Personen und Kreise trifft, eine so grosse Last diesen allein zur Bestreitung des Staatsbedarfs auflegen darf? S. über Project (Febr. 1886) und Verhandlungen im Reichstage die Reichstagspapiere von 1886. Der Gesetzentwurf mit Motiven auch in den Annalen 1886, S. 421 ff.

Ein gleich nach dem Scheitern des Monopols eingebrachter neuer Gesetzentwurf (Mai 1886) enthielt den Plan, unter Beibehaltung der etwas (um 10 %) zu ermässigenden Maischraum- und Materialsteuer vornemlich in der Form einer sogen. Verbrauchsabgabe den Branntwein zu besteuern. Diese Abgabe hatte namentlich der Kleinverkäufer, welcher Branntwein unmittelbar an den Verbraucher verkauft, also im Wesentlichen der Schankwirth zu entrichten (daher sogen. Verbrauchsabgabe in Form der „Schanksteuer"). Auch dieser Entwurf ist aber alsbald im Reichstage abgelehnt worden.

Die Verbrauchsabgabe sollte in steigenden Sätzen im 1. Jahre (1. Oct. 1886/87) 40, im 2. Jahre (1887/88) 80, vom 3. Jahre an 120 Pf. für das Liter reinen Alcohols betragen. Grundlage der Steuer war Anzeigepflicht und Buchführungszwang. Die mehlige Stoffe und Melasse verarbeitenden Brennereien sollten auf ihren Betriebsumfang vor 1. April 1886 beschränkt werden. Die Zölle für fremden Branntwein waren zu erhöhen in 3 Jahren auf 120 — 160 — 200 M. für 100 kg. Es war innerhalb der Verbrauchssteuergemeinschaft im 1. Jahre auf einen Reinertrag aus der gesammten Steuer von 122.9, im zweiten von 188.9, im dritten von 234.9 Mill. Mark gerechnet, bei einer Roheinnahme im dritten Jahre u. s. w. von 210 Mill. aus der Verbrauchsabgabe, 54 Mill. aus der Maischraumsteuer, $^1/_2$ Mill. aus der Materialsteuer. S. Vorlage und Berichte, Verhandlungen in den Reichstagspapieren 1886, auch erstere mit Begründung und Commissionsbericht (auch eigener Gesetzentwurf einiger Mitglieder der betreffenden Commissionen) in den Annalen 1887, S. 30 ff. S. die obige Litteratur, kurz v. Mayr, Wörterb. d. Verwalt. I, 236, Zeller a. a. O. S. 554, v. Heckel H. W. B. d. St. 2. A., II, S. 1067.

Erst bei einem dritten Anlaufe gelang es endlich, die Branntweinsteuerreform nach einem abermals veränderten Plan durchzuführen, die Steuer auf die bisher abgesondert stehenden süddeutschen Staaten auszudehnen und so Einheitlichkeit im ganzen Reichsgebiete zu erreichen. Dies geschah in der wichtigen neuen Gesetzgebung von 1887 (Gesetz vom 24. Juni 1887), welche zwar seitdem verschiedene Veränderungen erfahren hat (1889, 1891, 1895), aber im Ganzen die Grundlage bis jetzt (1901) geblieben ist.

In dieser freilich sehr complicirten Gesetzgebung sind die fiscalischen Interessen allerdings lange nicht in dem Maasse, wie beim Monopolplan, und auch in erheblich geringerem Umfang

Digitized by Google

als bei dem Schanksteuerproject von 1886, immerhin aber doch gegen den bisherigen Ertrag auf Grund der früheren Gesetzgebung nicht unwesentlich wahrgenommen worden. Der Bruttoertrag ist gleich im ersten Jahre (1. Oct. 1887/88) auf über das Doppelte des bisherigen, allerdings bei Einbeziehung Süddeutschlands, und dann weiter auf etwa das Dreifache gestiegen, freilich alsbald stabil geworden, hat also auch jetzt wieder keine rechte Entwicklungsfähigkeit gezeigt. Er rührt zu etwa $^4/_5$ und mehr aus der neuen Verbrauchsabgabe her.

Reinertrag für die Reichscasse im letzten Jahre der alten Steuer 1. April 1886/87 46.00 (Max. 1883/84 53.08) Mill. Mark, im 1. Jahre der neuen Steuer (1. Oct. 1887/88) 118.61, 1888/89 143.12, Max. 1890/91 153.97, 1897/98 149.94, 1898/99 zuerst höher 162.88 Mill. Mark, davon aus der Verbrauchsabgabe mit Zuschlag 130.59 Mill. Auf den Kopf kam 1886/87 1.23 Mark netto (Max. in früheren Jahren 1.56 in 1875), jetzt 1887/88 2.52, 1888/89 2.96, 1889/90 3.12 (Max.), 1894/95 2.74 (Min.), 1898/99 2.95 M.

Auch die volks- und speciell die landwirthschaftlichen Interessen der Brennerei sind in Form eines niedrigeren Steuersatzes für ein bestimmtes „Contingent" der Production berücksichtigt worden, — nicht übermässig, auch in der Hauptsache nicht mittelst eines Geschenks („Liebesgabe") für die Brenner, sondern nur in einem Maasse, dass die mit durch die neue Gesetzgebung erschwerte Lage der Brennerei, zumal in Norddeutschland, wenigstens eine erträgliche wurde und die Brennerei als wichtiges landwirthschaftliches Nebengewerbe sich in ohnehin für sie ungünstigen Conjuncturen halten konnte. Die bezüglichen weit verbreiteten Anklagen gegen die Gesetzgebung von 1887, welche auf die Behauptung einer Schädigung des fiscalischen wie des Consumenteninteresses zu Gunsten der die „Liebesgabe" empfangenden, namentlich norddeutschen (Kartoffel-)Brenner hinauslaufen und bis in die Gegenwart reichen, sind nicht nur übertrieben und tendenziös, sondern kaum irgendwie begründet. Es galt eben, durch Gewährung eines niedrigeren Steuersatzes für ein gewisses Gesammt- und Einzelcontingent der Brennerei gegen den sonst höheren Satz, besonders den ländlichen Brennereibetrieben Norddeutschlands den Uebergang in das neue Steuersystem und die Fortdauer wenigstens einer gegen bisher einzuschränkenden und thatsächlich eingeschränkten Verarbeitung ihrer landwirthschaftlichen Rohstoffe, besonders der Kartoffeln, zu ermöglichen. Das war — und ist — aber die Voraussetzung dafür, dass grosse Ländereien, besonders geringeren Bodens, namentlich in Nordostdeutschland, überhaupt in landwirthschaftlicher

Digitized by Google

Culturerhalten werden können, sie würden sonst bestenfalls in Weide verwandelt oder aufgeforstet werden müssen. Die sogen. „Liebesgabe", deren Gestaltung sich aus den hernach dargelegten Verhältnissen der Contingentirung und der Steuersätze erst näher ergiebt, ist ferner nicht nur überhaupt in geringerem Maasse, als meistens gegnerischerseits behauptet wird, nach der Rückwirkung der Steuergesetzgebung auf Production, Absatz, Preise und nach den allgemeinen Conjuncturen den „ostelbischen Kartoffelbrennern" zu Gute gekommen, sondern „viel weniger diesen, als unseren süddeutschen Brüdern" (Paasche). Und auch finanziell haben die süddeutschen Staaten, welche an der Vertheilung des Reinertrags der Verbrauchsabgabe nach der Kopfzahl der Bevölkerung gleichen Antheil nehmen (Gesetz von 1887, §. 39), ihren besonderen Vortheil gehabt. Der Ertrag der Verbrauchsabgabe wurde unter die an die Einzelstaaten zu überweisenden Summen gestellt (s. o. S. 653), nur der Ertrag der sonstigen Branntweinsteuer verbleibt ohne Weiteres der Reichscasse. Der in der neuen Einrichtung der Steuer, besonders in den Normen für Contingentirung und Steuersätze gewährte staatliche Schutz der Brennerei, namentlich der „nordöstlichen" Kartoffelbrennerei, ist also einmal wesentlich kleiner, als vielfach angenommen wird, und sodann, soweit er wirklich besteht und gewirkt hat, nach Lage der Dinge, weil es sich in dem begünstigten landwirthschaftlichen um ein allgemeines volkswirthschaftliches Interesse handelt, gerechtfertigt.

In der Gesetzgebung von 1887 wird die bisherige Rohstoffbesteuerung in ihren beiden Formen mit gewissen Modificationen festgehalten und auf die süddeutschen Länder mit ausgedehnt. Eine neue Verbrauchsabgabe, nunmehr finanziell die Hauptsache, wird zu der früheren Steuer ausserdem hinzugefügt.

Die bisherige Maischbottichsteuer wurde auf landwirthschaftliche Brennereien, für welche eine neue Legaldefinition im Sinne des Branntweinsteuergesetzes aufgestellt wurde, und auf Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, beschränkt, mit einem festen Steuersatz (1 M. 31 Pf. für 1 hl. des Rauminhalts der Bottiche und für jede Einmaischung). Kleinere landwirthschaftliche Brennereien, die nur eine Zeitlang im Jahre betrieben werden (1. Oct. bis 15. Juni) erhielten stufenweise, nach dem Productionsumfang, Ermässigungen des Steuer-

Digitized by Google

satzes, um ihre ganze Lage und ihnen die Concurrenz zu erleichtern. Grössere landwirthschaftliche Brennereien, die nur im Sommer (16. Juni bis 30. Sept.) betrieben werden, haben dagegen für diese Zeit statt der Maischraumsteuer einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (20 Pf. für 1 l. reinen Alcohols), wie die gewerblichen Brennereien, zu zahlen, welcher für die noch grösseren unter diesen landwirthschaftlichen Brennereien sich noch stufenweise erhöht. Die Materialsteuer verblieb mit neuen, nach der Gattung des verarbeiteten Stoffs sich richtenden verschiedenen Steuersätzen bestehen. Für ausgeführten, zu gewerblichen Zwecken und jetzt auch noch für den zu einigen anderen Zwecken (Heil-, wissenschaftlichen, Putz-, Heizungs-, Koch-, Beleuchtungszwecken) dienenden Branntwein kann die Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer rückvergütet werden. In den sogen. gewerblichen Brennereien (nach Legaldefinition) wurde die Maischbottichsteuer dagegen aufgehoben, dafür aber ihnen ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe aufgelegt (20 Pf. vom Liter reinen Alcohols), wiederum mit Ermässigungen für Brennereien eines gewissen geringeren Umfangs. Abgesehen von diesen neuen Bestimmungen (§. 41—43 des Gesetzes mit sonstigen Specialnormen) blieb die Gesetzgebung von 1868 über die norddeutsche Branntweinsteuer in Kraft.

„Landwirthschaftliche" Brennereien sind solche, „welche ausschliesslich Getreide und Kartoffeln verarbeiten, bei deren Betrieb die sämmtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Brennereibesitzern gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem dem Brennereibesitzer gehörigen oder von demselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird" (§. 41). Die oben erwähnten kleineren landwirthschaftlichen Brennereien werden mit niedrigeren Steuersätzen belegt, und zwar bei Bemaischung von durchschnittlich in 1 Tage bis 1050 l. Bottichraum mit $^6/_{10}$, bis 1500 mit $^8/_{10}$, bis 3000 mit $^9/_{10}$ des Normalsatzes. Bei höherer Bemaischung durchschnittlich täglich in 1 Kalendermonat treten die entsprechend höheren Sätze ein (§. 41). Die Steuersätze der Materialsteuer sind vom Hektoliter eingestampfter Weintreber 35, Kernobst, Treber davon und Beerenfrüchte aller Art 45, Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepresste Weinhefe und Wurzeln aller Art 50, Trauben- und Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst 85 Pfennig. Ganz kleine landwirthschaftliche und gewisse kleine andere können für die Maisch- und Materialmenge und demgemäss für die Steuer im Voraus pauschalirt oder fixirt werden (§. 41, Nr. IV). Ueber den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe enthält §. 42 des Gesetzes von 1887 die genaueren Vorschriften. Die Verpflichtungen der Brenner und die Controlvorschriften haben kleine Veränderungen gegen das Gesetz von 1868 erfahren, das im Uebrigen dafür ganz in Geltung geblieben ist (§. 42 unter IV). Der Reinertrag der Maischbottich- und Materialsteuer, abzüglich der Vergütungen, ist etwa auf $^1/_2$—$^2/_3$ des früheren Reinertrags (ohne Zoll) gefallen (1885/86 war er 48.1, 1886/87 42.4, nach der neuen Gesetzgebung 1. Oct. 1887/88 24.9, 1896/97 21.1, 1897/98 22.5, 1898/99 24.8 Mill. Mark).

Das Wichtigste war aber nun die Verbrauchsabgabe mit ihrer ganz neuen steuertechnischen Methode der Fabrikatsteuer und dem durch diese bedingten Veranlagungs-, Erhebungs- und

Digitized by Google

Controlverfahren. Diese zu der alten Branntweinsteuer hinzutretende Abgabe sollte nur den inländischen Verbrauch treffen, der ausgeführte und der zu gewerblichen Zwecken dienende Branntwein war davon befreit. Sie war nach der Menge des reinen Alcohols zu bemessen, die aber nunmehr direct ermittelt, nicht wie bei der älteren Steuer aus der Menge des verarbeiteten Rohstoffs erst abzuleiten war. Der Steuersatz richtete sich nach dieser Menge reinen Alcohols und war normal 70 Pfennig für das Liter. Aber diejenige Gesammt-Jahresproductionsmenge, welche auf den Kopf der Bevölkerung des Gebiets der bisherigen Branntweinsteuergemeinschaft 4.5 l. — auf den Kopf der Bevölkerung eines neu zu dieser Gemeinschaft beitretenden Staats, also der süddeutschen, 3 l. — betrug, wurde mit dem niedrigeren Steuersatz von 50 Pf. für das Liter belegt: das sogen. Contingentirungsprincip und die den Brennern gewährte Steuerermässigung, die von den Gegnern sogen. „Liebesgabe". Dies Gesammtcontingent des mit dem niedrigeren Satz besteuerten Branntweins war erheblich geringer, als die bisherige Consumtion und Production. Seine Festsetzung auf diesen Betrag sollte auch zur Einschränkung der in ihrer neueren Entwicklung die Merkmale der Ueberproduction an sich tragenden Erzeugung von Branntwein hindrängen. Es wurde dann nach den im Gesetz angegebenen Normen auf die betheiligten Brennereien vertheilt, so dass jede einzelne ihr bestimmtes Contingent zu dem ermässigten Steuersatz erhielt. Die nord-, besonders nordostdeutsche Brennerei kam bei dieser Festsetzung des Gesammt- und Einzelcontingents trotz des höheren Kopfbetrags von 4.5 l. im Ganzen weniger günstig fort als die süddeutsche bei dem Kopfbetrag von 3 l. Revision des Contingents und des niedrigeren Abgabesatzes sollte alle 3 Jahre erfolgen.

Zum Zweck der Durchführung der Besteuerung wurde der Branntwein einer fortgesetzten scharfen steuerlichen Controle unterstellt. Der gewonnene Branntwein muss in Sammelgefässe geleitet werden, wird dann nach Menge und Stärke von der Steuerbehörde selbst festgestellt und unterliegt weiter der Steuercontrole bis zu seiner Abfertigung zur Ausfuhr oder (denaturirt) zur Verwendung für gewerbliche Zwecke oder bis zur Bezahlung oder Stundung der Verbrauchsabgabe, daher bis zu seinem Uebergang in den freien Verkehr. Der Zahlungspflichtige ist alsdann derjenige, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält, also regelmässig der Käufer, bezw. der Händler, was dann für den

Digitized by Google

Producenten leicht Abhängigkeit von diesem bedingt, wenn es nicht, wie neuerdings geschehen, gelingt, Seitens der Producenten eine Verkaufsorganisation einzurichten. Der Reinertrag der gesammten inneren Branntweinsteuer rührt jetzt zu $^5/_6$—$^6/_7$ aus der Verbrauchssteuer, nur noch zum Rest aus der Rohstoffsteuer (Maischbottich- und Materialsteuer, abzüglich der Ausfuhrvergütungen) her.

Der grosse steuertechnische Fortschritt war bei dieser Steuermethode eben der Uebergang aus der Rohstoffsteuer zur wirklichen Fabrikatsteuer, wobei freilich die Bemessung des Steuersatzes nur nach Menge und Alcoholstärke bei dieser Verbrauchsabgabe doch keinen richtigen Qualitätssteuerfuss enthält. Das Missliche, aber Unvermeidliche bei dieser neuen Steuermethode waren die verschärften beständigen Betriebs- und Vorrathscontrolen bis zu dem Zeitpuncte, wo der Branntwein in den freien Verkehr tritt, sowie die mit der Sicherung der Steuer und ihrer Controlen verbundenen Strafbestimmungen.

Gleichzeitig mit der neuen Steuer erfolgte in demselben Gesetz eine starke Erhöhung der Zölle für fremden Branntwein, auf 125 M. für 100 kg. Arrac, Cognac, Rum in Fässern, 180 M. für allen übrigen.

Schon vom Tage des Erlasses des Gesetzes, 24. Juli 1887 an, während die Steuer erst vom 1. Oct. 1887 eintrat (s. o. S. 658 die bisherigen Zollsätze).

S. die o. S. 698 gemachten litterarischen Angaben, besonders Conrad in den Jahrbüchern, namentlich auch in Betreff der sogen. „Liebesgabe" (1887, B. 49, oder N. F. B. 15, S. 21 ff.) und Paasche (über die spätere Gesetzgebung), 1896 eb. B. 60, 3. F., B. 11, S. 382 ff.). J. Wolff (Fin.arch. 1888, B. 5, S. 245 ff., eb. S. 263, Gesetz von 1887, Annalen 1887, S. 644. 725. 1890. S. 761 ff.). Commentar zum Gesetz von 1887 von Keilwagen, Stämmler, Kirsch. Ausführungsbestimmungen vom 27. Sept. 1887. Zu Grunde zu legen ist der Contingentirung die Bevölkerungszahl aus der jedesmaligen letzten Volkszählung. Ueber die Berechnung der Einzelcontingente der Brennereien s. §. 2 des Gesetzes. Ueber die Controlen u. s. w. s. den Abschnitt 4 des Gesetzes von 1887 von den „Schutzbestimmungen" §. 5 ff. Die Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alcoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein wird durch die Vorschrift zu erreichen gesucht, dass der gewonnene Branntwein insgesammt in Sammelgefässe geleitet werden muss, welche mit dem Destillirapparat in fester Verbindung stehen und dass der Destillirapparat, die Sammelgefässe, die verbindenden Röhrenleitungen, eventuell auch die Räume selbst, unter amtlichem Verschluss stehen, so dass eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alcoholhaltigen Dämpfen, Lutter, Branntwein nur mittelst einer äussere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann (§. 5). In gewissen Fällen kann an Stelle der Sammelgefässe die Benutzung eines zuverlässigen Messapparats gestattet (§. 6), in besonderen Fällen noch neben den Sammelgefässen die Aufstellung eines Messapparats angeordnet werden (§. 7, mit einer weiteren steueramtlichen Berechtigung, s. auch §. 11). Die Kosten der erstmaligen Anschaffung der Sammelgefässe, Messapparate, Ueberrohre, Kunstschlösser trägt die Steuergemeinschaft, also jetzt das Reich (§. 9). Für kleinere Brennereien, d. h. solche, welche in 1 Betriebsjahre nicht mehr als 1500 hl. Bottichraum bemaischen, oder nur Abfälle der eigenen Biererzeugung, oder nur nicht mehlige Stoffe (excl. Melasse, Rüben, Rübensaft) verarbeiten, kann von den sonst vorgeschriebenen Betriebseinrichtungen und Controlen abgesehen und nur diejenige Alcoholmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch be-

Digitized by Google

stimmten Brenneinrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus bindend festgesetzt und mit der Verbrauchsabgabe belegt werden, also auch hier die Zulassung einer Fixation (§. 13). Als Defraudant gilt, wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe zu hinterziehen oder eine Vergütung der Abgabe zu erlangen, die überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatz oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war (§. 17, in §. 18 Angabe der Fälle, in welchen die Defraudation als vollbracht anzunehmen ist, in §. 19 Angabe der Fälle, welche der Defraudation der Abgabe gleichgeachtet werden). Die Strafe der Defraudation ist auch bei dieser Abgabe erstmalig das Vierfache des Betrags der vorenthaltenen Abgabe, bezw. des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrags, Minimum 5 M., eventuell, wenn jener Betrag nicht festgestellt werden kann, Geldstrafe von 5—10.000 M. (§. 21, mit weiteren Specialbestimmungen). Im ersten Rückfall nach erfolgter Bestrafung verdoppelt sich die Geldstrafe, im ferneren Rückfall erfolgt Gefängnissstrafe bis zu 3 Jahren, eventuell indessen auch hier noch Haft oder Geldstrafe im Doppelten der ersten Rückfallstrafe, also das Sechszehnfache (§. 23). Daneben Ordnungsstrafen und in gewissen Fällen auch noch unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter noch Strafen der Brennereibesitzer und Leiter (§. 28 ff.) Umwandlung nicht beitreibbarer Geldstrafen in Freiheitsstrafen nach §. 28, 29 des Strafgesetzbuchs, doch höchstens 2 Jahre, bei Ordnungsstrafen 3 Monat (§. 34). Strafverfahren wie im Zollwesen (§. 36).

Für den nicht aus Roggen, Weizen, Gerste hergestellten oder der Materialsteuer unterworfenen Branntwein, also wesentlich für Kartoffelbranntwein, war im Gesetz von 1887, §. 4, der sogen. Reinigungszwang angeordnet gewesen, d. h. nur im gereinigten Zustande sollte der der Verbrauchsabgabe unterliegende in den freien Verkehr gebracht werden dürfen, eine an sich aus sanitären Gründen sehr erwünschte Maassregel. Der Bundesrath hatte die Durchführungsbestimmungen darüber, besonders über Art und Grad der Reinigung, zu treffen, die dann aber dem Reichstage vorzulegen und eventuell nach dessen Verlangen ausser Kraft zu setzen waren. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften waren mit Geldstrafe bis 1000 M. bedroht (§. 25). Indessen haben sich die Schwierigkeiten der practischen Durchführung dieses Reinigungszwangs zu gross erwiesen. Die betreffenden Vorschriften des Gesetzes von 1887 sind deshalb durch das Gesetz vom 7. April 1889 wieder beseitigt worden.

Auch für Fabrikate, welche aus dem bereits im freien Verkehr befindlichen versteuerten Branntwein mit hergestellt worden sind, kann eine Ausfuhrvergütung der Verbrauchsabgabe von 50 Pf. für das in den Fabrikaten enthaltenen Liter reinen Alcohols gewährt werden (§. 12).

Im fiscalischen Interesse unterlag der im freien Verkehr befindliche Branntwein am 1. Oct. 1887 einer sogen. Nachsteuer von 30 Pf. für das Liter reinen Alcohols. Auch wurden die Brennereien, excl. Hefebrennereien, im 3. Quartal 1887 auf $^3/_4$ ihres Betriebsumfangs im 3. Quartal 1886 beschränkt und die Maischbottichsteuer in diesem Quartal 1887 auf das Dreifache erhöht (§. 40): allgemein beachtenswerthe Uebergangsbestimmungen bei einer Fortbildung einer solchen Besteuerung in fiscalischer Richtung.

Durch verschiedene Kaiserl. Verordnungen vom Sept. 1887 wurden nach erfolgter Zustimmung des betreffenden Staats die Gesetze vom 24. Juni 1887 und 19. Juli 1879 (Steuerfreiheit gewerblichen Zwecken dienenden Branntweins) in Baden, Baiern, Württemberg, dann auch in Hohenzollern eingeführt und so die Branntweinsteuergemeinschaft im Zollverein (excl. Luxemburg) hergestellt: ein nicht nur finanz-, sondern auch wirthschaftspolitisch und allgemein politisch erfreulicher Fortschritt.

Die strittigen Hauptpuncte waren und blieben die Contingentirung der Branntweinproduction, die ziffermässige Bestimmung dafür im Ganzen und in verschiedener Höhe in Nord- und Süddeutschland, die Vertheilung des Gesammtcontingents auf die einzelnen Brennereien, die Ermässigung des Steuersatzes für den Contingentsbranntwein und der Betrag dieser Ermässigung. Die wesentlich agrarpolitische Begründung dieser Maassnahmen bei gleichzeitiger starker Steuer-

Digitized by Google

erhöhung und lästigerer Besteuerungsmethode hat sich im Ganzen wohl richtig erwiesen.

Die Lage der Brennerei war, freilich mit in Folge bisheriger eigener inländischer Ueberproduction, nach den Weltmarktconjuncturen, auch mit unter dem Einfluss der Steuer- und Rückvergütungs- (Ausfuhrprämien-)Politik anderer Staaten, eine schwierige. Sie musste sich bei der vorauszusehenden und auch wirklich eingetretenen Verminderung der einheimischen Consumtion, mit einer Wirkung des Steuergesetzes, soweit dieses den Trinkbranntwein vertheuerte, noch schwieriger gestalten, weil so eine — allerdings auch beabsichtigte und eingetretene — Productionseinschränkung erfolgen musste, wenn nicht die Ausfuhrsteigerung, die aber immer schwieriger wurde, oder die ungewisse Vergrösserung der Verwendung von Branntwein zu gewerblichen Zwecken Abhilfe boten. Sonst musste eine den Absatz und die Preise drückende Ueberproduction eintreten. Die Contingentirung sollte auf wünschenswerthe Verminderung der heimischen Production mit hindrängen, wodurch aber wieder für viele Brennereien direct und indirect Einbussen entstehen mussten, wie Verminderung des Kartoffelanbaus und der Viehfuttergewinnung u. dgl. m. Um unter diesen schweren Verhältnissen die Brennerei als wichtiges landwirthschaftliches Nebengewerbe lebensfähig zu erhalten, wurde eben, wie schon bemerkt (S. 703), die Ermässigung des Steuersatzes für den Contingentsbranntwein gewährt.

Es ist aber nicht richtig, darin ein „Geschenk" für die Brenner, vollends nicht im Betrage der Steuerdifferenz für das Gesammtcontingent (rund 40 Mill. Mark für 2 Mill. Hektoliter) zu sehen, weil dabei gar nicht berücksichtigt wird, dass die Brennerei doch wesentlich mit in Folge der neuen Steuergesetzgebung schwere Nachtheile aller Art, Productionseinschränkungen, Preisdruck für den unversteuerten Branntwein über sich ergehen lassen musste. Zwar hat sich der Preis des Contingentsbranntweins regelmässig um die Steuerdifferenz höher als der Preis des sonstigen Branntweins gehalten, aber der Preis des Branntweins ist überhaupt Jahre lang nach der Einführung der neuen Steuer erheblich niedriger als vordem gewesen, nach Allem mit in Folge der neuen Steuergesetzgebung. Daher war der Erlös der Brennerei trotz der „Liebesgabe" aus dem gesammten von ihr producirten Branntwein durchaus nicht im Verhältniss der Steuerdifferenz höher, von den indirecten Belastungen und Benachtheiligungen der Brennerei durch das Gesetz ganz abgesehen. Besonders die nordostdeutsche landwirthschaftliche Kartoffelbrennerei erhielt nach den Contingentirungsnormen ein Contingent weit unter ihrer bisherigen und auch unter ihrer, sich zwar vermindernden, aber doch über dem Contingent bleibenden Production, litt also unter der Productioseinschränkung und hatte für einen grossen Theil ihrer Production (das „Supercontingent") den höheren Steuersatz zu zahlen, ohne diesen beim Absatz voll ersetzt zu erhalten (s. die statistischen Daten unten). Nur wenn der inländische Consum eine starke Steigerung erfahren hätte oder erfahren würde, so dass die heimische Gesammtproduction ihren Hauptabsatz auf dem inneren Markt, auch wenn sie das Contingent stark überstiege, gefunden hätte oder fände, liesse sich ein voller Gewinn der Brennerei aus der Steuerdifferenz einigermaassen annehmen, da dann eben der Preis auch des versteuerten Branntweins sich entsprechend um den höheren (vollen) Steuersatz höher stellen und so die volle Ueberwälzung der höheren Steuer auf den Consumenten annähernd gelingen würde. Umgekehrt würde die Steuerdifferenz dem Brenner gar nicht mehr zu Gute kommen, wenn die Consummenge unter die Contingentsmenge sänke, weil dann auch der Consumpreis sich dem niedrigeren Steuersatz gemäss verwohlfeilern würde. Wie die Dinge liegen, kann man nur sagen, die „Liebesgabe" ist bestenfalls etwas den Brennern zu Gute gekommen, als Compensation für anderweite Schädigungen und hat insofern zur Erhaltung der Lebensfähigkeit besonders der landwirthschaftlichen Brennerei beigetragen, d. h. eben ihren agrarpolitischen Zweck und die Absicht der Gesetzgebung bei ihrer Gewährung erreicht, damit aber der ganzen Volkswirthschaft einen wesentlichen Dienst geleistet.

Während der Kopfbetrag des Contingents von 4.5 l. in Norddeutschland gegenüber der bisherigen Production ein niedriger war, also der Brenner, wenn er die Belastung mit dem höheren Steuersatze vermeiden wollte, seine Production ein-

Digitized by Google

schränken musste — was dann für seinen landwirthschaftlichen Betrieb, mit dem die Brennerei als Nebenbetrieb organisch verbunden war, erhebliche anderweite Nachtheile bedingte — war die Festsetzung von 3 l. auf den Kopf für das süddeutsche Contingent gegenüber der bisherigen Grösse der süddeutschen Production hoch bemessen, so dass die Brenner dort mit Vortheil ihre Betriebe ausdehnten, um das Contingent zu erreichen und von dem niedrigeren Steuersatze zu profitiren. So ergab sich als Wirkung des Gesetzes, wie u. A. Paasche (a. a. O. S. 380 ff.) meines Erachtens unzweifelhaft richtig nachgewiesen hat, eine Begünstigung der süddeutschen, eine Benachtheiligung der nord-, besonders nordostdeutschen Brennerei, und namentlich der hier befindlichen Kartoffelbrennerei.

In der Folge ist die Lage der Brennerei, speciell wieder der Kartoffelbrennerei, auch noch schwer geschädigt durch die starke Verminderung der Spiritusausfuhr, ihr beinahe völliges Aufhören nach Spanien. Dies hängt mit Maassregeln der französischen und dann nothgedrungen folgend der spanischen Wein- und Branntweinsteuer- und Zollpolitik zusammen (s. Paasche a. a. O. S. 372, auch mein Ergänzungsheft zu B. 3 der Fin. §. 17, 23). Es war noch ein Vortheil, dass sich die Benutzung des steuerfreien Spiritus zu gewerblichen, Koch-, Beleuchtungszwecken u. s. w. erheblich gehoben hat.

Die Reichsstatistik der Brennerei gestattet die Entwicklungen seit 1887 und vorher genauer zu verfolgen, wobei freilich die Berechnungen des gewonnenen Branntweins selbst vor dem Gesetz von 1887 immer mehr oder weniger Conjecturen sind (s. früher die Nachweisungen in den Monats-, jetzt den Vierteljahrsheften, zuletzt J.g. 1900, Nr. II, im Auszug im statistischen Jahrbuch). Mit Benutzung dieser und anderer Daten operiren mehrere der oben S. 698 gen. Arbeiten, besonders die von Conrad und Paasche. Kaum bei einer der anderen indirecten Verbrauchssteuern — selbst (allerdings hier vom Moment der auswärtigen Handelspolitik abgesehen) nicht einmal ganz ebenso bei der Zuckersteuer — verquickt sich die steuerpolitische und steuertechnische Seite so sehr mit der agrar- und gewerbepolitischen und -technischen und dadurch wieder mit der volkswirthschaftlichen und volkswirthschaftspolitischen, auch speciell der handelspolitischen, als bei der Branntweinsteuer. Unter Verweisung auf die Speciallitteratur muss es hier an den obigen Andeutungen über diese Zusammenhänge genügen. Auch aus der Statistik müssen die productions-, absatz-, ausfuhrstatistischen Daten überall mit den finanzstatistischen verbunden werden, um zu richtigen Schlüssen über die Besteuerung und über deren Wirkungen zu gelangen. Es ist dabei auch zwischen den verschiedenen Brennereien, landwirthschaftlichen und gewerblichen, dann nach der Gattung der verarbeiteten Stoffe, der Grösse der Betriebe, der technischen Einrichtung, der geographischen Lage u. s. w. zu unterscheiden, was natürlich nur bei einer allseitigen, eingehenden, mehr monographischen Behandlung des Gegenstands möglich ist. Aus der Statistik daher hier, um die Wirkungen des Gesetzes von 1887 zu beleuchten, nur wenige Daten, und zwar zunächst für das ehemalige norddeutsche Gebiet (doch incl. Reichsland) allein.

Tab. 95. Norddeutsche Brennerei vor und nach dem Gesetz von 1887.

	1. April 1885/86	1. April 1886/87	1. Oct. 1887/88	1888/89	1889/90	1894/95
Zahl Brennereien in Betrieb .	33892	30173	24622	30079	26531	31452
davon für Kartoffeln . . .	4252	4069	3987	3770	3920	3748
„ „ Getreide . . .	2932	2955	2538	2534	2411	2379
„ „ Melasse . . .	18	5	18	17	17	22
„ „ nicht mehlige Stoffe	26690	23144	18079	23758	20183	25303
Verarbeitet Kartoffeln 1000 t.	3087	2719	1939	1640	2006	1715
Getreide, and. mehl. Stoffe „	388	344	268	272	281	266
Melasse, Rüben, Rübensaft ..	29	5	27	24	26	65
Wein, Weinhefe, Trester, 1000 hl.	490	282	260	320	215	266
Obst, Trester, „	438	262	61	245	94	334
Brauereiabfälle u. s. w. „	85	83	70	74	57	86

Es ergiebt sich, mit Schwankungen, im Ganzen eine nicht unwesentliche Abnahme der Zahl der in Betrieb stehenden Brennereien (die auch ermittelte Zahl der überhaupt vorhandenen hat weniger abgenommen). Die Zahl der betriebenen kleinen Wein- und Obstbrennereien (besonders im Reichslande.) schwankt stark nach Ernte-

Digitized by Google

verhältnissen. Am bemerkenswerthesten ist aber die starke Abnahme der Kartoffelverarbeitung, letztere schwankt zwar auch nach den Ernten u. s. w., aber war vor dem Gesetz von 1887 auch durchschnittlich in den letzten Jahren um $^1/_2$ bis $^3/_4$—1 Mill. Tonnen, d. h. um 25—50 % stärker als später. Auch die Getreidebrennerei hat weniger Stoff verarbeitet, die Melassebrennerei mit starken Schwankungen, eher mehr.

Das Contingent der gesammten deutschen Brennerei war, nach den gesetzlichen Normen (Gesetz von 1887 §. 2) festgestellt, mit Schwankungen etwas gestiegen, von 1.936.000 hl. im 1. Jahre, 1. Oct. 1887/88, 1.990.000 in 1888/89 auf 2.189.000 in 1894/95, die gewonnene Menge reinen Alcohols war in diesen 3 Jahren 3.058.000 — 2.727.000 — 2.952.000 hl. (Max. 1893/94 3.263.000, Min. 1888/89 2.727.000 hl.). Das Gesammtcontingent der Brennereien Preussens war 1894/95 1.581.000 hl., die Production 2.450.000, also musste über $^1/_2$ der letzteren zum höheren Satz versteuert werden, 1894/95 bezw. 1.698.000 und 2.366.000 hl., im Königreich Sachsen waren diese Zahlen im letzten Jahre bezw. 114.000 und 138.000, in Baiern 164.000 und 167.000, in Württemberg 45.000 und 32.000, in Baden 44.000 und 66.000 hl., in Baiern wurde also das Contingent nur wenig überschritten, in Württemberg nicht erreicht. Dagegen waren die betreffenden Zahlen in 1894/95 in den 7 alten östlichen Provinzen Preussens allein 1.510.000 hl. Contingent und 2.011.000 hl. Production, letztere in diesem Jahre niedriger Production rund $^1/_3$ höher als das Contingent. Die Kartoffelbrennerei überwiegt ganz in Preussen, besonders in den östlichen Provinzen, und im Königreich Sachsen, Mecklenburg, die Getreidebrennerei ebenfalls in Preussen, aber mehr in den westlichen Provinzen, die Wein- und Obstbrennerei concentrirt sich grossentheils auf die Rheinprovinz, das Reichsland, Baden, Württemberg, Baiern, Hessen, die Melassebrennerei auf Provinz Sachsen, Schlesien, Anhalt u. s. w., die Brennerei aus Brauereiabfällen auf Baiern und wieder das übrige Süddeutschland.

Die Trinkbranntweinconsumtion im Inland war 1. Oct. 1887/88 1.695.000 hl., (wovon 11.000 hl. ausländischer), 1888/89 2.200.100 (21.400), 1893/94 2.263.000 (37.300), 1894/95 2.221.500 (37.200), die auf den Kopf bezw. 3.6 — 4.5 (1889/90 Max. 4.7), 4.4 — 4.3 l., vor 1887, zumal im Norden jedenfalls erheblich höher. Der zu gewerblichen Zwecken u. s. w. abgegebene Branntwein stieg in diesen Jahren 1887/88—1894/95 von 387.600 auf 718.800 hl., die Ausfuhr fiel dagegen (nach Kalenderjahren) von 1886 und 1887 mit 76.590 und 58.238 t im Werth von 23.4 und 19.0 Mill. Mark bis 1894 und 1895 auf 16.956 und 21.038 t. (Min. in der Zwischenzeit 16.058 t. in 1893) von 4.8 und 5.7 Mill. Mark Werth.

Der Nettoertrag der Verbrauchsabgabe im ganzen Steuergebiet war im 1. Jahre der neuen Gesetzgebung 1. Oct. 1887/88 91.62, in 1888/89 115.83, 1889/90 124.58 (Max.), 1893/94 119.42, 1894/95 113.51 Mill. Mark, der Ertrag des Eingangszolls in denselben Jahren 2.11 — 3.98 — 5.56 — 6.66 — 6.65 Mill. Mark (Max. 1890/91 8.23), der Nettoertrag der gesammten Branntweinsteuer- und Zolleinnahme 118.61 — 143.12 — 152.87 — 151.40 — 142.14 Mill. Mark (Max. 1890/91 153.97. Min. 1891/92 139.65) oder auf den Kopf 2.52 — 2.96 — 3.12 (Max.) — 2.96 — 2.74 (Min.). Das erste Jahr 1887/88 war in Allem ein Uebergangsjahr mit grösseren Vorräthen von Branntwein im Verkehr, daher nicht ganz vergleichbar mit den späteren. Der Kopfertrag der Gesammtsteuer (incl. Zoll) hat sich gegen die Zeit unter der alten Gesetzgebung vor 1887 mehr als verdoppelt, trotz des Hinzutritts Süddeutschlands mit schwächerem Consum, in Norddeutschland allein wohl etwa von 1 : $2^1/_2$—3 gesteigert trotz Consumverminderung in Folge der höheren Steuer in der Verbrauchsabgabe.

Das Gesammturtheil Paasche's in seinem trefflichen Aufsatze (a. a. O. S. 388) scheint mir völlig zutreffend und mag deshalb, bei der Wichtigkeit dieser Gesetzgebung, hier noch wörtlich Platz finden, weil darin auch eine genügende Begründung der Fortbildung der Steuer mit gegeben wird: „Das Gesetz von 1887 hat finanziell die daran geknüpften Erwartungen für die Reichscasse erfüllt; in Folge der starken Abnahme des Consums von Trinkbranntwein und des unvermeidlichen Aufhörens eines grösseren Exports waren aber die Betriebseinschränkungen der Brenner sehr viel grösser, als man erwartet hatte, obgleich die Verwendung zu gewerblichen Zwecken schnelle Fortschritte machte; die Contingentirung endlich hat ihren Zweck, die Production einzuschränken und die bestehenden Kleinbetriebe möglichst zu schützen, im Allgemeinen wohl erfüllt, aber sie hat die weitere Absicht,

Digitized by Google

den Producenten Ersatz für die erzwungene Betriebseinschränkung zu bieten, nicht erreicht, da auch die Durchschnittspreise für niedrig versteuerten Spiritus auf eine immer weniger lohnende Taxe herabgesunken sind."

Diese Sachlage, aber meines Erachtens doch auch allgemeine Gründe hinderten auch, die Steuerdifferenz zu Gunsten des Contingentsbranntweins zu ermässigen oder gar zu beseitigen, was z. B. Conrad s. Z. verlangt hat, der die Begünstigung nur als Uebergangsmaassregel — als solche aber allerdings ebenso entschieden als Andere — glaubte billigen zu können. Es handelt sich in dieser Frage meines Erachtens aber eben wie beim agrarischen Schutzzoll bei uns, dem ja die Steuerbegünstigung des Contingentsbranntweins im Princip nahe verwandt ist, um eine auch principiell andere Auffassung und Rechtfertigung derartiger Maassregeln: als solche von, unbestimmbar wie lange, bleibender Dauer einer volkswirthschaftlichen „Erhaltungspolitik", nicht nur einer „Erziehungspolitik", wie bei Fr. List, oder einer „Abhilfspolitik" in momentanen Nothständen.

S. Conrad a. a. O. S. 23. Weitere legislative und administrative Maassnahmen von grösserer Bedeutung seit dem Gesetz von 1887 bis zu dem neuen von 1895 sind nicht erfolgt. Immerhin ist aber das Vorgekommene beachtenswerth.

Im Interesse der Contingentsbrennerei und ohne Verletzung der fiscalischen Interessen ist durch Bundesrathsbeschlüsse ein eigenthümliches System der „Berechtigungsscheine" eingeführt und ausgebildet worden (1887/89). Auf seinen Antrag wird dem Brenner ein solcher Schein für sein Contingentsquantum im Betrage des Steuerunterschieds, also 20 M. für 1 hl., ausgestellt, wenn er seinen Branntwein mit 70 statt mit 50 Pf. Abgabe abfertigen lässt. Mit diesem Schein kann der Inhaber die Zahlung auf fällige Branntweinsteuern jeder Art ein Jahr lang berichtigen. Es dient die Einrichtung dazu, die jeweiligen Preisconjuncturen für den inländischen Consumbranntwein und den zur Ausfuhr oder zu gewerblichen Zwecken dienenden besser auszunutzen und „eine Ueberfüllung des Marktes mit je 50 Pf. belegtem, vornemlich zum inländischen Consum dienenden Branntwein zu verhindern, indem sie dem Brenner gestattet, seinen 50er (d. h. mit 50 Pf. belasteten Contingents-)Branntwein in 70er (d. h. mit 70 Pf. belasteten) umzuwandeln, wenn dieser im Augenblicke auf dem Markte mehr gesucht wird und ihm für jedes Hectoliter solchen umgewandelten Sprits ein auf 20 M. lautender Gutschein gegen die Steuercasse in die Hand kommt" (Zeller a. a. O. S. 555, s. auch G. v. Mayr, Wörterb. d. Verwalt. I. 233). — Von der Aufhebung des Reinigungszwangs (1889) war schon oben S. 708 die Rede. — Durch Gesetz vom 8. Juni 1891 wurde kleinen landwirthschaftlichen Brennereien von einem bestimmten niedrigen Maximalbetrage der Bemaischung in den 3 letzten Jahren eine Erhöhung ihres steuerermässigten Contingents um $^1/_5$ und für gewisse kleine Brennereien noch andere Erleichterungen gewährt, auch in Betreff der Maisch- und Materialsteuer, u. A. die Stoffgattungen der letzteren Steuer zum Theil etwas anders bestimmt, die Steuersätze mit einem niedrigeren ersten ergänzt (25 Pf. vom Hectoliter Treber von Kernobst und eingestampfte Weintreber) und für ganz kleine Brennereien der Materialsteuer die Sätze der letzteren herabgesetzt (Nr. 4 des Gesetzes von 1891 zum §. 41 Ziffer III des Gesetzes von 1887). Erleichterungen, die also vornemlich der west- und südwestdeutschen Wein- und Obstbrennerei in ihren zahlreichen Kleinbetrieben zu Gute kommen. Zugleich wurden durch das gen. Gesetz die Einfuhrzölle etwas verändert, für Likör der besondere Satz von 180 M. für 100 kg. eingeführt, bezw. festgehalten (§. 44 des Gesetzes von 1887), für Fassbranntwein aller Art der Satz auf 125 M., den bisher nach Gesetz von 1887 Arrac, Cognac und Rum in Fässern gezahlt hatte, für sonstigen auf 180 M.

Digitized by Google

gesetzt, ein Satz, den bisher aller anderer Branntwein ausser Arrac, Cognac und Rum, entrichtet hatte. Hier trat somit eine Ermässigung ein.

Schon diese grosse complicirte Gesetzgebung von 1887 ist nach Allem nicht nur eine Steuergesetzgebung, sondern zugleich mit eine solche zur Regelung der inländischen Spiritusproduction (Paasche). Darin liegt noch ihre besondere steuergeschichtliche Bedeutung. Sie hat nun gerade in dieser Tendenz, ohne gleichzeitige fiscalische Tendenz, d. h. ohne gleichzeitiges Hinstreben auf neue Einnahmesteigerung, eine sehr characteristische noch verschärfte Fortbildung in derselben Richtung durch die Novelle vom 15. Juni 1895 erfahren. So ist nun vollends neben (nicht, wie Paasche sagt, aus) einem wichtigen Steuergesetz ein „Gesetz einschneidendster Art zur Regelung der inländischen Spiritusproduction" entstanden. In der schwierig gebliebenen und zum Theil seit 1887 noch schwieriger gewordenen Lage der Brennerei — so in Folge der abnehmenden Ausfuhr — verfolgt es den Zweck, „den Schutz der landwirthschaftlichen Brennerei noch weiter zu verstärken, die Kleinbetriebe gegen die Grossbetriebe noch mehr zu begünstigen, auf die Hebung der Spirituspreise durch Förderung der Ausfuhr hinzuwirken und das Entstehen weiterer preisdrückender Ueberproduction möglichst zu verhindern" (Paasche).

Diesen Zwecken sollten nach dem amtlichen Plane und dem Gesetzentwurf, welcher mit Modificationen Gesetz geworden ist, wesentlich vier Mittel dienen: „eine Veränderung der Contingentsbemessung, eine Beschränkung der Melassebrennerei, die Einführung einer (offenen) Exportprämie, die Einführung einer neuen, mit der Ausdehnung des Betriebs wachsenden sogen. Brennsteuer, die nicht bloss die Mittel zur Gewährung der Ausfuhrzuschüsse bieten, sondern auch die kleinen Brennereien begünstigen, die grossen aber von allzu weiter Ausdehnung ihres Betriebs möglichst zurückhalten sollte" (Paasche).

S. Paasche a. a. O. S. 388. Das Hauptsächliche lässt sich nicht besser zusammenfassen, als in diesen im Vorausgehenden angeführten Worten. Auch über den Inhalt des Gesetzes, die Behandlung im Reichstage, die Kritik s. besonders Paasche's Ausführungen eb. S. 388—406, u. A. namentlich über die verwickelte Frage der Behandlung und Besteuerung der Melassebrennerei, auf die ich hier nicht näher eingehe, unter Bezugnahme auf Paasche. Er stimmt doch im Ganzen, mit einzelnen Vorbehalten, dem Gesetze bei, ich möchte es noch etwas weiter thun. Die Ausfuhr hat sich doch auch mittlerweile wieder etwas günstiger gestaltet, als Paasche befürchtete, wieder gehoben, wenn auch nicht auf ihren früheren Betrag. Das Gesetz von 1895 wird wie das von 1887, und noch mehr als dieses, je nach dem wirthschaftspolitischen Standpunct, verschieden beurtheilt werden. Ich billige es aus denselben Gründen wie das Gesetz von 1887 und beziehe mich dafür auf das über letzteres oben Gesagte. Die „Regelung der Production" durch ein solches Steuergesetz halte

Digitized by Google

ich auch meinem allgemeinen volkswirthschaftspolitischen, socialpolitischen, wie finanz- und steuerpolitischen Standpunct gemäss für zulässig, die Tendenz des Gesetzes hierbei für richtig. Princip und Tendenz entsprechen der in meiner „Grundlegung" und meiner „Finanzwissenschaft" entwickelten und zu begründen versuchten Auffassung und — Vorgänge wie im Gesetz von 1887 und 1895 sind mir eine Bestätigung dafür, dass doch auch die legislative Praxis nolens volens in diese Richtung gedrängt wird, nicht aus Parteilichkeit für agrarische Interessen, sondern aus zwingender Nothwendigkeit, welche aus der Gesammtentwicklung des modernen Wirthschaftslebens hervorgeht. Wir werden noch mehr Gesetze solchen Characters und solcher Tendenz bekommen. Damit braucht man freilich nicht mit jeder Einzelheit derartiger Gesetze, auch nicht des Gesetzes von 1895 übereinzustimmen.

S. zum Gesetz von 1895 die Ausführungsbestimmungen vom 27. Juni 1895. Reichstagspapiere von 1895. Die Steuertechnik des Gesetzes von 1887 verblieb im Ganzen, weshalb es genügt, auf die frühere Darstellung oben S. 707 zu verweisen. Es hat dann eine Einverleibung der Veränderungen der Novelle von 1895 ins Gesetz von 1887 zu einer amtlichen neuen Redaction des ganzen Gesetzes von 1887 nach Bekanntmachung vom 17. Juni 1895 geführt. S. das Gesetz u. s. w. im Fin.arch. B. 12 S. 808, Schubert in dem Aufs. deutsche Branntweinsteuergesetzgebung seit 1887 eb. B. 14, S. 587 ff., Annalen 1896, S. 377. Ueber das Gesetz ausser Paasche, Schubert Zeller im Schönberg'schen Handbuch a. a. O. S. 554 ff., G. v. Mayr im Wörterb. d. Verwalt., Supplb. III, S. 40, v. Heckel im H. W. B. d. St., 2. Aufl. II, S. 1070 ff. — Auch die Abänderungen des Gesetzes von 1887 im Gesetz von 1895 und die neuen Bestimmungen des letzteren über die oben genannten Puncte enthalten vielerlei wichtige, schwer — und ganz genügend überhaupt nicht — zusammenzufassende Einzelheiten, weil fast jede davon besondere Bedeutung hat. Ich beschränke mich möglichst, muss aber um so mehr auf Gesetz und Ausführungsanweisung selbst hinweisen, da es eben auf den genauen Wortlaut des Einzelnen ankommt, um den Sinn richtig zu erfassen. S. ausserdem hierfür und zur Begründung, wie zur Kritik der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen die Reichstagsverhandlungen und die oben gen. Litteratur, besonders Paasche's Aufsatz.

Nach dem Gesetz von 1895 sind wieder kleinere Aenderungen eingetreten, die im Folgenden gleich mit berücksichtigt werden (s. zum Theil auch dafür den Aufsatz von Schubert im Finanzarchiv). Das Gesetz vom 4. April 1898 hat eine anderweite Festsetzung des Gesammtcontingents der Brennereien getroffen. Mit dem im Zollverein stehenden, aber nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Grossherzogthum Luxemburg ist ein die Steuerverhältnisse berührendes Abkommen vom Deutschen Reich über den Verkehr mit Branntwein vom 22. Mai 1896 vereinbart worden.

Contingentirung und Steuersätze. Die Revision des Gesammtcontingents, des Betrags des niedrigeren Abgabesatzes und der Neubemessung der Einzelcontingente ist im Gesetz von 1895 für alle 5 Jahre, vordem für alle 3 Jahre, in Aussicht genommen, um grössere Stabilität in die Lage der Brennereien zu bringen. Im Gesetz von 1895 verblieb es bei der Bestimmung des Gesammtcontingents mit 4.5 l. reinen Alcohols auf den Kopf der (vor-87er) Steuergemeinschaft und 3 l. der süddeutschen Staaten noch. Im Gesetz von 1898 ist aber eine andere Festsetzung dieses Contingents angeordnet worden. Danach soll es in Zukunft, vom Jahre 1897/98 (1. Oct.) ab und dann in jedem 5. Jahre für eine „Contingentsperiode" von 5 Jahren nach dem Durchschnitt der Branntweinmengen festgesetzt werden, die in den vorangegangenen 5 Jahren in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen sind (vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung des Contingents unter besonderen Umständen s. Art. I des Gesetzes von 1898). Für die 3 süddeutschen Staaten und Hohenzollern wird das Contingent wie bisher mit $^2/_3$ der Verhältnisszahl des ganzen Steuergebiets, nach dem Kopf berechnet, festgestellt. Das Gesammtcontingent hat sich in den 1890er Jahren jährlich wenig verändert, es war rund 1894/95 2.189.000 (Max.), in den 4 folgenden Jahren 2.171.000 — 2.171.000 — 2.176.300 — 2.175.000 (in 1898/99); von letzterem Betrage kamen auf die 3 süddeutschen Staaten 253.000, auf Norddeutschland (mit Reichsland) 1.922.000 hl., bei einer wirklichen Erzeugung von bezw. 290.000 und 3.526.000 hl. Norddeutschland überschritt also auch jetzt noch sein Contingent stark, Süddeutschland nur wenig. In diesen Zahlen ist aber der verbrauchssteuerfreie Branntwein mit enthalten. — Abweichend vom Gesetz von 1887 ist nach dem von 1895 der „zu wissenschaftlichen und zu Heilzwecken" verwendete Branntwein

Digitized by Google

nicht mehr ohne Weiteres dem zu gewerblichen Zwecken u. s. w. verwendeten in der Steuerfreiheit gleichgestellt, sondern kann nur eventuell vom Bundesrath von der Verbrauchsabgabe freigelassen werden.

Erheblich verwickelter sind die Bestimmungen über die Feststellung der Einzelcontingente der Brennereien geworden (vgl. Novelle von 1895, Art. I unter 2 mit Gesetz von 1887, §. 2, Absatz 3—5), in der Hauptsache so: bei der Neucontingentirung für jede fünfjährige Periode (immer im letzten Jahr der laufenden Periode für die folgende) werden 1) nach dem sogen. „regelmässigen Verfahren" die bisher betheiligten Brennereien nach Maassgabe der in den vorhergehenden 5 Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alcoholmengen weiter betheiligt (mit einer begünstigenden Specialbestimmung für die Berechnung bei solchen Brennereien, die in der letzten Periode ihre Contingentsmenge nicht voll hergestellt haben); 2) eine Contingentsminderung tritt bei Betriebswechsel ein, nemlich für die dickmaischende Getreidebrennerei, welche während der letzten Periode zur Hefeerzeugung übergegangen ist, um $^{3}/_{7}$, für die, welche zuvor andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat und zur Hefeerzeugung übergegangen ist, um $^{1}/_{2}$, und wenn sie zur Getreideverarbeitung ohne Hefeerzeugung übergegangen ist, um $^{1}/_{8}$ (mit weiteren Specialbestimmungen); 3) eine Neuveranlagung zum Contingent erfolgt für neue betriebsfähige landwirthschaftliche und Materialbrennereien, ferner mit Rücksicht auf gewisse landwirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Brennerei für bisher betheiligte landwirthschaftliche Brennereien nach sehr specialisirenden gesetzlichen Normen (s. Novelle von 1895, Art. I, unter 2, c, 1—4), Alles Puncte, in denen die Tendenzen des Gesetzes einer „Regelung der Spiritusproduction" wesentlich mit nach agrarischen Interessengesichtspuncten hervortreten. Auf eine ungünstigere Stellung der Grossbetriebe zielt die Bestimmung ab, dass bei Brennereien, deren Contingent bei der periodischen neuen Feststellung 1500 hl. übersteigt, dies um $^{1}/_{20}$, doch nicht unter 1500 hl. herabgesetzt wird, also sie entsprechend den Vortheil des niedrigeren Steuersatzes verlieren. Neu am Contingent betheiligte oder im Contingent erhöhte landwirthschaftliche Brennereien dürfen kein höheres Contingent als 800 hl., Materialbrennereien als 80 hl. erhalten (die unter 2, c des Gesetzes von 1895 aufgeführten). Landwirthschaftliche und Materialbrennereien, die zum „gewerblichen" Betriebe übergehen, dürfen Branntwein zum niedrigeren Abgabesatze überhaupt nicht mehr herstellen. Erstere beide Kategorieen, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 hl. herstellen, können dagegen die Erlaubniss erhalten, ihr ganzes Erzeugniss zum niedrigeren Satze besteuert zu erhalten: eine Begünstigung der Kleinstbetriebe. Gewerbliche Brennereien für Kartoffel gab es 1898/99 41 (fast alle in Württemberg und Baden), landwirthschaftliche 5530 (besonders im preussischen Osten, doch auch in Süddeutschland), gewerbliche für Getreide dagegen 1064 (vornemlich in Preussen ausserhalb der alten Ostprovinzen Preussens, dann in Schlesien, in Württemberg, Baden), landwirthschaftliche 7837 (in denselben Gebieten vorherrschend); die Alcoholproduction ist in den landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien gegen die gewerblichen ganz überlegen, im gen. Jahre mit 3.102.000 hl. gegen 5000, in den Getreidebrennereien dagegen stärker in den gewerblichen, mit 335.000 hl., als in den landwirthschaftlichen, 246.000 hl. Für gewisse kleine Brennereien sind die Bestimmungen über Fixation in §. 13 des Gesetzes von 1887 mit kleinen Aenderungen verblieben (Art. I, unter Nr. 4 der Novelle von 1895). Die allgemeinen Steuersätze der Verbrauchsabgabe von 50 Pf. für den Contingentsbranntwein, von 70 für die höhere Production, also die „Liebesgabe", sind unverändert gelassen.

Brennsteuer. Unter diesem Namen ist ein neuer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe eingeführt worden, und zwar in verschiedener Höhe und in Stufensätzen nach Gattungen und Productionsgrenze der Brennereien, in der doppelten Tendenz, Ueberproduction im Ganzen mit ihren Nachtheilen für Absatz und Preise zu erschweren und die Klein- und kleineren Betriebe in der Concurrenz mit den Gross- und grösseren Betrieben günstiger zu stellen (Novelle von 1895, Art. II, §. 1, 2, neu redigirtes Gesetz von 1887/95, Abschnitt 3, §. 43 ff.). Die Brennsteuer ist eine allgemeine und eine besondere. Jener unterliegen nur die Brennereien mit über 300 hl. Jahresproduction für das Plus über 300 hl. hinaus. Landwirthschaftliche (im Legalsinne) und gewerbliche Brennereien, welche im Betriebsjahre weder Hefe erzeugen, noch Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, haben nach einem Tarif von 12 Stufen (300—600 hl. u. s. w., schliesslich über 3000 hl.) einen Zuschlag vom Hectoliter in

Digitized by Google

steigenden Sätzen von 0.5 bis schliesslich 6 M. Brennsteuer zu zahlen; andere Brennereien, d. h. alle, welche Hefe erzeugen, gewerbliche, welche Melasse, Rüben, Rübensaft verarbeiten, und Materialbrennereien, haben nach einem anderen Tarif in 12 Stufen (300—500 hl. u. s. w., schliesslich über 1700 hl. Production) in steigenden Sätzen ebenfalls 0.5 bis 6 M. vom Hectoliter Brennsteuer zu entrichten. Schon am 1. April bestanden habende landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien unterliegen aber für den Umfang ihres bisherigen Betriebs nur $^3/_4$ dieser Sätze der Brennsteuer, geniessen also eine besondere Begünstigung. Eine weitere besondere Brennsteuer wird ausserdem noch in zwei anderen Fällen erhoben, im ersten, um die Ueberproduction im Allgemeinen, im zweiten, um die Concurrenz der Brennereien von Melasse u. s. w. gegen die anderen zu erschweren. Landwirthschaftliche Brennereien, die im Betriebsjahr Maischbottichsteuer zahlen, werden nemlich für den sogen. Sommerbrand (jetzt 16. Juni bis 15. Sept.) und für den $8^1/_2$ Monat überschreitenden Brand in der übrigen Jahreszeit von jedem Hectoliter ihrer Production (also auch der unter 300 hl.) einer besonderen Brennsteuer unterworfen, in 3 Stufensätzen nach der Grösse der Production (1, 2, 3 M. vom Hectoliter, je nachdem sie in der genannten Zeit täglich 1050—1500, 1500—3000 und über 3000 l. Bottichraum bemaischen. Dafür ist aber der im Gesetz von 1887 (Art. 42 unter II) diesen grösseren Brennereien aufgelegte Zuschlag zur Verbrauchsabgabe im Gesetz von 1895 fortgefallen (Novelle von 1895, Art. I, Nr. 7, neues Gesetz von 1895, §. 42).

Die zweite besondere Brennsteuer ist ein Ausfluss der den Melassebrennereien ungünstigen „Regulirungs-" und Steuerpolitik des neuen Gesetzes. Am Contingent betheiligte gewerbliche Brennereien, die Melasse, Rüben, Rübensaft verarbeiten, haben, wenn in einem Betriebsjahr ihre Production ihr Contingent um mehr als $^1/_5$ übersteigt, für jedes weitere Hectoliter darüber hinaus noch eine Brennsteuer von 15 M. zu entrichten, die gleichen, aber nicht contingentirten Brennereien haben für ihre Gesammterzeugung, die 20.000 hl. übersteigt, denselben Satz Brennsteuer zu zahlen, wobei diese 20.000 hl. auf die in den 3 letzten Jahren betriebenen Brennereien nach dem Umfang ihrer Betriebsanlagen zu vertheilen sind. Beim Uebergang dieser Brennereien zur Hefeerzeugung wird die Alcoholmenge, die der Brennsteuer von 15 M. nicht unterliegt, um die Hälfte gekürzt. Neu entstehende Melassebrennereien u. s. w. haben aber sogar für ihre gesammte Erzeugung, auch für die unter 300 hl., eine Brennsteuer von 15 M. vom Hectoliter zu entrichten. Diese Bestimmungen gegen diese Brennereien sind mehrfach besonders bemängelt worden, auch Paasche (a. a. O. S. 390 ff.) steht ihnen mehr ablehnend gegenüber. Vom Standpunct der Gewerbefreiheit und der „Freiheit der speculativen Capitalanlagen zur Ausbeutung von Conjuncturen" sind sie auch nicht zu rechtfertigen. Aber ihre Erlassung ist ein neuer Beleg dafür, dass eben die Nothwendigkeit, diesen Standpunct zu modificiren, auch in der Praxis und der Gesetzgebung beginnt, mehr anerkannt zu werden. Die besondere Rechtfertigung hat man in der regellosen Production gerade dieser Brennereien finden wollen, in Folge deren sie auch beim Rückgang der sonstigen Brennereiproduction, z. B. bei geringer Kartoffelernte, alsbald gerade die ihre entwickelten und so den Markt und die Preise verdürben, während die Wohlfeilheit der Melasse, deren Entzuckerung noch nicht allgemein erfolge, besondere Vortheile für diese Brennerei böte (s. Paasche a. a. O.). Die Gesammtmenge ihrer Production ist indessen selbst in Jahren grosser Erzeugung, nach den früheren Erfahrungen, doch nicht so bedeutend gewesen, dass man ihnen die Schuld an der Ueberproduction ganz zuschieben kann, darin hat Paasche (§. 392) wohl recht. Aber eine Gefahr liegt doch immerhin vor, und wenn ein Hauptzweck der deutschen Branntweinproductions-Regulirungs- und Steuergesetzgebung erreicht werden soll, die Erhaltung der Brennerei als landwirthschaftliches Nebengewerbe, so möchte die Maassregel doch zu rechtfertigen sein. Die Alcoholproduction der Melassebrennerei war von 1887/88—98/99 in 1000 hl.: 75 — 77 — 84 — 201 — 260 (1890—92 bei stark verminderter Kartoffelbrennerei) — 106 — 96 — 218 — 122.

Die Maischbottichsteuer wird nach dem Gesetz von 1895 nur noch in landwirthschaftlichen Brennereien (nach der bisherigen Legaldefinition, doch mit einer kleinen Erweiterung auf gewisse Fälle, (Novelle von 1895, Art. I, Nr. 6, I. Absatz 2) und zwar im alten Satze von 1 M. 31 Pf. vom Hectoliter Rauminhalt des Bottichs und für jede Einmaischung erhoben, mit den bisherigen stufenweisen Ermässigungen des Steuersatzes für kleine Brennereien, die nur vom 16. Sept. (früher

Digitized by Google

vom 1. Oct.) an bis 15. Juni, aber im Ganzen nicht länger als $8^1/_2$ Monat betrieben werden. Für die Materialbrennereien sind die 5 Gattungsabtheilungen und die Steuersätze des Gesetzes von 1891 (oben S. 712) mit den Erleichterungen für kleine Brennereien, beibehalten worden. Die Brennereien von Melasse u. s. w. unterliegen dagegen der Maischbottichsteuer, der sie nach dem Gesetz von 1887 mit unterstanden, nach dem von 1895 nicht mehr. Alle gewerblichen, als welche jetzt gesetzlich ohne Weiteres alle gelten, die nicht zu den landwirthschaftlichen noch zu den Materialbrennereien gehören, haben weder die Maischbottichsteuer (wie schon bisher die gewerblichen nach der Definition des Gesetzes von 1887 nicht), noch die Branntweinmaterialsteuer zu entrichten, sondern dafür nunmehr allgemein als Ersatz den Zuschlag des Gesetzes von 1887 in demselben Betrage, 20 Pf. für 1 l. reinen Alcohols, mit den früheren Ermässigungen für kleinere Brennereien unter gewissen Bedingungen, nach Novelle von 1895, Art. I, Nr. 6, II, Absatz 2, Ermässigungen, die während der Monate, in denen Presshefe erzeugt und jetzt auch, in denen Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitet wird, fortfallen. Auch landwirthschaftliche und Materialbrennereien können aber auf ihren Antrag, letztere auch ohne solchen Seitens der Steuerbehörde, von der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer jetzt frei gelassen und zum Ersatz Zuschlägen zur Verbrauchsabgabe für den von ihnen festgestellten Branntwein unterworfen werden (Novelle von 1895 neuer §. 42 unter III). Nach einem nach Art der Brennerei und der Grösse der Production abgestuften, nach letzterem Moment progressiven Tarif, wodurch also wieder der kleinere Betrieb begünstigt wird, tritt an Stelle der Bottichsteuer in Brennereien von bis 100 hl. Jahresproduction ein Zuschlag für 1 l. in Monaten ohne Hefeerzeugung von 12, mit solcher von 16 Pf., bei Jahresproduction von 100—150 hl. bezw. von 14 und 18 Pf., bei grösserer Production von 16, 18, 20 Pf. je nach der Productionshöhe gemäss den Abstufungen unter Nr. II des neuen §. 42. An Stelle der Materialsteuer tritt bei einem Jahresbrand bis 50 l. ein Zuschlag von 8, von 50—100 l. ein solcher von 16, von über 100 l. von 20 Pf. für 1 l.

Die Ausfuhrvergütungen sind im Gesetz von 1895 ebenfalls anders geregelt worden (vgl. §. 12 des Gesetzes von 1887 und des Gesetzes von 1895 nach der Novelle von 1895, Art. I, Nr. 3). Wesentlich wie bisher nach Gesetz von 1887 können auch aus dem freien Verkehr ausgeführter Trinkbranntwein, sowie Fabrikate, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet worden, Rückvergütung der Verbrauchsabgabe erlangen, nach näheren Bestimmungen des Bundesraths, ebenso der Branntwein für Ausfuhr u. s. w. eine solche für die Bottich- und Materialsteuer. Aber es sind jetzt auch eigentliche offene Ausfuhrprämien hinzugekommen. Der Betrag dafür ist nach Art. II, §. 3 der Novelle von 1895 (Gesetz von 1895, §. 43 c) 6 M. (früher für Fabrikate 5 M.) vom Hectoliter. Für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein kann eine gleich hohe Vergütung der Brennsteuer gewährt werden. Diese Vergütungssätze sind jedoch nicht feste, sondern jährlich vom Bundesrath für das folgende Jahr herabzusetzen, wenn die Gesammtsumme der gezahlten oder bei voller Vergütung zu zahlen gewesenen Vergütungen für das abgelaufene Jahr grösser war als der gleichzeitige Ertrag der Brennsteuer. War umgekehrt die Summe der Vergütungen kleiner, so können aus dem Ueberschuss auch für Branntwein zu anderen steuerfreien Zwecken, als zur Essigbereitung, Vergütungen bis 6 M. für 1 hl. gewährt werden (Specialbestimmung noch für das Jahr 1. Oct. 1900/1901). Hier wird mithin der Ertrag der Brennsteuer für solche Prämien festgelegt, d. h. die grösseren Betriebe und die Melassebrennerei, welche diese Sondersteuer tragen, haben die Mittel zur Zahlung dieser Prämien zu liefern, ohne directe Schädigung des Fiscus. Nur der Ueberschuss der Brennsteuer verbleibt diesem, er war 1885/96—98/99 1.759.000 — 1.447.000 — 773.000 — 170.000 M. Die gesammten Ausfuhr- und sonstigen Vergütungen waren gleichzeitig 12.546.000 — 10.533.000 — 11.136.000 — 13.496.000 Mark, d. h. etwa durchschnittlich 3 Mill. Mark höher als in den 4 vorausgehenden Jahren. Die Branntweinausfuhr ist wieder gestiegen, sie war in den Jahren 1895—99 (Kalenderjahr) 21038 — 24687 — 34476 — 38202 — 37271 t. im Werth von 5.2 — 6.6 — 9.5 — 12.1 — 11.5 Mill. Mark. Die Vorschriften über die Brennsteuer und die Ausfuhrprämien (Art. II der Novelle von 1895) gelten übrigens nur bis 30. Sept. 1901. Das Gesetz von 1895 trat am 1. Juli 1895 in Kraft.

Die Gesammtproduction der Brennerei ist nur im letzten Jahre 1898/99 erheblich grösser als in den 3 vorausgehenden und den ersten Jahren nach der neuen Gesetz-

Digitized by Google

gebung von 1887 gewesen: 1894/95—98/99 2.952.000 — 3.334.000 — 3.101.000 — 3.288.000 — 3.816.000 hl., diese grössere Ziffer namentlich in Folge stärkerer Kartoffelbrennerei. Der Trinkconsum ist absolut von 1892/93—97/98 ziemlich stabil bewesen, relativ auch (auf den Kopf 4.4 — 4.3 — 4.2 l.), nur 1898/99 stärker, weil vermuthete Preissteigerungen zu grösseren Steuerabfertigungen führten (4.5 l. auf den Kopf). Der zu gewerblichen Zwecken u. s. w. verwendete Branntwein ist nicht unerheblich weiter gestiegen, von 1893/94—97/98 von 664.000 auf 889.000 hl., 1898/99 auf 990.000 hl.

Der Gesammtertrag (netto) der Verbrauchsabgabe mit Zuschlag, war in den 4 Jahren 1895/96—98/99 119.04 — 119.91 — 120.41 — 130.58 Mill. Mark, der Maischbottich- und Materialsteuer, abzüglich der vorgenannten Ausfuhrvergütungen, 21.67 — 21.13 — 22.45 — 24.81 Mill. Mark, der Zölle 6.65 — 6.33 — 6.30 — 6.51, der ganzen Branntweinsteuereinnahme so 149.12 — 148.82 — 149.94 — 162.98 Mill. Mark. Darin befindet sich mit ein ganz kleiner Betrag Ausgleichungs- und Uebergangsabgabe von Branntwein aus Luxemburg (5.6 — 0.6 — 0.1 — 4.7 Tausend Mark in den letzten 4 Jahren. S. über die speciellen Bestimmungen das oben gen. Uebereinkommen mit Luxemburg. Es wird im Allgemeinen keine Rückvergütung noch Uebergangsabgabe im Verkehr gegenseitig bezahlt, für den Branntwein im freien Verkehr werden für den Mehrimport oder Mehrexport bestimmte Sätze angerechnet). Auf den Kopf kommen in den gen. 4 Jahren 2.84 — 2.79 — 2.77 — 2.95 Mark. Der Ertrag ist also seit 1888/89 relativ, seit 1889/90 auch, abgesehen vom letzten Jahre 1898/99, absolut etwas zurückgegangen.

Eine fiscalische Tendenz und einen solchen Erfolg hatte das Gesetz von 1895 also nicht, in agrarpolitischer und allgemeinvolkswirthschaftlicher Richtung scheint es eher günstig gewirkt zu haben, wie man bei seinem Erlass gewünscht hatte. Für die Lage der Brennerei wird Vieles abhängen von der Zunahme des Verbrauchs von Branntwein für gewerbliche Zwecke, besonders für Beleuchtung, wofür wieder die Entwicklung der Technik ein stark mit entscheidender Punct ist (Spirituslampen). Sonst ist die Organisation des Branntweinabsatzes eine Hauptsache, welche durch die Interessenten selbst mittelst genossenschaftlicher Cartellbildung wohl in die richtigen Wege und in diesem Falle auch in zu rechtfertigender, dem Gemeinwohl nicht widersprechender Weise geleitet worden ist.

Eine Erhöhung des Steuerertrags bliebe freilich auch erwünscht und auch zulässig, und zwar mittelst Erhöhung des Satzes der Verbrauchsabgabe, die, wie bei der Zuckersteuer, auch wohl die einzige Steuer werden, d. h. ganz an Stelle der Rohstoffsteuer treten könnte, wozu es in der Weiterentwicklung der Gesetzgebung vielleicht auch kommt. Die deutsche Steuer im Ganzen ist nach Höhe des Satzes und nach Ertrag immer noch sehr mässig, verglichen mit den Steuern anderer Hauptländer (Grossbritannien, Russland, Frankreich). Eine, gewiss mit Recht zu vermeidende Schädigung unserer Brennerei als eines nach unseren Verhältnissen unentbehrlichen landwirthschaftlichen Nebengewerbes und die Gefahr, auch bei uns die Hinüberbildung der Brennerei in die gewerb-

Digitized by Google

liche und in den Grossbetrieb zu begünstigen, sind bei einer Erhöhung der Verbrauchsabgabe wohl nicht zu befürchten, wenn man langsam und immer maassvoll mit der Erhöhung vorgeht und der landwirthschaftlichen Brennerei die Steuerermässigung, die „Liebesgabe", im Wesentlichen, wenn auch vielleicht auf die Dauer nicht nothwendig ganz im bisherigen Satze, lässt, sowie Maassregeln zur stärkeren Belastung der grösseren Brennereien und der Melassebrennerei, wie in der gegenwärtigen Brennsteuer beibehält, oder ähnlich von Neuem trifft. Dies lässt sich auch volkswirthschaftlich wegen der Bedeutung der landwirthschaftlichen, besonders der Kartoffelbrennerei, rechtfertigen, und diese Rücksicht wird auch immer ein Maasshalten im Steuersatz bei uns, auch im Vergleich mit demjenigen in anderen Ländern, empfehlen. Dabei wird dann allerdings auch die Steuer nicht so ergiebig als in fremden Staaten, wie den genannten, werden können, in welchen eben nicht so entscheidende landwirthschaftliche Interessen mitspielen.

Eine Steigerung der Verbrauchsabgabe von Branntwein, die den Trinkbranntwein vertheuert oder — schwächer werden lässt, ist gerade bei diesem Artikel trotz seines überwiegenden Consums in den unteren Classen gewisser Landestheile kein so starkes Bedenken, wie bei anderen Verbrauchssteuerartikeln. Denn wenn auch so diese Branntweinsteuer bei ihrer etwaigen Ueberwälzung auf den Consumenten, gleich anderen Verbrauchssteuern und Einfuhrzöllen, etwas umgekehrt progressiv wirkt, so muss das eben mit der Unvermeidlichkeit dieser Steuern hingenommen und muss es, kann es aber auch, wie immer in diesen Fällen, und wie oben schon mehrfach hervorgehoben wurde (z. B. S. 692) durch entgegengesetzt wirkende directe und sonstige Steuern (Erbschafts-, Verkehrs-, Stempelabgaben), oder durch Verwendung der Erträge mit zu öffentlichen Einrichtungen und Leistungen, die vornemlich den unteren Classen zu Gute kommen (Arbeiterversicherung u. A. m.), einigermaassen compensirt werden. Der sanitäre und ethische Gesichtspunct anderseits lässt eine Vertheuerung des Trinkbranntweins und eine dadurch eventuell mit herbeigeführte Verminderung des Consums oder des Stärkegrads des „Schnapses" nur erwünscht erscheinen, — freilich in Verbindung mit einer richtigen, mehr einschränkenden Schankgesetzgebung.

Die ungemeine Complication einer Frage wie die der Branntweinsteuer mit anderen Momenten und die grossen steuertechnischen und steuerpolitischen Schwierigkeiten, welche in unserer Zeit eine

Digitized by Google

richtige Lösung eines solchen „Knäuels" von Fragen aller Art bieten, ergiebt sich aus der vorausgehenden Darstellung der Branntweinsteuergesetzgebung im Deutschen Reiche zur Genüge. Damit möchte ich es auch rechtfertigen, hier im Rahmen eines finanzwissenschaftlichen Werks und in dieser sonst mehr nur orientirenden Behandlung der Reichsbesteuerung diesem Gegenstand einen so unverhältnissmässig grossen Raum in diesem Band doch noch gewidmet zu haben, trotz der wiederholten Vorbehalte in dieser Hinsicht. „Kurz" und doch „genügend" lässt sich dieser Gegenstand einmal nicht behandeln, noch weniger als die Zuckersteuer.

§. 210.—ε) Die Frage der Reichsbesteuerung inländischen Weins. Nach der Reichsverfassung wäre das Reich competent, auch eine innere Reichsweinsteuer neben seinem Zoll auf fremden Wein einzuführen. Bei der zwar nicht sehr erheblichen, aber doch nicht ganz unbedeutenden einheimischen Weinproduction und bei der Reichsbesteuerung der beiden anderen alcoholischen Getränke, Branntwein und Bier, läge auch der Gedanke an eine Reichsweinsteuer nahe. Einmal würden nur durch eine solche auch die Consumenten von Wein, welche in den Weinbauländern diesen doch theilweise statt der anderen steuerpflichtigen Getränke verzehren und sonst den wohlhabenderen Bevölkerungsschichten angehören, angemessen mit Getränkesteuern belastet, was vom Gesichtspunct steuerpolitisch gleichmässiger Behandlung an sich zu verlangen ist. Sodann wirkt der Consum einheimischen Weins doch nothwendig etwas auf die Verminderung des zollpflichtigen fremden, auch wird der Weinzoll trotz unseres relativ kleinen eigenen Weinbaus ohne nebenhergehende innere Steuer immerhin etwas aus einem Finanzzoll, als welcher er fungiren soll, zu einem Schutzzoll. Indessen ist es bisher zu einer allgemeinen Reichsweinsteuer für den heimischen Wein nicht gekommen. Ein Versuch, eine solche Steuer 1893 einzuführen, ist misslungen. Steuerpolitisch ist dies zu bedauern, aber steuertechnisch ist es erklärlich, weil die Veranlagung und Erhebung einer inneren Weinsteuer, in welcher Form auch immer sie erfolge, auch in der damals geplanten Umlauf- und Werthsteuer, mit ausserordentlichen Verkehrsbelästigungen und Controlen unvermeidlich verbunden ist. Diese lassen sich allenfalls ertragen, wenn man seit lange daran gewöhnt ist, wie in Frankreich und anderen Weinbauländern, auch in Süddeutschland, oder lassen sich einigermaassen als nothwendiges Mittel hinnehmen, auch bei einer Neueinführung einer Weinsteuer,

Digitized by Google

wenn man auf diese Weise eine vielleicht sonst erforderliche und anderweit schwer zu beschaffende Staatseinnahme von erheblicher Höhe erreicht und die Schutzzollwirkung des Weinzolls ohne nebenhergehende innere Weinsteuer den heimischen Weinbau stark fördert und so den Zollertrag wesentlich schmälert. Das war und ist jedoch die Sachlage in Deutschland nicht, schon wegen der aus klimatischen Gründen u. s. w. nur beschränkten Ausdehnungsfähigkeit des heimischen Weinbaus. So möchte es doch wohl gerechtfertigt sein, von einer allgemeinen inneren Reichsweinsteuer auch fernerhin abzusehen. Vielleicht, dass diese Steuer, dann aber auch besser als Landes- (Staats-), (wenn nicht als Communal-), denn als Reichssteuer in Verbindung mit einem allgemeinen Wirthshaus- und Ausschanklicenzsystem sich noch am Ersten einbürgern liesse, freilich gerade in dieser Form dann auch wieder mit dem nicht unwichtigen Bedenken, dass dabei der private Hausconsum, d. h. thatsächlich der Weinconsum der wohlhabenden Classen eben steuerfrei bliebe. Dass das Fehlen der inneren Weinsteuer kein durchschlagender Grund gegen die aus mancherlei Erwägungen passend erscheinende Erhöhung der norddeutschen Biersteuer ist, wurde schon oben (S. 692) nachgewiesen.

Etwas anders als die Frage der allgemeinen inneren Weinsteuer liegt diejenige einer besonderen Steuer und dann allerdings wohl am Passendsten einer Reichssteuer auf einheimische Schaumweine. Eine Steuer auf solche hat mehr einen Luxussteuercharacter, damit freilich trotz principieller Berechtigung das steuerpolitische und steuertechnische Bedenken aller „Luxussteuern", die einen einzelnen, individuell sehr verschieden sich gestaltenden Luxusconsum willkührlich herausgreifen, wie dies auch bei bezüglichen Einzelstaatssteuern oben mehrfach hervorgehoben wurde. Die innere Schaumweinsteuer bildet aber allerdings ein auch finanzpolitisch erwünschtes Complement und Seitenstück des Zolls auf fremde Schaumweine, zumal eines höheren, wie des neuesten deutschen von 1900 (o. S. 662), um diesen Zoll nicht zu sehr zu einem Schutzzoll, gegen das Finanzinteresse, sich entwickeln zu lassen. Das ist hier auch in deutschen Verhältnissen mehr als beim allgemeinen Weinzoll zu befürchten, weil die Ausdehnung der heimischen Schaumweinproduction in merklichem Grade und so die Concurrenz dieses Weins gegen den fremden leichter als beim Wein im Allgemeinen ist. Auch die Besteuerungstechnik und der Controlapparat einer inneren Schaumweinsteuer sind freilich unver-

Digitized by Google

meidlich auch wieder mit manchen Belästigungen für die Producenten verbunden, und auch nicht ganz einfach. Aber sie sind doch ungleich weniger schwierig und verwickelt, als bei einer allgemeinen inneren Weinsteuer. Da die Schaumweinsteuer als Verbrauchssteuer auch weit weniger Bedenken als die anderen inneren und die meisten Finanzzölle hat, so ist sie auch wegen dieses Umstands wohl bei uns zu rechtfertigen. Ein practisches Bedenken bleibt nur der geringfügige, auch bestenfalls zu erwartende Ertrag, der es immer wieder zweifelhaft macht, ob man um seinetwillen eine solche Steuer einführen soll und ob die sonst für diese Steuer sprechenden Gründe, wie die angeführten, wichtig genug sind, auch dieses Bedenken zurücktreten zu lassen.

Ueber die allgemeine finanzwissenschaftliche Frage der Weinsteuer s. im Schönberg'schen Handbuch 4. Aufl., B. 3. Abth. 1, Abh. von Zeller, S. 507 ff. (in den früheren Auflagen von Lehr, Schall), den Artikel von v. Heckel, im H. W. B. d. St. 1. Aufl., B. 6, mein Finanzgrundriss 1. A., S. 93—95. Ueber die Gesetzgebung, Steuertechnisches u. s. w. eb., G. v. Mayr, Art. Weinsteuer im Wörterbuch der Verwaltung II und in den 3 Supplementbänden. Die Weinsteuer der 4 süddeutschen Staaten ist oben dargestellt worden, S. 212 Württemberg, S. 263 Baden, S. 344 Hessen, S. 410 Elsass-Lothringen, mehrfach mit kritischen allgemeinen Bemerkungen zur ganzen Frage.

Reichs-Weinsteuer-Gesetzentwurf vom 21. Nov. 1893 (u. A. auch im Fin.arch. B. 13, S. 378, mit Begründung und statistischen Beilagen, darüber Verhandlungen besonders Januar 1894 im Reichstag, G. v. Mayr im Wörterb. d. Verwalt. 3. Suppl.b. S. 297). Der Plan ging auf Besteuerung des Naturweins, Schaumweins und Kunstweins in Form einer Werthsteuer von bezw. 15, 20, 25 % vom Werth der 3 gen. Kategorieen, wobei aber geringer Naturwein bis 50 M. für 1 hl steuerfrei sein sollte. Die Steuer sollte als Verbrauchsabgabe den zum Consum bestimmten in- und ausländischen Wein treffen, bei letzterem daher zum Einfuhrzoll hinzutreten. Steuerpflichtig war für Natur- und Schaumwein der Kleinhändler und Verkäufer, für Kunstwein der Zollpflichtige oder der Hersteller. Als steuerpflichtiger Werth sollte der Kaufpreis, bei fremdem Wein incl. Zoll, gelten, nach Angabe des Steuerpflichtigen, eventuell mit Verpflichtung, wenn eine Factura ausgestellt worden, diese vorzulegen. Die Controle bestand u. A. namentlich in der Versendungscontrole (Gesetzentwurf §. 27), indem alle Weinversendungen, die nicht schon unter Zollcontrole stattfanden, vom Versender der Steuerbehörde des Versendungsorts anzumelden waren. Der Ertrag war veranschlagt für Wein (incl. fremden, nicht ganz $^1/_5$ des gesammten) roh auf 14.99, rein, nach Abzug von 15 % Verwaltungskosten, auf 12.74 Mill. Mark, Schaumwein roh auf 5.35 Mill. Mark (incl. über $^1/_4$ von fremdem), rein auf 4.54 Mill. Mark, zusammen rein auf 17.28 Mill. Mark, wozu noch der nicht veranschlagte Ertrag der Kunstweinsteuer gekommen wäre. Der Weinzoll ergab 1890—94 im Durchschnitt 17.38 Mill., es wäre also eine Verdopplung dieser Einnahme eingetreten, wenn diese Anschläge zutrafen. Ausser principiellen und practischen Einwänden begegnete der Plan auch einer amtlichen Opposition von Seiten Württembergs unter Berufung auf eine Art halber Zusage in Betreff eines bezüglichen Reservatrechts an diesen Staat. Der Plan misslang so.

Die Einzelstaaten sollten nach demselben den der Reichssteuer unterworfenen Wein in keiner Form mit eigener Landessteuer belegen dürfen, wohl aber Naturwein, den das Reich nicht besteuerte, also den bis 50 M. Werth vom Hectoliter, doch nur bis zu 15 % vom Werth,, oder $7^1/_2$ M. von 1 hl. Für die Landes-Weinsteuern enthält der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 (Art 5. II. §. 2) die Beschränkung, dass bei Werthsteuern der Satz nicht über $1^1/_2$ Thlr. vom Zollcentner oder 5 Thlr. von der Ohm (120 preuss. Quart) = 10.92 M. vom Hectoliter, bei Abgaben ohne Rücksicht

Digitized by Google

auf den Werth 25 Sgr. vom Centner oder 2 Thlr. $23^1/_2$ Sgr. von der Ohm sein dürfte. Bei Abgaben, die nach einer Classification der Weinberge erhoben werden, ist kein Maximum für die Landesweinsteuer festgestellt worden.

Die Gemeinden (und Corporationen) dürfen Weinsteuer für ihre Rechnung auch nur nach den beschränkenden Bestimmungen des Zollvereinsvertrags von 1867 §. 7 erheben, einmal nur in den sogen. „eigentlichen" Weinländern, d. h. nur in Baiern, Württemberg, Baden, ehemaligem Nassau, auch im Reichslande, sodann nur höchtsens mit 20 % des zulässigen Staatssteuersatzes. d. h. höchstens mit 2 M. 18 Pf. und 1 M. 21 Pf. für 1 hl., je nachdem die Abgabe mit oder ohne Rücksicht auf den Werth erhoben wird und nur für Wein aus dem Zollvereinsgebiet. Höhere Communalabgaben für Wein blieben aber in den Gemeinden, wo solche bereits bestanden, weiter zulässig. Die Gemeinden des Reichslands sind für ihre Octrois von diesen Beschränkungen grösstentheils befreit. Wünsche, diese Beschränkungen allgemeiner beseitigt zu sehen, sind öfters hervorgetreten, die analogen Beschränkungen für communale Steuern auf Bier und Branntwein sind auch durch Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 theilweise beseitigt worden. Bei Wein war das solange nicht möglich, als der Handelsvertrag mit Spanien von 1883 bestand, weil darin jede innere Steuer auf spanischen Wein und in Folge dessen nach der Meistbegünstigungsclausel auch auf den meisten sonstigen fremden Wein untersagt war. Mit Ablauf dieses Vertrags am 31. Jan. 1892 war dies Hinderniss fortgefallen. Im Gesetzentwurf von 1893, §. 18 (aus dessen „Begründung" die vorausgehenden Daten zum Theil entnommen sind) sollten die bestehenden Beschränkungen fallen und die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Wein allgemein gestattet werden können, unter Innehaltung von Maximis dafür (bei Werthbesteuerung von der Reichssteuer unterliegendem Wein mit $^1/_5$ der Sätze dieser Steuer, anderenfalls mit 3 M. von 1 hl., bei anderem Wein 15 % oder $7^1/_2$ M. vom Hectoliter, doch so, dass die Gemeindesteuer mit der Landessteuer 18 % oder $10^1/_2$ M. für 1 hl. nicht übersteige). Mit dem Fallen des Gesetzentwurfs sind auch diese Bestimmungen nicht Gesetz geworden. Auch spätere legislative Versuche, die Beschränkungen für die Weinsteuer der Gemeinden zu beseitigen, sind nicht gelungen (s. G. v. Mayr im Wörterb. d. Verwalt., 3. Supplb. S. 298).

Zur Würdigung der Frage der allgemeinen inneren Weinsteuer ist die Ausdehnung des deutschen Weinbaus zu beachten. 1889—1898 standen im Ertrag zwischen 120.935 ha. (1889) und 116.137 (1895), 1898 116.279, davon im preuss. Nassau und Rheinland 15.247, sonst in Preussen 2685, in baier. Pfalz 12.690, Unterfranken 7837, in Württemberg 16.807, Baden 17.668, Hessen 12.437, Reichsland 30.721. Rest im übrigen Gebiet. Der Ertrag schwankte in jener Periode zwischen 748.462 hl. oder 6.3 vom Hectar in 1891, 5,050.874 oder 43.4 vom Hectar in 1896, im Mostwerth von 109.6 Mill. (Vierteljahrsheft des Reichsstat. u. stat. Jahrb.). Die Weineinfuhr im Zollverein war in Fässern 1895—99 jährlich zwischen 63.700 und 71.600 t., im Werth von 33.2—36.9 Mill. Mark, dazu noch Wein in Flaschen für $^2/_3$—$^4/_5$ Mill. Mark (ohne Schaumwein). Die Weinausfuhr betrug in Fässern 12.150 bis 13.400 t für 8.8—9.02 Mill. Mark, in Flaschen für 6.5—8 Mill. Mark.

Ueber den Verkehr mit Wein ist ein gewerbepolizeiliches Gesetz vom 20. April 1892 erlassen worden, dessen Umänderung im Januar 1901 im Reichstag durch einen Gesetzentwurf angebahnt worden ist.

Der Entwurf eines Schaumweinsteuergesetzes ist dem Reichstag am 31. Januar 1901 (Reichstagspapiere Nr. 127) vorgelegt worden und wird muthmaasslich mit einigen Abänderungen angenommen werden. Der geplante Steuersatz ist für aus Fruchtwein hergestellten Schaumwein 20 Pf. für die Flasche, für anderen mittelst Flaschengährung hergestellten 60, nicht so hergestellten 40 Pf. Die Steuer soll sich, nach der Art der neuen Zucker- und Branntweinverbrauchsabgabe, an den Productionsbetrieb anschliessen und zu entrichten sein, wenn der Wein aus der Steuercontrole in den freien Verkehr tritt, und zwar von demjenigen, der ihn zu freier Verfügung erhält. Der Plan entspricht einer Resolution des Reichstags vom 9. Juni 1900 bei Gelegenheit der Frage der Kostendeckung der Flottenvermehrung und der damals eingetretenen Erhöhung des Schaumweinzolls von 80 auf 120 M. von c. $1^1/_2$ auf $2^1/_4$ M. für die Flasche (Gesetz vom 14. Juni 1900, am 1. Juli in Kraft getreten). Der — unsichere — Ertragsanschlag für diese Steuer ist 5.42 Mill. Mark roh und 5.15 Mill. Mark rein. Anschlag der bisherigen inneren Schaumweinproduction c. 12 Mill.

Digitized by Google

Flaschen, wovon mit Flaschengährung 8, Ausfuhr 1896—99 c. 1 Mill. Flaschen für 2 Mill. Mark jährlich, Einfuhr c. 1.4 Mill. Flaschen für c. 5.7 Mill. Mark.

Ueber die Zölle s. o. S. 658, 659, 662. Der Weinzollertrag war 1894 bis 1899 c. 15.5 Mill. Mark jährlich.

§. 211—c). Die Verkehrssteuern oder Stempelabgaben (nebst verwandten). Der Einheit des Wirthschaftsgebiets, den Interessen des Verkehrs, besonders des Creditverkehrs und des handelsmässigen Umsatzes von beweglichen Werthen und Waaren im Börsenverkehr widerstrebt eine particularistische Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die heute sogen. „Verkehrssteuern" in Stempelform, wie die deutsche vordem, im besonderem Maasse. Die Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs musste daher auf diesem Steuergebiete eine Unification der Gesetzgebung mittelst Uebertragung auf Bund und Reich nahe legen. Die finanziellen Interessen der Einzelstaaten stemmten sich dem auch nicht so stark entgegen, weil die bisherige Entwicklung dieser Abgaben — zum Theil wegen der früheren geringeren Verkehrsentwicklung, zum Theil wegen der technischen Schwierigkeiten der Durchführung von Stempelsteuern, zumal im Particularrecht kleiner Staatsgebiete — keine sehr bedeutende, der Ertrag so ein absolut und relativ geringer gewesen war. Die Uebertragung dieser Steuergruppe auf das Reich griff daher auch nicht tief in die Finanzen der Einzelstaaten ein. Das Reich war anderseits der geeignete Körper, diese Steuern richtig zu entwickeln, und konnte darin eine erwünschte Einnahmequelle sich eröffnen, ohne mit den Finanzen der Einzelstaaten in besonderen Conflict zu kommen. Die politischen Interessen und Wünsche dieser Staaten bezüglich möglichster Festhaltung ihrer eigenen Verwaltung des Steuerwesens waren bei diesen Steuern auch nicht weiter gefährdet, wie sie es bei den directen Steuern gewesen wären oder doch zu sein schienen. So boten diese Steuern neben den Zöllen und den besprochenen inneren Verbrauchssteuern ein geeignetes Object für die Reichsgesetzgebung und die Reichsfinanzen. Fraglich konnte dabei nur in einzelnen Fällen die Abtrennung zwischen neuen Reichsstempel- und verbleibenden Landesstempelabgaben sein. In der Hauptsache war diese Abtrennung durch die Verhältnisse gegeben, indem der Mobiliarwerth-Verkehr im Wesentlichen dem Reiche zur Besteuerung überwiesen, der Immobiliarwerthverkehr der Einzelstaatsbesteuerung belassen wurde.

Nach Uebernahme des Wechselstempels schon auf den Norddeutschen Bund in 1869 hat das Reich denn auch diese

Digitized by Google

Besteuerung nach und nach an sich gezogen und ausgebildet, insbesondere in verschiedenen Gesetzen von 1881, 1885, 1894, 1900 über Reichsstempelabgaben von Actien, Renten, Schuldverschreibungen, Schlussnoten und Rechnungen, Lotterieloosen, Ausspielungen u. s. w. im Börsenverkehr, von Kauf- wie sonstigen Anschaffungsgeschäften über Werthpapiere, börsenmässig gehandelte Waaren u. A. m. („Börsensteuer"), Schiffsfrachturkunden. Dazu traten dann noch die äusserlich ähnlichen, steuerpolitisch und sachlich verschiedenen Stempelabgaben von Spielkarten 1878 und die statistische Gebühr vom Waarenverkehr mit dem Auslande 1879, ferner die aber wesentlich nur die Landesfinanzen berührenden Abgaben im Gerichtswesen (Gerichtskosten).

Eine Art Verkehrssteuer-System in Stempelform bilden unter diesen Stempelsteuern diejenigen von Werthpapieren u. s. w. (Emissionsstempel) und Börsengeschäften, sie, namentlich die Steuern für letztere, sind wenigstens aus primitiven Formen in 1881 durch die Gesetzgebung der späteren Zeit zu einem solchen System mehr und mehr ausgebildet worden, sie können in gewisser Weise übrigens auch als eine systematische Erweiterung des Wechselstempels angesehen werden. Die Besteuerung der Lotterieloose schliesst sich an dieses System der Verkehrssteuern in Stempelform nur äusserlich an, ist aber sonst, steuerpolitisch betrachtet, doch verschiedenen Characters. Die Entwicklung des Verkehrs einer-, diejenige der Gesetzgebung, besonders mittelst erhöhter Steuersätze und mittelst Verwandlung von festen in proportionale Umsatzabgaben im Börsenverkehr anderseits haben dieses Steuersystem auch allmälig wesentlich, wenn auch mit starken Schwankungen nach dem jeweiligen Verkehrsumfang, der Emissionsthätigkeit, den Börsenumsätzen, ertragsreicher gemacht. Und die leidige Entwicklung der Lotterieen aller Art, besonders der Staatslotterieen, hat, in Verbindung mit der Steigerung der Abgabesätze, wenigstens den Vortheil gehabt, dem Reiche aus diesem Titel ebenfalls erhöhte Einnahmen zuzuführen. Die Gesammteinnahme des Reichs aus allen diesen „Stempelabgaben" ist so im Laufe der Zeit erheblich gewachsen, sie ist indessen, an sich nach ihrem absoluten Betrage betrachtet, wie im Verhältniss zu den übrigen Steuererträgen des Reichs und zu den Einnahmen anderer Staaten aus diesen und verwandten Abgaben (Stempel- und Registerabgaben), immer noch nicht eben besonders hoch, selbst wenn man die Staats- und Stempelerträge summirt. Dass der Haupttheil dieser Stempel-

Digitized by Google

einnahmen des Reichs, nemlich der ganze Ertrag der „Börsensteuer", zunächst mit zu den „Ueberweisungen" an die Einzelstaaten verwendet wird, wurde früher erwähnt (S. 653).

Im Vergleich zu den Zöllen und inneren indirecten Reichssteuern erscheinen die Reichsstempelabgaben ganz überwiegend als Steuern, welche die Masse der wenig bemittelten Reichsbevölkerung und der unteren arbeitenden Classen nicht erheblich mit belastet (von einem Theil des Lotteriestempels etwa abgesehen), sondern theils die am Credit- und Börsenverkehr betheiligte Geschäftswelt, theils die wohlhabenderen Classen und die Speculantenkreise (in den Emissions- und Umsatzsteuern) vornemlich treffen. Das ist ein steuerpolitischer Vortheil, wenigstens im Ganzen angesehen, wenn auch diese Verkehrs- oder Stempelsteuern immer nur eine rohe Form der Besteuerung darstellen, an den obersten Principien der Theorie der Steuervertheilung und den Postulaten rationeller Praxis dafür bemessen. Es ist daher doch 1881 ff. und wieder 1900 richtig gewesen, neben den Zöllen und Verbrauchssteuern auch diese Stempelabgaben zu entwickeln, um durch ihren Ertrag andere, im Ganzen die leistungsfähigeren Volkstheile, zu den Reichslasten mehr mit heranzuziehen. Ob man darin, so mit der eigentlichen Belastung des Börsenverkehrs, schon zu weit gegangen sei, sei es in der Form, Berechnungs- und Erhebungsart, sei es in der Höhe der Steuersätze dieser Abgaben, besonders der Umsatzabgaben, wie in Interessentenkreisen dieses Verkehrs öfters behauptet worden ist, möchte zu bezweifeln sein. Immerhin wird aber auch in dieser Hinsicht nicht zu weit gegangen werden dürfen, soweit es sich nemlich darum handelt, einen in seiner Function unter unseren heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen auf dem Boden unserer privatwirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung einmal gebotenen, auch volkswirthschaftlich nothwendigen und heilsamen, Credit- und Börsenverkehr — nicht einen solchen, welcher lediglich die Conjuncturen und die weniger geschäftskundigen Volkskreise ausbeutet — lebens- und leistungsfähig zu erhalten. Dabei kann ja gern zugegeben werden, dass die Grenze zwischen diesem „legitimen" und „illegitimen" Verkehr schwer genau zu bestimmen und auch verschiebbar ist. Vorhanden ist sie gleichwohl und die Aufgabe des Gesetzgebers ist eben, sie möglichst richtig zu ziehen. Insofern sind solche Stempel- und Börsensteuergesetze freilich auch wieder nicht reine Steuergesetze, sondern zugleich mehr oder weniger solche zur

Digitized by Google

„Regulirung" des Kapitalien-, Credit- und Börsenverkehrs, wie die neueste Zucker- und Branntweinsteuer (S. 685 und S. 713) solche zur Regelung der bezüglichen Production sind. Es ist zum Verständniss dieser „Besteuerung der Börse" wichtig, sich dieses Characters der Gesetzgebung bewusst zu sein. Die letztere bildet wieder ein beachtenswerthes Glied in einer allgemeinen, halb noch unbewusst unter dem Drange der Verhältnisse sich vollziehenden, halb schon bewusst geleiteten „entwicklungsgesetzmässig" erfolgenden Hinüberbildung reiner Steuergesetze mit in wirthschaftlich-sociale Regulirungsgesetze der Production und des Verkehrs, — meines Erachtens ein neuer practischer Beleg für die in meiner „Grundlegung" und meiner „Finanzwissenschaft" vertretene principielle Anschauung und für die Berechtigung der von mir dort gezogenen Folgerungen und aufgestellten Forderungen.

Die einzelnen betreffenden Reichsabgaben werden hier in ihrer historischen Entwicklung seit 1869 kurz dargestellt, zunächst der Wechselstempel, dann die Abgaben von börsengängigen Werthpapieren und Geschäften u. s. w., Abgaben, welche mit mehr oder weniger Recht unter dem Namen „Börsensteuern" zusammengefasst zu werden pflegen, zuletzt die sonstigen Stempelabgaben. Daran fügen sich einige Worte über die Gerichtskosten nach den Reichsgesetzen. Zum Schluss werden einige der oben S. 667 in §. 204 erwähnten sonstigen Reichsabgaben, bezw. Einnahmezweige, zum Theil gebührenartiger Natur, in diesem Abschnitt kurz mit herangezogen.

α) Der Wechselstempel bedurfte wegen der Mannigfaltigkeit des Particularsteuerrechts im Norddeutschen Bunde, der Collisionen dieser Rechte unter einander, der mehrfachen Besteuerung derselben Wechsel mit verschiedenen Landesstempeln und den aus dem Allen hervorgehenden Verkehrsbelästigungen und gelegentlichen Steuerüberbürdungen des Wechselverkehrs nach den Ereignissen von 1866 am dringendsten einer unificirenden Reform. Diese war nur in Verbindung mit der Uebertragung dieses Stempels an den Bund befriedigend ausführbar. Dazu kam es denn auch, mit nach Anregungen aus den nächstbetheiligten Interessentenkreisen (Deutscher Handelstag), bereits im Jahre 1869, mittelst Gesetzes vom 10. Juni. Unter gleichzeitiger Aufhebung aller bezüglichen Stempelabgaben in den Einzelstaaten des Norddeutschen Bundes wurden Bundes-Wechselstempelabgaben eingeführt, deren Ertrag in die Bundescasse

Digitized by Google

fliessen sollte. Die Stempelpflichtigkeit betraf gezogene und eigene Wechsel im Bundesgebiete (ausschliesslich Hohenzollern) und verschiedene diesen gleichgestellte, ein Zahlungsversprechen enthaltende Papiere, von und auf Kaufleute ausgestellte Anweisungen auf Geldauszahlungen, mit gewissen Befreiungen, unter diesen namentlich von solchen Wechseln, die vom Ausland auf das Ausland gezogen, nur im Auslande zahlbar sind und von gewissen vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechseln. Auch kleinste Wechsel nach dem Geldbetrage wurden steuerpflichtig, daher auch die bisher in Preussen und Hamburg steuerfreien bis 50 Thlr. (diese jetzt mit 1 Sgr.), der Steuersatz war normal $^1/_2$ Promille der verschriebenen Summe in bestimmten Stufenbeträgen. Die Erhebung der Stempelabgaben erfolgte fernerhin durch die Behörden der Einzelstaaten unter Benutzung von Bundes-Stempelmarken und -Blanketts, mit Gewährung einer anfangs hohen, von 1876 an auf 2 % der in dem betreffenden Staate debitirten Marken u. s. w. festgesetzten Provision. Der Verkauf der Marken wurde übrigens alsbald den Bundespostämtern übertragen. Nach der Errichtung des Deutschen Reiches wurde diese norddeutsche Steuer auf Grund des Gesetzes von 1869 zur Reichssteuer gemacht und demgemäss auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt. Abänderungen des Gesetzes erfolgten durch Gesetz vom 4. Juni 1879, wodurch der Stempeltarif etwas verändert und der neuen Währung und dem Münzfuss angepasst wurde. Der Ertrag ist langsam absolut und relativ, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, etwas gewachsen, schwankt aber begreiflich nach dem Geschäftsgang nicht unerheblich. Er bietet für diesen einen Maassstab mit.

Gesetz vom 10. Juni 1869, dazu im Lauf der Zeit verschiedene Ausführungsbestimmungen, über die Berechnung der Wechselvaluta in fremden Währungen (nach §. 3 des Gesetzes von 1869), über Stempelmarken u. s. w. in den Jahren 1869, 1870, 1871, 1873, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1884, 1886 (s. Register des Reichsgesetzblatt von 1867/96 unter dem Wort), 1899. Das Gesetz von 1869 u. A. in den Annalen 1869, S. 1017, mit Motiven und Stellen aus dem Commissionsbericht, S. 1011, Anträge des Deutschen Handelstags eb. S. 63. Einführung des Gesetzes von 1869 in Baiern durch Gesetz vom 22. April 1871. Commentar mehrfach, so von Hoyer, Landgraf, Schwarz, Gaupp (in öfteren Auflagen) u. A. m. S. Art. Wechselstempelsteuer im Wörterb. d. Verwalt. von Landgraf II. S. 872, von Lehr im H.W.B. d. St. 1. Aufl., B. VI. Statistik im Centralblatt für das Deutsche Reich, danach in den reichsstatistischen Publicationen, auch im reichsstatistischen Jahrbuch.

Von Einzelheiten im Gesetz von 1869 zur Ergänzung des Obigen noch Folgendes. Im Interesse der Wechselarbitrage mit dem Ausland sind im Gesetz, gegen den Entwurf, sogen. Auslandswechsel befreit worden (s. Commissionsbericht). Vom Inland auf das Ausland gezogene nur im Ausland zahlbare Wechsel sind nur dann frei, wenn sie auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach Ausstellung zahlbar sind und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt werden. Ueber die den Wechseln in Betreff der Stempelpflichtigkeit gleichgestellten Anweisungen u. s. w. und

Digitized by Google

die Befreiungen dabei s. das Einzelne in §. 24 des Gesetzes. Befreit sind namentlich Sicht-Platzanweisungen und Checks. „Subjective Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt" (§. 26). Die in den einzelnen Staaten etwa bestehenden, auf lästigen Privattiteln beruhenden und landesgesetzlich nicht ohne Entschädigung aufhebbaren Befreiungen waren aufzuheben und die Entschädigung dafür eventuell aus der Bundescasse zu zahlen (s. Näheres in §. 26). Die Entrichtung des Stempels liegt bei inländischen Wechseln dem Aussteller, bei ausländischen dem ersten inländischen Inhaber ob, in beiden Fällen, ehe der Wechsel aus den Händen gegeben wird (§. 6). Aber solidarisch verhaftet für die Abgabeentrichtung sind alle Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiet Theil genommen haben (§. 4. 5), daher auch der Acceptant, Indossant, Erwerber des Wechsels u. s. w.). Erfüllt wird die Zahlungsverpflichtung betreffs der Abgabe durch Benutzung des richtigen Bundesstempelblanketts für die Ausstellung des Wechsels oder Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarken auf dem Wechsel unter Erfüllung der bundesräthlichen Vorschriften über die Verwendungsweise der Marken (§. 13), namentlich auch über die sogen. Cassirungsart (Cassationsvermerk). Der Tarif war im Gesetz von 1869, §. 2: 1 Sgr. für Wechsel bis 50 Thlr., $1^1/_2$ Sgr. für solche von über 50 bis 100 Thlr., 3 Sgr. für über 100 bis 200 Thlr., $4^1/_2$ Sgr. für über 200 bis 300 Thlr., für jede 100 Thlr. mehr, angefangene 100 für voll gerechnet, $1^1/_2$ Sgr. ($^1/_2$ %) mehr. Im Gesetz von 1879 sind die jetzt geltenden Sätze: bei Summen bis 200 M. 10 Pf., über 200 bis 400 M. 20, über 400 bis 600 M. 30, über 600 bis 800 M. 40, über 800 bis 1000 M. 50 Pf., für jede weitere auch nur angefangene 1000 M. 50 Pf. Stempel mehr. Durch Multiplication des Wechselstempelertrags mit 2000 kann daher der Betrag der überhaupt im Jahre in Umlauf gekommenen Wechsel annähernd berechnet werden, aber da die Lauffrist nicht bekannt, wenn auch usancemässig feststehend im Durchschnitt ist, und der Tarif sich nicht nach diesem Moment abstuft — steuerpolitisch ein Mangel, steuertechnisch aber nicht wohl anders zu machen —, so ist der Betrag des Durchschnittsumlaufs von Wechseln nicht oder nur auf Grund von Conjecturen zu ermitteln. Mit dem Debit der Stempelmarken und Blanketts wurden von Anfang an die Postanstalten des Norddeutschen Bundes (Bekanntmachung vom 13. Dec. 1869), später des Reichs und Baierns und Württembergs betraut. — Die Unterlassung der Stempelung von Wechseln oder die ungenügende Erfüllung der Stempelpflicht zieht, wie im bisherigen Stempelrecht, keine allgemeinen Rechtsnachtheile, wie Ungiltigkeit des Wechsels oder Unklagbarkeit, sondern nur Geldstrafen nach sich (§. 15 ff.), im Betrage des 50-fachen der hinterzogenen Abgabe, also $2^1/_2$ % der Wechselsumme, und zwar von Jedem besonders und ganz, der mit haftbar ist, auch von inländischen Maklern und Unterhändlern, die wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben. Im Unvermögensfall findet aber keine Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe statt, Beitreibung mittelst Grundstück-Subhastation nur mit Einwilligung des Verurtheilten, falls dieser ein Inländer. Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verfahrens wegen Vergehens gegen die Zollgesetze innerhalb des Zollgebiets und sonst nach den Bestimmungen wegen Vergehens gegen die Landesstempelgesetze. Verjährung der Hinterziehung in 5 Jahren vom Ausstellungstage des Wechsels an. Zur Controle über die Erfüllung der Stempelpflicht sind zunächst die mit der Controle des Landesstempelwesens betrauten Behörden und Beamten in derselben Weise, mit den gleichen Befugnissen auch bei dem Bundeswechselstempel verpflichtet. Ausser den Steuerbehörden haben alle Staats- und Communalbehörden und Beamten mit richterlicher und Polizeigewalt, auch Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die ihnen vorkommenden Wechsel auf ihre richtige Stempelung zu prüfen und Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zur Anzeige bei der zuständigen Behörde zu bringen. Besondere Bestimmungen betreffen die Anfertigung unechter, Fälschung echter, wissentlichen Gebrauch falscher und gefälschter, wissentliche nochmalige Verwendung bereits benutzter Stempelmarken (§. 23). Das Gesetz trat mit dem 1. Jan. 1870 in Kraft. — Der Ertrag des Wechselstempels war im Deutschen Reich 1873/74 7.85 — 7.04, 1. April 1881/82 6.73, 1888/89 6.89, 1898/99 10.99 Mill. (bis dahin Max), auf den Kopf in den 1880er Jahren 14—15, später 15 — 16 — 17 — 18, 1898/99 20.2 Pf.

Digitized by Google

β) Die Einführung und Entwicklung der sogen. Börsensteuer — ein nicht ganz zutreffender Ausdruck, da auch Anderes als Börsenpapiere, Börsenwaaren und Börsengeschäfte getroffen wird — von 1881 an, nach vorangegangenen Anläufen und misslungenen legislativen Versuchen, steht in Verbindung mit der neueren Entwicklung des ganzen Börsen- und sonstigen Geschäfts- und Creditverkehrs und des beweglichen Kapitals überhaupt einerseits, sowie anderseits mit der Stellungnahme der öffentlichen Meinung, der socialen, wirthschaftlichen und politischen Parteien ausserhalb und innerhalb des Parlaments, des Reichstags, schliesslich der amtlichen Regierungskreise zu diesem Verkehr, zur Börse und zu den Verhältnissen des mobilen Kapitals. Diese Zusammenhänge sollen hier nicht weiter verfolgt werden, sind aber zu beachten. In der Stellungnahme der öffentlichen Meinung und jener indirect und direct ein- und mitwirkenden Factoren sind Veränderungen eingetreten. Im Ganzen in der Richtung, dass, freilich nicht ohne lebhaften Widerspruch der nächstbetheiligten Interessentenkreise, der Börse u. s. w., ihrer Press- und Parteivertretung, die grosse Entwicklung des Börsenverkehrs, der Speculations-, besonders der Differenzgeschäfte darin, die Function der Börse im volkswirthschaftlichen Getriebe, der Erwerb von Einkommen, Vermögen, Reichthum dabei nach Art und Höhe und in den verwandten Thätigkeiten der Emissionen von Anleihen aller Art, der Einführung ausländischer, öfters wenig solider Werthpapiere, der „Gründungen" u. s. w. weniger optimistisch, um nicht zu sagen pessimistisch, angesehen und beurtheilt werden. Es lag daher der Gedanke nahe, eventuell auch mittelst eigener Besteuerung dieses Verkehrs und einer seiner Grundlage, der Emission von Werthpapieren, regulirend in diese Verhältnisse einzugreifen. Mit aus diesem Gesichtspuncte ist die Gesetzgebung des Reichs über die Stempelabgaben für diesen Verkehr (Schlussnoten, Rechnungen, Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte) und für die neue Emission und Einführung von Werthpapieren hervorgegangen. Ob und wie weit ein solcher Gesichtspunct principiell und practisch berechtigt ist und seine Befolgung Erfolg in der angedeuteten Richtung haben würde und seit Einführung der bezüglichen Abgaben gehabt hat, darin sind freilich die Ansichten von vornherein auseinander gegangen und thun sie es noch heute. Ein sicherer Beweis hinsichtlich des Erfolges ist auch bei der Verwickeltheit der einwirkenden Umstände nicht zu führen. Ich bin geneigt, den Gesichtspunct für

Digitized by Google

berechtigt anzusehen und auch einen gewissen günstigen Erfolg anzunehmen, will und kann indessen, aus den mehrfach angedeuteten Gründen, in diesem Abschnitte für jetzt nicht mehr auf diese Seite der Frage eingehen. Meine principielle Auffassung hängt, wie bei der in einer Hinsicht verwandten neueren Zucker- und Branntweinbesteuerung, auch in dieser Börsensteuerfrage mit den in diesem finanzwissenschaftlichen Werke vertretenen Grundanschauungen zusammen.

Indessen, auch wenn man eine solche „Vermischung" von finanz- und steuerpolitischen mit allgemein-wirthschafts- und socialpolitischen Gesichtspuncten verwirft, ist die deutsche „Börsensteuergesetzgebung" an sich und in ihrer Entwicklung im Ganzen doch ebenfalls zu rechtfertigen, wiederum principiell und practisch, und zwar auch aus rein steuerpolitischen Gesichtspuncten an und für sich und speciell nach Lage der Dinge in Deutschland. Sie entspricht der unbestreitbaren Thatsache, dass der Mobiliarwerthverkehr Grundlage eines sehr bedeutenden, vielfach mehr oder weniger arbeitslosen Erwerbs, der glücklichen Ausbeutung von Conjuncturen bestenfalls, und zugleich eines Erwerbs ist, welcher von den übrigen (Reichs- wie Einzelstaats-)Steuern theils gar nicht, theils nicht ausreichend zur Tragung öffentlicher Lasten mit herangezogen wird oder dies doch bis zur Einführung der Reichsstempelabgaben nicht wurde. Auch die bereits erfolgende Belastung des Immobiliarwerthverkehrs in Form von Besitzwechselabgaben, Stempelabgaben für die bezüglichen Rechtsgeschäfte und Urkunden darüber, Gerichtskosten u. s. w. in der Einzelstaatsbesteuerung musste auf eine mindestens analoge Besteuerung des Mobiliarverkehrs hinleiten, um wenigstens beide Verkehrsarten einigermaassen in der Besteuerung gleichzustellen. Das war eine vom Interessengesichtspunct des Immobiliarvermögens und des Verkehrs darin um so gerechtfertigtere Forderung, da dieses Vermögen rechtlich und thatsächlich in der Einzelstaats- und Communalbesteuerung in anderer Form (Ertrags-, Einkommensteuer) ohnehin schon weit sicherer und meist höher getroffen wird als das Mobiliarvermögen. Es war in dieser Hinsicht u. A. doch bemerkenswerth, dass in Preussen und anderen Staaten die Rente des beweglichen Kapitals nicht wie diejenige des Grund-, Gebäudevermögens und gewerblichen Kapitals durch eine eigene Ertragssteuer belastet ward, da hier eine besondere Kapitalrentensteuer fehlte, bei der Einkommensteuer aber in Folge der schwierigeren Erfassbarkeit dieser Rente und bei dem

Digitized by Google

ungenügenden früheren Veranlagungsverfahren die Rente ebenfalls nicht ausreichend und sicherlich häufig geringer als anderer Vermögens- und Arbeitsertrag getroffen wurde, also rechtlich und factisch ein Doppelprivileg genoss. War das schon lange ein unhaltbarer Zustand, so wurde es ein solcher noch mehr mit der absolut und relativ — im Verhältniss zu den anderen nationalen Erwerbszweigen — immer stärkeren Entwicklung der Erträge und Gewinne aus dem beweglichen Kapital und mit dessen riesigem Wachsthum. Nicht einer „Feindschaft" gegen Börse, bewegliches Kapital, Handel u. s. w., wie vielfach behauptet wurde und wird, nicht „antisemitischen" und „agrarischen" Strömungen, wenn diese Momente auch zur Anregung und Popularität der „Börsensteuer" hie und da beigetragen haben mögen, sondern diesen hier angedeuteten richtigen Gesichtspuncten bezüglich der eingetretenen wirthschaftlichen Entwicklung und bezüglich der Forderungen der „vertheilenden Gerechtigkeit" im Steuerwesen verdankt die „Börsensteuer" bei uns, wie in anderen Ländern, ihre Annahme in ruhig denkenden Kreisen der Theorie und Praxis, bei Regierungen, Gesetzgebern, in den Parlamenten. Im Einzelnen mag dabei Vieles streitig sein, auch in der unvermeidlich schwierigen steuertechnischen Construction der Steuer, auch dies und das vielleicht verfehlt und volkswirthschaftlich nachtheilig wirkend — was ich aber ebenfalls bezüglich unserer Reichsgesetzgebung kaum zugeben kann — im Ganzen war der beschrittene Weg der richtige. Ein verbleibendes allgemeines Bedenken ist nicht beweiskräftig, nemlich ob diese steuertechnische Form der „Verkehrssteuer" und „Stempelabgabe" überhaupt hier zulässig sei. Denn dieses Bedenken betrifft diese ganze Steuerkategorie und die dabei übliche Form, daher die Besitzwechsel- und Stempelabgaben überhaupt, auch im Immobiliarverkehr. Dass man es hier stets mit einer ziemlich rohen Steuerart und Form zu thun hat, kann zugegeben werden. Gleichwohl lassen sich diese Abgaben rechtfertigen, die Verkehrssteuer doch auch principiell, mindestens solange sie nicht durch bessere ausführbarere andere ersetzt sind, an welchem Puncte eben die Sache bisher scheitert. Kann man aber einmal diese Arten und Formen der Verkehrssteuer und Stempelabgaben in unseren Steuersystemen nicht entbehren, so ist es nur eine Folgerung und Forderung der Billigkeit, Mobiliarwerth-, bezüglichen Credit- und Börsenverkehr in eine solche Besteuerung mit hineinzuziehen. Nicht

Digitized by Google

eine unbillige und unpassende Steuer wird für ihn eingerichtet oder auf ihn ausgedehnt, sondern ein Privileg der Steuerfreiheit, das er lange neben dem Immobiliarverkehr genoss, wird ihm genommen. Mehr geschah auch in Deutschland durch die betreffende Steuergesetzgebung nicht. Das wird ganz richtig u. A. auch in den Motiven der Gesetzentwürfe im Reiche betont. Dass diese Gesetzgebung, in Herübernahme von bezüglichen Einzelstaatssteuern und in deren systematischer Ergänzung und Entwicklung, vom Reiche ausging, entsprach nicht nur der erfolgten politischen Entwicklung, sondern auch den Verhältnissen dieses betreffenden Verkehrs in einem gerade in Bezug auf diesen einheitlichen Wirthschaftsgebiete. Politisch, social-, wirthschafts- wie finanz- und steuerpolitisch ist so die Entwicklung der Reichsstempelgesetzgebung nur erfreulich.

Zur Begründung dieser Auffassungen s. die Erörterungen über die Verkehrsbesteuerung und die Besteuerung des Conjuncturengewinns in Fin. II, 2. A., §. 224 ff., 232 ff. Zu vergleichen sind damit die allgemeine Litteratur über Börsensteuer (u. A. Friedberg, Börsensteuer, 1875, G. Cohn, Wort über Börsensteuer, Jahrb. f. Nat.ök. N. F., B. X, auch die meist überwiegend steuertechnischen Artikel über Börsensteuer im H. W. B. d. St. von Friedberg, B. II, 1. u. 2. A., von Hancke im Suppl.b. I, von Landgraf im Wörterb. d. Verwalt. B. I, Schall im Schönberg'schen Handbuch, 4. Aufl., III, 1. Abth., S. 706 ff., 720 ff.), dann namentlich die Motive zu den Gesetzentwürfen im Reichstage und die Verhandlungen, auch die Berichte darüber daselbst, s. bes. Grimm's (Berichterstatter im Reichstag 1884/85) Aufsatz im Fin.arch. B. II, S. 1115, namentlich in der Einleitung), endlich die Litteratur, Commentare u. dgl. über die neuen Reichsgesetze (s. u.).

aa) Gesetz von 1881.

Es ist erst nach drei vergeblichen legislativen Versuchen (1869 noch im Norddeutschen Bunde, 1875 und 1878) und bezüglichen Vorlagen von Gesetzentwürfen — und abgesehen von einer singulären Maassregel, der Einrichtung der Reichsstempelpflichtigkeit, von ausländischen Prämien- oder Lotterieanleihepapieren in 1871, s. u. S. 735 Note — den verbündeten Regierungen gelungen, die Reichsstempelgesetzgebung im Reichstage, zunächst noch in sehr rudimentärer und unvollkommener Gestalt, unter Dach und Fach zu bringen (1881). Man hatte dabei früher den Kreis der zu besteuernden Objecte, bezw. Urkunden und Geschäfte auch noch weiter gezogen, so Lombarddarlehen, Quittungen, Checks, Giroanweisungen mit stempelpflichtig machen wollen. In dem ersten endlich gelungenen Gesetz vom 1. Juli 1881 ist der Kreis verengt und dabei ist es auch später bisher im Ganzen verblieben. Es wurde nur ein (übrigens amtlich nicht so benannter) Emissions-, bezw. Einführungsstempel für Actien, zum Handelsverkehr bestimmte

Digitized by Google

Renten- und Schuldverschreibungen mit Proportionalsätzen, welche sich nach den Hauptgattungen und weiteren Unterscheidungen, zum Theil auch nach in- und ausländischen Werthpapieren, abstuften, ferner ein Stempel und zwar zunächst ein bloss nach der rechtlichen Natur des bezüglichen Geschäfts (ob Zeitgeschäft, ob anderes) abgestufter Feststempel (Fixstempel) für Schlussnoten und Rechnungen im Börsen- und in gewissem Handelsverkehr, der Anfang einer Art „Umsatzstempels", endlich wieder ein Proportionalstempel für Lotterieloose eingeführt, bei diesen drei Gattungen von steuerpflichtigen Objecten (Urkunden, Geschäften) mit verschiedenen Befreiungen und in mässiger Höhe.

Letzteres war der geringste Uebelstand, der auch am Leichtesten durch spätere Erhöhung der Sätze verbessert werden konnte und thatsächlich es wurde. Der steuerpolitische Hauptmangel war, dass der Stempel für Schlussnoten und Rechnungen ein Feststempel war, also ohne jede Beziehung auf die Höhe des in der Urkunde vorkommenden Werthbetrags des Geschäfts oder der Höhe des Umsatzes, lediglich mit der Unterscheidung von Zeit- und anderen Geschäften und nach den minimalen Stempelsätzen (20 Pf. für jede Schlussnote, 1 M. für diejenige über Zeitgeschäfte, 20 Pf. für Rechnungen) mit viel zu niedriger und ungleicher Belastung dieses Mobiliarwerthverkehrs, zumal desjenigen in den grossen Summen des Börsengeschäfts. An diesen Hauptmangel knüpfte daher auch die Bewegung für die Weiterentwicklung einer wirksameren Börsensteuer an und erzielte in dem Gesetz von 1885 den erstrebten Erfolg. Erfreulich war, wie die Besteuerung der Lotterieen überhaupt, so namentlich, dass nicht nur Privatlotterieen, sondern auch die leidigen Staatslotterieen reichssteuerpflichtig wurden. Der zunächst 5 %ige Stempelsatz vom Loosbetrag selbst erscheint als ein Analogon des Emissionsstempels der öffentlichen Werthpapiere und belastet, in der Weise eines Zuschlags zum Loospreise gewöhnlich erhoben, den Spieler als solchen mit einer Steuer, welche als eine Art von „Genusssteuer" (für die Betheiligung am Lotteriespiel und für Erwerbung von Gewinnchancen dabei) anzusehen und auch in dieser Form danach steuerpolitisch wohl zu rechtfertigen ist. Steuerpolitisch richtig wäre neben ihr, eventuell statt ihrer, aber auch eine Steuer auf den Gewinn, also auf den Betrag über den Kaufwerth des Looses hinaus, womit sich die Steuer der Gattung der „Anfallerwerbsbesteuerung" (Spielgewinn- u. dgl., Conjuncturengewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern) anschlösse.

Digitized by Google

S. über letztere Fin. II, §. 232 ff., auch mein Grundriss der Finanzwissenschaft §. 121, Gesetz vom 1. Juli 1881 „betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben", mit dazugehörigem Tarif. Ausführ.-Verordn. vom 7. Juli 1881. Reichstagspapiere 1880/81. Materialien daraus mit dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen in den Annalen 1881, S. 768 ff., 786 ff. Commentar von Jürgens. Die oben S. 733 gen. Artikel der Wörterbücher, Schall im Schönberg'schen Handb. a. a. O. — Von Einzelheiten noch Folgendes, in etwas genaueren Auszügen aus dem Gesetz selbst, da es sich in diesen Bestimmungen um die Grundlagen einer wichtigen neuen deutschen Steuerart und um eine solche handelt, bei der die steuertechnische Structur von besonderer Bedeutung ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind specielle, welche die drei Gruppen steuerpflichtiger Objecte des Tarifs, und allgemeine, welche die ganze Besteuerung betreffen.

I. Die erste Kategorie der Objecte, welche dem Emissions- oder Einführungsstempel unterliegen, gliedert sich in 3 Unterarten. 1) Actien (auch Actienantheile und Interimsscheine), weiter unterschieden in in- und ausländische, unterliegen einer einmaligen Abgabe von jedem Stück, im Normalsatz von 5 Promille vom Nennwerthe. Befreit sind dabei inländische Actien u. s. w., die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oct. 1881) ausgegeben sind, nebst den zwar später ausgegebenen, für die darauf vorher geleisteten Einzahlungen. Ausländische betreffende Werthpapiere, die vor 1. Oct. 1881 ausgegeben waren, konnten innerhalb 90 Tagen danach rechtmässig umlaufsfähig werden gegen einen Stempel von 50 Pf. für das Stück (also Feststempel). — 2) Renten- und Schuldverschreibungen, mit der Unterscheidung von inländischen für den Handelsverkehr bestimmten (auch Partialobligationen) mit Ausnahme der unter Nr. 3 genannten (incl. Interimsscheine für Einzahlungen darauf) und von ausländischen (von Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften, industriellen Unternehmungen, sonstigen für den Handelsverkehr bestimmten, nebst Interimsscheinen, bei jeder Art Geschäften damit unter Lebenden im Bundesgebiet) unterliegen ebenfalls einer einmaligen Abgabe von jedem Stück, im Normalsatz von 2 Promille des Nennwerths. Allgemein befreit wurden davon aber Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten, ferner befreit, wie bei Actien, die vor 1. Oct. 1881 ausgegebenen inländischen betreffenden Papiere, weiter die nur zum Zweck des Umtauschs ausgestellten, und die nach Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien[1]). Vor 1. Oct. 1881 ausgegebene ausländische betreffende Papiere der Tarifnummer 2 konnten innerhalb 90 Tagen mit einem Stempel von 10 Pf. für das Stück umlaufsfähig im Reich werden. 3) Inländische, auf den Inhaber lautende, mit staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Communalverbände, Communen, Corporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, [daher der „Landschaften" für ihre Pfandbriefe], Grund- und Hypothekenbanken [für deren sogen. Pfandbriefe], der Transportgesellschaften [daher namentlich der Eisenbahn-, Schifffahrtsgesellschaften für ihre Prioritätsobligationen] unterliegen

[1]) Diese Papiere waren damals zum Zweck der Abschliessung des deutschen Marktes für auswärtige Prämienanleihen einem einmaligen Reichsstempel von 5 Sgr. für das Stück bis 100 Thlr., von 10 Sgr. über 100 Thlr. Nennwerth zu Gunsten der Reichscasse belegt worden und seitdem nur diese mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Loospapiere rechtmässig im Reiche umlaufsfähig. Später noch ausgegebene ausländische wurden ausgeschlossen, inländische durften in Zukunft nur noch auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zweck der Anleihen eines Bundesstaats oder des Reichs ausgegeben werden. Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen in §. 6 des Gesetzes von 1871. — Mit dieser sehr richtigen gesetzgeberischen Maassregel gegenüber in- und ausländischen Lotterieanleihen steht nur im Widerspruch die leidige „Lotteriepolitik" des Reichs und der Einzelstaaten und die Laxheit hinsichtlich der Ausdehnung des Staatslotterie-Unwesens im Deutschen Reiche (s. o. S. 575). Und doch sind Lotterieanleihen, selbst mit Promessenspiel, wie in Oesterreich, verbunden, immer noch weniger bedenklich — deshalb keineswegs social-, sitten-, wirthschafts- und finanzpolitisch unbedenklich! — als das öffentliche und private Lotteriespiel, auch in Form der Classenlotterie!

Digitized by Google

(nebst den betr. Interimsscheinen) dem Normalsatz von 1 Promille vom Nennwerth. Befreit blieben vor dem 1. Oct. 1881 ausgegebene derartige Papiere, ferner die nur zum Zweck des Umtauschs ausgestellten. — In diesen drei verschiedenen Steuersätzen von 5, 2 und 1 Promille lag implicite eine gewisse wirthschafts-politische Absicht der steuerlichen Begünstigung der einen vor der anderen Kategorie, aber neben der Rücksicht auf die Ertragsverhältnisse einer jeden Gattung. Bei Actien ist die festgehaltene Gleichheit des Steuersatzes für in- und ausländische bemerkenswerth. Bei den anderen Papieren liegt in dem niedrigeren Satze der dritten Kategorie und weil es sich bei der zweiten factisch wesentlich um ausländische bei der Steuerfreiheit der deutschen Staatspapiere handelt, doch bereits eine wieder wirthschaftspolitischen Gesichtspuncten mit entsprungene steuerliche Begünstigung der inländischen vor ausländischen Papieren, daher auch Anlagen des deutschen Kapitals darin vor, die freilich auch steuerpolitisch wegen der meistens höheren Rente (allerdings auch meist geringeren Sicherheit, eben nur höhere „Assecuranzprämie") der fremden Papiere sich mit rechtfertigen lässt. — Diese Werthpapiere waren zur Erfüllung der Steuerpflicht regelmässig von einer amtlichen Steuerstelle mit Stempelmarken oder Stempelaufdruck gegen Zahlung des Betrags Seitens des Pflichtigen zu versehen (§. 2). Wer innerhalb des Bundesgebiets mit den Papieren Geschäfte macht (d. h. „sie ausgiebt, veräussert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet"), bevor die Steuerpflicht erfüllt ist, wird mit Geldstrafe des 25-fachen der hinterzogenen Abgabe, wenigstens mit 20 M. für jedes Werthpapier, bedroht (insbesondere auch die Personen, welche als Contrahenten oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe u. s. w. betheiligt gewesen, die dann für die Strafsumme solidarisch haften, also namentlich die Emissions- und Einführungshäuser, Banken, Bankiers u. s. w., §. 3. Ueber das Vorgehen bei der Auflegung inländischer Werthpapiere zur Zeichnung u. s. w. nähere Vorschriften in §. 4, Zuwiderhandlungen hiergegen mit 50 bis 500 M. bedroht). Ausdrücklich (§. 5) sind die reichsstempelpflichtigen Werthpapiere keiner einzelstaatlichen Stempelabgabe u. dgl. mehr unterworfen, auch Umschreibungen in den Gesellschaftsbüchern, Uebertragungsvermerke auf den Papieren selbst sind abgabefrei. Andere landesgesetzliche Abgabepflichten, besonders für grund- und hypothekenbücherliche Eintragungen, blieben aber in Kraft. — Der Ertrag dieses Stempels, dessen Sätze erst im Gesetz von 1894 vom 1. Mai 1894 an verändert und erhöht worden sind, war in dem halben Jahre 1. Oct. 1881/82 und dann in den folgenden 12 Jahren 1. April 1882/83 bis 1893/94 in Tausend Mark: 3203 — 3198 — 4855 — 5415 — 3990 — 4949 — 4800 — 7910 — 9521 — 5330 — 4584 — 3651 — 4166, natürlich schwankend nach Emissions- und Einführungsthätigkeit, daher nach Stand und Stimmung des Geldmarkts, der Börse, nach dem späteren Gesetz von 1894 in 1894/95 dagegen 9038 (s. u. die Sätze des neuen Gesetzes).

II. Die zweite Kategorie der steuerpflichtigen Objecte (Urkunden, Geschäfte), der Schlussnoten und Rechnungen über gewisse näher bezeichnete Geschäfte, stellt, wie gesagt, eine Art sogen. Umsatzstempels, zunächst in dem Gesetz von 1881 freilich noch in der Form eines Feststempels dar. 1) Schlussnoten und die ihnen im Gesetz (Tarif Nr. 4, a) angeführten gleichgestellten, anders benannten im Bundesgebiet ausgestellten Schriftstücke über den Abschluss (Prolongation, Bedingungen beider) eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfts, dessen Gegenstand Wechsel, ausländische Noten und Papiergeld, Actien, Staats- oder andere „für den Handelsverkehr bestimmte" Werthpapiere, dann „Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maass und Zahl gehandelt zu werden pflegen", unterliegen einem Stempelsatz von 20 Pf., wenn „eines der so genannten Geschäfte auf Zeit (nach dem Gesetzentwurf sogar mit Ausschluss der Zeitgeschäfte über Waaren, die erst im Reichstage in das Gesetz gekommen sind) abgeschlossen oder prolongirt wird", einem Satz von 1 M. Ausdrücklich befreit, bezw. „ausgeschlossen" von dieser Abgabe (Tarif Nr. 4, a) sind aber gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der betreffenden Geschäfte, auch die von solchen Urkunden ertheilten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge, ferner von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten über solche Geschäfte aufgenommene oder ausgestellte Schriftstücke; weiter Verträge über solche Sachen und Waaren der gen. Tarifnummer, die weder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveräusserung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, endlich Auctionen und Auctionsprotokolle. Hiefür sind also Landesstempel zulässig

Digitized by Google

geblieben. Von Maklern oder anderen Unterhändlern ausgestellte Schriftstücke in Fällen der eben genannten Verträge und Auctionen sind eventuell reichsstempelpflichtig neben landesgesetzlichen Abgaben. Sonst sind Schlussnoten und die ihnen gleichgestellten Schriftstücke nur über sogen. Contantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber auch stempelfrei; auch Telegramme und Briefe, wenn letztere auf wenigstens 15 km. Entfernung befördert werden, über die Geschäfte von Tarif Nr. 4, a. Uebrigens ist bei der Abgabe für Schlussnoten u. s. w. der Stempel für jedes einzelne der im Tarif Nr. 4, a bezeichneten Geschäfte besonders zu entrichten, auch wenn sich ein und dasselbe Schriftstück auf mehrere Geschäfte bezieht. 2) Rechnungen, Noten u. s. w. und die ihnen gleichgestellten Bücherauszüge, Berechnungen über Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über „abgeschlossene oder prolongirte Kauf- und anderweite Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte" über Wechsel und die anderen vorgenannten Werthpapiere (wie unter Nr. 4, a, nicht auch über die hier genannten Waarengeschäfte) oder „über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche" ausgestellt werden, tragen ebenfalls einen Stempel von 20 Pf. (Tarif Nr. 4, b). Von Schlussnoten wie Rechnungen ist eventuell jedes der auch über dasselbe Geschäft ausgestellten Exemplare (auch Abschriften, Auszüge) stempelpflichtig, sobald es aus den Händen der Aussteller geht. Um Umgehung zu verhüten, wird jederlei Form einer Schlussnote oder Rechnung, auch die Briefform, für stempelpflichtig erklärt, ebenso bedingt es für die Stempelpflichtigkeit keinen Unterschied, ob ein Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt wird. — Eine ganz allgemeine Befreiung ist kleinen Geschäften gewährt, indem sonst stempelpflichtige Schlussnoten wie Rechnungen u. s. w. über Geschäfte in Werthpapieren u. dgl. bis 300, über Waarengeschäfte bis 1000 M. Werth frei sind. Damit ist also eine allgemeine Stempelpflichtigkeit von Rechnungen u. dgl. ausgeschlossen, im Interesse leichteren Verkehrs der Kleinen. — Steuerpflichtig bei Schlussnoten und Rechnungen ist zunächst der Aussteller und jeder Unterzeichner des stempelpflichtigen Schriftstücks und muss die Steuerpflicht erfüllen, bevor er das Schriftstück aus den Händen giebt. Ist die Versteuerung unterlassen, so muss der Empfänger und eventuell jeder weitere Annehmende, es binnen 3 Tagen nach Empfang, jedenfalls vor weiterer Aushändigung versteuern (§. 6). Die Versteuerung erfolgt bei Schlussnoten u. dgl. durch Verwendung der vorgeschriebenen richtigen Formulare, sonst auch durch solche von Stempelmarken (§. 7). Nichterfüllung der Steuerpflicht ist auch hier nicht mit civilrechtlichen Nachtheilen verbunden, sondern nur mit Geldstrafe vom 50-fachen des hinterzogenen Betrags (also eventuell mit 10, bezw. 50 M.), doch mindestens mit 20 M. Geldstrafe bedroht und trifft jeden schuldigen Verpflichteten besonders und voll (§. 8). Auch dieser Reichsstempel schliesst etwaige Landesstempel aus, die nur nebst etwaigen Gebühren eventuell bei öffentlicher Beglaubigung von Schlussnoten und Rechnungen statthaft bleiben (§. 11, 10). Ein Zwang zur Ausstellung von Schlussnoten und Rechnungen aus fiscalischen Gründen, um die Unterlage für die Steuerpflicht zu gewinnen, fehlt. Es ist überhaupt nicht das Geschäft als solches, sondern die Urkunde (Schlussnote, Rechnung), wenn auch mit der erwähnten Ausnahme bei verschiedenen Geschäften in einem Schriftstück, steuer- oder stempelpflichtig. Es gelten für das Erforderniss der Schriftlichkeit, bezw. der Ausstellung der genannten Schriftstücke nur die allgemeinen Rechtsnormen. — Der Ertrag der Abgabe konnte, selbst in Jahren regen Börsenverkehrs u. s. w., bei dieser Niedrigkeit des Stempelsatzes nur mässig sein, im I. Halbjahre (1 Oct. 1881/82) in 1000 M. 1557, in den 3 folgenden Jahren 1882/85 (1 Oct.) 2343 — 2378 — 2364, höher erst bei der auch steuerpolitisch richtigen Verwandlung des Feststempels in eine Proportionalabgabe vom Werth 1885/86 : 5031.

III. Loose öffentlicher Lotterieen (auch Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld oder anderen Gewinnen) unterliegen dem Steuersatz von 5 %. inländische vom planmässigen Preise (Nennwerth) aller Loose (also nicht nur der abgesetzten), ausländische vom Preise des einzelnen Looses in Abstufungen von 5 Pf. für jede volle oder angefangene Mark (Tarif Nr. 5). Frei sind die amtlich genehmigten Ausspielungen und Lotterieen zu wohlthätigen Zwecken. Der Steuerpflichtige ist der Veranstalter der Lotterie, der die Abgabe für die planmässige Zahl Loose im Ganzen im Voraus zu entrichten hat, bei ausländischen Loosen spätestens binnen 3 Tagen nach Einführung oder Empfang, vor Beginn des

Digitized by Google

Vertriebs (§. 14), er hat die Stempelabgabe bei der zuständigen Behörde zu entrichten, ob und wie mit Benutzung von Stempelmarken, bestimmt der Bundesrath (§. 15). Für deutsche Staatslotterieen wird die Stempelsteuer für die Loose durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe — hier von der Gesammtzahl der abgesetzten Loose — ohne Abstempelung der einzelnen Loose an die Reichscasse abgeführt. Die Nichterfüllung der Steuerpflicht ist für die Unternehmer (ausser den Einzelstaaten selbst) mit dem Fünffachen des hinterzogenen Abgabebetrags, mindestens mit 250 M. Geldstrafe, bei Nicht-Ermittelbarkeit der Zahl der abgesetzten Loose mit Strafe von 250—5000 M. bedroht (§. 16). Auch hier schliesst der Reichsstempel die Erhebung von Landesstempeln u. s. w. für Loose aus. Der Ertrag des Loosstempels stieg bei gleichem Steuersatz besonders mit der Ausdehnung der Staatslotterieen allmälig, von Millionen 5.32—5.55 in 1882/86 jährlich auf 6.12—6.80 in 1886/90 und auf 7.13—7.86 von 1890/94; nach der Erhöhung des Satzes auf 10 % war er dann 1894/95 11.97 Mill. Mark; der Ertrag der Steuer von Privatlotterieen schwankte nach dem Umfang und nach der Zahl der letzteren, er war 1882/83 481, 1889/90 einmal 2538, 1893/94 1479, 1894/95 2342 Tausend Mark.

In den allgemeinen Bestimmungen (§. 21—33) wird die Stempelsteuerfreiheit der Reichscassen ausdrücklich ausgesprochen, andere subjective Steuerfreiheiten sind der Regel nach ausgeschlossen (§. 30). Ferner wird u. A. angeordnet, dass das Strafverfahren u. s. w. nach den bezüglichen Vorschriften des Wechselstempelgesetzes von 1869 stattfindet (§. 17, Satz 1, §. 18, 19 dieses Gesetzes). Geldstrafen können auch hier im Unvermögensfalle nicht in Freiheitsstrafen verwandelt, Grundstücke nur mit Einwilligung des Verurtheilten subhastirt werden (Gesetz von 1881, §. 24, 25). Die Controle liegt den betreffenden Landesbehörden und Beamten ebenso wie bei Landesstempeln ob (§. 27), ausserdem haben alle Reichs-, Staats-, Communalbehörden, auch von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Commissionen und Schiedsgerichte und Notare die Pflicht, ihnen vorkommende Urkunden zu prüfen und Zuwiderhandlungen richtig zur Anzeige zu bringen (§. 28). Einer besonderen Controle unterliegen durch von den Landesregierungen bestimmte Beamte hinsichtlich ihrer richtigen Stempelverwendung periodisch die öffentlichen und die von Actien- und Commanditactiengesellschaften betriebenen Bank-, Credit-, Versicherungsanstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen, auch Liquidationsbureaus u. dgl. für Zeitgeschäfte, nicht auch die von Einzelpersonen oder in anderen Gesellschafts- und Genossenschaftsformen betriebenen Unternehmungen. Die vorgenannten Betriebe müssen sich die Prüfung gefallen lassen (§. 27 u. Ausf.best. dazu). Es ist dies immerhin eine bemerkenswerthe, ein gewisses Misstrauen zeigende Verschiedenheit der Rechtsstellung der genannten Anstalten und Betriebe in diesem Puncte gegenüber anderen Unternehmungen, die auf demselben Gebiete thätig sind. (S. den Aufsatz von F. Hecht, Director der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim, über die Stempelrevision bei Actiengesellschaften nach dem Gesetz von 1881 im Fin.arch. B. 1, S. 134 ff.) — Die Einzelstaaten erhalten vom Betrage der in ihrem Gebiet eingehenden Stempelerträge 2 %, ausser von den Staatslotterieloosen, der Reinertrag fliesst nach diesem Abzug und auch dem der sonstigen gesetzlichen Steuererlasse oder Rückerstattungen in die Reichscasse, wird aber seinem vollen Betrage nach zunächst zu den Ueberweisungen an die Einzelstaaten verwandt (oben S. 653). Der Gesammtrohertrag war im 1. vollen Jahre (1. April 1882/83) 11.34, 1884/85 13.77, 1885/86, nach der Aenderung des Umsatzstempels, 15.27, 1886/87 19.78, 1888/89 27.62, Max. 1889/90 34.00, dann herab bis auf 21.67 in 1893/94, 1894/95, nach dem neuen Gesetz (s. u.) 39.76 Mill. Mark, auf den Kopf anfangs 25—30, später einige 40 und über 50, 1889/90 70, 1893/94 wieder nur 43, 1894/95 77 Pfennig. Der Reinertrag nach den Finanzrechnungen des Reichs betrug etwas über 2 % weniger.

bb) Gesetz von 1885.

Es war nur zu begreiflich, dass das Gesetz von 1881 diejenigen, welche eine eigentliche Börsen-Umsatzsteuer planten, — im Sinn einer wirklichen „Börsen"-Steuer, da für den Emissions- und vollends den Loosestempel dieser Name eigentlich nicht recht passt — namentlich in seinen Bestimmungen über den

Digitized by Google

niedrigen Feststempel von Schlussnoten u. s. w. nicht befriedigen konnte. Ueber diesen Punct, ob Feststempel, ob Proportionalstempel, hatte sich bereits vor dem Gesetz von 1881 und bei den Verhandlungen darüber der Streit der Parteien vornemlich gedreht. Die Interessenten des Börsenverkehrs, ihre Presse und ihre parlamentarischen Vertreter oder wenigstens diejenigen, welche principiell der Börsenumsatzsteuer, auch aus allgemeinen wirthschaftspolitischen Gründen, gegnerisch gegenüberstanden, verwarfen vollends die Proportionalsteuer, die Anhänger dieser Steuer (Conservative, Agrarier, zum Theil Centrum) forderten sie gerade. Von letzteren mögen manche Einzelne principielle Gegner des Börsengetriebes und der mit ihm verbundenen wirthschaftlichen Entwicklung gewesen sein.

Aber wie oben schon bemerkt, handelte es sich hier doch um eine allgemein gerechtfertigte steuerpolitische Forderung, und dieser entsprach nur eine Umsatzsteuer, die diesen Namen wirklich verdiente, daher nur eine Proportionalabgabe. Wie in der ganzen „Börsensteuer" kam es auch in diesem Puncte darauf an, der ungeheueren Entwicklung der Mobiliarwerthe und des Verkehrs darin und dem Umstande Rechnung zu tragen, dass dieser Verkehr in seinen üblichen Formen dem älteren Stempelwesen sich grösstentheils entzog, auch die Erträgnisse dieser Werthe den directen Steuern viel weniger sicher und vollständig unterworfen werden konnten. Notorisch wurden dagegen der Immobiliarwerth-Besitz und dessen Erträge von diesen Steuern sicherer und vollständiger belastet und der Verkehr in diesen Werthen durch die öffentliche Beurkundung der bezüglichen Rechtsgeschäfte (Eigenthumsübergang in Kauf und Verkauf u. s. w., Verpfändung u. s. w.) von den bestehenden Steuern (und Gebühren) in Form von Stempeln, Gerichtskosten ebenfalls sicher und vollständig erfasst. Die Gegner einer eigentlichen Umsatzsteuer von Mobiliarwerthen sahen in der Forderung einer wirksamen bezüglichen Steuer immer nur die „antikapitalistische", die „börsenfeindliche", selbst die „der modernen wirthschaftlichen Entwicklung überhaupt feindliche", auch wohl eine gewisse „antisemitische" Tendenz, ohne das gerade steuerpolitisch Berechtigte der Forderung zu würdigen. Auch galt nach der Natur der häufigen und raschen Börsenumsätze der Fixstempel hier für richtiger als der Proportionalstempel, ein Standpunct, den auch die früheren Regierungsgesetzentwürfe eingenommen haben.

Digitized by Google

Die Gegner fürchteten übrigens ausser der Steuer und deren etwaiger einschränkender Rückwirkung auf den ihnen einmal erwünscht, ja auch volkswirthschaftlich nothwendig erscheinenden Mobiliarwerth-, speciell Börsenverkehr fast ebensosehr die verkehrsbelästigenden steuertechnischen Veranlagungs- und Erhebungsformen, welche sich bei ernstlicher und gleichmässiger Durchführung der Umsatzsteuer schwer ganz vermeiden lassen (Zwang zur Führung von „Steuerbüchern" für die steuerpflichtigen Geschäfte Seitens der diese Geschäfte gewerbsmässig Betreibenden, wie nach dem Antrag der Conservativen, v. Wedell-Malchow, Schlussnotenzwang u. dgl., wie er dann ins Gesetz kam) mit den sich nothwendig anschliessenden Controlmitteln, Strafen u. s. w. Auch davon wurde eine unliebsame Einschränkung, jedenfalls eine Erschwerung des Verkehrs, eine auch bedenkliche Einsichtnahme der Steuerverwaltung in die Privatgeschäfte, sowie wohl zugleich eine das Standes- und Ehrgefühl der betroffenen Geschäftskreise verletzende Wirkung befürchtet. Um alle diese Puncte drehte sich Jahre lang der Kampf in der öffentlichen Meinung, in der Presse, im Parlament.

Auch die Gegensätze der steuerpolitischen Anschauungen spielten mehr oder weniger mit, die Ansichten über directe, indirecte Steuern u. s. w. Die erste Einführung des Reichsstempelabgabengesetzes von 1881 und die vorausgehenden Bestrebungen um eine solche Gesetzgebung waren bei den verbündeten Regierungen, insbesondere beim Reichskanzler Fürsten Bismarck, aus der allgemeinen Tendenz, die indirecten Steuern im Reiche mehr zu entwickeln, mit hervorgegangen. Nach der stärkeren Ausbildung der Zölle und der Tabaksteuer im Jahre 1879 war es umsomehr geboten erschienen, die von diesen Steuern weniger getroffenen Volksclassen durch analoge, ebenfalls (nach der technischen Art) mehr als „indirecte" anzusehende Steuern, wie die Stempelabgaben des Mobiliarwerthverkehrs, ausgleichend zu erfassen. Die procentuale Umsatzsteuer schien zu solchen Steuern, neben dem Emissionsstempel, nach Ansicht freilich weniger der Regierungskreise, als der Vertreter dieser steuerpolitischen Richtung im politischen Leben und im Parlament (Conservative u. s. w.) aber durchaus mit zu gehören und wurde demgemäss gefordert.

Aus langen Kämpfen ist dann, auf Grund der Initiative im Reichstage selbst, wobei ein früherer amtlicher Entwurf mit Veränderungen aufgenommen wurde, auch endlich das neue Gesetz

Digitized by Google

vom 29. Mai 1885 hervorgegangen. Sein Hauptpunct war die Umwandlung der niedrigen *festen* Steuer in Stempelform auf Geschäftsumsätze in der oben (S. 736) dargelegten Weise in eine *procentuale Umsatzsteuer* mit den *erforderlichen steuertechnischen Vorschriften zur Veranlagung und Erhebung* und den *Controlmitteln zur Sicherung der Abgabe*, namentlich mit dem Grundsatz der Besteuerung des *Geschäfts als solchen* und dem *Schlussnotenzwang* als technischem Durchführungsmittel dafür. Den geschäftlichen Interessen und Bedenken, welche gegen diese Steuerart, die Procentabgabe, und die geplante technische Durchführung dieser Abgabe, geltend gemacht worden, hat man soviel als möglich Berücksichtigung gewährt, u. A. durch die *Annahme des Schlussnotenzwangs* statt des Geschäftsbuch- und Steuerbuchzwangs und der mit diesem weiter in Verbindung stehenden Einrichtungen, auch durch die *mässige Höhe* der Abgabe, wenn bei dieser auch die nach Börsenusancen geschlossenen Geschäfte über börsenmässig gehandelte *Waarenmengen* (nicht auch über Werthpapiere) mit dem *Doppelsatze* ($^2/_{10}$ gegen sonst $^1/_{10}$ Promille vom Werth) belegt wurden, sowie durch Einrichtung der Procentabgabe in Form eines *Werthstufentarifs*, welcher eine leichte bequeme Handhabung für den Geschäftsverkehr gestattete. Aber die Einrichtung, welche einer wirklichen Umsatzsteuer vom Mobiliarwerthverkehr gegeben werden muss, wenn eine solche Steuer einigermaassen ein richtiges Seitenstück zur Umsatzsteuer im Immobiliarwerthverkehr darstellen soll, ist wenigstens erreicht und so das bisherige theils rechtliche, theils jedenfalls factische Steuer-(Stempel-)freiheitsprivileg jenes Verkehrs, damit der Börse und eines wichtigen, leistungsfähigen Theils der Privatkapitalisten im Princip und einigermaassen auch practisch gefallen. Letzteres später noch mehr, als die sehr niedrigen Steuersätze erhöht wurden (1894, 1900). Der *Ertrag* der Steuer hielt sich vor und nach dieser Erhöhung immer noch in mässigen Grenzen, wenn er auch grösser war als unter dem Gesetz von 1881, natürlich schwankend nach den Verkehrsverhältnissen. Die Rückwirkung der neuen Steuerform auf den Börsenverkehr u. s. w. wird nicht gleichmässig beurtheilt, aber auch von den Gegnern nicht mehr so ungünstig, als ehemals vor der Einführung der Steuer. Bei dem Emissions- und Loosstempel der Lotterieen u. s. w. ist im Gesetz von 1885 keine Veränderung in dem Tarif des Gesetzes von 1881 erfolgt.

Digitized by Google

Für alles hier Berührte, die Meinungsverschiedenheiten und Kämpfe über die ganze Sache, sind die sich durch Jahre hinziehenden Verhandlungen im Reichstage besonders lehrreich, vornemlich in der Session 1884/85. S. bes. den gen. Aufsatz von Grimm im Fin.arch. B. 1, S. 1115 (wo die einzelnen Reichstagsdrucksachen aufgeführt werden), desselben Commissionsbericht im Reichstage. Dazu Friedberg, Jahrb. f. Nat.ök. a. a. O. 1885, S. 32 ff. Die gen. Artikel der Wörterbücher, bes. Hancke im Supplem.b. des H. W. B. d. St., Landgraf im Wörterb. d. Verwalt., F. Hecht, Geschäftssteuer auf Grundlage des Schlussnotenzwangs, 1885. Commentar u. dgl. von Neumann, Höinghaus. Zum Gesetz von 1885 die Ausführungsvorschriften besonders vom 15. Oct. 1885, mit einzelnen Ergänzungen später. Die neuen Bestimmungen sind im Tarif bei Nr. 4 und im Gesetz besonders in neuen §. 6—11 an Stelle der früheren enthalten. Das ganze Gesetz ist dann mit den Veränderungen von 1885 neu redigirt worden (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1885). Es kommt gerade bei einem solchen Steuergesetz über diese Materie auch in Betreff der einzelnen Vorschriften sehr auf den genauen Wortlaut und auf den genauen Sinn dieses Wortlauts an. Für ersteres ist auf das Gesetz selbst, für letzteres auf die Ausführungsvorschriften, Commentare und als Auslegungsquelle mit auf die Reichstagsverhandlungen, Berichte daselbst zu verweisen. Da die Einzelheiten hier besonders wichtig sind, wird zur Ergänzung des Textes oben noch Folgendes hier genauer angegeben.

Nach dem Tarif (Nr. 4) sind zunächst (A, 1 u. 2) „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte" — was unter letzteren zu verstehen ist, ergiebt sich aus den Reichstagsverhandlungen und ist eventuell durch die Judicatur festzustellen — über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten und über die im Tarif unter Nr. 1, 2, 3 bezeichneten Werthpapiere mit $^1/_{10}$ Promille Steuersatz belegt; ferner (B) „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmässig gehandelt werden", mit $^2/_{10}$ Promille. Als „börsenmässig gehandelt" gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maassgebend sind, Terminpreise notirt werden (s. Uebersicht dieser Fälle am Ende der 1880er Jahre im Art. von Landgraf a. a. O. S. 229). In Folge des späteren Börsengesetzes vom 21. Juli 1896 mit seinen Beschränkungen des Terminhandels, besonders dem Verbot des Getreideterminhandels, ist die Anwendung dieses Stempels auf diesem Gebiete practisch wesentlich eingeengt worden. Bemerkenswerth ist, dass im Gesetz von 1885 nicht nur die gen. Waarengeschäfte höher als die Effectengeschäfte belastet werden, sondern dass auch bei den beiderlei Geschäften (A und B des 1885er Tarifs) nicht mehr zwischen Zeit- und anderen (Casse-)Geschäften im Steuersatz unterschieden wird, was man theils für practisch unrichtig, theils für nicht genügend ausführbar hielt, während im Tarif für 1881 die Zeitgeschäfte allgemein dem höheren Fixstempel unterlagen. Ueber die Berechnung des steuerpflichtigen Werths bestimmt der Tarif, dass er nach dem vereinbarten Kauf- und Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt wird (zugehörige Zins- und Dividendencoupons bleiben ausser Betracht). Die Abstufung des Werths behufs der Berechnung der Steuer erfolgt in der Weise, dass bei Geschäften unter 2000 M. der Steuersatz für diese Summe, darüber hinaus in Stufen von je vollen 2000 M., von 10.000 M. an von je vollen 10.000 M. berechnet wird: sehr grosse Stufen, die später auch verkleinert wurden. Frei sind (nach einer „Anmerkung" im Tarif) im Interesse der unmittelbaren Producenten „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inland von einem der Contrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren"; ferner Geschäfte von nicht über 600 M. Werth (nach Gesetz von 1881 von nicht über 300, bei Waaren 1000 M.); endlich Contantgeschäfte (jetzt mit Legaldefinition im Tarif) über fremde Noten, Papiergeld, Geldsorten, ungemünztes Gold und Silber. Der Rechnungs-Feststempel von 20 Pf. im Gesetz von 1881 ist fortgefallen.

Ueber die Anwendung dieser neuen Tarifnummer 4 mit ihrem nunmehrigen Proportionalsatz bestimmen die neuen §§. 6—11 Folgendes. Steuerpflichtiges Object sind alle im Inland abgeschlossenen bezüglichen Geschäfte, ferner im Ausland abgeschlossene, wenn beide Contrahenten im Inland wohnhaft sind, endlich mit dem halben Betrage des Stempels belastet sind letztere Geschäfte, wenn nur

Digitized by Google

ein Contrahent im Inland wohnt. In §. 7 werden bedingte den unbedingten Geschäften in Abgabepflicht gleichgestellt; verschobene Geschäfte sind neu abgabepflichtig, dsgl. sowohl das Geschäft zwischen Commissionär und Drittem, als das zwischen ersterem und seinem Committenten (mit einer Ausnahme event. §. 11, a, Abs. 2). Steuersubject ist zunächst bei durch einen im Inland wohnenden Vermittler geschlossenen Geschäften dieser, sonst, wenn nur einer der Contrahenten im Inland wohnt, dieser oder wenn von den Contrahenten der eine ein im Inland wohnender handelsgesetzlich zur Führung von Handelsgesetzbüchern verpflichteter Kaufmann ist, dieser, bei Abwicklungsgeschäften zwischen Commissionär und Committenten ersterer, in allen übrigen Fällen der Veräusserer. Im Inland wohnhafte Vermittler und Contrahenten haften für die Abgabe als Gesammtschuldner. Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem mit verhafteten Contrahenten zu fordern: ein Fall also, wo die Gesetzgebung die formelle Ueberwälzung der gezahlten Steuer rechtlich festsetzt wie bei einer blossen Auslage (§. 9). Das Besteuerungsverfahren in Form des Schlussnotenzwangs regelt §. 10. Der Hauptpunct ist: der zunächst zur Zahlung Verpflichtete muss über das steuerpflichtige Geschäft eine Schlussnote, und zwar doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Marken versehenen Formular ausstellen. Die Note muss Namen, Wohnort des Vermittlers und der Contrahenten, Gegenstand und Bedingungen des Geschäfts, besonders Preis, Zeit der Lieferung ergeben. Für jeden Contrahenten ist je eine Hälfte der Note bestimmt. Weitere Einzelheiten bei diesem Besteuerungsverfahren in §. 10 und §. 11, a—c. U. A. besteht die Verpflichtung, Schlussnoten nach der Zeitfolge nummerirt 5 Jahre lang aufzubewahren. Die Unterlassung ist mit 3 M. bis 5000 M. Geldstrafe bedroht. Die Unterlassung der Ausstellung und der Benutzung richtig gestempelter Schlussnoten unterliegt auch jetzt einer 50-fachen Geldstrafe der hinterzogenen Abgabe, mindestens einer Strafe von 20 M., bei Nichtfeststellbarkeit des Hinterziehungsbetrags einer Geldstrafe von 20 M. bis 5000 M., beim ersten Rückfall ausserdem noch einer Geldstrafe von 150 M. bis 5000 M., falls nicht seit Ahndung des ersten Falls 5 Jahre verstrichen sind (§. 11, g und 11, h). Ausdrücklich dürfen Geschäfte des neuen Tarifs Nr. 4 des Gesetzes von 1885, auch über Objecte, welche in diesem Tarif als befreit bezeichnet sind, Landesstempeln nicht unterworfen werden, ausser in Fällen gerichtlicher oder notarieller Aufnahme oder Beglaubigung für diesen Act.

Von Abänderungen und Zusätzen zu den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes von 1881 (§. 21 ff.) sind in der Novelle von 1885 besonders bemerkenswerth: die ausdrückliche Hervorhebung, dass „in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben (also auch des Emissions- und Loosestempels) der Rechtsweg zulässig ist" (§. 22, a). Die Revisionsrechte gegenüber den Actiengesellschaften u. s. w. sind geblieben, statt „geeigneter" heisst es jetzt, dass „höhere" Beamte zur Vornahme der Revision zu bestimmen sind, denen nicht nur, wie im Gesetz von 1881, die revidirten Anstalten „verpflichtet sind, Einsicht zu gestatten", sondern nunmehr ausdrücklich auch dazu, „alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen" (alter und neuer §. 27). Von anderen Personen als diesen Gesellschaften u. s. w. kann die Steuerdirectivbehörde „die Einreichung der auf bestimmt bezeichnete abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke" verlangen (Abs. 4 des neuen §. 27). Das Gesetz und der neue Tarif trat am 1. Oct. 1885 in Kraft.

Der Ertrag des Stempels von Schlussnoten ist unter dem deutlichen Einfluss des neuen Tarifs sofort erheblich gestiegen, vom Jahre 1. April 1884/85 mit 2364 (s. auch die Daten oben S. 737) auf 5031 — 7938 — 7398 — 12.457 — 15.143 — 13.456 — 11.021 — 9320 — 8165 — 16.407 Tausend Mark in den 10 folgenden Jahren 1885/86—1894/95, bemerkenswerther Weise auch in den 3 ersten Jahren 1885/86—1887/88, wo sonst der Rückgang des Emissionsstempelertrags und des Wechselstempelertrags auf eine geschäftlich flauere Zeit hinweist. In den weiter folgenden Jahren macht sich dann eine starke Ertragssteigerung bemerklich, zeitweise auf das Doppelte des Wechselstempelertrags (1889/90), worauf dann später freilich wieder starke Verminderungen folgen. Für den Umfang namentlich der Börsengeschäfte ist der Ertrag des Schlussnotenstempels ein beachtenswerther Maassstab.

Digitized by Google

cc) Die Fortbildung, welche später, zunächst im Gesetz vom 27. April 1894, die Reichsstempelabgaben gefunden haben, ist nicht von der principiellen Bedeutung wie im Gesetz von 1885 mit dem Uebergang vom Feststempel zur Proportionalabgabe bei der Umsatzsteuer gewesen. Sie ist auch wesentlich nur durch fiscalische Interessen, wegen des steigenden Reichsfinanzbedarfs, besonders in Folge der Vermehrung des Heeres, veranlasst worden. Es ist daher aber allerdings bemerkenswerth, dass, während die mögliche und regierungsseitig auch gewünschte und mit in Aussicht genommene Ausbildung anderer Steuern (Tabaksteuer, Weinsteuer) nicht zu erreichen war, die Entwicklung der Reichsstempelabgaben in dieser Richtung gelungen ist, trotz lebhaftester Opposition der nächst betroffenen Interessenten und trotz der Unterstützung dieser Opposition auch von anderen Seiten mit allgemeineren volkswirthschaftspolitischen Argumenten. So wurde in letzterer Hinsicht auf die auch dem Gesammtinteresse der deutschen Volkswirthschaft der Annahme nach schädliche Rückwirkung der weiteren Stempelerhöhungen hingewiesen. Aber es drang die Erhöhung im Reichstage dennoch durch. Zugleich wurden indessen einige Einzelheiten des bisherigen Gesetzes geändert, mit in der Absicht, gewisse Härten zu beseitigen oder zu mildern und gewissen für berücksichtigungswerth gehaltenen Verkehrsinteressen mehr als bisher Rechnung zu tragen. Das Wichtigste waren jedoch die beträchtlichen Erhöhungen der Steuersätze.

Diese wurden beim Emissionsstempel zugleich verbunden mit einer nunmehrigen Unterscheidung des Satzes für in- und ausländische Werthpapiere. Dieser Stempel wurde für inländische Actien verdoppelt, von 5 Promille auf 1 %, für ausländische sogar verdreifacht, von 5 Promille auf $1^1/_2$ %, in gleicher Weise bei Renten und Schuldverschreibungen gesteigert, bei inländischen von 2 auf 4, bei ausländischen von 4 auf 6 Promille. Bei solchen Papieren von Communen u. s. w. verblieb zwar der Satz von 1 %, aber für die früher mit diesen gleichgestellten Corporationspapiere, besonders ländlicher und städtischer Grundbesitzer (Pfandbriefe), Grundcredit-, Hypothekenbanken, Transportgesellschaften (sogen. Hypothekenbank-Pfandbriefe, Prioritätsobligationen der Bahnen u. s. w.) wurde der Satz von 1 auf 2 Promille ebenfalls erhöht, damit also jetzt ein verschiedener Steuersatz für diese Kategorieen Werthpapiere (Tarif Nr. 3, a u. b) eingeführt. Der Umsatzstempel für Kaufgeschäfte u. s. w. wurde in seinen beiden Sätzen gleichfalls verdoppelt, von 1 und 2 auf 2 und 4 Promille gebracht, zugleich wurden die Tarifstufen verkleinert, bei der Werthberechnung in kleinen Geschäften in gewissen Papieren eine Erleichterung, auch Ermässigungen des Stempelsatzes im Arbitrageverkehr mit dem Auslande gewährt, die Befreiungen etwas ausgedehnt. Dem Stempel für Lotterieloose wurden jetzt auch „Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen" unterworfen und der ganze Stempel verdoppelt, von 5 auf 10 %. Loose ganz kleiner Lotterieen, im Gesammtpreis bis 100 M. wurden dagegen freigestellt, bei Ausspielungen für „ausschliesslich mildthätige Zwecke" aber eine Grenze für die bisher völlige Steuerfreiheit gezogen (bis 5000 M. im Gesetzentwurf, im Gesetze selbst bis 25.000 M.). Eine Ausdehnung der Stempelpflichtigkeit auf andere Urkunden und Rechtsgeschäfte ist auch

Digitized by Google

diesmal nicht erfolgt. Die im Gesetzentwurf auch jetzt wieder von der Regierung vorgeschlagenen kleinen Feststempel auf Quittungen, Checks und Giroanweisungen, Frachtbriefe, einschliesslich Schiffs-Connossemente, sind nicht in das Gesetz gelangt. Der Ertrag der gesammten Abgabe ist wesentlich mit in Folge der Erhöhung der Steuersätze seit 1893 beträchtlich, bis 1899 auf über das Doppelte, gestiegen.

S. die Reichstagspapiere 1893/94, daraus den Gesetzentwurf vom November 1893, dem eine andere, nur bis zur 1. Lesung im Reichstage gelangte Vorlage in einer früheren Session vorangegangen war, mit Motiven auch im Fin.arch. B. 11, S. 280, 292 ff., der ausführliche Commissionsbericht darüber eb. B. 12, S. 122 ff. Die gen. Artikel von Hancke, Friedberg im H. W. B. d. St. a. a. O., von Jacob im Supl.b. 3 des Wörterb. d. Verwalt. Für Einzelheiten, besonders für die Abweichungen im Umfang der objectiven Steuerpflicht im neuen Gesetz gegen das frühere, siehe die gen. Motive und den Commissionsbericht.

Aus dem neuen Tarif sei noch folgendes Einzelne hervorgehoben. Befreit vom Stempel sind jetzt nach dem Gesetz von 1894, in Folge Anregung aus dem Reichstag, inländische Actien u. s. w. solcher Gesellschaften geworden, welche nach Entscheidung des Bundesraths „ausschliesslich gemeinützigen Zwecken dienen, den zur Vertheilung gelangenden Reingewinn satzungsmässig auf eine höchstens 4 %ige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Ausloosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen." Auch müssen die betreffenden Veranstaltungen „für die minder begüterten Volksclassen" bestimmt sein: eine „socialpolitische" Steuerfreiheit im Interesse der Förderung von bezüglichen Bau-Actiengesellschaften u. dgl. m. Ausserdem sind lediglich zum Umtausch ausgestellte neue inländische, wie alle Werthpapiere nach dem neuen §. 6 des Gesetzes von 1894 frei. Für Actien wie für Renten- und Schuldverschreibungen ist eine besondere Bestimmung (Anm. zu Tarif Nr. 1 u. 2) über Fälle getroffen worden, welche der Aushändigung ausländischer Werthpapiere im Inlande gleichgeachtet und damit steuerpflichtig werden, wodurch in gewissen anderen Fällen Steuerfreiheit bedingt sein kann; ferner sind hier besondere Feststempel für Genussscheine u. dgl. für jede Urkunde festgestellt worden. — Den Kauf- u. s. w. Geschäften, welche dem Umsatzstempel unterliegen, sind jetzt — ein sehr strittiger Punct — gleichgestellt „die bei Errichtung einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien erfolgende Zutheilung der Actien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Actiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Actien durch die Gründer und die Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Erwerber." Bei der Werthberechnung des Gegenstands sind jetzt kleinere Stufen von 1000 M. gebildet worden, deren jede oder ein Bruchtheil davon mit 20, bezw. 40 Pf. belastet wird, womit die im Gesetz von 1881/85 enthaltene Begünstigung der gösseren Umsätze beseitigt ist. Da der Umsatzstempel sich nach dem Curswerth der Papiere richtet, konnte gerade bei Anlagepapieren mit festem Zinsfusse, sobald sie nur ein wenig über Pari standen, das Steuerobject in eine höhere Tarifstufe fallen. Das ist im Gesetz von 1894 wenigstens für kleine Geschäftsumsätze in gewissen Papieren dadurch behoben, dass hier für Beträge im Nennwerth bis 5000 M. der diesen Nennwerth übersteigende Betrag für die Stempelpflichtigkeit nicht in Betracht kommt, eine im späteren Tarif von 1900 übrigens wieder weggefallene Bestimmung. Die Befreiungsgrenze von 600 M. beim Umsatzstempel ist geblieben, aber genauer präcisirt, auch sind einige andere Befreiungsfälle (unter Nr. 3 u. 5) hinzugefügt worden, bei denen bisher Ungewissheit bestand und für Arbitragegeschäfte mit dem Auslande ermässigt sich der Umsatzstempel ferner, nach den näheren Bedingungen im Tarif, um $^1/_{20}$ vom Tausend, eine Begünstigung dieser für allgemein volkswirthschaftlich, besonders betreffs der internationalen Zahlungsverhältnisse, als erwünscht geltenden Geschäfte, die notorisch mit einer sehr kleinen Cursdifferenz und demnach geringen Gewinnchancen zu rechnen haben. Die nicht angenommenen neuen Stempel im Gesetzentwurf waren: für im Inland ausgestellte oder ausgehändigte Quittungen von einem Betrag von über 20 M. 10 Pt., mit zahlreichen Befreiungen, mit einem (sehr unsicheren) Ertragsanschlag von 6—7 Mill. Mark, Checks und Giroanweisungen ebenfalls mit 10 Pf. vom Stück, mit Ertragsanschlag von 5—800.000 M., Frachtscheine für Wasser- und Landverkehr, mit Sätzen von 10, 20, 30 Pf., unter Freilassung von Scheinen bis zum Frachtbetrag von

Digitized by Google

1 M., womit die meisten Postsendungen befreit worden wären, mit Ertragsanschlag von 8.5 Mill. M., Gesammtanschlag für den Ertrag dieser Objecte 16,65 Mill. Mark.

Das Gesetz vom 27. April 1894 hat die Form einer Novelle zu dem vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 und sind seine Bestimmungen dann mit dem in Kraft gebliebenen Text dieses früheren Gesetzes in einer neuen Redaction als Gesetz vom 27. April 1894 vereinigt worden. Aus den Aenderungen und Zusätzen, welche meistens die Entscheidung von zweifelhaften Fällen betreffen, die Bestimmungen schärfer präcisiren und auch Erleichterungen und Milderungen gewähren, sind folgende besonders bemerkenswerth. In dem neuen §. 3 wird der Erwerber von „ausländischen Werthpapieren, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inland wohnhaften Contrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt worden", verpflichtet, diese Papiere binnen 14 Tagen nach der Einbringung in das Inland zur Versteuerung anzumelden: eine für den internationalen Emissionsverkehr deutscher Banken und Bankhäuser wichtige Bestimmung. Die Unterlassung wird in derselben Weise behandelt und bestraft, wie die Unterlassung der Versteuerung in den anderen Fällen des Emissionsstempels. In einem neuen §. 6 (des neu redigirten Gesetzes von 1894, §. 5. a der Novelle) sind Bestimmungen über die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1. Mai 1894) ausgegebenen Werthpapiere getroffen, sie werden im Allgemeinen nach den Vorschriften des Gesetzes von 1881 behandelt, noch nicht mit Reichsstempel versehene ausländische noch 6 Monate lang, später dann nach dem neuen Tarif. Lediglich zum Umtausch ausgestellte Werthpapiere werden jetzt hier allgemein steuerfrei gemacht (§. 6, Abs. 2). In dem neuen §. 12 wird, ausser einer Aenderung in der Behandlung der Schlussnoten Seitens der Commissionäre in gewissen Commissionsgeschäften, das Report-, Deport- (Kost-) Geschäft insofern in der Steuerpflicht erleichtert, als in dem Falle, wenn eine Schlussnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarif-Nr. 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage, bezw. derselben Menge umfasst, die Abgabe nur einmal, nemlich nur für das dem Werthe nach höhere der beiden Geschäfte zu berechnen ist. Steuerfrei sind ausdrücklich gewisse Austauschgeschäfte verschiedener Stücke, Abschnitte von Werthpapieren Zug um Zug ohne Gegenleistung, bedingt auch gewisse sogen. „uneigentliche Leihgeschäfte" (nach näherer Bezeichnung dieses Geschäfts) geworden (neuer §. 13). Die Verpflichtung zur fünfjährigen Aufbewahrung der Schlussnoten ist auf die Actiengesellschaften u. s. w. und auf die gewerbsmässig die steuerpflichtigen Kaufgeschäfte u. s. w. Betreibenden beschränkt, für andere Personen besteht sie nur 1 Jahr lang (§. 14). Die Strafandrohungen sind auf durch das Gesetz von 1894 möglich gewordene neue Hinterziehungsfälle mit ausgedehnt, Ordnungsstrafen (§. 34 des neuen Gesetzes, §. 33 des alten) etwas verschärft worden. Das Revisionsrecht der Verwaltung bezüglich der Erfüllung der Steuerpflicht ist geblieben, aber nicht mehr eine periodische Ausubung desselben vorgeschrieben, es ist auf eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie die abgabepflichtigen Geschäfte der Nr. 4 des Tarifs „gewerbsmässig" betreiben, zugleich mit ausgedehnt worden (neuer §. 39 des Gesetzes von 1894).

Der Ertrag aller 3 Arten dieser Stempelkategorie ist, freilich mehr oder weniger mit unter dem Einfluss der allgemeinen Geschäftsbewegung und bei den Loosen unter dem der Lotterievermehrung, erheblich gestiegen: in den 6 Jahren 1. April 1893/94 bis 1898/99 (das neue Gesetz war seit 1. Mai 1894 in Kraft, wirkte also im grössten Theil des 2. Jahrs, 1894/95 schon ein) war der Ertrag für Werthpapiere 4166 — 9038 — 15.523 — 15.090 — 14.969 — 18.480, für Schlussnoten u. s. w. 8165 — 16.407 — 9888 — 13.226 — 13.729 — 13.545, für Loose 9336 — 14.316 — 19.625 — 20.035 — 19.175 — 21.258, im Ganzen daher 21.667 — 39.760 — 55.036 — 48.351 — 47.873 — 53.284 Tausend Mark oder auf den Kopf der Bevölkerung in Pfennig 113 — 77 — 105 — 91 — 89 — 98, also absolut und relativ mehr als eine Verdopplung.

dd) Gesetz von 1900.

Auch die Erhöhungen des Stempels durch das Gesetz von 1894 sind nicht die letzten geblieben. Die steigenden Finanzbedürfnisse

Digitized by Google

des Reichs, besonders in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts, die vergrösserten für den Ausbau und die Vermehrung der Kriegsflotte, haben zu neuen Erhöhungen der Reichsstempelabgaben und zugleich zur Ausdehnung derselben auf einige weitere Objecte geführt. Zu einer Vermehrung, bezw. Erhöhung der Steuersätze im Gebiete der inneren Verbrauchssteuern und der wichtigeren Finanzzölle wollte man aus verschiedenen, namentlich auch aus principiellen und socialpolitischen Gründen nicht schreiten. In dem Flottengesetz vom 10. April 1898 (§. 8) wurde in dieser Hinsicht sogar ausdrücklich die Bestimmung getroffen, dass, soweit die verfügbaren Deckungsmittel nicht ausreichten, „der Mehrbetrag nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirecten, den Massenverbrauch belastenden Reichssteuern gedeckt werden" dürfe: eine jener „Bindungen" zweifelhaften Werths für die künftige Legislative. Die in den letzten Jahren erhebliche Ertragssteigerung der Zölle und inneren Reichssteuern, deren Andauer und Betrag freilich immer nicht ganz sicher war und von wirthschaftlichen und politischen Conjuncturen mit abhing, machte zwar die Eröffnung neuer Steuererträge durch die Gesetzgebung nicht unmittelbar nothwendig, und von diesem Standpunct aus forderten die Regierungen auch bei der Einbringung der neuen Flottenvorlage im Jahre 1900 keine neuen Steuern. Aber richtiger erschien es doch, namentlich bei der „führenden" Partei im Reichstage, dem Centrum, für alle Fälle Vorkehrungen zu treffen und zwar schon jetzt, schon im Jahre 1900. An eine Einführung directer Steuern, auch etwa einer Reichsvermögenssteuer oder einer Reichserbschaftssteuer, von denen innerhalb und ausserhalb des Reichstags die Rede war, wollte man indessen nicht herangehen, aus bekannten reichs- und landesrechtlichen und -politischen Gründen. Den Zuweg zu den Hauptsteuerquellen des Reichs hatte man sich durch die Clausel im Flottengesetz von 1898 versperrt. So blieb nichts übrig, als einige, doch nur geringfügige Finanzzölle zu erhöhen (o. S. 661/662), etwa eine innere Schaumweinsteuer als Ergänzung des höheren Champagnerzolls und als „Luxussteuer" für später mit ins Auge zu fassen (S. 723), vor Allem aber doch wieder „die Börse und das Werthpapier bluten zu lassen". Die Hochconjunctur, welche seit 1898 hier geherrscht, die speculative Ausnutzung derselben durch die Börse und ihre Clientel, die Ausdehnung der Speculation auf Bergwerkspapiere, der allgemeine industrielle, montanistische, mercantile Aufschwung, auch mancherlei neue unerfreuliche Er-

Digitized by Google

scheinungen auf diesen Gebieten, legten diesen Gedanken noch besonders nahe. Die pessimistischen Annahmen in den Interessentenkreisen, dass die „Börsensteuer" die Geschäfte zu schwer belaste, hemme, ruinire, ins Ausland treibe, die volkswirthschaftlich nothwendige und heilsame Function der Börse unterbinde — Annahmen, die jedesmal 1881, 1885, 1894 bei der Entwicklung dieser Steuer hervorgetreten waren —, waren durch die Thatsachen doch widerlegt. Die notorische Bildung zahlreicher grosser Einkommen und Vermögen in den mit dem „Aufschwung" und dem Börsengetriebe in Verbindung stehenden, die Conjuncturen theils ausbeutenden, theils mit leitenden Kreisen war ein Argument mehr für eine Steuerpolitik, welche diesen Verkehr als ihr zu belastendes Object und dessen Steuerfähigkeit nach den bisherigen Erfahrungen für noch nicht genügend ausgenützt ansah. Da es sich bei den durch die Börsensteuer getroffenen Kreisen theilweise wenigstens auch um solche zu handeln schien, welche von dem „Weltverkehr" und der diesen stützenden „Weltmachtpolitik" auch noch ihre besonderen Vortheile hatten, so erschien eine weitere Erhöhung und Ausdehnung dieser Börsensteuer vollends richtig, einigermaasen im Sinne des Grundsatzes der „Besteuerung nach dem Interesse" oder „nach Leistung und Gegenleistung".

Im Ganzen möchte ich diese Gesichtspuncte, bei allen mit unterlaufenden Uebertreibungen und zu weit gehenden Generalisirungen, steuerpolitisch billigen, wenn auch mit gewissen Vorbehalten. Namentlich wird eine Deckung von Ausgaben für die nothwendigen Machtmittel des Reichs doch richtiger noch, mindestens *neben* der Benutzung von Steuern wie der Börsensteuer, durch *allgemeine* Steuern, an denen das *ganze Volk* mit trägt und die *überhaupt leistungsfähigeren* Theile desselben in *höherem* Maasse, daher durch gewisse allgemeinere Zölle und innere Verbrauchssteuern *und* durch directe, wie Einkommen- und Vermögenssteuern, oder diesen ähnlich wirkende, wie Erbschaftssteuern, zu erfolgen haben. Indessen, diese Auffassungen drangen nicht durch oder wurden in den entscheidenden Instanzen, Regierungen, Parteien, Reichstag nicht gebilligt. So verblieb es, neben den kleinen Zollmaassregeln, bei der *Erhöhung und Ausdehnung der Börsensteuer* in dem neuen Gesetz vom 14. Juni 1900, das ich für eine zulässige, zum Theil selbst, wie in der Ausdehnung der Stempelpflicht auf Bergwerkspapiere, für eine erwünschte Maassregel halten möchte, wenn ich auch neben diesem Gesetz die, mir

Digitized by Google

aus sonstigen Gründen ohnehin dringend geboten erscheinende Einführung einer Art directer Steuer — denn das ist sie —, wie der Reichs-Erbschaftssteuer, gern gesehen und für ausführbar gehalten hätte.

Vielfache Debatten über die vom Reiche, gerade in Verbindung mit der Flottenvermehrung, einzuschlagende Steuerpolitik in der Presse und in den parlamentarischen Körperschaften, namentlich im Reichstage, im Winter 1899/1900 und im Sommer 1900 bis zur Erledigung der Dinge im Reichstage. Ich habe mich daran selbst mehrfach publicistisch betheiligt, wie schon früher, bei Gelegenheit der ersten neuen Flottenvorlage, in einer Reihe von Artikeln über die einschlagenden Finanz- und Steuerfragen in der Wochenschrift „Zukunft" (Januar 1898), so im Jahre 1900 in Artikeln in der Zeitung „Tägliche Rundschau" 8. und 9. Febr. 1900 und in der Wochenschrift „Die Woche", sowie zusammenfassend und mit entsprechender Erweiterung in dem von Schmoller, Sering und mir herausgegebenen Sammelwerke Handels- und Machtpolitik (1900) B. II, S. 45—126, in dem Aufsatz „die Flottenverstärkung und unsere Finanzen", hier besonders S. 121 ff., auch über die Zulässigkeit einer Reichserbschaftssteuer trotz der Bedenken, von G. v. Mayr u. A. (so in dessen kleiner Schrift „Flotte und Finanzen". Die Deckungsfrage, 1900, S. 15 ff.), dass damit ein „Einbruch in die Landessteuerrechte" erfolge, was nach den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht zutrifft, und dass die Reichscontrole über die Veranlagung und Erhebung einer solchen Steuer, wenn diese, wie bisher bei den anderen Reichssteuern, durch die Landesbehörden erfolge, eine zu lästige werden müsse.

Das neue Gesetz von 1900 ist sonach wesentlich fiscalischen Bestrebungen entsprungen, bewegt sich aber „consequent in der Richtung der durch die Gesetze von 1885 und 1894 angebahnten Weiterentwicklung unseres „Verkehrssteuersystems" oder unserer sogen. Börsensteuer in dem Reichsstempelabgabewesen. Die wichtigsten Neuerungen bestanden in starken weiteren Erhöhungen der Steuersätze für die drei Arten der Stempelabgaben und ihrer Unterarten, sowie in der Ausdehnung des Emissionsstempels auf neue Objecte, Bergwerkspapiere, und der Einführung eines neuen eigenen Stempels (Feststempels) auf eine weitere Gattung Urkunden, von Schiffsfrachten.

Der Emissionsstempel auf inländische Actien u. s. w. wurde auf Reichsbankantheilscheine, welche nominell nicht Actien sind, ausgedehnt und verdoppelt, von 1 auf 2 %, von ausländischen Actien u. s. w. von 2 auf 2½ % erhöht. Er wurde ferner in Form eines Fixstempels von 1½ M. von jeder einzelnen Urkunde auf die „Antheilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine)" nunmehr Tarif-Nr. 1 a) ausgedehnt. Der Stempel für inländische Renten- und Schuldverschreibungen u. s. w. (abgesehen von Tarif-Nr. 3) wurde von 4 auf 6 Promille erhöht, ausländische, welche nach den früheren Gezetzen als Eine Kategorie zusammengefasst und nach dem von 1894 bereits dem Satz von 6 Promille unterworfen gewesen waren, wurden jetzt getheilt. Für den einen Theil, solche ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften, behielt man den bisherigen Steuersatz von 6 Promille bei. Die übrigen, daher von Corporationen, Actiengesellschaften oder industriellen Unternehmungen (ausser für Eisenbahnen) und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte betreffende Papiere wurden dagegen auf den Satz von 1 % gebracht, die Fixstempel für Genussscheine zum Theil ebenfalls stark erhöht. Die bisher im Steuersatz begünstigten Renten- und Schuldverschreibungen (Inhaberpapiere) inländischer Communalverbände und Communen wurden von 1 auf 2 Promille im Stempelsatz gebracht (Tarif Nr. 3) und

Digitized by Google

somit auf den nicht weiter erhöhten Satz der Pfandbriefe u. s. w., Prioritätsobligationen der Bahnen u. s. w. Der Umsatzstempel für Kaufgeschäfte u. s. w. verblieb zwar für ausländisches Papiergeld, Banknoten, Geldsorten und für Renten- und Schuldverschreibungen (Tarif-Nr. 2 a, 2 b, 3) mit Ausnahme der Tarif-Nr. 2, c, der bisherige von $^3/_{10}$ Promille des Gesetzes von 1894, wurde aber für Actien u. s. w. (Tarif-Nr. 1) und Obligationen ausländischer Corporationen, Actiengesellschaften u. s. w. (Tarif-Nr. 2. c) auf $^3/_{10}$ Promille erhöht und für die neu der Steuer unterworfenen Antheile an bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Cuxscheine, Berechtigungsscheine, Abtretungsscheine) sogar auf 1 volles Promille gestellt. Der Kaufstempel für die börsenmässig gehandelten Waaren ist auf dem Satze des Gesetzes von 1894 mit $^4/_{10}$ Promille geblieben, wobei jetzt als „börsenmässig gehandelt" ausdrücklich auch die Waaren gelten, in welchen zwar nach dem Börsengesetz von 1896 der Börsenterminhandel verboten ist, aber für welche an der betreffenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notirt werden. Die Steuerfreiheit von Geschäften bis 600 M. Werth beim Kaufstempel, ebenso die S. 745 oben erwähnte Begünstigung von Geschäften bis 5000 M. Werth in gewissen Papieren bei der Werthberechnung ist beseitigt worden. Der Stempel für Lotterieloose und Ausweise von Spieleinlagen, wobei die Wetteinsätze im Tarif nicht mehr besonders hervorgehoben werden, aber nach dem Gesetz darunter begriffen bleiben (Abschnitt III „Spiel und Wette", §. 23 des neu redigirten Gesetzes, §. 25), ist von 10 % bei inländischen Lotterieen auf 20, bei ausländischen sogar auf 25 % erhöht worden. Endlich sind Schiffsfrachturkunden (Connossemente u. s. w.) im Seeverkehr mit dem Auslande (nach näheren Bestimmungen des Tarifs Nr. 6) mit einem Fixstempel für die einzelne Urkunde von 1 M. belegt worden, mit Ermässigung auf 10 Pf. für den Nahverkehr (Ost-, Nordsee, Canal, Norwegen).

Die Veränderungen im Text des Gesetzes von 1894 durch Novelle von 1900 sind meistens nur Consequenzen der Tarifveränderungen, besonders in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Schiffsfrachturkunden und betreffen sonst nur untergeordnete und formelle Puncte. Sachlich von Bedeutung für die Stempelpflichtigkeit bei Kaufgeschäften ist indessen der neue §. 12, a der Novelle (§. 12, in der neuen Redaction des Gesetzes), wonach der Commissionär, der eine Einkaufs- und eine Verkaufscommission über Werthpapiere derselben Gattung an demselben Tage durch Eintritt als Selbstcontrahent ausführt, für jedes der beiden Geschäfte, soweit sie sich ausgleichen, neben der tarifmässigen Abgabe eine weitere in der Höhe der Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten hat, mit der Einschränkung, es sei denn, dass der Commissionär zur Deckung eines der beiden Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat. Zur Controle kann der Bundesrath u. A. auch die Art der Buchführung bestimmen. Eine andere wichtige Bestimmung im Gesetz von 1900 betrifft die Berechnungsweise für den Emissionsstempel bei inländischen Actien. Diese sind nicht mehr bloss nach dem Nennwerth, sondern zuzüglich desjenigen Betrags, zu welchem sie höher als der Nennwerth lautet, ausgegeben werden, zu versteuern. Man wollte damit die Agiogewinne treffen (s. den Tarif zu 1 und die Ausführungen in dem unten gen. Commissionsbericht, Actenstücke 1898/1900, S. 5531 ff.).

Ob und wie weit die Erwartungen einer diesen Aenderungen des Tarifs entsprechenden Ertragssteigerung sich erfüllen werden, wird sich erst in längerer Zeit sicherer übersehen lassen. Das Gesetz trat am 1. Juli 1900 in Kraft, d. h. zu einem Zeitpuncte, an welchem der Rückgang der Hochconjunctur der letzten Jahre sich mehr und mehr zu zeigen begonnen hatte. Das Ertragsergebniss kann, unabhängig vom Einfluss des Gesetzes, den die Interessenten als nachtheiligen ansehen, in Folge dessen ein ungünstiges werden.

S. das neu redigirte Gesetz vom 14. Juni 1900 auch im Fin.arch. Bd. 17, S. 968, mit Angabe der erfolgten Veränderungen gegen bisher. Der Ausgangspunct des neuen

Digitized by Google

Gesetzes war ein Antrag des Centrums (Abg. Müller-Fulda) auf Abänderung des Stempelgesetzes von 1894 (Nr. 713 der Drucksachen des Reichstags, Session 1898/1900), dem Bestreben entsprungen, auf diese Weise Deckungsmittel für die Flottenerweiterung zu beschaffen. Für den Zusammenhang der Steuererhöhungen mit dieser Maassregel s. besonders den Bericht der Commission für den Reichshaushaltsetat über das Flottengesetz vom 22. Mai 1900 (Berichterstatter Müller-Fulda, Actenstück Nr. 836), worin die verschiedenen Gesichtspuncte hervortraten. In das dann zu Stande gekommene sogen. „Flottengesetz" vom 14. Juni 1900 ist in §. 6 wieder die Bestimmung des früheren Flottengesetzes von 1898 (oben S. 747) aufgenommen worden, dass ein etwa sich ergebender Fehlbetrag der erforderlichen Einnahmen gegenüber den Ausgaben „nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirecten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden dürfe". In dem gen. Bericht werden die anderen Steuerprojecte, Reichsvermögens-, Reichserbschaftssteuer berührt, wie ebenso in den Reichstagsverhandlungen. Die Regierungsvertreter nahmen eine ablehnende Stellung dazu ein. Ueber die Reichsstempelabgaben s. besonders den Bericht der darüber (Antrag Müller) berathenden Reichshaushaltscommission vom 26. Mai 1900 (Berichterstatter Paasche, Actenstück Nr. 870, 1888/1900, S. 5524 ff.). Der Bericht ist zugleich ein Commentar zu den einzelnen neuen Tarifsätzen und fasst dabei, wie bei den abgelehnten Sätzen und Puncten, die Gründe für und wider gut zusammen. S. u. A. besonders über die Einbeziehung der Cuxe u. s. w. in die Stempelabgaben (S. 5535 ff.), desgl. der Schiffsfrachturkunden (S. 5547), über die Erhöhung des Umsatzstempels (Statistik der bisherigen Einnahmen daraus S. 5590). — Der Ertragsanschlag aus den Steuererhöhungen war rund 45 Mill. Mark. Ausführungsvorschriften zu dem neuen Gesetz vom 21. Juni 1900.

Durch die Einführung und Entwicklung dieser sogen. Börsensteuer des Reichs ist eine Lücke im ganzen deutschen Staats- und Reichssteuerwesen in befriedigender Weise ausgefüllt worden. Denn wenn man auch die principiellen und practischen Mängel dieser Steuerform zugestehen muss, so stehen diesen doch andere principielle und practische Vorzüge noch wesentlicherer Art gegenüber und in einem „Verkehrssteuersystem" darf eine solche Börsensteuer, wie die Reichsstempelabgaben sie jetzt darstellen, nicht fehlen. Die Interessenten der Börse und des Geld- und Bankgeschäfts haben auch bei uns, wie die Verhandlungen im Reichstage, die Auslassungen der Handelskammern, auch der Effectenbanken in ihren Jahresberichten, so in denen für 1900, zeigen, eine viel zu einseitig ablehnende Stellung zu dieser Steuer eingenommen, immer von dem Dogma ausgehend, als ob „Erleichterung des Verkehrs" um jeden Preis ein durchaus richtiges Postulat, eine den „Verkehr belastende", ihn erschwerende, hemmende „Verkehrssteuer" daher etwas überhaupt Falsches sei. Dass die einzelnen Arten der Stempelabgaben von den wesentlich nur als Vermittler der Emissionen und der Umsätze dienenden Banken und der Börse hier nicht immer, ja in der That grossentheils nicht getragen werden, wie in diesen Kreisen gern betont wird, ist ja richtig, so in Betreff des Umsatzstempels, der regelmässig die Personen, auf deren Rechnung die Geschäfte geführt werden, belasten wird,

Digitized by Google

durch etwaige Rückwirkungen auf Preis und Curs bald mehr die eine, bald mehr die andere Partei. Aber das ist ja auch die Absicht des Gesetzes. Wenn der Stempel dabei etwas hemmend auf die Umsätze wirkt, ist das kein Uebel. Der Emissionsstempel von Actien wird dagegen doch öfters den Gründern, Vermittlern dabei, Einführern ausländischer Actien zufallen, derjenige auf Obligationen u. s. w. keineswegs immer den erwerbenden Gläubiger, sondern auch öfters den Vermittler der Emission und Einführung und freilich auch wohl den Schuldner treffen, d. h. in diesem Falle die nicht immer erwünschte Wirkung einer kleinen Creditvertheuerung und Erschwerung haben. Bei den auch jetzt, selbst nach dem Gesetz von 1900, immer noch mässigen Tarifsätzen der deutschen Reichsstempelabgaben möchten sich die im Einzelnen, je nach Conjuncturen, Stellung und wirthschaftlicher Lage von Schuldnern, Verhältnissen der zu „gründenden" Unternehmungen (Hinüberführung von Privatgeschäften in Actiengesellschaften) manchfach verschiedenen Wirkungen dieser Abgaben doch im Ganzen rechtfertigen lassen. Die Ausdehnung der Stempelpflichtigkeit auf Cuxe u. s. w. und auf Umsätze darin ist bei der maasslosen Speculation auf diesem Gebiete durchaus richtig und erwünscht gewesen. In der mässigen Belastung des Schiffsverkehrs durch die Stempel auf Schiffsfrachturkunden ist der Seeverkehr, dem die Entwicklung der gesicherten deutschen Betheiligung am weltwirthschaftlichen Verkehr doch zumeist zu Gute kommt, immerhin zulässig gewesen, etwas nach dem Grundsatze der Besteuerung von Leistung und Gegenleistung, wenn man auch mit Recht die Ausgaben für die Kriegsflotte als eine Sache der ganzen Volkswirthschaft und ganzen Nation und daher allgemeine Steuern zur Deckung dieser Ausgaben als das Richtige ansieht. Die immer höhere Besteuerung der Staats- und Privatlotterie-Loose, der Wetten u. s. w. ist bei der leidigen Entwicklung dieses Spiel- und Wettwesens bei uns vollends mit Genugthuung zu begrüssen, auch wenn dadurch nicht die Gewinner, sondern die Spieler für ihr Fröhnen einer widerwärtigen Leidenschaft, die freilich der Staat bei uns förmlich durch seine Lotterieen noch grosszieht, belastet werden.

γ) Der Spielkartenstempel, welcher sich nur äusserlich, in der Benutzung des Stempels als Erhebungsform der Abgabe, den Verkehrssteuer- und sonstigen Stempeln anschliesst, bestand vor der Reichsperiode in den Einzelstaaten mehrfach als Landesstempel.

Digitized by Google

So auch in Preussen, wo er 1838 an die Stelle des vormaligen Karten-Staatsmonopols getreten war. Auch in der Zollvereinsperiode war dabei in einzelnen Staaten noch ein Verbot der Einfuhr von Spielkarten, wie aus dem Auslande, so aus anderen Vereinsstaaten bestehen geblieben. Im neuen Vertrage der Zollvereinsstaaten vom 8. Juli 1867 war zwar die Fortdauer solcher Verbote ausgeschlossen (Art. 4 und Schlussprotokoll dazu unter Nr. 3), aber ausdrücklich die Befugniss der Vereinsregierungen noch fernerhin anerkannt worden, Stempelabgaben von inländischen wie von den aus anderen Vereinsstaaten und aus dem Auslande eingehenden Spielkarten noch weiter zu erheben, indessen von solchen fremden Karten in keinem höheren Betrage als von den im Lande der Abgabeerhebung verfertigten. Karten, die aus einem Vereinsstaate in einen anderen, der Stempelabgabe erhebt, versendet wurden, unterlagen dabei der Uebergangsschein-Controle.

Es war wieder ein wesentlicher Fortschritt, dass es im Deutschen Reiche im Jahre 1878 im Gesetz vom 3. Juli zu einer Unification dieser Landesspielkartenstempel in einen Reichsstempel und zur Uebertragung des Ertrags des letzteren auf das Reich kam. Die ganze Abgabe ist zwar den Einwänden gegen alle derartige von einem gewissen Luxussteuercharacter ausgesetzt und auch als Steuer auf den „Spielgenuss" nicht einwandfrei, aber immerhin zu rechtfertigen, dann aber wieder in Deutschland gewiss als Reichssteuer mehr denn als Landessteuer, welche Uebergangscontrolen innerhalb des einheitlichen Wirthschaftsgebiets voraussetzt. Da die Fabrikation auf eine kleine, im Reich mittlerweile auf die Hälfte gesunkene Anzahl Fabriken sich beschränkt, ist auch die Veranlagung und Erhebung der Abgabe mit nicht allzu grossen Schwierigkeiten und Belästigungen verknüpft und ebensowenig die Controle im Verkehr, bei den Spielern u. s. w. Da die Steuer nicht sehr hoch sein kann, ist ihr Ertrag auch nicht bedeutend, übrigens mit der Bevölkerungsvermehrung in langsamer, letztere etwas überholender Steigerung begriffen.

Gesetz vom 3. Juli 1878, Ausführ.-Verordn. vom 6. Juli 1878. S. Annalen 1893, S. 183, 185, 346, 409, Wörterb. d. Verwalt. II, S. 470. H. W. B. d. St. 1. Aufl., V, S. 814. Das Gesetz trat am 1. Jan. 1879 in Kraft, von wo an Landesstempelabgaben von Spielkarten nicht mehr erhoben wurden. Für eine Uebergangszeit war Privatpersonen alte Spielkarten zu benutzen noch gestattet, aber innerhalb 3 Monaten hatten sie ungestempelte oder mit einem geringeren Landesstempel versehene, letzterenfalls unter Zahlung des Differenzbetrags, mit dem Reichsstempel versehen zu lassen (§. 24, Abs. 3). Kartenfabrikanten, -Händler und Inhaber öffentlicher Locale mussten unter Strafandrohung ihre Kartenvorräthe, unter Anrechnung des bereits gezahlten Landesstempels, reichsstempeln lassen (§. 24, Abs. 1). Als steuerpflichtige Spielkarten gelten nach Bundesrathsbeschluss von 1882 „solche Karten, mit welchen irgend eines der gewöhnlichen Kartenspiele gespielt werden kann". Stempelfrei sind als Oblaten eingerichtete und Kinderspielkarten unter einer gewissen Grösse (Jacob, im Wörterb. d. Verwalt. II, S. 471), sowie die unter amtlicher Controle ins Ausland geführten. Der Stempelsatz (§. 1) ist für Spiele von 36 oder weniger Blättern 30, für andere 50 Pf. für das Spiel (die letzteren werden überwiegend unversteuert ausgeführt). Die vom Ausland eingeführten Spielkarten unterliegen neben dem Zoll (im Tarif von 1873 vom Centner von 50 kg. 10 Thlr., seitdem nicht erhöht, daher jetzt 60 M. für 100 kg.) dem Reichsstempel (§. 3). Errichtung, Räume, Betrieb der Kartenfabriken unterliegen der steuerlichen Genehmigung und Aufsicht. Die Fabrikanten und die Personen,

Digitized by Google

welche Karten aus dem Auslande einführen, haben die Steuer zu entrichten und die Karten demgemäss stempeln zu lassen, so dass die Karten nur versteuert und gestempelt in den Verkehr kommen (Steuerzahlungsfrist gegen Sicherheitsstellung 3 Monate). Der Handel mit Spielkarten ist im Uebrigen frei, nach den allgemeinen gewerbepolizeilichen Bestimmungen, doch müssen sich die Händler Controlen ihrer Vorräthe durch Steuerbeamte gefallen lassen (§. 8). Nicht oder nicht richtig gestempelte Karten unterliegen bei Jedermann der Einziehung (Confiscation). Wer solche Karten feilhält, veräussert, vertheilt, erwirbt, damit spielt, wissentlich in Gewahrsam hält, auch Wirthe u. dgl., in deren Localen mit ungestempelten Karten, wenn dies nicht nachweislich ohne ihr Wissen geschehen ist, gespielt wird, sind mit einer Strafe von 30 M. für jedes Spiel bedroht (§. 10), ebenso der, welcher die Stempelverpflichtung betreffs ausländischer Karten nicht erfüllt (§. 11), ferner auch der Händler mit solchen Karten, der aber dabei mit mindestens 500 M. zu bestrafen ist (§. 12). Die Fabrikation von Spielkarten ohne Genehmigung oder in nicht statthaften Räumen ist mit Geldstrafe von 1500 M. und Confiscation der Geräthe, Materialien, fertiger oder in Anfertigung begriffener Spielkarten und eventuell noch mit weiterer Strafe bedroht (§. 13); gleiche Strafe bei nicht vollständiger Vorlegung von Karten zur Stempelung und bei Versendung ungestempelter Karten. Daneben verschiedene Ordnungsstrafen. Erhebung und Verwaltung auch dieser Abgabe erfolgt durch die betreffenden Beamten der Länder, mit 5 % Vergütung für den Einzelstaat für den in seinem Gebiete erhobenen Stempelbetrag. Die Zoll- und Steuerbeamten, Staats- und Communalbehörden, Beamten u. s. w. mit Polizeigewalt sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniss kommenden Zuwiderhandlungen zur Anmeldung und Verfolgung zu bringen (§. 21). — Der Ertrag der Steuer, der zu einigen 90 % aus den kleineren Spielen mit dem niedrigen Satz herrührt, ist, einschliesslich des ganz geringfügigen Stempelertrags von ausländischen Karten, von 1050 bis 1100 Tausend Mark in den ersten Jahren, jetzt auf über 1500 Tausend Mark (1898/99 1533) gestiegen, von 2.3—2.4 auf 2.8—2.9 Pf. auf den Kopf. Die Zahl der Fabriken, die anfangs einige 60, im 1. Jahre 1879 66 betrug, ist jetzt auf 33—34 (1898, 1899) gesunken, auch hier bei einer Steigerung der Production um c. 40 % also eine grössere Betriebsconcentration. Da die Besteuerung sich unmittelbar an den Fabrikbetrieb anschliesst, ergiebt sich so eine Erleichterung der Controle.

δ) Die sogen. statistische Gebühr für den Waarenverkehr mit dem Auslande steht in nächster Verbindung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen über diesen Verkehr, durch welche die Gewinnung richtigen Urmaterials für die statistische Feststellung dieses Verkehrs bezweckt ist. Sie ist gleichzeitig mit den betreffenden Anmeldungsvorschriften in dem bezüglichen Gesetz vom 20. Juli 1879 verordnet worden und mit diesem am 1. Jan. 1880 in Kraft getreten. Sie besteht in einer specifischen Abgabe vom Gewicht, bezw. Stück von 5, bezw. 10 Pf. und wird mittelst Reichsstempelmarken auf den betreffenden Schriftstücken (Anmeldescheinen u. s. w.) erhoben. Als eine „Gebühr" im finanzwissenschaftlichen Sinne kann sie nur etwas gezwungen, nemlich bei der Auffassung als Kostendeckung für die im Interesse des auswärtigen Handels erfolgende statistische Ermittlung dieses Handelsverkehrs, angesehen werden, eher als eine Art Steuer nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung, wobei dann allerdings auch wieder ein „Gebührengesichtspunct" etwas mit zur Geltung kommt. Aus dem Ertrag, der in die Reichscasse fliesst, soll den Einzelstaaten

Digitized by Google

eine Vergütung der ihnen aus der Statistik des auswärtigen Handels entstehenden Kosten gewährt werden.

Nach §. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, nach Feststellungen des Bundesraths. Der Satz ist für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Declaration aufgeführten Waaren (bei Ein-, Aus-, Durchfuhr) bei ganz oder theilweise verpackten Waaren 5 Pf. für je 500 kg., bei unverpackten 5 Pf. für je 1000 kg., bei gewissen im Gesetz genannten (Kohlen, Holz, Getreide u. s. w.) oder vom Bundesrath zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen oder Flössen 10 Pf. für je 10.000 kg., für Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen 5 Pf. für je 5 Stück (§. 11), mit verschiedenen Kategorieen von Befreiungen, u. A. bei Postsendungen (§. 12). Haftbar für die Gebühr ist dem Reiche gegenüber derjenige, welcher zur Zeit der gesetzlichen Anmeldung Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist (§. 13). Controle wie bei den Zöllen. Zuwiderhandlungen sind, wie bei allen Fällen von Verstössen gegen das Gesetz (Anmeldungspflichten u. s. w.), mit Ordnungsstrafen bis 100 M. bedroht. Der Ertrag ist in den 20 Jahren des Bestehens der Abgabe in Folge des vergrösserten Verkehrs um 70—80 % gewachsen, von 530.000 bis 550.000 auf über 900.000 M. (1898/89 943.000 nach Ergebniss, 1899/1900, nach Etat 937.000 M.).

ε) Die sogen. Gerichtskosten auf Grund der Reichsgesetze sind nicht Steuern, sondern Gebühren und als solche hier nicht näher zu behandeln. Sie kommen finanziell für das Reich auch nur beim Reichsgericht in Betracht und lassen sich als Einnahmen zur Kostendeckung dieses Gerichts ansehen.

S. darüber schon Fin. B. II (2. Aufl.), S. 72. 94. mit Daten aus dem Tarif. Die Gesetze sind das vom 18. Juni 1878 und das vom 29. Juni 1881, eine Novelle zu ersterem. Dazu jetzt Abänderungen im Art. IV des Gesetzes vom 17. Mai 1898, dem Einführungsgesetz zu dem Gesetz betr. Aenderungen der Civilprocessordnung, danach neu redigirter Text des vom 1. Jan. 1900 an geltenden Gerichtskostengesetzes nach Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1898, S. 659). S. auch den Art. Gebühren von G. v. Mayr im Wörterb. d. Verwalt. I, S. 468, dsgl. von v. Heckel im H. W. B. d. St., 2. Aufl., IV, S. 26, Schall im Schönberg'schen Handbuch 4. Aufl., III, 1. Abth., S. 121. Die Einnahmen des Reichsjustizamts, im Etat unter den „verschiedenen Verwaltungseinnahmen", sind im Etat für 1900 (1. April 1900/01) mit 609.000 M., die ordentlichen Ausgaben mit 2.119.000 M., wovon 1.792.000 M. für das Reichsgericht, veranschlagt.

ζ) Auch die Abgaben im Patentwesen (Erfindungspatente) sind wesentlich gebührenartiger Natur, doch mit steuerartigen Elementen vermischt. Reine Gebühren sind die meistens festen Abgaben „für die Kosten des Verfahrens", wie im deutschen Patentgesetz, mehr, je nach der Auffassung und Einrichtung selbst nur Steuern, wenngleich doch auch der Ertrag zum Kostenersatz des Patentamts mit dient, sind die wechselnden, eventuell in steigenden Sätzen für jedes Jahr der Dauer des Patents erhobenen Abgaben. Im Deutschen Reich fliessen die nach den Reichs-Patentgesetzen erhobenen Abgaben in die Reichscasse und dienen so im Effect zur Deckung der — stark gestiegenen — Kosten des Patentwesens (Patentamts).

S. auch über die Patentabgaben im Reich bereits Fin. II, S. 168, im Buch von den Gebühren. Das grundlegende Gesetz ist das vom 25. Mai 1877, dessen §§. 1—40

Digitized by Google

durch neue im Gesetz vom 7. April 1891 ersetzt sind. Die feste Patentgebühr „für die Kosten des Verfahrens", die gleich bei der Anmeldung einer Erfindung zu zahlen ist, ist 20 M. (§. 20 des Gesetzes) und ein weiterer Betrag von 30 M., der vor der Ertheilung des Patents zu entrichten ist und als Abgabe für das 1. Jahr der Giltigkeit des Patents gilt. Für das 2. Jahr ist eine „Gebühr" von 50 M. und für jedes weitere eine um 50 M. steigende zu entrichten (also 3. Jahr 100 M., 4. 150 M. u. s. w., 15. Jahr, die Maximaldauer eines Patents, 700 M.). Diese zweite Art „Gebühren" sind mehr steuerlicher Natur. Bedürftigkeit nachweisenden Patentinhabern kann die Gebühr für das 1. und 2. Jahr bis zum 3. gestundet und wenn das Patent in diesem erlischt, erlassen werden (§. 8). Der Bundesrath kann übrigens Herabsetzung der Gebühren anordnen. Die Ausgaben für das Reichs-Patentamt sind sehr gestiegen, mit der grossen Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit, von 348.000 in 1879/80 (Rechnung), 688.000 (Etat) in 1884/85 auf 2.318.000 M. 1900/01 (Etat), aber entsprechend auch die Einnahmen bei der grossen Vermehrung der Patentertheilungen, von 1.27 Mill. in 1884/85 auf 4.7 Mill. gegenwärtig, 1900.

Die Gebühren des Markenschutzes (Reichsgesetz vom 30. Nov. 1874. §. 7. für die erste Eintragung eines landesgesetzlich nicht geschützten Zeichens, 50 M.) fliessen in die Landes-Gerichtscasse des Gerichts des Orts der Eintragung (§. 1). Gleiches gilt von den Gebühren für Musterschutz (Reichsgesetz vom 11. Jan. 1876. betr. Urheberrecht an Mustern und Modellen, s. auch Fin. II, S. 168). Vom Stadtrath zu Leipzig ist eine Eintragungsrolle für das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen u. s. w. (Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betr. das bezügliche Urheberrecht) zu führen, jede Eintragung, jeder Eintragungsschein, jeder Auszug ist mit einer Gebühr von $^1/_2$ Thlr. belastet. Die Eich- (Aich-)gebühren der Reichs-Taxordnungen dafür (besonders vom 28. Dec. 1884, mit zahlreichen Nachträgen. s. Fin. II, S. 165) kommen den Einzelstaaten zu Gute, dem Reiche nur in geringfügigem Betrage in Verbindung mit der Reichs-Normaleichungscommission.

Die sonst noch im Reichshaushalte, im Etat bei den „verschiedenen Verwaltungseinnahmen", in allen Verwaltungszweigen vorkommenden Einnahmen sind grösstentheils eigentliche Gebühren, im Uebrigen vermischte Einnahmen privatwirthschaftlicher Art (auch in der Militär- und Marineverwaltung). Gebührenertrag der Nord-Ostsee-Canals 1898 1.634.000 M., im Etat für 1900 1.958.000 M. Der Gesammtbetrag dieser Verwaltungseinnahmen, einschliesslich der vorgenannten Gebühren im Gerichts-, Patentwesen, hat sich im Lauf der Zeit mit der grossen Ausdehnung und Entwicklung der Reichsverwaltungszweige bedeutend gesteigert, von 1.018.000 in 1872, 1.481.000 in 1873 (Rechnung) auf 14.976 000 in 1899/1900 (Etat) und 18.555.000 M. in 1900/01 (Etat). Diese Einnahmen können als theilweise Kostendeckung der betreffenden Verwaltungszweige angesehen werden. Im folgenden Paragraphen wird eine Uebersicht davon gegeben.

η) Eine besondere Einnahme hat das Reich noch aus dem Bankwesen, genauer gesagt dem Notenbankwesen. Der Haupttheil davon ist der Antheil des Reichs am Reingewinn der Reichsbank, der mitunter auch als eine „Steuer" auf diese Bank, bezw. deren Notenprivileg aufgefasst wird, aber fälschlich. Er ist ganz anderer Natur, wirthschaftlich aufgefasst doch mehr privatwirthschaftlicher Natur als ein Gewinn des Reichs für eine Art Antheilhaberschaft an der Reichsbank, rechtlich aufgefasst ein Entgelt für die Ueberlassung eines umfassenden Rechts der Banknotenausgabe, eines bezüglichen Privilegs auf Grund des dem Reiche jetzt zustehenden (Quasi-)Banknotenregals. Auf dem ersten Bankgesetz von 1875, in Uebernahme einer analogen Einrichtung zu Gunsten des preussische Fiscus bei der ehemaligen Preussischen Bank, be-

Digitized by Google

ruhend, ist dieser Gewinnantheil durch dem Reichsfinanzinteresse günstige Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnvertheilung zwischen Reich und Bankantheilsinhabern in der Novelle von 1889, sowie durch die gewaltige Geschäftsentwicklung der Reichsbank im Laufe der Zeit in seinem Betrage sehr gestiegen.

Eine weitere Einnahme viel kleineren Betrags bezieht das Reich aus der im Gesetze selbst sogen. „Steuer" (Notensteuer) von denjenigen Notenbanken, einschliesslich der Reichsbank selbst, welche das ihnen zustehende Contingent von nicht mit gesetzlich anerkannten Baarbeständen gedeckten (sogen. „ungedeckten") Banknoten in ihrer wirklichen Notencirculation (d. h. mit den im Verkehr befindlichen Noten bei Dritten) überschreiten und für den überschreitenden Betrag eine Steuer von 5 % p. a. zu entrichten haben. Diese Einrichtung hängt mit dem sogen. Contigentirungsprincip der deutschen Notenbankverfassung zusammen. Die betreffende Einnahme schwankt nach den Jahren wegen des verschiedenen Geschäftsgangs und ebenso bei den einzelnen Banken, welche die Abgabe zu zahlen haben. Da sie bei der Reichsbank vom Rohertrage der letzteren zur Berechnung des Reinertrags, an welchem das Reich participirt, abgeht, so verkürzt sich auch entsprechend der Gewinnantheil des Reichs an der Bank, im Allgemeinen um die Hälfte des Betrags der auf die Reichsbank fallenden „Notensteuer", was für die finanzielle Würdigung dieser Steuer in deren Anwendung auf die Reichsbank zu beachten ist. Der Name „Steuer" passt übrigens auf diese Abgabe auch nur bedingt.

S. Bankgesetz vom 14. März 1875, §. 24, wonach zunächst die Bankantheilseigner auf ihr eingezahltes Kapital (120 Mill. Mark) $4^1/_2$ % ordentliche Dividende erhielten, vom Mehrbetrag war 20 % in den Reservefonds zu legen, bis dieser $^1/_4$ des Grundkapitals oder 30 Mill. Mark erreicht hatte, was seit lange der Fall, vom dann verbleibenden Ueberrest bekamen die Antheilseigner und die Reichscasse je die Hälfte, doch sobald die Dividende der ersteren 8 % überstieg, fielen von dem noch verbleibenden Rest des Reinertrags der Reichscasse $^3/_4$, den Antheilseignern nur $^1/_4$ zu. Diese Bestimmungen sind durch das Gesetz vom 18. März 1889 günstig für das Reich abgeändert, indem danach von 1891 an nur eine ordentliche Dividende von $3^1/_2$, nicht mehr von $4^1/_2$ % für die Antheilseigner vorweg abgeht und schon bei einer Gesammtdividende von 6, nicht erst von 8 %, das Reich $^3/_4$ des Restgewinns bezieht. In der Novelle vom 7. Juni 1899, durch welche das Privat-Grundkapital der Bank von 120 auf 150 Mill. Mark bis Ende 1900 und auf 180 Mill. Mark bis Ende 1901 erhöht wurde, ist es bei den Bestimmungen über die Vertheilung des Reingewinns nach dem Gesetz von 1889 verblieben, doch gehen von dem Reinertragsrest, der nach Zahlung der ordentlichen Dividende übrig bleibt, vorläufig erst wieder 20 % ab, um den Reservefonds bis auf 60 Mill. Mark zu bringen. Die Einnahme des Reichs aus der Reichsbank hat sich nach diesen Bestimmungen sehr günstig entwickelt, wenn auch mit Schwankungen, sie war 1899 19.139.534 M., 1900 20.824.093 Mark (excl. Notensteuer). Die Etatsanschläge des Reichs sind letzthin durch das

Digitized by Google

Ergebniss der Reichsbankverwaltung stark überstiegen worden, z. B. waren sie für 1899 und 1900 nur 9.152.000 und 10.978.000 M., also nicht die Hälfte des Ergebnisses.

Oefters ist auch aus finanziellen Gründen die volle „Verstaatlichung" der Reichsbank, d. h. die Zurückzahlung des Privatkapitals und die Ausstattung der Reichsbank mit einem Grundkapital nur aus Reichsmitteln gefordert worden, während bisher nur diese Gewinnbetheiligung stattfindet und das Reich durch von ihm angestellte Beamte die Geschäfte führen lässt. Da das Reich eine Schuld für die Dotation der Bank mit Reichskapital würde aufnehmen müssen, die ihm in der neueren und neuesten Zeit auf $3^1/_2$—$3^3/_4$ % Zins, ohne Tilgungsquote, käme, wäre der finanzielle Erfolg einer solchen Maassregel immerhin nicht unerheblich, aber doch nicht so bedeutend wie er oft von Anhängern der Verstaatlichungsidee wohl angenommen worden ist. Es handelte sich um die Gewinnung der Differenz zwischen der Gesammtdividende der Antheilseigner auf das bisherige Grundkapital von 120 Mill. Mark und jenem dann eventuell zu tragenden Schuldzins für die Anleihe, d. h. allerdings doch um gegenwärtig c. 4—$4^1/_2$—5 % oder 4.8—5.4—6 Mill. Mark jährlich, die dem Reiche mehr zufallen würden. Die Dividende betrug seit dem Bestehen der Reichsbank, von 1876—1900 für die Antheilseigner: $6^1/_8$ — 6.29 — 6.30 — 5 — 6 — $6^3/_8$ — 7.05 — 6.25 — 6.25 — 6.24 — 5.29 — 6.20 — 5.40 — 7 — 8.81 — 7.55 — 6.38 — 7.53 — 6.26 — 5.88 — 7.50 — 7.92 — 8.51 — 10.48 — 10.96 %. Indessen ist eine solche „Verstaatlichungs rage" nicht allein nach diesem finanziellen Gesichtspuncte zu entscheiden. Ich könnte mich aus principiellen und practischen Gründen für eine Bejahung allenfalls aussprechen, verkenne jedoch einige Bedenken auch nicht und lege der Entscheidung überhaupt nicht diejenige Bedeutung bei, die ihr von anderer befürwortender wie gegnerischer Seite wohl beigemessen worden ist. Der bei der Verstaatlichung erreichbare finanzielle Vortheil fällt für die Bejahung immerhin ins Gewicht, entscheidend ist er auch für mich nicht, eine weitere Steigerung des Gewinnantheils des Reichs würde auch mit der bestehenden Verfassung in Einklang zu bringen sein und hätte bei der letzten Novelle von 1899 wohl erreicht werden können. S. über die ganze Frage, die im Uebrigen wesentlich bankpolitischer Natur ist, meine Ausführungen in der Abtheilung Credit und Bankwesen im Schönberg'schen Handbuch, 4. Aufl., B. I, S. 525 ff.. 530, sowie die Reichstagsverhandlungen 1899 über die letzte Bankgesetznovelle.

Die sogen. „Notensteuer" beruht auf dem Bankgesetz von 1875, §. 9. Danach haben Notenbanken, deren Notenumlauf ihren „Baarvorrath", d. h. den in den Cassen der Bank befindlichen Betrag an cursfähigem deutschen Gelde [also nicht nur Goldgeld], an Reichscassenscheinen und an Noten anderer deutschen Banken [also nicht nur Metallgeld], sowie an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. [statt zu 1395 nach dem Münzfuss] — und den ihnen nach Maassgabe der Anlage zum Gesetz zugewiesenen Betrag (an sogen. „ungedeckten" „steuerfreien") Noten übersteigt, vom 1. Jan. 1876 an für diesen übersteigenden Betrag eine „Steuer" von jährlich 5 % an die Reichscasse zu entrichten. Dieser sogen. contingentirte steuerfreie Notenbetrag ist damals im Gesetz auf 385 Mill. Mark, wovon 250 für die Reichsbank, 135 für die damals bestehenden 32 anderen Notenbanken festgestellt worden. Die ganze — bankpolitisch und banktechnisch angreifbare — Einrichtung ist eine Consequenz gewisser (einseitiger) notenbankpolitischer Theorieen (s. meine Ausführungen a. a. O. im Schönberg'schen Handb., S. 507 ff., 511, dort mit weiterer Litteratur, auch Helfferich, das deutsche System der Contingentirung des Notenumlaufs Finanzarch. B. 13, S. 520 ff. mit Statistik). Seitdem haben zahlreiche Notenbanken ihr Notenausgaberecht aufgegeben; ihr Contingent steuerfreier Noten wuchs dann der Reichsbank zu. Anfang 1900 bestanden ausser der Reichsbank mit 293.400.000 M. steuerfreiem Notencontingent nur noch 7 Notenbanken, mit zusammen 91.600.000 M. Contingent. Die Notensteuer, früher Jahre lang fast ohne Ertrag, hat in Folge der mit dem Geschäftsaufschwung der letzten Jahre verbundenen häufigeren und stärkeren Ueberschreitung der Contingente neuerdings regelmässig einen etwas grösseren Ertrag geliefert, so 1898 mit 1.960.000 M., wovon 1.907.400 auf die Reichsbank allein fielen, 1899 bei dieser allein 2.847.294, 1900 2.517.853 M. In dem neuen Gesetz von 1899 ist das steuerfreie Gesammtcontingent (vom 1. Jan. 1901 an) auf 541.6 Mill. Mark, dasjenige der Reichsbank in dieser Summe auf 450 Mill. Mark gesetzt worden, während die Contingente der anderen Banken nicht geändert wurden, im Ganzen daher noch 91.6 Mill. Mark betragen. Es entspricht diese Contingentserhöhung den Bedürfnissen des viel grösser

Digitized by Google

gewordenen Geschäftsverkehrs der Reichsbank. Die Folge wird eine seltenere und geringere Ueberschreitung des Contingents dieser Bank sein, womit dann die Notensteuer bei ihr entfällt oder kleiner wird: für das Reich, wie bemerkt, ein Ausfall nur um die Hälfte des bisherigen Steuerertrags, da entsprechend der Reinertrag der Bank wächst und der Gewinnantheil des Reichs daran sich also vergrössert. S. die amtliche Schrift 25 Jahre (1876—1900) der Reichsbank (1901).

§. 212. Entwicklung der ordentlichen Reichseinnahmen, besonders Statistik der Reichssteuern.

Die Statistik liegt in den Etats, Haushalt-Rechnungen und „Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben" vollständig vor. Daraus werden die Hauptdaten in sehr übersichtlicher Weise, immer für eine längere Reihe von Jahren zurück, im reichsstatistischen Jahrbuch zusammengestellt und daselbst ergänzt durch specielle Daten über die Haupteinnahmezweige (Zölle, innere Verbrauchssteuern, Stempelabgaben), Daten, welche in den übrigen amtlichen Publicationen des reichsstatistischen Bureaus, jetzt in den Vierteljahrsheften, noch detaillirter zu finden sind. Im Vorausgehenden sind daraus bei den genannten inneren Steuern schon vielfach Mittheilungen gemacht worden. Im Folgenden stelle ich noch einige Zahlen tabellarisch zusammen, um die Gesammtentwicklung seit der Reichsperiode, d. h. seit dem Jahre 1872, dem ersten mit einem Reichshaushaltetat, — die vorherigen, auch noch der für 1871, sind Etats des Norddeutschen Bundes gewesen — zur Uebersicht zu bringen und ergänze sie noch durch einige Daten über die dem Ertrage nach wichtigsten Posten der Zölle und über die sonstigen ordentlichen Reichseinnahmen aus den genannten amtlichen Quellen. Es werden dabei einzelne Jahre, in fünfjährigen Perioden, herausgegriffen, mit einer Abweichung vor und nach 1879, dem Jahre vor der ersten Zollreform und der neuen Tabaksteuer. (S. Tab. 96 u. S. 761) Die Daten aus den hier übergangenen Jahren sind im reichsstatistischen Jahrbuch leicht zu finden. Soweit die betreffenden Abschluss- oder Wirklichkeits-Daten (der Ist-Rechnung) vorliegen, daher für die früheren Jahre, werden diese, nach dem reichsstatistischen Jahrbuch, auf Grund der allgemeinen Reichshaushaltrechnungen, angegeben, für das letzte Jahr (1900) nach dem Etat. Es ist dabei nicht zu vergessen, dass die Zölle und Reichssteuern im Reichshaushalte mit dem Nettobetrage, nach Abzug insbesondere der Vergütungen für Verwaltungs- und Erhebungskosten an die Einzelstaaten, erscheinen. Um die wirkliche Höhe der betreffenden Abgaben und die dadurch bewirkte Belastung der Bevölkerung zu ersehen, muss man die Bruttoerträge zu Grunde legen. Diese sind für die Haupt-Zoll- und Steuereinnahmen in einer weiteren Tabelle unten (Nr. 98 auf S. 768) zusammengestellt worden. S. auch das oben gen. Buch von Cohn über die Reichsfinanzen und das Jahrbuch 1901 des Flottenvereins mit den Tabellen, besonders S. 16 ff., 96 ff.

Bei der eigenartigen Vertheilung der öffentlichen Thätigkeiten, Ausgaben und Einnahmen auf das Reich und die Gliederstaaten bei uns seit 1871 (bezw. seit 1868 im Norddeutschen Bunde) bekommt man natürlich von der gesammten deutschen Staatsbesteuerung — sowie der gesammten Staatseinnahme und Staatsausgabe — erst durch durch die Vereinigung von Reichs- und Staatshaushalten ein richtiges vollständiges Bild und Daten, welche mit denen der Einheitsstaaten erst genauer vergleichbar sind. Demgemäss sind namentlich für Preussen oben S. 56, 58, 59, 61, 62 die Finanzdaten des Reichs mit den preussischen vereinigt worden, ebenso für Baiern S. 176, 182. Schon diese Vereinigung von Daten eines einzelnen Gliederstaats mit den Reichsdaten bietet manche Schwierigkeiten und lässt sich nicht ganz ohne Conjecturen durchführen, worüber oben, besonders bei Preussen, auch Bemerkungen gemacht worden sind. Eine Vereinigung aller Einzelstaatsetats mit dem Reichsetat ist natürlich noch viel schwieriger und wohl nur leidlich vollständig und einigermaassen correct durch amtliche Bearbeitung des Materials zu erreichen. Auch dabei würde es, wegen der Verschiedenheit der Finanz- und Steuerverfassungen und der Etatsaufstellungen ohne Conjecturen kaum ganz abgehen. Es läge hier aber eine interessante und wichtige Aufgabe des reichsstatistischen Bureaus vor, durch deren Lösung, welche diesem Bureau wohl noch am Leichtesten und Besten möglich wäre, sich dieses Amt zu seinen vielen und grossen Verdiensten auf dem Gebiete der deutschen Statistik noch ein neues erwerben würde. S. im Flotten-Jahrbuche 1901

Digitized by Google

S. 96 ff. die Zusammenstellung von Hauptetatsposten des Reichs, Preussens und der drei anderen Königreiche nebst den angeknüpften Berechnungen.

Die folgende Tabelle 96 auf S. 761 giebt eine Uebersicht der Haupteinnahmeposten (nach dem „Ist", für 1900 nach dem Etat), wobei von den Verhältnissen in Folge der Ueberweisungen aus Zöllen und inneren Steuern an die Einzelstaaten (oben §. 201) abgesehen worden ist, also der ganze Netto-Ertrag dieser Abgaben als Reichseinnahme erscheint.

Die gewaltige Entwicklung der Reichssteuererträge und auch des grössten Theils der sonstigen Reichseinnahmen in diesem ersten noch nicht vollen Menschenalter des neuen Deutschen Reichs tritt in den Zahlen der Tab. 96 schlagend hervor. Sie ist das Product einerseits und vornemlich der Entwicklung der Zoll- und Steuerverfassung, wie sie im Vorausgehenden dargelegt worden ist, und anderseits der grossartigen Entwicklung des deutschen Wirthschaftslebens, der stark gewachsenen Bevölkerung und des ebenfalls bedeutend gestiegenen, alle Volksclassen, wenn auch mehr oder weniger, umfassenden Wohlstands, der daraus hervorgegangenen grösseren Consumtionskraft für zoll- und steuerpflichtige Artikel, sowie der Entfaltung des lebhafteren geschäftlichen Verkehrs, der die „Verkehrsbesteuerung" so viel ergiebiger gemacht hat. In den höheren Zoll- und Stempelabgaben-Erträgen spiegelt sich dies Alles zusammen ab, wobei freilich bei den ersteren der Einfluss der agrarischen, besonders der Getreidezölle besonders mitspielt. Bei der inneren Zucker-, Tabak-, Branntweinsteuer und bei der Verkehrssteuer auf Werthpapiere und Börsengeschäfte macht sich der Einfluss der Veränderungen des Steuerrechts, bei der Biersteuer der des gestiegenen Wohlstands und Consums, der sich auch in der Zucker- und Tabaksteuer und den Zöllen mit zeigt, besonders geltend, bei der Salzsteuer derjenige der Bevölkerungsvermehrung, bei sonst gleichgebliebenem Consum und Steuerertrag auf den Kopf. Dies populationistische Moment hat natürlich bei allen diesen Abgaben und auch bei demjenigen der allgemeinen Verkehrssteigerung und Entwicklung in creditwirthschaftlicher und „industriestaatlicher" Richtung stark mitgewirkt. Die Steigerung der Ueberschüsse der Reichsbetriebsverwaltungen, der Post, Telegraphie — wie hier noch mehr diejenige der Roherträge —, der Reichsbahnen, des Bankwesens steht mit der Entwicklung der indirecten Reichssteuern aller Art in Uebereinstimmung, theilweise in Wechselwirkung. Es sind Erscheinungen, welche, ebenso wie im preussischen Staats-

Digitized by Google

Tab. 96. Uebersicht der Entwicklung der ordentlichen Einnahmen des Deutschen Reichs 1872—1900 (in 1000 M.)

	1872	1875	1878	1880	1885	1890	1895	1900
I. Reichssteuern								
1. Zölle	94.878	110.605	101.140	163.584	215.676	368.287	383.242	473.220
2. Innere Verbrauchssteuern								
a. Rübenzucker	4.121	40.242	40.995	28.046	18.073	58.556	80.535	102.009
b. Salz	24.623	33.247	35.401	36.645	38.717	41.988	45.467	47.810
c. Tabak	1.300	810	784	1.262	10.165	11.043	10.906	12.143
d. Branntwein	23.465	41.622	37.501	35.367	37.572	120.381	114.439	124.301
e. Bier	12.693	15.772	15.009	15.464	18.308	24.838	27.434	30.165
Summe 2 (a—e)	66.202	131.693	129.690	116.784	122.835	256.806	278.781	316.428
3. Aversen	2.962	4.315	4.517	6.112	7.528	43	68	77
Summe 1—3	164.042	246.613	235.347	286.480	346.039	615.136	662.091	789.725
4. Stempelabgaben								
a. Wechsel	5.080	6.106	5.831	6.156	6.302	7.443	8.316	10.367
b. Werthpapiere, Börsensteuer	—	—	—	—	15.070	26.082	54.248	53.708
c. Spielkarten	—	—	352	1.030	1.056	1.204	1.349	1.471
d. Statistische Gebühr	—	—	—	536	543	655	833	937
Summe 4 (a—d)	5.080	6.106	6.183	7.722	22.972	35.384	64.747	66.483
Summe I (1—4	169.122	251.719	241.530	294.202	369.011	660.520	726.838	856.208
II. Andere Einnahmen								
1. Post, Telegraphen (rein)	14.054	5.444	14.084	18.748	26.041	24.470	34.224	50.715
2. Reichseisenbahnen (rein)	5.525	8.959	10.549	14.181	16.925	20.616	25.253	27.740
3. Bankwesen (rein)	—	—	2.160	1.800	2.094	7.458	3.088	14.854
4. Reichsdruckerei (rein)	—	—	231	915	1.149	1.542	1.475	2.211
5. Zinsen	—	11.964	8.160	5.127	2.448	523	102	—
6. Reichsinvalidenfonds (ganz. Zusch.)	—	26.381	31.267	31.298	27.347	25.581	28.767	30.076
7. Verschiedene Verwaltseinnahmen	1.425	11.307	7.100	5.587	8.725	12.863	13.766	18.557
Summe II	21.004	64.055	73.551	77.656	84.729	93.053	106 675	144.153
Summe I und II	190.126	316.774	315.081	371.858	453.740	753.573	833.513	1.000.361
III. Matricularbeiträge	94.123	68.970	87.346	81.671	122.437	312.415	396.000	527.662

[1]) Bemerkungen zu Tab. 96. Die Jahre von 1876 an sind die Finanzjahre (1. April 1876,77 u. s. w.), die Daten nach den Abrechnungen bis mit 1895, für 1900 dagegen Etatsziffern (Hauptetat mit kleinem Nachtrage). Zahlen für 1872 aus J.g. 2 1880 u. ff. der Statistischen Jahrbücher, wo gegen die Zahlen im J.g. 1 (1880) in einigen Posten kleine Veränderungen. — Bei Nr. 1, 3. Aversen, sind die in dem betreffenden Jahre eingegangenen verschiedenen aus den Zollausschlussgebieten eingesetzt, daher in verschiedener Höhe

haushalte (S. 63), ergeben, wie sehr „der Verkehr“ heute die finanziellen Deckungsmittel in immer wachsendem Maasse auch im Reiche mit liefert. Die Einnahmen aus Zinsen aus belegten Reichsgeldern mussten natürlich mit der Aufzehrung und Festlegung der französischen Fünf-Milliarden-Contribution geringfügig werden. Beim Reichsinvalidenfonds ist nicht zu übersehen, dass die daraus im Etat aufgestellte Einnahme ausser aus Zinsen aus allmälig in steigendem Umfang erfolgender, in der Einrichtung begründeter Kapitalaufzehrung dieses Fonds besteht, ein Betrag, der also eigentlich nicht zur „ordentlichen“ Einnahme gehört. Jetzt um 1900 wird schon etwa die Hälfte des Jahreszuschusses des Invalidenfonds aus dem Kapital des letzteren entnommen, nur die andere

besonders vor und nach dem Zollanschluss von Hamburg und Bremen und der Ausdehnung der Branntwein- und Biersteuer auf sie. — Bei II. „andere Reichseinnahmen“ auch nur die Reinerträge (sogen. Ueberschüsse der Betriebsverwaltungen), nicht die besonders bei Post, Telegraphie und elsass-lothringischen Reichsbahnen natürlich ausserordentlich viel höheren Roheinnahmen, bei diesen Betriebsverwaltungen (auch Reichsdruckerei) aber nur mit Abrechnung der fortdauernden, nicht auch der einmaligen Ausgaben vom Rohertrage (s. u.). — Bei II, 5. Zinsen, handelt es sich 1874 ff. um die Zinsen aus belegten Reichsgeldern, zuerst vornemlich aus der französischen Kriegskostenentschädigung, auch aus Reichsfonds, soweit die Zinsen der letzteren nicht dem Fonds zuwuchsen, also vor der endgiltigen Verwendung oder Vertheilung dieser Gelder an die Einzelstaaten und vor der Aufbrauchung dieser Fonds. Beträge von zeitweise erheblicher Höhe, max. 1876 (d. i. 1. April 1876/77) 15.96 Mill. Mark. — Zu II, 7, Verwaltungseinnahmen, sind bis incl. 1879 auch die Ueberschüsse der Verwaltung des Reichsmünzwesens eingerechnet, welche 1872—79 betrugen in 1000 M.: 221 — 650 — 3.926 — 32.884 — 27.834 — 303 — 12, Beträge, welche sich grossentheils aus dem Gewinn von der Unterprägung der Reichssilber- (10 %), Nickel- und Kupfermünzen ergeben haben, eigentlich aber keine ordentliche Einnahme bilden, da das Reich diese Münzsorten auch zum Nennwerth einziehen muss, also dann diesen fictiven Gewinn wieder verliert. Neuerdings werden die Gewinne aus dem Münzwesen unter die ausserordentlichen Deckungsmittel im Etat gestellt, so z. B. wieder im Etat für 1900 2.6 Mill. Mark. — Weggelassen sind bei den Zöllen und Verbrauchssteuern im Plus die in einzelnen Jahren vorkommenden, doch stets unbeträchtlichen (in max. einmal $^2/_3$ Mill. Mark betragenden) nachträglichen Einnahmen aus Vorjahren und anderseits im Minus desgleichen betreffende Rückzahlungen. — Eine Summirung der Einnahmen I und II mit den Matricularbeiträgen (III) ist bei der Compensation der letzteren mit einem Theil der Zölle und inneren Steuern unstatthaft. — Die Matricularbeiträge enthalten bei den 4 süddeutschen Staaten auch die Ausgleichungsbeiträge wegen der Nichttheilnahme an der Biersteuer (früher auch der Branntweinsteuer) und bei Baiern und Württemberg auch in Betreff der Post- und Telegrapheneinnahmen, bei Baiern auch in Betreff gewisser eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheers. Diese Beiträge werden im Etat erst seit 1899 von den allgemeinen Matricularbeiträgen getrennt und als Rubrik „zum Ausgleich für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen“ aufgeführt (vgl. die Verschiedenheit der Ergebnisse nach Einbeziehung dieses Postens in die Matricularbeiträge oder nach Abzug desselben davon im reichsstatistischen Jahrbuch für 1899, S. 176, und für 1900, S. 182). Im Etat für 1900 ist dieser besondere Matricularbeitrag der 4 süddeutschen Staaten zu dem besagten Ausgleichungszweck 15.586.000 Mill. Mark (8.287.000 M. für die Brausteuer, 6.639.000 M. für Post und Telegraphie, 660.000 M. für eigene Einnahmen des Reichsheeres) neben einem allgemeinen Matricularbeitrag derselben Staaten von 114.564.000 M.

Digitized by Google

aus Zinsen. Die verschiedenen Verwaltungseinnahmen rühren aus allen Zweigen der Reichsverwaltung, namentlich auch der Militär- und Marineverwaltung, mit her, ihre starke Zunahme ist die Folge der grossen Ausdehnung dieser Verwaltungszweige, der freilich auch eine erhebliche Ausgabevermehrung dafür entspricht. Diese Einnahmen liefern so wenigstens einen kleinen Deckungsbetrag für diese Ausgaben mit. Die in der Tabelle in diesen Einnahmen in den 1870er Jahren mit enthaltenen Ueberschüsse aus dem Münzwesen konnten auch nur vorübergehend sein und haben, wie in den Bemerkungen zur Tabelle bereits hervorgehoben wurde, eigentlich nicht den Character einer wahren „ordentlichen Einnahme", sondern eher den eines zeitweisen ausserordentlichen Zugangs aus einer Art (unverzinslicher) Creditoperation. Das wird durch die neuerliche Einstellung dieser Ueberschüsse unter die ausserordentlichen Deckungsmittel jetzt auch anerkannt.

Ueber die Zölle und inneren Steuern ergeben die in der früheren Darstellung eingefügten Zahlen und die Daten unten über die Roherträge noch einiges Nähere. Ueber die anderen Einnahmen (Nr. II in Tab. 96) sei noch Folgendes zur Ergänzung beigefügt. Die Reichspost und Telegraphie hatte nach Abrechnung 1872 eine Roheinnahme von 99.97, 1875 von 114.97, 1895 von 287.05, 1900 nach Voranschlag von 393.21 Mill. Mark, unter den einmaligen Ausgaben befindet sich für Post und Telegraphie in 1900 der hohe Betrag von 13.41 Mill. Mark, der in der Tab. 96 nicht mit abgezogen ist. — Die elsass-lothringischen Reichsbahnen hatten in denselben Jahren Roherträge von 25.20—35.00—68.55—86.18 Mill. Mark. — Der Reichsinvalidenfonds hatte ursprünglich nach dem ihn begründenden Gesetz vom 25. Mai 1873 eine Dotation von 561 Mill. Mark aus der französischen Contribution erhalten. Diese Summe ist verzinslich in Schuldverschreibungen verschiedener Art angelegt (s. darüber meinen Aufs. Reichsfinanzen in B. 3 des Jahrb. f. Gesetzg. u. Verwalt. des Deutschen Reichs, 1874). Mit der allmäligen, wenn auch langsamen Aufzehrung des Fonds, zum Theil auch mit der neueren Ermässigung des Zinsfusses sind die Zinserträge natürlich gesunken. Im Jahre 1898/99 war für die Deckung der dem Fonds obliegenden Zahlungen ein Kapitalbetrag von 13.239.000 M. und ein Zinsbetrag von 15.065.000 M. verwendet worden, erstere Ziffer wächst jährlich (z. B. 1889 war sie erst 5.975.000 M.), letztere vermindert sich und beträgt jetzt nur etwa noch ebensoviel als der Kapitalzuschuss. Am 31. März 1899 war der Kapitalbestand nur noch 391 Mill. Mark (nominell). Die Einnahmen aus dem Bankwesen sind die oben S. 756 ff. erwähnten. Sie haben, besonders diejenigen aus der Reichsbank, in neuester Zeit die Voranschläge im Etat bedeutend übertroffen (S. 758). Im Etat für 1900 steht z. B. der Antheil des Reichs am Gewinn der Reichsbank mit 10.978.000 M., während er nach dem Rechnungsabschluss der Reichsbank für das Kalenderjahr 1900 fast doppelt so hoch war, 20.824.000 M. Die Notensteuer ist im Etat mit 1.376.500 Mark für 1900 von allen Notenbanken veranschlagt, war aber allein von der Reichsbank im Kalenderjahr 1900 2.518.000 M. Im Etat von 1900 steht ausserdem noch der Betrag von 2.5 Mill. Mark als Zahlung der Reichsbank an das Reich für Uebernahme des Restes der noch nicht zurückgekommenen Banknoten der ehemaligen Preussischen Bank, welche die Reichsbank zwar weiter einzulösen und einzuziehen hat, wofür ihr aber dann das Reich den betreffenden Betrag ersetzen muss. Da diese Noten grösstentheils definitiv verloren gegangen sein werden, wird das Reich diese 2.5 Mill. Mark in der Hauptsache als einmalige ihm bleibende Einnahme ansehen können, d. h. der Gewinn aus diesen verloren gegangenen Noten kommt — mit Recht — dem Reich, nicht der Reichsbank, zu Gute (Gesetz vom 31. Mai 1899. Art. 9). — Die „verschiedenen Verwaltungseinnahmen" (s. o. S. 756) setzen sich nach

Digitized by Google

dem Etat für 1900 aus folgenden einzelnen Posten zusammen: Reichstag 1287, Reichskanzler und Kanzlei 1283, auswärtiges Amt 820.610, Colonialverwaltung 25.500, Reichsamt des Innern 6.706.060, Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten excl. Baiern 5.258.919, Militärverwaltung für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten 4.068.142, Marine 581.337, Reichsjustizverwaltung 609.468, Reichsschatzamt 409.830, Reichseisenbahnamt 1103, Reichsschuld 13.700, Rechnungshof 85, allgemeiner Pensionsfonds 10.776, besonderer Beitrag von Elsass-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichsschatzamt 3150, desgl. für den Rechnungshof 44.213 M., zusammen 18.555.463 M., dazu noch 1400 M. in einem Nachtragsetat.

Die „anderen Einnahmen" des Reichs (Nr. II in Tab. 96) sind, nach ihrer wirthschaftlichen und finanziellen Natur betrachtet, grossentheils privatwirthschaftliche (Reichsbahnen, Bankwesen, Druckerei, Zinsen, Invalidenfonds-Zinsen) oder halb privatwirthschaftliche, halb gebührenartige oder reine Gebühren (Post und Telegraphie, verschiedene Verwaltungseinnahmen). Sie sind seit 1872/75 zusammen relativ nicht viel weniger als die Steuerreinerträge und absolut doch auch in beträchtlichem Maasse gestiegen, wenn auch in beiderlei Berechnungsweise mit starken Schwankungen, was bei der Natur dieser Einnahmen nicht auffallen kann. Sie sind gegenwärtig immerhin 14—15 % der ordentlichen Gesammteinnahmen (ohne Einrechnung des etwaigen Mehrbetrags der Matricularbeiträge über die Ueberweisungen). Vorhandensein und Wachsthum dieser anderen Einnahmen zeigt, dass auch der Deutsche Reichshaushalt in nicht unerheblichem Betrage auf derartige, im Wesentlichen nicht steuerrechtliche Einnahmen fundirt ist, wie die deutschen Einzelhaushalte, wenngleich in geringerem Maasse als diese, weil dem Reiche ganz die alten Domänen, Staatsforsten u. s. w. und fast ganz die neuen Eisenbahnen als Einnahmequellen fehlen. Immerhin sind diese „anderen" Einnahmen, auch nach Abrechnung der Hälfte der Einnahmen vom Invalidenfonds als einer Kapitalaufzehrung, gegenwärtig noch viel höher als der Jahresetat der Reichsschuld, welche so stark gewachsen und grösstentheils für nicht rentable (wenn auch für productive) Zwecke aufgenommen worden ist. Das ist auch für die Zukunft tröstlich, bei der im Gange befindlichen weiteren Vermehrung der Reichsschuld für die Flotte, die Chinaexpedition u. s. w.

Im Etat für 1900 steht die Reichsschuld unter den ordentlichen (fortdauernden) Ausgaben mit 77.7 Mill. Mark, fast ganz für Verzinsung, dann für Verwaltung (nicht für Tilgung). Die „anderen" Einnahmen betragen, nach Abzug von c. 14.2 Mill. als Kapitalzuschuss des Invalidenfonds, schon nach dem Etat, rund 130 Mill. (in Wirklichkeit erheblich mehr) Mark, also $^2/_3$ mehr als der Schuldaufwand, der insofern ebensowenig als unser Einzelstaats-Schuldaufwand auf der Steuer liegt. Im Gegentheil kann noch für andere Reichszwecke ein Betrag von über 50 Mill. Mark oder (unter Berücksichtigung der Schuldvermehrung für die Flotte und für die Kosten

Digitized by Google

des Zugs nach China) von jedenfalls über 40 Mill. aus diesen nicht steuerrechtlichen Einnahmen verwendet werden. Welcher Staat ausserhalb Deutschlands ist in solch günstiger Finanzlage?! Auf das Reichsschuldenwesen kann hier nicht weiter eingegangen werden. S. darüber Sattler im Fin.arch. B. 8, S. 962, auch einen Aufs. von mir in der North American Review 1901. Nach Tilgung der Norddeutschen Anleihen aus der französischen Contribution war das Reich 1873—75 so gut wie ohne Schulden und Kosten dafür, die neue Schuld ist seit 1876 entstanden und besonders in dem letzten Jahrzehent der Jahresaufwand dafür rasch gewachsen, in 1876 von 74.400, 1877 von 2.358.000 auf 29,03 Mill. in 1888, 72,31 in 1896 und 77,7 Mill. in 1900 und wird muthmaasslich in den nächsten Jahren — wenn nicht China prompt und stark die Expeditionskosten ersetzen sollte — auf 90 Mill. Mark und mehr steigen: immerhin nur c. $^2/_3$ der Summe der „anderen" Einnahmen, welche ebenfalls rasch und erheblich weiter wachsen dürften.

Im Wachsthum und in den Schwankungen der Erträge der einzelnen Steuern zeigt sich in der Tab. 96 der Einfluss der erfolgten Aenderungen des Steuerrechts deutlich genug, in der Statistik aller einzelnen Jahre würde er noch schärfer hervortreten. Besonders bemerkenswerth sind in dieser Hinsicht die Ertragsdaten der Zölle, der Zucker-, Tabak-, Branntwein-, Börsensteuer, auch der Aversen. Vergleicht man die drei Hauptgruppen, Zölle, innere Verbrauchs- und Verkehrs-(Stempel-)Steuern, so ergiebt sich, dass nunmehr auch im Deutschen Reich, wie in den anderen grossen modernen Staaten, der Schwerpunct der Besteuerung in der Verbrauchsbesteuerung liegt, d. h. in den Zöllen von fremden und Steuern von heimischen Producten. Das absolute und vollends relative Ertragswachsthum dieser Verbrauchsbesteuerung war seit 1872 in Deutschland stärker als im Auslande. Aber doch nur deshalb, weil eben erst im Reiche (bezw. Norddeutschen Bunde) — nur grundlegend, noch nicht genügend in der Ausführung, bei Zöllen und Rübenzuckersteuer schon vordem im Zollverein — diese Steuern stärker und ähnlich länger schon im Auslande entwickelt worden sind. Eine „übermässige" Entwicklung, wiederum an sich absolut und relativ betrachtet, ferner auch im Vergleich zu anderen Staaten und zu den eigenen sonstigen Staatssteuern, daher namentlich zu den directen (einschliesslich Erbschaftssteuer) hat die Reichsverbrauchsbesteuerung, wie Gegner derselben und ihrer Ausbildung oft behaupten, nicht gefunden. Die Entwicklung erscheint in den Zahlen auch nur deswegen so bedeutend, weil eben im Anfang noch so wenig von dieser Besteuerung bestanden hat, so dass daher namentlich die relative Ertragssteigerung, etwa in üblicher Weise in Procenten vom Ertrag des Ausgangsjahrs an (1872) berechnet, natürlich stark hervortreten muss. Auch ist zu bedenken, dass die Zölle ganz und die inneren Verbrauchssteuern grösstentheils von den Einzelstaaten

Digitized by Google

auf das Reich übergegangen sind, von der süddeutschen Biersteuer, der Weinsteuer (die in Baiern nicht besteht), der badischen und sächsischen Fleischsteuer abgesehen. Die directen Steuern und die Erbschaftssteuer sind dagegen den Einzelstaaten verblieben. Ihre Ertragsentwicklung ist, wie die früheren Tabellen gezeigt haben, ebenfalls eine sehr bedeutende gewesen, wenn sie auch freilich mit derjenigen der Reichsverbrauchsbesteuerung nicht ganz Schritt gehalten hat. Die steuerpolitische und steuertechnische Ausbildung der directen Steuern ist, wie die frühere Darstellung gezeigt hat, eine günstigere als im Auslande gewesen, wenn auch noch Manches zu thun übrig bleibt, besonders auch auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern. Immerhin ist so, Reich und Staaten zusammengefasst, das Verhältniss zwischen directen (mit Erbschaftssteuer) und indirecten Verbrauchssteuern kein ungünstiges, namentlich verglichen mit dem Auslande. Die Höhe der Zoll- und inneren Steuersätze ist zudem fast durchweg eine mässige geblieben, wiederum mit dem vergleichbaren Auslande (Grossbritannien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien, Russland, Nordamerika) verglichen, wovon selbst die Getreidezölle nur theilweise eine — durch andere als finanzielle Erwägungen vollauf begründete — Ausnahme machen (§. 202, 203).

Durch die Entwicklung seiner eigenen Verkehrssteuern (Stempel), besonders seiner Börsensteuer, hat das Deutsche Reich aber auch immerhin die Verbrauchsbesteuerung durch eine Steuergattung passend ergänzt, welche grossentheils nicht von denselben Schultern wie die Verbrauchssteuern getragen wird. Die weitere Ausbildung dieser Verkehrssteuern, die weitere Entwicklung der directen und der Erbschaftssteuern in den Einzelstaaten, vielleicht doch theilweise über kurz oder lang zugleich im Reiche selbst als Reichssteuern, zu Zwecken solcher Ergänzung der Verbrauchssteuern und Ausgleichung ihrer Wirkungen, ist gewiss erwünscht, wird aber auch kaum ausbleiben.

Schon jetzt wird die Gesammtbesteuerung im Reich und den Staaten, auch gerade in ihrer seit 1871 erreichten Entwicklung, nach dem Maassstab richtiger Steuerpolitik, guter Steuertechnik, billiger Lastenvertheilung auf Classen, Berufe und Einzelne beurtheilt, nicht nur den Vergleich mit jeder anderen modernen Staatsbesteuerung vertragen, sondern objectiv als jeder der letzteren überlegen gelten können. Wenn die Gesammtlasten in diesen 30 Jahren viel grösser geworden, die Erträge der Steuern ungemein

Digitized by Google

gewachsen sind, so war das eben die nothwendige Voraussetzung dafür, Reich und Einzelstaaten politisch, wirthschaftlich, social, culturell genügend leistungsfähig, damit dem Auslande erst ebenbürtig zu machen und zu erhalten: d. h. eine Finanzaufgabe zu lösen, deren Lösung dem alten Deutschen Reiche niemals gelungen war, einer der wesentlichen Mitwirkungsgründe seines politischen Verfalls und schliesslichen Untergangs. Das Gesammturtheil über die deutsche Steuerrechts- und Steuerertragsentwicklung im 19. Jahrhundert und namentlich im letzten Drittel desselben in der Reichsperiode kann daher, aller einzelnen gewiss vorhandenen Mängel ungeachtet, nur ein recht günstiges sein, finanz- und steuerpolitisch, wie wirthschafts-, socialpolitisch und allgemein politisch.

Die folgende Tabelle 97 mit einigen Relativzahlen über die Vertheilung der ordentlichen Gesammteinnahmen auf die Hauptrubriken und die weiteren Tabellen mit einigen sonstigen Daten bestätigen dieses Urtheil.

Bei der grossen, vornemlich von Aenderungen der Gesetzgebung abhängigen Schwankung der Reinerträge der einzelnen inneren Verbrauchssteuern, wie der Zucker-, Tabak-, Branntweinsteuer, sowie der einzelnen „anderen" Einnahmen hat die Berechnung von Relativzahlen für jede dieser Steuern für die einzelnen Jahre der Tab. 96 keine besondere Bedeutung. Das Wesentliche ergiebt sich aus der Zusammenfassung in die Gruppen. Die „Aversen" sind dabei in folgender Tabelle 97 zu den inneren Verbrauchssteuern geschlagen, während sie theilweise auch zu den Zöllen gehören. Eigentlich müssten die süddeutschen Ausgleichungszahlungen für die Bier- (und ehemals die Branntwein-)Steuer, ebenso die baierischen und württembergischen für Post und Telegraphie noch eingerechnet werden, was hier unterblieben ist, das Hauptresultat auch nur wenig ändern würde. Da sich die Matricularbeiträge seit lange fast ganz mit den Ueberweisungen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern compensiren, also keine wesentliche neue eigene Einnahme bilden, kann auch von ihnen hier abgesehen werden. Der Berechnung liegen die absoluten Zahlen der Tab. 96 zu Grunde.

Tab. 97. Verhältniss der Hauptgattungen der Reichseinnahmen zu einander, 1872—1900 (Relativzahlen in Promille).

	1872	1875	1878	1880	1885	1890	1895	1900
I. 1. Zölle	499	349	361	440	475	444	459	473
2. Innere Verbrauchssteuern	364	429	386	330	287	386	335	317
Summe 1 und 2 . . .	863	778	747	770	762	830	794	790
3. Stempelsteuern	26	20	20	21	51	47	78	66
Summe I (1—3) . . .	889	798	767	791	813	877	872	856
II. Andere Einnahmen . . .	111	202	233	209	187	123	128	144
Summe I und II . . .	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000

Die Schwankungen dieser Quoten der einzelnen Steuererträge zeigen wieder den Einfluss der einzelnen steuerpolitischen Maassregeln, so nach 1878 denjenigen der Zollpolitik, nach 1885 denjenigen der inneren Verbrauchssteuerpolitik (Branntweinsteuer, nach 1890 Zuckersteuer), nach 1885 und wieder nach 1890 denjenigen der Börsensteuerpolitik in der betreffenden Steigerung der Quote der Steuergruppe. Die Veränderungen der Quoten sind aber doch im Ganzen nicht so gross, als man nach der Bedeutung der einzelnen Maassregeln geneigt gewesen wäre, anzunehmen.

Die Roherträge der Zölle und übrigen Reichssteuern sind in folgender Tab. 98 nach den betreffenden Publicationen des reichsstatistischen Amts (Statistisches Jahrbuch u. s. w.) für die gleichen Jahre wie in der Tab. 96 für die Reinerträge zusammengestellt, mit einigen Einzelheiten bei den Zöllen (Hauptzollartikel) in Tab. 99 und mit weiteren Daten, auch Kopfquoten-Berechnungen in Tab. 100. Für die fehlenden Zwischenjahre ist auf das reichsstatistische Jahrbuch zu verweisen.

Digitized by Google

Tab. 98. Roherträge der Zölle und Reichssteuern 1872—99 (in Millionen Mark mit (Decimalen).[1])

	1872	1875	1878	1880	1885	1890	1895	1899
1. Zölle	122.4	120.8	114.7	182.2	235.0	389.4	415.4	505.4
2. Innere Verbrauchssteuern								
a. Rübenzucker . . .	47.7	57.6	48.4	44.7	23.0	73.5	103.2	108.8
b. Salz	33.1	33.6	36.0	37.2	39.4	43.0	46.6	48.3
c. Tabak	1.4	1.1	1.2	7.0	9.6	11.5	11.8	12.6
d. Branntwein . . .	40.8	50.4	45.8	45.3	48.1	145.7	143.5	155.6
e. Bier	14.2	18.6	17.5	18.2	21.6	29.3	32.3	c. 35.4
Summe 2 . . .	137.2	161.3	148.9	152.4	141.7	303.0	337.4	360.7
3. Stempelabgaben								
a. Wechsel	7.8	7.2	6.1	6.5	6.6	7.8	8.7	11.0
b. Werthpap. Börsenst.	—	—	—	—	15.3	26.5	55.0	53.3
c. Spielkarten . . .	—	—	1.1	1.1	1.1	1.3	1.4	1.5
Summe 3 . . .	7.8	7.2	7.2	7.6	23.0	35.6	65.1	65.8
Summe 1—3 . .	267.4	299.3	270.8	342.2	399.7	728.0	817.9	931.9

Man sieht sofort aus der Vergleichung der Zahlen der Tab. 96 und 98, wie viel grösser die Zahlen der letzteren sind, aus denen sich die Belastung der Bevölkerung erst ergiebt. Die Differenz stellt die Höhe der Veranlagungs- und Erhebungskosten, bezw. der den Einzelstaaten dafür als Pauschsumme in Procenten des Rohertrags gewährten Vergütungen (S. 651) dar, welche im Reichshaushaltsetat nicht mit erscheinen. Von Interesse ist besonders die Differenz zwischen Roh- und Reinertrag bei den Zöllen. S. darüber das reichsstatistische Jahrbuch bis 1898, wo beide Zahlen angegeben sind, seitdem nur die Bruttozahlen. 1871—75 waren diese der Reichscasse nicht zu Gute kommenden Kosten 9.8 % des Rohertrags der Zölle (vordem, z. B. 1836—40 12.8, 1861—65 11.4 %), 1878 11.0, 1885 nur noch 8.1, 1890 5.9, 1896 5.1 %, also eine erhebliche Abnahme bei steigendem Rohertrag.

In der Tab. 99 folgen einige Daten über die finanziell nach dem Ertrage wichtigsten Zollartikel, zugleich mit Angaben darüber, welcher Procentsatz vom ganzen Zollertrage auf den Artikel fällt und wie viel letzterer auf den Kopf der Bevölkerung an Zoll giebt. Ausgeschlossen sind dabei die zugleich der inneren Steuer unterworfenen Artikel (d. i. Zucker, Salz, Tabak, Branntwein, Bier). Dafür giebt Tab. 100 die betreffenden Daten für Zoll und Steuer zusammen. In beiden Tabellen 99 und 100 werden aber nur 3 bezw. 4 Jahre zu Anfang, Mitte und Ende der Periode von 1872—99 herausgehoben. S. die Daten für alle einzelnen Jahre im statistischen Jahrbuch. Für die Tabellen wurden die Daten im Jahrbuch, für die 36 (seit J.g. 1893), jetzt 40 wichtigsten Zollartikel benutzt, in den früheren Jahrgängen sind nicht alle diese Artikel speciell aufgeführt, aber wiederum daraus die wichtigsten. Danach hier die Daten in Tab. 99 für 1872. Die Gruppirung in Kategorieen, welche ich hier vorgenommen, ist auch für die finanzwissenschaftliche Betrachtung wichtig.

[1]) Bemerkungen zu Tab. 98. Die Jahre sind anfangs Kalender-, später Etatsjahre (1. April), bei den inneren Verbrauchssteuern zum Theil etwas im Anfang und Schluss abweichend Betriebsjahre. Bei den inneren Verbrauchssteuern sind die Zölle von fremden Artikeln nicht eingerechnet, bei der heimischen Steuer vom Rohertrag aber sämmtliche Ausfuhr- u. s. w. Vergütungen abgerechnet, also auch die (kleinen) auf den Zoll, was indessen die Daten nicht irgend erheblich ändert. Die Daten sind verschiedenen Jahrgängen des Statistischen Jahrbuchs entnommen. Grössere Abänderungen zwischen den Reinertragsdaten der Tab. 96 und der Rohertragsdaten der Tab. 98 ergeben sich ausser natürlich durch den Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten, auch aus dem theilweisen Auseinanderfallen der Rechnungsjahre, im 1. Jahre 1872 auch aus besonderen Uebergangsverhältnissen (Zuckersteuer) im Reichshaushalte.

Digitized by Google

Tab. 99. Finanziell wichtigste Zollartikel (Rohertrag)[1]) im deutschen Reichszollwesen.

	1872			1885			1899		
	1000 M.	% des ges. Zollertrags	Pfennig auf 1 Kopf	1000 M.	% des ges. Zollertrags	Pfennig auf 1 Kopf	1000 M.	% des ges. Zollertrags	Pfennig auf 1 Kopf
I. Finanzzölle									
1. Kaffee u. s. w.	32.494	26.5	79.0	47.278	19.6	106.0	62.564	12.4	113.0
2. Cacao aller Art	—	—	—	1.768	0.8	3.8	7.423	1.4	13.4
3. Thee	495	0.4	1.2	1.661	0.7	3.6	2.744	0.5	5.0
4. Gewürze	1.514	1.2	3.7	3.100	1.3	6.7	3.993	0.8	7.2
5. Südfrüchte	—	—	—	2.935	1.2	6.4	7.826	1.5	14.1
6. Reis	1.529	1.2	3.7	2.813	1.2	6.1	5.388	1.1	9.7
7. Speiseöle	—	—	—	236	0.1	0.5	2.263	0.4	4.1
8. Heringe	2.074	1.7	5.1	3.071	1.3	6.6	3.079	0.6	5.6
9. Honig	—	—	—	201	0.1	0.4	842	0.2	1.5
10. Austern u. s. w.	—	—	—	341	0.1	0.7	668	0.1	1.2
11. Wein	7.559	6.2	18.0	14.484	6.0	31.0	16.095	3.2	29.1
12. Petroleum	—	—	—	31.014	12.8	67.2	67.605	13.4	122.1
Summe I	45.665	37.2	110.7	108.902	45.2	239.0	180.490	35 6	326.0
II. Agrarische u. dgl. Zölle									
1 Getreide u. s. w.	0	0	0	30.137	12.5	65.3	128.430	25.4	232.0
2. Mühlenfabrikate u. s. w.	—	—	—	1.665	0.7	3.6	3.932	0.8	7.1
3. Hopfen	—	—	—	284	0.1	0.6	442	0.1	0.8
4. Obst u. s. w., frische Weinb.	—	—	—	1.578	0.6	3.4	4.914	1.0	8.8
5. Oelfrüchte	—	—	—	345	0.1	0.7	4.097	0.8	7.4
6. Schmalz	—	—	—	3.564	1.5	7.7	13.324	2.6	24.1
7. Fleisch u. s. w.	—	—	—	698	0.3	1.5	12.519	2.5	22.6
8 Eier	—	—	—	835	0.4	1.8	2.656	0.5	4.8
9. Butter	—	—	—	813	0.3	1.8	1.938	0.4	3.5
10. Käse	—	—	—	914	0.4	2.0	2.774	0.5	5.0
11. Pferde	1.760	1.4	4.3	955	0.4	2.1	2.233	0.4	4 0
12. Rind- und Schafvieh				839	0.8	1.8	2.497	0.5	4.5
13. Schweine, Ferkel				2.755	1.1	6.0	351	0.1	0.6
14. Bau- und Nutzholz	—	—	—	5.136	2.1	11.1	18.884	3.7	34.1
Summe II	1.760	1.4	4.3	50.518	20.8	109.4	198.991	39.3	359.9
III. Industrie- u. s. w. Zölle									
1. Fette Oele	—	—	—	2.499	1.0	5.4	2.097	0.4	3.8
2. Droguen, Farben	—	—	—	1.252	0.5	2.7	853	0.2	1.5
3. Baumwoll. Garn u. Waaren	—	—	—	7.064	2.9	15.3	8.936	1.8	16.1
4. Wollenes „ „ „	—	—	—	4.512	1.9	9.8	4.641	0.9	8.4
5. Seiden „ „ „	—	—	—	3.626	1.5	7.9	4.274	0.8	7.7
6. Leinen u. s. w. „ „	—	—	—	2.473	1.0	5.4	2.255	0.4	4.1
7. Leder und Waaren	—	—	—	1.805	0.8	3.9	2.550	0.5	4.6
8. Holz-, Schnitzwaaren u. s. w.	—	—	—	1.411	0.6	3.1	2.693	0.5	4.9
9. Thon-, Glaswaaren	—	—	—	1.137	0.5	2.5	2.456	0.5	4.4
10. Roheisen	—	—	—	2.231	0.9	4.8	5.693	1.1	10.3
11. Eisenwaaren	—	—	—	2.132	0.9	4.8	7.321	1.4	8.4
12. Maschinen, Werkzeuge	—	—	—	1.489	0.6	3.2	3.380	0.7	5.6
Summe III	—	—	—	31.731	13.1	68.8	47.149	9.2	79.8
Summe I—III	47.425	38.6	115.0	191.151	79.1	417.2	426.629	84.1	765.7
Gesammtzollertrag	122.514	100.0	299.0	235.002	100.0	508.0	505.600	100.0	913.0

[1]) Bemerkungen zu Tab. 99. Kaffee roh, gebrannt und Surrogate. — Cacao roh, verarbeitet, Chocolade, Conditorwaaren. — Südfrüchte, frische und trockene. — Austern, auch andere Muschel- oder Schalthiere aus See. — Petroleum, Leucht- und Schmieröl. — Getreide, nebst Hülsenfrüchten, Malz. — Mühlenfabrikate, auch gewöhnliches Backwerk. — Obst, nebst Sämereien.

Digitized by Google

Es ergiebt sich, wie durch die Entwicklung des Zolltarifs seit 1879, besonders durch die Einführung und Erhöhung der agrarischen Schutzzölle, die vor 1879 zuletzt fehlten oder ganz geringfügig waren, der finanzielle Schwerpunct des Zollertrags stark verschoben, in die agrarischen Zölle hinein verlegt und auch unter den einzelnen Zollartikeln erheblich verändert worden ist. Die agrarischen Zölle, namentlich der finanziell wichtigste, der Getreidezoll u. s. w., — dessen Ertrag nebenbei bemerkt 1898 fast 20 Mill. Mark und auch 1896 und 1897 höher als 1899 war — liefern an 40 % des Gesammtertrags der Zölle jetzt, mehr als die Finanzzölle zusammen. Würde man allerdings zu diesen den Tabakzoll mit einigen 50 Mill. Mark Ertrag in den letzten Jahren und die in der Tabelle ebenfalls nicht enthaltenen Zölle auf die anderen 4 der inneren Verbrauchssteuer unterworfenen Artikel rechnen, so behauptete die Finanzzollgruppe auch gegenwärtig noch das Uebergewicht über die Gruppe der agrarischen Zölle, mit im Ganzen c. 245 Mill. Mark oder c. 48.3 % des gesammten Zollertrags (s. u. und Tabelle 100). Der Zoll auf Getreide u. s. w. ist aber weitaus in die erste Stelle im Ertrage gerückt, 1896 hat er schon einmal fast ein Drittel des Ertrags geliefert (31.8 %), er ergiebt mehr als das Doppelte der drei nächst wichtigsten Zollartikel, des früher lange Zeit ersten Artikels, des Kaffees, welcher vor 1879 meist $^1/_3$, $^1/_4$, selbst schon in der ersten Zeit des Zollvereins $^1/_5$ des Gesammtzollertrags lieferte, und des neuerdings dem Kaffee im Ertrage gleich gekommenen und ihn selbst schon darin übertreffenden Petroleums, endlich des Tabakzolls in dessen neuester Ertragsentwicklung. Die anderen Finanzzoll- und agrarischen Zollartikel treten in ihrer Gesammtheit und vollends im Einzelnen weit hinter diese drei Artikel im Ertrage zurück, auch, seit der Entwicklung des Rübenzuckers, der Zuckerzoll.

Unter den einzelnen in der Tab. 99 angeführten Artikeln bietet die Entwicklung des Ertrags (und bezw. Consums) einiger davon übrigens auch finanziell betrachtet Interesse, so des Cacao, der Südfrüchte, auch des Weins, dessen Zollertrag seit Jahren sehr stabil ist, und des Thees, dessen Ertrag zwar wächst, aber doch sehr geringfügig bleibt, bei der kleinen deutschen Consumtion.

Beeren u. s. w. getrocknet, Südfruchtschaalen. Dazu hier die Position frische Weinbeeren gezogen. — Fleisch aller Art, auch Extract. — Butter, auch Margarine. — Die Schlussziffer des Gesammtertrags der Zölle schliesst nicht nur die übrigen kleineren Zollpositionen, sondern auch die finanziell wichtigen Tabakzölle und die Zucker-, Salz-, Branntwein- und Bierzölle in sich ein (s. folgende Tab. 100).

Digitized by Google

Wie finanziell wenig bedeutend „Luxuszollartikel", wie Austern u. dgl. sind, zeigt der kleine Ertrag. Die Reis- und Heringszölle sind steuerpolitisch nicht erwünscht und finanziell doch auch nur von geringer Bedeutung. Unter den agrarischen Zöllen treten alle gegen den Getreidezoll ganz zurück, die Zölle für lebendes Vieh zeigen neuerdings keine erhebliche Ertragszunahme, umsomehr diejenigen für Obst incl. frische Weinbeeren, Schmalz, Fleisch, Butter, Käse, Eier, zum Theil auch Oelfrüchte, deren Zollertrag neuerdings aber kaum wächst. Bei den genannten animalischen Agrarartikeln bestehen, rein steuerpolitisch aufgefasst, ähnliche Bedenken wie bei Getreide, aber meines Erachtens auch hier, wie bei letzterem, geben die gebotenen Schutzrücksichten für die heimische Landwirthschaft trotzdem den Ausschlag für diese Zölle (s. o. §. 203). Aehnliches gilt von dem im Ertrage, besonders der neuesten Zeit, stark gestiegenen Holzzöllen, wegen des hier mitspielenden forstwirthschaftlichen Interesses. Aus diesen Erwägungen kann ich die Entwicklung der Erträge, wie sie in der Tab. 99 besonders bei den agrarischen Zöllen hervortritt, doch nicht ungünstig beurtheilen, wie es rein aus dem steuerpolitischen Standpuncte geschehen müsste. Dieser ist aber hier, wie mehrfach, nicht der zuerst, vollends nicht der allein entscheidende.

Auch die Zölle auf industrielle und montanistische Artikel, bezw. Rohstoffe haben absolut, besonders in den letzten 1890er Jahren unter dem Einfluss des industriellen Aufschwungs, der den Bedarf an fremden Artikeln, trotz der Entwicklung der heimischen Production steigerte (Eisen, Eisenwaaren), im Ertrage nicht unerheblich zugenommen, relativ freilich, wegen der stärkeren Ertragssteigerung der Finanz- und agrarischen Zölle abgenommen. Die wichtigsten Artikel, besonders die Fabrikate, der Textilbranche und der sonstigen in der Tabelle angeführten, zeigen eine gewisse Stabilität des Ertrags neuerdings, was auf genügende Höhe des Zolls und auf die Beherrschung des heimischen Markts durch die inländische Fabrikation hinweist. Weitere Zollerhöhungen erscheinen bei diesen Artikeln weder allgemeines Bedürfniss der Production, wie vielfach bei den agrarischen Producten, noch finanziell von Vortheil, während die Erhöhung der Agrarzölle dies wenigstens möglicher Weise sein kann, wenngleich diese Aussicht steuerpolitisch nicht für, sondern eher gegen diese Erhöhung spricht. Diese Maassregel ist hier eben immer nur durch die Schutzrücksichten zu rechtfertigen.

Digitized by Google

Die Gesammtentwicklung des Zollertrags ergiebt sich schon aus den Tabellen 96 bis 99, in Verbindung mit derjenigen der inneren Steuern auch noch aus der folgenden Tab. 100. Weitere Daten über diese Steuern sind oben in die Darstellung eingefügt worden. Tab. 100 stellt einige Daten zur Vergleichung der Erträge aus den einzelnen Steuern und Zöllen der beiden unterworfenen Artikel zusammen, zugleich auch über die eigentlichen Stempelabgaben nach deren Objecten. (Tab. 100 s. S. 773.)

Die bedeutende Ertragssteigerung der gesammten Verbrauchs- und Verkehrsbesteuerung tritt in den Zahlen der Tab. 100 besonders deutlich hervor. Die Zölle im Ganzen, wie besonders diejenigen Zölle, welche nicht auf die 5 inneren Verbrauchssteuerartikel fallen (Nr. II, 2), haben sich am Stärksten im Ertrage gesteigert, wesentlich mit in Folge der Ergiebigkeit der neu hinzugekommenen Agrarzölle. Auf den Kopf berechnet hat sich der Ertrag dieses Theils der Zölle (Tab. 100, Nr. II, 2) absolut fast verfünffacht, relativ fast vervierfacht, von 219 Pfennig ist er auf 798 gestiegen, während trotz der fiscalischen Reformen der Tabak- und Branntweinsteuer der Ertrag der inneren Verbrauchssteuern, einschliesslich des Zolls auf die betreffenden Artikel, absolut sich nur verzweieinhalbfacht, relativ sich noch nicht ganz verdoppelt, von 447 auf 794 Pfennig erhöht hat, abzüglich der Zölle auf die 5 Artikel von 367 auf 677 Pfennig gestiegen ist. Die grosse fiscalische Wichtigkeit der Zollreformen tritt auch darin hervor. Die dritte Gruppe, die Verkehrssteuern (Stempelabgaben, in dieser Tabelle ohne die kleinen Erträge des Spielkartenstempels und der statistischen Gebühr berechnet) sind ja relativ im Ertrage am Stärksten, auf das 6-fache des Ertrags, gewachsen, aber haben doch gegenüber den Zöllen und inneren Verbrauchssteuern immer nur noch eine geringe finanzielle Bedeutung.

In der Bewegung der absoluten und Kopferträge der einzelnen inneren Verbrauchssteuern und der Verschiebung der relativen Bedeutung der Erträge dieser einzelnen Steuern unter einander spiegelt sich wieder der Einfluss der Gesetzgebung und der Gang der Consumtion ab. Bemerkenswerth ist die ausserordentliche Stabilität des Kopfertrags der Salzsteuer, bei gleichgebliebenem Steuersatz. Relativ ist der Ertrag dieser Steuer wegen der stärkeren Ertragsentwicklung der anderen inneren Verbrauchssteuern und der Zölle sehr zurückgetreten, anfangs etwa $^1/_5$ von jenen, $^1/_7$ von beiden zusammen, ist er jetzt nur noch $^1/_8$—$^1/_9$ von jenen, $^1/_{17}$ von beiden, früher $^2/_3$ des Ertrags der Branntweinsteuer ist er jetzt nur noch weniger als $^1/_3$ davon. Die Steigerung des Tabaksteuerertrags absolut auf das 3-fache, relativ (auf den Kopf)

Digitized by Google

Tab. 100. Erträge der inneren Verbrauchssteuern, Zölle und Verkehrssteuern (eigentlichen Stempelsteuern) im Deutschen Reich[1]).

	1872		1885		1890		1898	
	1000 Mark	Pfennig auf 1 Kopf	1000 Mark	Pfennig auf 1 Kopf	1000 Mark	Pfennig auf 1 Kopf	1000 Mark	Pfennig auf 1 Kopf
I. Innere Verbrauchssteuern								
1. a. Rübenzucker, innere, roh	50.905	—	113.125	—	151.859	—	143.644	—
b. Zuckerzoll	7.127	—	1.435	—	2.256	—	416	—
Summe a und b	58.032	—	114.560	—	154.116	—	144.060	—
c. Ausfuhr- u. s. w. Vergütung	3.226	—	90.068	—	78.356	—	34.827	—
d. Rest, netto	54.806	133	24.492	53	75.760	152	109.232	199
2. Salz, innere, roh	33.149	—	39.417	—	43.031	—	48.349	—
— Zoll	4.264	—	2.708	—	2.462	—	2.060	—
Summe 2	37.413	91	42.125	91	45.493	92	50.409	92
3. a. Tabak, innere roh	1.778	—	10.578	—	12.028	—	13.023	—
b. — Zoll	19.670	—	34.333	—	43.242	—	53.072	—
Summe a und b	21.448	—	44.911	—	55.270	—	66.095	—
c. Ausfuhrvergütung	368	—	989	—	466	—	335	—
d. Rest netto	21.080	51	43.921	95	54.805	110	65.760	120
4. a. Branntwein, innere, roh	45.141	—	65.960	—	155.794	—	169.063	—
b. — Zoll	1.213	—	1.988	—	8.234	—	6.510	—
Summe a und b	46.355	—	67.948	—	164.028	—	175.573	—
c. Ausfuhrvergütung	4.373	—	17.855	—	10.062	—	13.496	—
d. Rest netto	41.982	135	50.092	135	153.966	310	162.077	295
5. a. Bier, innere, roh	10.969	—	22.057	—	29.390	—	35.522	—
b. — Zoll	228	—	479	—	985	—	2.506	—
Summe a und b	11.197	—	22.536	—	30.375	—	38.028	—
c. Ausfuhr- u. s. w. Vergütung	54	—	437	—	136	—	98	—
d. Rest netto	11.143	37	22.098	62	30.240	79	37.929	88
Summe I netto	166.624	447	182.728	436	360.264	743	425.407	794
II. 1. Zölle unter I.	32.502	80	40.943	87	57.432	123	64.564	117
2. Alle anderen Zölle	90.012	219	194.059	419	309.489	663	441.036	796
Summe II	122.514	299	235.002	508	366.921	786	505.600	913
III. Stempel. I. Wechselstempel	7.849	18.9	6.628	14.2	7.819	15.8	10.989	20 2
2. Börsenstempel. a. Werthpapiere	—	—	3.990	—	5.330	—	18.480	—
b. Umsatzstempel	—	—	5.031	—	13.456	—	13.545	—
c. Loose	—	—	6.252	—	7.683	—	21.258	—
Summe 2	—	—	15.273	33	26.469	54	53.286	98
Summe III	7849	18.9	21.901	47.2	34.288	69.8	64 275	118.2
Summe I. II, 2 und III	264.485	685	398.688	902	704.041	1476	930.818	1708

Digitized by Google

auf das $2^2/_5$-fache, des Branntweinsteuerertrags absolut auf das 4-fache (wobei aber 1872 die süddeutsche Besteuerung fehlte, also in Wirklichkeit geringer), relativ auf mehr als das Doppelte ist finanziell und doch auch steuerpolitisch und sonst günstig zu beurtheilen, aber sie hätte bei richtiger Gesetzgebung ohne Bedenken noch viel stärker sein können und die jetzige Besteuerung ist namentlich immer noch schwach, verglichen mit der ausländischen. Der Biersteuerertrag hat sich bei stabilem Steuersatz in Folge der grossen Vermehrung der Consumtion immerhin stark, absolut auf das 3-fache und mehr, relativ auf das $2^1/_2$-fache gehoben, ist indessen auch so immer noch sehr niedrig, nicht nur mit ausländischen Staaten, wie Grossbritannien, sondern auch mit den süddeutschen Staaten verglichen. Die Zuckersteuer zeigt neuerdings, und seit 1898/99 noch weiter, eine finanziell günstige, je nach dem Stand der Gesetzgebung früher aber sehr schwankende Entwicklung des Ertrags. Wird der Zucker als Consumobject betrachtet, so wäre allerdings erwünschter als die Ertragssteigerung der Zuckersteuer diejenige der Tabak-, Branntwein- und auch der Biersteuer.

In der Bewegung des Ertrags der einzelnen Stempelabgaben kommt wieder der Einfluss der Gesetzgebung und zugleich des Ganges und Standes desjenigen Verkehrs, welcher von diesen Steuern vornemlich betroffen wird, zum Ausdruck. Trotz der starken absoluten und relativen Steigerung des Ertrags der sogen. Börsensteuer ist diese Besteuerung doch immer noch ein

---

[1]) Bemerkungen zu Tab. 100. Wie sich die Roherträge der inneren Verbrauchssteuern bei der Zucker- und Branntweinsteuer aus den verschiedenen Steuerarten dabei zusammensetzen, ist in der früheren Darstellung dieser Steuern, auch mit Angabe von Ertragsarten jeder Steuerart, gezeigt worden. Die Uebergangsabgaben von Süd- nach Norddeutschland, sind bei der Branntweinsteuer bis 1885 incl., bei der Biersteuer bis 1898 incl. bei der inneren Steuer im Rohertrag eingeschlossen, ebenso die kleine Uebergangsabgabe bei Branntwein aus Luxemburg. Auch über die Art und Höhe der Ausfuhrvergütungen und Rückvergütungen bei Zucker, Tabak, Branntwein, Bier sind die erforderlichen Daten in der früheren Darstellung enthalten. In der amtlichen Statistik werden diese Vergütungen bei der Biersteuer von der inneren Steuer allein, bei der Branntweinsteuer von der Maischbottich- und Materialsteuer abgezogen, in der Tab. 100 ist der Abzug vom Gesammtertrag von Zoll und inneren Steuern erfolgt, der „Rest" „netto" ist also der Rohertrag abzüglich nur dieser Vergütungen. Da Betriebs-, Rechnungs-, Kalenderjahre bei den Zöllen und inneren Steuern nicht ganz zusammenfallen, ergeben sich kleine Rechnungsdifferenzen, die aber für unsere Vergleichungszwecke nicht in Betracht kommen. — Die 4 in der Tab. 100 gewählten Jahre aus Anfang, Mitte und Ende der hier betrachteten Periode enthalten natürlich, wie bei Heraushebung einzelner Jahre in solchen Dingen immer, hie und da zufällige Zahlenabweichungen von Durchschnittsverhältnissen, in den angegebenen Jahren indessen von Bedeutung nur etwa beim Tabakzoll in 1872 der in diesem Jahre einen ungewöhnlich hohen Ertrag gab, 1871 (d. h. Etatsjahr 1. Juli 1871/72) war er nur 12,68, 1873/74 nur 9,47 Mill. Mark.

Digitized by Google

Object von verhältnissmässig geringfügiger finanzieller Bedeutung geblieben, zumal wenn man von der nur formell zu dieser Kategorie gehörigen Loosesteuer absieht.

Der Rohertrag der Zölle ist im Zollverein im Ganzen relativ, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, seit den 1830er Jahren bis zu den 1860er eher gefallen als gestiegen, er war in den ersten Jahrzehnten 2—2.5 — Max. (1845) 2.87 M. auf den Kopf, wovon damals 3—4 % von den Aus- und Durchfuhrzöllen herrührten, später ging er auf 2 M. und darunter herab (1865 1.99, 1869 auf 2.06 M.). Zu der Abnahme trugen die liberalen Tarifreformen und die Entwicklung der heimischen Rübenzuckerproduction bei, in Folge deren der Ertrag des Zuckerzolls immer geringfügiger wurde. Der Aufschwung des Wirthschaftslebens nach dem französischen Kriege, 1871 ff., hob dann zwar den Zollertrag (Max. 3.26 M. in 1873), aber später, von 1874, 1875 an, fiel er wieder (Min. 1877/78 2.66, 1878/79 2.62 M.), um erst nach der Reform von 1879 und seitdem fast stetig stark zu steigen. Die Kopfquoten (nach Finanzjahren) sind von 1879 an bis 1898: 3.21 — 4.08 — 4.38 — 4.62 — 4.57 — 5.04 — 5.08 — 5.44 — 5.73 — 6.49 — 7.74 — 7.86 — 8.11 — 7.47 — 7.13 — 7.49 — 7.94 — 8.75 — 8.75 — 9.24 M.

Der Biersteuerertrag (mit Zoll) ist mit 88 Pfennig auf den Kopf (75 Pfennig auf 1 hl. Bier gegen 83 in 1868 und 84 in 1872) trotz des starken Wachsthums des Ertrags immer noch nur wenig über $^1/_7$ des bairischen (1885 550 Pfennig, 1898 602 Pf., auf 1 hl. bezw. 265 und 247 Pf.), $^1/_5$ des württembergischen (1885 352, 1898 427 Pf., auf 1 hl. 243 und 220 Pf.), $^1/_3$ auch des badischen (1885 257, 1898 435 Pf., 1898 auf 1 hl. 261 Pf.), weniger als $^1/_2$ des elsass-lothringischen (1885 100, 1898 205 Pf., auf 1 hl. bezw. 222 und 227 Pf.). Es ist dies ein Missverhältniss zwischen Nord- und Süddeutschland, welches deutlich zeigt, wohin der Weg der norddeutschen Biersteuerentwicklung gehen sollte (o. S. 690 ff.).

§. 213. **Gegenwärtige Reichs- und Staatsbesteuerung (um 1900).** Bei der Complication von Reichs- und Staatsfinanzen, Reichs- und Staatsbesteuerung, welche die föderative Verfassung des Deutschen Reichs in deren Ausgestaltung einmal mit sich bringt, lässt sich die Betrachtung und Beurtheilung der Reichs- und Staatsbesteuerung auch vom finanzwissenschaftlichen Standpuncte nicht wohl von einander trennen. Lücken der einen werden immer mehr oder weniger in Bestandtheilen der anderen ihre Ergänzung, Mängel und Vorzüge der einen umgekehrt in Vorzügen und Mängeln der anderen ihr Gegenstück finden können, und thatsächlich verhält es sich in der während der Periode des neuen Reichs eingetretenen Entwicklung auch so. Das ist in diesem ganzen Bande vielfach nachgewiesen worden. Auch die Höhe und Art der Belastung der Reichs- und Landesbevölkerung durch die Gesammtheit der Reichs- und Staatssteuern und durch deren verschiedene Steuergattungen und Formen ist im Vorausgehenden wiederholt gezeigt und statistisch verfolgt worden, besonders für Preussen und Baiern in den diese Staaten behandelnden Abschnitten. Wie sich gerade um den Schluss des 19. Jahrhunderts, im Jahre 1900 (Finanzjahr 1. April 1900/1901) die Verhältnisse gestaltet haben, mag an dem wichtigsten Beispiel, an Preussen, hier noch

Digitized by Google

einmal, zugleich zur Ergänzung und Fortführung der (oben S. 4: gegebenen statistischen Daten, gezeigt werden. Damit sollen hie (§. 214) noch einige Daten aus anderen europäischen Grossstaate verbunden werden, um durch eine Vergleichung mit diesen da Einzelne und Characteristische bei uns noch schärfer hervortrete zu lassen.

Ich benutze hier die Etatsdaten für 1900, die, Durchschnittsverhältniss entsprechend, besser als die Abrechnungsdaten, auch wenn diese hinterher von derjenigen der Voranschläge immer etwas abweichen, für solche Vergleichungen benutzbar sind. In den Hauptetats für 1900 kommen neuere politische Ereignisse (südafrikanischer Krieg, Chinaexpeditionen) nach ihren finanziellen Wirkungen auf Ausgaben und Einnahmen noch nicht oder nicht so stark als in Nachtragsetats und ausmuthmaasslich in den Etats der betheiligten Staaten im Jahre 1901 zur Geltung, au die neuesten Flottenvermehrungen nicht so, und das macht gerade die Etats für 1900 zu unseren Zwecken brauchbarer. — Die Vertheilung der Reichseinnahmen, bezw Reichssteuererträge auf Preussen wurde bisher meistens so vorgenommen, dass man nach Maassgabe der Bevölkerungsquote rund 60 % auf Preussen rechnete. Genau war dies schon von Anfang an nicht, da die preussische Bevölkerungsquote schon 1871 etwas höher war (601.31 Promille), indessen war die Abweichung geringfügig. Inzwischen aber die preussische Bevölkerung stärker als die Reichsbevölkerung und namentlich auch als die der Mittelstaaten, mit Ausnahme Sachsens, und als die der meisten Kleinstaaten — Ausnahmen bilden vornemlich nur die Hansestädte — gewachsen ist, kann das auch bei den statistischen Berechnungen nicht mehr ganz ignorirt werden. Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dec. 1900 betrug die Bevölkerung Preussens 611.65 Promille der Reichsbevölkerung (34.463.377 von 56.345.014, Vierteljahrshefte der Reichsstatistik, 1. Heft von 1901, S. 239, 241 Mit Abrundung auf 611.7 ist diese Quote den folgenden Berechnungen zu Grunde gelegt. Es ergeben sich dann jetzt nach dem Hauptetat von 1900 folgende Verhältnisse für „Preussen mit Reichsquote", Zahlen, welche allein mit denen der anderen Grossstaaten verglichen werden können. S. Tab. 101 auf S. 777. Dass die so berechneten Zahlen nicht durchaus die wirkliche Belastung der preussischen Bevölkerung zeigen, sondern wahrscheinlich etwas zu klein dafür sind, weil die Consumtion und die Geschäfte, welche besteuert werden, in Preussen den Durchschnitt im Reiche etwas übertreffen möchten, ist früher mehrfach hervorgehoben worden (s. S. 55, Note 1, auch S. 179).

Der preussisch-deutsche Staatshaushalt entnimmt, wie die Tabelle zeigt, seine Einnahmen in der Gegenwart, am Schlusse des 19., am Beginn des 20. Jahrhunderts (1900) zu fast der Hälfte, mit 474 Promille, nicht-steuerrechtlichen Quellen, zu wenig über der Hälfte der Besteuerung, mit 526 Promille Rechnet man selbst die ganzen Verwaltungseinnahmen (Nr. III der Tab. 101) zu den Steuern, so bliebe zwischen diesen und den übrigen, d. h. dann den wesentlich privatwirthschaftlichen Einnahmen (und verwandten, wie Post u. s. w.) noch ein Verhältniss von $^3/_5$ Steuern (613 ‰) und $^2/_5$ solchen anderen Einnahmen (387 ‰): ein Verhältniss, wie es sich ausserhalb Deutschlands in der Gegenwart kaum mehr findet (s. unten Tab. 102), dort als „unmodern" erscheint, bei uns allerdings an die älteren Finanzverhältnisse des Territorialstaats immer noch erinnert — aber gewiss

Digitized by Google

Tab. 101. Preussens ordentliche Staatseinnahmen nach Etat von 1900 zuzuglich des preussischen Antheils (61.17 %) der Reichseinnahmen von 1900[1]).

	1. Aus Reichs-Etat	2. Aus Staats-Etat	3. Summe	4. Promille von allen Einn. (VI)	5. Promille von IX	6. Auf 1 Kopf Pfennig	7. Steuern a.-l. Prom.
I. Directe Steuern, roh							
1. Einkommensteuer	—	159.00	159.00	—	—	—	—
2. Vermögens-(Ergänzungs-)steuer	—	33.00	33.00	—	—	—	—
3. Gewerbesteuer (Hausir-	—	2.98	2.99	—	—	—	—
4. Eisenbahnsteuer	—	0.53	0.53	—	—	—	—
5. Erbschaftssteuer	—	9.00	9.00	—	—	—	—
6. Nebeneinn. d. dir. Steuerverw.	—	2.83	2.83	—	—	—	—
Summe I, roh	—	207.35	207.35	133	162	603	254
II. Indirecte Steuern, roh							
A. Verbrauchssteuern							
7. Zölle	289.47	11.29	300.76	—	—	—	
8. Tabaksteuer	7.43	0.19	7.62	—	—	—	
9. Zuckersteuer	62.40	4.16	66.56	—	—	—	
10. Salzsteuer	29.25	0.29	29.54	—	—	—	
11. Branntweinsteuer	76.03	20.10	96.13	—	—	—	
12. Biersteuer	22.62	3.66	26.28	—	—	—	
Summe A	487.20	39.69	526.89	339	413	1.531	644
B. Verkehrssteuern, roh							
13. Reichsstempelabgaben	40.67	0.70	41.37	—	—	—	
14. Staats „ „	—	32.00	32.00	—	—	—	
15. Lotterie, rein	—	9.77	9.77	—	—	—	
Summe B. roh	40.67	42.47	83.14	53	65	242	102
C. Nebeneinnahmen u. dgl. der indirecten Steuerverwaltung	—	2.00	2.00	1	1	—	
Summe II, roh	527.87	84.16	611.03	393	479	1.773	746
Summe I u. II Steuern, roh	527.87	291.51	819.38	546	641	2.376	1000
III. Verwaltungseinnahmen, roh							
16. Justizverwaltung	0.37	73.80	74.17	48	—	216	
17. Alle anderen Zweige	11.00	49.98	60.98	39	—	177	
Summe III, roh	11.37	123.78	135.15	87	—	393	
IV. Verkehrswesen							
18. Post, Telegraphie, rein	37.97	—	37.97	—	—	110	
19. Eisenbahnen, rein	17.69	448.93	466.62	—	—	1.354	
Summe IV, rein	55.66	448.93	504.59	323	—	1.464	
V. Privatwirthschaftl. Zweige u. dgl., rein	11.01	88.70	99.71	64	—	290	
Summe III—V, roh bezw. rein	78.04	661.14	739.45	474	—	2.147	
VI. Summe aller Einnahmen (I—V)	605.91	952.92	1.558.83	1000	—	4.533	
VII. Kosten der Staatsschuld	48.17	233.20	281.37	—	—	818	
VIII. Einnahmerest von III—V, nach Abzug der Schuldkosten	29.87	428.21	458.08	—	359	1.329	
IX. Summe von Steuern u. Rest (VIII)	557.74	719.72	1.277.46	—	1000	3.705	

[1]) Bemerkungen zu Tab. 101. Die Tabelle ist ganz ähnlich entworfen wie die früheren über Preussen, so Tab. 4, S. 55/56 und Tab. 6 und 7, S. 58/59, Tab. 8, S. 61/62. Die Abweichungen ergeben sich aus der näheren Vergleichung dieser mit der jetzigen Tab. 101. Für letztere kann mit auf die Bemerkungen zu jenen früheren Tabellen verwiesen werden. Die Zahlen sind aus dem preussischen und dem Reichs-(Haupt-)Etat für das Rechnungsjahr 1900 (1. April 1900/01) genommen. Die Steuern sind mit dem Rohertrage eingesetzt. Zu den im Reichsetat erscheinenden Rein-

Digitized by Google

nicht zum Nachtheil unserer deutschen Finanzen, denn was vom preussischen gilt hier mehr oder weniger — allerdings Dank den

erträgen der Reichssteuern sind daher die im preussischen Etat enthaltenen Vergütungen für Verwaltungs- und Erhebungskosten der einzelnen Reichssteuern (Col. 2 unter Nr. II, 7—13) hinzugeschlagen worden, um für Preussen (freilich nur annäherungsweise) den Rohertrag dieser Steuern zu erhalten. Nur die Lotterie ist bloss mit dem Reinertrage (und zwar nicht völlig correct, unter Abzug auch der Verwaltungskosten, nicht nur der Gewinne) eingesetzt worden, weil die Gewinne kein „Belastung" bilden. Die Nebeneinnahmen u. dgl. im Gebiete der directen (Nr. I, 6) und der indirecten Steuern (Nr. II, C) enthalten aus diesen beiden Verwaltungsgebieten Strafgelder, Gebühren und verschiedenes Sonstige, nicht bloss Steuerartiges, dessen Ausscheidung hier aber nicht erfolgt ist und bei der Kleinheit der Beträge auch für das Ergebniss unwichtig wäre. — Die Verwaltungseinnahmen enthalten bei der Justizverwaltung (Nr. III. 16) vornemlich die sogen. Gerichtskosten (in Preussen im Etat von 1900 65.93 Mill. Mark), gebühren-, hie und da auch steuerartige Einnahmen, besonders aus Geschäften der sogen. freiwilligen oder nicht-streitigen Gerichtsbarkeit, die zum Theil mit zu den Verkehrssteuern (Stempeln) gerechnet werden könnten, wie es in den früheren Tab. 4 ff. a. a. O. geschehen ist. Indessen ist diese Auffassung nicht unanfechtbar und hier in Tab. 101 davon abgesehen worden. Man kann jedoch diesen Theil der Justizverwaltungseinnahmen leicht mit zu den Stempeln rechnen, um dann auch der erwähnten Auffassung gemäss vorzugehen. Die anderen Verwaltungseinnahmen in den Zweigen der Reichsverwaltung (oben S. 764) und bei den einzelnen preussischen Ministerien sind aus den einzelnen Etats unter Nr. III, 17 summirt. Sie sind grossentheils gebührenartiger Natur, aber manchfach mit privatwirthschaftlichen verbunden. Auch diese Verwaltungseinnahmen sind hier (Nr. III) und können überhaupt finanzstatistisch nach Lage der Dinge, der Etatsaufstellung, nur roh eingesetzt werden. Als Belastungen der Bevölkerung erscheinen sie zwar auch, namentlich soweit sie Steuern enthalten (Justiz) und als Gebühren. Aber in letzterer Hinsicht stellen sie doch überwiegend specielle Entgelte für specielle Leistungen dar und gleichen hierin den Verkehrseinnahmen und den eigentlich privatwirthschaftlichen. Die in der Tab. 101 erfolgte Summirung von ihnen (Nr. III) mit IV und V und die weitere gleiche Behandlung wie Nr. IV und V in der Tabelle (Abzug der Schuldkosten von der Summe von III—V) ist daher auch zulässig. — Die Einnahmen aus dem Verkehrswesen (Nr. IV) und die privatwirthschaftlichen (Nr. V) werden nur wieder, wie in den früheren Tabellen, „rein" eingesetzt, d. h. mit den Ueberschussen, bei der Post u. s. w. (Nr. IV, 1 nach Abzug bloss der ordentlichen Ausgaben vom Reinertrag, ebenso bei den Reichsbahnen (Nr. IV, 19, Col. 1), bei den preussischen Eisenbahnen sind aber, der gegenwärtigen Behandlung der Dinge gemäss, auch die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben abgezogen worden. Zu den privatwirthschaftlichen Zweigen gehören unter den Reichseinnahmen hier Bankwesen (o. S. 740 ff.), Reichsdruckerei, Zinsen des Reichsinvalidenfonds, unter den preussischen die Ueberschüsse der Verwaltung der Domänen und Forsten (incl., nicht excl. Kronrente), des Bergwerks- u. s. w. Wesens der Seehandlung, Münze, des ehemaligen Staatsschatzes, Zinsen aus Activkapitalien, Rente der Reichsbank an Preussen für eine preussische Staatsanleihe aus 1856, d. h. in Betreff der 3 letzteren Posten Einnahmen, die im preussischen Etat unter denen der allgemeinen Finanzverwaltung stehen. — Wurde man noch weiter in Einzelheiten eingehen, so wäre aus dem preussischen Etat wohl noch diese oder jene weitere kleine Einnahme einzufügen, anderseits vielleicht diese oder jene aus dem Reichs- und preussischen Etat wegzulassen oder niedriger einzusetzen. Das Gesammtergebniss würde dadurch aber nur ganz unwesentlich modificirt. Es kommt das umsoweniger in Betracht, da die Zahlen sich ja doch jährlich ändern und es sich hier für uns nur um Vergleiche von Hauptmomenten handelt. Schon im Etat von 1901 ist z. B die preussische Einkommensteuer um 15 Mill. Mark höher als in dem von 1900, mit 174 statt mit 159 eingesetzt (die sog. Ist-Einnahme war 1897, 98. 99: 134.89 — 146.33 — 151.09 Mill. Mark). Die wirklichen Einnahmen der Reichsbank waren 1900 viel höher als nach dem Etat, s. o. S. 757, 758.

Digitized by Google

preussischen Eisenbahnüberschüssen regelmässig: weniger — von den übrigen Einzelstaatshaushalten. In Folge dieser Verhältnisse brauchen wir die Besteuerung bei uns nicht so stark als in den fremden Staaten anzuspannen, können gleichwohl die erforderlichen steigenden Staats- und Reichsausgaben verhältnissmässig leicht bewerkstelligen, weil wir eben in unseren privatwirthschaftlichen und verwandten Einnahmezweigen in erheblichem Maasse den Staat direct am Bezug der nationalen Grund- und Kapitalrente und dem Unternehmergewinn betheiligt sehen. Eine Gesammtbelastung aus Staats- (und Reichs-)Steuern mit noch nicht ganz 24 M. auf den Kopf der preussischen Bevölkerung ist, verglichen mit den Steuerbelastungen des Auslands (Tab. 102) und gemessen an unserem Wohlstand, an sich und wieder im Vergleich mit dem Wohlstand der fremden Länder, keine hohe. Wenn einzelne andere deutsche Staaten in dieser Hinsicht etwas weniger günstig als Preussen stehen, wie namentlich auch Baiern (S. 182), so erklärt sich das vornemlich aus der günstigeren Finanzlage des preussischen Staatsbahnwesens, übrigens, besonders den kleineren Mittelstaaten und vollends den Kleinstaaten gegenüber, auch etwas mit aus den allgemeinen Vortheilen des Grossstaats, wirthschaftlich aufgefasst nach Analogie des Grossbetriebs.

Die günstige preussisch-deutsche Finanzlage — und wiederum ähnlich, wenn auch nicht in ganz gleichem Maasse, die der anderen deutschen Staaten — ergiebt sich noch schärfer, wenn man, wie in Tab. 101 geschehen, auch die Staatsschulden mit berücksichtigt, deren Kosten, d. h. insbesondere Verzinsung und Verwaltungskosten, wie es im Grunde ja der Fall ist, durch die privatwirthschaftlichen und verwandten Einnahmen (Nr. III—V der Tabelle) gedeckt annimmt und dann berechnet, welche Ueberschüsse von diesen Einnahmen selbst nach Abzug der ganzen Jahreskosten der Schuld noch für andere Staatszwecke übrig bleiben und die Ergänzung der Besteuerung liefern. Von der Schuldentilgung ist hier im Allgemeinen abgesehen, da diese finanzwirthschaftlich anders als die übrigen ordentlichen Ausgaben für die Schuld aufzufassen ist. Da in Deutschland, zumal jetzt in Preussen, die Staatsschuld reell ganz oder fast ganz aus Eisenbahnschulden herrührt, ist diese Berechnungsweise auch der wirklichen Sachlage ganz entsprechend. Und da in Preussen — aber wiederum auch in den anderen deutschen Staaten mit Staatsbahnen — die Schuldkosten regelmässig erheblich hinter den Reinerträgen der Bahnen allein (in

Digitized by Google

Preussen), hinter diesen und den dazu gerechneten Ueberschüssen der andern Betriebsverwaltungen (Domänen, Forsten, Bergwerke, Banken u. s. w.) und den Einnahmen der allgemeinen Staatswaltungszweige stehen (in Preussen vollends, in den anderen Staaten gleichfalls), so ergiebt sich, dass bei uns gegenwärtig — nebenbei bemerkt: trotz der hier eingerechneten, grösstentheils nicht rentabel angelegten Reichsschuld — kein Pfennig Steuer für die Reichs- und Staatsschuld verwendet werden muss, wohl aber, nach Bezahlung der Schuldkosten aus diesen nicht-steuerrechtlichen Einnahmen, noch grosse Beträge der letzteren zu anderen Staatszwecken und zur Ergänzung der Steuern thatsächlich auch in Wirklichkeit verfügbar sind: wie Tab. 101 zeigt (Nr. VIII) in Preussen 458 Millionen Mark, über 13 M. auf den Kopf der Bevölkerung! Oder: auch nach dieser Berechnung liefern die nicht-steuerrechtlichen Einnahmen, den preussischen Staatshaushalt als schuldlastenfrei betrachtet, nach Deckung der Schuldkosten aus diesen Einnahmen noch über ein Drittel (359 Promille) zur Staatsbedarfsdeckung, die Steuern noch nicht zwei Drittel (641 Promille), Quoten, die sich wiederum nur wenig verschieben, d. h. etwas erhöhen für die Steuerquote, etwas ermässigen für die Quote der anderen Einnahmen, wenn man die Staatsverwaltungseinnahmen, statt zu diesen „anderen", zu den Steuern schlägt. Auch hier zeigt sich die ungemein viel günstigere Finanzlage in Deutschland noch deutlicher, wenn man die Verhältnisse mit den ausländischen vergleicht, wozu Tab. 102 unten die Daten giebt.

Die Relationen (Quoten) der grossen Steuergattungen zu einander sind nach Tab. 101 (Col. 7) gegenwärtig der Art, dass rund ein Viertel (254 Promille) auf die directen, einschliesslich Erbschaftssteuer, rund drei Viertel (746 Promille) auf die indirecten im weiteren Sinne (Nr. II), und von diesen indirecten rund fast zwei Drittel des Gesammtsteuerertrags auf die Verbrauchssteuern (Zölle und innere, 644 Promille), rund ein Zehntel (102 Promille) auf die Verkehrssteuern (Stempelabgaben nebst Lotterie) fallen. Dies ist keine relativ geringe Entwicklung der directen, keine übermässige der Verbrauchssteuern — trotz der Begründung der Reichseinnahmen grösstentheils auf letztere —, aber immer noch eine mässige Entwicklung der Verkehrssteuern, die leidige Lotterie selbst dabei eingerechnet. Es ist im Ganzen, an sich und wiederum im Vergleich mit ausländischen

Digitized by Google

Staaten betrachtet (Tab. 102), eine günstige Entwicklung, auch hingesehen auf die Beschaffenheit unserer directen und Verbrauchssteuern, auch in socialpolitischer Hinsicht trotz der Getreidezölle. Denn unsere deutschen, zumal die preussischen directen Steuern sind überwiegend gut eingerichtete Personalsteuern, bessere als irgendwo sonst, auch mässiger Höhe, und unsere Verbrauchssteuern im Ganzen richtig ausgewählte, passend veranlagte, wiederum fast durchweg mässiger Höhe, abermals günstiger als fast überall sonst.

Auch die Belastung auf den Kopf der Bevölkerung mit 6 M. directer (603 Pfennig), $15^1/_3$ indirecter Verbrauchs- (1531 Pf.), knapp $2^1/_2$ M. Verkehrssteuern (242 Pf.) ist keineswegs hoch, — trotz der starken Vermehrung der Steuern seit der Reichsperiode (Tab. 8, S. 62). — Rechnet man die ganzen Verwaltungseinnahmen oder von diesen diejenigen der Justizverwaltung (Gerichtskosten), statt zu den nicht-steuerrechtlichen, zu den steuerrechtlichen und dann zu den Stempelabgaben oder Verkehrssteuern, so erfahren die angegebenen Zahlen der Relationen kleine Veränderungen, aber das Gesammtbild wird dadurch wenig berührt. Man kann so in der That die erreichte Gestaltung des preussisch-deutschen Einnahmewesens und speciell Steuerwesens als eine im Wesentlichen günstige bezeichnen.

§. 214. Vergleichung mit dem Auslande. So ist die Lage schon an sich betrachtet, vollends erscheint sie so in Vergleichung mit den Verhältnissen des Auslands. Der Mangel erheblicher privatwirthschaftlicher Einkünfte des Staats, das Vorhandensein grosser Schuldlasten aus Schulden, die theils sogut wie ausschliesslich, theils überwiegend aus politischen Ursachen, Kriegen u. s. w., chronischen Deficiten herrühren und denen nicht, wie bei uns, rentable Activvermögensobjecte gegenüberstehen oder wo die Erträge der letzteren wenigstens nicht von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind, hat hier fast überall eine absolut und relativ viel höhere Besteuerung nothwendig gemacht. Diese muss in den Staatshaushalten des Auslands eine viel grössere Quote der ordentlichen Einnahmen beschaffen als bei uns, die Staatsschuld liegt grossentheils auf der Steuer. Um die jährlichen Schuldkosten zu decken, auch bloss diejenigen der Verzinsung und Verwaltung, von denen der Tilgung ganz abgesehen, muss eine starke Quote der Steuern dafür verwendet werden. Erst der Rest dieser Steuern ist verfügbar

Digitized by Google

für die anderen Staatsausgaben, der Wehrkraft und der Civilverwaltung, während bei uns zu den Ausgaben dafür auch nach Deckung aller Schuldzinsen u. s. w. noch erhebliche Beiträge aus privatwirthschaftlichen und verwandten Einnahmen disponibel sind und die Besteuerung so selbst für diese Ausgaben nur die, wenn auch starke, Ergänzung der übrigen ordentlichen Deckungsmittel zu liefern hat. Die Höhe der Gesammtbesteuerung muss aus diesen Gründen im Auslande meist eine viel bedeutendere als bei uns sein, vielfach nach ihrem absoluten Betrage und als Kopfbelastung der Bevölkerung betrachtet, aber, auch wo sie einmal an diesen beiden Momenten bemessen kleiner ist, wie z. B. in Russland, jedenfalls nach Maassgabe des durchschnittlichen Volkswohlstands. Diese hohe Steuerlast nöthigt dann wieder im Auslande mit zur Wahl bedenklicherer Steuerarten, zur Festsetzung höherer Steuersätze bei directen und den beiden Arten der indirecten Steuern, den Zöllen und inneren Verbrauchssteuern, zum Theil zur grösseren Complication des Steuersystems (Frankreich!), erschwert passende Steuerreformen und zwingt zur Festhaltung von bedenklichen alten Steuern und Steuerarten und -Formen, nur weil diese den hohen Steuerbedarf eher mit decken, ungeachtet aller Gründe, welche etwa für Aenderungen des überkommenen Steuersystems sprechen (Oesterreich, Italien, Frankreich, auch einigermaassen Russland und selbst Grossbritannien). Dies Alles erklärt — neben anderen mitwirkenden Umständen, stärkeren Widerständen als bei uns in der Bevölkerung, in der öffentlichen Meinung, in den leitenden Kreisen, bei den besitzenden und höheren Classen, veralteten steuerpolitischen Anschauungen in den entscheidenden Instanzen, Mängeln in der Steuerverwaltung, welche am Bestehenden zu sehr hängt, für Reformen weniger geneigt und befähigt ist, als wenigstens neuerdings bei uns — dass das Ausland in seiner Steuergesetzgebung, vollends in derjenigen über die directen Steuern, steuerpolitisch wie steuertechnisch neuerdings hinter Deutschland im Ganzen mehr oder weniger zurückgeblieben ist, während es uns früher vielfach überlegen war. Die einzige Ausnahme hiervon bildet die Erbschaftssteuer, welche in Deutschland noch einer besseren, sie ergiebiger machenden, steuerpolitisch richtigen Ausbildung harrt. Es ist in allem Uebrigen sonst ein für uns Deutsche erfreuliches Bild, dass hier die Vergleichung unserer mit der ausländischen Besteuerung am Ende des 19. Jahrhunderts zeigt, ein ganz anderes

Digitized by Google

Bild, als noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und etwa im 18. Jahrhundert, in der Periode des europäischen „ancien régime".

Vollständig würde erst durch das Mithereinziehen der Communalbesteuerung die Vergleichung werden. Es mag genügen, zu bemerken, dass wir auch in dieser wohl gegenwärtig eine bessere Gesetzgebung als meistens im Auslande erreicht haben, namentlich seit den jüngsten Reformen in Preussen und im Anschluss daran in anderen deutschen Staaten. Die schwere Belastung mit Communalsteuern konnte durch solche Reformen zwar nur in geringem Maasse erleichtert werden, aber sie ist besser vertheilt worden, und darin liegt doch auch eine Erleichterung. Das vielleicht etwas zu starke Vorwalten der directen Steuern in unserer Communalbesteuerung, wenigstens in Preussen, hat doch im Vergleich mit dem Ueberwuchern der indirecten Communalsteuern, wie in Frankreich im Octroi, sein Gutes. Und zwischen den directen Real- und Personalsteuern besteht bei uns jetzt wohl ein richtigeres Verhältniss in den Communen und Verbänden als meist im Auslande. Dass auch dieses überall hohe Communalsteuer-Belastungen hat, meist wieder höhere als bei uns (Grossbritannien, Frankreich, Oesterreich, Italien), sei nur gegenüber den bei uns üblichen Klagen hier noch besonders hervorgehoben. Die Darlegungen im 3. Bande der Finanzwissenschaft über Grossbritannien und Frankreich haben dafür zahlreiche Belege gegeben.

Wir müssen uns indessen hier auf die Vergleichung der Staatsbesteuerung beschränken. Das, was darüber vorhin bemerkt wurde, in Betreff des Verhältnisses der Steuern zu den anderen ordentlichen Staatseinnahmen, der Schuldbelastungen, der Relationen, der Steuergattungen zu einander, der Kopfbelastungen der Bevölkerung mit Steuern findet in folgender Tab. 102 volle Bestätigung.

Die Verhältnisse der verschiedenen Staatshaushalte bieten zu viele Verschiedenheiten, um in jeder Hinsicht homogene Daten gewinnen zu lassen. Namentlich die Verwaltungs- und die privatwirthschaftlichen Einnahmen werden in den einzelnen Etats nicht gleichmässig behandelt. Besser vergleichbar sind immer noch die Besteuerungsdaten, aber vollständig auch sie nicht bei der Verschiedenheit der Einrichtungen, auch der Grundsätze der Etatsaufstellung und des Rechnungswesens. Daher stellen auch die Daten dieser Tab. 102 doch nur Näherungswerthe dar, die bei den Steuern aber correcter als bei den anderen Einnahmen sind. Für die Zwecke, die wir hier verfolgen, reicht die Correctheit der Daten, auch der nichtsteuerrechtlichen Einnahmen, indessen aus, um die Daten genügend vergleichbar erscheinen zu lassen, sowohl unter sich als mit den preussisch-deutschen der Tab. 101. Die Daten für Grossbritannien und Frankreich sind in der Tab. 102 etwas genauer als für Italien und Oesterreich festgestellt worden, nach Lage der Materialien, daher

Digitized by Google

Tab. 102. Ordentliche Staatseinnahmen fremder Staaten

	Grossbritannien			Frankreich		
	Summe absolut Mill. M	Promille aller Einn.	Auf 1 Kopf Pfennig	Summe absolut Mill. M.	Promille aller Einn.	Auf 1 Kopf Pfennig
I. Directe Steuern, roh						
1. Personalsteuern . . .	384.9	—	—	—	—	—
2. Ertragssteuern . . .	49.7	—	—	476 6	—	—
3. Erbschaftssteuer . . .	283.7	—	—	172.0	—	—
Summe I	718.3	327	1770	648.8	256	1672
II. Indirecte Steuern, roh						
A. Verbrauchssteuern						
4. Zölle	471.8	—	—	360.6	—	—
5. Innere Steuern . . .	684.9	—	—	{ 534,5 { 148.2	—	—
6. Monopole	—	—	—	286.1	—	—
Summe A	1156.7	528	2850	1329.3	524	3426
B. Verkehrssteuern, roh						
7. Registerabgaben u. dgl.	—	—	—	259.6	—	—
8. Stempel	172.0	—	—	153.6	—	—
9. Lotterie	—	—	—	—	—	—
Summe B	172.0	78	424	413.2	163	1065
Summe II	1328.7	606	3276	1742.5	687	4491
Summe I u. II Steuern	2047.0	933	5046	2391.3	943	6163
III. Verwaltungseinn., roh	46.1	21	131	46.0	18	119
IV. Verkehrswesen, rein						
1. Post, Telegraphen . .	73.6	—	—	53.1	—	—
2. Eisenbahnen	—	—	—	12.1	—	—
Summe IV	73 6	34	181	65 2	26	168
V. Privatwirthschaftliche Zweige, rein .	26.4	12	65	32.4	13	84
Summe III—V, roh bezw. rein . . .	146.1	67	377	143.6	57	371
VI. Summe aller Einn. (I—V)	2193.1	1000	5423	2534.9	1000	6534
VII. Kosten der Staatsschuld	469.2	—	1156	819.1	—	2111
VIII. Einnahme rest von III—V nach Abzug d. Schuldkosten	323.1	–	—779	—675 5	—	—1740
IX. Summe von Steuern und Rest (VIII) bezw. nach Abzug von VIII) . .	1726.9	—	4267	1715.8	—	4423

mit den preussisch-deutschen der Tab. 101 strenger vergleichbar als diejenigen der beiden anderen Staaten. Für Russland habe ich mich mit einer Zusammenstellung einiger Hauptdaten, die noch mehr nur Näherungswerthe darstellen, begnügt. Es würde zu viel Raum beanspruchen, um bei jedem Staate genau anzugeben, wie die betreffenden Daten, besonders in den Rubriken III, IV und V der Tab. 102 gewonnen und die einzelnen Rubriken gebildet worden sind. Das Wichtigste darüber ist in der Note zu Tab. 102 angegeben worden. Die Tabelle beschränkt sich auf die Hauptgattungen der Steuern und sonstigen Einnahmen. Bei weiteren Specialisirungen ergeben sich für Vergleichungen noch grössere Schwierigkeiten.

[1]) Bemerkungen zu Tab. 102. Die Tabelle ist möglichst ebenso wie die Tab. 101 über Preussen-Deutschland construirt worden. S. zur Ergänzung über Grossbritannien und Frankreich die mancherlei statistischen Daten und Tabellen in B. III der Finanzwissenschaft und dem Ergänzungsheft dazu, ebenso dort das Nähere über die in Tab. 102 angeführten Steuern u. s. w., die dort alle genauer (bis zum Stande von 1896) behandelt worden sind. Da in den Staaten der Tab. 102, ganz abweichend von den deutschen Staaten, bezw. Preussen, die Jahreslast der Staatsschuld hoch und die nicht-steuerrechtlichen Einnahmen niedrig sind, ergiebt sich kein Ueberschuss der

Digitized by Google

um 1900 (in Mark, Millionen)[1]).

Italien			Oesterreich (West)			(Russland) (Näherungswerthe)		
Summe absolut Mill. M.	Promille aller Einn.	Auf 1 Kopf Pfennig	Summe absolut Mill. M.	Promille aller Einn.	Auf 1 Kopf Pfennig	Summe absolut Mill. M.	Promille	Auf 1 Kopf Pfennig
229.2	—	—	39.3	—	—	} 260	—	—
192.0	—	—	189.8	—	—			
29.6	—	—	c. 21.	—	—	—	—	—
450.8	386	1409	250.1	253	961	260	91	200
185.6	—	—	97.4	—	—	471	—	—
89.6	—	—	254.0	—	—	1264 (?)	—	—
179.1	—	—	138.6	—	—	—	—	—
454.3	388	1420	490.0	497	1884	1735 (?)	604	1335
55.2	—	—	59.3	—	—	} 158	—	—
54.3	—	—	47.6	—	—		—	—
22.5	—	—	10.2	—	—	—	—	—
132.0	113	414	117.1	119	450	158	55	126
586.3	501	1834	607.1	616	2334	1893 (?)	659	1461
1037.1	887	3243	857.1	869	3295	2153	750	1661
42.2	36	132	37.1	37	143	Bei V	—	—
11.1	—	—	8.1	—	—	78 (?)	—	—
69.3	—	—	79.1	—	—	106 (?)	—	—
80.4	69	251	87.2	88	335	184 (?)	64	141
9.8	8	31	5.9	6	23	536 (?)	186	412
132.4	113	414	130.2	131	501	720 (?)	250	553
1169.5	1000	3657	987.3	1000	3796	2873 (?)	1000	2214
471.3	—	1473	264.2	—	1016	593	—	456
338.9	—	—1059	134.0	—	— 515	+ 127	—	+ 97
698.2	—	2184	723.0	—	2780	2280 (?)	—	1758

letzteren über die Kosten der Schuld, sondern umgekehrt ein bedeutender Ueberschuss der Schuldkosten über diese Einnahmen, der daher mit Steuern zu decken ist. Demnach in Rubrik VIII keine positive, sondern eine negative Grösse (mit dem Minuszeichen — angedeutet). Die Kosten der Staatsschuld sind auch hier ohne Tilgung, also nur für Verzinsung und Verwaltung, angesetzt, soweit es ging. Bei Annuitäten (England) lässt sich aber so nicht immer nach den Etatsdaten trennen. Die Ziffer enthält daher Tilgungsbeträge dann mit, erscheint insofern etwas zu hoch, was beim Vergleich zu berücksichtigen ist. Die Einnahmen sind bei den Steuern und Verwaltungseinnahmen (hier soweit als möglich) wieder roh, nur bei den Monopolen aus bekannten Gründen möglichst rein, ebenso bei den Verkehrs- und privatwirthschaftlichen Zweigen möglichst rein angesetzt.

Grossbritannien, incl. Irland. S. über die Steuerverfassung und die einzelnen Steuern Fin.wiss. B. III, S. 238—345 und Ergänzungsheft dazu S. 8—39. Die Daten nach dem Rechnungsabschluss für 1. April 1899/1900, entnommen den finance accounts (Lond. 1900). Die Zahlen sind die auf das Jahr als Schuldigkeit fallenden, ohne Einrechnung der Reste von Vorjahren, bei Zöllen, Accise (innerer Verbrauchssteuer) und Erbschaftssteuer, abzüglich der Summen, welche daraus an

Digitized by Google

Eine Vergleichung der Daten der einzelnen Staatshaushalte in der Tab. 102 unter einander und mit denjenigen der Tab. 101 ist

die Localverwaltungen fallen (10 Mill. Pfd. Sterl. zusammen, ein erheblicher Betrag also, der nicht immer bei statistischen Zusammenstellungen und Vergleichen ausgeschieden wird, wonach die betreffenden Posten dann für die Staatsfinanzen zu hoch werden). Die Umrechnung in deutsches Geld nach der Norm rund 20 M. 40 Pf. für 1 Pfd. Sterl. — Die Personalsteuer ist die Einkommensteuer, die ja freilich in Grossbritannien nicht reine Personalsteuer ist. Die Ertragssteuern sind der kleine Rest der alten Landtaxe und der Haussteuer. Die Erbschaftssteuer ist die gesammte, von dem Stempel getrennte, mit allen ihren Theilen. Die inneren Steuern sind die Accise, daher vornemlich von Bier und Branntwein, nebst den kleineren Accisen und Licenzen, die hier jetzt in dieser Steuerabtheilung in der britischen Verwaltung eingestellt werden, abzüglich der an die Localverwaltung fallenden Beträge. Unter diesen Accisen des Staats auch die Eisenbahnabgabe, etwa 6.6 Mill. M., die allenfalls auch als Seitenstück der Staatsbahneinnahmen anderer Staaten bei den Einnahmen aus dem Verkehrswesen eingestellt werden könnte. Als Verwaltungseinnahmen wurden die sogen. miscellaneous genommen, vielfach Gebühren, aber auch Anderes enthaltend (s. gen. Finanzbericht für 1900, S. 27 ff.). Eine Ausscheidung nach dem genaueren finanziellen Character lässt sich nicht wohl vornehmen. Bei der Kleinheit der Summe wäre das auch für die Vergleichung ziemlich irrelevant. — Post, Telegraphie, incl. Packetdienst, nach Abzug der Ausgaben. — Sonstige privatwirthschaftliche Zwecke: die Kronländereien (netto), verschiedenerlei Zinsen u. dgl. aus Suezcanalactien, Darlehen u. s. w. — Bei der Staatsschuld gerade hier bedeutende Annuitätenbeträge, 7.29 Mill. Pfd. Sterl., welche Tilgungen mit enthalten, sonst im Wesentlichen nur Verzinsung und Verwaltung.

Frankreich, Etat für 1900 (ohne Algerien). S. auch hier über Steuerverfassung und einzelne Staatssteuern Finanzwissenschaft B. III, S 367—862 und Ergänzungsheft dazu S. 48—141. Die Ertragssteuern sind die 4 grossen alten directen, Grundsteuer vom sogen. bebauten und nicht bebauten Boden, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenster-, Patentsteuer, nebst allen von der Verwaltung als „assimilirte Taxen" zu den directen Steuern gerechneten, daher ausser Bergwerks-, todte Hand-, Militärsteuern u. s. w. auch incl. der darunter befindlichen directen Luxussteuern u. dgl. von Pferden und Wagen, Velocipeden, Billards, Clubs u. s. w., auch verschiedene, wie von Verification von Maassen und Gewichten, mit Gebührenelementen darin. Im Ganzen aber doch wirkliche directe Steuern, und zwar Ertragssteuern, wenn auch verschiedener Art. Ferner ist hierher die wesentlich als partielle Kapitalrentensteuer fungirende, im französischen Etat aber apart stehende „Taxe vom Einkommen aus beweglichen Werthen" gestellt. — Die Erbschaftssteuer incl. Schenkungssteuer, im französischen Etat noch ein Glied des Enregistrement, aber im Etat jetzt darin besonders aufgeführt. — Die Zölle ohne die Zuckerzölle, welche im Etat in Einer Summe mit der inneren Zuckersteuer stehen und in der Tab. 102 bei den inneren Verbrauchssteuern mit dieser Summe in der zweiten, kleineren Ziffer angeführt sind. Sonst die Zölle incl. Salzzoll, auch statistische Abgabe, Schifffahrtsabgabe und Nebenabgaben. Zu den inneren Verbrauchssteuern in der grösseren Ziffer der Tabelle, vornemlich die Getränkesteuern allein über 453 Mill. Mark, die innere Salzsteuer, die kleineren inneren sonstigen Steuern, aber auch der erhebliche Posten der Eisenbahnsteuer, über 52 Mill. Mark, der wiederum allenfalls zu den Einnahmen aus dem Verkehrswesen, als Analogon von Staatsbahneinnahmen, gestellt werden könnte, und verschiedene Einnahmen, über 44 Mill. Mark. — Bei den Monopolen das Tabak- (roh über 330 Mill. Mark), Pulver- und Zündholzmonopol, abzüglich Verwaltungs- und Productionskosten, also rein. Denn diese Kosten sind nicht Steuer- oder Gewerbsgewinn, sondern Ersatz von Auslagen, die der Consument auch bei der freien Privatproduction zu tragen hätte. — Die Verkehrssteuern: Enregistrement, abzüglich der bei den directen Steuern eingestellten Erbschafts- und Schenkungssteuer, dann die Stempel, ohne die kleinen Stempel in der Verwaltung der indirecten Verbrauchssteuern, die oben bei diesen inbegriffen sind. — Als Verwaltungseinnahmen sind

Digitized by Google

höchst lehrreich. Trotz der durchaus nicht völligen Homogenität der Daten gestatten letztere eine Vergleichung und Schlussziehungen

die Beträge der „produits divers du budget" des französischen Einnahmebudgets eingesetzt worden, welche aus zahlreichen sehr verschiedenen Posten manchfachen finanziellen Characters, in starkem Maasse aus Gebühren, aber auch aus Einnahmen halb privatwirthschaftlicher Art bestehen (s. Uebersicht z. B. im Etat für 1900 im Bull. de stat., 1900, I, p. 362). In diesem wie in anderen Staatshaushalten ist zwischen dieser Einnahmerubrik und derjenigen der privatwirthschaftlichen Einnahmen vollends keine scharfe Grenze zu ziehen. Auch gehen Roh- und Reinerträge im Einzelnen durcheinander. — Verkehrswesen: Post mit Telegraphie und Telephonen, abzüglich Kosten, also rein, dsgl. Staatsbahnen (im Gothaer Hofkalender unrichtige, zu niedrige Angabe). — Privatwirthschaftliche Einnahmen: verschiedene Posten aus der Etatsabtheilung produits de diverses exploitations, u. A. Reinertrag der Münze, dann des „domaine de l'état", wozu im französischen Etat mancherlei Verschiedenes gehört, u. A. Erlös für Verkäufe von Mobilien und Immobilien in üblicher jährlicher Wiederkehr, auch theils roh, theils rein angegeben (s. Uebersicht im Bull. a. a. O. S. 360), endlich der Reinertrag der Staatsforsten.

Italiens Etat ist so complicirt aufgestellt, dass ich mich hier auf Heraushebung der Haupteinnahmen beschränkt habe, ohne solche Vollständigkeit wie bei dem britischen und französischen Etat zu erreichen. So gut als möglich habe ich die einzelnen Posten ziffermässig festgestellt und rubrikweise summirt, ohne überall für ganz richtiges Verfahren bürgen zu können. Für unsere Vergleichszwecke reichen die Daten gleichwohl einigermaassen aus. Bei der Umrechnung der Währung ist auf die neuerlich wieder entstandene kleine Entwerthung nicht weiter Rücksicht genommen, als dass die Lire zu rund 80 statt zu 81 Pfennig umgerechnet wurde. Zu den directen Steuern sind bei den Ertragssteuern ausser den beiden grossen Ertragssteuern, der Grund- und der Gebäudesteuer, auch aus anderen Etatsrubriken die Steuer vom Einkommen der todten Hand, von den Eisenbahnen und freilich nicht ganz unzweifelhaft richtig von Banken und Handelsgesellschaften (eventuell zu den Verkehrssteuern zu rechnen) und für Concessionen, als Personalsteuer die wenigstens überwiegend personalsteuerartige Steuer von Mobiliareinkünften gerechnet, ferner auch hier die Erbschaftssteuer eingestellt. Bei den inneren Verbrauchssteuern die Consumtionssteuern, auch die Productionssteuern auf Getränke, Zucker, Pulver u. s. w. — Die Monopole Salz und Tabak rein. Bei den Verkehrssteuern Hypothekengebühren bei Enregistrement eingerechnet; Lotterie rein. Verwaltungseinnahmen: verschiedenerlei Gebühren u. dgl. in verschiedenen Rubriken des Etats, auch sonstige diverse Einnahmen (soweit rubricirbar). Verkehrswesen: Reinerträge, soweit zu ermitteln (die Eisenbahnen des Staats sind quasi verpachtet gegen Rente). Privatwirthschaftliche: Renten, Zinsen, domaniale (letztere soweit als möglich „rein"). Die Kosten der Staatsschuld grösstentheils nur Zinsen.

Oesterreich (nur West-, also ohne die ungarischen Lande u. s. w.). Etat für 1901 in Kronen, hier zu 85 Pfennig umgerechnet. Directe Steuern: Personalsteuer, die neue allgemeine Personaleinkommensteuer, Ertragssteuern die alten, jüngst zum Theil reformirten: Grund-, Gebäude-, Erwerbs- (d. i. Gewerbe-), Renten-, Besoldungssteuer, Execut.gebühren u. dgl., ferner auch die Abgaben vom Getränkehandel hierher gezogen. Die Erbschaftssteuer schätzungsweise aus den „Gebühren für Rechtsgeschäfte" hier eingesetzt. Indirecte Steuern: die Zölle nach dem Ansatz im west-österreichischen Etat (der Nettobetrag derselben dient mit dem ungarischen Zollbetrag zurörderst zur Bestreitung der Ausgaben des gemeinsamen Haushalts). Die inneren Verbrauchssteuern: die sogen. Verzehrungssteuer (für die Getränke, auch Zucker, Schlachtvieh, städtische Verzehrungssteuer, Nebeneinnahmen). Die Monopole Salz und Tabak rein. Verkehrssteuern: unter Registrirung die Gebühren von Rechtsgeschäften ab Erbschaftssteuer, Lotto rein. Verwaltungseinnahmen: hierher mit $^2/_3$ die verschiedenen Verwaltungseinnahmen des gemeinsamen Haushalts, ferner die Mauten (Weggelder), Punzirung, die verschiedenen mancherlei Verwaltungseinnahmen der Centralverwaltung und der einzelnen Ministerien, Gebühren und Anderes mehr, auch manches von privatwirthschaftlichem Character, theils rein, theils roh. Verkehrswesen: Post und Telegraphie mit

Digitized by Google

aus einer solchen. Die Zahlen belegen die Richtigkeit der oben gegebenen Schilderung der Verhältnisse und der ungemein viel günstigeren Lage der Dinge in Deutschland.

Die Hauptmomente, um sie noch einmal zusammenzufassen, sind immer: wir haben keine unproductiven, fast keine nicht durch rentable Eigenthumsobjecte gedeckten Schulden, die angeführten fremden Staaten grossentheils nur unproductive Schulden; wir haben grosse Einnahmen aus der allgemeinen Verwaltung, aus dem Verkehrswesen, aus den privatwirthschaftlichen Zweigen, also aus nicht-steuerrechtlichen Einnahmen, die ausländischen nur kleine;

den Postsparcassen, zur Berechnung des Reinertrags nur die ordentlichen Ausgaben abgerechnet. Bei den Eisenbahnen die gesammten Einnahmen des betr. Ministeriums, unter Abzug des Ordinariums der Ausgaben der Staatsbahnen. Privatwirthschaftliche Zweige: die Reinerträge unter Abzug bloss des Ordinariums der betreffenden Ausgaben, die Reinerträge von Domänen, Forsten, Bergwerken, verschiedenen anderen Ertragsobjecten des Staatseigenthums, auch der Staatsdruckerei, Münze und einiges Weitere. Auch bei Oesterreich ist die Trennung zwischen den Rubriken Verwaltungseinnahmen und privatwirthschaftlichen nicht streng durchzuführen, hier so gut als möglich gemacht. Bei den Kosten der Staatsschuld möglichst nur die Verzinsung und Verwaltungskosten eingesetzt, nicht die Tilgung, unter Kürzung um den Beitrag Ungarns zur sogen. „allgemeinen" Schuld. Die Rubriken III—V der Tabelle enthalten hier noch mehr als bei Grossbritannien und Frankreich Zahlen, welche wegen ihrer Beschaffenheit als ungefähre Näherungswerthe sich nur für Pauschalvergleichungen eignen.

Russland. Etat für 1900. Rubel zu 2 M. 16 Pf. gerechnet. Das russische Budget ist doch noch so eigenartig, die Finanzverhältnisse vielfach so abweichend von westeuropäischen, die Etatsaufstellung auch nicht eben durchsichtig, so dass nur eine sehr detaillirte Bearbeitung des übrigens reichhaltig (in den Jahresberichten des Finanzministers an den Kaiser, im Bull. russe de stat. fin. etc.) vorliegenden finanzstatistischen Materials zu genaueren, mit den übrigen Staatshaushalten vergleichbaren Daten führen kann. Von einer solchen Bearbeitung des Materials musste ich hier absehen. Nur um einige Daten wenigstens für rohere Vergleichungen in Pausch und Bogen zu geben, sind in der Tabelle die betreffenden Hauptzahlen noch eingefügt, auf Grund des Etats, aber ich bezeichne sie ausdrücklich hier vollends nur als ganz ungefähre Näherungswerthe, besonders auch bei den indirecten Verbrauchssteuern, wo u. A die gegenwärtige Gestaltung der Branntweinsteuer, das in Durchführung begriffene Branntweinmonopol, Schwierigkeiten in der Behandlung macht. Der dafür hier eingesetzte Betrag ist wohl etwas zu hoch angenommen. Hier wie in anderen Fällen (Zucker) wären eventuell gewisse Abzüge zu machen. Die Verhältnisse der Staatsgüter, die Zahlungen der Kronbauern, die Loskaufzahlungen der Bauern sind so verwickelt, dass hier eine Analyse der Verhältnisse sehr breiten Raum beanspruchte. Grundherrliche und steuerrechtliche Einnahmen lassen sich dabei nicht genau trennen. Vergleichbare Zahlen für die Verwaltungseinnahmen, die privatwirthschaftlichen sind kaum zu gewinnen ohne solche Analyse. Daher hierfür in der Tabelle nur einige ganz rohe Schätzungszahlen. So sind die berechneten Relativzahlen auch nur von ganz approximativem Character und nur zu einer durchaus bloss annähernden Vergleichung mit denen der westeuropäischen Staaten zu brauchen. Immerhin gestatten sie wohl einige Schlüsse, besonders diejenigen der Steuern, mit dem genannten Vorbehalt in Betreff der indirecten. Kopfberechnungen haben bei dem russischen Budget, das sich auf das ganze Reich, excl. Finnland, bezieht, bei der völlig heterogenen Beschaffenheit der Bevölkerung in den verschiedenen Landestheilen (incl. asiatisches Russland!) natürlich als Durchschnittszahlen vollends einen sehr begrenzten Werth und geben höchstens ein paar Anhaltspuncte zur Vergleichung.

Digitized by Google

wir haben keine Schuldkosten auf der Steuer lastend, das Ausland muss grösstentheils aus Steuern die Schuldkosten decken; wir haben grosse Ueberschüsse aus den nicht-steuerrechtlichen Einnahmen, auch nach Abzug der Schuldkosten davon, verfügbar für die allgemeinen anderen Staatsausgaben, d. h. für die eigentlichen Staatszwecke, das Ausland, vielleicht mit Ausnahme Russlands in geringem Maasse, ist ohne solche Ueberschüsse; wir haben unsere ganzen Steuererträge verfügbar für die allgemeinen Staatsausgaben und besitzen dafür noch jene Ueberschüsse der nicht-steuerrechtlichen Einnahmen, das Ausland kann nur den Rest seiner Steuererträge so verwenden, nachdem aus diesen zuvörderst die Schuldkosten bestritten sind.

Am Stärksten ist der Gegensatz zwischen Preussen und Frankreich: dort nach Bezahlung der Schuldkosten aus den nicht-steuerrechtlichen Einnahmen noch 458 Mill. Mark oder über 13 M. auf den Kopf verfügbar von diesen für die anderen Ausgaben, die Civil- und Militärverwaltung, in Frankreich noch 675 Mill. Mark Steuern zur Schuldkostendeckung benöthigt, über 17 M. auf den Kopf!

Die Steuerbelastung auf den Kopf in Folge dieser Verhältnisse ist in Frankreich über zweieinhalbmal (61.6 gegen 23.8 M.), in Grossbritannien über zweimal (50.5 M.) so hoch, in Italien um ein Drittel (32.4 M.), in Oesterreich ebenfalls um ein Drittel (33 M.) höher als in Preussen incl. Reichsquote. Für allgemeine Staatszwecke, nach Abzug der Schuldkosten, aber trotz der viel niedrigeren Steuerlast wegen der grossen nicht-steuerrechtlichen Einnahmen, sind so absolut nicht viel weniger Staatseinnahmen in Preussen verfügbar als trotz ihrer enormen Steuerlast in Frankreich und Grossbritannien: 37 M. bei uns gegen 44 und 43 M. in diesen beiden anderen Staaten auf den Kopf, um zwei Drittel mehr als in Italien (22 M.), um ein Drittel mehr als in Oesterreich (28 M.), doppelt so viel als in Russland ($17^1/_2$ M., soweit dessen Zahlen hier vergleichbar sind). (S. Rubrik IX der beiden Tabellen).

Aus dem Allen folgt, dass wir in Deutschland mit viel geringeren Lasten finanziell ziemlich so leistungsfähig als Frankreich und Grossbritannien, weit mehr als die drei anderen Staaten sind. Mit geringer Steigerung der Belastung, schlimmstenfalls, da wir regelmässig auf weitere Steigerung der nicht-steuerrechtlichen Einnahmen rechnen können, vermögen wir daher auch neue, selbst grosse und kostspielige Ausgaben (Flotte, Verkehrswesen!) auf uns zu nehmen. Wir werden

Digitized by Google

alsdann damit immer noch in viel günstigerer Finanzlage und mit viel weniger Steuern auf den Kopf dastehen als das Ausland. Auch im Verhältniss zu unserem relativen Volkswohlstand und der Grösse unseres Volkseinkommens im Vergleich mit dem Auslande, auch mit Frankreich und selbst mit England, stehen wir jetzt und ständen wir bei einer Steigerung unserer Steuerbelastung, wie der angedeuteten, immer noch ausserordentlich günstig da, besser als eines dieser anderen Länder.

Auch die Vergleichung der fünf Staaten in Tab. 102 untereinander ist nicht minder lehrreich, trotz der geringeren statistischen Qualität der russischen Daten. Am Ungünstigsten, namentlich auch unter Mitberücksichtigung seines geringeren Wohlstands und Volkseinkommens, steht Italien da, wenn es auch eine etwas grössere Quote nicht steuerrechtlicher Einnahmen als Frankreich und Grossbritannien hat — in Folge seiner relativ sehr hohen Steuerlast und seiner grossen Staatsschuld. Doch müssen wir die weitere Durchführung der Vergleichung hier unterlassen, die Tab. 102 giebt dem, der sie sorgfältig ansieht, viel Anhaltspuncte zu Schlüssen aller Art.

Zur bequemeren Vergleichbarkeit werden in Tab. 103 die Relativzahlen für die Hauptpuncte der 6 hier behandelten Staatshaushalte aus den Tab. 101 und 102 noch einmal zusammengestellt und eine Berechnung der Quoten der Steuerarten von der Gesammtsteuer hinzugefügt.

Tab. 103. Vergleichungszahlen (relative)

	1.	2.	3.	1.	2.	3.
	Preussen mit Reichsquote			Grossbritannien		
	‰ der Einn.	‰ der Strn.	Mark auf 1 Kopf	‰ der Einn.	‰ der Strn.	Mark auf 1 Kopf
I. Directe Steuern	133	254	6.0	327	351	17.7
II. A. Indirecte Verbrauchssteuern	340	644	15.3	528	565	28.5
B. „ Verkehrssteuern	53	102	2.4	78	84	4.2
Summe II	393	746	17.7	606	649	32.8
Summe Steuern I und II	526	1000	23.8	933	1000	50.5
III. Nicht-steuerrechtliche Einnahmen	474	+ 559	13.3	67	— 156	3.8
Summe I—III	1000	1599	37.1	1000	884	54.2

Es ist immerhin von Interesse, in dieser Tab. 103 auch noch zu übersehen, wie sich in den 6 verglichenen Staaten die Erträge der Steuern allein auf die 3 grossen Gruppen der Steuern vertheilen (Col. 2 bei jedem Staat). Namentlich wegen der niedrigen Erbschaftssteuer ist in Preussen die Quote der directen Steuern verhältnissmässig niedrig, in Grossbritannien wegen dieser Erbschafts-

[1]) Bemerkungen zu Tab. 103. Col. 1 und 3 bei jedem der 6 Staaten aus der Tab. 101 und 102, Col. 2 aus Tab. 101 Col. 7 bei Preussen, für die anderen

Digitized by Google

steuer so hoch. Italien zeigt auch hier eine ungemeine Höhe der Quote der directen Steuern. Die russische Quote ist aus oben angedeuteten Gründen in der Tabelle wohl für die directen Steuern zu niedrig berechnet.

Besonders deutlich lässt aber die Relativzahl (in Promille) in Col. 2 bei Rubrik III, nach der in der Note angegebenen Berechnungsweise, und dann in der Summenrubrik (I—III) in Col. 2 erkennen, wie ausserordentlich viel günstiger die Finanzlage Preussens (und Deutschlands) verglichen mit derjenigen der anderen Staaten ist: wir haben beinahe 56 % (559 ‰) unserer Steuererträge noch zu diesen hinzu in Form nicht-steuerrechtlicher Einnahmen für allgemeine Staatszwecke verfügbar (daher 156 % der Steuererträge), die anderen (ausser Russland, wenn die Berechnung richtig ist) müssen über 15 (Grossbritannien und Oesterreich), über 28 (Frankreich), fast 33% (Italien), also rund bew. $^1/_6$, $^1/_4$, $^1/_3$ ihrer Steuererträge — der Verwendung für allgemeine Staatszwecke entziehen und für Schuldkosten zuschiessen!

Ich hatte daran gedacht, auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit in diese Vergleichungen hereinzuziehen. Aber die Schwierigkeiten sind hier noch grösser als bei Russland. Auch müssten dann eigentlich, wie beim Deutschen Reiche, die Finanzen der Einzelstaaten mit berücksichtigt werden, was ich

der 6 europäischen Grossstaaten[1]).

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Frankreich			Italien			Oesterreich (West-)			Russland		
‰ der Einn.	‰ der Strn.	Mark auf 1 Kopf	‰ der Einn.	‰ der Strn.	Mark auf 1 Kopf	‰ der Einn.	‰ der Strn.	Mark auf 1 Kopf	‰ der Einn.	‰ der Strn.	Mark auf 1 Kopf
256	271	16.7	386	435	14.1	253	292	9.6	91	121	2.0
524	556	34.3	388	438	14.2	497	572	18.8	604	806	13.3
163	173	10.7	113	127	4.1	119	136	4.5	55	73	1.3
687	729	45.0	501	565	18.3	616	708	23.3	659	879	14.6
943	1000	61.6	887	1000	32.4	869	1000	33.0	750	1000	16.6
57	— 283	3.7	113	— 327	4.1	131	— 156	5.0	250	+ 59	5.5
1000	717	65.3	1000	673	36.6	1000	844	38.0	1000	1059	22.1

5 Staaten nach den Materialien der Tab. 102 besonders berechnet. Die Rubrik III Col. 2 bei jedem der 6 Staaten ist folgendermaassen zu verstehen: sie giebt die Ziffer des Ueberschusses der nicht-steuerrechtlichen Einnahmen nach Abzug der Schuldkosten mit Plus (+) an bei Preussen und Russland, umgekehrt die Ziffer des Deficits, das nach Abzug der nicht-steuerrechtlichen Einnahmen von den Schuldkosten bei den 4 anderen Staaten noch von diesen Kosten übrig bleibt und daher aus Steuern mitgedeckt werden muss, mit Minus (—), beide Male in Promille der Steuererträge berechnet. Durch Zurechnung dieses Promillesatzes zu den mit 1000 angesetzten Steuererträgen bei Preussen und Russland und durch Abrechnung dieses Satzes bei den anderen 4 Staaten ergiebt sich dann in der letzten Rubrik (Summe I—III) die Relativzahl, die jeder Staat von seinen Steuern noch für „eigentliche" Staatszwecke verfügbar hat.

Digitized by Google

jetzt nicht durchführen konnte. Erwähnt sei nur kurz, dass die Union, abgesehen von der Periode des grossen Bürgerkriegs (1861—64), regelmässig nur indirecte Steuern, innere, namentlich Verbrauchssteuern und Einfuhrzölle als ordentliche Deckungsmittel hat. Nach dem Abschluss für das Jahr 1. Juli 1898/99 206 Mill. Dollar = c. 865 Mill. Mark Zollerträge, auf den Kopf 11—12 M., 273 Mill. Doll. = c. 1147 Mill. Mark innere Steuern, 15—16 M. auf den Kopf; daneben geringe sonstige ordentliche Einnahmen, 24—25 Mill. Doll. = c. 105 Mill. Mark, zusammen c. 2117 Mill. Mark oder c. 28—29 M. auf den Kopf. Die Post ist passiv. Die seit dem Bürgerkriege sehr verringerte verzinsliche Schuld, in 1900 noch 1001 Mill. Doll., kostet etwa 32.5 Mill. Doll. = c. 136.5 Mill. Mark Jahreszins.

§. 215. Reichsrechtliche Regelung der Landes-(Einzelstaats-)Besteuerung. Nach dem bestehenden Rechte, wie es im Vorausgehenden mehrfach erwähnt worden ist, sind seit dem Jahre 1866 zuerst auf Grund des neuen Zollvereinsvertrags von 1867 gewisse Beschränkungen der Landesbesteuerung auf dem Gebiete der inneren Verbrauchssteuern zu den schon älteren auf dem Gebiete der Zölle getreten. Die norddeutsche Bundes- und die deutsche Reichsverfassung haben dem Bunde, bezw. Reiche die Zölle und gewisse innere Steuern übertragen und den Einzelstaaten entzogen, unter Gewährung von Reservatrechten für die Bier- und Branntweinsteuer an die drei süddeutschen Staaten. In der Weiterentwicklung der inneren Verbrauchs- und der Verkehrssteuern (Stempelabgaben) sind dann neue Einschränkungen des Landessteuerrechts durch das Reichsrecht in den betreffenden Steuergesetzen erfolgt, was ebenfalls an bezüglicher Stelle oben bereits erwähnt worden ist.

Im Uebrigen aber ist das Landessteuerrecht bisher nur in einem Puncte einer reichsgesetzlichen Regelung mit unterworfen worden, nemlich durch das norddeutsche Bundesgesetz vom 13. Mai 1870, welches später zum Reichsgesetz in der Deutschen Reichsverfassung erklärt wurde, betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Entsprechend dem neuen staatsrechtlichen Character des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches als wirklichen Bundesstaats, im Unterschiede vom ehemaligen Deutschen Bunde als blossen Staatenbundes, hat man Rechtsnormen aufstellen wollen, um die Belastung eines „Deutschen“ durch mehrfache Landes- oder Einzelstaatssteuern zu verhüten. Diese Normen beschränken sich aber bisher auf die demgemässe Regelung der directen Steuerpflicht eines „Deutschen“ — d. h. einer einzelnen physischen Person, welche deutscher Staatsangehöriger, daher, nach bestehendem Rechte, welche Angehöriger eines deutschen Einzelstaates ist — lediglich gegenüber den directen Staatssteuern.

Digitized by Google

Sie stellen dafür in dem genannten Gesetz folgende Grundsätze auf: die Regel ist, dass ein Deutscher zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate (Einzelstaate) herangezogen werden darf, in welchem er seinen Wohnsitz hat; hat er keinen solchen, so nur in dem, in welchem er sich aufhält, mit weiteren Specialbestimmungen für besondere Fälle (s. u.). Diese Regel erleidet aber zwei wichtige allgemeine Ausnahmen (§. 3, 4): Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen, was für die Frage der Einkommensteuerpflicht entscheidend ist, dürfen nur von demjenigen Einzelstaate besteuert werden, in dem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird, und Gehalte, Pensionen, Wartegelder von Militärpersonen, Civilbeamten und deren Hinterbliebenen dürfen nur von dem Staate besteuert werden, dessen Casse die betreffenden Zahlungen leistet.

Diese wohl principiell und practisch richtig getroffenen und jedenfalls zweckmässigen Bestimmungen führen demnach zu folgenden Consequenzen: nicht nur gewisse Ertrags-, namentlich die Realsteuern, Grund-, Gebäude- und auch Gewerbesteuer, sondern auch die personale Einkommensteuer (sowie auch wohl die Vermögenssteuer) von dem „Einkommen" aus den diesen Realsteuern unterworfenen Objecten sind in demjenigen Einzelstaate zu zahlen, wo diese Objecte, bezw. Einkommenquellen sich befinden. Dagegen ist der rein persönliche Arbeitsverdienst (Lohn, Gehalt u. dgl.), einschliesslich dessen in Privat-, Gesellschafts-, Corporations-, auch Gemeindedienststellungen, ferner sind die Zinsen und Renten aus beweglichem Vermögen (Werthpapieren, Hypotheken, Darlehen aller Art) für die Landes-Ertragssteuern (daher die Zinsen u. s. w. eventuell auch für Kapitalrentensteuern) und für die Personal-, speciell die Einkommensteuern dort steuerpflichtig, wo der Bezieher wohnt oder sich aufhält. Hiernach ist in Fällen des Einkommens einer Person, welches aus verschiedenen Einzelstaaten herrührt, die Landessteuerpflicht bei Personal- (Classen-, Einkommen-, Vermögens-) Steuern nach den einzelnen Theilen dieses Einkommens eine verschiedene. So können unter Umständen ziemlich complicirte Verhältnisse dieser Steuerpflicht entstehen. Aber die Materie ist doch wohl im Ganzen zweckmässig, auch einfach, was ein Vorzug ist, geregelt, wenn auch in einzelnen Fällen eigenthümliche Folgen eintreten können. Manches hängt hier von dem Character der Einzelstaatssteuern ab, so ob nur Ertrags- oder nur Einkommen-

Digitized by Google

steuern oder beide neben einander, ob unter den Ertragssteuern eigene Kapitalrentensteuern bestehen u. dgl. m. Die Wirkungen des Gesetzes können daher auch nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse nicht in allen Einzelstaaten die ganz gleichen, auch nicht immer durchaus steuerpolitisch die richtigen sein.

Ein Beispiel: ein preussischer Civilbeamter wohne pensionirt in Sachsen, besitze ein verpachtetes Landgut in Weimar, ein vermiethetes Stadthaus in Mecklenburg, Hypotheken in Baden, ausserdem Werthpapiere verschiedener deutscher Staaten, und erwerbe noch persönlich durch litterarische Beschäftigung Einkommen an seinem Wohnsitze. Dann ist er in Sachsen staatssteuerpflichtig und zwar einkommensteuerpflichtig für letzteren Erwerb und für seine Zinsen, Renten, Dividenden u. dgl. aus seinem Kapitalbesitz, in Preussen für seine Pension, in Weimar grund- und einkommensteuerpflichtig für den Ertrag seines Landguts, in Mecklenburg für den seines Hauses, während Baden für die Hypotheken und die etwaigen anderen Staaten, in denen die Werthpapiere domiciliren, bei der directen Besteuerung dieses Mannes leer ausgehen. — Aus dem Gesetz sei noch erwähnt, dass derjenige Deutsche, welcher in seinem Heimathstaate und ausserdem in anderen Einzelstaaten einen Wohnsitz hat, nur in ersterem zu directen Staatssteuern — von den beiden allgemeinen Ausnahmen abgesehen — herangezogen werden darf (§. 2). In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Deutsche sind nur in demjenigen Einzelstaat zu besteuern, wo sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben (§. 2) An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb des Bundesgebiets auf die (einzelstaatliche) Steuerpflichtigkeit eines Deutschen äussert, wurde durch das gen. Gesetz ausdrücklich nichts geändert (§. 5). Es ist seit 1. Jan. 1871 in Geltung. — Vorangegangen war 1869 eine Uebereinkunft zur Regelung des Gegenstands zwischen Preussen und Sachsen. S. besonders Clauss über das Gesetz von 1870 im Fin.arch. V, S. 138 ff., Art. Doppelbesteuerung, von Laband im Wörterb. d. Verwalt., I. S. 289, von Eheberg in der 2. Aufl des H. W. B. d. St. III, S. 235. Die Frage spielt natürlich in jedem Bundesstaate, so auch in der Schweiz ähnlich. S. darüber die gen. Aufsätze, besonders Clauss.

Das Gesetz von 1870 ist wesentlich dem Interessengesichtspuncte der einzelnen Steuerpflichtigen entsprungen. Es hat diese vor übermässiger directer Besteuerung schützen wollen und das auch erreicht. Indessen liegen ähnliche Interessen auch noch in anderen Fällen vor, bei diesen ist bisher aber eine reichsgesetzliche Regelung wohl von Interessentenseite und auch mit Rücksicht auf allgemeinere volkswirthschaftliche und Verkehrsinteressen angeregt worden, jedoch nicht erfolgt. So in Betreff der Staats- (und Communal-)Besteuerung der Versicherungsgesellschaften, der Actiengesellschaften überhaupt, auch der sonstigen Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften und schliesslich aller nicht-physischen Personen, zumal derer des Privatrechts. In der That führt hier die immer noch grosse Verschiedenheit des Einzelstaats-Steuerrechts öfters zu Unbilligkeiten und Härten in einzelnen Fällen, auch zu Verhältnissen, welche mit der Einheit des Wirthschafts- und Verkehrsgebiets, der „Freizügigkeit" der Unternehmungen und des Privatkapitals im Reichsgebiete nicht recht im Einklang stehen. Die neuere Tendenz,

Digitized by Google

die subjective Personal-, besonders Einkommensteuerpflicht der nicht-physischen privatrechtlichen Personen, daher — der practisch wichtigste Fall — namentlich der Actiengesellschaften, eintreten zu lassen, wie wir es in diesem Werke oben oftmals hervorzuheben hatten, hat hier und muss immer mehr zu mancherlei unbefriedigenden Verhältnissen bezüglich der Steuerpflichten in verschiedenen Einzelstaaten führen, besonders auch, wenn sich eine Gesellschaft auf verschiedene Staatsgebiete erstreckt, z. B. Domicil des Hauptgeschäfts und der Zweiganstalten u. s. w. in verschiedenen Staaten liegen. Auf die Dauer wird hier eine einheitliche Regelung der Steuerpflicht gerade in Betreff der directen Staatssteuern, besonders der Einkommensteuer, nicht unterbleiben können. Wichtige allgemeine Interessen, nicht nur solche der speciellen Interessenten, welche indessen vom Gesichtspuncte „gerechter" Steuerpolitik aus ebenfalls auf Berücksichtigung Anspruch haben, sind dafür geltend zu machen. Es stemmen sich bisher dagegen freilich die practischen Schwierigkeiten der legislativen Regelung der Materie und — wohl auch hier Scheu vor Eingriffen in die Landessteuerrechte durch das Reichsrecht, eine Scheu, bei welcher der Nebengedanke des „quieta non movere" und auch wohl gewisse particularistischen Velleitäten mitspielen.

Auch für die Erbschaftssteuer wird ein Bedürfniss einer gewissen einheitlichen Regelung einiger Hauptpuncte des deutschen Landessteuerrechts, namentlich der subjectiven und objectiven Steuerpflicht und auch wohl der allgemeinen Grundsätze für die Bildung des Steuertarifs, bei uns nicht zu verkennen sein. Sollte sich, wie es zu wünschen wäre, diese Steuer, nach dem neuerlichen Vorgang Hamburgs und Lübecks, auf die directe Linie, besonders auch auf die Descendenten, allmälig mehr ausdehnen, so würde dies Bedürfniss vollends ein dringendes werden.

Es ist hier nicht die Aufgabe, auf die Frage näher einzugehen. S. u. A. die Schrift von Feitelberg, Einkommenbesteuerung nicht-physischer (juristischer) Personen, 1900, Schlusswort S. 190, wo die reichsgesetzliche Regelung der Besteuerung dieser Personen verlangt wird. Mancherlei zu der ganzen Frage Gehöriges in der neueren Litteratur über die reichsgesetzliche Unification des Versicherungsrechts, auch in derjenigen über Actiengesellschaftswesen und besonders über die subjective Steuerpflicht der Actiengesellschaften und anderer Erwerbsgesellschaften. S. u. A. Schanz' Aufsatz zur Frage der Steuerpflicht, Fin.arch. B. 9, S. 365 ff., auch Antoni, Steuersubjecte, eb. B. 5, S. 916 ff.

So haben wir denn im Ganzen auch noch nach einer dreissigjährigen Periode im neuen Deutschen Reich das Ergebniss: die Landesbesteuerung ist noch allein maassgebend

Digitized by Google

geblieben auf den grossen Gebieten der ganzen directen (abgesehen von jenen Bestimmungen über Beseitigung der Doppelbesteuerung), der ihr verbliebenen Verkehrs- und Landesstempelsteuern, auch der nicht reichsrechtlich geregelten Gerichtskosten, daher namentlich der finanziell wichtigen für Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Immobiliarbesitzwechsels unter Lebenden, ferner der Erbschaftssteuer; weiter auch bei der inneren Biersteuer der drei süddeutschen Staaten und factisch, wenn auch nicht auf Grund eines ihm zustehenden Sonderrechts, Elsass-Lothringens. In Betreff sonstiger innerer Verbrauchssteuern sind nur die Beschränkungen der Gesetze über die Zölle und die inneren Verbrauchssteuern eingetreten. Das hat nicht gehindert die Beibehaltung von Landes- oder Einzelstaats-Weinsteuern in Württemberg, Baden, Reichsland, bis vor Kurzem in Hessen, von Staats-Fleischsteuern, in Sachsen, Baden, Altenburg, von Accisen auf verschiedene Artikel in Stadtstaaten, wie Bremen, von einzelnen steuerlichen Singularitäten sonst, bis zu eigenen — Nachtigallsteuern, auch von einzelnen anderen directen Luxussteuern. Auch Preussen hat 1873 seine Staats-Mahl- und Schlachtsteuer völlig spontan und landesrechtlich, ohne Beeinflussung durch Reichsrecht, aufgegeben. Der Wiedereinführung oder erstmaligen Einführung von Steuern auf den genannten Gebieten steht reichsrechtlich nichts im Wege, wie denn z. B. einzelne Luxussteuern noch jüngst als Staatssteuern gelegentlich neu hinzugekommen sind (Hessen).

So besteht denn auch immer noch eine grosse Mannigfaltigkeit von Steuerarten, Steuerformen, vollends von steuerpolitischen und steuertechnischen Einzelheiten der Einzelstaatsbesteuerung im neuen Deutschen Reiche. Am Wichtigsten und Folgenreichsten ist die Sonderstellung der süddeutschen Biersteuer und die verbliebene Verschiedenheit der directen und der Erbschaftssteuern. Auch diejenige von Verkehrssteuern fällt indessen immerhin ebenfalls ins Gewicht, wie namentlich die Verschiedenheit des finanziell und steuerpolitisch wichtigsten Theils der den Einzelstaaten verbliebenen Verkehrssteuern, der Besitzwechselabgaben von Immobilien bei Rechtsgeschäften unter lästigem Titel unter Lebenden, mit sehr verschiedenen Steuersätzen in den Einzelstaaten.

„Freiwillig", d. h. unter dem blossen Zwang der Umstände und aus eigenem Interesse des betreffenden Staats hat ja

Digitized by Google

zwar erfreulicher Weise mehrfach eine Annäherung der Landessteuerverfassungen, besonders bei den directen Steuern, auch bei den Erbschaftssteuern stattgefunden. Der Gedanke der wesentlich alleinigen oder wenigstens vorwiegenden staatlichen Personalsteuer, besonders der allgemeinen Einkommensteuer, ist siegreich vorgedrungen, aber — Baiern und einstweilen auch Württemberg, Reichsland, die beiden Mecklenburg haben ihn immer noch nicht angenommen. Die Nachahmung der Neugestaltung der directen Staatsbesteuerung nach preussischem Muster, die Festsetzung eines personalsteuerfrei bleibenden Minimaleinkommenbetrags und einer mässigen Progression (bezw. Degression) des Steuerfusses in der allgemeinen Einkommensteuer, die fast allgemeine Annahme des Declarationszwangs wenigstens für etwas höheres Einkommen bei der Einkommensteuer, die Durchführung der höheren Besteuerung des fundirten Einkommens mittelst einer zur allgemeinen Einkommensteuer hinzutretenden personalen, der Vermögenssteuer, auch an Stelle der alten Staats-Ertragssteuern, die Ausdehnung der subjectiven Einkommensteuerpflicht auf nicht-physische privatrechtliche Personen, besonders auf Actiengesellschaften, — dies Alles hat für wichtige Grundlagen der directen Staatssteuern und im Anschluss daran der Communalsteuern, eine gewisse Gleichmässigkeit des Landessteuerrechts im Deutschen Reiche herbeigeführt. Die genauere Befolgung des neuesten trefflichen preussischen Musters der Miquel'schen Steuerreform in Hessen, Braunschweig, einigermaassen auch in Baden, ist besonders erfreulich.

Aber — nicht nur haben die vorhin genannten Staaten noch immer eine wesentlich abweichende directe Staatsbesteuerung, hat Baiern jüngst (1899) die „Reform" seiner directen Steuern auf Flickarbeit, ohne die nothwendige durchgreifende Umgestaltung seines veralteten Ertragssteuersystems beschränkt, hat Württemberg schliesslich an Kleinigkeiten seine geplante treffliche Steuerreform scheitern sehen: auch in so manchen, doch nicht unwichtigen Einzelheiten bestehen selbst unter neueren Einzelstaatsgesetzen über directe Steuern, auch bei der Einkommensteuer, noch mehr oder weniger erhebliche Verschiedenheiten in Betreff der subjectiven und objectiven Steuerpflicht, des Maasses der Steuerfreiheit des kleinen Einkommens („Existenzminimums"), des Steuertarifs nicht nur in der Höhe der Sätze, sondern auch im Gang der Progression bezw. Degression, endlich auch hinsichtlich des Veranlagungsverfahrens u. dgl. m. — Verschiedenheiten, welche durch die sonstigen Ver-

Digitized by Google

schiedenheiten der Steuerverfassung, durch Bestehen anderer Steuern daneben, besonders der Ertragssteuern, keineswegs alle bedingt sind, sondern, offen und ehrlich gesprochen, particularistischen Neigungen der Regierungen, der Verwaltungsbehörden, nicht am Wenigsten auch der Landtage, entstammen. Man will es eben „etwas anders machen", als der Nachbar, als „Preussen", man beruft sich auf andere Gewohnheiten, Anschauungen, wirthschaftliche Verhältnisse, Verwaltungseinrichtungen, geschichtliche Entwicklung der Landesbesteuerung u. s. w. Die Vermögenssteuer, „die für Preussen passen mag, passt für uns in Sachsen nicht", vollends „für uns in Baiern nicht", für welches Land ja immer noch nicht einmal die allgemeine Einkommensteuer „passen" soll, — als ob diese Länder ganz andere Verhältnisse zeigten als Preussen oder als wenigstens die eine oder andere preussische Provinz, für die das preussische Steuersystem gleichwohl „passt". Man glaubt sich mindestens bei Reformen der Landesbesteuerung nicht zu weit vom geschichtlich überkommenen Steuerrecht entfernen zu dürfen und nennt das wohl „richtige conservative Politik". Aber man übersieht dabei, wie sehr wichtige Erwägungen eine möglichst gleichmässige Gestaltung des Rechts der Landessteuern im heutigen Deutschen Reiche erwünscht, ja nothwendig erscheinen lassen und ebenso, wie selbst scharf eingreifende, wirklich Bestehendes umgestaltende Reformen, wenn sie Verbesserungen des Bestehenden mit sich bringen, leicht ertragen werden, wie man in Preussen 1891 ff. es wahrgenommen hat. Auch selbst die Einführung des preussischen Steuerrechts in den 1866 annectirten Gebieten an Stelle des alten, ebenso des neuen Steuerrechts in selbständig gebliebenen Staaten, wie Hessen, Braunschweig, hat sich ohne wesentliche Schwierigkeiten vollzogen.

Nein, auf dem Wege des Particularrechts wird sich die nothwendige Einheitlichkeit des Steuerrechts der Einzelstaaten, besonders in der directen, der Erbschafts-, der den Staaten belassenen inneren Verbrauchs- und Verkehrsbesteuerung nicht vollziehen, mindestens nicht in absehbarer Zeit. Eben deswegen kann doch wenigstens, de lege ferenda gesprochen, die Anbahnung reichsrechtlicher Regelung auch dieses Rechtsgebiets, namentlich für die Grundnormen, als Strebeziel hingestellt werden, — damit nicht erst wieder grössere politische Krisen, wie im ersten Jahrzehent des 19. Jahrhunderts und wieder wie 1866 bei der erforder-

Digitized by Google

lichen Fortbildung des Zoll- und Verbrauchssteuerrechts, als Hilfskräfte erwartet werden müssen.

Es dreht sich bei einer solchen reichsrechtlichen Regelung des Landessteuerrechts auch nicht nur, wie in dem erwähnten Gesetz zur Beseitigung der Doppelbesteuerung und in den oben berührten sonstigen Fällen, um Berücksichtigung gefährdeter Individualinteressen, derjenigen einzelner Steuerpflichtigen. Es handelt sich um etwas noch weit Wichtigeres: um die Sicherung der nothwendigen steuerpolitischen Harmonie zwischen Reichs- und Landesbesteuerung, zwischen indirecter und directer Besteuerung und, wenn diese Sicherung gelungen sein wird, um die Lösung des schwierigen Problems einer wirklich befriedigenden Auseinandersetzung zwischen Reichs- und Staatsbesteuerung und Reichs- und Staatsfinanzen (§. 216).

Es ist auch steuerpolitisch auf die Dauer unhaltbar, dass zwar die indirecte Verbrauchs- und wenigstens theilweise jetzt auch die Verkehrsbesteuerung im Wesentlichen eine einheitliche im Reiche geworden ist — von den leidigen süddeutschen Biersteuerreservatrechten und gewissen Theilen der Verkehrssteuern, namentlich des Immobiliarverkehrs, auch den erwähnten Wein- und Fleischsteuern freilich abgesehen —; dass dagegen die directe, einschliesslich der steuerpolitisch ihr sehr nahestehenden Erbschaftssteuer, fast völlig allein der Einzelstaatsgesetzgebung unterstellt und so doch immer noch sehr erheblich verschieden geblieben ist. Zwischen den verschiedenen Gruppen der Besteuerung, namentlich der directen und indirecten, muss aber in einem grossen politischen und wirthschaftlichen Gemeinwesen, wie dem Deutschen Reich, ein richtiges Verhältniss, eine „Harmonie" bestehen. Das ist eine wissenschaftliche und practische steuerpolitsche Forderung ersten Rangs. Sie wird das practisch noch immer mehr, je stärker die Erträge einzelner Steuerkategorieen, wie im Reiche die Zölle und inneren Steuern, zunehmen. Diese Forderung ist leider nicht erfüllt, und wird, wie gesagt, schwerlich rein freiwillig durch die Entwicklung des Particularrechts erfüllt werden. Im Reiche kann keine Rücksicht bei der Ausgestaltung des Zoll- und Verbrauchs- und des Verkehrssteuerrechts auf das Steuerrecht der Einzelstaaten genommen werden, schon weil dieses so verschieden ist (Preussen — Baiern u. s. w.!). In den Einzelstaaten

Digitized by Google

wird umgekehrt keine genügende Rücksicht auf das Reichssteuerwesen und auf das Steuerwesen der anderen Gliederstaaten des Reichs genommen. Schwierigkeiten sind daraus schon mehrfach in neuerer Zeit für Reformen hervorgegangen, z. B. wenn die, vielleicht sachlich ganz gerechtfertigte höhere Besteuerung des Grossgewerbes (Baiern) durch die, nicht unausführbare, Drohung der Interessenten, ihren Betrieb in das nahe deutsche Nachbarland zu verlegen, erschwert, vielleicht unmöglich gemacht wird. Es kommen hier also doch wahrlich auch wichtige Interessen der Einzelstaaten selbst in Betracht.

Aber wichtiger bleibt die Rücksicht auf die Harmonie des deutschen Gesammtsteuersystems von Reich und Gliederstaaten zusammen. Wenn das Reich eine Salzsteuer hat und glaubt behalten zu müssen, wenn es die Bier-, Branntwein-, Tabaksteuer erhöht hat und vielleicht weiter erhöhen muss, wenn es Zölle auf Massenverbrauchsartikel erhebt, Agrarzölle, Getreidezölle in hohem Satz aus agrar- und volkswirthschaftspolitischen Gründen nicht entbehren kann, so muss das Reich auch die Sicherheit haben, dass wenigstens von anderen, von directen Steuern die „kleinen Leute", welche durch solche Reichssteuern relativ stärker getroffen werden, befreit oder mässiger, die wohlhabenderen Classen von directen Steuern, Erbschaftssteuern allein oder stärker belastet werden. Jetzt fehlt noch jede genügende Bürgschaft dafür, dass das überhaupt und auf welche Art, in welchem Maasse es geschieht. Manche Schwierigkeiten in der Entwicklung der Reichsbesteuerung würden geringer gewesen und würden in Zukunft geringer sein, wenn in gleichem Schritt mit dieser Entwicklung eine parallele in der angedeuteten Richtung auf dem Gebiete der directen Besteuerung gegangen wäre und fernerhin gehen würde. Namentlich solange keine directe Reichsbesteuerung besteht, ist diese Forderung einer entsprechenden Entwicklung der directen Landesbesteuerung vollends berechtigt. Mit der Entwicklung der Reichsstempelabgaben lässt sich doch die gebotene Ausgleichung nicht allein erreichen, so richtig jene Entwicklung neben derjenigen der Zölle und inneren Verbrauchsbesteuerung war, weil sie andere und leistungsfähigere Bevölkerungselemente, als die letzteren beiden Steuerarten es thun, trifft. Es ist daher mit der angedeuteten Entwicklungsrichtung der directen Einzelstaatsbesteuerung ein wichtiges Reichsinteresse verknüpft, nicht nur ein finanz- und steuerpolitisches, sondern auch

Digitized by Google

ein social- und allgemein-politisches. Reichs- und Staatsbesteuerung müssen in einem Bundesstaate, wie dem neuen Deutschen Reiche, wenigstens einigermaassen ein organisches Ganzes bilden, wenn nicht in formeller, so doch in materieller Hinsicht. Daran fehlt es bisher. Auch von Reichswegen sind daher z. B. Reformen in der directen Besteuerung in den Einzelstaaten geboten, in der Richtung des neuen preussischen und des in den meisten Gliederstaaten allmälig ähnlich gewordenen Rechts der directen Besteuerung, auch in Baiern, Württemberg, Mecklenburg, Reichsland und sonst, wo man sich noch in den Gleisen des alten, aber durchweg auch veralteten Staats-Ertragssteuersystems bewegt.

Dem gegenüber werden doch im Grunde nur particularistische politische und staatsrechtliche Argumente für die Fernhaltung des Reichs von der „Einmischung" in dieses, den Einzelstaaten „vorbehaltene" Steuergebiet geltend gemacht, Seitens der Regierungen, der Landtage, der Bevölkerung, der Parteien, auch im Reichstage. Wenn auf dem Boden des geltenden Reichsrechts eine solche „Einmischung" nicht zulässig ist, — was dahin gestellt bleibe, nebenbei bemerkt nicht ohne Weiteres zugegeben zu werden braucht —, so wäre eben, wie es in anderen Fällen geschehen ist, so auf dem Gebiete des ganzen Bürgerlichen Rechts, eine Erweiterung der Reichscompetenz zu erstreben. Die hiergegen, gerade auf diesem Steuergebiete, bestehenden technischen und administrativen Schwierigkeiten sind ja bekannt und werden auch von mir nicht übersehen. Sie bilden aber keine sachliche Widerlegung der hier aufgestellten Forderung. Letztere wird durch gewichtigste finanzwissenschaftliche und finanzpractische, social- und allgemein-politische Gründe unterstützt. Deswegen seien hier wenigstens noch einige Andeutungen über die legislative Lösung der Aufgabe und über die steuerpolitischen Grundsätze dafür eingeschaltet.

Es handelt sich um ein ähnliches Problem wie bei der Regelung des Communalsteuerrechts durch die Staatsgesetzgebung. Auch hier werden allgemeine grundsätzliche Normen aufgestellt, um die Communalbesteuerung in die richtigen Wege zu leiten und die staatlichen Gesammtinteressen, auch die finanziellen, mit den örtlichen, communalen zur richtigen Ausgleichung zu bringen, so die gesammte Staats- und Communalbesteuerung zu einem organischen System zu machen. Innerhalb dieser Normen wird dann immer noch genügender Spielraum

Digitized by Google

für die Steuerautonomie der Communen und für die concrete Entwicklung der Communalbesteuerung nach den concreten Bedürfnissen einer jeden Commune belassen. Aehnlich geht es mit der Regelung der Verbands-(Provinzial-, Kreis-)Besteuerung.

Die Gliederstaaten eines Bundesstaats, wie des Deutschen Reichs, können in einer so wichtigen Rechtsmaterie wie dem Steuerrecht und speciell dem Rechte der directen Steuern, Erbschaftssteuern, Verkehrssteuern, auf die Dauer auch nicht „voll souverän" bleiben, so wenig als in manchen anderen Rechtsgebieten. Allgemeine grundsätzliche Normen des Gesammtsteuerrechts im Deutschen Reiche, auch des Einzelstaatssteuerrechts, sind daher zu verlangen. Nur die Reichsgesetzgebung kann sie geben.

Das ist eins der Ergebnisse, welche für die Fortbildung unserer deutschen Besteuerung aus der Darstellung der „deutschen Besteuerung im 19. Jahrhundert" meines Erachtens mit Nothwendigkeit folgen. Es gilt, diesen Gedanken in die öffentliche Meinung hinein zu bringen und ihn hier allmälig populär zu machen, — wobei natürlich unter deutschen Verhältnissen mit den üblichen unendlichen Widerständen zu rechnen ist, welche noch jede bedeutende Reform des Rechts in einheitlicher Richtung nach unserem Volksgeist, unserer historischen Entwicklung gefunden hat und leider nach unseren Parteiungen aller Art heute noch findet. Das ist aber auch das Recht der Wissenschaft, solche Bedenken und Forderungen, welche sie aus dem eindringenden Studium des Gegenstands gewinnt, zu vertreten, einerlei, ob die sich so ergebenden Zielpuncte momentan auf Anerkennung oder auf Durchführung Aussicht haben oder nicht. Die Wissenschaft arbeitet so doch, wie es ihre Aufgabe auf Gebieten, wie dem uns hier beschäftigten mit ist, der Praxis, der späteren Gesetzgebung vor.

Es handelt sich hier freilich um bekannte Controversen über die Aufgaben der Wissenschaft überhaupt und gewisser Wissenschaft, zu denen Politische Oekonomie und Finanzwissenschaft in eminentem Maasse gehören, speciell. Die obige Auffassung der Aufgabe der Wissenschaft steht im Einklang mit meiner grundsätzlichen Stellung in dieser Controverse. S. meine Grundlegung, 3. Aufl., Th. 1., §. 55, S. 142 ff.

Was im Deutschen Reiche danach zu erstreben wäre, ist eine reichsrechtliche Regelung der leitenden grundsätzlichen Normen des Einzelstaats-Steuerrechts auf dem bisher diesem Rechte im Wesentlichen zur völlig autonomen Regelung überlassenen Gebiete, daher der directen, der Erbschafts-, der Verkehrssteuern, ein-

Digitized by Google

schliesslich derjenigen für den Immobiliarverkehr in den Abgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die sich hiernach ergebenden Forderungen wären in knappster Fassung die folgenden.

Vorzuschreiben wäre, dass die hauptsächlichen directen Landessteuern eine allgemeine Einkommen- und eine allgemeine Vermögenssteuer sein müssen, wesentlich also wie in Preussen, Hessen, Braunschweig, demnächst in Baden. Auch die wichtigsten Puncte der Einrichtung dieser Steuern, des Veranlagungsverfahrens, des Berufungswesen, wären reichsrechtlich zu regeln, auch, innerhalb etwa eines gewissen Rahmens von Grenzziffern, die Bestimmung über das steuerfreie Minimum bei der Einkommensteuer — z. B. zwischen 600—900 M. und der Vermögenssteuer — z. B. zwischen 4000—6000 M. —, um nach den gegebenen Wohlstandsverhältnissen und Finanzbedürfnissen den einzelnen Staaten eine gewisse freie Bewegung zu gewähren, was u. A. für Kleinstaaten, wie die thüringischen und andere, ein Bedürfniss sein möchte. Auch die Steuerprogression bis zu einem gewissen Minimalsatz — z. B. 6 % —, der mindestens erreicht werden muss bei Einkommen über einer gewissen Höhe — z. B. 100.000 M. — und ähnlich bei der Vermögenssteuer, ferner Maximalsteuersätze für die kleinen steuerpflichtigen Einkommen, namentlich für die Arbeitseinkommen, — z. B. ½ % bis 1000, 1 % bis 1500, 1½ % bis 2000, 2 % bis 3000 M. — und für die mittleren Einkommen — z. B. 3 % bis 10.000 M. — wären reichsrechtlich zu bestimmen. Das ist geboten: einmal um dem Progressivprincip seine Function der Ausgleichung der umgekehrt progressiven Wirkungen vieler Zölle und inneren Verbrauchssteuern zu sichern, dann auch, um die kleinen und mittleren Einkommen vor Ueberbürdung durch die Gesammtbesteuerung des Reichs und der Einzelstaaten zu schützen. Innerhalb des Rahmens derartiger Bestimmungen wäre dem Landessteuerrecht freie Bewegung zu gewähren, ebenso darüber, ob es das steuerfreie Existenzminimum höher ansetzen und über die Minimalsätze der Progression für hohes Einkommen hinausgehen will. Ueberall wäre bei der Vermögenssteuer nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Einkommensteuer vorzugehen. Auch für die Erbschaftssteuer wären die gleichen grundsätzlichen Normen reichsrechtlich zu treffen, besonders über subjective und objective Steuerpflicht, ob

Digitized by Google

und wie weit die directe Linie, namentlich auch die Descendenten, mit getroffen werden sollen, welches die Grenze der Steuerfreiheit nach unten zu, nach Höhe der Erbportion, des Legats, etwa auch in einem Rahmensatz mit Grenzziffern für den Minimalbetrag des steuerfreien Erbes, welches die Minimalsätze des progressiv zu gestaltenden Steuertarifs nach der doppelten Scala, nach dem Verwandtschaftsgrade zwischen Beerbtem und Erben und nach der Höhe des individuellen Erbanfalls, sein sollen. Auch hier bliebe dann dem Landessteuerrecht nach den concreten Verhältnissen, so nach dem Finanzbedarf, ein gewisser Spielraum, z. B. die niedrigere wie die höhere Rahmengrenze der Steuerfreiheit zu wählen, die Minimalsteuersätze des Reichsrechts zu erhöhen. Endlich wäre ähnlich auch auf dem Gebiete der Landesverkehrssteuern vorzugehen, namentlich z. B. Minimalsätze für den Immobiliarbesitzwechsel unter Lebenden zu lästigem Titel zu bestimmen, deren Ueberschreitung wiederum nach Umständen, Bedarf u. s. w. der Landesgesetzgebung zu gestatten wäre.

Nur soweit die Einnahmen aus diesen demgemäss regulirten Landessteuern zuzüglich der sonstigen Staatseinnahmen und etwaiger Zuschüsse aus Reichsmitteln (Ueberweisungen) nicht ausreichten, wären den Einzelstaaten noch andere Steuerarten für ihre Landesfinanzen zu gestatten, wie die bisherigen oder selbst neue Ertragssteuern, Luxussteuern u. dgl.

Sollte sich aber ergeben, was z. B. in einzelnen Kleinstaaten Thüringens, in Waldeck u. s. w. nicht unmöglich wäre, dass die reichsrechtlichen Beschränkungen, so etwa in dem Puncte der Personalsteuerfreiheit kleinen Einkommens, die Deckung des Finanzbedarfs solcher Staaten zu sehr erschwerten, weil die Progression des Steuerfusses für höhere Einkommen und Vermögen zu stark werden müsste, andere Steuern nicht genügend ausgebildet werden könnten, die sonstigen Staatseinnahmen, so aus den Domänen, für die Landesfürsten stark in Anspruch genommen werden müssen, die Staatsausgaben aber sich wegen der ganzen Verwaltungsorganisation solcher staatlicher Mikrokosmen doch nicht vermindern liessen, — dann müsste von Reichswegen solchen Staaten in ähnlicher Weise, wie es Preussen für Waldeck thut (§. 176), geholfen werden durch besondere Dotation: das wäre die Consequenz des föderativen Characters des Reichs und — der einmal angenommenen Nothwendigkeit des Fortbestands dieser Kleinstaaten als selbständiger Gliederstaaten des Reichs.

Digitized by Google

Sollten umgekehrt die reichsrechtlich geregelten Landessteuern nach den reichsrechtlichen Minimalsteuersätzen für höheres Einkommen u. s. w. trotz der reichsrechtlichen Minimalgrenze der Steuerfreiheit für kleines Einkommen und Vermögen dem Einzelstaate einen Ertrag über dessen eigenen Steuerbedarf hinaus ergeben — ein nicht sehr wahrscheinlicher Fall, wenn er auch in einzelnen Kleinstaaten mit grossem privatwirthaftlichen Staatseinkommen nicht unmöglich wäre — so bliebe einem solchen Staate ja, nach obigen Vorschlägen, von Reichswegen gestattet, die Grenze des steuerfreien Existenzminimums noch höher, die Maximalsteuersätze für kleines und mittleres Einkommen und Vermögen noch niedriger zu stellen. Nur die reichsrechtlichen Minimalsteuersätze für höheres Einkommen dürften nicht ermässigt werden, um den Zuzug reicherer Leute aus anderen deutschen Ländern nicht besonders zu begünstigen. Meistens würde ein finanziell so günstig situirter Staat wohl statt dessen aber, sei es für selten fehlende Staatsaufgaben mehr Mittel, sei es seine Ueberschüsse für die Dotation oder stärkere Dotation seiner höheren und niederen Selbstverwaltungskörper, seiner Gemeinden u. s. w. verwenden. In einer dieser drei möglichen Formen käme also nach wie vor der Bevölkerung des Einzelstaats die besonders günstige Finanzlage des letzteren allein zu gute — und damit entfiele ein unter deutschen Verhältnissen nicht undenkbares Bedenken des „heimischen Finanzegoismus" gegenüber den anderen deutschen Staaten.

Dies ist natürlich nur ein ganz allgemein gehaltenes, auf die Grundzüge sich beschränkendes Programm für eine nach den angedeuteten Gründen durchaus nothwendig erscheinende reichsrechtliche Regelung der Einzelstaatsbesteuerung. Seine Aufstellung fällt etwas aus dem Rahmen dieses Werks heraus, aber schien mir doch als ein positives Ergebniss, das ich für die Erörterung von Reformfragen aus der Darstellung der bestehenden Besteuerung und ihrer Entwicklung für mich selbst gewonnen habe, hier am Platze zu sein. Genauere Durchführung und specielle Begründung dieser Grundzüge eines solchen Programms muss ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalten. Der heftigen „politischen" Widersprüche, die es unter unseren Verhältnissen finden wird, bin ich mir natürlich bewusst, man wird mich „übertriebener unitarischer Tendenzen" beschuldigen, — möge man. Aber auch die steuerpolitischen und steuertechnischen Bedenken, die dagegen erhoben werden können, sind mir nicht unbekannt und von mir mit erwogen worden. In Betreff derer möchte ich Kritikern nur im Voraus bemerken: die meisten Einwände, die sie mir machen werden, habe ich mir natürlich ebenso schon selbst gemacht, aber — eben nicht für ausschlaggebend befunden oder zu widerlegen gewusst, wenigstens meiner Ansicht und Ueberzeugung nach. Es sind neben politischen Momenten, die ich nicht verläugne, doch vornemlich principiell steuertheoretische und steuerpolitische Gründe, nicht zum Wenigsten auch socialpolitische, — wegen der nothwendigen Ausgleichung bedenklicher Wirkungen der indirecten Verbrauchssteuern durch die Wirkungen directer Steuern —, welche mich zur Vertretung einer solchen Forderung der reichsrechtlichen Regelung der Landesbesteuerung und zur Aufstellung eines solchen Programms zur Verwirklichung dieser Forderung bestimmen.

Digitized by Google

Ausserdem ist aber auch noch folgender practische Gesichtspunct mit für mich dabei maassgebend. Es wird dabei eine Frage berührt, die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, welche wiederum aus dem Rahmen dieses Werks und auch dieses Bandes hinaustritt. Aber sie steht mit dem Gegenstande dieses §. 215, mit der reichsrechtlichen Regelung der Landesbesteuerung, in nahem Zusammenhange. Deshalb sei auch über diese Verhältnisse noch ein Wort beigefügt.

§. 216. Die reichsrechtliche Regelung der Beziehungen zwischen Reichs- und Landesfinanzen. Das Deutsche Reich kann ja, streng staatsrechtlich die Frage aufgefasst, eigentlich „kein Deficit haben", weil nach Art. 70 der Reichsverfassung (o. S. 651) die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Reichs durch die Matricularbeiträge der einzelnen Staaten nach Maassgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen sind. Aber thatsächlich verhält es sich eben doch bekanntermaassen nicht so, weil die Heranziehung der Gliederstaaten mit Matricularbeiträgen überhaupt und vollends mit solchen nach diesem Maassstabe in dem jeweilig erforderlichen Umfang practisch undurchführbar ist und auch in der Form solcher Beiträge finanzpolitisch den grössten Bedenken begegnet. Denn diese Matricularbeiträge wirken wie eine Art Kopfsteuer, weil sie nur die Zahl, nicht die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit und Steuerfähigkeit der Bevölkerung jedes Einzelstaats berücksichtigen. Der reiche hanseatische und der arme thüringer und waldecker „Kopf" zählen dabei gleich. Durch das System der „Ueberweisungen" (S. 653) wird dieser Fehler zwar ausgeglichen, soweit sich Matricular- und Ueberweisungsbeträge genau decken, indem die letzteren nach demselben Maassstabe vertheilt werden, der Kopfzahl der Bevölkerung. Aber genau gleichen sich beiderlei Beträge eben nicht aus. Sind die Matricularbeiträge höher, so verbleiben wenigstens für die Differenz die fehlerhaften kopfsteuerartigen Wirkungen des Princips, sind die Ueberweisungen höher, so werden anderseits den Staaten mit ärmerer Bevölkerung auf Kosten derjenigen mit reicherer nach ganz mechanischem Maassstabe ebenso unbillige Vortheile gewährt. Ausserdem ist auch sonst das neuere Ueberweisungssystem principiell falsch und wirkt es practisch störend, verwirrt die Finanzlage des Reichs und der Gliederstaaten und widerspricht dem Bundesstaatscharacter des Reichs (§. 201).

Namentlich die beständigen Schwankungen in den Ueberweisungsbeträgen und in den auszuschreibenden Matricularbeiträgen, die Rückwirkungen der Feststellung der Zahlen

Digitized by Google

dafür im Reichshaushaltsetat und der später nach den Ergebnissen nothwendig wieder zu berichtigenden Zahlen auf die Einzelstaatsfinanzen, auf deren Budgetaufstellung, welche öfters schon zu einer Zeit vorgenommen werden muss, wo jene Zahlen noch gar nicht einmal im Reichshaushaltsetat feststehen, — das sind Störungselemente, welche sich immer empfindlicher gerade auch für die Landeshaushalte erwiesen haben.

Das Reich könnte sich ja nun nach dem Buchstaben der Verfassung und nach den einmal in den neueren Steuergesetzen getroffenen Bestimmungen über die Ueberweisungen trotzdem bei dem bestehenden Rechtszustand beruhigen, — wenn es nur seine und nicht auch die finanziellen Einzelstaatsinteressen zu berücksichtigen hätte. Diese unvermeidliche Rücksichtnahme beengt das Reich aber nothwendig auch in seinem eigenen Finanzgebahren. Immer wird es beachten müssen, bei jeder Aenderung, d. h. practisch gesprochen meistens Steigerung seiner Ausgaben, bei jeder Schwankung, d. h. namentlich Verminderung seiner eigenen Einnahmen, wie wirkt das auf die Matricularbeiträge, diese wieder indirect auf die Spanne zwischen diesen und den Ueberweisungssummen, auf das Plus oder Minus der einen oder der anderen, demnach auch wieder auf die Finanzlage der Einzelstaaten ein. Selbst der grösste davon, selbst Preussen bleibt von diesen Umständen nicht unberührt und kann von einer Erhöhung der Matricularbeiträge, einer Verminderung der Ueberweisungen doch unbequem, namentlich zu ungelegener Zeit, getroffen werden. Es muss jedenfalls danach wieder seine eigenen Finanzmaassregeln, in seinem Ausgabe- wie in seinem Einnahmebudget oder in beiden zugleich, treffen. Von den Mittelstaaten, schon weil sie in Hinsicht der privatwirthschaftlichen Landeseinnahmen, besonders aus den Staatseisenbahnen, nicht so günstig stehen als Preussen, gilt das von Preussen Gesagte noch in stärkerem Maasse. Ihr Landessteuerbedarf wird von dem Ausfall an Ueberweisungen oder von der Vermehrung der Matricularbeiträge noch mehr und noch störender und noch unmittelbarer berührt. Die Kleinstaaten, zumal die monarchischen und ärmeren, mit absolut doch nur kleinen nicht-steuerrechtlichen Einnahmen, welche ohnehin bei ihnen in so starkem Maasse, wie wir mehrfach gesehen haben, für die Dotationen der Landesfürsten in Anspruch genommen werden, diese Kleinstaaten, welche überhaupt nur mit absolut kleinen Geldbeträgen in ihren Haushalten rechnen, sie werden in mitunter kaum mehr erträglicher Weise von jenen Schwankungen

Digitized by Google

der Matricularbeiträge und der Ueberweisungen getroffen. Das zu berücksichtigen kann das Reich doch nicht unterlassen. Ohne Zweifel sind diese Kleinstaaten in ihrer „Selbständigkeit" als Gliederstaaten des Reichs ja politische Anachronismen, indem nur ein eigenthümliches Schicksal sie vor der Mediatisirung bewahrt hat, d. h. vor der Behandlung so vieler anderer Kleinstaaten, die ihnen am Schluss des alten Reichs rechtlich und auch factisch nach der politischen Bedeutung ebenbürtig waren. Aber auch sie haben doch nun einmal vom neuen Reiche ihre weitere Selbständigkeit garantirt erhalten, sind als dessen Glieder mit aufgenommen, daher haben sie mit Recht doch auch diejenige Rücksicht hier in finanzieller Beziehung zu erwarten, welche ihnen die Erhaltung ihrer politischen Selbständigkeit, ihrer im Rahmen der Reichsverfassung einmal belassenen, wenn auch beschränkten „Souveränetät" möglich macht.

Es ist daher ganz mit Recht im beiderseitigen Interesse eine befriedigende Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten als ein dringendes Erforderniss anzuerkennen. Dabei kann es sich aber nicht um eine lediglich mechanische Regulirung handeln, indem etwa aus dem Ertrage der Zölle und inneren Reichssteuern ein bestimmter Betrag zu Ueberweisungen an die Einzelstaaten festgelegt wird, wenigstens für eine gewisse Periode, unter Vorbehalt der Revision nach Ergebnissen und Bedürfnissen der Reichs- und Landesfinanzgebahrungen, z. B. wie nach dem amtlichen Plane für die Auseinandersetzung zwischen Reich und Einzelstaaten vom Jahre 1893 mit 40 Mill. Mark, unter Verzicht auf einen weiteren Rückgriff des Reichs auf Matricularbeiträge; oder indem, wie nach einem veränderten amtlichen Plane von 1895, wenigstens auf Gleichsetzung von Matricularbeiträgen und Ueberweisungen hingewirkt wird.

Auf das verfassungsmässige Recht zur Forderung von Matricularbeiträgen sollte überhaupt unter keinen Umständen vom Reich verzichtet werden, einerlei, ob und wie weit man practisch zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben im Reichshaushalte von diesem Rechte jeweilig Gebrauch macht. Denn in diesem Rechte hat das Reich ein unter unseren politischen Verhältnissen gar nicht zu entbehrendes Pressionsmittel auf den Reichstag, die Landtage, die Regierungen der Einzelstaaten.

Digitized by Google

Jede schwankende — wie bisher — oder feste Dotation der Einzelstaaten, wie nach dem Plane von 1893, aus einem Plus von Ueberweisungen über die Matricularbeiträge begegnet aber denselben principiellen und practischen Bedenken wie das bisherige System der Matricularbeiträge, gewissermaassen „negativer" Ueberweisungen: dem Bedenken der Repartition nach einem völlig unzulänglichen Maassstabe.

Hier hängt das Problem der Regelung der Beziehungen zwischen Reichs- und Landesfinanzen mit dem vorhin behandelten Problem der reichsrechtlichen Regelung der Einzelstaatsbesteuerung meines Erachtens nun eng zusammen. Ich glaube, so eng, dass es ohne vorherige oder gleichzeitige Lösung dieses zweiten Problems in der oben angedeuteten oder einer ähnlichen Weise nicht befriedigend und jedenfalls immer nur mechanisch, nicht organisch, gelöst werden kann.

Will man für Matricularbeiträge oder für Ueberweisungen oder für beide einen ordentlichen Vertheilungsmaassstab feststellen, so muss man zuvörderst eine in ihren Grundzügen gleiche Verfassung der directen Steuern, und zwar in der Form der allgemeinen Einkommen- und der allgemeinen Vermögenssteuer, haben. Auf Grund einer Veranlagung der ganzen Reichsbevölkerung danach kann man überhaupt erst feststellen, wie sich die relative Leistungsfähigkeit der Bevölkerung der Einzelstaaten zu einander verhält. Wären die Einzelstaaten wirthschaftlich einigermaassen homogene, auch einigermaassen gleich grosse Staatsgebilde — nach Volkszahl, Berufsarten, wirthschaftlicher Entwicklung u. s. w. — so wäre ein solches Vorgehen vielleicht noch abkömmlich. In der jetzigen Sachlage, wo es sich um Staaten wie Preussen und Baiern bis zu Reuss ä. L. und Schaumburg-Lippe, um Industriestaaten wie Königreich Sachsen und Agrarstaaten wie Mecklenburg, um Handels- und Stadtstaaten wie Hamburg und Bremen und kleine Quasi-„Waldstaaten" wie die thüringer handelt, ist jenes Vorgehen durchaus geboten. Zu einer einigermaassen gerechten Regelung der Ueberweisungen wie der Matricularbeiträge wird man auf andere Weise nicht kommen.

Ein weiteres Postulat, das ich für formell und materiell wichtig halte, aber nicht einmal für so unbedingt geboten wie das vorausgehende, wäre, dass dem Geiste der Reichsverfassung entsprechend die bisherigen eigenen Einnahmequellen des Reichs,

Digitized by Google

die Zölle und inneren Steuern, unter Fortfall des störenden, rein mechanischen Verrechnungswesens der Franckenstein'schen Clausel — denn etwas Anderes liegt doch eigentlich gar nicht vor, s. o. §. 201 — dem Reiche zunächst auch voll und ganz zur Deckung seiner Bedürfnisse überwiesen würden. Irgend ernste Budgetbewilligungsrechte des Reichstags würden dadurch keineswegs preisgegeben, wie der politische Doctrinarismus und der Parteigeist gewisser Kreise wähnt. Aber Klarheit der Verhältnisse würde erreicht. Soweit die Erträge dieser Quellen zur Deckung der Ausgaben, welche damit bestritten werden sollen, reichen, bedürfte es der Berechnung und Erhebung von allgemeinen Matricularbeiträgen dann überhaupt nicht mehr, ohne dass das Reich das verfassungsmässige Recht auf Ausschreibung von solchen Beiträgen, wie gesagt, aufzugeben hätte. Bleiben auf der Grundlage der bestehenden Gesetze über Zölle und innere Steuern, daher namentlich auch bei den bestehenden Tarifsätzen, Ueberschüsse im Reichshaushalte, die man nicht zur Schuldentilgung oder zum Ersatz sonst etwa neu aufzunehmender Schulden verwenden will, so wären diese an die Einzelstaaten zu überweisen. Aber sie wären nicht zu vertheilen nach der Kopfzahl, sondern entweder wenigstens mit nach anderen Maassstäben, wie einerseits nach der durch die Veranlagung der directen Steuern constatirten relativen Leistungsfähigkeit — welche auch mit auf die relative Consumtionskraft, daher auch auf die Beiträge der betreffenden Einzelstaatsbevölkerung zu den Reichseinnahmen aus Zöllen und inneren Steuern hinweist —, anderseits nach den Finanzbedürfnissen der Einzelstaaten, worauf man aus der Erhöhung oder Ermässigung der reichsrechtlich regulirten Steuersätze durch die Landesgesetzgebung, auf den durch die Finanzbedürfnisse gebotenen Hinzutritt anderer Landessteuern mit schliessen könnte. Die Schwankungen der Ueberweisungssummen, welche immer störend für die Einzelstaatshaushalte wären, liessen sich durch die Einrichtung eines „Ausgleichungsfonds" beseitigen, dem über einen gewissen festen Betrag gehende Ueberweisungssummen eines Jahres zuflössen, um daraus in anderen Jahren Deficite an der für jenen festen Betrag fehlenden Summe zu decken, ähnlich wie es in einem amtlichen Reformplan bereits für die Ausgleichung zwischen festen Ueberweisungssummen und Matricularbeiträgen projectirt war.

Natürlich setzt das Alles auch voraus, dass im Allgemeinen die eigenen Reichseinnahmen für diejenigen Finanz-

Digitized by Google

bedürfnisse, welche nicht durch Schuldaufnahme gedeckt werden sollen (und richtiger Weise: dürfen!), ausreichen, daher auch für die stets wachsenden. Eben deshalb müsste auch eine weitere Entwicklung dieser Einnahmen, nach der Sachlage daher der bisherigen indirecten Reichssteuern, immer mit in alle Reformpläne zur Auseinandersetzung zwischen Reichs- und Landesfinanzen gezogen werden. Um eine solche Entwicklung durchzusetzen und in die richtigen Wege zu leiten, wäre wieder die Beibehaltung des verfassungsmässigen Rechts der Ausschreibung von Matricularbeckungen geboten, — schon damit man, wie gesagt, ein allseitig wirkendes Pressionsmittel besässe. Dabei kann dann sehr wohl auch die Frage auftauchen, ob man nicht zur Ergänzung der erforderlichen Reichseinnahmen neben den Zöllen und inneren Steuern — von denen die Bier- und Tabaksteuer gewiss eine weitere, sie stärker ergiebig machende Entwicklung nicht nur erlauben, sondern förmlich fordern —, auch andere Steuerarten, directe, Einkommen-, Vermögens-, Erbschaftssteuern, als Reichssteuern einführen sollte. Eine Frage, welche ich von meinem Standpuncte aus bejahen möchte, ohne auf sie hier jetzt weiter einzugehen. Aber die oben behandelte reichsrechtliche Regelung der directen Landessteuern böte auch noch einen besonderen Vortheil, welcher wohl oder übel unter unseren politischen Verhältnissen ins Gewicht fällt, namentlich bei Politikern und Parteien, welche directen Reichssteuern (einschliesslich Reichserbschaftssteuer) ablehnend gegenüberstehen: man könnte auf solche directe Reichssteuern eher verzichten, wenn eine gleichmässige directe Einzelstaatsbesteuerung bestände und genügend fungirte, namentlich in einer die Wirkungen der indirecten Verbrauchssteuern des Reichs richtig ausgleichenden Wirkung und auch, um in ausserordentlichen Fällen auf die Matricularbeiträge für Reichsausgaben zurückgreifen und diese Beiträge nach richtigem Besteuerungsmaassstabe auf die Einzelstaaten und in diesen auf die Censiten vertheilen zu können. Denn, wäre mit zu solchen Zwecken etwa die wirkliche Erhebung von Matricularbeiträgen in gewissem Umfange ins Auge zu fassen, so würde jene Regelung der directen Landessteuern auch dafür erst den richtigen Repartitionsmaassstab statt des rohen gegenwärtigen nach der Kopfzahl geben: man würde nach der in Einkommen- und Vermögenssteuer sich kundgebenden Leistungsfähigkeit die Summen der Matricularbeiträge jedes Einzelstaats bestimmen und sie dann innerhalb desselben nach

Digitized by Google

der Veranlagung zu diesen Steuern auf die einzelnen Censiten umlegen.

Glaubt man umgekehrt sich mit der Herausstellung vielleicht nur kleiner Ueberweisungssummen auf Grundlage der bisherigen Reichszölle und inneren Steuern nicht begnügen zu können, wenn das Reich im Wesentlichen auf die Erträge dieser Steuern und die weitere Steigerung dieser Erträge für seine eigenen Bedürfnisse Beschlag legen muss; will man vielmehr, dem Bismarck'schen Gedanken gemäss, da einmal die wichtigsten Quellen indirecter Steuern den Einzelstaaten entzogen und dem Reiche überwiesen sind, die Einzelstaaten in stärkerem Maasse bleibend zu „Kostgängern des Reichs", zu Theilnehmern an diesen Reichssteuern machen — worüber sich, vollends bei stärkerer Ausbildung der Bier- und Tabaksteuer, gewiss reden lässt —, so wäre das Vorgehen auch wieder gegeben: man müsste einen bestimmten höheren Ueberweisungsbetrag in das Reichsbudget bei den Einnahmen mit einsetzen und die Reichsbesteuerung so gestalten, dass man auf die Mitdeckung dieses Betrags aus den Zöllen und inneren Steuern im Durchschnitt rechnen kann. Die Einrichtung eines betreffenden Ausgleichungsfonds, um die unvermeidlichen periodischen und jährlichen Schwankungen der Erträge der genannten Steuern auszugleichen, wäre dann auch hier wieder am Platze. Zur richtigen Vertheilung eines solchen bleibenden grösseren Ueberweisungsbetrags wäre aber wiederum in der Weise wie oben gezeigt vorzugehen, d. h. eine reichsrechtliche Regelung der Landesbesteuerung müsste auch deswegen mit erfolgen, um bessere Repartitionsmaassstäbe zu gewinnen, um die Leistungsfähigkeit und die Bedürfnisse der Einzelstaaten richtig feststellen und messen zu können. Nach dem plumpen gegenwärtigen Maassstabe der Kopfzahl erfolgend liesse sich eine solche stärkere Dotation der Einzelstaaten aus Reichsmitteln nicht wohl rechtfertigen.

Auch hier muss es an der Darlegung von blossen Grundzügen genügen. Letztere können nur an anderer Stelle einmal näher entwickelt und begründet, sowie im Anschluss an eine solche Behandlung des Problems das Einzelne genauer ausgeführt werden. Ich gebe hier nur das Resultat langer und eingehender Beschäftigung mit der Frage. Was bisher im Reiche von Seiten der verbündeten Regierungen, wie in den angeführten Plänen von 1893 und 1895 versucht, aber ohne Erfolg geblieben ist, weil der Reichstag sich nicht darauf einliess, hätte wohl Manches verbessert, aber gründlich nicht den bestehenden Uebeln abgeholfen. Was dann aus der Initiative des Reichstags, bezw. des Centrums seit 1896 hervorgegangen ist, läuft, wie G. v. Mayr ganz richtig sagt, auf „Jahres-Flickarbeit" mittelst eines ganz mechanischen Verfahrens hinaus, womit man seitdem jährlich von Neuem an der Frage herumhandtierte. S. über die erwähnten Reformpläne die Thronrede vom 21. Nov. 1893 und den Gesetzentwurf, betr. die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs (1893/94 Druck-

Digitized by Google

sache Nr. 51), die Materialien auch im Fin.arch. B. 11, S. 267 ff., ferner den zweiten bezüglichen Gesetzentwurf vom 25. Jan. 1895 (Session 1894/95, Drucksache Nr. 115). Annalen 1894, 1895. Ueber die ganze Frage u. A. Schanz, Reichshaushalt und das Finanzwesen der Einzelstaaten, ein Vorschlag zur Regelung ihres gegenseitigen Verhältnisses, Fin.arch. B. 13, S. 88 ff. G. v. Mayr, zur Reichsfinanzreform, 1893, und wieder unter demselben Titel in der Franckenstein'schen Vierteljahrszeitschrift für Staats- und Volkswirthschaft 1895, dann jüngst (1901) in dem gut zusammenfassenden Artikel „Reichsfinanzen" im 6. Bande der 2. Aufl. des H. W. B. d. St., bes. S. 381 ff. (daselbst S. 383 weitere Litteratur, auch andere bezügliche Artikel von G. v. Mayr). Ich muss es mir an diesem Orte versagen, auf diese Arbeiten von Schanz und Mayr und sonstige Erörterungen, auch im Reichstage, über die Frage noch näher einzugehen. Ich will die Frage hier jetzt nur im Zusammenhang mit den im Text berührten Puncten und namentlich mit der Frage der reichsgesetzlichen Regelung der Landesbesteuerung (§. 215) überhaupt behandeln, wofür es an den Ausführungen oben genügen muss. Ohne ein Eingreifen des Reichsrechts in die Landesbesteuerung ist meines Erachtens nichts Befriedigendes zu erreichen, wenn auch Einiges, aber lediglich mechanisch, zu verbessern. Die particularistischen Widerstände der Einzelstaaten sind mir natürlich nicht unbekannt. Aber wenn Preussen Concessionen machte, könnte vielleicht selbst Baiern und — sogar Reuss ä. L. sich schliesslich zu gleichen bewogen finden. Hier handelt es sich für mich aber auch nicht um einen momentan actuellen Plan, sondern um die theoretische Aufdeckung eines richtigen Weges und Verfahrens, um zu dem allseitig erwünschten Ziele zu gelangen. Welche politischen Schwierigkeiten die Befolgung eines solchen Weges und Verfahrens hat, weiss ich selbstverständlich ebenfalls. Es wird lange dauern, bis man sie überwindet, selbst wenn eine mächtige staatsmännische Kraft und finanzielle Capacität sich der Sache bald annähme. Immerhin in geringerem Maasse, indessen principiell ähnliche Schwierigkeiten werden zu überwinden sein, wie einstens bei der Bildung des Zollvereins und der Ausbildung eines gemeinsamen Zollrechts, bezw. in der Annahme des preussischen. Aber die Dinge liegen doch glücklicher Weise im Beginn des 20. Jahrhunderts auch in dieser Beziehung günstiger, Dank der Existenz des Reichs, als im dritten und vierten Jahrzehent und noch im ganzen zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts. Das bleibt ein Trost

Die mechanische Flickarbeit seit 1896 ist doch völlig unzureichend. In gewissen seitdem erlassenen Reichsgesetzen über die Verwendung von überschussigen Reichseinnahmen zur Schuldentilgung werden Beträge der Ueberweisungssummen statt, wie nach den bestehenden Gesetzen, völlig zur Vertheilung an die Einzelstaaten, nur theilweise dazu, theilweise zur Reichsschuldentilgung bestimmt, und die dem Reiche verbleibenden Reinerträge der Zölle und der Tabaksteuer zeitweise, in wechselnden Summen nach den einzelnen Gesetzen, über die Ziffer von 130 Mill. Mark des Gesetzes von 1879 hinaus erhöht (o. S. 653). (S. in den Reichsgesetzen vom 16. April 1896, 24. März 1897, 31. März 1898, 25. März 1899, 30. März 1900 das Nähere.) Das ist sachlich ganz gut, aber doch sonst ein principloses Verfahren und eine legislative Thätigkeit, der grössere leitende finanzpolitische Gesichtspuncte fehlen, ein Arbeiten vom Tage für den Tag, in der That eine blosse „Flickarbeit".

§. 217. Schluss.

Gerade die Ausführungen der letzten Abschnitte (§. 215, 216) haben uns gezeigt, dass auch im heutigen Deutschen Reiche auf dem Gebiete der Besteuerung und der Finanzen noch viel zu thun übrig bleibt, manche wesentliche Mängel noch bestehen, die Reformarbeit keineswegs abgeschlossen sein kann, sondern beständig weitergehen muss. Die günstigen Schlüsse in Bezug auf unsere Landes- wie Reichsbesteuerung, besonders auf das, was darin im letzten Menschenalter der Reichsperiode erreicht worden ist, und in Hinsicht der Vergleichung mit dem Auslande (§. 212—214), er-

Digitized by Google

leiden aber dadurch keine Einschränkung, geschweige eine Widerlegung. Wohl jedoch werden die unmittelbar vorangehenden Darlegungen und Erörterungen uns auch vor einem übertriebenen Optimismus, vollends vor hochmüthiger Ueberschätzung des Erreichten und vor zu grosser Zufriedenheit mit diesem warnen müssen.

Damit wird aber wahrlich nicht eine pessimistische Auffassung an die Stelle einer optimistischen gesetzt. Im Gegentheil: zu einer optimistischen Auffassung, welche zur vollen Anerkennung und Würdigung des Erreichten, nur nicht zu dessen Ueberschätzung führt, haben wir wahrlich allen Grund, — an und für sich, „absolut", wenn wir die Entwicklung unserer Finanzen und Steuern betrachten, und wiederum namentlich „relativ" in doppelter Hinsicht, wenn wir das heutige Finanz- und Steuerwesen am Beginn des 20. Jahrhunderts mit dem deutschen vor 100 Jahren, dasjenige im neuen Reiche mit dem im alten, und wenn wir das bei uns im 19. Jahrhundert auch auf diesem Gebiete Erreichte mit dem in anderen Staaten, darunter den ersten der Welt, in diesem Zeitraum Geschehenen und dort Erreichten vergleichen.

Am Wichtigsten und am Lehrreichsten ist diese Vergleichung mit den beiden grossen westeuropäischen Ländern, mit Grossbritannien und mit Frankreich. Im Hinblick auf die in Band III erfolgte eingehende Behandlung der Besteuerung dieser beiden Staaten im 19. Jahrhundert, Frankreichs namentlich in dem Jahrhundert seit 1789, seit dem Jahre, mit dem dies Land seine neuere Geschichte beginnt und in der That ja ein welthistorischer Abschnitt anhebt, braucht das hier nicht näher dargelegt zu werden.

Dem Chaos des Staatsgetrümmers im alten Reiche entsprach das Chaos der Finanzen, der Steuerverfassungen, so manches Tüchtige einzelne, besonders die grösseren Territorialstaaten, Preussen voran, auch Oesterreich als damaliges Reichsglied, bereits in Reformen seit dem 17. Jahrhundert und im 18. geleistet hatten. Aber die Einheitlichkeit der Steuerverfassung auch nur in einem dieser Staaten war doch noch nirgends genügend erreicht worden. Dann kam die gewaltige französische Revolutions- und Kriegsepoche auch über uns. Und, leider muss man es ja sagen, nicht der eigenen politischen That der deutschen Staaten, Fürsten, Völker und Stämme, sondern der fremden Gewaltthat verdanken wir es erst, dass wenigstens unter der Wucht des gallischen und corsischen Kehrbesens mit dem Staatengetrümmer

Digitized by Google

des alten Reichs einigermaassen aufgeräumt, auch in den Rheinbundstaaten doch grössere, lebensfähigere Staatengebilde hergestellt wurden. Wenn dann auch nach der Vertreibung der Fremdherrschaft, der Wiederemporhebung Preussens im neuen Deutschen Bunde ein völlig ungenügendes politisches deutsches Gemeinwesen geschaffen und von der ehemaligen Kleinstaaterei noch zu viel erhalten worden war: eine bedeutsame Verbesserung der Territorialstaatsverhältnisse gegen die Zeiten des alten Reichs war doch selbst das Ergebniss der Dinge von 1814 und 1815. Diese bessere Territorialgestaltung war eine unbedingte Voraussetzung für alle innere Reformarbeit.

Ueberall begann allmälig neues politisches Leben zu pulsiren und auch die Finanzen und Steuern wurden besser, namentlich einheitlicher geordnet. Das haben die Darlegungen dieses Werks, auch in Betreff der Mittel- und mancher Kleinstaaten, doch schon für die Periode von 1815 bis 1848 nachweisen können.

Die wirthschaftliche Zusammenfassung eines grossen und immer grösser werdenden Theils der Nation und ihres Gebiets im Zollverein, die grosse politische und wirthschaftliche That Preussens in der eben genannten Periode, schuf dann erst die Bedingungen für eine wirklich moderne Volkswirthschaft, ermöglichte erst die Concurrenz derselben mit derjenigen anderer, vorgeschrittenerer Länder und auf unserem Gebiete für die bedeutendere Entwicklung eines Haupttheils der Besteuerung, der Zölle und der inneren Verbrauchssteuern, wenn von diesen auch zunächst nur die Rübenzuckersteuer Vereinssteuer wurde.

Den Bewegungen von 1848 war wie im politischen Leben, so auch auf finanziellem Gebiete eine weitere Fortentwicklung unserer Finanzen und Steuern, besonders auch Reformen der directen Steuern zu verdanken.

Die sofortige Annahme des Staatsbahnsystems, des ausschliesslichen oder vorwiegenden, in den deutschen Mittelstaaten, leider nicht von vornherein, aber doch seit dem Uebergang zur constitutionellen Staatsform, wenngleich zunächst nur ganz partiell, auch in Preussen, erwies sich im Laufe der Zeit kaum von geringerer finanzpolitischer als verkehrs- und volkswirthschaftspolitischer Bedeutung. Die weitere Ausbildung dieses Systems nunmehr nach dem Anfall der Staatsbahnen der annectirten Länder im Jahre 1866 und wieder später nach der principiellen Annahme des Staatsbahngedankens seit Ende der 1870er Jahre

Digitized by Google

auch in Preussen, eine der grossen Thaten der Bismarck'schen Politik, hat diese doppelte Bedeutung des Staatsbahnsystems noch immer mehr gesteigert. Finanziell betrachtet wuchs so den deutschen Staaten, Preussen freilich bei Weitem im grössten und ergiebigsten Maasse, eine Art „neues Domanium" zu dem glücklicher Weise so vielfach erhaltenen alten, der Domänen, Forsten u. s. w., hinzu. Mit dadurch wurden auch die Aufgaben der Finanz- und Steuerpolitik und Steuertechnik leichter lösbar, denn die Besteuerung brauchte nicht entfernt so grosse Summen wie im Auslande aufzubringen.

Diese günstige Lage verdanken wir freilich ausserdem der Staatsschuldenpolitik. Die alten Kriegen und politischen Ursachen entsprungenen Schulden waren nicht so schwer und wurden durch Tilgung, Zinsreduction und Conversion eine immer geringere Last. Neue Schulden erwuchsen zwar gerade aus der Staatsbahnpolitik, aber nicht nur productive, sondern auch meistens genügend rentable, selbst, wie wiederum namentlich neuerdings in Preussen solche, welche durch ihre Veranlagung in den Staatsbahnen eine Rente weit über die Kosten der Zinsen der Bahnschulden ergaben. So wurde das „neue Domanium" finanziell erst recht lucrativ für den Staat, für den Fiscus, d. h. für die Gesammtheit der Steuerzahler, denn diese ist ja schliesslich, wirthschaftlich betrachtet, „der Fiscus". Der wirthschaftspolitische Grundsatz der „Verstaatlichung" von Kapital, von gewissem Boden, von Wirthschaftsbetrieben — von „sachlichen Productionsmitteln" — bewährte sich auch finanziell.

Aber immer blieb der Mangel der politischen Einheit der Nation, blieb die immer noch sogut als vollständige Souveränetät der Einzelstaaten auch im Zollverein, damit die viel zu grosse Autonomie dieser Staaten auch in allen wirthschaftlichen, wie vollends in finanziellen Dingen. Da kam die grosse politische That des Jahrhunderts, die Herbeiführung der politischen Einheit des Haupttheils der Nation, wenn auch nicht im vollen Einheitsstaate wie in verwandter politischer Entwicklung in Italien, sondern im föderativen Verbande, doch im Wesentlichen mit den nothwendigen politischen und staatsrechtlichen Bedingungen und Cautelen für einen wirklichen Bundesstaat, für ein wahres neues „Reich" unter preussischer Spitze und in erbmonarchischer Form: die That der Wilhelm I. und Bis-

Digitized by Google

marck, der Jahre 1864, 1866 und 1870—71, damit auch die Wiedergewinnung geraubter Lande, die Verbesserung der Grenzen, der geographischen Gestaltung des Reichsgebiets. Damit aber waren auch erst wieder die Bedingungen für eine erfolgreiche und günstige Weiterbildung der Finanzen und Steuern, für eine einheitlichere Finanz- und Steuerpolitik wie Wirthschafts- und Socialpolitik geschaffen, — freilich noch immer nicht ausreichend, wie die früher dargelegten Mängel der Finanzen und Steuern beweisen, aber doch in unendlich besserer Weise als früher, als im alten Deutschen Reiche, als im ehemaligen Deutschen Bunde. Und zugleich war es, Dank der preussischen und später der preussisch-deutschen Wehrkraft gelungen, deren oft beklagte hohe Kosten sich wahrlich so auch volkswirthschaftlich und finanziell ebenso bezahlt machten als politisch und militärisch, diesen günstigen ungeheuren Wechsel im politischen Dasein der Nation ohne irgend erhebliche finanzielle Nöthen, ohne wesentliche neue Schulden, ohne drückende Steuern herbeizuführen. Ein einziges Beispiel in älterer und neuerer Geschichte! Wie anders ging es noch dem armen Italien bei der Durchführung des dem unseren gleichen politischen Regenerations- und Einigungsprocesses!

Seit der Neugründung oder sagen wir es doch lieber, der Wiedererrichtung des Deutschen Reichs, dann die grosse erfolgreiche Reformarbeit, wie auf allen anderen, so auch auf finanziellem Gebiete. Das haben wir in diesem Werke genauer verfolgt und braucht hier nicht recapitulirt zu werden. Freilich mussten wir jetzt neue Steuern einführen, alte erhöhen, um Millionen und aber Millionen Reichs- und Staatseinnahmen flüssig zu machen, trotz der Ueberschüsse des alten und neuen „Domaniums", trotz der geringen alten und der hoch rentablen neuen Schulden. Aber nur um nachzuholen, was so lange versäumt war, um die Mittel zu sichern, das zu erhalten, was die gesegneten Jahre 1864—71 der Nation, der anfangs so widerspänstigen Nation, gebracht hatten, um das Reich und Einzelstaaten finanziell für alle politischen, socialen, wirthschaftlichen, culturellen Aufgaben leistungsfähig zu machen und zu erhalten. Der finanziell und steuerpolitisch wie wirthschaftspolitisch erfolgreiche Ausbau des Reichs-Zoll-, Verbrauchs- und Verkehrssteuersystems ist im Grossen und Ganzen wohl gelungen, wenngleich auch hier noch Manches zu ergänzen und zu verbessern übrig bleibt.

Digitized by Google

Und wenn dann wohl auch gerade der leitende Staat auf dem Gebiet der Reformen der directen Steuern länger als zu wünschen gewesen, zurückgeblieben war, der meines Erachtens nicht zu bestreitende Fehler der Bismarck'schen Aera, für den es freilich viele Erklärungs- und Entschuldigungsgründe giebt — nicht am Wenigsten den, dass zunächst noch wichtigere Aufgaben zu erfüllen waren —, gerade einzelne der Mittelstaaten und der Kleinstaaten, Sachsen, Baden, Hessen, Weimar u. a. m. zeigten sich hier nun reformfähig und reformgeneigt. Die Umbildung der deutschen directen Staatsbesteuerung aus der Ertragssteuerform in die Personalsteuerform wurde angebahnt und zunächst so in kleinerem Gebiete, aber doch an nicht unwichtigen practischen Mustern gezeigt, dass die von der Wissenschaft und rationellen Praxis geforderten Reformen ausführbar seien und sich bewährten, finanz- und steuerpolitisch und steuertechnisch.

Da war es dann die Regierung Wilhelm's II., die die eingetretene Stagnation der preussischen Steuerpolitik gut machte und war es ein wissenschaftlich gebildeter Practiker, wie Miquel, welcher die solange versäumte und mit unzulänglichen Kräften und Mitteln vergebens versuchte Reform der directen Besteuerung in die richtigen Wege leitete, andere Steuerreformen daran schliessend. Dadurch erst ist Preussen wieder, wohin es gehört, an die Spitze der Reformarbeit in Deutschland gerückt und hat bald die eifrige Nachfolge anderer deutscher Staaten gefunden. Leider noch nicht aller. Aber auch dies wird kommen, auf die eine oder andere Weise, etwas später oder früher. Selbst mit den verbliebenen, in einzelnen Staaten, wie vor allen im zweitgrössten, in Baiern ja leider noch recht bedeutenden Mängeln, hält die deutsche Gesammtsteuerverfassung in Reich, Staaten, Verbänden und Gemeinden mit derjenigen jedes anderen Culturstaats den Vergleich aus, ja übertrifft sie an steuerpolitischem, steuertechnischem, auch an socialpolitishem Werth, — trotz der, durch Anderes zwingend bedingten „hohen Getreidezölle"; ja, übertrifft sie am Beginn des 20. Jahrhunderts, trotz der auch im Auslande ziemlich überall eingetretenen Reformen und Verbesserungen des Steuersystems, übertrifft sie wohl in demselben Grade, wie unsere Steuerverfassungen am Beginn des 19. Jahrhunderts, in der letzten Zeit des alten Reichs, hinter vielen ausländischen, zumal damals auch hinter der in der ersten Revolution

Digitized by Google

und durch Napoleon ausgebildeten französischen Steuerverfassung zurückstanden.

Gerade Frankreich liefert ein ganz anderes Bild der Entwicklung seiner Finanzen und Steuern im Laufe des „Jahrhunderts seiner Revolutionen" seit 1789. „Vielfach vollendete steuertechnische Formen, aber im Grunde keine so grosse Verschiedenheit von den Verhältnissen am Schluss des ancien régime. So nicht in der Vertheilung der Steuerarten. Und ob in der Höhe der Steuerbelastung, die nirgend in der Welt ihres Gleichen findet? (S. 784.) Die ganze Entwicklung und das Maass der heutigen französischen Besteuerung eben das Product der allgemeinen inneren und äusseren Geschichte Frankreichs und diese — das Product des etwas romanisirten, ein wenig germanisch versetzten kelto-gallischen Grundcharacters der Nation: Rerum novarum semper studiosi. — Und diese Verhältnisse und Einflüsse schliesslich das Richtunggebende, selbst das Entscheidende für die Entwicklung und Gestaltung der Besteuerung, deren technische Durchführung dann nur Gesetzgebung und Verwaltung sich unablässig bemühen, so vorzüglich wie möglich zu gestalten. Und darin haben sie Grosses geleistet"[1]).

Aber eine Einkommensteuer haben sie heute noch nicht, unsere westlichen Nachbarn, eine Steuerart, die ja, nach der Meinung ihrer Staatsmänner, eine „Etappe zur Commune" ist. Das sagen sie, sonderbar genug, damals Thiers, in dem Augenblick, wo sie eben die Communeperiode hinter sich hatten, in die sie ohne Einkommensteuer gerathen waren. Eine Belastung der Volksmassen durch diese vornemlich treffende Verbrauchssteuern und zum Theil auch directe Ertragssteuern, Stempel- und Registerabgaben, wovon man anderswo keine Ahnung hat, am Wenigsten bei uns. Die leistungsfähigen, reicheren Classen, trotz der diese theilweise stark mit treffenden Registerabgaben, Erbschaftssteuern u. a. m., doch weniger belastet, als die unteren Classen, wie im ancien régime, nur dass die rechtlichen und factischen Steuerprivilegien damals dem Adel und Klerus, heute der kapitalistischen Bourgeoisie zu Gute kommen. Im Grossen aber im Frankreich des Beginns des 20. Jahrhunderts, nach mehr als drei Menschenaltern politischer „Rosscuren" in den Revolutionen und im Zeitalter der „dritten Republik", ein Finanz- und Steuersystem, das, wenn auch in seiner Art ein Wunderwerk

[1]) Aus dem Vorwort des 3. Bands der Finanzwissenschaft und der Sonderausgabe „Die französische Besteuerung von 1789—1889" daraus, S. III, IV (1889).

Digitized by Google

der Verwaltungs- und Finanztechnik, doch auch, wenigstens in der Gegenwart, eines der, wenn nicht das superfiscalischste Finanz- und Steuersystem in der Culturwelt darstellt.

Da ist es uns doch besser gegangen, — Dank einer wenigstens im 19. Jahrhundert günstigeren politischen Geschichte, die uns trotz unserer schweren nationalen politischen Fehler zu Theil wurde. Unser Finanz- und Steuersystem steht gerade über dem französischen in der Gegenwart weit, wiederum steuerpolitisch und steuertechnisch und socialpolitisch beurtheilt.

Finanzpolitik ist immer auch „Politik". Auch der Finanztheoretiker darf das niemals vergessen. Auch die Finanzwissenschaft ist in einer Hinsicht eine „politische Disciplin". Das habe ich niemals verkannt und aus dieser Einsicht habe ich mich nicht gescheut, die Consequenzen zu ziehen, auch in diesem Werke.

„Machet mir gute Politik, ich werde Euch dann gute Finanzen machen", das ist ein bekanntes altes staats- und finanzmännisches Wort. Die deutsche Finanz- und Steuergeschichte des 19. Jahrhunderts, die preussische schon in den letzten Jahrhunderten, hat dies Wort wahr gemacht. Aber auch umgekehrt ist es richtig: „Machet mir gute Finanzen, so werde ich Euch gute Politik machen". Auch das hat sich namentlich in der Geschichte des Hohenzollernstaats bewahrheitet, früher und jetzt wieder. Dem preussischen Staate doch in erster Linie verdankt Deutschland seine politische Wiedergeburt, ihm vorwiegend auch allgemein die deutschen Finanzen und Steuern ihre gute Entwicklung und Ausgestaltung. Möge es so weiter gehen. Dann wird der Vorsprung der deutschen Besteuerung vor der französischen, der Vorsprung der Besteuerung des föderativen Deutschen Reichs vor der des französischen Einheitsstaats — so sehr diese Staatsform die gesetzgeberische Arbeit erleichtert — und des monarchischen Deutschlands vor dem republikanischen Frankreich andauern und sich noch erweitern. Auch was an Reformen bei uns noch aussteht, wird dann nicht ausbleiben. Die gesammte Reichs-, Staats- und Communalbesteuerung wird vollends alsdann jeder anderen in der Culturwelt an jener relativen Vollkommenheit, welche in diesen Dingen überhaupt immer nur zu erreichen ist, voranstehen. Aber auch in ihrer gegenwärtigen Gestaltung verdient sie — wiederum trotz der Getreidezölle — das Lob, dass sie auch socialpolitisch keinen Vergleich mit irgend einer anderen zu scheuen hat und vollends auch

Digitized by Google

darin die französische weit übertrifft, wie diese wieder geworden ist ein volles Jahrhundert nach dem Sturze des ancien régime und des Königthums, den man so oft mit als Folge des Finanzdrucks angesehen hat.

So dürfen wir Deutschen auch mit Befriedigung, wie auf so viele andere politische Fortschritte, auch auf ausserordentliche in unserem Finanz- und Steuerwesen im Laufe des 19. Jahrhunderts erreichte zurücksehen. Dafür liefert dieser vierte Band meines Finanzwerks wohl für Deutschland wie hinsichtlich dessen, was ich vorhin über die Finanzen und Steuern Frankreichs sagte, für dieses Land der voraufgehende dritte Band den vollgiltigen Beweis.

Digitized by Google

Nachträge

zum ersten und zweiten Halbbande des Theils IV der Finanzwissenschaft.

Die Ausarbeitung dieses Bands IV hat sich über 3 Jahre hingezogen. Der erste Halbband, der etwa von März 1898—99 bearbeitet wurde, ist im März 1899 abgeschlossen worden. Der zweite ist jetzt (April 1901) fertig geworden, hat eine voll zweijährige Arbeit beansprucht. Die einzelnen Abschnitte des 1. und 2. Halbbands wurden nach einander zu verschiedenen Terminen innerhalb dieses Zeitraums zum Abschluss gebracht. Dieser Umstand und der Character der Materie, der Steuergesetzgebung, die selten ganz ruht und auch in den letzten Jahren in mehr als einem Staate sich weiter entwickelt hat, haben es mit sich geführt, dass hier jetzt noch Nachträge zu bringen sind, wie im Vorwort zum 1. Halbbande S. IV auch in Aussicht gestellt worden ist.

Diese Nachträge müssen aber auf das Wichtigste in kurzen Anführungen beschränkt werden, um sie nicht wieder zu ausgedehnt werden zu lassen.

Es liegt zwar in diesen 2—3 Jahren mancherlei vor, was beachtenswerth ist und eine eingehendere Darstellung, wenigstens nach dem Maasse der im Buche überhaupt gegebenen, wohl verdienen und auch sachlich hier in diesen Nachträgen rechtfertigen würde. Dahin gehört der Abschluss der baierischen „Reform" der directen Steuern in 1899, die sächsische Einkommensteuer 1900, die Fortführung der badischen und der elsass-lothringischen Reformvorarbeiten. Aber es würde dann dieser Band, welcher ohnehin schon weit umfangreicher geworden ist, als ich gewünscht hätte, noch um zu viel sich ausdehnen müssen. Das musste vermieden werden. Ein Gegenstand, wie der hier behandelte, hat ja im Grunde überhaupt niemals einen wirklichen „Abschluss". Ich führe daher hauptsächlich nur noch einiges Thatsächliche, vornemlich nur aus der Gesetzgebung selbst und aus einigen Reformvorarbeiten an, ohne ins Einzelne genauer einzugehen und ohne Anknupfung eingehender Kritik. Im Allgemeinen so, dass mit dem Schluss des 19. Jahrhunderts abgeschlossen wird (also natürlich mit Ende des Jahres 1900, was man ja seltsamer Weise aus bekannten Gründen bei uns jetzt erst noch bemerken muss!)

Aus der Steuergeschichte der letzten 2—3 Jahre sind die Vorgänge in den vorgenannten vier Einzelstaaten das Wichtigste. Für Baden und Elsass-Lothringen, welche erst in diesem 2. Halbbande behandelt werden, wo die betreffenden Abschnitte aber auch schon im Sommer 1900 abgeschlossen worden sind, ist nur Weniges hinzuzufügen, ein Abschluss der bezüglichen Gesetzgebung ist auch gegenwärtig (März, April 1901) ohnehin noch nicht erfolgt. Für die im ersten Halbbande behandelten Staaten Sachsen und Baiern ist mehr nachzutragen. In Preussen sind keine so erheblichen neuen gesetzgeberischen Maassregeln erfolgt, wie Anfang der 1890er Jahre, aber Einzelnes ist doch geschehen, was hier noch erwähnt werden muss. Auch werden hier jetzt noch einzelne kleinere Nachträge zu einigen Puncten der früheren Darstellung gemacht, da die Darstellung der preussischen Besteuerung, wie zum Theil überhaupt der im ganzen ersten Halbbande behandelten Staaten, hie und da etwas sehr knapp ausgefallen ist, allerdings meinem Plane gemäss, wie er sich indessen im Verlauf des Werks nicht völlig ausführbar erwies. Bei Preussen ist damals Berlin zwar berührt, aber doch besonders kurz. Dazu habe ich hier noch etwas mehr Ergänzungen, besonders aus der Statistik, gegeben. Zu den übrigen Staaten bringe

Digitized by Google

ich nur einzelne Nachträge, ohne, besonders bei den Kleinstaaten, jede weitere im letzten Jahre erfolgte und im Bande selbst noch nicht erwähnte gesetzgeberische Maassregel mit anzuführen. Auch beim Deutschen Reich handelt es sich nur um einzelne kleine Zusätze zu der erst in den letzten Monaten verfassten (Januar bis April 1901) und die Dinge bis dahin verfolgenden Darstellung. — Auf weitere Angaben statistischer Daten aus den allerletzten Jahren wurde absichtlich meistens verzichtet. In den §. 212—214 sind ohnehin einige neueste Daten für den wichtigsten Staat, Preussen nebst Reichssteuerquoten u. s. w., enthalten, wodurch frühere Angaben fortgeführt werden. Auch von Litteratur ist nur noch Einzelnes nachgetragen worden. Die Nachträge zu den einschlagenden Verhältnissen der einzelnen Staaten werden hier in der Reihenfolge, in welcher die Staaten in diesem ganzen Bande behandelt sind, gegeben.

Preussen.

(1. Halbband, §. 7—33. S. 14—97.)

S. im Allgemeinen, besonders auch für Finanzstatistik, die, nicht im Buchhandel erschienenen Berichte des Finanzministers von Miquel an den König über die preussischen Finanzen in den letzten Jahren: „Finanzverwaltung Preussens 1890—97" (1897) und „1897—99" (1900). Ferner das im Erscheinen begriffene Werk Schwarz und Strutz, Staatshaushalt und Finanzen Preussens, Bd. 1 u. ff., 1900, 1901.

Einige Nachträge zu früheren Puncten.

Zu S. 31 über die Gebäudesteuer von 1861 und S. 42, 82, über die Ueberlassung dieser bisherigen Staatssteuer an die Gemeinden nach dem Gesetz von 1893. Die Steuer ist im Wesentlichen eine zweifache. Einmal wird sie in den Städten und ländlichen Ortschaften, wo eine überwiegende Zahl von Wohngebäuden regelmässig vermiethet wird, nach dem sogen. Nutzungswerth veranlagt, d. h. nach einem aus dem Durchschnitt der der Veranlagung vorangegangenen 10 Jahre nach dem Mietherträgniss u. s. w. ermittelten, alle 15 Jahre neu zu ermittelnden Werthe, und zwar mit 4 % davon von Wohngebäuden, mit 2 % von gewerblichen von diesem „Nutzungswerth" erhoben. Man hat mit Recht neuerdings darauf hingewiesen, dass dies eine Ueberbürdung der Wohnhäuser mit kleinen Wohnungen und im Vergleich mit Häusern mit grossen Wohnungen nach dem Stand der Miethpreise bedingt, zumal jene ersteren auch grössere Reparaturausgaben erfordern, wodurch dann wieder die kleinen Miethen, soweit Ueberwälzung der Gebäudesteuer gelingt, stärker belastet werden. Theils wegen dieses Umstands, theils wegen sonst mitspielender Momente, um die werthvolleren Häuser, welche die wohlhabendere Bevölkerung bewohnt, und um auch Baustellen besser besteuern zu können, ist neuerdings den Gemeinden, besonders den bei dieser ersten Gebäudesteuerform in Betracht kommenden Städten, zumal den in raschem Aufschwung begriffenen, amtlich von oben aus der Rath ertheilt und von ihnen auch mehrfach (besonders von rheinischen Städten) befolgt worden, die communale Gebäudesteuer nicht mehr nach dem gesetzlichen Nutzungswerthe, sondern nach dem gemeinen Werthe des Grundstücks, bezw. des Gebäudes selbst zu veranlagen. (S. über Bremen S. 620 schon früher.) Dabei lassen sich eventuell auch noch Abstufungen des Steuersatzes nach Gebäudearten und Werthgrössen vornehmen. S. über diese ganze Frage der Werthbesteuerung der städtischen Gebäude vielerlei Materialien in den Schriften des Bundes der Bodenreformer, besonders in der von Damaschke gut redigirten Zeitschrift „Deutsche Volksstimme". Auch Zur Nieden im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung 1900, B. 24 und ders. „Die zweckmässigere Ausgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer als Gemeindesteuer für Städte und Gemeinden mit städtischem Character" (1900). Die zweite Form der preussischen Gebäudesteuer ist eine Art Classensteuer der ländlichen Wohngebäude, nach Maassgabe der Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, unter Mitberücksichtigung der Grösse, Bauart, Beschaffenheit der Gebäude, auch der zugehörigen Hofräume und Hausgärten, mit einem Tarif mit festen Sätzen (Gesetz von 1861, §. 7). Sie erscheint als nunmehrige Communalsteuer auch einer Reform bedürftig und dürfte nur bei niedriger Höhe sich halten können. —

Digitized by Google

In einzelnen Städten sind seit der Reform von 1893 besondere Grundsteuerordnungen für Gebäude und Grundstücke erlassen, so in Berlin nach Fallenlassen der Miethsteuer der Bewohner im Anschluss an die Staatsgebäudesteuer, wo jetzt der Steuersatz jährlich festgestellt wird, z. B. in Berlin mit 5.8 % vom ermittelten Werthe. Das Problem der Baustellensteuer wird dabei noch nicht befriedigend gelöst. In Berlin hat man letztere Steuer nach kurzer Zeit wieder fallen lassen und die erhobenen Beträge zurückgezahlt. Das Problem tritt aber immer mehr in den Vordergrund. S. auch dafür die Schriften des Bundes der Bodenreformer. Auch das Problem der Besteuerung des bloss den Conjuncturen, Volkszunahme u. s. w. zu verdankenden Werthzuwachses des städtischen privaten Grundeigenthums, bezw. der wenigstens theilweisen, aber möglichst weitgehenden förmlichen Fortsteuerung dieses Werths zu Gunsten der Gemeinden ist neuerdings immer mehr behandelt worden, ganz im Sinne meiner Theorie der Besteuerung der betreffenden Conjuncturengewinne (Fin. II, §. 232 ff.). S. auch darüber die Schriften des Bundes der Bodenreformer. Ueber einen interessanten practischen Versuch der Lösung dieses Problems in der deutschen Niederlassung in Kiautschou s. die amtlichen Denkschriften über die Entwicklung dieses Gebiets (1898—1900). Diese Bestrebungen laufen bereits in die tieferen zur Reform des Grundeigenthumsrechts, namentlich der Trennung des Rechts am Boden selbst und am Gebäude, hinaus, unter Zuhilfenahme des der römischen superficies entsprechenden „Erbbaurechts" des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (§. 1012—1017). S. darüber u. A. Oertmann, Sohm, Eschenbach in der Flugschrift des Bundes der Bodenreformer „Wohnungsnoth und städtische Bodenfrage" (mit einer Rede von mir darüber, 1901). Von besonderer Wichtigkeit für alles Bezügliche sind die Vorgänge in Frankfurt a. M., unter der Initiative des Oberbürgermeisters Adickes (oben S. 83). S. u. A. dessen Verwaltungsbericht für 1899, S. 14 ff.

Auf dem Gebiete der ihnen jetzt auch überlassenen Gewerbesteuer (S. 83) haben die preussischen Gemeinden sich noch wenig um Reformen, welche eventuell Abweichungen von dem geltenden Steuerrecht (Gesetz von 1897) herbeiführen würden, bemüht.

Zu S. 83 und 112 Erbschaftssteuer ergänzend: Allgemein frei: Beträge bis 150 M. Werth und directe Linie (Descendenten aus giltigen Ehen oder legitimirte, uneheliche Kinder vom Nachlass der Mutter und deren Ascendenten), ferner Ehegatten, gewisse Hausstandspersonen bis 900 M., verschiedene öffentlich-rechtliche juristische Personen (s. Tarif). Steuertarif: 1 % für gewisse Hausstandspersonen, 2 % für die nächsten Seitenverwandten (Geschwister, voll- und halbbürtige und deren Descendenten), auch adoptirte oder in Folge von Einkindschaft berufene Kinder oder deren Descendenten; 4 % für weitere Seitenverwandte bis incl. 6. Grad, auch für Stiefkinder und deren Descendenten, für Stiefeltern und für einige andere Fälle, auch für natürliche, vom Erzeuger erweislich anerkannte Kinder: 8 % für alle anderen Fälle. Schenkungen unter Lebenden sind steuerpflichtig gleich Erbschaften u. s. w. und nach demselben Tarif zu behandeln, also jenachdem steuerfrei oder den gen. Sätzen unterworfen, wenn die Schenkungen schriftlich beurkundet worden (Gesetz von 1873/91, §. 1).

Zu S. 39, 41 Stempelsteuer (Gesetz von 1895) und S. 87 communale Umsatzsteuern, sei noch beigefügt, dass der practisch besonders wichtige Fall des Immobilienbesitzwechsel, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu lästigem Titel, also Kauf, Tausch, nach wie vor mit dem Satze von 1 % für die Staatscasse belastet ist (Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräusserungsverträge, einschliesslich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen, über im Inland befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte. Tarif Nr. 32, a). Andere Gegenstände aller Art (auch Lieferungsverträge), wenn die Verträge nicht nach Tarif Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1894 (o. S. 744 ff.) der Reichsstempelabgabe unterliegen oder davon befreit sind, zahlen $^1/_8$ % (Nr. 32, c). Fideicommissstiftungen zahlen vom Gesammtwerth der gewidmeten Gegenstände ohne Abzug der Schulden 3 %. — Die den Gemeinden jetzt im Communalsteuergesetz von 1893 gestattete Umsatzsteuer von Veräusserung und Erwerb von Grundstücken (und Gebäuden darauf) (S. 82) ist mehrfach eingeführt worden. Sie beträgt in Berlin z. B. 1 % von bebauten und seit 1897 ebensoviel, bis dahin $^1/_2$ %, von unbebauten Grundstücken, Ertrag im Soll incl. Resten in 1898/99 2.060.000, im Ist 1.952.000 M.

Digitized by Google

(Städtisches statistisches Jahrbuch, J.g. 25, 1900, S. 568). Der Aufgabe einer richtigen Fortbildung solcher Besitzwechselabgaben, nemlich in der Richtung, den so zu sagen „durchlaufenden" gleichbleibenden Werth von dem aus Conjunctureneinflüssen hervorgehenden Werth, daher regelmässig von dem betreffenden Werthzuwachs zu unterscheiden und jenen ersteren Werth mässig, diesen Conjuncturen-Werthzuwachs hoch zu belegen, — dieser Aufgabe ist man auch neuerdings meines Wissens nur erst gelegentlich in Erörterungen de lege ferenda näher getreten, noch nicht mit practischen Verwirklichungen.

Auf S. 92—95 sind über Berlin nur einige wenige Daten gegeben worden, während in anderen Theilen des Bands über einzelne kleinere Städte und über die hanseatischen Stadtstaaten mit gemischt staatlich-städtischem Haushalt mehrfach genauere gebracht sind. Zur Ergänzung werden hier aus den umfassenden Mittheilungen im städtischen statistischen Jahrbuch R. Böckh's (J.g. 25, 1900, für 1898, S. 560 bis 571 und S. 577—600) noch einige weitere Daten zusammengestellt, um das Finanz- und Steuerwesen dieses weitaus grössten deutschen städtischen Gemeinwesens wenigstens noch etwas genauer statistisch vorzuführen. Es ist dabei daran zu erinnern, dass die politische Stadtgemeinde Berlin (mit am 1. Dec. 1895 1.677.000, am 1. Dec. 1900 1.884.000 Bewohnern) bei Weitem nicht die ganze Bevölkerung des wirthschaftlich-socialen Gemeinwesens „Berlin" umfasst. Dieses hat, mit den grossen Vororten Charlottenburg, Schönberg, Rixdorf und zahlreichen kleineren zusammen, je nachdem man hier die Grenzen zieht, 700.000 bis beinahe 1 Mill. Einwohner mehr als das „officielle" oder „politische" Berlin. Aus den nicht steuerrechtlichen Einnahmen Berlins werden hier aber auch nur die Hauptdaten gegeben, die sonstigen s. im Statistischen Jahrbuch a. a. O., besonders S. 577 ff.

Zur Ergänzung von Tab. 18, S. 95, nach Jahrbuch a. a. O. S. 571.

Tab. 104. Berlins Gesammt-Steuerertrag (rein) an Gemeinde-, Staats- und Reichssteuern (Finanzjahr 1. April bis 31. März, in 1000 M.) [1].

	1894				1898			
	Staat	Gemeinde	Reich	Summe	Staat	Gemeinde	Reich	Summe
Classensteuer . . .	3.385	21.346	—	42.460	25.440	25.989	—	51.429
Einkommensteuer .	17.729							
Ergänzungssteuer . .	—	—	—	—	3.986	—	—	3.986
Grundsteuer	8	—	—	8	--	17.168	—	17.168
Gebäudesteuer . . .	8.951	6.164	—	15.115	—			
Gewerbesteuer . . .	3.827	—	—	3.827	—	7.599	—	7.599
Betriebssteuer . . .	234	—	—	234	—	276	—	276
Wandergewerbesteuer .	44	—	—	44	55	—	—	55
Wanderlagersteuer . .	—	0.3	—	0.3	—	1.3	—	1.3
Miethsteuer	—	13.113	—	13.113	—	(0.7)	—	(0.7)
Sublevationsbeiträge .	—	6	—	6	—	5	—	5
Canalisationsabgabe .	—	2.820	—	2.820	—	4.896	—	4.896
Umsatzsteuer . . .	—	—	—	—	—	1.888	—	1.888
Hundesteuer	—	466	—	466	—	510	—	510
Verbrauchsabg. (Zölle)	106	—	28.871	28.977	127	—	35.576	35.703
dsgl. f. inländ. Gegenst.	7.417	562	29.399	37.378	10.526	707	30.218	41.451
Summe	41.703	44.477	58.270	144.450	40.134	59.141	65.794	164.969

Das Jahr 1894 ist das letzte vor der Durchführung der grossen Communalsteuerreform. Die Berliner Communalbesteuerung ist also auch jetzt noch fast ganz auf directe Steuern, auch wenn man die Umsatzsteuer und selbst die Hundesteuer zu den indirecten rechnet, mit 94.74 % der Gesammtsteuererträge auf directe, bloss mit 5.26 % auf indirecte, auf eigentliche Verbrauchssteuern allein nur mit 1.20 % des

[1]) Zölle: d. i. im Jahrbuch sogen. Verbrauchsabgaben für ausländische Gegenstände. Es ist nicht ersichtlich, ob unter den „Verbrauchsabgaben für inländische Gegenstände" beim Reich nur die eigentlichen oder auch die Verkehrssteuern (Stempelabgaben) mit enthalten sind. Doch ist letzteres anzunehmen. Bei den Gemeindesteuern in der Rubrik „Verbrauchssteuern für inländische Gegenstände" nur der kleine Communalzuschlag zur Reichsbraumalz- oder Biersteuer.

Digitized by Google

Ertrags gegründet. Die ungeheure Bedeutung, welche Berlin auch für die Staats- und Reichsbesteuerung hat, ergiebt sich aus den Zahlen. Mehr als $^1/_6$ des Einkommensteuerertrags des ganzen Staats kam aus Berlin 1898, $^1/_8$ des Vermögens- (Ergänzungs-) Steuerertrags und für die Erhebung der Zölle und inneren Verbrauchssteuern ist Berlin ebenfalls der wichtigste Ort. Kopfquoten der Gesammtsteuererträge, wie im Berliner Jahrbuch geschieht, für Berlin zu berechnen, (1894 81.4, 1898 93.0 M.) ist nicht zulässig, weil die betreffenden Summen der Reichssteuern und der staatlichen Verbrauchssteuern ja nicht von der Berliner Bevölkerung allein aufgebracht und getragen werden. Beachtenswerth ist, dass auch die Canalisationsgebühr, als eine Belastung des städtischen Grundbesitzes, mit in Folge ihrer neueren Erhöhung stark im Ertrage gewachsen ist, was bei der Gesammtbelastung des Grundbesitzes mit Steuern und Abgaben ins Gewicht fällt. Das Verhältniss des Ertrags zwischen communaler Ertrags- (Real-) und Personal- (Einkommen-)Steuer, die Canalisationsabgabe und auch die den Immobilienverkehr treffende Umsatzsteuer zu den Ertragssteuern gerechnet (unter Nicht-Einbeziehung der Hunde- und der Braumalzsteuer in die Berechnungen), war 1898 in Berlin: 31.833.000 M. Ertrags-, 25.989.000 M. Personalsteuern oder 55.1 und 44.9 %.

Der Berliner Stadthaushalt ist überwiegend steuerwirthschaftlich fundirt. Er verfügt aber doch auch über bedeutende Nettoeinnahmen nicht-steuerrechtlicher Art — und könnte das in für die Bevölkerung noch viel günstigerem Maasse, wenn man nicht in Berlin die Verkehrsanstalten (Strassenbahnen) und zum Theil die Beleuchtungsanstalten, Erwerbsgesellschaften zur Ausbeutung (mit grossem Gewinn!) überlassen hätte. Folgende Tabelle 105 bringt die Hauptposten noch zur Uebersicht (nach Jahrbuch S. 577 ff.), für 1898, unter den amtlichen Rechnungsrubriken, in 1000 Mark.

Tab. 105. Berlins Gesammteinnahmen[1]).

	im Ganzen	aus einigen einzelnen Zweigen
I. Steuerverwaltung	54.144	—
II. Andere Einnahmen		
1. Kämmereiverwaltung	717	—
2. Verwaltung städtischer Werke	6.311	—
darunter		
Gaswerke (Ueberschuss)	—	5.045
Wasserwerke „	—	1.579
Viehhof, Schlachthof, Fleischschau (Uebersch.)	—	883
Dagegen Zuschuss bei den Canalis.werken	—	— 1.579
3. Kapital- und Schuldenverwaltung	903	—
4. Unterrichtsverwaltung	2.685	—
5. Armenwesen-Verwaltung	1.160	—
6. Krankenhaus-Verwaltung u. s. w.	1.743	—
7. Park- und Gartenanlagen-Verwaltung	20	—

[1]) Steuerverwaltung: ohne Canalisationsgebühren netto, nach Abzug der besonderen Ausgaben, Kämmereiverwaltung netto, Verwaltung der städtischen Werke netto, abzüglich des Zuschusses bei den Canalisationswerken. Kapital- und Schuldenverwaltung: nur die Zinsen von gewissen angelegten Kapitalien. Bei den folgenden Rubriken 5—9 die Einnahmen roh, ohne Abzug der Ausgaben, meist aus Gebühren u. dgl., kleinen privatwirthschaftlichen, wie sie in den betreffenden Verwaltungszweigen vorkommen. Bei Unterrichtsverwaltung meist Schulgelder für höhere und Specialschulen, während die Volksschulen für Berliner Kinder frei sind. Den Einnahmen stehen hier 19.013.000 M. Ausgaben gegenüber. Bei Armenwesen 10.864.000 M. Ausgaben, bei Krankenwesen, Gesundheitspflege u. s. w. 6.028.000 M. Ausgaben, bei Park- und Gartenanlagen 758.000 M. Die Bauverwaltung operirt mit grossen Beträgen, Anleihen, durchlaufenden Posten, in der Tabelle sind möglichst nur die ordentlichen Einnahmen hier eingesetzt, ebenso bei 12. „verschiedenen" Einnahmen.

Digitized by Google

	im Ganzen	aus einigen einzelnen Zweigen
8. Bauverwaltung, ordentliche Einnahmen . . . c.	2.252	—
darunter von Adjacenten für Regulirung und Pflasterung	—	1.044
Rente von Strassenbahnen	—	24
Rente vom Fiscus für Staatschausseen	—	235
9. Allgemeine Verwaltungseinnahmen	644	—
10. Polizeiverwaltung	881	—
darunter Beiträge d. Feuercasse zum Löschwesen	—	822
11. Strassenwesen (nebst Reinigung, Beiträge)	219	—
12. Aus verschiedenen Einnahmen	2.800	—
darunter Antheil aus Staatsdotation	—	289
Beitrag des Staats zu Volksschullasten	—	129
Rente von Gasgesellschaft	—	450
„ „ Electricitätswerken	—	943
Beiträge von Strassenbahngesellschaften	—	1.560
Pacht vom öffentlichen Anschlagswesen	—	255
Summe der Rubriken II (1—12)	20.335	—
„ I und II	74.479	—

Es sind hier möglichst nur diejenigen Posten aus den Rechnungen herausgezogen und eingesetzt, welche als ordentliche Reinerträge bei den Steuern, Kämmerei- und Verwaltung städtischer Werke erscheinen, und als Verwaltungseinnahmen (brutto) in den anderen Rubriken. Aber völlig genau lässt sich das bei der Complicirtheit der Rechnungen nicht durchführen.

Es würde sich hiernach ergeben, dass von einer für die verschiedenen städtischen Verwaltungszwecke verfügbaren Summe von 74½ Mill. Mark über 54 aus der Besteuerung, 20⅛ aus den anderen Einnahmezweigen herrühren, also bezw. 72.7 und 27.3 %. Aber unter den Ueberschüssen der städtischen Werke (Nr. II, 2) befinden sich die bedeutenden der Gas- und Wasserwerke, die man als eine Art indirecte Verbrauchssteuer (auf sehr wichtige Objecte!) ansehen könnte. Damit würde sich das Verhältniss der Steuereinnahmen zu den übrigen noch zu Gunsten jener verschieben und ebenso das Verhältniss (oben S. 826) zwischen directen und indirecten Steuern. Die Rechnungen bei einzelnen städtischen Werken s. ebenfalls im statistischen Jahrbuch (J.g. 1900), S. 501. Die Rechnung der städtischen Gasanstalten schliesst (nach dem complicirten Rechnungswesen, mit grossen bei Einnahme und Ausgabe durchlaufenden Posten) 1898 mit 39.136.000 Mark Einnahme (darunter 16.249.000 M. für Absatz von Gas an Private, 4.555.000 M. für Absatz von Nebenproducten, Cokes u. s. w.) und 34.061.000 M. Ausgaben ab, woraus sich der Ueberschuss in der Tabelle ergiebt. Der bisherige Gaspreis für das Gas an Private war 16 Pf. für 1 Cubikmeter Leuchtgas, 10 Pf. für Heizgas (Gewerbe, Küche u. s. w.), während die Kosten, mit Zins und Amortisation des Kapitals, auf 10—11 Pf. berechnet werden, wonach sich bei Leuchtgas ein bedeutender Gewinn als „indirecte Steuer" ergiebt. Vom 1. April 1901 an ist der Preis einheitlich an- und auf 11.40 Pf. (12 Pf. ab 5 %) herabgesetzt worden. — Die Verwaltung der städtischen Wasserwerke hatte 1898 (auch mit Anleihen und durchlaufenden Posten) 11.645.000 M. Einnahmen (darunter 7.881.000 M. für Wasserabsatz), 9.698.000 M. Ausgaben, danach der Ueberschuss der Tabelle. Die Verwaltung der städtischen Canalisationswerke und Rieselgüter hatte 1898 im Ordinarium 9.271.000 M. Einnahme (darunter von den angeschlossenen Grundstücken in und ausserhalb Berlin 4.902.000 M., von der Verwaltung der Rieselgüter 2.459.000 M., welch letzterem Betrage 2.304.000 Mark Ausgaben gegenüberstanden), 9.271.000 M. Ausgaben, Ueberschuss 1600 M., (von Rieselgütern allein 155.000 M.), wobei aber unter den Einnahmen ein Zuschuss der Stadtverwaltung von 1.445.000 M. eingesetzt ist. Im Extraordinarium dieser Canalisation Einnahmen meist aus Anleihen, Ausgaben meist zur Erweiterung der Rieselfelder: Passivabschluss in der Tabelle.

Es ist ein ungemein hohes Budget, das Berliner, das der meisten Mittelstaaten übertreffend. Bisher ist es aber der Stadt gelungen, die Gemeindeeinkommensteuer auf 100 % des Staatssatzes zu halten, was u. A. den Vortheil bot, dass die

Digitized by Google

Gemeinde nicht besondere Genehmigung Seitens der Ministerien als staatlichen Aufsichtsbehörde bedarf, der bei Ueberschreitung von 100 % erforderlich würde. Die Realsteuern waren 1898 150 % der Staatssteuersätze. Als indirecte Verbrauchssteuern wären wohl namentlich stärkere Biersteuerzuschläge und allgemeine Schanksteuern zu erwägen, dann kämen noch in Betracht: eine weitere Ausbildung der Gewerbesteuer, der Grund- und Gebäudesteuer in der Richtung der Werthsteuer, ein Zurückgreifen auf die passend zu gestaltende Bauplatzsteuer und eine Fortbildung auch der Umsatzsteuer, besonders hier in Berlin (und Vororten!) in der Richtung, wie oben S. 825 in diesen Nachträgen angedeutet.

Nachträge aus der preussischen Steuergesetzgebung in 1899—1900.

Zu S. 55 ff., Tab. 4. Eine Erweiterung des Privatbetriebs hat dadurch stattgefunden, dass der Fiscus die Ausübung des Bernsteinregals in seine eigenen Hände genommen und mit zu diesem Zweck die grossen Bernstein-Productions- und Handelswerke der bisherigen Pachtfirma Stantien und Becker in Königsberg i. Pr. angekauft hat, wofür der Regierung eine Summe von 9.75 Mill. Mark aus Anleihen zur Verfügung gestellt worden ist (Gesetz vom 1. Juni 1899). Zu dem Gesetz eine die Maassregel der eigenen Regie begründende Denkschrift. Seit 1. Juli 1899 sind die Werke jetzt in Staatsverwaltung, und zwar im Ressort der Handels- und Gewerbeverwaltung, früher der Domänenverwaltung. Etat für 1900 und 1901 mit Anschlag des Reinertrags von 1.050.000 und 919.000 M., gegen 529.000 M. aus dem Regal im Jahre 1898 bei der Verpachtung.

Zu S. 39. In Verbindung mit der Einführung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Text des preussischen Gerichtskostengesetzes, wie er vom 1. Jan. 1900 an gilt, vom Justizminister bekannt gemacht worden (Gesetzsammlung 1899, S. 326). Ein preussisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist am 21. Sept. 1899 erlassen worden (Gesetzsammlung S. 249).

Zu S. 49 ff. und den Tabellen dort. Ein Gesetz vom 2. Mai 1900 trifft Bestimmungen über die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben und ordnet Strafen dafür an.

Zu S. 40 ff., preussische directe Steuern und S. 792 ff., Beseitigung von Doppelbesteuerung im Deutschen Reiche. Hier ist in Preussen eine wichtige neue Bestimmung eingetreten. Durch einen ratificirten Staatsvertrag zwischen Preussen und (West-)Oesterreich vom 21. Juni 1899 sind die Grundsätze über Beseitigung der Doppelbesteuerung bei directen Staatssteuern, welche nach dem Reichsgesetz von 1870 innerhalb des Reichs gelten, im Wesentlichen ebenso auf die beiderseitigen Staatsangehörigen zur Anwendung gebracht worden. Einzelnes ist dabei, um den Verschiedenheiten der Steuergesetzgebung in beiden Staaten Rechnung zu tragen und Zweifel bei der Anwendung der Grundsätze auszuschliessen, nur noch etwas genauer bestimmt worden. Dieser Staatsvertrag wurde durch das preussische Gesetz vom 18. April 1900 genehmigt. In diesem Gesetz wurde der Finanzminister zugleich ermächtigt (§. 2), „mit Bezug auf Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staaten unterliegen, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zu den directen Staatssteuern unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Preussen geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt wird." Jener Vertrag mit Oesterreich und dieses Gesetz sind nicht nur von practischer, sondern auch von principieller Bedeutung, indem hier auch unter selbständigen Staaten Grundsätze wie innerhalb eines Bundesstaats für die directe Staatsbesteuerung zur Geltung gebracht werden. Ein Fortschritt zur Schonung der Individualinteressen der Steuerpflichtigen, bei dem es freilich fraglich ist, ob die Staatsinteressen überhaupt und vollends, ob sie für beide betheiligte Staaten gleichmässig wahrgenommen werden. Die grosse Verschiedenheit des Steuerrechts, in Oesterreich z. B. die Form der Erhebung der Zinssteuer im sogen. „Abzugsverfahren" (Couponsteuer), macht hier Schwierigkeiten (s. den gen. Staatsvertrag Art. 3, wo Oesterreich ausdrücklich diese Besteuerungsform sich vorbehalten hat). Es ist nur fraglich, ob die preussischen fiscalischen Interessen hier immer ebenso wie die des anderen Staates gewahrt werden können. S. über die ganze Frage auch die theoretisch-principielle Erörterung in Fin. II, §. 168, 169. — Zur Einkommensteuer neue Ausf.-V. vom 6. Juli 1900.

Digitized by Google

Zu S. 34, 40. Directe Staatssteuern in Hohenzollern. Diese waren bisher noch nach der älteren Gesetzgebung geregelt und auch nicht unter die Reformen von 1891/93 mit einbezogen worden. Ihr Ertrag bildete einen besonderen Etatstitel im Staatshaushaltsetat bei der Verwaltung der directen Steuern (für 1900 321.600 M.). Durch das Gesetz vom 2. Juli 1900 ist nun, früherem Vorbehalt im Gesetz vom 14. Juli 1893 §. 29 gemäss, die neuere Gesetzgebung auch in Hohenzollern zur Geltung gelangt: Die bestehenden directen Hauptsteuern, Grund-, Gefäll-, Gebäude-, Gewerbesteuer, sind jetzt auch hier „der Staatscasse gegenüber ausser Hebung gesetzt", andere (Kapitalien- und Dienstertragssteuer, Hundesteuer) aufgehoben worden. Die ersteren Steuern sind für die Zwecke der communalen Verwaltung, wie im übrigen Preussen, zur Verfügung gestellt worden, mit einigen weiteren Specialbestimmungen darüber. S. dazu auch die neue Hohenzollern'sche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 und die Amts- und Landesordnung des Gesetzes vom 2. Juli 1900, mit Bestimmungen auch über Finanzen und Steuern (Hundesteuer an Amtsverbände gekommen). Dafür sind die Einkommen- und die Ergänzungssteuer von 1901 an in Hohenzollern als Staatssteuern eingeführt worden, mit einzelnen Abweichungen. Die ganze Maassregel stellt einen Fortschritt in der Unification des directen Steuersystems dar.

Zu S. 37, 41, Gewerbesteuer von 1891 und S. 38, 81, Ueberlassung dieser Steuer an die Gemeinden. Auf dem Gebiete des communalen Gewerbesteuerrechts ist nach heftigem Streit ein neues Gesetz zu Stande gekommen, welches mehr social- und wirthschafts- oder gewerbepolitische als finanzielle Tendenz und Bedeutung hat: das Gesetz vom 18. Juli 1900, betr. die Waarenhaussteuer. Die wichtigsten Grundsätze dieses Gesetzes, die hier allein herausgehoben werden, unter Verweisung für Weiteres auf das Gesetz selbst, sind folgende. Das stehende Gewerbe des Klein- (Detail-)Handels mit mehr als einer von 4 grossen, im §. 6 des Gesetzes näher bezeichneten Waarengruppen unterliegt danach in den Gemeinden einer communalen Steuer nach dem Jahresumsatz, sobald dieser in jenen Gruppen 400.000 M. übersteigt, der sogen. „Waarenhaussteuer" (§. 1). Der Tarif dafür (§. 2) hat feste Steuersätze für bestimmte Umsatzbeträge, im Allgemeinen steigend von 1 bis auf 2 % des Umsatzes, also insoweit progressiv (4000 M. bei 400.000 bis 450.000 M. Jahresumsatz, 4500 M. bei 400.000—500.000 M. u.s. w., 20.000 M. bei 1 Mill. bis 1.1 Mill., 22.000 M. bei 1.1—1.2 Mill. und weiter für je 100.000 M. Umsatz mehr 2000 M. oder 2 % Steuersatz mehr). Doch ist die Einschränkung (§. 5) gemacht, dass ein Steuerpflichtiger verlangen kann, wenn seine Waarenhaussteuer in dem betreffenden Jahre 20 % des nach dem Gewerbesteuergesetz von 1891 steuerpflichtigen Ertrags seines der Waarenhaussteuer unterliegenden ganzen Unternehmens übersteigt, auf diesen Betrag von 20 % in der Steuer herabgesetzt zu werden, doch nicht unter die Hälfte der gesetzlichen Waarenhaussteuersätze. Die Steuer wird zum ersten Male vom Finanzjahr 1901 an (1. April) erhoben, in diesem Jahre für die dann bestehenden Waarenhäuser aber nur mit der Hälfte. Die Veranlagung der neuen Steuer erfolgt im Anschluss an die der Gewerbesteuer für alle Gewerbesteuerclassen durch den örtlich zuständigen Steuerausschuss der Classe I, und zwar auf Grund der Declarationspflicht des Steuerpflichtigen hinsichtlich der Höhe seines steuerpflichtigen Jahresumsatzes (§. 8, 9). Von der Angabe des Pflichtigen kann bei der Veranlagung nur abgewichen werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeusserung über Bedenken gegeben worden ist, er ist aber genöthigt, eventuell seine Geschäftsbücher vorzulegen (§. 10). Unterlassung der Erklärungen u. s. w. zieht den Verlust der Rechtsmittel nach sich (§. 11). Die Veranlagung zur allgemeinen Gewerbesteuer wird im Uebrigen durch die Waarenhaussteuer nicht berührt (§. 14 im 1. Abs.). Doch wird jene erstere Steuer dem Waarenhauspflichtigen insofern auf seine Gesammtsteuer aus beiden Titeln angerechnet, als die betreffende Gemeinde die Waarenhaussteuer nur soweit zu erheben hat, als sie die ihr nach dem Communalsteuergesetz von 1893 (§. 29, 30) zustehende Gewerbesteuer von dem ganzen auch der Waarenhaussteuer mit unterstehenden Betrieb übersteigt. Der Ertrag dieser Waarenhaussteuer soll ferner von den Gemeinden nicht zur Deckung ihrer allgemeinen Ausgaben, sondern zur Erleichterung der gewerbesteuerpflichtigen kleineren Betriebe (Classe III und IV des Gesetzes von 1891) in dieser Steuer, andernfalls, wenn die Gemeinde keine Gewerbesteuer erhebt, „zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden" verwendet werden. Gutsbezirke haben den Ertrag der Waarenhaussteuer an die Kreis-

Digitized by Google

communalcasse abzuführen, die Kreise dann diese Beträge wiederum vornemlich im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden.

Ob und wie weit das Gesetz von grösserer practischer Bedeutung wird, muss sich zeigen. Ich habe meine Zweifel darüber. Von wesentlicher principieller Bedeutung ist es aber jedenfalls. Es ist ein Versuch, mittelst einer höheren, ziemlich starken Sondersteuer die Entwicklung der Waarenhäuser (Bazars u. s. w.), welche alle möglichen Artikel führen, zu hemmen, wenigstens zu erschweren, im Interesse des geschäftlichen Mittel-, Klein- und des Specialbetriebs, — ohne mit dem Princip der Gewerbefreiheit zu brechen oder nur in Conflict zu kommen. Ob letzteres mit einem solchen Gesetz vermieden wird, steht meines Erachtens dahin. (S. u. S. 837 bei Baiern). Immerhin lässt sich die Steuer, wenn sie auch roh in der Form (nach dem Umsatze!) ist, allenfalls auch einigermaassen als eine solche auffassen, welche dem Grundsatz der Besteuerung nach der (grösseren) Leistungsfähigkeit, wegen der Vortheile des Grossbetriebs u. s. w. in den modernen grossen Waarenhäusern, entspricht. Ihr Ziel ist mir sympathisch, ihre Einrichtung und ihre ganze Methode kann ich weniger anerkennen. Das Richtige wäre wohl, nicht bloss den „Klein-Handels-Grossbetrieb" in diesem Falle der Vereinigung sonst nach bisherigem Brauch nicht in Einem Geschäft gehandelten Waaren, sondern solchen Grossbetrieb überhaupt, auch bei der Beschränkung auf eine der altüblichen Waarengattungen zu treffen. Specialgeschäfte letzterer Art, vollends mit ihren Filialen in demselben Orte, machen doch den Mittel- und Kleingeschäften ähnlich Concurrenz und verdrängen sie. Jetzt bleibt der Vorwurf nicht unbegründet, dass hier Kleinhandels-Grossbetriebe dieser verschiedenen Art nicht mit gleichem Maasse gemessen werden und schon deswegen der Zweck nicht erreicht wird. Die Bildung von Waarengruppen in dem Steuergesetz leidet zudem unvermeidlich an Willkühr. Hält man aber den Zweck des Gesetzes, Erleichterung der Lage der Mittel- und Kleinbetriebe, für einmal gewerbepolitisch richtig, dann wäre es doch auch correct, offen vorzugehen, dem Grossbetrieb hier noch andere äussere Schranken zu ziehen, soweit er aber dabei bestehen bliebe, ihn offen stark progressiv wegen seiner höheren Leistungsfähigkeit, seiner relativ geringeren Geschäftsspesen, zu besteuern, aber eben allgemein und nicht nur die „Waarenhäuser" mit vielen Waarengruppen. So laborirt das ganze Gesetz an Halbheit. Die höhere Sonderbesteuerung aller Kleinhandels-Grossbetriebe liesse sich, nebenbei bemerkt, immerhin wohl selbst dann rechtfertigen, wenn das gleiche Princip auf den Grosshandel und die Grossindustrie nicht analog ausgedehnt würde, was ja nahe läge, weil hier, zumal bei der Grossindustrie, allgemeine, auch volkswirthschaftlich ins Gewicht fallende ökonomisch-technische Vortheile des Grossbetriebs bestehen, die beim Kleinhandel im Wesentlichen fehlen. —

Königreich Sachsen.

(1. Halbband, §. 34—44, S. 97—137.)

Nachträge aus der Gesetzgebung von 1899 und 1900.

Zu S. 117. Urkundenstempel nach dem neuen Gesetz vom 10. Juni 1898, dazu Ausführungsverordnung vom 12. Oct. 1899. — Verordnung vom 18. Dec. 1899 über die „Kosten" (Gerichtskosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. a. m.), giltig vom 1. Jan. 1900 an. Neues Gesetz über die Gerichtskosten dann vom 21. Juni 1900.

Zu S. 106 ff., 114 ff., 116, 127. Sächsische Staatsbesteuerung im Ganzen. Nach dem Finanzgesetz vom 12. Mai 1900 für die Jahre 1900 und 1901 sind zur Deckung des Aufwands für den ordentlichen Staatshaushalt u. s. w. insbesondere die Steuern wie bisher zu erheben: die Grundsteuer nach 4 Pfennigen von der Steuereinheit, die Einkommensteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Schlachtsteuer mit der Uebergangsabgabe von vereinsländischem (deutschem) und der Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem (ausserdeutschem) Fleischwerk, die Erbschaftssteuer, der Urkundenstempel (§. 3). — Den Schulgemeinden (S. 123 ff. o.) wird wieder für jedes der beiden Finanzjahre ein Theil der Einnahmen an Grundsteuer, die Hälfte oder 2 Pfennig von der Steuereinheit, zur Abminderung der Schullasten nach den näheren Bestimmungen des §. 2 des Finanzgesetzes überlassen. — Das Gesetz vom 17. Juni 1898, betr. die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Alters-

Digitized by Google

zulagen derselben und eine Bestimmung des Gesetzes vom 26. April 1873, betr. das Volksschulwesen, haben durch das Gesetz vom 26. Febr. 1900 Abänderungen erfahren (vom 1. Jan. 1900 an). Es werden die Staatsbeihilfen genau geregelt.

Zu S. 123. Kreishauptmannschaften (d. i. die staatlichen Provinzialabtheilungen). Zu den bisherigen 4, Dresden, Leipzig, Zwickau, Bautzen, ist durch Verordnung vom 10. Juli 1900 eine fünfte, Chemnitz, gekommen, durch Abzweigungen von Amtshauptmannschaften aus dem Bezirk Zwickau mit Stadtbezirk Chemnitz gebildet. — Ueber die Verwaltungsrechtspflege ist ein Gesetz vom 19. Juli 1900 erlassen worden, giltig vom 1. Jan. 1901 an.

Zu S. 109 ff., 114 ff. Einkommensteuer. Eine Fortbildung dieser Steuer und des Gesetzes vom 2. Juli 1878/10. März 1894 darüber ist erfolgt, aber nicht die umfassendere Steuerreform, welche 1897/98 geplant war. Durch das Gesetz vom 20. Juli 1900, einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes von 1878 betr., wurden zunächst die §§. 64—66 des bisherigen Gesetzes aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt. Dadurch ist insbesondere gegen die Entscheidungen der Reclamationscommission dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden dieser Commission das Recht der Erhebung der Anfechtungsanklage beim Oberverwaltungsgericht gewährt worden, statt der blossen Beschwerde an das Finanzministerium nach dem bisherigen Gesetz. So ist also auch hier wie in Preussen die Garantie einer letzten Entscheidung in Steuersachen durch eine unabhängige richterliche Instanz statt durch die oberste Verwaltungsbehörde eingetreten. Die Anfechtungsklage ist im Allgemeinen nach den Vorschriften des neuen Gesetzes vom 14. Juli 1900 über die Verwaltungsrechtspflege zu behandeln. — Auch in Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager ist das Oberverwaltungsgericht durch Gesetz vom 21. Juli 1900 zuständig geworden. — Weitere Abänderungen des bisherigen Einkommensteuergesetzes von 1878/94 sind durch die Novelle vom 23. Juli 1900 erfolgt. In Verbindung mit dieser ist dann der Text des früheren Gesetzes, wie er sich mit den neueren Abänderungen stellte, als Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 in neuer Redaction bekannt gemacht worden. Das Gesetz gilt vom 1. Jan. 1901 an. Die Abänderungen beziehen sich auf eine grössere Anzahl von Einzelheiten, so in Betreff der subjectiven und objectiven Steuerpflicht physischer Personen, des Verfahrens, wofür auf das Gesetz selbst zu verweisen ist. Formell, nur theilweise materiell neu geregelt worden ist die subjective Steuerpflicht nicht-physischer sogen. juristischer Personen. Die geplante Freistellung der bisher einkommensteuerpflichtigen öffentlich-rechtlichen nicht-physischen Personen, insbesondere der Gemeinden (oben S. 116) ist in dieser Allgemeinheit, so für Gemeinden nicht erfolgt, doch für kirchliche, milde Stiftungen u. s. w. (s. u.). Steuerpflichtig sind auch jetzt noch allgemein, vorbehaltlich der Beschränkungen und Ausnahmen in §. 5 und 6 des Gesetzes „die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen", aber das wird dann genauer begrenzt, und zwar 1) auf Personenvereine, welche Ueberschüsse als Actienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter ihre Mitglieder vertheilen, im Allgemeinen nach 3-jährigem Durchschnitt, ausdrücklich Commanditgesellschaften auf Actien einbegriffen; 2) auf „alle sonstigen nicht-physischen Beitragspflichtigen der eingangserwähnten Art (also der juristischen Personen, Personenvereine, Vermögensmassen) hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens, abzüglich der von ihnen zu bezahlenden Schuldzinsen, sowie bei den politischen Gemeinden abzüglich der Schuldzinsen für die von den Schul- und Kirchengemeinden (s. oben S. 127) aufgenommenen Anleihen". — In §. 5 des alten Gesetzes ist die objective Steuerpflicht des Einkommens aus ausländischem Grundbesitz, Gewerbebetrieb und im Ausland betriebener Erwerbsthätigkeit, die sich bisher auf solches nach Sachsen bezogene Einkommen mit ausdehnte, für dieses ganze Einkommen aufgehoben worden (!). Die Befreiungen von der Einkommensteuer (8 Fälle in §. 6) sind geblieben, aber noch durch 4 weitere Fälle erweitert worden, nemlich auf die reichs- und landesgesetzlich errichteten Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionscassen u. s. w. (Nr. 9), die „ausschliesslich kirchlichen, gemeinnützigen, wohlthätigen, Besoldungs- oder Pensionszwecken dienenden juristischen Personen" (Nr. 10), Concursmassen (Nr. 11), endlich unter Nr. 12 Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit hinsichtlich eines Theils der an die Mitglieder vertheilten Ueberschüsse (?). Das allein einkommensteuerfreie

Digitized by Google

Minimaleinkommen bis 400 M. (§. 6, Nr. 8) ist dagegen auf diesem niedrigen Betrage belassen worden (!!) Auch der Steuertarif des §. 12, beginnend mit 1 M. im Jahre bei 400—500 M. Einkommen und steigend bei Einkommen von über 100.000 M. auf 4 % der Endziffer immer der vorausgehenden Steuerclasse ist nicht verändert, also auch nicht weder für niedriges Einkommen ermässigt, noch für höheres erhöht worden (s. o. S. 111, 112). Als Abzugsposten (§. 15, Nr. 3), welche vom Einkommen, bezw. der Einnahme zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens abgehen, sind jetzt auch ausdrücklich zugelassen: vom Pflichtigen gesetz- oder vertragsmässig zu leistende Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters-, Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbecassen, sonst Versicherungsprämien nur wie bisher, soweit sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind; also mit Recht nicht, wie in Preussen bis 600 M., allgemeine Lebensversicherungsprämien, wie unter Nr. 4, e des §. 15 auch weiter ausdrücklich hervorgehoben wird. — Im neuen §. 16, 17, 18 Aenderungen in der Art der Einschätzung des Einkommens. Bei der Abtheilung Einkommen aus Kapital, Zinsen u. s. w. sind auch Geschäftsantheile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung beigefügt worden. Eine Aenderung bei der Einschätzung des Einkommens aus nicht verpachteten landwirthschaftlich und forstwirthschaftlich benutzten Besitzungen, also bei Selbstbetrieb, ist folgende (§. 18, Nr. 4). Bisher wurde hier als Einkommen der im Durchschnitt der 3 letzten Wirthschaftsjahre durch eigene Bewirthschaftung erzielte Reingewinn einschliesslich des persönlichen Arbeitsverdienstes des Besitzers angenommen; jetzt soll dieser Reingewinn einschliesslich dieses Verdienstes für jedes dieser Jahre gesondert ermittelt und der dritte Theil davon als Einkommen in Ansatz gebracht werden: also ein genaueres Verfahren, aber nach demselben Rechnungsprincip. In §. 19 ist durch einen Zusatz unter Nr. 4 bestimmt worden, dass bei sächsischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche subjectiv einkommensteuerpflichtig sind, Dividenden von Geschäftsantheilen bei den Antheilseignern nur zur Hälfte ihres Betrags anzusetzen sind: also hier eine Rücksicht auf Beschränkung der Doppelbesteuerung der Gesellschaft und der Betheiligten, wie sie aber bei den Actiengesellschaften u. s. w., abweichend von dem preussischen und mehrfach sonstigen deutschen Einkommensteuerrecht (Abzug von $3^1/_2$ % Zins vom Kapital bei der Einkommensteuer der Actiengesellschaft selbst), auch jetzt noch nicht gewährt ist. — Für die Ermittlung des Einkommens von Handel, Gewerbe, einschliesslich des landwirthschaftlichen Betriebs auf fremden Grundstücken und von jeder anderen Erwerbsthätigkeit (§. 17, c) sind die Grundsätze in §. 21 neu und genauer als bisher gefasst worden. Bei §. 47 (Nachschätzungen) ist ein Zusatz gemacht, betreffend grössere Erhöhungen des Einkommens im Laufe des Steuerjahrs durch Erwerbungen von Todes wegen oder durch Schenkungen und betreffend grössere Verminderungen des Einkommens in diesem Jahre, mit der Folge von Steuererhöhungen dort und Ermässigungen hier. Verschiedene kleinere Veränderungen sind bei den Rechtsmitteln getroffen, die wichtigste ist die oben schon erwähnte nach dem neuen Gesetz vom 20. Juli 1900, Oberverwaltungsgericht als letzte Berufungsinstanz, §. 64 ff. — Verstösse gegen die Geheimhaltungspflicht (§. 32) werden jetzt nicht mehr nur „auf Antrag des Verletzten", sondern unter Wegfall dieser Worte, also von Amtswegen verfolgt und mit Geldstrafe bis 150, bisher bis 100 M. bedroht (§. 73). In §. 77, Abs. 3, genauere Regelung des Verfahrens bei Steuer-Nachzahlungen, auch andere Regelung der Berufung in diesen Fällen (§. 77, Abs. 4 und 5). Alles in Allem, eine Veränderung des geltenden Rechts in Einzelheiten, auch wohl mehrfach eine Verbesserung, aber keine eigentliche Reform, was bedauerlich ist, da eine Erweiterung der Steuerfreiheit kleinen Einkommens, eine Aenderung des Steuertarifs in mehr progressiver Richtung, eine stärkere Besteuerung des fundirten Einkommens in irgend einer Form geboten gewesen wäre (s. o. §. 39). — Ausführungsverordnung zu dem neuen Gesetz vom 25. Juli 1900 (im Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsens J.g. 1900, S. 589 ff.) und zur Ausführung des Art. II des Gesetzes vom 23. Juli 1900 Verordnung vom 22. Sept. 1900 (eb. S. 915), dsgl. weitere Instruction (eb. S. 781 ff.). — S. über den Reformplan von 1897/98 und dessen Schicksal auch Fin.arch. B. 15, S. 384, 872. — Die Erhebung der Einkommensteuerbeträge liegt in Sachsen den Gemeinden ob, welche dafür vom Finanzminister näher zu bestimmende Gebühren von 1—4 % der Ist-Einnahme für die Erhebung selbst, bis 2 % für die Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden obliegenden Geschäfte erhalten. Für 1900 und 1901 darüber die

Digitized by Google

Bestimmungen der speciellen Sätze in Verordnung vom 18. Sept. 1900 (Erhebungsgebühr 1.80 %). Commentar von Hasche (1901).

Zu S. 117. Erbschaftssteuer. Die Fortbildung, auch in dem kleinen Maasse, wie sie in der 2. Kammer (Erhöhung einiger Steuersätze) nur durchgedrungen war, ist nicht zu Stande gekommen.

Baiern.

(1. Halbband, §. 45—60, S. 138—202.)

Nachträge aus der Gesetzgebung von 1899 und 1900.

Zu S. 152 ff. Directe Besteuerung, besonders Gesetze von 1881 (S. 155 ff.) über Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer (S. 156—158) und Reformplan von 1897 ff. (S. 160 ff., besonders 163—164). Nach langen Verhandlungen im Landtage, grossem Streit der Parteien und in der öffentlichen Meinung, der Presse ist die Reform der directen Staatssteuern schliesslich zu Stande gekommen, im Wesentlichen so, wie es S. 163—164 oben skizzirt worden ist.: 3 neue Gesetze, alle vom 9. Juni 1899 über die oben genannten 3 directen Steuern; dazu ein weiteres von gleichem Datum, betr. die Ablösung der Steuer-, Umlage- und Zollfreiheit der Standesherren. Zu jenen 3 Gesetzen Verordnungen vom 10. Aug. 1899 (über Einkommen- und Kapitalrentensteuer) und vom 27. Aug. 1899 über Gewerbesteuer (auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für Baiern enthalten). Unter Verweisung auf den Text der sehr ausführlichen Gesetze selbst, auf diese Verordnungen, auf die Commentare (s. u.) und die Litteratur (Schanz) beschränke ich mich hier auf Hervorhebung der Hauptpuncte, namentlich der gegen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingetretenen wichtigeren Aenderungen. S. die Darstellung des bisher geltenden Rechts (Gesetz von 1881 oben S. 156 ff.). und des Reformplans nach dem Regierungsentwurf S. 163 ff. Ein genaueres Eingehen würde zu einer förmlichen Darstellung des baierischen Ertragssteuersystems führen, wie es durch die Gesetze von 1899 geworden ist. Davon muss ich hier in diesen Nachträgen absehen. Indessen sind die Mittheilungen im Folgenden so gehalten, dass sie wohl ein genügendes Bild des „Systems der reinen Ertragsbesteuerung" geben, wie dieses durch die „Reform" von 1899 ausgestaltet worden ist. Da Baiern das Hauptbeispiel dieses Systems in Deutschland noch ist, neben Württemberg, das indessen zur Einkommensteuer bald gelangen dürfte, so schien es passend, die Mittheilungen nicht gar zu knapp zu halten. Von kritischer Beurtheilung musste indessen grösstentheils abgesehen werden. Was S. 163 ff. gesagt wurde, bleibt wohl bestehen. Vgl. zu Allem namentlich den unten gen. Aufsatz von Schanz.

Die Einkommensteuer. Diese sogenannte „specielle", im Unterschied von der „allgemeinen", hat auch in dem neuen Gesetz denselben Umfang und Character behalten wie bisher: sie trifft nach dem unverändert gebliebenen Art. 1 „den, der ein Einkommen bezieht, welches nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerbe- oder Kapitalrentensteuer (also mit keiner der anderen 4 baierischen Ertragssteuern) angelegt ist". Das demnach dieser Einkommensteuer unterworfene Einkommen ist nicht mehr wie bisher (§. 2) in 3 „Abtheilungen" gebracht, sondern in 5 sich gleichstehende Kategorieen, welche aber den bisherigen Unterabtheilungen der Abtheilungen entsprechen (Art. 2): a. aus Lohnarbeit (jetzt incl. Schreibern u. dgl.), b. aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung (mit verschiedenen weiteren Fällen), c. aus Pachtbetrieb von Oekonomiegütern, d. aus Besoldungen u. s. w., Pensionen von öffentlichen und Privatbeamten, e. aus Widdumen, Präbenden, u. dgl., alles wie bisher. Der früher hier mit steuerpflichtige Bergbaubetrieb ist ausgeschieden und steht unter der Gewerbesteuer. Der allgemeinen Einkommensteuer entspricht die Bestimmung (Art. 3), dass das etwaige besondere Einkommen der Ehefrau und der unterhaltenen Kinder im Haushalt zum Einkommen des Haushaltvorstands bei der Veranlagung hinzugerechnet wird. Die früheren verschiedenen Steuersätze der 3 Abtheilungen (Art. 5) sind beseitigt und wird, wie früher bei der 2. Abtheilung, die Steuer jetzt allgemein nach Classensätzen angelegt: bis 500 M. (also ohne allgemeines steuerfreies Minimum, früher in Abth. 2 bis 350 M.) $^1/_2$ M. Jahressteuer, 500—750 1 M., 750 bis 900 2 M., 900—1000 3 M. u. s. w., 2700—3000 M. 22, 4600—5000 M. 45, 9500—10.000 136, 13.000—14.000 200 M., dann für je 1000 M. bei 14.000—22.000 M.

Digitized by Google

20 M. mehr, bis 34.000 30 M. mehr, bis 41.000 40 M. mehr, bis 50.000 50 M. mehr, bei 50.000—51.000 im Ganzen 1500 M. Steuersatz. Bei höherem Einkommen werden je 1000 M. mit 3 % der Endziffer der vorausgehenden Classe belegt. Diese Sätze sind höher als die bisherigen, welche auch bei grösserem Einkommen (Abth. 2 und 3) nur 1 % betrugen. Die Einsteuerung erfolgt jetzt allgemein, früher nur bei Abth. 1 und 2, nach dem Jahresbetrage des Einkommens. Bei der Einsteuerung wird Einkommen aus Lohnarbeit (Rubrik a in Art. 2) noch von dem übrigen (b—e in Art. 2) unterschieden. Maassstab des ersteren ist der orts- oder geschäftsübliche Arbeitsverdienst Eines Tages nebst den nach ortsüblichen Preisen anzuschlagenden Naturalbezügen, mit entsprechender Umrechnung von Wochen-, Monats-, Accordlöhnen (Art. 7), aber durchschnittlicher Tagesverdienst von mehr als $2^1/_2$ M. wird wie das andere Einkommen veranlagt. Für dieses sind die Einsteuerungsgrundsätze dieselben geblieben wie bisher bei dem Einkommen der Abth. 1 und 2 (altes Gesetz Art. 7, 8, 10, neues Art. 8—10). Die subjective Steuerpflicht ist nicht verändert worden (Art. 11), für nicht-baierische Reichsangehörige, die wegen der Bestimmungen über Doppelbesteuerung von directen Staatssteuern in Baiern frei sind, ist die Veranlagung doch mit vorzunehmen, um Grundlagen für die Belegung mit Umlagen (für Kreis, Gemeinde) zu gewinnen (Art. 12). Die Befreiungen haben einige Erweiterungen erfahren (§. 12 des alten, 13 des neuen Gesetzes). Eine allgemeine Steuerfreiheit wegen Kleinheit des Einkommens ist zwar noch nicht gewährt, aber sie tritt factisch vielfach nach Specialbestimmungen ein. So sind, wie bisher, Personen unter 18 Jahren frei, weibliche überhaupt bei einkommensteuerpflichtigem Einkommen bis 500 M., wenn ihr Gesammteinkommen mit aus anderen Quellen 700 M. nicht übersteigt, Personen in Brod von Dienstherren oder Familienhäuptern regelmässig in den 2 untersten Stufen (bis 750 M.), Wittwen, gewisse Ehefrauen, vaterlose Minderjährige und verschiedene andere Kategorieen bei gewissem Einkommen bis 750 und Gesammteinkommen von nicht über 1200 M., weiter gewisse Stipendiaten, wegen Dürftigkeit Unterstützte, öffentliche Almosenempfänger (Art. 13); endlich einkommensteuerpflichtige Personen, welche nicht durch die Specialbestimmungen schon befreit sind, auf Antrag bei einkommensteuerpflichtigem Einkommen bis 500 und Gesammteinkommen bis 700 M. (Art. 15, bisher nach altem Art. 13 nur bei Gesammteinkommen bis 400 M.): alles sehr verclausulirte Vorschriften, deren practische Anwendung viel Verwaltungsarbeit macht, aber wodurch doch die wirkliche Steuerpflicht bei kleinem Einkommen bis 500 M. zur Ausnahme wird. Schon deswegen und aus allgemeinen Gründen wäre es einfacher gewesen, Steuerfreiheit mindestens bis zu 500 M. (niedrig genug!) zu gewähren. Immerhin ist durch diese Bestimmungen die baierische „Einkommensteuer" der neueren deutschen allgemeinen Einkommensteuer weiter genähert. Dasselbe gilt von der Vorschrift des Art. 14, wonach bei Einkommensteuerpflichtigen mit Gesammteinkommen bis 5000 M. Ermässigung des Steuersatzes wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit eintreten kann (mit näherer Angabe im Gesetz, welche Fälle dahin zählen): Herabsetzung um höchstens 3 Classen, Freistellung in den 3 untersten. Auch die Steuerfreiheit nicht-physischer Personen ist erweitert worden (Art. 13, Nr. 2). Die Bestimmungen über den Ort der Steuerpflicht sind zum Theil etwas anders gefasst worden (Art. 17). Das Veranlagungsverfahren ist im Wesentlichen wie bisher geblieben, mit der schon bisher bestehenden Declarationspflicht u. s. w., doch in Einzelheiten verbessert, die Cautelen (jetzt Androhung des Verlusts der Rechtsmittel, Art. 26) sind verschärft worden (altes Gesetz Art. 16 ff., neues Art. 18 ff.). Dem Rentamt ist jetzt die Einsteuerung aller Personen mit Einkommen bis 3000 M. übertragen (Art. 31, gegen alten Art. 29). Für die übrigen fungirt der wie bisher gebildete Steuerausschuss (Art. 32 ff.). Ueber die Prüfung der Steuererklärungen und das Vorgehen, wenn solche Erklärungen nicht vorliegen, s. neuen Art. 43, verglichen mit altem 42. Wie gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses ist auch gegen die rentamtliche Einsteuerung jetzt Berufung zulässig (neuer Art. 46, alter 45). Die eingelegten Berufungen gehen jetzt zunächst dem Steuerausschuss zur nochmaligen Prüfung zu (Art. 49 neu); erst wenn sie hier nicht Erledigung gefunden, gehen sie durch die Finanzkammer der Kreisregierung an die Berufungscommission des Regierungsbezirks (Art. 50); als Vorsitzender fungirt bei dieser nicht mehr der Regierungspräsident, sondern eine vom Finanzministerium ernannte Person, bei sonst wesentlich gleicher Bildung dieser Commission (Art. 51). Bisher war gegen die Entscheidungen dieser Commission ein weiteres

Digitized by Google

Rechtsmittel nicht statthaft (alter Art. 50). Jetzt ist noch eine letzte Berufung an eine oberste Instanz gewährt worden, sie geht für den Pflichtigen wie das Aerar (Finanzkammer der Regierung) als Beschwerde, wie bei neueren Steuergesetzen über Einkommensteuer u. s. w. in anderen deutschen Ländern, ausschliesslich wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder wesentlichen Mängeln des Verfahrens an eine vom Finanzministerium gebildete „Oberberufungscommission" (Art. 55 ff.). Diese besteht aus einem vom Finanzminister ernannten Vorsitzenden, 4 ständigen Mitgliedern, worvon je 2 vom Inneren (darunter 1 Verwaltungsgerichtsrath) und Finanzministerium ernannt, 2 nichtständigen Mitgliedern, die auf 4 Jahre, 1 für je 2 Regierungsbezirke von deren Landräthen aus den Kreiseinwohnern gewählt werden. Eine oberste Gerichtsinstanz ist das also noch nicht, wie in Preussen und anderen Ländern mehr. Die Commission kann dann, wenn sie die Beschwerde für begründet hält, selbst die Einsteuerung berichtigen oder die Sache zur Entscheidung an die Berufungscommission zurückleiten (Art. 58). Ueber Bildung, Verfahren und Geschäftsgang dieser Commission erging eine Verordnung vom 14. April 1900. Nach wie vor (altes Gesetz Art. 58, neues 60) erfolgt die Einsteuerung für eine Periode von 4 Jahren (!) Die Bestimmungen über Ab- und Zugänge wesentlich wie bisher (alte Art. 59—64, neue 61—67, Aenderung u. A. in Art. 65). In den Strafbestimmungen (alte Art. 65 ff., neue 68 ff.) ist der Fall der Unterlassung der Steuererklärung u. s. w. (Art. 68, a) jetzt mit als Hinterziehung qualificirt worden, früher war er nur mit Ordnungsstrafe belegt. Die Hinterziehungsstrafe, früher das 5- bis 10-fache der Jahressteuer, deren Hinterziehung unternommen wurde, ist jetzt das 10-fache der Verkürzung; Ordnungsstrafen früher bis 50, jetzt von 2—100 M.; die Strafverfolgung wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht findet wie bisher nur auf Antrag statt. Die verhängten Geldstrafen fallen wie bisher zur Hälfte dem Armenfonds oder der Ortsarmencasse zu. Die Niederschlagung von veranlagten Beträgen ist jetzt statthaft (Art. 81), wenn die zwangsweise Beitreibung die Pflichtigen in ihrer Existenz gefährden oder voraussichtlich ohne Erfolg sein würde. Der Anspruch auf Nachzahlung bei Verkürzungen ist jetzt auf 10, bisher nur auf 5 Jahre zurück verfolgbar, bei Nachzahlungen nach dem Tode eines Pflichtigen eventuell selbst bis auf 20 Jahre (Details in Art 82, vgl. damit den alten Art. 79). — Es ist so in diesem neuen Gesetze sicherlich vielerlei verbessert. Man könnte das ganze Gesetz leicht in den Rahmen der allgemeinen Einkommensteuer mit einfügen. Der Mangel bleibt die fehlende Homogenität dieser baierischen „Einkommensteuer" mit den übrigen Ertragssteuern, den beiden folgenden, auch neu geregelten und den unverändert gebliebenen, der Grund- und Gebäudesteuer.

Die Kapitalrentensteuer. Sie hat denselben Umfang der objectiven Steuerpflicht behalten wie früher (Gesetze von 1881, Art. 1, von 1900, Art. 1). Der Beginn der Steuerpflicht ist etwas erhöht, auf 70, bisher 40 M. (also hier ein festes, freilich sehr niedriges steuerfreies Minimum), die ersten 4 Stufen und Steuersätze dafür sind sonst dieselben geblieben (70—100 M. Jahresrente 1, bis 400 2, bis 700 $2^1/_2$. bis 1000 M. 3 %). Während aber dann früher bei höherer Rente der Steuersatz $3^1/_2$ war und blieb, ist er jetzt so nur bis zum Rentenbetrag von 30.000 M. dieser, von da bis 100.000 M. erhöht er sich auf $3^3/_4$, bei über 100.000 M. auf 4 % (Art. 2). Er steigt also höher wie bei der Einkommensteuer, wo er bei 3 % endet, und auch höher als bei der Gewerbesteuer ($3^1/_2$ %, s. u.). Die subjective Steuerpflicht ist im Ganzen auch die frühere, die Befreiungen sind etwas geändert, meist erweitert worden (Art. 4 beider Gesetze). Allgemein freigestellt sind Renten bis 400 M. bei Gesammteinkommen nicht unter 700 M. für Wittwen, gewisse Ehefrauen, Minderjährige, überhaupt in Dienst und Brot stehende Einkommensteuerpflichtige aus Lohnarbeit. Für andere Rentensteuerpflichtige sind Ermässigungen gewährt (Art. 5), ähnlich wie in der Einkommensteuer: halbe Steuer bis 2000 M. Rente, wenn andere Erwerbsquellen fehlen oder geringfügig sind, ferner bei Rente bis 3000 und Gesammteinkommen bis 5000 M. Ermässigung auf nächst niedrigen Steuersatz, eventuell in unterster Stufe Freistellung, erfolgt wegen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit jetzt auch hier. Passivrenten bleiben nach den näheren Vorschriften des Art. 6 abziehbar. Die frühere Bestimmung (altes Gesetz Art. 6), dass die vertragsmässige Uebernahme der Steuer durch den Schuldner ungiltig sei, ist gefallen (neues Gesetz Art. 7). Einige andere Bestimmungen über subjective Steuerpflicht sind ähnlich oder gleich wie bei der Einkommensteuer

Digitized by Google

geregelt (Art. 10 ff.). Veranlagungsverfahren, Declarationspflicht (nach bestem Wissen und Gewissen) wesentlich wie bisher (altes Gesetz Art. 11 ff., neues Art. 13 ff., Verschärfung der Befugnisse des Rentamts Art. 19, Verfahren wie bei Einkommensteuer, Art. 21). Rechtsmittel (Art. 22) auch jetzt wie bei der Einkommensteuer, also mit den dort eingetretenen Neuerungen. Veranlagungsperiode wie bisher 2 Jahre. Die Strafandrohungen bei Hinterziehung sind gesteigert: 15-facher Betrag der Jahressteuer, deren Verkürzung unternommen wurde (Art. 33), bisher 2- bis 20-faches (alter Art. 29). Alles Weitere ist grossentheils geblieben, Einzelnes davon wie im Einkommensteuergesetz geändert worden. (Nachzahlungen Art 42 u. A. m.).

Gewerbesteuer. Der Hauptpunct des Streits bei der ganzen „Reform". Der Umfang der Steuerpflicht ist gleichgeblieben, nur der Bergbau und Verwandtes aus der Einkommensteuer unter die Gewerbesteuer mit gesetzt. Bloss stehendes Gewerbe wird belegt, Hausirgewerbe besonders besteuert. Das strittige Hauptprincip der Veranlagung, die Unterscheidung der „Normalanlage" und der „Betriebsanlage", ist geblieben (Art. 4). Für erstere ist wie bisher der dem Gesetz als Anlage I beigefügte, erneuerte Gewerbesteuertarif maassgebend, vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für gewisse Grossgeschäfte (s. u.). Unter Wegfall des Ortsbevölkerungsmoments (Ortsclassensystem: nach Bevölkerungsgrösse abgestufte Sätze) bei der Normal- und Betriebsanlage sind die alten äusseren Merkmale zur Bemessung der Betriebsanlage geblieben (alter und neuer Art. 6). Früher trat, wo die äusseren Merkmale nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, eine Bemessung der Betriebsanlage nach einem jährlichen Ertragsanschlage ein, nach näheren Bestimmungen im Art. 7 des 1881er Gesetzes (s. o. S. 159), jetzt (Art. 7) werden nach dem Ertrage veranlagt die Gewerbe, bei denen das im Tarif besonders bemerkt oder wo die äusseren Merkmale einen zu hohen oder zu niedrigen Steuersatz ergeben würden, nach Classensätzen in Anlage II des Gesetzes. Bei der Veranlagung des Haushaltungsvorstands werden auch Gewerbebetriebe von Ehefrau und in Unterhalt befindlichen Kindern hier eingerechnet (Art. 9). Für die Berechnung des steuerpflichtigen Ertrags eines Gewerbes kommen bei Gewerbetreibenden mit Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch die betreffenden Grundsätze, bei anderen die jährlichen Betriebseinnahmen und -Ausgaben in Betracht, worüber Art. 10, ähnlich wie bei Einkommensteuern, das Einzelne angiebt. Neueren Entwicklungen des Gewerbebetriebs ins Grosse entsprechen die Veranlagung verschärfende Normen in Art. 12, namentlich über mehrfachen Ansatz der Normalanlage. Die Vorschriften über die Arbeiter, nach Zahl und Art, als „Merkmalen" der Betriebsveranlagung, sind mit einzelnen Modificationen geblieben (Art. 13 ff.). Befreit sind, wie bisher, wechselseitige Versicherungsgesellschaften und gewisse Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (alter Art. 18, neuer 21), doch jetzt mit ausdrücklicher Ausnahme, so dass sie also steuerpflichtig sind, die Consumvereine (excl. gewisse landwirthschaftliche) und Vorschuss- und Creditvereine mit ausgedehntem bankähnlichen Betriebe. Nach ähnlichen Gesichtspuncten wie in einer allgemeinen Einkommensteuer, auch wie bei anderen neueren Gewerbesteuern, so der preussischen von 1891, und wie bei der neuen baierischen Einkommensteuer und Rentensteuer, sind aber dann auch bei der Gewerbesteuer jetzt gewisse weitere Befreiungen gewährt (Art. 22), so bei Gewerbetreibenden mit Gewerben ohne oder mit nur geringfügigem Betriebskapital, wenn auch hier das Jahreserträgniss unter 500 M. und Gesammteinkommen nicht über 700 M. Ferner können in anderen Fällen, wenn die gesetzliche Veranlagung zu hoch erscheint, Erleichterungen eintreten (Art. 22 unter b und c); bei Steuerpflichtigen mit Gewerbeertrag und Gesammteinkommen bis 5000 M. kann wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit auch hier die Betriebsanlage nach dem Ertrag berechnet und bis um 3 Classensätze ermässigt, in den 3 untersten Classen davon ganz abgesehen werden (Art. 22, d, weiterer Fall sub e). Diese Erleichterungen sind bedeutender als die bisherigen (altes Gesetz Art. 19). Umgekehrt sind die Fälle einer Steigerung der Steuer (im alten Gesetz Art. 20) jetzt noch besonders genauer geregelt worden: der am Meisten strittige Punct (sogen. „Erdrosselungssteuer", Art. 23). Hiernach sind „gewerbliche Unternehmungen, welche behufs der gewinnbringenden Verwerthung grösserer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetriebe eine aussergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter

Digitized by Google

welchen die im Tarif enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen, mit einer nach dem Geschäftsumfang steigenden Normalanlage zu belegen", nemlich unter Hinzurechnung der Betriebsanlage nicht unter $^1/_4$ und nicht über 3 % des Geschäftsumsatzes. Insbesondere werden dahin im Gesetz gerechnet Waarenhäuser u. dgl. m. (Artikel 23 sub a näher specificirt), Gewerbe der Art, in denen der Betriebsumfang durch Mehrzahl von Verkaufsstellen u. s. w. „aussergewöhnlich erweitert" wird. Als Geschäftsumsatz gilt die Gesammtbruttoeinnahme des Hauptgeschäfts und der Filialen. Also ein Analogon der späteren preussischen Waarenhaussteuer (o. S. 829), noch schärfer in den Bestimmungen als diese, aber richtiger und zweckmässiger wenigstens insofern, als doch hiernach auch die grossen Specialgeschäfte getroffen werden. Die Besteuerung nach dem Umsatz bleibt freilich eine rohe Methode. Aber die ganze Tendenz der Höherbesteuerung derartiger Geschäfte braucht nicht unbedingt abgelehnt zu werden, zumal nicht die fiscalische, welche sich steuerpolitisch wohl rechtfertigen lässt. Fraglicher steht es mit der gewerbe- und socialpolitischen Tendenz und mit dem practischen Erfolge in diesem Puncte. Die Merkmale im baierischen Gesetz für den Eintritt der höheren Besteuerung sind ferner allerdings recht vage, geben der Willkühr Spielraum, wenn nicht für genügenden verwaltungsrechtlichen Schutz gesorgt ist, was freilich bei solchen gesetzlichen Bestimmungen wieder Schwierigkeiten macht. Es wird indessen einzuräumen sein, dass gesetzliche Zahlenansätze, wie im preussischen Waarenhaussteuergesetz, zwar in dieser Hinsicht den baierischen vagen Merkmalen vorzuziehen, aber anderseits äusserst willkührlich, mechanisch wirkend sind und die Umgehung sehr erleichtern. Die Erfahrungen bleiben auch hier abzuwarten, bevor ein abschliessendes Urtheil zu fällen ist. Was oben über die preussische Waarenhaussteuer gesagt ist, wäre hier zu wiederholen. S. zur Frage: Rehm, Waarenhausumsatzsteuer und Gewerbefreiheit, Rechtsgutachten über das baierische Gewerbesteuergesetz (1900). — Im Veranlagungsverfahren sind im Ganzen die alten Grundsätze, mit denjenigen Aenderungen, welche den sonstigen erwähnten neueren Bestimmungen entsprechen, geblieben (Art. 26 ff.), daher z. B. Verpflichtung, in der Steuererklärung eventuell Angaben über die Höhe des Umsatzes zu machen. Aber allgemeine Verpflichtung zur Angabe des gewerblichen Ertrags ist auch jetzt noch nicht eingetreten. Der Pflichtige kann diese Angabe in der Steuererklärung freiwillig machen, auch kann er in Fällen, wo die Besteuerung nach dem Ertrage nicht schon gesetzlich eintritt, diese Steuerform beantragen und begründen, worauf indessen die Behörde, unter Angabe ihrer Gründe, nicht einzugehen braucht. Anderseits kann vom Rentamt eine besondere Aufforderung zur Angabe des Ertrags unter Zusendung eines Erklärungsformulars ergehen (Art. 28, letzter Absatz). Die Unterlassung der vorgeschriebenen Steuererklärung wird jetzt auch hier mit Verlust der Rechtsmittel bedroht (Art. 30). Die Befugnisse des Rentamts sind zum Theil ausgedehntere geworden (Art. 31, altes Gesetz 26). Die Kleingewerbe, mit Normal- und Betriebsanlage von zusammen nicht über 15 M., werden durch das Rentamt, alle anderen durch die Steuerausschüsse veranlagt (Art. 32). Diese werden etwas abweichend gegen bisher und etwas weniger bureaukratisch gebildet, grössere Städte, über 15.000 Einwohner, werden darin besonders vertreten (Art. 33 ff., altes Gesetz 28 ff.), auch sonst sind Einzelheiten geändert. Auch in den Rechtsmitteln (Art. 46 ff.) sind Aenderungen erfolgt. Eingelegte Berufungen gehen zunächst auch hier zur erstmaligen Prüfung an den Steuerausschuss (Art. 49), die hier nicht erledigten dann durch die Finanzkammer der Kreisregierung an die Berufungscommission eines jeden Regierungsbezirks. Diese steht jetzt auch hier unter einem vom Finanzministerium ernannten Vorsitzenden, statt unter dem Regierungspräsidenten (neuer Art. 51, alter 45). Auch hier ist jetzt ferner eine letzte Berufung an die Oberberufscommission (im neuen Einkommensteuergesetz) gewährt worden (Art. 55), während früher gegen die Entscheidung der Berufungscommission kein weiteres Rechtsmittel stattfand (alter Art. 53). Die 2-jährige Veranlagungsperiode (neuer Art. 59, alter 55) ist geblieben. In den Strafbestimmungen haben die Fälle der Hinterziehung Ausdehnung und genauere Specialisirung (neuer Art. 64, alter 60), die Strafen dafür Verschärfung, vom bisher 5—10-fachen auf das 10-fache, erfahren, ebenso gewisse Ordnungsstrafen, gleichfalls mit Ausdehnung der Fälle. Verstösse gegen die Geheimhaltungspflicht werden wie bisher auch bei dieser Steuer nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Die Bestimmungen

Digitized by Google

über Nachzahlungspflichten, auch nach dem Tode, sind ebenso wie bei den anderen Steuern verschärft (Art. 78). Niederschlagung der Steuer aus denselben Gründen wie dort gewährt worden (Art. 77).

An das Gesetz schliesst sich wie bisher der umfassende „Gewerbesteuertarif" (Anlage I) an, mit jetzt 144, früher 141 laufenden Nummern, d. h. Gewerbegattungen, mehrfach mit Unterabtheilungen. An der Stelle der eventuell bis 4 Ortsclassensätze des früheren Tarifs sind bis 4 Geldsätze in steigenden Beträgen für die Normalanlage der Gewerbe der einzelnen Rubriken angesetzt, vielfach mit erheblicher Steigerung der Sätze, wonach dann die Normalanlage eines Gewerbes „nach dem grösseren oder geringeren Umfang des Geschäftsbetriebs und unter Berücksichtigung der dem Tarife beigefügten Erläuterungen" zu bemessen ist (Gesetz Art. 5). Der Tarif giebt zugleich an, wie bei jeder Rubrik die Betriebsanlage zu bemessen sei. Also immer noch ein ungeheurer Classenschematismus. Für die nach Art. 7 und 8 nach dem Ertrage zu bemessende Betriebsanlage enthält Anlage II des Gesetzes die Classensätze, beginnend mit $^1/_2$ M. Steuer bei Ertrag bis 500 M., 1 M. bei 500—750, 2 bei 750—900, 3 bei 900 bis 1050 M. u. s. w., 25 bei 2800—3000, 210 bei 9500—10.000, 330 bei 12.500—13.000, Steigerung für je 1000 M. dann um je 30 M. bis 25.000, um je 40 M. bis 42.000, bei 42.000—43.000 ist der Satz 1470, bei höherem Ertrage $3^1/_2$ % des Betrags, mit dem die vorhergehende Classe, die immer um 1000 M. steigt, endet. Das Maximum also etwas früher eintretend als bei der Einkommensteuer, aber etwas höher steigend (dort 3 % bei über 51.000 M.), aber bei der Kapitalrentensteuer tritt der Satz von $3^1/_2$ % schon bei 1000 M. ein und steigt er bis auf 4 % (s. o. S. 835). Eine immerhin bemerkenswerth verschiedene Behandlung der 3 Einkommenarten in diesen 3 Ertragssteuern.

Ich muss mir hier in diesen blossen Nachträgen weitere Kritik versagen, halte aber mein früher gegebenes Urtheil über das ganze System und über diese „Reform" aufrecht, ohne die mancherlei Verbesserungen zu läugnen. Die Congruität der Steuern unter einander fehlt eben und lässt sich auch in solchem Ertragssteuersystem nicht erreichen. Deshalb muss es als veraltet gelten und alle „Reformen" daran als blosse Reparaturen und Flickwerk. Das liegt im System und ist kein Vorwurf gegen die Gesetzgeber, nur dass diese eben das endlich einsehen sollten. S. über diese Gesetzgebung, in eingehender historischer Darlegung der Entwicklung der baierischen directen Besteuerung, die grosse Abhandlung von G. Schanz, im Fin.-arch. B. 17, S. 551—772. Eb. S. 773 ff. auch die neuen Gesetze. Dazu vorangehend der Aufsatz „die Frage der baierischen Steuerreform", eb. S 527—550. Ich kann hier dazu jetzt nicht weiter Stellung nehmen. Mehrfache eingehende Commentare u. dgl. zu den neuen Gesetzen, so von Bayerl, Wolfram und Prenner u. A. m. S. auch E. Jäger, die baierische Steuerreform von 1899, ein Beitrag zur Mittelstandspolitik (1900).

Das gleichzeitig erlassene, am 1. Jan. 1900 mit in Wirksamkeit für die Besteuerung getretene Gesetz über die Beseitigung der standesherrlichen Steuerfreiheiten hat im Wege des einseitig gesetzlichen (nicht vertragsmässigen) Verfahrens einen Rest alter Steuerfreiheiten beseitigt. Die den Standesherren auf Grund der §. 53, 55, 56 der IV. Verfassungsbeilage für sich und ihre Familien zustehende Freiheit von Steuern, Gemeindeumlagen, Zoll- und Wegegeld wurde aufgehoben, aber den Standesherren auf Anmeldung eine Entschädigung aus der Staatscasse in einmaliger Kapitalabfindung gewährt, nach näheren Bestimmungen des Art. 3 (18-faches vom ermittelten Jahreswerth der aufgehobenen Steuer-, Gemeindeumlagen und der Zollfreiheit, mit Zulassung verwaltungsrechtlicher Entscheidung gegen die Feststellung).

Der von den neuen Steuern zu erwartende finanzielle Effect tritt mit (nicht allein) aus den Voranschlägen im Finanzgesetz für 1900 und 1901 hervor. In 1000 M. ist die Grundsteuer für 1 Jahr hier mit 11.471, in der vorangehenden Periode 1898/99 mit 11.480, die Haussteuer mit 6.818, vorher mit 6.334, die Gewerbesteuer nach Gesetz von 1899 mit 9.800, die Hausirgewerbesteuer mit 200, vorher beide zusammen mit 7.826, die Kapitalrentensteuer mit 5500, vorher mit 4900, die Einkommensteuer mit 2900, vorher mit 2775, alle diese directen Steuern mit 36.689, vorher mit 33.315 angesetzt; Steigerung also besonders bei der Gewerbesteuer.

Digitized by Google

Zu S. 169/170. Gebührenwesen. Ein neues Gesetz darüber, d. h. über die Rechtsgebühren u. s. w. ist aus Anlass der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch in Baiern erlassen unter dem 9. Juni 1899 und dann die geltende Gesetzgebung über die Materie (Gesetz vom 18. Aug. 1879 mit Novellen, Fassung von 1892, s. oben S. 171) neu redigirt worden; Bekanntmachung vom 22. Nov. 1899, Commentar von v. Pfaff und v. Reisenegger. Ebenso ist, nach Aenderungen wegen des D. B. G. mit dem Erbschaftssteuergesetz vom 18. Aug. 1879 in derselben Bekanntmachung verfahren. Auch andere Steuergesetze, so das über die Grundsteuer und das über die Haussteuer, haben in Folge des D. B. G. kleine Aenderungen in der Fassung einzelner Bestimmungen erfahren.

Württemberg.

(1. Halbband §. 61—73, S. 203—244.)

Nachträge aus der Gesetzgebung von 1899—1900.

Zu S. 222 ff. Die 1898 vorläufig gescheiterte Reform der directen Besteuerung ist zwar noch nicht wieder aufgenommen, doch steht diese Maassregel in Aussicht. Im Einzelnen sind aber in den letzten Jahren verschiedene legislative Vorgänge hier noch zu erwähnen.

Zu S. 208 ff., 217 ff. Für die zur ersten Gruppe der directen Staatssteuern, den sogen. Katastersteuern, gehörende Grund- und Gebäudesteuer ordnet ein Gesetz vom 20. Dec. 1899 die Anlegung und Fortführung eigener Steuerbücher an. Diese sind für jeden Steuerdistrict von der Gemeinde unter Aufsicht der Staatsbehörde anzulegen und zu führen (Regierungsblatt 1899, S. 1219). Dazu ministerielle Vollzugsverordnung vom 18. Jan. 1900 (Regierungsblatt 1900, S. 65).

Zu S. 211. Zweite Gruppe der directen Staatssteuern, Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. Die Steuer nach dem Gesetz von 1882 hat zuletzt durch das Gesetz vom 23. Mai 1890 Abänderungen erfahren. Eine neue ministerielle Vollzugsverordnung dazu vom 20. Oct. 1899 (Reg.bl. 1899, S. 765). Darin Aufgabe der Nachlassgerichte, die Erben auf die Bestimmungen der Gesetze von 1872/1890 hinzuweisen, vom Erblasser nicht fatirte Einkommenbezüge, aus denen die Steuer am Todestage des Erblassers noch nicht verjährt ist, nachträglich anzumelden.

Zu S. 219, auch 241. Für die Wandergewerbe hat ein Gesetz vom 15. Dec. 1899 allgemein eine aparte Gewerbesteuer eingeführt. Es trifft besondere Bestimmungen über die staatliche und über die communale Besteuerung dieser Gewerbe. Erstere treten an Stelle der bisherigen des allgemeinen Gesetzes vom 28. April 1873, betr. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, letztere an Stelle der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1873, betr. Besteuerung der Amtskörperschaften und Gemeinden und des Gesetzes vom 23. Mai 1890, betr. Communalbesteuerung des Hausirgewerbes. Es werden als steuerpflichtig unterschieden Hausirgewerbe, Detailreisende, Schaustellungen und Lustbarkeiten, Wanderlager, ausserdeutsche Handelsreisende, wofür der dem Gesetz beigefügte Tarif Steuersätze, meist innerhalb eines Minimums und Maximums, feststellt. In den Gemeinden, in welchen eine Umlage auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe stattfindet, ist die Wandergewerbesteuer obligatorisch in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuersätzen, in gleichem Procentverhältniss, wie der Betrag des Gemeinde- und Amtsschadens zur Staatsgewerbesteuer auf das stehende Gewerbe, zu erheben. (S. Gesetz im Reg.bl. 1899, S. 1163 ff.) Ministerielle Vollzugsverordnung zu dem Gesetz vom 18. Dec. 1899 (eb. S. 1185 ff.), mit Zusatz vom 18. Dec. 1900 (Reg.bl. 1900, S. 989).

Zu S. 223, auch 228. Steuersätze der directen Staatssteuern. Nach Finanzgesetz vom 27. Juli 1899 für die Finanzjahre 1899 und 1900 sind die 3 Katastersteuern, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, wieder mit 3.9 % jährlich vom Steueranschlag, bezw. steuerbarem Betrag, die anderen, von Apanagen u. s. w., vom Einkommen aus Kapitalien, Renten, vom Dienst- und Berufseinkommen mit 4.8 % des steuerbaren Jahresertrags zu erheben. Im Gesetz auch die Bestimmungen über die Steuersätze der übrigen Steuern. — Im beigefügten Etat stehen für 1900 die Katastersteuern roh mit 10.691.500, rein mit 10.388.270, die anderen directen, sogen. Fassions-

Digitized by Google

steuern mit bezw. 7.673.953 und 7.395.000, zusammen beide mit 18.165.453 und 17.783.270 M., als Summe der directen Steuern. Die gesammten indirecten sind angesetzt: Accise (Liegenschaftsaccise s. u.) mit roh 2.443.000, rein 2.348.000, Abgabe von Hunden mit 515.000 und 273.000 (nach Abzug des Communalantheils), die Wirthschaftsabgaben (s. u.) mit 11.400.000 und 10.274.290, die Sporteln, Gerichtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer (s. u.) mit roh und rein 3.140.000, zusammen indirecte Steuern roh 17.498.000, rein 16.035.290 und Summe aller Steuern 35.863.453 und 33.818.560 M., woneben der Ertrag des „Kammerguts" (Domänen, Verkehrsanstalten, incl. Staatsbahnen, Münze, Staatsanzeiger, verschiedene unmittelbare Einnahmen der Staatshauptcasse) mit 29.424.976 M. angesetzt ist.

Zu S. 228, 229. Eisenbahnen. Der Reinertrag derselben steht im Etat für 1900 mit 16.3 Mill. Mark, die Gesammtausgabe für die Staatsschuld mit 20.203.690 Mark. Für die Staatseisenbahnen ist durch Gesetz vom 29. Juli 1899 ein eigener Reservefonds gebildet worden. Es soll danach der nach dem Voranschlag des Specialetats der Staatsbahnen zu erwartende Reinertrag in dem Hauptfinanzetat nur bis zu der Höhe eingestellt werden, welche in runder Summe dem Durchschnitt der Ablieferungen der Eisenbahncasse während der letzten 10 zur Zeit der Einbringung des Hauptfinanzetats rechnungsmässig abgeschlossenen Etatsjahre entspricht, mit der Uebergangsbestimmung, dass, solange dieser Durchschnitt 16.3 Mill. Mark nicht erreicht, dieser Betrag in den Hauptfinanzetat kommt. Der wirkliche Mehrertrag soll dagegen einem Reservefonds zufliessen, aus dem dann eventuell bei wirklichem Minderertrag der Bahnen unter dem gen. Durchschnitt, bezw. unter 16.3 Mill. Mark das Fehlende in einem Jahre ergänzt wird. Wenn der Reservefonds 5 Mill. Mark übersteigt, ist über die Verwendung des Ueberschusses mit den Ständen Vereinbarung zu treffen. Das Gesetz gilt vom 1. April 1899 an bis 31. März 1909. Es ist von principieller Bedeutung für das Finanzwesen des Staatsbahnsystems und indirect auch für die Besteuerung. S. das Gesetz mit Begründung und Commissionsbericht auch in Fin.arch. B. 16. S. 884 ff.

Zu S. 214. Gerichtsgebühren. Durch Gesetz vom 4. Juli 1899 ist die Regelung des Gerichtskostenwesens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversicherungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, soweit diese Regelung überhaupt der Landesgesetzgebung überlassen ist, im Wege Königlicher Verordnung für statthaft erklärt worden. Mit dem Inkrafttreten treten die landesrechtlichen Vorschriften, auch das Gesetz über Notariatssporteln vom 8. Juni 1883 ausser Kraft. Auf Grund dieser gesetzlichen Ermässigung ist die Materie einheitlich in einer umfassenden Königl. Verordnung vom 11. Nov. 1899 als „Gerichtskostenordnung" (Reg.bl. 1899. S. 925—963) mit den Einzelheiten der Tarifsätze, und durch Königl. Verordnung vom 14. Nov. 1899 als Gebührenordnung für Notare u. s. w. geregelt worden (eb. S. 964—978).

Zu S. 214. Sporteln. Das geltende Gesetz vom 24. März 1881/14. Juni 1887 hat mancherlei Abänderungen, auch in den Tarifsätzen, durch die Novelle vom 28. Dec. 1899 erfahren (Reg.bl. 1899. S. 1271—1283). Das ganze Gesetz ist darauf als „allgemeines Sportelgesetz" vom 28. Dec. 1899 neu redigirt worden, mit Tarif (eb. 1899. S. 1334—1374). Dazu ministerielle Vollzugsverordnung vom 2. Jan. 1900 (Reg.bl. 1900. S. 1 ff.) und weitere Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Jan. 1900 (eb. S. 52 ff.).

Zu S. 212. 214. Die sogen. Liegenschaftsaccise, die bisher auf Bestimmungen des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824 und Zusatzgesetzes dazu vom 18. Sept. 1852 und anderen Gesetzen, auch mit auf dem Sportelgesetz von 1887 beruhte, ist durch ein neues Gesetz vom 28. Dec. 1899 unter dem passenderen Namen Umsatzsteuer oder Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken neu geregelt worden (Reg.bl. 1899. S. 1254—1271). Die Steuer trifft Kauf- und Tauschverträge und andere entgeltliche Rechtsgeschäfte über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken und solchen Berechtigungen, über welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, mit einigen sachlichen (so für steuerpflichtigen Werth bis 120 M.) und persönlichen Befreiungen (so in gewissen Fällen für Abkömmlinge bei steuerpflichtigen Rechtsgeschäften mit Eltern und Voreltern, für die Hälfte des Werths, falls der steuerpflichtige Werth 20.000 M. nicht übersteigt, Art. II, Nr. 5, ein anderer Fall Art. II, Nr. 6 bei Auseinandersetzung über elterlichen Nachlass, mit ganzer Befreiung).

Digitized by Google

Der Normalsatz der Umsatzsteuer ist 1 M. 20 Pf., also so viel % von 100 M. steuerpflichtigen Werths. Das Gesetz trat am 1. Jan. 1900 in Kraft.

Zu S. 215. Erbschafts- und Schenkungssteuer. Das Gesetz vom 24. März 1881 ist durch die Novelle vom 26. Dec. 1899 abgeändert worden, namentlich auch zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (Reg.bl. 1899, S. 1232—1253). Die Steuerfreiheit der Descendenten (jetzt Abkömmlinge aus giltigen Ehen oder als eheliche geltende, legitimirte Kinder und deren Abkömmlinge nach gewissen Paragraphen des D. B. G., uneheliche aus Nachlass der Mutter und der mütterlichen Voreltern) und der Ehegatten ist geblieben. Sonst sind frei Anfälle im Gesammtwerth für 1 Person bis 120 M. (zu wenig!), Zuwendungen an Dienstboten und gewisse Hausstandsangehörige bis 1000 M. Der Steuersatz darf sonst im niedrigsten Betrage 2 % vom Anfallwerth nicht übersteigen, wird im Uebrigen für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz nach den Grundsätzen des Art. 6 (neue Redaction) festgesetzt. Das Minimum von 2 % trifft Eltern und Geschwister, das 1½ fache, also normal 3 %. Gross- und andere Voreltern, an Kindesstatt angenommene Kinder und deren Abkömmlinge, Schwiegerkinder, Stiefkinder und verschiedene andere Kategorieen, dann Neffen und Nichten, das 2-fache, also normal 4 %, Stiefeltern, Adoptiveltern, Schwiegereltern, Oheime, Tanten, Grossneffen und Nichten, das 3-fache, also 6 %, Grossoheime, -Tanten, Kinder von Oheimen und Tanten, das 4-fache, also 8 %, alle andereren Fälle, mithin das heute mehrfach in Deutschland übliche (zu niedrige) Maximum. Das ganze Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz nach dem Gesetz von 1881, der Novelle vom 3. April 1885 und der neuen vom 26. Dec. 1899 ist dann als Gesetz vom 26. Dec. 1899 neu redigirt worden (Reg.bl. 1899, S. 1296 bis 1317). Es trat am 1. Jan. 1900 in Kraft. Ministerielle Vollzugsverordnung dazu vom 27. Dec. 1899 (Reg.bl. 1899, S. 1318 ff.). Im Finanzgesetz für 1899 und 1900 war der Minimalsatz von 2 % wie gewöhnlich angesetzt worden.

Zu S. 212. Wirthschaftsabgaben. Das noch geltende Gesetz vom 9. Juli 1827 hat durch die Novelle vom 4. Juli 1900 Abänderungen erfahren (Reg.bl. 1900, S. 503—513). Die diesen Abgaben nach dem Gesetz von 1827 unterliegenden Getränke und Flüssigkeiten, Wein, Obstmost, Bier, Branntwein, Liqueurs, Essig sind in dem neuen Gesetz auf die Getränke „Wein und Obstmost, welche ausgeschenkt oder sonst in Mengen unter 20 l. gegen Entgelt abgegeben werden", eingeschränkt worden. Der neuerliche Steuersatz von 11 % für Wein (früher 15 %) ist geblieben, für Obstmost ist er 8 %. Die Berechnung erfolgt auf Grund des Durchschnittspreises, für dessen Feststellung die Wirthe auf Verlangen der Steuerbehörde „wahrheitsgemässe Auskunft" über ihre Ausschankpreise zu ertheilen haben. Abgang, Schwand, freier Hausbrauch wird in bestimmten Zahlensätzen geregelt. Bei fehlender Einigung des Bezirkssteueramts und des unter Abstichcontrole stehenden Wirths über Durchschnittspreis und Hausbrauch entscheidet eine Bezirkscommission (Novelle Art. 20, a ff., neues redigirtes Gesetz Art. 13 ff.). Die regelmässige Erhebungsform ist der Accord geblieben, gewöhnlich auf 3. eventuell auf 2 Jahre. Die ganze geltende Gesetzgebung ist dann neu redigirt in dem „Wirthschaftsabgabengesetz" vom 4. Juli 1900, das also jetzt einfach ein Landes-Weinsteuergesetz darstellt und dessen Bestehen für Württemberg Grund der Opposition gegen eine Reichsweinsteuer ist (o. S. 722). (S. Reg.bl. 1900, S. 514—525.) Es trat am 1. Oct. 1900 in Kraft. Ministerielle Vollzugsverordnung vom 30. Aug. 1900 (eb. S. 674 ff.).

Zu S. 213. Bier-(Malz-)steuer. Die bisherige Gesetzgebung (s. o. S. 214) ist durch ein einheitliches neues Gesetz vom 4. Juli 1900 ersetzt worden, vom 1. Oct. 1900 an (Reg.bl. 1900, S. 542—565). Die Biersteuer zerfällt wie bisher in die Malzsteuer und die Uebergangssteuer. Malz- und Hopfensurrogate sind nicht mehr zugelassen, für untergährige Bier darf als Malz nur Gerstenmalz verwendet werden. Die Veranlagung der Malzsteuer erfolgt nach dem Gewicht. Selbstthätige Wägevorrichtungen werden neben anderen Methoden zur Bestimmung des Gewichts mit benutzt. Der Steuersatz wird wie bisher im Finanzgesetz festgestellt, in dem für 1899 und 1900 nach dem neuerlichen Satze von 10 M. für 100 kg. ungeschrotenes Malz und nach dem Princip der Staffelsätze nach der Grösse der in einem Rechnungsjahre verwendeten Malzmenge (bei Menge bis 500 Doppelcentner 70 % des Satzes, sonst für die ersten 500 D.-C. 80 %, die folgenden 1500 100, die folgenden 2000 110, die folgenden 5000 120, die weitere Menge 125 %), Brauerei nur zum Hausbrauch zahlt für die ersten 5 D.-C. 25 % des Satzes. Die Uebergangssteuer trifft das über die

Digitized by Google

Landesgrenze eingeführte Bier, nach dem im Finanzgesetz bestimmten Satze (für 1899 und 1900 3 M. für 1 hl. braunes, 1 M. 65 Pf. für weisses Bier nach dem neuen Biersteuergesetz zunächst bis 30. April 1901 2 M. 25 Pf. für Bier überhaupt) und das eingeführte geschrotene Malz mit dem gesetzlich bestimmten Höchstbetrag der Malzsteuer. Das Gesetz trat an Stelle der früheren am 1. Oct. 1900. Ministerielle Vollzugsverordnung vom 5. Juli 1900 (Reg.bl. 1900, S. 565 ff.).

Zu §. 70, S. 235 ff. Gemeindebesteuerung. Die Giltigkeitsdauer der Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden, die am 31. März 1899 ablief, ist durch Gesetz vom 24. März 1899 bis 31. März 1905 verlängert worden (oben S. 236, 237, Art. 17 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über die Besteuerung der Amtskörperschaften und Gemeinden, in Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1887, Beitragsverhältniss zur Umlage der Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern auf Grundeigenthum, Gebäude, Gewerbe, Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben nach Gesetz vom 23. Juli 1877, 25. März 1887, s. o. S. 238, Zuschlag zur Hundesteuer nach Gesetz vom 2. Juli 1889, s. o. S. 238, Zuschlag zur Liegenschaftsaccise, nach Gesetz vom 14. April 1893, s. o. S. 239). — Für die communale Besteuerung der Wandergewerbe gilt jetzt das vorhinerwähnte (S. 839) neue Gesetz vom 15. Dec. 1899 mit. Die Ermächtigung, Biersteuern zu erheben, ist auch in den letzten Jahren 1899 und 1900 wieder einer weiteren Anzahl Gemeinden ertheilt worden.

Zu S. 237 ff. 244 ff. Oertliche Verbrauchsabgaben. Nach Kgl. Verordnung vom 26. März 1899 ward die Fortsetzung der Erhebung von solchen auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899 ertheilt, in mehrfach verschiedenen Steuersätzen: für Bier, Fleisch und Gas an 2 Gemeinden (Stuttgart und Esslingen), für Bier und Fleisch an 11, darunter Ulm, für Bier und Gas an 1, Heilbronn, bloss für Bier an 35, zusammen also an 49 Gemeinden. Dazu sind 1899 noch weiter 15 Gemeinden für Bier, 1, Tübingen, jetzt auch für Fleisch, 1900 ferner 22 für Bier und 1 mit für Fleisch, Heilbronn, gekommen, so dass nicht weniger als 86, zum Theil recht kleine Gemeinden, solche Steuern, allgemein diese freilich nur Biersteuern, aber doch auch 13 davon zugleich Fleischsteuern erheben.

Zu S. 235, 241. Gemeinden und Amtskörperschaften. Ihrer Besteuerung ist durch Gesetz vom 22. Juni 1900 auch der Gewerbebetrieb der staatlichen Salinen und Hüttenwerke unterstellt worden, und zwar nach Maassgabe der allgemeinen über die Besteuerung der Gewerbebetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Zu S. 239. Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlicher Rechte ist durch Gesetz vom 28. Nov. 1900 geregelt worden. Es unterliegen danach die mit Realgemeinde- oder ähnlichen Rechten als bleibende Last verknüpften privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu Leistungen für öffentliche Zwecke auf Anrufen des berechtigten oder verpflichteten Theils der Ablösung, ebenso die aus dem Realgemeinderechtsverhältniss oder aus ähnlichen Verhältnissen privatrechtlicher Natur herrührenden Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde (Reg.bl. für 1900. S. 869—892).

Baden.

(2. Halbband §. 74—93, S. 245—312.)

Nachträge aus 1899 und 1900.

Finanzen, Steuern, Gebühren überhaupt. Gesetz vom 12. April 1899, betr. Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899. S. 111). Dazu finanzministerielle Vollzugs-Verordnung vom 30. Oct. 1899 (eb. S. 140 ff.). — Neue Redaction des Textes des Gesetzes vom 21. Juli 1839, betr. Verjährung öffentlicher Abgaben, vom 26. Sept. 1899 in Gemässheit der Einführung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (bad. Ausführ.ges. vom 17. Juni 1899, Art. 44, Gesetzblatt 1899, S. 493). — Neue „Beitreibungsordnung" (ministerielle Verordnung vom 30. Nov. 1899), betr. die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Geldforderungen der Steuer- und Zollcassen (Gesetzblatt 1899, S. 775 ff.).

Zu S. 277. Wandergewerbesteuer. Zu dem neuen Gesetz vom 8. Mai 1899 ministerielle Vollzugsverordnung vom 12. Juni 1899 (Gesetzblatt 1899, S. 186) nebst

Digitized by Google

einer Specialverordnung von demselben Tage (eb. S. 199), ferner vom 6. Oct. 1900 (Gesetzblatt S. 1028) und vom 24. Dec. 1900 (eb. S. 1160).

Zu S. 264. Weinsteuer, Gesetz vom 19. Nov. 1882. Aenderungen in der Vollzugsverordnung dazu vom 26. Oct. 1882 durch Verordnung vom 30. Aug. 1899 (Gesetzblatt 1899, S. 440) und Verordnung vom 6. Dec. 1899 (eb. S. 804).

Zu S. 271, 287. Gerichtskosten. Neue Gerichtskostenordnung (ministerielle Verordnung) vom 10. Jan. 1900 (Gesetzblatt 1900, S. 207). Kostenverordnung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 21. Jan. 1901 (Gesetzblatt S. 45).

Zu S. 287. Erbschafts- und Schenkungssteuer. Zu dem neuen Gesetz vom 14. Juni 1899 ministerielle Vollzugsverordnung vom 8. Dec. 1899 (Gesetzblatt 1899, S. 829 ff.).

Zu §. 82, S. 277—287, auch §. 76, S. 254. Reform der directen Steuern. Diese ist im Jahre 1900 durch verschiedene Gesetze weiter geführt worden, aber noch nicht zum Abschluss gekommen.

Zu S. 285. Verkehrssteuer. Zu dem neuen Gesetz vom 6. Mai 1899 über die Besteuerung des Grundstückverkehrs ministerielle Vollzugsverordnung vom 19. Febr. 1900 (Gesetzblatt für 1900, S. 427).

Durch das sogen. Veranlagungsgesetz vom 6. Aug. 1900, betr. das Verfahren bei der Veranlagung zu den directen Steuern, das am 1. Jan. 1901 in Kraft getreten ist, wurden die Gesetze vom 17. März 1854 und 16. März 1880 (oben S. 254, 255), betr. die Aufstellung der Kataster der directen Steuern und betr. das Veranlagungsverfahren des bisherigen Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes aufgehoben. Die jährliche Feststellung der directen Steuern erfolgt, soweit nicht für einzelne Steuern Anderes bestimmt wird, durch den Steuercommissar (oder Stellvertreter) und den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath (§. 1 des Gesetzes). Dieser besteht aus dem Bürgermeister (oder Stellvertreter) und einer, nach 6 Ortsclassen nach der Bevölkerungsgrösse bestimmten Anzahl von 3—18 Mitgliedern (§. 2). Auswahl und Ernennung wesentlich wie bisher (§. 3 ff., s. o. S. 255). Der Schatzungsrath hat gemeinsam mit dem Steuercommissar für möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster zu sorgen (§. 10). Der Steuercommissar hat die Beschlussfassung des Schatzungsraths vorzubereiten (§. 11 ff.), u. A. mit Bestimmungen, wie bei Unterlassung von Steuererklärungen des Pflichtigen, dann bei Abgabe von solchen zu verfahren ist. Wenn Einsprüche des Pflichtigen beim Steuercommissar nicht berücksichtigt werden, kann Entscheidung vom Schatzungsrath beim nächsten Zu- und Abschreiben verlangt werden (§. 12, vorletzter Absatz). Dem Schatzungsrath liegt die endgiltige Festsetzung der Steueranlagen ob (§. 16, 1. Abs.), er hat dafür die erforderlichen Rechte und Pflichten. „In die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen darf dabei aber nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erfordert" (§. 16, letzter Absatz). Schatzungsrath und Steuercommissar dürfen auch von den Verlassenschaftsacten Einsicht nehmen (§. 17). „Wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung eingereicht hat, so ist diese der Veranlagung zu Grunde zu legen, sofern Bedenken gegen deren Richtigkeit nicht bestehen". Bei Beanstandung der Erklärung erfolgen Mittheilungen und Verhandlungen mit dem Pflichtigen. Werden die Bedenken dabei nicht behoben, so ist der Schatzungsrath an die Angaben des Pflichtigen nicht weiter gebunden und bewirkt die Steueranlage von Amtswegen (§. 18). Der Steuercommissar nimmt stimmberechtigt an den Abstimmungen des Raths Theil, die nur bei seiner Mitwirkung giltig sind (§. 23). Rechtsmittel gegen Beschlussfassungen des Schatzungsraths haben diejenigen Steuerpflichtigen, welche keine Steuererklärungen abgegeben, Vorladungen aber nicht gefolgt sind (§. 20), nicht (§. 26, Abs. 1). Anderen Steuerpflichtigen und dem Steuercommissar steht dagegen Beschwerde an die Steuerdirection zu (§. 26, Abs. 2). Gegen die Entscheidungen der Steuerdirection hat der Pflichtige noch das Recht der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof, aber wie in der Weise der ähnlichen neueren deutschen Gesetze nur, wenn 1) eine Schätzung bei richtiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht einzutreten hatte, ferner, wenn 2) die vorgenommene Schätzung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung eines Gesetzes beruht oder das Schätzungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. In diesem zweiten Falle hat der Gerichtshof eine anderweite Schätzung durch den Schatzungsrath

Digitized by Google

unter Beobachtung der von ihm über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu veranlassen (§. 28). Die Schatzungsräthe und andere mitwirkende Personen haben die Pflicht der Geheimhaltung (§. 29). Die Steuerdirection hat die Controle über die Feststellung der directen Steuern und demgemäss bestimmte Rechte und Pflichten (§. 32). Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden sämmtliche Schatzungsräthe aufgelöst und neue nach den Bestimmungen des Gesetzes ernannt (§. 33). Finanzministerielle Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 3. Nov. 1900 (Gesetzblatt 1900. S. 1030).

Ein Gesetz vom 9. Aug. 1900 traf dann Abänderungen des bisherigen Einkommen-, Gewerbe-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes (oben S. 271 ff. und S. 276 ff.), und ein zweites Gesetz vom 9. Aug. 1900 traf Bestimmungen über eine neue Einschätzung der Grundstücke und Gebäude oben (S. 255 ff.) (Gesetzblatt 1900, S. 877 ff., 887 ff.).

Das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 ist in Gemässheit der neuen Novelle von 1900 und der früheren Novellen neu redigirt worden (finanzministerielle Bekanntmachung vom 20. Sept. 1900, Gesetzblatt S. 991 ff.). Die Abänderungen beziehen sich auf mancherlei Einzelheiten, zum Theil nur redactioneller Art, zum Theil, um die Bestimmungen mit denen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang zu bringen. Auch sachlich etwas anders geregelt ist die subjective und objective Steuerpflicht einzelner Arten physischer (jetzt sogen. „natürlicher") Personen (Reichsausländer). Subjectiv steuerpflichtig sind von nicht-physischen Personen ausser wie bisher Actien- und Commanditactiengesellschaften auch Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung geworden, ferner allgemein Consumvereine, ausser denen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken. Die Steuerfreiheit von 3 % Dividende des Actienkapitals u. s. w. ist geblieben. Ausser der Dividende u. s. w. sind die Summen, welche zur Bildung von Reserve- und Erneuerungsfonds, zur Amortisation von Schulden und des Grundkapitals, zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabt worden, steuerpflichtig. Der Reingewinn von offenen Handelsgesellschaften, einfachen Commanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§. 705 ff. des D. B. G. und nicht rechtsfähiger Vereine gilt als Einkommen der einzelnen Gesellschafter (Mitglieder) nach Verhältniss ihrer Antheile am Gewinn, die Erträgnisse einer ungetheilten Erbmasse gelten als Einkommen der Erben nach Verhältniss ihrer Erbtheile (Art. 5). Bei den Befreiungen ist die wichtige und erfreuliche Grenze der Steuerfreiheit kleinen Einkommens von 500 auf 900 M., also wie in Preussen, erfolgt (Art. 6, Nr. 7) doch tritt diese Erhöhung der Freigrenze erst mit den dadurch bedingten Aenderungen der Gemeinde- und Städteordnung in Kraft (neu redig. Text Art. 6, Note). Allgemein freigestellt ist in dem neuen Art. 7 das Einkommen aus dem Wandergewerbebetrieb von Personen, die nach §. 1 und 18, Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1899 betr. Besteuerung dieses Betriebs steuerpflichtig sind. Im Art. 9 Veränderungen in der Erhöhung und Verminderung der Besteuerung eines Veranlagten, weitere Veränderungen in Art. 10, 11, 12. In letzterem tritt die Berechnung wandelbarer Bezüge nach dem Ergebniss des Kalender- oder Geschäftsjahrs an Stelle der bisherigen Berechnung nach dem Durchschnittsergebniss der 3 letzten Geschäftsjahre. Als Zinsertrag von Lotterieanlehensloosen wird jetzt allgemein 5 % des Nennwerths, bei anderen unverzinslichen Forderungen u. s. w. 4 % angenommen. Als Einkommen aus Waldbesitz und Forstwirthschaft, wo nicht auf Grund eines Forsteinrichtungswerks nachhaltig bewirthschaftet wird, gilt 3 % des Steuerkapitals der Waldstücke, also Einkommenbesteuerung nach Werthkataster des Objects. Einkommen von gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als es sich nach den für das maassgebende Jahr aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschliesslich Gewinn- und Verlustrechnungen ergiebt (Art. 12). Die wenig übersichtliche Methode, zur Anlegung des Degressiv-, bezw. Progressivsteuerfusses für die Einkommen selbst nach deren Höhe einen verschiedenen „Steueranschlag" zu machen, ist beibehalten worden (Einkommen von 900 M. im Anschlag von 200, von 1000 in solchem von 250 M. u. s. w. s. o. S. 274). In neuen Artikeln 14—18 ist die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung genauer und schärfer und zum Theil anders als bisher gefasst worden, ebenso in §. 19 die Steuerpflicht der

Digitized by Google

Erben nach dem Tode eines Pflichtigen. Mit Rücksicht auf das neue Steuerveranlagungsgesetz sind die Art. 20—23 des bisherigen Einkommensteuergesetzes gestrichen worden. In einem anderen Art. 24 ist die „Meldeangabe" der Arbeitgeber für ihre Dienstboten, sowie für Landwirthe, dann für gewerbsmässige Bauunternehmer für ihre Arbeiter geregelt worden. An die Stelle der bisherigen Steuerzahlung in Sechstel-Jahresraten ist die in Quartalsraten getreten (Art. 25). Dabei ist „gewerbsmässigen Unternehmern von Bauausführungen" die Verpflichtung auferlegt, unter eigener Haftbarkeit die Einkommensteuer aus dem Arbeitsverhältniss und die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen von ihren nicht in Baden dauernd ansässigen reichsausländischen Arbeitern einzuziehen und abzuliefern: eine weitgehende, für neuere Verhältnisse characteristische Bestimmung (Art. 25, Abs. 6). Die Strafbestimmungen bei Hinterziehung, auch in Folge der Unterlassung der Steuererklärung sind etwas verändert, die Strafe vom 8- auf das 10-fache erhöht worden (Art. 26). — Die Bestimmungen der Novelle treten bei der Einkommensteuer, wie bei den anderen Steuern, auf die sie sich bezieht, von Anfang 1902 an in Kraft, bei der Veranlagung für 1902 sind sie anzuwenden, nur dass die Steuerfreiheit des Einkommens unter 900 M., wie schon bemerkt, erst mit der Aenderung der Gemeinde- und Städteordnung eintritt.

Im Gewerbesteuergesetz (s. o. S. 275) sind kleine Veränderungen eingetreten, um Uebereinstimmung mit dem Veranlagungsgesetz und mit einzelnen Bestimmungen der neuesten Novelle zum Einkommensteuergesetz herbeizuführen (Gesetzblatt von 1900, S. 884). Unter Anderem ist in einem neuen Artikel 9 bestimmt worden, dass das steuerbare Betriebskapital bei gewerblichen Unternehmungen, welche Geschäftsbücher führen, nicht niedriger zu bemessen ist, als es sich nach der letzten Inventur und Bilanz berechnet.

Auch in dem neuen Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 8. Mai 1899 (oben S. 277) sind einige Aenderungen erfolgt (Gesetzblatt von 1900, S. 885), Gesetz vom 9. Aug. 1900, Art. 3.

Im Art. 9 dieses letztgen. Gesetzes sind dann auch kleine Veränderungen des Kapitalrentensteuergesetzes vom 29. Juni 1874 verfügt worden (Gesetzblatt von 1900, S. 186, s. o. S. 253).

Im Gesetz vom 9. Aug. 1900 wird „zum Zweck der Reform der directen Steuern" eine Neueinschätzung der in Baden gelegenen Grundstücke, Gebäude und des Bergwerkeigenthums verfügt (Gesetzblatt 1900, S. 887 ff., s. oben S. 275). Das Gesetz bestimmt die Grundsätze dafür, so bei Wald 25-fache Kapitalisirung des Ertrags, Preise nach Bezirken, aus 1895—99, bei anderen (ländlichen u. s. w.) Grundstücken Veranlagung für das Gebäude jeder Gemarkung besonders, Classeneintheilung dabei nach dem Gesetz vom 3. Aug. 1898 (oben S. 283), Schätzung des laufenden Werths jeder Culturart und Classe durch Sachverständigencommissionen in jeder Gemarkung unter Leitung der Steuerdirection, nach den 1895—99 erzielten Kaufpreisen unter Mitbenutzung der üblichen Pachtzinse, Berücksichtigung der Lage, Ertragsfähigkeit und anderer mit in Betracht kommender Umstände (§. 15, oben S. 283). Von Gebäuden werden alle bewohnbaren mit Nebengebäuden und alle zur Land- und Forstwirthschaft und zum Gewerbebetrieb dienenden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen statuirt sind, neu eingeschätzt. Die Veranlagung erfolgt zusammen für überbauten Platz, Baulichkeit, Hofraithe (Hofraum), die sich als wesentliche Zugehörden darstellenden Plätze und Gartenanlagen, in jeder Gemarkung besonders, ebenfalls nach dem laufenden Werth aus den Kaufpreisen von 1895—99 und mit Berücksichtigung derselben Momente wie bei ländlichen Grundstücken, auch der Feuerversicherungsanschläge. Das Gesetz trat sofort in Kraft, die Neuveranlagung begann alsbald. Bestimmungen darüber vom 20. Aug., 7. Nov., 1. Dec. 1900 (s. Gesetzblatt).

Alles dies sind Vorbereitungen zur Fortführung der Reform der directen Steuern in der dem neuen Plan entsprechenden Richtung (s. o. S. 277 ff.). Ein noch weiteres Eingehen darauf müssen wir uns hier versagen. Es steht zu erwarten, dass das Ergebniss eine weitere Annäherung an das preussische directe Steuersystem sein wird, wenn auch die Grundsätze der Veranlagung einer etwaigen späteren Vermögenssteuer verschieden sein werden. S. die Verhandlungen und Actenstücke im badischen Landtage aus 1900, besonders den Entwurf eines Gesetzes die Vermögenssteuer betreffend, vom 5. Dec. 1899, dazu namentlich den Aufsatz vom Finanzminister Buchenberger selbst im Fin.arch. 1901, B. 18, S. 1—45, ferner auch Glässing im Fin.arch. B. 17,

Digitized by Google

S. 222. Ich muss mich hier, um die ganze Frage nicht noch einmal aufzunehmen, was mir jetzt nicht möglich ist, auf die kritischen Bemerkungen oben S. 280 im Buch beschränken.

Hessen (Darmstadt).

(2. Halbband, §. 94—107, S. 312—371)

Die wichtige einschneidende Reform der directen Steuern und anderer aus dem Jahre 1899 ist im Buche selbst in §. 98—100 oben in ihren Grundzügen vollständig zur Darstellung gebracht. S. dazu jetzt die höchst eingehende vortreffliche Behandlung dieser Reform in der grossen Abhandlung von Glässing im Fin.arch. B. 17, 1900, S. 178—360, worauf oben bereits hingewiesen wurde. Darin natürlich zahlreiche Ergänzungen von Einzelheiten zu meiner Darstellung. Eb. die neuen hessischen Gesetze aus 1899, S. 361 ff. Unter Bezugnahme auf diese Monographie glaube ich auf weitere Ergänzungen meiner eigenen Darstellung verzichten zu können. S. noch die Verordnung vom 4. Nov. 1899, betr. Gewinnung von Hilfsmitteln für die Veranlagung des Grundbesitzes zur Vermögenssteuer (Hess. Reg.bl. 1899, S. 883), Verordnung über die Landeslotteriedirection vom 29. Nov. 1899 (eb. S. 1185), Verordnung vom 19. Dec. 1899, betr. Stempelabgaben von öffentlichen Darstellungen, Belustigungen, musikalischen Productionen, Tanzbelustigungen (eb. S. 1385), Verordnung vom 23. Dec. 1899, betr. Gerichtskosten (eb. S. 1323), Verordnung vom 8. Sept. 1900, betr. Ansatz, Erhebung, Beitreibung der Gerichtskosten (Reg.bl. S. 812), Verordnung vom 27. Dec. 1899, betr. Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel (eb. S. 1387), Verordnung, die Fahrräder und Automobile betr., vom 10. Oct. 1899 (eb. S. 624) und 23. Dec. 1899 (eb. S. 1387). Vollzugsverordnung für Einkommen- und Vermögenssteuer vom 28. Aug. 1900 (Reg.bl. S. 271). Das Finanzgesetz vom 21. Mai 1898 wurde auch auf das Etatsjahr 1900/01 (1. April), das eine besondere Etatsperiode bildet, ausgedehnt (Gesetz vom 29. März 1900). Nach Bekanntmachung vom 30. März 1900 (Reg.bl. S. 264) wurde auf die Mark Gewerbe- und Einkommensteuerkapital 16 Pf., Grundsteuerkapital 14, Kapitalrentensteuerkapital 17 Pf. zur Erhebung ausgeschlagen. Nach Bekanntmachung vom 6. April 1900 belief sich die Summe der Normalsteuerkapitalien der Gewerbesteuer auf 7.296.120, der Grundsteuer auf 23.638.872, der Kapitalrentensteuer auf 2.863.682, der Einkommensteuer auf 40.218.025, zusammen auf 74.016.699 M. mit Steueransatz für diese 4 Steuerkapitalien von 1.167.379 — 3.309.442 — 486.826 — 6.434.884, zusammen 11.398.531 M. (Reg.bl. 1900, S. 288). Durch Gesetz vom 27. Juni 1900 (Reg.bl. S. 925) wurde an Stelle der Finanzperiode als Wirthschaftsperiode im Staatshaushalt allgemein das Etatsjahr (Gesetz vom 12. März 1879) gesetzt. Die Erhebung der Vermögenssteuer wurde durch Verordnung vom 21. Nov. 1900 vom 1. April 1901 an angeordnet.

Nachträge zur Gesetzgebung aus 1900.

Zu S. 343 ff. Weinsteuer. Ausdrückliche Aufhebung des Weinsteuergesetzes vom 9. Dec. 1876 nunmehr durch Gesetz vom 21. Juli 1900.

Zu S. 327. Gewerbesteuer. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist durch neues Gesetz vom 22. Dec. 1900 geregelt worden (Reg.bl. S. 1013), unter Aufhebung älterer Bestimmungen (Art. 29—31 des Gesetzes vom 8. Juli 1884). Dazu Tarif und Ausführungsverordnung vom 22. Dec. 1900. Das Gesetz trat am 1. Jan. 1901 in Kraft. Es werden unterschieden Hausirgewerbe kleinerer Art und alle anderen, jene mit Steuersätzen von 2—8, diese von 20—80 M. im Jahre, Detailreisende mit 15—200 M. (eventuell Ermässigungen), Musikaufführungen, Schaustellungen, Theatervorstellungen und sonstige Lustbarkeiten ohne höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft mit Classensätzen von 2—30 und 12—120 M. Wanderlager geringerer Art und andere.

Zu S. 348. Hundesteuer. Das neue Gesetz vom 12. Aug. 1899 hat durch ein Gesetz vom 22. Dec. 1900 eine Abänderung dahin erfahren, dass für je 1 Hund befreit worden sind: „alle diejenigen Personen, die in Folge ihres Berufs oder Gewerbes einsam wohnen und ein Einkommen von weniger als 2600 M. versteuern".

Zu S. 351. Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die in Aussicht genommene formelle Umgestaltung des ganzen Gesetzes (1884, 1899) ist erfolgt, mit den 1899 angenommenen, damals zum Theil erhöhten Steuersätzen, im Gesetz vom

Digitized by Google

22. Dec. 1900, betr. Abänderung des Gesetzes vom 30. Aug. 1884 über die gen. Steuer (Reg.bl. 1800, S. 1035). Danach dann eine neue Redaction des ganzen jetzt geltenden Textes des Gesetzes, unter Datum vom 22. Dec. 1900 (Reg.bl. S. 1045 ff.).

Elsass-Lothringen.

Zu S. 420. Erbschaftssteuer. Das Datum des neuen Gesetzes ist 23. Juni 1900.

Zu S. 384 ff. Bereinigung des Katasters. Gesetz vom 13. Juni 1900, betr. Abänderung des §. 25, Abs. 2 des Gesetzes vom 6. April 1892 über veränderte Fassung des Abschnitts II des Gesetzes über Bereinigung des Katasters vom 31. März 1884.

Zu S. 399 ff., §. 117. Fortführung der Reform der directen Steuern, speciell Umbildung der alten Personal- und Mobiliarsteuer des französischen Steuerrechts in eine Kapitalrenten- und eine Lohn- und Besoldungssteuer. Nachdem auf Grund der oben im Buch dargestellten neuen Gesetze die geplanten Ermittlungen der Erträge aus Kapital, Lohn, Besoldung (S. 404) stattgefunden hatten, ist durch 3 Gesetzentwürfe vom 18. Jan. 1901, betr. die Kapitalsteuer, die Lohn- und Besoldungssteuer und über die Verwendung der Erträge dieser beiden Steuern, sowie über die Erhebung der Bezirkszuschläge die Reform in der angedeuteten Richtung Seitens der Regierung des Reichslands weiter in die Wege geleitet (s. Papiere des Landesausschusses, XXVIII. Session 1901, Nr. 3, 4, 5). Zur Zeit des Abschlusses dieser Nachträge (April 1901) ist die Sache legislativ noch nicht erledigt. Nachrichten zufolge steht aber die Annahme der Entwürfe in Aussicht, mit einzelnen Modificationen. Dadurch wird dann die Ersetzung der französischen Personal- und Mobiliarsteuer durch die beiden neuen directen Steuern herbeigeführt, was in jeder Hinsicht erwünscht und eine wesentliche Verbesserung des reichsländischen directen Steuersystems ist, wie oben a. a. O. bereits dargelegt wurde. Die Gesetze über die beiden Steuern schliessen sich im Allgemeinen den früheren provisorischen über die Ermittlung der Erträge u. s. w. an, worüber oben S. 405 das Wichtigste mitgetheilt worden ist, mit einzelnen Abänderungen auf Grund der bei dieser Ermittlung gemachten Erfahrungen, auch mit Benutzung der verwendbaren Bestimmungen des neuen Gewerbesteuergesetzes (S. 393 ff.). Ich kann die Einzelheiten, auch die Abweichungen hier nicht mehr alle darlegen und würde dafür auch erst der formelle Abschluss der Gesetze abzuwarten sein. Daher sei nur Folgendes noch bemerkt.

Der Gesetzentwurf über die Kapitalsteuer hat die Bestimmungen des Ermittlungsgesetzes im Allgemeinen beibehalten. Bei der Ermittlung haben sich keine besonderen Schwierigkeiten, auch keine besondere Opposition herausgestellt, wie von einigen Seiten befürchtet war. Die subjective und objective Steuerpflicht ist im Ganzen wie in dem gen. Gesetz bestimmt worden, man hat für Wittwen, gewisse andere Frauen und einige andere Personen facultativ bei Einkünften bis 300 M. im Ganzen Steuerfreiheit gewährt, sonst allgemein bis 100 M. Steuerbarer Ertrag ist der Jahresertrag der Kapitalien u. s. w., als Steuersatz ist 3 % bestimmt worden, als Mittelsatz zwischen der Gewerbesteuer (1.90) und der Grund- und Gebäudesteuer (reducirter Satz von 4 % s. u.), doch soll im Landesausschuss dieser Satz auf $3^1/_2$ % erhöht werden. Der Steuersatz kommt in Tarifstufen zur Anwendung, wobei der volle Satz erst bei über 4000 M. eintritt, vorher daran Nachlässe stattfinden, also Degressivprincip (40 % des Satzes vom Mittelbetrag bei 100—400, 50 bei 400—800, 60 bei 800 bis 1300, 70 bei 1300—2000, 80 bei 2—3000, 90 % bei 3—4000 M. Rente). Die Steuererklärung ist obligatorisch, bezieht sich aber nur auf Angabe der Tarifstufe. Unterlassung der Erklärung ist mit Verlust der Rechtsmittel gegen die Veranlagung bedroht. Die letztere erfolgt nach Haushaltungen und für 3-jährige Steuerperioden, durch Kreiscommissionen in jedem Veranlagungsbezirk für die Censiten kleineren Betrags, bis 4000 M. Rente, durch Bezirkscommissionen für jeden Verwaltungsbezirk für die Censiten mit höherem Rentenbezug. Die Rechtsmittel sind für den Censiten und den Vorsitzenden der Veranlagungscommission der Einspruch bei letzterer Commission, gegen deren Entscheidung die Berufung an die Berufscommission. Hinterziehungsstrafe ist das 4- bis 10-fache der hinterzogenen Jahressteuer, mindestens 100 M. Untersuchung und Entscheidung bei Straffällen durch das Gericht, sofern der Beschuldigte Strafe und Kosten nicht freiwillig zahlt. Verwandlung nicht beitreibbarer

Digitized by Google

Geldstrafen in Haftstrafen nach den Bestimmungen für Uebertretungen im Strafgesetzbuch. Geheimhaltungspflicht der Beamten und Commissionsmitglieder unter Strafandrohung. Beibehaltung der alten französischen Einrichtung des Ausfallfonds (oben S. 380), 5 % des Steueransatzes zu Gunsten der Landescasse. Bezirkszuschläge nach der Vorschrift des neuen Verwendungsgesetzes, Gemeindezuschläge nach den Bestimmungen für die übrigen directen Steuern (oben S. 434). Ausdrücklich wird in der Begründung wieder bemerkt, dass mit der Einführung der Kapitalsteuer keine Vermehrung der Landes-(Staats-)einnahme, sondern mit der Lohn- und Besoldungssteuer nur die Gewinnung von Mitteln geplant sei, um die Landwirthschaft nach Maassgabe des Verwendungsgesetzes (s. u.) zu entlasten und die der gegenwärtigen Gesetzgebung anhaftenden Härten und Ungleichmässigkeiten nach Möglichkeit zu beseitigen. In Aussicht genommen als Termin der Erhebung der neuen Steuer ist der 1. April 1903. Als Ertrag der Steuer auf Grund der Ermittlungen ist 1.511.880 Mark bei 58.62 Mill. Mark Kapitalertrag und 35.911 Censiten geschätzt (Statistik in den Anlagen der Begründung).

Der Gesetzentwurf für die Lohn- und Besoldungssteuer schliesst sich ebenfalls dem früheren Ermittlungsgesetz und den anwendbaren Bestimmungen des Gewerbesteuer- und des neuen Kapitalsteuergesetzes an. Die Veranlagung erfolgt auch hier nach Haushaltungen, aber nur für 1-jährige Steuerperioden. Frei im Allgemeinen Gesammteinkommen bis 500 M., Zulassung von Ermässigungen bei verminderter Leistungsfähigkeit bis 3000 M. Gesammteinkommen. Steuersatz 1.90 %, mit Degression nach Tarif, voller Satz erst bei über 20.000 M. Einkommen, 10 % des Satzes, also nur 0.19 % des Einkommens bei Mittelbetrag des steuerbaren Arbeitsertrags von 500 bis 700 M., 15 % des Satzes bei 700—1000, 20 bei 1—2000, 25 bei 2—3000, 30 bei 3000—3500, 35 bei 3500—4000, 40 bei 4—5000, 45 bei 5—6000, 50 bei 6—7000, 55 bei 7—8000, 60 bei 8—10.000, 70 bei 10—12.000, 80 bei 12—15.000, 90 % bei 15—20.000 M. Das ergiebt doch sehr mässige Steuersätze. Die subjective Steuerpflicht betrifft wesentlich Beamte, öffentliche und private, Lohnarbeiter und liberale Berufsangehörige u. dgl., letztere aber mit Ausnahme gewisser Kategorieen, wie Aerzte, Apotheker, Notare, Rechtsanwälte u. A. m. (oben S. 393), die der französischen Patentsteuer und auch der reformirten reichsländischen Gewerbesteuer unterliegen, was nicht geändert ist. Steuererklärung ist obligatorisch für Censiten bis 2000 M. Einkommen, aber ebenfalls nur betreffs der Zugehörigkeit zu der und der Tarifstufe, wobei die für ein Steuerjahr abgegebene Erklärung auch für die folgenden Steuerjahre gilt und eine neue erst gefordert wird, wenn Aenderungen im Einkommen auch eine Aenderung der Tarifstufe bedingen. Nichtabgabe der Erklärung bewirkt auch hier den Verlust der Rechtsmittel. Für die Censiten bis 2000 M. Einkommen, also wesentlich Arbeiter im engeren Sinne, erfolgt die Veranlagung auf Grund von der Gemeindebehörde aufzustellender Personallisten unter Anwendung von zu ermittelnden Durchschnittssätzen. Bei öffentlichen Beamten dienen statt der Steuererklärung die behördlichen Nachweisungen als Grundlage, nur für Nebenbezüge aus nicht-öffentlichen Cassen besteht eventuell auch hier die Pflicht der Steuererklärung. Verfahren der Veranlagung, Rechtsmittel, Strafen ähnlich wie im früheren Ermittlungs- und im Kapitalrenten- und Gewerbesteuergesetz. Zuschläge von 5 % des Steueransatzes zum Ausfallfonds auch hier. Bezirks- und Gemeindezuschläge wie bei der Kapitalrentensteuer. Gemeinden mit Octroi sind wie bisher (oben S. 435) berechtigt, die für die Landescasse und den Bezirk veranlagten Steuerbeträge der untersten Stufen auf das Octroi zu übernehmen. Ausnahmsweise soll aber in besonderen Fällen den Gemeinden vom Ministerium gestattet werden können, an Stelle der Lohn- und Besoldungssteuer als Grundlage für die Erhebung von Zuschlägen die zu diesem Zweck von der Gemeindebehörde weiter zu veranlagende Mobiliarsteuer zu verwenden. Auch dies Gesetz soll zuerst für 1903, wie das über Kapitalsteuer, angewendet werden, aber beide nur gleichzeitig mit dem dritten, dem Verwendungsgesetz. Die Veranlagung nach dem Ermittlungsgesetz hat 164.521 Censiten (mit über 500 M. Einkommen), 199.33 Mill. Mark Einkommen und 910.093 M. Steuerertrag ergeben.

Nach dem Gesetzentwurf über die Verwendung der Erträge der beiden vorgenannten neuen directen Staatssteuern soll die Personal- und Mobiliarsteuer als Staatssteuer aufgehoben werden. Der Steuersatz der Grundsteuer, der nach Gesetz vom 6. April 1892 (s. o. S. 386) für die neu festgestellten Reinerträge anzuwenden ist, soll später durch besonderes Gesetz bestimmt werden, doch so, dass „der

Digitized by Google

Betrag, um welchen bei Annahme eines Satzes von 4 % der Reinerträge das bisherige Principale der Grundsteuer nicht erreicht wird, ausser Hebung bleibt": also eine Begrenzung der neuen Grundsteuer auf 4 %. Der Gebäudesteuersatz nach dem Gesetz vom 14. Juli 1895 ist von $4^1/_2$ % des Nutzungswerths auf 4 % zu ermässigen. Die nach Gesetz vom 8. Juni 1896 (oben S. 394) zu erhebende Gewerbesteuer kommt für Betriebe, deren Ertragsfähigkeit mit Bezügen aus anderen Erwerbsquellen zusammen 500 M. jährlich nicht übersteigt, in Wegfall: also auch hier steuerfreies „Existenzminimum" von 500 M. Die Bezirkszuschläge (oben S. 438) sollen jetzt zu einem für alle directen Steuern, einschliesslich der Bergwerksabgabe, gleichen Satze erhoben werden. S. dazu die eingehende Begründung. Der finanzielle Effect wird veranschlagt für die Landescasse: Ertrag der Kapitalsteuer rund 1.6 Mill., der Lohn- und Besoldungssteuer 1 Mill. Mark, zusammen 2,6 Mill. Mark, Ausfall an Personal- und Mobiliarsteuer 2.067.000, an Gebäudesteuer 390.000, muthmaasslich aus der Ermässigung der Grundsteuer 620.000, zusammen 3.077.000 M., also 477.000 M. ungedeckt bleibend, welchen Betrag man aber durch die Entwicklung der neuen Steuern als ersetzt werdend ansieht.

Die beiden neuen Steuern sind so eingerichtet, dass von ihnen aus der Uebergang zur allgemeinen Einkommensteuer nicht so schwer sein möchte. Das ganze directe Steuersystem bleibt einstweilen noch ein Ertragssteuersystem, aber mit wesentlicher Verbesserung gegen das alte französische.

Mecklenburg.

(2. Halbband, §. 128—144, S. 419—476.)

Zu S. 460. Schwerin. Auch hier sind noch vor dem Eintritt des D. B. G. einige Steuern neu geregelt worden. Durch Verordnung vom 22. Dec. 1899 ist an Stelle der alten Vorschriften eine neue Stempelsteuerordnung mit Tarif getreten. Ebenfalls durch Verordnung vom 22. Dec. 1899 ist an Stelle der revidirten Collateralerbschaftsordnung vom 11. Sept. 1858 eine neue Ordnung der Erhebung der Erbschaftssteuer erfolgt. Frei sind Ehegatten und directe Linie geblieben, sonst u. A. frei Anfälle an Personen des Hausstands bis 1000 M., allgemein bis zum Werth von 150 M., ferner Nutzungen, Renten u. dgl. bis 75 M. jährlich. Erbschaften, deren Reinbetrag, nach Bestand des ganzen Nachlasses, 1000 M. nicht übersteigt, wobei für Tagelöhner, ihnen gleichstehende Arbeiter und verschiedene andere Kategorieen zunächst die gesetzliche Vermuthung eintritt, dass der Nachlass unter 1000 M. werth sei. Die Steuer ist Bereicherungssteuer. Tarifstufen 1 % für Geschwister des Erblassers, auch für angenommene Kinder, 2 % für Kinder von Geschwistern, auch eigene Stiefkinder, 3 % von Enkeln von Geschwistern und verschiedene andere, 4 % von Schwieger-, Stiefeltern, Stiefenkeln, 6 % von verschiedenen anderen Verwandten bis 6. Grad, 8 % für alle anderen. — Neue Gerichtskostenordnung vom 18. Dec. 1899. Fideicommisssteuer nach Verordnung vom 22. Dec. 1899, 1 % vom Werth der Gegenstände, ratenweise jährlich 6 % davon zu zahlen, wovon 2 % als Tilgung.

Zu §. 135 ff., S. 461 ff. Die directen Steuern sind in Schwerin durch das Contributionsedict vom 5. Jan. 1900 für Johannis 1900/01 bestimmt: ordentliche Contribution, ordentliche Domänenhufensteuer auf 77 M. von der Hufe, ebenso Ritterschaftshufensteuer, dazu 9 M. für „Necessarien", zusammen 86 M. (mit Ausnahmen); ferner erbvergleichsmässige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien, endlich die allgemeine Contribution nach Edict vom 11. Mai 1897 mit $^{40}/_{10}$, also dem alten Satze des edictmässigen Betrags. —

In Strelitz bestimmt das Contributionsedict vom 19. Oct. 1900 die Hufensteuer von den ritterschaftlichen und den städtischen Kämmerei- und Oekonomiegütern und Dörfern für die Zeit Johannis 1901/02 auf $31^1/_2$ M. (9 Thlr. N. $^2/_3$) zum Landkasten nach Verordnung über das rectificirte Hufenkataster, gemäss Vergleich von 1762, §. 4 in der hier bestimmten und verglichenen Hufenzahl. In den ritterschaftlichen und städtischen Gütern hat ein Baumann 38, ein Halbpflüger 19, ein Kossat $9^1/_2$ M. zu zahlen. Dazu die erbvergleichsmässige Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten nach Verordnung vom 15. Oct. 1870 und 28. Jan. 1888, dann die allgemeinen Landessteuern nach dem Modus des Contributionsedicts vom 2. Juni 1898

Digitized by Google

im Satze von $^{9}/_{10}$ des Betrags. Dazu ordentliche Necessarien wie bisher 10 M. für die ritterschaftliche, 5 M. für die Pfarrhufe. Domänen contribuiren nach §. 70 des Erbvergleichs und nach Vereinbarung vom 28., 29. Juli 1870, wonach Verordnung vom 1. August 1870 erlassen ist.

Oldenburg.

(2. Halbband, §. 144—148, S. 476—488.)

Zu S. 478. Beitragsverhältniss zu den gemeinsamen Ausgaben des Grossherzogthums für 1900/01 nach Gesetz vom 17. März 1900: Oldenburg $79^{1}/_{2}$, Lübeck $13^{1}/_{2}$, Birkenfeld 7 %.

Zu S. 480. Recognitionsabgabe für Wirthschaftsbetrieb und Kleinhandel mit Branntwein. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 20 März 1900, zur Abänderung von Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861. Abgabe jährlich 4 % vom Ertrage, mindestens 3 M., Ermässigung statthaft bis auf 2 % bei Wirthschaften mit überwiegendem Gastwirthschaftsbetrieb.

Zu S. 487. Erbschaftssteuer. Erhöhung der Sätze im Herzogthum für die Seitenlinie u. s. w. von 3 auf 4, von 5 auf 7, von 8 auf 10 % durch Gesetz vom 20. März 1900.

Anhalt.

(2. Halbband, §. 157—161, S. 505—522.)

Zu S. 507. Im Gesetz vom 13. April 1900 über den Hauptfinanzetat für 1900/01 sind die directen Steuern mit 1.685.660 M. (davon alte Grundabgaben 74, feste Grundsteuer 40.402, Concessionsabgaben mit 211.829. Gewerbesteuer mit 200.000, Kapitalrentensteuer mit 85.000, Eisenbahnsteuer mit 28.355, Einkommensteuer mit 1.120.000 M.), die indirecten mit 200,371 M. (rund Stempelsteuer 106 300, Erbschaftssteuer 76.000, Rest Schleusen-, Ufer-, Niederlage-, Hafengebühren) angesetzt.

Zu S. 519. Neue Redaction des Gesetzes über Urkundenstempel vom 29. März 1884 mit Novellen von 1897 und 1899 (22. Mai) unter 19. Juni 1900.

Für die genannten und die übrigen monarchischen Kleinstaaten (2. Halbband, §. 168—179, S. 539—577) ist sonst Wesentliches nicht nachzutragen, doch sind mehrfach 1899 und 1900 kleine Veränderungen in Einzelheiten erfolgt, so in dem Gerichtskostenwesen (Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Coburg und Gotha), Gewerbesteuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Sachsen-Meiningen).

Hamburg.

(2. Halbband, §. 181—188, S. 581—612.)

Zu S. 599. Zahl der Einheitssätze für die Einkommensteuer für 1900 7, gegen bisher meist nur 6 (Verordnung vom 30. März 1900). — Durch Verordnung vom 21. Dec. 1900 die Prolongation der Gesetze über Stempelabgaben, Erbschaftssteuer, Abgabe von öffentlichen Vergnügungen, Immobilienabgabe in der üblichen Weise, bis Ende 1901.

Zu S. 587. Nach Gesetz vom 6. Juli 1900 erfolgen Zuschüsse an Landgemeinden aus der Staatscasse. Für Bergedorf und Ritzebüttel wird wie bisher $^{3}/_{4}$ der Staats-Grund- und Einkommensteuer rückgewährt. Bei anderen Landgemeinden erfolgen statt der bisherigen Ueberlassung von $^{7}/_{8}$ des Ertrags der Grundsteuer oder der Zuweisung fester Summen von jetzt an jährliche Zuschüsse im Betrage der Ausgabe der einzelnen Gemeinde für ihr Armen- und Schulwesen. Daneben muss Schulgeld in gewissem Betrage erhoben werden. Dessen Ertrag geht von dem betreffenden Staatszuschuss ab und ist von den Eltern u. s. w. der die Schule besuchenden Kinder zu erheben unter Wegfall jeder Schulsteuer.

Bremen.

(2. Halbband, §. 189—196, S. 612—637.)

Zu §. 192, S. 622 ff., 625. Sätze der Einkommensteuer nach Gesetz vom 16. März 1900 für 1900 5 % bei über 12.000 M., bis 12.000 M. die gesetzlichen

Digitized by Google

Sätze. — Gesetz vom 22. Mai 1900, Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 17. Dec. 1874. Verschiedenerlei Aenderungen, Steuerfreiheit bis 900 M., dann Bestimmungen über die Berechnung der Steuer von Actiengesellschaften und Actien, betr. die Behandlung des Abzugs von $3^1/_2$ % des Actienertrags und des höheren Ertrags, u. A. m. — Danach neue Redaction des Einkommensteuergesetzes vom 17. Juli 1900.

Zu §. 194, S. 629 ff. Firmensteuer. Aenderung des §. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1899 über die subjective Steuerpflicht.

Zu S. 633. Aufhebung der Verbrauchsabgabe von Vieh und Fleisch im Frühjahr 1901 beschlossen.

Zu S. 635 ff. Abänderung des Gesetzes vom 29. März 1895 über Aufbringung der Mittel für die Correctur der Unterweser durch 2 Gesetze vom 25. Dec. 1900 (Nebensächliches). — Abänderung des Gesetzes über Güterdeclaration u. s. w. vom 1. Dec. 1898 durch kleine Novelle vom 21. Febr. 1900.

Lübeck.

(2. Halbband, §. 197, 198, S. 637—646.)

Im Jahre 1900 sind verschiedene Steuer- und Abgabegesetze etwas abgeändert worden. So Gesetz vom 19./23. März 1900, Nachtrag zum Gesetz von 1890 über Grund- und Gebäudesteuer in Stadt und Vorstädten (Regelung der Steuersätze). Gesetz von demselben Tage, Nachtrag zum Gesetz von 1893 über Rechnungs- und Cassenwesen der Verwaltungsbehörde für die städtischen Gemeindeanstalten. Nachträge zum Gerichtskostengesetz vom 18. Dec. 1899 und zur Stempelordnung, neues Gerichtskostengesetz vom 12. Nov. 1900. Neue Redaction des Gesetzes über die Veräusserungsabgabe mit den letzten Abänderungen (18. Dec. 1899) durch Verordnung vom 15. Aug. 1900. Nachtrag vom 25. Juli 1900 zum Gesetz über Lustbarkeitsabgabe von 1891. Ein Gesetz vom 17. Juli 1900 macht die Zulassung auswärtiger Lotterieen von Genehmigung abhängig und belegt jede Person, deren Betrieb zu genehmigen ist, neben einer Gebühr für den Erlaubnissschein mit einer Jahresabgabe von 100 M. Auch der Betrieb der lübecker Lotterie ist concessionspflichtig, aber abgabefrei. — Alles kleine finanzielle Maassregeln, um die Finanzschwierigkeiten des kleinen staatlichen Gemeinwesens zu beseitigen.

Deutsches Reich.

(2. Halbband, §. 199—216, S. 646—820.)

Zu S. 713 ff. Eine Novelle zum Branntweinsteuergesetz ist dem Reichstage in der Session 1900—1901 vorgelegt, in der u. A. der Termin, bis zu dem gewisse Bestimmungen des bisherigen Rechts gelten, 30. Sept. 1901 (oben S. 717), verlängert und im Ganzen die neueren Grundlagen der bezüglichen Gesetzgebung aufrecht erhalten werden sollen. Zur Zeit des Abschlusses dieser „Nachträge" (April 1901) ist diese Vorlage noch nicht erledigt, ebenso nicht diejenige des Schaumweinsteuergesetzes (oben S. 723). In Folge des plötzlichen Schlusses des Reichstags im Mai 1901 wurde die Erledigung überhaupt verschoben.

Zu §. 215, 216, S. 646. Wehrsteuerplan von 1881. Entsprechend dem Ziel, das ich mir in der in diesem Bande gegebenen Darstellung der Reichsbesteuerung nur gestellt habe (S. 646, 649), ist im Allgemeinen nur auf die wirklich zu Stande gekommenen Steuergesetze eingegangen und sind die schliesslich zu solchen führenden nicht verwirklichten Pläne und Gesetzentwürfe, wie im Gebiete der Tabak-, Branntwein- und Stempelbesteuerung, nur als Vorläufer zu wirklichen Gesetzen kurz berührt worden. Daher wurde u. A. der Plan einer Art directer Reichssteuer, welcher die Einführung einer sogen. Wehrsteuer bezweckte, nicht mit behandelt. Bei dem principiellen Interesse dieses Plans und weil gerade gegenwärtig (1901) auch in politischen Kreisen der Gedanke an eine Wehrsteuer im Reiche gelegentlich wieder erörtert worden ist, sei hier darüber noch Folgendes nachgetragen. In Baiern (Gesetz vom 29. April 1868 über Wehrgeld) und Württemberg (Gesetz vom 19. März 1868, betr. die Erhebung einer Abgabe von nicht-eingereihten Kriegsdienstpflichtigen) hatte man eine sogen. Wehrsteuer beim Uebergang

Digitized by Google

zur allgemeinen Wehrpflicht nach den Ereignissen von 1866 eingeführt. Nach dem Beitritt beider Staaten zum Deutschen Reiche und der Einführung der Reichsmilitärgesetzgebung in ihnen ist diese Abgabe wieder beseitigt worden. Im Deutschen Reiche ging aber aus der Initiative Bismarck's später selbst ein bezüglicher Plan hervor, der im Jahre 1881 zu einem Gesetzentwurf darüber im Reichstage führte (Vorlage vom 17. März 1881, betr. Einführung einer Wehrsteuer, Actenstücke, Session 1881, Nr. 60, 3. B. der Anlagen der Legislaturperiode, IV. Sess., S. 349). Er wurde indessen abgelehnt. Die Debatten sind lehrreich (28., 29. März, 7. Mai 1881). S. darüber besonders Marcinowski, die Wehrsteuer im Deutschen Reich, 1881. Ueber die ganze schwierige und strittige Frage der Wehrsteuer in principieller und practischer Hinsicht besteht eine ziemlich umfangreiche Litteratur. S. darüber den Anhang zu meiner Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handbuch (4. Aufl., B. III. 1, S. 451—463, Litteratur und sonstige Gesetzgebung daselbst S. 452), Art. Wehrsteuer von Eheberg im H. W. B d. St., 1. Aufl., B. 1. S. 652 und Art. Wehrpflicht von v. Kirchenheim im Wörterb. d. Verwalt. II, 617. Nach dem deutschen Gesetzentwurf waren subjectiv steuerpflichtig Wehrpflichtige, die vom Dienst ausgeschlossen oder ausgemustert, die der Ersatzreserve I. und II. Classe oder der Seewehr II. Classe überwiesenen, auch die vor erfüllter Dienstpflicht aus jedem Dienstverhältniss ausscheidenden, mit gewissen Befreiungen, so bei Erwerbsunfähigkeit in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen. Auch sollte die Steuerpflicht durch Tod und Verlust der Reichsangehörigkeit erlöschen. Der schwierige Punct der Haftpflicht Dritter war dahin geregelt, dass Eltern für diejenigen Wehrpflichtigen haftbar waren, die sie rechtlich verpflichtet waren, zu unterstützen, wobei zur Bemessung der Haft- bezw. Steuerpflicht das Einkommen der Eltern nur mit der Hälfte anzusetzen war, bei Vorhandensein mehrerer Kinder ausserdem nur mit der auf jedes Kind fallenden Quote. Die Steuerpflicht begann mit dem 1. April des Jahres, welches der endgiltigen Feststellung einer der die Steuerpflicht bedingenden Voraussetzungen folgte, und dauerte 12 Jahre. Die Abgabe zerfiel in eine feste von jährlich 4 M. und in eine Einkommensteuer als Zuschlag von 10 M. bei Einkommen von 1000—1200 M. u. s. w., von 148 M. bei solchem von 5000—6000 M., von 3 % bei höherem, mit Grundsätzen der Veranlagung im Ganzen nach Analogie der früheren preussischen Einkommensteuer. Veranlagung und Erhebung sollte aber, wie bei den indirecten Reichssteuern, durch die Behörden der Einzelstaaten erfolgen, die zur Kostendeckung 4 % des Ertrags erhielten. Dieser sollte in die Reichscasse fliessen, aber den Einzelstaaten nach Maassgabe der Matricularbevölkerung überwiesen werden. Er war veranschlagt im Entwurf an fester Abgabe anfangs mit 7.85, nach voller Durchführung später mit 9.6 Mill. Mark, an Einkommensteuerzuschlag mit bezw. 8.24 und 10.8, zusammen mit 16.09 und 19.68 Mill. Mark. In der ganzen Frage sind die principiellen und practischen Gründe für und wider der Art, dass sie sich ziemlich aufwiegen und es schwer ist, Entscheidung zu treffen. S. darüber meine Ausführungen a. a. O. und die sonstige Litteratur zur Frage. Im Deutschen Reiche hat die Sache aber noch eine besondere Bedeutung, weil es sich, einerlei wie man finanzwissenschaftlich die Abgabe auffasse, um eine Art directer Steuer handelt, deren Einführung als Reichssteuer sonst so viel Gegnerschaft findet. Und gerade bei Veranlagung durch die Einzelstaaten bieten sich hier auch wieder besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Gleichmässigkeit des Verfahrens, der Controle durch Reichsorgane u. s. w. Immerhin ist der Plan von 1881 auch in dieser Hinsicht dadurch bemerkenswerth, dass wenigstens in diesem speciellen Falle Fürst Bismarck seine sonstige ablehnende Haltung gegen directe Steuern fallen gelassen und sogar die directe Reichssteuer hier ins Auge gefasst hat. —

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Buchdruckerei d. Leipz. Tagebl. (E. Polz), Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google